Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UNIVERSITY OF
ILLINOIS LIBRARY
AT URBANA-CHAMPAIGN
STACKS

OAK ST. HDSF

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

DP-2

HERTZBERG — NEW METHOD, INC. EAST VANDALIA ROAD, JACKSONVILLE, ILL. 62650

TITLE NO.	ACCOUNT NO.	LOT AND TICKET NO.
B-0100.3650	07200-Y09	CA 37- 2 B2

??-?? BANK-ARCHIV *

43-24 16*OCT.-SEPT.*1916-17*
42-28 332.05*BA*

1916-17*O-S*

CLOTH COLOR: 01STX1

HEIGHT: 00

0071 USE OLD SEWING IF POSSIBLE.

CHARGING INFORMATION			
STUBBING		FRONT COVER	
HAND SEW	✓	NO TRIM	
THRU SEW		PAGES LAMINATED	
THRU SEW ON TAPE		EXTRA THICKNESS	
HAND ADHESIVE		MAP POCKET PAPER	
LENGTHWISE		MAP POCKET CLOTH	
FOREIGN TITLE		SPECIAL WORK	
LINES OF LETTERING			

HEIGHT	PICA	WRAP
12	6	42

SPECIAL WORK AND PREP

Digitized by Google

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Professor **Dr. Riesser,** Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geh. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn,** Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove,** M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer,** Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung,** Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich,** Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. **Franz Klein,** Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Paul Laband,** Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius von Landesberger,** Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von **Lumm,** Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp,** Leipzig; **Max von Schinckel,** Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz,** Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig,** Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo,**

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Sechzehnter Jahrgang 1916/17.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des XVI. Jahrgangs.

A. Aufsätze.

Seite

Arons, Zur Frage der Wiedereröffnung des amtlichen Börsenverkehrs . . . 349
Bendixen, Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges . . . 28
—, Sozialismus und Volkswirtschaft . . . 45
—, Diehl contra Bendixen . . . 55
—, Theorie und Praxis in der Währungspolitik . . . 297
Bernstein, Entwendung von Verrechnungsschecks. . . 284
Brodnitz, Englands Kriegswirtschaft . . . 66
Budde, Das Schätzungsamtsgesetz nach den Beschlüssen der Abgeordnetenhaus-Kommission . . . 1
Cassel, Zur Frage der Geldentwertung . . . 13
Cohn, Der nicht entmündigte Geisteskranke im rechtsgeschäftlichen Verkehr . . . 52
Diehl, Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges . . . 6
Eßlen, Vergangenheit und Zukunft des Lateinischen Münzbundes . . . 125, 150
Flechtheim, Die satzungsmäßige Befugnis des Aufsichtsrats zur Festsetzung von Abschreibungen und Rücklagen . . . 371
Fleck, Das Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover . . . 422
Frenkel, Stärkung der Reichsbank . . . 51
Fürst, Die Versteuerung ausländischer Wertpapiere nach ihrer Aushändigung im Inlande . . . 425
Goldschmidt, Schiffspfandrecht und Schiffskredit . . . 333
Gradenwitz, Sparkassen, Banken und bargeldloser Zahlungsverkehr . . . 205
Hallbauer, Die Geschäftsaufsicht im neuen Gewande . 132
Haußmann, Zur Fortentwicklung des Kriegssteuerrechts 229
Heinsheimer, Der Krieg und die Wiener Börse . . . 485
Heyn, Zur Frage der Valutaentwertung . . . 30
—, Das Geld als Wert- und Preismaß . . . 337
Huber, Geldtheorie und Bankverfassung. . . . 275
Jessen, Die Neuregelung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland . . . 184
Krautinger, Die Finanz- und Wirtschaftslage Italiens 61, 189
Lehmann, Bargeldloser Zahlungsverkehr bei Gründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften . . 257
Leiffmann, Die feste Sicherheit unserer Kriegsanleihen 203
Leo, Bürgerliches Pfandrecht an Schiffen und Zwangsversteigerung . . . 87
Lessing, Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Frankreich während des Krieges . . . 145
—, Provinzabrechnungstabellen im Scheckverkehr 389
v. Lewinski, Erwerbs- und Verlustgründe der Staatsangehörigkeit in den wichtigsten kriegführenden und neutralen Ländern . . . 97
—, Vom vaterländischen Hilfsdienst. . . . 241
Manasses, Ein Beitrag zur Berechnung des Gesellschaftsvertragsstempels nach dem Reichsstempelgesetz vom 8. Juli 1913 . . . 175
Matthias, Finanzielle Folgen eines staatlichen Elektrizitätsmonopols . . . 181
Mauer, Die Tilgungshypothek im landschaftlichen Kreditwesen . . . 243
Mollwo, Die Bedeutung der neuen englischen Kriegsanleihen . . . 313
Rießer, Das Ergebnis der fünften Kriegsanleihe. (Nebst einer Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der Zeichnungen auf die fünf Kriegsanleihen) 21
—, Zur sechsten Kriegsanleihe . . . 221
—, Das Ergebnis der sechsten Kriegsanleihe. (Nebst einer Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der Zeichnungen auf die sechs Kriegsanleihen) 273

Seite

Rießer, Zur siebenten Kriegsanleihe. . . . 433
Roghé, Zur Frage des deutsch-österreichisch-ungarischen Wirtschaftsbündnisses. . . . 323
Schinckel, Diehl contra Bendixen . . . 29
Schmidt, Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr. 374
Schultze, Die Wiedergewinnung amerikanischer Eisenbahnpapiere durch die Vereinigten Staaten und das englische Auslandkapital . . . 169, 194
Schwarz, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband . . . 259
Seckt, Die rechtliche Besonderheit der Hypotheken des Berliner Pfandbrief-Instituts und ihre Eignung für Vormerkungen des § 1179 BGB. . . . 352
Seyfart, Zur praktischen Brauchbarkeit des § 25 ZVG. 269
Silberschmidt, Die Nichtigkeit der gegen Kriegsverordnungen verstoßenden Rechtsgeschäfte und der gutgläubige Dritte . . . 397, 417
Sintenis, Die Bewertung des Kapitalvermögens zum Zwecke der Besitz- und Kriegssteuer-Veranlagung . . 81
—, Ueberblick über die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Besitz- und zum Kriegssteuergesetze 184
Sperl, Ein Rechtsbündnis zwischen Deutschland und Oesterreich über Vollstreckung und Konkurs 25
Springer, Gründung, Kapitalserhöhung und bargeldloser Zahlungsverkehr . . . 201
Stein, Der Verband deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten . . . 353
Stübben, Für das Erbbaurecht . . . 116
Thiesing, Das Gegenmoratorium in der Rechtsprechung 165
—, Kleingeldmangel, Kriegsnotgeld und Rechtsordnung . 300
Vogel, Die neuen Kriegssteuern in Oesterreich 81
—, Oesterreich-Ungarns Kriegsanleihen . . . 209
Waller, Scheck und Geld . . . 136
Weill, Notenumlauf und Preisbewegung. Zur Frage der Geldschöpfung . . . 228
Wulff, Das Reichsgericht und der Gesellschaftsvertragsstempel . . . 89
Zimmermann, Die Entwicklung der deutschen Besteuerung als Richtlinie für die demnächstige Erweiterung derselben . . . 365, 381, 402

B. Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Anfechtung eines Kaufvertrages infolge Irrtums. (RG.) 247
Bezugrecht, Verpflichtung der Bank, Weisung des Hinterlegers wegen Ausübung oder Veräußerung abzuwarten (RG.) . . . 429
Bürgschaft, Rechtswirksamkeit bei Unwirksamkeit der Verpflichtung eines von mehreren Bürgen (RG.) . . . 327
—, Stellung des Bürgen bei Zahlung der Bürgschaftsschuld (RG.) . . . 249
Geisteskranke.
Ungerechtfertigte Bereicherung durch Annahme eines von einem Geisteskranken geliehenen Geldbetrages auf Kosten des Darlehnsgebers (RG.) . . 330
—, Inanspruchnahme der für einen Geisteskranken bestellten Sicherheit wegen des Bereicherungsanspruches der Bank (Kammergericht). . . 214
—, Verfügungsrecht des Pflegers und vorläufigen Vormunds über das Vermögen eines wegen Geisteskrankheit zu Entmündigenden (RG.) . . 358
Geldschuld in ausländischer Währung kann im Inlande in Reichswährung gezahlt werden (OLG. Hamburg) . 307
Gothaische Gewerkschaft, ungiltige, ist kein nicht rechtsfähiger Verein (RG.) . . . 357
—, Verkauf von Kuxen einer unwirksamen Goth. Gew. (OLG. Hamm) . . . 438

Digitized by Google

332,05
BA
1916-17
Econ

Seite

Gratifikationsanspruch des Bankbeamten (Kammergericht) . . . 121
Gute Sitten, Schweigen des vermeintlichen Akzeptanten eines gefälschten Wechsels kein Sittenverstoß (RG.) . . . 197
—, Sittenwidrigkeit der Auskunftseinholung durch Zeitungsinserate (Kammergericht) . . . 15
Haftung einer Bank für ein einem ungetreuen Angestellten ausgestelltes Zeugnis (OLG. Dresden) . . . 119
—, eines Postbeamten für einen falsch beförderten Einschreibebrief (OLG. Hamburg) . . . 246
Hypothek, Zinszuschlag als Vergütung für Talonsteuerunkosten (Kammergericht) . . . 290
Kreditzusage und nachträgliche Verweigerung des versprochenen Kredits (RG.) . . . 14
RG. . . . 177
Rat und Empfehlung. (Haftung des Bankiers oder des Filialleiters) (RG.) . . . 92
RG. . . . 93
RG. . . . 158
RG. . . . 215
RG. . . . 341
Schuldbuchgesetz, Prüfung der Gültigkeit der den Anträgen zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte (RG.) . 356
Schuldtilgung durch Uebertragung eines Bankguthabens (RG.) . . . 195
Vollmacht und Zahlungsauftrag über den Tod hinaus (RG.) . . . 94
RG. . . . 328
Zahlungsauftrag, Unzulässigkeit der Uebertragung an einen Dritten (OLG. Kiel) . . . 214
—, Wirksamkeit eines ungiltigen Schecks als Zahlungsauftrag (Kammergericht) . . . 33
Zahlungsfrist, Wahrung bei vorgeschriebener Zahlung an eine Bank (OLG. Hamburg) . . . 13
RG. . . . 94

II. Handelsrecht.

Aktiengesellschaft.
Anspruch der Verwaltungsmitglieder auf Entlastungserteilung (RG.) . . . 429
—, Sittenwidrigkeit bei Ausübung des Stimmrechts durch Aktienschiebung (RG.) . . . 16
Einschuß für Börsentermingeschäfte bei Prolongationen (RG.) . . . 308
Gesellschaft m. b. H. Schadenersatzpflicht eines Notars bei Beurkundung einer Anteilsabtretung an beliebige Personen ohne vorherige Genehmigung der Gesellschaft (OLG. Hamburg) . . . 359
Kontokorrentverhältnis kann auch während der Rechnungsperiode jederzeit gekündigt werden (RG.) . 343
Optionsrecht in Ansehung der Beteiligung an einer offenen Handelsgesellschaft, Rechtswirksamkeit und Uebertragbarkeit (OLG. Dresden) . . . 376
Remisier, Haftung für die Zahlungsfähigkeit des Kunden (OLG. Hamburg) . . . 16

III. Börsenrecht.

Börsentermingeschäfte.
Begründung des Termineinwands gegenüber der Klage aus einem anerkannten Saldo (RG.) . . . 56
—, des Geschäftsführers einer G. m. b. H. auf Grund berufsmäßigen Betriebs von BT. Geschäften (RG.) . . . 252
—, Einschuß für BT.-Geschäfte bei Prolongationen (RG.) . . . 308
—, Wirksamkeit nach § 57 BörsG. (RG.) . . . 268
Prospektbetrug erst vollendet durch Veröffentlichung des die unrichtigen Angaben enthaltenden Prospekts (RG.) . . . 34
Spieleinwand bei Aufträgen zum Ankauf englischer und amerikanischer Aktien mit fester Preisbegrenzung (RG.) 344
Verleitung zum Börsenspiel begründet Haftbarkeit (RG.) 74

IV. Stempel- und Steuerwesen.

Reichsstempelgesetz.
Aktienstempel, Wertberechnung bei Kapitalerhöhungen (RG.) . . . 35
—, Anrechnung des Schlußnotenstempels auf den Aktienstempel im gleichen Falle (RG.) . . . 441
Talonsteuer, Abschluß von Vergleichen seitens der Steuerbehörde über zu entrichtende Abgaben mit rechtsverbindlicher Wirkung (RG.) . . . 361

Seite

Tantièmesteuerpflicht besteht nicht bei Verzicht auf Tantième (RG.) . . . 411
Zubußenstempel und Befreiung davon (RG.) . . . 236

V. Wechsel- und Scheckrecht.

Ungültiger Scheck als Zahlungsauftrag wirksam (Kammergericht) . . . 143
Verrechnungsvermerk ist quer über die Vorderseite des Schecks zu setzen (Kammergericht) . . . 33

VI. Kriegsrecht.

Auslandsforderungen, Geltendmachung, wenn solche für eine ausländische Bank im Betrieb einer inländischen Niederlassung entstanden sind (RG.) . . . 345
Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln, Zuwiderhandlung durch Umgehung der Verordnung (RG.) 362
—, Verstoß eines Ausländers gegen die deutsche Devisenordnung (RG.) . . . 430
Zahlungsverbot gegen England. Ein deutscher Pfändungspfandgläubiger ist nicht Rechtsnachfolger des feindlichen Gläubigers (OLG. Hamburg) . . . 92
—, Stundung einer Forderung des in England ansässigen Gläubigers eines inländischen Schuldners gegenüber einem inländischen Vollstreckungsgläubiger (RG.) . 410
—, Zahlung an eine neutralländische Bank bei Möglichkeit einer Ueberweisung des Betrages nach England (OLG. Hamburg) . . . 34
Zwangsregulierung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren (OLG. Hamburg) . . . 391
Zwangsweise Verwaltung britischer Unternehmungen, Beeinträchtigung derselben durch Schenkung an einen deutschen Staatsangehörigen sittenwidrig (OLG Hamburg) . . . 75

C. Verbandsangelegenheiten.

Die fünfte Kriegsanleihe und das Deutsche Bankgewerbe . . . 25
Die sechste Kriegsanleihe und das Deutsche Bankgewerbe . . . 275
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten . . . 95, 159, 217, 363, 430, 443
Generalversammlung und Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für 1916 . . . 139
Eingabe des Centralverbands betr. Nachforderung von Schlußnotenfehlstempeln während des Krieges . . . 176, 236
Kursmitteilungen von Börsenbankiers an Provinzbankiers . . . 194, 339
Eingabe des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen betr. Verlängerung im Kriege fällig gewordener Hypotheken . . . 285
Zur Eingabe des Centralverbands über die bankmäßige Entwickelung der Sparkassen . . . 290
Eingabe des Centralverbands betr. Wiederaufnahme der Tätigkeit der Zulassungsstellen vor Wiedereröffnung des amtlichen Börsenverkehrs . . . 306
Eingabe des Centralverbands betr. Verlängerung der Frist zur steuerfreien Einfuhr ausländischer Wertpapiere . . . 355
Zum hundertjährigen Bestehen des Berliner Bankhauses „Jacquier & Securius“ . . . 410

D. Aus der Bankpraxis.

Zum Postscheckverkehr . . . 36
Verlegung der Gehaltszahlungen . . . 57
Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien . . . 77[1])
Form von Scheckbüchern für Privatkunden . . . 91
Die Anmeldung von Forderungen gegen Schuldner im feindlichen Ausland nach der Bundesratsverordnung v. 16. Dez. 1916 . . . 234
Der Zinsfuß erststelliger Hypotheken vor dem Kriege . 326
Gebäudewertsteigerung durch den Krieg und Feuerversicherung . . . 428

[1]) Mit Rücksicht auf die Beschränkung der Papierzuteilung an das Bank-Archiv mußte das weitere Erscheinen dieser Zusammenstellung eingestellt werden.

445286
Digitized by Google

Seite

E. Bücherbesprechungen.

Bendixen, Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges (Diehl) 6
Eisfeld, Das niederländische Bankwesen (Vogel) 160
Gerloff, Die steuerliche Belastung in Deutschland während der letzten Friedensjahre (Zimmermann) . . 161
Jacoby, Die Sicherheit der Bank bei Vorschußerteilung auf rollende Ware (Leo) 442
Nußbaum, Die Kriegsprobleme des großstädtischen Realkredits (Immerwahr) 253
Respondek, Frankreichs Bank- und Finanzwirtschaft im Kriege (August 1914 bis August 1916) (Lessing) . . 309
Rosendorff, Die stillen Reserven der Aktiengesellschaften; ihre rechtliche Zulässigkeit, wirtschaftliche Bedeutung und steuerliche Behandlung (Haußmann) . 340
Steiner, Die Entwicklung des Mobilbankwesens in Oesterreich. Von den Anfängen bis zur Krise von 1873 (Patzauer) 216
Stolper, Das mitteleuropäische Wirtschaftsproblem (Roghé) 323
Strutz, Kommentar zum Kriegssteuergesetz (Haußmann) 281
Wertheimer, Das Vertragskriegsrecht des In- und Auslandes (Flechtheim) 441

Seite

Zimmermann, Die Finanzwirtschaft des deutschen Reichs und der deutschen Bundesstaaten zu Kriegsausbruch 1914 (Zahn) 57

F. Statistischer Teil.

Obligationenumlauf und Darlehenbestand der deutschen Hypothekenbanken am Schluß (31. Dezember) der Jahre 1913—1915 . . . . . 18, 40, 60
dto. am Schluß (31. Dezember) des Jahres 1916 . 395, 412, 432
Die Bank von England während des Krieges . 20, 59, 96, 144, 180, 220, 256, 292, 332, 364, 394, 431
Statistik der deutschen Notenbanken (September 1916 bis August 1917). . . . 36, 77, 121, 162, 198, 238, 270, 310, 346, 378, 414, 450
Das Notendepartement der Société Générale Belgique
im dritten Vierteljahr 1916 57
im vierten Vierteljahr 1916 178
im ersten Vierteljahr 1917 290
im zweiten Vierteljahr 1917 392
Die Reichsbank in den Kriegsjahren 1915 und 1916 . 217
Die Entwicklung des Metallschatzes der Bank von England im Jahre 1916 255
Die Bank von Frankreich im Kriegsjahr 1916 . . . 293
Kreditoren und Kapitalanlagen deutscher Kreditbanken am Schluß des Jahres 1916 448

Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Berlin SW 68

Digitized by Google

18703
3/5 14

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius von Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, **Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.**

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4 II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVI. Jahrgang. **Berlin, 1. Oktober 1916.** **Nummer 1.**

Inhalts-Verzeichnis.

Das Schätzungsamtsgesetz nach den Beschlüssen der Abgeordnetenhaus-Kommission.
Vom Geh. Staatsrat a. D. J. Budde, Berlin.

Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges.
Von Prof. Dr. Karl Diehl, Freiburg i. Br.

Zur Frage der Geldentwertung.
Von Prof. Dr. Gustav Cassel, Stockholm.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin.
Obligationenumlauf und Darlehenbestand der deutschen Hypothekenbanken am Schluß (31. Dezember) der Jahre 1913–1915.

Die Bank von England im ersten Monat des dritten Kriegsjahres (August 1916).

Das Schätzungsamtsgesetz nach den Beschlüssen der Abgeordnetenhaus-Kommission.

Vom Geh. Staatsrat a. D. **J. Budde**-Berlin.

I.

Der im Januar dieses Jahres dem Abgeordnetenhause vorgelegte Entwurf des „Schätzungsamtsgesetzes" ist einer außerordentlich gründlichen Kommissionsberatung in zwei Lesungen unterworfen worden. Nach der Zusammenstellung der Beschlüsse erster Lesung sind von den 22 Paragraphen des Entwurfs, abgesehen von 4 die Aufhebung älterer Gesetze betreffenden, nur 3 unverändert geblieben; 3 neue Paragraphen sind ihm hinzugefügt worden. Wenn auch über einige grundsätzliche Vorschriften noch Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierung und Kommission bestehen, so scheint sich doch eine Einigung anzubahnen, die zu einer Annahme der von der Kommission verbesserten Vorlage im Abgeordnetenhause führen wird. Denn in dem Grundgedanken über die Notwendigkeit der Reform des Schätzungswesens, der dem Entwurf Inhalt und Form gegeben hat, besteht zwischen Regierung und Kommission Uebereinstimmung, und der diesem Grundgedanken entsprechende Wille zur Reform ist so vorherrschend, daß er wahrscheinlich alle nicht gelösten Bedenken gegen den Erlaß des Gesetzes wird zurücktreten lassen.

In den Motiven ist in breiter Ausführlichkeit dargelegt worden, daß alle Mißstände im Schätzungswesen: Ungleichheit, Unwahrheit der Schätzungen, die als Ueberschätzungen zur Ueberschuldung des Grundbesitzes geführt haben, Folgen des bestehenden Systems privater Einzelschätzung der Grundstücke seien, und der Reformvorschlag folgerecht auf Einführung der amtlichen Kollegialschätzung an deren Stelle gerichtet worden. So lebhaft in der Kommission einzelnen Ausführungen der Motive widersprochen wurde, dieser Grundsatz, auf welchem der Gesetzentwurf aufgebaut ist, hat ihre Zustimmung gefunden; sie hat als Kern der Reform den Ersatz der gewerblichen Einzelschätzungen durch kollegiale Schätzungen amtlich bestellter Personen beibehalten, und die große Menge der Abänderungen, die sie zu dem Entwurf in der ersten Lesung beschlossen hat, sind bis auf wenige nur Verbesserungen der im Entwurfe gegebenen Vorschriften über Einrichtung und Zuständigkeit der neuen Schätzungsämter.

Zu ihnen gehören folgende: Besondere Schätzungsämter sollen nicht nur für jeden Kreis, sondern auf Antrag schon für Städte mit mehr als 10 000 und Landgemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern und können auch schon für Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern errichtet werden (§ 1); die Schätzung kann in dringenden Fällen und bei geringwertiger Objekten (bis zu 20 000 Mk.) statt durch drei nur durch einen zum Amte gehörigen Schätzer unter Mitwirkung des Vorstehers des Amtes vorgenommen werden (§ 4); nur der Vorsteher und sein Stellvertreter sind als Beamte (Kommunalbeamte) anzustellen, die Schätzer gelten als solche nur in Ausübung ihrer Schätzungstätigkeit, werden mit Handschlag an Eidesstatt verpflichtet und bestimmten,

Digitized by Google

im Gesetze verordneten Disziplinarstrafen unterworfen (§ 4). Diese Verbesserungen werden das Anrufen der Schätzungsämter erleichtern, die Schätzungen da, wo es besonders nottut, verbilligen und beschleunigen und eine größere Auswahl und leichteren Wechsel in den Personen der Schätzer ermöglichen, ohne ihre Unabhängigkeit auf der einen, ihre Verantwortlichkeit auf der anderen Seite zu mindern. Die Garantien für Unparteilichkeit der Schätzungen sind dadurch erhöht, daß neben dem Ausschlußzwang in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen (§ 10) auch ein Ablehnungsrecht wegen Befangenheit für und gegen die Schätzer verordnet ist (§ 10 a). Wichtiger ist, daß die Kommission auch die Garantien für sachlich richtige Schätzungen erhöht hat dadurch, daß sie die im Entwurfe von der Teilnahme am Schätzungsamt trotz ihrer Sachkunde ausgeschlossenen Personen: Grundstücks- und Hypotheken-Händler und -Vermittler, Aufsichtsratsmitglieder, Leiter, Beamte von Grundstücks- und Hypotheken-Gesellschaften für wählbar zum Schätzungsamte erklärt hat (§ 7). Und endlich ist von besonderer Bedeutung die Einrichtung einer Beschwerde-Instanz, die auf Anrufen der Interessenten eine Nachprüfung und Berichtigung des vom Schätzungsamte festgestellten Wertes bewirken kann (§ 4).

Diese Beschlüsse tragen den Forderungen und Wünschen Rechnung, die in vielen Abhandlungen der Fach- und Tagesliteratur[1]) und in nicht weniger zahlreichen an Regierung und Landtag gerichteten Vorstellungen von Interessenten, wirtschaftlichen Körperschaften und Vereinigungen gestellt worden sind. Sie mögen im einzelnen nicht als allen Wünschen genügend erscheinen[2]), unzweifelhaft darf man sich von ihnen für das Wirken der neuen Schätzungsämter großen Nutzen versprechen.

Auch dafür ist der Kommission zu danken, daß es ihr in langen Verhandlungen gelungen ist, die im Entwurfe vorgesehene besondere Einrichtung des Schätzungsamtes für Groß-Berlin in einer Weise auszugestalten, die ebenso den kommunalpolitischen Interessen wie den wirtschaftlichen Bedürfnissen der in diesem Verbande vereinigten großen Gemeinwesen entspricht.

Neben diesen bessernden Aenderungen der im Entwurfe enthaltenen Vorschriften hat die Kommission einige seinen Inhalt ergänzende und erweiternde Beschlüsse gefaßt, die grundlegende Bedeutung für die Reform haben. Von ihnen ist hier ausführlicher zu handeln.

II.

Der Entwurf will die Durchführung der Reform mittels eines Schätzungszwanges sichern, durch den alle behördlicher Leitung oder Aufsicht unterliegenden Realkreditinstitute, mit Ausnahme der landschaftlichen und der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten (soweit es städtische Gebäude betrifft), verpflichtet werden sollen, für ihre Beleihungen die Grundstückstaxen der Schätzungsämter einzuholen und nach ihnen die Höhe der Beleihungen zu bemessen. Für Sparkassen und öffentliche Kreditinstitute soll der Zwang durch Königliche Verordnung (§ 20 des Entwurfs), für Hypothekenbanken durch Bundesrats-Verordnung gemäß § 12 Abs. 2 des Reichshypothekenbankgesetzes, für private Versicherungs-Anstalten durch Verfügung des Aufsichtsamts (§ 60 R. G. vom 12. Mai 1901) durchgeführt werden. Nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften werden alle diese Institute hinfort Hypotheken nicht unter 50 bzw. 60 pCt. der Taxen der Schätzungsämter ausgeben dürfen und ihre gegenwärtig bereits ausgeliehenen Hypotheken, soweit sie das vorgeschriebene Maß übersteigen, entsprechend regulieren müssen; d. h. sie müssen die überschießenden Beträge, sobald und soweit sie es vermögen, zurückfordern. Ein Blick in die Motive des Entwurfs belehrt, welche Gefahren dem Grundbesitz, besonders dem städtischen Hausbesitz, aus diesem sachlichen Schätzungszwange erwachsen. Ist es richtig, wie darin ausgeführt wird, daß die gegenwärtigen Hypotheken der Kreditinstitute vielfach auf Grund systematischer Ueberschätzung der Grundstückswerte bemessen sind, und ist als sicherer Erfolg der Wertermittlungen durch Schätzungsämter eine allgemeine Herabsetzung der Grundstückswerte zu erwarten, so werden die Hausbesitzer in dem nächsten Dezennium nach Inkrafttreten des Gesetzes von Rückforderung ungezählter Millionen erststelligen Hypothekenkapitals bedroht, für welche sie nirgends sonst Ersatz finden können. Schwerster Schaden würde eintreten, wenn das Gesetz in oder bald nach der Kriegszeit in Kraft gesetzt würde, denn, der Ausgang des Krieges mag noch so günstig sein, eine allgemeine Wertminderung des Hausbesitzes, welche alle neuen Taxen ohne weiteres erniedrigt, wird seine unausbleibliche Folge sein.

Die Kommission hat an dem sachlichen Schätzungszwange zwar festgehalten, aber zur Meidung oder doch Milderung der für den Hausbesitz befürchteten Gefahren dem Gesetze einige Uebergangsbestimmungen eingefügt. Es soll erst zwei Jahre nach Friedensschluß, spätestens aber am 1. Juli 1921 in Kraft gesetzt werden, in jedem Falle vor diesem Zeitpunkte nur für Neubauten und für Neubeleihungen Anwendung finden; auch soll es auf die Dauer von 10 Jahren nach seinem Inkrafttreten auf bestehende Beleihungen keine Anwendung finden, wenn diese in Tilgungshypotheken mit wenigstens $^1/_2$ proz. Tilgungsraten umgewandelt werden (§§ 20, 21). Damit werden dem Hausbesitzer zwei Wohltaten zugleich aufgenötigt, die niedrigere, dem wahren Werte entsprechende Schätzung seines Grundstückes und die allmähliche Entschuldung durch Amortisation der Hypothek. Unterwirft er sich freiwillig der letzteren, so entgeht er den Gefahren, die ihn aus der ersteren, dem Schätzungszwange, bedrohen. Freilich bedarf er der Einwilligung des Gläubigers zur Umwandlung der kündbaren in eine unkündbare Tilgungs-Hypothek. Es mochte aber der Kommission nur darauf ankommen, den Leitern der Realkreditinstitute einen Weg zu bieten, auf dem sie dem pflichtmäßigen Zwang zur Rückforderung von Hypothekenkapital entgehen; den guten Willen, Schuldnern, die durch die Rückforderung in Not geraten würden, zu helfen, konnte sie bei den behördlich oder unter Aufsicht von Behörden verwalteten Instituten voraussetzen[3]).

Das alles gilt nur für den organisierten Realkredit, und auch nur für diesen, soweit er von dem Schätzungszwange ergriffen werden kann. Für die 20 Milliarden und mehr Hypotheken, die erststellig und nachstellig von anderer Seite: Banken, Vereinen, Stiftungen und Privaten ausgeliehen sind, soll und kann ein formaler oder sachlicher Schätzungszwang nicht verordnet werden. Soweit diese Gläubiger von der Wertermittlung durch die Schätzungsämter bei Fälligkeit der Hypothek Gebrauch machen oder die von anderen Gläubigern eingeholten neuen Amtstaxen für ihre Hypotheken gelten lassen,

[1]) So in einem Aufsatze von Reg.-Rat Dr. Schwartz in Nr. 9 dieser Zeitschrift vom 1. Februar, des Verfassers in Nr. 5 6 der Deutschen Juristen-Zeitung vom 1. März 1916.

[2]) Um nur eins hervorzuheben: Die Wertgrenze von 20 000 Mk. für Zulässigkeit vereinfachter Schätzungen, die für ländliche Bezirke reichlich hoch bemessen ist, erscheint für Großstädte, besonders Berlin, viel zu niedrig, um der Bestimmung praktische Bedeutung zu geben.

[3]) Würde man diesen guten Willen auch für die Benutzung der Schätzungsämter annehmen, so wäre der doch nach manchen Richtungen hin nicht ganz unbedenkliche Schätzungszwang überflüssig. Ausführlicher hierüber Dr. Schwartz in dem zu [1]) bezeichneten Aufsatze.

Digitized by Google

besteht nach wie vor die Gefahr der Rückforderung von Hypothekenkapital, und zwar in demselben Maße steigend, in dem die neue Einrichtung sich durch Herabsetzung der Schätzungswerte der Grundstücke im Sinne des Entwurfs bewährt. Denn es ist im Widerstreite wirtschaftlicher Interessen wahrscheinlich, daß der Gläubiger, der seine Hypothek durch Entwertung des Grundstückes in der bisher vermeinten Sicherheit verkürzt sieht, an erster Stelle durch Rückforderung von Kapital sein Interesse wahren wird. Diese Sorge bedrängt den Grundbesitzer in einer Zeit, in der er ohnehin schon wegen der im Kriege fällig gewordenen Hypothekenkapitalien in Not sein wird, welche Maßnahmen immer die Kriegsgesetzgebung ergreifen mag, um ihr zu wehren.

Die Vollwirkung des Gesetzes soll nach den Beschlüssen der Kommission spätestens zum 1. Juli 1921, also nach noch nicht 5 Jahren eintreten. So weit der Zeitpunkt hinausgeschoben ist, erscheint er im Hinblick auf die Dauer des Krieges immer noch viel zu früh bestimmt. Besser wäre vielleicht die Vorschrift des Entwurfs belassen, daß die Regierung ohne gesetzliche Frist verordnen soll, wann das Gesetz in Kraft tritt. Denn die Gefahren der Herabsetzung der Grundstückswerte auf Grund neuer Amtsschätzungen können nicht oder doch nur in geringstem, Besorgnis nicht weckendem Maße bestehen, wenn wieder eine aufsteigende Welle wirtschaftlicher Konjunktur für Grundstückswerte eingesetzt und die von Kriegsnot herrührende Entwertung des Grundbesitzes durch eine allgemeine Wertsteigerung abgelöst hat. Dies wird der richtige Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes sein, den gegenwärtig freilich niemand vorausbestimmen kann.

III.

Der Entwurf weist den Schätzungsämtern die Schätzung der Grundstücke als Aufgabe zu (§ 3) und überläßt der Verordnung der Minister, was und wie zu schätzen ist (§ 22). Näher bezeichnen die Motive das Ziel der Schätzung: Es soll der „wirkliche Wert der Grundstücke nach objektiven Merkmalen“ ermittelt werden, der auch selbst „objektiver“ Wert genannt wird. Nun hat aber ein Grundstück für verschiedene Interessenten, Besitzer und Nichtbesitzer, verschiedene Werte (sie liegen bei Häusern zwischen dem Abbruchswert als niedrigstem und dem Spekulations- oder Liebhaberwert als höchstem), von denen der eine im wirtschaftlichen Leben ebenso wirklich ist, wie der andere. Bezeichnet man diese Werte als subjektive, so läßt sich freilich ein Wert denken, der so niedrig bemessen ist, daß jeder Interesse-Wert ihn übersteigt, den man dann den „objektiven“ nennen könnte. Ist das der Wert, den die Schätzungsämter ermitteln sollen? Er soll nach „objektiven“ Merkmalen bestimmt werden. Alle wertbestimmenden Merkmale eines Grundstückes sind aber ihrer Natur nach subjektive; denn ohne Beziehung auf einen Besitzer läßt sich für ein Grundstück weder im Ganzen, noch in seinen Teilen ein Wert berechnen; er besteht immer in dem Nutzen, den das Grundstück dem Besitzer bietet, ob dieser ihn nun durch Gebrauch, oder durch Verkauf realisiert. Unter objektiven Wertmerkmalen wird man deshalb nur Eigenschaften des Grundstücks verstehen können, die nicht nur einem bestimmten gegenwärtigen, sondern jedem beliebigen Besitzer von Nutzen sind. Der aus solchen Merkmalen festgestellte Wert, den die Motive mit den Worten „wirklicher“ oder „objektiver“ bezeichnen, ist sonach der Wert, den das Grundstück für jeden Besitzer hat. Im allgemeinen Sprachgebrauche heißt er der „gemeine“ Wert.

In diesem Sinne wohl hat die Kommission die Ausführungen der Motive verstanden und sich zu eigen gemacht. Sie verordnet in ausdrücklicher Vorschrift (§ 3a), daß die Schätzungsämter die Schätzung auf die Ermittelung des gemeinen Wertes richten sollen und bezeichnet diesen als den Wert, den das Grundstück unter Berücksichtigung seiner dauernden Eigenschaften für jeden Besitzer hat. Sie läßt diesen Wert feststellen für Grundstücke, die der Land- und Forstwirtschaft dienen, aus dem nachhaltigen Ertrage ordnungsmäßiger Wirtschaft, für Wohnhäuser durch eine Vergleichung von Boden- und Bauwert und Ertrags- und Verkaufswert, für Bauland, Oedland und gewerbliche Anlagen jeder Art aus dem Verkaufswert. Besondere Regeln werden für Ermittelung von Boden- und Bauwert der Hausgrundstücke gegeben und allgemein wird hinzugefügt, daß für die Zukunft zu erhoffende, nicht zweifellos gesicherte Wertsteigerungen außer Ansatz zu lassen sind.

Die Kommission hat mit diesen Beschlüssen die Reform des Schätzungswesens weit über den ihr im Entwurfe gegebenen Rahmen hinaus ausgestaltet. Daß der Entwurf nicht schon materielle Vorschriften über die Schätzung aufgenommen hat, sich vielmehr lediglich darauf beschränkt hat, die für die Schätzung bestehenden Einrichtungen zu organisieren, ist wohl hauptsächlich eine Folge der in den Motiven vertretenen Auffassung, daß alle Mißstände im Schätzungswesen auf Irrtum und Schuld der Schätzer zurückzuführen seien. Daß aber die Handhabung unrichtiger oder auch nur örtlich und zeitlich verschiedener Regeln über die Schätzungen in gleichem oder noch viel höherem Maße Unheil und Verwirrung angerichtet haben und auch in Zukunft anrichten können, ist weder in den Vorschriften des Entwurfs noch in den Motiven gewürdigt worden. Dem Verlangen der Regierung, die Ordnung des materiellen Schätzungsrechts allein der Verordnung zu überlassen, wurde fast allgemein widersprochen. Die Grundstücksbesitzer befürchteten, daß die neuen Schätzungsämter durch Unterwertung der Grundstücke ihren Interessen noch mehr schaden könnten, als die bisherigen privaten Schätzer durch Ueberwertung, und diese Sorge wurde verstärkt durch die Ausführungen der Motive über die den Aemtern zugewiesene Aufgabe, die keinen Zweifel daran ließen, daß ihre Schätzungen niedriger ausfallen sollen, als die zeitigen, „an einer systematischen Ueberbewertung der Grundstücke leidenden“ Privatschätzungen.

Die Richtlinien, welche die Kommission in das Gesetz aufgenommen hat, dienen dazu, die Gefahr verschiedener, willkürlicher oder durch irgendwelche Reformabsicht geleiteter Schätzungen zu beseitigen, indem sie grundsätzlich festlegen, daß die Schätzungsämter den für jeden Besitzer geltenden gemeinen Wert der Grundstücke ermitteln sollen. Ob sie aber die Merkmale, nach denen der gemeine Wert zu finden ist, richtig und ausreichend bezeichnen, ist nicht unbedenklich. Für jede der drei Arten von Grundstücken: land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Wohnhäuser), Bauland, Oedland und gewerbliche Anlagen soll er nach verschiedenen Merkmalen bestimmt werden, hier nach sicher zu ermittelnden Erträgen und Preisen, und dort wieder nach Sonder-Werten (Ertragswert, Verkaufswert), für welche keine Merkmale, die zur Feststellung dienen, bezeichnet sind. Am bedenklichsten ist die Vorschrift, daß für Bauland, Oedland und gewerbliche Anlagen der gemeine Schätzungswert „nach dem Verkaufswert“ festgestellt werden soll. Grundstücke sind keine vertretbaren Sachen und haben deshalb keinen für jedermann geltenden Preis. Läßt man die Richtlinien, welche die Kommission für Ermittelung des Bodenwertes vorschreibt, gelten, so würde der Verkaufswert nach den Preisen zu berechnen sein, die für Grundstücke gleicher oder gleichwertiger Lage und Art bezahlt sind. Aber die Erfahrung lehrt, daß gerade bei den

Digitized by Google

Verkäufen von Bauland und gewerblichen Anlagen hier Liebhaber- dort Schleuderpreise und im weitesten Umfange Spekulationspreise gezahlt werden. Die Bestimmung eines gemeinen Wertes nach dem Verkaufswert wäre für Bauland, Oedland und gewerbliche Anlagen nur unter der Voraussetzung zulässig, daß für sie ein Markt bestünde, auf dem sie gehandelt werden; aber das ist für Baustellen selten, für gewerbliche Anlagen niemals der Fall. Bedenklich erscheint auch, daß den Schätzungsämtern ohne nähere Anweisung überlassen sein soll, die Grundstücke als nach dem Ertrage zu schätzende landwirtschaftliche oder nach dem Verkaufswerte zu schätzendes Bauland, die Gebäude als Wohngebäude oder gewerbliche Anlagen zu klassifizieren. Wie viele Ueberschätzungen von Grundstücken haben in der Vergangenheit ihren Grund lediglich darin gehabt, daß man die Gelände in der Nähe der Städte, die noch auf Jahrzehnte hinaus nicht anders, als zur Fruchtziehung genutzt werden können, als Bauterrains geschätzt und nach spekulativen Preisen einzelner benachbarten Verkäufe bewertet hat! Welche Unterwertungen werden dadurch eintreten, daß städtische Häuser, die höheren Ertrag aus gewerblicher Nutzung aller oder einzelner Räume ziehen, ohne Rücksicht hierauf wie Wohnstätten angesehen und lediglich nach einem für jeden Besitzer geltenden Verkaufswert geschätzt werden![4])

Der Entwurf ist der schweren Aufgabe, einheitliche Regeln für die Schätzungen vorzuschreiben, ganz aus dem Wege gegangen; der Gesetzgeber wird auf dem von der Kommission eingeschlagenen Wege weitergehen müssen, wenn er das Ziel der Reform, wahre, den wirtschaftlichen Interessen dienende Grundstücksschätzungen zu sichern, fördern will.

IV.

Nach zwei Richtungen hin hat die Kommission neue grundlegende Vorschriften in den Entwurf aufgenommen, die sich als folgerechte Beschlüsse zu den von ihr verordneten materiellen Schätzungsregeln kennzeichnen.

1. Dem Entwurfe ist als § 3b hinzugefügt worden: „Der von dem Schätzungsamte festgestellte gemeine Wert eines Grundstücks ist für das Schätzungsjahr überall da maßgebend, wo durch Behörden eine Schätzung des gemeinen Wertes vorzunehmen ist.“ Damit ist einer der wesentlichsten Beschwerden, die von dem Hausbesitz gegen den Entwurf erhoben worden sind, abgeholfen und ein bedenklicher Einwand gegen Durchführung der von den Motiven so warm befürworteten Reform beseitigt. Diese bezeichnen in den verschiedensten Redewendungen immer wieder als Ziel der Vorlage, den von den Schätzungsämtern ermittelten wirklichen Wert der Grundstücke zum Vorteile der Grundbesitzer selbst wie aller Interessenten am Grundbesitze zur Anerkennung zu bringen, lassen ihn aber da nicht gelten, wo behördliche und besonders fiskalische Interessen in Betracht kommen. „Der Entwurf“, so heißt es in den Motiven, „vermeidet möglichst Eingriffe in Sondergebiete und läßt deshalb namentlich die Grundstücksschätzungen bei den Auseinandersetzungsbehörden, im Enteignungsverfahren, sowie im gesamten Steuerwesen unberührt“. Wenn die Behörden im Bereiche dieser Sondergebiete zu anderen Wertfeststellungen wie die Schätzungsämter gelangen, so können dies neben den objektiven Werten der letzteren nur subjektive Werte sein, weil es nur einen objektiven Wert gibt. Nun haben aber die Steuerbehörden nach reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zumeist die „gemeinen“ Werte für ihre Zwecke zu ermitteln und der Besteuerung zugrunde zu legen. Wir hätten darnach in Zukunft zwei verschiedene objektive Grundstückswerte, einen „wirklichen“ und einen „gemeinen“ Wert, die beide unter gesetzlichem Zwange von den Grundstücksbesitzern als wahre anerkannt werden müssen. Der von den Schätzungsämtern festzustellende „wirkliche“ Wert soll niedriger bemessen werden wie die bisher angenommenen Werte; der Hausbesitz befürchtet, daß in Wahrung fiskalischer Interessen der von den Steuerbehörden veranlagte gemeine Wert ein höherer bleiben wird. Nach dem niedrigeren würde der Hausbesitzer Kredit zu nehmen, nach dem höheren zu steuern haben. Die Unwahrheit der Grundstücksschätzungen, die der Entwurf außerhalb des Gebietes des Realkredits zuläßt, würde für die Interessenten unmittelbar zur Ungerechtigkeit werden.

   Der Kommissionsbeschluß steuert diesem Uebel von Grund aus dadurch, daß er die Unwahrheit beseitigt: Der von den Schätzungsämtern ermittelte gemeine Wert soll überall vor dem Gesetze als gemeiner Wert gelten und nicht nur im Privatverkehre sondern auch von den Behörden als solcher beachtet werden.

2. Die Kommission hatte weiterhin in folgerechter Ausgestaltung des Reformwerkes einen Zusatz zu § 18 des Entwurfs beschlossen. Dieser bestimmt abändernd zu Abs. 2 des § 1 Art. 73 des Ausf. Ges. zum BGB., daß der für hypothekarische Anlagen von Mündelgeld maßgebende Wert der Grundstücke hinfort durch die Schätzungsämter festzustellen ist. Abändernd zu Abs. 1 derselben Vorschrift fügte die Kommission hinzu, daß Mündelgeldhypotheken, die bisher bei ländlichen Grundstücken bis zu $^3/_5$, bei städtischen aber nur bis zur Hälfte des Grundstückswertes zugelassen sind, hinfort auch auf städtischen Grundstücken bis zu $^3/_5$ des Wertes gegeben werden dürfen, „sofern das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig einen Ertrag gewähren kann, der die Zinsen des beliehenen Kapitals um mindestens $^1/_4$ übersteigt“. Der Beschluß ist überaus bedeutsam für die wirtschaftlichen Interessen des Hausbesitzes. Wenn das Eingreifen der Schätzungsämter zu einer allgemeinen Wertherabsetzung ihres Besitzes führt, so wird ihnen Mündelgeld, das nur in Höhe der Hälfte der herabgesetzten Werte gegeben werden kann, zur Befriedigung ihres Kreditbedarfs nur in entsprechend geringeren Summen zur Verfügung stehen. Für eine solche Beschränkung des Kredits liegt gar keine aus dem Interesse der Mündel herzuleitende Veranlassung vor, wenn die Schätzungsämter hinfort die wirklichen Werte der Grundstücke zuverlässig feststellen. Ein Ueberwert des Pfandes von $^2/_5$ über den Hypothekenbetrag bietet, wie das Ausführungsgesetz zum BGB. für ländlichen Besitz bereits anerkannt hat, bei richtiger Schätzung der Grundstücke überreiche Sicherheit für Mündelvermögen. Andrerseits bringt der Kommissionsbeschluß gegenüber dem Entwurf eine wesentliche Verschärfung der Bedingungen für Mündelgeldbeleihungen. Der Entwurf läßt sie ebensowohl auf den von den Aemtern geschätzten ertraglosen wie ertragbringenden Grundstücken zu. Die Kommission hat es zwar dabei belassen, daß

[4]) Man bedenke, wie beispielsweise für Warenhäuser vorschriftsmäßig der gemeine Verkaufswert ermittelt wird. Man baut sie auf dem Papier zu Wohnhäusern um und schätzt ihren Wert als solcher unter Abzug der Baukosten. Der so gefundene Wert gilt als Beleihungswert.

Digitized by Google

die Schätzungsämter auch für Bauland und Oedland gemeine Werte feststellen; aber sie schließt die überaus bedenkliche Beleihung von Mündelgeld auf solchen Besitz durch den Vorbehalt aus, daß die Beleihung nur zulässig ist, wenn ein die Hypothekenzinsen übersteigender dauernder Ertrag des Grundstücks gesichert ist.

Nun hat die Kommission in zweiter Lesung gegenüber dem Widerspruch der Regierung ihren Beschluß zu § 18 des Entwurfs fallen lassen und sich mit einer Resolution begnügt, die den Wunsch auf Erhöhung der Beleihungsgrenze für Mündelgeld ausspricht. Der Hausbesitz ist damit in einer seine wirtschaftlichen Interessen einschneidend berührenden Frage auf die Zukunft vertröstet worden. Wenn tatsächlich die Grenze der Mündelsicherheit auf 60 pCt. der von den Schätzungsämtern ermittelten Werte hinaufgesetzt wäre, so würde folgerecht und unbedenklich die Beleihungsgrenze für den organisierten Realkredit von 60 pCt. auf 75 pCt. erhöht werden können und müssen[5]) Dadurch würden für den Hausbesitz die Sorgen wegen Gefährdung seines Kreditbedarfs, die ihm aus einer systematischen Herabsetzung der Hauswerte in dieser schweren Zeit besonders hart ankommen, wesentlich gemildert, würden der Einführung des Schätzungsamtsgesetzes die Wege geebnet sein. Der Hausbesitz hat nicht nur um Rückforderung bestehenden Hypothekenkapitals zu sorgen, sondern auch um neuen Kredit, der ihm ohne Heraufsetzung der Beleihungsgrenzen erststellig nicht mehr in früherer Höhe zur Verfügung gestellt werden könnte. Es ist ein schlechter Trost für ihn, daß ihm nach den Motiven nun nachstelliges Hypothekengeld sicherer und mehr zufließen würde. Unter allen Verhältnissen hat er dafür mehr Unkosten und Zinsen aufzubringen; niemals aber ist das Vertrauen darauf, daß zweite Hypotheken vom Kapitalbesitze gesucht sein werden, weniger begründet gewesen, wie in gegenwärtiger Zeit.

V.

Hält das Abgeordnetenhaus an dem Kommissionsbeschlusse, daß die Richtlinien für die Schätzungen in das Gesetz aufzunehmen sind, fest, so wird eine Umformung und weitere Ausgestaltung der bislang in die §§ 3a und b zusammengedrängten Vorschriften nicht zu umgehen sein. Einheitliche sachliche Bestimmungen als Grundlagen der Schätzungen sind für die Reform von gleicher Bedeutung, wie einheitliche Vorschriften über Einrichtung der Schätzungsorgane. Der Inhalt des Gesetzes würde sich darnach in zwei Teilen ordnen lassen, von denen der eine diese, der andere jene Materie umfaßt, denen sich ein dritter Teil anzugliedern hat, der die Aufhebungs- und Abänderungsvorschriften geltender Gesetze, die Uebergangs- und allgemeinen Vorschriften enthält.

In welcher Weise der die materiellen Schätzungsregeln aufnehmende Teil des Gesetzes auszugestalten ist, dafür hat die Kommission selbst in Abs. 2 des § 3a die beste Richtschnur gewiesen: Die Schätzungen sind an erster Stelle nach den besonderen Bestimmungen der neben dem Schätzungsamtsgesetz in Kraft bleibenden Gesetze vorzunehmen[6]) und erst „im Uebrigen" regelmäßig auf Ermittlung des gemeinen Wertes zu richten. Es soll nicht Sache des Schätzungsamtes sein, zu befinden, welcher Wert (Ertrags- oder Sach- oder Verkaufswert, gemeiner oder besonderer Wert) im Einzelfalle als maßgebend festzustellen ist, darüber bestimmen vielmehr die den Schätzungsfall betreffenden gesetzlichen Vorschriften und mangels solcher die im Schätzungsamtsgesetze selbst gegebene, die zur Ermittlung des gemeinen Wertes verpflichtet. Was aber für die auf gesetzlicher Grundlage ergehenden Schätzungen (die Schätzungsersuchen der Gerichte, Verwaltungsbehörden und Institute) gilt, sollte erst recht für die Schätzungsanträge der Privaten gelten. Es kann den Grundstücksbesitzern nicht damit gedient sein, daß sie von den Aemtern nur Werturteile erhalten, die für jeden beliebigen Besitzer des Grundstücks zutreffen. Verkäufer und Käufer, Miterben bei der Erbauseinandersetzung wollen nicht immer den gemeinen Wert des Grundstücks für sich maßgebend sein lassen, sondern eher den Wert, den es nach seiner zeitigen Nutzung, in der Hand des gegenwärtigen oder letzten Besitzers, in Rücksicht auf den darin eingerichteten Gewerbebetrieb, oder auf sicher erwartete Ertragssteigerung oder Verkaufsmöglichkeiten hat. Das gilt besonders für die große Masse der ganz oder teilweise gewerblich genutzten städtischen Häuser, Baugelände und gewerbliche Anlagen. Es gilt auch nicht bloß für Vererbung, Kauf und Spekulation, sondern auch in allen Fällen der Beleihung, in denen der Besitzer kurzfristigen oder gewerblichen Kredit sucht, den er als Realkredit sich reichlicher und billiger verschaffen kann, wie als Personalkredit. Auch wird dem Besitzer nicht selten daran gelegen sein, lediglich eine Schätzung des Sach-, Boden- oder Bauwertes seines Hausgrundstücks zu erhalten. Die vielgestaltigen wirtschaftlichen Interessen am Grundstücke bedingen mit Notwendigkeit für verschiedene Fälle und Grundstücke verschiedene Wertfeststellungen.

Die in Absatz 2 des § 3a aufgenommene Regel müßte deshalb dahin erweitert werden, daß die Schätzungsämter denjenigen Wert feststellen sollen, auf dessen Ermittlung die Ersuchen und Anträge der Behörden und Privaten gerichtet sind, im übrigen aber den gemeinen Wert. Die Vorschriften über Ermittlung des gemeinen Wertes für Bauland und gewerbliche Anlagen müßten umgestaltet und zur Sicherung einheitlicher Schätzungen auch die Richtlinien für Ermittlung der besonderen Werte festgelegt werden. Den Schätzungsordnungen würden noch Einzelvorschriften genug verbleiben, bei denen in Rücksicht auf die Verschiedenheit der maßgebenden örtlichen Preise, Löhne und Zinsen Verschiedenheiten der Einzel-Bestimmungen nicht zu vermeiden sind[7]).

VI.

Nach den Verhandlungen der Kommission ist kaum Aussicht dafür vorhanden, daß der Entwurf noch weiter ausgestaltet wird, als durch die in zwei Lesungen gefaßten Beschlüsse geschehen ist. Eher ist zu erwarten, daß die Mehrheit der Kommission oder doch die Mehrheit des hohen Hauses gegenüber dem Widerstreben der Regierung sich noch weiter bescheiden und durch Preisgabe der Beschlüsse zu §§ 3 a und 3 b auf jede materielle Reform des Schätzungswesens im Gesetzesrahmen ver-

[5]) In einer Resolution zum Stadtschaftsgesetzentwurfe ersucht die Kommission selbst die Regierung um einleitende Schritte zur Erhöhung der Beleihungsgrenze für Hypothekenbanken, Versicherungsgesellschaften und Landeskreditanstalten auf 75 pCt. der von den Schätzungsämtern festgestellten Werte.

[6]) Solche Bestimmungen finden sich im BGB. (§§ 1515, 2049, 3012), im Ausf. Ges. zum BGB. (Art. 78, 83), in Reichs- und Landes-Steuergesetzen, vorzüglich im Reichs-Hypothekenbank Gesetze und im Reichs-Gesetze über Privatversicherung. Ausführliche Vorschriften enthalten die Verordnungen und Anweisungen, die auf Grund dieser Gesetze von den zuständigen Behörden erlassen bzw. genehmigt sind. Auch diese würden mit den Gesetzen in Kraft bleiben und müßten von den Schätzungsämtern bei der Wertermittlung befolgt werden.

[7]) In einer an das Abgeordnetenhaus gerichteten Eingabe hat der Schutzverband für Deutschen Grundbesitz den Versuch gemacht, die in das Gesetz aufzunehmenden Grundregeln für die Wertfeststellung im Sinne der Kommissionsbeschlüsse erschöpfend auszugestalten. Die Eingabe ist im Juli-Heft der Zeitschrift „Vom Grund und Boden" veröffentlicht worden.

Digitized by Google

zichten wird. Die gesetzliche Reform bliebe dann der Vorlage gemäß auf Errichtung zuverlässiger, sachkundiger, unparteiischer Schätzungsorgane beschränkt; die für die Wertfeststellungen maßgebenden Grundregeln aufzustellen, wäre den Behörden überlassen, und es hinge am letzten Ende von dem Befinden der Regierung, von ihren Ansichten und Absichten über Bedeutung und Ziel der Grundstücksschätzungen ab, welche Werturteile in dieser und jener Zeit für den Grundbesitz gelten sollen. Nach den in den Motiven vertretenen Ansichten werden die Schätzungsämter bemüht sein, die objektiven Werte so niedrig zu bemessen, daß ihre Unterbietung bei einem Verkaufe ausgeschlossen bleibt. Verfahren sie hierbei gewissenhaft, so würde in der Gegenwart tatsächlich eine allgemeine Unterwertung des städtischen Hausbesitzes eintreten, die im höchsten Maße bedenklich erscheinen müßte. Keineswegs aber und niemals würde vermieden sein, daß in späteren, jetzt noch in weiter Ferne liegenden Zeiten wirtschaftlicher Hochkonjunktur auf Grundlage derselben Schätzungsvorschriften Hochschätzungen stattfinden, die nach eingetretener Ebbe wieder zu Ueberwertungen werden und auf den Realkreditmarkte als allgemeine Ueberschuldung des Grundbesitzes in Erscheinung treten. Denn das wirtschaftliche Leben bewegt sich wie Ebbe und Flut und keine behördliche Reglementierung kann die wechselnden Wirkungen des Ab- und Abflutens hemmen.

Nachdem die Kommission in einem Zusatze des § 22 Abs. 1 des Gesetzes ausdrücklich verordnet hat, daß es provinzweise in Kraft gesetzt werden kann, soweit in der betreffenden Provinz eine Stadtschaft in Wirksamkeit getreten ist, gewinnt es den Anschein, daß seine, dem Gesetzgeber wesentlichste Bedeutung in der Errichtung von Hilfsorganen für diese neuen Beleihungs-Institute zu finden ist. Aber sicher ist auch die Wirkung für Mündelgeldanlage, und man möchte es eher als den größten Gewinn der Reform bezeichnen, daß endlich auch in bezug auf städtische Grundstücke eine als einwandfrei anerkannte Grundlage für hypothekarische Anlage von Mündelvermögen geschaffen ist. Auch für die unter behördlicher Verwaltung und Aufsicht stehenden Realkreditinstitute wird das Gesetz in der Gestalt des von der Kommission verbesserten Entwurfs bedeutungsvoll sein. Die Sicherheit ihrer nach den amtlichen Schätzungen mit oder ohne Zwang regulierten Hypotheken wird noch über das gegenwärtige Maß hinaus erhöht, ihr Beleihungsgeschäft wesentlich vereinfacht werden. Vereinfacht und erleichtert wird besonders die Aufsichtführung über diese Institute, die hinfort keinerlei Zweifel mehr an der Güte der nach den Werturteilen der Schätzungsämter ausgeliehenen Hypotheken haben kann.

Inwieweit sich der Grundbesitz der auf Ermittlung sogenannter objektiver Werte beschränkten Taxen der Schätzungsämter bedienen wird, muß die Erfahrung lehren. Für andere, wie Beleihungszwecke werden sie sicher nicht allgemein und in den Städten schwerlich in größerem Umfange erfordert werden. In Steuersachen würde das Werturteil der Schätzungsämter ausgeschlossen sein, in Auseinandersetzungs- und Enteignungssachen könnte es (auch wenn der Zusatz der Kommission zu § 3 Abs. 1 bliebe) als sachlich zureichend wohl ebensowenig in Frage kommen, wie in gerichtlichen- und Verwaltungs-Streitsachen[8]). Im Bereiche des Realkredits werden für ländliche Beleihungen neben und für Gutsbeleihungen wohl regelmäßig an Stelle von Schätzungsamts-Taxen die Taxen der Landschaften gesucht werden, für städtische vielfach die Taxen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. Ist hiernach die Wirksamkeit der neuen Schätzungsämter von vornherein nach allen Richtungen hin beschränkt, so läßt sich nicht einmal erwarten, daß das ausgesprochene Ziel der Vorlage: Ersatz der privaten Einzelschätzung durch amtliche Kollegialschätzung für den Grundkredit vollkommen erreicht werden wird.

Je enger in der Sorge um Ueberwertung der Grundstücke die Grenzen gesteckt werden, innerhalb deren die Werturteile der Schätzungsämter sich halten sollen, um so weniger werden sie dem Kreditbedarf der Grundbesitzer genügen können. Denn dieser ist immer persönlich und richtet sich nicht nach dem Werte des Grundstücks, das der Regel nach als Pfand nur Mittel zu seiner Befriedigung ist. Bleibt die Zuständigkeit der Schätzungsämter auf Ermittlung des objektiven Wertes im Sinne der Motive beschränkt, so wird vom städtischen Hausbesitze nur der reine Wohnbesitz volle Befriedigung seines Kreditbedarfs durch die amtlichen Schätzungen erhoffen dürfen. Die Würdigung der im Handels- und Gewerbebetriebe geschaffenen Grundstückswerte wird der städtische Grundbesitz bei anderen Schätzern suchen und in wiederkehrenden Zeiten der Geldflüssigkeit auch wohl außerhalb der durch gesetzliche Vorschriften gebundenen Kreise genug Geldgeber finden, die diese Werte als Sicherheit für ihre Darlehn genügen lassen. Es ist deshalb kaum zu erwarten, daß die private und gewerbliche Einzelschätzung der Grundstücke durch eine auf die Vorschriften der Regierungsvorlage beschränkte Gesetzgebung beseitigt werden kann.

Von den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses wird es abhängen, welche Wirkung dem Gesetze beschieden ist. Die Grundlagen zu einer größeren Reform des Schätzungswesens waren durch die Beschlüsse der Kommission gegeben.

[8]) Das Schätzungsamt wäre verpflichtet, den Ersuchen der Behörden um Schätzung stattzugeben; aber die den „objektiven" Wert feststellende Taxe wird schwerlich rechtliche Schadensersatzansprüche richtig bemessen können.

Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges.

Von **Karl Diehl**, Freiburg i./Br.

Unter obigem Titel[1]) veröffentlicht Bendixen, Direktor der Hypothekenbank in Hamburg, eine Reihe von Abhandlungen, die das Problem behandeln, wie auf Grund der Erfahrungen des Weltkrieges unser Geldwesen nach dem Kriege geordnet werden soll. Die wichtigste und umfassendste Abhandlung ist betitelt: „Die Reichsbank nach dem Kriege" (verfaßt April 1916). — Zum Verständnis der währungspolitischen Anschauungen von Bendixen müssen aber seine geldtheoretischen Lehren beachtet werden. Diese sind besonders enthalten in der Abhandlung: „Das unlösbare Geldproblem" (verfaßt 1916). Diese Arbeit fußt wieder auf den schon früher veröffentlichten Schriften des Verfassers „Das Wesen des Geldes" (1908) und „Geld und Kapital" (1912). — Ich will zunächst versuchen, eine Darlegung der theoretischen und währungspolitischen Anschauungen von Bendixen zu geben und sie dann einer Kritik unterziehen[2]).

I. Die Auffassung Bendixens vom Wesen des Geldes.

Bendixen geht bei seiner Grundauffassung vom Wesen des Geldes von bestimmten Sätzen der Knappschen Geldtheorie aus. Er bekennt sich zu der nominalistischen Auffassung des Geldes im Gegensatz zur metallisti-

[1]) München und Leipzig 1916 (Duncker und Humblot).

[2]) Ich zitiere die erste Schrift von Bendixen, „Wesen des Geldes", die zweite „Geld und Kapital", die dritte „Währungspolitik".

Digitized by Google

schen, d. h. zu der Lehre, daß die Werteinheit im Geldwesen (also Mark, Franken, Gulden, Rubel usw.) nicht „metallistisch", sondern „nominal" definiert werden müßte, gleicherweise in Gold- wie in Papierwährungsländern: „Ob zur Herstellung der Zahlungsmittel Metall verwendet wird oder nicht, ist für den Begriff des Geldes gleichgültig"[3]). Man dürfe sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß der Begriff des Geldes von seiner stofflichen Erscheinung unabhängig sei und dürfe den Grund für die Wertschätzung des Geldes nicht im Metall suchen. In der Tat fänden wir in finanziell geordneten Ländern mit Papierwährung, wie es Oesterreich in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts unzweifelhaft gewesen sei, dasselbe sichere Vertrauen zum Wert des Geldes, obgleich Goldmünzen und metallische Notendeckung fehlten. Welcher Umstand aber gebe dem Geld seinen Wert, wenn es der Stoff nicht sei? Bendixen meint, der Krieg habe die Wahrheit der Knappschen Geldtheorie aufs klarste erwiesen: „Ich halte es für Knapps schönstes Verdienst, daß er die Nominalität der Werteinheit auch für die Goldwährungsländer nachgewiesen hat. Der gegenwärtige Krieg, der die Identifikation der Reichsmark mit einer gesetzlich bestimmten Goldmenge unmöglich macht, hat der staatlichen Theorie die empirische Bestätigung gebracht"[4]). . . . „Der Krieg wird das Ende auch des wissenschaftlichen Metallismus sein; man wird einsehen lernen, daß die staatliche Theorie die Elementarlehre des Geldes ist, über die man so wenig streitet wie über das Einmaleins, und daß man sie einfach wissen muß, wenn man wissenschaftlich über das Geld arbeiten will"[5]). Diese Ergänzung will Bendixen liefern; er will die juristisch-dogmatische Geldlehre Knapps durch seine wirtschaftliche Geldlehre ergänzen; er will neben der staatlichen Theorie des Geldes eine wirtschaftliche Theorie des Geldes aufstellen. Bendixen erblickt die Aufgabe der wirtschaftlichen Theorie des Geldes darin, das Wesen des Geldes seiner ökonomischen Funktion nach zu bestimmen und daraus die Grundsätze der Geldschöpfung zu entwickeln, und zwar der Geldschöpfung, wie sie bestehen sollte, um „klassisches" Geld hervorzubringen. Unter „klassischem" Geld versteht Bendixen das Geld, das keinen Wertänderungen unterliegt, daher auch die Preise nicht beeinflußt, so daß bei Preisänderungen der Grund immer nur auf der Warenseite, nie auf der Geldseite liegen kann. (Wesen usw. S. 19.) — Welche Funktion übt aber das Geld aus? Bendixen faßt unsere individualistische Wirtschaftsordnung als einen wunderbaren sozialen Mechanismus auf, als ein Arbeiten aller für alle unter dem Prinzip des individualistischen Gleichgewichts der Leistungen. Dieser Mechanismus habe zwei Voraussetzungen: 1. die allgemeine Fähigkeit, mit Werten zu rechnen unter Anwendung allgemein anerkannter Werteinheiten. 2. Die Verwendung von Zeichen, welche solche Werteinheiten bedeuten und allgemein als Belege über geleistete Dienste und deren Wert anerkannt werden (Wesen usw. S. 22). Diese Voraussetzung soll das Geld erfüllen, das als Vermittler zwischen Produktion und Konsumtion dient: „So stellt sich das Geld, das juristisch Zahlungsmittel ist, volkswirtschaftlich als ein durch Vorleistungen erworbenes Anrecht an der verkaufsreifen konsumtiblen Produktion dar" (ebenda S. 23).

Nach Bendixen sind zwei Erfordernisse für das „klassische Geld" und seine Schöpfung aufzustellen: 1. die Geldschöpfung muß so geordnet sein, daß man für seine Leistungen Geld bekommen kann; 2. das Geld muß von der Art sein, daß es verschwindet mit der Konsumtion der Güter, zu deren Anschaffung es dient. Da es Konsumgüter repräsentiere, dürfe es diese nicht überleben. Solches Geld existiere bereits: es sei die Reichsbanknote, gegründet auf dem akzeptierten Warenwechsel. Diese Reichsbanknote sei das „klassische Geld": „Der Inhaber eines akzeptierten Warenwechsels beansprucht bei der Reichsbank Geldzeichen auf Grund des Nachweises, daß im entsprechenden Umfange Werte geschaffen und der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt sind". (Wesen usw. S. 35.) — Bendixen meint, daß man, auf dieser Basis fortschreitend, dem Staate oder der von ihm eingesetzten zentralen Geldquelle eine Geldschöpfungspflicht zuschreiben könne; der Staat habe dafür zu sorgen, daß Geldzeichen als Legitimation für Gegenleistungen in dem durch die Vorleistungen bedingten Umfange vorhanden seien. Er müsse also neuschöpfend auftreten, wenn mit dem Fortschritt des wirtschaftlichen Lebens die Produktion wachse und müsse bei sinkender Produktion für die Einziehung der Geldzeichen Sorge tragen. Hier habe man das „klassische Geld", welches im Parallelismus mit dem Entstehen und Vergehen der Konsumgüter erscheine und verschwinde, und welches unbelastet durch den Wert seines Stoffes die dienende Funktion, zu der es berufen sei, erfülle, ohne das Wertverhältnis der abzuwägenden Werte durch die Influenz seines eigenen Wertes zu stören. (Wesen usw. S. 36.) Der Banknote soll gleichstehen als „klassisches Geld" das Giroguthaben, das die Reichsbank auf Grund diskontierter Wechsel schafft. Geld in notaler und giraler Gestalt sollen zusammen das „klassische Geld" bilden. — Dieses „klassische Geld" zu schaffen, wird als Pflicht des Staates bezeichnet: „Geld ist ohne Rücksicht auf den Herstellungsstoff staatlich gesetztes Zahlungsmittel. Der Staat oder die unter seiner Autorität wirkende Zentralnotenbank hat die Pflicht, dem Verkehr die Geldzeichen zur Verfügung zu stellen, die in der Hand des Einzelnen Anweisungen auf Gegenleistungen auf Grund seiner Vorleistungen darstellen. Nicht auf Gold, sondern auf Geld richtet sich das Verkehrsbedürfnis" (Währungspolitik S. 12).

So erscheint es Bendixen, wie er es in seiner letzten Schrift ausdrückt, als sinnlos, vom Standpunkt der reinen Logik, wenn man das Geld mit einem Währungsmetall verkette, sobald man die Nominalität der Werteinheit erfaßt habe: „Dieser Widersinn kennzeichnet die Geldwährung als Werteinheit schlechthin, einerlei, ob man das Gold bei der Zentralbank konzentriert bewahrt und nur Noten mit Annahmezwang und ohne Bareinlösung umlaufen läßt, oder — was bisher das übliche war — ob man den Verkehr mit Goldmünzen „sättigt". Die letztere Art enthält nur noch einen besonderen logischen Fehler. Sie stattet das Geldzeichen, das eine Anweisung auf Leistungen darstellt, mit einem Sachwert aus, der dem Werte jener Leistungen gleichkommt. Ein Theaterbillet für 4 Mark, das für 4 Mark Silber enthält, wäre eine ebenso sinnreiche Erfindung. Auch eßbare Anweisungen auf Brot wären ein passendes Gegenstück" (Währungspolitik S. 91) . . . . . Erledigt und widerlegt seien damit alle Schlußfolgerungen, welche aus der Seltenheit des Währungsmetalls auf die Höhe der Preise gezogen würden; erledigt alle gelehrten Werke, die den „Geldwert" festzustellen suchten; erledigt sei die Geldverfassung und Staatsfinanzen konfundierende Meinung, daß Papiergeld an sich übel sei; erledigt die Ansicht, daß das Papiergeld seinen „Wert" aus seiner Seltenheit gewänne, erledigt alle Untersuchungen über die Aenderungen des Geldwertes. Denn das Geld sei kein Objekt der Bewertung und die scheinbare Vorstellung des Geldwertes nur ein Reflex der Preise; das Geld soll überhaupt kein wirtschaftliches Gut sein, sondern, wie Bendixen es einmal formulierte, ein staatlich begültigtes Wertzeichen. (Währungspolitik S. 97): „Fragen wir nach dem Wesen des Geldes, so müssen wir nicht an die Trübung denken, die seine Erscheinung durch die Zutat des Substanzwertes erfährt".

[3]) Wesen des Geldes S. 4.
[4]) Währungspolitik S. 87.
[5]) Ebenda S. 86.

Digitized by Google

II. Die währungspolitischen Reformvorschläge von Bendixen.

Aus diesen theoretischen Erwägungen heraus macht Bendixen eine Reihe von Vorschlägen zur Reform der Reichsbank und des Geldwesens. Handelt es sich in seinen Erstlingsschriften um ziemlich nebensächliche, harmlose Reformen, so ist er neuerdings zu immer radikaleren Neuerungsvorschlägen gekommen. In seiner 1908 erschienenen Schrift über das Wesen des Geldes hat Bendixen ausdrücklich betont, daß an der Goldwährung festgehalten werden müsse. Er forderte damals nur, daß die deutschen Banknoten und zwar „selbstverständlich vorbehaltlich der Einlösungspflicht der Reichsbank" als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt werden sollen, was bekanntlich inzwischen tatsächlich durchgeführt wurde; ferner, daß die in Gold zahlbaren Wechsel auf das Ausland bei der Reichsbank als Golddeckung zu zahlen seien, endlich, daß die Vorschrift der Dritteldeckung mit einem „tunlichst" versehen werde, damit aus einem Manko an Gold, wie es an den Quartalsterminen ganz harmloser Weise eintreten kann, der Reichsbank nicht der Vorwurf der Gesetzesverletzung erwachsen kann" (Wesen des Geldes S. 55/56).

In der 1912 erschienenen Sammlung von Aufsätzen handelt es sich besonders um Vorschläge, welche den staatsrechtlichen Charakter der Reichsbank betreffen. Zwar verwarf er den Gedanken einer Verstaatlichung der Reichsbank; er wollte aber die gegenwärtige „privatrechtlich-fiskalische Struktur" der Reichsbank dahin abändern, daß ihr gemeinwirtschaftlicher Charakter mehr gegenüber dem privatwirtschaftlichen hervortreten soll. Die Anteilseigner sollten nicht am Gewinn beteiligt sein, sondern mit einer festen Verzinsung ihres Kapitals, das Reich aber mit einer nicht zu hoch bemessenen Rente abgefunden werden. Alle anderen Ueberschüsse sollten der Reichsbank selbst zufallen, um ihr zu ermöglichen, der Wiederkehr schwerer Zeiten in der Stärke und Rüstung entgegenzugehen, die ihr ein vergrößerter Bestand an Gold oder besser noch an Wechseln auf das Ausland verleihen würde. (Geld und Kapital S. 74). — Erst in seinem neuesten Werke und besonders in der Abhandlung „Die Reichsbank nach dem Kriege" hat er die volle Konsequenz aus seiner theoretischen Lehre gezogen. Er behauptet, daß die Verfassung und die Aufgaben der Reichsbank auf völlig überlebter rechtlicher Grundlage beruhten (S. 2) und daß ein unerträglicher gesetzlicher Zustand vorliege. — In seinem Feldpostbrief über die Reichsbank im Kriege (vom 18. Januar 1915) nennt er die Einrechnung der Darlehenskassenscheine in den Goldbestand der Reichsbank „einen häßlichen Kniff, durch den wir unsere Aufrichtigkeit und die gesunde Lage der Reichsbank diskreditiert" hätten. (Währungspolitik S. 21.) — Das Bankgesetz erklärt er für durchaus fehlerhaft, und nur die Klugheit und das Geschick der Reichsbankleitung hätten die schweren Mängel des Gesetzes überschattet. (Ebenda S. 23.) Er verlangt jetzt „einen Umbau der Reichsbank von Grund auf" (S. 25). Seine Vorschläge laufen jetzt tatsächlich auf eine Abschaffung der Goldwährung hinaus. Im einzelnen sind die wichtigsten der von ihm vorgeschlagenen Neuerungen folgende:

1. Aufhebung der Bareinlösungspflicht der Noten seitens der Reichsbank.

Die Erfahrungen des Krieges hätten die Entbehrlichkeit der Bareinlösung dargetan: „Statt Gold zu fordern, bringen die Leute ihr Gold in vielen Hunderten von Millionen freiwillig zur Reichsbank und wechseln es in Papier um. So hat man nicht nur die Entbehrlichkeit der Goldmünzen erkannt, sondern man hält auch ihren individuellen Besitz für unvereinbar mit der Pflicht der Vaterlandsliebe. „Das Geld gehört in die Reichsbank, nicht in den Verkehr." Dieser Satz ist heute eine Forderung des Patriotismus, aber er ist mehr: er ist zugleich eine Errungenschaft volkswirtschaftlicher Einsicht. So ist dann auf einmal die theoretische Forderung, daß man das in den Münzen verkörperte Gold als nationales, nicht als privates Eigentum anzusehen habe, durch den Krieg zur praktischen Wahrheit geworden" (Währungspolitik S. 27).

2. Beseitigung der Dritteldeckung.

Die Aufhebung der Bareinlösung soll auch die Beseitigung der Dritteldeckung der Noten zur Folge haben, denn die Vorschrift, daß mindestens der dritte Teil des Notenumlaufs in Gold (oder kurantem Geld) gedeckt sein müsse, hätte einzig und allein ihren Grund in der Verpflichtung der Bank, ihre Noten jederzeit auf Verlangen gegen bar einzulösen (S. 31). Mit der Beseitigung der Bareinlösung verliere der Goldbestand bei der Reichsbank seine Bedeutung für den inneren Aufbau der Zahlungswirtschaft.

3. Aufhebung der freien Goldprägung.

Die Goldannahmepflicht der Reichsbank, d. h. die Bestimmung, daß die Reichsbank verpflichtet ist, jedem Ueberbringer eines halben Kilo Goldes 1392 M. zu zahlen, falle fort mit der falschen metallistischen Lehre. Für die positive Geldschöpfung der Reichsbank ergäben sich dann folgende vier Aufgaben:

a) Die klassische Geldschöpfung, d. h. die Schaffung des wichtigsten und eigentlichen Geldes durch Ausgabe von Banknoten, die durch Warenwechsel gedeckt sind.

b) Ersetzung der Reichskassenscheine durch Banknoten; um das Bedürfnis nach kleinem Papiergeld, d. h. nach Scheinen zu 5 und 10 Mark zu befriedigen, soll die Reichsbank im Umfang von 240 Millionen Mark Banknoten mit gesetzlicher Zahlkraft ausgeben, und zwar soll dies auf folgende Weise geschehen: die Reichsbank zieht die bisher umlaufenden 120 Millionen Mark Reichskassenscheine ein und zahlt der Reichskasse für den Reichskriegsschatz 120 Millionen Mark in Gold. Gegen diese Leistung wird das Reich Schuldner der Reichsbank im Betrag von 240 Millionen Mark. Die neuen Noten gelten dann als bankmäßig gedeckt durch die Buchforderung der Reichsbank an das Reich, und die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten jederzeit auf Verlangen gegen Reichsscheidemünzen umzuwechseln.

c) Ausgabe von Noten, die nicht gegen Warenwechsel gedeckt sind. Die weiteren Zahlungsmittel, die nicht den schwankenden, durch Warenwechsel gedeckten Notenumlauf, sondern den dauernden Bedarf an „großem" Geld darstellen, sollen auch von der Reichsbank kreiert werden und zwar in einem bestimmten Verhältnis zur Größe der Bevölkerung: „Was der Verkehr an großem Geld braucht, wird sich in ungefährem Betrage unschwer ermitteln lassen. . . . . Man gelangt so zu einer bestimmten Summe auf den Kopf der Bevölkerung, und wie das Reich die Scheidemünzen, so soll die Reichsbank die Banknoten dem Verkehr nach diesem Maßstabe zur Verfügung stellen" (S. 66).

d) Der Notenbedarf an Quartalsterminen. — Auch der Mehrbedarf an Noten zu den Quartalsterminen soll von der Reichsbank befriedigt werden, und zwar könne die Reichsbank den Mehrbedarf in der erfahrungsmäßigen Höhe liefern, wobei für diese kurze Zeit die zur Lombardierung eingereichten Effekten vollständig ausreichen. Da auf diese Weise für den inneren Zahlungsverkehr so gut wie alles mit papierenen Zahlungsmitteln geleistet wird, bleibt der ganze bisherige Goldschatz der Reichsbank für die Zwecke der Wechselkursregulierung und der Wiederherstellung der Parität unserer Valuta zu freier Verfügung. Aber auch für diese Zwecke könne in großem Umfang das Gold erspart werden: „Diesen Dienst leistet jedoch in Friedenszeiten

Digitized by Google

ebensogut und besser als das Gold ein Devisenvorrat, der obendrein den Vorzug hat, Zinsen einzutragen. Ebenso kann ein Bestand an ausländischen Effekten im Besitze der Reichsbank zur Regulierung der Valutenkurse nützliche Verwendung finden, nur daß freilich der Verkauf der Effekten möglicherweise mit Kursverlusten verbunden ist, was bei der Ausgabe von Gold und Devisen nicht der Fall ist" (S. 48). . . . . Devisen, Gold, Effekten — auf keines dieser drei sollte die Reichsbank verzichten, um im Frieden die Währung zu verteidigen und im Kriege die starken finanziellen Reserven zur Hand zu haben. Das mag das Gesetz ausdrücklich aussprechen. Aber die Frage, in welchem Umfange diese drei Wertkategorien vorhanden sein sollen, überlasse man getrost der Verwaltungspraxis und sehe besonders davon ab, für die Höhe des zu haltenden Goldbestandes eine absolute oder relative Norm zu bestimmen" (Währungspolitik S. 50).

III. Kritik.

Der Grundirrtum Bendixens, aus dem alle übrigen fehlerhaften theoretischen Gedankengänge hervorgehen, liegt in seiner Geldschöpfungstheorie, in der Vorstellung, als ob die eigentliche Geldschöpfung in dem „klassischen" Geld vorliege, welches die Zentralbank ausgebe, wenn sie Noten gegen Warenwechsel liefere. Der Satz: „Wenn die Reichsbank gegen ihr zum Diskont gegebene Wechsel Banknoten ausgibt, so gibt sie Geld"[6]), enthält einen großen und folgenschweren Irrtum. Tatsächlich gibt die Bank nicht Geld, sondern Kredit. Die Banknote ist überhaupt kein Geld, sondern ein Kreditpapier. Auf Grund der verschiedenen Sicherheiten, welche die Bank gegenüber dem Wechselgeber hat, räumt sie ihm Kredit ein, und das Publikum, wenn es Banknoten wie bares Geld in Zahlung nimmt, gibt seinerseits Kredit im Hinblick auf die großen Sicherheiten, welche die Bank bietet. Ob und inwieweit dieser Kredit gewährt wird, hängt sowohl für die Bank wie für das Publikum von den sachlichen, realen Garantien ab, welche dem Papier zugrunde liegen. Für die Bank ist es keineswegs so, daß im Warenwechsel einfach ein Warenäquivalent vorliege gegenüber dem in den Noten ausgeprägten Geldäquivalent, sondern so, daß der Kredit vor allem gewährt wird auf Grund der guten Unterschriften, die der Wechsel haben muß. Ebenso irrig ist die Behauptung: „Entweder sind Warenwechsel geeignet, als Unterlage für klassisches Geld zu dienen, dann sind sie es unbeschränkt ohne Rücksicht auf ihre Quantität und auf etwa daneben bestehende Golddeckung, oder sie sind es nicht, und dann ist auch die kleinste Notenemission auf Grund von Warenwechseln ohne volle Golddeckung, ein Fehler der Geldpolitik, eine Schöpfung unechten Geldes, gegen welche die Besitzer echten Geldes guten Grund hätten, energisch zu protestieren" (Wesen des Geldes S. 39). Warenwechsel sind allerdings keine Grundlage zu „klassischem" Geld, überhaupt kein Geld, sondern können nur zur Grundlage von Kreditpapieren dienen, die Zahlungsdienste verrichten, wenn eben die notwendigen Garantien vorhanden sind. Diese brauchen aber nicht in voller Golddeckung der Noten zu bestehen; wenn durch geschickte Banknotengesetzgebung in andrer Weise solche Garantien geschaffen werden, so können sie sehr wohl Gelddienste verrichten oder als Geldsurrogate dienen. Warum aber erkennen die Goldgeldbesitzer durch ihr Verhalten diese Surrogate als gleichwertig mit dem Gelde an? Bendixen antwortet: „Weil auch die Goldgeldbesitzer nicht auf das Gold sehen, sondern nur auf die Funktion des Geldes, dem Besitzer den Erwerb von Gütern zu vermitteln. Sie sind sich eines Vorzugs vor den Besitzern von Noten oder Giralgeld überhaupt gar nicht bewußt" (ebenda S. 40). Und doch ist es nicht diese angebliche Gütervermittlungsfunktion, sondern umgekehrt gerade die Goldsicherheit, welche der Banknote diese Eigenschaft als Geldsurrogat verleiht. Bendixen gibt ein „vereinfachtes" Beispiel, um den Vorgang der Wechseldiskontierung zu erklären: „Ein Fabrikant hat sein Kapital in dreimonatigem Betrieb in Ware verwandelt. Er ist mit seinen Mitteln zu Ende. Für die Ware hat er einen Käufer gefunden, der aber Kredit beansprucht, weil er Zeit braucht, Unterabnehmer zu finden, und auch nicht sofort Geld erhält. Der Käufer also akzeptiert einen Dreimonatwechsel, den der Fabrikant bei der Reichsbank in Diskont gibt. Jetzt hat der Fabrikant wieder Geld, kann Rohmaterial kaufen, seine Arbeiter bezahlen und neue Ware herstellen. Nach drei Monaten bezahlt der Käufer seine Wechselschuld an die Reichsbank aus den für die Ware einkassierten Geldern. Zugleich übernimmt er die neue Warenpartie, und das Spiel wiederholt sich" (Wesen des Geldes S. 33). — Gerade dieses Beispiel ist charakteristisch für Bendixens Art und Weise, theoretische Darlegungen zu geben. Er nimmt hier einen Fall, der uns zeigen soll, daß alles sich nur um Warenvermittlung dreht, daß das Geld nur eine „symbolische" Rolle spielt, daß der ganze Warenumsatz sich glatt und ohne Schwierigkeiten abwickelt. — Wie aber, wenn der Käufer seine Wechselschuld an die Reichsbank nicht aus den für die Waren einkassierten Geldern bezahlen kann, weil er die Waren nicht verkaufen konnte? Hier muß ganz unabhängig vom Warenumsatz sein Vermögen, bzw. das der übrigen „als zahlungsfähig bekannten Firmen oder Personen" die Garantie bieten, daß die Noten wirklich „so gut wie Geld" im Umlauf angenommen werden. — Wie man sieht, ist die „klassische" Geldschöpfung nicht als ein einfaches, aus dem Warenverkehr sich ergebendes Rechenexempel anzusehen, so daß das Geld und ebensogut die Banknote nur eine Rechnungseinheit wäre, nur ein Symbol für die Waren, die umgesetzt werden; sondern es ist die reale unbedingte Sicherheit, die in der Gewißheit liegt, daß der Noteninhaber Geld und nicht „Ware" für die Note erhalten kann, welche der Banknote die wichtige Rolle im Zahlungswesen verleiht. Also nicht deshalb ist die Banknote ein Geldzeichen, weil in entsprechendem Umfange „Werte" geschaffen sind, sondern weil der Noteninhaber die ausgebende Bank für kreditwürdig hält. Was für das sogenannte „notale" Geld gilt, trifft ebenso zu für den bargeldlosen Scheck- und Giralverkehr. Schecks und Giroübertragungen können Gelddienste verrichten, weil auch diese Kreditmittel sich auf Grund einer realen Geldbasis abspielen; auf Grund der Guthaben, welche die Konteninhaber besitzen, oder auf Grund eines Kredits, der ihnen eingeräumt wird, kann sich ein ausgedehnter Zahlungs- und Verrechnungsverkehr ausbilden, der aber doch immer seinen letzten Rückhalt, seine eigentliche Basis in dem Geldsystem hat, auf dessen Grundlage erst diese Zahlungsmethoden sich ausbilden können. Es ist also ganz unmöglich, das notale oder girale Geld als originäre Geldschöpfung anzusehen; es handelt sich lediglich um Kreditmittel, um „Buchgeld", das reales Geld zur Voraussetzung hat. Bendixen begeht den schweren Irrtum, das Wesen des Zirkulationsmittels Geld nicht aus der Zirkulationsphäre, sondern aus der Kreditsphäre, die erst aus dieser Zirkulation sich aufbaut, erklären zu wollen.

Wie das „reale" Geld selbst beschaffen sein muß, kann man nur beantworten, wenn man sich die Funktionen klarmacht, welche das Geld zu verrichten hat. Bendixen kennt nur die eine Funktion des Geldes, als Zahlungsmittel oder als Rechnungseinheit zu dienen und meint, daß hierfür jeder Papierschein genüge. Dies ist aber eine einseitige und viel zu enge Betrachtungsweise; sie läßt andere viel wichtigere Funktionen des Geldes außer Acht. Ohne weiteres soll zugegeben werden, daß das Geld in bestimmten Wirtschaftsverfassungen nur Zahlungsmittel oder Rechnungseinheit sein kann, nur als eine Anweisung auf Güter, nur

[6]) Vergl. „Geld und Kapital" S. 10.

Digitized by Google

als Symbol betrachtet werden kann. Dies würde z. B. der Fall sein in einer kommunistischen Wirtschaftsordnung. Wenn alle Güter planmäßig von einer zentralen Gemeinschaftsorganisation hergestellt werden, wenn die einzelnen Produkte nach Vorschrift der Zentralorganisation in bestimmter Quantität und Qualität hergestellt, in Magazinen aufbewahrt und den Genossen des kommunistischen Staates zur Verfügung gestellt werden, so könnte z. B. jedem Genossen für die von ihm geleistete Arbeit eine Anweisung auf eine bestimmte Anzahl Arbeitsstunden gegeben werden, und er könnte auf Grund dieser Anweisungen aus den Magazinen die Güter erhalten, welche der bestimmten Zahl von Arbeitsstunden entsprechen. Hier ist also ein Geld ohne jeden eigenen Wert, ein stofflich wertloses Geld, ein Anweisungsgeld durchaus möglich. Dies ist aber ausgeschlossen in der zersplitterten individualistischen Wirtschaftsverfassung, in der wir leben. In der auf Privateigentum und freier Konkurrenz beruhenden Gesellschaftsordnung hat das Geld die wichtige Funktion zu erfüllen, Wertvergleichungsmittel, bzw. Preisfestsetzungsmittel zu sein. Diese wichtige Funktion des Geldes hat Bendixen völlig übersehen, oder vielmehr er hält sie für unnötig, indem er behauptet, Geld brauche überhaupt keinen Wert zu haben, die ganze Frage des Geldwertes sei überflüssig.

Damit komme ich zu der Geldwerttheorie von Bendixen. Der Wert des Geldes, meint Bendixen[7]), sei kein eigener, sondern nur ein abgeleiteter und bedeute nichts anderes als den Wert der für das Geld käuflichen Waren oder Dienste, „da der wertberechnende Gedanke das Geld selbst als Objekt nicht ergreift". Werte schätzen hieße Preise vergleichen mit Hilfe des Generalnenners Geld (Währungspolitik S. 29). — Wie kann man aber Werte vergleichen, wenn kein tertium comparationis da ist? Dieses ist aber das Geld, und wenn Bendixen meint, Geld habe nur die symbolische Bedeutung, die Bewegung des Warenwertes zu reflektieren, so ist hierauf zu erwidern: die Warenwerte werden doch nicht obrigkeitlich fixiert, sie bilden sich im freien Wirtschaftsverkehr. Wie kann aber dieser freie wirtschaftliche Tauschverkehr funktionieren, wenn nicht eine bestimmte Ware da ist, an der die Wertänderungen der anderen Waren gemessen werden? Daß auch diese Ware, nämlich das Geld, selbst im Werte veränderlich ist, ist zuzugeben, aber es ist doch aus den bekannten Gründen ein verhältnismäßig weit weniger schwankender Wert, als der Wert der übrigen Waren. Wenn Bendixen sagt, das Geld habe selbst keinen Wert, sondern repräsentiere nur den Wert der übrigen Waren, so fragen wir, welche Waren sind damit gemeint? Für Geld kann man Getreide, Fahrräder, Stahlfedern, Baumwolle, Stiefelwichse usw. haben. Alle diese Werte sollen also im Werte des Geldes wiedergespiegelt werden! Daher nochmals: solange wir eine individualistische, auf freier Konkurrenz beruhende Volkswirtschaft haben, ist auch eine allgemein beliebte Ware zu Gelddiensten nötig, d. h. zu der Funktion, am Werte dieser Geldware den Wert der übrigen Waren zu vergleichen. Ich vermeide absichtlich den Ausdruck Wertmaßstab, um nicht den Anschein zu erwecken, als hielte ich den Wert des Geldes für konstant. Nur ein Geld, das selbst Stoffwert hat, kann in der individualistischen Volkswirtschaft diese Funktion des Wertvergleichungsmittels leisten, wie ich an anderer Stelle jüngst so formuliert habe[8]): „Wenn der Staat die ganze Produktion regelt und die Warenpreise fixiert, kann er auch ein wertloses Geldzeichen schaffen, das nur eine Anweisung auf einen bestimmten Teil dieses Warenvorrates darstellt. Wenn aber die Produktion einzelnen Privatwirtschaften anvertraut ist, die nach Belieben Waren auf den Markt werfen, muß auch ein Wertvergleichungsmittel da sein. Die Produzenten müssen die kauflustigen Konsumenten auffordern können: Nun schätzt ihr an einem allgemein beliebten Gegenstande wie z. B. Gold ab, wieviel ihr uns für unsere Ware geben wollt!" (S. 21).

Nun führt Bendixen allen Ernstes gegen diese Begründung des Geldwertes auf den Goldwert an, daß die Leute derartige Erwägungen doch gar nicht anstellten (Wesen des Geldes S. 7): „Jeder kann es an sich selbst erfahren, wenn er prüft, wie er in Gedanken verfährt, wenn er eine Sache kaufen oder sich auch nur über ihren Wert eine Vorstellung machen will. Der Mann müßte noch geboren werden, dem vor einer Villa, die 70 000 Mark kosten soll, der Gedanke an einen 50 Pfund schweren Goldklumpen auftaucht." Also deshalb, weil die Leute nicht an den Goldwert denken, soll er nicht maßgebend sein. Als ob es überhaupt jemals Gewohnheit der Leute sei, sich über den Zusammenhang der volkswirtschaftlichen Erscheinungen Rechenschaft abzulegen.

Es ist eine gänzlich unberechtigte Behauptung von Bendixen, die „Metallisten" hätten die Illusion der „Wertbeständigkeit des Geldes". Er gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Knappsche Theorie die metallistische Irrlehre überwinden wird und sagt dann (Geld und Kapital S. 97): „Die Illusion von der imanenten Wertbeständigkeit des allgemeinen Wertmessers wird bis dahin hoffentlich überwunden sein". Diese Illusion haben die Metallisten nie gehabt, wohl aber hat sie Bendixen, der wiederholt von der „Wertbeständigkeit" des Geldes spricht, wobei er Wert und Preis miteinander verwechselt und den wichtigen Unterschied von innerem und äußerem Geldwert außer acht läßt. Ich zitiere wörtlich die folgenden Stellen bei Bendixen: „Nicht das Gold gibt dem Geld seinen Wert, sondern das Gold erhält seinen Wert vom Gelde, d. h. von der Münzgesetzgebung. Der Staat schafft die Werteinheit und bestimmt den Feingehalt der Münze; indem er dann ferner die freie Ausprägbarkeit des Währungsmetalls anordnet, gibt er diesem den festen Wert. Es würde nur der Aufhebung der freien Goldprägung in allen Ländern bedürfen, um die Wertbeständigkeit des Goldes gründlich zu zerstören[9]). . . . . Niemand, der Gold zu haben wünscht, braucht dafür einen höheren Preis anzulegen, da er ja in dem umlaufenden Gelde diesen Feingehalt vorfindet. So kann der Goldwert nicht über diesen Preis steigen"[10]. „. . . . Wenn man aber erkannt hat, daß nicht der Metallwert, sondern die Staatsautorität das Geld zum Gelde macht, so sollte die Tauschgutqualität des Geldes abgetan sein"[11]). Da Gold also nach Bendixen seinen Preis von der Geldverfassung herleitet, könne das Geld nicht seinen Wert vom Golde haben. Hier haben wir ganz deutlich die fatale Verwechslung von Wert und Preis. Der Preis, den die staatliche Gesetzgebung fixiert, ist eben ein rein nominaler, der innere Wert des Goldes, der ja besonders von den Produktionsbedingungen dieses Metalls abhängt, wird davon gar nicht berührt. Bendixen hat die merkwürdige Vorstellung, als ob wirklich die staatliche Gesetzgebung einen Goldwert und sogar einen stabilen Goldwert schaffen könne. Er beachtet gar nicht, daß der Staat nur die ganz untergeordnete Funktion ausüben kann, einer bestimmten Gewichtsmenge Metall einen bestimmten Namen zu geben. Wieviel Wert aber hinter diesem Geldnamen sich birgt, hängt vom Wert des Metalls ab. Der Staat kann also nur den Preis, nicht aber den Wert des Geldes fixieren; daher ist es auch eine Utopie, wenn Bendixen

[7]) Vergl. „Geld und Kapital" S. 35.

[8]) Deutschland als geschlossener Handelsstaat im Weltkriege. Rede zur Feier des Geburtstages Sr Majestät des Kaisers am 27. Januar 1916. Stuttgart und Berlin 1916.

[9]) „Geld und Kapital" S. 36.

[10]) Ebenda S. 37.

[11]) „Währungspolitik" S. 105.

Digitized by Google

meint, der Staat müsse ein wirklich wertbeständiges Geld schaffen, und wenn er meint, in seinen durch Warenwechsel gedeckten Noten ein solches Geld geschaffen zu haben. Ein wertbeständiges Geld ist begrifflich ein Widerspruch an sich. Falsch ist es auch in dieser Hinsicht, einen Unterschied zwischen dem Geld als nationalem und internationalem Zahlungsmittel zu machen. Bendixen will das Gold nur noch als Zahlungsmittel für gewisse internationale Zahlungsdienste betrachten; für den inneren Zahlungsverkehr genügten Zahlungsmittel ohne eigenen Wert. Prinzipiell ist hier gar kein Unterschied vorhanden. Auch für den inneren Verkehr muß — immer privatwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehr vorausgesetzt — ein Metallgeld oder sonst ein Geld mit Stoffwert vorhanden sein, da sonst die Preisfixierung und Preisvergleichung nicht möglich wäre.

So wenig wie das qualitative Geldproblem ist das quantitative Geldproblem durch die Bendixensche Theorie gelöst. Wie soll der Staat die Menge des auszugebenden Papiergeldes so bestimmen, daß einerseits Geldüberfluß mit der Wirkung der Geldverschlechterung (Inflation) und andererseits Geldknappheit, d. h. ein Mangel an Umlaufsmitteln, vermieden werden? Bendixen meint zwar, der Fehler der älteren Papierwährungen sei gewesen, daß aus Finanzgründen die Notenpresse zu stark in Tätigkeit gesetzt worden wäre und dadurch die bekannten Uebelstände der Papiergeldwirtschaft verursacht seien. Anders, wenn die Geldschöpfung nicht als Finanzmaßregel, sondern in systematischer Weise als staatliche Verwaltungstätigkeit betrieben würde. Hier könne die Menge des Geldes sehr wohl in vernünftigen Grenzen gehalten werden. Gerade das wichtigste Geld, die durch Warenwechsel gedeckten Noten, entspreche dem Erfordernis: neues Geld nur, soweit neue Waren in Umlauf kommen. Ganz abgesehen davon, daß dieses automatische Verhältnis zwischen Notenmenge und Warenmenge, wie ich oben schon zeigte, gar nicht besteht, ist nicht zu vergessen, daß immer nur ein Teil des Warenumsatzes auf diesem kreditmäßigen Wege vor sich geht, der andere Teil auf dem Wege des Barverkehrs, auf dessen Grundlage sich erst der kreditmäßige Verkehr aufbaut. Soll dieser ganze Zahlungsverkehr, der Barverkehr und der Kreditverkehr mit Papiergeld bewerkstelligt werden, so könnte der Staat nur dann diese Quantität richtig autoritativ fixieren, wenn er auch die Menge der Warenproduktion und des Warenumsatzes autoritativ bestimmen könnte. Soll der Staat die Geldschöpfung quantitativ fixieren, so müßte er auch die Warenschöpfung quantitativ fixieren. Da aber in unserer individualistischen Wirtschaftsordnung die Warenproduktion und der Warenverkehr sowohl quantitativ wie qualitativ völlig dem freien Ermessen der Produzenten und Konsumenten überlassen sind, muß auch ein Geld vorhanden sein, das sich quantitativ diesem freien Verkehr und seinen wechselnden Bedürfnissen nach Umlaufsmitteln anpassen kann. Dies ist nur durchführbar bei grundsätzlich freier Prägung des Währungsmetalls und bei einem auf dieser Währungsbasis aufgebauten möglichst elastischen System von Kreditmitteln (Noten, Schecks usw.).

Kommen wir somit zu einer völligen Ablehnung der theoretischen Anschauungen von Bendixen, so müssen wir ebenso seine währungspolitischen Vorschläge als absolut verfehlt bezeichnen. Das, was Bendixen erreichen will, ist durch seine Reform zu erreichen unmöglich. Weder könnte der Staat auf diese Weise die Goldmenge „in Parallelismus mit der Warenmenge" halten, noch könnte er „die Geldschöpfung von den Zufälligkeiten der montanen Produktion befreien"; wohl aber würde, wenn nach Bendixens Vorschlag Deutschland die Goldwährung aufgeben sollte, das ganze deutsche Geld- und Kreditwesen im höchsten Maße geschädigt und gefährdet. Ich bestreite auch durchaus, daß die „Erfahrungen des Krieges" zu einer wissenschaftlichen Vertiefung der Geldschöpfungsfrage geführt hätten, oder daß der Krieg für die sogenannte staatliche Geldtheorie die empirische Bestätigung gebracht und die Gleichberechtigung des papierenen und metallenen Geldes gelehrt habe. Auch von anderen Autoren ist behauptet worden, daß der Krieg die Richtigkeit der Knappschen Geldtheorie bewiesen habe. Ich komme später noch darauf zurück, inwieweit es überhaupt berechtigt ist, in diesen Fragen die Knappsche Theorie heranzuziehen. Hier sei nur hervorgehoben, daß für die letzten grundlegenden Fragen der Geldtheorie der Krieg gar keine neuen Gesichtspunkte ergeben hat, soviel interessantes und lehrreiches im einzelnen die Geld- und Währungszustände der kriegführenden und neutralen Länder geboten haben. Und ebenso hat der Krieg keine neuen Erscheinungen in der praktischen Währungspolitik hervorgebracht. Alle in den Kriegszeiten getroffenen Einrichtungen des Geld- und Finanzwesens einschließlich der Darlehnskassenscheine haben in früheren Kriegen bereits ihre Vorläufer gehabt. In allen früheren Kriegen hat man in mehr oder minder großem Maße papierene Zahlungsmittel zur Ergänzung oder zum Ersatz der metallenen Zahlungsmittel in Anspruch genommen. Immer wurde Kreditgeld in mehr oder minder großem Umfange dem Bargeld hinzugefügt. Aber eine Lehre hat auch dieser Krieg wieder gegeben, die aber nicht für Bendixen, sondern gegen ihn spricht: daß nämlich auch in Kriegszeiten der Kredit und die Währung des betreffenden Landes um so gesicherter und gefestigter waren, je mehr das Papier- und Kreditgeld sich an die metallene Währungsbasis anlehnt, je mehr die ausgegebenen Noten „metallisch" gedeckt sind. Bendixen hätte alle Ursache gehabt, anzuerkennen, mit wie großem Erfolg die Politik der deutschen Reichsbank es verstanden hat, die deutsche Valuta relativ stark zu erhalten, dadurch, daß sie die strengen Deckungsvorschriften aufrecht erhält, und eigentliches, d. h. ungedecktes Papiergeld nur in ganz bescheidenem Umfange zugelassen hat. Die Angriffe Bendixens gegen die gesetzlichen und Verwaltungsgrundsätze der Reichsbank sind völlig unberechtigt. Würde Deutschland nach dem Kriege die Einlösungspflicht der Banknoten und die teilweise Golddeckung der Noten preisgeben, so müßte dies zu einer dauernden Entwertung der deutschen Valuta führen. Mag immerhin für eine Uebergangsperiode die Einlösungspflicht noch aufgehoben bleiben, sobald wie möglich muß sie wieder hergestellt werden; und wenn man auch nicht gerade an der Dritteldeckung der Noten, die ja durchaus keine prinzipielle Notwendigkeit ist, festhält, so muß jedenfalls eine ausreichende Golddeckung der Noten unbedingt auch weiterhin gefordert werden. Gewiß sollen durch alle möglichen Mittel und Maßnahmen die verschiedenen Methoden des sogenannten bargeldlosen Zahlungsverkehrs gefördert und dadurch eine Ersparung im Gebrauch des Metallgeldes erzielt werden. Dies alles kann aber nur innerhalb des Rahmens und auf der Grundlage einer gefestigten Goldwährung erreicht werden. Zur Goldwährung gehört aber die freie Goldprägung und die Einlösungspflicht der Reichsbanknoten. — Soviel Tadel Bendixen der deutschen Reichsbank spendet, soviel Lob erteilt er der österreichisch-ungarischen Bank- und Währungspolitik. Die österreichisch-ungarischen Währungsverhältnisse erscheinen ihm schlechthin als ideal: „Unter allen Geldsystemen das fortgeschrittenste ist das österreichische. Hier war die Not die Lehrmeisterin. Aus schlechter Papierwirtschaft, die eine Folge zerrütteter Staatsfinanzen war, ist ein gesundes Papiergeldsystem geworden, das im Lande alles Vertrauen genießt. Einen Oesterreicher braucht man von der symbolischen Natur des Geldes nicht erst zu überzeugen" (Wesen des Geldes S. 42). Es sei ein Wahn, uneinlösbares Papiergeld für bedenklich zu halten; um diesen Wahn zu zerstreuen, brauche man bloß einen Blick auf die Geld- und Verkehrsverhältnisse im österreichischen Nachbar-

Digitized by Google

staat zu werfen (Währungspolitik S. 28): „Daß die Devisenpolitik, wie sie zuerst die Oesterreichisch-Ungarische Bank und nach ihr die Reichsbank entwickelt hat, die ideale Lösung der intervalutarischen Kursregulierung darstellt, neben welcher die Goldversendung fast primitiv anmutet, das ist für Friedenszeiten wohl von keiner Seite mehr bestritten“ (Währungspolitik S. 38). — Ich kann die österreichisch-ungarischen Währungszustände keineswegs als „ideale“ Lösung der Währungsfrage betrachten. Daß die Devisenpolitik der Oesterreichisch-Ungarischen Bank ein vorzügliches Mittel war, um das Manko der österreichisch-ungarischen Goldwährung, das in der mangelnden Einlösungspflicht ihrer Noten besteht, auszugleichen, ist zuzugeben; sie ist und bleibt aber ein Notbehelf für die Länder, welche die Einlösungspflicht ihrer Noten nicht durchgeführt haben. In Ländern mit strenger Einlösungspflicht hat die Devisenpolitik nicht diese Bedeutung. Im übrigen ist es eine merkwürdige Auffassung, beweisen zu wollen, daß das Gold für die Währung eines Landes überflüssig ist mit dem Hinweis auf ein Land, das durch Devisen auf den Goldvorrat von Goldwährungsländern einigermaßen das erreicht, was die Goldwährungsländer ohne dieses Mittel erreichen können. Gerade die Stütze, die also Oesterreich-Ungarn in der Goldwährung anderer Länder hat, gibt ihren Noten eine gewisse Festigkeit und ermöglicht ihnen die Regulierung ihrer Valuta. Je mehr sich Oesterreich-Ungarn von der Papierwirtschaft befreit und der Goldwährung zugewandt hatte, desto mehr verbesserte sich seine Valuta. Bendixen verweist auf die Periode von 1878 bis 1892, also auf die Zeit vor Einführung der Goldwährung und bemerkt: „Das Geld hat sich vom wertvollen Tauschgut zur abstrakten Werteinheit entwickelt, wobei den konkreten Wertzeichen die Qualität als wertvolles Tauschgut teilweise belassen worden ist. Die historische Kenntnis dieser Tatsache und der Anblick goldener Münzen macht es dem naiven Denkvermögen schwer, die Werteinheit als etwas abstraktes zu begreifen. Immerhin sollte dies den Oesterreicher leichter fallen, als dem Reichsdeutschen, namentlich wenn er als denkendes Wesen die Jahre der freien Valuta von 1878 bis 1892 in Oesterreich durchlebt und dadurch erfahren hat, daß ein wohlgeordnetes Geldwesen auch ohne metallische Basis bestehen kann. Das österreichische Geld von 1878 bis 1892 war Geld in reinster Gestalt“ (Währungspolitik S. 97).

Ich will ganz absehen davon, daß zweifellos die Valuta sich besser aufrecht erhalten konnte im Hinblick auf die schon geplante und als sicher angenommene Einführung der Goldwährung: ist aber Bendixen nicht bekannt, daß selbst in dieser Zeit noch die österreichische Valuta zeitweise sehr schlecht war? So betrug der Preis für 100 Gulden Gold (250 Frcs.) im Durchschnitt des Jahres 1872 110,37 Gulden ö. W.-Noten und stieg von diesem Jahr an mit kürzeren Unterbrechungen bis auf 125,23 Gulden ö. W.-Noten im Durchschnitt des Jahres 1887. — Wenn auch die Schwierigkeit der österreichischen Valutaverhältnisse durch Einführung der Goldwährung 1892 im wesentlichen behoben wurde, so bewirkte doch die mangelnde Einlösungspflicht der Banknoten, daß auch in dieser Zeit die österreichischen Wechselkurse, verglichen mit denen der Goldwährungsländer trotz der energischen Devisenpolitik der Oesterreichisch-Ungarischen Bank häufig sehr ungünstig waren. Die Devisenkurse waren zeitweise noch ziemlich hoch über der Parität, z. B. im Krisenjahre 1907 die Devise London fast 1 p(t. (0,97 p(t.) über Parität; ähnlich 1911 infolge der schlechten Handelsbilanz und dann wieder 1912 und 1913 infloge der Balkankriege“[12]).

Ebenso werden von Bendixen die neuerlichen Maßnahmen der schwedischen Reichsbank ganz unrichtiger Weise zugunsten seiner antimetallistischen Theorie herangezogen. Bendixen sagt darüber: „Gerade in den Tagen, wo ich dieses niederschreibe, geht die Nachricht ein, daß Schweden sich der Goldeinfuhr verschließe und die anderen skandinavischen Staaten ihm voraussichtlich folgen würden. Ist das ein Einzelfall oder der Beginn einer Entwicklung? Wenn andere neutrale Staaten ein gleiches beschließen, welchen Wert als Zahlungsmittel für das Ausland hat dann noch unser stolzer Goldschatz von 2½ Milliarden Mark? Wäre es da nicht doch angebracht, einen Teil dieses Goldes rechtzeitig in Auslandsguthaben zu verwandeln?“ (Währungspolitik S. 53). — Mit dieser schwedischen Goldpolitik hat es tatsächlich folgende Bewandnis. Wenn die schwedische Reichsbank von der Pflicht entbunden wurde, ein Kilogramm Gold zu 2480 Kronen einzulösen, so geschah dies, weil es vorteilhafter für Schweden ist, unter den gegenwärtigen Valutaverhältnissen statt Gold Waren in das Land zu bringen. Schweden will von der entwerteten Valuta der kriegführenden Länder profitieren, wie es ein guter Sachkenner dieser Verhältnisse, Sven Helander, beschreibt: „Würde das Gold frei in Schweden einwandern können, müßten wir es nach der alten Parität bezahlen, wenn die Reichsbank das Geld zum festen Kurs einkaufen müßte. Aber wir können es mit den jetzigen Wechselkursen viel billiger bekommen, wenn wir in entwerteter ausländischer Valuta Gold kaufen, im betreffenden Lande Ausfuhrlizenz erhalten (was im Lizenzfeilschen immer möglich ist) uns es selbst nach Schweden kommen lassen. Wenn wir überhaupt Gold haben wollen, würden wir es viel zu teuer bezahlen, wenn die erwähnten Maßnahmen nicht ergriffen worden wären“[13]).

Ungewöhnliche Zeiten erfordern ungewöhnliche Maßnahmen; es ist aber grundsätzlich verkehrt, wirtschaftliche Maßnahmen, die in solchen Zeiten getroffen werden, auch für Friedenszeiten fordern zu wollen. Dies geschieht aber — und in dieser Hinsicht ist Bendixens Schrift typisch für viele kriegswirtschaftliche Schriften — mit Vorliebe dann, wenn die kriegswirtschaftliche Organisation irgendwie dem Ideal entspricht, welches der betreffende Verfasser von der Wirtschaftsorganisation auch für Friedenszeiten hat. Ebenso wie viele staatssozialistisch gesinnte Nationalökonomen die verschiedenen gemeinwirtschaftlichen Maßregeln der Kriegszeit zum Anlaß nehmen, solche Organisation auch als vorbildlich für Friedenszeiten zu preisen, so weisen auch die Gegner der Goldwährung auf den papierenen Zahlungsverkehr der Kriegswirtschaft hin als auf die für Friedenszeiten ideale Lösung der Währungsfrage.

Zum Schluß möchte ich noch darauf hinweisen, daß es durchaus falsch wäre, die Knappsche Geldtheorie mit den Bendixenschen Anschauungen über Geldwesen zu identifizieren. Knapp ist Geldtheoretiker und keineswegs Währungspolitiker. Wenn also die Knappsche Theorie auf Bendixen einen großen Einfluß gehabt hat, so ist sie doch inhaltlich von der Bendixenschen Lehre durchaus zu trennen. Knapp hatte das Papiergeld logisch-theoretisch dem Metallgeld als gleichwertig bezeichnet, Bendixen wollte das Papiergeld auch praktisch-währungspolitisch dem Metallgeld gleichsetzen. Trotz seiner platonischen Liebe für stoffwertloses Geld hat Knapp wiederholt in seinem Werke die Beibehaltung der Goldwährung empfohlen und nur als eine ganz entfernte theoretische Zukunftsmöglichkeit eine Geldverfassung ohne Bargeldumlauf angesehen[14]). Knapp behauptete als Geldtheoretiker, daß die Definition des Geldes soweit gefaßt werden müsse, daß sie nicht nur das Metallgeld, sondern auch das Papiergeld umfasse. Er ging von der

[12]) Vergl. meine Schrift „Zur Frage eines Zollbündnisses zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn“. Jena 1915. S. 37.

[13]) „Die Goldpolitik Schwedens“. Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung Nr. 11 vom 27. Mai 1916. S. 590 ff.

[14]) Vergl. meine Kritik des Knappschen Werkes in dieser Zeitschrift Jahrgang 1905-06.

Digitized by Google

Zahlungsmittelfunktion des Geldes aus und kam so zu der Definition, daß das Geld chartales Zahlungsmittel sei, d. h. unabhängig von dem Stoff, aus dem das Geld hergestellt würde. Unzweifelhaft hat Knapp durch seine Theorie manche Einseitigkeiten der älteren metallistischen Geldlehre berichtigt; sobald aber das Geld währungspolitisch betrachtet wird, darf man sich nicht auf eine bestimmte Funktion des Geldes beschränken, sondern muß alle Funktionen des Geldes in Betracht ziehen, die für die Rolle wichtig sind, die das Geld innerhalb einer bestimmten Wirtschaftsordnung leisten muß. Für eine individualistische Wirtschaftsordnung halte ich aber ein Geld mit Stoffwert für unbedingt notwendig, weil sonst die Funktion des Geldes als Preisfixierungs- und Wertvergleichungsmittel nicht erfüllt werden kann. Bendixen sagt einmal (Währungspolitik S. 24): „Ich verspreche mir von einer Neuordnung des Reichsbankgebietes unter der gegenwärtigen Leitung nicht viel Gutes. Ich frage mich ängstlich, ob der Chirurg, der die Operation machen soll, auch genug Anatomie versteht". Um bei diesem Vergleich zu bleiben, möchte ich meinerseits die Knappsche Geldtheorie mit einem ärztlichen Instrumente vergleichen, das nur in der Hand eines geübten Chirurgen angewandt werden sollte, weil es sonst Unheil stiften kann. Mir scheint Bendixen nicht der Chirurg zu sein, dem man eine Operation am deutschen Geldwesen anvertrauen darf.

Zur Frage der Geldentwertung.

In einem Artikel im Bank-Archiv für den 1. Sept. hat Dr. Otto Heyn verschiedene Einwendungen gemacht gegen die Auffassung der Valutafrage, die ich in meiner Schrift: „Deutschlands wirtschaftliche Widerstandskraft" geltend gemacht habe. In dieser Kritik fehlt aber leider das wichtigste Beweismittel, nämlich eine ziffernmäßige Schätzung der Steigerung des allgemeinen Preisniveaus in Deutschland während des Krieges. Da eine wissenschaftliche Diskussion das Ziel haben muß die Wahrheit möglichst zu erforschen, und da die vorliegende Streitfrage nicht gut entschieden werden kann, bevor eine solche einigermaßen zuverlässige Schätzung der Preissteigerung vorliegt, so will ich Herrn Dr. Heyn vorschlagen, er, der doch viel besser als ich dazu Gelegenheit haben muß, möge seinerseits eine Schätzung der durchschnittlichen Steigerung der deutschen Warenpreise während des Krieges im Bank-Archiv veröffentlichen. Ich will dann versuchen meinen Standpunkt ihm gegenüber vollständig klar zu machen.

Nur will ich hier bemerken, daß eine Durchschnittsberechnung der Preissteigerung nur Warenpreise, nicht aber auch „Rentenwerte", städtische Grundstücke u. dgl., also kapitalisierte Renten, umfassen darf. Jede kapitalisierte Rente ist nämlich ein zusammengesetzter Preis, in welchem der Kapitalzinsfuß auch mit enthalten ist. Nun hat der Krieg selbstverständlich den Kapitalzins bedeutend gesteigert und dadurch den kapitalisierten Wert fester Renten herabgesetzt. Bei der Messung der Veränderung des Geldwerts müssen aber lediglich Warenpreise berücksichtigt werden.

Ich muß bei dieser Gelegenheit aufrichtig beklagen, daß die weitere theoretische Grundlage meiner Auffassung des Problems des Geldwerts, die in meiner „theoretischen Volkswirtschaftslehre" enthalten ist, noch nicht veröffentlicht worden ist. Der schon vor dem Kriege in Leipzig begonnene Satz dieses Werkes wurde vom Verleger wegen des Kriegszustandes abgebrochen.

Djursholm, Schweden, Sept. 15. 1916.
Gustav Cassel.

Druckfehlerberichtigung.

Auf S. 446 in Nr. 28 v. 1. Sept. 1916 lautet bei der Essener Credit-Anstalt der Betrag an „Nostroverpflichtungen" am 31. Dez. 1918 9100 M., am 31. Dez. 1914 9700 M., am 31. Dez. 1915 9700 M.

Auf S. 464 in Nr. 24 v. 15. Sept. 1916 stellt sich bei der Bank für Handel und Industrie der Betrag an „Nostroguthaben bei Banken und Bankiers" am 31. Dez. 1914 auf 53 154 400 M.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu § 242 BGB.

Eine Zahlung, die der Schuldner innerhalb bestimmter Frist an die Bank des Gläubigers zu leisten hat, kann von letzterem nach Treu und Glauben nicht als verspätet zurückgewiesen werden, sofern der zu zahlende Betrag am letzten Fristtage durch Postanweisung der zuständigen Postanstalt zugegangen ist und die Abführung an die Bank sich lediglich infolge einer zwischen dieser und der Post getroffenen Vereinbarung verzögert hat, nach welcher durch Postanweisung für die Bank eingehende Beträge derselben von der Post im Girowege zu überweisen sind.

Urteil des OLG. Hamburg, VI. Ziv.-Sen. vom 25. März 1916. (Hans. Ger. Ztg. Hauptbl. 1916 S. 227.)

Der Beklagte hat der Klägerin am 26. Oktober 1914 20 000 kg Cochin Kokosöl und 10 000 kg Harburger Palmkernöl verkauft. Zwischen den Parteien wurde vereinbart, daß die Klägerin dem Beklagten umgehend 2500 M. auf sein Konto bei der Deutschen Bank, Filiale Hamburg, als Sicherheit bis zur endgültigen Abwickelung der beiden Abschlüsse überweisen sollte. Der Betrag war bei Bezahlung der letzten Faktura in Abzug zu bringen.

Da die Klägerin die 2500 M. nicht zahlte, erklärte der Beklagte seinen Rücktritt von den Verträgen. Nach schriftlicher Auseinandersetzung über den Streitpunkt setzte sodann der Beklagte der Klägerin am Freitag, den 6. November 1914, telegraphisch eine Nachfrist, bis zum Montag, den 9. November. Für den Fall, daß die Zahlung bis zu diesem Tage nicht bei der Deutschen Bank in Hamburg eingegangen sein würde, lehne er Erfüllung der Verträge ab.

Die Klägerin überwies am 9. November 1914 von Frankfurt a. M. aus die 2500 M. der Deutschen Bank, Filiale Hamburg, durch telegraphische Postanweisung. Das Telegramm traf um 2 Uhr 53 Min. in Hamburg ein. Die Post benachrichtigte die Bank noch am selben Nachmittag von dem Eingang, überwies aber auf Grund besonderen Abkommens mit der Bank das Geld erst am folgenden Tage durch Bank-Giroübertragung. Dementsprechend erfolgte auch die Banküberweisung auf das Konto des Beklagten erst am 10. November.

Der Beklagte hält die Zahlung für verspätet. Er hat die Erfüllung der Kaufverträge verweigert. Die Klägerin fordert mit der Klage Schadenersatz wegen Nichterfüllung.

Vom OLG. VI wurde der Klage entsprochen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht vermag dem LG. darin nicht beizustimmen, daß die Einzahlung der Sicherheit als Bedingung im wörtlichen Sinne zu gelten habe. Eine derart ungewöhnliche Vereinbarung hätte auch bei Berücksichtigung der schwankenden Marktlage und der außerordentlichen Zeitläufte deutlich zum Ausdruck gebracht sein müssen. Andererseits darf aber in der genannten Vertragsbestimmung nicht die Beredung einer bloßen Nebenleistung erblickt werden. Es war daher der Beklagte, um die Klägerin in Verzug zu setzen und die aus solchem Verzuge entspringenden Rechte geltend machen zu können, auf die Beschreitung des in § 326 BGB. vorgeschriebenen Weges angewiesen.

Die Nachfristsetzung ist ordnungsmäßig durch Drahtnachricht vom 6. November 1914 — Anl. F — erfolgt. In der Anl. F verlangt der Beklagte, daß der zur Sicherheitsleistung bestimmte Betrag bis Montag, den 9. November 1914, bei der Deutschen Bank eingegangen sein müsse. Davon, daß der Betrag noch am gleichen Tage auf das Konto des Beklagten bei der genannten Bank hinübergeleitet werden solle, steht nichts in der Anl. F. Die Auffassung des Beklagten, daß die Anl. F aus der Anl. A ergänzend auszulegen sei, trifft nicht zu. Die Fristsetzung des § 326 BGB. ist eine Formvorschrift. Ihr Inhalt hat für die Ziehung der Rechtsfolgen maßgebliche Bedeutung. Mit Recht weist aber auch die Klägerin darauf hin, daß sie noch am 4. November — Anl. E — beim Beklagten

Digitized by Google

angefragt habe, ob die Ueberweisung auf das Bankkonto des Beklagten verlangt werde, oder die Sicherstellung bei der Bank genüge. Wenn darauf der Beklagte drahtete, daß der Betrag bei der Bank eingehen müsse, so kann er sich nicht darauf berufen, daß er sich ursprünglich die Ueberweisung auf sein Konto ausbedungen habe.

Es fragt sich daher, ob die 2500 M. am 9. November 1914 im Sinne der Anl. F bei der Deutschen Bank eingegangen sind. Daß diese Bedingung nicht wörtlich erfüllt worden ist, muß natürlich dem Beklagten zugegeben werden. Auch darin ist ihm beizupflichten, daß, soweit die Verzögerung auf die zwischen Post und Bank bestehende Abmachung, vermittelst Postanweisung eingezahlte Beträge im Giroverkehr zu überweisen, zurückzuführen ist, die Klägerin nicht befreit sein würde. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß solche Abmachungen keineswegs bloß dem hiesigen Platze eigentümlich sind und daß außerdem die Klägerin die Drahtüberweisung tatsächlich erst im letzten Augenblick vorgenommen hat. Allein unter Berücksichtigung der Sachlage, insbesondere des Zweckes der Einzahlung und der im Verkehr an die Beobachtung von Treu und Glauben zu stellenden Anforderungen muß die in Anl. F gesetzte Frist als gewahrt erachtet werden, obgleich der einzuzahlende Betrag nicht im Wortsinne bei der Bank eingegangen ist.

Es steht fest, daß der Postanweisungsabschnitt am Nachmittag des 9. November in die Hände der Bank gelangt ist und diese darauf den Beklagten durch Fernsprecher über den Sachverhalt — mindestens im allgemeinen — benachrichtigt hat. Damit war auch nach den bestehenden Verkehrseinrichtungen für den Beklagten der Eingang endgültig gesichert. Es bedarf keiner Erörterung der Frage, ob die Ausführungsverordnung der Postverwaltung im Widerspruch zur Vorschrift des § 33 der Postordnung steht und der Klägerin gegebenen Falles noch ein Widerrufsrecht zustand. Es ist das eine rein theoretische Erwägung. Die Bestimmung der Postverwaltung bestand. Niemand hat ihre Gültigkeit bisher in Zweifel gezogen. Keiner der Beteiligten rechnete mit der Ungültigkeit. Insbesondere lag es der Klägerin durchaus fern, unter Berufung auf die angebliche Ungültigkeit der Verordnung ihren Zahlungsauftrag wieder zurückzuziehen. Die Zahlungsüberweisung durfte und mußte daher als endgültige angesehen werden.

Richtig ist, daß der Beklagte am 9. November nicht über die 2500 M. verfügt hat. Ob dies nicht trotzdem möglich gewesen wäre, wenn er nur einen entsprechenden Wunsch der Bank gegenüber ausgesprochen hätte, kann dahingestellt bleiben. Entscheidend ist, daß der Beklagte nach Inhalt der Anl. F überhaupt keinen Anspruch darauf hatte, noch am 9. November über das Geld zu verfügen. Zwar kann diese Tatsache schwerlich aus dem Charakter der Zahlung als bloßer Sicherheitsleistung gefolgert werden. Da aber der Beklagte der Klägerin für die Einzahlung bei der Bank den ganzen Tag des 9. November zur Verfügung gestellt hatte, mußte er mit der Möglichkeit rechnen, daß der Betrag auch noch kurz vor Geschäftsschluß der Bank eingehen würde. Da insbesondere die Zahlung in bar bewirkt werden konnte, so war es in diesem Falle gewiß ausgeschlossen, daß der Beklagte noch am selben Tage in den Besitz des Geldes gelangte.

War sonach die der Klägerin gesetzte Frist als eingehalten anzusehen, so fehlte es dem Rücktritt des Beklagten vom Vertrage an einem zureichenden Grunde.

2. **Zu § 610 BGB.**

1. Was ist unter einer Kreditzusage zur vorübergehenden Inanspruchnahme des Kredits zu verstehen?
2. Ist es zulässig, in den Geschäftsbedingungen einer Bank die jederzeitige Widerruflichkeit einer Kreditzusage festzusetzen?
3. Unter welchen Umständen ist der Widerruf einer Darlehnszusage gemäß § 610 BGB. statthaft? Ist die Vorschrift auf andere Kreditzusagen entsprechend anwendbar?

Urteil des VI. Ziv.-Sen. des Reichsgerichts vom 10. Juli 1916, VI 166/16[1]).

Tatbestand.

Der Kläger hat auf Grund der in inhaltlich unstreitiger Abschrift vorliegenden Kreditzusage der Beklagten vom 25. Juli 1914 (über 60 000 M.) den Betrag von 30 000 M. ausgezahlt erhalten und verlangt vom Restbetrag, dessen Auszahlung die Beklagte verweigert, mit der Klage einen Teilbetrag von 5000 M. Die Vorinstanzen haben nach dem Klagbegehren erkannt.

Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben worden.

Entscheidungsgründe.

Bereits mit dem Schreiben vom 18. Juni 1915 hat die Beklagte dem Kläger erklärt, daß sie ihre

Kredit- bzw. Darlehnszusage in Gemäßheit des § 610 BGB widerrufe.

Sie hat des Näheren gegen den Klaganspruch vier Einwendungen erhoben:

1. Inhaltlich der Urkunde vom 25. Juli 1914 habe sie den Kredit nur

zur vorübergehenden Inanspruchnahme

zugesagt (genehmigt). Der in Anspruch genommene Betrag von 30 000 M. hätte daher nach einigen Monaten zurückgezahlt werden sollen. Das sei nicht geschehen. Statt dessen habe der Kläger nach Umfluß von zehn Monaten, im Mai 1915, weitere Zahlung verlangt.

Das Berufungsgericht hält für unzutreffend, daß die neue Zahlung nicht vor Rückerstattung der ersten hätte verlangt werden dürfen, da dies der Zusage eines Kredits in Höhe von 60 000 M. nicht entspreche, nimmt an, daß die Inanspruchnahme des Kredits sich nicht über eine

unangemessen(e) lange Zeit

erstrecken dürfe, hält aber dafür, daß der Kläger hiergegen nicht verstoßen habe, indem er die restlichen 30 000 M zehn Monate nach dem Vertragsschlusse und kaum sechs Monate nach der ersten Zahlung abgerufen habe.

Wie auch die Revision mit Recht beanstandet, läßt die angefochtene Entscheidung zu diesem Punkte eine der Vorschrift des § 133 BGB. entsprechende Auslegung der Worte

zur vorübergehenden Inanspruchnahme

vermissen. Schon aus diesem Grunde mußte das Urteil aufgehoben werden, und dies um so mehr, als die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils an der angegriffenen Stelle von einer Kreditgewährung „zur vorläufigen Inanspruchnahme" sprechen und mithin keine ausreichende Beurkundung darüber ergeben, daß der Beurteilung überhaupt der richtige Wortlaut der Urkunde zugrunde gelegt worden ist.

Es kann aber auch abgesehen hiervon nicht für ausreichend angesehen werden, wenn das Berufungsgericht sich darauf beschränkt, eine „unangemessen(e) lange Zeit" für ausgeschlossen und weiter — negativ — die vom Kläger eingehaltenen Zeiträume für nicht unangemessen zu erklären. Welche zeitliche Beschränkung oder Regelung im allgemeinen im Sinne des Vertrags als „angemessen" zu betrachten ist, kann nicht ohne eindringlichere Prüfung dahin beurteilt werden, welches der mit den Worten der Urkunde verbundene wirkliche Wille gewesen ist und wie die Erklärung nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte vom Gegner verstanden werden durfte (§§ 133, 157 BGB). Insoweit fehlt es an den für die Nachprüfung in der gegenwärtigen Instanz erforderlichen Grundlagen völlig, und insbesondere auch in der Richtung, ob etwa für die Auslegung besondere Verkehrsgepflogenheiten oder -anschauungen in Frage kommen. Daß insoweit die Erhebung des Gutachtens von Sachverständigen entgegen dem Antrage der Beklagten ohne Eingehen auf die Frage selbst unterlassen worden ist, wird von der Revision mit Recht beanstandet.

2. Die Revision hat den Einwand wiederholt, daß die freie Widerruflichkeit der Kreditzusage sich auch aus Ziff. 2 der Bl. 13a der Akten vorliegenden „Bedingungen für den Kontokorrent- und Geschäftsverkehr" ergebe. Die gegenteilige Annahme des Berufungsgerichts, diese Bedingungen hätten auf das vorliegende Geschäft keine Anwendung zu finden, wird von der Revision als unzulänglich begründet angegriffen. Es braucht darauf hier nicht näher eingegangen zu werden, da jedenfalls die Bescheidung des weiteren Einwands der Beklagten, die jederzeitige Widerruflichkeit des Kredits beruhe auf einer Verkehrssitte, gleichfalls nicht als ausreichend begründet angesehen werden kann. Insbesondere kann es nicht genügen, wie geschehen auszusprechen, daß eine solche Verkehrssitte jede Kreditzusage einer Bank ihres verbindlichen Charakters entkleiden und sich als mit der Sicherheit des Verkehrs unverträglich, sonach als ein Miß-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp-Leipzig.

Digitized by Google

brauch erweisen würde. Nicht ohne Grund hat die Revision demgegenüber auf die Möglichkeit hingewiesen, auch bei gewährtem Kredit (oder Darlehen) fristlose Kündigung zu vereinbaren. Das Berufungsgericht wird zunächst die rechtliche Möglichkeit und das Bestehen der behaupteten Verkehrssitte zu prüfen haben, wobei seinem pflichtmäßigen Ermessen anheimgestellt wird, ob und inwieweit es sich die erforderliche Sachkunde selbst zutrauen kann, oder aber die Erhebung eines Sachverständigengutachtens für geboten erachtet.

3. Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts zu § 610 BGB. sind in prozessualer wie in materiellrechtlicher Hinsicht zu beanstanden.

Unstreitig besitzt der Kläger erhebliches Vermögen, das in Grundstücken und Hypotheken angelegt ist; seine Mittel liegen fest, so daß er gemäß der Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1915 eine Zahlungsfrist von sechs Monaten hat nachsuchen müssen, nachdem er den Anspruch des Kaufmanns M. K. auf Zahlung von 28 500 M. (Hypothekenforderung) anerkannt hatte. Gleichwohl kann nach Ansicht des Berufungsgerichts, welches hierbei — zu Ungunsten des Klägers — die Tatsache der Hypothekenbestellung für die Beklagte völlig bei Seite läßt, weil nicht beurteilt werden könne, ob die Hypothek vollwertig sei, nicht festgestellt werden, daß nach dem Abschlusse des Vertrags vom 25. Juli 1914 eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Klägers eingetreten und daß

> der Anspruch auf Rückerstattung der verlangten 5000 M. gefährdet ist.

Vermögenswerte, die in Grundstücken und Hypotheken angelegt sind, flüssig zu machen, sei es in der Zeit vor Ende Juli 1914, unmittelbar vor Kriegsausbruch, nach der damaligen Lage des Geldmarktes ebenso schwer gewesen, als zu Anfang d. J. 1915, als der Kläger weitere Zahlungen verlangte. Allerdings habe die schon vor Januar 1915 durch die Kriegsgesetze eingeführte Erschwerung der Zwangsvollstreckung den Kläger erheblich betroffen, indem er, wie er selbst vorträgt, an sich gute Hypotheken von 110000 und 150000 M. zurzeit nicht beitreiben könne. Dies könne jedoch nicht entscheidend ins Gewicht fallen, da die Beklagte in der Lage wäre,

> wegen des geringen Betrages von 5000 M. oder einschließlich der bereits gezahlten 30000 M. von 35000 M. eine sichere, dem Kläger gehörige Hypothek zu pfänden und sich überweisen zu lassen und sodann diese Hypothek von einer Kriegsbeleihungskasse beleihen zu lassen, oder den Kläger zu veranlassen, eine solche Beleihung herbeizuführen, falls es wirklich auf den verhältnismäßig geringen Betrag ankomme.

Daß die Frage, ob im Sinne des § 610 BGB. eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des anderen Teiles eingetreten und ob der Anspruch auf Rückerstattung gefährdet ist, im wesentlichen tatsächlicher Natur, das Ergebnis ihrer Beurteilung daher insoweit an sich der Nachprüfung in der Revisionsinstanz grundsätzlich entzogen ist, bedarf keiner Ausführung. Indessen wird die vorliegende Urteilsbegründung auch ihrem tatsächlichen Inhalt nach,

a) wie die Revision unter Berufung auf § 286 ZPO. zutreffend rügt, nicht von dem Gesamtinhalt der gepflogenen Verhandlungen getragen, weist vielmehr Lücken und Unzulänglichkeiten in der Tatsachenwürdigung auf, die erneuente Prüfung erheischen.

Daß „der Geldmarkt" Ende Juli 1914 es erschwerte, in Grundstücken und Hypotheken angelegte Werte „flüssig zu machen", schließt nicht aus, daß die nach dem Kriegsausbruch eingeführten Erschwerungen der Zwangsvollstreckung weiter den Anfall an Zinsen und Mietserträgnissen verringerte: eine solche Verringerung der Vermögenserträgnisse kann an sich sehr wohl — gegenüber einer zuvor bereits vorhandenen Schwierigkeit der Veräußerung, der Umsetzung von Immobiliarwerten in Geld, — eine weitere und wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage bedeuten. Daß die sich hiernach ergebene Verringerung greifbarer Mittel gerade im Hinblick auf einen nur zu vorübergehender Inanspruchnahme — im Sinne des Vorbringens der Beklagten — eingeräumten Kredit von besonderer Bedeutung sein könne, wird von der Revision mit Recht beigefügt. Nicht minder erscheint es begründet, wenn diese weiter bemängelt, es erhelle nicht, wie die Beklagte ohne vollstreckbaren Titel eine Hypothek des Klägers pfänden und wie sie einen solchen erhalten solle, wenn sie, wie das Berufungsgericht annehme, von dem gewährten „Darlehen" nichts zurückfordern könne, und weiter, wie sie als Großbank dazu kommen sollte, in der Stellung des Darlehnsgebers bei einer Kriegsdarlehnskasse wegen eines Betrages von 5000 M. zur Sicherung ihrer Ansprüche selbst ein Schuldverhältnis einzugehen. Der Hinweis endlich darauf, daß der Kläger selbst eine seiner Hypotheken beleihen lassen könne, erscheint gegenstandslos, da, wie die Revision zutreffend hervorhebt, die Beklagte durch ihre Versagung weiterer Kreditgewährung den Kläger eben auf andere Wege zur Geldbeschaffung verweist.

Nach alledem lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts zu seiner Annahme, die Vermögensverhältnisse des Klägers hätten sich nicht nachträglich wesentlich und in einer die Beklagte gefährdenden Weise verschlechtert, schon in tatsächlicher Richtung Zweifel offen, die zu beheben und zu klären einer erneuten Berufungsverhandlung vorbehalten bleiben muß.

b) Dabei wird übrigens in materiellrechtlicher Hinsicht weiter noch folgendes zu beachten sein: Bei der Frage, ob der Rückerstattungsanspruch der Beklagten gefährdet ist, hat das Berufungsgericht nur den Teilbetrag von 5000 M. ins Auge gefaßt. Das ist rechtsirrig. Allerdings hat der Kläger mit der vorliegenden Klage nur 5000 M. weitere Zahlung verlangt; auf die nach seiner Auffassung noch restlich verbleibenden 25000 M. hat er aber damit keineswegs verzichtet. Für die Beklagte aber steht in Frage, ob sie die Zusage, auf die der Klaganspruch gestützt wird, wirksam widerrufen hat, ob sie aus jener insgesamt noch etwas schuldig ist — nicht dagegen, ob ein etwa vom Kläger nach seinem Gutdünken bemessener Teilbetrag nach den derzeitigen Verhältnissen noch ohne Gefährdung gewährt werden könne. Ist nach der festzustellenden Sachlage die Rückerstattung des als Darlehnsvaluta noch geschuldeten Geldes überhaupt gefährdet, dann hat die Beklagte nichts mehr zu leisten, — auch keinen dem Kläger noch genehmen Teilbetrag. §§ 157, 242 BGB.

Nichts anderes wird sich, soweit zu übersehen ist, für den bisher nicht erörterten Fall ergeben, daß das Kreditverhältnis sich etwa nicht in der Gewährung von Darlehen erschöpfen sollte und deshalb die unmittelbare Anwendbarkeit des § 610 BGB. zweifelhaft erscheinen möchte. Denn auch in diesem Falle wäre dem Kreditgeber ein Einwand gleichen Inhalts zu verstatten auf Grund der in der Rechtsprechung bereits wiederholt ausgesprochenen Annahme (ROHG. Bd. 23 H. 187; RGZ. Bd. 60 S. 60 oben), daß eine stillschweigende Bedingung der Kreditgewährung die unveränderte Kreditwürdigkeit des anderen Teiles bildet und eine Änderung dieser Verhältnisse mithin ein Rücktrittsrecht gewährt, und an der rechtlichen Beurteilung würde sich in der vorerörterten Richtung nichts wesentliches ändern. — — —

3. Zu §§ 824 Abs. 2, 826 BGB.

Es ist unzulässig, durch Zeitungsinserat Personen, welche mit einer kaufmännischen Firma zu tun gehabt haben, zur Mitteilung ihrer Adressen und Erfahrungen aufzufordern; die betroffene Firma kann gegen eine derartige Aufforderung Schutz durch einstweilige gerichtliche Verfügung beanspruchen.

Urteil des Kammergerichts, 22. Ziv.-Sen. vom 4. September 1915 (Blätter für Rechtspflege 1916, S. 67).

Die Antragsgegnerin, welche auf dem Standpunkt steht, daß der Antragsteller sich ihr gegenüber eines Kreditbetruges schuldig gemacht habe, hat in einer Reihe von Zeitungen folgende Anzeige erlassen:

> „Alle Firmen, welche mit der Firma N. N. zu tun gehabt haben, werden gebeten, ihre Adressen und Erfahrungen an uns mitzuteilen".

Dem Antrag, die weitere Veröffentlichung von Anzeigen dieses Inhalts durch einstweilige Verfügung zu verbieten, ist stattgegeben worden.

Aus den Gründen:

In Uebereinstimmung mit den Ausführungen des ersten Urteils ist die Aufnahme nicht zu beanstanden, daß im vorliegenden Falle die Gefahr einer Wiederholung der in der Vergangenheit vorgekommenen Eingriffe gegeben ist. Es liegt auch ein widerrechtlicher Eingriff in den geschützten Rechtskreis des Antragstellers vor. Allerdings findet das Interesse des angegriffenen Teiles, soweit es sich um die Ab-

Digitized by Google

grenzung eines Unterlassungsanspruchs handelt, seine Schranke in den Interessen des anderen Teiles, welcher sich lediglich der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zum Schutze seiner eigenen Rechtsgüter und Interessen in den gesetzlichen Grenzen bedient. In der Anzeige der Antragsgegnerin, gegen welche sich der Antragsteller wendet, wird dieser nicht etwa bestimmter unerlaubter oder rechtswidriger Handlungen bezichtigt oder unmittelbar und ausdrücklich beleidigt, vielmehr werden lediglich andere Firmen ersucht, ihre Erfahrungen mit dem Antragsteller oder seiner Firma der Antragsgegnerin mitzuteilen. Auch dies ist aber unzulässig. Der Antragsteller macht mit Recht geltend, daß durch eine Anzeige auch in der vorliegenden Form ein schlechtes Licht auf ihn und seine Firma geworfen wird. Es ist dem ersten Urteil darin beizutreten, daß die Anzeige in hohem Grade geeignet ist, den Kläger in seiner kaufmännischen Ehre zu kränken und seinen Kredit zu benachteiligen; selbst wenn die Antragsgegnerin sich in gutem Glauben von dem Antragsteller geschädigt und rechtswidrig benachteiligt fühlte, kann ihr das Recht, eine öffentliche Anzeige der vorliegenden Form gegen den Antragsteller zu erlassen, nicht zugebilligt werden.

II. Handelsrecht.

1. Zu §§ 84, 346 HGB., § 59 BörsG.

Der Agent eines Bankiers, welcher diesem gegenüber für die von ihm vermittelten Börsenaufträge das Delkredere übernommen hat, hat im Zweifel nur für die Zahlungsfähigkeit des Kunden, nicht aber dafür einzustehen, daß der Kunde von dem Termin- oder Differenzeinwand keinen Gebrauch macht.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg, 6. Ziv.-Sen. vom 8. Juli 1916 Bf. VI. 25. 16 [1]).

Es handelt sich um die Frage, ob das von der Klägerin übernommene Delkredere sich auch auf diejenigen Ausfälle erstreckt, welche der Beklagte dadurch erleidet, daß unklagbare Börsentermingeschäfte vorliegen. Ob ein so weitgehendes Delkredere mit rechtlicher Wirkung übernommen werden kann, ist streitig und zweifelhaft.

> Vgl. Staub HGB. Exkurs zu § 376 Anm. 73 und 74, Düringer-Hachenberg HGB. Bd. III Anhang II S. 459/460 Anm. 160.

Einer Stellungnahme zu dieser Streitfrage bedarf es für das Berufungsgericht nicht. Denn dem Vorderrichter ist darin beizutreten, daß die Klägerin ein so weitgehendes Delkredere tatsächlich nicht übernommen hat.

Auch das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Uebernahme des Delkrederes im allgemeinen sich nur auf den Fall der Zahlungsunfähigkeit erstreckt. Sache des Beklagten ist es daher, zu beweisen, daß ihr bei Börsentermingeschäften für das Verhältnis zwischen dem Bankier und seinem Agenten eine weitergehende Bedeutung zukommt. An diesem Beweise fehlt es, Der in erster Instanz vernommene Sachverständige hat das Bestehen einer dahingehenden Usance bestimmt verneint. Er stützt sich dabei nicht nur auf seine eigene — wie dem Gericht aus anderen Sachen bekannt ist — große Erfahrung in Börsentermingeschäften, sondern auch auf eine Umfrage bei verschiedenen Geschäftskollegen, nach der es allgemein üblich sein soll, bei einer Garantieübernahme durch den Agenten genaue schriftliche Abmachungen zu treffen. Bei dieser Sachlage kommt es auf die Vernehmung weiterer Sachverständiger nicht an. Auch wenn der eine oder andere der vom Beklagten vorgeschlagenen Sachverständigen sich auf einen anderen Standpunkt stellen sollte als der Sachverständige, so würde sich dadurch eine Usance, wie der Beklagte sie behauptet, nicht feststellen lassen. Auch in dem für den Beklagten günstigsten Fall bliebe nach der Ueberzeugung des Berufungsgerichts das Bestehen der Usance zweifelhaft, und dieser Zweifel ginge zu seinen Lasten.

2. Zu § 252 Abs. 3 HGB., § 826 BGB.

1. Inwiefern enthält eine Aktienschiebung bei der Beschlußfassung über die Verschmelzung mehrerer Aktiengesellschaften einen Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 826 BGB?

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Schaps Hamburg.

2. Zur Frage der Auslegung und Anwendung des § 252 Abs. 3 HGB.

Urteil des VI. Ziv.-S. des Reichsgerichts vom 8. Mai 1916, VI. 24/16.[1])

Nach Aufhebung des Urteils des Oberlandesgerichts vom 7. Januar 1914, das die Klageansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hatte, durch das im Bankarchiv Bd. XIV, S. 55 abgedruckte reichsgerichtliche Urteil vom 11. Juni 1914 hat auf Grund neuer Verhandlung das Oberlandesgericht durch Urteil vom 30 November 1915 nunmehr auf Zurückweisung der Berufung der Kläger gegen das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts vom 3. Juni 1910 erkannt.

Auf die Revision der Kläger ist nunmehr auch das neue Urteil des OLG. aufgehoben worden.

Entscheidungsgründe.

Durch Beschluß der Generalversammlung der Cölnischen Maschinenbau-Aktiengesellschaft in Cöln-Bayenthal vom 1. Mai 1909 wurde mit 462 gegen 3 Stimmen die Verschmelzung dieser Aktiengesellschaft mit der Berlin-Anhaltischen-Maschinenbau-Aktiengesellschaft zu Berlin (Bamag) in der Weise beschlossen, daß das Vermögen der ersteren Gesellschaft als Ganzes auf die zweitgenannte Gesellschaft überging und den Aktionären der Bayenthal-Gesellschaft gegen 6000 Mk. ihrer Aktien 8000 Mk. Aktien der Bamag gewährt werden sollten. Die Kläger, die Aktionäre der Bayenthal-Gesellschaft waren, behaupten, daß dieser durch die Beklagten herbeigeführte Beschluß eine vorsätzliche Schädigung der Aktionäre der Minderheit enthalten habe, die durch arglistige Täuschung ihnen wider die guten Sitten zugefügt worden sei. Die Bamag habe scheinbar, der gesetzlichen Vorschrift des HGB. entsprechend, in der die Vornahme eines Rechtsgeschäfts zwischen der Bayenthal-Gesellschaft und ihr selbst bedeutenden Angelegenheit der Verschmelzung der beiden Gesellschaften mit ihrem eigenen Aktienbesitze sich der Stimmabgabe enthalten. Sie habe aber vor der Generalversammlung 400 Aktien ihres Besitzes an Dritte lediglich zu dem Zwecke und zum Scheine veräußert, damit die Erwerber das Stimmrecht dieser Aktien ausüben und auf Weisung der Beklagten für die Verschmelzung stimmen sollten; auf der anderen Seite hätten 57 Aktien eines Rentners B. an der Abstimmung sich beteiligt, obwohl sie von der Bamag vor der Generalversammlung angekauft und bereits in ihr Eigentum übergegangen und deshalb vom Stimmrecht ebenfalls ausgeschlossen worden seien. Nur auf diese Weise sei der Verschmelzungsbeschluß zustande gekommen, der beim Ausscheiden dieser Aktien die gesetzliche Mehrheit von $^3/_4$ des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals nicht erlangt haben würde. Der Verschmelzungsbeschluß enthalte aber eine Schädigung der überstimmten Aktionäre insofern, als die Aktien der Bayenthal-Gesellschaft dabei mit einem Kurswerte von 105 pCt. angesetzt worden seien, während dem wahren Werte des Unternehmens ein Kurswert von 155 pCt. entsprochen haben würde, der auch vergleichsweise einem anfechtenden Aktionär gezahlt worden sei. Und diese Schädigung sei dadurch herbeigeführt worden, daß die Beklagten in der Generalversammlung die Aktionäre über die maßgebenden Verhältnisse der Gesellschaft, namentlich über den Wert des Grundbesitzes, der um mehr als 900 000 Mk. den in der Bilanz angesetzten Wert überstiegen habe, arglistig getäuscht hätten. Auf Grund dieser Behauptungen haben die Kläger die geltend gemachten Schadenersatzansprüche erhoben.

Das Landgericht erachtete eine vorsätzliche Schädigung der Kläger durch die Beklagten und überhaupt eine unerlaubte Handlung der letzteren nicht für dargetan; im Gegensatze dazu nahm das erste Urteil des Berufungsgerichts eine solche im Sinne des § 826 BGB. als vorliegend an, indem es für erwiesen erachtete, daß der Verkauf der 400 Aktien an mehrere Banken zu dem Zwecke ins Werk gesetzt worden sei, die befürchtete und auch tatsächlich vorhandene Minderheit in eine Mehrheit zu verwandeln, und deshalb gegen die guten Sitten verstoßen, und daß die Beklagten sich bewußt gewesen seien, daß in dem Verschmelzungsbeschluß der Wert der Bayenthal-Aktien zu gering bemessen gewesen, insbesondere von ihnen auch die Tatsache unterdrückt worden sei, daß ein verkäufliches Baugelände von erheblichem Werte zu dem Grundbesitze der Gesellschaft gehörte.

Dieses Urteil des Berufungsgerichts wurde vom erkennenden Senate des Reichsgerichts aufgehoben, weil in dem Ver-

1) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp in Leipzig.

Digitized by Google

käufe der 400 Aktien an die mehreren Banken seitens der Bamag eine Handlung wider die guten Sitten nicht schon dann zu finden sei, wenn sie, um den durchaus erlaubten Zweck der Verschmelzung der beiden Gesellschaften durchzusetzen, einen Teil ihres Aktienbesitzes abstieß, um diese Aktien bei der Beschlußfassung über die Verschmelzung mitstimmen zu lassen, sondern nur in dem Falle, wenn die Veräußerung überhaupt nur zum Scheine vorgenommen worden sei, um nach außen eine Vertretungsbefugnis für die Aktien zu schaffen, während im inneren Verhältnis die Veräußerung nichts gelten und alles beim alten bleiben sollte, oder wenn wenigstens die Erwerber der Aktien verpflichtet worden wären, das Stimmrecht im Sinne der Bamag auszuüben, sie also in der Freiheit der Ausübung des Stimmrechts nach eigenem Ermessen und eigener Entschließung beschränkt worden wären. Dies sei anderweit zu prüfen, zum Zwecke dieser Prüfung und anderweiter Entscheidung wurde die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

In seinem jetzt angefochtenen neuen Urteil hat nun das Berufungsgericht die von den Klägern behauptete ungesetzliche und sittenwidrige Schiebung mit den 400 Aktien mit der Erwägung ununtersucht gelassen, daß diese Schiebung nur dann für den Verschmelzungsbeschluß ursächlich sein könne, wenn zugleich auch die Beteiligung der 57 B.-Aktien an der Abstimmung gesetzwidrig gewesen sei. Denn beim Ausscheiden der 400 Aktien würden 65 Aktien stimmberechtigt, zur Mehrheit also 49 Stimmen erforderlich gewesen sein, die durch die B.-Aktien schon allein hergestellt wurde; erst wenn auch diese ausscheiden müßten, würde es an der erforderlichen Mehrheit gefehlt haben. Die 57 B.-Aktien hätten aber, nimmt das Berufungsgericht an, zu Recht sich an der Abstimmung beteiligt, da sie von der Bamag vor der Generalversammlung zwar angekauft, ihr aber noch nicht zu Eigentum übergeben waren, die Uebergabe vielmehr nach ausdrücklicher Abmachung erst nach der Generalversammlung erfolgen sollte; die Uebergabe der Gewinnanteilscheine und des Hinterlegungsscheines sei nicht geeignet, die Uebergabe der Aktien zu ersetzen. Eine arglistige Täuschung der Aktionäre über die Verhältnisse der Bayenthal-Gesellschaft in der Generalversammlung durch die Beklagten sieht das Berufungsgericht nicht als erwiesen an. Für die Annahme einer vorsätzlichen Täuschung oder Schädigung fehle es an ausreichendem Anhalt. Möchten die Abschreibungen an Maschinen und Gebäuden, wie sie im Geschäftsbericht vorgetragen seien, zu hoch, möchte ferner die Bewertung der Grundstücke als zu niedrig anzunehmen sein — daß damals schon ein großer Teil der Grundstücke als Villenbauland hätte zum Ansatz gebracht werden können und müssen, sei nicht anzuerkennen, da die Frage der Verlegung der Betriebsstätte der Fabrik, die die Grundstücke als Bauland freigemacht haben würde, noch in der Schwebe und zur Zeit der Generalversammlung von der zuständigen Verwaltungsbehörde sogar die Genehmigung der Verlegung versagt worden sei, sodaß Rekurs an das Ministerium ergriffen wurde —; auf keinen Fall sei eine vorsätzliche Schädigung der Aktionäre durch die Beklagten dargetan; höchstens könne von einer Fahrlässigkeit der Beklagten gesprochen werden, die einen Schadenersatzanspruch nicht begründe.

Die gegen dieses Urteil von den Klägern eingelegte Revision war für begründet zu erachten.

Was den ersten Klagegrund, die von den Klägern behauptete unerlaubte Schiebung der 400 Aktien angeht, die bei dem Verschmelzungsbeschluß der Generalversammlung mit abgestimmt haben, obgleich sie nach dem Vortrage der Kläger Eigentum der Bamag gewesen und trotz der Veräußerung geblieben und deshalb nach § 252 Abs. 3 HGB. in jener Angelegenheit mitzustimmen nicht berechtigt gewesen seien, so ist es zutreffend, daß die Schiebung, auch wenn sie in unerlaubter Weise vor sich gegangen wäre, nicht mehr ursächlich für den Generalversammlungsbeschluß auf Verschmelzung der beiden Gesellschaften und einen dadurch den Klägern entstandenen Schaden sein würde, wenn die 57 Stück B.-Aktien zu Recht mitgestimmt haben; denn der Verschmelzungsbeschluß würde alsdann auch ohne die 400 Aktien ordnungsmäßig zustande gekommen sein. Diese 57 Aktien hatte die Bamag nicht unmittelbar von deren früheren Eigentümer B., sondern durch die Kommissionsvermittelung der A. D.-Bank gekauft, welche letztere der Bamag gegenüber als die Verkäuferin auftrat. Aus dem den Kaufabschluß darstellenden Briefwechsel der A. D.-Bank mit der Bamag, insbesondere dem Schreiben der ersteren an die letztere vom 28. April 1909, erhellt, daß vertragsgemäß die Aktien erst nach der Generalversammlung geliefert und auf der Generalversammlung von einem Bevollmächtigten des B. vertreten werden sollten; die Erfüllung des Vertrages durch Lieferung des Kaufgegenstandes stand mithin am Tage der Generalversammlung noch aus und sollte bedungener Weise erst nachher erfolgen. Unter diesen Umständen nimmt das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum an, daß die Bamag zur Zeit der Generalversammlung das Eigentum der Aktien noch nicht erworben hatte. Die Aushändigung der Dividendenscheine, die selbständige Inhaberpapiere für die Dividendenbezüge sind (RGZ. Bd. 58 S. 10, Bd. 77 S. 333), übertrug nicht das Eigentum an den Aktien selbst, und die Uebergabe des Hinterlegungsscheines — die Aktien waren beim Schaaffhausenschen Bankverein hinterlegt —, dem vom Berufungsgericht mit Recht die Eigenschaft eines Verfügungspapiers abgesprochen wird (RGZ. Bd. 49 S. 97), Jur. Wochenschr. 1910 S. 814 Nr. 34), war jedenfalls nach Maßgabe der getroffenen Abmachungen des Kaufgeschäfts nicht als die Uebergabe ersetzende Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe im Sinne des § 931 BGB. anzusehen. Die Zinsenerneuerungsscheine aber sind bloße Ausweispapiere, die den Inhaber zum Empfange neuer Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine, jedoch nicht gegen den Willen des Aktienbesitzers, ermächtigen (vgl. § 805 BGB., § 230 HGB., RGZ. Bd. 74 S. 389, Bd. 77 S. 388); sie kommen als Träger des Aktienrechts nicht in Betracht. Demgemäß waren allerdings die B.-Aktien an sich auch in der Angelegenheit der Verschmelzung der Bayenthal-Gesellschaft mit der Bamag mitzustimmen berechtigt und die Abgabe ihrer Stimmen zugunsten der Verschmelzung würde diese in der Tat haben herbeiführen können, auch wenn die Stimmen der 400 Stück Bankaktien von den für die Verschmelzung abgegebenen Stimmen abgerechnet werden.

Allein die Bamag hat die ihr von der A. D.-Bank übersandte Blankovollmacht des B. zur Vertretung der Aktien in der Generalversammlung auf ihre eigene Firma ausgefüllt und auf Grund dieser Vollmacht mit der Ausübung des Stimmrechts ihren Direktor Bl. beauftragt, der dann auch die Aktien in der Generalversammlung vertreten hat. Dadurch aber wurde den B.-Aktien ihr Stimmrecht entzogen; denn die Bamag durfte nach § 252 Abs. 3 HGB. nicht nur für ihre eigenen Aktien in der Verschmelzungsangelegenheit das Stimmrecht nicht ausüben, sie konnte auch fremde Aktien nicht vertreten; die Ausübung des Stimmrechts der B.-Aktien durch sie verstieß gegen das Gesetz. Damit fällt aber die Erwägung des Berufungsgerichts, daß der Verschmelzungsbeschluß auch bei Abrechnung der 400 Stück an die Banken veräußerten Aktien in gesetzmäßiger Weise zustande gekommen sei. Wie die B.-Aktien ihr Stimmrecht ausgeübt haben würden, wenn sie durch B. selbst oder einen anderen Bevollmächtigten vertreten gewesen wären, entzieht sich jeder Feststellung; in Betracht gezogen kann nur diejenige Ausübung des Stimmrechts werden, die wirklich stattgehabt hat, und diese war im gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig. Daß der Generalversammlungsbeschluß nicht nach § 271 HGB. angefochten wurde, als solcher daher rechtsgültig geworden ist und die beschlossene Verschmelzung nicht mehr aus der Welt geschafft werden kann, steht der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung durch betrügerische Täuschung oder sonst vorsätzliches sittenwidriges Handeln (§ 826 BGB.) nicht entgegen, wie das Berufungsgericht bereits in seinem früheren Urteile ausgeführt hat. Die Schiebung der 400 Aktien ist mithin, wenn sie tatsächlich in der von den Klägern behaupteten unlauteren Weise erfolgt ist, ursächlich für den den Klägern durch den Verschmelzungsbeschluß etwa entstandenen Schaden geblieben. — —

Da das Berufungsgericht in seinen Feststellungen die Möglichkeit offen gelassen hat, daß den Klägern durch den Verschmelzungsbeschluß ein Schaden dahin entstanden ist, daß die Aktien der Bayenthal-Gesellschaft dabei zu einem geringeren Kurswerte eingesetzt worden sind, als ihnen nach der Güte und dem Stande des Unternehmens zugekommen wäre, und da die Erwägung des Berufungsgerichts: eine etwaige unerlaubte und sittenwidrige Handlungsweise der Beklagten bei der Veräußerung der 400 Aktien zur Umgehung des § 252 Abs. 3 HGB. habe ihre Ursächlichkeit zu diesem Schaden dadurch eingebüßt, daß die 57 B.-Aktien mitzustimmen berechtigt und allein genügend waren, den Verschmelzungsbeschluß durchzusetzen, sich als rechtlich nicht haltbar erweist, war auch das jetzt angefochtene Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und die Sache nochmals zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Digitized by Google

Obligationenumlauf und Darlehenbestand der deutschen

I. Obligationen-

1. Gliederung des

Laufende Nr. der Bank	Name und Sitz der Hypothekenbank	Aktienkapital am 31. Dez. 1915	Gesamtbetrag des Obligationenumlaufs[8] am 31. Dezember			Von diesem Hypothekenpfand- am 31. Dezember 1913		am 31. Dezember 1914	
			1913	1914	1915				
		in Mark	in Mark	in Mark	in Mark	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten
1	Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit in Elsaß-Lothringen, Straßburg i. E.	9 600 000	193 745 900	196 134 300	205 075 700	183 637 700	94,78	186 315 700	94,99
2	Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Leipzig [3] [4]	110 000 000	6 223 000	5 224 000	4 686 000	6 223 000	100,00	5 224 000	100,00
3	Bayerische Bodencredit-Anstalt, Würzburg	7 500 000	133 404 700	133 324 700	133 156 600	133 404 700	100,00	133 324 700	100,00
4	Bayerische Handelsbank, München [3]	44 500 000	397 774 900	411 117 200	419 712 200	388 844 900	97,76	401 921 300	97,76
5	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München [3]	65 000 000	1 155 478 100	1 181 004 900	1 167 299 100	1 155 478 100	100,00	1 181 004 900	100,00
6	Bayerische Vereinsbank, München [3]	51 000 000	484 613 500	496 851 400	496 848 900	478 561 500	98,75	490 187 900	98,66
7	Berliner Hypothekenbank, Berlin	22 700 000	249 303 565	257 689 906	257 521 146	232 922 865	93,43	239 609 306	92,98
8	Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank, Braunschweig	12 600 000	201 607 144	201 456 198	198 744 141	201 607 144	100,00	201 456 198	100,00
9	Deutsche Grundcredit-Bank, Gotha	18 000 000	332 907 000	329 636 800	326 201 100	332 907 000	100,00	329 636 800	100,00
10	Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft), Berlin	18 000 000	300 085 700	307 445 200	307 401 800	274 520 100	91,48	276 322 800	89,88
11	Deutsche Hypothekenbank, Meiningen	31 500 000	562 576 500	566 264 800	566 141 450	562 576 500	100,00	566 264 300	100,00
12	Frankfurter Hypothekenbank, Frankfurt a. M.	22 000 000	513 997 900	521 972 000	524 617 400	509 565 000	99,14	515 839 100	98,83
13	Frankfurter Hypotheken-Kredit-Verein Frankfurt a. M.	19 800 000	364 806 245	366 036 945	365 244 105	364 806 245	100,00	366 036 945	100,00
14	Grundkredit-Bank, Königsberg i. Pr. [3]	1 500 000	5 520 100	6 018 500	5 503 300	5 520 100	100,00	6 018 500	100,00
15	Hannoversche Bodenkredit-Bank, Hildesheim	[5] 4 000 000	53 745 200	53 569 500	53 119 600	50 896 800	94,70	50 842 800	94,91
16	Hessische Landes-Hypothekenbank, Darmstadt	[6] 14 000 000	170 006 000	172 957 400	173 203 400	115 610 400	68,00	118 099 100	68,28
17	Hypothekenbank in Hamburg, Hamburg	36 000 000	530 702 148	529 667 448	530 035 738	530 702 148	100,00	529 667 448	100,00
18	Landwirtschaftliche Hypothekenbank, Frankfurt a. M.	1 000 000	2 759 100	2 583 900	2 549 000	2 759 100	100,00	2 583 900	100,00
19	Leipziger Hypothekenbank, Leipzig	12 000 000	185 803 800	191 832 650	190 910 100	185 803 800	100,00	191 832 650	100,00
20	Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank, Schwerin i. M. [3]	9 000 000	124 059 731	123 172 868	121 638 325	124 059 781	100,00	123 172 863	100,00
21	Mecklenburg-Strelitzsche Hypothekenbank, Neustrelitz [3]	4 000 000	9 662 700	9 638 600	9 620 200	9 662 700	100,00	9 638 600	100,00
22	Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt, Greiz	7 500 000	72 156 896	76 720 228	76 348 934	48 567 000	67,81	48 261 000	62,90
23	Norddeutsche Grund-Credit-Bank, Weimar	7 500 000	96 467 175	98 377 475	98 280 475	96 467 175	100,00	98 377 475	100,00
24	Pfälzische Hypothekenbank, Ludwigshafen a. R.	19 000 000	452 770 000	470 598 900	471 243 400	449 152 100	99,20	466 275 500	99,08
25	Preußische Boden-Credit-Actien-Bank, Berlin	30 000 000	417 720 320	422 515 865	421 213 265	417 720 320	100,00	421 291 565	99,71
26	Preußische Central-Bodencredit-Aktiengesellschaft, Berlin	44 400 000	976 037 650	977 523 650	974 855 850	796 899 250	81,65	789 928 150	80,81
27	Preußische Hypotheken-Actien-Bank, Berlin	50 599 200	346 844 935	347 198 444	344 856 454	322 056 035	92,85	320 311 044	92,26
28	Preußische Pfandbrief-Bank, Berlin	24 000 000	427 802 800	487 677 200	435 821 200	329 247 600	[9] 76,97	334 574 300	[9] 76,44
29	Rheinische Hypotheken-Bank, Mannheim	27 000 000	588 142 900	604 507 800	603 565 300	572 120 000	97,28	586 963 700	97,10
30	Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank, Köln a. Rhein	[7] 20 000 000	267 703 000	268 401 500	267 181 500	267 703 000	100,00	268 401 500	100,00
31	Sächsische Bodencreditanstalt, Dresden	12 000 000	176 065 000	180 934 100	180 897 200	176 065 000	100,00	180 934 100	100,00
32	Schlesische Boden-Credit-Actien-Bank, Breslau	25 800 000	458 849 930	452 841 530	447 778 330	446 918 530	97,40	441 185 730	97,43
33	Schwarzburgische Hypothekenbank, Sondershausen	[7] 5 000 000	62 758 400	62 281 800	62 021 800	62 758 400	100,00	62 281 800	100,00
34	Süddeutsche Bodencreditbank, München	27 000 000	492 084 800	499 265 800	494 095 900	492 084 800	100,00	499 265 800	100,00
35	Vereinsbank, Nürnberg [3]	21 000 000	330 804 787	334 330 387	335 525 987	330 804 787	100,00	334 330 387	100,00
36	Westdeutsche Bodenkreditanstalt, Köln a. Rh.	10 000 000	112 166 300	113 496 300	113 231 400	112 166 300	100,00	113 496 300	100,00
37	Württembergische Hypothekenbank, Stuttgart	18 000 000	195 311 700	201 434 900	199 040 800	195 311 700	100,00	201 434 900	100,00
38	Württembergische Vereinsbank, Stuttgart [3]	40 000 000	42 741 700	42 637 500	42 420 000	42 741 700	100,00	42 637 500	100,00

[1] Die Statistik umfaßt die sämtlichen deutschen Hypothekenbanken (nach deren Begriffsbestimmung durch § 1 des Hypothekenbankgesetzes vom

[2] Der Obligationenumlauf setzt sich zusammen aus: Hypothekenpfandbriefen, Kommunalobligationen, Grundrentenbriefen und Kleinbahnobligationen. — umlaufenden Obligationen abgesetzt) werden, als sie endgültig aus dem Verkehr gezogen, vom bezüglichen Obligationenkonto abgeschrieben wurden.

[3] Die Bank ist eine sog. „gemischte" Hypothekenbank. Sie betreibt gemäß den Bestimmungen ihrer Satzung Geschäfte in weiterem als dem im § 5 des

[4] Die Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt hat ihr Hypothekenbankgeschäft eingestellt.

[5] Von dem Aktienkapital sind 1 Million Mark noch nicht eingezahlt.

[6] Das Aktienkapital betrug am 31. Dezember 1913 9 Millionen Mark. Es wurde 1914 auf 14 Millionen Mark erhöht; 3 750 000 Mark sind noch nicht

[7] Von dem Aktienkapital der Rheinisch-Westfälischen Boden-Creditbank sind 3 Millionen Mark, vom Aktienkapital der

[8] Einschließlich der zur Rückzahlung aufgerufenen, aber noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen. — Bei der Preußischen Pfandbriefbank noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen aufgeführt werden.

[9] In Prozenten vom Gesamtbetrag des Obligationenumlaufs nach Abzug der zur Rückzahlung aufgerufenen, aber noch nicht eingelösten Schuld-

[10] Grundrentenbriefe.

[11] Kleinbahnobligationen

Digitized by Google

Hypothekenbanken am Schluss (31. Dezember) der Jahre 1913—1915[1]).

umlauf[2]).

Obligationenumlaufs.

Gesamtbetrag des Obligationenumlaufs entfallen auf:														Laufende Nr. der Bank
briefe[8])		Kommunalobligationen[8])						Grundrentenbriefe und Kleinbahnobligationen[8])						
am 31. Dezember 1915		am 31. Dezember 1913		am 31. Dezember 1914		am 31. Dezember 1915		am 31. Dezember 1913		am 31. Dezember 1914		am 31. Dezember 1915		
in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	
190 411 900	92,85	10 108 200	5,22	9 818 600	5,01	14 663 800	7,15	—	—	—	—	—	—	1
4 686 000	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
133 156 600	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
410 302 300	97,76	8 930 000	2,24	9 195 900	2,24	9 409 900	2,24	—	—	—	—	—	—	4
1 167 299 100	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
490 125 200	98,65	6 052 000	1,25	6 663 500	1,34	6 723 700	1,35	—	—	—	—	—	—	6
239 450 146	92,98	16 380 700	6,57	18 080 600	7,02	18 071 000	7,02	—	—	—	—	—	—	7
198 744 141	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
326 201 100	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
276 279 400	89,88	25 565 600	8,52	31 122 400	10,12	31 122 400	10,12	—	—	—	—	—	—	10
566 141 450	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
518 446 300	98,82	4 432 900	0,86	6 182 900	1,17	6 171 100	1,18	—	—	—	—	—	—	12
365 244 105	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
5 503 800	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14
50 403 900	94,89	2 848 400	5,30	2 727 200	5,09	2 715 700	5,11	—	—	—	—	—	—	15
118 338 900	68,32	54 395 600	32,00	54 858 300	31,72	54 864 500	31,68	—	—	—	—	—	—	16
530 035 788	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17
2 549 000	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18
190 910 100	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19
121 688 325	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20
9 620 200	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21
47 972 200	62,83	40 200	0,05	36 700	0,05	36 700	0,05	[10]) 23 549 696	32,64	[9]) 28 422 528	37,05	[9]) 28 340 034	37,12	22
98 280 475	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23
466 936 600	99,09	3 617 900	0,80	4 323 400	0,92	4 306 800	0,91	—	—	—	—	—	—	24
419 988 965	99,71	—	—	1 224 800	0,29	1 224 300	0,29	—	—	—	—	—	—	25
786 278 450	80,66	179 138 400	18,35	187 595 500	19,19	188 576 900	19,34	—	—	—	—	—	—	26
317 897 954	92,18	24 788 900	7,15	26 887 400	7,74	26 958 500	7,82	—	—	—	—	—	—	27
332 720 100	[9])76,35	93 487 100	[9])21,85	98 148 400	[9])22,43	98 146 800	[9])22,52	[11]) 5 041 000	[9]) 1,18	[11]) 4 947 500	[9]) 1,13	[11]) 4 943 000	[9]) 1,13	28
586 089 200	97,10	16 022 900	2,72	17 544 100	2,90	17 476 100	2,90	—	—	—	—	—	—	29
267 181 500	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30
180 897 200	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31
436 541 130	97,49	11 931 400	2,60	11 655 800	2,57	11 237 200	2,51	—	—	—	—	—	—	32
62 021 800	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33
454 095 900	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34
385 525 987	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35
113 281 400	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36
199 040 800	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37
42 420 000	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38

13. Juli 1899).

Die in den Besitz der Banken übergegangenen eigenen Schuldverschreibungen konnten statistisch nur insoweit berücksichtigt (von den Beträgen der HypBankG. bezeichneten Umfange.

eingezahlt.

Schwarzburgischen Hypothekenbank sind 1,5 Millionen Mark noch nicht eingezahlt.

mußten mangels entsprechender Angaben der Bankberichte die einzelnen Gattungen des Obligationenumlaufs ausschließlich der eben bezeichneten verschreibungen. (Vgl. Anm. 8.)

Digitized by Google

Die Bank von England im ersten Monat des dritten Kriegsjahres (August 1916)[1].

1. Metallbestand[2]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Aug. 1916	9. Aug. 1916	16. Aug. 1916	23. Aug. 1916	30. Aug. 1916
—	5. Juli 1916	12. Juli 1916	19. Juli 1916	26. Juli 1916
54 884 434	56 550 807	57 413 771	57 146 914	56 197 498
—	60 321 767	59 397 368	56 951 133	56 376 011

2. Notenumlauf
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Aug. 1916	9. Aug. 1916	16. Aug. 1916	23. Aug. 1916	30. Aug. 1916
—	5. Juli 1916	12. Juli 1916	19. Juli 1916	26. Juli 1916
36 657 625	36 146 815	35 705 795	35 536 395	36 151 935
—	36 366 185	35 988 615	35 960 240	36 045 030

3. Oeffentliche Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Aug. 1916	9. Aug. 1916	16. Aug. 1916	23. Aug. 1916	30. Aug. 1916
—	5. Juli 1916	12. Juli 1916	19. Juli 1916	26. Juli 1916
51 009 979	54 625 309	54 221 928	51 428 269	52 361 446
—	58 949 045	54 920 429	58 068 078	52 989 880

4. Private Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Aug. 1916	9. Aug. 1916	16. Aug. 1916	23. Aug. 1916	30. Aug. 1916
—	5. Juli 1916	12. Juli 1916	19. Juli 1916	26. Juli 1916
85 517 391	88 989 712	93 862 127	101 751 917	102 140 601
—	103 606 994	92 499 538	86 443 050	85 241 272

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Aug. 1916	9. Aug. 1916	16. Aug. 1916	23. Aug. 1916	30. Aug. 1916
—	5. Juli 1916	12. Juli 1916	19. Juli 1916	26. Juli 1916
136 527 370	143 615 021	148 084 055	153 180 186	154 502 047
—	162 556 039	147 419 967	144 511 128	138 231 152

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —									
2. Aug. 1916		9. Aug. 1916		16. Aug. 1916		23. Aug. 1916		30. Aug. 1916	
—		5. Juli 1916		12. Juli 1916		19. Juli 1916		26. Juli 1916	
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
37,36	62,64	38,04	61,96	36,62	63,38	33,57	66,43	33,89	66,11
—	—	36,26	63,74	37,25	62,75	40,18	59,82	38,33	61,67

7. Metallreserve für die fremden Gelder
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Aug. 1916	9. Aug. 1916	16. Aug. 1916	23. Aug. 1916	30. Aug. 1916
—	5. Juli 1916	12. Juli 1916	19. Juli 1916	26. Juli 1916
36 676 809	38 853 992	40 157 976	40 060 519	38 495 568
—	42 405 582	41 858 753	39 440 893	38 780 981

8. Metalldeckung der fremden Gelder.
Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Aug. 1916	9. Aug. 1916	16. Aug. 1916	23. Aug. 1916	30. Aug. 1916
—	5. Juli 1916	12. Juli 1916	19. Juli 1916	26. Juli 1916
%	%	%	%	%
26,86	27,05	27,12	26,15	24,92
—	26,09	28,39	27,29	28,06

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Aug. 1916	9. Aug. 1916	16. Aug. 1916	23. Aug. 1916	30. Aug. 1916
—	5. Juli 1916	12. Juli 1916	19. Juli 1916	26. Juli 1916
42 188 361	42 188 110	42 188 270	42 187 602	42 188 314
—	42 187 454	42 187 661	42 188 185	42 188 131

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Aug. 1916	9. Aug. 1916	16. Aug. 1916	23. Aug. 1916	30. Aug. 1916
—	5. Juli 1916	12. Juli 1916	19. Juli 1916	26. Juli 1916
75 657 166	80 642 144	83 811 349	89 047 403	91 941 125
—	95 806 787	81 225 158	80 788 352	75 219 090

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Aug. 1916	9. Aug. 1916	16. Aug. 1916	23. Aug. 1916	30. Aug. 1916
—	5. Juli 1916	12. Juli 1916	19. Juli 1916	26. Juli 1916
117 845 527	122 830 254	125 999 619	131 235 005	134 129 439
—	137 994 241	123 412 819	122 976 537	117 407 221

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6].
Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —									
2. Aug. 1916		9. Aug. 1916		16. Aug. 1916		23. Aug. 1916		30. Aug. 1916	
—		5. Juli 1916		12. Juli 1916		19. Juli 1916		26. Juli 1916	
Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %
35,80	64,20	34,35	65,65	33,48	66,52	32,15	67,85	31,45	68,55
—	—	30,57	69,43	34,18	65,82	34,31	65,69	35,93	64,07

13. Diskontsätze[7].

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
August	1916	6	5,62	6	$5^{11}/_{16}$	6	$5^{9}/_{16}$
Juli	1916	5,62	5,52	6	$5^{3}/_{4}$	5	$5^{1}/_{16}$

[1]) **Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.**
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Departement.
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 3 und 4).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Departement an brit. Staatsschuldverschreibungen) Lombardpfänder
[5]) Die Anlage enthält vornehmlich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Laufzeit bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 41I) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVI. Jahrgang. Berlin, 17. Oktober 1916. Nummer 2.

Inhalts-Verzeichnis.

Das Ergebnis der fünften Kriegsanleihe. (Nebst einer Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der Zeichnungen auf die fünf Kriegsanleihen.)
Vom Geheimen Justizrat Prof. Dr. Riesser, Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Mitglied des Reichstages.

Die fünfte Kriegsanleihe und das deutsche Bankgewerbe.

Ein Rechtsbündnis zwischen Deutschland und Oesterreich über Vollstreckung und Konkurs.
Von Professor Dr. Hans Sperl, Universität Wien.

Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges.
Eine Erwiderung von Dr. Bendixen.

Diehl contra Bendixen.
Ein Beitrag von Max Schinckel, Hamburg.

Zur Frage der Valutaentwertung.
Eine Erwiderung auf Professor Cassel's Aufsatz: „Zur Frage der Geldentwertung" im Bank-Archiv vom 1. Oktober 1916.

Die neuen Kriegssteuern in Oesterreich.
Von Privat-Dozent Dr. Emanuel H. Vogel, Wien.

Gerichtliche Entscheidungen.

Zum Postscheckverkehr.

Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin.
Die deutschen Notenbanken im zweiten Monat des dritten Kriegsjahres (September 1916).
Obligationenumlauf und Darlehenbestand der deutschen Hypothekenbanken am Schluß (31. Dezember) der Jahre 1913—1915.

Das Ergebnis der fünften Kriegsanleihe.

(Nebst einer Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der Zeichnungen auf die fünf Kriegsanleihen.)

Vom Geheimen Justizrat Prof. Dr. **Riesser**, Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Mitglied des Reichstages.

Dieses Mal waren die Beeinflussungen der deutschen öffentlichen Meinung vom Auslande her recht erheblich, mit denen man versuchte, die deutschen Kapitalistenkreise von der Zeichnung auf die fünfte Kriegsanleihe abzuschrecken und es schien auch, daß die zahlreichen Agenten, welche die Entente noch immer auch in Deutschland unterhält, in recht großem Umfange ihre Minen zu legen versucht hatten.

Was ist nicht alles versucht worden!

Die immer steigende Zinsenlast, so hieß es, müsse Deutschland und damit auch die Zeichner seiner Kriegsanleihen dem Ruin zuführen. Das Reich werde, so wurde ferner eingewandt, sich bald genötigt sehen, den Zinssatz der Kriegsanleihen zwangsweise herabzusetzen, was nicht etwa nur bis 1924, sondern auch nachher ausgeschlossen ist, da auch nach 1924 das Reich den Besitzern der Kriegsanleihen nur einen freiwilligen Umtausch in niedriger verzinsliche oder die bare Rückzahlung zum Nennwerte, also zu einem höheren als dem Zeichnungspreise, anbieten kann.

Man sprach ferner von einer demnächst bevorstehenden besonderen Steuer auf die Zinsscheine der Reichsanleihe, während man umgekehrt bestrebt war, den Zeichnern, die man freilich nicht, wie dies in anderen kriegführenden Staaten geschieht, von der Einkommensteuer in Höhe ihrer Kriegsanleihe-Zinsen befreien wollte, dadurch einen besonderen Vorteil zuzuwenden, daß man gesetzlich gestattet hat, die vor kurzem angenommene Kriegssteuer (früher Kriegsgewinnsteuer genannt) in Kriegsanleihen zu zahlen, wobei die 5 proz. Kriegsanleihen zu 100 (pari), die 4½ proz. zum Kurse von 96½ pCt., also zu höheren Preisen als den Zeichnungspreisen, angerechnet werden.

Ferner hat man — und hierbei scheinen sich bedauerlicher Weise auch bestimmte politische Kreise des Inlands mitbeteiligt zu haben — mit der völlig sinnlosen Behauptung gearbeitet, daß man den Krieg verlängere, wenn man zeichne und ihn verkürze, wenn man der Reichsleitung die zur Kriegführung erforderlichen Mittel verweigere. Man verschwieg, daß unsere Gegner, insbesondere England, noch in letzter Zeit wiederholt haben, daß sie den Krieg nicht vor der gänzlichen Zerschmetterung des deutschen Militarismus, also Deutschlands, beenden wollten, daß also die Verweigerung weiterer Kriegsmittel Deutschland unmittelbar dieser Gefahr der Zerschmetterung und Vernichtung aussetzen müßte.

Unter diesen Umständen waren Zweifel, ob die Zeichnungen auf die fünfte Kriegsanleihe ein auch nur annähernd ebenso günstiges Ergebnis, wie die auf die vierte, haben würden, auch bei vielen Sachkennern umsoweniger ausgeschlossen, als die Zahl unserer Feinde seit der vierten Kriegsanleihe durch den Hinzutritt Italiens und Rumäniens — par nobile fratrum — und überdies die Zahl der mit der äußeren und inneren Politik der

Digitized by Google

Reichsleitung aus verschiedenen, teilweise in der Oeffentlichkeit stark zum Ausdruck gekommenen Gründen Unzufriedenen sich nicht unerheblich vermehrt hatte.

Andererseits durfte man, wie ich in einem Artikel: Zur fünften Kriegsanleihe (in dieser Zeitschr. XV. Jahrg. Nr. 23 1. 1. Sept. 1916 S. 435) hervorhob, die in allen Kreisen des deutschen Volkes mit Jubel begrüßte Ernennung des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg zum Chef des gesamten Feldheeres und des Generals Ludendorff zu seinem ersten Generalquartiermeister zugleich als „Sicherung eines glänzenden Erfolges der fünften Kriegsanleihe" betrachten.

Auch sprach eine Reihe günstiger wirtschaftlicher und finanzieller Momente mindestens ebenso, teilweise noch mehr, wie bei der vierten Kriegsanleihe, für einen solchen glänzenden Erfolg. Dazu gehörte die Fortdauer großer Geldflüssigkeit, die sich auch in der, trotz aller Kriegsanleihezahlungen, fortgesetzten Erhöhung der Spareinlagen und Bankdepositen ausdrückte und der vortreffliche Stand vieler industrieller Unternehmungen; ferner die Fortsetzung der Erhöhung des Goldbestandes der Reichsbank und der, trotz überaus hohen Banknotenbestandes, sehr befriedigend gebliebene Prozentsatz der Golddeckung, während allerdings in vielen mittleren und kleinen gewerblichen, landwirtschaftlichen und Konsumenten-Kreisen die Vermögenslage und, angesichts der fortschreitenden Teuerung, auch die Stimmung naturgemäß schlechter geworden war.

Irgendwelche neue oder besondere Konzessionen hatte man bei der fünften Kriegsanleihe seitens des Reiches und der Reichsbank den Zeichnern mit Bewußtsein nicht gemacht.

Man hatte am 5 proz. Zinsfuß für die Reichsanleihe und am 4½ proz. für die Reichsschatzanweisungen nichts geändert.

Man hatte den Zeichnungspreis für die ersten auf 98 pCt. (oder bei Eintragung ins Reichsschuldbuch mit 97,80 pCt.) und für die $4^1/_2$ proz. Reichsschatzanweisungen auf 95 pCt. festgesetzt, unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen, hatte also den Zeichnungspreis für die letzteren gegenüber dem der vierten Kriegsanleihe unverändert gelassen, den Zeichnungspreis für die Reichsanleihe aber fast unverändert (98 gegen 98,50 pCt. der vierten und gegen 97,50 pCt. der ersten Kriegsanleihe).

Weiter hatte man wiederum bei beiden Gattungen keinen Höchstbetrag für die Zeichnungen bestimmt und damit, da jeder damit rechnen mußte, daß man ihm alles zuteilen werde, was er zeichne, die rein spekulativen Zeichnungen, speziell die sogenannten Konzertzeichner, von vornherein ausgeschlossen.

Endlich hatte man im neutralen Ausland so gut wie keine Zeichnungs-Propaganda gemacht, wie denn auch an den früheren Zeichnungs-Ergebnissen das Ausland nur in relativ verschwindendem Umfange beteiligt gewesen ist.

Man mußte aus manchen Gründen von vornherein damit rechnen, daß es nicht gelingen werde, die Zahl der kleinen Zeichner (von 100 bis 2000 M.) und die Höhe der von ihnen gezeichneten Beträge auf der früheren Höhe zu erhalten und stand somit von vornherein vor der Frage, ob und inwieweit es gelingen werde, den aus diesen kleinen Zeichnungen zu erwartenden, voraussichtlich nicht unerheblichen Ausfall durch erhöhte Zahlen und Beträge aus dem Kreise der mittleren oder der großen Zeichner auszugleichen.

Jener Ausfall bei den sogenannten kleinen Zeichnungen von 100—2000 M., bei denen man schon weit in die Kreise des Mittelstandes gelangt, ist in der Tat eingetreten.

Es betrug gegenüber der Zahl dieser kleinen Zeichnungen der vierten Kriegsanleihe von	4 728 712
diese Zahl bei der fünften Kriegsanleihe nur	3 382 468
also . . . . . weniger.	1 346 244

Und es betrugen die in diesen kleinen Zeichnungen zusammengefaßten Beträge, gegenüber 2194 Mill. M.
bei der vierten, nur . . . . . 1519 „ „
bei der fünften Kriegsanleihe,
also weniger . . . . . 675 Mill. M.

Es ist aber besonders interessant, zu sehen, daß dieser Ausfall in der Zahl der Zeichner von 100—2000 M.

in Höhe von	1 366 244
fast zur Hälfte dem Kreise der kleinsten Zeichner (bis zu 200 M.), also der kleinen Sparer, entstammt, deren Zahl bei der vierten Kriegsanleihe . .	2 406 118
bei der fünften dagegen nur	1 794 084
betrug, was einen Ausfall von . . . . . darstellt.	612 034

Einen fast ebenso starken Ausfall in der Zahl der Zeichnungen zeigen die beiden Klassen 2100—5000 und 5100—10 000 oder kürzer von 2100–10 000.

Hier betrug die Zahl der Zeichnungen:

bei der vierten Kriegsanleihe . .	461 652
„ „ fünften „ . .	339 062
also bei der letzteren weniger .	122 590 Zeichnungen,

während die gezeichneten Beträge ausmachten:

bei der vierten Kriegsanleihe	2154 Mill. M.
„ „ fünften „	1679 „ „
also bei der letzteren weniger	475 Mill. M.

Geringere Ausfälle in Zahl und Betrag der Zeichnungen bringt auch die Zeichnungsklasse M. 10 100 bis 20 000 M.

Hier betrug die Zahl der Zeichnungen:

bei der vierten Kriegsanleihe . .	42 158
„ „ fünften „ . .	40 571
also weniger	1 587 Zeichnungen
und der Betrag bei der vierten . . .	666 Mill. M.
„ „ fünften . . .	651 „ „
also weniger	15 Mill. M.

Schon bei der folgenden Klasse (20 100—50 000 M.) war zwar gleichfalls noch die Zahl der Zeichnungen geringer, nämlich

bei der vierten Kriegsanleihe . .	30 361
„ „ fünften „ nur . .	28 500
also weniger	1 861 Zeichnungen,

aber der Betrag der Zeichnungen war hier bereits 2 Mill. M. höher, nämlich:

bei der fünften Kriegsanleihe	982 Mill. M.
„ „ vierten „	980 „ „

Dagegen ist bei den nun folgenden Klassen sowohl die Zahl wie der Betrag der Zeichnungen höher, zum Teil erheblich höher, nämlich:

In der Klasse 50 100 bis 100 000 M.:

Zahl bei V.: 9748	Betrag bei V.: 810 Mill. M.
„ „ IV.: 9100	„ „ IV.: 734 „ „
Mehr bei V. Zahl: 648	Mehr bei V: 76 Mill. M.

In der Klasse 100 100 bis 500 000 M.:

Zahl bei V.: 7870	Betrag bei V.: 1710 Mill. M.
„ „ IV.: 6308	„ „ IV.: 1531 „ „
Mehr bei V.: 1562	Mehr bei V: 179 Mill. M.

Digitized by Google

In der Klasse 501 100 bis 1 000 000 M.:

Zahl bei V.: 1032	Betrag bei V.: 853 Mill. M.
„ „ IV.: 780	„ „ IV.: 641 „ „
Also mehr bei V: 252	Also mehr bei V: 212 Mill. M.

und in der Klasse über 1 000 000 M.:

Zahl bei V.: 725	Betrag bei V.: 2448 Mill. M.
„ „ IV.: 574	„ „ IV.: 1812 „ „
Also mehr bei V: 151	Also mehr bei V: 636 Mill. M.

Das Gesamtergebnis ist infolgedessen, daß der Gesamtbetrag der Zeichnungen gegenüber rund **10,712 000 000 M.** (ohne Feldzeichnungen und ohne die teilweise nachträglich eingegangenen Ueberseezeichnungen) bei der vierten Kriegsanleihe[1]) sich auf rund **10,652 000 000 M.**[2]) (ohne Feld- u. Ueberseezeichnungen) bei der fünften Kriegsanleihe beläuft, also nur um

60 000 000 M. hinter der vierten Kriegsanleihe zurückgeblieben ist, was als ungemein befriedigend bezeichnet werden kann.

Dagegen war die Zahl der Zeichnungen

bei der vierten Kriegsanleihe	5 279 645
bei der fünften nur	3 809 976
blieb also bei der fünften um	1 469 669

hinter der vierten zurück, aber nur um 156 442 hinter der Zahl von 3 966 416 bei der dritten Kriegsanleihe.

Sie übertraf dagegen die Zahl der Zeichnungen bei der zweiten Kriegsanleihe von 2,691 060 sehr erheblich und die bei der ersten Kriegsanleihe von 1,177 235 um mehr als das Dreifache.

Alle sonstigen Einzelheiten ergiebt die am Schlusse dieser Ausführungen wieder beigefügte Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der Zeichnungen auf die fünf Kriegsanleihen.

So stellt denn auch die fünfte Kriegsanleihe einen glänzenden wirtschaftlichen und finanziellen Sieg dar, der um so höher zu bewerten ist, als die lange Dauer des Krieges und die riesige Zahl der vorher, d. h. in 20 Monaten gezeichneten 36½ Milliarden, die sich nun auf rund 47 Milliarden M. erhöhen, sowohl an die Nerven wie an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bevölkerung die ungeheuersten Anforderungen gestellt hatte.

Dieser Sieg ist aber auch deshalb besonders glänzend, weil bis Anfang Oktober d. J., also noch vor dem ersten Pflichteinzahlungstermin (30 pCt. sind am 18. Oktober d. J. zu zahlen, Vollzahlungen konnten aber schon vom 30. September d. J. ab geleistet werden) nach der amtlichen Mitteilung des Reichsschatzsekretärs vom 7. Oktober d. J. nicht weniger als 5½ Milliarden Mark auf den gezeichneten Gesamtbetrag von rund 10½ Milliarden bereits bar bezahlt waren.[3]) Damit steht zugleich fest, was wir ohnedies wußten, daß die oft im Ausland, mitunter aber auch im Inland, gehörte Ansicht ungemein falsch ist, daß nur mit Hilfe beständiger Verpfändungen von Wertpapieren und insbesondere auch der gezeichneten Kriegsanleihen selbst und mit fortgesetzten Hinausschiebungen der Rückzahlung der gegen solche Verpfändungen von den Darlehnskassen, den Banken und Bankiers gewährten Vorschüsse das Zeichnungsergebnis jeweils habe erzielt werden können — ein trügerisches Ergebnis auf dem Papier und mit Papier, das dem Reiche Barmittel nur in ganz verschwindendem Umfange liefere.

Die beigefügte „Uebersicht“ ergibt, daß die Vorschüsse der Darlehnskassen für die jeweiligen Einzahlungen absolut und relativ minimale gewesen sind und ich habe schon bei einem früheren Anlaß hervorheben können, daß die von den Banken und Bankiers für die Einzahlungen auf die erste und zweite Kriegsanleihe der Klientel gewährten Vorschüsse bei Auflegung der dritten Anleihe ihnen bis auf ganz geringfügige Reste seitens ihrer Klientel zurückgezahlt worden waren. Ich habe keinen Zweifel, daß es ähnlich mit der dritten und vierten Kriegsanleihe gegangen war, als die vierte und fünfte Kriegsanleihe aufgelegt wurde.

Die Freude über den erneuten großen finanziellen Sieg kann aber auch durch nachfolgende Erwägungen nur vermehrt werden:

England, dessen erste Anleihe noch eine 3½ prozentige war, hat seit Juni 1915 bis heute nicht gewagt, eine neue fundierte Anleihe aufzulegen, und hilft sich mit der Einzelbegebung von Schatzwechseln, für die es zuletzt 6 pCt. Zinsen — bei einem Bankdiskont von 6 pCt. gegenüber dem deutschen von 5 pCt. — hat bewilligen müssen. Außerdem mußte es zur Stütze seiner in's Wanken gekommenen Valuta Auslandsdarlehen nachsuchen, die es nur unter geradezu beschämenden Bedingungen hat erhalten können.

Das letztere gilt auch für Frankreich, welches im übrigen jetzt erst wieder eine neue fundierte Anleihe auflegt, nachdem es aus der zur Niederlage gewordenen „Siegesanleihe“ nur 13,243 Milliarden Frcs. (in bar sogar vermutlich nur 6,368 Milliarden Frcs.) hatte erlösen können, was freilich nicht gehindert hat, daß die gallischen Hennen nach alter übler Gewohnheit schon bevor das Ei gelegt war und auch nachdem es sich als minderwertig herausgestellt hatte, heftig gackerten.

Die neue Anleihe muß Frankreich, das sich einst — allerdings nicht lediglich aus gesunden Gründen — eines besonders niedrigen Zinssatzes rühmen konnte, nicht nur, ebenso wie Deutschland, mit 5 pCt. verzinsen, sondern es kann sie auch nur um volle 10 pCt. niedriger ausgeben, als dies Deutschland vermocht hat.

So ist der Rückblick auf die vergangenen 2 Jahre finanzieller Kriegführung für Deutschland ebenso beruhigend, wie der Ausblick in die Zukunft. Glaubt man auf der feindlichen Seite immer noch, Deutschland vernichten zu können, so möge man diese Versuche mit untauglichen Mitteln fortsetzen, bis zu dem vielleicht nicht allzufernen Moment, wo der eigene Niedergang endlich auch gewissen Entente-Genossen klar machen wird, daß England wieder einmal aus der Haut der anderen die Riemen für seine eigenen Zwecke schneiden will. —

---

[1]) Der Betrag erhöht sich bei Berücksichtigung der Feld- und Ueberseezeichnungen auf 10 768 000 000 M., welcher Zahlenbetrag auf der am Schlusse des Textes beigefügten Uebesricht eingetragen ist.

[2]) Hiervon entfallen rund 7398 Mill. M. auf Reichsanleihestücke, rund 2181 Mill. M. auf Schuldbucheintragungen und rund 1073 Mill. M. auf Schatzanweisungen. — Die Schuldbucheintragungen beliefen sich bei allen fünf Kriegsanleihen auf 9216 Mill. M. = 19½ pCt. des gesamten gezeichneten Betrages von rund 47 Milliarden M.

[3]) Selbstverständlich kommen hier aber auch die Schatzwechsel in Betracht, welche die Reichsbankverwaltung schon vor der Vergebung der Kriegsanleihe für deren Zweck ausgegeben hatte.

Digitized by Google

	1. Kriegsanleihe. (Schatzanweisungen von 1 Milliarde M. und bis 1. Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe, **letztere ohne** Bestimmung eines Höchstbetrages.)	**2. Kriegsanleihe.** Schatzanweisungen u. bis 1. Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe, **beide** ohne Bestimmung eines Höchstbetrages)	**3. Kriegsanleihe.** (Ausschließlich eine bis 1. Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe **ohne** Bestimmung eines Höchstbetrages)	**4. Kriegsanleihe.** (Schatzanweisungen und bis 1. Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe, **ohne** Bestimmung eines Höchstbetrages)	**5. Kriegsanleihe.** (Schatzanweisungen und bis 1. Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe, **ohne** Bestimmung eines Höchstbetrages)
1. Zeichnungsfrist.	10.—19. September 1914.	27. Februar — 15. März 1915.	4.—22. Sept. 1915.	4.—22. März 1916.	4 Sept. bis 5. Okt. 191
2. Zeichnungskurs.	**97,50 pCt.**	**98,50 pCt.**	**99 pCt.**	**95 pCt.** für Schatzanweisungen und **98,50 pCt.** für Reichsanleihe.	**95 pCt.** für Schatzanweisungen und **98 pCt.** für Reichsanleihe
3. Verzinsung.	**5 pCt.** (1. April und 1. Oktober).	**5 pCt.** (2. Januar und 1. Juli).	**5 pCt.** (1. April und 1. Oktober)	**4½ pCt.** für Schatzanweisungen, **5 pCt.** für Reichsanleihe (2. Januar und 1. Juli).	**4½ pCt.** für Schatzanweisungen (2. Jan. und 1. Jul **5 pCt.** für Reichsanleihe (1 April und 1. Oktober)
4. Zeichnungsstelle.	Reichsbank mit ihren (rund) 500 Zweigstellen.	Desgleichen.	Desgleichen.	Desgleichen.	Desgleichen
5. Vermittlungsstellen.	Die Kgl. Seehandlung und die Preuss Central-Genossenschaftskasse in Berlin, die Kgl. Hauptbank in Nürnberg nebst Zweiganstalten sowie ferner alle deutschen Banken und Bankiers, alle öffentlichen Sparkassen und alle Lebensversicherungsgesellschaften Deutschlands.	Dieselben und alle deutschen Kreditgenossenschaften sowie die deutschen Postanstalten an Orten, wo keine öffentliche Sparkasse sich befindet.	Dieselben, dazu auch die sonstigen deutschen Postanstalten und in Preussen alle Kgl. Regierungs-Haupt- und Kreiskassen.	Dieselben.	Dieselben (jedoch ohne die Regierungskassen in Preu
6. Zeichnungsergebnis.	**4½ Milliarden M.** genauer: 4 480 800 000 M. (auf beide Anlagen zusammen).	**Ueber 9 Milliarden M.** genauer: 9 106 300 000 M. (auf beide Anlagen zusammen).	**Ueber 12 Milliarden M.** genauer: 12 162 600 000 M.	**Ueber 10½ Milliarden M.** genauer: 10 768 000 000 M. (auf beide Anlagen zusammen). [1]	**Ueber 19½ Milliarden M** genauer: 10 651 726 200 M (auf beide Anlagen zusammen). [2]
Davon kleine Zeichner von 100—2000 M.	In 926 059 Einzelzeichnungen rund 734 Mill. M.	In 2 113 220 Einzelzeichnungen rund 1662 Mill. M.	In 3 291 388 Einzelzeichnungen rund 2271 Mill. M.	In 4 728 712 Einzelzeichnungen rund 2194 Mill. M.	In 3 382 468 Einzelzeichnungen rund 1519 Mill. M
Im Einzelnen: a) Reichsbank.	479 Mill. M.	565 Mill. M.	569 Mill. M.	461 Mill. M.	684,9 Mill. M.
b) Oeffentliche Sparkassen.	883 Mill. M., d. h. noch nicht einmal rund 4½ pCt. ihres Einlagebestandes von rund 20 Milliarden M. und 19,7 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.	1977 Mill. M, also 21,7 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.	2877 Mill. M, also 23 7 pCt des gesamten gezeichneten Betrages.	2727 Mill. M., also 25,5 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.	2567,5 Mill. M., also 24,10 pCt. des gesamte gezeichneten Betrages.
c) Lebensversicherungs-Gesellschaften.	208 Mill. M.	384 Mill. M.	417 Mill. M.	349 Mill. M.	337,4 Mill. M.
d) Kreditgenossenschaften.	—	430 Mill. M.	680 Mill M.	839 Mill M.	846,6 Mill. M
e) Banken und Bankiers.	**2865 Mill. M. also 64,9 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.**	**5592 Mill. M, also 61,4 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.**	**7391 Mill. M, also 60,8 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.**	**6165 Mill. M., also 57,55 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.**	**6981 Mill. M., also 57,18 pCt des gesamt gezeichneten Betrages.**
f) Postverwaltung.	—	112 Mill. M.	167 Mill. M.	171 Mill. M.	183,8 Mill. M.
g) Die Truppen im Felde.	Rund 20 Mill. M.	Rund 30 Mill. M.	Rund 26,2 Mill. M.	Rund 56 Mill. M.	Noch nicht feststellbar.
7. Einzahlungen.	Statt der am 15. Oktober 1914 fällig gewesenen ersten Rate von 1800 Mill. Mark waren an diesem Tage eingezahlt rund 2800 Mill. M., also der Betrag der zweiten Rate und noch rund 100 Mill. M. vorausbezahlt, und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Statt der am 14. April 1915 fällig gewesenen ersten Rate von 30 pCt. (plus Vollzahlung der kleinen Zeichnungen bis zu 1000 M.) = 8860 Mill. M. waren an diesem Tage tatsächlich eingezahlt: 6076 Mill. M. oder 67 pCt. der Gesamtsumme, also 2716 Mill. M. = 80 pCt. mehr als fällig waren, und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Schon bis zum 30. Oktober 1915 einschl. (erste Einzahlungsrate von 30 pCt. fällig am 18. Oktober 1915) waren rund 9 Milliarden (9008 Mill.) Mark, also 74,4 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages, eingezahlt und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Schon bis zum 7. April 1916 einschliesslich (erste Einzahlungsrate von 30 pCt. fällig am 18. April 1916) waren rund 6¾ Milliarden (6889,4 Mill.) M. = 64,3 pCt. der Gesamtzeichnung eingezahlt und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Schon bis zum 7. Okt. 19 einschließlich (erste Einzahlungsrate von 30 pCt. fäl am 18. Okt. 1916) war rund 5½ Milliarden M. e **gezahlt.**
8. Einzahlungsvorschüsse der Darlehnskassen.	Zu vorstehenden bis zum 15. Oktober 1914 bezahlten 2800 Mill. M. nur rund **700** Mill. M., und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Zu vorstehenden bis zum 14. April 1915 bezahlten 6076 Mill. M. nur rund **521** Mill. M., und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Zu vorstehenden bis zum 30. Oktober 1915 einschl. bezahlten rund 9 Milliarden Mark nur rund **590,2** Millionen M.	Zu vorstehenden bis zum 7. April 1916 einschl. bezahlten 6¾ Milliarden M. nur rund **139,7** Mill. M.	Noch nicht feststellbar

[1]) **Ohne Feldzeichnungen und Uebersee-zeichnungen nur 10 712 000 000 M.** [2]) **Ohne Feldzeichnungen und Uebersee-zeichnungen.**

Digitized by Google

Die fünfte Kriegsanleihe und das deutsche Bankgewerbe.

Von dem Herrn Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums ist dem Vorsitzenden des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes auf sein Glückwunschtelegramm zum Erfolge der fünften Kriegsanleihe folgende Antwort zugegangen:

„Sehr herzlichen Dank für Ihren gütigen Glückwunsch. Ich möchte aber auch meiner dankbaren Freude darüber Ausdruck geben, daß die hingebende Mitarbeit der deutschen Bankwelt auch zu diesem neuen großen Erfolg deutscher Kraft und Zuversicht ihr reiches Teil beigetragen hat.

Havenstein."

Ein Rechtsbündnis zwischen Deutschland und Oesterreich über Vollstreckung und Konkurs.

Von Professor Dr. Hans **Sperl**, Universität Wien.

Die gewaltige Triebkraft der Zeit bringt Gedanken, die, schon ausgesät, bisher noch nicht ausreichend Wurzel schlagen konnten, zur Entwicklung und Reife. Seit einigen Wochen ist das Bild einer Annäherung der im Gebiete der Zentralmächte und ihrer Bundesfreunde geltenden Rechtsordnungen in den Vordergrund des Interesses gerückt; ein „mitteleuropäischer Rechtsbund", wie ich ihn in Veröffentlichungen der Jahre 1909 und 1912 genannt und vorgeschlagen hatte, tritt ein in den Kreis der Probleme des Tages.

Der Gedanke eines Aneinanderschlusses der mitteleuropäischen Rechtsordnungen hat durch die Erfahrungen der letzten zwei Jahre und noch mehr durch die Aussichten der Zukunft eine neue Richtung erhalten. Was wir einstens nützlich, wünschenswert, rationell genannt haben, zeigt sich jetzt als dringende Notwendigkeit. Mag es bei einem bloßen Bündnisse unserer Staatengruppe bleiben, mag sich ein „Mitteleuropa" in welcher staatsrechtlich-politischen Form immer herausbilden, das eine ist gewiß: Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die ihnen befreundeten Balkanstaaten werden ihren Geschäftsverkehr vervielfachen, ihre Handelsbeziehungen vertiefen und einen großen Teil ihres Wirtschaftslebens gemeinsam verleben. Damit ist auch gesagt, daß ihr Rechtsverkehr wachsen und daß die Berührungen, Reibungen und Zusammenstöße bei der rechtlichen Abwicklung der einzelnen Geschäfte zunehmen werden. Die Normen, nach denen sich solche Rechtskollisionen lösen, sind höchst unbefriedigend und im Vergleiche mit der Entwicklung, die fast alle anderen Rechtszweige genommen haben, rückständig. Eine Reinigung dieser Grenzgebiete des Rechtslebens ist im Interesse der sich zusammenschließenden Staaten und ihres hinüber- und herüberflutenden Rechtsverkehres dringend geboten.

Die Erfahrung lehrt, daß einer großen, komplexen Arbeitsaufgabe am besten gedient wird, wenn man aus ihr jene Gebiete heraushebt und selbständig in Angriff nimmt, die bereits in Literatur und öffentlicher Erörterung einen gewissen Grad der Klärung und Reife erlangt haben. Trifft es sich, daß diese Teilprobleme ihren Wert in sich tragen, auch wenn sie losgelöst werden von dem noch im Meinungskampfe stehenden, von den Wogen politischer Stimmungen umbrandeten Plane eines mitteleuropäischen Einheitsrechtes, dann umso besser, denn der fruchtbringenden Arbeit steht nichts mehr im Wege.

In diesem Sinne will ich mich in den folgenden Zeilen damit beschäftigen, den Abschluß eines Staatsvertrages wieder in Antrag zu bringen, durch welchen die Anerkennung der in den Gebieten der zwei Staaten gesprochenen bürgerlichen Urteile und Entscheidungen, die Vollstreckung dieser Erkenntnisse und die einheitliche Abwicklung eines durch die Lage des Massevermögens beiden Ländern gemeinschaftlichen Konkurses vereinbart wird. In diesem Bereiche liegen Erfahrungen und Studien zur Genüge vor, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis Deutschlands zu Oesterreich[1]). Die Vollstreckungshilfe zwischen diesen zwei Staaten zu ordnen, ist eine Aufgabe, die von der Frage vollkommen getrennt gehalten werden kann, ob die materiellen Rechte (bürgerliches und Handelsrecht) angenähert oder einmal teilweise vereinheitlicht werden könnten.

Als Kontrahenten solcher Staatsverträge kommen unsererseits Deutschland gegenüber vier selbständige Rechtsgebiete in Frage: Oesterreich, Ungarn, Kroatien und Bosnien-Herzegowina. Jeder dieser vier Rechtsräume besitzt seine eigene bürgerliche Gesetzgebung[2]), sein Prozeßrecht und seine selbständige, in einem höchsten Gerichtshofe gipfelnde Justizpflege. Diese Gegenstände gehören nicht in den erschöpfend umgrenzten Kreis von Angelegenheiten, die Oesterreich-Ungarn gemeinsam sind, daher in den Delegationen behandelt werden. Nicht um einen Justizvertrag mit der Gesamtmonarchie kann es sich handeln, sondern um besondere Verträge bezüglich jedes der vier genannten Rechtsräume. Das schließt nicht aus, daß der Grundgedanke derselbe sein und ihre Ausarbeitung im Einvernehmen erfolgen könnte. Eine wörtliche Uebereinstimmung wäre nur möglich, sofern nicht der Einfluß der so verschieden gearteten Prozeß- und Exekutionsgesetzgebungen entgegensteht. Oesterreich und Ungarn haben vollkommen zeitgemäße und nahe verwandte Prozeßgesetze. Dagegen entbehrt Ungarn noch eines modernen Exekutionsgesetzes. Für Bosnien-Herzegowina ist ein solches in Ausarbeitung, während Kroatien alles erst nachzuholen hat[3]).

Die erste Voraussetzung für eine gedeihliche Rechtsnachbarschaft ist die klare Scheidung und Verteilung der Gerichtsgewalt durch eine nach gleichen Grundsätzen erfolgende Verknüpfung aller einzelnen Klage- und Exekutionssachen mit dem Rechtsraume, also dem Gerichtsraume, jedes der Staaten. Aus widerstreitenden Normen der örtlichen Zuständigkeit sind bisher die meisten und größten Störungen des überstaatlichen Vollstreckungsverkehres erwachsen. Kein Staat will ein Urteil vollstrecken, das nach seiner Ansicht und seinen Rechtssätzen nicht der Richter des anderen Staates zu fällen hatte, sondern ein Richter des Inlandes. Würden wir überzeugt sein können, daß ein ausländischer Staat nur jene Richtersprüche fällt, die ihm nach unseren Rechtsanschauungen befugtermaßen zukommen, so wäre, sofern Gesetzgebung und Justiz jenes Staates auf europäischer Höhe stehen, kein nennenswertes Hindernis mehr dagegen vorhanden, daß wir seine Erkenntnisse anerkennen und

---

[1]) Eingehendes darüber in meinen Veröffentlichungen: Bericht der Wiener Handelskammer 1909; die Vollstreckungshilfe zwischen Oesterreich und Deutschland, Wien 1909; Zeitschrift für internat. Recht, XX. S. 57—84; D. J.-Z. 1912, S. 1004; öst. Ges.-Zeitung 1912, Nr. 50, 51. Ferner die Verhandlungen der Wiener Rechtshilfekonferenz der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine 1910.

[2]) Ungarn und Kroatien haben dasselbe Wechselgesetz von 1876 und ein gemeinsames Handelsgesetzbuch von 1875.

[3]) Hier wird im Weiteren hauptsächlich ein Justizvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich ins Auge gefaßt.

Digitized by Google

vollstrecken. Was sonst noch, z. B. im § 328 Z. 2—4 der deutschen CivProzO., §§ 80 Z. 2, 3, und 81 der österr. Exek.Ordnung, § 414 Z. 3—5 der ungarischen Prozeßordnung, gefordert wird, kommt, mit Ausnahme des Erfordernisses richtiger Klagezustellung an den Schuldner, praktisch kaum in Betracht. Vor allem stehen die Verbote des deutschen § 328 Z. 4, des österreichischen § 81 Z. 2 und 4, sowie des ungarischen § 414 Z. 5, zweiter Satzteil, nicht im Wege, denn das Privatrecht dieser drei Staaten widerspricht sich nirgends derart, daß die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit des einen Landes das verbieten oder verabscheuen würde, was die Gesetzgebung des anderen anerkennt und beschützt. Zudem erwachsen fast alle überstaatlichen Rechtsgeschäfte aus dem Handelsverkehr heraus und die Handelsgesetzbücher Deutschlands, Oesterreichs und Ungarn-Kroatiens sind bekanntlich nicht nur geschichtlich gemeinsamen Ursprunges, sondern in den praktisch maßgebenden Gebieten des Obligationenrechtes inhaltsgleich. Wesentlich einschneidender sind die Unterschiede der drei Gesetzgebungen, was das Verfahren anlangt, in welchem das Gericht des Exekutionslandes vorgeht, um den ausländischen Titel zu prüfen und ihm für das Inland die Fähigkeit, vollstreckt zu werden, zuzuerkennen oder abzusprechen. Das deutsche Recht nötigt den Gläubiger durch § 722 ZPO. den Exekutionstitel mit Klage vorzulegen, also durch einen neuerlichen Zivilprozeß, und zwar am allgemeinen Gerichtsstande des Schuldners. Was das an Schwierigkeiten bedeutet, an Verlust von Zeit und Kosten, auch an zweckloser Richterarbeit, das weiß jedermann und die Überzeugung ist allgemein[4]) daß dieses veraltete System des Delibationsprozesses, einer Entartung des Gedankens der römischen actio iudicati, fallen und dem Gesuchssysteme Platz machen muß[5]) im Anschlusse an das österreichische, ungarische, kroatische und italienische Recht. Empfiehlt sich dieses System schon allgemein für das Exekutionsrecht ausländischer Titel, so ist es für den Fall abzuschließender Staatsverträge das einzige denkbare, denn sich nachbarlichen Rechtsverkehr eröffnen, bedeutet vor allem die Hinwegräumung kostspieliger, lästiger und dabei zweckloser Formen.

Immer bleibt der Hebelpunkt, an dem anzusetzen wäre, um Staatsverträge über Vollstreckung von Entscheidungen der bürgerlichen Gerichte zustande zu bringen, die Ordnung der Zuständigkeitsfrage. Zwei Wege lassen sich denken. In den bis zur jüngsten Zeit geschlossenen Vollstreckungsverträgen wurde nur der eine Weg beschritten und zwar mit einem vollen Mißerfolge: man setzte für die Einklagung der Privatrechte gegen einen Bürger des Vertragsstaates besondere in beiden Gebieten anzuerkennende Gerichtsstände fest. Ich befürworte ein anderes System: Die Vertragsstaaten mögen sich verpflichten, in ihren Prozeßgesetzen einheitliche Normen über die örtliche Zuständigkeit, das heißt also, dieselben Gerichtsstände einzuführen. Nicht ins letzte brauchten die Kompetenzordnungen übereinzustimmen; es mag der eine wie der andere Staat noch ein Mehr an Klagekompetenzen in seinen Gesetzen belassen, aber in vollem Bewußtsein, daß diese fora nicht zu einem im anderen Staate vollstreckbaren Erkenntnisse führen können. Er begnügt sich mit deren Verwertung im Inlande. Aber die Gerichtsstände des täglichen Lebens, der allgemeine Gerichtsstand und die Gerichtsstände, an denen die großen Massen der dem Geschäftsleben entstammenden vermögensrechtlichen Klagen anfallen, sollen hier wie dort dieselben sein. Um unfruchtbarem Streit und Zweifel auszuweichen, wären sie sogar wörtlich gleich zu normieren. Die legislatorische Durchführung dieses Vorschlags ist nun freilich keine leichte Aufgabe, denn hier stoßen praktische Interessen von Berufskreisen zusammen, die bisher allerwärts ihre Kompetenzwünsche erfolgreich geltend zu machen mußten[6]). Die Großkaufleute, die Exporteure, die Versicherungsanstalten, die Firmen, die viel durch Handelsreisende absetzen, wollen ihre Klagen auf Zahlung der ihnen geschilderten Geldsummen möglichst bei sich zu Hause, also am eigenen Handelssitze und selbst, oder durch den ständigen Anwalt, anbringen, was am wenigsten Mühe, Zeit und Geld kostet und sprachlich wie juristisch jeder Schwierigkeit entbehrt. Diesen Kompetenzinteressen der Kläger stehen jene der zu Klagenden nur zu einem praktisch-statistisch äußerst kleinen Teil entgegen. Denn die Schuldner sind allermeistens nur Zahlungsrückständner, die genau wissen, daß sie schulden, die weder den Abschluß des Geschäftes, noch den Erhalt der Lieferung oder die Richtigkeit der Fakturierung bestreiten wollen. Auch ihr Interesse ist es, das Entstehen prozessualer Weitläufigkeiten und Kosten zu vermeiden. Die Erfahrung zeigt uns, daß ein ganz großer Teil der bei den Gläubigergerichtsständen (§ 29 d. ZPO., 87 a und 88 österr. I.N., 29, 31 und 32 ung. ZPO. art. 156 bulgar. ZPO.) überreichten Klagen sich schon dadurch erledigt, daß der Schuldner zahlt oder den Gläubiger genügend deckt oder mit ihm Teilzahlungen vereinbart, alles außergerichtlich, so daß es zu keinem Termine und keinem Säumnisurteile mehr kommt. Ein anderer Teil nimmt dadurch ein Ende, daß der Schuldner, wie er es nicht anders erwartet, mit Versäumnisurteil zur Zahlung verfällt wird, oder daß er dem Mahnzahlungsbefehle nicht widerspricht. Nun im Besitze eines gerichtlichen Titels, wartet der Gläubiger häufig wieder zu, nimmt Teilzahlungen an und schließlich ist es nur ein kleiner Teil aller Klagen, in dem es entweder zur Zwangsvollstreckung kommt oder wo gleich zu Anbeginn der Geklagte sich zur Wehre setzt, weil er glaubt, nichts oder weniger als eingeklagt zu schulden. Nur für diesen kleinen, wenige Prozente aller Klagen bedeutenden Teil ist das Kompetenzinteresse der Geklagten jenem der Kläger entgegengesetzt. Den Rechtsstreit will der Geklagte vor seinem eigenen Richter führen und nicht in fremdem Lande. Gelingt es, eine Kompetenznorm aufzustellen, die in ihrer praktischen Anwendung automatisch — eine sehr niedrige Fehlergrenze zugestanden — die unstreitigen von den streitigen Klagefällen sondert, die erste Gruppe, die Zahlungsrückständner, an den beiden Teilen förderlichen Gerichtsstand am Sitze des Klägers bringt, die zweite Gruppe aber, die Streitfälle, bei dem „natürlichen Gerichtsstande" des Geklagten beläßt, — dann wäre alles wünschenswerte erreicht. Auch innere Gerechtigkeit spricht für eine solche Wägung und Ausgleichung der Kompetenzinteressen. Der Kläger,

[4]) Die deutschen Teilnehmer der Wiener Rechtshilfekonferenz 1910 sprachen sich gleichfalls in diesem Sinne aus.

[5]) Das Exekutionsgesuch soll im Vollstreckungslande am Orte des zum Exekutionsvollzug berufenen Richters eingebracht werden. Dieser prüft sofort die durch den Staatsvertrag festgelegten Erfordernisse des öffentlichen Interesses; gewisse Mängel bleiben der Einwendung des Verpflichteten überlassen (näheres hierzu a. a. O. öst. G.-Z. 1912 Nr. 51). Die Bewilligung erfolgt ohne Parteienverhandlung oder Schuldnervernehmung; zugleich wird der Vollzug veranlaßt. Der Verpflichtete hat das Recht des Einspruchs gegen die Zuerkennung der inländischen Vollstreckbarkeit, schriftlich oder zu Protokoll, ohne Anwaltszwang, ohne Kosten. Der Einspruch soll nach Ermessen des Richters, bei genügender Kaution unbedingt, aufschiebend wirken. Die Sache geht durch den Einspruch an den Gerichtshof des Sprengels über, wo mündlich verhandelt wird, doch ohne Erscheinungszwang und ohne Säumnis folgen. Wer ausbleibt, kann zum Termine eine schriftliche Aeußerung einsenden.

[6]) Vergleiche die Ausführungen D. J.-Z. 1912 S. 1005 ff.

Digitized by Google

der geliefert, also seine Vertragspflichten fertig erfüllt hat, darf mit Grund verlangen, daß bei Gewährung des Rechtsschutzes zur Erlangung der Gegenleistung auf ihn, den vertragstreuen Teil, Rücksicht genommen werde. Ist es doch nur sein Gegner, der durch Nichterfüllung die Klage veranlaßt und notwendig gemacht hat. Vertragsbrüche sollen stets auf Gefahr und Kosten des Vertragsbrechers gehen. In unserem Falle ist es überdies auch ein Interesse des Geklagten, wenn die Zuständigkeit an den Sitz des Klägers verlegt wird, denn die daraus entstehende, so große Ersparung von Kosten geht im Endergebnis zum Vorteile des Geklagten, denn er ist Ersatzschuldner aller Prozeßkosten.

Zur Erzielung einer solchen kompetenzrechtlichen Scheidung der Rückstände-Klagen, als vermutlich streitlos bleibend, von den Klagen aus nicht durch Lieferung abgewickelten Käufen habe ich seit 1898 wiederholt einen Gerichtsstand der Kaufschillingsklage vorgeschlagen, der zwei Jahre nach erfolgter Uebergabe der Ware am Sitze des Verkäufers gelten sollte, falls die Bestellung und die Abnahme der Ware urkundlich nachgewiesen werden kann. Die ungarische Zivilprozeßordnung vom Jahre 1911 hat in § 31 Abs. 2 diesen Gerichtsstand angenommen und die österreichische Justiznovelle vom 1. Juni 1914 hat ihn als § 87a der österreichischen Jurisdiktionsnorm eingefügt. Würde ihn auch Deutschland in seine Zivilprozeßordnung aufnehmen, so wäre auch ohne Abschluß von Vollstreckungsverträgen deutschen Urteilen eine erweiterte Vollstreckbarkeit gesichert und zwar in Oesterreich sofort, da hier grundsätzlich Gegenseitigkeit der Urteilsvollstreckung mit Deutschland vereinbart ist, und in Ungarn, sobald dies geschehen sein wird. Alle in Deutschland bei einem solchen Gerichtsstande gesprochenen Erkenntnisse würden vor der Gefahr geschützt sein, an den Kompetenzklippen der §§ 80 Z. 1 öst. EO. und 414 Z. 1 ung. ZPO. zu scheitern. Das Zustandekommen von Vollstreckungsverträgen zwischen Deutschland und Oesterreich, Deutschland und Ungarn, brächte die erwünschte Möglichkeit, in diesen drei Staaten den Gerichtsstand der Kaufschillingsklage mit völlig gleichem Wortlaute zu normieren, wodurch eine Quelle müßigen Kompetenzstreites im Vollstreckungslande zugeschlossen wäre.

Hat man durch den neuen Gerichtsstand dem vollbegründeten Bedürfnisse der klagenden Kaufmannschaft Rechnung getragen und der großen Masse ihrer Geldklagen eine auch den Geklagten schonende Zuständigkeit verschafft, so kann man gleichzeitig daran gehen, die übrigen Gerichtsstände unserer Gesetze auf ihre Brauchbarkeit und sachliche Gerechtigkeit zu prüfen und sie etwa neu zu fassen. Das Ergebnis solcher Nachprüfung würde sein: Rückkehr zu dem Satze actor sequitur forum rei als leitende Grundregel. Erwägen wir, daß in allen Fällen die ausdrückliche Vereinbarung einer Zuständigkeit nach wie vor ihre bedeutsame Rolle spielen wird — und zwar zugunsten des bei dem Vertragsschlusse wirtschaftlich stärkeren Teiles — so zeigt sich, daß eine Anzahl heutiger Kompetenzen, die dem Geklagten Gefahr bringen, entweder fallen gelassen oder auf ein billiges und nicht mehr bedenkliches Maß eingeschränkt werden könnten. Beispiele: Der Gerichtsstand des Vertrages (§ 29 d. ZPO., § 88 öst. IN., § 29 d. ung. ZPO. art. 155, 156, bulgar. ZPO., § 18 Abs. 1 der türk. Teşkilat-Gerichtsordnung und § 3 türk. Handelsger. Ordg.) sollte meines Erachtens nur zur Klage an dem Orte berechtigen, wo laut ausdrücklicher Uebereinkunft eine Vertragsleistung zu erbringen war. Der subsidiäre gesetzliche Erfüllungsort wäre auszuschalten und etwa nur als Klageort zu belassen (Vorbild: Art. 155 bulg. ZPO.), wenn der Vertrag nach Art der bedungenen Verpflichtungen nur an diesem einen bestimmten Orte erfüllt werden kann. Der österreichische Gerichtsstand der Faktura (§ 88 IN.) wäre gänzlich oder doch für die Vollstreckungshilfe der Vertragsstaaten auszuschalten, der Gerichtsstand des Vermögens (§ 23 d. ZPO., 99 Abs. 1 und 2 öst. IN. 27 ung. ZPO.) zu beschränken auf den Ort solchen Vermögens, das der Zwangsvollstreckung nicht gesetzlich entzogen ist und nicht so geringwertig, daß es zur Deckung darauf verwendeter Exekutionskosten nicht zureicht. Einige andere Wahlgerichtsstände könnten belassen werden, so jener des Aufenthaltes (§§ 16 d. ZPO. 67 öst. IN., 21 ung. ZPO.), der Beschäftigung und der Niederlassung (§§ 20, 21 d. ZPO., 86, 87 öst. IN., 26, 28 ung. ZPO.). Zweckmäßiger Weise wären sie, desgleichen die Normen über den allgemeinen Gerichtsstand von Einzelpersonen und Körperschaften, wortgleich zu formulieren; ebenso der Begriff des Wohnsitzes und die Voraussetzungen für eine Vereinbarung der Zuständigkeit. Wie schon gesagt, würde nichts entgegenstehen, daß auch im Bereiche der Wahlgerichtsstände einzelne Besonderheiten aufrecht erhalten werden, wenn ein Staat sie für unentbehrlich hält. Kaum der Erwähnung bedarf es, daß das Gebiet der Zwangsgerichtsstände völlig unberührt bliebe, ebenso einstweilen die Zuständigkeit für alle nicht vermögensrechtlichen Klagen.

Die Verwirklichung dieser Anregungen würde zur Vereinheitlichung eines zwar kleinen, aber doch äußerst wichtigen Rechtsgebietes führen. Der erste Anfang wäre es zur Verkörperung der Idee eines internationalen Kompetenzrechtes, einer friedlichen, freundlichen Vermarkung der Grenzen zwischen den Gerichtsgewalten und dadurch zugleich erweiterte, gesicherte Bahn für die zwischenstaatliche Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen der bürgerlichen Gerichte beider Staaten.

Gewiß wirft die Ausarbeitung eines Vollstreckungsvertrages noch wichtige, andere Probleme auf. So vor allem die Fragen: welche Ansprüche zwischenstaatlich vollstreckungsfähig sein sollen, welche verschiedenerlei Titel anzuerkennen wären, wie die Zustellung der ersten Ladung an den Schuldner stattgefunden haben muß, ob irgendwelche Einwendungen wegen vorgekommener prozessualer Verstöße zuzulassen wären, wie die Rechtskraft nachzuweisen, in welcher Form die Vollstreckung zu erwirken und zu gewähren wäre, ob nicht nur befriedigungsweise, sondern auch vorläufige (sicherstellungsweise) Vollstreckung zugestanden werden sollte. Bei aller ihrer praktischen Bedeutung sind diese Dinge doch im Verhältnis zum Zuständigkeitspunkte nur untergeordnete Einzelheiten, über deren sachgemäße Lösung sich berufene Fachmänner leicht verständigen werden.

An die Regelung des Rechtsverkehres der Einzelvollstreckungen hätte sich — ein bisher verödetes Gesetzesgebiet — eine vertragsmäßige Ordnung bezüglich solcher Konkurse anzuschließen, bei denen Aktivvermögen in beiden Vertragsstaaten vorhanden ist. Zunächst wäre auch hier zu wünschen, daß die Zuständigkeit zur Konkurseröffnung in der inländischen beiderseitigen Gesetzgebung einvernehmlich geregelt werde, eine leichte Aufgabe, da die bestehenden Unterschiede gering sind. Wo sich hiernach mehrfach zutreffende Kompetenz ergeben sollte, hätte das Zuvorkommen zu entscheiden. Die erste Konkurseröffnung (nicht schon der erste Antrag) würde die Zuständigkeit zum Hauptkonkurse für beide Staaten bei diesem Gerichte konzentrieren. Die rechtliche Raumwirkung der Konkursfolgen und des Vermögensbeschlages würde — vorbehaltlich bald zu erwähnender Ausnahmen — beide Staatsgebiete ergreifen. Als Zeitpunkt des Eintrittes dieser Wirkungen ist die Erlassung des Konkurs-

Digitized by Google

ediktes maßgebend für den Bereich des Staates, der Konkurs verhängt hat (§ 2 öst. KO.). Bezüglich des zweiten Staates bedarf es besonderer Erwägungen. Heute pflegt man die diesländischen Konkurswirkungen mit dem Tage zu verbinden, an dem das Ersuchen des Konkursgerichtes um Ausfolgung des beweglichen Vermögens bei dem zuständigen Gerichte des zweiten Staates einlangt[7]), vorausgesetzt, daß ihm entsprochen wird. Diese Regelung ist unbefriedigend, denn sie läßt einer Gruppe von Gläubigern Zeit, rasch über das diesstaatliche Vermögen herzufallen, zum Schaden der Gesamtheit. Vielleicht wäre es richtig, in jedem der Vertragsstaaten eine gerichtliche Zentralstelle ins Leben zu rufen, bei einem Gerichtshofe in der Hauptstadt, an welche Stelle alle Konkursedikte des anderen Staates dann sofort mitzuteilen wären, wenn sich Vermögen in jenem zweiten Staate befindet. Die Zentralstelle veröffentlicht in ihrem Staate das Konkursedikt. Dieser Ediktstag wäre für das Inland der Tag der Konkurswirkungen. Allerdings ließe sich auch sehr wohl denken, daß diese Wirkungen auf den Tag der im Konkurslande ausgesprochenen Konkurseröffnung zurückbezogen werden, sei es schlechtweg, sei es unter Schonung solcher Einzeldeckungen, Zahlungen, Geschäftsschlüsse, die mit Gläubigern oder Vertragspartnern vorgefallen sind, welche von der im anderen Staate erklärten Zahlungseinstellung, Konkursantrag oder Konkurseröffnung weder Kenntnis hatten, noch Kenntnis haben mußten. (Keine fahrlässige Unkenntnis.) Von dem hiernach maßgebenden Zeitpunkte an würden im zweiten Staate alle jene Wirkungen eintreten, die s e i n e Gesetzgebung mit der Konkurseröffnung verbindet[8]). Also die Unzulässigkeit von Einzelexekutionen, eines Vorkonkurses (Ausgleichsverfahrens), relative Wirkungslosigkeit der Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, Verlust seiner Verfügungsgewalt, Personsbeschränkungen, Einfluß auf schwebende Prozesse u. dgl. Die gerichtliche Zentralstelle des zweiten Staates würde die Anmerkung der Konkurseröffnung im Handels- oder Genossenschaftsregister veranlassen. Die Frage, ob der jenseitige Konkurs auch im Grundbuche des diesseitigen unbeweglichen Schuldnergutes anzumerken wäre, ob von Amts wegen oder über Begehren des Konkursgerichtes, kann nur in Verbindung mit dem Probleme des T e i l k o n k u r s e s ü b e r d a s i n l ä n d i s c h e u n b e w e g l i c h e G u t beantwortet werden. Ein solcher hätte nur einzutreten über Begehren des (ausländischen) Konkursgerichtes, weder schlechtweg, noch von Amts wegen[9]). Bei hypothekarisch überlasteten Gütern wird sicherlich Teilkonkurs nicht beantragt werden, da er der Masse kein Aktivum liefern, also zwecklos sein würde. Die Realgläubiger mögen solchenfalls, wenn sie wollen, mit Exekution vorgehen. Nur dann ist der Teilkonkurs von Nutzen, wenn er der Hauptmasse durch Zwangsverwaltung und Zwangsverkauf einen Geldüberschuß bringt, der zum Hauptkonkurse einfließend dort seine Verteilung findet. Zur geschäftlichen Abwicklung solchen Teil-Konkurses könnte man an die Bestellung inländischer Hilfsverwalter denken. Auch dann mögen Teilkonkurs und Hilfsverwalter sich empfehlen, wenn zwar nur bewegliches Gut im Inlande liegt, aber größeren Umfanges oder besonderer Beschaffenheit, so daß es nachteilig oder schwer sein würde, die beweglichen Güter dem Konkursgerichte über die Grenze zu senden, also vorteilhafter, sie hier zu verwerten und nur den Erlös hinüberzuschicken. Die Anerkennung des jenseitigen Konkurses und der dortigen konkursrichterlichen Gewalt führt auch dazu, den Machtkreis des Masseverwalters im zweiten Staate vor Gericht gelten zu lassen, ebenso dem Gemeinschuldner, den Gläubigern und Dritten gegenüber. Ueber hierländische Hilfsverwalter, die ihm etwa beizugeben wären, wurde schon gesprochen. Selbstverständlich ist es, daß der Verwalter, wenngleich er im Konkurslande Rechtsanwalt (Advokat) ist, im zweiten Staate Prozesse des Anwaltszwanges nur durch einen hier zugelassenen, also inländischen Anwalt führen könnte.

Die zweistaatlichen Rechtsberührungen aus dem Konkurse bergen eine große Zahl sich sehr verzweigender Probleme in sich; z. B. auch die Frage einer Angleichung des Anfechtungsrechtes. Doch spielen diese wenngleich mühevollen Einzelheiten keine überragende Rolle.

Die baldige Inangriffnahme eines Justizvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich über Urteilsanerkennung, Zwangsvollstreckung und Konkursgemeinschaft wäre lebhaft zu wünschen. Wesentliche Schwierigkeiten oder Bedenken stehen nicht entgegen.

[7]) § 67 österr. KonkO.; R i n t e l e n, Handb des öst. Konk.- u. Ausgleichsrechtes, 1915, S. 488; B a r t s c h, Kommentar zur öst. KO. § 67.

[8]) Dieser Staat könnte nicht mit der Verkündigung des Auslandskonkurses weitergehende Folgen verbinden, als sie ein Inlandskonkurs mit sich bringt. So wäre es z. B. nicht richtig, zu erwarten, daß ein in Oesterreich eröffneter Konkurs dieselbe Wirkung, die er nach § 12 öst. KO. für das Inland äußert, nämlich alle innerhalb 60 Tagen vom Eröffnungstage zurück durch Exekution neu erworbenen Einzeldeckungen kraftlos werden zu lassen, auch im Vertragsstaate Deutschland ausüben werde. Andererseits wird der deutsche Konkurs, wenngleich er im Entstehungslande nicht mit solcher Kraft ausgestattet ist, sie dennoch in Oesterreich besitzen, wenn das Konkursedikt, wie angeregt, hier verkündigt würde. Aus der diesfälligen Verschiedenheit beider Konkursordnungen entstehen Schwierigkeiten. Sie lösen sich sofort, wenn das deutsche Recht, wie J a e g e r, Bank-Archiv XV, 335 dringend vorschlägt, die Bestimmung der österreichischen Konkursordnung übernimmt. Vgl. auch ungar. Ausgleichs-Ordnung 1915, § 19.

[9]) Bezüglich der konkursrichterlichen Gewalt über unbewegliches Gut — wie überhaupt in allen Bereichen der Rechts- und Richtergewalt hinsichtlich liegenden Gutes — darf der Standpunkt der T e r r i t o r i a l i t ä t niemals verlassen werden. Die gegenseitige Erstreckung der Beschlagskraft und der Konkursfolgen bezüglich beweglichen Vermögens in den Vertragsstaat soll nicht das Universalitätsprinzip zur Alleinherrschaft über alles Vermögen berufen; auch die Einrichtung eines Teilkonkurses über das liegende Gut, wie ich sie oben anregte, kann nicht in diesem Sinne aufgefaßt werden. Sie enthält vielmehr eine Anerkennung der Territorialität. — Ueber das Prinzipielle dieser Probleme J a e g e r, Komm. zur KonkO., II, S. 554 ff.

Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkriegs.

Eine Erwiderung von Dr. **Bendixen.**

Ich bin Herrn Professor D i e h l dankbar, daß er meiner Aufforderung, die Hochschullehrer möchten die Erörterung dieser wichtigen Fragen nicht ausschließlich der Tagespresse überlassen, Folge geleistet hat. Allerdings hätte ich gewünscht, etwas mehr zu vernehmen, als die altehrwürdigen metallistischen Lehrmeinungen, an die also wirklich trotz K n a p p und Weltkrieg auf deutschen Universitäten noch ganz ehrlich geglaubt wird.

Ich kann mich über Währungspolitik unmöglich mit einem Gelehrten verständigen, der von der Elementarlehre des Geldes, wie sie uns K n a p p in klassischer Form geboten hat, nichts wissen will. Denn meine Währungspolitik gründet sich auf die staatliche Theorie, welcher D i e h l in jeder Zeile widerspricht. — Andererseits hieße es das Gastrecht des Bank-Archivs mißbrauchen, wollte ich hier alle die Argumente wiederholen, mit denen K n a p p die, manchem selbständigen Denker vorher schon unglaubwürdig gewordene, alte Lehre wissenschaftlich vernichtet hat. Wer nicht die Zeit hat, K n a p p s Hauptwerk zu studieren, dem empfehle ich vor

Digitized by Google

allem seinen kleinen Aufsatz „die rechtshistorischen Grundlagen des Geldwesens“ (Schmollers Jahrbücher 1906, S. 927—942), der mit höchster Klarheit und köstlichem Humor das Problem klarlegt. Man widerlegt Knapp nicht, indem man vor seiner Lehre die Augen verschließt und starr an seinem alten Kollegienheft festhält. Handelt aber Diehl anders, wenn er die Geltung der uneinlösbaren Banknote noch immer aus dem Kredit erklären will? — In jenem Aufsatz lesen wir:

> „Der Metallist sagt: Kredit findet auch dann statt, wenn juristisch keine Einlösung in Aussicht steht! — Also Kredit ist auch dann vorhanden, wenn kein Kredit vorhanden ist. Kredit ist eben ein höchst seltsamer Begriff, sagt der Metallist: man kann die österreichische Verfassung des Geldwesens aus dem Kredit erklären — aber für den Begriff des Kredits gibt es noch keine Definition.“

Nun stellt sich Diehl von neuem unter die Douche dieses Spottes.

Daß Diehl meine Geldschöpfungstheorie nicht billigen kann, versteht sich bei ihm von selbst. Denn für ihn ist das Geld ja nichts anderes als Edelmetall, folglich muß das Wort Geldschöpfung ihn wie die höllische Kunst der Alchymie anmuten. Das sagt er aber nicht, sondern er schreibt:

> „Der Satz: „Wenn die Reichsbank gegen ihr zum Diskont gegebene Wechsel Banknoten ausgibt, so gibt sie Geld“ enthält einen großen und folgenschweren Irrtum. Tatsächlich gibt die Bank nicht Geld, sondern Kredit.“

Versteht jemand diese Antithese? Schließt etwa der Kredit das Geld aus? Wenn ich z. B. ein Darlehn aufnehme, so bekomme ich doch Kredit und Geld, und bei dem Wechselkredit kann es sich nicht anders verhalten. Was meint denn Diehl mit dem Gegensatz? Er fährt fort: „Die Banknote ist überhaupt kein Geld, sondern ein Kreditpapier.“ — Nun verstehen wir ihn. Von dem Wechselkredit ist gar nicht die Rede, denn darüber ist ja kein Streit, daß der Einreicher des Wechsels auf seine Unterschrift Wechselkredit bekommt. Sondern um die Natur der Banknote handelt es sich. Diese, sagt Diehl, ist ein Kreditpapier, und indem die Reichsbank dieses ausgibt, gibt sie Kredit. Aber ist das richtig? Wenn die Banknote ein Kreditpapier ist, so bedeutet ihre Ausgabe nicht Kredit geben, sondern Kredit nehmen. Logischerweise hätte also Diehl von seinem Standpunkt aus sagen müssen: „Wenn die Reichsbank einen Wechsel diskontiert, so gibt sie nicht Geld, sondern nimmt Kredit.“ Das hat Diehl gewiß auch sagen wollen. Er ist wohl nur bei der merkwürdigen Vorstellung, wie der Wechseleinreicher und die Reichsbank sich gegenseitig tauschweise Kredit geben, etwas verwirrt geworden, und das kann jedem passieren, der von der weltfremden Theorie überzeugt werden soll, daß er durch die Annahme eines mit gesetzlicher Zahlkraft ausgestatteten Hundertmarkscheines der Reichsbank einen Blankokredit einräume.

Ich habe mich mit dieser Probe metallistischer Geistesklarheit etwas eingehender beschäftigen müssen, weil sie ja meinen „Grundirrtum“ aufzudecken bestimmt war. Im übrigen widerstehe ich der Versuchung, Diehl's Ausführungen im einzelnen zu kritisieren. Wer ohne metallistisches Vorurteil meine Schriften gelesen hat, wird selbst imstande sein, die Verkehrtheit der Diehlschen Anschauungen zu erkennen. Das gilt z. B. von der „Wertvergleichungs- und Preisfixierungsfunktion“ des Geldes, von der Notwendigkeit einer „Ware“ als tertium comparationis, von der Frage, ob die 1395 M. für das halbe Kilo Gold Wert oder Preis seien (die armen mit dem Goldwert Vergleichenden; welche neue Komplikation!), für die seltsame (empirisch widerlegte) Idee, daß eine freie Papier-Valuta nur in kommunistischen Staatswesen funktionieren könne, für die Wirkung unserer Golddeckung auf die Markvaluta, und manche andere Irrtümer. Nur das will ich bemerken, weil er mich ausdrücklich darnach fragt, daß mir die Schwankungen der österreichischen Valuta bekannt sind. (Daher ja die Devisenpolitik!)

Zum Schluß wendet sich Diehl mit einer leichten Verbeugung zu Knapp, als wenn er ihn und seine Anhänger vor der Gemeinschaft mit mir Unheilstifter warnen wollte. Ich glaube, der Urheber der staatlichen Theorie wird darüber lächeln. Für alle, die die Nominalität der Werteinheit erkannt haben, haben meine Gedanken schwerlich etwas Erschreckendes. Aber diese Vorbedingung muß allerdings erfüllt sein, ehe wir zur Konzeption einer Geldverfassung fortschreiten können, die ebensowohl das nationale Interesse als die Anforderungen einer von überkommenen Vorurteilen geläuterten Geldlehre befriedigt.

Diehl contra Bendixen.

Ein Beitrag von **Max Schinckel**, Hamburg.

Schon seit geraumer Zeit werden die Veröffentlichungen Bendixen's zu seiner „Währungspolitik und Geldtheorie“ alle Anhänger einer reinen Goldwährung mit wachsendem Unbehagen erfüllen und zwar umsomehr als sie von Hamburg, dem Vororte einer reinen Metall-Währungspolitik, ausgingen. Oder sollten wir stolz darauf sein, daß gerade in Hamburg, wo Wissenschaft und Praxis Hand in Hand zu gehen pflegen, der Mann erstanden ist, der behauptet, aus Papier: Gold machen zu können?!

Die naheliegende Absicht, die Feder zur Bekämpfung einer solchen Alchemie zu ergreifen, gelangte nicht zur Ausführung, weil es als anmaßend hätte erscheinen können, wenn ein Empiriker sich auf eine wissenschaftliche Kontroverse mit einer sich so weit in diese Materie vertiefenden Autorität wie Bendixen hätte einlassen wollen. Wie richtig diese Zurückhaltung gewesen, beweist die vorzügliche und gründliche Widerlegung, die Professor Diehl in dem 1. Oktober-Heft dieser Zeitschrift der Bendixen'schen Theorie zu Teil werden läßt. Die Diehl'schen wissenschaftlichen Ausführungen scheinen mir erschöpfend zu sein. Ich möchte nur noch einige Beläge für die abwegige Theorie Bendixen's aus der Praxis hinzufügen.

Wie bezeichnend ist es, daß ein am größten Warenmarkt Deutschlands beheimateter Forscher wie Bendixen, der sich ein so abfälliges Urteil über die allgemein aufs höchste geschätzte Leitung unserer Reichsbank glaubt gestatten zu dürfen, sich gleichzeitig einen so schiefen Begriff von dem Wesen eines von der Reichsbank diskontierten „Warenwechsels“ macht, dem Bendixen nach Preisgabe der Goldunterlage für die Reichsbanknoten die Rolle einer dem Golde gleichwertigen Notendeckung zuerteilen will. Diehl fragt mit Recht: „Wie aber, wenn bei Fälligkeit der Wechselschuld die Ware noch nicht verkauft werden konnte?“ Hier würde Bendixen sich wahrscheinlich mit einer Prolongation des Wechsels helfen. Noch viel näher der Praxis kommt die weitere Frage: „Wie aber, wenn die fast gleichzeitig mit dem 90 Tage nach Sicht gezogenen Wechsel von Amerika eingetroffene Ware bereits 14 Tage nach Akzept und Diskontierung des Wechsels zu Gelde gemacht und ins Inland weiterverkauft, der Akzeptant jedoch abermals einen dreimonatlichen „Warenwechsel“ gegen dieselbe Ware gezogen und bei der Reichsbank diskontiert hat,

Digitized by Google

und die Ware bis zum Verfall des ersten gegen sie gezogenen Wechsels noch mehrmals die Hände gewechselt und jedes Mal einen neuen „Warenwechsel“ geschaffen hat?“ Sollten solche „Warenwechsel“ wirklich mehr Notendeckungswert für die Reichsbank haben, wie die „Bankwechsel“, die der Exporteur als Rimesse von einem überseeischen Kunden erhält, der sichergehen will und daher drüben lieber einen „Bankwechsel“ als einen „Warenwechsel“ kauft. Daß die Reichsbank aus Gründen ihrer Diskontpolitik den aus irgendeinem Warenumsatz hervorgegangenen Wechsel, als dem gewissermaßen legitimeren, den Vorzug vor einem reinen Finanzwechsel gibt, darf nicht zu der Annahme verleiten, daß auf die Einlösung des sogenannten Warenwechsels immer mit größerer oder gar mit so absoluter Sicherheit zu rechnen ist, daß man ihn getrost an Stelle des Goldes als vollwertige Notendeckung verwenden könnte.

Gewiß ist, daß der Wert eines Wechsels letzten Endes doch von der Güte seiner Unterschriften und daß die Beliebtheit und Vollwertigkeit einer Banknote von der Kreditwürdigkeit der Bank abhängig ist, die die Note ausgegeben hat. Aber ebenso gewiß ist, — und der gegenwärtige Krieg hat das wahrlich bewiesen — daß die Kreditwürdigkeit, wenn auch nicht allein, so doch zu einem sehr wesentlichen Teil von der vorhandenen Golddeckung abhängig ist. Deshalb „nicht allein“, weil, wenn man schon anfängt, an der Richtigkeit des veröffentlichten Status einer Notenbank zu zweifeln und wie bei der Russischen Staatsbank schon mit Umschreibungen wie „ausländisches Goldguthaben“ oder „Gold im Auslande“ und dergl. operiert wird, natürlich auch der größte veröffentlichte Goldbestand kein Vertrauen mehr einflößen kann. Auch beruht die Kreditwürdigkeit unserer Reichsbank nicht gerade auf der im Reichsbankgesetz ganz willkürlich gegriffenen $^1/_3$ Golddeckung, sondern vielmehr auf der absoluten Zuverlässigkeit ihrer Geschäftsgebarung. Unverkennbar aber beschleunigt die Ausfuhr von Gold aus den Notenbanken der uns feindlichen Länder, die ja an und für sich dem Fallen des Kurses ihrer Valuta Einhalt gebieten sollte, die Entwertung ihrer Währung immer mehr, weil gleichzeitig ihre Notenemissionen nicht entsprechend kleiner werden, sondern ins Ungemessene wachsen.

Auch die von Bendixen so hoch gepriesenen Valuta-Ausgleichskassen, die wie die Oesterreichisch-Ungarische Bank und die Conversionskassen von Argentinien und Brasilien ihr Gold nicht zur Einlösung des Papiergeldes hergeben, sondern ihr Gold oder die dafür angeschafften Golddevisen nur dazu benutzen, eine auf ungewisse Zeit bestimmte Relation der heimischen Valuta zu den ausländischen Valuten möglichst aufrecht zu erhalten, haben in kritischer Zeit ihren Zweck nicht zu erfüllen vermocht. Selbst in einem Lande wie dem durch den Krieg nicht direkt berührten Brasilien hat das Sinken des Goldbestandes in der Conversionskasse schon genügt, um die Landesvaluta um 20 pCt. zu entwerten.

Lehrt demnach die Praxis im Gegensatz zu der Bendixen'schen Theorie von dem „klassischen“ nur durch Papier gedeckten Banknotengelde, daß die Valuta eines Landes nur durch eine vertrauenerweckende und der Einlösung der Noten nicht entzogene Golddeckung stabilisiert werden kann, so sollte es unter Fachleuten eigentlich keine Meinungsverschiedenheit darüber geben, daß nur eine in ihrem Wertverhältnis zum Golde stabile Währung die Grundlage für eine solide Volkswirtschaft bilden kann. Sind große Schwankungen in den Preisen der Waren der Solidität von Handel, Industrie und Landwirtschaft schon abträglich, so werden der Spielsucht Tür und Tor geöffnet, wenn auch noch die Landeswährung, also der Preismesser für die Waren hin- und herschwankt und immer die eine Partei auf die Entwertung der Landeswährung spekuliert. Verteuerung des Lebensunterhalts und Unsicherheit in der Kreditwürdigkeit sind die unausbleiblichen Folgen.

Einen zuverlässigen, weil den immerhin stabilsten Wertmesser auf dem Weltmarkt wird nur diejenige Währung herstellen, die eine jederzeitige Einlösung ihrer papierenen Zahlmittel in Gold gewährleistet. Dasjenige der jetzt im Krieg befindlichen Länder, das nach Friedensschluß zuerst imstande sein wird, die Einlösbarkeit seiner Noten in Gold wieder herzustellen, wird auch das erste sein, das sich auf dem Gebiete der Weltgeltung an die Seite der Vereinigten Staaten von Amerika stellen kann, die heute in ihrem Dollar — der allein „klassisch“ weil jederzeit in Gold erhältlich geblieben — den einzigen maßgeblichen Wertmesser für die irdischen Güter der ganzen Welt in ihrer Hand halten. —

Zur Frage der Valutaentwertung.

Eine Erwiderung auf Professor Cassel's Aufsatz: „Zur Frage der Geldentwertung“ im Bank-Archiv vom 1. Oktober 1916.

In einem „Zur Frage der Geldentwertung“ überschriebenen Aufsatz im Bank-Archiv vom 1. Oktober 1916 macht Herr Professor Cassel-Stockholm in Erwiderung auf meine die „Valutafrage“ behandelnden Ausführungen im Bank-Archiv vom 1. September mir den Vorschlag, „eine Schätzung der durchschnittlichen Steigerung der deutschen Warenpreise während des Krieges im Bank-Archiv zu veröffentlichen“, um meiner Kritik seiner Ansicht über die Gründe des Kursrückgangs unserer Valuta das „fehlende wichtigste Beweismittel“ nachzufügen. Ich muß es zu meinem Bedauern ablehnen, diese schwierige und, wenn auch interessante, so doch m. E. ziemlich nutzlose Arbeit zu übernehmen. Aus der Tatsache der Entwertung des Geldes und aus dem Grade dieser Entwertung würde m. E. für den Valutarückgang gar nichts folgen. Das habe ich in meinem Aufsatze vom 1. September zu beweisen versucht. Ich habe meinerseits kein Beweismittel nachzubringen und muß es deshalb Herrn Professor Cassel überlassen, die mir vorgeschlagene Arbeit selbst zu übernehmen, wenn er auch jetzt noch — meinen Anschauungen entgegen — daran festhält, daß die Entwertung der deutschen Valuta sich aus der Entwertung des deutschen Geldes und nicht aus der ungünstigen Gestaltung unserer Zahlungsbilanz erklärt.

Wenn Herr Professor Cassel weiter ausführt, daß „bei der Messung der Veränderung des Geldwertes . . . ., lediglich Warenpreise berücksichtigt werden“ dürften, die Veränderungen der Rentenwerte aber außer acht bleiben müßten, da sie zum Teil — das ist Binsenwahrheit — auf der Steigerung des Zinsfußes beruhen, so muß ich demgegenüber an meiner gegenteiligen Ansicht festhalten. Ist die Entwertung des Geldes, wie Herr Professor Cassel meint, wirklich die Ursache der Entwertung unserer Valuta, so kann hier als „Wert“ des Geldes, der eine Minderung erfahren haben soll, nur der allgemeine objektive Tauschwert des Geldes in Frage kommen und dieser ergibt sich notwendig aus dem Austauschverhältnis des Geldes gegenüber allen Gütern, die Objekt des Tausches sein können. Hierzu gehören aber auch alle (verzinslichen oder unverzinslichen) Geldschuldverpflichtungen, die in der Form von Effekten oder Buchschuldverpflichtungen gegen bares Geld (oder auf Kredit) gekauft werden, sowie alle sonstigen Rentenwerte.

Dr. Otto Heyn-Nürnberg.

Digitized by Google

Die neuen Kriegssteuern in Oesterreich.

Von Privat-Dozent **Dr. Emanuel H. Vogel**, Wien.

I.

Mit der längeren Fortdauer des Krieges hat sich nunmehr ähnlich wie in Deutschland und anderen kriegführenden Staaten auch in Oesterreich die Notwendigkeit ergeben, schon während der Kriegszeit an die Realisierung eines Finanzprogrammes zu schreiten, durch welches entsprechend der Steigerung der ordentlichen Ausgaben durch den Zinsendienst der Kriegsschulden eine ausreichende Vermehrung der staatlichen Einnahmen für die Zukunft sichergestellt werden soll. Im großen und ganzen handelt es sich zunächst um ein Zinsenerfordernis der ersten vier Kriegsanleihen (zusammen 13½ Milliarden Kronen) per etwa 748 Milionen Kronen. Diese Ziffer stellt naturgemäß nicht die gesamte Erhöhung des laufenden Ausgabenbudgets im Gefolge des Krieges dar, da hierzu noch seinerzeit die Deckung der Zinsen für die erst zu konsolidierenden schwebenden Schulden, dann die verschiedenen Versorgungsverpflichtungen des Staates, Entschädigungs- und Wiederherstellungskosten usw. hinzutreten werden. All' dies bleibt späteren umfassenderen Finanzoperationen vorbehalten. Gegenwärtig sollte nur für die bisher ausgegebenen Kriegsanleihen, die ja in Oesterreich sowie auch in Deutschland im Kredite der eigenen Volkswirtschaft wurzeln und so „Volksanleihen" im wahrsten Sinne des Wortes sind, die dauernde Zinsendeckung durch Eröffnung neuer Einnahmequellen sichergestellt werden. Dies erschien vom Standpunkte gesunder Finanzpolitik wie auch im Interesse einer weiteren erfolgreichen Expansion des Staatskredites unbedingt geboten.

Nachdem bereits durch die Erhöhung der Branntweinsteuer im Februar 1916 und die Erhöhung der Monopolpreise für die Erzeugnisse der österreichischen Tabakregie ein Mehrertrag von etwa 100 Millionen Kronen erzielt worden war, ist nun in der jüngsten Zeit durch eine Reihe Kaiserlicher Verordnungen eine zweite größere Aktion erfolgt, die einen weiteren Teilbetrag von etwa 310 bis 320 Millionen Kronen, zum obigen Zinsenerfordernis liefern soll. Den Kernpunkt dieses Verordnungskomplexes in finanzrechtlicher, wie auch fiskalischer Hinsicht bildet zweifellos die Einführung von Kriegszuschlägen zu einer Reihe von direkten Steuern. Da es sich um eine rasch wirksame Erhöhung der Steuererträge handelte, so war der Weg des bloßen Steuerzuschlages ohne grundsätzliche Aenderung des Systemes der einfachste und relativ sicherste, wenn auch allerdings hierdurch etwaige, bisher bestandene Ungleichmäßigkeiten der Steuerbelastung sowie die Gefahr häufigerer Steuerhinterziehung wesentlich verstärkt werden dürften. Der Kriegszuschlag, welchem im allgemeinen der Gedanke einer Verdoppelung der bisherigen Steuer zugrunde liegt, wird, soweit als es die Art der einzelnen Steuergattungen zuläßt, nach der Leistungsfähigkeit der Steuerträger bzw. der Belastungsfähigkeit der Ertragsquellen abgestuft. Von vorneherein mußte zunächst die in Oesterreich relativ hohe Hauszinssteuer (einschließlich der Hausklassensteuer für ländliche Wohngebäude) von dem Zuschlage gänzlich freibleiben. Das gleiche gilt von der Besoldungssteuer. Letztere bildet schon heute lediglich eine Verstärkung der Einkommensteuer für höhere Diensteinkommen, welche obendrein infolge der Einhebung im Abzugswege durch die Dienstgeber im Unterschied von anderen Einkommensquellen im vollen tatsächlichen Betrage der Besteuerung im Rahmen der progressiven Einkommensteuerskala samt Kriegszuschlag unterliegen.

Bei den übrigen direkten Steuern sollen dagegen vom Jahre 1916 an bis auf weiteres folgende Zuschläge erhoben werden: Bei der Grundsteuer ein Zuschlag von 80 pCt. zu der zuletzt mit 19,3 pCt. des Katastralreinertrages festgesetzten ordentlichen Steuer; bei der allgemeinen Erwerbsteuer physischer Einzelpersonen ein Zuschlag von 100 pCt. für Steuerpflichtige der I. und II. und von 60 pCt. für jene der III. und IV. Steuerklasse; bei der besonderen Erwerbsteuer der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften usw. einerseits ein Zuschlag von 20 pCt. der ordentlichen Steuer (im Ausmaß von 10 pCt. des steuerpflichtigen Reinertrages) einschließlich der Dividendenzusatzsteuer (bisher 2 bzw. 4 pCt.), andererseits außerdem ein „Rentabilitätszuschlag", welcher nach dem Verhältnis des steuerpflichtigen Reinertrages zu dem in der Unternehmung tätigen eigenen Kapital des Steuerpflichtigen abgestuft ist und bei einer Mindestrentabilität von mehr als 6 pCt. mit 30 pCt. der ordentlichen Steuer beginnt, sodann in vier Stufen bei einer Rentabilität von über 12 pCt. auf 70 pCt., von über 14 pCt. auf 80 pCt. im Höchstmaße ansteigt. Durch die Abstufung des Kriegszuschlages der Gesellschaftsunternehmungen nach der „Rentabilität" wird in sehr zweckmäßiger Weise, ähnlich wie dies auch nach dem österreich. Kriegsgewinnsteuergesetze der Fall ist, die Steuerleistung in ein festbestimmtes Verhältnis zum Wirtschaftserfolg der Unternehmungen gebracht, so daß jene, welche in der Kriegszeit im Verhältnis zu ihrem Kapital besonders hohe Gewinne erzielt haben, auch zur Zuschlagsleistung in entsprechend höherem Maße herangezogen werden. Bei der Rentensteuer und der Tantiemenabgabe, welche beide nach proportionalen Sätzen bemessen werden, tritt ein einfacher 100proz. Zuschlag zum normalen Steuerausmaß. Aehnlich wie bei der besonderen Erwerbsteuer der rechnungspflichtigen Unternehmungen, welche in Oesterreich bekanntlich die Stelle einer Einkommensteuer dieser juristischen Personen vertritt, konnte auch bei der Einkommensteuer der physischen Personen eine engere Anpassung des Steuerzuschlages an die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen Platz greifen. Unter Freilassung aller Einkommen unter 3000 K vom Zuschlag beginnt dieser letztere von 3000 K bis 5200 K mit 15 pCt. der ordentlichen Steuer und steigt in den folgenden Stufen des Einkommensteuertarifes um je 5 pCt. allmählich bis auf 70 pCt. in der Stufe von 64000 bis 76000 K, dann um je 10 pCt. bis auf 100 pCt. in der Stufe 140000 K bis 200000 K, um schließlich in einer allerdings relativ noch niedrigen Stufe, nämlich bei Einkommen über 200000 K mit 120 pCt. das Höchstmaß zu erreichen. Der ordentliche Steuersatz im Verein mit dem Kriegszuschlag wird nunmehr bei der Einkommensteuer in den obersten Stufen annähernd von 6,7 pCt. auf 14,7 pCt. des Einkommens im Falle der „minderbelasteten Haushaltungen" (sogenannter Junggesellenaufschlag) von 7,7 pCt. auf 16,9 pCt. steigen. Wichtig ist aber, daß die Einkommensteuer in Oesterreich grundsätzlich keinen Zuschlägen autonomer Körper unterliegt. Ebenso ist hinsichtlich des neuen staatlichen Kriegszuschlages ganz allgemein angeordnet, daß er keinerlei Grundlage einer autonomen Umlageerhebung zu bilden hat. Der Gesamtertrag des Kriegszuschlages zu den direkten Steuern wird auf ca. 200 bis 210 Millionen Kronen geschätzt, wovon 84 Mill. K auf die Einkommensteuer, 39 Mill. auf die Erwerbsteuer der Gesellschaftsunternehmungen, 29 Mill. auf die allgem. Erwerbsteuer und 42 Mill. K auf die Grundsteuer entfallen.

Steuerpolitisch ist gewiß eine Erhöhung der direkten Steuern und damit eine verschärfte Heranziehung insbesondere der besitzenden und selbständig erwerbenden Kreise zur Deckung der Kriegslasten vollständig begründet. Denn zweifellos hat der Krieg zahlreichen Schichten derselben ganz unerwartet hohe Gewinne zugeführt und ihre Leistungsfähigkeit dauernd und wesentlich gesteigert. Eine bloße Erfassung der Kriegsgewinne im Wege der übrigens jüngst auch in Oesterreich eingeführten außerordentlichen Kriegsgewinnsteuer (Kais. Vdg. v. 16. IV. 1916, RGBl. Nr. 103) kann hierfür, weil auf die Kriegsjahre beschränkt, natürlich nicht ausreichen. Im allgemeinen hat wohl überhaupt eine Steigerung des Nationaleinkommens in seiner Gesamtheit während der Kriegszeit in den meisten der kriegführenden Staaten, so in England und sicherlich auch in den beiden Mittelmächten stattgefunden, welche mit hervorgerufen durch Vermehrung des Geldumlaufes, Steigerung der wirtschaftlichen Produktivität, erhöhte Umsätze und Vorratsliquidierung

Digitized by Google

über die zu gleicher Zeit eingetretene teilweise Geldentwertung jedenfalls weit hinausgegangen ist. An dieser Einkommensvermehrung und dem in ihrem Gefolge eingetretenen Kapitalbildungsprozeß haben zwar nicht alle, aber doch gerade die durch die direkten Steuern zu erfassenden Zweige der Volkswirtschaft, die sogenannten „Besitzeinkommen", sei es nun Landwirtschaft, Industrie oder mobiles Kapital u. s. f. überwiegenden Anteil. Dieses Ergebnis der Kriegswirtschaft wird durch den seinerzeitigen Uebergang zur Friedenswirtschaft zwar gewiß eine Abschwächung, aber keine durchgängige Rückbildung erfahren, denn der Zustand erhöhter Kraftanstrengung, vermehrter volkswirtschaftlicher Arbeit und Kapitalausnützung, sohin vermehrter Einkommen weiter Wirtschaftskreise wird voraussichtlich bleiben, ja für die fernere Zukunft sogar die Voraussetzung einer gesunden Entwicklung der mit Kriegsschulden belasteten Staatsfinanzen bilden. Was in der Kriegszeit zunächst eine künstliche Folge erhöhten Geld- und Güterumsatzes zu sein scheint, wird in der Friedenszeit in vollständig wahre Werte, als reines Resultat erhöhter Arbeit und volkswirtschaftlicher Produktivität hinübergeführt werden müssen. Die hierauf beruhende Steuerfähigkeit aber wird da wo sie aufgetreten ist und unter tunlichster Anpassung an ihr individuelles Maß im Wege der direkten Steuern, unter diesen speziell einer Einkommens- und Vermögenssteuer zu erfassen sein.

II.

Zugleich mit der Einführung von Kriegszuschlägen zu den direkten Steuern wurde durch weitere Kaiserliche Verordnungen eine Abänderung der Biersteuer, eine Erhöhung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren durchgeführt und außerdem eine Totalisateursteuer und eine Zündmittelsteuer neu in das Abgabensystem Oesterreichs eingefügt.

Die Neuerungen bei der Biersteuer, so wichtig sie vom steuertechnischen und steuerpolitischen Gesichtspunkte auch sind, stehen eigentlich außerhalb des fiskalischen Deckungsprogrammes. Denn von ihnen erwartet der Staat zunächst keine Mehreinnahmen, vielmehr hängt die Aktion mit der in Oesterreich außerordentlich wichtigen und dringenden Sanierung der Landesfinanzen zusammen. Es handelt sich nämlich im Wesen um die schon längst geforderte und dringend gebotene „Inkamerierung" der bisherigen neben der staatlichen Biersteuer nach ganz abweichenden Gesichtspunkten erhobenen Landesbierauflagen, daß heißt um ihre Einbeziehung in den staatlichen Steuersatz, wobei dann die Länder durch „Ueberweisungen" aus dem Biersteuerertrag entschädigt werden sollen. Zu diesem Zwecke wird nunmehr der staatliche Satz der Biersteuer von 34 Heller per „Hektolitergrad Extrakt" auf 1 K 10 h erhöht, wofür die autonomen Landesfinanzen einen ihrem bisherigen Ertrag aus den Bierauflagen (nach Maßgabe des Jahres 1915) gleichkommenden Ueberweisungsbetrag erhalten werden. Mit Rücksicht auf den in der Kriegszeit eingetretenen Konsumrückgang wird der Staat aus der ganzen, im übrigen außerordentlich zweckmäßigen Neuregelung und Erhöhung des Abgabensatzes vorläufig keine Mehreinnahmen zu gewärtigen haben, vielmehr nur einen Teil des gegen normale Zeiten unvermeidlichen Ausfalles hereinzubringen vermögen.

Fiskalisch und auch volkswirtschaftlich umso einschneidender ist dafür die Erhöhung fast sämtlicher Stempel- und unmittelbaren Gebühren, wobei nur jene Gattungen vor Gebühren ausgenommen bleiben, die ohnehin vor nicht langer Zeit einer wesentlichen Erhöhung bzw. Umgestaltung unterzogen wurden (nämlich die Erb- und Schenkungsgebühren, die Gerichtsgebühren und die Versicherungsgebühr). Auch auf diesem Gebiete wird an dem heutigen Abgabensystem in materieller Hinsicht möglichst wenig geändert und bloß eine Erhöhung der Abgabensätze verfügt. Der den 3 bestehenden Gebührenskalen zugrunde liegende Steuerfuß wird annähernd verdoppelt (nämlich auf $^3/_{16}$ pCt. bzw. $^1/_2$ pCt. und 1 pCt. der Bemessungsgrundlage bei den ihrer Intensität nach aufeinanderfolgenden Skalen I, II und III). Die bestehenden Perzentualgebühren werden durchwegs durch einen 25proz. außerordentlichen Staatszuschlag vom Ausmaß der ordentlichen Gebühr erhöht. Es handelt sich hier einmal um die sogenannte Immobiliargebühr von entgeltlichen Uebertragungen unbeweglicher Güter, dann um die Eintragungsgebühr in die Grundbücher und um das Gebührenäquivalent. Auch die Gebühr von den Lotteriegewinnsten wurde (unter Ausschluß der Klassenlotterie) erhöht, bei dem Zahlenlotto von 15 auf 20 pCt., bei den sonstigen Staatslotterien und bewilligten Verlosungen von 20 auf 25 pCt. Bei den sogenannten festen Gebühren findet mit vereinzelten Ausnahmen (z. B. Handels- und Gewerbebücher, Scheckgebühren) eine Verdoppelung des Gebührensatzes statt, die damit motiviert wird, daß die geltenden Gebührensätze meist aus einer Zeit stammen, in welcher der Geldwert ein erheblich höherer war als heute. Der Normalsatz für Eingaben und Urkunden steigt damit von 1 Krone auf 2 Kronen. Neu geordnet wird auch der Stempel für Rechnungen der Handel- und Gewerbetreibenden. Von besonderer Wichtigkeit für das Geschäftsleben ist insbesondere die Erhöhung der Gebühren von Frachtbriefen im Eisenbahn- und Flußschiffahrtsverkehr, wobei eine Abstufung nach dem Gewicht der Sendung (über 5000 kg oder ganzer Eisenbahnwagen im Eisenbahnverkehr, über 10000 kg im Flußschiffahrtsverkehr 1 K 20 h per Frachtbrief, bei sonstigen Stückgutsendungen 30 Heller von jedem Frachtbrief) neu eingeführt wird. (Bisher unterschiedslos 30 h per Frachtbrief.) Bei Sendungen aus dem Ausland, z. B. Deutschland tritt an Stelle des Frachtbriefstempels eine dem letzteren im Betrage gleichkommende Ersatzgebühr, die vom Empfänger der Sendung anläßlich der Bestätigung desselben über ihre Ablieferung zu entrichten ist. Die Importsendungen nach Oesterreich werden sohin künftig (im Unterschied vom gegenwärtigen Rechtszustand) der gleichen Gebühr unterworfen sein, wie die Exportsendungen. Bemerkenswert ist, daß der Postverkehr von der Erhöhung der Frachturkundengebühr ausgeschaltet bleibt, was mit der inzwischen ebenfalls erfolgten selbständigen Neuregelung der gesamten Postgebühren im Zusammenhange steht. Der finanzielle Mehrertrag der neuen Gebührenbestimmungen wird auf etwa 70 Millionen Kronen für die Zeit normaler Verhältnisse veranschlagt.

Eine vom sozial- und steuerpolitischen Gesichtspunkte außerordentlich zu begrüßende Aktion ist die Einführung einer Totalisateursteuer bzw. Gebühr von Totalisateur- und Buchmacherwetten, wenn freilich diese Abgabe fiskalisch im Reformplan naturgemäß nur eine ganz geringfügige Rolle zu spielen vermag. (Voraussichtlicher Ertrag ca. $2^1/_2$ Millionen Kronen.) Wichtig ist die neue Steuer insbesondere mit Rücksicht auf ihre verwaltungspolitischen Zwecke. Es soll zugleich das Winkelwettwesen unterdrückt und die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten überhaupt nur mit Bewilligung der politischen Landesbehörde durch die von ihr zugelassenen Wettbüros (Totalisateure) vorgenommen werden. Abgesehen von der Wettvermittlung des Totalisateurs darf der gewerbsmäßige Abschluß von Wetten ebenfalls nur von den durch die politische Behörde autorisierten Personen (Buchmachern) betrieben werden. Erhoben wird einerseits eine unmittelbar einzuzahlende Gebühr von den erzielten Gewinnen, sofern sie das Dreifache des Wetteinsatzes übersteigen, andererseits eine Stempelgebühr nach der Höhe der Wetteinsätze. Die Gewinnstgebühr von Totalisateurwetten ist nach der relativen Höhe des Gewinnstes abgestuft, ihr Einheitssatz beträgt bei einer Quote, die mehr als das Dreifache und höchstens das Vierfache des Einsatzes ausmacht, 10 Heller für je 1 Krone des Wetteinsatzes, steigt sodann nach dem Verhältnis der Gewinnquote progressiv bis 2 K 40 h bei Gewinnstquoten, die mehr als das 25fache des Einsatzes ausmachen. Die Gebühr ist vom Totalisateur als Wettvermittler bei der Gewinnauszahlung in Abzug zu bringen und an die Staatskasse abzuführen. Außerdem hat er wie bisher eine 5proz. Gebühr vom Gesamtbetrag aller Wetteinsätze zu entrichten. Bei Buchmacherwetten haben einerseits die Buchmacher eine Gewinnstgebühr von den ihnen aus den einzelnen Wetten zufließenden Gewinnen im Pauschalausmaß von 15 pCt. des in einem Kalenderjahre erzielten Gesamtgewinnes und außerdem die Mitkontrahenten

Digitized by Google

eine Gewinnstgebühr nach dem gleichen Tarife wie er für die obenerwähnten Totalisateurgewinnste gilt, zu entrichten. Auch letztere Gebühr ist durch den Buchmacher bei der Gewinnauszahlung in Abzug zu bringen. Endlich haben die Buchmacher ähnlich wie die Totalisateure eine Stempelgebühr von den Wetteinsätzen zu entrichten, welche hier nach der Höhe der letzteren für Einsätze zwischen 50 K bis über 1000 K mit 20 Heller bis 20 Kronen abgestuft ist. Durch die gleichzeitig vorgesehenen strengen Straf- und Kontrollmaßregeln dürfte damit auf einem Gebiete einigermaßen Ordnung geschaffen werden, welches gegenwärtig vielfach ein Tummelplatz unlauterer Elemente und eine Quelle sozialer Gefahren gewesen ist.

Die letzte große und im Zusammenhang des gesamten Finanzprogrammes mindestens für eine spätere Zukunft auch fiskalisch bedeutendere Aktion betrifft die Neueinführung einer Zündmittelsteuer in Oesterreich. Damit folgt nunmehr Oesterreich dem Beispiel der meisten größeren Auslandstaaten. Die neue Steuer hat technisch den Charakter eine Abgabe vom fertigen Produkt, welche sich infolgedessen mit eingehenden Ueberwachungsmaßregeln der Erzeugungsstätten sowie des Handels und Verkehrs mit Zündwaren verbindet. Die Steuer beträgt im allgemeinen 2 Heller für die normale Packung von nicht mehr als 60 ungeschwefelten Hölzchen bezw. nicht mehr als 90 geschwefelten Hölzchen und von 10 Heller für Zündkerzchen in Packungen von nicht mehr als 60 Stück. Die Steuer ist in der Regel vor der Wegbringung des fertigen Produktes aus der Erzeugungsstätte vom Unternehmer zu entrichten. Für alle über die Zollinie eingeführten Zündhölzchen ist die Zündmittelsteuer vom Empfänger im Zeitpunkte der Zollabfertigung zu bezahlen, worüber Steuerzeichen an den Packungen angebracht werden. Auch die Feuerzeuge unterliegen einer vom Erzeuger zu entrichtenden Abgabe und zwar Taschenfeuerzeuge bis zu 25 Gramm Gewicht 50 Heller, schwerere 1 Krone, Tisch- und Wandfeuerzeuge 3 K pro Stück. Wichtig ist, daß unter einem die Festsetzung von Höchstpreisen für den Groß- und Kleinverkauf von Zündhölzchen in Aussicht genommen wird, um jede das Ausmaß der Steuer übersteigende Belastung des Konsumes auszuschließen. Vom Tage des Geltungsbeginnes der neuen Steuer dürfen, insolange der inländische Bedarf an Zündhölzchen durch die österreichische Zündholzindustrie entsprechend versorgt wird, Neuanlagen nicht errichtet und in Betrieb gesetzt werden; hierdurch wird der bestehenden Inlandsindustrie ein Erzeugungsmonopol eingeräumt. Da in Ungarn die Zündmittelsteuer noch nicht zur Einführung gelangt ist, so erstreckt sich die Kontrolle und Versteuerung der Zündwaren auch auf den Verkehr mit Ungarn. Der Ertrag der neuen Steuer dürfte sich nach Ablauf einiger Uebergangsjahre zunächst auf ca. 12 bis 15 Millionen Kronen belaufen.

Durch die gesamten bisher in Oesterreich zur Einführung gelangten Kriegssteuern wird das Zinsenerfordernis der Kriegsanleihen nur zu einem allerdings größeren Teile gedeckt (ca. 420 Millionen Kronen). Außerdem wird die ab 1. 10. 1916 eintretende Erhöhung der Posttarife sowie der Telegraphen- und Telephongebühren einen Mehrertrag von ca. 90 Mill. K liefern. Mit ihr ist Oesterreich dem Beispiele des deutschen Reiches, das seine Post- und Telegraphengebühren im inneren Verkehr schon mit 1. 8. l. J. erhöht hat, gefolgt, wobei zugleich eine Neuregelung des mit 30. 9. außer Geltung getretennen einheitlichen Posttarifes zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich vorgenommen wurde. Weitere noch in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen insbesondere auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens werden erst die gesamte Aktion zum Abschluß bringen. Von den nicht zur Kategorie der Abgaben zählenden Aenderungen der Post- und Eisenbahntarife abgesehen, läßt sich immerhin feststellen, daß eine tunlichst vielgestaltige Verteilung der relativ hohen Steuerlast unter stärkerer Heranziehung der steuerkräftigeren Bevölkerungskreise erreicht wurde, zumal eigentlich nur die Biersteuer und die Zündmittelsteuer als eine den Konsum der breiten Massen treffende Belastung anzusehen ist.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 662, 783, 140, 812 BGB., § 1 Ziff. 4 ScheckG.

Die Einlösung eines in Ermangelung der Angabe des Ausstellungsortes ungültigen Schecks durch die bezogene Bank kann von dem Aussteller gegenüber der Bank nicht beanstandet werden, da der ungültige Scheck als Zahlungsauftrag Wirksamkeit behält. Der Aussteller ist in solchem Falle auf einen Bereicherungsanspruch gegen den Scheckempfänger angewiesen.

Urteil des Kammergerichts XIII. Ziv.-Sen. vom 26. Juni 1916 — 13 U 7059. 15 — (Bl. für Rechtspfl. im Bez. des Kammerg. 1916 S. 79).

Aus den Gründen:

Der hier fragliche von der Klägerin ausgestellte Scheck ist nichtig, weil in ihm entgegen der zwingenden Vorschrift des § 1 Nr. 4 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 die Angabe des Ausstellungsortes nicht enthalten ist. Die Beklagte kann deshalb ihre Berechtigung zur Empfangnahme und zur Beitreibung der Schecksumme nicht aus dem Scheck herleiten. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob die Beklagte bei Erwerb des Schecks in gutem Glauben gewesen ist, oder nicht, vielmehr ist die Berechtigung des von der Klägerin erhobenen Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung unabhängig hiervon zu prüfen.

Beweispflichtig für das Vorhandensein des Tatbestandsmerkmale der Bereicherungsklage aus § 812 BGB. ist die Klägerin. Sie muß also beweisen, daß die Beklagte durch die Leistung der Klägerin oder in sonstiger Weise auf deren Kosten die 1000 M. erlangt hat.

Unstreitig ist in dieser Beziehung zunächst, daß die Beklagte gegen die Klägerin selbst einen Anspruch auf 1000 M. nicht hatte. Nun behauptet zwar die Beklagte, daß durch den Scheck eine Forderung des F. gegen die Klägerin mit einer Schuld desselben an die Beklagte ausgeglichen werden sollte. Allein diese Behauptung ist durch die erstinstanzliche Beweisaufnahme als widerlegt anzusehen.

Es bleibt nun weiter zu prüfen, ob die 1000 M., die die Beklagte durch Verrechnung von der Commerz- und Diskontobank erhalten hat, als eine Leistung der Klägerin anzusehen sind, bzw. ob die Beklagte diese 1000 M. auf Kosten der Klägerin erhalten hat. Mag auch die Bank mit diesem Betrage das Konto der Klägerin belastet haben, so braucht doch die Klägerin diese Belastung nur dann gegen sich gelten lassen, wenn sie auf Grund eines für die Klägerin verbindlichen Rechtsgeschäftes zwischen dieser und der Bank erfolgt ist. Liegt ein solches nicht vor, dann ist die Belastung der Klägerin mit den 1000 M. zu Unrecht erfolgt und die Bank muß diese unberechtigte Buchung auf Verlangen der Klägerin rückgängig machen. Die 1000 M. sind also dann dem Vermögen der Klägerin noch nicht entfremdet und es liegt in diesem Falle nicht eine Leistung der Klägerin an die Beklagte, sondern eine solche der Bank an die Beklagte, bzw. keine Bereicherung der Beklagten auf Kosten der Klägerin, sondern auf Kosten der Bank vor.

Da der Scheck, wie oben dargelegt, nichtig ist, so durfte ihn die Bank nicht honorieren. Auf Grund der Scheckeinlösung ist also die Klägerin der Bank gegenüber nicht verpflichtet, die Belastung ihres Kontos gegen sich gelten zu lassen. Es fragt sich aber weiter, ob sie hierzu nicht auf Grund eines anderen rechtsgeschäftlichen Aktes verpflichtet ist.

In dieser Beziehung hat die Klägerin ausgeführt, daß der Scheck, wenn er auch als solcher der Rechtsverbindlichkeit entbehre, doch gemäß § 140 BGB. als Anweisung seine Wirksamkeit behalten habe. Nun ist es zwar richtig, daß ein wegen Formmangels nichtiger Scheck unter Umständen als Anweisung im Sinne von §§ 783 BGB. anzusehen ist (vgl. die Ausführungen der Kommentare von Kuhlenbeck, Lessing und Apt zu

Digitized by Google

über die zu gleicher Zeit eingetretene teilweise Geldentwertung jedenfalls weit hinausgegangen ist. An dieser Einkommensvermehrung und dem in ihrem Gefolge eingetretenen Kapitalbildungsprozeß haben zwar nicht alle, aber doch gerade die durch die direkten Steuern zu erfassenden Zweige der Volkswirtschaft, die sogenannten „Besitzeinkommen", sei es nun Landwirtschaft, Industrie oder mobiles Kapital u. s. f. überwiegenden Anteil. Dieses Ergebnis der Kriegswirtschaft wird durch den seinerzeitigen Uebergang zur Friedenswirtschaft zwar gewiß eine Abschwächung, aber keine durchgängige Rückbildung erfahren, denn der Zustand erhöhter Kraftanstrengung, vermehrter volkswirtschaftlicher Arbeit und Kapitalausnützung, sohin vermehrter Einkommen weiter Wirtsehaftskreise wird voraussichtlich bleiben, ja für die fernere Zukunft sogar die Voraussetzung einer gesunden Entwicklung der mit Kriegsschulden belasteten Staatsfinanzen bilden. Was in der Kriegszeit zunächst eine künstliche Folge erhöhten Geld- und Güterumsatzes zu sein scheint, wird in der Friedenszeit in vollständig wahre Werte, als reines Resultat erhöhter Arbeit und volkswirtschaftlicher Produktivität hinübergeführt werden müssen. Die hierauf beruhende Steuerfähigkeit aber wird da wo sie aufgetreten ist und unter tunlichster Anpassung an ihr individuelles Maß im Wege der direkten Steuern, unter diesen speziell einer Einkommens- und Vermögenssteuer zu erfassen sein.

II.

Zugleich mit der Einführung von Kriegszuschlägen zu den direkten Steuern wurde durch weitere Kaiserliche Verordnungen eine Abänderung der Biersteuer, eine Erhöhung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren durchgeführt und außerdem eine Totalisateursteuer und eine Zündmittelsteuer neu in das Abgabensystem Oesterreichs eingefügt.

Die Neuerungen bei der Biersteuer, so wichtig sie vom steuertechnischen und steuerpolitischen Gesichtspunkte auch sind, stehen eigentlich außerhalb des fiskalischen Deckungsprogrammes. Denn von ihnen erwartet der Staat zunächst keine Mehreinnahmen, vielmehr hängt die Aktion mit der in Oesterreich außerordentlich wichtigen und dringenden Sanierung der Landesfinanzen zusammen. Es handelt sich nämlich im Wesen um die schon längst geforderte und dringend gebotene „Inkamerierung" der bisherigen neben der staatlichen Biersteuer nach ganz abweichenden Gesichtspunkten erhobenen Landesbierauflagen, daß heißt um ihre Einbeziehung in den staatlichen Steuersatz, wobei dann die Länder durch „Ueberweisungen" aus dem Biersteuerertrag entschädigt werden sollen. Zu diesem Zwecke wird nunmehr der staatliche Satz der Biersteuer von 34 Heller per „Hektolitergrad Extrakt" auf 1 K 10 h erhöht, wofür die autonomen Landesfinanzen einen ihrem bisherigen Ertrag aus den Bierauflagen (nach Maßgabe des Jahres 1915) gleichkommenden Ueberweisungsbetrag erhalten werden. Mit Rücksicht auf den in der Kriegszeit eingetretenen Konsumrückgang wird der Staat aus der ganzen, im übrigen außerordentlich zweckmäßigen Neuregelung und Erhöhung des Abgabensatzes vorläufig keine Mehreinnahmen zu gewärtigen haben, vielmehr nur einen Teil des gegen normale Zeiten unvermeidlichen Ausfalles hereinzubringen vermögen.

Fiskalisch und auch volkswirtschaftlich umso einschneidender ist dafür die Erhöhung fast sämtlicher Stempel- und unmittelbaren Gebühren, wobei nur jene Gattungen vor Gebühren ausgenommen bleiben, die ohnehin vor nicht langer Zeit einer wesentlichen Erhöhung bzw. Umgestaltung unterzogen wurden (nämlich die Erb- und Schenkungsgebühren, die Gerichtsgebühren und die Versicherungsgebühr). Auch auf diesem Gebiete wird an dem heutigen Abgabensystem in materieller Hinsicht möglichst wenig geändert und bloß eine Erhöhung der Abgabensätze verfügt. Der den 3 bestehenden Gebührenskalen zugrunde liegende Steuerfuß wird annähernd verdoppelt (nämlich auf $^{3}/_{15}$ pCt. bzw. $^{1}/_{2}$ pCt. und 1 pCt. der Bemessungsgrundlage bei den ihrer Intensität nach aufeinanderfolgenden Skalen I, II und III). Die bestehenden Perzentualgebühren werden durchwe s durch einen 25proz. außerordentlichen Staatszuschlag vom Ausmaß der ordentlichen Gebühr erhöht. Es handelt sich hier einmal um die sogenannte Immobiliargebühr von entgeltlichen Uebertragungen unbeweglicher Güter, dann um die Eintragungsgebühr in die Grundbücher und um das Gebührenäquivalent. Auch die Gebühr von den Lotteriegewinnsten wurde (unter Ausschluß der Klassenlotterie) erhöht, bei dem Zahlenlotto von 15 auf 20 pCt., bei den sonstigen Staatslotterien und bewilligten Verlosungen von 20 auf 25 pCt. Bei den sogenannten festen Gebühren findet mit vereinzelten Ausnahmen (z. B. Handels- und Gewerbebücher, Scheckgebühren) eine Verdoppelung des Gebührensatzes statt, die damit motiviert wird, daß die geltenden Gebührensätze meist aus einer Zeit stammen, in welcher der Geldwert ein erheblich höherer war als heute. Der Normalsatz für Eingaben und Urkunden steigt damit von 1 Krone auf 2 Kronen. Neu geordnet wird auch der Stempel für Rechnungen der Handel- und Gewerbetreibenden. Von besonderer Wichtigkeit für das Geschäftsleben ist insbesondere die Erhöhung der Gebühren von Frachtbriefen im Eisenbahn- und Flußschiffahrtsverkehr, wobei eine Abstufung nach dem Gewicht der Sendung (über 5000 kg oder ganzer Eisenbahnwagen im Eisenbahnverkehr, über 10000 kg im Flußschiffahrtsverkehr 1 K 20 h per Frachtbrief, bei sonstigen Stückgutsendungen 30 Heller von jedem Frachtbrief) neu eingeführt wird. (Bisher unterschiedslos 30 h per Frachtbrief.) Bei Sendungen aus dem Ausland, z. B. Deutschland tritt an Stelle des Frachtbriefstempels eine dem letzteren im Betrage gleichkommende Ersatzgebühr, die vom Empfänger der Sendung anläßlich der Bestätigung desselben über ihre Ablieferung zu entrichten ist. Die Importsendungen nach Oesterreich werden sohin künftig (im Unterschied vom gegenwärtigen Rechtszustand) der gleichen Gebühr unterworfen sein, wie die Exportsendungen. Bemerkenswert ist, daß der Postverkehr von der Erhöhung der Frachturkundengebühr ausgeschaltet bleibt, was mit der inzwischen ebenfalls erfolgten selbständigen Neuregelung der gesamten Postgebühren im Zusammenhange steht. Der finanzielle Mehrertrag der neuen Gebührenbestimmungen wird auf etwa 70 Millionen Kronen für die Zeit normaler Verhältnisse veranschlagt.

Eine vom sozial- und steuerpolitischen Gesichtspunkte außerordentlich zu begrüßende Aktion ist die Einführung einer Totalisateursteuer bzw. Gebühr von Totalisateur- und Buchmacherwetten, wenn freilich diese Abgabe fiskalisch im Reformplan naturgemäß nur eine ganz geringfügige Rolle zu spielen vermag. (Voraussichtlicher Ertrag ca. $2^{1}/_{2}$ Millionen Kronen.) Wichtig ist die neue Steuer insbesondere mit Rücksicht auf ihre verwaltungspolitischen Zwecke. Es soll zugleich das Winkelwettwesen unterdrückt und die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten überhaupt nur mit Bewilligung der politischen Landesbehörde durch die von ihr zugelassenen Wettbüros (Totalisateure) vorgenommen werden. Abgesehen von der Wettvermittlung des Totalisateurs darf der gewerbsmäßige Abschluß von Wetten ebenfalls nur von den durch die politische Behörde autorisierten Personen (Buchmachern) betrieben werden. Erhoben wird einerseits eine unmittelbar einzuzahlende Gebühr von den erzielten Gewinnen, sofern sie das Dreifache des Wetteinsatzes übersteigen, andererseits eine Stempelgebühr nach der Höhe der Wetteinsätze. Die Gewinnstgebühr von Totalisateurwetten ist nach der relativen Höhe des Gewinnstes abgestuft, ihr Einheitssatz beträgt bei einer Quote, die mehr als das Dreifache und höchstens das Vierfache des Einsatzes ausmacht, 10 Heller für je 1 Krone des Wetteinsatzes, steigt sodann nach dem Verhältnis der Gewinnquote progressiv bis 2 K 40 h bei Gewinnstquoten, die mehr als das 25fache des Einsatzes ausmachen. Die Gebühr ist vom Totalisateur als Wettvermittler bei der Gewinnauszahlung in Abzug zu bringen und an die Staatskasse abzuführen. Außerdem hat er wie bisher eine 5proz. Gebühr vom Gesamtbetrag aller Wetteinsätze zu entrichten. Bei Buchmacherwetten haben einerseits die Buchmacher eine Gewinnstgebühr von den ihnen aus den einzelnen Wetten zufließenden Gewinnen im Pauschalausmaß von 15 pCt. des in einem Kalenderjahre erzielten Gesamtgewinnes und außerdem die Mitkontrahenten

Digitized by Google

eine Gewinnstgebühr nach dem gleichen Tarife wie er für die obenerwähnten Totalisateurgewinnste gilt, zu entrichten. Auch letztere Gebühr ist durch den Buchmacher bei der Gewinnauszahlung in Abzug zu bringen. Endlich haben die Buchmacher ähnlich wie die Totalisateure eine Stempelgebühr von den Wetteinsätzen zu entrichten, welche hier nach der Höhe der letzteren für Einsätze zwischen 50 K bis über 1000 K mit 20 Heller bis 20 Kronen abgestuft ist. Durch die gleichzeitig vorgesehenen strengen Straf- und Kontrollmaßregeln dürfte damit auf einem Gebiete einigermaßen Ordnung geschaffen werden, welches gegenwärtig vielfach ein Tummelplatz unlauterer Elemente und eine Quelle sozialer Gefahren gewesen ist.

Die letzte große und im Zusammenhang des gesamten Finanzprogrammes mindestens für eine spätere Zukunft auch fiskalisch bedeutendere Aktion betrifft die Neueinführung einer Zündmittelsteuer in Oesterreich. Damit folgt nunmehr Oesterreich dem Beispiel der meisten größeren Auslandstaaten. Die neue Steuer hat technisch den Charakter eine Abgabe vom fertigen Produkt, welche sich infolgedessen mit eingehenden Ueberwachungsmaßregeln der Erzeugungsstätten sowie des Handels und Verkehrs mit Zündwaren verbindet. Die Steuer beträgt im allgemeinen 2 Heller für die normale Packung von nicht mehr als 60 ungeschwefelten Hölzchen bezw. nicht mehr als 90 geschwefelten Hölzchen und von 10 Heller für Zündkerzchen in Packungen von nicht mehr als 60 Stück. Die Steuer ist in der Regel vor der Wegbringung des fertigen Produktes aus der Erzeugungsstätte vom Unternehmer zu entrichten. Für alle über die Zollinie eingeführten Zündhölzchen ist die Zündmittelsteuer vom Empfänger im Zeitpunkte der Zollabfertigung zu bezahlen, worüber Steuerzeichen an den Packungen angebracht werden. Auch die Feuerzeuge unterliegen einer vom Erzeuger zu entrichtenden Abgabe und zwar Taschenfeuerzeuge bis zu 25 Gramm Gewicht 50 Heller, schwerere 1 Krone, Tisch- und Wandfeuerzeuge 3 K pro Stück. Wichtig ist, daß unter einem die Festsetzung von Höchstpreisen für den Groß- und Kleinverkauf von Zündhölzchen in Aussicht genommen wird, um jede das Ausmaß der Steuer übersteigende Belastung des Konsumes auszuschließen. Vom Tage des Geltungsbeginnes der neuen Steuer dürfen, insolange der inländische Bedarf an Zündhölzchen durch die österreichische Zündholzindustrie entsprechend versorgt wird, Neuanlagen nicht errichtet und in Betrieb gesetzt werden; hierdurch wird der bestehenden Inlandsindustrie ein Erzeugungsmonopol eingeräumt. Da in Ungarn die Zündmittelsteuer noch nicht zur Einführung gelangt ist, so erstreckt sich die Kontrolle und Versteuerung der Zündwaren auch auf den Verkehr mit Ungarn. Der Ertrag der neuen Steuer dürfte sich nach Ablauf einiger Uebergangsjahre zunächst auf ca. 12 bis 15 Millionen Kronen belaufen.

Durch die gesamten bisher in Oesterreich zur Einführung gelangten Kriegssteuern wird das Zinsenerfordernis der Kriegsanleihen nur zu einem allerdings größeren Teile gedeckt (ca. 420 Millionen Kronen). Außerdem wird die ab 1. 10. 1916 eintretende Erhöhung der Posttarife sowie der Telegraphen- und Telephongebühren einen Mehrertrag von ca. 90 Mill. K liefern. Mit ihr ist Oesterreich dem Beispiele des deutschen Reiches, das seine Post- und Telegraphengebühren im inneren Verkehr schon mit 1. 8. 1. J. erhöht hat, gefolgt, wobei zugleich eine Neuregelung des mit 30. 9. außer Geltung getretennen einheitlichen Posttarifes zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich vorgenommen wurde. Weitere noch in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen insbesondere auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens werden erst die gesamte Aktion zum Abschluß bringen. Von den nicht zur Kategorie der Abgaben zählenden Aenderungen der Post- und Eisenbahntarife abgesehen, läßt sich immerhin feststellen, daß eine tunlichst vielgestaltige Verteilung der relativ hohen Steuerlast unter stärkerer Heranziehung der steuerkräftigeren Bevölkerungskreise erreicht wurde, zumal eigentlich nur die Biersteuer und die Zündmittelsteuer als eine den Konsum der breiten Massen treffende Belastung anzusehen ist.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 662, 783, 140, 812 BGB., § 1 Ziff. 4 ScheckG.

Die Einlösung eines in Ermangelung der Angabe des Ausstellungsortes ungültigen Schecks durch die bezogene Bank kann von dem Aussteller gegenüber der Bank nicht beanstandet werden, da der ungültige Scheck als Zahlungsauftrag Wirksamkeit behält. Der Aussteller ist in solchem Falle auf einen Bereicherungsanspruch gegen den Scheckempfänger angewiesen.

Urteil des Kammergerichts XIII. Ziv.-Sen. vom 26. Juni 1916 — 13 U 7059. 15 — (Bl. für Rechtspfl. im Bez. des Kammerg. 1916 S. 79).

Aus den Gründen:

Der hier fragliche von der Klägerin ausgestellte Scheck ist nichtig, weil in ihm entgegen der zwingenden Vorschrift des § 1 Nr. 4 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 die Angabe des Ausstellungsortes nicht enthalten ist. Die Beklagte kann deshalb ihre Berechtigung zur Empfangnahme und zur Beitreibung der Schecksumme nicht aus dem Scheck herleiten. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob die Beklagte bei Erwerb des Schecks in gutem Glauben gewesen ist, oder nicht, vielmehr ist die Berechtigung des von der Klägerin erhobenen Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung unabhängig hiervon zu prüfen.

Beweispflichtig für das Vorhandensein des Tatbestandsmerkmale der Bereicherungsklage aus § 812 BGB. ist die Klägerin. Sie muß also beweisen, daß die Beklagte durch die Leistung der Klägerin oder in sonstiger Weise auf deren Kosten die 1000 M. erlangt hat.

Unstreitig ist in dieser Beziehung zunächst, daß die Beklagte gegen die Klägerin selbst einen Anspruch auf 1000 M. nicht hatte. Nun behauptet zwar die Beklagte, daß durch den Scheck eine Forderung des F. gegen die Klägerin mit einer Schuld desselben an die Beklagte ausgeglichen werden sollte. Allein diese Behauptung ist durch die erstinstanzliche Beweisaufnahme als widerlegt anzusehen.

Es bleibt nun weiter zu prüfen, ob die 1000 M., die die Beklagte durch Verrechnung von der Commerz- und Diskontobank erhalten hat, als eine Leistung der Klägerin anzusehen sind, bzw. ob die Beklagte diese 1000 M. auf Kosten der Klägerin erhalten hat. Mag auch die Bank mit diesem Betrage das Konto der Klägerin belastet haben, so braucht doch die Klägerin diese Belastung nur dann gegen sich gelten lassen, wenn sie auf Grund eines für die Klägerin verbindlichen Rechtsgeschäftes zwischen dieser und der Bank erfolgt ist. Liegt ein solches nicht vor, dann ist die Belastung der Klägerin mit den 1000 M. zu Unrecht erfolgt und die Bank muß diese unberechtigte Buchung auf Verlangen der Klägerin rückgängig machen. Die 1000 M. sind also dann dem Vermögen der Klägerin noch nicht entfremdet und es liegt in diesem Falle nicht eine Leistung der Klägerin an die Beklagte, sondern eine solche der Bank an die Beklagte, bzw. keine Bereicherung der Beklagten auf Kosten der Klägerin, sondern auf Kosten der Bank vor.

Da der Scheck, wie oben dargelegt, nichtig ist, so durfte ihn die Bank nicht honorieren. Auf Grund der Scheckeinlösung ist also die Klägerin der Bank gegenüber nicht verpflichtet, die Belastung ihres Kontos gegen sich gelten zu lassen. Es fragt sich aber weiter, ob sie hierzu nicht auf Grund eines anderen rechtsgeschäftlichen Aktes verpflichtet ist.

In dieser Beziehung hat die Klägerin ausgeführt, daß der Scheck, wenn er auch als solcher der Rechtsverbindlichkeit entbehre, doch gemäß § 140 BGB. als Anweisung seine Wirksamkeit behalten habe. Nun ist es zwar richtig, daß ein wegen Formmangels nichtiger Scheck unter Umständen als Anweisung im Sinne von §§ 783 BGB. anzusehen ist (vgl. die Ausführungen der Kommentare von Kuhlenbeck, Lessing und Apt zu

Digitized by Google

§ 1 des Scheckgesetzes). Der Scheck muß jedoch in solchem Falle den sämtlichen durch § 783 BGB. vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

Da Zahlungsanweisungen auf den Inhaber nach § 783 BGB. unzulässig sind (s. Kommentar der RGR. 2. Aufl. Anm. 2 am Ende zu § 788, Staudinger 7/8. Aufl. Anm. IIe zu § 783) im vorliegenden Falle aber der Scheck neben der Firma der Beklagten die Worte oder Ueberbringer enthält, mithin gemäß § 4 Abs. 2 des Scheckgesetzes als auf den Inhaber gestellt gilt, so kann er auch im Wege der Konversion nicht als eine rechtsgültige Anweisung aufrechterhalten werden.

Der Zusatz „oder Ueberbringer" in dem Scheck kann auch nicht als unbeachtlich und ungeschrieben angesehen werden, denn gerade durch diesen Zusatz wird der Charakter des Papiers geändert, indem es aus einem Namens- oder Rektapapier in ein Inhaberpapier umgewandelt wird.

Die Einlösung des Schecks und die Belastung der Klägerin in Höhe von 1000 M. seitens der Bank is aber aus einem anderen Grunde gerechtfertigt. Jedem Scheck liegt ein Zahlungsauftrag des Ausstellers an die bezogene Stelle zugrunde. Dieser Auftrag im Sinne der §§ 662 ff. BGB. bedarf zu seiner Rechtsverbindlichkeit keiner bestimmten Form. Seine Wirksamkeit wird auch nicht schon dadurch hinfällig, das andere mit ihm verbundene rechtsgeschäftliche Willenserklärungen der Vertragsteile wegen Formmangels oder aus einem anderen Grunde nichtig sind. Infolge der Annahme des von der Klägerin erteilten Zahlungsauftrages war also die Bank verpflichtet, den angewiesenen Betrag von 1000 M. aus dem Guthaben der Klägerin zu zahlen bzw. zu verrechnen und sie ist deshalb auch berechtigt, in Ausführung dieses Auftrages das Konto der Klägerin mit der entsprechenden Summe zu belasten. Der Klägerin steht deshalb trotz der Nichtigkeit des Schecks ein Rückforderungsrecht bzw. ein Berichtigungsanspruch für ihr Konto gegen die Bank nicht zu. Die 1000 M. sind endgültig aus ihrem Vermögen ausgeschieden und in das der Beklagten übergegangen.

Der Bereicherungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte nach § 812 ist sonach begründet.

II. Börsenrecht.

Zu § 88 Abs. 3 BörsG., § 22 PreßG.

Das Vergehen des Prospektbetruges wird erst durch Veröffentlichung des die unrichtigen Angaben enthaltenden Prospekts, nicht bereits durch dessen Einreichung bei der Emissionsbank oder der Zulassungsstelle vollendet. Die Strafverfolgung unterliegt deshalb der sechsmonatigen Verjährungsfrist des Preßgesetzes.

Urteil des RG. V. Straf-Sen. vom 26. Februar 1915 V 1022, 14. (RG.Str. Bd. 49 S. 366.)

Aus den Gründen:

Begründet ist die Beschwerde des Angeklagten O. über unrichtige Anwendung des Strafrechts insoweit, als er rügt, daß dem gegen die Anklage aus § 88 BörsG. erhobenen Einwande der Verjährung nicht stattgegeben worden ist.

Nach § 38 das. muß vor der Einführung eines Wertpapiers an der Börse ein Prospekt veröffentlicht werden, der für die Beurteilung der einzuführenden Wertpapiere wesentlichen Angaben enthält. Nach § 45 haftet, wer den Prospekt erlassen hat, für den Schaden, der dem Besitzer des Wertpapiers aus der etwaigen Unrichtigkeit des Prospekts erwächst, wenn er nicht im guten Glauben an die Richtigkeit gewesen ist Nach § 88 aber hat Strafe zu gewärtigen, wer in betrügerischer Absicht wissentlich unrichtige Angaben in Prospekten oder in öffentlichen Kundgebungen macht, durch welche die Zeichnung oder der Ankauf oder Verkauf von Wertpapieren herbeigeführt werden soll. Wie das Landgericht als erwiesen erachtet, hat der Angeklagte O., der im Jahre 1908 die Zulassung der Aktien der N. Bank an der Berliner Börse betrieb, zu diesem Zweck der B. Bank, die den Zulassungsantrag vermittelte, ein von ihm verfaßtes, dem Text nach gedrucktes, von ihm handschriftlich unterzeichnetes Schriftstück, das die im § 38 BörsG. vom Prospekt verlangten Angaben enthielt, zur Weitergabe an den Börsenkommissar übersendet. Die Angaben waren nach der Ueberzeugung des Landgerichts wissentlich unwahr und von O. in betrügerischer Absicht gemacht. Der Prospekt ist, wie sich aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt, noch vor der im Oktober 1908 erfolgten Einführung der Papiere an der Börse der Vorschrift des Gesetzes und dem Willen des Angeklagten gemäß so, wie er ihn verfaßt und eingereicht hatte, durch die Presse veröffentlicht worden. Das Landgericht geht davon aus, daß der Angeklagte nicht erst durch die Veröffentlichung des Prospekts in der Presse, sondern schon dadurch sich des Vergehens gegen § 88 Abs. 3 BörsG. schuldig gemacht habe, daß er den von ihm unterschriebenen Prospekt der gutgläubigen B.Bank zur Weitergabe an den Börsenkommissar übergab, jedenfalls aber dadurch, daß er ihn durch diese Gesellschaft an den Börsenkommissar gelangen ließ. Da nun wegen der handschriftlichen Unterzeichnung der sonst gedruckte Prospekt selbst nicht als Druckschrift erachtet werden könne und demzufolge seine Zusendung an die B. Bank und den Börsenkommissar keine Verbreitung einer Druckschrift darstelle, sei das Vergehen nicht im Sinne des § 22 PreßG. durch Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen. Es unterliege also nicht der kurzen Verjährung des § 22.

Dieser Auffassung des Landgerichts konnte der erkennende Senat nicht beitreten. Aus dem Zusammenhange zwischen den §§ 38, 45 und 88 BörsG., aus dem Umstande, daß in § 88 Abs. 3 das. neben die Prospekte die öffentlichen Kundgebungen gestellt sind, und aus dem Zwecke des Gesetzes, durch die Strafdrohung zu verhüten, daß das Publikum mittels unwahrer Angaben in den Prospekten getäuscht und geschädigt wird, ist zu schließen, daß die Strafdrohung des § 88 sich nicht schon gegen die Aufnahme der unwahren Angaben in Schriftstücke richtet, die zum Zwecke der Kenntnisnahme durch den Börsenkommissar und zur späteren Veröffentlichung als Prospekte vorgelegt werden, sondern daß sie vielmehr erst den veröffentlichten, den öffentlichen Prospekt im Auge hat. Damit wird auch den Ankündigenden die Möglichkeit eröffnet, die falschen Angaben noch vor der Veröffentlichung und der Einführung der Wertpapiere an der Börse zu berichtigen oder zurückzuziehen. Richtet sich aber die Strafandrohung nur gegen den öffentlichen Prospekt, so hat zwar nach den getroffenen Feststellungen der Angeklagte das ihm zur Last gelegte Vergehen ebenfalls begangen, da die Veröffentlichung in der Presse mit seinem Willen erfolgt ist, aber die Tat ist dann in Wirklichkeit durch Verbreitung von Druckschriften begangen und die Strafverfolgung ist demgemäß, da sich aus dem Urteil ergibt, daß seit der Begehung der Tat bis zum Jahre 1910 wegen dieser Tat keine richterliche Handlung gegen den Täter, vorgenommen wurde, nach § 22 PreßG. durch Verjährung ausgeschlossen."

III. Kriegsrecht.

Zu § 2 der Bundesratsverordnung vom 30. September 1914 über das Zahlungsverbot gegen England.

Die Erfüllung des einer inländischen Niederlassung einer neutralländischen Bank geschuldeten Betrages kann nicht aus dem Grunde verweigert werden, weil der Zahlungspflichtige mit der Möglichkeit einer Ueberweisung des Betrages nach England rechnet.

Urteil des OLG. Hamburg, 3. Ziv.-Sen. vom 22. Juni 1916 (Hanseatische Gerichtszeitung 1916, Hauptblatt S. 224.)

Klägerin ist die Hamburger Niederlassung einer im neutralen Auslande, und zwar in Argentinien, ansässigen Bank; sie hat der Beklagten, einer Hamburger Firma, Kredit gewährt, den die Beklagte durch Ziehungen auf die Londoner Zweigniederlassung der Klägerin ausgenutzt hat. Die Klägerin fordert hier die Abdeckung der Tratten, die sie vorlegt.

Die Beklagte hat die Zahlung verweigert, weil dieselbe nach der Verordnung vom 30. September 1914 in Verbindung mit der Verordnung vom 22. Dezember 1914 unstatthaft sei.

Dem LG. ist darin beizustimmen, daß der eingeklagte An-

Digitized by Google

spruch im Betriebe der von der Klägerin hierselbst, also im Inlande, unterhaltenen Zweigniederlassung entstanden ist.

Nach § 2 der Verordnung des Bundesrats vom 30. September 1914 §§ 1, 2 sind Zahlungen nach Großbritannien verboten und gelten Ansprüche juristischer Personen, die in England ihren Sitz haben, als gestundet. Ausgenommen ist eine im Inlande zu erfüllende Verpflichtung gegen eine in England sitzende juristische Person aus dem Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung im Inlande (§ 5 der Verordnung).

Eine Ausnahme von der Vorschrift des § 5 schafft wieder der Art. I der Verordnung vom 22. Dezember 1914. Nach diesem gelten Ansprüche einer Bank auf Deckung für Wechselzahlungen nicht deshalb, weil die inländische Niederlassung den Kredit gewährte, als im Inlande erfolgt.

Wie in der Einleitung zu der letzteren Verfügung ausdrücklich ausgesprochen ist, ist die Verordnung vom 22. Dezember eine Ergänzung der Verordnung vom 30. September. Sie kann sich daher auf eine im neutralen Auslande befindliche juristische Person nicht beziehen.

Für diese bleibt es also bei der allgemeinen Vorschrift, daß Forderungen, die in dem Betriebe einer inländischen Niederlassung entstanden sind, geltend gemacht werden können und zu erfüllen sind. Dagegen, daß durch Zahlungen an die inländische Niederlassung Geld ins feindliche Ausland kommen könnte, schützt das Zahlungsverbot. Es ist aber Sache der inländischen Niederlassung, dafür zu sorgen, daß dieses Verbot nicht übertreten wird. Der Zahlungspflichtige kann die Zahlung aber nicht deswegen verweigern, weil die Empfänger der Zahlung entgegen dem Zahlungsverbote, das Geld möglicherweise nach England remittieren könnten.

IV. Stempel- und Steuerwesen

Zu § 8 RStempG. vom 3. Juli 1913.

Ist vor Inkrafttreten der Stempelnovelle vom 3. Juli 1913 das Kapital einer Aktiengesellschaft erhöht und die dem früheren Gesetz entsprechende Steuer voll entrichtet worden, so unterliegt eine nach dem Inkrafttreten der Novelle auf das erhöhte Kapital geleistete restliche Einzahlung nicht dem höheren Steuersatz der Novelle.

Urteil des RG. VII. Ziv.-Sen. vom 7. Juli 1916 — VII. 112. 1916[1]).

Tatbestand.

Die klagende Aktiengesellschaft erhöhte durch Beschluß vom 15. April 1912 ihr Grundkapital um 400 000 M. Von diesem Betrage wurden bis Anfang Juli 1913 300 000 M., die letzten 100 000 M. aber erst Anfang Juli 1914 eingezahlt. Im August 1912 wurde der Reichsstempel gemäß Tarifnummer 1a RStG. vom 15. Juli 1909 mit 3 pCt. des Betrages der gesamten Erhöhung eingezahlt. Später hat die Klägerin auf Erfordern des Fiskus eine weitere Abgabe von $1^1/_2$ pCt. des Betrages der letzten Einzahlung von 100 000 M. mit 1500 M. bezahlt. Sie verlangt mit der Klage die Rückzahlung dieses Betrages nebst 4 pCt. Zinsen seit dem 6. Juli 1914. Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrage. Auf die Berufung des Beklagten wurde durch das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 28. Januar 1916 die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin stellte das Reichsgericht das landgerichtliche Urteil wieder her.

Entscheidungsgründe.

Von dem Erhöhungskapital von 400 000 M. sind 300 000 M. vor dem Inkrafttreten des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913, also unter der Herrschaft des RStG. vom 3. Juli 1913 eingezahlt worden. Die Parteien streiten darüber, ob auf die Einzahlung der 100 000 M. die Stempelvorschriften des einen oder die des anderen Gesetzes anzuwenden sind. Nach dem Gesetz von 1909 unterlagen „Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere", nämlich auf inländischen Aktien einer Abgabe von 3 pCt. der Einzahlung; nach dem Gesetz von 1913 sind Beurkundungen von Gesellschaftsverträgen und -Beschlüssen, wenn sie die Erhöhung des Grundkapitals einer inländischen Aktiengesellschaft betreffen, einem Stempel von $4^1/_2$ pCt. des Erhöhungsbetrages unterworfen. Der Unterschied mit $1^1/_2$ pCt. des Betrages von 100 000 M. bildet den Gegenstand der Rückforderungsklage. Diese ist begründet.

Die Versteuerung der Interimsscheine ist, obschon die Einzahlung des letzten Viertels des Aktienbetrages mit 100 000 M. damals noch nicht erfolgt war, noch unter der Herrschaft des älteren Gesetzes zum vollen Betrage der Erhöhung, entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes geschehen. Der entrichtete Betrag ist vom Beklagten als Steuer angenommen und von der Klägerin ebenso bezahlt worden, in dem Sinne, daß die gesetzliche Steuer dadurch voll entrichtet sei und daß dem Beklagten ein Anspruch auf einen weiteren Reichsstempel nicht zustände. Letzteres hat der Beklagte ausdrücklich dadurch anerkannt, daß er die Interimsscheine gemäß § 12 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 5. Februar 1912 am 22. August 1912 mit dem Stempelaufdruck „Vollzahlung ist vorausbesteuert" versehen hat. Durch dies Anerkenntnis in Verbindung mit der erfolgten Zahlung war der Stempelanspruch nach dem damals bestehenden Rechtszustand endgültig beseitigt. Wäre ein neues Reichsstempelgesetz mit abweichendem Inhalte nicht erlassen worden, so hätte der Beklagte auch aus Anlaß der späteren Einzahlung von 100 000 M. eine Nachforderung nicht erhoben und nicht erheben dürfen. Ob eine Nachforderung auch dann ausgeschlossen gewesen wäre, wenn der Stempel aus Irrtum oder aus einem anderen Grunde zu niedrig berechnet gewesen wäre, bedarf hier keiner Prüfung, denn es ist unstreitig, daß aus dem Gesetz von 1909 ein weiterer Abgabeanspruch, als er dem als Vollsteuer entrichteten Betrag entsprach, nicht hergeleitet werden kann. Nach der Entrichtung der Vollsteuer war also eine stempelpflichtige Urkunde nicht mehr vorhanden.

Es fragt sich aber, ob an diesem Ergebnis durch das neue Reichsstempelgesetz von 1913 etwas geändert worden ist. Das ist zu verneinen. Zwar muß anerkannt werden, daß ein neues Stempelgesetz es in der Hand hat, auf einen in der Vergangenheit liegenden Tatbestand, obgleich der ihn treffende Steueranspruch durch Tilgung völlig erledigt ist, nochmals zurückzugreifen und ihn nachträglich einer neuen Abgabe zu unterwerfen. Ein solcher Eingriff, der einem Eingriff in wohlerworbene Rechte gleichsteht, wird als vom Gesetzgeber gewollt nicht zu vermuten und nur anzunehmen sein, wenn die Absicht einer solchen Nachbesteuerung klar und bestimmt aus dem neuen Gesetze sich ergibt. Diese Voraussetzung trifft aber hier nicht zu. Der § 8 des Gesetzes von 1913 bestimmt im ersten Absatze, daß hinsichtlich der Beurkundungen von Kapitalerhöhungen, die, wie im Streitfalle, vor dem 1. Oktober 1913 vorgenommen worden sind, sowie hinsichtlich der aus Anlaß dieser Kapitalerhöhungen ausgegebenen Interimsscheine es bei den bisherigen Gesetzen bewendet. Käme es nur auf diese Vorschrift an, so könnte für die hier ausgegebenen Interimsscheine ein höherer Stempel als 3 pCt. selbst dann nicht erhoben werden, wenn vor dem 1. Oktober 1913 ein Stempel für sie überhaupt noch nicht entrichtet worden wäre. Der § 8 bestimmt aber im Abs. 2 weiter, daß die Vorschriften des neuen Gesetzes, falls das Kapital der Aktiengesellschaft nicht voll eingezahlt ist, „hinsichtlich der nach dem 30. September 1913 erfolgenden Einzahlungen" Anwendung finden sollen, außer dann, wenn die Abgabepflicht dieser Einzahlungen „nach den bisherigen Reichs- oder Landesgesetzen bereits vor dem 1. Oktober 1913 eingetreten ist." Dieser letztere Ausnahmefall liegt hier vor, denn nach dem Reichsstempelgesetz von 1909 war die Abgabepflicht hinsichtlich der gesamten auf die Interimsscheine zu leistenden Einzahlungen am 1. Oktober 1913 schon entstanden. Bedenken gegen die Anwendung des Abs. 2 ergeben sich hier schon daraus, daß das neue Gesetz bei inländischen Aktiengesellschaften (Tarifnummer 1 A a) weder die Einzahlungen noch auch die Interimsscheine zum Gegenstand einer Abgabe macht; die Anmerkung Nr. 2 zu 1 A a, b gewährt nur ein Recht auf Aussetzung der Versteuerung der Gesellschaftsverträge und -Beschlüsse, die nach 1 A a und b den Gegenstand der Steuer bilden; nur für Kuxe (Tarifnummer 1 B) und ausländische Aktien ist eine Abgabe auf „Einzahlungen" und „Interimsscheine" angeordnet. Sieht

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Schaps-Hamburg.

Digitized by Google

man aber auch von diesem Bedenken ab, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß hier die Abgabepflicht hinsichtlich aller auf die Interimsscheine zu leistenden Einzahlungen schon vor dem 1. Oktober 1913 voll entstanden war. Zwar werden im preußischen Stempelrecht (Tarifst. 25 a StstG. vom $\frac{31.\ Juli\ 1895}{30.\ Juni\ 1909}$ Gegenstand der Abgabe die jedesmaligen Teilzahlungen selbst (RGZ. Bd. 82 S. 320; Jur.-Wochenschr. 1911 S. 399). Dagegen sind in den bis zum Reichsstempelgesetz vom 3 Juli 1913 erlassenen sämtlichen Reichsstempelgesetzen die Einzahlungen nicht in Spalte 2 (Gegenstand der Besteuerung) aufgeführt, sondern die Interimsscheine über Einzahlungen auf Aktien. Nur in der Spalte 4 (Berechnung der Stempelabgabe) ist angeordnet, daß bei Interimsscheinen die Abgabe vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen zu berechnen ist. Es handelt sich hierbei also nur um eine bloße Berechnungsvorschrift, während die Pflicht zur Zahlung des auf dem Interimsschein ruhenden Urkundenstempels zugleich mit der Ausgabe der Interimsscheine, der Regel entsprechend, zur Entstehung gelangt ist. Nur die Fälligkeit der Teilsteuer richtet sich nach der Zeit der bescheinigten Einzahlungen. Das hat der erkennende Senat schon in seinem Urteil RGZ. Bd. 45 S. 42 anerkannt. Ein Gegengrund darf auch nicht daraus entnommen werden, daß in der Spalte 2 nicht Interimsscheine schlechthin, sondern „Interimsscheine über Einzahlungen" auf inländische Aktien als Gegenstand der Besteuerung bezeichnet sind. Denn der Interimsschein ist eine Verabreichung des ganzen ungeteilten Anteilsrechts am Aktienvermögen und damit des Mitgliedsrechts auch dann, wenn die Vollzahlung noch nicht erfolgt und der Betrag der geschehenen Teil-Einzahlung im Scheine angegeben ist. Die Interimsscheine sollen „den definitiven Stücken", die sie zu vertreten bestimmt sind, steuerlich völlig gleichgestellt sein (Begr. I S. 26). Freilich handelt es sich bei der Ausgabe von Interimsscheinen um Teilzahlungen, da sie nur „vor der vollen Leistung der Einzahlungen" auszugeben sind (§ 179 Abs. 3 HGB). War hiernach — was der Berufungsrichter ohne Grund verneinte — die Abgabepflicht hinsichtlich der Einzahlungen, auch der zukünftigen, in vollem Umfange schon bei der Ausgabe der Interimsscheine reichsgesetzlich „eingetreten", so kommt es nach der Fassung des § 8 Abs. 2 („nach den bisherigen Reichs- oder Landesgesetzen") nicht weiter darauf an, daß sie, was der Berufungsrichter bindend feststellt nach Hamburgischem Stempelrecht hinsichtlich der Restzahlung von 100 000 M. am 1. Oktober 1913 noch nicht begründet war. Wie zu entscheiden wäre, wenn hinsichtlich dieses Betrages die Versteuerung bis zu dem genannten Tage noch nicht bewirkt gewesen wäre, kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls kann, selbst wenn in der Bestimmung des § 8 Abs. 2 eine Abänderung des früheren Gesetzes im Sinne der Besteuerung nicht sowohl der Urkunde als der Einzahlung zu finden wäre, diese Auslegung des Gesetzes nicht dahin führen, den Nichteintritt der Stempelpflicht auch in dem Fall anzunehmen, daß die Abgabe nach Maßgabe des bisherigen Rechts in vollem Umfange bezahlt ist.

Zum Postscheckverkehr.

Die überall zur Geltung kommenden wichtigen Bestrebungen in der Richtung möglichster Ersparung barer Zahlmittel haben neuerdings auf dem Gebiet des Postscheckverkehrs zu erfreulichem Erfolg geführt. Im Jahre 1915 betrug der Umsatz bei 131 351 Ende 1915 vorhandenen Postscheckkunden mehr als 55 Milliarden 351½ Millionen Mark. Seit dem 1. Januar 1916 ist die Zahl der Teilnehmer am Postscheckverkehr im ganzen Deutschen Reich auf 137 698 gestiegen. Allein für den September ist ein Zugang von 4012 Anschlüssen zu verzeichnen. Während dieses Monats wurden 2737 Millionen M. Gutschriften und 2704 Millionen M. Lastschriften gebucht. Der Gesamtumsatz betrug 5441 Millionen M. Bargeldlos wurden 3349 Millionen M. des Gesamtumsatzes beglichen. Während 1910 nur 42 pCt des Gesamtumsatzes auf bargeldlosen Verkehr kamen, waren es im September 1916 bereits 61,6 pCt.

Wir machen in diesem Zusammenhang nochmals auf die am 1. Oktober in Kraft getretenen Beschlüsse der Reichsbank und der Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers aufmerksam, deren Sätze für die der Kundschaft im Postscheckverkehr zu berechnenden Gebühren vom 1. Oktober 1916 ab folgende sind:

a) für jede Auszahlung vom Postscheckkonto der Bank eine Gebühr von $^1/_{10}$ $^0/_{00}$ des auszuzahlenden Betrages auf 5 Pf. nach oben abgerundet, mindestens 10 Pf.;

b) für jede Uebertragung vom Postscheckkonto der Bank unabhängig von der Höhe des Betrages 10 Pf.;

c) für jede Einzahlung mittels Zahlkarte auf das Postscheckkonto der Bank, sowie

d) für jede Uebertragung auf das Postscheckkonto der Bank eine Gebühr von $^1/_{20}$ $^0/_{00}$ des eingegangenen Betrages und zwar 5 Pf. für jedes angefangene Tausend, mindestens 10 Pf.

Es ist in hohem Grade erwünscht, daß diese Sätze fortan von allen Banken und Bankfirmen in Anrechnung gebracht werden.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im zweiten Monat des dritten Kriegsjahres (September 1916).

Reichsbank.

1. Metallbestand in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30
Septemb. 1916	2 493 482	2 492 420	2 492 605	2 503 636
August 1916	2 495 627	2 496 121	2 495 963	2 494 327

2. Goldbestand in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb. 1916	2 469 699	2 470 202	2 471 626	2 484 774
August 1916	2 467 953	2 468 392	2 468 582	2 469 036

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
Septemb. 1916	99,05	99,11	99,16	99,25
August 1916	98,89	98,89	98,90	98,99

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb. 1916	373 872	287 443	212 038	392 091
August 1916	371 331	365 330	340 975	333 625

Digitized by Google

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb. 1916	9 457	12 818	16 831	1 157
August 1916	7 905	10 158	13 257	4 886

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb 1916	2 876 811	2 792 681	2 721 474	2 896 884
August 1916	2 874 863	2 871 604	2 850 198	2 882 288

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat	7. an Metall	7. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	7. an Noten anderer Banken	15. an Metall	15. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	15. an Noten anderer Banken	23. an Metall	23. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	23. an Noten anderer Banken	30. an Metall	30. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	30. an Noten anderer Banken
	Ausweistage: Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand											
Septemb. 1916	86,67	13,00	0,33	89,25	10,29	0,46	91,59	7,79	0,62	86,43	13,53	0,04
August 1916	86,81	12,92	0,27	86,93	12,72	0,35	87,57	11,96	0,47	88,07	11,78	0,15

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7	15.	23.	30.
Septemb 1916	7 175 105	6 878 486	6 860 047	7 869 965
August 1916	6 981 314	6 926 740	6 863 154	7 117 524

9. Golddeckung des Notenumlaufs.
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
Septemb 1916	34,42	35,91	36,03	33,71
August 1916	35,35	35,64	35,97	34,69

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
Septemb. 1916	34,75	36,24	36,34	33,97
August 1916	35,75	36,04	36,37	35,04

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2]).

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30 %
Septemb. 1916	39,96	40,41	39,43	39,29
August 1916	41,07	41,31	41,34	39,73

12. Fremde Gelder[3])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb. 1916	2 877 896	3 466 808	3 679 741	6 266 453
August 1916	2 439 371	2 671 096	2 691 145	2 835 529

13. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[4]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	7. Gold %	7. Metall %	15. Gold %	15. Metall %	23. Gold %	23. Metall %	30. Gold %	30. Metall %
	Ausweistage							
Septemb 1916	24,57	24,80	23,88	24,09	23,45	23,65	18,22	18,36
August 1916	26,20	26,49	25,72	26,01	25,84	26,12	24,91	25,06

14. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb. 1916	7 142 220	7 554 055	7 577 918	10 758 831
August 1916	6 523 366	6 717 380	6 658 583	7 077 485

15. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30
Septemb. 1916	10 542	12 079	9 648	10 420
August 1916	12 159	12 153	10 287	12 691

16. Effektenanlage
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb 1916	93 059	77 831	79 666	75 637
August 1916	85 663	98 588	98 622	106 455

17. Zusammensetzung der Anlagen[6]).

Monat	7. in Wechseln u. Schecks	7. in Lombardforderung.	7. in Effekten	15. in Wechseln u. Schecks	15. in Lombardforderung.	15. in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	23. in Lombardforderung.	23. in Effekten	30. in Wechseln u. Schecks	30. in Lombardforderung.	30. in Effekten
	Ausweistage: Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
Septemb. 1916	98,57	0,15	1,28	98,82	0,16	1,02	98,83	0,13	1,04	99,21	0,09	0,70
August 1916	98,52	0,18	1,30	98,38	0,18	1,44	98,39	0,15	1,46	98,34	0,18	1,48

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Girogutheben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[5]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch diskontierte Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 6 % betragen hatte, wurde am 23. Dezember 1914 auf 5 % herabgesetzt.

[6]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb. 1916	6 484 879	6 484 838	6 490 144	6 478 252
August 1916	6 501 755	6 498 824	6 483 971	6 483 484

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	30.
Septemb. 1916	9 088 692	9 462 439	9 325 648	9 475 298
August 1916	8 156 776	8 737 303	9 141 949	8 026 275

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb. 1916	19 084 200	19 436 500	19 220 300	19 360 500
August 1916	18 127 500	18 727 900	19 119 700	18 016 300

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Septemb. 1916	33,98	47,62	33,36	48,68	33,72	48,52	33,46	48,94
August 1916	35,87	45,00	34,70	46,65	33,91	47,81	35,99	44,55

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4])

in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb. 1916	+ 4 492	+ 25 939	+ 105 348	+ 114 798
August 1916	+ 29 276	+ 9 403	+ 22 249	+ 9 975

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb. 1916	18 531 044	26 874 120	28 578 428	19 950 214
August 1916	16 061 612	17 125 048	17 031 109	17 518 045

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Septemb. 1916	17,24	24,16	14,00	20,43	13,56	19,51	16,48	24,10
August 1916	19,02	23,86	18,13	24,37	17,94	25,29	18,25	22,59

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb. 1916	15 947 626	14 922 664	14 876 407	14 459 334
August 1916	16 050 642	16 164 135	16 109 671	16 211 492

9. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb. 1916	5 359 450	4 764 350	4 395 250	4 165 500
August 1916	5 609 550	5 579 150	5 534 250	5 467 750

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb. 1916	29 423 000	29 417 000	29 407 000	29 402 000
August 1916	29 445 000	29 453 000	29 439 000	29 426 000

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb. 1916	36 544 000	35 956 000	34 740 000	31 531 000
August 1916	36 892 000	35 440 000	36 253 000	36 358 000

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb. 1916	66 610 000	66 420 000	66 150 000	66 401 000
August 1916	67 370 000	67 332 000	67 284 000	66 796 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Septemb. 1916	44,17	54,86	44,29	54,13	44,46	52,52	44,28	47,49
August 1916	43,71	54,76	43,74	52,63	43,75	53,88	44,05	54,43

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4])

in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb. 1916	+ 1 934 000	+ 1 536 000	+ 590 000	— 2 870 000
August 1916	+ 1 522 000	+ 108 000	+ 969 000	+ 1 562 000

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb. 1916	5 511 000	5 943 000	6 538 000	6 034 000
August 1916	5 138 000	5 044 000	5 339 000	5 493 000

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Septemb. 1916	40,80	50,67	40,65	49,69	40,46	47,79	40,56	43,49
August 1916	40,61	50,88	40,69	48,97	40,54	49,92	40,71	50,30

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb. 1916	42 819 000	44 181 000	43 767 000	44 383 000
August 1916	41 801 000	43 501 000	42 989 000	43 154 000

9. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	30.
Septemb. 1916	4 073 000	4 049 000	3 819 000	3 158 000
August 1916	4 759 000	4 707 000	4 812 000	4 260 000

Badische Bank.[1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschen Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet. [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichskassenscheinen (der allerdings nur minimal ist) sowie an Noten anderer deutscher Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank.[1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 32 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb. 1916	22 324 941	22 276 662	22 257 673	22 191 874
August 1916	23 201 862	23 227 842	23 223 220	22 463 514

2. Barvorrat[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb. 1916	32 978 570	34 273 598	40 576 011	29 269 513
August 1916	35 764 780	34 672 118	35 789 113	29 469 720

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb. 1916	40 699 800	43 086 600	47 589 400	44 096 800
August 1916	34 225 400	35 286 700	37 582 100	38 395 900

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Septemb. 1916	54,85	81,03	51,70	79,55	46,77	85,26	50,33	66,38
August 1916	67,79	104,50	65,83	98,26	61,79	95,23	58,50	76,75

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb. 1916	+ 9 049 770	+ 7 957 998	+ 9 757 611	+ 1 943 713
August 1916	+ 18 310 380	+ 16 156 418	+ 14 978 013	+ 7 844 820

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb. 1916	20 943 178	26 529 218	26 878 266	23 529 986
August 1916	23 473 115	20 870 756	22 300 173	17 876 024

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Septemb. 1916	36,22	53,50	32,00	49,23	29,89	54,49	32,82	43,28
August 1916	40,21	61,99	41,36	61,74	38,78	59,77	39,92	52,37

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb. 1916	28 169 073	26 935 653	26 874 359	28 081 822
August 1916	30 669 526	29 460 845	29 046 968	29 441 879

9. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb. 1916	36 799 635	36 676 855	36 157 375	34 753 995
August 1916	34 024 750	34 702 090	35 213 750	36 047 275

Württembergische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb. 1916	9 909 646	9 906 409	9 891 233	9 863 449
August 1916	9 938 140	9 924 320	9 929 617	9 916 329

2. Barvorrat[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb. 1916	16 417 169	16 148 353	16 552 009	14 691 031
August 1916	17 645 574	17 234 243	16 877 415	15 592 291

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb. 1916	24 625 500	24 737 900	24 737 100	24 868 200
August 1916	24 487 000	24 001 800	24 112 700	24 154 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Septemb. 1916	40,24	66,67	40,05	65,28	39,99	66,91	39,66	59,08
August 1916	40,59	72,06	41,35	71,80	41,18	69,99	41,05	64,55

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb 1916	+ 1 791 669	+ 1 410 453	+ 1 814 909	— 177 169
August 1916	+ 3 158 574	+ 3 232 443	+ 2 764 715	+ 1 438 291

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb. 1916	22 090 853	25 514 138	23 501 809	17 844 294
August 1916	21 316 043	22 452 852	19 473 196	21 004 510

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Septemb. 1916	21,21	35,14	19,71	32,13	20,50	34,31	23,09	34,40
August 1916	21,70	38,52	21,36	37,10	22,78	38,72	21,96	34,53

8. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb. 1916	17 159 950	16 637 363	16 588 013	15 792 722
August 1916	16 449 061	16 028 046	15 872 202	17 513 370

9. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Septemb 1916	12 725 632	12 282 713	11 431 269	11 389 450
August 1916	12 376 871	12 380 621	12 243 239	12 965 309

Sächsische Bank zu Dresden.[1]) Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M. [5]) Der Diskontsatz der Sächsischen Bank beträgt seit dem 23. Dezember 1914 5 %.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 772 905 M. [2]—[5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2—5.

Digitized by Google

Obligationenumlauf und Darlehenbestand der deutschen

I. Obligationen

2. Verzinsung de

Laufende Nr. der Bank	Name und Sitz der Hypothekenbank	Gesamtbetrag des Obligationenumlaufs[5]) am 31. Dezember			Von diesen 3 und 3½%					
					am		am		am	
		1913	1914	1915	31. Dezember 1913		31. Dezember 1914		31. Dezember 19	
		in Mark	in Mark	in Mark	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Pr zent
1	Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit in Elsaß-Lothringen, Straßburg i. E.	193 168 200	195 232 700	204 135 900	134 962 000	69,87	131 337 400	67,27	128 192 100	62,8
2	Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Leipzig [3]) [4])	6 223 000	5 224 000	4 686 000	4 473 500	71,89	3 651 500	69,90	3 302 500	70,4
3	Bayerische Bodencredit-Anstalt, Würzburg . .	133 816 200	133 232 000	133 136 500	46 873 700	35,16	46 839 300	35,16	46 802 200	35.
4	Bayerische Handelsbank, München [3]).	397 732 500	411 054 400	419 651 600	135 061 900	33,96	126 745 800	30,83	114 685 500	27,3
5	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München [3])	1 154 154 900	1 180 156 000	1 165 938 800	668 059 000	57,45	643 329 100	54,51	603 585 400	51,7
6	Bayerische Vereinsbank, München [3]).	484 592 800	496 796 000	496 785 100	231 114 800	47,69	221 784 800	44,64	209 041 800	42,0
7	Berliner Hypothekenbank, Berlin	249 300 000	257 687 040	257 518 280	[6]) 4 282 960	1,72	[6]) 4 215 160	1,64	[6]) 4 193 900	1,6
8	Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank, Braunschweig	201 232 900	201 008 500	198 155 700	79 418 700	39,47	76 820 000	38,22	74 486 000	37,3
9	Deutsche Grundcredit-Bank, Gotha	331 875 000	328 163 300	325 064 000	45 902 000	13,83	43 277 800	13,19	41 140 000	12,6
10	Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft), Berlin	800 043 900	307 400 500	807 363 700	16 303 300	5,43	16 040 200	5,22	16 040 200	5,2
11	Deutsche Hypothekenbank, Meiningen	562 392 550	565 993 350	565 828 650	114 604 000	20,38	112 778 950	19,93	111 598 200	19,7
12	Frankfurter Hypothekenbank, Frankfurt a. M. .	513 964 100	521 918 600	524 572 800	153 244 100	29,82	150 805 500	28,89	150 359 800	28,6
13	Frankfurter Hypotheken-Kredit-Verein, Frankfurt a. M.	364 797 300	366 020 700	365 231 200	18 777 100	5,15	18 304 200	5,00	18 060 500	4,9
14	Grundkredit-Bank, Königsberg i. Pr. [3])	5 520 100	6 018 500	5 503 300	64 100	1,16	41 200	0,68	—	—
15	Hannoversche Bodenkredit-Bank, Hildesheim .	53 745 200	53 569 500	53 119 600	827 600	1,54	761 500	1,42	757 900	1,4
16	Hessische Landes-Hypothekenbank, Darmstadt.	170 006 000	172 957 400	173 203 400	58 686 900	34,52	58 686 900	33,93	58 686 900	33,9
17	Hypothekenbank in Hamburg, Hamburg . . .	530 696 100	529 662 000	530 030 300	109 294 600	20,59	107 415 000	20,28	107 220 500	20,2
18	Landwirtschaftliche Hypothekenbank, Frankfurt a. M.	2 759 000	2 583 800	2 548 900	—	—	—	—	—	—
19	Leipziger Hypothekenbank, Leipzig	185 803 800	191 832 650	190 910 100	27 992 100	15,07	27 485 800	14,33	26 563 600	13,9
20	Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank, Schwerin i. M. [3])	124 032 200	123 143 175	121 606 950	23 426 500	18,89	22 953 100	18,64	22 858 100	18,8
21	Mecklenburg-Strelitzsche Hypothekenbank, Neustrelitz [3])	9 662 700	9 638 600	9 620 200	1 526 000	15,79	1 461 900	15,17	1 443 500	15,0
22	Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt, Greiz. . .	72 138 500	76 503 200	76 065 200	[7]) 2 582 400	3,58	[7]) 2 551 700	3,34	[7]) 2 518 200	3,3
23	Norddeutsche Grund-Credit-Bank, Weimar .	96 452 800	98 354 900	98 265 000	8 994 300	9,32	8 870 600	9,02	8 849 100	9,0
24	Pfälzische Hypothekenbank, Ludwigshafen a. R.	452 294 700	470 109 000	470 704 100	234 659 700	51,88	230 834 300	49,10	226 843 600	48,1
25	Preußische Boden-Credit-Actien-Bank, Berlin .	416 994 075	421 851 875	420 515 650	65 309 975	15,66	63 788 075	15,12	63 066 650	15,0
26	Preußische Central-Bodencredit-Aktiengesellschaft, Berlin	975 144 200	976 510 600	973 867 400	358 077 800	36,72	351 487 300	35,99	348 893 500	35,8
27	Preußische Hypotheken-Actien-Bank, Berlin .	346 828 920	347 181 140	344 841 010	33 723 160	9,72	32 808 860	9,45	32 567 280	9,4
28	Preußische Pfandbrief-Bank, Berlin	427 775 700	437 670 200	435 809 900	61 562 400	14,39	59 973 400	13,70	59 753 100	13,7
29	Rheinische Hypotheken-Bank, Mannheim . . .	588 114 700	604 474 600	603 498 600	233 867 800	39,77	230 721 600	38,17	229 456 500	38,0
30	Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank, Köln a. Rhein	267 248 400	267 841 000	266 554 800	28 597 900	10,70	27 941 200	10,43	27 554 300	10,3
31	Sächsische Bodencreditanstalt, Dresden . . .	176 011 300	180 865 400	180 817 700	44 465 300	25,26	43 880 500	24,26	43 600 300	24,1
32	Schlesische Boden-Credit-Actien-Bank, Breslau	457 158 000	451 288 500	446 355 000	79 807 100	17,46	76 972 200	17,06	73 950 700	16,5
33	Schwarzburgische Hypothekenbank, Sondershausen	62 745 200	62 269 900	61 994 100	1 229 600	1,96	1 183 700	1,90	1 171 500	1,8
34	Süddeutsche Bodencreditbank, München . . .	491 820 800	498 987 100	493 950 000	300 958 600	61,19	293 053 600	58,73	281 742 300	57,0
35	Vereinsbank, Nürnberg [3])	330 777 500	334 304 500	335 497 000	164 637 200	49,77	162 400 600	48,58	160 770 100	47,9
36	Westdeutsche Bodenkreditanstalt, Köln a. Rh.	112 166 300	113 496 300	113 231 400	20 378 200	18,17	19 999 600	17,62	19 910 000	17,5
37	Württembergische Hypothekenbank, Stuttgart	195 294 500	201 323 700	198 804 000	96 050 800	49,18	92 196 300	45,80	89 574 500	45,0
38	Württembergische Vereinsbank, Stuttgart [3]) . .	42 607 200	42 480 000	42 228 900	10 106 400	23,72	9 799 600	23,07	9 584 400	22,7

*) Vergl. Nummer 1 dieser Zeitschrift vom 1. Oktober 1916, S. 18 und 19

[1]) Die Statistik umfaßt die sämtlichen deutschen Hypothekenbanken (nach deren Begriffsbestimmung durch § 1 des HypBankG.).

[2]) Der Obligationenumlauf setzt sich zusammen aus: Hypothekenpfandbriefen, Kommunalobligationen, Grundrentenbriefen und Kleinbahnobligationen. — Die [3] abgesetzt) werden, als sie endgültig aus dem Verkehr gezogen, vom bezüglichen Obligationenkonto abgeschrieben wurden.

[3]) Die Bank ist eine sog. „gemischte" Hypothekenbank. Sie betreibt gemäß den Bestimmungen ihrer Satzung Geschäfte in weiterem als dem im § 5 [4]

[4]) Die Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt hat ihr Hypothekenbankgeschäft eingestellt.

[5]) Ausschließlich der zur Rückzahlung aufgerufenen, aber noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen, da deren Beträge in den Bankberichten [6]

[6]) Darunter 3prozentige Pfandbriefe am 31. Dezember 1913: 536 800 M.
am 31. Dezember 1914: 527 400 M.
am 31. Dezember 1915: 525 100 M.

[7]) Darunter 3prozentige Grundrentenbriefe am 31. Dezember 1913: 244 000 M.
am 31. Dezember 1914: 241 500 M.
am 31. Dezember 1915: 234 000 M.

[8]) Darunter 5prozentige Pfandbriefe am 31. Dezember 1913: 504 000 M.
am 31. Dezember 1914: 457 700 M.
am 31. Dezember 1915: 421 400 M.

Digitized by Google

Hypothekenbanken am Schluss (31. Dezember) der Jahre 1913—1915*) [1]).

umlauf [2]).

Obligationenumlaufs.

Gesamtbetrag des Obligationenumlaufs [2]) sind verzinslich zu:

3¾%						4%						4½ und 5%						Laufende Nr. der Bank
am 31. Dezember 1913		am 31. Dezember 1914		am 31. Dezember 1915		am 31. Dezember 1913		am 31. Dezember 1914		am 31. Dezember 1915		am 31. Dezember 1913		am 31. Dezember 1914		am 31. Dezember 1915		
in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	
—	—	—	—	—	—	58 206 200	30,13	63 895 300	32,73	75 943 800	37,20	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	1 749 500	28,11	1 572 500	30,10	1 383 500	29,52	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	86 442 500	64,84	86 392 700	64,84	86 334 300	64,85	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	262 670 600	66,04	284 308 600	69,17	304 966 100	72,67	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	491 095 900	42,55	536 826 900	45,49	562 353 400	48,23	—	—	—	—	—	—	5
—	—	—	—	—	—	253 477 500	52,31	275 011 200	55,36	287 743 300	57,92	—	—	—	—	—	—	6
2 632 900	1,06	2 563 600	0,99	2 545 900	0,99	194 262 940	77,92	196 010 580	76,07	195 419 380	75,88	48 121 200	19,30	54 897 700	21,30	55 359 100	21,50	7
—	—	—	—	—	—	121 814 200	60,53	124 188 500	61,78	123 669 700	62,41	—	—	—	—	—	—	8
—	—	—	—	—	—	285 973 000	86,17	284 885 500	86,81	283 924 000	87,34	—	—	—	—	—	—	9
10 757 100	3,59	10 489 100	3,41	10 489 100	3,41	237 741 600	79,24	242 375 600	78,85	242 875 100	78,86	*)35 241 900	11,74	*)38 496 600	12,52	*)38 459 300	12,51	10
—	—	—	—	—	—	447 788 550	79,62	453 214 400	80,07	454 230 450	80,28	—	—	—	—	—	—	11
—	—	—	—	—	—	360 720 000	70,18	371 113 100	71,11	374 213 000	71,34	—	—	—	—	—	—	12
11 527 800	3,16	11 298 400	3,09	11 298 400	3,09	334 492 400	91,69	336 418 100	91,91	335 872 300	91,96	—	—	—	—	—	—	13
—	—	—	—	—	—	5 456 000	98,84	5 977 300	99,82	5 503 300	100,00	—	—	—	—	—	—	14
1 489 600	2,77	1 450 000	2,71	1 439 200	2,71	51 428 000	95,69	51 358 000	95,87	50 922 500	95,86	—	—	—	—	—	—	15
—	—	—	—	—	—	111 319 100	65,48	114 270 500	66,07	114 516 500	66,12	—	—	—	—	—	—	16
—	—	—	—	—	—	421 401 500	79,41	422 247 000	79,72	422 809 800	79,77	—	—	—	—	—	—	17
—	—	—	—	—	—	2 720 400	98,60	2 545 200	98,51	2 510 300	98,49	38 600	1,40	38 600	1,49	38 600	1,51	18
3 901 800	2,10	3 876 600	2,02	3 866 500	2,03	153 909 900	82,83	160 470 250	83,65	160 480 000	84,06	—	—	—	—	—	—	19
4 980 000	4,02	4 779 300	3,88	4 750 000	3,91	94 789 500	76,38	94 557 500	76,79	93 180 000	76,62	886 200	0,71	858 275	0,69	818 850	0,67	20
—	—	—	—	—	—	8 136 700	84,21	8 176 700	84,83	8 176 700	85,00	—	—	—	—	—	—	21
—	—	—	—	—	—	69 556 100	96,42	68 512 200	89,59	68 116 600	89,55	—	—	5 409 300	7,07	5 430 400	7,14	22
1 866 600	1,94	1 838 700	1,87	1 838 400	1,87	85 591 900	88,74	87 645 600	89,11	87 577 500	89,12	—	—	—	—	—	—	23
—	—	—	—	—	—	217 635 000	48,12	239 274 700	50,90	243 860 500	51,81	—	—	—	—	—	—	24
26 744 800	6,41	26 115 000	6,19	26 046 000	6,19	324 196 600	77,76	331 223 500	78,52	330 689 300	78,64	712 700	0,18	725 300	0,17	713 700	0,17	25
—	—	—	—	—	—	617 066 400	63,28	625 023 300	64,01	624 973 900	64,17	—	—	—	—	—	—	26
—	—	—	—	—	—	812 115 760	89,99	813 434 960	90,28	811 386 840	90,30	990 000	0,29	937 320	0,27	886 890	0,26	27
29 137 800	6,81	28 436 500	6,50	28 313 900	6,50	837 075 500	78,80	849 260 300	79,80	847 742 900	79,79	—	—	—	—	—	—	28
—	—	—	—	—	—	354 246 900	60,23	373 753 000	61,83	374 041 500	61,98	—	—	—	—	—	—	29
—	—	—	—	—	—	238 650 500	89,30	239 893 800	89,57	239 000 500	89,66	—	—	—	—	—	—	30
21 579 100	12,26	21 286 000	11,77	21 266 700	11,76	109 966 900	62,48	115 698 900	63,97	115 950 700	64,13	—	—	—	—	—	—	31
12 607 900	2,76	12 295 100	2,72	12 204 400	2,73	364 743 000	79,78	362 021 200	80,22	360 199 900	80,70	—	—	—	—	—	—	32
634 400	1,01	624 800	1,00	624 800	1,01	60 881 200	97,03	60 461 400	97,10	60 197 800	97,10	—	—	—	—	—	—	33
—	—	—	—	—	—	190 862 200	38,81	205 933 500	41,27	212 207 700	42,96	—	—	—	—	—	—	34
—	—	—	—	—	—	166 140 300	50,23	171 903 900	51,42	174 726 900	52,08	—	—	—	—	—	—	35
—	—	—	—	—	—	91 788 100	81,83	93 496 700	82,38	93 321 400	82,42	—	—	—	—	—	—	36
—	—	—	—	—	—	99 243 700	50,82	109 127 400	54,20	109 229 500	54,94	—	—	—	—	—	—	37
—	—	—	—	—	—	32 500 800	76,28	32 680 400	76,93	32 644 500	77,30	—	—	—	—	—	—	38

den Besitz der Banken übergegangenen eigenen Schuldverschreibungen konnten statistisch nur insoweit berücksichtigt (von den Beträgen der umlaufenden Obligationen HypBankG. bezeichneten Umfange.

Bilanzen nicht nach dem Zinsfuß gegliedert sind.

Digitized by Google

3. Verzinsung der umlaufende

Laufende Nr. der Bank	Name und Sitz der Hypothekenbank	Gesamtbetrag der umlaufenden Hypothekenpfandbriefe [1]) am 31. Dezember			Von diesen					
					3 und 3½%					
					am 31. Dezember 1913		am 31. Dezember 1914		am 31. Dezember 1915	
		1913 in Mark	1914 in Mark	1915 in Mark	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten
1	Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit in Elsaß-Lothringen, Straßburg i. E	183 074 000	185 452 300	189 517 500	125 905 300	68,77	122 614 500	66,12	119 898 700	63,2
2	Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Leipzig	6 223 000	5 224 000	4 686 000	4 473 500	71,89	3 651 500	69,90	3 302 500	70,4
3	Bayerische Bodencredit-Anstalt, Würzburg	133 316 200	133 232 000	133 136 500	46 878 700	35,16	46 889 300	35,16	46 802 200	35,1
4	Bayerische Handelsbank, München	388 802 500	401 868 500	410 241 700	131 856 900	33,91	123 819 300	30,81	111 759 000	27,2
5	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München	1 154 154 900	1 180 156 000	1 165 938 800	663 059 000	57,45	643 329 100	54,51	603 585 400	51,7
6	Bayerische Vereinsbank, München	478 540 300	490 132 500	490 061 400	229 714 900	48,00	220 425 000	44,97	207 701 400	42,3
7	Berliner Hypothekenbank, Berlin	232 919 300	239 606 440	239 447 280	[2]) 4 282 960	1,84	[2]) 4 215 160	1,76	[2]) 4 193 900	1,7
8	Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank, Braunschweig	201 232 900	201 008 500	198 155 700	79 418 700	39,47	76 820 000	38,22	74 486 000	37,5
9	Deutsche Grundcredit-Bank, Gotha	331 875 000	328 163 800	325 064 000	45 902 060	13,83	43 277 800	13,19	41 140 000	12,6
10	Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft), Berlin	274 478 300	276 278 100	276 241 300	11 998 100	4,37	11 804 000	4,27	11 804 000	4,2
11	Deutsche Hypothekenbank, Meiningen	562 392 550	565 993 350	565 828 650	114 601 000	20,38	112 778 950	19,93	111 598 200	19,7
12	Frankfurter Hypothekenbank, Frankfurt a. M.	509 531 200	515 785 700	518 401 700	148 811 200	29,21	146 405 900	28,39	145 960 200	28,1
13	Frankfurter Hypotheken-Kredit-Verein, Frankfurt a. M.	364 797 300	366 020 700	365 231 200	18 777 100	5,15	18 304 200	5,00	18 060 500	4,9
14	Grundkredit-Bank, Königsberg i Pr.	5 520 100	6 018 500	5 503 300	64 100	1,16	41 200	0,68	—	—
15	Hannoversche Bodenkredit-Bank, Hildesheim	50 896 800	50 842 300	50 403 900	827 600	1,63	761 500	1,50	757 900	1,5
16	Hessische Landes-Hypothekenbank, Darmstadt	115 610 400	118 099 100	118 338 900	42 194 300	36,50	42 194 300	35,73	42 194 300	35,6
17	Hypothekenbank in Hamburg, Hamburg	530 696 100	529 662 000	530 030 300	109 294 600	20,59	107 415 000	20,28	107 220 500	20,2
18	Landwirtschaftliche Hypothekenbank, Frankfurt a. M.	2 759 000	2 583 800	2 548 900	—	—	—	—	—	—
19	Leipziger Hypothekenbank, Leipzig	185 803 800	191 832 650	190 910 100	27 992 100	15,07	27 485 800	14,33	26 563 600	13,9
20	Mecklenburgische Hypotheken- und Wechelbank, Schwerin i. M.	124 032 200	123 143 175	121 606 950	23 426 500	18,89	22 953 100	18,64	22 858 100	18,8
21	Mecklenburg-Strelitzsche Hypothekenbank, Neustrelitz	9 662 700	9 638 600	9 620 200	1 526 000	15,79	1 461 900	15,17	1 443 500	15,0
22	Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt, Greiz	48 567 000	48 261 000	47 972 200	1 837 900	3,78	1 819 600	3,77	1 812 200	3,7
23	Norddeutsche Grund-Credit-Bank, Weimar	96 452 800	98 354 900	98 265 000	8 994 300	9,32	8 870 600	9,02	8 849 100	9,0
24	Pfälzische Hypothekenbank, Ludwigshafen a. R.	448 676 800	465 785 600	466 397 300	234 659 700	52,30	230 834 300	49,56	226 843 600	48,6
25	Preußische Boden-Credit-Actien-Bank, Berlin	416 994 075	420 627 575	419 291 850	65 309 975	15,66	63 788 075	15,16	63 066 650	15,0
26	Preußische Central-Bodencredit-Aktiengesellschaft, Berlin	796 025 400	788 961 100	785 316 300	282 534 000	35,49	277 223 900	35,14	275 259 600	35,0
27	Preußische Hypotheken-Actien-Bank, Berlin	322 040 020	320 293 740	317 882 510	33 723 160	10,47	32 808 860	10,24	32 567 280	10,2
28	Preußische Pfandbrief-Bank, Berlin	329 247 600	334 574 300	332 720 100	45 449 900	13,81	44 259 800	13,23	44 123 000	13,2
29	Rheinische Hypotheken-Bank, Mannheim	572 091 800	586 930 500	586 021 900	225 091 000	39,35	222 128 700	37,85	220 923 700	37,7
30	Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank, Köln a. Rhein	267 248 400	267 841 000	266 554 800	28 597 900	10,70	27 941 200	10,43	27 564 300	10,3
31	Sächsische Bodencreditanstalt, Dresden	176 011 300	180 865 400	180 817 700	44 465 800	25,26	43 880 500	24,26	43 600 300	24,1
32	Schlesische Boden-Credit-Actien-Bank, Breslau	445 298 000	439 708 000	435 190 800	70 682 100	15,87	68 051 800	15,48	65 368 800	15,0
33	Schwarzburgische Hypothekenbank, Sondershausen	62 745 200	62 269 900	61 994 100	1 229 600	1,96	1 183 700	1,90	1 171 500	1,8
34	Süddeutsche Bodencreditbank, München	491 820 800	498 987 100	493 950 000	300 958 600	61,19	293 053 600	58,73	281 742 300	57,0
35	Vereinsbank, Nürnberg	330 777 500	334 304 500	335 497 000	164 637 200	49,77	162 400 600	48,58	160 770 100	47,9
36	Westdeutsche Bodenkreditanstalt, Köln a. Rh.	112 166 300	113 496 300	113 281 400	20 378 200	18,17	19 999 600	17,62	19 910 000	17,5
37	Württembergische Hypothekenbank, Stuttgart	195 294 500	201 323 700	198 804 000	96 050 800	49,18	92 196 300	45,80	89 574 500	45,0
38	Württembergische Vereinsbank, Stuttgart	42 607 200	42 480 000	42 228 900	10 106 400	23,72	9 799 600	23,07	9 584 400	22,7

[1]) Ausschließlich der zur Rückzahlung aufgerufenen, aber noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen (Vgl. Tabelle 2, Anmerkung 5).

[2]) Vgl. Tabelle 2, Anmerkung 6.

[3]) Vgl. Tabelle 2, Anmerkung 8.

[4]) Bei diesen Pfandbriefen übersteigt der Einlösungswert den Nennwert.

Digitized by Google

Hypothekenpfandbriefe [1]).

Gesamtbetrag der umlaufenden Hypothekenpfandbriefe[1]) sind verzinslich zu:																		Laufende Nr. der Bank
3¾%						4%						4½ und 5%						
am 31. Dezember 1913		am 31. Dezember 1914		am 31. Dezember 1915		am 31. Dezember 1913		am 31. Dezember 1914		am 31. Dezember 1915		am 31. Dezember 1913		am 31. Dezember 1914		am 31. Dezember 1915		
in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	
—	—	—	—	—	—	57 168 700	81,23	62 837 800	38,88	69 618 800	36,73	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	1 749 500	28,11	1 572 500	80,10	1 388 500	29,52	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	86 442 500	64,84	86 392 700	64,84	86 334 300	64,85	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	256 945 600	66,09	278 039 200	69,19	298 482 700	72,76	—	—	—	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	491 095 900	42,55	536 826 900	45,49	562 353 400	48,23	—	—	—	—	—	—	5
—	—	—	—	—	—	248 825 400	52,00	269 707 500	55,03	282 360 000	57,62	—	—	—	—	—	—	6
2 632 900	1,13	2 563 600	1,07	2 545 900	1,06	177 882 240	76,37	177 929 980	74,26	177 348 380	74,07	48 121 200	20,66	54 897 700	22,91	55 359 100	23,12	7
—	—	—	—	—	—	121 814 200	60,58	124 188 500	61,78	123 669 700	62,41	—	—	—	—	—	—	8
—	—	—	—	—	—	285 973 000	86,17	284 885 500	86,81	283 924 000	87,84	—	—	—	—	—	—	9
9 379 400	3,42	9 116 900	3,80	9 116 900	3,30	217 858 900	79,37	216 861 600	78,50	216 861 100	78,51 [3])	35 241 900	12,84 [3])	38 495 600	13,93 [3])	38 459 300	13,92	10
—	—	—	—	—	—	447 788 550	79,62	453 214 400	80,07	454 230 450	80,28	—	—	—	—	—	—	11
—	—	—	—	—	—	360 720 000	70,79	369 379 800	71,61	372 441 500	71,84	—	—	—	—	—	—	12
11 527 800	3,16	11 298 400	3,09	11 298 400	3,09	834 492 400	91,69	836 418 100	91,91	835 872 300	91,96	—	—	—	—	—	—	13
—	—	—	—	—	—	5 456 000	98,84	5 977 300	99,32	5 508 300	100,00	—	—	—	—	—	—	14
1 489 600	2,98	1 450 000	2,85	1 439 200	2,86	48 579 600	95,44	48 630 800	95,65	48 206 800	95,64	—	—	—	—	—	—	15
—	—	—	—	—	—	73 416 100	68,50	75 904 800	64,27	76 144 600	64,34	—	—	—	—	—	—	16
—	—	—	—	—	—	421 401 500	79,41	422 247 000	79,72	422 809 800	79,77	—	—	—	—	—	—	17
—	—	—	—	—	—	2 720 400	98,60	2 545 200	98,51	2 510 300	98,49	38 600	1,40	38 600	1,49	38 600	1,51	18
3 901 800	2,10	3 876 600	2,02	3 866 500	2,03	153 909 900	82,83	160 470 250	83,65	160 480 000	84,06	—	—	—	—	—	—	19
4 980 000	4,02	4 779 800	3,88	4 750 000	3,91	94 739 500	76,38	94 557 500	76,79	93 180 000	76,62 [4])	886 200	0,71 [4])	853 275	0,69 [4])	818 850	0,67	20
—	—	—	—	—	—	8 186 700	84,21	8 176 700	84,83	8 176 700	85,00	—	—	—	—	—	—	21
—	—	—	—	—	—	46 729 100	96,22	46 441 400	96,23	46 160 000	96,22	—	—	—	—	—	—	22
1 866 600	1,94	1 888 700	1,87	1 838 400	1,87	85 591 900	88,74	87 645 600	89,11	87 577 500	89,12	—	—	—	—	—	—	23
—	—	—	—	—	—	214 017 100	47,70	234 951 300	50,44	239 558 700	51,36	—	—	—	—	—	—	24
26 744 800	6,41	26 115 000	6,21	26 046 000	6,21	324 196 600	77,75	329 999 200	78,46	329 465 000	78,58 [4])	742 700	0,18 [4])	725 800	0,17 [4])	713 700	0,17	25
—	—	—	—	—	—	513 491 400	64,51	511 787 200	64,86	510 056 700	64,95	—	—	—	—	—	—	26
—	—	—	—	—	—	287 326 860	89,22	286 547 560	89,47	284 428 340	89,48 [4])	990 000	0,31 [4])	937 320	0,29 [4])	886 890	0,28	27
24 871 200	7,55	24 220 800	7,24	24 128 800	7,25	258 926 500	78,64	266 098 700	79,58	264 473 300	79,49	—	—	—	—	—	—	28
—	—	—	—	—	—	347 000 800	60,65	364 801 800	62,15	365 098 200	62,80	—	—	—	—	—	—	29
—	—	—	—	—	—	238 650 500	89,30	289 899 800	89,57	239 000 500	89,66	—	—	—	—	—	—	30
21 579 100	12,26	21 286 000	11,77	21 266 700	11,76	109 966 900	62,48	115 698 900	68,97	115 950 700	64,13	—	—	—	—	—	—	31
12 607 900	2,88	12 295 100	2,79	12 204 400	2,80	362 008 000	81,30	359 361 100	81,73	357 617 600	82,18	—	—	—	—	—	—	32
634 400	1,01	624 800	1,00	624 800	1,01	60 881 200	97,03	60 461 400	97,10	60 197 800	97,10	—	—	—	—	—	—	33
—	—	—	—	—	—	190 862 200	38,81	205 938 500	41,27	212 207 700	42,96	—	—	—	—	—	—	34
—	—	—	—	—	—	166 140 300	50,23	171 903 900	51,42	174 726 900	52,08	—	—	—	—	—	—	35
—	—	—	—	—	—	91 788 100	81,83	93 496 700	82,38	93 821 400	82,42	—	—	—	—	—	—	36
—	—	—	—	—	—	99 243 700	50,82	109 127 400	54,20	109 229 500	54,94	—	—	—	—	—	—	37
—	—	—	—	—	—	32 500 800	76,28	82 680 400	76,93	82 644 500	77,30	—	—	—	—	—	—	38

Digitized by Google

4 Verzinsung der umlaufenden Kommunalobligationen [1]).

Laufende Nr. der Bank	Hypothekenbanken, die Kommunalobligationen ausgegeben haben:	Gesamtbetrag der umlaufenden Kommunalobligationen [1]) am 31. Dezember			Von diesem Gesamtbetrag der umlaufenden Kommunalobligationen [1]) sind verzinslich zu:																	
					3½%						3¾%						4%					
					am 31. Dezember 1913		am 31. Dezember 1914		am 31. Dezember 1915		am 31. Dezember 1913		am 31. Dezember 1914		am 31. Dezember 1915		am 31. Dezember 1913		am 31. Dezember 1914		am 31. Dezember 1915	
		1913 in Mark	1914 in Mark	1915 in Mark	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten
1	Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit in Elsaß-Lothringen . .	10 094 200	9 780 400	14 618 400	9 056 700	89,72	8 722 900	89,19	8 293 400	56,73	—	—	—	—	—	—	1 037 500	10,28	1 057 500	10,81	6 325 000	43,27
2	Bayerische Handelsbank	8 930 000	9 195 900	9 409 900	3 205 000	35,89	2 926 500	31,82	2 926 500	31,10	—	—	—	—	—	—	5 725 000	64,11	6 269 400	68,18	6 483 400	68,90
3	Bayerische Vereinsbank .	6 052 000	6 663 500	6 723 700	1 399 900	23,13	1 359 800	20,41	1 340 400	19,94	—	—	—	—	—	—	4 652 100	76,87	5 303 700	79,59	5 383 300	80,06
4	Berliner Hypothekenbank	16 380 700	18 080 600	18 071 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16 380 700	100,00	18 080 600	100,00	18 071 000	100,00
5	Deutsche Hypothekenbank (Actien Gesellschaft)	25 565 600	31 122 400	31 122 400	4 305 200	16,84	4 236 200	13,61	4 236 200	13,61	1 377 700	5,39	1 372 200	4,41	1 372 200	4,41	19 882 700	77,77	25 514 000	81,98	25 514 000	81,98
6	Frankfurter Hypothekenbank	4 432 900	6 132 900	6 171 100	4 432 900	100,00	4 399 600	71,74	4 399 600	71,29	—	—	—	—	—	—	—	—	1 733 300	28,26	1 771 500	28,71
7	Hannoversche Bodenkredit-Bank	2 848 400	2 727 200	2 715 700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 848 400	100,00	2 727 200	100,00	2 715 700	100,00
8	Hessische Landes-Hypothekenbank	54 395 600	54 858 300	54 864 500	16 492 600	30,32	16 492 600	30,06	16 492 600	30,06	—	—	—	—	—	—	37 903 000	69,68	38 365 700	69,94	38 371 900	69,94
9	Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt. . . .	40 200	36 700	36 700	40 200	100,00	36 700	100,00	36 700	100,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Pfälzische Hypothekenbank	3 617 900	4 323 400	4 306 800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 617 900	100,00	4 323 400	100,00	4 306 800	100,00
11	Preußische Boden-Credit-Actien-Bank . . .	—	1 224 300	1 224 300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 224 300	100,00	1 224 300	100,00
12	Preußische Central-Bodencredit-Aktiengesellschaft. . . .	179 118 800	187 549 500	188 551 100	75 548 800	42,18	74 263 400	39,60	73 633 900	39,05	—	—	—	—	—	—	103 575 000	57,82	113 286 100	60,40	114 917 200	60,95
13	Preußische Hypotheken-Aktien-Bank	24 788 900	26 887 400	26 958 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24 788 900	100,00	26 887 400	100,00	26 958 500	100,00
14	Preußische Pfandbrief-Bank.	93 487 100	98 148 400	98 146 800	15 780 000	16,88	15 424 600	15,72	15 345 600	15,63	4 266 600	4,56	4 215 700	4,29	4 190 100	4,27	73 440 500	78,56	78 508 100	79,99	78 611 100	80,10
15	Rheinische Hypotheken-Bank.	16 022 900	17 544 100	17 476 100	8 776 800	54,78	8 592 900	48,98	8 532 800	48,83	—	—	—	—	—	—	7 246 100	45,22	8 951 200	51,02	8 943 300	51,17
16	Schlesische Boden-Credit-Actien-Bank .	11 860 000	11 580 500	11 164 200	9 125 000	76,94	8 920 400	77,03	8 581 900	76,87	—	—	—	—	—	—	2 735 000	23,06	2 660 100	22,97	2 582 300	23,13

[1]) Ausschließlich der zur Rückzahlung aufgerufenen, aber noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen (vgl. Tabelle 2, Anmerkung 5).

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Nenkamp, Leipzig; Max Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 41 I) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVI. Jahrgang. Berlin, 1. November 1916. Nummer 3.

Inhalts-Verzeichnis.

Sozialismus und Volkswirtschaft.
Von Dr. Friedrich Bendixen, Direktor der Hypothekenbank in Hamburg.

Stärkung der Reichsbank.
Ein Schreiben von Geh. Kommerzienrat Hermann Frenkel, Berlin.

Der nicht entmündigte Geisteskranke im rechtsgeschäftlichen Verkehr.
Von Geh. Justizrat Dr. Ludwig Cohn, Breslau.

Diehl contra Bendixen.
Eine Erwiderung von Dr. Bendixen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Verlegung der Gehaltszahlungen.

Buchbesprechung.

Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin.
Das Notendepartement der Société Générale de Belgique im dritten Vierteljahr 1916.
Die Bank von England im zweiten Monat des dritten Kriegsjahres (September 1916).
Obligationenumlauf und Darlehenbestand der deutschen Hypothekenbanken am Schluß (31. Dezember) der Jahre 1913—1915.

Sozialismus und Volkswirtschaft.

Von Dr. Friedrich Bendixen, Direktor der Hypothekenbank in Hamburg.

I.

„Wenn man die Zeitalter kennzeichnet nach den Ideen, die sie beherrschen, so wird man das unsrige als das Zeitalter des sozialen Gedankens ansprechen dürfen. Denn seitdem die nationale Idee in der Begründung der Reichseinheit ihre Erfüllung gefunden, hat keine der unsere Zeit bewegenden geistigen Strömungen eine solche Macht über die Gemüter gewonnen, wie der Gedanke der sozialen Gerechtigkeit, des Schutzes der wirtschaftlich Schwachen.

Den ihre Zeit beherrschenden Ideen wohnt die Tendenz inne, die Grenzen ihres eigentlichen Gebiets zu überschreiten und den Blick zu trüben für eine objektive Betrachtung benachbarter Dinge. So entstehen die seltsamen Vorurteile und Irrtümer der Zeiten, über die sich dann die Nachwelt nicht genug wundern kann. Wie hat in vergangenen Jahrhunderten der religiöse Trieb erobert und geblendet; wie hat er hinübergegriffen auf die Gebiete der Wissenschaft, der Justiz, der Politik und selbst die besten Köpfe ihrer Zeit in einen Nebel von Torheit und Wahn gehüllt. Hier wird die Geschichte zur Lehrmeisterin. Sie möge uns mahnen, die Lieblingsideen unserer Zeit kritisch zu betrachten. Der soziale Gedanke darf nicht zu kritikloser Gefühlsduselei werden. Es gilt, ihn begrifflich klar zu erfassen und die Grenzen zu bestimmen, die er nicht überschreiten darf. Denn schon beginnt er, sich ein Nachbargebiet zu unterwerfen: er dringt ein in die Nationalökonomie. Bei der Beurteilung wirtschaftlicher Fragen legt sich der soziale Gedanke wie ein Schleier vor das nationalökonomische Gesichtsfeld.“

Diese Worte finden sich in einem Aufsatze[1]) aus dem Jahre 1908, in welchem ich mahnte, die Reichsfinanzreform nicht nur aus finanziellem und sozialem, sondern auch aus volkswirtschaftlichem Gesichtswinkel in ihrer Wirkung auf das nationale Vermögen zu beurteilen. Wieviel mehr Geltung haben sie in unsern Tagen, wo die Regierung einem vermeintlichen oder wirklichen Gebot der Kriegsnotwendigkeit gehorchend den Sozialismus zum Prinzip der nationalen Wirtschaft erhoben hat.

Welche Wandlungen hat doch der Zeitgeist im Laufe des vergangenen Jahrhunderts erlebt! Die Befreiung des wirtschaftlichen Lebens aus den Verschnürungen überwundener Epochen hatte eine materielle Blüte heraufgeführt, die mächtig die sieghafte Kraft unterstützte, mit welcher wir den liberalen Gedanken in den Tagen der Reichsgründung in Parlament und Leben sich auswirken sehen. Doch nur zu bald schon zeigten sich die Auswüchse des Systems des „freien Spiels der wirtschaftlichen Kräfte“. Es folgte die Wendung, die die Gründung des Vereins für Sozialpolitik bezeichnet. Bedeutende Geister unserer Hochschulen nahmen mit kühlem Kopf und warmem Herzen den Kampf auf wider das „Manchestertum“, das dem Staat die Rolle des Nachtwächters

[1]) Die Reichsfinanzreform, ein nationalökonomisches Problem. Hamburg 1909. S. 27 u. 28.

Digitized by Google

zuwies, die Lohnarbeiter bedrückte und befangen in kosmopolitischen Freihandelsideen die schutzbedürftige nationale Produktion vernachlässigte. Und während die sozialdemokratische Flut in der Arbeiterschaft höher und höher stieg, gewannen die „Kathedersozialisten" mehr und mehr Boden in den Kreisen der Gebildeten, ja der größte Mann des Jahrhunderts trat auf ihre Seite. Fürst Bismarck beschritt die Bahn seiner nationalen Wirtschaftspolitik und der sozialen Gesetzgebung und kämpfte sie durch gegen die Vertreter des entschiedenen Liberalismus, gegen die Bamberger und Richter, um nur die bedeutendsten Namen zu nennen. Es war das Ende des alten Liberalismus. Denn was heute im Parteisinne als „entschieden" liberal betrachtet wird, hat demokratisch-soziale Färbung und schwört nicht mehr zu Bambergerschen oder Richterschen Idealen.

Seitdem hat der individualistische Liberalismus im deutschen Parteileben keine Stätte mehr. Und in der Tat werden sich schwerlich noch Leute finden, die etwa Bismarcks Wirtschaftspolitik und Sozialgesetzgebung ungeschehen sehen möchten. Wer heute im Gegensatz zum wirtschaftlichen Sozialismus liberal denkt, der will einen Liberalismus Bismarckscher Richtung, einen durch nationale und soziale Gedanken veredelten Liberalismus. Dieses Prinzip hat indessen aufgehört Partei-Maxime zu sein. Ja, es hat auch keinen Anspruch mehr auf die Bezeichnung „liberal", denn es ist die gemeinsame Ueberzeugung aller Parteien, außer der sozialdemokratischen. Mögen die Ansichten über das erforderliche Maß nationalen Zollschutzes für Industrie und Landwirtschaft noch soweit auseinandergehen, mögen dieser Partei die agrarischen, jener die städtischen Interessen mehr am Herzen liegen, keine der bürgerlichen Parteien sehnt sich zurück in die Zeiten mittelalterlicher Gebundenheit oder in die des schrankenlosen Manchestertums, alle bekennen sich zu der Wirtschaftsordnung, wie sie vor dem Kriege bestanden hat, mit der freien Betätigung der privaten Initiative in Handel und Produktion und der Unverletzlichkeit des Eigentums. Dieses dünkt allen so selbstverständlich, daß es sich kaum zu lohnen scheint, den „bürgerlichen" Standpunkt zu formulieren, ihn zum Gegenstand einer Auseinandersetzung mit dem Programm der Sozialdemokratie zu machen. Die Erörterungen, wieweit die sozialistischen Forderungen berechtigt sind und erfüllt werden müssen, berühren nicht das Gebiet der individualistischen Wirtschaftsordnung. Hier fühlt sich die bürgerliche Gesellschaft in dem gesicherten Besitz der Uebermacht.

Sollte diese Sicherheit trügerisch sein? Die Energie des Angreifers pflegt größer zu sein als die des Verteidigers. Und wenn auf der Seite des Verteidigers Tendenzen erwachen und um sich greifen, die dem Angreifer das Spiel erleichtern, wenn der soziale Gedanke in breiten Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft zu gefühlsmäßiger Anerkennung sozialistischer Gleichheitsbestrebungen entartet, dann dürfte es an der Zeit sein, auf die drohende Gefahr hinzuweisen und zur Wachsamkeit aufzurufen. Dann gilt es, mit der Klarheit kritischer Betrachtung die trübe Verschwommenheit zu überwinden, in die die Anschauungen über Natur und Zweck unseres Wirtschaftslebens geraten sind. Dann stellen wir die Fragen: Was will die Sozialdemokratie? Und was wollen wir?

II.

Die Sozialdemokratie strebt abgesehen von ihren praktischen Zielen zur Hebung der Arbeiterklasse einem Ideale nach, das bei nüchterner Betrachtung dem Menschen, seiner Natur nach, niemals beschieden sein kann, dem Ideale der Gleichheit und Brüderlichkeit, von der französischen Revolution her uns als égalité und fraternité wohl bekannt. Daß dieses Ideal sich mit der liberté der Freiheit, vereinigen lasse, war nur eine Unaufrichtigkeit der Jakobiner, die uns nicht täuschen kann. Denn ohne Frage muß der „Zukunftsstaat", der jedem das Seinige zumißt, auch über jeden Bürger die Macht haben, ihm seine Tätigkeit vorzuschreiben, so daß Fürst Bismarck recht hatte, wenn er das Ideal der Sozialdemokratie ein großes Zuchthaus nannte. Das Wort ist hart, aber man würde der Sachlage nicht gerecht werden, wenn man die Stellung des Bürgers im Zukunftsstaat etwa mit der unserer heutigen Beamten vergleichen wollte. Denn der Beamte tritt freiwillig in den Staatsdienst und hat das Recht, ihn zu verlassen, wann er will. Der Bürger des Zukunftsstaats aber hat keine Wahl. Der Zwang führt ihn hinein und hält ihn darin fest. Er ist richtiger Staatssklave. Doch gesetzt, die Weisheit und Gerechtigkeit der sozialistischen Machthaber verstände es, uns die Knechtschaft so zu versüßen, daß jeder, wie ein artiges Kind, seine ihm auferlegte Pflicht freudig erfüllte, würde dann die Sicherheit, daß der Staat uns nicht werde verhungern lassen, uns entschädigen für den Verzicht auf die Freiheit der persönlichen Bewegung und die Aussicht auf eine Gestaltung unseres Lebens, wie wir sie nur durch eigene Kraft im Kampfe des Lebens zu erringen hoffen? Das mag zutreffen bei stillen Naturen, die in einer bescheidenen Beamtenstellung die Krönung ihres Lebens erblicken. Die Kräfte dagegen, die Deutschland reich und mächtig gemacht haben, wachsen nicht auf diesem Acker. Die wollen das Höchste leisten, aber in persönlicher Freiheit, und widerstreben der Einordnung in einen zwangsmäßigen Beamtenapparat. Es sind die besten seelischen und geistigen Kräfte der Nation, deren Selbständigkeitsgefühl, Tatendrang und Optimismus das Kulturideal der Sozialdemokratie mit der Vergesellschaftung der Produktionsmittel und der Aufhebung des Privatkapitals von vornherein zur absoluten Hoffnungslosigkeit verurteilt. Welch ein Verlust an nationaler Kraft! Mag auch mancher, dem das Leben nicht gehalten hat, was es ihm versprach, als müder vom Schicksal umher gestoßener Mann sich dem Sozialismus in die Arme werfen; mag auch mancher Beamter, der sein Gehalt mit den Einkünften der Standesgenossen in den freien Berufen vergleicht, die sozialistische Staatsordnung gerechter finden; zu deutscher Lebenskraft paßt sie so wenig, wie das Kloster zu Heldentaten. Und es ist schwer, ernst zu bleiben, wenn man sich vorstellt, daß die hundertundzehn rüstigen Männer, welche das deutsche Volk als sozialdemokratische Abgeordnete in den Reichstag entsandt hat, sich zu diesem Ideale bekennen. Freilich, die mögen hoffen, bei der Organisation der ungeheuren Zwangsanstalt eine ihrer Energie und Intelligenz angemessene freie Betätigung zu finden. Wer aber nicht zu dieser Aristokratie gehört und in der Galeere des Zukunftsstaates allem persönlichen Hoffen und Streben entsagen soll, der ist übel dran.

Das sozialistische Ideal verträgt schon vom Standpunkt des Willens zum Leben keine Kritik, und längst hätte dieses trübselige Gewässer durch die Sonnenstrahlen der Vernunft trocken gelegt sein müssen, wenn es nicht von einem Zufluß gespeist würde, der ununterbrochen aus den Tiefen der Menschennatur quillt und seinen Wasserspiegel stets von neuem emporhebt. Dieser Zufluß ist nichts anderes als der leidige Neid. Wenn der Vergleich mit dem vom Glücke mehr begünstigten Nächsten im menschlichen Herzen Unlustgefühle weckt, so ist das an sich noch kein Fehler. Im Gegenteil: Indem dadurch der Ehrgeiz zu kraftvoller Tätigkeit gespornt wird, bedeutet es einen Gewinn. Zum Charakterfehler, ja zum Laster wird der Neid erst, wenn er sich zu dem leidenschaftlichen Wunsche verdichtet, dem

Digitized by Google

Glücklicheren möchte sein Glück genommen werden, auf daß es ihm ebenso schlecht ergehe, wie dem Neidischen. Diese Art des Neides, der es weniger darauf ankommt, das eigene Glück zu mehren, als das Glück des Anderen zu mindern, gilt seit den Tagen der Römer als eine spezifische Eigenschaft des deutschen Charakters, vor welcher es uns um so weniger anstehen würde, die Augen zu verschließen, als wir uns andererseits nicht scheuen, mit berechtigtem Stolze die großen Vorzüge hervorzuheben, die uns sonst vor den fremden Nationen auszeichnen. Wie schon Tacitus bei aller Bewunderung für die deutschen Nationaltugenden in der invidia, mit der die Germanen sich untereinander verfolgten, ein Mittel zur Erhaltung der römischen Herrschaft sah, so nimmt noch heute der Ausländer, ja selbst der aus der Fremde heimkehrende Deutsche, mit Erstaunen wahr, welche Macht der Neid über uns hat. Er herrscht in der Gesellschaft, im Berufsleben, in der Politik, in der Gesetzgebung; er gibt dem Klassenkampf der Sozialdemokratie den Akzent gehässiger Verbissenheit und er wirbt unter der Maske eines sozial-ethischen Prinzips in den Kreisen der Gebildeten um die Sympathien mit dem sozialistischen Ideal. So ist die „soziale Gerechtigkeit" gewissermaßen zur allgemeinen Neid-Parole bei vielen geworden, die sich sonst vor der Verwirklichung des Zukunftsstaates bekreuzigen würden, und hat die Gemüter empfänglich gemacht für die Aufrichtung eines Kriegssozialismus, der die Verhütung persönlicher Bereicherung scharf in den Vordergrund der politischen Ziele stellte. Und verkennen wir es nicht: mag man den Neid unschön finden, vom sozialen Standpunkt ist er ein willkommener Faktor, indem er die „ausgleichende Gerechtigkeit" zwischen den Individuen und den Ständen verlangt und fördert. Die soziale Gleichheit verträgt es nicht, daß der eine viel und der andere wenig habe. Aber sie ist befriedigt, wenn beide gleich wenig haben.

Anders freilich steht das Interesse der Nationalwirtschaft dieser Alternative gegenüber. Denn das ist eben das Kennzeichnende des sozialistischen Ideals, daß es die Nationalwirtschaft dem Verderben zuführen würde. Dies gilt es vor allem zu begreifen, ehe eine Regierung die Bahn des Sozialismus beschreitet. Jeder Erörterung sozialistischer Forderungen hat die Prüfung der Frage voraufzugehen, wie ihre Erfüllung auf die wirtschaftliche Kraft der Nation einwirken würde. Denn das Heil der Nation, das untrennbar ist von ihrem wirtschaftlichen Gedeihen, steht turmhoch über den Ansprüchen der ausgleichenden Gerechtigkeit und der sogenannten sozialen Ethik. Diese Ueberzeugung sollte auch die Sozialdemokratie teilen, seitdem sie am Scheidewege zwischen Internationale und Vaterland ruhmwürdig ihrem deutschen Herzen gefolgt ist.

3.

Der finstere Gedankenbau des sozialistischen Zukunftsstaates weiß nichts oder will nichts wissen von den treibenden Kräften des wirtschaftlichen Lebens. Was der vom Erwerbssinn gespornte freie Wille vollbringt, das soll künftig der Zwang ebensogut oder besser leisten. Welche Verkennung des Unterschiedes zwischen Zwang und Freiheit! Welche Verkennung der Menschennatur überhaupt! Jeder Mensch ist ein wirtschaftendes Subjekt. Er wendet bewußt zur Herbeiführung eines Erfolges nicht mehr Kraft und Mittel auf, als ihm dazu erforderlich erscheinen. Mit möglichst geringer Leistung möglichst viel zu erreichen, ist die Aufgabe alles Wirtschaftens, ja überhaupt jedes zweckmäßigen Handelns. Beschränkt man nun den zu erzielenden Wirtschaftserfolg auf ein bestimmtes Maß, das keiner Steigerung fähig ist, so wird sich die ganze Energie des Wirtschaftenden darauf richten, seine Leistung möglichst zu verringern, um nicht ohne Nutzen zu arbeiten, wie er umgekehrt, wenn ihn unbeschränkte Verdienstmöglichkeit lockt, seine Arbeitskraft bis zur Grenze seines Könnens anstrengen wird. Hierauf beruht es, daß z. B. die Bürokratie nie die Leistungen der freien Arbeit erreichen wird, denn auch das Pflichtgefühl und die Vaterlandsliebe, die unsere Beamten auszeichnen und ihre Leistungen weit über das in anderen Staaten übliche Maß erheben, vermögen jenes wirtschaftliche Naturgesetz nicht außer Kraft zu setzen. Wie aber würde sich dann die Produktion im Zukunftsstaat gestalten? Es wäre der krasseste Gegensatz zur heutigen Wirtschaft. Wo wir heute alle Kräfte in höchster Anspannung um die Palme des Erfolges ringen sehen, genössen wir dann den traurigen Anblick eines allgemeinen Wettkampfes in der Trägheit — mit dem unabwendbaren Ergebnis nationaler Verarmung. Wie könnte es auch anders sein? Der Kapital-Reichtum einer Nation besteht unter der geltenden Wirtschaftsordnung in den Kapitalien der Individuen. Er wächst durch das Interesse des Einzelnen an der Vermehrung seines Vermögens. Diesen Motor ersetzt kein Zwang und kein Gesamtwille.

Wollen wir die wirtschaftliche Blüte der Nation befördern, so bleibt uns nichts übrig, als die Ungleichheiten in den Kauf nehmen, die die Verschiedenheit der Begabungen sowohl wie der menschlichen Schicksale für die Ergebnisse ihres Wirkens und damit für die Verteilung der Güter im Gefolge hat. Wir müssen den Unterschied zwischen Arm und Reich anerkennen und als Gesetz in unseren Willen aufnehmen. Und zwar nicht als ein unabwendbares Uebel, sondern als eine für die Gesamtheit fruchtbare Naturnotwendigkeit. Auch der Arme hat von dem Reichtum glücklicherer Volksgenossen nur Gewinn, von allgemeiner Armut nur Schaden zu erwarten. Allein der blinde Neid kann ihn belügen, daß das Geld der Anderen ihm genommen, das Glück des Nächsten sein Unglück sei. Und was der Reichtum bedeutet für die Steuerkraft und damit die Wehrhaftigkeit der Nation, für die Güter der Kultur, für die Schaffung von Arbeitsgelegenheit und den Exportkapitalismus, der uns das Ausland tributpflichtig macht, das alles braucht hier nur angedeutet zu werden, um die Gemeinschädlichkeit der Tendenzen zu bezeichen, welche den privaten Reichtum, den „Kapitalismus", zerstören möchten.

Aber sollte es nicht doch angezeigt sein, dem Vermögen des einzelnen eine obere Grenze zu setzen, sowohl im sozialen wie im Steuer-Interesse? Vor kurzem ist irgendwo der Vorschlag aufgetaucht, daß niemand mehr als zwanzig Millionen Mark solle besitzen dürfen, und, soviel ich weiß, hat der Plan auch in dem sozialpolitischen Herzen eines Professors der Nationalökonomie gezündet. Es ist das bezeichnend für die Art und Weise, wie man vor lauter Sozialpolitik sein nationalökonomisches Urteil verlieren kann. Ein solches Gesetz würde die Nation der Tätigkeit gerade ihrer eminentesten Wirtschafter berauben, woran nur die Landesfeinde ihre Freude haben könnten. So liberal die Bemessung des zulässigen Privatvermögens auf zwanzig Millionen erscheint — es soll ja Leute geben, die auch mit der Hälfte noch ganz anständig auskommen —, so verständnislos ist die Zumutung an einen großen Industriellen, er solle von der Erreichung des Maximums ab seine Tätigkeit entweder einstellen oder nur für Rechnung des Fiskus fortsetzen. Daß solch ein Mann Verwalter und Mehrer nationaler Kraft ist, die er nicht mit in sein Grab nimmt, sondern seiner Nation schenkt — denn die Nation besitzt ihre Güter nur in den Personen der Individuen —, dafür hat mancher Sozialpolitiker heute das richtige Verständnis verloren.

Digitized by Google

4.

Nun ist der Krieg gekommen und mit ihm die Absperrung der Grenzen. Ließ man die freie Wirtschaftsverfassung walten, so war von vornherein klar, daß die Lebensmittelpreise unter der Wirkung der durch den Heeresbedarf verstärkten Nachfrage und des durch die Einfuhrbeschränkung verminderten Angebots beträchtlich steigen mußten. Das bedeutete für alle diejenigen, die infolge des Krieges nicht mehr oder gar weniger als sonst verdienten, eine empfindliche Einschränkung der Lebenshaltung, während es andererseits den Produzenten und Händlern große Konjunkturgewinne in Aussicht stellte. Sollte die Regierung dieser vom sozialen Gesichtspunkt unerfreulichen Entwicklung mit gebundenen Händen zusehen? Es ist bekannt, wie sie sich entschieden hat. Sie hat sich nicht darauf beschränkt, nur für die wirtschaftlich Schwachen soziale Fürsorge zu üben, sondern sie ist zu sozialistischen Prinzipien fortgeschritten. Sie hat sich zu der Aufgabe bekannt, „die vorhandenen Lebensmittel möglichst gleichmäßig nnd gerecht zu verteilen“ (Schreiben des Reichskanzlers an die Generalkommission der Gewerkschaften vom 19. August 1916) und hat das Abgeben der Lebensmittel von den reicheren Teilen Deutschlands an die bedürftigeren unter dem Gesichtspunkt der Brüderlichkeit gestellt. (Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1916). Die Gleichheit und Brüderlichkeit haben es also übernommen, die Dienste zu leisten, die bis dahin dem Eigennutz und dem Erwerbssinn des Landwirts und des Kaufmanns zugewiesen waren.

Wohlverstanden, dieser Sozialismus ist kein allgemeiner. Er gilt nur für die Lebensmittelversorgung. Für den zweiten großen Teil des Kriegsbedarfs, für Ausrüstung, Waffen und Munition gilt er nicht. Die Heeresverwaltung hat sich durch die hohen Preise, die sie am Anfang des Krieges bieten mußte, nicht bewogen gefunden, Höchstpreise gesetzlich anordnen zu lassen, und sie hat wohl daran getan, die Freiheit der Produktion und des Handels nicht anzutasten. Denn die hohen Preise haben einen gewaltigen Wettbewerb, besonders in der Granatenfabrikation, ins Leben gerufen, der es dem Kriegsministerium ermöglicht, den Bedarf im Ueberfluß zu normalen Preisen zu decken.

Aber unser Lebensmittelmarkt steht im wesentlichen unter sozialistischer Verfassung. Wir haben Höchstpreise, deren Ueberschreitung mit schwerer Strafe bedroht ist, und soweit ein Höchstpreis nicht besteht, bestrafen wir den Kaufmann als Wucherer, der einen „unangemessenen“ Gewinn mit seiner Ware erzielt hat, sollte er auch nur zum Marktpreise verkauft haben. Wir haben Beschlagnahmen erlebt, bei denen wir mit mehr oder weniger Befriedigung wahrgenommen haben, daß der Kaufmann längst nicht seinen Einstandspreis ersetzt erhielt. Das geschieht ihm recht, sagten die Leute, warum kauft er zu Wucherpreisen! Wir sehen täglich die Lebensmittel-Polonaisen vor den Geschäften, hören über fehlende Kartoffeln oder deren Verderbnis klagen, und finden, daß die Bauern die Märkte besser beschicken sollten. Wir haben ein System öffentlicher Versorgung und Rationierung, der freie Warenverkehr zwischen den Bundesstaaten, Provinzen und Kreisen ist durch unzählige Grenzpfähle gesperrt (wie könnten sich sonst die einzelnen Versorgungszentren die Vorräte sichern?), und „Ueberschußkreise“ liefern an „Bedarfskreise“ die Kartoffeln, die dann in weiten Reisen die Betriebsergebnisse der Eisenbahnen aufbessern und manchmal daran zugrunde gehen, manchmal aber auch unversehrt in die pflegsamen Hände der Stadtverwaltungen gelangen. Das sind die allen bekannten Merkmale der heutigen Wirtschaftsordnung, die den „verteuernden Zwischenhandel“ ausgeschaltet hat und dadurch imstande ist, die Lebensmittel auf wohlfeiler Preislage zu halten, so daß auch der kleine Mann sie kaufen und bezahlen kann, vorausgesetzt allerdings, daß sie da sind.

Wie steht nun der Wirtschaftsliberalismus dieser Entwicklung gegenüber? Der Wirtschaftsliberalismus, sagten wir bereits, hat aufgehört, Partei-Maxime zu sein. Aber damit hat er nicht aufgehört zu leben. Im Gegenteil hat sich seine geistige Bedeutung nur noch gesteigert. Er ist Wissenschaft geworden und seine Wahrheiten bilden die Elemente der Volkswirtschaftslehre. Was der Preis und die freie Preisbildung, was die Produktion und der Handel für das Leben der Nation bedeuten, und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um ihr gesundes Funktionieren zu gewährleisten, das alles steht über den Ansprüchen einer erregten Volksmeinung und über den unbesonnenen Forderungen einer leidenschaftlichen und schlecht unterrichteten Tagespolitik. Nur ein wirklicher Staatsmann, der die Tragweite seiner Handlungen zu ermessen weiß, darf die alten Lehren durchbrechen und seine Ziele auf neuem Wege suchen. Aber er muß die wissenschaftlichen Grundsätze, mit denen er sich in Widerspruch setzen will, vorher in ihrer ganzen Wahrheit erfaßt haben, wenn er nicht Gefahr laufen will, den Schaden zu unterschätzen, der von der Verletzung der alten Lehre droht, und bei der Abwägung der Vorzüge und Nachteile des neuen Verfahrens in Irrtümer zu geraten.

Auch die wissenschaftlichen Wahrheiten haben keinen Anspruch auf absolute Herrschaft. Vor dem fortschreitenden Leben hat die Wissenschaft nicht selten ihre Grundsätze und Ansichten revidieren müssen. Wenn ein Gelehrter etwa einen neuen Gedanken mit dem Argument bekämpft, daß weder die Wissenschaft noch die Erfahrung ihn unterstütze, so vergißt er, daß der Fortschritt der Erfahrung und Wissenschaft vorauszugehen, nicht ihnen zu folgen pflegt. Es wäre daher vorschnell, unseren Kriegssozialismus schon um deswillen verurteilen zu wollen, weil er den bisherigen Lehren der Volkswirtschaft widerspreche. Ob es richtige, ob es falsche Politik gewesen, darüber wird erst die Geschichte ihr endgültiges Urteil fällen. Wohl aber ist es erlaubt, über den Weg, auf welchem wir dahinschreiten, begrifflich Klarheit zu gewinnen, indem wir uns an den alten Lehren vergegenwärtigen, wie weit wir uns von den gewohnten Bahnen entfernt haben. Denn die Politik will mit dem Kopfe getrieben und verstanden sein, nicht mit unklaren Instinkten und Gefühlsausbrüchen. Stellen wir also einmal die Erkenntnisse der alten Wirtschaftslehre in der vom Sozialismus ungetrübten Gestalt, wie sie uns etwa Altmeister Roscher hinterlassen hat, der neuen Zeit gegenüber.

5.

Das Grundprinzip der ökonomischen Lehre ist trotz aller zugestandenen Ausnahmen das freie Gewährenlassen des wirtschaftlichen Getriebes. Dieses wird als ein Organismus aufgefaßt, der sich selbst reguliert. Steigen die Preise, so ist das nicht Händlerbosheit, sondern eine natürliche Folge der Warenknappheit, welche die Konsumtion einschränkt, der Produktion aber höhere Gewinne in Aussicht stellt und ihre Leistungen dadurch anspornt. Halten die Händler mit der Ware zurück, so zeigt das, daß diese klugen Leute, die den Markt übersehen, von der Zukunft noch höhere Preise erwarten, daß also die Knappheit in der Folge voraussichtlich noch zunehmen wird, und daher noch größere Sparsamkeit am Platz ist. Dieser Preisbildung durch obrigkeitliche Anordnung niedriger Preise entgegenzuwirken, wird also von der alten Lehre als eine Schädigung der Volkswirtschaft auf-

Digitized by Google

gefaßt, weil es die heilsame Einschränkung des Konsums wie die Anspornung der Produktion in gleicher Weise verhindern würde. Und wenn man gar das Zurückhalten von Ware mit Strafe belegt, so schädigt man damit die künftige Versorgung, welcher ja die zurückgehaltene Ware zu dienen bestimmt ist. Der obrigkeitliche Eingriff also kann nach alter Lehre nur die vorzeitige Verzehrung der vorhandenen Vorräte bewirken, erkauft mithin die augenblickliche Begünstigung der Konsumenten mit deren späterer Not.

Also sollen Produzenten und Händler ungeheure Gewinne auf Kosten der Konsumenten machen! — ruft der Sozialismus entsetzt aus. Und die alte Lehre erwidert darauf in aller Ruhe: Konjunktur-Gewinne bedeuten keine Schädigung der Volkswirtschaft, kommen sogar den Kriegsanleihen zugute, und den Neid kenne ich nicht. Der Aermsten nehme sich der Staat an, die anderen aber mögen sich bei hohen Preisen lieber von Anfang an knapp einrichten, als daß sie bei niedrigen Preisen das Vorhandene vor der Zeit aufzehren und nachher Hunger leiden. — So soll es also den Händlern freistehen, wendet der Sozialismus ein, die Preise für die notwendigen Lebensmittel beliebig in die Höhe zu treiben? Oder welche Gewähr besteht, daß der Markt „richtige“ Preise schafft?

Darauf meint die alte Lehre, daß stürmische Marktbewegung wohl vorübergehend falsche Preise hervorrufen könne, daß aber der freie Wettbewerb die richtige Marktlage stets wiederherstelle. Kein Händler will auf seiner Ware sitzen bleiben; er will deshalb nicht zu einem höheren Preise kaufen, als schließlich der Konsument anzulegen bereit sein wird. Auch ist die Kaufkraft der Konsumenten keine Größe, die beliebiger Steigerung fähig wäre, sondern sie ist von den Einkommensverhältnissen abhängig. Die Händler aber konkurrieren vor dem Publikum in der Billigkeit; keiner will seine Kunden dadurch verlieren, daß er mehr verlangt, als sein Konkurrent, und einen kleinen aber sicheren Gewinn zieht die große Mehrzahl der Händler dem großen und unsicheren vor. Wie aber nicht nur die Händler, sondern auch die unter einander vertretbaren Lebensmittel konkurrieren, so daß keine Ware überhoch im Preise bleiben kann, das haben wir in den letzten Monaten zu ersehen ja reichlich Gelegenheit gehabt.

Alle diese Faktoren kämpfen gegen die Uebertreibung der durch den Krieg bedingten Preissteigerung. Uebrigens sind es nicht die Händler, sondern die Konsumenten, die in kopfloser Hast durch überstürzte Käufe die Preise nach oben jagen. Höchstpreise haben daher in Uebergangszeiten als vorübergehende Polizeimaßregel einen guten Sinn, wenn sie die Käufer vor den Folgen ihrer eigenen Torheit schützen sollen.

Aber gilt das alles auch jetzt in Deutschland, wo die Grenzen, mindestens gegen die überseeische Zufuhr, fast hermetisch verschlossen sind? Leben wir nicht wie in einer belagerten Festung, deren Bewohner auf Rationen gesetzt werden müssen? — Das ist eine weit verbreitete, aber offenbar irrige Ansicht. Eine Festung kann ausgehungert werden, Deutschland aber kann sich selbst ernähren. Ein Land, in dem Autarkie möglich ist, ist nicht gezwungen, zum Festungskommunismus zu schreiten.

Freilich glaubt man allgemein, durch die Sperrung der Grenzen sei ein normaler Markt unmöglich geworden. Wenn das Angebot nicht beliebig vergrößert werden könne, so wären die Verkäufer imstande, ihre Ueberlegenheit monopolistisch auszubeuten. Davon könnte allerdings bei ausländischen Waren, die wir absolut nicht entbehren können, dann die Rede sein, wenn die Verkäufer sich syndikatsmäßig zusammenschlössen. Aber erstens ist nichts Ausländisches schlechthin zum Leben unentbehrlich, und zweitens haben die Verkäufer zwar ein Interesse an möglichst hohen Preisen, aber wünschen nicht minder, daß ihre Ware noch vor Kriegsende in den Konsum gelange, wirken also durchaus in der Richtung des Gesamtinteresses, das den sparsamsten Verbrauch bis Friedensschluß verlangt. Sie werden sich also vor einem Verfahren in acht nehmen, das sie in die Gefahr bringen würde, noch bei Kriegsende ihre Vorräte unverkauft zu haben, ob sie sich nun kartellieren, oder, was in solchen Konjunkturzeiten das Natürlichste ist, jeder für sich wirtschaftet.

Ist also die Monopolgefahr schon bei ausländischen Artikeln nur Einbildung, wievielmehr gilt dies für die inländische Produktion. Trotzdem spukt die Monopolfurcht wie ein Gespenst durch ganz Deutschland. Man besinne sich doch einmal: eine Ernte, deren Wert auf 15—16 Milliarden veranschlagt wird, an der Hunderttausende von Köpfen als Landwirte und Händler beteiligt sind, soll Gegenstand eines Monopols sein? Bauer, Kaufmann und Kleinhändler allesamt Wucherer? — Das ist völlige Gedankenwirrnis, geboren aus der langentwöhnten Erfahrung, die wir plötzlich machen mußten, daß der Lebensmittelmarkt, der doch sonst immer so reichlich ausgestattet war, plötzlich zu knapperer Lebenshaltung nötigte. Die Teuerung, die unseren Vorfahren bei jedem schlechteren Erntejahr eine gewohnte Erscheinung war, schien unserer Zeit so ungeheuerlich, daß wir sie für unvereinbar hielten mit dem richtigen Funktionieren des Lebensmittelmarktes. Wir dekretierten, daß bei einem verminderten Angebot, das die gewohnte Nachfrage nicht mehr befriedigen könne, der Markt gestört, und die gestiegenen Preise künstlich und gemeinschädlich seien. Wir zerschlugen die Uhr, weil uns die Stunde nicht gefiel, die sie zeigte, gerade als wir des Zeitmessers am dringendsten bedurften. — Möge das Instrument, das wir dagegen eingetauscht haben, das Opfer lohnen.

Der volkswirtschaftliche Wert des Großhandels besteht nach der alten Lehre darin, daß er die Ware auf dem kürzesten und billigsten Wege von dem Produzenten zum Kleinhändler an den Ort des Verbrauchs schafft. Je billiger ihm die Ware am Ankunftsort einsteht, um so günstiger kann er seinen Kunden bedienen. Der ganze Wettbewerb des Handels drängt also auf Verbilligung der Ware, natürlich nicht um die schönen Augen des Kunden willen, sondern im eigenen Interesse des Kaufmanns, der sich leistungsfähiger zeigen will als seine Konkurrenz und dadurch sein Geschäft und seinen Gewinn vergrößert. Erfahrung, Intelligenz, Geschäftsgewandtheit, Initiative sind dieser, ebenso das eigene wie das Wohl der Gesamtheit fordernden, Tätigkeit dienstbar gemacht. Alle diese Kräfte liegen nun brach. Die Vertreter von Ueberschußkreisen handeln mit den Vertretern von Bedarfskreisen zu festen Preisen ohne Qualitätsunterscheidung, und die Kartoffeln machen lange Eisenbahnreisen.

Werden aber die Ueberschußkreise auch alles, was sie geben können, den Bedarfskreisen zur Verfügung stellen? Der Wille wird ja gewiß da sein. Aber jeder Kreisvorsteher hat das Recht und die Pflicht, zunächst für seinen eigenen Kreis zu sorgen, und wird dessen Bedarf lieber zu hoch als zu niedrig berechnen. Daraus ergibt sich dann ein gewisser Ueberfluß, der auf der anderen Seite einen Mangel hervorrufen wird, weil doch nun einmal nur gerade genug für alle da ist.

Von den Kleinhändlern wußte die alte Lehre zu melden, daß sie die Funktion der sorgfältigen Aufbewahrung für die Hausstände erfüllten. Ihr eigenes Interesse und ihre Sachkenntnis sorgten dafür, daß so wenig wie möglich zugrunde gehe. Das neue System sucht sie

Digitized by Google

nach Möglichkeit auszuschalten und überläßt die Vorräte ungeübten Händen. Den Erfolg muß die Zukunft zeigen.

Das ist das gewichtigste Moment in der neuen Wirtschaftsordnung, daß kein individuelles Vermögens-Interesse mehr an der Erhaltung und Beschützung der Ware beteiligt ist. Wir verwinden es leicht, wenn wir der Erntearbeiten halber einmal mit Kartoffeln unzureichend versorgt werden, obgleich der freie Handel solche Hinderungsgründe nicht kannte, aber der Gedanke, daß sachunkundige Beamte die leicht verderbliche Ware zu betreuen haben, bedrückt uns mit banger Sorge und der Frage, warum wir eigentlich diese Gefahr auf uns genommen haben. Werden die Kartoffeln durch das unwirtschaftliche Umherfahren und die unausbleibliche Verderbnis für die Gesamtwirtschaft nicht viel teurer, als Produktion und Handel sie je hätte werden lassen? Und muß die Unwirtschaftlichkeit sich nicht in einer Verminderung der nationalen Ersparnisse und daher auch des Ergebnisses der Kriegsanleihen ausdrücken?

6.

Das neue System aber begnügt sich nicht damit, den Handel auf einigen ausgewählten Warengebieten auszuschalten, auf anderen ihn durch Höchstpreise zu fesseln, es greift durch seine Bestimmungen über den Wucher unmittelbar an die Wurzeln seiner moralischen Existenz. Es erklärt den Kaufmann zum strafwürdigen Wucherer, wenn er an seiner Ware einen mehr als „angemessenen" Gewinn macht, und das Reichsgericht setzt hinzu: Selbst wenn er nur zum Marktwert verkauft hat! Hier versagt uns, die wir in der alten Wirtschaftslehre großgeworden sind, das Verständnis. Der Kaufmann, der seine Ware unter Marktwert verkauft, galt bisher für einen gefährlichen Narren, der nicht nur sich, sondern auch den Markt, und damit die Gemeinwirtschaft, schädigt. Jetzt soll dergleichen soziales Pflichtgebot sein? Nun, angenommen, alle Händler hätten sich aus sozialem Idealismus bei Kriegsausbruch das Wort gegeben, ihre sämtlichen Waren zu alten Preisen an die Konsumenten abzugeben, wie schnell hätte sich diese unnatürliche Liberalität durch baldigen Eintritt schweren Mangels rächen müssen, wo der Regulator des Konsums, der steigende Preis, außer Funktion gesetzt war? Aber die Forderung geht ja noch weiter. Jeder „unangemessene" Gewinn soll verboten sein, der Kaufmann soll gegebenenfalls unter dem Marktwert verkaufen. An wen aber? Wer ist der glückliche, der das Recht haben soll, eine Ware unter Marktpreis zu erwerben? Darauf fehlt die Antwort. Man sieht, es kommt mehr darauf an, daß des Kaufmanns Verdienst geschmälert als daß irgend jemandem gegeben werde. Das ist bezeichnend als Beispiel einer neidischen Gesetzgebung. Und wenn der Staat darüber wachen will, daß der Kaufmann nicht unangemessen an der Konjunktur verdiene, will er dann auch dafür Sorge tragen, daß im umgekehrten Fall sein Konjunkturverlust sich stets in angemessenen Grenzen halte? — Ach nein, daran denkt wohl niemand. Es soll ja nur genommen, nicht auch gegeben werden. In der Tat aber wird dem Kaufmann mehr genommen, als Geld. Denn ein Verhalten, das im Kriege strafbares Vergehen ist, nämlich die Erzielung eines beträchtlichen Gewinnes, kann doch auch im Frieden mindestens nicht ehrenhaft sein. So wankt der moralische Boden unter den Füßen des Handelsstandes. Daß der Kaufmann dem Gemeinwohl dient, indem er seinen Gewinn sucht, hat Friedrich List umsonst gelehrt Ueber jeden Kaufmann, der alte Lagerbestände in Kolonialwaren, Gewürzen usw. hat, schwebt das Damoklesschwert der Wucheranklage und fällt herab oft gerade auf die ehrenhaftesten Elemente, während sich die minder zuverlässigen den Schlingen des neuen Rechts geschickt zu entziehen wissen. Wo ist aber der wirkliche Unterschied zwischen Handel und Wucher? Wucher ist die monopolistische Ausbeutung der Notlage anderer. Wucher kann gar nicht aufkommen, wo der Handel und die freie Preisbildung ungefesselt sind. Nur wo der freie Handel erschlagen am Boden liegt, und die Macht des Angebots in wenigen starken Händen konzentriert ist, nur dort ist Wucher möglich. Davor möge die Regierung sich und das Volk behüten. Wenn man aber den frei handelnden Kaufmann um seines Konjunkturgewinnes willen offiziell Wucherer nennt, so heißt das, einen ehrenhaften Stand mit einem Schimpfwort belegen und ihn vor den anderen Ständen entehren. Welche Verwirrung muß im Geiste des Volkes entstehen, wenn eine Handlungsweise, die, seit die Erde steht, gutes Kaufmannsrecht gewesen und dem allgemeinen Wohle gedient hat, als strafwürdiges Vergehen neben die größte Schändlichkeit gestellt wird, die überhaupt denkbar ist, nämlich die Vernichtung von Lebensmitteln zur Herbeiführung von Preiserhöhungen? So aber ist's geschehen im Kriegswuchergesetz, das beide Handlungen mit derselben Strafe bedroht.

Auch bei der Verfolgung des Kettenhandels hat man die natürlichen Zusammenhänge nicht ausreichend gewürdigt. Sehen wir von den unsauberen Elementen ab, deren Entfernung aus dem Lebensmittelhandel aus gewerbepolizeilichen Gründen zu wünschen ist, und nehmen den Tatbestand rein sachlich, so ist der Kettenhandel an sich nichts volkswirtschaftlich Schädliches. Denn nicht der Kettenhandel m a c h t die Preise, — dazu ist er gar nicht imstande — sondern er t e i l t sich den Gewinn, der zwischen dem früheren und dem späteren Preise liegt. Im Grunde scheint er mir nur die vorhin ausgesprochene Erfahrung zu bestätigen, daß sich der Händler gern mit kleinem Gewinn bei raschem Umsatz zufrieden gibt und das Risiko des langen Zurückhaltens der Ware scheut (was den Befürchtungen wegen Lebensmittelwuchers zum größten Teil den Boden entzieht).

Und nicht minder schwer wie dem Handelsstand wird es dem Bauern, sich die Moral des neuen Régime zu eigen zu machen. Von der Landwirtschaft als dem Urgewerbe sind wir heute mehr denn je abhängig. Alle innere Politik müßte dahin gerichtet sein, den Bauern zu freudigem Schaffen und Darbringen zu bewegen, seinen Kopf, seinen Arm zu verdoppelten Leistungen anzuspornen. Nach der alten Lehre wäre das mit der freien Preisentwicklung besser zu erreichen gewesen, als mit Höchstpreisen und Beschlagnahmen, die ihn nötigen, seine Erzeugnisse unter ihrem Werte abzuliefern; ja unter ihrem Werte, denn was ihm im freien Verkehr ohne den Eingriff des Staats geboten werden würde, ist ihm der Wert seiner Produkte. Der Bauer haftet starr am Eigentumsbegriff. Das macht ihn stark gegen alle sozialistischen Anwandlungen, macht ihn aber auch zum Gegner eines Kriegssozialismus, der zugunsten städtischer Konsumenten-Interessen in seine Privatrechte eingreift. Wenn die Kartoffeln künstlich so niedrig im Preise gehalten werden, daß er es wirtschaftlicher findet, sie ans Vieh zu verfüttern, statt sie auf den Markt zu bringen, oder wenn Hausschlachtungsverbote ihm den Nutzen seiner Masttätigkeit zu entziehen drohen, so wird man schwerlich in dem Bauern die Gesinnung wecken, die ihn befähigt, als brüderlicher Helfer seinen städtischen Landsleuten zur Seite zu stehen.

7.

Wenn die alte Lehre sich nie würde haben überzeugen lassen, daß man mit Höchstpreisen, Beschlagnahmen und inneren Ausfuhrverboten denselben wirtschaftlichen Effekt zu erzielen vermöchte, wie durch den freien Verkehr, so hätte sie doch keineswegs solchen

Digitized by Google

Anordnungen widersprochen, welche dem unwirtschaftlichen Verbrauch der Volksnahrungsmittel entgegenzuwirken und der ärmeren Bevölkerung ein genügendes Angebot zu sichern bestimmt sind. Das gilt vor allem von der Brotkarte, der Kartoffelkarte und den Zusatzkarten für die Minderbemittelten. Die Befürchtung, die man oft hat äußern hören, daß bei freier Preisbildung die Reichen den Armen alle Lebensmittel wegkaufen würden, wäre damit behoben, wenn sie nicht an und für sich schon unhaltbar wäre. Denn die Wohlhabenden sind an Zahl gering gegen die Massen der Bevölkerung, und was sie verzehren ist ein sehr bescheidener Teil der Gesamtnahrungsmenge. Reicht diese überhaupt, wenn auch nur knapp, für alle Köpfe aus, so muß sich der Preis der Volksnahrungsmittel den Einkommensverhältnissen der Ueberzahl anpassen. Denn nicht nur will das Volk essen, sondern die Bauern und Händler wollen auch verkaufen und nicht ihre Ware verderben lassen. Wie bei einer Auktion sind es die Bieter, die den Preis bestimmen. Denn allem Handel liegt eine latente Auktion zugrunde. Daß in Kriegszeiten die Leute einen größeren Teil ihres Einkommens zu ihrer Ernährung verwenden, als im Frieden, versteht sich bei der verstärkten Nachfrage auf dem Lebensmittelmarkt von selbst. Deshalb war die Ansetzung von Kriegshöchstpreisen auf oder wenig über Friedenshöhe überall wo sie vorgekommen ist, ein Fehler, ganz einerlei, wie man sich prinzipiell zu den Höchstpreisen stellt.

Selbst die Monopolisierung des Brotgetreides wäre für einen aufgeklärten Wirtschaftsliberalismus annehmbar gewesen, wenn sie nicht sozialistische Gleichmacherei, sondern die Sicherung des Existenz-Minimum bezweckte. Natürlich unter der Voraussetzung, daß dadurch weder die Produktion gehemmt wird, noch die Ware in Verderbnis gerät, was bei Korn und Mehl möglich sein mag, bei leichtverderblichen Volksnahrungsmitteln nach den bisherigen Erfahrungen aber nur der freie Handel gewährleistet.

Teuerung ist schlimmer, als Knappheit, verkünden die Vertreter der Konsumenten-Interessen[4]), deshalb müsse auf alle Weise der Preis der Nahrungsmittel tief gehalten werden. Die alte Lehre würde darauf erwidern, Teuerung sei von Knappheit nicht zu trennen; versucht man es, so nehme man sich in acht, daß aus der Knappheit nicht Mangel werde. Denn die Teuerung bedeute nicht Hungersnot, sondern verhüte sie vielmehr, indem sie die Lebensmittel strecke.

So stehen sich die neue Zeit und die alte Lehre feindlich gegenüber, und nur der Ausgang kann lehren, wer Recht behält. Die Aufgabe, die ich mir gestellt hatte, bestand nicht darin, ein Urteil darüber zu fällen, ob die Regierung bei der Inauguration des Kriegssozialismus wohlberaten war — das bleibe der Zukunft vorbehalten —; ebensowenig wollte ich über die strafrechtlichen Mißgriffe des Kriegswuchergesetzes hinaus die wirtschaftlichen Maßregeln der Regierung zum Gegenstand meiner Kritik machen — dazu würde es einer Durchprüfung zahlreicher Spezialfragen der Produktion und Ernährung bedürfen, die unmöglich in dem Rahmen eines Aufsatzes zu bewältigen wäre —; nur dahin ging meine Absicht, den Blick zu schärfen für die begriffliche Erfassung des fundamentalen Unterschiedes, der zwischen der Kriegswirtschaftsordnung und der bisher geltenden Volkswirtschaftslehre besteht. Unsere Regierung hat mit kühnem Griff die natürliche Triebkraft unseres Wirtschaftsmechanismus ausgeschaltet und sie ersetzt durch die Macht eines bewußten Willens. Die Zweifel und Bedenken, die mich angesichts dieses gigantischen Unternehmens erfüllen, konnte und wollte ich nicht unterdrücken. Aber niemand kann sehnlicher wünschen, als ich, daß dieses große Werk in der Geschichte der Zeiten fortleben möchte als ein glänzendes Zeugnis des deutschen organisatorischen Geistes und nicht als warnendes Exempel sozialistischer Gleichmacherei.

[4]) z. B. der Reichstagsabgeordnete Sivkovich im Berliner Tageblatt v. 18. IX. 16 (Morgen-Ausg.)

Stärkung der Reichsbank.

Von Herrn Geh. Kommerzienrat Hermann Frenkel, Vorsitzendem des Vereins für die Interessen der Fondsbörse zu Berlin, geht uns nachstehendes Schreiben zu, welches wir mit dem Wunsche veröffentlichen, daß die darin gegebenen Anregungen in den weitesten Kreisen Beachtung und Befolgung finden möchten:

„Nicht etwa, weil ich glaube irgend etwas Neues sagen zu können, sondern in der Meinung, daß auch Bekanntes, wenn es Erfolg haben soll, nicht oft genug gesagt werden kann, möchte ich mir zur Unterstützung der auf „Stärkung der Reichsbank“ gerichteten Bestrebungen einige Worte gestatten.

Die Stärkung des Status der Reichsbank kann auf zweierlei Weise geschehen:

1. durch Erhöhung des Goldbestandes. Nach dieser Richtung geschieht seit Ausbruch des Krieges bis in die letzten Tage dank der Initiative der Reichsbank und ihrer tatkräftigen Unterstützung durch alle Schichten der Bevölkerung was irgend geschehen kann.
2. durch Verminderung des Notenumlaufs.
   Hierfür kann und muß meines Erachtens noch sehr viel geschehen.

Die Propaganda für den Bank- und Postscheck wie für den Ueberweisungsverkehr hat schon gute Erfolge erzielt, muß aber fortdauernd weiter betrieben werden, um weitere Kreise zu erfassen. Ehe es aber dazu kommt, daß alle diejenigen, die Zahlungen empfangen oder zu leisten haben, sich eines Postscheck- oder Bankkontos bedienen, wird noch viel Wasser die Spree herunterlaufen. Ich meine, daß man sich zur schnelleren Erreichung des gewünschten Zieles an diejenigen Kreise wenden sollte, die schon lange im Besitz aller Einrichtungen des modernen Zahlungsverkehrs sind und von denselben nicht genügenden Gebrauch machen. Die Kassehaltung aller unserer Erwerbsstände ist bei uns zu hoch, um ein Vielfaches zu hoch!

Aus althergebrachter Gewohnheit hält der Kassierer bare Bestände, weil am nächsten Morgen unvorhergesehene Abhebungen kommen können; die Gewohnheit stammt aber aus der Zeit, wo es die modernen Zahlungsmethoden noch nicht bei uns gab. Unsere Kassierer sollten von ihren Kollegen in England und Amerika lernen: keinem Bankhaus, keinem Unternehmen, keinem Gewerbebetrieb wird es dort einfallen, mehr bare Kasse zu halten, als zur Bezahlung kleiner Beträge erforderlich ist. Jeder nennenswerte Betrag wird durch Scheck oder Ueberweisung beglichen, und der Empfänger verlangt dort auch anderes nicht. Das ist ein Ziel, dem wir uns langsam nähern müssen, was aber sofort geschehen sollte, ist folgendes:

1. Bei großen oder kleinen Unternehmungen jedweder Art sollte es zur Gewohnheit werden, an jedem Morgen den irgend entbehrlichen Bestand an barem Gelde bei der Bank oder dem Bankhaus, wo ein Konto

Digitized by Google

geführt wird oder bei der Post-Annahmestelle einzuzahlen.

2. Banken und Bankiers müssen ihre baren Kassenbestände bis auf geringfügige Beträge, die sie im Hause halten, täglich der Reichsbank resp. deren Zweiganstalten (Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen, Reichsbanknebenstellen) einzahlen.

Diese Stellen müssen die Kassehalter für unseren gesamten Wirtschaftsbetrieb werden.

Der Betrag, der sich täglich in den Kassen unserer Erwerbsstände ansammelt, ist wohl nicht annähernd zu schätzen, er enthält aber sicher einen nicht unerheblichen Prozentsatz des Notenumlaufs der Reichsbank. Wenn vorstehenden Anregungen tunlichst allseitig Folge geleistet wird, so sollte es gelingen, den Notenumlauf, dessen jetzige Höhe das Maß des wirtschaftlich Notwendigen wesentlich übersteigt, herabzudrücken. Jeder, der hierzu beiträgt, leistet unserem Vaterlande einen guten Dienst."

Der nicht entmündigte Geisteskranke im rechtsgeschäftlichen Verkehr.[1])

Von Geh. Justizrat Dr. **Ludwig Cohn**, Breslau.

Die Gefahren, welche der rechtsgeschäftliche Verkehr mit anscheinend geschäftsfähigen Geisteskranken mit sich bringt, werden von keiner Seite verkannt. Dagegen sind drei Fragen streitig:

1. Sind sie in so hohem Maße vorhanden, daß man darum von einem die Rechtssicherheit bedrohlichen Zustand zu sprechen berechtigt ist?
2. Reichen die bestehenden Gesetze aus, ihnen zu begegnen?
3. Evtl. welche gesetzlichen Maßnahmen erscheinen geeignet, Abhilfe zu schaffen?

Zu 1. Die zuerst gedachte Frage glaube ich bejahen zu müssen. Denn wenn ich auch nicht verkenne, daß der eine oder andere Fall, welcher vorgetragen wird, den Mißstand nachzuweisen,[2]) der Nachprüfung in rechtlicher oder tatsächlicher Beziehung noch bedarf, so entbehren doch die Beschwerden der Erwerbsstände nicht der Berechtigung. Insbesondere sind es die accessorischen Rechtsgeschäfte, welche dafür einen bedeutsamen Belag bilden. Der Gläubiger geht, wenn sich nachträglich die Geisteskrankheit seines Schuldners herausstellt, nicht nur seines Erfüllungsanspruchs gegen den Schuldner, sondern auch seines Erfüllungsanspruchs gegen den Bürgen oder seines Befriedigungsrechts aus dem ihm von einem Dritten bestellten Pfande verlustig und ist auf den Bereicherungsanspruch gegen seinen Schuldner angewiesen. Aber auch der Bereicherungsanspruch hilft ihm nichts, wenn der Schuldner die ihm vorgeschossene Summe im Spiel verloren oder anderweitig vergeudet hat.[3]) Auf die accessorischen Rechtsgeschäfte ist aber umso größeres Gewicht zu legen, als ihnen auf dem Gebiete des Strafrechts die Teilnahme an die Seite gestellt werden kann und hier das Bedürfnis der Abänderung der Gesetzgebung bereits anerkannt ist,[4]) welches auf dem des Zivilrecht noch bestritten ist. Aus dem römischen Recht haben wir nämlich den Grundsatz „furiosi nulla voluntas" übernommen. Der furiosus konnte deshalb weder eine strafbare Handlung begehen[5]) noch ein zivilrechtlich gültiges Rechtsgeschäft abschließen.[6]) Der Grundsatz „furiosi nulla voluntas" ist indes vom römischen Recht in unser Strafgesetzbuch und von da in unser BGB. nicht ohne erhebliche Abweichung übergegangen. Während nach römischen Recht der Geisteskranke während der sogenannten dilucida intervalla als geistig gesund galt,[7]) hat sich unser Recht unter dem Einfluß der psychiatrischen Wissenschaft von solcher laienhaften Anschauung abgewendet. Die sogenannten lichten Zwischenräume haben daher sowohl nach § 51 RStrGB. als auch nach § 104 Nr. 2 ihre rechtliche Bedeutsamkeit verloren.[8]) Wird aber der Geisteskranke unterschiedslos als vernunftloses Wesen behandelt, so ergibt sich daraus für das Strafrecht von selbst die Folge, daß der Anstifter oder der Gehilfe, welcher die Geisteskrankheit des Täters kennt, nicht anders zu behandeln ist, als hätte er selbst die strafbare Handlung unter Zuhilfenahme von Naturkräften bewirkt, während unter entgegengesetzter Voraussetzung ein strafbarer Tatbestand, wenn überhaupt, nur schwer konstruierbar ist.[9]) Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch sucht dem Mißstand dadurch zu begegnen, daß er zwar den Geisteskranken von Strafe verschont, dagegen den Teilnehmer, der die Geisteskrankheit des Täters nicht gekannt hat, so behandelt, als hätte er einen Deliktsfähigen angestiftet oder ihm Beihilfe geleistet (§ 63). Erkennt aber der Gesetzgeber auf dem Gebiete des Strafrechts an, daß gegenüber dem Grundsatz „furiosi nulla voluntas" ein Ausgleich zwischen dem, was die Schonung des Geisteskranken verlangt, und dem, was das Rechtsbedürfnis erfordert, anzustreben ist, so dürfte kaum abzusehen sein, weshalb der nämliche Grundsatz auf dem Gebiete des Zivilrechts nicht einen entsprechenden Ausgleich zwischen den collidierenden Interessen des Geisteskranken und derer, welche mit ihm in rechtliche Beziehungen treten, erheischen sollte.

---

[1]) Von den entmündigten Geisteskranken sehe ich ab, weil schon die Tatsache der Entmündigung, obwohl sie nur dem Schutz des Entmündigten dient, dadurch daß sie einem mehr oder minder großen Kreis bekannt wird, zugleich wie eine Warnung vor dem rechtsgeschäftlichen Verkehr mit ihm wirkt.

[2]) Bernstein: Rechtsverkehr mit unerkennbaren Geisteskranken (J. W. 1914 S. 1015 fg.).

[3]) § 818 Abs. 3 BGB. im Gegensatz zu § 193 I 16 ALR., wonach der Empfänger einer Geldsumme oder anderer verbrauchbarer Sachen durch den Wegfall der Bereicherung nicht von der Haftung auf Wertersatz befreit wurde.

[4]) Vorentwurf zu einem Deutschen StrGB. Begründung A. T. S. 224, 225.

[5]) L. 12 D. ad leg. Corn. 48. 8; 1. 9 § 2 D. ad leg. Pomp. parr. 48. 9; 1 7 § 3 D. ad leg. Jul. maj. 48. 4 u. a. a. O. — In 1. 5 § 2 D. 9. 2 ad leg. Aqu. wird der furiosus einem Tiere (quadrupes) gleichgestellt.

[6]) L 1 § 12 D. de oblig. et act. 44. 7 „Furiosum sive stipuletur, sive promittat nihil agere natura manifestum est.

[7]) L. 14. D. de off. praes. 1. 18, soweit das Strafrecht in Betracht kommt. 1. 2 C. de contrah. emt. 4. 88, soweit das Zivilrecht in Betracht kommt. Auffallend bleibt immerhin der Umstand, daß in den Zeiten der Republik Zweifel darüber auftauchten, ob der furiosus in lichten Zwischenräumen ein Testament errichten könne. L 9 C. 6. 22.

[8]) Olshausen: Kommentar § 51 Note 11b erkennt lichte Zwischenräume nur soweit an, als es sich um die Zeiträume handelt, in denen „die Person wirklich (nicht bloß äußerlich) von geistiger Gesundheit ist". Damit sind aber in Wahrheit die lichten Zwischenräume preisgegeben und nur Rückfälle in eine bereits überstandene Krankheit betroffen. — Der § 104 Nr. 2 BGB. verwirft die Annahme von lichten Zwischenräumen auch bei nicht entmündigten Personen. Der Umstand, daß er zwischen vorübergehender und dauernder Störung der Geistestätigkeit unterscheidet, während dies im § 51 RStrGB. nicht geschieht, hat darin seinen Grund, daß die Folgen der Geschäftsunfähigkeit, welche sich an den dauernden Zustand der Geisteskrankheit knüpfen, nicht durchweg für die nur vorübergehende Geistesstörung verwertbar sind (S. insbes. § 131 Abs. 1 BGB.).

[9]) REStr. Bd. 11 S. 57 fg.

Digitized by Google

Zu 2. Die Verneinung der Frage dürfte keinen Bedenken unterliegen[10]), wie sie denn auch vom Reichsgericht in diesem Sinne bereits entschieden ist[11]). Die vereinzelt ausgesprochene Hoffnung, daß vielleicht ein anderer Senat abweichend erkennen möchte, wäre besser unausgesprochen geblieben. Darüber wäre kein Wort zu verlieren, würde nicht durch die Ausführungen der Schriftsteller, welche lehren, daß durch eine „vernünftige" Auslegung des Gesetzes den Beschwerden der Erwerbsstände Abhilfe geschaffen werden könnte, in weiteren Kreisen der Gedanke erweckt werden, daß die, welche gegenteiliger Ansicht sind, einen rückständigen Buchstabenkultus treiben. Niemand gibt sich heutzutage dem Wahne hin, daß die Gesetze „lückenlos" seien. Dagegen kann von einer „Lücke" nicht die Rede sein, wenn die vom Gesetz gezogenen objektiven Folgen sich mit dem objektiven Grunde decken, auf welchem die Vorschrift beruht.[12]) Darum kann von den 2385 Paragraphen des BGB. wohl keiner weniger geeignet sein, für eine „vernünftige" Auslegung Raum zu bieten, als der § 105 Abs. 1; er zieht nur die sich von selbst ergebenden Folgen, zu denen die Voraussetzung des § 104 Nr. 2, wonach der Wille des Geisteskranken als Wille nicht in Betracht kommt, nötigt. Darum setzen diejenigen, welche lehren, daß eine vernünftige Auslegung zu einem vernünftigen Rechtszustand führt,[13]) sich nicht über den Wortlaut, sondern in Wahrheit über das Gesetz hinweg.

Zu 3. De lege ferenda sind dem Gesetzgeber — und wir wollen hier auch die Vorschläge, welche gemacht worden sind, um im Wege der Auslegung Abhilfe zu schaffen, als solche erachten, welche evtl. als de lege ferenda gemacht ansehen — zur Beseitigung der erhobenen Beschwerden verschiedene Maßnahmen vorgezeichnet worden.

Die eine Ansicht will an dem Grundsatz der Nichtigkeit festhalten. Ihre Anhänger weichen voneinander nur darin ab, daß die Einen dem Vertragsgegner, welcher mit einer als geisteskrank nicht erkennbaren Partei ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, an Stelle des Bereicherungsanspruches einen Anspruch auf Vergütigung des negativen Interesses,[14]) die Anderen eine billige den Umständen entsprechende Entschädigung[15]) gewährt wissen wollen. Jene erachten den § 122, diese den § 829 BGB. für gesetzgeberisch verwertbar.[16])

Die zweite Ansicht will dem Vertragsgegner den Erfüllungsanspruch innerhalb von ihr nicht näher bestimmter Grenzen erhalten, sie weist damit darauf hin, daß im Gesetz eine Lücke vorhanden ist, deren Ausfüllung dem Bedürfnis des Verkehrs entsprechend der Praxis überlassen werden müsse.[17])

Die dritte Ansicht will mit dem Grundsatz der absoluten Nichtigkeit brechen, sie will dem Geisteskranken das Recht, die von ihm abgegebenen Willenserklärungen als unwirksam zu behandeln, gewähren und die dadurch bewirkte Besserung seiner Rechtslage durch die Beseitigung der Nachteile ausgleichen, welche dem Gegenkontrahenten dadurch entstehen, daß ihm die Geisteskrankheit nicht erkennbar war[18]). Darnach soll dem Geisteskranken, aber auch nur ihm, ein Anfechtungsgrund zustehen, während seine Willenserklärungen, soweit sie nicht mit seinem geistigen Defekt in Zusammenhang stehen, aufrecht erhalten bleiben[19]).

Meines Erachtens ist keinem der vorgedachten Vorschläge beizutreten.

Gegen die zuerst gedachte Ansicht spricht die Erwägung, daß sie zwar dem Gegenkontrahenten ein Surrogat für den Erfüllungsanspruch in den Fällen gibt, in denen der Bereicherungsanspruch versagt, daß sie aber nicht die Rückwirkung der Nichtigkeit auf die bestellten Sicherheiten berücksichtigt. Insoweit ist Krückmann beizutreten, wenn er verlangt, daß der Erfüllungsanspruch um ihretwillen aufrecht zu erhalten sei.[20]) Gegen die Gewährung einer billigen Entschädigung spricht überdies nicht nur der Umstand, daß der Anspruch im Voraus jeder Bestimmbarkeit entbehrt, sondern auch noch der, daß die prozessualen Bedenken nicht ausreichend erwogen sind. Ganz abgesehen von der bestrittenen Frage, ob eine Klage nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Beklagten und seiner gesetzlichen Unterhaltungspflicht überhaupt zulässig ist[21]), wäre die Berufung gegen ein Urteil, welches dem Kläger auch nur den geringsten Betrag zubilligt, nicht statthaft, während ein auf einen ziffermäßig bestimmten Betrag gerichteter Antrag mit dem Risiko der Kosten zum mindesten in Höhe eines Teilbetrages verbunden wäre.

Die zweite Ansicht beschränkt sich, wenn man ihr nähertritt, auf den Hinweis, daß die absolute Nichtigkeit zum mindesten den accessorischen Geschäften nicht

---

[10]) Simon: Gefährdung der Banken durch Geschäftsabschlüsse mit unerkennbaren Geisteskranken J. W. 13 S. 291 fg.
Püschel: Schutz gutgläubiger Vertragsgegner vor nicht erkennbaren Geisteskranken, J. W. 14 S. 564 fg.

[11]) Urteil vom 10. März 1915 — V. Sen. Bank-Archiv XIV S. 314, J. W. 1915 S. 570 Nr. 2.

[12]) Wolff: Die moderne Art der Rechtsfindung, J. W. 1914 S. 121 fg. will offenbar dem nämlichen Gedanken Ausdruck geben, wenn er bemerkt: Der § 105 hat keinen Zweck, sondern stellt ein Prinzip auf.

[13]) Danz: Sind alle Geschäfte eines Geisteskranken nichtig? J. W. 1913 S. 1016 fg.
Derselbe: Innenschutz und Verkehrsschutz. Bank-Arch. 1913/14 S. 252 fg.
Ernst Fuchs: Die moderne Rechtsfindung. J.W. 1914 S. 270 fg.
Derselbe: Rechtsgeschäfte unerkennbarer Geisteskranker. J. W. 1914 S. 1010 fg.

[14]) Eingabe des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes an das Reichsjustizamt vom 18. Mai 1905, welchem Standpunkt sich auch der 4. allgemeine deutsche Bankiertag zu München im Jahre 1912 und der 54. allgemeine Genossenschaftstag zu Posen im Jahre 1913 angeschlossen haben.
Püschel: a. a. O. S. 566.
Kuhlenbeck: Zum Schadensersatzanspruch mit heimlichen Geisteskranken, der freilich schon dem geltenden Recht gegenüber den § 122 BGB. für anwendbar erachtet. (Bank-Arch. 1905/06 S. 285/287).

[15]) Leonhard: Zur Gefahr des Geschäftsabschlusses mit heimlichen Geisteskranken. Bank-Arch. 1905/06 S. 153 fg. Vergl. auch die im Bank-Arch. 1913/14 S. 143 angeführten Belagsstellen.
Simon: a. a. O. S. 295.

[16]) Neben den §§ 122 und 179 Abs. 2 wird auch der § 307 Abs. 1 S. 1 BGB. herangezogen. Dabei wird indes nicht berücksichtigt, daß der § 307 Abs. 1 S. 1 eine culpa in contrahendo voraussetzt, während die Vergütung des sogenannten negativen Interesses auf dem sogenannten Veranlassungsprinzip beruht.

[17]) Krückmann: Schädigung von Geschäftstreibenden durch Geisteskranke (im Recht S. 421 fg.). Die Tragweite des von der Schriftleitung erhobenen Bedenkens, daß damit mehr auf eine Lücke hingewiesen, als für ihre Ergänzung gesorgt sei, hat er offenbar (Bank-Arch. S. 188, 189) unterschätzt. Auch gereicht seiner Ansicht weder die Berufung auf L pr. D ad sc. Maced. 14, 6 noch die auf das Urteil des RG. Ziv. 71 S. 380 zur Stütze, die angezogene lex nicht, weil der Hanssohn nach römischem Recht geschäftsfähig war, die Entscheidung des Reichsgerichts nicht, weil darin nur eine Frage der örtlichen Zuständigkeit (§ 1945 B.G.B. in Verb. mit § 7 Fr. G.) behandelt ist.

[18]) Ruemelin: Die Geisteskranken im Rechtsgeschäftsverkehr S. 37—39, 46, 49 57 fg.

[19]) Man spricht hier von dem französischen System. Ob damit nicht mehr aus den Art. 489, 503, 504, 1125, 1304 C. c. herausgeholt wird, als darin enthalten ist, ist mindestens zweifelhaft. Vergl. Ruemelin: a. a. O. S. 50 Note 1.

[20]) Krückmann: a. a. O. (Bank-Arch. 1913/14) S. 189.

[21]) Marwitz: Bedenken gegen die Praxis in Schadensprozessen. J. Z. 1916 S. 837 fg.

Digitized by Google

gerecht wird. Wie aber die absolute Nichtigkeit mit einem Erfüllungsanspruch zu vereinigen sei, bleibt unaufgeklärt.

Die dritte Ansicht scheint mir auf einer irrtümlichen Voraussetzung zu beruhen. Richtig ist zwar, daß die Schonung, welche ein Unglück verdient, zu einem Mißbrauch führen würde, könnte der geistig Gesunde es sich zunütze machen, irrig aber, daß die bestehenden Gesetze nicht ausreichen, dem zu begegnen. Hat der Gegenkontrahent des Geisteskranken kein Interesse, ein abgeschlossenes Geschäft aufzurufen, oder würde er, wenn er dies tut, gegen Treu und Glauben verstoßen, so würde ihm die Berufung auf die absolute Nichtigkeit wenig helfen.[22]) Gesetzt aber, der Grundsatz der absoluten Nichtigkeit wäre bedenklich, weil er zu unleidlichen Folgen führen kann, so wäre doch zu erwägen, ob der der einseitigen Anfechtbarkeit nicht noch mehr bedenklich ist, weil er zu unleidlicheren Folgen führen muß. Man mag sich mit einem negotium claudicans abfinden, wenn der Geschäftsunfähige einen gesetzlichen Vertreter hat, dagegen wäre es mit den heutigen Verkehrsverhältnissen schwer vereinbar, ein Rechtsgeschäft mit jemandem, dessen Geisteskrankheit zur Zeit seines Abschlusses nicht erkennbar war, von der Genehmigung des ihm dereinst zu bestellenden Vormundes abhängig zu machen. Ruemelin wirft die Frage auf, ob es einen Sinn habe, dem Geisteskranken das Recht, ein von ihm abgeschlossenes Geschäft nach erfolgter Wiederherstellung zu genehmigen, abzusprechen.[23]) Umgekehrt möchte ich fragen, sollte wirklich dem Vertragsgegner zugemutet werden können, sich für unbestimmte Zeit für gebunden zu erachten? Obendrein würde mit der einseitigen Anfechtbarkeit der tatsächliche Zustand, über den man sich beklagt, wonach der Geisteskranke die ihm vorteilhaften Geschäfte für sich gelten läßt und die ihm unvorteilhaften Geschäfte auf die andere Partei abwälzt, seine gesetzliche Sanktion erhalten. Die theoretischen Bedenken werden, selbst wenn die Psychiatrie sich mit der Unterscheidung zwischen partieller und totaler Geisteskrankheit befreunden sollte, durch die Erwägung noch verstärkt, daß die Frage, ob ein vereinzeltes Geschäft mit den sogenannten fixen Ideen im Kausalzusammenhang steht oder nicht, sich nur selten mit Sicherheit wird beantworten lassen. Man braucht nur an die Schwierigkeit der Aufgabe zu denken, welche der auf objektiver Grundlage, also der gewissermaßen vor unseren Augen sich abspielende Kausalzusammenhang dem Richter auferlegt, und man wird nicht verkennen, daß der medizinische Sachverständige, welcher mit der entsprechenden Aufgabe auf psychiatrischem Gebiete befaßt wird, häufig genug zu einem „ignorabimus" kommen wird.[24])

Muß demnach der zuletzt gedachte Vorschlag ausscheiden, so vereinfacht sich die Sache dahin: an dem Grundsatz der absoluten Nichtigkeit wäre festzuhalten, die Gewährung des Anspruchs auf das negative Interesse wäre der auf den Anspruch nach billigem Ermessen vorzuziehen. Soweit geltend gemacht wird, daß der Anspruch auf das negative Interesse den accessorischen Geschäften nicht gerecht wird, könnte der Gesetzgeber nur dadurch helfen, daß er ihn so behandelt, als wäre er der Erfüllungsanspruch. Damit wäre zugleich die Unstimmigkeit in den Verjährungsfristen beseitigt.[25])

Die Grundsätze über den Schutz des Erwerbs im guten Glauben wären damit, wenngleich nur im beschränkten Umfange, auf den Erwerb seitens eines nicht erkennbaren Geisteskranken ausgedehnt, und es bliebe nur noch die Erörterung der Frage übrig, ob nicht noch ein weiterer Schritt zu tun und der Schutz auf die Gewährung des unbeschränkten Erfüllungsanspruchs auszudehnen sei.

Meines Erachtens liegt hierfür ein Bedürfnis auf dem Gebiet des Grundbuchverkehrs vor. Bei ihm ist der Schutz des Erwerbs im guten Glauben am meisten ausgedehnt, aber immerhin versagt er, wenn das dem Erwerb zugrunde liegende Rechtsgeschäft der Wirksamkeit entbehrt. Darnach erlangt insbesondere der Gläubiger der Forderung keine dingliche Sicherheit, wenn sein Schuldner zur Zeit der Hypothekenbestellung (§ 873 BGB.) geisteskrank war, gleichviel ob es sich um eine erkennbare oder nicht erkennbare Krankheit handelt. Die daraus sich ergebenden Folgen zeigen, daß der Grundsatz der sogenannten formalen Rechtskraft den Verkehrsbedürfnissen mehr gerecht wird.[26]) Man braucht nur von der Unterstellung auszugehen, daß der Grundstückseigentümer eine Hypothek zur Zeit seiner unerkennbaren Geisteskrankheit, sein Prokurist auf Grund einer erweiterten Prokura[27]) oder sein Bevollmächtigter auf Grund einer infolge der später eingetretenen Geschäftsunfähigkeit nicht erloschenen Vollmacht[28]) eine nacheingetragene Hypothek zurzeit der offenkundigen Geisteskrankheit aufgenommen hat. Vergeblich würde man nach einem ausreichenden Grunde suchen, weshalb die voreingetragene Hypothek der Löschung verfällt und die nacheingetragene Hypothek vorrücken soll. Die Schonung, welche das Unglück verdient, würde nicht dem Grundstückseigentümer zuteil werden, sondern dem nacheingetragenen Hypothekengläubiger, welcher die Geisteskrankheit kannte, würde auf Kosten des voreingetragenen Hypothekengläubigers, der sie nicht kannte, ein ungerechtfertigter Vorteil, gewissermaßen ein Lotteriegewinn, zufallen. Das Mißverhältnis würde zwar vermindert werden, wenn die voreingetragene Hypothek, soweit das negative Interesse reicht, als rechtsbeständig fingiert werden würde, allein ein völliger Ausgleich wäre damit noch nicht geschaffen, da regelmäßig das negative Interesse hinter dem Erfüllungsinteresse zurückbleibt. Noch schärfer zeigt es sich, daß auch mit der Gewährung des Anspruchs des negativen Interesses als Erfüllungsinteresses dem Rechtsverkehr nach nicht gedient ist, wenn man an die Verwickelung denkt, welche entstehen würde, wollte ein Grundstückseigentümer, an dessen geistiger Gesundheit zu zweifeln kein Anlaß vorlag, die Bestellung eines Treuhänders für den jeweiligen Gläubiger aus Teilschuldverschreibungen (§ 1189 BGB.) für nichtig erklären und damit die Rechtsgültigkeit der Bedingungen, unter denen sie zur Ausgabe gelangt sind, in Frage stellen. Der Mißstand kann nur dadurch beseitigt werden, daß der Schutz des guten Glaubens nicht vor der Art der Geschäftsunfähigkeit, welche nicht wie die Kindheit oder Entmündigung an äußerlich erkennbare Merkmale geknüpft ist, Halt macht. Die Rechtsentwickelung ist bereits

---

[22]) R. E. vom 21. Dezember 1915 II J. W. 1916 S. 390 Nr. 1.

[23]) Ruemelin: a. a. O. S. 47.

[24]) Der Art. 62 des StrGB. für die Thüringen'schen Staaten unterscheidet zwar zwischen totaler und partieller Geisteskrankheit, schließt indes in dem einen wie anderen Falle die Zurechnungsfähigkeit aus.

[25]) Krückmann: a. a. O. (Bank-Arch. 13 14 S. 189) hat meines Erachtens mit Recht auf die Verschiedenheit der Verjährungsfristen des Erfüllungsanspruchs gegenüber der Verjährungsfrist des Anspruchs auf das negative Interesse hingewiesen.

[26]) Dernburg: BGB. Bd. III § 221 S. 618, 619 wendet sich gegen die Bestimmungen im BGB., wonach der nacheingetragene Hypothekar vorrückt, wenn die voreingetragene Hypothek auf Grund einer nichtigen dinglichen Einigung zur Eintragung gelangt ist, dagegen die voreingetragene Hypothek sich in eine Eigentümerhypothek umwandelt, wenn die Forderung, die ihr zugrunde liegt, nichtig ist.

[27]) § 52 HGB. KGJ. 25 A 8250.

[28]) Wie bei der abstrakt erteilten Vollmacht oder bei Anwendbarkeit des § 672 S. 1 BGB.

Digitized by Google

darüber hinweggekommen. Dem legitimierten Inhaber eines Wechsels, einer Namensaktie oder eines gewillkürten Ordrepapiers kann von dem Schuldner nicht der Einwand entgegengesetzt werden, daß das Indossament eines Vormannes von einem nicht erkennbaren Geisteskranken gezeichnet sei.[29]) Die Rechtsentwickelung ist bereits noch darüber hinausgegangen. Dem Präsentanten eines Inhaberpapiers, dem Besitzer eines in blanko indossierten Ordrepapiers kann der Schuldner die Leistung auch dann nicht verweigern, wenn er seine Geschäftsunfähigkeit kennt.[30]) Der Schutz des guten Glaubens, der entsprechend den wachsenden Verkehrsbedürfnissen eine immer größere Ausdehnung erfahren hat,[31]) hat damit die höchste Stufe der Entwickelung, die überhaupt erreichbar ist, erreicht. Seine Ausdehnung erstreckt sich über das rechtsgeschäftliche Gebiet hinaus. Von dem § 37 Nr. 4 Z.V.G. wird auch der wegen Geisteskrankheit unter Vormundschaft gestellte Eigentümer eines Grundstücks betroffen, wie denn auch andernfalls der Erwerber durch den rechtskräftigen Zuschlagsbescheid vor dem Herausgabeanspruch nicht gesichert wäre. Der § 37 Nr. 4 enthält nur die Anwendung eines für das Aufgebotsverfahren unentbehrlichen Grundsatzes (§ 946 CPO.) auf einen speziellen Fall. Der Unanfechtbarkeit des Zuschlagsbescheides wegen Geisteskrankheit entspricht die Unanfechtbarkeit des Ausschlußurteils[32]) aus gleichem Grunde. Dabei ist der Gegensatz zwischen § 957 und § 579 CPO. besonders bemerkenswert. Während nach § 579 Nr. 4 die Nichtigkeitsklage auch darauf gestützt werden kann, daß die Partei nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war[33]), ist die Anfechtungsklage gegen das Ausschlußurteil dem Geisteskranken, er mag während des schwebenden Verfahrens entmündigt sein oder nicht, versagt. Nahe liegt die Erwägung, ob nicht der § 579 Nr. 4 gegenüber einem nicht entmündigten Geisteskranken einzuschränken sei, doch mag dies dahingestellt bleiben.

Sieht man von den vereinzelten Fällen ab, in denen das bereits geltende Gesetz die Geisteskrankheit überhaupt nicht berücksichtigt, so würden nach den vorgedachten Erörterungen de lege ferenda die Geschäfte eines unerkennbaren Geisteskranken grundsätzlich durch die Fiktion des Anspruchs auf das negative Interesse als Surrogat des Anspruchs auf Erfüllung im wesentlichen, durch die Ausdehnung des Schutzes des guten Glaubens an die Richtigkeit des Inhalts des Grundbuchs auf den Mangel der Geschäftsfähigkeit uneingeschränkt aufrecht erhalten bleiben. Damit würde zugleich ein gewisser, das Rechtsgefühl befriedigender Ausgleich zwischen dem öffentlichen Recht und dem Privatrecht geschaffen werden. Werden die von einem Richter gefällten Urteile, die von einem Notar aufgenommenen Verhandlungen für unanfechtbar erklärt, während die von ihm zur nämlichen Zeit abgeschlossenen Rechtsgeschäfte der Nichtigkeit verfallen, so kommt man darüber meines Erachtens mit einem „tolerare posse" nicht hinweg. Vielmehr weist das verletzte Rechtsgefühl darauf hin, daß der privatrechtliche Rechtszustand sich tunlichst dem auf öffentlich-rechtlichem Gebiet bestehenden, um der Rechtssicherheit willen nicht abänderungsfähigen Rechtszustand anzupassen hat.[34])

Wird dem beigetreten, so dürften die nämlichen Grundsätze auf die Willenserklärungen, welche gegenüber einem nicht erkennbaren Geisteskranken abzugeben sind (§ 131 BGB.), entsprechend anwendbar erscheinen, wofür schon der Umstand spricht, daß sich der § 893 dem § 892, der § 2367 dem § 2366 BGB. anschließt. Besonders mag dabei noch hervorgehoben werden, daß nach dem geltenden Recht der geisteskranke Veräußerer, auch wenn er inzwischen entmündigt ist, sich die Kündigung einer Hypothek, die an den auf Grund einer nichtigen Auflassung eingetragenen Grundstückserwerber gerichtet ist, als ihm gegenüber wirksam gefallen lassen muß, während unter entsprechend gleicher Voraussetzung die Kündigung an den eingetragenen Erwerber, selbst wenn auch noch zur Zeit der Kündigung seine Geisteskrankheit nicht erkennbar ist, als nicht geschehen zu erachten ist (§ 1141 Abs. 2 BGB.).

[29]) Art. 86 WO.; §§ 222 und 365 HGB. Strantz: WO. 36 Anmerkung 25.

[30]) Gierke: Einlösung von Inhaberpapieren durch Geschäftsunfähige (J. Z. 1905 S. 93 fg.). Selbstredend wird dabei des Mangels der Geschäftsfähigkeit ungeachtet die Handlungsfähigkeit im natürlichen Sinne des Wortes vorausgesetzt. Dagegen kommt es darauf, ob der Geisteskranke entmündigt ist oder nicht, nicht an.

[31]) Vergl. Ramdohr: Das Rechtsprinzip zum Schutz mangelhafter menschlicher Erkenntnisfähigkeit im BGB. Gruchot, Beitr. Bd. 44 S. 115 fg.

[32]) Womit nicht gesagt werden soll, daß jedes Aufgebotsverfahren (§§ 946 fg. ZPO.) mit einem Ausschlußurteil enden muß. S. Stein CPO. § 964 Nr. 4.

[33]) Der § 579 Nr. 4 ZPO. ist auch dann anwendbar, wenn die Partei geisteskrank war, ein Vormund aber ihr nicht bestellt war. Stein a. a. O. § 579 Nr. 4 § 551 II Nr. 6 OLG. 1915 S. 153.

[34]) Der Praxis ist auch der folgende Fall nicht unbekannt: Nachdem ein Anwalt wegen Verzögerung der Erledigung seiner Berufsgeschäfte wiederholt in Ordnungsstrafen genommen war, wurde er wegen Unterschlagungen verhaftet. Im Laufe der Untersuchung stellte sich seine Unzurechnungsfähigkeit heraus, weshalb das strafrechtliche Verfahren eingestellt werden mußte. Nach erlangter Genesung forderte er die von ihm bezahlten Ordnungsstrafen zurück, ein Verlangen, dem auch entsprochen werden mußte. Die Gebühren für die von ihm während seiner Geisteskrankheit geführten Prozesse können ihm kaum streitig gemacht werden.

„Diehl contra Bendixen".

Eine Erwiderung von **Dr. Bendixen.**

Auf den Beitrag des Herrn Max Schinckel unter obiger Ueberschrift in der Nummer des Bank-Archivs vom 17. Oktober 1916 bin ich zu einer kurzen Entgegnung genötigt.

Herr Schinckel nennt mich einen Mann, der behauptet, aus Papier Gold machen zu können. Darin irrt er. Denn dann müßte ich ja Gold und Geld für identisch halten, und ich lehre bekanntlich gerade das Gegenteil. Daß aber aus Papier Geld gemacht wird, kann doch auch Schinckel nicht bestreiten.

Wenn er sodann glaubt, mich als Verkleinerer der Leitung der Reichsbank hinstellen zu können, so wird er damit nur bei den flüchtigen Lesern meiner Schrift Zustimmung finden. Ich habe das Gute, das die Reichsbank geleistet hat, offen anerkannt, habe es (S. 17) als Havensteins „große Tat" gerühmt, „entschlossen die Goldzahlungen einzustellen und die weitherzigste Kreditgewährung zu proklamieren", und betont (S. 23), daß nur die Klugheit und das Geschick der Reichsbankleitung die schweren Mängel des Bankgesetzes überschattet hat. Aber ich habe freilich mir dadurch den Blick nicht trüben lassen bei der Beurteilung ihrer minder glücklichen Maßregeln.

Weiter behauptet Schinckel, ich mache mir einen „schiefen Begriff" von dem Wesen eines Warenwechsels. Er sagt aber nicht, worin diese Schiefheit bestehen soll. Meint er wirklich, ich hätte übersehen, daß ein Warenwechsel notleidend werden könne? Oder daß es vorkommt, daß über dieselbe Warenpartie mehrere Wechsel ausgestellt werden? Oder daß Wechsel auf Banken dieselbe Funktion wie Warenwechsel erfüllen können? Dann bitte ich ihn, zu seiner Aufklärung die Seiten 69 bis 72

Digitized by Google

nachlesen zu wollen, die er bei der Lektüre meiner Schrift überschlagen zu haben scheint.

Daß die Bewertung der Valuta im Auslande nicht, wie Schinckel meint, von dem größeren oder geringeren Goldvorrat, sondern von der Zahlungsbilanz abhängt, darüber „sollte es unter Fachleuten eigentlich keine Meinungsverschiedenheit geben". Dagegen stimme ich ihm darin zu, daß eine heftig schwankende Landeswährung als Objekt privater Spekulation vom Uebel ist. Darum empfehle ich ja gerade, die Valutaregulierung zur gesetzlichen Aufgabe der Reichsbank zu machen.

Schinckel beklagt sich, daß ihm meine Veröffentlichungen Unbehagen bereiten. Das begreife ich, denn die Zumutung, alte Anschauungen nachprüfen und noch einmal umlernen zu sollen, wird selten willkommen geheißen. Aber Aeußerungen des Unmuts sind keine Argumente, und wenn Schinckel Diehl's Kritik hoch preist, weil er sie für wissenschaftlich wertvoll hält, so wird er sich inzwischen durch meine Entgegnung haben überzeugen können, wie wenig Diehl's Darlegungen geeignet sind, dem veralteten Goldglauben einen wissenschaftlichen Halt zu gewähren. Nur darauf aber kommt es an. Denn von der theoretischen Erkenntnis hängt hier der praktische Fortschritt ab, den keine Anhänglichkeit an die brüchigen Halbwahrheiten des Metallismus uns fernhalten darf.

Gerichtliche Entscheidungen.

Börsenrecht.

Zu BörsG. § 52 ff, ZPO. §§ 144, 379, 402.

1. Zur Begründung des Termineinwands gegenüber der Klage aus einem anerkannten Saldo genügt nicht die Behauptung, daß in der laufenden Rechnung Posten aus unklagbaren Börsenterminge schäften enthalten seien, der Beklagte muß vielmehr auch dartun und beweisen, inwieweit der anerkannte Saldo durch unverbindliche Geschäfte beeinflußt sei.

2. Der Ausländer, der den Kostenvorschuß nicht entrichtet, hat keinen Anspruch darauf, daß die von ihm vorgeschlagenen Beweise für das Vorliegen eines Börsentermin- oder Differenzgeschäftes aufgenommen werden.

Urteil des Reichsgerichts, III. Ziv.-Sen. vom 19. September 1916 III 104/16. [1])

Die Klägerin stand in den Jahren 1906 bis 1912 mit dem Beklagten in einer Geschäftsverbindung, die sich auf den An- und Verkauf einer großen Anzahl von Wertpapieren bezog. Nach Kündigung des Kontokorrentverhältnisses ergab sich für die Klägerin gemäß deren Berechnung ein Saldo von 29388 M. 40 Pf., dessen Bezahlung sie mit der Klage verlangte. Der Beklagte, der die Entrichtung des Saldos aus mehrfachen Gründen verweigerte, beanspruchte mit der Widerklage die Erstattung des Betrags mehrerer in bar und Wechseln geleisteter Zahlungen in Höhe von 21000 M. Das Landgericht hat der Klage entsprochen und die Widerklage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat in dem angefochtenen Urteil nur über die Klage entschieden, weil, nachdem der Beklagte, ein Italiener, im Laufe des Prozesses mit seiner Familie nach Italien übergesiedelt war, das Verfahren über die Widerklage unterbrochen sei; es hat zur Klage die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Die vom Beklagten eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

Entscheidungsgründe.

Die Berechtigung des Klageanspruchs ergibt sich vorbehaltlich der Einwendungen des Beklagten aus dem Anerkenntnisse der klägerischen Kontokorrentauszüge. Ohne rechtliches Bedenken hat das Berufungsgericht den Einwand des Beklagten zurückgewiesen, daß diese Anerkenntnisse deshalb der Rechtswirksamkeit entbehrten, weil der Beklagte, ein Italiener, die deutsche Sprache nur mangelhaft beherrscht habe. Nach den Feststellungen hat der Beklagte schon seit Jahren vor Kriegsausbruch in Deutschland ein Handelsgeschäft von nicht unbedeutendem Umfang betrieben und war in Bankgeschäften keineswegs unerfahren. Die Annahme, daß der Beklagte sich über die grundsätzliche Bedeutung der den allgemeinen Gebräuchen im Bankverkehr entsprechenden Urkunden klar gewesen sei, ist daher nicht zu beanstanden.

Der Beklagte hat die Klagforderung deshalb bestritten, weil die in den Kontokorrentauszügen berechneten Geschäfte zu einem großen Teil unverbindliche Börsentermin- und Differenzgeschäfte gewesen seien. Diesen Einwand hat das Berufungsgericht für nicht genügend dargelegt und für nicht erwiesen erachtet. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet. Das Berufungsgericht hat zwar nicht verkannt, daß, wie sich aus einer Anzahl der vom Beklagten vorgelegten Schlußnoten ergibt, einzelne der Geschäfte Termincharakter tragen. Zutreffend hat es aber ausgeführt, daß der Beklagte, wenn, wie im vorliegenden Fall, auf derselben Seite des Kontokorrents verbindliche und unverbindliche Geschäfte sich befänden, näher darzulegen und zu erweisen habe, inwieweit der anerkannte Saldo durch unverbindliche Geschäfte beeinflußt sei, daß der Beklagte diesen Beweis nur durch Sachverständige erbringen könne und daß er mit diesem Beweise wegen Nichtleistung des ihm auferlegten Kostenvorschusses ausgeschlossen worden sei. Die Rüge der Revision, das der Beklagte mit dem Sachverständigenbeweis überhaupt nicht habe ausgeschlossen werden dürfen, ist nicht begründet. Der Ausschluß des vom Beklagten beantragten Sachverständigenbeweises rechtfertigt sich durch §§ 402, 379 ZPO. Daß zur Zeit der Einforderung des Vorschusses — Mai 1915 — infolge der Kriegsverhältnisse der Verkehr zwischen Deutschland und Italien erschwert sein mochte, ändert hieran nichts. Das Berufungsgericht hatte nun allerdings gemäß § 144 ZPO. die Befugnis, von Amts wegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen. Ob es von dieser Befugnis Gebrauch machen wollte, lag in seinem Ermessen. Die Art der Ausübung dieses Ermessens ist der Nachprüfung der Revision entzogen. Würde man in den Fällen, in denen der Beweisführer mit dem von ihm beantragten Sachverständigenbeweis infolge Nichtleistung des Vorschusses ausgeschlossen ist, die Pflicht des Gerichts bejahen, von Amts wegen die Begutachtung durch Sachverständige ohne Kostenvorschußleistung anzuordnen, so könnte der Beweisführer sich der ihm auferlegten Vorschußleistung entziehen, ohne Nachteile für sich befürchten zu müssen; dies würde dem Sinn des Gesetzes widerstreiten. Eine Verletzung des § 144 ZPO. käme nur dann in Frage, wenn das Berufungsgericht sich der in dieser Vorschrift ihm verliehenen Befugnis nicht bewußt gewesen wäre. Dies trifft aber beim Berufungsgericht nicht zu, da es seine Befugnis erwogen, jedoch erklärt hat, daß es keine Veranlassung habe, von ihr Gebrauch zu machen (RG. 7, 392). Durch die Erwägungen des Berufungsgerichts ist auch die Ablehnung des Antrags auf Vorlegung sämtlicher Schlußnoten über die Geschäfte gerechtfertigt. Den Gründen, mit denen das Berufungsgericht den Antrag auf Vorlegung der Geschäftsbücher der Klägerin und die Eideszuschiebung zurückgewiesen hat, ist beizutreten.

Die Revision bemängelt fernerhin die Wirksamkeit des Selbsthilfeverkaufs der Klägerin aus dem Grunde, weil die Klägerin an den Papieren, die nicht im Eigentum des Beklagten gestanden hätten, kein Pfandrecht gehabt habe. Das Berufungsgericht hat jedoch die Geschäftsverbindungen Nr. 5, 6 einwandsfrei dahin ausgelegt, daß als Pfandstücke für die klägerische Forderung nicht bloß die dem Beklagten eigentümlich gehörenden, sondern auch die für ihn erworbenen und ihm auf Stückekonto gutgeschriebenen Papiere gälten.

Unbegründet ist endlich die Rüge hinsichtlich der von der Klägerin im Kontokorrentverkehr berechneten Provisionen. Zutreffend ist die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Beklagte auch mit dem zum Nachweis des Nichtbestehens dieser Forderungen angetretenen Beweise infolge der Nichtleistung des Kostenvorschusses ausgeschlossen sei.

Hiernach war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige, Leipzig.

Digitized by Google

Verlegung der Gehaltszahlungen.

Von einem unserer Leser geht uns die folgende Anregung mit der Bitte um Veröffentlichung zu, die wir hiermit gern zur Besprechung stellen:

„Der bisher stetig im Zunehmen begriffene Bedarf an baren Umlaufsmitteln hat einen Umfang angenommen, der besonders an den Quartalsstichtagen im Hinblick auf die Notwendigkeit, das Vertrauen zu der Festigkeit unserer Währung im Auslande aufrecht zu erhalten, ernste Sorge hervorrufen muß.

Die bisherigen Maßnahmen, zur Herabsetzung der Anforderungen an die Reichsbank, haben noch nicht das erwünschte Ergebnis gehabt, es ist deshalb erforderlich, andere Wege zu ersinnen. Als eine Maßnahme, die geeignet ist, den Reichsbankausweis zu den Monats- und Quartalssendtagen auf das günstigste zu beeinflussen, sehe ich die Verlegung der Gehaltszahlungen an die Kriegs-, Staats-, Gemeinde- und Privatbeamten auf den 15. bis 20. des Monats an.

Es ist zu erwarten, daß wie stets, wenn alte Gewohnheiten aufgegeben werden sollen, dieser Gedanke Beanstandung finden wird, insbesondere wird dagegen der Einwand erhoben werden, daß eine Aenderung der Gehaltszahlungen schon deshalb nicht ginge, weil die Zins- und Mietszahlungen allgemein am 1. des Monats oder Quartals zu leisten wären und ein großer Teil der Gehälter hierzu dienten. Aber dies ist kein Argument gegen, sondern für meinen Vorschlag, denn die Folge der früheren Zahlung würde sein, daß nicht nur die Gelder, die zu anderen Zwecken verwendet werden, sondern auch die außerordentlich bedeutenden Summen, die zu den vorgenannten Zahlungen dienen, vor Monats- und Quartalsschluß bereits in die Kassen der Banken und in weiterer Folge zur Reichsbank zurückgeströmt wären.

Wenn man bedenkt, daß der Bedarf für die Gehaltszahlungen in Friedenszeiten allein an die Reichsbeamten jährlich rund 1 Milliarde M. betragen wird, der Bedarf für die Gehälter der Staats-, Gemeinde- und Privatbeamten diese Summe aber um ein vielfaches übersteigt, so wird man zugeben müssen, daß, wenn es gelänge, auch nur einen großen Teil dieser Gelder vor dem Erscheinen des Bankausweises der Reichsbank wieder zuzuführen, das von großer Bedeutung für unsern Geldmarkt wäre, da der Ausweis dadurch um mehrere Millionen M. verbessert werden würde. Daß gegenwärtig der Geldbedarf für Gehaltszahlungen noch bedeutend größer ist, als im Frieden, macht diese Frage nur noch dringlicher.

Man wird vielleicht auch noch andere Einwendungen gegen meinen Vorschlag erheben; wirklich durchschlagende Gründe dagegen kann ich aber nicht erkennen. Kleinere Schwierigkeiten, die sich besonders in der Uebergangszeit einstellen werden, müssen überwunden werden, wenn die Maßnahme als richtig und zweckentsprechend angesehen werden muß."

Buchbesprechung.

F. W. R. Zimmermann, Kammerpräsident in Braunschweig, die Finanzwirtschaft des Deutschen Reichs und der deutschen Bundesstaaten zu Kriegsausbruch 1914. Berlin u. Leipzig. G. J. Göschen'sche Verlagshandlung G. m. b. H. 1916. 237 S. 7 M.

Im öffentlichen Haushalt sind die Finanzen wesentliche Vorbedingung für die Erfüllung seiner Aufgaben und Zwecke. Sie bilden das Rückgrat der gesamten öffentlichen Wirtschaft im Frieden und erst recht im Krieg. Darum stehen auch jetzt im Weltkrieg neben den militärischen und wirtschaftlichen die finanziellen Fragen im Vordergrund der Politik, und diese werden an Gewicht noch zu nehmen, wenn der Weltkrieg zu Ende ist und Ordnung in die durch den Krieg verursachten Verhältnisse gebracht werden muß. Die klare Kenntnis von der bisherigen Regelung der öffentlichen Finanzen ist daher wichtig für alle, die an deren künftigen Regelung mitzuarbeiten haben. Vorliegende Schrift ist sehr geeignet, der Verbreitung und Vertiefung dieser Kenntnis zu dienen. Der Verfasser, durch seine amtliche Stellung als Präsident der braunschweigischen Steuerkammer wie durch seine langjährige Mitarbeit an der deutschen Statistik als Vorstand des braunschweigischen Statist. Landesamts zur Darlegung und Würdigung der deutschen Finanzen besonders berufen, behandelt zunächst die allgemeinen Grundlagen der staatlichen Finanzwirtschaft, nämlich den staatlichen Vermögensstand nach Aktiv- und Passivvermögen, die Staatseinnahmen, die Staatsausgaben und die staatliche Wirtschaftsführung. Hieran reiht sich eine eingehende Schilderung der Finanzwirtschaft der einzelnen deutschen Staatswesen, wobei für Reich und jeden Bundesstaat getrennt Vermögen und Schulden, Einnahme und Ausgabe erörtert sind. Den Schluß des Buchs bilden Tabellen zur staatlichen Finanzwirtschaft, die den wesentlichen Inhalt der amtlichen Finanzstatistik, wie sie seit 1902 für Reich und Bundesstaaten nach einheitlichen Grundsätzen in den „Vierteljahrsheften z. Statistik des Deutschen Reichs" nachgewiesen wird, für das letzte Friedensjahr 1913 wieder geben. Nach zwei Richtungen sucht man in dem vortrefflichen Buch noch mehr als es bietet. Einerseits hätte die Darstellung der Ausgaben und Ausgabenzwecke, nach denen sich im öffentlichen Haushalt die Aufbringung der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen grundsätzlich richten muß, ausführlicher und lebendiger sein dürfen, das Material dazu liefern reichlich die Haushaltungspläne und die statistischen Verarbeitungen. Andererseits hätte die Arbeit, obschon sie sich programmmäßig nur mit den Reichs- und den Staatsfinanzen befassen will, die andern öffentlichen Finanzen etwas mehr in den Rahmen der Darstellung einbeziehen sollen. Bekanntlich sind die Kommunen und Kommunalverbände einschließlich der Kirchenverbände so wichtige organische Bestandteile unserer öffentlichen Verwaltung (auch im jetzigen Krieg), daß erst bei entsprechender Mitberücksichtigung der Finanzwirtschaft dieser lokalen Selbstverwaltungskörper ein richtiges Bild unseres öffentlichen Gesamthaushalts sich gewinnen läßt, wie ich des näheren in der Vorrede zum Abschlußband des großen Werks über den öffentlichen Gesamthaushalt Bayerns (Heft 76 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, München 1911, S. V fg.) gezeigt habe. Vielleicht nimmt Zimmermann Veranlassung, sein im übrigen sehr lehrreiches Buch gelegentlich in genannter Richtung auszugestalten.

München. Ministerialrat Dr. Friedrich Zahn.

Das Notendepartement der Société Générale de Belgique im dritten Vierteljahr 1915[1]).

1. Notenumlauf

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	6. Juli 1916	13. Juli 1916	20. Juli 1916	27. Juli 1916
8. Aug. 1916	10. Aug. 1916	17. Aug. 1916	24. Aug. 1916	31. Aug. 1916
—	7. Sept. 1916	14. Sept. 1916	21. Sept. 1916	28. Sept. 1916
—	720 143 154	728 172 003	731 727 327	732 548 822
783 051 809	755 478 352	747 994 205	751 825 111	751 131 094
—	756 650 899	787 296 584	800 424 215	808 910 978

2. Giroguthaben

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	6. Juli 1916	13. Juli 1916	20. Juli 1916	27. Juli 1916
8. Aug. 1916	10. Aug. 1916	17. Aug. 1916	24. Aug. 1916	31. Aug. 1916
—	7. Sept. 1916	14. Sept. 1916	21. Sept. 1916	28. Sept. 1916
—	144 409 592	159 413 624	150 397 775	153 025 219
149 928 904	150 436 926	156 533 596	153 639 345	146 124 037
—	144 458 014	141 035 020	123 927 886	118 918 376

[1]) Das Notenprivileg für die okkupierten Gebiete Belgiens ist auf Grund der Verordnungen des Generalgouverneurs in Belgien vom 22. Dezember 1914 und vom 9. Januar 1915 dem Notendepartement der Société Générale de Belgique übertragen worden.

Die Notenausgabe regelt sich nach den folgenden Bestimmungen:

Das Notendepartement darf Noten, die gesetzliches Zahlungsmittel sind, ausgeben, und zwar:

a) bis höchstens zum dreifachen Betrage:

1. gegen Gold in Barren und Münzen, in Belgien kursfähiges Metallgeld, Noten der Deutschen Reichsbank, Deutsche Reichskassen- und Darlehnskassenscheine;
2. gegen Guthaben bei ausländischen Banken, Bankiers und anderen ausländischen Unternehmungen von unbedingter Sicherheit;
3. gegen Darlehne auf solche Guthaben;
4. gegen Wechsel und Schecks auf das Ausland;
5. gegen Schatzscheine ausländischer Staaten mit längstens einundeinhalbjähriger Laufzeit
6. gegen Darlehne auf solche Schatzscheine.

b) bis höchstens zum einfachen Betrage:

7. gegen Darlehne auf Schatzscheine, die von den neun belgischen Provinzen gemäß Beschluß der Provinzialräte vom 19. Dezember 1914 ausgegeben sind.

c) bis höchstens zu dem vom Generalkommissar für die Banken in Belgien zu genehmigenden Betrage, der jedoch drei Viertel des Marktwertes der beliehenen Papiere nicht übersteigen darf:

8. gegen Darlehne auf festverzinsliche ausländische Wertpapiere von unbedingter Sicherheit (Staatsanleihen und vom Staat garantierte Eisenbahnobligationen).

Die Ausweise beziehen sich auf den Stichtag des Notendepartements am Donnerstag jeder Woche.

3. Metallbestand und deutsches Geld
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	6. Juli 1916	13. Juli 1916	20. Juli 1916	27. Juli 1916
3. Aug. 1916	10. Aug. 1916	17. Aug. 1916	24. Aug. 1916	31. Aug. 1916
—	7. Sept. 1916	14. Sept. 1916	21. Sept. 1916	28. Sept. 1916
—	257 318 635	278 381 451	278 449 427	278 842 072
279 291 825	300 187 876	300 056 978	300 431 349	300 519 463
—	306 417 649	49 650 185	45 058 192	24 413 959

4. Guthaben im Auslande
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	6. Juli 1916	13. Juli 1916	20. Juli 1916	27. Juli 1916
3. Aug. 1916	10. Aug. 1916	17. Aug. 1916	24. Aug. 1916	31. Aug. 1916
—	7. Sept. 1916	14. Sept. 1916	21. Sept. 1916	28. Sept. 1916
—	9 671 629	8 526 868	9 311 373	9 110 390
8 834 001	8 658 022	8 382 860	8 113 809	8 072 586
—	8 033 261	287 118 962	287 025 730	309 605 142

5. Darlehne gegen Guthaben im Auslande
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	6. Juli 1916	13. Juli 1916	20. Juli 1916	27. Juli 1916
3. Aug. 1916	10. Aug. 1916	17. Aug. 1916	24 Aug. 1916	31. Aug. 1916
—	7. Sept. 1916	14. Sept. 1916	21. Sept 1916	28. Sept. 1916
—	67 110 850	68 255 611	68 721 106	68 922 089
69 198 479	69 374 457	69 649 619	69 918 671	69 959 943
—	69 999 219	70 163 517	70 628 750	71 971 730

6. Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten
in Franken

Ausweistage — Donnerstag —				
—	6 Juli 1916	13. Juli 1916	20. Juli 1916	27. Juli 1916
3. Aug. 1916	10. Aug. 1916	17. Aug 1916	24. Aug. 1916	31. Aug. 1916
—	7. Sept. 1916	14. Sept. 1916	21. Sept 1916	28. Sept. 1916
—	1 360 000	1 360 000	1 360 000	1 360 000
1 360 000	1 360 000	1 360 000	1 360 000	1 360 000
—	1 360 000	1 360 000	1 360 000	1 360 000

7. Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	6. Juli 1916	13. Juli 1916	2 . Juli 1916	27 Juli 1916
3. Aug. 1916	10. Aug. 1916	17. Aug. 1916	24. Aug. 1916	31. Aug. 1916
—	7. Sept. 1916	14. Sept 1916	21. Sept. 1916	28. Sept. 1916
—	480 000 000	480 000 000	480 000 000	480 000 000
480 000 000	480 000 000	480 000 000	480 000 000	480 000 000
—	480 000 000	480 000 000	480 000 000	480 000 000

8. Gesamtsumme der Deckungsmittel für den Notenumlauf[2])
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	6 Juli 1916	13 Juli 1916	20. Juli 1916	27. Juli 1916
3. Aug. 1916	10 Aug. 1916	17. Aug 1916	24. Aug. 1916	31. Aug. 1916
—	7. Sept 1916	14. Sept. 1916	21. Sept 1916	28. Sept. 1916
—	815 461 114	836 523 930	837 841 907	888 234 552
838 683 804	859 580 356	859 449 458	859 823 829	859 911 943
—	865 810 129	888 292 665	884 072 671	887 350 831

9. Zusammensetzung der Deckungsmittel für den Notenumlauf.

Es betragen in % der Gesamtsumme der Deckungsmittel für den Notenumlauf

Ausweistage — Donnerstag —	Metallbestand und deutsches Geld	Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
6. Juli 1916	31,55	1,19	8,23	0,17	58,86
13. „ „	33,28	1,02	8,16	0,16	57,38
20. „ „	33,24	1,11	8,20	0,16	57,29
27. „ „	33,27	1,09	8,22	0,16	57,26
3. Aug. 1916	33,30	1,06	8,25	0,16	57,23
10. „ „	34,92	1,01	8,07	0,16	55,84
17. „ „	34,91	0,98	8,10	0,16	55,85
24. „ „	34,94	0,94	8,13	0,16	55,83
31. „ „	34,95	0,94	8,13	0,16	55,82
7. Sept. 1916	35,39	0,93	8,08	0,16	55,44
14. „ „	5,59	32,82	7,90	0,15	54,04
21. „ „	5,10	32,47	7,99	0,15	54,29
28. „ „	2,75	34,89	8,11	0,15	54,10

10. Deckung des Notenumlaufs.

Es betragen in % des Notenumlaufs

Ausweistage — Donnerstag —	Metallbestand und deutsches Geld	Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
6. Juli 1916	35,73	1,34	9,32	0,19	66,65
13. „ „	33,23	1,17	9,37	0,19	65,92
20. „ „	33,05	1,27	9,39	0,19	65,60
27. „ „	33,06	1,24	9,41	0,19	65,52
3. Aug. 1916	33,10	1,21	9,44	0,19	65,48
10. „ „	39,73	1,15	9,18	0,18	63,54
17. „ „	40,11	1,12	9,31	0,18	64,17
24. „ „	39,96	1,08	9,30	0,18	63,84
31. „ „	40,01	1,07	9,31	0,18	63,90
7. Sept. 1916	40,50	1,06	9,25	0,18	63,44
14. „ „	6,31	36,47	8,91	0,17	60,97
21. „ „	5,63	35,86	8,82	0,17	59,97
28. „ „	3,02	38,27	8,90	0,17	59,84

11. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.[3])

Es betragen in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten

Ausweistage — Donnerstag —	Metallbestand und deutsches Geld	Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
6. Juli 1916	29,76	1,12	7,76	0,16	55,52
13. „ „	31,36	0,96	7,69	0,15	54,08
20. „ „	31,57	1,06	7,79	0,15	54,41
27. „ „	31,49	1,03	7,78	0,15	54,20
3. Aug. 1916	31,63	1,00	7,84	0,15	54,36
10. „ „	33,14	0,96	7,66	0,15	52,99
17. „ „	33,17	0,93	7,70	0,15	53,07
24. „ „	33,18	0,90	7,72	0,15	53,01
31. „ „	33,49	0,90	7,80	0,15	53,50
7. Sept. 1916	34,00	0,89	7,77	0,15	53,27
14. „ „	5,35	30,93	7,56	0,15	51,71
21. „ „	4,87	31,05	7,64	0,15	51,93
28. „ „	2,63	33,37	7,76	0,15	51,73

12. Anlage von Wechseln und Schecks auf belgische Plätze
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	6. Juli 1916	13. Juli 1916	20. Juli 1916	27. Juli 1916
3. Aug. 1916	10. Aug. 1916	17. Aug. 1916	24. Aug. 1916	31. Aug. 1916
—	7. Sept. 1916	14. Sept. 1916	21. Sept. 1916	28. Sept. 1916
—	49 973 035	51 903 686	47 807 664	50 642 601
47 761 046	49 753 646	48 754 175	49 279 353	41 130 756
—	39 046 652	43 841 265	44 201 918	44 360 247

13. Darlehne gegen inländische (belgische) Wertpapiere
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	6. Juli 1916	13. Juli 1916	20. Juli 1916	27. Juli 1916
3. Aug. 1916	10 Aug. 1916	17. Aug 1916	24. Aug. 1916	31. Aug. 1916
—	7. Sept. 1916	14. Sept. 1916	21. Sept 1916	28. Sept. 1916
—	4 026 245	4 003 028	3 993 328	3 982 928
3 977 128	3 945 128	3 935 928	3 929 128	3 890 528
—	3 879 928	3 849 028	3 829 928	3 815 728

[2]) Die Gesamtsumme enthält die in den Tab. 3, 4, 5, 6 und 7 aufgeführten Deckungsmittel. Weitere Gattungen von Deckungsmitteln sind nicht vorhanden.

[3]) Als solche sind Noten und Giroguthaben zusammengefaßt worden. — Den Inhabern der Noten und Giroguthaben steht ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus allen Vermögenswerten zu, die das Notendepartement als Gegenwert für die Noten und Girogelder erworben hat. Unter den Aktiva des Notendepartements, die nicht als Deckungsmittel für den Notenumlauf Verwertung finden, kommen Wechsel und Schecks auf belgische Plätze (vgl. Tabelle 12) sowie Darlehne gegen inländische Wertpapiere (vgl. Tabelle 13) in Betracht.

Digitized by Google

Die Bank von England im zweiten Monat des dritten Kriegsjahres (September 1916)[1].

1. Metallbestand[2])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 2. Aug 1916	6. Sept. 1916 9. Aug 1916	13 Sept. 1916 16. Aug 1916	20. Sept. 1916 23. Aug. 1916	27. Sept. 1916 30. Aug 1916
— 54 884 484	55 341 803 56 550 807	54 695 953 57 413 771	54 579 370 57 146 914	53 552 248 56 197 498

2. Notenumlauf
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 2. Aug. 1916	6. Sept. 1916 9. Aug. 1916	13. Sept. 1916 16. Aug. 1916	20. Sept. 1916 23 Aug 1916	27. Sept. 1916 30 Aug. 1916
— 36 657 625	36 264 120 36 146 815	36 121 435 35 705 795	35 972 870 35 536 395	36 535 555 36 151 935

3. Oeffentliche Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 2. Aug. 1916	6. Sept. 1916 9. Aug. 1916	13. Sept. 1916 16. Aug. 1916	20. Sept. 1916 23. Aug. 1916	27. Sept 1916 30. Aug 1916
— 51 009 979	52 218 939 54 625 309	59 146 591 54 221 928	52 992 848 51 428 269	53 371 842 52 361 446

4. Private Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 2. Aug. 1916	6. Sept. 1916 9. Aug. 1916	13. Sept. 1916 16. Aug. 1916	20. Sept. 1916 23. Aug. 1916	27. Sept 1916 30. Aug 1916
— 85 517 391	105 094 078 88 989 712	96 383 386 93 862 127	104 185 0·5 101 751 917	101 483 434 102 140 601

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 2. Aug. 1916	6. Sept. 1916 9. Aug 1916	13. Sept. 1916 16. Aug. 1916	20. Sept. 1916 23. Aug. 1916	27. Sept. 1916 30. Aug 1916
— 136 527 370	157 313 017 143 615 021	155 529 977 148 084 055	157 177 933 153 180 186	154 855 276 154 502 047

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —									
— 2. Aug 1916		6 Sept. 1916 9. Aug 1916		13. Sept. 1916 16. Aug. 1916		20. Sept. 1916 23. Aug 1916		27. Sept 1916 30 Aug. 1916	
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
— 37,36	— 62,64	33,19 38,04	66,81 61,96	38,03 36,62	61,97 63,38	33,72 33,57	66,28 66,43	34,47 33,89	65,53 66,11

7. Metallreserve für die fremden Gelder
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 2. Aug 1916	6. Sept. 1916 9 Aug. 1916	13. Sept. 1916 16. Aug. 1916	20. Sept. 1916 23. Aug. 1916	27. Sept. 1916 30. Aug. 1916
— 36 676 809	37 527 683 38 853 992	37 024 518 40 157 976	37 056 500 40 060 519	35 466 693 38 495 563

8. Metalldeckung der fremden Gelder.
Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 2 Aug. 1916 %	6. Sept. 1916 9. Aug. 1916 %	13. Sept. 1916 16. Aug. 1916 %	20. Sept. 1916 23. Aug. 1916 %	27 Sept. 1916 30 Aug. 1916 %
— 26,86	23,86 27,05	23,81 27,12	23,58 26,15	22,90 24,92

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 2. Aug. 1916	6 Sept. 1916 9. Aug. 1916	13. Sept 1916 16. Aug. 1916	20. Sept. 1916 23. Aug 1916	27. Sept. 1916 30 Aug 1916
— 42 188 361	42 187 947 42 188 110	42 187 546 42 188 270	42 187 627 42 187 602	42 187 627 42 188 314

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 2. Aug. 1916	6. Sept. 1916 9. Aug. 1916	13 Sept. 1916 16. Aug. 1916	20. Sept. 1916 23 Aug. 1916	27. Sept. 1916 30. Aug. 1916
— 75 657 166	95 739 358 80 642 144	94 460 298 83 811 349	96 102 911 89 047 403	95 386 643 91 941 125

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 2. Aug. 1916	6. Sept 1916 9. Aug. 1916	13. Sept 1916 16. Aug 1916	20. Sept. 1916 23. Aug. 1916	27. Sept. 1916 30. Aug. 1916
— 117 845 527	137 927 305 122 830 254	136 647 844 125 999 619	138 230 538 131 235 005	137 574 270 134 129 439

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6]).
Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —									
— 2. Aug. 1916		6. Sept. 1916 9. Aug. 1916		13. Sept. 1916 16. Aug. 1916		20. Sept. 1916 23. Aug. 1916		27. Sept. 1916 30. Aug. 1916	
Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %
— 35,80	— 64,20	30,59 34,35	69,41 65,65	30,87 33,48	69,13 66,52	30,51 32,15	69,49 67,85	30,67 31,45	69,33 68,55

13. Diskontsätze[7]).

Monat	Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
September 1916	6	5,59	6	$5^{3}/_{8}$	6	$5^{9}/_{16}$
August 1916	6	5,62	6	$5^{11}/_{16}$	6	$5^{9}/_{16}$

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Departement
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 3 und 4).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Departement an brit. Staatsschuldverschreibungen) Lombardpfänder.
[5]) Die Anlage enthält vornehmlich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

Obligationenumlauf und Darlehenbestand der deutschen Hypothekenbanken am Schluss (31. Dezember) der Jahre 1913—1915*).

II. Die zur Deckung des Obligationenumlaufs bestimmten Darlehen [1]).

Laufende Nr. der Bank	Name und Sitz der Hypothekenbank	Betrag der in das Hypothekenregister eingetragenen deckungsfähigen Hypotheken [2]) am 31. Dezember			Betrag der in das Kommunaldarlehen-Register eingetragenen deckungsfähigen Kommunaldarlehen am 31. Dezember			Betrag der ins Register eingetragenen deckungsfähigen Grundrentendarlehen bzw. Kleinbahndarlehen am 31. Dezember		
		1913 in Mark	1914 in Mark	1915 in Mark	1913 in Mark	1914 in Mark	1915 in Mark	1913 in Mark	1914 in Mark	1915 in Mark
1	Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit in Elsaß-Lothringen, Straßburg i. Els.	188 295 086	192 638 553	192 527 242	11 401 074	11 059 628	16 035 552	—	—	—
2	Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Leipzig	8 979 512	8 029 775	7 561 995	—	—	—	—	—	—
3	Bayerische Bodencredit-Anstalt, Würzburg	134 462 971	133 857 417	[3]) 133 517 305	—	—	—	—	—	—
4	Bayerische Handelsbank, München	399 674 959	411 795 035	421 806 210	10 131 202	10 097 038	9 888 342	—	—	—
5	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München	1 162 334 313	1 187 558 106	1 176 828 932	—	—	—	—	—	—
6	Bayerische Vereinsbank, München	484 874 809	503 895 689	505 456 780	7 087 120	6 990 243	6 914 270	—	—	—
7	Berliner Hypothekenbank, Berlin	243 107 202	251 678 897	251 737 397	17 852 147	20 174 693	20 815 161	—	—	—
8	Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank, Braunschweig	205 971 138	204 677 019	203 221 005	—	—	—	—	—	—
9	Deutsche Grundcredit-Bank, Gotha	345 646 355	351 540 107	348 387 782	—	—	—	—	—	—
10	Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft), Berlin	285 562 418	290 316 928	288 610 146	28 926 311	34 157 054	34 556 659	—	—	—
11	Deutsche Hypothekenbank, Meiningen	587 352 165	598 644 311	597 743 431	—	—	—	—	—	—
12	Frankfurter Hypothekenbank, Frankfurt a. M.	534 813 337	535 316 060	533 898 046	8 978 802	10 501 215	10 459 291	—	—	—
13	FrankfurterHypotheken-Kredit-Verein, Frankfurt a. M.	378 330 776	378 716 736	377 076 118	—	—	—	—	—	—
14	Grundkredit-Bank, Königsberg i. Pr.	6 071 746	6 040 197	6 035 238	—	—	—	—	—	—
15	Hannoversche Bodenkredit-Bank, Hildesheim	52 580 762	52 231 954	51 284 492	3 021 028	8 391 777	3 320 741	—	—	—
16	Hessische Landes-Hypothekenbank, Darmstadt	117 287 538	122 181 657	123 686 249	[4])54 989 674	[5])54 970 990	54 986 030	—	—	—
17	Hypothekenbank in Hamburg, Hamburg	553 222 821	559 663 571	558 801 059	—	—	—	—	—	—
18	Landwirtschaftliche Hypothekenbank, Frankfurt a. M.	3 642 976	3 214 755	3 228 211	—	—	—	—	—	—
19	Leipziger Hypothekenbank, Leipzig	196 480 132	200 793 569	200 376 029	—	—	—	—	—	—
20	Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank, Schwerin i. M.	130 342 424	128 141 647	127 109 958	—	—	—	—	—	—
21	Mecklenburg-Strelitzsche Hypothekenbank, Neustrelitz	10 269 000	10 183 640	9 899 640	—	—	—	—	—	—
22	Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt, Greiz	50 369 323	51 541 568	51 070 684	321 290	317 195	312 946	[6])27 919 108	[6])28 209 910	[6])28 121 816
23	Norddeutsche Grund-Credit-Bank, Weimar	99 326 327	101 890 287	100 707 059	—	—	—	—	—	—
24	Pfälzische Hypothekenbank, Ludwigshafen a. R.	470 408 675	478 981 544	480 386 683	4 256 076	5 487 706	5 672 902	—	—	—
25	Preußische Boden-Credit-Actien-Bank, Berlin	432 061 910	432 859 250	433 016 782	—	1 500 000	1 500 000	—	—	—
26	Preußische Central-Bodencredit-Aktiengesellschaft, Berlin	817 145 256	814 273 081	811 840 899	183 332 002	190 803 945	190 048 589	—	—	—
27	Preußische Hypotheken-Actien-Bank, Berlin	349 653 017	348 966 627	345 377 507	26 045 281	30 282 888	30 405 156	—	—	—
28	Preußische Pfandbrief-Bank, Berlin	[7])342 503 503	[7])339 864 069	[7])337 024 036	94 283 528	101 699 512	100 960 228	[8]) 7 274 351	[8]) 7 228 590	[8]) 7 184 684
29	Rheinische Hypotheken-Bank, Mannheim	596 538 118	606 585 336	604 136 013	20 418 584	19 441 270	21 531 745	—	—	—
30	Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank, Köln a. Rhein	278 557 963	277 017 540	276 191 868	—	—	—	—	—	—
31	SächsischeBodencreditanstalt, Dresden	182 168 050	188 303 250	188 267 875	—	—	—	—	—	—
32	SchlesischeBoden-Credit-Actien-Bank, Breslau	465 754 863	463 716 465	462 001 826	15 991 537	15 954 537	16 198 537	—	—	—
33	Schwarzburgische Hypothekenbank, Sondershausen	63 609 325	63 382 300	62 977 700	—	—	—	—	—	—
34	Süddeutsche Bodencreditbank, München	509 174 821	512 413 897	510 411 139	—	—	—	—	—	—
35	Vereinsbank, Nürnberg	338 004 238	338 234 998	341 065 600	—	—	—	—	—	—
36	Westdeutsche Bodenkreditanstalt, Köln a. Rh.	122 164 463	120 613 640	119 375 107	—	—	—	—	—	—
37	Württembergische Hypothekenbank, Stuttgart	213 365 760	220 475 434	220 637 277	—	—	—	—	—	—
38	Württembergische Vereinsbank, Stuttgart	42 980 163	42 850 364	42 497 827	—	—	—	—	—	—

*) Vergl. Nummer 1 und 2 dieser Zeitschrift vom 1. und 15. Oktober 1916. [1]) Die Statistik umfaßt die sämtlichen deutschen Hypothekenbanken (nach deren Begriffsbestimmung durch § 1 des HypBankG.). [2]) Die Gliederung der deckungsfähigen Registerhypotheken — namentlich in kündbare und unkündbare sowie in städtische und landwirtschaftliche Darlehen — läßt sich für die Gesamtheit der Hypothekenbanken mangels vergleichbarer Angaben in den Bankberichten nicht durchführen. [3]) Darunter befinden sich gemäß § 6, Abs. 4 des HypBankG. Reichsschuldverschreibungen im deckungsfähigen Betrage von 2 150 000 M. [4]) Einschließlich gewährleisteter Darlehen. [5]) Einschließlich gewährleisteter Darlehen und einer Ersatzdeckung in Wertpapieren im deckungsfähigen Betrage von 922 500 M. [6]) Grundrentendarlehen. — Bei der Mitteldeutschen Bodenkredit-Anstalt, deren Umlauf an Grundrentenbriefen auch dem HypBankG. nicht unterliegende Schuldverschreibungen umfaßt, fehlt der Nachweis, welche Beträge der Grundrentendarlehen als Deckung für die letzterwähnten Schuldverschreibungen dienen. [7]) Einschließlich der Deckung für ausgegebene Hypothekenzertifikate am 31. Dezember 1913: 2 881 400 M.; am 31. Dezember 1914: 2 577 600 M.; am 31. Dezember 1915: 2 524 900 M. [8]) Kleinbahndarlehen.

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Dr. Franz Klein, K. u. K. Justizminister, Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; | Professor Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 41I) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVI. Jahrgang. Berlin, 15. November 1916. Nummer 4.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Finanz- und Wirtschaftslage Italiens. Von G. Krautinger, Badenweiler.

Englands Kriegswirtschaft. Von Prof. Dr. Georg Brodnitz, Halle a. S.

Gerichtliche Entscheidungen.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin.
Die deutschen Notenbanken im dritten Monat des dritten Kriegsjahres (Oktober 1916).

Die Finanz- und Wirtschaftslage Italiens.

Von G. Krautinger-Badenweiler.

I.

Seitdem Italien auf der schiefen Ebene seiner auswärtigen Politik, auf welche seine Regierung sich in sichtbarer Form schon bei der Algeciraskonferenz begeben hat, in der ruckweise abwärts erfolgenden Bewegung an dem Punkte angelangte, sich Ende August 1916 auch mit seinem treuesten Bundesgenossen Deutschland in Kriegszustand befindlich zu erklären, der zwar tatsächlich schon vorher bestand, dürfte es nicht verfrüht erscheinen, bei der Beleuchtung der finanziellen und wirtschaftlichen Wirkungen dieser Politik und des Krieges auf Italien auch die Entwicklung seiner wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland während der letzten Jahrzehnte in den Kreis der uns interessierenden Betrachtungen einzuschließen, und dabei auch, mit Bezug auf die Genesis der Kursänderung der italienischen Politik im Lande selbst gemachter Beobachtungen und an diese geknüpfte Ansichten der Praktiker zum Ausdruck kommen zu lassen. Dies dürfte schon deshalb nützlich sein, weil dabei mancherlei zur Sprache gebracht werden kann, was für die Gestaltung der zukünftigen Beziehungen der beiden Länder nach dem Kriege und für die Beurteilung von Ursachen und Wirkungen auf wirtschaftlichem Gebiete in der Vergangenheit und für die Zukunft wissenswert ist, während man bisher in dieser Richtung bei uns aus zwar begreiflichen, dem Praktiker jedoch vielfach ungerechtfertigt erscheinenden Rücksichten mit solchen Betrachtungen zurückhielt.

Statistische Angaben allein geben, wenn sie nicht gleichzeitig kommentiert werden, in der Regel kein vollständiges den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild, aus welchem folgerichtige Schlüsse gezogen werden könnten. Selbst dem Fachmann fällt es oft schwer, sich darin zurecht zu finden; — ganz besonders eignet sich die italienische Statistik und die darauf basierenden Darstellungen seiner Minister und Finanzpolitiker wenig dazu, dem ferner Stehenden ein klares sachliches Bild zu geben, denn dem italienischen Schatzminister liegt vor allem daran, seine „Esposizione finanziaria" stets mit einem schönen Ueberschuß abschließend in der Kammer vorzutragen, seine statistischen Darlegungen sind von diesem Kriterium inspiriert, ob er Luzzati oder Carcano oder anders heißt, ist dabei gleichgültig, er ist auf seine Popularität bedacht, und ist in der Kunst der Darstellung Virtuose geworden. Nur Sonnino hat hierin Anfang der neunziger Jahre eine löbliche Ausnahme gemacht. — Andererseits leidet die italienische Statistik unter der Zurückhaltung, welche der italienische Steuerzahler bei seinen Angaben aus Rücksicht auf die Prätensionen des Steueragenten zu beobachten pflegt.

Die nachfolgenden Ausführungen bilden einen Versuch, in der oben angedeuteten Richtung aufklärend zu wirken, und vielleicht damit den Anstoß zu geben, auch bei anderen, mit den italienischen Verhältnissen praktisch vertrauten deutschen Elementen die öffentliche Mitteilung gemachter Erfahrungen auszulösen, damit das Thema möglichst erschöpfend behandelt und die richtige Beurteilung der Dinge in unserem Interesse erleichtert werde.

Der Verfasser dieser Zeilen hat mehr als drei Jahrzehnte im romanischen Auslande, Spanien, Italien, Südamerika in leitenden Stellungen gelebt, davon zwei Jahrzehnte in Italien, und hat sich als Kaufmann, Bankier und Industrieller selbst lebhaft an der Gründung und Entwicklung wichtiger neuer italienischer Industriezweige organisatorisch betätigt, wodurch ihm Gelegenheit geboten war, mit den Landesverhältnissen, der Psyche seiner Bewohner sowie mit dem Wesen

Digitized by Google

seiner Verwaltungsorgane und seiner Politik nach innen und außen vertraut zu werden.

Ueber die Entwicklung des Staatshaushaltes, über die Handels- und Zahlungsbilanz, die Valutafrage, den Notenumlauf, das Bank- und Sparwesen, die hauptsächlichen Industrien, die Landwirtschaft Italiens bis zum Kriege und während dessen bisherigen Verlaufs sind regelmäßige Mitteilungen in der deutschen Presse, auch in den Spalten dieser Zeitschrift[1]) erschienen, welche sich auf statistisches Ziffernmaterial, Jahresabschlüsse u.s.f. stützten. Aus diesem Grunde sollen, hier, bereits bekannte Ziffern nicht wiederholt und höchstens solche Punkte berührt werden, bei welchen die Beobachtungen des Praktikers von den Ziffern der Statistik abweichen.

Letzteres ist zum Beispiel der Fall bei den Summen, welche dem italienischen Wirtschaftsleben durch die Fremdenindustrie, die Pilgerfahrten nach Rom, und die aus dem Auslande kommenden Ersparnisse der italienischen Auswanderer zufließen. — Diese beiden, auf dem Wege der amtlichen Statistik unmöglich festzustellenden Faktoren, werden allgemein viel zu niedrig eingeschätzt. Zusammen mit der rasch steigenden Entwicklung der inländischen Industrie, welche den Tribut des heimischen Konsums an das Ausland in progressiver Form reduzierte, und in einzelnen Zweigen schon exportfähig geworden war, haben sie in der Hauptsache den Ausfall der Handelsbilanz nicht nur voll gedeckt, sondern darüber hinaus die Zahlungsbilanz des Landes seit Jahren bis zum Kriege aktiv gestaltet.

Die von der Fremdenindustrie und den Pilgerfahrten während der letzten zwanzig Jahre vor dem Kriege dem Lande zugeführten Summen können durchschnittlich ohne Uebertreibung auf jährlich 600 Millionen Lire geschätzt werden, und einen wesentlich höheren Betrag ergaben die sogenannten Arbeiterrimessen aus dem Auslande.

Diese wichtigen Eingänge sind mit dem Kriege, speziell für die Fremdenindustrie, sozusagen auf ein zu vernachlässigendes Quantum reduziert worden; sie erfolgten ohne nennenswerte Gegenleistung an das Ausland, und geben deshalb eine genügende Erklärung für die ungemein große Absorbierungsfähigkeit Italiens, welche bei dem Rückfluß italienischer Staatspapiere und anderer Werte aus dem Auslande in Erscheinung trat. Ebenso erklären sie den günstigen Stand des italienischen Wechselkurses vor dem Kriege, der bis zum Beginn des Tripolisfeldzuges, seit dem Jahre 1900 annähernd stets auf Pari und gelegentlich sogar über Pari stand, obschon gerade in der damals einsetzenden Periode die größte Absorbierung der im Auslande plazierten Werte erfolgte. — Die in Frage stehenden Summen repräsentierten liquide Sicht-Kredite gegen das Ausland und drückten die Kurse der fremden Devisen.

Damit die oben genannten Summen nicht etwa als phantastische Gebilde betrachtet werden können, folgen einige Angaben über die bei ihrer Abschätzung befolgten Methode:

In Deutschland fanden vor dem Kriege annähernd 150 000 italienische Arbeiter regelmäßige Beschäftigung. Davon mögen etwa 100 bis 120 000 als sogenannte Saisonarbeiter, Maurer, Erdarbeiter u. s. f. im Winter zwischen Ende November bis Ende Februar in die Heimat zurückgewandert sein.

Die Löhnung dieser Leute kann im Durchschnitt auf vier Mark täglich angenommen werden, zum Teil war sie sogar wesentlich höher. Es ist bekannt, daß der italienische Arbeiter bei uns für seine eigene Lebenshaltung sehr bescheidene Ausgaben macht, und daß er mindestens die Hälfte seines Einkommens erspart und an seine Angehörigen in Italien remittiert, oder bei seiner Rückkehr persönlich dahin bringt.

Das würde für die obigen 120 000 Saisonarbeiter auf 175 Arbeitstage zu 2 Mark (120 000 × 175 × 2) 42 Millionen
auf 30 000 ständige Arbeiter mit 300 Arbeitstagen zu 2 Mark (30 000 × 300 × 2) . . . 18 „
zusammen für Deutschland allein M. 60 Millionen

jährliche Spargelderüberweisungen nach Italien ergeben. Es sollen aber vorsichtshalber dafür nur 40 Millionen Mark = Lire 50 Millionen angenommen werden, oder per Kopf und Tag wenig mehr als eine Mark.

Daß dieser Betrag nicht zu hoch gegriffen ist, findet seine Bestätigung darin, daß Deutschland bei Kriegsausbruch allein für Invalidenrenten jährlich zwei Millionen Mark in Italien zur Auszahlung brachte.

Aus der Schweiz belaufen sich die Geldsendungen der dort beschäftigten Italiener relativ, aus Frankreich aber positiv auf wesentlich höhere Beträge, auch aus Oesterreich, der Türkei und anderen europäischen Staaten gingen bedeutende Summen für diesen Betreff nach Italien. Der dieserhalb allein aus Europa jährlich nach Italien fließende Tribut ist daher mit mindestens 150 Millionen Lire anzusetzen,

Wesentlich höher sind die Summen, welche aus Nord- und Südamerika für denselben Betreff nach Italien flossen, was sowohl mit der ungeheuren Anzahl der dahin wandernden Italiener als mit den dort bezahlten höheren Löhnen zu erklären ist. Aus den Vereinigten Staaten floß durch Vermittlung der Banken im Durchschnitt täglich eine Million Lire für Arbeiterrimessen nach Italien, aus dem übrigen Amerika, Mexiko, Honduras, St. Salvator, Guatemala, Columbien, Venezuela, Peru, Bolivien, Chile, Brasilien, Uruguay und Argentinien zusammen gerechnet ein mindestens gleich hoher Betrag, wobei die von den vorübergehend oder dauernd in die Heimat zurückkehrenden Arbeitern mitgeführten Beträge nicht einbegriffen sind. — Diese Arbeiter pflegen ihre Ersparnisse in fremdem Gold, in englischen Pfundnoten und anderem fremden Papiergeld, vielfach auch in italienischen Banknoten bei sich zu tragen, und zahllose kleine Bankiers und Geldwechsler in den amerikanischen und italienischen Hafenstädten leben sozusagen ausschließlich von dem hieraus entstehenden Geldwechselgeschäft.

Wenn man die jährlich aus Amerika nach Italien zurückkehrenden „Zugvögel" oder „Schwalben" genannten Arbeiter im Durchschnitt nur mit der Zahl 200 000, und den pro Kopf mitgeführten Betrag mit nur 400 Lire ansetzt (tatsächlich führen die Leute viel höhere, oft in die tausende gehende Beträge mit), so ergibt sich hieraus allein eine Summe von 80 Millionen Lire, und die von ihnen bezahlten Ueberfahrtspreise kommen, pro Kopf 150—200 Lire, mit mindestens 80 pCt. der Gesamtsumme den italienischen Reedereien zugute, denn der Italiener bevorzugt unter allen Umständen die Schiffe seines Landes, deren Küche mit Maccaroni, Risotto und ähnlichen Nationalgerichten ihm am meisten zusagt.

Gleichzeitig sind die Ueberseeitaliener die besten Abnehmer der heimischen Textil-Industrie und der vaterländischen Genußmittel wie Maccaroni, Vermouth, Wein, Olivenöl usw. und, nicht zu vergessen, der Produkte der italienischen Tabakregie. Jede Ware, deren Marke das Kreuz von Savoia und die nationalen Farben grün-weiß-rot aufweist, wird von ihm bevorzugt. Daraus folgt, daß ein weiterer ansehnlicher Teil seines Einkommens zugunsten der italienischen Volkswirtschaft und Zahlungsbilanz verausgabt wird.

Die Zahl der in Amerika zum Zwecke besseren Verdienstes lebenden Italiener, welche für diese Betrachtungen in Frage kommen, ist natürlichen Schwankungen unterworfen, indessen dürfte sie während der letzten zwanzig Jahre

[1]) Bank-Archiv Nr. 18, 15. Juni 1915, Italien und der Krieg von Geh. Oberfinanzrat H. Hartung — desgl. Nr. 7 und 8 vom 1. und 15. Januar 1916, Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband von Wirkl. Geh. Oberfinanzrat Dr. Schwarz, Berlin.

Digitized by Google

vor dem Krieg selten unter drei Millionen italienische Staatsbürger gesunken sein, in der Stadt Buenos aires allein werden sie auf 400 000 beziffert.

Man mag pro Kopf und Jahr einen noch so bescheidenen Betrag für die aus Amerika nach Italien kommenden Spargelder ansetzen, als man will, selbst nur 300 Lire, so ergibt sich daraus doch eine Summe von annähernd einer Milliarde Lire, zum Nutzen des nationalen Wohlstandes und der Zahlungsbilanz des Landes.

Diese Schätzung bleibt aber ohne Zweifel weit unter der Wirklichkeit. Auch in Nordafrika, Algerien, Tunis, Aegypten und in Asien, wie auch im fernen Osten lebten und leben noch jetzt zahlreiche italienische Arbeiter, welche ebenfalls ihre Ersparnisse heimschickten. Kein anderer Emigrant kommt darin dem Italiener gleich, weder individuell noch kollektiv, und kein anderes Land kann auch entfernt bei der Aufstellung seiner Zahlungsbilanz mit den Ziffern rechnen, die Italien für diesen Betreff mit mathematischer Sicherheit aus dem Auslande ohne jede Gegenleistung bezieht. In der italienischen Statistik wird diese Einnahmequelle vielleicht absichtlich nicht genügend hervorgehoben. Der Verfasser ist auf diesen Posten des italienischen Wirtschaftslebens etwas eingehender eingetreten, weil darüber bei unserem Publikum noch wenig bekannt ist, und weil er ihn für einen der wichtigsten, wenn nicht für den wichtigsten auf die rapide Vermehrung des liquiden italienischen Volksvermögens wirkenden Faktor betrachtet. — Die von den Arbeitern bei Privatfirmen und Banken in Amerika in der Währung der verschiedenen Staaten einbezahlten Beträge werden von diesen Firmen sofort mit gutem Nutzen in italienische Währung umgerechnet und quittiert, und durch ihre Geschäftsverbindungen in Italien an die von den Einzahlern bezeichneten Adressen zur Auszahlung gebracht. Für viele Banken und Privatfirmen in Amerika und Italien bildet dieses Geschäft eine wichtige Quelle großer Gewinne. — Die italienische Regierung bemüht sich, durch das dafür instituierte Commissariato di Emigrazione in Rom und dessen Agenten in Amerika, sowie durch seine Konsulate, die Emigranten vor zu großer Uebervorteilung zu schützen, indem sie darauf abhält, daß die Einzahlungen nur an ihr wohlbekannte Institute und Firmen, namentlich an die Agenten des Banco di Napoli und der Banca d'Italia geleistet werden, und bis zu einem gewissen Grad ist es ihr auch gelungen, diesen Zweck zu erreichen; trotzdem behielten aber die Mißbräuche einen großen Umfang. Zur Deckung der Auszahlungen in Italien und zur Verminderung des Kursrisikos dienen meistens langsichtige Tratten auf englische Banken in London, welche zum Teil auch in Amerika Niederlassungen besitzen, zum Teil haben, z. B. in Argentinien und Brasilien dortige Banken, welche dafür Filialen in Italien eröffneten, diesen Geldverkehr an sich gezogen (Banco Italia y Rio de la Plata; Nuevo Banco italiano; Banco Espanol del Rio de la Plata; Banco Frances e italiano u. a. m.).

Bezüglich der Summen, welche die Pilgerfahrten und die Fremdenindustrie nach Italien bringen, läßt sich mit ähnlicher Methode der dafür oben angenommene Betrag rechnerisch feststellen. Die dafür einzustellenden Frequenzziffern und Ausgaben pro Kopf sind wohl jedem, der den Fremdenverkehr der oberitalienischen Seen, der Riviera, von Florenz, Rom, am Golf von Neapel, in Sizilien beobachten konnte, einigermaßen geläufig, und ein Vergleich mit den Ziffern, welche in der Schweiz für den Fremdenverkehr dieses Landes berechnet wurden und z. B. für das Jahr 1905 die Summe von rund 265 Millionen Fr. ergaben [2]), lassen erkennen, daß der angenommene Betrag von 600 Millionen Lire für Italien sicher nicht zu hoch gegriffen ist, obschon der als Statistiker wenig zuverlässige Bodio für das Jahr 1899 nur 300 Millionen schätzte. Für unsere Betrachtungen ist dabei wichtig zu wissen, daß der von unseren Landsleuten dazu geleistete Beitrag auf etwa 50 pCt. der Gesamtsumme oder 300 Millionen Lire eingeschätzt werden kann. Wie wird es diesbezüglich nach dem Kriege aussehen?

Wie schon oben gesagt, hat der Krieg bei diesen beiden Posten einen ungeheuren Ausfall verursacht, zum Schaden der italienischen Zahlungsbilanz. Der Ausfall ist mit $^2/_3$ der Eingänge mit rund 1,2 Milliarden zu bewerten.

Die Zahlungsbilanz wird außerdem in hohem Grade ungünstig beeinflußt durch die Teuerung sämtlicher Rohprodukte, welche die italienische Industrie benötigt, und der Lebensmittel, welche es für den Konsum seiner Bewohner importieren muß wie Weizen und Mais. — Für Kohlen, von denen Italien jährlich über 10 Millionen Tonnen einführt, wurden vor dem Krieg durchschnittlich 30—35 Lire pro Tonne bezahlt, heute kosten sie 170 bis 220 Lire. Dadurch allein wird die Zahlungsbilanz und das Nationalvermögen jährlich um weitere 1½ bis 2 Milliarden verschlechtert. Die höheren Beträge, welche seit dem Kriege für die Roh- und Halbprodukte, die seine Industrie benötigt, von Italien an das Ausland bezahlt werden müssen, sowie für Getreide, Petroleum und andere Importwaren, entziehen sich jeder auch nur annähernd richtigen Schätzung, sicher ist nur, daß es für Eisen, Stahl, Baumwolle, Wolle, Kupfer, Zinn, Zink, Jute, Getreide, Petroleum, kurzum für seinen ganzen Import jährlich viele hunderte von Millionen mehr nach dem Auslande zu remittieren gezwungen ist, als vor dem Kriege. Für die Weizeneinfuhr, welche zwischen 12—15 Millionen Hektoliter = 950 000 bis 1 200 000 Tonnen schwankt, beträgt die Preisdifferenz etwa 15—20 Lire per Doppelzentner, das ergibt einen Mehrbetrag von 160 bis 200 Millionen Lire. Dazu kommen die Summen, welche die Regierung für fertiges Kriegsmaterial, Munition, Pferde u. a. m. an das Ausland bezahlt. Auch dabei handelt es sich um Summen, welche in die Hunderte von Millionen gehen. Eine in die Einzelheiten der obigen Verschiebungen gehende Berechnung kann auf zuverlässigen Unterlagen erst viel später, wohl erst nach dem Kriege aufgestellt werden; ihr Bekanntwerden wird den Italienern aber die Augen zu spät öffnen.

Bei unseren Betrachtungen darf sodann nicht übersehen werden, daß eine gleichzeitige Verschlechterung des italienischen Exports gleichen Schritt mit den obigen Ausfällen und Mehrausgaben hielt.

Zusammenfassend ist durch obige Ausführungen der Nachweis erbracht, daß die italienische Zahlungsbilanz seit Kriegsausbruch um reichlich drei bis vier Milliarden jährlich verschlechtert wird.

Die damit verbundene Verminderung des italienischen Nationalvermögens zugunsten des Auslandes ist nicht viel niedriger einzuschätzen.

Das derzeitige Disagio der italienischen Valuta, welches um 25 pCt. herum schwankt, erscheint bei der eingetretenen Verschlechterung der Zahlungsbilanz als wesentlich zu niedrig, indessen kann man darüber heute noch keine bestimmte Ansicht aussprechen, weil und so lange die an Italien von seinen heutigen Bundesgenossen geleisteten Kriegsdarlehen und Subventionen in Dunkel gehüllt sind. Bekanntlich hat England die Finanzierung eines Teils der nordamerikanischen Lieferungen übernommen, und dafür, daß dieses Dunkel jetzt nicht belichtet werde, sorgt der Selbsterhaltungstrieb und die zum Akrobatismus gesteigerte Darlegungs- oder Verschleierungskunst der italienischen Minister.

Diese Herren spielen noch immer va banque auf einen günstigen Kriegsausgang, auf Länderzuwachs und Kriegsentschädigungen, kurzum, auf einen vollen Sieg, also auf

[2]) Probleme der Weltwirtschaft. Die Wirkung der internationalen Wertübertragungen. Zahlungsbilanz der Schweiz. Von Dr. Walter Zollinger, Winterthur, Seite 81. Verlag Gustav Fischer in Jena 1914.

Digitized by Google

Dinge, von denen sie nach menschlichem Ermessen himmelweit entfernt sind.

Gewiß sind die wirtschaftlichen Aussichten für keinen der kriegführenden Staaten rosiger Natur, auch für uns nicht, aber unter den beteiligten Großmächten dürften sie für Italien ganz besonders ungünstig ausfallen, wenn man bedenkt, daß seine Hoffnungen auf Kriegsentschädigung und Länderzuwachs auf Trugbildern beruhen, daß seine heutigen Bundesgenossen im denkbar günstigsten Falle alle Vorteile für sich behalten und den Italienern höchstens die Augen zum Weinen belassen werden; das sagt sich im stillen schon heute jeder verständige Mann in Italien, der die neuere Geschichte seines Landes und die konstante Feindseligkeit seiner heutigen Bundesgenossen gegen alle nach 1870 versuchten italienischen Expansionsbestrebungen nur einigermaßen kennt. Er weiß aus bitteren Erfahrungen, welche selbst noch im Tripoliskrieg ihre Bestätigung fanden, daß besonders die Franzosen im Grunde ihres Herzens für den italienischen Vetter nur Mißgunst und Verachtung übrig haben, und daß die Engländer nur ihre eigenen Interessen anerkennen. — Es werden auch Jahre verfließen, bevor Italien in Europa und Asien seine bedeutendsten Absatzgebiete Oesterreich, Deutschland, die Türkei auf friedlichem Wege für den Absatz seiner Boden- und Industrieprodukte zurückgewinnen kann. Seine heutigen Bundesgenossen können ihm dafür keinen genügenden Ersatz bieten, denn Frankreich produziert im Lande selbst und in Nordafrika alle dafür in Frage kommenden Erzeugnisse, und England bezieht dieselben vornehmlich aus seinen eigenen Kolonien. Ebenso darf angenommen werden, daß der Fremdenzufluß aus Deutschland und Oesterreich, wahrscheinlich auch aus Frankreich und England nach dem Kriege nur äußerst langsam wieder die frühere Mächtigkeit erreichen wird.

Trotzdem wäre es falsch, bei uns anzunehmen, daß schon heute die vorstehend beschriebenen Verschiebungen auf dem Gebiet des italienischen Wirtschaftslebens einen für die Aenderung der öffentlichen Meinung des Landes ausschlaggebenden Einfluß auszuüben imstande wären. — Trotz der exorbitanten Kohlenpreise arbeiten die italienischen Industrien durchweg mit vorzüglichen Resultaten, ebenso die Banken, das geht aus allen von unterrichteten Quellen stammenden Informationen hervor, ebenso aus den Jahresberichten der führenden Bankinstitute und Industriegesellschaften, sowie der Reedereien, und selbst die Baumwollenindustrie, welche kurz vor dem Kriege sich in schwerer Krisis befand, weist vorzügliche Betriebsergebnisse auf.

Dem Verfasser liegt z. B. der Jahresbericht pro 1915 der Baumwollspinnerei Entella in Genua vor Augen, welche seit zehn Jahren überhaupt keine Dividende bezahlt und verschiedene für die alten Aktionäre schmerzhafte Sanierungsoperationen durchgemacht hatte. Die Bilanz schließt bei einem Aktienkapital von 3 675 000 Lire mit einem Bruttogewinn von 1 816 617 Lire, wovon 1 477 946 Lire auf den eigentlichen Betrieb entfallen. Nach Deckung der allgemeinen Geschäftsunkosten von 110 000 Lire der Zinsen und Provisionen und reichlichen Abschreibungen verbleibt ein Nettogewinn von 989 000 Lire, wovon statutarische Reserven und Tantiemen in Abzug gebracht, 8 pCt. Dividende ausgeschüttet, und 460 000 Lire gemäß dem Erlaß des Kgl. Statthalters vom 7. Februar 1916 als besondere Rückstellung (accantonamento di guerra) verwendet werden. — Aehnliche und bessere Resultate weisen im allgemeinen alle einigermaßen gut fundierte Gesellschaften dieser Branche, sowie anderer Industrien auf, von den eigentlichen Kriegsindustrien nicht zu reden, diese letzteren hatten durchweg Rekordbilanzen, und für das laufende Jahr 1916 wird gemeldet, daß die Betriebsergebnisse nicht hinter denjenigen des Vorjahres zurückbleiben werden.

Man darf sich bei uns über diese auch in den anderen kriegführenden Staaten, welche Industrieländer sind, konstatierte Erscheinung nicht wundern, der leidtragende Teil der Bevölkerung ist eben in Italien, wie anderwärts nur derjenige, welcher nicht selbst produziert, die Beamten und Angestelltenkreise, der kleine Bürger und Privatmann, kurzum diejenigen, welche aus Heereslieferungen und sonst mit dem Krieg in Zusammenhang stehenden Geschäften weder direkt noch indirekt Nutzen ziehen.

Dieser leidtragende Teil, welcher die heute wesentlich höheren Kosten seiner Lebenshaltung ohne jeden Kompens tragen muß, macht zwar einen hohen Prozentsatz, wahrscheinlich die absolute Majorität der Bevölkerung aus, er ist in seinem Innern ohne Zweifel kriegsmüde und war wohl von Anbeginn gegen den Krieg. Die leitenden Kreise des Landes kennen diese Stimmung genau, aber sie tun alles, um sie nicht aufkommen oder auch nur ganz bescheiden zum Ausdruck kommen zu lassen, und sie werden hierin von den einstigen Kriegshetzern und heutigen Lieferanten mit ihrem Anhang und einer Presse gestützt, für welche der Krieg eine nur aus Haupttreffern gebildete Lotterie geworden ist. — Was damit gemeint ist, erhellt aus dem kürzlich in Sofia beendeten Bestechungsprozeß gegen Ghenadiew und Genossen. In Italien gab und gibt die Entente noch viel höhere Summen aus, um das Land zu animieren, und den Haß gegen uns zu schüren, und auch die italienische Regierung läßt es sich etwas kosten. Die Presse und die Kriegshetzer, alias Lieferanten beherrschen aber die leider für die italienische schon öfters maßgebende gewesene Straße, die „Piazza" mit ihren lärmenden Demonstrationen, ohne welche Italien noch heute neutral wäre.

Die Majorität ist, weil sie aus ruhigen Elementen besteht, vorläufig, trotz innerer Überzeugung von dem am Lande begangenen Unrecht, zum stillen Ertragen verurteilt, und so wird es noch lange bleiben, wenn nicht auf militärischem Gebiete Ereignisse in Italien selbst erfolgen, welche das Volk davon überzeugen, daß die laut erschallenden Siegesberichte der Regierung und der Presse mehr auf Rhetorik als auf Wirklichkeit beruhen.

Die Arbeiter erzielen auch in Italien enorm höhere Löhne als im Frieden, besonders die Munitions- und die Hafenarbeiter; im Genueser Hafen verdient ein Lastträger täglich bis zu 20 und 25 Lire; weshalb sollte er deshalb gegen den Krieg sein? An gutem feurigen Wein fehlt es ja nicht, und es ist doch auch schön, hinter der Front „abbasso la Germania" und „nieder mit dem verhaßten Oesterreich" zu schreien.

Beinahe die ganze Erzeugungsfähigkeit der italienischen Industrie und des Ackerbaus dient heute dem Kriege und seinen Erfordernissen, sie wird gut bezahlt, das liegt im Interesse der Regierung, welche das Land in den Krieg gestürzt hat, sie bezahlt, damit die Zahl der Unzufriedenen nicht durch die Schreier vermehrt werde.

Eine Aenderung dieser Lage ist, wie gesagt, in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Der Verarmung eines Teiles der Bevölkerung steht die Bereicherung des anderen Teils gegenüber, der sich keinen Sorgen darüber hingibt, wie es nach dem Kriege, dem heute so guten Kunden, mit der Industrie und dem sonstigen Erwerbsleben aussehen wird.

Inzwischen schwillt das Kriegskosten-Konto, auf welches eben heute alles gebucht werden kann, zu bedenklicher Höhe an, um so bedenklicher, als das italienische Volksvermögen trotz seiner unbestreitbar günstigen Entwicklung während der beiden letzten Dezennien in keinem Verhältnis zu den genannten Kosten steht. Jene Entwicklung ist aber infolge des Krieges nicht nur zum Stillstand, sondern zu einem scharf markierten Rückgang gekommen, wie oben nachgewiesen wurde.

Vor dem jetzigen Kriege und der Tripolisexpedition wurde das italienische Nationalvermögen auf 70 Milliarden, die Jahresersparnis auf zwei Milliarden geschätzt.

Die Tripolisexpedition kostete dem Lande 2 Milliarden, und wenn die Regierung seinerzeit behauptete, die Kosten jener Expedition seien geringe, und die Ueberschüsse des normalen Staatshaushaltes seien dafür ausreichend gewesen, so hat in Italien selbst kaum ein Sachverständiger ernstlich an diese Versicherung geglaubt, welche in offenem Wider-

Digitized by Google

spruch stand mit den während und nach dem Kriege erfolgten Emmissionen der 5 jährigen Buoni des tesoro.

Der jetzige Krieg wird nur bis Ende dieses Jahres annähernd 17 Milliarden verschlingen, denn die von der Regierung eingestandenen Kosten übersteigen schon längst eine Milliarde monatlich, nachdem sie bis Ende 1915 annähernd 6 Milliarden erreicht hatten.

Es handelt sich dabei nicht um produktive Anlagen, sondern um der Zerstörung verfallene Werte. Es sind also keine Anlage- sondern Betriebskosten eines nur auf Zerstörung eingerichteten Betriebs, von dem kein Gewinnsaldo erwartet werden darf. Die Summen welche der Krieg später noch verschlingen wird, und diejenigen welche nach dem Frieden für die Neubeschaffung zerstörter Werte und für die Heilung sonstiger Kriegsschäden, Pensionen usw. erforderlich sein werden, sind heute noch unberechenbar. — Die öffentlichen Schulden des Landes werden ins Ungemessene wachsen, und die Frage der Zinsendeckung und Tilgung wird somit ein schweres Problem bilden für die Nachfolger der heutigen Regierung. Die daraus für den italienischen Kontribuenten erwachsenden Lasten werden unfehlbar die Produktion des Landes so sehr belasten, daß sie einen Hemmschuh für seine Produktion und für seine Konkurrenzfähigkeit bilden werden. Das Nationalvermögen kann unter Umständen auf die Hälfte seines Bestandes vor dem Kriege herabgedrückt werden.

Die nächste Folge davon wird darin bestehen, daß die Auswanderung nie gekannte Ziffern erreichen und daß die Arbeitskraft und Tüchtigkeit des italienischen Auswanderers noch mehr als in der Vergangenheit für die Entwicklung und den Wohlstand fremder Länder dienen wird.

Die Arbeiterrimessen mögen alsdann ebenfalls ungeahnte Ziffern erreichen, und so allmählig zur Rekonstituierung des durch den Krieg verloren gegangenen Volksvermögens den Hauptteil beitragen, allein das bildet gewiß kein Verdienst für die Regierung des Königs Viktor Emanuel III, welche sein Land ohne zwingende Not in den uns von der Entente aufgezwungenen Krieg gestürzt hat, der ohne die Teilnahme Italiens auf der Seite der Gegner seiner ehemaligen Bundesgenossen schon längst zum Vorteil der Menschheit im allgemeinen und nicht zum wenigsten zum wirtschaftlichen Vorteil Italiens, und seiner Entwicklung als Großmacht entschieden worden wäre, darüber herrscht wohl nirgends der geringste Zweifel. Die „blitzartige Aktion" Italiens gegen Oesterreich, der wie sich ein in der Politik seines Landes stehender italienischer Freund des Verfassers noch im Mai 1915 in Rom diesem gegenüber auszudrücken beliebte, dann spätestens in 6 Monaten der allgemeine Friede zum Ruhm und zur Ehre Italiens folgen sollte, war eben nur ein trügerischer Traum, eine Phantasie, an der sich der Ehrgeiz des temperamentvollen Vollblutitalieners berauschte. — Es ist ja ganz anders gekommen und noch nicht zu Ende.

Das was Italien stets von Frankreich und England vorenthalten wurde, und so lange es in deren Macht steht, stets vorenthalten werden wird, das ist der für alle Zeiten und Umstände gesicherte freie Eingang und Ausgang durch die Pforten des Mittelmeeres bei Gibraltar und Suez.

Ohne diese freien Pforten wird sich Italien nie wirklich unabhängig fühlen noch zur wahren Großmacht entwickeln können. Dieses Ziel konnte es aber nur an der Seite seiner alten Verbündeten, in diesem Falle aber auch auf friedlichem Wege erreichen. England würde es nie gewagt haben, ihm jene Tore zu verschließen, so lange Italien ehrlich bundestreu geblieben wäre, und selbst nachdem der Krieg zwischen England und uns ausgebrochen war, hätte eine unzweideutige Neutralität ausgereicht, um jene Tore offen zu halten.

Italien konnte nicht wie Griechenland behandelt werden, und es hätte eines Tages auch unter Hinweis auf seine militärische Bedeutung an die Adresse der Entente den Frieden herbeiführen oder wenigstens wesentlich dazu beitragen können. Rußland und Frankreich wären bei einer unzweideutigen neutralen Haltung Italiens in kurzer Zeit niedergekämpft gewesen, wenn Frankreich gezwungen gewesen wäre, seine Südostgrenze gegen Italien militärisch besetzt zu halten und andererseits Oesterreich den Rücken gegen Italien freier gehabt hätte.

Das Verdienst oder die Schuld der Veränderung der Richtlinien der äußeren Politik Italiens, welche sichtbar bei der Algeciraskonferenz hervortrat, dürfte den unter dem Einfluß der Mailänder Industrie stehenden Politikern Prinetti und Visconti Venosta an erster Stelle zugeschrieben werden. — Jene Abschwenkung ist aber auf die heutige Wirtschaftslage Italiens bestimmend gewesen. Der alte Mailänder Senator Visconti Venosta und sein in der Industrie groß gewordener Landsmann und späterer Minister des Aeußeren Prinetti haben, zwar aus innerer Ueberzeugung, für die grundsätzliche Aenderung der Politik ihres Landes gewirkt. Sie haben den alten guten Kurs der Politik Crispi's welcher die politische und wirtschaftliche Zukunft Italiens nur an der Seite der Zentralmächte als erfolgreich erkannt hatte, verlassen, um sich zunächst politisch von England und Frankreich ins Schlepptau nehmen zu lassen, und akzeptierten das für die wirtschaftliche Entwicklung Italiens höchst zweifelhafte Geschenk der Einwilligung der neuen „Freunde" zur Eroberung von Tripolitanien. — Der damit betretene Irrweg hat dann politisch und wirtschaftlich zu dem heute sichtbaren Resultate geführt. Zunächst führte dieser Weg zu einer wirtschaftlichen Hochkonjunktur, deren krankhaftes Wesen aber schon in der Krisis der Jahre 1907—1909 offenbar wurde. — Die damals im italienischen Wirtschaftsleben stehenden Deutschen fühlten im Verkehr mit den italienischen Verwaltungsbehörden deutlich, daß der Kurs geändert worden war, es war der „Mailänder" Kurs, der gegen die deutsche Konkurenz gerichtet war, und welcher dann langsam und sicher zum Abbruch der Beziehungen und schließlich zur Kriegserklärung an Deutschland führte. Nachdem die neue Richtung einmal festgelegt war, gab es kein zurück, dafür sorgte auch die zielbewußte englische Politik unter Hinweis auf die Tore des Mittelmeeres, Gibraltar und Suez, welche England in der Hand hat, und welche ihm noch lange dazu dienen werden, die wirtschaftliche und politische Entwicklung Italiens fest unter dem Daumen zu halten, nachdem dieses den Anschluß an Deutschland verloren hat.

Auch auf unserer Seite sollte man aus den Folgen jener „Extratour" für die Zukunft lernen, weil sie eben keine solche gewesen ist. —

Wenn heute Italien unter dem Druck Englands in einen Krieg verwickelt ist, von dem es leicht hätte fernbleiben können, wenn seine leitenden Politiker weitsichtiger gewesen wären, und wenn dieser Krieg seine wirtschaftliche Entwicklung um Jahrzehnte hemmt, darf sein Volk nur seine Führer dafür anklagen, indessen werden wir aber doch noch oft hören müssen, die Schuld liege auf unserer Seite. — Das gehört zum Wesen und Temperament des Romanen, der begangene Fehler nie offen zugibt. Im stillen tut er dies und lenkt auch wieder ein, allein man darf ihm nicht davon reden, und ihm keine Vorwürfe machen.

Es bleibt heute eine offene Frage, ob in absehbarer Zukunft Verhältnisse entstehen und auf beiden Seiten, in Italien und bei uns geeignete Männer vorhanden sein werden, durch welche wieder einmal die Möglichkeit enger freundlicher Beziehungen zwischen den beiden Ländern und einer gemeinsamen äußeren Politik herbeigeführt werden könnte. Da im Grunde weder wirtschaftliche noch politische Gegensätze vorhanden und beide Länder zur gegenseitigen politischen und wirtschaftlichen Ergänzung wie geschaffen sind, trotz der oder gerade wegen der Unterschiede des Temperaments der Bewohner und der Verschiedenheit ihrer Erzeugnisse, so sollte die hier ausgesprochene Perspektive nicht von der Hand gewiesen und eher die Hoffnung genährt werden dürfen, daß sie sich in nicht zu ferner Zeit realisieren möge.

(Ein zweiter Artikel folgt.)

Digitized by Google

Englands Kriegswirtschaft.

Von Prof. Dr. **Georg Brodnitz**, Halle a. S.

Englands Kriegserklärung ist wesentlich durch nüchterne wirtschaftliche Erwägungen hervorgerufen worden. Die Regierung nahm an, daß die aktive Teilnahme am Kriege keine größeren ökonomischen Opfer fordern würde, als die Neutralität, sie rechnete auf business as usual. Man ging dabei von ganz bestimmten Voraussetzungen für den Verlauf des Krieges aus. So, wie es bisher immer gewesen war, sollten auch diesmal die militärischen Entscheidungen im wesentlichen von den verbündeten Heeren herbeigeführt werden, während England die Wacht auf dem Meere hielt und der ganzen Koalition den nötigen wirtschaftlichen und finanziellen Rückhalt gewährte. Das eigene Geschäft sollte unterdessen nicht nur ungestört bleiben, sondern durch die Versorgung der Verbündeten womöglich noch einen Aufschwung nehmen. Und zum Schlusse dachte man ebenso überlegen über den erschöpften Freunden und Feinden dazustehen wie hundert Jahre früher nach dem Sturze Napoleons.

Es ist ganz anders gekommen. England steckt durch das Versagen seiner Verbündeten heute selbst tief in demselben Militarismus, zu dessen endgültiger Niederwerfung es angeblich in den Krieg gezogen ist. Statt als Lieferant seiner Bundesgenossen zu verdienen, kann es nicht einmal den eigenen Bedarf an Kriegsmaterial decken. Gleich den kontinentalen Staaten mußte auch England die Umstellung auf die Kriegswirtschaft vornehmen. Eine um so schwierigere Aufgabe, als sie ganz unvorhergesehen war und alles, selbst das Heer erst improvisiert werden mußte.

Wir können uns heute noch nicht ein ganz vollständiges und zuverlässiges Bild von der englischen Kriegswirtschaft machen, weil in wichtigen Punkten die zahlenmäßigen Grundlagen entweder überhaupt fehlen oder, so weit sie veröffentlicht wurden, begründeten Zweifeln unterliegen. Sicherlich hat die englische Regierung gute Gründe, einen Schleier über manche Seiten ihrer wirtschaftlichen Maßnahmen zu breiten. So können wir nur aus ihrem Gebahren auf die Schwierigkeiten schließen, mit denen sie zu kämpfen hat.

Die eigentliche Grundlage des Militarismus, die allgemeine Dienstpflicht, besteht nunmehr seit dem Frühjahr 1916 auch in England. Da es sich hierbei um eine unerhörte Neuerung handelte, die im Widerspruch zu allen bisherigen Anschauungen und Ueberlieferungen stand, konnte die Regierung nur schrittweise und mit allen möglichen Einschränkungen ihr Ziel erreichen. Erst hatte man die Verheirateten freilassen müssen, dann kam die Zurückstellung vom Frontdienst aus Gewissensbedenken. Irland ist aus guten Gründen bis heute nicht in die Dienstpflicht einbezogen worden, und alle Versuche, eine Einwirkung Roms auf den ausschlaggebenden irischen Klerus zu erlangen, sind bisher gescheitert. Daneben lagen wesentliche Hindernisse für die Aufstellung eines großen Heeres in der eigenartigen wirtschaftlich-sozialen Struktur des Landes: in einem Staate ohne ausgedehnte Landwirtschaft ist die Aushebung vollwertiger Mannschaften außerordentlich erschwert. England fehlen die bäuerlichen Reserven und sie werden auch durch die Truppensendungen der großen Kolonien nicht ersetzt werden können, zumal Australien ebenso wie Kanada es abgelehnt haben, die Heerespflicht auch bei sich einzuführen. Je weiter und tiefer man aber auf die städtische Bevölkerung zurückgreifen mußte, desto schlechter mußte das Menschenmaterial werden, desto fühlbarer mußte sich bei dem steigenden Bedarf des wachsenden Heeres der Mangel an Arbeitskräften geltend machen.

Zunächst konnte die Regierung ja auf entbehrliche Schichten zurückgreifen, wie auf die außerordentlich hohe Zahl der männlichen Dienstboten und auf mehr als eine Million Arbeiter des stillstehenden Baugewerbes. Dann aber mußten die Arbeiter und Angestellten in Stadt und Land herangezogen werden. Wie bei uns leitete man ihre Ersetzung durch weibliche Hilfskräfte ein. War dies nicht angängig, wie in manchen Zweigen der Landwirtschaft und in der Schwerindustrie, so entstand Arbeitermangel und Rückgang der Produktion. Allein aus den Bergwerken wurden 285 000 Mann in das Heer eingestellt, von denen nur 132 000 durch andere Arbeitskräfte ersetzt werden konnten. So mußte sich die Regierung entschließen, die weitere Aushebung von Bergarbeitern einzustellen und einen Teil von der Front wieder zurückzuschicken.

Gleichzeitig mit der Einführung des Dienstzwanges bekam die Regierung auch das Recht, geeignete Fabriken für Heereslieferungen im Verordnungswege zu übernehmen. Es galt nun, neben der wachsenden Zahl der Frontsoldaten die nötigen Arbeitskräfte für den Heeresbedarf aus den übrigen Betrieben herauszuziehen. Die Gesamtzahl der Arbeiter in den Kriegsindustriezweigen ist seit 1914 von 1,2 auf 3,5 Millionen gestiegen, darunter nur 660000 Frauen. So blieb für die Regierung immer das Dilemma bestehen: Frontsoldaten oder Munitionsarbeiter?

Unter diesen Umständen zeigt natürlich der Arbeitsmarkt ein ganz verändertes Bild. Während der Prozentsatz der Arbeitslosen bei Kriegsbeginn von 2,8 auf 7,1 emporschnellte, um allerdings schon im November 1914 auf 2,5 wieder herabzugehen, werden in den letzten Monaten nur noch 0,4 pCt. Arbeitslose ausgewiesen. Trotzdem und ungeachtet aller Schwierigkeiten, mit denen die Regierung so schon zu kämpfen hat, stößt sie doch bei den Arbeitern auf die mannigfachsten Widerstände. Nur mit Mühe hat sie die Aufhebung der Gewerkvereinsvorschriften über die Einstellung ungelernter Arbeitskräfte durchsetzen können. Sie klagt über den Mangel an gutem Willen, in dieser Zeit das Möglichste zu leisten: wird doch die Kohlenproduktion durch das Festhalten am blauen Montag allein um 10 pCt. herabgedrückt. Nicht weniger als 2 969 700 Arbeitstage sind bei den 674 Arbeitsstreitigkeiten des vergangenen Jahres verloren worden, an denen 445 936 Arbeiter beteiligt waren. Allein der Ausstand der 200 000 Bergarbeiter in Südwales während des Juli und August kostete 1,4 Millionen Arbeitstage. In diesem Jahre ist ein Streik der Eisenbahner, der großen Umfang anzunehmen drohte, durch eine Lohnerhöhung gerade noch vermieden worden. Um sich wenigstens die Arbeiter der eigentlichen Kriegsindustrie zu sichern, erlaubt ihnen die Regierung seit September 1916 einen Wechsel der Arbeitsstelle nur mit behördlicher Genehmigung.

II.

Je mehr Arbeitskräfte der Staat für Heeresdienst und Kriegsindustrie in Anspruch nahm, desto geringer wurde die Produktionsmöglichkeit der Friedensindustrie. Und damit nicht genug; trotz aller Anstrengungen war England noch nicht einmal in der Lage, auch nur seinen Heeresbedarf selbst zu decken. Anfangs hat man den Ernst dieser Situation schwerlich in seiner ganzen Tragweite erkannt. Die Verhältnisse lagen für England genau umgekehrt, wie für uns. Man rechnete mit Sicherheit auf die Beherrschung der Zufahrtsstraßen und zog unbekümmert überseeische Vorräte und Erzeugnisse heran. Zu Einschränkungen sah man keinen Grund, und welchen Umfang vor allem der Verbrauch eines großen Heeres unter solchen Umständen annimmt, ist notorisch. Man kann sagen, daß Englands heutige Wirtschaftsnöte gerade aus seinen unbeschränkten Verbrauchsmöglichkeiten erwachsen sind. Erst der harte Zwang führte zu Sparsamkeit und selbst auferlegter Beschränkung.

Die Handelsausweise Englands geben gegenüber Friedenszeiten ein vollkommen verändertes Bild. Für die fortgefallene Ausfuhr nach den Ländern der Mittelmächte fand man Ersatz bei den Verbündeten. So stieg der Export nach Frankreich von 29 auf 41 Mill. £, also auf genau den Betrag, den Deutschland 1913 aufgenommen hatte. Höchst

Digitized by Google

peinlich aber war die Veränderung der Handelsbilanz gegenüber den überseeischen Gebieten. Die Passivität gegenüber den Vereinigten Staaten wuchs von 34 Mill. £ im ersten Halbjahre 1914 auf 115 Mill. £ im gleichen Zeitraum dieses Jahres, gegenüber Argentinien stieg sie von 8 auf 17 Mill. £. War die Handelsbilanz gegenüber Kanada mit 1,5 Mill. £ für England aktiv gewesen, so wurde sie im ersten Halbjahr 1916 passiv mit 13 Mill. £; gegenüber Indien wurde aus einer Aktivität von 15 Mill. £ eine Passivität von 13 Mill. £.

Der englische Handel zeigt für die 9 ersten Monate der letzten Jahre folgendes Bild:

	1914	1915	1916
Einfuhr (abzüglich der Wiederausfuhr)	445 678	568 192	627 170
Ausfuhr	350 748	283 092	379 329
Einfuhrüberschuß	94 930	285 100	247 841

Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Zahlen — selbst wenn wir die richtige Anschreibung voraussetzen — für die Einfuhr in Wahrheit viel zu gering sind. Denn es werden nicht eingerechnet die von der Regierung im Auslande gekauften Waren (darunter allein Nahrungsmittel in Höhe von 120 Mill. £ jährlich, weiter auch die ausländischen Heereslieferungen) gleichviel ob sie nach England gehen oder unmittelbar nach Frankreich, dem Balkan oder Aegypten verschifft werden. In der Ausfuhr sind umgekehrt die Lieferungen an die Alliierten enthalten, die zumeist kreditiert werden müssen.

Die Verschiebungen zwischen Ein- und Ausfuhr waren um so bedenklicher, als die Preise der Einfuhr steigende, die der Ausfuhr fallende Tendenz zeigten. Die verminderte englische Produktion war also auf die Dauer immer weniger imstande gewesen, die zunehmende Einfuhr zu bezahlen. Der Grund für diese Entwicklung lag in den steigenden Frachtraten, der natürlichen Folge des so stark verringerten Frachtraums. Allein durch die Ausschaltung der Zentralmächte wurde der verfügbare Bestand an Frachttonnage um $^1/_6$ vermindert. Dazu kam die Inanspruchnahme der Handelsflotten aller übrigen kriegführenden Staaten für militärische Zwecke. England, das mit 12,6 von insgesamt 30,4 Millionen Tonnen bei weitem die Führung in der Welthandelsschifffahrt hatte, brauchte etwa 40 pCt. seines Bestandes als Hilfskreuzer, Transport- und Hospitalschiffe. Ganz dementsprechend war auch die Tonnage der in heimischen Häfen ein- und auslaufenden englischen Schiffe in den ersten 8 Monaten 1916 rund 40 pCt. niedriger als 1914.

Verschärfend auf die Schwierigkeiten, die sich schon hieraus ergeben mußten, wirkten nun die Kriegsverluste der englischen Handelsflotte. Der Handelsminister Runciman erklärte am 17. Oktober 1916 im Unterhause, daß England seit Kriegsbeginn durch Seegefahren und feindliche Operationen rund 2 Millionen Tonnen Handelsfahrzeuge eingebüßt habe. Allerdings steht dem ein gewisser Zuwachs durch Neubauten gegenüber, wenn dieser auch nicht annähernd den Umfang von 1,5 Millionen Tonnen wie zuletzt in Friedenszeiten erreicht. Für 1915 allein ergab sich:

Verluste durch Seegefahr . . .	195 003 Tonnen
Verluste durch Krieg	892 094 „
Gesamtverlust	1 087 097 Tonnen
Vom Stapel gelaufene Neubauten	648 629 „
Bestandsminderung	438 468 Tonnen

Den Nettoverlust der englischen Handelsflotte wird man also in jedem Kriegsjahr mit 400 000—500 000 Tonnen annehmen können. Natürlich handelt es sich hierbei, ganz abgesehen von den verlorenen Ladungen, um sehr beträchtliche Vermögenswerte. Der Economist vom 29. Januar 1916 gibt für die untergegangenen Dampfer folgende Werte an:

	Seegefahr	Krieg	Zusammen
1913. .	6 221 000 £	—	6 221 000 £
1914. .	6 444 784 £	7 186 000 £	13 630 784 £
1915. .	9 049 097 £	20 805 481 £	29 854 578 £

Dem verminderten Frachtraum stand, je mehr England zur aktiven Teilnahme an den militärischen Entscheidungen überging, eine steigende Nachfrage gegenüber, die bei dem wachsenden Risiko, obgleich die englische Regierung 80 pCt. der Seeversicherung übernommen hatte, immer höhere Raten bewilligen mußte. Der Economist vom 19. Februar 1916 gibt folgende Frachtraten an:

	1914	1916
La Plata	15 sh.	150 sh.
Calcutta	17 sh. 6 d.	150 sh.
Bombay	15 sh.	125 sh.
Karachi	12 sh.	120 sh.
Vereinigte Staaten	3 sh.	16 sh.
Cardiff-Genua	7 sh.	78 sh.
Cardiff-Rouen	3 sh. 10 d.	23 sh. 6 d.

Zehnfach höhere Frachtsätze waren demnach nichts Ungewöhnliches mehr, ein Zustand, mit dem die englischen Schiffahrtsunternehmen von ihrem Standpunkt aus zufrieden sein konnten. Nach einem anfänglichen Rückschlag erreichten die führenden Gesellschaften 1915 wieder die höchsten Dividendenzahlen der Friedenszeit. Der Statist vom 26. Februar 1916 berechnet, daß sie bei nahezu unverändertem Kapital (200 gegen 152 Millionen £) nach Abzug der Kriegsgewinnsteuer erzielen würden:

	1913	1915	1916
Gewinn . .	20 Mill. £	46 Mill. £	135 Mill. £
Dividende .	10½ pCt.	23 pCt.	67½ pCt.

Und noch besser müssen die kleinen Tramphreedereien abgeschnitten haben, die nicht unter der Requisition ihrer besten Schiffe zu leiden hatten: die London and Northern Cy. konnte ihre Schiffe mit 450 pCt. Nutzen verkaufen.

Ein ganz anderes Ansehen bekommt die Frage der Frachtensteigerung aber bei volkswirtschaftlicher Betrachtung. Sie bedeutet zunächst eine Belastung des Staates und der Verbraucher zugunsten der Schiffahrtsinteressen, die der Statist am 22. Januar 1916 auf 300 Mill. £ allein für 1915 bezifferte. Weiter bedeutet sie einen Verlust für die englische Volkswirtschaft, insoweit die höheren Raten in steigendem Umfang an neutrale Schiffe gezahlt werden müssen. Ein Verlust, der allerdings zum Teil wieder durch den Verdienst an den Bundesgenossen gutgemacht wird: Frankreich berechnet seine Mehrbelastung durch die Frachtsteigerung auf 2486 Mill. Fr., von denen 1842 Mill. Fr. der ausländischen Schiffahrt, ganz überwiegend also der englischen, zugeflossen sind. (Oscar Wingen, Die internationale Schiffsraumnot, S. 21). Jedenfalls hatte man in England den Eindruck, daß die Frachtensteigerung nicht im Interesse des Landes liege, zumal ein etwaiger Mehrverdienst an den Verbündeten mit politischen Reibungen und Vorstellungen über Ausnutzung der Notlage verbunden war. Man hat deshalb im Laufe dieses Jahres eine ganze Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung der Mißstände auf dem Frachtenmarkte ergriffen. Seit dem Januar 1916 besteht ein besonderes Schiffahrtsamt unter Leitung von Lord Curzon. Jeder Dampfer muß zur Ausreise die Genehmigung der Regierung nachsuchen, anfangs nur für Fahrten nach außerenglischen Häfen, seit dem 1. März 1916 für jede Ausreise, sofern es sich um Dampfer über 500 Bruttotonnen handelt. Die Requisition von Dampfern für Getreidetransporte erfolgt zu einseitig von der Regierung festgelegten Raten. Auf Vorstellungen Frankreichs sind

Digitized by Google

weiter die Kohlenfrachten nach französischen Häfen vom 1. Juni 1916 ab auf der Basis der um 20 pCt. verminderten Raten vom 8. März fixiert worden.

Den besonders in Arbeiterkreisen propagierten Vorschlag, die gesamte englische Handelsflotte zu requirieren, hat sich die Regierung nicht zu eigen gemacht. Ebenso ungangbar war der Weg allgemeiner Höchstfrachten, da sich dann die unentbehrliche neutrale Handelsschiffahrt in bedrohlicher Weise zurückgezogen hätte. Deshalb entschloß man sich, das Uebel an seiner Wurzel zu bekämpfen und durch Einfuhrverbote die weitere Steigerung der Frachtraumnachfrage und damit der Frachtraten zu beschränken. Man begann im März 1916 mit dem Verbot von Tabak und gewissen sperrigen Massengütern (Steinen, Möbelhölzern, Papier und Papierrohstoffen), fügte dann Luxusgüter (Südfrüchte, Spirituosen, Motorwagen, Musikinstrumente) hinzu und erstreckte es weiterhin auf eine ganze Reihe von Kurz- und Schnittwaren. Reibungen waren dabei nicht zu vermeiden, denn die bisherigen Lieferanten, die nun vom Geschäft ausgeschlossen waren, z. B. Italien, Spanien und einzelne englische Kolonien mit ihren Südfrüchten, erhoben Einspruch, doch ohne Erfolg. Die englische Regierung hat zweifellos das Ziel erreicht, einer weiteren Verschlechterung der Handelsbilanz vorzubeugen. Der Einfuhrüberschuß, der im März 1916 die beunruhigende Höhe von 39,6 Mill. £ erreicht hatte, ist im August auf 20,6 Mill. £ herabgedrückt worden, und die oben angeführten Handelsziffern für die ersten 9 Monate dieses Jahres weisen gegenüber dem Vorjahr sogar eine kleine Besserung auf, ungeachtet der hohen Einfuhr bis zum April. Eine andere Frage, die wir aber gar nicht beantworten können, bleibt es, wie weit diese Besserung durch erhöhte Regierungsbestellungen, über die keinerlei Angaben veröffentlicht werden, mehr als aufgewogen worden ist. Man denke nur an den Handelsausweis der Vereinigten Staaten: in den ersten 8 Monaten der letzten drei Jahre betrug der Ausfuhrüberschuß 374, 1363 und 2456 Mill. Doll. England ist aber nach wie vor Amerikas bester Kunde.

III.

Es war nicht die Frachtfrage allein, die die englische Regierung zur Beschränkung der Einfuhr und damit des Verbrauchs veranlaßte, auch die allgemeine Preissteigerung hat dabei mitgesprochen. Es liegen zwei verschiedene Berechnungen der Preisbewegung vor, die das gleiche Bild gewähren. Der Statist nimmt als Basis die Sauerbeckschen Indexziffern für die Jahre 1867 bis 1877. Werden sie gleich 100 gesetzt, so war das allgemeine Preisniveau bei Kriegsausbruch 82,4 und stieg bis Ende 1914 auf 91,6. Das erste Halbjahr 1915 zeigte schon einen Durchschnitt von 106,4, und seitdem hat die Steigerung weiter zugenommen. Die Indexziffern sind:

August 1915	107,0
September	107,8
Oktober	110,0
November	113,1
Dezember	118,4
Januar 1916	123,6
Februar	127,0
März	130,4
April	134,2
Mai	135,4
Juni	131,0
Juli	130,5
August	134,5

Der Economist hat als Basis die Durchschnittspreise der Jahre 1901—1905 genommen und berechnet darnach folgende Preisentwicklung:

	Getreide u. Fleisch	Tee u. Zucker	Textilien	Mineralien	Verschiedenes	Zusammen	%
Basis	500	300	500	400	500	2200	100,0
Januar 1914	563	355	642	441	572	2623	119,2
Juli	579	352	616,5	464,5	553	2565	116,6
Januar 1915	786	413	535	521	748	3003	136,5
Juli	838,5	440,5	603	625	774	3281	149,1
Januar 1916	946,5	465	782,5	761,5	884,5	3840	174,5
Juli	961,0	525	717	881	1040	4204	191,1
August	999,5	531,5	882	873	1086	4372	198,7
September	1018	536,5	937	858,5	1073	4423	201,0

Im Anfang des Krieges wurde die Preissteigerung noch durch die günstige Baumwollernte Amerikas gehemmt, ebenso 1915 durch die Rekordernten an Getreide. Seitdem ist nun die Verdoppelung der Preise erreicht, vor allem für notwendige Nahrungsmittel. Diese Belastung wird um so drückender empfunden, als die Löhne keineswegs entsprechend gestiegen, zum Teil sogar gefallen sind. Nach dem Statist vom 25. März 1916 ergab sich gegenüber 1914:

	Zahl der Arbeiter	Lohnsumme
Baumwolle	— 7,7 pCt.	+ 0,6 pCt.
Wolle	+ 1,7 „	+ 22,6 „
Wirkwaren	+ 8,2 „	+ 34,0 „
Stiefel	— 2,7 „	+ 20,2 „
Eßwaren	+ 6,9 „	+ 32,4 „
Wäsche	— 5,6 „	+ 0,7 „
Leinen	— 11,6 „	— 5,3 „
Spitzen	— 16,9 „	— 10,6 „
Ziegelei	— 37,7 „	— 27,7 „

Also nur in den Industriezweigen des Heeresbedarfs eine nennenswerte Steigerung, aber auch nicht entsprechend der Preiserhöhung. Deshalb fordern die Gewerkschaften Höchstpreise für Nahrungs- und Heizmittel und nötigenfalls ihre Beschlagnahme und Verteilung durch die Regierung. Auch von wissenschaftlicher Seite wurde der gleiche Vorschlag gemacht, z. B. von dem auch bei uns durch seine Untersuchungen über Industrial Efficency bekannten Shadwell. Daß England vom Kriegswucher keineswegs frei ist, unterliegt keinem Zweifel. Der Arbeitervertreter Barnes teilte unwidersprochen im Parlament mit, daß ein Bauernbund seinen Mitgliedern geraten habe, die Milch lieber den Schweinen als den Städtern zu geben. Bauern Ostenglands haben die Milch tatsächlich weggegossen, um bessere Preise zu erzwingen. Die Regierung konnte darauf nicht viel erwidern. Der Handelsminister wies natürlich auf die Frachtnot hin, betonte aber, daß sie allein nicht für den Umfang der Preissteigerung verantwortlich sei: wenn die Fleischpreise um 4—5 d für das Pfund höher seien, könnten nur $^3/_8$ d auf Rechnung der höheren Frachten gesetzt werden. Abhilfe durch Höchstpreise zu schaffen, erscheint aber bei der vollständigen Abhängigkeit der englischen Ernährung von den ausländischen Lieferungen als gänzlich ausgeschlossen. Die Kolonien und am allerwenigsten Amerika würde sich hierum kümmern, da andere Käufer zur Genüge vorhanden sind. So bleibt nur ein Ausweg: Sparsamkeit und Einschränkung. Im Juni 1916 hat man eine War Savings Association begründet, die für freiwillige Beschränkung des Konsums Propaganda macht. Daneben taucht auch immer häufiger die Forderung auf, fleischlose Tage behördlich vorzuschreiben.

Bislang ist auf diesem Wege nicht viel erreicht worden. In der nächsten Zeit muß England noch mit weit größeren Schwierigkeiten in seiner Ernährung rechnen, die sich aus den diesjährigen Veränderungen in der Weltgetreideernte ergeben. Bisher soll sich die Getreide- und Mehleinfuhr ungeachtet des Tauchbootkrieges auf unveränderter Höhe gehalten haben. Im letzten Jahre hatte England das Glück, daß es auf die verhältnismäßig schnell und billig herbeizuführenden Riesenernten in Kanada und den Vereinigten Staaten rechnen konnte. In diesem Jahre aber vollzieht sich eine vollkommene Verschiebung zuungunsten der nördlichen Hemisphäre, auf die

Digitized by Google

England sich bisher in erster Linie stützte. Für die wichtigsten Getreidelieferanten hat man in England selbst folgende Ernteberechnung aufgestellt (in Millionen Quarters)

	1914		1915		1916	
Vereinigte Staaten	111,4	131,2	126,0	174,0	76,5	101,5
Kanada	19,8		48,0		25,0	
Argentinien . . .	21,0	64.1	23,0	94,4	21,0	75,7
Australien	3,8		23,5		15,0	
Indien	39,3		47,9		39,7	

Der Rückgang der Ernte Nordamerikas wird auf rund 75 Millionen Quarters geschätzt. Die Folge ist, daß feinster amerikanischer Weizen sich in England auf rund 500 M. per Tonne, fast auf das Doppelte des deutschen Höchstpreises stellt. Die Steigerung der Getreidepreise ist auch für die Vereinigten Staaten selbst so empfindlich, daß ein Ausfuhrverbot ernstlich erwogen wurde. Der Vorschlag, die außerordentliche Nachfrage der Kriegführenden durch Rayonierung zu regeln — England sollte sich in seinen Kolonien versorgen, Frankreich in den Vereinigten Staaten und Argentinien kaufen — mußte fallen gelassen werden, da sich die Produzenten kaum auf eine solche künstliche Preisregelung eingelassen hätten. So muß England auf die argentinische Ernte und die vorjährigen Reserven in Indien und Australien zurückgreifen. Die letzten Erntemeldungen Südamerikas lauten nicht günstig, und ob die angeblich sehr guten Aussichten in Australien nicht von England aus durchsichtigen Gründen unterstrichen werden, muß dahingestellt bleiben. Selbst im besten Falle ist Englands Getreideversorgung in diesem Winter schon dadurch erschwert, daß die weit längeren Fahrten nach den südlichen Produktionsgebieten die Raumknappheit erneut verschärfen werden. Und die an sich schon höheren Frachten und Versicherungen werden noch weiter dadurch in die Höhe geschraubt werden, daß die diesjährigen Zufahrtsstraßen des Getreides nach Lage der Dinge militärisch ganz anders gefährdet sind, als der Weg über den atlantischen Ozean. Englands Ernährung k a n n aus einer Kostenfrage eine Existenzfrage werden.

IV.

Die zunehmende Abhängigkeit vom Ausland, insbesondere von den Vereinigten Staaten, wirkte nicht nur nach Innen nachteilig durch die Preissteigerung, sondern auch nach Außen durch die Gefährdung der Valuta. England hatte schon seit dem Frühjahr 1914 in Voraussicht der kommenden Ereignisse seine Währungsreserve zu verbessern gesucht, ebenso wie Frankreich. Beide Länder hatten amerikanische Papiere auf dem dortigen Markte abgestoßen und der Goldexport aus den Vereinigten Staaten war von 0,4 Mill. Doll. im April 1914 auf 16,8 Mill. im Mai, 48,1 Mill. im Juni und noch 33.6 Mill. im Juli gestiegen. Bei Kriegsausbruch war die Union, wie immer um diese Jahreszeit, in England stark verschuldet. Sie hatte darauf gerechnet, mit der Ernte eine Regulierung durchführen zu können. Diese Rechnung war jetzt durchkreuzt, Baumwolle fiel vom 25. Juli bis zum 5. August auf den halben Preis. Während England für sich selbst ein Moratorium erklärte, errichtete es in Kanada ein Golddepot, für das es alle seine amerikanischen Forderungen einzog. In den Vereinigten Staaten wurde von den Banken ein Goldpool von 100 Mill. Doll. gebildet, aus dem 10 Mill. Doll. an das Depot der Bank von England in Ottawa überwiesen wurden.

Die Bank von England fügte ihrem Bestande in London das Gold der belgischen und ägyptischen Staatsbank und die indische Währungsreserve zu. Die gesamte Goldproduktion des britischen Reiches, die während des Krieges wider Erwarten sogar noch gesteigert werden konnte — von 56,1 Mill. £ 1914 auf 59.6 Mill. £ 1915 — wurde für London mit Beschlag belegt. Als diese Maßnahmen nicht mehr ausreichten, wußte England seine Bundesgenossen davon zu überzeugen, daß sie es in ihrem eigensten Interesse durch Hergabe ihrer Goldvorräte unterstützen müßten. Seit 1915 besteht ein Abkommen unter den Alliierten, daß sie für einen bestimmten — nicht bekanntgegebenen — Mindestbestand an Gold bei der Bank von England zu sorgen hätten. In welchem Umfang diese allmähliche Ueberführung des Goldes aus Frankreich und Rußland erfolgt ist, läßt sich nicht sagen. Einen Anhalt gibt nur die Entwicklung der Goldguthaben im Auslande. Sie stiegen bei der Bank von Frankreich von 271,1 Mill. Fr. am 6. Juli auf 876,21 Mill. Fr. am 2. November, bei der Russischen Staatsbank von 945,7 Mill. Rubel am 14. März auf 2054.9 Mill. Rubel am 19. Oktober 1916. Wenn England jetzt die französische Anleihe bei sich zur Zeichnung auflegen läßt, geschieht es auch in der Hoffnung, daß der Ertrag der Anleihe die französische Notenzirkulation herabmindern und neues Gold zur Ueberführung nach England verfügbar machen wird. Es entspricht durchaus englischer Ueberlieferung, in kritischen Zeiten zunächst einmal selbst Hand auf die disponibelsten Sicherheiten der eigenen Bundesgenossen zu legen. Vom Standpunkt der Gesamtpolitik aus rechtfertigt sich dies Verfahren bloß dann, wenn man das Zusammengehen nur für vorübergehend hält und früher oder später doch mit dem Abschwenken oder dem Zusammenbruch der Verbündeten rechnet, deren finanzielle Basis mit der Entziehung des Goldes immer mehr untergraben wird.

Die neuere Goldbewegung in England liegt völlig im Dunkeln. Seit dem 1. August 1916 werden hierüber keinerlei Daten mehr veröffentlicht. Gleichzeitig gab die Regierung zu, daß die früheren Angaben zensuriert waren, um die Gefährdung größerer Goldtransporte zu vermeiden. Nur die Bank von England weist noch ihren Barvorrat aus. In der Woche des Kriegsausbruchs war er von 38,13 Mill. £ auf 27,62 Mill. £ am 5. August 1914 gesunken. Durch energische Maßnahmen konnte er bis zum Jahresschluß auf 69,5 Mill. £ (gegen 35,0 Mill. £ am 31. Dezember 1913) gesteigert werden. Im folgenden Jahre rissen die amerikanischen Ansprüche wieder erhebliche Lücken in den Barvorrat, so daß Ende 1915 nur noch 51,5 Mill. £ ausgewiesen wurden. Eine weitere Verstärkung auf 61,38 Mill. £ Ende Juni 1916 gelang mit Hilfe der französisch-russischen Goldsendungen doch konnte auch dadurch ein erneutes Sinken auf 56,36 Mill. £ am 2. November nicht verhindert werden.

Alle Maßnahmen Englands erwiesen sich immer wieder als unzureichend gegenüber der wachsenden Verschuldung in den Vereinigten Staaten. Sie sind die ausschlaggebenden Lieferanten der ganzen Entente, und England fiel, wie vorauszusehen, die Aufgabe der Finanzierung zu. Es traf sich für die Union günstig, daß gerade in der kritischen Zeit die amerikanische Bankreform durchgeführt wurde, die in den Reservebanken ausreichende Diskontierungsmöglichkeiten für die Wechsel aus Heereslieferungen schuf. So konnten die Bestellungen steigenden, ja unbegrenzten Umfang annehmen.

Binnen wenigen Monaten wandelte sich die anfängliche Verschuldung der Union in ihr Gegenteil um. Das zeigte sich nun auch im Sterlingkurs. Weit über seine Parität von 487 Doll. war er durch die Geltendmachung großer Forderungen am 30. Juli 1914 bis auf 515 Doll. in New York gestiegen; nur durch die Goldsendungen nach Kanada konnte er in den nächsten Wochen herabgedrückt werden. Mit dem Ablauf des englischen Moratoriums und den zunehmenden Käufen der Entente änderte sich das Bild. Am Jahresschluß war der Sterlingkurs auf 485,65 gesunken, also unter Parität, so daß jetzt umgekehrt Goldsendungen nach der Union nötig wurden. Trotzdem fiel der Kurs immer weiter, um am 1. September 1915 mit 455 einen Tiefstand zu erreichen, wie er seit dem Krimkriege nicht vorgekommen war. Daß England nicht allein stand und die französische Valuta in Amerika noch schlechter bewertet wurde, war nur ein schwacher Trost.

Digitized by Google

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte England den Sterlingkurs noch durch andauernde Goldsendungen zu stützen gesucht. Seine Goldbilanz zeigt ein bezeichnendes Bild. Es betrug in 1000 £.

	Gold-Einfuhr		Gold-Ausfuhr	
	1914	1915	1914	1915
Vereinigte Staaten . .	7 127	25	3	20 983
Uebrige Länder	43 520	10 803	30 596	17 635
	50 647	10 828	30 599	38 618

Aus einer Mehreinfuhr von 20 Mill. £ ist eine Mehrausfuhr von rund 28 Mill. £ geworden. Gegenüber den Vereinigten Staaten hat sich das Plus von mehr als 7 Mill. £ in ein Minus von nahezu 21 Mill. £ verwandelt. Es lag auf der Hand, daß dieser Zustand nicht andauern konnte, wenn man nicht auch im Inlande die englische Währung gefährden wollte.

So entschloß man sich im September 1915, als der Sterlingkurs am weitesten gefallen war, zu einem zweiten Wege zur Deckung der amerikanischen Schulden und Stützung des Kurses. Gemeinsam mit Frankreich versuchte man in der Union eine Valutaanleihe in Höhe von 1 Milliarde Dollar — so hoch wurden damals schon die dortigen Forderungen beziffert — aufzunehmen. Auf englischer Seite führten die Verhandlungen Sir Edward Holden von der London City and Midland Bank und der Deutsch-Engländer Sir Ernest Cassel, in New York stand Morgan an der Spitze des Uebernahmesyndikats. Die amerikanische Regierung nahm von diesem Vorgang keine Notiz. Sie erklärte die Gewährung der Anleihe für vereinbar mit der Neutralität, da keine öffentliche Subskription erfolgen sollte.

Ihr Ziel erreichten die Alliierten nur teilweise und nur unter sehr schweren Bedingungen. Vor allem bewilligten die Amerikaner nur die Hälfte des geforderten Betrages, England und Frankreich mußten sich in 500 Mill. Dollar teilen. Das Syndikat übernahm die 5 proz. Schatzscheine zu 96¼ mit der Verpflichtung, sie zu 98, also mit 1¾ pCt. Verdienst weiterzubegeben. Die Gläubiger der 1920 zu Pari rückzahlbaren Stücke bekamen das Wahlrecht, statt der Rückzahlung Umwandlung in neue 4½ proz. mit 10 bis 20jähriger Lauffrist, kündbar nicht vor 1925, zu verlangen. Der Nettoertrag stellt sich darnach auf 6 pCt. England mußte sich aber auch zu weiteren, höchst unangenehmen Konzessionen verstehen: es mußte die Schatzscheine in Dollarwährung ausstellen und von der Einkommensteuer befreien.

Die Aufnahme der englisch-französischen Anleihe war von Anfang an schon bei den Banken wenig enthusiastisch gewesen, wie schon die Beschränkung auf 500 Mill. Dollar beweist. Nicht mit Unrecht, denn ihre Unterbringung stieß auf die größten Schwierigkeiten. Mindestens 180 Mill. Dollar hat das Uebernahmesyndikat behalten müssen. Selbst das Angebot unter Ausgabekurs im neutralen Auslande hatte nichts genützt und auch in New York begann der Kurs bald herunterzugehen. So ist es verständlich, daß weitere Kredite an England nur unter immer schärferen Bedingungen gewährt werden. Für eine sechsmonatliche 4½ proz. Anleihe von 50 Mill. £ mußten 11 Mill. £ englischer Staatspapiere in Amerika als Sicherheit hinterlegt werden. Für seine beiden letzten Darlehen — 250 Mill. Dollar zu 5 pCt. im September, 300 Mill. Dollar im November 1916 — hat Morgan eine Deckung von 120 pCt. in amerikanischen, kanadischen und neutralen Werten durchgesetzt.

Auch englische Stadtverwaltungen haben sich an den amerikanischen Markt gewendet, teils weil die Regierung Neuemissionen im Inlande nicht gestatten wollte, teils wohl auch im nationalen Interesse zur Schaffung amerikanischer Guthaben. Der Metropolitan Water Board in London tätigte eine Anleihe von 1,275 Mill. £. im September 1916, Dublin im folgenden Monat 2 Mill. Dollar zu 5 pCt. bei Lee Higginson and Co in Boston-New York. Die Unterhandlungen mit London, Liverpool, Birmingham und Manchester scheiterten an den Bedingungen der New Yorker Geldgeber. Den gleichen Zweck verfolgte auch Kanada, als es im Juli 1915 an Morgan 40 Mill. Doll. 5 proz. Schatzscheine begab.

Der Mißerfolg der gemeinsamen englisch-französischen Valutaanleihe nötigte die Regierung, erhebliche Mengen von Tratten auf neutrale Länder zu steigenden Kursen auf dem Kontinent zur Ueberweisung nach New York aufzukaufen. Um das zu vermeiden, versuchte die englische Regierung im Dezember 1915 als dritten Weg zur Begleichung der New Yorker Schulden die Mobilisierung der amerikanischen Werte in England. Sie ließ sich ermächtigen, amerikanische und kanadische Wertpapiere zum jeweiligen Schlußpreis der New Yorker Börse gegen 5 pCtge zu Pari zu berechnende Schatzscheine zu erwerben. Daneben übernahm sie die gleichen Papiere auch leihweise auf 2 Jahre gegen eine Entschädigung von ½ pCt., jedoch mit der Berechtigung, auch diese Papiere gegen eine Sondervergütung von 2½ pCt. verkaufen zu dürfen. Der Mindestbetrag jedes Depots ist auf 1000 £. festgesetzt worden, so daß Verhandlungen nicht unmittelbar mit dem Publikum, sondern nur mit den großen Banken und Versicherungsgesellschaften nötig waren.

Dieser Vorgang wurde in amerikanischen Bankkreisen nicht gern gesehen, da die Vereinigung so großer Beträge in der Hand der englischen Regierung unerwünschte Einwirkungen auf die New Yorker Börse befürchten ließ. In England selbst zeigten die Kapitalisten wenig Entgegenkommen. Die 5 proz. Schatzscheine, die zum Erwerb der amerikanischen Werte geschaffen wurden, konnten nahezu 10 pCt. des Kurses einbüßen. Um einen stärkeren Druck auszuüben, beantragte die Regierung einen Zuschlag von 2 sh zur Einkommensteuer der Besitzer eingeforderter amerikanischer Wertpapiere, die zur Ueberlassung nicht bereit waren.

Der mangelnde Zustrom und die Rücksichtnahme auf den amerikanischen Markt nötigten im August 1916 zu einer Erweiterung des Planes. Es wurden jetzt auch Staatsanleihen aus Südamerika, Japan, Holland und Skandinavien sowie Obligationen neutraler Hauptstädte angenommen, aber nur leihweise bis zum 31. März 1922, unter Vorbehalt der Rückgabe von 1919 ab. Natürlich ergibt sich nun in New York eine Ansammlung bunter Art: für die 250 Mill. Doll., die Morgan im September lieh, sind 519 verschiedene Wertpapiere hinterlegt worden. Dabei zeigen sich die Amerikaner jetzt wählerisch: im Oktober meldete die Presse, daß japanische Anleihen in New York nicht mehr als Unterlage angenommen würden.

Die englische Regierung hat in der letzten Zeit ihren Bestand lombardfähiger Wertpapiere durch Gewalt vermehrt, indem sie sich für diese Zwecke der bei den deutschen Bankfilialen in London liegenden Effektendepots bemächtigte. „Es galt, sich aus deutschem Privatbesitz diejenigen Mengen von Effekten, insbesondere von amerikanischen Werten, zu verschaffen, deren man zur Unterlage und Finanzierung der in Amerika aufzunehmenden Riesenanleihe bedurfte. England hat auch diesen Eingriff ohne Scham vollzogen und ohne Rücksicht darauf, daß vor aller Welt dargetan wurde, daß die Sicherheit der Bankdepots in London nicht mehr existiert.“ (Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen vom 26. September 1916 S. 217.)

Es hat den Anschein, daß die Mobilisierung der amerikanischen und neutralen Werte trotz rücksichtsloser Durchführung ihren Zweck nur unvollständig erfüllt hat. Denn die Zeitungen wußten im Oktober zu melden, daß das Assay-Office in New York mit der Prüfung des Goldes überlastet sei, das durch Vermittlung von Morgan über Kanada aus England eingetroffen sei. Die Gesamtgoldsendungen wurden für die Zeit von Januar bis Anfang September 1916 auf

Digitized by Google

331½ Mill. Doll. beziffert. Die englische Regierung hat Effektenverkäufe und Goldsendungen zusammen wirken lassen müssen, da sonst der Kursverlust bei den riesigen Ankäufen ins Uebermaß gestiegen wäre. Es ist ihr auch tatsächlich gelungen, den Sterlingkurs in New York nunmehr auf 471,25 für Wechsel (60 Tage) und 476,45 für Kabelauszahlungen zu stabilisieren. Das ist natürlich immer noch wesentlich unter der Parität von 486²/₃. Diese Höhe wird sie auch in der nächsten Zeit aufrecht erhalten können, da die Rüstungsausgaben der Entente wohl den Höhepunkt erreicht haben und die Verschuldung an die Vereinigten Staaten durch die dortige Mißernte sich in wesentlich engeren Grenzen als zuletzt halten wird. Trotzdem ist die Erschütterung des Sterlingkurses und die Verschiebung in den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen England und der Union auch für die Zukunft von wichtigen Folgen begleitet, über die wir noch zu sprechen haben werden.

V.

Die Sorge um die Valuta ist nur ein Teil des ganzen Problems der Kriegsfinanzierung. England hatte von vornherein damit rechnen müssen, daß es die größten Lasten zu tragen haben würde. Nur auf Frankreich war mit zu zählen, auf Rußland nur für den Fall, daß die Dardanellendurchfahrt frei werde. Die übrigen Ententegenossen waren finanziell nur tote Last, die England aus politischen Gründen mit durchschleppen mußte. Unerwartet kam England die völlige Abschneidung des russischen Exportes und die Dauer und Ausbreitung des Krieges. Mit einer so großen Zahl zuschußbedürftiger Verbündeter, mit so großen Anforderungen auch für das eigene Heer hatte man anfangs keineswegs gerechnet. So wurde man dort durch Höhe und Steigerung der Kriegskosten überrascht. Sie werden beziffert

	Zahl der Tage	Millionen £	Täglich Mill. £
2. August—30. September 1914	60	71 684	1195
1. Oktober—31. Dezember 1914	92	186 098	2023
1. Januar—31. März 1915 . . .	90	240 578	2673
1. April—30. Juni 1915	91	258 473	2840
1. Juli—30. September 1915 . .	92	416 024	4522
1. Oktober—31. Dezember 1915	92	425 420	4624
1. Januar—31. März 1916 . . .	91	459 240	5046
1. April—31. Mai 1916	61	335 500	5500

Im Juli 1916 berechnete die englische Regierung die täglichen Ausgaben auf 6 Millionen £, während sie nach der letzten Erklärung im Parlament wieder nur 5 Millionen £ betragen sollen.

Dementsprechend sind auch die Kredite in die Höhe gegangen, die bewilligt werden mußten. Sie betragen

Finanzjahr 1914/15 (3 Kredite) . . .	362	Mill. £
„ 1915/16 (6 „ . . .	1 420	„ „
„ 1916/17 (bis 1. XI. 6 Kredite)	1 350	„ „
	3 132	Mill. £

Selbst gegenüber diesen, alles frühere in den Schatten stellenden Anforderungen sucht England an seinem historischen Prinzip festzuhalten, die Kriegskosten möglichst ohne dauernde Belastungen zu bestreiten.

Das Arbeiten mit der Notenpresse hat sich vermeiden lassen, die Inanspruchnahme der Bank von England hat sich in den gesetzlichen Grenzen gehalten. Obgleich die Regierung durch ein Notstandsgesetz zur Aufhebung berechtigt wurde, ist diesmal die direkte Kontingentierung der ungedeckten Noten aufrecht erhalten geblieben. Der Status der Bank von England zeigt in den wichtigsten Punkten folgende Entwicklung:

	Barvorrat Mill. £	Notenumlauf Mill. £	Deckung der Depositen
1914. 5. August	27,6	36,1	14,6
30. Dezember	69,5	36,1	33,2
1915. 30. Juni	52,1	34,6	16,1
29. Dezember	51,5	35,3	21,4
1916. 29. Juni	61,4	35,9	28,2
2. November	56,4	37,2	22,4

Obgleich die Bank Goldzahlungen nur nach Ermessen leistet, ist die Anspannung wieder gewachsen, so daß der Diskont im Juli auf 6 pCt. erhöht werden mußte. Daß man der Zukunft mit erheblichen Sorgen entgegensieht, kann man den Betrachtungen des Statist (16. September 1916 S. 505) entnehmen, ob England die Goldzahlungen nicht überhaupt suspendieren müsse, wenn der Krieg noch länger als weitere 6—8 Monate dauere. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß die englische Regierung auch bisher schon die Suspension der veralteten Peels-Akte diesmal nur formell vermieden hat, indem sie der Bank von England durch das Notstandsgeld, die Currency Notes zu Hilfe kam. Diese sollten durch Gold, Staatspapiere und solche Staatsdarlehen, die durch Verpfändung der Aktiven des Schuldners (der Banken) gesichert waren, gedeckt werden. Die Staatspapiere können wir als rein formale Sicherung dieses Staatspapiergeldes ausscheiden. Eine Golddeckung wurde erst am 9. September 1914 mit 3 Mill. £ von der Bank von England bereitgestellt. Sie erhöhte sich bis zum 24. Mai 1916 auf 28,5 Mill. £ und blieb seitdem unverändert. Der Umlauf der Currency Notes stieg aber weiter und betrug im Oktober 130 436 198 £. Dadurch ist die Golddeckung, die am 3. März 1915 ihren günstigsten Stand mit 74,2 pCt. erreicht hatte, auf 21,8 pCt. gesunken. Immer vorausgesetzt, daß die Goldreserve von 28,5 Mill. £ nicht noch anderweit zur Verrechnung kommt. Rechnet man Banknoten und Currency Notes zusammen, so ist die Deckung keineswegs günstig.

Mit Entschiedenheit hat die englische Regierung auch in diesem Kriege an der Tradition festgehalten, einen Teil der Lasten alsbald durch Steuern zu decken. Gleich das erste Kriegsbudget vom November 1914 brachte eine Verdoppelung der Einkommensteuer, eine Erhöhung der Biersteuer und des Teezolles. Das Ergebnis des Finanzjahres 1914/15 mit 8 Kriegsmonaten war (in Tausenden £)

	geschätzt	erzielt	
Einnahmen . . .	209 455	226 694	+ 17 239
Ausgaben . . .	209 203	560 473	+ 351 270
Ueberschuß . . .	252	—	
Defizit	—	333 779	

Die erhöhten Steuererträge vermochten nur die Mindereinnahmen andrer Zweige und die Zinsen der Kriegsanleihen zu decken. Das zweite, von Lloyd George im April 1915 vorgelegte Kriegsbudget rechnete bei 267 Mill. £ Einnahmen und 1133 Mill £ Ausgaben mit einem Defizit von 866 Mill. £. Seinen Vorschlag auf weitere Erhöhung der Bier- und Branntweinsteuer zog er wieder zurück und wirtschaftete mit Kredit. Die unvorhergesehene Steigerung der Ausgaben in der zweiten Jahreshälfte nötigte aber den neuen Finanzminister Mac Kenna zur Vorlegung eines revidierten Budgets im September 1915. Er sah gegenüber der Berechnung von Lloyd George jetzt Einnahmen von 272 Mill. £ (+ 5 Mill. £) und Ausgaben von 1590 Mill. £ (+ 457 Mill. £) vor. Das Defizit war also um 452 Mill. £, von 866 auf 1318 Mill. £ gestiegen.

Digitized by Google

Die Steuerschraube wurde jetzt erheblich angezogen. Die Einkommensteuer erfuhr eine nochmalige Erhöhung um 40 pCt. Unfundiertes Einkommen zahlt statt bisher 1 sh 6 d jetzt 2 sh 6 d, fundiertes ist von 2 sh 6 d auf 3 sh 6 d erhöht. Der Zuschlag für große Einkommen beginnt bei 8000 £ mit 3 sh 10 d und erreicht schon bei über 10000 £ 3 sh 6 d. Einkommen über 100000 £ zahlen zusammen rund 34 pCt. Das Existenzminimum wurde von 160 auf 130 £ herabgesetzt. Dazu kam die Kriegsgewinnsteuer von 50 pCt. Die Zölle für Tee, Tabak, Kakao, Kaffee, Zichorie und getrocknete Früchte wurden um 50, für Motorspiritus und Patentmedizinen um 100 pCt. erhöht. Der Zuckerzoll stieg von 1 sh 10 d auf 9 sh 4 d für den Doppelzentner. Die Bier- und Branntweinsteuer blieb unverändert. Dagegen wurden, auch im Interesse der verminderten Luxuseinfuhr und zur Ersparung von Frachtraum, neu eingeführt Wertzölle von 33,5 pCt. auf Motorwagen und -Räder, Filme, Uhren, Musikinstrumente, Spiegelglas und Hüte. Schließlich wurden Post-, Telegramm- und Telephongebühren erhöht. Der Ertrag der neuen Steuern wurde geschätzt

Einkommen-, Kriegsgewinnsteuer	77085000 £
Zölle, Verbrauchssteuern	25070000 „
Gebühren	4975000 „
	107130000 £.

Die Steuererhöhungen wurden im 4. Kriegsbudget vom April 1916 noch weiter fortgeführt. Die Ausgaben waren jetzt auf 1825 Mill. £ gestiegen, von denen 1323 Mill. £ durch Anleihen gedeckt werden sollten. Steuern und Zölle sollten folgende Mehrerträge bringen:

Einkommensteuer	43,5	Mill. £
Kriegsgewinnsteuer (Erhöhung auf 60 p Ct.)	11,0	„ „
Lustbarkeitssteuer	5,0	„ „
Fahrkartensteuer	3,0	„ „
Mineralwasser	2,0	„ „
Zuckersteuer ($^1/_2$ d pro Pfund)	7,0	„ „
Kakao ($4^1/_2$ d pro Pfund)	1,350	„ „
Kaffee, Zichorie (3 d pro Pfund)	0,3	„ „
Streichhölzer (4 d pro Tonne)	2,0	„ „
Automobilsteuer	0,8	„ „
	75,950	Mill. £.

Das Vorgehen der englischen Regierung hat auch im Reichstag am 27. Oktober 1916 die Anerkennung des Reichsschatzsekretärs gefunden: England habe mit seiner Steuerpolitik energisch und rücksichtslos versucht, seinen alten Traditionen in der Kriegsfinanzierung treu zu bleiben; durch steuerliche und sonstige Einschränkungen alles überflüssigen Luxus und durch Ausnützung aller Arbeitskräfte handle es volkswirtschaftlich richtig.

Die Leistungen der englischen Steuerzahler müssen bei uns vielfach Verwunderung erregen. Hat man doch unmittelbar vor Kriegausbruch noch in Vergleichen der deutschen und englischen Steuerreserven die „Kriegstüchtigkeit" der englischen Einkommensteuer stark bezweifelt und gemeint, sie sei selbst im Ernstfalle an der Grenze des Möglichen angelangt. Heute sind wir eines Anderen belehrt. Es ist nicht möglich, die Höchstleistungen eines Volkes im Falle eines Existenzkampfes ziffernmäßig durch Prozent- oder Belastungsberechnungen voraus zu sagen, dabei sprechen zu sehr psychologische Faktoren mit.

Die Steuerbewilligungen des englischen Parlaments — seit Kriegsbeginn 300 Mill. £ — sind außerordentlich. Aber selbst sie versagen vollkommen bei täglichen Ausgaben von 5—6 Mill. £. So mußte man auch in England vor allem mit Kredit wirtschaften.

In den ersten Kriegswochen wurden Schatzscheine zu 2,9—3,8 pCt. ausgegeben und im November eine $3^1/_2$ proz. Anleihe zu 95 in fester Höhe von 350 Mill. £ aufgelegt. Die Rückzahlung zu Pari konnte zum 1. März 1925 und mußte zum 1. Januar 1928 erfolgen. Bedenklich war von vornherein, daß die Bank von England sich bereit erklärte, den Zeichnern gegen Verpfändung der Stücke den vollen Betrag auf $3^1/_4$ Jahre zu 1 pCt. unter Bankdiskont vorzuschießen. Trotzdem war die Anleihe ein Mißerfolg. Genaue Daten sind bisher nicht bekannt geworden. Anfangs wurde behauptet, die Anleihe sei mit 50 Mill. £ überzeichnet worden, 25000 Zeichner sollen sich mit durchschnittlich 11 000 £ beteiligt haben. Die kleinen Sparer waren schon durch den Mindestbetrag von 100 £ ausgeschlossen. Es verlautete bald, daß 100 Mill. £ der Anleihe bei den Banken verblieben wären und neuerdings (Frankfurter Zeitung 16. September 1916) hat die Regierung 148 773 220 £ der Anleihe annuliert, d. h. dieser Betrag ist überhaupt nicht abgesetzt worden. Also das umgekehrte Resultat einer Ueberzeichnung.

Die Kursentwicklung der ersten Kriegsanleihe war von Anfang an ungünstig und die Regierung mußte deshalb bei der Auflegung der zweiten Kriegsanleihe im Juni 1915 wesentlich größere Konzessionen machen. Bei Pariausgabe brachte sie $4^1/_2$ pCt. und konnte ab 1. Dezember 1925, mußte 1945 zu Pari eingelöst werden. Der Hauptanreiz der Zeichnung lag aber in dem weitgehenden Konvertierungsrecht, das den Besitzern älterer Schuldtitel eingeräumt wurde. Es wurden umgetauscht:

75 £ $2^1/_2$ pCt.	Konsols	in 50 £ $4^1/_2$ pCt.	Krieganleihe
67 „ $2^3/_4$ „	Annuitäten	in 50 „ $4^1/_2$ „	„
78 „ $2^1/_2$ „	„	in 50 „ $4^1/_2$ „	„
100 „ $3^1/_2$ „ nebst 5 £	Kriegsanleihe Barzahlung	in 100 „ $4^1/_2$ „	„

Gleichzeitig wird den Zeichnern der 2. Kriegsanleihe die Annahme der Stücke zu Pari für den Fall gesichert, daß eine weitere Kriegsanleihe zu günstigeren Bedingungen ausgegeben werden sollte.

Die Regierung war durch den Zwang der Verhältnisse zu diesen Konzessionen genötigt worden. Einmal durch den Mißerfolg der ersten Anleihe und dann durch die steigende Verschuldung in Amerika. Sie hoffe mit Sicherheit, daß der Anreiz der neuen Anleihe groß genug sein würde, um erhebliche Summen amerikanischer Effekten aus englischem Besitz in New York auf den Markt zu bringen.

Auf die 2. Anleihe wurden gezeichnet (Schwarz im Finanzarchiv 1916, Bd. 33 S. 296):

bei der Bank von England von 550000 Zeichnern
durchschnittl. 1063 £ = 570 Mill. £
bei der Post von 547 000 Zeichnern
durchschnittl. 27 £ = 15 Mill. £
585 Mill. £

Die Anleihestücke lauteten wieder auf 100 £, wurden aber, um das Volk heranzuziehen, in Unterabschnitte von 5 sh bis 25 £ zerlegt, die durch die Staatskassen, die Post und die Gewerkschaftssekretariate vertrieben wurden. Die 5 sh-Scheine, die sogar mit 5 pCt. verzinst und jederzeit bei der Post in bar eingelöst werden, bilden in Wahrheit eine Art verzinslichen Papiergeldes.

Ausgegeben wurden

5 sh-Scheine . .	1 501 000 £
10 sh- „ . .	421 000 „
1 £- „ . .	827 000 „

Die gezeichneten 585 Mill. £ stellen neues Geld dar, in ihnen sind keine Konversionen enthalten (so Schwarz a. a. O., a. M. Köppe in den Jahrb. für Nationalökonomie Sept. 1916 S. 325). Konvertiert wurden außerdem

Digitized by Google

204,0 Mill. £	$2^1/_2$ pCt. Konsols von einem Gesamtbestand von	586,7	Mill.	£
8,5 „	„ Annuitäten von einem Gesamtbestand von	29,6	„	„
135,0 „	„ $3^1/_2$ pCt. Kriegsanleihe von einem Gesamtbestand von	?		

Der Ertrag der Anleihe blieb wesentlich hinter der von der Regierung erwarteten Milliarde £ zurück. Das Schlimmste aber war, daß sich die Regierung selbst den Weg zu einer weiteren Anleihe verlegte, indem sie für diesen Fall die Pari-Annahme der 2. Anleihe zugesagt hatte. In der letzten Zeit ist der Kurs der $3^1/_2$ proz. ersten Anleihen etwa 85 (gegen 95 bei Ausgabe) und der der $4^1/_2$ proz. zweiten etwa 95 (bei Pariausgabe). Die $2^1/_2$ proz. Konsols werden mit etwa 56 notiert. Der Konversionsgefahr wegen hat die Regierung die wiederholt schon angekündigte 3. Kriegsanleihe immer wieder hinausgeschoben.

Statt dessen ist notwendig eine ungeheure schwebende Schuld entstanden. Sie besteht neben 2jährigen War Expenditure Certificates und den anfangs für Kleinkapitalisten mit nicht mehr als 300 £ Einkommen bestimmten, seit Juni 1916 aber bis zu 500 £ an jedermann durch die Post zu 15 sh 6 d für 1 £ verkauften War Savings Certificates aus Schatzscheinen mit 3—5jähriger Lauffrist, für die steigende Zinssätze von 3—6 pCt. bewilligt werden mußten. Die Hauptmasse aber bilden mehr als eine Milliarde Schatzwechsel. Dazu kommen noch kleinere unkontrollierbare Schulden, wie die Handelskredite bei amerikanischen Bankiers. Die ganze schwebende Schuld Englands wird auf 1,5 Milliarden £ geschätzt.

Wie erklärt sich dieser für kontinentale Finanzpolitiker unfaßbare Zustand? Wie kommt es, daß das reiche England nur etwa ein Drittel seiner Kriegsschulden fundieren konnte? Zum Teil zweifellos aus dem Dilettantismus der Regierung. Als sie sich bei Ausgabe der 2. Kriegsanleihe vor das Problem gestellt sah, schleunig Abhilfe für die steigende Verschuldung in Amerika zu schaffen, dachte sie nur an dies eine Ziel. Die Möglichkeit einer so langen Kriegsdauer und eines noch weiteren Steigens der amerikanischen Ausgaben faßte sie nicht ins Auge, machte deshalb für den Fall einer weiteren Kriegsanleihe — die man für so gut wie ausgeschlossen hielt — derartige Versprechungen, daß die Einlösung bisher unmöglich gewesen ist.

Aber es sind auch gewisse psychologische Strömungen in England zu berücksichtigen. Der Engländer denkt gar nicht daran, und es erwartet auch niemand von ihm, sich aus selbstlosem Patriotismus an einer Kriegsanleihe zu beteiligen. Er ist von entschiedenstem Staatsgefühl erfüllt, er bringt wie immer die größten steuerlichen Opfer, aber die Finanzierung der Anleihen ist und bleibt eine ökonomisch-kalkulatorische Angelegenheit (Sartorius von Waltershausen, Die Kriegsanleihen in der volkswirtschaftlichen Eigenart der einzelnen Länder, S. 18). Bei der Unsicherheit des Geschäftes will man keine langfristigen Anleihen.

England ist weiter auf amerikanisches Geld angewiesen. Dort denkt man natürlich noch viel weniger an die Abnahme dauernder Anleihen, Versuche in dieser Richtung sind durchaus gescheitert. Der Finanzminister erklärte im Oktober d. J., daß er an jedem Werktage 2 Mill. £ an Amerika zu zahlen habe, sie sollen durch den Absatz der neuen Schatzscheine geschaffen werden. Das hat seine schweren volkswirtschaftlichen Nachteile, denn nur mit immer größeren Konzessionen können die amerikanischen Gläubiger zu neuen Krediten veranlaßt werden, daher heute der Zinsfuß von 6 pCt. und die Hinterlegung von 120 pCt. Sicherheiten.

Wie sich England mit seiner ungeheuren schwebenden Schuld abzufinden gedenkt, können wir nicht sagen. Die Verhältnisse des britischen Reiches sind sehr kompliziert und gestatten die verschiedensten Möglichkeiten. Es darf nicht übersehen werden, daß der schwebenden Schuld von 1,5 Milliarden £ steigende Beträge an Vorschüssen für die Verbündeten gegenüberstehen, gegenwärtig wohl schon 1 Milliarde £. Ein Teil dieser Beträge muß als uneintreibbar angesehen werden, für einen andern wird sich England zu sichern wissen. Wir erinnern nur an die französisch-russischen Goldsendungen. Aus Italien, das in dieser Hinsicht nicht leistungsfähig ist, wird die Ausübung einer Kontrolle durch zwei hohe englische, im italienischen Finanzministerium tätige Beamte gemeldet. Welche sonstigen Sicherungen — die zur Abbürdung der Schulden benutzt werden können — England erlangt hat oder erlangen wird, wissen wir nicht. Kompensationen sind in Finanzfragen immer für einen Staat möglich, der wie England stets bereit ist, die Gebote des Völkerrechts nötigenfalls energisch beiseite zu schieben — auch gegenüber seinen Verbündeten.

VI.

Man beginnt in England auch an die Zukunft der Kriegswirtschaft zu denken. Man weiß, daß man in jedem Fall mit großen finanziellen Lasten rechnen muß und daß das wirtschaftlich-finanzielle Prestige nicht ungeschädigt geblieben ist. Zwei Probleme tauchen vor allem auf. Einmal das Verhältnis zu den Kolonien, die die Rechnung für ihre Kriegshilfe präsentieren werden. Sodann Amerika. Zwar ist noch keineswegs zu erwarten, daß New York an die Stelle Londons treten werde. Die Union ist noch nicht genügend kapitalssaturiert, um die Rolle des Weltbankiers spielen zu können, sie hat auch nicht annähernd die gleich günstige Lage im Weltverkehr. Aber es wäre eine eigene Ironie der Weltgeschichte, wenn England sich durch den Kampf gegen Deutschland ein amerikanisches Problem geschaffen hätte und zu seiner Lösung in Zukunft nun gerade deutsche Methoden anwenden müßte.

Auf die Ankündigung vom „Krieg nach dem Kriege“ und auf die Beschlüsse der Pariser Wirtschaftskonferenz brauchen wir nicht einzugehen. Wenn die Alliierten eine weitgehende gegenseitige Begünstigung und Abschließung gegen die Mittelmächte planen, so hängt die Durchführung durchaus von der heute nicht absehbaren politischen Konstellation nach dem Kriege ab. Damit aber können wir rechnen, daß England der deutschen Volkswirtschaft, namentlich der Rohstoffversorgung, Schwierigkeiten zu bereiten, sich selbst aber unabhängiger von der deutschen Industrie zu machen suchen wird.

Gewisse Maßnahmen können wir bereits feststellen. Die großen Schiffahrtsgesellschaften konzentrieren und stärken ihre Interessen. Die Cunard-Linie erwarb die Commonwealth Dominion Linie, die Peninsular and Oriental die New Zealand Shipping Cy, auch die Anchor Line dehnte sich aus. Bei den Werften (z. B. Harland, Wolff) die gleiche Tendenz und der Plan, durch Typenbau die Leistungsfähigkeit zu verstärken. Aehnliche Bestrebungen in Deutschland werden in England genau verfolgt.

Die hohen Oelpreise — die Einfuhr von Leinsaat betrug in den ersten 8 Monaten 1916 nur 797 350 Tonnen gegen 886 350 bzw. 1 832 850 in den beiden Vorjahren, der Preis für Leinöl stieg von 24 £ 17 sh 6 d für die Tonne i. J. 1914 auf über 44 £ — veranlaßten die Elder, Dempster-Linie zur Forcierung des Palmkernimports (1913: 81 120 Tonnen, 1914: 168 847 und 1915: 648 360 Tonnen). In der chemischen Industrie schlossen sich die beiden größten Unternehmen zusammen, Brunner and Mond mit der Castner-Kellner Cy. Zur Bekämpfung der Abhängigkeit von der deutschen Anilinindustrie wurden

Digitized by Google

die British Dyes Ltd. in Huddersfield errichtet mit einem Kapital von 1,9 Mill. £, von dem die Regierung 1,064 Mill. £ übernahm. Das Unternehmen, das in engen Beziehungen zu dem in Frankreich neugegründeten Syndicat National des Matières Colorantes steht, soll nicht nach dem alten Schlendrian arbeiten, sondern nach wissenschaftlichen (also deutschen!) Prinzipien. Es hat deshalb einen Beirat von 12 Professoren der Chemie.

Die Regierung hat sich auch an der Englisch-Italienischen Bank (Kapital 1 Mill. £) in der Weise beteiligt, daß sie ihr für 10 Jahre 50 000 £ p. a. garantiert. In Barcelona wurde die Anglo-South American Bank errichtet. Eine Kommission für Maßnahmen zur Herbeiführung stärkerer und unmittelbarerer Beziehungen zwischen Hochfinanz, Industrie und Handel schlug im Juli 1916 wiederum nach deutschem Vorbild die Errichtung einer Uebersee-Handelsbank mit anfangs 2,5 Mill. £, später 10 Mill. £ Kapital unter Beteiligung des Staates vor. In gleicher Richtung sind schon die Kolonien tätig. Die Royal Bank of Canada errichtete Filialen in Venezuela und nahm weitere in Kolumbien, Porto Rico und Nicaragua in Aussicht; die Standard Bank of South Africa eröffnete eine Niederlassung in Tanga (Deutsch-Ostafrika). In England werden Pläne entworfen zum Schutze der Blei-, Kupfer- und Zinnindustrie, es sollen Zinkschmelzereien errichtet werden zur ausschließlichen Verarbeitung der australischen Zinkkonzentrate, die früher nach Deutschland gingen.

Die Regierung hat den bisherigen ablehnenden Standpunkt gegenüber Staatsbeteiligungen und Staatsunternehmungen aufgegeben. Die Verstaatlichung der Handelsmarine wurde abgelehnt, erörtert wird die spätere Uebernahme der Eisenbahnen. Ein außerordentlich bedeutsames Problem wurde im Economist vom 8. Juli 1916 aufgerollt durch den Vorschlag, nach dem Kriege gesetzliche Mindestpreise für Getreide einzuführen und Staatszuschüsse für den Aufbruch von Weideland zu gewähren, um die inländische Getreideproduktion zu stärken. Daß man nach den jetzigen Erfahrungen eine größere Unabhängigkeit der Ernährung und eine Vergrößerung des quantitativen Ertrages der heimischen Landwirtschaft, vielleicht sogar eine Vorratswirtschaft in Aussicht nimmt, ist ganz begreiflich. Um so mehr, als schon vor dem Krieg ein Feldzug gegen die unhaltbare Grundbesitzverteilung im Anzuge war. Steht England wieder vor einem historischen Wendepunkt seiner Landwirtschaft wie unter den Folgen der napoleonischen Kriege? Leicht würde gerade jetzt bei dem Mangel an geeignetem Menschenmaterial, dem auch die selbst darunter leidenden Kolonien nicht abhelfen können, ein Wiederaufbau nicht werden.

Diese inneren Wandlungen berühren uns nicht. Anders steht es mit der Neuregelung der äußeren Handelsbeziehungen. Zur Beratung der künftigen Handelspolitik ist im letzten Jahr eine Kommission eingesetzt worden, der Persönlichkeiten wie Balfour (Ministerpräsident zur Zeit Chamberlains), der Industrielle Sir Alfred Mond und Chamberlains wissenschaftlicher Berater Prof. Hewins angehören. Eine Neuordnung der Beziehungen zwischen den Gliedern des britischen Imperiums wird sich nach dem Kriege nicht vermeiden lassen, nachdem der Reichsgedanke die Feuerprobe bestanden hat. Am 26. Juli 1916 kündigte Asquith die Einberufung eines Ausschusses zur Vorbereitung einer handelspolitischen Reichskonferenz an. Ungeachtet aller Schwierigkeiten sind die Aussichten eines engeren wirtschaftlichen Zusammenschlusses heute größer als vor 15 Jahren. Schon die finanzielle Seite wird der schutzzöllnerischen Richtung zu Hilfe kommen. Eine Erhöhung der direkten Steuern, ja selbst die längere Beibehaltung der letztjährigen Sätze ist auch in England nicht möglich. Um so verlockender wird jetzt der Plan Chamberlains erscheinen. Selbst der Gewerkschaftskongreß hat sich für Schutzmaßnahmen gegen die Einfuhr von Schundwaren — ein außerordentlich weiter Begriff — ausgesprochen. Das sind Möglichkeiten, die wir nicht aus den Augen lassen dürfen, wie wir eben mit der Existenz des britischen Weltreiches auch nach dem Kriege werden rechnen müssen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Börsenrecht.

Zu BörsG. § 94, BGB. §§ 826, 830.

1. Verleitung unerfahrener Leute zum Börsenspiel begründet Haftbarkeit aus § 826, mag auch der Tatbestand des § 94, BörsG. nicht erfüllt sein.

2. Fortgesetzte Duldung solcher Handlungen eines Angestellten macht den Geschäftsherrn selbst haftbar.

3. Der Bankier macht sich auch dann ersatzpflichtig, wenn er den unerfahrenen Kunden über die Gefahren des Börsenspieles nicht aufklärt.

Urteil des Reichsgerichts, III. Ziv.-Sen. vom 29. September 1916 III 207,16.[1])

Auf Grund einer vom Juli 1913 bis zum Frühjahr 1914 bestehenden Geschäftsverbindung verlangte die Klägerin vom Beklagten die Bezahlung eines Saldos aus Börsentermingeschäften. Der Beklagte erhob Widerklage auf Rückzahlung einer Sicherheit von 5300 M. Klage und Widerklage wurden in erster Instanz abgewiesen. Die Berufung des Beklagten wurde in der Höhe von 4710,50 M. abgewiesen. Im übrigen wurde die Entscheidung über die Widerklage von einem Eide abhängig gemacht. Die Anschlußberufung der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Der Beklagte hat gegen dieses Urteil mit Erfolg Revision eingelegt.

Entscheidungsgründe.

Der Klägerin wird vorgeworfen, daß ihr Inhaber Sch. planmäßig und gemeinschaftlich mit dem Wirt G. und einem gewissen K. gering bemittelte, in Börsengeschäften unerfahrene Leute, wie den Beklagten, zum Börsenspiele verleitet und um ihre Ersparnisse bringe. Daß ein solches Verhalten eines Bankiers im höchsten Grade verwerflich ist und gegen die guten Sitten verstößt, bedarf keiner Erörterung. Ist der Vorwurf begründet, so muß die Klägerin, auch wenn der Tatbestand des § 94 des Börsengesetzes nicht erfüllt ist, nach § 826 BGB. dem Beklagten den Schaden, den sie ihm vorsätzlich zugefügt, ersetzen, also auch die mit der Widerklage verlangten 5300 M. zurückbezahlen. Wenn das Berufungsgericht eine vorsätzliche Schädigung aus dem Grunde verneint, weil der Inhaber der Klägerin nicht habe wissen können, ob die Geschäfte für den Beklagten gut oder schlecht ausgehen würden, so übersieht es, daß zum Vorsatze schon das Bewußtsein genügt, daß eine Handlung Schaden bringen könne. Aber auch die Ausführungen, mit denen es den Vorwurf eines Vorstoßes gegen die guten Sitten zurückweist, sind rechtlich zu beanstanden. Die Würdigung ist unvollständig, auch rechtsirrig. Dies gilt vor allem von der Beurteilung des Verhältnisses zwischen der Klägerin und K. K. bezeichnete sich bei seiner Vernehmung als Bankvertreter, der von der Klägerin nur Provision für die Zuführung von Kunden erhalten habe Der Zeuge N. behauptete, K. sei mit festem Monatsgehalt angestellt gewesen. Die Klägerin erklärte die Angabe des N. als irrtümlich. Der Beklagte aber berief sich, wie der vorgetragene Schriftsatz vom 20. März 1916 ergibt, ausdrücklich auf die Aussage des N. Das Berufungsgericht hat zu der Frage

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtrat Koenige-Leipzig.

Digitized by Google

keine Stellung genommen, vielmehr sich damit begnügt, als unbewiesen zu bezeichnen, daß K. und G. auf Veranlassung der Klägerin gehandelt hätten. War aber K. Angestellter der Klägerin, dann sind ihr Handlungen, die K. in ihrem Interesse vorgenommen hat, wie ihre eigenen schon dann zuzurechnen, wenn sie seine Tätigkeit nur fortgesetzt duldete. Die bei den Akten befindlichen Einladungsschreiben des G. vom 12. und 28. August 1913 lassen erkennen, daß bei G. wiederholt sog. Konferenzabende zwecks Unterrichtung in Börsenfragen mit Vorträgen des K. stattfanden. Der Beklagte hatte unter Eideszuschiebung behauptet, daß der Inhaber der Klägerin von diesen Vorträgen wußte und sich mit ihnen einverstanden erklärt hatte. Das Berufungsgericht nimmt selbst an, daß die Klägerin für die auf solchem Wege bewirkte Zuführung von Kunden Provision zahlte. Ist dies alles richtig, dann muß die Klägerin die Handlungen des K. wie ihre eigenen gegen sich gelten lassen. Es ist nicht erforderlich, daß sie ihn zu den Vorträgen besonders veranlaßte, und ihre Verantwortlichkeit entfällt nicht schon deshalb, weil K. ohne Auftrag gehandelt habe. Aber auch abgesehen von einem solchen Anstellungsverhältnisse bedarf es der Feststellung, ob Klägerin von dem Treiben des K. und des G. Kenntnis hatte. Führten diese durch ihre Veranstaltungen der Klägerin Kunden zum Zwecke des Börsenspieles zu, und nutzte die Klägerin die Gelegenheit bewußt dazu aus, um mit den ihr auf solche Weise zugeführten Personen Geschäfte abzuschließen, dann muß sie den so in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise diesen Personen zugefügten Schaden auch insoweit vertreten, als er auf die Tätigkeit des K. und des G. zurückzuführen ist. Nach § 830 Abs. 1 Satz 1 ist, wenn mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht haben, jeder für den Schaden verantwortlich, und nach Satz 2 gilt das gleiche, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat. Unter diesem Gesichtspunkt hat das Berufungsgericht den Sachverhalt überhaupt nicht geprüft.

Mit Unrecht lehnt ferner das Berufungsgericht die Annahme einer Schadensersatzpflicht wegen Verletzung von Vertragspflichten ab. Der Bankier ist auf Grund des Vertragsverhältnisses verpflichtet, das ihm vom Kunden entgegengebrachte Vertrauen zu rechtfertigen, den Kunden treu zu beraten und ihn über alle Umstände aufzuklären, die für seine Entschließung von Bedeutung sein können. Wie weit diese Pflicht im einzelnen geht, hängt wesentlich auch von der Person und den Verhältnissen des Kunden ab. Hier handelte es sich um einen einfachen Mann, einen Schneidermeister, bei dem eine genauere Kenntnis in bezug auf Börsengeschäfte nicht vorausgesetzt werden konnte, und dessen ganzes Vermögen in den als Sicherheit der Klägerin hinterlegten 5300 M. bestand. Darüber, daß letzteres der Klägerin vor Eingehung der Geschäftsbeziehungen zum Beklagten bekannt geworden war, hatte der Beklagte Beweis durch Eideszuschiebung angetreten. Legt man diese Verhältnisse zugrunde, dann mußte die Klägerin, wenn sie ihrer Beratungspflicht nachkommen wollte, den Beklagten über die Gefahren des Börsenspieles aufklären und vor dem Abschlusse solcher nach seinen Verhältnissen für ihn durchaus ungeeigneter Geschäfte warnen. Dies um so mehr, als es sich um Spekulationsgeschäfte handelte die zu großen Umsätzen (im August 1913 rund 45 000 M., im September 200 000 M.) führten. Die Verpflichtung der Klägerin bestand ohne Rücksicht darauf, welcher Anlaß den Beklagten zur Klägerin geführt hatte. Ihre Verletzung machte daher die Klägerin ersatzpflichtig, auch wenn man von der Einwirkung des K. und des G. und der Stellung, die die Klägerin dazu einnahm, ganz absieht.

Prozeßrechtlich zu beanstanden ist endlich die Zurückweisung des Einwandes, die Geschäfte seien von der Klägerin nicht ausgeführt worden, insofern, als das Berufungsgericht das Verlangen des Beklagten, dies durch einen Sachverständigen aus den Büchern der Klägerin festzustellen, lediglich mit der Begründung abgelehnt hat, die Behauptung sei schon durch die Aussage des Zeugen L. widerlegt. In dieser Weise darf einer künftigen Beweisaufnahme nicht vorgegriffen werden. Das Berufungsgericht wird sich also über diesen Antrag anderweit schlüssig zu machen haben.

Aus diesen Gründen muß das Berufungsurteil, soweit es sich mit der Berufung des Beklagten befaßt, und hinsichtlich der Kostenscheidung aufgehoben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Auf die sonstigen, übrigens nicht begründeten Revisionsangriffe braucht nicht eingegangen zu werden.

II. Kriegsrecht.

Zu § 138 BGB. i. Verb. mit der B. R. B. vom 22. Dezember 1914 betreffend die zwangsweise Verwaltung britischer Unternehmungen.

Es widerspricht den guten Sitten, wenn ein Deutscher von einem feindlichen Staatsangehörigen eine Schenkung annimmt, deren Zweck es ist, den geschenkten Gegenstand dem Zugriffsbereich eines bevorstehenden deutschen Vergeltungsgesetzes zu entziehen.

Urteil des OLG. Hamburg vom 14. Juli 1916, Bf. IV. 203/16[1]).

Der Kläger ist auf Grund der Bundesratsanordnung vom 22. Dezember 1914 zum Zwangsverwalter der in Hamburg unter der Firma P. J. B. bestehenden britischen Unternehmung bestellt Inhaber dieser Firma ist der Kaufmann J. B. Dieser ist als englischer Staatsangehöriger seit dem 6. November 1914 in dem Gefangenenlager in Ruhleben untergebracht. Unstreitig hat B. kurz vor seiner Internierung, in den Tagen um den 20. Oktober 1914, der Beklagten 10 500 M. sowie ein Sparkassenbuch über 843 M. gegeben. Der Kläger fordert von der Beklagten Rückgabe dieser Werte. Er behauptet, daß sie ihr nach den ihm von B. gemachten Mitteilungen zur Aufbewahrung gegeben seien.

Die Beklagte hat entgegnet, B. habe ihr die 10 500 M. und das Sparkassenbuch mit der Einlage von 843 M. geschenkt. Sie sei seit Jahren mit ihm verlobt und werde von ihm unterhalten; er beabsichtige sie zu heiraten. Deshalb habe er ihr vor seiner Internierung das Geld und Sparkassenbuch geschenkt, um sie für alle Fälle sicher zu stellen, damit sie während seiner Abwesenheit zu leben habe und auch die Aussteuer von dem Gelde beschaffen könne.

Der Kläger hat die Zuwendung an die Beklagte eventuell als zum Nachteil der Gläubiger erfolgt angefochten. Das Landgericht hatte die Akte der Staatsanwaltschaft überwiesen wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung nach der Bekanntmachung vom 26. November/22. Dezember 1914. Nach Einleitung der Voruntersuchung gegen B. und die Beklagte sind beide außer Verfolgung gesetzt.

Das Landgericht hat der Klage des Zwangsverwalters stattgegeben; die Berufung der Beklagten wurde vom Oberlandgericht zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Als Zwangsverwalter des hier unter der Firma P. J. B. bestehenden englischen Unternehmens — auf Grund der Verordnung vom 26. November/22. Dezember 1914 — hat der Kläger vor allem die Aufgabe, das dem Unternehmen gehörende Vermögen in Besitz zu nehmen (§ 2 der Bekanntmachung vom 26. November 1914); er hat die Befugnis, alle Rechtshandlungen für das Unternehmen an Stelle von dessen Inhaber vorzunehmen. Die Beklagte stellt nicht in Abrede, daß sie von dem Kaufmann J. B., dem alleinigen Inhaber jener Firma, Ende Oktober 1914 die Summe von 10 500 M. und ein Sparkassenbuch von 843 M. aus dem Geschäftsvermögen erhalten hat. Ueber den rechtlichen Grund der Hingabe dieser Werte von B. an die Beklagte streiten die Parteien.

Das Gericht läßt es dahingestellt, ob eine Schenkung der gesamten Beträge vorlag oder ob das Geld der Beklagten zur Verwendung für ihre Zwecke gegeben wurde. In dem einen

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Schaps-Hamburg. — Da gegen das Urteil nach Mitteilung des Herrn Einsenders Revision eingelegt ist, sehen wir von einer Stellungnahme zu seiner u. E. rechtlich nicht völlig bedenkenfreien Begründung sowie von einer Erörterung seiner Tragweite für den durch die Unwirksamkeit derartiger Schenkungen unter Umständen als Drittschuldner berührten Bankier zunächst ab.

Digitized by Google

wie in dem anderen Falle würde das Geld durch die getroffenen Maßnahmen — vorausgesetzt, daß diese rechtsgültig sind, worauf unten einzugehen ist — dem Zugriff des klagenden Zwangsverwalters entzogen sein.

Das Gericht ist aber auch überzeugt, daß B. bei dieser Zuwendung an die Beklagte den Zweck verfolgte, das Geld einem bevorstehenden Zugriff der deutschen Regierung zu entziehen. Dafür spricht zunächst die Erwägung, daß zu der fraglichen Zeit — Ende Oktober 1914 —, wie gerichtsbekannt ist, bereits allgemein mit einem Eingreifen der deutschen Regierung in die im Inland betriebenen feindlichen Geschäftsunternehmungen zu Vergeltungszwecken gerechnet wurde, wenn im einzelnen auch nicht bekannt war, wohin die Maßnahmen gehen würden. Allerdings ist die Anordnung einer Zwangsverwaltung zunächst für französische Unternehmungen erst am 26. November 1914 und die gleiche Anordnung für britische Unternehmungen am 22. Dezember 1914 erfolgt. Aber es waren schon geraume Zeit vorher Nachrichten bekannt geworden, nach denen die feindlichen Regierungen auch das in ihrem Herrschaftsbereich befindliche Privateigentum deutscher Reichsangehöriger angriffen und insbesondere deutsche Unternehmungen in ihrem Gebiet unter Aufsicht stellten, und in der deutschen Presse wurden allgemein entsprechende Vergeltungsmaßregeln gefordert. Es mag in dieser Beziehung auf die Denkschrift zu der bereits am 4. September 1914 erlassenen Bekanntmachung betreffend die Ueberwachung ausländischer Unternehmungen verwiesen werden (abgedr. bei Güthe-Schlegelberger, Kriegsbuch Bd. 1 S. 869). Wenn diese zunächst auch eine Geschäftsaufsicht nur für vom feindlichen Ausland aus geleitete oder beaufsichtigte Unternehmungen anordnete, so daß das Geschäft B.'s davon nicht betroffen wurde, so sagt die Denkschrift doch weitergehend, daß nach den erhaltenen Nachrichten die englische und französische Regierung gewerbliche Niederlassungen deutscher Reichsangehöriger unter Staatsaufsicht stellten und unter ungünstigen Verhältnissen zur Liquidation zwängen, und daß die deutsche Regierung, wenn sie sich zunächst auch auf die Anordnung einer Geschäftsaufsicht über die erwähnten Unternehmungen beschränke, gegebenenfalls doch zu weiteren Vergeltungsmaßnahmen gezwungen sein würde. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß B. von diesen Vorgängen Kenntnis hatte, an denen er als englischer Staatsangehöriger, der in Deutschland sein Geschäft betrieb, in höchstem Maße interessiert war.

Dafür, daß B. mit der Zuwendung der 11 000 M. an die Beklagte bezweckte, dieses Geld einem Zugriff der Regierung zu entziehen, spricht ferner aber die Tatsache dieser Zuwendung an die Beklagte. Wenn es ihm nur darauf ankam, die Beklagte während seiner Abwesenheit zu versorgen, hätte er ihr die für ihren Unterhalt jeweils erforderlichen Beträge aus seinem Geschäft zukommen lassen können. Dies hätte um so näher gelegen, als er der Beklagten nach seiner Aussage auch seine Vertretung im Geschäft übertrug und sie beauftragte, den Angestellten aus den Eingängen ihr Gehalt weiter zu zahlen; ebenso hätte er es ihr überlassen können, das für ihren Bedarf erforderliche Geld der Geschäftskasse zu entnehmen. Wenn er statt dessen alle verfügbaren Mittel aus dem Geschäft zog und ihr schenkte oder doch in oben angegebener Weise zur Verfügung stellte, so läßt sich diese Maßnahme nur erklären aus dem Zwecke, die Mittel des Geschäftes vor einem Zugriff der Regierung beiseite zu schaffen, wenn er daneben auch die Absicht verfolgt haben mag, für die Klägerin zu sorgen. Dabei ist auch zu beachten, daß nach den Angaben des klagenden Zwangsverwalters in dem Briefe vom 22. April 1915 an seinen Anwalt (20) S. 5 f. über die Verhältnisse des Geschäftes die 11 000 M. einen sehr erheblichen Teil des ganzen Geschäftskapitals darstellten, so daß diese Zuwendung an seine Braut auch nach den Verhältnissen eine durchaus ungewöhnliche war, zumal da nach seiner Aussage auch sein Vater überwiegend an dem Geschäft beteiligt war, demgegenüber er eine solche Verfügung über die Geschäftsmittel gar nicht vornehmen durfte. Auch die zwischen den Parteien unstreitige Tatsache, daß B. zunächst versuchte, das Geld bei seinem Schwager unterzubringen, der es aber zurückgehen ließ, spricht dafür, daß es ihm auf ein Beiseiteschaffen ankam. Endlich hat B. dem Kläger, wie das Gericht nach dessen glaubhafter Angabe und nach seiner Aussage in dem Strafverfahren als erwiesen ansieht, zunächst unwahrerweise gesagt, er habe der Beklagten das Geld gegeben zur Bezahlung einer Forderung von K.; auch dies läßt erkennen, daß er mit der Hingabe des Geldes an die Beklagte einen Zweck verfolgt hatte, den er vor dem Kläger zu verheimlichen suchte.

Das Gericht ist aber auch überzeugt, daß die Beklagte davon Kenntnis hatte, daß B das Geld durch die Zuwendung an sie einem Zugriff der deutschen Regierung entziehen wollte. Wenn er ihr diese für seine Verhältnisse so erhebliche Summe in bar übergab, damit sie für ihre Zwecke darüber verfüge, so mußte das für sie in hohem Maße auffällig sein. Bei ihrem nahen Verhältnis zu einander — sie waren seit Jahren verlobt und lebten zusammen — kann kein Zweifel daran sein, daß B. sie über seine Absicht, das Geld vor einem Zugriff der Regierung beiseite zu bringen, unterrichtete. Auch die Tatsachen, daß sie das Geld sofort auf zwei Sparkassenbücher auf ihren Namen wieder belegte und daß sie dem Kläger auf seine Anfrage wegen dieser Abhebungen von dem Geschäftsguthaben anfangs die Auskunft verweigerte, lassen erkennen, daß sie von jeder Absicht B. Kenntnis hatte.

Erfolgt die Zuwendung des Geldes an die Beklagte aber zu dem beiden Beteiligten bekannten Zwecke, das Geld einem erwarteten Eingreifen der deutschen Regierung zu entziehen, so verstieß das Rechtsgeschäft gegen die guten Sitten und war daher nichtig (BGB. § 138). Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts verstößt ein Rechtsgeschäft dann gegen die guten Sitten, wenn es dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspricht (K. der RGR. zu BGB. § 138, Anm. 1); um zu beurteilen, ob dies der Fall ist, ist das zur Zeit der Vornahme des Geschäftes herrschende Volksbewußtsein in Betracht zu ziehen (RG. Bd. 77, S. 421 f.).

Diese Erfordernisse eines sittenwidrigen Geschäftes sind aber hier gegeben. Allerdings mag die Beklagte sich bei der Annahme des Geldes von dem Bestreben haben leiten lassen, damit die Mittel für ihren Unterhalt und die Beschaffung ihrer Aussteuer während der Abwesenheit B.'s zu gewinnen, ein Bestreben, das an sich begreiflich und unter anderen Umständen bei ihrem Verhältnis zu B., der bisher schon für sie gesorgt hatte, auch durchaus berechtigt sein würde. Einen Anspruch auf das Geld hatte sie keinesfalls; sie selbst gibt an, B. habe es ihr geschenkt, so daß beide Beteiligten sich über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung einig waren.

Aber wenn auch jenes egoistische Bestreben bei der Beklagten maßgebend gewesen sein mag, so gab den Anlaß zur Ueberweisung dieser erheblichen Geldbeträge aus dem B.'schen Geschäft, wie oben ausgeführt, doch die Befürchtung, daß ein Zugriff der deutschen Regierung bevorstehe, und der Zweck war, diese Mittel des Geschäftes einem solchen Zugriff zu entziehen. Es widerspricht aber in hohem Maße dem herrschenden Volksbewußtsein, daß in einer solchen Zeit, in der das Vaterland in schwerer Bedrängnis die größten Opfer an Blut und Gut von den Mitbürgern fordert, ein Deutscher unter Voranstellung seiner persönlichen Interessen von einem feindlichen Staatsangehörigen Mittel geben läßt, die damit einer gegen die Feinde gerichteten Maßnahme der deutschen Regierung entzogen werden sollen, und so zur Schädigung der Interessen des Vaterlandes beiträgt. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Anordnung einer Zwangsverwaltung über feindliche Unternehmungen sich lediglich als eine Vergeltungsmaßregel gegen gleiche Eingriffe der feindlichen Staaten darstellt oder ob damit weiter die deutsche Regierung sich auch ein Pfand sichern wollte für eine später etwa erforderliche Entschädigung der durch solche Maßnahmen der Feinde betroffenen Reichsangehörigen. In beiden Fällen war die Maßregel der Regierung im Interesse des Vaterlandes getroffen, und sie wurde illusorisch, wenn es den Inhabern der feindlichen Unternehmungen gelang, zuvor ihre Mittel beiseite zubringen. Ob die Beklagte sich der Sittenwidrigkeit ihres Handelns bewußt war, ist gleichgültig; es genügt, daß sie als Deutsche durch die Annahme des Geldes der feindlichen Unternehmung objektiv sittenwidrig handelte (RG. Bd. 79 S. 23).

Verstieß die Beklagte aber durch die Annahme der ihr von B. zugewendeten Werte gegen die guten Sitten, so ist sie nach BGB. § 817 zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet. Der Kläger kann in seiner Stellung als Zwangsverwalter des B.'schen Geschäftes die Rückgabe fordern, da dem B. als Leistenden ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht zur Last

Digitized by Google

fiel (§ 817 S. 2); wenn dieser als Engländer die gegen sein Vaterland gerichteten Maßnahmen der deutschen Regierung zu durchkreuzen bestrebt war, so kann ihm der Vorwurf des sittenwidrigen Handelns nicht gemacht werden.

Nach BGB. § 819 Abs. 2 erstreckt sich die Herausgabepflicht der Beklagten auf alles, was sie erhalten hat, ohne daß sie auch nur die vor Klageerhebung von dem Gelde angeblich gemachten Ausgaben in Abzug bringen kann.

Die Beklagte ist somit aus vorstehenden Gründen mit Recht dem Klageantrage auf Herausgabe des Erlangten entsprechend verurteilt worden, und ihre Berufung ist mit der Kostenfolge aus ZPO. § 97 zu verwerfen.

Nachträge zur Zusammenstellung der während des Krieges erlassenen Moratorien.

(Ohne Verbindlichkeit.)

Kriegführende Staaten.

Oesterreich-Ungarn.

Die Verlängerung der wechselrechtlichen Fristen um 14 Tage ist durch Verordnung der Landesregierung von Bosnien und der Herzegowina vom 25. September 1916 zugunsten der in den Monaten Oktober, November und Dezember 1916 zahlbaren Wechsel erweitert worden.

Rußland.

1. Ein Kaiserlicher Erlaß an den Finanzminister vom 10. Juli 1916, a. St., verordnet folgendes:

In Ergänzung Unserer Erlasse an den Finanzminister vom 20. und 25. Juli, 12. und 19. September und 11. November 1914, vom 18. Januar, 17. März, 16. April, 12. Juni und 7. September 1915 sowie vom 18. Januar 1916 — betreffend Einräumung des Rechtes zur Hinausschiebung der Wechselproteste sowie die zeitweilige Einstellung der Proteste und der Maßnahmen zur Eintreibung in bestimmten Wechselangelegenheiten — geruhen Wir zu befehlen:

I. Gegen Wechsel, die bis zum 10. Juli 1915, mit Termin zwischen diesem Datum und dem 10. Januar 1916 einschließlich, ausgestellt worden sind, und deren Zahlungsort sich in den Gouvernements Wilna, Grodno, Kowno, Kurland, Livland und Minsk sowie in den Kreisen Wladimir-Wolhynsk, Duben (Dubno), Kremenez, Kowel, Luzk, Ostrosh, Rowen (Rowno) und Staro-Konstantinow des Wolhynischen Gouvernements und im Kreise Proskurow des Gouvernements Podolien befindet, sind die Proteste und Beitreibungsmaßregeln auf achtzehn Monate, vom jeweiligen Verfalltag eines solchen Wechsels an gerechnet, aufzuschieben.

II. Gegen Wechsel, die bis zum 10. Juli 1915, mit Termin zwischen dem 11. Januar und dem 10. Juli 1916 einschließlich, ausgestellt worden sind, und deren Zahlungsort sich in den oben aufgezählten Gouvernements befindet, sind die Proteste und Beitreibungsmaßregeln auf zwölf Monate, vom jeweiligen Verfalltag eines solchen Wechsels an gerechnet, aufzuschieben.

III. Gegen Wechsel, die bis zum 10. Juli 1916, mit Termin zwischen dem 11. Juli 1916 und dem 10. Januar 1917 einschließlich ausgestellt worden sind, und deren Zahlungsort sich in den oben aufgezählten Gouvernements befindet, sind die Proteste und Beitreibungsmaßregeln auf sechs Monate, vom jeweiligen Verfalltag eines solchen Wechsels an gerechnet, aufzuschieben.

IV. Bei Wechseln, auf die sich die Wirkung des gegenwärtigen Erlasses erstreckt, sind die in den Abteilungen II und IV des Erlasses vom 12. September 1914 festgesetzten Regeln anzuwenden.

V. Dem Finanzminister wird anheimgestellt, die in den Abteilungen I bis IV des gegenwärtigen Erlasses erwähnten Ausnahmen von der allgemeinen Ordnung, betreffend Protest und Beitreibung von bis zum 10. Juli 1915 ausgestellten Wechseln, nötigenfalls auch auf andere Gegenden des Reichs auszudehnen, sowie die in den erwähnten Abteilungen für den Wechselprotest und die Wechselbeitreibungen festgesetzten Aufschubtermine zu verlängern.

2. Nach einer Verordnung des Oberbefehlshabers Ost, Nr. 358 vom 24. August 1916 — IX 3078 —, sind die Wechsel- und Scheckrechtsfristen weiter bis zum 31 Dezember 1916 verlängert worden.

Rumänien.

Durch Königl. Verordnung vom 12. August 1916 ist das am 10./23. August 1916 abgelaufene Auslandsmoratorium um weitere vier Monate, also bis zum 10./23. Dezember 1916 verlängert worden.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im dritten Monat des dritten Kriegsjahres (Oktober 1916).

Reichsbank.

1. Metallbestand in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
Oktober 1916	2 511 291	2 518 042	2 519 997	2 522 286
Septemb. 1916	2 493 482	2 492 420	2 492 605	2 503 636

2. Goldbestand in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	14	23.	31.
Oktober 1916	2 492 983	2 501 225	2 503 402	2 506 076
Septemb. 1916	2 469 699	2 470 202	2 471 626	2 484 774

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat	Ausweistage 7. %	14. %	23. %	31. %
Oktober 1916	99,27	99,33	99,34	99,36
Septemb. 1916	99,05	99,11	99,16	99,25

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
Oktober 1916	370 072	340 427	360 971	229 445
Septemb. 1916	373 872	297 443	212 038	392 091

Digitized by Google

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
Oktober 1916	9 008	10 382	12 739	2 518
Septemb. 1916	9 457	12 818	16 831	1 157

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
Oktober 1916	2 890 371	2 868 851	2 898 707	2 754 249
Septemb. 1916	2 876 811	2 792 681	2 721 474	2 896 884

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat	Ausweistage 7. an Metall	7. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	7. an Noten anderer Banken	14. an Metall	14. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	14. an Noten anderer Banken	23. an Metall	23. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	23. an Noten anderer Banken	31. an Metall	31. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	31. an Noten anderer Banken
	Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand											
Oktober 1916	86,89	12,80	0,31	87,77	11,87	0,36	87,09	12,47	0,44	91,58	8,38	0,09
Septemb. 1916	86,67	13,00	0,33	89 25	10,29	0,46	91,59	7,79	0,62	86,43	13,53	0,04

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7	14	23	31.
Oktober 1916	7 230 214	7 126 516	7 033 624	7 260 036
Septemb 1916	7 175 105	6 878 486	6 860 047	7 369 965

9. Golddeckung des Notenumlaufs.
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	14. %	23. %	31. %
Oktober 1916	34,48	35,10	35,59	34,52
Septemb. 1916	34,42	35,91	36,03	33,71

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	14. %	23. %	31. %
Oktober 1916	34,73	35,38	35,83	34,74
Septemb. 1916	34,75	36,24	36,34	33,97

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2]).

Monat	Ausweistage 7. %	14. %	23. %	31. %
Oktober 1916	39,85	40,11	40,96	37,90
Septemb. 1916	39,96	40,41	39,43	39,29

12. Fremde Gelder[3])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
Oktober 1916	3 216 339	3 289 675	3 586 148	3 458 360
Septemb 1916	2 877 896	3 466 808	3 679 741	6 266 453

13. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[4]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Gold %	7. Metall %	14. Gold %	14. Metall %	23. Gold %	23. Metall %	31. Gold %	31. Metall %
Oktober 1916	23,86	24,04	24,01	24,17	23,57	23,73	23,38	23,53
Septemb 1916	24,57	24,80	23,88	24,09	23,45	23,65	18,22	18,36

14. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
Oktober 1916	7 468 061	7 478 921	7 615 881	7 877 607
Septemb. 1916	7 142 220	7 554 055	7 577 918	10 758 631

15. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
Oktober 1916	10 937	10 933	11 895	18 792
Septemb. 1916	10 542	12 079	9 648	10 420

16. Effektenanlage
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
Oktober 1916	76 308	78 078	82 352	78 600
Septemb. 1916	93 059	77 881	79 666	75 637

17. Zusammensetzung der Anlagen[6]).

Monat	Ausweistage 7. in Wechseln u. Schecks	7. in Lombardforderung.	7. in Effekten	14. in Wechseln u. Schecks	14. in Lombardforderung.	14. in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	23. in Lombardforderung.	23. in Effekten	31. in Wechseln u. Schecks	31. in Lombardforderung.	31. in Effekten
	Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
Oktober 1916	98,85	0,14	1,01	98,82	0,15	1,03	98,78	0,15	1,07	98,84	0,17	0,99
Septemb. 1916	98,57	0,15	1,28	98,82	0,16	1,02	98,83	0,13	1,04	99,21	0,09	0,70

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[5]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch diskontierte Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 6 % betragen hatte, wurde am 23. Dezember 1914 auf 5 % herabgesetzt.

[6]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1916	6 477 758	6 479 906	6 479 581	6 469 271
Septemb 1916	6 484 379	6 484 838	6 480 144	6 478 252

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	31.
Oktober 1916	10 022 878	9 843 412	10 530 922	10 269 844
Septemb. 1916	9 088 692	9 462 439	9 325 648	9 475 298

3. Notenumlauf
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1916	19 973 000	19 862 200	20 388 900	20 253 900
Septemb. 1916	19 064 200	19 486 500	19 220 300	19 360 500

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Oktober 1916	32,43	50,18	32,62	49,56	31,78	51,65	31,94	50,71
Septemb. 1916	33,98	47,62	33,56	48,68	33,72	48,53	33,46	48,94

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1916	+ 49 878	— 18 788	+ 142 022	+ 15 944
Septemb. 1916	+ 4 492	+ 25 939	+ 105 348	+ 114 798

6. Fremde Gelder
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1916	20 564 854	21 946 077	21 503 582	16 646 408
Septemb 1916	18 531 044	26 874 120	28 578 428	19 950 214

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31 Metallbestand %	31 Barvorrat %
Oktober 1916	15,98	24,72	15,50	23,54	15,47	25,14	17,53	27,83
Septemb. 1916	17,24	24,16	14,00	20,43	13,56	19,51	16,48	24,10

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1916	14 614 938	14 557 519	15 796 299	14 298 529
Septemb. 1916	15 947 626	14 922 664	14 876 407	14 459 884

9. Lombardanlage
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	31.
Oktober 1916	4 202 800	4 554 175	4 884 125	4 961 575
Septemb. 1916	5 359 450	4 764 350	4 395 250	4 165 500

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
Oktober 1916	29 399 000	29 397 000	29 386 000	29 378 000
Septemb. 1916	29 428 000	29 417 000	29 407 000	29 402 000

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
Oktober 1916	35 504 000	34 467 000	35 673 000	34 825 000
Septemb. 1916	36 544 000	35 956 000	34 740 000	31 531 000

3. Notenumlauf
in M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
Oktober 1916	67 478 000	67 744 000	67 855 000	67 830 000
Septemb 1916	66 610 000	66 420 000	66 150 000	66 401 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	14. Metallbestand %	14. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Oktober 1916	43 57	52,62	43,39	50,98	43,31	52,57	43,31	51,34
Septemb 1916	44,17	54,86	44,29	54,13	44,46	52,53	44,28	47,49

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	14	23.	31.
Oktober 1916	+ 26 000	— 1 277 000	— 182 000	— 1 005 000
Septemb. 1916	+ 1 934 000	+ 1 586 000	+ 590 000	— 2 870 000

6. Fremde Gelder
in M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
Oktober 1916	6 654 000	6 374 000	6 748 000	6 158 000
Septemb 1916	5 511 000	5 943 000	6 589 000	6 094 000

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	14. Metallbestand %	14. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31 Metallbestand %	31 Barvorrat %
Oktober 1916	39,66	47,89	39,66	46,50	39,89	47,82	39,71	47,07
Septemb. 1916	40,80	50,67	40,65	49,69	40,46	47,79	40,56	48,49

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31
Oktober 1916	46 360 000	47 628 000	46 416 000	46 454 000
Septemb. 1916	42 819 000	44 181 000	43 767 000	44 388 000

9. Lombardanlage
in M.

Monat	Ausweistage 7.	14	23.	31.
Oktober 1916	2 761 000	2 867 000	2 749 000	2 861 000
Septemb. 1916	4 078 000	4 049 000	3 819 000	3 158 000

Badische Bank.[1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschen Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet. [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichs- und Darlehnskassenscheinen (der nicht beträchtlich ist), sowie an Noten anderer deutscher Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank.[1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 32 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden [1]).

1. Metallbestand [2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Oktober 1916	22 222 501	22 213 263	22 212 502	22 180 850
Septemb 1916	22 324 941	22 276 662	22 257 673	22 191 874

2. Barvorrat [3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Oktober 1916	35 606 689	35 245 364	39 616 970	34 681 360
Septemb. 1916	32 978 570	34 273 598	40 576 011	29 269 513

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Oktober 1916	43 968 100	43 315 900	44 063 800	40 115 000
Septemb. 1916	40 699 800	43 086 600	47 589 400	44 096 800

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Oktober 1916	50,54	80,98	51,28	81,37	50,41	89,91	55,29	86,45
Septemb. 1916	54,85	81,03	51,70	79,55	46,77	85,26	50,83	66,38

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—) [4]) in M.

Monat	Ausweistage 7	15.	23.	30.
Oktober 1916	+ 8 409 589	+ 8 700 464	+ 12 324 170	+ 11 337 360
Septemb 1916	+ 9 049 770	+ 7 957 998	+ 9 757 611	+ 1 943 713

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30
Oktober 1916	26 772 548	26 034 255	31 494 235	29 169 289
Septemb. 1916	20 943 178	26 529 218	26 878 266	23 529 986

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23 Metallbestand %	23 Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Oktober 1916	31,41	50,33	32,03	50,82	29,40	52,44	32,01	50,06
Septemb. 1916	36,22	53,50	32,00	49,23	29,89	54,49	32,82	43,28

8. Wechsel- und Scheckanlage [5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Oktober 1916	26 506 877	26 905 502	27 854 887	28 248 589
Septemb 1916	28 169 073	26 935 653	26 874 359	28 081 822

9. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Oktober 1916	33 994 745	34 578 765	34 840 125	35 720 085
Septemb. 1916	36 799 635	36 676 855	36 157 375	34 753 995

Württembergische Notenbank [1]).

1. Metallbestand [2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31
Oktober 1916	9 861 175	9 860 066	9 863 703	9 861 242
Septemb. 1916	9 909 616	9 906 409	9 891 233	9 863 449

2. Barvorrat [3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1916	16 594 100	16 680 626	16 915 661	16 232 105
Septemb. 1916	16 417 169	16 148 353	16 552 009	14 691 031

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1916	24 487 000	24 426 400	24 462 200	24 072 700
Septemb. 1916	24 625 500	24 737 900	24 737 100	24 868 200

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Oktober 1916	40,27	67,77	40,37	69,29	40,32	69,15	40,96	67,48
Septemb. 1916	40,24	66,67	40,05	65,28	39,99	66,91	39,66	59,06

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—) [4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1916	+ 2 107 100	+ 2 254 226	+ 2 453 461	+ 2 159 405
Septemb. 1916	+ 1 791 669	+ 1 410 453	+ 1 814 909	— 177 169

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1916	20 491 759	19 294 869	22 596 493	25 508 458
Septemb. 1916	22 090 853	25 514 138	23 501 809	17 844 294

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
Oktober 1916	21,92	36,89	22,55	38,15	20,96	35,95	19,89	32,74
Septemb. 1916	21,21	35,14	19,71	32,13	20,50	34,31	23,09	34,40

8. Wechsel- und Scheckanlage [5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1916	16 128 165	16 045 877	16 362 433	17 960 746
Septemb. 1916	17 159 950	16 637 363	16 588 013	15 792 722

9. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Oktober 1916	11 586 385	12 001 785	11 799 464	12 209 563
Septemb 1916	12 725 632	12 282 713	11 431 269	11 389 450

Sächsische Bank zu Dresden. [1]) Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M. [5]) Der Diskontsatz der Sächsischen Bank beträgt seit dem 23. Dezember 1914 5 %.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 772 905 M. [2]—[5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2—5.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Dr. **Franz Klein**, K. u. K. Justizminister, Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; | Professor Dr. **Julius von Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 411) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVI. Jahrgang. **Berlin, 1. Dezember 1916.** **Nummer 5.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Bewertung des Kapitalvermögens zum Zwecke der Besitz- und Kriegssteuer-Veranlagung.
Von Dr. Gustav Sintenis, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin.

Bürgerliches Pfandrecht an Schiffen und Zwangsversteigerung.
Von Dr. M. Leo, Rechtsanwalt in Hamburg.

Das Reichsgericht und der Gesellschaftsvertragsstempel.
Von Henry Wulff, Hamburg.

Form von Scheckbüchern für Privatkunden.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin
Die Bank von England im dritten Monat des dritten Kriegsjahres (Oktober 1916).

Die Bewertung des Kapitalvermögens zum Zwecke der Besitz- und Kriegssteuer-Veranlagung.

Von Dr. **Gustav Sintenis**, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin.

Im Januar 1917 werden, abgesehen von den üblichen Einkommensteuer-Erklärungen, nicht weniger als drei Vermögenssteuer-Erklärungen abzugeben sein. Es sind dies:

1. die Vermögensanzeige, auf Grund deren die Veranlagung der Preuß. Ergänzungssteuer erfolgt (§ 26 ErgänzStG.),
2. die Besitzsteuererklärung, welche für die Veranlagung der Reichsbesitzsteuer als Grundlage dient (§ 52 BStG.),
3. die Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung der Kriegsabgabe (§ 26 KriegsstG.).

Während die preußischen Steuerpflichtigen zur Erstattung der Vermögensanzeige lediglich berechtigt, nicht aber verpflichtet sind, besteht eine Rechtspflicht zur Abgabe der für die Besitz- und Kriegssteuer vorgesehenen Steuererklärungen; doch kann die Steuererklärung auf Grund des Kriegssteuergesetzes mit der Besitzsteuererklärung verbunden werden. Ihrem Inhalte nach weichen die verschiedenen Vermögenssteuer-Erklärungen in einigen Punkten von einander ab, wenngleich die Bewertungsgrundsätze im großen und ganzen die gleichen sind. Insbesondere besteht eine weitgehende Uebereinstimmung in der Bewertung der Vermögensgegenstände bezüglich der Besitz- und der Kriegssteuer; nur für die Bewertung von Grundstücken enthält § 6 KStG. eine Abweichung gegenüber den Regeln des BStG.[1]) Außerdem unterscheidet sich der der Besitzsteuer unterliegende Vermögenszuwachs von dem der Kriegsabgabe unterworfenen dadurch, daß nach §§ 3 u. ff. KStG. gewisse besitzsteuerpflichtige Vermögensbestandteile von der Kriegsabgabe befreit und umgekehrt gewisse nach dem BStG. steuerfreie Vermögensteile der Kriegsabgabe unterworfen worden sind. Für die vorliegende Betrachtung ist dieser Unterschied ohne Bedeutung.

Nach dem BStG. wird das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen eingeteilt in drei Gruppen: Grundvermögen, Betriebsvermögen und Kapitalvermögen. Für die folgende Darstellung kommt nur das Kapitalvermögen in Betracht.

Allgemein stellt das Gesetz für die Bewertung den Grundsatz auf, daß bei der Feststellung des Vermögens der gemeine Wert (Verkaufswert) seiner einzelnen Bestandteile zugrunde zu legen ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist (§ 29 BStG.). Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß beim Kapitalvermögen jeder einzelne Vermögensgegenstand gesondert bewertet werden muß. Die Zusammenfassung mehrerer Vermögensbestandteile zu einer Einheit findet nicht statt[2]).

[1]) Vgl. ferner unten IV[1]).

[2]) Anders beim Betriebs- und Grundvermögen. Vgl. Hoffmann, Wehrbeitragsgesetz, S. 32, 34. Stier-Somlo, Kriegssteuergesetz und Besitzsteuergesetz, S. 128 ff.

Digitized by Google

Der Begriff des gemeinen Wertes ist in der steuerlichen Rechtsprechung bereits festgestellt und hat in § 22 der Ausführungsbestimmungen zum Wehrbeitrags-Gesetz eine authentische Definition erhalten[3]). Darnach wird nämlich der gemeine Wert (Verkaufs- oder Verkehrswert) durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehre nach der Beschaffenheit des Gegenstandes ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse zu erzielen ist. Aufgabe der Steuerpflichtigen ist es mithin, den Preis zu ermitteln, der im Falle einer Veräußerung am 31. Dezember 1916 für die einzelnen Bestandteile ihres Kapitalvermögens zu erzielen wäre. Allerdings wird der vom Gesetze vorangestellte Bewertungsgrundsatz durch mancherlei Ausnahmen durchlöchert. Zum Teil sind diese Ausnahmen aber nur scheinbare, indem sie lediglich die praktische Durchführung des Grundgedankens bei den verschiedenen zum Kapitalvermögen gehörigen Vermögensbestandteilen erleichtern und gewährleisten sollen. Dies wird die nachfolgende Betrachtung der einzelnen Vermögensbestandteile ergeben. Dieselben sind im wesentlichen vollständig in § 6 BStG. aufgezählt. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß Vermögensgegenstände der dort genannten Art, sofern sie zu einem landwirtschaftlichen, bergbaulichen oder gewerblichen Betriebe gehören, nicht als Kapitalvermögen, sondern als Betriebsvermögen zu behandeln sind[4]).

I. Barbestände und Bankguthaben.

Bares Geld deutscher Währung, Banknoten und Kassenscheine sowie fremde Geldsorten gehören an sich zum Kapitalvermögen; trotzdem werden diese Bestände in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht anzugeben sein. Denn nach § 6 Nr. 4 BStG. sind von der Besteuerung ausgenommen „die aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände und Bank- oder sonstige Guthaben, soweit sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen".

Formell sei hierzu bemerkt, daß Bank- und sonstige Guthaben begrifflich als Kapitalforderungen anzusehen sind und daher an sich unter § 6 Nr. 2 (verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen) fallen. Die Bestimmung in § 6 Nr. 4 besagt indessen, daß derartige Guthaben ebenso wie Barbestände von der Steuerpflicht befreit sind, soweit sie 1. aus den laufenden Jahreseinkünften stammen und 2. zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen. Sowohl die Voraussetzung zu 1. wie die zu 2. muß erfüllt sein, wenn die Befreiungsvorschrift Platz greifen soll. Steuerpflichtig sind sonach Barbestände und Guthaben, wenn sie nicht aus den laufenden Einkünften, sondern aus der Veräußerung von Bestandteilen des Kapitalvermögens oder aus der Rückzahlung von Forderungen herrühren. Es erscheint indessen nicht notwendig, daß der Steuerpflichtige seine Einkünfte während der ganzen Zeit seit der Vereinnahmung als Bankguthaben hat stehen lassen. Kapitalisten pflegen vielfach ihre Einkünfte sofort in vollem Umfange anzulegen und darüber hinaus noch vorübergehend Bankschulden aufzunehmen, um Gelegenheiten zu vorteilhafter Kapitalsanlage ausnutzen zu können. In solchen Fällen muß es zur Anwendung der Befreiungsvorschrift genügen, wenn der Steuerpflichtige sich vor dem 31. Dezember 1916 wiederum ein entsprechendes Bankguthaben verschafft hat, vorausgesetzt nur, daß dieses Guthaben nicht höher ist, als seine Jahreseinkünfte abzüglich der von ihm verausgabten Beträge[5]).

Die zweite Voraussetzung für die Steuerfreiheit der Barbestände und Guthaben besagt, daß nur solche Beträge befreit sind, die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate, d. h. für die Zeit bis 31. März 1917, dienen. Bis zu welcher Höhe hiernach die Steuerfreiheit beansprucht werden kann, richtet sich nach den Vermögensverhältnissen jedes einzelnen Steuerzahlers. Es wird dabei der Verbrauch im letzten Jahre zugrunde zu legen sein, wobei jedoch der eingetretenen Steigerung des gesamten Preisniveaus und der erhöhten Steuerbelastung in angemessener Weise Rechnung zu tragen ist. Wer also im Laufe des Jahres 1916 laufende Ausgaben in Höhe von 10 000 M. gehabt hat, kann die Steuerfreiheit bis zu etwa 3000 M., wer dagegen laufende Ausgaben von 40 000 M. gehabt hat, kann sie bis zu 12 bis 13 000 M. beanspruchen.

Unter den „sonstigen Guthaben", von denen § 6 Ziffer 4 spricht, sind namentlich solche auf Postscheckkonto sowie Spareinlagen zu verstehen; es können aber auch andere sofort greifbare Forderungen hierunter fallen.

Soweit die Befreiungsvorschrift nicht Platz greift, müssen Barbestände und Guthaben als Kapitalvermögen aufgeführt werden. Die Bewertungsfrage verursacht hier keine Schwierigkeiten. Fremde Geldsorten sind, soweit es sich nicht um gemünztes Geld mit feststehendem Werte handelt, zu den Devisenkursen einzusetzen, welche am 30. Dezember 1916 an der Berliner Börse amtlich notiert werden (zu vergl. Bundesrats-Verord. vom 20. Januar 1916 über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln, § 4). Sofern eine solche Notiz nicht vorliegt, muß der Verkaufswert der Geldsorten durch Schätzung ermittelt werden.

II. Wertpapiere und Beteiligungen.

Das Besitzsteuer-Gesetz hatte in Uebereinstimmung mit dem Wehrbeitragsgesetze eine besondere Regelung getroffen für Wertpapiere, die in Deutschland einen Börsenkurs haben. Diese sollten mit dem Kurswert, den sie am Stichtage hatten, eingesetzt werden. Da sich die vorstehende Bestimmung gegenwärtig wegen des Fehlens offizieller Kursnotizen nicht durchführen läßt, hat man einen Ersatz geschaffen durch das Gesetz über die Festsetzung von Kursen der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere vom 9. November 1916. Zu beachten ist, daß die Vorschrift des Besitzsteuer-Gesetzes nur diejenigen notierten Werte betraf, bei denen eine Kursnotiz am Stichtage wirklich zustande gekommen war, während die zugelassenen Papiere, bei denen eine solche Notiz fehlte, wie Wertpapiere ohne Börsenkurs zu behandeln waren. Dagegen erstreckt sich das neue Gesetz auf alle zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere. Es ist demnach bei der Bewertung des Effektenbesitzes zu unterscheiden zwischen den zum Börsenhandel zugelassenen und den sonstigen Wertpapieren. Im Anschluß hieran soll die wichtige Gruppe der ausländischen Wert-

[3]) In formeller Beziehung muß darauf hingewiesen werden, daß die Ausführungsbestimmungen zum Wehrbeitragsgesetz keine Geltung für das Besitz- und Kriegssteuer-Gesetz besitzen. Vielmehr ist in den beiden letztgenannten Gesetzen noch der Erlaß besonderer Ausführungsbestimmungen vorgesehen (§ 88 BStG. und § 40 KStG.), doch sind diese Ausführungsbestimmungen bisher nicht bekannt gemacht worden.

[4]) Hoffmann, a. a. O. S. 8, Anm. 3 zu § 5 WehrbeitrGes. Stier-Somlo a. a. O. S. 78.

[5]) Nur die Ersparnisse des letzten Jahres (1916) kommen in Betracht, nicht auch die früherer Jahre. Hoffmann a. a. O. S. 10, Anm. 7a. Stier-Somlo a. a. O. S. 85. Dagegen ist das Jahreseinkommen des letzten Jahres in der vollen Höhe zu berücksichtigen, in welcher es zur Einkommensteuer zu veranlagen ist. Ebenso Stier-Somlo a. a. O.; a. M. Hoffmann a. a. O., der gewisse Teile des steuerpflichtigen Einkommens, insbesondere Spekulationsgewinne nicht als „Einkünfte" betrachten will.

Digitized by Google

papiere, obwohl sie teilweise unter die beiden genannten Kategorien fällt, in einem besonderen Abschnitt zusammenhängend besprochen werden.

1. Zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere.

Das Gesetz vom 9. November 1916 sieht eine doppelte Festsetzung der Kurse von zugelassenen Wertpapieren vor, nämlich

a) eine vorläufige durch den Reichskanzler,
b) eine endgültig maßgebende durch den Bundesrat.

Es ist anzunehmen, daß die Unterscheidung zwischen vorläufigen und endgültigen Kursen keine wesentliche praktische Bedeutung erlangen wird. Denn da die vorläufige Festsetzung durch den Reichskanzler nach Anhörung der Börsenvorstände erfolgt, darf man erwarten, daß nennenswerte Berichtigungen sich nicht als erforderlich erweisen werden. Jedenfalls sollte man nach Möglichkeit bestrebt sein, solche Abweichungen zu vermeiden, da hierdurch die schon an und für sich komplizierte Aufstellung der verschiedenen Steuererklärungen noch mehr erschwert würde.

Soweit die endgültige Festsetzung durch den Bundesrat von der vorläufigen Festsetzung abweicht, ist die Abweichung bis spätestens 15. Januar 1917 bekannt zu machen. Der in solcher Weise festgesetzte Kurs tritt an die Stelle des im § 34 BStG. vorgesehenen Börsenkurses; die Steuerpflichtigen haben somit ihre Wertpapiere zu den festgesetzten Kursen einzustellen.

Der Kreis der zugelassenen Wertpapiere ist durch das Börsengesetz festgelegt. Hervorgehoben sei, daß Deutsche Reichs- und Staatsanleihen ohne jede Formalität an allen deutschen Börsen zum Börsenhandel zugelassen sind (§ 39 BG.), so daß auch die Kurse für die Kriegsanleihen vom Bundesrate festgesetzt werden können. Dagegen gehören die sonstigen während des Krieges zur Ausgabe gelangten Wertpapiere, von etwaigen Ausnahmefällen des § 40 BG. abgesehen, nicht zu den zugelassenen Wertpapieren. Dies gilt auch von jungen Aktien solcher Unternehmungen, deren alte Aktien bereits zugelassen sind, und zwar selbst dann, wenn junge und alte Aktien völlig gleichberechtigt sind. Formell betrachtet kann also keine Festsetzung für derartige Wertpapiere erfolgen, vielmehr sind sie wie nicht zugelassene Effekten zu behandeln (vgl. unten 2). Im übrigen bietet die neue Regelung durch das Gesetz vom 9. November 1916 gegenüber dem Wehrbeitrags- und Besitzsteuergesetze den Vorteil, daß die Kursfestsetzung für jedes Wertpapier einheitlich erfolgt, auch wenn es an verschiedenen deutschen Börsen zugelassen ist.

Bestehen geblieben ist die wichtige Bestimmung des § 34 Absatz 2 BStG. Hiernach ist der Steuerpflichtige berechtigt, von dem Werte der mit Dividendenschein gehandelten Wertpapiere den Betrag in Abzug zu bringen, der „für die seit Auszahlung des letzten Gewinnes abgelaufene Zeit dem letztmalig verteilten Gewinn entspricht". Die Bestimmung hat ihren Grund darin, daß bei den fraglichen Wertpapieren ein Teil des jeweilig gezahlten Preises als Entgelt für den laufenden Gewinnanteilschein anzusehen ist. Dieser Teil soll als zum Kapitalvermögen gehörig von der Besteuerung frei bleiben. Der letztmalig verteilte Gewinn ist der für das unmittelbar vorangegangene Geschäftsjahr zur Ausschüttung gelangte Betrag. Dabei ist es gleichgültig, ob der verteilte Gewinn als Dividende oder als Sondervergütung, Bonus oder dergleichen bezeichnet worden ist[6]). Die seit Auszahlung des letzten Gewinnes abgelaufene Zeit berechnet sich von dem Tage ab, an welchem der Gewinn des vorangegangenen Jahres von der Gesellschaft zur Abhebung bereitgestellt wurde[7]). Um dem einzelnen Steuerpflichtigen die schwierige Berechnung des Gewinnes zu erleichtern, werden die Banken Tabellen herausgeben, aus denen für jedes einzelne Wertpapier der in Abzug zu bringende Betrag ersichtlich ist. Uebrigens besteht keine Verpflichtung, sondern nur eine Berechtigung, den Abzug zu bewirken. Bei der Veranlagung des Wehrbeitrages war denjenigen Beitragspflichtigen, die von der Berechtigung Gebrauch machten, durch die Ausführungsbestimmungen die lästige Verpflichtung auferlegt worden, die Wertpapiere, für die der Abzug begehrt wurde, nach Stückzahl oder Nennbetrag und Gattung besonders zu bezeichnen (§ 38 Abs. 1). Es wäre wünschenswert, daß diese Vorschrift, die kaum einen praktischen Zweck gehabt haben dürfte, in die Ausführungsbestimmungen zum Besitz- und Kriegssteuergesetze nicht aufgenommen würde.

Die Befugnis des § 34 Abs. 2 BStG. bezieht sich nicht auf solche Wertpapiere, die Bestandteile eines Betriebsvermögens sind. Dies ergibt sich daraus, daß in der gedachten Bestimmung der § 6 des Gesetzes angezogen ist, welcher lediglich vom Kapitalvermögen handelt (z. vgl. § 38 Abs. 2 der Ausführ. Best. zum WehrbeitrG). Zutreffend wird aber weiterhin auch angenommen, daß § 34 Abs. 1 auf Wertpapiere, die zu einem Betriebsvermögen gehören, keine unbedingte Anwendung findet[8]). Vielmehr sind bei kaufmännischen Betrieben die Vorschriften des HGB. in Rücksicht zu ziehen. Sind Wertpapiere gemäß diesen Bestimmungen in einer kaufmännischen Bilanz angesetzt, so brauchen sie auch für die Berechnung der Steuer nicht höher bewertet zu werden, selbst wenn sie bis zum 31. Dezember 1916 im Kurse gestiegen sind.

Belanglos ist für die steuerliche Bewertung, ob der Verkauf des gesamten einem Steuerpflichtigen gehörigen Effektenpostens am Stichtage ein Sinken des Kurses zur Folge gehabt haben würde. (Entsch. d. OVG. i. S. B. 6, S. 27 f.).

2. Sonstige inländische Wertpapiere.

Es ist zu unterscheiden zwischen denjenigen nicht zugelassenen Wertpapieren, für die in § 35 BStG. eine besondere Regelung vorgesehen ist (Aktien, Kuxe u. dgl.), und den sonstigen nicht notierten Effekten.

a) Für Aktien ohne Börsenkurs, für Kuxe und sonstige Anteile an einer Bergwerksgesellschaft sowie für Anteile einer G. m. b. H. ist in erster Linie der Verkaufswert für maßgebend erklärt (§ 35 BStG.). Der Grundsatz, daß die Bewertung nach dem gemeinen Werte (Verkaufswerte) zu erfolgen habe, ist also auch hier beibehalten. Ein Unterschied gegenüber den zugelassenen Wertpapieren besteht nur insofern, als keine bindende Feststellung der Kurse durch den Bundesrat erfolgt. Vielmehr ist dem Steuerpflichtigen die Ermittelung des Verkaufswertes überlassen. Indessen ist bereits Vorsorge getroffen, dem Pflichtigen diese Nachforschung tunlichst zu erleichtern. Die „Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankier-

[6]) A. M. Hoffmann a. a. O. S. 44 Anm. 7b.

[7]) Ebenso Hoffmann a. a. O.

[8]) Ebenso Hoffmann a. a. O. S. 44 Anm. 5 f. Für die der Kriegssteuer unterworfenen Gesellschaften (Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H.) bestimmt § 16 KStG. ausdrücklich, daß der Geschäftsgewinn nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung zu berechnen ist.

Digitized by Google

gewerbes“ hat sich nämlich die dankenswerte Aufgabe gestellt, die Verkaufswerte der amtlich nicht notierten Werte zu ermitteln. Allerdings ist eine Veröffentlichung der dabei gewonnenen Werte über den Kreis der Behörden, der Handelskammern und kaufmännischen Korporationen und der Mitglieder des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hinaus nicht ins Auge gefaßt; wohl aber wird die Ständige Kommission Auskünfte über einzelne bestimmt bezeichnete Werte erteilen, sofern glaubhaft erscheint, daß die Anfrage lediglich zum Zwecke der Steuerveranlagung erfolgt.

Als Grundsatz für die Wertermittelung durch die Ständige Kommission gilt, daß die unter gleichbleibenden Verhältnissen eines Unternehmens in dessen Aktien (Kuxen usw.) zustande gekommenen Geschäfte während eines der Ermittelung vorausgehenden ausreichenden Zeitraumes berücksichtigt werden. Soweit „Bezahltkurse“ nicht feststellbar sind, können „Geldkurse“ aufgeführt werden. Im übrigen soll nach Möglichkeit in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen verfahren werden, die die Börsenvorstände bei ihrer gutachtlichen Aeußerung über die Kursfestsetzung zugelassener Werte beobachten. Besonderes Augenmerk ist auf die einheitliche Bewertung der einzelnen Papiere zu lenken. Aus diesem Grunde werden auch, wie man annehmen darf, die während des Krieges zur Ausgabe gelangten jungen Aktien, die noch nicht zur Börse zugelassen sind, ebenso bewertet werden, wie die notierten alten Aktien, für die die Festsetzung durch den Bundesrat erfolgt — vorausgesetzt, daß nicht eine Abweichung durch die Verschiedenheit der Gewinnberechtigung bedingt wird.

Soweit ein Verkaufswert nicht zu ermitteln ist, muß gemäß § 35 BStG. der Wert der Aktie, des Kuxes oder Anteils nach freiem Ermessen geschätzt werden. Dabei ist einmal „das Gesamtvermögen der Gesellschaft oder Gewerkschaft“, und es sind ferner „die in der Vergangenheit erzielten Gewinne“ zu berücksichtigen. Im Streitfalle soll die Veranlagungsbehörde die Schätzung des Wertes durch Sachverständige anordnen, die von der Handelskammer zu ernennen sind, an deren Gutachten die Veranlagungsbehörde indessen nicht gebunden ist.

Es läßt sich schon jetzt voraussehen, daß der hier ins Auge gefaßte Streitfall sehr häufig eintreten wird. Die Zahl der Gesellschaften, deren Aktien und Anteile nicht gehandelt werden, ist beträchtlich; es gehören hierher fast alle Gesellschaften m. b. H., sodann aber auch zahlreiche Familien-Aktiengesellschaften. Anderseits wird die Schätzung des Wertes dieser Aktien und Anteile vielfach großen Schwierigkeiten begegnen. Das gilt namentlich von den Gesellschaften, deren Entwickelung durch den Krieg beeinflußt worden ist — und dies wird die überwiegende Mehrzahl sein. Es erscheint nicht angängig, die vorzunehmende Schätzung einseitig oder auch nur hauptsächlich auf die während des Krieges ausgewiesenen Ergebnisse zu stützen. Die außerordentlichen Kriegsgewinne, die teils durch Räumung der Bestände zu hohen Preisen, teils durch Vervielfachung der Umsätze erzielt worden sind, dürfen nur mit großer Vorsicht verwertet werden. Jedenfalls sind außer den Gewinnen der Kriegsjahre auch die der vorangegangenen Friedensjahre heranzuziehen. Einen weiteren Berechnungsfaktor bildet die „Ermittelung des Gesamtvermögens“, bei der eine den Bestimmungen des HGB. entsprechende Einschätzung der Aktienwerte am Platze sein wird. Schließlich wird, wenn auch das Gesetz dieses Umstandes nicht ausdrücklich gedenkt, die voraussichtliche zukünftige Entwicklung in Rücksicht gezogen werden müssen. Hierbei kommt beispielsweise die notwendige Neuanschaffung von Rohmaterialien unter voraussichtlich schwierigen Verhältnissen, die mehr oder minder zu erwartende Unrentabilität der im Kriege geschaffenen Anlagen sowie die bevorstehende riesige Steigerung der Lasten aller Art in Betracht. Nur bei Würdigung sämtlicher derartiger Umstände wird die Sachverständigenschätzung zu einem zutreffenden Ergebnis gelangen. Andernfalls könnte es vielfach dazu kommen, daß Aktienbesitzer von einem künstlich errechneten Vermögenszuwachs hohe Kriegsabgaben zu entrichten haben, der sich schon in kurzer Frist als nicht vorhanden herausstellt[9]).

Nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift sind bei der Schätzung aus den Jahresgewinnen die Beträge auszuscheiden, die unter Zugrundelegung der ortsüblichen Preise als Entgelt für gelieferte Rohstoffe anzusehen sind. Diese Bestimmung betrifft namentlich die in Gesellschaftsform betriebenen Zuckerfabriken, bei denen die Gesellschafter zu einem im voraus bestimmten, den Marktpreis unterschreitenden Preise Rüben an die Gesellschaft zu liefern haben. Die Gesellschaft erzielt hier einen Gewinn in Höhe des Preisunterschiedes, der aber, da er auf Kosten der Gesellschafter geht, bei Ermittlung des Schätzungswertes außer Betracht bleiben soll.

b) Unerwähnt gelassen sind in § 35 BStG. die nicht notierten Schuldverschreibungen. Dies erscheint befremdlich, da es eine große Anzahl nicht zugelassener auf den Inhaber oder an Order lautender Obligationen von Kommunalverbänden und industriellen Gesellschaften gibt, die im freien Verkehr gehandelt werden. Man hätte erwarten sollen, daß auch für diese Gruppe von Wertpapieren der Verkaufswert durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung als maßgebend erklärt würde. Das ist nicht der Fall, da Schuldverschreibungen zu den in § 36 BStG. behandelten Kapitalforderungen gehören. Solche Forderungen sind aber nach der gedachten Bestimmung mit dem Nennwerte anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände die Veranschlagung nach einem vom Nennwert abweichenden höheren oder geringeren Werte begründen.

Sollte aus der vorstehenden gesetzlichen Regelung der Schluß gezogen werden, daß nicht notierte Schuldverschreibungen grundsätzlich mit dem Nennwerte anzusetzen seien, so würde hierin eine schwere Schädigung der Besitzer solcher Wertpapiere liegen. Denn es würden alsdann die Besitzer von nicht zugelassenen Schuldverschreibungen schlechter gestellt sein als die von gleichwertigen notierten Papieren. Beispielsweise würde der Inhaber einer 4 proz. planmäßig binnen bestimmter Frist zu tilgenden Schuldverschreibung der Stadt Berlin die Besitz- und Kriegssteuer nur nach einem Kurse von weniger als 90 pCt. zu entrichten haben, während der Inhaber von nicht zugelassenen 4 proz. Schuldverschreibungen einer kleinen Stadt mit ungefähr gleichen Tilgungsbedingungen nach dem Nennwerte veranschlagt würde. Es liegt auf der Hand, daß die Anlegung eines so verschiedenen Maßstabes dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechen kann. Tatsächlich bietet denn auch das Gesetz einen Anhaltspunkt, um zu einer angemessenen Bewertung der nicht zugelassenen Schuldverschreibungen zu gelangen. Denn die Veranschlagung soll nicht nach dem Nennwerte erfolgen, wenn besondere Umstände eine andere Wertbemessung rechtfertigen. Ein derartiger besonderer Umstand muß aber immer als vorliegend angenommen werden, wenn eine Schuldver-

[9]) Aehnlich Stier-Somlo, KriegsstG. u. BesitzstG., S. 148 f., der auch auf § 8, Abs. 2 der AusfBest. zum Ges. betr. vorber. Maßnahmen hinweist. Danach ist die Frage der Angemessenheit von Abschreibungen nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Vermögens, insbesondere auch unter Berücksichtigung der durch den Krieg und die spätere Ueberführung in die Friedenswirtschaft bedingten Veränderung zu beurteilen. Der hierin zum Ausdruck gebrachte Grundgedanke ist auch für die Schätzung gemäß § 35 BStG. von Bedeutung.

Digitized by Google

schreibung in dem maßgeblichen Zeitpunkte (Ende Dezember 1916) zu einem niedrigeren Kurse als dem Nennwert gehandelt worden ist. Ja es wird sogar für genügend zu erachten sein, wenn nachgewiesen wird, daß Schuldverschreibungen von ungefähr gleicher Qualität und Ausstellung (d. h. mit ähnlicher Laufzeit und gleichen Zins- und Rückzahlungsbedingungen) Ende Dezember 1916 einen bestimmten Verkaufswert gehabt haben. Es sei zur Begründung auf § 12 Abs. 3 Preuß. ErgStG. hingewiesen, wonach Kapitalforderungen mit dem Nennwert in Ansatz zu bringen sind, sofern nicht Umstände vorliegen, welche die Annahme eines von dem Nennwert abweichenden Verkaufswertes begründen. Diese Fassung ist klarer als die die des § 36 BGSt.; es ist aber nicht anzunehmen, daß sachlich ein Unterschied zwischen beiden Gesetzen besteht. Hierfür spricht namentlich, daß in Art. 2 der Preuß. Ausf. Vorschr. zum Wehrbeitragsgesetz, dessen § 20 wörtlich mit § 36 BStG. übereinstimmt, die materiell rechtlichen Abweichungen des Wehrbeitragsgesetzes vom Ergänzungssteuergesetze im einzelnen aufgezählt sind, ohne daß dabei der hier fraglichen Bestimmung des § 20 WehrbeitrG. bzw. § 12 Abs. 3 ErgStG. gedacht worden wäre. Die Besitzer von nicht zugelassenen Schuldverschreibungen sind somit nicht gehindert, die fraglichen Papiere zu dem hinter dem Nennwerte zurückbleibenden Verkaufswerte einzustellen; die Bedeutung des § 36 Abs. 1 liegt vielmehr nur darin, daß die Steuerpflichtigen die niedrigere Bewertung durch tatsächliche Unterlagen belegen müssen. Umgekehrt hat der Fiskus, wenn er eine den Nennwert übersteigende Bewertung verlangt, die hierfür maßgebenden Umstände nachzuweisen.[10])

Gleichfalls unerwähnt geblieben sind im Gesetze die Genußscheine. Soweit sich diese ausnahmsweise als Schuldverschreibungen darstellen, gelten dafür die soeben dargelegten Grundsätze. Im übrigen ist die allgemeine Vorschrift des § 29 BStG. maßgebend, wonach der gemeine Wert (Verkaufswert) zugrunde zu legen ist.

3. Ausländische Wertpapiere.

Soweit ausländische Wertpapiere zum Börsenhandel zugelassen sind (z. B. South West Africa Shares, Aktien und Schuldverschreibungen der Naptha Nobel-Gesellschaft, russische und rumänische Renten), erfolgt die Festsetzung der maßgeblichen Kurse durch den Bundesrat auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1916. Hierbei bereitet auch die Währungsfrage keine Schwierigkeiten, da für die zugelassenen ausländischen Effekten feste Umrechnungskurse maßgebend sind. (§ 3 des Anhangs zu den Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse.)

Für die nicht notierten ausländischen Wertpapiere lassen sich bestimmte Bewertungsgrundsätze nur in begrenztem Umfange aufstellen. Falls ein inländischer Verkaufswert festzustellen ist, wird dieser in entsprechender Anwendung der oben dargelegten Regeln (S. 35 BStG.) einzusetzen sein. Andernfalls ist in erster Linie ein etwaiger ausländischer Verkaufswert als maßgebend zu betrachten. Dies gilt beispielsweise für österreich-ungarische, holländische, schweizerische und skandinavische Werte, die ohne Schwierigkeit verkäuflich sind. Die Valuta ist hierbei zu dem in Berlin notierten Kurse vom 30. Dezember 1916 anzunehmen. Bei sonstigen Wertpapieren neutraler Staaten, für die zurzeit eine Verwertungsmöglichkeit nicht besteht (man denke z. B. an amerikanische Wertpapiere, die sich in Deutschland befinden und zurzeit nicht über den Ozean geschafft werden können), ist der Wert nach billigem Ermessen zu schätzen. Es werden hier Abschreibungen auf den Kurs, falls dieser während des Krieges erheblich gestiegen ist, zuzubilligen sein, auch brauchen für die Valuta nur die Friedenskurse zugrunde gelegt zu werden.

Am schwierigsten ist die Bewertung der feindesländischen Wertpapiere, sowie derjenigen Effekten deutscher Besitzer, die sich in Feindesland befinden. Denn bei diesen sind außer der Unmöglichkeit der Verwertung und den Währungsschwankungen auch die Risiken zu berücksichtigen, die die Unsicherheit bezüglich der späteren rechtlichen Behandlung solcher Wertpapiere mit sich bringt. Allerdings erscheint es nicht angängig, die fraglichen Effekten als wertlos anzusehen und somit überhaupt nicht als Vermögensbestandteile einzusetzen. Denn trotz der zahlreichen von unseren Feinden verübten völkerrechtswidrigen Eingriffe in das Privateigentum kann nicht angenommen werden, daß feindliche Staaten sich dazu entschließen sollten, deutschen Besitz ohne Entschädigung zu enteignen. Immerhin wird der Gefahr einer den deutschen Interessen schädlichen Behandlung der fraglichen Wertpapiere durch eine Minderbewertung Rechnung getragen werden können. Im übrigen gilt über die Kurse und die Valuta das gleiche wie bei den Wertpapieren aus neutralen Ländern, bei denen eine Verwertungsmöglichkeit nicht besteht.

III. Forderungen.

Wie bereits oben erwähnt, sind Kapitalforderungen grundsätzlich mit dem Nennwerte einzusetzen. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn besondere Umstände die Veranschlagung nach einem höheren oder geringeren Werte begründen. Als ein solcher Umstand wurde bereits bei nicht notierten Schuldverschreibungen die Tatsache eines vom Nennwerte abweichenden Verkaufswertes bezeichnet. Als sonstige „besondere Umstände“ kommen vornehmlich in Betracht:

a) die Unsicherheit einer Forderung.

Nach ausdrücklicher Vorschrift des § 47 BStG. bleiben unbeitreibliche Forderungen außer Ansatz. Für die Anwendung dieser Vorschrift ist nicht erforderlich, daß die Zwangsvollstreckung erfolglos versucht worden ist. Vielmehr genügt der Nachweis, daß die Vollstreckung voraussichtlich nicht zum Ziele führen würde [11]).

Ist eine Forderung zwar nicht als gänzlich unbeitreiblich, wohl aber als zweifelhaft zu betrachten, so muß dem Gläubiger gestattet sein, das hierin liegende Risiko abzuschätzen und durch einen Abzug vom Nennwerte zum Ausdruck zu bringen. Der für die kaufmännische Bilanz aufgestellte Satz des § 40 Abs. 3 HGB., wonach zweifelhafte Forderungen nur nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen sind, kann auch für die Bewertung des Kapitalvermögens im steuerlichen Interesse Geltung beanspruchen [12]). Namentlich kann

[10]) Vgl Fuisting ErgStG. S. 80, Entsch. d. OVG. in Ststs. Bd. 5, S. 191, Bd. 6, S. 85, 92. — Die oben erörterte Frage ist auch bei den Verhandlungen der Reichstagskommission über das Gesetz vom 9. November 1916 zur Sprache gekommen. Dabei hat die zuständige Regierungsstelle erklärt, daß eine Ergänzung des BStG. nicht erforderlich sei, da schon nach der gegenwärtigen Fassung eine Berücksichtigung des Verkaufswertes von nicht zugelassenen Schuldverschreibungen erfolgen müsse.

[11]) Vgl. Fuisting Erg StG. S. 86 Anm. 4. Entsch. d. OVG. in Ststs. Bd. 5 S. 191, Ausf. Anw. zum Preuß. Erg StG., Art. 15, Nr. 4, Abs. 3.

[12]) Nach Art. 15 I 4 Abs. 2 der Ausf Anw. zum Preuß. Erg. StG. ist als ein die Annahme eines niedrigen Wertes begründender Umstand anzusehen, wenn eine Forderung unsicher oder mit bezug auf ihren rechtlichen Befund oder ihren Betrag zweifelhaft ist. Das gleiche muß auch auf dem Gebiete der Besitz- und Kriegssteuer gelten.

Digitized by Google

also der Gläubiger einer zweit- oder drittstelligen Hypothek die Veranlagung zu einem hinter dem Nennwerte zurückbleibenden Betrage verlangen, wenn der Schuldner mit den Zinsen im Rückstande geblieben ist oder in anderer Weise von den zugunsten der Schuldner erlassenen Kriegsnotgesetzen Gebrauch gemacht hat. Allgemein kann gesagt werden, daß ein Hypothekengläubiger seine Hypothek nicht höher einzusetzen braucht, als sie bei Berücksichtigung des gegenwärtigen Wertes des Grundstücks durch diesen gedeckt erscheint — es sei denn, daß der persönliche Schuldner als solcher für seine Verbindlichkeiten unbedingt gut ist. Ueber ausländische Forderungen vgl. unten c).

b) Zinslosigkeit.

Nach § 41 BStG. kommen vom Kapitalwert unverzinslicher befristeter Forderungen für die Zeit bis zu ihrer Fälligkeit 4 pCt. Jahreszinsen in Abzug. Diese Vorschrift wurde erlassen zu einer Zeit, als der 4proz. Zinsfuß der normale war. Das gegenwärtige Gesetz hätte einen Abzug in Höhe von 5 pCt. gestatten sollen. Nachdem dies aber nicht geschehen ist, erscheint ein höherer als 4proz. Abzug nicht zulässig.

Ob auch über die Vorschrift des § 41 hinaus die Tatsache eines niedrigeren als 4proz. Zinsfußes als ein den Wert der Forderung beeinflussender Faktor berücksichtigt werden darf, ist zweifelhaft. Es könnte der Standpunkt vertreten werden, daß die Verzinsungsfrage in § 41 BStG. ausschließlich geregelt ist. Den Vorzug dürfte aber die Ansicht verdienen, daß ein außergewöhnlich niedriger Zinssatz bei einer auf längere Zeit unkündbaren Forderung als besonderer Umstand im Sinne des § 36 Abs. 1 zu betrachten ist.

Laufende oder rückständige Zinsen erhöhen den Wert der Forderung im allgemeinen nicht. Anders verhält es sich nur, wenn die rückständigen Zinsen durch eine neu getroffene Vereinbarung in eine Kapitalforderung umgewandelt worden sind [13]) oder wenn sie, wie im Kontokorrentverkehr, jeweilig dem Bestande der Forderung zuwachsen. Bei Wechseln ist der Diskont für die Zeit vom 1. Januar 1917 an abzusetzen.

c) Forderungen an ausländische Schuldner sind nach den gleichen Gesichtspunkten zu behandeln, welche oben für ausländische Wertpapiere gefunden wurden. Hiernach wird eine fällige Forderung an einen erreichbaren zahlungsfähigen Schuldner zum vollen Betrage einzustellen sein. Hierbei ist der Wert in deutsches Geld umzurechnen und zwar auf Grund der Devisenkurse, die am 30. Dezember 1916 in Berlin notiert werden. [14]) Bei noch nicht fälligen Forderungen, sowie bei solchen an neutrale Ausländer, die gegenwärtig nicht einziehbar sind, muß dagegen der Gläubiger für befugt erachtet werden, die Valuta nur nach dem Friedenskurse zu bewerten, denn es ist nicht abzusehen, ob zu der Zeit der Rückzahlung des geschuldeten Betrages noch ein Währungsagio vorhanden sein wird.

Bei Forderungen an feindliche Ausländer sind die Zahlungsverbote und die damit verbundenen Schädigungen in Rücksicht zu ziehen. Auch hier wird indessen wie bei den Wertpapieren nicht eine völlige Wertlosigkeit der Forderungen wegen des Kriegszustandes angenommen werden können; vielmehr ist nur ein angemessener Abzug wegen des Kriegsrisikos für zulässig zu erachten.

[13]) Vorausgesetzt ist hierbei naturgemäß wiederum die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, andernfalls gilt das oben unter a) gesagte.

[14]) Vgl. die Erklärungen des Staatssekretärs des Reichsschatzamts, mitgeteilt von Mrozek, Direkte Kriegssteuern, S. 124.

IV. Das übrige Kapitalvermögen.

Ueber die Bewertung des sonstigen Kapitalvermögens enthält das Gesetz noch folgende Einzelvorschriften:

1. Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Renten-Versicherungen können nach Wahl des Berechtigten auf zweifache Art bewertet werden (§ 36 Abs. 2 BStG.), nämlich
   a) mit zwei Dritteln der Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge. Hierbei können die dem Versicherten vergüteten oder angerechneten Dividenden in Abzug gebracht werden (z. vgl. Ausf. Anw. zum Preuß. ErgStG. Art. 16 Ziffer 5),
   b) mit dem Rückkaufswert.

   In dem letztgedachten Falle muß der Betrag, zu dem die Versicherungsanstalt die Polize zurückkaufen würde, vom Steuerpflichtigen nachgewiesen werden.

   Während der Drucklegung dieses Aufsatzes ist von sämtlichen Parteien des Reichstages mit Ausnahme der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft der Antrag gestellt worden, den § 6 des Kriegssteuergesetzes durch folgenden neuen Absatz zu ergänzen:

   „Ferner sind noch nicht fällige Ansprüche aus während des Veranlagungszeitraums eingegangenen Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen mit der vollen Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge anzusetzen, falls die jährliche Prämienzahlung den Betrag von eintausend Mark oder die einmalige Kapitalzahlung den Betrag von dreitausend Mark übersteigt."

   Diese Bestimmung, die voraussichtlich Gesetz werden dürfte, soll verhindern, daß Steuerpflichtige durch den Abschluß hoher Lebens- oder Rentenversicherungsverträge eine geringere Besteuerung beträchtlicher Teile ihres Vermögens herbeizuführen. Sie umfaßt nur die während des Veranlagungszeitraumes, d. h. in der Zeit zwischen 1. Januar 1914 und 31. Dezember 1916 eingegangenen Versicherungen. Diese werden demnach bei einer jährlichen Prämie von mehr als 1000 Mark oder einer einmaligen Kapitalzahlung von mehr als 3000 Mark mit der vollen Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge angesetzt werden müssen, während es für die vor dem 1. Januar 1914 abgeschlossenen Versicherungsverträge bei den obigen Vorschriften verbleibt.

2. Nach § 37 BStG. ist der Gesamtwert der auf bestimmte Zeit beschränkten Nutzungen oder Leistungen unter Abrechnung der Zwischenzinsen durch Zusammenzählung der einzelnen Jahreswerte zu berechnen. Immerwährende Nutzungen oder Leistungen sind mit dem 25 fachen des einjährigen Betrages, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer mit dem $12^1/_2$ fachen des einjährigen Betrages zu veranschlagen. Eine Ausnahme erleidet die letztgedachte Vorschrift jedoch dann, wenn es sich um den Wert von Renten oder anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen handelt. Dieser Wert bestimmt sich nämlich gemäß § 38 BStG. nach dem Lebensalter der Person, mit deren Tode das Recht erlischt. Für die Wertbemessung ist in § 38 Abs. 2 eine Tabelle der vermuteten Lebensdauer aufgestellt. Für den Fall, daß sich die in dieser Tabelle an-

Digitized by Google

genommene Lebensdauer als erheblich zu hoch erweisen sollte, ist auf Antrag eine Berichtigung der Veranlagung vorgesehen (§ 38 Abs. 2).

3. Der einjährige Betrag der Nutzung einer Geldsumme ist zu 4 pCt. anzunehmen, falls er nicht anderweit feststeht.

4. Die im Veranlagungszeitraum — d. i. in der Zeit zwischen 1. Januar 1914 und 31. Dezember 1916 — erworbenen Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenstände, insbesondere Juwelen, Edelsteine und Perlen, die zwar nicht nach dem BStG., wohl aber nach dem KGSt. (§ 5) steuerpflichtig sind, werden nicht zum Verkaufswert eingesetzt. Vielmehr sind sie zum Erwerbspreise anzugeben. Ausgenommen von der Besteuerung sind die im § 5 Abs. 1 am Ende, Abs. 2 und 3 KGSt. aufgeführten Gegenstände.

Alle anderen im § 6 BStG. aufgeführten oder etwa sonst ermittelten Bestandteile des Kapitalvermögens folgender allgemeinen Regel, wonach die Veranlagung zum gemeinen Werte stattzufinden hat.

Bürgerliches Pfandrecht an Schiffen und Zwangsversteigerung.

Von **Dr. M. Leo**, Rechtsanwalt in Hamburg.

Wenn nach dem Kriege vielleicht unser deutsches Kreditwesen — Hypothekenrecht u. a. — in manchen Beziehungen einer Nachprüfung in rechtlicher und in wirtschaftlicher Hinsicht zu unterziehen sein wird, so wird zu den Gebieten, für welche diese Prüfung einzusetzen hat, auch der Schiffskredit gehören.

Im Binnenschiffahrtsverkehr ist die Frage bereits heute viel erörtert worden, ob durch eine anderweite Ausgestaltung der Schiffshypothek (Registerpfandrecht) die Kreditgewährung auf Schiffe erleichtert und dem Wettbewerb holländischer Hypothekenbanken und damit in Verbindung dortiger Werften begegnet werden soll. Man hat das bisher überwiegend verneint[1]) und wir glauben nicht, daß hierin eine Aenderung erstrebt werden sollte.

Im Seerecht ist bisher vor allen Dingen der Gesichtspunkt der internationalen Rechtsausgleichung maßgebend gewesen. Bis kurz vor dem Krieg ist daran gearbeitet worden, ein Rechtssystem zu schaffen, in dem deutsches, englisches, französisches und amerikanisches Recht ausgeglichen erscheinen und in dem zugunsten der Schiffshypothek, d. h. der kreditgebenden Banken, der Grundsatz des deutschen Rechts durchlöchert ist, daß der gesetzlichen Beschränkung der Reederhaftung auch in jedem Fall ein gesetzliches Vorzugsrecht, das Schiffsgläubigerrecht, entsprechen muß.

Der Krieg ist in diese Versuche, die zuletzt zu den wenig glücklichen Mischformen der sog. Brüsseler Vorentwürfe[2]) geführt hatten, hineingefahren. Die Frage des Schiffskredits selbst ist damit aber auch im deutschen Seerecht nicht beseitigt; wenn man auch an jenem Grundsatz des deutschen Rechts ausnahmslos wird festhalten wollen, wird doch eine Modernisierung dieses Rechtsgebiets, eine Vereinfachung, eine Beseitigung von Zwischenformen und auch eine Nachprüfung des Schutzes der Werften als wünschenswert erscheinen. Alle diese Fragen erfahren eine bemerkenswerte Beleuchtung durch eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten, die sich an die Zwangsvollstreckung des ins hamburgische Seeschiffsregister eingetragenen Seeleichters „Mars" geknüpft haben. Da es auch auf diesem Gebiet wünschenswert erscheinen wird, frühzeitig die Fragen für eine künftige Gesetzgebung vorzuprüfen und vorzubereiten, wird es nicht unzeitgemäß sein, wenn hier kurz über diese Streitigkeiten berichtet wird, unter Hinzufügung einiger Bemerkungen, deren Absicht es nicht ist, die Streitpunkte erschöpfend zu beleuchten, sondern nur, einige wenige kritische Streiflichter zu den ergangenen Urteilen zu geben.

Der Sachverhalt ist der folgende:

Einer Bank ist für ein Darlehen ein Schiffspfandrecht im Leichter „Mars", einem eingetragenen Seeschiff, eingetragen. Sie hat einen vollstreckbaren Titel auf Zahlung und Duldung der Zwangsvollstreckung gegen den Eigentümer J. erwirkt. Der Leichter befindet sich zurzeit auf einer Werft, deren Besitzer ihn im Auftrage des Eigentümers aus Seenot geborgen hat und nun Ansprüche für Bergelohn und Reparaturkosten erhebt. Die Eintragung des Schiffspfandrechts ist erst erfolgt, als der „Mars" schon auf der Werft war.

Es handelt sich jetzt darum, wie das Rechtsverhältnis zwischen der Bank und der Werft und die Lage der letzteren in dem von der Bank eingeleiteten Zwangsversteigerungsverfahren ist. Das letztere hat gemäß § 165 Zwangsversteigerungsgesetz damit begonnen, daß das Amtsgericht jemanden mit der Bewachung und Verwahrung des Leichters beauftragt hat. Der Werftbesitzer weigert sich, ihm den Leichter herauszugeben. Das Amtsgericht hat darauf der Bank auferlegt, binnen Monatsfrist einen Titel gegen ihn auf Duldung der Zwangsvollstreckung beizubringen. In einer andern Vollstreckungssache gegen denselben Leichter hatte das Beschwerdegericht diesen Standpunkt des Amtsgerichts gebilligt; die Bank fügte sich daher und erhob die Klage gegen den Werftbesitzer auf Duldung der Vollstreckung evtl. auf Herausgabe an den zu bestellenden Verwahrer. Der Beklagte behauptete stärkeres Recht am Leichter: er habe das Schiffsgläubigerrecht des Bergers nach § 754 Z. 4 HGB., das bürgerlichrechtliche gesetzliche Pfandrecht des Werkunternehmers gemäß § 647 BGB. und außerdem Zurückbehaltungsrecht nach Seerecht (§ 751 HGB.) wie nach bürgerlichem Recht (§ 273 BGB.).

Das Landgericht Hamburg hat die Klage am 29. Januar 1913 abgewiesen (H. II. 509/12); es legt dar, daß der vom Amtsgericht und der Beschwerdekammer eingenommene Standpunkt unrichtig sei; trotz der Weigerung des Beklagten stehe der zwangsweisen Realisierung der Schiffshypothek nichts im Wege, da die Anordnung nach § 165 ZwVG. keine die Versteigerung notwendig bedingende Maßnahme sei. Das Hanseatische Oberlandesgericht verwarf am 10. November 1913 die Berufung mit der befremdend lakonischen Begründung, daß es den zutreffenden Ausführungen des Landgerichts nichts hinzuzufügen habe (Bf. I Nr. 108/13).

So wäre die unglückliche Gläubigerin in Gefahr gewesen, zwischen den unvereinbaren Ansichten der verschiedenen Instanzen hindurchzufallen, wenn nicht bereits vor Erlaß des oberlandesgerichtlichen Urteils eine Einigung geglückt wäre; der Beklagte gestattete die Vollstreckung, nachdem er vom Amtsgericht selbst zum Verwahrer bestellt worden war und das Schiff wurde versteigert.

Nunmehr handelte es sich um die Rangfolge der beiderseitigen Ansprüche. Die Bank erkannte die eigentlichen Bergungskosten (Pumplohn) als bevorrechtigt an; sie hatten ein zweifelloses Schiffsgläubigerrecht, das gesetzlich den Vorrang vor dem Registerpfandrecht hat. Umgekehrt bestritt der Werftbesitzer nicht mehr, daß er für die von ihm verlangten Reparaturkosten kein Vorrecht habe. Dagegen wurde über die Bewachungskosten prozessiert, die die Werft für die Zeit berechnete, wo sie den Leichter zurückgehalten hatte — die während des Versteigerungsverfahrens laufenden gingen gesetzlich ohne weiteres vor. Das Landgericht Hamburg (H. VII 622/13) entschied am 23. Januar 1914.

Das Landgericht billigt zunächst dem Beklagten das gesetzliche Pfandrecht des § 647 BGB. wie das Zurück-

---

[1]) Vgl. hierüber M. Leo, Schiffshypothekenbanken Bank-Arch. 1911, S. 100 ff., 118 ff.

[2]) Die Brüsseler Vorentwürfe herausgegeben auf Veranlassung des Reichs-Justizamts.

Digitized by Google

behaltungsrecht und das seerechtliche Schiffsgläubigerrecht zu und gibt allen diesen Rechten den Vorrang.

Bei der Rangfolge zwischen dem gesetzlichen Pfandrecht des BGB. und der Schiffshypothek entscheide, daß die letztere später eingetragen sei[3]). Daß die Klägerin gutgläubig gewesen sei, sei unerheblich[4]). Das Zurückbehaltungsrecht bestehe, denn Bewachungskosten und Verwahrungskosten seien Verwendungen auf die Sache, für die nach § 1000 BGB. ein Zurückbehaltungsrecht bestehe und da dieses selbst durch die Versteigerung erloschen sei, trete an seine Stelle der Anspruch auf Wertersatz. Entgegen der Meinung des Reichsgerichts[5]) dringe die Werft auch damit gegenüber der Bank durch.

Das sei aber ferner aus dem dritten Gesichtspunkt der Fall, daß dem Beklagten für die Bewachungs- und Verwahrungskosten auch das für solche Kosten nach § 754 Z. 1 gegebene Schiffsgläubigerrecht zustehe. Daß der Werftbesitzer das Schiff zur Deckung für sich selbst zurückgehalten habe, stehe dem nicht entgegen. Der Grund zur Privilegierung jener Forderungen sei, daß die Aufwendungen als im gemeinsamen Interesse der Gläubiger gemacht gelten könnten[6]). Wenn der Beklagte auch in erster Linie sein eigenes Interesse im Auge gehabt habe, so habe er damit doch auch das Interesse der anderen Gläubiger gefördert, denn es sei unmöglich zu sagen, was mit dem „Mars" geworden wäre, wenn der Eigentümer wieder den Besitz erlangt hätte.

Berufung wurde nicht eingelegt; die Sache hatte aber noch ein weiteres Nachspiel. Der Werftbesitzer entnahm dem Urteil, daß er das Vorrecht für die Reparaturkosten nicht hätte aufzugeben brauchen. Er behauptete, er habe seine Erklärung im Irrtum darüber abgegeben, daß das Registerpfandrecht erst nach Verbringung des Leichters auf seine Werft eingetragen sei, woraus sich der Vorrang seines Pfandrechts auch für diese Kosten ergebe, wenn die Zeitfolge des Entstehens für den Rang entscheide. Das Landgericht (H. VII. 452/14) und das Oberlandesgericht Hamburg (B. I. 25/15) haben aber diese Klage abgewiesen, die Urteile bieten für die berührten Fragen des Schiffskredits kein weiteres Material.

Die übrigen Urteile behandeln eine Reihe zweifelhafter Fragen. Es möge hier nur bemerkt werden:

1. Die Begründung der Urteile im ersten Prozeß dürfte fehl gehen. Wenn selbst die Maßnahme des Vollstreckungsrichters unnötig gewesen sein mochte, so war sie doch nicht unzulässig. Und selbst wenn sie es war und die Klägerin berechtigt war, die Vollstreckung trotz Widerspruchs des Beklagten zu betreiben, mußte ihr, sobald durch das Verfahren des Vollstreckungsrichters ein Rechtsschutzbedürfnis entstand, eine als dingliche Pfandklage anzusehende Klage gegen den Besitzer gegeben werden, auf die hin sachlich zu entscheiden war, ob er die Vollstreckung hindern konnte. Die Rechtslage wäre, bei umgekehrter Parteirolle, dieselbe gewesen, wie wenn der Inhaber eine Interventionsklage erhoben hätte. Es wäre auch im höchsten Maße unpraktisch etwa zu sagen, die Versteigerung müsse erfolgen und nachher erst, wenn der Ersteher das Schiff haben wolle, finde sich, ob das Recht des Inhabers dem entgegenstehe.

2. Die Annahme eines gesetzlichen Pfandrechts, das kein Schiffsgläubigerrecht ist, und das damit eine dritte Form des Pfandrechts an Schiffen neben dem gesetzlichen Schiffsgläubigerrecht des HGB. und dem eingetragenen Schiffspfandrecht (Registerpfandrecht, Schiffshypothek) darstellen würde, ist auf den ersten Blick befremdlich. Mangels jeder gesetzlichen Bestimmung ist auch die Frage, welche Rechtssätze hier im einzelnen anwendbar sind, höchst streitig. Trotzdem wird man die Anwendbarkeit des § 647 BGB. anerkennen müssen. Man ist bei der Beratung des Handelsgesetzbuches davon ausgegangen, daß gesetzliche Pfandrechte des Bürgerlichen Rechts an Schiffen unberührt blieben — Schiffsgläubigerrechte sollten nur die Forderungen geben, die aus der bestimmungsgemäßen Verwendung des Schiffes zur Seefahrt entständen[7]) und das Gesetz gibt kaum Anhalt, die Möglichkeit sonstiger gesetzlicher Pfandrechte hier zu verneinen, die denn auch von der Wissenschaft allgemein angenommen wird — vom Boden des geltenden Rechts aus!

3. Mit der Stellungnahme zum gesetzlichen Pfandrecht des BGB. ist die zum Zurückbehaltungsrecht noch nicht erledigt. Meines Erachtens sind die Ausführungen des RG. zutreffend[8]).

Eine ganz andere Frage ist natürlich die, welche Regelung gesetzgeberisch erwünscht ist. Man sollte diese dritte Zwischenform des Pfandrechts beseitigen; entweder müßte in diesen Fällen ein wirkliches Schiffsgläubigerrecht anerkannt oder das Vorzugsrecht versagt werden. Wenn man sich nicht zu dem ersten entschließen könnte, sollte dann auch das Zurückbehaltungsrecht ausdrücklich beseitigt werden, das ebenfalls dazu beiträgt, den Sachverhalt zu verwirren.

Die Brüsseler Vorentwürfe würden mit einem gesetzlichen Pfandrecht der Werft unvereinbar sein, da ein solches in die beschränkte Zahl der gesetzlichen Vorzugsrechte nicht aufgenommen und für sonstige Pfandrechte das Erfordernis der Publizität aufgestellt ist. Man sollte indessen bei einer künftigen gesetzlichen Nachprüfung erwägen, ob hier nicht der Schiffsbau eine Stärkung verdient. Gibt der Kapitän kraft seiner gesetzlichen Befugnisse einen Reparaturauftrag, so besteht ein Schiffsgläubigerrecht, nicht dagegen, wenn der Reeder den Auftrag gibt. Dieselben Gedanken, die zur Schaffung des Werkführerpfandrechts überhaupt geführt haben, würden hier dazu beitragen, ein Schiffsgläubigerrecht trotz persönlicher Haftung des Reeders anzuerkennen. Der Auffassung des praktischen Verkehrs entspricht es auch sicher nicht, daß der Wiederhersteller des Schiffes, das womöglich noch auf oder an seiner Werft liegt, das Nachsehen hätte. Der deutschen Auffassung mehr gemäß ist es, demgegenüber die Rücksicht auf den Schiffshypothekenkredit zurückzustellen. Freilich haben ja bei Beratung der internationalen Seerechtsentwürfe andere Staaten, namentlich England, einen gegenüber Schiffsgläubigerrechten ablehnenden Standpunkt eingenommen. Deutschland wird aber nach dem Kriege sicher nicht geneigt sein, leitende Gedanken seines folgerichtig aufgebauten Seerechts zu opfern. Einer Anpassung des Seerechts an neue Verkehrsformen[9]) wird Deutschland aber wohl nicht lange ausweichen können. Dabei werden auch die bisher gesetzgeberisch wenig beleuchteten Gesichtspunkte zu erörtern sein, die durch die hier wiedergegebenen Prozesse angeregt werden. Dann wird aber auch hier die Frage zu entscheiden sein, die sich heute im deutschen Rechtsleben so vielfach aufdrängt: ob nicht eine schlichtere, weniger verwickelte, nicht ganz so filigranartig kunstvolle Gesetzesregelung möglich ist, die den praktischen Bedürfnissen nicht nur genügen, sondern besser entsprechen würde.

---

[3]) Pappenheim, Seer., S. 200, Boyens II, S. 33.

[4]) Mittelstein Binnenschiffsr. S. 489, 490, 493 Bem. 2 zu § 1260 BGB., Pappenheim S. 206; a. M., Boyens S. 33, § 1262 BGB., auf den Boyens sich beruft, schlägt nach dem Landgericht nicht durch, weil er nur eine Reihe positiver, der analogen Anwendung unfähiger Ausnahmeschriften enthält.

[5]) Deutsche Jur. Ztg. 1905 S. 122; ausführlicher Hans.-G.-Ztg. Hauptblatt 1909 Nr. 25.

[6]) Prot. A. D. HGB. VIII S. 4477, Ehrenberg Beschr. Haft. S. 289, Pappenheim S. 208.

[7]) Vgl. Prot. S. 2845, 2847, 2892.

[8]) A. M. allerdings Schaps, Seerecht, § 761 Anm. 21.

[9]) Wie sie namentlich Wüstendörfer nachgewiesen hat.

Digitized by Google

Das Reichsgericht und der Gesellschaftsvertragsstempel.

Von **Henry Wulff**, Hamburg.

Das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, hat am 30. Juni 1916 zwei Urteile auf Grund Tarif A Nr. 1a des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 gefällt, von denen das eine richtig ist, das andere aber dem schärfsten Widerspruch begegnen muß. Die Tatbestände der beiden zur Entscheidung gelangten Fälle sind kurz gesagt die folgenden:

1. Die Oberschlesische Kokswerke und Chemische Fabriken Aktiengesellschaft in Berlin hat ihr Grundkapital gemäß Generalversammlungsbeschluß vom 12. August 1914 um 3 000 000 M. erhöht, und zwar sind 2 925 000 M. Aktien zum Nennwert und 75 000 M. zu 166⅔ pCt. zuzüglich Kosten ausgegeben. Der Gegenwert der 2 925 000 M. Aktien ist verrechnet auf den Kaufpreis von 975 Kuxen der Gewerkschaft Consolidierte Gleiwitzer Steinkohlengrube zu Gleiwitz, die die Berliner Handelsgesellschaft laut Vertrag vom 29. Juli/12. August 1914 an die Aktiengesellschaft verkauft und übergeben hat. Es liegt somit der Fall des § 279 HGB. vor.
2. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien in Firma Norddeutsche Bank in Hamburg hat ihr Grundkapital gemäß Generalversammlungsbeschluß vom 27. März 1914 um 10 000 000 M. erhöht. Die neuen Aktien sind von der Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin zum Kurse von 100 pCt. übernommen. Eine Sacheinlage oder Uebernahme ist in dem Generalversammlungsbeschluß nicht erwähnt, er gilt demnach als Gelderhöhungsbeschluß (vergl. Staub, Anm. 3 zu § 279 HGB.)

Die unter Zugrundelegung dieser Tatbestände ergangenen Urteile sind abgedruckt im Bankarchiv XV, 443 und XV, 459.

Die Bestimmung des Tarifs A 1a zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 lautet, soweit sie hier interessiert, wie folgt:

Das Reichsstempelgesetz ist also zum Prinzip des reinen Urkundenstempels zurückgekehrt, wie auch das Reichsgericht in seinen beiden Entscheidungen vom 17. 9. 1915 (JMBl. 1916, 91) und vom 23. 5. 1916 (B.-A., 427) betont. Der Gegensatz der „Urkundenbesteuerung" ist die „Geschäftsbesteuerung" oder der „Geschäftsstempel", d. h. der Bemessung der Stempelpflicht wird der Geschäftsverlauf, wie er sich in der Wirklichkeit abgespielt hat, zugrunde gelegt, und eine Beschränkung der Beurteilung auf die den Inhalt der Urkunde bildenden Tatsachen findet nicht statt. Der „Geschäftsstempel" hat also eine objektive Berücksichtigung des gesamten Sachverhalts zum Ziel und zieht deshalb alle irgendwie in Betracht kommenden Umstände zur Beurteilung heran, der „Urkundenstempel" dagegen zwingt, wie das frühere quod non est in actis, non est in mundo, den Richter, Tatsachen, die unbestritten, vielleicht sogar gerichtsnotorisch sind, als nicht vorhanden anzusehen, weil sie nicht in der Urkunde stehen.[1]) Hält man hieran fest, so ergibt sich das Urteil in den angeführten beiden Fällen mit größter Einfachheit. In dem Falle zu 1) mußte das Reichsgericht dazu gelangen — wie es auch geschehen ist — auf Grund des Satzes 2 in Spalte 4 des Tarifs zu fordern, daß der gemeine Wert (§ 5 RStG.) der 975 Kuxe der Gewerkschaft Consolidierte Gleiwitzer Steinkohlengrube ermittelt und der Berechnung der Abgabe für die 2 925 000 M. neuen Aktien der Oberschlesischen Kokswerke und Chemische Fabriken Aktiengesellschaft zugrunde gelegt werde, weil in der zu versteuernden Urkunde, dem Generalversammlungsprotokoll, gemäß § 279 HGB. der Gegenstand der Uebernahme und die Anrechnung seines Wertes auf die auszugebenden 2 925 000 M. Aktien festgesetzt war.

Ebenso einfach war aber auch der Fall zu 2) zu entscheiden: Die Abgabe war für einen Gelderhöhungsbeschluß zu erheben, weil in dem Generalversammlungsbeschluß keine Sacheinlage oder Uebernahme erwähnt ist. Es war lediglich festzustellen, welcher Barbetrag von den Zeichnern auf die neuen Aktien zu leisten war. Das waren 100 pCt. Also war die Abgabe lediglich vom Nennbetrage zu erheben. Nicht so hat aber das Reichsgericht entschieden.

Bei dieser zweiten Entscheidung ist es völlig fehlgegangen. Es hat eine Nebenabrede, die zwischen der Disconto-Gesellschaft und der Norddeutschen Bank in

[1]) Vgl. Dr. R. Meyer, Finanz-Archiv XXV, 2.

1	2	3				4
		Steuersatz				
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	vom Hundert	vom Tausend	M.	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
1.	**A. Gesellschaftsverträge.**					
	Beurkundungen von Gesellschaftsverträgen, wenn sie betreffen:					
	a. die Errichtung von inländischen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, sowie die Erhöhung des Grundkapitals solcher Gesellschaften in der Form von Verträgen oder Beschlüssen . .	4½	—	—	—	des Grundkapitals oder des Betrags der Erhöhung dieses Kapitals zuzüglich des Betrags, um den der Nennwert der das Grundkapital oder die Kapitalerhöhung bildenden Aktien durch den Betrag überschritten wird, für welchen sie von den ersten Erwerbern, (Gründern, Aktionären, Uebernahmekonsortien usw.) übernommen werden. Sind die Aktien nicht gegen Barzahlung übernommen, so tritt an Stelle des bezeichneten Wertes der Gesamtwert der Gegenleistungen (Sacheinlagen).

Digitized by Google

Hamburg getroffen war, dahingehend, daß die Norddeutsche Bank ihrerseits gleichzeitig 7 999 200 M. Anteile der Disconto-Gesellschaft zum Kurse von 125 pCt. zeichnete, für die Feststellung des „Betrages", zu welchem die 10 000 000 M. neuen Anteile der Norddeutschen Bank in Hamburg von der Disconto-Gesellschaft übernommen sind, herangezogen und ist auf diese Weise zu der Versteuerung eines Aufgeldes von 50,16 pCt. gelangt. Das Reichsgericht hat sich also an die Stelle des Gesetzgebers gesetzt und in diesem Falle aus dem „Urkundenstempel" einen „Geschäftsstempel" gemacht, obgleich es diesen Charakter des Reichsstempels in seinem obigen Urteil vom 17. 9. 1915 (JMBl. 1916, 91) nachdrücklichst bekämpft. Aus dem zweiten Urteil des Reichsgerichts vom 30. Juni 1916 sind die folgenden Sätze von Bedeutung:

1. Dem aus der Natur als Urkundenstempel sich ergebenden Erfordernis geschieht dadurch Genüge, daß der nach Spalte 2 der Tarifnummer den „Gegenstand der Besteuerung" bildende Kapitalerhöhungsbeschluß beurkundet ist; auf die Vereinbarung mit dem ersten Erwerber der Aktien ist dies Erfordernis nicht zu erstrecken.

Das letztere soll auch garnicht behauptet werden[2]), aber auf das entschiedenste muß die Richtigkeit der nun folgenden Ausführungen bestritten werden, welche lauten:

2. Aus dem Charakter als Urkundenstempel ist nichts anderes zu folgern, als daß der Kapitalerhöhungsbeschluß nicht stempelpflichtig ist, solange er nicht gehörig beurkundet ist; ist er das erst, dann kommt für die Berechnung der Abgabe die wirklich vereinbarte Gegenleistung des ersten Erwerbers der jungen Aktien als maßgebend in Betracht, gleichviel ob darüber, was über den Nennwert der Aktien hinaus bar einzuzahlen oder als Sacheinlage einzubringen ist, eine Urkunde errichtet ist oder nicht.

Das wirft alles, was bisher in der Rechtsprechung und im Schrifttum über den Charakter des Urkundenstempels gesagt worden ist, geradezu über den Haufen. Noch vor garnicht langer Zeit hat z. B. der IV. Strafsenat des Reichsgerichts in seinem Urteil vom 4. Juni 1915 (JMBl. 1915, 250), das auch einen Reichsstempelfall behandelt, auf das der VII. Zivilsenat übrigens garnicht eingegangen ist, ausgesprochen:

> „Aus der Natur des Urkundenstempels ergibt sich, daß allein der Inhalt der Urkunde darüber entscheidet, ob und in welchem Betrage eine Abgabe zu entrichten ist, und daß außerhalb der Urkunde liegende Umstände nur insoweit herangezogen werden dürfen, als das Gesetz die Ermächtigung dazu erteilt.

Hat nun der Tarif des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 die Ermächtigung erteilt, außerhalb der Urkunde (nämlich des Generalversammlungsbeschlusses) liegende Umstände für die Höhe der Abgabe heranzuziehen? Es liegt in der Natur der Sache, daß dies in gewissen Grenzen der Fall ist. Denn der Tarif sagt im Satz 1 der Spalte 4, daß bei Gelderhöhungsbeschlüssen auch das Aufgeld mitzuversteuern ist. Insofern ist zu prüfen, welchen Barbetrag der Zeichner der neuen Aktien zu leisten verpflichtet ist. Ob die Steuerbehörde sich das durch den Zeichnungsschein, der natürlich an und für sich das beste Zeugnis wäre, beweisen läßt, oder durch eine Aussage des Vorstandes oder des Zeichners oder wie sonst, ist natürlich gleichgültig; einer Beurkundung in dieser Beziehung bedarf es stempelrechtlich nicht.[3])

Keineswegs aber hat die Steuerbehörde die Befugnis, wenn ein Gelderhöhungsbeschluß beurkundet ist, aus dem Urkundenstempel einen Geschäftsstempel zu machen, dadurch, daß sie auch nach etwaigen anderen, nicht in Barzahlung bestehenden Verpflichtungen des Zeichners forscht und diese der Stempelberechnung mit zu Grunde legt. Das folgt aus dem Prinzip des Urkundenstempels (Vergl. auch Schäfer in Holdh. M. Sch. 5, 335). Auch im Falle des Sacheinlage-Erhöhungsbeschlusses ist die Behörde auf die Feststellung des gemeinen Wertes der in dem Erhöhungsbeschlusse genannten Einlagen beschränkt. Sie darf nicht noch nach weiteren, nicht beurkundeten Verpflichtungen des ersten Uebernehmers der neuen Aktien forschen. Nirgendwo ist im Gesetz gesagt, „daß die wirklich vereinbarte Gegenleistung des ersten Erwerbers der jungen Aktien als maßgebend in Betracht kommt".

Auch was das Reichsgericht ferner zur Begründung seiner Ansicht sagt, ist völlig abwegig. Es beruft sich darauf, der frühere Aktienstempel sei ebenfalls ein Urkundenstempel gewesen (gemeint ist der Stempel des Gesetzes vom 14. Juni 1900, denn durch das Gesetz vom 3. Juni 1906 wurde, wie das Reichsgericht in seinem Urteil vom 13. Dezember 1910 [Band 75, 38] selbst sagt, der Boden des Urkundenstempels verlassen). Obwohl aber die Urkunde, die Gegenstand dieser Besteuerung gewesen sei, nämlich die Aktie, selbstverständlich über die Gegenleistung ihres ersten Erwerbers, insbesondere also darüber, ob eine Ueberpari-Ausgabe vorgelegen habe, keinerlei Aufschluß gegeben habe, wäre doch gegebenenfalls das Ausgabe-Agio in die Besteuerung einbezogen worden. — So selbstverständlich ist es nun aber durchaus nicht, daß die Aktie keinen Aufschluß über die Gegenleistung ihres ersten Erwerbers gibt oder geben kann. Wäre irgendeine Gesellschaft unter der Herrschaft des Gesetzes vom 14. Juni 1900 darauf gekommen, bei einer Kapitalserhöhung durch Barzahlung in der Aktienurkunde in Uebereinstimmung mit der Eintragung in das Handelsregister zu beurkunden, daß die Ausgabe der Aktien zum Kurse von 100 pCt. erfolgt sei, so wäre nach dem Prinzip des Urkundenstempels der Inhalt der Aktienurkunde maßgeblich gewesen, selbst wenn nachträgliche, wirtschaftlich mit der Kapitalserhöhung in Zusammenhang stehende Erwerbungen erfolgt wären, deren Wert eine stille Reserve gegenüber dem Betrag der Kapitalserhöhung eingeschlossen hätte.

Es soll hier nicht weiter auf die frühere Rechtsprechung des Reichsgerichts, der mehr als 25 veröffentlichte Urteile auf dem Gebiete der Agiobesteuerung zu verdanken sind, eingegangen werden, nur daran sei erinnert, daß gerade erst durch das Reichsgericht der Satz:

> „Bei den Wertpapieren zu 1 a und b erfolgt die Versteuerung zuzüglich des Betrages, zu welchem sie höher als der Nennwert lautet, ausgegeben werden."

in den Tarifen zu den Reichsstempelgesetzen vom 14. Juni 1900, 3. Juni 1906 und 15. Juli 1909 die Auslegung erhalten hat, daß mit dem darin vorkommenden Worte „Betrag" gemeint sei „Preis oder Wert". Der Entwurf des Reichsstempelgesetzes von 1913 hatte unter Berücksichtigung der Rechtsprechung in der sogenannten „Zuzüglich" Bestimmung statt des Wortes „Betrag" die Worte „Preis oder Wert" gewählt, aber die Reichstagskommission hat diese letzteren Worte ausgemerzt und an deren Stelle das Wort „Betrag" gesetzt. Dadurch aber hat man doch die ominösen Worte „Preis oder Wert", die in das frühere Gesetz hineininterpretiert waren und ohne die die bisherige Rechtsprechung gar nicht möglich

---

[2]) Vergl. Note 3.

[3]) Handelsrechtlich ist die schriftliche Form der Zeichnung allerdings derart wesentlich, daß ihr Mangel die Erklärung nichtig macht und unheilbar ist. (Staub. Anm. 1 zu § 189 HGB.) Daß der Zeichnungsschein die selbständige Grundlage der Verpflichtung des Zeichners gegenüber der Aktiengesellschaft bildet, ist auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt. (RG. 42, 8.) Wenn es daher auch stempelrechtlich einer Beurkundung nicht bedarf, so ist doch wohl die Beurkundung für die Feststellung der Behörde ipso jure maßgeblich.

Digitized by Google

gewesen wäre, endgültig bei Seite geschoben. Denn wenn dem Fiskus bekannt geworden ist, daß über die Versteuerung gewisser Vorgänge im wirtschaftlichen Leben Meinungsverschiedenheiten zwischen seinen Vertretern und den Steuerpflichtigen bestehen, und unterläßt er es trotzdem, bei einer Gesetzesrevision die streitige Abgabenfrage zu seinen Gunsten klarzustellen, wie er es sonst immer tut, gibt er im Gegenteil dem neuen Gesetze eine Fassung, die auch ihrer Entstehung nach zugunsten des Standpunktes des Steuerpflichtigen spricht, so kann er unmöglich die gerichtliche Auslegung einer früheren, streitigen Fassung noch fernerhin als dem neuen Gesetzeswortlaut vorgehend für sich in Anspruch nehmen. Das Wort „Betrag" bedeutet aber „Barbetrag", der jetzige Tarif stellt das ausdrücklich fest; denn er behandelt die Uebernahme von Aktien gegen Einbringung von Sacheinlagen in einem besonderen Satze der Spalte 4, beginnend: „Sind die Aktien nicht gegen Barzahlung übernommen . . . . .", er will also den vorhergehenden Satz auf die Uebernahme von Aktien gegen Barzahlung angewendet wissen. [4])

Es ist demnach jetzt ganz zweifellos, daß, nachdem beide Sätze der Spalte 4, zu Tarif A, Nr. 1a des Reichsstempelgesetzes nach dem Willen desGesetzgebers an den Sprachgebrauch des Handelsgesetzbuches anschließen, auch nur der Sinn, den das letztere den Worten beimißt, maßgeblich sein kann. Sowohl nach dem Handelsgesetzbuch als auch nach dem Reichsstempelgesetz kann also unter der Uebernahme der Aktien zu einem höheren Betrage als dem Nennwerte nur die Uebernahme zu einem von der Aktiengesellschaft selbst festgesetzten, bestimmten, den Nennbetrag übersteigenden Kurs verstanden werden. Es ist zuzugeben, daß die bewußte Absicht zu einer Abweichung von dem bisherigen Zustande vielleicht gefehlt haben mag. Es wird kaum erkannt worden sein, welche Verschiebung in dem Rechtszustande dadurch eintrat, daß in dem neuen Gesetz die Bestimmungen über die Aktienbesteuerung so umgestaltet wurden, wie es geschehen ist, das darf aber den Richter nicht hindern, das Gesetz so anzuwenden, wie es nach seiner jetzigen Fassung angewendet werden muß. [5]) Das beurkundete Rechtsgeschäft hat die Grundlage für die Entscheidung des Richters zu bilden, ob in Wahrheit ein anderes Geschäft verabredet ist, hat er nicht zu prüfen (vgl. das oben angeführte Urteil des IV. Strafsenats vom 4. Juni 1915.)

Die frühere Rechtsprechung des Reichsgerichts ist also erledigt, und mangels einer ausdrücklichen Erlaubnis im jetzigen Gesetze dürfen die Behörden bei Gelderhöhungsbeschlüssen nur die einzige Feststellung treffen, welchen Barbetrag der erste Zeichner auf die neuen Aktien zu entrichten verpflichtet ist. Der Zweck des Gesetzes ist für die Beurteilung der Steuerpflicht einer Urkunde nach dem Prinzip des Urkundenstempels völlig gleichgültig; es sei hier auf den Ausspruch der vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts in dem Plenarbeschluß vom 27. Dezember 1899 (Entsch. Band 45, 87 ff.) verwiesen:

> „An dem gewonnenen Ergebnisse kann auch nicht die Betrachtung irre machen, daß . . . . . der finanzpolitische Zweck der Aktienstempelsteuer im allgemeinen darin besteht, von den großen Kapitalsbewegungen, die sich durch die Gründung neuer Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien oder durch Vergrößerung des Kapitals schon bestehender vollziehen, Einnahmen für das Reich zu schaffen. Denn zuvörderst würde es ja nichts Neues sein, daß der legislative Zweck eines Gesetzes sich mit dem Inhalte desselben nicht völlig deckte, ohne daß doch dieser Umstand zu einer ausdehnenden oder einschränkenden Auslegung des Gesetzes berechtigte. Da nun einmal das Gesetz als Mittel zur Erreichung seines Zweckes die Besteuerung der Aktien als Urkunden gewählt hat, so muß es dabei bewenden, daß einerseits auch eine Neuausgabe von Aktien zu versteuern sein kann, der keine jener Kapitalsbewegungen zugrunde liegt (vgl. Entsch. d. RG. i. ZS. Band 18, S. 51), daß aber auch anderers eits von einer bestehenden Gesellschaft neues Betriebskapital auf andere Weise als durch Vermehrung des Grundkapitals, also in einer Form herangezogen werden kann, die zur Erhebung des gesetzlichen Urkundenstempels keine Gelegenheit bietet."

Das zweite Urteil des Reichsgerichts vom 30. Juni 1916 ist nach den vorstehenden Ausführungen unhaltbar, und es sollte nichts unversucht bleiben, um zunächst eine Aenderung in der Rechtsprechung der unteren Instanzen und dadurch eine Umkehr des Reichsgerichts auf diesem Gebiete zu erreichen.

Dem berechtigten fiskalischen Bestreben, den Ertrag der Stempelsteuern zu sichern, steht das nicht minder berechtigte Bestreben der Parteien gegenüber, ihren rechtsgeschäftlichen Verkehr so zu gestalten, daß, soweit dies gesetzlich möglich und zulässig ist, Stempelabgaben erspart oder vermieden werden. [6])

Die Vorstände von Aktiengesellschaften usw. sind hierzu geradezu verpflichtet.

Form von Scheckbüchern für Privatkunden.

Das Reichsbankdirektorium hat dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes folgendes Schreiben zugehen lassen, dessen Inhalt wir unsern Mitgliedern zur Beachtung empfehlen.

Die Geschäftsführung.

Reichsbank-Direktorium.
Nr. 40173.

Berlin, 29. 11. 1916.

In letzter Zeit sind wir von verschiedenen Stellen darauf hingewiesen worden, daß es der allgemeinen Einbürgerung von Zahlungen mittels Schecks außerordentlich förderlich sein würde, wenn seitens der Banken Scheckbücher in einem handlichen, zum Gebrauch für Privatpersonen geeigneten Formate ausgegeben würden. Diese Anregung erscheint uns beachtenswert. Nach den von uns angestellten Ermittlungen gelangen zwar bei fast sämtlichen größeren Berliner Banken neben den im Verkehr mit Geschäftsleuten üblichen größeren Scheckformularen bereits solche erheblich kleineren, für den Gebrauch der Privatpersonen bestimmten Formates zur Ausgabe. Mit Rücksicht darauf, daß die Ausgabe solcher Scheckformulare seitens aller Banken wünschenswert erscheint, würden wir es mit Dank erkennen, wenn der Centralverband im Interesse der Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs das Augenmerk der ihm als Mitglieder angehörenden Banken allgemein auf diesen Gegenstand lenken würde.

Reichsbank-Direktorium.
gez. Korn. Schneider.

An
den Centralverband des Deutschen
Bank- und Bankiergewerbes
hier.

---

[4]) Ebenso Seyffert, Bank-Archiv XII, 244.

[5]) Vgl. Preuß. OVGer vom 21. 11. 1905, Preuß. Verw. Bl. XXVII, 412.

[6]) Heinitz, DJZ. 1914, 786.

Digitized by Google

Geriohtliche Entscheidungen.

I. Kriegsrecht.

Zu § 3 BRVO. über Ausl. Anspr. v. 7. August 1914, § 2 BRV. betr. Zahlungsverbot gegen England vom 30. September 1914.

Ein deutscher Pfandungspfandgläubiger ist im Sinne der obigen Verordnungen nicht Rechtsnachfolger des feindländischen Gläubigers; er kann deshalb die ihm zur Einziehung überwiesene Forderung gegen den deutschen Schuldner einklagen.

Urteil des OLG. Hamburg V. Ziv.-Sen. vom 12. Juli 1916 (Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 1916 S. 1824).

Die Firma C. E. & Co. in London hat in Hamburg eine Zweigniederlassung, der der Kläger vorsteht. Dieser hat nach Kriegsausbruch wegen einer Forderung gegen die Londoner Firma ein rechtskräft. Vers.-Urt. erwirkt und sich auf Grund dessen u. a. eine Forderung der Londoner Firma gegen den Bekl. (Deutschen) zur Einziehung überweisen lassen. Diese wird von ihm mit Erfolg geltend gemacht.

Aus den Gründen:

Wenn in § 2 VO. v. 7. Aug. 1914 u. § 5 VO. v. 30. Sept. 1914 für im Betriebe inländischer Zweigniederlassungen von ausländ Geschäften entstandene Ansprüche Ausnahmen von der Regel gemacht sind, so ist dabei der Gedanke der gewesen, die inländ. Filialen wie Inländer zu behandeln, da kein Grund vorlag, ihren Erwerb und ihre Handelsbeziehungen zu stören; dadurch würde in vielen Fällen der inländ. Handel geschädigt sein. Es sind dabei nur Forderungen gemeint, die im Betriebe der Filiale entstanden sind und daher von ihnen geltend gemacht werden können (Güthe-Schlegelberger, KriegsB. I, 892); zwar durch den Filialbetrieb erwachsene, aber dann an die Hauptniederlassung übergegangene Forderungen gehören nicht zu den Ausnahmen. Dieser Fall liegt aber hier vor (wird dargelegt). Es ist auch nicht die Zweigniederlassung, die als solche gegen die Bekl. vorgeht, sondern der Vorsteher der Filiale macht eine von ihm gepfändete Forderung der Londoner Firma geltend. Die Ausnahmen der §§ 2, 5 der beiden VO. finden hier keine Anwendung. Aber auch die Regel der beiden VO. ist nicht anzuwenden. Nach § 3 VO. v. 7. Aug. 1914 gilt die Beschränkung für die Geltendmachung der Forderungen ausländ. Gläubiger auch für den Rechtsnachfolger; nach § 2 VO. v. 30. Sept. 1914 wirkt die Stundung auch gegen jeden Erwerber. Die Worte „Rechtsnachfolge" u. „Erwerb" sind vieldeutig. Der Auslegung der KriegsVO. wird man nur dann gerecht, wenn man ihren Zweck und ihre Bedeutung für die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse ins Auge faßt. Diese sind, daß die inländ. Schuldner ausländ. Gläubiger nicht nach dem Auslande Zahlung zu leisten verpflichtet seien, und daß keinerlei Zahlungsmittel nach dem feindl. Ausland abfließen sollen. Ebenso wie das Ausland Deutschland gegenüber Moratorien und Zahlungsverbote erlassen hat, kann es nicht zugelassen werden, daß deutsche Schuldner während des Krieges Forderungen des Auslands begleichen sollen, und noch weniger, daß Zahlungsmittel mittelbar oder unmittelbar dem feindl. Ausland zukommen. Weil aber jeder rechtsgeschäftl. Erwerb einer Auslandsforderung die Besorgnis aufkommen läßt, daß auf einem Umwege doch dem Auslande die Beitreibung zugute kommt, so sind die Vorschriften über die Unmöglichkeit der Geltendmachung und die Stundung auch auf die Rechtsnachfolger und Erwerber ausgedehnt. Darüber hinaus wäre die Anwendung der VO. zwecklos und unbillig. Einem inländ. Gläubiger muß es freistehen, sich aus einem im Inlande greifbaren Vermögensobjekt seines ausländ. Schuldners, wenn dies in einer Forderung besteht, im Wege der ZwVollstr. zu befriedigen (Reichsjustizamt in Güthe-Schlegelberger II, 412); denn hier erfolgt der Uebergang der Forderung auf den neuen Gläubiger, gegen den Willen des bisherigen Gläubigers, wenn nicht etwa, was nach der Regel nicht anzunehmen ist, ein geheimes Einverständnis zwischen dem Zwangsvollstreckungsgläubiger und seinem Schuldner besteht. Eine Rechtsnachfolge oder ein Erwerb in Sachen der VO. liegt auch deshalb nicht vor, weil der Zw.-VollstrGläubiger, der eine ihm überwiesene Forderung geltend macht, kraft eigenen Rechts handelt, nicht „aus der Person des Schuldners" (Stein, ZPO. 10. Aufl., II, 665) auf Grund öffentlich-rechtlicher Befugung[1]).

II. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 826, 278, 30, 31 BGB.

1. Schließt der Vermerk in der Auskunfterteilung einer Bank: „Streng vertraulich, und ohne jede Verbindlichkeit" die Haftung für eine vorsätzlich falsche Auskunft des Filialleiters gemäß § 278 BGB. aus?

2. Ist eine Aktiengesellschaft für die gegen § 826 BGB. verstoßenden Handlungen eines Filialleiters gemäß §§ 30, 31 BGB. haftbar?

Urteil des Reichsgerichts, VI. Ziv.-Sen. vom 30. Oktober 1916, VI 234, 16[1]).

Tatbestand.

Die Klägerin hat der Eisengießerei und Maschinenfabrik D. und C. in W. Kredit eingeräumt, ist dadurch zu Schaden gekommen und verlangt Ersatz von der Beklagten, der sie den Vorwurf macht, ihr auf Anfrage über die Kreditwürdigkeit von D. und C. vorsätzlich unwahre Auskunft gegeben zu haben.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht dagegen — dem Grunde nach — zugesprochen.

Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Entscheidungsgründe.

1. Der erteilten Auskunft war der Vermerk vorangestellt: Streng vertraulich und ohne jede Verbindlichkeit geben wir nachstehende Auskunft.

Die Revision behauptet, das Berufungsgericht habe diesen Vermerk entgegen dem Gesetz nicht berücksichtigt: es hätte § 278 BGB. Satz 2 herangezogen werden müssen, — wonach die Haftung wegen Vorsatzes im Bereich des § 278 dem Schuldner im voraus erlassen werden könne (§ 276 Abs. 2) —, da die hier in Rede stehende außervertragliche Haftung nicht strenger als die vertragliche beurteilt werden dürfe.

Auf diese Ausführungen ist nicht einzugehen. Nach der Ansicht des Berufungsgerichts kann, wenn ein als anständig geltendes, großes und angesehenes Bankunternehmen seinen Auskünften einen Vorbehalt wie den angegebenen beifügt, der Empfänger diesen Vorbehalt nach Treu und Glauben nur dahin verstehen, daß die Bank sich gegen den Vorwurf fahrlässiger, selbst grobfahrlässiger Benutzung unzuverlässiger Quellen oder nachlässiger Prüfung der Verhältnisse des Angefragten schützen wolle. Dagegen werde der Vermerk nicht dahin verstanden, daß der die Auskunft verantwortlich zeichnende verfassungsmäßige Vertreter und Filialleiter der Bank sich vorbehalten wolle, daß die Bank auch dann nicht haften solle, wenn er die Auskunft selbst arglistig falsch erteile, um den Anfragenden zum Nutzen der Bank zu schädigen.

Diese Auslegung ist nach dem Wortlaut des Vermerks möglich, zeigt keinen Rechtsverstoß und trägt zu ihrem Teile die Entscheidung, ohne daß es auf weiteres ankommen kann. Das Berufungsgericht hat es mit Recht abgelehnt, die Haftung der Beklagten als vertragsmäßig ausgeschlossen gelten zu lassen.

2. Die Vorsätzlichkeit im Sinne des § 826 BGB. nimmt das Berufungsgericht an auf Grund der Feststellung, der Filialleiter R. habe mit Bewußtsein ein Urteil abgegeben, von dessen Richtigkeit er nicht überzeugt war.

---

[1]) (Anm. der Schriftleitung.) Einen der obigen Entscheidung entgegengesetzten Standpunkt hat das OLG. Augsburg in einem Urteil vom 5. Oktober 1915 (Leipziger Ztschr. 1915, S. 1602) eingenommen; dieselbe setzt sich aber außerdem auch in Gegensatz zu der von ihr in bezug genommenen Aeußerung des Reichsjustizamts. Dort wird lediglich ausgesprochen, daß der deutsche Schuldner nicht gegen das Zahlungsverbot verstößt, wenn er an den deutschen Pfändungspfandgläubiger die demselben überwiesene feindliche Forderung zahlt, dagegen betont das RJA. ausdrücklich die dem Schuldner gemäß § 2 der Verordnung zustehende Befugnis, von der Stundungseinrede auch gegenüber dem Erwerber der Forderung Gebrauch zu machen.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp in Leipzig.

Digitized by Google

Wie der erkennende Senat schon wiederholt (vgl. bes. RGZ. Bd. 76, S. 319) ausgesprochen hat, ist das bewußt ohne Ueberzeugung ausgesprochene Urteil als vorsätzlich, das leichtfertig gewonnene und ausgesprochene Urteil als fahrlässig zu kennzeichenn. Daß, wie die Revision will, das Berufungsgericht diese Grenze verkannt oder verwischt hätte, kann nicht anerkannt werden.

Keiner Ausführung bedarf auch der Einwand der Revision, der Vorsatz werde durch die in der Auskunft wiederholt gebrauchten Worte „unseres Wissens" ausgeräumt.....

Ohne Rechtsverstoß hat das Berufungsgericht weiterhin auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen ausgesprochen, daß das Verhalten des Filialleiters R. gegen die guten Sitten verstoßen habe. Die Ausführungen darüber, daß der Filialleiter nach Sachlage als verfassungsmäßiger Vertreter der Beklagten anzusehen sei (BGB. §§ 30, 31) stehen mit der Rechtsprechung des Senats im Einklang (vgl. bes. zu jüngst Warneyer 1915 Nr. 317).

Den Kausalzusammenhang zwischen der erteilten Auskunft und der Schädigung der Klägerin will die Revision mit Rücksicht darauf bestreiten, daß die (allein in Betracht kommende) Auskunft im August 1913 erteilt, die Lieferungen der Klägerin aber erst im Januar 1914 erfolgt seien. Auch hiermit indessen wendet sich die Revision lediglich gegen das hier nicht nachzuprüfende Ergebnis tatsächlicher Würdigung.....

2. Zu § 826, 823 Abs. 2 BGB. § 263 StGB.

In welchem Umfange und in welcher Art ist eine Bank berechtigt und verpflichtet, auf eine Anfrage über die Vermögenslage eines Kunden Auskunft zu erteilen, ohne sich dem Anfragenden gegenüber auf Grund des § 826 BGB. haftbar zu machen?

Urteil des Reichsgerichts, VI. Ziv.-Sen. vom 30. Oktober 1916, VI 240/16[1])

Tatbestand.

Auf briefliches Ersuchen des Klägers um möglichst eingehende Auskunft über die Firma G. in M., die bei der Beklagten Wechsel domiziliere, insbesondere, ob man ihr Warenkredite in Höhe von 30 000 M. gegen Vier- bzw. Sechsmonatakzepte in Ruhe gewähren könne, antwortete die Beklagte am 20. September 1912: „Der Angefragte ist ein solider, tätiger Geschäftsmann, dessen eigenes Vermögen auf ca. 80 000 M. geschätzt wird. Er erzielt große Umsätze und ist bestrebt, in seinem Geschäft vorwärts zu kommen. Wir haben die Beobachtung gemacht, daß der Firma entsprechende Warenkredite, die sich im Rahmen ihres Geschäfts bewegen, gewährt werden". Im September 1913 geriet G. in Konkurs.

Der Kläger behauptet, daß er ihm auf Grund der Auskunft Waren geliefert habe, und nimmt die Beklagte auf Ersatz seines Guthabens von 17 844 M. 90 Pf. aus § 826 BGB. in Anspruch.

Beide Vorderrichter haben die Klage abgewiesen.

Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht vermißt den Nachweis, daß der Beklagten bei Erteilung der Auskunft Vorsatz oder Arglist i. S. des § 823 Abs. 2 BGB. mit § 263 StGB. oder des § 826 BGB. zur Last falle. Die Auskunft sei in den Angaben über die Umsätze, die Solidität, die Strebsamkeit und den Fleiß des G. wahr; im übrigen sei sie vorsichtig und zurückhaltend. Was über das Vermögen des G. und die ihm bewilligten Kredite gesagt werde, sei nicht unrichtig gewesen. Die Anfrage, ob ihm 30 000 M. Kredit gewährt werden könne, bleibe ohne Antwort. Der Kläger habe gewußt, daß G. mit der Beklagten in Bankverbindung stand und von ihr Kredit erhielt. Die Auskunft enthalte hierüber nichts, weil die Beklagte sich mit Recht zur Verschwiegenheit über ihre geschäftlichen Beziehungen zu ihren Kunden verpflichtet halten und vom Kläger die kaufmännische Einsicht erwarten durfte, daß er die Unvollständigkeit der Auskunft in dieser Hinsicht erkennen werde. Eine Arglist der Beklagten sei darin nicht zu finden, daß sie, was Kläger besonders betone, verschwiegen habe, daß G. ihr Außenstände im Betrag von 56 000 M. abgetreten habe. Die Behauptung des Klägers, daß Forderungsabtretungen solcher Art stets das Zeichen einer wirtschaftlich angespannten Lage seien und nur von Gewerbetreibenden in denkbar ungünstiger Lage gewählt würden, sei in dieser Allgemeinheit unrichtig. Vielmehr komme es auf die Verhältnisse des Einzelfalls an. Hier habe kein Anlaß für die Beklagte bestanden, daraus Schlüsse auf mißliche Zustände bei G. zu ziehen. Sie habe wegen der Bezahlung der abgetretenen Forderungen nie Schwierigkeiten gehabt. Die Schuldner seien in der Hauptsache erste Firmen gewesen, die nicht auf sich ziehen lassen wollten. Ob der Kunde der Bank Wechsel seiner Abnehmer gebe oder die Forderungen an sie abtrete, begründe keinen wesentlichen Unterschied. Hätte die Beklagte die Forderungsabtretungen in der Auskunft erwähnt, so hätte sie, um den G. nicht zu schädigen, nähere Einzelheiten beifügen müssen; dazu habe sie kein Recht gehabt. Sie habe z. Z. der Auskunft die geschäftliche Lage des G. günstig beurteilt und nach ihren Erfahrungen diese Auffassung bis zur Konkurseröffnung, die ihr ganz unerwartet kam, aufrecht erhalten dürfen.

Die vorstehenden Darlegungen bewegen sich vornehmlich auf tatsächlichem Gebiet, lassen nirgends einen Rechtsirrtum erkennen und werden vergeblich von der Revision bekämpft.

Die Ausführungen der Revision laufen darauf hinaus, daß die Beklagte, wenn sie nicht ihre geschäftlichen Beziehungen zu G., die für den Kläger von Bedeutung sein konnten, offen legen wollte, die Auskunft ablehnen mußte. Dies ist ein verfehlter Standpunkt. Eine Bank ist keine Auskunftei. Es hat sich im Geschäftsverkehr nur die Gepflogenheit herausgebildet, daß die Banken im Interesse ihrer Kunden über sie Auskunft erteilen. Wegen dieser Uebung würde, wie auch das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, die Ablehnung einer Auskunft für den Kunden höchst nachteilig sein. Ihre geschäftlichen Beziehungen zu dem Kunden brauchen und dürfen die Banken ohne seine Zustimmung nicht offenbaren. Die Bank, die sich in einer schwierigen Stellung befindet, sofern der Kunde, wie es vielfach der Fall ist, ohne zureichende eigene Mittel mit fremdem Gelde arbeitet, erfüllt die Pflicht, die sie durch die Erteilung der Auskunft übernimmt, wenn sie wissentlich nichts Unwahres berichtet, keine irreführenden Angaben macht und keine ihr bekannten Tatsachen verschweigt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu erschüttern. Die Banken sind, wo die Sachlage es erfordert, bestrebt, sich behutsam und zurückhaltend zu äußern. Damit muß der Anfragende rechnen. Seine Aufgabe ist es, die Auskunft sorgfältig auf das, was sie sagt, und worüber sie schweigt, zu prüfen.

Hier hat der Kläger auf die Hauptfrage, ob er dem G. in Ruhe 30 000 M. Kredit geben könne, überhaupt keine Antwort erhalten. Ueber dessen Vermögensstand und die Höhe der ihm bewilligten Kredite wird nichts Sicheres bezeugt. Was mitgeteilt wird, war nach der Feststellung des Berufungsgerichts nicht unrichtig. Die Unvollständigkeit und Unbestimmtheit der Auskunft war deutlich erkennbar, und die Beklagte durfte erwarten, daß dem Kläger die Lücken nicht entgehen könnten. Der Kläger hat aber jede Rückfrage unterlassen und sich bei der Unvollständigkeit der Auskunft in den wesentlichen Punkten beschieden.

Unter diesen Umständen braucht auf die einzelnen Angriffe der Revision, so, daß das Berufungsgericht das Vermögen des G. nicht richtig berechnet oder, daß es aus der Kenntnis des Klägers von der Domizilierung der Wechsel des G. bei der Beklagten irrig auf seine Kenntnis geschlossen habe, daß G. von ihr Kredit erhalte, nicht weiter eingegangen zu werden. In letzterer Beziehung liegt auf der Hand, daß der Kläger, der, wie das Berufungsgericht feststellt, als er die Auskunft erbat, selbst seit Jahren mit G. in Geschäftsverbindung stand, nur deshalb die Beklagte um „eingehende" Auskunft über G. ersuchen konnte, weil er wußte, daß sie seine Kreditgeberin war.

Es kann nur darauf ankommen, ob die Beklagte wider die guten Sitten verstoßen hat, weil sie von den Forderungsabtretungen schwieg. Dies ist von dem Vorderrichter bedenkenfrei verneint worden. Zu seinen Gründen tritt noch folgender.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp in Leipzig.

Digitized by Google

Die sogen. Diskontierung von Buchforderungen ist in der Hauptsache zur Sicherung der kreditgebenden Bank bestimmt, wenn der Kreditnehmer ihr in anderer Art keine oder keine genügenden Sicherheiten liefern kann oder will. Würde der Verkehr darin schlechthin ein Anzeichen für eine mißliche Geschäftslage des Kreditnehmers erblicken, so wäre die ganze Einrichtung zwecklos, und die Banken hätten sicherlich, wie es doch geschehen ist, keine Mühe darauf verwendet, sie einzuführen und für sich und die Geschäftswelt nutzbar zu machen. Hier hat die Beklagte die Außenstände mit 80 pCt. beliehen; Schuldner waren zumeist erste Firmen, Bezahlung erfolgte ohne Schwierigkeit. Die Beklagte durfte daher die Abtretung der Forderungen nach den Verhältnissen des Falls irgend einer andern Sicherung gleichstellen. Daß eine Bank einem Kunden in der Regel keinen größeren Kredit ohne Sicherheit einräumt, weiß jeder Geschäftsmann, und auch die Beklagte durfte davon ausgehen, daß der Kläger nicht annehmen werde, sie gebe dem G. ohne Sicherung Kredit. So wenig die Beklagte ein Vorwurf träfe, wenn G. ihr eine andere Sicherheit bestellt und sie in der Auskunft nichts davon erwähnt hätte: ebensowenig kann sie der Arglist bezichtigt werden, weil sie von den Abtretungen geschwiegen hat...."

8. Zu § 328 BGB.

Wird eine Bank von einem Kunden beauftragt, nach seinem Tode zu Lasten seines Kontos einen Geldbetrag an einen Dritten auszuzahlen, so erwirbt der Dritte durch den Tod des Kunden einen rechtlichen Anspruch auf Auszahlung des Betrages, welcher mithin nicht in den Nachlaß des Kunden fällt.

Urteil des RG. III. Ziv.-Sen. vom 25. Februar 1915 (RGZiv. 88, S. 137).

Der Privatmann J. G. in P., der mit der Berg.-Märk. Bank daselbst in Geschäftsverbindung stand und ein Guthaben bei ihr hatte, ersuchte in einem von ihm nicht eigenhändig geschriebenen, aber unterschriebenen Briefe vom 8. Oktober 1907 die Bank, der Ehefrau M., seiner Nichte, deren Aufenthalt nicht bekannt sei, 5000 M. gutzuschreiben und ihn für diesen Betrag zu belasten; er verlangte die Verzinsung des Betrags mit 4 pCt. und bestimmte, daß der Betrag der M. bzw. deren Erben nach seinem Tode ausbezahlt, und daß die Abrechnungen über das Konto ihm zugestellt werden sollten. Die Bank hat diesen Antrag angenommen, in Ausführung des Auftrags unter Belastung des Kontos des G. der Frau M. den bezeichneten Betrag auf einem für sie angelegten Konto gutgeschrieben und dem G. bis zu dessen Tode die Abrechnungen über dieses Konto zugestellt. Der Aufenthalt der Frau M. ist auch jetzt nicht bekannt.

Als Testamentsvollstrecker des G. verlangte der Kläger mit der Klage von der Beklagten als der Rechtsnachfolgerin der genannten Bank die Ausbezahlung der 5000 M. nebst den aufgelaufenen Zinsen. Die Klage ist von beiden Vorinstanzen abgewiesen worden. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat in dem zwischen G. und der Bank getroffenen Abkommen ein Versprechen der Leistung an einen Dritten im Sinne der §§ 328 flg. BGB. erblickt, durch das sich die Bank dem G. gegenüber verpflichtet hat, bei dessen Tode der Frau M. oder deren Erben 5000 M. nebst den aufgelaufenen Zinsen zu bezahlen, und es hat weiterhin ausgeführt, daß nach dem Zwecke und den Umständen des Abkommens die Frau M. oder ihre Erben mit dem Tode des G. das unmittelbare Recht erworben hätten, die versprochene Leistung zu fordern. Diese Annahme läßt keinerlei Rechtsirrtum erkennen. Die Revision sucht zunächst die Wirksamkeit des Vertrags deshalb in Frage zu ziehen, weil die Bank kein Interesse an der versprochenen Leistung gehabt und weil es an dem Erfordernis des „Kausalverhältnisses" zwischen ihr und G. gefehlt habe. Dieser Einwand ist unbegründet. Allerdings liegt regelmäßig dem Versprechen der Leistung an einen Dritten das sog. Deckungsverhältnis zwischen dem Versprechenden und dem Versprechungsempfänger zugrunde. Dieses bestand aber im vorliegenden Falle darin, daß die Bank im Kontokorrentverkehr mit G. stand und das Versprechen zur Tilgung ihrer hieraus sich ergebenden Verbindlichkeiten abgab. Die von der Revision zur Vergleichung herangezogenen Fälle, daß ein Freund seinem Freunde das Versprechen zur Befriedigung der eigenen Gläubiger gebe, und daß ein Geschäftsherr den eigenen Kassierer zur Auszahlung einer Summe an einen Dritten ermächtige, liegen durchaus anders: in derartigen Fällen entsteht keine Verbindlichkeit, weil es an einem schutzwürdigen Interesse des Gläubigers und an dem Willen rechtlicher Bindung fehlt.

Auch der Einwand, daß ein Vermächtnis des G. vorliege, greift nicht durch. Allerdings hat nach den Feststellungen G. der Frau M., die er aus Versehen in seinem Testament übergangen hatte, durch den Vertrag auf seinen Tod eine unentgeltliche Zuwendung machen wollen. Das bürgerliche Recht verbietet es aber nicht, eine solche Wirkung auf dem Wege des Versprechens im Sinne der §§ 328 flg. herbeizuführen. Auch durch Vertrag unter Lebenden können, wie bereits in RGZ. Bd. 80, S. 177 ausgesprochen worden ist, die Zwecke erreicht werden, die das Vermächtnis verfolgt. Die auf den Todesfall zugunsten Dritter geschlossenen Verträge kommen in ihrem Endziele den Vermächtnissen nahe, sie haben aber die Eigentümlichkeit, daß der Dritte unmittelbar aus dem Vertrage erwirbt, und daß sich das Zugewendete mit dem Tode des Verfügenden von seinem Nachlasse trennt und nicht zu diesem gehört.

Auf den Mangel einer gesetzlichen Form kann die Unwirksamkeit des Vertrags nicht gestützt werden. Für das Versprechen der Leistung an einen Dritten ist im Gesetz eine Form nicht vorgeschrieben. Die Notwendigkeit einer solchen ist auch aus dem Deckungsverhältnis zwischen der Bank und G. nicht abzuleiten. Dagegen könnte in Frage kommen, ob nicht aus dem Verhältnis zwischen den Vertragsparteien zu dem begünstigten Dritten die Notwendigkeit einer Form sich ergebe. Sollte, wie im vorliegenden Falle dies zutrifft, durch den Vertrag eine Zuwendung an den Dritten bewirkt werden, und entfiel der Rechtsgrund der Zuwendung wegen Formmangels des Rechtsgeschäfts, das der Zuwendung zugrunde liegt, so könnte die Zuwendung von dem Zuwendenden nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden. Durch das von der Bank geleistete Versprechen sollte der Frau M. oder ihren Erben eine unentgeltliche Zuwendung durch G. gemacht werden. Diese Zuwendung war aber keine Schenkung unter Lebenden, weil sie erst mit dem Tode des G. und im Falle des Ueberlebens der Frau M. in Wirksamkeit treten sollte; die Formvorschrift des § 518 BGB. kommt daher nicht zur Anwendung. Soll die Leistung an den Dritten nach dem Tode des Versprechensempfängers erfolgen, so erwirbt der Dritte gemäß § 331 BGB. das Recht auf die Leistung mit dem Tode des Versprechensempfängers. Er erwirbt es unmittelbar aus dem Vertrag als ein unentziehbares Recht auch ohne Kenntnis des Vertrags; sein Erwerb ist unabhängig von der Annahme der Zuwendung. Einer Form bedarf diese Zuwendung nicht (Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte, S. 350 flg.).

Hiernach haben die Frau M. oder ihre Erben mit dem Tode des G. den Anspruch an die Bank erworben. Dieser Rechtserwerb würde nur dann nicht gelten, wenn sie das aus dem Vertrag erworbene Recht zurückgewiesen (§ 333 BGB.) oder den Tod des G. nicht überlebt hätten. Eine solche Feststellung ist jedoch vom Berufungsgericht nicht getroffen worden".

4. Zu § 242 BGB.

Wenn ist die einer Vertragspartei zur Zahlung an eine Bank gesetzte Frist nach Treu und Glauben als gewahrt anzusehen?

Urteil des Reichsgerichts, II. Zivilsenat, vom 6. Oktober 1916, II. 270. 1916 [1])

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Schaps-Hamburg.

Digitized by Google

Das im Bankarchiv Bd. XVI. S. 13 abgedruckte Urteil des OLG. Hamburg vom 25. März d. J. wurde vom RG. mit folgender Begründung bestätigt:

Das Landgericht hat angenommen, das über die Einzahlung des Betrages von 2500 M. Vereinbarte sei von den Parteien als Bedingung der Ausführung der Verträge gewollt gewesen, daher sei die Lieferungspflicht des Beklagten abhängig gewesen von der Erfüllung dieser Bedingung, während die Vorschriften des § 326 BGB. nicht in Frage kämen. Im Gegensatz dazu faßt das Berufungsgericht das Vereinbarte zutreffend dahin auf, daß es sich nicht um eine Bedingung im Rechtssinne, sondern um eine der Klägerin aus dem gegenseitigen Vertrage obliegende Hauptleistung handle. Hiervon ausgehend ist es weiter zutreffend der Ansicht, daß der Beklagte — was auch durch die Nachfristbestimmung vom 6. November 1914 geschehen ist — nach § 326 BGB. zu verfahren gehabt habe, wenn er die Befugnis erlangen wollte, wegen des Unterbleibens der Einzahlung die Lieferung endgültig zu verweigern. Die von der Revision zur Nachprüfung verstellte Frage, ob es angesichts des Vereinbarten einer Fristbestimmung seitens des Beklagten bedurft habe, ist deshalb mit dem Berufungsgericht zu bejahen.

Im übrigen streiten die Parteien darüber, ob die Klägerin die ihr durch das Telegramm des Beklagten vom 6. November 1914 bestimmte Nachfrist, wonach der geschuldete Betrag spätestens am 9. November bei der Bank eingegangen sein sollte, eingehalten hat. Das Berufungsgericht erkennt an, daß die Leistung der Klägerin innerhalb der Frist insofern nicht vollständig bewirkt worden ist, als der am 9. November telegraphisch übermittelte Betrag, der der Bank zufolge eines mit der Postverwaltung getroffenen allgemeinen Abkommens nicht ausbezahlt, sondern durch Bankgiro gutgebracht wurde, erst am 10. November überwiesen worden und damit erst an diesem Tage bei der Bank im Wortsinne eingegangen ist. Trotzdem ist es der Meinung, daß die Frist bei Berücksichtigung der Sachlage, insbesondere des Zweckes der Einzahlung und der im Verkehr an die Beobachtung von Treu und Glauben zu stellenden Anforderungen als gewahrt erachtet werden müsse.

Die Revision wendet ein, das Berufungsgericht verkenne die grundsätzliche Bedeutung der Nachfristbestimmung, wenn es die Frist als eingehalten betrachte, obwohl das Geld verspätet bei der Bank eingegangen sei; die Vorschrift des § 326 BGB. soll dazu dienen, für den Fall des Fristablaufs bestimmte, klare und dauernde Verhältnisse zu schaffen, auch erfordere die Sicherheit des Rechtsverkehrs, daß eine vom Gläubiger berechtigterweise gesetzte Frist so genommen werde, wie sie unmißverständlich bestimmt sei; wenn auch Fälle denkbar seien, in denen ganz geringfügige und unverschuldete Fristüberschreitungen unschädlich seien, so liege doch hier etwas derartiges nicht vor, weil die Verspätung durch die Säumigkeit der Klägerin verursacht sei. Dem Angriffe steht entgegen, daß es sich hier nicht sowohl um die Frage der Überschreitung der Frist als vielmehr darum handelt, ob, das, was noch innerhalb der Frist geschehen ist, als Bewirkung der geschuldeten und unter Setzung der Frist geforderten Leistung zu gelten hat. Diese Frage ist, wie es auch das Berufungsgericht — wenn auch nicht unter Anführung der gesetzlichen Bestimmung, so doch der Sache nach — getan hat, auf Grund der die Erfüllungspflicht allgemein regelnden Vorschrift des § 242 BGB. zu beantworten. Daß aber darnach das Berufungsgericht rechtlich gefehlt hätte, kann nicht angenommen werden.

Zwar wurde erst am 10. November das Geld der Bank förmlich überwiesen, aber schon am Nachmittag des 9. hatte die telegraphische Uebermittelung stattgefunden und die Post die Bank durch Uebersendung des Postabschnitts von der unmittelbar bevorstehenden Ueberweisung verständigt. Damit war noch am 9. November derjenige Erfolg von der Klägerin herbeigeführt, auf den es der Sache nach ankam. Für den Beklagten war die Gewißheit geschaffen, daß die Klägerin die Zahlung geleistet hatte und daß ihm das Geld bei der Bank zur Verfügung stehen werde. Bei dieser Sachlage ist die Ansicht des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden, daß die Leistung der Klägerin innerhalb der Frist in dem Umfange bewirkt worden sei, der sich bei Berücksichtigung des Zwecks der Frist aus den Anforderungen von Treu und Glauben und aus der Verkehrssitte ergab. Dabei hat auch das Berufungsgericht, was die der Klägerin nach der Einzahlung noch zustehende Rückforderungsbefugnis betrifft, einwandfrei kein Gewicht darauf gelegt, ob die in den Ausführungsbestimmungen zur Postordnung vom 20. März 1900 enthaltene Vorschrift, wonach bei telegraphischen Postanweisungen, die im Girowege ausgezahlt werden, das Rückforderungsrecht des Absenders mit dem Zeitpunkte der Aushändigung des Postabschnitts an den Empfänger aufhört, mit den Bestimmungen der Postordnung selbst im Einklange steht (oder ob der Klägerin die Rückforderungsbefugnis etwa noch bis zur Gutschrift einzuräumen gewesen wäre.) Zutreffend ist erwogen, daß es sich hierbei nur um eine theoretische Frage handle, da die Bestimmung der Postverwaltung bestanden, niemand ihre Gültigkeit bisher in Zweifel gezogen und keiner der Beteiligten mit der Ungültigkeit gerechnet habe und da es insbesondere der Klägerin durchaus fern gelegen habe, unter Berufung auf die angebliche Ungültigkeit ihren Zahlungsauftrag zurückzuziehen. Das von der Revision zur Unterstützung ihrer Auffassung angezogene Urteil dieses Senats vom 26. Juni 1915, II 120, 15, ist hier nicht verwertbar. Es bezieht sich auf einen Fall, in dem sie Leistung überhaupt erst nach Ablauf der Nachfrist bewirkt war.

Daß die Klägerin, um den geltend gemachten Schadensersatzanspruch zu erlangen, nicht erst ihrerseits dem Beklagten eine Nachfrist zu bestimmen brauchte, nimmt das Berufungsgericht an mit der Begründung, daß der Beklagte ernstlich und endgültig die Vertragserfüllung verweigert habe. Der hiergegen gerichtete Angriff kann ebenfalls keinen Erfolg haben. Die Meinung der Revision, daß das Verhalten des Beklagten die Unterlassung der Fristbestimmung nicht gerechtfertigt habe, muß schon deshalb als hinfällig angesehen werden, weil der Beklagte noch im Prozeß seinen Entschluß, nicht mehr zu erfüllen, in der nachdrücklichsten Weise zu erkennen gegeben hat, indem er an dem Standpunkte festhielt, daß er zufolge der eigenen fruchtlosen Fristbestimmung von der Erfüllungspflicht befreit sei.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten vom 11. Dezember 1912 hat der Verkehrsausschuß der Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens folgendes festgestellt:

Die den Kuxen der

Gewerkschaft Carlshall

anhaftenden Kassenquittungen über eine Schuldverschreibung von 500.— M. verbleiben nach Zahlung der am 25. November fällig gewesenen Restzubuße von 100.— M. den Besitzern der Kuxe. Vom 27. November ab geschieht der Handel in den Kuxen ausschließlich der Schuldverschreibung.

Digitized by Google

Die Bank von England im dritten Monat des dritten Kriegsjahres (Oktober 1916)[1].

1. Metallbestand[2]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —

4. Okt. 1916	11. Okt. 1916	18. Okt. 1916	25. Okt. 1916	—
—	6. Sept. 1916	13. Sept. 1916	20. Sept. 1916	27. Sept. 1916
54 630 520	55 696 429	56 455 151	56 063 466	—
—	55 841 803	54 695 953	54 579 370	53 552 248

2. Notenumlauf
in £.

Ausweistage — Mittwoch —

4. Okt. 1916	11. Okt. 1916	18. Okt. 1916	25. Okt. 1916	—
—	6. Sept. 1916	13. Sept. 1916	20. Sept. 1916	27. Sept. 1916
37 064 330	36 854 070	36 667 860	36 686 020	—
—	36 264 120	36 121 435	35 972 870	36 535 555

3. Oeffentliche Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —

4. Okt. 1916	11. Okt. 1916	18. Okt. 1916	25. Okt. 1916	—
—	6. Sept. 1916	13. Sept. 1916	20. Sept. 1916	27. Sept 1916
52 235 504	55 135 356	55 589 446	52 543 213	—
—	52 218 939	59 146 591	52 992 848	53 371 842

4. Private Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —

4. Okt. 1916	11. Okt. 1916	18. Okt. 1916	25. Okt. 1916	—
—	6. Sept. 1916	13. Sept. 1916	20. Sept. 1916	27. Sept. 1916
117 402 096	109 360 502	108 495 580	112 171 721	—
—	105 094 078	96 388 386	104 185 0?5	101 488 434

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —

4. Okt. 1916	11. Okt. 1916	18. Okt. 1916	25. Okt. 1916	—
—	6. Sept. 1916	13. Sept. 1916	20. Sept. 1916	27. Sept 1916
169 637 600	164 495 858	164 085 026	164 714 934	—
—	157 313 017	155 529 977	157 177 933	154 855 276

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —

4. Okt. 1916		11. Okt. 1916		18. Okt. 1916		25. Okt. 1916		—	
—		6. Sept. 1916		13. Sept. 1916		20. Sept. 1916		27. Sept 1916	
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
30,79	69,21	33,52	66,48	33,88	66,12	31,90	6810	—	—
—	—	33,19	66,81	38,03	61,97	33,72	66,28	34,47	65,53

7. Metallreserve für die fremden Gelder
in £.

Ausweistage — Mittwoch —

4. Okt 1916	11. Okt. 1916	18. Okt. 1916	25. Okt. 1916	—
—	6. Sept. 1916	13. Sept. 1916	20. Sept. 1916	27. Sept. 1916
36 016 190	57 292 359	38 237 291	37 827 446	—
—	37 527 683	37 024 518	37 056 500	35 466 693

8. Metalldeckung der fremden Gelder.
Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —

4. Okt 1916	11. Okt. 1916	18. Okt. 1916	25. Okt. 1916	—
—	6. Sept. 1916	13. Sept. 1916	20. Sept. 1916	27 Sept. 1916
%	%	%	%	%
21,23	22,67	23,30	22,97	—
—	23,86	23,81	23,58	22,90

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —

4. Okt. 1916	11. Okt. 1916	18. Okt. 1916	25. Okt. 1916	—
—	6. Sept. 1916	13. Sept. 1916	20. Sept. 1916	27. Sept. 1916
42 188 051	42 188 051	42 187 840	42 187 852	—
—	42 187 947	42 187 546	42 187 627	42 187 627

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —

4. Okt. 1916	11. Okt. 1916	18. Okt. 1916	25. Okt. 1916	—
—	6. Sept. 1916	13. Sept. 1916	20. Sept. 1916	27. Sept. 1916
109 167 555	102 773 484	101 389 822	103 442 757	—
—	95 789 358	94 460 298	96 102 911	95 386 643

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —

4. Okt. 1916	11. Okt. 1916	18. Okt. 1916	25. Okt. 1916	—
—	6. Sept 1916	13. Sept 1916	20. Sept. 1916	27. Sept. 1916
151 355 606	144 961 535	143 577 662	144 630 609	—
—	137 927 305	136 647 844	138 290 538	137 574 270

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6].
Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —

4. Okt. 1916		11. Okt. 1916		18. Okt. 1916		25. Okt. 1916		—	
—		6. Sept. 1916		13 Sept. 1916		20 Sept. 1916		27. Sept. 1916	
Brit. Staats-schuld-verschr. %	Andere Wert-papiere %	Brit. Staats-schuld-verschr. %	Andere Wert-papiere %	Brit. Staats-schuld-verschr. %	Andere Wert-papiere %	Brit. Staats-schuld-verschr. %	Andere Wert-papiere %	Brit. Staats-schuld-verschr. %	Andere Wert-papiere %
27,87	72,13	29,10	70,90	29,38	70,62	29,17	70,83	—	—
—	—	30,59	69,41	30,87	69,13	30,51	69,49	30,67	69,33

13. Diskontsätze[7].

Monat	Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Oktober 1916	6	5,59	6	5⅝	6	5⅝
September 1916	6	5,59	6	5⅝	6	5⅝

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Departement
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 3 und 4).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Departement an brit. Staatsschuldverschreibungen) Lombardpfänder.
[5]) Die Anlage enthält vornehmlich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Dr. Franz Klein, K. u. K. Justizminister, Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 41I) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVI. Jahrgang. Berlin, 15. Dezember 1916. Nummer 6.

Inhalts-Verzeichnis.

Erwerbs- und Verlustgründe der Staatsangehörigkeit in den wichtigsten kriegführenden und neutralen Ländern.
Zusammengestellt von Amtsrichter Karl von Lewinski, Berlin.

Für das Erbbaurecht.
Von Regierungsrat Dr. Stübben, Direktor der Deutschen Pfandbriefanstalt in Posen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin
Die deutschen Notenbanken im vierten Monat des dritten Kriegsjahres (November 1916).

Erwerbs- und Verlustgründe der Staatsangehörigkeit in den wichtigsten kriegführenden und neutralen Ländern.

Zusammengestellt von Amtsrichter Karl von Lewinski, Berlin.

Vorbemerkung der Schriftleitung:

Durch den Krieg und die Kriegsgesetzgebung hat die Frage nach der Staatsangehörigkeit der im Geschäftsverkehr sich bewegenden Personen eine bisher nicht geahnte Bedeutung erlangt. Für den Geschäftsbetrieb der Banken und Bankiers ist sie insbesondere durch die Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915 über die Sperre feindlichen Vermögens sowie die den gleichen Gegenstand betreffenden Anordnungen der militärischen Befehlshaber von Erheblichkeit geworden. Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Verfügungen eines Kunden über sein Depot oder Guthaben ist vielfach nicht allein davon abhängig, ob es sich bei dem betreffenden Kunden um einen nichtfeindlichen oder feindlichen Staatsangehörigen handelt, sondern auch davon, welchem feindlichen Staate der Kunde angehört. Angesichts der schwierigen Fragen, welche sich unter diesen Umständen für die Beurteilung der Staatsangehörigkeit zahlreicher im internationalen Geschäftsleben stehender oder durch Familienbeziehungen mit mehreren Ländern verknüpfter Persönlichkeiten ergeben, ist es von Banken und ihren rechtlichen Beratern vielfach als ein Mangel empfunden worden, daß es bisher an einer übersichtlichen Zusammenstellung fehlt, welche die Gewinnung eines Ueberblicks über die einschlägigen Vorschriften in den Gesetzen der in Betracht kommenden Länder ermöglicht oder doch erleichtert.

Unter diesen Umständen wird es mit Dank begrüßt werden, daß der in seiner Eigenschaft als Generalsekretär der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin, zur Bearbeitung dieses Gegenstandes besonders berufene Verfasser der nachstehenden Uebersicht sich der in gegenwärtiger Kriegszeit besonders großen Mühe unterzogen hat, zuverlässiges Material über den derzeitigen Stand der Gesetzgebung in den verschiedenen Ländern zu sammeln und derselbe in die übersichtliche Form einer tabellarischen Zusammenstellung zu bringen [1]). Wir hoffen, daß auch weitere kaufmännische und juristische Kreise aus dieser verdienstvollen Arbeit entsprechenden Nutzen ziehen werden, umsomehr als voraussichtlich die Bedeutung der Staatsangehörigkeit für rechtliche und geschäftliche Beziehungen des Einzelnen in der Folgezeit eher eine Zunahme als eine Abnahme erfahren dürfte.

[1]) Die Raumverhältnisse der Zeitschrift machten leider, da der Umfang der Arbeit in ihrem Verlaufe das ursprünglich vorausgesehene Maß erheblich überschritten hat, den Druck in kleineren Typen zur Notwendigkeit.

Digitized by Google

I. Erwerbsgründe	Geburt im Staatsgebiete oder unter der Hoheit des Staates	Abstammung	Eheschließung	Eintritt in den Staatsdienst
Argentinien. Verfassung v. 25. 9. 1869. Staatsangeh. Gesetz v. 8. 10. 1869.	Geburt im Staatsgebiete ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Eltern; ausgenommen Kinder ausländischer Gesandten und Gesandtschaftsmitglieder. Geburt in den Gesandtschaften und auf den Kriegsschiffen der Republik. Geburt auf neutralen Meeren (d. h. auf hoher See) unter argentinischer Flagge.	Geburt als Kind geborener Argentinier im Inlande, — als Kind geborener Argentinier im Auslande nur, wenn das Kind vor einem argentinischen Bundesgericht für die argentinische Staatsangehörigkeit optiert. Abstammung von naturalisiertem Vater gibt nur ein Recht auf Naturalisation (s. dort).	Verheiratung mit einer Argentinierin im Inlande gibt das Recht auf Naturalisation (s. dort).	Gibt das Recht auf Naturalisation (s. dort).
Belgien. Staatsangeh. Gesetz v. 8. 6. 1909.	Geburt im Staatsgebiete von rechtlich unbekannten oder staatenlosen Eltern. Das in Belgien geborene Kind ausländischer Eltern, von denen der eine Teil dort geboren ist oder seit 10 Jahren ununterbrochen dort gewohnt hat, wird Belgier nach Vollendung des 22. Lebensjahres, wenn es während dieser Jahres in Belgien gewohnt und nicht die Absicht erklärt hat, seine ausländische Staatsangehörigkeit zu behalten. Dasselbe gilt von dem in Belgien geborenen Kinde eines Ausländers, das seit 6 Jahren ununterbrochen in Belgien gewohnt hat. Das in Belgien geborene Kind eines Ausländers kann in seinem 22. Lebensjahre Belgier werden, wenn es seine Absicht erklärt, in Belgien Wohnsitz zu nehmen und diese Absicht innerhalb eines Jahres ausführt. — Die in Belgien geborenen Kinder eines ebenfalls dort geborenen Ausländers, die in den letzten 10 Monaten vor dem 17. Juni 1909 in Belgien ihren Wohnsitz gehabt haben, sind Belgier, falls sie nicht bis zum 17. 6. 1911 erklären, daß sie ihre alte Staatsangehörigkeit behalten wollen. (Die Frist dürfte inzwischen durch neues Gesetz bis 1916 verlängert sein). Abgesehen von diesem Sonderfalle haben die in Belgien geborenen Kinder eines Ausländers das Recht, die belgische Staatsangehörigkeit anzunehmen, wenn sie im 1. Jahre nach Erreichung der Volljährigkeit (21. Jahr) die Absicht erklären, ihren Wohnsitz in Belgien zu nehmen und diese Absicht binnen Jahresfrist ausführen. (Auch hierfür ist demjenigen, der es versäumt hat, von seinem Rechte Gebrauch zu machen, eine Nachfrist — wahrscheinlich bis 1916 — gewährt).	Abstammung von einem belgischen Vater oder, wenn der Vater staatenlos ist, von einer belgischen Mutter. Geburt aus einer geschiedenen Ehe, wenn die Mutter z. Zt. der Geburt Belgierin ist. Das unter 21 Jahre alte uneheliche Kind, dessen Abstammung durch Anerkennung oder Urteil festgestellt wird, folgt der Staatsangehörigkeit des Elternteils, in Anschung dessen die Feststellung zuerst erfolgt ist. Wird diese für beide Eltern gleichzeitig getroffen, so folgt das Kind der Staatsangehörigkeit des Vaters. — Abstammung von früheren Belgiern vgl. unter Wohnsitz. —	Verheiratung einer Ausländerin mit einem Belgier gibt ersterer die belgische St. A.	
Brasilien. Dekret vom 7. 6. 1899. Dekret vom 12. 11. 1902.	Geburt im Staatsgebiete ohne Rücksicht auf die St. A. der Eltern, es sei denn, daß der Vater sich im Dienste seiner Nation in Brasilien aufhält. Ausgenommen sind die Kinder ausländischer Diplomaten oder Berufskonsuln.	Geburt von brasilianischen Eltern, bei unehel. Kindern von brasilianischer Mutter im Inlande; — im Auslande nur bei Niederlassung des Kindes in Brasilien, es sei denn, daß der Vater sich im Dienste der Regierung in einem anderen Lande aufhält.		
Bulgarien. Staatsangehörigkeitsges. v. 5./18. 1901 in der Fassung der Gesetze vom 12./25. 1. 1901 und v. 8./21. 12. 1911.	Geburt im Staatsgebiete vor Schaffung des Königreichs. — Geburt im Staatsgebiete von unbekannten Eltern oder von Eltern unbekannter St. A. — Geburt von ausländischen Eltern im Staatsgebiet verbunden mit Wohnsitz dortselbst bei Vollendung der Volljährigkeit, es sei denn der Volljährige entsagt der bulgarischen St. A. binnen Jahresfrist und weist nach, daß er die St. A. seiner Eltern gewahrt hat. Jede in B. geborene Person, die bei Erreichung der Volljährigkeit ihren Wohnsitz nicht dortselbst hat, kann die Verleihung der bulgarischen St. A. verlangen, wenn sie vor Vollendung des 22. Lebensjahres (selbst oder vor Vollendung des 21. Jahres durch ihren Gewalthaber) erklärt, in B. Wohnsitz nehmen zu wollen und diese Absicht binnen Jahresfrist ausführt. Dasselbe Recht gibt Personen dieser Art die militärische Gestellung.	Geburt von bulgarischen Eltern im In- oder Auslande. Uneheliche Kinder wie in Belgien: s. dort. — Wer von Eltern geboren ist, von denen ein Teil die bulgarische St. A. verloren hat, kann die Verleihung dieser St. A. verlangen, wenn er erklärt, in Bulgarien Wohnsitz nehmen zu wollen und diese Absicht binnen Jahresfrist ausführt oder wenn er sich zur Ausmusterung stellt. — Ueber minderjährige Kinder von Bulgarinnen, die ihre St. A. durch Heirat verloren haben, vgl. Eheschließung als Verlustgrund.	Ebenso wie in Belgien. — Nach Scheidung der Ehe kann die Frau vor dem bulg. Friedensrichter oder, falls sie im Ausland ist, vor dem bulg. Gesandten oder Konsul auf die bulg. St. A. verzichten.	
Chile. Verfassung vom 25. 5. 1833 in der Fassung vom 10. 8. 1888.	Ebenso wie Brasilien.	Ebenso wie Bolivien.		
China. Reichsangehörigkeitsgesetz vom 18. 11. 1912.	Geburt im Staatsgeibete von unbekannten oder staatenlosen Eltern.	Abstammung von chinesischem Vater oder, falls dieser nicht festzustellen oder staatenlos ist, von chinesischer Mutter. — Uneheliche Kinder eines chinesischen Vaters erwerben die St. A., wenn der Vater sie anerkennt; ist auch die Mutter Chinesin, so genügt ihre Anerkennung: Voraussetzung ist in beiden Fällen, daß das uneheliche Kind noch minderjährig oder eine unverheiratete Frauensperson ist.	Eheschließung mit einem Chinesen.	

Digitized by Google

der Staatsangehörigkeit.

Aufnahme (Naturalisation)	Aufenthalt, Wohnsitz, Grundbesitz im Lande	Adoption, Legitimation, Anerkennung	Wiedererwerb der verlorenen Staatsangehörigkeit
Voraussetzungen: zweijähriger, ununterbrochener Wohnsitz im Staate, Bekleidung eines öffentlichen Amts im Staats- oder Provinzialdienst, Heeres- oder Marinedienst, Teilnahme an einer kriegerischen Unternehmung zur Verteidigung des Staates, Begründung einer neuen Industrie, Einführung einer nützlichen Erfindung, Betätigung als Unternehmer oder Erbauer von Eisenbahnen, Grundbesitz in einer Kolonie des Staates, Wohnsitz in einem staatlichen Territorium, Heirat mit einer Argentinierin im Inlande, Lehrtätigkeit in Erziehung oder Industrie. — Der Wille, Bürger zu werden und der Beweis der obigen Voraussetzungen ist vor dem Bundesrichter des Wohnbezirks zu erklären und zu führen. Der im Auslande geborene Sohn eines naturalisierten Bürgers erlangt, wenn er zur Zeit der Naturalisation des Vaters noch minderjährig war, das Recht auf Aufnahme durch Beitritt zur Volkswehr; ebenso der im Auslande nach der ebenda erfolgten Naturalisation seines Vaters geborene Sohn.	Zweijähriger Aufenthalt gibt das Recht auf Naturalisation (s. dort). Wohnsitz in einem staatlichen Territorium innerhalb oder außerhalb der gegenwärtigen Staatsgrenzen gibt das Recht auf Naturalisation (s. dort). Grundbesitz in einer Kolonie des Staates gibt das Recht auf Naturalisation (s. dort).		
Voraussetzung der „großen" d. h. alle politischen Rechte verleihenden Naturalisation ist für Verheiratete sowie für Geschiedene oder Witwer mit mindestens einem ehelichen Kinde die Vollendung des 25. Lebensjahres und zehnjähriger — bei Verheiratung mit einer Belgierin fünfjähriger Wohnsitz in Belgien,; sonst ein Lebensalter von 50 Jahren und ein fünfjähriger Wohnsitz. Bei hervorragenden dem Staate geleisteten Diensten fallen diese Bedingungen fort. Die sog. „gewöhnliche" Naturalisation, die nur einen Teil der politischen Rechte verleiht, kann schon nach Erreichung des 21. Jahres und nach fünfjährigem Aufenthalte in Belgien erfolgen. Die minderjährigen unverheirateten Kinder des Naturalisierten werden Belgier, wenn sie sich nicht binnen Jahresfrist nach erreichter Volljährigkeit für die alte Staatsangehörigkeit erklären; die minderjährigen verheirateten Kinder behalten die alte Staatsangehörigkeit, wenn sie nicht durch Erklärung in derselben Frist die neue wählen. Diese Erklärungen bedürfen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre der Zustimmung des Gewalthabers.	Vgl. unter Geburt im Staatsgebiete. Das Kind eines früheren Belgiers oder einer früheren Belgierin kann Belgier werden, wenn es seine Absicht erklärt, Wohnsitz in Belgien zu nehmen und diese Absicht innerhalb eines Jahres ausführt.	Ueber Anerkennung unehel. Kinder vgl. unter Abstammung.	Wer die belgische Staatsangehörigkeit verloren hat, kann sie jederzeit wieder erwerben, wenn er seinen Aufenthalt in B. nicht aufgegeben hat oder ihn mit königlicher Genehmigung wieder dorthin verlegt, und wenn er erklärt, dort seinen Wohnsitz nehmen zu wollen, diese Absicht auch binnen Jahresfrist ausführt. Vgl. auch Verlustgründe (Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit und Eheschließung).
Die Aufnahme erfolgt durch den Präsidenten. Voraussetzungen: Volljährigkeit, mindestens zweijähriger Aufenthalt in Brasilien, amtlicher Nachweis guter und bürgerlicher Führung. Der Aufenthaltsnachweis wird erlassen dem Ausländer, der mit einer Brasilianerin verheiratet ist, der Grundbesitz in Brasilien hat, der Teilhaber an einem industriellen Unternehmen oder Erfinder oder Einführer einer dem Lande nützlichen Industrieart ist, der sich durch sein Talent und Wissen oder seine Fachkenntnisse ,in einem Industriezweige empfiehlt; ferner dem Sohne eines naturalisierten Ausländers, der vor der Naturalisation des Vaters im Auslande geboren ist.	Aufenthalt eines Ausländers in Brasilien am 15. 11. 1889, falls der Ausländer nicht bis zum 21. 8. 1891 für seine ursprüngliche St. A. optiert hat. Grundbesitz eines Ausländers in Brasilien, der mit einer Brasilianerin verheiratet ist oder Kinder hat, die Brasilianer sind und in Brasilien wohnen, es sei denn, daß er für seine ursprüngliche St. A. optiert. Vgl. Naturalisation.		Wer die brasilianische Staatsangehörigkeit verloren hat, erwirbt sie durch Dekret des Präsidenten wieder, wenn er sich in Brasilien niederläßt. Seine minderjährigen Kinder erwerben dadurch ebenfalls die brasilianische Staatsangehörigkeit, wenn sie durch den Uebertritt des Vaters ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren.
Die Aufnahme erfolgt durch Kgl. Ukas. Voraussetzungen: zehnjähriger ununterbrochener Aufenthalt in Bulgarien, oder dreijähriger Aufenthalt nach Erteilung der Kgl. Erlaubnis, dort Wohnsitz zu nehmen, oder einjähriger Aufenthalt nach Erteilung der erwähnten Erlaubnis für diejenigen, die eine Bulgarin geheiratet haben oder die bulgarischer Abstammung sind oder die dem Staate wichtige Dienste geleistet, dort bedeutende Talente betätigt, eine Industrie eingeführt, nützliche Erfindungen gemacht, industrieelle oder andere Anlagen errichtet haben.	Wohnsitz innerhalb des Staatsgebiets bei Schaffung des König reichs.		Vgl. Eheschließung als Verlustgrund (geschiedene Frauen).
Die Aufnahme kann vergünstigungsweise durch den Kongreß erfolgen. Aufgenommen kann ferner der Ausländer werden der nach einjährigem Wohnsitz in Chile vor der Gemeindebehörde die Absicht erklärt, sich dauernd in Chile niederzulassen, und den Bürgerbrief erbittet. Die Naturalisationsurkunde wird in diesem Fall vom Präsidenten ausgestellt.			Vgl. Verlust durch Verurteilung, Konkurs, Aufnahme, Eintritt in fremden Staatsdienst.
Die Aufnahme erfolgt durch Zertifikat des Ministeriums des Innern. Voraussetzungen: zehnjähriger ununterbrochener Wohnsitz in China, Vollendung des 20. Lebensjahres und Geschäftsfähigkeit nach Heimatrecht, guter Ruf, ausreichende Unterhaltsmittel oder Erwerbsfähigkeit, Erlöschen der bisherigen St. A. durch den Erwerb der chinesischen. Nur die letzte Voraussetzung muß erfüllt sein, wenn der Bewerber sich um China besondere Verdienste erworben hat. Die Aufnahme erstreckt sich auf die Frau und die minderjährigen Kinder, es sei denn, daß diese trotz der Naturalisation des Mannes und Vaters ihre alte St. A. behalten würden. Aufnahme verheirateter Frauen für sich allein unzulässig.		Vgl. Anerkennung unehel. Kinder. — Adoption d. einen Chinesen verleiht die chin. St.-A., wenn das Adoptivkind beim Adoptivvater wohnt, noch minderjährig od. eine ledige Frauensperson ist.	Vgl. Verlust durch Erwerb einer anderen St. A. und durch Eheschließung. Ein aus der Reichsangehörigkeit entlassener geborener Chinese (s. Verlust durch Erwerb einer anderen St. A.) kann die chinesische St. A. auf Antrag wiedererhalten (Dekret des Ministers des Innern und Bekanntmachung), wenn er mindestens 3 Jahre ununterbrochen seinen Wohnsitz in China hat, einen guten Ruf und ausreichende Unterhaltsmittel besitzt.

Digitized by Google

I. Erwerbsgründe	Geburt im Staatsgebiete oder unter der Hoheit des Staates	Abstammung	Eheschließung	Eintritt in den Staatsdienst
Dänemark. Staatsangehör.-Ges. vom 19. 3. 1898 in der Fassung vom 23. 3. 1908. und Gesetz vom 27. 11. 1916.	Im Staatsgebiet als ausländische Staatsangehörige Geborene werden Dänen, wenn sie von der Geburt bis zum vollendeten 19. Lebensjahre ihren Wohnsitz in D. gehabt und nicht im letzten Jahre vorher für die ausländische St. A. optiert, auch eine solche nicht nachgewiesen haben. Die so erworbene St. A. ergreift auch die Frau und die ehelichen Kinder.	Eheliche Abstammung von einem Dänen. Uneheliche Geburt von einer Dänin. Die vor dem Inkrafttreten des Ges. vom 19. 3. 1898 im Auslande geborenen Kinder dänischer Eltern hatten die dän. St.-A. nicht. Sie ist ihnen mit rückwirkender Kraft durch das Gesetz vom 27. 11. 1916 verliehen.	Eheschließung einer Ausländerin mit einem Dänen. Vor der Heirat geborene noch minderjährige (unter 18 Jahren) Kinder werden ebenfalls Dänen.	
Deutschland. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (einschließlich Elsaß-Lothringen) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt. — Die letztere kann verliehen werden einem Ausländer, der sich in einem Schutzgebiete niedergelassen hat oder einem Eingeborenen in einem Schutzgebiete, ferner einem ehemaligen Deutschen, dessen Abkömmlingen oder Adoptivkindern, falls sie sich nicht im Inlande niedergelassen haben (vgl. Wiedererwerb). Einen im Reichsdienst im Auslande angestellten Ausländer ist auf seinem Antrag die R. A. zu verleihen, wenn er ein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht; sonst kann sie ihm verliehen werden. — Die folgenden Bestimmungen gelten für den Erwerb der Bundesstaatsangehörigkeit, finden aber auf die Reichsangehörigkeit, soweit sie nach obigem erworben werden kann, entsprechende Anwendung.	Auffindung im Gebiete eines Bundesstaates.	Eheliche Abstammung von einem Deutschen, uneheliche Geburt von einer Deutschen.	Eheschliessung m. einem Deutschen.	Aufnahme in den Staatsdienst, den Dienst einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands, in den öffentlich. Schuldienst, in den Dienst einer von dem Bundesstaat anerkannten Religionsgesellschaft (z. B. Protestanten, Katholiken, Juden). — Aufnahme in den Reichsdienst mit dienstlich. Wohnsitz in einem Bundesstaate.
Frankreich. Gesetz v. 26. 6. 1889 in der Fassung der Gesetze vom 22. 7. 1893 und vom Jahre 1914. Dieselben Bestimmungen gelten auch in Algier, Guadeloupe, Martinique und La Reunoin — Für die anderen Kolonien sind besondere Vorschriften ergangen. — Gesetze vom 25. 3. 1915, 7. 4. 1915. 18. 10. 1915.	Geburt im Staatsgebiete von rechtlich unbekannten oder staatenlosen Eltern. — Geburt im Staatsgebiete von ausländischen Eltern, von denen mindestens einer ebenfalls in Frankreich geboren ist; ist nur die Mutter in Frankreich geboren so steht dem Kinde das Recht zu, im ersten Jahre nach erreichter Volljährigkeit die französische St. A. abzulehnen, wenn es nachweisen kann, daß es die ausländische St. A. behalten und seiner dortigen Militärpflicht genügt hat. *Ein uneheliches Kind kann unter den gleichen Bedingungen die französische St. A. ablehnen, wenn der in Frankreich geborene Elternteil nicht derjenige ist, dessen St. A. er zufolge der Abstammung (s. dort) folgt. — Die gleichen Rechte gibt die Geburt im Staatsgebiet demjenigen, der bei Erreichung der Volljährigkeit seinen Wohnsitz dort hat. — Diese Bestimmungen gelten nicht für in Frankreich geborene Kinder ausländischer diplomatischer oder konsularischer Vertreter; doch haben diese das Recht, in ihrem 22. Jahre für die französische St. A. zu optieren, falls sie ihren Wohnsitz in Frankreich haben. Wer in Frankreich von ausländischen Eltern geboren ist, bei Erreichung der Volljährigkeit aber seinen Wohnsitz nicht dort hat, kann die französische St. A. dadurch erwerben, daß er vor Vollendung des 22. Lebensjahres seine Absicht erklärt, Wohnsitz in Frankreich zu nehmen, diese Absicht binnen Jahresfrit ausführt und sodann die französische St. A. in einer Erklärung an den Justizminister in Anspruch nimmt. — Unter den gleichen Bedingungen und Formen kann für die französische St. A. optieren, wer in Frankreich geboren ist, falls einer seiner Eltern früher die französische St. A. besessen hatte. — Minderjährige Kinder, deren Vater oder uneheliche Mutter kraft Geburt und Wohnsitz in Frankreich (oben Satz 4) oder durch Option (oben Satz 6) Franzosen geworden sind, erwerben dadurch ebenfalls die französische St. A. — Sind sie bereits verheiratet oder haben sie im Auslande ihrer Militärpflicht ganz oder zum Teil genügt, so haben sie nur das Recht auf Naturalisation ohne Aufenthaltsnachweis. *Diese Vorschrift gilt nicht für die während des Krieges oder im ersten Jahre nach Einstellung der Feindseligkeiten von belgischen Eltern in Fr. geborenen Kinder, falls deren Gewalthaber die franz. St.-A. für sie ablehnt. (Ges. vom 18. 10. 1915.	Eheliche Abstammung von französischen Eltern, uneheliche Kinder wie in Belgien.	Eheschließung e. Ausländerin mit einem Franzosen. Erwirbt der Ehemann während der Ehe die französische St. A. kraft seiner Geburt in Frankreich in Verbindung damit, daß er bei Erreichung der Volljährigkeit s. Wohnsitz dort hat (s. Geburt im Staatsgebiete Satz 4), so kann die Frau ohne Aufenthaltsnachweis naturalisiert werden. — Erwirbt der Ehemann die franz. St. A. kraft Geburt im Staatsgebiete durch Option (s. Geburt im Staatsgebiete Satz 6), so kann auch die Frau für die franz. St. A. optieren.	Vgl. Naturalisation.
Griechenland. Bürgerl. Gesetzbuch vom 29. 10. bis 10. 11. 1856. Griech.-türk. Friedensvertrag vom 1./14. 11. 1913.		Eheliche Abstammung von einem griechischen Vater. Uneheliche Geburt von einer Griechin. Das uneheliche Kind einer Ausländerin wird Grieche, wenn der griechische Erzeuger es anerkennt. — Das Kind ehemaliger griechischer Staatsangehöriger kann im ersten Jahre nach Volljährigkeit für die griechische St. A. optieren, wenn es in Griechenland wohnt.	Eheschließung einer Ausländerin mit einem Griechen.	

Digitized by Google

Aufnahme (Naturalisation)	Aufenthalt, Wohnsitz, Grundbesitz im Lande	Adoption Legitimation, Anerkennung	Wiedererwerb der verlorenen Staatsangehörigkeit
	Bei Kindern, die sich im Staate befinden, wird im Zweifel die dänische St. A. vermutet.		
a) Aufnahme Angehöriger anderer Bundesstaaten. Voraussetzungen: 1) Antrag, 2) Niederlassung im Bundesstaate mit der Absicht dauernden Aufenthalts, 3) Nichtvorliegen eines Grundes, der aus polizeilichen oder armenrechtlichen Rücksichten die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthaltes rechtfertigt. b) Einbürgerung eines Ausländers. Voraussetzungen: 1) Niederlassung im Bundesstaate mit der Absicht dauernden Aufenthalts, 2) Antrag, des Bewerbers selbst (bei minderjährigen Personen über 16 Jahre mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters) oder bei Bewerbern unter 16 Jahren des gesetzlichen Vertreters, 3) Unbescholtenheit, 4) Innehabung einer eigenen Wohnung oder eines Unterkommens am Orte der Niederlassung, 5) Fähigkeit, sich und seine Angehörigen an diesem Orte zu ernähren, 6) Feststellung durch den Reichskanzler, daß kein anderer Bundesstaat Bedenken erhebt. — Nr. 6 fällt weg bei ehemaligen, jetzt staatenlosen Angehörigen des Bundesstaats, deren Kindern, Enkeln und Adoptivkindern, und bei Ausländern, die im Deutschen Reiche geboren sind, sich bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres dauernd in dem Bundesstaate aufgehalten haben und die Einbürgerung vor Vollendung des 23. Lebensjahres beantragen. Nr. 1, 4, 5 und 6 fallen weg bei ehemaligen Deutschen, ihren Abkömmlingen und Adoptivkindern; doch unterbleibt die Einbürgerung falls der Reichskanzler Bedenken erhebt. — Hat ein Ausländer mindestens ein Jahr wie ein Deutscher im Heer oder in der Marine aktiv gedient, so muß er eingebürgert werden, wenn die Voraussetzungen zu 1 bis 5 vorliegen und die Einbürgerung nicht das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaats gefährden würde. Aufnahme und Einbürgerung erstreckt sich auf die Ehefrau und auf die unter der elterlichen Gewalt des Bewerbers stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie nicht verheiratet sind oder gewesen sind.	Wer als Minderjähriger die St. A. durch Entlassung verloren hat, muß auf Antrag wieder eingebürgert werden, wenn er sich in einem Bundesstaate niederläßt, unbescholten ist eigene Wohnung oder Unterkommen hat, seine Angehörigen ernähren kann und den Antrag vor Vollendung des 23. Lebensjahres stellt. Siehe Entlassung, Eheschließung, Auswanderung.	Legitimation d. einen Deutschen.	
Voraussetzungen: 1) Volljährigkeit, 2) dreijähriger, mit amtlicher Genehmigung begründeter Wohnsitz in Frankreich, — zehnjähriger ununterbrochener Aufenthalt in Frankreich oder im Auslande in Ausübung einer von der französischen Regierung übertragenen amtlichen Funktion, — einjähriger mit amtlicher Genehmigung begründeter Wohnsitz in Frankreich, wenn der Bewerber sich besondere Verdienste um Frankreich erworben hat, wenn er mit einer Französin verheiratet ist oder wenn er in Algier, den französischen Kolonien oder Schutzgebieten in den französischen Militärdienst getreten ist. — Die Aufnahme der Ehefrau und der volljährigen Kinder des Naturalisierten erfolgt nur auf deren besonderen Antrag. Die minderjährigen Kinder folgen dem Vater, bzw. der Mutter, falls sie nicht verheiratet sind oder im Auslande ihrer Militärpflicht ganz oder zum Teil genügt haben; in diesem Falle haben sie nur ein Recht auf Naturalisation ohne Aufenthaltsnachweis. Im Falle eines Krieges zwischen Fr. und einer Macht, der ein in Fr. naturalisierter Ausländer angehört hat, kann dieser der Aufnahme verlustig erklärt werden, wenn er die St. A. seines Stammlandes oder eines Landes, in dem er früher naturalisiert worden ist, behalten hat. Die Aufnahme muß widerrufen werden, wenn der Naturalisierte seine alte St. A. wieder annimmt oder eine ganz neue St. A. erwirbt, ebenso, wenn er die Waffen gegen Fr. trägt, wenn er Fr. verläßt, um sich der Wehrpflicht zu entziehen, oder wenn er im Hinblick auf einen Krieg oder während eines solchen einer feindlichen Macht gegen Fr. Vorschub leistet oder versucht, dies zu tun. Die Entziehung der St. A. kann u. U. auf die Frau und die Kinder erstreckt werden. Wird sie dem Manne entzogen, so können Frau und Kinder auf die St. A. binnen Jahresfrist verzichten. Während des Krieges kann kein Angehöriger einer feindlichen Macht in Fr. naturalisiert werden (Gesetz vom 7. April 1915).	Wer die französische St. A. verloren hat, kann sie auf Antrag wieder verliehen erhalten, wenn er seinen Wohnsitz in Frankreich hat; die Verleihung kann auf die Frau und die volljährigen Kinder ausgedehnt werden, falls sie es beantragen. Minderjährige Kinder folgen dem Vater ohne weiteres. Diejenigen aus einer Kolonie oder einem Schutzgebiete — außer Algier, Tunis und Marokko stammenden franz. Untertanen oder Schutzgenossen, die ihren Wohnsitz in Fr., in Algier, in einem fr. Schutzgebiet oder in einer anderen Kolonie als der ihrer Herkunft genommen haben, können nach Erreichung des 21. Lebensjahres zum Genusse des Bürgerrechtes zugelassen werden, wenn sie entweder das Kreuz der Ehrenlegion oder ein Studienzeugnis erhalten, oder in der franz. Armee den Offiziers- oder Unteroffiziersrang erreicht oder die Militär-Verdienst-Medaille empfangen, oder Fr. wichtige Dienste geleistet, oder eine Französin geheiratet, oder mehr als 10 Jahre (im Falle der Verheiratung mit einer Französin 1 Jahr) ihren Wohnsitz in einem der gedachten Gebiete gehabt haben und die französische Sprache hinreichend beherrschen. — Der Genuß des Bürgerrechts erstreckt sich auch auf die Ehefrau, falls sie es beantragt, und auf die minderjährigen Kinder, falls nicht der Vater widerspricht. Die volljährigen Kinder können die Verleihung derselben Rechte beanspruchen (Gesetz vom 25. März 1915).		
Voraussetzungen: Volljährigkeit nach Heimatsrecht; dreijähriger, für einen Angehörigen der griechischen Rasse zweijähriger Wohnsitz in Griechenland, Antrag von der Gemeindebehörde des Wohnsitzes. Ausnahmsweise genügt sechsmonatiger Wohnsitz bei Eintragung in die Rekrutierungsliste. Die während der Niederlassungsfrist geborenen Kinder werden ebenfalls Griechen. Die vor der Stellung des Antrags geborenen Kinder und die Ehefrau behalten ihre St. A.; sind sie aber bei der Naturalisation des Vaters und Ehemannes noch minderjährig, so können sie im ersten Jahre nach Volljährigkeit für die griechische St. A. optieren, falls sie in Griechenland wohnen. — Ausländer, die dem Staate hervorragende Dienste geleistet haben, können durch Gesetz eingebürgert werden.	Diejenigen Personen, die ihren Wohnsitz in den Gebieten haben, die im griech.-türk. Friedensvertrage vom 1./14. November 1913 an Gr. abgetreten sind, werden griech. Untertanen. Sie können jedoch binnen 3 Jahren gegenüber der zuständigen griech. Behörde für die türk. St. A. optieren. Die Ausübung dieses Options-Rechtes ist davon abhängig, daß die Optierenden ihren Wohnsitz außerhalb Gr. nehmen. Wer innerhalb der genannten Zeit nach der Türkei oder anderswohin auswandert, behält die türk. St. A. — Die Option wirkt nur für den Erklärenden selbst. Für minderjährige Kinder beginnt die Frist erst mit der Volljährigkeit. — Wer aus den abgetretenen Gebieten stammt und seinen Wohnsitz außerhalb der Türkei hat, kann binnen 6 Monaten für die griech. St. A. optieren (Vertrag vom 1./14. November 1913).	Vgl. Abstammung.	Ein ehemaliger Grieche erlangt die St. A. zurück, wenn er nach Griechenland zurückkehrt, den Antrag stellt, 6 Monate im Lande wohnt und den Untertaneneid leistet. Der Niederlassungsfrist bedarf es für den nicht, der sich mit Erlaubnis des Königs im Auslande hat naturalisieren lassen. — Wer ohne Genehmigung des Königs in fremde Militärdienste getreten war, muß sich, um wieder Grieche zu werden, wie ein Ausländer naturalisieren lassen, bedarf dazu aber besonderer Königl. Genehmigung.

Digitized by Google

I. Erwerbsgründe	Geburt im Staatsgebiete oder unter der Hoheit des Staates	Abstammung	Eheschließung	Eintritt in den Staatsdienst
Großbritannien. Staatsangehör.-Gesetz vom 7. 8. 14, in Kraft seit 1. 1. 1915.	Geburt innerhalb des Reichsgebiets Geburt an Bord eines britischen Schiffes, gleichviel ob sich dieses in fremden Gewässern befindet oder nicht. Ein fremdes Schiff gilt nicht als britischer Boden, auch wenn es sich in brit. Gewässern befindet. — Für die Geburt der Kinder britischer Untertanen stehen die Gebiete dem Reichsgebiete gleich, in denen Großbritannien auf Grund von Vertrag, Kapitulation, Zulassung, Uebung oder aus sonstigen gesetzlichen Gründen Hoheitsrechte über britische Untertanen ausübt. — Die Personen, die hiernach die britische St. A. besitzen, sind „natural born British subjects." Durch das Gesetz wird die St. A. einer vor dem Inkrafttreten geborenen Person nicht berührt. (Insoweit kommt also das frühere Recht — Gesetz vom 12. 5. 1870 — zur Anwendung.)	Geburt außerhalb des Reichsgebiets als Kind eines britischen Vaters, gleichviel ob dieser die St. A. durch Geburt im Reichsgebiet oder durch Naturalisation erlangt hatte. — Personen, die auf diese Weise die britische St. A. erlangen, gelten ebenfalls als „natural born British subjects. Das im Ausl. unehelich geborene Kind einer Engländerin wird nicht als Engl. angesehen.	Eheschließung einer Ausländerin mit einem Briten. Verliert dieser während der Ehe die britische St. A., so kann die Frau sich diese durch Erklärung ihres Wunsches bewahren. — Bei Auflösung der Ehe behält die Frau die brit. St. A.	Vgl. Naturalisation.
Italien. St.-A.-Ges. vom 13. 6. 1912.	Geburt im Staatsgebiet von unbekannten oder staatenlosen Eltern sowie von Eltern, die nach ihrem Heimatsrecht die St. A. des Kindes nicht nach sich ziehen. Der im Staatsgebiete geborene Ausländer wird Staatsbürger, wenn er in den italienischen Staats- oder Militärdienst tritt, wenn er nach Vollendung des 21. Lebensjahres in Italien wohnt und vor Vollendung des 22. Lebensjahres die italienische St. A. wählt, wenn er seit wenigstens 10 Jahren in Italien wohnt und innerhalb des obigen Zeitraums sich nicht für die italienische St. A. erklärt.	Abstammung von einem italienischen Vater, Abstammung von einer italienischen Mutter, wenn der Vater unbekannt oder staatenlos ist oder wenn das Kind nach dem Heimatsrecht des Vaters dessen St. A. nicht folgt. — Wer von Eltern abstammt, die wenigstens 10 Jahre vor seiner Geburt in Italien gewohnt haben, und derjenige, dessen Vater oder Mutter oder Großvater väterlicherseits geborener Italiener gewesen ist, erwirbt die italienische St. A. unter denselben Bedingungen, wie ein in Italien geborener Ausländer (s. unter Geburt im Staatsgebiet).	Eheschließung einer Ausl. mit einem Italiener. — Die Witwe verliert die italienische St. A. wenn sie im Ausland wohnt oder Wohnsitz nimmt und die dortige St. A. erwirbt.	
Japan. St.-A.-Gesetz v. 16. 3. 1899.	Geburt im Staatsgebiete von unbekannten oder staatenlosen Eltern.	Abstammung von einem japanischen Vater; ist der Vater vor der Geburt gestorben, so kommt es auf den Zeitpunkt seines Todes an; hat er vor der Geburt des Kindes die japanische St. A. durch Ehescheidung oder Auflösung der Adoption verloren, so ist der Beginn der Schwangerschaft der maßgebende Zeitpunkt, — es sei denn, daß beide Eltern das Stammhaus dauernd verlassen haben. Abstammung von einer japanischen Mutter, wenn der Vater unbekannt oder staatenlos ist.	Eheschließung e. Ausländerin m. einem Japaner, eines Ausländers mit einer Japanerin, die das Haupt eines Hauses ist — gleichzeitig mit dem Eintritt in das Haus. Scheidung der Ehe nimmt die St. A. nur, wenn der Geschiedene eine andere St. A. erlangt hat.	
Luxemburg. Code Civil in der Fassung des Ges. vom 14. 3. 1905. — Ges. vom 27. 1. 1878 über die Naturalisationen.	Geburt im Staatsgebiete von ausländischen Eltern berechtigt dazu, binnen Jahresfrist seit Erreichung der Volljährigkeit für die luxemburgische St. A. zu optieren, falls der Optierende bereits in L. wohnt oder seine Absicht erklärt, dort Wohnsitz nehmen zu wollen und diese Absicht binnen Jahresfrist ausführt. — Geburt im Staatsgebiet als Kind eines ebenfalls dort geborenen ‚ständig in L. ansässig gewesenen Vaters verleiht ohne weiteres die luxemburgische St. A., doch kann der Betr. binnen Jahresfrist nach Volljährigkeit (21 Jahre) für die ausländische St. A. optieren.	Abstammung von einem luxemburgischen Vater, gleichviel, wo die Geburt erfolgt. — Abstammung von einem ehemaligen Luxemburger berechtigt dazu, unter den gleichen Bedingungen wie ein im Staatsgebiete von ausländischen Eltern Geborener für die luxemburgische St. A. zu optieren (s. Geburt im Staatsgebiete).	Eheschließung e. Ausländerin mit einem Luxemburger.	
Mexiko. Fremden- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 28. Mai 1886.	Geburt im Staatsgebiete von unbekannten oder staatenlosen Eltern. — Die Geburt von Kindern im Staatsgebiete gibt den Eltern das Recht, binnen Jahresfrist die Naturalisationsurkunde zu fordern, falls der Vater nicht bei der Geburtsanzeige erklärt hat, die alte St. A. beibehalten zu wollen. — Die im Staatsgebiete geborenen Kinder eines Ausländers oder einer Ausländerin und eines unbekannten Vaters werden Mexikaner, falls sie nicht binnen Jahresfrist nach Volljährigkeit für die St. A. der Elternn optieren.	Eheliche oder außereheliche Abstammung von einem mexikanischen Vater, gleichviel wo die Geburt erfolgt. Außereheliche Geburt von einer mexikanischen Mutter, wenn der Vater rechtlich unbekannt ist. — Hatte der Vater oder die Mutter die mexikanische St. A. verloren, so können die Kinder binnen Jahresfrist nach vollendetem 21. Lebensjahre für die mexikanische St. A. optieren (im Ausland vor dem diplom. oder konsular. Vertreter der Republik, in Mexiko vor dem Sekretariat der auswärtigen Angelegenheiten). Der Option bedarf es nicht, wenn die Kinder in Mexiko wohnen und bei Erreichung der Volljährigkeit ein öffentliches Amt angenommen oder in der Armee, Marine- oder Bürgerwehr gedient haben.	Eheschließung e. Ausländerin m. einem Mexikaner. Die Witwe bleibt Mexikanerin.	Ausländer, die in d. mex. Staatsdienst treten oder von der mex. Regierung Titel oder öffentl. Aemter annehmen, können binnen Jahresfrist die Naturalisations-Urkunde verlangen.
Montenegro. Kein Gesetz üb. den Gegenstand bis 1914.				

Digitized by Google

Aufnahme (Naturalisation)	Aufenthalt, Wohnsitz, Grundbesitz im Lande	Adoption Legitimation, Anerkennung	Wiedererwerb der verlorenen Staatsangehörigkeit
Die Aufnahme erfolgt durch den Secretary of State, in den britischen Besitzungen außer Indien und den Dominions Canada, Australien, Neu Seeland, Süd-Afrika und Neu-Fundland durch den Gouverneur mit Zustimmung des Secretary of State, in den anderen Gebieten außer Indien durch das von der dortigen Gesetzgebung bestimmte Ressort. Voraussetzungen: 1. Aufenthalt im Reichsgebiete für mindestens 5 Jahre innerhalb der letzten 8 Jahre mit der Maßgabe, daß ein Aufenthaltsjahr dem Antrag unmittelbar vorangehen muß, oder fünfjähriger Staatsdienst innerhalb der letzten 8 Jahre vor Stellung des Antrags; 2. guter Ruf, 3) ausreichende Kenntnis der englischen Sprache, 4) Absicht dauernder Niederlassung im Reiche oder des Eintritts in den bzw. des Verbleibens im Staatsdienste, 5) Leistung des Treueids, 6) Geschäftsfähigkeit. — Die Aufenthaltsfrist fällt weg bei der Wiederaufnahme von Frauen, die durch Heirat mit einem Ausländer die britische St. A. verloren hatten. In besonderen Fällen kann von dem Erfordernisse, daß die 4 ersten Aufenthaltsjahre oder die fünf Dienstjahre innerhalb der letzten 8 Jahre liegen müssen, abgesehen werden. — Die Naturalisation kann auf minderjährige vorher geborene Kinder erstreckt werden, doch haben diese das Recht, im ersten Jahre ihrer Volljährigkeit für die andere St. A. zu optieren. — Erschlichene Natural-Urkunden können widerrufen werden. Naturalisierte brit. Untertanen, die früher einem jetzt feindlichen Staate angehörten und sich seit längerer Zeit dort aufhalten, genießen keinen Schutz seitens Großbr. und infolgedessen auch nicht seitens der Macht, die den Schutz der brit. St. A. während des Krieges übernommen hat.			
Die Aufnahme erfolgt durch Kgl. Verordnung auf Vorschlag des Staatsrats. Voraussetzungen: dreijähriger Staatsdienst im In- oder Auslande; fünfjähriger Wohnsitz in Italien; dreijähriger Wohnsitz für denjenigen der Italien bemerkenswerte Dienste geleistet oder eine Italienerin geheiratet hat; einjährige Niederlassung für denjenigen, der für die italienische St. A. hätte optieren können, aber die Frist versäumt hat (vgl. Geburt im Staatsgebiet und Abstammung.) — In Ausnahmefällen kann einer um Italien hochverdienten Person durch besonderes Gesetz die Staatsbürgerschaft verliehen werden. Die Ehefrau folgt dem Manne, wenn sie mit ihm den Wohnsitz teilt; sind die Eheleute aber gesetzlich getrennt und sind keine minderjährigen Kinder vorhanden, so kann die Frau erklären, daß sie die eigene St. A. behalten will. Die minderjährigen Kinder werden ebenfalls Italiener, wenn nicht ihr Wohnsitz im Auslande ist und sie deshalb nach ihrem Heimatsrecht die alte St. A. bewahren. Die Kinder eines geborenen Ausländers können im 1. Jahre nach Volljährigkeit für die ursprüngliche St. A. optieren.		Anerkennung oder gerichtliche Erklärung der Abstammung eines minderj. Kindes von einem ital. Vater und in 2. Linie von einer ital. Mutter. Ein volljähriges anerkanntes oder erklärtes Kind kann binnen Jahresfrist für die ital. St.-A. optieren.	Wer die ital. St. A. verloren hat, erwirbt sie wieder: 1. durch seinen Eintritt in den ital. Staats- oder Militärdienst 2. durch Verzicht auf die von ihm erworbene fremde St. A. oder auf die im Auslande übernommene Staats- oder Militärdienststelle und Niederlassung in Italien binnen Jahresfrist seit der Verzichtserklärung, 3. durch zweijährigen Aufenthalt in Italien, wenn der Verlust auf der Annahme einer anderen St. A. beruht. — Zu 2 und 3 kann die Regierung den Wiedererwerb aus wichtigen Gründen untersagen. Vgl. Verlust der St. A. durch die Ehe.
Die Aufnahme erfolgt durch den Minister des Innern und Bekanntmachung im Reichsanzeiger. Voraussetzungen: 1) fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt in Japan, 2) Lebensalter von 20 Jahren und Geschäftsfähigkeit nach Heimatrecht, 3) guter Leumund, 4) Vermögen oder ausreichender Arbeitsverdienst, 5) keine fremde St. A. oder deren Verlust durch die Einbürgerung in Japan. — Nr. 1) braucht nicht vorzuliegen, wenn der Bewerber gegenwärtig in Japan lebt, und wenn 1) einer seiner Eltern Japaner ist oder gewesen ist, oder 2) seine Ehefrau Japanerin ist oder gewesen ist, oder 3) er in Japan geboren ist, oder 4) er sich 10 Jahre lang ununterbrochen in Japan aufgehalten hat; in den Fällen zu 1) bis 3) muß dreijähriger ununterbrochener Aufenthalt vorangegangen sein, es sei denn, daß es sich um eine in Japan geborene Person handelt und daß einer der Eltern derselben auch in Japan geboren ist; in diesem Falle bedarf es auch nicht der Erreichung des 20. Lebensjahres, der Geschäftsfähigkeit nach Heimatsrecht und des Vermögensnachweises. Hat ein Ausländer dem Staate wichtige Dienste geleistet, so kann mit Kaiserl. Genehmigung von allen anderen Voraussetzungen abgesehen werden. — Die Frau des Aufgenommenen wird Japanerin, wenn ihr Heimatsgesetz nicht das Gegenteil vorsieht; in letzterem Falle kann sie aber ohne weiteres selbst naturalisiert werden. Minderjährige Kinder folgen dem naturalisierten Vater, wenn ihr Heimatsgesetz nicht das Gegenteil vorsieht.		Anerkennung eines minderj. Kindes durch einen jap. Vater oder eine japan. Mutter. — Adoption durch einen Japaner. — Auflösung der Adoption nimmt die jap. St.-A. nur, wenn der Adoptierte eine andere St.-A. erlangt hat.	Wer die japanische St. A. durch Erwerb einer anderen St. A. oder durch Naturalisation des Ehemannes oder Vaters verloren hat, kann sie mit Genehmigung des Ministeriums des Innern wiedererwerben, wenn er in Japan wohnt.
Die luxemburgische St. A. kann nur von der Kammer verliehen werden — Voraussetzungen: 1) Erreichung des 25. Lebensjahres, 2) fünfjähriger Aufenthalt in Luxemburg. — Von Nr. 2 ist abzusehen, wenn der Bewer in Luxemburg geboren ist, wenn er früher die luxemburgische St. A. besessen hatte, wenn er dem Staate erhebliche Dienste geleistet hat, wenn er volljähriges Kind eines wegen erheblicher Verdienste um Luxemburg naturalisierten Ausländers ist.			Wer die luxemburgische St. A. verloren hat, kann sie wiedererwerben, indem er mit Genehmigung des Großherzogs nach L. zurückkehrt und seine Absicht erklärt, sich dort dauernd niederzulassen. Vgl. Verlust der St. A. durch Heirat.
Die Aufnahme erfolgt durch das Auswärtige Amt. Voraussetzungen: 1) Zweijähriger Aufenthalt in Mexiko (Unterbrechung bis zu 6 Monaten mit Erlaubnis der Regierung zulässig) oder einjähriger Aufenthalt auf einem Schiff der Handelsmarine, 2) Volljährigkeit und Vollgenuß der bürgerlichen Rechte nach Heimatsrecht, 3) gute Führung während der Aufenthaltsfrisst, 4) ausreichendes Einkommen aus Vermögen oder Erwerb. — Bürger einer mit Mexiko im Kriege befindlichen Staates werden nicht naturalisiert. — Kolonisten die auf Kosten der Regierung und auf Grund von Verträgen mit diesen in das Land kommen, können ohne weiteres naturalisiert werden. Die Naturalisation verliert ihre Kraft durch zweijährigen Aufenthalt des Naturalisierten in seinem Heimatstaat ohne Auftrag oder Erlaubnis der mexikanischen Regierung.	Ununterbrochener Wohnsitz im Lande von 1821 bis 1886 in Verbindung mit der Leistung des Eides auf den Unabhängigkeitsakt. Erwerb von Grundbesitz in Mex. gibt dem Erwerber das Recht, binnen Jahresfrist die Naturalisationsurkunde zu verlangen, falls er nicht bei der Beurkundung des Kaufes vor dem Notar erklärt hat, die alte St. A. behalten zu wollen.		
Der Staatsrat kann die Aufnahme in die montenegrinische St. A. bewilligen. Voraussetzung: fünfjähriger Aufenthalt oder Entlassung aus dem fremden Staatsverbande.			

Digitized by Google

I. Erwerbsgründe	Geburt im Staatsgebiete oder unter der Hoheit des Staates	Abstammung	Eheschließung	Eintritt in den Staatsdienst
Niederlande. Staatsangehör.-Ges. vom 12. 12. 1892 in der Fassung der Gesetze vom 8. 7. 07, 10. 2. und 15. 7. 1910.	Geburt im Staatsgebiete von Landeingesessenen — d. h. seit 18 Monaten im Inlande wohnhaften — Eltern, falls eine andere St. A. des Kindes nicht feststeht. Geburt eines unehelichen Kindes im Staatsgebiete, das weder vom Vater noch von der Mutter anerkannt wird. — Geburt in Niederländisch-Indien oder in einer anderen Kolonie oder überseeischen Besitzung von unbekannten Eltern oder von Eltern, die dort ihren Wohnsitz haben oder, falls der Vater unbekannt ist, von einer dort wohnhaften Mutter.	Eheliche Abstammung von einem niederländischen Bürger. Die niederländische St. A. besitzen auch die im Auslande geborenen Kinder der zufolge Geburt in Niederl.-Indien (s. nebenstehend) zu Niederländern gewordenen Personen, jedoch nur bis zum 18. Jahre oder bis zur Verheiratung. Nachher behalten sie die St. A. nur, wenn sie im Königreiche Wohnsitz haben oder nehmen; in diesem Falle folgen ihnen die Ehefrau und die unverheirateten noch nicht achtzehnjährigen Kinder, falls sie ebenfalls im Königreiche wohnen.	Die Frau folgt während der Ehe der St. A. des Mannes.	
Norwegen. Staatsangehör.-Gesetz vom 21. 4. 1888 (in der Fassung der Gesetze vom 27. 7. 96, 29. 3. 1900 und 9. 6. 1903).		Eheliche Abstammung, wenn Vater oder Mutter, unehelich, wenn die Mutter die norwegische St. A. besitzt.	Verheiratung e. Ausländerin m. einem Norweger.	Annahme einer Anstellung als norwegischer Beamter od. Staatsdiener.
Oesterreich. Kein einheitliches Gesetz.		Eheliche Abstammung von einem Oesterreicher, uneheliche von einer Oesterreicherin.	Verheiratung mit einem Oesterreicher.	Eintritt in ein öffentliches Amt.
Ungarn. Gesetzesartikel vom 20. 12. 79 über Erwerb und Verlust der ung. Staatsbürgersch.	Geburt im Staatsgebiete begründet die Vermutung der ungarischen St. A. — ebenso Auffindung und Auferziehung dortselbst.	Ehellche Abstammung von einem Ungarn, uneheliche von einer Ungarin.	Verheiratung mit einem Ungarn.	
Bosnien u. Herzegowina.	Als bosnisch-herzegowinische Landesangehörige werden im Zweifel angesehen die dort Geborenen, sowie die dort aufgefundenen und erzogenen Findlinge.	Eheliche Abstammung von einem landesangehörigen Vater oder uneheliche Geburt von einer landesangehörigen Mutter.	Verheiratung mit einem landesangehörigen Gatten.	Definitive Anstellung eines österr. od. ungar. Staatsangehörigen im öffentl. Dienste in B. und der H.
Persien. Staatsangehörigkeitsgesetz v. 7. 8. 1894.	Geburt im Staatsgebiete, wenn nicht z. Zt. der Geburt beide Eltern oder der Vater Ausländer gewesen sind. In diesem Falle kann das Kind nach Erreichung des 15. Lebensjahres die Aufnahme in die persische St. A. beantragen.		Verheiratung mit einem Perser. Nach Auflösung der Ehe kann die Frau die alte St. A. wieder annehmen.	
Peru. Verfassung vom 10. 11. 1860.	Geburt im Staatsgebiet. — Ausnahme für die Kinder ausländischer Diplomaten usw. wie in Brasilien.	Abstammung von peruanischen Eltern, auch wenn die Geburt im Ausland erfolgt, — vorausgesetzt, daß der Name des Kindes in die Bürgerliste eingetragen wird.		
Portugal. Bürgerl. Gesetzbuch vom 1. 7. 1867; Naturalisationsdekret vom 2. 12. 1910.	Geburt im Staatsgebiete von portugiesischen Eltern oder Müttern, Geburt im Staatsgebiet als Kind eines ausländischen, nicht im Dienste seines Staates stehenden Vaters, — es sei denn, daß das Kind durch seinen gesetzlichen Vertreter oder nach Erreichung der Volljährigkeit selbst die port. St. A. ablehnt; die vom gesetzlichen Vertreter abgegebene Erklärung kann der volljährig Gewordene selbst widerrufen. — Geburt im Staatsgebiete von unbekannten oder staatenlosen Eltern.	Eheliche Abstammungvon einem portugiesischen Vater, uneheliche Geburt von einer portugiesischen Mutter, — bei Geburt im Auslande jedoch nur, wenn das Kind sich im Lande aufhält oder durch seinen gesetzlichen Vertreter oder nach Volljährigkeit selbst vor dem portugiesischen Konsularvertreter oder der zuständigen ausländischen Behörde erklärt, Portugiese sein zu wollen.	Verheiratung mit einem Portugiesen.	
Rumänien. Code Civil Roumain (1864) Verfassung von 1866, geändert 1879 u. 1884.	Geburt im Staatsgebiet und Auferziehung dortselbst bis zur Volljährigkeit gibt dem, der niemals unter fremdem Schutze gestanden hat, das Recht, binnen Jahresfrist nach erreichter Volljährigkeit die rumänische St. A. in Anspruch zu nehmen. — Im Staatsgebiete aufgefundenen Findlinge sind Rumänen.	Abstammung von rumänischen Eltern. — Erfolgt die Geburt im Ausland und hatte der Vater damals die rumänische St. A. verloren, so wird das Kind Rumäne, wenn es nach Rumänien zurückkehrt und sich dort niederläßt.	Verheiratung mit einem Rumänen.	

Digitized by Google

Aufnahme (Naturalisation)	Aufenthalt, Wohnsitz, Grundbesitz im Lande	Adoption, Legitimation, Anerkennung	Wiedererwerb der verlorenen Staatsangehörigkeit
Die Aufnahme erfolgt durch Verleihung. Voraussetzungen: 1) Volljährigkeit nach niederländischem Recht, 2) fünfjähriger Wohnsitz oder Hauptaufenthalt im Königreich, den Kolonien oder überseeischen Besitzungen (dieses Erfordernis fällt weg für denjenigen, der die niederländische St. A. früher besessen hat), 3) Hinterlegung von 100 Gulden (fällt weg für die im Ausland geborenen Niederländer, die ihre St. A. durch Aufenthalt im Auslande verloren haben). Ohne weiteres kann die St. A. aus Gründen öffentlichen Interesses verliehen werden. — Die Frau folgt der St. A. des Mannes. Sie allein kann während der Ehe die Naturalisation nicht beantragen. Die vor der Naturalisation geborenen ehelichen, legitimierten oder vom Vater anerkannten Kinder folgen der St. A. des Vaters, können aber binnen Jahresfrist nach Volljährigkeit für die alte St. A. optieren. Dasselbe gilt für die ehelichen oder legitimierten Kinder einer naturalisierten Witwe und für die vor der Naturalisation der Mutter geborenen unehelichen, von der Mutter allein anerkannten Kinder		Legitimation od. Anerkennung d. den niederl. Vater. — Anerkennung durch die unehel. niederl. Mutter allein.	
Die Aufnahme erfolgt mit Genehmigung des Königs oder eines von ihm Bevollmächtigten. Voraussetzungen: 1) dreijähriger fester d. h. auf die Dauer berechneter Wohnsitz in Norwegen, 2) Erwerb des Unterstützungswohnsitzes oder Nachweis, daß der Bewerber bis zum Erwerbe eines solchen dem öffentlichen Armenwesen nicht zur Last fallen würde, 3) Volljährigkeit. — Die Aufnahme erstreckt sich auf die Ehefrau und auf die bei den Eltern wohnenden oder von ihnen unterhaltenen minderjährigen Kinder.	Begründung eines festen Wohnsitzes in Norwegen durch eine in Norwegen geborenen Person, — ausgenommen sind in fremdem Staatsdienste stehende Personen und mit Ausländern verheiratete Frauen.		
Voraussetzungen: 1) Geschäftsfähigkeit, 2) Unbescholtenheit, 3) Vermögen oder ausreichender Erwerb, 4) zehnjähriger ununterbrochener Wohnsitz in Oesterreich, 5) Zusicherung des Heimatsrechts von seiten einer oesterreichischen Gemeinde (— diese muß bei zehnjährigem ununterbrochenem Aufenthalt in der Gemeinde nach Erreichung der Volljährigkeit erteilt werden —). Die Aufnahme erstreckt sich auf die Frau und die minderjährigen Kinder.			
Die Aufnahme erfolgt für das Gebiet Ungarn-Fiume durch den Minister des Innern, für Kroatien-Slavonien durch den kroatisch-slavonisch-dalmatischen Banus. Voraussetzungen: 1) Geschäftsfähigkeit oder Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, 2) Aufnahme oder Zusage der Aufnahme in einen Gemeindeverband, 3) fünfjähriger ununterbrochener Wohnsitz in Ungarn, 4) Unbescholtenheit, 5) Vermögen oder ausreichender Erwerb, 6) fünfjährige Heranziehung zur Steuerpflicht. — Bei einem von einem Ungarn Adoptierten können Nr. 3, 5, 6 wegfallen, wenn der Adoptierende Nr. 5 und 6 erfüllt. — Ein Ausländer, der sich um Ungarn hervorragende Verdienste erworben hat, kann mit Kgl. Genehmigung naturalisiert werden, auch wenn die Voraussetzungen zu 2, 3 und 6 nicht vorliegen.		Legitimation d. einen Ungarn.	Die Wiederaufnahme erfolgt in der Regel unter denselben Bedingungen wie die Neuaufnahme. Erleichterungen sind zugelassen für Personen, die die ungarische St. A. durch Entlassung oder Abwesenheit verloren haben, ohne eine andere St. A. zu erlangen (Rückkehr nach Ungarn nicht erforderlich, im Falle der Rückkehr genügt Aufnahme oder Zusage der Aufnahme in einen Gemeindeverband), für Frauen, die durch Abwesenheit oder Entlassung ihres Ehemannes oder durch Heirat mit einem Ausländer die ungarische St. A. verloren haben (Auflösung der Ehe und Aufnahme oder Zusage der Aufnahme in einen Gemeindeverband reichen aus), für Personen, die infolge der Abwesenheit oder Entlassung ihres legitimen Vaters die ungarische St. A. verloren haben (es genügt Aufnahme oder Zusage der Aufnahme in einen Gemeindeverband nach dem Tode des Vaters oder nach Erreichung der Volljährigkeit).
Verleihung durch das k. u. k. gemeinsame Finanzministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina. — Voraussetzungen: 1) Zusicherung der Aufnahme in einen Gemeindeverband, 2) Nachweis der Entlassung oder des Austritts aus dem früheren Staatsverband (dispens zulässig), 3) Vermögen oder ausreichender Erwerb, 4) Unbescholtenheit. — Hat der Bewerber seinen Wohnsitz zehn Jahre lang ununterbrochen im Lande gehabt, so kann die bosnisch-herzegowinische Landesregierung allein über das Gesuch entscheiden.		Legitimierung d. einen landesangehörigen Vater.	
Voraussetzugnen: 1) Erreichung des 15. Lebensjahrs, 2) fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt in Persien, 3) keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen Desertion im Heimatstaate, 4) keine Desertion vom Militärdienste des Heimatstaates. — Von Nr. 2 kann bei besonderer Würdigkeit abgesehen werden. Bei Personen, die selbst oder deren Vater früher Perser waren, genügt das bloße Gesuch. — Eine verheiratete Ausländerin kann nur zusammen mit ihrem Manne aufgenommen werden.			Vgl. Naturalisation.
Voraussetzungen: 1) Vollendung des 21. Lebensjahres, 2) Wohnsitz in Peru, 3) Betrieb von Handel, Industrie oder Gewerbe dortselbst, 4) Eintragung des Namens in die Bürgerliste.	Peruaner sind die geborenen Angehörigen des spanischen Amerika und die Spanier, die sich zur Zeit der Unabhängigkeitserklärung in Peru befanden und dort wohnen geblieben sind.		
Voraussetzungen: 1) Volljährigkeit nach portugiesischem und Heimatrecht, 2) Vermögen oder Erwerbsfähigkeit, 3) dreijähriger Wohnsitz in Portugal, 4) keine schwebende Strafverfolgung, 5) Erfüllung der Militärpflicht im Heimatstaat. — Von Nr. 3 kann abgesehen werden bei in Portugal ansässigen Personen portugiesischen Stammes, bei Männern portugiesischer Frauen und bei Personen, die der Nation einen hervorragenden Dienst geleistet haben oder zu leisten berufen sind. —			
Die Naturalisation erfolgt durch Gesetz und ist persönlich, erstreckt sich also nicht auf Frau und Kinder. — Voraussetzungen: 1) Aufnahmegesuch unter Angabe des Kapitalvermögens, des Standes oder Gewerbes und der Niederlassungsabsicht, 2) darauffolgender zehnjähriger Wohnsitz im Lande, 3) Nachweis durch Handlungen, daß der Bewerber dem Lande nützlich ist. — Von Nr. 2) kann abgesehen werden bei Bewerbern, die sich dem Lande durch Einführung von Industrien, Erfindungen, besondere Talente, Handels- oder Gewerbeniederlassungen nützlich erwiesen haben, sowie für Bewerber, die von im Lande ansässigen Eltern in Rumänien geboren sind, und, wie die Eltern niemals unter fremdem Schutze gestanden haben.			Wer die rumänische St. A. verloren hat, erlangt sie wieder, wenn er mit Erlaubnis der rumänischen Regierung nach Rumänien zurückkehrt, sich dort niederläßt und auf alle mit rumänischen Gesetzen im Widerspruche stehenden Vorrechte verzichtet.

Digitized by Google

I. Erwerbsgründe	Geburt im Staatsgebiet oder unter der Hoheit des Staates	Abstammung	Eheschließung	Eintritt in den Staatsdienst
Rußland. Gesetzbuch des Russisch. Reiches 1899.	Geburt im Staatsgebiete von ausländischen Eltern und Erziehung dortselbst gibt das Recht, binnen Jahresfrist nach Erreichung der Volljährigkeit für die russische St. A. zu optieren; ebenso die Absolvierung einer mittleren oder höheren Lehranstalt in Rußland durch im Ausland geborene Kinder von Ausländern.	Abstammung von russischen Eltern.	Verheiratung mit einem Russen. Witwen u. geschiedene Ehefrauen behalten die St. A. ihrer Männer.	Ausländer, die in den russischen Staatsdienst treten und vom Minister d. Innern nach R. berufene Geistliche fremdländ. Konfession, die in R. ein Amt bekleiden, können jederzeit nach dem Ermessen ihrer unmittelbaren Obrigkeit zum Untertaneneid zugelassen werden.
Finland. Ges. von 1734. Verordnungen v. 20. 9. 1831, 21. 8. 1832, 1. 3. 58 u. 28. 3. 58.		Eheliche Abstammung von einem finnischen Vater, uneheliche von einer finnischen Mutter.	Verheiratung mit einem Finnen.	
Schweden. Staatsangehör.-Ges. vom 1. 10. 1894 in der Fassung vom 7. 5. 09.	Geburt im Staatsgebiete in Verbindung mit ununterbrochenem Wohnsitze dortselbst bis zum 22. Lebensjahre, — falls der Betr. nicht im letzten Jahre vor dem Provinz-Gouverneur schriftlich auf die schwedische St. A. verzichtet und eine andere St. A. nachweist. — Die so erworbene St. A. erfaßt Frau und Kinder. — Findlinge gelten im Zweifel als Schweden.	Eheliche Abstammung von einem schwedischen Vater. Uneheliche Geburt von einer Schwedin. Verheiratung der Mutter mit einem anderen Manne als dem Erzeuger berührt die St.A. des Kindes nicht.	Verheiratung mit einem Schweden. Voreheliche minderjährige Kinder folgen den Eltern.	
Schweiz. Bundesgesetz v. 25. 6. 1903.	Die Kantone können durch Gesetz bestimmen, daß die im Kanton geborenen Kinder eines ausländischen Vaters Schweizer sind, falls die Mutter Schweizerin war oder die Eltern z. Zt. der Geburt des Kindes 5 Jahre ununterbrochen im Kanton gewohnt hatten. Den Kindern ist das Recht vorzubehalten, nach Volljährigkeit für ihre ursprüngliche St. A. zu optieren.			
Serbien. Bürgerl. Gesetzbuch von 1864. Dekret v. 20. 1. 1860.		Abstammung von serbischen Eltern.		
Siam. Staatsangehör.-Ges. v5n 1913.	Geburt im Staatsgebiet.	Abstammung von einem siamesischen Vater, oder falls der Vater unbekannt ist, von einer siamesischen Mutter.	Verheiratung mit einem Siamesen.	
Spanien. Bürgerl. Gesetzbuch von 1888.	Geburt im Staatsgebiet, falls die ausländischen Eltern und binnen Jahresfrist nach Volljährigkeit das Kind selbst vor dem Standesbeamten oder im Auslande vor dem diplom. oder konsul. Vertreter Spaniens für die spanische St.A. optieren.	Abstammung von einem spanischen Vater oder einer spanischen Mutter.	Verheiratung mit einem Serben, wenn die Gegenseitigkeitverburgt ist	
Türkei. Gesetz v. 19. 1. 1896. Aegypten, Erlaß v. 29. 6. 1900.	Geburt im Staatsgebiete von ausländischen Eltern gibt das Recht, binnen 3 Jahren seit Volljährigkeit für die osmanische St. A. zu optieren. Die in Aegypten von dort wohnhaften Eltern geborenen osmanischen Untertanen, die ebenfalls ihren Wohnsitz in Aegypten haben, besitzen des ägypt. Indigenat, ebenso die in Aeg. geborenen und dort wohnhaften osmanischen Untertanen, die entweder der Wehrpflicht dort genügt oder sich losgekauft haben, endlich die in Aeg. von unbekannten Eltern Geborenen.	Abstammung von osmanischen Eltern oder vor einem osmanischen Vater.		
Venezoela. Verfassung vom 4. 8. 1900. Naturalis.-Ges. v. 15. 5. 1913.	Geburt im Staatsgebiet. Ausnahme für die Kinder ausländischer Diplomaten usw. wie in Brasilien.	Abstammung von venezolanischen Eltern.	Verheiratung mit einem Venezolaner für die Dauer der Ehe. Nach der Auflösung kann die Frau binnen Jahresfrist für die venezolanische St. A. optieren. (vor dem Registerbeamten). Die minderjährigen ausländischen Kinder der Ausländerin erwerben oder verlieren mit ihr die venezolanische St. A.; sie können aber im ersten Jahre ihrer Volljährigkeit die eine oder die andere St. A. wählen.	
Ver. Staaten von Amerika. XIV. Amendment zur Bundesverfassung vom 28. Juli 1868, Revised Statutes Abschnitt XXV, XXX. — Gesetz vom 29. Juni 1906, in	Amer. Bürger sind alle in den Ver. St. geborenen und einer fremden Macht nicht unterworfenen Personen, mit Ausnahme der Kinder von Ausländern, die sich im Dienste eines fremden Staates dort aufhalten.	Abstammung von einem amer. Bürger, oder einem, der die Aufnahme beanspruchen kann (s. Naturalisation), gleichviel, wo die Geburt erfolgt, — es sei denn, daß der Vater niemals in den V. St. gewohnt hat. — Alle außerhalb der V. St. geborenen Kinder amer. Bürger, die sich dauernd im Ausl. aufhalten, müssen, um sich den Schutz der amer. Regierung zu sichern, nach Erreichung des 18. Lebensjahres auf Aufforderung einem am. Konsul gegenüber erklären, daß sie „Schutzgenossen" (residents) werden und Bürger	Eheschließung einer einbürgerungsfähigen weibl. Person mit einem am. Bürger. — Nach Auflösung der Ehe bleibt die Frau am. Bürgerin, falls sie in den V. St. wohnt und nicht auf das am. Bürgerrecht vor einem Bundesgericht verzichtet. Lebt sie im	

Digitized by Google

Aufnahme (Naturalisation)	Aufenthalt, Wohnsitz, Grundbesitz im Lande	Adoption, Legitimation, Anerkennung	Wiedererwerb der verlorenen Staatsangehörigkeit
Die Aufnahme erfolgt durch den Minister des Innern. Voraussetzungen: 1) Anzeige von der Ansiedlung und deren Bescheinigung durch den Gouverneur des betr. Gouvernements, 2) daran anschließender fünfjähriger Wohnsitz in Russland; bei Ausländern, die Rußland besondere Dienste erwiesen haben, die durch besondere Talente, besondere wissenschaftliche Kenntnisse bekannt sind, oder die bedeutende Kapitalien in gemeinnützigen russischen Unternehmungen angelegt haben, ist eine Verkürzung der Frist zulässig. Die Aufnahme erstreckt sich auf die Frau und auf die später geborenen Kinder. Vorher geborene müssen ebenfalls aufgenommen werden.			
Die Aufnahme erfolgt durch den Kaiser (seit 1910), früher durch den Generalgouverneur. Voraussetzungen: 1) christliche Religion, 2) Unbescholtenheit, 3) Volljährigkeit, 4) dreijähriger Aufenthalt in Finnland, 5) wirtschaftliche Selbständigkeit, 6) Entlassung aus der bisherigen St. A. oder Nachweis, daß sie durch die Aufnahme in Finnland verloren geht. Frühere finnische Untertanen bedürfen der dreijährigen Frist nicht, russischen Untertanen kann sie erlassen werden.		Legitimation dusch den finn. Erzeuger, die bereits mit der Verlobung vollzogen ist.	
Aufnahme zulässig. Sie erstreckt sich auf die Frau und die minderjährigen ehelichen Kinder.			Wer die schwedische St. A. verloren und keine fremde erworben hat, kann erstere durch Niederlassung in Schweden oder durch Kgl. Genehmigung wieder erhalten. Der Wiedererwerb wirkt nicht für die Frau und die minderjährigen Kinder.
Die Aufnahme erfolgt durch den Bundesrat. Voraussetzungen: 1) Zweijährigen Wohnsitz in der Schweiz, 2) Erwerbung eines Gemeinde- oder Kantonsbürgerrechts. Die Aufnahme erstreckt sich auf die Frau und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder. — Die Voraussetzungen des Erwerbs des Kantonsbürgerrechts sind in den einzelnen Kantonen verschieden.			
Voraussetzungen: 1) Siebenjähriger Wohnsitz im Lande, 2) Unbescholtenheit. — Von Nr. 1) kann durch Entschließung des Königs unter Mitwirkung des Staatsrats Abstand genommen werden.			
Einbürgerung und die gleichbedeutende Erlangung eines Ortsbürgerrechts setzen den Verzicht auf die fremde St. A. voraus.			
Das Auswärtige Amt erteilt die Aufnahme. Voraussetzung: fünfjähriger, ununterbrochener Aufenthalt. — Bei besonderer Würdigkeit kann die Kaiserl. Regierung von der Aufenthaltsfrist absehen. — Die Aufnahme erstreckt sich nicht auf die Kinder des Naturalisieretn. — Während des Krieges findet keine Einbürgerung statt.	Wer vor dem 1.1.1848 in Aegypten Wohnsitz gehabt und ihn beibehalten hat, besitzt das Indignat.		
Die Aufnahme erfolgt durch die Bundesregierung. Voraussetzungen: 1) einjähriger Wohnsitz in Venezuela, 2) Vollendung des 21. Lebensjahres und Volljährigkeit nach Heimatsrecht, 3) Treugelöbnis. — Die Aufnahme erstreckt sich auf die minderjährigen Kinder bis zu ihrer Volljährigkeit und macht sie dauernd zu Venezolanern, wenn sie nicht im 1. Jahre ihrer Volljährigkeit vor der Bundesregierung oder einem Vertreter der Republik im Auslande für die fremde St. A. optieren. Auf die volljährigen Kinder und die Frau erstreckt die Aufnahme sich nur, wenn sie den Naturalisationsantrag mit unterzeichnen.			
Ein Ausländer kann naturalisiert werden, wenn er fünf Jahre ununterbrochen in den V. St. und davon mindestens ein Jahr in dem Staate, in dem er sich naturalisieren lassen will, gewohnt hat. Mindestens zwei und nicht mehr als sieben Jahre vor der Naturalisation und zwar nach Erreichung des achtzehnten Lebensjahres, muß er eidlich vor dem zust. Bundesgericht erklärt haben, daß er das Bürgerrecht erwerben und jeder fremden Untertanenpflicht entsagen wolle. (Declaration of intention.) Weitere Voraussetzung ist Nachweis guter Führung und Kenntnis der engl. Sprache. — Ein Ausl., der über 21 Jahre alt ist und entweder bei den regulären oder freiwilligen Truppen der V. St. ehrenvoll gedient und mindestens 1 Jahr lang in den V. St. gewohnt hat oder in der Marine 5 Jahre lang oder bei der Handels-			

Digitized by Google

I. Erwerbsgründe	Geburt im Staatsgebiete oder unter der Hoheit des Staates	Abstammung	Eheschließung	Eintritt in den Staatsdienst
Ver. Staaten von Amerika. (Fortsetzung.) der Fassung vom 4. März 1909, 25. Juni 1910, 4. März 1913. Gesetz vom 5. Mai 1882 (Chinesen). Gesetz vom 26. Juli 1894 (Marine). Gesetz vom 2. März 1907. Lancooftverträge.		der Vereinigten Staaten bleiben wollen. — Sie sollen ferner nach erlangter Volljährigkeit den Treueid auf die V. St. leisten. (Unterlassung nimmt nicht das Bürgerrecht selbst, sondern nur den Schutz der Regierung.)	Auslande, so kann sie sich das am. Bürgerrecht durch Eintragung in das Register eines amer. Konsuls binnen Jahresfrist seit Beendigung der ehelichen Gemeinschaft wahren.	

II. Gründe für den Verlust

II. Verlustgründe	Verzicht und Entlassung	[Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit] durch Naturalisation	Eheschließung
Belgien.	Das im Auslande geborene Kind eines ebenfalls im Auslande geborenen Belgiers kann die belgische Staatsangehörigkeit ablehnen, wenn es eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt.	Freiwillige Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit. Der Verlust erstreckt sich auf die Frau und die minderjährigen unverheirateten Kinder, wenn sie durch die Naturalisation des Mannes und Vaters dessen neue Staatsangehörigkeit miterwerben. — Wiederaufnahme der Frau nach Auflösung der Ehe s. Eheschließung. Wiederaufnahme der Kinder zulässig, wenn sie nach Vollendung des 21. Lebensjahres erklären, ihren Wohnsitz in Belgien zu nehmen und diese Absicht binnen Jahresfrist verwirklichen. Vgl. auch Wiedererwerb (unter Erwerbsgründe).	Eheschließung einer Belgierin mit einem Ausländer, falls sie dadurch dessen Staatsangehörigkeit erwirbt. — Wiederaufnahme nach Auflösung der Ehe zulässig, wenn die Frau erklärt, ihren Wohnsitz in Belgien zu nehmen und diese Absicht binnen Jahresfrist verwirklicht
Brasilien.		Freiwilliger Erwerb einer anderen St.-A.	
Bulgarien.	Vgl. Eheschließung als Erwebsgrund der St.-A. (geschiedene Ehefrau).		Eheschließung einer Bulgarin mit einem Ausländer, falls sie dadurch dessen St.-A. erwirbt. Nach Auflösung der Ehe erwirbt die Frau die bulg. St.-A. durch Kgl. Ukas zurück, falls sie in B. lebt oder dorthin übersiedelt. Durch gleichen Ukas wird bei Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes auf Antrag der Mutter oder des Vormundes den minderjährigen Kindern die bulg. St.-A verliehen.
Chile.		Freiwilliger Erwerb einer anderen St.-A. Wiederaufnahme durch den Senat zulässig.	
China.		Vorbedingung: Entlassung aus der chin. Reichsangehörigkeit, die zu versagen ist beim Schweben von Zivil- oder Strafprozessen, beim Vorhandensein von militärischen Verpflichtungen oder von Steuerrückständen, sowie gegenüber Personen mit Beamtenrang oder staatlichen Würden und gegenüber Frauen, Minderjährigen und nicht Geschäftsfähigen. — Der Entlassungsantrag ist bei der Ortsbehörde, im Ausland beim Konsul oder beim Gesandten zu stellen. Die Entlassung erfolgt durch Bekanntmachung des Ministeriums des Innern. — Verlust der chin. St.-A. erstreckt sich auf Frau und minderj. Kinder, es sei denn, daß die Beibehaltung auf Antrag der Frau oder des Vaters besonders genehmigt wird. — Wiedererwerb seitens der Frau nach Auflösung der Ehe und bei Kinder nach erreichter Volljährigkeit zulässig. Über die Form vgl. unter Eheschließung.	Eheschl. einer Chinesin mit einem Ausländer, es sei denn, daß nach dem Rechte des Ausländers die St.-A. durch Eheschließung nicht verloren geht (Prinzip der Gegenseitigkeit). Wiedererwerb nach Auflösung der Ehe auf Antrag — bei der Ortsbehörde, im Ausland beim Konsul oder Gesandten — zulässig (Beschluß und Bekanntmachung des Ministeriums des Innern).
Dänemark.		Ebenso wie in Belgien Satz 1. — Vorbedingung Entlassung aus der dän. St.-A. durch Kgl. Resolution, die unter der Bedingung erteilt wird, daß der Entlass. binnen bestimmter Frist eine andere St.-A. erwirbt.	Eheschließung einer Dänin mit einem Ausländer. Voreheliche unmündige Kinder folgen den Eltern, uneheliche Kinder der Frau nur, wenn diese deren Vater heiratet.

Digitized by Google

Aufnahme (Naturalisation)	Aufenthalt, Wohnsitz, Grundbesitz im Lande	Adoption, Legitimation, Anerkennung	Wiedererwerb der verlorenen Staatsangehörigkeit
marine 3 Jahre lang ehrenvoll gedient hat, kann ohne die Vorerklärung naturalisiert werden. — Gottesleugner, Gegner einer organisierten Regierung, Polygamisten mi Chinesen werden nicht aufgenommen. — Stirbt der Ausl. nach Abgabe der Vorerklärung, so können seine Witwe und seine minderj. Kinder ohne solche Erklärung aufgenommen werden. — Die Natur. erfolgt in öffentlicher Sitzung vor dem zust. Bundesgericht. — Erschlichene Bürgerbriefe sind für nichtig zu erklären. Kehrt der natural. Ausl. innerhalb 5 Jahren nach der Natur. in sein Geburtsland zurück oder begibt er sich zwecks dauernder Niederlassung in ein anderes fremdes Land, so wird bis zum Gegenbeweis angenommen, daß er nicht die Absicht gehabt hat ständiger Bürger der V. St. zu werden. Das genügt zur Nichtigkeitserklärung des Bürgerbriefs. Vgl. Auswanderung. — Die minderjährigen Kinder folgen der St. A. der Eltern, treten aber erst in den Genuß des Bürgerrechts, wenn sie sich dauernd in den V. St. niederlassen. — Der in den V. St. natur. frühere Deutsche wird von Deutschland als Nur-Amerikaner anerkannt. — Während eines Krieges kann ein Angeh. eines feindl. Staates nicht eingebürgert werden.			

der Staatsangehörigkeit.

Auswanderung, Aufenthalt im Auslande	Eintritt in fremden Staatsdienst	Legitimation, Adoption, Anerkennung	Aberkennung, Gerichtliche Verurteilung, Konkurs
		Annahme einer Anstellung oder Pension von einer auswärtigen Regierung ohne Zustimmung der bras. Exekutivgewalt.	
	Annahme von Ämtern, Anstellungen oder Pensionen von einer fremden Regierung ohne besondere Erlaubnis des Kongresses. — Wiederaufnahme durch den Senat zulässig.		Verurteilung zu einer entehrenden Strafe. Betrügerischer Konkurs.
		Adoption durch einen Ausländer, wenn der Adoptierte bei diesem wohnt. — Anerkennung eines mit chines. St.-A. geborenen unehelichen Kindes durch den ausl. Vater, oder, falls dieser es nicht anerkennt, durch die ausl. Mutter. Voraussetzung ist stets, daß das Adoptivkind oder das unehel. Kind noch minderj. oder eine unverheiratete Frauensperson ist.	

Digitized by Google

II. Verlustgründe	Verzicht und Entlassung	Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit durch Naturalisation	Eheschließung
Deutschland.	Ein Deutscher, der mehreren Bundesstaaten angehört, kann die Entlassung aus einem oder mehreren von diesen verlangen, wenn er sich die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat vorbehält. — Unterläßt er dies, so verliert er durch die Entlassung aus einem Bundesstaat die Angehörigkeit zu den anderen ebenfalls. — Auch wenn er durch die Entlassung jede deutsche St.-A. verliert, muß sie ihm in Friedenszeiten auf seinen Antrag bewilligt werden, es sei denn, er gehört 1) zu den Wehrpflichtigen, über deren Dienstverpflichtung noch nicht endgültig entschieden ist, oder (2) zu den Mannschaften des aktiven Heeres, der aktiven Marine oder der aktiven Schutztruppen, oder 3) zu den vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen, den bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, den vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften, oder 4) zu den Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, nachdem sie eine Einberufung zum aktiven Dienst erhalten haben, oder 5) zu den Beamten (ausschließlich der mit Wartezeit zur Disposition gestellten) und Offizieren, mit Einschluß derer des Beurlaubtenstandes, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind. — Bei der Gruppe zu 1 fällt das Hindernis fort, wenn der Wehrpflichtige ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beibringt, daß die Entlassung nicht zwecks Umgehung der aktiven Dienstpflicht nachgesucht sei. Bei Gruppe 3 kann das Hindernis durch die Genehmigung der Militärbehörde beseitigt werden. — Für den Fall der Kriegsgefahr oder des Krieges kann der Kaiser besondere Anordnungen treffen. Er hat durch Kaiserl. Verordnung vom 3. August 1914 die Entlassung Wehrpflichtiger aus der Staatsangehörigkeit oder unmittelbaren R.-A. bis auf weiteres untersagt. — Die Entlassung einer Ehefrau kann nur mit ihrer Zustimmung von dem Manne und nur zugleich mit seiner eigenen Entlassung beantragt werden. — Zur Entlassung von Personen unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft bedarf es des Antrags des gesetzlichen Vertreters und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Letztere erübrigt sich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für das Kind beantragt und dem Antragsteller die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Ist der Mutter für die Personensorge ein Beistand bestellt, so muß dieser den Antrag genehmigen. Die Entlassung wird wirksam mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde. Sie gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inlande hat. Trifft die letztere Voraussetzung auf einen ehemaligen Deutschen zu, der vor dem Inkrafttreten des jetzt geltenden Gesetzes (1. 1. 14) entlassen worden war, so muß er auf seinen Antrag in dem Bundesstaat seiner Niederlassung eingebürgert werden, wenn er seither den Wohnsitz im Inlande behalten hat, unbescholten ist, Wohnung oder Unterkommen hat, seine Angehörigen ernähren kann und den Antrag bis zum 31. Januar 1914 gestellt hat.	Freiwillig herbeigeführter Erwerb einer ausl. St.-A., falls der Betr. im Inlande weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt hat. Die Ehefrau verliert die St.-A. ebenfalls, wenn der Erwerb der ausl. St.-A. mit ihrer Zustimmung vom Manne für sie beantragt war. Die minderj. Kinder folgen dem Vater, wenn er sie gesetzlich vertritt und wenn das Vormundschaftsgericht die Genehmigung erteilt. Auf Antrag kann die Erlaubnis zur Beibehaltung der d. St.-A. erteilt werden.	Eheschließung mit dem Angehörigen eines and. Bundesstaats oder mit einem Ausländer. Nach Auflösung der Ehe muß die Frau auf Antrag in dem Bundesstaat, in dem sie sich niederläßt, wieder eingebürgert werden, wenn sie unbescholten ist.
Frankreich.	Vgl. Erwerbsgründe, Gebiet im Staatsgebiete und Aufnahme.	Freiwilliger Erwerb einer fremden St.-A. Ist der Betr. in Fr. noch militärpflichtig, so verliert er die franz. St.-A. nur mit Genehmigung der Regierung. Bei Erwerb einer anderen St.-A. kraft ausl. Gesetzes geht die franz. St.-A. nur mit Genehmigung der franz. Regierung verloren.	Eheschließung mit einem Ausländer, falls die Frau dadurch dessen St.-A. erwirbt. — Bei Auflösung der Ehe kann die Frau auf Antrag die fr. St.-A. wieder verliehen erhalten, falls sie in Fr. ihren Wohnsitz hat. Das Gleiche gilt von den volljährigen Kindern, falls die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst wird. Die minderjährigen Kinder folgen der Mutter, falls sie nicht schon verheiratet sind oder ihrer Militärpflicht im Ausl. ganz oder zum Teil genügt haben.
Griechenland.		Freiwilliger Erwerb einer fremden St.-A. — Ehefrau und Kinder bleiben Griechen.	Eheschließung einer Griechin mit einem Ausländer. Sie erwirbt die griech. St.-A. auf Antrag zurück, wenn ihr Ehemann sich naturalisieren läßt, sowie wenn die Ehe durch den Tod des Mannes oder durch Scheidung aufgelöst wird und die Frau in Gr. wohnt.
Großbritannien.	Wer die brit. St.-A. durch Geburt im Reichsgebiete oder an Bord eines brit. Schiffes erworben hat, kann nach Erreichung der Volljährigkeit durch Erklärung auf sie verzichten, wenn er bei seiner Geburt oder während seiner Minderjährigkeit	Freiwilliger Erwerb einer fremden St.-A. durch einen im Auslande sich aufhaltenden, geschäftsfähigen Briten. Die Frau kann die brit. St.-A. durch Option erhalten. Die Stellung der minderjährigen Kinder ist dieselbe wie im Falle des Verzichts (s. dort).	Eheschließung einer Britin mit einem Ausländer. Wiedererwerb der brit. St.-A. nach Auflösung der Ehe im Wege der Naturalisation zulässig, s. dort. — Die Auflösung der Ehe allein läßt die brit. St.-A. nicht wieder aufleben. — Ist die Frau die Witwe eines Briten, so behalten ihre Kinder aus der ersten Ehe die brit. St.-A.

Digitized by Google

Auswanderung, Aufenthalt im Auslande	Eintritt in fremden Staatsdienst	Legitimation, Adoption, Anerkennung	Aberkennung, Gerichtliche Vertretung, Konkurs
Ein militärpflichtiger Deutscher, der im Inland weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt hat verliert seine St.-A. mit Vollendung des 31. Lebensjahres sofern er bis zu diesem Zeitpunkt noch keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat, auch eine Zurückstellung über diesen Zeitpunkt hinaus noch nicht erfolgt ist. Das Gleiche gilt von einem militärpflichtigen Deutschen, der am 1. 1. 1914 weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt im Inlande hat und vor dem genannten Tage das 39., aber noch nicht das 43. Lebensjahr vollendet hatte, — mit der Maßgabe, daß die St.-A. erst nach Ablaufzweier Jahre verloren geht. Ein fahnenflüchtiger Deutscher ohne Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inlande verliert seine St.-A. mit dem Ablauf von 2 Jahren nach Bekanntmachung des Beschlusses, durch den er für fahnenflüchtig erklärt ist. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Mannschafen der Reserve, der Land- oder Seewehr und der Ersatzreserve, die für fahnenflüchtig erklärt worden sind, weil sie einer Einberufung zum Dienst keine Folge geleistet haben, es sei denn, daß die Einberufung nach Bekanntmachung der Kriegsbereitschaft oder nach Anordnung der Mobilmachung erfolgt ist. — Hatte der Fahnenflüchtige am 1. 1. 1914 das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet, so verliert er seine St.-A. mit dem Ablauf zweier Jahre, sofern er sich nicht innerhalb dieser Frist vor den Militärbehörden gestellt. — Wiedereinbürgerung nur nach Anhörung der Militärbehörde. Ein Deutscher, der sich im Auslande aufhält, kann seiner St.-A. verlustig erklärt werden, wenn er im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer vom Kaiser angeordneten Aufforderung zur Rückkehr keine Folge leistet. — Diese Aufforderung ist während des Krieges an die Auslandsdeutschen ergangen. Der Verlust der St.-A. in diesen Fällen erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die unter elterlicher Gewalt des Vaters stehenden, noch unverheirateten Kinder, falls sie mit dem Manne bzw. Vater in häuslicher Gemeinschaft leben. Wer vor dem Inkrafttreten des geltenden Gesetzes (1. 1. 14) die Reichsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren hatte, muß von dem Bundesstaat, in dem er sich niedergelassen hat, wieder eingebürgert werden, wenn er keinem Staate angehört.	Beim Eintritt in ausl. Staatsdienste ohne Erlaubnis der Regierung kann ein Deutscher seiner St.-A. verlustig erklärt werden, falls er den Dienst trotz Aufforderung nicht verläßt. — Der Verlust erstreckt sich auf die Ehefrau und die unter der elterlichen Gewalt des Vaters stehenden, noch unverheirateten Kinder, falls sie mit dem Manne bzw. Vater in häuslicher Gemeinschaft leben.		
	Annahme öffentlicher Funktionen von einer ausl. Regierung und deren Beibehaltung trotz der Aufforderung der fr. Regierung, sie binnen bestimmter Frist niederzulegen: Eintritt in fremden Militärdienst.		Vgl. Naturalisation.
	Annahme eines öffentl. Amtes von einer fremden Regierung ohne Erlaubnis des Königs; Eintritt in fremde Militärdienste. — Ehefrau und Kinder bleiben Griechen.		

Digitized by Google

II. Verlustgründe	Verzicht und Entlassung	Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit durch Naturalisation	Eheschließung
Großbritannien. (Fortsetzung).	nach dem Rechte eines fremden Staates auch dessen St.-A. erlangt hatte. Das gleiche Recht hat, wer, obwohl außerhalb des Reichsgebiets geboren, doch als „geborener brit. Untertan" gilt (vgl. „Abstammung"). Die Wirkung des Verzichts erstreckt sich auf die minderj. Kinder, falls diese zugleich die St.-A. eines anderen Staates erlangen. Anderenfalls behalten sie die brit. St.-A. — Im ersteren Falle können sie im ersten Jahre nach Volljährigkeit für die brit. St.-A. optieren. Dieses Recht hat auch die Frau des Verzichtenden. Falls Großbr. einen Vertrag mit einem fremden Staate eingegangen ist, mit dem Inhalt, daß die Bürger jenes Staates, die als brit. Untertanen natura.is ert sind, ihre brit. St. A. aufgeben dürfen, dann ist jeder frühere, in Großbr. naturalisierte Bürger des anderen Staates berechtigt, seinen Austritt aus der brit. St. A. zu erklären. (Diese Vorschrift bestand auch in dem alten St. A. Gesetze vom 12. Mai 1870; sie ist zurzeit für frühere Angehörige feindlicher Staaten außer Kraft gesetzt.)		
Italien.	Der im Auslande geborene Italiener, der von seinem Geburtsstaate als Bürger in Anspruch genommen wird (vgl. Geburt im Staatsgebiet), kann nach erreichter Volljährigkeit durch Erklärung vor dem diplomatischen oder konsularischen Beamten seines Wohnorts auf die ital. St.-A. verzichten. Vgl. Erwerb einer ausl. St.-A.	Freiwilliger Erwerb einer fremden St.-A. und Wohnsitz im Auslande. Unfreiwilliger Erwerb einer fremden St.-A. und Verzicht auf die ital. St.-A. verbunden mit Wohnsitz im Ausl. — Von dem Erfordernis des Wohnsitzes im Ausl. kann die ital. Regierung dispensieren. Die ital. Militärdienstpflicht bleibt unberührt. Die minderj. Kinder werden ebenfalls Ausländer, wenn sie den Wohnsitz mit dem Gewalthaber teilen und die fremde St.-A. erwerben. Sie können die ital. St.-A. jedoch unter denselben Bedingungen wiedererwerben, wie ein in Italien geborener Ausl. (s. Geburt im Staatsgebiet) und wie ein im Ausl. naturalisierter Italiener (s. Wiedererwerb).	Die Ehefrau kann keine andere St.-A. als die ihres Mannes erwerben — auch im Falle des Getrenntlebens. Wer einen Nichtitaliener heiratet, erhält die ital. St.-A., wenn der Ehemann staatenlos ist oder seine St.-A. nach seinem Heimatrechte nicht auf die Frau übergeht. — Bei Auflösung der Ehe wird sie wieder Italienerin, wenn sie in It. wohnt und für die ital. St.-A. optiert, — bei kinderloser Ehe schon durch zweijährigen Wohnsitz in Italien ohne Erklärung. Erwirbt der ital. Ehemann eine andere St.-A., so bleibt die Frau Italienerin, wenn sie sich von ihm trennt.
Japan.		Freiwilliger Erwerb einer fremden St.-A. — Frau und Kinder verlieren ebenfalls die jap. St.-A., wenn sie die andere St.-A. miterwerben.	Heirat einer Japanerin mit einem Ausländer. — Wiedererwerb nach Auflösung der Ehe mit Genehmigung des Ministers des Innern zulässig, wenn die Frau in Japan wohnt.
Luxemburg.		Freiwilliger Erwerb einer fremden St.-A.	Heirat einer Luxemburgerin mit einem Ausländer. — Die Witwe erwirbt die luxemb. St.-A. zurück, wenn sie in L. wohnt oder mit Genehmigung des Großherzogs dorthin zurückkehrt und die Absicht erklärt, sich dauernd dort niederzulassen.
Mexiko.		Freiw. Erwerb einer anderen St.-A.	Heirat einer Mexikanerin mit einem Ausl., falls sie dadurch seine St.-A. erwirbt. Nach Auflösung der Ehe kann die in Mex. geborene Frau durch Niederlassung in Mex. und Erklärung vor dem Standesamt ihre alte St.-A. wiedererlangen.
Niederlande.		Freiwilliger Erwerb einer anderen St.-A. Die minderj. Kinder und die Frau folgen der St.-A. des Vaters und Ehemanns, uneheliche, nur von der Mutter anerkannte Kinder folgen deren St.-A., ebenso die minderjährigen Kinder einer Witwe, die eine andere St.-A. erwirbt. Die Kinder erwerben die niederl. St.-A. zurück, wenn sie binnen Jahresfrist nach Volljährigkeit der niederl. Ortsbehörde oder dem diplom. oder konsular. Vertreter eine entsprechende Erklärung abgeben.	Heirat einer Niederländerin mit einem Ausländer. Nach Auflösung der Ehe erwirbt die Frau durch Erklärung vor der niederl. Ortsbehörde oder vor dem diplom. oder konsular. Vertreter die niederl. St.-A. zurück.
Norwegen.		Freiwilliger Erwerb einer anderen St.-A.	
Oesterreich.	Entlassung s. unter Erwerb einer anderen St.-A.	Freiwilliger Erwerb einer anderen St.-A. Diese setzt die Entlassung aus der österr. St.-A. voraus bei Angehörigen der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr vor vollendeter Dienstpflicht bei Stellungspflichtigen und solchen, die noch nicht stellungspflichtig sind, aber das 17. Lebensjahr vollendet haben. Die Entlassung kann demjenigen aus Gründen der Wehrpflicht nicht versagt werden, der den Erwerb der ungarischen St.-A. nachweist. — Sie wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen Jahresfrist oder innerhalb des nach dem ausl. Gesetz vorgeschriebenen Mindestzeitraum die fremde St.-A. erlangt hat. Während des Krieges können Angehörige der bewaffneten Macht nur mit Genehmigung des Kaisers entlassen werden.	Heirat einer Oesterreicherin mit einem Ausländer

Digitized by Google

Auswanderung, Aufenthalt im Auslande	Eintritt in fremden Staatsdienst	Legitimation, Adoption, Anerkennung	Aberkennung, Gerichtliche Verurteilung, Konkurs
Vgl. Erwerb seiner ausl. St.-A.		Eintritt in fremden Staats- oder Militärdienst und Beibehaltung des Dienstes trotz Aufforderung der ital. Regierung, ihn zu verlassen. — Die ital. Militärdienstpflicht bleibt unberührt.	
		Ein jap. unehel. Kind verliert durch Anerkennung seitens eines Ausl. die jap. St.-A., wenn es die ausl. erwirbt, — es sei denn, es ist mit einem Japaner oder mit einer Japanerin, die das Haupt eines Hauses ist, verheiratet, oder es ist von einem Japaner adoptiert.	
Niederlassung im Auslande ohne die Absicht der Rückkehr. Bei Handelsniederlassung wird diese Absicht im Zweifel angenommen.			
	Zehnjähriger Aufenthalt im Auslande ohne Ermächtigung oder Auftrag der Regierung und ohne Erneuerung der — immer nur auf 5 Jahre zu erteilenden — Erlaubnis der Regierung, es sei denn der Aufenthalt im Ausl. erfolgt studienhalber oder im öffentl. Interesse oder zur Gründung eines Handels- oder Gewerbebetriebs oder zur Ausübung eines Berufs.		
Zehnjähriger Aufenthalt eines im Auslande geborenen Niederländers im Auslande, falls er nicht vor Ablauf der Frist vor der niederl. Ortsbehörde oder vor einem diplom. oder konsul. Vertreter die Absicht bekundet, die St.-A. zu behalten. Für die Minderjährigen läuft die Frist vom Tage der Volljährigkeit. Die Vorschrift gilt nicht für die im Ausl. befindlichen Berufsbeamten. — Die St.-A., die zufolge Geburt in Niederländisch-Indien erworben ist (s. Erwerb der St.-A. durch Geburt im Staatsgebiet) geht durch Aufenthalt im Auslande verloren, wenn der Betr. sich nicht innerhalb 3 Monaten nach seiner Ankunft bei einem niederl. Konsularbeamten des Landes meldet und diese Meldung nicht in jedem ersten Kalenderquartal wiederholt. Der Verlust wird durch Niederlassung in Niederl.-Indien rückgängig gemacht.	Eintritt in fremden Kriegs- oder Staatsdienst ohne Ermächtigung des Königs oder des Generalgouverneurs von Niederl.-Indien.		
Auswanderung für immer; es sei denn, daß der Ausgewanderte sich binnen Jahresfrist durch Erklärung vor dem norweg. Konsul seine St.-A. vorbehält und diese Erklärung immer vor Ablauf von 10 Jahren wiederholt. Die Erklärung wirkt auch für die Frau und die minderjährigen, bei den Eltern wohnenden oder von diesen unterhaltenen Kinder.			
Auswanderung in Verbindung mit dem Verzicht auf die österr. St.-A., der bei der zuständigen Behörde angemeldet und von ihr bescheinigt werden muß.	Eintritt in fremde Staatsdienste wenn er unter Umständen erfolgt, die den Willen erkennen lassen, die österr. St.-A. aufzugeben.	Legitimation durch einen nichtösterreichischen Vater.	Ausspruch der Behörde, wenn im Auslande befindliche Bürger einer militärischen Einberufung nicht Folge leisten.

Digitized by Google

II. Verlustgründe.	Verzicht und Entlassung	Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit durch Naturalisation	Eheschließung
Ungarn.	Die Entlassung erfolgt auf Ansuchen durch dieselben Behörden wie die Naturalisation. — Sie erfolgt mit Rücksicht auf eine beabsichtigte Auswanderung. Allgemeine Voraussetzungen: 1. Geschäftsfähigkeit des Ansuchenden oder Zustimmung seines gesetzl. Vertreters, mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde, 2. keine Steuerrückstände, 3. keine schwebende Strafverfolgung oder -Vollstreckung. Die Entlassung erstreckt sich auf Frau und minderjährige Kinder, wenn sie mit dem Ehemann und Vater zusammen auswandern. — Sie wird hinfällig, wenn der Entlassene nicht binnen Jahresfrist auswandert. — Die Entlassung von Wehrpflichtigen und solchen, die noch wehrpflichtig werden können, das 17. Lebensjahr aber schon vollendet haben, bedarf der Zustimmung der Militärbehörde, es sei denn, daß dem Gesuchsteller die österr. St.-A. in Aussicht gestellt ist. In Kriegszeiten kann nur der König entlassen.		Heirat einer Ungarin mit einem Ausländer. Die ausl. St.-A. erhält sich trotz Auflösung der Ehe, abgesehen von dem Falle, daß die Ehe für ungültig erklärt wird.
Persien.	Freiwilliger Erwerb einer and. St.-A., vorausgesetzt, der Betr. ist von keinem pers. Gericht wegen Verbrechens verurteilt, wird nicht strafrechtlich verfolgt, ist nicht desertiert und ist nicht verschuldet. In diesen Fällen wird er trotz Erwerbs der fremden St.-A. weiter als Perser angesehen, wenn er nach P. zurückkehrt. Wird die fremde St.-A. ohne Erlaubnis des Schahs erworben, so ist dem Betr., auch wenn die obigen Hinderungsgründe nicht vorliegen, die Grenze verschlossen und er verliert seine in P. belegenen Besitzungen. — Vor der Natural. geborene Kinder unterliegen denselben Bedingungen, nachher geborene folgen dem Vater.		Heirat einer Perserin mit einem Ausländer. Nach Auflösung der Ehe genügt zum Wiedererwerb der pers. St.-A. ein bloßes Gesuch. Die zufolge Heirat ausgeschiedenen Frauen können in Persien keine Liegenschaften besitzen.
Portugal.		Freiwilliger Erwerb einer and. St.-A., Wiedererwerb der port. St.-A. ist nur an Rückkehr nach P. und Erklärung der Absicht dauernder Niederlassung dortselbst vor der Gemeindebehörde des künftigen Wohnsitzes geknüpft. — Die Naturalisation eines Portugiesen im Auslande erstreckt sich nicht auf seine Frau, wenn sie nicht für die neue St.-A. des Mannes optiert. Die minderjährigen vor der Naturalisation gezeugten Kinder bleiben Portugiesen; ist die Mutter von ausländischer Herkunft, so haben sie nach Erreichung der Volljährigkeit das Recht, sich für die neue St.-A. des Vaters zu erklären.	Heirat einer Portugiesin mit einem Ausländer. Falls sie dadurch dessen St.-A. erwirbt. Nach Auflösung der Ehe Wiedererwerb wie nebenstehend.
Rumänien.			Heirat einer Rumänin mit einem Ausländer. Die Witwe erlangt die rum. St.-A. zurück.
Rußland.			Heirat einer Russin mit einem Ausländer. Die Frau kann nach Auflösung der Ehe die russ. St.-A. wieder aufnehmen.
Finnland.		Freiw. Erwerb einer fremden St.-A.	Heirat einer Finnin mit einem Ausländer.
Schweden.	Entlassung zwecks Aufnahme in einen anderen Staatsverband kann vom König bewilligt werden. Bedingung Erwerb der fremden St.-A. binnen bestimmter Frist.	Freiwilliger Erwerb einer anderen St.-A.	Verheiratung mit einem Ausländer. Voreheliche minderjährige Kinder folgen den Eltern.
Schweiz.	Auf das Schweizer Bürgerrecht kann durch Erklärung an die Kantonsregierung verzichten, wer in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, volljährig ist und eine fremde St.-A. erworben oder zugesichert erhalten hat. Der Verzicht wird wirksam mit der Entlassung durch die zuständige Kantonalbehörde. Er erstreckt sich auf die Frau und die unter elterl. Gewalt stehenden Kinder. Wiederaufnahme der Frau nach Auflösung der Ehe und der Kinder nach Volljährigkeit kann auf Antrag, der binnen 10 Jahren nach der Auflösung der Ehe oder nach Vollendung des 20. Lebensjahres gestellt werden muß, erfolgen. Die Aufnahme erstreckt sich auf die minderj., unter der elterl. Gewalt der Mutter stehenden Kinder, auf die Bevormundeten mit Zustimmung des Vormunds. Der durch Verzicht Ausgeschiedene selbst kann wieder aufgenommen werden, wenn er binnen 10 Jahren nach Rückkehr darum einkommt.		Verheiratung mit einem Ausländer. Wiederaufnahme erfolgt nach Auflösung der Ehe auf binnen 10 Jahren zu stellenden Antrag, sie erstreckt sich auf die minderjährigen, unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehenden Kinder, auf die bevormundeten mit Zustimmung des Vormunds.

Digitized by Google

Auswanderung, Aufenthalt im Auslande	Eintritt in fremden Staatsdienst	Legitimation, Adoption, Anerkennung	Aberkennung, Gerichtliche Verfürsorgung, Konkurs
Zehnjähriger ununterbrochener Aufenthalt im Ausland ohne Auftrag der Regierung. Der Verlust erstreckt sich auf die Frau und die beim Vater befindlichen, unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. Der Verlust tritt nicht ein, wenn der Abwesende vor der Ausreise der Gemeindebehörde die Bewahrung der ungar. Staatsbürgerschaft angezeigt hat, oder seinen Paß nach Ablauf erneuert, oder von einem Konsulat eine Aufenthaltskarte erhält oder in die Matrikel einer österr.-ungar. Konsulargemeinde eingetragen wird.		Legitimierung durch den ausl. Vater, außer wenn das Kind dadurch der ausl. St.-A. nicht erlangt und weiter in Ungarn wohnt.	
	Annahme eines öffentl. Amtes, einer Gnadenerweisung, Pension oder Auszeichnung von einer fremden Regierung ohne Erlaubnis der eigenen; Wiederaufnahme im Gnadenwege zulässig.		Ausweisung durch Richterspruch für die Dauer der Wirkung des Spruchs.
	Entlassung und darauffolgende Auswanderung (außer nach Rußland). Die Entlassung erstreckt sich auf die Frau und die mitauswandernden Kinder.	Legitimation durch den ausl. Vater.	
Ununterbrochener zehnjähriger Aufenthalt eines Schweden, einer unverheirateten Schwedin oder einer schwed. Witwe im Auslande ohne öffentl. Auftrag läßt die St.-A. erlöschen, wenn nicht vor Ablauf der Frist vor einem schwed. Gesandten oder Konsul die Erklärung abgegeben wird, die St.-A. beibehalten zu wollen. Die Erklärung ist immer vor Ablauf des 10. Jahres zu erneuern. — Der Verlust erfaßt die Frau und die minderj., ehelichen Kinder, falls sie nicht in Schw. bleiben.			

Digitized by Google

II. Verlustgründe	Verzicht und Entlassung	Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit durch Naturalisation	Eheschließung
Serbien.			Verheiratung mit einem Ausländer, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist.
Siam.		Freiw. Erwerb einer anderen St.-A. mit Genehmigung der Regierung. Der Verlust erstreckt sich auf Frau und Kinder, falls diese durch die Natural. des Mannes die fremde St.-A. erwarben.	Verheiratung mit einem Ausl., falls die Frau dadurch dessen St.-A. erwirbt. Mit der Auflösung der Ehe wird die Frau wieder Siamesin.
Spanien.		Freiw. Erwerb einer and. St.-A. — Wiedererwerb erfolgt durch Rückkehr nach Sp., Erklärung vor dem Standesbeamten und Verzicht auf den Schutz des fremden Staates. Die im Auslande geborenen Kinder folgen dem Vater, können aber die span. St.-A. unter den gleichen Bedingungen wiedererlangen.	Verheiratung mit einem Ausländer. Die span. St.-A. wird zurückerworben, wenn die Frau nach Auflösung der Ehe zurückkehrt, vor dem Standesbeamten ihren Wunsch auf Wiederaufnahme erklärt und auf den Schutz des fremden Staates verzichtet.
Türkei.	Vgl. Griechenland, Erwerb der St.-A. Spalte Aufenthalt etc	Freiw. Erwerb einer and. St.-A. nur mit vorheriger Erlaubnis der Kaiserl. Regierung zulässig. — Läßt sich ein Türke anderswo naturalisieren, so kann die Kaiserl. Regierung ihn des osman. Bürgerrechtes für verlustig erklären. — Die minderjährigen Kinder des Natural. bleiben Türken.	Verheiratung mit einem Ausländer. Die Witwe erlangt durch Option innerhalb dreier Jahre nach dem Tode des Mannes die osman. St.-A. zurück.
Venezuela.		Freiw. Erwerb einer anderen St.-A. — Zweijähriger Wohnsitz oder Aufenthalt des Natur. in V. läßt die alte St.-A. wieder aufleben.	
Ver. Staaten von Amerika.		Wenn ein naturalisierter am. Bürger sich 2 Jahre in dem ausl. Staate, aus dem er zugezogen ist oder 5 Jahre in einem anderen ausl. Staate aufgehalten hat, so ist anzunehmen, daß er aufgehört hat, Bürger der V. St. zu sein, solange er nicht das Gegenteil nachweist.	Eheschließung einer Amer. mit einem Ausländer. Nach Auflösung der Ehe kann die Frau, falls sie im Auslande lebt, die St. A. durch Eintragung im Register eines amer. Konsuls binnen 1 Jahres oder durch Rückkehr nach Am. zwecks dauernder Niederlassung wieder erlangen. Lebt sie in den V. St., so genügt zum Wiedererwerbe der am. St. A. daß sie dort wohnen bleibt.

Für das Erbbaurecht.

Von Regierungsrat Dr. Stübben, Direktor der Deutschen Pfandbriefanstalt in Posen.

In Nr. 24 des Bank-Archivs hat Dr. Bendixen, Direktor der Hypothekenbank in Hamburg, eine Abhandlung veröffentlicht, der er zur Ueberschrift den Kampfruf „Gegen das Erbbaurecht“ leiht. Das Erbbaurecht hat in manchen Kreisen die zweifelhafte Bedeutung eines Schlagwortes erlangt. Die Förderer des Erbbaurechts werden als Parteigänger der Bodenreformlehre, die Gegner als blinde Anhänger spekulativer Bodenausbeutung hingestellt. So schaffen Gunst und Haß ein Zerrbild. Nicht zum Vorteile der Sache und der sachlichen Erörterung. Und in solcher trüben Atmosphäre der invidia tazitäischen Gedenkens vergißt man wieder einmal gänzlich, daß aus ruhiger Ueberlegung der Eine Gegner, der Andere Freund der Sache sein kann. Und daß dabei weder manchesterliche Selbstsucht noch kommunistische Wirtschaftsgrundsätze die Triebfeder sein müssen. Einen nicht unbeträchtlichen Raum nehmen bei Bendixen wirtschaftspolitische Darlegungen allgemeiner Art ein. Vieles kann glatt unterschrieben werden. Das Erbbaurecht hat, nebenbei bemerkt, damit nichts zu tun. Es mehrt sich tatsächlich die Notwendigkeit gegenüber den mit der Kriegsdauer zunehmenden sozialisierenden Ordnungen und Einrichtungen zur Vermeidung von Mißverständnis darauf hinzuweisen, daß privater Erwerbssinn und private Schaffenskraft Pflugschar und Samen sind, ohne die das wirtschaftliche Deutschland der verflossenen Friedensjahrzehnte nun und nimmer emporgewachsen und zu weltumspannender Blüte gelangt wäre. Jeder Einsichtige erkennt klar das Erfordernis der Begrenzung der derzeitigen Wirtschaftsregelung auf den zwingend notwendigen Zeitraum, wenn anders nach Kriegsende deutscher Handel und deutsche Industrie, Kaufmann und Ingenieur, Fabrikant und Chemiker, als Pioniere des Deutschtums sich neu die Welt erobern und der deutschen Valuta wieder Gleichklang verschaffen sollen. Private Schaffenskraft und privater Erwerbssinn haben das Riesenvolksvermögen geschaffen, aus dessen fast unerschöpflichem Brunnen die Reichsschatzverwaltung den Krieg zu finanzieren vermag. Und darum kann man Bendixen Dank wissen, wenn er auf die Erhaltung dieser unversiegbaren Friedensquellen unserer wirtschaftlichen Kraft hinweist. Versiegen könnten sie auch nach dem Kriege nimmer aus sich, sondern nur, wenn etwa falsche Maßnahmen sie verschütten würden. Darum darf und kann der gegenwärtige Wirtschaftszustand kein Wendepunkt unseres Wirtschaftslebens gegen früher, sondern nur ein Kriegszwischenspiel sein, wenngleich einige unklare Köpfe ein anderes möchten.

Von solchen unklaren Köpfen spricht auch Bendixen. Aber — und hier gerät er wie bei früheren Abhandlungen auf anderem Gebiete schnurstracks auf ein falschen Weg — „der an die Zeiten des Jakobinerregiments erinnernde sozialistische Geist“ gibt ihm den Uebergang zu seinen Darlegungen gegen das Erbbaurecht. Nach Bendixen sind die Freunde des Erbbaurechts Kinder „dieses mit dem Haß gegen den individuellen Reichtum genährten Geistes.“ Seltsame Kunde. Die berufenen Stellen im preußischen Osten, die seit Jahren für den gesetzlichen Ausbau des Erbbaurechts eintreten und deren Sondergebiet, was realer ist, die praktische Förderung des Erbbaurechts in der Beleihung ist, wissen sich frei von solcher Schuld und Fehle. Aber das Zeugnis in eigener Sache gilt nicht und zwei Schwalben machen noch keinen Sommer. Es sei daher etwas weiter gegriffen. Die größte Ausdehnung hat die Erbbaurechtsbestellung auf staatliche Initiative hin in der Ostmark erlangt. Die Erbbaurechte werden an Private vergeben und bankmäßig beliehen. Diese Praxis ist die einzige ihrer Art in Deutschland. Träger der Entwicklung sind der preußische Fiskus und die Deutsche Pfandbriefanstalt in Posen, die den städtischen Realkredit in Posen und Westpreußen pflegt. Auf dem staatlichen Stadterweiterungsgelände Posens sind in den letzten Friedensjahren an die Hundert Erbbaurechtsbauten entstanden. Villen,

Digitized by Google

Auswanderung, Aufenthalt im Auslande	Eintritt in fremden Staatsdienst	Legitimation, Adoption, Anerkennung	Aberkennung, Gerichtliche Verurteilung, Konkurs
Spanier, die nach einem Staate übersiedeln, in dem sie durch die bloße Niederlassung die St.-A. erlangen, müssen sich die span. St.-A. durch Erklärung vor dem diplom. oder konsul. Vertreter Spaniens wahren.	Eintritt in fremden Militärdienst ohne Erlaubnis der Regierung. Rückkehr nur mit Erlaubnis der Regierung zulässig.		
	Eintritt in fremden Heeresdienst ohne Erlaubnis der Kaiserl. Regierung. Dit Rückkehr ist untersagt.		
Freiwilliger Erwerb einer fremden St. A. oder Leistung des Treueides gegenüber einem ausl. Staate.			

kleine Eigenhäuser und große Rentenhäuser. Die kräftig einsetzende Entwicklung ist durch den Krieg unterbunden worden. Neues Leben wird auch hier nach dem deutschen Frieden erwachen. Die Baustellen werden in Posen nach dem Wunsche der Baulustigen zu Bodeneigentum oder im Erbbaurechte vergeben. In beiden Fällen bei Regelung des Baugeldes und der endgültigen Beleihung zur ersten und zweiten Stelle. Die Nachfrage nach Grundstücken im Eigentume stand zur Nachfrage nach der Erwerbung der Grundstücke im Erbbaurechte im Verhältnisse von etwa 1:10. Bendixen wird zugeben, daß zumal die Bauherren der großen Villen im Erbbaurechte, die ohne weiteres in der Lage waren, die gleichen Baustellen im Grundstückseigentume zu bebauen, füglich Freunde des Erbbaurechts sein müssen. Wort und Wert der Wirklichkeit sind beredter und wichtiger als jegliche theoretische Stellungnahme. Es sei unter diesem Gesichtswinkel ein Kapitel der Posener Erbbaurechtsentwicklung angeschnitten. Zu den Erbbauvillenbesitzern zählen die wohlhabendsten Bürger der Stadt. Unter ihnen die Inhaber großer Handelsfirmen und der größten Warenhäuser. Es erhellt, daß diese Freunde des Erbbaurechts mit ausgeprägtem Erwerbssinne nicht die geringste Sympathie für sozialistisches Jakobinertum zu haben vermögen. Doch weiter. In Posen sind im staatlichen Erbbaurechte eine Reihe großstädtischer Rentenhäuser entstanden. Darunter Objekte im Werte von mehr als einer halben Million. Besitzer eines der größten Rentenobjekte ist der Generalagent einer unserer ersten Hypothekenaktien-Banken. Und der Generalagent einer anderen großen Hanseatischen Hypothekenaktienbank hat seine Freundschaft zum Erbbaurecht nicht in die Tat umzusetzen vermocht, weil die nachgesuchte Beleihung nicht erfolgte. Auch diese Erbbaurechtsfreunde sind frei von der „pernitiösen psychischen Krankheit der Gleichmacherei", aus der nach Bendixen die Liebe zum Erbbaurechte entsprungen sein soll.

Und wenn diese Ausführungen aus der Praxis nicht zu überzeugen vermögen, so darf auf die Tagung der vom Reiche einberufenen Immobiliarkreditkommission im November v. J. verwiesen werden. (Im Frühjahr dieses Jahres hat die Kommission entgegen der Angabe Bendixens nicht getagt). In ihr waren die deutschen Hypothekenaktienbanken, denen Bendixen zugehört, vertreten durch die Leiter der Preußischen Zentralbodencredit-Actiengesellschaft, der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim, der Bayerischen Handelsbank, der Preußischen Hypotheken-Actien-Bank und der Rheinisch-Westfälischen Boden - Credit - Bank. Der Sprecher der Hypothekenaktienbanken erklärte sich ausdrücklich für den gesetzlichen Ausbau des Erbbaurechts. Und der Leiter der Bayerischen Handelsbank hat zu Gunsten des Erbbaurechts nicht nur ein Referat auf dem Deutschen Juristentage in Wien, dem für Deutschland das Gutachten des Verfassers dieser Zeilen vorlag, erstattet, sondern darüber hinaus in Wort und Schrift sich für es verwandt. Es darf mit aller Bestimmtheit die unhaltbare Ansicht Bendixens, als seien die Erbbaurechtsfreunde mit sozialistischem Jakobinergeiste behaftet, als erledigt angesehen werden. Wenn Bendixen mit den Bodenreformern, die ihrerseits Anhänger des Erbbaurechts sind, wegen des von ihm gerügten Geistes einen Strauß auszufechten beabsichtigt, so ist das eine Angelegenheit, die er mit den Bodenreformern austragen mag. Der schlimmste Feind klarer Logik und gedanklichen Stoffdurchdringens ist die unrichtige Verallgemeinerung.

Und nun zum Grundsätzlichen in der Erbbaurechtssache. Bendixen sieht aus unzutreffendem Gesichtsfelde. Er steht der Praxis des Erbbaurechts fern. Gerade im wirtschaftlichen Gedankenkreise hat die grundsätzliche Anschauung der Praxis Goldgewicht gegenüber der Papierleichtheit der Theorie. Und darum sei kurz hier zusammengefaßt, auf welchen Gesichtspunkten die staatliche Praxis im Erbbaurechte unserer Ostmark ruht.

1. Das Erbbaurecht erleichtert die Bebauung. Der Baulustige hat nicht den Kapitalwert des Bodens zu finanzieren. Er erhält die Baustelle gegen eine Rente, die sich während der Erbbaurechtsdauer gleich bleibt.

Digitized by Google

Der Erbbauzins betrug in Posen im Frieden 3 pCt. Er bewegte sich also ein Prozent unter dem Rentenzinssatz. Aus rein geschäftlichen Erwägungen. Da das Erbbaurecht nach Ablauf der Erbbaurechtszeit (in Posen 100 Jahre) erlischt, ist die Benutzung des Baubodens während des zeitlich beschränkten Zeitraums in der Sprache des Zinsfußes weniger wert als der auf ewige Zeit zu Eigentum begebene Boden. Die Differenz zwischen 4 pCt. und 3 pCt. dürfte jedenfalls vom Standpunkte des Erbbauberechtigten aus nicht zu hoch sein. Aber auch der Erbbaurechtsbesteller findet seine Rechnung. Denn nach 100 Jahren fällt der Boden mit allem Wertzusatz an ihn zurück. Der Differenz des Erbbauzinses gegenüber dem ewigen Rentenzins liegen aus der Sonderart des Geschäfts für beide Beteiligte nüchterne kaufmännische Kalkulationen zu Grunde. Bendixen spricht von einem Erbbauzins von 1 pCt. bei Rentenhäusern und baut darauf seine Ausführungen wirtschaftlicher Ungesundheit des Erbbaurechts auf. Es bedarf keiner Darlegung, daß fiktive gegen die Praxis um 200 pCt. differierende Ziffern keine Tragfähigkeit für wirtschaftliche Klarstellung zu bieten vermögen und daß die darauf sich aufbauenden Ausführungen haltlos und wertlos sind.

2. Die Vergebung des Bodens zu Erbbaurecht stützt und festigt den Hausbesitz. Bei dem im Bodeneigentum errichteten Hause ist der Bodenwert ein Bestandteil des gesamten Objektwertes. Mit der Finanzierung des gesamten Objektes schwankt die Finanzierung des Bodens. Besteht die erststellige Finanzierung, wie es üblich ist, in zehnjähriger Hypothek, so schwankt der auf den Bodenwert entfallende Zins, der einen Teil der Hypothekenzinsen ausmacht, mit diesen veränderlichen Zinsen hin und her. Und es schwanken nicht nur die Zinsen, sondern es schwankt auch die auf den Boden entfallende Kapitalschuld infolge der beschränkten Geltungsdauer der Hypothek. Und der Hausbesitzer hat nicht nur die Sorge der Zinsfußveränderung, sondern auch die Sorge der Kapitalbeschaffung bei Fälligkeit des Kapitals. Ganz anders bei dem Erbbaurechte. Der Bodenwert ist kein Teil des gesamten Hausobjekts. Boden und Bau sind getrennt. Der Boden ist gegen feste sich gleichbleibende Rente vergeben. Der Hausbesitzer hat hinsichtlich seiner weder die Sorge der Zinsveränderung noch die Sorge der rückziehbaren Kapitalschuld. Die Kapitalschulden, die Hypotheken, betreffen nur den Bau. Es ergibt sich klar, daß die wirtschaftliche Lage des Hausbesitzers im Erbbaurechte ungleich stärker und gefestigter ist als diejenige des Hausbesitzers im Bodeneigentume. Darauf, daß aus der Erbbaurechtsbeleihung die Baukosten in höherem Maße gedeckt werden können als bei der Grundstückshypothek, soll bei anderer Gelegenheit eingegangen werden. Die etwas verwickelten Erörterungen würden über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehen.

3. Auf das Erbbaurechtshaus können infolge der zeitlich beschränkten Dauer nur Tilgungshypotheken mit Entschuldungszwang gewährt werden. Vor wenigen Jahren hat Bendixen seiner Abneigung gegen die Tilgungshypothek dahin Ausdruck gegeben, daß diese nur für das Land gut sei, während der städtische Hausbesitz wirtschaftlich zu klar sehe, um sich mit Amortisationsquoten zu belasten. Der Krieg ist ein ernster Lehrmeister. Heute gibt es wohl im deutschen Reiche keinen Hausbesitzer, der nicht wünschen möchte, er hätte im Frieden eine unkündbare Tilgungshypothek zu Friedenssätzen ($4^1/_4$ pCt. bis $4^1/_2$ pCt.) aufgenommen, damit ihm die Hypothek und ihr niedriger Zinssatz in den schweren Zeiten nach dem Kriege gewahrt seien. Die Kurzsicht der Hausbesitzer, die im Frieden glaubten, auf die Amortisationshypothek verzichten zu können, rächt sich heute schwer. Sie stehen vor der durch Verordnungen aufschiebbaren aber niemals zu beseitigenden Notwendigkeit, nach Ablauf ihrer zehnjährigen Hypotheken das Kapital erneut beschaffen zu müssen und einer Erhöhung des Zinssatzes zu unterliegen, die der gewaltigen Steigerung des europäischen Rentenzinssatzes entspricht. Die Anschauungen, die in diese schwere Notlage führen, hat Bendixen vor wenigen Jahren als klug gepriesen. Ob der städtische Hausbesitz aus den schweren durch den Krieg gezeitigten Erfahrungen bei einstiger Wiederkehr normaler Zeiten die Lehre ziehen wird, steht nach dem Widerstand, den er früher der Tilgungshypothek entgegensetzte, leider sehr dahin. Demgegenüber können auf Erbbaurechtshäuser nur Amortisationshypotheken gewährt werden mit klarem Entschuldungszwang. Das Kapital muß vor Ablauf des Erbbaurechts getilgt sein. Der hierin begründeten außerordentlichen Bedeutung des Erbbaurechts für gesunde Verhältnisse im städtischen Hausbesitz und im städtischen Immobiliarkredit vom Standpunkte der Volkswirtschaft aus wird kein Einsichtiger sich entziehen.

4. Die Tatsache, daß im Erbbaurechte der Bodenwert nicht als Kapitalschuld finanziert wird, bedeutet eine Erleichterung des Kapitalmarktes. Die Tatsache, daß im Erbbaurechte die Hypotheken regelmäßig unkündbar festliegen, stellt eine Entlastung des Hypothekenmarktes dar. Das riesige Material an schwimmenden Hypotheken, das sich aus dem üblichen zehnjährigen Ablaufe der städtischen Hypotheken ergibt, mindert sich bei Einbürgerung des Erbbaurechts um den Gesamtbetrag der Erbbaurechtshypotheken. Der Entschuldungszwang im Erbbaurechte und die aus der beschränkten Zeitdauer des Rechts sich ergebende Unmöglichkeit, an Stelle der getilgten Hypothek ein neues Darlehen aufzunehmen, bewirken zudem, daß die in der Erbbaurechtsbeleihung investierten Beträge für neue produktive Zwecke wieder frei werden.

5. Das Erbbaurecht kann zu einer Verbilligung der Wohnkosten führen. Bei dem Eigenhaus ist dies ohne weiteres der Fall. Die Verbilligung ist gleich dem Unterschiede zwischen dem Erbbauzins und dem allgemeinen Rentenzinsfuß. Sie beträgt in der Posener Praxis 1 pCt. des Bodenpreises. Für Rentenhäuser ist bei Einbürgerung des Erbbaurechts eine kleine Verbilligung des Mietzinses nicht ausgeschlossen. Aber nur das Gesamtverhältnis des Angebots und der Nachfrage auf dem Wohnungsmarkte vermag den Preis zu regeln. Bei Einbürgerung des Erbbaurechts in einer Stadtgemeinde kann die Tatsache, daß das Erbbauhaus eine niedrigere Zinsenlast aufzubringen hat als das Haus im Grundstückseigentume, das Niveau des Wohnpreises etwas nach unten senken. Jede Zwangsmaßnahme ist verfehlt. Hier müssen die natürlichen Faktoren der Preisregelung wirken. Eine erhebliche Preissenkung ist keinesfalls zu erwarten, da der Erbbauberechtigte einen gewissen Ausgleich haben und sich kalkulieren muß dafür, daß er nur für die Erbbaurechtszeit Nutzer des Bodens ist.

6. Das Erbbaurecht hat besondere Vorzüge, wenn die Staatsraison es erheischt, daß der Boden der deutschen Hand gewahrt bleibt.

7. Es ist erwünscht, daß das Erbbaurecht nur von der öffentlichen Hand für den ihr gehörigen Boden bestellt werde. Es ist vom Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses aus vorteilhaft, daß die öffentliche Hand sich des ihr gehörenden Bodens zu privaten Bauzwecken nicht für die Ewigkeit entäußert durch Vergebung zu Grundstückseigentum, sondern daß sie nach Ablauf der Erbbaurechtszeit wieder voll verfügungsberechtigt über ihn ist.

Bendixen führt aus, daß die Erbbaurechtshäuser gegen Ende der Erbbauzeit der wirtschaftlichen Mor-

Digitized by Google

bidität verfallen, da der Besitzer, dessen Interesse dem Ende entgegengeht, sie verwahrlosen lassen werde. Die Gefahr bestünde tatsächlich, wenn man ihr nicht vorbeugen könnte. Vorbeugend wirkt einmal die ohne vertragliche Bindung ins Auge zu fassende Aussicht, daß das Erbbaugrundstück bei gutem Bauzustand erneut an den bisherigen Erbbauberechtigten vergeben werden kann. Vorbeugend wirkt weiterhin die in Posen übliche Zusage, daß der Fiskus als Grundstückseigentümer die Entschädigung für den Anfall des Hauses nach Beendigung der Erbbaurechtszeit an sich nicht hoch bemißt, sie aber bei einwandsfreiem Bauzustande verdoppelt.

Aus den vorstehenden grundsätzlichen Erwägungen heraus fördert der Preußische Staat das Erbbaurecht in der Ostmark, vorerst in Posen. Wie er auf ländlichem Gebiete in dem Ansiedelungswerke bahnbrechendes geleistet hat, so hat er sich auf städtischem Boden der neuen Aufgabe des Erbbaurechts in der Praxis angenommen. Es kann getrost dem unparteiischen Urteil überlassen bleiben, ob die oben geschilderten grundsätzlichen Erwägungen, die zugunsten des Erbbaurechts eine klare Sprache reden, in ihrer Auffassung der Lage und der Verhältnisse an unserem städtischen Bodenmarkte vom Geiste sozialistischen Jabobinertums getragen sind.

Die Rechtsmaterie des Erbbaurechts ist im Bürgerlichen Gesetzbuche bislang ganz ungenügend geregelt. Ueber die juristische Unzulänglichkeit der Gesetzesvorschriften besteht zwischen Freunden und Gegnern keine Meinungsverschiedenheit. Es ist ein schlüssiges und richtiges Verlangen, daß die rechtlich unzureichend geregelte Erbbaurechtsmaterie ergänzt wird. Nur solche gesetzliche Ergänzung wird gefordert. Nichts anderes. Es gehört eine gewisse Befangenheit dazu, wenn der Ausbau der Gesetzeslücken im Erbbaurechte gehindert werden soll, trotzdem es klar steht, daß die Lücken bestehen. Das ist kein einwandsfreier Standpunkt. Der gesetzliche Ausbau des Erbbaurechts wird gefordert, damit die Rechtsverhältnisse im Erbbaurecht in gleicher Weise geregelt sind wie die Rechtsverhältnisse des Grundstückseigentums. Dann mag die Praxis zu Worte kommen. Und das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte kann zwischen Erbbaurecht und Grundstückseigentum entscheiden. Für die nüchternen Kenner des Erbbaurechts scheint die Entscheidung dahin zu gehen, daß beide Formen des Bodenrechts, Bodeneigentum und Erbbaurecht, friedlich nebeneinander bestehen werden. Und vielleicht wird die Praxis die Lösung dahin bringen, daß der in privater Hand befindliche Boden weiterhin zu Bodeneigentum veräußert wird, während der der öffentlichen Hand gehörige Boden zu Erbbaurecht vorzugsweise vergeben wird. Wer dem gesetzlichen Ausbau des Erbbaurechts widerstrebt, damit die Rechtslage im Erbbaurechte infolge der Gesetzeslücken unklarer bleibe als diejenige im Grundstückseigentume, der hindert bewußt das freie Spiel der Kräfte.

Die Versuche, die Gleichheit der Waffen in dem Wettkampfe zwischen Grundstückseigentum und Erbbaurecht zu unterbinden, können als mißglückt angesehen werden. Der Gesetzesentwurf über das Erbbaurecht ist im wesentlichen fertig. Da der Reichstag den gesetzlichen Ausbau des Erbbaurechts verlangt hat, ist an der Gesetzeswerdung nicht zu zweifeln. Bendixen hat das Herdfeuer löschen wollen, nachdem der vorzügliche Koch im Reichsamt des Innern das Gericht bereits von der Pfanne genommen hat. Der Freund einer gesunden städtischen Bodenwirtschaft wird das kommende Erbbaurechtsgesetz freudig begrüßen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. **Zu § 826 BGB.**

Haftung einer Bank für ein einem ungetreuen Angestellten ausgestelltes Zeugnis.

Urteil des OLG. Dresden, 7. Ziv.-Sen., vom 15. März 1916 und des RG., VI. Ziv.-Sen., vom 18. September 1916, VI. 174. 16.[1])

Ein gewisser N. war bei der C. D., einem größeren Bankinstitut, als Filialleiter und Bankbevollmächtigter mehrere Jahre hindurch angestellt. In dieser Stellung hatte er zum Schaden der Bank Unterschlagungen in Höhe von etwa 50 000 Mark begangen, was sich jedoch erst längere Zeit, nachdem er auf seinen Wunsch aus der Stellung geschieden war, herausstellte. Die Bank sah von Strafanzeige ab, da sie nachmals Deckung erhielt, und stellte dem N. hinterher, als die Unterschlagungen nicht bloß zu ihrer Kenntnis gelangt, sondern auch bereits gedeckt waren, ein auf den Tag des Weggangs N.'s zurückdatiertes Zeugnis aus, in dem sie bescheinigte, daß N. bei ihr als Bankbevollmächtigter innerhalb der angegebenen Zeit tätig gewesen sei, und in dem sie wörtlich hervorhob: N. hat sich in dieser Zeit als ein im Bankfach routinierter und kenntnisreicher Mann erwiesen. Sein Austritt erfolgt auf seinen Wunsch.

Gestützt auf dieses Zeugnis bewarb sich N. später beim Bankier F. um die Stellung als Buchhalter. Er erhielt sie und beging wiederum Unterschlagungen in Höhe von etwa 6000 M.

Der von F. gegen die C. D. wegen Schadensersatzes erhobenen Klage suchte letztere mit den Einwendungen zu begegnen, daß das von ihr ausgestellte Zeugnis nichts Unwahres bekunde, insbesondere sich über die Ehrlichkeit N..s nicht ausspreche; auch habe der Kläger F. den Schaden selbst dadurch verschuldet, daß er N. lediglich auf Grund des Zeugnisses engagiert habe, ohne noch besondere Erkundigungen bei der Beklagten einzuholen.

Das Oberlandesgericht zu Dresden wies als Berufungsinstanz diese Einwendungen zurück und verurteilte die C. D. zum vollen Ersatz des dem Kläger durch die Unterschlagungen N.'s entstandenen Schadens, und zwar mit folgender Begründung:

„Wer wissentlich einem früheren Angestellten ein falsches Zeugnis ausstellt, von dem er annimmt oder den Umständen nach annehmen muß, daß es der Angestellte zum Zwecke der Täuschung gebrauchen werde, macht sich nach § 826 BGB. schadensersatzpflichtig. Ein falsches Zeugnis stellt auch derjenige aus, der es nicht auf eine bestimmte Eigenschaft erstreckt, ihm aber eine solche Fassung gibt, daß ein einsichtsvoller Leser trotz Fehlens eines Ausspruchs über die betreffende Eigenschaft annehmen muß, sie sei vorhanden, während sie in Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Das gilt insbesondere von der Ehrlichkeit.

Nach der gutachtlichen Äußerung der Handelskammer zu Leipzig vom 19. Februar 1915[2]), die im Einklang steht mit den Feststellungen in dem Urteil des RG. vom 20. Mai 1915, —Warneyer, Rechtsprechung des Reichsgerichts 1916 Nr. 76 —, und der sich der erkennende Senat anschließt, pflegt in Zeugnissen höherer Angestellter, wie es N. war, die Ehrlichkeit

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Warneyer, Dresden.

[2]) Dieselbe lautet: „Eine allgemeine Gepflogenheit, ausdrücklich in den Dienstzeugnissen die Ehrlichkeit des Angestellten zu bescheinigen, besteht nicht, insbesondere nicht hinsichtlich der höheren Angestellten, wie der Vorsteher von Bankfilialen. Die Ehrlichkeit wird vielmehr bei höheren Angestellten als selbstverständlich vorausgesetzt und ihre Bescheinigung im Zeugnis, wenn nicht ein ausdrücklicher Wunsch oder ein besonders triftiger Grund vorliegt, vermieden. Man pflegt zutreffendenfalls solche Zeugnisse so zu fassen, daß man aus ihrem Sinne ohne weiteres auf die Ehrlichkeit des Angestellten schließen kann."

Digitized by Google

nicht besonders bescheinigt zu werden. Vielmehr wird sie als selbstverständlich vorausgesetzt, und das Zeugnis ist, wenn der Angestellte ehrlich war, so zu fassen, daß man aus seinem Sinn auf die Ehrlichkeit schließen kann.

So ist im vorliegenden Falle das von der Beklagten dem N. ausgestellte, zurückdatierte Zeugnis gefaßt. Wenn darin gesagt ist, daß N. bei der Beklagten drei Jahre lang als Bankbevollmächtigter, zuletzt als Vorsteher einer Depositenkasse angestellt gewesen sei und sich als ein im Bankfach routinierter und kenntnisreicher Mann erwiesen habe, sowie daß sein Austritt auf seinen Wunsch erfolgt sei, so muß jeder einsichtsvolle Leser die Überzeugung gewinnen, daß N. alle Eigenschaften besitze, die für einen Bankbevollmächtigten, insbesondere auch für einen selbständigen Filialleiter erforderlich seien, daß also an seiner Ehrlichkeit nicht gezweifelt und er unbedenklich ohne Einholung weiterer Auskünfte angestellt werden könne. Es ist also durch das Zeugnis, ähnlich wie in dem, jenem Reichsgerichtsurteil — Warneyer a. a. O. 1916 Nr. 76 — zugrunde liegenden Falle die Ehrlichkeit N.'s geradezu bezeugt. Nun ist aber das Zeugnis nicht, wie es sich den Anschein gibt, beim Weggang N.'s von der Beklagten ausgestellt, — zu welcher Zeit der Beklagten die beträchtlichen Unterschlagungen N.'s allerdings noch nicht bekannt waren —, sondern erst zu einer Zeit, wo die Beklagte von den Unterschlagungen N.'s längst erfahren hatte. Damals durfte die Beklagte nicht mehr dem Zeugnis eine solche Fassung geben, daß der Leser daraus nicht bloß nichts Nachteiliges gegen N. entnehmen konnte, sondern sogar annehmen mußte, N. sei in jeder Weise für das Bankfach und für eine Vertrauensstellung darin geeignet. Das wußte auch der Vorstand der Beklagten, R., wie seine Aeußerung beweist: „Das Zeugnis müsse so ausgestellt werden, daß ihnen daraus keine Unannehmlichkeiten entständen, und daß sie nicht an den Hammelbeinen gekriegt würden." Die Beklagte wollte also durch die Vordatierung den Anschein erwecken, als ob sie bei Ausstellung des Zeugnisses noch nichts von den Unterschlagungen gewußt habe. Daß sie sich durch die Ausstellung des günstigen Zeugnisses dem N. für die Deckung der Unterschlagungen erkenntlich zeigen wollte, wie B. richtig vermutet, folgt daraus, daß der Vorstand der Beklagten, R., das Zeugnis erst dann in Aussicht stellte, wenn die Unterschlagungen sämtlich gedeckt seien. Die Erkenntlichkeit durch die Ausstellung des Zeugnisses bestand darin, daß dem N. dadurch sein späteres Fortkommen erleichtert werden sollte. Und das war wiederum nur dadurch möglich, daß dem Zeugnis eine Fassung gegeben wurde, aus der der Leser einen so günstigen Eindruck von N. gewann, daß er ihn ohne weitere Erkundigungen anstellte.

Die Beklagte hat sich auch gesagt, daß durch die unrichtige Fassung des Zeugnisses einem künftigen Geschäftsherrn Schaden zugefügt werden könne. Das folgt namentlich daraus, daß sie durch den vom Rechtsanwalt X. bei seiner Zeugenvernehmung überreichten Briefwechsel mit der Firma G. A. erfahren hatte, daß N. etwa ein halbes Jahr vor Ausstellung des Zeugnisses der Beklagten ein fälschlich angefertigtes Zeugnis vorgelegt hatte, aus welchem Anlaß sie dem N. damals mit einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gedroht hatte. Sie wußte also, daß sich N. nach den bei ihr begangenen Unterschlagungen nicht gebessert hatte, sondern in seinem verbrecherischen Treiben fortfuhr, sogar vor Urkundenfälschung nicht zurückschreckte, und ihm daher weitere Veruntreuungen sehr wohl zuzutrauen seien.

Andererseits ersah sie aus der von N. an ihren Vorstand R. gerichteten Bitte um ein Zeugnis, welchen Wert N. auf ein echtes Zeugnis lege, und daß er nach der Erfahrung, die er mit der Vorlegung eines gefälschten Zeugnisses gemacht hatte, bei künftigen Bewerbungen um eine Stelle das echte, ihm von der Beklagten wirklich erteilte Zeugnis vorlegen und dadurch seinen künftigen Prinzipal über seinen Mangel an Ehrlichkeit täuschen, hierdurch aber der Gefahr einer Vermögensschädigung durch neue Unehrlichkeiten aussetzen werde. Damit sind die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 826 BGB. gegeben.

Daß der Kläger durch Unterschlagungen geschädigt ist, die N. in seiner Stellung bei ihm begangen, ist außer Streit. Streitig dagegen ist die von der Beklagten verneinte Frage, ob das Zeugnis der Beklagten für diese Vermögensschädigung ursächlich war. Sie ist zu bejahen. Insbesondere hat der erkennende Senat auf Grund der Ergebnisse der Verhandlung und Beweisaufnahme die volle Überzeugung davon erlangt, daß N. bei seiner Anstellung das Zeugnis der Beklagten dem Kläger vorgelegt hat und daß letzterer durch dieses Zeugnis bewogen worden ist, N. anzustellen. (Dies wird an der Hand der Beweisergebnisse im einzelnen dargelegt.)

Ist aber als festgestellt zu erachten, daß N. bei seiner persönlichen Vorstellung dem Kläger das Originalzeugnis der Beklagten vorgelegt hat und daß diese Vorlegung den Kläger bestimmt hat, den N. anzustellen, so ist das Zeugnis ursächlich für den später dem Kläger durch die Unterschlagungen N.'s zugefügten Schaden gewesen.

Die Beklagte sucht dem Kläger den Schaden oder wenigstens einen Teil davon selbst aus dem Gesichtspunkt des Mitverschuldens aufzubürden, weil er nicht über N. noch besondere Auskünfte eingezogen habe. Allein gegenüber der Haftung aus vorsätzlicher Schädigung kommt ein Mitverschulden in der Regel überhaupt nicht in Betracht. — Zu vergleichen Reichsgericht in Warneyer, Rechtsprechung des Reichsgerichts 1914 Nr. 49 —.

Bestünde eine so allgemein geübte und bekannte Gepflogenheit, einen Bankbeamten auch bei Vorlegung guter Zeugnisse erst dann anzustellen, nachdem noch besondere Erkundigungen bei seinem früheren Prinzipale eingeholt worden, daß die Beklagte es als selbstverständlich hätte voraussetzen können, man werde sich an sie wenden, und sie könne alsdann der betreffenden Firma reinen Wein einschenken, so könnte vielleicht in Frage kommen, ob hierdurch der Vorsatz auf seiten der Beklagten zu verneinen wäre. Aber eine solche allgemeine Übung besteht nicht, wie aus dem Gutachten der Handelskammer zu Ulm hervorgeht.[3]) Auch in dem oben erwähnten, in Warneyers Rechtsprechung des Reichsgerichts abgedruckten Urteil des Reichsgerichts ist von einer solchen weiteren Erkundigung nicht die Rede.

Wie ferner oben dargelegt ist, liegen hier gerade besondere Umstände vor, aus denen der Vorsatz der Beklagten folgt, wodurch die Anwendung des § 254 BGB. ausgeschlossen wird . . . . . ."

Das dieses Urteil bestätigende Urteil des Reichsgerichts beschränkt sich im wesentlichen darauf, die Gründe des Oberlandesgerichts zu billigen. Es seien deshalb nur die Hauptpunkte im folgenden mitgeteilt. Sie lauten:

„Das vordatierte Zeugnis, auf dessen irreführenden Inhalt sich die Klage stützt, würdigt das Berufungsgericht dahin, daß es die Ehrlichkeit N.'s geradezu bezeuge. Die Revision will dies bestreiten, weil abweichend von dem bei Warneyer 1916 Nr. 76 abgedruckten Falle VI. 58.15. in den entscheidenden Sätzen des Zeugnisses:

> „Er hat sich in dieser Zeit als ein im Bankfach routinierter und kenntnisreicher Mann erwiesen. Sein Austritt erfolgt auf seinen Wunsch. '

von den sittlichen Eigenschaften N.'s überhaupt nicht die Rede sei.

Der Angriff konnte indessen keinen Erfolg haben. Die Beurteilung des Berufungsgerichts beruht insoweit wesentlich auf tatsächlichen Erwägungen, die einen Rechtsverstoß nicht erkennen lassen. Weder das angeführte Urteil VI. 58.15 noch das von der Revision weiter in bezug genommene VI. 387, 15 ergeben hiergegen ein Bedenken . . . . . .

Beklagterseits wird bestritten, daß man bei Ausstellung des Zeugnisses das Bewußtsein gehabt habe, ein Dritter könne dadurch geschädigt werden: das folge auch daraus, daß man mit der Ausfertigung des Zeugnisses einen namhaften Juristen — nämlich den oben erwähnten Rechtsanwalt X. — betraut habe. Diesen Umstand habe das Berufungsgericht, obwohl vorgetragen, ungewürdigt gelassen; eventuell wäre hierwegen nach § 139 ZPO. zu fragen gewesen.

Für den fraglichen Gegenbeweis ist indessen das Vorbringen über die Zuziehung eines Juristen so offenbar unschlüssig, daß das Berufungsgericht ausdrücklich hierauf einzugehen, keinen Anlaß hatte.

---

[3]) Das Gutachten lautet: Es besteht im Handelsstande keine allgemeine Gepflogenheit dahin gehend, daß vor Übertragung von Vertrauensstellungen über die dafür in Aussicht genommenen Bewerber noch unmittelbar Auskunft von früheren Prinzipalen eingeholt wird.

Digitized by Google

Als Prozeßverstoß wird gerügt die Nichtbescheidung des Beweisantrags, der Zeuge G. solle bestätigen, daß ursächlich für die Anstellung N.'s die günstigen Ergebnisse der beim Kläger zugebrachten Probezeit gewesen seien. Die Unbeachtlichkeit dieses Vorbringens erhellt indessen zur Genüge aus dem Zusammenhang der Urteilsbegründung. Das Berufungsgericht legt selbst dem Zeugnis der Beklagten überall nur die Bedeutung einer Mitkausalität bei, die die Verurteilung insoweit trägt, und wenn auch die Firma der Beklagten dem Kläger nicht bekannt gewesen sein sollte, durfte er doch davon ausgehen, sie werde kein verleitliches Zeugnis ausgestellt haben, wie es im vorliegenden Falle geschehen war.

Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts bezüglich eines Selbstverschuldens des Klägers sind frei von Rechtsverstoß."

Nachschrift des Einsenders.

Die Entscheidung mahnt zu ganz besonderer Vorsicht bei der Ausstellung von Zeugnissen über ungetreue Bankbeamte. Es genügt darnach keineswegs, daß ein Ausspruch über die Ehrlichkeit unterbleibt; das Zeugnis darf vielmehr überhaupt keinen günstigen Eindruck erwecken, sondern muß so gefaßt sein, daß der Leser merkt, es sei etwas nicht in Ordnung gewesen. Bemerkenswert ist namentlich auch, daß das Reichsgericht nicht einmal die Entschuldigung der Beklagten gelten läßt, sie habe sich wegen der Ausstellung des Zeugnisses an einen namhaften Juristen gewandt und diesen mit der Abfassung des Zeugnisses betraut.

2. Zu § 242 BGB.

Selbst wenn nach Maßgabe des geschlossenen Anstellungsvertrages ein klagbarer Anspruch des Bankbeamten auf Weihnachts- oder Abschlußgratifikation besteht, hat dieser Anspruch zur Voraussetzung, daß der Angestellte zur Zeit der Verteilung oder doch der allgemeinen Bewilligung der Gratifikation noch im Dienste steht.

Urteil des Kammergerichts vom 25. September 1916 (Bl. für Rechtspflege 1916, S. 91.)

Der Erblasser des Klägers war bei einer Bank angestellt und starb im November 1914; er war im Jahre 1889 eingetreten und es war ihm hierbei schriftlich mitgeteilt, daß er außer seinem Gehalt von .... Mark die bei der Bank übliche, aber jedesmal im Ermessen der Direktion liegende Weihnachts- und Abschlußgratifikation erhalten werde. Im Jahre 1891 wurde ihm mitgeteilt, daß nach neuerer Bestimmung es ganz im Ermessen der Direktion bleibe, ob und in welcher Höhe der Beamte Gratifikation erhalte, wenn er aber vor dem Tage, an welchem die Gratifikation verteilt wird, abgehe, so gehe er der Gratifikation verlustig. Der Kläger erhob Anspruch auf Zahlung der Gratifikation, welche die anderen Beamten für das betreffende Geschäftsjahr erhalten hatten, nach Maßgabe der Zeit vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum Tode des Erblassers.

Das Landgericht hat unter Berufung auf die Entscheidung des Reichsgerichts bei Seuffert 69, 74 die Klage abgewiesen:

Die Berufung ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Wenn nach den Anstellungsbedingungen die Verteilung einer Weihnachts- bzw. Abschlußgratifikation jedesmal im Ermessen der Direktion steht, so liegt nicht die Höhe der Gratifikation allein im Ermessen der Direktion, sondern die Zuteilung an den Angestellten überhaupt. Aber selbst wenn man annehme wollte, daß dem Erblasser trotz der erwähnten Vertragsbestimmung ein klagbares Recht auf die Gratifikation zugestanden hat, so kann doch von einem solchen Rechte nur dann die Rede sein, wenn der kaufmännische Angestellte zur Zeit der Verteilung oder wenigstens der allgemeinen Bewilligung der Gratifikation noch im Dienste ist. Denn es entspricht zweifellos nicht dem Willen der Vertragschließenden, daß der Angestellte mit jedem Tage seiner wirklichen Dienstleistung einen entsprechenden Bruchteil der Gratifikation erwerben solle, sondern die Gratifikation ist begrifflich nicht bloß eine Belohnung für treues Aushalten im Dienst und gute Leistungen überhaupt, sondern dafür, daß der Angestellte diese brauchbaren Dienste bis zu Weihnachten bzw. Neujahr (der üblichen Zeit der Bewilligung und Verteilung dieser Gratifikationen) geleistet und den Prinzipal der Notwendigkeit eines Personenwechsels im Laufe des Jahres überhoben hat. In diesem Sinne gibt es keinen Anspruch auf teilweise Gratifikation, sondern nur einen Anspruch auf unteilbare Gratifikation, der davon abhängig ist, daß der Angestellte sich zur Zeit der Verteilung noch im Dienste befindet. Ob er etwa einen Schadensersatzanspruch, der dem Betrage der Gratifikation gleichkommt, hat, wenn sein Ausscheiden aus dem Dienste auf Verschulden der Bank zurückzuführen ist, ist hier nicht zu untersuchen. Es kommt deshalb auf die Entscheidung der Streitfrage, ob der Handlungsgehilfe einen Rechtsanspruch auf eine ihm nicht zugesicherte, aber tatsächlich regelmäßig gewährte Gratifikation hat (Oertmann im Bank-Archiv 12, 22, Jahrbuch des Deutschen Rechts 1914, 487; 1916, 453; Gerth, aus der Praxis des Gewerbegerichts Berlin; Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin vom 20. März 1900 bei Apt Seite 4; der Handelskammer in Breslau vom 19. Juli 1898 und 10. Mai 1902 bei Riesenfeld, 1. Folge Seite 17, 2. Folge Seite 17; Staudinger (3) II 882; Düringer-Hachenburg I, 411; Staub (8) I 283; Stranz, das Recht der kaufmännischen Angestellten; Blätter für Rechtspflege 1914, (79) gar nicht an.

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im vierten Monat des dritten Kriegsjahres (November 1916).

Reichsbank.

1. Metallbestand in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1916	2 527 915	2 583 090	2 584 517	2 584 945
Oktober 1916	2 511 291	2 518 042	2 519 997	2 522 286

2. Goldbestand in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1916	2 511 881	2 516 758	2 518 231	2 518 488
Oktober 1916	2 492 938	2 501 228	2 503 402	2 506 076

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
Novemb. 1916	99,37	99,36	99,36	99,35
Oktober 1916	99,27	99,33	99,34	99,36

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1916	252 942	300 574	281 848	315 832
Oktober 1916	370 072	340 427	360 971	229 445

Digitized by Google

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1916	5 150	10 427	12 933	2 838
Oktober 1916	9 008	10 382	12 739	2 518

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1916	2 786 007	2 844 021	2 829 298	2 853 615
Oktober 1916	2 890 371	2 868 851	2 893 707	2 754 249

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat	Ausweistage 7.			15.			23.			30		
	Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand											
	an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken
Novemb. 1916	90,74	9,08	0,18	89,06	10,57	0,37	89,58	9,96	0,46	88,83	11,07	0,10
Oktober 1916	86,89	12,80	0,31	87,77	11,87	0,36	87,09	12,47	0,44	91,58	8,33	0,09

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	30.
Novemb 1916	7 245 923	7 178 348	7 127 016	7 333 660
Oktober 1916	7 230 214	7 126 516	7 033 624	7 260 036

9. Golddeckung des Notenumlaufs.
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15 %	23. %	30. %
Novemb. 1916	34,67	35,06	35,33	34,34
Oktober 1916	34,48	35,10	35,59	34,52

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
Novemb. 1916	34,89	35,29	35,56	34,57
Oktober 1916	34,73	35,33	35,83	34,74

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2]).

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30 %
Novemb. 1916	38,38	39,47	39,52	38,87
Oktober 1916	39,85	40,11	40,96	37,90

12. Fremde Gelder[3])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1916	3 403 665	3 933 091	4 173 866	3 661 917
Oktober 1916	3 216 339	3 289 675	3 586 148	3 458 360

13. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[4]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Gold %	7. Metall %	15. Gold %	15. Metall %	23. Gold %	23. Metall %	30. Gold %	30. Metall %
Novemb. 1916	23,59	23,74	22,65	22,80	22,28	22,43	22,90	23,05
Oktober 1916	23,86	24,04	24,01	24,17	23,57	23,73	23,38	23,53

14. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1916	7 795 391	8 230 813	8 383 569	8 075 687
Oktober 1916	7 468 061	7 478 921	7 615 881	7 877 607

15. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30
Novemb 1916	14 637	13 777	10 726	12 408
Oktober 1916	10 937	10 933	11 395	13 792

16. Effektenanlage
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1916	67 536	70 455	71 791	75 482
Oktober 1916	76 308	78 078	82 352	78 600

17. Zusammensetzung der Anlagen[6]).

Monat	Ausweistage 7.			15.			23.			30.		
	Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
	in Wechseln u. Schecks	in Lombard-forderung.	in Effekten	in Wechseln u. Schecks	in Lombard-forderung.	in Effekten	in Wechseln u. Schecks	in Lombard-forderung.	in Effekten	in Wechseln u. Schecks	in Lombard-forderung.	in Effekten
Novemb. 1916	98,96	0,18	0,86	98,99	0,16	0,85	99,02	0,13	0,85	98,92	0,15	0,93
Oktober 1916	98,85	0,14	1,01	98,82	0,15	1,03	98,78	0,15	1,07	98,84	0,17	0,99

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: Barbestand gemäß § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[5]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch diskontierte Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 6 % betragen hatte, wurde am 23. Dezember 1914 auf 5 % herabgesetzt.

[6]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23	30.
Novemb. 1916	6 470 785	6 468 906	6 466 723	6 466 752
Oktober 1916	6 477 758	6 479 906	6 479 581	6 469 271

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1916	11 038 917	11 302 472	11 400 741	10 567 939
Oktober 1916	10 022 878	9 843 412	10 530 922	10 269 844

3. Notenumlauf
in M

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1916	20 992 200	21 259 600	21 344 200	20 549 900
Oktober 1916	19 973 000	19 862 200	20 358 900	20 253 900

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Novemb. 1916	30,82	52,59	30,43	53,16	30,30	53,41	31,47	51,48
Oktober 1916	32,43	50,18	32,62	49,56	31,78	51,65	31,94	50,71

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	30.
Novemb 1916	+ 46 717	+ 42 872	+ 56 541	+ 18 009
Oktober 1916	+ 49 878	— 18 788	+ 142 022	+ 15 944

6. Fremde Gelder
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1916	16 573 887	18 360 305	20 712 302	28 280 258
Oktober 1916	20 564 854	21 946 077	21 503 582	16 646 403

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30 Metallbestand %	30 Barvorrat %
Novemb. 1916	17,23	29,39	16,33	28,58	15,38	27,11	13,24	21,64
Oktober 1916	15,98	24,72	15,50	23,54	15,47	25,14	17,58	27,83

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1916	14 651 070	15 489 796	15 469 093	15 798 379
Oktober 1916	14 614 938	14 557 519	15 796 299	14 298 529

9. Lombardanlage
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	30
Novemb. 1916	5 016 205	5 291 355	5 592 505	5 517 455
Oktober 1916	4 202 800	4 554 175	4 884 125	4 961 575

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1916	29 382 000	29 379 000	29 375 000	29 372 000
Oktober 1916	29 399 000	29 397 000	29 386 000	29 378 000

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1916	36 878 000	35 781 000	35 612 000	35 351 000
Oktober 1916	35 504 000	34 467 000	35 673 000	34 325 000

3. Notenumlauf
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30
Novemb. 1916	67 911 000	67 904 000	67 678 000	67 390 000
Oktober 1916	67 478 000	67 744 000	67 855 000	67 830 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Novemb. 1916	43,27	53,57	43,27	52,69	43,40	52,62	43,59	52,46
Oktober 1916	43,57	52,62	43,39	50,88	43,31	52,57	43,31	51,34

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1916	+ 467 000	— 123 000	— 66 000	— 39 000
Oktober 1916	+ 26 000	— 1 277 000	— 182 000	— 1 005 000

6. Fremde Gelder
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1916	6 475 000	6 213 000	6 273 000	5 952 000
Oktober 1916	6 654 000	6 374 000	6 748 000	6 158 000

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Novemb. 1916	39,50	48,90	39,64	48,28	39,72	48,16	40,05	48,20
Oktober 1916	39,66	47,89	39,66	46,50	39,39	47,82	39,71	47,07

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1916	45 599 000	45 744 000	45 157 000	44 714 000
Oktober 1916	46 360 000	47 028 000	46 416 000	46 454 000

9. Lombardanlage
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1916	2 939 000	2 871 000	2 694 000	2 716 000
Oktober 1916	2 761 000	2 867 000	2 749 000	2 861 000

Badische Bank.[1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschen Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M gerechnet. [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichs- und Darlehnskassenscheinen (der nicht berücksichtlich ist) sowie an Noten anderer deutscher Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank.[1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 32 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Digitized by Google

1. Metallbestand [2])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1916	22 150 385	22 148 001	22 136 931	22 116 662
Oktober 1916	22 222 501	22 213 263	22 212 502	22 180 850

2. Barvorrat [3])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1916	35 026 913	39 158 615	41 372 029	32 509 857
Oktober 1916	35 606 689	35 245 364	39 616 970	34 681 360

3. Notenumlauf
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1916	39 489 300	42 782 200	43 853 700	39 369 900
Oktober 1916	43 968 100	43 315 900	44 063 800	40 115 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Novemb. 1916	56,12	88,70	51,77	91,53	50,48	94,34	56,18	82,57
Oktober 1916	50,54	80,98	51,28	81,37	50,41	89,91	55,29	86,45

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—) [4])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb 1916	+ 12 308 613	+ 13 147 415	+ 14 289 329	+ 9 908 477
Oktober 1916	+ 8 409 589	+ 8 700 464	+ 12 324 170	+ 11 337 360

6. Fremde Gelder
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1916	29 947 068	23 876 702	26 100 136	18 984 494
Oktober 1916	26 772 548	26 034 255	31 494 235	29 169 289

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Novemb. 1916	31,91	50,44	33,23	58,74	31,65	59,14	37,90	55,71
Oktober 1916	31,41	50,33	32,03	50,82	29,40	52,44	32,01	50,06

8. Wechsel- und Scheckanlage [5])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb 1916	27 711 437	25 900 683	26 219 878	26 202 959
Oktober 1916	26 506 377	26 905 502	27 854 387	28 248 589

9. Lombardanlage
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1916	35 145 005	37 731 275	37 304 225	38 066 985
Oktober 1916	33 994 745	34 578 765	34 840 125	35 720 085

Württembergische Notenbank [1]).

1. Metallbestand [2])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1916	9 855 163	9 855 524	9 854 258	9 849 385
Oktober 1916	9 861 175	9 860 066	9 863 793	9 861 242

2. Barvorrat [3])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1916	16 760 659	17 139 346	17 497 757	16 401 397
Oktober 1916	16 594 100	16 680 626	16 915 661	16 232 105

3. Notenumlauf
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1916	24 562 500	24 624 300	24 482 100	24 321 000
Oktober 1916	24 487 000	24 426 400	24 462 200	24 072 700

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Novemb. 1916	40,12	68,24	40,02	69,60	40,25	71,47	40,50	67,44
Oktober 1916	40,27	67,77	40,37	68,29	40,32	69,15	40,96	67,43

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—) [4])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb 1916	+ 2 198 159	+ 2 515 046	+ 3 015 657	+ 2 080 397
Oktober 1916	+ 2 107 100	+ 2 254 226	+ 2 453 461	+ 2 159 405

6. Fremde Gelder
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1916	28 117 491	31 019 279	32 329 654	34 145 147
Oktober 1916	20 491 759	19 294 369	22 596 493	25 508 458

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	30. Metallbestand %	30. Barvorrat %
Novemb. 1916	18,71	31,82	17,71	30,80	17,35	30,80	16,85	28,05
Oktober 1916	21,92	36,89	22,55	38,15	20,96	35,95	19,89	32,74

8. Wechsel- und Scheckanlage [5])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1916	18 650 524	18 542 275	21 777 124	22 785 357
Oktober 1916	16 128 165	16 045 877	16 362 433	17 960 746

9. Lombardanlage
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Novemb. 1916	12 388 649	12 850 283	14 575 652	15 404 252
Oktober 1916	11 586 385	12 001 785	11 799 464	12 209 563

Sächsische Bank zu Dresden. [1]) Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M. [5]) Der Diskontsatz der Sächsischen Bank beträgt seit dem 28. Dezember 1914 5 %.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 772 905 M. [2]–[5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2–5.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 41I) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVI. Jahrgang. Berlin, 1. Januar 1917. Nummer 7.

Inhalts-Verzeichnis.

Vergangenheit und Zukunft des Lateinischen Münzbundes. I. Von Joseph Bergfried Eßlen, Professor an der Handelshochschule Berlin.

Die Geschäftsaufsicht in neuem Gewande. Von M Hallbauer, K. S Geh. Rat und Senatspräsidenten am Oberlandesgericht Dresden.

Ueberblick über die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Besitz- und zum Kriegssteuergesetze. Von Dr. Gustav Sintenis, Syndikus der Berliner Handelsgesellschaft.

Scheck und Geld. Von Rechtsanwalt Dr. Alfred Waller, Justitiar der Dresdner Bank, Berlin.

Verbandsnachrichten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin. Die Bank von England im vierten Monat des dritten Kriegsjahres (November 1916).

Vergangenheit und Zukunft des Lateinischen Münzbundes

zu seinem fünfzigjährigen Bestehen von **Joseph Bergfried Eßlen.**

Professor an der Handelshochschule Berlin.

Am 23. Dezember 1915 war genau ein halbes Jahrhundert seit dem ersten Abschluß des Lateinischen Münzbundes verflossen; am 1. August 1916 ein ebenso langer Zeitraum seit dem Inkrafttreten seiner Bestimmungen. Es wäre demnach an dem einen oder anderen Tage die Gelegenheit zu einer Gedenkfeier in den an der Uebereinkunft beteiligten Ländern geboten gewesen. Aber es ist zweifelsohne, daß, wenn der Krieg nicht dazwischen gekommen wäre, man sich höchstens zum Austausch einiger unverbindlicher Redensarten zwischen den Regierungen der beteiligten Staaten veranlaßt gesehen hätte; so ist meines Wissens jeglicher amtlicher Hinweis auf diesen Gedenktag unterblieben. Denn schon seit einigen Jahrzehnten beschränkte sich die Bedeutung des Münzbundes darauf, daß die an ihm beteiligten Länder (mit Ausnahme von Frankreich) von Zeit zu Zeit durch in ihrem Geldwesen auftretende empfindliche Störungen an ihre Zugehörigkeit zu dieser internationalen Uebereinkunft in unangenehmer Weise gemahnt wurden. Das gab dann den Anlaß zu Gegenmaßregeln verschiedener Art. Nur wurde dadurch der ursprüngliche Vertrag mehr und mehr seines Inhaltes beraubt — ein Zeichen dafür, daß die betreffenden Länder, hätten sie nicht zum Münzbunde gehört, wenigstens teilweise von diesen Uebelständen verschont geblieben wären.

Tatsächlich wäre man besonders in der Schweiz wegen der aus der Uebereinkunft stets von neuem erwachsenden Unzuträglichkeiten schon längst gern ausgetreten; doch wurde man in der Eidgenossenschaft früher durch das Fehlen der zentralen Notenbank, seit Errichtung der Nationalbank hauptsächlich durch Rücksichten auf den öffentlichen Kredit noch von diesem letzten Schritt abgehalten. Aehnliche den Austritt verlangende Stimmen suchten sich zeitweilig in Italien und in Belgien Gehör zu verschaffen. Nur Frankreich hielt unentwegt an dem Gedanken des Münzbundes fest. Uebrigens hatte man im Jahre 1885 alle Vorbereitungen zu einer baldigen Auflösung des Bundes getroffen. Doch schien er gerade daraus neue Lebenskraft zu ziehen; jedenfalls bedeuteten die aus einer etwaigen Auflösung für Belgien und Italien sich ergebenden Verpflichtungen ein starkes Hemmnis, den Wunsch des Austrittes zur Tat reifen zu lassen. Infolge des Krieges und der durch ihn hervorgerufenen völligen Störung aller Wechselkurse ist dem Münzbund voraussichtlich auf lange Zeit jeder tatsächliche Inhalt entzogen worden; ob die Uebereinkunft aber nach dem Kriege auch formell aufgelöst werden wird, das ist eine Frage, die mehr durch politische Erwägungen als nach Gründen wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit entschieden werden dürfte.

Um für die gegenwärtige Lage und die sich aus ihr ergebenden künftigen Probleme des Lateinischen Münzbundes Verständnis zu gewinnen, ist es nötig, zunächst seine Entstehung und die Geschichte seiner Wirksamkeit kennen zu lernen.

Digitized by Google

1.

Es ist eine weitverbreitete[1]), aber nichtsdestoweniger durchaus irrige Ansicht, als ob der Lateinische Münzbund eine Vereinigung der sogenannten Frankenländer wäre. Denn zunächst gehören ihm nicht alle diese Staaten an. Spanien, Bulgarien, Rumänien, Serbien, Venezuela und andere süd- und mittelamerikanische Republiken besitzen eine nominell dem Franken gleichstehende Geld- und Rechnungseinheit; doch waren sie niemals dem Lateinischen Münzbunde angeschlossen. Dasselbe traf bis 1870 für den Kirchenstaat zu. Oesterreich-Ungarn hat 1870/71 goldene Vier- und Achtguldenstücke mit dem Feingehalte der Zehn- und Zwanzigfrankenstücke geprägt. Aehnliches war in Schweden, Finland und Rußland der Fall. Andererseits hatten die später zum Münzbund gehörenden Staaten ihr Geldwesen schon vor dessen Abschluß nach französischem Vorbild auf der Grundlage des Franken als Rechnungseinheit eingerichtet: Belgien seit 1832, die Schweiz seit 1850 und im Jahre 1861 wurde das bereits vorher von Modena, Parma und Piemont angenommene französische Münzsystem über das ganze neuentstandene Königreich Italien ausgedehnt. Der Gedanke der Weltmünzeinheit, wie er damals die Geister beherrschte, hatte demnach schon vor dem Abschluß des Münzbundes große praktische Erfolge erzielt. Ja, man kann sagen, daß die Erfahrungen, die die an ihm beteiligten Länder machten, andere Staaten, so namentlich das wenig Jahre später erstandene Deutsche Reich, von dem Beitritt abgehalten haben. Insofern bedeutet der Münzbund weniger eine Veranstaltung zur Durchführung der Weltmünzeinheit; er bezeichnet vielmehr den beginnenden Verfall dieses Gedankens. Zur Gründung des Münzbundes kam es in folgender Weise.

Die Gesetzgebung der französischen Revolution suchte, wie das ganze Maß- und Gewichtssystem, so auch das Geldwesen mit dem Meter in Beziehung zu setzen. Demgemäß schrieb das Münzgesetz vor, 5 g Silber von neun Zehnteln Feingehalt sollten die Münzeinheit bilden und Franken genannt werden. Außerdem sollten Goldstücke geprägt werden unter Zugrundelegung eines Wertverhältnisses zwischen den beiden Edelmetallen von 1 : 15½. Diese Bestimmungen wurden später auch von den übrigen Frankenländern (Belgien, Italien und der Schweiz) übernommen; teilweise wurden daneben ausdrücklich die französischen Münzen in diesen Staaten zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt.

Zur Zeit der Entstehung der französischen Münzgesetzgebung dachte man so wenig daran, daß das später so viel gerühmte Verhältnis von 1 : 15½ zwischen Gold und Silber ein ewiges wäre und der Natur der Dinge selbst entspräche, daß der ursprüngliche Gesetzentwurf die Möglichkeit einer Veränderung desselben ausdrücklich vorsah und bestimmte, daß in diesem Falle nur die Goldmünzen, entsprechend dem geänderten Goldwert, umzuprägen seien. Die französische Währung war demnach ursprünglich als Silberwährung, nicht als Doppelwährung gedacht. Tatsächlich bestand denn auch in der ganzen ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts der französische Münzumlauf so gut wie ausschließlich aus Silber, da all die Zeit über das vom Gesetz vorgesehene Wertverhältnis zwischen den beiden Edelmetallen zuungunsten des Goldes von dem am Markte herrschenden abwich. Goldgeld war kaum im Verkehr; es wurde von den Geldwechslern gesammelt und mit einem Aufgeld gehandelt. Als die Schweiz später das französische Geldsystem übernahm, traf sie nur für das Silbergeld Vorschriften; sie prägte selbst neue Silbermünzen aus und erklärte nur den französischen Silberfranken zum gesetzlichen Zahlungsmittel. Von dem französischen Goldgeld ging gar nicht die Rede. Ein Beweis dafür, daß damals der tatsächliche Zustand des französischen Geldwesens der Silberwährung entsprach.

Gegen das Jahr 1850 trat in diesen Verhältnissen eine Aenderung ein. Damals wurden neue reiche Goldfelder in Kalifornien und Australien entdeckt. Gleichzeitig mit dem steigenden Angebot von Gold hob sich die Nachfrage nach Silber. Es wurde nach Indien und nach China verschifft; auch die Kriegführung der Westmächte in der Krim beeinflußte den Silbermarkt. Die gesteigerte Goldgewinnung und die vermehrte Nachfrage nach Silber bewirkten einen Umschwung im Wertverhältnis der beiden Edelmetalle: der Silberpreis stieg über das von der französischen Währungsgesetzgebung angenommene Verhältnis hinaus. Das Gold strömte jetzt den französischen Münzstätten zu, das Silber hielt sich fern; das vorhandene Silbergeld begann aus Frankreich und den übrigen Frankenländern abzuströmen. In wenig Jahren verwandelte sich der vorher fast ausschließliche Silberumlauf Frankreichs und der Länder, die seine Münzgesetzgebung nachgeahmt hatten, in einen stark überwiegenden Goldumlauf. Schmeichler schrieben das Eindringen des Goldes in den französischen Geldumlauf der segensreichen Regierung Napoleons III. zu, wo doch tatsächlich nur eine blinde wirtschaftliche Gesetzmäßigkeit waltete.

Doch dieses Verschwinden des Silbergeldes wurde nicht überall mit Jubel begrüßt. Namentlich in der Schweiz wurde es als unangenehm empfunden, da bald die Zahlungsmittel für die kleineren Umsätze zu mangeln begannen. Man hatte dort eben erst die alte Vielgestaltigkeit im Geldwesen beseitigt und den Anschluß an die französische Währung gesucht; nun begann das neue Geld zu verschwinden! Statt dessen drang gewohnheitsmäßig das französische Goldgeld in den Umlauf ein, das von der schweizerischen Münzgesetzgebung überhaupt nicht anerkannt war.

Nach einigem Zögern entschloß man sich in der Schweiz zu dem nächstliegenden Schritt, der Abhilfe gegen den Mangel an kleinen Zahlungsmitteln versprach: ein Gesetz vom Jahre 1860 schrieb vor, daß die kleineren Silberstücke (unterhalb des Fünffrankentalers) unterwertig — zum alten Gewicht, aber nur mit acht Zehnteln Feingehalt — auszuprägen seien und wies ihnen zugleich die Stellung als Scheidemünze an. Gleichzeitig wurden die französischen und sardinischen Goldmünzen zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt, was sie bis dahin ja nicht gewesen waren. Eigene Goldstücke prägte die Schweiz dagegen nach wie vor nicht aus. Trotzdem das Vorgehen der Schweiz als zweckmäßig anerkannt wurde, erregte es in den übrigen Frankenländern großen Unwillen, namentlich in Frankreich. Man wollte die neuen schweizerischen Stücke nicht zum Nennwert annehmen, da sie in Abweichung vom französischen Münzgesetz ausgeprägt waren. Doch wurde das schweizerische Vorbild bald von Frankreich und Italien nachgeahmt, nur daß man sich für den etwas höheren Feingehalt von $^{835}/_{1000}$ entschied und in Frankreich nur die Bruchteile des Frankens, nicht dagegen die Rechnungseinheit selbst, zur Scheidemünze erniedrigen wollte. Napoleon sah die Verwirklichung eines seiner Lieblingsgedanken in der Entstehung schon bedroht; auf Anregung Belgiens, das bis dahin noch keine Maßregeln gegen das Verschwinden der Silbermünzen hatte treffen wollen, berief er darum auf Ende des Jahres 1865 eine Zusammenkunft der Vertreter Belgiens, Frankreichs, Italiens und der Schweiz nach Paris zu dem Zwecke, die durch das gesonderte Vorgehen der einzelnen Frankenländer gestörte Einheitlichkeit ihres Münzwesens wieder herzustellen. Hier wurde am 23. Dezember ein Münzvertrag unter den vier Staaten abgeschlossen. Den Namen des Lateinischen Münzbundes hat diese Uebereinkunft erst später erhalten; die

[1]) Vergl. z. B. Swoboda, Die Arbitrage. 13. Aufl., S. 404.

Digitized by Google

Bezeichnung ist übrigens niemals durch ein amtliches Schriftstück bestätigt worden.

Bei den Verhandlungen wünschte Belgien zunächst die Frage der Währung entschieden zu sehen; es trat lebhaft für den gemeinsamen Uebergang zur gesetzlichen Goldwährung ein und fand dabei die Unterstützung Italiens und der Schweiz. Tatsächlich herrschte ja schon Goldwährung, seitdem die vollwichtigen Silbermünzen aus dem Verkehr verschwunden waren. Frankreich wollte aber nicht ohne weiteres von seinem durch die Revolution geschaffenen Geldwesen abgehen und so schied diese Frage aus. Die Bestimmungen des Vertrages beschränkten sich darauf, dafür Vorsorge zu treffen, daß die Gold- und Silbermünzen in den vier beteiligten Staaten gleich an Gewicht, an Feingehalt und an Durchmesser hergestellt würden. Für das Fünffrankenstück wurde der bisherige Feingehalt von $^{9}/_{10}$ beibehalten; es sollte die silberne Währungsmünze der gesetzlich bestehen bleibenden Doppelwährung sein. Dagegen wurde die aus der Goldentwertung entspringende Notwendigkeit anerkannt, für die Zwei-, Ein- und Halbfrankenstücke den Feingehalt herabzusetzen und aus diesen Münzen nach dem zweckmäßigen Vorgehen der Schweiz Scheidemünzen zu machen. Man entschied sich für den Feingehalt von $^{835}/_{1000}$ und setzte der Schweiz eine Frist von zwölf Jahren, innerhalb derer sie ihre geringerhaltigen Silbermünzen umzuprägen habe. Ferner wurde eine obere Grenze für die von jedem der beteiligten Staaten auszuprägenden Scheidemünzen bestimmt. Endlich verlieh der Vertrag den Münzen der beteiligten Staaten im ganzen Gebiete den sogenannten Kassenkurs; d. h. die staatlichen Kassen waren verpflichtet, die Währungsmünzen der übrigen Länder unbeschränkt anzunehmen wie die inländischen und die Scheidemünzen bis zu einem gewissen Betrage, solange sie nicht unter ihr Passiergewicht abgenutzt seien oder ihr Gepräge unkenntlich geworden sei.

Welches war die Bedeutung dieses Vertrages? Es wurde durch ihn nur wiederherzustellen und auf die Dauer festzulegen versucht, was tatsächlich bis zum Ende der fünfziger Jahre bestanden hatte: ein in den vier Staaten gemeinsamer Münzumlauf. Was das angestrebte Ziel betrifft, so mochte der gemeinsame Münzumlauf für den Reiseverkehr von Vorteil sein. Auch enthob er die eine oder die andere der beteiligten Regierungen von der Verpflichtung, durch eigene Ausprägungen für einen genügenden Münzumlauf in ihrem Lande zu sorgen. So hat namentlich die Schweiz dem „Münzparasitismus“ gehuldigt: sie hat bis 1883 überhaupt kein Goldgeld, und, solange die Silberprägung keinen Gewinn brachte, nur wenig Silbergeld ausgeprägt, sondern durch Mitbenutzung der Münzen der Vertragsstaaten der eigenen Volkswirtschaft die Kosten der Herstellung und Instandhaltung zu ersparen gesucht. Dagegen bedeutete die Gemeinsamkeit des Münzumlaufes noch nicht ohne weiteres dauernde Unverrückbarkeit der Wechselkurse zwischen den Vertragsstaaten. An diese pflegt zwar der Laie in Währungsangelegenheiten zuletzt zu denken; sie ist aber viel wichtiger als Gleichheit der Rechnungseinheit und gemeinsamer Münzumlauf. Freilich: solange die Zahlungsbilanz um ihren Gleichgewichtszustand herumpendelt, werden bei gemeinsamem Münzumlauf die Schwankungen der Wechselkurse in engere Schranken gebannt, als es sonst der Fall wäre, da die Kosten der Umprägung wegfallen und die Versendungskosten geringer sind, weil Barsendungen zum vorübergehenden Ausgleich der Zahlungsbilanz nur bis über die Grenze gebracht, nicht dagegen bis in die oft entfernte Hauptstadt geschickt werden müssen. Wird aber das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz dauernd gestört, so ist es auch mit der Gemeinsamkeit des Münzumlaufes vorbei. Das ist eine Erfahrung, die der Lateinische Münzbund schon gleich nach seinem Abschluß gemacht und unter der er bis heute gelitten hat. Doch davon soll später die Rede sein.

2.

Die nächsten Jahre nach dem Zustandekommen der Vereinbarung waren Versuchen zu ihrer weiteren Ausdehnung gewidmet. Artikel 12 des Vertrages hatte das Recht zum Beitritt jedem Staate vorbehalten, der die Verbindlichkeiten desselben übernehmen und das Vereinsmünzsystem in betreff der Gold- und Silbermünzen einführen wollte. Doch in dieser Beziehung erwies sich der Umstand als hinderlich, daß der Bund keine grundsätzliche Entscheidung zwischen dem Gold und dem Silber als Währungsmetall getroffen hatte, sondern an der gesetzlichen Doppelwährung festhielt. Um zunächst diese Frage zu entscheiden, berief Napoleon anläßlich der Pariser Weltausstellung von 1867 eine internationale Münzkonferenz; es nahmen die Vertreter von zwanzig Staaten daran teil. Hier fiel die Entscheidung zugunsten der Goldwährung gegen die einzige Stimme der Niederlande. Aber nur Griechenland trat noch dem Münzbunde bei; es geschah dies 1868; doch wurde der Anschluß erst seit 1875 durch die griechische Gesetzgebung tatsächlich vollzogen. Dem Kirchenstaat, der auch beitreten wollte, wurde die Aufnahme verweigert, da er im gleichen Augenblicke übermäßig viel unterwertige Scheidemünzen ausprägte.

Der Gedanke der Weltmünzeinheit begann an Anhang zu verlieren. Zwar gingen in den nächsten Jahren Oesterreich-Ungarn, Rußland und Schweden dazu über, wenigstens Goldmünzen im Anschluß an das Frankensystem auszuprägen. Aber Großbritannien und die Vereinigten Staaten hielten sich abseits. Frankreich selbst erschwerte den Staaten, die an sich zum Beitritt geneigt gewesen wären, den Schritt durch seine dauernd ablehnende Haltung gegenüber der Goldwährung. Infolgedessen tauchte sogar in der Schweiz und in Belgien der Gedanke des Wiederaustritts aus dem Bunde auf.

Endgültig zur Aussichtslosigkeit verdammt wurde der Plan der Vereinheitlichung des Münzwesens unter den festländischen Staaten jedoch erst durch die deutsche Währungsreform von 1871—1873. Dafür, daß diese nicht den Anschluß an den Franken und den Münzbund suchte, war neben sachlichen Gegengründen auch die nach dem Kriege verbliebene politische Verfeindung zwischen Frankreich und Deutschland schuld. Denn sowohl der Volkswirtschaftliche Kongreß von 1867 wie der Deutsche Handelstag von 1868 hatten Beschlüsse gefaßt, welche gleichzeitig mit der Schaffung der deutschen Münzeinheit den Anschluß an das Frankensystem verlangten. Jetzt nahmen auch die Niederlande und die nordischen Staaten eine Neugestaltung ihres Münzwesens auf Grund einer nationalen Rechnungseinheit vor. Nur auf der Balkanhalbinsel und unter den Freistaaten des lateinischen Amerika, ferner in Finland, gewann der Franken noch Anhänger; doch sorgten die sonstigen Währungszustände der meisten dieser Länder dafür, daß sie den Bedingungen der Aufnahme in den Münzbund — namentlich hinsichtlich der Beschränkung der Ausprägung von unterwertigen Scheidemünzen — nicht zu genügen vermochten.

3.

Nachdem der Plan einer Erweiterung des Lateinischen Münzbundes zu einer die wichtigeren Länder der Erde oder wenigstens des Festlandes umfassenden Uebereinkunft dahingefallen war, trat an die in ihm vereinigten Staaten gebieterisch die Frage einer Entscheidung hinsichtlich des Währungsmetalls heran. Trotzdem infolge der Silberentwertung die Dringlichkeit dieser Aufgabe von Tag zu Tag wuchs, konnte man sich lange nicht zu einem endgiltigen Entschluß verstehen. Die sich später gerade durch dieses lange Zögern für Belgien ergebende Sachlage bewies, mit wie richtigem Gefühl jene deutschen Staatsmänner gehandelt

Digitized by Google

hatten, welche bei der deutschen Währungsreform den Anschluß an den Bund abgelehnt hatten.

Bekanntlich begann seit Mitte der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts der Wert des Silbers in seinem Verhältnis zum Gold wieder zu sinken. Gegen Ende des Jahres 1872 wurde endgiltig das der gesetzlichen Doppelwährung des Bundes zugrundeliegende Wertverhältnis von 1 : 15½ unterschritten und seitdem nie mehr erreicht. Da das Silber nach dem Satze von 200 Franken für 1 kg von $^9/_{10}$ Feingehalt von den Münzstätten des Bundes zur Ausprägung angenommen werden mußte, so strömte es wie schon in den Jahren vorher bei zeitweiliger Unterschreitung des gesetzlichen Wertverhältnisses diesen zu. Namentlich in Paris und in Brüssel wurden für viele Millionen Fünffrankentaler geprägt, zumeist auf private Rechnung; diese waren ja die silberne Währungsmünzen des Bundes. Der Pächter der Brüsseler Münze war damals ein großer Pariser Edelmetallhändler, der dort für eigene Rechnung prägte, weil Brüssel näher an London liegt als Paris und er auf diese Weise einen Zinsverlust von 1—2 Tagen ersparte. Die Goldprägungen ruhten dagegen ganz und das gelbe Metall begann aus den Ländern des Bundes abzuströmen. Nach den Mitteilungen des schweizerischen Geldpolitikers Feer-Herzog haben verhältnismäßig kleine schweizerische Banken damals Hunderttausende an der Goldausfuhr verdient. Wieder erwiesen sich die gemeinsamen Interessen der durch den Münzumlauf verbundenen Länder nicht als stark genug, sie zu einheitlichem Vorgehen zu veranlassen trotz des bestehenden Vertragsverhältnisses. In der zweiten Hälfte des Jahres 1873 trafen sowohl Frankreich wie Belgien und Italien jedes gesonderte und von einander abweichende Maßnahmen, um sich der Ueberschwemmung mit Silber zu erwehren. Namentlich begannen die beiden wichtigsten Notenbanken des Bundes, die Bank von Frankreich und die Belgische Nationalbank, sich zu weigern, fürderhin Fünffrankenstücke von nicht französischem oder nicht belgischem Gepräge anzunehmen. Da sie keine staatlichen Kassen darstellten, war ihnen dies nach den Bestimmungen des Münzvertrages erlaubt; tatsächlich lief es aber auf eine Durchbrechung der Grundlagen des gemeinsamen Münzumlaufes hinaus. Auf das Drängen der Schweiz kam am 31. Januar 1874 ein Zusatzvertrag zustande; er entschied die Frage des Währungsmetalles nicht, sondern beschränkte nur die im Jahre 1874 auszuprägende Silbermenge für jeden Staat auf einen bestimmten Betrag. Außerdem verpflichteten sich die beiden großen Notenbanken, die Fünffrankentaler fremden Gepräges wiederum anzunehmen.

An dieser jährlichen Festsetzung der auszuprägenden Silbermenge wurde auch in den nächsten Jahren festgehalten, während das Silber sich weiter entwertete. Doch machte die Schweiz von ihrem Prägerecht keinen Gebrauch, da sie schon seit langem grundsätzlich auf dem Boden der Goldwährung stand. Belgien und Italien, die von sich dasselbe behaupteten, übten diese Selbstbeschränkung nicht, ebensowenig das noch immer die Doppelwährung vertretende Frankreich. Erst das Jahr 1878 brachte die Einstellung der weiteren Prägung von silbernen Währungsmünzen. Im neuen Münzvertrag, der jenen von 1865 ersetzen sollte, da dieser nur auf 15 Jahre abgeschlossen war, bestimmte der Artikel 9: „Die Ausprägung von silbernen Fünffrankenstücken wird vorläufig eingestellt. Sie kann wieder aufgenommen werden, sobald ein einstimmiges Einverständnis von seiten der Vertragsstaaten in dieser Beziehung eingetreten sein wird." Nur die Ausprägung von Goldstücken sollte künftighin erlaubt sein. Diese unentschiedene Haltung der Währungsfrage gegenüber rührt daher, daß man sich in Frankreich noch immer nicht mit dem Gedanken des endgültigen Ueberganges zur Goldwährung vertraut machen wollte.

Bei der „vorläufigen" Einstellung der Ausprägung silberner Währungsmünzen ist es geblieben bis zum heutigen Tag. Die später, namentlich im Jahre 1885, in dieser Hinsicht getroffenen Bestimmungen können übergangen werden. Bemerkt sei nur, daß schon damals die Schweiz sich das Recht vorbehielt, im Falle einem der dem Bund angehörenden Staaten die Erlaubnis zur Wiederaufnahme der Ausprägung silberner Währungsmünzen erteilt werden sollte, ohne Einhaltung einer Frist auszutreten. Dagegen ist es nötig, auf die im Jahre 1885 beschlossene sogenannte Liquidationsklausel hinzuweisen. Während des gegenwärtigen Krieges schien es eine Zeitlang so, als ob unter Umständen dem Deutschen Reiche, als Rechtsnachfolger des Königreichs Belgien, aus ihr gewisse Verpflichtungen erwachsen könnten.

Durch die im Jahre 1878 verfügte Einstellung der Silberprägungen hatte der Bund eine Währungsverfassung erlangt, ähnlich, wie sie im Deutschen Reiche bis zur Außerkurssetzung der alten Taler im Jahre 1907 bestand. Die deutsche währungspolitische Literatur hat sie mit dem malerischen Namen der „hinkenden" Goldwährung bezeichnet. Frei ausprägbar ist nur das Gold. Die Ausprägung silberner Währungsmünzen ist gesperrt; doch sind die vorhandenen gesetzliches Zahlungsmittel bis zu jedem Betrage. Aber insofern unterschied sich die Lage des Münzbundes wesentlich von der des Deutschen Reiches, als er absolut und verhältnismäßig eine viel größere Summe dieser unterwertigen Zahlungsmittel im Umlauf hatte. Waren doch davon allein in den Jahren 1873—1877 in Frankreich, Belgien und Italien für 713,9 Millionen Franken neu geprägt worden. Zudem waren die aus früheren Prägungen herrührenden Stücke mit dem Sinken des Silberpreises wieder aus ihren Verstecken hervorgekommen oder aus dem Ausland eingeströmt, freilich nur, soweit sie nicht eingeschmolzen worden waren. Man schätzt, daß damals von solchen Stücken mit ihrem Gepräge im Umlauf hatten:

Frankreich	für . . .	2500—3000	Millionen Franken
Belgien	„ . . .	420	„ „
Italien	„ . . .	380	„ „
Griechenland	„ . . .	15	„ „
die Schweiz	„ . . .	8—10	„ „
Zusammen	für etwa .	3,3—3,8	Milliarden Franken

Angesichts der Möglichkeit, daß wegen der noch immer unentschiedenen Stellung Frankreichs zur Währungsfrage der Bund entweder aufgelöst würde oder doch die Schweiz austräte, erhob sich bei den Erneuerungsverhandlungen im Jahre 1885 die Frage, was in diesem Falle mit den in den einzelnen Vertragsstaaten umlaufenden Fünffrankentalern, die das Gepräge eines der anderen Staaten trügen, zu geschehen habe. Dieser Frage kam darum eine große Bedeutung zu, als aus später zu erörternden Gründen diese Münzen sich nicht in allen Staaten im Umlauf erhielten: Griechenland und Italien waren die ganze Zeit über von ihnen entblößt; ähnliches traf lange Jahre hindurch für die Schweiz zu; mit Beginn des neuen Jahrhunderts befand sich fast der gesamte Vorrat in Frankreich und in der Schweiz, während jetzt Belgien diese Münzen abstieß.

Bei den damaligen Verhandlungen verlangte Frankreich kurzweg, daß sich jeder Staat für den Fall der Auflösung des Bundes verpflichte, die Fünffrankenstücke seines Gepräges zurückzunehmen und den beim Austausch zu seinen Lasten verbleibenden Ueberschuß in Gold oder auf Gold lautenden Wechseln auszugleichen. Belgien dagegen behauptete, daß für den Staat, der diese Stücke geprägt habe, kein Anlaß bestehe, den durch die Entwertung des Silbers entstandenen Verlust zu tragen. Belgien habe keinen Gewinn an den Prägungen gemacht; es habe nach den Bestimmungen des Münzbundes für den Bedarf der anderen Staaten geprägt. Bei einer Entscheidung der Einlösungspflicht nach dem Gepräge würde so Belgien von Verlusten betroffen werden, die an Münzen entständen, die zwar auf seiner Münzstätte, aber für die übrigen Staaten geprägt worden seien. Belgien

Digitized by Google

hatte mit seiner Beweisführung nicht unrecht, denn da nach den Bestimmungen der Uebereinkunft der Geldumlauf der daran beteiligten Staaten ein gemeinsamer ist, so tragen die Münzen ohne Rücksicht auf das Gepräge den einheitlichen Charakter als Vereinsgeld. Es wären demnach alle beteiligten Staaten gleichmäßig für sie haftbar.

Belgien drang jedoch mit seiner Beweisführung auf der Münzkonferenz von 1885 nicht durch. Frankreich nutzte seine politische Uebermacht aus, um seiner Ansicht zum Siege zu verhelfen; es wurde von der Schweiz unterstützt, da diese nur einen geringfügigen Betrag von silbernen Währungsmünzen ihres Gepräges ausgegeben hat, eine Entscheidung der Streitfrage im Sinne Frankreichs ihr also zum Vorteil gereichte. Italien war schon wegen seiner finanziellen Ohnmacht zur Zustimmung genötigt. Nach heftigem Sträuben Belgiens kam endlich als zweite Beilage zum neuen Vertrage von 1885 die sogenannte Liquidationsklausel zustande. Sie bestimmt, daß beim Erlöschen des Münzbundes jeder Staat die in den übrigen umlaufenden Fünffrankentaler seines Gepräges zurückzunehmen habe; er habe sie dem abliefernden Staate zu bezahlen entweder in Fünffrankenstücken mit dessen Gepräge oder in Gold oder Goldwechseln. Doch wurde für jeden der Staaten ein Höchstbetrag festgesetzt, über den hinaus er nicht zur Zurücknahme der Fünffrankenstücke seines Gepräges verpflichtet ist. Ein etwaiger Ueberschuß soll auf dem Handelswege zurückfließen. Es ist dies namentlich für Belgien von Wichtigkeit, da eine im Verhältnis zu seiner Volkszahl bedeutende Menge von Fünffrankenstücken belgischen Gepräges umläuft, noch dazu so gut wie ausschließlich in Frankreich und der Schweiz. Belgien darf deshalb auch nach Auflösung des Bundes sein Münzsystem bis fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages nicht ändern; es wird in diesem Falle mit einer gewaltigen, seinen Bedarf weit übersteigenden Menge unterwertiger silberner Währungsmünzen überschwemmt. Ganz anders steht die Schweiz da: sie besäße im Augenblick der Auflösung des Bundes nur für etwa 8—10 Millionen silberner Fünffrankenstücke und bekäme den Gegenwert für die auf ihrem Gebiete umlaufenden unterwertigen Münzen der übrigen Vertragsstaaten von diesen in Gold bezahlt.

Mit der Annahme der sogenannten Liquidationsklausel ist die äußere Entwicklung des Münzbundes im wesentlichen zum Abschluß gelangt. Sie war seit seiner Gründung dadurch gekennzeichnet, daß die immer von neuem auftauchenden Fragen, die man beim Eingehen der Uebereinkunft nicht vorauszusehen vermochte, nicht nach einheitlichen Grundsätzen, sondern durch Kompromisse unter den Beteiligten gelöst wurden. Infolgedessen fühlte sich keiner der Vertragsstaaten im Bunde recht wohl; erst seitdem man die Vorkehrungen für ein etwaiges Auseinandergehen getroffen hat, ist eine gewisse Ruhe eingetreten. Man hat begonnen, sich auf Grund der gegebenen Währungsverhältnisse einzurichten.

An wichtigeren Ereignissen seitdem wäre nur noch nachzutragen, daß im Jahre 1887 Spanien (wie schon 1878) und Rumänien das Gesuch um Aufnahme stellten; doch wurde beiden Staaten der Eintritt verweigert, da man davon eine weitere Vermehrung des Umlaufes silberner Fünffrankenstücke[2]) namentlich in Frankreich befürchtete und zudem an eine baldige Auflösung des Bundes glaubte. Ferner wurde in den Jahren 1897 und 1908 eine Erhöhung des auf den Kopf entfallenden Scheidemünzenbetrages beschlossen (im Jahre 1908 auf 16 Franken). Da hierbei wie früher schon die Bevölkerung der überseeischen Besitzungen Frankreichs und 1908 auch die der belgischen Kongokolonie miteingerechnet wurde, da ferner als Rohstoff für die Neuprägung von Scheidemünzen zum überwiegenden Teil Fünffrankenstücke verwendet werden sollten, so bahnte sich eine Entwicklung an, wie sie im Jahre 1907 in Deutschland zum Abschluß gekommen war. Es handelte sich um die Umwandlung der früheren silbernen Währungsmünzen in Scheidegeld mit beschränkter Zahlkraft. Freilich sind dadurch die aus einer etwaigen Auflösung des Bundes für Frankreich und Belgien erwachsenden Verpflichtungen nicht verringert worden, da sie sich einfach jetzt auf ihre in den anderen Staaten umlaufenden Scheidemünzen erstrecken.

Doch durch die ganze Entwicklung, welche die internationalen Währungsverhältnisse seit der zweiten Hälfte der neunziger Jahre genommen haben, ist die Frage nach der Art der im Innern eines Landes umlaufenden Zahlungsmittel an Bedeutung weit zurückgetreten. Sie ist abgelöst worden durch die andere Frage, ob und durch welche Mittel es einem Lande gelinge, seine Währung in einem festen Wertverhältnis zu halten zu den wichtigsten übrigen Währungen des Weltmarktes. Während man bis in die neunziger Jahre hinein in einem möglichst starken inländischen Goldumlauf die Vollendung der Goldwährung und das sicherste Mittel zur Befestigung der Wechselkurse erblickte, hat sich seitdem gezeigt, daß dieses Ziel in für die Volkswirtschaft wohlfeilerer Art auch auf anderem Wege erreicht werden kann und daß die Speisung des inländischen Umlaufes mit Gold nicht einmal die Verwirklichung des angestrebten Zustandes auf die Dauer verbürgt. Gerade die Wechselbeziehungen der Länder des Münzbundes untereinander sind in dieser Hinsicht auch theoretisch ungemein lehrreich gewesen. Diese gilt es darum nunmehr kennen zu lernen.

4.

Wie bereits bemerkt, bedeutet Gemeinsamkeit des Münzumlaufes noch nicht ohne weiteres auch feststehende Wechselkurse. Das trifft, streng genommen, nicht einmal zu innerhalb der Grenzen ein und desselben Staates. Vielmehr sind in früheren Jahrzehnten auch zwischen den verschiedenen Bank- und Handelsplätzen ein und desselben Landes Wechselkursschwankungen aufgetreten. Erst die neuzeitliche Entwicklung des Verkehrswesens, namentlich aber die Ausbreitung des Filialnetzes der großen Banken, insbesondere der zentralen Notenbanken, über das ganze Land hin, hat diese Zustände beseitigt. Heute ist die Uebermittlung von Zahlungen innerhalb des ganzen Deutschen Reiches durch den Giroverkehr der Reichsbank ungemein erleichtert; nur ganz geringfügige Zinsbeträge gehen dabei verloren. Diese Kosten sind mit der Spannung zwischen den Geld- und den Briefkursen bei den auswärtigen Wechseln zu vergleichen; denn die Uebermittlung einer bestimmten Summe kostet in jeder Richtung gleich viel. Erst durch die Zentralnotenbank wird daher die Einheitlichkeit des Geldwesens in einem Lande völlig verwirklicht. Anders daher heute noch zwischen mehreren Ländern, auch wenn sie gemeinsamen Geldumlauf haben. Nur daß bei dauernd ungünstigem Stand der Wechselkurse für eines dieser Länder die Gemeinsamkeit des Münzenumlaufs bald aufgehoben wird: da die in dem Lande mit dem dauernd ungünstigen Wechselkurse befindlichen gemeinsamen Münzen auch in den anderen zum Bunde gehörigen Staaten zum vollen Nennwert genommen werden, so beginnen sie bald dorthin abzuströmen. Die Geschichte des Lateinischen Münzbundes bietet ununterbrochen Beispiele dafür.

[2]) Spanien hat e im Jahre 1868 sein Münzwesen nach französischem Vorbild neu geordnet. Während aber alle anderen europäischen Länder sich gegen den S berzufluß zu Beginn der siebziger Jahre zu schützen versuchten, war man in Spanien der Meinung, die Entwertung des S lbers werde ba d vorübergehen. Darum bemühte man sich, S lber ins Land zu ziehen. Zwar wurde 1876 und 1877 die freie Privatprägung für das Silber eingestellt; aber die Regierung prägte weiter. Auch sind vollwichtige Nachprägungen der spanischen Duros festgestellt worden. Vergl. Hennicke, Die Entw. d. span. Währung von 1868—1906, Stuttgart 1907.

Digitized by Google

5.

Diese Erscheinung zeigte sich zunächst in Italien[3]). Noch bevor am 1. August 1866 der Münzvertrag in Kraft getreten war, wurde dort infolge der wirtschaftlichen Krisis der Jahre 1865—1866 und der politischen Ereignisse des Frühlings 1866 der Zwangskurs erst für die Noten der Nationalbank, dann auch für die der übrigen Notenbanken ausgesprochen. Die Nationalbank wurde von der Einlösungspflicht für die von ihr ausgegebenen Noten befreit. Dasselbe war nicht hinsichtlich der übrigen Notenbanken der Fall; doch durften sie ihre Zettel in Noten der Nationalbank einlösen. Dieser Zustand währte bis zum Jahre 1883. Die finanzpolitischen und allgemein wirtschaftlichen Wirkungen der genannten Maßnahmen kommen hier nicht in Betracht. Wie wirkte sie dagegen auf das Geldwesen und den Münzumlauf? Infolge der Ungunst der italienischen Zahlungsbilanz entstand sofort im Mai 1866 ein Aufgeld für Gold; schon im Juni betrug es 19 %. Wegen des hohen Silberpreises, der das der italienischen gesetzlichen Doppelwährung zugrundeliegende Wertverhältnis von 1 : 15½ überstieg, hatten die vollwertigen Silbermünzen schon vorher ein Aufgeld erzielt und waren auch nach nicht zum Münzbund gehörigen Ländern mit Vorteil ausgeführt worden. Dieses Aufgeld verstärkte sich nach Erlaß des Zwangskurses und blieb auch bestehen, als seit dem Jahre 1873 der Silberpreis unter das Verhältnis von 1 : 15½ gesunken war; denn diesen Geldstücken kam in den übrigen Staaten des Münzbundes nach seinen Bestimmungen zum mindesten Kassenkurs zu, d. h. sie mußten von allen staatlichen Kassen zum Nennwert angenommen werden. Aehnliches traf zu für die nach den Bestimmungen des Münzbundes zu $^{835}/_{1000}$ fein ausgeprägten silbernen Scheidemünzen. Im Münzvertrag war für sie zwar eine obere Annahmegrenze von 100 Franken bei den öffentlichen Kassen festgesetzt; aber man hielt sich nicht daran; übrigens hätte sich diese Bestimmung leicht umgehen lassen. Es begannen also die Münzen italienischen Gepräges aus Italien abzuströmen: die vollwichtigen Gold- und Silbermünzen konnten nach allen Ländern ausgeführt werden; die silbernen Scheidemünzen flossen nach Frankreich und der Schweiz. Schließlich wurden sogar die Bronzemünzen über die Grenze geschafft und dort in den Verkehr gebracht. Die so in Frankreich und in der Schweiz entstehenden Guthaben ließ man sich in Gold oder Goldwechseln auszahlen; diese konnten in Italien gewinnbringend gegen Noten umgetauscht werden. Die von den Kaufleuten und Eisenbahnkassen eingenommenen italienischen Scheidemünzen wurden innerhalb der Landesgrenzen nicht mehr als Zahlungsmittel wieder ausgegeben, sondern als Ware zum Tagespreise weiter verkauft. In richtiger Erkenntnis seiner Machtlosigkeit erschwerte der Staat die Ausfuhr von Münzen nicht; nur verbot er die Einzahlung von Postanweisungen auf die übrigen Staaten des Münzbundes in Noten und suchte später zu verhindern, daß Italiener die Zinsscheine der Staatsrenten ins Ausland schickten, um sie dort in Gold einlösen zu lassen. Im Laufe der zwei Jahre 1866 und 1867 wurden für mindestens 300 Millionen Münzen ausgeführt.

Das Verschwinden der Scheidemünzen führte schon im Jahre 1866 zu den schwersten Unzuträglichkeiten im kleinen Zahlungsverkehr. Die Post- und Eisenbahnkassen, ebenso die Kleinhändler und die Unternehmer, die Löhne auszuzahlen hatten, befanden sich bald in einer verzweifelten Lage. Kleinere Zahlungsmittel erzielten gegenüber den Noten großer Stückelung ein Aufgeld, und zwar ein um so höheres, auf je kleinere Nennbeträge sie lauteten. Da die Regierung mit Maßregeln zur Abhilfe zögerte, begannen in der Not der Umstände Stadtgemeinden, Genossenschaften, Volksbanken, Arbeitervereine, Fabrikanten, Pfandhäuser und fromme Stiftungen papierne Zahlungsmittel auszugeben, die wie Staatspapiergeld umliefen. Ihr Nennwert ging bis zu 10 Centesimi herunter; ihr Gesamtbetrag stieg bis auf 44 Millionen Lire. Endlich entschloß sich auch die Regierung, Banknoten bis zu einer und einer halben Lira in Umlauf setzen zu lassen. Schon vorher hatten die südlichen Banken durch die Ausgabe ähnlicher Kassenscheine dem Kleingeldmangel zu steuern gesucht.

Der geschilderte Zustand dauerte in seiner schlimmsten Ausartung bis 1874. Damals wurde die private Papiergeldausgabe verboten und dieses Recht auf die vorhandenen sechs Notenbanken beschränkt. Die Noten in kleinster Stückelung bis zu 50 Centesimi blieben aber bestehen; auch wurde das Gesetz so lax durchgeführt, daß die „wilden" Noten zum Teil sogar nach Abschaffung des Zwangskurses weiter im Umlauf blieben und ihre Ausgabe gegen Ende des neunzehnten Jahrhunderts von neuem zunahm. Immerhin hatte sich der Umlauf von Bronzemünzen wieder vermehrt teils durch neue Ausprägungen, teils weil die Aufnahmefähigkeit der benachbarten französischen und schweizerischen Gebietsteile für diese Art von Geldzeichen beschränkt war.

Fragen wir, ob die Zugehörigkeit Italiens zum Lateinischen Münzbunde die geschilderte Verwirrung im Zahlungsmittelumlauf verursacht oder auch nur ermöglicht habe, so muß die Antwort zum größten Teil verneinend lauten. Das Gold wäre infolge des Steigens der Wechselkurse nach Erklärung des Zwangskurses ohnehin abgeströmt. Bei dem am Markt zwischen den beiden Edelmetallen herrschenden Wertverhältnis hatten die silbernen Währungsmünzen schon früher das Weite gesucht. Bleiben die silbernen und bronzenen Scheidemünzen. Was die erstgenannten anlangt, so war schon in den Jahren 1866 und 1867 das Agio so hoch und der Wechselkurs so ungünstig, daß es jedenfalls bei dem Silberpreise der sechziger Jahre vorteilhaft gewesen wäre, sie entweder einzuschmelzen oder auszuführen, selbst wenn sie nicht in anderen Ländern als vollwertiges Zahlungsmittel angenommen worden wären. Immerhin wäre der Gewinn wegen ihres geringeren Metallgehaltes nicht so groß gewesen. Auch wäre es ohne die Zugehörigkeit Italiens zum Münzbunde mit dem stärkeren Sinken des Silberpreises in der Mitte der siebziger Jahre möglich gewesen, durch neue Ausprägungen den Umlauf wieder mit derartigen Zahlungsmitteln zu versehen, ohne befürchten zu müssen, daß sie den Weg über die Landesgrenzen einschlügen. Freilich wäre zu dem Zwecke ein Verbot der Annahme italienischer Scheidemünzen in den übrigen am Bunde beteiligten Staaten nötig gewesen; denn schon vor dem Abschluß der Uebereinkunft galten sie dort kraft Verkehrssitte als Geld. Dasselbe war hinsichtlich der Bronzemünzen immer der Fall. Auf sie haben sich die Bestimmungen des Bundes niemals erstreckt. Der Umstand, daß die italienischen Kupfermünzen den napoleonischen bis zum Verwechseln ähnlich sahen, hatte ihnen jedoch gewohnheitsmäßig Kurs in Frankreich verschafft. Wenn somit der Lateinische Münzbund die Entstehung der Geldwirren in Italien nach Erklärung des Zwangskurses nicht verursacht und kaum erleichtert hat, so hat er sie andererseits auch in keiner Weise zu verhindern vermocht. Italien erwuchsen keine Nachteile hinsichtlich seines Geldwesens aus dem Bunde; aber andererseits hatte er ihm auch kaum Vorteile gebracht. Der Austritt allerdings, wie er in den siebziger Jahren fast allgemein verlangt wurde und wie er 1878 möglich gewesen wäre, hätte auf der Hand liegende Schädigungen im Gefolge gehabt.

Die italienische Regierung trug sich damals mit dem Plan der Wiederaufnahme der Barzahlungen. Das konnte nur mit Hilfe einer großen auswärtigen Anleihe geschehen.

[3]) Ueber die Entwicklung der italienischen Bank- und Währungsverhältnisse unterrichten in deutscher Sprache: Grunwald, Gesch. d. italien. Zwangskurses, Stuttgart 1893; Frauz, Die Verfassung der staatl. Zahlungsmittel Italiens seit 1881, Straßburg 1911; Wilmersdoerffer, Notenbanken und Papiergeld im Kgr. Italien seit 1861, Stuttgart 1913.

Digitized by Google

Der Austritt aus dem Münzbunde wäre aber zweifelsohne in Paris übel vermerkt worden und hätte den wichtigsten Kapitalmarkt, der für eine große Währungsanleihe in Betracht kam, Frankreich, verschlossen. Daher entschied man sich dafür, den Vertrag zu erneuern, und bat gleichzeitig die Mitunterzeichner, ihre Hilfe zur Zurückführung der italienischen Scheidemünzen nach ihrer Heimat nicht zu versagen. Die betreffenden Bestimmungen wurden in dem neuen Vertrag festgelegt und die Maßnahmen in den Jahren 1879 und 1880 durchgeführt. Italien hatte seinen Mitvertragsstaaten selbstverständlich die ausgelieferten Scheidemünzen bezahlen müssen. Gleichzeitig hatte Italien sich verpflichten müssen, die Scheidemünzen zur Einziehung der Noten im Nennwert unter 5 Franken zu benutzen und keine neuen derartigen Noten mehr auszugeben. In den nächsten Jahren wurde mit der Verminderung des Papiergeldumlaufes begonnen und vom 12. April 1883 waren die Zettelbanken wieder zur Bareinlösung ihrer Noten verpflichtet.

Doch der Versuch der Währungsreform mißlang. Die Wechselkurse hielten sich nur solange in der Nähe der Parität, als Gold aus den Banken gegen Noten in den Umlauf strömte. Es kamen die politischen und wirtschaftlichen Erschütterungen der zweiten Hälfte der achtziger Jahre und die Wechselkurse begannen zu steigen. Dieselben Ursachen, dieselben Wirkungen. Wie in den sechziger Jahren fingen die Scheidemünzen wieder an abzufließen. Die staatlichen Maßnahmen dagegen waren vergebens. Wiederum wiederholten sich alle Erscheinungen der Münzverwirrung wie zu Ende der sechziger Jahre. Private gaben „wilde" Kassenscheine aus; Briefmarken mußten die Stelle der fehlenden kleinen Münze einnehmen. Die benachbarten Gebiete Frankreichs und der Schweiz wurden mit italienischem Silberscheidegeld überschwemmt, mit mehr, als der Umlauf aufzunehmen vermochte. In den Jahren 1888—1893 hat die Eidgenössische Bundeskasse für nicht weniger als 22,1 Millionen italienischer Scheidemünzen heimbefördert; aber fast ebenso schnell, wie sie fortgeschafft wurde, kam sie wieder zurück.

Da die nach den Vorschriften des Münzbundes hergestellten italienischen Silbermünzen infolge des Preissturzes des Silbers seit den siebziger Jahren metallisch stark unterwertig geworden waren, so wären Italien ohne seine Zugehörigkeit zu jener Uebereinkunft im Gegensatz zu früher diesmal wenigstens die am meisten in die Augen fallenden und vom Alltagsleben am unangenehmsten empfundenen Mißstände, die sich aus seiner ungünstigen Zahlungsbilanz ergaben, erspart worden. Die passive Zahlungsbilanz selbst und das Steigen der Wechselkurse wäre allerdings auch bei völliger Selbständigkeit des italienischen Geldwesens eingetreten; aber die kleine Münze wäre nicht abgeflossen. Das erkannte man auch in Italien und darum richtete seine Regierung an die übrigen Vertragsstaaten das Begehren, seinen silbernen Scheidemünzen den Kassenkurs zu entziehen und sie damit in jenen Ländern zu Zahlungen unverwendbar zu machen. Diesem Wunsche wurde in einer neuen Uebereinkunft vom 15. November 1893 stattgegeben. Gleichzeitig wurden von den Regierungen der übrigen Staaten die in ihrem Gebiete umlaufenden italienischen Scheidemünzen eingesammelt und nach Italien zurückgeschickt — ähnlich wie es 1879/80 geschehen war. Zudem hat Italien ein Ausfuhrverbot für seine Scheidegeldzeichen erlassen.

Seitdem hat also Italien hinsichtlich der Scheidemünzen seine Beziehungen zum Bunde gelöst. Es bestand von nun an unter den vier nichtitalienischen Staaten eigentlich ein besonderer Scheidegeldbund des Inhaltes, daß den nach den Bestimmungen desselben in den genannten Ländern ausgeprägten Scheidemünzen überall ein (allerdings nach oben hin beschränkter) Kassenkurs zukomme[4]).

Was bedeutet dagegen seitdem die Zugehörigkeit Italiens zum Lateinischen Münzbunde? Sie hat den Sinn, daß nach wie vor die Goldstücke und silbernen Fünffrankentaler der übrigen zur Uebereinkunft gehörigen Staaten in Italien gesetzliches Zahlungsmittel sind, und daß umgekehrt den betreffenden Münzen italienischen Gepräges in den anderen Münzbundstaaten Kassenkurs zukommt. Aber es bedeutet das in keiner Weise, daß die nach den Bestimmungen des Münzbundes geprägten Goldstücke nun auch das einzige gesetzliche Zahlungsmittel in Italien seien, noch daß sie sich dort tatsächlich im Umlauf erhalten. Die Zugehörigkeit Italiens zum Münzbund ist also zunächst bloß rechtliche Form; ob sie sich auch mit tatsächlichem Inhalt fülle, hängt von wirtschaftlichen Verhältnissen, nicht von Staatsvorschriften ab.

Ob das gemeinsame Geld des Münzbundes sich in Italien im Umlauf erhalte, wird bestimmt durch die Gestaltung der Zahlungsbilanz zwischen dem Lande und seinen Münzverbündeten und den daraus hervorgehenden Stand der Wechselkurse. Unter vielen Mühen ist es Italien durch verschiedene Maßnahmen etwa seit dem Jahre 1902 gelungen, den Wert seiner Währung auf die Höhe der Goldparität zu heben. Die Verringerung des Fremdenverkehrs durch die Cholera im Jahre 1911 und die wirtschaftlichen Wirkungen des Raubzuges nach Tripolis 1912 haben aber wieder zu einer Störung des Gleichgewichtes der Zahlungsbilanz und zum Steigen der Wechselkurse geführt. In jenen zehn Jahren, von 1902 bis 1911, wäre also die Möglichkeit eines gemeinsamen Münzumlaufes mit den übrigen der Vereinigung angehörigen Staaten gegeben gewesen; daß trotzdem auch in diesem Zeitraum das metallene Währungsgeld nicht nach Italien zurückströmte, hing mit der jahrzehntelangen Gewöhnung der Bevölkerung an Papier und dem Umstande zusammen, daß auch damals die Staatsnoten zu 5 Lire nicht zurückgezogen wurden. Für die italienische Zahlungsbilanz bedeutete dies, daß sie nicht mit dem Gegenwert für das zurückströmende Währungsgeld belastet und dadurch ihr Gleichgewicht nicht wieder gefährdet wurde.

Andererseits erstreckte sich der Münzbund niemals auf die neben dem Metallgeld umlaufenden papiernen und Kreditzahlungsmittel; die Gesetzgebung darüber ist stets fast völlig dem freien Ermessen der ihm angehörenden Staaten überlassen geblieben. Namentlich hat der Bund keinerlei Vorkehrungen dafür getroffen, daß diese Zahlungsmittel stets auf Verlangen in Bundesgeld einlösbar seien. So kam es, daß die Barzahlung von seiten der italienischen Notenbanken schon eingestellt war vor dem Augenblicke, in dem die Vorschriften der Vereinigung in Kraft traten. Mit Ausnahme der Jahre 1883 bis 1892 ist dies die ganze Dauer der Zugehörigkeit Italiens zum Bunde über der Fall gewesen. Aehnliches traf auch für Griechenland zu und für Frankreich von 1870 bis 1878.

Doch nicht die Vorschriften über die Verpflichtung der Bank zur Bareinlösung ihrer Noten sind von Einfluß darauf, ob ein annähernd fester Wechselkurs zwischen den zum Bunde gehörigen Staaten besteht, wie vielmehr die Gestaltung der Zahlungsbilanz. Das beweist das Beispiel Italiens von 1902 bis 1911 und Frankreichs von 1870 bis 1878; in beiden Fällen entfernten sich die Wechselkurse niemals stark von der Parität. Umgekehrt war in Belgien und in der Schweiz bis zum Beginn des Weltkrieges niemals die Bareinlösung der Noten eingestellt; trotzdem war es beiden Ländern

[4]) Blaum, Das Geldwesen der Schweiz seit 1798, Straßburg 1908, S. 151. — Der Vollständigkeit halber sei hier mitgeteilt, daß durch Zusatzantrag vom 4. November 1908 Griechenland dem italienischen Beispiel gefolgt ist und ebenfalls seine Scheidemünzen aus dem gemeinsamen Umlauf zurückgezogen hat. Weiter kann hier auf die Beziehungen Griechenlands zum Münzbunde nicht eingegangen werden; sie ähneln in jeder Hinsicht denen Italiens.

Digitized by Google

jahrelang trotz aller Bemühungen nicht möglich, den hohen Stand, namentlich des Pariser Kurses, zu beseitigen. Diese Beispiele sind sehr lehrreich. Sie sollen nunmehr besprochen werden. Zunächst von der Schweiz. (Ein zweiter Artikel folgt.)

Die Geschäftsaufsicht in neuem Gewande.

Von **M. Hallbauer**, K. S. Geheimem Rat und Senatspräsidenten am K. S. Oberlandesgericht, Dresden.

Die Geschäftsaufsicht war ein Kind des Augenblicks, aus einem schnellen Entschlusse hervorgegangen und noch nicht völlig ausgereift; so wurde sie eine Quelle unzähliger Zweifel und widersprechender Gerichtsentscheidungen. Auf Grund vielfacher Erfahrungen hat nun der Bundesrat sein Kind einer eingehenden Prüfung unterworfen und die zahlreichen Blößen seiner Bekleidung sorgsam verdeckt und ausgebessert. Dies hat zu der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 geführt (RGBl. 1916 S. 1383, Reichsanzeiger Nr. 298 vom 19. Dezember 1916). Aus dem unentwickelten juristischen Geschöpf ist ein sorgsam durchdachtes, wohl gefügtes Gebilde geworden, das systematisch ausgebaut worden ist und in einem Teile seiner Bestimmungen auch nach dem Kriege fruchtbringend weiter leben wird. In den folgenden Darlegungen sollen die für die Geschäftswelt wichtigsten Bestimmungen möglichst anschaulich dargelegt werden.

1. Die Voraussetzungen der Geschäftsaufsicht. Nach der neuen Bekanntmachung ist dem Antrage auf Geschäftsaufsicht auch dann stattzugeben, wenn Aussicht besteht, daß der Konkurs durch ein Uebereinkommen mit den Gläubigern abgewendet werden wird (§ 1 Abs. 2). Die Geschäftsaufsicht ist also auch dann möglich, wenn gar keine Aussicht auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit besteht, immerhin aber eine den kostspieligen Konkurs verüberflüssigende Einigung mit den Gläubigern zu erwarten ist, durch die beispielsweise eine bestimmte Verwertung und Verteilung der Masse herbeigeführt wird.

In dieser Hinsicht wird der Schuldner glaubhaft machen können, daß bereits Unterhandlungen mit den Gläubigern im Gange sind und daß diese ihrer Geneigtheit zu einer gütlichen Einigung Ausdruck gegeben haben. Die Geschäftsaufsicht soll dann nicht den Konkurs verhüten, sondern ihn durch ein billigeres, einfacheres und minder ehrenrühriges Verfahren ersetzen: zweifellos für den Schuldner eine große Wohltat!

2. Die Aufsichtsperson. Die Stellung und die Befugnisse der Aufsichtsperson sind weiter ausgebaut und schärfer abgegrenzt worden (§§ 22—28). Die Aufsichtsperson ist für die Erfüllung ihrer Pflichten allen Personen verantwortlich, deren Interessen sie kraft ihres Amtes zu berücksichtigen hat (§ 24): dazu gehören vor allem der Schuldner und die Gläubiger, die bei dem Aufsichtsverfahren in irgendeiner Weise beteiligt sind. Die Aufsichtsperson hat darauf Bedacht zu nehmen, daß der Geschäftsbetrieb des Schuldners tunlichst aufrecht erhalten und sein Vermögen nicht geschmälert wird. Sie hat die Ursache der Zahlungsunfähigkeit zu ermitteln, die geschäftlichen Verhältnisse des Schuldners zu prüfen und dem Gerichte unverzüglich Bericht zu erstatten, sobald sie die nötige Klarheit gewonnen hat. Diese Berichte sind auf Erfordern des Gerichtes zu wiederholen und müssen sich jedesmal darüber aussprechen, ob die Voraussetzungen der Geschäftsaufsicht noch vorliegen (§ 28). Die Aufsichtsperson muß dem Gerichte sofort Mitteilung machen, wenn ihr erhebliche Pflichtverletzungen des Schuldners bekannt werden, damit das Gericht die Möglichkeit gewinnt, die Geschäftsaufsicht wieder aufzuheben und dadurch die Gläubiger zu schützen (§ 66). Soweit die vorhandenen Mittel nicht zur Fortführung des Geschäfts und zu einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners, sondern zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden sind, hat die Aufsichtsperson — diese Bestimmung ist besonders wichtig! — die Grundsätze der Konkursordnung entsprechend anzuwenden. Es sind die Ansprüche, die mit den Massekosten und Masseschulden des Konkurses auf eine Stufe zu stellen sind, in erster Linie zu berücksichtigen, im übrigen aber die Forderungen in der Reihenfolge zu decken, wie es § 61 der KO. vorschreibt, so daß z. B. die Lohnforderungen des Personals, die Forderungen der Aerzte und dergleichen vorerst zu berücksichtigen sind. Forderungen mit gleichem Range sind nach Verhältnis ihrer Beträge zu befriedigen; die Gelder sollen also, soweit nicht das Gesetz selbst ein Vorrecht gewährt, möglichst gleichmäßig verteilt werden — doch sind Ausnahmen von diesen Sätzen mit Zustimmung des Gerichts zulässig. Die Aufsichtsperson muß auch darauf bedacht sein, den Befugnissen absonderungsberechtigter Gläubiger gerecht zu werden (vergl. zu alledem § 5 Satz 2). Die Streitfrage, ob die Aufsichtsperson, wenn sie ein aktives Eingreifen für nötig hält, die Geschäftsführung oder einen Teil derselben selbst übernehmen könne, ist in bejahendem Sinne entschieden (§ 2 Schlußworte). Ferner ist die Stellung der Aufsichtsperson dadurch gestärkt worden, daß das Gericht auf ihren Antrag dem Schuldner besondere Verpflichtungen zum Schutze der Gläubiger auferlegen kann (§ 3 Abs. 3); es kann z. B. dem Schuldner die Eingehung besonders gefährlicher Geschäfte untersagen. Ueberhaupt ist das Gericht verpflichtet, die Aufsichtsperson auf ihren Antrag bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessener Weise, z. B. durch Erteilung von Rechtsauskunft, zu unterstützen (§ 26).

Finanziell ist die Aufsichtsperson dadurch sichergestellt worden, daß sie dann, wenn sich aus der Geschäftsaufsicht der Konkurs entwickelt, als Massegläubiger anzusehen, also aus der Konkursmasse vorab zu befriedigen ist (§ 71).

3. Der Beirat. Eine sehr wichtige Bestimmung ist, daß das Gericht bei umfänglichen Geschäften einen Gläubigerbeirat bestellen kann, der an den Gläubigerausschuß im Konkursverfahrens erinnert; immerhin hat er nicht die weitgehenden Befugnisse des Gläubigerausschusses (vergl. z. B. KO. §§ 133 ff.), sondern ist nur ein beaufsichtigendes, beratendes und unterstützendes Organ (§§ 30—32).

4. Verjährungs- und sonstige materiell-rechtliche Bestimmungen (§§ 7—11). Die Verjährung der Ansprüche wird durch die Geschäftsaufsicht für deren Dauer gehemmt, so daß der Gläubiger nicht genötigt ist, zur Unterbrechung der Verjährung Klage zu erheben. Die Abwickelung der Geschäfte kann bei der Geschäftsaufsicht durch langwierige Lieferungsgeschäfte, Pacht- und Mietvertrag und Dienstverträge sehr erschwert, unter Umständen sogar vereitelt werden; man denke an einen langjährigen Mietvertrag über kostspielige Geschäftsräume, die infolge der beabsichtigten Auflösung des Geschäftes nicht mehr gebraucht werden. Hier gibt die Bekanntmachung dem Schuldner ein Lösungs- oder Kündigungsrecht, das aber immer nur mit Ermächtigung des Gerichts ausgeübt werden kann und dem anderen Teile keinen unverhältnismäßigen Nachteil bereiten darf; dem anderen Teile bleiben aber Schadensersatzansprüche gewahrt, die er im Rahmen der Geschäftsaufsicht geltend machen darf, der Verpächter und Vermieter freilich ohne ein ihm sonst zustehendes gesetzliches Pfandrecht. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist dem Gläubiger gesetzlich gestattet, nur gelten, wie im Konkurse, die Beschränkungen, die zur Verhinderung arglistiger Machenschaften geboten sind.

Um die Rechte anfechtungsberechtigter Gläubiger nicht zu schmälern, (vgl. KO. §§ 30 Z 2, 31 Z 2, 32, 33, Ges. vom 21. 7. 1879 § 3 Z 2, 3, 4) ist bestimmt worden, daß bei Berechnung der einzuhaltenden Fristen die Zeit der

Digitized by Google

Geschäftsaufsicht nicht eingerechnet wird; es würde sonst wohl die Geschäftsaufsicht begründete Anfechtungsbefugnisse vereiteln können (§ 75, § 80 Abs. 1).

5. Prozessuales. Die vielumstrittene Frage, ob der Gläubiger während der Geschäftsaufsicht klagen könne, ist grundsätzlich bejaht worden. Nur treffen dem Gläubiger dann, wenn der Schuldner den Anspruch sofort anerkennt, die Kosten des Rechtsstreites; von diesem Satze gibt es nur dann Ausnahmen, wenn dem Gläubiger bei der Klageerhebung die Geschäftsaufsicht nicht bekannt war oder wenn er aus einem besonderen Grunde an alsbaldiger Erlangung des Urteils ein berechtigtes Interesse hatte. Ein berechtigtes Interesse wird z. B. dann vorhanden sein, wenn die Klage wegen einer Ausschluß- (Präclusiv-, nicht Verjährungs-)Frist erforderlich ist. Die Beschränkung von Zwangsvollstreckungsmaßregeln ist, um eine Lücke der bisherigen Bestimmungen zu ergänzen, insofern erweitert worden, als während der Geschäftsaufsicht einstweilige Verfügungen, die die Eintragung einer Vormerkung bei grundbücherlichen Rechten zum Gegenstande haben, nicht vollstreckt werden dürfen (§ 6). Die Zustellung der gerichtlichen Verfügungen ist vereinfacht worden (§ 17). Während bisher die Entscheidungen des Gerichtes unanfechtbar waren, ist jetzt in einigen Fällen (§§ 27, 59, 60) die Beschwerde gegeben, dies gilt insbesondere bei der besonders wichtigen Bestätigung oder Verwerfung eines Zwangsvergleichs (siehe Z. 6) und des Beschlusses, durch den eine Geschäftsaufsicht aufgehoben wird; auch hier handelt es sich um bedeutsame Interessen. Die Kostenbestimmungen sind für die neueingeführten Fälle des Zwangsvergleichs und der Beschwerde angemessen ergänzt worden, dies gilt sowohl von den Gerichtsgebühren als den Kosten der Anwälte (§§ 78, 79).

6. Von ganz besonderer Wichtigkeit sind die Bestimmungen über den Zwangsvergleich (§§ 33—65, 77). Bisher war im Rahmen der Geschäftsaufsicht ein Zwangsvergleich nicht möglich; es mußte erst der Konkurs eröffnet und dadurch die Bahn für den Konkursvergleich frei werden — ein umständlicher und unpraktischer Weg: der Reisende wurde genötigt, von Leipzig nach Dresden über Berlin oder Hamburg zu fahren! Die neuen Bestimmungen fügen den Zwangsvergleich in den Bereich der Geschäftsaufsicht ein; die Geschäftsaufsicht wird in vielen Fällen geradezu dem Zwecke des Zwangsvergleichs dienen. Die einschlagenden Vorschriften sind den Bestimmungen über den Zwangsvergleich im Konkurse ähnlich; sie tragen auf der einen Seite der Eigenart der Geschäftsaufsicht Rechnung, enthalten aber andererseits auch neue ergänzende und vereinfachende Anordnungen, die wohl späterhin auch bei einer Aenderung der Konkursordnung Anwendung finden werden.

7. Beendigung der Geschäftsaufsicht (§§ 66—70). Die Geschäftsaufsicht ist auf Antrag des Schuldners oder aus einem wichtigen Grunde aufzuheben. Das Gesetz führt hier Beispiele an, die aber eben nur Beispiele sind und andere Fälle nicht ausschließen. Die Geschäftsaufsicht endet mit der Rechtskraft des sie aufhebenden Beschlusses, selbstverständlich auch mit der rechtskräftigen Bestätigung des Zwangsvergleichs.

8. Geheimverfahren oder Oeffentlichkeit? Die Geschäftsaufsicht behält ihren discretionären Charakter, wonach öffentliche Bekanntmachungen nicht erlassen werden (§ 18). Die Geschäftsaufsicht und die Aufsichtsperson werden den Gläubigern durch Einzelmitteilungen bekannt gegeben.

Immerhin tritt eine gewisse Publizität dadurch ein, daß vor der Verfügung einer Geschäftsaufsicht, die einschlagenden öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen (Handelskammern, Gewerbekammern, Landeskulturräte und Landwirtschaftskammern) zu hören sind. (§ 21). Ihnen ist dann auch die Anordnung der Geschäftsaufsicht mitzuteilen, so daß jeder Standesgenosse bei diesen Berufsvertretungen Auskunft erhalten kann. Den Gläubigern kann auch die Einsicht der Gerichtsakten gestattet, die Berichte der Aufsichtsperson müssen ihnen vorgelegt werden (§ 18). Bei dem Antrage auf Geschäftsaufsicht hat der Schuldner seine Verhältnisse tunlichst genau offenzulegen und seine Schuldner und Gläubiger genau, die Schuldner unter Angabe des Schuldgrundes bekannt zu geben (§ 20). Vor dem Beschlusse auf Einleitung einer Geschäftsaufsicht und für die Zwecke dieses Beschlusses kann das Gericht eine Gläubigerversammlung berufen (§ 16). Auch dadurch wird eine gewisse Publizität herbeigeführt.

9. Spezialbestimmungen. Die neue Verordnung bringt Spezialbestimmungen, die in der alten Verordnung völlig fehlten; klaffende Lücken werden dadurch beseitigt. Dabei handelt es sich um die Geschäftsaufsicht bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kommanditgesellschaften, offenen Handelsgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 72, § 76). Im bejahenden Sinne ist auch die Frage beantwortet, ob die Geschäftsaufsicht bei einem Nachlasse zur Abwendung des Konkurses angeordnet werden könne (§ 73). Bei Versicherungsunternehmungen findet keine Geschäftsaufsicht statt; hier genügen die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsgesellschaften vom 12. Mai 1901 und die dort dem Reichsaufsichtsamte eingeräumten Befugnisse (§ 75).

10. Zeitliche Geltungsdauer. Die neue Bekanntmachung ist am 25. Dezember 1916 in Kraft getreten und hat betreffs der Anfechtungsfristen rückwirkende Kraft (§ 80, § 75— oben Z. 5). Sie tritt nicht sofort und ohne weiteres mit dem Ende des Krieges außer Kraft; dies wäre töricht — denn die wirtschaftlichen Nachwirkungen des Krieges werden noch lange zu spüren sein. Das Ende ihrer Wirksamkeit wird seinerzeit durch eine besondere bundesrätliche Verfügung angeordnet werden. Diese Verfügung kann so gehalten werden, daß die jetzige Verordnung nur in bestimmten Richtungen aufgehoben wird, in anderen aber bestehen bleibt. Dadurch soll die Ueberleitung in normale Verhältnisse erleichtert werden (§ 80 Abs. 3).

11. Hervorzuheben ist noch, daß sich die Geschäftsaufsicht auf aussonderungs- und absonderungsberechtigte Gläubiger an sich nicht bezieht, ihnen dürfen ihre Rechte, auch durch einen Zwangsvergleich, nicht verkümmert werden (§§ 4, 6, 7, 8, 12, 13, 39, 60). Doch sind sie in dem Vermögensverzeichnisse, das dem Antrage auf Geschäftsaufsicht beizugeben ist, mit anzuführen, weil sonst das Gericht und schließlich auch die Aufsichtsperson ein falsches Bild von der Vermögenslage des Schuldners erhalten würden (§ 20). Bei der Verteilung des Vermögens hat die Aufsichtsperson ihre Rechte zu wahren und zu berücksichtigen (§ 5). Wer an dem Verfahren nicht beteiligt ist, ist jetzt in dem Gesetze erschöpfend aufgeführt (§ 13).

Die bisherige Geschäftsaufsicht war ein Interimsgebäude, das eine gewisse Systemlosigkeit aufwies, noch Lücken und Spalten zeigte, mit den übrigen Rechtsgebilden und Rechtssatzungen nur lose und unvollständig verbunden war und seinen Zweck, weil es keine Gelegenheit für einen Zwangsvergleich bot, in vielen Fällen verfehlte. Jetzt haben wir ein sorgfältig errichtetes, lückenloses Gebäude vor uns, das, systematisch aufgebaut, mit den anderen Rechtsinstituten die nötige Fühlung genommen hat und seinem Zwecke, den kostspieligen und ehrenrührigen Konkurs zu vermeiden, weit besser gerecht werden kann — die neue Bekanntmachung bringt jedenfalls einen wesentlichen Fortschritt!

Digitized by Google

Überblick über die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Besitz- und zum Kriegssteuergesetze.

Von **Dr. Gustav Sintenis**, Syndikus der Berliner Handels-Gesellschaft.

Die am 30. November 1916 erlassenen Ausführungsbestimmungen betreffen zum überwiegenden Teil die technische Handhabung der gesetzlichen Vorschriften. Es werden darin die zuständigen Behörden bezeichnet und diesen Anweisungen über die Ermittelung der steuerpflichtigen Personen, über die Prüfung der Steuererklärungen, über die Veranlagung und Erhebung der Steuern erteilt, auch die sonstigen zu beobachtenden Formalitäten geregelt. Für die Steuerpflichtigen bietet dieser formelle Teil der Ausführungsbestimmungen insoweit Interesse, als daraus näheres über die Abgabe der Besitzsteuer-Erklärung ersichtlich ist. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Einzelpersonen und Gesellschaften.

1. Einzelpersonen haben die Besitzsteuer- und Kriegssteuererklärung in der Zeit vom 2. Januar bis 15. Februar 1917 einzureichen, falls die obersten Landesfinanzbehörden keinen anderen Termin bestimmen (§ 12 Abs. 1 AB z. BStG.). Für Preußen ist als Frist die Zeit vom 4. Januar bis 15. Februar festgesetzt.[1]) Eine angemessene Verlängerung der Frist kann vom Besitzsteueramte bewilligt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Abgabe der Erklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht möglich ist (§ 16 AB z. BStG.). Für Inhaber von gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, die ihrer Steuererklärung die Jahresabschlüsse zugrunde legen, kann sich die Verlängerung bis zum 31. Mai 1917 erstrecken (§ 12 Abs. 1 Satz 3 a. a. O.).

Für die Besitz- und Kriegssteuer ist ein einheitliches Formular vorgeschrieben. Wird ein Steuerpflichtiger von mehreren Behörden zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert, so braucht er die Erklärung nur einer Behörde abzugeben (§ 15 Abs. 2 a. a. O.). Das Vermögen von Eheleuten ist in der vom Ehemanne allein abzugebenden Erklärung zusammenzufassen, falls die Eheleute nicht dauernd voneinander getrennt leben (§ 17 Abs. 1 a. a. O.). Dagegen ist das Vermögen der Kinder in besonderen Steuererklärungen anzugeben, soweit ein steuerpflichtiger Zuwachs vorhanden ist.

2. Die nach dem Kriegssteuergesetze steuerpflichtigen Gesellschaften haben abzugeben:

a) eine die beiden ersten Kriegsgeschäftsjahre umfassende Steuererklärung bis zum 31. Januar 1917, auf Grund deren die vorläufige Festsetzung der Kriegsabgabe erfolgt,

b) die weitere Steuererklärung zum Zwecke der endgültigen Festsetzung der Kriegsabgabe binnen 6 Monaten nach Ablauf des letzten Kriegsgeschäftsjahres (§ 10 Abs. 2 AB. z. KStG.). [2])

Steht bis zum 31. Januar das Ergebnis des dritten Kriegsgeschäftsjahres bereits fest, was bei Gesellschaften mit Geschäftsjahr 1. Oktober/30. September meistens zutreffen wird, so hat sich die Kriegssteuererklärung zu a) auf sämtliche Kriegsgeschäftsjahre zu erstrecken, und es bedarf alsdann nicht noch der Abgabe der weiteren Erklärung zu b).

[1]) Art. 7 Ziff. 1 Abs. 1 der Preußischen Ausführungsvorschriften vom 1. Dezember 1916 zum BStG. und zum KGSt.

[2]) Zu vergl. Art. 7 Ziff. 1 Abs. 2 und Art 10 der Preußischen Ausführungs-Bestimmungen zum BStG. und KGSt.

In materieller Beziehung sind aus den Ausführungsbestimmungen folgende Punkte von Erheblichkeit:

I. Für Einzelpersonen.

1. Die Ermittelung des Vermögenswertes erfolgt im wesentlichen nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Feststellung des Wehrbeitrages. Der § 27 AB. z. BStG. stimmt wörtlich mit § 22 AB. z. Wehrbeitragsgesetz überein, in welchem die Begriffsbestimmung des gemeinen Wertes enthalten ist.[3]) Was insbesondere das Kapitalvermögen anlangt, so ist — ebenfalls in Uebereinstimmung mit den Ausführungsbestimmungen des Wehrbeitragsgesetzes (§ 38) — angeordnet, daß der Steuerpflichtige, der den Gewinnbetrag gemäß § 34 Abs. 2 BStG. in Abzug bringt, die Wertpapiere, für die der Abzug begehrt wird, nach Stückzahl oder Nennbetrag und Gattung besonders bezeichnen soll (§ 48 Abs. 1 AB. z. BStG.). Auf die Unzweckmäßigkeit dieser Vorschrift wurde bereits früher hingewiesen.[4])

2. Neu ist die Bestimmung, daß die behördliche Schätzung des Wertes von nicht zugelassenen Aktien, Kuxen und G. m. b. H.-Anteilen durch das Besitzsteueramt zu erfolgen hat, in dessen Bezirk sich die Leitung des fraglichen inländischen Unternehmens befindet (§ 49 Abs. 1 AB. z. BStG.). Durch diese zweckmäßige Anordnung wird eine einheitliche Ermittlung des Wertes dieser Vermögensgegenstände erzielt.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Vorschrift, wonach auch andere als die im § 35 BStG. bezeichneten nicht börsenmäßig gehandelten Wertpapiere mit dem Verkaufswerte anzusetzen sind. (§ 49 Abs. 2 AB. z. BStG.). Hiernach ist insbesondere für nicht notierte Schuldverschreibungen, Genußscheine und dergleichen der Verkaufswert für maßgebend erklärt. Die vom Verfasser auf S. 84 f. dieser Zeitschrift ausgesprochene Ansicht ist somit zur Rechtsnorm erhoben.

3. Ueber die Bewertung des Auslandsvermögens sind keine besonderen Grundsätze aufgestellt. Dagegen enthält § 31 Abs. 2 AB. z. KStG. eine Bestimmung für den Fall, daß zufolge nachträglicher Feststellung „im Ausland befindliche Wertpapiere oder Forderungen gegen ausländische Schuldner einen geringeren als den bei der Veranlagung der Kriegssteuer angenommenen Wert gehabt haben". Alsdann soll die oberste Landesbehörde ermächtigt sein, auf Antrag eine dem nachgewiesenen tatsächlichen Werte entsprechende Berechnung des Vermögenszuwachses oder Mehrgewinnes zu bewilligen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist aus der mit Berücksichtigung der Wertpapiere oder Forderungen sich ergebende Abgabebetrag ohne Sicherheitsleistung zu stunden.

[3]) Das Nähere hierüber siehe S. 82 dieser Zeitschrift.

[4]) Vergl. S. 83 dieser Zeitschrift. — Die Höhe der nach dem Gesetze zulässigen Abschläge ist auf Veranlassung des Centralverbandes des Bank- und Bankiergewerbes für jedes einzelne Wertpapier berechnet worden. Die Abschläge werden in einem demnächst herauszugebenden Steuerkurszettel veröffentlicht werden. Offengelassen sind hierbei nur die Abschläge für einige Wertpapiere des feindlichen Auslandes, bei denen der Zeitpunkt der Auszahlung des letzten Gewinnanteils bisher nicht festzustellen war. Trotzdem sind die Steuerpflichtigen für berechtigt zu erachten, auch in solchen Fällen den Abschlag vorzunehmen. Denn der Abzug des anteiligen Gewinnes ist nicht davon abhängig, daß der Wertpapierbesitzer die letzte Dividende ausgezahlt erhalten hat; vielmehr soll durch die Vorschrift lediglich dem Umstande Rechnung getragen werden, daß bei Dividendenpapieren ein Teil des Kurswertes als Vergütung für den laufenden Gewinnanteilschein anzusehen ist. Soweit der Tag der letzten Dividendenzahlung nicht festzustellen sein sollte, wird der Pflichtige den letzten früheren bekanntgewordenen Auszahlungstermin zugrunde legen können.

Digitized by Google

Die vorstehende Bestimmung, welche nur für die Kriegsabgabe, nicht auch für die Besitzsteuer gilt, gibt zu Zweifeln Anlaß. Es erscheint die Frage berechtigt, warum nur die im Auslande befindlichen Wertpapiere die bevorzugte Behandlung genießen sollen, nicht dagegen die im Inlande befindlichen, nicht zum Börsenhandel zugelassenen Effekten, aus denen ein ausländischer Schuldner haftet. Die neuerlichen Bestrebungen der Reichsbehörden, die darauf abzielen, die Ueberführung der für deutsche Besitzer im Auslande ruhenden Wertpapiere in das Inland zu erleichtern[5]), werden hierdurch wiederum unliebsam durchkreuzt. Auch ist kein innerer Grund dafür ersichtlich, weshalb die räumliche Unterbringung der Effekten ausschlaggebende Bedeutung besitzen soll. Unklar ist ferner, ob unter den Forderungen gegen ausländische Schuldner auch Schuldverschreibungen zu verstehen sind, aus denen ein ausländischer Schuldner haftet. Die Gegenüberstellung von Wertpapieren und Forderungen läßt darauf schließen, daß die Frage zu verneinen ist. Alsdann tritt aber das soeben geäußerte Bedenken um so stärker in Erscheinung. Jedenfalls wird auch gegenüber der Vorschrift des § 31 Abs. 2 an den Bewertungsgrundsätzen festzuhalten sein, die der Verfasser auf Seite 85/86 dieser Zeitschrift hinsichtlich der ausländischen Wertpapiere und der Forderungen gegen ausländische Schuldner aufgestellt hat.

II. Für die rechtsfähigen Gesellschaften

kommen nur die Ausführungsbestimmungen zum Kriegssteuergesetze in Betracht, da sie der Besitzsteuer nicht unterworfen sind, sondern nur eine Abgabe von Mehrgewinn zu entrichten haben. Ueber die Ermittelung dieses abgabepflichtigen Mehrgewinnes enthalten nun die Ausführungsbestimmungen eine Anzahl wichtiger Grundsätze. Einige von ihnen stellen nur eine Wiederholung einzelner Vorschriften aus den Ausführungsbestimmungen zum Vorbereitungsgesetze (AB. z. VorbG.) vom 24. Dezember 1915 dar. Hierhin gehören folgende Normen:

a) Die gesetzlichen Vorschriften über die Feststellung des Geschäftsgewinnes gelten sowohl für die Kriegs- wie für die Friedensgeschäftsjahre (§ 20 Abs. 1 Satz 1 AB. z. KStG.).[6])

b) Die Angemessenheit der Abschreibung ist gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 KGSt. zu prüfen, gleichviel, ob sie durch Absetzung von den Aktivposten oder durch Einstellung von Passivposten (Erneuerungs-, Delkredere-Konten) erfolgt sind (§ 22 Abs. 1 ebenda).[7])

c) Inwieweit Abschreibungen einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen, ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Unternehmens, insbesondere auch unter Berücksichtigung der durch den Krieg und die spätere Ueberführung in die Friedenswirtschaft bedingten Veränderungen nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu beurteilen (§ 22 Abs. 2).[8])

d) Bei Umwandlung von Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit in andere derartige Gesellschaften sind die Ergebnisse der Gesellschaft in der früheren Form für die Festsetzung des Friedensgewinnes mit zu berücksichtigen (§ 24 Abs. 2).[9])

e) Hat bei einer Fusion die aufnehmende Gesellschaft ihr Kapital erhöht, so finden die Vorschriften des § 17 Abs. 2 und 5 KStG. über die Mindestverzinsung des der Gesellschaft zugeflossenen Kapitalbetrages in Höhe von 6 pCt. entsprechende Anwendung. Sacheinlagen, die der Gesellschaft durch die Fusion übereignet sind, werden hierbei mit ihrem gemeinen Werte zur Zeit der Fusion angesetzt (§ 24 Abs. 3).[10])

Zu diesen den Ausführungs-Bestimmungen zum VorbGes. entnommenen Vorschriften treten mehrere neue Rechtsgrundsätze.

1. Nach § 20 Abs. 1 Satz 2 haben die Gesellschaften die in den genehmigten Abschlüssen ausgewiesenen Gewinne bis zum Nachweis der Unrichtigkeit der Abschlüsse gegen sich gelten zu lassen. Hierin ist ausgesprochen, daß Gesellschaften, die eine von den Bilanzen abweichende Bewertung beanspruchen, hierfür beweispflichtig sind. Umgekehrt wird aber auch die Steuerbehörde die Beweislast treffen, wenn sie ihrerseits die Richtigkeit der genehmigten Abschlüsse beanstandet.

2. Weiterhin ist die wichtige Frage geregelt, inwieweit Tantiemen dem Geschäftsgewinn hinzuzurechnen sind. In Uebereinstimmung mit der vom Verfasser vertretenen Ansicht[11]) sind die rechtmäßig verbrieften Gewinnanteile der Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer sowie der Beamten und Angestellten als abzugsfähige Betriebskosten erklärt, während die Vergütungen für Aufsichtsratsmitglieder dem Geschäftsgewinn hinzuzurechnen sind (§ 20 Abs. 2). Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung gilt dabei die Besonderheit, daß die den Geschäftsführern zukommenden Gewinnanteile nur insoweit als abzugsfähige Betriebskosten zu behandeln sind, als sie wirtschaftlich ein Entgelt für ihre Tätigkeit bilden (§ 20 Abs. 3). Hierdurch soll verhütet werden, daß Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter selbst Geschäftsführer sind, einen überwiegenden Teil der Gewinne als Vergütung an die Geschäftsführer abführen und so der Besteuerung entziehen.

3. Dem in den Friedensjahren erzielten Geschäftsgewinn sind die Beträge zuzurechnen, die zur Deckung eines aus früheren Jahren herrührenden Verlustes verwendet worden sind (§ 23 Abs. 1 Satz 1). Ist hingegen eine Gesellschaft mit einer Unterbilanz in das erste Kriegsgeschäftsjahr eingetreten, so können die zur Beseitigung der Unterbilanz erforderlichen Beträge von dem Geschäftsgewinn der Kriegsgeschäftsjahre abgesetzt werden (§ 23 Abs. 1 Satz 2).[12]) Das gleiche muß übrigens auch gelten, wenn die Gesellschaft beim Eintritt in das zweite oder dritte Kriegsgeschäftsjahr mit einer Unterbilanz behaftet war.

4. Eine fernere Frage von weittragender Bedeutung ist in § 23 Abs. 2 geregelt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes müßte nämlich ein Geschäftsgewinn der Kriegsgeschäftsjahre auch insoweit in die Erscheinung treten, als während dieser Epoche stille Reserven mit Gewinn realisiert wurden. Hatte beispielsweise eine Gesellschaft in der vorangegangenen Friedenszeit ihre Anlagewerte oder Vorräte stark unter den wahren Wert heruntergeschrieben, und gelingt es ihr, derartige Vermögensstände während der Kriegsgeschäftsjahre zum wirklichen Werte zu verkaufen, so erzielt sie einen Geschäftsgewinn, der in Wahrheit nicht aus der Kriegszeit, sondern aus der vorangegangenen Friedenszeit herstammt. Es entsprach deshalb der Billigkeit, die auf solche Weise erzielten Gewinne von der Steuer frei zu lassen.[13]) Diesem Gesichtspunkt ist nunmehr in § 23 Abs. 2 AB. z. KStG.

---

[5]) Diese Bestrebungen haben ihren Ausdruck gefunden in der Bekanntmachung über die Stempelpflicht ausländischer Wertpapiere vom 14. Dezember 1916 (RGBl. S. 1387).

[6]) Vgl. AG. z. VorberG. § 6, Bank-Archiv S. 89, 133.

[7]) Vgl. AG. z. VorberG. § 8 Abs. 1.

[8]) Vgl. AB. z. VorbG. § 8 Abs. 2; Bank-Archiv S. 88 f, 133.

[9]) Vgl. AB. z. VorbG. § 9 Abs. 1.

[10]) Vgl. AB. z. VorbG. § 9 Abs. 2; Bank-Archiv S. 89.

[11]) Sintenis, Kriegsgesetze, 2. Aufl., S. 101 Anm. 6.

[12]) Vgl. Bank-Archiv S. 90. Stier-Somlo, KStG. S. 267 ff.

[13]) Uebereinstimmend bereits Sintenis, Kriegsgesetze S. 100 ff.; sowie Stier-Somlo a. a. O. S. 255 ff.

Digitized by Google

Rechnung getragen. Darnach dürfen Vermögensgegenstände, insbesondere Warenvorräte, die in einem Kriegsgeschäftsjahr veräußert worden sind, statt mit dem Buchwert der letzten Friedensbilanz mit dem wirklichen Werte angesetzt werden, den sie zurzeit der letzten Friedensbilanz, spätestens jedoch am 30. Juni 1914, hatten. Es darf somit der Unterschied zwischen dem Buchwert und dem wirklichen Werte vom Geschäftsgewinn des fraglichen Kriegsgeschäftsjahres abgesetzt werden. Die Gesellschaften sind demnach in den fraglichen Fällen befugt, eine fingierte Bilanz aufzustellen, in welcher andere Aktivwerte als die bilanzmäßig genehmigten erscheinen. Auf eine Veräußerung durch Tausch, Fusion oder einen ähnlichen Rechtsvorgang soll die Vorschrift keine Anwendung finden.

5. Für Gesellschaften, die im Laufe des letzten Friedensjahres gegründet sind, schafft § 24 Abs. 1 eine Klarstellung gegenüber der Vorschrift des § 17 Abs. 4 des Gesetzes. Es wäre nämlich ungerecht gewesen, den Mindestbetrag von 6 pCt. des Kapitals zugrunde zu legen, wenn der in jenem Geschäftsjahre erzielte Geschäftsgewinn bei der Umrechnung auf ein volles Jahr einen höheren Betrag ergeben hätte. Es soll daher dieser durch Umrechnung festgestellte höhere Gewinn an die Stelle des Mindestbetrages treten[14]).

Für die Fälle, in denen ein Kriegsgeschäftsjahr einen kürzeren Zeitraum als 12 Monate umfaßt, bestimmt § 25, daß bei der Berechnung des Mehrgewinnes der Gewinn dieses Jahres nur mit einem verhältnismäßigen Teilbetrage des Friedensgewinnes verglichen wird. Für Gesellschaften, die ihr Geschäftsjahr verlegen, enthält § 25 Abs. 2 eine Sondervorschrift, durch die verhütet werden soll, daß eine Abkürzung des der Kriegssteuer zugrunde gelegten dreijährigen Zeitraumes eintritt. Es sollen nämlich die Kriegsgeschäftsjahre zusammen einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten umfassen. Ein bei Ablauf der 36 Monate laufendes Geschäftsjahr soll voll berücksichtigt werden; doch kann die Gesellschaft dies abwenden, indem sie für den Zeitpunkt des Ablaufs der 36 Monate einen Geschäftsabschluß macht. Vorstehende Bestimmungen sind nicht unbedenklich, da sie im Gesetze selbst keine positive Stütze finden.

Gelten die sämtlichen vorbezeichneten Bestimmungen der Ermittlung des Mehrgewinnes, so gibt § 26 eine Erläuterung des Begriffes der wirklichen Reservekontenbeträge. Nach § 19 des Gesetzes sind nämlich die bei Beginn des ersten Kriegsgeschäftsjahres vorhandenen, „in der Bilanz ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge" dem Stammkapital hinzuzurechnen, um das prozentuale Verhältnis des durchschnittlichen Mehrgewinnes und des durchschnittlichen Geschäftsgewinnes festzustellen, welches als Grundlage für die Höhe des Abgabesatzes und des etwa zu entrichtenden Zuschlages dient. Wie bereits an anderer Stelle dargelegt, ist der Begriff der wirklichen Reservekontenbeträge dem Wehrbeitragsgesetze (§ 11 Abs. 1 Ziffer 1) entnommen. Demgemäß stimmt auch § 26 AB. z. KStG. im wesentlichen mit § 48 Abs. 1 AB. z. WehrbeitrG. überein. Darnach gehören zu den wirklichen Reservekontenbeträgen nur solche Bilanzposten, die ausweislich der Bilanz eine Kapitalsansammlung über den Betrag des Grundkapitals hinaus darzustellen bestimmt sind. Als solche werden besonders genannt: der gesetzliche Reservefonds, freiwillige Reservefonds, Dividenden-Ausgleichsfonds und Rückstellungen für künftige möglicherweise eintretende Verluste oder Ausgaben. Im Gegensatze hierzu sollen nicht als wirkliche Reservekonten angesehen werden diejenigen Posten, die einen Ausgleich für die Wertminderung darstellen (z. B. Erneuerungsfonds) oder die zur Deckung bereits begründeter Verpflichtungen eingestellt sind. Hier zeigt sich nun ein Unterschied zwischen der gegenwärtigen Vorschrift und dem § 48 AB. z. Wehrbeitragsgesetz. Damals waren nämlich als Beispiele für unechte Reservekonten angeführt: Talonsteuer-Reserve und Reserven für den Fall des ungünstigen Ausgangs eines anhängigen oder bevorstehenden Rechtsstreites. In der neuen Fassung sind diese Beispiele mit Recht fortgelassen. Was nämlich die Talonsteuer anlangt, so hat inzwischen das Preußische Oberverwaltungsgericht entschieden[15]), daß diese als eine Rückstellung für künftige Ausgaben anzusehen ist und somit eine echte Reserve darstellt. Sie ist somit auch als wirkliches Reservekonto im Sinne des KGSt. zu betrachten. Bezüglich der Reserven für schwebende oder bevorstehende Prozesse aber muß nach Lage des Einzelfalles entschieden werden, ob es sich um einen nach den Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches abzuschreibenden Posten oder um eine echte Rückstellung handelt. — Nicht besonders erwähnt ist der Vortrag auf neue Rechnung. Nach der fast einheitlichen neueren Rechtsprechung und der im Schrifttum durchaus herrschenden Lehre ist jedoch auch der Gewinnvortrag als eine echte Rücklage zu betrachten und demgemäß den wirklichen Reservekontenbeträgen zuzuzählen.

Hiermit sind die hauptsächlich in Betracht kommenden materiellen Vorschriften der Ausführungsbestimmungen erschöpft. Es bedarf keiner Hervorhebung, daß all diese Bestimmungen im einzelnen der Nachprüfung daraufhin unterliegen, ob sie im Rahmen des Gesetzes ergangen sind. Bei einzelnen können hierüber vielleicht Zweifel obwalten. Bei der überwiegenden Mehrzahl der getroffenen Anordnungen darf indessen gesagt werden, daß sie eine sinngemäße und wünschenswerte Erläuterung des verwickelten Gesetzstoffes darstellen.

Scheck und Geld.

von Rechtsanwalt Dr. **Alfred Waller**, Justitiar der Dresdner Bank, Berlin.

Der Krieg hat zwar nicht dem Scheckverkehr selbst, wohl aber den Bestrebungen zur Verbreitung des Scheckverkehrs zu außerordentlicher Volkstümlichkeit verholfen. Mit der Abschaffung des Scheckstempels hat eine große Werbetätigkeit für den Scheckverkehr unter eifriger Mitwirkung der Handelspresse eingesetzt. Durch Bundesratsverordnung vom 31. August d. J. ist der Reichsbank das Privileg erteilt worden, die auf sie gezogenen Schecks mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen, der die Bank dem Inhaber gegenüber zur Einlösung verpflichtet. Damit ist eine namentlich in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gebräuchliche Form des Schecks eingeführt worden, deren Übernahme nach Deutschland bei Erlaß des Scheckgesetzes unterlassen wurde, weil man befürchtete, der bestätigte Scheck würde ebenso wie ein angenommener Scheck unnötig lange gleich dem Papiergeld umherwandern. Dieser Gefahr glaubt die Bundesratsverordnung durch Beschränkung der Verpflichtung aus der Bestätigung auf die Vorlegungsfrist hinreichend zu begegnen. Bestrebungen sind im Gange, dieses Privileg zu einem Recht aller Banken und überhaupt aller passiv scheckfähigen Personen auszugestalten. Vielfach herrscht die Anschauung, daß der Bestätigungsvermerk dem Scheck im breiten Publikum außerordentliche Verbreitung verschaffen und besonders den kleinen Scheck im täglichen Verkehr einbürgern würde. Um dies zu fördern, ist ferner vorgeschlagen worden, Scheckformulare auszugeben, die den Vermerk tragen sollen, daß der darauf ausgestellte Scheck bis zu einem bestimmten Höchstbetrag eingelöst werde, so daß der Bestätigungsvermerk im vorhinein in blanko erteilt ist und die Notwendigkeit, den ausgestellten Scheck zunächst zur Bestätigung dem Bezogenen vorzulegen, fortfällt.

---

[14]) Vgl. Sintenis, Kriegsgesetze S. 109 Anm. 11 S. Abs. 2.

[15]) Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in St.-S. 16, S. 252.

Digitized by Google

Nur nebenbei sei erwähnt, daß solche Bestrebungen nur dann Aussicht auf ein praktisches Ergebnis haben könnten, wenn ihre Durchführung durch gesetzgeberischen Akt nach dem Vorbild der angeführten Bundesratsverordnung ermöglicht würde. Wenn es beim heutigen Stande der gesetzlichen Vorschriften auch zweifelhaft ist, ob ein von anderen Bezogenen als der Reichsbank auf einen Scheck gesetzter Bestätigungsvermerk den Bezogenen dem Aussteller gegenüber kraft des Scheckvertrages bindet oder ob die Bestimmung, daß ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk als nicht geschrieben gilt, sinngemäß auch auf einen auf den Scheck gesetzten Bestätigungsvermerk Anwendung finden muß, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß eine Bindung des Bezogenen keinesfalls dem dritten Inhaber des Schecks gegenüber unmittelbar so eintreten kann, wie sie nunmehr für Bestätigungsvermerke der Reichsbank gesetzlich ausgesprochen ist. Wenn der Bestätigungsvermerk keine gesetzlich verbotene Annahme des Schecks bedeuten soll, so kann er immer nur eine Verlautbarung eines zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen getroffenen Abkommens über Bereitstellung der Deckung für den Scheck darstellen, das dem Inhaber keinen Rechtsanspruch gegen den Bezogenen, sondern nur tatsächliche Sicherheit solange bietet, wie der Aussteller nicht in Konkurs gerät. Tritt dieser Fall ein, bevor der Scheck eingelöst ist, so fällt auch der Anspruch auf die bereitgestellte Deckung in die Masse, und der Inhaber des Schecks hat weder unmittelbaren Anspruch auf Zahlung gegen den Bezogenen noch ein Absonderungsrecht im Konkurs. Hinreichende Verkehrssicherheit kann dem bestätigten Scheck mithin nur durch Gesetz verliehen werden.

Die Gestaltung des Bestätigungsrechtes zu einem Privileg der Reichsbank durch die Bundesratsverordnung zeigt, daß die maßgebenden Stellen den Gründen, die gegen Aufnahme des Bestätigungsrechtes in das Scheckgesetz sprachen, auch heute noch Bedeutung beimessen und zumindest beabsichtigen, mit der Einführung des Bestätigungsrechtes vorsichtig vorzugehen, wenn sie nicht überhaupt der Ansicht sein sollten, daß der bestätigte Scheck nur für einen sehr beschränkten Kreis von Zahlungsvorgängen empfehlenswert ist. Die allgemeine Verwendung bestätigter Schecks, die neuestens angestrebt wird, wäre in der Tat geeignet, Erscheinungen hervorzurufen, deren Nachteile die Vorteile des bargeldlosen Zahlungsausgleichs überwiegen müßten. Bei Erlaß der Bundesratsverordnung wurde davon ausgegangen, daß der bestätigte Scheck in erster Linie geeignet sei, beim Ausgleich größerer zur Zeit der Quartalsschlüsse vornehmlich im Hypotheken- und Grundstücksgeschäft zu leistender Zahlungen die Barzahlung zu ersetzen. Zu derartigen Zwecken dürften die bestätigten Schecks auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo sie seit langer Zeit üblich sind, hauptsächlich verwendet werden. Könnte es aber auch nützlich sein, wenn weit darüber hinaus zur Begleichung kleiner und kleinster Zahlungen bestätigte Schecks in den Verkehr gebracht würden, wenn namentlich, wie kürzlich im „Berliner Tageblatt" vorgeschlagen wurde, von den Banken Scheckformulare ausgegeben würden, die von vornherein mit einem Bestätigungsvermerk für einen Höchstbetrag versehen sind? Die Banken müßten für die Ausgabe solcher bestätigter Scheckformulare eine besondere Vergütung von ihren Kunden beanspruchen, denn es würde ihnen eine erhebliche Mehrarbeit, die mit vermehrten Auslagen verbunden ist, auferlegt. Die Banken könnten, wenn sie von Provisionsberechnung Abstand nehmen, jedenfalls keine Zinsen auf den für die bestätigten Schecks gesperrten und bereit zu haltenden Teil des Guthabens ihrer Kunden vergüten. Damit ginge der Vorteil einer wenn auch niedrigen Verzinsung, den der Inhaber eines Scheckkontos in Deutschland, im Gegensatz zum Ausland, durchweg genießt, verloren. Für ihn käme dann die Entnahme von bestätigten Scheckformularen auf das gleiche hinaus wie die Abhebung von Bargeld. Ob das Publikum sich unter diesen Umständen gewöhnen würde, bei kleineren Zahlungen bestätigte Schecks statt Bargeld zu verwenden, muß sehr fraglich erscheinen. Würde trotzdem die Sache sich durchsetzen, so müßte die Gefahr der Scheckfälschungen sehr bald ungeheuer zunehmen und zu neuen und kostspieligen Sicherungsvorkehrungen zwingen. In dem Augenblick, wo der Empfänger eines Schecks sich den Mann, von dem er den Scheck hereinnimmt, überhaupt nicht mehr anzusehen braucht, sondern sich lediglich auf die Bonität der bezogenen Bank verlassen kann, würde der Scheckverkehr zum Operationsgebiet eines Heeres von Fälschern und Betrügern, die heute darauf angewiesen sind, sich an den kunstvoll ausgeführten Banknoten die Zähne auszubeißen. Selbst da herrscht ein ständiger technischer Kampf zwischen der Reichsdruckerei und den Notenfälschern. Sollte man etwa für jedes Scheckformular die gleichen Herstellungskosten, die gleichen Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen aufwenden wie für eine Banknote? Wo bliebe da der nationalwirtschaftliche Nutzen der ganzen Reform? Bei kleineren Abschnitten würde ferner die Gefahr, daß bestätigte Schecks auch innerhalb der Vorlegungsfrist gleich dem Papiergeld herumwandern, statt wie der gewöhnliche Scheck auf kürzestem Wege zur Verrechnung zu gelangen, eine weit größere sein, als bei den im Hypothekenund Grundstücksgeschäft benötigten großen Abschnitten. Diese Erscheinung würde sicherlich dadurch noch gefördert werden, daß der Inhaber eines Scheckkontos, der bestätigte Scheckformulare bei seiner Bank entnommen und deren Höchstbetrag auf zinsfreiem Separatkonto hat sperren lassen, bestrebt sein wird, die ertraglose Summe voll auszunützen, und deshalb seine Schecks nicht auf den ausmachenden Betrag seiner Zahlung von beispielsweise 83,75 M., sondern auf den bestätigten Höchstbetrag seines Scheckformulars von beispielsweise 100 M. ausschreiben und sich die Differenz herauszahlen lassen wird. Das würde ihm auch gelingen, da nicht einzusehen ist, weshalb ein von einer Großbank bestätigter Scheck nicht ebenso gern genommen werden sollte wie eine Banknote. Die so entstehenden auf runde Summen lautenden kleinen Abschnitte würden binnen der zehntägigen Präsentationsfrist mehrmals den Besitzer wechseln können und dadurch weiteren Anreiz zu Fälschungen bieten.

In solchen Folgen zeigt sich die Fehlerhaftigkeit des Bestrebens, den Scheck für den Verkehr im breiten Publikum von dem Kredit des Ausstellers unabhängig zu machen. Der bestätigte Scheck darf nicht zum Umlaufsmittel werden; denn ebenso wie der Scheck seinen Beruf verfehlt, der in bar eingelöst wird, verfehlt ihn auch der Scheck, der als Geldsurrogat in Umlauf gerät. Der Scheck ist bestimmt, als Instrument des Verrechnungsverkehrs Barzahlungen im Wege des Kreditausgleichs zu vermeiden. Dem Geld ist es vorbehalten, als Instrument des Zahlungsverkehrs Barzahlungen durch Wertübertragung zu bewirken. Die Ausbreitung des Scheckverkehrs muß dahin führen, den Geldumlauf durch Ausdehnung des Verrechnungsverkehrs einzuschränken, nicht aber die Umlaufsmittel durch Einführung eines neuen Geldsurrogats zu verschlechtern. Das wäre sonst nichts anderes als eine Rückwärtsentwicklung unseres Geldwesens in Richtung auf die Zustände vor Einführung der Reichswährung in Deutschland. So notwendig mithin scharfe Beschränkungen des Gebrauchs bestätigter Schecks sind, ist doch in der Privilegierung der Reichsbank kein glückliches Mittel hierzu gewählt worden. Der Kreis der Reichsbankgirokonteninhaber ist zu eng, indirekte Beschaffung bestätigter Reichsbankschecks zu umständlich und die Gefahr zweckwidriger Benutzung nicht einmal ausgeschlossen. Weit besser wäre es gewesen, die Bestätigung zwar allgemein zu gestatten, jedoch materiell auf Verrechnungsschecks von 1000 M. aufwärts und auf höchstens fünftägige Gültigkeit des Bestätigungsvermerks zu beschränken.

Auch dem Verkehr mit nicht bestätigten Schecks sind Grenzen gezogen, die heute von vielen Seiten in dem eifrigen Bestreben, die Reichsbank zu entlasten, übersehen werden. So ist es unberechtigt, wenn Klage darüber geführt wird, daß im Inkassoverkehr Schecks guter Häuser nicht in Zahlung genommen werden. Eine zum Inkasso beauftragte Bankfirma, die einen Scheck in Zahlung nimmt, tut dies auf eigene Gefahr und kann es daher nur tun, wenn sie den Schuldner aus eigenen geschäftlichen Beziehungen kennt und ihm eine Gefälligkeit zu erweisen Anlaß hat. Ein allgemeines Bedürfnis, Schecks zur Bezahlung von Wechseln verwenden zu können, besteht überhaupt nicht; denn wer

Digitized by Google

ein Scheckkonto hat, ist auch in der Lage, seine Wechsel bei seiner Bank zu domizilieren und auf diese Weise nicht nur unwirtschaftliche Aufwendung von Bargeld, sondern auch die ebenso unwirtschaftliche Aufwendung der Präsentation durch besonderen Boten zu vermeiden. Viele Betriebe, die ganz überwiegend mit Barverkehr arbeiten, haben ihre Buchhaltungs- und Kasseneinrichtung hierauf zugeschnitten und begegnen Schwierigkeiten, wenn ein besonders fortschrittlicher Kunde ausnahmsweise durch Scheck zahlen will. Hier müssen immer erst auf beiden Seiten, sowohl bei dem die Zahlung empfangenden Betriebe wie im Kreise seiner Schuldner die Voraussetzungen für einen rentablen Verrechnungsverkehr geschaffen sein, ehe er sich praktisch durchführen läßt. Die Sache liegt nicht immer so einfach, wie die Veröffentlicher solcher angeblichen Mißstände in der Presse voraussetzen. Auch der Scheckverkehr kann, wenn er übertrieben wird, zur unwirtschaftlichen Zahlungsweise werden, und es ist schon öfter darauf hingewiesen worden, daß Schecks über ganz kleine Beträge nicht mehr wirtschaftlich sind. Die Vollkommenheit der Zahlungstechnik eines Landes hängt nicht davon ab, daß der Zahlungsverkehr möglichst wenig Umlaufsmittel erfordert, sondern davon, daß er einen möglichst geringen Aufwand an Kapital und Arbeit in Anspruch nimmt. Dieses Minimum an Aufwand kann nur erreicht werden, wenn Verrechnungsverkehr und Barzahlungsverkehr richtig zusammenwirken. Scheck und Geld sind zwei Kaufleute, von denen jeder die Geschäfte übernehmen muß, die er billiger ausführen kann als der andere. Der Bankscheck ist am Platze, wo es sich um Zahlung größerer Beträge von mindestens 50 M. aufwärts handelt, und wo durch die Kreditwürdigkeit des Ausstellers die Möglichkeit gegeben ist, mit verhältnismäßig einfachen Verrechnungsmethoden und Sicherheitsvorkehrungen auszukommen. Nur der Postscheckverkehr ist für kleinere Umsätze geeignet. Handelt es sich um kleinste Zahlungen oder muß unmittelbare Sicherheit für den Eingang der Zahlung gegeben sein, weil dem Zahlungsempfänger die Kreditwürdigkeit des Zahlenden unbekannt ist, so ist das Geld überlegen und arbeitet nationalwirtschaftlich billiger; denn die Unkosten für den Sicherheitsdruck der Banknoten sowie die Prägekosten der Münzen brauchen nur einmal für eine lange Umlaufszeit aufgewandt zu werden, und der Zinsverlust an investiertem Münzmetall und Golddeckung der Noten ist geringer als die Kosten der bankmäßigen Bearbeitung und Verrechnung eines riesenhaften Scheckverkehrs in kleinen Abschnitten.

Das Gebiet, das dem Verrechnungsverkehr hiernach in Deutschland zu erobern bleibt, ist immer noch ungeheuer groß. Geschieht doch der überwiegende Teil aller Barzahlungen zwischen Personen, die sich kennen, und daher sehr wohl in Verrechnungsverkehr miteinander treten könnten. Dabei macht sich oft hindernd geltend, daß viele Betriebe, die auf reinen Barverkehr zugeschnitten sind, die Kassengeschäfte in die Hand völlig unselbständiger, schematisch arbeitender Angestellter gelegt haben. Ausdehnung des Scheckverkehrs auf diesem Gebiet setzt eine etwas mehr persönliche Behandlung der Kundschaft durch einen urteilsfähigen Geschäftsleiter voraus, als bei der heutigen Organisation der Kasseneinrichtungen vieler Geschäfte möglich ist. Hier Wandel zu schaffen, wäre eine für die Betriebe vielleicht auch in anderer Hinsicht lohnende, aber, wie auf der Hand liegt, keineswegs einfache Aufgabe. Für den Zahlungsverkehr zwischen Fremden, der der Sicherung durch den direkten Geldwert eines Zahlungsmittels nicht entraten kann, und den Kleinverkehr bleibt dagegen das Bargeld das überlegene, weil billigere Zahlungsmittel. Ins Warenhaus und zum Grünkramhändler, in die Lohnkasse der Fabrik und des Gutshofs gehört der Scheck nicht hinein.

Den Scheck soll auch als Zahlungsempfänger nur erhalten, wer selbst über ein Bank- oder Postscheckkonto verfügt; denn — das kann nicht oft genug betont werden — Scheckverkehr ist nicht Verrechnungsverkehr, sondern nur ein Behelf für den reinen Verrechnungsverkehr nach Hamburger Muster, der unbestritten die höher entwickelte und möglichst allgemein anzustrebende Form des bargeldlosen Zahlungsverkehrs darstellt. Dieser Verrechnungsverkehr gestattet denn auch, kleine Zahlungen in weit größerem Umfange bargeldlos zu bewirken, als heute in ganz Deutschland wirtschaftlich nutzbringend sein kann. In Hamburg ist die Technik des Verrechnungsverkehrs so ausgebildet und der Aufwand an Material und Arbeit für seine Durchführung auf ein solches Mindestmaß gebracht, daß dort der bargeldlose Verkehr auch noch bei Beträgen nutzbringend ist, deren Kleinheit an anderen Plätzen einen unverhältnismäßigen Mehraufwand gegenüber der Barzahlung verursachen würde. Die Nützlichkeitsgrenze zwischen Verrechnungsverkehr und Barzahlung wird mithin wesentlich bestimmt durch das jeweilige Entwicklungsstadium des Verrechnungsverkehrs und seiner Technik in dem betreffenden Wirtschaftsgebiete. Dies ist auch der Grund dafür, daß die auf die theoretische Voraussetzung allgemeiner und gleichmäßiger Benutzungsmöglichkeit der Scheckeinrichtungen basierte Propaganda in der breiten Öffentlichkeit verhältnismäßig geringen Erfolg aufweist. Die Propaganda muß, um wirksam zu werden, individualisieren und da ansetzen, wo sich nach Entwicklung und Lage der Verhältnisse in den einzelnen Wirtschaftskreisen ein praktisch wertvoller Fortschritt erzielen läßt. Mithin sind die berufenen Stellen zur Betreibung dieser Propaganda die wirtschaftlichen Verbände aller Art, und viele von ihnen, namentlich die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sind auf diesem Gebiete mit Eifer und Erfolg tätig; viele dürften aber auch noch abseits stehen. Durch eine derartige auf die schrittweise praktische Entwicklung des bargeldlosen Verkehrs gerichtete organisierte Selbsthilfe kaufmännischer und gewerblicher Kreise ist mehr zu erreichen als durch alle Zeitungsartikel oder gar durch behördliches Dreinreden, das die Aufgabe einer Reichsstelle zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs werden müßte, deren Errichtung auch schon vorgeschlagen worden ist.

So erwünscht gerade jetzt im Kriege die möglichste Ausbreitung des bargeldlosen Verkehrs sein würde, stehen ihr doch in mancher Hinsicht gerade durch den Krieg gegebene Verhältnisse im Wege. Man hat den Banken in der Öffentlichkeit zum Vorwurf gemacht, daß sie die Entwicklung des Scheckverkehrs aus selbstsüchtigen Gründen vielfach nicht förderten. Mit Unrecht: Eine Reihe von Maßnahmen, namentlich Verbilligungen der Gebührensätze, sind erfolgt, aber eine große Propaganda im Kreise der Kundschaft darf heute von den Banken nicht erwartet werden; denn inmitten der äußersten militärischen Kraftanstrengung Deutschlands, die auch dem Bankgewerbe alles irgend entbehrliche Beamtenpersonal und mehr als das entzieht, ist es unmöglich, Einrichtungen zu treffen und auszubauen, die vor allem einen Mehraufwand an Personal nötig machen. Ähnliche Hemmungsgründe dürften heute auch in manchen anderen Erwerbszweigen bestehen, wo der Übergang zu vermehrtem Gebrauch der bargeldlosen Änderungen im Betriebe erfordert.

Bei alledem bleibt zu berücksichtigen, daß das Anschwellen des Notenumlaufs der Reichsbank sich nicht aus unseren mangelhaften Zahlungssitten, sondern aus Umständen erklärt, die an sich nichts Beunruhigendes haben. Diese Ursachen bilden neben dem Ersatz des früheren Goldumlaufs durch Noten und dem Sinken der Kaufkraft des Geldes durch die im Kriege eingetretene Verteuerung der gesamten Produktion und der Lebenshaltung vor allem die Geldbedürfnisse des Heeres in den besetzten Gebieten, die mit deutschem Gelde befriedigt werden, und die dadurch geschaffene Möglichkeit des Versickerns deutscher Zahlungsmittel in der Bevölkerung der besetzten Gebiete. Nicht zutreffend erscheint die Annahme, daß auch die seit Kriegsbeginn eingetretene Einschränkung des Wechselverkehrs im Geschäftsleben und seine Ersetzung durch Barverkehr einen erheblichen Mehraufwand an Bargeld nötig gemacht haben, weil ja auch früher Mittel zur Einlösung der Wechsel benötigt wurden und weil anzunehmen ist, daß Kaufleute, die ihre Wechselverbindlichkeiten durch ihre Bank zahlen ließen, die Barzahlung heute im gleichen Wege bewirken. Die große Zunahme der fremden Gelder bei den Banken dürfte diese Auffassung bestätigen. Von den angeführten Ursachen für die Zunahme des Notenumlaufs sind die beiden ersten in der Natur der Verhältnisse begründet und nicht zu beseitigen. Der dritten Ursache dagegen,

Digitized by Google

der Inanspruchnahme der Reichsbank durch die großen Geldbedürfnisse des Heeres und den trotz aller bisherigen Gegenmaßnahmen großen Bestand deutscher Noten in den Händen der Bevölkerung der besetzten Gebiete ließe sich durch großzügige Organisation des Geldwesens im Heere und in den besetzten Gebieten begegnen, an der es bislang durchaus fehlt. Das neuerliche Anschwellen des Notenumlaufs der Reichsbank findet eine sehr interessante Illustration in den Berichten der Kriegsberichterstatter aus Bukarest, die befriedigt verzeichnen, daß die dortige Bevölkerung deutsches Geld anstandslos annimmt! Das ist für unser Geldwesen bedauerlich, daß unsere Heere nicht nur unsere Waffen, sondern auch unser Geld über die Landesgrenzen hinaustragen. Die öffentliche Erörterung dieser schwierigen Kriegsfinanzprobleme, die für den gegenwärtigen Status der Reichsbank von ausschlaggebender Bedeutung sind, muß einer späteren Zeit vorbehalten bleiben. Nur soviel sei gesagt, daß wir die straff einheitliche Leitung, die auf dem Gebiete der Kriegsführung und der Herstellung von Kriegsmaterial verwirklicht ist, genau so auf dem Gebiete des Geldwesens brauchen und daß es dringend nötig ist, die Organisation des Geldwesens im Gesamtbereich deutscher Waffen und deutscher Verwaltung dem maßgebenden Einfluß der Stelle zu unterwerfen, die jedermann als die berufenste anerkennt, der Reichsbank.

Man pflegt heute in Deutschland noch vielfach zu übersehen, daß auch eine übermäßige Vermehrung der Zahlungsmittel in Form von Bankguthaben, der deposit currency Englands, die gleichen schädlichen Folgen für das Wirtschaftsleben herbeiführen kann wie übermäßige Notenausgabe. Die Entwicklung des Scheckverkehrs, wie ihn England besitzt, birgt einen großen Nachteil: Sie entkleidet den Notenumlauf des Landes seiner Eigenschaft als Gradmesser der Kreditanspannung. Auch aus diesem Grunde sollte die besondere Bedeutung, die einer gegenwärtigen raschen Ausbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs im Hinblick auf die durch den Krieg entstandenen Verhältnisse zukommt, nicht dazu verleiten, diese Ausbreitung um jeden Preis zu betreiben. Große praktische Erfolge können nicht durch solches Vorgehen, sondern nur durch methodisch fortbauende Arbeit erzielt werden, deren oberste Richtlinie die Erkenntnis bilden muß, daß die wahre nationalwirtschaftliche Bedeutung des Schecks in seiner Fähigkeit begrenzt liegt, den Zahlungsverkehr eines Landes billiger zu vermitteln als Geld.

Verbandsnachrichten.

In der am 18. Dezember d. J. stattgehabten Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes gedachte der Vorsitzende, Herr Geheimrat Dr. Riesser, vor Eintritt in die Tagesordnung des schweren Verlustes, den der Verband im Juni d. J. durch das Ableben seines langjährigen Ausschußmitgliedes, Geh. Kommerzienrat Rudolph Abel in Stettin, erlitten hat, dessen Verdienste um den Verband der Vorsitzende mit warmen Worten hervorhob.

Nach Erstattung des nachstehenden Geschäftsberichts wurde das Mandat der gemäß § 7 der Satzung Ende 1916 ausscheidenden Ausschußmitglieder auf drei Jahre erneuert. Neu in den Ausschuß gewählt wurden die Herren Direktor A. Christian, Bayerische Handelsbank, München, Geh. Kommerzienrat Otto Fischer, Direktor der Württembergischen Vereinsbank, Stuttgart, anstelle des ausscheidenden Herrn Alfred von Kaulla, Stuttgart, Geh. Kommerzienrat Hermann Frenkel i. Fa. Jacquier & Securius, Berlin; Kommerzienrat Hugo Keller, Direktor der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt, Leipzig, anstelle des ausscheidenden Herrn Geh. Kommerzienrat J. Favreau, Leipzig, Generalkonsul Paul von Mendelssohn-Bartholdy i. Fa. Mendelssohn & Co., Berlin.

Der Vorsitzende gab zum Schluß seiner festen Ueberzeugung Ausdruck, daß nach den Beweisen, die Deutschland, die das ganze deutsche Volk und die deutsche Wirtschaft von ihrer Tüchtigkeit und ihrer Dauerhaftigkeit gegeben hätten, an dem Siege Deutschlands und seinem wirtschaftlichen Gedeihen nicht gezweifelt werden könne.

In der der Generalversammlung vorausgegangenen Ausschußsitzung erfolgte die Wiederwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder; anstelle des ausscheidenden Herrn Alfred von Kaulla-Stuttgart, der eine Wiederwahl nicht annimmt, wurde Herr Geh. Kommerzienrat Otto Fischer-Stuttgart neu in den Vorstand gewählt. Neu in den Vorstand gewählt wurden ferner die Herren Geh. Kommerzienrat Hermann Frenkel i. Fa. Jacquier & Securius, Berlin, und Geh. Kommerzienrat Moritz Leiffmann i. Fa. B. Simons & Co., Düsseldorf.

Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für das Jahr 1916.

Wie schon die beiden letzten Jahresberichte steht auch der vorliegende unter dem Zeichen des Weltkrieges. Unendliches Elend und tiefe Trauer sind über Europa durch den uns aufgezwungenen Krieg hereingebrochen. Aber stolz und aufrecht steht Deutschland mit seinen Verbündeten da und trotzt dem Vernichtungswillen der Gegner. Das jetzt seinem Ende zuneigende Jahr hat uns wieder Gewaltiges erleben lassen. Eine eherne Mauer schützt die Westgrenze von den Alpen bis zur deutschen Nordsee, und von der Ostsee bis zum Schwarzen Meer fassen unsere Heere mit eisernem Griff Russen und Rumänen. Gleichartige Erfolge hat unsere Flotte erzwungen und unsere Luftschiffahrt hat den Gegnern die deutsche Überlegenheit gezeigt. Es gibt kein Wort, das groß und tief genug wäre, um unseren Kämpfern das Maß des Dankes auszudrücken, das wir ihnen und ihrer Führung ewig schulden. Aber auch die Daheimgebliebenen haben, das darf heute nach jahrelangem Kampf mit Stolz gesagt werden, das ihre getan, die erforderlichen Entbehrungen willig getragen und dem Vaterland gegeben, was es verlangt. Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst besiegelt eine Entwickelung, die durchaus auf dem Boden erwachsen ist, den die großartige Umstellung der Industrie und des Handels auf den Krieg und die unablässige Arbeit der Landwirtschaft für die Versorgung Deutschlands mit Nahrungsmitteln bereitet hat. Nach den im Reichstage von den Leitern der zuständigen Militär- und Zivilverwaltungsbehörden abgegebenen Erklärungen haben wir das Vertrauen, daß bei der Durchführung des Gesetzes auf die Lebensnotwendigkeiten der für die wirtschaftliche Kriegführung und Volksversorgung wichtigen Betriebe, und zwar auch derjenigen mittleren und kleineren Umfanges, unter Anhörung der zu ihrer Vertretung berufenen Organisationen die im Gesamtinteresse gebotene Rücksicht genommen werden und daß das Gesetz sich, soweit erforderlich, als ein wirksames Mittel bewähren wird, uns einen siegreichen Frieden erkämpfen zu helfen.

Wir alle wissen, wie schwer die Forderungen des Krieges auf uns lasten, und wir vermögen nur zu ahnen, wie gewaltig die Aufgaben des Friedens sein werden, denen wir pflichtmäßig bereits heute ins Auge sehen müssen, selbst wenn unsere Gegner auch diesmal die ihnen von den verbündeten Mächten im Bewußtsein ihrer eigenen Stärke dargebotene Friedenshand zurückweisen und die Entscheidung aufs neue den Waffen anheim stellen sollten. So ist die Arbeit des Centralverbands im vergangenen Jahre erfüllt gewesen von der Sorge um die Aufgaben des Alltages im Kriege und getragen von der Pflicht der Vorbereitung für den Übergang zum Frieden.

Die Hauptaufgabe für Banken und Bankiers mußte die Sicherung der Aufbringung unserer Kriegsanleihen sein. Wieder haben Banken und Bankfirmen in rastloser Werbearbeit das ihre getan, um die Zeichnungen auf die 4. und 5. im Laufe des Jahres ausgegebene Kriegsanleihe zu einem richtigen Spiegelbild unserer gesunden

Digitized by Google

Kriegswirtschaft und zu dem großen Erfolg unserer sachgemäßen Kriegsfinanzierung zu gestalten, um den uns unsere Gegner beneiden. Sowohl im März wie im Oktober sind jedesmal über 10½ Milliarden Mk. auf die Kriegsanleihen gezeichnet worden, und wieder darf die deutsche Bankwelt darauf hinweisen, daß sie in beiden Fällen nahezu zwei Drittel der gesamten Zeichnungen vermittelt hat. Der Centralverband hat Gelegenheit gehabt, durch Förderung der Werbetätigkeit sowie auch durch Vertretung sachdienlicher Anregungen seiner Mitglieder an maßgebender Stelle dem Vaterlande auf diesem Gebiete praktische Dienste zu leisten. Die Organe unserer Kriegsfinanzverwaltung haben denn auch diese Berufstätigkeit des Bankgewerbes und die Mitwirkung unseres Verbandes öffentlich mit Dank anerkannt.

Die Stärkung der Reichsbank, die Sicherung unserer Währung, die Hebung unserer Valuta im Auslande und die Ansammlung möglichst großer Goldmengen in den Kellern der Reichsbank waren ebenso wie im vergangenen Jahre, Ziele der Tätigkeit der Reichsbank, der der Centralverband, wo es nur immer anging, seine Hilfe im Berichtsjahr zur Verfügung gestellt hat. Der Goldbestand der Reichsbank hat sich im Berichtsjahre weiter gehoben, obwohl die Bezahlung der auch während des Krieges fortgesetzten Wareneinfuhr angesichts der Unterbindung unserer Warenausfuhr beträchtliche Goldabflüsse in das neutrale Ausland notwendig machte. Neben der von uns und unseren Mitgliedern lebhaft geförderten Einlieferung geprägter Goldmünzen hat die von der Reichsbank eingeleitete Sammlung industriell und künstlerisch verarbeiteten Goldes ihr unter lebhafter Beteiligung des ganzen Volkes erhebliche Goldzuflüsse gebracht. Die bisher einschneidendste Maßnahme zur Stärkung der deutschen Valuta im Auslande wurde durch den Erlaß der Devisenverordnung vom 27. Januar 1916 getroffen. Die Not der Zeit ließ es der Reichsbank unerläßlich erscheinen, den gesamten Handel in ausländischen Zahlungsmitteln unter ihrer Leitung in einer Zentrale bei denjenigen Banken und Bankhäusern zu konzentrieren, die bereits bisher die wesentlichsten Träger des internationalen Devisenverkehrs gewesen waren. Für die nicht zum Devisenhandel zugelassenen Banken und Bankfirmen haben sich aus dieser im Interesse des Gesamtwohls für erforderlich erachteten Regelung Unzuträglichkeiten nicht in dem ursprünglich befürchteten Umfange ergeben; wir selbst haben es uns, und zwar vielfach mit Erfolg, angelegen sein lassen, die uns aus dem Kreise unserer Mitglieder in der ersten Zeit nach Einführung der Verordnung bezüglich ihrer Handhabung entgegengebrachten Wünsche an maßgebender Stelle zu vertreten und zu befürworten.

Durch die getroffenen Maßnahmen ist es zum mindesten gelungen, weitere Schädigungen der deutschen Valuta im Auslande hintanzuhalten: dem von allen gewünschten und von manchen auch während des Krieges für erreichbar erachteten Ziel, den Stand unserer Valuta im Ausland wieder bis in die Nähe der Wechselparität zu heben, wird die Arbeit der Zukunft gewidmet sein müssen. Diesem Bestreben haben insbesondere die unablässigen und erfolgreichen Bemühungen unserer Mitglieder um die Flüssigmachung des deutschen Besitzes an ausländischen Wertpapieren gegolten. Wiederholten Vorstellungen unseres Verbandes Rechnung tragend, hat die Reichsregierung durch die Verordnung vom 29. August d. J. das nicht unbeträchtliche Hindernis, welches das Kursveröffentlichungsverbot vom 25. Februar 1915 diesen Bemühungen bis dahin entgegengestellt hatte, beseitigt, indem sie Mitteilungen der Banken und Bankfirmen an ihre Kunden über Verkaufspreise ausländischer Wertpapiere für statthaft erklärte. Ungefähr zur gleichen Zeit und dem gleichen Ziel dienend erging die Bundesratsverordnung vom 23. August 1916 über die Anmeldung ausländischer und im Ausland befindlicher Wertpapiere. Die deutschen Banken und Bankfirmen haben sich der ihnen durch diese Verordnung auferlegten umfangreichen Arbeit trotz ihres zeitlichen Zusammenfallens mit der Ausgabe der fünften Kriegsanleihe und trotz der starken Verminderung ihres Arbeitspersonals durch den Krieg unter besonderer Anspannung ihrer Kräfte im vaterländischen Interesse in verhältnismäßig kurzer Zeit entledigt, wobei wir unseren Mitgliedern durch Aufklärung über zweifelhafte Fragen vielfach unterstützend zur Seite stehen konnten. — Der deutsche Besitz an ausländischen Wertpapieren würde allerdings für unsere finanzielle Kriegführung noch erheblichere Bedeutung haben gewinnen können, wenn sich nicht große Teile desselben beim Kriegsbeginn im feindlichen Auslande befunden hätten, eine Folge verfehlter und erst durch eine in diesen Tagen ergangene Bundesratsverordnung den Bedürfnissen der finanziellen Kriegführung angepaßter stempelrechtlicher Bestimmungen, vor welcher unser Verband und die von ihm veranstalteten Bankiertage vor dem Kriege wiederholt, aber leider stets vergeblich, gewarnt haben. Auf diesen Zusammenhang auch an dieser Stelle hinzuweisen halten wir im Interesse künftiger besserer Berücksichtigung sachverständiger Vorstellungen für nötig; auf der anderen Seite glauben wir uns durch den gegenwärtigen Stand der Kriegslage zu der Hoffnung berechtigt, daß die völkerrechtswidrigen Eingriffe feindlicher Regierungen in das ihrem Schutze anvertraute deutsche Privateigentum zu einer dauernden Schädigung der deutschen Besitzer nicht führen werden, daß ihnen vielmehr für jeden solchen Rechtsbruch der Feind nach beendetem Kriege vollen Ersatz zu leisten haben wird.

Als eines der wesentlichsten Mittel zur Stärkung der Reichsbank hat unser Verband bereits in den Jahren vor dem Kriege die Verbesserung unseres Zahlungswesens durch Hebung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs gemeinsam mit anderen sachverständigen Körperschaften auf das entschiedenste verfochten. Während des Krieges hat eine Reihe von Gründen, wie insbesondere der grundsätzliche Übergang vieler geschäftlicher Kreise zur Barzahlung und das dadurch veranlaßte Verschwinden des größten Teiles des für die Friedenszeiten normalen Warenwechselumlaufs, die erforderliche Versorgung der Millionen von Kämpfern, die aus ihrem bürgerlichen und wirtschaftlichen Leben herausgerissen sind, mit Zahlungsmitteln und schließlich die Überweisung deutschen Geldes in die von uns eroberten feindlichen Landesteile zu einer immer weiteren Steigerung des Notenumlaufs der Reichsbank geführt. Diese Erscheinungen wiesen auf die Notwendigkeit einer energischen Wiederaufnahme der auf die Ersparung barer Umlaufsmittel gerichteten Bestrebungen hin. Unser Verband hat deshalb in einem im Februar d. J. durch die Presse veröffentlichten und auch von behördlicher Seite in dankenswerter Weise verbreiteten Aufruf alle beteiligten Kreise zur tätigen Mitwirkung an diesen Bestrebungen aufgefordert. Unsere bei diesem Anlaß erneut erhobene Forderung der Beseitigung des den bargeldlosen Zahlungsverkehr hemmenden Scheckstempels ist durch eine inzwischen in Kraft getretene Novelle zum Reichsstempelgesetz erfüllt worden, während der gleichzeitig in Vorschlag gebrachte Quittungsstempel, welcher gerade für die bargeldfreie Zahlungsweise eine erhebliche Belästigung und Erschwerung mit sich gebracht hätte, erfreulicherweise keine Annahme fand. Zur weiteren Hebung des Scheckverkehrs hat sich die Reichsbank durch eine Bundesratsverordnung vom 30. August d. J. ermächtigen lassen, auf Antrag eines Girokontoinhabers von ihm ausgestellte weiße Bar- oder Verrechnungsschecks mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen, durch den sie sich zur Einlösung der Schecks innerhalb der gesetzlichen 10tägigen Vorlegungsfrist verpflichtet. Die Reichsbank hat dabei uns gegenüber angeregt, daß die Privatbanken und sonstigen Kreditinstitute auch solchen ihrer Kunden, die kein Girokonto bei der Reichsbank besitzen, in geeigneten Fällen derartige bestätigte Reichsbankschecks auf Wunsch überlassen möchten. Wir haben diese Anregung unseren Mitgliedern zur Berücksichtigung empfohlen, sind jedoch der Meinung, daß dem fraglichen Bedürfnis der Kundschaft in vielen Fällen besser und zweckmäßiger durch Überlassung bestätigter Schecks der eigenen Bankverbindung Genüge geschehen würde, und daß deshalb die Zulässigkeit von Bestätigungsvermerken mit verpflichtender Wirkung nicht nur auf Schecks, welche auf die Reichsbank gezogen sind, beschränkt bleiben, sondern auf sämtliche Schecks ausgedehnt werden sollte,

Digitized by Google

deren Bezogene den Anforderungen des § 2 des Scheckgesetzes entsprechen. Wir haben unter dem 9. September d. J. an den Bundesrat eine hierauf bezügliche Eingabe gerichtet, der, wie wir hoffen, der Erfolg nicht versagt bleiben wird, um so mehr, als auch andere Vertretungen passiv scheckfähiger Kreditinstitute in gleichem Sinne vorstellig geworden sind.

Auch innerhalb des Kreises seiner Mitglieder hat der Centralverband sich lebhaft bemüht, den bargeldlosen Zahlungsverkehr, soweit an ihm liegt, zu fördern. So haben wir, nachdem die Reichsbank am 14. Juni 1916 die Gebühren im Postscheckverkehr der Reichsbank gegenüber den bis dahin in Kraft befindlichen Bestimmungen erheblich ermäßigt hat, auf ein gleichartiges Vorgehen unserer Mitglieder hingearbeitet. Am 1. September 1916 ist von der Vereinigung Berliner Banken und Bankiers für ihre Mitglieder beschlossen worden, die der Kundschaft im Postscheckverkehr zu berechnenden Gebühren vom 1. Oktober 1916 ab auf die Sätze der Reichsbank zu ermäßigen; weite Kreise unserer Mitglieder haben sich diesem Vorgehen bereitwillig angeschlossen. — Im Interesse einer Entlastung der Reichsbank haben wir unseren Mitgliedern ferner angelegentlich und erfolgreich empfohlen, die Haltung barer Kassenbestände namentlich an den Vierteljahrsterminen auf das mindestmögliche Maß einzuschränken. Nicht bloß an unsere Mitglieder, sondern auch an weitere kaufmännische und gewerbliche Kreise richten wir die dringende Bitte, sich im Gesamtinteresse diese Beschränkung ihrer baren Kassenhaltung auch in der Folge und zwar namentlich bei der bevorstehenden Vierteljahrswende aufzuerlegen.

Im Bewußtsein dessen, daß eine durchgreifende Verbesserung unserer Zahlungssitten des Zusammenwirkens aller am Geld- und Kreditverkehr teilnehmenden Anstalten und Einrichtungen bedarf, haben wir es stets gern anerkannt, daß auch die öffentlichen Sparkassen sich um die Erzielung von Fortschritten auf diesem Gebiete vielfach mit Erfolg bemüht haben. Keineswegs zu billigen vermögen wir es jedoch, wenn unter dem Namen der Förderung des bargeldsparenden Zahlungsverkehrs seitens der Sparkassen in Wahrheit ein ganz anders geartetes Ziel, nämlich ihre Umwandlung in bankmäßige Erwerbsinstitute, verfolgt wird. Eine derartige Entwickelungstendenz haben die Sparkassen, wenn auch in verschiedenem Umfange, in den letzten Jahren fast allenthalben gezeigt; insbesondere ist diese Erscheinung in einzelnen Teilen Preußens immer offenkundiger und bedenklicher zutage getreten. Wir halten diese Entwickelung nicht allein im Hinblick auf die davon bedrohten Interessen unserer Mitglieder, sondern in erster Linie wegen ihrer schweren volkswirtschaftlichen Gefahren für eine überaus bedenkliche und haben noch in allerjüngster Zeit Veranlassung genommen, die Aufmerksamkeit der berufenen Stellen zwecks Abwendung weiterer Nachteile auf diese Vorgänge zu lenken. —

In unserem vorjährigen Bericht sahen wir uns veranlaßt, die Bedeutung des derzeitigen freien Börsenverkehrs für die wirtschaftliche Kriegführung zu betonen, haben aber auch auf die von demselben angesichts der Zeitverhältnisse und der Anforderungen des Gesamtwohls zu übende Selbstbeschränkung ausdrücklich hingewiesen. Nachdem in den ersten Monaten dieses Jahres das Bekanntwerden der günstigen Abschlüsse einzelner industrieller Unternehmungen spekulativen Neigungen im Publikum neue Nahrung gegeben hatte, haben wir, ebenso wie die Leitungen der deutschen Wertpapierbörsen, es für unsere Pflicht gehalten, der Gefahr spekulativer Ausschreitungen und Auswüchse in ernster Weise entgegenzutreten. Unsere Erklärung, daß Erscheinungen solcher Art der gegenwärtigen Zeit nicht würdig sind, und daß das Spekulationsinteresse des Einzelnen den Interessen des Reichs und des Gesamtwohls unter allen Umständen nachzustehen hat, hat in den Kreisen unserer Mitglieder allseitige Zustimmung gefunden. Auf der anderen Seite jedoch erschien es uns dringend notwendig, übertriebene Darstellungen des Umfanges und der Tragweite solcher Erscheinungen nicht unwidersprochen zu lassen und gegen die auf derartigen Übertreibungen und Unrichtigkeiten beruhenden ungerechten Angriffe gegen unseren Berufsstand mit aller Entschiedenheit Verwahrung einzulegen. Diesen unseren Standpunkt haben wir in einer im Juni d. J. dem Herrn Reichsbank-Präsidenten überreichten ausführlichen Denkschrift zum Ausdruck gebracht und gleichzeitig der damals in Erwägung gezogenen prohibitiven Erhöhung des Schlußnotenstempels eindringlich und erfolgreich widerraten. Als sodann im August d. J. die Absicht bekannt wurde, den gesamten Geschäftsverkehr in Wertpapieren im Wege der Bundesratsverordnung durch zivilrechtliche Nichtigkeitsvorschriften und kriminelle Strafandrohungen zu reglementieren, haben wir hiergegen, vor allem auch im Interesse der uns angehörenden Provinzbankgeschäfte und Provinzbanken, aufs lebhafteste Widerspruch erhoben und neben der sachlichen Schädlichkeit solcher Maßnahmen auch ihre Überflüssigkeit angesichts der erfolgreichen Durchführung der von den Börsenvorständen zur Einschränkung der Effektenspekulation erlassenen Bestimmungen dargetan. Wir hoffen zuversichtlich, daß unserem Stande dank der von ihm geübten und weiter zu übenden Selbstdisziplin Maßnahmen solcher Art auch in Zukunft erspart bleiben und daß namentlich unsere an den Börsen tätigen Mitglieder sich auch künftig durch verständnisvolle Unterstützung der Wirksamkeit der von ihnen bestellten Organe das wertvolle Recht der Selbstverwaltung gegenüber allen Anfechtungen und Anfeindungen ungeschmälert zu erhalten wissen werden.

In unserer bereits erwähnten Denkschrift haben wir unter anderem die Gründe dargelegt, aus denen uns eine Wiedereröffnung des amtlichen Börsenverkehrs bereits vor Beendigung des Krieges wünschenswert und durchführbar erscheint. Wir hoffen, daß die Zeit nicht fern ist, wo der Lösung dieser Frage in einer den Interessen sowohl der Gesamtheit wie der beteiligten Berufskreise entsprechenden Weise nähergetreten werden kann. Lebhaft begrüßen würden wir es, wenn mit dieser Maßnahme auch die Einführung angemessener Provisionsbedingungen Hand in Hand ginge, welch letztere vor dem Kriege, wie allseitig anerkannt, durch Unterbietungen vielfach auf einen zum Umfang der Mühewaltung und Verantwortung sowie der geschäftlichen Unkosten des Bankiers in keinem Verhältnis stehenden Satz herabgesunken waren. Wenngleich die Vorbereitung dieser Neuregelung nicht durch Gesamtbeschlüsse unserer Organe, sondern nur durch ins einzelne gehende geschäftliche Verhandlungen und Vereinbarungen unserer Mitglieder und Mitgliedergruppen erfolgen konnte, so wird ihr Ergebnis doch für unseren ganzen Stand von großer und, wie zu hoffen, segensreicher Wirkung sein. Auch der Allgemeinheit müssen diese Bestrebungen zum Nutzen gereichen, denn nur ein in seinen wirtschaftlichen Existenzgrundlagen gesicherter und gefestigter Bankierstand vermag auf die Dauer den wichtigen und verantwortlichen Aufgaben zu genügen, vor welche er sich in der kommenden Epoche noch mehr als in gewöhnlichen Zeiten auf dem Gebiete des privaten und vor allem des öffentlichen Wirtschaftslebens gestellt sehen wird.

Der Umstand, daß vor Ablauf dieses Jahres eine Wiedereröffnung des amtlichen Börsenverkehrs noch nicht erfolgen konnte, machte im Interesse der bevorstehenden Kriegs- und Besitzsteuerveranlagung eine gesetzliche Ermächtigung des Bundesrats zur Festsetzung von Steuerkursen der zum Handel an deutschen Börsen zugelassenen Wertpapiere erforderlich, welche unter Mitwirkung der deutschen Börsenvorstände derzeit vorbereitet wird. Die Bewertung zum Börsenhandel nicht zugelassener Aktien, Kuxe, Anteile und Schuldverschreibungen richtet sich laut gesetzlicher Vorschrift nach deren Verkaufswert. Da die Ermittelung des letzteren in gegenwärtiger Zeit mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, hat unsere Ständige Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten es übernommen, die erforderlichen Erhebungen unter Mitwirkung des Vereins der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und West-

Digitized by Google

falens sowie von sachverständigen Ausschüssen der wichtigsten deutschen Plätze zu veranstalten. Eine Zusammenstellung des Ergebnisses dieser Ermittlungen wird demnächst von uns den zuständigen Behörden sowie unseren Mitgliedern zwecks Erteilung der von ihren Geschäftsfreunden gewünschten Auskünfte überlassen werden. Mit Unterstützung der führenden Banken und Bankhäuser des hiesigen Platzes wird von uns ferner die Herausgabe einer von unseren Mitgliedern zur Verbreitung an ihre Kundschaft in beliebiger Anzahl beziehbaren Zusammenstellung der amtlichen Steuerkurse zum Börsenhandel zugelassener Dividendenwerte vorbereitet, unter Angabe der nach § 34 Abs. 2 des Besitzsteuergesetzes zulässigen Dividendenabschläge. Über die Bezugsbedingungen ist unseren Mitgliedern durch Rundschreiben das Nähere bekannt gegeben worden.

Der bei unserem Verbande bestehende Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen hat auch in vergangenem Jahre eine sehr lebhafte Tätigkeit entfalten können, welche in besonderem Maße den wirtschaftlichen Verhältnissen des städtischen Hausbesitzes gewidmet war. Mit Erfolg hat er sich angelegen sein lassen, ein Abkommen unter den dem Centralverbande angeschlossenen Hypothekenbanken über die Bedingungen der Verlängerung während des Krieges fällig werdender Hypotheken anzubahnn, welches am 1. Februar d. J. unter Beteiligung der weit überwiegenden Mehrzahl aller in Deutschland tätigen Hypothekenbankinstitute in Kraft getreten ist und seinem wesentlichen Inhalt nach den Hypothekenschuldnern der beteiligten Institute eine Verlängerung ihrer fällig werdenden Hypotheken bis ein halbes Jahr nach Beendigung des Kriegszustandes zum Zinsfuß von höchstens 4½ pCt. ohne jede besondere Vergütung zusichert. Erfreulicherweise hat das mit dieser Entschließung betätigte Entgegenkommen auch in den Kreisen des Haus- und Grundbesitzes allgemeine Anerkennung gefunden und ist behördlicherseits anderen, der Pflege des Bodenkredits dienenden Instituten verschiedentlich zur Nachahmung empfohlen worden. Weitere Beratungen unseres Sonderausschusses haben der Förderung des nachstelligen Hypothekarkredits gegolten. Während bisher schon von einigen namhaften Hypothekenbanken diesem Gebiete durch Vermittelung einzelner Gemeinden nicht unerhebliche Beträge zugeführt sind, ist jetzt beschlossen, eine zu diesem Zweck von dem Schutzverband für deutschen Grundbesitz gegebene Anregung zu unterstützen. Der Sonderausschuß hofft, die tätige Mttwirkung der Mehrzahl der von ihm vertretenen Hypothekenbanken hierzu in einer noch näher bekannt zu gebenden Form zu erlangen. Gutachtliche Aeußerungen hat dr Sonderausschuß zu dem preußischen Gesetzentwurf über die Errichtung von Schätzungsämtern (vergl. Bank-Archiv vom 1. März 1916 S. 227) sowie zur Frage einer gesetzlichen Ausgestaltung des Erbbaurechts abgegeben: ohne die weitgehenden Hoffnungen mancher Kreise auf die wirtschafts- und sozialpolitischen Errungenschaften einer derartigen Gesetzesmaßnahme teilen zu können, hat er sich einer praktischen Mitarbeit an Beratungen über eine Ausgestaltung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen schon um deswillen nicht versagt, weil letztere in der Tat nach manchen Richtungen unvollkommen und lückenhaft und einer Verbesserung schon unter rein juristischen Gesichtspunkten bedürftig erscheinen. Unterblieben ist eine gutachtliche Anhörung unseres Sonderausschusses vor Erlassung der wichtigen und einschneidenden Bundesratsverordnung vom 8. Juni d. J. über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. Der Sonderausschuß hat nicht umhingekonnt, in einer im Bank-Archiv vom 1. August d. J. veröffentlichten Eingabe vom 24. Juli d. J. den dringenden Wunsch auszusprechen, in Zukunft den Vertretungen der organisierten Gläubigerkreise vor Erlassung derartiger Verordnungen Gelegenheit zur Aeußerung zu geben; die zahlreichen Mängel der Verordnung, auf welche in dieser Eingabe hingewiesen wird, liefern den Beweis, daß eine solche Anhörung im vorliegenden Falle zum mindesten nicht überflüssig gewesen sein würde.

Das Organ unseres Verbandes, das „Bank-Archiv", hat sich auch im Berichtsjahr weiter gut entwickelt. Trotz des Krieges ist sein Leserkreis nicht gesunken, sondern sogar gestiegen. Mit besonderer Freude dürfen wir feststellen, daß sein Inhalt auch im Felde, an der Front und in der Etappe, lebhaftes Interesse findet. Auch die im Berichtsjahr eingetretene Erweiterung des Umfangs, und die damit notwendigerweise Hand in Hand gehende, allerdings unbeträchtliche Erhöhung des Bezugspreises hat sich als den geschäftlichen Ergebnissen des Bank-Archivs nicht abträglich erwiesen, vielmehr hat die wesentliche Erweiterung des statistischen Teils der Zeitschrift ihr in geschäftlichen und wissenschaftlichen Kreisen zahlreiche neue Freunde erworben. Zu den ständigen monatlichen und vierteljährlichen Bankstatistiken sind — in laufender Folge erscheinende — Jahresübersichten der führenden europäischen Notenbanken getreten, sowie eingehende Untersuchungen über „Die Kapitalanlagen und Kreditoren deutscher Kreditbanken" und „Obligationenumlauf und Darlehenbestand der deutschen Hypothekenbanken". Im kommenden Jahre wird mit der statistischen Darstellung der amerikanischen Bundesreservebanken begonnen werden. In allen diesen Veröffentlichungen ist und wird die Eigenart des statistischen Teils unserer Zeitschrift: die unmittelbare Verwendbarkeit seiner Tabellen für Bankpraxis und Wissenschaft sorgsamst gewahrt und ausgestaltet, indem unsere Statistiken sich nicht in umfassender Stoffsichtung und -sammlung erschöpfen, sondern die gewonnenen Zahlenreihen durch Berechnung aller aus ihnen ableitbaren Verhältniszahlen ergänzen, und mit dieser Verarbeitung der statistischen Ergebnisse zu einem volkswirtschaftlichen Quellenwerk ihres Sondergebiets werden.

Der von uns begründete Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat im vergangenen Jahre einen weiteren Schritt auf dem Wege der Fürsorge für seine am Kriege teilnehmenden Versicherten getan, indem er unter Aenderung seiner bisherigen allgemeinen Versicherungsbedingungen die Bestimmung traf, daß den am Kriege teilnehmenden Versicherten die im Heeresdienst verbrachte vollen Monate auch ohne Beitragszahlung nicht allein auf die Wartezeit, sondern auch auf die Berechnung der Leistungen angerechnet werden sollen, während Versicherten, für welche während ihres Kriegsdienstes von ihren Arbeitgebern Gehälter gezahlt und demgemäß Beiträge entrichtet worden sind, diese Beiträge zur Abkürzung der Wartezeit durch Rückversicherung früherer Dienstjahre zur Anrechnung gebracht werden. Dieser Beschluß der Generalversammlung, welcher vorläufig für die Zeit von Kriegsbeginn bis zum 1. Januar 1916 gefaßt worden ist, hat in diesen Tagen die Genehmigung der zuständigen Reichsbehörden gefunden; die Entwickelung der Kasse läßt erwarten, daß mit dem Vorliegen des Jahresabschlusses für 1916 die Erstreckung jenes Beschlusses auch auf dieses Geschäftsjahr unbedenklich wird empfohlen werden können.

Am Schlusse unseres Geschäftsberichts müssen wir leider wiederum eines schweren Verlustes gedenken, den unser Verband durch den Hingang eines langjährigen hochverdienten Ausschußmitgliedes erlitten hat. Herr Geheimer Kommerzienrat Rudolf Abel, früherer Inhaber des Bankhauses Wm. Schlutow in Stettin, ist in hohem gesegnetem Alter aus einem von rastloser Arbeit ausgefüllten Leben abgerufen worden. Der Dahingegangene war allezeit ein warmherziger Förderer unserer Bestrebungen und unserem Verbande ein treuer und aufrichtiger Freund; wir werden seiner in steter dankbarer Verehrung gedenken.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

Scheckwesen.

Zu § 14 Scheckgesetz.

Der Vermerk: „nur zur Verrechnung" muß zur Vermeidung seiner Nichtigkeit quer über die Vorderseite des Schecks gesetzt werden. Eine anderweite Verkehrsübung ist unbeachtlich.

Urteil des Kammergerichts, XIII. Ziv.-Sen., vom 23. November 1916 — 13 U. 5318./16 —.[1])

Der Kläger hat auf die beklagte Bank einen Scheck gezogen, auf dessen linke obere Seite über dem Texte er den Vermerk: „nur zur Verrechnung" gesetzt hat. Er hat dann den Scheck versehentlich nicht an die Adresse des Zahlungsempfängers, sondern einer anderen Person gesandt. Von einem nicht ermittelten Dritten ist darauf der Scheck der Bank vorgelegt und von ihr in bar ausgezahlt worden. Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadensersatz in Höhe der Schecksumme nebst Zinsen. Das Landgericht hat verurteilt, das Kammergericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

Zu Unrecht stützt der Kläger seinen Anspruch zunächst auf die Vorschrift des § 14 des Scheckgesetzes. Die Bestimmung, daß der Verrechnungsvermerk quer über die Vorderseite des Schecks zu setzen ist, ist im Interesse einer schnellen und sicheren Abwickelung des Bankverkehrs gegeben. Durch die Querschrift oder den Querdruck soll in augenfälliger, sofort und ohne nähere Prüfung erkennbarer Weise das Verbot der Barzahlung zum Ausdruck gebracht werden. Der Scheck „soll den Umlauf der Barmittel ersparen, also rasch eingelöst, bzw. verrechnet werden; er ist im Gegensatz zum Wechsel kein Kredit- sondern ein Kassapapier". (Staub-Könige, HGB., 9. Aufl., Excurs zu § 363, Anm. 1.)

Wie das Wechselrecht von dem Grundsatz der Wechselstrenge beherrscht wird, so gilt auch im Scheckverkehr der Grundsatz der Scheckstrenge. Diese Strenge läßt schon im Hinblick auf die Zwecke, denen der Scheck im Verkehr dienen soll, irgendwelche Erleichterungen oder Abweichungen hinsichtlich der vom Gesetzgeber aufgestellten Vorschriften nicht zu. Die Bestimmung des § 14 des Scheckgesetzes muß also streng und wörtlich verstanden werden. Sie ist zwingenden Rechtes und ihre Nichtbeachtung zieht Ungültigkeit des Vermerks nach sich. Die Niederschrift oder der Aufdruck des Vermerks: „nur zur Verrechnung" an anderer Stelle, als quer über die Vorderseite macht daher den Scheck nicht zum Verrechnungsscheck und hindert nicht seine Bareinlösung (vergl. auch Conrad, Handbuch des deutschen Scheckrechts S. 176 und Iwand in der Deutschen Juristen-Zeitung 1913 S. 350).

An den vorstehend entwickelten, bereits in einem früheren Urteil vom 20. Januar 1910 (G./D. Bank 13., U. 10155/09) ausgesprochenen Grundsätzen hält der Senat auch im vorliegenden Falle nach nochmaliger Prüfung fest.

Der Kläger hat nun weiter behauptet und unter Beweis gestellt, daß es im Scheckverkehr durchaus üblich sei, daß der Verrechnungsvermerk oben über dem Texte deutlich sichtbar geschrieben werde, und daß ein Scheck, der den Vermerk an dieser Stelle trage, von allen Banken als ein gültiger Verrechnungsscheck angesehen werde.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob eine derartige Verkehrssitte besteht oder nicht. Auch wenn sie bestehen sollte, so wäre sie doch nicht imstande, die zwingende reichsgesetzliche Vorschrift des § 14 Scheckges. abzuändern. Ob einer Verkehrsübung die Kraft innewohnt, Gesetzesrecht abzuändern, ist in Rechtslehre und Rechtsprechung streitig. Wenn man auch annehmen will, daß die Verkehrssitte, da wo es sich um die Auslegung von Verträgen und von Rechtsgeschäften überhaupt, sowie um die Bewirkung von Leistungen (§§ 157, 242 BGB.) handelt, auch gegenüber dem geschriebenen Gesetze zu beachten ist, (Staub-Könige, HGB., Anm. 25, 26 der Allgemeinen Einleitung; Staudinger, Anm. 3 zu § 157 BGB., 7./8. Aufl.), so ist es doch mit Staudinger a. a. O. zu verneinen, daß eine bloße Verkehrssitte, d. h. „eine aus der Erfahrung zu entnehmende, den Verkehr beherrschende tatsächliche Übung" (Staudinger a. a. O.) Gesetzesvorschriften zwingenden Inhaltes beseitigen kann. Eine solche Wirkung könnte höchstens ein Reichsgewohnheitsrecht haben. Ein solches besteht aber nicht, sein Bestehen ist auch vom Kläger selbst nicht behauptet worden.

Der Kläger hat endlich noch geltend gemacht, daß die Beklagte zufolge des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses und des der Scheckziehung zugrunde liegenden Auftrages verpflichtet gewesen sei, den auf dem Scheck befindlichen Vermerk: „nur zur Verrechnung" zu beachten, und daß sie ihm für den aus der Nichtbeachtung erwachsenen Schaden zufolge dieses Vertragsverhältnisses hafte. Er hat sich für diese Ansicht auf das in den Blättern für Rechtspflege 1916, S. 79/80*) abgedruckte Urteil des erkennenden Senates vom 26. Juni 1916 (13. U. 7059/15) berufen. Die dort entwickelten Rechtsgrundsätze treffen jedoch nicht auf den vorliegenden Fall zu. In dem genannten Urteile handelte es sich um die Frage, ob die Klägerin einen Bereicherungsanspruch gegen die dort Beklagte erheben konnte, weil diese auf Grund eines nichtigen Schecks — es fehlte die Angabe des Ausstellungsortes — den Scheckbetrag ausgezahlt erhalten hatte, auf den sie sonst keinen Anspruch hatte. Der Senat hat in jenem Falle den Anspruch der Klägerin für begründet erachtet, weil die bezogene Bank zufolge des dem Scheck zugrunde liegenden Zahlungsauftrages verpflichtet gewesen sei, den Scheckbetrag zu zahlen, und weil dieser Betrag demnach endgültig aus dem Vermögen der Klägerin ausgeschieden war.

Im vorliegenden Falle liegt jedoch ein den sämtlichen Erfordernissen des § 1 des Scheckgesetzes entsprechender Scheck vor. Nur der auf dem Scheck befindliche Verrechnungsvermerk entbehrt der Rechtsverbindlichkeit. Die Gültigkeit des Schecks wird jedoch hierdurch in keiner Weise berührt. Sie bestimmt sich lediglich nach Scheckrecht und lediglich nach diesem Rechte ist auch die weitere Frage zu beurteilen, ob ein auf dem Scheck befindlicher Vermerk diesen zum Verrechnungsvermerk macht oder nicht. Die Vorschriften des BGB. über den Auftrag der §§ 662 ff. kommen deshalb im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung.

Aber auch wenn man annehmen wollte, daß die Beklagte die ihr aus der Annahme des Auftrages erwachsenen Pflichten verletzt hätte, würde dennoch der Anspruch des Klägers der Abweisung unterliegen, weil der entstandene Schaden vorwiegend von ihm selbst verursacht ist (wird des näheren ausgeführt).

[1]) Mitgeteilt von Herrn Kammergerichtsrat Dr. Redlich, Berlin.

*) Mitgeteilt im Bank-Archiv XVI S. 33.

Digitized by Google

Die Bank von England im vierten Monat des dritten Kriegsjahres (November 1916)[1]).

1. Metallbestand[2])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. Nov. 1916 4. Okt. 1916	8. Nov. 1916 11. Okt. 1916	15. Nov. 1916 18. Okt. 1916	22. Nov. 1916 25. Okt. 1916	29. Nov. 1916 —
56 363 340 54 630 520	56 495 231 55 696 429	56 476 421 56 455 151	56 408 033 56 063 466	56 043 042 —

2. Notenumlauf
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. Nov. 1916 4. Okt. 1916	8. Nov. 1916 11. Okt. 1916	15. Nov. 1916 18. Okt. 1916	22. Nov. 1916 25. Okt. 1916	29. Nov. 1916 —
37 224 295 37 064 330	37 172 165 36 854 070	36 894 970 36 667 860	36 919 590 36 686 020	37 656 285 —

3. Oeffentliche Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. Nov. 1916 4. Okt. 1916	8. Nov. 1916 11. Okt. 1916	15. Nov 1916 18. Okt 1916	22. Nov. 1916 25. Okt. 1916	29. Nov. 1916 —
51 107 437 52 235 504	51 597 052 55 135 356	53 738 394 55 589 446	55 580 473 52 543 213	56 236 730 —

4. Private Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. Nov. 1916 4. Okt. 1916	8. Nov. 1916 11. Okt. 1916	15. Nov. 1916 18. Okt. 1916	22. Nov. 1916 25. Okt. 1916	29. Nov. 1916 —
116 622 055 117 402 096	111 252 003 109 360 502	114 924 843 108 495 580	105 417 900 112 171 721	109 268 585 —

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. Nov. 1916 4. Okt. 1916	8. Nov. 1916 11. Okt. 1916	15. Nov. 1916 18. Okt. 1916	22. Nov. 1916 25. Okt. 1916	29. Nov. 1916 —
167 729 492 169 637 600	162 849 055 164 495 858	168 663 287 164 085 026	160 998 373 164 714 934	165 505 315 —

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —									
1. Nov. 1916 4. Okt 1916		8. Nov. 1916 11. Okt. 1916		15. Nov. 1916 18. Okt. 1916		22. Nov. 1916 25. Okt. 1916		29. Nov. 1916 —	
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
30,47 30,79	69,53 69,21	31,68 33,52	68,32 66,48	31,86 33,88	68,14 66,12	34,52 31,90	65,48 68,10	33,98 —	66,02 —

7. Metallreserve für die fremden Gelder
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. Nov. 1916 4. Okt. 1916	8. Nov. 1916 11. Okt. 1916	15. Nov 1916 18. Okt. 1916	22. Nov. 1916 25. Okt. 1916	29. Nov. 1916 —
37 589 045 36 016 190	37 773 066 37 292 359	38 031 451 38 237 291	37 938 443 37 827 446	36 836 757 —

8. Metalldeckung der fremden Gelder.
Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. Nov. 1916 4. Okt 1916	8. Nov. 1916 11. Okt. 1916	15. Nov. 1916 18. Okt. 1916	22. Nov. 1916 25. Okt. 1916	29 Nov. 1916 —
% 22,41 21,23	% 23,20 22,67	% 22,55 23,30	% 23,56 22,97	% 22,26 —

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. Nov. 1916 4. Okt. 1916	8. Nov. 1916 11. Okt. 1916	15. Nov 1916 18. Okt. 1916	22. Nov. 1916 25. Okt 1916	29. Nov. 1916 —
42 188 153 42 188 051	42 187 741 42 188 051	42 188 405 42 187 840	42 187 582 42 187 852	42 188 117 —

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. Nov. 1916 4. Okt. 1916	8. Nov. 1916 11. Okt. 1916	15. Nov. 1916 18. Okt. 1916	22. Nov. 1916 25. Okt. 1916	29. Nov. 1916 —
105 714 121 109 167 555	100 682 658 102 773 484	106 233 903 101 389 822	98 634 422 102 442 757	104 270 976 —

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. Nov. 1916 4. Okt. 1916	8. Nov. 1916 11. Okt. 1916	15. Nov. 1916 18. Okt 1916	22. Nov. 1916 25. Okt. 1916	29. Nov. 1916 —
147 902 274 151 355 606	142 870 399 144 961 585	148 422 308 148 577 662	140 822 004 144 630 609	146 459 093 —

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6]).
Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —									
1. Nov. 1916 4. Okt. 1916		8. Nov. 1916 11. Okt. 1916		15. Nov 1916 18. Okt. 1916		22. Nov. 1916 25. Okt. 1916		29. Nov. 1916 —	
Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %
28,52 27,87	71,48 72,13	29,53 29,10	70,47 70,90	28,42 29,38	71,58 70,62	29,96 29,17	70,04 70,83	28,81 —	71,19 —

13. Diskontsätze[7]).

Monat	Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
November 1916	6	5,54	6	5⅝	6	5½
Oktober 1916	6	5,59	6	5⅝	6	5 9/16

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Departement
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 3 und 4).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Departement an brit. Staatsschuldverschreibungen) Lombardpfänder.
[5]) Die Anlage enthält vornehmlich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.
Schriftleitung:
Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 41I) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVI. Jahrgang. Berlin, 15. Januar 1917. Nummer 8.

Inhalts-Verzeichnis.

Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Frankreich während des Krieges.
Von Dr. jur. et phil. Hans Lessing, Berlin.
Vergangenheit und Zukunft des Lateinischen Münzbundes. II. Von Joseph Bergfried Eßlen, Professor an der Handelshochschule Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.
Bücherbesprechungen.
Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin.
Die deutschen Notenbanken im fünften Monat des dritten Kriegsjahres (Dezember 1916).

Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Frankreich während des Krieges.

Von Dr. jur. et phil. **Hans Lessing**, Berlin.

I.

Im Zahlungsverkehr Frankreichs kam den bargeldersparenden Zahlungsmethoden gegenüber dem Verkehr in Zahlungsmitteln selbst, außerhalb des Großverkehrs, bisher nicht die gebührende Bedeutung zu. Scheck- und Abrechnungsverkehr zeigten nur eine geringe Ausdehnung, und wenn auch der Giroverkehr, insbesondere bei der Bank von Frankreich, zu größerer Entfaltung gelangt war, so blieb doch, im ganzen genommen, die Entwickelung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs verhältnismäßig hinter der Verwendung des Zahlungsmittelsvorrats selbst zurück. Die volkswirtschaftliche Bedeutung einer Veredelung des Zahlungsverkehrs ist natürlich auch in Frankreich erfaßt und gewürdigt worden; es hat auch nicht an eindringlichen wissenschaftlichen Stimmen gefehlt, um die Einsicht des Landes auf die Wichtigkeit dieser Frage hinzulenken. Allein ein wirtschaftlicher Zwang als Hilfe zur Beseitigung entgegenstehender Hemmungen war nicht vorhanden, auch lag in den geldwirtschaftlichen Bedürfnissen des Landes angesichts der sozialen Struktur der Bevölkerung, die vorwiegend kleine landwirtschaftliche und kleine und mittlere gewerbliche Betriebe unterhält, nicht die treibende Kraft zu einer tiefergehenden Veränderung der hergebrachten Zahlungssitten und eingewurzelten Zahlungsgewohnheiten. Denn Frankreichs Reichtum an Zahlungsmitteln war, an anderen Ländern gemessen, gewaltig. Der Goldumlauf pro Kopf der Bevölkerung ist 1902 für Frankreich auf 102,32 M. geschätzt worden, gegenüber 54,91 M. in Deutschland und 55,33 M. in England. Gold und Silber wurden nach dem Stande vom 1. Januar 1911 pro Kopf der Bevölkerung für Frankreich auf 167,70 M. bewertet, gegen nur 71,57 M. in England und nur 64,99 M. in Deutschland. Der gesamte Goldvorrat Frankreichs aber ist in den letzten Jahren auf 6—7 Milliarden Francs angegeben worden, neben 2.2 Milliarden Francs Silbergeld und Scheidemünzen, gegenüber einem Barmittel-Fonds von nur insgesamt 4 Milliarden Mark Gold, Silbergeld und Scheidemünzen, den berufene Beurteiler für Deutschland vor dem Kriege errechneten.

Zu diesem gewaltigen Vorrat an Barzahlungsmitteln kam in Frankreich noch die außerordentliche Beliebtheit der von der Bank von Frankreich ausgegebenen Noten, die im Handel und Verkehr dem Hartgeld in solchem Maße vorgezogen wurden, daß z. B. 1905 nur 10,24 pCt. des durchschnittlichen Notenumlaufs der Bank von Frankreich nicht durch das in der Bank befindliche Gold oder Silber gedeckt waren. Die absolute Höhe des Banknotenumlaufs war in Frankreich bei dem starken Bedürfnis nach Zahlungsmitteln stets erheblich, sie wurde aber als eine störende Erscheinung um so weniger empfunden, als das schon angedeutete Bardeckungsverhältnis meist ein sehr günstiges war und daher darauf verwiesen werden konnte, daß die umlaufenden Noten nur ein bequemes und begehrtes Ersatzmittel des in der Bank selbst befindlichen Barvorrates darstellen.

Aber weder die Höhe des Notenumlaufs der Bank von Frankreich noch auch der Prozentsatz der metallischen Deckung blieben im Laufe der letzten Jahre im Rahmen einer befriedigenden Entwickelung.

Der Notenumlauf war durch das Gesetz vom 12. August 1870 auf 1.8 Milliarden Francs beschränkt worden. Am

Digitized by Google

14. August 1870 wurde die Grenze auf 2,4 Milliarden Francs festgesetzt, am 29. Dezember 1871 auf 2,8 Milliarden, am 15. Juli 1872 auf 3,2 Milliarden Francs. Das Emissionsrecht stieg weiter, durch Gesetz vom 30. Januar 1884 auf 3,5 Milliarden, durch Gesetz vom 28. Januar 1893 auf 4 Milliarden, durch Gesetz vom 17. November 1897 auf 5 Milliarden. Schon 1906 mußte die Befugnis der Notenausgabe weiter ausgedehnt werden, und zwar auf 5,8 Milliarden Francs. Inzwischen war der Notenumlauf, nach dem Jahresdurchschnitt auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, von 40,18 Francs des Jahres 1870 auf 112,34 Francs im Jahre 1905 gestiegen.[1]) Lebhafte Kritik in der Fachpresse, insbesondere wegen der rückständigen Entwicklung der bargeldersparenden Zahlungsmethoden, begleitete daher 1906 den Vorschlag der weiteren Kontingentserhöhung; auch in der Kammer fehlte es nicht an Ermahnungen, angesichts des wachsenden Notenumlaufs die Zahlungsmethoden in Frankreich auf eine höhere Entwicklungsstufe zu führen. Aber schon 1911 näherte sich die Ziffer der ausgegebenen Banknoten der 1906 festgesetzten Grenze. Die Erhöhung auf 6,8 Milliarden wurde zwar durch Gesetz vom 29. Dezember 1911 beschlossen, jedoch nicht, ohne die Bank von Frankreich zu verpflichten, ihre schon früher begonnenen Bestrebungen zur Reform des bargeldlosen Zahlungsverkehrs fortzusetzen.

Während der Notenumlauf in den letzten Jahren namhaft in die Höhe ging, verschlechterte sich infolge der stark ansteigenden Konjunktur der Prozentsatz der metallischen Deckung von Jahr zu Jahr. 1909 waren nur 10,94 pCt. des durchschnittlichen Notenumlaufs der Bank nicht durch Gold oder Silber gedeckt, 1910 stellte sich der Satz auf 18,01 Prozent. Das politisch bewegte Jahr 1911, das zu starken Thesaurierungen führte, steigerte den Betrag der nicht metallisch gedeckten Noten schon auf 23,02 pCt., das Jahr 1912 auf 24 pCt., das Jahr 1913 auf 30 pCt.

Der gewaltige Umfang der Notenausgabe der Bank von Frankreich im Kriege ist bekannt. Die Notengrenze ist am 6. August 1914 auf 12 Milliarden, am 11. Mai 1915 auf 15 Milliarden, zuletzt durch Dekret vom 15. März 1916 auf 18 Milliarden erhöht worden. Auf über 16 Milliarden Francs belief sich der Betrag der umlaufenden Noten am 30. November1916. Während 1913 30 pCt. des durchschnittlichen Notenumlaufs nicht durch Metall gedeckt waren, kehren die Verhältnisse sich nun um. Nur noch 45 pCt. des Notenumlaufs waren Ende 1914 durch Metall gedeckt, während Ende 1915 nur noch 40 pCt. und am 30. November 1916 nur noch 23,35 pCt. des Notenumlaufs ihre Deckung in dem in der Bank selbst befindlichen Gold- und Silbervorrat fanden.

Solange die Zahlungsgewohnheiten und nicht sowohl die Kreditbedürfnisse der Bevölkerung die Ziffern des Banknotenumlaufs ausschlaggebend bedingten, lag in der Höhe der Banknoten-Emission keine wirtschaftliche Gefahr. Die eben erwähnten gewaltigen Zahlen aber beruhten neben anderen Faktoren überwiegend auf Kreditansprüchen, zwar nicht der Industrie oder des Handels, wohl aber des französischen Staates selbst. Diese Bedürfnisse des Staates schufen jetzt ein umfassendes, ernstes und dringendes Problem. War die Höhe des Kreditbedarfs durch die Ereignisse diktiert und dieserhalb eine Eindämmung der Inanspruchnahme des Zentralnoteninstituts nicht tunlich, so mußten Mittel und Wege gesucht und gefunden werden, die notwendige Entlastung des Banknotenumlaufs durch eine Aenderung des Zahlungsverkehrs selbst herbeizuführen.

Private Initiative und amtliche Maßnahmen sollten nunmehr das jahrelang Versäumte tunlichst schnell nachholen. Die Bemühungen blieben darauf gerichtet, die bestehenden bargeldersparenden Zahlungsmethoden auszugestalten und mit Leben zu erfüllen. Darüber hinaus aber schreitet die Regierung unter dem Druck der Notwendigkeit eben im Sinne des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu einer Reform des Staatskassenwesens überhaupt.

II.

Der Scheckverkehr ist in Frankreich lange Jahre in der Entwickelung zurückgeblieben, weil die Stempelbelastung von 10 Cts. für Platzschecks und 20 Cts. für nicht am Ausstellungsort zahlbare Schecks bei dem sparsamen Sinne der Franzosen in Verbindung mit der niedrigen Verzinsung der Depositen die breiten Massen von der Verwendung von Schecks und der Errichtung von Depositenkonten abhält.[2])

Noch kurz vor dem Kriege wurde übrigens die Errichtung und Führung von Depositenkonten durch eine andere fiskalische Maßnahme gehemmt. Das Finanzgesetz vom 15. Juli 1914 schaffte den früheren Fixstempel auf Quittungen in Höhe von 10 Cts. ab und unterwarf Quittungen je nach ihrem Betrage einem gestaffelten Stempel, der bis zu 50 Cts. bei Summen über 3000 Francs anstieg. Hierdurch wurden auch die Empfangsbestätigungen getroffen, welche die Banken bei baren Einzahlungen, auch des Kontoinhabers selbst, erteilen, wie auch Quittungen des Kontoinhabers über Summen, die er selbst von seinem Konto in bar abhebt. Läßt sich auch im letzteren Falle die Quittungssteuer durch die Verwendung eines Schecks umgehen, so bleibt doch im ersteren Falle der Stempel bestehen in einer Höhe, die mit den an und für sich kleinen Zinsen des Kontos möglicherweise nicht in Einklang zu bringen ist. In dem Bestreben, den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu fördern und deshalb die Eröffnung von Depositenkonten, die doch die Grundlage des Scheckverkehrs bilden, nicht zu erschweren, wurde daher der Kammer im Juni 1916 ein Gesetzesvorschlag unterbreitet, der für Empfangsbescheinigungen die feste Gebühr von 10 Cts. wenigstens dann aufrecht erhält, wenn es sich um Einzahlungen des Kunden selbst zugunsten seiner eigenen Rechnung handelt. (Vgl. L'Economiste Français vom 29. VI. 1916.)

Neben fiskalischen Härten standen früher juristische Erwägungen der Ausgestaltung des Scheckverkehrs entgegen. Denn der auf Grund des Scheckgesetzes von 1865 bzw. 1874 gezogene Scheck war ein für den Aussteller nicht ungefährliches Papier. Die Gültigkeit des gekreuzten Schecks war gesetzlich nicht anerkannt. Der Aussteller eines Schecks hatte demnach kein Mittel, sich gegen die Vorlegung des Schecks durch einen Unberechtigten zu schützen, und er lief Gefahr, bei Zahlung des Schecks, selbst an einen schlechtgläubigen Inhaber, für dieselbe Summe zweimal herangezogen zu werden. So bestand Mißtrauen gegenüber dem Scheckverkehr. In diesem Punkte, der Unsicherheit des Ausstellers, setzte die Novelle zum Scheckgesetz vom 30. November 1911 ein, die die Gültigkeit des gekreuzten Schecks (Chèque barré) nunmehr festlegte mit der Bestimmung, daß gekreuzte Schecks auf einen Bankier lauten müssen, daß sie aber auch nur durch einen Bankier zur Zahlung vorgelegt werden dürfen. Der bezogene Bankier, der einen gekreuzten Scheck an eine andere Person als an einen Bankier auszahlt, wird durch die Zahlung nicht befreit. Die Beschränkung des Kreises der Einzugsberechtigten und der Bezogenen beim gekreuzten Scheck zeigten den Zweck des neuen Gesetzes: einerseits die Entwendung von Schecks zu verhüten, andererseits, da Bezogener und Präsentant dem Bankierstande angehören müssen, die Möglichkeit der Abrechnung zu erhöhen.[3]) Aber das Gesetz vom Jahre 1911 ließ die Frage offen, wer als Bankier im Sinne des Gesetzes zu gelten habe. Auch die „officiers ministériels" (Notare, Gerichtsvollzieher) zum Inkasso der

[1]) Vgl. Sven Helander in Conrads Jahrbüchern 1912 S. 180 ff. 191 ff. Der Umlauf an Reichsbanknoten stellt sich 1905 pro Kopf der Bevölkerung auf 22,15 M. 1910 ist das Verhältnis 132 32 Fr. bzw. 24,88 M.

[2]) Kaufmann, Das französische Bankwesen, S. 194.

[3]) Vgl. Cohn, Bankarchiv XI. S. 270.

Digitized by Google

gekreuzten Schecks zu ermächtigen, war damals abgelehnt worden. So gehörten auch die „agents de change", die offiziellen Börsenmakler, nicht zum Kreise der einzugsberechtigten Personen, obwohl durch ihre Hände nicht nur zeitweise erhebliche Börsenumsätze, sondern auch bedeutende Summen ihrer Privatkundschaft gehen. Der Wunsch, auch die in den Händen der „agents de change" befindlichen Schecks auf die Abrechnung hinzusteuern, veranlaßte jetzt während des Krieges die Ausdehnung. So nahm die Kammer am 25. Juli 1916 ohne Bedenken einen Gesetzentwurf an, der das Gesetz vom 30. Dezember 1911 auf die „agents de change" erstreckte (Revue politique et parlementaire vom 10. August 1916 Nr. 261 S. 309), und der Senat stimmte dem bezüglichen Gesetzentwurf am 6. Dezember 1916 ohne weitere Erörterung zu.

Der gekreuzte Scheck kann, wie erwähnt, nur an einen Bankier bezahlt werden; aber auch der gekreuzte Scheck ist ein bar zu zahlender Scheck, kein Verrechnungsscheck, so daß die bezogene Bank in der Verantwortung bleibt, wenn es nicht wirklich ein „Bankier" war, an den der gekreuzte Scheck ausbezahlt wurde. Da das Gesetz, wie erwähnt, keine Begriffsbestimmung des Bankiers gegeben hatte, ist das Risiko für die bezogene Bank nicht unerheblich. Es fehlte daher nicht an Versuchen, den Scheck zwangsläufig zur Abrechnung zu führen. Denn die Abrechnung erfolgt, ohne Dazwischentreten Dritter, unmittelbar zwischen dem bezogenen Bankier, der belastet wird, und dem anderen Bankier, dem Inhaber des Schecks, der für den Betrag erkannt wird. Die Abrechnung bietet daher einerseits die größte Sicherheit, anderseits wird der Lauf eines Schecks gerade durch die Kompensation in der wirtschaftlich vollkommensten Weise beendet. Nach englischem Muster ging man daher in Frankreich dazu über, durch Beifügung einer Klausel: „angenommen, zahlbar bei der Bank von Frankreich oder in einer Abrechnungsstelle" den Scheck auf eine Abrechnungsstelle hinzusteuern. Allein das neue Verfahren scheiterte an fiskalischen Schwierigkeiten. Denn die fragliche Erklärung konnte als neuer stempelrechtlicher Akt betrachtet werden. Selbst darüber wurden Zweifel laut, ob ein mit einer solchen Formel versehener Scheck überhaupt noch ein stempelrechtlich privilegiertes Papier im Sinne des Scheckgesetzes darstelle. Aber die Notwendigkeit, den Banknotenumlauf einzuschränken und dazu die bargeldersparenden Zahlungsmethoden zu fördern, half über die Erwägungen hinweg. Im Mai 1916 wurde der Kammer ein Gesetzentwurf vorgelegt, der folgenden Wortlaut hatte: „Wird ein gekreuzter Scheck zur Zahlung vorgelegt, so kann der Bezogene auf dem Scheck vermerken, daß der Scheck zu Lasten seines Kontos entweder bei der Bank von Frankreich oder in einer Abrechnungsstelle zahlbar sein solle. Durch diesen Vermerk wird eine neue Stempelabgabe nicht fällig."[4])

Allein der Gesetzesvorschlag scheint nicht in der ursprünglichen Fassung Gesetz geworden zu sein, vielmehr hat das am 6. Dezember 1916 vom Senat angenommene, für den Scheckverkehr bedeutsame Gesetz „concernant l'inscription par le tiré, sur un chèque barré présenté à l'encaissement, de la mention que l'effet sera payable au débit de son compte, soit à la Banque de France, soit dans une banque ayant un compte à la Banque de France" die Bank von Frankreich in den Mittelpunkt des neuen Verfahrens gesetzt, ohne die Banken hervorzuheben, welche einer Abrechnungsstelle angehören. Die Aenderung stellt eine Erweiterung des Verfahrens dar, da praktisch jede Bank und jeder Bankier ein Konto bei der Bank von Frankreich besitzt. Der Abrechnungsverkehr aber wird hierdurch in noch erhöhtem Maße über die Bücher der Bank von Frankreich geführt, so daß die Umsätze der Abrechnungsstellen selbst, insbesondere der Chambre de compensation des banquiers de Paris, vom neuen Verfahren eine wesentliche Belebung kaum zu erwarten haben dürften.

Die Bedeutung dieser 1872 errichteten Pariser Abrechnungsstelle war übrigens nie erheblich. Die bei einigen Filialen der Bank von Frankreich vor dem Kriege neu eröffneten Abrechnungsstellen sind überhaupt kaum zur Entwickelung gelangt. Bei der Pariser Abrechnungsstelle belief sich 1913 die Summe der Einlieferungen auf 18374444573,14 Fr., 1914 betrug die Summe der Einlieferungen im Halbjahre Januar—Juli 10 074 741 551,66 Francs, d. h. im Monatsdurchschnitt rund 1,68 Milliarden Francs.[5]) Vom Juli 1914 bis Juli 1916 sind die Umsätze der Pariser Abrechnungsstelle nicht bekanntgegeben worden. Die seit Juli 1916 wieder veröffentlichten Ziffern zeigen aber, daß der an und für sich zurückgebliebene Pariser Clearing-Verkehr durch den Krieg, wenn auch nicht gerade zum Stillstand gekommen, so doch in seiner Entwicklung völlig zurückgedrängt worden ist.

Die Summe der in Paris zur Abrechnung eingereichten Einlieferungen belief sich

im Juli 1916 auf	322 077 594,35	Fr.
„ August 1916 auf	348 802 848,38	„
„ September 1916 auf	373 987 983,80	„
„ Oktober 1916 auf	393 205 731,67	„
„ November 1916 auf	395 931 724,09	„

Der Abrechnungsverkehr ist demnach im monatlichen Durchschnitt auf ungefähr ein Fünftel der Summen vor dem Kriege zurückgegangen! Immerhin dürfen — anders wie in England, ähnlich wie in Deutschland — die Ziffern der Abrechnungsstellen nicht für sich allein, sondern nur im Zusammenhang mit den Giroumsätzen der Zentralnotenbank betrachtet werden. Denn schon 1902 konnte die Bank von Frankreich darauf hinweisen, daß sie es sei, die die Funktionen eines „clearing house" durch ihren Giroverkehr ausübe, daß sie also für ihre Kundschaft die Abrechnungsstellen ersetze.[6])

In der Tat hat die Bank von Frankreich, teils aus eigenem Antriebe, teils auf Anregung der Regierung, im öffentlichen Interesse, ihren Ueberweisungsverkehr erfolgreich ausgestaltet. Sie hat von 1897 an, wie vordem für Inhaber von Kontokorrent-Konten, nunmehr auch für Inhaber von Depositenkonten Ueberweisungen von anderen Bankanstalten zugelassen. Uebertragungen von einer Bankanstalt auf die andere, welche auf der Ausführung von Wechsel- oder Inkassogeschäften beruhen, konnten fortab innerhalb eines Zeitraumes von 10, statt früher 5 Tagen, gebührenfrei bewirkt werden. Die Gebühr für Ueberweisungen nach auswärts, insoweit überhaupt eine Gebührenpflicht bestand, wurde von ½ ‰ auf ¼ ‰ ermäßigt. 1911 ging dann die Bank in der Entwicklung ihres Giroverkehrs, der besonders für Platzübertragungen eine stark ansteigende Richtung genommen hatte, weiter und zwar auf Grund eines mit dem Finanzministerium geschlossenen Vertrages, der durch das Gesetz vom 30. Dezember 1911, betreffend die Erhöhung des Noten-Emissionsrechtes der Bank von Frankreich, sanktioniert wurde. Darnach wurden Uebertragungen von und nach anderen Bankanstalten für Kontokorrentkunden der Bank überhaupt von jeder Gebühr befreit. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Giroverkehrs der

[4]) Vgl. Picot, „Comment améliorer nos méthodes de paiement" in der „Revue pol. et parl." Juni 1916.

[5]) Bei allen Abrechnungsstellen in Deutschland war die Summe der Einlieferungen 1913 73,6 Milliarden Mark, im ersten Halbjahr 1914 rund 40 Milliarden Mark.

[6]) Es ist selbstverständlich, daß sich der Giroverkehr von der Bank von Frankreich, zu einem großen Teil auch bei den drei Depositen-Großbanken (Crédit Lyonnais, Société Générale, Comptoir National d.Escompte de Paris) vollzieht, die bei Kriegsausbruch in Paris und Umgebung 500 Depositenkassen und außerdem 1500 über das ganze Land sich erstreckende Niederlassungen besaßen.

Digitized by Google

Bank von Frankreich, wobei sich die erste Reihe auf die Uebertragungen von und nach anderen Bankanstalten und auf gleichartige Geschäfte (billets à ordre, Giro-Anweisungen und Schecks auf die Bankanstalten) bezieht, während die zweite Reihe die Platzübertragungen, d. h. die Uebertragungen in Paris bzw. in den Filialen zusammenfaßt und die dritte Reihe den Gesamtbetrag darstellt:

	In Millionen Francs:		
1897	2 853	42 154	45 007
1900	3 777	102 447	106 224
1905	4 519	171 227	175 746
1910	5 867	245 842	251 709
1911	6 481	270 990	277 471
1912	9 515	319 724	329 239
1913	10 345	309 788	320 133
1914	11 500	329 990	341 490
1915	12 000	142 513	154 513

Der Rückgang der Platzüberweisungen im Jahre 1915 auf etwa drei Siebentel des Umsatzes im Jahre 1914 steht im Einklang mit den oben wiedergegebenen Ziffern der Pariser Abrechnungsstelle und zeigt deutlich, in welchem Maße die finanzielle Entwicklung Frankreichs durch die Kriegsverhältnisse ungünstig beeinflußt worden ist. Dabei ist noch zu beachten, daß die Umsätze der Bank von Frankreich für Rechnung des Staates 1913 nur 13,7 Milliarden, 1914 aber 31 Milliarden und 1915 85,4 Milliarden betrugen, so daß noch deutlicher in die Erscheinung tritt, in welcher Weise der Giroverkehr der Bank für Rechnung ihrer Kundschaft zurückgegangen ist.[7])

Angesichts dieser Gestaltung der Verhältnisse — einerseits Erhöhung des Notenumlaufs, anderseits Verminderung der Giroumsätze — mußte die Bank von Frankreich in besonderem Maße darauf bedacht sein, die Abwendung von den alten Zahlungsgewohnheiten mit allen Mitteln zu betreiben. So gibt die Bank seit Anfang 1916 ohne Gebührenberechnung Kreditbriefe aus, die sowohl bei der Bank in Paris als bei sämtlichen Filialen zahlbar sind. Ebenso stellt sie gebührenfrei Zirkularschecks zur Verfügung, die in Paris oder einer ihrer Anstalten in der Provinz zahlbar sind. „Es ist daher fortan zwecklos", sagt die bezügliche Ankündigung, „Banknoten im Tresor oder im Portefeuille aufzubewahren. Deponieren Sie die Noten bei der Bank von Frankreich! Sie liefert Ihnen kostenlos Kreditbriefe oder Zirkularschecks, und Sie haben absolute Sicherheit und die freie Verfügung über Ihr Geld, wo und wann Sie wollen." In einer Flugschrift „Servez vous des chèques" legt die Bank die Vorteile der Verwendung von Schecks, Ueberweisungen und Kreditbriefen dar, insbesondere aber des Giroverkehrs, den sie auch noch nach anderer Richtung während des Krieges weiter ausgebaut hat. Der Geschäftsbericht der Bank für das Jahr 1915 sagt hierüber folgendes: Seit langem sind wir bemüht, unserer Kundschaft jegliche Gelegenheit zu geben, um Zahlungen nur durch Gutschriften, ohne Anwendung von Bargeld zu erledigen. Das Gesetz vom 29. Dezember 1911 sanktionierte die von uns eingegangene Verpflichtung, Uebertragungen von einem Konto auf das andere zwischen unseren an verschiedenen Plätzen wohnhaften Kontokorrentkunden ohne Gebührenberechnung vorzunehmen. Wir gehen nunmehr darüber hinaus. Der Generalrat der Bank hat beschlossen, die Gebührenfreiheit auch auf diejenigen Uebertragungen zu erstrecken, die zwischen den Inhabern von Depositen-Konten untereinander oder zwischen diesen und den Inhabern von Kontokorrent-Konten vorgenommen werden. Gebührenfrei behandeln wir auch die Ausstellung und die für unsere Kundschaft zu bewirkende Einziehung von Schecks, die außerhalb des Ausstellungsortes bei irgendeiner unserer Niederlassungen zahlbar sind. Diese Maßregeln geben Jedem, der ein Konto bei der Bank von Frankreich hat, die Möglichkeit, ohne Spesen Gelder von einem Platz nach einem anderen zu übermitteln, auch gebührenfrei Zahlungen durch Schecks zu bewirken, die bei irgendeiner unserer Niederlassungen zahlbar sind. Wir hoffen, daß diese Maßregeln geschätzt werden, und daß von ihnen Gebrauch gemacht wird, so daß wir bald eine erhebliche Zunahme der Uebertragungen und Abrechnungen feststellen können, damit dergestalt mehr und mehr der Anteil sich verringert, den die Noten der Bank bei Zahlungen einnehmen."

Zum Ausbau einer modernen Zahlungsorganisation und zugleich zur Ergänzung des durch das Zentralnoteninstitut geleiteten Giro- und Abrechnungsverkehrs fehlte bisher in Frankreich der Postscheckverkehr. Die Einführung des Postscheckverkehrs ist seit Jahren in Frankreich geplant; sie hat zuletzt 1909 die Kammer beschäftigt, ohne daß eine gesetzliche Regelung zustande gekommen wäre. Nunmehr hat und zwar am 28. September 1916 die Kammer einen Gesetzentwurf über die „chèques postaux" angenommen. Dabei ist es nicht ohne Interesse, zu sehen, daß jetzt dem früher viel und eingehend erörterten Projekt in der Kammer kaum ein Wort gewidmet wurde. Der Berichterstatter beschränkte sich auf die Feststellung, daß zwei Kommissionsberichte in der Frage übereinstimmen, und daß er selbst von der offenbaren Uebereinstimmung auch der Kammer Kenntnis nehmen und auf das Wort verzichten könne, ein Verfahren, das selbst in der französischen Presse bei der Bedeutung der Frage — vgl. „Le Temps" vom 30. September 1916 — scharfen Widerspruch gefunden hat. Nach Maßgabe des Gesetzentwurfs wird jedermann bei bestimmten Postanstalten ein Postscheckkonto eröffnet. Das Mindestguthaben beträgt 50 Fr. Da aber die Vorschriften des französischen Scheckgesetzes und andere Vorschriften, die sich auf gewöhnliche Schecks beziehen, auf Postschecks nach ausdrücklicher Bestimmung keine Anwendung finden, da außerdem der Postscheck dem Inhaber im Wege des Postanweisungsverkehrs ausgezahlt wird, so bleibt es, vorbehaltlich näherer Prüfung, immerhin zweifelhaft, ob und inwieweit die Reform den bargeldlosen Zahlungsausgleich fördert und ob nicht als Niederschlag der neuen Regelung nur Postscheck-Konten, ohne „Postschecks", übrig bleiben.

Die Bestrebungen zur Veredelung des Zahlungsverkehrs in Frankreich sind immerhin nicht gering. So sind große Gesellschaften, wie z. B. die Compagnie des chemins de fer du Midi, dazu übergegangen, grundsätzlich alle Lieferanten mit Anweisungen auf die Bank von Frankreich zu bezahlen, wie insbesondere auch den Gegenwert der eingereichten Kupons der eigenen Obligationen und der Dividendenscheine der eigenen Aktien möglichst auf bargeldlosem Wege zu berichtigen.[8]) So hat die Pariser Handelskammer beschlossen, einen Zentralausschuß zu begründen, der ganz Frankreich mit einem Propagandanetz überziehen und Ortsausschüsse ins Leben rufen soll, um das Publikum zur Ablieferung des Bargeldes an die Bank von Frankreich — und auch zum Ankauf von Nationalverteidigungsscheinen — zu bestimmen.[9])

Trotz alledem kann es dahingestellt bleiben, ob es in Frankreich gelingen wird, das wirtschaftliche Bewußtsein und das wirtschaftliche Gewissen auch der breiten Masse der am Zahlungsverkehr beteiligten Kreise von der Notwendigkeit der neuen Methoden zu erfüllen. Illusionen gibt man sich darüber wohl auch in Frankreich selbst nicht hin, dies um so weniger, als das durch die Moratorien geängstigte Publikum, das früher Gold thesaurierte, nach

[7]) Diese Entwicklung wird besonders scharf beleuchtet, wenn man hierzu die Steigerung der Giro-Umsätze der Deutschen Reichsbank von 464 Milliarden im Jahre 1914 auf 832 Milliarden im Jahre 1915 in Vergleich stellt.

[8]) Vgl. L'Économiste Français 1916 S. 467.

[9]) Vgl. Conrads Jahrb. Volksw. Chron. 1916 S. 442.

Digitized by Google

dessen Herausgabe vielfach dazu übergegangen ist, dafür Banknoten zu Hause aufzubewahren. In der Maisitzung 1916 der Pariser Société d'économie politique warnte denn auch ein Redner davor, die Möglichkeit zu überschätzen, in Frankreich die Gewohnheiten des Publikums zu ändern. Das Land sei an einen „luxe monétaire" gewöhnt, Gold sei infolge günstiger Wechselkurse stets zugeflossen, und der Banknotenumlauf sei stets hoch gewesen. Die Banknoten seien auch für kleine Zahlungen das bequemste Zahlungsmittel. Daher sei es zweifelhaft, ob die Campagne, den Notenumlauf durch Popularisierung des Scheckverkehrs zu vermindern, sich als nützlich und wirksam erweisen werde. Uebrigens sei es gar nicht das Publikum, das an der hohen Banknotenausgabe schuld sei; der Grund für die große Notenzirkulation liege vielmehr ausschließlich und allein in den Bedürfnissen des Staates, besonders in den Darlehen, mit denen der Staat die Bank von Frankreich in Anspruch nehme.

III.

Die französische Finanzverwaltung hat sich wohl auch nicht der Erkenntnis verschlossen, daß die Ansprüche des Staates für die überaus starke Vermehrung des Notenumlaufs der Bank von Frankreich von ausschlaggebender Bedeutung sind. Wohl wird in der Begründung zu Ribots Finanzgesetzentwurf für das 3. Quartal 1916 zu der Frage des Notenumlaufs der Bank eingehend Stellung genommen und die Ursache der wachsenden Zirkulation in den Gewohnheiten des Publikums, z. B. in den Thesaurierungen, gefunden. Aber die erheblichen Anstrengungen, die der Staat macht, um in der eigenen Geldwirtschaft die Bedeutung der Zahlungen in barem Geld oder in Noten zu vermindern, zeigen deutlich den Kern des Problems. Auf doppeltem Wege sucht die Finanzverwaltung ihren Zahlungsverkehr auf die bankmäßige Verrechnung überzuleiten und so das Mögliche zur Verminderung des Notenumlaufs zu tun. Für Zahlungen an den Staat werden die bargeldersparenden Methoden zugelassen, für Zahlungen des Staates an seine Gläubiger werden sie eingeführt.[10])

1. Zunächst wurden alle öffentlichen Kassen angewiesen, die oben erwähnten Zirkularschecks der Bank von Frankreich anzunehmen.

Eine Verfügung des Finanzministers (Journ. off. vom 9. Mai 1916) läßt sodann die Zahlung der direkten Steuern und gewisser Gebühren durch Schecks zu. Die Schecks müssen an die Ordre des zuständigen Steuereinnehmers — ohne seinen persönlichen Namen — gestellt, und sie müssen gekreuzt sein und zwar speziell mit dem Namen der Bank von Frankreich, so daß nur diese einzugsberechtigt ist. Die Schecks können direkt übergeben oder mit der Post übersandt werden. Im Geschäftsbereich der „administration de l'Enregistrement, des domaines et du timbre" wird die Bezahlung durch Schecks für die durch die Domänen verkauften Produkte gestattet (arrêté vom 28. Juli 1916, journ. off. vom 1. August 1916), wobei der Scheckbetrag nicht unter 100 Fr. sein darf. Ebenso wird der Scheck durch zwei weitere Verfügungen vom 28. Juli 1916 (Journ. off. vom 1. August 1916), einerseits für die Zahlung von Zollgebühren, andererseits für die Begleichung der indirekten Steuern und der Erzeugnisse der staatlichen Monopole zugelassen.[11]) Ein Dekret „autorisant le payement par chèques barrés des sommes à encaisser par les services des postes et des télégraphes" folgte am 15. September 1916. (Journ. off. S. 8167.)[12])

2. Im Geschäftsbericht der Bank von Frankreich vom 27. Januar 1916 (Bericht für das Jahr 1915) ist erwähnt, die Finanzverwaltung habe auf Ersuchen der Bank im Interesse der Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs eine Entscheidung dahin getroffen, daß die Gläubiger des Staates sowohl in Paris wie in den Departements mit Schecks auf die Bank von Frankreich bezahlt werden können. Ein Zirkular des Finanzministeriums machte auch die Generalrentmeister darauf aufmerksam, daß die Bank von Frankreich Hefte mit gekreuzten Schecks zu ihrer Verfügung halte, und es wurde empfohlen, wenn Zahlungen verlangt werden, hierfür tunlichst Schecks auf die Bank von Frankreich zu verwenden.

Der weiter wachsende Bedarf an Zahlungsmitteln gab der Regierung sehr bald Veranlassung, das begonnene Verfahren auszugestalten. Eine Verfügung des Finanzministers vom 9. Mai 1916 wies die zuständigen Stellen in bestimmter Form an, vom 10. Mai 1916 ab alle Zahlungen an die Lieferanten des Staates bei Summen über 1000 Francs im Girowege zu erledigen oder dafür gekreuzte Schecks auf die Bank von Frankreich auszuhändigen. Nur die kleinen Gläubiger, die unter 1000 Francs zu fordern hatten, konnten fortan Zahlungen in bar oder in Banknoten beanspruchen, aber auch diesen sollten unter Hinweis auf die Vorteile der bankmäßigen Verrechnung von den Kassen Schecks angeboten werden.[13])

Schon in der ersten Hälfte des Juni gelang es der Zentralstaatskasse in Paris die Zahlungen in bar auf $3\frac{1}{2}$ pCt. aller geleisteten Zahlungen herabzudrücken, aber in der Provinz wurde das gewünschte Resultat nicht erzielt. Das neue Verfahren hatte offensichtlich zur Voraussetzung, daß der Empfänger der Zahlung ein Bankkonto besitzt, dem der Scheck oder die Giroanweisung zugeführt wird. Auf jeden Fall aber bedeutete die Maßregel einen gewissen Druck zur Errichtung von Bankkonten, vor allem zur Einrichtung eines Kontos bei der Bank von Frankreich, da nur hierdurch die bankmäßigen Einzugsspesen für Schecks zu ersparen waren. Vielleicht auch ist besonders in der Provinz der Zwang als störend empfunden worden, die Resultate der geschäftlichen Beziehungen zum Staate auf diese Weise einer Bank bzw. einem Bankier klarzulegen. Jedenfalls schritt die Finanzverwaltung, die schon Mitte Mai eine besondere Kommission mit der Frage einer Reform des öffentlichen Rechnungswesens befaßt hatte[14]), auf dem einmal eingeschlagenen Wege fort und nahm durch Dekret vom 20. Juni 1916[15]) eine weitere tiefer greifende Umänderung des öffentlichen Kassenwesens vor, die dem Gläubiger insbesondere die Möglichkeit offen läßt, die Bankverbindung durch ein Staatsdepositenkonto auszuschalten. Hiernach ergibt sich folgendes: Eine Auslieferung von Zahlungsmitteln durch die Staatskassen an Gläubiger über 1000 Francs ist im Allgemeinen ausgeschlossen. Gläubiger über 1000 Francs erhalten einen gekreuzten Scheck auf die Bank von Frankreich, wenn nicht die Gutschrift auf Konto erfolgt. In letzterem Falle ist zu beachten, ob der Gläubiger ein Konto bei der Bank von

---

[10]) Ribots Bericht im Économiste Français vom 3. Juni 1916: „L'heure est venue où il faut rajeunir nos procédés de perception et de comptabilité et les mettre en harmonie avec des habitudes commerciales plus simples et plus économiques."

[11]) Die Verfügungen sind auch abgedruckt im Bulletin de statistique et de législation comparée, August 1916.

[12]) Im „Journal des Économistes" vom 15. August 1916 wurden die ersten Dekrete mit den Worten begleitet: „Hier liegt ein Fortschritt vor! Aber damit die Zollverwaltung Schecks annimmt, waren zwei Kriegsjahre nötig, mußte Mangel an Kleingeld eintreten, mußten die Wechselkurse in die Höhe gehen, mußten Millionen tot oder verstümmelt auf den Schlachtfeldern bleiben, wurden Anleihen in Höhe von 10 Milliarden aufgenommen. Der Fortschritt ist wahrhaftig teuer bezahlt; et il prouve surtout la force de résistance des administrations à se maintenir dans la routine!" —

[13]) Vgl. hierzu und zu dem Folgenden Maurice Bellom im „Économiste Français" 1916 S. 188 ff. und 449 ff.

[14]) Arrêté vom 14. Mai 1916 „instituant, sous la présidence du ministre des Finances une commission chargée d'étudier les modifications à apporter au décret du 31 mai 1862 sur la comptabilité publique en vue de faciliter le paiement par chèques sur la Banque de France des sommes ordonnancées au profit des créanciers de l'État (journ. off. v. 15. Mai 1916).

[15]) Das Dekret vom 20. Juni 1916 und ein vom Finanzminister hierzu an den Präsidenten der Republik erstatteter Bericht sind veröffentlicht im „Journal off." vom 24. Juni 1916 S. 5330 f.

Digitized by Google

Frankreich oder bei einer anderen Bank oder einem Bankier besitzt, die ihrerseits ein Konto bei der Bank von Frankreich unterhalten. In jedem dieser Fälle übersendet die zuständige Staatskasse die Zahlungsverfügung selbst der Bank von Frankreich bzw. ihrer in Betracht kommenden Filiale. Ist der Empfänger der Zahlung Kunde der Bank von Frankreich, so wird ihm der Betrag ohne weiteres gutgeschrieben. Hat er sein Konto aber bei einer anderen Bank oder einem Bankier, so übersendet die Bank von Frankreich dieser Bank oder diesem Bankier die Zahlungsverfügung zur Auslieferung an den Empfänger, schreibt der Bank oder dem Bankier die angewiesene Summe gut und beauftragt sie, ihrerseits den Betrag dem Zahlungsempfänger zu kreditieren. Hat der Gläubiger des Staates ein Konto bei einem Generalrentmeister, oder, wie noch näher auszuführen, bei der Zentralstaatskasse selbst, so wird die geschuldete Summe ohne weiteres gutgeschrieben.

Ein Zwang zur Durchführung dieses neuen Gutschriftverfahrens besteht formell nicht. Nach dem Dekret vom 20. Juni 1916 wird die Kontoübertragung nur durchgeführt auf Wunsch des Gläubigers bzw. falls die Zahlungsmodalität in den Lieferungsverträgen vereinbart ist. Da aber natürlich in Zukunft keine Lieferung an den Staat ohne diese Zahlungsklausel vergeben wird, so gelangt der bargeldlose Zahlungsausgleich praktisch bei allen Forderungen von Lieferanten des Staates zur Anwendung. Für Gläubiger unter 500 Francs ist übrigens noch die Ueberweisung der Beträge durch Postanweisung — Spesen zu ihren Lasten — vorgesehen.

Von besonderer Bedeutung ist die erwähnte Einrichtung eines K o n t o s b e i d e r Z e n t r a l s t a a t s k a s s e selbst. Nach einer Verfügung des Finanzministers vom 23. Juni 1916[16]) können bei der Zentralstaatskasse Depositenkonten für die Gläubiger des Staates oder der Provinzen errichtet werden, und zwar für die Beträge, welche nach Maßgabe der oben wiedergegebenen Vorschriften des Dekrets vom 20. Juni 1916 „vorübergehend zur Verfügung des Staatsschatzes der Zentralstaatskasse überlassen bleiben". Die deponierten Summen werden mit 2 pCt. jährlich verzinst. Ein- und Ausgänge werden mit dem Ausführungstage valutiert. Die Summen können bei der Zentralstaatskasse selbst, aber auch bei den Generalrentmeistern, wieder abgehoben werden, bei letzteren durch Schecks, die von der Zentralstaatskasse visiert sind (Art. 2 des Dekrets vom 23. Juni 1916). „Der Betrag der durch den Staat zu zahlenden Zinsen wird auf das Kapitel der Zinsen der schwebenden Schuld übertragen" (Art. 3).

Da die Konten bei der Zentralstaatskasse nur für Beträge errichtet und nur um solche Beträge erhöht werden können, welche vom Staate geschuldet und fällig sind, da auch sonstige bankmäßige Umsätze für diese Konten nicht in Betracht kommen, so wäre an und für sich in dem neuen Verfahren eine Konkurrenz für Banken und Bankiers nicht gegeben. Da aber die Banken in Frankreich meist nicht über ½ pCt. Zinsen für Depositen vergüten, da überdies die Bank von Frankreich Depotgelder zinslos behandelt, so liegt für die Lieferanten des Staates ein nicht unerheblicher Anreiz vor, die nicht benötigten Gelder zu 2 pCt. bei der Zentralstaatskasse stehen zu lassen. Es kommt auch in Betracht, daß der Staat naturgemäß auf die Anwendung des neuen Verfahrens einwirken und damit eine gewisse Kontrolle und einen gewissen Einfluß hinsichtlich der Abziehung dieser Gelder — eventuell auch hinsichtlich ihrer Verwendung zu Anleihezeichnungen — gewinnen kann. Finanzpolitisch betrachtet, ist das Staatsdepositenkonto schließlich nichts anderes als eine Stundung der vom Staate geschuldeten Beträge gegen 2 pCt. Zinsen.

In der französischen Presse ist der Tag des Inkrafttretens der Dekrete vom 20/23. Juni 1916, das ist der 16. August 1916, als Markstein in der wirtschaftlichen Entwicklung Frankreichs gepriesen worden. Es ist auch zuzugeben, daß die Umgestaltung des Rechnungswesens, wie sie in dem geschilderten Verfahren zum Ausdruck kommt, an und für sich als ein wirtschaftlicher Fortschritt bezeichnet werden kann. Für das Staatsdepositenkonto aber kann die Bemerkung des „Temps" vom 19. August 1916: „Es versteht sich von selbst, daß man sehr genau darüber wachen muss, daß die auf diesem Wege geschaffenen Erleichterungen nicht schließlich auf die Schaffung und die Entwickelung einer Art von geheimer schwebender Schuld hinauslaufen" nur nachdrücklich hervorgehoben und unterstrichen werden. Jedenfalls ist die letzterwähnte Maßnahme die wirksamste Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in Frankreich während des Krieges, und zweifellos ist es auf diese neue Art der Zahlungen — oder Nichtzahlungen — des Staates zurückzuführen, wenn der Notenumlauf der Bank von Frankreich in letzter Zeit nicht noch in höherem Maße zugenommen hat, als es tatsächlich der Fall ist.

[16]) Arrêté relatif à la création d'un compte de dépôt de fonds à la Caisse centrale du Trésor public, veröffentlicht im Journ. off. vom 24. Juni 1916 S. 5531.

Vergangenheit und Zukunft des Lateinischen Münzbundes

zu seinem fünfzigjährigen Bestehen von **Joseph Bergfried Eßlen**
Professor an der Handelshochschule Berlin.

6.

Abgesehen von einer schweren Erschütterung ihres Geldmarktes zu Beginn des deutsch-französischen Krieges im Sommer 1870[1]), die aber verhältnismäßig schnell vorüberging, war die Schweiz seit ihrer Zugehörigkeit zum Lateinischen Münzbund bis in die Mitte der achtziger Jahre von Störungen auf dem Gebiete des Geldwesens völlig verschont geblieben, man müßte denn die zeitweilige Ueberschwemmung einzelner Landesteile mit italienischen Scheidemünzen als solche ansehen. Sie genoß des Vorteils fester Wechselkurse; namentlich die für die Schweiz wichtigste Devise, der Scheck auf Paris, zeichnete sich durch große Beständigkeit aus. Einzig die noch immer unentschiedene Haltung der Bundesmitglieder, insbesondere Frankreichs, hinsichtlich der Währungsfrage wäre geeignet gewesen, Befürchtungen für die Zukunft zu erregen; doch das ging mehr die Staatsmänner an. Die benachbarten Zweigniederlassungen der Bank von Frankreich und der sonstigen großen französischen Kreditanstalten versahen beim Fehlen einer Eidgenössischen Zentralbank deren Dienst: durch Rediskontierung eines Teiles ihres Wechselbestandes konnten die schweizerischen Banken sich von dort jederzeit die nötigen flüssigen Mittel beschaffen; sie erhielten den Gegenwert in Gold- und Silbermünzen des Bundes zugesandt. Das Versagen dieser Kreditquelle war es gewesen, das im Sommer 1870 jene großen Verlegenheiten hervorgerufen hatte; doch, abgesehen von diesem Ausnahmefall, bewährte sich das System nicht schlecht und man war in der Schweiz mit der Gestaltung der Dinge zufrieden. Die einzige Folge, die die Erfahrungen des Jahres 1870 zeitigte, war, daß man in den achtziger (!) Jahren zaghaft mit der Ausprägung eigener schweizerischer Goldmünzen begann.

In diesen Verhältnissen trat jedoch 1885 eine Aenderung ein. Seit jenem Jahre fingen in der Schweiz die Kurse der Wechsel auf das Ausland zu steigen an, zunächst vorübergehend, meist nur in den ersten sechs Monaten des Jahres, und auch nicht allzuhoch; nachdem in der ersten Hälfte der neunziger Jahre eine gewisse Besserung eingetreten war, begann wieder von 1895 ab die Lage von Jahr zu Jahr sich

[1]) Eine zusammenfassende Darstellung der damaligen Ereignisse findet sich bei J ö h r, Die Volkswirtschaft der Schweiz im Kriegsfall, Zürich 1912, S. 25 ff.

Digitized by Google

zu verschlechtern. Der Höhepunkt wurde 1899 und 1900 erreicht: in beiden Jahren stieg der Pariser Scheckkurs in Zürich bis auf 100,80 und sank nicht unter 100,22 und 100,29 bei einem oberen Goldpunkt von etwa 100,20. Die Devisen Deutschland und London hatten schon früher sehr hohe Preise erreicht: bereits im Februar 1887 zahlte man für deutsche Wechsel ungefähr $1^1/_4$ pCt. Aufgeld und 1 pCt. für Scheck London. Nur der Wechselkurs auf Mailand hielt sich bis zum Jahre 1902 aus bereits bekannten Gründen teilweise beträchtlich unter der Parität.

Also auch der Schweiz sicherte die Zugehörigkeit zum Lateinischen Münzbund nicht einmal feste Wechselkurse auf Paris! Noch weniger verbürgte ihr die Anlehnung an den mächtigen französischen Geldmarkt annähernd beständige Wechselkurse auf Deutschland und London! Dabei waren die bestehenden schweizerischen Zettelbanken zur Bareinlösung ihrer Noten verpflichtet. Es ist niemals vor dem Inslebentreten der Nationalbank in der Schweiz vorgekommen, daß eine der zahlreichen kleinen Zettelbanken ihre Verpflichtungen nicht mehr hätte erfüllen können. Zudem genossen seit 1876 ihre Noten Kassenkurs an den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft. Wer einer solchen Note kein Vertrauen entgegenbrachte, konnte sie an die Bundeskassen abschieben; diese mußten sie in Zahlung nehmen. Endlich hatte das Bankgesetz vom 8. März 1881 vorgeschrieben, daß jede Zettelbank die Noten aller anderen in Zahlung zu nehmen und sogar auf Verlangen in bar einzulösen habe; seit Ende 1884 war es voll in Kraft getreten. Man muß gestehen, daß die Notenbanken der ihnen auferlegten Verpflichtung mit Pünktlichkeit und selbst unter großen Opfern nachkamen. Hat doch z. B. die Bank von Genf von 1895—98 für die Beschaffung von Barschaft zur Noteneinlösung über 1 Million Franken aufgewendet. Und trotz alledem stieg der Kurs auf Paris höher und höher!

Der Grund war der, daß beim Festhalten an der von ihnen geübten Diskontpolitik gerade die Maßnahmen der Zettelbanken zur Aufrechterhaltung der steten Einlösungsbereitschaft für ihre Noten die Wechselkurse nicht zum Sinken kommen ließen. An der Diskontpolitik, wie sie die Banken übten, trugen aber die verfehlten Bestimmungen des Gesetzes von 1881 die Hauptschuld. Dieser Zusammenhang der Dinge wurde in der Schweiz lange nicht erkannt. Zum ersten Male wurde er von Ph. Kalkmann in seinen „Untersuchungen über das Geldwesen der Schweiz und die Ursachen des hohen Standes der auswärtigen Wechselkurse“[2]) im Jahre 1900 klar dargelegt. Bald nachher gingen im wesentlichen durch die natürliche Entwicklung die Wechselkurse wieder auf einen befriedigenden Stand zurück. Doch haben die Erfahrungen, die die Schweiz in jenen anderthalb Jahrzehnten mit ihrem Geldwesen machte, beträchtlich zum endlichen Zustandekommen der zentralen Notenbank beigetragen. Auch haben sie später die Politik der Nationalbank, nachdem sie ins Leben getreten war, in ihrer Richtung bestimmt. Sehen wir zu!

Am einfachsten war es, das zeitweilige starke Steigen der Kurse auf London und Deutschland zu erklären; es hing mit der Währungsverfassung des Lateinischen Münzbundes und der darauf beruhenden sog. Goldprämienpolitik der Bank von Frankreich zusammen.

Wie bereits früher dargelegt, besitzt der Münzbund seit 1878 die hinkende Goldwährung; d. h. frei ausprägbares Währungsmetall ist allein das Gold; aber neben den Goldmünzen sind die aus früheren Zeiten der Geldgeschichte herrührenden silbernen Fünffrankentaler gesetzliches Zahlungsmittel bis zu jedem Betrag. Sie konnten demnach namentlich auch von der Bank zur Bareinlösung ihrer Noten verwendet werden. Während nun die Deutsche Reichsbank von dem ihr bis zum 1. Oktober 1907 zustehenden ähnlichen Recht, nämlich ihre Noten in Talern einzulösen, keinen Gebrauch gemacht hat, benutzte besonders in den achtziger und neunziger Jahren die Bank von Frankreich diese Befugnis zum Schutz ihres Goldbestandes. Nach dem mir vorliegenden Bericht des Leiters der französischen Münzstätte für das Jahr 1904, Seite 73, hat in jedem der Jahre 1885 bis 1900 das Gold an der Börse in Paris im Jahresdurchschnitt eine „prime“ erzielt. Nur in sieben Jahren wurde überhaupt einmal der Paristand erreicht; in einigen Jahren stieg die „prime“ vorübergehend bis auf 7,50, ja 8,50 ‰. Wären jederzeit bei der Bank von Frankreich gegen die Einreichung einer Tausendfrankennote 290,322 Gramm Feingold zu haben gewesen, so hätte niemand sich dazu verstanden, für diese Gewichtsmenge Edelmetalls bis zu 1008,50 Franken an der Börse zu bezahlen. Um so viel konnten in Paris die Kurse der Wechsel auf London und andere wirkliche Goldwährungsländer über den höchsten Stand hinausgehen, der bei freier Goldhergabe von seiten der Bank von Frankreich möglich gewesen wäre. Die Bank von Frankreich ließ also die Wechselkurse steigen und schützte ihren Barbestand, trotzdem dessen eigentliche Aufgabe im Dienste der Währungspolitik ist, gerade zur Verhinderung des Steigens der Wechselkurse über einen bestimmten Punkt hinaus benutzt zu werden. Sie vernachlässigte also den Zweck — die Sicherung eines möglichst beständigen Wechselkurses — zugunsten des Mittels: der Erhaltung eines großen Barbestandes (Knapp).

Bis zur Errichtung der Schweizerischen Nationalbank und der Zentralisierung und Beherrschung des Devisenmarktes, die durchzuführen ihrem vor kurzem zurückgetretenen verdienstvollen ersten Präsidenten Kundert gelungen ist, waren nun die schweizerischen Zettelbanken genötigt, die Goldprämienpolitik der Bank von Frankreich mitzumachen; bei dem Umstand, daß den Fünffrankentalern französischen, italienischen und belgischen Gepräges in der Schweiz nicht nur, wie die Bestimmungen des Münzbundes es verlangten, Kassenkurs für Zahlungen an den Staat zukommt, sondern daß sie Kraft weitergehender eigener Gesetzesvorschrift gesetzliches Zahlungsmittel bis zu jedem Betrag sind, wäre es nämlich sonst für die Pariser Wechsel- und Edelmetallhändler ein leichtes gewesen, bei ungünstigem Stande der französischen Wechselkurse auf die Goldwährungsländer silberne Währungsmünzen nach der Schweiz zu schicken und sich dort die für ihre Zwecke benötigten Goldguthaben zu verschaffen. Angesichts des Größenverhältnisses beider Staaten wären die schweizerischen Notenbanken auf diese Weise auch bei nur vorübergehender Verschlechterung der französischen Zahlungsbilanz ihres ganzen Goldbestandes beraubt worden. Es ist nicht unmöglich, daß die französische Goldprämie, die namentlich in den achtziger Jahren dauernd hoch war, daneben gewissermaßen aufsaugend auch auf den freien Goldumlauf in der Schweiz gewirkt hat; denn er ging in jener Zeit schon vor dem Steigen der auswärtigen Wechselkurse in der Schweiz stark zurück. Jedenfalls sahen sich die schweizerischen Notenbanken aus den angegebenen Umständen veranlaßt, kein Gold gegen Noten abzugeben. Es kam hinzu, daß man sich damals mit dem Gedanken trug, aus dem Münzbund auszutreten und zur reinen Goldwährung überzugehen; darum suchten die Zettelbanken außerdem ihren Goldbestand zu vermehren, um jenem Ereignis gerüstet gegenüberzustehen. Die Unmöglichkeit, sich in der Schweiz Gold zur Ausfuhr zu verschaffen, hatte zur Folge, daß die schweizerischen Wechselkurse auf Deutschland und London sich um den Betrag der französischen Goldprämie über den

[2]) Beilage zum Bericht des Kaufmännischen Direktoriums über Handel und Geldverhältnisse des Kantons St. Gallen im Jahre 1899, St. Gallen 1900. Ferner sind hier u.a. zu nennen: Gygax, Kritische Betrachtungen über das schweizerische Notenbankwesen mit Beziehung auf den Pariser Wechselkurs, Zürich 1901; Landmann, Die Notenbankfrage in der Schweiz, Zeitschrift f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik u. Verw. 1902; Altherr, Eine Betrachtung über neue Wege der schweizerischen Münzpolitik, Bern 1908; Paillard, La Suisse et l'Union monétaire Latine, Lausanne 1909.

Digitized by Google

oberen Goldpunkt erheben konnten; denn um so viel wurde die Goldversendung verteuert. Kein Zufall darum, daß deutsche und Londoner Wechsel in der Schweiz im Februar 1887 besonders hoch standen; belief sich doch damals die Prämie in Paris auf nicht weniger als durchschnittlich 6.12 ‰! Aehnlich wieder der Londoner Wechselkurs im Dezember 1889 bei einer Goldprämie von 3,62 ‰. Stand gleichzeitig der Scheckkurs Paris in der Schweiz hoch, so kam dieser Aufschlag zur französischen Goldprämie hinzu. Der Pariser Briefkurs notierte im Februar 1887 in Zürich 100.35; im Dezember 1881 war er niedriger, sonst wäre zweifelsohne der Preis der Devise London noch höher gewesen.

Doch hiermit ist nur die aus dem Mechanismus des Münzbundes sich ergebende Möglichkeit hoher Kurse der Währungen nicht zu ihm gehöriger Länder in der Schweiz erklärt. Was verursachte aber den lange Zeit anhaltenden übermäßig hohen Scheckkurs auf Paris bei fortbestehender Bareinlösung der schweizerischen Noten? Mußte er nicht, wenn schon die Zettelbanken kein Gold hergaben, an den Kosten der Versendung von Silbertalern von Genf oder Basel nach dem nächsten französischen Bankplatz eine unübersteigbare obere Schranke finden? Das tat er nicht, denn dauernd flossen gewaltige Mengen von Fünffrankenstücken, die den Banken gegen Noten entzogen wurden, nach Frankreich ab. Im Jahre 1900 allein wurden für über 100 Millionen Franken Silbergeld ausgeführt. Die eine nicht allzu bedeutende Bank von Genf — sie war allerdings wegen der Nähe zu Frankreich dem Entzug von Silbergeld am meisten ausgesetzt — mußte sich 1895—98 für 172 Millionen Silber beschaffen, um ihrer Einlösungspflicht nachkommen zu können. Dabei stieg der Pariser Kurs höher und höher. Die Ursachen dieser Erscheinung waren schwer zu ergründen.

Freilich war ein oberflächlicher Tatsachenzusammenhang leicht festzustellen; lag er doch auf der Hand. Stieg der Kurs der Wechsel auf Frankreich einmal vorübergehend über 100,20—100.25 hinaus, so wurden den Zettelbanken ihre Noten zur Einlösung eingereicht, denn die Barversendung war dann vorteilhafter als die Banküberweisung. Aus bereits angegebenen Gründen konnten die Banken ihre Noten aber nicht in Gold einlösen, trotzdem fast ¾ ihres ganzen Barbestandes sich aus Gold zusammensetzte. Um ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, waren sie genötigt, sich unter allen Umständen Silbergeld zu beschaffen. Da das Silber nicht mehr frei ausprägbar war und man auch aus dem Umlauf nicht entfernt die benötigten Mengen ansammeln konnte, blieb nichts anderes übrig, als es aus Frankreich — aus Paris oder aus einer der benachbarten Zweiganstalten der französischen Notenbank — zu beziehen; dort war es ja gegen Einreichung von Banknoten immer zu haben. Daher wiederholte sich immer wieder die Tatsache, daß zur selben Zeit, wo wegen des hohen Pariser Kurses den schweizerischen Banken Silbergeld gegen ihre Noten zur Ausfuhr nach Frankreich entzogen wurde, sie selbst ebenfalls und zwar als besonders dringliche Käufer von Pariser Wechseln auf dem Schweizerischen Markt auftraten, um sich im Austausch gegen die so erworbenen französischen Guthaben Silbergeld aus Frankreich zu beschaffen. Dieses Vorgehen, zu dem die Banken bei der Lage der Umstände gezwungen waren, ließ den Pariser Wechselkurs nicht sinken oder trieb ihn gar weiter in die Höhe.

Es konnte nicht ausbleiben, daß sich bald findiger Geschäftsgeist diese Tatsache zunutze machte und einen Gewinn für sich daraus zu ziehen suchte. Das Vorgehen war einfach genug und kaum mit Verlustgefahr verbunden. Man reichte schweizerische Banknoten zur Einlösung gegen Hartgeld ein und brachte dieses nach Frankreich. Dort tauschte man es gegen französische Noten um. Diese ließen sich in der Schweiz mit einem Aufgeld verkaufen, entsprechend dem Geldkurs des Schecks auf Paris. Die für die französischen Noten erhaltenen Schweizernoten wurden wiederum zur Einlösung zu den schweizerischen Zettelbanken gebracht und das Spiel konnte von neuem beginnen. Es sind diese Vorgänge, die man mit dem Namen der „Silberdrainage" bezeichnete und die die öffentliche Aufmerksamkeit erregten. Ein ganzer Geschäftszweig war entstanden, der sich damit befaßte.[3]) Stieg der Pariser Wechselkurs höher, so wurde auch der Postanweisungsverkehr zu dem Geschäft benutzt; denn es genügte, tausend schweizerische Franken in Zürich oder sonstwo zuzüglich des Portos einzuzahlen, um sich ebensoviele französische Franken in Paris zu verschaffen. Die Kursspannung hatte die eidgenössische Postverwaltung zuzuzahlen, bis sie hier wenigstens einen Riegel vorschob.

Die Folgen dieser Zustände waren zunächst für den Münzumlauf der Schweiz, daß er sich immer mehr von Fünffrankenstücken entleerte. Später begannen auch die Scheidemünzen abzuströmen. Da auch das Gold fehlte, so gab es bald kein Zahlungsmittel mehr zwischen den kleineren Geldstücken und der Banknote von 50 Franken. Ebenso unangenehm waren die Folgen der Silberdrainage für die Banken: sie mußten andauernd zu hohen Kursen französische Wechsel kaufen und hatten außerdem die Kosten des Hartgeldbezuges zu tragen. Um welche Summen es sich hierbei handelte, kann man daraus ersehen, daß nach den Angaben der Handelsstatistik in den zehn Jahren 1892—1901 aus Frankreich nach der Schweiz für nicht weniger als 500,6 Millionen Franken Silbergeld eingeführt wurde; die schweizerische Gesamteinfuhr an Silbergeld belief sich in dem genannten Zeitraum auf 557.0 Millionen. Den entgegengesetzten Strom der Ausfuhr erlaubt die Statistik nicht zu erfassen, da bekanntermaßen in allen Handelstatistiken die Ausfuhr viel weniger genau ermittelt wird als die Einfuhr. Die Aufwendungen der schweizerischen Notenbanken zum Bezug dieser Mengen Hartgeld standen damit im Verhältnis: sie beliefen sich 1897—1901:

bei der Handelsbank in Genf . . .	1 381 297 Fr.
„ „ Züricher Kantonalbank . . .	593 387 „
„ „ Bank in Basel	473 444 „

Allen schweizerischen Zettelbanken zusammen kosteten im Jahre 1900, wo doch die Verhältnisse sich schon etwas gebessert hatten, die Silberbezüge nicht weniger als 896 899 Franken; 1901 noch 170 134 Franken. Die Bank von Genf verzichtete vom 16. Mai 1899 ab auf das Recht der Notenausgabe, nachdem sie 1895—1898, um 173 Millionen an Silbergeld einzuführen, über 1 Million Franken hatte aufwenden müssen. Dasselbe war bereits 1898 von seiten der Filiale Pruntrut der Berner Kantonalbank geschehen. Beide Anstalten hatten wegen ihrer geographischen Lage besonders stark unter der Silbergeldentziehung zu leiden gehabt.

Doch mit dem Hinweis darauf, daß infolge der Währungsverfassung des Münzbundes und der darauf beruhenden Goldprämienpolitik der Bank von Frankreich die damals noch zahlreichen schweizerischen Zettelbanken zur Erhaltung ihrer Zahlungsfähigkeit gerade immer zu den Zeiten genötigt waren, als Käufer auf dem Markte für französische Wechsel aufzutreten, wenn der Kurs ohnehin außergewöhnlich hoch stand, ist eine genügende Erklärung für die lang anhaltende ungünstige Lage der schweizerischen Währung noch keineswegs beigebracht; auf die angeführten Tatsachen ließe sich nur ein schnelleres und stärkeres Steigen des Pariser Wechselkurses zurückführen, als sonst eingetreten wäre, nicht dagegen sein dauernd ungünstiger Stand. Denn im gewöhnlichen Verlauf der Dinge hätte die Zahlungsbilanz doch wieder einmal ins Gleichgewicht kommen oder gar für die Schweiz günstig werden müssen; dann aber wäre der Wechselkurs zurückgegangen und es hätte jeder weitere Anlaß zur Silberausfuhr und für den Ankauf von Pariser Wechseln von seiten der Banken gefehlt. Es hätte unter Umständen sogar Silbergeld mit Vorteil nach der

[3]) Näheres darüber bei Gygax, a. a. O., S. 20 ff. u. a.

Digitized by Google

Schweiz gebracht werden können. Das war aber gerade gegen Ende der neunziger Jahre, wie bereits dargelegt, überhaupt nicht mehr der Fall.

Welches war die tiefer liegende Ursache des dauernd hohen Standes der Wechselkurse in der Schweiz?

Man konnte zunächst versucht sein, sie darin zu erblicken, daß seit Mitte der achtziger Jahre die Handelsbilanz bedeutend passiver geworden war. Die Mehreinfuhr an Waren war von bloß 47 Millionen Franken im Jahre 1885 gestiegen auf nicht weniger als 363 Millionen im Jahre 1899. Eine Reihe von benachbarten Staaten des Festlandes war zu immer höheren Schutzzöllen übergegangen; während die gewerbliche Ausfuhr der Schweiz größeren Schwierigkeiten begegnete, nahm die Einfuhr von Rohstoffen und Lebens- und Genußmitteln, aber auch von Industrieerzeugnissen zu. Da nun die überseeische Einfuhr an Seide, Baumwolle, Getreide und Kolonialwaren durch Ziehungen auf Paris bezahlt zu werden pflegte, so schien das Steigen gerade des Pariser Wechselkurses begreiflich. Doch, abgesehen von der Unsicherheit, die den Wertermittelungen der Handelsstatistik anhaftet, sagt die Handelsbilanz nichts über die Gestaltung der Zahlungsbilanz aus; es ist denkbar, daß die Schweiz so viel ausländische Waren einführte, weil sie sie bezahlen konnte, d. h. weil die sonstigen Posten der Zahlungsbilanz — aus dem Fremdenverkehr, aus Transportleistungen (Gotthardbahn), aus vom Ausland fließenden Zinsen und Unternehmergewinnen — für die Schweiz einen bedeutenden Aktivüberschuß ergaben.

Uebrigens lehrte die klassische Theorie, daß auf die Dauer ein Land niemals zu viel Waren einführen könne: steige die Wareneinfuhr über die einem Lande aus der Gesamtheit seiner Zahlungsbilanz zustehenden Guthaben hinaus, so ströme Edelmetall ab; das führe zu einem Sinken der Warenpreise im Inlande, demgemäß zu einem Rückgang der Einfuhr; die niedrigen Preise regten jetzt die Ausfuhr an und so werde nach einiger Zeit wieder das Gleichgewicht hergestellt. Tatsächlich wurden durch den hohen Stand des Pariser Kurses der schweizerischen Volkswirtschaft die Warenbezüge für den heimischen Verbrauch um ½—¾ pCt. verteuert, während die für die Ausfuhr arbeitende Industrie um ebensoviel Vorteil daraus zog.

Von anderer Seite wurde hingewiesen auf die starke Verschuldung der Schweiz an Frankreich, auf die Beteiligung französischer Kapitalien an schweizerischen Unternehmungen und auf den großen Betrag der in Frankreich untergebrachten festverzinslichen Eisenbahnobligationen und Staatsschuldverschreibungen. Auch deutsches Kapital war viel in der Schweiz angelegt. Aber dem standen die großen Beträge von im Ausland angelegtem schweizerischen Kapital gegenüber. Der einzige wirkliche Vorteil, den die Schweiz bis heute aus ihrer Zugehörigkeit zum Lateinischen Münzbunde gezogen hat, ist der, daß sie ihrer Volkswirtschaft den Zugang zum französischen Kapitalmarkt erleichtert hat. Infolgedessen können öffentliche Körperschaften und Verkehrsunternehmungen ihre Schuldverschreibungen zu einem niedrigen Zinsfuß begeben; diese Papiere finden zum großen Teil in Frankreich Absatz, während das heimische Kapital sich einträglicheren Anlagen zuwendet: im Inlande, in Ungarn, auf dem Balkan, über See oder auch in gewerblichen und Handelsunternehmungen des In- und Auslandes arbeitet. Dieser Umstand kann für die Zahlungsbilanz der Schweiz nur vorteilhaft sein, da ihr die Spannung zwischen Aktiv- und Passivzinsen zugute kommt.

Daß aber die Zahlungsbilanz der Schweiz etwa durch den Umstand ungünstig beeinflußt werden könnte, daß dauernd zuviel heimisches Kapital im Auslande Anlage suchte bei ungenügendem Zufluß anderswoher oder daß die Zinsspannung zwischen den auswärtigen Kapitalanlagen der Schweiz und den Kapitalanlagen des Auslandes in der Schweiz zu gering sei, um die internationalen Verpflichtungen der Eidgenossenschaft auf die Dauer auszugleichen, das schien wiederum nach gerade unter den Fachmännern des Bankwesens weit verbreiteten Ansichten unmöglich. Wenn auch, so begann man seit den fünfziger Jahren etwa zu überlegen, der Einfluß der Edelmetallausfuhr auf die Warenpreise zu lange Zeit braucht, um innerhalb der Fristen wirksam zu werden, innerhalb deren es gilt, dem Steigen der Wechselkurse entgegenzutreten, so übt der Edelmetallabfluß, die Schwächung der Grundlage des Kreditzahlungsmittelgebäudes eines Landes, doch eine fast augenblickliche Wirkung auf den Zins des offenen Geldmarktes. Der Zinsfuß für kurzfristige Darlehen muß steigen — und zwar werden sich die in Betracht kommenden Banken ganz von selbst zur Erhöhung des Zinsfußes entschließen mit Rücksicht auf die Erhaltung ihrer eigenen Zahlungsfähigkeit, ohne jede vorhergehende Ueberlegung, daß sie damit zugleich handeln als „Hüterinnen der Währung". Dadurch werde der Abfluß von Kapital aus dem Lande gehemmt, fremdes Kapital werde angelockt, dem weiteren Steigen der Wechselkurse Einhalt getan und die Zahlungsbilanz wieder ins Gleichgewicht gebracht. Diese Ansicht konnte erst entstehen, nachdem sich ein internationaler Geldmarkt entwickelt hatte; das war der Fall, seitdem die Haupteisenbahnstränge ausgebaut und die elektrischen Telegraphen dem privaten Verkehr freigegeben waren, denn erst seitdem konnten die Hauptbörsen in tägliche, ja stündliche Beziehungen zueinander treten. Der hier entwickelte Gedankengang findet sich dargelegt bei John Stuart Mill (1848); das bekannte Buch von Goschen über die Kurse der auswärtigen Wechsel (1861) steht auf demselben Standpunkt. Ihren klassischen Ausdruck fand die Lehre vom selbsttätigen Ausgleich der Zahlungsbilanz vermöge des Mechanismus des Geldmarktes in dem oft angeführten Ausspruch, den der französische Bankier André vor einem Untersuchungsausschuß tat: „On ne peut pas dire que la Banque de France fait le taux d'escompte du pays, elle le subit." Da nun auf die Dauer der Zinsfuß für langfristige Kapitalanlagen in einem bestimmten, festen Verhältnis zum durchschnittlichen Zinsfuß des Geldmarktes steht: was lag da näher, als zu schließen, daß, solange nur die Banken zur baren Einlösung der von ihnen begebenen Noten verpflichtet sind, ein Land niemals übermäßig ans Ausland verschulden könne; ein Ausgleich müsse selbsttätig durch Veränderungen des Zinsfußes am Geld- und Kapitalmarkt herbeigeführt werden; diese beeinflußten auch Warenpreise und Geschäftsgang und so komme die Zahlungsbilanz letzten Endes durch Verringerung der Einfuhr und Erhöhung der Ausfuhr wieder ins Gleichgewicht.

Die Lage des schweizerischen Geldmarktes und die Gestaltung der Wechselkurse von 1885 bis 1901 ist jedoch ein Schulbeispiel dafür, daß auch diese verbesserte Lehre vom selbsttätigen Ausgleich der Zahlungsbilanz den Tatsachen widerspricht. Wenn die Wechselkurse eines Landes längere Zeit gestört sind m. w. a. W., wenn seine Währung nicht nur kurz vorübergehend entwertet ist im Vergleich zu den Währungen des Auslandes, so sind die aus der Natur der Dinge selbsttätig erwachsenden Gegenwirkungen in den meisten Fällen nicht stark genug, das Gleichgewicht wiederherzustellen; es bedarf dazu vielmehr so gut wie immer eines zielbewußten Eingreifens.

Die Lehre vom selbsttätigen Ausgleich der Zahlungsbilanz auf dem Wege von unmittelbar durch die internationalen Edelmetallbewegungen hervorgerufenen Preisveränderungen möchte vielleicht als zutreffend anerkannt werden unter der Voraussetzung, daß alle Warenumsätze Zug um Zug gegen vollwichtiges Metallgeld erfolgten. Aber die klassische Schule hat selbst für diesen Fall die Wirkungsweise eines Edelmetallabflusses oder -Zuflusses im einzelnen nicht untersucht, sondern es bei der allgemeinen Behauptung bewenden lassen, daß Geldverminderung sinkende Warenpreise, Geldvermehrung dagegen steigende Warenpreise

Digitized by Google

im Gefolge habe. Ferner ist die für die in Rede stehende Theorie unumgänglich notwendige Voraussetzung niemals verwirklicht gewesen. Auch in der Vergangenheit traf sie nicht zu; denn schon der Großhandel des Mittelalters hat sich der Kreditzahlungsmittel in der Gestalt der Wechsel bedient, die auf den Messen abgerechnet wurden; ganz abgesehen davon, daß sich damals ein dünnes geldwirtschaftliches Netz über eine sonst ganz naturalwirtschaftliche Welt ausbreitete; die gelegentliche Abgabe von Waren von seiten der geschlossenen Hauswirtschaften wie auch ihre Zukäufe erfolgten aber nicht nach den Gesetzen, wie sie für die in den Verkehr verflochtenen Wirtschaften gelten und von der hier besprochenen Theorie vorausgesetzt werden.

Die Lehre vom selbsttätigen Ausgleich der Zahlungsbilanz in der Weiterbildung, die behauptet Edelmetallabfluß habe zwar nicht ein Sinken der Warenpreise, wohl aber ganz von selbst ein Steigen des Zinsfußes am offenen Geldmarkt zur Folge, Edelmetallzufluß dagegen ein Sinken, kann schon darum nicht als mit den Tatsachen übereinstimmend angesehen werden, weil die Deckung der Kreditzahlungsmittel durch Edelmetall gar nicht in einem festen Verhältnis zu ihrem Betrage zu stehen braucht. Auf ein und derselben Metallgrundlage kann sich ein in seiner Höhe sehr wechselndes Kreditgebäude erheben, ohne daß jemand die Grenze anzugeben vermöchte, von wo an der Geldmarkt wegen der eigenen Sicherheit der Geldgeber mit Zurückhaltung in der Gewährung neuer Kredite oder gar mit dem Abbau beginnen müßte. Gewiß ist durch die Bankgesetze der verschiedenen Länder — übrigens nicht aller! — für die Deckung einer Art von Kreditzahlungsmitteln, der Banknoten, eine untere Grenze vorgeschrieben; aber abgesehen davon, daß diese Grenze nicht in allen Ländern dieselbe ist, also nicht in der Natur der Dinge begründet sein kann, beweisen die Erfahrungen Englands mit der Aufhebung der Bankakte in den verschiedenen Krisen, daß diese Grenze auch bei Fortbestehen der Einlösungspflicht nicht innegehalten zu werden braucht, ohne daß sich Mißtrauen gegen die Noten regt. Für die übrigen Kreditzahlungsmittel bestehen überhaupt keine solchen Vorschriften — am wenigsten für die doch auch auf Kredit beruhenden Ueberweisungen im Verkehr von Privatbank zu Privatbank, noch weniger für den gar nicht auf Kredit beruhenden Abrechnungsverkehr unter der Leitung der Zentralbank. Es wäre vielleicht der Erkenntnis vom Wesen des Geldes recht förderlich, auf diese Dinge einmal in anderem Zusammenhange ausführlich gerade an der Hand der Erfahrungen der Gegenwart einzugehen; es würde sich dann zeigen, daß auf die Dauer das Geld der stofflichen Unterlage doch nicht zu entbehren vermag, wie man es heute als das neueste Ergebnis der Geldlehre hinzustellen beliebt, aber nicht aus den Gründen, auf welche die sogenannten Metallisten sich stützen, sondern darum, weil nur bei stofflicher Unterlage des Geldes der Zusammenhang zwischen dem Tauschwert des Preismaßes und den Preisen der Waren auf die Dauer gesichert ist.

Die Mittel und Wege, auf denen das zielbewußte Eingreifen in die Gestaltung der Zahlungsbilanz vor sich geht, sind verschiedener Art; doch waren sie in den letzten Jahrzehnten fast ausschließlich unmittelbar auf Beeinflussung des Geld- und Kreditwesens selbst gerichtet. Darum ist ihre Handhabung der zentralen Notenbank, daneben in gewissen Fällen auch dem Finanzministerium (Schatzamt) übertragen. Es handelt sich bekanntlich in erster Linie um die Diskont- und Devisenpolitik, daneben um das Halten von Goldguthaben im Auslande (Rußland, Japan) oder um eine sogenannte Konversionskasse (Argentinien, Brasilien). Daß auch noch andere Mittel in Betracht kommen, lehrt die Gegenwart deutlich mit ihren Einfuhrverboten für Luxuswaren und ihrer Zentralisierung von Ein- und Ausfuhr zum Zwecke der Beeinflussung der Zahlungsbilanz; für die nähere Zukunft werden wir wohl noch weiter mit der Anwendung solcher nicht unmittelbar auf das Geldwesen gerichteten Mittel zur Regelung von Zahlungsbilanz und Wechselkurs zu rechnen haben. Aber einerlei, welche Mittel man unter gegebenen Umständen für die wirkungsvollsten ansehe: es zeigt sich, daß Zahlungsbilanz und Wechselkurs, wenn sie einmal gestört sind, nicht von selbst wieder ins Gleichgewicht kommen, sondern daß es dazu des bewußten Eingreifens irgendeiner entweder vom Staate damit beauftragten oder aus eigenem Antrieb handelnden Stelle bedarf. Diese fehlte damals in der Schweiz. Und nicht nur das! Die Bestimmungen des Bankgesetzes von 1881 waren dazu angetan, jeden Versuch in dieser Richtung, den etwa die Zettelbanken von sich aus hätten unternehmen wollen, zu hindern oder mindestens zu erschweren. Namentlich wirkte so die Gestaltung der Notensteuer durch das genannte Gesetz.

Vor der Errichtung der Nationalbank beruhte das Zettelbankwesen in der Schweiz auf dem Grundsatze der sogenannten Bankfreiheit. Artikel 39 der revidierten Bundesverfassung von 1874 übertrug zwar dem Bund die Gesetzgebung über die Notenbanken; doch wurde ihm das Recht, eine eigene Bank zu begründen, nicht gewährt, trotzdem der dahinzielende Antrag von einem Notenmonopol des Bundes ausdrücklich abgesehen hatte. Ein Gesetzentwurf, der im Sinne dieser Verfassungsbestimmung das Zettelbankwesen regeln sollte, wurde 1876 vom Volke verworfen. Erst 1881 kam ein derartiges Gesetz zustande. Im Augenblick seines Inkrafttretens gab es 36 Banken mit dem Recht der Notenausgabe; diese Zahl verminderte sich durch das Gesetz auf 29. Das genannte Gesetz litt nun an schweren Mängeln; der wichtigste derselben war, daß es den Zettelbanken eine von Rücksichten auf die Erhaltung ihrer Zahlungsfähigkeit und den Stand der Wechselkurse geleitete Diskontpolitik erschwerte, wenn nicht unmöglich machte. Der Grund dafür ist, wie bereits bemerkt, in der Art und Weise der Bemessung der Notensteuer zu sehen.

Es ist ein von der Bankgesetzgebung fast aller Staaten anerkannter Grundsatz, daß die Zettelbanken für das ihnen vom Staate verliehene Vorrecht der Notenausgabe zu einer Gegenleistung verpflichtet seien. Ob das Notengeschäft zu gewöhnlichen Zeiten tatsächlich so gewinnbringend sei, wie eine weitverbreitete Ansicht es anzunehmen geneigt ist, möge dahingestellt bleiben. Die genannte Gegenleistung besteht zum Teil in einem dem Staate zinslos gewährten Darlehen, zum Teil in der unentgeltlichen Besorgung des staatlichen Kassendienstes, endlich oft auch darin, daß dem Staate ein Anteil am Gewinn zufließt. Wo eine Notensteuer sich findet, da wird sie entweder wie in Frankreich bemessen nach der „produktiven Zirkulation", oder sie dient wenigstens der Absicht des Gesetzgebers nach dem Zweck, eine übermäßige Notenausgabe zu verhindern, wie bei der Reichsbank oder bei der Bank von Italien. Anders verhielt es sich jedoch gemäß den Bestimmungen des Bankgesetzes von 1881 in der Schweiz. Die dortigen Zettelbanken wurden nicht nach der Summe der tatsächlich im Umlauf befindlichen Notenmenge, sondern nach dem Betrage des ihnen bewilligten Notenkontingentes zur Steuer herangezogen. Da nun die Banken einen Barvorrat von mindestens 40 pCt. der ausgegebenen Noten zinslos vorrätig halten mußten, so bedeutete eine Notensteuer bis zu 6 pro mille des ganzen bewilligten Kontingentes an den Kanton und von 1 pro mille an den Bund eine recht beträchtliche Belastung des metallisch ungedeckten Teiles des Notenumlaufes und zwar um so mehr, je besser die metallische Deckung und je geringer die Ausnutzung des Kontingentes.

Die Folgen dieser Vorschrift waren doppelter Art. Zunächst ergab sich daraus die Notwendigkeit, den Barvorrat möglichst knapp zu halten; denn jede metallisch gedeckte Note über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag hinaus verringerte bedeutend den Gewinn. Daher der Zwang, bei jedem Edelmetallabfluß wegen ungünstiger Zahlungsbilanz

Digitized by Google

mit allen Mitteln den schwindenden Barbestand wieder zu ergänzen. Die Wirkung auf die Wechselkurse ist bereits dargelegt. Auf der anderen Seite floß aus dieser Vorschrift bei den Banken das Bestreben, das ganze bewilligte Kontingent möglichst dauernd im Verkehr zu erhalten — aus denselben Gründen. Dieses Ziel wurde um so leichter erreicht, als das Gesetz von 1881 eine für alle schweizerischen Zettelbanken verbindliche, gemeinsame Festsetzung des Diskontsatzes nicht vorsah. Aber es geschah nur auf Kosten einer doppelten Verletzung der Grundsätze einer gesunden Diskontpolitik: es entstand ein förmlicher Wettlauf der Banken um das Diskontmaterial. Das führte zu gegenseitiger Unterbietung hinsichtlich des Zinsfußes und geringer Sorgfalt bei der Auswahl der Wechsel; viele von ihnen mußten immer wieder erneuert werden und dienten in Wirklichkeit der Aufnahme von langfristigem Anlage- statt von kurzfristigem Betriebskredit.

In welcher Weise wurde nun durch diese Zustände auf dem schweizerischen Diskontmarkte die Zahlungsbilanz der Eidgenossenschaft beeinflußt? Rein theoretisch sind zwei Möglichkeiten denkbar; es ist wahrscheinlich, daß beide gleichzeitig auch verwirklicht wurden.

Zunächst ist anzunehmen, daß der niedrige Stand des heimischen Zinsfußes mehr inländisches Kapital zur vorübergehenden oder dauernden Anlage ins Ausland trieb, als ohnedies der Fall gewesen wäre. Andererseits fehlte dem ausländischen Kapital der Anreiz zum Einströmen in die Schweiz. Die Bilanz des Kapitalverkehrs wurde also gestört.

Daneben aber gab der leichte Geldstand in der Schweiz die Anregung zu übergroßer Unternehmungslust, da der niedrige Zins die Gewinnaussichten erhöhte. Kalkmann[4]) ist geneigt, namentlich die Ausschreitungen der Bauspekulation zu Ende der neunziger Jahre auf diesen Umstand zurückzuführen. Scheinbar gutgehende Geschäfte veranlassen aber regelmäßig vermehrte Nachfrage sowohl nach Rohstoffen und Hilfsmitteln der Gütererzeugung wie nach genußreifen Gütern, letzten Endes also steigende Preise. Das ist das einzige, was bei genauer theoretischer Prüfung von der durch den Laien meist mit übermäßigem Geldumlauf in Zusammenhang gebrachten sogenannten Inflation übrig bleibt. Daher Steigen der Einfuhr bei nicht damit Schritt haltender Ausfuhr.

Es ist nicht einzusehen, wie aus den Dingen selbst ein Heilmittel für die hohen Wechselskurse hätte entstehen können, solange die geschilderten Zustände am schweizerischen Geldmarkte fortdauerten. Das einzige Hindernis, das sich der Kapitalausfuhr wie der übermäßigen Wareneinfuhr für heimischen Verbrauch entgegenstellte, war der hohe Stand des Wechselkurses — und das war schwach genug, solange die Banken sich zur Aufrechterhaltung der Bareinlösung ihrer Noten entschlossen, dauernd selbst unter Opfern Silbergeld einzuführen. Hätten sie diese Opfer nicht mehr bringen können oder wollen, so wäre ihnen ihr gesamter Barbestand entzogen worden oder sie hätten ihre Zahlungen einstellen müssen, und dann wäre dem Steigen der Wechselkurse keine Grenze mehr gesetzt gewesen. Wahrscheinlich wäre allerdings vorher der Zwangskurs der Noten verfügt worden, um einem völligen Zusammenbruch vorzubeugen; aber nicht diese Maßnahme der staatlichen Währungspolitik, sondern die wirtschaftliche Tatsache der ungünstigen Zahlungsbilanz wäre als das Ursprüngliche anzusehen gewesen. Die Verfügung des Zwangskurses pflegt dann allerdings meist weiterer wirtschaftliche Vorgänge auszulösen, die ihrerseits die Zahlungsbilanz noch mehr verschlechtern.

Es kann nicht die Aufgabe der vorliegenden Studie sein, im einzelnen die weiteren Maßnahmen zu schildern, die in den neunziger Jahren von den schweizerischen Zettelbanken zur Behebung der Mißstände getroffen wurden. Es möge genügen, darauf hinzuweisen, daß sie sich in der Richtung einer Vereinheitlichung der Diskontpolitik bewegten. Tatsächlich trat denn auch seit dem Jahre 1901 eine Besserung der schweizerischen Wechselkurse ein. Doch mag sie mit durch eine Veränderung in den Kapitalbeziehungen der Schweiz zum Ausland hervorgerufen worden sein. Die Depression des Jahres 1901 ermäßigte den Zinsfuß auf dem internationalen Geldmarkte. Ferner nahm die Schweiz selbst große Kapitalbeträge im Auslande auf für Eisenbahnbauten, Elektrizitätswerke u. a. m. Endlich führten auch sonstige Umstände zu einer Kapitaleinwanderung nach der Schweiz: die zunehmende politische Spannung zwischen den Großmächten, das Kongregationsgesetz und die drohende allgemeine Einkommensteuer in Frankreich und dergleichen.

Eine grundsätzliche Aenderung im schweizerischen Währungswesen brachte erst die Errichtung der Nationalbank. Sie wurde beschlossen durch Bundesgesetz vom 6. Oktober 1905. Im Jahre 1907 eröffnete die Bank ihre Schalter in Bern, Zürich, Basel, Genf, St. Gallen, Luzern und Lausanne. Vom 20. Juni 1910 an war der letzte Rest der alten Vielgestaltigkeit im Zettelbankwesen beseitigt und die Aufsicht über den Geldmarkt und die Wechselkurse in eine Hand gelegt. Die Nationalbank begann sofort mit einer kräftigen Währungspolitik.[5]) Sie suchte dieses Ziel auf einem dreifachen Wege zu erreichen:

Zunächst durch Erhöhung der Liquidität des schweizerischen Geldmarktes, indem sie Finanz- und Lombardwechsel, die vorher einen großen Teil aller Wechsel ausmachten, von der Diskontierung ausschloß.

Ferner durch Ansammlung eines genügenden Goldbestandes, so daß sie nicht jede vorübergehende Edelmetallausfuhr mit einer Diskonterhöhung zu beantworten genötigt war. Tatsächlich betrug ihr Goldvorrat Ende Dezember 1913 170 Millionen Franken bei 313,8 Millionen Franken Notenumlauf.

Endlich durch eine systematische Devisenpolitik. Diese war um so notwendiger, als Beeinflussungen der schweizerischen Wechselkurse und des Goldbestandes der Nationalbank durch Devisen- und Silberarbitragen von seiten der übrigen Länder des Münzbundes immer noch möglich waren. Bis zum Kriegsausbruch hat die Schweizerische Nationalbank die Hergabe von Gold niemals verweigert, wenn ihr dargetan wurde, daß es zur Bezahlung der Wareneinfuhr gebraucht werde; aber der Abgabe von Gold lediglich zu Arbitragezwecken hat sie sich stets widersetzt. Um den Goldumlauf zu schützen, hat sie die vollwichtigen Goldstücke eingezogen und möglichst nur etwas unterwertige im Verkehr gelassen.

Auf diese Weise ist es der Schweizerischen Nationalbank bis zum Kriegsausbruch gelungen, die Wechselkurse stets in der Nähe der Parität zu erhalten und jede dauernde Erhöhung derselben zu verhindern. Freilich bedeutete dies, daß das schweizerische Währungswesen immer selbständiger wurde und sich immer mehr vom Lateinischen Münzbunde löste. Einzig die Gemeinsamkeit der Geldstücke war noch das verknüpfende Band. Ganz war bei Kriegsausbruch die Loslösung doch noch nicht gelungen. Eine Reihe kantonaler und privater Banken bezog nach wie vor flüssige Mittel aus Paris statt von der Nationalbank, wenn dies vorteilhafter schien; andererseits wurden zeitweise bedeutende Summen kurzfristig im Ausland, namentlich im Deutschen Reiche, angelegt, wenn dorthin eine höhere Verzinsung lockte.[6]) Es ist dies in der Gestaltung der Wechselkurse bei Kriegsbeginn zum Ausdruck gekommen. Bevor diese Dinge erörtert werden, ist es nötig, noch einen Blick auf die Gestaltung der belgischen Währungsverhältnisse zu werfen. Diese Ausführungen können sehr viel kürzer gehalten werden, da

[4]) A. a. O. S. 38.

[5]) Kundert, Was bringt uns die Nationalbank? Wirtschaftliche Publikationen der Zürcher Handelskammer, Heft 5, April 1907.

[6]) Jöhr, a. a. O. S. 91.

Digitized by Google

alle grundsätzlichen Gesichtspunkte im vorhergehenden dargelegt worden sind.

7.

Während es so durch Vereinheitlichung des Notenbankwesens und eine zielbewußte Währungspolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts in der Schweiz gelungen war, die Neigung der Wechselkurse zu einem dauernd hohen Stande zu bekämpfen, schlugen um dieselbe Zeit die Dinge in Belgien die umgekehrte Richtung ein. Seit dem Jahre 1904 begann in Brüssel der Pariser Sichtkurs zu steigen.[7]) Er erreichte bereits 1905 im Durchschnitt 100,18, was dem oberen Metallausfuhrpunkt entsprechen dürfte. Er stieg in den folgenden Jahren aber weiter und hob sich 1910—1913 vorübergehend auf 100,75; im ganzen Jahre 1913 sank er nicht unter 100,45. Bereits in den Jahren 1896 bis 1899 war ähnliches eingetreten gewesen; doch war der Kurs seit 1900 wieder zurückgegangen, wenngleich er von 1900 an auch nicht mehr vorübergehend einmal die Parität erreichte. Aehnlich bewegten sich die übrigen Wechselkurse auf Amsterdam, Berlin und London.

Welches war die Ursache dieser auffallenden Erscheinung?[8])

Was zunächst den hohen Stand der Wechselkurse auf die nicht dem Münzbunde angehörigen Staaten betrifft, so bestand jedenfalls in den letzten Jahren vor dem Kriege der Zusammenhang nicht mehr, wie er in den achtziger und neunziger Jahren in der Schweiz zutraf und wie er damals auch für Belgien galt: die Rücksicht auf die Goldprämienpolitik der Bank von Frankreich. Seit dem Jahre 1900 hat die französische Zentralnotenbank die früher von ihr geübte Zurückhaltung hinsichtlich der Abgabe von Gold aufgegeben; das gelbe Metall erzielte seitdem an der Börse von Paris nur noch kurz vorübergehend und auch dann bloß ein niedriges Aufgeld, das, wenn es überhaupt vorhanden war, 1 pro mille so gut wie nie überstieg.[9]) Selbst wenn aus Belgien kein Gold zu beziehen war, wie es meist der Fall war, so ließen sich doch Wechsel auf Brüssel stets auf dem Umwege über Paris in Gold umsetzen. Der Preis der Devisen in Brüssel auf London, Berlin und Amsterdam fand also immer an dem Pariser Wechselkurs seine obere Grenze; dazu kamen nur noch die geringen Kosten der Arbitrage.

Was verursachte also den hohen Stand des Scheckkurses auf Paris?

Die Einheit des Notenbankwesens, die in der Schweiz erst in langwierigem Kampfe gegenüber dem Kantönligeist hatte durchgesetzt werden können, war in Belgien seit Jahrzehnten verwirklicht. Zudem pflegte die Belgische Nationalbank seit ihrem Bestehen das Devisengeschäft. Gerade in jenen Jahren besaß sie ungewöhnlich große Beständen an ausländischen Wechseln, teils für eigene Rechnung, teils für den Staat und die Generalsparkasse. Sie gab auch bereitwillig von ihrem Vorrat ab. Trotzdem hielten sich die Wechselkurse dauernd hoch und stiegen im Durchschnitt der Jahre weiter! Gold gehörte im inländischen Verkehr zu den Seltenheiten und wurde von der Nationalbank nicht hergegeben. Auch das Silber floß in bedeutenden Mengen nach Frankreich ab: Fünffrankentaler waren im Verkehr kaum mehr zu finden. Dies trotz aller Erschwerungen, die man der Silberausfuhr bereitete.[10])

Die Ursache der dauernden leichten Entwertung der belgischen Banknote gegenüber denen der Goldwährungsländer war keine andere als sie früher auch für die Schweiz zutraf; ein im Verhältnis zum Kapitalbedarf des Landes zu niedriger Diskontsatz. Im Durchschnitt der Jahre 1905 bis 1913 stand der Brüsseler Privatdiskont nicht nur niedriger als der Privatsatz in Paris, sondern meist auch unter jenem von London. Dadurch hervorgerufen, fand die ganze Zeit über eine starke Kapitalsauswanderung aus Belgien statt, der nur eine geringe Kapitaleinfuhr gegenüberstand. Nach amtlichen Erhebungen[11]) beliefen sich z.B. die Bareinzahlungen in Belgien auf im Auslande arbeitende belgische Aktiengesellschaften in den vier Jahren 1910 bis 1913 auf nicht weniger als 331,9 Millionen; diesem Betrage standen nur 82,4 Millionen Franken ausländische Bareinzahlungen auf im Inland arbeitende belgische Gesellschaften gegenüber. Mag es sich auch bei der ersten Zahl um eine obere Grenze, bei der zweiten dagegen um einen Mindestbetrag handeln, so genügen die Angaben doch, den gewaltigen Passivüberschuß der belgischen Kapitalsbilanz erkennen zu lassen. Belgisches Kapital ging in jenen Jahren anlagesuchend nach allen Ländern der Welt: zunächst nach Südamerika und Rußland, nach dem Kongo, nach Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, dem fernen Osten usw. Auch der große Devisenbestand der Nationalbank, der Generalsparkasse und des Staates bedeutete keine Maßnahme im Dienste der Währungspolitik, sondern die damit verfolgte Absicht war, aus der Zinsspannung zwischen dem belgischen und gewissen ausländischen Geldmärkten privatwirtschaftlichen Vorteil zu ziehen. Demgemäß erfolgten die An- und Verkäufe ausländischer Wechsel weniger mit Rücksicht auf den Stand der Devisenkurse als nach Maßgabe der augenblicklich nicht anderweitig verwendbaren Gelder. Die Nationalbank insbesondere verschaffte sich die dazu nötigen Mittel durch Ausdehnung ihrer Passivgeschäfte, namentlich ihres Notenumlaufes. Von 1898 bis 1913 hat er sich im Mittel mehr als verdoppelt: er betrug 1913 nicht weniger als 141 Franken auf den Kopf der Bevölkerung von 1910 gegenüber nur 83 Franken in der Schweiz, 57 Gulden in den Niederlanden und 40 Mark bei der Reichsbank. Besonders groß war darunter der Anteil der kleineren Abschnitte im Betrage von 50 und 20 Franken. Auch zeichnete sich die Belgische Nationalbank unter den größeren Notenbanken trotz einer gewissen Besserung in den letzten Jahren bis zum Kriege unvorteilhaft durch weitaus die geringste Bardeckung ihrer täglich fälligen Verbindlichkeiten aus.

8.

Halten wir einen Augenblick inne und fragen wir, welches die Lage des Lateinischen Münzbundes kurz vor Kriegsausbruch war.

Im Mittelpunkt finden wir Frankreich, ein Land, das infolge seiner stillstehenden Bevölkerung, seines wenig ausgedehnten Gewerbefleißes, aber auch wegen der geringen Aufwendungen seiner öffentlichen Körperschaften für gemeinnützige Einrichtungen und Anstalten fast stets über einen flüssigen Geldmarkt und eine aktive Zahlungsbilanz verfügte. Die Bank von Frankreich brauchte darum keine eigentliche Währungspolitik zu treiben. Die Wechselkurse waren fast immer günstig. Es gelang der Bank in den letzten 20—25 Jahren, einen ganz gewaltigen Goldschatz

[7]) Vgl. den Bericht des Leiters der Brüsseler Münzstätte für 1913, S. 46, 47.

[8]) Vgl. Moniteur des intérêts matériels vom 15. und 27. 29. Dezember 1907; Maurice Ansiaux, Les problèmes de la circulation métallique et fiduciaire en Belgique, Revue Econ. internat. 1907 IV 2, S. 238 ff.; Derselbe, Principes de la politique régulatrice des changes, Brüssel 1910, an verschiedenen Stellen. — Es ist auffallend, wie viel weniger die praktischen volkswirtschaftlichen Fragen Belgiens von seiten der Belgier wissenschaftlich behandelt worden sind als dieselben Fragen in der doch nur halb soviel Einwohner zählenden Schweiz von seiten der Schweizer.

[9]) Bericht des Leiters der Pariser Münzstätte 1904 S. 73; 1913 S. 66.

[10]) So gab die Nationalbank die Fünffrankentaler nicht mehr in plombierten Säcken her, sondern in Haufen, die man nachzählen mußte. Seit 1908 wurde das Gepäck der Reisenden nach Frankreich durch belgische Zollbeamte überwacht, damit sie keine größeren Mengen Silbermünzen mit sich führten. Hiervon konnte sich der Verfasser noch im April 1914 auf einer Reise von Brüssel nach Paris persönlich überzeugen.

[11]) 14. Bericht des Leiters der Brüsseler Münzstätte (1913), S. 62 ff.

Digitized by Google

anzusammeln: während ihr Goldvorrat Ende 1880 erst 564 Millionen betragen hatte und hinter dem der Reichsbank zurückblieb, erreichte er Ende 1894 zum ersten Male 2,0 Milliarden; dann ging er etwas zurück; doch seit 1899 stieg er wieder; er belief sich Ende 1913 auf 3,5 Milliarden; in den Krieg ist die Bank mit mehr als 4 Milliarden (30. Juli 1914: 4141,3 Millionen) eingetreten. Da der Bank infolge der dauernden Gunst der Wechselkurse fast nie größere Metallbeträge auf längere Zeit entzogen wurden, so konnte sie seit Beginn des neuen Jahrhunderts auf die Anwendung des Mittels verzichten, mit dem sie bis dahin in Erwartung des „großen Tages der Verheißung", für den das Gold bereitgehalten wurde, ihren Hort verteidigt hatte. Ja, sie stellte der Bank des befreundeten England in Zeiten der Not bereitwillig ihren Schatz durch Rediskontierung englischer Wechsel zur Verfügung (Ende 1906, 1907 und später noch). Frankreich hatte durchaus gesunde Währungsverhältnisse. Es befand sich im Münzbunde wohl. Da die auswärtigen Zahlungen der übrigen dem Bunde angehörenden Länder zum großen Teil durch französische Banken vermittelt wurden, so bot der Bund ihnen Gelegenheit zu Verdienst; ebenso wie sich in den übrigen zur Vereinbarung gehörenden Ländern den französischen Kapitalisten sichere und höher verzinsliche Anlagegelegenheiten darboten.

Anders war es schon in Belgien und der Schweiz, zwei Ländern, die an dem großen wirtschaftlichen Aufschwung Deutschlands teilgenommen haben. Ihnen sicherte die Zugehörigkeit zum Münzbunde keine festen Wechselkurse, nicht einmal auf Frankreich. Ja, solange die französische Zentralnotenbank an ihrer Goldprämienpolitik festhielt, waren sie gezwungen, diese mitzumachen, und mußten die daraus hervorgehenden Nachteile in Kauf nehmen; diese Nachteile wurden aber von zwei in die Weltwirtschaft verflochtenen, einen lebhaften Außenhandel betreibenden Volkswirtschaften viel unangenehmer empfunden als vom französischen Rentnervolke. Doch auch davon abgesehen, hatten die belgische und die schweizerische Währung zeitweise einen etwas stark „papiernen Beigeschmack". Das war nun nicht die Folge der Zugehörigkeit zum Münzbunde, sondern der eigenen verfehlten Zettelbankgesetzgebung oder -Politik. Freilich hat der Münzbund ihnen diese Schäden nicht erspart. Sie wären aber ohne ihn nicht von solchen Unannehmlichkeiten für den inneren Geldumlauf begleitet gewesen. Auch wären Gesetzgebung und Verwaltung zweifelsohne dringlicher auf die Notwendigkeit der Abstellung hingewiesen worden. Endlich wurde, als sich wenigstens die Schweiz zu einer tatkräftigen Währungspolitik entschloß, ihr diese durch ihre Abhängigkeit vom Münzbunde nicht erleichtert, sondern erschwert: denn immer drohte die Möglichkeit, daß ihrer Nationalbank gegen Zusendung von Silber aus einem der übrigen Münzbundstaaten Gold entzogen würde. Bei den viel kleineren Verhältnissen konnte sie dieser Gefahr nicht mit derselben Ruhe entgegensehen wie die mit dem mächtigen Goldvorrat ausgestattete Bank von Frankreich. Sie mußte durch Rührigkeit ihrer Währungspolitik zu ersetzen suchen, was ihr an Kraft gebrach, und an die Stelle der völlig freien Goldhergabe die sorgsame Ueberwachung des Devisenmarktes treten lassen.

Freilich wäre es verkehrt, etwa anzunehmen, daß der Schweiz und Belgien nur Nachteile aus dem Münzbunde erwachsen wären. Doch lagen die Vorteile nicht auf währungspolitischem Gebiete. Zweifelsohne ist Belgien und der Schweiz durch ihre Zugehörigkeit zum Lateinischen Münzbunde der Zugang zum reichen französischen Kapitalmarkt erleichtert worden; namentlich ihre festverzinslichen Wertpapiere haben unter den französischen Kapitalisten zu günstigen Bedingungen Aufnahme gefunden, so daß sich das eigene Kapital der genannten Länder einträglicheren Verwendungszwecken im In- und Auslande zuwenden konnte. Doch auch dieser Vorteil ist mehr negativ zu fassen; wären Belgien oder die Schweiz aus dem Münzbunde ausgetreten, so wären sie auf dem französischen Kapitalmarkte Schwierigkeiten begegnet; doch ist nicht anzunehmen, daß sich das französische Kapital diesen Ländern weniger leicht zugewendet hätte, wenn es niemals zur Gründung des Lateinischen Münzbundes gekommen wäre.

Zu unterst auf der Stufenleiter stehen Italien und Griechenland. Sie sind beide mit Papierwährung in den Bund eingetreten und haben sie die ganze Zeit über beibehalten, mit Ausnahme von zwei kürzeren Unterbrechungen bei Italien. Durch die „Nationalisierung" der Scheidemünzen, wie sie zuerst für Italien, später auch für Griechenland durchgeführt worden ist, hat man endlich auch die Folgerungen aus diesem Zustand gezogen. Seitdem sind ihre Beziehungen zum Bunde nur noch ganz lose. Auch ist der Zustrom französischen Kapitals nach beiden Staaten immer mehr durch politische Umstände als durch die gemeinsame Zugehörigkeit zum Münzbunde bestimmt gewesen.

9.

In den geschilderten Verhältnissen ist auch infolge des Krieges keine grundsätzliche Aenderung eingetreten; nur haben die Länder zum Teil im Laufe der Zeit die Rollen vertauscht und die kennzeichnenden Merkmale haben sich verschärft.

Zunächst ist Belgien dank dem raschen Siegeszug der deutschen Heere jedenfalls für die Dauer des Krieges aus dem Bunde ausgeschieden. Durch die Errichtung einer neuen Notenbank, deren Deckungsmittel zum Teil aus deutschen Noten oder Guthaben bei deutschen Banken bestehen, ist seine Währung in engste Abhängigkeit von der deutschen geraten; sie ist gewissermaßen eine „Nebenwährung" der Reichswährung. Die Münzen des Königreichs Belgien wie auch der übrigen Münzbundstaaten haben jedoch nach wie vor im Lande selbst sowohl wie im Münzbund Kurs. Sie dürften infolge des Sinken des Markkurses auf Umwegen zum Teil in die anderen Münzbundstaaten abgewandert sein; so verzeichnet z. B. die schweizerische Handelsstatistik für 1915 eine Silbergeldeinfuhr aus den Niederlanden für 6,96 Mill. Fr. und aus Belgien für 2,19 Mill, Fr.

Italien ist noch tiefer in die Papierwirtschaft hineingeraten als schon vorher; doch hat sich im Verhältnis seiner Währung zu jener der übrigen Staaten des Münzbundes nichts geändert.

Wie steht es aber mit Frankreich, der Schweiz und Griechenland?

Was zunächst Frankreich anlangt, so stiegen bekanntlich kurz vor Kriegsausbruch in allen Staaten die Wechselkurse auf dieses Land gewaltig; es zog von überall her schnell seine kurzfristigen Guthaben zurück. Auch in den ersten Monaten des Krieges blieb der Stand der französischen Währung in den neutralen und verbündeten Ländern günstig. Trotzdem wurde am 4. August 1914 die Bank von der Verpflichtung der Noteneinlösung und der Veröffentlichung von Ausweisen befreit und zugleich die oberste Grenze ihres Notenumlaufes von 6,8 auf vorläufig 12 Milliarden Franken erhöht. Doch schon im Oktober begann der französische Franken im Auslande im Kurse zu sinken und seit Februar 1915 wird er in Amerika, England, den Niederlanden unter Parität gehandelt. Merkwürdigerweise traten diese Bewegungen in der Schweiz erst später auf; die Steigerung des Pariser Kurses begann erst Ende September 1914 und erreichte mit 104,25 Ende Februar ihren Höhepunkt; erst seit Mitte Mai 1915 hat er die Parität unterschritten. Jetzt wäre nach den Erfahrungen früherer Jahre der Zeitpunkt gewesen, wo das Silber und zwar nicht nur Fünffrankenstücke, sondern auch Scheidemünzen, nach der Schweiz

Digitized by Google

hätten abströmen müssen; doch ist es augenscheinlich nur in sehr geringem Umfange dazu gekommen. Die Thesaurierung alles Metallgeldes in Frankreich und die strenge Grenzüberwachung dürften das verhindert haben. Ob ein Ausfuhrverbot auch für Silbermünzen in Frankreich erlassen worden ist, ist mir nicht bekannt; doch dürfte es zu vermuten sein. Jedenfalls ist der Kurs des französischen Frankens in der Schweiz immer weiter gesunken bis 12, ja mehr als 15 pCt. unter Parität; die von der schweizerischen Handelsstatistik ausgewiesene Silbergeldeinfuhr aus Frankreich betrug trotzdem im ganzen Jahre 1915 nicht mehr als 0.28 Millionen Franken. In dieser Richtung ist also der vom Münzbunde vorgesehene gemeinsame Münzumlauf aufgehoben.

Ganz dasselbe ist von schweizerischer Seite aus der Fall. Die Schweiz ist bei Kriegsbeginn von der Verwirrung im Geldumlauf so wenig verschont geblieben wie ihre an dem Kampfe beteiligten Nachbarländer; vielleicht sind die Verhältnisse teilweise noch schlimmer gewesen. Namentlich das Metallgeld wurde thesauriert. Um dem Notstand abzuhelfen, wurden die Noten der Nationalbank zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt. Gleichzeitig wurde die Ausgabe kleiner Notenabschnitte beschlossen und die Barzahlungen eingestellt. Als sich nun der erste Schreck gelegt hatte und der Pariser Wechselkurs zu steigen begann, fing man an, Silbermünzen aus der Schweiz nach Frankreich auszuführen. Doch bald griff man in der Schweiz zu demselben Mittel wie anderswo. Die Nationalbank hat am 12. Januar 1915 gegen diese Münzenausfuhr ein Rundschreiben erlassen, und im März hat dann der Bundesrat sie überhaupt verboten.

Fassen wir zusammen, so stellt sich die Lage, in die der Münzbund durch den Krieg geraten ist, folgendermaßen dar. In allen zu ihm gehörenden Staaten ist die Barzahlung von seiten der Zettelbanken eingestellt. Ferner haben sich die Staaten gegeneinander durch Münzausfuhrverbote abgeschlossen. Der gemeinsame Münzumlauf ist also beseitigt; d. h. aber nicht, daß in allen Staaten nur Münzen eigenen Gepräges umliefen. Entwertet sind die Währungen von Frankreich und Italien; die von Griechenland und der Schweiz erzielen in den anderen Vereinsstaaten ein beträchtliches Aufgeld. Belgien ist völlig ausgeschieden und hat eine von der deutschen abhängige Währung, wenngleich sich dort zweifelsohne noch viel Geldstücke französischen, schweizerischen und italienischen Gepräges finden. Die Staaten brauchten nun bloß die Geldstücke fremden Gepräges gegeneinander auszutauschen und der Bund wäre aufgelöst.

Wird es zu dieser Auflösung kommen? Das dürfte zum großen Teil von dem Verhalten der Schweiz abhängen. In der Eidgenossenschaft ist zweifelsohne die Neigung zum Austritt groß. Die Nachteile, die früher der Schweiz aus einem Austritt erwachsen wären, sind heute nicht mehr zu befürchten. Nach dem Kriege wird Frankreich über keine Kapitalfülle mehr verfügen, die in ausländische Anlagen drängt. Vielmehr sind die schweizerischen Wertpapiere in großen Beträgen von Frankreich abgestoßen worden, und nach dem Kriege dürfte eher schweizerisches Kapital in Frankreich Anlage suchen als umgekehrt französisches in der Schweiz. Aber ein anderer Nachteil könnte der Schweiz doch aus ihrem Austritt erwachsen. Ihre weltwirtschaftliche Aufgabe wird nach dem Friedensschlusse darin bestehen, die zerrissenen internationalen Beziehungen zwischen den Feinden von heute wieder anzuknüpfen. In Frankreich würde aber wohl ein formeller Austritt als Unfreundlichkeit aufgefaßt werden. Das könnte die Aufgabe der Vermittelung erschweren. Es ist möglich, daß sich aus diesem Grunde die schweizerischen Staatsmänner hinsichtlich der Zugehörigkeit der Eidgenossenschaft zum Münzbunde auf den Standpunkt stellen werden, daß sie sich sagen: Nützt er nicht, so schadet er auch nichts, solange die Nationalbank ihre Aufgabe mit Wachsamkeit erfüllt. Der Austritt würde aber wohl sicher schaden.

Ueber Belgiens Verbleib im Münzbunde dürfte durch den Friedensvertrag entschieden werden. Italien und Griechenland haben alles Interesse am weiteren Fortbestand des Bundes; denn wird er aufgelöst, so müssen sie den anderen Ländern die dort umlaufenden Fünffrankenstücke ihres Gepräges gegen Goldzahlung abnehmen.

So dürfte voraussichtlich, soweit sich die wirtschaftlichen Verhältnisse heute überblicken lassen, formell dem Lateinischen Münzbund noch ein längeres Leben beschieden sein; seine tatsächliche Bedeutung war ja schon vor dem Kriege gering. Gerade das hat ihm am Dasein erhalten; im anderen Falle wären seine Fesseln für die beteiligten Staaten unerträglich gewesen. Doch ist, so lange die Kanonen reden, prophezeien auch hier schwierig; wäre doch schon eine beim Friedensschluß auftretende Verstimmung zwischen Frankreich und Italien oder Belgien, die ja trotz aller Besteuerung der Freundschaft gar nicht unmöglich ist, leicht geeignet, den Bund völlig zu sprengen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu §§ 223, 276, 823 Abs. 2, 826, BGB.

1. Unterschied der Haftung des Bankiers wegen Verletzung seiner Beratерspflicht dem Kunden gegenüber, gegenüber der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung des Kiunden und gegenüber der Haftung aus arglistiger Täuschung als unrechter oder unsittlicher Tat. 2. Der Bankier, der Wertpapiere an einen Privatmann verkauft, ist durchaus nicht immer als Berater tätig. Ob er als Berater anzusehen ist, hängt von den Umständen ab. Deren Prüfung darf nicht unterlassen werden.

Urteil des RG. II. Zivilsenat vom 3. November 1916, II. 303116. *)

Der Beklagte besaß seit dem Jahre 1911 sechs Kuxe der nach gothaischem Recht errichteten Gewerkschaft Trothashall, die in Rumänien auf Petroleum bohrte. Etwa Mitte September 1913 bot ihm der Kläger, der Mitglied des Grubenvorstands der Gewerkschaft war, weitere Kuxe der Gewerkschaft zum Preise von 1500 M. für das Stück vergeblich zum Kaufe an. Am 17. Oktober 1913 kaufte er von dem Kläger sechs weitere, dem Kläger gehörige Kuxe um je 2250 M. Für den Kaufpreis gab er dem Kläger ein Dreimonatsakzept über 13 870 M. Zu jener Zeit verhandelte er mit dem Kläger über die Verschaffung eines Darlehns von 150 000 M., bei dessen Aufnahme der Kläger ihm durch Übernahme der Bürgschaft und durch Verpfändung einer ihm, dem Kläger, zustehenden Grundschuld behilflich sein sollte. Als der Beklagte das für den Kaufpreis gegebene Akzept bei Verfall nicht einlöste, erhob der Kläger im Wechselprozeß Klage auf Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten. Das Landgericht I zu Berlin, Kammer für Handelssachen, gab durch Vorbehaltsurteil der Klage statt; die Berufung des Beklagten gegen dieses Urteil wurde durch Versäumnisurteil zurückgewiesen. Im Nachverfahren wendete der Beklagte ein, der Kläger habe ihn durch arglistige Täuschung, namentlich auch über den Wert der Kuxe, zum Kaufe bestimmt. Das Landgericht hob das Vorbehaltsurteil auf und wies die Klage ab. Es nahm an, daß der Kaufvertrag wegen Verstoßes gegen die guten Sitten und als wucherisch (§ 138 Abs. 1 und 2 BGB.) nichtig sei.

Auf die Berufung des Klägers machte das Kammergericht zu Berlin die Entscheidung abhängig von einem richterlichen

*) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige-Leipzig.

Digitized by Google

Eide des Beklagten des Inhalts, daß der Beklagte bei der Verhandlung vom 17. Oktober 1913 über den Kauf der sechs Kuxe der Preisforderung des Klägers gegenüber nicht erklärt habe, man könne die Kuxe bei der Firma N. N. in Magdeburg billiger bekommen. Im Falle der Eidesleistung soll das Vorbehaltsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen werden, im Falle der Verweigerung des Eides soll es bei der Entscheidung jenes Urteils verbleiben.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach seinem die unbedingte Aufrechterhaltung des Vorbehaltsurteils begehrenden Berufungsantrage zu erkennen. Der Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Die Revision rügt mit Recht, daß aus dem angefochtenen Urteile nicht zu ersehen sei, auf Grund welcher gesetzlicher Vorschrift die Einwendungen des Beklagten für durchgreifend erachtet sind. Die Ansicht des Landgerichts, daß der Kauf der Kuxe nach § 138 BGB. nichtig sei, weist das Berufungsgericht als verfehlt zurück. Dagegen nimmt es an, der Kläger habe durch die Forderung des hohen Preises von 2250 M. unter Verletzung der ihm als Bankier dem Kunden gegenüber obliegenden Beratungspflicht den Beklagten über die Auffassung, die er selbst zur Zeit des Verkaufs von dem Werte der Kuxe gehabt habe, getäuscht, der von ihm so erregte oder doch unterhaltene Irrtum sei auch als ursächlich für die Entschließung des Beklagten, die Kuxe zu kaufen, anzusehen, falls nicht durch die Verweigerung des dem Beklagten auferlegten Eides erwiesen werde, daß der Beklagte bei der Kaufverhandlung die den Gegenstand der Eidesauflage bildende Äußerung getan habe.

Ob das Berufungsgericht darnach für den Fall der Eidesleistung des Beklagten eine aus einem Vertragsverhältnisse folgende Haftung des Klägers anerkennen will oder ob es eine Haftung aus unerlaubter Handlung annimmt oder ob es der Meinung ist, daß der Kaufvertrag zufolge einer Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nichtig sei, ist dem Urteile nicht zu entnehmen. Ebensowenig wäre, falls eine auf Vertrag oder auf unerlaubter Handlung beruhende Haftung des Klägers vorliegen soll, ersichtlich, auf welchem Wege das Berufungsgericht dazu gelangt, die Wechselforderung, die hier eingeklagt ist, schlechthin als unbegründet zu behandeln. Das Landgericht hat, was den letzteren Punkt betrifft, unter Anführung des Art. 82 WO. die Hinfälligkeit des Wechselanspruchs aus der Nichtigkeit des der Wechselbegebung zugrunde liegenden Kaufvertrags abgeleitet. Das ist, die Richtigkeit des Ausgangspunktes vorausgesetzt, eine einwandfreie rechtliche Beurteilung, die auch zutreffen würde, wenn der Kaufvertrag mit Grund wegen arglistiger Täuschung angefochten und darnach nichtig wäre. Allein dagegen, daß das Berufungsgericht eine begründete Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (§123 BGB.) annehmen wollte, spricht, daß es dies nirgends, jedenfalls nicht ausdrücklich, sagt, auch seine Entscheidung nicht durch die Feststellung begründet, daß der Kläger die ihm vorgeworfenen falschen Angaben tatsächlicher Art über die Kuxe gemacht habe, wohl aber die Entscheidung auf Erwägungen stützt, die es anknüpfend an das Urteil RG. 42, 125 anstellt über die dem Bankier kraft seines Gewerbes obliegende Beratungspflicht, somit über Dinge, die auf dem Gebiete der vertraglichen Haftung liegen und bei der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (und ebenso bei der Haftung aus § 826 oder § 823 Abs. 2 BGB.) nur unter dem Gesichtspunkte des bewußten Mißbrauchs des entgegengebrachten Vertrauens und nicht unter demjenigen einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der neben der Verbindlichkeit aus dem Hauptgeschäft begründeten Beratungspflicht in Betracht kommen. Auch hätte das Berufungsgericht eine die Anfechtung rechtfertigende arglistige Täuschung kaum bejahen können, ohne — was es nicht getan hat — bestimmte Stellung zu nehmen zu der Frage, in welcher Beziehung der Kauf der Kuxe und insbesondere die Preisbestimmung zu der damals von dem Beklagten beabsichtigten Darlehensaufnahme stand. Der Kläger hat hierzu geltend gemacht, der Kauf sei eine Art Prämie für ihn gewesen, weil er bei dem von ihm zu beschaffenden Darlehen die Bürgschaft habe übernehmen sollen. Dieses Vorbringen wäre erheblich gewesen nicht nur für den ursächlichen Zusammenhang zwischen falschen Angaben des Klägers und dem Kaufe, sondern auch dafür, ob der Kläger sich bewußt des Mittels der Täuschung bedient hat, um den Beklagten zum Geschäftsabschlusse zu bestimmen.

Was das Berufungsgericht über die Eigenschaft des Klägers als Bankier und die daraus abzuleitenden Pflichten des Klägers bemerkt, ist aber auch schon an sich zu beanstanden. Das Urteil führt in dieser Beziehung aus: der Kläger sei ein Bankier, zu dessen Gewerbebetrieb der Handel mit derartigen Werten gehöre; wenn sich der Beklagte, wie der Kläger selbst vortrage, an ihn mit einem Kaufangebot gewandt und er, der Kläger, seine Preisforderung gestellt habe, so habe sich dieses Geschäft im Rahmen seines Gewerbebetriebes vollzogen und zwar auch dann, wenn der Kläger angenommen habe, daß der Beklagte ihm das Angebot mache, um sein vom Kläger zu vermittelndes Darlehensgeschäft zu fördern, da auch diese Vermittelung zum Gewerbebetrieb des Klägers gehört habe. Daraus ist dann ohne weiteres gefolgert, daß der Kläger dem Beklagten in der Stellung gegenüber gestanden habe, die sich aus der dem Bankier als solchem obliegenden Beratungspflicht ergebe, und daß der Beklagte deshalb die Preisforderung des Klägers als eine der Auffassung des Klägers von dem Werte der Kuxe entsprechende habe ansehen dürfen. Hierbei ist übersehen, daß nicht jeder Verkauf von Wertpapieren, den ein Bankier innerhalb seines Gewerbebetriebes vornimmt, ein solcher ist, bei dem er in dem Verhältnisse eines Beraters oder sonst in einem besonderen Vertrauensverhältnisse zu dem kaufenden Kunden steht. Das Berufungsgericht geht fehl, wenn es, wie es dies anscheinend tut, in dem von ihm bezogenen Urteile RG. 42, 125, die Ansicht ausgedrückt findet, daß der Bankier, der Wertpapiere an einen Privatmann verkauft, immer auch als Berater tätig sei. Ob dieser Fall vorliegt, hängt von den jeweiligen Umständen ab. In dieser Beziehung konnte aber gerade der von dem Kläger behauptete Zusammenhang mit dem Darlehensgeschäft von Bedeutung sein, und es durfte bei Prüfung derselben Frage auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß es sich um den Erwerb eines nicht börsengängigen reinen Spekulationspapiers handelte, daß der Beklagte, der schon vorher Kuxe der gleichen Art besaß, durch die regelmäßigen Berichte des Vorstandes der Gewerkschaft über die Verhältnisse des Unternehmens unterrichtet gewesen sein soll und daß er, soweit das Berufungsgericht tatsächliche Feststellungen getroffen hat, irgendwelche nähere Auskunft über die Papiere von dem Kläger weder verlangt noch erhalten hat.

Hiernach war das Urteil aufzuheben und die Sache, die zur Endentscheidung nicht reif ist, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten vom 11. Dezember 1912 hat der Verkehrsausschuß der Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens folgendes festgestellt:

Die von der

Gewerkschaft Blankenburg

unter dem 21. Dezember 1916 verteilte Ausbeute von M. 50.— je Kux erklären wir im Sinne der Börsengebräuche als eine „unregelmäßige" Ausbeute. Sie steht denjenigen Gewerken zu, die am 21. Dezember 1916 Besitzer von Kuxen gewesen sind.

Digitized by Google

Bücherbesprechungen.

Dr. Curt Eisfeld. Das niederländische Bankwesen, 2 Bände, Haag, Martinus Nijhoff, 1916. I. Teil, VIII u. 303 S. II. Teil, VII u. 95 S., 6 fl 50.

Das Werk bringt ein Bild des niederländischen Bankwesens und seiner Entwickelung bis zu Beginn der Konzentrationsbewegung, die mit dem Jahre 1911 einsetzte. Die Darstellung schließt im allgemeinen mit dem Jahre 1912 ab, nur in einem Anhange wird dieselbe dann noch bis in die letzte Zeit vor dem Kriege in allerdings nur skizzierender Form fortgeführt. Da aber gerade im Jahre 1912 die entscheidende Wendung im niederländischen Bankwesen zur realen Konzentration durch die Fusionsakte der „Rotterdamsche Bankvereeniging" eintrat, so gibt das Werk eigentlich näheren Aufschluß nur über die Zeit vor der Konzentrationsbewegung, dies allerdings unter Beigabe eines reichen statistischen Materials (vereinigt im II. Teile) und in textlich vollständig erschöpfender Weise.

Der Verfasser ist in erster Linie bemüht und darin liegt das besondere Verdienst dieses Werkes, die gerade in den Niederlanden stark ausgebildete Arbeitsteilung der Banken zu detaillierter Darstellung zu bringen. Dem entspricht auch die Gliederung der letzteren. Nach einer kurzen Entwickelungsschichte des niederländischen Bankwesens behandelt der Verfasser zunächst I. die allgemeinen Banken, II. die Spezialbanken. Letztere zerfallen wieder in solche, welche Betriebskredit, und solche, welche Anlagekredit gewähren.

Die allgemeinen Banken (das sind jene, deren Statut die Betreibung aller Bankgeschäfte ohne Einschränkung gestattet, einschließlich der Privatbankiers) zerfallen in Großbanken einerseits, in Mittel- und Kleinbanken andererseits, je nach der Größe des Kapitals. Innerhalb der letzteren treten als besondere Gruppen die unabhängigen Banken und die Konzernbanken, beide entweder als „Großstadtbanken" (d. i. für Amsterdam, Rotterdam, Haag, Utrecht) oder als Provinzbank hervor. Interessant ist, daß in Holland die „abhängigen" Banken im allgemeinen die Bankfilialen im sonst geläufigen Sinne ersetzen. Diesen abhängigen Banken ist es eben nur durch den Anschluß an die Großbank möglich, einen allgemeinen Geschäftskreis zu betreiben. Jene Banken dagegen, welche unabhängig bleiben wollen, müssen sich notgedrungen spezialisieren, um konkurrenzfähig zu bleiben. Vielfach helfen sie sich auch durch Hinzunahme von Vermittelungsgeschäften (Börsenkommissionsgeschäft, Hypothekenvermittelung, Versicherungsagentur usw.). Besonders für die Provinzbanken ist die Vertretung von Versicherungsgesellschaften und Hypothekenbanken typisch.

Eingehend beschreibt der Verfasser die Geschäftstätigkeit der fünf Großbanken, deren Kapital (1912) zwischen 6 bis 20 Mill. Fl. schwankt. Die größte unter ihnen ist die „Rotterdamsche Bankvereenigung" (20 Mill. Fl.), während die bekannte „Nederlandsche Handel Mij" mit 45 Mill. Fl. Aktienkapital hierin nicht inbegriffen ist, da sie ihren Geschäftskreis überwiegend in Niederländisch-Indien hat. Dann folgen die „Twentsche Bankvereeniging" (15,2 Mill.), die „Amsterdamsche Bank" (12,5 Mill.), „Incasso-Bank" (8 Mill.) und die „Labouchere Oyens & Co's Bank" (6 Mill. Fl.), sämtliche mit den zu ihnen gehörenden Konzernbanken. An unabhängigen „Mittel- und Kleinbanken" wurden für 1911/12 in Holland 106 Banken festgestellt mit einem eingezahlten Aktienkapital von insgesamt 27 Mill. Fl. Daneben spielen noch die „Bankiers" mit Rücksicht auf ihre näheren persönlichen Beziehungen zum Publikum eine große Rolle. Sie befassen sich in erster Linie mit Effektentransaktionen und dem Inkassogeschäft. Auch dies entspricht wohl einem Zustande, in welchem die Konzentrationstendenz der Großbanken und die Ausbildung eines eigentlichen Filialensystems erst noch in den Anfängen der Entwickelung sich befindet.

Im Kapitel von den Spezialbanken, welche Betriebskredit gewähren, behandelt der Verfasser in erster Linie die Notenbank (Nederlandsche Bank) mit Rücksicht auf ihren speziellen durch Statut eingeschränkten Geschäftskreis. Gegen diese systematische Einordnung des Noteninstitutes unter die Spezialbanken mag nur das eine Bedenken nicht unbegründet sein, daß die Notenbank als zentrales Emissionsinstitut, deren Geschäftskreis ganz im Dienste ihrer privilegialen Aufgabe steht, eigentlich eine Sonderstellung einnimmt, ja vielfach den übrigen Bankinstituten gegenübertritt, sofern ihnen nicht als Spezialbank angereiht werden sollte. Interessant ist die Konstatierung des Verfassers, daß in den Niederlanden die Entwickelung des Depositenstandes bei den Banken im allgemeinen eine sehr geringe ist. Infolgedessen verfügen diese in der Regel über keine großen Mittel, so daß der Notenbank von dieser Seite keine nennenswerte Konkurrenz drohe. Ursachen seien einmal die enge und unmittelbare Verknüpfung des Publikums (durch Vermittelung der Privatbankiers) mit der Börse, dann die Zersplitterung der Banken in viele kleine, relativ selbständige Institute, die Entziehung eines Teiles der Kapitalien durch die für Kolonien arbeitenden Institute usw. Daher zeige sich auch eine anhaltende Steigerung des Wechsel-Lombard- und Devisengeschäftes der Notenbank (Wechselbestand 1864/65: 45 Mill. Fl., 1913/14: 62,38 Mill. Fl.). Um der hiermit verbundenen Erhöhung des Notenumlaufes entgegenzuwirken, verfolge die Notenbank neuestens die Tendenz, den Giro- und Abrechnungsverkehr möglichst auszudehnen, sich so den Einfluß auf den Zahlungsverkehr als „Girobank" zu sichern. So ergebe sich die eigentümliche Erscheinung, daß eine Bank selbst bestrebt sei, den ursprünglichen Teil ihrer Geschäfte (Wechseleskompt- und Lombardgeschäft) zugunsten eines neuen Geschäftszweiges einzuschränken.

Von Interesse ist des weiteren eine besondere, dem holländischen Bankwesen eigentümliche Einrichtung, nämlich jene der „Kassiers", die nach der Schilderung des Verfassers auch heute noch eine nicht unbedeutende Rolle spielen. Sie besorgen auf einzelnen Börsenplätzen nur die Inkassi und Effektenlieferungen, sind also nicht „Banquiers" im eigentlichen Sinne, doch hat sich in ihnen, z. B. der Amsterdamer Zahlungsverkehr überwiegend konzentriert. Sie sind Hilfsinstitute der Banken und arbeiten mit Unterstützung der Notenbank, die ihnen provisionsfreie Rechnungen eröffnet usw. Auf Kapitalbeteiligung der Mitglieder beruhende „Kreditvereinigungen" befassen sich wieder mit der Verschaffung von Kredit für jene Geschäftskreise, welche der direkten Beziehung zur Notenbank beziehungsweise zum offenen Geldmarkt entbehren, indem sie deren Wechseln durch ihr Giro eine größere Umlaufsfähigkeit vermitteln. Ihnen schließen sich als weitere Spezialinstitute landwirtschaftliche Darlehnskassen nach dem Vorbilde der Raiffeisenkassen Deutschlands, dann Mittelstandsbanken, endlich Kolonial- und Auslandsbanken an (insbesondere für Java und Südafrika).

Unter den Spezialbanken, welche Anlagekredit gewähren, treten als hauptsächliche Gruppen die Inlandhypothekenbanken (zirka 60) einerseits, die Auslandhypothekenbanken (welche im Ausland, insbesondere den Vereinigten Staaten und Kanada Gelder auf Hypotheken ausgeben und sich die Mittel durch Pfandbriefausgabe in den Niederlanden verschaffen) andererseits hervor. Als zuerst in Holland ausgebildete interessante Spezialinstitute sind insbesondere die „Schiffshypothekenbanken" und die „Banken für belastete Werte" zu erwähnen. Bei ersteren handelt es sich eigentlich um Darlehen für Schiffsbauzwecke gegen ein Pfandrecht an den Schiffen. Da der Geschäftskreis dieser niederländischen Banken sich in steigendem Maße auf Deutschland erstreckte, teilweise seinerzeit auch eine Ueberproduktion an Schiffen herbeiführte, so wurde bekanntlich von mehrfachen Seiten (der Verfasser verweist auf die Handelskammern von Duisburg und Mannheim) die Errichtung eigener Schiffshypothekenbanken in Deutschland angeregt. Durch die im Gefolge des Weltkrieges eingetretene Not an Schiffen und Schiffsraum dürfte, wie ich glaube, nach Friedensschluß die Förderung der privaten Schiffsbautätigkeit im Wege eigener Kreditinstitute wohl unabweislich sein. Die „Banken für belastete Werte" befassen sich hauptsächlich mit Vorschüssen auf belastete Kapitalien (mit Nießbrauchs- oder sonstigen Rechten) und auf unverteilte Erbschaften gegen Ausgabe von Obligationen.

Am Schlusse seines Werkes behandelt der Verfasser einige aktuelle Probleme des gegenwärtigen niederländischen Bankwesens. Sie sind mit Rücksicht auf manche ähnliche in Deutschland und Oesterreich auf der Tagesordnung stehende bankpolitische Fragen von besonderem Interesse. Von der Stellung der Notenbank, deren Einfluß gegen früher erheblich zurückgegangen sei, und die sich zu einer Girobank zu entwickeln beginne, ferner von der Frage der Mittelstandsbanken und ihrer Eingliederung in das gesamte Kreditsystem abgesehen handelt es sich in erster Linie um das Problem der Bankenkonzentration. Gerade in dieser Richtung bricht die Darstellung aber in jenem Zeitpunkt ab, in welchem die Konzentrationsbewegung in den Niederlanden erst einsetzt, nämlich mit Ende 1912. So finden wir denn in dieser Richtung keine befriedigende Aufklärung, bloß die Vorgeschichte und die maßgebenden wirtschaftspolitischen Faktoren werden und zwar in gewissenhafter und fachkundiger Art vor Augen geführt. Der Grund, warum in den Niederlanden jene Konzentrationsbewegung, die bekanntlich in England schon seit den 70er Jahren, in Deutschland und den Vereinigten Staaten etwa seit den 90er Jahren des 19. Jahrhunderts hervortritt, erst so spät wirksam wird, ist wohl großenteils in der

Digitized by Google

Stellung, welche die Großbanken dort auf dem Geldmarkte einnehmen, also in der sogenannten Großbankenfrage gelegen. Da sind nun einige Konstatierungen des Verfassers gerade für die Bank- und sonstige Fachwelt Deutschlands von besonderem Interesse. Als charakteristisch sei insbesondere der Umstand hervorgehoben, daß bei den niederländischen Großbanken die fremden Gelder im Vergleich mit dem Auslande eine viel geringere Ausdehnung erfahren haben, daß „Depositenarmut" herrsche, und darauf beruhe auch die verhältnismäßig geringe Bedeutung dieser Banken auf dem internationalen Geldmarkte. Der notorische Reichtum an Privatkapital (nach Boissevain 1891 etwa 10,7 Milliarden Gulden) nehme eben hier einen anderen Weg als zu den Banken. Die zeitweise Anlage flüssiger Mittel finde überwiegend in „Prolongationen" statt, indem sie durch Vermittlung von Effektenkommissionären oder Spezialbanken unmittelbar ihren Weg zur Börse nehmen. Sogar die Postsparkasse habe erhebliche Summen in Prolongationen angelegt, so 1911 etwa 20 Mill. Fl. Ein weiterer Grund liegt darin, daß die Privatbanquiers noch eine sehr bedeutende Rolle spielen und ihnen erhebliche Beträge anvertraut werden, die den Aktienbanken entgehen. Die sechs größten Aktienbanken besaßen 1912 bei einem eigenen Kapital von 56,5 Mill. Fl. nur 44,2 Mill. Fl. an Depositen (also weniger als der Betrag des Aktienkapitals) und 118,4 Mill. Fl. an fremden Geldern überhaupt. Nach Ansicht des Verfassers verschafft das Prolongationssystem der Börse billigen Kredit auf Kosten der übrigen Volkswirtschaft und belastet außerdem die Kreditnehmer mit einer hohen Vermittelungsgebühr zugunsten der Kommissionäre. Aber auch in dieser Hinsicht dürfte wohl, wie ich glaube, eine zunehmende großindustrielle Entwickelung, die Kreditbeziehungen zu den Banken in den Vordergrund rücken und eine Aenderung der althergebrachten Wirtschaftseinrichtungen nach sich ziehen.

Während in Deutschland die „Verwaltung des Volksvermögens" durch die Banken geschieht (Lansburgh), verwalten heute in den Niederlanden die Kapitalisten überwiegend ihr Kapital selbst. Ganz besonders wird die Anlage in fremden Effekten bevorzugt (etwa ein Viertel des Vermögens). Von den beiden möglichen Entwicklungswegen des Banksystems in Holland, dem „deutschen" (Vorherrschaft der Großbanken über die Börse) und dem „englischen" (Arbeitsteilung zwischen Banken und Effektenhändler beziehungsweise Depositen- und Effektengeschäft) prognostiziert der Verfasser eine größere Wahrscheinlichkeit für das erstere System, da die meisten Banken bereits in enger Beziehung zur Börse stehen.

Wie sich schon aus den Ausführungen unserer Besprechung ergibt, enthält das Buch Eisfelds, obwohl es nicht ganz bis zum Stande vor Kriegsausbruch heranreicht, eine Reihe interessanter und bisher im allgemeinen wenig bekannter Aufschlüsse über die Bankverhältnisse der benachbarten Niederlande, so daß seine Lektüre namentlich dem Bank- und Wirtschaftspolitiker vielfache Anregung bietet.

Dr. Emanuel H. Vogel, Wien.

Die steuerliche Belastung in Deutschland während der letzten Friedensjahre. Gutachten, dem Staatssekretär des Reichsschatzamtes erstattet von Dr. **Wilhelm Gerloff,** Professor der Staatswissenschaften zu Innsbruck. Herausgegeben vom Reichsschatzamt. Berlin. Carl Heymanns Verlag 1916. 89 S. 4 M.

Das vorliegende Gutachten war zunächst dazu bestimmt, den gesetzgebenden Stellen im Reich als Unterlage bei der Beratung über eine notwendige neue Besteuerung zu dienen. Vermöge der besonderen Veröffentlichung soll es nunmehr auch die breite Menge der Steuerträger über die Richtlinien aufklären, innerhalb welcher die neuen Belastungen sich zu bewegen haben werden. Es kann nicht verkannt werden, daß die Gerloff'sche Arbeit durch ihre knappe, sich auf die Hauptzüge beschränkende Form, ihre leicht faßliche übersichtliche Darstellung, ihr schärfer ausgeprägtes Urteil und ihr maßvolles geschicktes Benutzen des Zahlenmaterials als Belag für solches zu dem fraglichen Zweck ganz besonders geeignet erscheint.

Die Schrift zerfällt in zwei Teile. Der erste derselben umfaßt die textlichen Darlegungen. Der zweite gibt eine Anzahl zahlenmäßiger Zusammenstellungen über die steuerliche Belastung in Deutschland. Beide Teile haben ihre selbständige Bedeutung, wenn sie sich auch wieder gegenseitig bedingen.

Unter Berücksichtigung nicht nur des letzten Friedensstandes von 1913 sondern namentlich auch der ganzen Entwicklung seit der Reichsbegründung wird in dem eigentlichen Gutachten näher geschildert und mit entsprechenden zahlenmäßigen Nachweisen belegt, getrennt im einzelnen, einmal die Besteuerung des Reiches, wie sie anfangs in der Hauptsache auf die indirekten Steuern, und zwar auf Zölle und Verbrauchssteuern, beschränkt ist, dann aber nach und nach auf das Gebiet der direkten Steuern übergreift unter gleichzeitig vortretenderer Entwicklung der den letzteren ihrem Wesen nach näher stehenden Verkehrssteuern, sodann die Besteuerung der Bundesstaaten und Gemeinden (unter Ausscheidung nach indirekten und nach direkten Steuern), welche aus ihrem früheren umfassenderen Besitzstand bezüglich der indirekten Steuern gesetzlich sowohl wie tatsächlich stetig stärker zurückgedrängt und schließlich auf ein Minimum beschränkt wurde, folgeweise die direkten Steuern — vornehmlich durch den durchweg Platz greifenden und den obersten Steuerprinzipien (Gerechtigkeit, Allgemeinheit, Gleichmäßigkeit der Besteuerung, Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit) in ausgiebigster Weise Rechnung tragenden Ausbau einer allgemeinen Einkommensteuer und sich daran gliedernder Ergänzungssteuer oder entsprechend umgebildeter Ertragssteuern — in einem weitgehenden Maße erschloß und zu einer immer stärker in Anspruch genommenen Einnahmequelle, jedoch unter Verfeinerung und innerer Vertiefung der gesamten bezüglichen Besteuerung, ausbildete, und endlich die Besteuerung der öffentlich-rechtlichen Verbände niederer Ordnung, welche sich durchweg eng an die Hauptsteuer der Gemeinden anschließt und demgemäß bei einem besonders hohen Aufschwung des betreffenden Steuerbedürfnisses in jüngster Zeit mehr oder weniger ausschließlich auf die Einkommensteuer sich gründet. In der gleichen äußeren Form, nur ohne von vornherein die einzelnen öffentlichen Körperschaften besonders auszuscheiden, wird sodann die Steuerverteilung und die Steuerbelastung behandelt und unter Zahlennachweisen nach den verschiedensten Richtungen hin namentlich gezeigt, wie unter dem starken Ansteigen des Steuerbedürfnisses insgesamt die einzelnen Steuerarten sich in den verschiedenen öffentlichen Körperschaften entwickelt haben, wie für die direkte Steuerbelastung vorzugsweise die Bundesstaaten, die Gemeinden und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbände insbesondere die letzten beiden Körperschaften, in Betracht kommen, wie sich in der Entwicklung der neueren Zeit das Schwergewicht der Steuerbelastung mehr und mehr nach der Seite der direkten Besteuerung verschoben hat wie in dem Gesamtsteueraufkommen die sogenannten Besitzsteuern (direkte Steuern — speziell Einkommens- und Vermögenssteuern —, die diesen ihrem inneren Wesen nach als Besitz belastend nahestehenden Verkehrssteuern und die Erbschaftssteuer nebst Schenkungssteuer) stetig, aber vorwiegend gerade in der jüngsten Zeit, schärfer in den Vordergrund gerückt sind. Als Schlußergebnis wird eine entschieden ansteigende Inanspruchnahme der direkten Steuerquellen, eine Vernachlässigung der indirekten hingestellt, die Entwicklung zu einem Stande, der immerhin bei Fortsetzung des bisherigen Verfahrens die Gefahr einer Ueberspannung der direkten Steuern und damit der Vernichtung eines gesunden Steuersystems in sich birgt.

Die den zweiten Teil bildenden, im Reichsschatzamt zusammengestellten Uebersichten geben auf breiterer Grundlage das Zahlenmaterial für die einzelnen Darlegungen des Gutachtens, das selbst nur Hauptdaten anziehen konnte. An ihrer Hand läßt sich ohne weiteres eine kritische Nachprüfung der Einzelausführungen des Gutachtens vornehmen. Sie schließen sich in der Hauptsache an letztere an und tragen das bezügliche, nicht immer lückenlose Zahlenmaterial aus den verschiedenen amtlichen Veröffentlichungen zusammen, zum Teil auf Grund besonderer Ermittelungen und Berechnungen auch Neues hinzufügend. Besondere Beachtung verdient die umfassendere Zusammenstellung über die Belastung mit direkten und indirekten Steuern in Reich, Staat und Gemeinde 1913, welche wiederum in eine Reihe bezüglicher Einzelnachweisungen, darunter solche über die Staats- und Gemeindesteuereinnahmen der sämtlichen Bundesstaaten zerfällt.

Die Ausführungen und Richtlinien des Gutachtens können nur als sachgemäße und zutreffende anerkannt werden. Die faßliche und geschickte Darstellungsweise werden es jedem leicht ermöglichen, sich über das wichtige, in weite Interessen einschneidende Gebiet einen Überblick zu verschaffen. Sofern solches in breitester Ausdehnung geschehen würde, wäre damit nur allgemeinem Sachinteresse gedient. Es ist daher nur zu wünschen, daß die bei der Herausgabe des Gutachtens durch das Reichsschatzamt obwaltende Absicht möglichsten Eindringens desselben in das große Publikum erreicht werde.

Dr. F. W. R. Zimmermann, Braunschweig.

Digitized by Google

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im fünften Monat des dritten Kriegsjahres (Dezember 1916).

Reichsbank.

1. Metallbestand
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Dezemb. 1916	2 535 106	2 535 414	2 535 392	2 536 792
Novemb. 1916	2 527 915	2 533 020	2 534 517	2 534 945

2. Goldbestand
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Dezemb. 1916	2 518 759	2 518 873	2 519 076	2 520 473
Novemb. 1916	2 511 881	2 516 753	2 518 231	2 518 488

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
Dezemb. 1916	99,36	99,35	99,36	99,36
Novemb. 1916	99,37	99,36	99,36	99,35

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Dezemb. 1916	264 074	228 101	173 265	422 089
Novemb. 1916	252 942	300 574	281 848	315 832

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Dezemb. 1916	5 489	7 941	1 927	1 394
Novemb. 1916	5 150	10 427	12 933	2 838

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Dezemb. 1916	2 804 619	2 771 456	2 710 584	2 960 275
Novemb. 1916	2 786 007	2 844 021	2 829 298	2 853 615

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat	Ausweistage 7. an Metall	7. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	7. an Noten anderer Banken	15. an Metall	15. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	15. an Noten anderer Banken	23. an Metall	23. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	23. an Noten anderer Banken	30. an Metall	30. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	30. an Noten anderer Banken
	Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand											
Dezemb. 1916	90,39	9,42	0,19	91,48	8,23	0,29	93,54	6,39	0,07	85,69	14,26	0,05
Novemb. 1916	90,74	9,08	0,18	89,06	10,57	0,37	89,58	9,96	0,46	88,83	11,07	0,10

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Dezemb. 1916	7 401 890	7 471 529	7 534 918	8 054 652
Novemb. 1916	7 245 928	7 178 848	7 127 016	7 333 660

9. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2]).

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
Dezemb. 1916	37,82	36,99	35,95	36,74
Novemb. 1916	38,38	39,47	39,52	38,87

10. Fremde Gelder[3])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Dezemb. 1916	3 423 665	3 294 978	3 792 276	4 564 206
Novemb. 1916	3 403 665	3 933 091	4 173 866	3 661 917

11. Wechsel- und Scheckanlage[4])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Dezemb. 1916	7 930 684	7 867 563	8 256 714	9 609 767
Novemb. 1916	7 795 391	8 230 813	8 383 569	8 075 687

12. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Dezemb. 1916	11 503	12 831	9 907	9 758
Novemb. 1916	14 637	13 777	10 726	12 406

13. Effektenanlage
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Dezemb. 1916	90 261	88 141	89 865	88 740
Novemb. 1916	67 536	70 455	71 791	75 482

14. Zusammensetzung der Anlagen[5]).

Monat	Ausweistage 7. in Wechseln u. Schecks	7. in Lombardforderung.	7. in Effekten	15. in Wechseln u. Schecks	15. in Lombardforderung.	15. in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	23. in Lombardforderung.	23. in Effekten	30. in Wechseln u. Schecks	30. in Lombardforderung.	30. in Effekten
	Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
Dezemb. 1916	98,78	0,14	1,13	98,73	0,16	1,11	98,81	0,12	1,07	99,04	0,10	0,86
Novemb. 1916	98,96	0,18	0,86	98,99	0,16	0,85	99,02	0,13	0,85	98,92	0,15	0,93

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch diskontierte Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 5 % betragen hatte, wurde am 23. Dezember 1914 auf 5 % herabgesetzt.

[5]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1916	6 465 578	6 464 799	6 460 847	6 462 415
Novemb. 1916	6 470 785	6 468 906	6 466 723	6 466 752

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	31.
Dezemb. 1916	11 234 382	11 175 399	10 700 337	11 675 477
Novemb. 1916	11 038 917	11 302 472	11 400 741	10 567 909

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1916	21 219 000	21 223 100	20 960 600	21 678 800
Novemb. 1916	20 992 200	21 259 600	21 344 200	20 549 900

4. Bardeckung des Notenumlaufs. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Dezemb. 1916	52,94	52,66	51,05	53,86
Novemb. 1916	52,59	53,16	53,41	51,48

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1916	+ 15 332	— 47 701	— 260 263	— 3 323
Novemb 1916	+ 46 717	+ 42 872	+ 56 541	+ 18 009

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7	15.	23.	31.
Dezemb. 1916	30 299 204	32 419 513	30 080 379	18 835 957
Novemb 1916	16 573 887	18 360 305	20 712 302	28 280 258

7. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1916	16 850 123	17 757 145	17 217 649	17 587 662
Novemb. 1916	14 651 070	15 489 796	15 469 093	15 798 979

8. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1916	5 798 155	5 650 530	5 281 930	4 910 630
Novemb. 1916	5 016 205	5 291 355	5 592 505	5 517 455

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Dezemb. 1916	29 367 000	29 377 000	29 374 000	29 362 000
Novemb. 1916	29 382 000	29 379 000	29 375 000	29 372 000

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Dezemb. 1916	35 890 000	35 979 000	33 063 000	32 385 000
Novemb. 1916	36 378 000	35 781 000	35 612 000	35 351 000

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Dezemb. 1916	67 338 000	67 320 000	67 378 000	67 808 000
Novemb. 1916	67 911 000	67 904 000	67 678 000	67 390 000

4. Bardeckung des Notenumlaufs. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
Dezemb. 1916	53,30	53,44	48,93	47,76
Novemb. 1916	53,57	52,69	52,62	52,46

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Dezemb. 1916	+ 552 000	+ 659 000	— 2 515 000	— 3 423 000
Novemb. 1916	+ 467 000	— 123 000	— 66 000	— 39 000

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Dezemb. 1916	6 542 000	6 540 000	6 171 000	6 114 000
Novemb. 1916	6 475 000	6 213 000	6 278 000	5 952 000

7. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	30
Dezemb. 1916	44 381 000	44 814 000	44 380 000	45 882 000
Novemb. 1916	45 599 000	45 744 000	45 157 000	44 714 000

8. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	30.
Dezemb. 1916	2 751 000	2 645 000	2 568 000	2 606 000
Novemb. 1916	2 939 000	2 871 000	2 694 000	2 716 000

Badische Bank.[1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschen Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M gerechnet. [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichs- und Darlehnskassenscheinen (der nicht beträchtlich ist) sowie an Noten anderer deutscher Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank.[1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 32 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7	15.	23	31.
Dezemb. 1916	22 099 908	22 094 501	22 057 580	22 051 478
Novemb 1916	22 160 385	22 148 001	22 136 931	22 116 662

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1916	31 799 990	33 506 605	31 612 170	30 439 490
Novemb. 1916	35 026 913	39 158 615	41 372 029	32 507 377

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1916	40 661 000	43 720 500	39 862 900	43 442 200
Novemb. 1916	39 489 300	42 782 200	43 853 700	39 369 900

4. Bardeckung des Notenumlaufs. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Dezemb. 1916	78,21	76,64	79,30	70,07
Novemb. 1916	88,70	91,53	94,34	82,57

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7	15.	23.	31.
Dezemb. 1916	+ 7 909 990	+ 6 557 105	+ 8 520 270	+ 3 768 290
Novemb. 1916	+ 12 308 613	+ 13 147 415	+ 14 289 329	+ 9 908 477

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1916	24 112 378	28 628 454	28 397 560	21 366 186
Novemb. 1916	29 947 068	23 876 702	26 100 136	18 984 494

7. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1916	25 388 145	25 076 409	26 717 326	28 091 572
Novemb. 1916	27 711 437	25 900 683	26 219 878	26 202 959

8. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1916	38 096 345	39 395 525	39 649 775	38 827 315
Novemb. 1916	35 145 005	37 731 275	37 304 225	38 066 985

Württembergische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1916	9 846 687	9 843 976	9 831 926	9 829 403
Novemb. 1916	9 855 163	9 855 524	9 854 258	9 849 385

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31
Dezemb. 1916	17 251 108	17 234 228	15 890 550	16 295 511
Novemb. 1916	16 760 659	17 139 346	17 497 757	16 401 397

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1916	24 582 800	24 812 200	24 577 800	24 925 900
Novemb. 1916	24 562 500	24 624 300	24 482 100	24 321 000

4. Bardeckung des Notenumlaufs. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Dezemb. 1916	70,18	69,46	64,37	65,38
Novemb. 1916	68,24	69,60	71,47	67,44

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb 1916	+ 2 668 208	+ 2 422 023	+ 1 243 250	+ 1 369 611
Novemb 1916	+ 2 198 159	+ 2 515 046	+ 3 015 657	+ 2 080 397

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1916	36 519 948	35 986 508	37 891 450	33 754 669
Novemb. 1916	28 117 491	31 019 279	32 329 654	34 145 147

7. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1916	23 710 904	25 196 476	21 628 280	23 618 206
Novemb. 1916	18 650 524	18 542 275	21 777 124	22 785 357

8. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Dezemb. 1916	15 841 245	16 321 890	16 346 589	17 960 646
Novemb. 1916	12 388 649	12 850 283	14 575 652	15 404 252

Sächsische Bank zu Dresden. [1]) Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 80 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 560 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 060 M. [5]) Der Diskontsatz der Sächsischen Bank beträgt seit dem 23. Dezember 1914 5 %.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 772 905 M. [2]—[5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2—5.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Deve, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 41 II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVI. Jahrgang. Berlin, 1. Februar 1917. Nummer 9.

Inhalts-Verzeichnis.

Das Gegenmoratorium in der Rechtsprechung.
Von Geheimen Oberjustizrat Dr. Thiesing, vortragendem Rat im Preußischem Justizministerium, Berlin.

Die Wiedergewinnung amerikanischer Eisenbahn-Papiere durch die Vereinigten Staaten und das englische Auslandkapital.
Von Dr. Ernst Schultze, Hamburg.

Ein Beitrag zur Berechnung des Gesellschaftsvertragsstempels nach dem Reichsstempelgesetz vom 8. Juli 1913.
Von Rechtsanwalt Dr. Max Manasses in Cöln.

Nachforderung von Schlußnotenfehlstempeln während des Krieges.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin.

Das Notendepartement der Société Générale de Belgique im vierten Vierteljahr 1916.

Die Bank von England im fünften Monat des dritten Kriegsjahres (Dezember 1916).

Das Gegenmoratorium in der Rechtsprechung.

Von Geheimem Oberjustizrat Dr. Thiesing, vortragendem Rat im Preußischem Justizministerium, Berlin.

In ungeahntem Umfange ist in diesem Kriege die Verwendung wirtschaftlicher Kampfmittel zur Niederringung des Gegners in den Vordergrund getreten. Trotz aller völkerrechtlichen Errungenschaften, die zur Verwirklichung des Rousseau'schen Gedankens bestimmt waren, daß der Krieg nur eine Beziehung von Staat zu Staat sei und nicht gegen die Bevölkerung geführt werde, hat England an dem Grundsatz festgehalten, daß auch der Einzelne ein Feind sei und daß daher der Rechtsverkehr zwischen den Angehörigen der kriegführenden Mächte im Widerspruch mit dem Kriegszustand stehe. Demgemäß hat es alsbald dem Arsenal seines common law die altbewährten Waffen der Handels- und Zahlungsverbote, der Auflösung oder zeitweiligen Außerkraftsetzung schwebender Verträge, der Aufhebung der Gerichtsfähigkeit feindlicher Untertanen und dergl. mehr entnommen und dadurch die Zentralmächte gezwungen, zu den gleichen Mitteln der privatrechtlichen und wirtschaftlichen Bekämpfung der feindlichen Zivilbevölkerung zu schreiten.

Nicht unter diese Kategorie von Vergeltungsmaßnahmen für die nach deutscher Auffassung völkerrechtswidrigen Eingriffe der Feinde in deutsche Privatrechte fällt, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte, die bereits am 7. August 1914 erlassene „Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben" (RGBl. S. 360). Sie beruht auf anderen Gesichtspunkten und verfolgt andere Ziele. Im Gegensatz zu unseren Feinden und einer großen Zahl von neutralen Ländern hat Deutschland bekanntlich davon abgesehen, nach Ausbruch des Kriegse ein Moratorium zu erlassen, und sich zum Zwecke einer möglichst ungestörten Aufrechterhaltung des heimischen Wirtschaftsbetriebes auf weit weniger einschneidende Maßnahmen zum Schutze der Schuldner beschränkt. Die ausländischen Moratorien machten jedoch auch im Inlande Vorkehrungen erforderlich, um die den inländischen Interessen aus dem Vorgehen des Auslandes erwachsenden Nachteile möglichst auszugleichen. Diese Moratorien treffen nämlich auch die im Inland wohnenden Gläubiger ausländischer Schuldner, indem sie ihnen die Geltendmachung ihrer Forderungen im Auslande abschneiden, während umgekehrt ausländische Gläubiger in Ermangelung eines deutschen Moratoriums ungehindert ihre Befriedigung im Inland suchen könnten. Besonders empfindlich würden die Kreise unseres Außenhandels und unserer Ausfuhrindustrie, bei denen sich Forderungen gegen das Ausland und Schulden nach dem Auslande gegenüberstehen, hierdurch benachteiligt worden sein. Lediglich um den durch diesen Zustand drohenden Schädigungen des deutschen Wirtschaftslebens vorzubeugen, erließ der Bundesrat auf Grund der ihm durch das Gesetz vom 4. August 1914 erteilten Ermächtigung zu wirtschaftlichen Maßnahmen die obenbezeichnete Verordnung. Sie trägt mithin keinerlei feindselige Spitze gegen das Ausland und ist insbesondere, wie erwähnt, kein Ausfluß des Vergeltungsgedankens. Denn Moratorien zu erlassen, ist eine innere Angelegenheit des einzelnen Staates von durchaus legitimem Charakter. Auch beschränkt sich die Verordnung nicht auf das feindliche Ausland, wie die später ergangenen

Digitized by Google

Zahlungsverbote, sondern richtet sich, wie dies zur Erfüllung ihrer Zweckbestimmung erforderlich ist, ganz allgemein gegen das Ausland, also auch gegen befreundete und neutrale Staaten.

Ihr Inhalt kennzeichnet sie als ein prozessuales Gegenmoratorium. Sie bestimmt nämlich, daß Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vor dem 31. Juli 1914 entstandene vermögensrechtliche Ansprüche vor inländischen Gerichten nicht geltend machen können und daß bei bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung rechtshängig gewordenen Ansprüchen das Verfahren unterbrochen wird. Das gleiche gilt für juristische Personen, die im Ausland ihren Sitz haben, und für diejenigen, die als Rechtsnachfolger der von der Beschränkung betroffenen Personen derartige Ansprüche nach dem 31. Juli 1914 erworben haben; nicht jedoch in Ansehung von Forderungen, die im Betriebe einer von einem Ausländer im Inland unterhaltenen gewerblichen Niederlassung entstanden sind. Dem Reichskanzler ist die Befugnis vorbehalten, sowohl Ausnahmen von diesen Vorschriften zuzulassen, als auch im Wege der Vergeltung ihr Anwendungsgebiet in gewisser Weise auszudehnen. Die ursprünglich nur mit Wirksamkeit bis zum 31. Oktober 1914 ausgestattete Verordnung ist entsprechend dem Fortbestehen der ausländischen Moratorien von Vierteljahr zu Vierteljahr verlängert worden, zuletzt durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Januar 1917 bis zum 30. April 1917 (RGBl. S. 5). Die Auslegung der Vorschriften hat in der Praxis zu einer Reihe von Streitfragen geführt, die zum Teil auch in der juristischen Literatur erörtert sind. Bei der Bedeutung der Verordnung für unser Wirtschaftsleben dürfte eine Darstellung des Standes der Rechtsprechung an dieser Stelle von Interesse sein.

Daß die Verordnung zwingendes Recht enthält, das der Abänderung durch die Parteien entzogen ist, folgt aus der Natur der Bestimmungen, die ebensowohl im öffentlichen Interesse, als zum Schutz der privaten Interessen des Einzelnen erlassen sind. Die Erwägung, daß es sich um eine Rechtswohltat für den Deutschen handle, auf die dieser verzichten könnte, wird daher vom Oberlandesgericht Dresden als unzutreffend zurückgewiesen (Beschluß vom 15. Oktober 1914 — Jur. Wochenschr. 1914, 989). Sie ist schon deshalb unrichtig, weil die Verordnung sich nicht gegen fremde Staatsangehörige richtet, sondern auch im Auslande wohnende Deutsche trifft. — Ebenso wie der einseitige Verzicht auf die durch die VO. geschaffene Rechtslage ist auch eine Vereinbarung des inländischen Beklagten mit dem Auslandskläger unbeachtlich. So hat auch das Reichsgericht die Wiederaufnahme des unterbrochenen Verfahrens für ausgeschlossen erklärt, obwohl der deutsche Beklagte sich auf die Zustimmung des ausländischen Klägers berufen konnte (Beschluß vom 22. September 1914 — D. Jur. Zeitung 1914, 1385). Auch im Urteil vom 13. Juli 1915 betont das Reichsgericht die zwingende Natur der Verordnung (Jur. Wochenschr. 1915, 1265), eine Auffassung, die von der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte einstimmig geteilt wird. Daher hat der Vorsitzende die Anberaumung eines Termins abzulehnen. (Oberlandesgericht Frankfurt vom 17. Februar 1915 — Rechtsprechung der Oberlandesgerichte 31, 386.) Sollte eine solche versehentlich geschehen und die Klage zugestellt sein, so würde eine wirksame Klageerhebung nicht gegeben sein und das Gericht müßte sich jeder Entscheidung in der Sache enthalten (Kammergericht vom 20. Februar 1915 — D. Jur. Ztg. 1915, 428), vielmehr die Klage schlechthin abweisen (Kammergericht vom 15. Februar 1915 a. a. O., S. 318). Dagegen will das Oberlandesgericht Dresden nur eine Unterbrechung des Verfahrens, wie bei Klagen, die bereits vor Inkrafttreten der Verordnung rechtshängig waren, eintreten lassen (Entscheidung vom 10. November 1915 — Sächs. Arch. 1916, 46). Ist aber unter Nichtbeachtung der Verordnung ein Urteil gefällt, so ist, da dies nur im Rechtsmittelwege abgeändert werden kann, die Einlegung von Rechtsmitteln zulässig (vergl. das erwähnte Reichsgerichtsurteil vom 13. Juli 1915), jedoch nur zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen Rechtszustandes, nicht zur Verhandlung zur Hauptsache (Oberlandesgericht Breslau vom 25. Februar 1916 — Jur. Wochenschr. 1916, 765; Reichsgericht vom 11. April 1916 — D. Jur. Ztg. 1916, 631).

Der Kreis der Personen, die unter die Verordnung fallen, wird nicht durch ihre Staatsangehörigkeit, sondern durch ihren Wohnsitz, bei juristischen Personen durch ihren Sitz, d. h. den Ort, wo die Verwaltung geführt wird, bestimmt. Wie juristische Personen sind auch diejenigen Handelsgesellschaften, denen die Eigenschaft der juristischen Persönlichkeit fehlt, zu behandeln; bei ihnen entscheidet also nicht der Wohnsitz der einzelnen Gesellschafter, sondern der Sitz der Gesellschaft. Maßgebend ist der Wohnsitz oder der Sitz zur Zeit der Klageerhebung (Kammergericht vom 15. Februar 1915 a. a. O.). Aehnlich steht es hinsichtlich der in der Verordnung vorgesehenen Ausnahme zugunsten von Ansprüchen, die im Betriebe einer von einem Auslandsbewohner im Inland unterhaltenen gewerblichen Niederlassung entstanden sind. Die Niederlassung muß noch zur Zeit der Klageerhebung bestehen. Ist sie bereits eingegangen, so kann der Auslandsbewohner auch die in ihrem Betriebe erwachsenen Ansprüche nicht geltend machen (Oberlandesgericht Hamburg vom 24. März 1915 — D. Jur. Ztg. 1915, 931). Eine solche Niederlassung ist übrigens nur dann vorhanden, wenn sie nach außen selbständig handeln kann, wogegen es unerheblich ist, ob sie vom Ausland geleitet oder beaufsichtigt wird und die Erträgnisse dorthin abzuführen hat (Oberlandesgericht München vom 26. November 1914 — Jur. Wochenschr. 1915, 54); gleichgültig ist es auch, ob das betreffende Geschäft im Inland oder im Ausland ausgeführt ist (Oberlandesgericht Hamburg vom 25. Mai 1916 — „Recht" 1916, 457). Hat eine inländische Firma eine selbständige Zweigniederlassung im Ausland, so wird diese von der Verordnung betroffen, nicht jedoch, wenn sie unselbständig ist, da sie dann keinen von dem Sitz der Hauptniederlassung verschiedenen Sitz hat (Oberlandesgericht Colmar vom 12. Dezember 1914 — D. Jur. Ztg. 1915, 115), überhaupt kein besonderes Rechtssubjekt ist, das selbständig klagen könnte.

Die Verordnung betrifft alle Auslandsbewohner, einerlei ob es Deutsche sind oder ob in dem betreffenden Staate überhaupt kein Moratorium ergangen ist. Hier könnte nur der Reichskanzler kraft der ihm eingeräumten Ermächtigung Ausnahmen zulassen, und zwar kann er dies nicht nur für den Einzelfall, sondern auch allgemein tun, wie es durch Bekanntmachung vom 20. April 1915 (RGBl. S. 231) zugunsten der in Oesterreich-Ungarn und durch Bekanntmachung vom 25. Juni 1915 (RGBl. S. 361) zugunsten der in der Schweiz wohnhaften Personen, hier unter Ausschluß der Engländer, Franzosen und Russen, sowie durch Bekanntmachung vom 31. Juli 1916 (RGBl. S. 878) hinsichtlich der Geltendmachung von Ansprüchen vor dem Reichsgericht in Sachen, die der Konsulargerichtsbarkeit unterliegen, geschehen ist. Wird die Genehmigung des Reichskanzlers für einen bereits anhängigen Rechtsstreit erwirkt, so wird hierdurch nach der Ansicht des Oberlandesgerichts Naumburg (vom 30. Juni 1915 — Leipz. Ztschr. 1915, 1036) die Prozeßlage so gestaltet, als ob die Klage von Anfang an zulässig gewesen wäre. Das Gericht hat daher dem inländischen Beklagten, obwohl dieser nach erfolgter Prozeßbewilligung des Reichskanzlers den ausländischen Kläger sofort befriedigte, die Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Auch das Reichsgericht legt der nachträglichen Bewilligung des Reichskanzlers eine gewisse rückwirkende Kraft bei, in dem es Prozeßhandlungen, die während der auf Grund der Verordnung eingetretenen Unterbrechung des Verfahrens vorgenommen waren, nach Maßgabe des § 295 ZPO. (unterlassene Rüge der Gegenpartei) als rechtswirksam erachtet (Entscheidung vom 12. Juni 1915

Digitized by Google

— Warneyers Jahrb. 1915, 337). Die vom Reichskanzler zugunsten der in Oesterreich-Ungarn wohnhaften Personen allgemein zugelassene Ausnahme hat das Oberlandesgericht in Naumburg (vom 7. Mai 1915 — D. Jur. Ztg. 1915, 726) auf einen Kläger, der in Oesterreich einen Gewerbebetrieb hatte, aber in Italien wohnte, nicht für anwendbar erklärt. — Den Fall, daß ein Auslandsbewohner gemeinschaftlich mit einem Inländer einen Anspruch geltend macht, hat die Verordnung nicht ausdrücklich vorgesehen. Ihre unterschiedslose Anwendung auf alle derartigen Fälle würde jedoch die inländischen Interessen ohne zwingenden Grund benachteiligen. In einem Prozeß, in dem drei in Deutschland und ein in Amerika wohnender Kläger die Ungültigkeit eines Testaments gegen den darin eingesetzten Erben geltend machten, hat das Kammergericht das Verfahren nur hinsichtlich des letzten Klägers für unterbrochen erklärt, weil der Anspruch von jedem aus eigenem Recht und unabhängig von der Behinderung des anderen verfolgt werden könne (Beschluß vom 23. Oktober 1914 — Rechtspr. d. Oberlandesgerichte 29, 308). Nur wenn dies nicht möglich ist, trifft das Klageverbot auch den Inlandsbewohner. Kann jedoch jeder Kläger nur auf Leistung an alle Berechtigten klagen, so kann auch der inländische Kläger auf Grund seines Individualrechtes den Anspruch nicht geltend machen, da der Erfolg dem ausländischen Mitberechtigten zu statten käme und daher dem Zwecke der Verordnung widerspräche (Oberlandesgericht Frankfurt vom 24. März 1915, daselbst 30, 377).

Dem Auslandsbewohner ist zur Verhütung von Umgehungen der Verordnung sein inländischer Rechtsnachfolger gleichgestellt, es sei denn, daß dieser beweist, daß der Anspruch vor dem 31. Juli 1914 auf ihn übergegangen ist. Aber auch in diesem Falle muß es sich um eine wirkliche Rechtsnachfolge handeln. So hat das Oberlandesgericht Celle (vom 23. Februar 1916 — Leipz. Ztschr. 1916, 561) die Unterbrechung eines Rechtsstreites angenommen, der von einem inländischen Inkassomandatar geführt wurde, obwohl ihm die eingeklagte Forderung bereits vor dem Stichtage von seinem ausländischen Auftraggeber zum Zwecke der Einziehung abgetreten war.

Ebensowenig wie die Staatsangehörigkeit des Gläubigers maßgebend ist, kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Schuldners an. Auch wenn dieser ein Ausländer ist, kann er vor deutschen Gerichten von einem Auslandsbewohner ohne Genehmigung des Reichskanzlers nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht nur, wenn er in Deutschland, sondern auch wenn er im Ausland wohnt, aber in Deutschland Vermögen hat, so daß hier ein Gerichtsstand für eine Klage gegen ihn gegeben wäre. Zu dieser Auffassung führen Wortlaut und Zweck der Verordnung, die nicht bloß den deutschen Schuldner schützen, sondern auch den Abfluß des in Deutschland befindlichen Vermögens in das Ausland, wenn auch in unvollkommenerer Weise, als durch die Zahlungsverbote nach dem feindlichen Ausland, verhindern will. So hat auch das Landgericht Metz den von einem neutralen Ausländer beantragten Arrest auf im Inland belegene, einem Russen gehörende Vermögenswerte abgelehnt (Entscheidung vom 12. Februar 1915 — „Recht" 1915, 106). Auch das Landgericht Düsseldorf (vom 12. März 1915 — Jur. Wochenschr. 1915, 466) hält Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des Beklagten für gleichgültig. — Nach dieser Zweckbestimmung des Gegenmoratoriums wird man auch Klagen auf Leistung an einen Dritten beurteilen müssen und sie für zulässig erachten, wenn der Kläger im Auslande, der Leistungsempfänger im Inlande, dagegen für unzulässig, wenn der Kläger im Inlande, der Leistungsempfänger aber im Auslande wohnt.

Wie erwähnt, bezieht sich das Verbot der gerichtlichen Geltendmachung nur auf vermögensrechtliche Ansprüche, die aber nicht bloß in Geldforderungen bestehen, sondern auch andere geldwerte Leistungen, wie Lieferung von Waren, Herausgabe von Sachen Leistung von Diensten, Rechnungslegung und dergl. zum Gegenstande haben können. Betroffen werden nur Ansprüche, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind. Denn auch die Moratorien sind in der Regel nur für Ansprüche bestimmt, die aus der Zeit vor dem Kriege stammen, da nur für Schuldner solcher Forderungen, bei deren Entstehung sich das Wirtschaftsleben noch in den gewöhnlichen Bahnen bewegte, ein Schutzbedürfnis anzuerkennen ist, dagegen nicht für Schuldner, die erst während des Krieges und unter den durch ihn geschaffenen Verhältnissen ihre Verbindlichkeiten eingegangen sind. Als „entstanden" ist ein Anspruch in dem Augenblick anzusehen, in dem das Schuldverhältnis begründet ist, auf dem er beruht. „Es genügt, wenn die gesetzliche Grundlage für den Anspruch schon vor dem 31. Juli 1914 vorhanden war" (Oberlandesgericht Dresden vom 27. April 1915 — D. Jur. Ztg. 1915, 723). Auf den Zeitpunkt der Fälligkeit kommt es daher nicht an, was besonders für wiederkehrende Leistungen, wie Hypotheken- und Mietzinsen, Gehaltszahlungen, von Wichtigkeit ist. Ist der Mietvertrag vor dem Stichtage geschlossen, so fallen alle später fällig werdenden Mietzinsen unter die Verordnung. Dies muß auch bei Verträgen gelten, die der Mieter nach dem 31. Juli 1914 hätte kündigen können, aber nicht gekündigt hat, und sogar bei solchen, die auf bestimmte Zeit geschlossen, aber nach dem Mietvertrage beim Unterlassen der Kündigung als verlängert angesehen werden sollen. Dies ist allerdings streitig. Aus Anlaß einer anderen Rechtsfrage hat das Reichsgericht in solchem Falle den Beginn eines neuen Mietverhältnisses angenommen (Urteil vom 24. November 1914 — Jur. Wochenschr. 1915, 193). Bezüglich des Anspruchs auf Hypothekenzinsen liegen widersprechende Entscheidungen vor. Während das Oberlandesgericht Frankfurt (vom 21. Oktober 1915 — Leipz. Ztschr. 1916, 179) auf dem dargelegten Standpunkt steht, sieht das Oberlandesgericht Hamburg (vom 17. Dezember 1915 daselbst S. 415) eine Zinsforderung, die für Belassung des Hypothekenkapitals nach dem 31. Juli 1914 zu entrichten ist, trotz Hingabe des Darlehns vor diesem Tage als später entstanden und daher nicht unter das Gegenmoratorium fallend an.

Weiter ist streitig, ob der Anspruch auf Erstattung von Prozeßkosten, der im Anschluß an den Rechtsstreit von der siegreichen Partei im Kostenfestsetzungsverfahren verfolgt wird, unter das Gegenmoratorium fällt. Das Kammergericht hat dies verneint, da es nicht im Sinne der Verordnung liege, daß der Ausländer, der sich auf einen Prozeß des Inländers eingelassen und obgesiegt habe, verhindert sein sollte, die Kostenfestsetzung zu betreiben (Beschluß vom 2. November 1914 — Leipz. Ztschr. 1915, 75). Diese Begründung würde allerdings nicht zutreffen, wenn der Auslandsbewohner Kläger gewesen und auf Grund eines vor dem Kriege erzielten obsieglichen Urteils den Erstattungsanspruch geltend machte. In einem solchen Falle hat aber das Oberlandesgericht Celle (vom 28. April 1915 — Leipz. Ztschr. 1915, 419) die Verordnung auch angewendet. Auch der beklagte Inländer wird nach der Ansicht des Oberlandesgerichts Hamburg (vom 13. Oktober 1914 — daselbst 1915, 157) durch die Unterbrechung des Verfahrens an der Verfolgung des Kostenerstattungsanspruchs gehindert.

Da die Verordnung die „Geltendmachung" vor inländischen Gerichten untersagt, so fragt sich, was darunter zu verstehen ist. Auch hierüber herrschen Meinungsverschiedenheiten. Nach der Zweckbestimmung der Verordnung wird der Begriff im weitesten Sinne auszulegen sein. Darnach ist der verklagte Auslandsbewohner nicht befugt, im Prozeß eine Widerklage zu erheben (Kammergericht vom 20. Februar 1915 — D. Jur. Ztg. 1915, 428). Schwebte die Widerklage schon beim Inkrafttreten der Verordnung, so wird sie ebenso unterbrochen wie anhängige Prozesse von Auslandsbewohnern. Ob dann auch die Klage des Inländers ruhen muß, ist vom Reichsgericht verschieden beantwortet, bejahend durch Entscheidung vom 9. Oktober 1914 — D. Jur. Ztg. 1914,

Digitized by Google

1385 —, verneinend durch Entscheidung vom 11. November 1914 — „Recht" 1915, 12 —. Später hat das Reichsgericht in mehrfachen Entscheidungen, obwohl es den Uebelstand nicht verkennt, daß mitunter die Beweisaufnahme, die zu dem vom Inländer durchgeführten Verfahren ergangen ist, bei einer etwaigen Wiederaufnahme der Widerklage des Auslandsbewohners wiederholt werden muß, die Unterbrechung des Gesamtverfahrens jedenfalls nur dann als gegeben angesehen, wenn die materiellen Rechtsbehauptungen der Klage und Widerklage identisch sind (Urteil vom 13. Juli 1915 — Jur. Wochenschr. 1915; 1265 und vom 28. September 1915 — Leipz. Ztschr. 1915, 1508). Dabei hat sich das Gericht von der zutreffenden Erwägung leiten lassen, daß es dem gesetzgeberischen Grund des Gegenmoratoriums widersprechen würde, wenn die Inländer an der Durchführung ihrer Rechte durch Erhebung einer Widerklage von seiten des Auslandsbewohners gehindert würden. Wichtiger als prozessuale Bedenken sei es, „den inländischen Kläger gegen eine sachlich ungerechtfertigte Verkümmerung seiner Rechtsverfolgung zu schützen" und ihn der Möglichkeit zu berauben, „sich aus dem im Inland befindlichen Vermögen des Ausländers zu befriedigen". — Das gleiche wird mit Recht für den umgekehrten Fall, daß die Widerklage vom Inländer gegenüber der Klage des Ausländers erhoben war, von den Oberlandesgerichten Dresden und Hamburg (Entscheidung vom 29. Januar 1915 — Sächs. Arch. 1915, 149 und vom 29. Januar 1916 — Leipz. Ztschr. 1916, 562) angenommen, während das Oberlandesgericht Frankfurt die Unterbrechung der Klage auch das Verfahren zur Widerklage des Inländers ergreifen läßt, weil andernfalls „die defensive Haltung des Gegenmoratoriums in einen schädigenden Angriff übertrieben würde" (Entscheidung vom 5. Mai 1915 — Rechtspr. d. Oberlandesgerichte 30, 378). Auch hier hat das Reichsgericht (vom 8. Dezember 1915 — Warneyers Jahrbuch 1916, 52) die Unterbrechung des Verfahrens über die Widerklage abgelehnt, selbst wenn Klage und Widerklage in untrennbarem Zusammenhang stehen.

Daß unter den Begriff der Geltendmachung auch die Erhebung der negativen Feststellungsklage, z. B. auf Nichtbestehen eines Schadensersatzanspruchs, fällt, obwohl mit ihr sachlich ein Anspruch nicht verfolgt, sondern nur abgewehrt wird, hat das Reichsgericht (vom 6. November 1914 — Leipz. Ztschr. 1915, 43) bejaht, andererseits die negative Feststellungswiderklage eines Ausländers dahin, daß ein vom Kläger nur zum Teil geltend gemachter Anspruch seinem ganzen Umfange nach nicht bestehe, zugelassen (Entscheidung vom 28. Februar 1916 — „Recht" 1916, 243). Die positive Feststellungsklage ist natürlich unstatthaft, obgleich sie nicht, wie die Leistungsklage, zu einer Vollstreckung führen kann. Dagegen ist einem Auslandsbewohner der Anschluß als Nebenintervenienten unbenommen, weil er dabei nur einen fremden Anspruch unterstützt (Oberlandesgericht Hamburg vom 1. Dezember 1914 — „Recht" 1915, 56). Ebensowenig verbietet das Gegenmoratorium die Geltendmachung von Forderungen im Wege der Einrede. So hat das Reichsgericht in dem mehrerwähnten Urteil vom 13. Juli 1915 dem Auslandsbewohner die Einrede der Aufrechnung mit einer Gegenforderung nicht versagt, weil er in der Verteidigung nicht gehemmt, sondern nur an der Eintreibung seiner Forderungen im Inland verhindert werden soll. — Als Geltendmachung erscheint auch der Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls, von Arresten und einstweiligen Verfügungen (so die erwähnte Entscheidung des Landgerichts Metz, sowie des Landgerichts Hamburg vom 8. Februar 1915 — „Recht" 1915, 170, des Oberlandesgerichts daselbst vom 1. Dezember 1914 — Rechtspr. d. Oberlandesgerichte 30, 14 und des Oberlandesgerichts Cöln vom 5. Januar 1915 — D. Jur. Ztg. 1915, 201).

Eine weitere Streitfrage von erheblicher Bedeutung hat sich aus der Fassung der Verordnung entwickelt. Es handelt sich darum, ob ein ausländischer Kläger, der beim Inkrafttreten der Verordnung bereits einen vollstreckbaren Titel erwirkt hatte, die Vollstreckung daraus betreiben kann oder ob auch dies verboten ist. Das Oberlandesgericht Hamburg (vom 28. September 1914 — Rechtspr. d. Oberlandesgerichte 29, 310) hat die Zulässigkeit bejaht, weil bei rechtshängigen Ansprüchen zwar das Verfahren unterbrochen werde, unter dem Ausdruck „Verfahren" aber nicht das Vollstreckungs-, sondern nur das Erkenntnisverfahren (bis zum Urteil) verstanden werden könne. Die gleiche Meinung hat zunächst auch das Kammergericht (vom 19. November 1914 — Blätter für Rechtspfl. 1915, 6) ausgesprochen, dann aber die Zulässigkeit der Vollstreckung unter Berufung auf den Zweck des Gegenmoratoriums verneint (Beschluß vom 20. März 1915 a. a. O. S. 50). — In der Tat entspricht nur diese Auffassung dem Sinne der Verordnung, die der zwangsweisen Durchsetzung von Auslandsansprüchen entgegentreten will. Gerade dieser Zweck würde aber vereitelt werden, wenn der Auslandsbewohner die deutschen gerichtlichen Organe, zu denen auch der Gerichtsvollzieher gehört, zur Beitreibung seiner Forderung in Anspruch nehmen könnte. Bestätigt wird diese Auffassung mittelbar durch eine Bemerkung in der amtlichen Begründung zu der die Wirksamkeit der Verordnung zeitlich verlängernden Bekanntmachung vom 21. Januar 1915, in der es heißt, daß der Reichskanzler auf Grund seiner Ermächtigung vielfach das Verbot für den einzelnen Prozeß oder das Vollstreckungsverfahren außer Kraft gesetzt habe. — In diesem Zusammenhange sei auch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Februar 1916 über die Vollstreckung von Kostenentscheidungen ausländischer Gerichte erwähnt (RGBl. S. 109). Es handelt sich hier um Prozesse, die der inländische Kläger im Ausland geführt und verloren hat und deren Kosten er dem ausländischen Beklagten erstatten muß. Auf Grund des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 sind solche Kostenentscheidungen in jedem der Vertragsstaaten auf einen im diplomatischen Wege gestellten Antrag von der zuständigen Behörde für vollstreckbar zu erklären und können dann, wie inländische Urteile, vollstreckt werden. Der Reichskanzler hat nun „zur Beseitigung obwaltender Zweifel eine Ausnahme von den Vorschriften der Verordnung" hinsichtlich der Vollstreckbarkeitserklärung und der Vollstreckung der bezeichneten Kostenentscheidungen zugelassen, soweit sie von Gerichten nichtfeindlicher Staaten ergangen sind. Auch dies spricht dafür, daß die Verordnung an sich auch die Zwangsvollstreckung untersagt.

Hatte der ausländische Kläger bereits vor Inkrafttreten der Verordnung auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Titels die ihm zugesprochene Forderung beigetrieben, so kann der inländische Beklagte den Rechtsstreit durch Einlegung eines Rechtsmittels mit dem Ziele auf Schadloshaltung gemäß § 717 Abs. 2 ZPO, weiterverfolgen. Das Kammergericht (vom 4. November 1914 — Rechtspr. d. Oberlandesgerichte 29, 309) hält zwar auch hier die Verordnung für anwendbar. Mit Recht betont jedoch das Reichsgericht (vom 22. Oktober 1915 — Jur. Wochenschr. 16, 138), daß Absicht und Zweck der Verordnung geradezu in ihr Gegenteil verkehrt würden, wenn man auch hier die Unterbrechung des Verfahrens annehmen würde.

Streitig ist es in der Literatur geworden, ob sich der Auslandsbewohner mit der Interventionsklage nach § 771 ZPO. gegen eine Zwangsvollstreckung wenden dürfe. Bejaht ist dies, weil ihm die Rechtsverteidigung nicht unmöglich gemacht werden dürfe, verneint dagegen, weil er damit einen vermögensrechtlichen Anspruch geltend mache. Das Oberlandesgericht Dresden (vom 23. August 1915 — Leipz. Ztschr. 1915, 1459) läßt es dahingestellt, ob die Intervention aus § 771 den vermögensrechtlichen Ansprüchen im Sinne der Verordnung zuzuzählen sei, da es die Anwendbarkeit der Verordnung im gegebenen Falle aus einem anderen Grunde verneinte. Der ausländische Kläger hatte nämlich eine beim

Digitized by Google

Schuldner vom Beklagten im Jahre 1915 gepfändete Sache als sein Eigentum in Anspruch genommen und die Unzulässigkeit der Pfändung geltend gemacht. Das Gericht ließ die Klage zu, da der Anspruch erst durch die Pfändung, also nach dem 31. Juli 1914 entstanden sei. Auch das Reichsgericht (vom 18. Januar 1916 — Jur. Wochenschr. 1916, 597) läßt die Frage unentschieden.

Sehr weit gehen in der Rechtslehre die Meinungen darüber auseinander, ob die Anmeldung, Prüfung und Feststellung im Konkurse durch die Verordnung ausgeschlossen ist. Das Oberlandesgericht Dresden (vom 19. Juli 1915 — Leipzig, Ztschr. 1915, 1174) erachtet, ohne auf die Frage, ob auch schon die Anmeldung zum inländischen Konkurs unstatthaft sei, einzugehen, die Prüfung der angemeldeten Forderung eines ausländischen Gläubigers für unzulässig, da dieser seine Forderung durch das Verlangen ihrer Prüfung gerichtlich geltend mache. So auch das Oberlandesgericht Hamburg (vom 27. April 1915 — ebenda S. 781 und vom 1. Februar 1915 — „Recht" 1915, 17). Die Entscheidung vom 27. April beschäftigt sich auch mit der Frage, wie es mit der auf die ausländische Forderung entfallenden Dividende zu halten sei, und kommt unter sinngemäßer Anwendung des § 168 Konk.-Ordnung zu dem Ergebnis, daß sie bis zur Beendigung des Konkurses zurückzuhalten sei, damit der ausländische Gläubiger nicht seiner Dividende verlustig gehe, was über den Zweck der Verordnung hinausgehe. Diese Auffassung hat in der Rechtslehre heftigen Widerspruch erfahren (Jäger im Sächs. Arch. 15, 341).

Aus der eingangs gegebenen Charakteristik der Verordnung als eines prozessualen Gegenmoratoriums folgt, daß ihr materiell rechtliche Wirkungen nicht zukommen, sie hat also im Gegensatz zu den Zahlungsverboten nach dem feindlichen Ausland keine Stundung der ausländischen Forderungen zur Folge. Ob der ausländische Schuldner, der im Hinblick auf die Unmöglichkeit, verklagt zu werden, nicht leistet, in Verzug gerät und ob andererseits die Verjährung der Forderungen, die vom Gegenmoratorium betroffen werden, läuft oder gehemmt ist, ist in der Rechtslehre streitig. Gerichtliche Entscheidungen über diese Fragen, die erst dann ihre Bedeutung erlangen werden, wenn nach Aufhebung des Gegenmoratoriums wieder geklagt werden kann, sind bisher nicht ergangen. Wo zugleich auch Zahlungsverbote bestanden haben, können diese Zweifel natürlich nicht auftauchen.

Die Wiedergewinnung amerikanischer Eisenbahn-Papiere durch die Vereinigten Staaten und das englische Auslandkapital.

Von Dr. **Ernst Schultze**, Hamburg.

Im Eisenbahn-Finanzwesen der nordamerikanischen Union vollziehen sich gegenwärtig bedeutsame Aenderungen. Nachdem das erste Kriegsjahr das Eisenbahnwesen in den Vereinigten Staaten ebenso wie fast alle anderen Wirtschaftszweige dort recht ungünstig betroffen hatte, ist durch den außerordentlichen Aufschwung der Kriegsindustrieen in den Oststaaten ein Umschwung erfolgt, der den Eisenbahnen schon deshalb große Einnahmen ermöglichte, weil die Frachtfrage bei der Munition, den Geschützen und dem mehr oder weniger schweren Kriegsgerät, das in den Fabriken am Küstensaum des Atlantischen Meeres hergestellt wird und das zum großen Teil über das ganze amerikanische Festland hinübergeschafft werden muß, um in San Franzisco oder Seattle oder einem anderen westlichen Hafen nach Wladiwostok verladen zu werden, gar keine Rolle spielt.

Allein so lieb diese Mehreinnahmen den nordamerikanischen Eisenbahnen sind, so stellen sie doch nicht das wichtigste Ergebnis dieses Krieges dar. Dieses ist vielmehr in der außerordentlich schnellen und gründlichen Verschiebung der Besitzverteilung der amerikanischen Eisenbahnpapiere zu sehen.

Ursprünglich waren die Eisenbahnen der Vereinigten Staaten europäische Finanzunternehmungen, die in Nordamerika arbeiteten. Die Vereinigten Staaten waren bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts ein kapitalarmes Land, das jedes Mal, wenn es sich für die Schöpfung großer Anlagen um Beschaffung von Kapital handelte, gezwungen war, sich an die Alte Welt zu wenden. Die ersten Eisenbahnen in Nordamerika hätten überhaupt nicht gebaut werden können, wenn Europa nicht das Kapital dafür hergegeben hätte. Bis zum Jahre 1893 stammte beinahe die Hälfte alles Kapitals, das in die amerikanischen Eisenbahnen gesteckt wurde, aus Europa.

Dieses versprach sich von den Eisenbahnen in der Union goldene Berge. Es gab so manche Bahn, die im ersten Jahre nach Aufnahme einer Anleihe oder nach Ausgabe neuer Aktien, vor allem aber unmittelbar vorher, einen für europäische Begriffe sehr hohen Zinssatz auswarf: 7, auch 8 pCt. oder noch mehr. Indessen pflegten schon in kurzer Zeit den fetten Jahren magere zu folgen: das Geld war durch unkluge Finanzpolitik oder durch überspannte Pläne verbraucht, so daß es sogar an Mitteln für die notwendigsten Betriebs-Verbesserungen fehlte, und die Bahn, wollte sie überhaupt am Leben bleiben, gar nicht daran denken konnte, auf ihre Aktien Dividenden oder auch nur auf ihre Schuldverschreibungen Zinsen zu zahlen. Die Inhaber solcher Papiere konnten froh sein, wenn nach einigen Jahren die Zahlungen wieder begannen. In zahlreichen anderen Fällen zog die Bahn es vor, Bankerott zu machen und die Aktien-Inhaber zur Zusammenlegung ihrer Aktien zu zwingen, während die Inhaber der Schuldverschreibungen entweder ganz leer ausgingen oder mit einem lächerlich geringen Betrage abgefunden wurden.

Der Kurs der an der Londoner Börse gehandelten nordamerikanischen Eisenbahnpapiere ging in den Jahren vor der Krisis von 1893 hinauf:

Nominalkapital Pfd. Sterl.			Jahresende 1884 pCt.	1889 pCt.	1890 pCt.	1891 pCt.	1892 pCt.
93 057 000	11	amerikanische Bahnaktien . .	56	76	66	77	74
51 532 000	11	amerikanische Dollar Obligat..	65	90	83	87	85
10 742 000	5	amerikanische Pfd. Sterl. Obl.	90	116	114	114	115

Die nordamerikanischen Eisenbahnaktien hatten sich also beträchtlich gebessert, ebenso die Obligationen in Dollars, wenn auch beide unter pari standen. Die auf Sterlingwährung lautenden Obligationen waren sogar über pari gestiegen, da sie der Mehrzahl nach Schuldverschreibungen von Bahnen in guter Geschäftslage waren, die solche Papiere mit 5—6 pCt. verzinsten, so daß der durchschnittlich hohe Kursstand nicht wunder nehmen konnte.

Dann aber kam mit einem Schlage die Währungskrisis von 1893, die sich zu einer großen Wirtschaftskrisis auswuchs und vielleicht kaum ein Gebiet so scharf mitnahm wie das Eisenbahnwesen. Etwa die Hälfte aller nordamerikanischen Bahnen geriet damals unter Zwangsverwaltung. Solche Wirtschaftskrisen, die in den Vereinigten Staaten stets mit besonderer Schärfe eintreten, äußerten sich für das Eisenbahnwesen geradezu verheerend. 1893 kamen viele Eisenbahn-Gesellschaften, beispielsweise die großen Unternehmungen des deutsch-amerikanischen Eisenbahnkönigs Henry Villard (er hieß eigentlich Heinrich Hilgard) an den Rand des Abgrundes.

Digitized by Google

Diese schwere Krisis machte die europäischen Kapitalisten mißtrauisch. Was bis dahin von europäischem Kapital an amerikanische Eisenbahnen verloren gegangen war, hatte man mehr oder weniger als unvermeidlichen Tribut an zufällige oder vorübergehende Erscheinungen in einem wirtschaftlich aufstrebenden Lande betrachtet, dessen Jugend noch wenig Tugend kannte, so daß man ihm eine gewisse Unvorsichtigkeit und Tollköpfigkeit zugute halten mochte. Allmählich indessen war das Land denn doch zu groß geworden, als daß man diese Entschuldigung noch hätte brauchen können. Die Eisenbahnkrisis des Jahres 1893, die viel europäisches Kapital verloren gehen ließ, verbreitete daher in der Alten Welt so großes Mißtrauen, daß seither bei weitem nicht mehr so große Summen in amerikanische Bahn-Aktien und -Obligationen gesteckt wurden. Für die nordamerikanischen Bahnen hatte dies übrigens die günstige Folge, daß man durch die Kapitalnot dauernd zu Ersparnissen und zu Betriebsverbesserungen gezwungen war. So ist es auf diese Krisis zurückzuführen, daß einer der genialsten Eisenbahnpräsidenten, James J. Hill, sich entschloß, Eisenbahnwagen von erheblich größerer Fassungskraft und Lokomotiven von stärkerer Zugkraft bauen zu lassen, um auf den größtenteils nur eingleisigen Strecken einen erheblich umfangreicheren Verkehr bewältigen zu können.

Noch ein anderer Grund sprach für die größere Zurückhaltung des europäischen Kapitals, die mit dem Jahre 1893 gegenüber den amerikanischen Bahnen einsetzte. Diese mußten wohl oder übel zu einer vorsichtigeren und gesunderen Finanzpolitik übergehen, schütteten also nicht mehr in dem einen Jahre goldene Berge aus, um im nächsten vor dem Bankerott zu stehen, sondern begnügten sich in Zukunft mehr als sonst, den Zinssatz auf 4 oder gar nur 3 v. H. festzustellen, diesen aber regelmäßig zu zahlen. 3 bis 4 pCt. aber konnten europäische Kapitalisten auch von einheimischen Wertpapieren erhalten, deren Sicherheit erheblich größer war. Wer dagegen auf höhere Verzinsung nicht verzichten wollte, wandte sich neuen Unternehmungen zu, die damals in anderen Teilen der Welt — in Südamerika und Afrika, Australien und Asien — eingeleitet wurden.

Ferner war inzwischen die Kapitalmacht der Vereinigten Staaten selbst erstarkt, so daß man, namentlich da ihre Bevölkerungszahl nunmehr diejenige Frankreichs und ebenso Englands übertraf und bald auch die des Deutschen Reiches überflügelte, einen nennenswerten Teil neuer Anlagen selbst finanzieren konnte. Andererseits dehnten sich in Europa die Industrieanlagen und die Kolonialunternehmungen so kräftig aus, daß sie einen bedeutenden Teil des europäischen Kapitals verbrauchten. Endlich kamen hinzu die Anforderungen, die der Burenkrieg und einige Jahre später der russisch-japanische Krieg an die Finanzwelt stellten.

So ging das europäische Kapital, das in die Eisenbahnen der Vereinigten Staaten gesteckt wurde, seit 1893 — dem Wendejahr — nur noch langsam in die Höhe. Immerhin war der Betrag der im Ausland untergebrachten Eisenbahnpapiere der Vereinigten Staaten so groß, daß man immer noch davon hätte sprechen können, die Eisenbahnen in der Union seien ein Aktienunternehmen, das zur Hälfte europäischen Kapitalisten gehöre. Noch unmittelbar vor Beginn des Weltkrieges waren die Eisenbahn-Kapitalien der Vereinigten Staaten in der Alten Welt so groß, daß von einer finanziellen „Unabhängigkeit" des Wirtschaftslebens der Union nicht gesprochen werden konnte — zumal nicht, wenn man auch die Industriepapiere, die in Europa untergebracht waren, berücksichtigte. Zweifellos stand die Union auf dem internationalen Geldmarkt wesentlich schlechter als die führenden Staaten Westeuropas da, namentlich als England, Frankreich und Deutschland.

Für das Jahr 1913 — also 20 Jahre nach der Währungskrisis und der Wendung in den finanziellen Beziehungen der Alten und der Neuen Welt — kann man annehmen, daß die Vereinigten Staaten an Kapitalien, die in Eisenbahnen, Hüttenwerke, Hypotheken usw. gesteckt waren, etwa schuldeten:

an England	2 400 300 000	Dollars
„ Frankreich	520 000 000	„
„ Deutschland	425 000 000	„
„ die Niederlande	300 000 000	„
„ Belgien	125 000 000	„
„ die Schweiz, Canada, Dänemark und andere kleine Staaten	250 000 000	„
zusammen	4 020 000 000	Dollars

Dieser Schuldensumme von mehr als 16 Milliarden Mark standen nur 700 Millionen Dollars (2,8 Milliarden Mark) Kapitalsanlagen der Vereinigten Staaten im Auslande gegenüber. Indessen schritt jene Verschuldung noch immer mit Riesenschritten fort, nur daß europäisches Kapital nicht mehr in dem früheren Maße in das Eisenbahnwesen hineinfloß, sondern andere Gebiete bevorzugte. Die Eisenbahn-Verschuldung hielt sich wohl seit einigen Jahren im allgemeinen auf gleichem Höhenstande.

Darin hat nun der Weltkrieg eine schroffe Aenderung hervorgebracht: die Aktien und Schuldpapiere der amerikanischen Eisenbahnen sind aus europäischem Besitz mit außerordentlicher Schnelligkeit in amerikanischen übergegangen. Und zwar hat sich dies hauptsächlich im zweiten Kriegsjahr vollzogen. Geldnot brachte der Krieg fast allen europäischen Ländern. Infolgedessen sind vermutlich von allenthalben amerikanische Eisenbahnpapiere in die Union zurückgewandert.

Hauptsächlich aber geschah dies offenbar von England aus, wo vielleicht der größte Teil des europäischen Besitzes dieser Papiere beheimatet war. Eine amtliche Aufforderung der englischen Regierung veranlaßte die dortigen Besitzer amerikanischer und canadischer auf Dollarwährung lautender Wertpapiere, diese vom 1. Januar 1916 an dem Schatzamt zur Verfügung zu stellen. Absichtlich wurden Papiere in der Währung der Union oder Canadas verlangt und nur solche Papiere, auf die seit ihrer Ausgabe die Dividenden oder Zinsen regelmäßig ausgeschüttet waren; seit 1. Januar 1913 mußten die betreffenden Aktien mindestens 3 pCt. getragen haben. Als verwendbar bezeichnete die Regierung:

1. Die an der Londoner Stock Exchange notierten Effekten;
2. Regierungsbonds der Vereinigten Staaten von Amerika;
3. Bonds eines Staates oder einer Gemeinde der Vereinigten Staaten von Amerika;
4. Wertpapiere einer Eisenbahngesellschaft oder eines öffentlichen Unternehmens, die in den Vereinigten Staaten von Amerika arbeiten;
5. canadische Regierungs-, Provinzial- und Kommunalbonds;
6. canadische Eisenbahnpapiere.

Dagegen sollten Aktien und Obligationen industrieller Gesellschaften in der Regel nicht vom britischen Schatzamt gekauft werden — mit Ausnahme von Fällen, in denen es sich um große Körperschaften, wie den Stahltrust, handelte. Gleichzeitig wurden die englischen Besitzer amerikanischer Wertpapiere ausdrücklich ersucht, nicht zu vergessen, daß sie ungeachtet dieser Aufforderung der Regierung wesentlich

Digitized by Google

zu dem erstrebten Zweck beitragen könnten, wenn sie ihre Wertpapiere am offenen Markt verkauften und den Erlös in britischen Staatsanleihen anlegten.

Durch mehr oder minder sanften Zwang half die Regierung diesen Wünschen nach. So veranlaßte sie die Banken Ende Februar 1916, auf die Rückzahlung laufender Darlehen vor Ende März, falls nicht noch früher, zu dringen, indem dazu amerikanische Eisenbahnpapiere hergegeben würden. Einige der Banken, die ihren Kunden daraufhin die Notwendigkeit der Entziehung der Darlehen mitteilten, machten kein Geheimnis daraus, daß sie zu ihrer Handlungsweise durch die Regierung veranlaßt seien. Der „Economist" vom 4. März 1916 meinte: es sehe so aus, als ob das Schatzamt beabsichtige, den Verkauf amerikanischer Wertpapiere auf diese Weise mittelbar zu erzwingen, um die Ausfuhr solcher Papiere nach den Vereinigten Staaten zu beschleunigen und dadurch den Wechselkurs günstig zu beeinflussen. Die Spekulanten seien über diese Maßnahme der englischen Regierung nicht erfreut. Einige beklagten sich, daß sie bedenkliche Verluste erleiden würden — weil ihnen ein wahrscheinlicher Gewinn entgehe, falls sie nicht mit tatsächlichem Verlust rechneten — da sie zu einer Zeit, wo der Markt dafür ungünstig sei, Aktien verkaufen müßten, die sie noch nicht bezahlt hätten und nicht bezahlen könnten. Mit diesen Spekulanten werde man wohl geringe Sympathie fühlen. Die Zeitschrift rühmte, daß die Regierung in der Aufbringung amerikanischer Wertpapiere einen Geist der Unternehmungslust und der Initiative bekunde, der bei den englischen Behörden ungewöhnlich sei.

Die Besitzer amerikanischer Wertpapiere wurden ersucht, diese dem Schatzamt leihweise auf die Dauer von 2 Jahren zur Verfügung zu stellen, wofür ihnen der Fortbezug der Zinsen und Dividenden zugesichert und darüber hinaus eine jährliche Verzinsung von ½ pCt. versprochen wurde. Das Schatzamt seinerseits sollte befugt sein, die ihm überlassenen Wertpapiere zu verpfänden und sich dadurch in New York Kredit zu verschaffen. Auch stand ihm das Recht zu, nach Gutdünken die ihm leihweise überlassenen Wertpapiere innerhalb der 2 jährigen Frist anzukaufen, wofür der mittlere New Yorker Tageskurs mit einem Aufschlag von 2½ pCt. als Kaufpreis gelten sollte.

Auch ein zweiter Weg wurde den Besitzern amerikanischer Wertpapiere gewiesen: sie sollten diese Papiere der Regierung zum Tageskurs verkaufen, wofür ihnen der Betrag jedoch nicht bar, sondern in 5 prozentigen Schatzscheinen mit 5 jähriger Laufzeit gezahlt werden sollte; die Anrechnung der Schatzscheine müßte zum Nennwert erfolgen.

Beide Wege zeigten deutlich, wie groß die finanziellen Verlegenheiten waren, in denen sich England nunmehr befand. Weitere Kredite ließen sich in New York ohne Stellung besonderer Sicherheiten nicht mehr beschaffen. Der Zins, den England für die auf dem ersten Wege aufgebrachten Summen zu zahlen hatte, betrug, da es den bisherigen Besitzern ½ pCt. mehr versprach, in New York selbst aber in der Regel noch eine weitere Mehrverzinsung von ½ pCt. erforderlich war, mindestens 5½ pCt. Beschritt die Regierung dagegen den zweiten Weg, indem sie die amerikanischen Wertpapiere von den englischen Besitzern unmittelbar kaufte und weiter verkaufte, so mußte sie zunächst einen Aufschlag von 2½ pCt. auf den mittleren New Yorker Tageskurs zahlen und außerdem beim Wiederverkauf in Amerika mit der Gefahr eines Kursverlustes rechnen.

Auf Grund dieser Maßnahmen erfolgte eine Mobilisierung des in britischen Händen befindlichen amerikanischen Eisenbahnkapitals in größtem Maßstabe. Der Zweck, den die Regierung im Auge hatte, wurde anfänglich erreicht: das Sinken des Sterlingkurses zu verhindern und die Notwendigkeit ständiger weiterer Goldausfuhr nach den Vereinigten Staaten zu beseitigen. Die Zahl der nach Amerika geschafften Papiere dieser Art war in mancher Woche so groß, daß man zu ihrer Beförderung eine Anzahl von Kraftwagen-Omnibussen brauchte. Der englische Besitz an solchen Papieren minderte sich rasch, der amerikanische nahm schnell zu.

Am 31. Januar 1915 umfaßte der europäische Besitz amerikanischer Wertpapiere einen Nennwert von 2 704 602 364 Dollars, am 31. Juli desselben Jahres war er auf 2 223 510 229 Dollars herabgegangen, am 31. Juli 1916 auf 1 415 628 563 Dollars. Mithin hatte er sich in anderthalb Jahren um etwa die Hälfte oder in absoluter Zahl um ungefähr 5,2 Milliarden Mark vermindert!

Die Verminderung betrug:

vom 1. Februar 1915 bis 31. Juli 1915	480 892 135 Dollars,
vom 1. August 1915 bis 31. Januar 1916	807 881 666 „
zusammen	1 288 773 801 Dollars.

Alle diese Ziffern geben den Nennwert der betreffenden Eisenbahn-Aktien und den Obligationen an; ihr Kurswert steht um etwa 30 pCt. niedriger. Die Ziffern beruhen auf einer Untersuchung, die L. F. Loree von der Delaware-Hudson-Eisenbahn auf Grund einer Rundfrage bei 144 Eisenbahn-Gesellschaften der Vereinigten Staaten veranstaltete; diese 144 umfassen sämtliche Eisenbahnen, die mehr als je 100 englische Meilen (160 Kilometer) Schienenstrang haben. Von ihnen berichteten 39, daß Wertpapiere von ihnen im Ausland nicht vorhanden seien. Aus den Antworten der übrigen 105 stellt Loree folgende Ziffern zusammen:

Art der Eisenbahn-Wertpapiere	Nennwert			Kurswert [1])	
	31. VII. 16 Dollars	31. VII. 15 Dollars	31. I. 15 Dollars	31. VII. 16 Dollars	2. VIII. 15 Dollars
Preferred stock	120 597 750	163 129 850	204 394 400	93 816 715	117 863 393
Second preferred stock . . .	4 858 650	5 608 850	5 558 150	2 060 256	2 115 415
Common stock	336 761 704	511 437 356	573 880 393	234 154 103	342 225 958
Notes	9 070 955	24 632 292	58 254 390	6 844 240	22 574 284
Debenture bonds	74 796 900	160 288 700	187 508 310	69 858 284	141 444 593
Collateral trust bonds . . .	85 166 470	180 590 850	282 418 415	66 526 692	136 422 186
Mortgage bonds	774 793 834	1 150 339 130	1 371 156 851	628 183 797	962 081 613
Equipment trust bonds . . .	7 788 300	25 253 201	20 233 455	7 015 683	24 480 410
Car trusts	836 000	29 000	—	681 320	29 060
Receivers' certificates . . .	958 000	2 201 000	998 000	958 000	2 201 000
Zusammen	1 415 628 563	2 223 510 229	2 704 402 364	1 110 099 090	1 751 437 912

[1]) Für den 31. Januar 1915 hat Loree den Kurswert nicht berechnet.

Digitized by Google

Das amerikanische „Journal of Commerce“ meint zu diesen Ziffern: so lehrreich und wertvoll sie an sich seien, so blieben sie doch notwendigerweise unvollkommen, da sie nicht die Aktien und Obligationen von Industrie-Gesellschaften und ebensowenig die Wertpapiere von Einzelstaaten und Gemeinden einschlössen; auch befinde sich ein bedeutender Teil der Ausländern gehörigen amerikanischen Wertpapiere bei amerikanischen Banken oder Maklern, so daß nicht in Erscheinung tritt, daß ihre Zinsen ins Ausland gehen. Auf der anderen Seite sind Wertpapiere, die nach den Aufzeichnungen der amerikanischen Eisenbahn-Gesellschaften in ausländischem Besitz sind, tatsächlich in den Händen von Amerikanern, die sie gekauft oder als Pfand für ein von ihnen gewährleistetes Darlehen übernommen haben. Das „Journal of Commerce“ nimmt an, daß die 104 Millionen Dollars amerikanischer Wertpapiere, die als Pfand für die 250 Millionen der britischen und die 100 Millionen der französischen Regierungsanleihe dienen, in Lorees Tabelle des ausländischen Besitzes amerikanischer Wertpapiere enthalten sind, ebenso wie der weit größere Betrag amerikanischer Papiere, die sich in den Händen des britischen Schatzamtes befinden, um als Reserve zur Benutzung als Pfand zu dienen.

Man nimmt in amerikanischen und englischen Bankierkreisen an, daß das britische Schatzamt so gut wie alle amerikanischen Wertpapiere, die im Besitze britischer Untertanen waren, mobilisiert hat. Die ihnen auferlegte Strafsteuer hat die Kapitalisten gezwungen, ihre amerikanischen Papiere abzuliefern; gleiches gilt für die Mobilisierung amerikanischer Papiere durch das französische Schatzamt.

Im November 1916 veröffentlichte das Bundes-Reserve-Amt in Washington eine Ansicht über die Zahlungen, die den Vereinigten Staaten während des Krieges aus Europa zuflossen. Danach ergab sich vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1916 ein Ueberschuß der Ausfuhr (im Betrage von 7 Milliarden Dollars) über die Einfuhr (im Betrage von 3,9 Milliarden Dollars) von 3,1 Milliarden Dollars. Um diesen Ueberschuß zu decken, mußten die europäischen Händler Gold oder amerikanische Wertpapiere an die Vereinigten Staaten abgeben oder dort Kredit nachsuchen.

Die Rückwanderung an Wertpapieren wird auch von dem Bundes-Reserve-Amt gemäß den Berechnungen Lorees auf 2 Milliarden Dollars geschätzt. Dazu kommen noch bedeutende Mengen von Industriewerten. Allein an Stahl-Trust-Papieren sollen mehr als 100 Millionen Dollars von Europa nach Amerika zurückgegangen sein.

Trotzdem konnte die Rückwanderung der Wertpapiere den ungeheuren Ausfuhr-Ueberschuß der Vereinigten Staaten im Betrage von 3,1 Milliarden Dollars nicht bezahlen. Vielmehr blieben dann noch Schulden übrig, die in Form von Darlehen an das Ausland stehen gelassen wurden. Sie beliefen sich während der beiden ersten Kriegsjahre auf folgende Summen:

Britisch-Amerika . .	212	Millionen Dollars
Europa	1627	„ „
Südamerika	88	„ „
China	4	„ „
Zusammen . .	1931	Millionen Dollars

Es sind von dieser Schuldensumme von fast 2 Milliarden Dollars fällig:

im Jahre 1916	30	Millionen Dollars
„ „ 1917	103	„ „
„ „ 1918	260	„ „
Uebertrag	393	Millionen Dollars
im Jahre 1919	300	„ „
„ „ 1920	500	„ „
„ „ 1921	200	„ „
„ „ 1923	5	„ „
unbekannt	229	„ „
zusammen . .	1627	Millionen Dollars

Die Loreeschen Berechnungen scheinen also im wesentlichen richtig zu sein. Sollten aber auch Aenderungen an der von ihm berechneten Tabelle vorzunehmen sein, falls ganz genaue Berechnungen möglich wären, so kann man doch wohl annehmen, daß sich das Bild dadurch nicht wesentlich verschieben würde. Jedenfalls ist die Tendenz der Entwicklung unbestreitbar, und es ist kaum zu viel gesagt, daß hier eines der wichtigsten Ereignisse der Wirtschaftsgeschichte des 20. Jahrhunderts vorliegt.

Es hat doppelte Bedeutung. Einmal zeigt es die Verarmung Europas, das sich, um die ungeheuren Mittel zur Fortführung des Krieges aufzubringen, in beispiellosem Maße der Zins- und Kapitalansprüche entledigt, die es bisher an die Verkehrseinnahmen der Vereinigten Staaten stellte. Zum anderen beweist es, daß die letzteren die Kraft hatten, so bedeutende Wertpapiermengen aufzunehmen. Noch niemals ist in die Union in gleich kurzer Zeit eine so gewaltige Menge von Kapital hineingeflossen. Für die Finanzkraft Nordamerikas spricht die im wesentlichen ungestörte Aufnahme dieser Wertpapiere im Betrage von 5 Milliarden Mark innerhalb 1½ Jahren, ohne daß der Kurswert im allgemeinen gefallen wäre; vielmehr bewegte sie sich in aufsteigender Kursrichtung. Es ist eine Rückeroberung großen Stils, eine Vertauschung des gegenseitigen Verhältnisses.

Schon glaubt man in Amerika die noch bestehende Eisenbahnschuld an Europa durch weitere Kriegslieferungen ganz tilgen zu können. Am 31. Januar 1918 würde sie, bliebe es bei dem bisherigen Zeitmaß, auf die unerhebliche Summe von 126 854 762 Dollars gefallen sein, d. h. unmittelbar darauf ganz verschwinden. Ob es dazu kommt, mag jedoch aus den verschiedensten Gründen bezweifelt werden. —

Ein vollständiges Bild der Verschiebung in dem finanziellen Verhältnis der Union und Europas würde sich nur ergeben, könnten wir mit Sicherheit auch die Beträge der amerikanischen Industrie-, Staats- und Gemeinde-Papiere abschätzen, die in der gleichen Zeit den Weg über das Atlantische Meer zurückfanden. Einstweilen sind wir auf gänzlich ungewisse Schätzungen angewiesen. So behaupten die Amerikaner, vom 31. Januar 1915 bis 31. Juli 1916 seien 300 Millionen Dollars Nennwert solcher Papiere an sie zurückgegangen. Es würde sich unter Hinzurechnung dieser Summe zu den Eisenbahn-Papieren, die in der gleichen Zeit nach Amerika zurückgingen, eine Gesamtschuldenverminderung um 1600 Millionen Dollars oder 6,4 Milliarden Mark ergeben. Auch für jene anderen Papiere gilt aber das oben Gesagte, daß Ausländern gehörige Wertpapiere zum vielleicht nicht unerheblichen Teil bei New Yorker Banken liegen. Es ist bekannt, daß „sehr große Mengen dieser Wertpapiere ebenfalls an amerikanische Käufer verkauft wurden“. Berücksichtigt man diese Verkäufe mit, so glaubt das „Journal of Commerce“ annehmen zu können, daß die Gesamtsumme der von Ausländern an Amerika zurückverkauften amerikanischen Wertpapiere in den zwei ersten Kriegsjahren mehr als 2 Milliarden Dollars (8 Milliarden Mark) betrug.

Nach einer Schätzung der New Yorker „World“ belief sich der Betrag der in den Händen von Ausländern befindlichen Industrie-Papiere der Vereinigten Staaten auf den vierten Teil des ausländischen Besitzes amerikanischer Eisen-

Digitized by Google

bahn-Papiere. Auch diese Zeitung nimmt an, daß beide Arten von Papieren während des Krieges in ungefähr gleichen Verhältnismengen nach Amerika zurückwanderten.

Die „World" nimmt an, daß eine Summe von 1 750 000 000 Dollars den tatsächlichen Betrag der Verschuldung der Vereinigten Staaten an das Ausland „nicht stark unterschätzen" würde. Dieser Ziffer steht eine Summe von fast 1 500 000 000 Dollars ausländischer Schulden an die Vereinigten Staaten gegenüber, die seit Beginn des Krieges aufgekauft wurden. Das Gesamtergebnis sei, daß die Verschuldung der Union an das Ausland so gut wie nicht mehr existiere und in wenigen Monaten sich in eine bedeutende Schuldforderung der Vereinigten Staaten wandeln werde. Ueberall in der Union glaubt man heute, dieses Land werde nach dem Kriege im Welthandel und auf dem internationalen Geldmarkt eine Macht sein, die sich zu der ersten unter den Nationen entwickeln kann — die indessen auch durch eine Rückkehr zu ungeordneten Finanzverhältnissen stark bedroht werden könnte.

In England beginnt man sich der außerordentlichen Bedeutung der Rückwanderung so ungeheurer Mengen von Wertpapieren in die Vereinigten Staaten allmählich bewußt zu werden. Selbst die „Times" spricht nunmehr offen von dem gewaltigen Widerstande der City-Kreise gegen die Mobilmachung des englischen Ausland-Kapitals. Wolle die Regierung die von ihr in Aussicht genommenen verschärften Maßnahmen zur zwangsweisen Einlieferung der ausländischen Wertpapiere durchführen, so sei ein allgemeiner Börsensturz zu befürchten, da man dann versuchen würde, die Wertpapiere in Bargeld umzusetzen und dieses Geld den Augen der Regierung zu entziehen. Die Folge würde also einmal eine bedeutende Entwertung aller Anleihen und Börsenpapiere sein, zweitens ein Mangel an Geld-Umlauf-Mitteln. Die Entwertung der Papiere aber würde nichts anderes als eine entsprechende Verminderung der nationalen Hilfsquellen Englands darstellen. In noch verschärftem Maße werden alle diese Bedenken gegen die von der Regierung geplante Kapitalsteuer erhoben. Sie würde bedeuten, daß der Krieg weit mehr aus dem Kapital als aus dem Einkommen finanziert werde, und dadurch eine allgemeine Entmutigung hervorrufen. Indessen wird England nichts anderes übrig bleiben, als sich zunächst seines sämtlichen Besitzes an amerikanischen Wertpapieren zu entledigen, um seine ungeheuren Schulden an die Union abzutragen.

Vielleicht ist dies aber bereits in vollem Umfang geschehen, obwohl es nach amtlichen britischen Ziffern noch nicht den Anschein hat. Die englische Statistik beruht auf den Angaben, die den „Commissioners of Inland Revenue" über die Höhe des Einkommens gemacht wird, das die Einkommen-Steuerpflichtigen aus ihren Kapitalanlagen in anderen Ländern beziehen. George Paish (seit einigen Jahren Sir George) hat diese Ziffern wiederholt als nicht umfassend bezeichnet und gewisse Korrekturen daran vorgenommen. Sowohl in dem „Journal of the Royal Statistical Society" wie in dem von ihm herausgegebenen „Statist" hat Paish die Ziffern wiederholt nachgeprüft. 1911 glaubte er als Gesamtsumme des Kapitals, das England anderen Nationen geliehen habe, rund 3,2 Milliarden Pfund Sterling, also 64 Milliarden Mark, angeben zu können, wozu noch das im Ausland unmittelbar arbeitende englische Privatkapital in ungefährer Höhe von 300 Millionen Pfund Sterling komme, so daß er die Gesamtverschuldung des Auslandes an England auf 3,5 Milliarden Pfund Sterling veranschlagte. Das Einkommen aus dem Besitz an fremdländischen Renten und Aktienwerten schätzte er auf 166 Millionen Pfund Sterling jährlich — einen Betrag, der mehr als hinreichte, das Passivum der englischen Handelsbilanz wettzumachen.

Verhältnismäßig am meisten englisches Kapital war nach diesen Angaben im Laufe der Zeit in die Vereinigten Staaten geflossen. Bis zum Jahre 1910 sollte England dort nicht weniger als 688 Millionen Pfund Sterling angelegt haben; selbst Canada erhielt nur etwa halb so viel englisches Kapital; es folgten Indien, Südafrika, Australien und Argentinien, die sämtlich zwischen 200 und 400 Millionen Pfund Sterling erhielten, während in allen anderen Ländern weniger als je 100 Millionen Pfund Sterling englischen Kapitals in Wertpapieren arbeitete. Die Ziffern lauten:

Englischer Kapitalbesitz in

A. Kolonien und Indien:	Pfund Sterling
Canada und Neufundland	372 541 000
Australischer Staatenbund	301 521 000
Neuseeland	78 529 000
Südafrika	351 368 000
Westafrika	29 498 000
Indien und Ceylon	365 399 000
Straits Settlements	22 037 000
Hongkong	3 104 000
Britisch-Nordborneo	5 131 000
Andere britische Besitzungen	25 024 000
Zusammen:	1 554 152 000

B. Fremden Ländern:	Pfund Sterling
Vereinigte Staaten von Amerika	688 078 000
Cuba	22 700 000
Philippinen	8 202 000
Argentinien	269 808 000
Mexiko	87 334 000
Brasilien	94 440 000
Chile	46 375 000
Uruguay	35 255 000
Verschiedene amerikanische Staaten	22 517 000
Rußland	38 388 000
Türkei	18 320 000
Aegypten	43 753 000
Spanien	18 808 000
Italien	11 513 000
Portugal	8 134 000
Frankreich	7 071 000
Deutschland	6 061 000
Verschiedene europäische Länder	36 319 000
Japan	53 705 000
China	26 809 000
Verschiedene fremde Länder	61 907 000
Zusammen:	1 637 684 000

Zusammen für Kolonien, Indien und übriges Ausland	3 191 836 000

Auf die 5 Weltteile verteilten sich die britischen Kapitalinvestitionen in runden Ziffern folgendermaßen:

	Pfund Sterling	pCt.
Amerika	1 700 000 000	53
Asien	500 000 000	16
Afrika	455 000 000	14
Australien	387 000 000	12
Europa	150 000 000	5

Ueberstieg also, falls diese Ziffern richtig sind, die Gesamtsumme englischer Wertpapiere, die von den Vereinigten Staaten zu verzinsen sind, die in anderen Ländern beheimateten, so ist es andererseits schon seit langem eine Tatsache, daß neues Geld aus England nicht mehr in beträchtlichem Maße in die Union floß. Vielmehr beliefen sich die neuen englischen Kapitalanlagen dort in der Regel auf geringere Summen als in Argentinien, dessen Eisenbahnwesen und Fleischindustrie seit langem sehr

Digitized by Google

zugkräftig auf das englische Kapital wirkten, ja selbst geringer (mit Ausnahme der letzten Wirrenjahre) als in Mexiko und Brasilien. Auch die britischen Kapitalanlagen in Australien, mehr noch in Canada, gingen in der Regel über die in den Vereinigten Staaten beträchtlich hinaus. Nur in Zeiten großer Kapitalknappheit in der Union wandte man sich noch in höherem Maße an den Londoner Geldmarkt. Die Zahlen stellten sich für die letzten Jahre vor dem Kriege auf folgende Summen:

Neu-Emissionen englischen Kapitals:

	1912	1913	1914
Verein. Königreich	45 335 300	35 951 200	364 420 400
Britische Besitzungen:			
Austral-Asien	13 462 400	18 628 900	19 403 200
Canada	46 983 200	44 119 000	45 439 400
Indien und Ceylon	3 708 200	3 824 000	6 150 200
Südafrika	3 862 600	6 294 700	5 278 700
Andere brit. Besitzungen	4 626 000	3 270 600	4 677 700
Insges. brit. Besitzungen	72 642 400	76 137 200	80 940 200
Dänemark	2 425 000	—	—
Norwegen	632 500	2 400 200	422 900
Rußland	10 490 400	8 955 900	12 744 100
Schweden	—	485 000	488 500
Andere europ. Länder	—	—	3 569 200
Argentinien	20 110 200	11 989 600	15 305 700
Brasilien	14 353 100	15 093 400	5 860 100
Zentralamerika	1 016 700	414 900	—
Chile	2 252 200	2 699 400	2 533 100
Mexiko	4 085 700	10 641 500	1 823 000
Vereinigte Staaten	23 834 700	18 746 100	10 395 200
Andere südamerikanische Republiken	100 000	525 000	1 242 200
China	5 950 000	6 883 000	700 000
Japan	3 230 800	—	—
Oesterreich-Ungarn	40 000	107 700	4 366 200
Belgien	—	—	4 902 509
Griechenland	35 000	—	1 556 300
Frankreich	692 200	—	50 000
Türkei	—	—	758 000
Deutschland und Besitzungen	175 800	—	12 500
Niederländisch-Indien	153 500	1 497 700	32 600
Cuba	838 000	891 700	40 000
Philippinen	—	712 500	360 000
Andere fremde Staaten	2 656 500	2 403 000	—
Insges. fremde Staaten	92 872 300	84 448 600	67 162 000
Gesamtsumme	210 850 000	196 537 000	512 522 600
Abzüglich Verein. Königreich	45 335 300	35 951 200	364 420 400
Kapitalanlagen im Ausland	165 514 700	160 585 800	148 102 200

Indessen ist die Frage, wie weit alle diese Ziffern ein tatsächliches Bild der Sachlage geben. Wird ein Unternehmen für eine Emission in bestimmter Höhe an einer Börse zugelassen, so bedeutet dies noch lange nicht, daß es die Summe dort wirklich aufbringt; auch wenn es sie erhält, ist sie in manchen Fällen, zum Teil notgedrungen, von der Bank hergegeben, die sie sich durch Beleihung anderer, dafür verpfändeter Wertpapiere, verschafft. Dann werden also dieselben Papiere doppelt oder sogar mehrfach gezählt. Aus Statistiken dieser Art können wir von den wirklichen Kapitalanlagen eines Landes keine Vorstellung gewinnen, da sie nicht diese, sondern bestimmte Kapitalansprüche, d. h. im wesentlichen Zahlungsverpflichtungen, verkörpern.

Infolgedessen ist auch die November 1915 von dem Schatzkanzler Mc Kenna im englischen Unterhaus gemachte Mitteilung mit großer Vorsicht aufzunehmen: das englische Nationalvermögen betrage 26 Milliarden Pfund Sterling, das Nationaleinkommen 4 Milliarden Pfund. Vor dem Kriege war das englische Volksvermögen von angesehenen englischen Statistikern auf etwa 17 Milliarden, das englische Volkseinkommen auf ungefähr 2,2 Milliarden Pfund Sterling berechnet worden. Wie reimte sich beides zusammen? Mc Kenna stützte sich offenbar auf die Ziffern, die Edgar Crammond am 16. Juni 1914 vor der „Royal Statistical Society" gegeben hatte und die für die verschiedenen Teile des Britischen Reiches folgende Angaben machten:

	Nationalvermögen	Nationaleinkommen
	Pfund Sterling	Pfund Sterling
Ver. Königreich	16 500 000 000	2 140 000 000
Canada	2 072 000 000	259 000 000
Australien	1 312 000 000	164 000 000
Neuseeland	320 000 000	40 000 000
Südafrika	600 000 000	75 000 000
Indien und Ceylon	3 600 000 000	608 000 000
Kronkolonien und Protektorate, einschließlich Aegypten	1 600 000 000	200 000 000
Gesamtsumme	26 004 000 000	3 486 000 000

Aus diesen Ziffern läßt sich eine beweiskräftige Ansicht über den tatsächlichen Besitz an fremden Wertpapieren ebensowenig ableiten, wie über den englischen Besitz an veräußerbaren Werten überhaupt. Was für England gegenwärtig zur Bezahlung seiner in den Vereinigten Staaten aufgenommenen Schulden und zur Vergebung weiterer Kriegsaufträge allein Wert hat, sind Papiere, die sich ohne bedeutenden Kursverlust veräußern lassen. Die Ziffern des Nationalvermögens stehen zum größten Teil auf einem anderen Blatt, weil sie sich auf Immobilien beziehen oder auf Wirtschaftszweige, die durch den Krieg mehr oder weniger gelähmt sind; oder endlich, es sind Wertpapiere, die sich augenblicklich, falls überhaupt, nur mit bedeutendem Verlust verkaufen lassen. Der wertvollste Besitz sind in dieser Beziehung die Wertpapiere der Vereinigten Staaten und vielleicht diejenigen Argentiniens und Canadas; weit weniger die des überschuldeten Australien.

Nehmen wir an, daß von den 3,1 Milliarden Dollars (12,4 Milliarden Mark), die als Ausfuhr-Ueberschuß der Vereinigten Staaten während der ersten beiden Kriegsjahre in irgendwelcher Form von Europa bezahlt werden müssen, etwa 10 Milliarden Mark auf die Entente Länder entfallen, unter denen England für die Bestellungen auf Kriegsgerät, auf Nahrungsmittel, auf Baumwolle usw., also auf die wichtigsten amerikanischen Ausfuhrgüter an der Spitze steht, so würden diese 10 Milliarden Mark vielleicht durch die Hergabe des gesamten amerikanischen Wertpapierbesitzes in Großbritannien zu decken sein, da sich dieser auf Grund der Berechnung Paishs auf etwa 688 Millionen Pfund Sterling, mithin (hoch gerechnet) auf 14 Milliarden Mark Nennwert belaufen hatte. Der Kurswert aber ist erheblich niedriger, da es sich zum überwiegenden Teil um Eisenbahnpapiere handelt; er muß um etwa ein Drittel niedriger angenommen werden. Außerdem ist Paish ein unverbesser-

Digitized by Google

licher Optimist, wie wir nicht erst aus seinen zukunftsfrohen Aeußerungen während des Krieges wissen; traten doch seiner noch Anfangs 1916 vertretenen Ansicht, England verliere in diesem Kriege so gut wie kein Kapital, angesehene Finanzkreise selbst in England — an der Spitze der „Economist" — entgegen.

Es gewinnt vielmehr den Anschein, als ob England bereits durch die Bestellungen der ersten beiden Kriegsjahre in den Vereinigten Staaten, denen doch vom 1. Juli 1916 an noch weitere Riesenaufträge folgten, nicht nur seine Wertpapiere aus der Union gänzlich verspielt habe, sondern noch dazu einen erheblichen Teil seines sonstigen Kapitalbesitzes.

Am Ende des ersten Jahrzehnts des 20. Jahrhunderts schätzte das Handels- und Arbeits-Amt der Vereinigten Staaten das in Wertpapieren angelegte Kapital der ganzen Welt auf eine Summe von 110 bis 115 Milliarden Dollars, deren Besitz sich folgendermaßen verteilte:

Länder	Ende 1908 in Millionen Dollar	Ende 1910 in Millionen Dollar
Großbritannien	25 090— 26 055	27 020— 27 406
Vereinigte Staaten . .	22 195— 23 160	25 090— 25 467
Frankreich	19 879—20 265	20 458— 21 230
Deutschland	15 440— 16 405	17 370— 18 335
Rußland	4 825— 5 211	5 597— 5 988
Oesterreich-Ungarn . .	4 053— 4 246	4 439— 4 632
Italien	1 930— 2 316	2 509— 2 702
Japan	1 158— 1 351	1 737— 2 316
Andere Länder	6 369— 7 334	6 755— 7 720
Zusammen . .	100 939—106 343	110 975—115 800

Wie wird die gleiche Aufstellung nach dem Kriege aussehen?

Im übrigen ist einigermaßen unwahrscheinlich, daß die Kriegslieferungen der Vereinigten Staaten und damit ihre Rückeroberung eigener Wertpapiere in dem bisherigen Maße anhält. Der am 9. Januar 1917 gemeldete Rücktritt der englischen Regierung von Kriegslieferungs-Aufträgen in der Union im Betrage von 100 Millionen Dollars gibt einen Fingerzeig in dieser Richtung — wenngleich die Begründung, unter der dies geschah, auf die finanzielle Seite der Sache nicht hinwies. Jedenfalls wünscht aber England, einen weiteren Abfluß seines Golpes nach Nordamerika zu verhüten. Die letzte britische Anleihe in der Union im Betrage von 300 Millionen Dollars sollte dies verhindern. Allein dieser Damm war nicht stark genug, um dem Drucke standzuhalten. An allen möglichen Stellen sickerte der Goldstrom doch weiter hindurch.

Nur zwei Wege kann Großbritannien einschlagen, um dieser verderblichen Flut Einhalt zu tun: entweder muß es seine Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten vergrößern (und das kann es im Augenblick nicht), oder es muß einen noch höheren Damm durch weitere Anleihen bauen. Bis Anfang November 1916 hat es während des Krieges zusammen mit seinen Verbündeten nicht weniger als 675 000 000 Dollars in Gold an die Vereinigten Staaten abgeführt, außer 1,300 Millionen Dollars in Schuldscheinen.

Andererseits beginnt auch den Vereinigten Staaten ein wenig bange zu werden. Hier und da taucht die Sorge auf, ob die Entente-Länder imstande sein werden, den jetzt übernommenen Schuldverpflichtungen in Zukunft wirklich nachzukommen. Zudem gibt es (selbst in der optimistischen Presse) Stimmen, die in der Rückwanderung von bisher etwa 1 500 000 000 Dollars amerikanischer Wertpapiere keineswegs nur einen Vorteil für das Land sehen. So kann sich der erste finanzielle Mitarbeiter der „New York Tribüne" nicht versagen, die Frage zu stellen: „Verkaufen wir nicht unser nationales Hemd von unserem Körper, nur um unsere Taschen mit Gold zu füllen?" Der Goldstrom, der, wie es scheint, bereits eine lähmende Wirkung auszuüben beginnt und der unzweifelhaft eine wachsende Teuerung hervorruft, wird den Vereinigten Staaten nun etwas unbehaglich.

Ein Beitrag zur Berechnung des Gesellschaftsvertragsstempels nach dem Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913.

Von Rechtsanwalt **Dr. Max Manasses** in Cöln.

Die ständige Rechtssprechung des Reichsgerichts, gegen die die Literatur bis jetzt vergeblich gekämpft hat, steht auf dem Standpunkt, daß bei der Bargründung einer Aktiengesellschaft die Leistungen der Gründer und die Gegenleistung der Gesellschaft derart gegenüberstehen, daß der dem Gründer auszuhändigende Anteilschein der Gesellschaft an Wert der Bareinzahlung nebst den im Interesse der Gesellschaft vom Gründer aufgewandten baren Auslagen gleichkomme. Der höchste Gerichtshof sieht in der Uebernahme der Gründungskosten das Versprechen einer den Wert der Anteilscheine erhöhenden Leistung zu Gunsten der neuen Gesellschaft und gelangt dann zu dem Ergebnis, daß die von den Gründern oder Dritten aufgewandten Kosten behufs Berechnung der Reichsstempelabgabe dem von der Gesellschaft festgesetzten Ausgabekurs der Aktien hinzuzurechnen seien. In folgerichtiger Anwendung dieser grundsätzlichen Erwägung gab das Reichsgericht in der in Bd. 78 S. 170 der amtlichen Sammlung abgedruckten Entscheidung zu erkennen, daß es zu einer anderen Auffassung gelangen würde, falls durch eine gesetzliche Bestimmung den Gründern die Stempelzahlungspflicht auferlegt würde. Es heißt an dieser Stelle:

„Es handelt sich dabei nicht um Unkosten, die schon an sich nach dem Gesetze oder der Verkehrsanschauung dem Zeichner zur Last fallen."

Es hat den Anschein, als ob bis jetzt in den zur höchstrichterlichen Entscheidung gebrachten Stempelprozessen auf die durch § 2 des Reichsstempelgesetzes geschaffene, vollständig veränderte Grundlage für die Berechnung des Gründungsstempels nicht genügend hingewiesen worden ist, Sie ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Durch § 2 des neuen Reichsstempelgesetzes ist an die Stelle des „Urkundenstempels" der „Beurkundungsstempel" gesetzt und damit der Vorgang als steuerpflichtig bestimmt worden, der bereits im Preuß. Stempelgesetz von 1895 den Anlaß zur Verstempelung gab. Nach dieser Bestimmung ist nicht mehr die neugegründete Gesellschaft Stempelschuldnerin, vielmehr wird die Stempelabgabe von denjenigen verschuldet, die die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages veranlaßt haben. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe ruht jetzt nicht mehr auf den von den neu gegründeten Gesellschaft auszugebenden Anteilscheinen, sondern ist bereits an die Schließung des Gesellschaftsvertrages geknüpft. Da aber eine Aktiengesellschaft erst mit ihrer Eintragung ins Handelsregister Rechtsfähigkeit erlangt — § 200 Abs. 1 Satz 1 HGB. —, so liegt ihr irgendwelche stempelrechtliche Verpflichtung nicht ob.

Die Bestimmung des § 2 des Reichsstempelgesetzes, die zwar öffentlich-rechtlicher Natur ist und daher nur den öffentlich-rechtlichen Anspruch des Stempelfiskus gegen die Gründer der Gesellschaft regelt, ist indes auch von entscheidendem Einfluß auf die Beantwortung der Frage, wem nach dem geltenden Privatrecht im Verhältnis zwischen Gründern und der neu gegründeten Gesellschaft die Stempelzahlungspflicht obliegt.

Weder das HGB. noch das BGB. enthalten eine ausdrückliche Vorschrift des Inhalts, daß die Aktiengesellschaft die Gründungskosten zu tragen hat. Eine solche ist weder in § 200 noch § 261 Ziffer 4 HGB enthalten. Sie erübrigte sich aber auch, da sich aus der bisherigen Stempelgesetzgebung ohne weiteres ergab, daß

Digitized by Google

im Verhältnis zwischen Gründern und Gesellschaft letzterer die Pflicht zur Entrichtung des Stempels oblag.

Nach § 200 HGB. haftet derjenige persönlich, der vor Errichtung der Aktiengesellschaft in deren Namen Rechtsgeschäfte abschließt. Die sich hierauf stützende Ansicht von Stempelbehörden, die Gründer hafteten neben der Gesellschaft für eine von dieser zu erfüllende Verpflichtung, muß als unzutreffend erachtet werden; denn die Gründer handeln bei Errichtung der Gesellschaft nicht im Namen der zukünftigen Gesellschaft. Ebensowenig können die Bestimmungen § 261 Ziffer 4 und § 262 Ziffer 2 HGB. dafür herangezogen werden, daß die Gesellschaft in privatrechtlicher Beziehung für den Gründungsstempel hafte.

§ 261 Ziffer 4 ist eine Bilanzvorschrift, die verhüten will, daß in die Vermögensübersicht Werte eingesetzt werden, die keinen greifbaren Vermögensbestand bilden. Ebensowenig liefert § 262 Ziffer 2, wonach der Betrag, der bei der Errichtung der Gesellschaft durch Ausgabe der Aktien für einen höheren Betrag als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten hinaus erzielt wird, in die Bilanz einzustellen ist, den Nachweis, daß die Gesellschaft Stempelschuldnerin ist, da bei Erlaß dieser gesetzlichen Bestimmung an den Reichsstempel nicht gedacht worden ist. Jedenfalls sprechen diese Gesetzesbestimmungen nicht davon, welche Kosten in die Bilanz eingesetzt werden müssen.

Legte unter der Herrschaft des früheren Reichsstempelgesetzes ein Mitgründer den Aktienstempel vor, so ersparte er damit der Gesellschaft privatrechtlich eine Ausgabe, die er, sofern nicht der Erstattungsanspruch vereinbart war, als Geschäftsführer ohne Auftrag zurückverlangen konnte. Gleichwie unter der Herrschaft des vor dem 1. Oktober 1913 geltenden Reichsstempelgesetzes aus der Natur des Urkundenstempels die privatrechtliche Verpflichtung der neu gegründeten Gesellschaft sich ergab, den Aktienstempel zu tragen, so normiert § 2 des neuen Gesetzes eine eigene Verbindlichkeit des Gründers zur Zahlung des Vertragsstempels.

Auf diesen Erwägungen beruhte auch die Mehrzahl der früheren, dem Steuerfiskus günstigen Entscheidungen, die davon ausgehen, daß aus dem Stempelgesetz, also dem öffentlichen Rechte und nicht aus dem BGB. oder HGB. sich ergebe, daß die neugegründete Gesellschaft Stempelschuldnerin sei.

Der Mitgründer einer Gesellschaft, der demnach unter der Herrschaft des neuen Gesetzes den Gründungstempel entrichtet, erfüllt hiermit eine ihm sowohl in öffentlich- wie privatrechtlicher Beziehung obliegende Verpflichtung. Hieraus ergibt sich ohne weiteres, daß er der noch nicht ins Leben getretenen Gesellschaft keine Auslage erspart. Im Sinne der Rechtssprechung des Reichsgerichts müssen demnach bei Festsetzung des Wertes der neu ausgegebenen Aktien sämtliche mit der Gründung zusammenhängenden Kosten außer Ansatz bleiben. Die Berechnungsweise gestaltet sich auch nicht dadurch anders, daß die Gründer sich in besonderer Abmachung die Erstattung der gezahlten Stempelbeträge versprechen lassen, denn die aus § 2 des Reichsstempelgesetzes folgende eigne Verpflichtung des Gründers zur Entrichtung der Stempelabgabe kann nicht in die Berechnung des Vertragsstempels mit einbezogen werden.

Man könnte gegen diese Ausführungen vielleicht einwenden, daß § 2 des Reichstempelgesetzes nur eine andere Technik in der Erhebung der Abgabe selbst habe einführen wollen. Demgegenüber muß hervorgehoben werden, daß die gesetzliche Bestimmung den Steueranspruch des Fiskus gegen die Gründer normiert, während derselbe sich bis dahin gegen die gegründete Gesellschaft richtete. Die Persönlichkeit des Steuerschuldners hat demnach vollkommen gewechselt; daß dieser Wechsel des Steuerschuldners auch privatrechtlich stattgefunden hat, ist bereits oben dargelegt worden.

Es wäre zu wünschen, daß das Reichsgericht bei den in Zukunft vor sein Forum gelangenden Prozessen vorstehende Erwägungen einer Nachprüfung unterzieht, damit die von der Praxis so lebhaft bekämpfte Berechnungsweise des Gründungsstempels, die eine nochmalige Verstempelung des bereits entrichteten Stempels zum Gegenstand hat, entweder in Zukunft aufhört oder auch unter der Herrschaft des neuen Reichstempelgesetzes eine ausführliche Bestätigung erfährt.

Nachforderung von Schlußnotenfehlstempeln während des Krieges.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat unterm 18. Januar d. J. an den preußischen Finanzminister folgende Eingabe gerichtet:

Eurer Exzellenz

gestatten wir uns folgendes ganz ergebenst vorzutragen:

Von dem Königlichen Stempel- und Erbschaftssteueramt zu Berlin ist der unserem Verbande als Mitglied angehörenden hiesigen Bankfirma N. N. das abschriftlich beigefügte Schreiben zugegangen. Der genannten Firma wird darin aufgegeben, ein Verzeichnis über die von ihr in den letzten fünf Jahren getätigten Geschäfte betreffend Ausübung des Bezugsrechts für junge Aktien im Auftrage eines Kunden nachträglich beizubringen, und sie wird ferner aufgefordert, die Schlußnotenfehlstempel für diese Geschäfte zu entrichten, da nach einer von Eurer Exzellenz gemeinsam mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsschatzamt) getroffenen Entscheidung die bisher üblich gewesene Ausstellung nur einer Schlußnote seitens der Bank mit dem Vermerk: „Im Auftrage eines Kunden" oder „In Vertretung eines Kunden" zu beanstanden sei. Aehnliche Aufforderungen sollen auch anderen Mitgliederen unseres Verbandes zugegangen sein.

Demgegenüber erachten wir uns für verpflichtet, zunächst darauf hinzuweisen, daß die von dem Stempel- und Erbschaftssteueramt aus der von ihm erwähnten Entscheidung Eurer Exzellenz anscheinend hergeleitete Auffassung, als ob der Bankier in allen Fällen, in welchen er im Auftrage eines Kunden ein Bezugsrecht ausübt, als Kommissionär anzusehen sei, erheblichen rechtlichen Bedenken unterliegt. Der Bankier kann einen solchen Auftrag zweifellos als Kommissionär zur Ausführung bringen, er kann ihn jedoch ebensogut als unmittelbarer Stellvertreter seines Auftraggebers erledigen

vgl. Riesser, Kommentar zum Bankdepotgesetz, 3. Aufl., Erläuterungen zu § 5 S. 85 ff.

Dafür, ob die Ausführung in der einen oder in der anderen Weise erfolgt ist, ist u. E. nicht ohne weiteres entscheidend, ob der Bankier bei der Ausübung des Bezugsrechts den Namen seines Auftraggebers angibt oder ungenannt läßt, wesentlich kann vielmehr nur sein, ob der Wille, in fremdem Namen zu handeln, bei der Ausübung des Bezugsrechts erkennbar hervorgetreten ist (vgl. § 164 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Durch den Vermerk „In Vertretung eines Kunden" wird indessen dieser Wille in hinlänglich unzweideutiger Weise zum Ausdruck gebracht; eine namentliche Bezeichnung des Vertretenen ist nicht erforderlich

vgl. Planck-Strohal, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. I, 4. Aufl. S. 432 Anm. 1 b.

Auf die nach Vorstehendem vorhandenen rechtlichen Bedenken gegen den Standpunkt des Königlichen Stempel- und Erbschaftssteueramtes hinzuweisen, ist jedoch nicht der hauptsächliche Zweck unserer vorliegenden Eingabe Eurer Exzellenz möchten wir vielmehr unser lebhaftes Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, daß in diesem Falle wiederum die auf zum mindesten nicht unstreitige Rechtsgrundlagen gestützte Beanstandung einer jahrelang unter den Augen der Revisionsbehörden unangefochten ausgeübten Verstempelungspraxis zum Anlaß genommen wird, Banken und Bankfirmen die Verpflichtung zur

Digitized by Google

Vorlegung von Nachweisungen über längst erledigte Geschäfte für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzuerlegen. Bereits im Frieden haben wir, aus Anlaß eines bei der Anwendung des preußischen Stempelsteuergesetzes praktisch gewordenen Falles, in einer am 11. Juli 1914 an den preußischen Landtag gerichteten Eingabe auf die Unbilligkeit der Belästigung hingewiesen, welche den beteiligten geschäftlichen Kreisen durch derartige infolge einer Aenderung des Rechtsstandpunkts der maßgebenden Behörden erfolgende Stempelnachforderungen zugefügt wird. Während des gegenwärtigen Kriegszustandes aber, wo es den Banken und Bankfirmen mit ihrem durch Heereseinberufungen erheblich herabgeminderten Angestelltenbestand nur unter äußerster Ausnutzung von Arbeitszeit und Arbeitskräften möglich ist, den Anforderungen ihrer Kundschaft sowie den zahlreichen ihnen im Interesse der Kriegswirtschaft und der Kriegsfinanzierung obliegenden neuen Aufgaben gerecht zu werden, sollte u. E. von dem Verlangen der Beibringung von Material zur Begründung von Stempelnachforderungen schon um deswi len Abstand genommen werden, weil ein solches Verlangen in sehr vielen Fällen nicht anders als unter Beeinträchtigung anderer, auch unter Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses erheblich wichtigerer bankgewerblicher Obliegenheiten zu erfüllen sein wird.

Eure Exzellenz bitten wir aus den vorgetragenen Gründen, erforderlichenfalls nach Einholung der Zustimmung des Herrn Reichskanzlers, die unterstellten Steuerbehörden anweisen zu wollen, von dem Erfordern der Nachverstempelung der kommissionsweisen Ausübung von Bezugsrechten bzw. der Beibringung von Unterlagen hierfür aus den letzten fünf Jahren Abstand zu nehmen.

In Ehrerbietung

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)

Der Vorsitzende:

gez. Dr. Riesser.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu § 610, 242, 249 BGB.

1. Bedeutung einer für einen kalendermäßig bestimmten Zeitraum erfolgten Kreditzusage.

2. Welche Folgen treten ein, wenn die kreditzusagende Bank die Gewährung des Kredits grundlos verweigert?

Urteil des II. Ziv.-Sen. des Reichsgerichts vom 2. November 1916, VI 207/16.[1]).

Tatbestand.

Die Beklagte hat der Klägerin laut der Urkunde vom 23. Mai 1914 einen Kredit bis zur Höhe von 40 000 M. gegen Hinterlegung gewisser Sicherheiten versprochen, die Bewilligung des Kredits, die die Klägerin seit dem 30. Mai 1914 beansprucht hat, jedoch abgelehnt. Die Klägerin klagt auf Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, 1. den zugesagten Kredit gegen Hinterlegung der vereinbarten Sicherheiten nach Bedarf einzuräumen, 2. ihr jeden Schaden zu ersetzen, den sie durch Nichtgewährung des Kredits erleide.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Das Kammergericht hat festgestellt, 1. daß die Beklagte verpflichtet gewesen sei, der Klägerin für die Zeit vom 23. Mai bis 1 August 1914 einen Kredit von 40 000 M. gegen Hinterlegung der Sicherheiten einzuräumen, 2. der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entstanden ist, daß die Beklagte ihrer Kreditzusage während der Zeit vom 23. Mai bis 1. August 1914 nicht nachgekommen ist. Mit dem weitergehenden Anspruch ist die Klägerin abgewiesen worden.

Die von der Klägerin eingelegte Revision hatte teilweisen Erfolg.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig.

Entscheidungsgründe.

1. Die von der Revision bekämpfte Feststellung, daß der Klägerin der Kredit für ein Jahr zugesagt war, gründet sich nicht auf das Kreditversprechen vom 23. Mai 1914, das allerdings, worauf die Revision sich stützt, davon nichts enthält, sondern auf das Schreiben der Klägerin vom 30. Mai 1914 sowie auf ihr mit der Klageschrift sich deckendes erstinstanzliches Zugeständnis, daß „nach allseitiger Uebereinstimmung" der Kredit auf ein Jahr gewährt werden sollte. Gegen die Vertragsauslegung des Berufungsgerichts läßt sich weder die Bestimmung in der Kreditzusage, daß der Kredit nach Bedarf zu geben sei, noch die verwerten, daß die Klägerin Akzepte zu hinterlegen hatte, die bis zu einem Jahr prolongiert werden konnten. Die Worte „nach Bedarf" haben selbstverständlich keinen zeitlich unbegrenzten Bedarf im Auge, sondern den Bedarf innerhalb der Kreditfrist, und die Frage, wie lange die zur Sicherung und eintretendenfalls zur Befriedigung der Beklagten hinterlegten Akzepte verlängert werden sollten, hat damit, innerhalb welchen Zeitraums die Klägerin den Kredit beanspruchen durfte, überhaupt nichts zu tun.

Die Revision vertritt den Standpunkt, daß die Jahresfrist, die sie also insoweit trotz dem Schweigen in der Kreditzusage anerkennt, mit dem Zeitpunkt des jedesmaligen Vorschusses beginne. Diese Auffassung ist an sich möglich, wird jedoch vom Berufungsgericht nicht geteilt. Sie hätte auch die Beklagte, wenn die Klägerin den Kredit nicht abrief oder nicht erschöpfte, übermäßig gebunden. Das Berufungsgericht berechnet vielmehr rechtlich bedenkenfrei nach Maßgabe des § 271 BGB. den Beginn des einjährigen Kredits vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses, weil die Klägerin den Kredit sofort verlangen konnte, die Beklagte ihn sofort gewähren mußte. Unverständlich ist der Einwand der Revision, die Klägerin habe den Kredit nicht sofort, sondern nur nach Bedart benützen dürfen. Denn der Bedarf konnte bei Vertragsschluß vorhanden sein — wofür schon die Tatsache des Kreditabkommen spricht — oder sich unmittelbar darnach einstellen. Die Klägerin hat auch nie behauptet, die Beklagte habe die Bewilligung des Kredits von einer Prüfung des Bedarfs der Klägerin abhängen lassen dürfen.

Die beiden Vordergerichte haben festgestellt, daß die Beklagte vertragswidrig der Klägerin den Kredit vorenthalten habe. Die Vertragsverletzung der Beklagten hat jedoch, und darin ist dem Berufungsgericht beizupflichten, nur ihre Schadensersatzverbindlichkeit zur Folge, nicht aber, wie die Revision will, die Erstreckung ihrer Kreditierungspflicht über die Vertragsdauer hinaus. Durch die Vertragsverletzung und den Verzug des Schuldners wird der Gläubiger natürlich nicht gehindert, neben dem Verzugsschaden Erfüllung des Vertrags zu fordern, aber doch nur des Vertrags so, wie er geschlossen ist, nicht eines anderen Vertrages. Geschlossen ist nach der Feststellung des Berufungsgerichts ein Kreditvertrag, der am 22. Mai 1915 sein Ende erreicht hat. Bis dahin konnte Klägerin Erfüllung verlangen. Nach Ablauf der Zeit, während welcher der Vertrag gelten sollte, kann er nicht mehr erfüllt werden. Die Frage ist auch nicht zu stellen, wie es das Berufungsgericht tut, ob die Kreditbefristung einen wesentlichen Inhalt des Vertrages gebildet hat, sondern, da sie einen Bestandteil des Vertrages darstellt, ob dieser Teil so geringfügig ist, daß die Beklagte wider Treu und Glauben verstieße, wenn sie sich auf den Ablauf der Frist berufen und hierwegen nicht erfüllen wollte. Davon ist hier nach der Darlegung des Berufungsgerichts keine Rede.

Wenn die Revision meint, es widerspreche allen Grundsätzen der Vertragstreue, insbesondere dem § 242 BGB., daß die Beklagte sich der Pflicht zur Darlehnshingabe sollte entledigen können, indem sie sich ihr vertragswidrig ein Jahr lang entzog, so ist zu entgegnen, daß der Vertragsbruch die Beklagte schadensersatzpflichtig macht, aber den Vertragsgegenstand nicht ändern kann. Die Anwendung des § 249 BGB. führt zu keinem andern Ergebnis, da hiernach nur der Vertrag, wie er bestand, wiederherzustellen ist. Dieser Vertrag war aber nach Jahresfrist erloschen. Die Sache liegt nicht anders, als wenn der Hausbesitzer eine Wohnung auf ein Jahr vermietet und den Mieter nicht einziehen läßt, oder eine Brauerei sich verpflichtet, dem Wirt ein Jahr lang vom Vertragsschluß an Bier zu liefern, und die Abgabe des Biers verweigert. Ist das Jahr verstrichen, so können die Vertragsgegner nicht Ueber-

Digitized by Google

lassung der Wohnung oder Lieferung von Bier, sondern nur Schadensersatz fordern.

II. Das Berufungsgericht kommt andererseits, abweichend vom Landgericht, der Beklagten insoweit entgegen, als es ihren Widerruf des Darlehnsversprechens aus § 610 BGB. für vom 1. August 1914 an wirksam erachtet. Diese Ansicht begründet es wie folgt.

Der Geschäftsbericht der Klägerin für das Jahr 1914/15 weise einen Rückgang der Bruttoeinnahmen von 69 000 M. auf 19 000 M. und einen Verlust von 11 000 M. auf. Die Einbuße beweise, daß der nachteilige Einfluß des Krieges auf den gesamten Grundstücksverkehr mit der Entwertung namentlich des städtischen Grundbesitzes durch die Mietausfälle auch den Geschäftsgang der Klägerin beeinträchtigt habe. Mit dem Ausbruch des Krieges, der alle mit dem Grundstücksmarkt in Verbindung stehenden Unternehmen lahm gelegt habe, sei, wie vorauszusehen war, bei der Klägerin eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten. Dies ergebe sich auch aus dem hohen Debitorenkonto von 288 000 M. bei einem Aktienkapital von 200 000 M. und 320 000 M. Aktiven. Infolge des Krieges leide naturgemäß die Bonität der Schuldner, und der Wert dieses großen Postens sei zweifelhaft. Auf die Kreditverweigerung der Beklagten könnten diese Veränderungen in den Vermögensverhältnissen der Klägerin nicht zurückgeführt werden. Der Rückerstattungsanspruch der Beklagten sei dadurch gefährdet worden und sie deshalb berechtigt, ihr Darlehnsversprechen von dem Zeitpunkt an zu widerrufen, von dem die Verschlechterung datiere, nämlich vom Kriegsbeginn an.

Diese Ausführungen sind bedenklich und werden mit Recht von der Revision als der ausreichenden Begründung entbehrend angegriffen.

Das Berufungsgericht erwägt zur Kostenverteilung, daß die Klägerin „den Kredit alsbald in voller Höhe tatsächlich angefordert habe". Ist dies richtig, so würde sie, wenn die Beklagte den Vertrag pflichtmäßig erfüllt hätte, den ganzen Kredit von 40 000 M. alsbald, mithin jedenfalls vor dem 1. August 1914 bezogen haben. Dann war aber für den Widerruf des Darlehnsversprechens wegen Verschlechterung der Verhältnisse der Klägerin infolge des Kriegsausbruchs kein Raum mehr, oder höchstens insoweit, als Klägerin den entnommenen Kredit wieder gedeckt hatte und die zurückgezahlten Beträge während der einjährigen Vertragsdauer nochmals abrief. Ueber diesen Punkt verhält sich das Berufungsgericht überhaupt nicht. Sollte der Vorderrichter vermeint gewesen sein, daß die Beklagte berechtigt gewesen wäre, die gewährten Darlehen wegen des Kriegsausbruchs sofort zurückzufordern, so würde dies irrig sein.

Des weiteren hat sich die Beklagte selbst zur Rechtfertigung ihres Widerrufs im ganzen Laufe des ersten Rechtszugs nicht auf den Krieg und seine Wirkungen berufen, sondern ganz andere Umstände dafür ins Feld geführt, die insgesamt vom Landgericht wie vom Berufungsgericht verworfen worden sind. Erst in zweiter Instanz hat sie auf den Ende 1915 erschienenen Geschäftsbericht der Klägerin für das Geschäftsjahr 1914/15 verwiesen und die Verluste der Klägerin den kriegerischen Ereignissen zugeschrieben. Dem Berufungsgericht mag zugegeben werden, daß der Krieg den Grundstücksmarkt völlig zerrüttet hat. Aber mit Fug vermißt die Revision die Feststellung, daß die Klägerin Grundstücksgeschäfte betrieben hat. Sie ist keine Immobiliengesellschaft, sondern eine Immobilien-Verwaltungsgesellschaft. Die Geschäfte einer solchen haben sich mutmaßlich während des Krieges dadurch, daß viele Hausbesitzer zum Heere eingezogen worden oder gefallen sind, vermehrt. Jedenfalls hat die Klägerin behauptet, daß sie bei ihren Grundstücksverwaltungen keine Verluste erlitten habe, weil sie die Kosten bei der Einziehung und Ablieferung der Mieten vorwegnehme. Ferner hat sie betont, daß sie sich seit Frühjahr 1913 auf kurzfristige Kreditgeschäfte gegen Sicherstellung verlegt habe, und in der Tat hat sich die Verhandlung in den Vorinstanzen mit einer Reihe solcher Geschäfte befaßt, die die Klägerin unternommen hat oder mit dem Kredit der Beklagten unternehmen wollte. Es liegt auf der Hand, daß die Kriegszeit derartigen Geschäften eher förderlich, als abträglich ist. All dies hat das Berufungsgericht nicht berücksichtigt.

Das hohe Debitorenkonto ist gewiß geeignet, Mißtrauen gegen die Sicherheit der Geschäftsgrundlage der Klägerin zu erwecken. Allein die Beklagte selbst hat sich hierauf nicht bezogen, und mit Grund fordert die Revision, daß das Berufungsgericht, bevor es aus dem Konto ungünstige Schlüsse für die Klägerin zog und die Bonität der Schuldner anzweifelte, die Klägerin zur näheren Aufklärung hätte veranlassen sollen.

Mag auch der Geschäftsbericht für das, soviel erhellt das am 30. Juni 1915 abgeschlossene Geschäftsjahr 1914/15, auf eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Klägerin hindeuten, und der Krieg hieran die Schuld tragen, so ist doch ohne genauere Erläuterung nicht zu erkennen, warum diese Verschlechterung bereits am 1. August 1914 eingetreten sein soll.

Nach dem Vorerörterten fehlt schließlich der Annahme des Berufungsgerichts, daß die Verschlechterung der Verhältnisse der Klägerin nach dem 1. August 1914 auf den Krieg und nicht auf die Kreditverweigerung der Beklagten zurückzuführen sei, die prozeßgerechte Unterlage.

Demgemäß konnte das Urteil nur insoweit aufrecht erhalten werden, als es der Klägerin Schadensersatz wegen der Kreditversagung nach dem 22. Mai 1915 absprach. Im übrigen war es aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Statistischen Teil.

Das Notendepartement der Société Générale de Belgique im vierten Vierteljahr 1915[1]).

1. Notenumlauf in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. Okt. 1916	12. Okt. 1916	19. Okt. 1916	26. Okt. 1916	31. Okt. 1916
—	9. Nov. 1916	16. Nov. 1916	23. Nov. 1916	30. Nov. 1916
—	7. Dez. 1916	14. Dez. 1916	21. Dez. 1916	28. Dez. 1916
818 344 848	828 252 265	828 739 101	828 431 498	828 561 595
—	827 227 617	834 825 006	837 559 970	840 868 106
—	848 947 910	841 766 426	852 634 365	840 968 417

2. Giroguthaben in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. Okt. 1916	12. Okt. 1916	19. Okt. 1916	26. Okt. 1916	31. Okt. 1916
—	9. Nov. 1916	16. Nov. 1916	23. Nov. 1916	30. Nov. 1916
—	7. Dez. 1916	14. Dez. 1916	21. Dez. 1916	28. Dez. 1916
110 199 097	111 877 457	110 067 933	114 262 173	115 235 419
—	118 615 508	107 419 510	106 017 444	101 028 579
—	89 355 121	100 809 179	115 827 490	118 297 837

[1]) Das Notenprivileg für die okkupierten Gebiete Belgiens ist auf Grund der Verordnungen des Generalgouverneurs in Belgien vom 22. Dezember 1914 und vom 9. Januar 1915 dem Notendepartement der Société Générale de Belgique übertragen worden.
Die Notenausgabe regelt sich nach den folgenden Bestimmungen:
Das Notendepartement darf Noten, die gesetzliches Zahlungsmittel sind, ausgeben, und zwar:
a) bis höchstens zum dreifachen Betrage:
1. gegen Gold in Barren und Münzen, in Belgien kursfähiges Metallgeld, Noten der Deutschen Reichsbank, Deutsche Reichskassen- und Darlehnskassenscheine;
2. gegen Guthaben bei ausländischen Banken, Bankiers und anderen ausländischen Unternehmungen von unbedingter Sicherheit;
3. gegen Darlehne auf solche Guthaben;
4. gegen Wechsel und Schecks auf das Ausland;
5. gegen Schatzscheine ausländischer Staaten mit längstens einundeinhalbjähriger Laufzeit;
6. gegen Darlehne auf solche Schatzscheine.
b) bis höchstens zum einfachen Betrage:
7. gegen Darlehne auf Schatzscheine, die von den neun belgischen Provinzen gemäß Beschluß der Provinzialräte vom 19. Dezember 1914 ausgegeben sind.
c) bis höchstens zu dem vom Generalkommissar für die Banken in Belgien zu genehmigenden Betrage, der jedoch drei Viertel des Marktwertes der beliehenen Papiere nicht übersteigen darf:
8. gegen Darlehne auf festverzinsliche ausländische Wertpapiere von unbedingter Sicherheit (Staatsanleihen und vom Staat garantierte Eisenbahnobligationen).
Die Ausweise beziehen sich auf den Status des Notendepartements am Donnerstag jeder Woche.

Digitized by Google

3. Metallbestand und deutsches Geld
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. Okt. 1916	12. Okt. 1916	19. Okt. 1916	26. Okt. 1916	31. Okt. 1916
—	9. Nov. 1916	16. Nov. 1916	23. Nov. 1916	30 Nov. 1916
—	7. Dez. 1916	14. Dez. 1916	21. Dez. 1916	28. Dez. 1916
24 405 505	43 954 832	44 644 419	44 512 199	44 413 679
—	43 470 871	29 693 328	29 634 598	30 301 944
—	28 724 188	28 535 212	29 162 019	28 864 629

4. Guthaben im Auslande
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. Okt. 1916	12. Okt. 1916	19. Okt. 1916	26. Okt. 1916	31. Okt. 1916
—	9. Nov. 1916	16. Nov. 1916	23. Nov. 1916	30. Nov. 1916
—	7. Dez. 1916	14. Dez. 1916	21. Dez. 1916	28. Dez. 1916
309 072 611	307 164 421	308 227 973	307 817 774	307 621 847
—	307 518 895	320 869 251	321 972 356	321 903 849
—	321 684 512	322 806 497	322 489 113	322 345 879

5. Darlehne gegen Guthaben im Auslande
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. Okt. 1916	12. Okt. 1916	19. Okt. 1916	26. Okt. 1916	31. Okt. 1916
—	9. Nov. 1916	16. Nov. 1916	23 Nov. 1916	30. Nov 1916
—	7. Dez. 1916	14. Dez. 1916	21. Dez. 1916	28. Dez 1916
72 504 261	74 486 697	76 093 145	76 443 844	76 639 272
—	76 742 284	77 141 868	77 288 763	77 357 270
—	77 576 607	77 789 622	81 271 679	81 414 912

6. Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. Okt. 1916	12. Okt. 1916	19 Okt. 1916	26. Okt. 1916	31. Okt. 1916
—	9. Nov. 1916	16. Nov. 1916	23. Nov. 1916	30. Nov. 1916
—	7. Dez. 1916	14. Dez. 1916	21. Dez 1916	28. Dez. 1916
1 360 000	1 360 000			
—				
—				

7. Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. Okt. 1916	12. Okt. 1916	19. Okt 1916	26 Okt. 1916	31. Okt. 1916
—	9. Nov. 1916	16. Nov. 1916	23 Nov. 1916	30 Nov. 1916
—	7. Dez. 1916	14. Dez 1916	21. Dez 1916	28. Dez 1916
480 000 000	480 000 000	480 000 000	480 000 000	480 000 000
—	480 000 000	480 000 000	480 000 000	480 000 000
—	480 000 000	480 000 000	480 000 000	480 000 000

8. Gesamtsumme der Deckungsmittel für den Notenumlauf[2])
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. Okt. 1916	12 Okt. 1916	19. Okt. 1916	26. Okt 1916	31. Okt. 1916
—	9. Nov. 1916	16. Nov. 1916	23. Nov. 1916	30. Nov. 1916
—	7. Dez. 1916	14. Dez. 1916	21. Dez. 1916	28. Dez. 1916
887 342 877	906 965 951	908 905 538	908 778 317	908 674 797
—	907 731 990	907 701 446	908 895 716	909 563 063
—	907 985 306	909 131 330	912 922 811	912 625 421

9. Zusammensetzung der Deckungsmittel für den Notenumlauf.

Es betragen in % der Gesamtsumme der Deckungsmittel für den Notenumlauf

Ausweistage — Donnerstag —	Metallbestand und deutsches Geld	Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
5. Oktober 1916	2,75	34,83	8,17	0,15	54,10
12. „ „	4,85	33,87	8,21	0,15	52,92
19. „ „	4,91	33,91	8,37		52,81
26. „ „	4,90	33,87	8,41		52,82
31. „ „	4,89	33,85	8,44		52,82
9. Novemb. 1916	4,79	33,88	8,45		52,88
16. „ „	3,27	35,35	8,50		52,88
23. „ „	3,26	35,43	8,50		52,81
30. „ „	3,33	35,39	8,51		52,77
7. Dezemb. 1916	3,16	35,43	8,54		52,87
14. „ „	3,14	35,51	8,55		52,80
21. „ „	3,19	35,33	8,90		52,58
28. „ „	3,16	35,32	8,92		52,60

10. Deckung des Notenumlaufs.

Es betragen in % des Notenumlaufs

Ausweistage — Donnerstag —	Metallbestand und deutsches Geld	Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
5. Oktober 1916	3,00	38,00	8,91	0,17	59,02
12. „ „	5,31	37,09	8,99	0,16	57,95
19. „ „	5.39	37,19	9,17		57,92
26. „ „	5,37	37,16	9,23		57,94
31. „ „	5,36	37,13	9,25		57,93
9. Novemb. 1916	5,26	37,17	9,28		58,03
16. „ „	3,56	38,44	9,24		57,50
23. „ „	3,54	38,44	9,23		57,31
30. „ „	3,60	38,28	9,20		57,08
7. Dezemb. 1916	3,38	37,89	9,14		56,54
14. „ „	3,39	38,35	9,24		57,02
21. „ „	3.42	37,82	9,53		56,80
28. „ „	3,40	37,92	9,58		56,47

11. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.[3])

Es betragen in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten

Ausweistage — Donnerstag —	Metallbestand und deutsches Geld	Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine ausländischer Staaten	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
5. Oktober 1916	2,64	33,47	7,85	0,15	51,97
12. „ „	4,68	32,67	7,92	0,14	51,06
19. „ „	4,76	32,83	8,10		51,13
26. „ „	4,72	32,65	8,11		50,92
31. „ „	4,71	32,59	8,12		50,86
9. Novemb. 1916	4,60	32,51	8,11		50,75
16. „ „	3,15	34,05	8,19		50,94
23. „ „	3,14	34,12	8,19		50,87
30. „ „	3,22	34,18	8,21		50,96
7. Dezemb. 1916	3,06	34,28	8,27		51,16
14. „ „	3,03	34,35	8,25		50,92
21. „ „	3,01	33,32	8,40		49,59
28. „ „	2,98	33,29	8,41		49,57

12. Anlage von Wechseln und Schecks auf belgische Plätze
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. Okt. 1916	12. Okt. 1916	19. Okt. 1916	26. Okt. 1916	31. Okt. 1916
—	9. Nov. 1916	16. Nov. 1916	23. Nov 1916	30. Nov. 1916
—	7. Dez. 1916	14. Dez 1916	21. Dez 1916	28. Dez. 1916
40 124 590	39 819 927	36 052 843	40 297 098	41 745 259
—	44 013 948	40 499 288	40 677 073	38 858 677
—	36 810 972	39 452 844	61 246 045	61 691 520

13. Darlehne gegen inländische (belgische) Wertpapiere
in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. Okt. 1916	12. Okt. 1916	19. Okt. 1916	26. Okt. 1916	31. Okt. 1916
—	9. Nov. 1916	16. Nov. 1916	23. Nov. 1916	30. Nov. 1916
—	7. Dez. 1916	14. Dez 1916	21. Dez. 1916	28. Dez. 1916
3 815 730	3 781 258	3 780 658	3 777 858	3 774 858
—	3 729 509	3 719 209	3 718 209	3 715 809
—	3 715 809	3 712 909	3 712 407	3 706 007

[2]) Die Gesamtsumme enthält die in den Tab. 3, 4, 5, 6 und 7 aufgeführten Deckungsmittel. Weitere Gattungen von Deckungsmitteln sind nicht vorhanden — Die Guthaben im Auslande (vgl. Tab. 4) erscheinen zum ersten Mal im Ausweise vom 18. November 1915.

[3]) Als solche sind Noten und Giroguthaben zusammengefaßt worden. — Den Inhabern der Noten und Giroguthaben steht ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus allen Vermögenswerten zu, die das Notendepartement als Gegenwert für die Noten und Girogelder erworben hat. Unter den Aktiva des Notendepartements, die nicht als Deckungsmittel für den Notenumlauf Verwertung finden, kommen Wechsel und Schecks auf belgische Plätze (vgl. Tabelle 12) sowie Darlehne gegen inländische Wertpapiere (vgl. Tabelle 13) in Betracht.

Digitized by Google

Die Bank von England im fünften Monat des dritten Kriegsjahres (Dezember 1916)[1].

1. Metallbestand[2]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 1. Nov. 1916	6. Dez. 1916 / 8. Nov. 1916	13. Dez. 1916 / 15. Nov. 1916	20. Dez. 1916 / 22. Nov. 1916	27. Dez. 1916 / 29. Nov. 1916
— / 56 363 340	55 942 780 / 56 495 231	55 105 924 / 56 476 421	54 347 800 / 56 408 033	54 304 915 / 56 043 042

2. Notenumlauf
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 1. Nov. 1916	6. Dez. 1916 / 8. Nov. 1916	13. Dez. 1916 / 15. Nov. 1916	20. Dez. 1916 / 22. Nov. 1916	27. Dez. 1916 / 29. Nov. 1916
— / 37 224 295	37 858 335 / 37 172 165	37 957 340 / 36 894 970	39 224 100 / 36 919 590	39 675 535 / 37 656 285

3. Oeffentliche Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 1. Nov. 1916	6. Dez. 1916 / 8. Nov. 1916	13. Dez. 1916 / 15. Nov 1916	20. Dez. 1916 / 22. Nov. 1916	27. Dez. 1916 / 29. Nov. 1916
— / 51 107 437	58 716 597 / 51 597 052	57 511 685 / 53 738 394	53 580 815 / 55 580 473	52 116 881 / 56 236 730

4. Private Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 1. Nov. 1916	6. Dez. 1916 / 8. Nov. 1916	13. Dez. 1916 / 15. Nov. 1916	20. Dez. 1916 / 22. Nov. 1916	27. Dez. 1916 / 29. Nov. 1916
— / 116 622 055	108 946 191 / 111 252 003	106 526 295 / 114 924 843	109 007 255 / 105 417 900	126 726 657 / 109 268 585

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 1. Nov. 1916	6. Dez. 1916 / 8. Nov. 1916	13. Dez. 1916 / 15. Nov. 1916	20. Dez. 1916 / 22. Nov. 1916	27. Dez. 1916 / 29. Nov. 1916
— / 167 729 492	167 662 788 / 162 849 055	164 037 980 / 168 663 237	162 588 070 / 160 998 373	178 843 038 / 165 505 315

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —									
— 1. Nov. 1916		6. Dez. 1916 / 8. Nov. 1916		13. Dez. 1916 / 15. Nov. 1916		20. Dez. 1916 / 22. Nov. 1916		27. Dez. 1916 / 29. Nov. 1916	
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
— / 30,47	— / 69,53	35,02 / 31,68	64,98 / 68,32	35,06 / 31,86	64,94 / 68,14	32,95 / 34,52	67,05 / 65,48	29,14 / 33,98	70,86 / 66,02

7. Metallreserve für die fremden Gelder
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 1. Nov. 1916	6. Dez. 1916 / 8. Nov. 1916	13. Dez. 1916 / 15. Nov. 1916	20. Dez. 1916 / 22. Nov. 1916	27. Dez. 1916 / 29. Nov. 1916
— / 37 589 045	36 534 395 / 37 773 066	35 598 584 / 38 031 451	33 573 700 / 37 938 443	33 079 280 / 36 836 757

8. Metalldeckung der fremden Gelder.
Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 1 Nov. 1916 %	6. Dez. 1916 / 8 Nov. 1916 %	13. Dez. 1916 / 15. Nov. 1916 %	20. Dez. 1916 / 22. Nov. 1916 %	27. Dez. 1916 / 29 Nov. 1916 %
— / 22,41	21,79 / 23,20	21,70 / 22,55	20,65 / 23,56	18,50 / 22,26

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 1. Nov. 1916	6. Dez. 1916 / 8. Nov. 1916	13. Dez. 1916 / 15. Nov. 1916	20. Dez. 1916 / 22. Nov. 1916	27. Dez. 1916 / 29. Nov. 1916
— / 42 188 153	42 187 693 / 42 187 741	42 187 599 / 42 188 405	42 187 508 / 42 187 582	57 187 707 / 42 188 117

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 1. Nov. 1916	6. Dez. 1916 / 8. Nov. 1916	13. Dez. 1916 / 15. Nov. 1916	20. Dez. 1916 / 22. Nov 1916	27. Dez. 1916 / 29. Nov. 1916
— / 105 714 121	106 749 646 / 100 682 058	104 059 713 / 106 283 903	104 680 907 / 98 634 422	106 461 404 / 104 270 976

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
— 1. Nov. 1916	6. Dez. 1916 / 8. Nov 1916	13. Dez 1916 / 15. Nov. 1916	20. Dez. 1916 / 22. Nov. 1916	27. Dez. 1916 / 29. Nov. 1916
— / 147 902 274	148 937 339 / 142 870 399	146 247 312 / 148 422 308	146 868 415 / 140 822 004	163 649 111 / 146 459 093

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6].
Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —									
— 1. Nov. 1916		6. Dez. 1916 / 8. Nov. 1916		13. Dez. 1916 / 15 Nov 1916		20. Dez. 1916 / 22. Nov. 1916		27. Dez. 1916 / 29. Nov. 1916	
Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %
— / 28,52	— / 71,48	28,33 / 29,53	71,67 / 70,47	28,85 / 28,42	71,15 / 71,58	28,72 / 29,96	71,28 / 70,04	34,95 / 28,81	65,05 / 71,19

13. Diskontsätze[7].

Monat	Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Dezember 1916	6	5,53	6	5 9/16	6	5½
November 1916	6	5,54	6	5 5/8	6	5½

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Departement
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 3 und 4).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Departement an brit. Staatsschuldverschreibungen) Lombardpfänder.
[5]) Die Anlage enthält vornehmlich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 411) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVI. Jahrgang. Berlin, 15. Februar 1917. Nummer 10.

Inhalts-Verzeichnis.

Finanzielle Folgen eines staatlichen Elektrizitätsmonopols.
Vom Beigeordneten Dr. Matthias in Düsseldorf.

Die Neuregelung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland.
Von Dr. jur. F. Jessen, Justitiar der Disconto-Gesellschaft, Berlin.

Die Finanz- und Wirtschaftslage Italiens. II.
Von G. Krautinger, Badenweiler.

Die Wiedergewinnung amerikanischer Eisenbahn-Papiere durch die Vereinigten Staaten und das englische Auslandkapital. (Nachtrag.)
Von Dr. Ernst Schultze, Hamburg.

Kursmitteilungen von Börsenbankiers an Provinzbankiers.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin.
Die deutschen Notenbanken im sechsten Monat des dritten Kriegsjahres (Januar 1917).

Finanzielle Folgen eines staatlichen Elektrizitätsmonopols.

Vom Beigeordneten Dr. Matthias in Düsseldorf.

Ein Elektrizitätsmonopol des Staates oder Reiches wird seit langem erörtert. Der Gedanke liegt auch besonders nahe, da schon die natürliche Entwicklung hier zu einer beherrschenden Stellung größerer Gemeinden, Körperschaften und Unternehmungen geführt hat und die Ueberleitung in die Hand des Staates nur als ein folgerichtiger Abschluß dieser Entwicklung erscheint. Die Vorkämpfer des Staatsmonopols sehen darin ein Mittel, die politische und militärische Macht des Staates zu steigern, und einen Weg, die Handwerker und Verbraucher vor einer Ausnutzung durch Sonderinteressen zu bewahren. Die Gegner bestreiten, daß die bisherige Regelung eine Schädigung des Verbrauchers oder des Handwerks mit sich gebracht habe, und sind der Ansicht, daß das Ausschalten jeden Wettbewerbs für die Volkswirtschaft verderblich sei, den Fortschritt hindere und uns insbesondere auf dem Auslandsmarkt ins Hintertreffen bringen würde. Zweifellos wird ein Staatsmonopol Umwälzungen mit sich bringen, die gerade jetzt in ihren Folgen nicht zu übersehen sind. Niemand weiß, wie die künftigen Volksvertretungen zusammengesetzt sein werden, wie ihr Einfluß auf die Lohnfrage und die Stromtarife sein wird, wie dadurch der wirtschaftliche Betrieb der Werke sich gestalten wird, ob sich unter dem Druck politischer Kämpfe noch Leiter der Unternehmungen finden, die nur die wirtschaftliche Förderung ihres Betriebes im Auge haben und den Leitern ebenbürtig sind, die der Wettbewerb der Industrie und der Städte hervorgerufen hat. Niemand weiß, ob die fortschreitende Technik nicht zu anderen Licht- und Kraftquellen führt, deren Ausnutzung erschwert wird, wenn der Staat Kapital und Arbeitskraft in einer bestimmten Richtung festgelegt hat.

Dennoch tauchen gerade jetzt wieder neue Vorschläge über das Staatsmonopol auf und es scheint, als ob die schwierigen Finanzverhältnisse des Reichs die Ursache der Pläne sind oder wenigstens als Agitationsmittel benutzt werden. Deshalb ist es an der Zeit, sich darüber klar zu werden, welche finanziellen Wirkungen ein Staatsmonopol haben wird. Ich denke dabei nicht an die Frage, ob ein Betrieb in der Privatwirtschaft oder in der Staatswirtschaft eine größere Rente bringen wird. Diese Frage kann zwar aufgeworfen werden und führt dann insbesondere zu der Prüfung, ob der Staat durch geringere Abschreibungen und billigeren Zins eine ins Gewicht fallende Ersparnis erzielen kann oder ob andererseits das Gewinninteresse des Privatunternehmers eine stärkere Betriebsausnutzung zur Folge hat, als sie der Staat je gewährleisten kann. Die Erörterung darüber würde aber lediglich zu einer Sache der persönlichen Anschauung werden und jeder rechnerischen Grundlage entbehren. Man möge darüber bei Lord Avebury „Staat und Stadt als Betriebsunternehmer“ nachlesen. Man wird finden, daß selbst dieser bedeutende Verfechter des Privatunternehmertums genötigt war, seine Beweise ganz unsystematisch zu sammeln und gewissermaßen eine Abstimmung durch Zeitungsausschnitte herbeizuführen.

Digitized by Google

Ich werde mich deshalb darauf beschränken, zu untersuchen, ob der Staat aus dem Elektrizitätsmonopol eine so starke Finanzquelle zu erwarten hat, daß diese allein schon genügt, um das Monopol zu rechtfertigen, und ob andererseits der Staatsbürger durch das Monopol finanziell so wenig in Mitleidenschaft gezogen wird, daß es ihm gleichgültig sein kann, ob es besteht oder nicht.

Man wird dabei drei Wege zu unterscheiden haben, die das Monopol gehen müßte: erstens die Erfassung des noch jungfräulichen Gebietes, zweitens die Uebernahme der Einzelanlagen, die eigener Erzeugung dienen, und drittens die Uebernahme von Werken, die öffentlich Elektrizität abgeben. Statt der Uebernahme der Einzelanlagen und der öffentlichen Werke könnte auch die Errichtung von Wettbewerbsbetrieben in Betracht kommen. Das würde aber gegenüber den Einzelanlagen nur nach Aenderung des Privatrechts und gegenüber den öffentlichen Anlagen nur nach Aenderung des Privatrechts (Straßeneigentum) und des öffentlichen Rechts (Wegerecht) von Erfolg begleitet sein; und bei der Aenderung der Gesetzgebung würde sofort die Entschädigungsfrage aufgeworfen werden. Entweder bleibt es alsdann beim bestehenden Recht. Dann werden Private und Gemeinden den Staat wie bisher ausschalten können. Oder das Recht wird geändert. Dann wird der Staat Entschädigungen zahlen müssen, was wirtschaftlich auf dasselbe hinausläuft wie die Uebernahme der vorhandenen Werke.

Die Erfassung des jungfräulichen Gebietes durch den Staat wird auch von den Gegnern des Staatsmonopols gebilligt. Und mit Recht. Denn wo Privatwirtschaft und Kommunalwirtschaft bisher versagt hat, liegt kein Grund vor, sie vor dem Eingreifen des Staates zu schützen. Welche geldlichen Vorteile für den Staat aber dadurch entstehen, läßt sich auch nicht einmal schätzen. Im allgemeinen wird man sagen können, daß in nächster Zeit bedeutende Gewinne nicht entstehen werden. Denn wären diese zu erwarten, so würde der private oder kommunale Unternehmungsgeist sich des Gebietes schon bemächtigt haben. Nach meinen Beobachtungen ist man — wohlgemerkt vom rein finanziellen Standpunkt aus — in der Förderung fiskalischer Ueberlandzentralen eher zu schnell als zu langsam vorgegangen. Die Zeit steht noch bevor, wo bei weitmaschigen, verdienstschwachen Anlagen große Kapitalien für Erneuerungen notwendig werden; und wenn einmal der Landmann sparen muß, werden auch die Ueberlandzentralen auf geringere Einnahmen angewiesen sein.

Anders liegt es, wenn der Staat zwar in die schon erschlossenen Gegenden geht, aber sich darauf beschränkt, in der Nähe der natürlichen Kraftquellen besondere Kraftwerke zu errichten, die an private und kommunale Unternehmungen Strom liefern. Einen dahingehenden, sehr beachtenswerten Vorschlag macht Dr. Gustav Siegel in den Preuß. Jahrbüchern 1915, S. 423 fg. („Der Staat und die Elektrizitätsversorgung"), unterstützt von Geheimrat Professor Dr. Emil Rathenau. Er nimmt an, daß im Saargebiet, im Rheinland, im Deistergebiet, in den Bitterfelder, Oberlausitzer, schlesischen, ost- und westsächsischen Kohlenbecken, an den bayerischen und badischen Wasserkräften etwa 20 Kraftwerke mit einer Gesamtleistung von etwa 2 Millionen Kilowatt erbaut werden, die in der Lage seien, etwa 6 Milliarden Kilowattstunden nutzbar abzugeben. Diese sämtlichen Kraftwerke würden durch eine Ringleitung von 100 000 Volt bei einer Gesamtlänge von 3000 km verbunden, aus der in Abständen von je 150 km Transformatorenstationen die Abgabe der elektrischen Arbeit an die bestehenden Netze vermitteln würden. Die Gesamtkosten, die hierbei vom Staate aufzuwenden seien, würden etwa 400 Millionen M. betragen. Die unmittelbaren Erzeugungskosten würden bei derartigen Kraftwerken durchschnittlich weniger als 1 Pfg. für den Kilometer betragen. Bei einer Verzinsung und Abschreibung von 7 pCt., die in Anbetracht der unbegrenzten Konzessionsdauer für den Staat völlig ausreichen dürften, ergäben sich rund 100 Millionen M. Gesamtausgaben, denen bei 6 Milliarden Kilowattstunden leicht erzielbare Einnahmen von 160 Millionen M. gegenüberständen. Für den Staat verbliebe somit schon nach dem ersten Ausbau ein Reinüberschuß von etwa 60 Millionen M. Selbst wenn die Unterlagen von Dr. Siegel auch heute noch zutreffen sollten, wird die Durchführung eines solchen Planes noch seine Weile und seine Grenzen haben. Ganz abgesehen von den Schwierigkeiten der Kapitalbeschaffung wird er schon dann auf die Probe gestellt werden, wenn die Großabnehmer nicht so freudig zugreifen, wie dies zum Gelingen notwendig ist. Die Gemeinden und großen Privatunternehmer lassen sich durchaus nicht immer durch billige Preise locken. Sie begeben sich, auch wenn sie sonstige Vorteile dadurch erlangen, nicht gern in wirtschaftliche Abhängigkeit vom Staat. Es ist nicht immer unberechtigtes Selbständigkeitsgefühl, das sie davon abhält, sondern die Beobachtung, daß fiskalische Staatsinteressen nicht selten über die Interessen der Privaten hinweggehen müssen und daß der Staat, wenn er seiner Abnehmer sicher ist, die Gebühren nach der Höhe der Ausgaben richtet und nicht etwa die Ausgaben nach den Einnahmen einschränkt. Daher wird der kapitalkräftige Private und die Gemeinde im allgemeinen bemüht bleiben, die Selbsterzeugung des Stromes in der Hand zu behalten.

Was nun die Uebernahme oder Stillegung der Einzelanlagen mit eigener Erzeugung durch den Staat anbetrifft, so gibt es keine Möglichkeit, hier die finanziellen Wirkungen für den Staat einzuschätzen. Was wird er an Entschädigung im Einzelfalle zahlen müssen? Wird die Verzinsung der Entschädigungsbeträge die Verzinsung des Anlagekapitals nicht zu einer solchen Höhe anschwellen lassen, daß überhaupt noch ein nennenswerter Reingewinn übrig bleibt? Wird der Staat die Eigentümer der stillgelegten Betriebe als Abnehmer behalten? Denn wenn auch ein Gesetz denkbar ist, das die Herstellung von Elektrizität verbietet, so ist es nicht möglich, die Abnahme der Elektrizität zu erzwingen. Derjenige, der bisher Elektrizität gebrauchte, kann ohne weiteres zur Dampfkraft übergehen und wird dies tun, wenn die um die Zinsen der erhaltenen Entschädigungssumme verminderten Dampfkraftkosten unter den staatlichen Elektrizitätsgebühren bleiben.

Man vergleiche auch nicht etwa die Uebernahme privater Elektrizitätsanlagen mit der Verstaatlichung der Eisenbahnen. Die Eisenbahn muß vom Verkehr benutzt und kann im allgemeinen nicht ersetzt werden. Elektrische Kraft kann durch Dampf- oder Gaskraft, elektrisches Licht durch sonstiges Licht ersetzt werden. Privatbahnen gab es nur in beschränkter und übersehbarer Zahl. Eigene Elektrizitätsanlagen sind schnell herzustellen. Selbst wenn ihre Zahl überschbar sein sollte, werden neue Anlagen wie Pilze aus der Erde schießen, sobald eine Entschädigung winkt. Auch wenn diese nur für Anlagen gezahlt werden sollte, die bis zu einem gewissen Zeitpunkt in Betrieb waren, so ist es nicht schwer, alte Anlagen wieder aufzufrischen oder stärker anzuspannen. Natürlich wird der Staat auch die hier sich ergebenden Schwierigkeiten überwinden können, er wird dabei aber nicht die geldlichen Folgen übersehen können. Und darauf allein kommt es hier an.

Als der Teil des Elektrizitätsmonopols, der in Form einer annähernden Berechnung und nicht nur mittels einer höchst subjektiven Schätzung überblickt werden kann, bleibt einzig und allein das Gebiet, auf dem bereits jetzt die öffentlichen Elektrizitätswerke, insbesondere

Digitized by Google

die Werke der Großstädte tätig sind. Hierfür stehen Zahlen zur Verfügung, die ich — hauptsächlich unter Benutzung des statistischen Jahrbuchs deutscher Städte[1]) — am Schluß dieses Aufsatzes zusammengestellt habe.

Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 gab es im deutschen Reich 48 Städte mit über 100 000 Einwohnern. Ihre Gesamteinwohnerzahl betrug rund $^1/_5$ der Reichsbevölkerung. Bei 35 von ihnen können Angaben über eigene Elektrizitätswerke gemacht werden; die übrigen waren zur damaligen Zeit meist an fremde Werke angeschlossen oder haben Unterlagen nicht bekannt gegeben. Die Einwohnerzahl der am Schluß aufgeführten Großstädte belief sich damals auf rund 9 Millionen oder rund 14 pct. der Reichsbevölkerung. Nach Siegel besitzen bereits Gebiete mit ungefähr zwei Dritteln der Einwohnerzahl des deutschen Reiches die Möglichkeit, elektrische Arbeit zu verwenden. Er teilt mit, daß für ungefähr 45 Millionen Menschen aus öffentlichen Werken mit einem Anlagewert von etwa 2,2 Milliarden Mk. etwa 2,8 Milliarden Kilowattstunden nutzbar abgegeben werden. Ist das richtig, so würden die vorbezeichneten Städte etwa den fünften Teil der öffentlich mit Elektrizität versorgten Personen umfassen und, da ihre Anschlußwerte in Kilowatt — unter Schätzung der Werte in Charlottenburg — rund 900 000 betragen, rund ein Drittel der öffentlich abgegebenen nutzbaren Elektrizität erzeugen. In Wirklichkeit wird der Anteil der aufgeführten Großstädte noch höher sein, da die Angaben Siegels sich auf das Jahr 1913, die meinigen auf das Jahr 1912 beziehen. Andererseits muß ein Vorbehalt gemacht werden, weil aus den Mitteilungen Siegels nicht zu erkennen ist, welche Landesteile von seiner Statistik erfaßt werden, und ein richtiges Verhältnis nur zu gewinnen ist, wenn die Ergebnisse der Großstädte mit denen ihrer engeren Heimat verglichen werden. Immerhin ist zu erkennen, welchen bedeutenden Anteil schon die angeführten Großstädte an der Elektrizitätsversorgung haben, und es dürfte nicht weit vom Ziele liegen, wenn man annimmt, daß in den Großstädten des Reichs etwa die Hälfte der gesamten öffentlich abgegebenen Elektrizität öffentlich erzeugt und verbraucht wird. Der übrige Teil entfällt auf die sonstigen Städte und das Land. Bei der Monopolisierung der Elektrizität bedeuten deshalb die Städte und insbesondere die Großstädte ein Glied, das für die finanzielle Beurteilung des Monopolgedankens ausschlaggebend sein wird. Auch die Städte, die nicht selbst Elektrizität erzeugen, haben vielfach mit Privatwerken Vereinbarungen getroffen, die ihnen etwa die gleichen geldlichen Vorteile sichern, wie sie die Selbsterzeuger erzielen.

Ich komme nun zu der Hauptfrage: Welche finanziellen Folgen entstehen für die Städte, wenn der Staat ihre Werke übernimmt? Greift man unter den aufgeführten Städten die 25 preußischen Städte heraus, so ergibt sich (unter Schätzung des Buchwertes von Kiel) ein Buchwert der Elektrizitätswerke von etwa 175 bis 180 Millionen Mk. Die Werke erbrachten als Gewinn für die Stadtkasse oder sonstiger außerhalb der Werkanlagen liegende Zwecke — bei Frankfurt a. M. sind hierfür 3 452 897 M. einzusetzen — rund 18 Millionen M. im Jahr, also rund 10 pCt. Dividende für die Städte. Die erwähnten 25 preußischen Großstädte müßten darnach, bei Zugrundelegung eines 5 proz. Zinsfußes, ein Kapital von rund 350 bis 360 Millionen M. als Entschädigung erhalten. Es liegt auf der Hand, daß dann für den Staat ein Gewinn kaum noch übrig bleibt.

Nun ist es nicht ausgeschlossen, daß bei bedrohlicher Lage der Staatsfinanzen die Meinung Platz greift: der Staat sei nur verpflichtet, den Städten die übliche Verzinsung ihres Anlagekapitals zu gewährleisten, da der außerordentliche Gewinn der Städte auf ihre Wegebaugewalt zurückzuführen und diese nur ein abgeleitetes Staatshoheitsrecht sei. Rechtlich läßt sich eine derartige Ansicht durchaus vertreten und praktisch würde sie zu einer geänderten Wegegesetzgebung führen, deren erster Vorläufer der schon oft erörterte Plan eines Starkstromgesetzes ist. Was würde die Folge sein?

Die aufgeführten preußischen Städte würden ein Kapital von 175 bis 180 Millionen M. erhalten. Ihre Einnahme aus dem in den Werken angelegten Kapital würde sich um die Hälfte schmälern. Die andere Hälfte müßte, da man wohl kaum eine neue Belastung des Hausbesitzes oder Gewerbes rechtfertigen oder wagen würde und sonstige Steuerquellen brach liegen, auf die Einkommensteuer geschlagen werden.

Legen wir für unsere Berechnung das Jahr 1910 zu Grunde, so kamen in den aufgeführten Städten etwa 136 Millionen M. aus der Einkommensteuer ein. Bei Fortfall des halben Gewinns aus den Elektrizitätswerken müßte die Steuer 9 Millionen M. mehr, also etwa 145 Millionen M. erbringen, somit um fast 7 pCt. erhöht werden. Der Staatssteuerzuschlag für die Gemeindeeinkommensteuer betrug damals im Durchschnitt etwa 180 pCt. und würde nunmehr auf etwa 192 pCt., also um etwa 12 pCt. der Staatssteuer steigen.

Andererseits müßte der Staat, wenn er seine Einnahmen aus den Elektrizitätswerken nicht vermehren könnte, die Einkommensteuer im ganzen Staatsgebiet erhöhen, um den entgangenen und für ihn notwendigen Gewinn auszugleichen. Aus den aufgeführten städtischen Werken fließen ihm nach der vorstehenden Rechnung etwa 9 Millionen M. an Mehreinnahmen zu. Verstaatlicht er alle öffentlichen Werke, so dürften — da die Großstädte etwa die Hälfte des Wertes der öffentlichen Anlagen besitzen und die aufgeführten Großstädte etwa 63 pCt. der Großstadteinwohner Preußens umfaßten — die Mehreinnahmen keinesfalls mehr als 15 bis 25 Millionen M. ausmachen. Siegel berechnet sie für das ganze Reich auf 37 Millionen M. 1912 war der Ertrag der preußischen Einkommensteuer auf rund 367 Millionen M. geschätzt. Darnach würde nach Einführung des Elektrizitätsmonopols die Staatseinkommensteuer um 4 bis 7 pCt. gemindert werden können, während gleichzeitig der Gemeindesteuerzuschlag für den Einwohner der oben aufgeführten Städte durchschnittlich um 12 pCt. der Staatssteuer steigen würde. Das Staatsmonopol würde also im Jahre 1912 für die Einwohner dieser Städte eine Mehrbelastung erbracht haben, die etwa 5 bis 8 pCt. der Staatseinkommensteuer ausmacht.

Wenn auch die Unterlagen für diese Berechnung nicht auf Heller und Pfennig stimmen, so sind sie doch annähernd so genau, daß sich ausreichend begründete Schlüsse daraus ziehen lassen. Diese sind: Vom Gesichtspunkt der geldlichen Gewinnrechnung aus betrachtet ist das Elektrizitätsmonopol, wenigstens augenblicklich und in der nächsten Zeit, für den Staat ohne besondere Bedeutung. Es wirft selbst bei Steigerung der Tarife keinen Gewinn ab, der den Staatshaushalt fühlbar entlastet. Für den Haushalt der Städte dagegen würde es erheblich ins Gewicht fallen, wenn sie die Gewinne aus ihren Werken entbehren müßten. Insbesondere aber würden ihre Einwohner getroffen werden; denn sie müßten durch höhere Steuern den Ausfall tragen, den ihre Gemeinde hat, während eine gleichwertige Erleichterung der Staatslasten nicht zu erwarten ist. Den Vorteil dürfte in erster Linie derjenige haben, der mehr Staatssteuern als Gemeindesteuern zu zahlen hat, also der Landbewohner.

[1]) 1916 S. 492 fg. bearbeitet von G. Guertler.

Digitized by Google

Nr.	Stadt	Einwohnerzahl am 1. 12. 1910	Ergebnis der Einkommen- oder sonstigen Personalsteuer 1912/1913	Zuschläge zu der direkten Staatseinkommensteuer in Preußen 1912/1913	Aus dem Reingewinn des Werkes an die Stadtkasse abgeführt 1912/1913	Anschlußwerte in Kilowatt 1912/1913	Buchwert 1912/1913
1	München	596 467	13 672 093	—	2 000 918	76 098	21 798 453
2	Leipzig	589 850	17 884 538	—	982 585	34 287	14 112 304
3	Dresden	548 808	15 398 138	—	1 970 057	48 688	18 720 080
4	Cöln	516 527	12 923 684	155	1 801 105	48 981	11 807 602
5	Breslau	512 105	11 158 256	164	1 450 921	85 921	12 772 922
6	Frankfurt a. M.	414 576	16 894 631	186	— (3 452 897) nicht abgeführt	62 678	22 852 439
7	Düsseldorf	358 728	9 104 958	145	1 402 069	44 548	9 276 262
8	Nürnberg	383 142	3 710 850		824 861	15 980	3 440 016
9	Charlottenburg	305 978	9 293 207	100	2 348 780	?	12 143 941
10	Hannover	302 875	5 945 458	125	500 000	27 074	8 640 192
11	Chemnitz	287 807	7 280 866	—	722 831	35 609	9 888 170
12	Stuttgart	286 218	4 874 115	—	998 655	33 441	15 751 995
13	Magdeburg	279 629	6 487 700	170	1 278 623	30 249	6 528 448
14	Neukölln	237 289	1 950 102	100	385 995	11 043	4 150 094
15	Stettin	286 113	4 890 925	200	69 468	35 105	2 885 540
16	Duisburg	229 488	5 126 715	200	139 663	17 518	5 108 608
17	Dortmund	214 226	5 348 881	210	562 527	41 524	19 648 072
18	Kiel	211 627	4 541 282	250	405 185	10 628	?
19	Mannheim	198 902	2 822 680	—	627 196	31 282	4 858 711
20	Halle a. S.	180 848	4 000 448	162	319 690	15 719	6 088 578
21	Danzig	170 887	2 919 749	220	458 452	9 581	4 647 618
22	Elberfeld	170 195	5 315 910	215	—	19 227	8 488 810
23	Barmen	169 214	4 685 750	220	751 190	20 650	9 150 059
24	Posen	156 691	2 760 487	192	169 750	6 956	2 084 180
25	Aachen	156 148	4 182 539	177	847 609	22 000	4 930 978
26	Cassel	158 196	2 841 785	135	288 901	11 199	4 687 384
27	Bochum	186 931	2 659 870	210	288 128	6 293	1 460 892
28	Karlsruhe	184 818	4 514 960	—	128 652	9 089	8 222 117
29	Crefeld	129 406	3 224 786	190	477 851	16 482	2 864 788
30	Plauen i. V.	121 272	8 196 287	—	100 000	12 115	6 728 344
31	Mülheim-Ruhr	112 580	2 580 147	200	148 968	4 572	708 012
32	Erfurt	111 468	2 269 628	158	899 532	12 658	4 297 818
33	Mainz	110 684	2 246 608	—	604 298	15 187	3 657 796
34	Wiesbaden	109 002	2 761 500	100	425 000	18 794	4 222 883
35	Saarbrücken	105 089	2 562 829	180	67 000	8 645	2 865 676
		8 881 659	210 976 752		28 385 895	849 655	268 878 672
	Bei den in obiger Zusammenstellung aufgeführten 10 nichtpreußischen Städten lauten die Zahlen	3 201 918	75 051 080		8 959 548	811 671	97 164 936
	so daß für die 25 preußischen Städte verbleiben	5 679 746	135 925 672		14 426 347	587 984	171 708 786

Die Neuregelung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland.

Von Dr. jur. **F. Jessen**, Justitiar der Disconto-Gesellschaft, Berlin.

Wenig später als ein Jahr, nachdem durch eine Bundesratsverordnung der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln einer gesetzlichen Regelung und Reglementierung unterworfen worden ist, ergeht eine neue Bekanntmachung, die in wesentlich erweiterter und veränderter Form die frühere Verordnung vom 20. Januar 1916 aufhebt und ersetzt. Die neue Verordnung, veröffentlicht im Reichsgesetzblatt Nr. 24, Seite 105 ff., ist am Tage der Bekanntmachung, am 9. Februar 1917, in Kraft getreten.

Der die Allgemeinheit am meisten angehende Unterschied gegen den bis jetzt geltenden Rechtszustand besteht darin, daß nicht nur, wie bisher, lediglich der Devisenverkehr des Handelsgewerbes betroffen wird, vielmehr unterliegt jeder, auch jeder Privatmann, der neuen gesetzlichen Regelung, und zwar nicht nur hinsichtlich seiner Manipulationen mit ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung, sondern auch unter gewissen Voraussetzungen hinsichtlich seines Zahlungsverkehrs in Reichsmark.

Im einzelnen behandelt die neue Devisenordnung — wie wir sie der Kürze wegen auch jetzt noch bezeichnen wollen, obwohl, wie gesagt, auch der Verkehr mit Reichsmark durch sie betroffen wird — drei Gegenstände:

A) den Zahlungsverkehr in ausländischer Währung (§§ 1, 2, 3).

B) den Zahlungsverkehr in Reichsmark (§ 3).

C) die zwangsweise Anmeldung und Uebertragung an die Reichsbank von Zahlungsmitteln in ausländischer und Reichswährung (§§ 4 und 5).

Die gleichzeitig ergangene Zusatzbekanntmachung des Reichskanzlers (R. K. V.) gewährt gewisse Ausnahmen und Erleichterungen von den Bestimmungen der neuen Devisenverordnung.

Zur Bekanntmachung des Bundesrats vom 8. Februar 1917.

A. Der Zahlungsverkehr in ausländischer Währung.

Nach Erlaß der neuen Devisenverordnung muß sich jedermann klar darüber sein, daß jedweder Erwerb und jedwede Entäußerung von Werten, die auf ausländische Währung lauten (mit wenigen und eng begrenzten Ausnahmen, die in der Zusatzbekanntmachung gestattet worden sind) gesetzlichen Beschränkungen unterworfen ist, deren Nichtbeachtung ihn strafbar macht. Diese Beschränkungen sind zweierlei Art:

entweder ist die Vermittlung einer der vom Reichskanzler bestimmten Personen oder Firmen (Devisenstellen) anzurufen, oder

Digitized by Google

es ist die vorgängige Zustimmung der Reichsbank einzuholen[1]).

Die Devisenstellen, deren Vermittlung gegebenenfalls anzurufen ist, sind seinerzeit im Reichsanzeiger vom 22. Januar 1916, Nr. 18, auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom gleichen Tage namhaft gemacht worden. Diese Bekanntmachung bleibt auch unter der Herrschaft der neuen Devisenordnung in Kraft. Es ist jedoch niemand gezwungen, unmittelbar und nur mit einer Devisenstelle in Verbindung zu treten, wenn er eines der nur unter Vermittlung einer solchen gestatteten Geschäfte zu machen gedenkt, denn gemäß § 1 Absatz 3 können die Geschäfte mit den Devisenstellen auch durch Kommissionäre vermittelt werden, so daß also stets auch die Inanspruchnahme einer Bankverbindung, die nicht Devisenstelle ist, möglich bleibt, wobei dann diese Bank ihrerseits als Kommissionär mit einer Devisenstelle abzuschließen hat.

I. Die Vermittlung einer Devisenstelle ist erforderlich für jeden Erwerb von Zahlungsmitteln[2]) und Forderungen[3]) in ausländischer Währung (§ 1 Abs. 1), welcher durch Kauf — also durch Hingabe von Reichsmark — oder darlehnsweise oder durch Umtausch gegen andere ausländische Währung erfolgt. Zu beachten ist dabei, daß auch der Umtausch von Kronen des einen nordischen Landes gegen Kronen eines anderen nur durch Vermittlung einer Devisenstelle vorgenommen werden darf, da, wie in § 2 Absatz 2 besonders hervorgehoben[4]), Dänemark, Norwegen und Schweden untereinander als Länder verschiedener Währung anzusehen sind. Entsprechendes gilt für die Länder der lateinischen Münzunion. Verboten ist aber, wenn dazu nicht die Vermittlung einer Devisenstelle in Anspruch genommen wird, nicht nur der Umtausch von ausländischer Währung gegen andere ausländische Währung, sondern auch gegen Reichsmark, es sei denn, daß deren Umwechselung bei einem gewerbsmäßigen Geldwechsler innerhalb der Tagesgrenze von 1000 M. erfolgt (vgl. unten S. 188 unter 1).

Der Verkauf von Waren, Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten nach dem Ausland gegen fremde Währung und der dadurch herbeigeführte Erwerb von Devisen bleibt jedoch auch weiterhin gestattet. Bereits im Augenblick ihres Entstehens sind aber die auf diese Weise erworbenen ausländischen Guthaben der freien Verfügungsberechtigung wieder entzogen (siehe unter 2).

Daß auch der darlehnsweise Erwerb von ausländischer Währung von der Vermittlung einer Devisenstelle abhängig gemacht worden ist, bedeutet insbesondere, daß die Einräumung von Krediten in ausländischer Währung nicht mehr durch unmittelbare Verhandlungen zwischen dem Kreditnehmer und dem ausländischen Kreditgeber möglich ist, sondern daß auch hier eine Devisenstelle als Vermittler dazwischentreten muß.

II. Die vorherige Zustimmung der Reichsbank[5]) ist einzuholen:

1. Für jede nicht zugunsten einer Devisenstelle erfolgende Verfügung über bereits erworbene Zahlungsmittel, Forderungen oder bereits eingeräumte Kredite[6]), die auf ausländische Währung lauten (§ 1 Abs. 2).

Darnach ist die Uebertragung oder die Einziehung von Guthaben in ausländischer Währung, die Abtretung von Forderungen in ausländischer Währung nicht mehr zulässig, es sei denn, daß sie mit Genehmigung der Reichsbank oder zugunsten einer Devisenstelle erfolgt. Als Verfügungen, die ohne Einwilligung der Reichsbank nicht mehr zulässig sind, müssen auch angesprochen werden die Stundung oder die Tilgung einer Forderung durch Erlaß oder Aufrechnung oder Annahme einer anderen Leistung, insbesondere einer anderen Währung an Zahlungsstatt. Dies folgt nicht nur aus der rechtlichen Bedeutung des Wortes „Verfügung“,[7]) sondern auch aus dem Inhalt und Zweck der neuen Devisenverordnung, durch die in weitestem Umfange alles vorhandene Devisenmaterial zentralisiert und der unbeschränkten Verfügung des Einzelnen entzogen werden soll. So weit allerdings Zahlungsmittel, Forderungen oder Kredite bereits durch Vermittlung einer Devisenstelle beschafft worden sind, dürfen sie zu dem Zwecke, zu dem die Beschaffung erfolgt ist, frei verwandt werden, aber auch nur hierzu. So weit also die Beschaffung nicht durch Vermittlung einer Devisenstelle geschehen ist — es handelt sich z. B. um angefallene Erbschaften, Schenkungen, um vor Inkrafttreten der Devisenverordnung bereits entstandene Guthaben oder erworbene Kredite oder um Guthaben und Kredite von Privatpersonen, die bisher der Devisenverordnung nicht unterlagen — ist diese Ausnahmebestimmung nicht anwendbar. Es muß deshalb bei

[1]) Einwilligung der Reichsbank ist der in der Verordnung gebrauchte Ausdruck, bedeutet aber auf Grund einer Legalinterpretation (§ 183 BGB.) die vorherige Zustimmung. Es würde also die erst nachträgliche Einholung der erforderlich gewesenen Zustimmung der Reichsbank, auch wenn sie gewährt würde, den einmal geschehenen Verstoß nicht wieder gutmachen, und die angedrohte Strafe ist verwirkt. Ueber die zivilrechtliche Wirkung eines Verstoßes siehe weiter unten.

[2]) Was unter Zahlungsmitteln und Forderungen zu verstehen ist, bestimmt § 2 der Verordnung ausdrücklich. Als Zahlungsmittel gelten außer Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergl., auch Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel (letztere ganz allgemein, nicht nur wie bisher nur „kurzfristige“ Wechsel).

[3]) Forderungen sind Geldforderungen, so weit sie nicht zu den Zahlungsmitteln, wie Auszahlungen, Anweisungen, Schecks, Wechsel gehören. Als Forderungen im Sinne der Verordnung gelten ferner nicht Wertpapiere, die nach der Auffassung des Verkehrs als Effekten angesehen werden, z. B. Aktien, Schuldverschreibungen, Genußscheine, Interimsscheine, Zertifikate, und, wie in der Verordnung besonders hervorgehoben, Zins- und Gewinnanteilscheine. Nicht als Effekten im Verkehrssinne werden anzusehen sein Hypothekenbriefe, Sparkassenbücher, Bürgscheine und, wie sich aus dem Wortlaut der Verordnung zweifelsfrei ergibt, Anweisungen, Schecks und Wechsel (§ 2). Der Verkehr mit Effekten ist, obwohl sie weder zu den Zahlungsmitteln noch zu den Forderungen im Sinne der Verordnung gehören, nichtsdestoweniger beschränkt, indem er zwar nicht der Vermittlung durch die Devisenstellen unterliegt, wohl aber ihr Ankauf aus dem Ausland und ihr Austausch gegen ausländische Warenlieferungen und ähnliche Leistungen von der Einwilligung der Reichsbank abhängig gemacht wird (vgl. unten II. 2).

[4]) Diese Auslegung war übrigens schon unter der alten Devisenverordnung die herrschende (vgl. Scharfenberger in Gruchots Beiträgen, Bd. 60, S. 591).

[5]) Es ist anzunehmen, daß auch die Zweiganstalten der Reichsbank zur Erteilung der in Frage stehenden Einwilligungen in einer Reihe von Fällen für zuständig erklärt werden; dagegen kann die Einwilligung der Reichsbank nicht durch die einer Devisenstelle ersetzt werden.

[6]) Als Kredit im Sinne der Devisenverordnung ist der Geldbetrag anzusehen, bis zu welchem eine Person oder Firma der Verfügung einer anderen zu entsprechen bereit ist oder entspricht, ohne Rücksicht darauf, ob der letzteren gegen die erstere eine Geldforderung zusteht (§ 2, Absatz 1, Satz 3).

[7]) Nicht als „Verfügungen“ sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen anzusehen, wie die Pfändung fremder Geldsorten durch den Gerichtsvollzieher oder die gerichtliche Pfändung und Ueberweisung einer auf ausländische Währung lautenden Forderung. Diese Maßnahmen bedürfen demnach zu ihrer Wirksamkeit nicht der Einwilligung der Reichsbank, wohl aber bedarf es ihrer, oder der Vermittelung einer Devisenstelle, zur demnächstigen Einziehung der überwiesenen Forderung.

Digitized by Google

Verfügungen über solchermaßen entstandene Guthaben oder Forderungen vorher die Reichsbank befragt oder die Vermittlung einer Devisenstelle angerufen werden.

Eine wichtige Einschränkung bedeutet auf der anderen Seite die von der RKV. gewährte Erlaubnis, innerhalb der Tagesgrenze von 1000 M. und der Monatsgrenze von 3000 M. über Forderungen[8]) gegen ein und denselben im Auslande ansässigen Schuldner, insbesondere auch durch Einziehung, frei zu verfügen (Art. 2 Ziff. 4) sowie fremdes Geld bei gewerbsmäßigen Geldwechslern bis zum Tageshöchstwert von 1000 M. in deutsches Geld umzuwechseln (Art. 1).

2. Zur Eingehung von Verbindlichkeiten in ausländischer Währung gegenüber einer im Ausland ansässigen Person oder Firma[9]) zum Zwecke des Erwerbes von Waren oder Wertpapieren, von Kostbarkeiten, Kunst- und Luxusgegenständen jeder Art, von Grundstücken und Schiffen (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

„Zum Zwecke" heißt zum mittelbaren oder unmittelbaren Zwecke. Es dient also z. B. die Eingehung einer Bürgschaftsverbindlichkeit zugunsten eines deutschen Importeurs gegenüber einem ausländischen Lieferanten ebenfalls dem Zwecke des Erwerbes von Waren und ist infolgedessen von der vorgängigen Genehmigung der Reichsbank abhängig. Die Folge dieser Bestimmung ist, daß in Zukunft nicht nur Importe, sondern bereits die Ankäufe von Waren, Wertpapieren usw. nur noch mit vorheriger Zustimmung der Reichsbank möglich sein werden. (Zugunsten des Warenkleinhandels besteht die Ausnahme in Art. 2 Ziff. 3 der RKV.) Hierdurch wird also vor allem auch der Erwerb von Waren, die nicht gleich, sondern etwa erst nach Beendigung des Krieges eingeführt werden sollen, beschränkt. Soweit einzuführende Waren in Betracht kommen, ist, wie bekannt, zudem die Erlaubnis des Reichskommissars für Ein- und Ausfuhrbewilligung oder der sonst für die betreffende Einfuhrbewilligung in Betracht kommenden Dienststelle erforderlich. Es bedarf also in Zukunft die Einfuhr von Waren einer doppelten Genehmigung, die, da die Erlangung der einen die Versagung der anderen nicht ausschließt, stets beide vorliegen müssen.

Die ausländische Währung, die zur Erfüllung einer mit Einwilligung der Reichsbank eingegangenen Verbindlichkeit zu beschaffen ist, ist dagegen wiederum nur durch Vermittlung einer Devisenstelle erhältlich (vgl. oben A I).

3. Zur Bezahlung oder zum Tausch von Waren, Wertpapieren, Kostbarkeiten, Kunst- und Luxusgegenständen, Grundstücken und Schiffen bei einer im Ausland ansässigen Person oder Firma mit und gegen Wertpapiere (Zins- und Gewinnanteilscheine) in ausländischer Währung (§ 3 Abs. 2 Satz 2). Während also, wie unter 1. hervorgehoben, Verfügungen über bereits beschaffte Zahlungsmittel, bereits entstandene Forderungen und schon eingeräumte Kredite der Einwilligung der Reichsbank bedürfen und, wie zu 2. ausgeführt, auch das solcher Zahlungsmittelbeschaffung, Forderungsentstehung oder Krediteinräumung vorausgehende obligatorische Rechtsgeschäft von der Einwilligung der Reichsbank abhängig gemacht worden ist, werden jetzt auch im dritten Stadium der Geschäftsabwicklung, bei der Bezahlung, dem freien Belieben des einzelnen Grenzen gesetzt, indem die Hingabe von Wertpapieren als Zahlung die Einwilligung der Reichsbank erfordert.

In gleicher Weise, wie die Anschaffung von Waren, Wertpapieren usw. gegen Devisen beschränkt ist, ist auch ihr Umtausch gegen Wertpapiere erschwert. Der Austausch von Ware gegen Ware oder von Ware gegen andere Vermögensgegenstände, die nicht Wertpapiere sind, bleibt dagegen unbeschränkt gestattet.

Zu Geschäften der unter 2 und 3 bezeichneten Art bedürfen auch die Devisenstellen der Einwilligung der Reichsbank.

B. Der Zahlungsverkehr in Reichsmark.

Auch dieser Verkehr unterliegt unter bestimmten Voraussetzungen entweder der Verpflichtung, die Vermittlung einer Devisenstelle anzurufen oder der Verpflichtung, die vorgängige Einwilligung der Reichsbank einzuholen.

I. Die Vermittlung einer Devisenstelle ist ganz allgemein erforderlich bei dem Erwerb von Reichsmark durch Hingabe (Umtausch) von fremder Währung (§ 1 Abs. 1 Satz 1), nur innerhalb der Tagesgrenze von 1000 M. kann der Umtausch bei einem gewerbsmäßigen Geldwechsler erfolgen (Art. 1 RKV).

II. Die vorgängige Zustimmung der Reichsbank ist einzuholen, und zwar auch von Seiten der Devisenstellen:

1. Für die Versendung oder Ueberbringung von Zahlungsmitteln auf Reichswährung nach dem Ausland (§ 3 Absatz 1).

Während vor kurzem bereits von seiten der Post eine Beschränkung der ausgehenden Geldanweisungen und Geldbriefe auf je 500 M. für einen Absender stattgefunden hat, nachdem insbesondere auch die Grenzüberwachungsbehörden ein schärferes Augenmerk auf die Uebersendung von Reichsmarknoten nach dem Ausland haben, bildet die vorliegende Bestimmung gewissermaßen die Ergänzung hierzu. Die bisherige freie Notenausfuhr hatte nicht unwesentlich zu dem bedauerlichen Kursdruck auf die Reichsmark und zum Anwachsen unseres Notenumlaufes beigetragen. Dem soll nun durch diese weiteren Maßnahmen vorgebeugt werden. Auf die Bedürfnisse des Reiseverkehrs sowie des die Tagesgrenze von 1000 M. und die Monatsgrenze von 3000 M. nicht überschreitenden Kleinverkehrs ist in der weiter unten zu behandelnden Zusatzbekanntmachung (Art. 2 Ziff. 1 und 2 RKV.) Rücksicht genommen.

2. Zur Eingehung von Verbindlichkeiten in Reichswährung gegenüber einer im Ausland ansässigen Person oder Firma zum Zwecke des Erwerbs von Waren und Wertpapieren, von Kostbarkeiten, Kunst- und Luxusgegenständen, von Grundstücken und Schiffen (§ 3 Abs. 1 Satz 1).

Also auch gegen Reichsmark dürfen in Zukunft die genannten Gegenstände nicht mehr von einer im Ausland ansässigen Person oder Firma erworben werden, ohne daß die Reichsbank zuvor ihre Ein-

[8]) Diese Erleichterung erstreckt sich aber nicht auf Forderungen aus Wechseln, Schecks und Anweisungen, da diese Papiere nach § 2 zu den Zahlungsmitteln gehören und demnach unter Forderungen nicht mitverstanden werden sollen (vgl. S. 185 Anm. 3).

[9]) Eine Person gilt als im Ausland ansässig, wenn sie dort ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt hat. Bei Firmen ist maßgebend, ob diejenige Haupt- oder Zweigniederlassung, deren Betrieb im einzelnen Fall in Frage steht, im Ausland liegt (§ 3 Absatz 5). Es ist also unter Umständen der Zahlungsverkehr zwischen Niederlassungen ein- und derselben Firma der Einwilligung der Reichsbank unterworfen.

Auf die Staatsangehörigkeit des Berechtigten oder Verpflichteten kommt es nach vorstehendem in keinem Fall an. Als „Ausland" gilt nicht nur das verbündete und neutrale Ausland, sondern auch das von uns oder unseren Verbündeten besetzte feindliche Gebiet (für Belgien und Luxemburg gilt besonderes. Vgl. unten zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. II. 1917 S. 189 Z. 6.)

Digitized by Google

willigung erteilt. Es gilt entsprechend das oben zu A I, 2 gesagte.[10])

Es sind daher nur noch verhältnismäßig seltene Fälle, in denen von jetzt ab ein Inländer gegenüber einem Ausländer Verbindlichkeiten in Reichsmark eingehen kann, ohne daß er hierzu die Einwilligung der Reichsbank einzuholen braucht. Es kommen lediglich Fälle in Betracht, wie etwa Anstellung von Angestellten bei ausländischen Niederlassungen inländischer Firmen, Miete und Pacht von Grundstücken einer im Ausland ansässigen Person, Erwerb von Verlagsrechten und Patentlicenzen bei einem im Ausland ansässigen Verfasser oder Erfinder sowie sonstige im § 3 Abs. 2 nicht ausdrücklich genannte zu Zahlungen verpflichtende Geschäfte. Frei bleibt aber auch außerdem die Eingehung von Verbindlichkeiten, die dadurch entstehen, daß für Rechnung eines Ausländers einem Inländer Zahlungen oder Ueberweisungen von Reichsmark geleistet werden, mit der Maßgabe, daß die betreffenden Beträge lediglich zur Verfügung einer im Ausland ansässigen Person oder Firma gehalten werden, wobei also ein Erwerb von Waren, Wertpapieren usw. seitens des die Zahlung für Rechnung des Ausländers in Empfang nehmenden Inländers nicht in Frage steht. Hierunter fällt vor allem das bankmäßige Ueberweisungs- und Zahlungsgeschäft für Rechnung von Ausländern. Werden von einem Inländer zugunsten eines Ausländers bei einem inländischen Bankier Ueberweisungen oder Einzahlungen gemacht, so kann es nicht Sache des Bankiers sein, festzustellen, ob hierdurch die gesetzlichen Vorschriften verletzt worden sind. Er selbst darf solche Zahlungen ohne weiteres entgegennehmen, es sei denn, daß ihm tatsächlich bekannt ist, daß mit ihnen gegen die Bundesratsverordnung verstoßen worden ist. Nur dann würde er sich als Mittäter an dem Verstoß schuldig und strafbar machen.

Es ist aber auch der Ausländer selbst in keiner Weise beschränkt hinsichtlich der Hin- und Herbewegung und auch nicht in der Abforderung seines im Inland einmal begründeten und bestehenden Guthabens. Ganz abgesehen davon, daß ein Ausländer im Ausland inländischen Vorschriften, insbesondere Strafvorschriften, nicht unterworfen sein kann, ist aber auch rein formell keine ihn irgendwie unmittelbar berührende Aenderung gegen den bisherigen Rechtszustand eingetreten. Es ist zwar in Zukunft nicht mehr möglich, in der bisher unbeschränkten Weise zugunsten eines Ausländers Guthaben oder Forderungen in in- oder ausländischer Währung zu begründen; hat ein Ausländer aber solche einmal erworben, so kann er damit machen, was er will, ohne daß ihm dabei irgendwelche Hindernisse entgegenstehen. Wie Deutschland bisher ohne Moratorium ausgekommen ist, wird es auch weiterhin ohne ein solches auskommen. Es liegt aber gerade deshalb im deutschen Interesse, daß von jedermann darauf geachtet wird, daß nicht etwa durch eine übereifrige oder unrichtige Auslegung der neuen Verordnungen auch nur der Anschein erweckt würde, als wenn darin etwas wie ein verstecktes Moratorium läge.

[10]) Demnach darf eine deutsche Bank oder Bankfirma bei ihr im Depot liegende Wertpapiere eines ausländischen Kunden — mit Ausnahme deutscher Kriegsanleihe, vgl. unten S. 189 — ohne Einwilligung der Reichsbank weder kaufen noch gegen andere Wertpapiere umtauschen, noch als Verkaufskommissionärin übernehmen. Im Interesse der geschäftlichen Beziehungen zum befreundeten und neutralen Ausland, deren Pflege auch der Reichsbank am Herzen liegt, muß in diesen Fällen auf eine entgegenkommende Erteilung der erbetenen Bewilligungen unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles besonderer Wert gelegt werden.

3. Zur Bezahlung (zum Tausch) von Wertpapieren, Kostbarkeiten, Kunst- und Luxusgegenständen, Grundstücken und Schiffen bei einer im Ausland ansässigen Person oder Firma mit und gegen Wertpapiere (Zins- und Gewinnanteilscheine) in Reichsmarkwährung (§ 3 Abs. 2 Satz 2).

Es ist dies die Parallelbestimmung zu der oben unter A II, 3 erwähnten, wonach die Bezahlung oder der Umtausch mit und gegen Wertpapiere in ausländischer Währung in gleicher Weise beschränkt ist. Die Bezahlung mit Reichsmark selbst bleibt hier aber unbeschränkt gestattet, sofern nicht die Versendung von Zahlungsmitteln oder die Verfügung über ein Auslandsguthaben in Frage kommt. Durch die oben (unter 2.) erörterte Bestimmung, daß die Eingehung von Verbindlichkeiten in Reichswährung gegenüber einem Ausländer in Zukunft nur noch mit Einwilligung der Reichsbank zulässig ist, erscheint nämlich der bisher in weitestem Umfange möglichen Ausbietung unserer Mark im Auslande ein ausreichender Riegel vorgeschoben.

4. Zur Einräumung von Markkrediten zugunsten einer im Ausland ansässigen Person oder Firma. Die Verlängerung bereits vor dem 9. Februar 1917 eingeräumter Kredite ist dagegen freigegeben (§ 3 Abs. 3).

Die bisher in vielen Fällen wahllos und unbegrenzt dem Ausland bewilligten Markkredite, die nicht wenig zur Verschlechterung unserer Währung beigetragen haben, sind in Zukunft untersagt; neue Markkredite gegenüber dem Ausland sind von der vorherigen Genehmigung der Reichsbank abhängig.

5. Zur Verfügung über Forderungen in Reichswährung gegen eine im Ausland ansässige Person oder Firma (§ 3 Abs. 4).

Hinsichtlich der Auslegung des Begriffs „Verfügung“ gilt hier das oben zu A I 2 gesagte. Während dort aber auch die Einziehung einer Forderung der gesetzlichen Beschränkung unterworfen war, ist diese hier ausdrücklich frei gegeben. In welcher Weise allerdings eine erlaubte Einziehung stattfinden kann, ist im Gesetz nicht näher bestimmt. Im engsten Sinne des Wortes kann darunter nur verstanden werden die Tilgung der Forderung durch Bewirkung der ihren Gegenstand bildenden Leistung, also durch Zahlung in Reichsmark. Ob diese Zahlung effektiv durch Uebersendung von Marknoten oder durch Verrechnung, also durch Ueberweisung von Bank zu Bank, erfolgt, soll offenbar keinen Unterschied machen. Auch die Einziehung einer Forderung dadurch, daß der inländische Gläubiger dem ausländischen Schuldner gegenüber die Aufrechnung gegen eine letzterem zustehende Forderung in Reichsmark erklärt, wird ohne Einwilligung der Reichsbank zulässig sein. Soll dagegen die Forderung durch Beschaffung fremder Valuta getilgt werden, so hätte der Inländer gemäß § 1 der Devisenverordnung hierzu sich der Vermittlung einer Devisenbank zu bedienen.

C. Die zwangsweise Anmeldung und Uebertragung an die Reichsbank.

ist vorgesehen, jedoch noch näherer Anordnung des Reichskanzlers überlassen. Meldepflichtig sind:

1. Zahlungsmittel, die auf ausländische Währung lauten,
2. Forderungen gegen das verbündete und neutrale Ausland in Reichs- oder ausländischer Währung,
3. die einer im Ausland ansässigen Person oder Firma eingeräumten Kredite in Reichswährung.

Digitized by Google

Falls erforderlich, kann der Reichskanzler weiterhin auch die Uebertragung der angemeldeten Forderungen auf die Reichsbank anordnen. Die dadurch herbeigeführte Zentralisierung und Enteignung der dem Ausland gegenüber verfügbaren Zahlungsmittel wird es dann möglich machen, unsere Währungspolitik tatsächlich in einer einzigen Hand zu vereinigen.

Durch Strafandrohungen ist dafür Sorge getragen, daß die Bestimmungen der Devisenverordnung auch in die Tat umgesetzt werden; sie im einzelnen hier zu erörtern, würde zu weit führen. In Gemäßheit der Bundesratsverordnung vom 18. Januar 1917 — RGBl. S. 58 — sind indessen alle in unverschuldetem Rechtsirrtum begangenen Zuwiderhandlungen straffrei zu lassen; eine weitgehende und wohlwollende Anwendung dieser Verordnung ist angesichts der mannigfachen Auslegungsschwierigkeiten, die die neue Devisenverordnung darbietet, dringend notwendig.

Was den Geltungsbereich der neuen Verordnung anlangt, so würde, wenn nichts anderes bestimmt wäre, auch hier der allgemeine strafrechtliche Grundsatz anzuwenden sein, daß die Gesetzgebungsgewalt nicht weiter reicht, als die Grenzen des Reiches. Dann würden aber Fälle nicht getroffen werden, die nach dem Sinne und der Absicht des Gesetzes getroffen werden sollen und müssen, nämlich die Fälle, in denen ein Inländer sich selbst in das Ausland begibt, um dort diejenigen Geschäfte unbehindert vornehmen zu können, die ihm hier nur unter den dargelegten Einschränkungen gestattet sind. Hier greift eine ausdrückliche Bestimmung im § 10 der Verordnung ein: Es soll nämlich ein Deutscher auch dann wegen eines Vergehens gegen die §§ 1 bis 3 bestraft werden können, wenn er es innerhalb eines inländischen Geschäftsbetriebes im Ausland begangen hat. „Innerhalb eines inländischen Geschäftsbetriebes" soll heißen: zu Zwecken, die einem inländischen Geschäftsbetrieb dienen. Es ist offenbar absichtlich dieser dehnbare Ausdruck gebraucht worden, um Umgehungen der ergangenen Bestimmungen in möglichst weitem Umfange vorbeugen zu können. Daß im übrigen die Verordnung sich nicht nur auf den Geschäftsverkehr, der sich lediglich im Inland abwickelt, sondern auch auf den Geschäftsverkehr zwischen Inland und Ausland bezieht, ist in der halbamtlichen Auslassung zu der Devisenverordnung ausdrücklich hervorgehoben. Es ist insbesondere darauf hingewiesen, daß ein Inländer auch hinsichtlich solcher Geschäfte der Verordnung unterworfen ist, die er durch Vermittlung eines im Ausland befindlichen Agenten abschließt.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Frage, wie Rechtsgeschäfte zu beurteilen sind, die im Widerspruch zu den neuen Bestimmungen abgeschlossen wurden. Der Hinweis auf § 134 BGB. liegt nahe, wonach ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstösst, nichtig ist[11]) wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Wollte man jedoch die Folgerung der Nichtigkeit in allen mit Strafe bedrohten Tatbeständen ziehen, so würden sich vom Standpunkte der Rechtssicherheit erhebliche Bedenken ergeben. Nicht allein im Ausland würde in Zukunft vielfach Anstand genommen werden, mit einer im Inland ansässigen Person oder Firma Geschäfte abzuschließen und die von Deutschland benötigten Waren zu liefern, auch die Unzuträglichkeiten, die auf Grund einer solchen Auslegung im Inland sich ergeben würden, fallen schwer ins Gewicht. Man denke z. B. an den täglich vorkommenden Fall der Uebertragung von Forderungen gegen einen Ausländer. Es ist oft gar nicht möglich, sich restlos Gewißheit darüber zu verschaffen, ob nicht die Uebertragung oder das der Forderung oder der Uebertragung zugrunde liegende Geschäft etwa nichtig ist. Da bei der Uebertragung von Forderungen der gute Glaube nicht geschützt wird, ist aber die Verschaffung einer solchen absoluten Gewißheit unbedingte Voraussetzung für jedes mit einer solchen Uebertragung im Zusammenhang stehende Geschäft.

[11]) Dies wird in der Tat in der Veröffentlichung der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung: „Der Zahlungsverkehr mit dem Auslande" vom 13. Februar 1917 angenommen.

Die Folgerung, daß ein Rechtsgeschäft, welches gegen die ergangene Devisenverordnung verstößt, nichtig sei, wäre m. E. aber auch nur dann gerechtfertigt, wenn — wie § 134 BGB. sich ausdrückt, — sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Aus dem Gesetz ergibt sich aber hier, daß es keineswegs darauf abgestellt ist, den Verkehr mit dem Ausland zu unterbinden; es will lediglich diesen Verkehr unter die Ueberwachung der Reichsbank bringen. Es ist in dem Gesetz ganz besonderes Gewicht darauf gelegt worden, daß der Ausländer nicht in seinen Rechten beschränkt wird, daß er nach wie vor freie Verfügung über seine inländischen Guthaben behält. Es ist also zweifellos nicht die Absicht des Gesetzes gewesen, dem Ausländer durch die Gefahr der Nichtigkeit der von ihm mit einem Inländer abgeschlossenen Geschäfte von solchen abzuschrecken. Es soll durch das Gesetz nicht der negative Erfolg erreicht werden, daß der Zahlungsverkehr mit dem Ausland unterbunden wird, sondern der positive Erfolg, daß dieser Zahlungsverkehr überwacht wird. Nur diese Ueberwachung, nicht die Unterbindung des Verkehrs ist also die aus dem Inhalt und Zweck des Gesetzes sich ergebende Folge der verbotswidrigen Unterlassung, sei es der Einholung der Genehmigung der Reichsbank, sei es der Inanspruchnahme der Vermittlung einer Devisenstelle[12]).

Darauf, daß die Frage nach der zivilrechtlichen Gültigkeit eines abgeschlossenen Rechtsgeschäfts von der Frage nach der etwaigen Verwirkung einer Strafe streng zu sondern ist, ist oben in der Fußnote 1 bereits hingewiesen.

Zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Februar 1917.

Von den Bestimmungen der Devisenverordnung bestehen folgende Ausnahmen:

1. Der Geldwechselverkehr ist frei gegeben, so weit der Gesamtbetrag der für Rechnung einer und derselben Person oder Firma vorgenommenen Geldumwechselung an einem Tage 1000 M. nicht übersteigt. Insoweit können also ausländische Geldsorten — nicht aber auch Anweisungen, Schecks oder Wechsel — ohne Inanspruchnahme einer Devisenstelle erworben und veräußert werden. Die Ausnahme gilt weiterhin nicht für die Geldwechsler selbst im Verkehr untereinander. Ein Bankier kann daher ausländische Währung auch in den kleinsten Beträgen nur bei Privatleuten oder nur bei einer Devisenstelle kaufen und verkaufen (Artikel 1 Absätze 1 und 3).

Durch die Bestimmungen des Absatzes 2 des Artikels 1 wird vorgesorgt, daß diese Freilassung des Geldwechselverkehrs nicht zu Umgehungen benutzt wird, denn es soll dem Erwerber der ausländischen Geldsorten nur der Verbrauch des Gegenwertes von 1000 M. innerhalb eines Kalendermonats im Ausland gestattet sein. Eine Einwechselung höherer Beträge hat also für den Inländer keinen Zweck, da für jede andere Verwendung die Bestimmungen der Devisenverordnung wieder Platz greifen.

2. Die Einwilligung der Reichsbank ist in allen Fällen, in denen sie sonst einzuholen wäre, nicht erforderlich, wenn es sich um Beträge bis höchstens 1000 M. handelt, die zusammengenommen im Laufe eines Kalendermonats bei ein- und derselben Person den Betrag von 3000 M. nicht übersteigen (Artikel 2), es sei denn, dass es sich um den Kauf oder Tausch von Wertpapieren von einer im Ausland ansässigen Person oder Firma oder um die Einräumung von Markkrediten zugunsten einer solchen Person oder Firma handelt. In diesen letztgenannten Fällen ist die Einwilligung der Reichsbank stets nachzusuchen.

3. Reichs- und unmittelbare Staatsbehörden können ohne Einwilligung der Reichsbank über die in ihrem Besitz befindlichen Zahlungsmittel, Forderungen und Kredite, die auf ausländische Währung lauten, verfügen und auch auf Reichswährung lautende Zahlungsmittel un-

[12]) Vgl. Reichsgerichtsentscheidung Band 88 S. 250 ff.

Digitized by Google

beschränkt nach dem Ausland versenden und überbringen. Die Mitwirkung einer Devisenstelle ist aber auch von ihnen in allen denjenigen Fällen, in denen eine solche erforderlich ist, in Anspruch zu nehmen (Art. 4).

4. Die Beschränkungen der Devisenverordnung — bis auf die für den Erwerb von ausländischer Währung und für die Einräumung von Markkrediten zugunsten eines Ausländers — finden ferner keine Anwendung, so weit die betreffenden Rechtsgeschäfte lediglich den Erwerb von Proviant, Heiz- oder Betriebsstoffen für den eigenen Bedarf eines Schiffes, für die Dauer einer Reise oder die Bezahlung notwendiger Ausbesserungen eines Schiffes bezwecken (Art. 5).

5. Die Einwilligung der Reichsbank ist nach der Devisenverordnung einzufordern ganz allgemein für den Erwerb von Wertpapieren aus dem Ausland. Dies gilt jedoch nicht für den Kauf von Kriegsanleihe und Kriegsschatzanweisungen, da es nicht im vaterländischen Interesse liegen kann, das Ausland von der Zeichnung und dem Kauf dieser Werte abzuhalten, was, wenn sie nur mit Umständlichkeiten wieder abzustoßen wären, unzweifelhaft der Fall wäre (Art. 6).

6. Die belgische Valuta bleibt unberührt von den Bestimmungen der Devisenverordnung, desgleichen der Zahlungsverkehr mit den von den deutschen Truppen besetzten Gebieten Belgiens und mit Luxemburg, auch soweit er sich in Reichsmark abwickelt. Nur der Erwerb von Wertpapieren, Kostbarkeiten, Kunst- und Luxusgegenständen, von Grundstücken und Schiffen ist auch hier der Einwilligung der Reichsbank unterworfen, der Erwerb von Waren dagegen freigegeben (Art. 7).

Es sei hier auf einen offensichtlichen Druckfehler in Absatz 3 des Artikels 7 aufmerksam gemacht, wo es statt im Ausland heißen muß „im Inland".

7. Der Postanweisungs-, Postscheck-, Postnachnahme- und Postauftragsverkehr ist ebenfalls der Devisenverordnung nicht unterworfen. Hier reichen ausschließlich die postalischen Bestimmungen aus, wozu noch die Tätigkeit der Postüberwachungsstellen kommt (Art. 8).

So weit nach den vorstehenden Ausführungen Mindestbeträge in fremder Währung zu errechnen sind, (vgl. oben 1 und 2) hat dies auf Grund der in § 2 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz festgesetzten Kurse zu geschehen. Es sind also bei der Umrechnung der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers in Reichswährung ausgedrückten Mindestbeträge nicht die heute maßgeblichen Kurse zugrunde zu legen, sondern die in der genannten Gesetzesbestimmung festgelegten Umrechnungswerte, so daß je nach der in Betracht kommenden fremden Währung ein höherer oder niedrigerer Betrag in fremder Währung sich ergibt, als er dem heutigen Werte von 1000 M. oder 3000 M. im Auslande entspricht.

Die Finanz- und Wirtschaftslage Italiens.

Von G. Krautinger, Badenweiler.

II.

Die von dem italienischen Schatzminister Carcano in der Dezembersitzung der Kammer vorgetragene Esposizione Finanziaria hat die in dem ersten Teil dieser Ausführungen (vgl. Nr. 4 des Bank-Archiv vom 15. November 1916) entwickelten Voraussehungen voll bestätigt.

Bezüglich ihrer Form und Darstellungsmethode unterscheidet sich diese neueste Eposizione in keiner Weise von den in Italien üblichen offiziellen Mitteilungen. Selbst italienische Fachschriftsteller, wie Luigi Einaudi, Maggiorino Ferraris, Luigi Luzzati und andere, unter denen Einaudi zweifellos als der objektivste anzusprechen ist, welche in dem Labyrinth der offiziellen Zahlen bestens versiert sind, haben Mühe, daraus ein klares, leicht verständliches Bild zu konstruieren und kommen trotzdem zu keinem einheitlichen Resultat; die Abgeordneten aber haben sich damit begnügt, die fleißige Arbeit und die patriotischen Phrasen des Ministers wie üblich zu applaudieren, und sie waren zufrieden, wenigstens soviel von der ganzen Sache gehört und verstanden zu haben, daß durch entsprechende Steuererhöhungen der Zinsendienst für die gemachten neuen Schulden gewährleistet erscheint. — Die Addition der Soll- und der Habenseite stimmt genau überein. Was will man mehr?

Sachlich ergibt die Esposizione des Herrn Carcano bezüglich der dem Lande seit Ausbruch des Weltkrieges erwachsenen Lasten genau das Resultat, welches der Verfasser in seinen vorhergehenden Betrachtungen bis Ende Dezember 1916 auf 17 Milliarden Lire eingeschätzt hatte.

In der Tat rechnet Luigi Einaudi im „Corriere della Sera" vom 3. Januar 1917 an Hand der Mitteilungen Carcanos, wie er sagt ohne Gewähr für die absolute Sicherheit der auf dem Wege von Ableitungen und Differenzen (deduzioni e differenze) gewonnenen Ziffern aus, daß für die vom August 1914 bis zum 30. November 1916 entstandenen Kriegskosten nachstehende Deckungsmittel durch die Regierung aufgebracht und verwendet worden sind.

In Millionen Lire:

1. In Italien plazierte Anleihen:		
a) langfristige (25 Jahre) zu 4½ und 5 pCt.		4 358
b) kurzfristige, sogenannte Buoni del Tesoro:		
in 3 bis 5 Jahren fällige Buoni	1 489	
gewöhnliche Buoni auf 3 bis 12 Monate . .	2 421	3 910
2. Im Auslande gedeckte Schulden		4 270[1])
3. Notenpresse		3 244
Zusammen Millionen Lire		15 782

und da die monatlichen Kriegskosten, wie zugestanden dato über eine Milliarde betragen, so ergibt sich per Ende Dezember 1916 der von uns angenommene Betrag von 17 Milliarden Lire. — Somit wird dieserhalb keine Polemik mit unseren italienischen Pressekollegen entstehen.

Ich könnte hier erwähnen, daß der mit den langsamen Zahlungsmethoden der italienischen Regierung vertraute Praktiker die obige Aufstellung der Deckungsmittel erfahrungsgemäß nicht für identisch betrachten wird mit den bis zum 30. November 1916 tatsächlich vorhandenen und bereits fälligen Verbindlichkeiten, welche auf Kriegskonto zu buchen sind. — Um diesbezüglich klar zu sehen, müßte man über die Elemente verfügen, welche die Feststellung der liquiden Guthaben der Lieferanten und eventuelle Vorschüsse der Banken und der Cassa Nazionale di depositi e prestiti ermöglichen könnten. Soweit die Notenbanken in Frage kommen, geht aus deren Ausweisen hervor, daß ihnen der Staat Ende Dezember 1916 für direkte und indirekte Vorschüsse in runder Summe 2 400 Millionen Lire schuldete.

---

[1]) Diese 4270 Millionen Lire errechnet Einaudi aus der in der Esposizione Carcano's mit 8256 Millionen angegebenen Summe unter Zurechnung des Agios, weil die Auslandsschulden in Gold kontrahiert, in der Esposizione aber zu Parikurs eingesetzt wurden.

Digitized by Google

Ueber die liquiden Guthaben der Kriegslieferanten fehlen greifbare Anhaltspunkte.

In der „Polemica Socialista“ vom 17. Dezember 1916 werden die Kriegskosten im Anschluß an die Esposizione des Ministers Carcano per 30. November 1916 auf rund 20 Milliarden berechnet, und zwar:

Geschäftsjahr 1915/16 (vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916) in Millionen Lire 7045
Geschäftsjahr 1916/17
vom 1. Juli bis 30. November „ 8982
Zusammen Lire 16027 Millionen
Geschäftsjahr 1914/15
Vorbereitung für den Krieg Lire 3000
Kriegskosten im Mai/Juni 1915 „ 600
Zusammen Lire 19627 Millionen

bis 30. November 1916 und bis Ende Dezember 1916 circa 21 Milliarden Lire.

Minister Carcano erwähnte, daß seine Aufstellung diejenigen Lasten, welche dem Staat weiterhin im Zusammenhang mit dem Kriegszustand erwachsen, nicht enthalte. — Darunter sind offenbar zum Beispiel u. A. die Differenzen zu Lasten des Staates zu verstehen, welche diesem durch die Versorgung des Landes mit Kohle, Getreide u. s. f. erwachsen, und die ihn höher zu stehen kommen, als die von ihm für den Konsum festgesetzten Verkaufspreise, ebenso wohl auch die Kosten für die zu Lasten des Staats stattfindende Heimbeförderung (rimpatrio) von Auswanderern und ähnliches mehr.

Indessen sind diese Feststellungen für den Zweck dieser Ausführungen weniger interessant, weil einige hundert Millionen Lire mehr oder weniger bei der Feststellung des momentanen Saldos des Kriegskonto's belanglos sind und weil dafür schließlich doch das Endresultat abgewartet werden muß. — Von Wichtigkeit ist für den Zweck und die Begründung dieser Betrachtungen heute, daß die von uns behauptete rapide und progressiv wachsende Verschuldung des italienischen Staates durch die Esposizione finanziaria Carcano's bestätigt wird. — Die fernere Entwicklung der Dinge wird auch ohne Zweifel den Beweis erbringen, daß der Verfasser die wahrscheinlichen finanziellen Gesamtfolgen des Krieges für ein relativ armes Land wie Italien durchaus nicht zu pessimistisch eingeschätzt hat.

Der Umstand, daß ungefähr die Hälfte der offiziell zugegebenen Kriegskosten durch die Notenpresse und durch kurzfristige Schatzwechsel gedeckt werden mußte, beweist, daß die Regierung im Jahre 1916 nicht daran denken konnte, die Kriegskosten in größerem Umfang durch langfristige Anleihen besser zu konsolidieren, und das Bekanntwerden des Tatbestandes, daß die Notenpresse so stark ausgenützt wurde, kam alsbald in der Baisse der italienischen Valuta scharf zum Ausdruck, welche bekanntlich gegenüber der Schweizer Valuta seit Mitte November 1916 von damals 25 pCt. bis Mitte Januar 1917 auf annähernd 40 pCt. Disagio fiel (der Kurs für 100 Schweizerfranken wurde in Mailand am 23. Januar 1917 mit 140 Lire notiert).

Und wie wird es mit der Deckung der zukünftigen Kriegskosten aussehen, wenn nicht der englische Prinzipal vor den Riß stehen wird? In welchem Umfang wird und kann er es tun?

Es erscheint ganz ausgeschlossen, daß die Kosten von einer Milliarde Lire monatlich im Lande selbst durch Unterbringung von Schatzwechseln oder von langfristigen Anleihen gedeckt werden können. — Die bisherigen Bemühungen der Regierung in dieser Richtung ergaben seit Kriegsbeginn trotz eifrigster Propaganda bis Ende November 1916 im monatlichen Durchschnitt:

Für die langfristigen Anleihen (25 Jahre) 155 Millionen
für die 3—5jährigen Schatzwechsel . 53 „
für die 3—12monatlichen Schatzwechsel 92 „
Zusammen 300 Millionen Lire

und obschon dieser Durchschnitt während des letzten Semesters bei den kurzfristigen Schatzwechseln mit 3—12 Monaten Umlaufzeit vorübergehend auf nahezu 300 Millionen monatlich gestiegen sein soll, bei einem in den Monaten Juli/August 1916 erreichten Maximum und darauffolgender Abnahme bis November, so dürfte gerade deshalb unter Berücksichtigung des Nationalvermögens und der präsumierbaren Einkünfteüberschüsse die Schlußfolgerung erlaubt sein, daß die obere Grenze der Aufnahmefähigkeit des italienischen Geldmarktes vielleicht erreicht, vielleicht bereits forciert ist. Wie dem aber auch sein möge, steht soviel fest, daß die finanzielle Kriegsrüstung Italiens und die Deckungsmöglichkeiten im eigenen Lande den tatsächlichen Anforderungen in keiner Weise entsprechen.

Die verschiedenen Kategorien der Buoni del tesoro ergeben bezüglich ihrer Rente folgendes Bild:

	Emissionspreis	Rückzahlungsprämie	Zinsfuß	Zins u. Prämie
5jährige	98.50	1.50	5 %	5.32 %
3 „	99.25	0.75	5 %	5.29 %
9—12 Monate	100	—	4.75 %	4.75 %
6—8 „	100	—	4.50 %	4.50 %
3—6 „	100	—	3 %	3 %

Der Umstand, daß der Absatz der Buoni mit 3—5 Jahre Umlaufszeit eine so geringe Durchschnittshöhe erreichte, beweist, daß die große Masse, d. h. das aus Rentnern, Beamten und kleinen Leuten bestehende Publikum, welches an Kapitalanlagen auf ferneren Termin mit wesentlich höherem Zinsgenuß naturgemäß interessiert wäre, sich wegen Mangel an Disponibilitäten (Mangel an Zutrauen ist es nicht) daran nicht umfangreicher beteiligen kann, während die Buoni mit kürzerer Umlaufzeit in der Hauptsache wohl nur durch Sparkassen, Bankinstitute und Industrielle aufgenommen zu werden pflegen, die ihre Disponibilitäten nicht auf längere Termine festlegen können.

Die Resultate sind trotz der intensiven Propaganda durch Banken und Presse in ihrer Gesamtheit mehr als dürftig. Gewiß wird ein Teil der kurzfristigen Anlagen bei zukünftigen Emissionen langfristiger Anleihen in Zahlung und damit in konsolidierte Schuld umgewandelt werden können, auch werden stets wieder disponible Gelder im Lande selbst für kurzfristige Anlagen entstehen, jedoch niemals in wesentlich höherem Umfang als bisher, denn Italien ist in Bezug auf die Kriegslieferungen mehr dem Auslande tributpflichtig [2]). Andererseits bewegen sich aber die Kriegskosten noch immer in aufsteigender Linie, so daß bei Gegenüberstellung der in

[2]) Inzwischen hat sich die italienische Regierung am 22. Januar entschlossen, eine neue, die vierte Kriegsanleihe zu 5 pCt. und zum Kurse von 90 pCt. zwischen dem 5. bis 25. Februar 1917 zur Subkription aufzulegen. — Für die vorhergehende dritte Anleihe zu 5 pCt. war ein Emissionskurs von 97,50 festgesetzt worden.

Der Emissionskurs der neuen Anleihe von nur 90 pCt. und die Vorteile, welche den Inhabern früherer Anleihen, sowie von Schatzwechseln bei der zulässigen Konversion geboten werden, zeigen deutlich das Bestreben der Regierung, ein Rekordergebnis an Bareinzahlungen und eine Vereinheitlichung der Kriegsanleihen zu erzielen.

Die neue Anleihe bietet eine Rente von 5,55 pCt. frei von jeder gegenwärtigen oder zukünftigen Steuer. — Die ehemalige 5 proz. Italienerrente enthielt bekanntlich dieselbe Klausel (esente di ogni tassa presente o futura), wurde aber trotzdem mit einer Kuponsteuer von anfänglich 13,20 pCt., später 20 pCt. belastet.

Digitized by Google

Italien plazierbaren Deckungsmittel ein ebenfalls progressiv wachsendes Defizit des Kassenbestandes entstehen muß, dem man bisher mit der Notenpresse vorzubeugen suchte, und welches im zweiten Semester 1916 einen Monatsdurchschnitt von 600 bis 700 Millionen Lire erreichte.

Wo das enden wird, ist leicht zu erraten.

England, welches die Kriegsschachpartie nicht mit einem remis abschließen wollte, als die Zentralmächte die Hand zum Frieden darboten, wird nolens volens dem italienischen Vasallen finanziell viel mehr als bisher unter die Arme greifen müssen, damit diesem der Atem nicht ausgehe, es muß ihn finanziell durchhalten, solange es eben selbst kann, und bei den Anfangs Januar d. J. in Rom stattgefundenen Beratungen der Ententevertreter dürfte dieser ebenso aktuelle als wunde Punkt an erster Stelle der Tagesordnung gestanden haben. — Man hat damals in den italienischen Zeitungen gelesen, der italienische Ministerpräsident Boselli habe wiederholt die Herren Lloyd George und Briand zu intimster Aussprache in ein Seitengemach geführt. Man wird kaum fehlraten, wenn man annimmt, daß Herr Boselli diese allerintimsten Aussprachen im Seitengemach dazu benötigte, um seinem Freunde und Protektor Lloyd George in primis et ante omnia die Vorbedingungen, besonders diejenigen finanzieller Art, und die Kohlenversorgung ins Ohr zu flüstern — die domande pregiudiziali —, von deren Erfüllung durch England das fernere Verhalten der italienischen Politik abhängig gemacht werden mußte, eben weil Italien die finanziellen Anforderungen des Kriegs nicht aus eigener Kraft decken kann, und sein Kredit bei den Neutralen, der nie groß war, sichtlich in der Abnahme begriffen ist.

Die Erfüllung der finanziellen Vorbedingungen für die Fortsetzung des Krieges ist auf der Römischen Konferenz offenbar durch Lloyd George im Namen Englands zugesichert worden, und die Zukunft muß zeigen, ob letzteres das Versprechen auch halten kann. — Die Einschätzung dieses Punktes liegt nicht im Rahmen dieser Betrachtungen, indessen ist es nicht ohne Interesse, wie ihn italienische Fachleute selbst kurz vor dem Zusammentreten der Konferenz beurteilt haben.

Der oben zitierte Luigi Einaudi, welcher in seiner Heimat mit Recht als gründlicher Analytiker finanzieller Probleme angesehen wird, äußerte sich darüber wie folgt (Corriere della Sera vom 3. Januar 1917):

> Der Sieg der „Entente“ auf finanziellem und wirtschaftlichem Gebiet, hängt ausschließlich von der Fähigkeit ab, länger auszuhalten als der Feind. Allein dazu können zurzeit nur schwache Hilfe beitragen: 1. der ursprünglich größere Reichtum der Entente, denn die flüssigen Kapitalien wurden schon vom Krieg aufgezehrt, und die übrigen sind immobilisiert worden in Grundstücken, Häusern, Maschinen, Anlagen, und können nicht, abgesehen von ihrer täglichen Produktion, in Munition, Kanonen usw. umgewandelt werden. 2. Der größere Kredit, den die Entente bisher in den neutralen Ländern genossen hat. — Ereignisse und Winke neueren Datums aus nordamerikanischen Bankkreisen machen es ratsam, aus eigner Kraft zu handeln. — Nutzbringend sind nur: 3. die intensivere Arbeit Aller, um notwendige Dinge zu produzieren. 4. Vollständiger Verzicht auf die Produktion von Dingen, deren Konsum nicht erforderlich oder aufschiebbar ist. 5. Der entsprechende Verzicht auf jeden Konsum, der nicht dringend erforderlich ist, und die Umwandlung der verfügbaren Einkünfte, auf dem Weg der Steuern und öffentlichen Anleihen, in Dinge, welche für die Kriegsführung nötig sind. — Der Sieg, unter wirtschaftlichem Gesichtspunkt, wird jenen Völkern zukommen, welche heute die größten Beweise von Opferfreudigkeit zu geben wissen werden.

Man kann nicht sagen, daß Herr Einaudi, der sich übrigens, beiläufig bemerkt, stets ohne ausgesprochenen Chauvinismus zu äußern pflegt, in obigen Ausführungen einen großen Optimismus zur Schau trage. — Die tatsächliche Lage, wie sie dem Fachmann auf Grund ernster Studien erscheint, wirkt eben hemmend auf optimistische Aeußerungen.

Auch der ehemalige Minister Maggiorino Ferraris beschäftigt sich in der „Nuova Antologia“ vom 1. Dezember 1916 ernsthaft mit der durch den Krieg gestörten wirtschaftlichen Entwicklung seines Landes, und mit dem Wiederaufbau seiner Wirtschaft nach dem Kriege.

Ihn beklemmt besonders die Verschlechterung der italienischen Valuta und das Anwachsen der öffentlichen Schuld des Landes; er mahnt die Regierung, schon jetzt alles vorzubereiten, um nach einem „siegreichen“ Frieden das wirtschaftliche Gleichgewicht wieder herzustellen. — Von seiten der heutigen Bundesgenossen verspricht er sich nach dem Kriege und während längerer Zeit keine nennenswerte Hilfe finanzieller Art, weil sie durch eigene Bedürfnisse voll beansprucht sein werden, und er sieht schon heute bei einigen derselben bezüglich internationaler Kreditoperationen eine ausgesprochene nationalistische Bewegung voraus. — Und bezüglich der neutralen Geldmärkte fürchtet er nicht nur die Konkurrenz der Zentralmächte, sondern auch jene der heutigen Alliierten.

> Welchen Kredit — fragt er — wird Italien nach dem Kriege bei den Neutralen noch besitzen, wenn man die Propaganda sieht, welche unsere Feinde gegen uns bei jenen machen?

Als ob eine solche Propaganda nötig wäre, um den Neutralen die Augen zu öffnen, besonders wenn der Friede kein siegreicher sein sollte.

Ferraris kommt zu demselben Schlusse, den Einaudi gefunden hat: „Mehr als auf Anleihen im Auslande müssen wir uns auf unsere eigene Kraft und auf unsere wirtschaftlichen Hilfsquellen verlassen.“

Er sieht zur Deckung der zukünftigen Fehlbeträge im Staatshaushalt und zur Besserung der Valuta folgende Mittel:

1. Strengste Disziplinierung des öffentlichen und privaten Verbrauchs.
2. Umfangreiche und sofortige Hebung der Auswanderung.
3. Hebung des Fremdenverkehrs.
4. Hebung der Handelsflotte.
5. Verbreitung des Scheck- und Konto-Korrentverkehrs.
6. Hebung der nationalen Industrie.
7. Politik der Arbeit und Mehrung der Nationalökonomie.
8. Intensive Ackerbaupolitik.

Der alte Herr Luigi Luzzati, oftmaliger Schatz- und Finanzminister Italiens, sieht die Zukunft, wie bei ihm nicht anders erwartet werden kann, viel rosiger: Der Sieg der Entente, die Zerschmetterung der Feinde Italiens steht für ihn über jedem Zweifel erhaben in nächster Zukunft, und darüber hinaus verfügt, wie er schreibt, Italien über den willigsten und besten Steuerzahler der Welt („Corriere della Sera“ vom 20. Januar 1917), der auch die härtesten Steuern ohne Murren ertrage

Den italienischen Steuerzahler wird dieses Kompliment und die damit verbundene Perspektive von Herzen erfreuen.

Digitized by Google

III.

Der wirtschaftliche Wiederaufbau Italiens nach dem Kriege bildet in der politischen Tagespresse und in den periodisch erscheinenden Fachzeitschriften des Landes seit vielen Monaten das von Politikern und von Spezialisten auf dem Gebiete volkswirtschaftlicher Studien mit großem Eifer und — ausgenommen die unvermeidlichen Optimisten und Chauvinisten vom Schlage des alten Herrn Luigi Luzzati — mit anerkennenswerter Sachlichkeit behandelte Thema. — Neben den bereits genannten Herren Einaudi und Maggiorino Ferraris wäre der in Handel und Volkswirtschaft sehr bewanderte Advokat und Deputierte Giuseppe Paratore, früher Generaldirektor der Schiffahrtsgesellschaft Navigazione Generale Florio-Rubattino zu erwähnen, der seine Aufsätze in der angesehenen Halbmonatsschrift „La Nuova Rassegna" zu veröffentlichen pflegt. — In Nummer 5 dieser Zeitschrift vom 20. Juni 1916 findet sich ein in vorzüglichem Stil verfaßter Aufsatz, der sich durch klare Darstellung und Kürze auszeichnet, in welchem Paratore schon damals seine Ansichten über die wirtschaftlich zu befolgenden Wege niederlegt, und welche dahin zusammengefaßt werden können, daß der italienische Staat die heimische Produktion von Getreide und Brennstoffen, die Anlage großer hydro-elektrischer Kraftwerke, die Entwickelung derjenigen Industrien, welche in Italien einen natürlichen Boden haben, mit allen Kräften fördern sollte, um das Land in den Grenzen der Möglichkeit im inneren Verbrauch vom Ausland unabhängig, und um günstig veranlagte Industrien exportfähig zu machen. — Er verspricht sich davon eine Verbesserung der effektiven Zahlungsbilanz, bezüglich deren auch er sehr pessimistisch gestimmt ist. Die Beanspruchung von Kredit im Auslande hält er, ebenso wie Einaudi und Ferraris, nach dem Kriege für sehr schwer, dagegen urteilt er optimistisch bezüglich der volkswirtschaftlichen Vorteile der italienischen Auswanderung. — Er glaubt, daß nach dem Kriege das System der alten Handelsverträge nebst Meistbegünstigungsklausel verlassen und durch Verhandlungen auf der Basis beweglicher Zolltarife ad valorem ersetzt werden müsse, bei welchen besonders die auf den Einfuhrartikeln lastenden Bearbeitungskosten getroffen werden müßten. — Interessant ist, daß Paratore bezüglich der Form der im Ausland kontrahierten bedeutenden Kriegsschulden sagt, daß darüber nichts näheres bekannt sei. — Paratore ist der einzige italienische Publizist, der nicht vom siegreichen, sondern nur vom Frieden spricht, den jedermann von Herzen herbeiwünsche.

Alle übrigen setzen bei ihren Ausführungen stets den siegreichen Frieden als conditio sine qua non voraus und kümmern sich bei der Formulierung ihrer wirtschaftlichen Zukunftspläne in keiner Weise um den immerhin möglichen Fall, daß die Entente den Frieden ohne Sieg abzuschließen gezwungen sein könnte. —

Die bisherigen Ausführungen des Verfassers über die Höhe der italienischen bereits entstandenen und ferner zu erwartenden Kriegskosten stimmen mit deren Einschätzung durch ernste italienische Publizisten nahezu vollkommen überein. — Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiderseitigen Auffassungen besteht nur darin, daß wir in Deutschland unter Berücksichtigung der bisherigen Entwickelung der kriegerischen Operationen die von dem offiziellen Italien ostentativ zur Schau getragene Ueberzeugung von dem für die Entente siegreichen Kriegsende, nebst daran geknüpften politischen und wirtschaftlichen Hoffnungen, mit dem besten Willen nicht teilen können. — Vielleicht oder ohne vielleicht ist diese stark betonte offizielle italienische Ueberzeugung vom siegreichen Frieden in Wirklichkeit viel weniger stark, als sie erscheinen möchte, und vielmehr eine begreifliche, für die verantwortlichen Leiter der italienischen Politik heute notwendige Fiktion.

Eine eingehende Abwertung der wirtschaftlichen Folgen des Krieges ist für alle Beteiligten solange verfrüht, als der Friede nicht abgeschlossen ist, und nur für Italien kann schon heute gesagt werden, daß diese Folgen auf ihm schwerer lasten werden, als auf anderen wirtschaftlich und politisch stärkeren Ländern. — Es ist hierbei ganz gleichgültig, wie der Friede ausfallen wird. Darüber hinaus kann gesagt werden, daß, solange die Neuorientierung der italienischen Politik nach dem Kriege und sein durch letzteren bedingtes Abhängigkeitsverhältnis zu England nicht in ihrem ganzen Umfang klar erkannt und abgewertet werden können, alle optimistischen Zukunftspläne seiner Minister und Volkswirtschaftler als rein akademische Meinungsäußerungen ohne genügende ernsthafte Unterlagen zu betrachten und die an die einseitige Voraussetzung des siegreichen Friedens geknüpft sind, bei welchen der Wunsch der Vater des Gedankens, und bei welchen praktisch nur die Absicht erkennbar ist, die innere Einigkeit solange als möglich aufrechtzuerhalten.

Regierung und Presse machen nun verzweifelte Anstrengungen, um der neu aufgelegten 5 proz. Kriegsanleihe zum Emissionskurs von 90 pCt. einen großen Erfolg zu sichern. — Um alles disponible Kapital zur Teilnahme zu animieren, hat die Regierung mit Wirkung vom 23. Januar 1917 den Zinsfuß für die kurzfristigen Schatzwechsel um ein halbes Prozent reduziert. — Die bereits im Umlauf befindlichen Titel dieser Art sollen dadurch in konsolidierte langfristige Rente umgewandelt werden, und die neue Emission bezweckt überhaupt eine Unifizierung sämtlicher im Inlande gedeckter Kriegsschulden. — Sie ist als äußerste Kraftanspannung finanzieller Art zu betrachten, deren Ergebnis auch für unsere Beurteilung der inneren italienischen Widerstandskraft von großer Wichtigkeit sein wird. — Unter Berücksichtigung der sehr günstigen Emissionsbedingungen, welche dem Zeichner eine Rente von 5,55 pCt. frei von jeder gegenwärtigen oder zukünftigen Steuer zusichern (esente di ogni tassa presente o futura), sowie der im Lande realisierten hohen Kriegsgewinne, und der intensiven Propaganda, dürften im günstigsten Falle die zu erwartenden neuen Bareinzahlungen, welche allein für die Weiterführung des Krieges von Wichtigkeit sind, auf vielleicht drei Milliarden Lire im voraus veranschlagt werden. — Das entspricht den Mitteln, welche für höchstens drei Monate Kriegführung erforderlich sind, das heißt unter Einschluß der Monate Januar und Februar bis Ende März 1917.

Darüber hinaus wird dann England volle finanzielle Hilfe leisten müssen.

Eine nennenswerte Beteiligung des neutralen Auslandes an der neuen Anleihe ist mit Hinsicht auf die Kriegslage und auf die Unsicherheit der italienischen Valuta unwahrscheinlich.

Man erinnert sich im neutralen Auslande wohl auch an den schlechten Präzedenzfall, daß Italien bei seiner alten 5 proz. Rente, trotz derselben feierlichen Zusicherung der Steuerfreiheit, selbst die ausländischen Gläubiger in den siebziger Jahren mit 13,20 pCt. und vom Jahre 1895 an sogar mit 20 pCt. Steuer (Ricchezza mobile) herangezogen hat, was gleichbedeutend mit einer Zwangskonvertierung von 5 auf 4 pCt. und tatsächlich ein Vertragsbruch war. — Was mußte man sagen, wenn ein europäischer Staat mit Großmachtprätensionen ein von ihm selbst gegebenes feierliches Versprechen ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei, des Gläubigers, willkürlich brach?

Wieviel besser hat das wirtschaftlich schwächere Spanien für seinen Exterieur die eingegangenen Verbindlichkeiten, selbst in den schwierigsten Momenten, beobachtet!

Bei uns in Deutschland war man dem italienischen „Freunde" gegenüber damals nachsichtig genug, jenen Eingriff in bestehende Rechte entschuldigend dahin zu interpretieren, daß der Schuldner damit das Gleichgewicht seiner

Digitized by Google

Staatsbilanz erreichte, was auch im Interesse des Gläubigers liege. In Frankreich und besonders in England galt aber Italien nach jenem Eingriff nicht mehr vertragsfähig auf finanziellem Gebiet.

Mit Bezug auf die Sicherung des Zinsendienstes der Kriegsschulden hat Italien bisher das System befolgt, durch neue oder durch Verschärfung alter Steuern die erforderlichen Mittel zu beschaffen.

Das ist an und für sich ein gesundes Prinzip, aber bei der viel längeren als der vorgesehenen Kriegsdauer muß die äußerste Leistungsfähigkeit des Landes auch in dieser Hinsicht binnen kurzem erreicht werden.

Eine Milliarde monatlicher Kriegskosten bedeutet die Notwendigkeit, wegen der Zinsen monatlich 55—56 Millionen neue Steuern aufzuerlegen, und das dürfte selbst dem, von dem unverbesserlichen Luzzati „in gerührter Bewunderung" als willigsten aller Untertanen begrüßten, italienischen Steuerzahler auf die Dauer zu viel und unmöglich werden, zu leisten.

Das Problem des Wiederaufbaues des italienischen Wirtschaftsgebäudes nach dem Kriege gestaltet sich zweifellos um so schwieriger, je länger der Krieg dauert. Das bisher mühsam und nur mit Hilfe der Notenpresse und der englischen Subventionen aufrecht erhaltene Gleichgewicht des Staatshaushaltes während des Krieges, die Herstellung des vollkommenen Ausgleichs der Zahlungsbilanz und damit der Besserung der Valuta nach dem Kriege können mit retorischen Kunststücken der italienischen Minister allein nicht dauernd aufrecht erhalten oder herbeigeführt werden.

Die Leistungsfähigkeit der italienischen Industrie wird dazu nach dem Kriege ebenfalls relativ wenig beitragen können, und in der Hauptsache wird diese Aufgabe der Fremdenindustrie und vor allem dem fleißigen italienischen Auswanderer zufallen müssen, wie ich dies schon im ersten Teile dieser Ausführungen dargelegt habe (Bank-Archiv Nr. 4 vom 15. November 1916).

Der Auswanderer wird das beste italienische Ausfuhrprodukt bleiben, durch ihn wird Italien mit einem bedeutenden Gewinnanteil an der Produktion des Auslandes beteiligt bleiben, ohne dafür, wenigstens voraussichtlich, je auf dem Wege der Handelsverträge, zu entsprechenden Gegenleistungen gezwungen zu werden. — Dasselbe gilt von der Fremdenindustrie.

Die öffentlichen und privaten Ausgaben werden auf lange Zeit stark eingeschränkt werden müssen, um die durch den Krieg verursachten Lasten decken zu können, die Entwickelung des Landes wird ein langsames Tempo zu beobachten, oder unter Umständen zu einer rückläufigen Bewegung gezwungen sein; — bekanntlich ist Stillstand als Rückgang zu betrachten. — Die Zeit der Reue und Buße wird nicht kurz sein.

Das ist die Perspektive, unter welcher der objektive deutsche Beobachter Italien während der nächsten Jahrzehnte erblickt.

Und selbst, wenn Italien das Ziel, für das es ursprünglich angeblich in den Krieg zog, entgegen unserer Ueberzeugung, erreichen, mit anderen Worten Triest und Trient erobern und behaupten sollte, so wird dies für seine wirtschaftliche Lage und Entwicklung keinerlei Vorteile zeitigen können, weil jenen Gebieten dann das für eine wirtschaftliche Entwicklung erforderliche Hinterland noch mehr fehlt, als dies schon bei Venedig der Fall ist.

IV.

Der Verfasser kommt nun zu dem letzten Teil seiner Betrachtungen, welchen er bereits in der Einleitung des ersten Teiles derselben (vgl. Bank-Archiv Nr. 4 vom 15. November 1916) in Aussicht genommen hatte.

Es gibt in Italien einsichtsvolle und klarsehende Elemente in großer Anzahl, welche bezüglich der radikalen Kursänderung der italienischen Politik anderer Ansicht sind, als die heute dort tonangebenden Kreise. — Diese Elemente begründen ihre Ansicht auf Tatsachen, und lassen sich auch nicht durch die hochtrabenden Phrasen ihrer Minister und deren Satelliten, sowie der Pressetrompeter täuschen.

Noch in jüngster Zeit hatte der Verfasser Gelegenheit sich im neutralen Auslande mit einigen verständigen und kühl urteilenden Italienern zu unterhalten, welche leider bisher der Politik ihres Landes ferne stehen, obschon sie hochangesehenen Kreisen angehören. — Diese Elemente scheuten sich durchaus nicht, ihrem Bedauern offenen Ausdruck zu geben, zunächst wegen des Verlassens der italienischen Neutralität, und dann auch wegen des Fehlschlagens des deutschen Angebotes, die Friedensverhandlungen alsbald zu eröffnen. — Ihre hierauf bezüglichen Aeußerungen basierten ausdrücklich nicht allein auf rein menschlichen die Kriegsschrecken verabscheuenden Gefühlen, sondern auch auf sehr realpolitischen und wirtschaftlichen Betrachtungen mit Bezug auf die Zukunft ihres Landes. Je länger der Krieg dauere, desto schwieriger würde die Wiederanknüpfung guter Beziehungen zu Deutschland werden. Sie mißtrauen den Engländern und Franzosen hinsichtlich des ehrlichen Willens dieser, die Italiener bei den Friedensverhandlungen als gleichberechtigte Partner zu behandeln, und sehen bereits Weiterungen und schwere Auseinandersetzungen mit ihren heutigen Alliierten auf wirtschaftlichem und politischem Gebiete voraus. — Die wirtschaftliche und politische Zukunft Italiens sehen sie, wie vor dem Kriege, noch immer gesicherter an der Seite Deutschlands. — Leider ist die Hoffnung gering, daß die Vertreter dieser Ansichten in ihrem Lande zur Geltung kommen werden.

Wie anderwärts bei unseren Feinden, so werden wir auch in Italien nach dem Kriege mit einer ausgesprochenen nationalistischen Bewegung auf wirtschaftlichem Gebiete zu kämpfen haben, die Presse wird noch mehr als heute im Dienste der italienischen Industrie, einer nationalistischen Oligarchie, stehen, welche die öffentliche Meinung und die Regierung in ihrem Sinne und für ihre Interessen bearbeiten und beeinflussen wird, und während man uns für gut genug halten wird, den italienischen Fremdenverkehr wieder zu heben, ein wichtiges Absatzgebiet für die italienischen Bodenprodukte und gut zahlende Arbeitgeber für den italienischen Auswanderer zu werden, wird man das äußerste tun, um dem deutschen Kaufmann, der deutschen Exportindustrie und Schiffahrt die Türe in Italien zu verschließen und aktiven und passiven Widerstand zu leisten. — Man wird es aber nicht verschmähen, den deutschen Ingenieur, Chemiker und Vorarbeiter als Organisator und Lehrmeister auch ferner zu holen und auszunutzen, und wird ihn, wenn der Zweck erreicht ist, wieder an die Luft setzen, nachdem er dazu beigetragen hat, der deutschen Industrie eine Konkurrenz im Auslande zu verschaffen.

Das sind die Punkte, auf welche unsere leitenden Stellen ihre ganze Aufmerksamkeit richten müssen, wenn die Zeit der Verhandlungen gekommen sein wird, die unsere zukünftigen Beziehungen zu Italien regeln werden.

Digitized by Google

Die Wiedergewinnung amerikanischer Eisenbahnpapiere durch die Vereinigten Staaten und das englische Auslandkapital.

Von Dr. **Ernst Schultze.**

(Nachtrag.)

In meinem Aufsatz in Nr. 9 des „Bank-Archivs" (S. 169—175) ist S. 173 unter der Abteilung B (fremde Länder) leider durch ein Versehen Peru mit 31,986,000 £ englischen Kapitals fortgeblieben. Die richtige Endsumme für das englische Kapital in den unter B genannten Ländern beläuft sich alsdann nicht auf 1,637,684,000 £, sondern auf 1,637,483,000 £. Die erstere Summe ist von Paish falsch zusammengezählt.[1])

Die Rückwanderung nordamerikanischer Wertpapiere aus England in die Vereinigten Staaten ist in so ausgesprochenem Maße ein Abstoßen von Eisenbahnpapieren gewesen, daß die Frage entsteht: ob man in England überhaupt noch andere Wertpapiere aus den Vereinigten Staaten in nennenswertem Maße in Händen hat? So ist verwundert gefragt worden, weshalb nicht auch von amerikanischen Industriepapieren größere Mengen veräußert wurden?

Die Antwort lautet, daß der englische Besitz nordamerikanischer Wertpapiere allergrößtenteils aus Eisenbahnpapieren bestand. George Paish hat dafür im Jahre 1910 folgende Zahlen errechnet:

Besitz englischer Wertpapiere aus den Vereinigten Staaten.

Wertpapiere von	£
Bundesregierungen und Einzelstaatsregierungen	nichts
Städten	7,896,000
Eisenbahnen	586,227,000
Banken	930,000
Brauereien und Brennereien	11,505,000
Handel und Industrie usw.	15,715,000
Finanzen, Grund und Boden	31,437,000
Gas und Wasser	1,137,000
Eisen, Kohle und Stahl	346,000
Bergwerken	21,621,000
Kraftwagen	395,000
Oel	3,575,000
Gummi	nichts
Telegraphen und Fernsprechern	4,347,000
Straßenbahnen	2,947,000
Zusammen[2])	688,078,000

Seit dem Jahre 1910 sind von England nur unbedeutende Summen in den Vereinigten Staaten angelegt worden. Der britische Kapitalbesitz dort, rührt also hauptsächlich aus früheren Zeiten. Schon seit den Tagen Jacobs I., als die ersten Ansiedlerscharen über das Meer zogen, ja bereits unter der Königin Elisabeth, da es England noch nicht gelang, in Nordamerika festen Fuß zu fassen, suchte englisches Kapital dort Anlage. Als die 13 Kolonien 1776 ihre Unabhängigkeit erklärten, trat eine Unterbrechung in diesem Vorgang ein; nach dem Friedensschlusse 1783 aber wurden die Beziehungen alsbald wieder angeknüpft, und von neuem strömte englisches Kapital über das Wasser. Abermals brachte der Krieg der Jahre 1812/1814 eine zeitweise Unterbrechung — dann jedoch spannen sich wiederum neue Fäden.

Indessen waren die Summen, die vor der Begründung der ersten Eisenbahn, die in den Vereinigten Staaten bereits 1830 ihren Betrieb eröffnete, aus England in die Union flossen, unerheblich im Vergleich mit den Kapitalien, die sich für die neuen Eisenbahnen darboten, sobald die Schienenstränge ihre wirtschaftliche Ergiebigkeit dargetan hatten. Von einem Jahrzehnt zum anderen wuchs die Schuldensumme des Wirtschaftskörpers der Vereinigten Staaten bei England, während die Rückzahlungen zunächst kaum nennenswerte Erträge ergaben. Die 1910 von Paish errechnete Summe ist übrigens, wie er selbst betont, zum erheblichen Teil durch Zins-Anhäufung der ursprünglich nach Nordamerika gegebenen Kapitalien entstanden.

England hat nun, soweit wir sehen können, mit allen diesen Summen reinen Tisch gemacht und seinen Wertpapierbesitz aus der Union wohl beinahe restlos zurückverkauft.

[1]) George Paish: Great Britains capital investments in individual colonial and foreign countries. (The Journal of the Royal Statistical Society. Band 74, Teil 2 S. 167—187) Januar 1911. S. 186.

[2]) Paish S. 176.

Kursmitteilungen von Börsenbankiers an Provinzbankiers.

In seiner am 14. Juni v. J. dem Herrn Reichsbankpräsidenten und dem Herrn Staatssekretär des Innern unterbreiteten Denkschrift zur Frage der Einschränkung der Effektenspekulation hatte der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in nachdrücklicher Weise hervorgehoben, daß die Ausdehnung des Verbots der Bekanntmachung von Kursen auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915 auf Mitteilungen der Banken und Bankiers an ihre auswärtige Bankierkundschaft geeignet ist, den Privatbankiers und zwar sowohl den am Börsenplatz wie den in der Provinz tätigen, unverhältnismäßige Nachteile gegenüber den über ein Netz von Zweiganstalten verfügenden Banken zuzufügen, deren Berichterstattung an ihre Zweigstellen entsprechenden Beschränkungen nicht unterworfen ist noch werden kann. Seitens des Centralverbands wurde demzufolge empfohlen, die Kursberichterstattung zwischen am Börsenplatz tätigen Banken und Bankfirmen und auswärtigen Banken und Bankfirmen in gleicher Weise zuzulassen, wie sie zwischen verschiedenen Betriebsstellen ein und desselben Unternehmens statthaft ist. Es wurde dabei auch auf die zahlreichen Fälle hingewiesen, in welchen trotz Verschiedenheit der Rechtspersönlichkeit zweier Banken oder Bankfirmen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine so enge Verbindung besteht, daß es ungerechtfertigt erscheinen müsse, den gegenseitigen Mitteilungsaustausch hier in weiterem Maße zu beschränken als den zwischen den einzelnen Kassen und Anstalten ein und desselben Instituts.

Erfreulicherweise sind diese Bestrebungen in jüngster Zeit auch von maßgebenden amtlichen Handelsvertretungen unterstützt worden. Die Berliner Handelskammer hat in diesen Tagen an den Herrn Reichskanzler folgende Eingabe gerichtet.

„Nach § 1 der Bekanntmachung vom 25. Februar 1915 ist es, solange für ein an einer deutschen Börse zum Börsenhandel zugelassenes Wertpapier infolge des Krieges eine amtliche Feststellung des Börsenpreises nicht stattfindet, verboten, in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, zahlenmäßige Angaben über den Umsatzpreis des Wertpapieres zu machen.

Von hiesigen Bankfirmen ist diese Bestimmung dahin ausgelegt worden, daß zwar die Versendung schematischer Kurslisten unstatthaft, es hingegen erlaubt ist, an Banken und Bankiers auf deren Aufforderung die Kurse solcher Wertpapiere, auf die sich die Aufforderung richtet, mitzuteilen.

Der Herr Staatskommissar bei der Berliner Börse hat demgegenüber die Auffassung vertreten, daß er jede regelmäßige Mitteilung einer größeren Anzahl von Kursen als eine Kursliste ansehe. In einem an den Börsenvorstand gerichteten Schreiben vom 19. Dezember 1916 — Nr. 2927 — hat der

Digitized by Google

Herr Staatskommissar noch besonders darauf hingewiesen, daß die Bekanntmachung vom 25. Februar 1915 für die von ihr verbotenen Mitteilungen keinerlei Unterschied macht zwischen solchen Mitteilungen, die für Banken und Bankiers, und solchen, die für andere Personen bestimmt sind, und erklärt, daß er in jedem Falle die Entscheidung der Gerichte anrufen werde, in dem ein Verstoß gegen die Bundesratsbekanntmachung zu seiner Kenntnis gelangen sollte.

In der Tat hat der Herr Staatskommissar auch bereits in einigen Fällen das Strafverfahren in die Wege geleitet. Es entzieht sich unserer Voraussicht, wie in diesen Fällen, deren nähere Umstände uns unbekannt sind, die gerichtliche Entscheidung lauten wird. Unabhängig hiervon müssen wir jedoch mit den beteiligten Verkehrskreisen anerkennen, daß die Bekanntmachung vom 25. Februar 1915 in der gekennzeichneten strengen Anwendung nachteilige Wirkungen ausübt, die über den Willen des Gesetzgebers hinausgehen dürften. Denn selbst wenn das eine oder das andere Gericht der Auffassung des Herrn Staatskommissars nicht beitreten sollte, bleibt die Tatsache, daß an dieser Stelle eine solche Auffassung vertreten wird, für viele der Beteiligten ein Hindernis, ihrer eigenen abweichenden Auffassung zu folgen, und für diejenigen, die es doch tun, eine Ursache dauernder Beunruhigung.

Die nachteiligen Wirkungen liegen vor allem in einer erheblichen Zurücksetzung derBankgeschäfte hinter den auswärtige Filialen unterhaltenden Banken.

Unzweifelhaft bezieht sich das in der Bekanntmachung vom 25. Februar 1915 enthaltene Verbot nicht auf Mitteilungen im inneren Dienstbetrieb eines Unternehmens. Die an einem Börsenplatz ansässige Bank kann, ebenso wie ihren in der gleichen Stadt errichteten Depositenkassen, auch ihren auswärtigen Filialen fortlaufend Mitteilungen über die Kurse machen. Die auswärtige Filiale der Bank ist demgemäß in der Lage, die einschlägigen Anfragen ihrer Kundschaft zu beantworten, während dem dortigen Bankier eine entsprechende Möglichkeit nicht zur Seite steht.

Er würde diese zur Erhaltung seines Kundenkreises notwendige Möglichkeit nur dann haben, wenn ihm von seiner an dem Börsenplatz ansässigen Bankverbindung — sei es eine Bank, sei es ein Bankgeschäft — die gleichen Mitteilungen gemacht werden dürften. Das wird jedoch von dem Herrn Staatskommissar bei der Berliner Börse für unzulässig erachtet.

Bei der sich somit ergebenden Schädigung des Provinzbankiers handelt es sich nicht um eine Einzelerscheinung; denn das Filialnetz der Banken ist derart ausgedehnt, daß mindestens eine Bankfiliale sich wohl an allen mittleren und auch an vielen kleineren Orten Deutschlands befindet.

Gerade deshalb geht mit der Schädigung des Provinzbankiers Hand in Hand die Schädigung des lediglich am Börsenplatze niedergelassenen Bankgeschäfts. Es verliert die auswärtigen Aufträge, die ihm sonst durch den Provinzbankier übermittelt werden, während die Bank sie von ihrer auswärtigen Filiale zugewiesen erhält.

Die Erhaltung der mittleren und kleineren Bankgeschäfte ist bereits vor dem Krieg als ein Bedürfnis allseitig empfunden worden. Während des Krieges haben sie sich von neuem als ein nützliches Glied unseres Wirtschaftslebens erwiesen. Es kann nicht der Wille des Gesetzgebers sein, ihnen im Kriege Beeinträchtigungen im Wettbewerbe zuzumuten, welche sich auch später nicht wieder ausgleichen ließen.

Wir bitten darum Eure Exzellenz beim Bundesrat eine Ergänzung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1915 etwa nachstehenden Inhalts zu erwirken:

„Unter die nach § 1 unstatthafte Angabe fallen nicht Mitteilungen über Kurse, die von Firmen, die gewerbsmäßig den Handel mit Wertpapieren betreiben, an Firmen, bei welchen die gleiche Voraussetzung zutrifft, auf deren Erfordern gemacht werden."

Daß die Empfänger solcher Mitteilungen die Kurse nicht zu allgemeinen Bekanntmachungen an das Publikum mißbrauchen, ist, soweit die Empfänger in Deutschland ansässig sind, durch die Bestimmung des § 1 a. a. O. gewährleistet.

Der Erwägung, ob ausländischen Firmen gegenüber die jetzige Vorschrift in unveränderter Strenge aufrechterhalten werden muß, mit Rücksicht darauf, daß bei ihnen die Innehaltung deutscher Gesetze nicht erzwungen werden kann, glauben wir nicht vorgreifen zu sollen, weil über die Zweckmäßigkeit der Beteiligung des befreundeten und neutralen Auslandes am deutschen Handel mit Wertpapieren von allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus entschieden werden muß."

Eine ähnliche Kundgebung ist laut Nachrichten in der Presse auch von seiten der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin ergangen.

Es ist zu hoffen, daß diese Vorstellungen an maßgebender Stelle nicht ohne Eindruck bleiben werden. Die Befürchtung, daß eine Kursberichterstattung des Börsenbankiers an seine Provinzbankierkundschaft zu einer unerwünschten spekulativen Betätigung des Privatpublikums Veranlassung geben könnte, erscheint nicht begründet; die angestrebte Erleichterung würde den Provinzbankier lediglich in erhöhtem Maße befähigen, seinen Verpflichtungen als Berater seiner Kundschaft, insbesondere durch Aufklärung über die beim Verkauf in ihren Händen befindlicher Effekten zu erzielenden Preise, nachzukommen. Daß eine geeignete Belehrung des Publikums in dieser Richtung der Zeichnung und Unterbringung der Kriegsanleihen nicht abträglich, sondern im Gegenteil außerordentlich förderlich ist, ist in der bereits erwähnten Denkschrift des Centralverbands des näheren dargelegt worden.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

1. **Zu §§ 362, 398 BGB.**

Ist es dem Schuldner freigestellt, ob er bar oder durch Uebertragung eines Bankguthabens zahlen will, und wählt er das Letztere, so ist mit Uebertragung des Bankguthabens die Schuld erloschen. Diese Leistung ist nicht Leistung an Erfüllungsstatt, sondern unmittelbare Erfüllung. Da die Schuld erloschen ist, so ist es unerheblich, wenn die Bank nachher zusammenbricht — es wäre denn, daß der Schuldner zur Zeit der Uebergabe des Bankkontos von der ungünstigen Lage der Bank Kenntnis besessen und somit arglistig gehandelt hätte.

Urteil des Reichsgerichts, V. Zivilsenat, vom 10. Januar 1917, V. 267/16.[1])

Durch notariellen Kaufvertrag vom 29. September 1913 hat der Kläger dem Beklagten sein Bauerngut in Sch. zum Preise von 62 000 M. verkauft. Ueber die Belegung des Kaufpreises ist in § 2 des Vertrages unter anderem folgendes bestimmt:

„a) Der Käufer zahlt in bar oder durch Uebergabe eines Bankkontoguthabens an den Verkäufer am 1. Oktober cr. den Betrag von 23 000 Mark."

Am 1. Oktober 1913 hat der Beklagte dem Kläger in bar 387,90 M. gezahlt und ihm 3 Stück 4 proz. landwirtschaftliche Zentralpfandbriefe über 5000, 3000 und 150 M., sowie ein auf seinen Namen ausgestelltes Bankkontobuch der Firma Louis D. in P. übergeben, inhaltlich dessen für ihn auf Depositenkonto ein Betrag von 15 000 M. eingezahlt war. Der Kläger hat über die geleistete Anzahlung wie folgt quittiert:

„Auf einen Kaufvertrag mit Herrn D. G. vom 22. September cr. habe ich von diesem heute die vertragliche Anzahlung von 23 000 M. gezahlt erhalten und zwar:

1. durch Ueberweisung eines Bankguthabens auf die Bankfirma D. in P. mit 15 000 M.;
2. durch Uebergabe von 3 Stück 4 proz. landwirtschaftlichen Zentralpfandbriefen über 5000, 3000 und 150 M., Summa 8150 M., berechnet zu 92,40 M. = 7530,60 M., nebst Talons und halbjährlichem Koupon per 2. Januar 1914, worauf ein Vierteljahr mit 81,50 M. vergütet sind, so daß bis jetzt beglichen sind:

	22 612,10 M.
3. bar	387,90 „
	23 000,— M.

A., den 1. Oktober 1913.

E. V."

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige, Berlin.

Digitized by Google

Am 17. Oktober 1913 wurde das Konto bei der Bank auf den Namen des Klägers übertragen. Am 24. Januar 1914 wurde über das Vermögen des Bankgeschäftes Louis D. in P. das Konkursverfahren eröffnet. Der Kläger verlangt mit der Klage Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 15 000 M. nebst 4 pCt. Zinsen seit 1. April 1914. Das Landgericht hat mit Urteil vom 17. Februar 1915 nach dem Klageantrage erkannt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Kammergericht mit dem jetzt durch Revision angefochtenen Urteile die Klage abgewiesen. Mit der Revision beantragt der Kläger, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach dem von ihm in der Berufungsinstanz gestellten Antrage (auf Zurückweisung der Berufung des Beklagten) zu erkennen. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß an sich zwar der Käufer bei einem Kaufvertrage den Kaufpreis in Geld zu zahlen habe; daß aber durch § 2 des Kaufvertrages, der bestimmt, daß der Beklagte 23 000 M. in bar oder durch Uebergabe eines Bankkontos zu zahlen habe, dem Beklagten die Befugnis eingeräumt worden sei, seine Schuld dadurch zu tilgen, daß er ein Bankkontoguthaben übergebe, d. h. eine Forderung aus laufender Rechnung gegen eine Bank unter Uebergabe der darauf bezüglichen Urkunden an den Kläger abtrete. Das bedeute nicht eine Wahlschuld, da nur eine Leistung, nämlich Zahlung des Kaufpreises in Geld, geschuldet werde, sondern eine facultas alternativa, kraft deren sich der Schuldner von der Schuld befreien könne, indem er von der ihm eingeräumten Befugnis Gebrauch mache, etwas Anderes als das Geschuldete zu leisten. Diese Leistung sei nicht Leistung an Erfüllungsstatt, sondern direkte Erfüllung (RG. 51, 75). Der Beklagte habe von dieser ihm eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht, indem er die Forderung in Höhe von 15 000 Mark, welche er gegen das Bankhaus D. in P. hatte, dem Kläger abgetreten und ihm das Bankkontobuch übergeben habe. Die Forderung sei am 17. Oktober 1913 auf das Konto des Klägers übertragen und dadurch die Abtretung vollzogen, Kläger also Gläubiger des Bankhauses geworden. Damit sei die Kaufpreisschuld des Beklagten erloschen. Eine wissentliche Schädigung des Klägers, die den Beklagten möglicherweise zur Zahlung der 15 000 M. an den Kläger hätte verpflichten können, liege nicht vor, da, wie der Berufungsrichter näher ausführt, der Beklagte im Oktober 1913 von der ungünstigen Vermögenslage der Bank D. nichts gewußt habe. Weiter führt der Berufungsrichter hilfsweise noch aus, daß, wenn nicht eine facultas alternativa durch den Vertrag begründet sein sollte, doch jedenfalls die Abtretung der Forderung an Erfüllungsstatt erfolgt sei. Denn der Kläger habe die Abtretung der Forderung angenommen mit der Erklärung, daß damit und mit den weiteren Leistungen der bar zu zahlende Teil des Kaufpreises von 23 000 M. gezahlt sei. Daraus gehe hervor, daß die Parteien darüber einig waren, daß mit dieser Abtretung die Kaufpreisschuld getilgt sein sollte. Es sei deshalb durch die Hingabe und Annahme der Leistung der Realvertrag auf Leistung an Erfüllungsstatt zustande gekommen. Der von dem Kläger behauptete Vorbehalt, daß die Tilgung der Schuld von dem Eingange des Geldes „sei es bei ihm oder bei der Bank" abhängig sein solle, sei nicht gemacht worden; die vom Kläger, wie er nicht bestreite, unterschriebene Quittung enthalte einen solchen Vorbehalt nicht; die entgegengesetzte Aussage des Zeugen Notars M. müsse daher auf einem Irrtum beruhen. Auch eine Gewährleistungspflicht des Beklagten für den Eingang des Geldes komme nicht in Frage, da er kraft des Gesetzes (§§ 365, 437, 438 BGB.) nur für den Bestand der Forderung gehaftet und eine Haftung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners nicht übernommen habe. Ebensowenig treffe der Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung zu, da der Beklagte das Grundstück nicht ohne rechtlichen Grund, sondern auf Grund des Kaufvertrages erlangt habe. —

Diese Ausführungen werden von der Revision in mehreren Richtungen bekämpft, aber ohne Grund. Mit Unrecht bestreitet zunächst die Revision, daß die vom Berufungsrichter für seine Ansicht, daß durch die Abtretung der Forderung nicht Hingabe an Erfüllungsstatt, sondern direkte Erfüllung erfolgt sei, angeführte Entscheidung des Reichsgerichts (RG. 51, 75) auf den hier zu entscheidenden Fall zutreffe. Dort ist in der Tat ausgesprochen, daß eine Leistung, welche auf Grund einer dem Schuldner vertragsmäßig zustehenden Befugnis, sich durch eine andere als die ursprünglich geschuldete Leistung von seiner Verbindlichkeit zu befreien, gemacht wird, nichts anderes sei als eine Erfüllung der Schuldverbindlichkeit selbst. Uebrigens kann dahingestellt bleiben, ob es sich in solchen Fällen, wo nur eine Leistung geschuldet wird (in obligatione ist), und an deren Stelle auf Grund einer dem Schuldner zustehenden Befugnis eine andere geleistet wird, um eine direkte Erfüllung oder um eine Hingabe an Erfüllungsstatt, zu der der Schuldner auf Grund des Schuldverhältnisses befugt ist, handelt, da in beiden Fällen durch die Leistung die Schuld erlischt. Auch der dem Berufungsrichter von der Revision gemachte Vorwurf einer petitio principii kann nicht als berechtigt anerkannt werden. Der Berufungsrichter nimmt nicht an, wie die Revision meint, daß die Vollziehung der Abtretung durch Uebertragung des Bankguthabens auf das Konto des Klägers ein Umstand sei, der die Abtretung an Erfüllungsstatt von der Abtretung erfüllungshalber unterscheide. Seine Ausführung geht vielmehr dahin, daß der Beklagte durch den Vertrag befugt gewesen sei, durch Abtretung der Forderung sich von seiner Kaufpreisschuld zu befreien, daß er davon Gebrauch gemacht habe, und daß deshalb durch die „Vollziehung" der Abtretung die Schuld erloschen sei. Darin liegt kein Denkfehler. Dadurch, daß der Berufungsrichter das Erlöschen der Schuld des Beklagten erst an die „Vollziehung" der Abtretung durch die von seiten der Bank erfolgte Umschreibung des Kontos und nicht schon an die Abtretung selbst (§ 398 BGB.) knüpft, ist der Kläger keinenfalls beschwert. — Ebensowenig kann der Revision zugegeben werden, daß der Berufungsrichter mit seinem an einer späteren Stelle des Urteils sich findenden Ausspruche: „Denn diese Abtretung ist an Erfüllungsstatt erfolgt" sich in Widerspruch gesetzt habe mit der vorher entwickelten Auffassung, nach der die Leistung keine Leistung an Erfüllungsstatt, sondern direkte Erfüllung darstellen soll. Der spätere Ausspruch bildet vielmehr lediglich einen hilfsweisen Erwägungsgrund, bei welchem unterstellt ist, daß die in erster Linie vertretene Auffassung, wonach der Beklagte die Befugnis gehabt habe, sich durch die Forderungsabtretung von seiner Schuld zu befreien, und daß deshalb direkte Erfüllung vorliege, unzutreffend sei. Für diesen Fall führt der Berufungsrichter aus, daß dann jedenfalls die Abtretung an Erfüllungsstatt (nicht nur erfüllungshalber) erfolgt sei. Ein Widerspruch liegt in einer solchen, im Eventualverhältnis erfolgenden Nebeneinanderstellung mehrerer an sich nicht vereinbarer Erwägungsgründe nicht.

Auch die übrigen von der Revision erhobenen Angriffe, durch welche angebliche prozessuale Verstöße des Berufungsrichters geltend gemacht werden, können nicht zur Aufhebung des Urteils führen. Wenn der Berufungsrichter bei der Würdigung der Aussage des Notars M. nicht erwähnt hat, daß der Notar bekundet hat, er habe unter seinen Papieren einen von seiner Hand herrührenden Quittungsentwurf gefunden, in welchem ein Vorbehalt des richtigen Eingangs der 15 000 M. gemacht war, so ist darin keine Außerachtlassung eines erheblichen Teiles der Beweisaufnahme, auf welcher das Urteil beruhen könnte, zu finden; denn der Zeuge hat zugleich bekundet, daß die Aufnahme des Vorbehalts in den Entwurf nicht von einer der Parteien stammte, sondern lediglich von ihm, da er dem Quittungsaussteller irgendeinen Schutz gewähren wollte. Diese Absicht des Notars, die in der Quittung keinen Ausdruck gefunden hat und den Parteien nicht zum Bewußtsein gekommen ist, konnte aber unter keinen Umständen für die Auslegung des Vertrages oder der Quittung von irgendwelcher Bedeutung sein. — Auch die unter den Parteien unstreitige Tatsache, daß der Beklagte bei den vor dem Notar geführten Verhandlungen erklärt hat, „das Buch sei so gut wie bar Geld", konnte der Berufungsrichter ohne Prozeßverstoß unerwähnt lassen, da aus dieser lediglich eine tatsächliche Behauptung enthaltenden Aeußerung die vertragsmäßige Uebernahme einer Haftpflicht für die Güte der Forderung, durch welche die Vermutung der Vollständigkeit der Vertragsurkunde widerlegt werden könnte, nicht zu erblicken ist. — Auch ein arglistiges Handeln des Beklagten ist vom Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum oder Prozeßverstoß verneint auf Grund der Annahme, daß der Beklagte zur Zeit der Abtretung der Forderung von der ungünstigen Vermögenslage der Bank noch keine Kenntnis hatte. Diese Annahme begründet der Berufungsrichter in erster Linie durch die Erwägung, daß, wie das Landgericht aus eigener Kenntnis festgestellt habe, der Zusammenbruch der Bank für weitere Kreise überraschend gekommen sei, und daß nicht anzunehmen sei, der Beklagte, ein Landwirt, der den Handelskreisen ferner stehe, sei über den Stand der Bank

Digitized by Google

besser unterrichtet gewesen. Diese Erwägung ist für sich allein schon geeignet, die Entscheidung in dem hier in Frage stehenden Punkte zu tragen. Aber auch die weiter noch hinzugefügte Erwägung, die dahin geht, der Beklagte würde, wenn er von der ungünstigen Vermögenslage der Bank Kenntnis gehabt hätte, den Betrag nicht bei der Bank haben stehen lassen, sondern versucht haben, die Auszahlung seines Guthabens zu erreichen, enthält eine rechtlich durchaus bedenkenfreie Würdigung der tatsächlichen Umstände, die keineswegs, wie die Revision meint, zur notwendigen Voraussetzung hat, daß das Guthaben jederzeit fällig war. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die von der Revision gegen die Annahme einer jederzeitigen Fälligkeit vorgebrachten rechtlichen und prozessualen Bedenken begründet erscheinen.

Die Revision mußte aus diesen Gründen zurückgewiesen werden.

2. Zu §§ 305, 823, 826 BGB.

Wenn der Empfänger eines echten Akzepts diesen Wechsel mit gefälschtem Akzept vervielfältigt, und eine Bank einen der derart gefälschten Wechsel diskontiert und den vermeintlichen Akzeptanten vom Ankauf benachrichtigt, so haftet der daraufhin schweigende vermeintliche Akzeptant nicht ohne weiteres und zwar weder nach Vertragsgrundsätzen noch auch den Grundsätzen über unrechte Tat oder über sittenwidriges Verhalten.

Urteil des Reichsgerichts, III. Zivilsenat, vom 12. Dezember 1916, III. 372/16.[1])

Tatbestand.

Der Kaufmann S. hat in der letzten Zeit vor der im Herbst 1912 erfolgten Konkurseröffnung zu seinem Vermögen öfters Wechselakzepte, die ihm der Beklagte zum Ausgleich seiner Schuld gegeben hatte, vervielfältigt, die Abschriften mit dem gefälschten Akzeptvermerk des Beklagten versehen und sodann immer je einen der Wechsel, den echten eingeschlossen, an eine der Banken, mit denen er in Geschäftsverbindung stand, zur Diskontierung gegeben. Unter diesen Banken befand sich die Klägerin. Auf die Mitteilung, die sie nach dem jeweiligen Ankauf eines Akzepts hierüber an den Beklagten gelangen ließ, erhielt sie keine Antwort. Fünf der solchergestalt auf sie übergegangenen Wechsel, die S. seiner sonstigen Gepflogenheit zuwider nicht einlöste, hat sie gegen den Beklagten eingeklagt. Nachdem dieser die Echtheit der Akzeptvermerke abgeschworen hatte, wurde die Klage abgewiesen. Im jetzigen Rechtsstreit macht die Klägerin den Beklagten wegen des Schadens haftbar, der ihr durch die Diskontierung der fünf Wechsel entstanden ist. Sie vertritt den Standpunkt, daß der Beklagte verpflichtet gewesen sei, sie auf die erwähnten Mitteilungen hin von der Unechtheit der Akzepte zu benachrichtigen. Der Beklagte habe dies mindestens fahrlässig unterlassen. Hätte sie von der Fälschung des ersten der fünf Akzepte erfahren, so würde sie die Diskontierung dieses Wechsels noch mit Erfolg rückgängig gemacht und die anderen vier Wechsel später nicht angekauft haben.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Verurteilung des Beklagten nach dem Klageantrag.

Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Die Klägerin versucht in erster Linie eine vertragliche Haftung des Beklagten für den ihr durch die Diskontierung der fünf Wechsel erwachsenen Schaden mit der Begründung zu konstruieren, daß sich durch den wiederholten Ankauf mit dem Namen des Beklagten versehener Akzepte eine Geschäftsverbindung zwischen ihr und dem Gegner herausgebildet habe, und der Beklagte deshalb verpflichtet gewesen sei, sie über die Fälschung der Wechsel aufzuklären. Mit Recht hat das Berufungsgericht diesen Versuch als unhaltbar zurückgewiesen. Es ist nicht erfindlich, wie durch die Tatsache, daß die Klägerin Diskontierungsgeschäfte mit S. über Wechsel abschloß, auf denen der Name des Beklagten stand, ein Geschäftsverkehr zwischen ihr und dem Beklagten zustande gekommen sein soll. Davon könnte selbst dann keine Rede sein, wenn sich unter den Wechseln auch echte Akzepte des Beklagten befunden haben sollten. Es ist auch kein anderer Umstand ersichtlich, der vertragliche Beziehungen zwischen der Klägerin und dem Beklagten gestiftet, und ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen ihnen begründet haben könnte, zufolgedessen der Beklagte zur Aufschlußerteilung über die Fälschungen verpflichtet gewesen wäre. Fraglich mag sein, ob der Akzeptant eines Wechsels dadurch, daß er ihn in Umlauf setzt, und sich so am Wechselverkehr beteiligt, sämtlichen Wechselnehmern gegenüber die Verpflichtung übernimmt, ihnen auf Anfrage über die Echtheit des Akzeptvermerks Auskunft zu geben. Selbst wenn die Begebung des Akzeptes eine derartige Mitteilungspflicht des Akzeptanten nach sich ziehen sollte, so fehlt es jedenfalls an einer Grundlage für die Annahme eines solchen Vertragsverhältnisses in bezug auf gleichlautende Wechsel, die, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist, der erste Empfänger des echten Akzepts im Wege der Fälschung des Akzeptvermerks hergestellt und in Umlauf gebracht hat. Erst wenn der auf einem solchen gefälschten Wechsel stehende Bezogene die ihm an sich nicht obliegende Mitteilung übernimmt und einem Wechselnehmer die Echtheit des Akzeptes auf Anfrage bestätigt, entsteht zwischen ihm und dem Anfragenden ein Vertragsverhältnis, das dem Bezogenen die Haftung für die Echtheit aufbürdet (RG. 82, 337).

Auch soweit das Berufungsurteil die Schadensersatzpflicht des Beklagten aus § 826 BGB. verneint, kämpft die Revision ohne Erfolg dagegen an. Der Vorderrichter ist auf Grund einer eingehenden Würdigung der Sachlage zu der Ueberzeugung gelangt, der Beklagte sei sich nicht bewußt gewesen, daß S. Vervielfältigungen des echten Wechsels mit gefälschtem Akzept in den Verkehr gebracht habe; der Beklagte habe auch nicht mit der Möglichkeit einer solchen Fälschung und ebensowenig mit der Möglichkeit eines Schadens gerechnet. Damit ist ein wesentliches Tatbestandserfordernis des § 826 insofern verneint, als festgestellt ist, daß der Beklagte sich des schadenbringenden Erfolges seines Schweigens über die Fälschung nicht bewußt war. Dem Beklagten sind allerdings an vier aufeinanderfolgenden Tagen Benachrichtigungen vier verschiedener Banken, darunter die Mitteilung der Klägerin, zugegangen, daß sie sein Akzept über 2500 M. — den Betrag, über den der erste der fünf in Betracht kommenden Wechsel lautete — angekauft hätten. Die Klägerin behauptet ferner unter Eideszuschiebung, daß der Beklagte sämtliche Mitteilungen gelesen habe. Wenn die Richtigkeit dieser Behauptung unterstellt und wenn angenommen wird, daß sich dem Beklagten bei sorgfältigem Lesen der Benachrichtigungsschreiben der Verdacht einer Fälschung hätte aufdrängen müssen, so liegt zwar in dessen Schweigen eine Fahrlässigkeit. Damit wird indessen die Anwendung des § 826 noch nicht gerechtfertigt. Der Revision ist zuzugeben, daß nach Befinden auch ein leichtfertiges Verhalten als sittenwidrig im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist (Warneyer Rechtspr. 1914 S. 170, insbesondere S. 173). Selbst wo dies jedoch geboten ist, kann die Haftung aus § 826 nicht bejaht werden, wenn der durch die Leichtfertigkeit verursachte Schaden von dem, dessen Verantwortlichkeit in Frage steht, nicht als Folge seines Verhaltens vorausgesehen und gewollt ist. Dieses Erfordernis ist aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht einmal in dem Sinne erfüllt, daß der Beklagte sich den schädigenden Erfolg seines Schweigens als möglich vorgestellt und ihn für den Fall seines Eintritts gebilligt hat. Die Revision macht geltend, daß das Berufungsgericht die dem Beklagten zugegangene Mitteilung der beteiligten Bank falsch gewürdigt habe, sie werde annehmen, der 2500 M.-Wechsel gehe in Ordnung, falls sie bis zum 24. August 1912 ohne Nachricht bleibe. Allein die Erwägung, welche das Berufungsgericht hierüber anstellt, ist möglich. Die Frage, ob sie nach den Umständen des Falles gerechtfertigt ist, gehört in das Gebiet der Beweiswürdigung, so daß ihre Beantwortung nicht nachzuprüfen ist.

Daß der Beklagte die Folgen der unterbliebenen Auskunftserteilung, wenn ihn der Vorwurf der Fahrlässigkeit trifft, auch nach § 823 BGB. nicht zu vertreten hat, ist vom Berufungsgericht mit zutreffender Begründung dargelegt worden.

Die Revision mußte demnach zurückgewiesen werden.

1) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige Leipzig.

Digitized by Google

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im sechsten Monat des dritten Kriegsjahres (Januar 1917).

Reichsbank.

1. Metallbestand
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 6	15.	23.	31.
Januar 1917	2 537 440	2 539 574	2 540 309	2 541 440
Dezemb. 1916	2 535 106	2 535 414	2 535 392	2 536 792

2. Goldbestand
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 6.	15.	23.	31.
Januar 1917	2 520 902	2 522 261	2 523 185	2 524 418
Dezemb. 1916	2 518 759	2 518 873	2 519 076	2 520 473

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat	Ausweistage 6. %	15. %	23. %	31. %
Januar 1917	99,35	99,32	99,33	99,33
Dezemb. 1916	99,36	99,35	99,36	99,36

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 6.	15.	23.	31.
Januar 1917	273 418	271 988	321 601	278 942
Dezemb. 1916	264 074	228 101	175 265	422 089

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 6.	15.	23.	31.
Januar 1917	7 504	7 624	7 558	3 195
Dezemb. 1916	5 439	7 941	1 927	1 394

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 6.	15.	23.	31.
Januar 1917	2 818 362	2 819 186	2 869 468	2 823 577
Dezemb. 1916	2 804 619	2 771 456	2 710 584	2 960 275

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat	Ausweistage 6. an Metall	6. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	6. an Noten anderer Banken	15. an Metall	15. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	15. an Noten anderer Banken	23. an Metall	23. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	23. an Noten anderer Banken	31. an Metall	31. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	31. an Noten anderer Banken
	Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand											
Januar 1917	90,03	9,70	0,27	90,08	9,65	0,27	88,53	11,21	0,26	90,01	9,88	0,11
Dezemb. 1916	90,39	9,42	0,19	91,48	8,23	0,29	93,54	6,39	0,07	85,69	14,26	0,05

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 6.	15	23.	31.
Januar 1917	7 985 881	7 726 844	7 650 783	7 858 489
Dezemb. 1916	7 401 890	7 471 529	7 534 918	8 054 652

9. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2]).

Monat	Ausweistage 6. %	15. %	23. %	31. %
Januar 1917	35,20	36,39	37,41	35,89
Dezemb. 1916	37,82	36,99	35,95	36,74

10. Fremde Gelder[3])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 6.	15.	23.	31.
Januar 1917	3 769 070	3 917 497	3 648 020	3 452 429
Dezemb. 1916	3 423 665	3 294 978	3 792 276	4 564 206

11. Wechsel- und Scheckanlage[4])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 6.	15.	23.	31.
Januar 1917	8 747 678	8 614 515	8 172 637	8 180 089
Dezemb. 1916	7 930 684	7 867 563	8 256 714	9 609 767

12. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 6.	15.	23.	31.
Januar 1917	8 976	9 377	10 193	9 957
Dezemb. 1916	11 503	12 881	9 907	9 758

13. Effektenanlage
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 6.	15.	23.	31.
Januar 1917	85 376	87 454	97 374	104 546
Dezemb. 1916	90 261	88 141	89 865	88 749

14. Zusammensetzung der Anlagen[5]).

Monat	Ausweistage 6. in Wechseln u. Schecks	6. in Lombardforderung.	6. in Effekten	15. in Wechseln u. Schecks	15. in Lombardforderung.	15. in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	23. in Lombardforderung.	23. in Effekten	31. in Wechseln u. Schecks	31. in Lombardforderung.	31. in Effekten
	Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
Januar 1917	98,93	0,10	0,97	98,89	0,11	1,00	98,70	0,12	1,18	98,62	0,12	1,26
Dezemb. 1916	98,73	0,14	1,13	98,73	0,16	1,11	98,81	0,12	1,07	99,04	0,10	0,86

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschem Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch diskontierte Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 5 % betragen hatte, wurde am 23. Dezember 1914 auf 5 % herabgesetzt.

[5]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1917	6 462 144	6 462 827	6 461 500	6 457 797
Dezemb. 1916	6 465 578	6 464 709	6 460 847	6 462 415

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1917	12 138 101	12 479 763	12 127 719	11 604 807
Dezemb. 1916	11 234 332	11 175 309	10 700 337	11 675 477

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1917	22 123 500	22 481 600	22 067 300	21 591 100
Dezemb. 1916	21 219 000	21 223 100	20 960 600	21 678 800

4. Bardeckung des Notenumlaufs.
Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Januar 1917	54,87	55,51	54,96	53,75
Dezemb. 1916	52,94	52,66	51,05	53,86

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	31.
Januar 1917	+ 14 601	— 1 837	+ 60 419	+ 13 707
Dezemb. 1916	+ 15 332	— 47 701	— 260 263	— 3 323

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1917	20 462 421	24 236 615	29 435 495	30 212 789
Dezemb. 1916	30 299 204	32 419 513	30 080 379	18 835 957

7. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1917	17 075 345	18 407 823	17 824 946	18 237 750
Dezemb. 1916	16 850 123	17 757 145	17 217 649	17 587 662

8. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1917	4 871 205	4 925 355	4 764 055	4 979 655
Dezemb. 1916	5 798 155	5 650 530	5 281 930	4 910 630

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 5.	15.	23.	31.
Januar 1917	29 365 000	29 369 000	29 367 000	29 360 000
Dezemb. 1916	29 367 000	29 577 000	29 374 000	29 362 000

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 5.	15.	23.	31.
Januar 1917	37 319 000	35 461 000	35 404 000	35 436 000
Dezemb. 1916	35 890 000	35 979 000	33 063 000	32 385 000

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 5.	15.	23.	31.
Januar 1917	67 840 000	67 298 000	67 376 000	67 423 000
Dezemb. 1916	67 338 000	67 320 000	67 578 000	67 808 000

4. Bardeckung des Notenumlaufs.
Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 5. %	15. %	23. %	31. %
Januar 1917	55,01	52,69	52,55	52,56
Dezemb. 1916	53,30	53,44	48,93	47,76

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat	Ausweistage 5.	15.	23.	31.
Januar 1917	+ 1 479 000	+ 163 000	+ 28 000	+ 13 000
Dezemb. 1916	+ 552 000	+ 659 000	— 2 515 000	— 3 423 000

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 5.	15.	23.	31.
Januar 1917	7 229 000	7 827 000	7 332 000	6 480 000
Dezemb. 1916	6 542 000	6 540 000	6 171 000	6 114 000

7. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 5.	15.	23.	31
Januar 1917	47 411 000	48 767 000	47 620 000	48 109 000
Dezemb. 1916	44 881 000	44 814 000	44 380 000	45 882 000

8. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 5.	15.	23.	31.
Januar 1917	2 579 000	2 664 000	2 639 000	2 593 000
Dezemb. 1916	2 751 000	2 645 000	2 568 000	2 606 000

Badische Bank.[1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kurshähigem deutschem Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M gerechnet. [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichs- und Darlehnskassenscheinen (der nicht beträchtlich ist) sowie an Noten anderer deutscher Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank.[1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 32 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1917	22 051 734	22 046 349	22 045 179	22 042 438
Dezemb. 1916	22 099 908	22 094 501	22 057 580	22 051 478

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23	31.
Januar 1917	33 179 319	37 270 950	41 018 299	31 903 282
Dezemb. 1916	31 799 990	33 506 605	31 612 170	30 439 490

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1917	45 055 000	41 182 309	40 255 600	38 103 000
Dezemb. 1916	40 061 000	43 720 500	39 862 900	43 442 200

4. Bardeckung des Notenumlaufs.
Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Januar 1917	73,64	90,50	101,89	83,97
Dezemb. 1916	78,21	76,64	79,30	70,07

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7	15.	23.	31.
Januar 1917	+ 4 895 319	+ 12 859 650	+ 17 533 699	+ 10 661 282
Dezemb. 1916	+ 7 909 990	+ 6 557 105	+ 8 520 270	+ 3 768 290

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1917	25 125 459	29 310 114	30 383 869	25 569 287
Dezemb. 1916	24 112 378	28 028 454	28 897 560	21 366 186

7. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1917	26 825 144	25 566 566	25 615 048	25 114 680
Dezemb. 1916	25 888 145	25 076 469	26 717 326	28 091 572

8. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1917	41 976 895	41 182 995	40 241 085	43 774 985
Dezemb. 1916	38 096 345	39 395 525	39 649 775	38 827 815

Württembergische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1917	9 835 690	9 832 614	9 832 936	9 821 376
Dezemb. 1916	9 846 687	9 843 976	9 831 926	9 829 403

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1917	17 921 416	18 233 879	17 593 006	16 028 493
Dezemb. 1916	17 251 (08	17 234 223	15 820 550	16 295 511

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1917	24 707 800	24 568 200	24 275 100	24 107 800
Dezemb. 1916	24 582 800	24 812 200	24 577 300	24 925 900

4. Bardeckung des Notenumlaufs.
Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Januar 1917	72,53	74,22	72,47	66,47
Dezemb. 1916	70,18	69,46	64,87	65,38

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1917	+ 3 214 116	+ 3 665 679	+ 3 317 906	+ 1 915 693
Dezemb 1916	+ 2 668 206	+ 2 422 023	+ 1 243 250	+ 1 369 611

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1917	40 955 650	41 811 310	40 720 189	37 930 069
Dezemb. 1916	36 519 948	35 986 508	37 891 450	38 754 669

7. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1917	21 825 578	22 958 007	23 974 042	26 076 127
Dezemb. 1916	23 710 904	25 196 476	21 628 280	23 618 206

8. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Januar 1917	17 065 643	15 028 724	18 219 961	17 005 927
Dezemb. 1916	15 841 245	16 321 890	16 846 589	17 960 646

Sächsische Bank zu Dresden.[1]) Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M. [5]) Der Diskontsatz der Sächsischen Bank beträgt seit dem 28. Dezember 1914 5 %.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 772 905 M. [2]—5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2—5.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 41I) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVI. Jahrgang. Berlin, 1. März 1917. Nummer 11.

Inhalts-Verzeichnis.

Gründung, Kapitalserhöhung und bargeldloser Zahlungsverkehr. Von Geh. Finanzrat Dr. Ernst Springer, Berlin.

Die feste Sicherheit unserer Kriegsanleihen. Von Geh. Kommerzienrat Moritz Leiffmann, Düsseldorf.

Sparkassen, Banken und bargeldloser Zahlungsverkehr. Von Eugen Gradenwitz, Wiesbaden.

Oesterreich-Ungarns Kriegsanleihen. Von Privatdozent Dr. Emanuel Hugo Vogel, Wien.

Gerichtliche Entscheidungen.

Buchbesprechung.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin.
Die Reichsbank in den Kriegsjahren 1915 und 1916.
Die Bank von England im sechsten Monat des dritten Kriegsjahres (Januar 1917).

Gründung, Kapitalserhöhung und bargeldloser Zahlungsverkehr.

Von Geh. Finanzrat Dr. Ernst Springer, Berlin.

Die durch die gegenwärtigen Verhältnisse gesteigerte Notwendigkeit, den Barverkehr, wo es angeht, einzuschränken, muß zur erneuten Erörterung der Frage führen, ob die dahingehenden Bestrebungen bei den Einzahlungen Halt zu machen haben, welche auf Aktien einer neu gegründeten oder ihr Kapital erhöhenden Gesellschaft zu erfolgen haben.

In dieser Beziehung hat das bestehende Gesetz gewisse Schranken errichtet, welche ohne seine Abänderung nicht beseitigt werden können. Es handelt sich um die bekannte Bestimmung des § 195 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches, wonach in der Anmeldung einer neu gegründeten Aktiengesellschaft die Erklärung abzugeben ist, daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Barzahlung zu leistende Einzahlungen bedungen sind, der eingeforderte Betrag bar eingezahlt und im Besitze des Vorstandes ist, eine Vorschrift, welche nach § 284 auch für die Erhöhung des Grundkapitals gilt, und welche gemäß § 320 ebenso bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien zur Anwendung kommt.

Solange es sich nur um eine Unbequemlichkeit für die Gründer oder Zeichner handelte, welche sich von der Zeit der Zeichnung und Einzahlung ab bis zur Einreichung der Anmeldung an das zuständige Registergericht die mitunter recht beträchtlichen Summen in barem Gelde zu beschaffen haben, um diese unter Verlust der Zinsen im Besitze des Vorstandes ruhen zu lassen, lag keine hinreichende Veranlassung vor, eine Aenderung des bestehenden Gesetzes in Erwägung zu ziehen. Denn der Zweck dieser wie anderer auf der Novelle von 1884 zum alten HGB. beruhender Vorschriften war auf den Schutz der Allgemeinheit gegen Mißbräuche gerichtet, welche in nicht geringem Umfange bei Gründungen und Kapitalserhöhungen vorkamen, und welche, ohne nachweisbar die Natur von Scheinzahlungen zu besitzen, geeignet waren, die Aktiengesellschaft und die späteren Inhaber der gezeichneten Aktien zu schädigen. Es handelt sich also um eine Frage des Gemeinwohls, wie Veit-Simon im „Bank-Archiv“ 1912 Nr. 9 mit Recht betont, welchem gegenüber bloße Unbequemlichkeiten für Einzelne völlig zurücktreten müssen.

Die Entwickelung unseres Wirtschafts- und Geldwesens seither, wie es sich namentlich während des Krieges gestaltet hat und wie es auch über dessen Dauer hinaus verbleiben dürfte, läßt die Angelegenheit gegenwärtig in einem neuen Lichte erscheinen, da die Herausziehung so bedeutender Barbeträge aus dem Verkehr jetzt keineswegs nur eine Unbequemlichkeit der besonderen Interessenten des Falles darstellt, sondern eine Beeinträchtigung des Wirtschaftslebens enthält. Wir können uns daher gegenwärtig nicht mehr der Prüfung enthalten, ob der Zweck der Vorschrift des § 195 Absatz 3 nicht mit Mitteln erreicht werden könne, welche sich eines so erheblichen Eingriffs in unseren Geldumlauf enthalten.

Es soll durch die Vorschrift zweierlei bewirkt werden. Einmal soll Gewähr dafür bestehen, daß die geldliche Leistung

Digitized by Google

auf jede gezeichnete Aktie tatsächlich erfolgt. Ferner, daß sie jedenfalls bis zum Zeitpunkte der Anmeldung zur handelsgerichtlichen Eintragung auch wirklich in der Hand des zur Vertretung der Gesellschaft berufenen Organes ist. Was später daraus wird, fällt unter die allgemeine Verantwortlichkeit der Organe der Gesellschaft, wie eben die Verfügung über das Gesellschaftsvermögen überhaupt. Nach dem Gesetz soll die geldliche Leistung in der Form der Bareinzahlung sich vollziehen, wodurch nach dem Kommissionsberichte zur Aktiennovelle von 1884 die Zahlung in Reichskassenscheinen oder Banknoten nicht ausgeschlossen werden sollte, woraus wieder sinngemäß gegenwärtig ebenso die Zulässigkeit der Verwendung von Darlehnskassenscheinen folgt.

Seither sind sowohl die Reichskassenscheine als auch die Noten der Reichsbank zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erhoben, und es ist zurzeit auch die Pflicht der Reichsbank, ihre Noten in Gold einzulösen, aufgehoben.

Findet also, was bei den großen Beträgen ausnahmslos der Fall ist, die Einzahlung in Reichsbanknoten statt, so wird die die Zahlung empfangende Gesellschaft tatsächlich Gläubigerin der Reichsbank, ohne den Anspruch auf Einlösung der erhaltenen Noten in Gold zu haben. Sie steht also der Reichsbank grundsätzlich nicht anders gegenüber wie ein anderer von dieser anerkannter Gläubiger. Der Unterschied besteht nur darin, daß sie vermöge der Natur der Noten als gesetzliche Zahlungsmittel ihre Forderung durch Verwendung dieser Noten zu Zahlungen leicht und schnell realisieren kann. Dieser Unterschied soll nicht unterschätzt werden. Er tritt aber wirtschaftlich vollkommen zurück, wenn man die unmittelbare Verfügung über die Reichsbanknoten mit dem Fall der Verfügung über ein gleich hohes Guthaben auf Reichsbank-Girokonto vergleicht. Solange die Reichsbank überhaupt zahlungsfähig ist, leistet das Vorhandensein eines Guthaben der Gesellschaft auf Reichsbank-Girokonto für die Sicherheit sowie für die Leichtigkeit und Schnelligkeit der Realisation dasselbe.

Es kann daher ein grundsätzliches Bedenken nicht dagegen erhoben werden, der Bareinzahlung auch die Ueberweisung auf Reichsbank-Girokonto gleichzustellen. Für neu zu gründende, also noch nicht im Handelsregister eingetragene Gesellschaften würde die Anlegung eines Girokontos zunächst mit gewissen Umständen verbunden sein, welche aber durch eine allgemeine Anordnung der Reichsbankverwaltung sich heben ließen, während bei Kapitalserhöhungen bereits bestehender Gesellschaften dieser Weg ohne weiteres betreten werden könnte. Es leuchtet ein, daß nach gesetzlicher Zulassung der Einzahlung mittels Giroüberweisung fast ausnahmslos dieser Weg gewählt werden und die Entziehung gewaltiger Summen aus dem Geldumlauf vermieden werden wird.

Es läßt sich das gestellte Ziel also erreichen, auch ohne zu dem radikalen Mittel der allgemeinen Zulassung der Einzahlung durch Wechsel, Schecks oder Gutschrift bei einem beliebigen Bankhause zu greifen. Denn auch die erfolgte Ueberweisung im Girowege sichert die Gesellschaft und die künftigen Aktionäre dagegen, daß sich nicht Personen an dem Gründungsvorgange oder der Kapitalserhöhung beteiligen, welche nicht in der Lage sind, die übernommene Leistung aus eigenen Mitteln oder auf Grund eines ihnen von anderer Seite gegebenen Kredites zu erfüllen.

Stellt man der Bareinzahlung die Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto gleich, so ergibt sich ohne weiteres, daß auch für das zweite nachzuweisende Moment, welches im Zeitpunkte der Anmeldung gegeben sein muß, nämlich den Besitz des baren Geldes, das verfügbare Guthaben der Gesellschaft auf Reichsbank-Girokonto dem gleichgestellt werden muß. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb man sich unbedingt auf die Reichsbank allein beschränken soll. Nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister wandert das Guthaben auf Reichsbank-Girokonto sofort an diejenige Stelle, von welcher aus es seinem bestimmungsmäßigen Zweck im Wirtschaftsleben allmählich zugeführt werden soll. Der sofortige Verbrauch der bei der Gründung oder Kapitalserhöhung eingehenden Beträge ist die Ausnahme. Zu einem erheblichen Teil steckt in diesen Beträgen Betriebskapital und allmählich zu verwendendes Anlagekapital. Ueber den primitiven Zustand, daß solche freien Kapitalien unmittelbar in der Hand der Gesellschaft selbst blieben, sind wir glücklicherweise längst hinaus, und unsere Banken und Bankfirmen haben ihre Aufgabe, die freien Kapitalien der einzelnen Unternehmungen an sich zu saugen und für deren Verteilung durch die zahlreichen Kanäle unseres gesamten Wirtschaftskörpers weiter zu leiten, mit bekanntem Erfolge längst durchgeführt. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb dieser naturgemäße und erwünschte Lauf eine Unterbrechung erfahren und nach der Einzahlung auf gezeichnete Aktien eine Sperre errichtet werden soll, welche ihn auf eine Reihe von Tagen oder Wochen bis zur erfolgten handelsgerichtlichen Anmeldung hemmt. Man könnte daher unbedenklich das Vorhandensein eines unbelasteten und weder durch Gegenforderungen noch durch Rechte dritter Personen beschränkten Guthabens bei solchen Banken und Bankfirmen für ausreichend erachten, welche an die Abrechnungsstellen der Reichsbank angeschlossen sind, da die Erlangung und Aufrechterhaltung dieser Mitgliedschaft eine vollkommen genügende Gewähr für ihre Zuverlässigkeit bietet.

Daß man auch der Ueberweisung im Wege des Postscheckverkehrs und dem Guthaben auf Postscheckkonto die Wirkung der Barzahlung beizumessen hätte, bedarf keiner weiteren Ausführung. Zweifel könnten entstehen in Bezug auf die Gleichstellung bestätigter Schecks der Reichsbank mit den baren Einzahlungen. Die Verwendung solcher Schecks zur Beschaffung des Guthabens wird man ebenso wie die Ueberweisung auf Reichsbank-Girokonto behandeln können. Das ist aber ersichtlich nicht der Zweck der neuerdings mehrfach hierüber gemachten Vorschläge. Vielmehr soll der Besitz eines bestätigten Reichsbankschecks in der Hand des Vorstandes zur Zeit der Anmeldung den Besitz der geldlichen Leistung auf die gezeichneten Aktien selbst ersetzen. Hier können aber in der Tat Bedenken auftauchen, welche auf der zeitlich begrenzten Wirkung des Bestätigungsvermerks beruhen. Denn wenn nach Ablauf der 10 tägigen Vorlegungsfrist und vor der Einlösung der Aussteller den Scheck widerruft, so wird er trotz des Bestätigungsvermerks in der Hand des Besitzers wertlos und verwandelt den sicheren Giroanspruch gegen die Reichsbank in das persönliche Rückgriffsrecht gegen den Aussteller; die durch den Scheck eingeleitete Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung bleibt also wirkungslos.

Wie weit man bei der gebotenen Neuordnung in dem Ersatz der baren Einzahlung durch Bargeld ersparende Mittel gehen kann, hängt im übrigen in erster Linie davon ab, wie weit man den Kreis der Bankanstalten zieht, bei welchen zur Zeit der Anmeldung der Gründung oder Kapitalserhöhung das Ergebnis der Einzahlung als Guthaben der Gesellschaft bestehen darf.

Die vorstehenden Ausführungen beabsichtigen nicht eine erschöpfende Erörterung aller Mittel zum Ersatz der durch die Verhältnisse überholten und gegenwärtig für die Allgemeinheit nachteilig gewordenen Bestimmungen des § 195 Abs. 3 HGB., wollen aber die Aufmerksamkeit darauf lenken, daß es notwendig und zugleich möglich ist, den Zweck jener Bestimmungen zu erreichen und doch die schädlichen Nebenwirkungen zu vermeiden.

Digitized by Google

Die feste Sicherheit unserer Kriegsanleihen.

Von Geh. Kommerzienrat **Moritz Leiffmann**, Düsseldorf.

Während unsere Bürgerschaft seit Jahr und Tag unsere militärische Stärke und Unüberwindlichkeit kannte, ist das Wissen über unsere materiellen Kräfte auch heute noch nicht völlig in das Bewußtsein des Volkes eingedrungen. Das ungestüme Fortschreiten des deutschen Unternehmungsgeistes hat Jahrzehnte hindurch alle Sparmittel, fast ehe sie reif waren, in seine Dienste gerufen. Brauchte das Reich oder der Staat etliche 100 Millionen aus den Schätzen des Landes, so waren solche nicht immer allzubereit.

Brauchten reiche Städte 10 oder 20 Millionen, so bildeten sich Syndikate von 10 oder 20 Beteiligten, die mit ihren zahlreichen Zweigniederlassungen sich plagen mußten, die kleine Summe mit vereinten Kräften zusammenzuscharren.

Als dann der Krieg hereinbrach, sagten sich selbst verständige Fachleute besorgt, wie das Kriegsgeld heranzuschaffen sei.

Nur wenige kannten die materiellen Kräfte Deutschlands und ahnten, welch' ungeheuere Summen in unserem Vaterlande bereit sein würden, wenn einmal die unablässig aufsteigende Linie der Entwickelung von Handel und Industrie Atem holen möchte.

Von den Lehrmeistern dieser wenigen ist Dr. Karl Helfferich der erste, und seine Schrift „Deutschlands Wohlstand" sollte jeder Deutsche kennen; man sollte sie in billigster Ausgabe herausgeben, um sie volkstümlich zu machen, und besonders jeder, der Gelder zu belegen hat, sollte aus dieser Schrift die Ueberzeugung schöpfen, daß die Schuldwerte des Vaterlandes die sichersten der Welt sind. Für meine Darlegungen nehme ich auch die Ziffern Helfferichs zur Grundlage.

Das Vermögen Deutschlands berechnet Helfferich mit 325 Milliarden. Diese Berechnung ist nicht anzugreifen. Einmal ist sie bewiesen durch die verhältnismäßige Umrechnung der preußischen Vermögen, belegt durch die Vermögenssteuer, in das Reichsvermögen. Das andere Mal ist die Zahl ermittelt durch die Werte der gesamten deutschen Feuerversicherung zuzüglich des Wertes des Grundbesitzes.

Unsere Ausgaben für den Krieg sollen und müssen uns unsere zehn Feinde, von denen wir Pfänder genug fest in der Hand haben, ersetzen.

Es ist allerdings praktisch, auf Montenegro und etliche andere bei dieser Abrechnung sich nicht zu fest zu stützen.

Aber der deutsche Familienvater, so herrlich seine Vaterlandsliebe sich bisher bei den Anleiheausgaben offenbart hat, ist manchmal noch zögernd, und er legt sich die Frage vor, kommen wir auch zurecht, wenn unsere Feinde sich so erschöpfen, daß die Kriegsentschädigung den Erwartungen nicht entspricht? Und da kann man ihn reinen Gewissens vollauf beruhigen.

Vor dem Kriege war das Vermögen der deutschen Bürger 300 Milliarden groß, das öffentliche nach Abzug der Schulden 25 Milliarden. Von diesen 325 Milliarden sind nicht mehr als 2—3 pCt. vom Ganzen für Kriegskosten an das Ausland abgewandert und zwar durch Veräußerung fremder Werte an das Ausland und durch kleine Anleihen im neutralen Auslande. Diese 5 bis 10 Milliarden waren aber seit der Messung Helfferichs (vor 5 Jahren) mehrfach zugewachsen, da der Zuwachs zuletzt auf 10 Milliarden im Jahre ermittelt wurde. Man kann deshalb auch heute noch das Vermögen Deutschlands auf 325 bis 345 Milliarden berechnen.

Aber jetzt kommt die Rechnungsschwierigkeit.

Das öffentliche Vermögen von 25 Milliarden ist mit 60 Milliarden Kriegsschulden belastet. An seine Stelle treten also, als Saldo, Staatsschulden von 35 Milliarden, für deren Zinsen und Tilgung die Bürger aufzukommen haben. Da aber das öffentliche Vermögen von 25 Milliarden, wie es vor dem Kriege vorhanden war, nicht veräußert werden kann, so hat unser Volk neben den indirekten Ausgaben für den Krieg die volle Last der Verzinsung und Tilgung von 60 Milliarden Kriegsschulden zu tragen, eine Zahl, die heute noch nicht erreicht ist, aber bei längerer Dauer des Krieges auch überschritten werden kann.

Das Volksvermögen, ohne das staatliche, war bei Kriegsbeginn 300—320 Milliarden, im Mittel 310 Milliarden, es wäre mithin mit nicht ganz 20 pCt. durch den Krieg belastet.

Aber die 60 Milliarden Kriegsausgaben sind im Lande verblieben, soweit sie nicht in das Ausland abgeflossen sind. Ein Beweis hierfür ist durch die Zunahme des Aufkommens der preußischen Einkommensteuer um 45 pCt. für 1916 gegeben.

Zuerst hat der Handel, dann haben Industrie und Landwirtschaft ihr Einkommen erhöht.

Etwa 6—7 Milliarden sind in Kriegsunterstützungen verausgabt und in Verlust geraten, aber auch diese sind nicht untergegangen, sondern sie verblieben der Volkswirtschaft, in der Hauptsache zur Ausgabe für Lebensmittel eigener Erzeugung.

Allerdings sind auf der einen Seite die Bestände an Waren aller Gattungen ganz erheblich aufgezehrt. Dafür sind aber die flüssigen Mittel herangeschafft, die Schuldner der Banken haben sich in Kreditoren verwandelt, und die Sparkassen haben ihre Einlagen erheblich vermehren können.

Es wäre nun eine zu optimistische Rechnung, wollte man die 60 Milliarden Anleihe oder Kriegsausgaben, für die der Staat verschuldet wurde, auf der anderen Seite dem Privatvermögen von im Mittel 310 Milliarden zurechnen. Man wird an die 20 Milliarden aufgezehrte Bestände (dies ist allerdings eine wenig zuverlässige, aber vielleicht zutreffende Schätzung) abrechnen müssen, und hätte dann ein Volksvermögen von etwa 350 Milliarden, welches für 60 Milliarden Schulden aufzukommen hätte, von denen 25 Milliarden durch öffentlichen Besitz gedeckt sein würden (diese 25 Milliarden sind Reinbesitz nach Abzug der Schulden vor dem Kriege). Und da kann und darf noch jemand zweifeln, daß wir den Dienst für Zinsen und Tilgung nicht schlank und glatt leisten können?

Nur das „Wie" ist nicht leicht zu lösen.

Es wäre eine schwere Versündigung am Vaterlande, wollte man einseitig nur den Erwerbssinn und den Unternehmungsgeist belasten. Man würde diejenigen Mächte töten, die uns jene Kräfte geschaffen haben und weiter im gesteigertem Umfange schaffen sollen.

Und jede Kräfte- und Leistungsberechnung hat zur Grundlage die Voraussetzung, daß die lebendige, schöpferische und wertbildende Kraft von Industrie, Handel und Landwirtschaft auch lebendig, schöpferisch und wertbildend bleibt.

Die Gesetzgebung, welche die faßbaren Gewinne aus der Kriegszeit selbst in die Staatskassen weitgehend zurücktragen will, hat einen vorzüglichen Erfolg zu erwarten, sie ist klug und gesund.

Digitized by Google

Darüber hinaus darf man bleibend keine lähmenden Fesseln dem Gewerbe anlegen. Man soll nicht den Zehnten so auffassen, daß der Erwerber seinen Zehnten erhält und den Zehnten acht bis neun Mal entrichtet. Dann erschlägt man den Arbeitsherrn und Arbeitgeber und damit den Arbeiter zugleich. Man soll nicht den Weinstock verkaufen, sondern den Wein. Wenn der Teilhaber einer Gemeinschaft bis zu 50 pCt. seines Einkommens zahlt, soll man die Gemeinschaft, sei es eine Aktiengesellschaft oder Gewerkschaft, vorher nicht ebenso hoch vorbelasten; dann erstürbe aller Erwerbssinn, alle Intelligenz würde brachliegen.

Es gibt eine Grenze, welche bei der sonst so bequemen und bei einem Teile der linksstehenden Parteien so beliebten direkten Steuer nicht überschritten werden darf. Man darf nicht den Punkt überschreiten, welcher den Lohn jeglicher Arbeit verzehrt, dem Unternehmer aber alle Gefahren wirtschaftlicher Betätigung ohne Grenzen überlassen muß. — Auch der Weg der Monopole ist ein falscher. Die Staatsbeamten entwickeln sich in ihrer Betätigung nach dem Dienstalter, nicht nach der Tüchtigkeit. Sie haben keine Freiheit in der Betätigung und in der Initiative. Die hohe Entwickelung und Betätigung der freien Industrie hat ihr Können im Kriege bewiesen.

Auch z. B. die Kaliindustrie hat noch so vieles zu lernen bis zur vollendeten Entwickelung, zum vollendeten Ausbau ihrer chemischen Kräfte, daß es viel zu früh sein würde, sie zu Bett zu legen und ihr staatliche Betätigungsfesseln anzulegen. Sie steht jetzt auf einem Jahresumsatze von 200 Millionen, und wenn man ihrer Tätigkeit wohlwollende Freiheit läßt, muß sie es auf das Vielfache bringen.

Auch der Kohlenbergbau ist für ein Monopol nicht reif. Die Gesetzgebung der letzten Tage zeigt, daß man überall diese Ansicht teilt. Wenn aber der Kohlenbergbau über eine halbe Milliarde eintragen kann, so drängt sich schon durch diese Erkenntnis die Frage auf, was geregelte Verbrauchsabgaben überhaupt bringen können.

Man kann bei dieser Frage von den Vereinigten Staaten lernen, welche vor 50 Jahren vor ungleich schwierigeren Aufgaben standen, als wir heute. Damals sah nach Jahren des Krieges und der Verwüstungen im eigenen Lande sich die Regierung einer Kriegsschuld von 11 Milliarden Mark gegenüber und einem verarmten Lande. Fünfprozentige Anleihe (später zu 100 pCt. heimgezahlt) stand 40 pCt., und für einen Dollar Gold bekam man fast $2^3/_4$ Dollar Papier. In Deutschland kostete damals 1 Dollar Papier nur $1^3/_4$ Mark statt $4^1/_4$ Mark.

Schon im April 1916 machte ich dem Leiter unseres Reichsschatzamtes den Vorschlag für Heranschaffung eines Teiles der Anleihelasten jenes amerikanische Verfahren einzuschlagen, welches sich damals so bewährt hat. In einem Geschichtswerke aus jener Zeit heißt es: Man besteuerte alles, „den Talar des Richters und den Strick des Gehängten."

Eine Umsatzsteuer haben wir bereits. Sie wird wertvoll sein als statistische Unterlage für den Ausbau der bei Kohlen beschlossenen Verbrauchsabgabe für den gesamten Verbrauch. Dieser Ausbau ist notwendig für das ungeheuere Anschwellen des Bedarfes nach dem Kriege[1]). Er kann und wird jährlich 2—3 Milliarden bringen; mit der Kohlensteuer zusammen allein die volle Verzinsung der Kriegsschuld. Das tägliche Brot ausgeschlossen müßten alle fertigen Objekte mit einer Art Banderole-Steuer belegt werden; die mehrfachen Zwischenstationen auf dem Wege der Herstellung trügen wieder die Umsatzsteuer, welche mit Eins vom Tausend an einzelnen Stellen schon zu stark ist, bei den fertigen Stücken je nach ihrer Notwendigkeit und ihrem Luxuscharakter aber bis auf das Fünfzigfache gesteigert werden darf, ohne drückend zu werden. Eine Flasche Wein z. B. kann 5 pCt. tragen, alle Wunderheilmittel und Schachteln und Fläschchen mit geheimnisvollen Erfindungen 10 pCt. statt jetzt Eins vom Tausend des Umsatzes! Alle Bücher, Kleidungsstücke, Möbel, Flaschen (zuerst die leeren, dann je nach gesteigertem Werte die gefüllten), alles wäre zu stempeln. Man kann mit 1 Pfennig auf ganz billige Stücke beginnen. Wenn aber eine Dame sich einen Hut von 100 Mark machen läßt, so soll man kein Mitleid haben, wenn sie 10 Mark Steuer zu zahlen hat.

Man wird einwenden, das Leben werde unerschwinglich verteuert. Aber es steht uns die dauernde Verteuerung unabwendbar bevor. Die Löhne haben diese Reise schon begonnen, die Gehälter und die Pensionen — alte und neue — harren aber noch ihrer notwendigen, gewaltigen Umarbeitung, damit unser Beamtenstand des Lebens Lasten tragen kann, damit er treu und unabhängig bleibt.

Man darf sich keinen Zweifeln darüber hingeben, daß nach dem Kriege gegen 1914 alle Ausgaben erheblich anwachsen werden, auch wegen der später zu überprüfenden Zölle (wir werden uns auch gegen unsere westlichsten und östlichsten Feinde strammer stellen, als in den weichen Friedensjahren). Aber alles im Leben ist relativ. Bleiben wir gegen die Friedenszeit mit den Löhnen z. B. um 2 Mark für den Arbeiter (das ist durchschnittlich 1 Mark für den Kopf der Familie) höher, so würden auch die öffentlichen Lasten davon einen Teil beanspruchen dürfen, sonst müßte eben die Steigerung eine höhere werden. Es wäre für uns ein Unglück, wenn wir die höchsten Löhne der großen Staaten übersteigen müßten. Aber da alle großen Länder im Kriege stehen, werden sie alle eine Verminderung des Geldwertes und eine Steigerung der Löhne zu gewärtigen haben, die Amerika längst erlebt hat und jetzt durch Rüstungen neu vertieft. —

So gleichen sich alle Verschiebungen nach den ehernen Gesetzen des Wirtschaftslebens aus, und auch in England wird niemand die leichtfertige Aeußerung zu wiederholen wagen: England würde nicht mehr leiden, wenn es in den Krieg zöge, als wenn es daheim bliebe. Hätte es uns in Frieden gelassen, so würde es wirtschaftlich erreicht haben, was es durch den Krieg für immer verloren hat: die Herrschaft im Weltverkehr; doch nicht einmal Beherrscherin der Meere blieb es, seit es unsere U-Boote die Herrschaft ausüben sieht.

Die Sicherheit der deutschen Kriegsanleihe ist der besten Anleihe der Welt gleich oder überlegen.

Aber hier wollten wir doch darlegen, wie in unserem starken Vaterlande schon einfachere Mittel den Zinsendienst sichern können, ohne daß Erwerbsleben und Erwerbsbetrieb erstickt werden müssen. Alle, die arbeiten, Kapital und Menschenkräfte, müssen ihres Lohnes gewärtig bleiben können.

Aber Hoch und Niedrig, Arbeiter und Unternehmer, sie alle müssen von dem Bewußtsein getragen bleiben, daß ein jeder beizutragen hat, damit die Wunden des Krieges geheilt werden.

---

[1]) Anm. des Herausgebers und der Schriftleitung: Aus der Veröffentlichung des obigen Steuervorschlages im „Bankarchiv" ist über unsere Stellungnahme zu demselben, wie den mit den Gepflogenheiten unserer Zeitschrift vertrauten Lesern ohnehin bekannt sein dürfte, nichts zu entnehmen.

Digitized by Google

Sparkassen, Banken und bargeldloser Zahlungsverkehr.

Von **Eugen Gradenwitz**, Wiesbaden.

Seit vielen Jahren werden in der Tagespresse, besonders aber in Fach- und Zeitschriften die verschiedenen Fragen erörtert, welche mit dem Bestreben der Sparkassen zusammenhängen, ihre Tätigkeit immer mehr auf Gebiete auszudehnen, die früher stets als ausschließliche Domäne der Banken und Bankhäuser angesehen wurden. Der Uebergang der Sparkassen zu einer solchen bankmäßigen Entwicklung machte sich neuerdings in erhöhtem Maße bemerkbar, und es haben sich infolgedessen die in Betracht kommenden Körperschaften und Verbände, wie die Handelskammern, der Deutsche Handelstag, der Bankiertag und noch am 19. Febr. d. J. der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in einer Eingabe an das preuß. Staatsministerium mit diesen Bestrebungen befaßt. —Als im Anfang des Krieges ein allgemeiner Burgfriede der Parteien in Deutschland verkündet wurde, hat man auch diese Erörterungen anfangs wohl mit einer solchen Begründung abschneiden oder doch einschränken wollen. Aber es hat sich bei dem beschleunigten Fortgang der Bewegung als untunlich erwiesen, durch derartige Erwägungen die Auseinandersetzung über einmal vorhandene Tatsachen aufzuhalten. Insbesondere nachdem die Berliner Sparkasse unter Abänderung ihrer Satzungen in das Fahrwasser einer mehr bankgewerblichen Betätigung einzulenken schien und man eine allgemeine Befolgung dieses Beispiels erwartete, wurden auch solche Kreise auf diese Fragen aufmerksam, die ihr bis dahin gleichgültiger gegenüberstanden.

Die entscheidende Frage kann jetzt nicht mehr lauten, ob eine Entwicklung der Sparkassen zu bankmäßigen Betrieben und somit ein fühlbarer Wettbewerb gegenüber den Banken und Bankhäusern sich bemerkbar macht, sondern es ist zu untersuchen, w i e w e i t die Umwandlung bereits fortgeschritten ist, welche Aussichten für die Zukunft bestehen, welche Gefahren privatwirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Natur zu befürchten und schließlich wie solchen zu begegnen ist: erscheinen dafür neue gesetzliche Vorschriften nötig oder genügen Maßnahmen im Wege der behördlichen Aufsicht? Oder wird endlich eine unerwünschte Ausdehnung der Sparkassentätigkeit auf ihr fremde Gebiete ihre Begrenzung finden durch natürliche, in der Sache selbst liegende Gründe, die eine freiwillige Beschränkung von selbst erstrebenswert und wahrscheinlich machen?

Bei der schon erwähnten Erörterung über die Satzungsänderungen der Berliner Sparkasse und deren neue Geschäftszweige, insbesondere über die beabsichtigte Schaffung eines sich über die ganze Stadt ausdehnenden Netzes von Annahmestellen und die Einführung von Verrechnungssparbüchern mit der gleichen Verzinsung wie Sparguthaben wurde freilich wiederholt hervorgehoben, es sei keine Umwandlung in ein Bankinstitut beabsichtigt. Demgegenüber kann aber mit Recht darauf hingewiesen werden, daß eine solche Umwandlung in der logischen Folge dieser Anfänge liegt und auch an andern Orten zu solchen Erscheinungen und damit zu scharfem Wettbewerb mit den Banken geführt hat. Wenn auch in Berlin als das erstrebte Endziel in erster Linie die Verbesserung der deutschen Zahlungssitten und die Hebung des bargeldlosen Verkehrs genannt wird, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß der hohe Zinssatz, der nicht nur für Spargelder, sondern auch für täglich verfügbare Scheck- und Girogelder vergütet wird, eine große Anziehungskraft ausüben kann — und soll — und zwar auf weite Kreise, die als eigentliche Sparer nicht in Betracht kommen, sondern als kaufmännische Firmen, Industrielle und Kapitalisten durchaus zur Kundschaft der Banken und Bankhäuser gehören.

Die Gefahren, die in der Gewährung unberechtigt hoher Zinssätze liegen können, sind wohl ziemlich allgemein, und besonders auch von maßgebenden Stellen, anerkannt; wenigstens wurde wiederholt von seiten der Aufsichtsbehörden schon eingeschritten, wenn Sparkassen in der Provinz sich auf ihre besonders vorteilhaften Zinssätze beriefen, um durch öffentliche Ankündigungen Einlagen, auch von auswärts, heranzuziehen. Auch hat in neuester Zeit wieder ein Preußischer Ministerialerlaß den Regierungspräsidenten anempfohlen, der Frage der Erhöhung des Einlagezinsfußes ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, nachdem der Vorstand des Deutschen Sparkassen-Verbandes selber auf eine dahingehende Neigung mancher Sparkassen hingewiesen hatte, die der Verband (trotz des starken Zuflusses von Spareinlagen) nicht gutheiße.

Anders freilich wird die Frage anscheinend — bei grundsätzlicher Anerkennung derartiger Bedenken — in manchen anderen, den Sparkassen nahestehenden Kreisen aufgefaßt. Nicht nur wurde es als unbedenklich hingestellt, wenn inzelne Sparkassen, Einlagen zu 5 proz. Verzinsung suchten, — weil solche vielleicht als Darlehen zur Zeichnung von Kriegsanleihen aufzufassen seien —, sondern es wird auch bereits für die F r i e d e n s zeit empfohlen[1]), zur Erhöhung der Flüssigkeit größere Spareinlagen von 20 000 M. und mehr aus der Großindustrie zur Anlage auf 3 monatliche Kündigung heranzuholen, also auf solche Weise dem eigentlichen allgemeinen Geldmarkte zu entziehen. — Jedenfalls hat die Zinspolitik der Sparkassen, ob beabsichtigt oder nicht, die Tendenz, „Einlagen" aus allen Kreisen anzulocken, nicht etwa nur von Beamten, Lehrern, Hausbesitzern und sogenannten kleinen Leuten, sondern auch von Kaufleuten, Industriellen und Rentnern, kurz jedem, der Geldmittel zur Verfügung hat, sei es auch nur zu vorübergehender Verwendung. Die oft aufgestellte Behauptung, die Kundschaft der Banken und der Sparkassen berühre sich nur in wenigen Bevölkerungsschichten, muß schon für die Gegenwart mit großer Einschränkung verstanden werden, dürfte aber bei fortschreitender Entwicklung fast gegenstandslos werden, wenn darin keine Hemmungen eintreten.

Soweit es sich nun um wirkliche Spargelder handelt, wie etwa auch um Mündel- und Stiftsgelder und andere Daueranlagen, mag man solche Bestrebungen verstehen und sich vielleicht mit der Begründung abfinden, daß die großen Einlagen die vorteilhaftere Verzinsung der kleinen ermöglichen und so einen gemeinnützigen Zweck erfüllen. (Dem widerspricht allerdings der Gebrauch vieler Sparkassen, welche große Einlagen noch höher verzinsen, als kleinere!)

Schwere Bedenken aber muß es erregen, wenn derselbe Zinsfuß, der für Spareinlagen eingeräumt wird, bei Einführung des Scheck- und Kontokorrent-Verkehrs auch für einfache Girogelder und Scheckkonten gewährt wird, also ein Unterschied zwischen eigentlichem Spargeld und diesen Guthaben, die n i c h t der Spartätigkeit dienen, sondern im Gegensatz dazu gerade zur Abhebung (im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs) bestimmt sind — kaum noch gemacht wird. Als Spargelder kommen aber naturgemäß nur solche Kapitalien in Betracht, über die für längere Zeit nicht verfügt werden soll und die gerade dadurch den Zwecken der Sparkasse dienen. Denn die eigentliche volkswirtschaftliche Aufgabe der Sparkasse war, ist und wird sein und bleiben müssen: die Ansammlung und Zusammenfassung sonst unbenutzter von der Bevölkerung ersparter kleinerer Beträge, die sie durch wirtschaftlich gesunde und einwandfreie Anlage für das geeignete Kreditbedürfnis nutzbar macht. Für d i e s e Aufgabe genießt sie die Vorrechte der Mündelsicherheit und Steuerfreiheit, die sie aufgeben müßte, wenn sie sich in ein wirtschaftliches Erwerbsinstitut verwandelt und

[1]) „Sparkasse", Heft vom 1. Dezember 1916: „Nach dem Siege".

Digitized by Google

als solches den Wettbewerb mit anderen steuerzahlenden und nicht bevorrechteten Faktoren des Erwerbslebens aufnimmt.

Einen ganz anderen Charakter als diese Sparkonten weisen die sogenannten Scheck- oder Giro-Konten auf, die dem Ueberweisungs- und Scheckverkehr und somit dem bargeldlosen Zahlungsausgleich zu dienen haben. Diese erfordern unbedingt, als täglich verfügbar, eine gesonderte Verwaltung und andere Verwertung als die langfristigen Spargelder. Können diese unbedenklich zu höheren Zinssätzen in größerem Umfange als Hypothekengeld und als befristete Darlehen (an Kommunen und Korporationen z. B.) oder in Schatzanweisungen und Wertpapieren angelegt — und gewissermaßen f e s t gelegt werden, so müssen Scheckgelder im wesentlichen jederzeit leicht greifbar bleiben und werden daher stets nur eine verhältnismäßig niedere Verzinsung erbringen können. Das ist auch der Grund dafür, daß alle Einrichtungen, welche in früherer Zeit dem Scheck- und Ueberweisungs-Verkehr dienten, gerade hierauf ihr Hauptaugenmerk richten mußten und daher auch in der Regel nur geringe Zinsvergütungen für solche vorübergehende Guthaben gewähren konnten; bekanntlich werden auf Postscheck-Guthaben ebensowenig Zinsen überhaupt vergütet wie auf Reichsbank-Girokonten, und auch die englischen Banken machen für Scheckkonten ein u n verzinsliches Mindestguthaben zur Bedingung.

An dem bewährten Grundsatz, daß Zinsfuß und Art der Anlagen in engem Zusammenhang mit dem Zweck der Einzahlungen stehen muß und deshalb scharf zu unterscheiden ist zwischen Spareinlagen und Scheckguthaben, an diesem Grundsatz kann ohne Gefahr für die ganze Kreditorganisation nicht gerüttelt werden. Man sollte sich daher, was die Höhe der von Sparkassen gewährten Zinssätze betrifft, auch nicht dabei beruhigen, daß eine obere Grenze in der Verzinsung der inländischen Staatspapiere gegeben sei. Zu welchen Sätzen würde man schließlich bei einer fünf proz. Verzinsung unserer Kriegsanleihen kommen, besonders wenn zwischen Spargeldern und Ueberweisungskonten der Unterschied verwischt wird. Hat man doch schon bei der letzten Kriegsanleihe die Vermutung ausgesprochen, daß vielleicht das Zeichnungsergebnis ein noch günstigeres gewesen wäre, wenn nicht durch vielfaches Einräumen zu hoher Geldsätze die Spannung zwischen diesen und dem Zinsfuß der Anleihen zu gering geworden oder ganz in Wegfall gekommen wäre! — Jedenfalls ist weder die übliche Verzinsung der Anleihen, noch der jeweilige Diskontsatz der Reichsbank ohne weiteres maßgebend für die Höhe der Zinsenvergütung auf Scheckkonto, sondern in erster Linie die Flüssigkeit des Geldmarktes. Es geht nicht an, zu sagen: der Zinsfuß für Bankschuldner ist gegenwärtig so und so hoch, also können auch Guthaben, gleichviel für welche Zwecke, ebenfalls hoch verzinst werden.

Mit Schuldnerkonten können die Banken selbstverständlich Abhebungen auf Scheckguthaben nicht bezahlen, und es leuchtet ein, daß gerade hierbei der Gesichtspunkt größerer oder geringerer Flüssigkeit der Anlagen schwer ins Gewicht fällt. Wenn jetzt von seiten mancher Sparkassen mit den altbewährten Grundsätzen gebrochen wird auf Gebieten, die für sie doch meist ein ganz neues Arbeitsfeld bilden, so kann dies zu schweren wirtschaftlichen Gefahren führen.

Die Frage der Flüssigkeit der Sparkassen-Anlagen ist in ihrer zunehmenden Wichtigkeit erkannt worden, seit die von den Sparkassen verwalteten Gelder einen so bedeutenden Anteil am deutschen Volksvermögen darstellen. Handelt es sich doch bei den öffentlichen Sparkassen bereits um Beträge von über 20 Milliarden, nachdem trotz des Abflusses für gezeichnete Kriegsanleihen und für den erhöhten Verbrauch der Sparer, selbst in den Kriegsjahren 1915 und 1916 eine Zunahme von zusammen fast 6¾ Milliarden zu verzeichnen war. — Bekanntlich wurde gegenüber der früher in weitestem Maße bevorzugten Anlage in Hypotheken den Sparkassen durch Gesetz vorgeschrieben, mindestens 30 pCt. des Zuganges in mündelsicheren Wertpapieren anzulegen. Aber es ist klar, daß auch dieser Besitz zwar eine unbedingt sichere Verwendung der Einlagen darstellt, nicht aber dazu bestimmt sein kann, bei jedem Bedarf, in großen Beträgen zum Verkauf auf den Markt geworfen zu werden. Es würden sonst nicht nur beträchtliche Verluste am Kurswert entstehen können, sondern bei ungünstiger Lage der ganze Verkehr in Wertpapieren beunruhigt und der allgemeine Preisstand in verhängnisvoller Weise in Mitleidenschaft gezogen werden. Allen Bestrebungen der Regierung, die Kurse der Staatsanleihen zu heben, würde auf solche Weise von vornherein entgegengewirkt.

Die deutschen Sparkassen haben — im Gegensatz z. B. zu den französischen — allen Grund, stolz darauf zu sein, wie sie bisher den Krieg überstanden haben. Aber man sollte nicht aus dem Auge verlieren, welchen entscheidenden Anteil an diesem Erfolge doch die glänzende militärische Kriegführung trägt, welche die Zuversicht des Volkes — von der begreiflichen Bestürzung in den ersten Tagen abgesehen — keinen Augenblick wankend werden ließ. Wir sind der festen und begründeten Hoffnung, daß sich daran auch während dieses ganzen Krieges, der niemals seinesgleichen hatte, nichts ändern wird. Aber dürfen wir für alle Zukunft mit derselben Bestimmtheit hiermit rechnen und gehört es nicht zu den Vorbedingungen der wirtschaftlichen und finanziellen Bereitschaft für a l l e denkbaren Fälle vorzusorgen durch eine über allen Zweifel erhabene Flüssigkeit, gerade auch bei den, für breite Volksschichten so bedeutungsvollen, deutschen Sparkassen? Flüssigkeit aber und hohe Geldsätze sind Begriffe, die sich beinahe ausschließen, jedenfalls soweit Gelder in Betracht kommen, die täglich verfügbar sein sollen und dementsprechend anzulegen sind. Deshalb werden folgerichtig von den Banken höhere Sätze auch nur da gewährt, wo auf tägliche oder kurzfristige Kündigung seitens der Einzahler ausdrücklich verzichtet wird. Aehnlich verhalten sich auch die Kreditgenossenschaften wohl im allgemeinen, solange die Sparkassen durch Ueberbietung sie nicht ebenfalls veranlassen, im Wettbewerb höhere Zinssätze zu bewilligen, obwohl diese aus den angeführten Gründen ungünstig auf die allgemein anzustrebende Geldflüssigkeit einwirken müssen.

Von großem allgemeinen Interesse dürften hierfür die Verhältnisse in Hessen-Nassau sein, wo unter der zielbewußten Leitung ihres früheren Direktors Bankrat R e u s c h, des jetzigen Direktors der Berliner Sparkasse, die nassauische Landesbank nach und nach fast sämtliche Zweige des Bankgeschäftes auf die ihr angegliederte Sparkasse ausdehnte; durch ihre Zinspolitik im Kontokorrent-Verkehr der nassauischen Sparkasse beeinflußte sie auch die Zinssätze der dortigen Genossenschaften, (welche ebenfalls „Sparkassen"abteilungen besitzen) — von denen bekanntlich die größte in Deutschland ebenfalls dieser Provinz angehört, — in dem erwähnten Sinne, nämlich durch ein dauerndes Hochhalten des Zinsfußes, auch für Scheckgeld.

Allen Bestrebungen, zum Zwecke der Flüssighaltung der Anlagen sich allgemein eine Beschränkung bei der Gewährung von Zinsen auf kurzfristige Guthaben aufzulegen, wurden daher dauernd Hindernisse entgegengestellt. Daß aber diese Bestrebungen nicht etwa auf einseitige Beweggründe zurückzuführen sind, sondern im Gegenteil von maßgebendster Stelle angeregt und gefordert wurden, dürfte allgemein bekannt sein. — Wie man sich aus den Jahresberichten der Nassauischen Landesbank und der mit ihr verbundenen Nassauischen Sparkasse überzeugen kann, trifft auf d i e s e Institute jedenfalls die Behauptung kaum noch zu, daß ein Wettbewerb mit den nicht bevorrechteten Banken nur in wenigen Zweigen eintreten könne. Schon jetzt beschäftigen sie sich mit dem Kontokorrent-Verkehr, sowie mit dem An- und Verkauf von Wertpapieren, Aus-

Digitized by Google

zahlungen nach dem Ausland, Kreditbriefverkehr, Geldwechsel, dem Einzug von Wechseln und Schecks auf das In- und Ausland usw. und pflegen nur das Diskontgeschäft nicht. Sie können sich dabei allerdings auf ihre von der Regierung genehmigten Satzungen und auf alte Vorrechte als gemeinnützige Anstalten berufen. — Aber auch die reinen Sparkassen zeigen das Bestreben ihre Tätigkeit auf alle Gebiete auszudehnen, die ihnen Vorteile und einen immer umfassenderen Wirkungskreis bieten könnten. Gegenwärtig scheinen, im Hinblick auf die nach dem Friedensschlusse in Aussicht stehenden Verhältnisse, weitgehende Pläne in dieser Richtung ausgearbeitet zu werden. Bei dem allgemeinen großen Geldbedarf, der nach dem Ende des Weltkrieges zu erwarten ist, und bei den durch den Zinsfuß der Kriegsanleihen mitbestimmten Geldsätzen, wird mit großen Abhebungen bei den Sparkassen gerechnet. Dem soll nicht nur eine „weitblickende Zinspolitik" begegnen, also ein Wettbewerb durch hohe Verzinsung, sondern auch ein weitgehendes Entgegenkommen durch Gewährung von Personalkrediten, durch Wechseldiskontierung, ja selbst die Ermöglichung zum Erwerb von Eigenheimen durch die Sparer (mittels Ankaufs und Aufteilung von großen Bauplätzen). — Alles dies sind Maßnahmen, die den Sparkassen für eine nahe Zukunft von manchen Seiten anempfohlen werden.[2])

Ferner müßten die Sparkassen „die Banken ihrer Gemeinden" werden, kommende Finanzgeschäfte bei ihnen zentralisiert und so die Anfänge zu Kommunalbanken begründet werden. — Die den Zeichnern der Kriegsanleihen gewährte Erleichterung in der Verwaltung und Verwahrung der Stücke durch Gratishinterlegung war zur Förderung der Zeichnungen wie von den Banken auch von den Sparkassen zugestanden worden. Da sie sich also hierdurch schon mit behördlicher Genehmigung der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren zugewandt hatten, müsse erstrebt werden, zunächst auch für Konsols, Kommunalpapiere und andere deutsche Werte die gleichen Befugnisse zu erhalten und dann die offenen Depots zum mindesten auf alle „festen Papiere" auszudehnen. (Die Nassauischen Institute nehmen übrigens schon seit dem Jahre 1904 offene Depots auch von Privaten in Verwahrung.) Daß dann auch der An- und Verkauf von Effekten für die z. T. wenig geschäftsgewandte Sparerkundschaft „zur Verwaltung" gehöre, liege schon in der natürlichen Auslegung des Begriffes. Die für alle diese neuen Geschäftszweige nötigen leitenden Beamten sollen auf den kommunalen Hochschulen ihre Vorbildung finden, die eine neue Disziplin „Sparkassenwesen" aufnehmen sollen.

In diese Richtung also scheinen die Wege der weiteren Entwicklung der Sparkassen allgemein führen zu sollen. Zum Teil sind sie, wie bei der Nassauischen Sparkasse schon längst beschritten. Sind aber diese nach und nach in Angriff genommenen Geschäftszweige wirklich von einer Art, daß sie für mündelsichere und gemeinnützige Anstalten, die von öffentlichen Körperschaften garantiert werden, grundsätzlich geeignet scheinen? Ist es nicht eine Sinnwidrigkeit, wenn mündelsichere Kassen fast das gesamte Bankgeschäft betreiben, das im einzelnen keineswegs immer „mündelsicher" sondern mit beträchtlichen Risiken verbunden ist? Wie kommt der in letzter Linie mit seiner Steuerpflicht haftbare Steuerzahler des Garantieverbandes dazu, aufzukommen für Geschäfte, die ganz außerhalb des Gründungszweckes der Sparkassen liegen? Diese Aufgaben, wie sie ursprünglich durch Verordnung festgelegt und viele Jahrzehnte hindurch in einem Rahmen gehalten wurden, der die neuerdings immer weitergehende Umbildung zu Erwerbsanstalten mit ausgesprochenen Wettbewerbstendenzen ausschloß, sind vielleicht am deutlichsten erkennbar noch in den Reichslanden (Elsaß) geblieben. Dort sind (oder waren?) die Einlagen in gesunder Weise nach oben begrenzt mit einem Höchstbetrag von 4000 M. Der Zinsfuß aber auf den Höchstsatz von 3 pCt. So dienen die elsässischen Sparkassen recht eigentlich der gemeinnützigen volkswirtschaftlichen Aufgabe, dem kleinen und kleinsten Sparkapital die sicherste greifbare Anlage seiner Gelder zu verschaffen und so den Spartrieb zu fördern. Es fehlen daher völlig die nicht den Sparkassen zukommenden großen Einzelbeträge, die meist nur durch das Angebot eines übermäßig hohen Zinssatzes herbeigelockt werden können, und daher ist auch der Gesamtbetrag der Einlagen verhältnismäßig geringer als in anderen Landesteilen. Auf der anderen Seite ist wohl in erster Linie dieser ihrer eigentlichen Bestimmung gemäßen Betreibung der elsässischen Sparkassen der stetige billige Zinsfuß zu danken, zu welchem im Elsaß dem Handel und der Industrie die benötigten Gelder zur Verfügung zu stehen pflegen.

Daß diese Verhältnisse sich anderwärts so von Grund aus ändern konnten, war nur möglich, weil die Regierungen und ihre Aufsichtsbehörden geneigt wurden, dem Ausdehnungstrieb der Sparkassen eine Position nach der anderen preiszugeben, auf deren Behauptung sie noch vor kurzem bestanden hatten. Einen gewaltigen Anstoß aber zur weiteren Umwandlung nach der Seite des Bankbetriebes erhielten die Sparkassen unter dem Zeichen der Verbesserung der deutschen Zahlungssitten, — über deren Notwendigkeit alle sachverständigen Kreise sich einig sind. — Schon das deutsche Scheckgesetz hatte ihnen die passive Scheckfähigkeit verliehen, aber erst der zum Schlagwort gewordene Ruf nach dem „bargeldlosen Zahlungsverkehr" veranlaßte viele Kassen und wird nach dem Vorgange der Berliner Sparkasse die meisten andern veranlassen, auf einen Ausbau der bankmäßigen Einrichtungen, insbesondere des Kontokorrent-Verkehrs Bedacht zu nehmen und durch den Zusammenschluß in sogenannten Girozentralen den Ueberweisungsverkehr zu erleichtern. Das auf den verschiedensten Wegen allseitig angestrebte Ziel, den Umlauf von Barmitteln einzuschränken, soll und muß unter allen Umständen erreicht werden. Es wird aber alles darauf ankommen, festzustellen, ob die angewandten Mittel dazu geeignet sind. Denn es liegt eine große Gefahr darin, daß in mißverstandener Absicht durch Zersplitterung und unrichtige Maßnahmen statt des gewollten Zwecks neue Uebelstände herbeigeführt werden, oder daß, wie zu beobachten war, das volkstümliche Schlagwort „bargeldlos" in reklamehafter Weise zu selbstsüchtigem Vorgehen mißbraucht wird.

Wie in Wahrheit ein wirklich fast reibungslos sich abspielender bargeldloser Zahlungsverkehr beschaffen sein soll, das steht für Jeden außer Frage, der das altbewährte Abschreibungswesen Hamburgs kennt. Diesem System einfacher Banküberträgungen, durch welches schlechthin jede Zahlung ohne Bargeld bewirkt werden kann, und an dem nahezu jeder Hamburger Einwohner mit Hilfe seines Bankkontos teilnimmt, ist kein anderes an die Seite zu stellen. In Verbindung mit dem Giro- und Abrechnungsverkehr der Reichsbank stellt es nach allgemeinem Urteil die vollkommendste Form des modernen Zahlungswesens dar und ist, mindestens für den Ortsverkehr, dem Scheck weit überlegen, Daher ist auch eine ähnliche Einrichtung für das ganze Reich anzustreben, und nur, weil dabei eine gewisse Vertrautheit mit Bankeinrichtungen vorauszusetzen ist, wird man sich zunächst damit begnügen können, das Ziel auf manchem Umweg zu erreichen. Diese Umwege dürfen aber keine Abwege werden! Ein solcher ist aber der bei allen praktisch Erfahrenen mit Recht unbeliebte Zwergscheck, der mit barem Gelde eingelöst wird, weil der Inhaber es nötig hat oder nirgends ein Konto besitzt und eines solchen nicht zu bedürfen meint. Gerade solche Schecks, die mit bargeldloser Zahlung nicht das geringste zu tun haben, werden aber, wohl in bester Absicht, in großer Menge ausgeschrieben in der irrigen Meinung, damit Bargeld zu sparen. Wenn man sich

[2]) „Sparkasse", Amtl. Fachblatt des D. Spark. Verbandes, Heft v. 1. Dezbr. 1916.

Digitized by Google

nun die Unmenge von zweckloser Arbeit vergegenwärtigt, die mit der Einlösung, Verbuchung, Kontrolle, Verrechnung zahlreicher solcher Schecks verbunden ist, so versteht man, wie mangelhaft der Zwergscheck seine volkswirtschaftliche Aufgabe erfüllt, und daß seine weitere Vermehrung nicht zu unterstützen ist. Die Aussicht auf solchem Umweg zu vervollkommneten Zahlungsformen zu erziehen, ist recht gering. — Auf anderem Gebiete liegen die Bedenken, welche gegen die Einführung von Scheck- und Kontokorrent-Abteilungen bei manchen Warenhäusern sprechen, die sich bei der Errichtung ebenfalls auf die Bargeldersparung berufen. Selbst in der Industrie sind solche Tendenzen neuerdings hervorgetreten.

Einer so weit verzweigten, sich schnell ausbreitenden Bewegung gegenüber könnte es scheinen, als sei jeder eindämmende Widerstand zwecklos und von vornherein ohne jede Aussicht auf Erfolg. Man müsse also den Dingen ihren Lauf lassen und abwarten, bis sie von selbst zum Stillstand oder Rücklauf gelangen, nachdem sie ungehindert ihre letzten Ziele erreicht oder durch natürliche Hemmungen, vielleicht durch Mißerfolge und Rückschläge ihr Ende gefunden haben. Eine solche „quietistische" Auffassung läßt sich aber nicht rechtfertigen, wenn es sich um ernste volkswirtschaftliche Gefahren handelt, durch welche in weitem Maße allgemeine Interessen in Mitleidenschaft gezogen würden.

Wie oben gezeigt, liegen diese einmal in einem übermäßig hohen Zinsfuß und dessen Einfluß auf Grundkredit und Bauwesen, auf Staats- und Kommunalschulden sowie auf den gesamten Geldmarkt als Kapitalversorger für Handel und Industrie. Ihm dürfen auch die vorübergehend verfügbaren Betriebsmittel nicht in der Gestalt von „Einlagen" entzogen werden! In engem Zusammenhang damit steht die Frage der Flüssigkeit der Anlagen und somit der finanziellen Bereitschaft. Dazu kommt die solide und sachverständige Gewährung und die genaue Ueberwachung erteilter Kredite, auf der bisher der größte und wichtigste Teil unserer gesamten Wirtschaft beruhte. Eine Verschiebung der bewährten Grundlagen wird unausbleiblich schwerste Erschütterungen herbeiführen.

Solche Verschiebungen aber sind zu erwarten, wenn Sparinstituten, denen auf Grund ihres früheren einwandfreien Geschäftskreises die Vorrechte der Steuerfreiheit, der Mündelsicherheit und Verbandsgarantie eingeräumt wurden, fortdauernd gestattet wird, alle Geschäfte von Kreditinstituten und Depositenbanken fast ohne Einschränkung zu betreiben und mit diesen in einen nicht gerechtfertigten Wettbewerb zu treten. Man hat gesagt, die Banken hätten diese Konkurrenz nicht zu fürchten; wohl mit Recht, sofern die Vorbedingungen die gleichen wären. Dann hätten also die Sparkassen, die solche im eigentlichen Sinne nicht mehr sind, auf ihre Vorrechte zu verzichten. Hiermit wären jedoch nur die privatwirtschaftlichen Bedenken vielleicht zu zerstreuen, nicht aber die allgemein wirtschaftlichen.

Denn der einsetzende scharfe Wettbewerb zwänge beide Teile, alle nötigen Folgerungen zu ziehen: verstärkten Unternehmungseifer also vermehrtes Risiko, verminderte Flüssigkeit und Bereitschaft, hoher Depositenzinsfuß u. a. m. wären das Ergebnis. Kurz alle befürchteten Gefahren und ihre Begleiterscheinungen müßten sich zeigen, sobald irgendeine äußere oder innere Störung des wirtschaftlichen Gleichgewichts, etwa in kritischen Zeiten, einträte. — Müßte also zur Vermeidung dieser Uebelstände der Gesetzgeber einschreiten? Hiergegen spricht, neben der Schwierigkeit der Durchführung und der Unberechenbarkeit der vielen mitwirkenden Faktoren, auch die ganze Vorgeschichte der Entwickelung. — Während des Krieges und in der ersten Zeit darnach ist ja ohnehin ein gesetzgeberisches Vorgehen auf diesem Gebiete weder ratsam noch angebracht. — Die meisten deutschen Sparkassen-Ordnungen stammen noch aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und halten streng an der gemeinnützigen Bestimmung dieser Anstalten fest. Das Preuß. Sparkassen-Reglement vom 12. Dezember 1838 bestimmt im § 4: „Es ist darauf zu sehen, daß die Einrichtung selbst hauptsächlich auf das Bedürfnis der ärmeren Klasse, welcher Gelegenheit zur Anlegung kleiner Ersparnisse gegeben werden soll, berechnet und der Veranlassung zur Ausartung der Anstalt vorgebeugt werde."

In den späteren bayerischen Grundbestimmungen ist festgesetzt: „Zweck der Sparkasse ist, zur bequemen, sicheren und verzinslichen Anlegung von Ersparnissen, von Mündelgeldern sowie von sonstigen Geldbeträgen, die gleich Mündelgeldern anzulegen sind, Gelegenheit zu geben" und in den Vollzugsanweisungen heißt es: „. . . Diese Einrichtungen sollen jedoch nur dem Kreise der Bevölkerung dienen, der nach der aufgestellten Zweckbestimmung der Sparkasse zu den Spareinlegern gehört. Dagegen würden die Sparkassen ihren Wirkungskreis überschreiten, wollten sie ihre Einrichtungen dazu benutzen, um in einen Wettbewerb mit den gewerblichen Geldanstalten einzutreten und den Geschäftsbetrieb auf Personenkreise auszudehnen, die nach ihrer wirtschaftlichen Lage nicht mehr den eigentlichen Spareinlegern angehören . . . ."

Das alles hat aber bekanntlich ihre Umgestaltung in neuerer Zeit nur wenig behindert, da die Regierungen und Behörden einen Grundsatz nach dem andern preisgegeben haben. Noch im Jahre 1892 hatte ein Preußischer Ministerialerlaß den Sparkassen den Kontokorrentverkehr, selbst mit den eigenen Garantiegemeinden untersagt, als geeignet, „den eigentlichen Charakter der Sparkassen zu verwischen und ihnen mehr das Gepräge von Bankinstituten zu verleihen".[3]) Heute ist von zahlreichen Sparkassen der Kontokorrentverkehr und manches andere ganz allgemein eingeführt, ohne daß die Aufsichtsbehörden in der Regel noch Einwendungen erheben.

Die Ausdehnung in dieser Richtung seit Erlaß des Deutschen Scheckgesetzes wurde eben deshalb nicht ungern gesehen, weil man davon eine wesentliche Ersparung von baren Zahlungsmitteln erhofft, eine Erwartung, die von fachkundiger Seite für zu weitgehend gehalten wird. Wie dem auch sein möge: es ist jedenfalls kaum damit zu rechnen, daß in absehbarer Zeit die nun erteilten Zugeständnisse rückgängig gemacht werden. Was aber erstrebt werden muß und kann, ist, daß die Aufsichtsbehörden nicht nur in einzelnen Fällen, sondern grundsätzlich und überall darauf achten, daß nicht durch reklamehafte Ankündigungen unter Berufung auf ihre Vorrechte, sowie durch einen zu hohen Zinsfuß Einlagen seitens der Sparkassen herangelockt werden. Die Höhe des Zinsfußes ist die Kernfrage, welche auch die Kreise der Einleger zum Teil mitbestimmt. Aber auch durch eine Begrenzung der Guthaben nach oben, und zwar im Betrage von wenigen Tausend Mark müßte einer unerwünschten Umwandlung der Sparkassen in Depositenbanken eine Schranke gesetzt werden. Bewährte und segensreiche einschränkende Bestimmungen sollten ohne Grund nicht aufgegeben werden.

Da sich die Sparkassen nach den Aeußerungen des Deutschen Sparkassen-Verbandes selbst schon über die Gefahren eines zu hohen Zinsfußes klar geworden sind, sollte es doch möglich sein, in dieser überaus wichtigen Frage durch gemeinsame Abmachungen zu einem allseitig befriedigenden Ergebnis zu kommen. Dazu ist aber in erster Linie nötig, daß endlich erkannt werde, wie ungerechtfertigt die gleich hohe Bemessung des Zinsfußes für Spargeld und für Scheckguthaben ist.

An dem Unterschied zwischen beiden Gattungen muß streng festgehalten werden und eine Spannung von 1—1½ pCt. erscheint das Mindeste, was der notwendigerweise verschiedenartigen Anlage entsprechen dürfte. Ringt sich diese Ueber-

[3]) „Die Bank", Dezemberheft Seite 1019.

Digitized by Google

zeugung durch, die auch von sehr maßgebender Stelle gebilligt werden dürfte, so besteht auch die Hoffnung, daß durch freiwillige Bescheidung der einzelnen Kreise, die jetzt sich gegenüberstehen, ein Weg gefunden werde, der ihnen ein praktisches Hand in Hand gehen möglich macht zum Wohle des Ganzen. Banken und Bankiers, Sparkassen und Genossenschaften, Kreis- und Kommunalinstitute und verwandte Einrichtungen, alle haben ihre besonderen Betätigungsfelder und sollten sich über die Grundzüge ihrer Wirksamkeit verständigen können. Wenn dann jeder sein eigenes Feld bearbeitet ohne Uebergriffe in das Tätigkeitsgebiet des andern, so wird sich erweisen, daß Raum genug vorhanden ist für alle in einer, wie wir hoffen, frisch aufblühenden und neugesicherten deutschen Volkswirtschaft der Zukunft.

Oesterreich-Ungarns Kriegsanleihen.

Von Privatdozent Dr. **Emanuel Hugo Vogel**, Wien.

Soeben wurde in Oesterreich sowohl als in Ungarn das Ergebnis der jüngst aufgelegten V. Kriegsanleihe bekannt. Schon nach den vorläufigen Feststellungen haben die Zeichnungen in Oesterreich eine Summe von 4412,8 Millionen Kr., in Ungarn einschließlich eines gleichzeitig von dem mit der Abwickelung der Anleiheoperation betrauten Bankenkonsortium übernommenen Betrages von 600 Mill. Kr. Staatskassenscheinen im ganzen 2300 Mill. Kr. erreicht. Da sich von der ersten Zählung bis zur definitiven Feststellung des Gesamtzeichnungsbetrages das Ergebnis infolge von Nachtrags- und Feldzeichnungen erfahrungsgemäß noch um etwa 100—200 Mill. Kr. im Oesterreich und etwa 50—100 Mill. Kr. in Ungarn erhöhen dürfte, so werden die Schlußziffern der diesmaligen Anleihen wohl die höchsten bisher erreichten sein.[1])

Es ist nicht uninteressant, auf die Kreditoperationen Oesterreich-Ungarns während der Kriegszeit zurückzublicken, geben sie doch ein deutliches Bild von der gewaltigen Anspannung der volkswirtschaftlichen Kräfte wie auch von einer nunmehr fast gänzlich auf den Kriegszustand eingerichteten Geld- und Kreditwirtschaft. Aeußerlich vollzog sich hier der staatswirtschaftliche Prozeß einer periodischen Anleiheaufnahme auf dem inneren Markte in ganz ähnlicher Weise, ja so ziemlich in den gleichen Intervallen wie in Deutschland. Der Abschluß vom Außenverkehr hat ja auch für die Donaumonarchie ähnliche Wirkungen gehabt wie für das Deutsche Reich: fast ausschließliche Beschäftigung der heimischen Industrie für staatliche Lieferungszwecke, vollständige Einrichtung derselben auf die Kriegsproduktion, während zugleich die heimische Landwirtschaft, zumal jene Ungarns, als überwiegenden Agrarstaates, zu stets steigenden Preisen der so gut wie ausschließliche Lieferant der Approvisionierung für Heeres- wie Zivilbedarf wurde. Aus dieser Wechselwirkung und Zusammenarbeit von Staats- und Volkswirtschaft ergab sich von vorneherein eine ganze Reihe wichtiger Konsequenzen wirtschaftlicher wie monetärer Natur, die allbekannt sind und hier nur kurz angedeutet werden mögen. Die nächste Konsequenz der Absperrung war ein überwiegend nur im Rahmen der eigenen Volkswirtschaft als Binnenwirtschaft sich abspielender staatswirtschaftlicher Reproduktionsprozeß, welchem im gewissen Sinne ein Kreislauf der Zahlungsmittel zwischen dem Staate als Auftraggeber von Kriegsmaterial und der Volkswirtschaft als Lieferant sowie Empfänger bzw. Gläubiger des Lieferungserlöses entsprach, der dann durch Zeichnung von Kriegsanleihe aus den hieraus angesammelten Einlagen bei Kreditinstituten und Sparkassen wieder in die Staatskassen zu größeren Teilen zurückfloß. In monetärer und kreditwirtschaftlicher Beziehung aber ist die weitere Folge der Kriegswirtschaft ein überwiegender Barzahlungsverkehr an Stelle des früheren Borgsystems im privaten Wirtschaftsverkehr (offene Buchforderung bzw. Wechselkredit) zu verzeichnen, ferner infolge der starken Vermehrung der Umlaufsmittel und der allmählichen Umwandlung von Rohstoffbeständen und Warenlagern in die Geldform eine bedeutende Geldflüssigkeit, welche sich insbesondere in Oesterreich in einem außerordentlichen Tiefstande des privaten Wechseldiskonts im Verlaufe der Kriegszeit äußerte. Der Privatdiskont, welcher in Wien nach Kriegsausbruch Anfang August 1914 zunächst im Ausmaße der Bankrate 8 pCt., Ende August 6 pCt., bereits im Dezember 1914 aber 3 ¾ pCt. betrug, sank bis Ende Dezember 1915 auf etwa 2⅜ pCt., im Jahre 1916 aber auf den bisher noch nicht dagewesenen Stand von durchschnittlich 1½ pCt. Auch in Budapest ist der Geldstand sehr flüssig, doch hält sich der Zinssatz entsprechend der wesentlich geringeren Intensität der Kriegswirtschaft ziemlich andauernd auf dem gegen früher sehr niedrigen Niveau von 2¾ pCt. Gegenüber dem Stande in Berlin (letztes Quartal 1916 durchschnittlich etwa 4⅝ pCt.) oder in London (5⅜ pCt. für 2 monatige bzw. 5 19/32 pCt. für 3 monatige Wechsel am 26. Oktober 1916) ist dies wohl ein außerordentlich niedriger Zinssatz.

Aus allen diesen Umständen resultierte aber im Vereine mit den intervalutarischen Verhältnissen, speziell den Devisenkursen gegenüber dem neutralen Auslande, wie in allen kriegführenden Ländern, eine mit der Dauer des Krieges zunehmende Entwertung der Valuta, welche sich insbesondere außerdem auch gegenüber Deutschland selbst in starkem Maße fühlbar machte, wie auch eine Abnahme der Kaufkraft des Geldes im Inlande, die wenigstens zum Teil mit zur allgemeinen Preissteigerung der Waren beitrug. Auf der anderen Seite wieder ergab sich aus den nämlichen Umständen eine starke Einkommenssteigerung weiter wirtschaftlicher Schichten (insbesondere die gesamte Landwirtschaft, die durch die Kriegskonjunktur begünstigten Kreise der Industrie und des Handels), womit Sparfähigkeit und Anlagebedürfnis bezüglich der nicht zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Gelder in ganz bedeutendem Maße stieg. Die Zunahme der Bank- und Spareinlagen in Stadt und Land, die erhöhte Nachfrage nach Anlagewerten aller Art waren die äußeren Zeichen hierfür. Die unmittelbare Folgeerscheinung der Kriegswirtschaft war sohin eine ganz besondere Disposition des Marktes für die Aufnahme innerer Staatsanleihen, ja letztere stellten sich bei den Mittelmächten ganz von selbst als das naturgemäße Endglied einer längeren Kette wirtschaftlicher Vorgänge im Kreislaufe der Güter und Zahlungsmittel dar, wobei in der Kriegswirtschaft die sukzessive, in ziemlich regelmäßigen Zwischenräumen erfolgende Ausgabe von Staatsanleihen das natürliche und logisch selbstverständliche Mittel ist, um die in Form von Kaufpreisen usw. in die Hände der Privaten gelangten Geldmittel wieder den Staatskassen zuzuführen und zugleich eine weitere über das Verkehrsbedürfnis hinausgehende Vermehrung des Notenumlaufes zu vermeiden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser Kreislauf, wie dies ja tatsächlich der Fall, auch zu wiederholten Malen und entsprechend dem Stande des Gesamtumlaufes an Zirkulationsmitteln in relativ hohen Gesamtziffern erfolgen kann. In all dem zusammengenommen liegt wohl die hauptsächliche Erklärung der früher nie für möglich gehaltenen Milliardenziffern der Kriegsanleihen; sie entsprechen ganz dem bis aufs äußerste angespannten volkswirtschaftlichen Erzeugungs- und Umsatzprozeß. Nicht so sehr oder mindestens nicht allein die Höhe der Ziffern, in welchen die Gesamtleistung der Volkswirtschaft zum sinnfälligen Ausdruck kommt, ist sohin für die Beurteilung vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte maßgebend, sondern die Tatsache, daß dieser gewaltige Prozeß reibungslos und sicher innerhalb der eigenen Volkswirtschaft ohne die Gefahr irgendeiner Selbstverringerung in Deutschland wie in Oesterreich-Ungarn funktioniert, so daß zwar die Gesamtbelastung mit der Dauer des Krieges so wie bei den Gegnern steigt, aber deren seinerzeitige Hoffnung auf eine frühere finanzielle Erschöpfung der Mittelmächte zuschanden wird. Darin liegt wohl der klarste Beweis für die wirtschaftliche Kraft der letzteren und die Festigkeit ihres Kreditgebäudes. Aber auch hinsichtlich der unausgesetzt steigenden Schuldenziffer liegt ein kolossaler Vorteil für die zur „Binnenwirtschaft" gezwungenen Zentralmächte, wie

[1]) In Deutschland ist das Maximum bekanntlich bei der III. Kriegsanleihe mit 12,16 Milliarden Mark erreicht worden, während die IV. und V. Anleihe hinter der ersteren zurückblieben.

Digitized by Google

nicht genug betont werden kann, in dem Umstande, daß diese Verschuldung sich ausschließlich gegenüber der eigenen Volkswirtschaft vollzieht, im Gegensatze zu der immer steigenden Verschuldung der Ententemächte gegenüber dem neutralen Auslande, sowie der einzelnen Verbandsmächte untereinander bzw. gegenüber England. Welch wichtige Konsequenzen sich aus diesem kardinalen Gegensatze der Kriegsverschuldung für die spätere Wiederherstellung unserer Valuta, ja für die Wiederaufrichtung der Friedenswirtschaft ergeben, braucht hier nicht auseinandergesetzt zu werden. Die Kriegsschuld mit ihrem auf der einen Seite den Staat belastenden Zinsenbezugsrechte bleibt auf der anderen Seite ein wichtiger Teil der gewaltig gestiegenen Kapitalskraft der eigenen Volkswirtschaft, welcher auch eine entsprechende Steigerung der Steuerfähigkeit bei den an der neuen Einnahmequelle beteiligten Wirtschaftsschichten entspricht. Hierin liegt ein unverlierbarer Vorzug und die stärkste Bürgschaft einer raschen wirtschaftlichen Regenerierung in dem später einsetzenden wirtschaftlichen Wettbewerbe der Völker, möge dieser nun unter dem Gesichtspunkt wechselseitiger, d. h. gruppenweiser Absperrung oder relativ freien Handelsverkehrs stattfinden.

Hat sich in allen diesen Beziehungen die Finanzierung des Weltkrieges im großen und ganzen in Deutschland und Oesterreich-Ungarn in ähnlicher Weise abgespielt, so bestehen aber nun in den Formen und der Technik der Kriegsanleihen in den beiden Mittelmächten nicht unwesentliche Verschiedenheiten.

Erst verhältnismäßig später als in Deutschland ist Oesterreich-Ungarn zur Ausgabe eigentlicher Kriegsanleihen geschritten, nämlich das erstemal am 16. November 1914. Das Charakteristische ist nun, daß Oesterreich hierbei grundsätzlich den Typus der kurzfristigen Tilgungsschuld, Ungarn dagegen der Hauptsache nach ebenso wie Deutschland jenen der Rente gewählt hat. Die Gründe für diese Verschiedenheit sind zunächst einmal staatsrechtlicher Natur. Nach dem österreichischen Staatsgrundgesetze kann eine dauernde Belastung des Staatsschatzes, wie dies im Falle der Aufnahme einer langfristigen Schuld der Fall ist, nur mit verfassungsmäßiger Zustimmung des Reichsrates erfolgen, dagegen nicht im Wege einer „Notverordnung" der Regierung auf Grund des viel zitierten § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung. Da nun seit Kriegsausbruch der Reichsrat zu einer Tagung nicht mehr einberufen wurde, so konnte auf außerparlamentarischem Wege (d. h. mittels kaiserlicher Verordnung) nur eine kurzfristige Tilgungsschuld ausgegeben werden, während in Ungarn der Ausgabe von Rente kein Hindernis entgegenstand. Abgesehen davon kommen aber auch sehr wichtige kreditpolitische Momente mit in Betracht. Der Typus der kurzfristigen Tilgungsschuld hat für die Zwecke von Kriegsanleihen den bedeutenden Vorteil, daß die Aussicht auf Rückzahlung zum vollen Nominale in relativ absehbarer Zeit das Zeichnungsergebnis erfahrungsgemäß außerordentlich günstig beeinflußt. Dieser Umstand hat sich gerade in Oesterreich im Vergleiche mit dem Rententypus Ungarns ziemlich wirksam erwiesen. Des weiteren ist noch zu berücksichtigen, daß bei längerer Kriegsdauer relativ immer größere Teile der von Industrie und Handel aus Kriegslieferungen oder infolge der allgemeinen Preiskonjunktur erworbenen Kapitalrücklagen in Kriegsanleihe investiert und dadurch einer anderweitigen Verwendung entzogen werden. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit einer Festlegung etwa später (namentlich zur Zeit des Uebergangs zur Friedenswirtschaft) für den Betrieb wieder erforderlicher Kapitalien ist naturgemäß in den Kreisen der Industriewelt eine größere Geneigtheit zur kurzfristigen als zur langfristigen Kapitalanlage vorhanden, soweit es sich nicht um wirkliche Thesaurierungen von Dauerreserven handelt. Wie sehr ein kurzfristiger Typus der Kriegsanleihe dem Bedürfnis der Kriegswirtschaft entspricht, das beweist am besten der Anteil der Zeichnungen, welcher bei der IV. und V. Kriegsanleihe in Oesterreich, wo je ein lang- und ein kurzfristiger Typus den Zeichnern zur Wahl geboten war, auf den kurzfristigen Typus entfallen ist. So entfiel bei der IV. Kriegsanleihe auf letzteren 2155 Mill. Kr., oder fast 50 pCt. der Gesamtzeichnung von 4520.3 Mill. Kr., bei der V. steht das Aufteilungsverhältnis noch nicht fest, doch dürften mindestens 60 pCt. auf die kurzfristigen Schatzscheine entfallen sein. Beim Uebergang zur Friedenswirtschaft wird sich nun die Rückführung des nur für die Kriegszeit und allenfalls die ersten Monate nach Friedensschluß erträglichen Zustandes der Geldinflation und eines fast ausschließlich auf staatlichem Lieferungswesen aufgebauten Kreislaufes der Zirkulationsmittel notwendig erweisen, damit wird dann wohl auch bei geänderten und beruhigten internationalen Verhältnissen ein teilweiser Abfluß von Staatswerten in das befreundete Ausland, wie andererseits ein vom Standpunkt des volkswirtschaftlichen Kapitalbedarfes nicht unerwünschter Zustrom fremden Kapitals platzgreifen. Die technisch für die Kriegszeit vollständig zweckmäßige kurzfristige Tilgungsschuld wird dann systematisch und etappenweise in eine Rentenschuld umgewandelt werden müssen, eine Operation, die eben erst in längeren Zeiträumen ruhiger und gleichmäßigerer Wirtschaftsverhältnisse möglich ist.

Den anders gearteten Wirtschaftsverhältnissen Ungarns, welches überwiegend Agrarstaat ist, entspricht die Rentenform, von den staatsrechtlichen Gründen ganz abgesehen, auch während der Kriegszeit in relativ höherem Maße, da die langfristige Anleihe hier von vornherein den Wünschen und Anlagebedürfnissen des landwirtschaftlichen Besitzes besser entspricht. Uebrigens hat sich auch hier, wie wir später sehen werden, die Notwendigkeit ergeben, nebenbei Staatskassenscheine von kürzerer Laufdauer zu emittieren, um dem speziellen Anlagebedürfnis der Handel- und Industriekreise zu entsprechen.

Betrachten wir nun des näheren die Kriegsanleihen Oesterreichs, so finden wir bei sämtlichen einen gleichbleibenden Zinsfuß von 5½ pCt., eine Höchstgrenze für ihre Ausgabe wurde nicht bestimmt. Die I. Kriegsanleihe wurde im November 1914 aufgelegt zu einem Kurse von 97.50 mit fünfjähriger Laufdauer (rückzahlbar am 1. April 1920), die II. im Mai 1915 zu 95.25 mit 10 jähriger Laufdauer (Rückzahlung am 1. Mai 1925), die III. im Oktober 1915 zu 93.60 mit 15 jähriger Laufdauer (Rückzahlung am 1. Oktober 1930), die IV. im April 1916 in einem Doppeltypus: 40 jährige Staatsanleihe zu 93 (rückzahlbar 1922 bis 1956) und Staatsschatzscheine zu 95.50 mit 7 jähriger Laufdauer (nur Obligationen von 1000 Kr. aufwärts, rückzahlbar am 1. Juni 1923), endlich die V. Kriegsanleihe wieder in einem Doppeltypus als 40 jährige Staatsanleihe zu 92,50 (rückzahlbar wie oben) und 5½ jährige Staatsschatzscheine zu 96.50 (Obligationen von 1000 Kr. aufwärts, rückzahlbar am 1. Juni 1922).[2]) Wie wir sehen, ergibt sich aus dieser Reihenfolge und Abstufung der 5 Kriegsanleihen ganz von selbst ein staffelförmiger Abbau derselben. Hierbei hat die lange Dauer des Krieges genötigt, bei den letzten Kriegsanleihen die Rückzahlungsfrist solange hinauszuschieben, als dies überhaupt noch mit dem wie erwähnt aus verfassungsrechtlichen Gründen unvermeidlichen Typus einer schwebenden Schuld vereinbar ist.[3]) Aber gerade die Kombination dieses

[2]) In sämtlichen Fällen war der tatsächliche Zeichnungspreis um ½ pCt. niedriger, da die Zeichnungsstellen von der ihnen eingeräumten Provision ½ pCt. an die Zeichner abzugeben verpflichtet waren. Die Rentabilität der österreichischen Kriegsanleihen beträgt infolgedessen sowie bei Einrechnung des Kursgewinnes bei der Einlösung durchschnittlich 6,2 pCt., bei den 7- bzw. 5½ jährigen Schatzscheinen der IV. bzw. V. Emission 6,4 pCt.

[3]) Die „Staatsschuldenkontrollkommission", welche aus Delegierten beider Häuser des Reichsrates zusammengesetzt ist, blieb trotz der Vertagung des Parlamentes in Tätigkeit. Sie stellt also gleichsam das parlamentarische Kontrollglied gegenüber der Finanzverwaltung dar. Ursprünglich stand dieselbe auf dem Standpunkte, daß der Charakter von „schwebenden Schulden", die auf Grund des § 14 StGG. aufgenommen werden können, höchstens Tilgungsschulden von nicht mehr als 5 jähriger Laufdauer zukomme. Noch vor Kriegsausbruch hat aber die Kommission in Abweichung von diesem Grundsatz der Ausgabe von 396,6 Mill. Kr. 4½ proz. österreichischer Staatsschatzanweisungen zu 94,50 mit Kaiserlicher

Digitized by Google

langfristigen Typus mit einem kurzfristigen (Staatsschatzscheine) zeigt, daß die Gründe zweckmäßiger Anleihepolitik mindestens für eine paritätische Ausgabe auch kurzfristiger Obligationen sprechen.

Allerdings hat die gegen die ursprüngliche Annahme weit längere Dauer des Krieges die Folge gehabt, daß der Verfallstermin der I. Kriegsanleihe (1. April 1920) in allzu große Nähe rückt, zum mindesten in eine Zeit fällt, in welcher die Nachwirkungen des Krieges noch stärker zu spüren sein dürften. Aus diesem Grunde wurde nun vor kurzem nach Abschluß der Zeichnungsfrist für die V. Kriegsanleihe (sohin ohne jeden Zusammenhang mit ersterer) von der österreich. Finanzverwaltung der freiwillige Umtausch der Schatzscheine aus der I. und II. Kriegsanleihe gegen 40jährige Obligationen der V. Kriegsanleihe angeboten. Dieses Angebot[4]) ist eine außerordentlich interessante staatliche Finanzoperation, denn sie soll schon während der Kriegszeit einen Teil der anfänglich ausgegebenen kurzfristigen in eine längere Tilgungsschuld umwandeln und so den Staat von einer vielleicht im gegebenen Moment lästigen Rückzahlungspflicht befreien, wie auch zugleich die unvermeidliche Aktion der großen Konsolidation in Rente auf eine spätere Zeitperiode verschieben. Der Zeitpunkt hierfür ist insofern günstig, als gegenwärtig in Oesterreich bei großer Geldfülle eine starke Nachfrage nach Anlagewerten herrscht. Andererseits war unter den Zeichnern, insbesondere der I. Kriegsanleihe gewiß eine große Zahl, welche eine dauernde Anlage an Stelle einer vorübergehenden bevorzugt hätte, hierzu aber mangels eines zweiten Typus keine Gelegenheit erhielt. Insbesondere gilt das wohl hinsichtlich der Zeichnungen von Sparkassen, Genossenschaften, Versicherungsgesellschaften, öffentlichen Fonds usw. (zusammen 662 Mill. Kr. bei der I., 862 Mill. Kr. bei der II. Kriegsanleihe), denen es sich wohl meist nicht um eine vorübergehende Anlage flüssiger Mittel (wie häufig bei Privaten und überwiegend bei den Industrieunternehmungen), sondern um eine dauernde Anlage von Reservefonds gehandelt hat. Aber auch von den Zeichnungen der Privaten und Firmen (1134 Mill. Kr. bei der I. und 1292 Mill. Kr. bei der II. Kriegs-Anleihe zwischen 100 Kr. und ½ Mill. Kr.) dürfte ein wenn auch nicht beträchtlicher Teil in langfristige Anleihe umgewandelt werden. Auf diesem Wege „freiwilligen Umtausches" wird so bereits ein wichtiger Vorbereitungsschritt der künftigen Konsolidation (vorläufig nicht mit einer Konversion verbunden, da gleicher Zinsfuß von 5½ pCt.) vollzogen und andererseits die termingemäße Einlösung des Restbetrages der kurzfristigen Anleihen erleichtert.

Anders als in Oesterreich war der technische Vorgang der Anleiheemissionen in Ungarn. Hier wurde von vornherein die Kriegsanleihe in 6 proz. Rente ausgegeben[5]), wobei der seit jeher relativ höhere Stand des Zinsfußes in Ungarn als in Oesterreich bemerkenswert ist. Selbstverständlich behielt sich die Finanzverwaltung das Kündigungsrecht der Anleihe von einem bestimmten Termin an vor. Dem Bedürfnis nach bloß kurzfristiger Anlage wurde, allerdings nur ungenügend, bei der I., II. und III. Anleihe durch Aufnahme einer Sonderbestimmung für Sperrstücke Rechnung getragen, indem gegen Einräumung einer 5 bzw. 5½ jährigen Sperre der Besitzer das Recht erhielt, den Nennwert im letzten Jahresquartal der Sperre auf ein Jahr zur Rückzahlung zu kündigen und so die Anleihe selbst in eine amortisable umzuwandeln. Man sah aber aus den schon oben erörterten Gründen auch in Ungarn ein, daß die bloße Ausgabe von ewiger Rente in Kriegszeiten nicht der richtige Typus ist, der allen Anlageinteressen entspricht, bzw. sich für das in der Periode hoher Geldflüssigkeit angesammelte, zu Betriebszwecken nur vorläufig nicht erforderliche und sohin zu vorübergehender Anlage verfügbare Kapital der Industrie und des Handels eignet. So wurden denn bei der IV. Kriegsanleihe neben der 6 proz. Staatsrente auch 5½ proz. Staatskassenscheine von 10jähriger Laufdauer ausgegeben[6]), bei der jüngst emittierten V. Kriegsanleihe aber nebstbei 5½ proz. Anleiheobligationen, die vom Jahre 1922 an in 20 gleichen Jahresraten zu je 105 Kr. für je 100 Kr. im Verlosungswege eingelöst werden sollen. Die Emissionskurse der bisherigen 5 Kriegsanleihen waren der Reihe nach: I. 6 proz. Rente 97,50, II. 6 proz. Rente 97,50, 5½ proz. Rente 90,80, III. 6 proz. Rente 97,10, IV. 6 proz. Rente 97,20, 5½ proz. Staatskassenscheine 92,20, V. 6 proz. Rente 97,10, 5½ proz. Obligationen 95.

Die Begünstigungsbestimmungen für die Belehnung der Kriegsanleihe, insbesondere den Fall der Zeichnung unter Belehnung der letzteren sind in beiden Reichshälften entsprechend der Gemeinsamkeit des zur Belehnung amtlich berufenen Institutes, der österreichisch-ungarischen Bank vollständig gleich. Diese letztere nämlich (und in Verbindung mit ihr auch die Kriegsdarlehnskassen) gewähren gegen Hinterlegung der Kriegsanleihe als Faustpfand Darlehen bis zu 75 pCt. des Nominalwertes zu einem um ½ pCt. ermäßigten Zinsfuß, nämlich zum jeweiligen offiziellen Eskomptezinsfuß (derzeit seit längerem 5 pCt.). Dieser begünstigte Zinsfuß bleibt für die Dauer des gegenwärtigen Bankprivilegiums (also bis 31. Dezember 1917) in Kraft. Mit Rücksicht auf die lange Dauer des Krieges hat sich aber die Regierung bei den späteren Anleihen und zwar der IV. und V. genötigt gesehen, noch in einer besonderen Klausel die Zusicherung auszusprechen, daß sie „dafür Sorge tragen werde, daß die von der Oesterreichisch-ungarischen Bank und der Kriegsdarlehnskasse bis zum 31. Dezember 1917 eingeräumten Begünstigungen nach Ablauf dieser Frist, (also nach Ende der Privilegsdauer) von der Notenbank (im Falle der Erneuerung des Privilegs) oder einer anderen von der Regierung zu bezeichnenden Anstalt (im Falle der Nichterneuerung) bezüglich der 5½ proz. Staatsanleihe bis 30. Juni 1921 und bezüglich der 5½ proz. Staatsschatzscheine bis 30. Juni 1919 gewährt werden." Gegen diese Verlängerung der Begünstigung und damit die Festlegung eines 5 proz. Zinsfußes, zu welchem gegen Belehnung von Kriegsanleihe Darlehen seitens der Bank gewährt werden müssen, spricht nur vor allem das eine Bedenken, daß damit die Wiederaufnahme einer führenden Zinsfußpolitik seitens der Notenbank nach Eintritt des Friedenszustandes zu mindest erschwert, wenn nicht unter Umständen unmöglich gemacht werden kann.

Was nun den Erfolg der Anleihen in Oesterreich bzw. Ungarn anbelangt, so bewegt sich derselbe entsprechend der immer stärkeren Durchdringung des volkswirtschaftlichen Prozesses durch die Produktion für den Krieg und der damit zusammenhängenden Aenderung des gesamten Geldumlaufsprozesses in aufsteigender Richtung, wobei die V. Kriegsanleihe einschließlich der Nachtragszeichnungen zweifellos an der Spitze stehen wird. Das Ergebnis stellt sich folgendermaßen dar:

Verordnung vom 22. März 1914 zugestimmt, welche eine Laufdauer von 15 Jahren (letzte Verlosung 1929) hatten. Nun anläßlich der IV. Kriegsanleihe ist es der Finanzverwaltung gelungen, von der Kommission die Zustimmung zur Ausgabe einer 40jährigen Schatzscheinanleihe zu erlangen, aber die Amortisation der letzteren muß dennoch schon nach Ablauf des fünften Jahres nach Ausgabe beginnen, und die Staatsverwaltung behält sich außerdem auch das Recht vollständiger oder teilweiser Rückzahlung vom 10. Jahre an (1. Juni 1926) nach vorausgegangener dreimonatiger Kündigung vor. (Ebenso bei der V. Kriegsanleihe.)

[4]) Es erfolgte zu nachstehenden Bedingungen: Annahmewert für die I. Kriegsanleihe 98,60, für die II. 94,75 für je 100 Kr. Nominale, gegenüber einem Kurse von 92, zu welchem die Obligationen der einzutauschenden 40jährigen Kriegsanleihe angerechnet werden; die aus den Kursdifferenzen und den Stückzinsen sich ergebenden Beträge werden bar vergütet, sohin 6,60 Kr., zuzüglich 92 Heller für 100 Kr. Nominale der I. Kriegsanleihe und 2,75 Kr. zuzüglich 46 Heller Stückzinsen für 100 Kr. Nominale der II. Kriegsanleihe. Der Umtausch erfolgt in der Zeit vom 20. Januar bis 28. Februar 1917. Es handelt sich also im Wesen um eine teilweise Vorauszahlung des Kursgewinnes bei der zugesagten Einlösung der I. bzw. II. Kriegsanleihe, nicht um besondere Begünstigungen.

[5]) Sie gelangte immer ziemlich zu gleicher Zeit wie jeweils die österreichische zur Ausgabe.

[6]) Bei der II. Kriegsanleihe hatte man neben einer ab 1. Mai 1921 kündbaren 6 proz. Rente, eine erst ab 1. Juni 1925 kündbare 5½ proz. Rente ausgegeben.

Digitized by Google

	Oesterreich Mill. Kr.		Ungarn Mill. Kr.	
I. Kriegsanl.	2200		1175	
II. „	2688		1132	
III. „	4203		1980	
IV. „	4520	2365 40jg. Obl. 2155 7jg. Obl.	1930	
V. „	4412	(vorläuf. Ergebnis,[7])	1700	(vorläufige Ergebnisse)
			600	einjhrg. Staatskassensch.
zusammen . .	18 023 Mill. Kr.		8517 Mill. Kr.	

Beide Reichshälften zusammen: **26 540 Mill. Kr.**

Insgesamt haben somit die bisherigen 5 Kriegsanleihen in Oesterreich-Ungarn einen Gesamterfolg von rund 26½ Milliarden Kr. ergeben, wovon etwa 69 pCt. auf Oesterreich, 31 pCt. auf Ungarn entfallen. Dieser Betrag stellt zugleich den gleichsam in Form einer Tilgungsschuld konsolidierten Teil der gesamten Kriegsschuld (also etwa zwei Drittel derselben) dar. Die außerdem aushaftenden „schwebenden" Schulden bestehen überwiegend aus Darlehen bei der Notenbank gegen Solawechsel oder Schuldschein (in wechselndem Betrage), dann Schatzwechsel- bzw. Kontokorrentvorschüssen beim „Oesterreichischen Bankenkonsortium", endlich den im Deutschen Reich aufgenommenen „Valutaanleihen". Außerdem haften noch aus der ersten Zeit des Krieges mehrere, großenteils noch vor Ausgabe der Kriegsanleihen aufgenommene Lombarddarlehen bei der Notenbank im Ausmaß von 510 Mill. Kr. (Oesterreich) bzw. 290 Mill. Kr. (Ungarn), dann von 1272 Mill. Kr. (Oesterreich) bzw. 728 Mill. Kr. (Ungarn) aus dem Jahre 1914 aus, welche mit 2½ jährigen bzw. 5 jährigen 5 proz. Schatzscheinen bedeckt sind und somit schon nach dieser längerfristigen Deckungsunterlage eigentlich dem Anleihenskomplexe zuzurechnen sind.[8])

War schon das Ergebnis der I. Kriegsanleihe gegenüber den eines eigentlichen Maßstabes der Kriegswirtschaft seinerzeit noch entbehrenden Erwartungen ein überraschend großes, so ist besonders die gewaltige Erhöhung von der II. zur III. Kriegsanleihe bemerkenswert, wozu namentlich der siegreiche Feldzug gegen Rußland und die günstige Gesamtlage auf allen Kriegsschauplätzen sowie das Bewußtsein beitrug, daß auch die Kriegserklärung Italiens am Gesamtresultate nichts zu ändern vermochte. Während in Oesterreich auch zur IV. und V. Anleihe sich die Steigerung fortsetzt, ist in Ungarn seit dem gewaltigen Sprunge zur III. Anleihe zunächst ein kleiner Rückgang eingetreten. Was die V. Kriegsanleihe anbelangt, so haben die Anleihezeichnungen selbst bisher etwa 1700 Mill. Kr. ergeben, während außerdem zur gleichen Zeit die bei den ungarischen Anleiheoperationen beteiligten österreichischen und ungarischen Banken einen Betrag von 600 Mill. Kr. einjähriger 5½ proz. ungarischer Staatskassenscheine übernommen haben. Obwohl diese Kassenscheine halbjährig kündbar sind und sohin einen labilen Charakter gleich einem Wechsel im Portefeuille der Banken haben, so kann man sie doch immerhin, wie dies auch in den offiziellen Ausweisen geschieht, insofern dem Ergebnis der Kriegsanleihen zurechnen, als sie ja von den Banken kaum gekündigt, vielmehr später in Titres der Kriegsanleihen umgewandelt werden dürften.

Aber auch noch in anderer Richtung liefert das Ergebnis der Kriegsanleihen speziell für die österreichischen Wirtschaftsverhältnisse sehr lehrreiche Resultate. Nach der bisher vorliegenden Detailstatistik der ersten vier Kriegsanleihen kann man zwei große Gruppen von Zeichnern unterscheiden. Nämlich Banken bzw. Wechselstuben, Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Versicherungsanstalten und öffentliche Fonds einerseits, Private und Firmen (Erwerbsunternehmungen) andererseits. Erstere Gruppe der „quasi öffentlichen Zeichner" war am Gesamtergebnis von 2200, 2688, 4203 bzw. 4520 Mill. Kr. mit 892, 1171, 1871 bzw. **2184** Mill. Kr., d. i. also mit 40-48 pCt. beteiligt, während 60-52 pCt. auf Private und Erwerbsunternehmungen entfielen.[9]) In Oesterreich war es namentlich die Bank- und Industriewelt, welche zum hohen Zeichnungsergebnis in erster Linie beitrug, während die agrarischen Kreise aus verschiedenen Gründen verhältnismäßig stark zurückblieben. Hinsichtlich der Großgrundbesitzungen spielte die geringere Mobilität des Agrarkapitals (in Verbindung mit stark erhöhten Produktionskosten und Not an Arbeitskräften) eine Hauptrolle, wiewohl durch besondere Begünstigungsbestimmungen auch die Aufnahme von Hypotheken zwecks Kriegsanleihezeichnung erleichtert worden war. Hinsichtlich der mittleren und kleineren Besitzungen dagegen trat allerdings gerade dieser Grund in der Kriegszeit stark zurück, denn infolge der gewaltigen Preissteigerung aller Agrarprodukte waren die Einnahmen des Landwirtes so groß wie noch nie. Der selbst bzw. mit seinen Familienangehörigen wirtschaftende mittlere und kleinere Produzent war in der Lage, einen großen Teil seiner Hypothekenschulden abzutragen und außerdem hat sich der Einlagenstand der Sparkassen und Raiffeisenkassen auf dem Lande ganz bedeutend erhöht. Nichtsdestoweniger ist das Ergebnis der Anleihe auf dem Lande hinter den hierdurch gebotenen Möglichkeiten zurückgeblieben. Hier ist es vor allem das noch geringe Verständnis für Bedeutung und Wert des Kreditpapieres überhaupt, welches immer eher zur Aufsammlung von Bargeld, bestenfalls zur Einlage in Sparkassen als zum Ankauf von Papieren führt.

---

[7]) Die Aufteilung dieser Ziffer auf die 40 jährigen Obligationen bzw. die 5½ jährigen Staatsschatzscheine steht noch nicht fest. Doch dürften nach Zeitungsmeldungen diesmal zirka 60 pCt. auf den kurzfristigen Typus und nur zirka 40 pCt. auf den langfristigen entfallen sein (siehe unsere Ausführungen oben).

[8]) Diese Lombarddarlehen wurden ebenso wie die Solawechselschulden und sonstige schuldscheinmäßigen Vorschüsse bei der österreichisch-ungarischen Bank, entsprechend der bestehenden Verteilung der finanziellen Belastung zwischen Oesterreich und Ungarn, im Quotenverhältnis, d. i. 63,6 pCt. zu 36,4 pCt. aufgenommen. Die Verzinsung der von der Bank gewährten Darlehen ist 6 pCt., da aber die 5 proz Notensteuer in Gegenrechnung gebracht wird, effektiv 1 pCt.

Da die parlamentarische Institution der „Staatsschuldenkontrollkommission" auch während der Kriegszeit in Wirksamkeit geblieben ist, so erfolgt auch die gesetzmäßig vorgeschriebene Nachweisung des Gesamtschuldenstandes Oesterreichs periodisch seitens der letzteren während der Kriegszeit, allerdings erst immer in einem wesentlich längerem Zwischenraum. Der letzte Ausweis ist am 31. Januar 1917 für den Stand am 30. Juni 1916 erfolgt: er hat einen Gesamtstand der Kriegsschulden einschließlich der ersten 4 Kriegsanleihen von 24 552,5 Mill. Kr. ergeben, (davon 13 591,4 Mill. Kr. Kriegsanleihen und 10 961,1 Mill. Kr. schwebende Schulden, welch letztere sich wieder aus Schulden an die österreich-ungarische Bank mit 6424,8 Mill. Kr., an das österreichische Konsortium mit 3271,8 Mill. Kr. und an das Konsortium im Deutschen Reiche mit 1264,5 Mill. Kr. zusammensetzen). Dazu kommt noch die alte Stammschuld von insgesamt 11 475,3 Mill. Kr.

[9]) In der letzteren Gruppe, also jener der Privatpersonen und Firmen betrug die Zahl der Zeichner bei der I. Anleihe: 430 649, bei der II.: 397 651, bei der III.: 599 660, bei der IV.: 530 301. Statistisch die meisten Zeichnungen entfallen bei den 3 ersten Kriegsanleihen auf Zeichnungsbeträge zwischen 1000 bis 10 000 Kr. (davon wieder ca. 50 pCt. auf die Stufe 1000—2000), der größte Kapitalsbetrag aber auf die Stufe 10 000—50 000 Kr. (z. B. bei der III. Kriegsanleihe 616 Mill. Kr.). Etwas abweichend hat sich die Verteilung der privaten Zeichnungen bei der IV. Kriegsanleihe gestaltet, da hier der Typus der 40 jährigen Staatsanleihe mit jener der 7 jährigen Schatzscheine konkurrierte. Von 1000 Kr. aufwärts entfiel im allgemeinen der größere Teil der Zeichnungen auf die kurzfristigen Schatzscheine, wobei wieder die Stufe 1000—10 000 Kr. das Hauptkontingent der Zeichner, jene zwischen 10 000—50 000 Kr., ferner die Stufe über 500 000 Kr. den größten Kapitalsbetrag aufweisen. Seit der III. Kriegsanleihe ist eine außerordentliche Zunahme der kleinen Zeichnungen bis 100 Kr. zu bemerken: ihre Zahl betrug bei der III. Anleihe: 145 540 (bei der II. und I. nur 35 682 bzw. 54 949), bei der IV. aber 258 249 (ausschließlich 40 jähriger Staatsanleihe, da die 7 jährigen Schatzscheine nur Stücke zu 1000 oder mehr umfassen).

Digitized by Google

Doch noch nach einer anderen Seite hin sind die Ergebnisse der Kriegsanleihen von außerordentlichem Interesse. Infolge der Kriegsereignisse kamen von vornherein eigentlich nur die innerösterreichischen Länder für die Zeichnung der Kriegsanleihe in Betracht, während die östlichen Kronländer (Galizien und Bukowina) zum überwiegenden Teile, die südlichen Kronländer (Dalmatien, Teile Istriens, Südtirols usw.) abgesehen von ihrer Kapitalarmut, zu einem erheblichen Teile ausschieden. Des weiteren kommt aber auch noch in Betracht, daß hinsichtlich der übrigen, nicht unmittelbar vom Kriege betroffenen Gebiete es wieder in allererster Linie der deutsche Volksstamm war, der, so wie er im Kriege die relativ größten Opfer trägt, auch an der Zeichnung der Kriegsanleihe sich verhältnismäßig am stärksten beteiligte. Die wirtschaftliche Kraft der Deutschen in Oesterreich, namentlich die unter deutscher Führung stehende Industrie- und Bankwelt hat sich voll und uneingeschränkt in den Dienst der großen Sache gestellt, und ihr ist ein Hauptteil des Erfolges zu danken. Beachtet man alle diese durch die äußeren und inneren Umstände gegebenen Verhältnisse, dann wird man wohl das faktisch Erreichte um so höher einschätzen müssen. Zweifellos ist im Verhältnis zum Nationalvermögen Oesterreich-Ungarns der Zeichnungserfolg sogar relativ günstiger als in Deutschland, denn das Kapitalvermögen Deutschlands dürfte sich nach den bekannten Schätzungen zu jenem Oesterreich-Ungarns etwa wie 3 bis $3\frac{1}{2}$: 1 verhalten, das Zeichnungsergebnis der beiden Reiche aber etwa wie 2 : 1.[10])

Die wirtschaftliche und finanzielle Kraft Oesterreich-Ungarns, die sich ungerechtet widriger Verhältnisse schon in Friedenszeiten sichtlich zu entwickeln begann, hat sich auch in der Kriegszeit voll bewährt. Darin liegt die sicherste Bürgschaft, daß sie auch den großen Aufgaben unserer nächsten Zukunft, der staatsfinanziellen Regenerierung, der Umwandlung einer gewaltigen Kriegsschuld in die Form eines dauernden Rentenkredites und ihrer allmählichen Abtragung, sowie Aufbringung der Zinsenlast gewachsen sein wird. Daß die hierfür erforderliche Erweiterung des Einnahmebudgets weder in Deutschland noch in Oesterreich-Ungarn ausschließlich nur durch Steuererhöhung zu erreichen sein wird, sondern, und zwar vielleicht sogar in überwiegendem Maße durch Erschließung neuer staatlicher Erwerbsquellen, insbesondere die Vermehrung und Ausgestaltung der Monopole, ja darüber hinaus durch eine Unternehmertätigkeit des Staates auf gewissen hierfür geeigneten Gebieten (z. B. Versicherungswesen, Getreide, Kohle, Spiritus, Petroleum usw.), oder mindestens eine staatliche Gewinnbeteiligung an den betreffenden im Privatbetrieb belassenen Unternehmungen oder deren Kartellen usw. sich wird vollziehen müssen, ist klar. Nicht minder aber sollte es doch wohl heute trotz mancher gegenteiligen Auffassungen (siehe z. B. die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Stresemann im Deutschen Reichstage) außer Zweifel stehen, daß die Abtragung der aufgewachsenen Kriegsschuld nicht durch das der Finanzkunst der napoleonischen Kriegszeiten eigentümliche Deckungsmittel von Zwangsanleihen oder außerordentlichen Vermögenssteuern im Sinne von einmaligen quotenweisen Kürzungen des gesamten Nationalvermögens, — sondern nur durch ein rationelles, dem Wiedererstarken des volkswirtschaftlichen Gesamtprozesses angepaßtes Tilgungssystem erreicht werden kann. Die erste Aufgabe nach Friedensschluß wird die Hebung der volkswirtschaftlichen Produktivität und die Erhöhung des Ergebnisses der nationalen Arbeit durch Zusammenfassung und Verwertung (nicht Verkürzung) des gesamten Volksvermögens sein, wobei durch entsprechende Handelspolitik, vor allem tunlichste Förderung des Exportes und Erschließung neuer Absatzgebiete für diesen, eine Hebung des Volkseinkommens und damit eine Steigerung der Steuerfähigkeit und der Kapitalbildung anzustreben sein wird. Nach Schaffung der hierfür erforderlichen Voraussetzungen beim Friedensschluß und im Zusammenhange mit diesem wird also zunächst ein umfassender Plan der Produktionsförderung (und zwar sowohl auf dem Gebiete der Landwirtschaft, wie der Industrie) und zugleich mit diesem, im Rahmen der zu gewärtigenden Entwickelung ein dieser letzteren angepaßter, auf entsprechend lange Zeit angelegter Tilgungsplan der Kriegsschuld aufgestellt werden müssen. Da grundsätzlich die Umwandlung der Kriegsschuld, soweit sie nicht (wie in Ungarn und Deutschland überwiegend) ohnehin schon Rentenschuld ist, in Rente vorausgesetzt werden muß, so kann es sich hierbei nur um eine „freiwillige", d. h. nach finanzpolitischen Grundsätzen eingerichtete, nicht um eine „obligatorische Tilgung" im Sinne eines Tilgungszwanges handeln. Aber auch für diesen notwendigen Plan der freiwilligen Tilgung werden wohl zwei Gesichtspunkte als entscheidend angesehen werden müssen. Einmal, daß die Tilgungen im Anfang der Uebergangswirtschaft gering, sich später entsprechend der Entwickelung und Erweiterung der volkswirtschaftlichen Kraft allmählich zu verstärken hätten. Des weiteren aber, daß überhaupt eine volle Tilgung der während des Krieges hinzugekommenen Staatsschulden, entsprechend dem Charakter der „ewigen Rente", für absehbare Zeit selbstverständlich überhaupt nicht notwendig in Aussicht genommen werden muß. „Es wächst der richtig verwaltete Staat und seine Volkswirtschaft bis zu gewissem Grade auch selbst in seine Schulden hinein", — sofern nur seine Gesamtwirtschaft erstarkt und an Intensität und Extensität zunimmt. Hat doch jedes Zeitalter und jede Entwickelungsstufe im staatlichen Leben ihre Kapazität für einen gewissen Schuldenstand, d. h. für eine in gewissen Grenzen sich haltende Ausnützung seines Kredits als der naturgemäßen Begleiterscheinung jedes modernen Staatswesens. Die Kriegszeit hat eine ungesunde, weil auf relativ kurze Zeit zusammengedrängte und obendrein zum überwiegenden Teile für unproduktive Zwecke notwendig gewordene Ueberspannung des Kredites bewirkt, wir werden in diesen Kreditstand uns erst hineinleben müssen, und er wird um so früher eine unserem Wirtschaftsstande adäquate Last bilden, als dieser unser volkswirtschaftlicher Einkommens- und Vermögensstand sich entsprechend erweitert und ausdehnt. So kann und darf denn die Kontraktion der Staatsschuld nicht so rasch als ihre Expansion erfolgen, und die Tilgung wird sich in finanzpolitisch wohl zu erwägenden mäßigen, auf lange Frist erstreckten Grenzen zu bewegen haben. Der umgekehrte Weg der plötzlichen, raschen Tilgung eines größeren oder kleineren Schuldenteiles, eventuell durch Inanspruchnahme des nun für produktive Zwecke so erforderlichen positiven Nationalvermögens müßte zu einer unwirtschaftlichen Drosselung der Entwickelung führen, und würde daher mit einer rationellen Produktionspolitik, trotz Erleichterung der laufenden Zinsenlasten, im Widerspruche stehen.

Auf jeden Fall aber haben, mag nun die Lösung dieser Zukunftsaufgaben in der hier angedeuteten oder in einer anderen Richtung erfolgen, die Leistungen Oesterreich-Ungarns auf dem Gebiete der Kriegsanleihen erwiesen, daß es in engem Bunde mit seinem deutschen Bruderstaate auch in finanzieller und volkswirtschaftlicher Beziehung eine starke und unerschütterliche Stütze in einem festgefügten Block der Mittelmächte bilden wird.

[10]) Hierbei wird das Volksvermögen Deutschlands mit etwa 360 Milliarden Mark, jenes Oesterreich-Ungarns nach der gebräuchlichen, aber allerdings etwas zu niedrigen Schätzung mit 126 Milliarden Kronen oder 105 Milliarden Mark (zu 120) angenommen. Das Ergebnis der bisherigen 5 Kriegsanleihen aber ist in Deutschland rund 47 Milliarden Mark, in Oesterreich-Ungarn (selbst nur bei Einstellung der provisorischen Ziffern der V. Kriegsanleihe) 26,5 Milliarden Kr. oder 22,08 Milliarden Mark (zu 120).

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 664, 157, 242 BGB.

Geht einer Bank eine Zahlung für Rechnung eines Dritten zu, welcher kein Konto bei ihr unterhält, so ist sie nicht ohne weiteres berechtigt, den Betrag an eine andere Bank zugunsten des bei dieser bestehenden Kontos des Zahlungsempfängers zu überweisen.

Urteil des OLG. Kiel 2. Ziv.-Sen. vom 2. November 1915 (OLG. Rspr. 1917 I. S. 56).

Die N.-Bank hatte der beklagten Bank 820 M. durch Reichsbankgirokonto überwiesen: „ im Auftrage des Klägers für Rechnung des Wilhelm W.", sie hatte also die Beklagte beauftragt, den Betrag dem Konto des W. zuzuschreiben oder an W. auszuzahlen. Die Beklagte hat aber den Betrag an die H.-Bank überwiesen, bei der W. ein laufendes Konto gehabt hat. Demnächst hat die N.-Bank den Auftrag zurückgenommen, da die Überweisung nur versehentlich erfolgt war. Der Kläger als ihr Zessionar fordert jetzt die 820 M. zurück. Dieser Anspruch ist an sich aus dem Auftrag oder dem auf eine Geschäftsbesorgung gerichteten Vertrage gemäß §§ 667, 675 begründet. Die Beklagte kann ihn nur durch die Einwendung begegnen, daß sie den Auftrag bereits erfüllt und daher aus der Geschäftsbesorgung das Geld nicht mehr in Händen habe, oder daß ihr aus anderen Gründen die Rückgabe ohne ihre Schuld unmöglich geworden sei. Hier steht ihr aber ein solcher Einwand nicht zu; denn sie hat den ihr erteilten Auftrag nicht erfüllt und sie mußte dies auch erkennen.

Wenn eine Bank den Auftrag erhält, einen Betrag einer Person, die der Auftraggeber für den Kunden der Bank hält, zukommen zu lassen, so darf sie diesen Auftrag nicht ohne weiteres an eine andere Bank zur weiteren Erledigung abgeben. Schon § 664 bestimmt, daß der Beauftragte im Zweifel die Ausführung des Auftrages nicht einem Dritten übertragen darf, und, wenn dies auch auf einen Geschäftsbesorgungsvertrag nicht ohne weiteres anwendbar ist, vielmehr hier beim Werkvertrag § 267, beim Dienstvertrag § 613 gilt, so kommt es doch stets auf die Zwecke des einzelnen Rechtsgeschäfts und auf den vermutlichen Willen der Vertragschließenden, wie er nach der Verkehrsitte zu unterstellen ist, an (§§ 157, 242). Von diesem Standpunkt aus ist zu betonen, daß es dem Überweisenden durchweg keineswegs gleichgültig ist, an welche Bank er sich wendet, und daß daher eine Bank nicht ohne weiteres befugt ist, einen ihr erteilten Auftrag an eine andere Bank weiterzugeben. Das mag im Einzelfall dem Willen des Auftraggebers entsprechen, aber keineswegs kann es als die Regel gelten, daß eine Bank hierzu befugt sein soll. Der Überweisende will der Bank nicht den ganz allgemeinen Auftrag erteilen, den Betrag dem Vermögen des Zahlungsempfängers irgendwie zuzuführen, sondern er will, daß diese Zuführung, sei es durch Gutschrift, sei es durch bare Auszahlung, eben durch die beauftragte Bank erfolgt.

Gerade der vorliegende Fall zeigt, wie bedenklich eine andere Auffassung ist. Obwohl W. das Irrtümliche der Überweisung sofort erkannt und die Annahme der Gutschrift bei der H.-Bank abgelehnt hat, weigert diese sich den Betrag auszukehren, weil sie sich hieraus wegen ihrer Forderungen gegen W. befriedigen will. So sind also bei ihr alsbald Schwierigkeiten entstanden, die nicht erst erwachsen wären, wenn die Beklagte den ihr erteilten Auftrag ihrerseits erledigt hätte. Die weitere Entwickelung dieser Sache bestätigt mithin auf das deutlichste, daß für die Erledigung solcher Aufträge keineswegs die Banken einander gleichstehen: Die Abwickelung kann bei der angegangenen Bank glatt erfolgen, bei einer zweiten Bank stößt sie auf Schwierigkeiten. Hieraus wird zum mindesten zu folgern sein, daß die Weitergabe eines solchen Überweisungsantrags an eine andere Bank jedenfalls dann bedenklich ist und im Zweifel dem Willen des Auftraggebers nicht entspricht, wenn die Beziehungen des Zahlungsempfängers zu der anderen Bank, wie der Sachverständige es ausdrückt, „irgendwie nicht normale" sind, wenn besonders nicht feststeht, daß das Geld auch bei der anderen Bank zur freien Verfügung des Zahlungsempfängers steht. Hatte die andere Bank wie hier Forderungen gegen den Zahlungsempfänger und konnte sie sich wegen dieser Forderungen, wie die Bankbedingungen durchweg bestimmen, an die Guthaben ihrer Kunden halten, so kam im praktischen Ergebnis der Geldbetrag nicht dem Zahlungsempfänger W., sondern dessen Gläubigerin zu. Dies war im Zweifel nicht nur nicht im Sinne des W., sondern es schuf dies, wie gerade der vorliegende Fall zeigt, auch Schwierigkeiten für den Auftraggeber und entsprach im Zweifel auch seinem Willen nicht. Wer zahlen will, will in die Tasche seines Gläubigers, im Regelfall aber nicht unmittelbar in die Tasche des Gläubigers seines Gläubigers zahlen.

Nachwort der Schriftleitung. Wenngleich man dem Ergebnis und dem ersten Teil der Begründung der vorstehenden Entscheidung zustimmen kann, so erwecken doch deren Schlußsätze lebhafte Bedenken. Wer eine Schuld bezahlen will, will in der Regel nichts anderes, als sich in rechtsverbindlicher Weise von seiner Verpflichtung befreien; sofern dieser Zweck erreicht wird, kann es ihm gleichgültig sein und ist es ihm gleichgültig, ob die Zahlung unmittelbar in die Tasche seines Gläubigers oder in die Tasche des Gläubigers seines Gläubigers fließt. Wer sein Bankkonto öffentlich bekannt gibt, erklärt sich damit einverstanden, daß an ihn zu leistende Zahlungen an dieses Konto abgeführt werden und sein Schuldner, der auf diesem Wege zahlen will, fragt nicht darnach und braucht nicht darnach zu fragen, ob das Konto des Gläubigers bei dessen Bank im gegebenen Zeitpunkt einen Debetsaldo oder Kreditsaldo aufweist. Hierauf hinzuweisen erscheint notwendig, weil die gegenteilige irrtümliche Auffassung, welche in den Schlußsätzen zum Ausdruck gelangt, den Bestrebungen zur Förderung des bargeldersparenden Ueberweisungsverkehrs Schwierigkeiten zu bereiten geeignet ist. Zur Begründung der vorstehenden Entscheidung hätte der Hinweis darauf genügt, daß die beklagte Bank, da ein Konto des Zahlungsempfängers bei ihr nicht bestand, mit dem Vorliegen eines Verschens hätte rechnen und dementsprechend zunächst eine Benachrichtigung oder Rückfrage an ihre Auftraggeberin gelangen lassen müssen.

2. Zu §§ 812, 133, 157 BGB.

Sind Geschäfte einer Bank mit einem Kunden mit Rücksicht auf dessen beschränkte Geschäftsfähigkeit unwirksam, so kann sich die Bank wegen ihres Anspruchs auf Herausgabe der erlangten Bereicherung an eine Sicherheit halten, welche ihr der Kunde vor Verlust der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit für Verpflichtungen, die er der Bank gegenüber eingehen würde, bestellt hatte.

Urteil des Kammergerichts XIII. Ziv.-Sen. vom 30. März 1916 (Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 1917, S. 219.)

Der Ehemann der Beklagten gab im Jahre 1912 dem klagenden Spar- und Darlehnsverein e. G. ein Blankoakzept der Beklagten „zur Sicherheit für alle Verpflichtungen, die er als Genosse des Klägers eingehen würde." Er wurde am 30. Juni 1913 unter vorläufige Vormundschaft gestellt. Nachdem er Genosse des Klägers geworden war, diskontierte ihm Kläger am 9. Oktober 1913 einen Wechsel über 4000 M. und zahlte ihm 3876 M. als Diskontvaluta. Nach seinem Tode wurde seine Witwe vom Verein aus ihrem inzwischen ausgefüllten Akzept in Höhe von 4000 M. in Anspruch genommen. Die Beklagte wendete u. a. ein, der Klagewechsel hafte nur für rechtsgeschäftliche, nicht für gesetzliche, insbesondere nicht für Bereicherungsansprüche. Der Senat verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 3876 M. und wies die Mehrforderung ab.

Digitized by Google

Aus den Gründen:

Die der Hingabe des Blankoakzepts zugrunde liegende Abrede ist gemäß § 133, 157 BGB. nicht nach dem buchstäblichen Ausdruck, sondern dahin auszulegen, daß das Akzept zur Sicherung aller Ansprüche dienen sollte, die dem Kläger aus seinem rechtsgeschäftlichen Verkehr mit dem Ehemanne der Beklagten als Genossen des Klägers erwachsen würden, so daß der Wechsel nicht nur für die rechtsgeschäftlichen, sondern auch für etwaige gesetzliche Verpflichtungen haftet, die sich ergeben, falls das eine oder das andere Geschäft in diesem Verkehr wegen Formmangels oder aus einem anderen Grunde unverbindlich sein sollte. Denn nur bei solcher Auslegung kann ein vorwiegend mit Kreditgewährung befaßtes Institut, wie der Kläger, die für einen gesunden Geldverkehr erforderliche hinreichende Sicherung des Kreditinstituts für die von ihm hingegebenen Vermögenswerte durch Sicherheitswechsel erreichen. Demnach haftet der Wechsel auch für etwaige aus dem Geschäftsverkehr hervorgegangene Bereicherungsansprüche. Der Ehemann der Beklagten ist um den Betrag der Diskontvaluta bereichert. Denn die Erlangung des Besitzes eines Geldbetrages begründet eine Bereicherung des Empfängers, und es ist bis zum Beweise des Gegenteils anzunehmen, daß der Ehemann, da er nur in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war (§§ 114, 106 BGB.), die zur Erlangung der tatsächlichen Gewalt an dem Gelde erforderliche Willensfähigkeit gehabt und daher den Besitz des Geldes erlangt hat. Demnach hat Kläger, da das Diskontierungsgeschäft mangels Genehmigung des Vormundes unwirksam war, gegen den Ehemann der Beklagten nach § 812 BGB. einen Bereicherungsanspruch in Höhe von 3876 M. erworben, zu dessen Deckung er den Klagewechsel benutzen kann, nicht aber einen weitergehenden Anspruch.

3. BGB. § 826.

1. Unter welchen Voraussetzungen haftet eine Bank für die wissentlich falsche Auskunftserteilung des Vorstehers einer Depositenkasse an einen Nichtkunden der Bank?

2. Hat ein Auskunfterteilender unter Umständen die Verpflichtung, eine von ihm in gutem Glauben erteilte Auskunft nachträglich richtig zu stellen, wenn ihm später die Unrichtigkeit seiner Auskunftserteilung bekannt wird?

Urteil des Reichsgerichts, VI. Z.-S. vom 8. Januar 1917, VI 254/16[1]).

Die Klägerin fordert Schadenersatz auf Grund von § 826 BGB., weil ihr die Rechtsvorgängerin der Beklagten, die Aktiengesellschaft „N. N. Bankverein Zweigniederlassung in B." eine wissentlich unwahre Auskunft über die Kreditwürdigkeit der Weingroßhandlung W. Sch. & Co. in B. erteilt habe. Die Auskunft ist in persönlichem Gespräch vom Direktor der Klägerin H. eingeholt und am 31. Januar 1913 von dem Vorsteher der Depositenkasse des Bankvereins, F., und am 6. Februar 1913 von dem stellvertretenden Direktor des Bankvereins, M., erteilt worden. Die Klägerin stand mit dem Bankverein in keinen Vertragsbeziehungen, insbesondere nicht in laufender Geschäftsverbindung; die Auskunftserteilungen bedeuteten eine reine Gefälligkeit.

Das Berufungsgericht, das die Berufung der Klägerin gegen das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts zurückgewiesen hat, geht davon aus, daß der Bankverein eine unerlaubte Handlung des F. nicht zu vertreten gehabt habe. Der Angestellte müsse, wenn der Geschäftsherr nach § 831 BGB. für den Schaden verantwortlich gemacht werden solle, die schädigende Handlung in Ausübung der ihm übertragenen Verrichtung begangen haben. Das sei hinsichtlich der von F. erteilten Auskunft nicht der Fall. Es gehöre an sich nicht zu den gewerblichen Geschäften einer Bank, einem anderen, insbesondere einem Nichtkunden, Auskunft über die Kreditwürdigkeit dritter Personen zu erteilen; umsoweniger liege eine solche Tätigkeit den Depositenkassen einer Bank ob, die regelmäßig nur den Verkehr der Bankhauptstelle mit den Geschäftskunden zu vermitteln haben. Den Depositenkassen des Bankvereins sei es ferner ausdrücklich untersagt gewesen, über die Geschäftskunden Auskunft an andere Personen zu erteilen. Die Klägerin sei sich überdies bewußt gewesen, daß eine Auskunftserteilung nicht in den Kreis der dem F. übertragenen Verrichtungen gefallen sei; sie sei eine Aktiengesellschaft, die ein umfangreiches kaufmännisches Unternehmen betreibe und mit den Verhältnissen des Bankverkehrs wohl vertraut sei. Ihr Direktor H. sei am 6. Februar 1913 zur Hauptgeschäftsstelle des Bankvereins deshalb gegangen, weil ihm die von F. erteilte Auskunft keine genügende Sicherheit geboten habe; wäre er der Ansicht gewesen, daß F. zur Auskunftserteilung ermächtigt gewesen sei, so hätte er nicht nötig gehabt, sich nochmals an die Hauptstelle des Bankvereins zu wenden. Wenn aber die Klägerin sich bewußt gewesen sei, daß die Gewährung von Auskünften über die Kreditwürdigkeit des Sch. nicht zu den Verrichtungen Fs gehörte, so könne es auch nicht darauf ankommen, ob F. seine Befugnisse wiederholt überschritten habe und ob auch sonst Depositenkassen von Banken Auskünfte über die Kreditwürdigkeit ihrer Geschäftskunden zu erteilen pflegten.

Diese Ausführungen werden von der Revision in mehrfacher Beziehung mit Recht beanstandet. Das Berufungsgericht übersieht, daß, wenn es auch keine gewerbliche Pflicht eines Bankhauses ist, Auskunft zu erteilen, Auskunftserteilungen doch zu den geschäftlichen Gepflogenheiten einer Bank, also zu ihren handelsgebräuchlichen Verrichtungen gehören können; daß dies auch beim Bankverein der Fall gewesen sein wird, dafür spricht die Aussage des Zeugen Direktor M., wonach die von H. erbetene Auskunft „eigentlich in den Geschäftskreis des Direktors Th. gefallen" und von ihm, dem Zeugen, nur in Vertretung des Th. erteilt worden sei. Die Klägerin hat auch unter Beweisanerbieten behauptet, es sei durchaus verkehrsüblich, daß die Depositenkassen Auskunft erteilen, und auch die Depositenkassen des Bankvereins hätten anstandslos Auskunft erteilt. Mit Recht rügt die Revision die Nichterhebung dieser Beweise. In dieser Beziehung würde auch die Frage zu prüfen sein, ob, wenn die Erteilung von Auskünften zu den handelsgebräuchlichen Verrichtungen der Depositenkassen überhaupt oder doch der des Bankvereins gehörte, dieser wegen einer vom Vorsteher der Depositenkasse erteilten Auskunft nur nach § 831, wie das Berufungsgericht ohne weiteres angenommen hat, oder nicht vielmehr nach § 30 BGB. zu haften haben würde; hier kommen die konkreten Verhältnisse in Betracht, namentlich die Satzungen des Bankvereins, ob sie die Errichtung von Depositenkassen vorsehen, wodurch der damit gleichfalls vorgesehene Posten des Leiters einer solchen zu einem in der Organisation des Bankvereins, d. i. verfassungsmäßig vorgesehener wird und womit regelmäßig eine Vertretung des Bankvereins verbunden sein wird. Unter jener Voraussetzung würde es auch unerheblich sein, daß der Bankverein seinen Depositenkassen ausdrücklich untersagt hatte, über ihre Geschäftskunden Auskunft zu erteilen. Denn trotzdem waren sie nach außen hin zur Erteilung von Auskünften bestellt (RGZ. Bd. 86 S. 86) und die Beklagte könnte sich auf jenes Verbot nur berufen, wenn sie nachwiese, daß die Klägerin es gekannt hätte. Eine solche Kenntnis zur Zeit der Auskunftserteilung hat das Berufungsgericht aber nicht festgestellt; es folgert vielmehr das Bewußtsein des H., daß eine Auskunftserteilung nicht in den Kreis der dem F. übertragenen Verrichtungen gefallen sei, daraus, daß er als Direktor einer ein umfangreiches kaufmännisches Unternehmen betreibenden Aktiengesellschaft mit den Verhältnissen des Bankverkehrs wohl vertraut sei. Diese Folgerung entbehrt aber von vornherein jeder Grundlage, wenn jene mit Beweis vertretenen Behauptungen der Klägerin zutreffen

[1]) Mitgeteilt von Herrn RGR. Dr. Neukamp in Leipzig.

Digitized by Google

sollten. Nun hat zwar das Berufungsgericht die Annahme jenes Bewußtseins des H. auch darauf gestützt, daß er sich mit der Auskunft des F. nicht begnügt, sondern noch die des Vorstandes des Bankvereins selbst eingeholt hat, und es gewinnt den Anschein, als ob es hiermit in Uebereinstimmung mit dem Landgericht den ursächlichen Zusammenhang zwischen der von F. erteilten Auskunft und dem Entschluß der Klägerin, dem Sch. auf Kredit zu liefern, habe verneinen wollen. Dem würde jedoch das Bedenken entgegenstehen, daß diese Auffassung des Berufungsgerichts offenbar von seinen rechtsirrigen Erwägungen über den Wirkungskreis des Depositenkassenvorstehers F. beeinflußt ist, und es ist weiter der Revision auch darin beizutreten, daß es an einer Würdigung der Sachlage nach der Richtung fehlt, ob nicht die Auskunft des F. wenigstens in Verbindung mit der des M. zur Folge gehabt hat, daß die Klägerin dem Sch. einen hohen Warenkredit eingeräumt und durch den bald darauf erfolgten Zusammenbruch des Sch.'schen Unternehmens die kreditierte Summe fast völlig verloren hat. Hiernach beruht die Auffassung des Berufungsgerichts, der Klaganspruch könne auf eine unerlaubte Handlung des F. nicht gestützt werden, auf einer unzureichenden und zum Teil rechtsirrigen Würdigung des Sachverhalts, was zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen muß. —

In der Berufungsinstanz hat die Klägerin den Tatbestand des § 826 BGB. auch darin für gegeben erachtet und ihren Schadenersatzanspruch darauf gestützt, daß der Bankverein, als er spätestens im April 1913 erfahren habe, daß hinter seinem Rücken von F. dem Sch. ein ungedeckter Kredit von über 500 000 M. eingeräumt worden, es unterlassen hat, sie davon sofort in Kenntnis zu setzen. Das Berufungsgericht hat dieses Vorbringen unter Hinweis auf ein Urteil des 1. Zivilsenats des Reichsgerichts (Sächs. Archiv 1901 S. 466) mit der Begründung für unerheblich erklärt, daß, wer aus reiner Gefälligkeit Auskunft über die Vermögensverhältnisse eines Dritten gebe, nicht verpflichtet sei, „nachträglich ihm bekannt gewordene Aenderungen" der Vermögenslage dem Auskunftempfänger mitzuteilen. Diese Begründung trifft den vorliegenden Fall nicht. Es sind 2 Fälle zu unterscheiden. Einmal der: die Auskunft war objektiv wahr, nachträglich sind aber Aenderungen der Vermögenslage eingetreten und dem Auskunfterteilenden bekannt geworden; ein solcher Fall lag dem angezogenen Urteil zugrunde; von einer Verpflichtung jenes Inhalts kann regelmäßig nicht die Rede sein, „weil Rat und Empfehlung jeder Zeit nur nach der augenblicklichen Sachlage erteilt und entgegengenommen werden, und mehr als die Uebereinstimmung des Erklärten mit dem, was zur Zeit der Erklärung als Wahrheit in Erscheinung tritt, kann niemand verlangen." Der andere Fall ist der, daß die erteilte Auskunft, wenn auch in gutem Glauben abgegeben, objektiv unwahr war und nachträglich, dem Auskunfterteilenden die Unwahrheit seiner Auskunft bekannt war. Hier kann es ein sittliches Gebot sein, dem Auskunftsempfänger, der auf die Richtigkeit der ihm erteilten Auskunft zur Zeit ihrer Erteilung baut, mitzuteilen, daß die Auskunft unrichtig war, daß man sich geirrt habe; in dieser Beziehung müssen die Umstände des einzelnen Falles entscheiden, namentlich wird von Bedeutung sein die Größe des Schadens, der dem Empfänger der Auskunft infolge der objektiv zu Unrecht erteilten günstigen Auskunft erwachsen kann. Ein Fall der zweiten Art steht hier zur Entscheidung, was das Berufungsgericht verkannt hat. Es ist auch rechtsirrig, wenn es grundsätzlich die Verpflichtung des Auskunfterteilenden verneint, die ihm nachträglich bekannt gewordenen Umstände, die seine Auskunft als unwahr erscheinen lassen, dem Empfänger der Auskunft mitzuteilen. Allerdings setzt die Anwendung des § 826 auf einen solchen Fall voraus, daß der Auskunfterteiler, sobald ihm jene Umstände bekannt werden, sich auch der Erteilung der Auskunft erinnert; unterläßt er dann die Mitteilung, so wird es auch nahe liegen, daß er sich der Möglichkeit des Eintritts eines Schadens bewußt ist. Erinnert er sich aber der Erteilung der Auskunft nicht, so würde beim Mangel jeder vertragsmäßigen Beziehungen selbst von einem fahrlässigen Verhalten, soweit ein solches bei Anwendung des § 826 überhaupt in Frage kommen kann, nicht die Rede sein. Das Berufungsgericht ist auch hierauf nicht eingegangen, sondern es hat sich auf die Bemerkung beschränkt, dem Vorstand des Bankvereins sei nicht zuzumuten, daß er sich noch im April 1913 an eine Auskunft erinnern sollte, die einem mit der Bank nicht in Geschäftsverbindung stehenden Dritten in mündlicher Form erteilt worden ist. Soweit darin die Feststellung erblickt werden könnte, daß M., nachdem er Kenntnis von der Kreditunwürdigkeit des Sch. erhalten hatte, sich seiner Auskunftserteilung nicht mehr erinnert habe, wird eine solche Feststellung von der Revision mit Recht beanstandet, da das Berufungsgericht übersehen hat, daß M. über den Vorgang sich eine eingehende Notiz zu den Akten der Direktion gemacht hatte. Auch aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben...."

Buchbesprechung.

Fritz G. Steiner, Die Entwicklung des Mobilbankwesens in Oesterreich. Von den Anfängen bis zur Krise von 1873. (Grünbergs Studien zur Sozial- Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte VIII.) Verlagsbuchhandlung Carl Konegen, Wien I. 271 und VIII Seiten. Preis 6,50 M. — 7,80 Kr.

Die zahlreichen Arbeiten der deutschen Bankliteratur lassen es an wertvollen Hinweisen auf das Bankwesen fremder Länder nicht fehlen. Oesterreichische Bankzustände aber werden selten berührt und zum Gegenstande von Erörterungen gemacht, so daß leicht der Anschein entsteht, als entbehre das österreichische Bankwesen einer eigenartigen Entwicklung gegenüber dem deutschen. So vermißt man in so breit fundierten Darstellungen wie bei Adolf Weber („Depositenbanken und Spekulationsbanken") jeden Hinweis auf österreichische Bankverhältnisse. In dem Bande des neuen Grundrisses der Sozialökonomie (J. C. Mohr in Tübingen), der sich mit dem Bankwesen befaßt, behandelt G. von Schultze-Gaevernitz die deutsche Kreditbank und Edgar Jaffé das englisch-amerikanische und das französische Bankwesen. Das österreichische Bankwesen wird auch hier stillschweigend übergangen und sogar im Handwörterbuch der Staatswissenschaften kann man außer dem Aufsatze über die Notenbank kein Wort über österreichische Banken finden. Die einzige Ausnahme macht Somary, der in seiner Bankpolitik auf die Eigenheiten der österreichischen Bankwesens besonders eingeht.

Der Grund dieser merkwürdigen Vernachlässigung eines so bedeutenden Themas in der allgemeinen Bankliteratur liegt wohl vor allem darin, daß es nicht viele Vorarbeiten über österreichisches Bankwesen gibt, aus denen man allgemeinere Darstellungen schöpfen könnte. Es scheint mir daher angezeigt, auf die angekündigte Arbeit hinzuweisen, welche schon im Jahre 1913 erschienen ist, aber angesichts des beschränkten Aktionsradius der österreichischen Verlagskunst in Deutschland nicht genügend bekannt geworden ist. Der Verfasser hat in dieser Arbeit erstmalig den Versuch unternommen, die Entwicklungsbedingungen des österreichischen Mobilbankwesens darzustellen. Dieser Versuch mußte angesichts des vollständigen Fehlens von Vorarbeiten historisch aufgebaut werden, und so wird das Mobilbankwesen Oesterreichs in seiner Entwicklung bis zur großen Krise vom Jahre 1873 und ihrer Auswirkung verfolgt, bis zu einem Zeitpunkte, wo die Entwicklungstendenzen des österreichischen Bankwesens auch für die folgende Zeit ausgesprochen wird: Das reguläre Bankgeschäft tritt in den Vordergrund des Bankbetriebes. Die Anfänge und das Wachstum der österreichischen Banken in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts wird im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftsgeschichte dargestellt. Die Ausbildung der Banktypen, die Einführung und die Umgestaltung der einzelnen Geschäftszweige werden in Zusammenhang gesetzt

Digitized by Google

mit den französischen und deutschen Vorbildern und den Einflüssen, die die zeitgeschichtlichen Ereignisse und die Wirtschaftspolitik der Regierung ausübten. Insbesondere die tiefgehenden Wirkungen der Krise des Jahres 1873 werden untersucht, um die Richtlinien zu gewinnen, nach denen sich die weitere Bankenentwicklung vollzog. Ein besonderes Kapitel befaßt sich mit den Fäden die von den philosophischen Zeitideen zur Bankenentwicklung hinübergehen. Ein Thema, das seit Sattler und Plenge immer wieder die deutsche Bankliteratur angeregt hat, erscheint hier in tiefgründiger Weise behandelt, indem der Zusammenhang zwischen den Saint-Simon'schen Ideen und den Anfängen des modernen Mobilbankwesens nachgewiesen wird. Das Quellenmaterial der Arbeit bilden: die historische Bankliteratur, Bankberichte, Angaben der zeitgenössischen Fach- und Tagespresse; zahlreiche statistische Tabellen vervollständigen die Darstellung.

Hans Patzauer, Wien.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die

Gewerkschaft Alicenhall

hat zum 1. Februar 1916 eine Zubuße von 125.— M. je Kux und am 15. Februar 1917 eine weitere Zubuße von 125.— M. je Kux eingezogen. Gegen Zahlung der letzten Zubuße händigt sie an die Gewerken vom 15. Februar 1917 eine Schuldverschreibung in Höhe der Gesamtzubuße von 250.— M. aus, dergestalt, daß auf je zwei Kuxe eine Schuldverschreibung von 500.— M. entfällt. Die Regelung der Spitzen der nicht durch zwei teilbaren Beträge übernimmt die Gewerkschaft.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten vom 11. Dezember 1912 hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens bestimmt, daß der Schuldverschreibungsanteil von 250.— M. demjenigen Gewerken zusteht, der am 15. Februar 1917 Besitzer von Kuxen gewesen ist und die an diesem Tage fällige Zubußerate von 125.— M. je Kux bezahlt hat. Vom 16. Februar 1917 ab werden die Kuxe ausschließlich des Schuldverschreibungsanteils gehandelt.

Die Reichsbank in den Kriegsjahren 1915 und 1916. [1])

Vergleichsperiode: Vierteljahr bzw. Kalenderjahr	Durchschnittlicher Betrag in 1000 M.	Höchster Betrag Ausweistag	Höchster Betrag in 1000 M.	Niedrigster Betrag Ausweistag	Niedrigster Betrag in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Betrag in 1000 M	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Betrag in % des durchschnittlichen Betrages
Metallbestand.							
1915 I	2 276 781	31. 3.	2 377 690	7. 1.	2 153 428	224 262	9,85
II	2 421 646	23. 6.	2 436 275	7. 4.	2 387 404	48 871	2,02
III	2 449 835	23. 9.	2 457 402	7. 7.	2 435 811	21 591	0,88
IV	2 469 792	31. 12.	2 477 258	7. 10.	2 458 519	18 739	0,76
Kalendj. 1915	2 404 514	31. 12.	2 477 258	7. 1.	2 153 428	323 830	13,47
1916 I	2 497 434	23. 3.	2 506 124	7. 1.	2 482 752	23 372	0,94
II	2 501 829	15. 4.	2 504 784	30. 6.	2 496 782	8 002	0,32
III	2 495 958	30. 9.	2 503 636	15. 9.	2 492 420	11 216	0,45
IV	2 528 726	30. 12.	2 536 792	7. 10.	2 511 291	25 501	1,01
Kalendj. 1916	2 505 987	30. 12.	2 536 792	7. 1.	2 482 752	54 040	2,16
Goldbestand.							
1915 I	2 231 318	31. 3.	2 337 528	7. 1.	2 111 847	225 681	10,11
II	2 373 069	30. 6.	2 387 607	7. 4.	2 347 419	40 188	1,69
III	2 405 300	30. 9.	2 419 434	7. 7.	2 390 931	28 503	1,19
IV	2 433 916	31. 12.	2 445 185	7. 10.	2 422 972	22 213	0,91
Kalendj. 1915	2 360 901	31. 12.	2 445 185	7. 1.	2 111 847	333 338	14,12
1916 I	2 455 342	31. 3.	2 460 095	7. 1.	2 447 735	12 360	0,50
II	2 463 214	30. 6.	2 465 662	7. 4.	2 460 855	4 807	0,20
III	2 469 812	30. 9.	2 484 774	7. 7.	2 465 730	19 044	0,77
IV	2 512 181	30. 12.	2 520 473	7. 10.	2 492 933	27 540	1,10
Kalendj. 1916	2 475 137	30. 12.	2 520 473	7. 1.	2 447 735	72 738	2,94

Anteil des Goldes am Metallbestand.

Vergleichsperiode: Vierteljahr bzw. Kalenderjahr	Durchschnittlicher Anteil in %	Höchster Anteil Ausweistag	Höchster Anteil in %	Niedrigster Anteil Ausweistag	Niedrigster Anteil in %
1915 I	98,00	31. 3.	98,31	23. 1.	97,65
II	97,99	7. 4.	98,33	31. 5.	97,86
III	98,18	30. 9.	98,48	23. 7.	98,00
IV	98,55	31. 12.	98,71	23. 11.	98,44
Kalenderjahr 1915	98,19	31. 12.	98,71	23. 1.	97,65
1916 I	98,31	7. 1.	98,59	23. 3.	98,14
II	98,46	30. 6.	98,75	7. u. 15. 4.	98,25
III	98,95	30. 9.	99,25	15. 7.	98,78
IV	99,35	7. 11.	99,37	7. 10.	99,27
Kalenderjahr 1916	98,77	7. 11.	99,37	23. 3.	98,14

1) Vgl. die Statistik „Die Reichsbank im Weltkriege" im Bank-Archiv Nr. 13 vom 1. April 1916.

Digitized by Google

Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen.

Vergleichsperiode: Vierteljahr bzw. Kalenderjahr	Durchschnittlicher Betrag in 1000 M.	Höchster Betrag Ausweistag	Höchster Betrag in 1000 M.	Niedrigster Betrag Ausweistag	Niedrigster Betrag in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Betrag in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Betrag in % des durchschnittlichen Betrages
1915 I	286 498	31. 3.	563 427	15. 2.	153 746	409 681	143,00
II	552 297	15. 4.	946 194	15. 6.	263 669	682 525	123,58
III	287 626	30. 9.	885 127	7. 8.	166 689	718 438	249,78
IV	794 334	31. 12.	1 287 865	15. 12.	320 361	967 504	121,80
Kalendj. 1915	480 189	31. 12.	1 287 865	15. 2.	153 746	1 134 119	236,18
1916 I	588 708	31. 3.	945 361	23. 2.	264 970	680 391	115,57
II	661 635	22. 4.	990 700	15. 6.	281 831	708 869	107,14
III	368 109	22. 7.	568 427	23. 9.	212 038	356 389	96,82
IV	294 970	30. 12.	422 089	23. 12.	173 265	248 824	84,36
Kalendj. 1916	478 355	22. 4.	990 700	23. 12.	173 265	817 435	170,88

Bestand an Noten anderer Banken.

1915 I	15 854	23. 2.	31 165	30. 1.	5 111	26 054	164,34
II	21 177	23. 4.	42 075	30. 6.	6 523	35 552	167,88
III	16 301	23. 7.	33 401	31. 8.	6 275	27 126	166,41
IV	15 968	23. 10.	23 344	31. 12.	3 130	20 214	126,59
Kalendj. 1915	17 325	23. 4.	42 075	31. 12.	3 130	38 945	224,79
1916 I	11 911	23. 2.	17 430	31. 3.	8 758	8 672	72,81
II	14 247	23. 5.	24 199	30. 6.	4 585	19 614	137,67
III	9 882	23. 9.	16 831	30. 9.	1 157	15 674	158,61
IV	6 891	23. 11.	12 933	30. 12.	1 394	11 539	167,45
Kalendj. 1916	10 733	23. 5.	24 199	30. 9.	1 157	23 042	214,68

Barvorrat[2]).

1915 I	2 579 133	31. 3.	2 959 759	6. 2.	2 451 606	508 153	19,70
II	2 995 120	15. 4.	3 387 597	15. 6.	2 714 518	673 079	22,47
III	2 753 763	30. 9.	3 353 940	7. 8.	2 626 114	727 826	26,43
IV	3 280 095	31. 12.	3 768 253	15. 12.	2 814 366	953 887	29,08
Kalendj. 1915	2 902 028	31. 12.	3 768 253	6. 2.	2 451 606	1 316 647	45,37
1916 I	3 098 052	31. 3.	3 458 274	23. 2.	2 784 239	674 035	21,76
II	3 177 711	22. 4.	3 514 331	15. 6.	2 796 406	717 925	22,59
III	2 873 949	22. 7.	3 081 787	23. 9.	2 721 474	360 313	12,54
IV	2 830 588	30. 12.	2 960 275	23. 12.	2 710 584	249 691	8,82
Kalendj. 1916	2 995 075	22. 4.	3 514 331	23. 12.	2 710 584	803 747	26,84

Notenumlauf.

Vergleichsperiode: Vierteljahr bzw. Kalenderjahr	Durchschnittlicher Betrag in 1000 M.	Höchster Betrag Ausweistag	Höchster Betrag in 1000 M.	Niedrigster Betrag Ausweistag	Niedrigster Betrag in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Betrag in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Betrag in % des durchschnittlichen Betrages
1915 I	4 810 946	31. 3.	5 624 026	23. 1.	4 483 688	1 140 338	23,70
II	5 280 856	30. 6.	5 840 334	23. 4.	5 055 021	785 313	14,87
III	5 536 123	30. 9.	6 157 630	23. 7.	5 314 782	842 848	15,22
IV	6 009 367	31. 12.	6 917 922	23. 10.	5 675 017	1 242 905	20,68
Kalendj. 1915	5 409 323	31. 12.	6 917 922	23. 1.	4 483 688	2 434 234	45,00
1916 I	6 483 215	31. 3.	6 988 073	22. 1.	6 274 095	713 978	11,01
II	6 662 752	30. 6.	7 240 532	23. 5.	6 443 316	797 216	11,97
III	7 005 453	30. 9.	7 369 965	22. 7.	6 840 293	529 672	7,56
IV	7 333 193	30. 12.	8 054 652	23. 10.	7 033 624	1 021 028	13,92
Kalendj. 1916	6 871 153	30. 12.	8 054 652	22. 1.	6 274 095	1 780 557	25,91

Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[3]).

Vergleichsperiode: Vierteljahr bzw. Kalenderjahr	Durchschnittliche gesetzliche Bardeckung[3]) in %	Höchste gesetzliche Bardeckung[3]) Ausweistag	Höchste gesetzliche Bardeckung[3]) in %	Niedrigste gesetzliche Bardeckung[3]) Ausweistag	Niedrigste gesetzliche Bardeckung[3]) in %
1915 I	53,28	7. 1.	56,50	15. 3.	51,53
II	56,32	15. 4.	65,32	30. 6.	50,38
III	49,45	30. 9.	54,27	23. 9.	47,60
IV	54,32	23. 10.	63,29	15. 12.	45,83
Kalenderj. 1915	53,33	15. 4.	65,32	15. 12.	45,83
1916 I	47,60	7. 1.	51,46	7. 3.	42,75
II	47,48	22. 4.	53,93	15. 6.	41,93
III	40,88	22. 7.	44,83	30. 9.	39,29
IV	38,51	23. 10.	40,96	23. 12.	35,95
Kalenderj. 1916	43,43	22. 4.	53,93	23. 12.	35,95

2) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG., der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschem Gelde, an Reichs- und (seit dem 7. August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

3) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: Barbestand gemäß § 17 des BankG. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit dem 7. August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.

Zusammensetzung des Barvorrats.

Vergleichsperiode: Vierteljahr bzw. Kalenderjahr	Bestandteile des Barvorrats: Metall Durchschnittlicher Anteil in %	Metall höchster Anteil Ausweistag	Metall höchster Anteil in %	Metall niedrigster Anteil Ausweistag	Metall niedrigster Anteil in %	Reichs- und Darlehnskassenscheine Durchschnittlicher Anteil in %	Reichs- und Darlehnskassenscheine höchster Anteil Ausweistag	Reichs- und Darlehnskassenscheine höchster Anteil in %	Reichs- und Darlehnskassenscheine niedrigster Anteil Ausweistag	Reichs- und Darlehnskassenscheine niedrigster Anteil in %	Noten anderer Banken Durchschnittlicher Anteil in %	Noten anderer Banken höchster Anteil Ausweistag	Noten anderer Banken höchster Anteil in %	Noten anderer Banken niedrigster Anteil Ausweistag	Noten anderer Banken niedrigster Anteil in %
1915 I	88,28	15. 2.	92,80	7. 1.	79,47	11,11	7. 1.	20,19	15. 2.	6,27	0,61	23. 2.	1,24	30. 1.	0,21
II	80,85	15. 6.	89,65	15. 4.	70,90	18,44	15. 4.	27,93	15. 6.	9,71	0,71	23. 4.	1,29	30. 6.	0,22
III	88,96	7. 8.	93,23	30. 9.	73,25	10,45	30. 9.	26,39	7. 8.	6,35	0,59	23. 7.	1,21	31. 8.	0,23
IV	75,29	15. 12.	87,94	31. 12.	65,74	24,22	31. 12.	34,18	15. 12.	11,38	0,49	23. 12.	0,75	31. 12.	0,08
Kalenderjahr 1915	82,85	7. 8.	93,23	31. 12.	65,74	16,55	31. 12.	34,18	15. 2.	6,27	0,60	23. 4.	1,29	31. 12.	0,08
1916 I	80,61	23. 2.	89,86	31. 3.	72,41	19,00	31. 3.	27,34	23. 2.	9,52	0,39	23. 2.	0,62	31. 3.	0,25
II	78,73	15. 6.	89,44	22. 4.	71,25	20,82	22. 4.	28,19	15. 6.	10,08	0,45	23. 5.	0,79	30. 6.	0,15
III	86,85	23. 9.	91,59	22. 7.	81,05	12,81	22. 7.	18,45	23. 9.	7,79	0,34	23. 9.	0,62	30. 9.	0,04
IV	89,34	23. 12.	93,54	30. 12.	85,69	10,42	30. 12.	14,26	23. 12.	6,39	0,24	23. 11.	0,46	30. 12.	0,05
Kalenderjahr 1916	83,67	23. 12.	93,54	22. 4.	71,25	15,97	22. 4.	28,19	23. 12.	6,39	0,36	23. 5.	0,79	30. 9.	0,04

Digitized by Google

Vergleichsperiode: Vierteljahr bzw. Kalenderjahr	Durchschnittlicher Betrag in 1000 M.	Höchster Betrag: Ausweistag	Höchster Betrag: in 1000 M	Niedrigster Betrag: Ausweistag	Niedrigster Betrag: in 1000 M	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Betrag: in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Betrag: in % des durchschnittlichen Betrages
Fremde Gelder.[4])							
1915 I	1 885 732	31. 3.	4 036 988	6. 2.	1 450 650	2 586 338	137,15
II	1 564 457	30. 6.	1 799 296	23. 4.	1 431 418	367 878	23,51
III	2 036 868	30. 9.	4 416 255	7. 8.	1 645 592	2 770 663	136,03
IV	1 734 001	31. 12.	2 359 012	15. 11.	1 549 881	809 131	46,66
Kalendj. 1915	1 805 264	30. 9.	4 416 255	23. 4.	1 431 418	2 984 837	165,34
1916 I	2 154 875	31. 3.	4 357 824	7. 2.	1 625 973	2 731 851	126,78
II	1 828 542	30. 6.	2 370 717	15. 5.	1 510 915	859 802	47,02
III	3 007 225	30. 9.	6 266 453	7. 7.	1 994 662	4 271 791	142,05
IV	3 649 849	30. 12.	4 564 206	7. 10.	3 216 339	1 347 867	36,93
Kalendj. 1916	2 660 123	30. 9.	6 266 453	15. 5.	1 510 915	4 755 538	178,77
Sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten.[5])							
1915 I	6 696 678	31. 3.	9 661 014	23. 1.	6 108 276	3 552 738	53,05
II	6 845 313	30. 6.	7 639 630	23. 4.	6 486 439	1 153 191	16,85
III	7 572 991	30. 9.	10573885	23. 7.	7 034 334	3 539 551	46,74
IV	7 743 367	31. 12.	9 276 934	23. 10.	7 293 611	1 983 323	25,61
Kalendj. 1915	7 214 587	30. 9.	10573885	23. 1.	6 108 276	4 465 609	61,90
1916 I	8 638 090	31. 3.	1134589	7 23. 2.	8 073 863	3 272 034	37,88
II	8 491 294	30. 6.	9 611 249	15. 5.	8 047 159	1 564 090	18,42
III	10012677	30. 9.	13636418	7. 7.	9 083 270	4 553 148	45,47
IV	10983042	30. 12.	12618858	14. 10.	10416191	2 202 667	20,06
Kalendj. 1916	9 531 276	30. 9.	13636418	15. 5.	8 047 159	5 589 259	58,64
Wechsel- und Scheckanlage.[6])							
1915 I	4 279 334	31. 3.	6 859 900	23. 1.	3 720 092	3 139 808	73,37
II	4 059 853	30. 6.	4 917 753	23. 4.	3 434 828	1 482 925	36,53
III	5 088 827	30. 9.	7 470 576	23. 7.	4 551 601	2 918 975	57,36
IV	4 693 091	31. 12.	5 803 314	23. 10.	3 923 447	1 879 867	40,06
Kalendj. 1915	4 530 276	30. 9.	7 470 576	23. 4.	3 434 828	4 035 748	89,08

Vergleichsperiode: Vierteljahr bzw. Kalenderjahr	Durchschnittlicher Betrag in 1000 M.	Höchster Betrag: Ausweistag	Höchster Betrag: in 1000 M	Niedrigster Betrag: Ausweistag	Niedrigster Betrag: in 1000 M	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Betrag: in 1000 M.	Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Betrag: in % des durchschnittlichen Betrages
Wechsel- und Scheckanlage[6])							
1916 I	5 761 164	31. 3.	8 112 764	7. 2.	5 239 674	2 873 090	49,87
II	5 440 605	30. 6.	6 610 212	22. 4.	4 717 636	1 892 576	34,79
III	7 115 583	30. 9.	10758831	22. 7.	6 091 640	4 667 191	65,59
IV	8 049 222	30. 12.	9 609 767	7. 10.	7 468 061	2 141 706	26,61
Kalendj. 1916	6 591 643	30. 9.	10758831	22. 4.	4 717 636	6 041 195	91,65
Bestand an Lombardforderungen.							
1915 I	39 769	7. 1.	63 841	31. 3.	16 742	47 099	118,43
II	17 812	7. 4.	23 944	23. 6.	15 027	8 917	50,06
III	13 764	31. 7.	17 041	23. 9.	12 379	4 662	33,87
IV	14.749	30. 10.	18 937	23. 11.	12 654	6 283	42,60
Kalendj. 1915	21 524	7. 1.	63 841	23. 9.	12 379	51 462	239,09
1916 I	14 415	31. 1.	21 658	23. 3.	11 331	10 327	71,64
II	12 324	15. 5.	16 961	22. 4.	10 828	6 133	49,76
III	11 682	15. 7.	12 959	23. 9.	9 648	3 311	28,34
IV	11 884	7. 11.	14 637	30. 12.	9 758	4 879	41,06
Kalendj. 1916	12 576	31. 1.	21 658	23. 9.	9 648	12 010	95,50
Effektenanlage.[7])							
1915 I	22 826	15. 3.	57 306	15. 2.	15 518	41 788	183,07
II	21 881	15. 4.	26 578	7. 4.	17 120	9 458	43,22
III	25 400	30. 9.	37 829	31. 7.	19 801	18 028	70,98
IV	36 992	31. 12.	51 375	15. 12.	30 323	21 052	56,91
Kalendj. 1915	26 775	15. 3.	57 306	15. 2.	15 518	41 788	156,07
1916 I	41 655	22. 1.	61 619	7. 3.	30 521	31 098	74,66
II	41 457	29. 4.	49 264	7. 4.	34 418	14 846	35,81
III	81 453	31. 8.	106 455	7. 7.	52 848	53 607	65,81
IV	79 385	7. 12.	90 261	7. 11.	67 536	22 725	28,63
Kalendj. 1916	60 987	31. 8.	106 455	7. 3.	30 521	75 934	124,51

Zusammensetzung der Kapitalanlage.[8])

Vergleichsperiode: Vierteljahr bzw. Kalenderjahr	Bestandteile der Kapitalanlage: Wechsel und Schecks: Durchschnittlicher Anteil in %	Wechsel und Schecks: Höchster: Ausweistag	Wechsel und Schecks: Höchster: Anteil in %	Wechsel und Schecks: Niedrigster: Ausweistag	Wechsel und Schecks: Niedrigster: Anteil in %	Lombardforderungen: Durchschnittlicher Anteil in %	Lombardforderungen: Höchster: Ausweistag	Lombardforderungen: Höchster: Anteil in %	Lombardforderungen: Niedrigster: Ausweistag	Lombardforderungen: Niedrigster: Anteil in %	Effekten: Durchschnittlicher Anteil in %	Effekten: Höchster: Ausweistag	Effekten: Höchster: Anteil in %	Effekten: Niedrigster: Ausweistag	Effekten: Niedrigster: Anteil in %
1915 I	98,56	31. 3.	99,51	7. 1.	97,55	0,92	7. 1.	1,64	31. 3.	0,24	0,52	15. 3.	1,27	31. 3.	0,24
II	99,03	30. 6.	99,27	15. 4.	98,60	0,44	15. 4.	0,66	30. 6.	0,32	0,53	15. 4.	0,74	7. 4.	0,39
III	99,24	30. 9.	99,32	31. 8.	99,18	0,27	31. 7.	0,35	30. 9.	0,17	0,49	23. 9.	0,58	31. 7.	0,41
IV	98,91	15. 12.	99,15	23. 10.	98,73	0,31	30. 10.	0,44	31. 12.	0,22	0,78	23. 12.	0,92	15. 12.	0,57
Kalenderjahr 1915	98,95	31. 3.	99,51	7. 1.	97,55	0,47	7. 1.	1,64	30. 9.	0,17	0,58	15. 3.	1,27	31. 3.	0,24
1916 I	99,04	31. 3.	99,47	22. 1.	98,64	0,25	31. 1.	0,41	31. 3.	0,14	0,71	22. 1.	1,11	31. 3.	0,39
II	99,02	7. 4.	99,12	29. 4.	98,82	0,22	15. 5.	0,33	23. u. 30. 6.	0,17	0,76	29. 4.	0,95	7. 4.	0,66
III	98,71	30. 9.	99,21	31. 8.	98,34	0,16	15. u. 22. 7.	0,20	30. 9.	0,09	1,13	31. 8.	1,48	30. 9.	0,70
IV	98,88	30. 12.	99,04	7. u. 15. 12.	98,73	0,15	7. 11.	0,18	30. 12.	0,10	0,97	7. 12.	1,13	15. u. 23. 11.	0,85
Kalenderjahr 1916	98,90	31. 3.	99,47	31. 8.	98,34	0,19	31. 1.	0,41	30. 9.	0,09	0,91	31. 8.	1,48	31. 3.	0,39

4) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

5) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengestellt worden.

6) Seit dem 7. August 1914 enthält diese Anlage auch diskontierte Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank beträgt seit dem 28. Dezember 1911 5%.

7) Seit dem 7. August 1914 ausschließlich der diskontierten Reichsschatzanweisungen.

8) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Die Bank von England im sechsten Monat des dritten Kriegsjahres (Januar 1917)[1]).

1. Metallbestand[2])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Jan. 1917	10. Jan. 1917	17. Jan. 1917	24. Jan. 1917	31. Jan. 1917
—	6 Dez 1916	13. Dez. 1916	20. Dez. 1916	27 Dez. 1916
54 957 464	55 464 562	56 115 288	56 623 040	56 664 712
—	55 942 780	55 105 924	54 347 800	54 304 915

2. Notenumlauf
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Jan. 1917	10. Jan. 1917	17. Jan. 1917	24. Jan. 1917	31. Jan. 1917
—	6. Dez. 1916	13. Dez. 1916	20. Dez. 1916	27. Dez. 1916
39 895 160	39 016 540	38 831 640	38 784 905	39 601 075
—	37 858 385	37 957 340	39 224 100	39 675 535

3. Oeffentliche Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Jan. 1917	10. Jan 1917	17. Jan. 1917	24. Jan. 1917	31. Jan. 1917
—	6 Dez. 1916	13. Dez. 1916	20. Dez. 1916	27. Dez. 1916
53 147 093	49 529 490	51 324 995	50 721 310	44 764 140
—	58 716 597	57 511 685	53 580 815	52 116 881

4. Private Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Jan. 1917[3])	10. Jan. 1917	17. Jan. 1917	24. Jan. 1917	31. Jan. 1917
—	6. Dez. 1916	13. Dez. 1916	20. Dez. 1916	27. Dez. 1916
116 888 805	130 248 009	137 699 276	139 231 596	168 777 846
—	108 946 191	106 526 295	109 007 255	126 726 657

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3 Jan. 1917	10. Jan. 1917	17. Jan. 1917	24. Jan. 1917	31. Jan. 1917
—	6. Dez. 1916	13. Dez. 1916	20. Dez. 1916	27. Dez 1916
169 535 898	179 777 499	189 024 271	189 952 906	213 541 486
—	167 662 788	164 037 980	162 588 070	178 843 038

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —									
3. Jan. 1917		10. Jan. 1917 6. Dez. 1916		17. Jan. 1917 13. Dez. 1916		24. Jan. 1917 20. Dez. 1916		31. Jan. 1917 27. Dez 1916	
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
31,35	68,65	27,55	72,45	27,15	72,85	26,70	73,30	20,96	79,04
—	—	35,02	64,98	35,06	64,94	32,95	67,05	29,14	70,86

7. Metallreserve für die fremden Gelder
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Jan. 1917	10. Jan. 1917	17. Jan. 1917	24. Jan. 1917	31. Jan. 1917
—	6. Dez. 1916	13. Dez. 1916	20. Dez. 1916	27. Dez. 1916
33 512 804	34 896 092	35 788 648	36 988 135	35 513 687
—	36 584 895	35 598 584	33 573 700	33 079 280

8. Metalldeckung der fremden Gelder.
Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Jan. 1917	10. Jan. 1917	17. Jan. 1917	24. Jan. 1917	31 Jan. 1917
—	6. Dez. 1916	13. Dez. 1916	20. Dez. 1916	27. Dez. 1916
%	%	%	%	%
19,77	19,41	18,90	19,10	16,63
—	21,79	21,70	20,65	18,50

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Jan. 1917	10. Jan. 1917	17. Jan. 1917	24. Jan. 1917	31. Jan. 1917
—	6. Dez. 1916	13. Dez. 1916	20. Dez. 1916	27. Dez. 1916
62 187 545	120 275 560	133 663 190	133 679 476	160 575 892
—	42 187 693	42 187 599	42 187 508	57 187 707

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Jan. 1917	10. Jan. 1917	17. Jan. 1917	24. Jan. 1917	31. Jan. 1917
—	6. Dez. 1916	13. Dez. 1916	20. Dez. 1916	27. Dez. 1916
91 789 493	42 584 303	37 331 804	37 656 208	35 737 351
—	106 749 646	104 059 713	104 680 907	106 461 404

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Jan. 1917	10. Jan. 1917	17. Jan. 1917	24. Jan. 1917	31. Jan. 1917
—	6. Dez. 1916	13. Dez 1916	20. Dez. 1916	27. Dez. 1916
153 977 038	162 857 863	171 264 994	171 715 684	196 100 743
—	148 937 339	146 247 812	146 868 415	163 649 111

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6]).
Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —									
3. Jan. 1917		10. Jan. 1917 6. Dez. 1916		17. Jan. 1917 13. Dez. 1916		24. Jan. 1917 20. Dez. 1916		31. Jan. 1917 27. Dez. 1916	
Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %
40,39	59,61	73,85	26,15	78,17	21,83	77,97	22,03	81,78	18,22
—	—	28,33	71,67	28,85	71,15	28,72	71,28	34,95	65,05

13. Diskontsätze[7]).

Monat	Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Januar 1917	5,77	5,10	6	5 9/16	5½	5 1/16
Dezember 1916	6	5,53	6	5 9/16	6	5½

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Departement
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 3 und 4).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Departement an brit. Staatsschuldverschreibungen) Lombardpfänder.
[5]) Die Anlage enthält vornehmlich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauftrist bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 41I) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVI. Jahrgang. **Berlin, 15. März 1917.** **Nummer 12.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zur sechsten Kriegsanleihe.
Vom Geheimen Justizrat Prof. Dr. Riesser, M. d. R., Berlin, Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Notenumlauf und Preisbewegung. Zur Frage der Geldschöpfung. Von Dr. N. E. Weill, Frankfurt a. M.

Zur Fortentwicklung des Kriegssteuerrechts. Von Dr. Fritz Haußmann, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

Anmeldung von Forderungen gegen Schuldner im feindlichen Ausland.

Nachforderung von Schlußnotenfehlstempeln für die Ausübung von Bezugsrechten im Auftrage eines Kunden.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin. Die deutschen Notenbanken im siebenten Monat des dritten Kriegsjahres (Februar 1917).

Zur sechsten Kriegsanleihe.[1])

Vom Geheimen Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, M. d. R., Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Vom 15. März ab bis zum 16. April 1917, mittags 1 Uhr, hat das deutsche Volk wiederum seinen unbeugsamen Siegeswillen zu erweisen, indem es auf die sechste Kriegsanleihe zeichnet. Diese zerfällt einerseits, wie sämtliche bisherigen Kriegsanleihen, in eine fünfprozentige bis zum Jahre 1924 unkündbare deutsche Reichsanleihe und andererseits in 4½ prozentige deutsche Reichsschatzanweisungen. Die Annahmestellen sind die früheren, die Einteilung der Stücke bei der 5prozentigen Reichsanleihe gleichfalls; die Zinsen sind bei beiden Arten der Kriegsanleihe am 2. Januar und 1. Juli zahlbar, der Zinslauf beginnt am 1. Juli 1917, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1918 fällig. Für die 5prozentige deutsche Reichsanleihe beträgt der Zeichnungspreis **98 pCt.**, wenn aber Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis 15. April 1918 beantragt wird, **97,80** und für die 4½prozentigen Schatzanweisungen **98 pCt.**, in allen Fällen unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen. Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 31. März 1917 ab voll bezahlen, die Verzinsung etwa vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt aber gleichfalls erst vom 31. März 1917 ab. Die Zeichner sind verpflichtet:

30 pCt. des gezeichneten Betrages spätestens am 27. April 1917,
20 pCt. des gezeichneten Betrages spätestens am 24. Mai 1917,
25 pCt. des gezeichneten Betrages spätestens am 21. Juni 1917,
25 pCt. des gezeichneten Betrages spätestens am 18. Juli 1917

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden, durch hundert teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen, aber nur in runden, durch hundert teilbaren Beträgen des Nennwerts, gestattet. Die Zahlung braucht erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens hundert Mark ergibt. Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist. Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5prozentige Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 27. April 1917 geleistet werden.

Eine wesentliche Neuerung liegt bei den Schatzanweisungen vor. Sie sind auslosbar mit 110 bis 120 pCt., und zwar in folgender Weise: Genau wie die Schatzanweisungen der fünften Kriegsanleihe werden sie zur Einlösung in Gruppen (also nicht in einzelnen Nummern) im Januar und Juli jeden Jahres, und zwar bei den neuen Schatzanweisungen erstmalig im Januar 1918, ausgelost, so jedoch, daß sie an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli oder 2. Januar nicht, wie es bei den früheren Schatzanweisungen hieß, zum Nennwert, sondern **mit 110 pCt.** zurückgezahlt werden. Es werden jeweils soviel Gruppen ausgelost,

[1]) Sonderabdrucke dieses Aufsatzes sowie andere der Werbung für die sechste Kriegsanleihe dienende Druckschriften sind für Banken und Bankfirmen beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 4, kostenlos zu beziehen.

Digitized by Google

als dies dem planmäßig zu tilgenden Betrage von Schatzanweisungen entspricht.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar, das Reich kann sie frühestens auf diesen Zeitpunkt zur Rückzahlung zum Nennwert kündigen mit der Maßgabe, daß alsdann die Inhaber berechtigt sind, statt der Barrückzahlung 4prozentige bei der ferneren Auslosung mit **115 pCt.** rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen zu fordern.

Frühestens zehn Jahre nach der ersten Kündigung, also frühestens auf den 1. Juli 1937, ist das Reich wiederum berechtigt, die dann noch nicht mit 115 pCt. ausgelosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung $3^1/_2$ prozentige mit **120 pCt.** rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen wie zuvor die $4^1/_2$ und 4 prozentigen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden jährlich 5 pCt. vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewandt. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1967 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Betrage (110 pCt., 115 pCt. oder 120 pCt.) zurückgezahlt.

Ist schon der hier zum Ausdruck gelangte Gedanke einer Auslosungschance $4^1/_2$ prozentiger Reichsschatzanweisungen von 110 bis 120 pCt. ein starker Anreiz für die Zeichnung solcher Schatzanweisungen, die schon im Januar 1918 eine Auslosungschance zu 110 pCt. haben, so steigt ohne Zweifel das Interesse an dem Erwerb solcher Schatzanweisungen durch die weiter zugelassene Verbindung der Zeichnung von Schatzanweisungen mit Umtauschrechten und zwar so, daß die Zeichner dieser neuen $4^1/_2$ prozentigen Schatzanweisungen neben ihrer Zeichnung auf neue Schatzanweisungen (aber nicht ohne solche Zeichnung) Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der früheren Kriegsanleihen in die neuen $4^1/_2$ prozentigen Schatzanweisungen mit der Maßgabe umtauschen können, daß jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden kann, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat.

Die 5 prozentigen Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht, während die Einlieferer von 5prozentigen Schatzanweisungen der ersten Kriegsanleihe eine Vergütung von 1,50 M., von 5 prozentigen Schatzanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine solche von 0,50 M. für je 100 M. Nennwert erhalten und die Einlieferer von $4^1/_2$ prozentigen Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe 3 M. für je 100 M. Nennwert zuzuzahlen haben.

Der Preis, zu dem die $4^1/_2$prozentigen auslosbaren Schatzanweisungen ausgegeben werden, entspricht dem Zeichnungspreis für die 5 prozentigen Schuldverschreibungen, so daß sich die Verzinsung ohne Berücksichtigung der Auslosungschance für den Erwerber auf **4,59 pCt.**, bei Berücksichtigung des im Falle der Auslosung zu erwartenden Zuschlages erheblich höher stellt.

Die Tatsache, daß die neuen Schatzanweisungen, im Gegensatz zu der 5prozentigen Reichsanleihe, nicht in Stücken von weniger als 1000 M. ausgefertigt werden, während die Schuldverschreibungen der 5prozentigen Reichsanleihe auch in Stücken von 500, 200 und 100 M. ausgegeben werden können, scheint anzudeuten, daß die Reichsfinanzverwaltung von der Annahme ausgeht, daß die finanziell weniger bemittelten Kreise die 5 prozentige nicht auslosbare deutsche Reichsanleihe bevorzugen werden. Dafür sprechen in der Tat u. a. die bei den bisherigen Kriegsanleihen in bezug auf Schatzanweisungen gemachten Zeichnungserfahrungen und die technischen Schwierigkeiten, die bei den neuen Reichsschatzanweisungen für nicht sachverständige Kreise wohl ins Gewicht fallen könnten. Es kommt hinzu, daß weder die früheren, noch die neuen Schatzanweisungen in das Reichsschuldbuch eingetragen werden können, welches für die 5prozentigen Schuldverschreibungen vorbehalten bleibt. Auf der anderen Seite wird die Auslosungschance, die schon im Januar 1918 (mit Rückzahlung am 1. Juli 1918) beginnt und sich bis zu einem Zuschlage von 20 pCt. erstreckt, ohne jeden Zweifel für viele besonders anlockend sein. Im ganzen dürfte kein Zweifel sein, daß bei der Ausgestaltung der neuen Reichsschatzanweisungen eine geniale Kombination von Amortisation durch Verlosung mit erheblichem Aufschlag und von Konversion und Umtauschrechten zusammen mit der Möglichkeit einer — dringend wünschenswerten — Tilgung der bisherigen Kriegsanleihen vorliegt.

Bei der Zeichnung auf die sechste Kriegsanleihe wird also in der 5prozentigen Reichsanleihe dem, der lediglich eine in der Sicherheit unzweifelhafte Anlage auf längere Zeit zu belegender Gelder mit angemessenem Zinsfuße wünscht, und in den $4^1/_2$prozentigen Reichsschatzanweisungen dem mehr spekulativ angelegten Kapitalisten, dem durch die starke Verlosungschance ein Gewinn in Aussicht gestellt wird, welcher seine Nettorente sehr erheblich über 5 pCt. steigern kann, sehr entgegengekommen. Schließlich ist noch hervorzuheben, daß durch eine Aenderung der Ueberschrift und durch eine klarere Fassung den immer wieder aufgetauchten Gerüchten von der Möglichkeit einer Konversion vor dem 1. Oktober 1924 ein energisches Ende bereitet ist. Es heißt darin zunächst wie früher: „Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen", und es folgt der Zusatz: „Sollte das Reich **nach** diesem Zeitpunkt [1. Oktober 1924] eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen." —

Ueber die „Pflicht, zu zeichnen", noch etwas zu sagen, dürfte sich für den Verfasser dieser Zeilen erübrigen, der diesem Gedanken bereits in acht Artikeln (vor und nach der Zeichnung einer jeden früheren Kriegsanleihe) an dieser Stelle Ausdruck gegeben hat. Nur das eine muß mit Rücksicht auf die jetzige Lage hinzugefügt werden:

Nach der brutalen Ablehnung unseres Friedensangebots durch unsere Gegner, nach der Ankündigung der Absicht, uns und unsere Bundesgenossen zu zerstückeln und zu zertrümmern, wird jeder Einsichtige wissen, daß es sich bei dieser Kriegsanleihe darum handelt, auch mit finanziellen Mitteln das zu erreichen, was der jetzige ungehemmte U-Boot-Krieg mit militärischen Mitteln erreichen will: Unsere Gegner, und vor allem England, zu zwingen, ihren Vernichtungswillen in den Willen zu einem Frieden umzuwandeln, der auch für uns annehmbar ist, also in einen ehrenvollen, unsere Entwicklungsfreiheit sichernden Frieden.

Und noch eines muß am Schlusse gesagt werden:

Wenn Johann Gottlieb Fichte in seinen Reden

Digitized by Google

an die deutsche Nation den Deutschen zurief: Jeder handle so, „als ob er **allein** sei und als ob **lediglich** auf ihm das Heil der künftigen Geschlechter beruhe", so hat er auch den Wahrspruch für diese Stunde ausgegeben: Jeder zeichne so, als ob es von ihm allein abhinge, daß durch die Zeichnung der Sieg des Vaterlandes gesichert werde!

Die deutschen Banken und Bankiers aber haben schon bei allen bisherigen fünf Kriegsanleihen bewiesen, wie sehr sie wissen, daß das Vaterland erwartet, daß auch sie ihre Pflicht tun. —

Notenumlauf und Preisbewegung.

Zur Frage der Geldschöpfung.

Von Dr. **N. E. Weill**, Frankfurt a. M.

Wie die Preissteigerung der beiden zurückliegenden Jahrzehnte fast allgemein als eine Folge der Erhöhung der Weltgoldproduktion angesehen wurde, so herrscht weithin die Ueberzeugung, daß die Ursache der seit Kriegsbeginn eingetretenen Preissteigerungen und der hierin zum Ausdruck gelangenden Verminderung der Kaufkraft des Geldes in der wesentlichen Steigerung des Notenumlaufs der Deutschen Reichsbank (in analoger Weise auch der ausländischen Notenbanken) seit Kriegsausbruch — bei der Reichsbank von zirka 1,9 Milliarden Mark auf zeitweise über 8 Milliarden Mark — liege. Erste Aufgabe sei es daher, den Notenumlauf wieder auf das frühere Maß herabzumindern, um die preissteigernden Wirkungen des erhöhten Umlaufs zu ertöten. Ist wirklich die Erhöhung des Notenumlaufs Ursache oder auch nur Hauptursache der Preissteigerungen? Ist wirklich die Kaufkraft des Geldes gesunken? Was ist eigentlich „Kaufkraft des Geldes"? Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Höhe des im Umlauf befindlichen Geldes (Münzen und Noten) und den Preisen? Sind es nicht vielleicht zwei ganz verschiedene, inkommensurable Größen, die durch keinerlei direkten Kausalzusammenhang verbunden sind: der Umlauf an Geld (Münzen und Noten) und die Bewegung der Preise? Inwieweit ist es eigentlich richtig, wenn von dem erhöhten Notenumlauf in allen kriegführenden Staaten behauptet wird, daß der Staat die Mittel zur Kriegführung teilweise durch die Notenpresse sich beschafft!

Es ist eigenartig, wie groß die Verwirrung ist, die auf diesem Gebiete der grundlegenden Voraussetzungen des modernen Wirtschaftslebens herrscht. Vielleicht resultiert diese Verwirrung hauptsächlich daraus, daß dem Worte „Geld" von den verschiedensten Seiten der Theorie und Praxis die verschiedenartigsten Bedeutungen beigelegt werden. Manchmal wird darunter die „allgemeine Rechnungseinheit" verstanden, manchmal „jeder Stoff, der die Fähigkeit hat, Güter zu erwerben", manchmal „die Zahlungsmittel aus Metall, deren Nennwert sich mit dem Effektivwert deckt"; von Bendixen wird Geld definiert als „Legitimation zur Empfangnahme von Gegenleistungen auf Grund von Vorleistungen" oder von Dalberg als „eine Urkunde, eine Anweisung auf alle verkäuflichen Güter und Leistungen einer Nation in Höhe des auf ihm genannten Betrages". Wieder eine andere Bedeutung muß zugrunde liegen, wenn man von dem größeren oder geringeren Geldangebot, bzw. der Geldnachfrage der Börse (des Geldmarktes) spricht, oder wenn man gar die erstaunlichen Summen der modernen Kriegsanleihezeichnungen mit der Fülle des vorhandenen Geldes erklärt.

Gegenüber der Naturalwirtschaft (als dem Zustande, in welchem alle Einzelwirtschaften die von ihnen produzierten Güter entweder selbst konsumieren oder, soweit Tausch stattfindet, dieser in natura — Produktionsgut Zug um Zug gegen Konsumgut —, erfolgt) und der Geldwirtschaft (als dem Zustand, in welchem die Einzelwirtschaften für den Markt produzieren, den Erlös ihrer Produkte in barer Münze erhalten und alsdann mit dieser baren Münze die erforderlichen Konsumgüter kaufen), bezeichnet man unsere heutige Wirtschaftsordnung als die Periode der Kreditwirtschaft: man versteht darunter den Zustand, in welchem die Einzelwirtschaften die für den Markt produzierten Güter gegen Kredit — also gegen Zahlungsversprechen zu einem mehr oder minder nahen Zeitpunkt — verkaufen und ebenso die Gegenstände ihres Konsums gegen Kredit einkaufen. Die Umsätze erfolgen zu Preisen, die festgesetzt werden in einer vom Staat festgelegten abstrakten Rechnungseinheit, als welche in Deutschland die Mark gilt; diese Rechnungseinheit ist das Maß der Güterpreise.

In der Periode der Geldwirtschaft schuf der Staat zur Vermittlung der Warenumsätze Geld, und zwar Geldzeichen, in Form von Münzen und, soweit diese nicht ausreichten, Noten (direkt oder durch eine Staatsbank), welche er entweder mit dem Prädikat „gesetzliche Zahlungsmittel" ausstattete, oder, soweit er dies nicht tat, jederzeit in gesetzliche Zahlungsmittel umzutauschen sich verpflichtete. So ist in der Periode der Geldwirtschaft, da alle Umsätze gegen Geld erfolgen, der vorhandene Geldvorrat eines Landes identisch mit seinem Bestande an Geldzeichen: Münzen und Noten. Da der Staat bemerkt, daß ein — mit der steigenden volkswirtschaftlichen Betätigung sogar steigender — Betrag an Geldzeichen von der Volkswirtschaft aufgenommen und darin festgehalten wird, sieht er in der Schaffung solchen Geldes, dessen Produktion (mit Ausnahme der Münzen, deren Metallgehalt an Selbstkosten ihrem Nennwert gleichkommt,) nur relativ geringe Kosten verursacht, einen großen Gewinn, also eine angenehme Einnahmequelle. Die übermäßige Inanspruchnahme dieser Quelle, d. h. in einem Rahmen, der die Höhe des durch die Umsätze bedingten Vorrats an Geldzeichen übersteigt, übt oft, besonders in Zeiten der Not, einen starken Reiz aus. Eine solche übermäßige Schaffung von Geld wirkte, sobald der Staat daraus neue Warenkäufe, also in einer das übliche Maß übersteigenden Höhe ausführte, preissteigernd; die auf solche Weise entstandene Preissteigerung bezeichnet man als Inflation. Dies war der Tatbestand des Geldes und der Geldschöpfung in der Periode der Geldwirtschaft.

In der Periode der Kreditwirtschaft entstehen durch die auf Kredit getätigten Umsätze (Käufe und Verkäufe — sei es von dem Produzenten des Rohstoffs an den Produzenten des Halbfabrikats, von diesem an den Produzenten des Fertigfabrikats, sei es von diesem an den Konsumenten) Forderungsrechte, teils in Form offener Forderungen, teils in Form von Wechseln, Scheck-, Giro-Guthaben usw. Diese Forderungsrechte unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Liquidität: es gibt mehr oder minder liquide Forderungsrechte. Die liquidesten Forderungsrechte (sie sollen im folgenden schlechthin als „liquide Forderungsrechte" bezeichnet werden) sind diejenigen, welche jederzeit in gesetzliche Zahlungsmittel (Münzen oder Noten) umgewandelt werden können. In den Augen der Kreditwirtschaft sind[1]) Münzen (und Reichskassenscheine) ein Forderungsrecht gegen den Staat, Noten ein Forderungsrecht gegen die Emissionsbank.

Während nun viele (in der Kreditwirtschaft die meisten) Forderungen bezahlt werden durch direkte Uebertragung anderer Forderungsrechte (Zahlung durch Scheck oder Giro, also durch Uebertragung eines Forderungsrechts gegen eine Bank), bedeutet in der Kreditwirtschaft eine Zahlung durch Noten die Uebertragung eines Forderungsrechtes gegen die Reichsbank, eine Zahlung durch Münzen (oder Reichskassenscheine) die Uebertragung eines Forderungsrechts gegen das Reich, welches dafür einsteht, daß diese Münzen (und Reichskassenscheine) stets zur Begleichung

[1]) wenn auch nicht im streng juristischen Sinn.

Digitized by Google

von Forderungsrechten in Höhe ihres Nennbetrages angenommen werden.

Die Summe dieser liquiden Forderungsrechte innerhalb eines Staates (also derjenigen Forderungsrechte, welche stets in gesetzliche Zahlungsmittel umtauschbar oder selbst solche sind), sind das Geld: Geld ist also die Summe der innerhalb einer Nation bestehenden liquiden Forderungsrechte, soweit diese jederzeit in gesetzliche Zahlungsmittel umtauschbar oder selbst gesetzliche Zahlungsmittel sind.

In Parenthese: Sowohl in der Geld- wie in der Kreditwirtschaft ist der Geldvorrat kein Aktivum des Nationalvermögens, da der Aktivforderung der einen Einzelwirtschaft eine Passivschuld einer anderen Einzelwirtschaft oder des Staates gegenübersteht; von dem Geldvorrat eines Landes figurieren in der Bilanz des Nationalvermögens nur der Warenwert der Geldzeichen sowie die liquiden Forderungsrechte zu Lasten, bzw. zugunsten des Auslandes.

Der Markt, der sich aus dem Angebot und der Nachfrage dieser liquiden Forderungsrechte, die jederzeit in gesetzliche Zahlungsmittel umtauschbar sind, bildet, heißt Geldmarkt. Nur ein Teil dieser liquiden Forderungsrechte wird d a u e r n d zur Vermittlung der Umsätze benötigt; der Rest besteht als Kassenvorrat oder Giroguthaben oder wird unter den Einzelwirtschaften gegenseitig ausgeliehen (Wechseldiskont, tägliches Geld, Ultimogeld, Depositen auf feste Termine). Für die leihweise Ueberlassung solcher liquiden Forderungsrechte werden Zinsen vergütet; dies sind die Zinssätze des Geldmarktes. In diesen Geldmarkt strömen hinein die aus den täglichen Umsätzen entstehenden liquiden Forderungsrechte, und es strömen heraus die zur Bestreitung der Produktionskosten (Rohware, Löhne, Mieten, Staatslasten usw.) sowie zum Verbrauch der Einzelwirtschaften erforderlichen Beträge: außerdem sind bei den Mitteln des Geldmarktes als Erhöhung des Zustroms zu berücksichtigen der Erlös aus den geschaffenen liquiden Forderungsrechten gegenüber dem Ausland (Effektenverkäufe, Export usw.), und als Entnahmen die an das Ausland zu begleichenden liquiden Forderungen (Effektenkäufe, Import usw.). Da die Warenumsätze zu verschiedenen Zeiten mit verschiedener Beschleunigung sich vollziehen, und die zur Bestreitung der Produktionskosten und des Verbrauchs erforderlichen Zahlungen sich zu den verschiedensten Terminen in verschiedenem Maß ansammeln, so ergeben sich auch bei normalem Verlauf häufig, oft täglich, die größten Schwankungen zwischen demjenigen Teil an liquiden Forderungsrechten, die zur Vermittlung der Umsätze benötigt werden, und dem restlichen Teil an liquiden Forderungsrechten, der zur Ausleihung am Geldmarkte verfügbar bleibt. Wenn zu den Quartalsterminen eine besonders starke Nachfrage am Geldmarkte entsteht, so resultiert dies daraus, daß die zu diesem Termine fällig gestellten Forderungen sich häufen: diese Häufung fälliger Forderungen verursacht eine erhöhte Inanspruchnahme des Markts der liquiden Forderungsrechte zur Bewirkung der Umsätze, die sich teils in giraler Form, teils auf dem Umwege durch Umwandlung der liquiden Forderungsrechte in Forderungsrechte gegen die Reichsbank (Noten) oder den Staat (Münzen) vollziehen. Da jeder Umsatz, auch in giraler Form, eine gewisse Zeitspanne beansprucht, so bleibt in dieser Periode dem Geldmarkt nur ein — gegen die sonstige Zeit — verringerter Teilbetrag an liquiden Forderungsrechten zu Ausleihungszwecken verfügbar, wodurch eine Erhöhung des Zinssatzes am Geldmarkte eintreten muß. Wenn lebhafte Börsenumsätze als Ursache starker Inanspruchnahme des Geldmarktes gelten, so resultiert dies ausschließlich aus dem gleichen Motiv: deshalb k ö n n e n sie auf den Geldmarkt stets nur eine sehr beschränkte Wirkung ausüben.

Aber der Geldmarkt hat nicht nur die aus den täglichen Warenumsätzen resultierenden Bedürfnisse zu befriedigen, sondern aus diesem Sammelbecken werden auch ausschließlich alle Bedürfnisse des Kapitalmarktes befriedigt. Der Geldmarkt stellt die Angebotseite des Kapitalmarkts dar, dessen Nachfrage gebildet wird aus dem Bedarf an liquiden Forderungsrechten zur Bezahlung derjenigen Güter, die nicht zum Verbrauch oder zur Veräußerung, sondern zur Benutzung, bzw. Abnutzung, bestimmt sind, die also nur durch Benutzung (Häuser, Fabriken, Eisenbahnen) oder Abnutzung (Maschinen) der Produktion neuer Güter dienen sollen. Doch — vom Standpunkt der gesunden Volkswirtschaft — darf der Kapitalmarkt nicht den gesamten Inhalt des Geldmarktreservoirs an sich ziehen; er muß sich beschränken auf diejenigen Beträge an liquiden Forderungsrechten, welche als Zuwachs verbleiben aus dem Zustrom der Umsätze nach Abzug der Selbstkosten, des Eigenverbrauchs und der Aufwendungen, die zum Wiederersatz der in die konsumierten Güter übergegangenen Rohstoffe erforderlich sind. Nur diesen Zuwachs darf bei gesunder Volkswirtschaft der Kapitalmarkt für Investitionen mit Beschlag belegen. Ueberschreiten die für Investitionszwecke dem Geldmarkt entnommenen Beträge diesen Zuwachs, so wird der Markt der liquiden Forderungsrechte immer enger, und es entsteht schließlich eine Knappheit des Geldmarktes, die zu hohen Zinssätzen führt; dies ist das Charakteristikum der modernen Hochkonjunktur. Der gegenteilige Zustand — Ueberschreitung jenes Zuwachses des Geldmarkts gegenüber dem Investitionsbedarf des Kapitalmarktes — ist das Charakteristikum der Tiefkonjunktur. Entstand in der Geldwirtschaft eine Inflation durch Vornahme von Warenkäufen aus einer vom Standpunkt der Volkswirtschaft übermäßigen Schaffung von Geldzeichen, so ist für die Kreditwirtschaft der Zustand der Inflation gegeben, wenn die Investierungen des Kapitalmarkts den Zuwachs des Geldmarkts an vom Standpunkt der Volkswirtschaft berechtigten liquiden Forderungsrechten übersteigen; gänzlich irrelevant jedoch ist es für die Frage der Inflation, in welchem Prozentsatz der Bestand an volkswirtschaftlich berechtigten liquiden Forderungsrechten in die Form von Geldzeichen gekleidet oder in Giro- usw. Form für die Zwecke des Geldmarktes verfügbar bleibt.

Daß der Kapitalmarkt seine gesamten Bedürfnisse nur auf dem Umwege über den Geldmarkt befriedigen kann, resultiert daraus, daß alle für Investitionen erforderlichen Beträge durch Geld, d. i. durch liquide Forderungsrechte, beglichen werden müssen. (Insoweit ein Unternehmer seine Ueberschüsse an liquiden Forderungsrechten für Eigeninvestitionen — Erhöhung des Warenlagers, Fabrikerweiterung usw. — verwendet, vermeidet er nur den Umweg, seinen Ueberschuß an liquiden Forderungsrechten zuerst dem Geldmarkte zur Verfügung zu stellen und ihn alsdann wieder von dort zu entnehmen.)

Liquide Forderungsrechte s o l l e n vom Standpunkt der Volkswirtschaft nur entstehen aus Warenumsätzen; in diesem Sinne bedeutet der Verkauf einer Hypothek oder eines Wertpapieres ebenfalls den Verkauf einer Ware. Soweit solche liquiden Forderungsrechte auf andere Weise geboren werden, ist dies ein volkswirtschaftlich ungesundes Symptom; liquide Forderungsrechte sollten nur diejenigen sein, die auch vom Standpunkt der Volkswirtschaft liquide Forderungsrechte sind. Geldschöpfung ist demnach die Schaffung liquider Forderungsrechte; und der Streit über die Geldschöpfung ist der Streit über die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Schöpfung liquider Forderungsrechte. Wenn z. B. Warenwechsel diskontiert und durch diese Diskontierung zu einem Forderungsrecht gegen eine Bank werden, so ist dies auch im volkswirtschaftlichen Sinn ein liquides Forderungsrecht: die Diskontierung eines Finanzwechsels oder die Lombardierung von Waren schafft zwar auch ein liquides Forderungsrecht, aber vom Standpunkt der Volkswirtschaft aus ist die Schaffung dieses liquiden Forderungsrechts unberechtigt, die hieraus resultierende Geldschöpfung also vom Standpunkt der Volks-

Digitized by Google

wirtschaft zu verwerfen. Die Umwandlung von Forderungsrechten aus anderen als Warenumsätzen in liquide Forderungsrechte ist höchstens dann zulässig, wenn Gewißheit besteht, daß bei Fälligkeit des liquiden Forderungsrechts in kurzer Frist (drei Monate) es durch ein vom Standpunkte der Volkswirtschaft berechtigtes liquides Forderungsrecht (künftige Bareingänge aus Warenverkäufen oder beim Staat durch reguläre Einnahmen, wie Steuern oder Zölle) oder durch Aufnahme im Kapitalmarkt (Baugeldwechsel, soweit feste Hypothekenzusage vorliegt, oder Einräumung eines Kredits für Erweiterungen einer Aktien-Gesellschaft, wenn Kapitalserhöhung und Uebernahme der neuen Aktien gesichert) Deckung findet. Alle Bankguthaben sind ebenfalls vom Standpunkt der Volkswirtschaft liquide Forderungsrechte. (Ein Run ist eine Prüfung der Gläubiger liquider Forderungsrechte gegenüber deren Schuldner dahingehend, ob dieser die ihm anvertrauten liquiden Forderungsrechte in einwandfreier Weise verwaltet hat, d. h. derart, daß er sie tatsächlich jederzeit in gesetzliche Zahlungsmittel eintauschen kann.)

Hieraus ergibt sich, daß in der Kreditwirtschaft der Staat, bzw. die Reichsbank, das Monopol der Geldschöpfung verloren haben; Geldschöpfung liegt heute schon bei jeder Kreditgewährung seitens einer Bank vor oder selbst schon dann, wenn durch Aufsetzung eines Giros ein sonst nicht diskontfähiger Wechsel diskontfähig gemacht wird. Jedes Akzept einer Großbank ist heute Geld, ganz gleichgültig, woraus es resultiert. Die gleiche Wirkung wie bei Diskontierung eines Finanzwechsels entsteht, wenn die Reichsbank Schatzscheine diskontiert und dadurch dem Markte der liquiden Forderungsrechte den Erlös entnimmt; diese Inanspruchnahme des Geldmarktes ist nur dann unbedenklich, wenn Gewißheit besteht, daß diese Schatzscheine bei Verfall entweder aus regulären Einnahmen gedeckt oder daß im Falle der Umwandlung in eine Anleihe die zur Unterbringung erforderlichen Beträge aus dem Zuwachs des Geldmarktes geschöpft werden können. Eine solche Gewißheit liegt z. B. momentan — aber nur aus zufälliger Ursache — für die von der Reichsbank diskontierten Schatzscheine vor, indem die liquiden Forderungsrechte, die aus den großen Käufen des Staats und des Privatkonsums entstehen, — infolge der Blockade — nur zum geringsten Teil zur Neubeschaffung von Waren dienen können, und deshalb als liquide Forderungsrechte im Geldmarkt verbleiben, bis Gelegenheit zur Neuinvestition entsteht. Da eine solche Möglichkeit momentan aber fast nur durch Zeichnung von Kriegsanleihe, d. h. im Kapitalmarkte, besteht, so ist es unbedenklich, wenn die Reichsbank die liquiden Forderungsrechte einstweilen dem Geldmarkte entnimmt in der Gewißheit, daß sie ohnedies dem Kapitalmarkt — durch Zeichnung von Kriegsanleihe — in baldiger Frist zufließen werden. Dies erklärt auch gleichzeitig, weshalb in den feindlichen Ländern, England und Frankreich, trotz ihres unbestritten hohen Nationalvermögens, die Zeichnungen von Kriegsanleihe viel schwieriger vor sich gehen; dort entstehen zwar auch durch die großen Käufe des Staats und der Privaten in einem weit über das Friedensniveau hinausgehenden Maß stets neue liquide Forderungsrechte; sie werden aber größtenteils zur Neubeschaffung von Waren verwendet, so daß die als Zuwachs zugunsten des Kapitalmarkts verfügbar bleibenden liquiden Forderungsrechte sich wesentlich vermindern. Daraus ergibt sich klar, daß es ein völlig natürlicher Vorgang ist, der Deutschlands Stärke zur Aufnahme seiner Kriegsanleihen schuf, und daß nichts verkehrter ist, als die Annahme, die Zeichnungen der Kriegsanleihen seien — auf künstliche Weise, etwa durch Auftürmung von Lombard auf Lombard, zustande gekommen.

Wenn die Reichsbank vor einigen Jahren besondere Maßnahmen zur Erhöhung der Liquidität der Volkswirtschaft als erforderlich erachtete, so wollte sie — dies ist leider von vielen Stellen mißverstanden worden — unterstreichen, daß nur solche liquide Forderungsrechte geschaffen werden sollen, die es auch vom Standpunkte der Volkswirtschaft sind, — eben in der richtigen Erkenntnis, daß die Macht der Geldschöpfung längst nicht mehr ihr allein zusteht und alle geldschöpfenden Faktoren verpflichtet sind, bei ihrer Geldschöpfung stets den Standpunkt der Volkswirtschaft als Leitmotiv anzuerkennen.

Hier liegt auch die Achillesferse der mit der Golddeckung koinzidierenden Deckungsvorschriften der Notenbanken; nicht die Einhaltung des auf Grund des Goldvorrats und der Deckungsvorschriften zulässigen Maximum an Notenumlauf ist das Kriterium für die volkswirtschaftliche Gesundheit des Geldmarktes, sondern die Aufrechterhaltung des volkswirtschaftlich erforderlichen Bestandes an liquiden Forderungsrechten, die Hintanhaltung der Schöpfung künstlicher liquider Forderungsrechte und die Verhinderung zu starker Entnahmen liquider Forderungsrechte zugunsten des Kapitalmarktes.

Gab der Reichsbankausweis in der Zeit der Geldwirtschaft, wo die volkswirtschaftlichen Umsätze aus dem Bedarf an Münzen und Noten herauslesbar waren, ein zutreffendes Bild der Konjunktur, so kann aus jenen gleichen Motiven heute der Reichsbankausweis nur noch ein schwaches, oft aber nicht einmal symptomatisch zutreffendes Abbild des Geldmarkts und der Konjunkturkurve geben; er kann sogar, da das Schwergewicht der Beurteilung gewohnheitsmäßig auf einen gar nicht symptomatischen Punkt gelegt wird, verwirren. Ein typisches Beispiel hierfür ist der Reichsbankausweis vom 23. Januar 1917, der bei kaum veränderter Höhe der Anlagen und bei wesentlicher Verringerung der Giroguthaben ein leicht verständliches Steigen des Bedarfs an Geldzeichen zeigte. — Diskontpolitik bedeutet deshalb in der Kreditwirtschaft — soweit die Motive der inländischen Volkswirtschaft in Betracht kommen — diejenige Politik, welche den Zinsfuß des Geldmarktes derart festzusetzen bestrebt ist, daß der Abfluß nach dem Kapitalmarkt nach Möglichkeit den aus — vom Standpunkt der Volkswirtschaft berechtigten — liquiden Forderungsrechten entstandenen Zuwachs des Geldmarktes weder über- noch unterschreitet.

Die innerhalb eines modernen europäischen Großstaats bestehenden liquiden Forderungsrechte, also die Mittel des Geldmarkts, belaufen sich auf eine unberechenbare Anzahl von Milliarden; der Bedarf an Noten beschränkt sich aber auf einen nur mäßigen Teil dieser liquiden Forderungsrechte, und zwar nur auf denjenigen Teil, bei welchem die Zahlung einer Forderung nicht durch Uebertragung eines eigenen Forderungsrechts erfolgt, sondern auf dem Umweg der Umwandlung des Forderungsrechts in eine Forderung gegen die Reichsbank und Begleichung der Forderung durch Uebertragung dieses Forderungsrechts gegen die Reichsbank; der Bedarf an Noten besteht also nur in demjenigen Maß, in welchem zur Begleichung von Forderungen nicht der direkte Weg der Uebertragung eines liquiden Forderungsrechts gewählt wird, sondern der Umweg einer Umwandlung des liquiden Forderungsrechts in eine Forderung gegen die Reichsbank (Notenbedarf) und der Rückwandlung dieses Forderungsrechts gegen die Reichsbank in ein liquides Forderungsrecht (Rückfluß der Noten). Das gleiche gilt für metallische Münzen in analoger Weise. Eine Ausdehnung des Scheck- oder des Giroverkehrs bedeutet deshalb auch volkswirtschaftlich nichts anderes, als eine Vermeidung dieses Umwegs, eine Veredlung des Zahlungsverkehrs.

Das Maß, in welchem eine Möglichkeit oder ein Bedürfnis besteht, den Geldvorrat eines Landes in Geldzeichen (Noten und Münzen) umzuwandeln, ist von den verschiedensten Momenten abhängig; wenn plötzlich ein Heer von 5 Millionen Mann aufgestellt und in die fernsten Gebiete eines Landes oder sogar weit über seine Grenzen hinaus verteilt wird, so ist es selbstverständlich, daß sowohl die einzelnen

Digitized by Google

Soldaten als die für ihre Versorgung zu schaffenden Verwaltungsapparate plötzlich in starkem Maße Geldzeichen, z. B. 2 Milliarden Mark, brauchen; hat der Staat zufällig ein großes Giroguthaben, so daß er einstweilen keines neuen Geldes (keiner neuen liquiden Forderungsrechte) bedarf, so bedeutet dieser Mehrbedarf von 2 Milliarden Geldzeichen keinerlei Verringerung oder Vermehrung des Bestandes an liquiden Forderungsrechten, sondern nur eine Umwandlung liquider Forderungsrechte in Geldzeichen. Da aber auf diese Weise 2 Milliarden liquider Forderungsrechte, die bisher zinstragend im Geldmarkte ausgeliehen waren, in zinslose Geldzeichen umgewandelt werden, so vermindert sich selbstverständlich die Summe der zur Ausleihung am Geldmarkt vorhandenen liquiden Forderungsrechte und verursacht eine Steigerung der Zinssätze des Geldmarkts. Umgekehrt: sobald das Heer von 5 Millionen Mann entlassen und die für die Verpflegung usw. geschaffenen Intendanturen usw. aufgehoben werden, werden z. B. 2 Milliarden Geldzeichen wieder rückgewandelt in girale liquide Forderungsrechte. Dadurch wird die Summe des Geldvorrats keineswegs vermehrt oder vermindert; es wird nur die in giraler Form existierende und zur Ausleihung geeignete Summe liquider Forderungsrechte vermehrt, so daß die Zinssätze des Geldmarktes zurückgehen werden.

Hieraus ergibt sich auch, daß es an sich widersinnig ist, zu behaupten, daß ein moderner Staat einen Krieg durch die Notenpresse finanzieren könne. Eine Gewinnung neuer Mittel kann nur stattfinden, soweit der Staat neue liquide Forderungsrechte sich schafft. Dadurch, daß er liquide Forderungsrechte in Notenform umgießt, hat er sich keinen roten Heller neuen Geldes verschafft. Wenn behauptet wird, daß während des jetzigen Krieges die Staaten durch die Notenpresse sich neue Mittel geschaffen haben, so ist dies nur in folgender beschränkter Form berechtigt: Wie oben dargelegt, verursacht die Ausrüstung eines großen Heeres einen starken Mehrbedarf an Geldzeichen, der um so stärker ist, je weiter die Truppen von ihrem Heimatsort sich entfernen müssen, je größer die Anzahl der neuen Verwaltungen, Intendanturen, Lazarette usw. ist. Deshalb beschränkt sich in solchen Zeiten die von der Volkswirtschaft aufgenommene Summe an Geldzeichen nicht auf das übliche Maß, sondern der Bedarf an solchen Geldzeichen vervielfacht sich, und steigt weiter mit jeder Erhöhung der Kopfzahl der Armee. Diesen Mehrbedarf an Geldzeichen kann der Staat ausnützen, indem er sich (z. B. durch Einreichung von Schatzwechseln) neue liquide Forderungsrechte schafft; diese Schaffung neuer liquider Forderungsrechte bedeutet allerdings eine künstliche Geldschöpfung und ist nur volkswirtschaftlich berechtigt, wie oben dargelegt, wenn und insoweit mit Bestimmtheit angenommen werden kann, daß bis zum Fälligkeitstermin dieser neuen liquiden Forderungsrechte sie von dem Kapitalmarkt — in Anleiheform — getilgt werden. Wollte der Staat künstlich den Mehrbedarf an Geldzeichen erhöhen, um dieses Mittel der Schaffung neuer liquider Forderungsrechte noch stärker ausnutzen zu können, so könnte er dies nur dadurch bewirken, daß er Zahlungen, die er sonst durch Scheck oder Giro leistet, in Noten bewerkstelligt, die aber — schon wegen der Zinslosigkeit — bald zurückströmen würden. Aber immerhin — je nach der Umlaufsgeschwindigkeit — könnte es einem Staate gelingen, auf diese Weise ein weiteres Mehr an Geldzeichen in den Verkehr hineinzupressen. Das mag in Rußland bei den weiten Entfernungen eher zutreffen als in Deutschland; aber sehr groß könnte der Effekt doch nicht sein.

Steht es nun fest, daß Geldzeichen nur ein Teil — und zwar bei steigender Ausbildung des Scheck- und Giroverkehrs unter normalen Verhältnissen nur ein stets relativ sich verringernder Teil — des Geldvorrats eines Landes sind, daß eine Vermehrung oder Verminderung des Umlaufs an Geldzeichen keineswegs eine Erhöhung oder Verringerung des Geldvorrats involviert, so ist dadurch klargestellt, daß eine Vermehrung oder Verminderung des Vorrats an Geldzeichen unmöglich einen Einfluß auf die Preise ausüben kann. (Niemand wird sich ja dadurch in seiner Bereitwilligkeit zu Kauf oder Verkauf beeinflussen lassen, ob er nun seine liquiden Forderungsrechte in Münz- oder Notenform bei sich trägt, oder ob er sie als Bankguthaben unterhält.) Hieraus ergibt sich auch, daß, da Gold nur eines der Rohprodukte ist, aus denen ein Teil der Geldzeichen hergestellt wird, unmöglich die Mehrproduktion an Gold einen Einfluß auf die Preise ausüben kann. Aus der gleichen Motivierung ergibt sich ferner auch ein indirekter Beweis für die Unhaltbarkeit der These des schwedischen Nationalökonomen Cassel, daß die Erhöhung des Notenumlaufs die Ursache für den Rückgang der deutschen Valuta sei. Es bedeutet deshalb auch eine Verkennung des Kausalitätsverhältnisses, wenn man behauptet, die „Kaufkraft des Geldes" sei gesunken. Das Geldzeichen als solches hat überhaupt keine Kaufkraft; es ist nur Träger eines liquiden Forderungsrechts (ganz gleichgültig, aus welchem Stoff es hergestellt ist; es kann nur hinzutreten, daß der Verkaufserlös des Stoffes als Ware — sei es im freien Markt, sei es auf Grund eines gesetzlich festgelegten Zwangspreises ein liquides Forderungsrecht in gleicher Höhe ergibt wie dasjenige, auf welches das Geldzeichen lautet). Der Preis des liquiden Forderungsrechtes kann aber weder steigen noch fallen.

Es bleibt nun die Frage zu prüfen, ob der Zuwachs an liquiden Forderungsrechten überhaupt, der in Deutschland zurzeit sogar verhältnismäßig viel größer als in den feindlichen Ländern ist, Ursache der Preissteigerung sein kann. Wäre dies zutreffend, so könnte sogar die weitere Frage geprüft werden, ob die relativ stärkere Preissteigerung in Deutschland gegenüber dem Ausland etwa daraus resultiert, daß der Bestand an liquiden Forderungsrechten sich in Deutschland tatsächlich stärker vermehrt hat als im Ausland.

Läßt sich denn wirklich irgendeine Einzelwirtschaft deshalb, weil sie eine Ware verkauft und dafür ein liquides Forderungsrecht erworben hat, dazu verleiten, für irgendeine andere Ware, die sie zur Erneuerung ihres Lagers oder zum Konsum braucht, einen höheren Preis zu bezahlen? Wie oben dargelegt, ist es ja feststehend, daß heute in Deutschland (wie in allen Zeiten in allen kriegführenden Ländern) durch den verstärkten Warenbedarf des Staats und durch die mehr oder minder große Verminderung der Warenvorräte eine wesentliche Steigerung des Bestandes an liquiden Forderungsrechten, also an Geld, entstanden ist. Angenommen, diese Warenverkäufe seien alle zu den gleichen, normalen, nur mäßigen Gewinn einschließenden Preisen vorgenommen worden, wie sie der Friedenszeit entsprechen, — würde sich dann in normalen Zeiten irgend jemand veranlaßt sehen, für neu anzuschaffende Produktions- oder Konsumgüter einen erhöhten Preis zu zahlen? Diese Frage ist für normale Zeiten ebenso präzis mit Nein zu beantworten wie unter den heutigen Verhältnissen mit Ja. Warum erklären die Einzelwirtschaften (wozu ja in diesem Sinne auch der Staat gehört) sich heute bereit, erhöhte Preise zu zahlen? Wodurch werden die Preise überhaupt bestimmt? Sie werden auf der Seite der Nachfrage bestimmt von der Dringlichkeit des Bedürfnisses, von der Brauchbarkeit der Waren zur Befriedigung des Bedürfnisses, von der Zahlungsfähigkeit des Käufers und von der anderweitigen Beschaffungsmöglichkeit; sie werden auf der Seite des Angebotes bestimmt von der Dringlichkeit des Verkaufsbedürfnisses des Verkäufers, von der Höhe der Beschaffungskosten, von der anderweitigen Verkaufsmöglichkeit und von der Brauchbarkeit der gebotenen Geldsumme für den Verkäufer. Die jetzige Kriegslage bringt es nun mit sich, daß alle Momente, welche von seiten der Nachfrage auf die Preise wirken, in potenziertem Maße in Wirksamkeit getreten sind, während die auf seiten des

Digitized by Google

Angebots wirkenden Momente gegenüber den normalen Zeiten wesentlich an Wirksamkeit verloren haben. Von vornherein bestand eine Dringlichkeit des Warenbedürfnisses seitens des Staates; mit zunehmender Dauer des Krieges trat nicht nur der Gedanke der Brauchbarkeit der Ware zur Befriedigung der Bedürfnisse in den Hintergrund, sondern für jede vorhandene Ware wurde eine Möglichkeit gesucht, sie — sei es in der bisherigen Form, sei es durch irgendwelche Umwandlung — zur Befriedigung irgendeines dringenden Bedürfnisses brauchbar zu machen; der Gesichtspunkt der anderweitigen Beschaffungsmöglichkeit ist in zunehmendem Maß ausgeschaltet. Und zum wichtigsten Gesichtspunkt wurde derjenige der Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitwilligkeit des Käufers; nicht nur etwa der bei den wenigsten Einzelwirtschaften herrschende Gedanke der Bevorzugung des Heute gegenüber dem Morgen erhöhte die Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitwilligkeit des Käufers, sondern insbesondere auch die Erwägung, daß eine Beschaffung der zum Lebensunterhalt erforderlichen Waren selbst dann vorgenommen werden muß, wenn die hierzu erforderlichen Geldmengen einen gegenüber den Friedenszeiten höheren Prozentsatz des Einkommens oder das ganze Einkommen oder sogar einen Teil des zurückgelegten Sparkapitals verzehren sollten, — während unter normalen Verhältnissen das Einkommen die oberste Grenze für die Zahlungsfähigkeit bzw. Zahlungsbereitwilligkeit des Käufers bildet. Auf der anderen Seite nahm die Dringlichkeit des Verkaufsangebots der Warenverkäufer ständig ab; die anderweitige Verkaufsmöglichkeit, die in Friedenszeiten oft sehr beschränkt ist, war plötzlich überall gegeben; die Brauchbarkeit der gebotenen Geldsumme für den Warenverkäufer nahm umsomehr ab, je weiter die Umwandlung seines Warenlagers in liquide Forderungsrechte bereits vollzogen war: kurz, jene potenzierte Verstärkung der natürlichen Momente, welche auf seiten der Nachfrage preissteigernd wirken und das Zurücktreten der das Angebot preismindernd beeinflussenden Gesichtspunkte — immer in Wechselwirkung einander verstärkend — führte zu einer schnellen und dauernden Steigerung aller Preise, beginnend von den notwendigsten Nahrungsmitteln, überspringend auf die Löhne, auf die Produktionskosten aller Rohwaren und endigend bei den Luxusartikeln. Und selbstverständlich wirkte diese Preissteigerung wiederum auf die Höhe der Beschaffungskosten der neu produzierten Waren ein, so daß nun alle jene Gesichtspunkte wieder in Wirksamkeit traten auf Basis des erhöhten Beschaffungspreises der neuen Waren und von neuem einen Kreislauf zu neuer Steigerung der Warenpreise antraten. Und wenn und insoweit die Preise in Deutschland stärker stiegen als in England und Frankreich, so lag dies ebenfalls ausschließlich daran, daß bei uns die preissteigernden Momente der Nachfrageseite noch intensiver hervortraten und die preisdrückend wirkenden Momente der Angebotseite noch mehr in den Hintergrund traten als in den feindlichen Ländern. — Einer entgegengesetzten, d. h. rückläufigen Preisverschiebung, unterlagen fast nur die städtischen Immobilien und, im Zusammenhang mit ihnen, die Wohnungsmieten; und stabil blieb nur der Preis des Goldes. Wenn die Preise der städtischen Immobilien und Mieten nicht der allgemeinen Preissteigerung unterlagen, sondern sogar in entgegengesetzte Richtung gerieten, so liegt hierin schon ein starkes Verdachtsmoment dafür, daß doch wohl nicht die Zunahme des Geldvorrats die Ursache der Preissteigerungen sein kann, da sie doch in gleichem Maße oder doch wenigstens in gleicher Richtung auf alle wichtigsten Güterkategorien hätte wirken müssen. Wenn der Preis des Goldes an den nicht zwangsweise gesperrten Märkten stabil geblieben ist, so findet dies darin seine ausschließliche Motivierung, daß er einerseits nicht sinken kann, solange in den meisten Staaten das Recht der freien Prägung besteht und jedermann sich aus einem Pfund Gold Münzen im Betrage von — in deutscher Währung berechnet — 1395 M. herstellen lassen kann, und daß er andererseits nicht steigen kann, da die Käufer jederzeit die Möglichkeit haben, zum Preise von 1395 M. pro Pfund sich Gold durch Entnahme aus dem Verkehr zu beschaffen; hier liegt also eine künstliche Preisbeschränkung nach unten und nach oben vor. In Parenthese: Es ist gar nicht undenkbar, daß als Folge der allgemeinen Preissteigerung die Produktionskosten der meisten Goldbergwerke auf über 1395 M. pro Pfund anwachsen; da die Kaufinteressenten einen höheren Preis nicht bewilligen werden, solange sie aus dem freien Verkehr Gold zum obigen Preise — in den übrigen Ländern zum paritätischen Preise — erwerben können, so würde die Folge sein, daß der Industriebedarf an Gold ausschließlich aus dem freien Verkehr entnommen und die Goldbergwerke, da sie nur mit Verlust verkaufen könnten, zur Schließung gezwungen würden.

Aus der obigen Aufzählung derjenigen Momente, welche auf seiten der Nachfrage und des Angebots eine Beeinflussung des Preises bewirken, geht hervor, daß das Geld höchstens unter dem Titel der Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitwilligkeit der Käufer eine Rolle spielen kann, die aber nur indirekt zu wirken vermag, soweit nämlich der erhöhte Bestand an liquiden Forderungsrechten, an Geld, die Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitwilligkeit beeinflussen kann. Denn, wie gesagt, die Tatsache der Umwandlung einer Ware in Geld wird in normalen Zeiten keinen Käufer zu erhöhter Zahlungsfähigkeit oder erhöhter Zahlungsbereitwilligkeit bewegen können; er wird hierzu nur bereit und in der Lage sein, wenn er entweder für die verkauften Waren einen erhöhten Preis erhält oder wenn er aus irgendwelchen Motiven bereit ist, einen erhöhten Teil seines Einkommens oder sogar einen Teil seines aufgesparten Kapitals für den Erwerb der Waren hinzugeben. Also nicht die Umwandlung der Ware in Geld, sondern die Tatsache des erhöhten Einkommens oder die Bereitwilligkeit zur Aufwendung eines Teils des Sparkapitals ist die Ursache der erhöhten Zahlungsfähigkeit bzw. Zahlungsbereitwilligkeit; wenn der Arbeiter mehr aufwendet für die Bestreitung seines Unterhalts, so tut er es nicht wegen seines erhöhten Geldvorrats, sondern wegen seines erhöhten Einkommens; wenn der Unternehmer mehr aufwendet für den Ankauf von Konsumgütern, so tut er dies nicht deshalb, weil er mehr Waren in Geld umgewandelt hat, sondern ebenfalls entweder nur wegen des erhöhten Einkommens oder wegen der Bereitwilligkeit zur Hingabe eines Teils seines Kapitals für Konsumzwecke; und wenn er für den Ankauf an Produktionsgütern einen erhöhten Preis zahlt, so tut er dies ebenfalls nicht wegen der Erhöhung seines Bestandes an Geld, sondern nur wegen der erhöhten Dringlichkeit seines Bedürfnisses nach Auffrischung des Lagers, bzw. wegen der verminderten anderweitigen Beschaffungsmöglichkeit einerseits und der in erhöhtem Maß bestehenden Verkaufsmöglichkeit der neuen Ware andererseits. — Daß nicht die Steigerung des Vorrats an liquiden Forderungsrechten, an Geld, die Ursache der Preissteigerungen sein kann, zeigt sich andererseits auch darin, daß oft — z. B. in Zeiten absteigender Konjunktur — durch Aufarbeitung und Verbrauch der vorhandenen und Minderung der Produktion neuer Waren eine dauernde Zunahme an Mitteln des Geldmarktes eintritt, während gleichzeitig bei mangelnder Kauflust keine Steigerung, sondern ein dauernder Rückgang der Preise stattfindet. Andererseits zeigt jede Hochkonjunktur, trotz dauernder Verminderung des Geldvorrats, dauernd steigende Preise.

Daraus ergibt sich, daß auch die Zunahme an Geld, d. i. an liquiden Forderungsrechten, niemals die Ursache von Preissteigerungen sein kann und daß, wenn und insoweit überhaupt von der Geldseite her eine Beeinflussung der Preise erfolgen kann, diese nur indirekt erfolgen kann, nämlich durch die erhöhte Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitwilligkeit der Käufer. Diese kann — da der Gesichtspunkt,

Digitized by Google

daß die Käufer zur Zahlung erhöhter Preise auf Kosten ihres Sparkapitals sich bereit finden, in normalen Zeiten nicht in Betracht kommen kann — nur aus einer Erhöhung des Einkommens resultieren. Diese Erhöhung des Einkommens kann entstehen entweder aus einem erhöhten Ueberschuß bei gleicher Tätigkeit oder aus prozentual gleichbleibendem Ueberschuß bei erhöhter Tätigkeit (bei erhöhten Umsätzen). Der erstere Fall trifft zu bei der Erhöhung aller festen Einkommen (Gehälter, Löhne usw.), wenn z. B. als Folge eines Streiks die Kohlenarbeiter eine Erhöhung der Löhne durchsetzen und die Kohlenpreise nur um den Betrag der erhöhten Löhne gesteigert werden, oder wenn die Dringlichkeit des Bedürfnisses der Käufer erhöhte Preise bewilligt. Der letztere Fall trifft zu bei jeder Umsatzsteigerung, die sich ohne Aenderung der Selbstkosten und der Verkaufspreise vollzieht. Soll also eine Preissteigerung hintangehalten werden, so muß einerseits eine sprunghafte Erhöhung der festen Einkommen, andererseits eine sprunghafte Erhöhung der Dringlichkeit des Kaufbedürfnisses und eine sprunghafte Erhöhung der Umsätze verhindert werden. Die erstere Kategorie, die Erhöhung der festen Einkommen, ist in der Regel nur eine Folgeerscheinung erhöhter Preise, also eine sekundäre Wirkung. Die letztere Kategorie der sprunghaften Erhöhung des Kaufbedürfnisses und der Umsätze ist ein Charakteristikum jeder Hochkonjunktur. Sie resultiert daraus, daß gegenüber dem normalen Niveau der Warenumsätze für Konsum- und Kapitalzwecke (Investitionszwecke) eine wesentliche Erhöhung des Bedarfs für Investitionszwecke sich geltend macht: da aber, wie dargelegt, alle für Investitionszwecke benötigten Beträge dem Geldmarkt entfließen müssen, so liegt die Quelle, welche die Preissteigerungen aus diesem Wetterwinkel ermöglicht, in der Bereitwilligkeit des Geldmarkts zur Hergabe der für Investitionszwecke angeforderten liquiden Forderungsrechte. In der Kontrolle des Geldmarkts dahingehend, daß die dem Kapitalmarkt für Investitionszwecke freigegebenen Beträge nicht zu starke Schwankungen erfahren, liegt also der Schlüssel für diejenige Preissteigerung, welche aus der erhöhten Dringlichkeit des Kaufbedürfnisses und der Umsätze entstehen kann. (Denn die Dringlichkeit und die Höhe der aus dem Konsumbedarf resultierenden Nachfrage nach Waren bewegt sich unter normalen Verhältnissen stets in fast gradliniger Richtung.)

Der gegenwärtige Zustand unterscheidet sich von dem typischen Zustand der Hochkonjunktur dadurch, daß eine gegenüber dem Normalniveau wesentliche Erhöhung der Warenumsätze für Konsumzwecke (Bedarf des Heeres für Verpflegung, Ausrüstung, Transportmittel usw.) eingetreten ist. Diese Erhöhung des Warenbedarfs verursachte eine das Niveau der letzten Hochkonjunktur weit überragende Erhöhung sowohl des Kaufbedürfnisses wie der Umsätze und schuf dadurch eine sprunghafte Erhöhung der Einkommen. Sie beanspruchte hierfür nicht nur den ohnedies für den Kapitalmarkt alljährlich frei werdenden Zuwachs des Geldmarkts, sondern sie nahm auch alle diejenigen liquiden Forderungsrechte für sich in Anspruch, die infolge der Unmöglichkeit des Ersatzes der verarbeiteten Rohstoffe entstanden waren. Der Geldmarkt gab diese umso williger dem Kapitalmarkt — zur Anlage in Kriegsanleihen — hin, als eine anderweitige Verwendungsmöglichkeit dieser liquiden Forderungsrechte einstweilen nicht gegeben ist. Dadurch konnte eine Verknappung des Geldmarkts, wie sie sich sonst bei starken Abflüssen zum Kapitalmarkt, die den regulären Zuwachs überschreiten, zeigt, während des Krieges gar nicht in die Erscheinung treten; diese Verknappung wird erst eintreten, wenn nach Friedensschluß liquide Forderungsrechte zur Wiederauffrischung der liquidierten Investitionen (zur Auffüllung der Warenlager usw.) benötigt werden. Dieser Investitionsbedarf wird eine Verknappung des Geldmarkts und eine Erhöhung seiner Zinssätze involvieren, die — intensiviert durch die Notwendigkeit der Wiederherstellung der verbrauchten und zerstörten Kapitalgüter — auch zu einer Erhöhung des Zinsfußes des Kapitalmarkts führen muß; dabei wird volkswirtschaftlich die Wirkung auf den Geld- und Kapitalmarkt und deren Zinssätze vollständig die gleiche sein, einerlei, ob die Einzelwirtschaft die erworbenen Wertpapiere behält oder verkauft oder beleiht. Das Kapital, eines der wesentlichsten Produktionsgüter, wird also eine erhöhte Rente abwerfen, eine erhöhte Produktionskraft besitzen; dieser Umstand wird es dem Staat ermöglichen, aus dem Einkommen der Einzelwirtschaft erhöhte Einnahmen zu ziehen, — ungleich höher als diejenigen, die er selbst aus einem Kapital erzielen kann; deshalb wird es dem Staat ungleich vorteilhafter und der Volkswirtschaft ungleich ersprießlicher sein, wenn der Staat die erhöhte Rente der Kapitalgüter, nicht aber das Kapital selbst, zur Deckung seiner Lasten heranzieht.

Für die Gegenwart hat nun erhöhte Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitwilligkeit zum Aufbau eines erhöhten Preisniveaus geführt. Wenn auch nach dem Krieg durch die Wiedereröffnung der Grenzen ein teilweiser Rückgang eintreten wird, so wird doch eine Zurückschraubung der Preise auf ein dem früheren ähnliches Niveau unmöglich sein. Darüber, ob eine solche Zurückschraubung nötig, ob sie erwünscht ist, herrscht keine Uebereinstimmung. Unter der dauernden Erhöhung würden im Inland nur die fest Besoldeten, deren Bezüge eben dem neuen Niveau angepaßt werden müßten, leiden, sowie die Schicht der auf feste Zinseinnahmen rechnenden Kapitalisten, die zwecks Aufrechterhaltung des bisherigen Standard of life — zum Nutzen der Volkswirtschaft — zu erneuter Aufnahme produktiver Tätigkeit angespornt würden. Andererseits würde das erhöhte Preisniveau, welches sich natürlich auch kapitalisiert in dem Preis der Kapitalgüter ausdrücken muß, deren Preis derart heben, daß vielleicht — obwohl der Staat den Gegenwert der Anleihen zumeist konsumiert hat — das Nationalvermögen, in unserer Rechnungseinheit ausgedrückt, seine frühere Höhe behaupten würde. Dadurch würde, wie jedem Schuldner, dem Staat die Last der hohen Schuld erleichtert. Die Wirtschaftsgeschichte der Periode nach den Napoleonischen Kriegen, als deren Nachwehen infolge der in Relation zum Nationaleinkommen noch größeren Schuldenanhäufung die pessimistischsten Befürchtungen bestanden, zeigt ein instruktives Parallelbild. Erschwerend trifft das erhöhte Preisniveau nur die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Ausland; hierüber wird sich ein abschließendes Urteil erst nach dem Krieg bilden lassen, wenn im In- und Ausland die Preise sich konsolidiert haben werden. In den meisten Ländern wird das Preisniveau jedenfalls eine ähnliche Bewegung zeigen, besonders auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Berechtigung der Annahme, daß dieses Land unter der Signatur einer Inflation stehe, die zum Zusammenbruch führen müsse, dürfte allerdings fraglich sein; eine solche wäre nur denkbar, wenn die vorgenommenen Investitionen (sei es zum Bau neuer Fabriken, sei es durch Aufnahme ausländischer oder durch Rückkauf eigener Effekten) den für Investierungszwecke frei gewordenen Zuwachs des Geldmarkts überschritten hätten; ob dies zutrifft, läßt sich einstweilen von hier aus nicht entscheiden, doch waren die Gewinne der amerikanischen Lieferungen an Europa so groß, daß diese den für Investitionen frei werdenden Zuwachs gegen normale Zeiten wesentlich erhöht haben dürften. Aber die dort eingetretene Preissteigerung wird voraussichtlich der europäischen nicht nachstehen, und dies ist für die Frage der wirtschaftlichen Weltkonkurrenz das Entscheidende.

Nicht die Erhöhung des Noten- und Münzenumlaufs kann die Preise steigern, nicht die Verringerung sie mindern: wenn durch die Rückkehr der Krieger nach Friedensschluß der Umlauf an Geldzeichen erheblich sinken wird, so wird aus dieser Ursache allein nicht die geringste Aenderung des Preisniveaus sich vollziehen, und solange das Heer und die

Digitized by Google

Anzahl der Verwaltungen während des Kriegs sich vergrößert. ist ein Mehrbedarf an Geldzeichen ein ganz natürlicher und deshalb völlig unbedenklicher Vorgang; soweit es aber gelingt, diesen Mehrbedarf durch intensivierte Ausbreitung des veredelten Zahlungsverkehrs auf dem Scheck- und Giroweg zu kompensieren, ist dies ein Gewinn für die Augen des Auslands, dem man dadurch eine der Waffen, durch die es die Bildung eines falschen Urteils über Deutschlands Wirtschaftskraft provozieren will, entwindet. Auch die Erhöhung oder Verminderung des Vorrats an Geld, an liquiden Forderungsrechten, kann die Preise weder steigern noch mindern, sondern — soweit die Geldseite überhaupt in Betracht kommen kann — nur die erhöhte Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitwilligkeit, basiert auf erhöhtem Einkommen. Eine klare Kontrolle des Geldmarktes kann allerdings — durch die Kontrollfähigkeit über die Freigabe von Geld für erhöhte Investitionen — auch hier das Heft in Händen behalten. Eine sprunghafte Steigerung der Preise kann nur verhindert werden durch die Verhinderung sprunghafter Erhöhung der Einkommen. Aber nur die sprunghafte Erhöhung der Einkommen zu verhindern ist die Kontrolle berufen; denn die allgemeine, allmähliche Steigerung der Einkommen der Einzelwirtschaften ist das Symptom gesunden volkswirtschaftlichen Emporstrebens. Und, solange ein volkswirtschaftliches Emporstreben — wenn auch in Wellenlinien — besteht, werden die Einkommen und deshalb auch die Preise eine Tendenz nach oben zeigen; denn der Erfolg volkswirtschaftlichen Strebens bedeutet erhöhtes Einkommen, erhöhtes Einkommen bedeutet erhöhte Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitwilligkeit und diese bedeuten Steigerung der Preise. Ob aber gleichzeitig und in gleichem Maße die in einer Nation vorhandenen liquiden Forderungsrechte oder der Umlauf an Geldzeichen oder die Goldproduktion der Welt steigen werden, kann niemand voraussagen; hier mögen zeitweise Parallellinien in die Erscheinung treten, ein Kausalitätsverhältnis besteht nicht.

Zur Fortentwicklung des Kriegssteuerrechts.

Von Dr. Fritz Haußmann,
Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

Die Entwicklung der deutschen Kriegsbesteuerung vollzieht sich zurzeit in gleicher Weise durch neue gesetzgeberische Maßnahmen in Anknüpfung an das geltende Kriegssteuerrecht wie durch wissenschaftliche und praktische Fortbildung im Rahmen des Gesetzes vom 21. Juni/-17. Dezember 1916 (RGB. S. 561 und 1407).

I.

Die augenblicklich dem Reichstag vorliegenden Entwürfe zweier Gesetze über die Erhebung eines Zuschlages zur Kriegssteuer[1]) sowie Sicherung der Kriegssteuer[2]) vom 19. Februar 1917 bezwecken einen Ausbau der deutschen Kriegsbesteuerung in bezug auf die Steuerhöhe wie die Geltungsdauer.

1. Nach § 1 des Entwurfs des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlages zur Kriegssteuer soll zu der auf Grund des Kriegssteuergesetzs geschuldeten Kriegsabgabe ein Zuschlag von 20 pCt. erhoben werden. Die Festsetzung des Zuschlages erfolgt durch den Kriegssteuerbescheid (§ 29 KStG.) oder, soweit dieser ohne gleichzeitige Festsetzung des Zuschlages erteilt worden ist, durch eine nachträgliche Mitteilung des Besitzsteueramtes an den Steuerpflichtigen (§ 3 des Entwurfs). Die Höhe des Zuschlags ist von dem Betrage der Kriegsabgabe selbst abhängig und entsprechend anderweit festzusetzen, wenn die Abgabe selbst im Rechtsmittel-, Berichtigungs-, Neu- oder Nachveranlagungsverfahren anders veranlagt oder aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen wird (§ 4 des Entwurfs)[3]). Die Abhängigkeit des Zuschlages von der Kriegsabgabe selbst erweist sich nach der Begründung zum Entwurf auch darin, daß der Zuschlag gleichzeitig mit der Kriegsabgabe verjährt. Gegen die Festsetzung des Zuschlages steht dem Pflichtigen nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde nur die Anrufung der übergeordneten Verwaltungsbehörden offen (§ 5 des Entwurfs).

Seiner steuerlichen Natur nach bedeutet dieser Zuschlag eine Erhöhung der bereits bestehenden Kriegssteuer um ein Fünftel und stellt insofern eine nachträgliche Abänderung des Kriegssteuergesetzes dar[4]). Hiernach unterliegt der Zuschlag in bezug auf die steuerliche Behandlung in den Einzelstaaten, insbesondere im Hinblick auf die Einkommenbesteuerung, den gleichen Grundsätzen wie die Kriegssteuer selbst.

Die für juristische Personen wesentlichste Vorschrift enthält § 2 des Entwurfs, nach welchem die Begrenzung der Zahlungspflicht auf den Betrag der nach dem Sicherungsgesetz vom 24. Dezember 1915 zu bildenden Sonderrücklage für die Abgabe einschließlich des Zuschlages gilt. Hiernach haben die steuerpflichtigen Gesellschaften unter Einrechnung des 20prozentigen Zuschlages in keinem Falle mehr als 50 pCt. des nach dem Sicherungsgesetz vom 24. Dezember 1915 berechneten Mehrgewinns zu zahlen. Die durch das Kriegssteuergesetz selbst gegenüber dem Sicherungsgesetz eingeführten Vergünstigungen, so die Einsetzung von 6 pCt. statt 5 pCt. im Falle von Kapitalerhöhungen gemäß § 17 KStG., die Vergünstigung für Schachtelgesellschaften nach § 18 sowie diejenige bezüglich gemeinnütziger Zuwendungen gemäß § 22 KStG. werden damit in gewissem Umfange wieder aufgehoben.[5]) Da in diesen Punkten das Sicherungsgesetz durch das Kriegssteuergesetz überholt ist, wäre eine Maximalbegrenzung von 50 pCt. des nach dem Kriegssteuergesetz selbst zu berechnenden Mehrgewinns konsequent.

Daß für den Zuschlag zur Kriegssteuer die Anrufung der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen sein soll, entspricht der Regelung des preußischen Einkommensteuerrechts, insofern hier sowohl für die Strafzuschläge im Falle verspäteter Deklaration gemäß § 31 pr. EStG. wie auch bezüglich der Steuerzuschläge nach dem Gesetz betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen

[1]) Reichstag II 1914/1917 Drucksachen Nr. 621.
[2]) Reichstag II 1914/1917 Drucksachen Nr. 622.

[3]) Die Ermäßigung oder der Erlaß auf Grund des sog. Härteparagraphen (§ 36 KStG) ist zwar von der Befugnis des Bundesrats, aus Billigkeitsgründen veranlagte Steuerbeträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu scheiden. (Strutz: Kommentar zum Kriegssteuergesetz § 36 Anm. 3.) Daß nichtsdestoweniger eine erst nach der Veranlagung erfolgende Herabsetzung oder Befreiung nach dem Härteparagraphen eine entsprechende Ermäßigung des Zuschlages gemäß § 4 d. Entw. nach sich zieht, kann einem Zweifel nicht unterliegen.

[4]) Vgl. auch Strutz: Der Zuschlag zur Kriegssteuer. „Der Tag" v. 6. u. 7. III. 1917 Nr. 54 und 55.

[5]) Angenommen beispielsweise, eine Gesellschaft hat von einem Mehrgewinn von 100 000 M. 50 pCt. = 50 000 M. zurückgelegt und muß gemäß § 19 KStG. 45 000 M. Krieg steuer zahlen, zu welchem Betrage ein Zuschlag von 20 pCt. = 9000 M. käme. Nach § 2 d. Entw. würde für sie die Kriegssteuer statt 54 000 M. nur 50 000 M. betragen. Nimmt man nun an, daß für zwei verschiedene Gesellschaften die gleiche Berechnung in Betracht käme, die eine derselben jedoch an sich berechtigt wäre, gemäß §§ 17, 18 und 22 KStG. einen Abzug zu machen, der bei der Steuerberechnung 3000 M. weniger Steuer ausmacht, so hätten trotzdem beide Gesellschaften den gleichen Betrag von 50 000 M. zu zahlen.

Diese Ungleichheit der Behandlung hat ihren inneren Grund darin, daß man die Maximalhöhe auf der Grundlage eines Gesetzes berechnen will, das in wesentlichen Punkten materiell durch ein späteres Gesetz ersetzt ist.

Digitized by Google

vom 26. Mai 1909[6]), ein verwaltungsrechtlicher Rechtsmittelzug nicht eingeführt ist. Nach der Begründung zum Entwurf wird die Verwaltungsbeschwerde als ausreichender Rechtsschutz gegen die Festsetzung des Zuschlages deswegen für genügend erachtet, weil sich die Höhe desselben in der Regel rein rechnerisch aus der Kriegssteuerveranlagung ergibt. Sollte, wie dies nach den bisherigen Verhandlungen in der Kommission zu erwarten steht, der Zuschlag, sofern das Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen nach dem Stande per 31. Dezember 1916 mit dem Vermögenszuwachs 100 000 Mark nicht übersteigt, nach der Anzahl der Kinder des Pflichtigen prozentual ermäßigt werden, so wird die Frage des Ausschlusses des Verwaltungsrechtsweges bezüglich des Zuschlages einer nochmaligen Prüfung bedürfen; denn die Abstufung des Zuschlages in dem beabsichtigten Sinne kann die verschiedensten Rechtsfragen, insbesondere familienrechtlicher Natur, aufwerfen, für deren Entscheidung in letzter Instanz nur das Verwaltungsgericht, nicht die höhere Verwaltungsbehörde der Natur der Sache nach berufen sein dürfte. Der größeren Schnelligkeit des Verwaltungsweges steht stets die größere Rechtssicherheit des Rechtsmittelweges als für die Steuerpflichtigen mindestens gleichwichtig gegenüber.[7])

Der Zuschlag wird mit der Abgabe zu den gleichen Fristen und Teilbeträgen erhoben. Die für die Erhebung der Kriegsabgabe geltenden Vorschriften[8]) finden gemäß § 6 Abs. 2 des Entwurfs für die Erhebung des Zuschlages Anwendung; insbesondere werden darnach auch bei der Entrichtung des Zuschlages Kriegsanleihen des Deutschen Reiches an Zahlungsstatt angenommen.

Gemäß § 7 des Entwurfs hat als Abgabe im Sinne der §§ 10, 11, 28 Abs. 2, 33, 34 und 37 KStG. die Abgabe einschließlich des Zuschlages zu gelten; es ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch § 12 KStG. für die Zuschläge für anwendbar erklärt ist, vor allem Abs. 3, nach welchem der Steuerpflichtige vor Verlegung seines Wohnsitzes oder Aufenthalts in das Ausland für die geschuldete Abgabe Sicherheit zu leisten hat.

Durch die in § 7 des Entwurfs ausgesprochene Bezugnahme auf § 28 Abs. 2 sowie die Strafvorschriften der §§ 33 und 34 KStG. wird die bisherige Kriegssteuerrücklage auch zugunsten des Zuschlages gesperrt. In früheren Erörterungen ist verschiedentlich darauf hingewiesen worden[9]), daß kein Grund ersichtlich sei, weshalb man die Sonderrücklage bis zur Entrichtung der vorläufig festgesetzten Abgabe (§ 28 Abs. 2 KStG.) aufrecht erhalten solle, wenn nach den Vorschriften des Kriegssteuergesetzes selbst bereits „feststehe", daß ein niedrigerer Betrag an Steuer zu zahlen sei. Berechne der Pflichtige die Abgabe nach dem eigentlichen Kriegssteuergesetz, und mache er unter Außerachtlassung der Vorschriften des Sicherungsgesetzes die Rücklage nur in Höhe der nach dem Gesetz voraussichtlich zu zahlenden Steuer, so könne, da das Sicherungsgesetz in dieser Hinsicht eine lex imperfecta sei, für die Gesellschaftsorgane mangels Gefährdung der Erhebung der Kriegssteuer weder von einer zivilrechtlichen noch einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Rede sein. Diese Erwägungen könnten, allerdings in praktisch wesentlich eingeschränktem Umfange, auch heute noch, soweit die Steuer einschließlich des Zuschlages von 20 pCt. die Rücklage von 50 pCt. nicht erreichen würde, in Betracht kommen. Es entspricht aber dem Sinne des durch das Kriegssteuergesetz nicht schlechthin aufgehobenen Sicherungsgesetzes vom 24. Dezember 1915, daß unter allen Umständen 50 pCt. zurückzulegen sind; erst nachdem die Steuerbehörde, nicht der Pflichtige, die Abgabe einschließlich des Zuschlages vorläufig berechnet hat (vgl. § 28 KStG.), wird der überschießende Teil der Rücklage frei. Auf das Risiko der Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane werden die pflichtigen Gesellschaften es in derartigen Fällen umsoweniger ankommen lassen, als eine Zuwiderhandlung gegen das Sicherungsgesetz auf die allgemeine Beurteilung der Sachlage durch die Steuerbehörde von vornherein ungünstig einwirken könnte. Auf der anderen Seite haben die Steuerpflichtigen Anspruch darauf, daß die Erteilung des vorläufigen Bescheides, durch den der etwa überschießende Teil der Rücklage frei wird, nicht über Gebühr hinausgezögert wird; schuldhafte Verzögerungen in der Erteilung des Bescheides könnten unter Umständen sogar eine Ersatzpflicht nach sich ziehen.

2. Der Entwurf des neuen Gesetzes über Sicherung der Kriegssteuer — eine Neuauflage des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 — betrifft für juristische Personen das auf die Kriegsgeschäftsjahre im Sinne des § 15 KStG. folgende Geschäftsjahr. Es empfehle sich, führt die Begründung aus, für die Ausgestaltung der Kriegsabgabe in Zukunft die Erfahrungen bei der Veranlagung auf Grund des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 zu verwerten und deshalb den Ausbau der Kriegssteuer selbst zunächst noch hinauszuschieben, jedoch schon jetzt gewisse Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um die spätere Abgabeerhebung nicht zu erschweren oder zu gefährden.

Eine Besonderheit gegenüber dem früheren Sicherungsgesetz bringt das neue Sicherungsgesetz insofern, als es auch für physische Personen Vorschriften enthält. In Anlehnung an § 12 Abs. 3 KStG. bestimmt § 1 des Entwurfs, daß die steuerpflichtigen physischen Personen vor einer Verlegung ihres Wohnsitzes oder Aufenthalts in das Ausland auf Verlangen der Steuerbehörde Sicherheit „für eine künftige Kriegssteuer" zu leisten haben. Ueber die Ausgestaltung oder wenigstens eine Maximalhöhe dieser Steuer wird nichts gesagt; die oberste Landesfinanzbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde bestimmt den Betrag der Sicherheit. Eine gleiche Sicherheitsleistungspflicht ist angeordnet, wenn Tatsachen für die Annahme vorliegen, daß ein Steuerpflichtiger auf andere Weise, insbesondere durch Verbringung von Vermögen ins Ausland die Beitreibung der künftigen Kriegssteuer gefährdet. Endlich sieht § 1 die Möglichkeit einer Beschlagnahme des Inlandsvermögens vor, wenn ein sich im Auslande aufhaltender Steuerpflichtiger die Sicherheitsleistung verweigert. Wann eine solche „Verweigerung" vorliegt, kann im Einzelfalle zweifelhaft werden; das bloße Stillschweigen des im Ausland befindlichen Steuerpflichtigen wird nur dann die Beschlagnahme rechtfertigen können, wenn nachgewiesenermaßen aus diesem Stillschweigen sich ergibt, daß der Pflichtige die Sicherheit nicht leisten will.

Bezüglich der juristischen Personen, deren subjektive Steuerpflicht im Einklange mit den Bestimmungen des Kriegssteuergesetzes durch die Bezugnahme auf die §§ 13, 20 und 23 KStG. geregelt ist, bestimmt § 2 Abs. 1, daß die neu zu bildende Kriegssteuerrücklage 60 statt 50 vom Hundert des in dem weiteren Kriegsgeschäftsjahre erzielten Mehrgewinns betragen soll.

Im wesentlichen besteht der Entwurf aus Verweisungen auf bestimmte Paragraphen des Kriegssteuergesetzes wie des Sicherungsgesetzes vom 24. Dezember 1915, die für die neu zu bildende Rücklage für anwendbar erklärt werden. Es wäre gesetzestechnisch übersichtlicher, wenn man von Verweisungen

---

[6]) Vgl. Fuisting-Strutz zu § 43 pr. EStG. Anm. I I D.

[7]) pr. OVG Bd. 68, S. 17 ff sowie in den Amtlichen Mitteilungen über die Zuwachssteuer, die Reichsbesitzsteuer usw. 1914, S. 231 ff.; vgl. Strutz zu § 22 KStG. Anm. 6, S. 411.

[8]) Vgl. die §§ 25, 31, Abs. 3—5 (darnach erfolgt also auch Verzinsung der auf Grund rechtskräftiger Entscheidung wieder zu erstattenden Zuschläge mit 5 pCt.) und § 32 KStG.

[9]) Vgl. Sintenis in dieser Zeitschrift XV. Jahrg., S. 234 und Hachenburg JW 1917, S. 84.

Digitized by Google

absehen und einen in sich geschlossenen neuen Entwurf schaffen würde[10]).

Im einzelnen werden die Bestimmungen der §§ 14 Abs. 1 und 2, 16, 17, 18, 20, 23 und 24 KStG. auch bezüglich der neuen Sonderrücklage für anwendbar erklärt. Zwei wesentliche Bestimmungen des Kriegssteuergesetzes jedoch sind von dieser Anwendbarkeit ausgeschlossen, nämlich § 14 Abs. 3 KStG., der die Möglichkeit des Ausgleichs eines Mindergewinns mit dem Mehrgewinn anderer Kriegsgeschäftsjahre vorsieht, sowie § 22 Abs. 1, nach welchem Gewinnbeträge, die zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken bestimmt worden sind, und deren dauernde Verwendung zu solchen Zwecken gesichert ist, bei der Erhebung der Abgabe verhältnismäßig außer Betracht bleiben dürfen. Es würde eine Härte für Gesellschaften bedeuten, welche drei Kriegsgeschäftsjahre hindurch Mindergewinne erzielt haben und im vierten Kriegsgeschäftsjahr einen Mehrgewinn aufweisen, wenn dieselben ohne Ausgleichsmöglichkeit diesen Gewinn voll versteuern müßten, während eine Gesellschaft, die in den zwei ersten Kriegsgeschäftsjahren ebenso wie im vierten Jahre Mindergewinne aufweist, jedoch im dritten Kriegsgeschäftsjahr einen Mehrgewinn erzielt hat, möglicherweise steuerfrei bleibt. Auch der Ausschluß der Steuervergünstigung für gemeinnützige Zuwendungen im Sinne des § 22 Abs. 1 KStG. ist bedenklich; mit einer starken Lähmung des Interesses an der Verwendung von Gewinnbeträgen zu gemeinnützigen Zwecken würde, falls der Entwurf in der vorliegenden Form Gesetz wird, sicher zu rechnen sein. Bei dieser Sachlage kann die Frage praktische Bedeutung gewinnen, ob Gesellschaften, deren bisher in den Kriegsjahren gebildete Unterstützungsfonds, Kriegswohlfahrtsfonds usw. noch nicht den Voraussetzungen des § 22 KStG. entsprochen haben, nachträglich diese Voraussetzungen, deren Vorliegen der Bundesrat im Verwaltungswege zu entscheiden hat, noch herzustellen in der Lage sind; aus § 22 KStG. ist nicht zu entnehmen, daß die dauernde Verwendung zu dem gemeinnützigen Zwecke bereits in dem für die bisherige Kriegssteuer in Betracht kommenden Geschäftsjahr selbst gesichert gewesen sein muß.

Gemäß § 2 Abs. 4 des Entwurfs gelten weiterhin, falls der Reichskanzler auf Grund § 24 oder der Bundesrat nach § 36 KStG. (Härteparagraph) Anordnungen getroffen oder eine anderweite Berechnung des Mehrgewinns bewilligt hat, die Grundlagen dieser Berechnung auch für das neue Kriegsgeschäftsjahr. Selbstverständlich soll diese Geltung nur insoweit angeordnet werden, als diese Anordnung ihrer Natur nach auch für die späteren Jahre von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Endlich sieht der Entwurf in den §§ 3 und 4 die entsprechende Anwendbarkeit einer Reihe von Bestimmungen des Sicherungsgesetzes vom 24. Dezember 1915 vor, so die Anwendung des § 8 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, nach welchem die Sonderrücklage abgesehen von der Möglichkeit von Ausnahmebewilligungen durch den Reichskanzler, der freien Verfügung der Gesellschaften entzogen, getrennt von dem sonstigen Vermögen zu verwalten und in Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats anzulegen ist. Auch die Strafvorschriften des § 9 des Sicherungsgesetzes sind für anwendbar erklärt.

II.

In gleicher Weise wie die Gesetzgebung ist die weitere praktische Entwicklung im Rahmen des geltenden Kriegssteuerrechtes in vollem Flusse.

Sowohl die Neuartigkeit der Idee der Kriegsbesteuerung an sich wie die Schwierigkeit der steuerlichen Beurteilung der außerordentlichen Verhältnisse, für welche das Gesetz geschaffen ist, brachten es mit sich, daß der Gesetzgeber nur die Grundlinien festlegte, ohne die praktischen, an die Kriegsbesteuerung sich knüpfenden Probleme kasuistisch im einzelnen zu erschöpfen[11]); ein um so weiteres Feld eröffnet sich hier der Auslegungstätigkeit[12]).

Das Erscheinen des Strutzschen Kommentars zum Kriegssteuergesetz[13]), der eine umfassende, praktisch und theoretisch gleich bedeutsame Erläuterung dieses schwierigen Steuergesetzes darstellt, bedeutet nach verschiedenen Richtungen hin einen Markstein in der Entwicklung der wissenschaftlichen Behandlung des Kriegssteuerrechts.

Besondere Schwierigkeiten bietet für die Kommentierung das Verhältnis des Kriegssteuergesetzes zum Besitzsteuergesetz. Entgegen der von Stier-Somlo befolgten Methode, die einzelnen im Kriegssteuergesetz in Bezug genommenen Paragraphen des Besitzsteuergesetzes selbständig zu kommentieren, verbindet Strutz die Erläuterungen zu den einschlägigen Bestimmungen des Besitzsteuergesetzes unter Berücksichtigung des Gesetzes, betreffend einen einmaligen Wehrbeitrag, organisch mit der Kommentierung der Bestimmungen des KStG., so daß sich in dem Kommentar zum ersten Male das System der deutschen Kriegsbesteuerung als ein einheitliches, in sich geschlossenes Ganze darstellt.

Ebenso wie in der Anordnung erweist sich die Bedeutung der Strutzschen Erläuterungen in der Beherrschung und Verwertung der bisherigen Judikatur wie in der wissenschaftlichen Behandlung der einschlägigen Grundprobleme.

Die Begriffe „Vermögen" und „Vermögenszuwachs" der Einzelpersonen werden in prägnanten Definitionen den Begriffen „Geschäftsgewinn" und „Mehrgewinn" der Gesellschaften gegenübergestellt (S. 301). Der Gegensatz zwischen dem „Reinertrag" und dem Geschäftsgewinn als „Bilanzgewinn" wird eingehend kritisch gewürdigt (S. 327). Wenn im Zusammenhang hiermit Strutz die unterschiedliche Bedeutung der Bilanz für die Besteuerung nach den einzelstaatlichen Einkommensteuergesetzen und nach dem Kriegssteuergesetz scharf herausarbeitet, indem er dem Geschäftsgewinn (gleich „Bilanzgewinn", d. h. Ueberschuß der bilanzfähigen Aktiva über die bilanzfähigen Passiva ohne Rücksicht auf dessen Entstehung) dem für die einzelstaatliche Einkommenbesteuerung vielfach maßgebenden Reinertrag gegenüberstellt, so erscheint dies für die theoretische Klärung wesentlich; für die Praxis dürften sich

[10]) § 6 Abs. 1 des Sicherungsgesetzes vom 24. Dezember 1915 beispielsweise schreibt für ausländische Gesellschaften mit einem inländischen Geschäftsbetrieb ebenfalls die Bildung einer Sonderrücklage vor. § 6 Abs. 2 lautet:

> Die Ausführung der durch dieses Gesetz begründeten Verpflichtungen liegt den Vorstehern der inländischen Niederlassungen ob.

Nun ist § 6 Abs. 1 durch § 20 KStG. ersetzt, nicht dagegen § 6 Abs. 2. Wenn unter diesen Umständen § 4 des neuen Entwurfs die zitierte Bestimmung des § 6 Abs. 2 nicht dagegen § 6 Abs. 1 in Bezug nimmt, während § 2 Abs. 3 d. Entw. § 20 KStG. für anwendbar erklärt, so wäre im Interesse der Verständlichkeit für die Pflichtigen die vollständige Wiederholung der Bestimmungen einer so komplizierten Bezugnahme vorzuziehen.

[11]) Wenn Strutz zu § 15 Anm. 6 bei der Frage der Behandlung von Geschäftsjahren, die kein volles Zeitjahr umfassen, meint: „Hier hat er (der Gesetzgeber) offenbar einfach, wie so oft, nicht an alle in der Praxis möglichen Fälle gedacht, eben nicht sorgfältig genug gearbeitet", so erscheint dieser Vorwurf gegenüber dem Kriegssteuergesetz zu hart. Der Gesetzgeber kann nicht alle in der Praxis möglichen Fälle bis ins Einzelne regeln, wenn er nicht, wie dies z. B. bei dem holländischen, dem deutschen Gesetz keineswegs überlegenen Kriegssteuergesetz der Fall ist, eine verwirrende Fülle von Einzelheiten dem Gesetz einverleiben will.

[12]) Ueber die bisherige Literatur zum Kriegssteuergesetz vergl. Strutz DJZ. 1917 S. 346 und meine Besprechung JW. 1916 S. 1570.

[13]) Senatspräsident Dr. Georg Strutz: Kommentar zum Kriegssteuergesetz. Berlin 1917. Verlag Otto Liebmann, 528 S. Preis geb. M. 16,50.

Digitized by Google

einschneidende Folgerungen daraus nicht ergeben. Bezüglich des Agiogewinnes[14]) folgert auch Strutz (S. 329) aus den speziellen Bestimmungen des KStG. (§ 17 Abs. 2, 4 und 5), daß dieser nicht zum Geschäftsgewinn gehört. Der Folgerung, die Strutz aus der kriegssteuerlichen Maßgeblichkeit des „Bilanzgewinns" in teilweiser Abweichung von den Ausführungsbestimmungen zum Kriegssteuergesetz (§ 23 Abs. 2) zieht, daß auch der Gewinn aus der Realisierung stiller Reserven zum kriegssteuerlichen Geschäftsgewinn gehöre, vermag ich nicht beizutreten. Die Steuerfreiheit der in einem Kriegsgeschäftsjahre realisierten stillen Reserven ergibt sich daraus, daß nach dem System des Kriegssteuergesetzes der Geschäftsgewinn der Friedensjahre nach denselben Grundsätzen in die vergleichende Berechnung einzustellen ist, wie derjenige der Kriegsjahre. Hat die Steuerbehörde die Befugnis, stille Reserven der Kriegsjahre zur Besteuerung heranzuziehen, so muß der Pflichtige das Recht haben, stille Reserven der Friedensjahre steuerlich dem Geschäftsgewinn des betreffenden Friedensjahres hinzuzurechnen. Denn § 14 KStG. setzt eine Vergleichung der Friedensgeschäftsgewinne mit den Kriegsgeschäftsgewinnen voraus; damit ist zugleich ausgesprochen, daß diese Vergleichung nur dann den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, wenn die in Vergleich zu stellenden Größen, die Friedensgewinne in gleicher Weise wie die Kriegsgewinne, nach denselben Grundsätzen ermittelt werden. Hierbei kann es auch keinen Unterschied machen, ob die Bildung der zur Realisierung gebrachten stillen Reserve darauf zurückzuführen war, daß § 261 HGB. zur Bildung dieser Reserve zwang[15]); denn die nachträgliche Berichtigung der Friedensbilanz durch Erhöhung des Geschäftsgewinns um die betreffende stille Reserve ist eine rein kriegssteuerliche Berechnungsmodalität und kann als solche Bilanzgrundsätze des Handelsgesetzbuches nicht verletzen.

Weiterhin unterzieht Strutz die Bewertungsgrundsätze des Besitzsteuergesetzes in eingehender Berücksichtigung der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte einer systematisch geschlossenen Untersuchung (S. 189—248).

Von besonderem Interesse sind hierbei die Erörterungen über Bewertungseinheiten im Anschluß an die Rechtsgrundsätze des preußischen Oberverwaltungsgerichts (S. 190/191) und im Anschluß hieran die Erörterungen über die Bewertung des Betriebsvermögens (S. 202). Die Scheidung des § 2 BStG. nach Grundvermögen, Betriebsvermögen und Kapitalvermögen[16]) gewinnt im Rahmen dieser Bewertungsgrundsätze eine Bedeutung, die an die Scheidung des Einkommens nach Quellen im preußischen Einkommensteuerrecht erinnert.

Im Zusammenhang hiermit klärt sich die praktisch bedeutsame Frage, ob die Kursfestsetzungen des Reichsgesetzes vom 9. November 1916 (RGBl. S. 1269) auch maßgebend sind, soweit Wertpapiere zum Betriebsvermögen von Einzelpersonen, also insbesondere von Privatbankiers, gehören. Das Besitzsteuergesetz selbst scheidet in § 34 Abs. 2, der einen Kursabschlag entsprechend der seit Auszahlung des letzten Gewims abgelaufenen Zeit zuläßt, durch die Bezugnahme auf § 6 zwischen der Bewertung von Wertpapieren, die zum Kapitalvermögen gehören, und solchen, die Bestandteile des Betriebsvermögens sind. Diese Scheidung kommt auch in § 48 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum BStG. zum Ausdruck, nach welchem auf Wertpapiere, die Bestandteile eines Betriebsvermögens sind, die Vorschrift des § 34 Abs. 2 BStG. keine Anwendung findet. Die gleiche Scheidung aber, die im Zusammenhang mit § 34 Abs. 2 vorzunehmen ist, ist auch für § 34 Abs. 1, nach welchem Wertpapiere mit dem Kurswert anzusetzen sind, maßgebend. Die Bewertung von Bestandteilen des Betriebsvermögens unterliegt, wie Strutz (S. 203) zutreffend ausführt, und für zum Betriebsvermögen gehörige Grundstücke auch näher erörtert (S. 204), steuerlich besonderen Grundsätzen, die sich aus der Einheitlichkeit der Zweckbestimmung der einzelnen Betriebsgegenstände ergeben[17]). Nur diese besonderen Bewertungsgrundsätze, nicht die Vorschriften des das Kapitalvermögen betreffenden § 34 BStG. können für die Bewertung der zum Betriebsvermögen gehörigen Wertpapiere den Ausschlag geben, mögen auch die amtlichen Kurse (vgl. Reichsgesetz vom 9. November 1916) Anhaltspunkte für die Bewertung des einzelnen Papiers bieten[18]).

Hiernach werden Privatbankiers bei der Bewertung ihrer zum Betriebsvermögen gehörigen Papiere die eventuellen Verkaufskosten wie überhaupt die Aussichten der Verwertbarkeit je nach Lage des Einzelfalles unter Berücksichtigung der individuellen Gestaltung ihres Betriebes in Abweichung von den amtlichen Kursen in Rücksicht ziehen können[19]).

In gleicher Weise wie in der Formung der Grundbegriffe erweist sich die Bedeutung des Buches in dem vorurteilslosen starken Rechtsempfinden des Verfassers; so beispielsweise, wenn er seine Ansicht begründet, daß der Rechtsweg zur Entscheidung darüber zulässig sei, ob gemäß § 22 Abs. 2 KStG. die Höhe der Abgabe die Sicherungsrücklage überschreitet und die Abgabe daher insoweit nicht erhoben werden darf (S. 411)[20]), oder wenn er im Gegensatz zu den Ausführungsbestimmungen annimmt, daß der Kriegssteuerbescheid etwaige Abweichungen von der Steuererklärung unter Angabe von Gründen mitteilen muß (S. 430)[21]). Das bereits erwähnte Gesetz über die Feststellung von Kursen der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere vom 9. November 1916 und die unbedenkliche Annahme, die es im Reichstag gefunden hat, nennt Strutz (S. 235) einen Beleg dafür, bis zu welchem Grade uns während des Krieges das Rechtsempfinden und das Gefühl für Rechtsschutz abhanden gekommen sei; das Gesetz stelle geradezu eine steuerliche Ungeheuerlichkeit dar. Es sei dies genau dasselbe, wie wenn das Besitzsteuergesetz und das Kriegssteuergesetz

[14]) Vgl. Entsch. d. preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen Bd. X S. 214—262.

[15]) Anders Strutz zu § 16 KStG. Anm. 20 S. 351; vgl. auch Flechtheim in dieser Zeitschrift XV. Jahrg. S. 245.

[16]) Vgl. § 4 pr. ErgStG.

[17]) Strutz S. 203: Der gemeine Wert ist der objektive Verkaufswert und dieser ist identisch mit dem für Inventur und Bilanz maßgebenden handelsrechtlichen Wert, also mit dem wirklichen Wert, den die zu bewertenden Gegenstände bei fortgesetztem Betrieb haben. Indessen bildet keineswegs die Summe der Einzelwerte ohne weiteres den maßgebenden Gesamtwert des Anlage- und Betriebs-Kapitals; vielmehr ist auf Grund der Bewertungen der einzelnen Teile der Verkaufswert der Gesamtheit als eines einheitlichen Steuerobjekts zu ermitteln. (pr. OVG. in Staatssteuersachen Bd. V S. 117 Anm., Bd. VI S. 34 ff., 38, 42).

[18]) Uebereinstimmend Sintenis in dieser Zeitschrift XVI. Jahrg. S. 83 und Hoffmann Anm. 5 f. zu dem mit § 34 Abs. 1 BStG. gleichlautenden § 18 Abs. 1 des Wehrbeitragsgesetzes. Anders Zimmermann: Kommentar zum Besitzsteuergesetz zu § 34 Anm. 8 S. 120.

[19]) Vgl. auch Simon: Bilanzen 2. Aufl. § 95 S. 361.

[20]) A. M. Mrozek zu § 22 KStG. Anm. 6. Die Richtigkeit der Auffassung von Strutz wird neuerdings durch die Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlages zur Kriegssteuer bestätigt, wo es S. 6 heißt: „Da sich die Höhe des Zuschlags in der Regel rein rechnerisch aus der Kriegssteuerveranlagung ergibt, und auch für die Begrenzung des Zuschlages gemäß § 2 des Entwurfs die Möglichkeit der Nachprüfung der Berechnungsgrundlagen im ordentlichen Rechtsmittelverfahren vorliegt, so wird die Verwaltungsbeschwerde als ausreichender Rechtsschutz gegen die Festsetzung des Zuschlags anzuerkennen sein"

[21]) Zu vgl. auch pr. OVG. Bd. 69 S. 51.

Digitized by Google

bestimmen würden: „Nach welchen Grundsätzen der Wert des Grundvermögens zu veranlagen ist, bestimmt unter Ausschluß der Rechtsmittel vorläufig die Reichsfinanzverwaltung und endgültig der Bundesrat."

Daß bei der Fülle der durch das Kriegssteuergesetz und der im Zusammenhang hiermit aufgetauchten Fragen kein Kommentator alle hier zu erwartenden Streitfälle vorhersehen kann, betont Strutz selbst in seinem Vorwort. Dies gilt vor allem bezüglich der Behandlung der für die Praxis so überaus wesentlichen Abschreibungsfragen im Hinblick auf die Kriegsverhältnisse, die für die Besteuerung der juristischen Personen in der Praxis noch erhebliche Schwierigkeiten ergeben werden. Ob beispielsweise die Berücksichtigung der späteren Ueberführung in die Friedenswirtschaft nur durch Abschreibungen auf Anlagen möglich ist[22]), ist in der Praxis noch ungeklärt; es werden nicht selten Fälle praktisch werden, in denen die Wiederherstellung des Zustandes der Friedenswirtschaft höhere Kosten erfordert, als solche bilanzmäßig durch Abschreibung auf einen bestimmten entwerteten Gegenstand ausgedrückt werden können. Ein besonders häufiger Fall ist hier beispielsweise der, daß die sog. „eisernen Bestände" an Rohstoffen während des Krieges aufgezehrt werden und die Ueberleitung in den normalen Friedenszustand durch die Notwendigkeit der Wiederbeschaffung dieser Bestände bedingt ist.

Der Hinweis, daß gemäß § 16 KStG. der „Bilanzgewinn" maßgebend sei, daß also allein Bilanzgrundsätze darüber entscheiden, ob ein Bilanzposten Reservecharakter hat und für die Kriegssteuerberechnung heranzuziehen ist, erscheint nicht durchschlagend. Ob eine „Kriegsverlustreserve", ein „Rohstoffergänzungskonto" usw. zwecks späterer Wiederherstellung des alten Zustandes mit Rücksicht auf allgemeine Geschäftsschädigungen, ideelle Verluste usw. bilanzmäßig den Charakter eines Reservefonds haben, kann im Einzelfalle zweifelhaft sein.[23]) Das Kriegssteuergesetz jedenfalls erfordert volle und sorgfältige compensatio lucri cum damno für die Kriegsbilanz; denn andernfalls erscheint das kriegssteuerliche Grundprinzip einer gerechten Vergleichung zwischen Friedens- und Kriegsgewinn, das auch in diesem Zusammenhange von unmittelbarer materieller Bedeutung ist, verletzt.

Besonderes praktisches Interesse im Hinblick auf die mit der Kriegsbesteuerung zusammenhängenden Abschreibungsfragen bietet weiterhin die österreichische Kaiserliche Verordnung vom 11. März 1915 betreffend die steuerrechtliche Behandlung von Kriegsverlusten bei den dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen.[24]) Wenn nach dieser Verordnung bestimmte juristische Personen, insbesondere Aktiengesellschaften Rückstellungen für infolge der kriegerischen Ereignisse zu gewärtigende, jedoch noch nicht ziffernmäßig bestimmbare Verluste verrechnen und diese Rückstellungen abgesondert von den übrigen Wertabschreibungen auf einem außerordentlichen, in der Bilanz als eine besondere Passivpost aufzuweisenden Bewertungskonto (Kriegsverlustreserve) buchen, sind diese Rücklagen den Hinterlegungen in einen Fonds nach § 95 lit. f des Personalsteuergesetzes insoweit gleichzustellen, als durch deren anrechenbare Behandlung die Besteuerungsgrundlage um nicht mehr als $^1/_5$ geschmälert wird. Mit Ende des dem Friedensschlusse nachfolgenden Geschäftsjahres ist die Kriegsverlustreserve, soweit nicht die bis dahin tatsächlich eingetretenen Verluste aus dieser Reserve gedeckt worden sind, aufzulösen.

Diese gesetzgeberische Maßnahme trägt dem Gedanken Rechnung, einerseits das Recht des Steuerpflichtigen nicht zu schmälern, den infolge des Krieges eingetretenen Minderwert der Aktiven mit Rücksicht auf sicher voraussehbare Verluste durch Abschreibungen bilanzmäßig zum Ausdruck zu bringen, andererseits der Steuerbehörde die schwierige Aufgabe möglichst zu ersparen, im jetzigen Zeitpunkt bereits schätzen zu müssen, welche Abschreibung in der Gegenwart mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Zukunft als angemessen zu erachten ist. Nach deutschem Recht ist eine praktisch befriedigende Lösung dieses Widerstreites noch nicht gefunden. Nach § 13 pr. EStG. und § 16 KStG. sind für die Frage, welche Abschreibungen mit Rücksicht auf Kriegsverluste steuerlich zulässig sind, die Gepflogenheiten ordentlicher Kaufleute, insbesondere die Bilanzgrundsätze maßgebend, soweit sie nicht mit dem steuerlichen Prinzip, daß nur die wirkliche Wertminderung des betreffenden Steuerjahres erheblich ist, im Widerspruch stehen. Da nach § 40 Abs. 2 HGB. bei der Aufstellung der Inventur und der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen sind, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet, ist für die Beurteilung der Angemessenheit einer Abschreibung allein der Bilanzstichtag maßgebend.[25]) Erweist sich die für diesen Stichtag angemessene Minderbewertung in der späteren Beurteilung als eine übertriebene Vorsicht, stellt sich also beispielsweise heraus, daß eine Auslandsforderung, die man während des Krieges als uneinbringlich abschrieb, sich nach Friedensschluß trotzdem ganz oder zum Teil realisieren läßt, so gibt dies steuerlich keinen Grund dafür ab, nachträglich dieser Abschreibung die Anerkennung zu versagen, wofern sie sich nur seinerzeit am Bilanzstichtage bei objektiver Beurteilung der Sachlage rechtfertigen ließ. Es liegt nahe, daß die deutschen Steuerbehörden der augenblicklichen Entscheidung der schwierigen Fragen der Bewertung der Auslandsforderungen, der Höhe der steuerfreien Rückstellungen für die Ueberleitung in die Friedenswirtschaft usw. dadurch auszuweichen versuchen werden, daß sie die Angelegenheit zu vertagen bemüht sind, bis die künftige Entwicklung der Dinge Veranlassung gibt, die auf unsicheren Mutmaßungen beruhenden Schätzungen dem späteren Verlauf der tatsächlichen Ereignisse gemäß richtig zu stellen. Nach dem gesetzlichen Stande der Dinge sind aber die Steuerbehörden zu einer Vertagung der Entscheidung auf unbestimmte Zeit nicht berechtigt, und zwar umsoweniger, als eine spätere bessere Erkenntnis auf die Würdigung der Verhältnisse am Bilanzstichtage gesetzlich keinen rückwirkenden Einfluß haben darf. Der Steuerpflichtige ist hiernach, zumal er auch ein erhebliches Interesse daran haben wird, seiner Steuerverhältnisse möglichst bald abschließend festgestellt zu sehen, eventuell im Wege der allgemeinen Dienstbeschwerde sich dagegen zu wehren berechtigt, daß die Entscheidung von der Steuerbehörde hinausgezögert wird.[26])

---

[22]) Vgl. § 22 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum KStG.

[23]) Die Aufzehrung des eisernen Rohstoffbestandes kann im übrigen zu einer Minderung des Betriebswerts der Anlage selbst, für welche die Rohstoffe benötigt werden, führen. Vgl. auch Simon Bilanzen 2. Aufl. S. 403.

[24]) Vgl. Oesterr. Reichsgesetzblatt 1915 XXVIII. Stück Nr. 60.

[25]) Vgl. Entsch. d. Pr. Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen Bd. XV S. 117.

[26]) Vgl. hierzu auch Art. 31 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum KSt.G.:

> Stellt sich heraus, daß im Ausland befindliche Wertpapiere oder Forderungen gegen ausländische Schuldner einen geringeren als den bei der Veranlagung der Kriegsteuer angenommenen Wert gehabt haben, so ist die oberste Landesfinanzbehörde ermächtigt, auf Antrag eine dem nachgewiesenen tatsächlichen Werte entsprechende Berechnung des Vermögenszuwachses oder Mehrgewinns zu bewilligen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist der aus der Mitberücksichtigung dieser Wertpapiere oder Forderungen sich ergebende Abgabe-

Digitized by Google

Daß auf der anderen Seite die deutschen Steuerbehörden im Augenblick vor eine außerordentlich schwierige Aufgabe gestellt sind, wenn sie die in der Unsicherheit der Zukunft liegende gegenwärtige Wertminderung sowie die zur Umstellung auf die Friedenswirtschaft erforderlichen Beträge schon jetzt schätzen müssen, ist unverkennbar. --

Im ganzen genommen stellt sich der Strutz'sche Kommentar als das durchgebildetste und zuverlässigste der bisherigen Erläuterungsbücher zum Kriegssteuergesetz dar. Die reichen Erfahrungen des Verfassers, die trotz der verhältnismäßig kurzen, zur Verfügung stehenden Zeit ein reifes, in sich geschlossenes Werk entstehen ließen, haben die wissenschaftliche und praktische Behandlung des Gesetzes um einen außerordentlichen Schritt gefördert.

Anmeldung von Forderungen gegen Schuldner im feindlichen Ausland.

Zu der am 16. Dezember 1916 ergangenen Bundesratsverordnung über die Anmeldung von Auslandsforderungen sind in Nr. 37 des RGBl. vom 28. Februar 1917 S. 183 die Ausführungsvorschriften des Reichskanzlers vom 23. Februar 1917 veröffentlicht worden. Ein halbamtlicher Aufsatz in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung Nr. 66 vom 8. März d. J. enthält weitere erläuternde Richtlinien.

Für die Anmeldungspflicht der Banken und Bankfirmen sind darnach folgende Gesichtspunkte zu beachten:

I. Wer ist zur Anmeldung verpflichtet?

Zur Anmeldung ihrer Geldforderungen gegen im feindlichen Ausland ansässige Schuldner verpflichtet sind natürliche Personen, die im Reichsgebiet (unter Ausschluß der Schutzgebiete) ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben sowie juristische Personen und Handelsgesellschaften, die hier ihren Sitz haben.

Die Anmeldepflicht liegt demnach allen — nicht unter staatlicher oder kommunaler Verwaltung stehenden — in Deutschland bestehenden Banken und Bankfirmen ob, gleichviel in welcher Rechtsform sie betrieben werden.

Hat eine Firma mehrere Niederlassungen, so ist die Anmeldung nur durch die Hauptniederlassung und demnach bei der für diese zuständige Anmeldungsstelle zu bewirken. Entscheidend für die Anmeldungspflicht ist die Legitimation zur Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Schuldner. Stehen also einem Bankier für fremde Rechnung Geldforderungen gegenüber einem im feindlichen Ausland ansässigen Schuldner zu, z. B. auf Grund eines Kommissions-, Konsortial- oder Metaverhältnisses, so ist er und nicht der beteiligte Dritte anmeldepflichtig, und die Anmeldungspflicht besteht auch insoweit, als der beteiligte Dritte seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung im Auslande hat. Steht die Legitimation zur Geltendmachung der Forderung Mehreren gemeinsam oder als Gesamtgläubigern zu, so ist jeder von ihnen zur Anmeldung verpflichtet, zur Vermeidung von Doppelaufnahmen einer Forderung empfiehlt sich ein Hinweis auf das Gemeinschafts- oder Gesamtgläubigerverhältnis. Zur Anmeldung von Wechselforderungen ist der durch Voll- oder Blankogiro legitimierte Inhaber des Wechsels verpflichtet.

II. Forderungen gegen wen sind anzumelden?

Der Anmeldung unterliegen Geldforderungen gegen im feindlichen Ausland ansässige Schuldner.

Als im feindlichen Auslande ansässige Schuldner sind natürliche Personen, die dort beim Kriegsausbruch ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten und juristische Personen und Handelsgesellschaften, die dort beim Kriegsausbruch ihren Sitz hatten, anzusehen, insbesondere die feindlichen Staaten selbst.

Es kommt hiernach nicht auf die Staatsangehörigkeit des Schuldners, sondern auf seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bzw. auf seinen Sitz zur Zeit des Kriegsausbruchs an[1]). Als Zeitpunkt des Kriegsausbruchs gilt der Tag des Kriegsausbruchs mit dem betreffenden feindlichen Lande, also für Rußland der 1. August 1914, für Frankreich und Belgien der 3. August 1914, für England der 4. August 1914, für Serbien der 6. August 1914, für Montenegro der 9. August 1914, für Japan der 23. August 1914, für Portugal der 9. März 1916, für Italien und Rumänien der 28. August 1916.

Ob der Schuldner im eigentlichen Feindesland, einschließlich der Kolonien und auswärtigen Besitzungen der vorbezeichneten Staaten, oder in dem von deutschen oder verbündeten Streitkräften besetzten feindlichen Gebiet seinen Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz hat, macht für die Anmeldepflicht der Forderung keinen Unterschied, doch ist in letzterem Falle ein besonderes Anmeldungsformular zu benutzen.

Da unter dem Sitz einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft in der Rechtssprache lediglich der Hauptsitz verstanden wird, so unterliegen auf Grund der vorliegenden Verordnung Forderungen gegen im feindlichen Ausland bestehende Zweigniederlassungen von juristischen Personen und Handelsgesellschaften, deren Hauptsitz sich im Inland oder im nichtfeindlichen Ausland befindet, also namentlich gegen Londoner Niederlassungen deutscher, österreichischer und neutralländischer Banken nicht der Anmeldungspflicht.

Haften für eine Forderung neben dem feindländischen Schuldner noch andere Personen, oder haften mehrere feindländische Schuldner als Gesamtschuldner, so wird durch besonderen Vermerk auf das Gesamtschuldverhältnis hinzuweisen sein[2]).

III. Welche Forderungen sind anzumelden?

Der Anmeldung unterliegen lediglich auf Geld lautende Forderungen gegen Schuldner der unter II bezeichneten Art, und zwar müssen die Forderungen bereits vor Ausbruch des Krieges mit dem betreffenden Lande als Geldforderungen bestanden haben.

Hieraus ergibt sich daß Forderungen, welche auf die

---

betrag ohne Sicherheitsleistung zu stünden; ein solcher Antrag kann schon bei Abgabe der Steuererklärung gestellt werden.

und Walb: Kriegssteuern und Bilanzen. 2. Aufl. 1916 S. 39.

Der Hinweis auf Art. 31 Abs. 2 Ausf.-Best. KStG. berechtigt nach dem im Texte Gesagten die Steuerbehörden keineswegs, vorläufig schlechthin den vollen Wert der Auslandsforderungen in die Steuerberechnung einzusetzen und es dem Pflichtigen zu überlassen, Steuerstundungsanträge zu stellen.

Aehnliche Schwierigkeiten der augenblicklichen Bewertung wie bei den Auslandsforderungen ergeben sich bezüglich der im Feindesland befindlichen Wertpapiere (vgl. hierzu auch Sintenis in dieser Zeitschrift XVI. Jahrg. S. 85). Diese Wertpapiere sind insbesondere wenn sie zum Betriebsvermögen gehören, zu einem nach kaufmännischen Ermessen geschätzten Werte unter bestmöglicher Beurteilung der Verhältnisse am Bilanzstichtage in die Bilanz einzusetzen (vgl. auch Frankfurter Zeitung vom 14. I. 1917 Morgenblatt, Handelsteil).

Bezüglich der Dividenden der Auslandswerte führt eine neuere Entscheidung des hessischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. Frankfurter Zeitung vom 15. I. 1917 Abendblatt, Handelsteil) zutreffend aus: „Der Verwaltungsgerichtshof hat das Gesetz (Art. 17 des hessischen Einkommensteuergesetzes) dahin ausgelegt, daß solche Zinsen schon dann außer Berechnung zu bleiben haben, wenn sie während des in Betracht zu ziehenden Steuerjahres voraussichtlich nicht eingehen, und daß ihre vielleicht spätere Einbringlichkeit eine Steuerpflicht jetzt noch nicht begründen könne."

[1]) Die Anmeldungspflicht besteht auch dann, wenn der Schuldner nach Kriegsausbruch in das nichtfeindliche Ausland oder in das Inland übergesiedelt ist.

[2]) Bei Regreßforderungen aus protestierten Wechseln soll nach der Nordd. Allgem. Ztg. a. a. O. nur die Forderung gegen einen Regreßschuldner angemeldet werden. (Ein entsprechender Hinweis empfiehlt sich jedoch, wenn die mehreren Regreßschuldner verschiedenen Feindesländern angehören). Vgl. für Wechselforderungen im Uebrigen das unten S. 235 unter 5. Bemerkte.

Digitized by Google

Rückgabe hinterlegter oder verpfändeter Wertpapiere oder auf Lieferung von Wertpapieren gerichtet sind, insbesondere also Effektenengagements, nicht zur Anmeldung zu gelangen haben, auch wenn infolge einer nach Kriegsausbruch erfolgten Veräußerung der Papiere durch den Schuldner oder einen feindlichen Treuhänder eine Geldforderung auf den hierbei erzielten Erlös entstanden ist. Dagegen sind Geldguthaben bei einer im feindlichen Ausland ansässigen Bank oder Bankfirma auch dann anzumelden, wenn sie als Sicherheit (Einschuß) für ein laufendes Effektenengagement zu dienen bestimmt waren.

Etwaige Zinsforderungen sind neben der zur Anmeldung gelangenden Kapitalforderung nicht anzumelden; eine Anmeldung von Zinsforderungen kommt also nur in Frage, soweit solche ohne eine anmeldepflichtige Kapitalforderung bestehen (z. B. weil letztere bereits getilgt ist), oder soweit sie in einem Kontokorrentguthaben enthalten sind. Nebenforderungen, die in Kosten oder Auslagen bestehen, können auch soweit sie während des Krieges entstanden sind, z. B. durch Wechsel- oder Scheckprotest, neben der Hauptforderung angemeldet werden, doch besteht hinsichtlich ihrer keine Anmeldungspflicht.

Steht einer Forderung eine aufrechenbare Gegenforderung gegenüber, so ist nur der Saldo anzumelden, dagegen ist von dem Betrage der Forderung der Wert einer für sie bestellten Sicherheit nicht abzuziehen. Für die Forderung haftende im Inland befindliche Sicherheiten sind aber in einer besonderen Spalte des Anmeldungsformulars aufzuführen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Sicherheit besonders für die einzelne angemeldete Forderung bestellt ist oder gemäß allgemeiner Abrede für alle Forderungen oder für einen bestimmten Kreis von Forderungen, die dem Gläubiger gegen den Schuldner zustehen.

Forderungen, die zwar bei Kriegsausbruch für den Anmeldepflichtigen bestanden haben, in der Zwischenzeit bis zur Anmeldung jedoch zur Tilgung gelangt oder weiter begeben sind, brauchen nicht angemeldet zu werden. Dagegen unterliegen auch noch nicht fällige Forderungen der Anmeldung; bei fälligen Forderungen ist der Fälligkeitstag nach den vor Kriegsausbruch maßgebenden Rechtsvorschriften, also ohne Rücksicht auf Moratorien und ähnliche Fristerstreckungen im Anmeldungsformular anzugeben.

Unter den im Art. 3 der Ausführungsverordnung verschiedentlich vorgesehenen **Ausnahmen** von der Anmeldungspflicht kommen für Banken und Bankfirmen insbesondere folgende in Betracht:

1. Nicht anzumelden sind Forderungen aus Verträgen, wenn der Anmeldepflichtige die ihm vertragsmäßig obliegende Gegenleistung weder ganz noch teilweise erfüllt hat; im Falle teilweiser Erfüllung ist die Anmeldung auf den der Leistung entsprechenden Teil der Gegenforderung zu beschränken.

Ansprüche aus vor Kriegsausbruch getätigten Effektenverkäufen im feindlichen Ausland unterliegen also der Anmeldung nicht, wenn die verkauften Effekten bis zum Kriegsausbruch seitens des Verkäufers weder geliefert worden sind, noch eine anderweitige Abwickelung des Geschäfts stattgefunden hat.

2. Nicht anzumelden sind sodann Forderungen, die in dem Geschäftsbetriebe einer inländischen Zweigniederlassung des ausländischen Schuldners entstanden sind, also z. B. nicht Forderungen gegen in Deutschland befindliche Niederlassungen russischer oder französischer Banken oder englischer Versicherungsgesellschaften.

3. Nicht anzumelden sind sodann Forderungen, die in dem Geschäftsbetriebe einer im feindlichen Ausland befindlichen Haupt- oder Zweigniederlassung des Gläubigers entstanden sind, also namentlich Forderungen der in England oder Belgien befindlichen Zweigniederlassungen deutscher Banken gegen in den genannten Ländern ansässige Personen oder Firmen[3]). Dagegen unterliegen Forderungen der Anmeldung, welche im Geschäftsbetriebe einer im nicht feindlichen Ausland belegenen Zweigniederlassung einer inländischen Bank (z. B. in Spanien, Südamerika oder der Türkei) gegen Schuldner der unter II genannten Art vor Kriegsausbruch mit dem Lande des Schuldners entstanden sind.

4. Nicht anzumelden sind ferner Forderungen aus Wertpapieren, die nach den Anschauungen des Handelsverkehrs zu den Effekten gehören, einschließlich der Zins- und Gewinnanteilscheine.

Bei der Anmeldepflicht verbleibt es also hinsichtlich solcher Forderungspapiere, welche zwar Wertpapiere im juristischen Sinne, aber nicht Effekten im kaufmännischen Sinne sind, also namentlich in Ansehung von Wechseln, Schecks und Anweisungen, desgleichen von Hypotheken- und Grundschuldbriefen. Den Wechseln gleichzustellen sein dürften die unverzinsbaren Schatzwechsel feindlicher Staaten, soweit sich solche aus der Zeit vor dem Kriege noch in den Händen deutscher Besitzer befinden sollten.

Der Begriff Effekten, welcher in ähnlicher Weise bereits in der Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 8. Februar 1917 verwertet worden ist, umfaßt nicht nur für den Handelsverkehr bestimmte auf Inhaber lautende oder indossable Schuldverschreibungen, sondern auch gewöhnliche Namensschuldverschreibungen, sofern es sich um vertretbare Teilschuldverschreibungen einer Anleihe handelt. Alle hier in Frage stehenden Effekten sind bereits auf Grund der Bundesratsverordnung vom 24. August 1916 bei der Reichsbank zur Anmeldung gelangt.

5. Nicht anzumelden sind außerdem Bürgschafts- und Regreßforderungen, es sei denn, daß der Bürgschafts- oder Regreßfall schon eingetreten ist, sowie ferner Regreßforderungen aus noch nicht protestierten Wechseln und Schecks. Ist die Forderung gegen den Hauptschuldner bzw. den Akzeptanten oder, beim eigenen Wechsel, gegen den Aussteller anzumelden, so kommt eine besondere Anmeldung der Bürgschafts- oder Regreßforderung auch bei eingetretenem Bürgschaftsfall oder erfolgtem Protest nicht in Frage. (Nordd. Allg. Z. a. a. O.)

Tratten auf einen feindländischen Bezogenen, die weder akzeptiert noch protestiert sind, sind als Wechselforderungen nicht anzumelden; anzumelden ist vielmehr hier die der Ziehung zugrunde liegende Forderung.

Ob der Bürgschafts- oder Regreßfall bereits eingetreten bzw. ob ein vor dem Kriegsausbruch zum Inkasso nach dem Ausland gesandter Wechsel oder Scheck bereits protestiert ist, wird sich vielfach der Kenntnis des Anmeldepflichtigen entziehen; derselbe hat selbstverständlich die Anmeldepflicht nur nach Maßgabe des ihm bekannten Sachverhältnisses zu erfüllen.

Wegen der für Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen vorgesehenen Ausnahmen kann auf die Bestimmungen unter 6 und 7 des Art. 3 der Ausführungsverordnung verwiesen werden.

IV. Form und Frist für die Anmeldung.

1. Die Anmeldung hat bei den seitens der Landeszentralbehörden bezeichneten Stellen, in Preußen bei den Handelskammern, zu erfolgen. Es ist anzunehmen, daß als Anmeldungsstellen auch anderwärts wieder diejenigen Stellen bezeichnet werden werden, bei denen die Anmeldung feindlichen Vermögens in Gemäßheit der Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915 zu erfolgen hatte.

2. Die Anmeldung hat unter Benutzung eines besonderen Vordrucks zu erfolgen, der im Reichsgesetzblatt, Seite 187 abgedruckt und bei den Anmeldungsstellen erhältlich ist. Für jedes feindliche Land sowie für jedes der von deutschen oder verbündeten Truppen besetzten feindlichen Gebiete ist ein besonderer Anmeldebogen zu verwenden, dagegen sind innerhalb des einzelnen Bogens die Forderungen zunächst nach bestimmten Gruppen (I. Wechsel- und Scheckforderungen, II. Bank- und Sparkassenguthaben, III. Forderungen aus Warenlieferungen,

[3]) Diese Forderungen können freiwillig bei dem Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen in Feindesland angemeldet werden (vgl. unten unter VI).

Digitized by Google

IV. Hypothekenforderungen, V. Versicherungsforderungen, VI. Sonstige Geldforderungen) und erst innerhalb der einzelnen Gruppen nach der Person des Schuldners getrennt aufzuführen. Dabei sind in den dazu eingerichteten Spalten entsprechende Angaben über den Betrag der Forderung in der geschuldeten Währung, über Name und Wohnort des Schuldners, über den Fälligkeitstag, über etwa für die Forderung haftende im Inland befindliche Sicherheiten, über das Vorliegen eines Anerkenntnisses oder ein etwaiges Bestreiten des Schuldners, über das Vorhandensein einer Urkunde über die Forderung sowie über etwa dem Anmeldenden bekannt gewordene Verfügungen über seine Forderung seitens eines feindlichen Sequesters usw. zu machen.

3. Die Anmeldung hat bis zum 15. April 1917 zu erfolgen. Dem Anmeldepflichtigen kann auf seinen Antrag von der Anmeldestelle eine Nachfrist bewilligt werden.

In Anbetracht der Herabminderung der Personals der Banken und Bankfirmen durch militärische Einberufungen und der starken Inanspruchnahme ihrer Arbeitstätigkeit durch die zur Zeichnung aufliegende sechste Kriegsanleihe erscheint die Anmeldungsfrist für sie überaus kurz bemessen, und es muß schon jetzt der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß für sie eine angemessene Erstreckung der Anmeldungsfrist allgemein bewilligt werden wird.

V. Verhältnis der Verordnung zu der Anmeldung von Forderungen und Schäden bei anderen Behörden.

1. Die Anmeldung von eingetretenen oder befürchteten Schädigungen des deutschen Eigentums im feindlichen Ausland bei dem Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen im Feindesland wird durch die neue Verordnung nicht berührt, zumal als für die Anmeldung bei dem genannten Reichskommissar in der Hauptsache nicht Geldforderungen, sondern Beeinträchtigungen des Eigentumsrechts an Sachgütern und Wertpapieren in Frage kommen. Durch eine bei dem Reichskommissar etwa erfolgte Anmeldung von Geldforderungen an das feindliche Ausland wird jedenfalls die Anmeldung in Gemäßheit der vorliegenden Verordnung nicht ersetzt.

Den im Ausland oder in den deutschen Schutzgebieten ansässigen oder bei Kriegsausbruch ansässig gewesenen Deutschen oder deutschen Gesellschaften ist es gestattet, aber nicht vorgeschrieben, ihre Forderungen gegen im feindlichen Ausland ansässige Schuldner bei dem Reichskommissar anzumelden; ein gleiches gilt für im Reichsgebiet ansässige Deutsche hinsichtlich der im Betriebe von im Feindesland befindlicher Unternehmungen, an denen sie beteiligt sind oder bis zum Kriegsausbruch beteiligt waren, entstandenen Forderungen (vgl. oben III unter 3 und Fußnote 2).

2. Die Anmeldung von Forderungen bei der Reichs-Entschädigungskommission (vgl. Anordnung des Reichskanzlers vom 25. April 1915, Reichsanzeiger Nr. 96) hat mit der vorliegenden Anmeldung nichts zu tun und wird demnach durch die Verordnung nicht berührt.

VI. Anmeldepflicht und Berufsverschwiegenheit.

Die Anmeldepflicht auf Grund der Verordnung geht der Berufsverschwiegenheit der Banken und Bankiers unbedingt vor, wie dies seinerzeit auch für die Verordnung über die Anmeldung feindlichen Vermögens allgemein angenommen worden ist. Den Anmeldungsstellen und den mit der Bearbeitung der Anmeldung betrauten Personen ist durch § 3 der Verordnung vom 16. Dezember 1916 ausdrücklich bei Vermeidung von Strafe die Verpflichtung zur Verschwiegenheit auferlegt.

Für Fälle, in denen ein besonderes berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung des Namens des Schuldners besteht, wird dem Anmeldepflichtigen wiederum das Recht einzuräumen sein, den Namen des Schuldners durch eine in einem besonders beizufügenden verschlossenen und versiegelten Schriftstück zu erläuternde Chiffre zu ersetzen, wie dies bei der Anmeldung feindlichen Vermögens in Preußen durch Runderlaß des Handelsministers vom 30. November 1915 zugelassen war.

Ueber die Anmeldepflicht betreffende Einzelfragen erteilt der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes seinen Mitgliedern bereitwilligst Auskunft.

Nachforderung von Schlussnotenfehlstempeln für die Ausübung von Bezugsrechten im Auftrage eines Kunden.

Auf seine unterm 18. Januar d. J. an den preußischen Finanzminister gerichtete, im Bank-Archiv vom 1. Februar d. J., S. 176 abgedruckte Eingabe in obiger Angelegenheit ist dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes unterm 24. Februar d. J. von dem Finanzminister der Bescheid geworden, daß er, dem Antrage des Centralverbandes entsprechend, Anweisung getroffen habe, daß von einer allgemeinen Nachforderung für die in den letzten fünf Jahren vorgekommenen Fälle abgesehen wird, während er von dem grundsätzlichen Standpunkt nicht abzugehen vermöge, daß in den Fällen der Ausübung des Bezugsrechts auf junge Aktien durch Vermittelung eines Bankhauses ein Kommissionsgeschäft vorliege und daß daher neben der Schlußnote über das Zeichnungsgeschäft zwischen dem Bankhause und der Ausgabestelle eine zweite stempelpflichtige Schlußnote über das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Bankhause und seinem Kunden auszustellen ist.

Wie wir hören, ist inzwischen von beteiligter Bankseite gegen den Steuerfiskus ein Rechtsstreit anhängig gemacht worden, um die streitige Frage zum gerichtlichen Austrag zu bringen. Ueber den Ausgang des Verfahrens werden wir unsere Leser seinerzeit unterrichten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempel- und Steuerwesen.

Zu Tarif Nr. 1 B des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (Tarif Nr. 1 C des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1906 und 1 D des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909).

Die Befreiung von der Zubußensteuer ist, falls die Zubußen nur zur Deckung von Betriebsverlusten dienen oder zur Erhaltung des Betriebs in seinem bisherigen Umfang bestimmt sind und verwendet werden, nicht davon abhängig, daß die ausschreibende Gewerkschaft das Bergwerk selbst betreibt.

Urteil des RG. 7. Zivilsenat vom 9. Januar 1917. VII 351. 16.[1]).

Die klagende Gewerkschaft ist Eigentümerin der Zeche R. Diese wurde infolge eines Schlagwetters zu einem großen Teile zerstört, sodaß der Betrieb längere Zeit eingestellt werden mußte Zum Zwecke von Wiederherstellungarbeiten beschloß die Gewerkenversammlung die Ausschreibung einer Zubuße. Nachdem die Zubuße bezahlt worden war, forderte die Steuerbehörde auf Grund der Tarifnummer 1 B des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 einen Stempel von 75 000 M., der von der Klägerin mit Vorbehalt bezahlt wurde. In erster Instanz beantragte die Klägerin, den Beklagten zur Rückzahlung der 75 000 M. nebst 4 pCt. Zinsen seit Klagezustellung zu verurteilen Dieser Antrag wurde darauf gestützt, daß die Zubußen zur Deckung von Betriebsverlust sowie zur Erhaltung des Betriebes in seinem bisherigen Umfange ausgeschrieben und verwendet worden seien. Der Beklagte beantragte Abweisung. Er bestritt die Behauptungen der Klägerin und wendete außerdem ein, daß die Klägerin die fragliche Zeche nicht selbst betreibe. Diese befinde sich vielmehr im Nießbrauche einer Bergwerksgesellschaft m. b. H. und werde von dieser für eigene Rechnung betrieben. Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrage. Auf Berufung des Beklagten wurde die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Entscheidungsgründe:

Der Berufungsrichter stellt fest, daß die von der Klägerin ausgeschriebenen Einzahlungen (Zubußen) bestimmungsgemäß allein und ausschließlich zur Wiederherstellung der Zeche R. und zu der Erhaltung des Betriebes dieses Bergwerks in seinem bisherigen Umfange verwendet worden sind. Gleichwohl er-

---

[1]) Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. Kraemer-Cöln.

Digitized by Google

achtet er die Einzahlungen für steuerpflichtig, indem er davon ausgeht, daß die Steuerpflicht nicht schon dann wegfalle, wenn das Bergwerk, zu dessen Wiederherstellung ausgeschriebene Einzahlungen verwendet werden, der ausschreibenden Gewerkschaft gehöre, sondern wenn weiter hinzukomme, daß die Gewerkschaft das Bergwerk auch selbst betreibe. Nur diejenige Gewerkschaft, welche ihr eigenes Bergwerk selbst betreibe, solle bei Einforderung von Zubußen zum Zwecke der Erhaltung des bisherigen Betriebes nicht noch mit Stempelabgaben belastet werden; die Vergünstigung falle also fort, wenn die Zubuße für den Betrieb eines anderen Unternehmers ausgeschrieben werde. Im vorliegenden Falle werde das Bergwerk nicht von der Klägerin selbst betrieben, sondern von einer Bergwerksgesellschaft m. b. H., welcher es durch Vertrag zum Nießbrauch überlassen worden sei. Auf Erfordern dieser Gesellschaft habe die Klägerin den ausgeschriebenen Betrag hergegeben, also zur Erhaltung eines fremden Bergwerksbetriebes. Die Sache liege auch nicht so, daß die Bergwerksgesellschaft bloß als Verwaltungsstelle der Klägerin anzusehen wäre, denn sie betreibe ja das Bergwerk kraft eigenen Rechtes für sich selbst. Allerdings beziehe die Klägerin einen Teil des Ueberschusses; das sei aber stempelrechtlich ohne Bedeutung. Hiernach könne die Klägerin Befreiung vom Stempel nicht beanspruchen.

Die Revision rügt Verletzung der Tarifnummer 1 B des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913, sowie der §§ 286, 139 ZPO. Auf die prozessualen Beschwerden braucht nicht eingegangen zu werden, da schon aus materiellen Gründen die Aufhebung des angefochtenen Urteils geboten erscheint.

Es könnte sich zunächst fragen, ob die Stempelpflicht nicht auch dann verneint werden müßte, wenn die Einzahlungen nicht zur Erhaltung des Betriebes in seinem ganzen Umfange verwendet worden wären, sondern wenn sie einen Kapitalzuwachs der klagenden Gewerkschaft gebildet, also eine Erweiterung des Betriebes ermöglicht hätten. Für eine solche Auffassung ließe sich geltend machen, daß die Stempelabgabe nach den Eingangsworten der Tarifnummer nur auf „gewerkschaftlich betriebene" Bergwerke Anwendung finden soll. Man könnte sagen, daß, wenn das Bergwerk, für welches die Einzahlungen bestimmt waren, nicht von der ausschreibenden Gewerkschaft, sondern von einer G. m. b. H. betrieben wurde, der Fall der Stempelvorschrift überhaupt nicht gegeben gewesen sei und daß es deshalb auf die Befreiungsvorschrift garnicht ankomme. Allein diese Auffassung würde dem wirklichen Sinne der Gesetzesvorschrift doch nicht gerecht werden. Die Worte „Anteilscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke" sind hier offenbar völlig gleichbedeutend mit den in Klammern hinzugefügten Worten „Kuxe, Kuxscheine". So wenig nun die in Absatz 1 festgesetzte Abgabe für die Kuxe und Kuxscheine davon abhängig ist, daß die Gewerkschaft das Bergwerk selbst betreibt, so wenig kann ein solcher Betrieb die Voraussetzung für die Besteuerung der Einzahlungen bilden. Es genügt, daß eine Gewerkschaft vorhanden ist und daß von ihr Einzahlungen auf die Kuxe ausgeschrieben werden. Durch die Worte „gewerkschaftlich betriebene Bergwerke" sollte nur erkennbar gemacht werden, daß es sich um Bergwerke von Gewerkschaften im Gegensatz von Bergwerken von Aktien- und anderen Gesellschaften handeln muß, denn für diese anderen Gesellschaften bestehen besondere Stempelvorschriften. Vgl. auch Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen Bd. 52 S. 192.

Im vorliegenden Falle waren also, wenn kein Befreiungsgrund vorlag, die Voraussetzungen der Stempelpflicht gegebene. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß die Klägerin der Bergwerksgesellschaft den Nießbrauch eingeräumt und also bloß das nackte Eigentum behalten hatte. Der Bestand der Gewerkschaft wurde dadurch in keiner Weise in Frage gestellt. Uebrigens konnte die G. m. b. H. jederzeit aufgelöst werden (§ 60 G. m. b. H.-Gesetz) und damit erlosch dann ohne weiteres auch der Nießbrauch. (§1061 BGB.)

Was nun die Befreiungsvorschrift anbelangt, so ist dem Berufungsrichter darin, daß sie eigenen Betrieb der ausschreibenden Gewerkschaft erfordere, nicht beizutreten. In dem vom Berufungsrichter in Bezug genommenen Urteile (Reichsgerichtsentscheidung Band 79 Seite 108) ist ein solcher Grundsatz nicht ausgesprochen. Dort war nur die Frage zu entscheiden, ob eine Gewerkschaft, die für ein fremdes, einer anderen Gewerkschaft gehöriges Bergwerk Einzahlungen ausgeschrieben und erhoben hat, Steuerfreiheit beanspruchen kann und diese Frage ist verneint worden. Aus dem Gesetze selbst ist aber für die Auffassung des Berufungsrichters nichts zu entnehmen. Der Tarif spricht zwar in Absatz 2 ausdrücklich von einem Betriebe und von dessen Erhaltung im bisherigen Umfange, aber nicht auch von dem Betriebsunternehmer. Er setzt nach seinem Wortlaute nur voraus, daß das Bergwerk, für welches die Einzahlungen bestimmt sind, schon einmal betrieben war und daß es sich darum handelt, den früheren Betrieb aufrecht zu erhalten. Es wird in keiner Weise angedeutet, daß es der eigene Betrieb der Gewerkschaft sein müsse. Dem Gesetzgeber konnte aber nicht unbekannt sein, daß Bergwerke auch verpachtet werden und daß sie Gegenstand eines Nießbrauches sein können. Auch in diesen Fällen hat der Bergwerkseigentümer ein Interesse an der Erhaltung des Betriebes im bisherigen Umfange; er ist dem Betriebsunternehmer gegenüber vielleicht sogar vertragsmäßig oder gesetzlich verpflichtet, die zur Wiederherstellung des bisherigen Betriebes erforderlichen Kosten zu tragen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in derartigen Fällen die Steuerfreiheit ausgeschlossen sein sollte. Der Staat hat ein Interesse daran, daß ein zum Abbau geeignetes Bergwerk auch betrieben wird (§§ 65 ff. A. Bergges.) und ob der Betrieb durch den Eigentümer oder durch einen Pächter oder Nießbraucher erfolgt, erscheint für die Frage ob dem Eigentümer bei Aufwendungen zur Erhaltung des Betriebes Steuererleichterung zu gewähren ist, ohne Bedeutung. An sich passen die Worte „zur Erhaltung des Betriebes in seinem bisherigen Umfange" vollständig auch auf den Fall, daß der Eigentümer das Bergwerk nicht selbst betreibt. Der bisherige Betrieb, mochte er durch den Eigentümer oder einen anderen erfolgt sein, bildet nur die Voraussetzung und den Maßstab für den Umfang der Steuerbefreiung. Diese tritt ein, soweit die Einzahlungen zur Wiederherstellung des bisherigen Betriebes erfroderlich sind. Sie fällt weg, soweit sie zur Erweiterung des Betriebes dienen. Bei dem Begriffe Betrieb ist hiernach von der Person des Betreibenden vollständig abzusehen. Gemeint ist der Betrieb und zwar der technische Betrieb im objektiven Sinne, also der Zustand, in dem sich das betriebsfertige Bergwerk vor Eintritt des Ereignisses befunden hatte, dessen nachteiliger Einfluß auf den Betrieb durch Verwendung der ausgeschriebenen Einzahlungen wieder beseitigt werden soll.

Der Beklagte hat noch geltend gemacht, daß die Klägerin, indem sie die ausgeschriebene Summe zur Wiederherstellung des Bergwerkes hergegeben hat, nur eine vertragsmäßige Verpflichtung gegenüber der G.b.m.H. erfüllt habe. Der Berufungsrichter hat die Richtigkeit dieser Behauptung dahingestellt gelassen. Sie ist für die Frage, ob die Klägerin Steuerfreiheit beanspruchen kann, auch völlig unerheblich. Wenn es richtig ist, daß die Klägerin zur Wiederherstellung des Betriebes in seinem bisherigen Umfange vertragsmäßig verpflichtig war. so hat sie sich durch Hergabe der Summe allerdings zweifellos von einer Schuld befreit. Das Gesetz bestimmt aber nicht, daß in einem solchem Falle die Steuerbefreiung nicht eintreten solle. Es unterscheidet nicht zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Wiederherstellung. Es ist auch nicht einzusehen, welches Interesse der Staat an einer solchen Unterscheidung haben könnte. Wie schon bei einer früheren Gelegenheit ausgesprochen ist (RGZ. Bd. 52 Seite 190), wollte man bei den Gewerkschaften überhaupt alle diejenigen Einzahlungen von der Besteuerung befreien, welche nicht zu Betriebserweiterungen dienen. Von einer Betriebserweiterung könnte im vorliegenden Falle aber auch dann keine Rede sein, wenn die Hergabe und Verwendung des Geldes zugleich dazu gedient hätte, die Klägerin von einer Schuld zu befreien, denn nach der nicht angefochtenen Feststellung des Berufungsrichters waren die Gelder zum vollen Betrage erforderlich, um den Betrieb in seinem bisherigen Umfange wieder herzustellen. Ein Vermögenszuwachs hat also, wenn der jetzige Zustand mit dem Zustande vor der Schlagwetterkatastrophe verglichen wird, trotz Tilgung der Schuldverbindlichkeit nicht stattgefunden.

Richtig ist, daß wenn die Zeche R. einer Aktiengesellschaft gehört hätte, und diese behufs Wiederherstellung des früheren Betriebes zu einer Kapitalerhöhung geschritten wäre, eine Steuerbefreiung nicht hätte in Anspruch genommen werden können. Allein, mag im allgemeinen die Absicht vorgelegen haben, die Gewerkschaften mehr als bisher zur Besteuerung heranzuziehen und sie tunlichst den Aktiengesellschaften gleichzustellen — vergl. RGZ. Band 52 Seite 190 — so ist doch eben insofern eine Ausnahme gemacht, als Einzahlungen, die nur zur Deckung oder Verhütung von Betriebsverlusten dienen, der Besteuerung nicht unterliegen sollen. Das Berufungsurteil läßt sich hiernach nicht aufrecht erhalten. Vielmehr mußte das landgerichtliche Urteil wieder hergestellt werden.

Digitized by Google

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im siebenten Monat des dritten Kriegsjahres (Februar 1917).

Reichsbank.

1. Metallbestand
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	28
Februar 1917	2 542 271	2 542 132	2 541 855	2 542 919
Januar 1917	2 537 440	2 539 574	2 540 309	2 541 440

2. Goldbestand
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23	28
Februar 1917	2 525 490	2 525 799	2 526 082	2 527 315
Januar 1917	2 520 902	2 522 261	2 523 185	2 524 418

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23 %	28. %
Februar 1917	99,34	99,38	99,39	99,39
Januar 1917	99,35	99,32	99,33	99,33

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	28
Februar 1917	283 881	321 184	368 109	342 576
Januar 1917	273 418	271 988	321 601	278 942

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	28
Februar 1917	4 706	5 324	7 940	2 477
Januar 1917	7 594	7 624	7 558	3 195

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7	15.	23.	28.
Februar 1917	2 829 858	2 868 649	2 917 904	2 887 972
Januar 1917	2 818 362	2 819 186	2 869 468	2 823 577

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat	Ausweistage 7. Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	15. an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	23. an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	28 an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken
Februar 1917	89,84	9,99	0,17	88,62	11,20	0,18	87,11	12,62	0,27	88,05	11,86	0,09
Januar 1917	90,03	9,70	0,27	90,08	9,65	0,27	88,53	11,21	0,26	90,01	9,88	0,11

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7	15.	23	28.
Februar 1917	7 892 292	7 880 919	7 881 334	8 107 162
Januar 1917	7 936 881	7 726 844	7 650 783	7 858 489

9. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2]).

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	28 %
Februar 1917	35,80	36,33	36,92	35,59
Januar 1917	35,20	36,39	37,41	35,89

10. Fremde Gelder[3])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	28
Februar 1917	3 505 047	3 691 295	3 934 860	4 076 591
Januar 1917	3 769 070	3 917 497	3 648 020	3 452 429

11. Wechsel- und Scheckanlage[4])
in 1000 M

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	28
Februar 1917	8 188 720	8 337 838	8 502 111	8 984 825
Januar 1917	8 747 678	8 814 515	8 172 637	8 180 089

12. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	28
Februar 1917	12 015	12 122	9940	13 047
Januar 1917	8 976	9 377	10 193	9 957

13. Effektenanlage
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	28
Februar 1917	109 308	105 419	111 548	111 454
Januar 1917	85 376	87 454	97 374	104 546

14. Zusammensetzung der Anlagen[5]).

Monat	Ausweistage 7. Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	15. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	28 in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten
Februar 1917	98,54	0,14	1,32	98,61	0,14	1,25	98,59	0,12	1,29	98,63	0,14	1,23
Januar 1917	98,93	0,10	0,97	98,89	0,11	1,00	98,70	0,12	1,18	98,62	0,13	1,26

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschem Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: Barbestand gemäß § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch diskontierte Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 6 % betragen hatte, wurde am 28. Dezember 1914 auf 5 % herabgesetzt.

[5]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	28.
Februar 1917	6 458 811	6 460 128	6 459 927	6 457 510
Januar 1917	6 462 144	6 462 827	6 461 500	6 457 797

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Februar 1917	12 050 709	11 986 459	12 327 828	11 900 384
Januar 1917	12 138 101	12 479 763	12 127 719	11 604 867

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Februar 1917	21 975 600	21 987 600	22 301 900	21 834 800
Januar 1917	22 123 500	22 481 600	22 067 300	21 591 100

4. Bardeckung des Notenumlaufs.
Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	28. %
Februar 1917	54,84	54,51	55,28	54,50
Januar 1917	54,87	55,51	54,96	53,75

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Februar 1917	+ 75 109	— 1 141	+ 25 928	+ 66 084
Januar 1917	+ 14 601	— 1 837	+ 60 419	+ 13 707

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Februar 1917	31 578 078	32 665 174	32 777 126	32 974 230
Januar 1917	20 462 421	24 236 615	29 435 435	30 212 769

7. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Februar 1917	17 829 903	17 996 654	17 360 309	17 894 062
Januar 1917	17 075 345	18 407 823	17 324 946	18 287 570*)

8. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Februar 1917	4 663 655	4 548 205	4 384 305	4 145 855
Januar 1917	4 871 205	4 925 355	4 764 055	4 979 655

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7	15.	23.	28.
Februar 1917	29 365 000	29 362 000	29 358 000	29 358 000
Januar 1917	29 365 000	29 369 000	29 367 000	29 360 000

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Februar 1917	36 664 000	35 788 000	36 478 000	36 405 000
Januar 1917	37 319 000	35 461 000	35 404 000	35 436 000

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Februar 1917	67 556 000	67 357 000	67 399 000	67 048 000
Januar 1917	67 840 000	67 298 000	67 376 000	67 423 000

4. Bardeckung des Notenumlaufs.
Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	28. %
Februar 1917	54,27	53,13	54,12	54,30
Januar 1917	55,01	52,69	52,55	52,56

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	28.
Februar 1917	+ 1 108 000	+ 431 000	+ 1 079 000	+ 1 357 000
Januar 1917	+ 1 479 000	+ 103 000	+ 28 000	+ 13 000

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Februar 1917	6 658 000	6 333 000	6 563 000	6 497 000
Januar 1917	7 229 000	7 827 000	7 332 000	6 480 000

7. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15	23.	28
Februar 1917	47 741 000	47 664 000	47 614 000	47 487 000
Januar 1917	47 411 000	48 767 000	47 620 000	48 109 000

8. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Februar 1917	2 567 000	2 525 000	2 479 000	2 443 000
Januar 1917	2 579 000	2 664 000	2 639 000	2 593 000

Badische Bank.[1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschem Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M gerechnet. [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichs- und Darlehnskassenscheinen (der nicht beträchtlich ist) sowie an Noten anderer deutscher Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont. *) Berichtigter Druckfehler des amtlichen Ausweises im Reichsanzeiger.

Bayerische Notenbank.[1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 32 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Februar 1917	22 036 569	22 037 245	22 036 893	22 029 841
Januar 1917	22 051 734	22 046 349	22 045 179	22 042 438

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Februar 1917	32 479 379	33 952 642	34 976 497	30 775 721
Januar 1917	33 179 319	37 270 950	41 018 299	31 993 282

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Februar 1917	39 328 500	38 832 000	41 257 900	38 701 000
Januar 1917	45 055 000	41 182 300	40 255 600	38 103 000

4. Bardeckung des Notenumlaufs.
Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	28. %
Februar 1917	82,58	87,38	84,57	79,52
Januar 1917	73,64	90,50	101,89	83,97

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Februar 1917	+ 9 921 879	+ 11 871 642	+ 10 389 597	+ 8 845 721
Januar 1917	+ 4 895 319	+ 12 859 650	+ 17 533 699	+ 10 661 282

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Februar 1917	25 753 970	26 007 894	26 681 000	21 503 113
Januar 1917	25 125 459	29 310 114	30 383 809	25 569 287

7. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Februar 1917	27 729 678	24 816 067	27 040 684	26 867 164
Januar 1917	26 825 144	25 566 566	25 615 048	25 114 680

8. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Februar 1917	40 605 615	42 439 055	41 295 325	45 116 685
Januar 1917	41 976 895	41 182 995	40 241 685	43 774 985

Württembergische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Februar 1917	9 821 284	9 820 604	9 819 461	9 814 087
Januar 1917	9 835 690	9 832 614	9 832 936	9 821 376

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	28
Februar 1917	16 376 124	17 132 28[illegible]	17 311 857	15 913 199
Januar 1917	17 921 416	18 233 879	17 593 006	16 023 493

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Februar 1917	24 220 300	24 474 000	24 499 300	24 467 100
Januar 1917	24 707 300	24 568 200	24 275 100	24 107 800

4. Bardeckung des Notenumlaufs.
Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	28. %
Februar 1917	67,61	70,00	70,66	65,04
Januar 1917	72,53	74,22	72,47	66,47

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Februar 1917	+ 2 155 824	+ 2 658 280	+ 2 812 557	+ 1 446 099
Januar 1917	+ 3 214 116	+ 3 665 679	+ 3 317 906	+ 1 915 693

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Februar 1917	39 108 359	40 843 839	41 515 883	36 676 710
Januar 1917	40 955 650	41 811 310	40 720 189	37 93[illegible] 069

7. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Februar 1917	25 154 775	26 912 422	27 500 691	28 473 539
Januar 1917	21 825 578	22 958 007	23 974 042	26 076 127

8. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	28.
Februar 1917	17 298 100	17 374 600	18 394 950	20 814 500
Januar 1917	17 065 643	15 028 724	18 219 961	17 065 927

Sächsische Bank zu Dresden. [1]) Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M. [5]) Der Diskontsatz der Sächsischen Bank beträgt seit dem 23. Dezember 1914 5 %.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 772 905 M. [2]—[5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2—5.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat M. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatssekretär des Innern, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 411) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVI. Jahrgang. Berlin, 1. April 1917. Nummer 13.

Inhalts-Verzeichnis.

Vom vaterländischen Hilfsdienst.
Von Amtsrichter von Lewinski, Mitglied des Kriegsamts, Berlin.

Die Tilgungshypothek im landschaftlichen Kreditwesen,
Von Dr. Hermann Mauer, Berlin-Steglitz.

Gerichtliche Entscheidungen.

Buchbesprechung.

Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin

Die Bank von England im siebenten Monat des dritten Kriegsjahres (Februar 1917).

Die Entwicklung des Metallschatzes der Bank von England im Jahre 1916.

Vom vaterländischen Hilfsdienst.

Von Amtsrichter von Lewinski, Mitglied des Kriegsamts, Berlin.

Das Hilfsdienstgesetz ist die Grundlage für die Aufstellung und Erhaltung des Heimatheeres. Es gibt dem Staate das Recht, jeden männlichen Deutschen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre zu „kriegswichtiger" Arbeit heranzuziehen, d. h. zu solcher Arbeit, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung hat. Ausgenommen ist, wer bereits zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist; — denn Wehrpflicht geht allemal vor Hilfsdienstpflicht. Das Gesetz unterscheidet keine verschiedenen Grade von Kriegswichtigkeit; es nennt die eigentliche Kriegsindustrie gleichberechtigt neben der Landwirtschaft und neben allen anderen Berufen und Betrieben, die in dem obengedachten Sinne von Bedeutung sind. Zu einem Austausche von Hilfsdienstpflichtigen zwischen Betrieben von verschieden großer Wichtigkeit gibt das Gesetz also — anders als der „national service" in England — keine Handhabe. Wer an einer Stelle im Hilfsdienste steht, genügt seiner vaterländischen Pflicht; er kann auf Grund dieses Gesetzes an keine andere Stelle versetzt werden, auch wenn das Interesse des Landes es noch so dringend erheischte.

Daß zu den kriegswichtigen Betrieben auch die Banken und Bankgeschäfte rechnen, soweit sie sich ihrer Geschäftsführung nach als wirkliche Banken darstellen, ist wiederholt von maßgebender Seite anerkannt worden. Der Krieg wird ja nicht nur mit den stählernen Geschossen geführt und gewonnen; es bedarf dazu auch der goldenen Kugeln und ihrer weisen Lenkung durch die kundige Hand des Bankiers. Sowohl der Inhaber eines Bankgeschäftes wie der Bankbeamte stehen sonach im Hilfsdienste, — soweit nicht etwa die Zahl der im Bankgewerbe beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt. Diese Ausnahme gilt für jeden kriegswichtigen Betrieb. Sie mußte gemacht werden, um es den Drohnen zu erschweren, sich vor ihrer vaterländischen Pflicht im Bienenkorbe zu verstecken. Nur diejenigen, deren eigene Arbeit für die Fortführung der Geschäfte des einzelnen Betriebs nicht entbehrt werden kann, sind hiernach im Hilfsdienste tätig; die entbehrlichen können anderen kriegswichtigen Betrieben überwiesen werden. Darüber, ob eine Bank „überbesetzt" ist, entscheidet der für ihren Sitz zuständige „Feststellungsausschuß", der bei dem stellv. Generalkommando des Armee-Korps-Bezirks errichtet ist. Gegen seine Entscheidung findet die Beschwerde an die beim Kriegsamte in Berlin gebildete „Zentralstelle" statt. Die Feststellungsausschüsse treten nicht von Amts wegen, sondern nur dann in Tätigkeit, wenn sie vom Kriegsamt beauftragt oder von einem „Beteiligten" schriftlich angerufen werden. Beteiligt ist nur, wer an der vom Ausschusse zu treffenden Feststellung ein unmittelbares berechtigtes Interesse hat. Ein theoretisches

Digitized by Google

Interesse genügt also nicht; erst wenn von den Einberufungsausschüssen, denen die Heranziehung der Hilfsdienstpflichtigen obliegt, eine besondere schriftliche Aufforderung an Angehörige eines Bankbetriebs erginge, sich eine Beschäftigung im Hilfsdienste zu suchen, würde für diese oder für den Geschäftsinhaber die Zeit gekommen sein, die Entscheidung des Feststellungsausschusses herbeizuführen, die alsdann für den Einberufungsausschuß bindend sein würde. Daß dieser Fall bei der notorischen Personalknappheit der Banken praktisch werden könnte, ist für absehbare Zeit umsoweniger zu erwarten, als die Einberufungsausschüsse vom Kriegsamt ausdrücklich auf die besondere Kriegswichtigkeit der Banken hingewiesen worden sind. Diese Kriegswichtigkeit hat nicht etwa dadurch in Zweifel gezogen werden sollen, daß in Bankbetrieben beschäftigte Personen nicht allgemein von der Pflicht befreit worden sind, sich zur Stammrolle der Hilfsdienstpflichtigen zu melden. Anscheinend hat diese Tatsache in Bankkreisen eine gewisse Beunruhigung hervorgerufen. Sehr zu Unrecht! Meldepflicht und Hilfsdienstpflicht sind zwei ganz verschiedene Dinge. Die Meldung verfolgt nur den Zweck, den Einberufungsausschüssen zuverlässige Unterlagen darüber zu verschaffen, wer bereits im Hilfsdienste tätig ist und wer noch zur Heranziehung zur Verfügung steht. Es wäre theoretisch wünschenswert gewesen, alle kriegswichtigen Betriebe von der Meldung auszunehmen, aber praktisch ging das nicht an, weil der Begriff der Kriegswichtigkeit ein allzu schwankender ist. So hat man es vorgezogen, nur einzelne Klassen von Betrieben, deren Kriegswichtigkeit auf den ersten Blick einleuchtet, von der Meldepflicht auszunehmen. Das Bank- und Bankiergewerbe hat man nicht ausgenommen, weil die Möglichkeit naheliegt, daß sich Elemente hinter dem Firmenschilde einer „Bank" verstecken könnten, die dieses Namens in Wirklichkeit nicht würdig sind. Solche Personen vor dem Hilfsdienste zu schützen, würde am allerwenigsten im Sinne des „Zentralverbands" gewesen sein, der einen so erbitterten Kampf gegen den Mißbrauch des Namens „Bank" geführt hat.

Aus dieser Meldepflicht folgt aber wie gesagt nicht, daß auch nur ein einziger in einem nicht überbesetzten Betriebe tätiger Bankier oder Bankbeamter zum Hilfsdienst herangezogen werden könnte. Im Gegenteil, — nichts legitimiert ihn dem Einberufungsausschusse gegenüber besser als die Eintragung in der Meldekarte.

Das Hilfsdienstgesetz will nicht nur die Heimatsarmee formieren, es will sie auch im Dienste festhalten. Diesem Zwecke dient die Einrichtung des „Abkehrscheins", die eine gewisse Beschränkung der Freizügigkeit der in kriegswichtigen Betrieben tätigen Arbeiter und Angestellten mit sich bringt. Nur wer den Abkehrschein bebesitzt, kann ohne weiteres aus einem kriegswichtigen Betriebe in einen anderen — sei er kriegswichtig oder nicht — hinüberwechseln. Wer ohne Abkehrschein aus einem kriegswichtigen Betriebe ausscheidet, darf von keinem anderen Arbeitgeber vor Ablauf von zwei Wochen in Beschäftigung genommen werden. Der Arbeitgeber, der hiergegen verstößt, setzt sich schweren Strafen aus.

Der Abkehrschein ist die Bescheinigung des Arbeitgebers, daß der Arbeitnehmer (Arbeiter oder Angestellte) mit seiner Zustimmung aus der bisherigen Tätigkeit ausscheidet. Liegt diese Zustimmung vor, so kommt es auf die Kriegswichtigkeit der Tätigkeit des Ausscheidenden nicht an; der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, Angestellte in seinem Betriebe zu halten, und zwar auch dann nicht, wenn ihre Arbeit im öffentlichen Interesse schwer entbehrt werden kann. Er kann also unter Wahrung der gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften nach seinem Belieben kündigen und braucht sich andererseits dem Wunsche eines Angestellten, die Stelle zu verlassen, nicht entgegenzustellen. Ist die Zustimmung erteilt, so ist der Arbeitgeber zur Erteilung des Abkehrscheins verpflichtet. Dabei ist es gleichgültig, wann die Zustimmungserklärung abgegeben ist. Der Arbeitgeber kann das einmal ausdrücklich oder stillschweigend erteilte Einverständnis nicht wieder zurücknehmen, es sei denn, daß er sich das Recht des Widerrufs ausdrücklich vorbehalten hat. Geht die Auflösung des Vertrages vom Arbeitnehmer aus, so liegt in der Kündigung selbst schon die Zustimmung damit, daß der Arbeitnehmer nach Ablauf der Kündigungsfrist ausscheidet. Kündigt der Angestellte, so hat er das Recht auf eine alsbaldige Erklärung des Chefs darüber, ob dieser dem Ausscheiden nach Ablauf der Kündigungsfrist zustimmt oder nicht. Gibt der Arbeitgeber eine Erklärung hierüber nicht ab, so darf der Arbeitnehmer damit rechnen, daß ihm die Zustimmung nachträglich nicht mehr verweigert werden kann. Erklärt der Arbeitgeber im letzten Augenblick, daß er den Abkehrschein dennoch verweigere, so verstößt er damit gegen Treu und Glauben und setzt sich Schadensersatzansprüchen aus. Eine Zustimmung, die nur unter einer Bedingung, z. B. unter der des Wiedereintritts nach gewisser Zeit, erteilt wird, wirkt wie eine unbedingte Erklärung. Zusätze, z. B. Zeugnisse über das Verhalten des Angestellten, gehören in die Bescheinigung nicht hinein. Hiervon besteht nur eine Ausnahme: Es darf gesagt werden, daß die Zustimmung nur erteilt wird, um dem Angestellten den Uebertritt in einen bestimmten anderen Betrieb zu ermöglichen,

Erteilt der Arbeitgeber den Abkehrschein nicht, so kann der Angestellte sich an den „Schlichtungsausschuss" wenden, der in der Regel am Sitze eines jeden Bezirkskommandos errichtet ist. Dieser kann den Schein anstelle des Arbeitgebers ausstellen, falls er zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Angestellte einen „wichtigen Grund" zum Ausscheiden hat, daß also das persönliche Interesse des Angestellten an dem beabsichtigten Stellenwechsel stärker ist als das öffentliche Interesse, das für sein Verbleiben in seiner bisherigen kriegswichtigen Beschäftigung spricht. Der „wichtige Grund" kann von der verschiedensten Art sein, Krankheit, selbständige Niederlassung, Wechsel des Wohnsitzes fallen darunter. Als besonderer Fall ist im Gesetz eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienste hervorgehoben. Voraussetzung der Erteilung des Abkehrscheins durch den Ausschuss ist in allen Fällen, daß das Vertragsverhältnis des Angestellten nach den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts oder der Gewerbeordnung sein Ende gefunden hat. Ein Angestellter, der sich „in ungekündigter Stellung" befindet, kann den Abkehrschein nicht verlangen, es sei denn, daß der wichtige Grund auf den er seinen Antrag stützt, zugleich ein wichtiger Grund zur sofortigen Aufhebung des Anstellungsvertrags ist. Letzteres würde aber bei der bloßen Möglichkeit einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch Uebertritt in einen anderen Betrieb nicht der Fall sein. Das Hilfsdienstgesetz bietet sonach keine Handhabe dafür, willkürlich und eigenmächtig einem bestehenden Anstellungsvertrag ein Ende zu machen.

Von Bedeutung können für die Banken endlich die Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung von Angestellten-Ausschüssen werden. In jedem für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für den Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in dem in der Regel mehr als 50 nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichfige Angestellte beschäftigt sind, müssen besondere „Angestelltenausschüsse" errichtet werden. Diesen Ausschüssen liegt es ob, das

Digitized by Google

gute Einvernehmen innerhalb der Angestelltenschaft und zwischen der Angestelltenschaft und dem Geschäftsinhaber zu fördern. Sie haben Anträge, Wünsche und Beschwerden der Angestelltenschaft, die sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seine Wohlfahrtseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Inhabers zu bringen und sich darüber zu äußern. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden. Kommt bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Geschäftsinhaber und dem Ausschusse nicht zustande, so kann jeder den obenbezeichneten Schlichtungsausschuß als „Schlichtungsstelle" anrufen.

Die Angestelltenausschüsse müssen von jedem Geschäftsinhaber entweder für den ganzen Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen errichtet werden, ohne daß eine besondere Anweisung des Kriegsamts oder einer anderen Stelle abgewartet zu werden braucht. Die näheren Vorschriften über die Bildung der Ausschüsse hat für Preußen der Minister für Handel und Gewerbe unter dem 22. Januar erlassen. Danach bestehen die Ausschüsse bei einer Anzahl bis zu 250 Angestellten aus mindestens 5 Mitgliedern. Für je 50 weitere Angestellte bis zur Zahl von 500 erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um mindestens 1. Bei mehr als 500 Angestellten müssen die Ausschüsse aus mindestens 10 Mitgliedern bestehen. Wahlberechtigt und wählbar sind die volljährigen, versicherungspflichtigen Angestellten des Betriebs ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Die Wahl ist geheim und erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und nach dem System der gebundenen Vorschlagslisten.

Die Angestelltenausschüsse sind eine große und wichtige soziale Errungenschaft. Es wird Sache der Angestellten sein, während der Geltungsdauer des Gesetzes, das spätestens einen Monat nach Beendigung des Krieges außer Kraft treten wird, zu beweisen, daß sie von der neuen Einrichtung einen für alle Teile segensreichen Gebrauch zu machen verstehen. Dann wird aus der Kriegsmaßnahme, die vor der Hand nur einen Ausgleich für die Beschränkung der Freizügigkeit des Angestellten bieten soll, sich möglicherweise eine dauernde Einrichtung entwickeln, die wesentlich dazu beitragen könnte, Mißverständnisse und Mißhelligkeiten zwischen Geschäftsinhaber und Angestelltenschaft in den ersten Anfängen zu erkennen und sie schiedlich-friedlich beizulegen, ehe sie noch zu ernsten Schwierigkeiten geführt haben.

Die Tilgungshypothek im landschaftlichen Kreditwesen.

Von Dr. **Hermann Mauer**, Berlin-Steglitz.

Die viel erörterte Frage, ob von der Einführung der Tilgungshypothek eine Gesundung der städtischen Kreditverhältnisse zu erwarten sei, ist von der herrschenden Meinung in der Hauptsache bejahend entschieden worden. Es ist hierbei vielfach auf die guten Erfahrungen verwiesen worden, die man mit der Tilgungshypothek bei dem ländlichen Grundbesitz gemacht habe. Auch die Gegner der städtischen Tilgungshypothek gaben den Erfolg in dieser Beziehung zu, erhoben aber den Einwand, daß es nicht zulässig sei, die im ländlichen Wirtschaftgebiet gemachten Erfahrungen auf die völlig anders gearteten städtischen Verhältnisse zu übertragen. Worin aber eigentlich die guten Erfahrungen bestanden haben, ist, soweit ersichtlich, nirgends gesagt worden. Es ist dies auch ganz erklärlich, da die Kenntnisse über die ländliche Tilgungshypothek sich auf einen kleinen Kreis von Fachleuten beschränken. Dies hat wiederum seine Ursache darin, daß ein einheitliches Tilgungssystem innerhalb des ländlichen Bodenkredits überhaupt nicht besteht. Ja sogar innerhalb des landschaftlichen Kreditwesens Preußens weichen die Tilgungsbestimmungen bei den einzelnen Instituten so sehr von einander ab, daß man nicht einmal von einem einheitlichen landschaftlichen Tilgungssystem sprechen kann. Es kommt hinzu, daß die Verwaltungsberichte der meisten Landschaften nur ganz kurze Angaben über das Tilgungswesen enthalten, so daß eine Darstellung der Entwicklung der Dinge im einzelnen nicht möglich und daher auch hier nicht beabsichtigt ist. Wohl aber soll an Hand des vorliegenden Materials klargestellt werden, worin die guten Erfahrungen bestehen, die die Landschaften mit der Tilgungshypothek gemacht haben.

Der Gedanke einer Zwangstilgung ist dem landschaftlichen Kreditsystem ursprünglich durchaus fremd gewesen. Es hatte dies seine Ursache darin, daß man glaubte, die durch die Landschaften herbeigeführte Kreditverbilligung würde ohne weiteres zu einer Abtragung der Schulden führen. Erst späterhin, als man einsah, daß diese Wirkung nicht von selbst eintrat, suchte man dem Kreditwesen ein Tilgungssystem einzuverleiben. Dies gelang, nachdem alle diesbezüglichen Versuche[1]) bei den alten Landschaften gescheitert waren, erst im Jahre 1821 bei der Errichtung des Landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen. Die Zwangsamortisation wurde hier in Form des Annuitätendarlehns eingeführt, d. h. unerachtet der alljährlich durch die Zahlung eines Tilgungsbeitrages eintretenden Schuldverminderung hatten die Schuldner die Tilgungsrate von dem ursprünglichen Schuldbetrag weiter zu zahlen. Die Tilgung erfolgte also nicht nur durch die auf 1 pCt. des Darlehens jährlich festgesetzten Tilgungsbeiträge, sondern auch durch deren Zinsen und Zinseszinsen. Für diese galt der Zinssatz von 4 pCt. mit dem auch die Pfandbriefe ausgestattet waren. Die Tilgungsbeiträge wurden nämlich in einen gemeinsamen Fonds angesammelt, der in Pfandbriefen angelegt werden mußte. Dies war für die Gesamtheit auch insofern vorteilhaft, als dadurch immer Gelder zum Ankauf von Pfandbriefen zur Verfügung standen, was naturgemäß den Pfandbriefkurs günstig beeinflußte.

Auf derselben Grundlage wie in Posen sollte nun auch bei den alten Landschaften die Zwangstilgung eingeführt werden. Die Regierung trat dieserhalb bereits in den 20 er Jahren mit den einzelnen Landschaften in Verhandlungen. Sie hatte aber nur bei dem Kur- und Neumärkischen Kreditinstitut einen gewissen Erfolg zu verzeichnen. Die anderen Landschaften fanden immer wieder Gründe, die Einführung der Amortisation hinauszuschieben, weil sie die Zustimmung ihrer Mitglieder nicht zu erreichen vermochten. So hatte der Ostpreußische Generallandtag sich schon im Jahre 1829 für die Einrichtung der Amortisation ausgesprochen und nur den Wunsch geäußert, daß der Beginn hinausgeschoben werden möchte, bis die Landschaft einen ausreichenden Reservefonds angesammelt habe. Als aber die Generallandschaftsdirektion einige Jahre darauf an die Kreistage die Anfrage richtete, ob nach Ansammlung dieses Fonds mit der Amortisation begonnen werden solle, sprachen sich sämtliche landschaftlichen Organe „gegen jede allgemeine zwangsmäßige Amortisation" aus. Aehnlich war die Stimmung in den Kreisen der anderen Landschaften. Die Regierung hielt aber an ihrem Plan fest. Es bot sich eine günstige Gelegenheit ihn durchzusetzen, als die Landschaften in den 30 er Jahren um die Genehmigung nachsuchten, den Zinsfuß der Pfandbriefe von 4 pCt. auf 3½ pCt. herabsetzen zu dürfen. Die

[1]) Vgl. hierzu: **Mauer**, Das landschaftliche Kreditwesen Preußens. 1907, S. 165 ff.

Digitized by Google

Regierung gab ihre Zustimmung hierzu unter der Bedingung, daß die Landschaftsschuldner den bisherigen Zinssatz weiter zahlten und das ersparte ½ pCt. zu allmählicher Schuldentilgung benutzt würde. Auf diese Weise ist der Tilgungszwang den Landschaften aufgenötigt worden.

Die erste sichtbare Folge der Einführung des Tilgungszwanges war ein Abwandern der Gutsbesitzer zu anderen Kreditquellen, vor allem zum Privatkapital. Bei der Schlesischen Landschaft begann diese Abkehr mit der Einführung des Amortisationszwanges im Jahre 1839. In dem hierauf folgenden Jahrzehnt sind bei der Schlesischen Landschaft mehr Darlehen zur Ablösung gelangt, als sonst in dem doppelten Zeitraum. Das Jahrzehnt 1839/1848 bildet überhaupt die einzige Zeitspanne in der nun bald 150 jährigen Geschichte der Schlesischen Landschaft, in der ein Rückgang in dem Gesamtdarlehnsbestand eingetreten ist. Aehnliche Wirkungen traten auch bei den anderen Landschaften zutage. In den Berichten der Ostpreußischen Landschaft kehrte zu Beginn der 40 er Jahre regelmäßig der Hinweis wieder, daß der Amortisationszwang die Gutsbesitzer abhalte, bei der Landschaft Darlehen aufzunehmen. Bei der Pommerschen Landschaft erhöhte sich der Darlehnsbestand in dem ersten Jahrzehnt nach Einführung der Amortisation nur um etwa eine halbe Million Mark, während die Vermehrung in dem vorhergegangenen Jahrzehnt fast sechs Millionen M. betragen hatte. Auch bei der Westpreußischen Landschaft trat mit der Einführung der Tilgungspflicht eine Stockung in der Entwicklung ein, so daß die Pfandbriefschuld im Jahre 1844 niedriger war, als im Jahre 1832. Der Amortisationszwang wurde nämlich, wie Meitzen[2]) gesagt hat, „nicht mit Unrecht in einer Zeit als unzweckmäßig empfunden, in der ein lebhaftes Bedürfnis nach vermehrtem Betriebskapital bestand". Im Hinblick hierauf erschien es geraten die Zwangstilgung für einige Zeit außer Kraft zu setzen. Sie ruhte bei der Ostpreußischen Landschaft von 1843 bis 1866, bei der Westpreußischen Landschaft von 1844 bis 1851 und bei der Pommerschen Landschaft bis 1858.

Bei der Schlesischen Landschaft wurde die Tilgungspflicht nicht beseitigt, dagegen aber die in der Zeit von 1839 bis 1848 angesammelten Tilgungsbeträge bis auf einen kleinen Rest zur Ausschüttung gebracht. Es geschah dies damals „zur Milderung der Geldkalamität, von welcher infolge der außerordentlichen Zeitereignisse viele Gutsbesitzer sich bedroht sahen." Diese Verwendung der Tilgungsbeträge ließ die Tilgung in einem neuen Lichte erscheinen. Man betrachtete von nun an den Tilgungsfonds in erster Linie als eine Reserve für Zeiten der Not und des Geldbedarfs. Das Bestreben der Landschaftsmitglieder richtete sich nunmehr hauptsächlich darauf, die Verfügung über den Tilgungsfonds zu sichern und zu erleichtern. Nicht nur in Zeiten eines Notstandes sollte der Fonds herangezogen werden, sondern auch bei Erreichung einer Mindestgrenze ohne weiteres dem Schuldner zur Verfügung stehen. Dieser Gedanke hat sich Bahn gebrochen und der Wiedereinführung der Tilgungspflicht in Pommern. Westpreußen und Ostpreußen die Wege geebnet. Auch bei den neuen Landschaften hat das Tilgungssystem in Verbindung mit dem Ausschüttungsrecht Eingang gefunden. Unterschiede bestehen in dieser Beziehung insofern, als die Ausschüttungsgrenze teils auf 5 pCt. teils auf 10 pCt. des Schuldbetrages festgesetzt wurde. Es stand den Schuldnern frei, wenn dieser Satz erreicht war, den getilgten Betrag löschen oder sich die getilgten Pfandbriefe zurückgeben zu lassen. In diesem Falle spricht man von Krediterneuerung. Im Laufe der Zeit haben sich die Dinge so entwickelt, daß es zur Regel wurde, über das Tilgungsguthaben zu verfügen, sobald die Ausschüttungsgrenze erreicht war. Ziffernmäßige Angaben darüber, wie hoch sich die Beträge belaufen, die auf Grund dieser Bestimmungen den Tilgungsfonds wieder entnommen worden sind, liegen nur vereinzelt vor. Wie eingreifend für die Gesamtentwickelung des Tilgungswesens dieses Verfügungsrecht über den getilgten Betrag gewesen ist, mag an einem Beispiel dargetan werden. Bei der Pommerschen Landschaft war der Generalamortisationsfonds von seiner Errichtung im Jahre 1858 an bis zum Jahre 1904 auf 15,6 Mill. Mark angewachsen. In den letzten 10 Jahren dieser Zeitspanne wurden aber Fondsanteile in Höhe von nicht weniger als 15,8 Mill. Mark ausgeschüttet. Mit anderen Worten: es wurde in 10 Jahren dem Tilgungsfonds mehr entnommen als in 46 Jahren darin angesammelt worden ist. Dieser Vorgang bei der Pommerschen Landschaft bildet keineswegs eine Ausnahme. Jedesmal wenn bei einer Landschaft der Tilgungsfonds seit dem Vorjahre sich vermindert hat oder nur wenig gestiegen ist, wird in dem Verwaltungsbericht bemerkt, daß dies auf Entnahmen infolge des Erreichens der Mindestgrenze zurückzuführen sei. Vielfach konnten die Schuldner den Zeitpunkt der Ausschüttung garnicht erwarten und suchten durch freiwillige Zuzahlung die Ausschüttungsgrenze eher zu erreichen. Sie entliehen sich bei den landschaftlichen Banken, die die Tilgungsguthaben beleihen, die fehlenden letzten 1 oder 2 pCt., um auf diese Weise die übrigen 8 oder 9 pCt. in die Hände zu bekommen. Dies Verfahren griff auch besonders in Zeiten ungünstiger wirtschaftlicher Konjunktur um sich, in denen übrigens auch ein großer Teil der Schuldner mit ihren Tilgungsbeiträgen in Rückstand blieb. So sind bei der Ostpreußischen Landschaft in den Jahren 1887 bis 1896 im Durchschnitt alljährlich etwa ein Drittel der fälligen Tilgungsbeiträge rückständig geblieben. In wirtschaftlich ungünstigen Zeiten ist nicht nur die strikte Durchführung der Tilgungsfrist mehrfach durchbrochen worden, sondern es ist den Landschaftsmitgliedern auch vielfach gelungen, grundsätzliche Einschränkungen der Tilgungszahlungen und weitere Erleichterungen in der Wiederbenutzung des Tilgungsfonds herbeizuführen. Wie die Tilgungsverhältnisse nach dementsprechenden Veränderungen Ende der 80 er Jahre bei der Ostpreußischen Landschaft lagen, schildert v. Altrock mit folgenden Worten: „Tatsächlich fand eine wirkliche Schuldentilgung nicht mehr statt, weil jeder Besitzer in 4 bis 6 Jahren sein Tilgungskonto einfach abheben konnte, da er nur die Hälfte des zwischen $^5/_8$ und $^2/_3$ des Taxwertes gewährten Darlehns, also $^1/_{48}$ des Gutswertes abzulösen brauchte. Dann konnte er den Ueberrest zur Tilgung bis zu $^5/_8$ des Taxwertes freiwillig zuzahlen, wozu er sich in der Regel der Hilfe der landschaftlichen Darlehnskasse bediente, welche ihm auf bloßen Antrag ein dazu erforderliches Darlehn vorschoß, worauf er den amortisierten Teil der Pfandbriefe zurückerhielt"[3]).

Auch bei den meisten übrigen Landschaften wurde in den 80 er und 90 er Jahren die Verfügung über den Tilgungsfonds erleichtert oder dessen Verwendung zu anderen die Schuldner entlastenden Zwecken zugelassen. Hierbei sind an erster Stelle die Entnahmen aus den Tilgungsfonds zu erwähnen, die zur Deckung von Konvertierungskosten stattgefunden haben. Die Konvertierung gewährt den Schuldnern den Vorteil einer dauernden Herabsetzung des von ihnen zu zahlenden Zinsfußes. So wurden zu Beginn der 80 er Jahre etwa 800 Mill. Mk. 4 proz. Landschaftspfandbriefe in 3½ proz. konvertiert. Die hierbei entstandenen nicht unerheblichen Kosten sind zum weitaus größten Teil aus den Tilgungsfonds bestritten worden. Infolgedessen verminderten sich die Tilgungsfonds der Landschaften von Schlesien, Pommern, Westpreußen und Ostpreußen von 51,5 Millionen auf 33,8 Millionen, d. h. um etwa ein Drittel ihres Bestandes. Eine zweite, wenn auch nicht so eingreifende Verminderung aus gleicher Ursache trat in den Jahren 1895/96

[2]) Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates. 1906. III. S. 134.

[3]) von Altrock, Der landwirtschaftliche Kredit in Preußen. Bd. I. 1914. S. 77.

Digitized by Google

ein, als einige Landschaften die Zinsfußherabsetzung von 3½ auf 3 pCt. zur Ausführung brachten. Bei der Schlesischen Landschaft, bei der sich diese Konvertierung auf 230 Mill. Mk. Pfandbriefe erstreckte, verminderte sich der Tilgungsfonds infolgedessen von 27,2 Millionen auf 16,5 Millionen. Alles in Allem kann man die zur Bestreitung von Konvertierungskosten den Tilgungsfonds entnommenen Beträge auf annähernd 50 Millionen Mark schätzen. Diese Zahl will schon etwas bedeuten, wenn man bedenkt, daß der Gesamtbestand der sämtlichen landschaftlichen Tilgungsfonds sich in jener Zeit auf wenig mehr als 100 Millionen Mark belaufen hat.

Außer zur Deckung der Konvertierungskosten sind bei verschiedenen Landschaften die Tilgungsbeträge dazu verwandt worden, um die sogenannten Kursdifferenzvorschüsse zu verzinsen und abzutragen, die gewährt wurden, wenn die Pfandbriefe unter pari standen. Zu diesem Zwecke sind z. B. bei dem Kur- und Neumärkischen Kreditinstitut zwischen 1845 bis 1910 mehr als 15 Millionen Mark Tilgungsbeiträge verwandt worden. Bei dem erwähnten Institut sind ferner in den Jahren 1900 bis 1904 die Tilgungsbeiträge zu ⅘ zur Verstärkung der Reserven der ritterschaftlichen Darlehnskasse benutzt worden. Bei der Westpreußischen Landschaft wird seit 1899 ein Teil der Tilgungsbeiträge auf die von den Schuldnern zu zahlenden Zinsen in Anrechnung gebracht. Hierfür sind bis zum Jahre 1916 nahezu 1½ Millionen Mark gebraucht worden. Bei der Schlesischen Landschaft hat 1904 die Auszahlung von Amortisationsguthaben stattgefunden, um den von den Hochwasserschäden betroffenen Gutsbesitzern eine Notstandshilfe zu gewähren. Aus alledem geht hervor, daß man von dem Gedanken einer planmäßigen Tilgung der Schuld im Laufe der Zeiten abgekommen ist.

Seit Anfang dieses Jahrhunderts ist nun eine Bewegung im Gange, die dahin zielt, das landschaftliche Tilgungswesen zur Nutzbarmachung für die Entschuldung des Grundbesitzes umzugestalten. Zu diesem Zwecke soll vor allem die Herausgabe der Tilgungsfonds nur für den Fall des Besitzwechsels und zwecks Ablösung höher verzinslicher Nachhypotheken zulässig sein. Diese von dem Deutschen Landwirtschaftsrat im Jahre 1901 befürwortete Reform ist aber bisher bei keiner Landschaft zur Durchführung gelangt. Wohl aber sind in neuerer Zeit die landschaftlichen Institute von Brandenburg und Ostpreußen dazu übergegangen, die Ausschüttungsgrenze von 10 pCt. auf 20 pCt. der Schuld zu erhöhen. Für diese Erhöhung mußten den Landschaftsmitgliedern aber als Aequivalent günstigere Taxgrundsätze und damit eine Erweiterung der vorher zulässigen Beleihung zugestanden werden. Nur für diejenigen Schuldner gelten die Erschwerungen hinsichtlich der Verfügung über das Tilgungsguthaben, die von der erweiterten Beleihung Gebrauch machen und denen es dadurch ermöglicht wird, bisherige Nachhypotheken durch die Landschaft zur Ablösung zu bringen. Auf diese Weise werden durch die Tilgung in der Tat dem Vorschlage des Landwirtschaftsrats gemäß die Nachhypotheken erfaßt. Mehr und mehr hat sich im Laufe des letzten Jahrzehnts der Gedanke durchgesetzt, daß eine wirtschaftlich zweckmäßige Tilgung auf die Verminderung der hochverzinslichen Nachhypotheken gerichtet sein muß, nicht aber auf Abtragung des unkündbaren und verhältnismäßig niedrig verzinslichen erststelligen Landschaftsdarlehns. In seinem Entschuldungsprogramm hat Kapp dies mit den Worten zum Ausdruck gebracht: Vorweg sollen die teuren und kündbaren Privathypotheken abgestoßen werden, wobei zweckmäßig mit der Beseitigung derjenigen Schulden zu beginnen sein wird, die wegen der Höhe ihrer Zinsenlast und wegen des in ihrer Kündbarkeit liegenden Momentes der Unsicherheit für die Besitzer am drückendsten sind. Kapp hat hier folgerichtig die Konsequenz aus der Erkenntnis gezogen, daß ein Tilgungszwang nur dann mit dauerndem Erfolg durchgeführt werden kann, wenn er den privatwirtschaftlichen Erwägungen der Schuldner Rechnung trägt. Diese aber gehen beim ländlichen wie beim städtischen Grundbesitz immer dahin, die höchstverzinslichen Schulden zuerst zu tilgen. Berücksichtigt man diesen Gesichtspunkt, so kann man mit der Tilgung entschuldend wirken, da in diesem Falle die Schuldner auch höhere Tilgungssätze auf sich nehmen. Hierfür bietet gerade die Geschichte des landschaftlichen Kreditwesens ein bisher nirgends beachtetes, aber sehr lehrreiches Beispiel. Im Jahre 1835 wurde im Anschluß an die Schlesische Landschaft ein staatliches Kreditinstitut errichtet, das zweite Hypotheken hinter dem Landschaftsdarlehn gewährte[4]). Dieses sogenannte Königliche Kreditinstitut führte einen Tilgungssatz von ¾ pCt. ein. Mit größter Bereitwilligkeit wurde dieser von denselben Gutsbesitzern übernommen, die der Einführung eines Tilgungsbeitrages von ½ pCt für die erststelligen Hypotheken heftigen Widerstand entgegensetzten und mit dem Ausscheiden aus der Landschaft beantworteten. Während man hier darauf bestand, daß das bei der Konvertierung ersparte ½ pCt. den Schuldnern zugute kam, nahm man es ruhig hin, daß das Kreditinstitut den Tilgungssatz um dieses ½ pCt. noch erhöhte. Seit 1843 belief sich der Tilgungsbeitrag für zweite Hypotheken auf 1¼ pCt. Dessen ungeachtet wurde das Kreditinstitut so stark in Anspruch genommen, daß es rund 85 pCt. der zur Umschreibung geeigneten Privathypotheken tatsächlich zur Ablösung gebracht hat.

Dieser Vorgang, daß die Durchführung der Zwangsamortisation erfolgreich verläuft, wenn die Tilgung sich auf die Nachhypotheken erstreckt, hat in neuester Zeit bei der Ostpreußischen Landschaft eine Wiederholung gefunden. Diese hat im Rahmen des von ihr im Jahre 1908 eingeleiteten Entschuldungswerkes für die sogenannten Entschuldungsdarlehen, die zur Ablösung von Nachhypotheken dienen, stark erhöhte Tilgungssätze eingeführt. Dies hat zur Folge gehabt, daß im Jahre 1916 bereits mehr als 20 pCt. der Entschuldungsdarlehen im Tilgungsfonds angesammelt waren. Dagegen beträgt die entsprechende Zahl für die erststelligen Darlehen bis zu zwei Drittel des Taxwertes noch nicht 3 pCt., weil es in den 50 Jahren seit der Wiedereinführung des Tilgungszwanges nicht möglich gewesen ist, eine planmäßige Tilgung der Stammdarlehen durchzusetzen[5]).

Ergebnisse.

Die landschaftliche Tilgungshypothek hat sich während der 80 Jahre ihres Bestehens als Zwangssparkasse durchaus bewährt. Sie hat die Ansammlung von Reserven ermöglicht, die den Schuldnern in Zeiten der Not zugute gekommen sind. Und sie hat es ferner den Schuldnern leichter gemacht, von dem Rückgang des allgemeinen Zinsfußes auf dem Wege der Konvertierung Nutzen zu ziehen. Sie hat auf diesem Wege indirekt dazu beigetragen, daß die Zinslast eines Teiles des Grundbesitzes sich vermindert hat. Dagegen ist sie als Entschuldungsmittel erfolglos geblieben. Nur in verschwindend geringen Einzelfällen kann durch die Tilgungshypothek eine dauernde Verminderung der Schuldenlast eingetreten sein. Die Regel bildete das Einstellen der Tilgung, sobald es zulässig und die Verfügung über den getilgten Betrag, sobald diese möglich war. Die Schuldner wollten gar keine dauernde Verminderung der verhältnismäßig billigen ersten Hypothek. Versuche, die Ausschüttungsmöglichkeit zu beschränken, sind stets auf schroffen Widerstand seitens der Schuldner gestoßen. Sie

[4]) Vgl. Mauer a. a. O. S. 37.

[5]) Der vorerwähnte Satz von 3 pCt. ist allerdings besonders niedrig. Im Durchschnitt waren Anfang 1916 etwa 7 pCt. der erststelligen Darlehn in den landschaftlichen Tilgungsfonds angesammelt gegen rund 6 pCt. im Jahre 1906. Um diese Zahlen richtig bewerten zu können, muß man berücksichtigen, daß die Tilgungsfonds sich schon durch die Verzinsung ihrer Bestände alljährlich erhöhen.

Digitized by Google

mußten von diesen erkauft werden durch andere Konzessionen, insbesondere bis in die neueste Zeit hinein durch Erhöhung der Taxen und dementsprechend höhere Bemessung der zulässigen Kredite. Das wirtschaftliche Interesse der Schuldner hat bei den Landschaften infolge ihrer Eigenschaft als Schuldnerverbände regelmäßig die Oberhand gewonnen. Nach diesen Erfahrungen kann die Tilgungshypothek bei derartigen Schuldnerorganisationen unerachtet ihrer sonstigen wohltätigen Wirkungen als ein Entschuldungsmittel nicht angesehen werden. Dagegen bietet sie große organisatorische Vorteile, indem sie die Kursregelung sehr erleichtert. Den Landschaften ist es nämlich infolge des regelmäßigen und ständig wachsenden Bedarfs an Pfandbriefen für den Tilgungsfonds zumeist möglich gewesen, ohne eine bankmäßige Kursregelungspolitik auszukommen. Einzelne Landschaften, bei denen die Ankäufe für den Tilgungsfonds verhältnismäßig beschränkt waren, haben eine solche nicht entbehren können und sie durch die landschaftlichen Bankanstalten ausüben lassen. Die erheblichen Ankäufe eigener Pfandbriefe durch die Bank der Ostpreußischen Landschaft z. B. im Jahre 1913 legen hierfür Zeugnis ab.

Das Tilgungswesen ist heute mit der Gesamtorganisation der Landschaften so eng verwachsen, daß es nicht herauszudenken ist. Zudem hat sich gerade in neuester Zeit erwiesen, daß der Tilgungsfonds nicht nur eine Reserve für die Schuldner bildet, sondern auch den Landschaften in kritischen Zeiten eine finanzielle Stütze zu bieten vermag. Es sei in dieser Beziehung nur auf die Verordnung vom November 1914 verwiesen, durch die es der Ostpreußischen Landschaft gestattet wurde, den Tilgungsfonds zwecks Aufnahme eines Lombarddarlehns zu verpfänden. Mannigfach sind somit die Vorteile gewesen, die die Tilgungshypothek für die Landschaften und die Landschaftsschuldner im Gefolge gehabt hat. Man kann sich sehr wohl auf die guten Erfahrungen berufen, die man im landwirtschaftlichen Kreditwesen mit der Tilgungshypothek gemacht hat. Nur sollten dies nicht gerade diejenigen tun, die sich von der Einführung der Tilgungshypothek in das städtische Hypothekenwesen eine Schuldentlastung des städtischen Grundbesitzes versprechen. Und endlich noch Eines: Klar und einleuchtend ergibt sich aus der Entwicklungsgeschichte des landschaftlichen Tilgungswesens, daß die Widerstände der Schuldner gegen die Zwangstilgung in Zeiten ungünstiger wirtschaftlicher Konjunktur unüberwindlich waren. Alle Versuche, den Schuldnern eine Erhöhung ihrer Jahresleistung aufzuzwingen, in einer Zeit, in der sie die Tilgungsbeiträge nicht aus den Ueberschüssen bestreiten konnten, sind fehlgeschlagen. Die Schuldner haben sich in diesen Fällen entweder unter Verzicht auf die Unkündbarkeit anderen Kreditquellen zugewandt, oder sie haben sich die Tilgungsbeiträge gegen hohe Zinsen an dritter Stelle geliehen. Hierdurch ist dann keine Verminderung, sondern letzten Endes eine Erhöhung der Belastung eingetreten. Mit vollem Recht konnte C. H. Wittich im Jahre 1861 unter diesem Gesichtspunkte schreiben: Die Amortisation der Pfandbriefe führt zu höherer Verschuldung der Rittergüter. Auch an diesen Erfahrungen sollte man bei der allgemeinen Einführung der städtischen Tilgungshypothek nicht vorübergehen. Heute noch gilt, was der verstorbene Professor Conrad im Jahre 1868 gesagt hat: Die zwangsweise Amortisation der ersten Hypotheken ist ein Unding, dort, wo teurere nachstehende Hypothekenschulden vorhanden sind, deren Abstoßung mehr wünschenswert ist, als die der vorstehenden.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 154, 839 BGB.

Der Postschalterbeamte, der einen als eingeschrieben eingelieferten, einen Geldbetrag enthaltenden Brief versehentlich als gewöhnlichen Brief befördert, haftet im Falle des Verlustes der Sendung dem Absender für den die Ersatzsumme der Post übersteigenden Betrag. Ein mitwirkendes Verschulden des Absenders ist in der Nichtversendung des Betrages unter Wertangabe jedenfalls dann nicht zu erblicken, wenn es sich im gegebenen Falle um keinen besonders hohen Betrag gehandelt hat.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 21. Dezember 1916 (Bf. VI. 227, 16)[1]).

Die Ehefrau des Klägers übergab dem Beklagten in seiner Eigenschaft als Postschalterbeamten am 2. Oktober 1915 einen durch Eilboten zu bestellenden Einschreibebrief an den Kläger zur Beförderung. Beklagter erteilte ihr einen Posteinlieferungsschein, unterließ aber, den Brief mit einer Einschreibenummer zu bekleben, in das Annahmebuch einzutragen und weiter nachzuweisen, wie es seine Dienstpflicht gewesen wäre. Kläger behauptet, daß der Brief nicht angekommen sei und einen Betrag von 195 M. enthalten habe. Die Postbehörde hat ihm nach angestellter Untersuchung den beim Verlust von Einschreibensendungen gesetzlich vorgeschriebenen Betrag von 42 M. bezahlt. Kläger nimmt jetzt den Beklagten wegen seines schuldhaften Verhaltens auf Zahlung des Restbetrages von 153 M. in Anspruch. Das Landgericht hat durch Urteil vom 24. Mai 1916 die Entscheidung von dem Eide des Klägers über den Empfang des Briefes abhängig gemacht. Die Berufung des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Beklagte hat zunächst auch in dieser Instanz wiederholt, daß er dienstlich derartig überanstrengt gewesen sei, daß ihm das Versehen in der Behandlung des Briefes nicht als Verschulden angerechnet werden könne. Dem kann nicht beigetreten werden. Es mag sein, daß der Beklagte am Tage vor dem fraglichen Vorfall bis 10 Uhr abends Dienst gehabt hat und am folgenden Morgen schon vor dem Beginn seines Dienstes, 5^{55} wieder auf der Amtsstelle erschienen ist. Auch mag der Andrang von Sachen gerade an jenen Monatsanfangstagen besonders stark gewesen sein. Aber das rechtfertigt keineswegs die Tatsache, daß der Beklagte einen Brief, der ihm als Einschreibebrief übergeben worden ist, über den er einen richtigen Einlieferungszettel ausstellte und über dessen Inhalt er, wie er selbst angibt, sich mit der Absenderin längere Zeit unterhalten hat, nicht in der vorgeschriebenen Weise, sondern als einfachen Brief behandelte. Da es sich hierbei um die Handhabung eines einfachen, keine besondere Ueberlegung erfordernden Verfahrens handelte, mußte der Beklagte, auch wenn er damals noch so sehr beschäftigt war, dieses Verfahren richtig handhaben. Es ist auch beachtenswert, daß der Beklagte in der von seiner Behörde gegen ihn angestrengten Untersuchung allerdings angegeben hat, daß er damals außergewöhnlich viel zu tun gehabt habe, aber dies keineswegs als eine Entschuldigung seines Verhaltens hinstellt, vielmehr seine Ersatzpflicht bezüglich der dem Kläger von der Behörde erstatteten 42 M. rundweg anerkannt hat, wie denn auch die Behörde eine Fahrlässigkeit des Beklagten bei der Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen angenommen hat.

Ebensowenig kann der Beklagte damit gehört werden, daß nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. seine Haftpflicht ausgeschlossen sei. Daß das Reich aus dem Beförderungsvertrage dem Kläger nur in Höhe von 42 M. haftet, ergibt § 10 des Reichspost-Gesetzes.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Schaps-Hamburg.

Digitized by Google

Diese Bestimmung ist nach § 6 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1910 über die Haftung des Reichs für seine Beamten durch dieses Gesetz nicht berührt worden. Wenn nun auch der Beklagte als Erfüllungsgehilfe des Fiskus den Abschluß des Beförderungsvertrages zwischen der klägerischen Ehefrau und dem Fiskus vermittelt hat, so ist er selbst doch nicht in ein kontraktliches Verhältnis zu der klägerischen Ehefrau getreten. Vielmehr kann diese und der Kläger gegen den Beklagten einen Schadensersatzanspruch nur auf Grund eines außervertraglichen Verschuldens nach § 839 BGB. stützen. Der Beklagte haftet dem Kläger und seiner Frau wegen Verletzung seiner Amtspflicht (vgl. Dambach Postges. § 12 Nr. 6; Jur. Woch. 1911 S. 46). Daß die Vorschriften der Postordnung über die Behandlung von Einschreibsendungen, die der Beklagte nach seinem eigenen Zugeständnis verletzt hat, im Interesse der Sicherheit des postalischen Verkehrs erlassen worden sind und dem Beklagten dem Publikum gegenüber oblagen, bedarf keiner weiteren Ausführung und ist auch vom Beklagten nicht in Abrede genommen worden. Der Beklagte glaubt indessen, daß eine Haftung wegen seiner Fahrlässigkeit durch § 839 Abs. 1 Satz 2 ausgeschlossen sei. Dieser Satz bestimmt, daß die Haftung des Beamten eine subsidiäre sein soll. Der Beklagte soll nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn der Geschädigte auf andere Weise nicht Ersatz erlangen kann. Im vorliegenden Fall kann der Kläger von dem Fiskus einen Ersatz des hier eingeklagten Betrages von 153 M. nicht erlangen, da die Haftung des Postfiskus auf den Betrag von 42 M. beschränkt ist. Weshalb aber der Geschädigte, wenn er von einem Anderen nur einen Teil seines Schadens ersetzt verlangen kann, deshalb sich wegen des Restes nicht an den Beamten soll halten können, ist unerfindlich und vom Beklagten in keiner Weise näher begründet worden.

Endlich hat der Beklagte sich wieder auf ein angebliches Verschulden der klägerischen Ehefrau berufen, da sie den Brief nicht mit Wertangabe, sondern als Einschreibebrief aufgegeben habe. Es mag sein, daß dieses Verschulden an sich kausal für den Verlust des Briefes sein könnte, insofern, wie Kläger behauptet, für die Behandlung von Wertsendungen besondere Vorschriften bestehen und er diese jedenfalls beobachtet haben würde, wenn die klägerische Ehefrau den Brief als Wertbrief aufgeliefert hätte. Aber ein Verschulden der klägerischen Ehefrau liegt überhaupt nicht vor. Zunächst irrt der Beklagte, wenn er annimmt, daß die klägerische Ehefrau sich überhaupt eines direkten Verstoßes gegen die Postordnung schuldig gemacht habe, indem sie es unterlassen habe, den Brief mit Wertangabe aufzuliefern. Denn nirgends untersagt die Postordnung, Wertsachen ohne Wertangabe oder als Einschreibesendungen aufzugeben. Die Aufgabe mit Wertangabe hat lediglich Bedeutung für die Haftung der Post als solcher. An sich steht es jedem Absender frei, Wertsachen mit Wertangabe oder als „Einschrieben" zu versenden. Fraglich kann nur sein, ob es vom Standpunkte des Absenders fahrlässig ist, einen Geldbetrag in einem Briefe zu versenden, ohne ihm die durch die Wertangabe gebotene Sicherheit der Versendung zu verschaffen. Diese Frage ist im vorliegenden Falle zu verneinen. Ob das gleiche bei der Versendung eines besonders hohen Betrages der Fall ist, mag dahinstehen. Aber die durch das „Einschreiben" gewährte Sicherheit ist schon eine solche, daß die Versendung eines Betrages von 195 M. auf diesem Wege an sich keine Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt enthält. Es kommt hinzu, daß im vorliegenden Falle die klägerische Ehefrau sicher darauf rechnen durfte, daß der Beklagte, der von dem Inhalte des Briefes Kenntnis hatte, den Brief vorschriftsmäßig behandeln werde und daß sie bestimmte Gründe hatte, ihn nicht unter Wertangabe zu versenden. Insbesondere wünschte sie nicht, daß in dem Hotel, in dem der Kläger den Brief erhalten sollte, bekannt werde, wieviel Geld sie ihrem Manne sende.

2. Zu §§ 119, 123, 326, 440 BGB. I.

1. Gelten für einen Kauf von Kuxen die Essen-Düsseldorfer Börsengebräuche, so kann der Käufer das Kaufgeschäft nicht deshalb wegen Irrtums anfechten, weil er nicht gewußt hat, daß am Tage des Geschäftsabschlusses oder später auf den Kuxen ruhende Zubußen fällig wurden, dies selbst dann nicht, wenn das Preisgaberecht des Kuxeninhabers satzungsgemäß ausgeschlossen ist.

2. Ein als Kuxenverkäufer auftretendes Bankgeschäft hat einem rechtskundigen, in Kuxen spekulierenden und in einem mit Kuxen handelnden Bankhause als Syndikus tätigen Käufer gegenüber keine Belehrungs- und Beratungspflicht über das Zubußewesen und die Zubußeverhältnisse bestimmter Kuxe; noch weniger kann in einer Unterlassung einer solchen Belehrung ein Betrug gefunden werden.

3. Auch einem Nichtkaufmann gegenüber kann unter Umständen die Nichterwähnung einer Vereinbarung in einem Bestätigungsschreiben, die von dem Empfänger des Schreibens nicht gerügt wird, die Bedeutung haben, daß der nichtbestätigte Teil des Abkommens als nicht vereinbart gilt.

Urteil des Reichsgerichts, III. Zivilsenat, vom 5. Januar 1917, III. 267,16[1]).

Tatbestand:

Die Klägerin stand mit dem Beklagten in Kontokorrentverkehr, der den An- und Verkauf von Wertpapieren zum Gegenstande hatte. In der Zeit vom 17. August 1911 bis zum 23. November 1911 hat sie ihm 10 Kuxe des damals noch im Ausbau begriffenen Kalibergwerks Alicenhall verkauft, als deren Eigentümerin sie im Gewerkenbuch eingetragen stand. Die Gewerkschaft hatte am 10. März 1911 die Ausschreibung von Zubußen in Höhe von 850 000 M. beschlossen. Die Klägerin, welche eine Umschreibung der Kuxe auf den Beklagten nicht veranlaßte, hat auf die Einforderungen, die auf Grund des erwähnten Beschlusses in den Jahren 1912, 1913 erfolgten, mehrfach Zubuße auf die 10 Kuxe entrichtet; einzelne Zahlungen hat sie erst geleistet, nachdem sie sich von der Gewerkschaft hatte verklagen lassen. In dem vorliegenden Rechtsstreite hat sie beantragt, den Beklagten

1. zur Bezahlung ihres aus dem Buchauszug vom 17 März. 1913 sich ergebenden Guthabens, der von ihr beglichenen Zubußen und der ihr in den Prozessen mit der Gewerkschaft erwachsenen Streitkosten, zusammen von Mark 18 854,65 nebst Zinsen,

2. zur Befreiung von der Zubuße in Höhe von 1000 M. nebst Verzugszinsen zu verurteilen, welche die Gewerkschaft für den 5. August 1913 eingefordert und von der Klägerin verlangt hat.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und widerklageweise die Erstattung des von ihm auf die 10 Kuxe gezahlten Kaufpreises und der in den Jahren 1912, 1913 darauf gezahlten Zubuße, abzüglich des aus dem erwähnten Buchauszug sich ergebenden Guthabens der Klägerin, d. i. die Bezahlung von 4062 M. nebst Zinsen gefordert.

In den Vorinstanzen wurde dem Klageantrage unter Abweisung der Widerklage entsprochen. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Entscheidungsgründe.

Der Versuch des Beklagten, die Aufhebung der mit der Klägerin abgeschlossenen Kuxenkäufe zu erreichen, kann unter keinem der dabei in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte zu einem Erfolg führen. Fest steht zwar, daß

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp Leipzig.

Digitized by Google

die Gewerkschaft Alicenhall im März 1911, also noch bevor der Beklagte, die 10 Kuxe von der Klägerin erwarb, eine Zubuße von 850 000 M. beschlossen hatte. Fest steht weiterhin, daß das Recht der Gewerken, ihre Kuxe der Gewerkschaft zur Verfügung zu stellen und sich dadurch von der Haftung für ausgeschriebene Beiträge zu befreien — sogenanntes Abandon-Recht im Sinne vor § 130 Preuß. Allgem. Berg-G. — durch die Satzung der Alicenhall ausgeschlossen ist. Das Berufungsgericht erachtet auch für erwiesen, daß der Beklagte zur Zeit der Abschlüsse mit der Klägerin von der soeben gekennzeichneten Rechtslage keine Kenntnis hatte. Trotzdem kann die von ihm unternommene Anfechtung der Käufe wegen Irrtums nicht für begründet gelten. Schon die Unverzüglichkeit der Anfechtung (§ 121 BGB.) unterliegt erheblichen Bedenken. Sodann übersieht der Beklagte, daß die Bestätigungsschreiben der Klägerin die Essen-Düsseldorfer Börsengebräuche als für die Vertragsbeziehungen der Parteien maßgebend bezeichnen, und daß er durch die widerspruchslose Entgegennahme dieser Schreiben sich hiermit einverstanden erklärt hat. Nach diesen Gebräuchen gehen beim Handel mit Kuxen Zubußen, welche am Tage des Geschäftsabschlusses oder später fällig sind, auf den Käufer über, der sie dem Verkäufer erstatten muß, wenn dieser infolge von nicht rechtzeitiger Umschreibung der Kuxe von der Gewerkschaft zur Zahlung herangezogen worden ist. Durch die Unterwerfung unter diesen Börsenbrauch hat der Beklagte der Klägerin gegenüber die Verpflichtung übernommen, Zubußen, die auf die Kuxe eingefordert werden würden, unabhängig davon zu tragen, ob ihm der Weg der Befreiung von der Zahlungspflicht gegenüber der Gewerkschaft durch Anheimstellung der Kuxe offenstehen würde. Bei dieser Gestaltung des Rechtsverhältnisses kann von einer Anfechtung der Geschäfte aus § 119 BGB. ebensowenig wie von einer Wandlung nach §§ 459, 462 oder einem Rücktritt gemäß §§ 440 Abs. 1, 326 BGB. die Rede sein. Die Frage, ob diese Vorschriften in Fällen der vorliegenden Art überhaupt anwendbar sind, bedarf daher keiner Prüfung.

Die Anfechtung der Käufe wegen Betrugs hat bereits das Berufungsgericht mit bedenkenfreier Begründung zurückgewiesen. Das angefochtene Urteil führt in dieser Hinsicht aus, es habe für die Klägerin kein Anlaß bestanden, den Beklagten auf den Zubußenbeschluß vom 10. März 1911 und den satzungsgemäßen Ausschluß des Anheimstellungsrechtes aufmerksam zu machen. Der Beklagte sei zur Zeit der Abschlüsse 40 Jahre alt, als Rechtsanwalt zugelassen und als Syndikus des Bankhauses M. & Co. tätig gewesen, in dessen Betrieb auch der Handel mit Bergwerksanteilen vorkomme. Ueberdies habe der Beklagte schon im Jahre 1910 5 Kuxe Alicenhall und andere Kuxe zum Zwecke der Spekulation erworben und aus diesem Anlaß bereits Zubuße gezahlt. Die Revision bemängelt diese Ausführungen, weil die Behauptung des Beklagten keine Berücksichtigung dabei gefunden habe, daß er seit Jahren dem Anwaltsberuf entfremdet sei, daß er vom Kuxhandel nichts verstehe, und daß die Klägerin hierum gewußt habe. Dieses Vorbringen hat aber das Berufungsgericht mit Recht für unerheblich erachtet. Wenn der Beklagte auch dem Anwaltsberufe fremd geworden war, so war er doch immerhin rechtskundig. Da er in Kuxen schon spekuliert hatte und zur Entrichtung von Zubußen schon herangezogen worden war, so lag es ferner nahe, daß er sich auf neue Ankäufe von Kuxen nicht einlassen werde, ohne sich über das Vorliegen eines Zubußenbeschlusses der in Frage kommenden Gewerkschaft und über die einschlagenden Bestimmungen der Satzung zu unterrichten. Die Klägerin durfte umsomehr hiermit rechnen, als für den Beklagten die Erkundigung hierüber durch seine Tätigkeit in einem Bankhause, das sich mit Kuxenhandel befaßte, erleichtert war, und als seine früheren Ankäufe zum Teil auch schon Alicenhall-Kuxe betroffen hatten. Im Hinblick auf die Verkehrsanschauung und den Grundsatz von Treu und Glauben erscheint es daher nicht rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht eine Verpflichtung der Klägerin zur Mitteilung verneint und den Vorwurf des arglistigen Verschweigens als unhaltbar ansieht. Keiner Nachprüfung bedürfen hiernach die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts, daß die Klägerin zu einer Aufklärung auch deshalb nicht verpflichtet gewesen sei, weil der Beklagte die Kuxe zu Spekulationszwecken erworben habe und der Verkäufer in einem solchen Falle dem Käufer es im allgemeinen überlassen dürfe, sich über die Grundlagen für die Wertbemessung der Papiere selbst zu unterrichten.

Die Gründe, welche den Vorwurf des Betruges als hinfällig erscheinen lassen, stützen auch die weitere Annahme des Berufungsgerichts, daß sich die Klägerin keiner Verletzung ihrer Vertragspflichten als Verkäuferin der Papiere durch fahrlässige Nichterfüllung der Belehrungspflicht schuldig gemacht habe. Wieweit im Kuxhandel grundsätzlich die Belehrungspflicht des Bankiers gegenüber dem Kunden in bezug auf Zubußenbeschlüsse und deren rechtliche Wirkungen zu erstrecken ist, bedarf keiner Erörterung. Jedenfalls liegt dem Bankier die Verpflichtung, den Kunden in jener Richtung aufzuklären, dann nicht ob, wenn er aus stichhaltigen Gründen voraussetzen darf, daß der Kunde vermöge seiner Rechtskenntnisse und seiner Erfahrungen im Kuxengeschäft mit dem Zubußewesen vertraut ist.

Auch dem Vorbehalt, durch den der Beklagte sein Risiko beim Abschluß des Geschäftes — nicht nur des ersten, wie das Berufungsgericht annimmt — beschränkt haben will, mußte die Beachtung versagt bleiben. Der Beklagte will sich ausbedungen haben, daß er in keinem Falle mehr als 20 M. am Kuxe verlieren solle. Es erscheint schon zweifelhaft, ob die Zahlung von Zubuße als ein Verlust im Sinne dieser Vereinbarung zu betrachten ist. Wenn dies aber auch bejaht wird, so ist doch dem Berufungsgericht darin beizupflichten, daß der Vorbehalt durch das widerspruchslose Verhalten des Beklagten gegenüber den davon schweigenden Bestätigungsschreiben der Klägerin seine Geltung verloren hat. Es ist zwar von dem Berufungsrichter nicht festgestellt worden, daß der Beklagte Kaufmann ist und es ist deshalb hier die unter Kaufleuten herrschende Verkehrssitte nicht verwertbar, wonach der Empfänger eines Bestätigungsschreibens im Falle des Nichteinverständnisses mit dessen Inhalt dem Gegner dies mitzuteilen hat (RGZ. Bd. 54, S. 180). Allein die Umstände des Falles liegen hier so, daß der Beklagte, wenn er der angeblich vereinbarten Verlustbeschränkung die Geltung sichern wollte, die Klägerin nach Treu und Glauben durch alsbaldigen Widerspruch gegen die Bestätigungsschreiben auf das Fehlen des Vorbehalts in diesen hinweisen mußte. Nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten hat ihm der Mitinhaber der klagenden Firma St. kurze Zeit nach dem mündlichen Abschluß des ersten Geschäftes, bei dem die Klägerin durch ihren Teilhaber H. vertreten war, erklärt, er, der Beklagte, habe 4 Alicenhall gekauft und den Schaden für den Kux mit 20 M. begrenzt, das Geschäft sei ganz zwecklos. Der Beklagte will darauf allerdings erwidert haben, das sei ihm gleichgültig, er wolle nicht mehr riskieren. Allein die Nichterwähnung der Vereinbarung in dem Bestätigungsschreiben rückte für den Beklagten die Annahme nahe, daß die Klägerin der Meinung war, er wolle auf den Vorbehalt, der nach dem Gutachten der Handelskammer und den Ausführungen des Berufungsgerichts wegen der Preisschwankungen auf dem Kuxenmarkt in der Tat keinen Sinn hatte, ernstlich nicht bestehen. Der Beklagte hätte es deshalb nicht unterlassen dürfen, die Klägerin alsbald nach dem Empfang der Bestätigungsschreiben über seine abweichende Willensmeinung zu verständigen. Die bloße Wiederholung des Vorbehaltes bei jedem neuen Abschluß hatte, wie der Beklagte aus der immer wiederkehrenden Weglassung in den Bestätigungsbriefen ersah, diesen Erfolg nicht gehabt. Den Vorwurf, daß die Klägerin darauf spekuliert habe, der Beklagte werde die Weglassung nicht bemerken, hat das Berufungsgericht ohne Prozeßverstoß als grundlos zurückgewiesen.

3. **Zu § 765, 774 Abs. 1 BGB., § 256 ZPO.**

1. Das rechtliche Interesse der Bank an Feststellung des Ranges ihrer Kredithypothek fällt nicht dadurch hinweg, daß die Bank infolge der inzwischen vorgenommenen Zwangsversteigerung des größten Teiles der Grundstücke zu einer Leistungsklage hätte übergehen können.

2. Einheitlichkeit des Kreditverhältnisses trotz Stückelung der Kredithypotheken mit Rücksicht auf

Digitized by Google

die Lage des Bürgen, dem gleichfalls eine Hypothek an denselben Grundstücken eingetragen ist.

3. Kann der Bürge, auf den durch Zahlung der Bürgschaftsschuld die Forderung samt Hypothek kraft Gesetzes übergeht, Befriedigung vor einer nachfolgenden Hypothek desselben Gläubigers verlangen?

4. Ist, wenn das Kreditverhältnis auf eine bestimmte Summe beschränkt worden ist, der diese Summe überschreitende Teil der Forderung der Bank dem Bürgen gegenüber eine andere Forderung, der gegenüber er nicht zurückzutreten braucht?

5. Der Erfahrungssatz, daß bei Kredit- oder Kontokorrentbürgschaften mit festgesetztem Höchstbetrag dieser Höchstbetrag zugleich die Bürgschaft und die Hauptschuld dem Bürgen gegenüber begrenzt, kann durch die Umstände widerlegt werden.

Urteil des Reichsgerichts. V. Zivilsenat, vom 21. November 1916, V. 220/16[1]).

Die N. N. Bank, deren Rechtsnachfolgerin die Klägerin ist, stand mit den X. Y. Lithographiesteinbrüchen G. m. b. H. in P. in Geschäftsverbindung, aus welcher am 31. Dezember 1907 ein Passivsaldo von 20 427,78 Mark zu Lasten der G. m. b. H. bei der Bank zu Buche stand. Nachdem die G. m. b. H. bei der Bank um einen Kredit von 100 000 M. nachgesucht hatte, unterzeichneten ihre Gesellschafter, darunter der Beklagte, der auch Mitglied des Aufsichtsrates der G. m. b. H ist, einen Bürgschaftsschein, in welchem sie sich der Bank gegenüber als Selbstschuldner verpflichteten, für die Erfüllung aller Ansprüche der Bank gegen die G. m. b. H., mögen dieselben bereits entstanden sein oder erst in Zukunft entstehen, die Hauptsache oder eine Nebensache irgendwelcher Art betreffen und herrühren aus welchem Rechtsgrunde nur immer, bis zum Höchstbetrage von 100 000 Mark einzustehen. Darauf räumte die Bank der G. m. b. H. einen Akzeptkredit von 100 000 M. ein. Als am 1. Juli 1908 der Passivsaldo der G. m. b. H. einschließlich des Trattenvortrags 91 692,49 M. betrug, suchte die G. m. b. H. einen weiteren Kredit von 75 000 M. nach. Auf Verlangen der Bank bestellte damals die G. m. b. H. auf ihrem Grundbesitz eine Sicherungshypothek zugunsten der Bank an erster Rangstelle in Höhe von 75 000 M. für alle Ansprüche, welche der Bank gegen sie aus dem ihr in laufender Rechnung bis zu diesem Betrage eröffneten Kredite erwachsen seien oder erwachsen würden, mögen diese Ansprüche die Hauptsache betreffen oder auf Zinsen, Spesen, Provisionen sich beziehen, aus Wechseln, oder aus irgendeinem anderen Rechtsgrunde entstanden sein. Diese Sicherungshypothek wurde am 22. und 26. August 1908 in den Hypothekenbüchern der Gemeinden, in welchen die Grundstücke gelegen sind, „verbandsweise" (als Gesamthypothek) eingetragen. Am 30. Juni 1909 bezifferte sich der Passivsaldo der G. m. b. H., einschließlich der Trattenvorträge, auf 187 108 M.

Auf Grund von Verhandlungen über Gewährung eines weiteren Kredits von 50 000 M., die im Juli 1909 stattgefunden hatten und für die G. m. b. H. hauptsächlich von dem Vorsitzenden ihres Aufsichtsrats Justizrat B. in M. geführt worden waren, bestellte die G m. b. H. in zwei getrennten notariellen Urkunden zur Sicherung aller Ansprüche der Bank gegen sie, dieselben mögen herrühren aus welchem Rechtsgrunde nur immer, auf ihrem Grundbesitz hinter der bereits bestellten Sicherungshypothek von 75 000 M. zwei weitere Sicherungshypotheken, und zwar eine solche bis zum Höchstbetrage von 100 000 M. an zweiter Rangstelle und eine weitere bis zum Höchstbetrage von 50 000 M. an dritter Rangstelle, die am 3. und 8. September 1909 eingetragen wurden, unter gleichzeitiger Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des der Bank eingeräumten Anspruchs auf Löschung der vorhergehenden Hypotheken im Falle ihrer Vereinigung mit dem Eigentum in einer Person. Auf Verlangen der Bank wurden später noch folgende Sicherungshypotheken eingetragen: für 7500 M. in gleichem Range mit der ersten Hypothek zu 75 000 M., für 10 000 M. in gleichem Range mit der zweiten Hypothek zu 100 000 M. und für 5000 M. in gleichem Range mit der dritten Hypothek zu 50000 M., und zwar gleichfalls für alle gegenwärtigen oder künftigen Ansprüche der Bank usw. Die Eintragungen fanden am 23. und 27. Dezember 1909 statt, wiederum unter gleichzeitiger Eintragung von Löschungsvormerkungen. Sämtliche Hypotheken sind am 4. Juli 1910 auf die Klägerin (eine Großbank) als nunmehrige Gläubigerin umgeschrieben worden. Mit Brief vom 3. Juni 1912 hat die Klägerin der G. m. b. H. den Kredit gekündigt. Darauf hat der Beklagte am 8. Oktober 1912 den Betrag von 100 000 Mark an die Klägerin gezahlt mit dem Bemerken, daß er zur Erfüllung der ihm auf Grund Bürgschaftsurkunde vom 25. April 1908 obliegenden Verpflichtung gezahlt habe, und daß seine Bürgschaftsverpflichtung auf den Höchstbetrag von 100 000 Mark begrenzt sei. Die Klägerin hat am 9. Oktober 1912 den Empfang mit dem Bemerken bestätigt, daß sie den Betrag dem Konto der G. m. b. H. zur Reduzierung des dieser eingeräumten Kredits gutgeschrieben habe. Der nach Lösung der Geschäftsverbindung am 5. April 1915 gezogene letzte Saldo weist eine Schuld der G. m. b. H. in Höhe von 141 640,60 Mark nach und ist von der G. m. b. H. anerkannt worden. Da der Beklagte für die durch Zahlung der Bürgschaftsschuld auf ihn übergegangene Forderung gegen die G. m. b. H. Sicherung und Befriedigung aus der an zweiter Stelle eingetragenen Hypothek zu 100 000 M. vor der Restforderung der Klägerin beansprucht, erhob diese im Februar 1913 Klage auf Feststellung, daß dieses Begehren unbegründet sei. Nachdem sodann die G. m. b. H. in Konkurs geraten war, wurde der der Klägerin verpfändete Grundbesitz mit Ausnahme einer Plannummer zwangsweise versteigert. Von dem Erlöse wurde ein Teil ausbezahlt, darunter 78 676 M. an die Klägerin; der Rest mit 123 509,61 M. wurde wegen der von der Klägerin und dem Beklagten gegen den Teilungsplan erhobenen Widersprüche hinterlegt; über die erhobenen Widerspruchsklagen ist noch nicht entschieden. In dem Feststellungs-Rechtsstreite hat die Klägerin ihren Klageantrag dahin abgeändert, daß erkannt werde:

> „Der Beklagte ist schuldig anzuerkennen, daß er zugunsten der von ihm in seiner Eigenschaft als Bürge an die Klagpartei gezahlten 100 000 M. sowie der Zinsen aus diesen 100 000 M. aus den nach 75 000 und 7500 M. bestehenden Höchstbetragshypotheken nicht vor, sondern nach der Klagpartei Sicherung und beziehungsweise aus dem hinterlegten Stricherlös Befriedigung zu beanspruchen hat, und daß er erst nach Befriedigung der sämtlichen Forderungen jeder Art der Klagpartei an die G. m. b. H. für den von ihm als Bürgen bezahlten BetragRechte aus den Höchstbetragshypotheken geltend machen kann."

Das Landgericht Nürnberg hat mit Urteil vom 29. April 1915 die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht Nürnberg in dem jetzt mit der Revision angefochtenen Urteile das landgerichtliche Urteil aufgehoben und wie folgt erkannt:

> „Es wird festgestellt, daß der Beklagte für die von ihm als Bürge an die Klägerin am 8. Oktober 1912 bezahlten 100 000 M. und die ihm hieraus gegen die Firma X. Y. Lithographiesteinbrüche G. m. b. H. in P. entstandenen Zinsansprüche aus dem Stricherlöse der letztgenannten Firma, auf welchem zur Sicherung der Ansprüche der Klägerin Höchstbetragshypotheken zu 75 000, 7500, 100 000, 10 000, 50 000 und 5000 M. eingetragen waren, Zahlung und, soweit auf dem noch nicht versteigerten Grundbesitz vorgenannter Firma diese Hypotheken noch eingetragen sind, Sicherung aus diesen Hypotheken erst nach Befriedigung sämtlicher Ansprüche der Klägerin beanspruchen kann."

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige-Leipzig.

Digitized by Google

Die vom Beklagten eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

1. Die Revision greift die Annahme des Berufungsrichters an, daß die Voraussetzungen für eine Feststellungsklage (§ 256 ZPO.) auch in der Berufungsinstanz noch gegeben gewesen seien. Diese auch in der Revisionsinstanz noch unter Zugrundelegung des festgestellten Sachverhältnisses frei nachzuprüfende Frage (vgl. RG. 73, 85; J. W. 1904, 439,20) ist jedoch zu bejahen. Zweifellos war das erforderliche Interesse der Klägerin an der Feststellung des in Frage stehenden Rechtsverhältnisses zur Zeit der Erhebung der Klage vorhanden, da der Grundbesitz der G. m. b. H. damals noch nicht versteigert war und der Beklagte den Anspruch erhoben hatte, für die durch Zahlung der Bürgschaftssumme im Betrage von 100 000 Mark auf ihn übergangene Forderung der Klägerin im Range vor dieser Befriedigung zu erhalten. Wollte man nun auch annehmen, daß durch die im Laufe des Rechtsstreits erfolgte Zwangsversteigerung des größten Teiles des Grundbesitzes für die Klägerin die Möglichkeit gegeben gewesen sei, von der Feststellungsklage zu einer Leistungsklage überzugehen, so würde doch eine rechtliche Verpflichtung zu einem solchen Uebergange nach der Rechtspr. des RG. nicht anzuerkennen sein — Rg. 71, 71; J. W. 1900, 551, 1902,420,11, — und zwar im vorliegenden Falle um so weniger, als, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, für eine solche Leistungsklage die genaue Feststellung der Höhe der Forderung erforderlich sein würde, was zu Weiterungen und zu einer Verzögerung der Entscheidung in dem anhängigen Rechtsstreite hätte führen können. In Betracht kommt ferner, daß für den Teil des Grundbesitzes, der noch nicht versteigert ist, ein Uebergang zur Leistungsklage auch jetzt noch nicht möglich ist, und daher insoweit das Interesse an der Feststellung unverändert fortbesteht. —

2. Bei der Begründung seines Urteils geht der Berufungsrichter aus von einer Mißbilligung der von dem Landgerichte aus der Aussage des als Zeuge vernommenen Justizrats B. gezogenen Folgerung, daß die zweite Hypothek von 100 000 M. in erster Linie zum Schutze der der die Bürgschaft übernehmenden Gesellschafter der G. m. b. H., somit auch des Beklagten, bestimmt gewesen sei und gedient habe. Der Berufungsrichter verweist demgegenüber auf die Eintragung im Grundbuche, derzufolge die Hypothek errichtet worden sei zur Sicherung der Ansprüche der Bank. Wenn, was der erste Richter wohl sagen wolle, nach der übereinstimmenden Absicht der Parteien die Errichtung der Hypothek in erster Linie den Zweck hatte, den Bürgen eine Sicherheit zu verschaffen, und erst in zweiter Linie der Sicherung der Bank dienen sollte, so sei das für die Rechtsfolgen der Hypothek und die Rechtswirkungen des Ueberganges auf den zahlenden Bürgen an sich belanglos, da diese sich aus dem Gesetze ergäben und durch eine rechtsirrige Vorstellung darüber auf seiten der Parteien nicht geändert werden könnten. Der Berufungsrichter läßt dabei dahingestellt, welche Bedeutung einem etwa außerhalb der Hypothekenerrichtungsurkunden von den Parteien mündlich geschlossenen Vertrage zukommen könnte des Inhalts, daß im Falle der Zahlung der Bürgschaftsschuld der Bürge aus der Höchsthypothek zu 100 000 M. vor der Bank, zu deren Sicherung die Hypothek bestellt ist, Befriedigung erhalten solle. Denn ein solcher Vertrag sei nicht geschlossen worden, und es sei nicht einmal richtig, daß die Parteien auch nur der übereinstimmenden Meinung waren, die Hypothek solle in erster Linie zur Sicherung der Bürgen dienen. Richtig sei vielmehr nur, daß es die Rechtsauffassung des Justizrats B. war, der für die G. m. b. H. die Verhandlungen mit der Bank geführt hat, daß im Falle der Zahlung der Bürgschaftsschuld die Hypothek auf den zahlenden Bürgen mit der Wirkung übergehen werde, daß er vor der Restforderung der Bank Befriedigung beanspruchen könne. Es sei aber, wie die Aussage des B. ergebe, nicht einmal zu einem derartigen Vertragsangebot, geschweige denn zu einem Vertrage dieses Inhalts gekommen. B. habe den Vertretern der Bank nichts anderes und nicht mehr gesagt, als daß die hypothekarische Eintragung der Kredite zu 100 000 und zu 50 000 M. als im Interesse der Genannten gelegen seinen Intentionen und Wünschen durchaus entspreche; daraus hätten aber, wie der Berufungsrichter näher darlegt, die Vertreter der Bank nicht den Schluß ziehen können, daß ein Recht auf Vorbefriedigung der Bürgen vor der Bank aus den Hypotheken vertragsmäßig vereinbart werden sollte. Deshalb könne von einem stillschweigenden Einverständnis der Bank mit einer solchen Vereinbarung keine Rede sein. Es müsse auch als ausgeschlossen gelten, daß die Bank einer solchen Vereinbarung zugestimmt haben würde, da sie, wie der Berufungsrichter näher darlegt, den Absichten, welche die Bank mit dem Verlangen der hypothekarischen Eintragung der Kredite verband, durchaus zuwider gewesen wäre. Unrichtig sei auch die Angabe des B., daß die Anregung zu der hypothekarischen Eintragung von ihm ausgegangen sei; vielmehr ergebe die Aussage des Bankdirektors P. in Verbindung mit anderen Beweisanzeichen, daß der Vorschlag von der Bank ausgegangen sei. Auch die Stückelung der am 30. August 1909 bestellten Hypotheken beweise, wie der Berufungsrichter an der Hand des darüber geführten Schriftwechsels darlegt, nichts für die Absicht der Bank, dadurch den Bürgen Rechte zuzuwenden, sondern nur, daß die Stückelung durch Justizrat B. angeordnet worden sei, weil sie nach seiner Ansicht im Interesse des Beklagten gelegen habe. Von vertraglichen Abmachungen der G. m. b. H. zugunsten der Bürgen könne schon deshalb keine Rede sein, weil zwischen B. als deren „Vertreter" und der Bank nur Vorverhandlungen gepflogen worden seien, auf Grund deren die Bank ihre Bedingungen der G. m. b. H. selbst unterbreitet habe, worauf dann die Bestellung der G. m. b. H. selbst unterbreitet habe, worauf dann die Bestellung der Hypothek durch den gesetzlichen Vertreter der G. m. b. H. P. sowie die Abgabe der von der Bank verlangten Verpflichtungserklärung von vier Gesellschaftern und dann erst die Kreditbewilligung der Bank erfolgt sei, ohne daß bei diesen Verhandlungen mit einem Worte zum Ausdruck gebracht worden sei, daß die Hypothekbestellung zur Sicherung des Bürgen dienen und diesem weitergehende als die gesetzlichen Rechte zukommen sollten. Vollends ohne Bedeutung für die Frage, welche Rechtswirkungen sich durch den Kreditvertrag und die Hypothekenbestellung für den Beklagten ergeben, seien dessen eigene Meinung und seine nur allenfalls der G. m. b. H., aber nicht der Bank gegenüber erklärten Motive für die Erteilung seiner Zustimmung zu diesen Rechtshandlungen in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied der G. m. b. G.; denn der Bank gegenüber sei der Beklagte nur insoweit handelnd aufgetreten, als er durch Unterzeichnung des Verpflichtungsscheines vom 20. August 1909 bedingungslos eine Verbindlichkeit übernommen habe, im übrigen sei er nicht Vertragspartei gewesen; die Hypothekenbestellungserklärung sei vielmehr von dem Geschäftsführer P. allein abgegeben worden und nur seine Erklärungen könnten einer Auslegung unterzogen werden, wenn es an diesen klaren Erklärungen überhaupt etwas auszulegen gäbe. —

Diese Ausführungen enthalten eine im wesentlichen auf die tatsächliche Würdigung des Verhaltens der in Betracht kommenden Personen und der von ihnen abgegebenen Erklärungen gestützte, rechtlich bedenkenfreie Verneinung der Behauptung des Beklagten, daß eine vertragsmäßige Vereinbarung, sei es zwischen ihm und der Bank, sei es zu seinen Gunsten zwischen der G. m. b. H. und der Bank zustande gekommen sei, derzufolge er im Falle der Bezahlung der Bürgschaftsschuld von 100 000 M. durch ihn aus der zweiten Hypothek Befriedigung vor der Bank sollte beanspruchen können. Die von der Revision dagegen erhobenen Angriffe richten sich gegen die Beweiswürdigung des Berufungsrichters und können deshalb keine Beachtung finden. Ohne Grund bezweifelt die Revision, daß die Ausführungen des Berufungsrichters über die Bedeutung der Stückelung der Hypotheken „prozeßgerecht" seien; ein Prozeßvorstoß, insbesondere etwa eine Verletzung des § 286 ZPO., ist nirgends ersichtlich. Aus der vom Berufungsrichter als unbestritten festgestellten Tatsache, daß die Bestellung von Hypotheken verschiedenen Ranges durch die G. m. b. H. mit Rücksicht auf die stückweise Bewilligung des Kredits erfolgt ist, und daß die Hypothek von 100 000 Mark mit Rücksicht auf den ursprünglich nur durch die Bürgschaft vom 25. April 1908 gesicherten ersten Kredit, diejenige von 50 000 M. mit Rücksicht auf den zuletzt bewilligten Kredit

Digitized by Google

zu 50 000 M. errichtet worden ist, ergibt sich nichts gegen die Annahme des Berufungsrichters, daß die Bank von der Auffassung des Justizrats B., derzufolge die Bürgen im Falle der Bürgschaftsschuld aus der Hypothek von 100 000 M. vor der Bank Befriedigung sollten beanspruchen können, Kenntnis nicht erhalten und sich damit nicht einverstanden erklärt hat. Denn die Stückelung ist, wie der Berufungsrichter festgestellt hat, vom Justizrat B. im Interesse des Beklagten angeordnet und von dem Geschäftsführer der G. m. b. H. ohne Mitwirkung der Klägerin die Hypothekenbestellung in dieser Weise erklärt worden. Ebensowenig steht der Annahme des Berufungsrichters, wie die Revision auszuführen sucht, entgegen der von dem Berufungsrichter für maßgebend erklärte Brief der Klägerin vom 13. Juli 1909, in welchem nach der bedenkenfreien Auslegung des Berufungsrichters zwar der neue Kredit zu 50 000 M. von dem durch Bürgschaft gedeckten zu 100 000 M. unterschi den wird, was sich ohne weiteres aus der etappenweisen Bewilligung der Kredite erkläre, aber nur „hypothekarische Sicherheit nach Vorgang von 75 000 M." verlangt wird, woraus der Berufungsrichter als wahrscheinlich herleitet, daß die Klägerin mit der Bestellung nur einer zweiten Hypothek von 150 000 M. gerechnet habe, und zwarumso mehr, als ihre Auffassung von der Einheitlichkeit des Kreditverhältnisses in dem Briefe dadurch deutlich zum Ausdruck gekommen sei, daß sie von einem „nunmehrigen Gesamtkredite von 225 000 M." spreche. Wenn der Berufungsrichter zur Erklärung der Tatsache, daß die Bank sich ungeachtet ihrer Auffassung von der Einheitlichkeit des Kreditverhältnisses die Stückelung in eine zweite und dritte Hypothek hat gefallen lassen, anführt, daß sie der Rechtsauffassung gewesen sei, durch diese Stückelung werde den Rechten der Bank auf Befriedigung vor dem zahlenden Bürgen nicht das Geringste vergeben, so erscheint das durchaus „schlüssig" und kann der Revision nicht zugegeben werden, daß der Berufungsrichter noch nach einem weiteren, nicht bloß negativen Beweggrunde hätte forschen müssen. Die Annahme des Berufungsrichters, daß die von Justizrat B. geführten Verhandlungen nur Vorverhandlungen gewesen seien, wird durch den Brief vom 13. Juli 1909 nicht nur nicht (wie die Revision meint) beeinträchtigt, sondern durch diesen Brief gerade unterstützt, da er nicht an B., sondern unmittelbar an die G. m. b. H. gerichtet war, wie der Berufungsrichter festgestellt hat.

3. Nachdem der Berufungsrichter in dem bisher besprochenen Teile des Berufungsurteils die Frage, ob durch eine besondere Vereinbarung dem Beklagten das Recht verliehen worden ist, für die von ihm bezahlte Bürgschaftsschuld von 100 000 M. aus der dadurch auf ihn mit der Forderung gegen die G. m. b. H. übergegangenen Höchstbetragshypothek von 100 000 M. Befriedigung v o r der Klägerin zu verlangen, verneint hat, geht er zur Prüfung der weiteren Frage, ob ihm ein solches Befriedigungsrecht vor der Klägerin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zustehe. Diese Frage verneint der Berufungsrichter auf Grund des § 774 Abs. 1 Satz 2 BGB., der bestimmt, daß der Uebergang der Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner auf den Bürgen, der gemäß Satz 1 eintritt, „soweit der Bürge den Gläubiger befriedigt", „nicht zum Nachteile des Gläubigers geltend gemacht werden kann". Dabei geht der Berufungsrichter von der Tatsache aus, daß die sämtlichen Hypotheken, wie sie bestellt und eingetragen worden sind, für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der Bank aus der zwischen ihr und der G. m. b. H. bestehenden Geschäftsverbindung errichtet worden sind, und daß deshalb die Hypothek von von 100 000 M. keine Einschränkung auf bestimmte Verbindlichkeiten erfahren hat, weder in der Weise, daß sie zur Sicherung einzelner, etwa nach der Entstehungszeit bestimmter Posten des Schuldkontos der G. m. b. H. bestimmt wurde, noch in der Art, daß sie nur für den Teil der Schuld bestellt wurde, für welchen die Bürgen die Haftung übernommen hatten. Diese Tatsache, daß die Hypothek für alle Ansprüche der Klägerin hafte, müsse (so führt der Berufungsrichter aus) der Klägerin selbst dann zum Siege verhelfen, wenn man unter den verschiedenen Meinungen über die Auslegung des § 774 Abs. 1 Satz 2 der dem Gläubiger ungünstigsten folgt, welche den Satz seinem Wortlaute entgegen dahin einschränken wolle, daß sich das Vorrecht des Gläubigers auf andere Forderungen, als auf die, für welche die Bürgschaft besteht, nicht erstrecke, und daß daher der Bürge, auf welchen infolge Zahlung der Bürgschaftsschuld die Forderung samt der für sie bestehenden Hypothek übergegangen sei, Befriedigung aus dem Grundstück vor einer nachfolgenden Hypothek desselben Gläubigers verlangen könne. Die Klägerin habe übrigens nicht nötig, aus ihren Hypotheken dritten Ranges vor dem Beklagten Deckung zu suchen, da schon ihre Hypotheken ersten und zweiten Ranges zur Deckung ihrer noch übrigen Kontokorrentforderung ausreichten, wenn der Beklagte aus den zweitrangigen Hypotheken nicht vor ihr Deckung beanspruchen könne. Das aber könne er nicht, weil die zweiten Hypotheken nicht bloß für den verbürgten Teil der Forderung bestellt seien, sondern für jede Verbindlichkeit der G. m. b. H. gegenüber der Klägerin, also für die ganze zur Zeit der Zahlung des Bürgen bestehende Schuld, so daß mit der Zahlung zwar die ganze Bürgschaftsschuld, die durch die zweitrangigen Hypotheken gesicherte Forderung der Klägerin aber nur teilweise getilgt worden sei. Selbst wenn man annehmen wollte, daß durch die Bürgschaftserklärung nicht bloß die Bürgschaftsverpflichtung, sondern auch das Kreditverhältnis auf 100 000 M. beschränkt worden sei, und deshalb der diesen Kredit übersteigende Teil der Forderung der Klägerin dem Bürgen gegenüber als eine andere Forderung erschiene, müsse (wie der Berufungsrichter unter Bezugnahme auf eine Abhandlung des Dr. R o t h in der Leipziger Zeitschrift 1910 S. 359 ff. ausführt) der Bürge dem Gläubiger weichen. So aber liege die Sache hier gar nicht; vielmehr führe die Auslegung der Bürgschaftserklärung und die Würdigung der vorliegenden Verhältnisse zu dem Schlusse, daß keineswegs der Kredit, sondern nur die Zahlungsverpflichtung des Bürgen auf den Betrag von 100 000 M. eingeschränkt worden ist. Das führt der Berufungsrichter näher aus, namentlich unter Hinweis darauf, daß eine Beschränkung des Kredits weder im Interesse der G. m. b. H. noch im Interesse des Beklagten gelegen habe. Es sei denn auch in der Bürgschaftsurkunde vom 25. April 1908 von einer Beschränkung des der G. m. b. H. von der Bank einzuräumenden Kredits keine Rede, das Kreditverhältnis sei überhaupt nicht erwähnt, sondern erklärt, daß die Unterzeichner sich als Selbstschuldner für die Erfüllung aller bereits entstandenen oder in Zukunft entstehenden Ansprüche der Bank aus welchem Rechtsgrunde nur immer bis zum Höchstbetrage von 100 000 M. einzustehen verpflichten. Hätte die Höhe des Kredites begrenzt werden sollen, so hätte das in der Bürgschaftsurkunde zum Ausdruck gebracht werden müssen. Es könne dahingestellt bleiben, ob (wie im Kommentar der RGRäte Anm. 5 zu § 765 angenommen werde) es der Verkehrsauffassung im Bankverkehr entspreche, bei Kredit- oder Kontokorrentbürgschaften mit festgesetztem Höchstbetrage diesem im Zweifel zugleich als Begrenzung der Bürgschaft u n d der Hauptschuld den Bürgen gegenüber anzusehen; im gegenwärtigen Falle, in dem zur Zeit der Eingehung der Bürgschaft das Interesse des Bürgen als Gesellschafters sich mit dem Interesse der G. m. b. H. auf möglichste Erweiterung des Kredits gedeckt habe, sei die Bürgschaftserklärung jedenfalls so auszulegen, daß die Bürgschaft sich auf die ganze Forderung erstrecken, der Bürge aber nur mit einem Teilwerte einstehen sollte. Die Folge davon sei, daß die Ansprüche der Bank, auch so weit sie aus einer Ueberschreitung des ursprünglich bewilligten Kredits von 100 000 M. und aus den späteren Kreditbewilligungen herrühren, auch dem Bürgen gegenüber keine andere als die verbürgte Forderung darstellen, und daß der Beklagte mit der Zahlung der 100 000 M. zwar seine Bürgschaftsverpflichtung erfüllt, aber nur einen Teil der Hauptschuld, für welche er Bürgschaft geleistet hatte, getilgt habe. Darnach habe auch bei Zugrundelegung der engen Auslegung, welche im Anschluß an das in RG. 76. 195 abgedruckte Urteil des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts der Kommentar der RGRäte (Anm. 3 zu § 774) dem § 774 Abs. 1 Satz 2 angedeihen lasse, der Beklagte der Klägerin zu weichen. —

Die Revision wendet sich gegen die Annahme des Berufungsrichters, daß nur die Zahlungspflicht des Bürgen und nicht auch der der G. m. b. H. zu gewährende Kredit gegenüber dem Bürgen auf 100 000 M. begrenzt worden sei. Diese Annahme beruht indessen auf einer bedenkenfreien Auslegung der Bürgschaftserklärung, welche einen Rechtsirrtum, insbesondere eine Verletzung von Auslegungsregeln, nicht erkennen

Digitized by Google

läßt. Der im Kommentar der RGRäte aufgestellte und vom Berufungsrichter als richtig unterstellte Erfahrungssatz, daß es der Verkehrsauffassung im Bankverkehr entspreche, im Zweifel bei Kredit oder Kontokorrentbürgschaften mit festgesetztem Höchstbetrag diesen zugleich als Begrenzung der Bürgschaft und der Hauptschuld dem Bürgen gegenüber anzusehen, hinderte das OLG. nicht, für den vorliegenden Fall auf Grund des Wortlauts der Bürgschaftserklärung und einer Würdigung der ganzen Sachlage zu einer anderen Auslegung des erklärten Parteiwillens zu gelangen. Die Tatsache, daß die G. m. b. H. zunächst nur einen Kredit von 100 000 M. verlangt und die Bank damals wohl auch nicht beabsichtigt hat, vorerst einen höheren Kredit zu gewähren, ist vom Berufungsrichter gewürdigt, aber ohne Rechtsirrtum nicht geeignet befunden worden, die Annahme auszuschließen, daß die Bank die Höchstsumme des der G. m. b. H. zu gewährenden Kredits gegenüber dem Bürgen nicht auf diesen Betrag beschränken wollte, und daß eine solche Absicht jedenfalls diesem gegenüber keinen Ausdruck gefunden hat. Daß die Bank damals die Gewährung eines weiteren Kredits vorerst nicht beabsichtigt hat, schließt nicht aus, daß sie die Möglichkeit, daß doch künftig eine Krediterhöhung erfolgen könnte, schon damals ins Auge gefaßt und für diesen Fall sich die Bürgschaftserklärung mit dem Wortlaute, wie er vorliegt, hat geben lassen. Es mag sein, daß dieser Wortlaut einem bei ihr üblichen Formulare entspricht, das beweist aber nicht, daß der diesem Formular entsprechende Inhalt nicht gewollt ist. — Auch den Umstand, daß ein Teil des Kredits Trattenkredit und ein anderer Teil Kontokorrentkredit gewesen und daß für die Tratten ein gesondertes Konto geführt worden ist, hat der Berufungsrichter gewürdigt, aber abgelehnt, daraus eine Mehrheit der Ansprüche der Bank abzuleiten, mit der Begründung, daß dem die anerkanntermaßen für die G. m. b. H. verbindlichen Bedingungen der Bank entgegenständen, denen zufolge die mehreren für einen Kommittenten geführten Rechnungen zusammen ein einheitliches Kontokorrent im Sinne des Gesetzes bilden. Der Einwand der Revision, daß die Geschäftsbedingungen der Bank den Beklagten nichts angingen, da er in keinem Kontokorrentverkehr oder auch nur einer sonstigen Verbindung mit der Bank gestanden habe, beruht auf einer Verkennung der akzessorischen Natur der Bürgschaftsverpflichtung, kraft deren der Bürge für eine fremde Verbindlichkeit so einzustehen hat, wie diese zwischen dem Gläubiger und dem Hauptschuldner besteht (§§ 765, 767 BGB.). —

4. Ist sonach die Annahme des Berufungsrichters, daß der Beklagte sich, unter Beschränkung seiner Bürgschaftsverpflichtung auf den Betrag von 100 000 M., für sämtliche Forderungen der Bank aus ihren Geschäftsbeziehungen zu der G. m. b. H. gegen diese verbürgt hat und daß das Kreditverhältnis zwischen der Bank und der G. m. b. H. eine einheitliche Forderung der ersteren darstellt, nicht zu beanstanden, so erscheint auch die Folgerung nicht rechtsirrtümlich, daß der Beklagte durch Zahlung der 100 000 M. zwar seine Bürgschaftsschuld ganz, aber die verbürgte Schuld nur zum Teil bezahlt hat, und daß er deshalb den durch diese Teilzahlung bewirkten Uebergang eines entsprechenden Teiles der Forderung und der zur Sicherung des gesamten Kreditverhältnisses bestellten Hypotheken gemäß § 774 Abs. 1 Satz 2 nicht geltend machen kann zum Nachteil des der Klägerin verbliebenen Teiles der Gesamtforderung.

Diese Folgerung setzt sich, wie der Berufungsrichter rechtlich zutreffend annimmt, nicht in Widerspruch zu der Rechtsauffassung, die in dem in RG. 76, 195 abgedruckten Urteile des VI. Zivilsenats vom 13. Februar 1911 vertreten ist. Der VI. Senat hat dort ausgesprochen, daß der Bürge das Befriedigungsrecht des Gläubigers hinsichtlich der Forderung, auf welche seine Bürgschaft sich bezog, nicht verkümmern dürfe; daß aber auf andere Forderungen desselben Gläubigers gegen denselben Schuldner das Vorrecht des Gläubigers sich nicht erstrecke, und daß er deshalb im Sinne des § 774 Abs. 1 Satz 2 durch die Geltendmachung des auf den zahlenden Bürgen übergegangenen Forderungsrechtes nicht benachteiligt werde, wenn er dadurch lediglich an der Befriedigung anderer Forderungen gegen denselben Schuldner gehindert werde. Unerörtert kann bleiben, ob die rechtlichen Ausführungen, mit welchen der Berufungsrichter die in dem genannten Urteile und in anderen Entscheidungen des Reichsgerichts sowie in einem Teile der Rechtslehre vertretene einschränkende Auslegung des § 774 Abs. 1 Satz 2 BGB. und der sonstigen ihm entsprechenden Bestimmungen des BGB. bekämpft, als überzeugend anerkannt werden müßten; denn das Berufungsurteil beruht auf ihnen nicht.

Da weitere Angriffe von der Revision nicht erhoben sind, und ein von Amts wegen zu beachtender Rechtsirrtum, auf welchem das Berufungsurteil beruhen könnte, nicht erkennbar ist, mußte die Revision zurückgewiesen werden.

II. Börsenrecht.

Zu § 53 BörsG..

Wenn der Geschäftsführer einer G. m. b. H. Börsentermingeschäfte in Waren, die zum Handelszweige der Gesellschaft gehören, abschließt, so ist dies ein berufsmäßiger Geschäftsabschluß, der seine Börsentermingeschäftsfähigkeit begründet. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß die fraglichen Geschäfte von ihm unter Mißbrauch der Vertretungsmacht und in Wahrheit für eigene Rechnung geschlossen waren, es sei denn, daß der Vertragsgegner von diesem Umstand Kenntnis hatte.

Urteil des RG. III Ziv.-Sen. vom 7. November 1916[1]).

Tatbestand:

Der Kläger, der mit der Beklagten Börsentermingeschäfte in Kupfer und Zinn in Höhe von 34627,98 M. unter Hinterlegung von Wertpapieren im Nennbetrag von 24 000 M. abgeschlossen hat, verlangte mit der Klage die Herausgabe dieser Papiere, weil die Geschäfte infolge der ihm mangelnden Termingeschäftsfähigkeit unwirksam seien. Die Beklagte beantragte Klageabweisung und forderte mit der Widerklage die Bezahlung des ihr zukommenden Saldobetrages, da der Kläger termingeschäftsfähig gewesen sei und ihr der Anspruch wegen arglistigen und sittenwidrigen Verhaltens des Klägers zustehe. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage entsprochen. Das Berufungsgericht hat umgekehrt erkannt. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Entscheidungsgründe.

Zwischen den Parteien herrscht Streit über die Frage, ob der Kläger zur Zeit des Abschlusses der Börsentermingeschäfte, deren Erfüllung die Beklagte mit der Widerklage verlangt, termingeschäftsfähig gewesen sei. Die Beklagte behauptet dies deshalb, weil der Kläger in früherer Zeit berufsmäßig Börsentermingeschäfte mit ihr selbst und mit der Firma N. N. betrieben habe (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 BörsG.). Das Berufungsgericht hat, wie die Revision zutreffend rügt, dies zu Unrecht in Abrede gezogen. Nach den Feststellungen hat der Kläger, der in dieser früheren Zeit Geschäftsführer der Firma Sch. & Cie., einer Metallfirma, war, im Namen dieser Firma Börsentermingeschäfte in Kupfer und Zinn mit der Beklagten und der anderen genannten Firma abgeschlossen. Er hat hierbei in leitender Stellung unter Betätigung der seiner damaligen Geschäftsherrin gewidmeten Dienste, also in Ausübung seines damaligen Berufes gehandelt. Daß seine Tätigkeit im Dienste eines fremden Handelsgewerbes erfolgte, steht der Anwendung der Vorschrift des § 53 BörsG. nicht entgegen. Die Berufungsmäßigkeit der Geschäfte wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Kläger die Geschäfte lediglich unter Vorschiebung der Gesellschaft auf eigene Rechnung betrieben und erfüllt hat. Der Kläger hat nach außen namens seiner Gesellschaft kraft der ihm nach § 37 GmbHG. verliehenen Vertretungsmacht gehandelt und dadurch seine

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Schaps-Hamburg. Das im Bankarchiv Bd. XV S. 324 mitgeteilte Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 23. März 1916 ist durch obige Entscheidung aufgehoben.

Digitized by Google

Gesellschaft der Gegenpartei gegenüber verpflichtet, er hat also eine im Rahmen seines Berufes liegende Tätigkeit entfaltet. Hieran kann der Umstand nichts ändern, daß im inneren Verhältnis zu seiner Gesellschaft seine Handlungsweise eine mißbräuchliche und ungetreue war. Die Rechtslage wäre dann eine andere, wenn die Beklagte und die Firma N. N. zur Zeit des Abschlusses der Verträge Kenntnis von dem ungetreuen Verhalten des Klägers gehabt, also gewußt hätten, daß die Gesellschaft nur vorgeschobene Person sei und daß die Geschäfte in Wahrheit vom Kläger auf eigenen Namen abgeschlossen wurden. Dann wären die Vertragsschlüsse nur zum äußeren Schein solche der Gesellschaft gewesen, in Wahrheit lägen lediglich eigene Geschäfte des Klägers vor, durch die die Gesellschaft nicht verpflichtet worden wäre und die nicht zur Berufsausübung des Klägers gehört hätten. Allein diese vom Kläger behauptete Kenntnis der Beklagten und der Firma N. N. ist nach der einwandsfreien Annahme des Berufungsgerichts völlig unerwiesen. Die Beweislast hierfür trifft den Kläger, da den getroffenen Feststellungen die Berufsmäßigkeit der Tätigkeit des Klägers zu entnehmen ist.

Hiernach war, ohne daß es einer Erörterung der weiteren von der Beklagten geltend gemachten Gesichtspunkte bedurfte, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen.

Buchbesprechung.

Dr. Arthur Nußbaum. „Die Kriegsprobleme des großstädtischen Realkredits". — VIII und 116. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. —

Der Verfasser hat seinem Aufsehen erregenden, 1913 erschienenen und von mir hier[1]) besprochenen Lehrbuche des Hypothekenwesens eine Reihe weiterer, bedeutsamer Veröffentlichungen auf dem Gebiete des Realkredits kurz nacheinander folgen lassen. Er hat daher den Anspruch auf eine eingehendere Würdigung seiner Arbeiten, als sie im Rahmen einer Buchbesprechung im allgemeinen üblich ist. Temperament und sozialpolitische Weltanschauung lassen ihn die Rolle des nur registrierenden, rein objektiven Beobachters verschmähen und treiben ihn naturgemäß zu entschiedener Stellungnahme gegenüber Zeitfragen in dem Streben nach Aenderung und Besserung des Bestehenden. Wenn er also auch im Vorworte der vorliegenden Schrift vermeint, die einschlagenden Fragen nicht vom Parteistandpunkte aus, sondern „ausschließlich vom Standpunkte der allgemeinen Interessen, der zugleich derjenige der Wissenschaft ist", kritisch darzustellen, so ist seine Arbeit doch zu einer ausgesprochenen Streit- und Parteischrift, wenn auch im vornehmsten Sinne, geworden.

Der Verfasser beginnt mit einer berichtenden Uebersicht über den Widerstreit der Meinungen und die bisherige Entwickelung der behandelten Probleme im Kriege, wendet sich dann zur Frage der Stundung von Hypothekenkapital und -Zinsen, der Herabsetzung und Rückstände der letzteren und behandelt im Anschlusse daran die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Er geht dann auf Struktur und Bedingungen der Hypothek im einzelnen ein und schließt mit einer Betrachtung der während des Krieges begonnenen Neuschöpfungen, wie Hypotheken-Einigungsämter, Stadtschaften usw. Als Anlage ist eine Sammlung von behördlichen Erlassen und Kundgebungen von Interessentenverbänden, welche das Thema berühren, nebst einem Register dem Werke beigefügt.

Der Verfasser geht von dem Grundsatze aus, daß der Gedanke der Gemeinwirtschaft auch auf dem Gebiete des Realkredits nicht nur für die Kriegszeit, sondern ganz besonders für die folgenden Friedensjahre als grundlegende Neuorientierung durchdringen müsse. Die Vorschläge, die er im allgemeinen und einzelnen bringt, werden von diesem Leitgedanken beherrscht. Dies ist sein gutes Recht, und es ist nicht meine Aufgabe mich als bewußter Gegner dieser vorwiegend politischen Anschauung hier mit ihm darüber auseinanderzusetzen. Ich habe nur zu berichten, wie er dem ihm wie mir gleichmäßig am Herzen liegenden Stoffe in objektiver Hinsicht gerecht wird.

Der Verfasser lehnt, wie ich, ein Teilmoratorium für Hypotheken ab, will sich aber nicht damit begnügen, den schutzbedürftigen Schuldnern, da wo es gerechtfertigt erscheint, Stundung unter billigen Bedingungen zu gewähren, sondern strebt eine gänzliche Loslösung des Realkredits von der Lage des allgemeinen Geldmarktes an (Seite 17 ff.). Eine solche ist natürlich für diejenigen Hypotheken, welche aus eigenen, freien Kapitalien gewährt werden, von vornherein undenkbar, denn dieses Kapital würde sich einfach anderen, lohnenderen Anlagen zuwenden. Aber auch für die, wie Verfasser richtig bemerkt, materiell nur eine Vermittlerrolle spielenden Hypothekenbanken wird sie durch den organischen Gegenpol ihres Geschäftsbetriebes, den Pfandbriefabsatz, unmöglich gemacht. Denn der Pfandbriefvertrieb steht seiner Natur nach absolut im Zeichen der Geldmarktslage und müßte aufhören, wenn er sich dieser nicht anpassen wollte. Dagegen würde sie Verpflichtung zur regelmäßigen Tilgung der ausgegebenen Pfandbriefe bestehen bleiben. Der Verfasser sieht das zwar ein, glaubt sich aber darüber mit einigen Aushilfsmitteln hinwegsetzen zu können. Hierfür empfiehlt er zunächst zeitweilige Einstellung der planmäßigen Tilgung da, wo die Tilgungsverpflichtung sich nur auf deren Endtermin bezieht. Dies würde aber eine für die Liquidität der Hypothekenbank gefährliche Belastung späterer Jahre bedeuten. Ferner Tilgung aus Mitteln der Reserven und Kapitalrückzahlungen. Die Reserven sind doch aber nicht in barem Gelde angelegt und in ihrer Verwendungsmöglichkeit entweder gesetzlich festgelegt (ordentlicher Reservefonds), oder Spezialreserven mit genau vorgeschriebener Bestimmung. Kapitalrückzahlungen aber sind zurzeit leider Ausnahmeerscheinungen und würden, zur Pfandbrieftilgung benutzt, eine allmähliche Liquidation der Bank darstellen. In gleicher Absicht betont Verfasser die Möglichkeit Pfandbriefe am freien Markte günstig zu erwerben; dazu gehört aber auch flüssiges Geld. Endlich erwägt er als ultima ratio eine Befristung der Pfandbrieftilgung im Wege der Kriegsverordnung. Das wäre aber eine Eisenbartkur, aus der das Pfandbriefgeschäft kaum heil hervorgehen dürfte. Von der ungemeinen Empfindlichkeit dieses Geschäftszweiges scheint sich der Verfasser keine rechte Vorstellung zu machen. Das Mißtrauen der vorwiegend den breiten Schichten angehörenden Pfandbriefbesitzer ist sehr leicht erregbar; jede Hypothekenbank weiß, wie viele, besorgte Rückfragen schon eine kritisierende Zeitungsnotiz ihr einträgt. Ein lehrreiches Beispiel, welche Vorsicht in dieser Beziehung geboten ist, gibt die Entwickelung der Talonsteuer. Diese, als Abgabe von der Kapitalrente vom Gesetzgeber gedachte Steuer den Pfandbriefbesitzern zuzumuten, war von vornherein ausgeschlossen. Die Hypothekenbanken, als Vermittlungsinstitute, konnten eine solche, für die einzelnen Banken, je nach der Höhe ihres Pfandbriefumlaufes, jährlich bis in die Hunderttausende gehende Last ebensowenig tragen. Also wurde sie auf die Hypothekenschuldner abgewälzt, woran der Gesetzgeber sicher nicht gedacht hatte.

Der Verfasser ist sich überhaupt nicht im klaren darüber, wie geringfügig der Vermittlernutzen der Hypothekenbanken beim einzelnen Geschäft ist, und wie das in Erscheinung tretende Jahresergebnis nur durch den Umsatz der vielen Millionen zufließenden und ausgeliehenen Kapitals geschaffen wird. Dieser Mangel an Erkenntnis zeigt sich, wenn der Verfasser in dem eben erwähnten Zusammenhange eine Herabsetzung der Hypothekenbank-Dividenden als taugliches Mittel empfiehlt. Er, der gleichzeitig auf die großen Reserven der Hypothekenbanken hinweist, übersieht, daß diese zur Erzielung der Dividende mitarbeiten, und daß demnach die Dividenden der meisten Hypothekenbanken eine Verzinsung von kaum 5 pCt. des Betriebskapitals darstellen. Und umgekehrt: die Herabsetzung der Dividende um je 1 pCt. würde bei der Mehrzahl der deutschen Hypothekenbanken eine Ermäßigung des Zinsfußes zugunsten der Hypothekenschuldner um nur je etwa $^1/_{20}$ pCt. ermöglichen, also ein Schlag ins Wasser sein.

Bei seinen Ausführungen über die Zwangsversteigerung nimmt der Verfasser sich besonders der

[1]) Bank-Archiv XIII, 240.

Digitized by Google

nachstehenden Hypothekengläubiger an. Er meint zwar im vorangehenden Kapitel, daß auch bei diesen die Zinsrückstände nicht übertrieben gewachsen seien, ohne dafür zahlenmäßige Belege angeben zu können. Hierin liegt ein Körnchen Wahrheit, das der Verfasser allerdings nicht gefunden hat. Viele Schuldner pflegen nämlich, um vor einer Mehrzahl von Bedrängern sicher zu sein, nur die Zinsen der ersten Hypothek schuldig zu bleiben, den übrigen Hypothekengläubigern aber Zahlung zu leisten. Diese letzteren lassen sich das meist gern gefallen ohne zu ahnen, daß sie bei der kommenden Zwangsversteigerung als Preis für das empfangene Linsengericht die gewaltigen Zinsrückstände der I. Hypothek aufzubringen haben. Erstaunlicher Weise sieht der Verfasser aber in der Zwangsversteigerung eine Bereicherungsquelle für die I. Hypothek. Er spricht sogar von Inseraten, in welchen ein Grundstück für die I. Hypothek ausgeboten wird. Er meint wohl umgekehrt solche, in denen derartige Grundstücke gesucht werden, oder aber Maklerofferten, welche zunächst Kauflustige anlocken wollen, um dann nach passenden Objekten bei den Instituten Nachfrage zu halten. Die vom Verfasser nach allgemeinem Schlagwortmuster beklagte Rücksichtslosigkeit gegen die nachstehenden Hypothekengläubiger und die Darlehnsschuldner liegt jedem verständigen Institutsleiter schon im eigensten Interesse fern. Von ihnen Unerschwingliches zu verlangen, wäre dasselbe, als wenn der Landwirt Raubbau an seinem Inventar triebe. Denn der 2. Hypothekengläubiger ist doch die nächstliegende Persönlichkeit, um ein notleidend gewordenes Grundstück wieder zur Gesundung zu bringen, weil an eine Rückzahlung der Hypothek in der Zwangsversteigerung in den seltensten Fällen zu denken ist. Dem Gläubiger muß es also in erster Linie daran liegen für das Grundstück einen vertrauenswürdigen Erwerber zu finden, um sein fortdauerndes Risiko zu verbessern. Auch der Verfasser betont ja selbst mit Recht die Notwendigkeit, das Pfandgrundstück in stärkere Hände zu bringen, wenn die Lage des Schuldners hoffnungslos geworden ist. Der erste Hypothekar pflegt daher regelmäßig gerade seinen Nachmännern Zugeständnisse zu machen und stellt hohe Forderungen berechtigter Weise nur dann, wenn ein Unbeteiligter sich zu spekulativen Zwecken in den Besitz des Grundstücks setzen will. Eben diese Spekulanten schützt der Verfasser, wenn er mit Stillschweig und Sembritzki vorschlägt (S. 44) den Versteigerungsrichter zu ermächtigen, das Bestehenbleiben von Hypotheken, entgegen der bisherigen Rechtslage, zur Versteigerungsbedingung zu machen.[2])

Auch in der Zwangsverwaltung will der Verfasser den nachstehenden Hypothekengläubiger gegen den erststelligen schützen, indem er die im Fälligkeitsfalle oder bei unpünktlicher Zinszahlung vertragsmäßig eintretenden Strafzinsen der 1. Hypothek bekämpft (S. 68). Wenn auch der vom Verfasser als Regelfall mit einem vollen Prozent des Kapitals angegebene Satz dieser Strafzinsen in der Praxis nur ganz ausnahmsweise bedungen wird, vielmehr überwiegend nur eine Erhöhung des Zinsfußes auf 5 pCt. Platz greift, so ist doch zuzugeben, daß hierin, besonders wenn nur Zinsrückstände vorliegen, eine ziemliche Härte zu sehen ist. Daran sind aber die Institute unschuldig: die ihnen durch BGB. § 248, Abs. 2 gewährte Möglichkeit, eine besonders für Hypothekenbanken ganz unentbehrliche Verzinsung der Zinsrückstände zu erlangen, ist ihnen durch die überstrengen Anforderungen der Rechtsprechung an den Wortlaut der Satzung verschränkt worden, denen nur auf dem umständlichen und kostspieligen Wege der Statutenänderung zu genügen gewesen wäre. Man griff daher zu dem viel härteren, aber rechtlich unbedenklichen Auswege der Strafzinsen auf das Kapital, ein Beispiel für die Bärendienste, welche sozial empfindende Richter häufig den ihrer Meinung nach Schutzbedürftigen leisten. Daneben sollte doch aber der Verfasser bedenken, daß der 2. Hypothekengläubiger von vornherein in der Regel bereits mindestens 5 pCt. auf sein Kapital gegenüber dem stets geringeren Zinsfuße der 1. Hypothek erhalten hat, und daß diese sonst nicht gerechtfertigten Mehrzinsen eben die Risikoprämie für die Gefahr der Zwangsverwaltung. und Zwangsversteigerung darstellen.

[2]) Vergl. meine Ausführungen hierzu in „Um Grund und Boden", IV, S. 33.

Aehnlich liegt es mit den vom Verfasser ebenfalls lebhaft bekämpften Verwirkungsklauseln der Institutshypotheken (S. 60 ff.). Daß die Schuldurkundenformulare der meisten Realkreditanstalten formelle und stilistische Ungeheuer sind, sei gern anerkannt. Aber der Narben lacht, wer Wunden nie gespürt: alle diese Verwirkungsklauseln sind nach und nach entstanden zur Ausfüllung von Lücken, deren Vorhandensein der Gläubiger in der Praxis zu seinem Schaden meist zu spät bemerkte. Einige von ihnen verdanken ihre Einfügung ebenfalls der Rechtsprechung. Wenn eine unentbehrlich erscheinende Nebenbestimmung für nicht eintragungsfähig erklärt wurde, so konnte sie eben nur in negativer Form als Fälligkeitsklausel zur dinglichen Wirkung gebracht werden. Im übrigen sind die vom Verfasser mit Recht getadelten, wohl nur in Einzelfällen vorkommenden Fälligkeitsbestimmungen wegen unterlassener Schuldübernahme, zu geringen Verkaufspreises, Zurückbleiben des tatsächlichen Mietsertrages hinter der Schätzung ohne weiteres preiszugeben. Wenn dagegen der Verfasser auch das Rückforderungsrecht wegen Verschlechterung des Pfandgrundstücks beanstandet (S. 69), so kämpft er gegen Windmühlen, da diese Materie bereits durch § 1133 BGB. und § 17 des HypBkGes. ihre Regelung gefunden hat.

Wie nicht anders zu erwarten, wendet sich der Verfasser am heftigsten gegen die vielumstrittene Entschädigung wegen vorzeitigen Fälligwerdens der Hypotheken. Diese bildet lediglich eine vorsichtshalber bedungene Schutzmaßregel gegenüber unlauteren Machenschaften spekulativer Art zur Fälligmachung unbequemer Hypotheken und wird praktisch ebenso selten geltend gemacht, wie etwa die vom Verfasser mit guten Gründen (S. 50) verworfene, persönliche Ausfallhaftung des Schuldners zugunsten des erststelligen Hypothekengläubigers. Der Verfasser scheint überhaupt nur mit Zeiten steigenden, nicht aber fallenden Zinsfußes zu rechnen und geht über die hieraus den Geldgebern erwachsenden Aufgaben einfach hinweg.

Gute und vielfach treffende Bemerkungen macht sonst der Verfasser in den Kapiteln über die Zwangsverwaltung (S. 50 ff.) und die Tilgungshypothek, (S. 71 ff.). Neben einem Blick in die Zukunft, insbesondere auf den voraussichtlichen Wirkungskreis der Stadtschaften und das Problem der Abtragung während des Krieges gestundeter Zinsen und Mietbeträge, klingt das Werk in einen Panegyrikus auf die Hypotheken-Einigungsämter aus. Diese Einrichtung hat zweifellos vielfach segensreich gewirkt, und der Verfasser darf als stellvertretender Vorsitzender des Berliner Hypotheken-Einigungsamtes mit Recht auf die von ihm erzielten Erfolge stolz sein. Aber sein Streben, die bereits bestehende Machtfülle dieser Aemter noch zu erweitern, ruft doch erhebliche Bedenken wach und könnte das vom Verfasser selbst empfundene und gerügte Mißtrauen der Hypothekeninstitute nur steigern. Es ist eine bekannte Erscheinung, daß starke Machtfülle auf beschränktem Gebiete, wie sie z. B. in der Hand des Einzelrichters oder des Ordinarius einer Schulklasse liegt, leicht zu einer Art von Caesaropapismus führt. Dazu kommt die Eigentümlichkeit radikaler Politiker, in erster Reihe sofort nach der Polizei zu rufen, eine Neigung, die sich auch beim Verfasser wie ein roter Faden durch das ganze Buch zieht. Hier muß das Gegengewicht für die tatsächliche Machtvollkommenheit durch gründliche, objektive Kenntnis und Erfahrung auf dem Gebiete der einschlägigen Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse gewährleistet sein. Aber eine durchdringende Beherrschung der wirtschaftlichen Praxis wird leider auch durch die Leitung eines Hypotheken-Einigungsamtes nicht erworben. Denn die dort behandelten Fragen stellen durchweg Erkrankungen und Entartungen des Organismus, also Sonderfälle dar. Ebensowenig wie man also etwa dem pathologischen Anatom die Körperpflege oder die klinische Behandlung übertragen würde, dürfte der Leiter des Hypotheken-Einigungsamtes ohne weiteres zum Reformator des praktischen Realkredits berufen erscheinen.

Bankdirektor Dr. jur. et phil.
Walter Immerwahr, Berlin.

Digitized by Google

Die Entwicklung des Metallschatzes der Bank von England im Jahre 1916.[1])

Ausweistag		Metallvorrat: Betrag in £	Metallvorrat: Zu(+)- bzw. Abnahme (—) gegenüber der Vorwoche in £	Wöchentlicher Goldzufluß vom Ausland[2]): in £	Wöchentlicher Goldabfluß ins Ausland[2]): in £	Nettobetrag des Goldzuwachses (+) bzw. der Goldabnahme (—) in £[2])	Metallreserve für die fremden Gelder: Betrag in £	Metallreserve für die fremden Gelder: Zu(+)- bzw. Abnahme (—) gegenüber der Vorwoche in £	Metallreserve für die fremden Gelder: Betrag in % der fremden Gelder[3])
Januar 1916	5.	51 102 560	— 378 847	1 248 000	1 626 000	— 378 000	34 358 315	— 258 887	20,95
	12.	51 301 834	+ 199 274	1 401 000	1 420 000	— 19 000	35 418 339	+ 1 055 024	22,47
	19.	51 168 058	— 133 781	826 000	835 000	— 9 000	35 708 398	+ 295 059	22,28
	26.	52 224 567	+ 1 056 514	1 987 000	1 207 000	+ 780 000	36 845 742	+ 1 137 344	22,49
Februar	2.	52 687 976	+ 468 409	1 109 000	1 411 000	— 302 000	36 938 556	+ 92 814	23,55
	9.	54 279 564	+ 1 591 588	1 561 000	234 000	+ 1 327 000	39 864 024	+ 2 925 468	24,44
	16.	54 819 732	+ 540 168	796 000	366 000	+ 430 000	40 704 002	+ 839 978	27,02
	28.	54 987 493	+ 167 761	1 074 000	259 000	+ 815 000	40 929 683	+ 225 681	27,47
März	1.	56 109 692	+ 1 122 199	1 663 000	1 137 000	+ 526 000	41 253 192	+ 328 559	27,02
	8.	56 078 359	— 81 333	1 643 000	1 309 000	+ 334 000	41 424 079	+ 170 887	27,76
	15.	55 127 725	— 950 634	636 000	1 789 000	— 1 158 000	40 665 925	— 758 154	27,54
	22.	55 970 306	+ 842 581	1 947 000	935 000	+ 1 012 000	41 516 411	+ 850 486	28,37
	29.	56 661 364	+ 691 058	1 733 000	1 215 000	+ 518 000	41 534 064	+ 17 653	28,76
April	5.	56 466 228	— 195 136	1 368 000	906 000	+ 462 000	41 041 588	— 492 481	26,03
	12.	57 922 168	+ 1 455 940	2 281 000	495 000	+ 1 786 000	42 714 348	+ 1 672 760	28,71
	19.	57 964 779	+ 42 611	1 289 000	835 000	+ 454 000	42 382 784	— 331 559	29,06
	26.	58 924 183	+ 959 404	1 895 000	300 000	+ 1 595 000	43 270 778	+ 887 994	29,40
Mai	3.	57 468 948	— 1 455 235	328 000	788 000	— 410 000	41 586 203	— 1 684 575	30,98
	10.	59 362 727	+ 1 893 779	2 059 000	521 000	+ 1 538 000	43 386 597	+ 1 800 394	31,38
	17.	60 098 847	+ 731 120	825 000	50 000	+ 775 000	43 872 882	+ 486 285	31,51
	24.	60 032 286	— 61 561	903 000	351 000	+ 552 000	43 788 926	— 183 956	32,24
	31.	60 214 657	+ 182 371	803 000	892 000	— 89 000	43 275 877	— 463 049	31,78
Juni	7.	61 570 271	+ 1 355 614	1 852 000	344 000	+ 1 508 000	44 536 181	+ 1 260 304	33,59
	14.	61 577 700	+ 7 429	804 000	715 000	+ 89 000	44 672 345	+ 136 164	31,95
	21.	61 707 696	+ 129 996	1 043 000	157 000	+ 886 000	44 942 601	+ 270 256	31,48
	28.	61 379 728	— 327 968	776 000	5 000	+ 771 000	43 930 498	— 1 012 103	28,22
Juli	5.	60 321 767	— 1 057 961	1 096 000	108 000	+ 988 000	42 405 582	— 1 524 916	26,09
	12.	59 397 368	— 924 399	1 084 000	7 000	+ 1 027 000	41 858 753	— 546 829	28,39
	19.	56 951 133	— 2 446 235	804 000	7 000	+ 797 000	39 440 893	— 2 417 860	27,29
	26.	56 376 011	— 575 122	903 000	—	+ 903 000	38 780 981	— 659 912	28,06
August	2.	54 884 434	— 1 491 577	33 000[4])	—	+ 33 000[4])	36 676 809	— 2 104 172	26,86
	9.	56 550 807	+ 1 666 373				38 858 992	+ 2 177 188	27,05
	16.	57 413 771	+ 862 964				40 157 976	+ 1 303 984	27,12
	28.	57 146 914	— 266 857				40 060 519	— 97 457	26,15
	30.	56 197 498	— 949 416				38 495 563	— 1 564 956	24,92
September	6.	55 341 808	— 855 695				37 527 683	— 967 880	23,86
	13.	54 695 953	— 645 850				37 024 518	— 503 165	23,81
	20.	54 579 870	— 116 583				37 056 500	+ 31 982	23,58
	27.	53 552 248	— 1 027 122				35 466 693	— 1 589 807	22,90
Oktober	4.	54 630 520	+ 1 078 272				36 016 190	+ 549 497	21,23
	11.	55 696 429	+ 1 065 909				37 292 359	+ 1 276 169	22,67
	18.	56 455 151	+ 758 722				38 237 291	+ 944 932	23,30
	25.	56 063 466	— 391 685				37 827 446	— 409 845	22,97
November	1.	56 368 340	+ 299 874				37 589 045	— 238 401	22,41
	8.	56 495 231	+ 181 891				37 773 066	+ 184 021	23,20
	15.	56 476 421	— 18 810				38 031 451	+ 258 385	22,55
	22.	56 408 033	— 68 388				37 938 443	— 93 008	23,56
	29.	56 043 042	— 364 991				36 836 757	— 1 101 686	22,26
Dezember	6.	55 942 730	— 100 312				36 534 395	— 302 362	21,79
	13.	55 105 924	— 836 806				35 598 584	— 935 811	21,70
	20.	54 347 800	— 758 124				33 573 700	— 2 024 884	20,65
	27.	54 304 915	— 42 885				33 079 380	— 494 320	18,50

[1]) Vergl. hierzu die monatliche Statistik der Bank von England in dieser Zeitschrift sowie die daselbst (in Nr. 16 vom 15. Mai 1916) erschienene Statistik „Die Entwicklung des Metallschatzes der Bank von England in den Jahren 1913-1915."

[2]) Der Wochenabschluß deckt sich mit dem Ausweistag der Bank von England. — Die Statistik der Goldbewegung umfaßt auch den Goldverkehr der Bank von England mit den Sondergoldreserven: den indischen und Straits Settlements' Währungsreserven, der Currency Notes-Reserve. — Am 29. Juli ist die Veröffentlichung der Goldbewegung mit dem Auslande von der Bank von England eingestellt worden.

[3]) Fremde Gelder: Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (vgl. Statistik der Anm. 1, Tabelle 3 und 4).

[4]) Bis zum 28. Juli.

Digitized by Google

Die Bank von England im siebenten Monat des dritten Kriegsjahres (Februar 1917)[1].

1. Metallbestand[2]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Jan. 1917	7. Febr. 1917 10. Jan. 1917	14. Febr. 1917 17. Jan. 1917	21. Febr. 1917 24. Jan. 1917	28. Febr. 1917 31. Jan. 1917
54 957 464	56 924 414 55 464 562	57 141 037 56 115 288	55 727 845 56 623 040	54 296 090 56 664 712

2. Notenumlauf
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Jan. 1917	7. Febr. 1917 10. Jan. 1917	14. Febr. 1917 17. Jan. 1917	21. Febr. 1917 24. Jan. 1917	28. Febr. 1917 31. Jan. 1917
39 895 160	39 535 325 39 016 540	39 450 535 38 831 640	38 575 685 38 784 905	38 584 710 39 601 075

3. Oeffentliche Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Jan. 1917	7. Febr. 1917 10. Jan. 1917	14. Febr. 1917 17. Jan. 1917	21. Febr. 1917 24. Jan. 1917	28. Febr. 1917 31. Jan. 1917
53 147 096	42 262 099 49 529 490	51 923 359 51 324 995	48 836 080 50 721 810	47 846 179 44 764 140

4. Private Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Jan. 1917	7. Febr. 1917 10. Jan. 1917	14. Febr. 1917 17. Jan. 1917	21. Febr. 1917 24. Jan 1917	28. Febr. 1917 31. Jan. 1917
116 388 305	226 469 916 130 248 009	145 157 070 137 699 276	146 828 413 139 231 596	167 992 209 168 777 346

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3 Jan. 1917	7. Febr. 1917 10. Jan. 1917	14. Febr. 1917 17. Jan. 1917	21. Febr. 1917 24. Jan. 1917	28. Febr. 1917 31. Jan. 1917
169 535 398	268 732 015 179 777 499	197 080 429 189 024 271	195 664 493 189 952 906	215 838 388 213 541 486

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —										
3. Jan. 1917		7. Febr. 1917 10. Jan. 1917		14. Febr. 1917 17. Jan. 1917		21. Febr. 1917 24. Jan. 1917		28. Febr. 1917 31. Jan. 1917	
öffentl. Depositen	private Depositen	öffentl. Depositen	private Depositen	öffentl. Depositen	private Depositen	öffentl. Depositen	private Depositen	öffentl. Depositen	private Depositen
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
31,35	68,65	15,73 27,55	84,27 72,45	26,35 27,15	73,65 72,85	24,96 26,70	75,04 73,30	22,17 20,96	77,83 79,04

7. Metallreserve für die fremden Gelder
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Jan. 1917	7. Febr. 1917 10. Jan. 1917	14. Febr. 1917 17. Jan. 1917	21. Febr. 1917 24. Jan. 1917	28. Febr. 1917 31. Jan. 1917
33 512 304	35 839 089 34 898 022	36 140 502 35 733 648	35 602 158 36 288 135	34 161 380 35 513 687

8. Metalldeckung der fremden Gelder.
Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —				
3 Jan 1917	7. Febr 1917 10. Jan. 1917	14. Febr. 1917 17. Jan. 1917	21. Febr. 1917 24. Jan. 1917	28. Febr. 1917 31. Jan. 1917
%	%	%	%	%
19,77	13,34 19,41	18,34 18,90	18,20 19,10	15,83 16,63

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Jan. 1917	7. Febr. 1917 10. Jan. 1917	14. Febr. 1917 17. Jan 1917	21. Febr. 1917 24. Jan. 1917	28. Febr. 1917 31. Jan. 1917
62 187 545	212 396 597 120 273 560	134 959 208 136 883 190	84 931 646 133 879 476	82 445 859 160 378 592

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Jan. 1917	7. Febr. 1917 10. Jan. 1917	14. Febr. 1917 17. Jan. 1917	21. Febr. 1917 24. Jan. 1917	28. Febr. 1917 31. Jan. 1917
91 789 493	38 579 538 42 584 303	44 034 194 37 361 804	98 215 121 37 836 208	117 383 137 35 727 351

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Jan. 1917	7. Febr. 1917 10. Jan. 1917	14. Febr. 1917 17. Jan. 1917	21. Febr. 1917 24. Jan. 1917	28. Febr. 1917 31. Jan. 1917
153 977 038	250 976 185 102 857 863	178 993 402 171 264 994	178 146 767 171 715 684	192 828 996 196 100 743

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6].
Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —										
3 Jan. 1917		7. Febr. 1917 10. Jan. 1917		14. Febr. 1917 17. Jan. 1917		21. Febr. 1917 24. Jan. 1917		28. Febr. 1917 31. Jan. 1917	
Brit. Staatsschuldverschr.	Andere Wertpapiere	Brit. Staatsschuldverschr.	Andere Wertpapiere	Brit. Staatsschuldverschr.	Andere Wertpapiere	Brit. Staatsschuldverschr.	Andere Wertpapiere	Brit. Staatsschuldverschr.	Andere Wertpapiere
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
40,39	59,61	84,63 73,85	15,37 26,15	75,40 78,17	24,60 21,83	47,68 77,97	52,32 22,03	41,26 81,78	58,74 18,22

13. Diskontsätze[7].

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Februar	1917	5½	5,14	5½	5¼	5½	5
Januar	1917	5,77	5,10	6	5 9/16	5½	5 1/16

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Departement
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 3 und 4).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Departement an brit. Staatsschuldverschreibungen) Lombardpfänder.
[5]) Die Anlage enthält vornehmlich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Laufzeit bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Harteng, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max von Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4 II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVI. Jahrgang. Berlin, 15. April 1917. Nummer 14.

Inhalts-Verzeichnis.

Bargeldloser Zahlungsverkehr bei Gründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften.
Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Karl Lehmann in Göttingen.

Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband.
Von Wirkl. Geh. Oberfinanzrat Dr. O. Schwarz, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Zur praktischen Brauchbarkeit des § 25 ZVG.
Von Rechtsanwalt Dr. Walther Seyfart, z. Zt. Spandau.

Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin. Die deutschen Notenbanken im achten Monat des dritten Kriegsjahres (März 1917).

Bargeldloser Zahlungsverkehr bei Gründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften.

Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Karl Lehmann in Göttingen.

Die in Nr. 11 dieses Jahrganges von E. Springer gegebenen Anregungen, mit Rücksicht auf den Kriegszustand den bargeldlosen Zahlungsverkehr auch auf die Gründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften zu erstrecken und demgemäß eine Abänderung des § 195 Abs. 3 HGB. herbeizuführen, verdienen Beachtung. § 195 Abs. 3 in seiner jetzigen Fassung lautet:

„In der Anmeldung (zum Handelsregister) ist die Erklärung abzugeben, daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen bedungen sind, der eingeforderte Betrag bar eingezahlt und im Besitze des Vorstandes ist. Der Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, und der hierauf bar eingezahlte Betrag sind anzugeben; dieser muß mindestens ein Viertel des Nennbetrags und im Falle der Ausgabe von Aktien für einen höheren als den Nennbetrag auch den Mehrbetrag umfassen. Als Barzahlung gilt nur die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken."

Die Fassung stammt aus der zweiten Aktiennovelle von 1884 (Art. 210 Abs. 3). Die Entwürfe zu dieser hatten nur Bareinzahlung zugelassen. Erst durch die Reichstagskommission erfolgte die Hinzufügung des dritten Satzes, d. h. die Gleichstellung der Reichskassenscheine und der deutschen Banknoten mit dem gesetzlichen Geld. Wie Springer bereits bemerkt hat, sind die Reichsbanknoten schon vor dem Kriege, die Reichskassenscheine seit Beginn des Krieges Geld geworden, so daß für § 195 Abs. 3 Satz 3 augenblicklich nur die Noten der übrigen wenigen Notenbanken, die noch bei uns bestehen, als Besonderheit in Betracht kommen. Andererseits wird man mit Springer kein Bedenken tragen dürfen, Darlehnskassenscheine diesen Banknoten gleichzustellen.

Was Art. 210 Abs. 3 in der Fassung der zweiten deutschen Aktiennovelle und was den daher stammenden § 195 Abs. 3 HGB. gegenüber ähnlichen Vorschriften anderer deutscher und ausländischer Gesetze abhebt, ist die Betonung der Bareinzahlung im Satz 1, die durch die nähere limitative Erläuterung des Begriffes in Satz 3 festgelegt wird. Es hatte zwar die erste Aktiennovelle von 1870 in Art. 210a für die Anmeldung der Aktiengesellschaft zum Handelsregister die Bescheinigung (nicht bloß Erklärung) des Vorstandes verlangt, daß die erste Rate (die von ihr freilich nur auf 10 pCt. beziffert war) von jedem Aktionär „eingezahlt" sei, ja es hatte schon das ursprüngliche ADHGB. in Art. 177 für die Anmeldung der Aktienkommanditgesellschaft die Bescheinigung, „daß mindestens ein Viertteil des von jedem Kommanditisten gezeichneten Betrages von ihm eingezahlt ist" gefordert und ebenso findet sich in ausländischen Gesetzbüchern das Verlangen, daß die Zahlung der ersten

Digitized by Google

Rate bei der Anmeldung der Aktiengesellschaft im Handelsregister zu bescheinigen sei, so z. B. im Schweizer Obligationenrecht Art. 622 Abs. 1 Nr. 2, im ungar. HGB. § 159 Abs. 1 Nr. 3, im norweg. Aktiengesetz vom 19. Juli 1910 § 15 Nr. 2a, allein es fehlt hier überall die Betonung, daß nur Barzahlung gestattet sei.

Der Art. 177 der ADHGB. ist denn auch in der zweiten deutschen Aktiennovelle (Art. 176) bewußt umredigiert, an Stelle des bloßen „eingezahlt" ist „bar eingezahlt" gesetzt worden. Umgekehrt ist in dem deutschen Gesetz betr. die Gesellschaft m. b. H. §§ 8 Abs. 2, 7 Abs. 2 nur davon die Rede, daß in der Anmeldung zum Handelsregister die „Einzahlung" der ersten Rate zu versichern sei, was nach den Motiven zu letzterem Gesetze in absichtlicher Abweichung von der entsprechenden Bestimmung des § 195 Abs. 3 HGB. zum Ausdruck bringen soll, daß „nach den Umständen des Falls unter Berücksichtigung allgemeiner Verkehrsgewohnheiten entschieden werden solle, was als Einzahlung zu betrachten ist."

Freilich sollte man, wie der Kommentar von Staub-Hachenburg zu § 7 des Ges. betr. G. m. b. H. richtig bemerkt, auf den ersten Blick meinen, daß „Zahlung" (solutio) eben nur Barzahlung sei und würde man dann zu dem umgekehrten Schluß kommen, daß § 195 Abs. 3 HGB. eine Erweiterung des „Zahlungs"begriffes enthalte, insofern er Leistungen, die an sich nicht in Geld, sondern in gewissen Wertpapieren erfolgten, die also nur datio in solutim, nicht solutio darstellen, der Geldzahlung gleichstellt. Aber diese Auffassung wäre irrig. Denn indem das Gesetz hervorhebt, daß als Barzahlung „nur" gelte die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen und in deutschen Banknoten, will es nicht erweitern, sondern einengen, es will Verkehrsgewohnheiten, nach denen eine „Einzahlung" als erfolgt anzusehen ist, auch ohne daß Leistung in Geld im Rechtssinne vorliegt, einen Riegel vorschieben.

In der Tat sehen wir überall, wo nicht jene strikte Festlegung der „Barzahlung", wie sie die zweite Aktiennovelle vernahm, erfolgt ist, sondern wo nur von „Zahlung" die Rede ist, das schwankende Bemühen der Judikatur und kommentatorischen Literatur; festzustellen, wann effektive „Zahlung" vorliegt. Für das deutsche Gesetz betr. G. m. b. H. hat das Reichsgericht nicht ohne Widerspruch in der Literatur die Zahlung durch Schecks dann für genügend erachtet, wenn der Bankier oder das Bankinstitut, auf welche der Scheck lautet, finanziell so gestellt sind und zugleich der Betrag des Schecks sich in solchen Grenzen hält, daß nach allgemeiner Anschauung der Einlösung des Schecks sofort bei seiner Präsentation mit vollständiger Sicherheit entgegengesehen werden kann (RGE. in Zivils. XXXXI, 123); vertragsmäßige Aufrechnung wird vom Reichsgericht als „Zahlung" erachtet, wenn durch sie nur eine „Vermeidung des Hin- und Herzahlens von Bargeld" erzielt wird (RG. in Holdheim XIV 142); Wechseln steht die Praxis, zumal wenn sie nicht auf Sicht lauten, skeptischer gegenüber, ebenso bloßen Gutschriften durch die Bank. Am wohlwollendsten wird die Giroumschreibung bei der Reichsbank oder einer anderen sicheren Bank, und auch mit gutem Recht, beurteilt. (Vgl. hierzu die Bemerkungen Staub-Hachenburgs zu § 7 Anm. 19 ff.) —

In der Schweiz schwankt nach den Darlegungen von Silbernagel, (Die Gründung der Aktiengesellschaft nach deutschem, schweizerischem, französischem und englischem Aktienrecht 1907 S. 304) die Praxis hinsichtlich der Auslegung des OR. Art. 622 Abs. Nr. 2, welcher für die Anmeldung der Aktiengesellschaft verlangt „die Bescheinigung, daß mindestens 20 pCt. des von jedem Aktionäre gezeichneten Betrages wirklich eingezahlt sind." „In der Praxis — bemerkt Silbernagel — werden vielfach der Barzahlung die üblichen kaufmännischen Zahlungsmittel (Anweisungen, Schecks, sogar solide Wechsel) gleichgestellt (Urteil des Handelsgerichts Zürich vom 18. Oktober 1901 in Bl. f. Züricher Rechtspr. I S. 34, worin bloß auf eine liquide Deckung des Aktienkapitals abgezielt wird. Vgl. auch Urteil des Handelsgerichts Zürich vom 22. Mai 1903, in Bl. f. Züricher Rechtspr. II, S. 245). In Basel soll nach Erklärung des Handelsregisterführers Dr. Siegmund immer an der strengeren, Bareinzahlung fordernden Ansicht festgehalten worden sein. —

Am bemerkenswertesten ist die Entwicklung in Frankreich. Nach dem Gesetz vom 24. Juli 1867 war nichts darüber bestimmt, wie die Entrichtung der auf 25 pCt. bezifferten ersten Rate (premier versement) zu bewirken sei. Die Praxis verlangte eine „effektive Leistung". Außer der Zahlung durch wirkliches Geld im Rechtssinne, durch Noten der Bank von Frankreich, ließ sie auf Sicht zahlbare Schatzanweisungen, Schecks, fällige Zinsscheine zu, ferner einseitige Aufrechnung bei Vorhandensein ihrer gesetzlichen Voraussetzungen zur Zeit der Errichtung der Gesellschaft, Giroumschreibung bei einer Bank, ja Gutschrift der Bank zu, die gezeichnet hatte, vorausgesetzt, daß die Bank die genügenden Barmittel hatte, während Wechsel nicht für genügend erachtet wurden. Bei dieser weiten Auffassung traten starke Mißbräuche hervor und so ging die Novelle von 1893 dazu über, „le versement en espèces" zu verlangen. Aber auch damit war der Streit noch nicht erledigt Während eine strengere, zumal von Lyon-Caen u. Renault vertretene Richtung nunmehr bloß Zahlung in barem Gelde und Noten der Bank von Frankreich zulassen will, spricht sich eine mildere für die Zulassung wenigstens der Giroumschreibung und der einseitigen Aufrechnung aus (hierzu Lyon-Caen et Renault Traité de droit commercial 4 ed. II/2, Nr. 698 ff., Silbernagel a. a. O. S. 307).

Am laxesten ist der Rechtszustand Englands, wo als „payment in cash" auch die einseitige Aufrechnung mit einer fälligen Geldforderung betrachtet wird (siehe die Ausführungen bei G. Schirrmeister, Die englische Aktiennovelle vom 8. August 1900 S. 37 Anm. 21, Palmer, Company Law 3 ed. p. 88, Buckley, The law and practice under the Companies Consol. Act. 1908, 1909 p. 201 ff.).

Es war der Zweck der zweiten deutschen Aktiennovelle, durch Hervorheben des Wortes „bar" derartigen Schwankungen, wie sie nach dem Obigen sich überall wo nur das Wort „Zahlung" gebraucht wird, herausstellen, vorzubeugen, und durch die weitere Feststellung, was als „Barzahlung" zu erachten sei, hat die Novelle denn auch jeden Zweifel, wie er ja noch trotz der Vorschrift der Novelle von 1893 in Frankreich auftritt, beseitigt. Es sollte jedes Manöver verhütet werden, durch welches die Gesellschaft um die erste Rate tatsächlich gebracht wurde. Ob die Vorschrift in der Tat ausreichend genug ist, diesen Zweck zu erfüllen, läßt sich bezweifeln; denn da das Gesetz nur dafür sorgt, daß im Moment der Anmeldung der Betrag bar vorhanden sei, ist nicht einmal sicher, ob er im Moment der Eintragung noch da ist. Aber hiervon soll nicht an dieser Stelle gesprochen werden. Es handelt sich nur darum, ob der Zweck, den das Gesetz erstrebte, nicht ebenso gut erreicht wird, wenn der bargeldlose Verkehr auch auf diesen Fall ausgedehnt wird.

Hierbei wird sorgfältig einmal der ausgesprochene strenge Standpunkt des deutschen Aktienrechts, der allen Umgehungen des Gesetzes ein für allemal vorbeugen will, sodann die durch die Kriegslage geschaffene Notwendigkeit, die Barzahlung möglichst durch gleichwertige Zahlungssurrogate zu ersetzen, in Betracht zu ziehen sein.

Digitized by Google

Daß einseitige Aufrechnung des Zeichners von vornherein auszuschalten ist, ergibt sich aus § 221 HGB. Hat ja sogar das Gesetz betr. G. m. b. H. § 19 Abs. 2 solche dem Gesellschafter untersagt.

Aber auch vertragsmäßige Aufrechnung zwischen Gesellschaft und Zeichner wird nicht für zulässig erachtet werden dürfen. Die Fälle, in denen an sie zu denken wäre, spielen für das praktische Bedürfnis der Kriegsnotlage keine solche Rolle, daß um ihretwillen an eine Aenderung des bisherigen Aktienrechts zu gehen notwendiger Anlaß wäre.

Wechsel, auch Sichtwechsel, hatte die bisherige, auch außerdeutsche, Praxis, wie wir sahen, grundsätzlich abgelehnt. Es liegt kein zwingender Grund vor, hiervon abzugehen. Höchstens ließe sich an Wechsel denken, die das Reich verpflichten (Gesetz betr. Aenderung des Bankgesetzes vom 4. August 1914 § 2). Doch scheint mir auch hier kein genügender Anlaß zur Abweichung vorzuliegen.

Ebenso bin ich der Ansicht, daß Schecks oder sonstige kaufmännische Anweisungen nicht zuzulassen sind, ebensowenig bestätigte Reichsbankschecks. Die Gründe hierfür hat Springer dargelegt.

Fällige Zins- und Dividendenscheine werden im Leben so leicht in Geld umgewandelt werden können, daß es sich erübrigt, für sie eine Sondervorschrift aufzustellen.

Einfache Gutschrift auch sicherer Banken, die etwa gezeichnet haben, würde ich ebenfalls ablehnen. Das Gesetz will sich eben nicht damit begnügen, daß der Zeichner sicher ist, sondern es verlangt effektive Zahlung.

Man könnte etwa auch daran denken, Reichsanleihescheine, Reichsschatzanweisungen oder gar weitergehend Anleihescheine sämtlicher Bundesstaaten als „Barzahlung" im Sinne des § 195 Abs. 3 anzusehen. Aber abgesehen davon, daß dies dann ein Privileg für diesen einzelnen Fall wäre, liegt auch insofern kein Bedürfnis vor, als die Flüssigmachung der zur Einzahlung der ersten Rate erforderlichen Mittel im Wege der Lombardierung oder des Verkaufes solcher leicht zu ermöglichen ist — abgesehen von den Schwierigkeiten, die sich für die Kursfeststellung ergeben.

So scheint mir nur der Fall der Giroumschreibung zu erwägen sein, auf den ja auch Springer sein Hauptaugenmerk richtet. Ich trage de lege ferenda kein Bedenken, der Giroumschreibung bei der Reichsbank und auf das Postscheckkonto, soweit es sich um § 195 Abs. 3 handelt, die gleiche Wirkung wie der Barzahlung beizumessen. Natürlich bestehen erhebliche Unterschiede gegenüber der Reichsbanknote trotz Aufhebung der Goldeinlösungspflicht der Reichsbank. Denn einmal sind die Reichsbanknoten für das Publikum gesetzliches Zahlungsmittel, sodann ist durch die Drittelsdeckungsvorschriften hier eine andere Garantie geboten, als bei den Girokonten der Reichsbank und der Post. Aber was § 19ɔ Abs. 3 erstrebt, wird im wesentlichen auch hier erreicht. Hat das Reichsgericht diese Gutschrift auch bei der Reichsbank nicht als genügend im Sinne des genannten Paragraphen erklärt (Holdheim 1906, S. 246), so tat es dies angesichts des Wortlauts des Gesetzes, dessen Abänderung also notwendig ist, aber ich kann irgendeine Gefahr für die durch das Aktiengesetz ins Auge gefaßten Ziele wenigstens für die vorübergehende Kriegszeit in solcher Abänderung nicht erblicken. Der Reichsbank würde ich die wenigen anderen Notenbanken, die noch bestehen, gleichstellen und, wie gesagt, auch die Post. Dagegen ist es mir zweifelhaft, ob man so weit gehen soll, das Vorhandensein „eines unbelasteten und weder durch Gegenforderungen noch durch Rechte dritter Personen beschränkten Guthabens bei solchen Banken und Bankfirmen, welche an die Abrechnungsstellen der Reichsbank angeschlossen sind", für ausreichend zu erachten. Die tatsächliche Uebersicht wird für den Registerrichter dadurch erheblich erschwert. Da für den Zweck des § 19ɔ Abs. 3 die Umschreibung des Guthabens auf die Reichsbank leicht zu erzielen ist, sehe ich auch die Notwendigkeit einer solchen Ausdehnung nicht ein. Hat die neu gegründete oder ihr Kapital erhöhende Gesellschaft bez. deren Vorstand ein Girokonto bei der Reichsbank, so kann der einzelne Zeichner, der schon bei einer anderen Bank ein Guthaben hat, es einfach in Höhe der von ihm zu leistenden ersten Rate jenem Konto überweisen lassen. Es ist also nur nötig, daß für die Aktiengesellschaft oder Kommanditaktiengesellschaft bei der Reichsbank ein Girokonto besteht. Denn daß die anderen Banken auch ein solches bei der Reichsbank haben werden, ist selbstverständlich. Der einzelne Zeichner braucht sich darum für Zwecke der ersten Ratenzahlung nicht extra ein Girokonto bei der Reichsbank anlegen zu lassen, er beauftragt vielmehr seine Bank, die Ueberweisung an das Konto der Gesellschaft bei der Reichsbank für Lasten seines Kontos bei der von ihm beauftragten Bank vorzunehmen. Und Entsprechendes gilt für die anderen Notenbanken, falls man sie der Reichsbank gleichstellen will.

Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband.

Von Wirkl. Geh. Oberfinanzrat Dr. **C. Schwarz**, Berlin.

Als ich in meinen Ausführungen über das gleiche Thema vom 1. und 15. Januar 1916 Betrachtungen über die voraussichtliche Entwicklung der Finanzen des Vierverbandes im Jahre 1916 anstellte, kam es mir selbstverständlich nicht in den Sinn, anzunehmen, daß diese Voraussagungen und namentlich die hierfür aufgestellten Tabellen genau der Wirklichkeit entsprechen würden. Dazu sind der nicht vorauszusehenden Faktoren schließlich zu viele. Trotzdem glaubte ich von ziffernmäßigen Veranschlagungen nicht absehen zu sollen, nicht nur, um mir selbst genauere Rechenschaft über das, was mir vorschwebte, zu geben, sondern auch, um den Leser nicht bloß mit allgemeinen Redensarten abzuspeisen, sondern ihm ein im einzelnen begründetes möglichst konkretes Bild der voraussichtlichen Entwickelung vor Augen zu führen. Wenn auch nicht in allen Einzelheiten haben sich meine Voraussagen doch wenigstens im großen und ganzen als der Wirklichkeit entsprechend erwiesen.

Zunächst hat sich die Steigerung der Kriegskosten aus den von mir hervorgehobenen Gründen in der Tat während des ganzen Jahres 1916 bei allen Gliedern des Vierverbandes fortgesetzt. Eher wurden meine Schätzungen noch übertroffen, und auch heute haben die Kosten ihren Höhepunkt offenbar noch nicht erreicht. So stiegen die täglichen Kriegskosten Englands von $4^1/_2$ Millionen Lstr. Ende 1915 und Anfang 1916 bald darauf auf 5 Millionen Lstr., eine Zeitlang, — im zweiten Trimester 1916 — infolge erhöhter Vorschüsse an Allierte sogar auf 6 Millionen Lstr., um später allerdings wieder etwas zu sinken. Gegen Ende 1916 erhoben sie sich aber erneut bis auf 5,7 Millionen Lstr. und werden die Höhe von

Digitized by Google

6 Millionen Lstr. bald wieder erreicht haben. (Sie sind im März sogar bis auf 7 Millionen Lstr. gestiegen). Für Frankreich betrug in 1915 der Tagesdurchschnitt der Kriegskosten rund 60 Millionen Fr., in 1916 dagegen rund 80 Millionen Fr. und steigert sich von (Vierteljahres-) Kredit zu Kredit weiter. Aehnliches ist in Italien und Rußland der Fall. Während in ersterem Lande die täglichen Kriegskosten Ende 1915 und Anfang 1916 etwa 17—20 Millionen L. ausmachten, sind sie bis Ende 1916 auf über 35 Millionen L. pro Tag gestiegen. In Rußland schließlich vermehrten sich die Kosten für 1916 gegen 1915 von täglich einigen 20 auf einige 40 Millionen R. Wenn meine Schätzung der voraussichtlichen Kriegskosten des Vierverbandes für 1916 hiernach auf mindestens 88 Milliarden M. bis auf 100 und 110 Millionen M. ging, so betrugen sie in Wirklichkeit:[1])

37,3[2])	Milliarden M. für	England	(geschätzt: 35,6)
23,0	„ „ „	Frankreich	(„ : 21,9)
8,0	„ „ „	Italien	(„ : 7,7)
28,0	„ „ „	Rußland	(„ : 23,0)
96,3	Milliarden M.	insgesamt.	(geschätzt: 88,2)

Nähere Ziffern über die Zusammensetzung dieser Summen zu geben, ist teils heute noch nicht möglich, teils auch nicht von besonderem Interesse. Nur wird man im allgemeinen diese Ziffern als Mindestziffern anzusehen haben.

Von weit größerem Interesse ist heute für uns die Frage nach der Art der Kostendeckung.

In dieser Hinsicht haben zunächst England und Italien an ihrer Politik, die Zinsen der Kriegsschulden sogleich schon während des Krieges durch erhöhte Steuern sicherzustellen, festgehalten. England hat in 1916 an neuen Steuern $1^1/_2$ Milliarden M., Italien etwa 200—300 Millionen M. eingeführt. Frankreich hat in 1916 nur einen schwachen Versuch gemacht, Steuerreformen durchzuführen, von denen für 1916 — abgesehen von der noch zu erwähnenden Kriegsgewinnsteuer — nur wenige 100 Millionen Fr. (für Alkohol-Zoll und -Steuer in Betracht kamen, während der größere Teil (einschl. der Einkommensteuer) von 6—700 Millionen Fr., erst 1917 in Kraft tritt, aber auch dann zur Deckung der Kriegsschuldenzinsen entfernt nicht ausreichen wird. In Rußland sind infolge der häufigen und langen Vertagungen der Duma die ursprünglichen großen Steuerpläne der Regierung im Sumpfe stecken geblieben. Kriegsgewinnsteuern sind in allen 4 Staaten durchgeführt worden. Trotz alledem spielen die Kriegssteuern für die eigentliche Deckung der Kriegskosten überall und selbst in England eine verhältnismäßig so geringfügige Rolle, daß wir sie hier nicht weiter verfolgen wollen und wegen näherer Einzelheiten auf unsere alljährlichen Veröffentlichungen über die Finanzen der europäischen Staaten in Schanz Finanzarchiv verweisen.

Die Deckung des weit überwiegenden Teiles der Kosten des Vierverbandes erfolgte hiernach im Jahre 1916 ebenso wie 1915 auf dem Anleihe- und Notenwege.

Aus langfristigen Anleihen, so hatte ich angenommen, würden in 1916 insgesamt 21 bis 32 Milliarden M. Kriegskosten Deckung finden. Ich schätzte:

für	England	11,4—16	Milliarden M.
„	Frankreich	6 — 8	„ „
„	Rußland	2,3— 5	„ „
„	Italien	1,4— 3	„ „
		21,1—32	Milliarden M.

In Wirklichkeit wurden an langfristigen Anleihen aufgebracht

von	England	nichts	
„	Frankreich	8	Milliarden M.[3])
„	Rußland	9,4	„ „[4])
„	Italien	1.8	„ „
		19,2	Milliarden M.

Die Summe von 21,1 Milliarden M. wäre hiernach im Endergebnis wenigstens annähernd erreicht, allerdings in wesentlich anderer Zusammensetzung. Ganz ausgefallen sind vor allem die 11—16 Milliarden M. für England. Indessen war 1916 selbstverständlich nicht vorauszusehen, daß Mac Kenna von der Herausbringung einer langfristigen Anleihe im Jahre 1916 völlig absehen würde, zumal er noch im Jahre 1915 schon bald nach der zweiten Anleihe bereits eine dritte angekündigt hatte. Welches die letzten Gründe dieses Verhaltens waren, wird vielleicht erst später einmal völlig geklärt werden. Einer der Gründe war unzweifelhaft das Ausbleiben der erhofften militärischen Triumphe, ein zweiter der Umstand, daß Mac Kenna wohl die Notwendigkeit einer Erhöhung der Zinsen auf 5 pCt. erkannte und weil ihm damit das Recht der Besitzer früherer Anleihen, gleichen Zinsgenuß zu erhalten, sehr unbequem wurde. Es mögen aber auch noch andere Gründe vorgelegen haben. Man weiß, daß Rußland langfristige Anleihen von England haben wollte. Wie konnte man solchen Wünschen besser entgegentreten, als wenn man den eigenen Bedarf nur kurzfristig deckte? Für kurzfristige Obligationen konnte man ferner das Ausland leichter interessieren, dessen Einbeziehung zur Kostendeckung namentlich aus Valutagründen sehr erwünscht war, u. s. f.

Das ungesunde Anwachsen der kurzfristigen Schuld forderte aber schließlich doch die Kritik zu sehr heraus und Bonar Law entschloß sich daher bald nach der Uebernahme des Schatzamts aus den Händen Mac Kennas zur Ausschreibung einer langfristigen Anleihe. Das Ergebnis dieser Anfang 1917 herausgebrachten 3. Kriegsanleihe von 20 Milliarden M. — ohne Konversionen — macht offenbar, daß meine Schätzung der Fähigkeit Englands zur Aufnahme einer langfristigen Schuld von 11—16 Milliarden M. in 1916 wohl zutreffend war. Die Schätzungen für Italien und Frankreich haben der Wirklichkeit ebenfalls entsprochen. Von Frankreich hatte ich allerdings angenommen, daß es erst Ende 1916 frühestens wieder mit einer großen inneren Anleihe an den Markt kommen würde, nachdem die Regierung durch die Bezeichnung der ersten Anleihe als „Siegesanleihe" zu erkennen gegeben hatte, daß sie überhaupt eine zweite Anleihe im Kriege nicht aufnehmen wollte. Indes die zunehmende Kostenerhöhung und die zu hoch werdende Verschuldung der Bank zwangen schließlich Ribot, schon im Herbst 1916 eine 2. Anleihe, diesmal „Vertrauensanleihe" genannt, auszuschreiben.

Erheblich über meine Schätzung geht hinaus das

[1]) Ueberall einschl. Zinsendienst der Kriegsschulden.

[2]) Einschließlich der Vorschüsse an die Alliierten.

[3]) Davon 2 Milliarden M. noch von der ersten, der „Kriegsanleihe, die erst 1916 zur Zahlung kamen. Dagegen fielen etwa 2 Milliarden M. von der zweiten fort, die erst in 1917 zur Zahlung gelangen.

[4]) 2 Milliarden R. Anfang 1916 und 350 Mill. R. Eisenbahnanleihe im Herbst 1916. Wieviel von der inneren Anleihe, die im Herbst 1916 zu 3 Milliarden R. aufgelegt wurde, bis Ende 1916 eingezahlt waren, entzieht sich der Kenntnis. Wir nehmen an, daß etwa $^2/_3$, also 2 Milliarden R. eingezahlt wurden. Die Zeichnungsfrist lief am 31. Dezember 1916, für Sparkassen erst am 1. Dezember 1917 ab. Zu zahlen war bei der Unterzeichnung die Hälfte, der Rest — abgesehen von Sparkassen — bis 31. Januar 1917. Später scheinen die Fristen stillschweigend verlängert zu sein. Das Ergebnis der Zeichnung ist nicht bekannt gegeben, soll indes ein Fehlschlag gewesen sein.

Digitized by Google

Ergebnis für Rußland. Bedenkt man indes, daß von der großen inneren Anleihe vom Herbst 1916 in Höhe von 3 Milliarden R. die Banken von vorneherein die Hälfte — später wurde der Anteil nach Zeitungsmeldungen sogar auf 1,8 Milliarden R. erhöht — übernehmen mußten, so wird man von einer wirklichen Klassierung auch nur des oben eingesetzten $^2/_3$-Betrages dieser Anleihe wohl kaum reden können[5]). Als Endergebnis bleibt jedenfalls festzustellen, daß der Vierverband im ganzen nur knapp den 5. Teil seiner Kriegsschulden in 1916 langfristig gedeckt hat, das beste Zeichen, wie sehr sich seine Finanzlage in diesem Jahre verschlechterte; denn von Beginn des Krieges bis Ende 1915 waren von den bis dahin entstandenen 80,6 Milliarden Kriegskosten 34,5 Milliarden M., also immerhin 42,8 pCt. langfristig gedeckt worden, während der betreffende Prozentsatz für 1916 noch nicht ganz 20 pCt. ausmacht.

Die von mir auf 48—62 Milliarden M. geschätzte gesamte schwebende Schuld des Vierverbandes — kurzfristige Schulden und fiktives Geld (Noten und Staatspapiergeld) zusammen genommen — blieb in ihrem Gesamtergebnis nicht unerheblich hinter der wirklichen Höhe zurück, wie die nachstehende Tabelle zeigt:

	Von mir geschätzt für 1916	In Wirklichkeit
England	16 — 20 Milliard. M.	32[6]) Milliard. M.
Frankreich	$10^1/_2$—$15^1/_2$ „ „	14,6[7]) „ „
Rußland	18 — 21 „ „	18,6 „ „
Italien	4 — 6 „ „	6[8]) „ „
	$48^1/_2$—$62^1/_2$ Milliard. M.	71,2 Milliard. M.

Die Differenz zwischen Wirklichkeit und Schätzung beruht indes fast allein in der Minderschätzung bei England und war eine natürliche Folge des Ausbleibens der konsolidierten Anleihe in 1916, was die Deckung fast der ganzen Kriegskosten dieses Jahres durch schwebende Schulden erforderlich machte. Dagegen entsprachen die Schätzungen für die übrigen Länder des Vierverbandes ziemlich der Wirklichkeit.

Haben sich bis hierher unsere Voraussagen, soweit das überhaupt möglich ist, als ziemlich mit der Wirklichkeit übereinstimmend erwiesen, und gestalteten sich die Verhältnisse sowohl hinsichtlich der Höhe der Kriegskosten, wie hinsichtlich des Verhältnisses der fundierten zu den schwebenden Schulden für den Vierverband eher noch ungünstiger, als wir es angenommen hatten, so trifft dies nicht mehr zu, wenn wir nun zur Betrachtung des Verhältnisses der kurzfristigen Anleihen zu dem fiktiven Gelde übergehen.

Unsere Schätzungen hinsichtlich der Zusammensetzung der schwebenden Schuld für 1916 waren nämlich bei Annahme von 88,2 Milliarden M. Gesamtkriegskosten (S. 152 des Vorjahrs) die folgenden (in Milliarden M.):

	kurzfr. Anleihen	fiktives Geld	Sa.
England	6,2	14,6	20,8
Frankreich	6,7	8,8	15,5
Rußland	6,8	12,1	18,9
Italien	2,4	3,5	5,9
	22,1	39,0	61,1

Die Wirklichkeit stellte sich aber wie folgt:

England	31,0	1[9])	32,0
Frankreich	12,6	2	14,6
Rußland	11,5	7,1	18,6
Italien	5,8	0,2	6,0
	57,7	10,3	71,2

Anstatt 22,1 Milliarden M. wurden hiernach 57,7 Milliarden M. im Wege kurzfristiger Anleihen (im In- und Ausland) aufgenommen, während an fiktivem Geld nur 10,3 statt 39 Milliarden M. zur Neueinführung kamen.

Auf den ersten Anblick möchte man hier eine außerordentliche Unterwertung der gegnerischen Finanzkräfte vermuten; denn kurzfristige Anleihen stellen immerhin, wenn auch nur vorübergehend verfügbares Kapital dar, während fiktives Geld eben nur — Papier ist.

Bei näherem Zusehen liegen die Verhältnisse indessen nicht so günstig für unsere Feinde, wie es zunächst scheinen könnte. Um dies, sowie den Grund der großen Differenzen gegenüber unseren Voraussagen zu erkennen, müssen wir etwas näher auf unsere früheren Ausführungen zurückgehen.

Wir hatten im Vorjahr (S. 151) angenommen, daß dem Vierverband für 1916 Kapitalien (kurzfristige und langfristige) zur Deckung der Kriegskosten aus folgenden Quellen zur Verfügung stehen würden:

In Milliarden M.

Im ganzen	davon aus Jahresersparnissen	Gold pp.	liquide Außenstände und freigewordene Betriebsmittel	aus Ausland verkaufte Auslandswerte	Anleihen im Ausland
49,2	25,0	2,7	3,0	5,5	13,0

so daß also 39 Milliarden M. (88,2—49,2 Milliarden M.) der Kriegskosten aus fiktivem Gelde hätten gedeckt werden müssen. Da in Wirklichkeit die Gesamtkriegskosten nicht 88, sondern sogar 96 Milliarden M. betrugen, dagegen nur eine Summe von nicht 39, sondern nur etwa 10 Milliarden M. an fiktivem Gelde zu schaffen nötig war, so müssen bei den obigen Posten Minderschätzungen von insgesamt einigen 30 Milliarden M. vorliegen.

Worauf ist diese Unterschätzung zurückzuführen?

Der Hauptposten der Minderschätzungen, nämlich ein Weniger von etwa 15—16 Milliarden M. an papiernen Wertzeichen entfällt auf England. Allerdings hatte ich schon im Vorjahr (S. 151) darauf hingewiesen, daß die englische Regierung, weil die Ausgabe von soviel papierenen Wertzeichen für den englischen Wechselkurs und die englische Valuta und damit zugleich für die Stellung Londons als Weltclearing- und Welthandelszentrale geradezu ruinös wirken müßte, die energischsten Versuche machen würde, eine so starke Papierausgabe zu vermeiden, und sie daher durch Steigerung der Ersparnisquote, größere Abstoßung von Auslandswaren, Unterbringung von eigenen Anleihen oder Aufnahme neuer Anleihen im Auslande u. s. f. erheblich herabzudrücken. In der Tat hat England in allen diesen Hinsichten die energischsten Anstrengungen gemacht, um die Ausgabe fingierten Geldes auf ein Minimum herabzumindern. Man hat einmal die Abstoßung von Auslandswerten stark forciert, was schon aus den verschiedenen in dieser Richtung getroffenen Maßnahmen (Modus A und B) hervorgeht, die zuletzt in einem direkten Zwang der Wertpapierbesitzer, ihre von der Regierung bezeichneten Auslandswerte dem Staate zur Verfügung zu stellen, geendet hat.

[5]) Soeben wird bekannt, daß die Banken mit der Hälfte der übernommenen Beträge sitzen geblieben sind.

[6]) 5,8 Milliarden M. von den Kriegskosten wurden aus Kriegssteuern gedeckt.

[7]) Etwa 400 Mill. M. wurden aus Steuern gedeckt.

[8]) Etwa 200 Mill M. wurden aus Steuern gedeckt.

[9]) hauptsächlich: Vermehrung der sogen. Currency-Notes.

Digitized by Google

Auch im Ausland hat England erheblich weiter geborgt und zwar nicht nur in den Vereinigten Staaten sondern, wenn auch in kleineren Summen, in Norwegen, Japan u. s. f. Endlich wurden die fünfjährigen Exchequer bonds, welche Mac Kenna in der zweiten Hälfte 1916 ausgab, ausdrücklich mit 6 pCt. ausgestattet, um auch das Ausland mehr zur Anlegung seiner Kapitalien in diesen Werten anzulocken. Selbst Steuerfreiheit wurde zu diesem Zwecke den ausländischen Besitzern englischer Staatswerte in weitestem Maße zugesichert.

Eine genaue Schätzung der Höhe all dieser Posten ist nicht möglich. Aber wenn man erwägt, daß allein die Vereinigten Staaten bis November 1916 nach amerikanischer Schätzung etwa 8 Milliarden M. eigener Werte vom Ausland zurückgekauft haben, von denen sicherlich 5—6 Milliarden M. aus England stammen, so wird es nicht zu weit gehen, anzunehmen, daß England im ganzen bis Ende 1916 einen nicht viel hinter 8 Milliarden M. zurückbleibenden Betrag an Auslandswerten nach dem Ausland, den Vereinigten Staaten, den Kolonien bzw. Dominien abgestoßen hat, während von mir nur 4 Milliarden M. geschätzt worden waren. Daneben ist ungeheuer viel Gold nach den Vereinigten Staaten, ebenfalls größtenteils via England geflossen. Vom 1. Juli 1914 bis 30. November 1916 wurden in den Vereinigten Staaten an Gold mehr eingeführt 4 Milliarden Mark, bis Ende 1916 annähernd 5 Milliarden M., die hauptsächlich aus England stammten, das sie seinerseits wieder zum großen Teil von den Alliierten und den Kolonien (Südafrika und Australien) erhielt. Endlich betrugen die gesamten von den Vereinigten Staaten seit Kriegsbeginn bis November 1916 an das Ausland bewilligten, noch ausstehenden Anleihen etwa rund 10 Milliarden M., wovon England $3^1/_2$ Milliarden M. statt, wie von uns angenommen, 2 Milliarden für das Jahr 1916 entfallen. Auf diese Weise würden also schon $9^1/_2$—10 Milliarden M. an fiktivem Gelde für England entbehrlich geworden sein, die ihm das Ausland zur Verfügung stellte.

Endlich hat der englische Staat im Jahre 1916 nicht nur die Beträge der Currency-Notes um etwa 1 Milliarde M vermehrt — die Noten der Bank von England betrugen Ende 1916 nur einige 60 Milliarden M. mehr als Ende 1915 — sondern er hat auch erheblich stärker als in 1915 bei der Bank von England geborgt, was namentlich aus der Bewegung des Postens „Government securities" ersichtlich ist. Auch über den Posten „other securities", auf welchem, wie man annehmen muß, nicht nur von Privaten, sondern auch vom Staat angeliehene Beträge geführt werden (während der Posten „Government securities" nur dem Staate vorbehalten ist), sind im Laufe der Jahre mehrfach vom Staate Gelder bei der Bank entliehen. Im allgemeinen wird man vielleicht 1 Milliarde M. für diese Quelle als Durchschnittserhöhung in Ansatz bringen können. Es würde sodann noch hinsichtlich 4—5 Milliarden M. nachzuweisen bleiben, aus welcher Kapitalquelle sie stammen.

Von Frankreich nahmen wir an, daß es etwa 3 Milliarden M. im Auslande an Anleihen aufnehmen und 1,5 Milliarden M. an Auslandswerten nach dem Auslande abstoßen würde. Der letztere Posten ist vielleicht etwas zu niedrig angesetzt, da die Regierung den Verkauf solcher Werte inzwischen nach englischem Muster energisch in die Hand genommen hat. Weiter hat Frankreich annähernd 1 Milliarden M. seiner eigenen Anleihen im Auslande untergebracht. Auch an Gold ist wohl etwas mehr aus dem Inland in die Bank geflossen, als in Ansatz gebracht war. Es würden aber immerhin auch hier noch etwa 5—6 Milliarden M. des Nachweises der Kapitalquelle bedürfen.

Bei Rußland hätten vielleicht im Vorjahr als „Verkauf von Inlandswerten" 1 Milliarde M. eingesetzt werden können, da England, Amerika und Frankreich manche russische Aktien- und Eisenbahnwerte, manche Konzession in Rußland erworben haben dürften. Der Posten „Anleihen im Auslande dürfte dagegen mit 6, Gold mit 0,5 Milliarden M. ziemlich richtig bewertet gewesen sein. Hier würden also, da die Kriegskosten 5 Milliarden M. höher waren, als wir angenommen hatten, etwa 7—8 Milliarden M. noch des weiteren Kapitalnachweises bedürfen.

Italien endlich mag vielleicht einige 100 Mill. M. von italienischen und ausländischen Papieren verkauft haben, so daß hier noch für annähernd 3 Milliarden M. die Kapitalsquelle nachzuweisen sein würde.

Im ganzen bedürften also noch etwa 20—22 Milliarden M. kurzfristiges Kapital des Nachweises ihres Ursprungs.

Zwei Posten unserer vorjährigen Schätzung der Kapitalquellen für Anleihespende haben wir im vorstehenden noch nicht berührt, das sind die Posten: „Jahresersparnisse" und „Liquide Außenstände und freie Betriebsmittel".

Daß die wichtigste Gruppe, diejenige der Jahresersparnisse, von uns wesentlich zu niedrig angenommen seien, möchte ich nicht glauben. Wir haben bei England die Friedensersparnisquote per Jahr um 50 pCt., bei den anderen Staaten um 20 pCt. erhöht und dürften damit den tatsächlichen Verhältnissen ziemlich gerecht geworden sein. Wenn wir freilich eine höhere Quote damit ablehnten, daß „die sich immer mehr vermindernden Jahreseinkommen des Volkes und die steigende allgemeine Preisteuerung einem höheren Ansatz gegenüberständen", so traf das nur hinsichtlich des letzteren Punktes zu. Die Steigerung der Preise hat in allen Ländern allerdings ganz erheblich zugenommen. Anders steht es aber mit dem Volkseinkommen. War dasselbe in 1915 gegen 1914 in vielen Ländern, namentlich in Frankreich und Rußland, ziemlich erheblich heruntergegangen — nicht zum wenigsten infolge der großen Gebietsbesetzungen durch die Deutschen und Oesterreicher — so hat sich in 1916 fast überall das Volkseinkommen unzweifelhaft gegen 1915 nicht unerheblich gehoben, wie dies aus den Ergebnissen der direkten wie indirekten Steuern, die nur zum Teil auf Steuererhöhungen und Mehreinnahmen aus vermehrten Zolleinnahmen für Lebensmittel und Munition zurückzuführen waren, deutlich hervorgeht. Der Grund der Steigerung war vor allem die schon erwähnte, mittlerweile durchgeführte völlige Umstellung der Friedens- in die Kriegswirtschaft, die starke Zunahme der Frauenarbeit, die einen großen Teil der fehlenden Männerkräfte ersetzte usw. Gewiß hat dabei eine Art „Aufblähung" des Volkseinkommens stattgefunden, denn die Gesamtproduktion hat zweifellos nicht zugenommen, dagegen haben die Verknappung und infolgedessen die Verteuerung der Waren die Verdienste (Unternehmergewinn, Löhne) erheblich in die Höhe getrieben. Das erhöhte Einkommen bedeutet also nicht immer eine entsprechend erhöhte Konsumkraft. Indes, die Tatsache der Zunahme des Volkseinkommens an sich ist nicht zu bestreiten. Das alte Wort: la guerre nourrit la guerre hat vielleicht niemals seine Richtigkeit deutlicher erwiesen, wie in diesem Kriege.

So möchten wir denn an der Höhe der von uns im Vorjahr eingestellten Jahresersparnisquote (12 Milliarden M. für England, 6,6 für Frankreich, 4,4 für Rußland und 2,0 für Italien) im allgemeinen festhalten. Allenfalls könnte man die Ersparnismöglichkeiten für Rußland um einige Milliarden höher bewerten, weil nicht nur das Volkseinkommen, das ja hier besonders schwer zu schätzen ist, in Industrie und Landwirtschaft sehr zugenommen haben dürfte, sodann aber auch die Aufhebung des Branntweinmonopols vor dem Kriege die Sparkraft der Bevölkerung ungemein gehoben hat. Hat sich doch allein die Zunahme der Sparkasseneinlagen in 1916 um über 3, mit Einfluß der dafür angekauften Staatswerte auf über 4 Milliarden M. gesteigert. Auch für England könnte

Digitized by Google

vielleicht noch eine gewisse Erhöhung der Ersparnisse der Nation in Frage kommen, obgleich hier bereits 50 pCt. mehr als in der Friedenszeit angesetzt waren. Lloyd-George veranschlagte die Vermehrung bekanntlich auf 100 pCt., also auf 8 statt auf 4 Milliarden M. Ist diese Schätzung auch wohl übertrieben, so ist immerhin zu bedenken, daß England die Kriegskonjunktur offenbar am meisten ausnutzen konnte, indem es an Kriegslieferungen an die Alliierten[10]), an Fracht- und Versicherungskosten, an der Valutadifferenz enorme Verdienste gerade gegenüber den Alliierten machte, und weil auf der anderen Seite der in England durchgeführte planmäßige Sparfeldzug immerhin nicht ganz ohne Erfolg war.

Möglich wäre ja schließlich auch, daß die Schätzungen des Volksvermögens und Volkseinkommens in der Friedenszeit, welche wir unseren Ausführungen zugrunde gelegt haben, und damit schon die Friedensersparnisquote von vornherein zu niedrig angenommen waren. Da es sich aber einmal dabei um allgemein anerkannte Schätzungen handelte und uns Material, die Richtigkeit derselben anzuzweifeln, nicht zur Verfügung steht, möchten wir umsomehr auch an dieser Schätzung festhalten, weil die Unterbringung langfristiger Anleihen beim Vierverband, selbst wenn man einen Teil der Anfang 1917 ausgegebenen dritten Kriegsanleihe in England dem Jahre 1916 zugute rechnen wollte, eine verhältnismäßig geringe war. Man kann ohne weiteres annehmen, daß, wenn beim Vierverband größere Kapitalsummen, als wir angenommen haben, aus endgültig ersparten Beiträgen zur Verfügung gestanden hätten, die langfristigen Anleihen besseren Absatz hätten finden müssen. Darauf weist auch eine Aeußerung Bonar Laws hin, der bei Beurteilung der Aussichten der dritten Kriegsanleihe von der Annahme ausging, daß von den bei Ausschreibung der neuen Kriegsanleihe vorhandenen 22 Milliarden M. Schatzwechseln (Treasury bills) etwa die Hälfte für den Umtausch in Kriegsanleihe deshalb nicht in Frage käme, weil sie infolge der Kriegsverhältnisse nur zeitweilig entbehrlich gewordene Betriebsmittel pp. enthielten.

Hiermit kommen wir zugleich zu dem zweiten der oben erwähnten Posten „Freie Betriebsmittel und liquide Außenstände". Wir hatten unter dieser Rubrik nur 2 Milliarden M. für England, 1 Milliarde für Frankreich, dagegen nichts für Rußland und Italien angesetzt. Diese Beträge bleiben offenbar erheblich hinter der Wirklichkeit zurück. Wir führten im Vorjahre aus, daß nicht nur die kurzfristigen Außenstände im Ausland, die vor dem Kriege bestanden, sondern auch „die infolge von zahlreichen durch den Krieg verursachten Betriebseinstellungen, sowie durch Räumung und Verkauf alter Läger usw. frei gewordenen Mittel", welche einen erheblichen Teil der früheren Anleihen gespeist hatten, in den ersten 17 Kriegsmonaten zum größten Teil aufgebraucht sein würden. Diese Annahme war, wie sich im Laufe des Jahres 1916 herausgestellt hat, nicht zutreffend. Man wird im Gegenteil annehmen müssen, daß sich jene Liquidationen, jener „Ausverkauf", wie man ihn einmal genannt hat, in 1916 gegen 1915 eher noch verschärft als vermindert hat. Erst in 1916 ist nicht nur in Frankreich, sondern mehr und mehr auch in England, Rußland und Italien jener große Umwandlungsprozeß der Friedens- in die Kriegswirtschaft vollendet worden, welcher zur ganzen und teilweisen Einstellung einer Unmenge von Luxus- und anderen Betrieben und Fabriken geführt hat, die sich bis dahin nicht mit dem Bedarf von Heer und Flotte, sondern mit dem Bedarf der Zivilbevölkerung und mit dem Export nach dem Auslande befaßten.

[10]) Die Handelsbilanz für 1916 zeigte, daß trotz des großen Passivsaldos im ganzen, im Verhältnis zu den Alliierten die Handelsbilanz für England sogar ein erhebliches Aktivsaldo nachwies. ($1^1/_2$ Milliarden M. gegenüber einem Passivsaldo von $^1/_2$ Milliarde M. in 1914.)

Sodann kommt hier noch eine weitere Quelle von Kapitalien für die Unterbringung in Anleihen in Betracht, das sind diejenigen Kapitalien, welche frei wurden infolge von Unterlassung von Reparaturen, Meliorationen und Verbesserungen aller Art, Abschreibungen usw., und die im Kriege zum Teil aus Notlage, zum Teil aus Ersparnisgründen unterblieben sind. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es sich bei beiden Posten um in viele Milliarden M. gehende Beträge handelt. Auch nur annähernd genaue Schätzungen lassen sich freilich nicht geben. Wir dürfen aber ohne weiteres annehmen, daß in der Unterschätzung gerade dieser Posten der Hauptgrund für den viel geringeren Betrag, den der Vierverband an fiktivem Geld auszugeben brauchte, als wir annahmen, zu suchen ist.

So darf man wohl sagen, daß die im Verhältnis zu der Größe der Kosten geringe Vermehrung der fiktiven Gelder bei unseren Feinden während 1916, wenn sie auch zunächst als ein günstiges Moment für sie zu buchen ist, indem sie einen hemmenden Einfluß auf die weitere Zunahme der Warenteuerung, das Weiterfallen der Valuta, die Kriegssenkung aller fest, aber niedrig verzinslichen Wertpapiere usw. ausüben wird, letzten Endes doch mit einer übermäßigen Liquidierung und raubbauartigen Wirtschaftsweise, deren Nachteile sich noch lange Zeit nach dem Kriege nachteilig fühlbar machen müssen, erkauft ist, sowie daß zugleich die absolute Vermehrung der Papiergeldmenge gegenüber der Friedenszeit relativ deshalb in ein weit ungünstigeres Licht tritt, weil sie einer gegenüber der Friedenszeit im ganzen wesentlich verminderten Wirtschafts- und Geschäftstätigkeit gegenübersteht.

Wir haben schließlich noch zu fragen, welche Beträge der kurzfristigen Anleihen des Vierverbandes im Ausland untergebracht wurden. Ganz genau lassen diese sich zwar nicht feststellen, doch immerhin mit einiger Sicherheit schätzen. England hat im Jahre 1916 zweimal derartige Anleihen, 250 Mill. Doll. und 300 Mill. Doll. in den Vereinigten Staaten, ferner 100 Mill. Yen in Japan und 40 Mill. Kr. in Norwegen, 50 Mill. Doll. in Kanada aufgenommen, auch wurden 6 pCt. Exchequer bonds im Ausland gezeichnet. Wir rechnen zus. etwa 3 Milliarden. M. Frankreich nahm, soweit wir feststellen konnten, mindestens 2 Milliarden M. in den Vereinigten Staaten, außerdem in England 1,2 Milliarden M. auf, borgte ferner in Norwegen und Spanien, so daß man ihm gut $2^1/_2$ Milliarden M. an ausländischen Anleihen für 1916 in Rechnung stellen kann und brachte schließlich etwa 1 Milliarde einheimischer Anleihe im Ausland unter. Rußland hat 1916 in England, Frankreich, Vereinigten Staaten, Italien und Japan zusammen sicherlich nicht unter 7—8 Milliarden M. geborgt. Italien erhielt vom Ausland (von England und den Vereinigten Staaten, vielleicht auch von Frankreich) etwa 2—3 Milliarden M.

Unseren Schätzungen würden hiernach folgende Wirklichkeitsziffern gegenüberzustellen sein:

	Schätzung	Wirklichkeit
	in Milliarden M.	
England	2,0	3,0
Frankreich	3,0	3,5
Rußland	6,0	7,5
Italien	2,0	2,5
	13,0	16,5

Das Ausland wurde also — abgesehen von England und Frankreich — noch etwas stärker in Anspruch genommen, als wir vorausgesetzt hatten.

Wir stellen nunmehr das Ergebnis der so gewonnenen Ziffernreihen mit den im Vorjahre für die Zeit bis Ende 1916 festgestellten Betrag der Kriegskosten zusammen und erhalten somit folgende Uebersicht über die Höhe der Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband von Kriegsbeginn bis Ende Dezember 1916.

Digitized by Google

In Milliarden M.

	Kriegskosten	Deren Deckung							
		durch Barreserven[11])	durch Steuern	durch langfristige Anleihen	durch kurzfristige Anleihen im Inland	durch kurzfristige Anleihen im Ausland	durch Banknoten	durch Papiergeld	Sa.
England	67,7	—	6,9	19,0	34,8	4,0	—	3	67,7
Frankreich	44,0	—	0,4	16,0	14,0	5,5	8,1	—	44,0
Rußland	52,0	1,0	1,0	15,2	5,7[12])	11,5	15,4	2,2	52,0
Italien	13,2	—	0,4	3,5	3,7[12])	3,3	1,6	0,7	13,2
	176,9	1,0	8,7	53,7	58,2	24,3	25,1	5,9	176,9
			63,4		82,5		31,0		
					113,5				
		In Prozenten							
England	100,0	—	10,1	28,1	51,4	5,9	—	4,4	100,0
Frankreich	100,0	—	0,9	36,4	31,8	12,5	18,4	—	100,0
Rußland	100,0	1,9	1,9	29,2	11,0	22,1	29,6	4,2	100,0
Italien	100,0	—	3,0	26,5	28,0	25,0	12,1	5,3	100,0
	100,0	0,5	4,9	30,4	31,2	15,5	14,2	3,3	100,0
			35,8		46,7		17,5		
					64,2.				

Von 176,9 Milliarden M. Gesamtkriegskosten fanden hiernach nur 63,4 Milliarden M. oder 35,8 pCt. endgültige Deckung aus Barreserven, Steuern und langfristigen Anleihen, während nicht weniger als 113,5 Milliarden M. oder 64,2 pCt. als schwebende Schuld aufgenommen werden mußten, davon 31 Milliarden M. = 17,5 pCt. als fiktives Geld. Wenn seitdem auch im ersten Vierteljahr 1917 an neuen langfristigen Anleihen England mit 20 Milliarden M. seiner dritten und Italien mit einigen wenigen Milliarden M. seiner vierten inneren langfristigen Kriegsanleihe herausgekommen sind, so sind doch auch die Kriegskosten des Vierverbandes inzwischen wieder um mindestens 30 Milliarden M. gestiegen, so daß sich das Verhältnis der endgültig gedeckten Beträge immer nur um einige Prozente verbessern würde, eine Verbesserung, die indessen schon im Laufe des zweiten Vierteljahres wieder verloren gehen wird.

Einzelne Ergebnisse dieser Zusammenstellung dürften geeignet sein, unseren Gegnern besonderen Grund zum Nachdenken zu geben.

Was die Steuerdeckung anbelangt, so hat selbst England bisher nur 10 pCt., Italien nur 3 pCt. der Kriegskosten (einschl. Schuldzinsen) aus dieser Quelle decken können. Ueber den hohen Prozentsatz kurzfristiger Anleihen Englands haben wir bereits gesprochen. Von besonderem Interesse ist die Beteiligung des Auslands an den gesamten bisherigen Kriegskosten. Sie steigt von 5,9 pCt. bei England bis auf 22,1 pCt. bei Rußland und 25,0 pCt. bei Italien. Schon hieraus läßt sich ersehen, in welch starkem Maße diese beiden letzteren Staaten durch den Krieg in finanzielle Abhängigkeit vom Auslande geraten. Das Bild wird noch trüber für sie, wenn wir die Höhe des ausgegebenen fiktiven Geldes betrachten. Denn auch dieses wird nach dem Kriege vor allem durch Anleihen im Ausland abgedeckt werden müssen. Bei Rußland betrug die Deckung der Kosten aus fiktiven Gelde nicht weniger wie 33,8 pCt. d. h. ein Drittel aller seiner Kriegskosten. Aus inländischen Kapital konnte dieser Staat daher im ganzen nur 100 — 33,8 — 22,1 = 44,1 pCt. der Kriegskosten decken, nur 23 von 52 Milliarden Mark. Auch Italien mußte 42,4 pCt. seiner Kriegskosten im Ausland und durch Papier decken, bei den viel geringeren Bodenschätzen und natürlichen Reichtümern dieses Landes ein fast noch ungünstigeres Ergebnis als für Rußland.

Die Tatsache, daß die Vierverbandsstaaten weniger fiktives Geld, als angenommen wurde, zur Deckung der Kriegskosten ausgaben, mußte natürlich auch dem Status der nationalen Notenbanken besser gestalten, als wir voraussetzten. Immerhin ist gegen das Vorjahr eine erhebliche Verschlechterung des Status dieser Banken festzustellen. Im folgenden geben wir eine Uebersicht über den Stand Ende Juli 1914, also kurz vor Kriegsausbruch, Ende Dezember 1915 und Ende Dezember 1916:

Status der Notenbanken:

A. Bei Gegenüberstellung lediglich von Gold und Banknoten

	Ende Juli 1914			Ende Dezember 1915			Ende Dezember 1916			Von mir geschätzt auf %
	Gold	Notenumlauf	Golddeckung in %	Gold	Notenumlauf	Golddeckung in %	Gold	Notenumlauf	Golddeckung in %	
England	777	606	128	1049	721	145	1108	809	137	(125)
Frankreich	3313	5 346	62	4012	10 648	38	2706	13 343	20	(21)
Rußland	3449	3 577	98	3482	11 459	31	3180	18 600	17	(15)
Italien	1090	1 812	51	1191	3 173	34	893	3 967	23	(18)
	8629	11 341	76	9734	26 001	38	7887	36 719	21	

B. Unter Einrechnung des Goldes bezw. des Goldguthabens im Ausland in den Goldbestand bei Frankreich und Rußland, sowie der Goldreserven der Currency Notes bei England. Ferner unter Zurechnung zum Notenumlauf: der Currency Notes bei England, der 4 %-Kreditscheine in Rußland, der Kreditbillets in Italien

England	777	606	128	1 630	2 680	61	1 689	3 869	44	(18)
Frankreich	3313	5346	62	4 858	10 648	46	4 060	13 343	30	(25)
Rußland	3756	4500*)	83,5	4 080	13 295	31	7 821	20 716	38	(17)
Italien	1090	2236	48	1 091	3 773	29	893	4 655	19	(16)
	8936	12688	70,5	11 659	30 396	38	14 463	42 583	24	

[11]) Aus der Zeit vor dem Kriege.

[12]) Es handelt sich nur um diejenigen kurzfristigen Anleihen, die im Publikum und bei Privatbanken Unterkunft gefunden haben. Die von den Nationalbanken beliehenen Schatzscheine sind unter der Rubrik „Banknoten" mit enthalten.

*) Geschätzt.

Digitized by Google

Der Goldbestand in den Notenbanken des Vierverbandes senkte sich hiernach von Ende 1915 bis Ende 1916 von 9,7 auf 7,9 Milliarden M., während der Notenumlauf von 26,0 auf 36,7 Milliarden M. anstieg, was eine Deckungsverschlechterung von 38 pCt. auf 21 pCt. zur Folge hatte (gegenüber 76 pCt. vor Kriegsbeginn).

Bei den einzelnen Ländern entwickelte sich das Golddeckungsverhältnis wie folgt:

	Ende Juli 1914	Ende Dez. 1915	Ende Dez. 1916
	pCt.	pCt.	pCt.
England	128	145	137
Frankreich	62	38	20
Rußland	98	31	17
Italien	51	34	23

In Frankreich sank hiernach die Deckung gegen Juli 1914 auf den dritten Teil, in Rußland auf ein Sechstel, in Italien auf die Hälfte. Gegen Ende 1915 war bereits ein Fall eingetreten um etwa zwei Drittel bei Rußland und die Hälfte bei Frankreich, bei Italien nur etwa um ein Drittel.

Dabei ist in Frankreich allerdings der Posten: „Gold im Auslande“ und bei Rußland der Posten: „Goldguthaben im Ausland“ nicht eingerechnet. Nimmt man diese hinzu, so würden sich für beide Länder die folgenden Prozentsätze ergeben:

	Ende Juli 1914	Ende Dez. 1915	Ende Dez. 1916
Frankreich	62	46	30
Rußland	105	36	42

Bei Rußland würde sich hiernach das Deckungsverhältnis von 1916 gegen 1915 sogar erheblich verbessert haben (von 36 auf 42 pCt.), da die Goldguthaben im Ausland hier außerordentlich hoch sind (4,6 Milliarden M). Ein solcher Betrag kann indes unmöglich aus den Goldbeständen der russischen Reichsbank stammen, da der Goldzufluß aus dem Lande ein verhältnismäßig geringer war und die Goldbestände in der russischen Bank nur um 220 Mill. M. abgenommen haben. Es ist daher klar, daß es sich hier nur um auf Gold laufende Bankguthaben handeln kann, welche der russischen Staatsbank hauptsächlich durch England und zwar offenbar zunächst bei dem englischen Schatzamt eröffnet worden sind. Anders in Frankreich, wo sich das Gold im Ausland sogar nicht so stark vermehrt hat, als der Ausfluß des Goldes aus der Bank betrug, was darauf schließen läßt, daß ein erheblicher Teil des in der Bank von Frankreich angesammelten Goldes direkt zur Bezahlung von Auslandsschulden verwandt werden mußte. Da der einheimische Goldbestand der französischen Bank von Ende 1915 bis Ende 1916 von 4 auf 2,7 Milliarden M. sank und während des Jahres 1916 über 1 Milliarde M. Gold aus dem Verkehr in die Bank floß, so muß Frankreich fast $2^1/_2$ Milliarden M. ins Ausland abgegeben haben, wovon nur 1,3 Milliarden M. als Guthaben der Bank im Ausland verblieben.

Verbessert hat sich das Golddeckungsverhältnis gegen die Zeit vor dem Kriege (nicht gegen das Vorjahr) nur bei einem Lande, bei England. Der Grund lag vor allem darin, daß England gleich mit Kriegsbeginn den Goldbestand der Bank durch Inanspruchnahme der ägyptischen und indischen Goldreserven erhöhte. Inwieweit das von den Alliierten stammende Gold in die englische Bank geflossen ist, läßt sich nicht feststellen, da diese seit Mitte v. J. die Goldausgänge und -Eingänge nicht mehr veröffentlicht. Endlich werden die englischen Goldvorräte fortwährend aus Südafrika und Australien gespeist. Außerdem aber sind von dem englischen Staate gleich mit Kriegsbeginn zur Entlastung der Bank und zur Ergänzung der Banknoten eine Art Staatspapiergeld, das aber teilweise durch Gold gedeckt ist, die sogenannten „Currency-Notes“ geschaffen. Rechnet man diese den umlaufenden Noten der Bank von England auf der einen und die Goldreserve dieser Noten dem Goldbestande der Bank von England auf der anderen Seite hinzu, so zeigt sich in der Golddeckung auch hier eine stark absteigende Linie:

Ende Juli 1914	Ende Dez. 1915	Ende Dez. 1916
128 pCt.	61 pCt.	44 pCt.

Weiter muß man, worauf Sir Edward Holden in dem neuesten Berichte an die Aktionäre der London City und Midland Bank hinweist, jenen beiden papierenen Geldzeichen auch noch die Noten der privaten und Joint Stock Banken hinzurechnen, welche sich von Ende Juli 1914 bis Ende Dezember von 326 auf 693 Mill. M. also um 367 Mill. M. steigerten, d. h. mehr als verdoppelten, wodurch der Prozentsatz von 44 pCt. weiter auf 39 pCt. sinkt.

Eine stetige Inflationszunahme tritt also wie bei den übrigen Staaten des Vierverbands auch für England zu Tage. Ein vollständiges Bild hierfür kann man indessen nur gewinnen, wenn man sich zugleich die Bewegung der Guthaben des Staates und der Privaten (der sog. Bankers Balances) im Status der Bank von England etwas näher ansieht. Diese Guthaben beliefen sich

in Mill. Lstr.

Ende Juli 1914			Ende Dez. 1915			Ende Dez. 1916		
Privatg.	Staatsg.	Insges.	Privatg.	Staatsg.	Insges.	Privatg.	Staatsg.	Insges.
54	13	67	112	50	162	127	52	179

Da dem Mehr an Bankguthaben von 112 Mill. Lstr. also über 2 Milliarden Mark seit Juli 1914 weder eine wesentliche Vermehrung des Goldbestandes, noch eine wesentliche Verminderung des Notenumlaufs gegenübersteht (der Notenumlauf ist sogar noch etwas gestiegen), so geht hieraus deutlich hervor, was übrigens auch die Vermehrung der Regierungs- und anderen Sicherheiten von Juli 1914 bis Dezember 1916 von 58 auf 164 Mill. Lstr. dartut, daß es sich bei diesen 2 Milliarden M. nur um Buchkredite, welche die Bank dem Staat und den Privatbanken eingeräumt hat, handelt. Auf diesen Buchkrediten baut sich aber ein ungeheures Vielfaches von Scheck- und Clearingsumsätzen auf. Würde das Scheck- und Abrechnungswesen in England nicht so ausgebildet sein, wie es tatsächlich der Fall ist, würde ferner die Englische Bank nicht zugleich Staatskasse sein, so würde die Bank an Stelle jener 2 Milliarden Buchkredite vielleicht das Doppelte oder Dreifache an Noten haben ausgeben müssen, um die Zahlungen für die vermehrten Umsätze zwischen Staat und Privaten durchführen zu können. Machte Englands vorgeschrittene Zahlungsform nun auch eine so starke Notenvermehrung entbehrlich, die Inflation tritt doch, wenn auch in abgeschwächtem Maße, in der Gewährung derartiger Buchkredite, die als Unterlage des Zahlungsverkehrs zu dienen haben, klar zutage. Es ist nur eine etwas andere, vielleicht leichtere Form der Inflation. Die Warenteurung als Folge der vermehrten Kaufkraft, wie sie durch diese Buchkredite aus Nichts geschaffen wird, und die Verminderung des Geldwerts wiederum als Folge bzw. als Ausdrucksform dieser Warenteuerung bleiben auch hierbei nicht aus.

Gerade im neuen Jahre (1917) hat sich die starke Inanspruchnahme der englischen Bank in Form von Buchkrediten besonders stark fortgesetzt. Sie zeigt zugleich, in welch hohem Maße die Bank von England dem Staate bei seiner Kriegsfinanzierung zu Hilfe kommen muß.

Vom 21. Dezember 1916 bis 8. Februar 1917 borgte die Regierung, wie aus dem Wochenstatus der Bank von Eng-

Digitized by Google

land zu ersehen ist, in stetig steigendem Maße von der Bank $3\frac{1}{2}$ Milliarden Mark, um sie dem Markt, d. h. den Privatbanken zu überweisen, so daß diese ihre Wechsel- und Lombardschulden an die Bank in Höhe von $1\frac{1}{2}$ Milliarden abdecken und außerdem ihre Bankguthaben (bankers balances) noch um 2 Milliarden Mark bei der Bank erhöhen konnten. Vom 15. Februar an (Schluß der Zeichnung der dritten Kriegsanleihe: 16. Februar) beginnen sich die Einwirkungen der neuen Anleihe geltend zu machen. Bis 2. März mußten 20 pCt. eingezahlt sein, d. h. von 17 Milliarden $3\frac{1}{2}$ Milliarden Mark. In Wirklichkeit trug in dieser Zeit die Regierung einmal $3\frac{1}{2}$ Milliarden ihrer Schuld an die Bank ab, vermehrte aber außerdem ihr Bankguthaben noch um $1\frac{1}{2}$ Milliarden M., so daß ihr 5 Milliarden neu, offenbar zum größten Teile aus Anleiheeinzahlungen zuflossen. Sehen wir uns nun aber die privaten Bankguthaben (other deposits) in jener Zeit an, so zeigt sich, daß diese sich nur um 2 Milliarden Mark verminderten, während die privaten Banken 3 Milliarden Mark von der Bank borgen mußten. Hatte also die Bank von England in der Periode vom 21. Dezember bis 8. Februar $3\frac{1}{2}$ Milliarden M. dem Staate geborgt, so stellte sie nun 3 Milliarden Mark dem Markte leihweise zur Verfügung. Vor dem Kriege waren Regierung und Privatbanken der Bank mit durchschnittlich nicht ganz 1 Milliarde M. verschuldet, seit der zweiten Hälfte 1916 steigerte sich diese Verschuldung auf 3, seit Anfang dieses Jahres weiter bis 8. März 1917 auf $4\frac{1}{2}$ Milliarden M. (neuerdings — 29. März 1917 — ist der Betrag wieder etwas, auf 3,3 Milliarden zurückgegangen).

Um ein volles Bild der zunehmenden Inflation in England zu gewinnen, müßte man natürlich auch noch die Vermehrung der Buchkredite bei den großen Joint-Stockbanken im Laufe des Krieges mit in Betracht ziehen. Liegen auch die neuesten Bankziffern noch nicht vor, so steht doch soviel fest, daß die Banken im Kriege ihren Staatspapierbesitz um über 4 Milliarden M. haben erhöhen und die Buchkredite ihrer Kundschaft um über 6—7 Milliarden M. haben steigern müssen, während die Steigerung des Postens „Kasse", d. h. cash in hand, at call und at short notice — wozu aber auch die Guthaben bei der Bank von England gehören —, noch nicht 3 Milliarden M. betrug. Auch hier also eine starke Vermehrung fiktiver Kaufkraft.

Die Betrachtung der Entwicklung des Bankstatus und der Noteninflation in den Ländern des Vierverbands führt uns schließlich zu der Frage der Gestaltung der Valuta und Devisenkurse. Die Noteninflation hat zunächst die Entwertung alles Geldes im Inlande zur Folge, die aber auf die Dauer nicht ohne nachteilige Folgen auch auf die auswärtige Devisenkurse bleiben kann. Eine noch wichtigere Rolle spielt, und namentlich im Kriege mit seiner fast vollständigen Unterbindung des Arbitrageverkehrs, die Handels- und Zahlungsbilanz.

Da die Länder des Vierverbandes in 1916 nicht nur eine — wenn auch nicht in dem von uns vorausgesetzten Maße — erhöhte Noteninflation erlitten haben, sondern da sich bei ihnen auch die Handelsbilanz und vielfach auch die Zahlungsbilanz (Italien und Frankreich mit ihrem Ausfall an Fremdenverkehr, Italien mit seinem Ausfall an Arbeiterrimessen) durch den Krieg erheblich verschlechtert haben, so kann nicht überraschen, daß eine starke Verschlechterung der Devisenkurse beim Vierverband im Laufe des Krieges schon ziemlich bald eintrat.

Die Wechselkurse auf London nahmen folgende Entwicklung:

Parität		Ende Juli 1914	Agio + Disagio − der fremden Währung in %	10. Dez. 1914	Agio + Disagio − der fremden Währung in %	22. Dez. 1915	Agio + Disagio − der fremden Währung in %	21. Dez. 1916	Agio + Disagio − der fremden Währung in %	9. März 1917	Agio + Disagio − der fremden Währung in %
4,86	New York	4,86	± 0	4,88	— 0,4	4,74	+ 2,47	4,76	+ 2,06	4,76	+ 2,06
25,22	Paris	24,80	+ 1,67	25,03	+ 0,75	27,62	— 9,52	27,80	— 10,2	27,82	— 10,3
94,57	Petersburg	94,57	± 0	118,5	— 14,73	152,0	— 60,7	159,50	— 68,7	171,00	— 80,8
25,22	Rom	25,22	± 0	25,70	— 1,90	31,0	— 22,9	31,50	— 24,9	37,00	— 46,7

Diese Entwicklung zeigt, daß sich die Wechselkurse der Alliierten gegen London im Jahre 1915 außerordentlich verschlechtert haben, namentlich in Italien und Rußland, daß dagegen von da bis Ende 1916 die weitere Zunahme des Disagios eine verhältnismäßig viel geringere war.

Das ist umso wunderbarer, als sich gerade im abgelaufenen Jahre 1916 das Passivsaldo der Handelsbilanz in allen Staaten des Vierverbandes ganz außerordentlich verschlechtert hat. Dasselbe stieg, soweit wir die Ziffern ermitteln konnten, von 1915 mit 1916 in Millarden Mark

in England von (ohne Reg.-Käufe)	5,3	auf	10,8
(mit Reg.-Käufen: geschätzt)	8,3	„	14,8
„ Frankreich von	5	„	8-10
„ Rußland (geschätzt) von	1,5	„	2-3
„ Italien von	1,6	„	2,5

Wenn trotzdem das Wechseldisagio dieser Länder gegenüber London nicht erheblich viel größer geworden ist, so hat dies zweifellos seine Hauptursache in den Folgen der zur Aufrechterhaltung des Valutakurses auf den verschiedenen Ententekonferenzen getroffenen gemeinsamen Maßnahmen.

Die Einzelheiten sind allerdings nicht bekannt geworden, doch weiß man, daß die Einkäufe von Kriegsmaterial für alle Alliierten möglichst von England gemacht werden, damit keine gegenseitigen Unterbietungen erfolgen und damit der Sterlingkurs indirekt auch den Alliierten zugute kommt. Dabei mußten sich die Alliierten, um London die Aufrechterhaltung des Sterlingkurses zu ermöglichen, verpflichten, Gold innerhalb bestimmter Grenzen nach England abzugeben, und sie haben sich im Jahre 1916 zu recht erheblichen Goldverschiffungen bequemen müssen. Von Frankreich war bereits die Rede. Wieviel an Gold Rußland und Italien nach London versendet haben, läßt sich nicht genau feststellen. Goldverschiffungen nach dort haben aber zweifellos von beiden Ländern aus stattgefunden, was schon aus dem Rückgange ihrer Bankgoldbestände in dem genannten Zeitraum, von 2—300 Mill. M. (trotz eigener Goldproduktion) in Rußland und 300 Mill. M. in Italien, hervorgeht.

Am meisten muß in unserer Tabelle die verhältnismäßig gute Haltung des Londoner Wechselkurses gegenüber New York auffallen. Indessen hat England durch die bekannten Veräußerungsmaßnahmen von Wertpapieren, Goldzu- und Goldversendungen, Anleiheaufnahmen usw., auf die schon hingewiesen wurde, endlich wohl auch durch großes Entgegenkommen der englandfreundlichen amerikanischen Banken und privaten Geldgeber seinen Wechselkurs auf dieser Höhe halten können.

Betrachten wir die weitere Entwicklung der Devisenkurse in den ersten Monaten des Jahres 1917, so fällt in unserer obigen Tabelle namentlich die ungeheure Verschlechterung der italienischen sowie der russischen Valuta ins Auge. Die erstere ergibt sich noch näher aus folgender, italienischen Quellen entnommenen Zusammenstellung:

	Italienischer Wechselkurs			
gegen	Parität	Ende 1915	Ende 1916	5. März 1917
Frankreich	100,00	113,40	117,66	134,98
London	25,22	31,32	32,74	37,61
Schweiz	100,00	125,70	135,72	156,86
Newyork	5,18	6,62	6,88	7, 87
Argentinien (Papiergeld)	2,20	2,70	2,96	3,2
Gold	100,00	120,45	128,24	140,88

Digitized by Google

Diese Zahlen lassen darauf schließen, daß sich die Handelsbilanz Italiens auch in 1917 erheblich weiter verschlechtert. An dieser Verschlechterung trägt zum Teil sicherlich der verschärfte U-Bootkrieg Schuld. Denn England hat sich dadurch gezwungen gesehen, Einfuhrverbote auf Luxusmittel und andere Gegenstände zu erlassen, die z. B. allein für Seide einen Ausfall in der italienischen Einfuhr von annähernd 100 Millionen Lire bedeuten werden. Auch Frankreich wird durch diese Maßnahme sehr betroffen. Es suchte die seiner Valuta drohenden Nachteile dadurch zu vermindern, daß es seinerseits durch Dekret vom 24. März 1917 alle Einfuhren, außer solchen für Staatsrechnung, verbot. Italien hat sich soeben diesem Vorgehen angeschlossen und ebenfalls ein allgemeines Einfuhrverbot während der Kriegsdauer für alle Waren mit Ausnahme der für Rechnung des Staates gekauften sowie von Lebensmitteln und industriellen Rohstoffen erlassen.

Das neuere starke Disagio des russischen Wechselkurses an der Londoner Börse, das von 68 pCt. auf 80 pCt. gestiegen ist, würde sich schon aus den politischen Verhältnissen des Landes hinreichend erklären, hat aber daneben auch ähnliche Ursachen, wie bei den anderen Alliierten.

Die Aussichten, welche sich für den Vierverband auf finanziellem Gebiete für 1917 eröffnen, sind nach allem Vorgesagten nicht die rosigsten. Die Frage liegt nahe: Wie werden sich die Finanzverhältnisse des Vierverbandes im Laufe des kommenden Jahres gestalten? Eine Voraussage ist diesmal noch schwieriger als im vorigen Jahre, weil der Einblick in das Wirtschaftsleben und in die Entwicklung der feindlichen Wirtschaftskräfte immer schwieriger wird, und weil sich namentlich die Wirkungen des verschärften U-Bootkrieges nicht übersehen lassen, neuerdings aber auch der Eintritt der Vereinigten Staaten in die Reihe unserer Gegner gerade auf finanziellem Gebiete heute noch nicht übersehbare Wirkungen äußern wird. Einzelne Richtlinien lassen sich immerhin als wahrscheinlich voraussagen.

Zunächst kann mit einem weiteren Steigen der Kriegskosten gerechnet werden. Das beweisen nicht nur die bisher zu unserer Kenntnis gekommenen, in 1917 neu bewilligten Kredite Englands und Frankreichs, das muß man auch schließen aus den fortdauernden, durch den verschärften U-Bootkrieg noch vermehrten Warenteuerung, der immer noch zunehmenden Vermehrung der Kämpferzahl, den steigenden Transportkosten, den zunehmenden Zins- und Pensionslasten usw. Legen wir auch nur die Höhe der gegenwärtigen Tageskosten zugrunde, so müßten sich die Jahreskriegskosten des Vierverbandes für 1917 auf mindestens 120 Milliarden M. stellen, womit die Gesamtkriegskosten des Vierverbandes rund 300 Milliarden M. erreichen würden, mit einer Jahreszinslast von etwa 15—18 Milliarden M.

Was die Deckung dieser Kosten anbelangt, so wird man den Steuern im kommenden Jahre voraussichtlich auch in Frankreich und dem revolutionären Rußland mehr Aufmerksamkeit widmen. England und Italien dürften an der bisherigen Politik weiter festhalten.

Auf eine erhebliche Steigerung der Ersparnismöglichkeiten wird kaum zu rechnen sein, zumal wenn die U-Boote ihre erfolgreiche Tätigkeit fortsetzen, denn sie werden durch Einschränkung der industriellen Rohstoffversendungen (namentlich von Kohle) manche Fabrik, manche Verkehrsanstalt zur Stillegung und Betriebseinschränkung zwingen. Auch die neueren Einfuhrverbote werden in ähnlicher Weise wirken, wie wir bereits an dem Beispiel Italiens gesehen haben. Auf der anderen Seite wird der U-Bootkrieg allerdings den Konsumrückgang nicht nur in Luxusgegenständen, sondern auch in notwendigen Lebensmitteln fördern, und auf diese Weise, ähnlich wie es bei uns durch die Blockade geschehen ist, die Ersparnismöglichkeiten nicht unerheblich vermehren. Beide Faktoren werden sich wohl gegenseitig ausgleichen. Die Unterbringung langfristiger Anleihen dürfte sich hiernach viel besser als im Vorjahre kaum gestalten, — von den besonderen Verhältnissen Englands abgesehen, wo ja inzwischen bereits 20 Milliarden M. zu Beginn des Jahres langfristig gedeckt sind, und eine weitere Aufbringung von einigen Milliarden Mark langfristiger Anleihen im Herbst immerhin nicht unmöglich erscheint. Die Heranziehung des Auslands zur Deckung der Kriegskosten wird eher zu- als abnehmen. Legt man das bisherige Verhältnis der langfristigen Anleihen zu den Kriegskosten für das nächste Jahr zugrunde, so würden Ende 1917 von den 300 Milliarden M. Gesamtkosten 108 Milliarden M. auf diese Weise gedeckt sein, während 192 Milliarden M. im Wege schwebender Schulden aufgebracht werden. Diese müssen in wenigen Jahren nach dem Kriege langfristige Unterkunft suchen. Menschlicher Voraussicht nach dürfte dieser Zustand ein kaum haltbarer sein, und sollte die Alliierten zum baldigen Frieden zwingen. Denn schließlich müssen die Völker doch einsehen, daß eine derartige Finanzpolitik kaum anders als eine Desparadopolitik bezeichnet werden kann. Dabei kann es auch nichts verschlagen, wenn sich die Zunahme des fiktiven Geldes in den Ländern des Vierverbands in verhältnismäßig ähnlichen Grenzen halten sollte, wie im abgelaufenen Jahre. Wird das dann in der Tat der Fall sein? Wir sahen, daß dieser günstige Umstand seinen Grund lediglich in der Einschränkung von Handel und Industrie und im wirtschaftlichen Raubbau in Stadt und Land hat. Gerade der letztere läßt sich aber nicht ewig fortsetzen. Allmählich müssen sich die Nachteile des Unterbleibens der nötigen Meliorationen, Reparaturen, der Felderdüngung usw. so nachteilig geltend machen, daß die Betriebe vor der Wahl teuerster Neuanschaffungen oder — von Stillegungen und Einschränkungen stehen würden. Wir möchten deshalb annehmen, daß das fiktive Geld in 1917 verhältnismäßig doch mehr als in 1916 zunehmen wird. Haben aber einmal die vorgenannten Kapitalquellen, welche heutzutage die kurzfristigen Anleihen noch in so erheblichen Mitteln zu speisen vermögen, angefangen zu versagen, dann dürfte der Prozeß der weiteren Papiervermehrung einen ungeheuer beschleunigten Fortgang nehmen, zumal hier Wirkung immer auch wieder Ursache wird.

Nun haben sich neuerdings die Kriegsfinanzierungsaussichten des Vierverbandes durch den Zutritt der Vereinigten Staaten in die Reihen unserer Gegner freilich nicht unerheblich gebessert. Gerade weil sich der neue Bundesgenosse zunächst militärisch nur in beschränktem Maße betätigen kann und vielleicht auch will, wird er umsomehr versuchen, auf finanziellem Gebiete dem Vierverband zur Seite zu stehen.

Darüber, daß die Vereinigten Staaten hierzu in hervorragendem Maße in der Lage sind, können Zweifel nicht bestehen. Das Nationalvermögen der Vereinigten Staaten stieg von 1900 bis 1912 von 370 auf 787, bis 1917 auf über 900 Milliarden M. Das ist mehr als das ganze Nationalvermögen der Länder des Vierverbandes zusammen. Das Nationaleinkommen der Vereinigten Staaten wird gegenwärtig auf 126 Milliarden M., d. i. um fast ein Drittel höher als das Einkommen der Länder des Vierverbands, geschätzt. Die Goldbestände der Vereinigten Staaten in Schatzamt und Banken stiegen von 2 Milliarden Dollars bei Kriegesbeginn auf fast 3 Milliarden Dollars am 1. März 1917 und stellen damit etwa zwei Drittel der gesamten in Europa in gleicher Eigenschaft aufgespeicherten Goldbestände dar.

Der Entente mit erheblichen finanziellen Unterstützungen beizuspringen, ist für die Vereinigten Staaten um so reizvoller, als sie in Wirklichkeit hauptsächlich in Form von Waren, Lebensmitteln, industriellen Rohstoffen und Fabrikaten stattfinden, also der einheimischen Industrie und Landwirtschaft reichen Gewinn bringen und zugleich die europäischen Ententeländer in ein wirtschaftliches Ab-

Digitized by Google

hängigkeitsverhältnis von Amerika bringen wird, das auch nach dem Kriege fortdauern wird und den Vereinigten Staaten die Verdrängung deutscher Fabrikate vom europäischen Markte erleichtern soll.

Gerade aus diesen Erwägungen heraus ergeben sich aber auch wieder Grenzen für die finanzielle Hilfe des neuen Bundesgenossen. Um die schließliche Bezahlung selbst der amerikanischen Anleihen kommen die Ententestaaten nicht herum, da eine zinslose Darleihung kaum erfolgen dürfte. Die Aufmachung der Rechnung, wie die Schulden der Kriegführung aufgebracht, verzinst und abgetragen werden sollen, bleibt ihnen daher nicht erspart, zumal die Kriegskosten so enorm hoch sind, daß selbst ein Land von dem Reichtum der Vereinigten Staaten sich doch nur auf mehr oder minder große Zuschüsse zu den Kosten des Vierverbandes beschränken kann und ihnen den weitaus größten Teil selbst zu decken überlassen muß. Daneben werden sich die wirtschaftlich und finanziell schwächeren Staaten des Vierverbandes, Rußland und Italien, immer mehr mit dem Gedanken vertraut machen müssen, daß sie ihren Gläubigern auch erhebliche Konzessionen und Vorteile wirtschaftlicher Art werden zugestehen müssen.

Einmal muß daher der Tag kommen, wo sich die Einsichtigeren unserer Gegner in Rußland und Italien die Frage vorlegen müssen, ob denn das erdichtete wirtschaftliche Joch, unter das Deutschland sie angeblich vor dem Kriege gezwungen hatte, das aber in Wirklichkeit nichts anderes war, als erlaubte wirtschaftliche Konkurrenz, verbunden mit Befruchtung dieser Länder mit deutschem Kapital, deutscher Intelligenz und Arbeitskraft, die ihnen zugleich so viele Fortschritte und Entwickelungsmöglichkeiten brachte, nicht schließlich doch weit milder und erträglicher war, als die nicht nur viel größere wirtschaftliche, sondern auch politische Abhängigkeit, die ihnen von ihren heutigen Bundesgenossen und Beschützern, England, Frankreich und den Vereinigten Staaten, aufgezwungen werden wird. Wann wird ihnen die Binde von den Augen fallen?

* * *

Inzwischen tobt die Kriegsfurie weiter. Die Tapferkeit unserer Heere, die Strategie Hindenburgs, der Todesmut unserer U-Boote werden in ihrem militärischen Druck auf die Feinde nicht nachlassen, während unsere sechste Kriegsanleihe aufs neue erweisen wird, daß wir finanziell unüberwindbar sind. So kann uns selbst der Reichtum der Vereinigten Staaten nicht schrecken! Unser Eisen, nicht der Feinde Gold wird doch den Krieg entscheiden.

Gerichtliche Entscheidungen.

Börsenrecht.

Zu Börs.Ges. §§ 52, 53, 57, 60.

1. Die an der Londoner Börse ausgeführten Käufe und Verkäufe von englischen, afrikanischen und amerikanischen Shares sind Börsentermingeschäfte.

2. Verteilung, wenn unwirksame Börsentermingeschäfte und wirksame Börsengeschäfte vorgenommen worden sind.

3. Die Wirksamkeit von Börsentermingeschäften ist von Amtswegen zu prüfen.

4. Soll geltend gemacht werden, das Börsentermingeschäft sei nach § 57 BörsGes. wirksam geworden, so muß in Fällen der Ziffer 1 bewiesen werden, daß die zum Uebergang des Rechts erforderliche Umschreibung in den Büchern der betr. Gesellschaft erfolgt ist; daß die Shares in einem Depot in London für den Betreffenden verwahrt werden, genügt nicht, es sei denn, daß diese Art der Erfüllung vereinbart war.

5. Die Anerkennung des Saldos genügt für sich allein nicht zum Beweis des nach § 57 Börs.Ges. erforderlichen Einverständnisses.

Urteil des Reichsgerichts, Z.-S. III, vom 2. Januar 1917, III. 254 16[1]).

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des Berufungsgerichtes beruht auf der Annahme, daß es sich bei den in London ausgeführten Geschäften, Käufen und Verkäufen von englischen, afrikanischen und amerikanischen Shares, um Börsentermingeschäfte gehandelt habe. Diese Annahme rechtfertigt sich durch die Feststellung, daß, was das Berufungsgericht als gerichtsbekannt erklärt, und was auch dem erkennenden Senat aus früheren Revisionssachen amtlich bekannt ist, die fraglichen Wertpapiere an der Londoner Börse auf festbestimmte Lieferzeiten, nämlich auf Mitte und Schluß des Monats, nach den amtlichen Börsenbedingungen zu den amtlich festgestellten Terminpreisen gehandelt werden. Damit erledigt sich zugleich die gegenteilige Behauptung der Klägerin, es seien Kassegeschäfte gewesen. Daß die Londoner Börsengebräuche auch für die unter den Parteien abgeschlossenen Geschäfte maßgebend sein sollten, wäre auch ohne ausdrückliche Abrede anzunehmen. Das Berufungsgericht weist aber mit Recht auch auf Absatz 4 der Geschäftsbedingungen der Klägerin hin, worin allgemein die besonderen Bedingungen, die für die betreffenden Geschäfte an den Berliner, Hamburger und übrigen Börsen jeweilig gelten, für maßgebend erklärt sind.

Handelte es sich aber bei den Londoner Geschäften um Börsentermingeschäfte, dann waren sie, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, nach der alten wie nach der neuen Fassung des Börsengesetzes (dort § 66, hier §§ 52, 53, 60) unwirksam, und es war die Verteilung des zu Lasten des Beklagten sich ergebenden Saldos auf wirksame und unwirksame Geschäfte geboten, wie sie das Berufungsgericht im Anschlusse an die Berechnung des Sachverständigen B. und in Uebereinstimmung mit den vom Reichsgericht anerkannten Grundsätzen (RG. 56, 19, 59, 192) vorgenommen hat.

Die übrigens rechtlich unmögliche Behauptung der Revision, der Beklagte habe den Terminseinwand nur in Höhe von 3400.95 M. erhoben, kann dahingestellt bleiben. Die Wirksamkeit der Börsentermingeschäfte ist nach altem wie nach neuem Börsenrechte von Amts wegen zu prüfen (RG. 44, 52, 49, 61). Das Berufungsgericht hätte daher die Unwirksamkeit der fraglichen Geschäfte im vollen Umfange auch dann berücksichtigen müssen, wenn der Beklagte ihre Wirksamkeit nicht bestritten hätte. Unerheblich ist auch der Hinweis darauf, daß die Londoner Geschäfte, für sich allein betrachtet, nicht Verlust, sondern Gewinn ergeben haben würden. Daß auch in derartigen Fällen die vom Reichsgericht anerkannte Verhältnisrechnung angewendet werden muß, ist im BG. 59, 192 am Schlusse ausdrücklich hervorgehoben worden.

Ungerechtfertigt ist endlich die Berufung der Revision auf § 57 Börs.-G., wonach ein nicht verbotenes Börsentermingeschäft als von Anfang an verbindlich gilt, wenn der eine Teil bei oder nach dem Eintritte der Fälligkeit sich dem andern Teile gegenüber mit der Bewirkung der vereinbarten Leistung einverstanden erklärt, und der andere Teil diese Leistung an ihn bewirkt hat. Ob diese Voraussetzungen bei den hier fraglichen Geschäften vorlagen, brauchte vom Berufungsgericht nicht geprüft zu werden, da die Klägerin Tatsachen, die die Anwendung des § 57 rechtfertigen würden, in der Berufungsinstanz nicht geltend gemacht hatte. Ohne weiteres war das Vorliegen der Voraussetzungen den § 57 aus dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. Das gilt namentlich von dem von der Revision hervorgehobenen Gesichtspunkt, die Klägerin habe die ihr obliegenden Leistungen bewirkt, der Beklagte habe sich durch Saldoanerkennung damit einverstanden erklärt. Die Klägerin war mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Beklagten das in den Shares beurkundete Anteilsrecht zu verschaffen (BGB. § 433). Sie hätte darlegen müssen, daß dies geschehen, insbesodere die für den Uebergang des Rechtes erforderliche Umschreibung auf den Beklagten in den Büchern der betreffenden Gesellschaft erfolgt sei (RG. 87, 221). Die Klägerin hatte aber nur geltend gemacht, daß die Shares in ihrem

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige-Leipzig.

Digitized by Google

Depot in London gewesen und dort von ihr für den Beklagten verwahrt worden seien. Sie hatte auch nicht etwa behauptet, daß diese Art der Erfüllung vereinbart gewesen sei. Der Umstand, daß die Klägerin Montanpapiere. die sie für den Beklagten angeschafft hatte, in seinem Auftrag weiter veräußerte, konnte eine solche Vereinbarung nicht ersetzen. Die Veräußerung machte die Erfüllung des früheren Geschäftes überflüssig, hatte aber nicht zur Folge, daß die daraus der Klägerin obliegende Leistung im Sinne des § 57 bewirkt war. Besondere Anordnungen und Anweisungen, wie sie in dem von der Revision erwähnten Urteil vom 22. April 1918 RG. 82, 175 zur Anwendung des § 57 führten, wurden nicht geltend gemacht. Die Anerkennung des Saldos würde für sich allein auch nicht genügen, ein Einverständnis im Sinne des § 57 darzutun. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind streng aufzufassen, wenn ihr Zweck erreicht werden soll. Kann daher auch eine stillschweigende Willenserklärung genügen (RG. 76, 81), so muß doch das Verhalten des Vertragsgegners erkennen lassen, daß er mit der einzelnen Leistung so, wie sie tatsächlich erfolgte, einverstanden war. Das Einverständnis muß sich aus den das einzelne Geschäft betreffenden tatsächlichen Vorgängen ergeben (RG. 87, 221, auch Urteil des Senats vom 28. November 1916 III. 272/16). Auch nach dieser Richtung hatte die Klägerin nichts vorgebracht. Das Berufungsgericht hatte daher keinen Anlaß, auf die Anwendbarkeit des § 57 einzugehen.

Zur praktischen Brauchbarkeit des § 25 ZVG.

Von Rechtsanwalt Dr. **Walther Seyfart**, z. Zt. Spandau.

I. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung werden sehr oft gleichzeitig beantragt und betrieben. In der Verbindung beider Maßnahmen kommt häufig eine Planlosigkeit zum Ausdruck, die weder den Interessen des Gläubigers entspricht noch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners genügend Rücksicht nimmt. Die Mißstände auf diesem Gebiete, die schon im Frieden Anlaß zu ernsten Bedenken gaben, sind durch die beiden Bundesratsverordnungen vom 22. April 1915 (über die Zwangsverwaltung von Grundstücken) und vom 8. Juni 1916 (über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden) nur in sehr geringem Maße beeinflußt worden. Vorschläge zur Abänderung der Gesetzgebung und Besserungsversuche im Rahmen des geltenden Rechts liegen deshalb sehr nahe. In letzterer Beziehung empfiehlt Nußbaum[1]) als Ersatzmittel der Zwangsverwaltung u. a. die Anordnung besonderer Maßnahmen gemäß § 25 ZVG. Er charakterisiert diese Bestimmung als „eine Vorschrift, die viel weiterer Anwendung fähig ist als bisher und vielfach in der Praxis ganz übersehen zu werden scheint". Dieser Vorschlag verdient nur in sehr geringem Grade Beachtung. Zutreffend ist, daß § 25 verhältnismäßig selten angewendet wird. Es erscheint aber mindestens zweifelhaft, ob diese Vorschrift, so wünschenswert ihre häufigere Anwendung an sich auch wäre, in der Praxis so entwicklungsfähig ist, wie es Nußbaum offenbar annimmt. In dieser Beziehung bestehen nicht unerhebliche Bedenken. Im übrigen muß der Versuch Nußbaums, die im § 25 vorgesehenen Maßregeln als „Ersatzmittel" der Zwangsverwaltung in Betracht zu ziehen, als eine viel zu weitgehende Verallgemeinerung angesprochen werden, die weder dem rechtlichen Inhalte noch der wirtschaftlichen Bedeutung des § 25 gerecht wird.

II. Nach früherem preußischen Recht war der Gläubiger lediglich auf die Zwangsverwaltung angewiesen, wenn der Schuldner seine Grundstücke verschlechterte oder vernachlässigte. Die Zwangsverwaltung ist aber meist mit erheblichen Kosten für den Schuldner verbunden, die sehr oft zu den Interessen des Gläubigers nicht im richtigen Verhältnis stehen. In manchen Fällen wird es den Bedürfnissen der Praxis genügen, wenn vom Gericht die erforderlichen Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Diesen Erwägungen verdankt § 25 seine Entstehung[2]). Das Vollstreckungsgericht hat daher, wenn zu besorgen ist, daß durch das Verhalten des Schuldners die ordnungsmäßige Wirtschaft gefährdet wird, auf Antrag des Gläubigers — ohne Einleitung der Zwangsverwaltung — die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Im Rahmen der oben angeführten Erwägungen, den Schuldner vor unnötigen Härten zu schützen, wird § 25 regelmäßig zur Anwendung kommen können und dann auch gelegentlich seinen gesetzgeberischen Zweck erfüllen. Im übrigen ist aber der praktische Wert dieser Maßnahmen — und auf den kommt es bei der Wahrnehmung gefährdeter Rechte doch schließlich an — gegenüber den weitgehenden Wirkungen der Zwangsverwaltung nur von untergeordneter Bedeutung. Die praktische Brauchbarkeit des § 25 und die der Zwangsverwaltung sind so verschieden, daß sie kaum miteinander konkurrieren können. Dieser Unterschied beruht auf der Tatsache, daß die Vorschrift des § 25 nur in einem bereits anhängigen Zwangsversteigerungsverfahren zur Anwendung kommen kann und daher gleichzeitig im letzten Grunde auf der Verschiedenartigkeit der rechtlichen Natur der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung. Im einzelnen sei in dieser Beziehung nur kurz an folgendes erinnert.

III. Die Maßregeln des § 25 dürfen nur angeordnet werden, wenn der Schuldner als Eigentümer des Grundstücks eingetragen oder wenn er Erbe des eingetragenen Eigentümers ist (§ 17 Abs. 1), die Zwangsverwaltung dagegen kann wegen des Anspruchs aus einem eingetragenen Rechte auch gegen den Eigenbesitzer stattfinden (§147).

Die gerichtlichen Anordnungen des § 25 werden regelmäßig diktiert vom richterlichen Ermessen. Man kann deshalb von vornherein nie wissen, in welchem Umfange der Richter etwaigen Anträgen stattgeben wird. Selbst wenn er aber bei der Anwendung und Auslegung des § 25 dem Gläubiger soweit wie irgendmöglich entgegenkommt, so darf er keinesfalls die Grenzen der Beschlagnahme überschreiten, die Maßregeln also nicht auf Gegenstände ausdehnen, die der Beschlagnahme nicht unterliegen (§ 21)[3]). Außerdem dürfte keine Maßregel aus § 25 dem Schuldner verwehren, über einzelne Sachen innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft auch dem Gläubiger gegenüber wirksam zu verfügen (§ 23). Ganz anders bei der Zwangsverwaltung! Hier hat der Gläubiger viel wirksameren Einfluß auf die wirtschaftliche Gestaltung der Liegenschaftsvollstreckung. Denn hier umfaßt die Beschlagnahme des Grundstücks bekanntlich auch die im § 21 Abs. 1 und 2 von der Vollstreckung ausgenommenen Gegenstände. Außerdem wird durch die Anordnung der Zwangsverwaltung dem Schuldner die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks entzogen (§ 148). Unter Umständen kann auf Antrag des Gläubigers dem Schuldner vom Gericht sogar die Räumung des Grundstücks aufgegeben werden (§ 149). In allen diesen Beziehungen versagt § 25 als „Ersatzmittel" der Zwangsverwaltung vollständig.

Ferner dienen die Anordnungen des § 25 — im Gegensatz zur Zwangsverwaltung — nur zur Sicherung, nicht zur Befriedigung des Gläubigers. Die erzielten Ueberschüsse sind daher an den Schuldner auszuhändigen[4]). Endlich unterliegt der Beschluß des Vollstreckungsgerichts aus § 25 nicht der Beschwerde (§ 95). Vielmehr ist jedes Rechtsmittel ausgeschlossen, also auch in dem Falle, in welchem das Gericht ein Einschreiten ablehnt. Ein Widerspruch nach dem Vorbilde der §§ 924, 936 ZPO. ist unzulässig[5]). Auch nach dieser Richtung sind die Rechte aus § 25 mehr als dürftig.

IV. Schon aus dieser kurzen Gegenüberstellung der Abgrenzung der Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren einerseits und im Zwangsverwaltungsverfahren andererseits und aus den durchaus verschiedenartig gestalteten wirtschaftlichen Wirkungen dieser beiden Arten der Liegenschaftsvollstreckung ergibt sich ohne weiteres, daß die Maßregeln gemäß § 25 ZVG. in einem Zwangsversteigerungsverfahren gelegentlich, aber immer nur ausnahmsweise, ein brauchbares Mittel zum Schutze der gefährdeten Interessen des betreibenden Gläubigers sein können, niemals aber die weitgehenden Garantien der Zwangsverwaltung in ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen ersetzen werden. Wenn daher die Vorschrift in der Praxis verhältnismäßig wenig angewendet wird, so entspricht dies ihrer untergeordneten Bedeutung, die den praktischen Bedürfnissen des Wirtschaftslebens nicht genügend entgegenkommt.

[1]) Nußbaum, Die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Tübingen 1916. S. 213.

[2]) Güthe, Jaeckels Kommentar zum Zwangsversteigerungsgesetz. 5. Aufl. Berlin 1915. § 25 Anm. 1 (S. 145).

[3]) Güthe, a. a. O. § 25 Anm. 6 (S. 146).

[4]) Güthe, a. a. O. § 25 Anm. 6 (S. 146).

[5]) Güthe, a. a. O. § 25 Anm. 7 (S. 147).

Digitized by Google

Die deutschen Notenbanken im achten Monat des dritten Kriegsjahres (März 1917).

Reichsbank.

1. Metallbestand
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	2 544 571	2 544 784	2 545 750	2 546 696
Februar 1917	2 542 271	2 542 132	2 541 855	2 542 919

2. Goldbestand
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	2 528 978	2 529 118	2 529 838	2 530 762
Februar 1917	2 525 490	2 525 799	2 526 082	2 527 315

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23 %	31. %
März 1917	99,39	99,38	99,37	99,37
Februar 1917	99,34	99,36	99,38	99,39

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	289 501	334 724	347 793	380 649
Februar 1917	282 881	321 184	368 109	342 576

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	5 349	4 306	7 608	2 057
Februar 1917	4 706	5 324	7 940	2 477

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	2 839 421	2 883 814	2 901 151	2 929 402
Februar 1917	2 829 858	2 868 640	2 917 904	2 887 972

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat	Ausweistage 7. Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	15. an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	23. an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	31 an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken
März 1917	89,62	10,19	0,19	88,24	11,61	0,15	87,75	11,99	0,26	86,94	12,99	0,07
Februar 1917	89,84	9,99	0,17	88,62	11,20	0,18	87,11	12,62	0,27	88,05	11,86	0,09

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	8 163 970	8 164 354	8 224 825	8 616 015
Februar 1917	7 892 292	7 880 919	7 881 334	8 107 162

9. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2]).

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
März 1917	34,71	35,27	35,18	33,98
Februar 1917	35,80	36,33	36,92	35,59

10. Fremde Gelder[3])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	4 040 570	4 436 793	4 503 535	8 405 478
Februar 1917	3 505 047	3 691 295	3 934 860	4 076 591

11. Wechsel- und Scheckanlage[4])
in 1000 M

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	9 016 536	9 342 912	9 258 114	13 596 710
Februar 1917	8 188 720	8 337 838	8 502 111	8 984 825

12. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	10 629	11 418	11 076	9 310
Februar 1917	12 015	12 122	9 940	13 047

13. Effektenanlage
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	113 341	117 376	108 768	104 648
Februar 1917	109 308	105 419	111 548	111 454

14. Zusammensetzung der Anlagen[5]).

Monat	Ausweistage 7. Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	15. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	31. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten
März 1917	98,64	0,12	1,24	98,64	0,12	1,24	98,72	0,12	1,16	99,17	0,07	0,76
Februar 1917	98,54	0,14	1,32	98,61	0,14	1,25	98,59	0,12	1,29	98,63	0,14	1,23

---

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschem Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: **Barbestand gemäss § 17 des Bank-G.** — d. i. **Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.**

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch **diskontierte** Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 6 % betragen hatte, wurde am 23. Dezember 1914 auf 5 % herabgesetzt.

[5]) **Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.**

Digitized by Google

Badische Bank[1])

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	6 456 794	6 455 043	6 454 130	6 452 308
Februar 1917	6 458 811	6 460 128	6 459 927	6 457 510

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	12 195 101	12 405 636	12 580 552	12 126 128
Februar 1917	12 050 709	11 986 459	12 327 828	11 900 384

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	22 172 000	22 248 500	22 515 400	22 396 500
Februar 1917	21 975 600	21 987 600	22 301 900	21 834 800

4. Bardeckung des Notenumlaufs. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
März 1917	55,00	55,76	55,88	54,14
Februar 1917	54,84	54,51	55,28	54,50

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	+ 28 101	+ 157 186	+ 65 152	— 270 372
Februar 1917	+ 75 109	— 1 141	+ 25 928	+ 66 084

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	36 347 669	35 662 253	36 231 791	27 339 926
Februar 1917	31 578 078	32 665 174	32 777 126	32 974 230

7. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	16 964 246	17 523 830	16 586 511	17 116 741
Februar 1917	17 829 903	17 996 654	17 360 309	17 894 062

8. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	4 174 830	3 849 030	4 010 480	3 698 180
Februar 1917	4 663 655	4 548 205	4 384 305	4 145 855

Bayerische Notenbank[1])

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	29 363 000	29 360 000	29 363 000	29 354 000
Februar 1917	29 365 000	29 362 000	29 358 000	29 358 000

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	35 132 000	36 244 000	38 415 000	32 112 000
Februar 1917	36 664 000	35 788 000	36 478 000	36 405 000

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	67 054 000	67 078 000	67 4:3 000	67 578 000
Februar 1917	67 556 000	67 357 000	67 399 000	67 048 000

4. Bardeckung des Notenumlaufs. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
März 1917	52,39	54,03	56,98	47,52
Februar 1917	54,27	53,13	54,12	54,30

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	+ 78 000	+ 1 166 000	+ 2 992 000	— 3 466 000
Februar 1917	+ 1 108 000	+ 431 000	+ 1 079 000	+ 1 357 000

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7	15.	23.	31.
März 1917	7 354 000	7 006 000	7 365 000	6 900 000
Februar 1917	6 658 000	6 333 000	6 563 000	6 487 000

7. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	48 091 000	47 256 000	46 707 000	47 059 000
Februar 1917	47 741 000	47 664 000	47 614 000	47 487 000

8. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	2 366 000	2 310 000	2 156 000	2 038 000
Februar 1917	2 567 000	2 525 000	2 479 000	2 443 000

Badische Bank.[1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschem Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M gerechnet. [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichs- und Darlehnskassenscheinen (der nicht beträchtlich ist) sowie an Noten anderer deutscher Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank.[1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 32 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Sächsische Bank zu Dresden[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat	Ausweistage 7	15.	23.	31.
März 1917	22 025 851	22 025 849	22 022 228	22 021 295
Februar 1917	22 036 569	22 037 245	22 036 893	22 029 841

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23	31.
März 1917	32 603 777	34 814 623	35 386 185	32 017 908
Februar 1917	32 479 379	33 932 642	34 976 497	30 775 721

3. Notenumlauf
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	40 434 300	39 512 000	42 345 100	40 151 100
Februar 1917	39 328 500	38 832 000	41 357 900	38 701 000

4. Bardeckung des Notenumlaufs.
Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
März 1917	80,63	86,85	83,57	79,74
Februar 1917	82,58	87,38	84,57	79,52

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—) [4])
in M.

Monat	Ausweistage 7	15.	23.	31.
März 1917	+ 8 940 477	+ 11 573 623	+ 9 812 085	+ 8 637 808
Februar 1917	+ 9 921 879	+ 11 871 642	+ 10 389 597	+ 8 845 721

6. Fremde Gelder
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	23 500 223	25 700 397	28 288 742	21 894 174
Februar 1917	25 753 970	26 007 894	26 681 000	21 503 113

7. Wechsel- und Scheckanlage [5])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	25 973 102	26 639 690	25 847 190	27 038 792
Februar 1917	27 729 678	24 816 067	27 040 684	26 867 164

8. Lombardanlage
in M

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	44 895 795	44 328 325	43 259 285	34 621 965
Februar 1917	40 605 615	42 439 055	41 295 325	45 116 685

Württembergische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	9 813 535	9 812 054	9 812 514	9 811 535
Februar 1917	9 821 284	9 820 604	9 819 461	9 814 087

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	16 841 405	16 846 274	16 805 154	15 987 073
Februar 1917	16 376 124	17 132 280	17 311 857	15 913 199

3. Notenumlauf
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	24 881 400	24 899 100	24 855 200	24 877 700
Februar 1917	24 220 300	24 474 000	24 499 300	24 467 100

4. Bardeckung des Notenumlaufs.
Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
März 1917	67,69	67,66	67,61	64,26
Februar 1917	67,61	70,00	70,66	65,04

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—) [4])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	+ 1 960 005	+ 1 947 174	+ 1 949 954	+ 1 109 373
Februar 1917	+ 2 155 824	+ 2 658 280	+ 2 812 557	+ 1 446 099

6. Fremde Gelder
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	39 243 235	41 021 280	44 449 328	44 046 280
Februar 1917	39 108 359	40 843 839	41 515 883	36 676 710

7. Wechsel- und Scheckanlage [5])
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	29 091 787	28 854 345	27 151 077	22 719 615
Februar 1917	25 154 775	26 912 422	27 500 691	28 473 539

8. Lombardanlage
in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
März 1917	22 018 450	18 461 900	15 786 200	17 777 674
Februar 1917	17 298 100	17 374 600	18 394 950	20 814 500

Sächsische Bank zu Dresden.[1]) Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M. [5]) Der Diskontsatz der Sächsischen Bank beträgt seit dem 28. Dezember 1914 5%.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 869 481 M. [2]—[5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2—5.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Deve, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max von Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 41 I) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVI. Jahrgang. Berlin, 1. Mai 1917. Nummer 15.

Inhalts-Verzeichnis.

Das Ergebnis der sechsten Kriegsanleihe. (Nebst einer Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der Zeichnungen auf die sechs Kriegsanleihen.)
Vom Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Mitglied des Reichstages.

Die sechste Kriegsanleihe und das deutsche Bankgewerbe.

Geldtheorie und Bankverfassung.
Von Geh. Oberreg.-Rat Dr. Fritz Huber, Berlin.

Entwendung von Verrechnungsschecks.

Verlängerung im Kriege fällig gewordener Hypotheken.

Zur bankmäßigen Entwickelung der Sparkassen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin.
Das Notendepartement der Société Générale de Belgique im ersten Vierteljahr 1917.
Die Bank von England im achten Monat des dritten Kriegsjahres (März 1917).
Die Bank von Frankreich im Kriegsjahr 1916.

Das Ergebnis der sechsten Kriegsanleihe.

Vom Geheimen Justizrat Prof. Dr. Riesser, Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Mitglied des Reichstages.

Das Gesamtergebnis der sechsten Kriegsanleihe übertrifft, wie wohl gesagt werden darf, die weitgehendsten Hoffnungen und Erwartungen. Es beträgt rund **13 Milliarden M.** (genauer: 12 978 940 700 M.) und dieser Betrag dürfte, da für die Feldzeichnungen die Frist erst am 15. Mai 1917 abläuft, ohne Zweifel noch überschritten werden, womit das Zeichnungsergebnis bei den sechs Kriegsanleihen insgesamt den Betrag von 60 Milliarden M. übersteigt. Das ist ein Triumph der deutschen wirtschaftlichen und finanziellen Kraft, der nicht verfehlen wird, im feindlichen und im neutralen Auslande diejenigen Folgerungen hervorzurufen, die bei dieser Sachlage allein möglich sind. Deutschland ist, obwohl es bei allen seinen Kriegsanleihen fast ausschließlich auf die eigene Kraft angewiesen gewesen ist, auf finanziellem Gebiet ebensowenig zu schlagen, wie auf wirtschaftlichem und militärischem. Eine finanzielle Aushungerungsblockade gibt es, trotz aller Anstrengungen, die bei allen Kriegsanleihen seitens unserer Feinde und ihrer Agenten im Inlande gemacht wurden, nicht.

Von der gezeichneten Summe von 12 978 940 700 M. entfallen
auf die Reichsanleihe M. 11 617 562 000 und auf die Schatzanweisungen „ 1 361 378 700.

Ueberdies sind zum Umtausch in 4½ proz. Schatzanweisungen 492 725 000 M. ältere Anleihen angemeldet worden und damit ein Anfang zur Herabsetzung des Zinsfußes unserer Kriegsanleihen gemacht worden, die ja vor dem Oktober 1924 nur in dieser freiwilligen Weise erfolgen kann. Um jeden Zweifel nach dieser Richtung auszuschließen, war, worauf ich in meinem früheren Artikel zur sechsten Kriegsanleihe besonders hingewiesen hatte, ausdrücklich im Prospekt für die sechste Kriegsanleihe hervorgehoben worden, daß das Reich die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen kann. Zu allem Ueberfluß ist dann noch hinzugesetzt worden, daß, wenn das Reich nach diesem Zeitpunkte (1. Oktober 1924) eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtige, es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten müsse. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Es konnte also nur im Wege des Umtausches in die neuen 4½ proz. Schatzanweisungen der Anfang zu einer niedrigeren Verzinsung von Kriegsschuldverschreibungen gemacht werden, und zwar in die neuen Schatzanweisungen, bei denen, wie ich in meinem Artikel zur sechsten Kriegsanleihe sagte: „eine geniale Kombination von Amortisation und Verlosung (mit erheblichem Aufschlag) und von Konversions- und Umtauschsrechten . . . vorliegt."

Trotzalledem ist wiederum, wie bei früheren Kriegsanleihen, auch jetzt mit lügnerischen Gerüchten von der Möglichkeit einer früheren Zinskonversion ebenso gearbeitet worden, wie mit der aus den bekannten deutschen politischen Kreisen stammenden unsinnigen Behauptung, daß der den Krieg verlängere, der auf die Kriegsanleihe

Digitized by Google

zeichne. In Wahrheit konnte und kann es für einen Vernünftigen keinen Unterliegen, daß der Krieg nur dann zu einem Ende gebracht werden kann, wenn neben dem rücksichtslosen U-Boot-Krieg und der äußersten Gegenwehr gegen den Ansturm der Feinde im Osten und Westen auch alle verfügbaren finanziellen Mittel der Nation in den Dienst des Vaterlandes gestellt werden. Es ist der unermüdlichen Organisationsarbeit der Reichs-Finanzverwaltung, der verbündeten Regierungen und vor allem der Reichsbank zu danken, daß, trotz aller Wühlarbeit von außen und innen, trotz der Tatsache, daß wir schon fast am Ende des dritten Kriegsjahres stehen und schon fünf gewaltige Kriegsanleihen gezeichnet haben, gelegentlich der sechsten Kriegsanleihe ein so besonders glänzendes Ergebnis erzielt werden konnte. Und es darf hinzugefügt werden, daß auch der Dank, den der Reichsschatzsekretär und der Reichsbankpräsident sowohl der Presse wie den Staats- und Kommunalbeamten aller Bundesstaaten, den Geistlichen und Lehrern, den Banken, Landschaften, Sparkassen und Genossenschaften und den zahllosen freiwilligen Helfern und Vertrauensmännern in Stadt und Land ausgesprochen hat, ein überaus wohlverdienter gewesen ist.

Es ist gar kein Zweifel, daß man es bei dieser sechsten Kriegsanleihe durch emsigste Kleinarbeit, die in erster Linie unter der Leitung des Reichsbankpräsidenten und der Mitglieder des Reichsbankdirektoriums stand, in ganz ausgezeichneter Weise verstanden hat, in noch viel größerem Umfange wie bisher nicht zur Verfügung gestellte Mittel liquid zu machen, Hypotheken und Fideikommiß-Einkünfte flüssig zu machen und immer weitere Kreise des Volkes in den Dienst des Gedankens zu stellen, der allein jetzt uns alle zu erfüllen hat, der Pflicht, mit Gut und Blut einzustehen für das Vaterland und für seinen Sieg.

In welchem Grade diese sorgfältige Kleinarbeit gelungen ist und in welchem Umfange immer weitere Kanäle erschlossen worden sind, mögen folgende Darlegungen nachweisen:

Bei den kleinsten Zeichnungen (von 100—200 Mark) hat sich die Stückzahl der Zeichnungen bei der sechsten Kriegsanleihe auf 3 844 834
gegen 1 794 084
der fünften Kriegsanleihe,
und der Betrag der Zeichnungen auf 286 458 074 M.
gegen 154 301 633 „
der fünften Kriegsanleihe erhöht, so daß, wie die Statistik der Reichsbank hervorhebt, die bei der sechsten Kriegsanleihe gezeichnete Stückzahl dieser kleinsten Zeichnungen um mehr als 214 pCt. die Stückzahl der kleinsten Zeichnungen bei der fünften Kriegsanleihe übertrifft.

Wenn man aber nicht die kleinsten Zeichner von 100—200 Mark, sondern die sogenannten kleinen Zeichner von 100—2000 Mark, die in unserer beigefügten Uebersicht über „die Bedingungen und Ergebnisse der Zeichnungen auf die sechs Kriegsanleihen“ [1]) zusammengefaßt sind, berücksichtigt und damit schon etwas in die Zeichnungen des Mittelstandes hineingeht, so zeigt sich folgendes Bild:

Es haben ergeben:

a) die Stückzahl der Zeichnungen von 100—2000 M.
bei der sechsten Kriegsanleihe 6 204 844
bei der fünften Kriegsanleihe 3 382 468

b) die gezeichneten Beiträge
bei der sechsten Kriegsanleihe 2 226 401 990 M.,
bei der fünften Kriegsanleihe 1 519 561 195 „

Das ist also nach beiden Richtungen eine ungemein erhebliche Erhöhung sowohl der Stückzahl der Zeichnungen als der in dieser Zeichnungsgruppe gezeichneten Beträge, und zwar in solchen Kreisen, die zweifellos durch den Krieg und seine wirtschaftlichen und finanziellen Folgen ungemein zu leiden haben. Wieweit die Erhöhung auf Verstärkungen der Zeichnungen aus dem Lande, auf dessen Heranziehung man mit Recht großen Wert gelegt hat, oder der Zeichnungen aus den Städten zurückzuführen ist, wäre ungemein interessant und für die Oeffentlichkeit wichtig zu wissen, läßt sich aber aus der bisherigen amtlichen Statistik nicht erkennen und ist wohl überhaupt schwer feststellbar, da auch das Land vielfach bei den städtischen Instituten (Sparkassen usw.) gezeichnet haben dürfte. Der gewaltige Erfolg aber, der gerade hier durch die Einzelarbeit und die Verfeinerung der Emissionstechnik erzielt worden ist, läßt sich am besten daraus ersehen, daß bei der sechsten Kriegsanleihe die Einzelzeichnungen der kleinsten Zeichner von 100—200 M. auf 3 844 834 Stück gegen nur 984 358 Einzelzeichnungen bei der dritten Kriegsanleihe gestiegen sind und die bisher bei weitem größte Zahl dieser Einzelzeichnungen mit 2406118 bei der vierten Kriegsanleihe weit hinter sich gelassen hat. Der hier erzielte Erfolg ist umso bemerkenswerter, als es bei der fünften Kriegsanleihe nicht gelungen war, die Zahl der kleinsten und die der kleinen Zeichner von 100—2000 M. und die Summe der von ihnen gezeichneten Beträge auf der früheren Höhe zu erhalten, daß vielmehr neben den kleinen auch die kleinsten Zeichnungen (von 100—200 M.), also die der kleinen Sparer, bei der fünften Kriegsanleihe gegenüber der vierten sehr erheblich zurückgegangen waren. Ebenso hatten die Zeichnungsklassen von 2100—10000 sowohl in der Zahl der Zeichnungen wie in den gezeichneten Beträgen bei der fünften Kriegsanleihe gegenüber der vierten einen recht starken Rückgang erfahren, so daß erst die nächsthöheren Zeichnungsklassen den Ertrag der fünften Kriegsanleihe so steigern konnten, daß ihr Gesamtzeichnungsertrag nur wenig hinter der vierten zurückgeblieben war. Dagegen ist bei der sechsten Kriegsanleihe gegenüber der fünften sowohl in bezug auf die Stückzahl wie auf den Betrag der Zeichnungen auch in den Klassen 2100 bis 10000 eine starke Erhöhung von etwa 130 pCt. gegenüber der fünften Kriegsanleihe eingetreten und ebenso weisen sämtliche nachfolgende Zeichnungsklassen erhebliche Erhöhungen auf, die bei der Klasse 10100 bis 50000 M. die Stückzahl der Zeichnungen etwa um 156 pCt. höher als diejenigen der fünften Kriegsanleihe erscheinen lassen.

Ueberblickt man den Anteil der einzelnen Zeichnungsstellen, so haben sich namentlich die bei den Banken und Bankiers, bei den Sparkassen und bei den Kreditgenossenschaften erzielten Zeichnungen in besonders erfreulicher Weise gegenüber der fünften Kriegsanleihe erhöht, und zwar:

bei den Banken und Bankiers
auf 7 545 501 000 gegenüber
6 081 539 300 der 5. Kriegsanleihe;

bei den Sparkassen
auf 3 202 132 400 gegenüber
2 567 505 800 der 5. Kriegsanleihe;

bei den Kreditgenossenschaften
auf 1 103 395 600 gegenüber
846 565 500 bei der 5. Kriegsanleihe;

auch das Erträgnis bei den Lebensversicherungsgesellschaften ist
auf 386 666 800 gegenüber
337 403 900 der 5. Kriegsanleihe

[1]) Siehe Seite 288.

Digitized by Google

gestiegen, und zwar überall ohne die nachträglich eingegangenen Feld- und Ueberseezeichnungen. Es kann also gesagt werden, daß besonders die Anstrengungen der Banken und Bankiers, der Sparkassen und der Kreditgenossenschaften einen überaus erfreulichen Erfolg gehabt haben. Was die Banken und Bankiers betrifft, so hat sich damit der Prozentsatz der bei ihnen gezeichneten Beträge von 7 545 501 000 M. auf 58,13 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages erhöht, so daß der Betrag der Gesamtzeichnungen bei den Banken und Bankiers auf die sechs bisherigen Kriegsanleihen sich auf 59,30 pCt. der Gesamtzeichnungen auf die sechs Kriegsanleihen beläuft. Die deutschen Banken und Bankiers dürfen sich also mit Genugtuung und mit Stolz sagen, daß sie auch zu dieser neuen finanziellen Rüstung des Vaterlandes in sehr großem Umfange beigetragen und ihre vaterländische Pflicht in vollem Maße erfüllt haben.

Wir können diese Betrachtungen nicht schließen, ohne darauf hinzuweisen, daß durch den Ertrag der sechsten Kriegsanleihe, der die Geldflüssigkeit und die glänzenden Ergebnisse des jetzigen Ubootkrieges sicherlich zugute kamen, nunmehr rund 77 pCt. der bisherigen Kriegskredite in fundierten Anleihen gedeckt sind, ein Ergebnis, welches das von England und Frankreich und noch viel mehr das von den übrigen Ententestaaten erreichte ungemein weit übertrifft. Und es soll schließlich auch nicht unerwähnt bleiben, daß der erhebliche Betrag von 1 361 378 700 Mark, welcher auf die $4^1/_2$ pCt. Schatzanweisungen gezeichnet worden ist, zugleich eine gewisse, wenn auch nicht besonders glänzende Einführung dieses neuen und nicht ganz einfachen Typus darstellt, welcher vielleicht berufen ist, falls etwa weitere Kriegsanleihen nötig werden sollten, eine erhebliche Rolle in der Deckung unserer Kriegskredite zu spielen und damit zugleich einer allmählichen freiwilligen Herabminderung der Kriegsschuld und der Zinsenlast die Wege zu bahnen.

Das stolze Ergebnis der sechsten Kriegsanleihe, welche wiederum ohne Bestimmung eines Höchstbetrages, also unter Ausschluß spekulativer Zeichnungen, aufgelegt worden ist und auf die schon bis zum Tage der vorgeschriebenen ersten Einzahlung von 30 pCt. (27. April 1917) **10 Milliarden und 65 Millionen Mark einbezahlt** waren, predigt die Lehre, daß eine Nation unüberwindlich ist, die in allen ihren Schichten fest von der Ueberzeugung ihres endgültigen Sieges durchdrungen und in der ein Jeder fest entschlossen ist, sein eigenes Geschick und seine Zukunft niemals zu trennen von dem Geschick und der Zukunft des Vaterlandes.

Die sechste Kriegsanleihe und das deutsche Bankgewerbe.

Von dem Herrn Präsidenten des Reichsbankdirektoriums Dr. Havenstein ist dem Vorsitzenden des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Geh. Justizrat Dr. Riesser, auf sein Glückwunschtelegramm bei dem Bekanntwerden des Erfolges der sechsten Kriegsanleihe folgende Antwort zugegangen:

„Für Ihren und des Centralverbandes gütigen Glückwunsch zu dem prachtvollen Ergebnis unserer sechsten Kriegsanleihe und für die unermüdliche und erfolgreiche Mitarbeit des gesamten Bankgewerbes bitte ich meinen und der Reichsbank warmen Dank aussprechen zu dürfen. Ich freue mich mit Ihnen der neuen Großtat unseres Volkes, das sich seiner kämpfenden Söhne würdig gezeigt hat."

Havenstein.

Geldtheorie und Bankverfassung.

Von Geh. Oberreg.-Rat **Dr. Fritz Huber**, Berlin.

Der Weltkrieg hat uns in vielen Dingen umlernen lassen und manche Werte umgewertet; wir nehmen Erscheinungen und Verhältnisse als selbstverständlich hin, die wir noch vor wenigen Jahren als unmöglich erachtet hätten. Diese unsere Anpassungsfähigkeit bietet eine der wesentlichsten Garantieen für ein erfolgreiches Durchhalten; aber es liegt auch eine Gefahr darin. Wir müssen uns immer wieder der Tatsache bewußt werden, daß die jetzigen Verhältnisse Ausnahmeverhältnisse sind, und daß die Erfahrungen, die wir jetzt machen, nicht ohne weiteres auf Friedensverhältnisse übertragen werden können.

Auch unser Geldwesen ist von den Einwirkungen des Krieges in einschneidendster Weise beeinflußt worden. Wichtige Grundsätze unserer bisherigen Geldverfassung mußten preisgegeben werden, und Theorieen, die wir früher nur akademisch erörterten, wurden uns zur Wirklichkeit. Nun bilden Währungsprobleme schon an und für sich die umstrittensten Fragen der Volkswirtschaftslehre und viele Köpfe bemühen sich um ihre Lösung. Da kann es nicht wundernehmen, daß die Fülle der Neuerscheinungen auf dem Gebiete des Geldwesens und der volkswirtschaftlichen Fragen die Geldtheoretiker auf den Plan ruft und jeder die Richtigkeit seiner Schule oder Richtung an den Verhältnissen der letzten Jahre nachzuweisen sucht. Das ist ein dankenswertes Beginnen und wird an seinem Teile dazu beitragen, den Wiederaufbau der Wirtschaftsverhältnisse nach dem Kriege vorzubereiten. Erschwert wird die Einwirkung solcher Darlegungen auf diejenigen Kreise, welche berufsmäßig an der Wiederherstellung unserer Geldverhältnisse mit zu arbeiten haben, durch die organische und zeitliche Zersplitterung, mit welcher sie an ihre Ohren und Augen herantreten. Daher erscheint es mir kein müßiges Beginnen, einen kurzen Ueberblick über die durch den Krieg akut gewordenen Probleme der Geldtheorien zu geben. Dieser Ueberblick kann im Rahmen dieser Arbeit bei der Fülle und dem Umfange der literarischen Erscheinungen nur ein skizzenhafter sein. Aber auch so bietet er wohl ein Interesse und erleichtert dem Währungspolitiker und Bankfachmann die Möglichkeit, sich durch das Wirrsal der gegensätzlichen Meinungen den Weg des eigenen Urteils zu bahnen.

Wir knüpfen unsere Untersuchung an die Frage an: Ist das Geld Ware oder Symbol, hat es eigenen Wert oder nicht? Entsprechend dem geschichtlichen Werdegang des Geldes wird diese Frage von der metallistischen Schule bejaht und diese Stellungnahme damit begründet, daß das Geld als Wertmaß aller Güter eigenen Substanzwert besitzen müsse; als Meßwerkzeug könne nur ein Gegenstand verwendet werden, welcher selbst dasjenige, was gemessen werden solle, in einem speziellen Quantum besitze. Daraus wird dann die weitere Folge gezogen, daß das Geld an sich ein wertvoller Stoff sein, daß der Wert des Geldes ein Substanzwert sein müsse.

Dieser Auffassung tritt die nominalistische Schule entgegen, deren Hauptvertreter Knapp ist. Er kennt nur eine Geltung des Geldes, aber nicht einen Wert. Der Wert eines Gutes bedeutet für ihn nur den Vergleich mit dem allgemein üblichen Tauschmittel, woraus wiederum folge, daß das Tauschmittel selbst einen Wert nicht besitze. Es sei daher auch nicht notwendig, daß das Geld selbst an einen Stoff und Wert gebunden werde; Geld sei durch die Rechtsordnung geschaffenes „chartales" Zahlungsmittel.

Um diese beiden Gegenpole der Meinungen, der metallistischen und nominalistischen Schule kristallisieren sich im allgemeinen die besonderen, in Einzelheiten wieder von einander abweichenden Meinungen.

Die metallistische Theorie versuchte zunächst die Beziehungen zwischen den Gütern und dem Meßwerkzeuge ihres

Digitized by Google

Wertes, dem Gelde, festzustellen; sie gelangte damit zur Quantitätstheorie, d. h. zu dem Grundsatze, daß zwischen der vorhandenen Gütermenge und der Geldmenge ein bestimmtes Verhältnis bestehe, und daß der Geldwert durch eine Veränderung dieses Verhältnisses jeweils verändert werde. Diese Theorie ist dann weiter dahin ausgebaut worden, daß nicht nur das umlaufende bare Geld, sondern auch das Buchgeld und die Kreditpapiere, und daß nicht nur die Menge, sondern auch die Umlaufsgeschwindigkeit in Betracht zu ziehen sei. Der jüngste Vertreter dieser Schule ist der amerikanische Universitätsprofessor Irwing Fisher[1]), der unter Zugrundelegung dieser Beziehungen eine bestimmte mathematische Verkehrsgleichung aufstellt, nach der das Güterquantum gleich ist der Geldmenge in jenem ausgedehnten Sinne, multipliziert mit der Umlaufsgeschwindigkeit. Der Wert der Güter besteht für ihn im „Preis". Das Preisniveau ist ihm das Gegenstück zur „Kaufkraft" des Geldes, das Studium beider ist identisch. Die Zunahme der Goldbestände der Welt ist für ihn die Ursache des Steigens der Weltmarktpreise.

Einen deutschen Vertreter der metallistischen Theorie haben wir in Lansburgh zu erblicken. Auch er identifiziert den Wert des Geldes mit seiner Kaufkraft. Um dem Gelde eines Landes Wert zu verleihen, müsse es entweder selbst stofflich aus einem Welttauschgut bestehen oder doch — sofern die Geldstücke aus anderem Stoff bestehen — Stück für Stück durch entsprechende Menge solchen Welttauschgutes gedeckt werden und jederzeit in dasselbe einlösbar sein. Eine nur anteilmäßige Deckung genügt nach seiner Theorie nicht, den Wert zu stabilisieren. Jemehr die Deckungsvorschrift verlassen werde, umsomehr verliere das Geld an Wert. Die Wertminderung träte in der entsprechenden Steigerung der Inlandpreise und in der Verschlechterung der Wechselkurse auf das Ausland in die Erscheinung.[2]) Die während des jetzigen Krieges erfolgten Preiserhöhungen der Waren und die Verschlechterung der Valuta seien eine unmittelbare Folge der übermäßigen ohne entsprechende Golddeckung erfolgten Vermehrung der Geldzeichen.

Als extremsten Vertreter der Knapp'schen nominalistischen Theorie haben wir gegenwärtig Bendixen anzusprechen. Er erblickt in den Lehren dieses Krieges den praktischen Beweis für jene Theorie. Die staatliche Rechtsordnung sei es, die dem Gelde Geltung verschafft. Ueberflüssig sei es, den Begriff des Geldwertes festzustellen. Das Geld sei nicht Objekt der Bewertung und der vermeintliche Geldwert nur ein Reflex der Preise. Beseitigt werden müsse die Notendeckung durch Gold, die Einlösbarkeit der Noten und die freie Goldprägung. Der geldschaffenden Tätigkeit des Staates müsse abgesehen von einem im Verhältnis zur Bevölkerungszahl limitierten Betrag und gewissen, an den Quartalsterminen auf Grund Lombardpfandes zur Verfügung zu stellenden Mengen allein der Warenwechsel zugrunde gelegt werden. Er solle die Unterlage des „klassischen" Geldes sein, und das sei um so unbedenklicher, als auch bisher schon bei dem Giralgeld auf Golddeckung verzichtet werde. Solches klassisches Geld dem Verkäufer eines einwandfreien Warenwechsels zu geben, sei nationale Pflicht der Reichsbank; denn der Verkehr brauche Geld zum Leben wie der Mensch die Luft. Nur zur etwaigen Deckung der Auslandsschulden sei ein zentralisierter Goldbestand notwendig, der aber auch durch Auslandsguthaben, Devisen und ausländische Effekten ersetzt werden könne. Von dem Standpunkte aus, daß nur der Warenwechsel klassisches Geld schaffen könne, sieht auch Bendixen in der während des Krieges auf Grund von Schatzwechseln des Reiches geschaffenen Geldvermehrung eine Inflation, da auf diese Weise die Summe der Kaufmittel ohne Verkürzung der vorhandenen und zu Kaufzwecken verfügbare Kredite vermehrt sei.

Einen Gegner seiner Theorie vom Gelde findet Bendixen in Diehl,[3]) der allerdings nicht so weit wie Lansburgh geht und die für unsere Bankgesetzgebung maßgebende Dritteldeckung durch Gold zur Aufrechterhaltung des Wertes des Notengeldes für ausreichend erachtet. Die Banknote ist ihm überhaupt nicht Geld, sondern Kreditpapier. Nicht auf dem Werte der Ware, deren Symbol die Note nach Bendixen sein solle, beruhe der Wert der Note, sondern auf der Sicherheit, daß der Noteninhaber Gold dafür erhalten könne. Die staatliche Tätigkeit könne naturgemäß nicht den Wert des Geldes bestimmen, der von anderen Faktoren abhängig sei, sondern der Staat könne nur einer bestimmten Menge Metall einen bestimmten Namen geben. Gegen die Forderung Bendixen's auf Schaffung klassischen Geldes wird eingewendet, rein quantitativ könne ein bestimmtes Verhältnis zwischen Warenmenge und Notenmenge nicht fortlaufend festgestellt werden, da ein großer Teil des Warenumsatzes auf dem Wege des Bar- und nicht auf dem des Kreditverkehrs sich entfalte. Diese letzteren Ausführungen unterstreicht auch Schinkel[4]) mit dem Hinweise darauf, daß auf dem von Bendixen empfohlenen Wege die gleichen Warenmenge innerhalb des dreimonatlichen Zieles mehrfach weiter verkauft und zur Diskontierung von Wechseln und damit zur Schaffung von Geld benutzt werden könne.

Auch im Lager der Nominalisten selbst stößt die Geldtheorie Bendixen's auf Widerspruch. Otto Heyn[5]) ist zwar auch Anhänger der Knapp'schen Lehre, erkennt aber im Gegensatz zu Knapp und Bendixen dem Gelde Wert zu. Allerdings führt er diesen Wert abweichend von den Metallisten nicht auf den Stoffwert zurück. Der Wert beruhe vielmehr auf der vom Staate verliehenen Geldfunktion, kraft deren es als ein Gut seinen Preis sich selbst erwerbe. Heyn will auch abweichend von Bendixen die Beziehungen des im Inlande umlaufenden Geldes zum Golde nicht lösen, weil er den Wert des Goldgeldes für gefestigter hält als den des Papiergeldes. Er will nur die Einlösbarkeit der Noten aufheben und den zentralisierten Goldschatz außer zur Regulierung der Wechselkurse im allseitigen Interesse zur Stütze des Vertrauens zu dem Landesgelde verwenden. Er befürwortet daher die dauernde Beibehaltung der jetzt in Geltung befindlichen Goldkernwährung, deren Einführung bereits vor dem Kriege Plenge[6]) gefordert hat. Im übrigen bekämpft Heyn entschieden die Lansburgh'sche Auffassung, daß die Veränderungen der Warenpreise und der Valuta während des Krieges eine Folge der Notenvermehrung sei; er führt beide Erscheinungen auf die jetzigen anormalen Verhältnisse des Warenmarktes bzw. unserer ausländischen Handelsbeziehungen zurück.

Gegen die Metallisten wendet sich auch Liefmann in seinem Buche „Geld und Gold",[7]) dessem Inhalt ich eine eingehendere Würdigung wünschen möchte, als ich sie in diesen Zeilen zu geben vermag. Auch er lehnt, allerdings mit einer völlig anderen theoretischen Begründung wie Benidxen und Heyn, die materialistisch-quantitative Gegenüberstellung der Metallisten von Geld und Ware ab, aber ebensowenig erkennt er den Satz der Knappschen Theorie an, daß der Staat stofflich wertlosen Gegenständen allein durch seinen Machtspruch Geltung als allgemeines Austauschmittel verschaffen könne. Denn er bestreitet, daß es überhaupt

[1]) Fisher, Die Kaufkraft des Geldes. Berlin 1916, Verlag von Reimer.

[2]) Die Bank 1915, S. 109 ff.

[3]) Diehl, Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges. Bankarchiv 1916/17, S. 6.

[4]) Diehl c/a Bendixen a. a. O. S. 29.

[5]) Heyn, Unser Geldwesen nach dem Kriege. Stuttgart 1916.

[6]) Plenge, Von der Diskontpolitik zur Herrschaft über den Geldmarkt. Berlin 1913.

[7]) Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart und Berlin 1916.

Digitized by Google

einen absoluten, objektiven Wert der Güter oder eine absolute Kaufkraft des Geldes gibt. Wirtschaften ist ihm nicht Gütervergleich, sondern ein psychischer Vorgang, ein Vergleichen von Nutzen und Kosten, von Lust- und Unlustgefühlen. Das Geld habe nur einen ganz individuellen subjektiven Wert, den man besser als Schätzung bezeichnen, und nur eine ganz individuelle subjektive Kaufkraft, weil alle Menschen über verschiedene Geldmengen (Einkommen) verfügten und jeder die Güter, die er dafür kaufen könne, verschieden schätze. Nicht das Geld, sondern die Einkommen kauften die Güter, und letzten Endes sei das Einkommen der Geldwertbestimmungsgrund. In Konsequenz dieser Auffassung erachtet Liefmann eine metallische Basis oder Deckung der Noten durch Gold für überflüssig. Die Wirkung der Schwankungen der Menge des Geldes würde um deswillen meist überschätzt, weil in der Regel unter Geld nur die eigentlichen Zahlungsmittel verstanden würden, während doch ein sehr erheblicher Teil aller Umsätze sich ohne solche durch andere Mittel (Wechsel, Giro, Verrechnung) vollzöge. Entscheidend für eine Einwirkung von der Geldseite her auf die Preise seien im allgemeinen nicht die jeweilige Geldmenge, sondern nur die Einkommen. Solange eine Geldvermehrung sich unmittelbar aus den Bedürfnissen des Tauschverkehrs ergäbe, sei sie unbedenklich. Erst wenn durch eine Papiergeldausgabe, die nicht aus dem Tauschverkehr entstanden sei, künstlich neue Kaufkraft, neue Einkommen geschaffen würden, wäre eine Einwirkung auf die Preise möglich. Das Mittel, „Geldentwertungen" auszuschließen, sei daher die Deckung der Noten durch Warenwechsel. Neben der wechselmäßigen Deckung hält Liefmann zum Ausgleich der Valutaschwankungen dem Ausland gegenüber einen besonderen Sicherungsfonds für zweckdienlich, den er in Form von Devisen und Effekten angelegt wissen will. Daß das Gold dafür geeigneter sei, bestreitet er. Devisen und Effekten seien besser transportabel, zudem verzinslich. Ein stets gleichbleibendes Wertverhältnis zwischen den Währungen der verschiedenen Staaten könne auch das Gold nicht schaffen, da es ebensowenig wie andere Waren einen absoluten objektiven Wert besitze. Seine Preisstabilität sei lediglich ein Reflex der Tatsache, daß es Preisausdrucksmittel in den meisten Ländern sei. Das Verhältnis der Rechnungseinheiten zweier Länder zu einander werde auch bei beiderseitiger Goldwährung nicht durch das Gold, sondern nur durch den gesamten Verkehr aller Schulden und Forderungen geregelt.

Zum Schlusse dieser Darlegungen sei noch der Geldtheorie Helfferich's gedacht, wie sie in seinem Werke „Das Geld"[8]) niedergelegt ist. Auch er steht ebenso der Chartaltheorie Knapp's, wie der reinen metallistischen Lehre ablehnend gegenüber. Er stellt dem Begriff des Substanzwertes des Geldes den des Funktionswertes gegenüber und führt aus, daß beide unabhängig von einander bestehen können. Bei der Bestimmung des Wertbegriffs müsse man davon ausgehen, daß der Wert keine objektive an sich den Dingen anhaftende Eigenschaft wie Ausdehnung, Härte, Farbe usw. sei. Die Werteigenschaft beruhe vielmehr darin, daß die Dinge der Außenwelt einerseits Gegenstand eines menschlichen Bedürfnisses seien, anderseits ihre Erlangung nur durch Opfer ermöglicht werde. Beide Voraussetzungen träfen für das Geld zu. Sein Besitz entspräche einem menschlichen Bedürfnis, weil es in unserer Wirtschaftsordnung das allgemeine Mittelsgut sei. Seine Erlangung sei auch nur mit gewissen Opfern möglich, wie sich beim Metalle ohne weiteres aus seiner Seltenheit und seinen Produktionskosten ergäbe. Auch für das Papiergeld treffe diese Voraussetzung in einem geordneten Geldwesen zu; die Schwierigkeiten zur Beschaffung brauche nicht nur in den Widerständen und der Kargheit der Natur, sondern könnten auch in der Rechtsordnung des Staates begründet sein. Für die Höhe dieses Wertes sei die von der Nützlichkeit abhängige Nachfrage und das von der Schwierigkeit der Beschaffung abhängige Angebot entscheidend. Diese Faktoren wirkten aber bei einem Austausch von Waren gegen Geld sowohl auf der Waren- wie auf der Geldseite. Deshalb sei das allgemeine Preisniveau, die sich darin ausdrückende Kaufkraft des Geldes keineswegs identisch mit dem eigentlichen inneren Geldwert. Dieser werde letzten Endes nur bestimmt durch die lediglich auf der Seite des Geldes wirkenden Bestimmungsgründe. Diese schlössen in einem geordneten Geldwesen erhebliche Schwankungen des Geldwertes aus. Die Schwankungen in dem Geldbedarf würden im allgemeinen durch den Grad der Intensität der Ausnutzung des Geldvorrats ausgeglichen. Um auch die Geldversorgung möglichst gleichmäßig zu gestalten, habe man in den Geldsystemen der Kulturstaaten die Schwierigkeiten der Beschaffung in bestimmter Weise begrenzt durch die freie Ausprägbarkeit eines Metalles— in erster Linie des Goldes, — dessen Angebot durch die Lage und Umstände seiner Gewinnung relativ stabil sei. Es werde auf diese Weise bewirkt, daß die Schwierigkeit der Beschaffung von Geld niemals größer sein könne, als die Schwierigkeit der Beschaffung des Währungsmetalls, daß also der Wert der Münze, der naturgemäß nicht unter dem Wert des in ihr enthaltenen Metalls sinken könne, nunmehr auch nicht — vom Schlagschatz abgesehen — über den Wert des entsprechenden Metallquantums zu steigen vermöge.

Scheidet sich daher Helfferichs Geldtheorie in bestimmter Weise von der strengen metallischen Schule, so lehnt er andererseits die Knappsche Theorie und ihre Abarten ab, welche die Kraft des Geldes zur Erfüllung seiner Funktionen allein auf die staatlichen Machtfülle zurückführen. Hätte der Staat, so wendet Helfferich ein, die Fähigkeit, dem Gelde eine bestimmte Kaufkraft aus eigener Macht zu verleihen, so müsse er bei dem festen Zusammenhang zwischen Währungsgeld und Währungsmetall mit der Bestimmung des Wertes der geprägten Münzen auch den Wert der ungeprägten Metalle festsetzen. Tatsächlich wirkten aber auf diesen Wert noch wesentlich andere, außerhalb des staatlichen Machtbereichs stehende Faktoren ein, wie ja auch das Beispiel der Doppelwährung uns lehre, daß durch staatlichen Machtspruch nicht ein dauernd festes Wertverhältnis zwischen zwei frei ausprägbaren Geldsorten geschaffen werden könnte.

Wenn diese Aufzählung auch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, so dürfte doch mit ihr die Darstellung der wesentlichsten Meinungen über das Problem des Geldwertes abgeschlossen werden können. Wir sehen aus ihr, daß die einzelnen Auffassungen erheblich voneinander abweichen und mit der Gründlichkeit deutscher wissenschaftlicher Forschung verfochten werden. Es kann nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, den dargelegten verschiedenen Theorien noch eine neue hinzuzufügen oder für eine von ihnen den Nachweis unfehlbarer theoretischer Richtigkeit zu erbringen. Auch von der Währungspolitik gilt der Satz, daß sie die Kunst des Möglichen ist; letzten Endes muß der Wert einer Theorie daran geprüft werden, ob wir mit ihr praktisch wirtschaften können, und so sei es gestattet, an diesem Prüfstein die Vorzüge und Mängel der einzelnen Systeme, speziell unter Berücksichtigung der Erfahrungen dieses Krieges zu erproben.

Von diesem Standpunkte aus werden wir zunächst der reinen Quantitätstheorie, wie sie Fisher entwickelt hat, mit starkem Skeptizismus entgegentreten dürfen. Wirtschaftliche Probleme mit mathematischen Formeln zu lösen, hat immer etwas bedenkliches. Das mathematische Gesetz hat da seine Berechtigung, wo es sich um objektive Eigenschaften der Dinge und ihre Beziehungen untereinander handelt. Da, wo es sich um Beziehungen der Personen zu den Dingen, letzten Endes, wie beim Wert, um ein Urteil handelt, versagt die Formel. Aber auch wenn wir von jener mathematischen

[8]) Helfferich, Das Geld. II. Aufl., Leipzig 1910.

Digitized by Google

Formulierung der Quantitätstheorie absehen und uns denjenigen Vertretern zuwenden, welche ohne solche Formulierung in dem Verhältnis zwischen Gütermenge und Geldmenge einen unmittelbaren Ausdruck der beiderseitigen Werte erblicken und von diesem Standpunkt aus einen Substanzwert des Geldes als des Meßwerkzeuges fordern, wird Zurückhaltung am Platze sein. Mit Recht wird darauf hinzuweisen sein, daß weder das Güterquantum noch das Geldquantum völlig bestimmte, ein festes gegenseitiges Zahlenverhältnis ermöglichende Größen darstellen. Bei den Gütern werden wir nicht nur, wie es die Lehren der Quantitätstheorie tun, gewisse einzelne Waren, sondern den Gesamtkomplex der Werte, die überhaupt den Besitzer tauschen[9]), einzurechnen, und umgekehrt auf der Geldseite die den eigentlichen Geldverkehr ergänzenden Surrogate (Wechsel, Schecks, Buchgeld, Verrechnungsverkehr) zu berücksichtigen haben. Und weiterhin ist hervorzuheben, daß die Funktion des Geldes, als Austauschmittel zu dienen, nicht nur von seiner Menge, sondern auch von der Intensität seiner Ausnutzung beeinflußt wird. Wenn hiernach die Möglichkeit einer unmittelbaren Abhängigkeit der Preise von der Menge der Zahlungsmittel im Sinne eines stets feststellbaren Verhältnisses verneint werden muß, so kann doch ein gewisser Einfluß der geldschaffenden Tätigkeit des Staates auf die Preise nicht geleugnet werden. Daß eine solche Einwirkung möglich ist, lehrt die Geschichte der Münzverschlechterung; aber ebenso unbestritten ist es, daß auch auf der Warenseite die Gesetze von Angebot und Nachfrage die Preise entscheidend beeinflussen; und gerade während des jetzigen Krieges sind die Verschiebungen im Warenangebot und in der Warennachfrage, und zwar sowohl im inländischen wie im internationalen Verkehr von einer so einschneidenden Bedeutung, daß eine Lehre, welche die zeitige Verschiebung der Warenpreise und das Sinken unserer Valuta lediglich auf die Vermehrung der Zahlungsmittel zurückführt, stark theoretisch anmuten muß. Ich habe diesen Fragen bereits eine Abhandlung in diesen Blättern[10]) gewidmet und darf mich hierauf berufen. Nur weniges sei hier wiederholt. Gewiß ist die gewaltige Notenvermehrung in ihrer Bedeutung für etwaige Inflatonswirkungen nicht zu unterschätzen. Aber wir werden, wenn solche Wirkungen tatsächlich stattfinden, ihre Ursache nicht in der verminderten Golddeckung, sondern in der Aenderung der wechselmäßigen Deckung der Noten, in dem Ersatz des Warenwechsels durch den Schatzwechsel des Reichs und in der Schaffung des Darlehnskassengeldes zu suchen haben. Wenn der Staat durch die Zentralbank Noten schaffen läßt, welche nicht durch bereitstehende Güter gedeckt werden, sondern auf vorweggenommener Kaufkraft des Landes oder auf Mobilisierung bereits angelegter Werte beruhen, so ist auch bei glänzendsten Ergebnissen der Anleihezeichnungen es nicht ausgeschlossen, daß der Kreditbedarf des Staates rascher fortschreitet, als ihm die Kreditdeckung zu folgen vermag. Dadurch kann das Geldangebot in einem Maße gesteigert werden, daß auf einem hier nicht näher zu erörternden Umwege auch eine Steigerung der Warenpreise und Arbeitslöhne eintritt. Es wäre aber unrichtig, wollten wir allein aus der Tatsache des zeitigen hohen Notenumlaufs und der zeitigen hohen Preise ohne weiteres den Schluß ziehen, daß zwischen beiden Erscheinungen ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Denn eine Vermehrung von Geldmitteln, welche durch eine Störung in der Ausnutzungsmöglichkeit des vorhandenen Geldbestandes notwendig wird, kann die Zahl und Art der stattfindenden Wertübertragungen unbeeinflußt lassen.

Liefmann hat die Richtigkeit dieses von mir früher an anderer Stelle aufgestellten Satzes — von unbedeutenden Geldvermehrungen abgesehen — bestritten[11]) und dargelegt, daß jede derartige Geldvermehrung zu einer Erhöhung der Kaufkraft, Vermehrung oder doch zum mindesten Vergrößerung der Umsätze führe. Ich erläutere daher meine Auffassung folgendermaßen: Ebenso wie durch eine plötzliche Papiergeldvermehrung ohne Deckung bei im übrigen unverändert bleibenden Zirkulationsverhältnissen eine Geldentwertung Platz greifen wird, ebenso wird eine plötzliche starke Veränderung der Zirkulationsverhältnisse — Thesaurierung von Münzen, Fortfall der geldersparenden Methoden, Einschränkung des Kredits, Erschwerung des Verkehrs, Vergrößerung des Versorgungsgebietes — eine Erhöhung des Geldwertes zur Folge haben können. Wenn z. B. in diesem Kriege der Staat seine ersten Ankäufe von Kriegsmaterial nicht mittels neu geschaffenen Notengeldes, sondern, sofern das technisch möglich gewesen wäre, mit nicht diskontier- oder lombardierbaren Anleihe- oder Schatzscheinen bezahlt hätte, oder sofort bei Kriegsausbruch mit Anleihen an den Markt getreten wäre, so wäre aller Wahrscheinlichkeit nach, da damals noch keine allgemeine Warenknappheit bestand, bei einer großen Anzahl von Waren ein Preissturz die Folge gewesen, da bei den völlig veränderten Zirkulationsverhältnissen ein starker Geldmangel entstanden wäre. Dieser Geldmangel würde die Käufer zu starker Zurückhaltung, die Verkäufer zu Preisnachlässen veranlaßt haben. Wird dagegen in solchem Falle den plötzlich den Geldwert steigernden Faktoren durch eine den Geldwert mindernde Notenausgabe des Staates entgegengewirkt, d. h. die in ihrer Betätigung plötzlich gehemmte Kaufkraft zeitweilig durch eine künstliche ersetzt, so kann ein Ausgleich beider Bewegungen herbeigeführt werden mit dem Erfolg, daß der Geldwert unverändert bleibt. Allerdings wird es Pflicht des Staates sein, mit dem allmählichen Fortfall des Einflusses jener preismindernd wirkenden Faktoren die vorweggenommene Kaufkraft alsbald auf wirkliche Kaufkraft zu stützen und durch Anleihen dem Verkehr ein etwaiges Uebermaß an Noten in entsprechendem allmählichen Fortschreiten wieder zu entziehen. Erfolgt das aber, so ist es wohl möglich, daß trotz plötzlicher starker Notenvermehrung ein Einfluß auf die Preise im Sinne ihrer allgemeinen Erhöhung nicht stattfindet. Nur ist dabei zu beachten, daß die plötzliche Stockung der Zirkulation sofort vom ganzen Volkskörper empfunden wird, während die neue Kaufkraft zunächst durch wenige große Einfallstore eindringt und erst allmählich die Kanäle des Verkehrs füllt, daß also eine gewisse Zeitspanne vergehen wird, ehe beide Bewegungen sich ausgeglichen haben.[12])

---

[9]) Von der Anführung der persönlichen Dienstleistungen (Löhne, Gehälter usw.) an dieser Stelle können wir absehen, da sie nur einen Faktor der Unkosten der Gütererzeugung darstellen und ihre Werte in den Warenwerten einbegriffen sind.

[10]) Notenvermehrung und Wechselkurse. Bankarchiv 1916, S. 313.

[11]) Liefmann, Geld und Gold, S. 183.

[12]) Liefmanns Ablehnung meiner Auffassung ist eine logische Konsequenz seiner Preistheorie. Wenn die Einwirkung einer Notenvermehrung auf die Preise nur auf der mit ihr verbundenen Kaufkraft- und Einkommensverschiebung beruht, so tritt eine Gegenwirkung, wie ich sie annehme, nicht ein. Die Wirkung einer Einkommensvermehrung, die bei einem Teile der Bevölkerung erfolgt, wird durch Einkommensverminderung bei einem anderen Teil der Bevölkerung nicht ausgeglichen, sondern eher verstärkt. Meine Ausführungen, denen jener Satz entsprang, sahen aber in den Preisen ein Ergebnis von Angebot und Nachfrage und führten die Einwirkung einer Notenvermehrung auf die Preise darauf zurück, daß in solchem Falle die Warennachfrage vermehrt wird, ohne daß zuvor zwecks Erlangung der notwendigen Mittel Güter geschaffen und hingegeben sind, d. h. das Warenangebot erhöht worden ist. Und zu dieser mittelbaren Wirkung auf Angebot und Nachfrage tritt, wie ich darlegte, eine unmittelbare durch den Einfluß des Leihsatzes. Wenn dieser durch eine ungedeckte Notenvermehrung künstlich niedrig gehalten, das Kapitalangebot gegenüber der Kapitalnachfrage künstlich gesteigert wird, so wird das Kapital anstatt seine Verzinsung im Leihverkehr zu suchen, d. h. der Erzeugung und dem regulären Umsatz der Güter zu dienen, zur Beschaffung von Gütern verwandt werden, welche durch die Art ihres Genusses oder ihres Gebrauchs oder durch allmähliche Wert-

Digitized by Google

Allerdings soll nicht behauptet werden, daß aus solchen theoretischen Erwägungen ein schlüssiger Gegenbeweis gegen die Folgerung, die zeitigen Preise seien durch Inflationswirkungen hervorgerufen, hergeleitet werden kann. Aber sicherlich erscheint der Schluß der Metallisten unberechtigt, daß allein die Abkehr von den Grundsätzen der Golddeckung die unmittelbare Ursache der jetzigen Preis- und Valutaverhältnisse, und daß diese Erfahrung der praktische Beweis für die Richtigkeit ihrer Theorie vom Stoffwert des Geldes sei. Denn die Verhältnisse, unter denen Warenangebot und Nachfrage sowohl im Inlands- wie im Auslandsverkehr sich jetzt abspielen, sind wohl die anormalsten, die die Weltgeschichte je gekannt hat. Noch nie hat ein Land mit soviel verflochtenen Auslandsbeziehungen in so jähem Umschwung sich plötzlich zum geschlossenen Wirtschaftsstaat umwandeln müssen.

Mit anscheinend größerem Rechte können die Nominalisten darauf hinweisen, daß die jetzige Zeit der Not die Richtigkeit der stets von ihnen erhobenen Forderungen erwiesen habe; der erste Tag der Kriegserklärung brachte den Bruch mit wichtigen Grundsätzen der Goldwährung. Es wurde zwar die Deckungsvorschrift durch Gold aufrechterhalten, aber die Einlösungspflicht verschwand, alles Gold floß aus dem Verkehr in die Reichsbank und diente zu einem großen Teile der Regulierung der Valuta, aber nicht ohne daß in den letzten Tagen der Einlösungspflicht der von den Nominalisten oft prophezeite Sturm auf die Reichsbank eingesetzt und ihr mehr als hundert Millionen Mark in Gold entzogen hätte.[15]) Auch sonst hat das Metall manche Bedenken, die an seine Verwendung geknüpft wurden, bestätigt. In den nordischen Ländern hat die aus den Umständen hervorgehende starke Nachfrage nach Zahlungsmitteln dieser Länder ihren Wert derartig gesteigert, daß man sich zur Aufhebung des freien Prägerechts veranlaßt sah, um nicht Zahlungen in dem geringwertigeren Golde anstatt in Landesgeld entgegen nehmen zu müssen; und andererseits ist der Preis des Silbers auf dem Weltmarkte derartig gestiegen, daß unter Umständen seine Verwendung zu monetären Zwecken gefährdet werden könnte. Wenn wir daran denken, daß der Wert des Goldes auf dem Weltmarkte erheblich von dem Grade seiner monetären Verwendung beeinflußt wird, so wird es uns klar, daß auch das Gold keineswegs eine so stabile Größe ist, wie sie gemeinhin erscheint. Auch darin können wir den Nominalisten, die übrigens in jenem Punkte mit den strengen Metallisten zusammenstimmen, recht geben, daß das Prinzip der Drittelgolddeckung, insofern es zu einem unantastbaren Grundsatz erhoben wird, eher Schaden als Nutzen stiften kann. Und dennoch werden wir es ablehnen müssen, von einem Fiasko der Goldwährungspolitik zu sprechen.

Die Reformvorschläge der Nominalisten gegenüber dem bisherigen System erstrecken sich darauf, daß die schärfsten Vertreter der Schule, vor allem Bendixen, die Deckung der Noten ausschließlich durch den Warenwechsel verlangen, die Vertreter der Goldkernwährung neben der wechselmäßigen Deckung die Golddritteldeckung zwar beibehalten, aber die Einlösbarkeit der Noten in Gold dauernd beseitigt sehen wollen. Bendixens Forderungen fußen auf Knapps Lehre, daß das Geld begrifflich keinen Wert, also auch keinen Tausch- oder Funktionswert haben könne. Das Geld sei vielmehr die Werteinheit, der Generalnenner, auf den alle Werte zurückgeführt würden. Es sei ebenso paradox nach dem Werte des Geldes zu fragen, als nach der Länge eines Meters oder dem Gewichte eines Pfundes. Schon dieser Hinweis Bendixens läßt indes erkennen, daß eine Maßeinheit eben mehr ist, als eine abstrakte Recheneinheit, sie muß einen bestimmten konkreten Inhalt besitzen. Der Meter ist zwar Längeneinheit, besitzt aber auch Längenausdehnung; er stellt einen rechnerisch genau bestimmten Teil des Erdumfanges dar. Der Meter ist also nicht etwas Abstraktes, absolut Feststehendes; denn auch der Erdumfang unterliegt — wenn auch in gewaltigen Zeiträumen und in verschwindendem Grade — Veränderungen. Der Meter ist nur relativ feststehend, d. h. er dient zwar als Längeneinheit, aber diese Einheit selbst besitzt an der ursprünglichen Einheit, dem Erdumfang, gemessen Länge. Dadurch wird aber seine Bestimmung, als Längeneinheit im täglichen Leben zu dienen, nicht unterbunden. Das würde erst geschehen, wenn die theoretisch möglichen Schwankungen praktisch bemerkbar würden, so daß Unsicherheit entstände. In früheren Zeiten hat man sich bekanntlich noch viel unvollkommenerer Maßstäbe, des Fußes, der Elle oder des Schrittes bedient, die auf die Länge menschlicher Gliedmaßen zurückgingen, und doch genügten sie dem Verkehr So hatte auch ursprünglich die Geldeinheit einen bestimmten konkreten Inhalt, der auf diejenige Arbeitsleistung zurückging, die zur Gewinnung einer gewissen Ware — Vieh, Muscheln, Metallquantum — notwendig war; aber wir erkennen auch hier, daß jene ursprüngliche Werteinheit keineswegs absolut feststand, vielmehr gewissen Schwankungen unterworfen war. Ebensowenig indes wie die Elle oder der Fuß als Längeneinheit, ebensowenig ist das Geld in seiner Eigenschaft als Werteinheit durch solche Schwankungen unbrauchbar geworden. Diese sind so gering, daß der tägliche Verkehr sie unbeachtet läßt.

Führen uns daher die Erwägungen zu dem Schlusse, daß die Tatsache der Verwendung des Geldes als Werteinheit den Wertcharakter des Geldes keineswegs ausschließt, so sprechen andere Gründe dafür, diesen Wertcharakter zu bejahen. Wie die Menschen beim Gebrauch des Längenmaßes das Bewußtsein eines Vergleichs des zu messenden Gegenstandes mit dem Erdumfang völlig verloren haben, und wie unsere jetzige Meterlänge tatsächlich ihre Funktion als Längenmaß durchaus erfüllen könnte, wenn ihre Beziehung zum Erdumfang gelöst würde, so ist auch beim Gelde das Bewußtsein, alle Werte an dem metallischen Werte des Geldes zu messen, verloren gegangen, und es kann an seine Stelle, wie wir namentlich in Papiergeldländern sehen, eine anderweitige, vom Staate festgesetzte Werteinheit treten, die ebenfalls diesen Zweck erfüllt. Damit ist indes das die Einheit verkörpernde Geld keineswegs seines Wertcharakters entkleidet. Aufgabe des Staates muß es nur sein, Schwankungen dieses Wertes, die eine Verwendbarkeit der Einheit als Wertmaßstab beeinträchtigen könnten, auszuschließen. Bei der Längeneinheit ist das leicht zu erreichen. Ein willkürlich gewählter aber aus möglichst unzerstörbarem Material hergestellter, gegen Luft- und Temperatureinwirkungen möglichst unempfindlicher Maßstab verwirklicht nach internationalen Abmachungen die Einheit. Bei der Werteinheit ist das Verhältnis verwickelter; denn der Wert ist, wie wir sahen, niemals eine den Dingen anhaftende objektive Eigenschaft, sondern ergibt sich erst aus den Beziehungen der Sache zur Person. Das durch die Schwierigkeit der Beschaffung bedingte Angebot und die durch die Nützlichkeit der Sache geregelte Nachfrage sind Voraussetzungen jedes Wertes. Der Staat wird also bei der Festsetzung der Werteinheit zwar ihren Stoff willkürlich wählen können, aber darauf Bedacht nehmen müssen, daß dieser selbst möglichst wenig Schwankungen des Angebots und der Nachfrage unterliegt. Ja, er wird auch ohne jede Rücksicht auf den Substanzwert des Geldes dessen Wert regeln

---

steigerung eine bessere Verzinsung des Kapitals versprechen. Als Auswuchs solcher Bestrebungen wird in Zeiten der Warenknappheit auch der Kettenhandel auftreten. Diese Ursachen führen zu einer Steigerung des allgemeinen Preisniveaus, während umgekehrt eine starke Zurückhaltung des Kapitalangebots zum Ausbieten von Gütern, d. h. zu einer Senkung des allgemeinen Preisniveaus führt.

[15]) Die im Kriege neu auftretende Erscheinung des „Notenhamsters" zeigt übrigens, daß die Gefahr der Einsperrung des Geldes nicht allein für das Metallgeld besteht.

Digitized by Google

können. Denn nicht nur der Stoff, aus dem metallisches Geld hergestellt wird, unterliegt dem Gesetz von Angebot und Nachfrage, sondern auch das Geld selbst. Jedes Warenangebot stellt gleichzeitig eine Nachfrage nach Geld, jede Warennachfrage ein Geldangebot dar. Und wenn wir festgestellt haben, daß Angebot und Nachfrage Voraussetzungen jedes Wertbegriffes sind, so können wir umgekehrt schließen, daß Angebot und Nachfrage sich nur auf Gegenstände von Wert richten, daß auch das Geld Wert haben muß. Es muß also möglich sein, durch eine Regelung des Geldangebots und der Geldnachfrage den Wert des Geldes zu stabilisieren. Zur Erreichung dieses Zweckes ist allerdings keineswegs eine absolute Bindung von Angebot und Nachfrage erforderlich. Denn nicht jede Bewegung von Angebot und Nachfrage wirkt auf den Wert ein, sondern nur eine solche, die nicht durch eine gleichmäßige auf der Gegenseite ausgeglichen wird; nur eine Aenderung des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage, nur die unerfüllt gebliebene Nachfrage und das nicht abgenommene Angebot beeinflussen den Wert. Nun besitzt der Faktor der Geldnachfrage insofern eine innere Elastizität, als fehlende Mengen von Zirkulationsmitteln durch Surrogate oder eine intensivere Ausnutzung des Geldbestandes bis zu einem gewissen Grade ersetzt werden können. Wenn es also gelingt, die Bewegungen des Geldangebotes zu regeln und zwar so, daß seine Schwankungen sich analog den Bewegungen der erfüllten Warennachfrage bzw. des abgenommenen Warenangebots vollziehen, werden Einwirkungen auf den Warenpreis von der Geldseite her so gut wie ausgeschlossen sein. Diese Regelung braucht sich indes nur auf die Neuschaffung bzw. die Einziehung von Notengeld durch die Zentralnotenbank zu beziehen, da ja von privater Seite ein Geldangebot nur erfolgen kann, nachdem zuvor Waren in entsprechender Menge für seinen Erwerb hingegeben sind, d. h. eine Warennachfrage erfüllt ist, und eine Vernichtung oder Außerkurssetzung der Noten von privater Seite nicht erfolgt.

Nun vollzieht sich allerdings nicht der gesamte Teil des Warenumtausches im Wechselverkehr, immerhin aber doch ein so großer Teil, daß der Wechselverkehr in Waren einen für die vorliegenden Zwecke ausreichenden Indikator abgeben kann, zwar nicht für die absolute Höhe der überhaupt in Waren abgeschlossenen Verkaufsgeschäfte, wohl aber für ihre relative Höhe, d. h. für die Schwankungen, die dieser Verkehr aufweist. Wenn also die Neuschaffung von Notengeld seitens der Zentrale nur auf Grund diskontierter Warenwechsel erfolgen darf, und andererseits kein einwandfreier sicherer Warenwechsel von ihr zurückgewiesen wird, so wird, je mehr die Zentralnotenstelle den Markt beherrscht, umso größere Sicherheit dafür geboten sein, daß keine Einwirkung auf die Warenpreise von der Geldseite her stattfindet. Dieser Zustand wird erst gestört, wenn die Zentralnotenstelle, ohne durch plötzlich einsetzende Zirkulationsstörungen dazu gezwungen zu sein, Noten ohne zuvorigen Erwerb von Warenwechseln ausgibt, oder umgekehrt die Diskontierung einwandfreier, sicherer Warenwechsel in einem Maße ablehnt, daß der Ausfall an Geldmitteln auch durch eine intensivere Ausnutzung des Geldbestandes oder durch Geldsurrogate nicht ausgeglichen werden kann. Im ersten Falle wird der innere Geldwert eine Herabsetzung erfahren, der in einer Steigerung des Warenpreises sich äußert, im zweiten Falle eine Erhöhung erleiden, die eine Herabsetzung der Warenpreise zur Folge haben wird. Wir werden daher den Schluß ziehen dürfen, daß vermittelst einer Regelung von Angebot und Nachfrage das Geld als preisbeeinflussender Faktor ausgeschaltet werden kann.

Wenn wir aus diesen Darlegungen im Gegensatz zu Bendixens Theorie den Schluß ziehen, daß auch das Geld einen Wert hat, so scheint mir doch wichtiger als dieser akademische Streit um Begriffe die auch von Bendixen zugegebene Tatsache zu sein, daß nur bei einem guten Geldsystem jede Einwirkung auf die Preise von seiten des Geldes ausgeschlossen ist, und daß Fehler der Geldverfassung die Preise stören können.[14]) Deshalb soll auch nach seiner Forderung Geld nur gegen Warenwechsel geschaffen werden dürfen, andererseits aber gegenüber jedem Inhaber eines solchen Wechsels eine Kreditpflicht der geldschaffenden Stelle festgelegt werden. Diese Forderung bedeutet aber letzten Ende doch nichts anderes, als daß durch gesetzliche Maßnahmen Geldangebot und -nachfrage mit Warenangebot und -nachfrage so verbunden werden soll, daß das Geldangebot die zur Befriedigung kommende Warennachfrage nicht überschreitet, und jede Geldnachfrage im Rahmen des zur Abnahme gelangenden Warenangebots erfüllt werden soll.

Mit dieser seiner Forderung befindet sich also Bendixen, von der noch zu erörternden Golddeckung der Noten abgesehen, im Einklang mit der von unserer Bankgesetzgebung und Bankleitung bis zum Kriegsausbruch auf Grund der Gesetzeslage befolgten Praxis. Wesentliche praktische Unterschiede scheinen mir aus jener wissenschaftlichen Kontroverse für die Frage der wechselmäßigen Deckung nicht herzuleiten sein.

Diese Unterschiede beginnen vielmehr bei der Frage, ob mit Rücksicht auf das Verhältnis zur Valuta anderer Länder die unmittelbare feste Verbindung des Landesgeldes mit einem Währungsmetall notwendig ist oder nicht. Wir wollen versuchen, ob wir, auch ohne uns auf den Boden der metallistischen Lehre vom Geldwert zu stellen, nicht durchschlagende praktische Bedenken gegen die Vorschläge Bendixens erheben können. Diese letzteren bestehen, wie wir darlegten, darin, daß die Notendeckung durch Gold, die Einlösbarkeit der Noten und die freie Ausprägbarkeit des Goldes aufzuheben seien; der Goldschatz oder ein entsprechender Besitz von Auslandsguthaben soll lediglich zur Aufrechterhaltung der Valuta gehalten werden. Ist diese Verbindung zwischen Notenausgabe und Gold wirklich so zwecklos? Wir werden die Frage verneinen müssen. Die Bindung des Angebots und der Nachfrage von Geld einerseits und der Ware andererseits aneinander genügt nicht, um auch im Verkehr mit dem Auslande Schwankungen der Valuta auszuschließen. Denn der internationale Verkehr ist im Grunde genommen nicht Austausch von Ware und Geld, sondern von Ware gegen Ware. Deshalb bedeutet eine Steigerung der Warennachfrage im Inlande nicht Steigerung des Geldangebots an das Ausland, sondern Minderung des Warenangebots an das Ausland, d. h. verschlechternde Einwirkung auf die Valuta; und umgekehrt bedeutet Minderung der Warennachfrage im Inlande Vermehrung des Warenangebots an das Ausland, d. h. verbessernde Einwirkung auf die Valuta. Wenn daher eine Entwertung des Geldes sowohl im Inlandsverkehr wie im Auslandsverkehr vermieden werden soll, so wird nicht nur dafür Sorge getragen werden müssen, daß sein Angebot im Inlande gewisse Grenzen nicht überschreitet, sondern auch dafür, daß das Warenangebot an das Ausland gewisse Grenzen nicht unterschreitet. Diese beiden Bedingungen werden erfüllt durch die wechselmäßige Deckung der Noten und das Halten eines zentralen Goldschatzes, d. h. durch Bereitstellung eines jederzeit verfügbaren, jederzeit im Ausland zu festem Preise absetzbaren Güterquantums. Wenn aber dieser Goldschatz seinen eigentlichen Zweck, dem Warenangebot an das Ausland eine untere Grenze zu ziehen, erfüllen soll, so muß er — und damit trennen wir uns von Bendixen, der die Bereitstellung eines Goldschatzes ja auch fordert — in bestimmte feste Beziehungen zur jeweiligen Höhe unserer Produktion und unseres Warenumsatzes gesetzt werden; denn von ihr hängt das Maß unserer Handelsbeziehungen zum Auslande ab. Wir würden diesen Gedanken in der Weise verwirklichen können, daß jeder, der Güter produziert oder erworben hat und zu ihrem Absatz vom Staate die Bereitstellung von Geldmitteln in Form von Noten im Diskontwege fordert, verpflichtet würde, einen gewissen Teil seiner Ware, über dessen Höhe man streiten mag, ins Ausland zu verkaufen

[14]) Bendixen, Das unlösbare Geldproblem S. 88.

Digitized by Google

und dafür Gold zu erwerben, welches er für die Laufzeit des Wechsels zur Verfügung des Staates gegen Entgelt bereit zu halten hätte, während ihm der Restbetrag des Kaufpreises sofort in Noten gegenWechsel zur Verfügung gestellt würde. Das wäre natürlich praktisch undurchführbar, da nicht jede Ware jederzeit ins Ausland verkäuflich ist und ein so zersplitterter Goldschatz im Inlande niemals einheitlich verwaltet und überschaut werden könnte. Der beabsichtigte Zweck wird aber ebenso erreicht, wenn die Reichsbank dem Geldreflektanten den Wechsel zwar in voller Höhe des Kaufpreises diskontiert, aber verpflichtet wird, einen bestimmten Teil der ausgegebenen Noten in Gold zu decken. Es soll selbstverständlich nicht behauptet werden, daß geschichtlich die Idee der Golddeckung von solchen Erwägungen ausgegangen sei; ich habe nur widerlegen wollen, daß die Golddeckung auch vom Standpunkte des Nominalisten gesehen eine begriffliche Unmöglichkeit sei.

Die Verbindung von Goldschatz und Notenausgabe durch Deckungspflicht und Einlösungspflicht schafft mithin ein sich selbsttätig regelndes Verhältnis zwischen Produktion und Auslandsbeziehungen; sie trägt dafür Sorge, daß sowohl Wareneinfuhr wie Warenausfuhr in ihrem Gesamtergebnis nicht zu weit voneinander, d. h. in einer die Valuta gefährdenden Weise differieren können. Sie bietet aber noch weitereVorteile. Unsere Valuta wird nicht nur durch Warenein- und Ausfuhr, sondern in vielleicht noch höherem Maße durch den internationalen Geldverkehr beeinflußt, dessen Bewegungen zwar nicht ausschließlich, aber doch in sehr erheblichem Maße von unserer jeweiligen Diskonthöhe abhängen. Bringen wir daher den Diskont in unmittelbare Beziehungen zum Goldschatz, so wird des letzteren Höhe durch eine gleichzeitige Beeinflussung des Saldos der Warenbilanz u n d des Saldos der Kapitalbewegung jeweils in einer Weise geregelt, wie der Stand des Wirtschaftslebens es erfordert. Im Falle einer Ueberspannung der Konjunktur, die durch zu starkes Anschwellen der ausländischen Rohstoffbezüge und hohe Indlandspreise unsere Warenverschuldung an das Ausland steigert, wird eine verschlechterte Notendeckung und die dadurch bedingte Diskonterhöhung nicht nur die Warenproduktion und die ausländischen Rohstoffbezüge eindämmen, sondern auch den Saldo der Bilanz des Verkehrs kurzfristigen Kapitals in einer für unsere Valuta günstigen Weise verschieben; und ebenso wird bei ausländischen Geldansprüchen, die ohne Beziehung zum Warenverkehr erfolgen, der erhöhte Diskont nicht nur jenen Geldansprüchen entgegenwirken, sondern auch die Warenbilanz in einer die Valuta verbessernden Weise beeinflussen. Lösen wir die Notenausgabe von der zum Ausgleich der Valutaschwankungen dienenden Warenreserve des Goldschatzes, so beseitigen wir die dem Regulator an der Dampfmaschine vergleichbare Einrichtung unseres Wirtschaftsmechanismus, welche eine durch Ueberspannung der Kräfte hervorgerufene Beschleunigung im Tempo des Wirtschaftslebens dazu benutzt, die Ursachen der Ueberspannung selbsttätig zu beseitigen.

Zuzugeben ist, daß die etwa notwendigen Maßnahmen von einer verantwortungsvollen und weitschauenden Bankleitung auch ohne solche selbsttätig wirkende Verbindung getroffen werden können. Aber wir müssen uns darüber klar sein, daß bei den starken Einwirkungen politischer und wirtschaftlicher Art, denen jede Bankleitung ausgesetzt ist, das Festhalten an bestimmten Grundsätzen und die Ausschaltung jeder Willkür erleichtert wird, wenn gewisse Regeln vom Gesetz selbst aufgestellt werden, anstatt allein vom persönlichen Ermessen abhängig zu sein. Dazu kommt noch eins. Ein genaues Merkmal für den Warenwechsel gibt es nicht; B e n d i x e n selbst gibt zu, daß zu den diskontierbaren Wechseln auch Wechsel gehören sollen, die in runden Summen auf Banken und Bankhäuser gezogen werden, also äußerlich Finanzwechseln gleichen.[15]) Wie sollen dann aber die wirklichen Finanzwechsel, die gerade in der Zeit einer Konjunkturüberspannung aufzutreten pflegen, von dem Warenwechsel unterschieden werden? Eine genaue Prüfung der einzelnen Wechsel ist eine unfruchtbare und lästige Arbeit für die Bank, die allgemeine Zurückweisung aller Wechsel, die äußerlich Finanzwechsel sind, eine Unmöglichkeit. Fehlt das automatische Warnungssignal der verschlechterten Deckung, so werden restringierende Maßnahmen der Diskontpolitik weit schlechter begründet werden können und in der Oeffentlichkeit weniger als berechtigt anerkannt werden, als wenn die Golddeckung besteht. Die Gefahren aber, die aus dem Unterlassen einer gebotenen Diskonterhöhung erwachsen, sind von größerer Tragweite, als die Unbequemlichkeiten, welche dem heimischen Erwerbsleben aus einer Diskonterhöhung erwachsen, die lediglich in ausländischen Ansprüchen begründet ist.

Wenn wir daher nach wie vor in der auf Golddeckung beruhenden Diskontpolitik das wesentlichste Mittel zum Schutze der Währung erblicken müssen, so verkennen wir nicht die Bedeutung einer umfassenden Devisenpolitik für die gleichen Zwecke. Allerdings werden wir nicht anerkennen können, daß diese den mit der Golddeckung verbundenen Schutz der Währung völlig ersetzen kann. Wenn B e n d i x e n in dieser Beziehung auf die Devisenpolitik der österreichisch-ungarischen Bank hinweist, so wird dieses Beispiel für uns nicht beweiskräftig sein. Ich habe bereits vor dem Kriege darlegen können[16]), daß die Ergebnisse dieser Politik keineswegs zur unbedingten Nachahmung auffordern können, daß aber vor allem infolge unserer völlig anderen wirtschaftlichen Lage eine Zentralisierung des gesamten Devisengeschäftes in Friedenszeiten bei uns erheblich schwieriger, wenn nicht unmöglich gewesen wäre. Und wenn wir in der Lage wären, den Status des deutschen und des österreichisch-ungarischen Zentralnoteninstitutes jetzt während des Krieges miteinander zu vergleichen, so würde der Vergleich wohl kaum den Beweis erbringen, daß die nur auf Devisenpolitik gestützte Goldwährung eine bessere Vorbereitung für diesen Weltkrieg gewesen ist, als die auf Einlösung der Noten und Goldumlauf gestützte.

Und noch ein letzter Einwand B e n d i x e n s sei behandelt, der Hinweis darauf, daß auch die im Giroverkehr bewegten Summen, die eine Golddeckung nicht besäßen, ständig vermehrt würden, ohne daß man eine Entwertung des Geldes befürchte. Die Tatsache ist an und für sich richtig, widerlegt aber nicht die Zweckmäßigkeit der Notendeckung. Ich habe an anderer Stelle[17]) die Gesetze zu entwickeln versucht, nach denen sich die jeweilige Höhe der privaten Giroguthaben der Reichsbank regelt, und nachgewiesen, daß diese Höhe keineswegs ein unmittelbarer Ausdruck des jeweiligen Umsatzes der Girogelder ist, sondern eine zusammengesetzte Größe darstellt. Wie der Pegelstand des Wassers in einem Staubecken zahlengemäß das Ergebnis der Menge des zufließenden Wassers und seiner Geschwindigkeit, d. h. derjenigen Zeitdauer, welche das Wasser zum Passieren des Beckens gebraucht, darstellt, so ist die Höhe der Giroguthaben der Reichsbank in der Hauptsache eine Resultante der Wechseleln- und -ausgänge bei der Bank und der jeweils schwankenden — von der Wirtschaftslage abhängigen — Zeitspanne, während deren die einzelnen Beträge im Besitz der Bank bleiben. Dieser letztere Faktor der wechselnden Zeitspanne ist aber der am meisten ausschlaggebende von beiden. Denn die privaten Girogelder der Bank steigen notorisch in Zeiten schlechten Geschäftsganges, obgleich der Wechselverkehr abnimmt, eben weil die Bewegungen des Wirtschaftslebens träger werden. Deshalb bedeutet Vermehrung der privaten Giroguthaben der Bank nicht eine Vermehrung der Umsätze, sondern oft das Gegenteil. Einen Einfluß

[15]) B e n d i x e n, Währungspolitik und Geldtheorie S, 70,

[16]) Die Bedeutung der Einlösbarkeit der Banknoten. Bankarchiv 1913/14, S. 350.

[17]) Die Bedeutung der staatlichen und privaten Giroguthaben für die Wochenausweise der Reichsbank. Bank Archiv 1913/1914, S. 1.

Digitized by Google

auf die Höhe dieser Guthaben hat, von dem „eisernen Bestande" abgesehen, die Reichsbank nur mittelst der Regulierung der Wechseleingänge durch den Diskont, deren Betrag ja immer über das Girokonto geführt werden muß. Erhöhung des Girokontos ist also keineswegs immer das Ergebnis besonderer Maßnahmen der Bank, sondern beruht in der Hauptsache auf Einwirkungen der Wirtschaftslage. Wir können daher in einer plötzlichen Vermehrung der Giroguthaben nicht einen Vorgang erblicken, welcher in seinen Ursachen und Wirkungen dem einer Notenvermehrung an die Seite zu stellen wäre. Nichtsdestoweniger ließe sich theoretisch die Möglichkeit inflatorischer Einwirkungen des Girogeldes konstruieren. Das wäre denkbar, wenn die Bank unter Außerachtlassung der bisherigen Grundsätze dazu übergehen würde, Guthaben nicht nur auf Grund diskontierter Warenwechsel, Einzahlungen oder Ueberweisungen, sondern auch auf Grund anderer Unterlagen, z. B. uneingeschränkten Lombardverkehrs oder Personalkredites einzuräumen. Aber auch dann würden die Gefahren inflatorischer Einwirkungen durch das Giralgeld nur gering sein. Denn die inflatorische Wirkung des Giralgeldes darf mit der des Bar- bzw. Notengeldes keineswegs dentifiziert werden. Dieser Gesichtspunkt wird bei den Erörterungen des Inflationsproblems meist unberücksichtigt gelassen, obgleich es der Mühe gewiß lohnen würde, einmal wissenschaftlich eingehend zu erörtern, in welch verschiedenem Maße die einzelnen Geldarten und Geldsurrogate — Bargeld, Notengeld, Giralgeld, Verrechnungsverkehr, Wechsel, Schecks — Inflationswirkungen überhaupt ausüben können. Es ist klar, daß diese Wirkungen nicht nur von der Höhe der jeweiligen Ausgabe und der Umlaufsgeschwindigkeit der einzelnen Geldart abhängen, sondern auch von ihrer „Lebensdauer", d. h. von derjenigen Zeitspanne, die zwischen der Ausgabe der Geldart und ihrer Rückkehr zu der geldschaffenden Stelle liegt. Inflatorische Wirkungen erfolgen durch Warenumsätze und je länger, je schneller und je häufiger eine Geldart Warenumsätze vermittelt, umso eindringlicher werden ihre Wirkungen der gedachten Art sein. Die Maßnahmen zur Verhütung solcher Einwirkungen werden also verschieden sein müssen, je nach der Geldart, und sie werden sich, da die Zirkulationsgeschwindigkeit einer Geldart sich im allgemeinen staatlich nicht regulieren läßt, vielmehr in ihrer Natur begründet ist, sich nicht nur auf die Menge des auszugebenden Geldes, sondern auch auf seine Umlaufsdauer zu erstrecken haben. Von diesen Gesichtspunkten aus würden an und für sich die Gefahren einer inflatorischen Wirkung beim Goldgelde am größten sein. Denn das Goldgeld ist beim freien Prägerecht hinsichtlich der Menge nicht gebunden und unterliegt auch keinem Zwang, je zur Bank zurückzukehren. Wenn trotzdem jene Gefahren praktisch nicht bestehen, so liegt das daran, daß die Menge des Goldgeldes im allgemeinen gegenüber der der übrigen Zahlungsmittel gering zu sein pflegt und jede Inflationseinwirkung infolge der dadurch verursachten Valutaverschlechterung, solange das Gold das Währungsmetall der meisten Kulturstaaten ist, einen unmittelbaren Abfluß des Uebermaßes an Gold zur Folge hat. Hier bedarf es also keiner einschränkenden staatlichen Maßnahmen. Beim Notengeld tritt jenes natürliche Korrektiv des Abflusses nicht ein, notwendig ist daher eine Beschränkung seiner Menge, und das geschieht durch indirekte Kontingentierung, durch Bindung seiner Ausgabe an den inländischen und ausländischen Warenverkehr. Es genügt das aber nicht, um inflatorische Wirkungen auszuschließen. Hinzutreten muß eine zeitliche Bindung der Umlaufsdauer und das geschieht durch Bindung der Notenschöpfung an den Dreimonatswechsel. Wenn auch die tatsächliche Zeitdauer des Umlaufs bei den Noten je nach ihrer Stückelung verschieden ist, so wird doch beim Verfall des Wechsels eine Notenmenge, die der bei Diskontierung des Wechsels ausgegebenen entspricht, zur Bank zurückkehren und diese Maßnahme begrenzt das Maß der Umsätze, welche die ausgegebenen Noten vollziehen können, in bestimmter Weise.

Beim Giralgeld liegen die Verhältnisse anders. Zwar ersetzt es in der Hauptsache Noten, aber seine Schaffung ist hinsichtlich der Menge an keine Grenzen gebunden, so daß dadurch an und für sich die Möglichkeit inflatorischer Wirkungen gegeben wäre. Diese Möglichkeit wird indes durch andere Faktoren erheblich eingeschränkt; denn der Umlaufskreis, die Umlaufsgeschwindigkeit und die Umlaufsdauer ist wesentlich anders, als beim Notengeld. Es zirkuliert zunächst nur in einem ganz bestimmten engen Kreis von Interessenten, nämlich nur in dem dem Giroverkehr der Reichsbank angeschlossenen Personenkreis; zum zweiten nimmt jede Uebertragung von einem Konto auf ein anderes etwa einen Tag in Anspruch, und drittens bleibt das Giralgeld nur etwa zwei Tage überhaupt im Besitz der Bank, alsdann verschwindet es entweder völlig oder es wird, indem es abgehoben wird, zu Noten, welche den gewöhnlichen Deckungsvorschriften unterliegen. Tatsächlich ist ja auch die durchschnittliche Höhe der privaten Guthaben, durch welche die großen Umsätze des Girokontos erzielt werden, relativ sehr gering. Im allgemeinen entzieht sich allerdings diese Höhe unserer Kenntnis; aber ich habe in dem oben angezogenen Aufsatz darauf hinweisen können, daß sie z. B. 1910, einem wenig guten Geschäftsjahr, in dem die Notenausgabe zu sinken, die Höhe der privaten Guthaben zu steigen pflegt, nur 400—500 Millionen M. betrug. Bei einer Notenausgabe von 1600 Millionen M. wäre also auch bei Einrechnung dieser Guthaben in die Noten die Golddritteldeckung damals nicht unterschritten worden (37—39 pCt.). Das Verhältnis wäre noch erheblich günstiger, wenn die in den Giroguthaben enthaltene unbekannte Summe des eisernen Bestandes, die nicht mit zirkuliert, abgezogen werden könnte.

Eine Prinzipienlosigkeit wird daher nur vom Standpunkt der reinen Metallisten in der Nichtdeckung der Girogelder erblickt werden können. Für den, der im Goldschatz nur ein sekundäres Mittel zur Verhütung der Geldentwertung erblickt, wird die Nichtdeckung dadurch erklärlich sein, daß die Gefahr einer Geldentwertung durch Giralgeld gegenüber der durch Noten verschwindend gering ist.

Diese Gesichtspunkte widerlegen m. E. auch die Beweiskraft des von Bendixen in seiner jüngsten Arbeit[18]) für die Gefahren der Golddeckung angezogenen Beispiels von Amerika. Jedenfalls zeigt uns das Vorgehen der nordischen Staaten, daß, wenn wirklich die Golddeckung unter so außergewöhnlichen Verhältnissen, wie den jetzigen, zu einem Uebermaß der Goldeinfuhr zu führen droht, diese Gefahr durch Aufhebung des freien Prägerechts beseitigt werden kann.

Fassen wir das Gesamtergebnis unserer Kritik an Bendixens Lehre zusammen, so werden auch bei Anerkennung ihres logischen Aufbaues doch die praktischen Bedenken gegen ihre Durchführung so große sein, daß sie nicht empfohlen werden kann. Wir werden uns mit dieser Schlußfolgerung nicht nur auf Knapp, sondern auch auf Bendixen selbst berufen können, der im „Wesen des Geldes,[19]) (1908) schreibt: „Nichts könnte törichter sein, als auf Grund theoretischer Erwägungen unsere Währungsgesetzgebung umzustoßen. Nur ein Radikalismus, der weder für die historische Entwickelung, noch für die Imponderabilien der populären Anschauung Verständnis hätte, vermöchte das zu empfehlen." Die Richtigkeit dieses Urteils Bendixens ist meines Dafürhaltens auch durch die Erfahrungen des Weltkrieges nicht erschüttert worden.

Die gleiche Forderung der „Entthronung" des Goldes erhebt Liefmann. Auch seinen Darlegungen gegenüber müssen wir es uns versagen, in dieser Arbeit die Grundsätze

[18]) Das Inflationsproblem. Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, Heft 31, S. 36.

[19]) Bendixen, Das Wesen des Geldes S. 55.

Digitized by Google

seiner neuen „psychischen" Wirtschaftstheorie eingehend darzulegen und vom theoretischen Standpunkt aus kritisch zu beleuchten, uns vielmehr darauf beschränken, soweit das nicht schon aus dem Vorhergesagten erhellt, die praktischen Bedenken gegen eine Durchführung seiner Forderungen hervorzuheben. Insoweit er allerdings die Auffassung vertritt, daß ein Einfluß des Geldes auf die Preise nur durch eine plötzliche, nicht auf bereitstehende Kaufkraft gestützte Papiergeldausgabe möglich und zur Vermeidung solcher Vorkommnisse die Deckung der Noten durch Warenwechsel zu fordern sei, können wir ihm durchaus beipflichten. Auch insoweit tragen seine Darlegungen den Stempel des Ueberzeugenden, als die Stabilität des Goldwertes, wie sie in den Goldpreisen zu Tage tritt, eine fiktive, auf der Tatsache beruhende Erscheinung ist, daß das Gold in den meisten Staaten Preisausdrucksmittel ist. Aber auch wenn wir zugeben, daß theoretisch von der Goldseite her ein Einfluß auf die Preise möglich ist, so wird er praktisch doch keine Rolle spielen, und die Fähigkeit des Goldes, Ausgleichsfaktor der Zahlungsbilanz zu sein, wird dadurch nicht beeinträchtigt. Im Gegenteil wird man einwenden können, daß eine Ware, die stets einen gleichen, sicheren Preis in allen Kulturstaaten erzielt, sich ganz besonders zur Stapel- und Ausgleichsware eigne. Die Möglichkeit einer Demonetisierung des Goldes ist doch nicht so naheliegend, als daß sie ernstlich diese Vorteile aufwiegen könnte. Bei Devisen und Effekten ist jedenfalls, wie dieser Krieg gezeigt hat, die Gefahr einer — und zwar in kritischster Stunde eintretenden — völligen Entwertung erheblich größer. Welche Rolle in diesem Kriege für unsere Valuta und Auslandsbeziehungen unser in der Bank und der Zirkulation angesammelter Goldschatz gespielt hat, das kann erst in späterer Zeit in der Oeffentlichkeit verhandelt werden. Sicher aber ist es, daß, wenn dieser Besitz in ausländischen Werten angelegt gewesen wäre, er nicht in der gleichen Weise hätte verwandt werden können. Die Zinsen, die wir früher durch Golddeckung und Goldeinlösung verloren haben, stellen eine Risikoprämie dar, die sich in der Zeit der Gefahr wohl bezahlt gemacht hat.

Werden wir daher der Durchführung der Forderungen Liefmanns und Bendixens erhebliche praktische Bedenken entgegen setzen müssen, so liegen die Verhältnisse anders bei den Nominalisten, die sich auf den Boden der Goldkernwährung stellen; sie können darauf hinweisen, daß die Reichsbank selbst mit Ausbruch des Krieges zu dem von ihnen bereits früher geforderten Prinzip sich bekannt habe. Aber wir werden zu prüfen haben, inwieweit wir darin wirklich die Anerkennung eines anderen Prinzips, einen überzeugten Systemwechsel zu erblicken haben. Sofern unserer Bankverfassung nur die Auslegung zuließe, daß das in der Münze befindliche Gold der Wertträger des Geldes sei, würde mit der Aufhebung der Einlösbarkeit der Noten und der tatsächlichen Entgoldung des Verkehrs allerdings das bisherige System verlassen sein. Diese Voraussetzung trifft aber nicht zu. Wenn wirklich jenes theoretische Prinzip unserer Bankverfassung zugrunde gelegen hat, sowürde es in dem Augenblicke aufgegeben worden sein, als das Bankgesetz mit dem Grundsatz, daß die Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen in Gold gefordert werden könne, brach und den Noten die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel gab, die früher übrigens neben dem Golde auch der Taler besaß. Seit jenem Zeitpunkt werden wir auch im Sinne der Bankverfassung die Wertbasis des Geldes nicht mehr in dem metallischen Werte erblicken können. Lehnen wir indes das Metall als eigentlichen Wertträger unseres Geldes auch im Sinne unserer bisherigen Goldwährung ab, so werden wir in der Lehre vom Funktionswert des Geldes, wie sie oben auf Grund der Darlegungen Helfferichs entwickelt wurde, eine theoretische Basis erblicken können, auf die beiden Arten der Währung, die Goldwährung wie die Goldkernwährung gestützt werden können. Diese Theorie fußt wie wir sehen, darauf, daß weder die Substanz noch der staatliche Machtbefehl dem Gelde seinen Wert verleihe, sondern der Geldwert allein durch die Voraussetzungen eines jeden anderen Wertes bedingt werde, durch die vom Nutzen des Objekts geregelte Nachfrage und das von der Schwierigkeit der Beschaffung abhängige Angebot. Das ist aber der Goldwährung und der Goldkernwährung gemeinsam, daß sie angesichts der durch intensivere Ausnutzung des Geldes ermöglichten Elastizität der Geldnachfrage die Stabilität des Geldes durch eine Bindung des Geldangebotes zu erreichen suchen, daß sie aber die Bindung des Geldangebotes an die erfüllte Warennachfrage allein nicht für ausreichend erachten, vielmehr darüber hinausgehend mit Rücksicht auf die Auslandsbeziehungen fordern, daß ein gewisser Mindestanteil der der Geldschöpfung zugrunde gelegten Warennachfrage vom Auslande erfolgt und dort erfüllt sein muß. Der Unterschied zwischen beiden Währungsarten besteht nur darin: Während die Goldkernwährung die Aufrechterhaltung jenes Mindestverhältnisses der ausländischen an der gesamten Warennachfrage dem pflichtgemäßen Ermessen der Reichsbank überträgt, läßt die Goldwährung diese Regelung sich in der Weise vollziehen, daß ein Unterschreiten jenes Mindestanteils selbsttätig verhindert wird. Diese Art der Regelung wird ermöglicht durch die Einlösbarkeit der Noten und die aus ihr resultierende Verleihung eines Substanzwertes an einen Teil der Zirkulation. Aber dieser Substanzwert ist nicht der eigentliche Wertträger des Geldes, er hat nur die Bedeutung einer festen Verbindung des Geldwertes mit dem Werte des Währungsmetalls. Wie Baum und Pfahl zwar durch den Bast verbunden gleichmäßigen Bewegungen unterliegen und doch völlig wesensverschieden sind, so ist auch bei der Goldwährung der Substanzwert nur das sekundäre Mittel, um Verschiebungen des Landesgeldes in der Bewertung anderer Währungen zu verhüten. Der eigentliche innere Geldwert liegt im Funktionswert. Es erklärt sich hieraus auch, daß das Prinzip der Goldwährung, wie es unserer bisherigen Bankverfassung zugrunde lag, keineswegs die Verleihung des Substanzwertes an die gesamte Zirkulation oder die volle Golddeckung der Noten voraussetzt, daß vielmehr eine anteilmäßige Deckung genügt, sofern sie nur in einer für den jeweiligen Auslandsverkehr nötigen Höhe in Form von Goldbarren oder Goldmünzen gehalten wird.

Die Frage, welche Form der Währung jeweilig die zweckmäßigere sei, die Goldwährung oder die Goldkernwährung wird also je nach den Vorteilen und Nachteilen, die beide bieten, zu beantworten sein. Betrachten wir diese Vorteile und Nachteile genauer, so werden wir erkennen, warum für die jetzigen Zustände die Goldkernwährung und für die früheren die Goldwährung als die geeignetere Form erachtet werden muß. Die Goldwährung ist das Ergebnis der durch die technischen Fortschritte des letzten Jahrhunderts ermöglichten und erweiterten internationalen Wirtschaftsbeziehungen, die sich wiederum als die Vorläufer politischer Konzentrationen darstellen. Ein Land, das überhaupt keine oder nur geringe wirtschaftliche Beziehungen zum Ausland unterhält, kann unbedenklich die Werteinheit seines Landesgeldes ohne Rücksicht auf die anderer Länder festlegen und regeln. Aber je intensiver die Wirtschaftsbeziehungen der Länder untereinander werden, umsomehr ist gegenseitige Rücksicht geboten. Und in Ermangelung eines Weltgeldes übt man sie dadurch, daß man den Wert des Geldes der einzelnen Länder in feste Beziehung zum Goldwert setzt und damit ein Ausgleichsmoment in den wechselnden Beziehungen der Währungen der einzelnen Länder untereinander schafft. Ein solcher Ausgleich bietet auch Nachteile. Die dadurch bewirkte Freizügigkeit nicht nur der Waren, sondern auch des Kapitals macht den heimischen Markt abhängig von den Erschütterungen der fremden Märkte; aber ebenso lenkt sie auch die Erschütterungswellen des eigenen nach außen ab. Goldwährung bedeutet Verteilung des Risikos wirtschaftlicher Krisen auf breitere Schultern, bedeutet den Ausgleich von

Digitized by Google

Schwankungen, bedeutet bessere Kalkulationsmöglichkeiten — alles in allem genommen Sicherheit, deren Handel und Gewerbe bedarf.

Diese Vorteile verschwinden aber und verkehren sich in Nachteile, wenn durch einen Krieg wie den jetzigen, für ein Land die Mehrzahl der internationalen Wirtschaftsbeziehungen plötzlich gestört ist. Die ausgleichenden Wirkungen fallen hier völlig fort, vor allem, weil die internationale Kapitalbewegung aufgehört hat oder auf ein Mindestmaß beschränkt ist. Dagegen bietet die freie Einlösbarkeit der Noten die sonst nicht bestehende Gefahr, daß das Währungsgeld gehortet und damit seiner eigentlichen Bestimmung, als Wertausgleich im internationalen Verkehr zu dienen, entzogen wird. Wichtige Gründe rechtfertigen mithin die zeitige Einführung der Goldkernwährung. Diese Maßnahme bedeutet indes nicht eine Absage an die Grundsätze der Goldwährung im Sinne dieser Ausführungen, sondern nur zeitweiliges Außerkraftsetzen einer einzelnen Funktion. Andere Zeiten werden das Wiederinkraftsetzen jener Funktion fordern. Wann das bei uns der Fall sein kann, läßt sich nicht übersehen. Sicher aber ist es, daß die Goldkernwährung nur als Uebergangsstadium oder Notstandsmaßnahme in Frage kommen sollte, daß sie aber nicht als eine höhere Entwickelungsform der Goldwährung bewertet werden kann.

Wenn wir in Zusammenfassung des Gesamtergebnisses unserer Darlegungen die theoretischen Grundlagen unserer Bankverfassung zu präzisieren, gewissermaßen ihr theoretisches Skelett herauszuschälen versuchen, so werden wir etwa zu folgendem Ergebnis gelangen:

Eines der wichtigsten Ziele der praktischen Währungspolitik muß sein, aus der Reihe der Komponenten, die für die Preisbildung maßgebend sind, den Einfluß des Geldes auszuschalten und Schwankungen des Verhältnisses der Währung zu der anderer Länder bis auf ein Mindestmaß auszugleichen. Die erste dabei sich ergebende Streitfrage, ob diese Folge nur dadurch zu erreichen sei, daß das Geld in seiner Gesamtheit aus einem wertvollen Weltgut bestehen oder doch durch ihn gedeckt sein müsse, beantwortet von den reinen Metallisten abgesehen der überwiegende Teil der Theoretiker und mit ihnen die Bankverfassung im verneinenden Sinne. Uebereinstimmung herrscht auch im wesentlichen darüber, daß das sicherste Mittel zur Aufrechterhaltung der Stabilität des Geldes im Inlandsverkehr in der Deckung der Noten durch den Warenwechsel zu erblicken sei. Ebenso wird fast allseitig anerkannt, daß diese Maßnahme zur Aufrechterhaltung des Geldwertes im Auslandsverkehr nicht genüge und eine besondere Reserve in einer gewissen, dem Umfange der jeweiligen Auslandsbeziehungen entsprechenden Höhe gehalten werden müsse, welche Schwankungen der Valuta auszugleichen habe. Bestritten ist zunächst, ob diese Warenreserve in Gold gehalten werden muß, oder ob andere Werte genügen. Die Goldreserve wird man im allgemeinen als die kostspieligere, aber relativ sicherere, die Devisen- und Effektenreserve als die billigere, aber weniger sichere bezeichnen können. Die Bankverfassung entscheidet sich im Gegensatz zu den reinen Nominalisten für den ersteren Weg. Bestritten ist ferner die Frage, in welcher Höhe diese Reserve gehalten, vor allem, ob sie in gesetzlich festgelegte Beziehungen zum Geldumlauf gebracht werden soll, und ob die Innehaltung dieser Beziehungen durch gewisse selbsttätig wirksame Maßnahmen sichergestellt werden muß. Im Gegensatz zu den reinen Nominalisten, aber in Uebereinstimmung mit den Vertretern der Goldkernwährung hält unsere Bankverfassung ein bestimmtes — allerdings lediglich aus praktischen Erfahrungen, aber nicht aus grundsätzlichen Erwägungen hergeleitetes — dauerndes Verhältnis jener Reserve zum Notenumlauf für geboten, weil angesichts der praktischen Unmöglichkeit, den Warenwechsel genau vom Finanzwechsel zu unterscheiden, in der Beanspruchung der Goldreserve für den Ausgleich von Valutaschwankungen ein im allgemeinen zutreffender Maßstab dafür erblickt werden muß, ob die vorgenommene Neuschaffung von Notengeld ausschließlich auf bereits erzielter oder zu einem Teile auf vorweggenommener Kaufkraft beruht. Dagegen trennte sich unsere bis zum Kriegsausbruch geltende Bankverfassung von den Grundsätzen der Goldkernwährung darin, daß sie vermittelst der Einlösbarkeit der Noten jene Beanspruchung der Goldreserve für Valutaausgleichungen in gewissem Maße sich selbständig vollziehen ließ, während die Vertreter der Goldkernwährung das Maß dieses Einflusses in das freie, nur durch die gesetzliche Vorschrift der Bardritteldeckung gebundene Verwaltungsermessen der Reichsbank stellen wollen. Vorteile und Nachteile beider Auffassungen sind, wie wir darlegten, verschieden im Frieden und im Krieg, in ruhigen und in bewegten Zeiten. In unserer gegenwärtigen Lage überwiegen die Vorteile der letztgedachten Form, weßhalb die Reichsbank mit Kriegsausbruch zu ihr übergegangen ist.

Wir werden hiernach zu dem Schlußergebnis gelangen, daß unsere Reichsbankverfassung, ohne sich ausdrücklich auf die Thesen einer bestimmten Lehre festzulegen, zwischen den widerstreitenden Meinungen der verschiedenen Theorien diejenige Mittellinie zu ziehen versucht, welche den praktischen Zielen der jeweiligen Währungspolitik am besten entspricht. Und wenn diese Ziele unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht immer erreicht werden, so wollen wir bei aller Anerkennung des wissenschaftlichen Wertes der Kritik von rechts und links doch die Ursachen solcher Erscheinungen nicht in einem falschen Systemaufbau, sondern darin suchen, daß gegenüber den Gewalten, die jetzt die Menschen bewegen und durcheinanderrütteln, jedes organisatorische Werk des Menschengeistes immer ein unvollkommenes Ding bleiben wird.

Entwendung von Verrechnungsschecks.

Seit dem Inkrafttreten des deutschen Scheckgesetzes hat die Frage, ob die Einrichtung des Verrechnungsschecks einer Vervollkommnung bedarf oder überhaupt durch zweckmäßigere Rechtsformen ersetzt werden sollte, den Gegenstand mehrfacher Erörterungen auch in dieser Zeitschrift gebildet. Für eine Beseitigung des Verrechnungsschecks zugunsten des angeblich zweckmäßigeren Crossing ist namentlich Breit in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 70 S. 97 ff. und im Bank-Archiv Bd. XI S. 201 eingetreten; die Vorzüge des Verrechnungsschecks vor dem Crossing vom Standpunkt der Praxis aus hat Kommerzienrat Max Richter ebenda S. 39 dargelegt (in gleichem Sinne die bei Georg Cohn, Die französische Scheckgesetznovelle vom 30. XII. 1911, ebenda S. 271, Anm. 18—20 angeführten französischen Schriftsteller); verschiedentlich ist die gleichzeitige Zulassung beider Institute befürwortet worden, so von Georg Cohn, ebenda, Felix Meyer, Weltscheckrecht, Bd. II S. 92 bis 107, von der Haager Scheckkonferenz 1912 (vgl. dazu Franz Klein, Riesserfestgabe S. 53 f.). Bei diesen Erörterungen hat im allgemeinen Uebereinstimmung darüber bestanden, daß hinsichtlich des Schutzes gegen Einlösung zum Vorteil eines Nichtberechtigten Verrechnungsscheck und gekreuzter Scheck im großen und ganzen gleichwertig sind, in dem Sinne, daß die Gefahr eines Schadens durch Entwendung und mißbräuchlichen Einzug in einem wie im anderen Falle zwar wesentlich vermindert wird, aber nicht völlig beseitigt werden kann.

Letztere Erkenntnis darf natürlich keineswegs davon abhalten, anläßlich eines jeden der erfreulicherweise nur ganz vereinzelten Fälle, in denen durch die Entwendung und formal vorschriftsmäßige Einlösung eines Verrechnungsschecks einem Beteiligten ein Schaden erwachsen ist, die Frage nach Mitteln und Wegen zu einer Verstärkung des vorhandenen Schutzes aufzuwerfen. Ein Fall dieser Art wird im Plutus vom 25. April d. Js. behandelt: Ein großes Industrieunternehmen hatte einen Verrechnungsscheck zugunsten eines benannten Empfängers oder des Ueberbringers ausgeschrieben; dieser Scheck war in der eigenen Expeditionsabteilung der Ausstellerin gestohlen, von dem Dieb an einen Hehler verkauft, von letzterem an einen Händler in Zahlung gegeben und von dessen

Digitized by Google

Bankverbindung auftragsgemäß durch Verrechnung mit der bezogenen Bank zur Einlösung gebracht worden [1]).

Der Artikel des Plutus bemüht sich, in diesem Falle eine Ersatzpflicht der bezogenen Bank gegenüber dem Aussteller für den entstandenen Schaden zu konstruieren. Vom Billigkeitsstandpunkt aus bietet gerade ein Fall wie der vorliegende zu einem solchen Bestreben keine begründete Veranlassung: denn da der Diebstahl in den Betriebsräumen des Bestohlenen sich ereignet hat, liegt es sicher näher, dem Bestohlenen auf Grund seiner Verantwortlichkeit für sein Geschäftspersonal und seine Betriebseinrichtungen den Schaden aufzuerlegen, als irgend einem anderen der gutgläubigen Beteiligten. Welches sind nun aber die Rechtsgründe, die den Ersatzanspruch des Ausstellers gegen die bezogene Bank stützen sollen? In dem Aufsatz wird anerkannt, daß der mit der Inhaberklausel versehene Verrechnungsscheck sich von einem sonstigen Inhaberscheck in seiner Rechtsnatur nicht unterscheidet und daß der Zusatz „nur zur Verrechnung" den Bankier durchaus nicht zur Legitimationsprüfung desjenigen, mit dem er verrechnet, verpflichtet. Gleichwohl wird eine Verpflichtung dieses Inhalts aus dem Scheckvertrage herzuleiten gesucht: der Kunde zeige dadurch, daß er den Scheck zur Verrechnung stellt, das Bestreben, den Scheck sicher an seine Bank zu leiten. Er müsse nun auch darauf vertrauen können, daß seine Bank alles tue, was in ihrer Macht liegt, um ihn vor Schaden zu bewahren. Und das mindeste, was er verlangen könne, sei, daß die Bank die Girofolge prüfe.

Dieser Gedankengang ist umso verwunderlicher, als in dem nämlichen Artikel ausdrücklich hervorgehoben wird, daß das Giro des Inhaberschecks für die Legitimation des Inhabers ohne Belang ist und der Inhaberscheck durch das Indossament nicht etwa aus einem Inhaberpapier zu einem Orderpapier oder überhaupt zu einer legitimationsbedürftigen Urkunde gemacht wird. Wenn aber das Vorhandensein einer auf den Remittenten zurückzuführenden Indossamentenkette beim Inhaberscheck nicht Voraussetzung der Legitimation des Inhabers ist, so kann auch ihr Fehlen keinen Verdachtsgrund gegen den rechtmäßigen Erwerb des Inhabers darstellen. Der Bezogene ist — wie Breit, der Scheck mit alternativer Inhaberklausel, Bank-Archiv VII S. 123 mit Recht betont — nicht nur nicht verpflichtet, sondern garnicht berechtigt, die Girofolge zu prüfen. Eben weil er auf Grund des Scheckvertrages seinen Scheckkunden vor Schaden zu bewahren verpflichtet ist, darf er ihn nicht den Protest- und Regreßkosten aussetzen, welche eine unbegründete Weigerung der Einlösung gegenüber einem als Inhaber hinlänglich legitimierten Besitzer des Schecks zur Folge haben würde.

Im Plutus wird es des weiteren als beste Sicherheit gegen eine Wiederholung derartiger Vorkommnisse empfohlen, aus dem englischen Recht die bei uns „vorläufig noch verbotene" Klausel „nicht in Umlauf zu setzen" (not negotiable) zu übernehmen: „Damit ist jede Weitergabe des Schecks überhaupt ausgeschlossen. Wer durch einen Scheck Zahlung empfängt, kann den Scheck nur an seinen Bankier weitergeben." Eine entsprechende Aenderung des Scheckgesetzes wird „als eine der dringendsten Aufgaben für unsere Gesetzgebung nach dem Kriege" hingestellt.

Diesem Vorschlage liegt zunächst hinsichtlich der Bedeutung und Tragweite der Klausel „not negotiable" eine irrige Auffassung zu Grunde, welche auch in der unzutreffenden Uebersetzung: „nicht in Umlauf zu setzen" zum Ausdruck gelangt. Diese Klausel schließt nämlich nach englischem Recht keineswegs jede Weitergabe des Schecks aus; um diese Rechtsfolge herbeizuführen, wäre es für uns auch nicht nötig, die genannte Klausel dem englischen Recht zu entnehmen, da § 8 Abs. 1 Scheckg. bereits die Schaffung eines unübertragbaren Schecks durch die sog. Rekta-Klausel vorgesehen hat. Der englische mit der Klausel „not negotiable" versehene Scheck ist eine Unterart des gekreuzten Schecks (s. 76 Bills of exchange act) und die genannte Klausel macht den Scheck keineswegs unübertragbar, sondern hat lediglich die Folge, daß der Nehmer eines solchen Schecks kein besseres Recht an dem Scheck erwirbt oder zu übertragen imstande ist, als es sein Vormann besaß. (vgl. s. 81 ebenda, Paget, Law of Banking S. 46; Watson, The Law relating to cheques S. 48 fg.). Ueber den Wert der Klausel sind die Meinungen ziemlich geteilt: in Frankreich ist ihre Übernahme bei Einführung des gekreuzten Schecks durch die Scheckgesetz-Novelle vom 30. Dezember 1911 abgelehnt worden. Die Gründe hierfür sind von Thaller, Annales de droit commercial 1910 S. 27 fg. ausführlich dargelegt und namentlich geltend gemacht worden, der einzige und vom Standpunkt der Verkehrssicherheit sehr zweifelhafte Nutzen der Klausel bestehe darin, daß sie dem Bestohlenen einen Ersatzanspruch gegen den gutgläubigen Zwischenerwerber gewähre. Nach englischem Rechte würde nämlich in dem hier besprochenen Falle, wenn der Scheck als not negotiable gekreuzt gewesen wäre, ein Ersatzanspruch weder gegen die bezogene noch gegen die mit der Einziehung beauftragte Bank begründet gewesen sein, denn erstere hätte vorschriftsmäßig an einen Bankier gezahlt, letzterer stünde der Schutz der s. 82 des englischen Scheckgesetzes zur Seite. Diese Vorschrift schließt einen Anspruch des Geschädigten gegen den für Rechnung eines Unberechtigten den Einzug besorgenden Bankier aus, wenn letzterer in gutem Glauben und ohne Nachlässigkeit gehandelt hat, was bei dem Einzug zugunsten eines unverdächtigen Kunden in der englischen Gerichtspraxis regelmäßig angenommen wird. Gewinnen würde der Bestohlene mithin nur einen Anspruch gegen einen etwaigen früheren gutgläubigen Zwischenmann; gegen einen schlechtgläubigen hätte er ihn ohnehin nach den bestehenden Grundsätzen über die Haftung für unerlaubte Handlung. Das praktische Ergebnis der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wäre also, selbst wenn man von den in Frankreich erhobenen Bedenken ganz absieht, ein außerordentlich geringes.

Vorstehende Ausführungen wollen keineswegs eine Erörterung der Möglichkeiten für eine noch bessere Sicherung der Einrichtung unseres Verrechnungsschecks gegen die Gefahr des Diebstahls oder sonstigen Mißbrauchs als unnötig oder überflüssig hinstellen: einschlägige sachkundige Darlegungen werden von dieser Zeitschrift vielmehr bereitwillig und mit Dank veröffentlicht werden. Bei derartigen Vorschlägen wird jedoch immer gefragt werden müssen, ob man eine Verstärkung der Sicherheit gegen Diebstahl und sonstigen Mißbrauch nicht zu teuer erkauft, wenn dafür die Begebbarkeit des Schecks erschwert und das Einlösungsgeschäft verlangsamt wird und so der Bereitwilligkeit der Geschäftswelt zur Inzahlungnahme von Schecks ein beträchtlicher Abbruch geschieht. Diese Frage wird man mit umso größerem Recht aufwerfen dürfen, wenn es sich um solche Sicherungsmaßnahmen handelt, welche gegenüber einer von dem Dieb oder sonstigem unrechtmäßigen Besitzer begangenen Unterschriftsfälschung wirkungslos und demnach nur in unvollkommenem Maße zur Abhilfe geeignet wären. Schließlich werden Zweifel an der Dringlichkeit einer Aenderung der bestehenden Vorschriften und Einrichtungen auch aus dem Grunde erhoben werden können, weil sich die mit der Versendung eines Schecks verbundene Gefahr in einer sehr großen Zahl von Fällen dadurch vermeiden lassen wird, daß der Zahlungspflichtige die ihm obliegende Zahlung auf dem zweckmäßigeren und gefahrloseren Wege der Banküberweisung vornimmt.

Bernstein.

[1]) Ob obiger Bericht des Plutus mit dem wirklichen Verlauf des Falles völlig übereinstimmt, bleibe hier dahingestellt.

Verlängerung im Kriege fällig gewordener Hypotheken.

Der Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat unterm 18. April d. J. an den Herrn Staatssekretär des Innern folgende Eingabe gerichtet:

Eurer Exzellenz beehrten wir uns unter dem 17. Juli 1915 auf Grund statistischer Erhebungen darüber Bericht zu erstatten, in welcher Weise die deutschen Hypothekenbanken bei der Verlängerung im Kriege fällig ge-

Digitized by Google

wordener Hypotheken den schwierigen Verhältnissen ihrer Schuldner Rechnung getragen haben.

Um die Behandlung der Hypothekenschuldner möglichst einheitlich zu gestalten, hat es sich dann der unterzeichnete Sonderausschuß angelegen sein lassen, eine Einigung zwischen den deutschen Hypothekenbanken herbeizuführen, welche eine weitere möglichst pflegliche Behandlung der Schuldner herbeiführen und das gleichzeitige Fälligwerden aller auf kürzere Zeit verlängerten Hypotheken verhindern sollte. Dieses Bestreben hat in der im Bankarchiv vom 1. Februar 1916 veröffentlichten Vereinbarung von 27 deutschen Hypothekenbanken vom gleichen Tage seinen Abschluß gefunden.

Um nun nach weiterer Fortdauer des Krieges eine Uebersicht zu gewinnen, welche Wirkung die Bemühungen der Hypothekenbanken gehabt haben, ist durch uns von neuem statistisches Material zur Sache gesammelt worden, welches wir Euer Exzellenz in der Anlage überreichen (vgl. S. 287).

Während für die erstmalige Zusammenstellung 32 Institute berichtet hatten, lagen für die den Zeitraum von Beginn des Krieges bis 31. Dezember 1916 umfassende Bearbeitung die Antworten von 29 Hypothekenbanken vor.

Bei der Beurteilung dieser Zusammenstellung muß berücksichtigt werden, daß die Wirkungen der im Februar 1916 getroffenen Vereinbarung bei den jetzt gegebenen Zahlen erst teilweise in die Erscheinung treten konnten.

Es kommen für die angefragten Banken in dem Zeitraum von Kriegsbeginn bis Ende 1916 im ganzen 22 072 Verlängerungen in Betracht und zwar:

a) 12 385 Verlängerungen auf 10 Jahre (56 pCt. der Gesamtzahl),
b) 6255 Verlängerungen auf kürzere Zeit (28 pCt. der Gesamtzahl),
c) 3432 stillschweigende Verlängerungen ohne Aenderung der Bedingungen (16 pCt. der Gesamtzahl).

Bei den 12 385 Verlängerungen auf 10 Jahre ging der neu vereinbarte Zinssatz in

	während gleichzeitig an einmaligen Kostenbeiträgen in nachstehenden Fällen Ansprüche erhoben wurden:		
	überhaupt nicht;	bis zu 1 %	über 1%
6098 Fällen (49,2 pCt.) nicht über 4½ pCt.	606	3892	1600
in weiteren 6222 Fällen (50,2 pCt.) nicht über 4¾ pCt.	1361	3125	1736
in weiteren 64 Fällen (0,5 pCt) nicht über 5 pCt. hinaus . . .	27	28	9

Bei den 6255 Verlängerungen auf kürzere Zeit als 10 Jahre ging der neue Zinsfuß

	während gleichzeitig eine einmalige Entschädigung beansprucht wurde folgenden Fällen:		
	überhaupt nicht:	bis zu 1%	über 1%
in 3476 Fällen (55,6 pCt.) nicht über 4½ pCt.	3262	203	11
in weiteren 1350 Fällen (21,6 pCt.) nicht über 4¾ pCt.)	1292	53	5
in weiteren 1355 Fällen (21,6 pCt.) nicht über 5 pCt. hinaus . . .	1264	90	1

Die wenigen Fälle, in welchen hier also eine Entschädigung gefordert wurde, liegen vor der Zeit des oben erwähnten Abkommens.

Diese Ermittelungen weisen u. E. zur Genüge zahlenmäßig nach, daß, soweit die Hypothekenbanken in Betracht kommen, den Schuldnern gegenüber weitgehende Rücksichten auf die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse genommen werden.

Selbstverständlich wird bei Würdigung dieser Feststellungen davon ausgegangen werden müssen, wie der allgemeine Hypothekenzinsfuß in der Zeit vor dem Kriege gewesen ist. Anscheinend bestehen darüber selbst bei Personen, welche sich gegenwärtig berufsmäßig mit der Behandlung der Fragen des Grundbesitzes beschäftigen, vollständig irrige Anschauungen.

Nach dem Kursstande der Pfandbriefe war schon seit 1912, bestimmter noch im Jahre 1913 der allgemeine Hypothekenzinsfuß für 1. Hypotheken auf 4½, vielfach sogar 4⅝ und 4¾ pCt. gestiegen. Nach einer von uns veranstalteten Umfrage belief sich der Zinsfuß von 5790 im Jahre 1913 bei insgesamt 29 Hypothekenbanken neubegründeten Hypotheken (ohne Einrechnung der üblichen einmaligen Geldbeschaffungskosten):

auf 4½ pCt. bei 4288 Hypotheken = 74,06 pCt. der Gesamtzahl,
auf mehr als 4½ pCt. bei 1480 Hypotheken = 25,56 pCt. der Gesamtzahl,
auf weniger als 4½ pCt. bei nur 22 Hypotheken = 0,38 pCt. der Gesamtzahl.

Wir gestatten uns dieserhalb auch auf die Berichte einzelner der sich darüber auslassenden Hypothekenbanken von 1913 bezugzunehmen, nämlich der

Bayerischen Hypotheken- u. Wechselbank	Seite	6	Abs.	2
	„	7	„	4
Bayerischen Vereinsbank	„	5	„	4
Hessischen Landes-Hypothekenbank . . .	„	8	„	6
Hypothekenbank in Hamburg	„	6	„	1
Leipziger Hypothekenbank	„	1	„	2
Pfälzische Hypothekenbank	„	5	„	2
Preußischen Pfandbrief-Bank	„	5	„	2

und darauf hinzuweisen, daß schon vor dem Kriege einige norddeutsche Hypothekenbanken sogar zu 4½ prozentigen Pfandbriefen übergegangen waren, wodurch von selbst ein über 4½ pCt. hinausgehender Zinsfuß für sie bedingt wurde.

Ebenso bestätigt der Bericht des Aufsichtsamts für Privatversicherungen von 1913 S. 96 diese Angabe. Die hierin niedergelegte Feststellung ist auch bei den städtischen Sparkassen in die Erscheinung getreten, wie neuerdings von der städtischen Sparkasse Berlins berichtet wird, welche 4⅝ pCt. als den vor Ausbruch des Krieges maßgeblichen Zinsfuß bezeichnet. (Vergl. Das Grundeigentum, Zeitschrift für Hausbesitzer von 1917 Nr. 15 S. 210 b letzter Absatz). Wenn dagegen der Vorsitzende eines Berliner Einigungsamtes, Rechtsanwalt Nußbaum, in einer gemeinsamen Besprechung der Mitglieder des Hypothekeneinigungsamtes Berlin (vergl. Das Grundeigentum von 1917 Nr. 12 S. 165 Abs. 4) davon ausgeht, daß vor Kriegsbeginn der Hypotheken-Zinsfuß allgemein 4¼ pCt. gewesen wäre, so steht diese Annahme mit den tatsächlichen Verhältnissen in offenem Widerspruch.

Als die Hypothekenbanken im Februar 1916 ihr oben erwähntes Abkommen trafen, waren sie der Ansicht, daß mit der Befristung fälliger Hypotheken bis zum Jahre 1918 den Verhältnissen voll Rechnung getragen werde, weil eine Beendigung des Krieges noch für 1916 erhofft wurde. Nachdem sich diese Hoffnung als trügerisch erwiesen, sind die Vorarbeiten bereits in die Wege geleitet, welche eine Ausdehnung des ursprünglichen Abkommens auf eine den Verhältnissen entsprechend weitere Frist bezwecken. Die Hypothekenbanken werden nach wie vor nicht davon zurückstehen, den schwierigen Verhältnissen aller ihrer Schuldner Rechnung zu tragen und an der Erhaltung unseres inneren wirtschaftlichen Bestandes mitzuarbeiten, soweit es ihre Kräfte irgend zulassen.

Wir werden nicht verfehlen, Eurer Exzellenz über die weiteren Beschlüsse der Hypothekenbanken demnächst zu berichten.

Ehrerbietigst

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes E.V.
Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen,
(gez.) **Dr. Schwartz.**

Digitized by Google

Deutsche Hypothekenbanken.

Verlängerung der von Kriegsbeginn bis zum 31. Dezember 1916 kündbar oder fällig gewordenen Hypotheken-Darlehne.

Es wurden	Fälle insgesamt	Davon wurden verlängert zum Zinssatze von: bis 4½ %							mehr als 4½ % bis 4¾ %							mehr als 4¾ % bis 5 %							darüber						
		überhaupt	dazu Provisionszahlung: keine	bis ½ %	von da bis 1 %	von da bis 1½ %	von da bis 2 %	über 2 %	überhaupt	dazu Provisionszahlung: keine	bis ½ %	von da bis 1 %	von da bis 1½ %	von da bis 2 %	über 2 %	überhaupt	dazu Provisionszahlung: keine	bis ½ %	von da bis 1 %	von da bis 1½ %	von da bis 2 %	über 2 %	überhaupt	dazu Provisionszahlung: keine	bis ½ %	von da bis 1 %	von da bis 1½ %	von da bis 2 %	über 2 %
verlängert auf 10 Jahre	12 385 [1]	6098	606	894	2998	1307	198	95	6222 [4]	1361	365	2760	1152	574	10	64	27	12	16	3	5	1	1	1	—	—	—	—	—
verlängert auf kürzere Zeit	6 255 [2]	3476	3262	134	69	11	—	—	1350 [5]	1292	20	33	3	2	—	1355	1264	61	29	—	1	—	74	74	—	—	—	—	—
Zu den bisherigen Bedingungen stillschweigend und ohne Festschreibung weiter belassen.	3 432 [3]	3292	3253	1	31	7	—	—	82 [6]	82	—	—	—	—	—	58	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	22 072																												

Hierbei sind Teilrückzahlungen vereinbart:

in Fällen	davon: bis 5% des Darlehnskapitals	5—10% des Darlehnskapitals	über 10% des Darlehnskapitals
2354	574	988	792

[1]) außerdem 20 ohne nähere Angabe.
[2]) „ 42 „ „ „
[3]) „ 62 „ „ „
[4]) allein bei den 18 Banken, die hierüber Angaben machen, entfielen von dieser Zahl 2841 auf den Zinsfuß von 4⅝ %.
[5]) „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 127 „ „ „ „ „ „
[6]) „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 3 „ „ „ „ „ „

Digitized by Google

Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse

Vom Geh. Justizrat

	1. Kriegsanleihe. (Schatzanweisungen von 1 Milliarde M und bis 1. Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe, **letztere ohne** Bestimmung eines Höchstbetrages)	**2. Kriegsanleihe.** Schatzanweisungen u. bis 1. Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe, **beide** ohne Bestimmung eines Höchstbetrages)	**3. Kriegsanleihe.** (Ausschließlich eine bis 1 Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe **ohne** Bestimmung eines Höchstbetrages)
1. Zeichnungsfrist.	10.—19. September 1914.	27. Februar — 15. März 1915.	4.–22. Sept. 1915.
2. Zeichnungskurs.	**97,50 pCt.**	**98,50 pCt.**	**99 pCt.**
3. Verzinsung.	**5 pCt.** (1. April und 1. Oktober).	**5 pCt.** (2. Januar und 1. Juli).	**5 pCt.** (1. April und 1. Oktober)
4. Zeichnungsstelle.	Reichsbank mit ihren (rund) 500 Zweigstellen.	Desgleichen.	Desgleichen.
5. Vermittlungsstellen.	Die Kgl. Seehandlung und die Preuss. Central-Genossenschaftskasse in Berlin, die Kgl. Hauptbank in Nürnberg nebst Zweiganstalten sowie ferner alle deutschen Banken und Bankiers, alle öffentlichen Sparkassen und alle Lebensversicherungsgesellschaften Deutschlands.	Dieselben und alle deutschen Kreditgenossenschaften sowiedie deutschen Postanstalten an Orten, wo keine öffentliche Sparkasse sich befindet.	Dieselben, dazu auch die sonstigen deutschen Postanstalten und in Preussen alle Kgl. Regierungs-Haupt- und Kreiskassen.
6. Zeichnungsergebnis.	**4½ Milliarden M.** genauer: 4 480 800 000 M. (auf beide Anlagen zusammen).	**Ueber 9 Milliarden M.** genauer: 9 106 300 000 M. (auf beide Anlagen zusammen).	**Ueber 12 Milliarden M.** genauer: 12 162 600 000 M.
Davon kleine Zeichner von 100—2000 M.	In 926 059 Einzelzeichnungen rund 784 Mill. M.	In 2 113 220 Einzelzeichnungen rund 1662 Mill. M.	In 3 291 888 Einzelzeichnungen rund 2271 Mill. M.
Im Einzelnen: a) Reichsbank.	479 Mill. M.	565 Mill. M.	569 Mill. M.
b) Oeffentliche Sparkassen.	883 Mill. M., also 19,7 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.	1977 Mill. M, also 21,7 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.	2877 Mill. M., also 23,7 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.
c) Lebensversicherungs-Gesellschaften.	208 Mill. M.	384 Mill. M.	417 Mill. M.
d) Kreditgenossenschaften.	—	430 Mill. M.	680 Mill M.
e) Banken und Bankiers.	**2895 Mill. M, also 64,9 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.**	**5592 Mill. M., also 61,4 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.**	**7391 Mill. M., also 60,8 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.**
f) Postverwaltung.	—	112 Mill. M.	167 Mill. M.
7. Einzahlungen.	Statt der am 15. Oktober 1914 fällig gewesenen ersten Rate von 1800 Mill. Mark waren an diesem Tage eingezahlt rund 2800 Mill. M., also der Betrag der zweiten Rate und noch rund 100 Mill. M. vorausbezahlt, und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Statt der am 14. April 1915 fällig gewesenen ersten Rate von 30 pCt. (plus Vollzahlung der kleinen Zeichnungen bis zu 1000 M.) = 8860 Mill. M. waren an diesem Tage tatsächlich eingezahlt: 6076 Mill. M. oder 67 pCt. der Gesamtsumme, also 2716 Mill. M = 30 pCt. mehr als fällig waren, und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Schon bis zum 30. Oktober 1915 einschl. (erste Einzahlungsrate von 30 pCt. fällig am 18. Oktober 1915) waren rund 9 Milliarden (9008 Mill.) M., also 74,4 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages, eingezahlt und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.
8. Einzahlungsvorschüsse der Darlehnskassen.	Zu vorstehenden bis zum 15. Oktober 1914 bezahlten 2800 Mill. M. nur rund **700** Mill. M., und ähnlich verhielt es sich bei den säpteren Einzahlungen.	Zu vorstehenden bis zum 14. April 1915 bezahlten 6076 Mill M. nur rund 521 Mill. M., und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Zu vorstehenden bis zum 30. Oktober 1915 einschl. bezahlten rund 9 Milliarden M. nur rund **590,2** Millionen M.

[1]) Ohne Feldzeichnungen und Ueberseezeichnungen nur 10 712 000 000 M.
[2]) Die Frist für die Feldzeichnungen läuft noch bis 15 Mai 1917.

Digitized by Google

der Zeichnungen auf die sechs Kriegsanleihen.

Prof. Dr. **Riesser.**

4. Kriegsanleihe. (Schatzanweisungen und bis 1. Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe, **ohne** Bestimmung eines Höchstbetrages)	**5. Kriegsanleihe.** (Schatzanweisungen und bis 1. Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe, **ohne** Bestimmung eines Höchstbetrages.)	**6. Kriegsanleihe.** (Auslosbare Schatzanweisungen und bis 1. Oktober 1924 unkündbare Reichsanleihe, **ohne** Bestimmung eines Höchstbetrages)
4.—22. März 1916.	4 Sept. bis 5. Okt. 1916.	15. März — 16. April 1917.
95 pCt. für Schatzanweisungen und **98,50 pCt.** für Reichsanleihe.	**95 pCt.** für Schatzanweisungen und **98 pCt.** für Reichsanleihe	**98 pCt.** für Schatzanweisungen und Reichsanleihe.
4 1/2 pCt. für Schatzanweisungen, **5 pCt.** für Reichsanleihe (2. Januar und 1. Juli).	**4 1/2 pCt.** für Schatzanweisungen (2. Januar und 1. Juli), **5 pCt.** für Reichsanleihe (1 April und 1. Oktober)	**4 1/2 pCt.** für Schatzanweisungen (2. Januar und 1. Juli), **5 pCt.** für Reichsanleihe (1. Januar und 1. Juli).
Desgleichen.	Desgleichen	Desgleichen.
Dieselben.	Dieselben (jedoch ohne die Regierungskassen in Preußen)	Dieselben (die Postanstalten aber nur für die 5 pCt. Reichsanleihe).
Ueber 19 1/2 Milliarden M. genauer: 10 768 000 000 M. (auf beide Anlagen zusammen). [1]	**Ueber 19 1/2 Milliarden M.** genauer: 10 699 000 000 M. (auf beide Anlagen zusammen).	**Rund 13 Milliarden M.,** genauer 12 978 940 700 M. (auf beide Anlagen zusammen). [2] [3]
In 4 728 712 Einzelzeichnungen rund 2194 Mill. M.	In 8 382 468 Einzelzeichnungen rund 1519 Mill. M.	In 6 204 844 Einzelzeichnungen rund 2226 Mill. M.
461 Mill. M.	684,9 Mill. M.	625 Mill. M.
2727 Mill. M., also 25,5 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.	2567,5 Mill. M., also 24,10 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.	3202,1 Mill. M., also 24,67 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.
849 Mill. M.	337,4 Mill. M.	386,7 Mill. M.
889 Mill M.	846,6 Mill. M.	1103,8 Mill. M.
6165 Mill. M., also 57,55 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.	**9981 Mill. M., also 57,19 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.**	**7545 Mill. M., also 58,13 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages.**
171 Mill. M.	133,8 Mill. M.	116,6 Mill. M.
Schon bis zum 7. April 1916 einschliesslich (erste Einzahlungsrate von 80 pCt. fällig am 18. April 1916) waren rund 6 3/4 Milliarden (6889,4 Mill.) M. = 64,8 pCt. der Gesamtzeichnung eingezahlt und ähnlich verhielt es sich bei den späteren Einzahlungen.	Schon bis zum 7. Okt. 1916 einschließlich (erste Einzahlungsrate von 80 pCt. fällig am 18. Okt. 1916) waren rund 5 1/2 Milliarden M. eingezahlt.	Schon bis zum 27. April 1917 (erste Einzahlungsrate von 30% fällig am 27. April 1917) waren 10 065 000 000 M. eingezahlt.
Zu vorstehenden bis zum 7. April 1916 einschl. bezahlten 6 3/4 Milliarden M. nur rund 139,7 Mill. M.	Zu vorstehenden bis zum 7. Okt. 1916 einschliesslich bezahlten 5 1/2 Milliarden M. nur rund 38,3 Mill. M.	Noch nicht feststellbar.

[1] [2] [3] Die bei den Banken und Bankiers auf die 1. bis 6. Kriegsanleihe gezeichneten Summen ergeben 59,30 p Ct. des gesamten gezeichneten Betrages.

Digitized by Google

Zur bankmässigen Entwickelung der Sparkassen.

Wie in dieser Zeitschrift seinerzeit mitgeteilt ist, hat der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes am 16. Februar 1917 nach einer Verhandlung im Ausschuß und auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes an maßgebende Behörden eine Eingabe gerichtet, in der die neuerliche Entwickelung der Sparkassen sachlich gewürdigt ist. Da es sich in dieser Eingabe um eine Reihe von Beschwerden über das Vorgehen der Sparkassen handeln mußte, hat der Centralverband es für richtig gehalten, um polemische Erörterungen der Fragen, von denen ein Nutzen nicht zu erwarten war, zu vermeiden, sich nur an die zuständigen, dienstlich mit der Angelegenheit befaßten Instanzen zu wenden.

Trotzdem hat der Centralverband nicht gezögert, dem Geschäftsführer des Deutschen Sparkassenverbandes auf einen von ihm ausgesprochenen Wunsch einen Abdruck dieser Eingabe zu übermitteln.

Der Deutsche Sparkassenverband hat es im Gegensatz zu dieser sachdienlichen Behandlung der Angelegenheit vorgezogen, den vom Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes ausgesprochenen Bedenken in einem vom Geschäftsführer des Deutschen Sparkassenverbandes gezeichneten Leitartikel der Zeitschrift „Sparkasse" vom 1. April d. J. und in einer in der Ausgabe derselben Zeitschrift vom 15. April d. J. abgedruckten offiziellen Eingabe des Deutschen Sparkassenverbandes in sachlich nicht zutreffenden Ausführungen und in schwer verletzender Form entgegenzutreten.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hält es für sachgemäß, auf eine derartige Polemik nicht einzugehen und überläßt den zuständigen amtlichen Stellen das Urteil über die ihnen von ihm zur Prüfung unterbreiteten Verhältnisse.

Gerichtliche Entscheidung.

Bürgerliches Recht.

Zu § 1119 BGB.

Ein als Vergütung für Talonsteuerunkosten ausbedungener Zinszuschlag fällt nicht unter den Begriff der Zinsen im Sinne des § 1119 BGB.

Beschluß des Kammergerichts I. Ferien-Zivilsenat vom 20. Juli 1916 (OLGRspr. 34 S. 206).

Die beschwerdeführende Bank hat als Hypothekengläubigerin neue Vereinbarungen mit dem Eigentümer getroffen und sich neben 5 pCt. Zinsen ausbedungen: „Als weitere Nebenleistung sind alle 10 Jahre, zum erstenmal für 1922, ¼ pCt. Mehrzinsen von dem jeweiligen Restkapital für Talonsteuer und die bei Ausgabe der neuen Kuponbogen entstehenden Kosten in halbjährlichen Raten zu zahlen." Auch diese Nebenleistung, für die eine Zustimmung der nacheingetragenen Hypothekengläubiger nicht beigebracht ist, wurde im Grundbuch zunächst bei der Hypothek eingetragen; der Grundbuchrichter hat aber nachträglich von Amts wegen vermerkt, daß diese Nebenleistung der nacheingetragenen Hypothek im Range nachstehe. Die Bank hat im Wege der Beschwerde die Eintragung eines Widerspruchs hinsichtlich dieses Vermerks erfolglos beantragt. Die weitere Beschwerde ist nicht begründet.

Die Haftung des Grundstückes für die streitige Nebenleistung verschlechtert die Lage der nachfolgenden Hypothekengläubiger, wenn sie mit dem gleichen Range wie die Hypothek selbst eingetragen wird. Eine solche Verschlechterung ist aber ohne Zustimmung der Betroffenen nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 1119 vorliegen. Letzteres behauptet die Beschwerdeführerin; denn die dem Eigentümer auferlegte Verpflichtung sei nur eine für die Nutzung des Kapitals zu gewährende Leistung und stehe deshalb nach Form und Inhalt den sonstigen Zinsen vollständig gleich. Allein der Gesichtspunkt, daß eine Leistung als Vergütung für die Nutzung des Kapitals anzusehen sei, entscheidet nicht für die Anwendbarkeit von § 1119. Abschlußprovisionen, Entschädigungen für die Beschaffung des Darlehns, besonders für Kursverlust usw. fallen mit unter den Begriff der Vergütung für die Gewährung des Darlehens, sind aber nicht unter die Zinserhöhungen des § 1119 zu rechnen, auch wenn sie in Form von Zinszuschlägen versprochen werden. Unter „Zins" ist der laufende Ertrag einer Kapitalschuld, wie der Schuldner ihn zu gewähren hat, zu verstehen, nicht aber jede andere Leistung, die zur Abgeltung von Bemühungen und Aufwendungen des Gläubigers oder aus anderen, in der Person des Schuldners liegenden Gründen diesem auferlegt wird. Das sind Nebenleistungen, die auch der Eintragung ins Grundbuch fähig sein können, aber nicht deshalb Zinsen sind, weil sie in der für Zinsen üblichsten Form — von einigen Hundertsteln des Kapitals — festgesetzt sind (vgl. über die Einflußlosigkeit der Form: KgJ. 32, S. 252). Zu diesen Nebenleistungen gehört auch die vorliegende Vergütung für Unkosten an Talonsteuer und Kuponbogenerneuerung, die alle 10 Jahre bis zur Tilgung des Kapitals entstehen; sie ist ein Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Bank, da die Pfandbriefe nicht in unmittelbarer Rechtsbeziehung zu dem einzelnen Hypothekendarlehen stehen. Daß die Eintragung unbeanstandet geblieben wäre, wenn der Grund der Zinserhöhung nicht angegeben wäre, ist möglich, weil dann die Rechtsnatur der Belastung nicht erkannt wäre; dieser Umstand kann aber die Entscheidung nicht beeinflussen.

Statistischer Teil.

Das Notendepartement der Société Générale de Belgique im ersten Vierteljahr 1917[1]).

1. Notenumlauf in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —					Ausweistage — Donnerstag —				
4. Jan. 1917	11. Jan. 1917	18. Jan. 1916	25. Jan. 1917	—	4. Jan. 1917	11. Jan. 1917	18. Jan 1917	25. Jan. 1917	—
1. Febr. 1917	8. Febr 1917	15. Febr. 1916	22. Febr. 1917	—	1. Febr. 1917	8. Febr. 1917	15. Febr. 1917	22. Febr. 1917	—
1. März 1917	8. März 1917	15. März 1916	22. März 1917	29. März 1917	1. März 1917	8 März 1917	15. März 1917	22. März 1916	29. März 1917
847 933 773	845 750 562	853 058 686	852 096 658	—	109 998 178	102 807 957	101 999 600	107 064 884	—
853 462 962	850 320 118	850 794 536	849 554 947	—	108 221 679	112 080 484	112 658 016	112 698 059	—
852 822 423	855 860 095	861 545 019	874 534 610	887 021 807	108 742 985	101 884 332	99 816 349	104 422 389	110 471 523

[1]) Das Notenprivileg für die okkupierten Gebiete Belgiens ist auf Grund der Verordnungen des Generalgouverneurs in Belgien vom 22. Dezember 1914 und vom 9. Januar 1915 dem Notendepartement der Société Générale de Belgique übertragen worden.
Die Notenausgabe regelt sich nach den folgenden Bestimmungen:
Das Notendepartement darf Noten, die gesetzliches Zahlungsmittel sind, ausgeben, und zwar:
a) bis höchstens zum dreifachen Betrage:
1 gegen Gold in Barren und Münzen, in Belgien kursfähiges Metallgeld, Noten der Deutschen Reichsbank, Deutsche Reichskassen- und Darlehnskassenscheine;
2. gegen Guthaben bei ausländischen Banken, Bankiers und anderen ausländischen Unternehmungen von unbedingter Sicherheit;
3. gegen Darlehne auf solche Guthaben;
4. gegen Wechsel und Schecks auf das Ausland;
5. gegen Schatzscheine ausländischer Staaten mit längstens einundeinhalbjähriger Laufzeit;
6. gegen Darlehne auf solche Schatzscheine.
b) bis höchstens zum einfachen Betrage:
7. gegen Darlehne auf Schatzscheine, die von den neun belgischen Provinzen gemäß Beschluß der Provinzialräte vom 19. Dezember 1914 ausgegeben sind.
c) bis höchstens zu dem vom Generalkommissar für die Banken in Belgien zu genehmigenden Betrage, der jedoch drei Viertel des Marktwertes der beliehenen Papiere nicht übersteigen darf:
8. gegen Darlehne auf festverzinsliche ausländische Wertpapiere von unbedingter Sicherheit (Staatsanleihen und vom Staat garantierte Eisenbahnobligationen).
Die Ausweise beziehen sich auf den Status des Notendepartements am Donnerstag jeder Woche.

2. Giroguthaben in Franken.

Digitized by Google

3. Metallbestand und deutsches Geld

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Jan. 1917	11. Jan. 1917	18. Jan. 1917	25. Jan. 1917	—
1. Febr. 1917	8. Febr. 1917	15. Febr. 1917	22. Febr. 1917	—
1. März 1917	8. März 1917	15. März 1917	22. März 1917	29. März 1917
28 192 738	18 614 826	19 010 878	17 371 906	—
12 090 785	12 629 352	12 895 753	12 605 376	—
12 566 681	12 867 542	15 993 544	29 980 187	16 609 043

4. Guthaben im Auslande

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Jan. 1917	11. Jan. 1917	18. Jan. 1917	25. Jan. 1917	—
1. Febr. 1917	8. Febr. 1917	15. Febr. 1917	22. Febr. 1917	—
1. März 1917	8. März 1917	15. März 1917	22. März 1917	29. März 1917
322 870 610	322 332 081	322 196 663	324 018 652	—
328 408 383	328 331 575	328 099 534	327 810 093	—
327 106 572	327 060 630	326 974 012	326 897 889	358 012 406

5. Darlehne gegen Guthaben im Auslande

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Jan. 1917	11. Jan. 1917	18. Jan. 1917	25. Jan. 1917	—
1. Febr 1917	8. Febr. 1917	15. Febr. 1917	22 Febr 1917	—
1. März 1917	8. März 1917	15. März 1917	22. März 1917	29. März 1917
82 140 182	82 679 835	82 830 953	84 036 964	—
84 647 283	84 718 761	84 950 801	85 748 652	—
85 952 773	85 998 715	86 086 181	86 162 303	86 297 787

6. Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Jan. 1917	11. Jan. 1917	18. Jan. 1917	25. Jan. 1917	—
1. Febr. 1917	8. Febr. 1917	15 Febr. 1917	22 Febr. 1917	—
1. März 1917	8. März 1917	15. März 1917	22. März 1917	29. März 1917
480 000 000	480 000 000	480 000 000	480 000 000	—
480 000 000	480 000 000	480 000 000	480 000 000	—
480 000 000	480 000 000	480 000 000	480 000 000	480 000 000

7. Gesamtsumme der Deckungsmittel für den Notenumlauf[2])

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
4 Jan 1917	11. Jan. 1917	18 Jan. 1917	25. Jan. 1917	—
1. Febr. 1917	8. Febr. 1917	15. Febr. 1917	22. Febr. 1917	—
1. März 1917	8. März 1917	15. März 1917	22. März 1917	29. März 1917
918 203 530	903 626 743	904 038 494	905 427 522	—
905 146 401	905 679 687	905 446 088	905 664 721	—
905 626 026	905 926 886	909 053 787	923 040 880	940 919 236

8. Zusammensetzung der Deckungsmittel für den Notenumlauf.

Ausweistage — Donnerstag —	Es betragen in % der Gesamtsumme der Deckungsmittel für den Notenumlauf: Metallbestand und deutsches Geld	Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
4. Januar 1917	3,09	35,36	8,99	52,56
11. „ „	2,06	35,67	9,15	53,12
18. „ „	2,10	35,64	9,16	53,10
25. „ „	1,92	35,79	9,28	53,01
1. Februar 1917	1,34	36,28	9,35	53,03
8. „ „	1,40	36,25	9,35	53,00
15. „ „	1,37	36,24	9,38	53,01
22. „ „	1,39	36,14	9,47	53,00
1. März 1917	1,39	36,12	9,49	53,00
8. „ „	1,42	36,10	9,49	52,99
15. „ „	1,76	35,97	9,47	52,80
22. „ „	3,25	35,42	9,33	52,00
29. „ „	1,77	38,05	9,17	51,01

9. Deckung des Notenumlaufs.

Ausweistage — Donnerstag —	Es betragen in % des Notenumlaufs: Metallbestand und deutsches Geld	Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
4. Januar 1917	3,32	38,08	9,69	56,61
11. „ „	2,20	38,11	9,78	56,75
18. „ „	2,23	37,77	9,71	56,27
25. „ „	2,04	38,03	9,86	56,33
1. Februar 1917	1,42	38,48	9,92	56,24
8. „ „	1,49	38,61	9,96	56,45
15. „ „	1,46	38,56	9,98	56,42
22. „ „	1,48	38,53	10,09	56,50
1. März 1917	1,47	38,36	10,08	56,28
8. „ „	1,50	38,21	10,05	56,08
15. „ „	1,86	37,95	9,99	55,71
22. „ „	3,43	37,38	9,85	54,89
29. „ „	1,87	40,36	9,73	54,11

10. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.[3])

Ausweistage — Donnerstag —	Es betragen in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten: Metallbestand und deutsches Geld	Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
4. Januar 1917	2,94	33,70	8,57	50,11
11. „ „	1,96	33,98	8,72	50,60
18. „ „	1,99	33,74	8,67	50,26
25. „ „	1,81	33,78	8,76	50,04
1. Februar 1917	1,26	34,15	8,80	49,91
8. „ „	1,31	34,12	8,80	49,88
15. „ „	1,29	34,05	8,82	49,82
22. „ „	1,31	34,02	8,91	49,88
1. März 1917	1,31	34,02	8,94	49,92
8. „ „	1,34	34,15	8,98	50,12
15. „ „	1,66	34,01	8,95	49,93
22. „ „	3,06	33,84	8,80	49,03
29. „ „	1,67	35,89	8,65	48,12

11. Anlage von Wechseln und Schecks auf belgische Plätze

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Jan. 1917	11. Jan. 1917	18. Jan. 1917	25. Jan. 1917	—
1. Febr. 1917	8. Febr. 1917	15. Febr. 1917	22. Febr. 1917	—
1. März 1917	8. März 1917	15. März 1917	22. März 1917	29. März 1917
50 711 372	50 876 840	57 242 758	59 288 575	—
62 012 829	62 456 116	63 767 016	62 395 731	—
61 889 463	57 729 904	58 250 011	62 155 909	62 862 391

12. Darlehne gegen inländische (belgische) Wertpapiere

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Jan. 1917	11. Jan. 1917	18. Jan. 1917	25. Jan. 1917	—
1. Febr. 1917	8. Febr. 1917	15. Febr. 1917	22. Febr. 1917	—
1. März 1917	8. März 1917	15. März 1917	23. März 1917	29. März 1917
3 695 835	3 695 535	3 685 835	3 682 235	—
3 681 735	3 678 135	3 668 635	3 627 235	—
3 627 235	3 612 235	3 598 335	3 343 235	3 328 335

[2]) Die Gesamtsumme enthält die in den Tab. 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Deckungsmittel. Weitere Gattungen von Deckungsmitteln sind nicht vorhanden.

[3]) Als solche sind Noten und Giroguthaben zusammengefaßt worden. — Den Inhabern der Noten und Giroguthaben steht ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus allen Vermögenswerten zu, die das Notendepartement als Gegenwert für die Noten und Girogelder erworben hat. Unter den Aktiva des Notendepartements, die nicht als Deckungsmittel für den Notenumlauf Verwertung finden, kommen Wechsel und Schecks auf belgische Plätze (vgl. Tabelle 11) sowie Darlehne gegen inländische Wertpapiere (vgl. Tabelle 12) in Betracht.

Digitized by Google

Die Bank von England im achten Monat des dritten Kriegsjahres (März 1917)[1]).

1. Metallbestand[2])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —			
7. März 1917 7 Febr 1917	14. März 1917 14 Febr. 1917	21. März 1917 21. Febr 1917	28. März 1917 28 Febr. 1917
54 009 935 56 924 414	53 784 845 57 141 037	53 962 294 55 727 843	54 009 129 54 296 090

2. Notenumlauf
in £.

Ausweistage — Mittwoch —			
7. März 1917 7. Febr. 1917	14. März 1917 14. Febr. 1917	21. März 1917 21. Febr 1917	28 März 1917 28 Febr 1917
38 236 720 39 535 325	38 073 490 39 450 535	37 824 290 38 575 685	38 289 135 38 584 710

3. Oeffentliche Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —			
7. März 1917 7. Febr. 1917	14. März 1917 14. Febr. 1917	21. März 1917 21. Febr. 1917	28. März 1917 28. Febr. 1917
120 889 462 142 262 099	86 377 187 51 923 359	67 911 044 48 836 080	49 945 343 47 846 179

4. Private Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —			
7. März 1917 7. Febr. 1917	14. März 1917 14. Febr. 1917	21. März 1917 21. Febr. 1917	28. März 1917 28. Febr. 1917
123 164 655 226 469 916	119 113 886 145 157 070	124 334 827 146 828 413	129 647 012 167 992 209

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —			
7. März 1917 7. Febr. 1917	14. März 1917 14. Febr. 1917	21. März 1917 21. Febr. 1917	28. März 1917 28. Febr. 1917
244 054 117 268 732 015	205 491 073 197 080 429	192 245 871 195 664 493	179 592 355 215 838 388

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —							
7. März 1917 7. Febr 1917		14. März 1917 14. Febr 1917		21. März 1917 21. Febr. 1917		28. März 1917 28. Febr 1917	
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
49,53 15,78	50,47 84,27	42,03 26,35	57,97 73,65	35,33 24,96	64,67 75,04	27,81 22,17	72,19 77,83

7. Metallreserve für die fremden Gelder
in £.

Ausweistage — Mittwoch —			
7. März 1917 7. Febr. 1917	14. März 1917 14 Febr. 1917	21. März 1917 21. Febr. 1917	28 März 1917 28 Febr 1917
34 223 215 55 839 089	34 161 355 36 140 502	34 588 004 35 602 158	34 169 994 34 161 380

8. Metalldeckung der fremden Gelder.
Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —			
7. März 1917 7. Febr 1917	14. März 1917 14. Febr 1917	21. März 1917 21. Febr. 1917	28 März 1917 28 Febr. 1917
% 14,02 13,34	% 16,62 18,34	% 17,99 18,20	% 19,03 15,83

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —			
7. März 1917 7. Febr. 1917	14. März 1917 14. Febr. 1917	21. März 1917 21. Febr. 1917	28. März 1917 28 Febr. 1917
31 965 781 212 396 597	24 081 221 134 959 208	24 051 099 84 931 646	24 003 237 82 445 859

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —			
7. März 1917 7. Febr. 1917	14. März 1917 14. Febr. 1917	21. März 1917 21. Febr. 1917	28 März 1917 28. Febr 1917
196 029 100 38 579 538	165 424 569 44 034 194	151 821 035 93 215 121	139 610 254 117 383 137

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —			
7. März 1917 7. Febr. 1917	14. März 1917 14. Febr 1917	21. März 1917 21. Febr. 1917	28. März 1917 28. Febr 1917
227 994 881 250 976 135	189 505 790 178 993 402	175 872 134 178 146 767	163 613 491 199 828 996

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6]).
Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage

Ausweistage — Mittwoch —							
7. März 1917 7. Febr. 1917		14. März 1917 14 Febr 1917		21. März 1917 21. Febr. 1917		28. März 1917 28 Febr. 1917	
Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %
14,02 84,63	85,98 15,37	12,71 75,40	87,29 24,60	13,68 47,68	86,32 52,32	14,67 41,26	85,33 58,74

13. Diskontsätze[7]).

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
März	1917	5½	4,71	5½	5¼	5½	4⅜
Februar	1917	5½	5,14	5½	5¼	5½	5

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Departement.
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 3 und 4).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Departement an brit. Staatsschuldverschreibungen) Lombardpfänder.
[5]) Die Anlage enthält vornehmlich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Laufzeit bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

Die Bank von Frankreich im Kriegsjahr 1916[1]).

Ausweistage im Jahre 1916 — Donnerstag —		1. Metallbestand.					2. Zusammensetzung des Goldvorrats.				
		Metallbestand. Betrag in 1000 Fr.	Der Metallbestand setzt sich zusammen: aus Gold 1000 Fr.	Gold %	Silber 1000 Fr.	Silber %	Gesamtbetrag des Goldvorrats.[2])	Davon befinden sich in den Kassen der Bank in 1000 Fr.	in den Kassen der Bank %	im Auslande in 1000 Fr.	im Auslande %
Januar	6.	5 340 459	4 988 640	93,41	351 819	6,59	—	—	—	—	—
	13.	5 349 885	4 997 739	93,42	352 147	6,58	—	—	—	—	—
	20.	5 359 553	5 006 213	93,41	353 341	6,59	—	—	—	—	—
	27.	5 365 354	5 011 588	93,41	353 767	6,59	—	—	—	—	—
Februar	3.	5 372 730	5 019 581	93,43	353 150	6,57	—	—	—	—	—
	10.	5 378 970	5 024 555	93,41	354 415	6,59	—	—	—	—	—
	17.	5 389 981	5 031 110	93,34	358 870	6,66	—	—	—	—	—
	24.	5 396 088	5 035 879	93,32	360 209	6,68	—	—	—	—	—
März	2.	5 375 816	5 015 040	93,29	360 775	6,71	—	—	—	—	—
	9.	5 379 484	5 018 944	93,30	360 541	6,70	—	—	—	—	—
	16.	5 385 172	5 023 143	93,28	362 028	6,72	—	—	—	—	—
	23.	5 374 294	5 011 332	93,25	362 962	6,75	—	—	—	—	—
	30.	5 367 715	5 006 299	93,27	361 416	6,73	—	—	—	—	—
April	6.	5 349 127	4 986 412	93,22	362 716	6,78	—	—	—	—	—
	13.	5 252 618	4 893 313	93,16	359 305	6,84	—	—	—	—	—
	20.	5 259 142	4 899 442	93,16	359 701	6,84	—	—	—	—	—
	27.	5 162 536	4 803 591	93,05	358 945	6,95	—	—	—	—	—
Mai	4.	5 167 223	4 811 032	93,11	356 191	6,89	—	—	—	—	—
	11.	5 068 682	4 715 060	93,02	353 623	6,98	—	—	—	—	—
	18.	5 077 166	4 722 898	93,02	354 269	6,98	—	—	—	—	—
	25.	5 083 949	4 731 513	93,07	352 436	6,93	—	—	—	—	—
Juni	2.	5 091 570	4 739 234	93,08	352 336	6,92	—	—	—	—	—
	8.	5 095 277	4 745 245	93,13	350 032	6,87	4 745 245	4 676 062	98,54	69 183	1,46
	15.	5 099 291	4 750 509	93,16	348 782	6,84	4 750 509	4 580 401	96,42	170 108	3,58
	22.	5 102 522	4 756 919	93,23	345 603	6,77	4 756 919	4 586 811	96,42	170 108	3,58
	29.	5 107 210	4 763 257	93,27	343 954	6,73	4 763 257	4 492 201	94,31	271 056	5,69
Juli	6.	5 113 650	4 769 701	93,27	343 949	6,73	4 769 701	4 498 645	94,32	271 056	5,68
	13.	5 117 157	4 775 543	93,32	341 614	6,68	4 775 543	4 504 487	94,32	271 056	5,68
	20.	5 121 871	4 780 278	93,33	341 593	6,67	4 780 278	4 509 222	94,33	271 056	5,67
	27.	5 126 059	4 786 513	93,38	339 545	6,62	4 786 513	4 515 458	94,34	271 056	5,66
August	3.	5 132 253	4 793 192	93,39	339 062	6,61	4 793 192	4 522 136	94,34	271 056	5,66
	10.	5 136 807	4 798 346	93,41	338 461	6,59	4 798 346	4 426 381	92,25	371 965	7,75
	17.	5 140 632	4 802 141	93,42	338 491	6,58	4 802 141	4 430 176	92,25	371 965	7,75
	24.	5 147 384	4 808 058	93,41	339 326	6,59	4 808 058	4 335 172	90,16	472 886	9,84
	31.	5 151 342	4 812 732	93,43	338 610	6,57	4 812 732	4 238 958	88,08	573 774	11,92
September	7.	5 154 817	4 817 320	93,45	337 497	6,55	4 817 320	4 243 546	88,09	573 774	11,91
	14.	5 159 878	4 821 600	93,44	338 278	6,56	4 821 600	4 247 826	88,10	573 774	11,90
	21.	5 164 764	4 826 723	93,45	338 040	6,55	4 826 723	4 152 170	86,02	674 553	13,98
	28.	5 169 592	4 832 751	93,48	336 840	6,52	4 832 751	4 158 198	86,04	674 553	13,96
Oktober	5.	5 175 552	4 840 446	93,53	335 105	6,47	4 840 446	4 165 888	86,06	674 558	13,94
	12.	5 188 820	4 856 534	93,60	332 287	6,40	4 856 534	4 181 976	86,11	674 558	13,89
	19.	5 214 345	4 885 785	93,70	328 560	6,30	4 885 785	4 211 227	86,19	674 558	13,81
	26.	5 250 026	4 921 979	93,75	328 047	6,25	4 921 979	4 247 421	86,29	674 558	13,71
November	2.	5 318 114	4 992 020	93,87	326 094	6,13	4 992 020	4 115 807	82,45	876 213	17,55
	9.	5 335 198	5 009 400	93,89	325 798	6,11	5 009 400	4 133 180	82,51	876 220	17,49
	16.	5 342 191	5 023 004	94,03	319 187	5,97	5 023 004	3 944 966	78,54	1 078 039	21,46
	23.	5 352 347	5 036 089	94,09	316 258	5,91	5 036 089	3 957 017	78,57	1 079 073	21,43
	30.	5 359 385	5 045 547	94,14	313 838	5,86	5 045 547	3 764 625	74,61	1 280 922	25,39
Dezember	7.	5 365 782	5 054 773	94,20	311 009	5,80	5 054 773	3 669 587	72,60	1 385 186	27,40
	14.	5 373 987	5 066 014	94,27	307 974	5,73	5 066 014	3 680 828	72,66	1 385 186	27,34
	21.	5 375 717	5 076 626	94,44	299 092	5,56	5 076 626	3 483 945	68,63	1 592 680	31,37
	28.	5 370 784	5 075 915	94,51	294 869	5,49	5 075 915	3 382 827	66,64	1 693 088	33,36

1) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Donnerstag jeder Woche nach dem Abdruck im „Économiste Français“ und „Économiste Européen.“ Für die Statistik der Bank von Frankreich im Kriegsjahr 1915 vgl. „B.-A.“ Nr. 21 vom 1. August 1916.

2) Die Trennung des Goldvorrats in Bestände der eigenen Kasse und Vorräte im Auslande findet sich erstmalig im Ausweis vom 8. Juni 1916.

Digitized by Google

Ausweistage im Jahre 1916 — Donnerstag —		3. Die gesamten täglich fälligen Verbindlichkeiten.					4. Deckung der sämtl. täglich fälligen Verbindlichkeiten.					
		Sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten	Die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten setzen sich zusammen: aus				Deckung des Notenumlaufs			Deckung der gesamten täglich fälligen Verbindlichkeiten		
			dem Notenumlauf[3])		den fremden Geldern[4])		durch Metall	durch Gold		durch Metall	durch Gold	
		Betrag in 1000 Fr.	1000 Fr.	%	1000 Fr.	%	in %	insgesamt in %	in den Kassen d. Bank in %	in %	insgesamt in %	in den Kassen d. Bank in %
Januar	6.	15 782 355	13 518 636	85,66	2 263 719	14,34	39,50	36,90	—	33,84	31,61	—
	13.	15 874 709	13 634 720	85,89	2 239 989	14,11	39,24	36,65	—	33,70	31,48	—
	20.	15 887 707	13 756 036	86,58	2 131 670	13,42	38,96	36,39	—	33,73	31,51	—
	27.	16 053 884	13 858 016	86,32	2 195 867	13,68	38,72	36,16	—	33,42	31,22	—
Februar	3.	16 109 882	14 034 413	87,12	2 075 468	12,88	38,28	35,77	—	33,35	31,16	—
	10.	16 207 628	14 144 739	87,27	2 062 889	12,73	38,03	35,52	—	33,19	31,00	—
	17.	16 258 129	14 203 465	87,36	2 054 664	12,64	37,95	35,42	—	33,15	30,95	—
	24.	16 317 254	14 295 289	87,61	2 021 965	12,39	37,75	35,23	—	33,07	30,86	—
März	2.	16 516 394	14 460 136	87,55	2 056 258	12,45	37,18	34,68	—	32,55	30,36	—
	9.	16 688 705	14 649 649	87,78	2 039 056	12,22	36,72	34,26	—	32,23	30,07	—
	16.	16 754 039	14 719 699	87,86	2 034 340	12,14	36,58	34,13	—	32,14	29,98	—
	23.	16 921 310	14 847 154	87,74	2 074 156	12,26	36,20	33,75	—	31,76	29,62	—
	30.	17 115 705	14 952 116	87,36	2 163 589	12,64	35,90	33,48	—	31,36	29,25	—
April	6.	17 271 923	15 154 630	87,74	2 117 293	12,26	35,30	32,90	—	30,97	28,87	—
	13.	17 268 944	15 183 959	87,93	2 084 984	12,07	34,59	32,23	—	30,42	28,34	—
	20.	17 403 335	15 239 423	87,57	2 163 911	12,43	34,51	32,15	—	30,22	28,15	—
	27.	17 462 437	15 278 000	87,49	2 184 438	12,51	33,79	31,44	—	29,56	27,51	—
Mai	4.	17 553 796	15 423 122	87,86	2 130 674	12,14	33,50	31,19	—	29,44	27,41	—
	11.	17 509 510	15 432 465	88,14	2 077 044	11,86	32,84	30,55	—	28,95	26,93	—
	18.	17 598 978	15 445 556	87,76	2 153 422	12,24	32,87	30,58	—	28,85	26,84	—
	25.	17 694 740	15 434 971	87,23	2 259 769	12,77	32,94	30,65	—	28,73	26,74	—
Juni	2.	17 732 414	15 531 129	87,59	2 201 285	12,41	32,78	30,51	—	28,71	26,73	—
	8.	17 845 813	15 665 235	87,78	2 180 579	12,22	32,53	30,29	29,85	28,55	26,59	26,20
	15.	17 888 599	15 746 680	88,03	2 141 919	11,97	32,38	30,17	29,09	28,51	26,56	25,61
	22.	17 860 359	15 734 907	88,10	2 125 451	11,90	32,43	30,23	29,15	28,57	26,63	25,68
	29.	18 175 691	15 805 655	86,96	2 370 037	13,04	32,31	30,14	28,42	28,10	26,21	24,72
Juli	6.	18 305 881	16 046 211	87,66	2 259 670	12,34	31,87	29,72	28,04	27,93	26,06	24,57
	13.	18 459 203	16 113 175	87,29	2 346 028	12,71	31,76	29,64	27,96	27,72	25,87	24,40
	20.	18 432 377	16 093 723	87,31	2 338 655	12,69	31,83	29,70	28,02	27,79	25,93	24,46
	27.	18 486 647	16 090 893	87,04	2 395 755	12,96	31,86	29,75	28,06	27,73	25,89	24,43
August	3.	18 481 264	16 196 730	87,64	2 284 534	12,36	31,69	29,59	27,92	27,77	25,94	24,47
	10.	18 641 779	16 329 923	87,60	2 311 857	12,40	31,46	29,38	27,11	27,56	25,74	23,74
	17.	18 631 985	16 316 421	87,57	2 315 564	12,43	31,51	29,43	27,15	27,59	25,77	23,78
	24.	18 820 313	16 376 066	87,01	2 444 246	12,99	31,43	29,36	26,47	27,35	25,55	23,03
	31.	18 763 577	16 424 647	87,53	2 338 929	12,47	31,36	29,30	25,81	27,45	25,65	22,59
September	7.	18 937 591	16 598 862	87,65	2 338 730	12,35	31,06	29,02	25,57	27,22	25,44	22,41
	14.	19 000 122	16 602 659	87,38	2 397 463	12,62	31,08	29,04	25,59	27,16	25,38	22,36
	21.	19 001 571	16 653 451	87,64	2 348 119	12,36	31,01	28,98	24,93	27,18	25,40	21,85
	28.	19 041 278	16 714 063	87,78	2 327 215	12,22	30,93	28,91	24,88	27,15	25,38	21,84
Oktober	5.	19 398 718	17 011 144	87,69	2 387 574	12,31	30,42	28,45	24,49	26,68	24,95	21,48
	12.	19 475 716	17 028 894	87,44	2 446 822	12,56	30,47	28,52	24,56	26,64	24,94	21,47
	19.	19 473 564	16 800 016	86,27	2 673 548	13,73	31,04	29,08	25,07	26,78	25,09	21,63
	26.	19 566 573	16 589 150	84,78	2 977 423	15,22	31,65	29,67	25,60	26,83	25,16	21,71
November	2.	18 091 813	16 128 286	89,15	1 963 526	10,85	32,97	30,95	25,52	29,40	27,59	22,75
	9.	17 932 628	15 972 541	89,07	1 960 087	10,93	33,40	31,36	25,88	29,75	27,93	23,05
	16.	17 732 377	15 894 282	89,63	1 838 094	10,37	33,61	31,60	24,82	30,13	28,33	22,25
	23.	17 930 725	15 952 396	88,97	1 978 329	11,03	33,55	31,57	24,81	29,85	28,09	22,07
	30.	18 127 438	16 119 496	88,92	2 007 942	11,08	33,25	31,30	23,35	29,57	27,83	20,77
Dezember	7.	18 358 150	16 298 007	88,78	2 060 143	11,22	32,92	31,01	22,52	29,23	27,53	19,99
	14.	18 468 283	16 383 954	88,71	2 084 330	11,29	32,80	30,92	22,47	29,10	27,43	19,93
	21.	18 750 584	16 500 660	88,00	2 249 924	12,00	32,58	30,77	21,11	28,67	27,07	18,58
	28.	19 013 190	16 678 818	87,72	2 334 372	12,28	32,20	30,43	20,28	28,25	26,70	17,79

3) Die Notengrenze der Bank von Frankreich wurde durch Dekret vom 15 März 1916 von 15 Milliarden auf den Betrag von 18 Milliarden Frcs. erhöht.
4) Die „fremden Gelder" umfassen die außer dem Notenumlauf bestehenden „sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten". Sie erscheinen in folgenden Positionen des wöchentlichen Bankausweises: Arrérages de valeurs transférées ou déposées, Billets à ordre et récépissés, Compte courant du Trésor, Comptes Courants et comptes de dépôts à Paris und dans les succursales, Dividendes à payer. Da infolge der grundlegenden Neuordnung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs mit den französischen Staatskassen (durch die Dekrete vom Juni 1916, vgl. dazu Lessing im B.-A. vom 15. Januar 1917) die Giro- und Uebertragungskonten der Bank von Frankreich erhebliche Zahlungsbeträge vom und an den Staatsfiskus enthalten und die wöchentlichen Bankausweise nur auf dem Kontokorrent-Konto — nicht aber auf den übrigen Konten der „sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" — staatliche und private Kreditoren unterscheiden, so läßt sich die Gesamtsumme der fremden Gelder in Staats- und Privatguthaben für das Jahr 1916 nicht mehr trennen.

Digitized by Google

Ausweistage im Jahre 1916 — Donnerstag —		5. Kapitalanlage. Guthaben im Auslande in 1000 Fr.	Wechselanlage in 1000 Fr.	Forderungen an Staat und Private in 1000 Fr.	6. Gliederung der Wechselanlage. Wechselanlage[5]) Betrag in 1000 Fr.	Die Wechselanlage setzt sich zusammen: aus Diskontierten Inlandswechseln 1000 Fr.	%	Auslandswechseln 1000 Fr.	%	Gestundeten (Moratorium-) Wechseln 1000 Fr	%
Januar	6.	1 094 281	2 277 126	7 117 463	2 277 126	449 869	19,76	1 334	0,06	1 825 923	80,18
	13.	1 063 289	2 212 484	7 322 649	2 212 484	392 451	17,74	1 520	0,07	1 818 513	82,19
	20.	1 030 924	2 204 854	7 338 854	2 204 854	399 741	18,13	1 154	0,05	1 803 959	81,82
	27.	1 002 718	2 192 879	7 520 169	2 192 879	403 240	18,39	1 429	0,06	1 788 209	81,55
Februar	3.	964 044	2 247 212	7 625 026	2 247 212	468 043	20,83	1 277	0,06	1 777 891	79,11
	10.	911 999	2 204 852	7 752 722	2 204 852	437 993	19,87	1 356	0,06	1 765 502	80,07
	17.	889 985	2 188 817	7 843 921	2 188 817	441 505	20,17	1 906	0,09	1 745 407	79,74
	24.	855 422	2 156 641	7 957 248	2 156 641	430 137	19,95	1 542	0,07	1 724 961	79,98
März	2.	840 889	2 141 604	8 207 729	2 141 604	422 534	19,73	1 091	0,05	1 717 979	80,22
	9.	817 775	2 093 934	8 403 691	2 093 934	380 795	18,19	1 561	0,07	1 711 578	81,74
	16.	781 589	2 069 663	8 613 876	2 069 663	365 611	17,66	1 181	0,06	1 702 872	82,28
	23.	769 052	2 055 976	8 813 435	2 055 976	364 526	17,73	2 162	0,11	1 689 288	82,16
	30.	746 785	2 068 043	9 035 168	2 068 043	393 807	19.04	1 087	0,05	1 673 149	80,91
April	6.	741 679	2 016 899	9 258 676	2 016 899	369 255	18,31	1 409	0,07	1 646 235	81,62
	13.	781 194	2 016 268	9 276 724	2 016 268	397 425	19,71	1 559	0,08	1 617 284	80,21
	20.	735 935	2 020 689	9 468 811	2 020 689	419 553	20,76	1 541	0,08	1 599 595	79,16
	27.	769 459	1 987 897	9 573 736	1 987 897	404 232	20,33	1 556	0,08	1 582 109	79,59
Mai	4.	697 636	2 018 410	9 774 167	2 018 410	449 759	22,28	1 355	0,07	1 567 296	77,65
	11.	780 452	1 952 240	9 797 306	1 952 240	398 166	20,40	1 354	0,07	1 552 720	79,53
	18.	806 133	1 970 095	9 793 595	1 970 095	425 099	21,58	1 088	0,05	1 543 909	78,37
	25.	758 978	1 955 455	9 936 883	1 955 455	422 030	21,58	1 339	0,07	1 532 086	78,35
Juni	2.	701 343	1 964 880	10 038 689	1 964 880	449 585	22,88	1 512	0,08	1 513 782	77,04
	8.	688 182	1 896 453	10 191 643	1 896 453	399 590	21,07	1 636	0,09	1 495 226	78,84
	15.	620 296	1 882 854	10 314 350	1 882 854	392 574	20,85	1 695	0,09	1 488 585	79,06
	22.	628 667	1 864 963	10 332 919	1 864 963	390 031	20,91	1 702	0,09	1 473 230	79,00
	29.	709 432	1 917 302	10 446 074	1 917 302	446 720	23,30	1 762	0,09	1 468 819	76,61
Juli	6.	645 864	1 869 645	10 684 412	1 869 645	409 722	21,91	1 840	0,10	1 458 082	77,99
	13.	589 517	1 881 008	10 882 766	1 881 008	427 665	22,74	2 431	0,13	1 450 913	77,13
	20.	602 086	1 871 796	10 885 903	1 871 796	422 942	22,60	1 776	0,09	1 447 078	77,31
	27.	590 573	1 882 517	10 901 753	1 882 517	439 640	23,36	1 759	0,09	1 441 118	76,55
August	3.	507 512	1 904 934	10 909 728	1 904 934	465 482	24,44	1 541	0,08	1 437 910	75,48
	10.	617 874	1 859 626	11 036 824	1 859 626	427 283	22,98	1 642	0,09	1 430 702	76,93
	17.	583 953	1 866 887	11 058 352	1 866 887	440 134	23,58	1 872	0,10	1 424 881	76,32
	24.	667 023	1 843 775	11 090 620	1 843 775	422 995	22,94	2 134	0,12	1 418 646	76,94
	31.	691 056	1 855 792	11 119 878	1 855 792	447 184	24,10	1 501	0,08	1 407 108	75,82
September	7.	703 260	1 787 111	11 228 600	1 787 111	385 935	21,60	2 166	0,12	1 399 010	78,28
	14.	703 919	1 775 391	11 312 000	1 775 391	379 766	21,39	1 737	0,10	1 393 888	78,51
	21.	652 539	1 762 142	11 325 084	1 762 142	369 536	20,97	2 245	0,13	1 390 361	78,90
	28.	723 218	1 797 440	11 336 844	1 797 440	408 919	22,75	2 334	0,13	1 386 186	77,12
Oktober	5.	829 806	1 895 411	11 495 884	1 895 411	510 432	26,93	2 002	0,11	1 382 977	72,96
	12.	889 834	1 815 878	11 520 233	1 815 878	434 198	23,91	1 830	0,10	1 379 850	75,99
	19.	778 340	1 829 960	11 528 530	1 829 960	450 593	24,62	1 775	0,10	1 377 592	75,28
	26.	870 925	1 855 351	11 548 264	1 855 351	476 019	25,66	3 904	0,21	1 375 428	74,13
November	2.	933 183	1 950 419	9 773 214	1 950 419	576 111	29,54	3 122	0,16	1 371 186	70,30
	9.	894 716	2 001 179	9 575 022	2 001 179	627 186	31,34	5 088	0,25	1 368 906	68,41
	16.	813 613	1 985 065	9 577 024	1 985 065	616 315	31,05	2 789	0,14	1 365 961	68,81
	23.	840 693	1 964 704	9 694 849	1 964 704	599 337	30,51	2 812	0,14	1 362 556	69,35
	30.	965 006	2 002 491	9 700 689	2 002 491	639 172	31,92	6 387	0,32	1 356 932	67,76
Dezember	7.	863 400	1 909 384	10 110 252	1 909 384	552 016	28,91	6 187	0,32	1 351 181	70,77
	14.	726 092	1 921 750	10 333 222	1 921 750	569 478	29,63	6 107	0,32	1 346 165	70,05
	21.	767 048	1 936 405	10 564 832	1 936 405	589 147	30,42	5 563	0,29	1 341 694	69,29
	28.	825 801	1 958 517	10 717 793	1 958 517	613 612	31,33	6 072	0,31	1 338 833	68,36

5) Der Diskontsatz der Bank von Frankreich betrug im Jahre 1916 unverändert 5%.

Digitized by Google

7. Gliederung der Forderungen.

Ausweistage im Jahre 1916 — Donnerstag —		Forderungen an Staat und Private. Betrag in 1000 Fr.	Dieser Gesamtbetrag setzt sich zusammen: aus Lombardforderungen an Private		Forderungen an den französischen Staat für dessen eigenen Bedarf[6])		für Vorschüsse an fremde Regierungen[7])	
			1000 Fr.	%	1000 Fr.	%	1000 Fr.	%
Januar	6.	7 117 463	1 147 020	16,12	5 300 443	74,47	670 000	9,41
	13.	7 322 649	1 142 206	15,60	5 500 443	75,11	680 000	9,29
	20.	7 338 854	1 128 411	15,38	5 500 443	74,95	710 000	9,67
	27.	7 520 169	1 199 726	15,95	5 600 443	74,47	720 000	9,58
Februar	3.	7 625 026	1 274 583	16,71	5 600 443	73,45	750 000	9,84
	10.	7 752 722	1 267 279	16,35	5 700 443	73,53	785 000	10,12
	17.	7 843 921	1 258 478	16,04	5 800 443	73,95	785 000	10,01
	24.	7 957 248	1 251 804	15,73	5 900 443	74,15	805 000	10,12
März	2.	8 207 729	1 252 285	15,26	6 100 443	74,32	855 000	10,42
	9.	8 403 691	1 248 248	14,85	6 300 443	74,97	855 000	10,18
	16.	8 613 876	1 248 433	14,49	6 500 443	75,47	865 000	10,04
	23.	8 813 435	1 247 992	14,16	6 700 443	76,03	865 000	9,81
	30.	9 035 168	1 244 724	13,78	6 900 443	76,37	890 000	9,85
April	6.	9 258 676	1 238 633	13,38	7 100 043	76,68	920 000	9,94
	13.	9 276 724	1 231 681	13,28	7 100 043	76,53	945 000	10,19
	20.	9 468 811	1 223 768	12,92	7 300 043	77,10	945 000	9,98
	27.	9 573 736	1 218 693	12,73	7 400 043	77,30	955 000	9,97
Mai	4.	9 774 167	1 219 124	12,47	7 600 043	77,76	955 000	9,77
	11.	9 797 306	1 222 263	12,48	7 600 043	77,57	975 000	9,95
	18.	9 793 595	1 218 552	12,44	7 600 043	77,60	975 000	9,96
	25.	9 936 883	1 211 840	12,20	7 700 043	77,49	1 025 000	10,31
Juni	2.	10 038 689	1 203 646	11,99	7 800 043	77,70	1 035 000	10,31
	8.	10 191 643	1 206 600	11,84	7 900 043	77,51	1 085 000	10,65
	15.	10 314 350	1 219 307	11,82	8 000 043	77,56	1 095 000	10,62
	22.	10 332 919	1 227 876	11,88	8 000 043	77,42	1 105 000	10,70
	29.	10 446 074	1 206 031	11,55	8 100 043	77,54	1 140 000	10,91
Juli	6.	10 684 412	1 214 369	11,37	8 300 043	77,68	1 170 000	10,95
	13.	10 882 766	1 202 723	11,05	8 500 043	78,11	1 180 000	10,84
	20.	10 885 903	1 195 860	10,99	8 500 043	78,08	1 190 000	10,93
	27.	10 901 753	1 191 710	10,93	8 500 043	77,97	1 210 000	11,10
August	3.	10 909 728	1 189 685	10,91	8 500 043	77,91	1 220 000	11,18
	10.	11 036 824	1 186 781	10,75	8 600 043	77,92	1 250 000	11,33
	17.	11 058 352	1 183 309	10,70	8 600 043	77,77	1 275 000	11,53
	24.	11 090 620	1 180 577	10,65	8 600 043	77,54	1 310 000	11,81
	31.	11 119 878	1 174 835	10,56	8 600 043	77,34	1 345 000	12,10
September	7.	11 228 600	1 173 557	10,45	8 700 043	77,48	1 355 000	12,07
	14.	11 312 000	1 171 957	10,36	8 700 043	76,91	1 440 000	12,73
	21.	11 325 084	1 175 044	10,38	8 700 040	76,82	1 450 000	12,80
	28.	11 336 844	1 176 805	10,38	8 700 040	76,74	1 460 000	12,88
Oktober	5.	11 495 884	1 185 844	10,32	8 800 040	76,55	1 510 000	13,13
	12.	11 520 233	1 190 193	10,33	8 800 040	76,39	1 530 000	13,28
	19.	11 528 530	1 188 491	10,31	8 800 040	76,33	1 540 000	13,36
	26.	11 548 264	1 198 225	10,38	8 800 040	76,20	1 550 000	13,42
November	2.	9 773 214	1 393 174	14,25	6 800 040	69,58	1 580 000	16,17
	9.	9 575 022	1 374 982	14,36	6 600 040	68,93	1 600 000	16,71
	16.	9 577 024	1 366 985	14,27	6 600 040	68,92	1 610 000	16,81
	23.	9 694 849	1 359 810	14,03	6 700 040	69,11	1 635 000	16,86
	30.	9 700 689	1 345 649	13,87	6 700 040	69,07	1 655 000	17,06
Dezember	7.	10 110 252	1 350 213	13,35	7 100 040	70,23	1 660 000	16,42
	14.	10 333 222	1 348 183	13,05	7 300 040	70,64	1 685 000	16,31
	21.	10 564 832	1 334 793	12,63	7 500 040	70,99	1 730 000	16,38
	28.	10 717 793	1 317 753	12,29	7 600 040	70,91	1 800 000	16,80

6) Davon beträgt der dauernde Bankvorschuß 200 000 000 Fr.

7) Entsprechend der Position des Bankausweises: „Bons du Trésor français escomptés pour avances de l'État à des Gouvernements étrangers".

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max von Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 16 M. für den Jahrgang von 24 Heften

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4 II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVI. Jahrgang. Berlin, 15. Mai 1917. Nummer 16.

Inhalts-Verzeichnis.

Theorie und Praxis in der Währungspolitik.
Von Dr. Friedrich Bendixen, Direktor der Hypothekenbank in Hamburg.

Kleingeldmangel, Kriegsnotgeld und Rechtsordnung.
Vom Geheimen Oberjustizrat Dr. Thiesing, Vortragender Rat im Justizministerium, Berlin.

Wiederaufnahme der Tätigkeit der Zulassungsstellen vor Wiedereröffnung des amtlichen Börsenverkehrs.

Gerichtliche Entscheidungen.

Buchbesprechung.

Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin. Die deutschen Notenbanken im neunten Monat des dritten Kriegsjahres (April 1917).

Theorie und Praxis in der Währungspolitik [1]).

Von Dr. Friedrich Bendixen. Direktor der Hypothekenbank in Hamburg.

Zur Frage der Zukunft unserer Währung hat sich in dankenswerter Weise der Jahresbericht der Diskonto-Gesellschaft, wenn auch nur in einer kurzen Bemerkung, geäußert. Es heißt dort:

> Verfehlt wäre es, aus dieser Erscheinung [2]) den Schluß ziehen zu wollen, daß die Goldwährung sich überlebt habe, und daß wir auch im Frieden der Einlösungspflicht für unsere Banknoten würden entraten können. Mehr denn je wird es zur Erhaltung des Kredits und zum Schutze unserer Währung erforderlich sein, die unbedingte Verpflichtung zur Einlösung der Banknoten in Gold so schnell als möglich wieder herzustellen.

Das sind Worte, die, obschon sie sich jeder näheren Begründung enthalten, doch angesichts der hervorragenden Stelle, von der sie ausgehen, Anspruch auf Beachtung erheben dürfen.

Es liegt nun nicht in meiner Absicht, die Meinung der Leiter der Diskontogesellschaft etwa vom Standpunkt der modernen Geldlehre zu bekämpfen, um bei der Gelegenheit den Lesern des Bank-Archivs die ihnen bekannten Argumente von neuem vorzuführen, mit denen ich in meinen früheren Schriften der Befreiung unseres Geldwesens vom Zwange des Goldes das Wort geredet habe. Ich möchte vielmehr untersuchen, ob sich nicht eine Vermittlung finden lasse zwischen den Anforderungen, die eine geläuterte Geldtheorie und die Erfahrungen des Weltkrieges an die währungspolitische Gesetzgebung stellen, und jenen Anschauungen, die die Diskontogesellschaft vertritt, und die von zahlreichen geschäftserfahrenen und klugen Männern unseres Volkes geteilt werden, — nicht zu reden von der großen Masse derer, die nach dem Schillerschen Wort in der Gewohnheit die Amme ihrer Ueberzeugungen verehren.

Zwar in der Theorie führt keine Brücke von der Erkenntnis der Nominalität der Werteinheit zu der Ansicht, daß das Wesen des Geldes in seinem wertvollen Herstellungsstoff liege. Aber wenn die Wissenschaft notwendigerweise unduldsam sein muß gegen halbe Wahrheiten oder ganze Unwahrheiten, so gilt das nicht auch für die Politik. Ja, eine gute Politik muß duldsam sein bis an die Grenze des für ihre Zwecke Erträglichen. Nur der unfruchtbare Radikalismus erstrebt die vollkommene Durchsetzung seiner Ideen unter Niederschlagung jedes Widerstandes; praktische Politik sucht die Gegensätze zu versöhnen und das Hauptziel mit der Zustimmung einer möglichst großen Zahl zu erreichen. Wer Theorie und Politik in seiner Tätigkeit verbindet, muß sich des gegensätzlichen Charakters beider bewußt bleiben, wenn er fruchtbar wirken will.

„Der Theoretiker kann frei schalten und walten in den Sphären des reinen Denkens, nur einem Gebote folgend, der Pflicht zur Wahrheit; der Politiker steht unter dem Banne der Tatsachen, das absolut Gute muß er dem Erreichbaren opfern, Gewohnheiten, Vorurteilen Rechnung tragen, wo er nicht hoffen darf, sie zu überwinden.“ Diese Worte gelten

[1]) Anm. d. Schriftleitung. Auf Wunsch des Verfassers bemerken wir gern, daß ihm bei der Niederschrift und Drucklegung dieses Aufsatzes die in der vorigen Nummer des Bank-Archiv von uns veröffentlichte Hubersche Arbeit noch nicht bekannt gewesen ist.

[2]) Der Eindruckslosigkeit der „Unterschreitung“ der Dritteldeckung der Reichsbanknoten in Gold.

Digitized by Google

heute nicht weniger als im Jahre 1908, da ich sie im „Wesen des Geldes“ (S. 10) niederschrieb.

Freilich, wie hat sich seitdem unter den Einwirkungen der gewaltigen Gegenwart die Anschauung vom Gelde gewandelt! Eine Entwicklung, die noch Generationen zu erfordern schien, haben wenige Jahre zur Reife gebracht. Damals sagte ich (S. 19 der angegebenen Schrift):

> „Es wäre das Törichtste, was man tun könnte, aus theoretischen Gründen die Goldwährung umzustürzen und das tiefgegründete Vertrauen zum Golde, in dem der Deutsche den ruhenden Pol in der Wechselerscheinungen Flucht erblickt, als quantité négligeable zu behandeln. Jede Zeit hat ihre Vorurteile und Irrtümer, die der Staatsmann nicht teilen darf, aber mit denen er rechnen muß, wenn er nicht Unheil heraufbeschwören will, und Generationen mögen vergehen, bis die grob sinnlichen Vorstellungen des Volkes von der Natur des Geldes einer richtigeren geistigen Auffassung gewichen sind. Die Wissenschaft aber darf sich nicht abhalten lassen, die letzten Konsequenzen zu ziehen und den allmählichen Sieg der richtigen Erkenntnis vorzubereiten.“

Heute jedoch handelt es sich bei der Neuordnung unserer Währungsgesetzgebung nicht mehr um die Verwirklichung theoretischer Ideen, die keine Erfahrung bestätigt hat, und die den Anschauungen des Volkes schnurstracks zuwiderlaufen, sondern es gilt gesetzgeberisch zu prägen, was die Theorie vorgedacht, die Geschichte bewiesen und das Volk erkannt hat.

Daß diese Aufgabe nicht scheitern darf an den Ansprüchen widerlegter Vorurteile, daß der Politiker, der den Fortschritt will, nicht aus Duldsamkeit gegen liebgewordene altüberkommene Gewohnheiten sein Ziel aus den Augen verlieren darf, das bedarf kaum besonderer Hervorhebung. Indessen ist es eben die Frage, ob der Widerspruch gegen eine neue Ordnung wirklich nur ein Ausdruck der Unbelehrbarkeit und des Vorurteils ist, über die, wie vorher die Ereignisse, so jetzt die Gesetzgebung hinwegschreitet und hinwegschreiten muß, wenn das Ganze gedeihen soll. Mit aller Sorgfalt ist zu prüfen, ob es sich nicht vielmehr um Gedanken handelt, die ernster Erwägung wert sind und mindestens berücksichtigt werden können, ohne das währungspolitische Ziel zu gefährden. Jedenfalls ist von vornherein davon auszugehen, daß, wenn ein Kollegium hervorragender Männer, wie die Geschäftsinhaber der Diskontogesellschaft, die baldige Wiedereinlösbarkeit der Reichsbanknoten in Gold als vor allem zu erstrebendes Ziel verkündet, diesem Bekenntnis weit mehr zugrunde liegen muß, als ein bequemes Haften an alten Anschauungen, das von neuen Gedanken nichts wissen, von neuen Erfahrungen nichts lernen will. Ich glaube in der Tat, daß es nicht so schwer ist, den berechtigten Gedankenkern aus der Erklärung der Diskontogesellschaft herauszuschälen und ihn gebührend zu würdigen.

Zunächst wird man annehmen dürfen, daß sich die Diskontogesellschaft nicht in Widerspruch zu den Bestrebungen habe setzen wollen, die die Konzentration des nationalen Goldschatzes in der Hand der Reichsbank zum Ziel gehabt haben, zu jener Politik also, die mit dem Namen des Präsidenten Havenstein aufs innigste verknüpft ist. Die kleinen Noten, die bei ihrer Einführung noch heftiger Opposition auf der Seite der strengen Goldwährungspartei begegnet waren, haben heute keine wirklichen Feinde mehr. Jedermann sieht ein, daß für den inländischen Gebrauch das Papier denselben Dienst tut, wie das Edelmetall, und daß der „Wert“ des Geldes nicht an dem Umlauf des Goldes hängt. Der Wunsch nach Wiederherstellung der Einlösbarkeit hat also offenbar nicht zum Ziel, die Portemonnaies wieder mit Goldstücken zu füllen und den Goldschatz der Reichsbank zu schmälern. Es würde also wohl auch vom Standpunkt der Diskontogesellschaft eine Einlösbarkeit genügen, die eine feste Relation von Geld und Gold schafft, ohne die verschwenderische Verstreuung des Goldes im Verkehr zu bewirken.

Und dazu kommt ein Zweites. Die Goldwährung in reinster Gestalt hat bekanntlich ein Doppelantlitz. Nicht nur gewährt sie mittels der Einlösungspflicht Gold für Geld und verhindert dadurch das Sinken der Valuta unter die Goldparität auf dem Markte der internationalen Wechsel; sie gewährt auch mittels der „freien Prägung“ und der Annahmepflicht der Reichsbank und der Münzanstalten Geld für Gold, wodurch das Steigen der heimischen Valuta über die Goldparität verhindert wird. Nun hat der Weltkrieg es offenbar gemacht, daß die Pflicht, fremdes Gold in beliebiger Menge vom Auslande aufzunehmen, den Interessen des eigenen Landes nicht immer dienlich ist, daß es sich vielmehr empfehlen kann, um Inflation und wirtschaftliche Schäden zu verhüten, den Goldzufluß abzuweisen und die eigene Valuta über die Goldparität steigen zu lassen. Kein sachverständiger Währungspolitiker wird diese Erfahrung in den Wind schlagen und um des Ideals der reinen Goldwährung willen sein Land in den Dienst ausländischer Interessen stellen wollen. Man darf daher annehmen, daß, wenn von sachverständiger Seite die baldige Wiederherstellung der reinen Goldwährung und der Einlösbarkeit der Noten gewünscht wird, damit doch nicht die unbedingte Aufrechterhaltung der unbeschränkten Goldannahmepflicht gefordert werden soll.

Hiernach würde eine Währungsordnung mit konzentriertem Goldschatz, Papierumlauf und überwertiger Valuta, wie sie zum Beispiel gegenwärtig in den skandinavischen Ländern herrscht, den Anforderungen auch der strengen Goldwährungsschule genügen, und dies wäre der Boden, auf dem sich die alte und die neue Richtung die Hände würden reichen können, wenn wir Deutsche das Glück hätten, über eine überwertige Valuta zu verfügen; denn Schweden ist das klassische Paradigma der neuen Geldlehre. Dort haben wir in der Ueberwertigkeit des Landesgeldes den Beweis, daß der „Wert“ des Geldes nicht gebunden ist an das Währungsmetall. Dort denkt man nicht an Einlösbarkeit, weil das Inland an den Papiergebrauch gewöhnt ist, und das Ausland das schwedische Geld höher schätzt, als den dafür zu erlösenden Goldwert. Der Goldbestand aber erfüllt nur die ihm natürliche Funktion einer Exportreserve, zum Zugriff bereit, wenn eine ungünstige Entwicklung der Zahlungsbilanz die gesetzlich festgelegte untere Grenze der Parität zu gefährden droht.

In dieser Exportfunktion sieht die neue Lehre, wie man weiß, den wirtschaftlichen Zweck und die Existenzberechtigung des Goldschatzes. Sie will jedoch den Goldexport nicht mehr der privaten Initiative überlassen, die dazu der Einlösbarkeit der Banknoten bedarf, sondern ihn, wie die Sorge um die Valuta überhaupt, der Reichsbank anvertrauen. Wie lange freilich der Goldbestand noch die Funktion einer Exportreserve im Interesse der Valuta erfüllen kann, wird von der Aufnahmewilligkeit der anderen Länder abhängen. Die Reichsbank wird deshalb nie darauf verzichten dürfen, neben ihrem Goldschatz einen ansehnlichen Devisenbestand zu halten.

Nun läßt sich vom Standpunkt der neuen Geldlehre der Satz aufstellen, daß die Ueberwertigkeit der schwedischen Valuta auf dem internationalen Wechselmarkt mindestens ebenso groß sein würde, wenn in den schwedischen Gesetzen jede Relation zwischen Geld und Gold fehlte. In der Tat sind das Angebot und die Nachfrage in schwedischen Zahlungsmitteln und die sich daraus ergebende Preisgestaltung ganz unabhängig von den Festsetzungen des schwedischen Münzgesetzes. Ja, wenn eine Beziehung des schwedischen Geldes zu irgendeinem Edelmetall nicht bestände, so würde die schwedische Valuta bei dem gänzlichen Wegfall ausgleichender

Digitized by Google

Metallsendungen noch erheblich mehr gestiegen sein, als es jetzt schon der Fall ist. Aber nur ein doktrinärer Radikalismus, der keinen Sinn für Tradition und natürliche Entwicklung hat, könnte daraufhin den Schweden empfehlen, ohne jede Nötigung die gesetzliche Beziehung zwischen Geld und Gold außer Kraft zu setzen. Wohl ist es möglich, daß eines Tages solche Relationen für ebenso antiquiert gelten werden, wie heute schon die noch vor wenigen Jahren für unerschütterlich angesehenen Institutionen des Goldumlaufs und der unbeschränkten Goldannahmepflicht, und eine vorausschauende Politik muß solche Entwicklungen in ihre Rechnung einbeziehen. Aber vor der Hand ist die „Entthronung des Goldes" noch keineswegs Tatsache, sondern nur eine ferne Möglichkeit. Und wenn die praktische Erfahrung die Entbehrlichkeit des Goldes im inneren Verkehr bewiesen hat, so darf sich doch der Politiker nicht über jene aus richtigen und falschen Elementen seltsam gemischten Anschauungen hinwegsetzen wollen, die die Mehrzahl der zivilisierten Menschheit von der Bedeutung und Wunderkraft des Goldes hegt, und die im Verkehr der Nationen sich gelegentlich zum Range eines realen Machtfaktors erheben können.

Die Goldrelation hat auch in Ländern mit überwertiger Valuta ihre Bedeutung. Ist das Steigen der Valuta nach oben mit der Abdämmung des Goldzuflusses theoretisch unbegrenzt, so bleibt doch die untere Grenze durch das Gesetz gesichert. Die Valuta behält also einen Minimalwert, und darin liegt ein gewisser Qualitätsvorzug für das wirtschaftliche Ansehen des betreffenden Landes im Hinblick auf seine Kreditwürdigkeit. „Freie" Währungen haben als „Papierwährungen" einen üblen Ruf und diskreditieren ihr Land, was auch bisher seinen guten Grund hatte, wie die Wirtschaftsgeschichte der Papiergeld-Staaten beweist. Deshalb wird auch ein Land, das seine Währung vom Zwange des Goldes befreit, schon aus Klugheit dem Vorurteil Rechnung tragen und ein loses Band zum Golde beibehalten. Denn welchen Nachteil hätte wohl ein Goldwährungsstaat von der Aufrechterhaltung des Münzfußes und der Noten-Einlösung zu befürchten, sofern er sich nur durch Beseitigung der Goldannahme- und Prägepflicht vor unerwünschtem Goldzufluß schützt und seine Geldschöpfung vom Metall unabhängig macht? Die Verwendung des Goldschatzes zur Verteidigung der Valuta — sei es im Wege des unmittelbaren Goldexports durch die Zentralbank, sei es auf dem Umwege der Noteneinlösung — entspricht ja durchaus auch der neuen Geldlehre. Glaubt jedoch eines Tages die Regierung in kritischer Zeit, den nationalen Goldschatz vor weiteren Ansprüchen behüten zu müssen, so steht es ihr dann immer noch frei, die Einlösung aufzuheben. Wozu also ganz ohne Not einen solchen Schritt vor der Zeit tun und sich durch die „Abschaffung der Goldwährung" in den Augen des Auslands herabsetzen? Das wäre doktrinäre, also schlechte Politik. Wissen wir doch umgekehrt, wie die Nachricht, daß ein bisher minder geachtetes Staatswesen in die Reihe der Goldwährungsländer eingetreten sei, geradezu zauberhaft auf dessen Ruf wirkt und die Unterbringung seiner Anleihen weit über Verdienst und Würdigkeit begünstigt, wofür ich keine Belege anzuführen brauche. Das sind Tatsachen, die der Politiker berücksichtigen muß, mag der Theoretiker auch noch so klar beweisen, daß dem allen nur Irrtum und Vorurteil zugrunde liege, und daß Goldversprechen und Goldhalten zweierlei seien. Auch der Wahn ist eine Macht, mit der der Politiker zu rechnen hat. Aber freilich mit sehenden Augen! Blind darf er sich ihm nicht unterwerfen.

Und nun die Nutzanwendung auf unsere deutschen Verhältnisse. Wir sind nicht wie die Schweden in dem glücklichen Besitz einer überwertigen Valuta, sondern unsere Valuta steht tief unter der Goldparität unseres Münzfußes. Und unter den Anhängern der alten wie der neuen Geldlehre wird nicht die mindeste Meinungsverschiedenheit darüber herrschen, daß wir dahin streben müssen, unserem Markwechsel die Kurse zurückzuerobern, die er vor dem Weltkrieg inne hatte, und ihm dieses Niveau dann auch in Zukunft zu erhalten. In diesem Wunsche nach Wiederherstellung der deutschen Währung begegnen sich die alte und die neue Schule, und es ist demgegenüber von sekundärer, wenn auch keineswegs von geringfügiger Bedeutung, auf welche Weise die Stabilität der Valuta gewährleistet wird.

Wir wollen hier nicht erörtern, welche Aussichten sich diesem Streben bieten. Vielleicht scheint uns bei näherer Prüfung das Ziel so weit entfernt, daß es sich empfehlen möchte, den langen Weg in Strecken einzuteilen und die Kursverbesserung der Reichsmark stufenweise zu bewirken, indem jeweilig „bis auf weiteres" eine Mindestparität der Reichsmark mit den hauptsächlichsten fremden Valuten ins Auge gefaßt und von der Gold- und Devisenpolitik der Reichsbank geschützt wird. Hierbei eine Relation von Reichsmark und Gold zu proklamieren, würde zweckmäßig erscheinen, solange die meisten fremden Staaten ihre Pforten für den Goldzufluß offen halten, das Gold also seine internationale Rolle noch nicht ausgespielt haben wird, ein Zustand, dessen Fortdauer zu wünschen wir angesichts unseres großen Goldschatzes wohlbegründeten Anlaß haben, während wir uns nach schwedischem Vorbild davor in Acht nehmen müßten, als Ablagerungsstätte für fremden Goldüberfluß zu dienen und unsere Valuta dadurch am Weitersteigen hindern zu lassen. Doch wollen wir uns in diese übergangswirtschaftliche Erwägung nicht vertiefen.

Niemand wird imstande sein, sich auch nur ein annähernd richtiges Bild von dem Zustand der Wechselmärkte in der ersten Zeit nach der Wiederaufnahme des internationalen Verkehrs zu machen. Wir werden, wenn nicht von oben eingegriffen wird, Schwankungen unserer Valuta erleben, mit denen sich vielleicht der Stolz auf unsere Währung nur schwer abfinden wird. Und doch dürfen wir uns nicht verhehlen, daß in der Regulierung eine Gefahr für eine gesunde und natürliche Entwicklung liegt, und daß obrigkeitliches Eingreifen nur gar zu leicht den Heilungsprozeß stört, mit dem ein gesunder Wirtschaftskörper aus eigener Kraft seine Schäden zu kurieren pflegt. Es bleibt sehr zu erwägen, ob man nicht wohl daran tun würde, die Sorge um die Valuta bis zu dem Zeitpunkt zu vertagen, wo die heftigsten Ausschläge des Pendels überstanden sind, und die Diagonale der künftigen Entwicklung sich mit einiger Sicherheit wird übersehen lassen.

Doch nehmen wir an, alle Nöte der Uebergangszeit seien glücklich überwunden, unsere Valuta habe dank dem Fleiße und der Sparsamkeit unserer Bevölkerung und unter der geschickten Leitung der Reichsbank ihre alte Höhe wiedererreicht und behaupte sie unschwer mit Hilfe der regulierenden Gold- und Devisenpolitik: wird es auch dann noch der Einlösbarkeit der Banknoten bedürfen? Daß diese Frage von der Theorie verneint werden muß, brauche ich nach meinen früheren Darlegungen nicht zu wiederholen. Aber die Frage gehört nicht in die Geldtheorie, sondern in die Währungspolitik. Nun mag man allerdings bezweifeln, ob die Einlösbarkeit der Marknoten in Gold die Beliebtheit der deutschen Wechsel noch zu steigern vermöchte, wenn für deren Kurs sonst in organisatorischer Weise Vorsorge getroffen würde, denn nicht der Gedanke an die Einlösbarkeit, sondern die zur Gewohnheit werdende Erfahrung, daß der Nehmer deutscher Wechsel dabei gut auf seine Rechnung kommt, begründet die Beliebtheit der deutschen Währung. Auf der anderen Seite aber ist ohne weiteres anzuerkennen, daß, wenn eine Gruppe hocherfahrener und auslandskundiger Männer sich von der Einlösbarkeit der Banknoten einen Gewinn für das deutsche Ansehen im Auslande verspricht, ein ausreichender Grund vorliegt, deren Einführung in Erwägung zu ziehen. Denn davon kann natürlich nicht die Rede sein, daß die Einlösung unserer Valuta schaden könnte, und man ihr deshalb widersprechen müsse.

Digitized by Google

Freilich, wie schon vorhin bemerkt, darf die Einlösung nicht zur Zerstreuung des Goldschatzes im inländischen Verkehr führen. Denn das würde wirklich ein volkswirtschaftlicher Schaden sein. Aber es sind Formen der Einlösbarkeit denkbar, bei denen diese Folge vermieden wird. Ich will solche Modalitäten nur kurz andeuten.

Man könnte zunächst das Recht der Einlösung ausdrücklich beschränken auf den Exportzweck. In diesem Falle kommt eine Einlösung nicht in Frage, wenn die Wechselkurse für uns günstig stehen, und es wäre dann eben die Aufgabe der Reichsbank, den Goldschatz zu schützen, indem sie durch ihre Devisenpolitik den Kurs der Reichsmark über der unteren Paritätsgrenze hält. — Ein anderer Weg wäre, die Einlösung nur in Rohgold zuzulassen. Dem Ausland, dem es nur auf das Gold, nicht auf die deutsche Münze ankommt, wäre damit vollkommen gedient, und dem Goldumlauf im Inlande, den man verhindern will, wäre damit vorgebeugt. – Auch an das französische Prämien-System oder an die Erhebung einer hohen Prägegebühr wäre neben der Rohgoldeinlösung zu denken, wenn man etwa glaubt, einen kleinen Goldumlauf aus Gründen der Tradition oder dem ausländischen Vorurteil zu Gefallen aufrecht erhalten zu sollen.

Kurz, es fehlt nicht an Wegen, ohne jeden Radikalismus die Anforderungen einer gesunden Währungspolitik zu befriedigen und dabei doch die Traditionen der Goldwährung zu schonen. Die unerbittliche Strenge, mit der die Theorie die wissenschaftliche Wahrheit verfechten soll, ist nicht das Kennzeichen einer praktischen Politik, die die Interessen der Gesamtheit pflegt und auf Kompromisse angewiesen ist. Wenn die Anhänger der alten Geldlehre sich gegen die Erfahrungen unserer Tage nicht eigensinnig verschließen, und die der neuen Geldtheorie den praktischen Sinn bewähren, der reformieren, nicht umstürzen will, so sind die Kräfte beider Richtungen zu gemeinsamer Arbeit frei. Möge denn das Werk gedeihen und dem Vaterlande Ehre machen!

Kleingeldmangel, Kriegsnotgeld und Rechtsordnung.

Vom Geheimen Oberjustizrat Dr. **Thiesing**,
Vortragender Rat im Justizministerium, Berlin.

Daß als eine unmittelbare Begleiterscheinung des Kriegsausbruchs vielerorts ein empfindlicher Mangel an kleineren Zahlungsmitteln eintrat, wird noch weiteren Kreisen erinnerlich sein. Vornehmlich war dies der Fall in den einem feindlichen Einbruch zunächst ausgesetzten Grenzmarken, ohne daß doch auch weiter im Inlande belegene Gegenden ganz davon verschont geblieben wären. Eine der Hauptursachen dieser Erscheinung wird man darin zu suchen haben, daß unter dem Druck des gewaltigen, die Gemüter bis ins Tiefste aufwühlenden Geschehens vielfach die ruhige Ueberlegung abhanden gekommen war und sich der Menge die Vorstellung bemächtigt hatte, nur das Hartgeld sei ein Besitz, auf den man sich in den Nöten und Fährlichkeiten der kommenden Zeit sicher verlassen könne. Das Hartgeld wurde daher aufgespeichert und verschwand aus dem Verkehr. Um diesem, ebenso plötzlich wie der Krieg, hereingebrochenen Notstande zu begegnen, griffen die örtlichen Stellen, insbesondere die städtischen Behörden, aber auch Spar- und Darlehnskassen, sowie industrielle Unternehmungen zur Selbsthilfe. Mit schnellem Entschluß verausgabten sie Ersatzzahlungsmittel unter den verschiedensten Bezeichnungen, wie Gutschein, Stadtkassenschein, Anweisung, Bon, Garantieschein und dgl. Und so sehen wir bereits in den ersten Tagen des August 1914 derartige Scheine in den Verkehr gelangen. Nach Zeitungsberichten, deren Zuverlässigkeit allerdings nicht nachgeprüft werden konnte, soll der Gesamtnennwert der ausgegebenen Geldscheine etwa 6 Millionen Mark und die Zahl der Ausgabestellen an 400 betragen haben. Dem Bedürfnis entsprechend, das zur Verausgabung der Scheine geführt hatte, haben sie nur ein kurzes Dasein gehabt, sei es, daß ihr Umlauf gleich von vornherein auf eine bestimmte kurze Frist bemessen war, sei es, daß ihre Einziehung besonders verfügt wurde, sobald sie nicht mehr dringend gebraucht wurden. Dies war bald der Fall, da die Reichsfinanzverwaltung durch Bereitstellung kleinerer Zahlungsmittel, vor allem durch vermehrte Ausprägung von Silber- und später von Eisenmünzen, sowie durch Ausgabe von Darlehnskassenscheinen für Beseitigung des Mangels an Umlaufsmitteln mit Erfolg bemüht gewesen ist.

Seit den letzten Monaten des verflossenen Jahres hat aber die Verausgabung von Geldersatzzeichen erneut eingesetzt. Die Vermehrung der kleinen Zahlungsmittel hat das wachsende Bedürfnis nicht befriedigen können. Nach einer Erklärung, die der Vertreter des Reichsschatzamts auf eine Anfrage im Reichstag im November vorigen Jahres abgegeben hat, waren zwar seit Beginn des Krieges rund 55 Millionen Einmarkstücke und 31,7 Millionen M. in Fünfzigpfennigstücken ausgeprägt, sowie aus Eisen über 100 Millionen Zehnpfennigstücke und über 125 Millionen Fünfpfennigstücke hergestellt und weitere stärkere Prägungen von Eisenmünzen eingeleitet worden[1]), so daß unter Berücksichtigung der beträchtlichen Ausgaben an kleinen Darlehnskassenscheinen erheblich mehr kleine Zahlungsmittel in den Umlauf gegeben sind, als je in Friedenszeiten. Gleichwohl ist der Mangel an Kleingeld immer fühlbarer geworden. Die Ursachen hierfür sind verschiedene. Einmal macht sich offenbar, gerade wie in den ersten Kriegswochen, wieder eine Zurückhaltung des Kleingeldes, wenn auch zum Teil aus anderen Beweggründen, geltend. Mag es auch immer noch genug Leute geben, die so töricht sind, Silber zu hamstern, in der Meinung, sich dadurch einen zuverlässigen Schatz beiseite zu schaffen, so kann dies auf das Ansammeln von anderen Münzen wohl kaum zutreffen. Hier wird vor allem das Bestreben maßgebend sein, bei der Knappheit des kleinen Geldes möglichst reichlich damit versehen zu sein, um es auf alle Fälle zur Verfügung zu haben. Die glücklichen Besitzer trennen sich daher nur dann von ihrem Kleingeld, wenn es durchaus nicht anders geht, eben weil sie nicht, wie in gewöhnlichen Zeitläuften, sicher sein können, die erforderlichen Beträge jederzeit zu erhalten, und tragen dadurch nicht unwesentlich zur Verlangsamung des Umlaufs bei. Es ist also ein circulus vitiosus, der das Uebel verschlimmert. — Daneben wirken dieselben Umstände fort, die auch im Frieden eine Ansammlung von kleinen Münzen begünstigen, wie der Automatenbetrieb, nur daß sie zum Teil noch stärkeren Einfluß haben, wie z. B. das Büchsensammeln zu Wohltätigkeitszwecken, das im Kriege einen weit größeren Umfang angenommen hat. Auch der Sammeleifer dürfte eine Rolle spielen. So haben z. B. von den 1,4 Millionen Stück Aluminiumpfennigen, die bereits vor Wochen in den Verkehr gebracht sind, viele Sterbliche noch nicht einen zu Gesicht bekommen; sie sind eben als „Andenken“ hängen geblieben.

---

[1]) Bei der zu Beginn dieses Monats stattgehabten Beratung des Haushalts des Reichsschatzamts in der Vollversammlung des Reichstags ist vom Regierungstische mitgeteilt, daß von Ende März 1914 bis Ende März 1917 Fünfzigpfennigstücke zum Betrage von 38 Millionen M. in den Verkehr gesetzt seien, was eine Vermehrung von 40 pCt. bedeutet, und daß auch die Zehn- und Fünfpfennigstücke um fast 33 pCt. vermehrt worden seien.

Digitized by Google

Außer der Geldhamsterei ist es der ständig gestiegene Bedarf, der trotz der erheblichen Zuführung von kleinen Zahlungsmitteln ihr Knappwerden verursacht hat. In erster Linie beruht er darauf, daß sich das Umlaufsgebiet außerordentlich erweitert hat. Unsere Heere stehen tief in Feindesland, weite Strecken fremden Bodens liegen seit Jahr und Tag hinter den kämpfenden Fronten, unter der schützenden Hand der deutschen Verwaltung geht dort das tägliche Leben wieder seinen Gang und wenn auch die einheimische Währung durch die Besetzung nicht berührt wird, so läuft doch das deutsche Geld dort in großen Mengen um. Wenn nun gar noch, wie im östlichen Besetzungsgebiet, insbesondere im Verwaltungsgebiet des Oberbefehlshabers Ost, das Land von einheimischem Geld in starkem Maße entblößt war, so trat das deutsche Geld bald als allgemeines Zahlungsmittel an seine Stelle. Der Abfluß des deutschen Geldes nach Ober Ost war so stark — er ist auf etwa 800 Millionen M. geschätzt worden — daß es, um ihn einzudämmen, notwendig wurde, eigenes Ob. Ostgeld zu schaffen, das in Gestalt von Darlehnskassenscheinen und eisernen Münzen auf Rubel und Kopeken lautend von der Darlehnskasse Ost der Ostbank für Handel und Gewerbe in Posen ausgegeben wird. Aber auch außerhalb des Besetzungsgebiets wandert das deutsche Geld mit unseren Feldgrauen zu den Kriegsschauplätzen und strömt keineswegs in demselben Umfange und jedenfalls nur langsam wieder nach Deutschland zurück. — Ferner kommt neben dieser auf den erörterten Ursachen beruhenden Hemmung im Umlauf der Zahlungsmittel noch in Betracht, daß die allgemeine Steigerung der Löhne und der Preise für die Bedürfnisse des täglichen Lebens, bei denen Barzahlung die Regel ist, eine Erhöhung des Geldumsatzes und damit vermehrte Ansprüche an Zahlungsmitteln nach sich zieht. — Schließlich wird auch ein Teil der Münzen durch Verwendung zu gewerblichen Zwecken seiner Bestimmung entzogen. Gegen einen derartigen Mißbrauch ist soeben eine Bundesratsverordnung erlassen, die das Einschmelzen oder sonstige Verarbeiten von Reichsmünzen zu gewerblicher Verwertung, sowie das Feilhalten, Verkaufen und sonstige Inverkehrbringen von Gegenständen, die in erkennbarer Weise unter Verwendung von Reichsmünzen hergestellt sind, bei Strafe verbietet.

Die aufgezeigten Umstände, die an dem Kleingeldmangel Schuld tragen, entziehen sich der Beeinflussung mit Ausnahme gewerblicher Verwertung, sowie der Zurückhaltung und Ansammlung des Geldes. Wo sich Münzen periodisch anhäufen wie im Automaten- und Sammelbüchsenbetrieb, muß darauf gesehen werden, sie durch häufiges Entleeren der Behältnisse möglichst schnell wieder in den Verkehr zu bringen. Vor allem aber müssen Einsicht und Pflichtgefühl des Einzelnen geweckt werden, damit er seinen Besitz an Zahlungsmitteln auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Dies hat nicht nur der Vertreter des Reichsschatzamts in der oben erwähnten Antwort auf die im Reichstag gestellte „kurze Anfrage" hervorgehoben, sondern auch der Preußische Minister für Handel und Gewerbe hat in einem an die amtlichen Handelsvertretungen gerichteten Erlaß ersucht, die Handels- und Gewerbekreise durch eine entsprechende Aufklärung auf die Wichtigkeit eines beschleunigten Münzumlaufs hinzuweisen und zu veranlassen, entbehrliche Münzen der nächsten Reichsbankanstalt zuzuleiten, damit die Reichsbank in die Lage versetzt werde, eine ausgleichende Münzverteilung in den einzelnen Bezirken vorzunehmen. Das Verständnis des Publikums auf dem Gebiete des Zahlungsverkehrs ist ja leider überhaupt noch gering; die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer möglichsten Einschränkung des Barumlaufs und einer Verbesserung der Zahlungsgewohnheiten ist noch lange nicht zum Allgemeingut geworden. — Bemerkt sei hier übrigens, daß in verschiedenen industriellen und auch größeren landwirtschaftlichen Betrieben ein Verfahren gehandhabt wird, das wegen seiner Kleingeld ersparenden Wirkung allgemeinste Verbreitung verdient und dem Vernehmen nach auch von der Handelskammer in Berlin kürzlich empfohlen worden ist. Es werden nämlich die Löhne nur in vollen Markbeträgen ausgezahlt und die Pfennigspitzen bei der nächsten Lohnzahlung verrechnet.

Ob es in absehbarer Zeit gelingen wird, des Uebelstandes Herr zu werden, insbesondere durch weitere Vermehrung der Zahlungsmittel muß dahin gestellt bleiben [2]). Im Augenblick wenigstens haben sich vielerorts die Verhältnisse so zugespitzt, daß eine täglich steigende Zahl von Städten und Kommunalverbänden wiederum, wie zu Beginn des Krieges, ihre Zuflucht zur Verausgabung von Ersatzgeldzeichen oder, wie sie allgemein bezeichnet werden, von Notgeld genommen hat. Da es sich bei dem erheblichen Umfang, den dies Verfahren bereits angenommen hat, um eine Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung handelt, so dürfte es von Interesse sein, auch einmal ihre rechtliche Seite einer Erörterung zu unterziehen.

Die „Ordnung des . . . Münzsystems nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde" ist durch Art. 4 Nr. 3 der Reichsverfassung der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterstellt. Hiernach steht dem Reiche die Münzhoheit zu, d. h. es hat die zur Regelung des Münzwesens erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen. Dies war durch vier Reichsgesetze geschehen, die durch ein ihren Inhalt unter Ausschaltung des veralteten zusammenfassendes Gesetz, nämlich das Münzgesetz vom 1. Juni 1909, ersetzt worden sind[3]). Dieses Gesetz bildet die Grundlage des Münzsystems des Deutschen Reichs. Hinsichtlich der „Grundsätze über die Emission von Papiergeld" ist auf das Reichsgesetz betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 nebst dem die Stückelung abändernden Gesetz vom 5. Juni 1906 und dem § 7 des Gesetzes vom 3. Juli 1913[4]), sowie das Bankgesetz vom 14. März 1875 und die dazu ergangenen Novellen zu verweisen[5]). Da das „Notgeld" ebenfalls in den beiden Formen als Metallstück und als Papierschein verausgabt wird, so sind beide Arten getrennt zu betrachten.

Nach dem Münzgesetz werden die Münzen als Reichsmünzen ausgeprägt und zwar für Rechnung des Reichs[6])

---

[2]) Bei der oben erwähnten Haushaltsberatung hat der Vertreter des Reichsschatzamts von der Möglichkeit gesprochen, daß die Regierung dazu übergehen könne, die jetzigen Silber- und Nickelmünzen außer Kurs zu setzen, um dadurch den Anreiz für ihre Aufspeicherung zu beseitigen. Nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 gehört die Außerkurssetzung einzuziehender Münzen zu den Befugnissen des Bundesrats, der bei ihrer Anordnung die für sie erforderlichen Vorschriften erläßt, mit der Maßgabe, daß die Einlösungsfrist 2 Jahre betragen muß (§ 14 Abs. 2). Diese Frist würde natürlich auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 vom Bundesrat verkürzt werden können.

[3]) Bei Ausbruch des Krieges hat das Münzgesetz durch eins der am 4. August 1914 erlassenen Finanzgesetze eine Aenderung dahin erfahren, daß die Verpflichtung des Reichs unter gewissen Voraussetzungen Silber-, Nickel- und Kupfermünzen gegen Goldmünzen umzutauschen, aufgehoben und ihm die Befugnis gegeben wurde, statt der Goldmünzen Reichskassenscheine und Reichsbanknoten zu verabfolgen.

[4]) Vergl ferner das Gesetz betreffend die Reichskassenscheine und Reichsbanknoten vom 4. August 1914, auf das später noch zurückzukommen sein wird.

[5]) Auch das Bankgesetz ist durch eins der Finanzgesetze vom 4. August 1914 geändert worden.

[6]) Nur eine Ausnahme ist dadurch zugelassen, daß Privatpersonen auf den Münzstätten Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung gegen eine Prägegebühr ausprägen lassen dürfen.

Digitized by Google

auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, die sich dazu bereit erklären. Das Verfahren bei den Ausprägungen zu regeln, ist Sache des Bundesrats; es unterliegt, ebenso wie die Ausgabe der Münzen, der Aufsicht des Reichs (§§ 4, 7 des Münzgesetzes). Die zur Aufrechterhaltung eines geregelten Geldumlaufs erforderlichen polizeilichen Vorschriften zu erlassen, gehört ebenfalls zur Zuständigkeit des Bundesrats (§ 14 Abs. 1 Nr. 2). Von dieser Zuständigkeit hat er durch Verordnung vom 23. Juni 1910 (RGBl. S. 909) Gebrauch gemacht. Die Bestimmungen dieser V. O. sind für die Beurteilung des Metallnotgeldes von großer Bedeutung. Ihr Zweck ist besonders darauf gerichtet, die Herstellung von Medaillen und Marken, d. h. Reklame-, Rabatt-, Spiel-, Speise- und sonstige Wertmarken, die zu Verwechslungen mit Reichsmünzen führen könnten, zu unterbinden. Sie dürfen daher nicht das Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten in der auf den Reichsmünzen befindlichen Gestaltung tragen oder mit einer Randschrift versehen sein, es sei denn, daß sie nicht von runder, sondern von ovaler oder von drei- bis achteckiger Form sind oder einen großen Durchmesser (von mindestens 41 mm) haben. In runder Form dürfen derartige Marken mit einem Durchmesser von mehr als 20 bis einschließlich 22 mm überhaupt nicht hergestellt werden. Für alle Medaillen und Marken, ohne Rücksicht auf Form und Größe, gilt aber die Vorschrift, daß sie nicht die Bezeichnung einer im Deutschen Reiche geltenden Münzgattung oder die Angabe eines Geldwertes enthalten dürfen. Dies ergibt sich zwingend aus § 3 Satz 2 der V. O., der für die nichtrunden und die wenigstens 41 mm im Durchmesser enthaltenden Medaillen und Marken eine Ausnahme ausdrücklich nur von dem Verbot des § 1 Satz 1, d. i. das Verbot des Bildnisses und der Randschrift, nicht dagegen von dem Verbot des Satzes 2, d. i. eben das Verbot der Bezeichnung einer deutschen Münzgattung oder der Angabe eines Geldwertes, vorgesehen hat. Wenn also Stadtverwaltungen, wie es Zeitungsmeldungen zufolge geschehen ist, eiserne „Kriegsgroschen“ in achteckiger Form haben prägen lassen, so haben sie diese Form augenscheinlich im Hinblick auf die Vorschriften der V. O. gewählt. Nach dem Gesagten haben sie damit aber nur eine Befreiung von dem Bildnis- und Randschriftverbot des § 1 Satz 1, nicht aber von dem Münzgattungs- und Geldwertverbots des § 1 Satz 2 erzielt. Das Interesse an der Befreiung von dem erstgenannten Verbot kann jedoch nicht allzu erheblich sein, da auf die Verwendung von Bildnis und Randschrift sowieso wohl kaum irgendwelcher Wert gelegt wird[7]). Anders steht es dagegen mit dem zweiten Verbot, von dem die Benutzung der eckigen Form keine Befreiung gewährt. Denn die Angabe eines Geldwertes scheint nicht wohl entbehrlich zu sein. Es fragt sich aber, was als Angabe eines Geldwerts im Sinne der V. O. zu gelten hat, ob eine solche nur vorliegt, wenn die Wertmarke außer der Angabe einer Zahl auch die Benennung der Geldart zeigt, oder ob die bloße Angabe einer Zahl ohne weitere Benennung als Ausdruck eines Geldwerts anzusehen ist. Die Reichsmünzen enthalten im Gegensatz zu den Pfennigwerten der Postwertzeichen auch die Bezeichnung der Münzart. Dies entspricht dem § 5 des Münzgesetzes, wonach „die Goldmünzen und die Silbermünzen zu mehr als einer Mark . . . den Reichsadler . . . mit der Angabe des Wertes in Mark tragen“ müssen. In gleicher Weise dürfte hinsichtlich der übrigen Silbermünzen, der Nickel- und Kupfermünzen im § 6 mit dem Ausdruck „Wertangabe“ nicht die bloße Angabe einer Zahl, sondern auch die der Münzart gemeint sein. Ist dem aber so, dann dürfte der Begriff „Angabe eines Geldwertes“ im § 1 der VO. die gleiche Bedeutung haben, wie die „Angabe des Wertes“ und die „Wertangabe“ in den §§ 5 u. 6 des Münzgesetzes. Dieser Auslegung kann man auch nicht entgegenhalten, daß sich dann Münzgattungsverbot und Geldwertverbot deckten. Denn einmal ist die Bezeichnung der Münzgattung ohne Hinzufügung einer Zahl denkbar und andrerseits beschränkt sich das erstere Verbot auf die im Deutschen Reiche geltenden Münzgattungen, während ein Geldwert im Sinne der VO. wohl auch durch andere Münzgattungen (nicht mehr geltende oder ausländische) ausgedrückt werden könnte. Hiernach verstößt die Anbringung einer bloßen Zahl auf den Wertmarken nicht gegen die VO. Dies stimmt auch mit der tatsächlichen Uebung überein. Die auch bislang schon ausgegebenen Bier-, Speise- und dergleichen Marken sind in der Regel mit einer Zahl versehen, die natürlich als Angabe des durch die Marke vertretenen Wertes in Pfennigen zu verstehen ist. So ist es auch mit den seit Einführung des erhöhten Omnibustarifs in Berlin von der Allgemeinen Berliner Omnibus-Aktiengesellschaft verausgabten Wertmarken, die die Zahl $2^1/_2$ tragen. Da das Wort „Pfennige“ weggelassen ist, sind sie nicht beanstandet worden. Ebensowenig dürfte das städtische Metallnotgeld aus münzpolizeilichen Gründen angefochten werden, wenn es nach Maßgabe der obigen Grundsätze ausgestattet wird. Soweit mir Beschreibungen zu Gesicht gekommen sind, ist dies auch der Fall gewesen.

Eine andere Frage ist es aber, ob nicht die Ausgabe solchen Notgeldes unter Umständen als Beeinträchtigung des Münzmonopols des Reichs oder der Bundesstaaten[8]), die nicht nur in den strafrechtlichen Tatbeständen der Münzdelikte, also dem Nachahmen des staatlichen Geldes, zu bestehen braucht, erscheint. Bei der Ausgabe von solchen Wertmarken, wie es z. B. die eben erwähnten der Berliner Omnibusgesellschaft sind, ist dies zweifellos nicht der Fall. Sie haben garnicht die Bestimmung, den Dienst des Geldes zu übernehmen, also allgemeines Tausch- und Zahlungsmittel zu sein, sondern einen viel begrenzteren Zweck. Sie verdanken ihre Entstehung dem Umstande, daß als Reichsmünzen keine Einhalbpfennigstücke ausgeprägt werden und daß daher der von 5 auf $7^1/_2$ Pfennig erhöhte Fahrpreis für die Teilstrecke nicht entrichtbar ist. Als ein praktischer Ausweg ergab sich die Herstellung einer Wertmarke von $2^1/_2$ Pfennigen, die auf das zur Begleichung des Fahrpreises etwa verwendete Zehnpfennigstück herausgegeben und bei einer späteren Fahrt wieder in Zahlung genommen wird. Die Zweckbestimmung der Marken beschränkt sich also auf den Verkehr zwischen Fahrgast und Unternehmer, sie sind allenfalls Zahlungsmittel zur Begleichung einer von dem Unternehmer dem Fahrgast zu machenden Beförderungsleistung. Aehnlich verhält es sich in der Regel auch mit den sonstigen, im Verkehr vorkommenden Wertmarken; sie sind nicht für den allgemeinen Verkehr bestimmt, sondern für einen begrenzten Personenkreis, wie etwa die Arbeiter und Angestellten eines industriellen Werkes oder die Kunden eines Warenhauses, und sollen dem geschäftlichen Verkehr dieses Kreises mit dem Aussteller dienen. Diesen ihren Charakter verlieren solche Marken auch dann nicht, wenn sie von dem Verkehr — etwa einer größeren Stadt — tatsächlich aufgenommen werden und von Hand zu Hand als Zahlungsmittel laufen sollten. Ob sie dadurch zu

[7]) Die Wahl der nichtrunden Form erklärt sich natürlich bei Marken des Durchmessers von 20—22 mm aus dem erwähnten Verbot.

[8]) Auf die Streitfrage, ob diesen das Münzmonopol zusteht, kommt es hier nicht an.

Digitized by Google

sogenanntem usuellem Gelde werden könnten, d. h. zu einem vom Verkehr allgemein anerkannten Umlaufsmittel, dürfte von den Umständen abhängen, insbesondere auch davon, ob sich der tatsächliche Umlauf auf einen hinreichend großen örtlichen Bezirk erstreckt. An der Beantwortung der erörterten öffentlich-rechtlichen Frage würde dieser Umstand nichts ändern. Welche Bedeutung er auf privatrechtlichem Gebiete haben würde, vor allem für die rechtliche Beurteilung des Zahlungsgeschäfts, wird weiter unten besprochen werden.

Daß das Notgeld, das jetzt von den Städten, Kommunalverbänden oder derartigen Stellen verausgabt wird, einen anderen Charakter hat, liegt auf der Hand. Es ist von vornherein zum Ersatz des staatlichen Geldes bestimmt, dessen Funktion als allgemeines Zahlungsmittel es übernehmen, an dessen Stelle es treten soll. Es soll damit usuelles Geld geschaffen werden und diese Absicht wird auch erreicht, da es vom Verkehr, dessen Ansprüche an kleineren Umlaufsmitteln durch das staatliche Geld zurzeit nicht befriedigt werden können, ohne Bedenken aufgenommen wird, weil die Sicherheit jederzeitiger Einlösung im Hinblick auf die Beschaffenheit der Ausgabestellen als gewährleistet angesehen wird. Bei dieser Sachlage erscheint es mir sehr zweifelhaft, ob nicht die Schaffung dieses Notgeldes in Widerspruch mit der gesetzlichen Ordnung des Münzwesens steht. Wenn auch das Umlaufsgebiet jeder einzelnen Art des Notgeldes beschränkt ist und sich tatsächlich nicht über die Grenzen der Stadt oder des Kreises erstreckt, so ist dem m. E. schwerlich entscheidendes Gewicht beizulegen. Denn schließlich könnte ja auch ein höherer Kommunalverband, wie z. B. die Provinz, die an Größe das Gebiet eines kleinen Bundesstaates übertreffen kann, zu dem Mittel des Notgeldes greifen.

Von viel größerer praktischer Bedeutung als das Metallnotgeld sind aber die Ersatzgeldzeichen aus Papier, weil die Ausgabestellen in der überwältigenden Mehrzahl der Fälle diese Form, wohl mit Rücksicht auf einfachere, billigere und schnellere Herstellung, gewählt haben. Wie bereits hervorgehoben, hat die Reichsregierung im Art. 4 Nr. 3 ebenso wie die Ordnung des Münzsystems die „Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde“ der Zuständigkeit des Reiches überwiesen. Ueber den Begriff des Papiergeldes herrscht bekanntlich keineswegs Einverständnis. Ohne näher auf die Streitfragen einzugehen, mag hier nur darauf hingewiesen werden, daß als Papiergeld im streng juristischen Sinne nur solches angesprochen werden kann, das durch die Rechtsordnung zum allgemeinen Zahlungsmittel erklärt worden ist, m. a. W. zum Nennwert angenommen werden muß. Es unterscheidet sich juristisch durch nichts vom Metallgelde. Denn auch dieses ist nur dann Geld, wenn es durch Rechtssatz diesen Charakter beigelegt erhalten hat. Der Stoff, aus dem das gesetzliche Zahlungsmittel besteht, ist daher belanglos. Insofern ist die Zusammenstellung der Ordnung des Münzsystems mit der Feststellung der Grundsätze über die Verausgabung von Papiergeld in demselben Satze der Reichsverfassung zutreffend. Dagegen deuten die Worte „fundiert oder unfundiert“ darauf hin, daß hier Papiergeld nicht ausschließlich in dem strengen Sinn zu nehmen ist, da für wirkliches Papiergeld die Sicherung seiner Einlösung bedeutungslos ist. Und in der Tat haben es die Gesetze, die das Reich in Ausübung der ihm durch die Verfassung verliehenen Befugnis erlassen hat, keineswegs nur allein mit eigentlichem Papiergeld zu tun.

Ebenso wie es seit dem Inkrafttreten des Münzgesetzes nur Reichsmünzen gibt, hat sich das Reich auch die Ausgabe von Papiergeld ausschließlich vorbehalten. Die Bundesstaaten hatten ihr Papiergeld einzuziehen (Art. 18 des alten Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, § 2 des Gesetzes vom 30. April 1874), sie dürfen solches auch ferner nur auf Grund eines Reichsgesetzes ausgeben oder seine Ausgabe gestatten (§ 8 des letztgenannten Gesetzes). Ohne jeden Zweifel treffen diese Bestimmungen auch nichteigentliches Papiergeld gewisser Art. Denn das einzelstaatliche Papiergeld war überwiegend kein gesetzliches Zahlungsmittel und mußte doch eingezogen werden. Anders wie für das bundesstaatliche Papiergeld wurde das sog. Korporations- oder Kommunalpapiergeld behandelt; seine Einziehung wurde nicht angeordnet. Vielmehr hat § 54 des Bankgesetzes nur Vorsorge getroffen, daß „diejenigen Korporationen, welche, ohne Zettelbanken zu sein, sich beim Erlasse dieses Gesetzes im Besitze der Befugnis zur Ausgabe von Noten, Kassenscheinen oder sonstigen auf den Inhaber ausgestellten unverzinslichen Schuldverschreibungen befinden, und das von ihnen ausgegebene Papiergeld“ gewissen Vorschriften des Gesetzes solange unterliegen, als das Papiergeld im Umlauf erhalten wird. Die Bestimmung hat ihre praktische Bedeutung durch Einziehung auch dieses Papiergeldes längst verloren. — Was die Banknoten anlangt, so hat das Reich die Befugnis zu ihrer Ausgabe an die reichsgesetzliche Gestattung geknüpft (Gesetz vom 27. März 1870 und die seine Wirksamkeit verlängernden Gesetze, § 1 des Bankgesetzes). Dabei hatte es ihnen ausdrücklich die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels abgesprochen (§ 2 des Bankgesetzes), worin erst mit dem Inkrafttreten der Novelle zum Bankgesetz vom 1. Juni 1909 eine Aenderung eintrat. Bis dahin gab es im deutschen Reiche überhaupt kein wahres Papiergeld. Denn auch die Reichskassenscheine sind nach dem Gesetz vom 30. April 1874 kein gesetzliches Zahlungsmittel, da „im Privatverkehr ein Zwang zu ihrer Annahme nicht stattfindet“ (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes), sie vielmehr nur „bei den Kassen des Reichs und der Bundesstaaten zum Nennwert in Zahlung genommen und von der Reichshauptkasse jederzeit auf Erfordern gegen bares Geld eingelöst werden“ (§ 5 Abs. 1). Erst durch Art. 3 der Novelle vom 1. Juni 1909 ist dadurch rechtlich Papiergeld geschaffen, daß die Reichsbanknoten zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt wurden, allerdings unter Aufrechterhaltung der Pflicht zur Einlösung gegen deutsche Goldmünzen (§ 18 in der Fassung der Novelle). Weiter sind dann auch die Reichskassenscheine aus Anlaß des Krieges durch das schon erwähnte Gesetz vom 4. August 1914 „bis auf weiteres“ zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erhoben (§ 1) und zugleich ist für sie sowohl, wie für die Reichsbanknoten die Einlösungspflicht beseitigt worden (§ 2). Dagegen haben die neuen Papiergeldzeichen des Krieges, die Darlehnskassenscheine, nicht den Charakter des Papiergelds erhalten, da sie nach § 2 des Darlehnskassengesetzes vom 4. August 1914 zwar „bei allen Reichskassen, sowie bei allen öffentlichen Kassen in sämtlichen Bundesstaaten nach ihrem vollen Nennwert in Zahlung genommen werden, im Privatverkehr aber ein Zwang zu ihrer Annahme nicht eintritt“. Bis auf die fehlende Einlösungspflicht stehen sie also den Reichskassenscheinen in der Zeit vor dem 4. August 1914 gleich. — An Vorschriften polizeilichen Charakters, wie sie für das Metallgeld durch die Bundesratsverordnung vom 23. Juni 1910 getroffen sind, kommt hier das Gesetz vom 26. Mai 1885, das zum Schutze des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung erlassen ist, in Betracht.

Aus der vorliegenden Darlegung ergibt sich, daß die Verausgabung von Papiergeld ebenso, wie die des

Digitized by Google

Metallgeldes ein Ausfluß der Staatshoheit des Reiches ist. Sie kann nur vom Reiche oder mit reichsgesetzlicher Ermächtigung geschehen. Dabei ist, wie gezeigt, der Begriff des Papiergeldes nicht in dem strengen Sinne des gesetzlichen Zahlungsmittels zu nehmen. Hieraus ist für das städtische Papiernotgeld dieselbe Folgerung zu ziehen, wie oben hinsichtlich des Metallnotgeldes: seine Ausgabe dürfte nicht im Einklang mit der gesetzlichen „Feststellung der Grundsätze über die Emission von Papiergeld" zu bringen sein. Natürlich kann man hierüber anderer Ansicht sein. Anscheinend ist dies an den maßgebenden Stellen der Fall. Denn sie haben die Verausgabung des Notgeldes nicht beanstandet. Im Gegenteil haben bundesstaatliche Zentralbehörden die öffentlichen Kassen zu seiner Annahme als Zahlungsmittel ermächtigt. So hat der Preußische Minister der öffentlichen Arbeiten nach einem in der Presse veröffentlichten Erlaß nichts dagegen einzuwenden, daß das von Stadtgemeinden, Spar- und Darlehnskassen verausgabte Metall- und Papiergeld von den Eisenbahnkassen im Bezirk der Ausgabe im Einzelfalle bis zu 90 Pfg. in Zahlung genommen wird. Das Geld soll jedoch nicht weiter verausgabt, sondern möglichst schnell bei den Ausgabestellen gegen Reichsgeld umgetauscht werden. Aehnliche Erlasse sind auch von anderen Zentralbehörden ergangen und zwar ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag und mit der Gestattung der Wiederverausgabung im örtlichen Zahlungsverkehr.

Unabhängig von der Beurteilung der Frage nach der Zulässigkeit der Papiernotgeldausgabe auf Grund des öffentlichen Rechts ist sie noch an der Hand des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu prüfen, dessen Vorschriften ebenfalls eingreifen können. Von Bedeutung ist hierfür die Form, die dem Papiernotgeld gegeben wird. Enthält es nach Art der Banknote das Versprechen der Zahlung einer bestimmten Geldsumme an den Inhaber, so ist es eine Inhaberschuldverschreibung im Sinne der §§ 793 ff. BGB. Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die auf eine bestimmte Geldsumme lauten, dürfen nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden, sonst sind sie nichtig (§ 795 BGB); auch macht sich der Aussteller strafbar. (§ 145 a StGB.) (Vergl. auch dazu § 55 Bankges., der die unbefugte Ausgabe von Banknoten oder sonstigen auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen unter Strafe stellt.) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist die Zentralbehörde des Bundesstaates, in dessen Gebiet der Aussteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat (§ 795 Abs. 2 BGB.). In Preußen wird die Genehmigung nach Art. 8 der A. V BGB. vom 16. November 1899 auf Grund eingeholter Kgl. Ermächtigung von dem zuständigen Minister erteilt. Der gesetzgeberische Grund, der zur Aufstellung des Erfordernisses der Staatsgenehmigung geführt hat, ist ein doppelter: Schutz des Publikums gegen Ausbeutung durch schwindelhafte Unternehmungen, sowie Verhütung von Störungen des Staatskredits durch eine Ueberflutung des Geldmarkts mit geldähnlichen Zahlungsmitteln (Motive zum BGB. Bd. II S. 718; Protokolle S. 2691).

Es ist jedoch durchaus nicht gesagt, daß das Papiernotgeld notwendigerweise unter diese Bestimmungen fällt. Vielmehr hängt das ganz davon ab, ob es im Einzelfalle nach seiner äußeren Ausgestaltung die Merkmale aufweist, die einem Papier den Charakter einer wirklichen Inhaberschuldverschreibung im Sinne der §§ 793 ff. BGB. verleihen. Hierzu gehört zunächst, daß das Papier ein Zahlungsversprechen enthält, durch das sich der Aussteller dem jeweiligen Inhaber verpflichtet. Wie die Motive (Bd. II S. 679) hervorheben, braucht „das Versprechen nicht in dem Sinne formalisiert zu sein, daß die wörtliche Aufnahme der Inhaberklausel wesentliches Erfordernis wäre", vielmehr genügt es, „wenn aus der Urkunde zweifellos erhellt, daß der Aussteller an jeden Inhaber die in der Urkunde bezeichnete Leistung bewirken will." Es mag dahingestellt bleiben, ob das Vorhandensein eines Zahlungsversprechens auch noch angenommen werden kann, wenn sich der Geldschein etwa auf die Angabe des Nennwerts beschränkt. Jedenfalls aber ist unbedingtes weiteres Erfordernis der Inhaberschuldverschreibung, daß sie mit der Unterschrift des Ausstellers versehen ist. Das folgt ohne weiteres aus § 126 BGB., wonach bei gesetzlich vorgeschriebener Schriftform, die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden muß. Nur insofern ist bei Inhaberschuldverschreibungen eine Milderung dieser Formvorschrift zugelassen, als zur Unterzeichnung eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift genügt (§ 795 Abs. 2 Satz 2 BGB.). Tragen die Scheine nicht die faksimilierten Unterschriften der die Ausgabestelle vertretenden Personen, sondern sind sie einfacher gestaltet, etwa nur mit der Wertbezeichnung, sowie dem Namen und Wappen der Stadt versehen, so fallen sie nicht unter § 795 BGB.: sie dürften dann als eine Art der im § 807 BGB. behandelten „Karten, Marken oder ähnlichen Urkunden" anzusehen sein. Diese sogenannten kleinen Inhaberpapiere unterscheiden sich eben von den eigentlichen Inhaberschuldverschreibungen durch die erheblich einfachere Ausgestaltung ihres Inhalts. Sie bezeichnen den Inhaber nicht als Gläubiger und pflegen meist den Gegenstand der Leistung nur unvollkommen anzugeben, wie sie oft sogar nicht einmal den Aussteller nennen, geschweige denn seine Unterschrift tragen. Werden sie, wie das Gesetz sagt, unter Umständen ausgegeben, aus welchen sich ergibt, daß der Aussteller dem Inhaber zu einer Leistung verpflichtet sein will, so findet eine Reihe der für die eigentlichen Inhaberpapiere gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung. Dazu gehört aber nicht das Erfordernis der staatlichen Genehmigung. Dieser Form scheint sich in der Tat die Mehrzahl der Ausgabestellen bedient zu haben.

Die bisherige Erörterung hat sich lediglich mit der Frage der Zulässigkeit der Verausgabung des Notgeldes befaßt. Mag man sie nun verneinen oder bejahen, die Tatsache, daß das Ersatzgeld geschaffen und in den Verkehr gesetzt ist, ohne daß Reich und Staat etwas dagegen eingewendet haben, ist gegeben. Daher ist noch zu untersuchen, welche privatrechtlichen Regeln bei seiner Verwendung als Geldersatzmittel anzuwenden sind. Daß es nicht Geld im juristischen Sinne ist, wie er oben gekennzeichnet ist, ergibt sich ohne weiteres daraus, daß ihm der Charakter als gesetzliches Zahlungsmittel fehlt. Kein Gläubiger ist demnach verpflichtet, es in Zahlung zu nehmen. Weist er es zurück, so gerät er nicht in Annahmeverzug. Dies wird in denjenigen behördlichen Erlassen, die eine Wiederausgabe an das Publikum gestatten, der Deutlichkeit halber nochmals betont. Ebenso wie mit den staatlichen Behörden scheinen sich die Ausgabestellen vielfach auch mit den am Orte befindlichen Banken in Verbindung gesetzt und sich ihrer Bereitwilligkeit zur Annahme des Notgeldes versichert zu haben. (So z. B. in Cöln.) Nach alledem ist nicht zu bezweifeln, daß das Notgeld im örtlichen Verkehr umläuft und tatsächlich wie Geld in Zahlung gegeben und genommen wird. Damit hat es aber nach der Verkehrsanschauung die Eigenschaft des usuellen Geldes erhalten. Dies ist für die rechtliche Beurteilung des Zahlungsgeschäfts von erheblicher Bedeutung. Nimmt der Gläubiger das Notgeld an, so ist dies nicht eine bloße Annahme an Erfüllungsstatt (§ 364 Abs. 1 BGB.) oder gar nur erfüllungshalber, sondern wirkliche Zahlung. So findet sich auch in den behördlichen Erlassen der Ausdruck, daß das

Digitized by Google

Notgeld als „vollgültiges Zahlungsmittel“ anzunehmen sei. Der Unterschied ist folgender: bei Annahme erfüllungshalber wird die Schuld erst getilgt, wenn der Gläubiger für das zahlungshalber empfangene Ersatzmittel den Geldwert erhalten hat, was zu versuchen er allerdings verpflichtet ist; mißlingt der Versuch, so ist der Schuldner nicht befreit. Daß diese Konstruktion auf derartiges Ersatzgeld nicht paßt, liegt auf der Hand. Bei der Annahme an Erfüllungsstatt erlischt zwar das Schuldverhältnis, aber abgesehen von der Möglichkeit von Gewährleistungsansprüchen nach Maßgabe des § 365 BGB. steht sie auch sonst der Zahlung nicht gleich. Sie würde, um nur ein Beispiel hervorzuheben, der Konkursanfechtung als sogenannte inkongruente Deckung unterliegen (§ 30 Nr. 2 KO.).

Es fragt sich weiter, ob und welche der Bestimmungen über Geld auf das Notgeld Anwendung finden. Dies dürfte z. B. der Fall sein bezüglich der Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb, der an sich bei gestohlenen, verlorenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen nicht Platz greift, wohl aber dann, wenn es sich um Geld oder Inhaberpapiere handelt. Der letztere Begriff deckt schon ohne weiteres das Papiernotgeld, mag es nun in der Form einer wirklichen Inhaberschuldverschreibung oder als kleines Inhaberpapier gemäß § 807 BGB. verausgabt sein. Aber auch das Metallgeld wird als usuelles Geld der Vorschrift unterstellt werden müssen. Das gleiche gilt selbstverständlich auch von den übrigen Vorschriften, die gestohlenes, verlorenes oder sonst abhanden gekommenes Geld zu anderen Sachen in Gegensatz stellen (z. B. §§ 1006, 1007 BGB.). Ebenso ist es überall da, wo Geld und verbrauchbare Sachen zusammengestellt werden, und zwar schon deshalb, weil das Notgeld unzweifelhaft zu den verbrauchbaren Sachen gehört, deren Wesen im § 92 BGB. dahin gekennzeichnet wird, daß ihr bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauch oder der Veräußerung besteht. Solche Zusammenstellung findet sich z. B. in den Vorschriften über das ehemännliche und das elterliche Verwaltungs- und Nutznießungsrecht (§§ 1376, 1377, 1653 BGB.). Auch die im § 702 BGB. hinsichtlich der Haftung des Gastwirts für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten vorgesehene Beschränkung wird bei Notgeld anwendbar sein (vgl. auch die ähnliche Bestimmung für den Frachtführer in den §§ 429, 456 HGB.). Da es sich beim Notgeld nur um Geldzeichen von geringerem Nennwert handelt, werden die meisten der angeführten Vorschriften kaum praktische Bedeutung erlangen. Das gilt auch für den § 232 BGB., der die Hinterlegung von Geld oder gewissen Wertpapieren (§ 234) als ein geeignetes Mittel zur Sicherheitsleistung erklärt. Es kann deshalb dahin gestellt bleiben, ob Nofgeld zur Sicherheitsleistung durch Hinterlegung verwendet werden kann.[9]) Praktisch wichtiger ist, ob die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Pfändung von Geld, das der Gerichtsvollzieher beim Schuldner findet, auf Notgeld anzuwenden sind. Nach § 815 ZPO. ist gepfändetes Geld dem Gläubiger abzuliefern, die Wegnahme gilt als Zahlung von seiten des Schuldners. Daß Geld hier nicht im engen Sinne des gesetzlichen Zahlungsmittels aufzufassen ist, sondern auch usuelles Geld bedeutet, ist allgemein anerkannt (vgl. auch die Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 43, S. 180, und des Oberlandesgerichts in Celle in Seuff. Arch. Bd. 52, Nr. 25, welch letzteres Gericht allerdings die Befriedigung als durch datio in solutum geschehen erachtet; ferner auch § 79 Abs. 5 der Preuß. Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher vom 24. März 1914 — Justizministerialblatt S. 343, wonach inländische Banknoten und Reichskassenscheine bei der Zwangsvollstreckung nicht als Wertpapiere, sondern als bares Geld zu behandeln sind). Daher dürfte auch mit dem Notgeld in gleicher Weise zu verfahren sein.

Von erheblicher praktischer Bedeutung ist schließlich noch die Frage, ob und welchen strafrechtlichen Schutz die Notgeldzeichen genießen. Die Ausgabestellen werden ja in eigenem Interesse für eine Ausstattung der Geldzeichen sorgen, die das Nachmachen möglichst erschwert. Gleichwohl steht nach den jüngsten Erfahrungen über die fälschliche Herstellung von Lebensmittelkarten, vor allem von Brotkarten, die einen außerordentlichen Umfang angenommen hat, zu befürchten, daß sich die Fälscher auch des Notgeldes als eines Gegenstandes ihrer Betätigung bemächtigen werden.

Zunächst drängt sich der Gedanke an diejenigen besonderen Vorschriften auf, die für die Bekämpfung von strafbaren Handlungen gegen das Münzwesen geschaffen sind. Sie finden sich im achten Abschnitt des zweiten Teils des Reichsstrafgesetzbuchs unter der Ueberschrift: „Münzverbrechen und Münzvergehen“[10]). Die dort zusammengestellten Straftaten richten sich gegen die Münzhoheit des Reiches, aber auch gegen die öffentliche Ordnung und die Sicherheit des Rechtsverkehrs. Das ergibt sich schon daraus, daß ihr Tatbestand auch erfüllt wird, wenn sie ausländisches Geld zum Gegenstande haben. Der den Begriff des Geldes im Sinne dieser Strafbestimmungen festlegende § 146 StGB. sagt: „Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht“ usw. Ferner spricht dafür, daß nach § 4 Nr. 1 StGB. die Zulässigkeit der Verfolgung wegen eines Münzverbrechens, das im Auslande begangen ist, nicht dadurch bedingt ist, daß das Verbrechen die Münzhoheit des deutschen Reiches verletzt hat, sondern daß der Täter, sei er Inländer oder Ausländer, auch dann in Deutschland zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn er ausländisches Geld gefälscht hat. Gleichwohl kann hieraus nicht der Schluß gezogen werden, daß strafrechtlich alles usuelle Geld dem Reichsgeld gleichgestellt worden sei. Vielmehr geht aus dem Gesetz hervor, daß dies nicht der Fall ist, sondern daß die §§ 146—148, in denen die Falschmünzerei, die Münzverfälschung, der Münzbetrug und das Abschieben unechten Geldes behandelt werden, abgesehen von ausländischem Gelde nur Geld im juristischen Sinne, d. h. solches, das gesetzliches Zahlungsmittel ist, im Auge haben. Dies folgt aus der Bestimmung des § 149. Denn hier heißt es ausdrücklich: „Dem Papiergeld werden gleich geachtet die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien und deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Gewinnanteils- oder Erneuerungsscheine, welche von dem Reich, dem Norddeutschen Bunde, einem Bundesstaate oder fremden Staate oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Korporation, Gesellschaft oder Privatperson ausgestellt sind.“

Hierdurch sollen die sogenannten Geldpapiere denselben strafrechtlichen Schutz erhalten, der in dem vorhergehenden Paragraphen dem eigentlichen Gelde gewährt ist. Zwar beschränkt sich § 149 nicht auf usuelles Papiergeld, sondern umfaßt auch solche Inhaberpapiere, die sich nicht als Ersatzmittel für Geld darstellen. Aber daraus, daß er auch usuelles Geld, wie Banknoten, besonders aufführt, ist anzunehmen, daß diese von den §§ 146—148 unmittelbar nicht betroffen werden. Das Notgeld könnte daher des Schutzes dieser Vorschriften nur teilhaftig sein, wenn es unter den § 149 fiele. Beim Metallnotgeld ist dies nicht der Fall, da sich § 149 im Gegensatz zu den §§ 146 ff. nur auf Geldzeichen aus Papier bezieht. Bei diesen unterscheidet § 149 zwischen den von einem Staat, sei es auch ein ausländischer, und den von anderen juristischen Personen oder von privater Seite ausgestellten Papieren insofern, als diese Stellen „zur Ausgabe solcher Papiere berechtigt“

[9]) Für Preußen kommen noch die §§ 6—8 der Hinterlegungsordnung in Betracht, wonach kassenmäßiges Geld in das Eigentum des Staates übergeht, während nicht kassenmäßiges in Natur aufzubewahren ist. Ob das Notgeld deshalb als kassenmäßig anzusehen ist, weil die Staatskasssen, einschließlich der Kassen der Justizbehörden, ermächtigt sind, es in Zahlung zu nehmen, mag auf sich beruhen.

[10]) Vgl. ferner die im § 360 Nr. 4 und 6 StGB. behandelten Uebertretungen.

Digitized by Google

sein müssen. Das Papiergeld, wobei dahingestellt bleiben mag, ob unter Inhaberschuldverschreibungen auch die kleinen Inhaberpapiere zu verstehen sind[11]) kann hiernach nur dann als durch § 149 geschützt angesehen werden, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß die Gemeinden usw. zu seiner Verausgabung berechtigt waren.

Insoweit der Schutz der Strafbestimmungen über Münzdelikte versagt, kommen die Vorschriften über Urkundenfälschung in Betracht. Eine Idealkonkurrenz, d. h. die Möglichkeit einer Verletzung beider Strafgesetze durch dieselbe Handlung, ist nach der herrschenden Meinung ausgeschlossen, da die Bestimmungen über die Münzdelikte im Verhältnis zu denen über die Urkundenfälschung als die spezielleren anzusehen sind. Daß die Geldzeichen, ob aus Papier oder aus Metall, Urkunden sind, kann nicht bezweifelt werden. Soweit sie Privaturkunden sind, müssen sie zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sein. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist ohne weiteres zu bejahen. Ob den von den Gemeinden oder sonstigen behördlichen Stellen verausgabten Geldzeichen der Charakter öffentlicher Urkunden zukommt, hängt wieder davon ab, ob die Behörde zu ihrer Ausgabe befugt war. Denn nur dann ist eine Urkunde eine öffentliche, wenn sie von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse ausgestellt ist.

Auf die einzelnen Tatbestandsmerkmale der verschiedenen Münz- und Urkundenfälschungsdelikte einzugehen, ist hier nicht der Ort. Der Vollständigkeit halber sei übrigens noch erwähnt, daß mit gefälschtem Notgeld natürlich auch das Vergehen des Betruges begangen werden kann.

Wiederaufnahme der Tätigkeit der Zulassungsstellen vor Wiedereröffnung des amtlichen Börsenverkehrs.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat unterm 12. April d. J. an den preußischen Herrn Minister für Handel und Gewerbe nachstehende Eingabe gerichtet:

„Eurer Exzellenz erlauben wir uns folgendes ehrerbietigst vorzutragen:

In einer eingehend begründeten Eingabe vom 1. April 1916 an die Zulassungsstelle der Berliner Börse ist der Verein für die Interessen der Fondsbörse zu Berlin dafür eingetreten, daß seitens der Zulassungsstelle auch während der Schließung des amtlichen Börsenverkehrs Anträgen auf Zulassung neuausgegebener Aktien unter der Voraussetzung entsprochen werden möchte, daß die neuen Aktien mit bereits zugelassenen älteren Aktien der nämlichen Gesellschaft gleichberechtigt sind.

Dem Ansuchen des genannten Vereins ist bisher ein Erfolg nicht beschieden gewesen. Da wir Veranlassung zu der Annahme haben, daß die Ursache hierfür in erster Linie in bei der obersten Aufsichtsbehörde bestehenden Bedenken zu suchen ist, und da uns andererseits fortgesetzt, insbesondere auch aus dem Kreise unserer am hiesigen Börsenverkehr nicht unmittelbar beteiligten auswärtigen Mitglieder Klagen über die durch den gegenwärtigen Zustand hervorgerufenen Unzuträglichekiten zugehen, so bitten wir Eurer Exzellenz im folgenden die Gründe darlegen zu dürfen, aus denen auch unseres Dafürhaltens die Berücksichtigung des vorerwähnten Wunsches einem unabweisbaren Bedürfnis entspricht und den Interessen des Gemeinwohls nicht zuwiderläuft.

Wenngleich der unmittelbare und nächstliegende Zweck der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, die Einführung in den amtlichen Börsenverkehr, während dessen durch den Krieg bedingten Stillstandes nicht erreicht werden kann, so legen doch Rechtsordnung und Verkehrsübung der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel eine über den Rahmen des Börsenrechts und des Börsenverkehrs weit hinausgehende Bedeutung bei, angesichts deren auch bei ruhendem amtlichen Börsenverkehr eine zum mindesten in gewissen Grenzen fortgesetzte Tätigkeit der Zulassungsstellen sich nach den im gegenwärtigen Kriege gemachten Erfahrungen als unentbehrlich erwiesen hat. Wir haben hierbei namentlich die Tatsache im Auge, daß auch im außerbörslichen Verkehr mit Wertpapieren nur die zum Börsenhandel zugelassenen Stücke als lieferbar angesehen werden, daß die nicht zum Börsenhandel zugelassenen Stücke infolgedessen selbst bei im übrigen gleicher Berechtigung schwerer verkäuflich und nach den Beleihungsgrundsätzen der Reichsbank und der Darlehnskassen auch zu minder günstigen Bedingungen beleihbar sind. Des ferneren denken wir auch an die Unterschiede, die sich auf steuerrechtlichem Gebiet zwischen zugelassenen und nicht zugelassenen Werten ergeben, und welche bei Gelegenheit der Veranlagung zur Kriegs- und Besitzsteuer zu sachlich unseres Erachtens in keiner Weise gerechtfertigten Unterscheidungen in der Behandlung von zugelassenen und nicht zugelassenen Stücken untereinander sonst gleichberechtigter Aktiengattungen geführt haben. Der Wertunterschied, der sich zuungunsten der nicht zugelassenen Stücke aus der Tatsache der mangelnden Zulassung ergibt, ist aus Anlaß der Festsetzung der amtlichen Besitzsteuerkurse vom hiesigen Börsenvorstand auf durchschnittlich 3 pCt. des Kurswertes geschätzt worden; diese Schätzung dürfte sich in zahlreichen Fällen nach dem gegenwärtigen Stande der Verhältnisse noch als zu niedrig herausstellen.

Unseres Erachtens liegen hierin für die Besitzer während des Krieges oder kurz vor dessen Ausbruch neu ausgegebener Aktien wirtschaftliche und rechtliche Nachteile, denen gegenüber sie einen berechtigten Anspruch auf den Schutz der Rechtsordnung erheben können. Sollte in der Aussetzung der Tätigkeit der Zulassungsstelle eine unvermeidliche rechtliche Folge des Stillstandes des amtlichen Börsenverkehrs zu erblicken sein, so würde nach Mitteln und Wegen gesucht werden müssen, um die Gleichstellung der nicht zugelassenen Neuemissionen mit den sonst gleichberechtigten alten Emissionen für den Rechtsverkehr auf andere Weise, etwa durch behördliche Anordnung, herbeizuführen. Wir glauben indessen nicht, daß hierfür eine Notwendigkeit besteht, nachdem gegenwärtig allgemein anerkannt ist, daß durch die Schließung des amtlichen Börsenverkehrs der Tätigkeit der Börsenorgane, insbesondere des Börsenvorstandes, nicht ohne weiteres Stillstand geboten ist, und da auch, wie in der erwähnten Eingabe des Vereins für die Interessen der Fondsbörse zutreffend dargelegt ist, weder aus den Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 4. Juli 1910 noch aus der Geschäftsordnung der Berliner Zulassungsstelle sich entscheidende rechtliche Hindernisse gegen ein Tätigwerden der Zulassungsstelle während des Fehlens eines amtlichen Börsenverkehrs ergeben.

Sollte gegen die Zulassung von Aktien der in Frage kommenden Art zum Börsenhandel während des Krieges das Bedenken bestehen, daß dadurch einer aus kriegswirtschaftlichen Gründen unerwünschten Ausdehnung der Spekulationstätigkeit in Industriewerten oder einer der Unterbringung unserer Kriegsanleihen nachteiligen Emissionstätigkeit auf diesem Gebiete Vorschub geleistet werden würde, so dürfte dieses Bedenken unseres Erachtens durch folgende Erwägungen widerlegt werden:

Ganz abgesehen davon, daß gegen eine Ausdehnung des spekulativen Geschäfts in Industriewerten bereits durch die im vergangenen Jahre von den Börsenvorständen getroffenen und auch durch unseren Verband geförderten Maßnahmen wirksame Vorkehrungen geschaffen worden sind, unterliegt es keinem Zweifel, daß nicht zum Börsenhandel zugelassene Aktien solcher Gesellschaften, deren geschäftliche Ergebnisse einen Anreiz zu spekulativer Betätigung bieten, genau in gleicher Weise, wie zugelassene Aktien, den Gegenstand eines spekulativen Verkehrs bilden können. Man wird im Gegenteil sagen können, daß der zwischen zugelassenen und nicht zugelassenen Stücken ein und derselben Aktiengattung be-

[11]) Die Darlehnskassenscheine enthalten — ebenso wie die Reichskassenscheine, die ja seit dem Gesetz vom 4. August 1914 zweifellos unmittelbar unter § 146 fallen —, kein Zahlungsversprechen; es besteht aber kein Zweifel, daß sie den strafrechtlichen Schutz genießen.

Digitized by Google

stehende Wert- und Lieferbarkeitsunterschied ein neues der Spekulation Nahrung gebendes Moment hervorbringt, da der Wertunterschied, welcher zwischen zugelassenen und nicht zugelassenen Stücken besteht, je nach den wechselnden Aussichten für eine frühere oder spätere Wiedereröffnung des amtlichen Börsenverkehrs sowie aus anderen Gründen Schwankungen unterworfen ist, zu deren Ausnutzung der Spekulation durch den gegenwärtig bestehenden Zustand Gelegenheit geboten wird. Aber auch eine unerwünschte Förderung der Emissionstätigkeit würde durch die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Zulassungsstellen in Ansehung der hier in Betracht kommenden Werte nicht herbeigeführt werden. Es handelt sich bei den in Frage kommenden neuen Aktien keineswegs um Werte, deren Unterbringung bei dem Publikum erst erfolgen soll, sondern deren Unterbringung anläßlich des Angebots bei der Emission bereits stattgefunden hat, so daß nicht zu befürchten ist, daß diese Aktien nach ihrer Zulassung mit der Kriegsanleihe in Konkurrenz treten werden; es steht im Gegenteil zu hoffen, daß ihre erleichterte Beleihbarkeit und Veräußerlichkeit der Zeichnung der Kriegsanleihen, der Leistung von Einzahlungen auf dieselben sowie deren freihändigem Erwerbe zugute kommen wird, insbesondere soweit die Besitzer solcher Aktien gegenwärtig den Wunsch haben, 4½ proz. Schatzanweisungen der sechsten Kriegsanleihe zu erwerben, um der mit dieser Gattung verbundenen Auslosungschancen teilhaftig zu werden. Daß in bestimmten Fällen einer beantragten Zulassung wichtige wirtschaftliche Bedenken oder Rücksichten auf Interessen allgemeiner Art entgegenstehen können, soll nicht in Abrede gestellt werden, aber in Fällen solcher Art ist die Zulassungsstelle nach § 14 der Bundesratsverordnung vom 4. Juli 1910 ohnehin berechtigt und verpflichtet, den Zulassungsantrag abzulehnen, und die Verfassung der deutschen Zulassungsstellen sowie deren behördliche Beaufsichtigung bietet hinreichende Gewähr dafür, daß diese Bestimmung seitens der Zulassungsstelle gegebenenfalls pflichtmäßig zur Anwendung gebracht werden wird. Die Neuemissionen, welche unser Antrag im Auge hat, sind durchweg solche, welche als kriegswirtschaftlich berechtigt anzusehen sind, und gegen deren Zulassung demnach auch Bedenken im Sinne des § 14 der Bundesratsverordnung vom 4. Juli 1910 nicht erhoben werden können.

Wir möchten schließlich nicht unerwähnt lassen, daß eine Wiederaufnahme der Tätigkeit der Zulassungsstellen im gegenwärtigen Zeitpunkt auch in technischer Hinsicht, als Vorbereitungsmaßnahme für eine spätere Wiedereröffnung des amtlichen Börsenverkehrs außerordentlich zweckmäßig sein würde, damit nicht die Zulassungsstellen im fraglichen Zeitpunkt einer übergroßen und kaum zu bewältigenden Menge unerledigter Zulassungsanträge gegenüberstehen.

Eure Exzellenz bitten wir, die vorstehenden Gründe einer geneigten Prüfung zu unterziehen und unter Berücksichtigung derselben den Zulassungsstellen der preußischen Börsen zu eröffnen, daß seitens der Landesaufsichtsbehörde grundsätzliche Bedenken gegen eine Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit vor Wiedereröffnung des amtlichen Börsenverkehrs nicht erhoben werden.

In größter Ehrerbietung

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes
(E. V.)
gez. Dr. Salomonsohn,
stellv. Vorsitzender.

Wie aus der Begründung dieser auch den Herren Staatssekretären des Reichsamts des Innern und des Reichsschatzamts sowie dem Herrn Reichsbankpräsidenten unterbreiteten Eingabe ersichtlich ist, sind es nicht geschäftliche Interessen der Bank- und Börsenkreise, um derentwillen der Centralverband sich veranlaßt gesehen hat, zugunsten einer Wiederaufnahme der Tätigkeit der Zulassungsstellen in den im obigen Antrag bezeichneten Grenzen einzutreten, vielmehr wird die Beseitigung eines Mißstandes erstrebt, unter welchem erhebliche Kreise von Aktienbesitzern zu leiden haben und dessen Bedeutung weder verkannt noch auch unterschätzt werden sollte. Wenn sich für verschiedene Aktien ein und desselben Unternehmens mit völlig gleicher Berechtigung erheblich differierende Verkaufspreise und Beleihungswerte lediglich auf Grund des Umstandes ergeben, daß infolge des Krieges eine Zulassung der jüngeren Emission derzeit nicht zu erlangen ist, so dürfen die berufenen Stellen einer solchen Entwickelung angesichts des öffentlichen Interesses an einer den wirklichen Wertverhältnissen nach Möglichkeit entsprechenden Gestaltung der Wertpapierpreise auch während des Krieges nicht gleichgültig gegenüberstehen. Daß eine Maßnahme, wie der obige Antrag sie erstrebt, den mit der Schließung des amtlichen Börsenverkehrs verfolgten Zwecken nicht zuwiderläuft und eher zu einer Beschränkung als zu einer Ausdehnung des spekulativen Effektenhandels führt, liegt klar auf der Hand; formale Bedenken aus der Fassung des für die Zulassungsstellen geltenden Bestimmungen wären, selbst wenn sie bestehen sollten, unschwer zu überwinden und müßten hinter dem hier bestehenden dringenden sachlichen Bedürfnis ohne weiteres zurücktreten. Dieses sachliche Bedürfnis wird überdies, je länger der Krieg dauert, umso dringender, wenn man sich vergegenwärtigt, in welchem Umfange die Tätigkeit der Zulassungsstellen nach Wiederkehr normaler Verhältnisse selbst bei weitgehender Einschränkung der Emissionstätigkeit in Anspruch genommen sein wird. Wenn die Zulassungsstellen in die Lage kämen, über die Zulassung während des Krieges erfolgter Emissionen in geeignet liegenden Fällen schon jetzt befinden zu können, so würde darin eine wesentliche Entlastung ihrer späteren Tätigkeit liegen, die nicht nur von ihnen selbst, sondern von allen Beteiligten, die alsdann an einer ohne Verzögerung erfolgenden Abwicklung des Zulassungsverfahrens ein Interesse haben werden, dankbar begrüßt werden müßte.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 244 BGB.

Der Inländer, welcher bei einem inländischen Gericht eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld einklagt, hat ein Recht auf Zuerkennung des Forderungsbetrages in inländischer Währung. Für die Umrechnung ist der Kurs der ausländischen Währung im Zeitpunkt der Urteilsfällung maßgebend. In Ermangelung eines amtlichen Kurses für diesen Zeitpunkt können auch anderweitige Angaben über den Kurswert der fremden Währung bei der Umrechnung zugrunde gelegt werden; beim Nichterscheinen des Beklagten gelten die Behauptungen des Klägers über den Kurswert als zugestanden.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 27. November 1916. (Hans. GZ. 1917, Beibl. S. 96, Nr. 56.)

Die Beklagten waren der Klägerin per 17. September 1915 137 837,07 Doll. und per 27. September 1915 14.2.3 Lstr. schuldig gewesen. In der Klagschrift ist der Dollar-Kurs mit 4,88¾ und der Lstr.-Kurs mit 23,50 M. berechnet, und ist demgemäß der hiernach umgerechnete Betrag in deutscher Währung verlangt. Nach Erhebung der Klage, aber vor dem ersten Verhandlungstermin, hat Klägerin eine Klageerweiterung vom 15. Dezember 1915 eingebracht, ausweislich deren im Hinblick auf die dort angegebenen Kursveränderungen[1]) weitere 46 379,45 M. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 15. Dezember 1915 verlangt worden. Das Landgericht Hamburg hat, nachdem es den ursprünglich beanspruchten Betrag durch Versäumnisurteil vom 16. Dezember 1915 zuerkannt hatte, die Klageerweiterung für ungerechtfertigt erachtet und deshalb durch Urteil vom 2. März 1916 ungeachtet des

[1]) Für dieselben war durch Vorlegung der Bescheinigung eines ersten Berliner Bankhauses Beweis angetreten.

Digitized by Google

Nichterscheinens der Beklagten die Klage im Betrage von 46 379,45 M. abgewiesen.

Dies letztere Urteil wurde vom Oberlandesgericht aufgehoben, und es wurden der Klägerin auch die 46 379,45 M. nebst 5 pCt. Zinsen vom 15. Dezember 1915 zugesprochen.

Gründe:

Das Landgericht geht ersichtlich von dem richtigen Grundsatz aus, daß, wenn ein Inländer bei einem inländischen Gericht eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld einklagt, er ein Recht darauf hat, daß ihm der Forderungsbetrag in inländischer Währung zuerkannt werde, solange nicht seitens des Schuldners gegen solche Umrechnung Widerspruch erhoben wird. Dann aber kommt es an auf den Kurs der betreffenden Auslandswährung im Zeitpunkt der Urteilsfällung. Denn das Urteil soll derjenigen Sachlage genügen, wie sie zurzeit der Urteilsfällung vorliegt. Die Klägerin kann deshalb, wenn zwischen Klageerhebung und Urteil eine ihr günstige Kursveränderung eintritt, auf Grund von § 268 ZPO die Klage erweitern. Da die vorgelegten enthaltenen Kursangaben und die darin angegebene Berechnung der erlangten 46 379,45 M. bei dem Nichterscheinen der Beklagten nach § 331 ZPO für zugegeben zu gelten haben, so war dem erweiterten Klageantrag zu entsprechen, d. h. es hätte dem Antrage auf Erlaß eines Versäumnisurteils seitens des Landgerichts stattgegeben werden müssen und ist deshalb jetzt dasjenige Versäumnisurteil zu erlassen, welches vom Landgericht zu erlassen gewesen wäre. Die gegenteiligen Gründe des Landgerichts halten nicht Stich. Die Klägerin hat freilich in der Klageschrift erklärt, sie erachte sich nicht für berechtigt, von einer etwaigen Kurssteigerung zu profitieren. Aber dies ist nur eine unverbindliche Ansichtsäußerung. Allerdings ist weiter dem Landgericht zuzugeben, daß in der Theorie die Möglichkeit besteht, daß bei fortdauernden Kurssteigerungen der Kläger unausgesetzt Klageerweiterungen einbringen und dadurch eine Beendigung des Prozesses unabsehbar werden kann. Aber diese, natürlich bloß theoretisch, aber praktisch gar nicht in Betracht kommende Möglichkeit kann keinen Rechtsgrund gegen die Richtigkeit des obigen bieten.

Nachschrift der Schriftleitung:

Die Frage, ob in Ermangelung einer amtlichen Kursfeststellung während des Krieges eine auf feindliche Währung lautende Geldforderung unter Zugrundelegung einer privaten Kursermittelung erfolgen kann, ist in Oesterreich durch eine von Herrn Präsidenten Dr. von Landesberger uns freundlichst mitgeteilte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in Wien vom 1. August 1916, die wir nachfolgend zum Abdruck bringen, abweichend entschieden worden:

Eine Schiffahrtsaktiengesellschaft in Triest hatte auf Grund eines Urteils des Bezirksgerichts in Handels- und Seesachen in Triest vom 1. April 1914, endgültig bestätigt mit Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 23. Februar 1915, einen Betrag in Pfund Sterling an einen Kaufmann in Triest zu zahlen. Am 30. Oktober 1915 hat sie diese Zahlung an den Gläubiger geleistet und zwar in Kronen zum Sterlingkurs vom 24. Juli 1914. Gleichzeitig mit der Zahlung hat die Schiffahrts-Gesellschaft die Quittung über die völlige Tilgung und die Einstellung der bereits eingeleiteten Exekution verlangt, was der Gegner verweigerte. In dem von der Schuldnerin hierüber angestrengten Prozeß hat der Gläubiger eine Restforderung geltend gemacht, indem er den Standpunkt vertrat, daß die Zahlung zu jenem Kurse hätte erfolgen sollen, zu welchem am Zahlungstage Pfund Sterling erhältlich gewesen sind.

Das Urteil des Obersten Gerichtshofes ging dahin, daß die Zahlung nach dem letzten amtlichen Börsenkurs zu erfolgen habe, und wurde, wie folgt, begründet:

„Die Kursbildung der Valuten hängt von vielen und verschiedenen Momenten ab, welche den Tauschwert des Geldes bestimmen. Maßgebend sind zunächst jene Tatsachen, welche auf die Preise der Waren Einfluß haben (z. B. die Produktionskosten, die Transportverhältnisse, die Lohnhöhe, der Kapitalzins und dergleichen mehr), dann die Lage der Handelsbilanz, die Menge des zirkulierenden Geldes, die wirtschaftliche, politische, finanzielle und strategische Lage des Staates usw. Alle diese Momente können im Privatverkehr weder verläßlich bestimmt noch richtig abgeschätzt und gewürdigt werden. Ein weiteres für die Kursbildung wichtiges Moment — nämlich die Einwirkung des Geldwesens eines Staates auf das anderer mit ihm wirtschaftlich verbundener Staaten und zwar durch Vermittlung der internationalen Handels- und Zahlungsverhältnisse wird zur Kriegszeit infolge der Lahmlegung des auswärtigen Handels mehr oder weniger ausgeschaltet. Andererseits unterliegt zu Kriegszeiten die finanzielle und militärische bzw. politische Lage des Staates häufigen Schwankungen und dies bringt nicht nur große, sondern auch mitunter nicht gerechtfertigte Schwankungen des Marktpreises mit sich. Daraus folgt, daß in den tatsächlich gezahlten, oft ganz willkürlichen und von allerhand Zufälligkeiten abhängigen Marktpreisen keinesfalls der Ausdruck der richtigen Abschätzung des inneren Wertes des ausländischen Geldes erblickt werden kann, daß also die tatsächlich abgewickelten Geschäfte keine verläßliche Grundlage zur Feststellung des Kurses des ausländischen Geldes abgeben. Eine gesetzmäßige Gewißheit über den jeweiligen Kurs der ausländischen Geldsorten kann daher nur der unter staatsamtlicher Kontrolle abgefaßte und im Interesse der Sicherheit des allgemeinen Verkehrs veröffentlichte amtliche Kurszettel bieten.

Die von der Revision aufgestellte, an sich gewiß richtige Behauptung, daß der Markt auch ohne Börse bestand, besteht und bestehen wird, vermag demnach an der Richtigkeit des Vorausgeschickten nichts zu ändern. Ebenso richtig ist es, daß die Börsen der neutralen Staaten noch immer offen blieben und nach wie vor funktionierten. Diese können aber in concreto schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil es sich um im Inland zu leistende Zahlungen handelt. Für diese ist nur der Kurs der Wiener Effektenbörse maßgebend.

Ist aber dies alles richtig und läßt sich daher unter den gegenwärtigen Verhältnissen der wirkliche Kurs des englischen Sterling vom Zahlungstag durch den Kurszettel der Wiener Effektenbörse nicht feststellen, weil sie geschlossen war, so bleibt nichts übrig, als zu dem letztnotierten Kurse zurückzugreifen, wie es schon die Untergerichte getan haben. Die gegenteilige These der Beklagten ist unhaltbar."

II. Handelsrecht.

Zu § 376 HGB.

1. Hat ein Bankhaus einem Kunden bei Beginn der Geschäftsverbindung zugesichert, für Börsentermingeschäfte keinen Einschuß zu verlangen, so kann trotz dieser Zusicherung bei Prolongationen ein solcher gefordert werden.
2. Börsentermingeschäfte sind in der Regel Fixgeschäfte im Sinne des § 376 HGB.

Urteil des III. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 3. April 1917, III, 432/16[1]).

Tatbestand.

Die Beklagte beauftragte die Klägerin im Februar 1914, für sie 100 000 Kr. 4proz. Ungarischer Kronenrente per ultimo Februar 1914 zu kaufen. Die Klägerin führte diesen Auftrag unter Ausübung des ihr durch § 400 HGB. gewährten Selbsteintrittsrechts aus. Sie hatte bei dem Beginn der Geschäftsverbindung der Beklagten zugesichert, daß sie keinen Einschuß für die mit ihr zu schließenden Börsentermingeschäfts verlange; das Geschäft vom Februar 1914 wurde auch wiederholt prolongiert, ohne daß die Klägerin Sicherheit forderte. Durch Brief vom 26. Juli 1914 aber teilte die Klägerin der Beklagten mit, daß sie sich durch den Ausbruch des Krieges zwischen Oesterreich und Serbien veranlaßt sah, das laufende Ultimo-Engagement nur dann zu prolongieren, wenn die Beklagte ihr bis zum 28. Juli eine Sicherheit von 15—25 000 M. in bar oder guten börsengängigen Papieren stelle; andernfalls habe die Beklagte die 100 000 Kr. Rente Ultimo Juli gegen Barzahlung abzunehmen, eventuell werde Klägerin die Rente durch einen vereideten Makler bestmöglichst verkaufen lassen

[1]) Mitgeteilt von Herrn R.G.R. Dr. Neukamp-Leipzig.

Digitized by Google

und die Beklagte für den ihr entstehenden Schaden in Anspruch nehmen. Die Beklagte erwiderte hierauf am 27. Juli durch Fernspruch, die Klägerin solle prolongieren, wie bisher, dann wäre alles in Ordnung, die Differenz werde glatt bezahlt werden, andernfalls werde sich das Weitere finden.

Die Klägerin behauptet, daß sie die 100 000 Kr. Rente am 28. Juli 1914 durch einen vereideten Makler zum Kurse von 72 M. für 100 Kr. habe verkaufen lassen, und fordert den Unterschied zwischen dem Prolongationspreise für Ultimo Juli mit 79,43¾ M. für 100 Kr. und jenem Kurse, im Betrage von 6416,80 M. nebst Zinsen. Das Landgericht hat die Beklagten diesem Antrage gemäß verurteilt; die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Beklagte sich den Geschäftsbedingungen der Klägerin, nach denen diese berechtigt ist, von ihren Kunden jederzeit die Stellung und Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen und im Falle der Nichtleistung der von ihr geforderten Sicherheit für laufende Börsentermingeschäfte diese nach ihrem Ermessen zu lösen, unterworfen habe; und daß die Klägerin hiernach zu dem im Schreiben vom 26. Juli 1914 ausgesprochenen Verlangen der Sicherheitsleistung, und wegen Nichtstellung dieser Sicherheit zur Lösung des schwebenden Börsentermingeschäfts befugt gewesen sei. Hieran sei die Klägerin auch dadurch nicht behindert gewesen, daß sie beim Beginn der Geschäftsverbindung der Beklagten zugesichert hatte, sie verlange für die von ihr zu tätigenden Börsengeschäfte keinen Einschuß, denn diese Zusicherung ginge nicht dahin, daß die Klägerin auch bei der Prolongation dieser Geschäfte keinen Einschuß fordern werde. Das Berufungsgericht nimmt weiter an, daß die Klägerin auch abgesehen von ihren Geschäftsbedingungen zu ihrem Vorgehen berechtigt gewesen sei, da es sich um ein Fixgeschäft handelte, der Beklagten ein Recht auf weitere Prolongation des Geschäftes nicht zugestanden habe, und die Beklagte deshalb zu Unrecht die Abnahme der Wertpapiere und die Zahlung des Kaufpreises dafür am Monatsschlusse des Juli 1914 verweigert habe. Die von der Klägerin gestellte Frist sei angemessen, der geforderte Betrag auf Grund der abstrakten Schadensberechnung gerechtfertigt.

Diese Begründung des angefochtenen Urteils läßt weder eine Verletzung materieller Rechtsnormen erkennen, noch beruht sie auf einem Prozeßverstoß.

Aus der beim Beginn der Geschäftsverbindung von der Klägerin gemachten Zusicherung, keinen Einschuß fordern zu wollen, läßt sich nicht herleiten, daß die Klägerin zu dauernder Prolongation der eingegangenen Geschäfte verpflichtet wäre, und zwar auch dann nicht, wenn diese Zusicherung dahin gelautet hätte, daß die Klägerin auf jeden Einschuß verzichte. Die Rüge der Revision, daß das Berufungsgericht diese Behauptung mißverstanden habe, geht daher fehl. Zu Unrecht bestreitet die Revision, daß das zwischen den Parteien abgeschlossene Geschäft ein Fixgeschäft sei. Das Börsentermingeschäft ist in seiner gewöhnlichen Form ein Fixgeschäft im Sinne des § 376 HGB., denn es ist gerichtet auf eine Leistung, die genau zu einer festbestimmten Zeit erfolgen soll. § 48 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 hatte in seiner Begriffsbestimmung des Börsentermingeschäftes dessen Eigenschaft als eines Fixgeschäftes ausdrücklich ausgesprochen. Das Gesetz vom 30. Mai 1908 hat zwar von einer Begriffsbestimmung des Börsentermingeschäfts abgesehen, und es kann zweifelhaft sein, ob jene Eigenschaft als eine unerläßliche Voraussetzung des Börsentermingeschäfts anzusehen ist; daß aber dieses Geschäft regelmäßig Fixgeschäft ist, wird in der Rechtslehre nicht bezweifelt und kann nicht bezweifelt werden. Dafür, daß diese Regel auf die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien nicht anwendbar wäre, liegt nichts vor.

Somit ist die Schadensersatzforderung der Klägerin nach § 376 HGB. gerechtfertigt, ohne daß es darauf ankäme, ob die von ihr der Beklagten zur Leistung einer Sicherheit gesetzte Frist angemessen war oder nicht. Es ist aber auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß die gesetzte Frist angemessen war, bei der festgestellten besonderen Sachlage nicht zu beanstanden.

Buchbesprechung.

Erwin Respondek, Frankreichs Bank- und Finanzwirtschaft im Kriege (August 1914 bis August 1916). Jena 1917, Verlag von Gustav Fischer.

Das von Professor Harms in Kiel herausgegebene „Weltwirtschaftliche Archiv" legt als zweites Ergänzungsheft das genannte Buch von Respondek vor. Der Verfasser unterzieht darin mit außerordentlichem Fleiße, in ernster und vorurteilsloser Arbeit die kriegswirtschaftliche Tätigkeit der Bank- und Finanzkreise Frankreichs einer eindringenden Betrachtung und gibt durch die Zusammenfassung eines weitschichtigen und nicht leicht zugänglichen Materials ein Bild der tatsächlichen Vorgänge auf diesem Gebiete und zwar für die Zeit vom August 1914 bis August 1916. Das Werk beschränkt sich nicht auf eine aneinanderreihende Darstellung der wirklichen Geschehnisse, vielmehr wird, soweit es zum Verständnis der Kriegsmaßnahmen erforderlich ist, auch auf die in der Vergangenheit liegenden Verhältnisse zurückgegangen oder auf sonst bedeutsame Umstände verwiesen; auch wird zu einzelnen Vorgängen und Ereignissen kritisch Stellung genommen, wie auch mehrfach ein Ausblick auf Fragen der Zukunft gegeben wird.

Eine eingehende Behandlung erfahren zunächst die verschiedenen nach Kriegsausbruch in Frankreich ergangenen Moratorien. Die Erlasse im Einzelnen und ihre Wirkung werden besprochen. Der Abbau der Moratorien wird dargestellt. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang die Erörterung der Gründe für die Ablehnung des Darlehenskassenprinzips in Frankreich, die der Verfasser einerseits in der Möglichkeit eines Ueberangebots ausländischer Wertpapiere, andererseits in der Tatsache sieht, daß der Krieg sich von vornherein auf französischem Boden abgespielt hat.

Der zweite Abschnitt des Buches ist der Bank von Frankreich, ihren Kriegsvorbereitungen, ihrer Kredittätigkeit im Kriege gegenüber Staat und Privatwirtschaft gewidmet. Zutreffend stellt der Verfasser in den Vordergrund, in welchem Maße das Schwergewicht der Kriegsfinanzierung in Frankreich auf der Notenbank beruht, der naturgemäß auch bei allen Fragen der Geldzirkulation und der Währungspolitik die Führung, ja die Entscheidung zukommt.

Nach der Schilderung der gewaltigen Arbeitsleistung der Bank von Frankreich geht das Buch über zur Beschreibung der Verhältnisse an der Pariser Börse, ihrer kritischen Lage bis zum Ausbruch des Krieges, des Börsenmoratoriums und der Tätigkeit der Börse im Verlauf der weiteren Kriegsmonate. Der nächste Abschnitt ist der Tätigkeit der Kreditinstitute, besonders in den Jahren 1914 und 1915 gewidmet. Auch allgemeine Fragen der französischen Volkswirtschaft, z. B. die Frage des Besitzes an ausländischen Wertpapieren, gelangen zur Erörterung, auch wird auf das Ergebnis der Friedensarbeit der Kreditinstitute — die berühmte „Politique financière" — hingewiesen. Der letzte Teil der Arbeit behandelt die Staatsfinanzen. Der Verfasser zeigt den Stand der Staatsschuld bei Ausbruch des Krieges, bespricht sodann die Finanzierung des Krieges durch die Notenbank, die Emission kurzfristiger Anleihen, die verschiedenen Kreditforderungen, um schließlich zu einer Besprechung der ersten französischen Kriegsanleihe überzugehen. Die Lage des Schatzamts zu Anfang 1916 wird hier dargestellt und die Kreditforderungen für das Jahr 1916 werden erörtert, die letzteren insbesondere im Anschluß an die Ribot'sche Denkschrift. Zum Schluß des Buches wird noch auf die zweite französische Kriegsanleihe hingewiesen.

Die Arbeit ist im Ganzen recht verdienstvoll, so daß der in Aussicht gestellten weiteren Abhandlung auf dem hier besprochenen Gebiet mit Interesse entgegengesehen werden kann. Für eine etwaige Neubearbeitung der vorliegenden Schrift mache ich darauf aufmerksam, daß die Darstellung nicht immer frei von Druckfehlern und Versehen in der Ausdrucksweise ist. (Vgl. z. B. Seite 4 Zeile 5 v. o., Seite 5 Zeile 9, 8, 7 v. u., Seite 22 Zeile 28 v. o., Seite 35 Zeile 4 v. u., Seite 38 Zeile 6 v. o., Seite 40 Zeile 4 v. u., Seite 46 Zeile 5 v. o. — „Goldaufschätzungspolitik" —, Seite 54 Zeile 10 v. o., Seite 57 Zeile 22, Seite 58 Zeile 20 — „denn dieses neue Papiergeld wird dem Golde äquivalent gehalten" — usw. usw.).

Berlin. Dr. Hans Lessing.

Digitized by Google

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im neunten Monat des dritten Kriegsjahres (April 1917).

Reichsbank.

1. Metallbestand in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	30
April	1917	2 548 055	2 548 665	2 549 132	2 549 223
März	1917	2 544 571	2 544 784	2 545 750	2 546 696

2. Goldbestand in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	30.
April	1917	2 531 940	2 532 285	2 532 304	2 532 548
März	1917	2 528 978	2 529 118	2 529 838	2 530 762

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat		Ausweistage 7. %	14. %	23. %	30. %
April	1917	99,37	99,36	99,34	99,35
März	1917	99,39	99,38	99,37	99,37

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	30.
April	1917	350 236	444 062	550 426	509 203
März	1917	289 501	334 724	347 793	380 649

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	30
April	1917	4 802	5 937	8 817	3 179
März	1917	5 349	4 306	7 608	2 057

6. Barvorrat[1]) in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	30.
April	1917	2 903 093	2 998 664	3 108 375	3 061 605
März	1917	2 839 421	2 883 814	2 901 151	2 929 402

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat		Ausweistage 7. Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	14. an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	23. an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	30 an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken
April	1917	87,77	12,06	0,17	84,99	14,81	0,20	82,01	17,71	0,28	83,27	16,63	0,10
März	1917	89,62	10,19	0,19	88,24	11,61	0,15	87,75	11,99	0,26	86,94	12,99	0,07

8. Notenumlauf in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	30.
April	1917	8 558 866	8 359 554	8 144 933	8 315 403
März	1917	8 163 970	8 164 354	8 224 825	8 616 015

9. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2]).

Monat		Ausweistage 7. %	14. %	23. %	30. %
April	1917	33,86	35,80	38,06	36,78
März	1917	34,71	35,27	35,18	33,98

10. Fremde Gelder[3]) in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	30.
April	1917	4 819 929	4 691 812	4 014 336	3 980 984
März	1917	4 040 570	4 436 793	4 503 535	8 405 478

11. Wechsel- und Scheckanlage[4]) in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	30.
April	1917	9 941 607	9 552 276	8 484 810	8 714 760
März	1917	9 016 536	9 342 912	9 258 114	13 596 710

12. Bestand an Lombardforderungen in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	30.
April	1917	8 825	10 454	9 281	13 172
März	1917	10 629	11 418	11 076	9 310

13. Effektenanlage in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	30.
April	1917	102 764	104 120	105 176	112 824
März	1917	113 341	117 376	108 768	104 648

14. Zusammensetzung der Anlagen[5]).

Monat		Ausweistage 7. Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	14. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	30. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten
April	1917	98,89	0,09	1,02	98,81	0,11	1,08	98,67	0,11	1,22	98,57	0,15	1,28
März	1917	98,64	0,12	1,24	98,64	0,12	1,24	98,72	0,12	1,16	99,17	0,07	0,76

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschem Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: **Barbestand gemäss § 17 des Bank-G.** — d. i. **Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.**

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch **diskontierte** Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 6 % betragen hatte, wurde am 23. Dezember 1914 auf 5 % herabgesetzt.

[5]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1917	6 453 038	6 458 741	6 452 051	6 450 667
März	1917	6 456 794	6 455 043	6 454 130	6 452 208

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23	30.
April	1917	12 661 402	12 423 115	12 811 987	12 031 417
März	1917	12 195 101	12 405 636	12 580 552	12 126 128

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1917	22 590 800	22 399 200	22 751 800	22 050 900
März	1917	22 172 000	22 248 500	22 515 400	22 396 500

4. Bardeckung des Notenumlaufs.
Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
April	1917	56,05	55,46	56,31	54,56
März	1917	55,00	55,76	55,88	54,14

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1917	+ 70 602	+ 23 915	+ 60 187	— 19 483
März	1917	+ 23 101	+ 157 136	+ 65 152	— 270 372

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1917	25 818 523	25 528 420	25 737 617	26 322 625
März	1917	36 347 669	35 602 253	36 281 791	27 339 926

7. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30
April	1917	16 259 841	15 594 441	16 644 013	15 403 686
März	1917	16 964 246	17 523 830	16 586 511	17 116 741

8. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1917	3 759 680	3 597 930	3 874 380	3 628 180
März	1917	4 174 830	3 848 030	4 010 480	3 693 180

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	30.
April	1917	29 359 000	29 356 000	29 359 000	29 349 000
März	1917	29 363 000	29 360 000	29 363 000	29 354 000

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	30.
April	1917	36 183 000	37 806 000	34 544 000	34 460 000
März	1917	35 132 000	36 244 000	38 415 000	32 112 000

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	30.
April	1917	67 790 000	67 155 000	66 870 000	66 794 000
März	1917	67 054 000	67 078 000	67 423 000	67 578 000

4. Bardeckung des Notenumlaufs.
Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	14. %	23. %	30. %
April	1917	53,38	56,30	51,66	51,59
März	1917	52,39	54,03	56,98	47,52

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	30.
April	1917	+ 393 000	+ 2 651 000	— 326 000	— 334 000
März	1917	+ 78 000	+ 1 166 000	+ 2 992 000	— 3 466 000

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7	14.	23.	30.
April	1917	6 705 000	7 025 000	5 969 000	6 210 000
März	1917	7 354 000	7 006 000	7 365 000	6 900 000

7. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	30
April	1917	46 737 000	44 973 000	46 167 000	46 742 000
März	1917	48 091 000	47 256 000	46 707 000	47 059 000

8. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	14	23.	30.
April	1917	1 970 000	1 950 000	3 327 000	3 205 000
März	1917	2 366 000	2 310 000	2 156 000	2 038 000

Badische Bank.[1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschem Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M gerechnet. [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichs- und Darlehnskassenscheinen sowie an Noten anderer deutscher Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank.[1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 32 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1917	22 018 112	22 020 849	22 026 684	22 019 439
März	1917	22 025 851	22 025 849	22 022 228	22 021 295

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1917	34 251 885	34 972 167	34 303 752	30 005 527
März	1917	32 603 777	34 314 623	35 386 185	32 017 908

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1917	39 687 600	38 182 000	39 382 900	38 455 900
März	1917	40 434 300	39 512 000	42 345 100	40 151 100

4. Bardeckung des Notenumlaufs. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
April	1917	86,30	91,59	87,10	78,03
März	1917	80,63	86,85	83,57	79,74

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1917	+ 11 335 285	+ 13 561 167	+ 11 691 852	+ 8 320 627
März	1917	+ 8 940 477	+ 11 573 623	+ 9 812 085	+ 8 637 808

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1917	24 554 788	27 251 502	27 480 951	20 841 023
März	1917	23 500 223	25 700 397	28 288 742	21 894 174

7. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1917	26 248 474	25 809 029	25 225 091	26 218 504
März	1917	25 973 102	26 639 690	25 847 190	27 038 792

8. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1917	34 954 885	36 347 275	36 393 975	39 480 925
März	1917	44 895 795	44 328 325	43 259 285	34 621 965

Württembergische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1917	9 811 137	9 811 055	9 809 283	9 808 270
März	1917	9 813 535	9 812 054	9 812 514	9 811 535

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1917	16 824 850	17 912 245	17 661 343	15 781 817
März	1917	16 841 405	16 846 274	16 805 154	15 987 073

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1917	24 791 000	24 454 200	23 762 700	23 585 400
März	1917	24 881 400	24 899 100	24 855 200	24 877 700

4. Bardeckung des Notenumlaufs. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
April	1917	67,87	73,25	74,32	66,91
März	1917	67,69	67,66	67,61	64,26

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1917	+ 2 033 850	+ 3 458 045	+ 3 898 643	+ 2 196 417
März	1917	+ 1 960 005	+ 1 947 174	+ 1 949 954	+ 1 109 373

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1917	41 532 181	45 399 073	36 762 380	39 508 545
März	1917	39 243 235	41 021 280	44 449 328	44 046 280

7. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1917	18 429 955	20 758 488	22 382 001	24 477 289
März	1917	29 091 787	28 854 345	27 151 077	22 719 615

8. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1917	23 645 460	23 413 836	21 400 009	19 511 027
März	1917	22 018 450	18 461 900	15 786 200	17 777 674

Sächsische Bank zu Dresden.[1]) Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M. [5]) Der Diskontsatz der Sächsischen Bank beträgt seit dem 23. Dezember 1914 5 %.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 869 481 M. [2]—5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2—5.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max von Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4 II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVI. Jahrgang. Berlin, 1. Juni 1917. Nummer 17.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Bedeutung der neuen englischen Kriegsanleihen.
Von Prof. Dr. C. Mollwo-Berlin.
Zur Frage des deutsch-österreichisch-ungarischen Wirtschaftsbündnisses
Von Dr. Eduard Roghé-Berlin.
Der Zinsfuß erststelliger Hypotheken vor dem Kriege.
Gerichtliche Entscheidungen.
Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin.
Die Bank von England im neunten Monat des dritten Kriegsjahres (April 1917).

Die Bedeutung der neuen englischen Kriegsanleihen.

Von Prof. Dr. C. Mollwo-Berlin.

Die Ergebnisse der gewaltigen Schlacht an der Westfront und unseres Seekrieges gegen Großbritannien werden gewiß die Entscheidung des Krieges stark beeinflussen. Die russische Revolution und die Kriegserklärung der Vereinigten Staaten von Nordamerika an Deutschland und seine Verbündeten haben sicher für die Beurteilung der Kriegslage in wesentlichen Punkten, wie schon mehrfach solche Ereignisse während der Dauer des Krieges, Neues, vielleicht Entscheidendes gebracht. Mindestens ebenso wichtig dürfte jedoch auch heute noch die große finanzielle Anstrengung sein, die England gemacht hat, als es seine beiden neuen 4 und 5 pCt. Inlandsanleihen im Februar d. J. emittierte und jetzt bis zum 30. Mai 1917 zur Einzahlung gebracht hat, weil auch die englische Kriegsfinanzierung natürlich als eines der wesentlichsten Momente in die Rechnung über den Ausgang des Krieges einzustellen ist. Die beiden neuen, gleichzeitig gezeichneten Anleihen, eine 4 pCt. einkommensteuerfreie und eine 5 pCt., von der Steuer erfaßte, sind besonders interessant, einmal, weil zwischen der zweiten englischen inneren Kriegsanleihe von 1915 und dem Ausgabetermin der neuen Anleihen eine auffallend große Zeitspanne verstrichen ist und daher die Frage entsteht, aus welchen Gründen die Ausgabe der neuen nicht schwebenden Anleihen so lange hinausgeschoben ist oder ob sie hinausgeschoben werden mußte; ferner weil durch die lange Verzögerung der Anleihe eine enorme schwebende Schuld Großbritanniens aufgewachsen ist, deren mindestens vorläufige Abbürdung die erste und unabweisliche Aufgabe der neuen festen inneren Anleihen sein mußte und dann, weil die Gesamtsumme der neuen Anleihen ziffernmäßig höher war als sie je zuvor durch eine einzige Anleihetransaktion irgend einem Staat mit einem Zuge zur Verfügung gestellt worden ist. Schließlich ist das Verhältnis dieser großen Finanzmaßnahme im Zusammenhang mit der fortan sich vollziehenden Kriegsfinanzierung durch die Verein. Staaten als offene Bundesgenossen der Entente mindestens zu streifen.

I. Die wirtschaftliche Lage Englands.

Um dem Bilde der Kriegsfinanzierung den richtigen Untergrund zu geben, dürfte es von Nutzen sein, zuvor die wirtschaftliche Lage Großbritanniens, wie sie sich im Weltkriege gestaltet hat, kurz ins Auge zu fassen.

Im Verlaufe des Krieges ist die Handelsbilanz Englands für England entschieden ungünstig geworden.

Die englische Einfuhr ist in riesigem Maße gestiegen, sie umfaßt aber nicht, wie früher, wesentlich auswärtige Rohstoffe, sondern in der Hauptsache aus dem Ausland bezogenes Kriegsmaterial, und ohne jeden Zweifel ist die Ausfuhr englischer Fertigfabrikate und von Kohlen stark zurückgegangen. Die Wiederausfuhr von Kolonialprodukten und Rohstoffen, die in Friedenszeiten in den Londoner Docks als Durchfuhrgüter in unendlichen Massen zusammenströmten, ist sehr beträchtlich zurückgegangen. Auf das Aeußerste verschärft ist dieser Rückgang durch den U-Boot-Kreuzer-Krieg und den seit dem 1. Februar 1917 geführten rücksichtsloseren U-Boot-Krieg. Es hat nicht viel Wert, die von der englischen Regierung noch immer veröffentlichten handelsstatistischen Ziffern im einzelnen zu nennen, weil diese Ziffern, genau wie die Schiffahrtslisten während des Krieges, wegen ihrer Konstruktion ein durchaus irreführendes Bild gewähren, denn, wie in den Seeverkehrsziffern, um höhere Ziffern geben zu können, die Schiffahrtsziffern für den internationalen

Digitized by Google

Verkehr ozeanfähiger Schiffe mit der Küstenschiffahrt zweckvoll gemengt sind und, in der Küstenschiffahrt tätige Fahrzeuge, die im Lauf von 24 Stunden mehr als einen Hafen anlaufen, jedes Mal als einsegelnd bezw. ausgehend verzeichnet werden, so fehlt bei den Handelsziffern die gesamte englische Regierungseinfuhr und Ausfuhr, die ein in jenen Ziffern überhaupt nicht angedeutetes, aber enormes Quantum an Ware darstellt. Ferner sind jene Ziffern verhältnismäßig irrelevant, weil sie nicht Mengen- sondern Wertziffern sind. Bei den unglaublich gestiegenen Preisen bedeuten also selbst ab und zu vorkommende Rekordziffern von heute im Vergleich mit den Ziffern der Friedensperiode durchaus nicht das, was sie zu sagen scheinen, da sich unter steigenden Wertziffern sehr stark gesunkene Mengen verbergen. Es sei nur beispielsweise erwähnt, daß die Einfuhr nach England gegen den Januar 1917 im Februar 1917 von einem Wert von 90,5 Millionen Lstr. auf 70,9 Millionen Lstr. zurückgegangen ist; die Ausfuhr ging in derselben Periode von 46,8 Millionen Lstr. auf 37,2 Millionen Lstr. zurück. Die Einfuhr von Zucker ging dabei um 496 000 Ctr., die von Thee um 8,1 Millionen Lstr., die von Tabak um 1,3 Millionen Lstr. und die von Schafwolle um 13 Millionen Lstr. zurück; die Mindereinfuhr von Holz betrug 119 000 Kubikfuß, die von Rohbaumwolle 597 000 Ctr., die Minderausfuhr von Steinkohle und Koks betrug 407 000 t[1]). Nach amtlichen englischen Angaben betrug im Monat April der Wert der Einfuhr in das Verein. Königreich 84,5 Millionen Lstr., der Wert der Ausfuhr 35,7 Millionen Lstr. Die Passivität der englischen Handelsbilanz erreichte in diesem Monat 48,8 Millionen Lstr., also annähernd 1 Milliarde Mark. Im ganzen Jahre 1913 machte die Passivität der englischen Handelsbilanz ca 3 Milliarden Mark aus. Seit dem 1. Februar 1917 sind die amtlichen Berichte über die Getreideeinfuhr eingestellt. Dasselbe gilt von den Preisberichten über sämtliche Lebensmittel, die Preise sind aber, wie sich aus beiläufigen Mitteilungen der Presse ergibt, in Großbritannien in den letzten Monaten ohne jeden Zweifel rapide gestiegen. Wie die Times vom 16. März d. J. mitteilen, hat z. B. der Präsident der Kleinhandelsvereinigung für London und die Grafschaften Winden Kenntnis davon gegeben, daß „gegenwärtig" nur 600 000 t Kartoffeln in England vorhanden seien, wovon nach Abzug der Saatkartoffeln usw. nur 25 pCt. für die Bevölkerung verfügbar seien; für die nächsten 15 Wochen sei also nur ½ Pfd. pro Person und Woche verfügbar. Der Kartoffelpreis hat sich im letzten Jahr um mehr als das Doppelte verteuert. Die Lebensmittelpreise im allgemeinen seien um 92 pCt. seit Juli 1914 gestiegen[2]). Die Preise für inländischen Weizen sind nach Berichten aus englischen Provinzstädten seit Juli 1916 bis Mitte März 1917 um fast 100 pCt. gestiegen. Für Manitoba-Weizen werden heute rund 460 M. für die Tonne bezahlt.[3])

Die Generalindexziffer betrug Ende Juli 1914 gegenüber dem für 1901—1905 mit 2200 = 100 pCt. angenommenen Durchschnitt 2565 = 116,6 pCt.; sie ist unaufhaltsam gestiegen. Sie betrug

für April 1915	. . . . .	3327 = 151,2 pCt.
„ „ 1916	. . . . .	4190 = 190,5 „
„ „ 1917	. . . . .	5379 = 244,5 „

Die Spezialindexziffern für den April 1915, 1916 und 1917 betrugen

	Getreide und Fleisch	Tee, Zucker, Butter usw.	Webstoffe	Mineralien	Gummi, Holz, Oel usw.
Durchschnitt 1901-05	500	300	500	400	500
Ende Juli 1914 . .	579	352	616,5	464,5	553
April 1915	847	439,5	594,5	630	816
April 1916	970,5	511	794,5	895	1019
April 1917	1362	642	1240	842	1293

Dabei ist die Indexziffer für Getreide und Fleisch usw. von März 1917 mit 1346 für April 1917 auf 1362, bei Tee usw. von 610,5 auf 642, die betreffende Gesamtindexziffer von 5300 auf 5379, d. h. von 240,9 pCt. auf 244,5 pCt. gestiegen. Die durchschnittliche Preissteigerung berechnet der „Economist" gegenüber den Preisen bei Kriegsausbruch auf 127,9 pCt. „Der Sovereign hat mehr als 50 pCt. seiner Kaufkraft verloren."

Das Rückgrat der englischen Industrie ist die Montan- und Textilindustrie.

Durch den Unterseebootkrieg ist die Ausfuhr englischer Kohlen, auf die die Ententeländer als Konsumenten angewiesen sind, sehr wesentlich zurückgegangen und gefährdet. Durch diese Tatsache ist zu gleicher Zeit natürlich trotz der Riesenverdienste, die einige Schiffahrtsunternehmungen erzielt haben, im wirtschaftlichen Sinne eine lebhafte Schädigung des englischen Seehandels und des Rheedereigewerbes eingetreten, die England ebensowenig beseitigen kann wie die sonstigen Folgen des Unterseebootkrieges. England ist dabei in weitestem Maße zur mehr oder minder gewaltsamen Beschlagnahme und Charterung neutraler Tonnage übergegangen.[4]) Aber auch die Förderung der Kohlen selbst ist durch den Kriege auf das schwerste bedroht, da die englische Grubenindustrie die für sie notwendigen Grubenhölzer seit Jahrzehnten ausschließlich aus dem Auslande (Polen, Rußland, Skandinavien) bezogen hat[4a]). Frankreich wird daher jetzt, da es der englischen Kohlen dringend bedarf, zu einer Gegenleistung für den Empfang oder das Versprechen englischer Kohlenzufuhr zur Beschaffung von Grubenhölzern für England gezwungen, es muß in weitem Umfang seine Waldungen niederschlagen. Nutzholz in Mengen über 250 Standards ist inzwischen am 8. Mai in England beschlagnahmt.[5]) Besonders gefährlich hat sich für die englische Stahl- und Eisenindustrie die Einfuhr der Erze gestaltet, die nicht mehr wie in Friedenszeiten in enormen Quantitäten aus Skandinavien, Spanien und Algier bezogen werden können, an deren Stelle vielmehr in beträchtlichem Maße englische, bisher als abbau-unwürdig angesehene Erze mit großen Kosten und vorerst mangelndem, nur langsam wirksam werdendem Erfolg gefördert und verhüttet werden müssen. Es ist bezeichnend, daß jetzt in England, dem Gegner des Syndikatsgedankens, die Begründung eines Stahlwerkssyndikats lebhaft erwogen wird. Neuerdings, Mitte April, ist ein Abkommen zwischen Spanien und England unterzeichnet, in dem Spanien sich verpflichtet hat, Erze nach England zu liefern, wofür England als Gegenleistung monatlich 100 000 tons Kohlen nach Spanien einführen soll. Wir werden abwarten, wieweit unsere U-Boote das Abkommen wirksam werden lassen.

---

[1]) Die neuesten offiziell bekanntgewordenen Handelsziffern finden sich in den Zeitschriften Economist und Statist, gute Auszüge im Hamburger Correspondent vom 16. März 1917. Für den März vgl. auch Köln. Ztg. v. 6. Mai und Berl. Börsen-Courier v. 15. Mai, für April Frankf. Ztg. v. 20. 5. 1917 Nr. 138 II u. Berl. Börsen-Ztg. v. 23. 5. 1917 Nr. 237.

[2]) Frankf. Zeitung v. 23. März 1917.

[3]) Frankf. Zeitung v. 19. März 1917 und 11. April 1917; vgl. auch Herm. Levy, Seesperre und Preisbildung i. d. Voss. Ztg. vom 12. April 1917.

[4]) Hamb. Corresp. 23. 2. 1917.

[4a]) Vgl. Scotsman v. 9. 5. 1917, wo der Wert der jährlichen Holzeinfuhr in Friedenszeiten auf etwa 43 Millionen Lstr. angegeben wird.

[5]) Voss. Ztg. v. 22. 5. 1917.

Digitized by Google

Schwer liegt ebenso die Textilindustrie, die Führerin auf dem Gebiete der Weiterverarbeitung der kolonialen Rohstoffe, danieder; durch die Unterbindung des Welthandels sind ihr eine Reihe von Absatzgebieten entzogen. In den Verein. Staaten ist während des Krieges eine Baumwollen- und Wollenindustrie aufgeblüht, die droht, den südamerikanischen und ostasiatischen Markt England zu entreißen, Japan bedrängt ebenfalls den ostasiatischen und indischen Markt und der Wunsch, von Indien einen Betrag zur Kriegsfinanzierung von etwa 2 Milliarden Mark zu erhalten, hat England den ungeheuer weittragenden Schritt tun lassen, trotz des Widerspruchs der Spinner und Weber von Lancashire Indien die Erhöhung seiner Einfuhrzölle für Baumwollwaren zu gestatten, ohne gleichzeitig die indische Binnenabgabe auf Baumwollwaren entsprechend zu erhöhen. Der englischen Baumwollindustrie droht dadurch, nach englischen Quellen, der Verlust des indischen Marktes. Es kommt hinzu, daß der deutsche Unterseebootkrieg die Baumwollversorgung Englands in die höchste Gefahr gebracht hat. Nach in englischen Fachkreisen herrschender Ansicht reichen die englischen Baumwollvorräte von Mitte Februar längstens bis zum Mai. Am 9. Februar stellten sich die Vorräte an Rohbaumwolle auf dem Liverpooler Markt auf 880 970 Ballen, wovon 742 070 Ballen nordamerikanischer und 62 580 ägyptischer Provenienz waren.

Der Statist sagt in seiner Nummer vom 27. Januar d. J., daß man die Versorgung für den Augenblick als ausreichend bezeichne, zugleich jedoch berechne, daß die vorhandenen Vorräte längstens bis Mai reichen. Für den Rest des Erntejahres, das wäre bis Ende Juli, berechnet der Statist einen weiteren Bedarf von 1—1½ Millionen Ballen, um eine ungehinderte Beschäftigung der englischen Spinnereien bei den vorliegenden Aufträgen zu ermöglichen. Er bemerkt, daß eine Verschlechterung der statistischen Lage leicht zu einer Baumwollhungersnot führen könne, die auch für die Verbündeten Englands schwere Gefahren mit sich bringe[6]).

Davon, daß England wie in anderen von ihm angezettelten Kriegen seine Handelsbetriebe und seine Industrie weiter fördern könne, ohne selbst auf Tod und Leben kämpfen zu müssen, davon, daß dieser Krieg für England das gewöhnliche Geschäft sei, ist diesmal keine Rede. Ganz zweifellos hat der berüchtigte Ausspruch, daß England während des Krieges sein Geschäft wie gewöhnlich machen werde, auch diesmal im Sinne derjenigen gelegen, die den Krieg verursacht haben, und es ist zuzugeben, daß England mit großem Erfolg die russische, französische und italienische Volkswirtschaft, um von der Griechenlands zu schweigen, geschädigt und nach Kräften ausgenutzt hat. Entscheidend sind dafür die Erwerbung riesiger Bergwerkskonzessionen in Rußland und Sibirien, die Anteilnahme am russischen Bankgeschäft wie in Italien, sowie die rücksichtslosen Einfuhrverbote gegen die Ausfuhr der Produktion der Alliierten nach England und die definitive Festsetzung Englands in der Normandie. Bekannt sind auch die schweren Vorwürfe, die in Spanien, Skandinavien und Holland sowie in den Ver. Staaten England gemacht werden, das durch Handelsspionage, Postbeschlagnahme, schwarze und graue Listen, Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrtrusts und ähnliche Mittel die Alliierten und Neutralen aussaugt und zum Anschluß an die Entente zu zwingen versucht. Bekannt ist auch der maßlose Verlust an internationaler Handelstonnage während des Krieges, der doch letzten Endes auf die Gewaltpolitik Englands gegenüber den Neutralen und Alliierten zurückgeht.

Bereits 1916 hatte England eine Reihe von Einfuhrverboten erlassen, um seine Valuta zu schützen und um dem Ansturm auf den immer geringer werdenden, noch verfügbaren Frachtraum zu wehren. Während es sich 1916 wesentlich um Einfuhrverbote gegen Luxusartikel, Musikinstrumente, Korbwaren, Porzellan und Steingut, Glaswaren usw. gehandelt hatte, werden seit dieser Zeit vitale Interessen Frankreichs und Italiens, auch Rußlands, durch die Methode des Einfuhrverbots berührt. Verboten wird neuerdings völlig die Einfuhr von Wein, Seide, Modeartikeln, Früchten und ähnlichen Produkten. Frankreich berechnet infolgedessen seinen jährlichen Ausfall an Export zum Schaden seiner Handelsbilanz auf 500 bis 600 Millionen Francs, Italien auf etwa 400 Millionen Lire. Die Einfuhr von russischem Tee ist ebenfalls zugunsten des indischen Tees untersagt, wenngleich auch die Einfuhr indischen Tees kontingentiert ist.

Nachdem England den brutalen Versuch gemacht hat, Mitteleuropa durch Hunger zu bezwingen, wobei heute die Neutralen fast ebenso von dem Erdrosselungsgriff Englands gefaßt werden wie die kriegführenden Staaten, sehen wir infolge der Tätigkeit unserer Tauchboote im Zusammenhang mit Hochseeflotte und Heer nunmehr den Hunger in die belagerte Festung Großbritannien einziehen. Es ist nichts kleines, wenn Pall-Mall-Gazette am 4. April 1917 schreibt: „Wir wünschten, daß die Regierung den Ernst der Lebensmittelfrage eindringlicher betonte. Man hat sie durchaus noch nicht in ihrer wirklichen Deutlichkeit begriffen. Amerika wird vielleicht allmählich wertvolle Unterstützung zur Beseitigung der U-Boot-Gefahr leihen, aber dabei nimmt der Schiffsraum beständig ab. Der Lebensmittelkontrolleur sollte dem Publikum kräftiger klarmachen, daß eine Hungersnot tatsächlich im Bereiche der Möglichkeit liegt."

Mit dieser Entwickelung der Wirtschaftslage Englands ist die jetzige Finanzlage Englands in Verbindung zu setzen.

Daß auch die Zahlungsbilanz Großbritanniens sich wesentlich verschlechtert haben muß, ergibt sich ohne weiteres aus der bekannten Tatsache enormer Goldverschiffungen nach den Vereinigten Staaten bzw. nach Ottawa und aus der bekannten Inanspruchnahme der englischen Wertpapierbestände zur Haltung des Sterlingkurses in den Vereinigten Staaten und zur Lombarddeckung der verschiedenen, vor der aktiven und offiziellen Anteilnahme der Vereinigten Staaten am Kriege von den Staaten bewilligten Dollaranleihen.

II. Die Finanzwirtschaft Englands bis zur Siegesanleihe.

Die Erschütterung des englischen Wirtschaftskörpers ist enorm. Das zeigt ein Blick auf den Status der Bank von England vor dem Kriege und jetzt[7]). Das Verhältnis ihrer Reserven zu den Verbindlichkeiten war 1907 (27. März) auf 41 pCt., 1914 (1. April) auf 41⅜ pCt., 1915 (31. März) auf 18¼ pCt., 1916 (29. März) auf 28¾ pCt., 1917 (28. März) auf 19,03 pCt. zu berechnen.

Die Metalldeckung der fremden Gelder, also die Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder betrug bei der Bank von England

	pCt.
am 3. Januar 1917	19,77
„ 10. „	19,41
„ 17. „	18,90
„ 24. „	19,10
„ 31. „	16,63
„ 7. Februar	13,34
„ 14. „	15,34
„ 21. „	18,70
„ 28. „	15,83
„ 7. März	14,02
„ 14. „	16,62
„ 21. „	17,99
„ 28. „	19,03

[6]) Neue Freie Presse vom 25. Februar 191

[7]) Da das englische Fiskaljahr am 31. März schließt, wählen wir diesen Termin für einen Vergleich.

Digitized by Google

	pCt.
am 4. April	19,12
„ 11. „	19,49
„ 18. „	19,74
„ 25. „	20,90

Mit voller Deutlichkeit zeigt sich hier der gewaltige Druck, den die Emission der dritten inneren Kriegsanleihe auf die Bank ausgeübt hat.

Einem Diskont der Bank von England von 3 pCt. am 1. April 1914 stand, nachdem er während des Krieges bis auf 6 pCt. gestiegen war, am 28. März 1917 ein Diskont von 5½ pCt. gegenüber, der nur infolge der amerikanischen Kriegserklärung inzwischen auf 5 pCt. herabgesetzt werden konnte, ohne daß anerkannt werden kann, daß die englischen oder die internationalen Marktverhältnisse diese Herabsetzung erforderlich gemacht hätten.

Einem Diskont für Dreimonatswechsel am 1. April 1914 von $1^{13}/_{16}$ entsprach am 28. März 1917 ein Diskont von $4^{9}/_{16}$ bis $5^{1}/_{4}$.

Der Kurs der 2½ prozentigen Konsols stand am 31. März 1907 auf 85¼ pCt., am 1. April 1915 auf 76½ pCt. und ist jetzt am 10. Mai auf 55½ pCt. gesunken, nachdem er zeitweilig sogar schon auf 51½ pCt. herabgegangen war.

Die beiden ersten inländischen englischen Anleihen vom November 1915 und vom Juni/Juli 1915 haben, wie bekannt, damals unter Inanspruchnahme der Banken mit ca. 100 bzw. 200 Milionen Lstr. nur ein Nettoerträgnis von 608 298 000 Lstr. = 12 165 Millionen Mark erbracht[8]). Ueber die Gesamtergebnisse der englischen Kriegsfinanzierung bis zum Herbst 1916 ist im Bankarchiv vom 16. September 1916 von dem Verfasser gehandelt.

Ein instruktives Bild gewährt jetzt auch eine Veröffentlichung des Schweizer Bankvereins in seinem Monatsbericht für Februar 1917, deren Ziffern sich offenbar auf Ende November 1916 beziehen. Sie enthält folgende Tabelle:

Der Bestand der britischen Schuld betrug:

	1914 Lstr.	1915 Lstr.	1916 Lstr.
Der Betrag der fundierten Schuld = 2½ prozentige Consols	586 718 000	583 290 000	318 460 000
Der Betrag der Annuitäten	29 552 000	28 041 000	26 159 000
Die unfundierte Schuld	35 000 000	497 486 000	1 796 129 000
Die gesamte eigentliche Schuld . . .	651 270 000	1 108 817 000	2 140 748 000

Wie der Schweizer Bank-Verein richtig angibt, sind nach dem Statist vom 16. Dezember 1916 von den beiden letzten Ziffern für 1916 je 910 Millionen Lstr. abzuziehen, um die Nettoschuld Englands zu erlangen, da in die gegebenen Ziffern die für Rechnung der Verbündeten und der britischen Dominions diskontierten Schatzanweisungen eingerechnet worden sind. Man kommt also für Ende 1916 auf eine Gesamtschuld Englands allein, nämlich ohne seine Dominions und Verbündeten von 24,6 Milliarden M., mit deren Einrechnung aber auf 42,8 Milliarden Mark. Bei diesen Ziffern fehlen jedoch immer noch die in den verschiedenen Kolonien ausgegebenen Kriegsanleihen von Kanada, Australien, Neu-Seeland, Südafrika und Indien. Der Betrag der Ende 1916 ausstehenden, in den beiden letzten Jahren 1915 und 1916 von England eingegangenen schwebenden Schulden betrug 2 108 Millionen Lstr., also rund 42,1 Milliarden Mark.

[8]) Bank-Archiv vom 16. September 1916.

Diesen privat gegebenen Ziffern sind etwa diejenigen gegenüber zu stellen, die im Economist vom März 1917 S. 424 für den 20. Januar 1917 offiziös veröffentlicht werden:

Net War Time Borrowings.
August 1, 1914, to January 20, 1917.

	Lstr.
3½ proc. Loan	331 798 000
4½ proc. Loan	592 346 000
3 proc. Exchequer Bonds (net)	30 571 000
5 proc. Exchequer Bonds	334 519 000
6 proc. Echequer Bonds	160 831 000
War Expenditure Certificates	29 878 000
War Savings Certificates	44 800 000
First American Loan	50 820 000
Net issues of Treasury Bills	1 002 518 000
Ways and Means Advances, net . . .	284 277 000
Net „Other Debt"	188 924 000
	3 051 282 000
Deduct Lstr. 160 427 623 repaid to Bank of England out of proceeds of 4½ proc. Loan	160 428 000
	2 890 854 000

Diesen Beträgen sind aber unbedingt noch einige unerwähnte Posten hinzuzufügen, speziell auch die Beträge der Currency-Notes mit 143 660 728 [9]), um auf den tatsächlichen Stand der Verschuldung Englands zu kommen.

Denn es fehlen in diesen Ziffern der englischen Veröffentlichung fast alle die Beträge, die, wie ich im Bank-Archiv vom 16. September 1916 gezeigt habe, offenbar grundsätzlich in den offiziellen Angaben der englischen Regierung und ihrer Offiziösen verschwiegen werden, die aber damals bereits mit etwa 10 Milliarden Mark beziffert werden konnten. Es entzieht sich noch heute der öffentlichen Kenntnis, welche Beträge nunmehr nach dieser Richtung in Betracht kommen.

Es handelt sich also durchaus nicht um ein klares, sondern im Gegenteil um ein recht unklares, offensichtlich unklar gehaltenes Bild der englischen Kriegsfinanzierung, das sich in der englischen wie in der neutralen Presse aus den offiziellen Verlautbarungen bis in die neueste Zeit hinein ergibt. Es ist nicht richtig, wie das öfters geschehen ist, die Offenheit und Durchsichtigkeit der englischen Veröffentlichungen über die finanzielle Seite des Krieges, insbesondere auch die returns der Bank of England zu loben und ihnen gegenüber von einer größeren Schweigsamkeit der kontinentalen Mächte als Zeichen von Schwäche zu sprechen.

Eine weitere beachtenswerte Berechnung des Zustandes der englischen Staatsfinanzen zur Zeit der großen englischen Siegesanleihe vom Januar/Februar 1917 gibt die Frankfurter Zeitung[10]). Sie rechnet für Mitte Januar 1917 mit einem ausstehenden Betrag von insgesamt 2853 Millionen Lstr.[11]), und versteht darunter die erste und zweite 3½ prozentige und 4½ prozentige Anleihe, die vier amerikanischen 5 prozentigen und 5½ prozentigen Darlehen und als schwebende Schulden die 5- und 6 prozentigen Schatzscheine, die Schatzwechsel, Kriegsspar- und Ausgabe-Zertifikate usw. Sie stellt dabei fest, daß Mitte Januar 1917 ein reiner Schatzwechselbestand von 1100 Millionen Lstr. = 22 Milliarden Mark vorhanden gewesen sei. Zu ihnen würden dann noch die etwa 500 Millionen Lstr. = 10 Milliarden Mark kurzfristige Exchequer Bonds hinzukommen, und es wird berechnet, daß in den folgenden 6 Wochen, bis Anfang März, weitere

[9]) Der Betrag ausstehender Currency-Notes belief sich am 28. März 1917 auf 144 587 070 Lstr. = 2891 Millionen Mark, in der letzten Maiwoche auf 141 384 869 Lstr.

[10]) Frankfurter Zeitung vom 28. Februar 1917 Nr. 58 Morgenblatt.

[11]) Die dort angenommene Summe von 2813 Millionen Lstr. beruht auf einem Additionsfehler.

Digitized by Google

200 Millionen Lstr. verbraucht sein werden. Sie kommt also auf rund 3,553 Millionen Lstr. = 71,060 Millionen Mark für die Verschuldung Englands. Diese Berechnung erscheint mir unter Berücksichtigung der englischen Quellen, speziell des Statist, Economist und der Times, sowie der sonstigen Tagesliteratur bei genügender Kritik in allem wesentlichen zutreffend zu sein.

Von dieser Lage aus wird daher die weitere Kriegsfinanzierung Englands, wie sie die Ausgabe der dritten Anleihe zeigt, zu betrachten sein.

III. Victory Loan.

Der Prospekt der dritten englischen inneren Kriegsanleihe ist am 11. Januar 1917 von der Bank von England veröffentlicht. Er begreift in sich zwei verschiedene Anleihetypen, eine 5 prozentige mit 95 pCt. emittierte Anleihe, rückzahlbar von 1929 bis 1947, die der Einkommensteuer unterworfen ist und eine einkommensteuerfreie Anleihe, verzinslich mit 4 pCt., rückzahlbar von 1940—1942, ausgegeben zum Pari-Kurs. Die erste Einzahlung bei der Zeichnung wurde auf 5 pCt. festgesetzt. Die Zeichnungsfrist lief bis zum 16. Februar, Barzeichnungen sollten eine Sondervergütung von $^1/_8$ pCt. erhalten, während Konversionseinreichungen ohne Provision bleiben sollten. Die Konversion war n folgender Form vorgesehen. Konversionsberechtigt sollten die Besitzer folgender Anleihen sein: die der 4,10 pCt. Kriegsanleihe, rückzahlbar von 1925—1945, die der 5 prozentigen Exchequer Bonds, fällig am 5. Oktober 1919 und 1921 sowie am 1. Dezember 1920 und die der 6 prozentigen Exchequer Bonds, fällig am 16. Februar 1920. Von der Konversion von Treasury Bills ist im Prospekt keine Rede gewesen, trotzdem es absolut feststeht, daß auch deren Konversion von vornherein ins Auge gefaßt war, ja wahrscheinlich als wesentlicher Teil des zu erzielenden Ergebnisses vorgesehen war.

Für die Konversion war außerhalb des Prospekts bestimmt, daß auf gezeichnete Summen außer mit Bargeld auch mit englischen Schatzwechseln, die zu 5 pCt. und Kriegsausgabe-Certifikaten, die mit $5^1/_4$ pCt. vom 16. Februar 1917 an diskontiert werden sollten, gezahlt werden könne, aber nur im Falle von Vollzahlungen bei der Zeichnung und nur, wenn für den Gesamtbetrag der Wechsel oder Certifikate neue Anleihe gezeichnet wird. Nicht konversionsberechtigt sollten die Inhaber der ersten $3^1/_2$ pCt. Kriegsanleihe sein, berechtigt dagegen die der zweiten $4^1/_2$ pCt. Kriegsanleihe und die der 5 pCt. Schatzanweisungen, fällig 1919, 1920 und 1921. Der vorgesehene Umtausch der alten Anleihen wurde kein ganz billiges Geschäft für England. Die Frankfurter Zeitung hat ganz richtig ausgeführt, daß unter der Voraussetzung, daß 860 Millionen Lstr. $4^1/_2$ pCt. Kriegsanleihe das Recht auf Umtausch hätten, für die das Schatzamt seinerzeit netto $98^7/_8$ pCt. erhalten habe, es für diese jetzt 105,26 pCt. in der neuen 5 pCt. Anleihe hergeben müsse. Das entspräche einer Verzinsung von $5^1/_3$ pCt.; hinzu kämen aber noch die empfindlichen Verluste bei der Tilgung mit $6^3/_8$ pCt. Falls England bereits in 12 Jahren vom Tilgungsrecht Gebrauch machte, so hätten ihm jene 860 Millionen Lstr. rund 5,80 pCt. Zinsen gekostet[12]).

Der Statist äußerte sich am 6. Januar 1917 über die Bedeutung der kommenden Anleihe. Er stellte fest, daß einem Ergebnis der ersten und zweiten Anleihe von 62 774 000 bezw. 899 997 000 Lstr. eine schwebende Schuld von 2 098 000 000 Lstr. gegenüberstände, die in vollem Betrage vor Ablauf des Jahres 1921 fällig sei. Von diesem Betrage seien aber nicht weniger als 1 Milliarde 115 Millionen Lstr. Schatzwechsel also über 22 Milliarden Mark, schon im Laufe des Jahres 1917 fällig. An anderer Stelle sagt er, daß angesichts der bestehenden Konversionsrechte und der Notwendigkeit, den Riesenbetrag der schwebenden Schuld möglichst herabzumindern, es sich um eine Anleihe in einer Höhe werde handeln müssen, die alles Dagewesene übersteigt, selbst ohne Rücksicht auf das zu beschaffende neue Geld, daß die Regierung doch offenbar über die Tilgung der schwebenden Schuld und die Einlösung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber Inhabern früherer Anleihen hinaus zu erhalten wünschen müsse.

Die „Nation" sah der kommenden Anleihe in jenen Tagen mit sehr düsteren Stimmungen entgegen: „Es besteht einige Meinungsverschiedenheit darüber, ob es rätlich ist, eine Konsolidationsanleihe auszugeben, solange die Kriegsdauer noch so ungewiß ist. Der Zweck, den das Schatzamt im Auge hat, ist natürlich, soviel wie möglich von der schwebenden Schuld los zu werden. Man kann aber kaum annehmen, daß viel neues Geld zu haben ist." Deutlicher äußert sich „New Statesman": Man sollte sich ganz klar machen, daß es sich bei der neuen Anleihe hauptsächlich um eine Umwandlung des riesigen Betrages der schwebenden Schuld handele. Diese betrüge Ende 1916 unter Berücksichtigung aller kurzfristigen binnen drei Jahren abzutragenden Verbindlichkeiten fast 3500 Millionen Lstr., wovon kaum weniger als 1 Milliarde eigentlich Vorschüsse darstellten, die an Verbandsgenossen gegeben seien, während 900 Millionen alte konversionsberechtigte Kriegsanleihe seien. „Nicht viel von der neuen Anleihe wird daher wahrscheinlich neues Geld sein."

Diese Aeußerungen scheinen mir die Auffassung unterrichteter Kreise über die Bedeutung der neuen englischen Anleihe mit besonderer Eindringlichkeit klarzulegen.

Die Ankündigung der Anleihe hatte zur nächsten Folge, daß der Kurs der $2^1/_2$ pCt. engl. Consols sich weiter beträchtlich senkte. Während er sich Anfang Januar noch auf $55^1/_4$ pCt. stellte, war er am 12. Januar auf $53^1/_2$ pCt. zurückgegangen. Der Kurs näherte sich dem tiefsten Kursstand seit 1803, in welchem die damaligen 3 pCt. Consols mit $50^1/_4$ notierten. Inzwischen ist der Konsolkurs wieder etwas gestiegen und betrug am 10. Mai 1917 $55^1/_2$ pCt. Wieweit dieser Kurs auf Manipulation des Marktes beruht, mag dabei dahingestellt bleiben.

Wie bekannt, sind während des Verlaufs des Krieges die Verkaufskurse für die 1. und 2. Kriegsanleihe erheblich unter den Emissionskurs gesunken, während umgekehrt an Zinsen für die Exchequer Bonds und die Treasury Bills nach ursprünglich $2^1/_2$ pCt. allmählich über 6 pCt. bewilligt werden mußten. Aus diesem Grunde ist auch für die neue Anleihe von vornherein ein Interventionsfonds gebildet, für den monatlich $^1/_8$ des jeweilig eingezahlten Anleihebetrages abgesondert worden ist bis zu einem Gesamtbetrage von 10 Millionen Lstr., um Rückkäufe zu ermöglichen, falls der Kurs der Anleihe unter den Emissionskurs sinken sollte. Der Abschluß dieser Transaktion sollte am 30. Mai, dem Tage der letzten Pflichteinzahlung erfolgen. Am 2. Mai notierte die Victory Loan 94—94 $^1/_{16}$ pCt.[13]). Die Vorsicht der englischen Regierung war also nur zu berechtigt gewesen.

Die Aufnahme des Prospektes für die Kriegsanleihe in der City war nicht ungünstig, ließ aber noch Raum für eine Reihe schwerer Bedenken, die zu einer gradezu phänomenalen Propaganda Anlaß gaben[14]). Nach einem englischen Bericht[15]) schätzte man die Gesamtkonversionen auf 1500—2000 Millionen Lstr., die zu erwartenden Bargeldzeichnungen auf 500 bis 1000 Millionen Lstr., so daß Schätzungen in Gesamtergeb-

[12]) Die Summe der außer der $4^1/_2$ pCt. Kriegsanleihe in Betracht kommenden Konversionsobjekte ist dort im ganzen auf rund 50 Milliarden Mark geschätzt.

[13]) Frankfurter Zeitung vom 2. Mai 1917.

[14]) Nach einer Mitteilung Bonar Laws im Unterhause haben die Kosten der Propaganda für die Siegesanleihe 75,000 Lstr. oder etwa $1^1/_2$ Million Mark betragen.

[15]) Köln Zeitung vom 20. Januar 1917

Digitized by Google

nissen von 2500 Millionen Lstr., also 50 Milliarden Mark in Umlauf kamen. Allerdings rechnete man für die 5 pCt. Anleihe auch auf namhafte Beteiligung Japans und der Neutralen, besonders der Vereinigten Staaten. In Schweden wurden hektographierte, mit der Unterschrift Bonar Laws versehene Werbeschreiben an die dortigen Banken verbreitet[16]).

Um die Zeichnung auf die Kriegsanleihe zu fördern, verfügte die Bank von England, wie bereits oben erwähnt, eine Herabsetzung des Bankdiskonts von 6 pCt. auf 5½ pCt., obwohl auf der einen Seite mit diesem Entschluß weder die City, die teilweise eine Herabsetzung bis auf 5 pCt. verlangte, befriedigt wurde, noch diejenigen beruhigt wurden, die auf Grund des Status der Bank von England jede Herabsetzung des Diskonts als keineswegs gerechtfertigt ansahen. Insbesondere das zwischen dem 20. Dezember 1916 und dem 17. Januar 1917 stattfindende riesige Anschwellen der Regierungssicherheiten von 42 Millionen auf 133,8 Millionen Lstr. und der starke Rückgang des Wechselportefeuilles verursachte lebhafte Bedenken gegen die Richtigkeit jener Maßnahme der Bank von England. Die Bedenken gegen einen Erfolg der Siegesanleihe verdichteten sich in diesem Kreise so weit, daß die „Times" schreiben konnte: „Die neue Kriegsanleihe wird entweder die letzte sein, bevor die Verbündeten ihre eigenen Friedensbedingungen dem Feinde auferlegen oder nicht. Ist sie die letzte, so wird jede spätere britische Anleihe sicherlich niedriger verzinslich sein, als die gegenwärtige. Wenn sich aber andererseits der Krieg in die Länge zieht, so glaubt man, und dieser Gedanke ist sicherlich in den Kreisen der Haute Finance geläufig, daß eine spätere Anleihe während des Krieges notwendigerweise von einigem Element des Zwanges begleitet sein wird. Die neue Anleihe ist eine freiwillige, wenn aber eine spätere Anleihe dieses Element des Zwanges besitzt, so ist es praktisch sicher, daß sie dem Zeichner nicht so gute Bedingungen geben wird, wie er sie jetzt erlangen kann."

Es hat sich nachträglich herausgestellt, daß diese Drohung mit der Zwangsanleihe zu niedrigeren Kursen und Zinsen ihre Berechtigung hatte, da tatsächlich bis zum Schluß des offiziellen Zeichnungstermins am 16. Februar 1917 die Konversionszeichnungen, auf die es allem Anscheine nach mit in allererster Linie abgesehen war, erst ganz allmählich eingegangen sind, so daß man sich scheute, nach dem Schluß des Zeichnungstermins die Höhe der Konversionseinreichungen bekannt zu geben.

Die Gründe für die zögernde Entwickelung des Konversionsgeschäftes sind sowohl finanzieller wie politischer Natur gewesen. Wie schon die Art der eben erwähnten Andeutung der Emission einer späteren niederer verzinslichen Anleihe, sowie die von Bonar Law und Hayes Fisher[17]) ganz offen ausgesprochene Drohung mit einer Zwangsanleihe[18]) bei ungenügendem Resultat des Anleihegeschäftes zeigen, war mit einer Zurückhaltung beträchtlicher Kreise zu rechnen, die bei vorhandener Fähigkeit zur Zeichnung und Konversion auf die neue Anleihe mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die das englische Kapitalistenpublikum im Verlauf des Krieges mit dem Schatzamt gemacht hatte, mit einem noch weiteren Ansteigen der Zinsraten für die Regierungsbedürfnisse rechneten. Hinzu kam für die Regierung die Notwendigkeit, noch während der Dauer der Zeichnung auf die Anleihe eine konkurrierende neue amerikanische, nominell 5½% Anleihe im Betrage von 250 Millionen Dollar, rückzahlbar teils 1. 2. 1918, teils 1. 2. 1919 mit netto 6% jährlicher Verzinsung und Lombardsicherung aufzunehmen, deren Bedingungen also für den Staat härter als die der Victory Loan, für die Kreditgeber aber erheblich günstiger waren.

Weiter hat man in England während der ersten Wochen der Zeichnung auf die Kriegsanleihe nicht mit der Möglichkeit gerechnet, daß Deutschland zur Verschärfung des Unterseebootkrieges übergehen werde, was ja bekanntlich am 1. Februar zur größten Empörung Englands und der Vereinigten Staaten geschehen ist. Im Gegenteil zeigt die Presse jener Tage ein ausgesprochenes Vertrauen auf die Wahrscheinlichkeit, daß es gelingen werde, den Unterseebootkrieg unschädlicher zu gestalten und durch die Frühjahrsoffensive auf allen Fronten die militärischen Stellungen Deutschlands und seiner Verbündeten über den Haufen zu werfen. Unter solchen Umständen verdichtete sich die Besorgnis über ein etwaiges mangelhaftes Ergebnis der Victory Loan in politischen und Finanzkreisen während des Verlaufs der Zeichnung zu sehr ernsthaften Vorschlägen in Presse und Parlament, bei einem Mißerfolg der dritten Kriegsanleihe fortan zu Prämienanleihen überzugehen.

Zwei Momente haben dann den Erfolg der dritten englischen Kriegsanleihe im wesentlichen zustande kommen lassen: einmal die klare Erkenntnis, daß bei den Erfolgen der ersten Tage des Unterseebootkrieges die Gefahr für Großbritannien immer bedrohlicher werde und zweitens das Bestreben, die Vereinigten Staaten, deren ev. Beitritt zum Kriege auf der Seite der Entente man bis dahin mit sehr zweifelnden Augen angesehen hatte, nunmehr aktiv in den Kampf gegen Deutschland und seine Verbündeten einzubeziehen, denen man dann aber mit möglichst gereinigten Finanzen gegenüberzutreten alle Veranlassung hatte. Es kann heute als Tatsache bezeichnet werden, daß der Entschluß, die Vereinigten Staaten als offene Bundesgenossen hervortreten zu lassen, den Machthabern in London schwer gefallen ist. Wenn er auch die Hoffnung auf Rettung brachte, so rückte er die Bedenken in den Vordergrund, die selbstverständlich von England, als dem bisherigen Haupt der Entente und als Bankier und Rohstofflagerhalter der Welt gegen den weiteren Machtzuwachs gehegt wurden, den die Vereinigten Staaten durch ihre Kriegserklärung sowohl für die Kriegführung wie für die Lösung der Kriegs- und Friedensprobleme damit erhielten. Ein Gegengewicht für den so erstrebten und nur so zu erreichenden Kraftzuwachs bildete die Angst vor der kommenden Konkurrenz der Vereinigten Staaten.

Während bis dahin die deutsche Presse ganz überwiegend im Gegensatz zu einem Teil der englischen Presse auf ein großes Resultat der englischen Anleihe gerechnet hatte, änderte sich mit einem Schlage die öffentliche Auffassung in dem Augenblick, in dem Bonar Law das Ergebnis der Anleihe im Unterhause am 20. Februar bekanntgab. Bonar Law nannte damals, ohne sich auf Details über Barzeichnungen und Konversionen einzulassen, als Resultat die Ziffer von 700 Millionen Lstr., und sofort wurde in der deutschen Presse darauf hingewiesen, daß dieses Resultat zwar absolut bedeutend sei, aber als Ergebnis von Konversionen und Barzeichnungen zugleich die Ansprüche nicht befriedige, die an diese Riesenanleihe Englands gestellt werden müßten. Auch im Auslande, speziell in der Schweiz, wurde lebhafte Kritik laut, so daß man bereits von einem Fehlschlag der geplanten Riesenanleihe sprach. Selbst in der Presse der Entente finden sich aus jenen Tagen derartige Behauptungen. Die kleinlaute Art und Weise, wie Bonar Law die Mitteilung veröffentlichte, war auch durchaus dazu angetan, lebhafteste Kritik angebracht erscheinen zu lassen. Er sagte unter anderem: „Ich freue mich sagen zu können, daß die Anleihe geglückt ist. Ich hoffe zugleich damit nicht übertriebene Schätzungen zu erregen, die die Gefahr mit sich bringen, daß eine Leistung, die ich als höchst erstaunliche finanzielle Kraftanstrengung Eng-

[16]) Nordd. Allg. Ztg. v. 31. 1. 1917. Nr. 30.

[17]) Berl. Lokalanzeiger v. 30. 1. 1917. Nr. 53.

[18]) Hayes Fisher, Sekretär des Ministeriums des Innern, erklärte in einer Rede in Illing, daß, wenn die britische Anleihe keinen genügenden Erfolg bringe, die Regierung eine Zwangsumlage auf Einkommen und Besitz im Betrage von 3 Milliarden Lstr. ausschreiben werde.

Digitized by Google

lands betrachte, dennoch Enttäuschung erweckt, wenn die wahren Ziffern bekannt sind. Um sich eine angemessene Vorstellung zu machen, ist es gut, sich der Erwartungen zu erinnern, die beim Auflegen der Anleihe gehegt wurden. Ich wurde nach meiner Besprechung mit den finanziellen Vertretern der City gefragt, wie hoch der Betrag an neuem Geld sein müßte, den ich für notwendig hielte, um von einer erfolgreichen Anleihe zu sprechen. Ich gab eine Zahl an, die über meine Erwartung hinausging, aber hinter meinen Hoffnungen zurückblieb: 600 Millionen Lstr. Selbst wenn man die Zeichnungen der Banken fortläßt, ist es möglich zu erkennen, daß diese Zahl bereits überschritten ist. Der Ueberschuß darüber wird sicher 100 Millionen Lstr. betragen."

In den nächsten Wochen sind dann allmählich einzelne Mitteilungen über die tatsächlichen Resultate der „Victory Loan" durchgesickert. Es wurde im Unterhause von Bonar Law am 26. Februar mitgeteilt, daß der Eingang an neuem Gelde 1 000 312 950 Lstr. betrage, und zwar rechnete er bei dieser Gelegenheit in diese Summe Konvertierungen von mehr als 130 Millionen Lstr. Schatzanweisungen und 19 Millionen Lstr. Kriegsspar-Zertifikaten ein. Wie die Differenz zwischen der ersten am 19. Februar veröffentlichten Ziffer von 700 Millionen Lstr. und der neuen vom 20. Februar zu erklären ist, ist auch heute immer noch dunkel. Daß der Emissionsapparat der Bank von England so schlecht arbeiten sollte, daß am dritten Tage nach dem Abschluß der Zeichnungen noch unbekannte Zeichnungen im Ausmaß von 300 Millionen Lstr. = 6 Milliarden Mark tatsächlich vorhanden gewesen wären, gehört doch in den Bereich der Unwahrscheinlichkeit. Es dürfte daher die Annahme, die auch von der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung ausgesprochen worden ist, möglicherweise das Richtige treffen, daß die Banken, die bei der ersten Anleihe mit 100 Millionen Lstr. und bei der zweiten Anleihe mit 200 Millionen Lstr. hatten einspringen müssen, diesmal zwischen dem 16. Februar und dem 26. Februar 300 Millionen Lstr. der neuen Anleihe zu übernehmen gehabt haben. Dahin führen auch Berichte Londoner Blätter, in denen dem Publikum von den Banken Obligationen der neuen Anleihe gegen 2—3 pCt. Anzahlung und gegen dreimonatliche Ratenzahlung von 11 pCt. angeboten werden[19]).

Bis in die zweite Maiwoche hinein hat aber auf dem Kontinent die große Unsicherheit darüber angehalten, was denn nun eigentlich als tatsächliches Resultat der englischen Victory Loan anzusehen ist. Erst damals brachten die Times vom 3. Mai und der Economist und Statist vom 5. Mai dem nichtenglischen Ausland ausführliche Mitteilungen über die Budgetrede von Bonar Law vom 2. Mai, in der er die tatsächliche Lage, wie sie durch die Kriegsanleihe geschaffen ist, klarlegt. Der Betrag der Zeichnungen auf die 5 prozentige Anleihe einschließlich Konversion von Schatzwechseln hat danach . . . . . 966 048 000 Lstr. betragen.

Die Konversionen der 4½ prozentigen Anleihe von 1915 betrugen	821 005 000	Lstr.
Die Konversionen von Echequer Bonds beliefen sich auf	282 792 000	„
Der Gesamtbetrag der Konversionen beläuft sich danach auf	1 103 797 000	Lstr.
Die Zeichnungen auf die steuerfreie 4 prozentige Anleihe einschließlich Konversionen von Schatzwechseln betrugen	22 658 000	Lstr.
Die Konversionen von 4½ prozentigen Anleihen und Exchequer Bonds in diese Anleihe betrugen	28 726 000	„
Insgesamt also	51 384 000	Lstr.

[19]) Lokal-Anzeiger vom 15. 3. 1917. Den Ausführungen Schumachers, Voss. Ztg. v. 6. 4. 1917 Nr. 176, kann ich hierin nicht beistimmen.

Bonar Law teilte weiter mit, daß 97½ pCt. der 4½ prozentigen Anleihe von 1915, abgesehen von einem Rest von ungefähr 20 Millionen Lstr., damit konvertiert sei.

Von den 5 prozentigen Exchequer Bonds sind 61,9 pCt. konvertiert, nicht dagegen haben sich die Inhaber der 6 prozentigen Exchequer Bonds zur Konversion bereitfinden lassen, von diesen sind nur 12,9 pCt. konvertiert.

In der oben angegebenen Summe von 1 000 312 950 Lstr. liegen die bis zum 26. 2. 1917 erfolgten Einreichungen von Treasury Bills auf die neue 5 pCt. Anleihe.

Den Betrag, der am 31. März 1917, also am Ende des Fiskaljahres, noch ausstehenden Treasury Bills beziffert Bonar Law auf 463 705 000 Lstr. = 9 274 000 000 M.

Diese Ziffern sind bedauerlicherweise von der deutschen Presse bisher nicht genügend gewürdigt worden. Ja, sogar einige unrichtige telegraphische Meldungen über die Darlegungen von Bonar Law im Unterhause vom 2. Mai haben verschiedene Presseorgane dahin geführt, von einem totalen Mißerfolg der englischen dritten Kriegsanleihe zu sprechen. Die von Bonar Law mitgeteilten Ziffern ergeben aber mit voller Deutlichkeit, daß eine große Leistung mit der Durchführung dieser Anleihe erzielt ist, wenngleich ihr Ziel nicht erreicht ist. Zu einem recht beträchtlichen Teil ist, wie es scheint, auf Grund nachträglichen Druckes nach Abschluß der offiziellen Zeichnungsfrist die Konversion eines beträchtlichen Teils der früheren konsolidierten 4½ pCt. zweiten Kriegsanleihe und eines Teils der Schatzwechsel Englands erfolgt. Damit ist ein schwerwiegendes Hemmnis der englischen Kriegsfinanzierung beseitigt. Einer der wesentlichsten Gründe, aus denen England seit der Ausgabe der zweiten Kriegsanleihe sich nicht wieder zur Ausgabe einer weiteren festen Anleihe entschließen konnte, hat ohne jeden Zweifel darin gelegen, daß Mc'Kenna bei der Ausgabe dieser Anleihe von 1915 ihren Zeichnern, wie denen der Exchequer Bonds, zugesichert hatte, daß sie das Recht haben sollten, ihre Zeichnungen in jede später auszugebende, eventuell mit höherem Zins oder anderweitig besseren Bedingungen ausgestattete Anleihe umzutauschen. Nachdem nunmehr 97½ pCt. dieser Anleihe durch Konversion in die Form der neuen dritten 5 prozentigen englischen Anleihe konvertiert sind, fehlt ein beinahe zwangsmäßig wirkender prinzipieller Anlaß, den Krieg mit kurzfristigen Schatzwechseln weiter zu finanzieren, obwohl nach den oben angegebenen Ziffern ja klar ist, daß England gezwungen war, einen großen Teil des neuen Geldes zu Schatzwechseleinlösungen bei Fälligkeit zu verwenden, was ausgiebig geschehen ist, ohne doch die gesamte Schatzwechselschuld beseitigen zu können. Das englische Schatzamt hat fortan in ganz anderem Sinne, wie in den letzten 2 Jahren, die Möglichkeit, den Krieg fortan den Bedürfnissen des Augenblicks entsprechend zu finanzieren, ohne die Fessel, die Mc'Kenna damals dem Schatzamt geschmiedet hatte, mit sich herumtragen zu müssen. Darin liegt zweifellos ein sehr hoch einzuschätzendes Ergebnis der englischen Anleihe.

Es stehen aber noch immer erhebliche Beträge, über 9 Milliarden Mark allein an Schatzwechseln aus, und das neue Geld kann, ganz abgesehen von den Verwendungen bis zum 2. Mai, nicht allein für deren Beseitigung verwandt werden, sondern muß ebenso weiter den täglichen Zwecken der Kriegsführung zur Verfügung gestellt werden. Infolgedessen hat sich die englische Regierung gezwungen gesehen, bereits sofort nach Eingang der ersten Einzahlungen auf die neue Anleihe, die erst am 30. Mai d. J. abgeschlossen worden sind, zur Neuausgabe von Schatzwechseln zu schreiten, sehr zum Unbehagen der City, und man kann auch nicht behaupten, daß diese Methode der Kriegsfinanzierung auf der Grundlage der Ergebnisse der dritten Kriegsanleihe besonders erfolgreich gewesen wäre.

Von den oben erwähnten am 20. Dezember 1916 umlaufenden über 1100 Millionen Lstr. Schatzwechseln waren bis zum 3. März 1917 nicht weniger als 502 Millionen Lstr. Schatz-

Digitized by Google

wechsel einzulösen. Mehr als die Hälfte des durch die neue Kriegsanleihe eingegangenen neuen Geldes hat also tatsächlich bis zum 3. März bereits zur Erledigung der bis dahin fälligen Schatzwechsel verwendet werden müssen. Die Bank von England hat daher versucht, am 30. März ihre Zuflucht zu einer vor dem Kriege üblichen Methode der Finanzierung des Staatsbedarfs zu nehmen. Während nämlich während des Krieges die Regierung im allgemeinen Schatzwechsel zu Tageskursen an die einzelnen Aufnehmer verkaufte, wurde an diesem Tage der Weg der Einschreibung beschritten, um auf dem Wege der Submission einen wöchentlichen Posten von 50 Millionen Lstr. ohne Benutzung des freien Marktes abzusetzen. Diese Schatzwechsel trugen bei ihrer ersten Ausgabe 6 pCt. Der Zinsfuß ist am 24. April auf 5 pCt. herabgesetzt. Die englische Fachpresse hat aber zu wiederholten Malen diese wöchentlichen Submissionen als in höchstem Grade störend bezeichnet, und der positive Erfolg dieser Submissionen ist offenbar ein ganz minimaler gewesen. Seit Ende April findet daher außer dem Absatz von Treasury Bills wieder eine tägliche Ausgabe 5prozentiger Schatzscheine statt, die besonders auch zur Bezahlung der ausländischen, speziell holländischer spanischer Forderungen, dienen soll[20]). Es kam so weit, daß der Economist in seiner Nummer vom 21. April schreiben konnte, der Geldmarkt habe die letzten Schatzwechselausgaben nicht verdaut. Der offene Markt habe, um sie absorbieren zu können, bei der Bank von England Geld aufnehmen müssen. In Verbindung damit, daß zu gleicher Zeit eine Einzahlung auf die Kriegsanleihe fällig gewesen sei, sei eine förmliche Jagd nach Geld entstanden. Seit dieser Zeit bietet die Bank von England wöchentlich nur 20 bis 25 Millionen Lstr. Schatzwechsel an.

Am 28. April wurden für 100-Lstr.-Schatzwechsel folgende Diskonte gewährt.

für 3-Monatswechsel	4	Lstr.	16	sh	11 d
„ 6- „	4	„	18	„	1 „
und „ einjährige Wechsel	5	„			

Den Zeichnern wurden 50 pCt. der gezeichneten Beträge zugewiesen[21]).

Großbritannien steht also nach dem Ergebnis seiner Siegesanleihe heute ungefähr auf demselben Standpunkt, wie vor zwei Jahren. Es muß, soweit es nicht eine vierte innere Kriegsanleihe in absehbarer Zeit emittieren kann, sich auf die amerikanische Hilfe und weitere Ausgabe von Schatzscheinen und Schatzwechseln zurückziehn —

IV. Ergebnisse.

Was das erforderliche Ergebnis der englischen Siegesanleihe anbetrifft, so hatte bereits am 29. Januar 1916 Professor G. Cassel, Stockholm die Summe von 3 Milliarden Lstr. genannt, die bereits Hayes Fisher, wie oben erwähnt, in Illing als absolut notwendiges Postulat der Siegesanleihe bezeichnet hatte (G. Cassel in Köln. Ztg. vom 3. Februar 1917 nach Svenska Dagbladet vom 29. Januar 1917). Er erklärt die Konsolidierung der schwebenden Schatzwechselschuld für das Ziel der Anleihe. Zu seiner Erreichung sei ein Anleihebetrag von 1,5 Milliarden Lstr. erforderlich; dazu würden, um die Abbürdung und Konsolidierung der Schuld zu erreichen, 900 Millionen Konversionen der 4½ pCt. Anleiheobligationen von 1915 kommen müssen. Er halte es für wahrscheinlich, daß die Regierung darüber hinaus noch etwa ½ Milliarde Lstr. neues Geld erhalte. „Es ist somit nicht unmöglich, daß die Anleihe den gewaltigen Betrag von 3 Milliarden Lstr. erreichen wird, aber selbst, wenn das Ergebnis so günstig ausfällt, so würde die Regierung doch nur für einige Monate neues Geld haben, vielleicht nicht länger als die Einzahlungen auf die Anleihe dauern, also bis Ende Mai. Dann dürfte die Regierung sich sehr bald wieder genötigt sehen, aufs neue kurzfristige Wechsel auszugeben. Aber die Fähigkeit des Marktes, Schatzanweisungen entgegenzunehmen, ist dann sicher durch die große Anleihe verringert worden." Aus den oben mitgeteilten Ziffern über die Finanzlage an der Jahreswende 1916/17 ergibt sich, daß die Forderung Cassel's und von Hayes Fisher auf 3 Milliarden Lstr. Anleiheergebnis den Kern der Sache tatsächlich trifft. Dieser Forderung gegenüber steht das oben erwähnte tatsächliche Ergebnis von 988 706 000 Lstr. neues Geld und 1 132 523 000 Lstr. Konversionen, insgesamt also ein Ergebnis aus neuen Anleihezeichnungen, Schatzwechseleinlösungen und Konversionen aller Art von 2 121 229 000 Lstr. = 42 424 000 000 M., nicht aber 60 000 000 000 M. Insofern ist es also richtig, von einem Mißerfolg der englischen Anleihe zu sprechen.

Weiter darf gesagt werden, daß durch die Anleihe- und Konversionsoperationen nicht einmal der seit 1916 erreichte 6 pCt. Zinsfuß für englische Staatspapiere definitiv beseitigt wäre, denn ganz offensichtlich sind nur diejenigen 6 pCt. Schatzwechsel zur Verrechnung auf die Anleihe gelangt, die sowieso während des Verlaufs der Anleiheoperation fällig wurden und das gleiche gilt für den von Bonar Law mit Bedauern erwähnten, aber von den Besitzern zurückbehaltenen Teil der 6 pCt. Exchequer Bonds. Bonar Law hat sich darüber in seiner Budgetrede vom 2. Mai deutlich genug ausgesprochen. Er sagte: „Was die Exchequer Bonds anbetrifft, so ist der Betrag der 5 pCt. Konversionen 61,9 pCt.; aber das Haus wird nicht überrascht sein, wenn es findet, daß die Inhaber von 6 pCt. Exchequer Bonds nicht so bereit zur Konversion waren, und der gesamte Betrag der Konversion dieser Stücke beläuft sich nur auf 12,9 pCt."

Neben der Finanzierung des Krieges durch die konsolidierten und schwebenden Anleihen stand in Großbritannien die Deckung der Kriegskosten durch Steuern. England hat beträchtliche Teile seiner Kriegsfinanzierung durch Erhöhung bestehender und Einführung neuer Steuern gedeckt.

Mehrfach ist in Deutschland von einem Steuerheroismus Englands gesprochen, und mit Recht. Während des Krieges hat England bereits dreimal eine Steuerreform durchgeführt: im November 1914, im September 1915 und im April 1916. Durch diese dreimaligen Steuererhöhungen sollten für das Rechnungsjahr 1914/15 320 Millionen Mark, für 1915/16 etwa 1920 Millionen Mark und für 1916 etwa 5800 Millionen Mark aufgebracht werden. An diesen Erhöhungen war die Einkommensteuer, eine Kriegsgewinnsteuer und eine Reihe von Verbrauchs- und Verkehrssteuern auf Bier, Tabak, Thee, Kakao, Automobile, Postgebühren usw. beteiligt. Nach der neuen englischen Kriegseinkommensteuer ist das von der Steuer bisher freigelassene Existenzminimum von 3200 Mark Einkommen auf 2600 M. herabgesetzt. Es werden also jetzt ganz neue Schichten von Steuerzahlern herangezogen, trotzdem sich die Kaufkraft der Einkommen, speziell aber der kleinen Einkommen während des Krieges wesentlich vermindert hat. Unterschieden wird auch fortan wie von jeher zwischen fundiertem und nicht fundiertem Einkommen. Das nicht fundierte, das Arbeitseinkommen wird seit der letzten Steuererhöhung mit 3½ - 5 sh. pro Lstr. belastet, d. h. also bis zu 25 pCt.; das fundierte Einkommen wird von einem Ein-

[20]) Die Ausgabe erfolgt zu pari in Stücken von 100, 200, 500, 1000 und 5000 Lstr., außerdem bei den Postanstalten in Stücken zu 5, 20 und 50 Lstr. Die Scheine sind steuerfrei für Ausländer und fällig am 1. 4. 19 22. Daneben sind sie mit einem einseitigen Kündigungsrecht des Inhabers für den 1. Juli 1919 versehen. Sie unterscheiden sich von den früheren Schatzanweisungen dadurch, daß mit ihnen nach den Erfahrungen der Kriegsfinanzierung nicht das Recht des Umtausches in künftige Anleihen verbunden ist.

[21]) Mitte Mai betrug der mittlere Diskont bei der Zuweisung der britischen Schatzwechsel für Drei- und Sechsmonatswechsel $4^{13}/_{16}$ pCt., für Jahreswechsel $4^{7}/_{8}$ pCt.

Digitized by Google

kommen von 150 Lstr. an mit etwa 5 pCt. besteuert, und diese Steuer steigt bei Einkommen von 10 000 Lstr. bereits auf fast 50 pCt. Es darf nicht in Zweifel gezogen werden, daß England im Beginn des Krieges versucht hat, einen möglichst beträchtlichen Teil der Kriegsausgaben durch Steuern, also aus laufenden Einnahmen des Staates zu decken. Offenbar ist es Prinzip Englands mindestens die Beträge, die für die Verzinsung und Amortisation der Anleihen nötig sind, durch Steuern aufzubringen. Wahrlich ein gesundes Prinzip der Staatsfinanzierung.

Von den gesamten englischen Kriegsausgaben während des Krieges bis zum 31. 3. 17 im Betrage von 4 318 000 000 Lstr. sind nach Bonar Laws Mitteilung vom 2. Mai im Unterhaus 1 137 000 000 Lstr. oder rund 26 pCt. durch Steuern gedeckt worden.

Der zweite Posten, den England in seiner Kriegsfinanzierung verwendet, waren die festen Anleihen.

Seit 1915 arbeitete England mit schwebenden Schulden in allen möglichen Formen. England begann mit 3 pCt. Exchequer Bonds und mit Treasury Bills zu noch geringerem Zinssatz. Die älteren Treasury Bills, ausgegeben vor dem 31. Dezember 1916 tragen heute 6 pCt., die späteren 5 pCt. Diesem Anfang folgten die War Savings Certificates mit fünfjähriger Laufzeit, die War Expenditure Certificates mit zweijähriger Laufzeit und die 5 pCt. Exchequer Bonds, die 1919, 1920 und 1921 in verschiedenen Serien fällig sind. Außerdem gibt es die sog. Other Debt und die Ways and Means Advances und neuerdings der 5 pCt. Collateral Loan, vom September 1916, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika aufgenommen. Hinzutreten die englischen privaten Bankanleihen in den Vereinigten Staaten, die Kredite, die England bei seinen Kolonien aufgenommen hat, die Ueberweisung des japanischen Goldbestandes in den Vereinigten Staaten an England und die direkte neue Inanspruchnahme der Bank von England während des Krieges. Im Herbst 1916 waren die neuen 6 pCt. Exchequer Bonds hinzugetreten, die die Verzinsung sämtlicher übrigen kurzfristig verzinslichen Darlehen an das vereinigte Königreich auf diesen Satz heraufgetrieben haben, bis die 3. Anleihe die Erlösung zum Teil brachte.

Warum hat England diesen Weg gewählt? Das ist die Frage, von deren Beantwortung es entscheidend abhängt, wie man die englische Finanzpolitik während des Krieges zu bewerten hat.

Es fehlt nicht an solchen, die ohne weiteres glauben behaupten zu können, daß England eine falsche Finanzpolitik getrieben habe, daß es gegen jede finanzpolitische Erfahrung, der eine so gewaltige Last schwebender Schuld gegenüber relativ geringer konsolidierter Schuld bedenklich erscheinen muß, gehandelt habe, weil es nicht anders gekonnt habe. Es wird so argumentiert, England habe sowohl militärisch wie politisch und darum auch in seiner finanztechnischen Gebahrung die Dauer des Krieges unterschätzt. England habe damit gerechnet, in wenigen Monaten Deutschland und Oesterreich im Verein mit seinen Verbündeten niederwerfen zu können, es habe darum die Politik gewählt, bei einem so aussichtsreichen Geschäft die Kosten als guter Kaufmann im wesentlichen durch Erhöhung laufender Einnahmen abzudecken. Daraus sei das Prinzip Englands, im Anfang des Krieges den Krieg hauptsächlich durch Steuern und innere Anleihen zu finanzieren, entstanden. Mit der längeren Dauer des Krieges sei England aber gezwungen gewesen, zur Aufnahme schwebender Schulden überzugehen. Das sei insbesondere deswegen notwendig gewesen, weil England auch die Ansprüche seiner Verbündeten an seine eigenen Finanzen wesentlich unterschätzt habe. Ebenso sei das staatsbürgerliche Interesse der eigenen Staatsangehörigen an der Durchführung einer gesunden Finanzpolitik von der Regierung Englands nicht richtig eingeschätzt, man habe eine stärkere Beteiligung des inländischen Kapitals an den 3½- und 4½-prozentigen Anleihen erwartet, und es ist ja bekannt, daß die 3½prozentige innere Anleihe ein vollkommener Fehlschlag gewesen ist, und daß auch die 4½prozentige Anleihe nicht entfernt ausgereicht hat, um den damaligen Bedürfnissen, zur Zeit deren Ausgabe Genüge zu tun. So sei es gekommen daß England sich gezwungen gesehen habe, zuerst in Verbindung mit Frankreich, vielleicht noch dieses stützend, als Darlehnssucher an die Vereinigten Staaten heranzutreten, und es habe bei dieser Gelegenheit die Erfahrung machen müssen, daß sein Kredit im Auslande nicht mehr so sicher fundiert sei, um ihm die Gewährung eines Blankokredits, wie er unter Großmächten üblich war, zu ermöglichen. Die Zwangslage, im September 1916 seinen Kredit mit einer Ueberdeckung von 120 pCt. für die letzte amerikanische Anleihe benutzen zu müssen, zeige, daß England nur noch Lombardkredit erhalte, also als Kreditnehmer auf das Niveau Venezuelas und kleinerer Staaten herabgesunken sei. Es sei also finanziell am Ende. — Gewiß, etwa die oben geschilderte Entwicklung hat der englische Staatskredit genommen, und es ist hinzuzufügen, daß nur unter den allergrößten Opfern, insbesondere mit geradezu immensen Goldexporten nach den Vereinigten Staaten, es England bisher gelungen ist, den Kurs des Sterlingwechsels in den Vereinigten Staaten auf einigermaßen gutem Stand zu halten.

Es könnte scheinen, als ob alle diese Momente ausreichten, um die Finanzpolitik Englands restlos zu erklären, daß also alle diese Vorwürfe gegen die Kurzsichtigkeit der englischen Finanzpolitik wahr wären. Es braucht auch nicht verschwiegen zu werden, daß deren Leitung sich tatsächlich starke Blößen gegeben hat, insbesondere, als sie nach der mangelhaften Unterbringung der ersten Kriegsanleihe den Zeichnern der zweiten Kriegsanleihe das generelle Versprechen abgab, ihnen ein Konversionsrecht für jede neue Kriegsanleihe zugestehen zu wollen; denn es ist sicher, daß die Notwendigkeit für England, während des Krieges zu höherer Verzinsung seiner Treasury Bills und höher verzinslichen Exchequer Bonds überzugehen, wesentlich mit hierauf beruht, wenn man von der Notwendigkeit der Haltung des Sterlingkurses und der Heranziehung ausländischen Geldkapitals momentan absieht und nur feststellt, daß alle mit weniger als 5 pCt. ausgestatteten Kriegsfinanzmaßnahmen auf mangelnde Beteiligung des englischen Privatkapitals gestoßen sind. Kompliziert hat sich die Situation für die Regierung dann durch die Notwendigkeit, im Hochsommer 1916 auch den Bankdiskont von 5 auf 6 pCt. heraufzusetzen, um durch die so herangezogenen Zuflüsse aus dem neutralen Ausland den Wechselkurs gegen das neutrale Ausland zu stützen.

Aber sollte es wirklich richtig sein, der alten Erfahrung und der politischen Praxis Englands und seiner bewährten Kaufmannschaft so einfach die Schuld für diese tatsächliche Entwicklung zuzuschieben, oder sollten nicht doch Momente vorhanden sein, die wenigstens ein gewises Maß von selbständigem Wollen der englischen Regierung zubilligen lassen?

Beim Ausbruch des Krieges mußte England, auch wenn es von der Güte und Zuverlässigkeit der französischen und italienischen Finanzen durchaus überzeugt gewesen sein mag, unter allen Umständen damit rechnen, daß es die Finanzierung Rußlands und der Balkanstaaten werde auf sich nehmen müssen. Diese Aufgabe mag England damals als Kinderspiel erschienen sein. Das Bild änderte sich aber wesentlich, als sämtliche Voraussetzungen und Prophezeihungen, die auf eine schnelle Abwicklung des Weltkrieges hinausgingen, sich als absolut irrig erwiesen. Mochte es infolgedessen ursprünglich angängig erscheinen, durch Aufnahme eigener englischer Anleihen die Bedürfnisse der Alliierten

Digitized by Google

zu befriedigen, in der Hoffnung, daß auch die Finanzen der Alliierten unter der tatkräftigen Hilfe Englands im wesentlichen unversehrt den Krieg überstehen würden, so zeigte sich eine derartige Verflechtung des englischen Staatskredits in die französischen, russischen und italienischen sowie die Balkanfinanzen mit der Dauer des Krieges immer bedenklicher. Nicht zu vergessen sind dabei die kolossalen Summen, die für die Bearbeitung Griechenlands, Skandinaviens, Hollands und insbesondere der Vereinigten Staaten von England aufgebracht werden mußten, um diese Staaten möglichst in den Krieg an der Seite der Entente hineinzureißen. Auch die kriegerische Tätigkeit der Dominions und Kolonien sowie Indiens sollte ursprünglich von England finanziert werden, und das ist auch bis zum Jahre 1915 ausgiebig geschehen. England beanspruchte zwar die kriegerische Assistenz seiner nichtbritischen Untertanen, ohne aber zu beabsichtigen, ihnen einen entscheidenden Einfluß auf die Führung und den Ausgang des Krieges zu gewähren, indem es zuließ, daß die Dominions und Kolonien ihre Hilfe selbst finanzierten. Aber die Entwicklung hat dahin geführt, daß die finanziellen Lasten Englands so groß wurden, daß dieser Plan unausführbar wurde. Die Kolonien finanzieren sich seit langem selbst oder mit direkter Hilfe der Vereinigten Staaten. Die Finanzierung des Krieges für die ganze Entente, die ein glänzendes Finanzgeschäft für England sein sollte, hat sich als zu groß für England erwiesen. Nacheinander hat man immer wieder die Alliierten auf innere Anleihen, wie auf die Hilfe der Vereinigten Staaten verweisen müssen und hat selbst den Kolonien gegenüber sich einen starken Verzicht auferlegen müssen, da für die Kriegsfinanzierung tatsächlich nur noch das Mittel der Schatzwechselausgabe übrig blieb. Soweit war England gezwungen, aber es konnte sehr wohl auch in dieser Lage noch einen Gewinn für sich entdecken. Denn zweifellos war es für England bei der starken Entkräftung aller Beteiligten eine geringere Verflechtung in das Schicksal der Alliierten, wenn die beträchtlichen Kosten, die die Vorschüsse an sie ausmachten, nicht in der Form von inneren englischen Anleihen aufgebracht wurden, sondern in Form von kurzfristigen Staatswechseln, deren Geltendmachung gegenüber den Schuldnern, und deren eventuelle spätere Umwandlung in nichtbritische, sondern russische, französische, italienische, kanadische usw. konsolidierte Anleihen wesentlich leichter vor sich gehen konnte, als die Deckung schon einmal von England auf dem Wege der eigenen inneren Anleihe vorgestreckter Millionenbeträge. Aus diesem Grunde wird von den englischen Staatsmännern auch heute noch immer, wie oben erwähnt, mit der Realisierung der an die Alliierten mit mehr als 1 Milliarde Lstr. gewährten Vorschüsse gesprochen und behauptet, daß man diese Vorschüsse von der englischen Staatsschuld abziehen dürfe. Es mag zweifelhaft bleiben, wie weit das zutreffen wird. Halb freiwillig; halb gezwungen hat England seine riesige schwebende Schuld von 1915 bis 1917 auf sich genommen und mußte die erste Gelegenheit benutzen, um sie mit der Victory Loan abzustoßen. Das ist bei der Höhe dieser Verschuldung mißlungen.

Zur Kritik der Siegesanleihe ist ferner hinzuzufügen, daß die Behauptung, die Siegesanleihe sei eine Volksanleihe im Sinne der deutschen Kriegsanleihen, nicht zutrifft. Zwar ist die Gesamtziffer der Kriegsanleihezeichner in England nominell von 1 100 000 seit der 1. und 2. Kriegsanleihe auf 2 089 000 bei der Victory Loan gestiegen, wie Bonar Law im Unterhause verkündet hat. Demgegenüber betrugen die Einzelzeichnungen in Deutschland bei der

1.	Kriegsanleihe	926 059,
2.	„	2 113 220
3.	„	3 291 388
4.	„	4 728 712
5.	Kriegsanleihe	3 382 468
6.	„	6 204 844.

Zu der oben genannten englischen Ziffer können allerdings noch die Käufer der Kriegssparscheine (War Saving-Certificates) hinzugerechnet werden. Diese hatten seit dem 22. Februar 1916, an dem sie zum ersten Male ausgegeben wurden, bis zum 31. Dezember 1916 54 664 000 Lstr. gezeichnet, während der Ertrag der Certifikate im ersten Vierteljahr 1917 46 000 000 Lstr. betragen hat. Sie erfordern eine Einzahlung von 15 sh 6 d und wachsen in 5 Jahren zu 1 Lstr. an. Bonar Law beziffert diese Gruppe schätzungsweise auf 3 200 000 Personen, und hat infolgedessen eine Gesamtzeichnungsziffer von 5 289 000 Zeichnern herausgerechnet, die er triumphierend im März den deutschen Zeichnungsziffern gegenübergestellt hat. Ihm war die Ziffer für die Anzahl der Zeichnungen bei der sechsten Kriegsanleihe mit über 6 000 000 natürlich noch nicht bekannt.

Wir haben zum Schluß das Ergebnis der englischen Kriegsanleihen noch im Verhältnis zu Deutschland zu betrachten. Die englische Kriegsanleihe hat, wie oben erwähnt, nach Bonar Law, 1 132 523 000 Lstr. an Konversionen gebracht, an direkten Zeichnungen neuen Geldes sind 966 048 000 Lstr., insgesamt 2 098 571 000 Lstr. = Mark 41 971 420 000 zusammengekommen. Dieser Gesamtsumme sind, entsprechend dem Zeitverlauf, innerhalb dessen die gleichzeitigen deutschen Kriegsanleihen aufgelegt und gezeichnet sind, die Beträge für die 3., 4., 5 und 6. deutsche Kriegsanleihe gegenüberzustellen.

3.	Kriegsanleihe	12 162 600 000 M.
4.	„	10 768 000 000 „
5.	„	10 699 000 000 „
6.	„	12 978 700 000 „
	Insgesamt direkte Zeichnungen	46 608 300 000 M.

Hinzu kommen bei der 6. Kriegsanleihe zum ersten Male 492 000 000 M. Konversionen. Es handelt sich also insgesamt um 47 100 300 000 M.

47 deutschen stehen also nur 42 englische Milliarden konsolidierter Anleihen gegenüber falls man überhaupt die Konversionen als neues Geld einrechnen will. Bedeutsamer als diese Ziffern sind die Vergleichsziffern, wenn man die Konversionen von den direkten Zeichnungen absolut trennt. Es stehen einander dann gegenüber bei der 3. englischen und bei der 3.—6. deutschen Anleihe:

	England M.	Deutschland M.
direkte Zeichnungen . . .	19 772 000 000	46 607 000 000
Konversionen	22 650 000 000	492 000 000

Aus dem Mosaik, das ich den Lesern des Bank-Archivs hier vorführen wollte, ergibt sich m. E. Folgendes mit absoluter Deutlichkeit: Die letzten Finanzierungsmaßnahmen Englands zeigen das Bild eines kraftvollen, aber über seine Kraft angestrengten Wirtschaftskörpers, der mit allen, durch lange Erfahrung und eine bisher beherrschende Weltstellung zur Verfügung gestellten Mitteln die Riesenaufgabe der Finanzierung des Weltkrieges immer noch vollkräftig durchführt, ohne wesentliche Zeichen davon zu verraten, daß ihm die entscheidenden wirtschaftlichen Kräfte zum Endkampf fehlen. Wohl zeigt sich an einzelnen Punkten und in beträchtlichen Kreisen der Bevölkerung ein Mangel an gutem Willen, für den Staat das Letzte herzugeben, wohl zeigt sich, wenn auch, wie es scheint, nur in geringem Maße, Unwille über die brutale Höhe der Besteuerung, wohl sind die Bedingungen, die England für die Finanzierung des Krieges hat auf sich nehmen müssen, schwer lastend, und sicher ist anzuerkennen, daß die Stellung, die die Vereinigten

Digitized by Google

Staaten finanziell gegenüber England als dem bisherigen Bankier, Lagerhalter und Frachtführer der Welt im Laufe des Krieges erworben haben, auch nach der Seite der Finanzen hin England zu den schwersten Bedenken für die Zukunft Anlaß geben muß. Diese Schwierigkeiten sind aber nicht derart, daß aus ihnen irgendwie die Berechtigung des Gedankens abgeleitet werden könnte, daß der Zustand der englischen Staatsfinanzen England in irgendwelcher absehbaren Zeit zum Nachgeben veranlassen würde. Ganz anders liegt die Situation mit Rücksicht auf die Rohstoff- und Lebensmittelversorgung Englands. Dort liegt der Punkt, von dem aus die englische Welt aus den Angeln gehoben werden kann. Erst nach dem Kriege wird die durch die Kriegsfinanzierung geschaffene Lage England sowohl den Vereinigten Staaten gegenüber wie im Verhältnis zu seinen Alliierten die Folgen zu kosten geben, die die ins Ungemessene verlängerte Dauer des Krieges für England, das geistige Haupt und die Triebfeder für die unendliche Dauer des Krieges, heraufbeschworen hat. Mag England sich durch Lieferungen und Erwerb von Konzessionen aller Art während des Krieges an den Alliierten und Neutralen nach Kräften bereichert haben, es bleibt die Frage, ob dieses England nach dem Kriege noch imstande sein wird, die Beute in Sicherheit zu verdauen und gerade die Art, in der England seinen Krieg finanziert hat, wird aller Voraussicht nach der englischen Wirtschaft nach dem Kriege die größten Beschwerden machen.

Zur Frage des deutsch-österreichisch-ungarischen Wirtschaftsbündnisses.

Von Dr. **Eduard Roghé**, Berlin.

Die allzusehr in die Breite gehende öffentliche Erörterung „Mitteleuropas" hat eine wertvolle Bereicherung erfahren durch ein neues Buch, welches in die Tiefe gräbt, eine ausgezeichnete Arbeit, jedem zu empfehlen, der sich über das verwickelte Problem unterrichten will: Dr. Gustav Stolper, Das mitteleuropäische Wirtschaftsproblem. Wien-Leipzig 1917, Franz Deuticke. XV und 305 S. Der Verfasser, Herausgeber des „Oesterreichischen Volkswirts" in Wien, schon früher durch zahlreiche Aeußerungen in Wort und Schrift als gründlicher Kenner der deutsch-österreichisch-ungarischen Wirtschaftsfrage ausgewiesen, hat in diesem neuen Buche die abgeklärten Ergebnisse seines Forschens zusammengefaßt.

Neu gegenüber anderen Autoren — soweit bei deren nicht mehr übersehbarer Zahl eine Vergleichung mir möglich ist — scheint mir Stolpers Darstellung vor allem darin zu sein, daß er Schlußfolgerungen aus den wirtschaftlichen Zuständen der beiden Nachbarreiche vor dem Kriege ablehnt und von der gänzlich veränderten Grundlage ausgeht, auf der das Wirtschaftsleben nach dem Kriege neu aufzubauen sein wird. Die ungeheuere Last der Verzinsung und Abtragung der Kriegsanleihen, der Versorgung Kriegsbeschädigter und ihrer Hinterbliebenen, des Wiederaufbaues des Verwüsteten, die sonstigen staatlichen Mehrausgaben für Gehalts- und Lohnaufbesserungen gemäß der Teuerung, die Revolution der Löhne, Preise und des Kapitalzinsfusses, die Schwierigkeiten der neuen Rohstoff-Beschaffung, die zwingende Notwendigkeit des Exports von Fertigfabrikaten, um mit den Erlösen die neuen Rohstoffe zu bezahlen und die aus dem Kriege unterwertig hervorgehende Valuta allmählich wieder vollwertig zu machen, der aus diesem Exportzwang sich ergebende Zwang, die Selbstkosten der Waren durch strengste Rationalisierung von Technik und Wirtschaft auf das äußerste Mindestmaß herabzudrücken; die durch etwa dreijährige Umstellung auf Kriegsbedürfnisse unterbrochene Kontinuität aller technischen und wirtschaftlichen Beziehungen von Handel und Industrie, das gewaltig gesteigerte eigene Interesse des Staates an dem Gedeihen der Volkswirtschaft, die ihm seinen ungeheuren Mehrverbrauch decken soll, und die entsprechend gesteigerte staatliche Leitung der Volkswirtschaft — diese und ähnliche Tendenzen finden als „Grundfragen der künftigen Wirtschaftspolitik" in einem 1. Kapitel eine glänzende knappe Darstellung, die großen Wter auch unabhängig von den dann in bezug auf die Handelspolitik gezogenen Folgerungen beanspruchen darf.

Als „Grundfragen der künftigen Handelspolitik" schildert Stolper zunächst die „Zusammenfassung der beiden Mittelmächte zu einer scharf umrissenen politischen und wirtschaftlichen Einheit", beruhend auf ihrem historischen, durch den Krieg neu gefestigten politischen Sonderverhältnisse, auf Deutschlands Stellung als wichtigster — bisheriger und zukünftiger — Geldgeber der Donaumonarchie, auf den übereinstimmenden wirtschaftlichen Aufgaben nach dem Kriege, auf dem Zwange zur gegenseitigen wirtschaftlichen Durchdringung. Der hieraus sich ergebenden Hinweisung auf den sorgfältigen Ausbau der wechselseitigen Wirtschaftsbeziehungen wird die Unsicherheit der Beziehungen zur handelspolitischen Außenwelt: zu England und dessen Kolonien, Frankreich, Rußland, Vereinigten Staaten, endlich zu den anderen Ueberseestaaten gegenübergestellt, Beziehungen, die vor dem Kriege von größter Wichtigkeit waren, für Deutschland freilich weit mehr als für Oesterreich-Ungarn, die nach dem Kriege aber noch völlig unübersehbar sind, sowohl wegen der noch unübersehbaren Handelspolitik dieser Gebiete, als auch namentlich wegen der völlig veränderten privatwirtschaftlichen Grundlagen, die eine Preiskalkulation und darauf gegründete Abmachungen über Zölle und dergleichen auf lange hinaus jeden Haltes berauben. Stolper sagt daher, meines Erachtens mit Recht, eine neue Periode autonomer Handelspolitik, ohne Zollbindungen, nur etwa mit Meistbegünstigungen, voraus, bis die Verhältnisse sich einmal wieder neu stabilisiert, „aus dem Chaos sich die neuen Formen kristallisiert haben werden".

In einem weiteren Kapitel wird der Zusammenhang zwischen der allgemeinen Machtpolitik der Staaten und ihrer Wirtschaftspolitik dargelegt, welcher immer bestand und durch den Krieg vollends unlösbar geworden ist. Insbesondere wird die wirtschaftliche „Autarkie" des Gebietes der verbündeten Mittelmächte als politischer Faktor gewürdigt, dessen Bedeutung darin liegt, daß im Notfalle, wenn es etwa in einem neuen Kriege abermals zur Abschneidung des Außenverkehrs durch die Feinde kommen sollte, das größere Gebiet, schon im Frieden in seiner Wirtschaft auf diese Eventualität hin organisiert, die größere Sicherheit für Aufrechterhaltung der notwendigen wirtschaftlichen Beziehungen bieten würde; der ungestörte Zusammenhang mit den — bis dahin hoffentlich zu großen Leistungen in der Rohstofferzeugung entwickelten — Balkan- und türkischen Landen stellt natürlich eine höchst erwünschte Ergänzung der Kernlande des Bundes dar. Eine weitere Fassung des Zieles der Autarkie aber, welche diese auch für den Frieden anstreben will im Sinne möglichsten Abschlusses von Deutschland, Oesterreich und Ungarn gegen die Außenwelt durch ein Hochschutzzollsystem, wird mit guten Gründen als utopisch und zugleich als kulturfeindlich abgelehnt. Ebenso wird der Gedanke, den ferneren Südosten in den mitteleuropäischen Block handelspolitisch voll einzubeziehen, abgewiesen wegen des völlig anderen Charakters der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zum Südosten: politische und wirtschaftliche Freundschaft ist selbstverständlich sorglichst zu pflegen, unter anderem durch einen auf die Interessen der Balkanstaaten und der Türkei eingehenden Handelsvertrag und durch Hinlenkung mitteleuropäischen Kapitals, aber für die Aufnahme in den engsten Bund fehlen Voraussetzungen und Ziele.

Die Form, in der die beiden Reiche sich wirtschaftlich zusammenschließen sollen, ist in der Literatur, in Versamm-

Digitized by Google

lungs-Resolutionen usw. manchmal als ziemlich nebensächlich und als spätere Sorge behandelt worden. Mit Unrecht, denn gerade die Formulierung führt erst zur klaren Erkenntnis der dem Problem innewohnenden Schwierigkeiten. Stolper widmet demgemäß auch der Frage der Form volle Aufmerksamkeit. Er weist mit schlagender Kritik die inneren Widersprüche auf, die den verschiedenen — erdachten, nicht historisch erlebten — Zwischenformen zwischen der bisherigen, nur durch Handelsvertrag periodisch eingeschränkten Ungebundenheit einerseits und zwischen einem Zollvereine im historischen Sinne dieses Wortes andererseits anhaften, also der Zollunion mit Zwischenzöllen, dem Handelsvertrag mit Vorzugszöllen usw., und er entscheidet sich seinerseits für den grundsätzlich völlig zollfreien Binnenverkehr (allenfalls mit ganz wenigen, besonders zu rechtfertigenden Ausnahmen) mit gemeinsamer Außenzollinie und gemeinsamer Handelspolitik gegenüber dritten Staaten. „Deutschland Innenmarkt auch für Oesterreich-Ungarn, Oesterreich-Ungarns Innenmarkt auch für Deutschland." Er hält den Gewinn aus solcher Erweiterung des Marktes für so groß und überzeugend, daß dessen Erkenntnis alle Widerstände überwinden müsse. Diese Widerstände seien aber ohnehin in der Zeit unmittelbar nach dem Kriege gering, weil dann die Wirtschaft sowieso neu aufgebaut werden müsse. Durch den Krieg seien die Industrien aus den alten Bahnen geworfen, teils zur Umgestaltung, teils zur Stillegung gezwungen worden, alte Anlagen konnten abgeschrieben werden, es fand eine Auslese der lebenskräftigen und -willigen Unternehmer und Unternehmungen statt; wer also nach dem Kriege die Rückbildung für Friedenszwecke unternimmt, der soll nicht den engen alten, sondern gleich den weiten neuen Markt ins Auge fassen, zugleich freilich auch die vom Verbündeten zu erwartende Konkurrenz, der durch Spezialisierung auf die besonderen, aus dem Standort, aus Geschicklichkeit der Arbeiterschaft u. a. m. fließenden Kräfte des einzelnen Betriebes zu begegnen sein wird. Daher sei der Augenblick des Anschlusses „jetzt oder nie". Diese, das Problem besonders vom Standpunkte des Oesterreichers sehenden, Ausführungen Stolpers scheinen mir hervorragendes Interesse zu verdienen.

Mit gleichem Optimismus, wie die Bereitwilligkeit der wirtschaftenden Kreise zur Aufgabe des Zollschutzes gegen den Verbündeten, beurteilt Stolper die Vereinbarung des gemeinsamen Außentarifes seitens der Regierungen und Parlamente, für die er in der analogen bisherigen Vereinbarung zwischen Oesterreich und Ungarn ein Vorbild sieht, sowie auch die Bereitwilligkeit dritter Staaten, uns die Meistbegünstigung bei sich zuzugestehen, ungeachtet der Sonderstellung von Oesterreich-Ungarn zu Deutschland. Er begründet dieses mit der geringen materiellen Bedeutung, welche tatsächlich die Gleichstellung mit einem der Verbündeten auf dem Markte des anderen für Dritte habe; für die Jahre des Ueberganges kommt noch hinzu, daß voraussichtlich Mitteleuropa sowohl wie die anderen Staaten wieder autonome Handelspolitik treiben werden, in Ermangelung einer Basis für Tarifabmachungen, und daß bei autonomer Handelspolitik die Erlangung der Meistbegünstigung in demselben Maße geringere Schwierigkeiten hat, in welchem sie des materiellen Inhaltes entbehrt.

Bis soweit kann man gegen Stolper wohl einwenden, daß er die Möglichkeiten und die günstigen Folgen des Zusammenschlusses mit starkem Optimismus beurteilt, diesen aber einmal zugegeben, führt er seine Beweise durchaus zwingend. Einen auffallenden Widerspruch finde ich jedoch darin, daß er nun (S. 181 ff.) an Stelle der beseitigten Zollinie eine Linie anderer Hemmungen des freien Verkehrs zwischen den Verbündeten zugeben will, um jedem doch „seine wirtschaftliche Selbständigkeit zu erhalten". Ungarn hat bekanntlich innerhalb seiner Zollunion mit Oesterreich bisher schon das gleiche getan, um sich der österreichischen Industrie zu erwehren: es hat seine „Industrieförderung" (staatliche Subvention des Einzelbetriebes), eisenbahntarifarische und manche andere Maßnahmen, welche dem in Ungarn betriebenen Unternehmen einen künstlichen Vorsprung vor dem österreichischen Wettbewerber auf dem ungarischen Markte gewähren. Diese Schutzwehren denkt Stolper auch der Gesamtmonarchie gegenüber Deutschland (theoretisch auch umgekehrt) zu belassen, vermehrt um das Arsenal, das die Kriegserfahrungen hinzugefügt haben. Dahin gehört vor allem die Aufrechterhaltung der Devisenzentralen für die Uebergangsjahre mit der Funktion, unerwünschte Einfuhr fernzuhalten; sie können ausgebildet werden „zu einem feinen, den gesamten Außenhandel regulierenden handelspolitischen Instrument". Sie werden im Einverständnis mit den Kriegsverbänden der österreichischen und ungarischen Industrie wirken, welche bekanntlich auch die Ueberleitung je eines Industriezweiges in den Friedenszustand besorgen sollen; diese können auch mit ihren eigensten Machtvollkommenheiten schützende Politik treiben, indem sie z. B. die Versorgung des einzelnen Betriebes mit Material an protektionistische Bedingungen knüpfen. Staat und öffentliche Körperschaften als größte Auftraggeber während des Ueberganges können inländische Lieferer bevorzugen. Die Eisenbahnen können angehalten werden, Einfuhr bestimmter Waren nur mit staatlicher Genehmigung zu besorgen und so Einfuhrverbote für ihren Teil zu ersetzen. Weiter kann der Staat die Kartellierung der Industrie mit protektionistischen Tendenzen fördern. Zu solchen staatlichen Einwirkungen treten, in gleicher Richtung wirkend, Erscheinungen der freien Wirtschaft hinzu: die wohl noch lange dauernde Unterwertigkeit der österreichischen Valuta, das geringere Angebot seitens des Auslandes, namentlich Deutschlands, das mit der Versorgung des eigenen Bedarfes und desjenigen der anderen ausgehungerten Länder stark beschäftigt sein wird.

Stolper ist ein zu scharfer Denker, um die Inkonsequenz dieser Vorschläge nicht zu sehen, er will sie nur als Möglichkeiten für den Uebergang hinstellen. Aber wenn er an anderer Stelle den Zwischenzoll als Uebergangsmaßnahme ablehnt mit der überzeugenden Ausführung, daß der Zoll dann sicher für immer bleibt und keineswegs „abgebaut" wird, weil immer im entscheidenden Moment die geschützte Industrie seiner nicht wird entraten wollen, — so gehört sein ganzer Optimismus dazu, um anzunehmen, daß jene höchst wirksamen vollwertigen Surrogate eines Zwischenzolles nicht genau wie dieser auf Verewigung Anwartschaft haben, wenn sie überhaupt erst einmal jahrelang als Dämme gegen wirklich freien Markt zwischen den Verbündeten aufgerichtet worden sind.

Den erforderlichen Vertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche denkt sich Stolper etwa nach dem Vorbilde desjenigen zwischen Oesterreich und Ungarn vom Jahre 1908 aufgebaut: beide Teile verpflichten sich auf einen langen Zeitraum, im gegenseitigen Verkehr keine Zölle zu erheben und für den Außenverkehr identische Zolltarife zu vereinbaren, deren Abänderung durch Handelsverträge nur mit Zustimmung beider Teile wirksam werden soll. Zur Vorbereitung zollpolitischer Aktionen und zur fortlaufenden Verständigung über Zweifelsfragen werden Zoll- und Handelskonferenzen aus Vertretern der Regierungen, eventuell auch unter Beteiligung von Vertretern der Parlamente, gebildet, welche zwar nur beratende Stimme haben, aber tatsächlich wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung der Handelspolitik sowie auch auf die als Erfordernis verbleibende schließliche Zustimmung der Parlamente üben sollen. Zollparlament und Zollbundesrat nach dem Muster der letzten Jahre des deutschen Zollvereins kommen nicht in Betracht.

In einem Schlußkapitel setzt Stolper sich noch mit verschiedenen Einwänden auseinander, die gegen den Zusammenschluß erhoben worden sind. Namentlich mit der Behauptung von der „Rückständigkeit" der österreichisch-ungarischen Volkswirtschaft, welche eine Gleichstellung mit

Digitized by Google

der deutschen verbiete. Er weist demgegenüber auf erfreuliche Fortschritte hin, welche etwa seit der Jahrhundertwende bis in die Zeit vor dem Kriege allenthalben zu bemerken waren, sich also sogar unter den alten Schranken des Marktes vollzogen, und umso größere Hoffnungen gestatten nach dem rationellen Wiederaufbau des Wirtschaftslebens, der nach dem Kriege vorzunehmen ist. Reserven in Bodenschätzen und Arbeitskräften Oesterreich-Ungarns, die bisher unvollkommen genutzt wurden, werden ihnen zu gute kommen. Dabei nimmt Stolper (S. 244 ff.) an, daß die kräftigen, exportfähigen Wirtschaftszweige seiner Heimat auf dem neuzuerschließenden zweiten Innenmarkte, dem deutschen, etwa das Feld gewinnen könnten, das bisher die englische, französische usw. Industrie dort besaß. —

* * *

Auf knappem Raume läßt sich der reiche Gedankeninhalt des Stolperschen Buches nur in Umrissen skizzieren. Man kann nur wiederholt empfehlen es zu lesen, — auch wenn man die Notwendigkeit und Durchführbarkeit eines vertragsmäßigen Zusammenschlusses anders als Stolper beurteilt, wie es der Unterzeichnete (in einem Aufsatz im letzten Märzheft der Preußischen Jahrbücher) getan hat und auch nach Berücksichtigung der seither erschienenen Stolperschen Arbeit noch tun muß.

Grundvoraussetzung ist bei Stolper wie bei allen „Mitteleuropäern", daß die Beseitigung (bei Anderen die Minderung) der Zollschranke ndie gegenseitige Belieferung mit Waren hohen Arbeitsgehaltes wesentlich steigern, den Erzeugern also wesentlich höhere Gewinne aus dem Umsatz sowie aus der rationellen Gestaltung der Produktion (Spezialisierung, Herabminderung der Quote der Generalunkosten im einzelnen Produkt usw.) bringen, den Ertrag der Volkswirtschaften, die Steuerleistungen der darin Tätigen wesentlich heben werde. Trifft das zu, so sind auch alle daran geknüpften Folgerungen unausweichlich: in der bitteren Not, in die der Krieg Volks- und Staatswirtschaften der beiden Reiche gestürzt hat, könnten sie sich ein so mächtiges Hilfsmittel der Wiedererstarkung unmöglich entgehen lassen, der Zusammenschluß wäre in der Tat, wie Stolper es ausdrückt, „die Schicksalsfrage Oesterreich-Ungarns".

Aber die Wirklichkeit jener Voraussetzung ist auch bei Stolper ein dogmatischer Satz, der nicht bewiesen wird, auch nicht bewiesen werden kann, schon weil die wirtschaftlich-technischen Bedingungen der gegenseitigen Durchdringung der beiden Volkswirtschaften noch unübersehbar sind für die Zeit nach dem Kriege. Die Wahrscheinlichkeit aber, die notgedrungen an frühere Erfahrungen anknüpfen und nach welcher der richtige Zukunftsweg gesucht werden muß, spricht einstweilen sogar dagegen, sie stellt eher in Aussicht, daß auch ohne Zollschutz die Produzenten in der Versorgung des Konsums des eigenen Landes ihren Besitzstand mit Erfolg verteidigen werden.[1]) Umsomehr, wenn ihnen ihr Staat (nach der selbst von Stolper nicht abgewiesenen Anregung) mit anderen Schutzmitteln zu Hilfe kommen sollte, und erst recht, wenn er, was für Nichtoptimisten wahrscheinlich, auch einen gewissen Zollschutz gegen den Verbündeten beibehalten sollte.

Wenn aber ein ganz großer wirtschaftlicher Nutzen aus der Zollbevorzugung nicht zu erwarten ist, so kann zu dieser Maßregel auch nicht wohl geraten werden. Nicht als ob die beiden Volkswirtschaften des Schutzes gegen einander durchaus nicht entraten könnten; es ist vielmehr Stolper zuzugeben, daß die lebensfähigen Zweige den Wettbewerb des Verbündeten auch ohne Zölle aushalten können, und daß das Abschneiden minder lebensfähiger dem Baume als Ganzem nützen mag; man kann, über Stolper hinausgehend und jene Inkonsequenz vermeidend, sogar auf die anderen Mittel protektionistischer Wirtschaftspolitik (Verweigerung der Valuta, der Eisenbahnbeförderung für Wareneinfuhr, Vergebung der Staatslieferungen nur an Einheimische usw.) verzichten und ehrlich freien Markt herstellen wollen. Auch die Gewährung der Meistbegünstigung in dritten Ländern braucht man durch ein Vorzugssystem zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn nicht von vornherein als ausgeschlossen zu betrachten. Selbstverständlich werden in den Friedensverhandlungen die Mittelmächte versuchen, sich für alle künftigen Fälle einen Zusammenschluß offen zu halten, der von Dritten nicht als Durchbrechung der Meistbegünstigung angesehen werden darf. Gelingt der Versuch kostenlos, d. h. ohne daß auch wir auf Meistbegünstigung in den feindlichen Ländern verzichten müssen, umsobesser; es ist von Stolper und anderen durch Analyse des Imports der einzelnen fremden Länder nach Deutschland wie nach Oesterreich-Ungarn dargetan worden, daß diese ein allzu großes materielles Interesse gegen die wechselseitige Bevorzugung der Verbündeten nicht haben. Den entscheidenden Gegengrund gegen das System der aufgehobenen oder verminderten Zwischenzölle finde ich vielmehr darin, daß mit ihm unlösbar die gemeinsame Festsetzung der Außenzölle und die gemeinsame Abänderung derselben durch Handelsverträge verknüpft ist. Sobald die Waren aus dem freien Verkehre Deutschlands zollfrei in denjenigen Oesterreich-Ungarns übergehen, hat dieses ein Interesse daran, daß die Waren dritter Länder nicht unter günstigeren Bedingungen nach Deutschland gekommen seien, als sie über österreichisch-ungarische Außengrenzen eintreten können; Oesterreich-Ungarn muß also Herstellung und Erhaltung gleicher (übrigens auch gegen Valutadifferenzen geschützter, also wahrscheinlich in Gold zahlbarer) Sätze längs der ganzen Außenlinie verlangen. Wenn Oesterreich-Ungarn ein Konkurrenzprodukt, z. B. Weizen, zollfrei auf den deutschen Markt liefert, so hat es den vollen Zollschutz dort zu beanspruchen und kann nicht dulden, daß Deutschland die Ware aus einem dritten Lande zu geringerem Satze als dem des gemeinsamen Außentarifes hereinläßt. Ebenso umgekehrt die Ansprüche Deutschlands gegen Oesterreich-Ungarn. Aehnliches gilt, wenn nicht zollfreier, sondern nur zollbevorzugter Verkehr vereinbart wird, wobei der eine Verbündete immer an der Zolldifferenz bei dem anderen interessiert bleibt. Der zollpolitische Zusammenschluß bedeutet also, daß jede zollpolitische Aktion des einen Verbündeten jederzeit durch das liberum veto des anderen lahmgelegt werden kann.

Der Unterzeichnete hat im Märzheft der Preußischen Jahrbücher näher dargelegt, daß ihm solche Bindung zweier selbständiger und gleichstehender Staaten im allgemeinen wie auch im vorliegenden Falle unerträglich erscheint. Das der Oesterreicher diese Seite weniger sieht, ist begreiflich: er ist durch den Zusammenhang mit Ungarn bereits an Hemmungen gewöhnt, die dem Reichsdeutschen wenig nachahmenswert erscheinen, und für ihn hat das gute handelspolitische Verhältnis zu Dritten längst nicht die materielle Bedeutung wie für das Deutsche Reich mit seinem vielfach größeren Export nach dritten Ländern.

Wohlgemerkt es handelt sich jetzt darum, ob durch einen „Mitteleuropa"-Vertrag die Bindung in abstracto auf vielleicht 20 Jahre hinaus ganz allgemein, ohne Kenntnis der künftigen Probleme, bei denen sie praktisch werden soll, auszusprechen sei. Wird das abgelehnt, so ist damit in keiner Weise gesagt, daß nicht im einzelnen praktischen Falle der eine Verbündete alle Rücksicht auf die beteiligten Interessen des anderen nehmen solle. Im Gegenteil, aus dem gesamten politischen

[1]) Näheres darüber u. a. bei Eulenburg in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 155.

Digitized by Google

und wirtschaftlichen Verhältnisse beider folgt das Erfordernis engster handelspolitischer Verständigung, welche in der Regel dasselbe konkrete Ergebnis liefern wird, wie es bei einem allgemeinen „Zusammenschluß" zu Tage gefördert würde. Aber es ist doch ein grundlegender Unterschied, ob im einzelnen Falle der Verbündete seinen etwaigen Einspruch gegen einen Schritt des anderen wohl begründen muß, oder ob er auf sein Vertragsrecht pochend, einfach sagen kann: dein Plan gefällt mir nicht, also unterbleibt er.

Die handelspolitische Bewegungsfreiheit, welche zwei Staatswesen von der Beschaffenheit Deutschlands und Oesterreich-Ungarns sich notwendig erhalten müssen, scheint mir demnach von Stolper, wie von anderen Anwälten des vertragsmäßig gebundenen „Mitteleuropas" unterschätzt zu werden. Andererseits überschätzen sie, wie schon gesagt, die Vorteile, die angeblich nur auf diesem Wege erreichbar sein sollen. In düsteren Farben schildern sie den Abgrund, in welcher die Feindschaft der Außenwelt die Volks- und Staatswirtschaften der Mittelmächte zu reißen drohe, wenn sie nicht die im „Zusammenschlusse" dargebotene Rettungsleine ergreifen. Demgegenüber darf man, ohne Optimismus, immer wieder darauf hinweisen, daß die aus Boden und Bevölkerung jedes der beiden Reiche organisch erwachsenen Zweige der beiden Volkswirtschaften auch über eine Zollinie hinweg sich aus dem verbündeten Lande denjenigen Kraftzuwachs holen werden, der ihnen zukommt, künftig wie bisher schon, gemäß der engen Nachbarschafts- und Kulturverbindung; ferner, daß diesem spontanen Vorgange durch die bewußt ordnende Staatsgewalt wirksamer als durch Zollpolitik mit anderen Mitteln, vor allen mit denen des Verkehrs, nachgeholfen werden kann. Daß die Staaten nicht zollpolitisch gerade das Gegenteil tun, indem sie Prohibitivzölle einführen, ist doch wohl anzunehmen, zumal da sie bei dem Zwange, in dritten Ländern durch Export von Fertigfabrikaten Guthaben zu erwerben, vor eigener schutzzöllnerischer Offensive gewarnt sind.

Aktive Handelspolitik gegenüber dritten Staaten, im Sinne der uns günstigen Beeinflussung ihrer Zölle usw., nicht bloß der Meistbegünstigung, wird erst wieder nach Herstellung normaler Verhältnisse, also erst geraume Zeit nach Friedensschluß und Ueberwindung des Ueberganges, eine Operationsbasis finden können. Auch für sie ist kein „Zusammenschluß", sondern nur die Verständigung, vielleicht das gemeinsame Verhandeln im einzelnen Fall erforderlich. Wenn Stolper sagt, „Oesterreich-Ungarn müsse teilhaben am wirtschaftlichen Imperialismus Deutschlands", Deutschland als der handelspolitisch stärkere, Dritten mehr bietende, daher von ihnen mehr erlangende Teil müsse die Pforten auch für die österreichische Ausfuhr mit öffnen, so vollzieht sich das auf Grund der Meistbegünstigung allein, die doch Oesterreich-Ungarn sich in den dritten Ländern wahren wird; auch hierzu bedarf es des „Zusammenschlusses" nicht.

Wer den Schlußfolgerungen Stolpers in wesentlichen Punkten nicht beipflichten kann, dem muß die vortreffliche Arbeit auf der anderen Seite auch als nicht ungefährlich erscheinen. Denn es bedarf eines starken Maßes von Sachkenntnis und Kritik beim Leser, soll er dem tiefen sachlichen Ernste, der vollendeten Beherrschung des Stoffes und der glänzenden Beredsamkeit dieses Propheten von „Mitteleuropa" nicht erliegen, sondern die reichen Belehrungen des Buches in sich aufnehmen, ohne dessen — mir wenigstens als solche erscheinenden — Irrtümern und Einseitigkeiten zu verfallen.

Der Zinsfuss erststelliger Hypotheken vor dem Kriege.

Von Herrn Privatdozenten Dr. Nussbaum sind wir um Veröffentlichung folgender Erklärung ersucht worden:

In Nr. 15 des Bankarchivs ist eine Eingabe des Centralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes (Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen) an den Herrn Staatssekretär des Innern abgedruckt. In dieser wird unter Bezugnahme auf einen Bericht, den eine Berliner Hausbesitzerzeitung über die am 6. März abgehaltene Versammlung Groß-Berliner Hypothekeneinigungsämter erstattet hat, behauptet, ich ginge davon aus, daß vor Kriegsbeginn der Hypothekenzinsfuß allgemein 4¼ pCt. gewesen sei; diese Annahme stände mit den tatsächlichen Verhältnissen in offenem Widerspruch.

Wenn der Herr Verfasser der Eingabe statt eines für mich vollständig unkontrollierbaren Preßberichts, der übrigens nur einen Auszug gibt und auf Genauigkeit selbst keinen Anspruch erhebt, meine eigenen öffentlichen Erklärungen über den Gegenstand berücksichtigt hätte, so würde er z. B. in meiner Schrift „Die Kriegsprobleme des großstädtischen Realkredits" (erschienen Anfang Januar 1917) S. 16/17 bei Erörterung der Hypothekenverlängerung die folgenden Sätze gefunden haben:

> „Die jetzt fällig werdenden ersten Hypotheken stammen gewöhnlich aus einer etwa 10 Jahre zurückliegenden Zeit und sind daher durchschnittlich etwa mit 4¼ pCt. verzinslich. Da schon der Zinsfuß der letzten Friedenszeit 4½ pCt. betrug, so liegt eine Erhöhung nahe usw."

Daß der Zinsfuß von 4½ pCt. in der Tat 1912/1913 der regelmäßige war, wird durch die jetzt von dem Hypothekenbankausschuß mitgeteilte Statistik bestätigt.

Den Zinsfuß von 4¼ pCt. hatte ich auch in der Versammlung der Einigungsämter, wie übrigens schon bei verschiedenen früheren Gelegenheiten (Vossische Zeitung vom 28. Februar 1916, Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Bd. 105 S. 390), lediglich in dem oben angegegebenen Sinn herangezogen.

Es ist daher durchaus unzutreffend, daß ich von der Annahme ausginge, der Zinsfuß habe vor Kriegsbeginn 4¼ pCt. betragen.

Nussbaum.

Zu dieser Erklärung des Herrn Privatdozenten Dr. Nussbaum wird seitens des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes folgendes bemerkt:

„Die Zeitschrift „Das Grundeigentum", auf deren Bericht über den Nussbaum'schen Vortrag unsere Eingabe vom 18. April d. J. Bezug nimmt, ist kein beliebiges Preßorgan, sondern eine seit 36 Jahren bestehende, als offizielles Organ des Bundes Berliner Grundbesitzervereine in allen dem Berliner Grundstückswesen beruflich nahestehenden Kreisen wohlbekannte Fachzeitschrift.

Diese Zeitschrift hat über die Beratung der Mitglieder der Einigungsämter im Berliner Rathaus vom 6. März 1917 nicht etwa an versteckter Stelle eine kurze Preßenotiz veröffentlicht, sondern an hervorragendem Platze und unter großgedruckter Ueberschrift einen über zwei Nummern sich erstreckenden eingehenden Bericht.

Nach diesem ausführlichen Referat, welches Herr Dr. Nussbaum unter diesen Umständen mit Unrecht als „einen für ihn vollständig unkontrollierbaren Presseberi ht" charakterisiert, hat Herr Dr. Nussbaum in seinem Vortrag ohne Einschränkung behauptet, daß der Zinsfuß für erste Stellen in der letzten Zeit vor dem Kriege im allgemeinen 4¼ pCt. betragen habe.

In gleicher Weise, wie von dem Berichterstatter des „Grundeigentum", ist aber auch von einem sachkundigen Teilnehmer der Versammlung die Nussbaum'sche Aeußerung verstanden und unserem Sonderausschuß übermittelt worden. Daß der

Digitized by Google

Eindruck bei den übrigen Versammlungsteilnehmern der gleiche war, ergiebt sich daraus, daß der Bericht hinter der zutreffenden Bemerkung eines späteren Redners, der Zinsfuß für 1. Hypotheken habe schon in den Jahren vor Ausbruch des Krieges 4 1/2 pCt, und darüber betragen, starken Widerspruch verzeichnet: hätte bereits der Referent den Anwesenden die wirkliche Sachlage vor dem Kriege unmissverständlich dargelegt, so hätte sich der Widerspruch entweder bereits gegenüber dem Referat oder, was wahrscheinlicher ist, überhaupt nicht geltend gemacht.

Nach alledem haben wir uns in unserer Eingabe mit vollem Recht auf die an sich glaubhafte und in drei inzwischen erschienenen Nummern der Zeitschrift „Grundeigentum" unberichtigt gebliebene Wiedergabe der Nussbaum'schen Ausführungen durch die genannte Zeitschrift bezogen. Daß wir verpflichtet gewesen wären, zuvor eine Prüfung der Uebereinstimmung der im „Grundeigentum" berichteten Aeußerung mit dem Inhalt der sonstigen zahlreichen Nussbaum'schen Veröffentlichungen zu veranstalten, kann uns ernstlich nicht zugemutet werden. Im übrigen würden wir aus der Tatsache, daß Herr Dr. Nussbaum sich zwei Monate zuvor literarisch in abweichendem Sinne geäußert hat, keineswegs die Ueberzeugung von der Unrichtigkeit des im „Grundeigentum" erschienenen Berichts haben gewinnen können.

Im Interesse der Sache begrüssen wir es, daß Herr Dr. Nussbaum sich infolge unserer Eingabe veranlasst gesehen hat, gegen die durch den Bericht des „Grundeigentums" verbreitete Meinung, er habe den regelmäßigen Zinsfuß für erststellige Hypotheken in der Zeit vor dem Kriege mit 4 1/4 pCt. angegeben, öffentlich Verwahrung einzulegen. Zur sachlichen Klarstellung hätte es freilich in weit größerem Masse gedient, wenn er seine Berichtigung nicht nur dem „Bank-Archiv", in welchem seine Aeußerung ja nur in der Form eines Zitats wiedergegeben und nur für den Fall ihrer Authentizität bekämpft worden war, übersandt hätte, sondern in erster Linie dem „Grundeigentum", in welchem der nach seiner Angabe unzutreffende Bericht erschienen ist. Letzteres wäre umso angebrachter gewesen, als die nach seiner obigen Erklärung falsche Wiedergabe seiner Aeußerung eine später zu Enttäuschungen führende Irreleitung weiter Hausbesitzerkreise hervorrufen mußte, welche ihre Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse aus ihrer Fachzeitschrift entnehmen zu können glauben und noch weniger, als Sachverständigenkörperschaften, in der Lage sind, die vielfachen Auslassungen des Herrn Dr. Nussbaum in seinen zahlreichen Schriften auf ihre Uebereinstimmung hin zu vergleichen."

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 139, 157 BGB.

Verbürgen sich mehrere Personen gleichzeitig oder nacheinander für dieselbe Schuld, so ist die Rechtswirksamkeit der Bürgschaft des einen Mitbürgen nur dann Voraussetzung der Verbindlichkeit der Mitbürgschaft des anderen, wenn letzterer sich dies dem Gläubiger gegenüber bei Eingehung der Bürgschaft besonders vorbehalten hat.

Urteil des Reichsgerichts, VI. Zivilsenat, vom 28 September 1916. (RG Ziv. 88, S. 412.)

Die Witwe K. Fr., über deren Vermögen, das Konkursverfahren eröffnet ist, schuldet der Klägerin ein Restkaufgeld von 35 000 M. nebst Zinsen. Für diese Schuld haben mehrere Personen, darunter die Beklagte zu 6 sowie deren Tochter, Frau G. Fr., „die selbstschuldnerische Bürgschaft als Gesamtschuldner" übernommen. Die sämtlichen Bürgen, mit Ausnahme der Frau G. Fr., sind auf Zahlung des Betrags von 35 000 M. nebst Zinsen verklagt worden. Die Beklagte zu 6 machte geltend, daß ihre Tochter, die Mitbürgin Frau G. Fr., zur Zeit der Uebernahme der Bürgschaft noch minderjährig gewesen sei, daß demnach die Bürgschaft mangels vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung nichtig und deshalb auch ihre, der Beklagten zu 6, Bürgschaftsübernahme unverbindlich sei.

Das Landgericht in Kiel verurteilte die Beklagte zu 6 klagegemäß, während auf ihre Berufung das Oberlandesgericht in Kiel die Klage abwies. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht geht davon aus, daß, weil die Bürgschaftserklärung der Frau G. Fr., die zur Zeit ihrer Bürgschaftsübernahme minderjährig gewesen, gemäß §§ 1822 1643, 1686 BGB. mangels vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung der Rechtsgültigkeit entbehre, auch die von der Beklagten übernommene Bürgschaft gemäß § 139 BGB. als nichtig zu erachten sei. Denn es handle sich hier um ein einheitliches, aus mehreren Teilen zusammengesetztes Rechtsgeschäft, dessen Zusammenhang auf dem Willen der Beteiligten und zwar auf dem zum Ausdruck gekommenen Willen der Vertragsparteien beruhe. In dieser Hinsicht sei erwiesen, daß die Beklagte in erklärter Uebereinstimmung mit ihrer Tochter, der Frau G. Fr., zugleich mit dieser die Bürgschaft übernommen habe. . . . . Demnach könne die Beklagte sich mit Recht der Klägerin gegenüber auf die Nichtigkeit auch ihrer Bürgschaft berufen. Diese Ausführungen geben nach mehrfacher Richtung zu rechtlichen Bedenken Anlaß.

1. Es muß schon als nicht unbedenklich bezeichnet werden, in einem Falle wie dem vorliegenden, den § 139 BGB. überhaupt zur Anwendung zu bringen. Nach seinem Wortlaute bezieht er sich auf solche Fälle, in denen ein Teil eines Rechtsgeschäftes nichtig ist. Diese Worte sind zwar von der Praxis so ausgelegt worden, daß auch dann, wenn mehrere Personen auf der einen oder anderen Seite an einem Rechtsgeschäfte beteiligt sind, oder wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen mehreren Rechtsgeschäften besteht, vermöge dessen die dadurch beabsichtigte Vermögensverschiebung als ein zusammenhängender Gesamtvorgang gewollt ist (RGZ. Bd. 78, S. 41, insbesondere 43), diese zu einer Einheit zusammengefaßten Rechtsgeschäfte der Vorschrift des § 139 BGB. unterliegen können.

Im vorliegenden Falle haben mehrere Personen in einer Urkunde die selbstschuldnerische Bürgschaft für eine Schuld übernommen. Jede dieser Bürgschaften stellt rechtlich und wirtschaftlich im Verhältnis des Gläubigers zum Bürgen ein selbständiges Rechtsgeschäft dar. Die Verbürgung mehrerer Personen für dieselbe Schuld erzeugt, gleichviel, ob die Bürgschaft gemeinschaftlich übernommen wird oder nicht, gemäß § 769 BGB. ein Gesamtschuldverhältnis im Sinne der §§ 421 fl. BGB. Daraus ergibt sich, daß die Haftbarkeit des einen der mehreren Gesamtschuldner ganz unabhängig davon ist, ob einem anderen von diesen Schuldnern gegenüber dem Anspruch ein Einwand oder eine Einrede zusteht. Denn der Gläubiger kann die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Gesamtschuldner ganz oder zu einem Teile fordern. Hiernach ist an und für sich in solchem Falle für eine Anwendung des § 139 BGB. gar kein Raum, da dieser voraussetzt, daß der nichtige Teil des Rechtsgeschäfts für den von der Nichtigkeit nicht betroffenen Teil irgendwie von rechtlichem Einfluß ist. Dementsprechend hat auch das Reichsgericht (RGZ. Bd. 59, S. 174) die Anwendbarkeit des § 139 BGB. in einem Falle verneint, in welchem Eheleute gemeinschaftlich einen Grundstückskauf abgeschlossen hatten, der auf seiten der Eheleute ein Gesamtvertragsverhältnis im Sinne der §§ 241 fl. BGB. begründete, obwohl der Vertrag dem Ehemanne gegenüber wegen dessen Geisteskrankheit bei Abschluß des Geschäftes nichtig war (a. a. O. S. 176). Im Einklange hiermit hat das Reichsgericht in der einen stempelrechtlichen Fall behandelnden Entscheidung Bd. 77, S. 54 (siehe insbesondere S. 55) ausgesprochen, daß die Verpflichtung eines jeden Bürgen von der des Mitbürgen unabhängig ist, und daß die Bürgschaftserklärung von jedem Bürgen selbständig abgegeben wird und ein selbständiges Rechtsgeschäft bildet, woran auch dadurch nichts geändert wird, daß die Erklärung der mehreren Mitbürgen sich auf dieselbe Hauptverbindlichkeit bezieht.

2. Es kann aber hier dahingestellt bleiben, ob nicht in besonders gearteten Fällen und insbesondere im vorliegenden

Digitized by Google

Falle auf Grund besonderer Vereinbarung auch die Verbürgung mehrerer Mitbürgen als ein einheitliches Rechtsgeschäft im Sinne des § 139 BGB. aufgefaßt werden kann. Denn wenn man dies auch bejahen wollte, so sind doch die Feststellungen des Berufungsgerichts nicht ausreichend, um die Anwendbarkeit jener Vorschrift im vorliegenden Falle zu rechtfertigen.

Das Berufungsgericht hat sich in dieser Hinsicht auf folgende Feststellungen beschränkt:

„Die Annahme des Zusammenhanges der Bürgschaftserklärung der Beklagten mit derjenigen der Tochter entspricht auch durchaus den Erfahrungen des Lebens, denn es liegt auf der Hand, daß, wenn ein weiterer Bürge der Bürgschaftserklärung eines solventen Bürgen hinzutritt, er es tut mit Rücksicht darauf, daß schon ein Bürge vorhanden ist. . . . . Dieser Zusammenhang war auch der Klägerin gegenüber erkennbar von der Beklagten zum Ausdruck gebracht. Die Klägerin erhielt die einheitliche Bürgschaftsurkunde, sie ersah aus ihr, daß die Beklagte als letzte nach den Fr.'schen Familienmitgliedern und der Tochter der Beklagten unterzeichnet hatte, für sie war somit erkennbar, daß die Beklagte nur als Mitbürgin im Zusammenhange mit den übrigen Bürgen die Verpflichtung übernehmen wollte. Dem stimmte die Klägerin durch Entgegennahme des Bürgschaftsscheines zu."

Die Folgerung des Berufungsgerichts, aus dem Umstande allein, daß die Beklagte als letzte nach den Fr.'schen Familienmitgliedern und nach ihrer Tochter die Bürgschaftsurkunde unterzeichnet habe, hätte die Klägerin entnehmen können, daß die Beklagte nur als Mitbürgin im Zusammenhange mit den übrigen Bürgen ihre Bürgschaftsverpflichtung übernehmen wollte, entbehrt der Schlüssigkeit. Denn der zufällige Umstand, an welcher Stelle sich die Unterschrift der Beklagten befand, kann unmöglich dafür entscheidend sein, in welcher Absicht und mit welchem Vorbehalt sie die Bürgschaftserklärung abgegeben hat und abgeben wollte. Die Annahme des Berufungsgerichts ist aber umso bedenklicher, als die Bürgschaftsurkunde lediglich in Abschrift, nicht aber in der Urschrift vorliegt, so daß nicht einmal feststeht, an welcher Stelle der Urkunde sich in Wirklichkeit die Unterschrift der Beklagten befindet. Hat also die Beklagte der Klägerin gegenüber nicht erkennbar zum Ausdruck gebracht, daß sie sich nur unter der Voraussetzung und unter dem Vorbehalt verbürgen wolle, daß zugleich ihre Tochter, Frau G. Fr., eine rechtsverbindliche Bürgschaftserklärung abgebe, so kann sie sich auch auf diese ihre innere Absicht nicht mit Erfolg berufen, um die Anwendbarkeit des § 139 BGB. für sich in Anspruch zu nehmen.

Nach dem Wortlaute der Bürgschaftsurkunde hat die Beklagte mit den anderen Beklagten und ihrer Tochter die selbstschuldnerische Bürgschaft für die fragliche Schuld übernommen. Die Klägerin konnte aus dieser Urkunde nicht entnehmen, daß die Beklagte aus ihrer Bürgschaft nur dann haften wollte, wenn auch ihre Tochter als Bürgin in Anspruch genommen werden könne. Denn die Uebernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft gibt gerade dem Gläubiger das Recht, jeden Bürgen beliebig als Selbstschuldner auf die ganze Schuldsumme und ohne Rücksicht darauf in Anspruch zu nehmen, ob auch noch andere Bürgen haftbar sind oder nicht.

Es ist freilich möglich, daß mehrere Personen gemeinschaftlich eine Bürgschaft mit der ausdrücklichen Vereinbarung übernehmen, diese solle nur dann wirksam sein, wenn die mehreren Mitbürgen sämtlich aus der Bürgschaft in Anspruch genommen werden können. Eine derartige Vereinbarung muß aber selbstverständlich, um dem Gläubiger gegenüber Wirkung zu haben, zwischen diesem und den Bürgen getroffen werden. Sie ist auch, wie im Gegensatz zum Berufungsgericht angenommen werden muß, selbst dann stets erforderlich, wenn jemand für eine Schuld als selbstschuldnerischer Bürge eintritt, für die bereits ein Bürge vorhanden war. Denn gerade die Tatsache, daß der Gläubiger neben einem bereits vorhandenen Bürgen noch die selbstschuldnerische Bürgschaft eines weiteren Bürgen fordert, läßt deutlich erkennen, daß er die Sicherheit, die ihm die Bürgschaft des einen Bürgen gewährt, nicht für ausreichend erachtet und deshalb die ihm durch die erste Bürgschaft verschaffte Sicherheit noch durch die Bürgschaftsübernahme seitens eines zweiten Bürgen verstärkt wissen will. Diesem Zwecke einer Verstärkung der Sicherheit durch die Bürgschaftsübernahme seitens mehrerer Personen würde es geradezu zuwiderlaufen, wenn eine zweite und spätere Verbürgung nur als mit dem Vorbehalt abgegeben zu behandeln wäre, daß auch der erste Bürge hafte. Bei dem Vorliegen von mehreren selbstschuldnerischen Bürgschaften, die den Zweck haben, jeden der Mitbürgen für die ganze Schuld nach Belieben in Anspruch nehmen zu können, ist eine solche Annahme vom Standpunkte des Gläubigers aus geradezu ausgeschlossen. Eine derartige Auslegung eines Vertrages, durch welchen sich mehrere Mitbürgen verpflichtet haben, würde der Vorschrift des § 157 BGB. zuwiderlaufen. Denn, wie das Reichsgericht gerade mit Bezug auf einen Fall des § 139 BGB. bereits im RGZ. Bd. 79 S. 434, insbesondere S. 438, hervorgehoben hat, „darf ein abgeschlossener Vertrag nicht nach den einseitigen Interessen und dem bloß inneren Willen der einen oder der anderen Partei ausgelegt werden, sondern er ist unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien und ihres erklärten Vertragswillens mit Rücksicht auf die Verkehrssitte gemäß § 157 BGB. auszulegen."

Gegen diesen Grundsatz verstößt aber das Berufungsgericht, wenn es aus denjenigen Vorgängen, die sich bei der in Abwesenheit der Klägerin und ohne ihr Vorwissen vollzogenen Unterschrift der Beklagten unter die Bürgschaftsurkunde abgespielt haben, und aus dem bloßen Umstande, daß die Unterschrift der Beklagten sich an letzter Stelle der Urkunde befindet, den Schluß herleitet, daß die Beklagte in einer auch der Klägerin erkennbaren Weise sich nur dann habe verbürgen wollen, wenn auch ihre minderjährige Tochter, Frau G. Fr., aus der Bürgschaft in Anspruch genommen werden könne. Somit unterliegt das angefochtene Urteil wegen Verletzung der §§ 139, 157 der Aufhebung." . . . . .

2. Zu §§ 168, 672, 1822 BGB., §§ 40, 41 Grundbuch O.

Der Generalbevollmächtigte eines Erblassers, dem die Vollmacht ausdrücklich auch über den Tod hinaus in grundbuchmäßiger Form erteilt ist, kann Anträge auf Umschreibung zum Nachlaß gehöriger Hypotheken stellen, ohne die Legitimation der Erben und die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beim Vorhandensein minderjähriger Erben nachweisen zu müssen.

Beschluß des RG. V. Zivilsenat vom 28. Juni 1916 (RGZiv. 88 S. 345).[1])

Gründe.

Im Grundbuche von L. Art. 27 stehen die Eltern des Beschwerdeführers, „Kaufmann Joseph C. in Münsterscher Gütergemeinschaft mit seiner Ehefrau Anna geb. W.", als Eigentümer eingetragen. Beide sind ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung verstorben.

Ferner haften für den erwähnten Kaufmann Joseph C. Hypotheken: auf L. Art. 391 im Betrage von 100 Talern (Nr. 1) und 1043,25 M. (Nr. 5), auf L. Art. 392 im Betrage von 210,30 M., auf L. Art. 484 im Betrage von 750 M., endlich auf L. Art. 391 noch eine Hypothek von 49 Talern 29 Groschen (Nr. 2), eingetragen auf den Namen der Witwe C., der Mutter des erwähnten Joseph C., die laut Bescheinigung des Großherzoglichen Amtsgerichts vom 26. Oktober 1888 ihr gesamtes Vermögen mit Einschluß sämtlicher Kapitalforderungen durch notarielle Urkunde vom 29. August 1856 ihrem Sohne, dem mehrfach erwähnten Joseph C., unter Aussetzung von Abfindungen für ihre anderen Kinder, übertragen hat.

Der Beschwerdeführer befindet sich im Besitz einer von seinen Eltern am 29. Mai 1907 ausgestellten, gerichtlich beglaubigten Generalvollmacht folgenden Wortlauts:

> „Wir . . . erteilen unserem Sohne . . . Generalvollmacht, uns in allen unseren Angelegenheiten rechtswirksam zu vertreten mit dem speziellen Auftrage, unsere Immobilien zu veräußern und aufzulassen. Dabei bestimmen wir ausdrücklich, daß diese unsere Generalvollmacht durch unseren Tod nicht erlöschen soll."

Die Generalvollmacht war nach Angabe des Beschwerdeführers

[1]) Die obige Entscheidung ist auch für die Frage nach der Wirksamkeit einer über den Tod hinaus erteilten Vollmacht im Bankverkehr von grundlegender Bedeutung. Vgl. die Ausführungen von Oertmann, Bankarchiv XIII S. 10, denen sich das Reichsgericht vorliegend angeschlossen hat.

Digitized by Google

dazu bestimmt, die Erbauseinandersetzung mit seinen Geschwistern durchzuführen.

Am 2. Dezember 1915 reichte der Beschwerdeführer dem Amtsgerichte folgende Urkunden ein:

a) Zu Art. 27 außer der erwähnten Generalvollmacht eine Schuld- und Verpfändungsurkunde über 12 000 M. Darlehen mit 4½ pCt. Zinsen zu gunsten der Amtssparkasse in Cl., worin von ihm in seiner Eigenschaft als Generalbevollmächtigter die Eintragung der Hypothek bewilligt und beantragt wurde, datiert vom 1. Dezember 1915 und beglaubigt vom Gerichtsschreiber des Amtsgerichts;

b) zu Art. 391, 392, 484 die Hypothekenurkunden nebst der oben erwähnten Bescheinigung vom 26. Oktober 1888 mit Abtretungsvermerken, die unter dem 2. Dezember 1915 von dem Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als Generalbevollmächtigter auf die Hypothekenurkunden gesetzt, von dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts beglaubigt waren und die Bewilligung sowie den Antrag auf Umschreibung zugunsten des L.er Spar- und Darlehenskassen-Vereins, e. Genossenschaft m. u. H., enthielten.

Das Grundbuchamt beanstandete am 13. Dezember 1915 die Eintragungs- und Umschreibungsanträge und verlangte mit Frist bis zum 30. Dezember 1915 „Feststellung der Erben durch Erbschein und gehörige Bevollmächtigung durch dieselben". Die Beschwerde des Antragstellers vom 17. Dezember 1915 ist vom Landgerichte durch Beschluß vom 14. Februar 1916 zurückgewiesen worden. Das Landgericht erkannte zwar an, daß die Generalvollmacht durch den Tod der Vollmachtgeber nicht erloschen sei, vielmehr auch für die Erben weiter gelte und daß eine neue Bevollmächtigung durch diese nicht erforderlich sei, erachtete es aber ebenfalls für notwendig, daß der Beschwerdeführer seine nunmehrigen Machtgeber, die Erben, namhaft mache und den Nachweis der Erbfolge in grundbuchmäßiger Form (§ 36 GBO.) erbringe. Nebenbei bemerkte es, daß zur Eintragung der neuen Hypothek nach § 40 GBO. noch die Eigentumseintragung der Erben erforderlich sein werde.

Hiergegen hat der Antragsteller zu Protokoll des Gerichtsschreibers in L. am 29. März 1916 weitere Beschwerde erhoben, worin er rügt, daß das Landgericht nicht den amtsgerichtlichen Beschluß insoweit, als er die Beibringung einer neuen Vollmacht verlangt habe, aufgehoben habe, und worin er im übrigen die Ausführung des Landgerichts bekämpft. Das Oberlandesgericht hat durch Beschluß vom 20. April 1916 die weitere Beschwerde gemäß § 79 Abs. 2, 3 GBO. dem Reichsgerichte zur Entscheidung vorgelegt. Es hält die Beschwerde für begründet, sieht sich aber verhindert, ihr stattzugeben weil es sich bei dem Erfordernis des Erbennachweises mit mehreren Beschlüssen des preußischen Kammergerichts (KGJahrb. Bd. 41 S. A. 162, 174,68; Rechtspr. der OLG. Bd. 24 S. 88, Bd. 25 S. 381) in Widerspruch setzen würde.

Der Widerspruch ist anzuerkennen, insbesondere kann es nicht zweifelhaft sein, daß es sich um Fragen des Grundbuchrechts handelt. Denn wenn auch die Fortdauer der Vollmacht nach dem Tode des Machtgebers und ihre Wirkung gegenüber den Erben allgemeinere Bedeutung hat und durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts bestimmt wird, so handelt es sich doch im vorliegenden Falle um besondere, aus den Vorschriften der Grundbuchordnung (§§ 29, 36, 40, 41) abgeleitete Anforderungen. Es war daher gemäß § 79 Abs 3 GBO. über die weitere Beschwerde sachlich zu entscheiden. Die Beschwerde erschien aber nur zum Teil begründet.

Unbedenklich ist zunächst, daß die Vollmacht, die für die Erben ausdrücklich und in grundbuchmäßiger Form mitausgestellt ist, für diese Erben wirksam ist und daß demnach das Verlangen des Grundbuchamts nach Beibringung einer neuen, von den Erben ausgestellten Vollmacht unbegründet war. Es entspricht dies, mag man nun auf Grund des Wortlauts der Vollmacht und der Ausführungen des Beschwerdeführers als unterliegendes Rechtsverhältnis einen Erbteilungsauftrag annehmen (§§ 168, 672 BGB.) oder der Generalvollmacht abstrakte Natur beimessen, der allgemeinen in Rechtsprechung und Rechtslehre herrschenden Anschauung.

Vgl. RG. V in Gruchots Beitr. Bd. 33 S. 950,4, RG. VII im Recht 1912 Nr. 3327; KG. in DJurZ. 1908 S. 820,1; in KGJahrb. Bd. 32 S. A. 197; in Rechtspr. der OLG. Bd. 10 S. 67, Bd. 24 S. 88, Bd. 25 S. 381; Jena im ZBl. für freiw. Ger. Bd. 6 S. 773 Nr. 778.

Für den Grundbuchverkehr bedarf es aber, wenn namens der Erben eine durch Eintragungen zu verwirklichende Rechtshandlung vorgenommen werden soll, nach § 40 GBO. der vorgängigen Eintragung der Erben und folgeweise als des Minderen eines Erbennachweises nach § 36 GBO. Eine Ausnahme macht § 41 GBO. nur hinsichtlich der „Uebertragung oder Aufhebung eines Rechtes", also z. B. der Auflassungen, Hypothekenumschreibungen und Löschungen. Neue Belastungen oder Aenderungen eingetragener Rechte fallen, abgesehen von weiteren hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmefällen, nicht unter die Bestimmung.

KGJahrb. Bd. 27 S. A. 125, 263, Bd. 30 S. A. 217; Güthe 3. Aufl. Bd. 1 Anm. 13, 11 zu § 41 GBO; Turnau-Förster 3. Aufl. Bd. 2 S. 323 flg., Anm. 1, 4 zu § 41; Predari S. 578 bei § 41.

Demnach konnte im vorliegenden Falle dem Antrag auf Eintragung der Darlehnshypothek von 12 000 M. auf dem Grundstücke Art. 27 nicht stattgegeben werden, wenn nicht der Erbennachweis nach § 36 GBO. beigebracht und außerdem noch, wie schon das Landgericht bemerkt hatte, der Antrag auf Eigentumseintragung der Erben gestellt wurde. Die Beschwerde über die Einforderung des Erbennachweises ist daher insoweit unbegründet.

Anders liegt dagegen, wie das Oberlandesgericht mit Recht ausgeführt hat, die Sache bei den Umschreibungsanträgen zu Art. 391, 592, 484. Denn hier trifft die Ausnahme des § 41 GBO., die die Eintragung der Erben erübrigt, zu. Bei der einen Hypothek, Abt. III Nr. 2 auf Art. 391, ist allerdings auch der Erblasser des Beschwerdeführers noch nicht im Grundbuch eingetragen, vielmehr steht die Hypothek noch auf dem Namen der Rechtsvorgängerin des Erblassers. Hier greift jedoch § 40 Abs. 2 GBO. ein, wie jetzt, nachdem das Kammergericht seine frühere abweichende Ansicht aufgegeben hat (KGJahrb. Bd. 36 S. A. 242; Rechtspr. der OLG. Bd. 21 S. 8), wohl allgemein angenommen wird. Ist nun aber die Eintragung der Erben als Zwischeninhaber der Hypotheken bei deren Umschreibung nicht erforderlich, so ist auch kein Grund abzusehen, warum dem Grundbuchrichter der Erbennachweis geführt werden soll. Das Kammergericht hat in seinen oben angeführten, von dem Oberlandesgerichte beanstandeten Beschlüssen ausgeführt, die Sache könne nicht so behandelt werden wie bei einer Testamentsvollstreckung, denn die Generalvollmacht des Erblassers sei der Ernennung eines Testamentsvollstreckers nicht gleichzustellen. Der Generalbevollmächtigte sei nach dem Tode des Erblassers Bevollmächtigter der Erben und handle in deren Namen, er müsse daher seine Machtgeber namhaft machen, und wenn sich darunter Minderjährige oder Geschäftsunfähige befänden, was durch den Erbennachweis festzustellen sei, Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beibringen, gerade so wie in dem Falle, wo der Machtgeber, nachdem er Vollmacht ausgestellt, nachträglich die Geschäftsfähigkeit verliere.

Diese in ihrem Ergebnis auch von Güthe, GBO. Bd. 2 S. 1792 der 3. Aufl. („Legitimationsfragen" unter „Vollmacht") vertretene Ansicht ist jedoch in sich widerspruchsvoll und unzutreffend. Wenn auch der Generalbevollmächtigte des Erblassers dem Testamentsvollstrecker, dessen Stellung dem Erben gegenüber selbständiger ist, nicht gleichgestellt werden kann, so ist doch nicht einzusehen, was dieser Unterschied mit der vorliegenden Sache zu tun hat. Um eine „analoge Anwendung" des § 36 Abs. 2 GBO., wie das Kammergericht meint, handelt es sich dabei nicht, denn der Abs. 2 a. a. O. betrifft nur den Ausweis des Testamentsvollstreckers und erübrigt nicht, wo dieser erforderlich ist, den Erbennachweis nach Abs. 1. Der Ausweis des Generalbevollmächtigten wird durch die grundbuchmäßig beglaubigte Generalvollmacht erbracht, und die Frage ist lediglich die, ob im gegebenen Falle noch der Erbennachweis erforderlich ist. Dies könnte wenn die Eintragung der Erben, wie nachgewiesen, nicht nötig ist und wenn die Vollmacht, wie das Kammergericht zugibt (z. B. KGJahrb. Bd. 41 S. A. 166; vgl. auch RGZ. Bd. 58 S. 391) für die Erben unterschiedslos ihre Wirkung behält, nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn wirklich, wie das Kammergericht annimmt, die Erklärung des Generalbevollmächtigten nach dem Tode des Erblassers unter Umständen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfte. Das Kammergericht will die Sache so angesehen wissen, als handle es sich in diesem Falle um eine Vollmacht und eine Erklärung des etwaigen „Vormundes", während doch die Vollmacht

Digitized by Google

vom Erblasser mit unterschiedsloser Wirkung für die Erben ausgestellt ist und die Erklärung des Bevollmächtigten nicht namens des „Vormundes", sondern namens des „Erben" abgegeben wird. Will man nicht der vom Erblasser für die Erben ausgestellten Vollmacht einen Teil ihrer Bedeutung entziehen, so muß die vom Generalbevollmächtigten namens des minderjährigen oder sonst geschäftsunfähigen Erben abgegebene Erklärung dieselbe Bedeutung haben wie die eines Bevollmächtigten, den der Vormund (wie im Falle der im §1822 Nr. 11 BGB. ausdrücklich erwähnten Prokura) „mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts" bestellt hat. Die Erklärung des Bevollmächtigten bedarf dann keiner besonderen Genehmigung. Und nicht anders liegt auch die Sache in dem vom Kammergerichte herangezogenen Falle, wo der Machtgeber nach Ausstellung der Vollmacht die Geschäftsfähigkeit einbüßt. Auch hier entbehrt die Einschränkung der Vertretungsbefugnis, wie sie das Kammergericht vornehmen will, jeder gesetzlichen Begründung.

Vgl. im übrigen die Ausführungen von Oertmann im Bankarchiv Bd. 13 S. 10 flg., auch Planck 4. Aufl. Bem. 1 b, 32 ss zu § 168 BGB.

Es war demnach die weitere Beschwerde insoweit zurückzuweisen, als sie den Erbennachweis bei Art. 27 betrifft, im übrigen unter Aufhebung der Beschlüsse des Amtsgerichts und Landgerichts das Grundbuchamt anzuweisen, von den erhobenen Bedenken Abstand zu nehmen.

3. Zu §§ 812, 662 BGB.

1. Inwiefern wird derjenige, der von einem Geisteskranken einem diesem darlehnsweise übergebenen Geldbetrag erhält, auf Kosten des Darlehnsgebers bereichert und diesen zur Rückzahlung des empfangenen Betrages verpflichtet?
2. Der einer Bank erteilte Auftrag, zu Lasten des Auftraggebers einen Geldbetrag an einen Dritten zu zahlen, hat in der Regel lediglich die tatsächliche Aushändigung des Betrages an den Dritten zum Gegenstand. Für die Wirksamkeit der Zahlung braucht die Bank nicht einzustehen und insbesondere hat sie die Geschäftsfähigkeit des Dritten nicht zu prüfen, ein etwaiger Mangel der Geschäftsfähigkeit geht vielmehr zu Lasten des Auftraggebers.

Urteil des 4. Z.-S. des Reichsgerichts vom 20. Januar 1917, IV, 329/16.[1])

Tatbestand.

Die Sparkasse der klagenden Stadtgemeinde hatte dem Vollmeier D. ein durch Eintragung im Grundbuche sicherzustellendes Darlehn von 45 000 M. zugesagt. Den Rest dieses Darlehens im Betrage von 9700 M. erhielt D. am 15. März 1910 durch das Bankhaus Sp. in H. ausgehändigt. Die Sparkasse hatte nämlich dieses Bankhaus durch Schreiben vom 14. dess. Mts. ersucht, am 15. März 9700 M. an D. zu zahlen und ihr Konto damit zu belasten. Zur Empfangnahme des Geldes erschien D. in Begleitung des Beklagten. Nach Auszahlung des Geldes stellte D. zwei Quittungen aus, eine für die Bank, in der er bescheinigte, 9700 M. von dem Bankhause Sp. für Rechnung der Sparkasse der Klägerin erhalten zu haben. Eine zweite gab er dem miterschienenen Rendanten der Sparkasse für diese. Sodann übergab D. dasselbe Geld, das er soeben von der Bank erhalten hatte, dem Beklagten mit dem Auftrage, mit dem Gelde u. a. bei der Landesgenossenschaftskasse in Hannover drei Wechsel im Gesamtbetrage von 7680 M. einzulösen. Von diesen Wechseln hatte der Beklagte einen ausgestellt und zwei mit seinem Giro versehen. D. hatte sie alle akzeptiert. Der Beklagte hat den Auftrag ausgeführt und die Wechsel ausgehändigt erhalten. Nachträglich hat sich herausgestellt, daß D. von Kindheit an geisteskrank und daher geschäftsunfähig ist. Die Klägerin hält deshalb den Beklagten zur Zahlung von 9700 M. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 15. März 1915 für verpflichtet und hat mit einem entsprechenden Antrage Klage erhoben. Durch Teilurteil vom 5. Oktober 1915 hat das Landgericht den Beklagten zur Zahlung von 7680 M. nebst 5 pCt. Zinsen von 4500 M. seit dem 15. März 1910 und von 3180 M. seit dem 19. April 1910 verurteilt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage in Höhe von 7680 M. nebst den vom Landgericht zugesprochenen Zinsen abgewiesen und die Klägerin zur Rückzahlung der vom Beklagten Anfang November 1915 zur Abwendung der Zwangsvollstreckung aus dem ersten Urteil gezahlten 9819,50 M. nebst 4 pCt. Zinsen seit dem 1. November 1915 verurteilt.

Auf die Revision der Klägerin wurde das erste Urteil wiederhergestellt.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen

1. weil der Beklagte nur auf Kosten des D. und nur insofern bereichert sei, als er von ihm den Besitz des Geldes erlangt habe, nicht aber auf Kosten der Vormänner des D. (der Klägerin oder der Bank Sp.);

2. weil auch D. nicht auf Kosten der Klägerin, sondern auf Kosten der Bank bereichert und daher die Klägerin nicht aktiv legitimiert sei;

3. weil der Beklagte das Geld, um das er bereichert sein solle, nicht behalten, sondern an die Wechselgläubigerin, die Landesgenossenschaftskasse abgeführt, also die angebliche Bereicherung wieder verloren habe. Seine eigenen Wechselverpflichtungen seien durch die Zahlung nicht getilgt.

Diese Begründung des Berufungsurteils muß in allen drei Richtungen beanstandet und im wesentlichen den Ausführungen des Landgerichts beigetreten werden.

Zu 3. Da D. geschäftsunfähig war, so waren auch alle seine hier in Betracht kommenden Rechtsgeschäfte, die Wechselzeichnungen, der Darlehnsvorvertrag mit der Klägerin und sein Auftrag an den Beklagten, die Wechsel einzulösen, in allen Beziehungen nichtig (vgl. bes. Urt. des 5. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 10. März 1915, Warneyer 1915 Nr. 272 und JW. S. 570,, auch Urteil des 4. Zivilsenats vom 18. November 1915, IV. 211/15). Aus demselben Grunde erwarb er nicht das Eigentum an dem ihm von der Bank am 15. März 1910 ausgezahlten Gelde und übertrug es auch seinerseits nicht auf den Beklagten (§ 929 BGB.). Das Geld war also, als der Beklagte es erhielt, noch Eigentum der Bank und ist es bis zur Auszahlung an die Landesgenossenschaftskasse geblieben. Denn das Berufungsgericht sagt an zwei Stellen ausdrücklich, es liege für die Annahme, daß der Beklagte Eigentum an dem Gelde (durch Vermischung § 948) erworben habe keinerlei Anhalt vor. Durch die Einlösung der Wechsel erlosch aber das Eigentum. Denn der Beklagte wollte es übertragen und die Landesgenossenschaftskasse wollte es erwerben. Der Umstand, daß der Beklagte nicht Eigentümer war, stand dem Erwerbe nicht entgegen, da die Kasse in gutem Glauben den Beklagten für den Eigentümer hielt. (§ 932 BGB.). Andererseits hatte die Zahlung der Wechsel für den Beklagten den Vorteil, daß er von seinen Verpflichtungen aus den Wechseln befreit wurde. Allerdings war, wie schon gesagt, die Wechselverpflichtung des D., der Akzeptant der Wechsel war, nichtig. Das hatte aber nach Art. 3 WO. auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß. Das Berufungsgericht verneint die Befreiung des Beklagten von seinen Wechselverbindlichkeiten mit folgender Begründung:

Die Wirkungen der Zahlung könnten nur nach Inhalt des beabsichtigten Zahlungsvertrages bemessen werden. Inhalt des Geschäfts (zwischen dem Beklagten und der Wechselgläubigerin) sei aber nicht die Zahlung einer Verbindlichkeit des Beklagten, sondern einer solchen des D. gewesen, die gar nicht bestanden habe. Der Wechselgläubigerin möge ein Kondiktionsanspruch auf Herausgabe der unter irriger Voraussetzung aus der Hand gegebenen Wechsel zustehen, sie möge ihrerseits durch die im Namen des D. auf dessen Nichtschuld geleistete Zahlung ungerechtfertigt bereichert sein. Jedenfalls sei der Beklagte seiner Wechselverbindlichkeiten nicht ledig geworden.

Allein diese rechtliche Konstruktion findet in den wirklichen Verhältnissen keine Stütze. Man mag zugunsten des Beklagten hier davon ausgehen, daß er für den Akzeptanten der Wechsel Zahlung leisten wollte. Die Zahlung für den Akzeptanten führt aber eine objektive Tilgung der ganzen Wechselverbindlichkeit herbei und bringt damit eine Befreiung sämtlicher Regreßverpflichteten mit sich (RGZ. Bd. 9 S. 64. Staub-Stranz 8, WO. Anm. 52 ff. zu Art. 82). Die Absicht des

1) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp - Leipzig.

Digitized by Google

Beklagten, für den Akzeptanten zu zahlen, schloß damit auch die Absicht ein, seine eigenen Verbindlichkeiten aus den Wechseln zum Erlöschen zu bringen, und es berechtigt nichts dazu, eine solche Absicht des Beklagten auszuschließen.

Wollte man aber selbst letzteres annehmen, so wäre doch der Beklagte aus einem anderen Grunde seiner Wechselverbindlichkeit ledig geworden. Nach Art. 41 WO. ist die Regreßverbindlichkeit des Ausstellers und des Indossanten von ordnungsmäßiger Erhebung des Protests mangels Zahlung abhängig. Diese ist auch dann erforderlich, wenn der Akzeptant wechselunfähig und deshalb selbst aus dem Wechsel nicht verhaftet ist (Staub-Stranz a. a. O. Anm. 3 zu Art. 3, Dernburg 3, Bürg. R. Bd. 2 § 250 Anm. 6., ROHG. Bd. 24 S. 26). Der Protest ist hier aber nicht erhoben, und zwar gerade infolge der vom Beklagten bewirkten Zahlung nicht erhoben, die die Protesterhebung ausschloß. Der Beklagte haftet also nicht mehr aus den Wechseln.

Der Beklagte macht in dieser Instanz geltend, auch wenn man eine Tilgung seiner Wechselverpflichtung annehme, so sei er nicht bereichert, da, wie er in der Vorinstanz behauptet habe, im Innenverhältnis zwischen ihm und D. letzterer die Wechselsumme habe bezahlen müssen. Allein, wenn man dies auch als richtig unterstellt, so bleibt doch bestehen, daß der Beklagte auf die Zahlung seiner Schuld mit Mitteln der Bank, die, wie noch nachzuweisen ist, auf Kosten der Klägerin erfolgte, kein Recht hatte, und deshalb letzterer gegenüber ungerechtfertigt bereichert ist.

Das Berufungsgericht hat in Zweifel gezogen, ob wirklich die Landesgenossenschaftskasse Eigentum an dem Gelde erlangt habe und deshalb eine wirksame Zahlung der Wechsel erfolgt sei. Es führt aus: Dem Eigentumserwerb auf Seiten der Kasse würde der Mangel des Eigentums auf Seiten des D. bzw. des Beklagten nicht entgegengestanden haben. Wenn dagegen der Beklagte, was anzunehmen sei, die Zahlung namens des D. zu leisten und dessen Geld lediglich als dessen Vertreter zu zahlen erklärt hätte, so möge es zweifelhaft sein, ob der beabsichtigte Rechtserfolg (nämlich die Uebereignung des Geldes) nicht an dem Mangel der Vertretungsmacht des Beklagten gescheitert sei. Der Zweifel wird vom Berufungsgericht nicht weiter verfolgt, weil es nach seiner Meinung darauf für die Entscheidung nicht ankommt. Es ist aber nicht begründet. Wenn auch der Beklagte, wie er in der Berufungsinstanz vorgetragen hatte, bei der Zahlung des Geldes erklärt haben sollte, D. habe von der Sparkasse der Klägerin die Valuta einer Hypothek ausgezahlt erhalten und er, der Beklagte, wolle damit nunmehr die D.'schen Wechsel einlösen, so folgt daraus doch nicht, daß der Beklagte, der selbst Wechselverpflichteter war, bei der Zahlung des Geldes als Stellvertreter des D. auftreten wollte.

Zu 2. liegt also nach dem Gesagten eine Bereicherung des Beklagten vor, so fragt es sich weiter, ob diese Bereicherung auf Kosten der Klägerin erlangt ist. Auch diese Frage ist zu bejahen. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, daß die Bank lediglich die Zahlung der Klägerin vermitteln sollte. Nicht einmal der Zweck der Zahlung war ihr mitgeteilt. Sie war von der Klägerin nur ersucht worden, an D. 9700 M. zu zahlen und deren Konto damit zu belasten. Demgemäß hat sie sich auch Quittung des D. dahin ausstellen lassen, daß er von ihr für Rechnung der Klägerin 9700 M. erhalten habe. Gleichzeitig hatte sich der bei der Auszahlung des Geldes erschienene Rendant der Sparkasse der Klägerin über die Zahlung für letztere eine Quittung geben lassen. Die Bank war also nur Zahlstelle der Klägerin, ihre Botin oder Beauftragte (Erfüllungsgehilfin). In solchen Fällen aber hat das Reichsgericht in gleichmäßiger Rechtsprechung die Aktivlegitimation des Auftraggebers für den Bereicherungsanspruch anerkannt. Insbesondere ist dies gerade in den vom Berufungsgericht zur Rechtfertigung seiner Entscheidung angeführten Urteilen des 6. Senats vom 12. Januar 1904, RGZ. Bd. 60 S. 24, auf S. 28/9 und des 4. Senats von 2. Juni 1910, teilweise abgedruckt J.W. 1910 S. 752, ausgesprochen. In dem Urteil vom 2. Juni 1910 ist dargelegt, daß es in Fällen, in denen der Leistende im Interesse eines Dritten, z. B. um eine Schuld des Dritten zu tilgen, oder um für den Dritten eine Forderung zu begründen, nicht selten zweifelhaft sei, ob die Zahlung als Leistung des Zahlenden selbst, oder ob sie nicht vielmehr als Leistung des Dritten anzusprechen, und deshalb ein Rückforderungsanspruch des eigentlich Zahlenden von vornherein ausgeschlossen sei. Letzteres sei regelmäßig der Fall, wenn der Zahlende, weil er die Zahlung nur als Bote überbringe, im Rechtssinne überhaupt nicht leiste . . oder wenn sich, wie im gewöhnlichen Bank- oder Postverkehr sein Tätigwerden in der bloßen Vermittelung der Zahlung erschöpfe. Allerdings wird in dieser Entscheidung anerkannt, daß eigenes Leisten und gegebenenfalls der Rückforderungsanspruch des Zahlenden nicht schon durch die Tatsache ausgeschlossen sei, daß die Zahlung „für Rechnung" des Dritten geleistet sei. Der für fremde Rechnung Zahlende sei nicht gehindert, bei der Zahlung dem Empfänger gegenüber noch einen besonderen Zweck der Zahlung zu erklären dergestalt, daß er durch die Zahlung seinerseits mit dem Empfänger in ein eigenes Rechtsverhältnis trete. Letzteres hatte das Berufungsgericht in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Falle rechtlich einwandfrei angenommen. Es traf auch zu in dem vom Berufungsgericht für seine Ansicht angerufenen Falle der Entscheidung des 1. Senats vom 18. März 1905 (RGZ. Bd. 60 S. 285/287), und ferner im Falle des Urteils des 4. Senats vom 5. Dezember 1912, IV. 369/12, wo die Klägerin mit dem Beklagten im eigenen Namen ,wenn auch für Rechnung eines Dritten (des Königs von Siam) einen Speditionsvertrag abgeschlossen hatte. Beide Entscheidungen stehen rechtlich auf demselben Standpunkte, wie das Urteil vom 2. Juni 1910. Im vorliegenden Falle aber hat die Bank die Zahlung „nicht als eigene auf ein von ihr selbst bestimmtes Ziel gerichtete Leistung gekennzeichnet", es liegt nichts dafür vor, daß sie mit dem D. ihrerseits in ein besonderes Rechtsverhältnis treten wollte.

Freilich würde die Aktivlegitimation der Klägerin nicht gegeben sein, wenn die Bank nicht für Rechnung der Klägerin gezahlt hätte. Letzteres verneint das Berufungsgericht mit folgender Begründung: Unter einer Geldhingabe für Rechnung des Dritten könne nur ein rechtsgeschäftlicher Vorgang verstanden werden. Da D. aber geisteskrank gewesen sei, liege hier lediglich die tatsächliche Verschiebung von Geld aus der Kasse der Bank in die Hände des D. vor. Zur Ausführung des der Bank von der Klägerin erteilten Auftrags, an D. eine Zahlung zu leisten, sei es nicht gekommen. Dieser Auffassung ist nicht beizutreten. Der Auftrag der Klägerin an die Bank hatte vielmehr lediglich die tatsächliche Aushändigung des Geldes an D. zum Gegenstande. Für die Wirksamkeit der Zahlung hatte die Bank nicht einzustehen; die Geschäftsfähigkeit des D. insbesondere brauchte sie nicht zu prüfen. Der Mangel der Geschäftsfähigkeit ging zu Lasten der Klägerin.

Zu 1. Es bleibt also noch die Frage übrig, ob sich die Vermögensverschiebung, wie es nach dem Recht des BGB. erforderlich ist, unmittelbar zwischen dem Bereicherungskläger und dem Bereicherungsbeklagten vollzogen hat. (RGZ. Bd. 66 S. 80). Sie darf nicht mittelbar, d. h. auf dem Umwege über ein anderes Vermögen durch Rechtsgeschäft mit einem Dritten erfolgt sein (JW. 1908 S. 432[6]). Gegen den Dritten, der den Gegenstand der Leistung hinterher von dem Empfänger durch besonderen Vertrag erworben hat, kann der Bereicherungsanspruch abgesehen von den Ausnahmefällen der §§ 816, 822 BGB. nicht erhoben werden (Urteil des Reichsgerichts vom 14. Januar 1911 IV. 252/10 a. E.). Im vorliegenden Falle ist nun das Geld zunächst in die Hände des D. und erst von diesem mit dem Auftrage, es in näher bestimmter Weise zu verwenden, an den Beklagten gelangt. Allein D. ist, wie ausgeführt, nicht Eigentümer des Geldes und dieses daher nicht Bestandteil seines Vermögens geworden. Nur die tatsächliche Inhabung hat er erlangt und nur diese und nicht Eigentum am Gelde ist aus seiner Hand in diejenige des Beklagten gelangt. Nicht in dieser tatsächlichen Inhabung, die er nicht mehr hat, besteht aber die Bereicherung des Beklagten, sondern darin, daß er der Wechselgläubigerin gemäß § 932 BGB. das Eigentum verschaffte und so von seiner Wechselverbindlichkeit befreit wurde. Diesen Vorteil hat er, da der Eigentumsverlust, den das Bankhaus erlitt, nach dem Erörterten für Rechnung der Klägerin erfolgte, auf deren Kosten erlangt. Es liegt also „Identität des den Verlust der Klägerin und den Gewinn des anderen vermittelnden Umstandes" vor. (S. JW. 1908, S. 432[6] RGZ. 51, 80, Gr. 47, 837 und RGZ. 60, 288 Anm. über ähnliche Fälle, in denen Bereicherung durch Vermittlung von Geschäftsunfähigen erfolgte).

Der Klageanspruch, soweit darüber durch das Teilurteil des Landgerichts vom 28. September 1915 zugunsten der Klägerin entschieden ist, ist hiernach begründet und die Berufung des Beklagten gegen dies Urteil unbegründet.

Digitized by Google

Die Bank von England im neunten Monat des dritten Kriegsjahres (April 1917)[1].

1. Metallbestand[2]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
4. April 1917	11. April 1917 7. März 1917	18. April 1917 14. März 1917	25. April 1917 21. März 1917	28. März 1917
54 690 888	54 930 993 54 009 935	55 064 693 53 784 845	55 247 617 53 962 294	54 009 129

2. Notenumlauf
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
4. April 1917	11. April 1917 7. März 1917	18. April 1917 14. März 1917	25. April 1917 21. März 1917	28. März 1917
38 900 595	38 630 650 38 236 720	38 111 715 38 073 490	38 227 090 37 824 290	38 289 135

3. Oeffentliche Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
4. April 1917	11. April 1917 7. März 1917	18. April 1917 14. März 1917	25. April 1917 21. März 1917	28. März 1917
50 123 637	49 392 129 120 889 462	54 768 321 86 377 187	52 450 017 67 911 044	49 945 343

4. Private Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
4. April 1917	11. April 1917 7. März 1917	18. April 1917 14. März 1917	25. April 1917 21. März 1917	28. März 1917
128 968 333	128 862 754 123 164 655	124 538 598 119 113 886	117 249 044 124 334 827	129 647 012

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
4 April 1917	11. April 1917 7. März 1917	18. April 1917 14. März 1917	25. April 1917 21. März 1917	28. März 1917
179 092 170	178 254 883 244 054 117	179 306 919 205 491 073	169 699 061 192 245 871	179 592 355

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —									
4 April 1917		11. April 1917 7. März 1917		18. April 1917 14. März 1917		25. April 1917 21. März 1917		28. März 1917	
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
27,99	72,01	27,71 49,53	72,29 50,47	30,54 42,03	69,46 57,97	30,91 35,33	69,09 64,67	27,81	72,19

7. Metallreserve für die fremden Gelder
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
4. April 1917	11. April 1917 7. März 1917	18. April 1917 14. März 1917	25. April 1917 21. März 1917	28. März 1917
34 240 303	34 750 343 34 223 215	35 402 978 34 161 355	35 470 527 34 588 004	34 169 994

8. Metalldeckung der fremden Gelder.
Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —				
4. April 1917	11. April 1917 7. März 1917	18. April 1917 14. März 1917	25. April 1917 21. März 1917	28. März 1917
%	%	%	%	%
19,12	19,49 14,02	19,74 16,62	20,90 17,99	19,03

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
4. April 1917	11. April 1917 7. März 1917	18. April 1917 14. März 1917	25. April 1917 21. März 1917	28. März 1917
39 244 854	37 596 370 31 965 781	37 574 695 24 081 221	37 472 228 24 051 099	24 003 237

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
4. April 1917	11. April 1917 7. März 1917	18. April 1917 14. März 1917	25. April 1917 21. März 1917	28 März 1917
123 307 951	123 623 561 196 029 100	124 043 796 165 424 569	114 436 540 151 821 035	139 610 254

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6]
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
4. April 1917	11. April 1917 7. März 1917	18. April 1917 14. März 1917	25. April 1917 21. März 1917	28 März 1917
162 552 805	161 219 931 227 994 881	161 618 491 189 505 790	151 908 768 175 872 134	163 613 491

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6].
Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —									
4. April 1917		11. April 1917 7. März 1917		18. April 1917 14 März 1917		25. April 1917 21. März 1917		28 März 1917	
Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %
24,14	75,86	23,32 14,02	76,68 85,98	23,25 12,71	76,75 87,29	24,67 13,68	75,33 86,32	14,67	85,33

13. Diskontsätze[7].

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
April	1917	5,07	4,68	5½	4⅞	5	4⅜
März	1917	5½	4,71	5½	5⅛	5½	4⅜

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Departement.
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 3 und 4).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Departement an brit. Staatsschuldverschreibungen) Lombardpfänder.
[5]) Die Anlage enthält vornehmlich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Deve, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max von Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4 II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVI. Jahrgang. Berlin, 15. Juni 1917. Nummer 18.

Inhalts-Verzeichnis.

Schiffspfandrecht und Schiffskredit.
Von Rechtsanwalt Dr. Goldschmidt, Berlin.
Das Geld als Wert- und Preismaß.
Von Dr. Otto Heyn, Nürnberg.
Versendung von Kursberichten an Provinzbankfirmen.
Buchbesprechung.
Gerichtliche Entscheidungen.
Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin.
Die deutschen Notenbanken im zehnten Monat des dritten Kriegsjahres (Mai 1917).

Schiffspfandrecht und Schiffskredit.

Von Rechtsanwalt Dr. Goldschmidt, Berlin.

Seit längerer Zeit schon befassen sich die der Schiffahrt und dem Schiffbau nahestehenden Kreise mit dem Gedanken der Gründung eines Kreditinstituts, welches sich durch Ausgabe von fest verzinslichen Schuldverschreibungen die erforderlichen Geldmittel beschaffen und diese gegen Bestellung eines Schiffspfandrechts wieder ausleihen soll. Da wir uns einem Frieden zu nähern scheinen, der unserem Volke die wirtschaftliche Entwicklungsfreiheit sichern wird, so erscheint die rechtzeitige Organisation des Schiffskredits besonders wünschenswert. Denn daß der beschleunigte Ausbau unserer Handelsflotte eine der wichtigsten Vorbedingungen für die Wiedererstarkung des geschwächten Wirtschaftskörpers sein wird, bedarf keiner weiteren Begründung. Um das Kapital planmäßig diesem Zwecke zuzuführen, ist die Schaffung von Einrichtungen notwendig, mit deren Hilfe aus zahlreichen Kanälen Geldmittel in das Sammelbecken eines Kreditinstituts und von dort zu dem kreditsuchenden Reeder und Schiffseigner hingeleitet werden.[1]) Wie die Hypothek für den Grundstückskredit, so soll das Schiffspfandrecht für den Schiffskredit die sichernde Unterlage bei der Gewährung des Darlehns bilden. Ist nun das Schiffspfandrecht wie die Hypothek vom Gesetzgeber so ausgestaltet worden, daß es die Entwicklung des Schiffskredits fördert und als geeignete Kreditsicherung angesehen werden kann?

Der Grund und Boden und das Schiff haben in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung manches gemeinsam. Sein hoher Wert zwingt den Eigentümer oft schon während der Bauperiode, fremde Mittel in Anspruch zu nehmen. Aus demselben Grunde ist seine mehrfache Verpfändung eine häufige Erscheinung. Das Schiff aber ist und bleibt eine bewegliche Sache. Seine Verpfändung ist daher in der Regel an Besitzübertragung gebunden. (§ 1205 BGB.) Aus der Notwendigkeit seiner bestimmungsgemäßen Verwendung ergibt sich jedoch, daß das Pfandrecht am Schiff nur als Besitzpfand ausgestaltet den Eigentümer von der Inanspruchnahme des Sachkredits abgehalten hätte. Für die im Schiffsregister eingetragenen Schiffe, See- und Binnenschiffe, tritt deshalb nach Reichsrecht an Stelle des mit dem Besitz des Gläubigers verbundenen Pfandrechts das dem Grundstückspfandrecht nachgebildete Registerpfand. (§§ 1259, 1260 BGB.) Danach kennt das geltende Recht sowohl ein Besitzpfand als auch ein Registerpfand an Schiffen. In welcher der beiden Formen die Verpfändung eines Schiffs zu erfolgen hat, hängt davon ab, ob es in das Schiffsregister eingetragen ist oder nicht. Diese gesetzliche Regelung hat auf den Schiffskredit als Sachkredit hemmend eingewirkt.

Im Bau befindliche See- und Binnenschiffe können nicht in das Schiffsregister eingetragen werden. Der Eintragung des Seeschiffs muß nämlich seine Vermessung vorhergehen. (§ 7 Nr. 2 Flaggen-G. vom 22. Juni 1899.) Die Vermessung kann aber erst erfolgen, nachdem das Vermessungsdeck gelegt ist (§ 30 der Schiffsvermessungsordnung). Das Binnenschiff muß mindestens fertig zur Verwendung durch die Schiffahrt sein, wenn es im Schiffsregister eingetragen werden soll. Dies ergibt sich aus § 124 BSchG.[2]). Solange aber See- und Binnenschiffe nicht registriert sind, können sie nur durch einen mit der Uebergabe verbundenen Pfand-

[1]) Schiffshypothekenbanken bestehen in Holland schon seit längerer Zeit. Diese Banken betreiben das Beleihungsgeschäft in Deutschland in erheblichem Umfang und mit gutem Erfolg. Zeitschrift für Binnenschiffahrt 1913, S. 42 ff.

[2]) Mittelstein, Deutsches Binnenschiffahrtsrecht I, S. 488.

Digitized by Google

vertrag verpfändet werden. Eine der Baugeldhypothek entsprechende Verpfändung des Schiffes ist daher nicht zulässig.[3]) Dieser Rechtszustand bedarf dringend der reichsgesetzlichen Aenderung. Es liegt zweifellos im Staatsinteresse, daß nicht nur die großen Aktiengesellschaften, sondern auch geschäftstüchtige Einzelpersonen Schiffahrt treiben. Diese verfügen oft nicht über so großes eigenes Kapital oder so hohen persönlichen Kredit, daß sie größere Schiffe in Auftrag geben können. Wenn aber die Werften so bedeutende Summen bis zur Fertigstellung des Schiffes stunden, so wird ihre Entwicklung dadurch gehemmt. Hier könnte nur der Realkredit durch Verpfändung des im Bau befindlichen Schiffes helfen. Diese läßt sich aber nach geltendem Recht nur verwirklichen durch Besitzübertragung, der wiederum das tatsächliche Hindernis entgegensteht, daß der Erbauer das Schiff bis zur Fertigstellung im Besitz behalten wird.

Aber noch aus einem anderen Gesichtspunkt ist die Ausschließung des Besitzpfandes und die Schaffung des Registerpfandes an im Bau befindlichen Schiffen dringend geboten. Mit Rücksicht auf die hohen Schiffspreise sind meist vertragsgemäß Ratenzahlungen nach dem Fortschreiten des Baues zu leisten. Geht nun der Unternehmer vor Ablieferung des Schiffes in Konkurs, so kann der Besteller die geleisteten Beträge nur als Konkursgläubiger zurückfordern. Denn eine Verpfändung des im Bau begriffenen Schiffes, die dem Besteller ein Absonderungsrecht verschaffen würde (§ 48 KO.), ist nach geltendem Reichsrecht nicht möglich.[4]) Dagegen hatte das Bremische Schiffsverpfändungsgesetz vom 15. Dezember 1887 die Verpfändung von auf bremischen Werften im Bau befindlichen Schiffen durch Eintragung des Pfandrechts in ein besonderes Register vorgesehen. Zur Erhaltung dieses Rechtszustandes wurde durch Art. 20 EG. z. HGB. bestimmt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen ein Pfandrecht an einem im Bau begriffenen Schiffe ohne Uebergabe durch Eintragung in ein besonderes Register bestellt werden kann, unberührt bleiben. Bremen hat dann im AG. z. BGB. § 30 im wesentlichen in Uebereinstimmung mit dem vorgenannten bremischen Gesetz gemäß Art. 3 EG. z. BGB. das Pfandrecht an im Bau befindlichen Schiffen in folgender Weise geregelt. Die Bestellung des Pfandrechts kann erfolgen, sobald das Schiff in Spanten steht und durch Namen und Nummer an einer bis nach Stapellauf des Schiffes sichtbar bleibenden Stelle in deutlicher und dauernder Art gekennzeichnet ist. Das Schiff ist zum Zwecke der Pfandbestellung in ein besonderes Register für Pfandrechte an im Bau befindlichen Schiffen einzutragen. Das Pfandrecht entsteht durch Eintragung in das Register, es erlischt, sobald das Schiff in ein Schiffsregister eingetragen wird. Die Eintragung in das bremische Schiffsregister darf nur erfolgen, wenn entweder die während des Baues bestellten Pfandrechte in einer ihrem bisherigen Range entsprechenden Reihenfolge oder unter entsprechender Bestimmung ihres Rangverhältnisses eingetragen werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des BGB. über Pfandrechte an beweglichen Sachen.

Diese gesetzliche Regelung des Pfandrechts an einem im Bau begriffenen Schiff gibt dem Besteller auch schon während der Erbauung des Schiffes die Möglichkeit, sein Kreditbedürfnis zu befriedigen. Bisher hat nur Oldenburg von dem Vorbehalt des Art. 1 EG. z. BGB. Gebrauch gemacht. Entsprechende landesgesetzliche Vorschriften werden auch in den anderen Bundesstaaten erlassen werden müssen, damit der Schiffskredit nicht wie bisher in der Entwicklung gehemmt wird.

Das Schiffspfandrecht ist in einzelnen Beziehungen der Hypothek nachgebildet. Soweit dies geschehen ist, genügt es den Anforderungen, die im Interesse der Verkehrssicherheit an die Ausgestaltung des Schiffspfandrechts gestellt werden müssen. Es gewährt, wie die Hypothek, kein Recht zum Besitz (§ 1266 BGB.) und dient zur Sicherung einer Geldforderung. Es entsteht durch Einigung und Eintragung. Die Haftung des Schiffes beschränkt sich auf den eingetragenen Betrag der Forderung (§ 1264 Abs. 1 BGB.). Daher führt eine nachträgliche Steigerung der Forderung nicht auch eine Steigerung des Haftungsbetrages herbei.[5]) Das Pfandrecht kann ohne Zustimmung der im Range gleich oder nachstehenden Berechtigten dahin erweitert werden, daß das Schiff bis zu fünf vom Hundert haftet (§ 1264 Abs. 2 BGB.). Für das Rangverhältnis mehrerer an dem Schiff bestellter Pfandrechte, für die Berichtigung des Registers und, bei unrichtiger Löschung eines Eintrages, für den Widerspruch gelten die Bestimmungen des Hypothekenrechtes. Ein unbekannter Gläubiger kann unter den gleichen Voraussetzungen wie der Hypothekengläubiger im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Pfandrecht ausgeschlossen werden (§ 1269 BGB.). Die Verwertung des Pfandrechts wie die der Hypothek erfolgt nur auf Grund eines Vollstreckungstitels und zwar nach besonderen Vorschriften des Immobiliarvollstreckungsrechts.

In anderen Bestimmungen folgt das Schiffspfandrecht den Vorschriften des Fahrnispfandrechts. Dies gilt zunächst für die Uebertragung und Beendigung des Pfandrechts. Zur Uebertragung der Forderung und des Pfandrechts genügt danach ein formloser Vertrag. Eine dem Hypothekenbrief ähnliche Urkunde, in welcher das Pfandrecht verbrieft ist, wird dem Gläubiger nicht ausgestellt. Eine Uebergabe derselben bei Uebertragung des Rechtes kommt daher nicht in Frage. Zur rechtsgeschäftlichen Aufhebung des Pfandrechtes ist die einseitige Erklärung des Berechtigten gegenüber dem Eigentümer oder Verpfänder ausreichend (§§ 1266, 1255 BGB.). Wie dem Fahrnispfandrecht, so ist auch dem Schiffspfandrecht das System des Eigentümerpfandrechts völlig fremd. Ist die Forderung, für die es bestellt ist, nicht zur Entstehung gelangt, so ist auch kein Pfandrecht begründet. Erlischt die Forderung, so geht auch das Pfandrecht unter (§ 1252 BGB.). Verzichtet der Gläubiger auf das Pfandrecht, so geht es nicht auf den Eigentümer über. Ein Eigentümerpfandrecht ist, wie im Fahrnisrecht nur dann möglich, wenn bei Fortbestand der Forderung Eigentum und Pfandrecht sich in einer Person vereinigen und der Eigentümer an dem Fortbestand des Pfandrechtes ein rechtliches Interesse hat (§ 1256 Abs. 2 BGB.).[6])

Alle diese vom Hypothekenrecht abweichenden Vorschriften üben jedoch auf die Rechtstellung des Pfandgläubigers keinen nachteiligen Einfluß aus. Sie wirken nicht zum Schaden des Schiffskredits. Anders verhält es sich mit einer Reihe von Bestimmungen, die geändert oder ergänzt werden müssen, wenn die Organisation des Schiffskredits auf einer das Vertrauen des Geldgebers stärkenden rechtlichen Grundlage aufgebaut werden soll.

I. Nach geltendem Recht kann nur der Eigentümer ein Pfandrecht am Schiff bestellen. Solange er im Schiffsregister noch nicht eingetragen ist, kann aber auch der frühere, noch im Register verzeichnete Eigentümer die Eintragung eines Pfandrechtes bewirken. Das Pfandrecht ist in diesem Falle nicht entstanden, und der Eigentümer kann die Registerberichtigung durchsetzen. Der Geldgeber aber ist auf das Schwerste geschädigt worden. Ebenso steht es bei einer Verfügung über das Pfandrecht, durch den im Register als Gläubiger eingetragenen Nichtberechtigten. Ein Publizitätsschutz kommt im geltenden Recht nur dann in Betracht, wenn das Pfandrecht wirksam besteht (§ 1262 BG.) Hier muß unbedingt eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze dessen erfolgen, der unrechtem Scheine vertraut. Dies könnte in der Weise geschehen,

[3]) Knitschky, Das vertragsmäßige Schiffspfandrecht, Gruchot 45, S. 784.

[4]) Pappenheim, Handbuch des Seerechts II, S. 95.

[5]) Pappenheim S. 158.

[6]) Wolf, Sachenrecht S. 601.

Digitized by Google

daß zur Verpfändung des Schiffes nur derjenige berechtigt ist, der als Eigentümer im Schiffsregister eingetragen ist. Ebenso ist nur der im Register eingetragene Pfandgläubiger zur Verfügung über das Pfandrecht berechtigt. Derjenige Pfandgläubiger wird indessen nicht geschützt, dem nachgewiesen wird, daß er sich beim Erwerb seines Rechtes nicht in gutem Glauben befunden hat.[7]) An der Natur des Schiffsregisters, das im Gegensatz zum Grundbuch keinen öffentlichen Glauben genießt, wird durch diese Bestimmungen nichts geändert. Andererseits würde der wahre Eigentümer und Pfandgläubiger durch sie veranlaßt werden, die Berichtigung des Registers schnellstens zu betreiben. Bei dieser Regelung wird der gutgläubige Kreditgeber genügend gesichert sein.

II. Das Schiffspfandrecht erstreckt sich nicht wie die Hypothek auf die Versicherungsforderung. Die dem Gläubiger bei Vernichtung des Schiffes drohende Gefahr würde behoben werden, wenn durch das Gesetz die Haftung der Versicherungsgelder zugunsten des Pfandgläubigers festgesetzt würde.[8]) Ferner wäre zu prüfen, ob nicht auch die Frachtgelder dem Pfandgläubiger haften sollen. Hier könnte eine Bestimmung nach dem Vorbilde der §§ 1123, 1124 BGB. geschaffen werden. Denn wie sich die Hypothek auf die Mietzinsforderung, so muß sich das Schiffspfandrecht auf die Frachtforderung erstrecken. Das Pfandrecht soll in beiden Fällen nicht nur die Pfandsache, sondern auch die Frucht erfassen. Durch diese Regelung würde zugleich die ungerechtfertigte Benachteiligung des Pfandgläubigers vor dem Schiffsgläubiger fortfallen, dessen gesetzliches Pfandrecht sich auch auf die Frachtgelder erstreckt (§ 756 HGB., § 104 BSchG.).

III. Eine eigenartige Veränderung erleidet das Schiffspfandrecht, wenn das Schiff im Schiffsregister gelöscht werden muß, z. B. wenn es das Recht zur Führung der Reichsflagge verloren hat (Flaggen-G. § 13 Abs. 2). Das Pfandrecht bleibt zwar dadurch in seinem Bestande unberührt. Es gelten aber nach § 1259 BGB. die besonderen Vorschriften der §§ 1260 bis 1271 BGB. nur für das Pfandrecht an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe. Danach müßten also die allgemeinen Bestimmungen über das Pfandrecht an beweglichen Sachen Anwendung finden. Da aber das Pfandrecht nicht als Besitzpfand bestellt worden ist, kann der Pfandgläubiger nicht durch die nach Gesichtspunkten des öffentlichen Rechtes erfolgte Löschung zum Besitz des Schiffes berechtigt werden. Dies würde entschieden dem Vertragswillen der Parteien widersprechen. In jedem Falle verliert das Pfandrecht durch die Löschung des Schiffes den ihm durch seine Eintragung im Schiffsregister zustehenden Publizitätsschutz (§ 1262 Abs. 1 BGB.). Denn auch das Pfandrecht hat aufgehört, im Register eingetragen zu sein. Hier müßte die Gesetzgebung eingreifen. Sobald nach den Bestimmungen des Flaggengesetzes die Löschung des Schiffes zu erfolgen hat, müßte zunächst in das Register ein Vermerk über den Verlust des Rechtes zur Führung der Reichsflagge aufgenommen werden, der die gleiche Wirkung hätte, wie die Löschung des Schiffes im Register. Durch Eintragung dieses Vermerks hätte kraft Gesetzes die Fälligkeit der pfandgesicherten Forderungen einzutreten. Der Gläubiger wäre alsdann in der Lage, nach Erlangung eines Vollstreckungstitels die Zwangsversteigerung zu beantragen und nach Durchführung derselben könnte die Löschung des Schiffes im Register erfolgen. Das Schiffsregister hätte also vorübergehend die Funktion eines Schiffspfandregisters.[9]) Bis zur endgültigen Löschung des Schiffes im Register wäre der Pfandgläubiger ausreichend geschützt, da die für das Schiffspfandrecht geltenden Vorschriften bis zu seiner Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung bestehen blieben.

IV. Im Hypothekenkreditverkehr wird dem Hypothekengläubiger die Befriedigung aus dem Grundstück dadurch erleichtert, daß der Schuldner sich bei Bestellung der Hypothek in vollstreckbarer Urkunde nach § 794 Ziff. 5 ZPO. der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft, und zwar in der Weise, daß sie auch gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll (§ 800 ZPO.). Die dadurch geschaffene Sicherung des Gläubigers hat zur Ausdehnung des Hypothekarkredits nicht unwesentlich beigetragen. Auch für den Schiffskredit bedarf es eines gleichen Sicherungsmittels.

Ist der Eigentümer des Schiffes zugleich persönlicher Schuldner, so kann er sich dem Pfandgläubiger gegenüber wegen der persönlichen Forderung, die auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gerichtet ist, der sofortigen Zwangsvollstreckung in einer nach § 794 Ziff. 5 ZPO. errichteten Urkunde unterwerfen. Das Schiff ist alsdann Gegenstand der Zwangsvollstreckung wegen der persönlichen Forderung des Pfandgläubigers. Ist der Eigentümer nicht persönlicher Schuldner, so kann der Pfandgläubiger nur sein dingliches Recht geltend machen. Der Anspruch des Schiffspfandgläubigers geht aber nicht auf Zahlung. Er ist vielmehr nur berechtigt, Befriedigung aus dem Schiffe zu suchen (§ 1204 BGB.). Gemäß § 794 Ziff. 5 ZPO. kann daher eine vollstreckbare Urkunde, in der sich der Eigentümer wegen eines Anspruchs aus dem Schiffspfandrecht der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft, nicht errichtet werden. Im Interesse des Pfandgläubigers muß aber die Errichtung einer vollstreckbaren Urkunde auch für den Anspruch aus dem Schiffspfandrecht zugelassen werden. Denn wie im Hypothekenkreditverkehr, so wird es auch bei Beleihungen von Schiffen für den Gläubiger notwendig sein, sich den Eintritt der Fälligkeit der Forderung auszubedingen, falls bestimmte, den Kredit gefährdende Ereignisse eintreten, oder der Schuldner seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Die Fälligkeit der Forderung allein aber würde für den Gläubiger nicht ausreichenden Schutz bieten, wenn er nicht durch das Vorhandensein eines Vollstreckungstitels in Form der vollstreckbaren Urkunde einen Zwang auf den Eigentümer ausüben könnte. Dagegen ist die Anwendung des § 800 ZPO., nachdem die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde auch gegen den jeweiligen Eigentümer des Schiffes zulässig wäre, deshalb unmöglich, weil § 800 ZPO. die Einrichtung des Grundbuchs voraussetzt, durch welches die Eigentumsverhältnisse stets mit Sicherheit festgestellt werden können.[10]) Das Schiffsregister gewährt indessen keine zweifelsfreie Auskunft über das Schiffseigentum, da die Uebertragung desselben unabhängig von der Eintragung des Eigentumswechsels erfolgt. Dem Pfandgläubiger kann jedoch dadurch geholfen werden, daß er bei jedem Eigentumswechsel den Eintritt der Fälligkeit der Forderung ausbedingt, falls nicht innerhalb einer kurz bemessenen Frist die Unterwerfungserklärung durch den neuen Eigentümer in vollstreckbarer Urkunde verlautbart wird.

Gegen eine Organisation des Schiffskredits sind stets wichtige Bedenken vorgebracht worden, die im wesentlichen in den tatsächlichen Verhältnissen ihren Grund haben.[11]) Dem Schiff drohen mannigfache Gefahren durch die Naturgewalten. Neben der Gefahr des Untergangs steht die der

[7]) Mittelstein, Deutsches Schiffspfandrecht und Schiffsgläubigerrecht S. 95 ff.

[8]) Pappenheim S. 131.

[9]) Pappenheim S. 191 Anm. 5. Diese Regelung entspricht im wesentlichen dem norwegischen Recht. Die Eintragung der Schiffspfandrechte im Register müßte bis zur Durchführung der Zwangsversteigerung bestehen bleiben, damit ihnen solange die der Sicherheit des Gläubigers dienenden Vorschriften der §§ 1260 ff. zur Seite stehen.

[10]) RIA. 10, S. 122 ff.; Gravenhorst, Gruchot 54, S. 798 ff.

[11]) Pappenheim S. 131 f.

Digitized by Google

schnellen Wertminderung. Außerdem schwanken die Schiffswerte stark mit der Frachtkonjunktur, so daß ein Schiff schon nach kurzer Zeit nur noch zwei Drittel oder gar die Hälfte seines derzeit geschätzten Wertes besitzt.[12]) Es läßt sich nicht leugnen, daß eine Pfandsache, die der steten Gefahr des Untergangs oder der Wertminderung ausgesetzt ist, sich als Unterlage für den Kredit nicht besonders eignet. Für den Schiffskredit können diese tatsächlichen Hindernisse nicht allein den Ausschlag geben, zumal ein gutorganisiertes Versicherungswesen die Möglichkeit bietet, sich durch Abschluß von Versicherungen gegen die dem Schiff drohenden Gefahren zu schützen. Im übrigen muß durch ein vorsichtiges Schätzungsverfahren dafür gesorgt werden, daß sich die Beleihungen in den richtigen Grenzen halten und die drohende Wertminderung durch eine schnellere Amortisation des Darlehns wett gemacht wird. Allerdings werden die Mängel des Schiffspfandrechts durch die oben bezeichneten Gesetzesänderungen behoben werden müssen, wenn dem Schiffskredit das nötige Vertrauen von seiten der Geldgeber entgegengebracht werden soll.

Es sind aber gegen die Organisation des Schiffskredits auch Bedenken rechtlicher Art erhoben worden, die durch eine Aenderung des Gesetzes nicht wesentlich berührt werden können. Das erste beruht auf den Vorschriften der §§ 754, 776 HGB., §§ 102, 109 BSchG., in denen den Schiffsgläubigern wegen bestimmter Forderungen gesetzliche Pfandrechte an Schiff und Fracht gewährt werden, die ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Entstehung den vertraglichen Schiffspfandrechten vorgehen. Da aus dem Schiffsregister nur die durch Vertrag begründeten Schiffspfandrechte ersichtlich sind, ist der Kreditgeber über die Höhe der wahren Belastung des Schiffes stets im unklaren. Dieser Umstand ist allerdings für die Entwicklung des Schiffskredits hinderlich gewesen, insbesondere auch deshalb, weil die Zahl und der Umfang der privilegierten Forderungen ziemlich groß ist. Für das Seerecht kommen nach § 754 HGB. im wesentlichen folgende Forderungen der Schiffsgläubiger in Betracht:

1. Die zu den Kosten der Zwangsvollstreckung gehörenden Kosten der Bewachung und Verwahrung des Schiffes,
2. die öffentlichen Schiffs-, Schiffahrts- und Hafenabgaben,
3. die Forderungen der Schiffsbesatzung aus Dienst- und Heuerverträgen,
4. die Lotsengelder, Bergungs- und Hilfskosten,
5. die Beiträge des Schiffes zur großen Haverei,
6. die Bodmereiforderungen sowie die Forderungen aus sonstigen Kreditgeschäften, die der Schiffer außerhalb des Heimathafens in Notfällen abgeschlossen hat,
7. die Forderung der Ladungsinteressenten wegen Nichtablieferung oder Beschädigung der Ladungsgüter,
8. sonstige Forderungen aus Rechtsgeschäften, die der Schiffer kraft seiner gesetzlichen Befugnisse ohne besondere Vollmacht geschlossen hat; sonstige Forderungen wegen nicht- oder nicht gehöriger Erfüllung eines vom Reeder abgeschlossenen Vertrages, dessen Ausführung zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat,
9. die Forderungen aus dem Verschulden der Schiffsbesatzung,
10. die Forderungen der Berufsgenossenschaft und Versicherungsanstalt.

Im Binnenschiffahrtsrecht ist der Kreis der bevorrechtigten Gläubiger im wesentlichen der gleiche. Doch gehen die unter 7—10 genannten Forderungen den früher zur Entstehung gelangten vertraglichen Schiffspfandrechten nach.

Neuerdings sind von verschiedener Seite Vorschläge gemacht worden, die auf eine Einschränkung der Vorzugsrechte der Schiffsgläubiger abzielen. Damit sollen in erster Reihe die den Schiffskredit einzwängenden Hindernisse aus dem Wege geräumt werden. In welchem Umfang die Einschränkung der Privilegien zu erfolgen habe, diese Frage sollte neben anderen bedeutungsvollen Fragen des Seerechts durch ein internationales Abkommen geregelt werden. Auch Deutschland hatte an den Beratungen hierüber teilgenommen, die besonders in den Jahren 1910 in Brüssel stattfanden.[13]) Der Brüsseler Entwurf erkennt den oben zu 1 bis 6 genannten Forderungen mit Ausnahme der Bodmereiforderung das Privileg zu und gewährt dieses ferner für Schadenersatzansprüche, die aus einem Zusammenstoß oder sonstigen durch ein Verschulden der Besatzung verursachten Ereignis einem anderen Schiffe, seiner Ladung, seiner Besatzung oder seinen Reisenden zustehen. Die Ansprüche der Ladungsinteressenten gegen den Reeder, sowie die oben zu 8 genannten Forderungen sollen dagegen nicht durch Bewilligung eines Privilegs geschützt werden. Im wesentlichen hat man auf deutscher Seite dem Brüsseler Entwurf zugestimmt, soweit er die Frage der Privilegierung der Schiffsgläubigerrechte betraf. Die Beratungen, die im Jahre 1912 fortgesetzt werden sollten, haben bisher zu keinem Abschluß geführt. Infolge der Kriegsereignisse ist in nächster Zeit ein solcher Abschluß auch nicht zu erwarten. Indessen kann man aus der Stellungnahme der deutschen Vertreter zu dem Entwurf schließen, daß einer Aenderung der Reichsgesetzgebung im Sinne der Einschränkung der Privilegien der Schiffsgläubiger gewichtige Gründe nicht entgegenstehen dürften. Trotzdem können die bevorrechtigten Forderungen der Schiffsgläubiger noch so hoch sein, daß das Schiffspfandrecht in seiner Sicherheit dadurch gefährdet wird. Hier kann sich der Gläubiger nur dadurch schützen, daß er die Beleihung des Schiffes von dem Abschluß von Versicherungsverträgen abhängig macht, die sein Risiko erheblich vermindern, wenn nicht ganz ausschalten.

Als weiteres rechtliches Bedenken wird geltend gemacht, daß die Befriedigung des Pfandgläubigers im Wege der Zwangsversteigerung nur möglich sei, wenn das Schiff sich in einem Heimathafen befindet (§ 163 ZVG.). Dies könne aber der Schuldner nach Belieben verhindern. Auch der Sachkredit erfordert nicht nur Vertrauen in den Wert der verpfändeten Sache, sondern auch in den Wert der Persönlichkeit des Schuldners. Dieser muß bei einem Wechsel stets einer Prüfung unterzogen, und die Belassung des Darlehns von dem Ergebnis dieser Prüfung abhängig gemacht werden. Allerdings muß zu diesem Zwecke in vollstreckbarer Urkunde der Eintritt der Fälligkeit des Darlehns für den Fall eines Eigentumswechsels ausbedungen werden. Ich verweise auf die oben unter *IV* gemachten Ausführungen. Da aber jeder Kredit auf Vertrauen beruht, so wird es stets Fälle geben, in denen dieses Vertrauen getäuscht wird. Auch der Sachkredit kann sich hiergegen nicht ganz schützen.

Es wird Aufgabe der Gesetzgebung sein, die vorhandenen Mängel des Schiffspfandrechts zu beseitigen. Sind aber diese behoben, so dürften Bedenken gegen die Schaffung von Kreditinstituten, welche die Beleihung von Schiffen gegen Bestellung eines Schiffspfandrechts gewerbsmäßig betreiben, nicht mehr bestehen.

[12]) Mathies, Deutsche Schiffsbeleihungsbanken. Wirtschaftsdienst, kriegswirtschaftliche Berichte über das Ausland. 1. Beiheft in Nr. 13, 1917.

[13]) Die Brüsseler Vorentwürfe zum internationalen Uebereinkommen über die beschränkte Haftung der Schiffseigentümer und über die Schiffshypotheken und Privilegien. Mit erläuternden Bemerkungen auf Veranlassung des Reichsjustizamts herausgegeben. 1911. S 19 ff. Heilbrunn bei Holdheim 19, S. 79.

Digitized by Google

Das Geld als Wert- und Preismaß.

Von Dr. **Otto Heyn**-Nürnberg.

Die Bezeichnung des Geldes als Wertmaß hat in der Geldtheorie die größte Verwirrung hervorgerufen, die durch die Ungeklärtheit des Wertbegriffes und die Tatsache, daß es mehrere, nicht immer richtig unterschiedene Werte gibt (subjektiver und objektiver Wert), noch erhöht wurde. Als Wertmaß soll das Geld „Stabilität" des Werts besitzen, wie der Meter ein stabiles Längenmaß ist, wenigstens aber soll der sogenannte „innere Wert" des Geldes stabil sein. Wegen dieser Wertstabilität, die man zu erreichen hoffte, wenn man das Hartgeld, soweit es Kurantgeld ist, aus Gold herstellt, da Gold als wertstabil gilt, wurde die Goldwährung mit Goldumlauf als Ideal hingestellt und von allen Nationen angestrebt. Aus dem gleichen Grunde will man noch jetzt von der Goldwährung nicht lassen, obwohl gar nicht so viel Gold vorhanden ist, um das Geld aus Gold herzustellen, und deshalb unter Aufgabe des Prinzips mit Surrogaten aller Art, namentlich mit teilgedeckten Noten, nachgeholfen werden muß. Alle Reformvorschläge werden unter Voranstellung der Wertmaßfunktion des Geldes beurteilt[1]) und Erörterungen, die auf diese Wertmaßfunktion keine Rücksicht nehmen, gelten von vornherein als verfehlt. Unter diesen Umständen ist es dringend geboten, der Wertmaßfunktion selbst einmal eine nähere Betrachtung zu widmen.

Zunächst einige Worte über die Begriffe: Maß, Messung, Wertmessung.

„Maß" ist ein aus einer Einheit oder einer Summe von Einheiten bestehender Gegenstand, mit dem andere Gegenstände gleicher Art verglichen werden, um dadurch, daß deren Größe in einer Zahl von Maßeinheiten festgestellt wird, ein klareres Urteil über diese Größe zu gewinnen und den Vergleich der gemessenen Gegenstände untereinander zu erleichtern.

Messung ist die Feststellung der Größe der zu messenden Gegenstände in Summen von Maßeinheiten. Die Messung erfolgt entweder in der Weise, daß wir die Maßeinheit — etwa das Metermaß — an den zu messenden Gegenstand anlegen und dann eine Maßeinheit an die andere reihen, bis die Summe der Maßeinheiten dem Ganzen gleichkommt, oder in der Weise, daß wir zunächst das Aequivalent des zu messenden Gegenstands feststellen und dann ermitteln, aus wie viel Maßeinheiten dieses besteht. Der letztere Vorgang, wie er sich bei der Abmessung kleinerer Längen und ferner bei der Feststellung von Gewichten unter Verwendung einer Wage abspielt, entspricht dem Vorgange bei der Wertmessung im Tauschverkehr.

Wertmessung ist die Feststellung der Größe des Werts eines Dinges in Maßeinheiten. Gegenstand der Wertmessung kann sein: 1. der subjektive Wert, 2. der objektive Tauschwert. Maßgebend beim Kauf und bei jedem anderen Tauschgeschäft ist der subjektive Wert. Bei jedem Kauf wird ja vom Käufer festgestellt (richtiger „abgeschätzt"), ob die Ware das Geld „wert" ist, genauer: ob die Ware die vom Käufer als Preis geforderte Geldsumme wert ist, d. h. ob die Ware für den Käufer (allgemein gesprochen für das Schätzungssubjekt) den gleichen oder richtiger größeren Wert besitzt als die als Preis geforderte Geldsumme. Nur wenn diese durch die besonderen persönlichen Verhältnisse des „Schätzungssubjekts" bedingte Frage bejaht werden kann, ist der Kauf für den Käufer vorteilhaft und darf er vorgenommen werden.

Während beim subjektiven Werte eine wirkliche Wertmessung stattfindet, eine Ermittlung oder Abschätzung des Werts, liegt die Sache beim Tauschwert anders. Der Tauschwert registriert lediglich eine Tatsache. Wenn ich sage: dieses Pferd ist 2000 M. wert, so will ich damit zum Ausdruck bringen, daß das Pferd nach der Marktlage zu der angegebenen Summe verkauft werden kann; daß Käufer vorhanden sind, die einen Preis in dieser Höhe bieten. Maßgebend für den Tauschwert sind die Preisangebote der Kaufreflektanten (Geldnotiz an der Börse), auch wohl die tatsächlich bezahlten Preise, die realisierten (akzeptierten) Preisangebote, letztere namentlich bei historischen Betrachtungen. Diese Preise sind auch unmittelbar und allein für ihn maßgebend. Er bedarf daher keiner weiteren besonderen Ermittlung, sondern wird einfach an den Preisen abgelesen. Allerdings erscheint der Tauschwert stets in einer Summe von Maßeinheiten des Geldes. Trotzdem wird er aber nicht selbständig in Geld gemessen. Der Grund für seine Erscheinungsform liegt vielmehr nur darin, daß die Preise stets in Geld festgesetzt werden, daß Geld das allgemeine Tauschmittel und damit das allgemeine Preismaß ist. Würden die Preise anders bestimmt, so würde auch der Tauschwert in anderer Form zum Ausdruck gelangen. Er ist gewissermaßen nur ein „Reflex" der Preise, das jeweilige Preismaß ist für ihn notwendig Wertmaß. Als selbständiger Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung kommt er daher nicht in Betracht.

Das Geld besitzt nun insofern die Eigenschaften eines Maßes, als es aus einer Menge von Einheiten besteht. Es hat auch die Eigenschaften eines Wertmaßes, weil die Maßeinheit, etwa die Mark, einen bestimmten Wert hat und jede Mark für das gleiche Schätzungssubjekt und unter übrigens gleichen Umständen den gleichen Wert besitzt. Endlich entspricht auch der Vorgang bei der Messung des Werts dem Vorgange bei der Messung anderer Größen, speziell, wie bereits bemerkt, dem Vorgange bei der Feststellung des Gewichts.

Es trifft aber nicht zu, daß der subjektive Wert der Waren (der nach dem Vorstehenden allein in Betracht kommt), am Gelde gemessen wird, d. h, daß die Waren in ihrem (subjektiven) Werte mit dem Gelde verglichen werden, um durch Feststellung dessen, wie viel Werteinheiten des Geldes dem Wert der Ware gleichkommen, ein Größenurteil über den Wert der Ware zu ermöglichen. Der Wert der Ware wird vielmehr stets unabhängig von dem Werte des Geldes festgestellt (indem man ermittelt, welche Folgen der Verlust bezw. die Nichterlangung dieser Ware nach sich ziehen würde), und dann wird dieser selbständig festgestellte, besser: geschätzte Wert der Ware mit dem ebenso festgestellten Werte des Geldes verglichen. Dieser Vergleich wird auch nicht vorgenommen, um festzustellen, wie groß der Wert der Ware ist, sondern um zu entscheiden, ob der Wert der Ware größer ist; denn davon hängt es ab, ob der beabsichtigte Austausch zwischen Ware und Geld nach den Grundsätzen eines gesunden Wirtschaftsegoismus vorgenommen, der Kauf- oder Verkaufsvertrag abgeschlossen werden darf, oder nicht.

Die Vorstellung von dem (subjektiven) Werte der Ware wird durch diese Vergleichsoperation allerdings klarer, als sie war, weil mehr Nachdenken darauf verwendet wird, die Größe festzustellen. Sie gewinnt aber nicht an Klarheit durch das Ergebnis dieses Ver-

[1]) So nach neuestens in dem bemerkenswerten Aufsatze von Huber: Geldtheorie und Bankverfassung, im Bank-Archiv vom 1. Mai 1917, S. 275 ff.

Digitized by Google

gleichs, nicht dadurch, daß festgestellt wird: der Wert der Ware für das Schätzungssubjekt ist größer als der Wert, den die Summe von 10 M. oder 20 M. oder 100 M, die als Preis bezahlt werden soll, für das gleiche Schätzungssubjekt besitzt. Es wird ja nicht nur nicht festgestellt, um wie viel größer der Wert der Ware ist als der Wert von 10 bezw. 20 oder 100 M., sondern es fehlt auch daran, daß — im Gegensatz zu der Abmessung einer Länge in Metern, eines Gewichts in Gramm — nicht besser bekannt ist, welchen Wert das Geld oder die Geldeinheit, als welchen Wert die Ware für das Schätzungssubjekt besitzt. Der Wert des Geldes für das Schätzungssubjekt ist ja keineswegs feststehend und bekannt, wie die Länge des Meter, das Gewicht des Gramm, von dem jeder einzelne eine bestimmte mehr oder weniger klare Vorstellung hat, sondern er muß in jedem einzelnen Falle erst festgestellt werden, wird durch die jeweils herrschenden persönlichen Verhältnisse des Schätzungssubjekts bestimmt und ist je nach den Umständen verschieden. Er ergibt sich auch nicht wie bei dem Meter aus der Maßeinheit, dem Gelde bezw. der Geldeinheit, selbst, sondern er wird durch andere Dinge bestimmt. Das Geld wird ja nicht um seiner selbst willen geschätzt, sondern mit Rücksicht darauf, daß es uns den Erwerb anderer Dinge ermöglicht, und die Größe seines Werts ergibt sich daraus, welchen Verlust an Bedürfnisbefriedigung (positiven Genuß oder Vermeidung von Arbeitsmühe) es uns erspart.[2])

Nicht das Geld selbst ist deshalb bei der Wertmessung der eigentliche Vergleichsgegenstand, sondern das, was dem Gelde seinen Inhalt verleiht: irgend ein Genuß, den das Schätzungssubjekt sich nur durch Verwendung der geschätzten Menge Geldes verschaffen kann, oder ein Quantum Arbeit, dessen Leistung ihm durch den Besitz dieses Geldes erspart wird. Aufgabe des Schätzenden ist es: festzustellen, ob dem Schätzungssubjekt durch den Besitz der Ware, deren Erwerb er ins Auge faßt, oder durch den Besitz der Geldsumme, die er dafür zahlen soll, eine größere Einbuße an Bedürfnisbefriedigung erspart wird, oder, wie die österreichische Schule sich ausdrückt, ob er von dem Besitz der Ware oder des Geldes mit einer größeren Bedürfnisbefriedigung „abhängt". Hiervon hat aber der Schätzende, wenn er an seine Aufgabe herantritt, beim Gelde ebensowenig einen klaren Begriff wie bei der Ware. Er muß bei beiden Dingen erst eine Feststellung vornehmen. Die Art des Vorgehens bei dieser Feststellung ist beim Gelde nicht anders als bei der Ware, das Ergebnis im Wesen nicht verschieden.[3])

Wenn aber die Sache so liegt, — was berechtigt uns dann, das Geld als Wertmaß den übrigen Maßen, insbesondere dem Meter als Längenmaß gleichzustellen und daraufhin von dem Gelde gleiche Eigenschaften, speziell Stabilität des Werts, zu fordern? Das Geld leistet uns das gerade nicht, was die Bedeutung eines Maßes ausmacht: es erspart uns keine Denkoperation und es vermittelt uns keine klare Anschauung von der zu messenden Größe. Während sich durch die Wage ohne weiteres feststellen läßt, wie viel Gramm das Gewicht einer Ware beträgt, und wir von dem Metermaßstab einfach ablesen, wie viel Zentimeter ein Stück Stoff lang ist; während uns in beiden Fällen nicht weiter kümmert, wie groß die Maßeinheit selbst ist, und wir nicht nötig haben, Gewicht bezw. Länge der zu messenden Gegenstände anderweitig festzustellen, muß bei der Wertmessung erst durch eine besondere Denkoperation ermittelt werden, wie groß der Wert einerseits der Ware, andererseits des Geldes ist, und wird dann ein Vergleich beider Werte untereinander vorgenommen — nicht, um festzustellen, wie groß der eine von beiden, nämlich der Wert der Ware ist, sondern um festzustellen, ob der Wert der Ware oder der Wert des Geldes der größere ist. Dabei ist das Tertium comparationis nicht die Maßeinheit des Geldes bzw. deren Wert, sondern etwas ganz anderes, nämlich die von den zu messenden Gegenständen abhängige Bedürfnisbefriedigung oder das abhängige Quantum „Wohlbehagen".

Es fehlt aber nicht nur jeder rechtfertigende Grund, vom Gelde als dem „Wertmaß" Stabilität des Werts zu fordern, sondern es heißt auch geradezu etwas begrifflich Unmögliches verlangen. Jedes Maß, speziell das Längenmaß und das Gewichtsmaß, ist objektiv bestimmt, eine (im Prinzip wenigstens) für jedermann und für alle Zeit gleiche Größe. Das ist ja aber gerade das, was beim subjektiven Werte nicht zutrifft. Der subjektive Wert ist seinem Wesen nach für verschiedene Subjekte ungleich und für dasselbe Subjekt je nach den Umständen verschieden. Denn er ist abhängig von rein persönlichen, individuell und zeitlich verschiedenen Momenten, den wechselnden Bedürfnissen und der wechselnden Vermögenslage des Wirtschaftssubjekts, die einerseits die Nützlichkeit, andererseits die Frage, welche Beschaffungskosten aufgewendet werden dürfen, und endlich die Größe dieser Kosten bestimmen. Daneben kommt allerdings auch noch ein objektives Moment in Frage, nämlich die Kaufkraft oder der Tauschwert des Geldes; denn die Nützlichkeit des Geldes wird (abgesehen von seiner Zahlkraft) durch seine Kaufkraft bestimmt und die Beschaffungskosten des Geldes ergeben sich in den meisten Fällen aus den Preisen, da die meisten Menschen sich das Geld nur durch Kauf, nicht durch Produktion beschaffen können. Dieser objektive Faktor ist aber nur mit den subjektiven zusammen maßgebend. Deshalb würde noch keine Stabilität des Ganzen erreicht sein, wenn er allein stabil wäre. Nun ist allerdings nicht zu leugnen, daß auch schon darin ein Vorteil läge, wenn wenigstens der Tauschwert allein stabil wäre, denn die Wertbestimmung des Geldes und damit auch die Denkoperation bei dem Abschluß von Tauschgeschäften würde dann zweifellos einfacher sein. Dieser Vorteil wäre aber teuer erkauft, denn das würde bedeuten, daß die Preise stets gleich bleiben müßten, und dann würden die Fortschritte der wirtschaftlichen Organisation und der Technik, die eine bessere und billigere Versorgung der Verbraucher ermöglichen, diesen nicht mehr zu gute kommen. Abgesehen hiervon ist Stabilität der Preise mit dem Wesen der freien Konkurrenz, die vom Unterbieten lebt, schwer vereinbar.

Tatsächlich wird denn auch die Forderung, daß der subjektive Wert, oder daß der Tauschwert des Geldes stabil sein solle, jetzt nur noch vereinzelt erhoben. Wohl aber wird gefordert: es solle der sogenannte „innere" Tauschwert des Geldes stabil bleiben, d. h. es solle vermieden werden, daß infolge von Aenderungen auf der Geldseite Aenderungen des Preises und des Tauschwerts eintreten. Diese Forderung läßt sich aber mit der Wertmaßfunktion des Geldes nicht begründen; denn für die Funktion des Geldes als Wertmaß ist es ganz gleichgiltig, ob

[2]) Hinsichtlich der Bestimmungsgründe des Werts muß ich auf meine früheren Arbeiten über diesen Gegenstand hinweisen. Vergl. insbes. die Abhandlung: Theorie des wirtschaftlichen Werts. I. Der Begriff des Werts Berlin 1899, und den Aufsatz: Die Wertschätzung bei der Preisbildung, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1901 S. 536—563.

[3]) Was hier vom Standpunkte des Käufers ausgeführt ist, gilt allgemein, auch vom Verkäufer. Es wäre richtiger (aber weniger deutlich), statt von Ware und Geld von dem zu erwerbenden und dem zu veräußernden Tauschgute zu sprechen.

Digitized by Google

die die Messung des Werts erschwerenden Aenderungen der Preise auf der Geldseite oder auf der Warenseite ihren Ursprung finden.

Lassen wir doch endlich einmal die Bezeichnung des Geldes als das allgemeine Wertmaß fallen.[4]) Die Bedeutung der Maßfunktion des Geldes liegt nicht darin, daß das Geld uns die Feststellung des Werts der Waren erleichtert, wie der Meter die Feststellung der Längen, das Gramm die Feststellung des Gewichts, sondern darin, daß alle Wertäquivalente der Waren[5]), alle Preise, in Geld festgesetzt werden und in Summen von Geldeinheiten (Mark, Franc, Rubel etc.) zum Ausdruck kommen. Hierdurch wird es uns möglich, uns mit verhältnismäßig geringer Mühe einen Ueberblick über den Markt zu verschaffen, die Produktion so einzurichten, daß sie den Produzenten den nötigen Gewinn läßt, und die Waren dahin zu lenken, wo Bedarf besteht und Absatzgelegenheit vorhanden ist. Wie unendlich viel schwieriger wäre das, wenn wir diesen einheitlichen Preisausdruck in Maßeinheiten des Geldes nicht hätten!

Um diese Aufgabe erfüllen, um als allgemeines Preismass und Preisanzeiger (Preisindicator) dienen zu können, sind besondere Eigenschaften des Geldes überhaupt nicht nötig. Die Preise kommen stets schon ohne weiteres in Summen von Einheiten des Geldes als des allgemeinen Tauschmittels zum Ausdruck. Auf den Wert der Einheit dieses Tauschmittels kommt es dabei nicht an; Stabilität des Werts ist also entbehrlich. Einziges Erfordernis ist, daß die Einheit stets die gleiche ist, d. h. daß unter 1 M. auch immer 1 M. und nicht heute dieses und morgen jenes verstanden wird. Trifft das zu, so sind wir stets im Stande, aus den Preisangaben die Lage des Marktes so genau zu bestimmen, daß sie uns als Richtschnur für die Produktion etc. dienen kann. Dieses Postulat ist aber schon dann erfüllt, wenn wir uns stets des gleichen allgemeinen Tauschmittels bedienen! Aus welchem Stoffe dieses Tauschmittel besteht, ist ebenfalls gleichgiltig. Nicht die Eigenschaften dieses Stoffes (wie etwa die angebliche Wertstabilität des Goldes), sondern lediglich der Umstand, daß als Mark immer die gleiche Geldeinheit bezeichnet wird, ist für die Ausübung der Preismaßfunktion Bedingung.

Diese Sätze dürfen aber nicht mißverstanden werden. Wenn gesagt ist, daß es für die Erfüllung der Preismaßfunktion des Geldes auf den Wert des Geldes nicht ankomme, so heißt das nur, daß besondere Anforderungen in dieser Hinsicht nicht zu stellen seien. Dabei ist vorausgesetzt, daß das Geld die nötigen Eigenschaften besitzt, um überhaupt als Geld, d. h. als allgemeines Tauschmittel fungieren zu können. Hierzu ist aber erforderlich, daß das Geld ein Ding von Wert ist, d. h. daß es für alle Teilnehmer am Tauschverkehr subjektiven Wert besitzt; denn Dinge ohne Wert sind nicht Gegenstand des Tauschverkehrs, können daher auch nicht allgemeines Tauschmittel sein und aus diesem Grund eine Preismassfunktion nicht ausüben.

Bei der Verschiedenheit der Geldverfassungen der einzelnen Länder ist die Preismassfunktion des Geldes oder vielmehr der Geldeinheit natürlich auf den inneren Markt beschränkt. Bei internationalen Tauschoperationen muss deshalb neben den an dem inländischen Preismass gemessenen, d. h. in Mark, Krone, Franc, Rubel etc. bestimmten Preisen immer auch noch das jeweilige Austauschverhältnis der einzelnen Valuten zu einander beachtet worden. Für dieses Austauschverhältnis bildet aber ebenfalls das inländische Geld den Masstab, da Anweisungen auf ausländisches Geld stets im Inlande zu kaufen sind und im Inlande Preise haben. Da aber diese Preise sich ebenfalls ändern, wird durch die Notwendigkeit der Mitberücksichtigung dieses zweiten Faktors die Uebersicht über den Weltmarkt erschwert. Daher der Wunsch nach einem Weltgelde und das Streben, die Schwankungen der Valutapreise in möglichst engen Grenzen zu halten. Letzteres läßt sich durch eine Beeinflussung von Angebot und Nachfrage erreichen. Im Verkehr zwischen Ländern mit gleicher offener Metallwährung, namentlich Goldwährung, bedarf es dazu keiner besonderen Maßnahmen, da sich hier schon ohne weiteres durch den automatischen Abfluß und Zufluß des frei prägbaren Goldes, aus dem die Geldzeichen bestehen, eine Regulierung ergibt. Die gleiche Stabilität ist aber auch in Ländern mit anderer Währung — sei es durch Nachahmung des Mechanismus der Goldwährung oder in anderer Weise — herzustellen, wie die Erfahrungen Oesterreich-Ungarns, Indiens, Rußlands (vor Einführung der Goldwährung) u. a. beweisen.

Sind die vorstehenden Ausführungen richtig, so müssen die Erörterungen über die Wertmaßfunktion des Geldes aus der Geldtheorie verschwinden und kann von der Forderung der Wertstabilität als Haupteigenschaft eines guten Geldes unter Berufung auf die Wertmaßfunktion desselben nicht mehr die Rede sein. Hiermit wird aber das Postulat der Wertstabilität des Geldes in dem Sinne, wie es jetzt verstanden wird: Stabilität des sog. inneren Tauschwerts des Geldes nicht aufgegeben. Seine Aufrechterhaltung ist aus anderen Gründen erforderlich. Es ist nämlich mit Rücksicht auf die Stellung des Geldes als Vermittler des Verkehrs zu fordern, daß das Geld immer nur Preismaß bleibt, nicht Faktor des Preises wird; daß die Preise nur in Maßeinheiten des Geldes angezeigt, nicht aber durch Einflüße von Seiten des Geldes mitbestimmt werden. Das trifft zu, wenn der Tauschverkehr sich so abspielt, als wenn das Geld überhaupt nicht da wäre und die Waren unmittelbar untereinander getauscht würden. Das Geld muss verschwinden können, ohne daß sich in den Austauschverhältnissen der Tauschgüter irgend etwas ändert. Preisschwankungen dürfen, wie Simmel sagt, nicht Aenderungen der Beziehungen des Geldes zu den Dingen, sondern nur sich ändernde Beziehungen der Dinge untereinander bedeuten. Das ist aber nichts anderes, als was man jetzt mit der Stabilität des sog. inneren Tauschwerts des Geldes meint. Diese Forderung selbst ist richtig; sie wird nur nicht richtig begründet.

[4]) Damit entgehen wir auch Vorschlägen, wie denjenigen von Dalberg (Entthronung des Goldes S. 50), der zur Erwägung stellt: „eine allgemein benötigte und geschätzte Einheitsleistung des Staates wie z. B.: „die Personenbeförderung oder Briefbeförderung von einem Ort zum andern innerhalb des Deutschen Reiches“, zum allgemeinen Wertmesser zu machen, oder von Dominik („Technische Währung“ in der Zeitschrift „Die Woche“ vom 24. Februar 1917 S. 263), der empfiehlt, die Kilowattstunde als Währungsbasis zu wählen.

[5]) Unter Wertäquivalent ist Gegenwert zu verstehen, nicht Gleichwert.

Versendung von Kursberichten an Provinzbankfirmen.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat unterm 9. Juni 1917 an den Herrn Staatssekretär des Reichsamts des Innern folgende Eingabe gerichtet:

Eurer Excellenz

gestatten wir uns folgendes ehrerbietigst vorzutragen:

In einer unterm 14. Juni 1916 an den Herrn Reichsbankpräsidenten gerichteten Denkschrift zur Frage der Einschränkung der Effektenspekulation, die wir auch

Digitized by Google

Eurer Excellenz zu unterbreiten uns erlaubten, ist seitens unseres Verbandes hervorgehoben worden, daß die Ausdehnung des Verbots der Bekanntmachung von Kursen auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915 auf Mitteilungen der Banken und Bankiers an ihre auswärtige Bankierkundschaft geeignet ist, den Privatbankiers, und zwar sowohl den am Börsenplatz wie den in der Provinz tätigen, unverhältnismäßige Nachteile gegenüber den über ein Netz von Zweiganstalten verfügenden Banken zuzufügen, deren Berichterstattung an ihre Zweigstellen entsprechenden Beschränkungen nicht unterworfen ist noch unterworfen werden kann. Es ist unsererseits demzufolge empfohlen worden, die Kursberichterstattung zwischen am Börsenplatz tätigen Banken und Bankfirmen und auswärtigen Banken und Bankfirmen in gleicher Weise zuzulassen, wie sie zwischen verschiedenen Betriebsstellen einunddesselben Unternehmens statthaft ist.

In ähnlichem Sinne sind die Handelskammer und die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin zu Anfang dieses Jahres bei dem Herrn Reichskanzler vorstellig geworden (vgl. Bank-Archiv vom 15. Februar 1917, S. 194, Korrespondenz der Aeltesten vom 23. April 1917, S. 35); die Handelskammer hat dabei eine Ergänzung der Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915 etwa folgenden Inhalts befürwortet:

> „Unter die nach § 1 unstatthaften Angaben fallen nicht Mitteilungen über Kurse, die von Firmen, welche gewerbsmäßig den Handel mit Wertpapieren betreiben, an Firmen, bei denen die gleiche Voraussetzung zutrifft, auf deren Erfordern gemacht werden."

Da diesen Anträgen bisher noch nicht entsprochen worden ist, und da die Klagen unserer Mitglieder über die aus dem bestehenden Rechtszustand sich ergebenden Unzuträglichkeiten sich in der letzten Zeit noch gemehrt haben*), erachten wir uns für verpflichtet, an Eure Excellenz nochmals mit der dringenden Bitte heranzutreten, eine alsbaldige Abänderung der Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915 im Sinne der von uns und anderen Handelsvertretungen gestellten Anträge herbeizuführen.

Unser Verband hat durch seine Tätigkeit während des Krieges bewiesen, daß er einer Ausbreitung des spekulativen Effektenverkehrs, insbesondere einer Beteiligung des Privatpublikums an derartigen Geschäften, in keiner Weise Vorschub zu leisten gewillt ist, wir haben uns vielmehr die Unterstützung der auf eine Einschränkung der Effektenspekulation gerichteten behördlichen Bestrebungen in besonderem Maße und nicht ohne Erfolg angelegen sein lassen. Wir können indessen nicht zugeben, daß die von uns befürwortete Aenderung der Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915 eine Ausbreitung oder Belebung der Effektenspekulation zur Folge haben würde. Eine Anregung des Privatpublikums zu spekulativen Geschäften würde nach wie vor sowohl auf Grund der geänderten Bundesratsverordnung als auch in Gemäßheit der im vergangenen Jahre erlassenen Börsenordnungsvorschriften geahndet werden können. Die von uns empfohlene Aenderung soll demgegenüber dem Provinzbankier lediglich die Möglichkeit gewähren, sich über die Preisbildung im freien Börsenverkehr diejenigen Kenntnisse zu verschaffen, welche für einen Bankier als finanziellen Berater seiner Kundschaft unerläßlich sind und ohne die er sich in dem ohnehin schwierigen geschäftlichen Wettbewerb mit den Filialen und sonstigen Zweigstellen großer Bankinstitute nicht zu behaupten vermag. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß auch für den am Börsenplatz tätigen Privatbankier ein Lebensinteresse daran besteht, mit den in der Provinz tätigen Berufsgenossen einen gleich ungehinderten Geschäftsverkehr und Nachrichtendienst unterhalten zu können, wie dies den Großbanken gegenüber ihren auswärtigen Niederlassungen gestattet ist.

Wie auch von Eurer Excellenz in dem einen anderen Gegenstand betreffenden Erlaß vom 26. März 1917 IV A 3335 anerkannt worden ist, liegt es nicht im öffentlichen Interesse, den auf Kosten der kleineren Firmen im Bankgewerbe sich vollziehenden Konzentrationsprozeß zu fördern: diesem Gesichtspunkte sollte u. E. die Kriegsgesetzgebung auch auf dem hier vorliegenden Gebiete Rechnung tragen und die Daseinsmöglichkeit wertvoller Zweige des Bankgewerbes nicht ohne zwingenden Grund gefährden.

Ein baldiges günstiges Ergebnis unserer Bitte erhoffend, zeichnen wir

in größter Ehrerbietung
Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)
gez. Dr. Rießer.

*) So ist von dem Inhaber eines ersten westdeutschen Privatbankhauses dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes Folgendes geschrieben worden: „Es ist für meine Firma nahezu beschämend, daß sie sich fast täglich bei den hiesigen Filialen befreundeter Banken nach Börsenpreisen erkundigen muß, welche bei ihr verlangt werden. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Anfragen, welche zum Zwecke der Veräußerung im Besitze der Kundschaft befindlicher Wertpapiere erfolgen, und nur in ganz seltenen Fällen um Anlagen. Wo es sich aber um neue Anlagen handelt, sind es überwiegend festverzinsliche Werte, über deren Preise meine Firma auch nicht im klaren ist, wenn sie nicht gerade in kurzer Frist Aufträge in den gleichen Gattungen ausgeführt hatte."

Buchbesprechung.

Dr. Richard Rosendorff, Rechtsanwalt in Berlin: Die stillen Reserven der Aktiengesellschaften, ihre rechtliche Zulässigkeit, wirtschaftliche Bedeutung und steuerliche Behandlung. Berlin 1917. Verlag Franz Vahlen, XII. und 114 Seiten. Preis: 3 M.

Das Problem der stillen Reserven der Aktiengesellschaften gehört zu denjenigen, die der Natur der Sache nach eine endgültige Lösung schwerlich finden werden; denn es beruht auf einer Kollision rechtmäßiger Interessen, dem Gesamtinteresse der Gesellschaft als solcher an ihrer inneren Konsolidierung und Erhaltung der Dispositionsfreiheit in der Handhabung der Geschäfte und dem Individualinteresse des einzelnen Aktionärs an seiner Dividende und der Kenntnis der Geschäftsvorgänge der Gesellschaft. Unter diesen Umständen wird es stets die vornehmste Aufgabe einer objektiven Behandlung des Stoffes sein, die widerstreitenden Interessen ausgleichend gegeneinander abzuwägen und nach beiden Seiten Auswüchsen entgegenzutreten. Diese Stellungnahme erscheint nicht nur wirtschaftlich, sondern auch juristisch nach geltendem Recht die gegebene, weil das Gesetz selbst einen vermittelnden Standpunkt einnimmt. Die auch für Aktiengesellschaften maßgebende allgemeine Bestimmung des § 40 HGB. spricht das Prinzip aus, daß sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem ihnen beizulegenden Wert anzusetzen sind, während auf der anderen Seite die Spezialvorschrift des § 261 HGB. in gewissem Umfange zur Bildung stiller Reserven sogar zwingt. Während weiterhin § 271 HGB. jedem einzelnen Aktionär grundsätzlich ein Anfechtungsrecht wegen Gesetzes- oder Statutenverletzung gibt, wird gerade im Falle zu hoher Abschreibungen die Anfechtungsmöglichkeit beschränkt, da die Anteile des anfechtenden Aktionärs den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen müssen. Versucht hiernach das Gesetz selbst für einzelne Grundfragen einen Ausgleich zwischen Individual- und Gesamtinteresse zu schaffen, so ist eine entsprechende Stellungnahme in den vom Gesetz nicht geregelten Fragen vielfach auch in der Judikatur des Reichsgerichts zu erkennen. In der Entscheidung Bd. 82, S. 182, lehnt das Reichsgericht für Aktiengesellschaften zwar den Gedanken eines Individualrechts jedes einzelnen Aktionärs auf Auskunftserteilung entschieden ab, erkennt auf der anderen Seite jedoch, wenn die Generalversammlung auf Anregung des anfragenden Aktionärs die Stellung der betreffenden Frage beschließt, die Antwortpflicht der Verwaltung unter der Voraussetzung der Unschädlichkeit der Frage an.

Digitized by Google

Bei dieser Sachlage erscheint jede Stellungnahme: „Für oder wider die stillen Reserven" ökonomisch wie auch juristisch schon deswegen bedenklich, weil entweder das rechtmässige Individualinteresse oder das rechtmässige Gesamtinteresse der Unternehmung als solchen bei einer einseitigen Behandlung zu kurz kommen muß.

Gerade mit Rücksicht auf die erwähnte Interessenkollision ist im übrigen das Thema der stillen Reserven unerschöpflich. Verfolgt man die kaufmännischen Erwägungen, die zur Bildung von stillen Reserven führen, unter Berücksichtigung der Handelsgebräuche und des Handelsgewohnheitsrechts an Hand der inneren Struktur der Unternehmungen, geht man den steuerlichen Schwierigkeiten nach, wie sie die zahlreichen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts erkennen lassen, ferner der Fülle der sich in diesem Zusammenhange ergebenden Einzelfragen, wie beispielsweise der Frage der Verbuchung über Unkosten, sowie den Schwierigkeiten des Bewertungsproblems, das als solches im engsten Zusammenhang mit den Grundfragen der stillen Reserven steht, und das gerade im Kriege eine besondere Bedeutung gewonnen hat, so wird man dem Thema immer wieder neue Seiten abgewinnen können.

Rosendorff trägt in seiner Schrift, die nur in gewissem Umfange die Tragweite des vielverzweigten Problems erkennen läßt, ohne die Klarheit seiner Darstellung durch tieferliegende Fragen und neuartige Problemstellungen zu beeinträchtigen, die oft widerstreitenden Meinungen der Literatur und den Standpunkt der Rechtsprechung anschaulich vor, indem er zugleich mit großem Fleiß aus Zeitungsnotizen, Geschäftsberichten etc. gesammelte Beispiele anführt. Darüber hinaus aber ist in der Gruppierung der Darstellung wie in der sachlichen Behandlung der Probleme die persönliche Grundauffassung des Verfassers, die sich durch die ganze Schrift zieht, unverkennbar: er ist, wie sich teilweise bereits aus der juristischen Behandlung und Anordnung, insbesondere aber aus demjenigen Teil der Darstellung ergibt, in welchem er die wirtschaftliche Bedeutung seines Themas zu charakterisieren versucht, ein ausgesprochener Gegner der stillen Reserven.

Der Verfasser führt in seiner wirtschaftlichen Würdigung des Problems der stillen Reserven im Aktienrecht (S. 69 ff) unter anderem aus, daß sich die Verwaltung von den Aktionären und der Oeffentlichkeit nicht in die Karten gucken lassen wolle, daß die Aktionäre über die Tüchtigkeit des Vorstandes getäuscht werden sollen, weil durch die Bildung stiller Reserven der Verwaltung die Möglichkeit gegeben werde, Verluste still zu decken und den Anschein einer hohen Verzinsung des Aktienkapitals zu erwecken, sowie ferner, daß stille Reserven häufig die Mittel zu den waghalsigsten Geschäften lieferten (S. 77/78). Die gerade im Kriege besonders hervorgetretene volkswirtschaftliche Bedeutung der in sich gefestigten Aktienunternehmungen als solcher, der Gedanke ökonomischen Verantwortungsgefühls der Leiter auch gegenüber der Gesamtheit tritt bei dem Verfasser, der das System der stillen Reserven überhaupt nicht als ein wirtschaftliches erkennt, sondern nur als ein „geschäftspolitisches" bezeichnet (S. 74), völlig hinter der Wahrung des Interesses des Einzelaktionärs an einer möglichst hohen Dividende zurück. Nur unter diesem Gesichtswinkel ist es möglich, daß der Verfasser ausführt: Es gäbe Gesellschaften, die 50—60% ihres gesamten Aktienkapitals an stillen Reserven in ihren Aktiven stecken hätten. Diese Summen kämen nie wieder zum Vorschein und nützten daher keinem Menschen etwas (S. 75).

Juristisch scheint der Verfasser die Maßgeblichkeit kaufmännischer Grundsätze bei der Ermittlung des Reingewins und der Bemessung von Abschreibungen nur dann anzuerkennen, wenn dies die Statuten auf Grund besonderer Bestimmung zulassen (S. 33 37), während doch § 38 HGB ausdrücklich auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung verweist, und § 13 pr. EinkStG. bestimmt, daß der Gewinn nach den Grundsätzen zu berechnen ist, wie solche dem Gebrauch eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen. Die Frage, inwieweit sich kaufmännische Gebräuche zu einem Handelsgewohnheitsrecht verdichtet haben, der Unterschied zwischen stillen Reserven bei Veräußerungs- und Betriebsgegenständen, die Untersuchung, wann Bewertungsmodalitäten und wann stille Reserven im eigentlichen Sinne vorliegen, wäre einer eingehenden Behandlung wert gewesen. S. 52 stellt der Verfasser unter Berufung auf Hachenburg (Anm. 11 zu § 42 GmbHGes.) den Grundsatz auf, daß eine ohne statutarische Ermächtigung vorgenommene Unterbewertung immer dann als willkürlich angefochten werden könne, wenn die Generalversammlung die Aktiven zwecks Bildung einer stillen Reserve absichtlich unter ihrem Werte in die Bilanz einstellt; Hachenburg betont aber an der angeführten Stelle, Anm. 10, daß, solange eine Bewertung, wenn man auch über ihre objektive Richtigkeit streiten könne, das Maß vernünftiger Erwägungen nicht verlasse, das Gesetz nicht verletzt sei.

Auch in Einzelheiten wird man dem Verfasser vielfach nicht folgen können, so wenn er die Assekuranzfonds der Schiffahrtsgesellschaften, die unbedenklich als Reservefonds anzusprechen sind, als „fiktive Schulden" oder als „fiktive Passiven" bezeichnet (S. 9 und 36), oder wenn er bei der Behandlung der Frage der Kontinuität der Bilanzansätze zwischen Anlage- und Betriebsgegenständen scheidet (S. 22/23), während es sich in diesem Zusammenhang um den Gegensatz von Veräußerungs- und Betriebsgegenständen handelt. Gegenüber der Annahme, daß es einen Grundsatz der Bilanzkontinuität nicht gebe (S. 23), hätte sich ein Eingehen auf die Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts verlohnt, welches den Grundsatz der Bilanzkontinuität für Betriebsgegenstände ausdrücklich anerkennt (vgl. OVGSt Bd. X S. 303).

Im Ergebnis hat der Verfasser in flüssiger Darstellung unter Heranziehung praktischer Beispiele die bereits vielfach erörterten Hauptprobleme des behandelten Themas unter eingehender Benutzung der einschlägigen Literatur und Judikatur übersichtlich dargestellt und die bekannten Gesichtspunkte, welche vom individuellen Standpunkt aus gegen die Bildung stiller Reserven und für eine Anfechtung durch den einzelnen Aktionär sprechen, scharf hervorgehoben.

So kann die Schrift dem mit der Materie im einzelnen nicht vertrauten Aktionär manche Anregungen bieten.

Rechtsanwalt Dr. Fritz Haussmann, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 826, 31, 30, 831 BGB.

1. Der um Auskunft über einen Kunden angegangene Bankier verstößt dadurch, daß er in der Auskunft einen zwischen ihm und dem Kunden bestehenden Sicherungsvertrag unerwähnt läßt, noch nicht gegen die guten Sitten.
2. Ob der Filialleiter einer Bank Vertreter im Sinne der §§ 30, 31 BGB oder nur Angestellter im Sinne des § 831 BGB ist, muß auf Grund der Satzung der Bank von Fall zu Fall entschieden werden.

Urteil des R.G IV. Zivilsenat vom 26. Februar 1917. VI. 2. 17. Warneyers Jahrb. 1917, S. 166.

„Das frühere Urteil des Berufungsgerichts vom 10. Mai 1915 war durch das Urteil des erkennenden Senats vom 13. Dezember 1915 aufgehoben worden, weil das Berufungsgericht ohne tatsächliche und rechtliche Würdigung der Vorgänge, in denen die Klägerin eine wissentlich falsche und wider die guten Sitten erteilte Auskunft der Beklagten durch den Direktor der Filiale München, K. S., erblickte und auf die sie ihren Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte stützte, das ursächliche Verhältnis der behaupteten Auskunftserteilung deren Tatsachen es nach dem Vortrage der Klägerin unterstellte, zu den weiteren Kreditbewilligungen der Klägerin an die Handlung M. & Co., über deren Geschäftslage die Auskunft erbeten und erteilt worden sein sollte, verneint hatte, womit dann der erhobene Schadensersatzanspruch hinfällig wurde, und weil diese Verneinung des ursächlichen Zusammenhanges dem tatsächlichen Vortrage der Klägerin hinsichtlich der Gestaltung des Kreditverhältnisses der Klägerin zu der Handlung M. & Co. nicht gerecht geworden war.

Das neu ergangene jetzt angefochtene Urteil des Berufungsgerichts erachtet den ursächlichen Zusammenhang der behaupteten Auskünfte des Direktors der Beklagten, K. S., zu den Kreditbewilligungen der Klägerin an die Handlung M. & Co. für gegeben; es nimmt ferner auch für erwiesen an,

Digitized by Google

daß S. dem Mitinhaber der klagenden Firma A. W. in mündlicher Unterredung am 18. Dezember 1912 und damit im Zusammenhange weiter durch Brief vom 29. September 1913 in bewußt unwahrer Weise eine Auskunft über die Geschäftslage der Handlung M. erteilt habe, und daß die Klägerin, indem sie der Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Auskunft vertraute und daraufhin der Handlung M. & Co. größere und langfristige Kredite bewilligte, zu erheblichem Schaden gekommen sei. Für diesen Schaden erachtet das Berufungsgericht die beklagte Gesellschaft nach Maßgabe der §§ 31, 826 BGB. für schadensersatzpflichtig, da er durch die Handlung eines ihrer verfassungsmäßig berufenen Vertreter der Klägerin zugefügt worden sei.

Gegen diese neue Entscheidung des Berufungsgerichts hat nunmehr die dem Grunde nach für schadensersatzpflichtig erklärte Beklagte die Revision eingelegt. Auch die neue Revision war für begründet zu erachten.

Die beklagte Bank hatte unstreitig zu der Aktiengesellschaft M. & Co. seit längerer Zeit geschäftliche Beziehungen; sie hatte ihr im Jahre 1911 einen offenen Kredit von 500 000 M. gewährt; im Jahre 1912 erhöhte sie den Kredit auf 750 000 M., ließ sich aber nunmehr durch Vertrag vom 6. März 1912 zur Sicherheit ihrer gegenwärtigen und künftigen Kreditforderungen alle Bestände der Aktiengesellschaft M. an Rohgummi, einschließlich der neuen Zugänge übereignen, die in dem Fabrikgebäude der Gesellschaft lagerten, sowie Forderungen der Kreditschuldnerin an ihre Kunden im Gesamtbetrage von 749 239,93 M. ohne Benachrichtigung der Drittschuldner abtreten, ebenso alle Ansprüche der Gesellschaft an den Bayerischen Staat aus der Lieferung von Gummibereifungen der Postmotorfahrzeuge. Die Klägerin hat nun über Inhalt und Verlauf der Unterredung, die ihr Mitinhaber A. W. am 18. Dezember 1912 mit dem Leiter der Zweigniederlassung der Beklagten in München, dem K. S. pflog, Einzelbehauptungen aufgestellt; nach diesen soll S. die Geschäfte der Aktiengesellschaft M. als in günstiger Entwicklung begriffen, das Unternehmen als durchaus vertrauenswürdig hingestellt und hinzugefügt haben, die Beklagte selbst habe der Gesellschaft neuerdings ihren Kredit noch bedeutend erhöht. In Wahrheit habe sich aber die Aktiengesellschaft M. & Co. damals bereits in höchst mißlichen Verhältnissen befunden und sei nicht mehr als kreditwürdig zu erachten gewesen, was S. sowohl als Direktor der Zweigniederlassung der Beklagten wie als Mitglied des Aufsichtsrats der M.-Gesellschaft gewußt habe. In den mündlichen überaus günstigen Aeußerungen des S. über die Geschäftslage der M.-Gesellschaft, die S. in der auf ein Schreiben von W. vom 26. September 1913 erteilten Antwort vom 29. September 1913 im wesentlichen aufrechterhalten habe, in Verbindung mit dem Verschweigen des Sicherungsvertrages vom 6. März 1912, durch den der allerdings erhöhte Kredit von seiten der Beklagten einen anderen Charakter annahm und die Beklagte wegen ihrer Kreditforderungen sich in einer Weise gedeckt habe, daß anderen Gläubigern nur beschränkte Befriedigungsmittel übrigblieben, so daß diesen bei Kenntnis des Sicherungsvertrages vom 6. März 1912 die M.-Gesellschaft für größere Kreditgewährungen nicht mehr kreditfähig hätte erscheinen können, hatte die Klägerin die wider die guten Sitten verstoßende bewußt unwahre Auskunftserteilung der Beklagten erblickt, durch die sie zu Schaden gekommen sei.

Das Berufungsgericht hat in seinem neuen Urteil nun von jeder Feststellung über den Inhalt der Unterredung vom 18. Dezember 1912 zwischen A. W. und dem K. S. abgesehen, eine Beweiserhebung darüber für überflüssig erachtet und allein schon in der Nichtaufdeckung des Sicherungsvertrages vom 6. März 1912 gegenüber dem A. W. eine von der Beklagten zu vertretende unerlaubte Handlung des S., die wider die guten Sitten verstoße, erblickt... Daß muß für rechtsirrtümlich erachtet werden. In der Tat kommt es nicht allein auf diese Verschweigung, sondern auf den Gesamtinhalt der Unterredung zwischen S. und W. an, deren Bedeutung erst danach ermessen werden kann; die Auskunft ist in ihrem Zusammenhange als Ganzes zu würdigen. Das Reichsgericht hat in keiner Entscheidung ausgesprochen, daß die Verschweigung eines Vertrages, durch welchen der die Auskunft erteilende Gläubiger sich sei es erlaubter-, sei es unerlaubterweise — die etwaige Sittenwidrigkeit des Sicherungsvertrages als eines sog. Knebelvertrages spielt für die Frage, ob eine Auskunft als bewußt unwahr und als wider die guten Sitten verstoßend anzusehen ist, keine wesentliche Rolle — besondere Sicherheiten von dem Schuldner, über den Auskunft erbeten wird, verschreiben ließ, schon an sich wider die guten Sitten verstoßende unerlaubte Handlung anzusehen sei; es hat überall und insbesondere auch in dem in dieser Sache ergangenen Urteil vom 13. Dezember 1915 ausgesprochen, daß diese Frage nicht allgemein, sondern nur nach der besonderen Lage des Einzelfalles unter Würdigung der Stellung des Auskunfterteilenden zu dem Anfragenden einerseits, zu der Person, über die die Auskunft erbeten wird, anderseits beantwortet werden kann. Das Reichsgericht hat vielmehr in wiederholten Entscheidungen (so namentlich WarnRspr. 1916 No. 307; JW. 1911, 43 No. 29; vgl. auch WarnRspr. 1911 No. 182) erklärt, daß der um Erteilung einer Auskunft Angegangene seine eigenen Geschäftsbeziehungen zu der Person oder dem Unternehmen, worüber Auskunft begehrt wird, nicht zu enthüllen brauche, und oft dazu garnicht berechtigt sei, daß er aber auch nicht verpflichtet sei, aus diesem Grunde die Erteilung einer Auskunft überhaupt abzulehnen, was meist ohne weiteres ein vielleicht unberechtigtes Vorurteil und Mißtrauen gegen den Kunden erwecken wird. Wenn er eine Auskunft erteilt, muß diese der Wahrheit in der Weise entsprechen, daß der Anfragende nicht der Sachlage zuwider zur Eingehung von Geschäften mit dem Dritten aufgemuntert wird; der die Auskunft Erteilende darf wissentlich nichts Unwahres berichten und keine irreführenden Angaben machen; er wird sich vorsichtig und zurückhaltend äußern, so daß sich der Anfragende, wenn er ebenso sorgfältig als umsichtiger Kaufmann erwägt, was die Auskunft ihm sagt, als das, worüber sie schweigt, daraus richtig zu orientieren vermag. Etwas anderes ist auch in der vom Berufungsgericht angezogenen Entsch. des Reichsgerichts vom 1. Juli 1908 (Recht No. 2926) nicht enthalten, wo ausgeführt ist, daß ein Geschäftsmann, der die eigenen Sicherungen verschweigt, gegen die guten Sitten handelt, wenn er im übrigen der wahren Sachlage zuwider eine günstige Auskunft erteilt.

Ob S. den Mitinhaber der klagenden Handlung A. W. durch die Auskunft, die er erteilte, irregeführt hat, oder ob die Aeußerungen des S., wenn sie sorgfältig und nüchtern von W. gewürdigt wurden, eine der Wahrheit widersprechende Verleitung zu einem Kreditgeben in dem, wie die Klägerin behauptet, von W. bezeichneten Umfange und auf längere Zeit nicht enthielten, kann nur aus der Feststellung des Inhalts des Gespräches in seinem ganzen Verlaufe entnommen werden. Das Urteil des Berufungsgerichts enthält nun zwar auch eine Feststellung dahin, daß S. ‚jedenfalls keine ungünstige Auskunft' gegeben habe, und das Berufungsgericht glaubt damit den Aufstellungen der Entscheidung vom 1. Juni 1908 gerecht geworden zu sein. Allein diese an sich schon ungenügende, weil ganz allgemeine und nur negativ orientierte Feststellung, die in Wahrheit ein Urteil über die rechtliche Bedeutung der Auslassungen des S. nicht gestattet, trifft das Berufungsgericht ganz unabhängig von dem Inhalte der Unterredung zwischen S. und A. W., über den es die Beweiserhebung vielmehr ablehnt, allein auf Grund der Tatsache, daß die Klägerin der Gesellschaft M. in der Tat gegen langfristigen Kredit weiter geliefert habe. Dieser Schluß kann aber nicht für zulässig erachtet werden. Eine zur Herbeiführung eines schädlichen Erfolges geeignete Handlung braucht nicht notwendig einen solchen herbeizuführen, und umgekehrt muß nicht jeder Schaden, den eine Person erleidet, auf die schädigende Handlung einer anderen zurückzuführen sein. Auch eine durchaus bei der Wahrheit bleibende und vorsichtig erteilte Auskunft kann das Ergebnis zeitigen, daß der Empfänger der Auskunft aus seinem darauf folgenden Handeln Schaden erleidet, sei es, daß er die Auskunft nicht richtig erfaßte, sei es, daß er sie zwar richtig verstand, aber sie nicht befolgen wollte, weil der mögliche Gewinn aus dem beabsichtigten Geschäft ihn dennoch lockte. Es kann deshalb nicht gleichgültig sein, wie das Berufungsgericht meint, was bei der Unterredung vom 18. Dezember 1912 im einzelnen gesprochen wurde. Aus dem Inhalte der Unterredung im übrigen kann erst beurteilt werden, ob das Verschweigen des Sicherungsvertrages eine wider die guten Sitten verstoßende vorsätzliche Schädigung der Klägerin darstellt. Auch das Schreiben vom 29. September 1913 gewinnt erst aus dem Inhalte des Gespräches vom 18. Dezember 1912 seinen Inhalt, wie auch das Berufungsgericht zutreffend den Zusammenhang der Unterredung vom 18. Dezember 1912 mit den Schreiben vom 26. und 29. September 1913 wiederholt betont hat.

Ein weiteres rechtliches Bedenken gegen die Entscheidung

Digitized by Google

des Berufungsgerichts ergibt sich gegen die Erwägung des Urteils, daß S. ‚zweifellos' verfassungsmäßig berufener Vertreter der Beklagten im Sinne von § 31 BGB. gewesen sei, weil jede Bank in ihrer Satzung die Gründung von Zweigniederlassungen vorgesehen habe, für die Direktoren bestellt werden, in deren Geschäftskreis es falle, auch über Unternehmungen der Bank Auskunft zu erteilen. Da kann in dieser Allgemeinheit nicht für richtig erachtet werden. Der Leiter einer Zweigniederlassung des Handelsunternehmens einer juristischen Person kann, wenn er dem zur Gesamtvertretung der Gesellschaft in allen ihren Geschäften berufenen Vorstande angehört, also Mitglied des Vorstandes ist, verfassungsmäßig berufener Vertreter der juristischen Person im Sinne des § 31 BGB. sein. Er kann auch als ein besonderer Vertreter nach § 30 BGB. sich darstellen, wenn die Bestellung eines solchen Vertreters in der Satzung vorgesehen ist; es kann in dieser Beziehung genügen, daß die Satzung die Gründung von Zweigniederlassungen überhaupt vorsieht; es ist alsdann Sache der Auslegung der Satzung, welche Stellung dem Leiter der Zweigniederlassung danach zukommen soll. Dies, daß der Leiter der Zweigniederlassung besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. ist, wird die Regel bilden; möglich ist aber auch, daß dem Leiter der Zweigniederlassung lediglich die Stellung eines Angestellten im Sinne des § 831 BGB. zugewiesen ist. Immer ist die einzelne Satzung für die Beurteilung der Stellung einer mit der Verwaltung der Geschäfte oder eines Geschäftszweiges einer juristischen Person betrauten natürlichen Person Maßstab und Grundlage; nur aus der Auslegung der Satzung kann die Stellung der Zweigniederlassung und ihres Leiters zum Hauptunternehmen und seinem Vorstande ermittelt werden..."

II. Handelsrecht.

Zu § 355 Abs. 3 HGB.

Da nach obiger Vorschrift ein Kontokorrentverhältnis im Zweifel auch während der Dauer einer Rechnungsperiode jederzeit gekündigt werden kann, so braucht die Bank, welche eine Kontokorrentforderung im Urkundenprozeß geltend macht, deren Fälligkeit nicht zu beweisen, vielmehr trifft den Beklagten die Beweispflicht für eine Vereinbarung, nach welcher die Klägerin nicht zur jederzeitigen Kündigung des Verhältnisses befugt sein sollte.

Urteil des RG. VI. Zivilsenat vom 6. Juli 1916 (RG. Ziv. 88 S. 373).

Gründe:

Die klagende Bank fordert, im Urkundenprozeß klagend die Zahlung eines Teiles des ihr von der am 24. Dezember 1914, in Konkurs geratenen offenen Handelsgesellschaft K. & Sch. geschuldeten Betrages von der Beklagten, die nach der vorgelegten Urkunde vom 4. Juli 1911 für alle jetzigen oder zukünftigen Forderungen der Klägerin an diese Handelsgesellschaft die Bürgschaft übernommen hat. Sie hat unter Vorlegung eines von K. & Sch. unter dem 28. Juli 1914 und eines vom Konkursverwalter unter dem 13. März 1915 ausgestellten Saldoanerkenntnisses sowie eines Rechnungsauszuges über die gegenseitigen Geschäfte zwischen ihr und K. & Sch. behauptet, sie habe mit letzterer derart in Geschäftsverbindung gestanden, daß die daraus entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und einhalbjährlich für den 30. Juni und den 31. Dezember durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder den anderen Teil sich ergebenden Ueberschusses ausgeglichen und der bei dem Rechnungsabschluß für den einen Teil sich ergebende Ueberschuß auf neue Rechnung vorgetragen wurde. Die Beklagte hat das Vorliegen eines Kontokorrentvertrags bestritten und unter anderen Einwänden geltend gemacht, der Anspruch auf Auszahlung des in Frage stehenden Saldo könne zurzeit von der Klägerin überhaupt nicht und demzufolge auch nicht gegen sie als die Bürgin geltend gemacht werden, weilder Geschäftsverbindung zwischen der Klägerin und der Firma K. & Sch. ein Kreditvertrag zugrunde liege, nach dem jene die Kreditsumme bis zum 1. Juli 1916 zur Verfügung der genannten Firma zu halten habe.

Die Vorinstanzen haben die Klage als im Urkundenprozeß unstatthaft abgewiesen. Das Berufungsgericht ist dabei von folgenden Erwägungen ausgegangen. Die Klägerin stütze die Verbindlichkeit der Hauptschuldnerin auf ein zwischen ihr und dieser vereinbartes Kontokorrentverhältnis, bei dessen Begründung über eine Kreditgewährung und deren Dauer nichts ausgemacht sein solle. Die Beklagte behaupte, es sei gleichzeitig mit der Begründung dieses Verhältnisses als ein Bestandteil dieses Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragschließenden vereinbart worden, daß der Saldo erst am 1. Juli 1916 gefordert werden könne; sie behaupte also einen Vertrag anderen Inhalts, als nach der Darstellung der Klägerin dem Hauptanspruche zugrunde liegen solle, und leugne damit den Klagegrund. Die Ansicht der Klägerin, daß nach § 271 Abs. 1 BGB. und § 355 HGB. die Fälligkeit einer Schuld, insbesondere einer solchen aus einem Kontokorrentverhältnis, bis zum Beweise des Gegenteils vermutet werde, sei nicht zutreffend. Die gesetzliche Regel des § 271 Abs. 1, daß die Leistung sofort fällig sein solle, finde nach den Eingangsworten dieser Gesetzesstelle nur Anwendung, wenn die Parteien nichts anderes bestimmt hätten. Die Klägerin müsse also, um ihre Klage gehörig zu begründen, behaupten, daß nichts anderes bestimmt worden sei, und sie müsse diese Behauptung beweisen, weil die Beklagte sie mit der Begründung leugne, daß im Vertrag eine ausdrückliche Bestimmung über die Dauer der Kreditgewährung getroffen sei (vgl. RGZ. Bd. 68 S. 305 ff.). Nicht anders sei die Rechtslage nach § 355 HGB. Darnach könne zwar die laufende Rechnung auch während der Dauer einer Rechnungsperiode jeder Zeit mit der Wirkung gekündigt werden, daß Zahlung des Ueberschusses beansprucht werden könne; aber nur im Zweifel, also dann nicht, wenn es dem Parteiwillen widerspreche, insbesondere also nicht, wenn in dem der laufenden Rechnung zugrunde liegenden Vertrage die Klägerin zugleich die Verpflichtung übernommen habe, der Firma K. & Sch. durch das Kontokorrent bis zum 1. Juli 1916 Kredit zu eröffnen, wie dies von der Beklagten behauptet werde. Hiernach habe die Klägerin die auch nicht geltend gemacht habe, daß sie den von der Beklagten behaupteten Kreditvertrag aus wichtigen Gründen gekündigt habe, der ihr nach § 592 ZPO. obliegenden Pflicht, auch die Fälligkeit ihrer Forderung urkundlich nachzuweisen, nicht schon durch den Nachweis genügt, daß zwischen ihr und K. & Sch. eine laufende Rechnung bestanden habe, daß diese durch die Konkurseröffnung beendigt sei und daß sich für sie ein anerkannter Saldo in Höhe der Klageforderung ergebe.

Der Revision kann der Erfolg nicht versagt werden. Zwar hat, was die Revision zur Nachprüfung stellt, das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß der Klägerin die Vorschrift im § 65 KO., wonach betagte Forderungen im Konkurs als fällig gelten, nicht zur Seite steht, da das Verhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen völlig außerhalb des Bereiches des den Hauptschuldner treffenden Konkurses liegt (vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 18. März 1915, Rep. VI 591/14, SeuffArch. Bd. 70 Nr. 233). Ebensowenig kann in der Revisionsinstanz der Umstand zugunsten der Klägerin verwertet werden, daß die Klageforderung auch nach der Behauptung der Beklagten jetzt fällig ist, da die Fälligkeit nach dieser Behauptung erst nach Schluß der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz eingetreten ist (RGZ. Bd. 57 S. 47/48). Mit Recht nimmt endlich das Berufungsgericht an, daß die Klägerin nach § 592 ZPO. auch die Fälligkeit ihrer Forderung als eine zu deren Begründung erforderliche Tatsache durch Urkunden nachzuweisen hat. Es fragt sich aber, was die Klägerin nachzuweisen hat, damit die Fälligkeit angenommen werden kann. Die hier einschlagenden Ausführungen des Berufungsgerichts werden von der Revision mit Recht beanstandet.

Aus den von der Klägerin vorgelegten Urkunden — den beiden auf Grund periodischer Rechnungsabschlüsse abgegebenen Saldoanerkenntnissen und dem Rechnungsauszuge — konnte das Berufungsgericht, was die Revisionsbeklagte mit Unrecht bestreitet, ohne Rechtsirrtum entnehmen, daß die Klägerin mit der Firma K. & Sch. in einem Kontokorrentverhältnis, in einer laufenden Rechnung gestanden hat. Wenn auch auf Seiten ihrer Vertragsgenossin keine Forderungen entstanden seien, vielmehr nur Zahlungen vorliegen sollten, so kann doch nach dem Inhalt jener Urkunden kein Zweifel darüber obwalten, daß die Beteiligten — eine Bank und eine offene Handelsgesellschaft — in einer Geschäftsverbindung standen, deren einzelne Posten nicht selbständig geltend gemacht, sondern aufgehen sollten in dem am Schlusse der Rechnungsperiode sich ergebenden Saldo. Es kann daher keinem Bedenken unterliegen, mit dem Berufungsgericht auf jene Geschäftsverbindung auch den § 355 Abs. 3 HGB. anzuwenden. Nach dieser Bestimmung kann im Zweifel auch während der Dauer

Digitized by Google

einer Rechnungsperiode die laufende Rechnung jederzeit mit der Wirkung gekündigt werden, daß der, dem nach der Rechnung ein Ueberschuß gebührt, dessen Zahlung beanspruchen kann; es bedarf daher nach dem Gesetze dazu nicht erst einer besonderen Vereinbarung. Hieraus erhellt, daß die von der Klägerin behaupteten und durch Urkunden bewiesenen Tatsachen nach dem Gesetze die Fälligkeit des Klaganspruches ergeben. Die Frage, ob mit der Eingehung der Kontokorrentverbindung zugleich die Einräumung eines Kredits zugunsten des einen Beteiligten verbunden ist, ist für das Wesen des Kontokorrentverhältnisses an sich nicht entscheidend. Unberührt bleiben mithin die Wirkungen eines mit diesem Verhältnis verbundenen Vertrages, durch den sich der eine Teil verpflichtet, dem Gegner bis zu einem gewissen Zeitpunkt einen Kredit bis zu einer bestimmten Höhe zu gewähren (Denkschrift z. Entw. eines HGB. von 1897 S. 198). Wenn daher die Beklagte behauptet, es sei zwischen der Klägerin und K. & Sch. vereinbart worden, daß jene dieser die Kreditsumme bis zum 1. Juli 1916, also ohne Rücksicht auf die Dauer des Kontokorrentverhältnisses, zur Verfügung halten solle, so macht sie damit eine Vereinbarung geltend, die von dem vom Gesetz angenommenen regelmäßigen Vertragsinhalt abweicht. Sie muß somit den Beweis für diese Vereinbarung führen, und zwar auch dann, wenn, wie sie behauptet, die Vereinbarung gleichzeitig mit der Begründung des Kontokorrentverhältnisses getroffen worden ist (vgl. auch angez. RGZ. Bd. 57 S. 48 lg.)

Für eine abweichende Ansicht kann das Berufungsgericht sich nicht auf das in der angez. Entsch. Bd. 68 S. 305 lg. abgedruckte Urteil des II. Zivilsenats beziehen, das sich mit der Frage der Beweislast befaßt, wenn der Schuldner gegenüber der Bestimmung im § 271 Abs. 1 BGB. die Vereinbarung einer Stundung bei dem Vertragsabschlusse behauptet. Es braucht nicht erörtert zu werden, ob die Verhältnisse bezüglich der Beweislast in den Fällen dieser Gesetzesbestimmung gerade so liegen, wie in den Fällen des § 355 Abs. 3 HGB.; ebensowenig braucht auf die in jenem Urteile zu § 271 Abs. 1 BGB. gegebenen Ausführungen eingegangen zu werden. Entscheidend ist für den vorliegenden Fall, daß sich die Beklagte auf eine Vereinbarung beruft, die von dem im Gesetz angenommenen regelmäßigen Vertragsinhalt abweicht, und für einen solchen Fall weist auch jenes Urteil die Beweislast demjenigen zu, der die Vereinbarung behauptet.

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben.

III. Börsenrecht.

BGB § 762.

Daß die Aufträge zum Ankauf englischer und amerikanischer Aktien mit fester Preisbegrenzung erteilt und dem Kunden die Dividenden gutgeschrieben wurden, beseitigt den Spieleinwand nicht, wenn andere Umstände, für den Spielcharakter entschieden sprechen.

Urteil des Reichsgerichts, ZS III, vom 1. Mai 1917. [III 19/17[1]).

Die Klägerin hat in der Zeit vom August 1909 bis März 1910 vom Beklagten und dessen bei der Klägerin angestelltem Sohne Aufträge zum Ein- und Verkauf englischer und amerikanischer Aktien erhalten. Am 10. September 1909 hat sich der Beklagte damit einverstanden erklärt, daß „die Effektenkäufe und Verkäufe seines Sohnes über sein Konto gebucht würden." Die Geschäftsverbindung ergab zu Lasten des Beklagten einen von ihm anerkannten Saldo von über 17000 M., von dem die Klägerin mit der nunmehrigen Klage den Teilbetrag von 5000 M. nebst Zinsen geltend gemacht hat. Das Landgericht hat der Klage entsprochen, das Berufungsgericht sie abgewiesen.

Im Revisionsverfahren hat die Klägerin den Antrag gestellt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils ihrem Berufungsantrage zu entsprechen. Der Beklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Zu Gunsten der Klägerin hat das Berufungsgericht angenommen, daß im Falle der Wirksamkeit der abgeschlossenen Börsengeschäfte der Beklagte gemäß seiner Erklärung vom 10. September 1909 der Klägerin auch aus den von seinem Sohne in Auftrag gegebenen Geschäften hafte. Es hat in rechtlich einwandsfreier Weise dargelegt, daß zwar der Sohn nicht als Stellvertreter des Beklagten, sondern in eigenem Namen Geschäfte abgeschlossen, daß aber der Beklagte durch die Erklärung, es sollen alle Geschäfte über sein Konto gebucht werden, die Haftung auch für die von seinem Sohne betätigten Verträge übernommen habe.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige-Leipzig.

Die Bejahung des vom Beklagten erhobenen Spiel- und Differenzeinwandes stützt sich auf eine Würdigung der gesamten Umstände des Falles und läßt einen rechtlichen Irrtum nicht erkennen. Der tatsächlichen Feststellung, daß den Gegenstand der Geschäfte entgegen ihrer äußeren Form nicht die Ankäufe und Verkäufe der Wertpapiere, sondern der an einem bestimmten Stichtage sich ergebende Preisunterschied gebildet habe, stehen die von der Revision geäußerten Bedenken nicht entgegen. Die Geschäfte, die englische und amerikanische Aktien betrafen, waren Zeitgeschäfte, da in den Schlußnoten das Wort „Kasse" regelmäßig durchstrichen ist und nach der Übung der Londoner Börse, wie gerichtsbekannt ist, die Geschäfte in Aktien auf Mitte und Ende des Monats abgeschlossen werden. Mit der getroffenen Feststellung steht der von der Revision als entscheidend erachtete Umstand nicht in Widerspruch, daß die Aufträge unter Bestimmung einer festen Preisbegrenzung erteilt und daß dem Beklagten die Dividenden aus den Aktien gutgeschrieben sind. Wie das Reichsgericht schon mehrfach ausgesprochen hat, beseitigen diese Umstände nicht den aus sonstigen Gründen sich ergebenden Spieleinwand Die Feststellung, daß die Geschäfte in erheblichem Missverhältnisse zur Vermögenslage des Beklagten stünden und daß eine von der Klägerin verlangte Glattstellung den Beklagten in ernste Schwierigkeiten gebracht hätte, ist nicht prozeßwidrig; sie beruht auf einer Würdigung der gesamten Verhältnisse des als mittleren Justizbeamten angestellten Beklagten. Keineswegs rechtsirrig ist es sodann, wenn das Berufungsgericht die Mitbeteiligung des bei der Klägerin angestellten, vermögenslosen Sohnes, der, wie schon dargelegt, einen Teil der Geschäfte in eigenem Namen, aber der Klägerin gegenüber auf Rechnung des Beklagten abgeschlossen hat, berücksichtigt und auf den Unterschied hingewiesen hat, der zwischen den eingeklagten Geschäften und den vom Beklagten in früherer Zeit ohne Mitwirkung des Sohnes betätigten Geschäften nach Art und Umfang bestehe. Aus dem vom Berufungsgericht ausdrücklich in Bezug genommenen Kontoauszug über die früheren Geschäfte hat der Beklagte damals nur wenige deutsche Aktien erworben, deren Kaufpreis teilweise schon vorher entrichtet war; sein damaliges Konto zeigte mehrfach einen Saldo zu seinen Gunsten. Zurückzuweisen ist die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe verkannt, daß auch der solide Handel spekulativen Charakter haben könne; die Ausführungen des Berufungsgerichts ergeben, daß es sich des Unterschieds zwischen der Spekulation und dem Börsenspiel wohl bewußt war. Der Auffassung des Berufungsgerichts stehen endlich nicht die Schritte entgegen, die die Klägerin nach der Feststellung zur Abwicklung der Aufträge unternommen hat, indem sie die Aufträge an ausländische Banken weitergab, die gemäß dem Gebrauch der ausländischen Börsen sich Zertifikate über die Aktien an ihre Treuhänder geben ließen. Denn hierdurch wird nur eine Beziehung der Bank, nicht aber des Kunden zu den Papieren hergestellt, die den Spieleinwand namentlich dann nicht zu beseitigen geeignet ist, wenn der Kunde den Kaufpreis nicht entrichtet und die Bank keine hierauf gerichteten Schritte unternimmt.

Schon der hiernach berechtigte Spiel- und Differenzeinwand beseitigt die Klagforderung, ohne daß es eines Eingehens auf den weiteren erhobenen Terminseinwand und die diesem entgegengestellte Replik aus § 57 Börs.-Ges. bedurfte. Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen.

IV. Kriegsrecht.

Bundesratsverordnung vom 7. August 1914 über die Geltendmachung von Ansprüchen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben §§ 1, 2 (RGBl. 360); Bundesratsverordnung vom 30. September 1914 betr. das Zahlungsverbot gegen England §§ 2, 5 (RGBl. 421); Bundesratsverordnung vom 22. Dezember 1914 betr. die für eine auswärtige Bank im Betrieb einer inländischen Niederlassung entstandenen Ansprüche.

1. Die Bundesratsverordnung vom 30. September 1914 betrifft nur die Ansprüche derjenigen juristischen Personen, die in England ihren Hauptsitz haben.
2. Die Bundesratsverordnung vom 22. Dezember 1914 bestimmt, daß Ansprüche einer Bank auf Deckung von Wechselzahlungen, die im Ausland bewirkt oder zu bewirken sind, nicht schon deshalb als im Betriebe

Digitized by Google

einer inländischen Niederlassung der Bank entstanden gelten sollen, weil die Niederlassung den Kredit gewährt hat.

3. Die Kreditgewährung der inländischen Niederlassung einer ausländischen Bank steht den selbständigen Geschäften von Ausländern im Inlande gleich.
4. Die Leiter der inländischen Niederlassung einer Bank des neutralen Auslandes stehen dafür ein, daß von ihr aus keine Zahlung in das feindliche Ausland erfolgt.

Urteil des Reichsgerichts vom 20. März 1917, III, 369,16. [1])

Die Hamburger Niederlassung der Banco Español del Rio de la Plata, welche ihren Hauptsitz in Argentinien hat, eröffnete im August 1911 der Beklagten einen Blankoakzeptkredit, der durch Ziehungen auf die Londoner Niederlassung dieser Bank ausgenutzt wurde. Die Klägerin fordert die Deckung dreier, von der Beklagten im Mai und Juni 1914 auf die Londoner Niederlassung gezogener, von dieser eingelöster Wechsel im Gesamtbetrage von 11 000 Lstr. Sie erhob Klage auf Zahlung von 237 011,60 M., ermäßigte aber demnächst ihre Forderung auf 220 274,30 M. Das Landgericht verurteilte die Beklagte durch Teilurteil zur Zahlung von 179 891,76 M. nebst Zinsen. Im Berufungsverfahren ermäßigte die Klägerin ihren Antrag um weitere 2975,94 M.; in Höhe dieses Betrages wurde sie abgewiesen, im übrigen aber die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die Beklagte hat Revision eingelegt mit dem Antrage, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klägerin mit ihrem Anspruch auf Zahlung von 176 915,82 M. nebst Zinsen abzuweisen. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Die Beklagte führt aus, daß der Geltendmachung des Klageanspruchs die Vorschriften der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 7. August 1914 und der Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914, in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend die für eine auswärtige Bank im Betrieb einer inländischen Niederlassung entstandenen Ansprüche, vom 22. Dezember 1914 entgegenständen. Sie bekämpft mit der Revision die gegenteilige Auffassung, auf der die Urteile des Land- und des Berufungsgerichts beruhen, als rechtsirrig. Die Auffassung der Vorinstanzen ist jedoch zutreffend.

Die Stundungsvorschrift des § 2 der Bekanntmachung vom 30. September 1914 trifft nur die Ansprüche derjenigen juristischen Personen, welche in England ihren Sitz, d. h., wie nach dem Wortlaute nicht zweifelhaft sein kann, aus dem Vergleiche mit § 5 sich ergibt und in der Begründung (Denkschrift S. 66) ausdrücklich ausgesprochen ist, ihren Hauptsitz haben. Der Anspruch der Klägerin, einer inländischen Niederlassung einer juristischen Person, die im neutralen Ausland ihren Hauptsitz hat, wird also nicht davon berührt. Die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 aber bestimmt nur für die Frage der Anwendbarkeit der §§ 2 bis 4 der Verordnung vom 30. September 1914, daß Ansprüche einer Bank auf Deckung von Wechselzahlungen, die im Ausland bewirkt oder zu bewirken sind, nicht schon deshalb als im Betriebe einer inländischen Niederlassung der Bank entstanden gelten sollen, weil die Niederlassung den Kredit, der den Ansprüchen zugrunde liegt, gewährt hat. Auch diese Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 findet daher auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, und es ist unabhängig von ihr zu prüfen, ob der Klageanspruch im Betriebe der inländischen Hamburger Niederlassung der Klägerin entstanden ist und das in § 1 der Bekanntmachung vom 7. August 1914 enthaltene Verbot der gerichtlichen Geltendmachung deshalb für ihn nicht gilt. Der Ausführung der Revision, daß § 2 dieser Bekanntmachung der die Ausnahme von dem Verbot des § 1 enthält, eng auszulegen sei, kann nicht beigetreten werden. Die im Inlande unterhaltenen gewerblichen Niederlassungen der Personen, die im Auslande ihren Wohnsitz oder Sitz haben, sollen, wie die Begründung (Denkschrift S. 22) sagt, den selbständigen Geschäften von Ausländern im Inland gleichgestellt werden. Für ihren Geschäftsbetrieb wird nur die allgemeine Regel der Zulässigkeit gerichtlicher Durchführung berechtigter Ansprüche wiederhergestellt.

Bei einer Kreditgewährung durch die inländische Niederlassung einer ausländischen, insbesondere einer überseeischen Bank liegt nun der Schwerpunkt der kaufmännischen Tätigkeit bei dieser Niederlassung selbst. Sie hat die Verbindungen anzuknüpfen, die den inländischen Geschäftskreis der Bank begründen und erweitern, sie hat die Sicherheit desjenigen, dem der Kredit eröffnet wird, zu prüfen und sich fortlaufend darüber zu vergewissern, ihr liegt gegenüber der Hauptleitung der Bank die Verantwortung dafür ob. Ob die Wechsel, durch deren Ziehung der Kredit genutzt wird, von der inländischen Niederlassung, von der Hauptniederlassung selbst oder von anderen Niederlassungen der Bank oder gar von anderen Personen, mit denen die Bank in Geschäftsverbindung steht, eingelöst werden, ist verhältnismäßig von geringerer Bedeutung. Wirtschaftlich fallen die Ansprüche, die aus einer solchen Kreditgewährung erwachsen, in den Bereich des Betriebes derjenigen Niederlassung, welche den Kredit bewilligt hat. Im vorliegenden Falle sprechen zudem besondere Umstände dafür, den Klageanspruch als im Betrieb der inländischen Niederlassung entstanden anzusehen. Vereinbarungsgemäß sollte zwar der Kredit durch Ziehungen der Beklagten auf die Londoner Niederlassung der Bank genutzt werden, die Abdeckung der Wechsel aber 3 Tage vor Verfall in Hamburg erfolgen. Die Beklagte war auch in der Lage, durch Begebung des Sekundawechsels die Vorteile der Kreditgewährung alsbald im Inlande wahrzunehmen und hat hiervon Gebrauch gemacht. Dafür, daß die Hamburger Niederlassung nur für die Londoner, gleich deren Agentin, tätig gewesen wäre, fehlt jeder Anhalt; eine solche Behauptung ist nicht aufgestellt.

Welche Erwägungen der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 zugrunde liegen, kann dahingestellt bleiben. Daß damit allgemein gültige Grundsätze für die Frage hätten aufgestellt werden sollen, wo ein Anspruch aus einer Kreditgewährung, die durch Ziehung auf ausländische Plätze ausgenutzt werden sollte und ausgenutzt wurde, als entstanden anzusehen ist, kann schon deshalb nicht angenommen werden, weil die Anwendung der dortigen Vorschrift auf die Ansprüche inländischer Niederlassungen von Banken des feindlichen Auslands ausdrücklich beschränkt und von dem Erlasse einer entsprechenden Vorschrift für die Anwendung des § 2 der Bekanntmachung vom 7. August 1914 abgesehen ist.

Auch das in § 1 der Bekanntmachung vom 30. September 1914 gegebene Verbot der Zahlungen nach Großbritannien usw. steht dem Klageanspruche nicht entgegen. Es wird die Zahlung an die inländische Niederlassung einer Bank des neutralen Auslandes gefordert. Die Leiter dieser Niederlassung stehen dafür ein, daß von ihr aus weder unmittelbar noch mittelbar eine Zahlung in das feindliche Ausland gelangt.

Die Revision greift das Berufungsurteil weiter insofern an, als es die Einrede der Beklagten verwirft, daß die Forderung der Klägerin durch Vereinbarung bis zur Beendigung des Krieges gestundet sei. Auch diese Rüge ist nicht begründet. Die Auslegung, welche das Berufungsgericht den von der Beklagten behaupteten und von ihm als richtig unterstellten Verhandlungen gibt, daß die Klägerin zwar zeitweilig die Forderung habe ruhen lassen wollen, nicht aber sich verpflichtet habe, sie bis zur Beendigung des Krieges ruhen zu lassen, verstößt nicht gegen Treu und Glauben und läßt auch sonst einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Auch die in dem Briefe der Klägerin vom 12. August 1914 enthaltene Bemerkung:

> „Sobald es die politische Lage gestattet, werden wir Sie auffordern, uns den ... Betrag zu überweisen, bzw. mit uns zu verrechnen"

zwingt keineswegs zu der gegenteiligen Auffassung. Die Nichtvernehmung der Zeugen E. und H. begründet keinen Prozeßverstoß, da das Berufungsgericht ausdrücklich festgestellt hat, daß die Beklagte nicht behaupten kann, daß der Zeuge E. gesagt habe, die Sache solle bis zum Ende des Krieges ruhen, und es die in das Wissen dieser Zeugen gestellten Behauptungen in vollem Umfange als richtig gelten läßt.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts endlich, welche die Rückforderung gezahlter Kommissionsgebühren seitens der Beklagten betreffen, unterliegen jedenfalls insofern keinem rechtlichen Bedenken, als sie dahin gehen, daß diese Kommissionsgebühren vorbehaltlos und zu Recht gezahlt seien, ein Rückforderungsanspruch der Beklagten daher nicht zustehe.

Die Revision war somit als unbegründet zurückzuweisen.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige-Leipzig.

Digitized by Google

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im zehnten Monat des dritten Kriegsjahres (Mai 1917).

Reichsbank.

1. Metallbestand
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	2 550 502	2 554 843	2 561 582	2 567 129
April	1917	2 548 055	2 548 665	2 549 132	2 549 223

2. Goldbestand
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	2 532 916	2 533 093	2 533 168	2 533 211
April	1917	2 531 940	2 532 285	2 532 304	2 532 548

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Mai	1917	99,31	99,15	98,89	98 68
April	1917	99,37	99,36	99,34	99,35

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	469 176	459 962	532 360	447 696
April	1917	350 286	444 062	550 426	509 208

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	6 418	7 150	7 063	2 211
April	1917	4 802	5 937	8 817	3 179

6. Barvorrat [1])
in 1000 M

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	3 026 091	3 021 955	3 091 005	3 017 036
April	1917	2 903 093	2 998 664	3 108 375	3 061 605

7. Zusammensetzung des Barvorrats [1]).

Monat		Ausweistage 7. Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	15. an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	23. an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	31. an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken
Mai	1917	84,28	15,51	0,21	84,54	15,22	0,24	82,87	16,90	0,23	85,09	14,84	0,07
April	1917	87,77	12,06	0,17	84,99	14,81	0,20	82,01	17,71	0,28	83,27	16,63	0,10

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	8 803 593	8 206 209	8 132 076	8 285 154
April	1917	8 558 866	8 359 554	8 144 933	8 315 403

9. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs [2]).

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Mai	1917	36,37	36,74	37,92	36,39
April	1917	38,86	35,80	38,06	36,78

10. Fremde Gelder [3])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	3 952 098	4 592 682	4 640 678	4 538 163
April	1917	4 819 929	4 691 812	4 014 336	3 960 984

11. Wechsel- und Scheckanlage [4])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	8 710 561	9 277 793	9 220 050	9 364 504
April	1917	9 941 607	9 552 276	8 484 810	8 714 760

12. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	9 240	10 059	9 886	9 730
April	1917	8 525	10 454	9 281	13 172

13. Effektenanlage
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	108 397	107 711	108 078	111 897
April	1917	102 764	104 120	105 176	112 824

14. Zusammensetzung der Anlagen [5]).

Monat		Ausweistage 7. Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	15. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	31. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten
Mai	1917	98,17	0,10	1,23	98,75	0,11	1,14	98,74	0,10	1,16	98,72	0,10	1,18
April	1917	98,89	0,09	1,02	98,81	0,11	1,08	98,67	0,11	1,22	98,57	0,15	1,28

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschem Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch diskontierte Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 6 % betragen hatte, wurde am 28. Dezember 1914 auf 5 % herabgesetzt.

[5]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	6 451 750	6 453 669	6 456 673	6 457 892
April	1917	6 453 038	6 453 741	6 452 731	6 450 667

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	12 235 730	12 681 802	12 651 997	12 196 207
April	1917	12 601 402	12 423 115	12 811 987	12 031 417

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	22 192 900	22 684 000	22 687 100	22 181 300
April	1917	22 590 800	22 399 200	22 751 800	22 050 900

4. Bardeckung des Notenumlaufs. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Mai	1917	55,13	55,91	55,69	55,11
April	1917	56,05	55,46	56,31	54,56

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	+ 42 880	— 2 198	+ 14 897	+ 64 907
April	1917	+ 70 602	+ 28 915	+ 60 187	— 19 483

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	28 564 989	25 125 188	25 078 069	29 127 608
April	1917	25 818 528	25 528 420	25 787 617	26 323 625

7. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	16 186 701	16 102 416	17 378 916	17 584 210
April	1917	16 259 841	15 594 441	16 644 013	15 403 686

8. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	3 508 950	3 471 700	3 365 450	4 186 050
April	1917	3 759 680	3 597 980	3 874 380	3 628 180

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	29 360 000	29 385 000	29 414 000	29 436 000
April	1917	29 359 000	29 356 000	29 359 000	29 349 000

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	35 186 000	36 503 000	36 045 000	36 391 000
April	1917	36 183 000	37 806 000	34 544 000	34 460 000

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	67 401 000	67 870 000	68 188 000	68 107 000
April	1917	67 790 000	67 155 000	66 870 000	66 794 000

4. Bardeckung des Notenumlaufs. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Mai	1917	52,20	53,78	52,86	53,42
April	1917	53,38	56,30	51,66	51,59

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	— 215 000	+ 633 000	— 143 000	+ 274 000
April	1917	+ 393 000	+ 2 651 000	— 326 000	— 334 000

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7	15.	23.	31.
Mai	1917	6 359 000	6 949 000	6 756 000	6 297 000
April	1917	6 705 000	7 025 000	5 969 000	6 210 000

7. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31
Mai	1917	46 614 000	46 030 000	45 932 000	45 266 000
April	1917	46 737 000	44 973 000	46 167 000	46 742 000

8. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	3 198 000	3 264 000	3 460 000	3 308 000
April	1917	1 970 000	1 950 000	3 327 000	3 205 000

Badische Bank.[1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschem Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M gerechnet. [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichs- und Darlehnskassenscheinen sowie an Noten anderer deutscher Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank.[1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 32 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	22 029 495	22 073 882	22 153 625	22 189 991
April	1917	22 018 112	22 020 849	22 026 684	22 019 439

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	31 439 609	34 204 174	36 732 217	33 508 405
April	1917	34 251 885	34 972 167	34 803 752	30 005 527

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	40 548 900	39 259 100	38 780 200	35 858 600
April	1917	39 687 600	38 182 000	39 382 900	38 455 900

4. Bardeckung des Notenumlaufs. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Mai	1917	77,54	87,12	94,72	93,45
April	1917	86,30	91,59	87,10	78,03

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	+ 7 661 709	+ 11 716 074	+ 14 723 017	+ 14 420 805
April	1917	+ 11 335 285	+ 13 561 167	+ 11 691 852	+ 8 320 627

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	26 888 201	22 726 629	31 101 331	23 118 681
April	1917	24 554 788	27 251 502	27 430 951	20 841 023

7. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	26 879 520	24 820 499	25 315 538	24 145 660
April	1917	26 248 474	25 809 029	25 225 091	26 218 504

8. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	37 939 185	39 108 545	38 314 865	41 574 965
April	1917	34 954 885	36 347 275	36 393 975	39 480 925

Württembergische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	9 801 094	9 731 932	9 715 839	9 633 411
April	1917	9 811 137	9 811 055	9 809 283	9 808 270

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	15 493 503	16 316 954	16 556 033	15 874 722
April	1917	16 824 850	17 912 245	17 661 343	15 781 817

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	23 944 100	24 163 900	24 117 200	24 065 000
April	1917	24 791 000	24 454 200	23 762 700	23 585 400

4. Bardeckung des Notenumlaufs. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Mai	1917	64,71	67,53	68,65	65,97
April	1917	67,87	73,25	74,32	66,91

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	+ 1 549 403	+ 2 153 054	+ 2 438 833	+ 1 809 722
April	1917	+ 2 083 850	+ 3 458 045	+ 3 898 643	+ 2 196 417

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	42 460 131	38 882 477	42 595 250	41 214 710
April	1917	41 532 181	45 399 073	36 762 380	39 508 545

7. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	26 133 572	27 877 611	25 633 823	25 892 911
April	1917	18 429 955	20 758 488	22 382 001	24 477 289

8. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Mai	1917	23 655 631	20 383 002	20 165 000	20 165 833
April	1917	23 645 460	23 413 836	21 400 009	19 511 027

Sächsische Bank zu Dresden.[1]) Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M. [5]) Der Diskontsatz der Sächsischen Bank beträgt seit dem 23. Dezember 1914 5 %.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 869 481 M. [2]—5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2—5.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Deve, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max von Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Wassitz, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen and die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4 II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVI. Jahrgang. Berlin, 1. Juli 1917. Nummer 19.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Frage der Wiedereröffnung des amtlichen Börsenverkehrs. Von Barthold Arons in Berlin.

Die rechtliche Besonderheit der Hypotheken des Berliner Pfandbrief-Instituts und ihre Eignung für Vormerkungen des § 1179 BGB. Von Magistratsrat Dr. Seckt in Berlin.

Der Verband deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten. Vom Verbandsdirektor Oberfinanzrat Stein in Berlin.

Keine Verlängerung der Frist zur steuerfreien Einfuhr ausländischer Wertpapiere.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin. Die Bank von England im zehnten Monat des dritten Kriegsjahres (Mai 1917).

Zur Frage der Wiedereröffnung des amtlichen Börsenverkehrs.

Von **Barthold Arons** in Berlin.

Auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens hat der Krieg außerordentlich einschneidende Veränderungen gebracht, die den Verkehr in durchaus andere Bahnen geleitet haben. — Fast auf allen diesen Gebieten beschäftigt man sich bereits in der eingehendsten Weise damit, die Rückkehr zu normalen Verhältnissen vorzubereiten. Auch der Wertpapierhandel vollzieht sich seit der nun vor beinahe 3 Jahren erfolgten Schließung der Börsen in veränderter, recht unvollkommener Weise, und die beteiligten Kreise sind mehr und mehr zu der Ueberzeugung gelangt, daß es an der Zeit sei, Wandel zu schaffen und die Wiedereröffnung des amtlichen Börsenverkehrs in Aussicht zu nehmen. Dahingehende Anregungen sind von Interessen-Vereinigungen und Handelsvertretungen an die zuständigen Behörden ergangen[1]). Es dürfte angezeigt sein, an dieser Stelle ein kurzes Bild der einschlägigen Verhältnisse zu entwerfen.

Nach Ausbruch des Krieges wurden die deutschen Börsen ebenso wie die Börsen der am Kriege beteiligten und auch verschiedener neutraler Länder unter dem Eindruck des plötzlich über die wirtschaftlichen Verhältnisse hereinbrechenden Verhängnisses geschlossen. Der Börsenvorstand der Berliner Börse beschloß damals, die Börsenräume für die Börsenbesucher in der üblichen Börsenzeit offen zu halten, um den beteiligten Kreisen Gelegenheit zu geben, sich durch regelmäßige Aussprachen über ihre gemeinsamen Interessen verständigen zu können. Mit diesem Beschluß war zweifellos eine richtige Maßnahme getroffen worden. Ohne daß in der ersten Zeit irgend welche Umsätze stattfanden, war trotzdem die Börse ziemlich regelmäßig besucht. Aus diesem Zusammentreffen in den Börsenräumen entwickelte sich nach und nach ein anfangs ganz schüchterner Verkehr in Wertpapieren; ohne jede Benutzung der sonst dafür zur Verfügung stehenden Einrichtungen nahm dieser Verkehr nach und nach größere Dimensionen an. Im Anfang wurden diese Transaktionen seitens der Behörden mit einigem Unbehagen betrachtet und man ging gegen sie sogar mit einem Verbot vor. Da indessen offensichtliche Uebelstände nicht zu Tage traten, wurde dieses Verbot nicht strikt aufrecht erhalten, doch beteiligten sich auf Wunsch der Reichs- und Staatsbehörden die Banken nicht an diesem Verkehr, sondern überließen ihn den Privatbankiers. Allmählich nahm dieser inoffizielle Effektenverkehr einen größeren Umfang an, und wenn auch die Meinungen über seine Nützlichkeit zunächst noch auseinander gingen, so gewann doch, angesichts der durch den freien Börsenverkehr geschaffenen Möglichkeit, wirtschaftlich notwendige Wertpapierverkäufe und -käufe vorzunehmen, allmählich eine günstige Beurteilung die Oberhand, so daß sich schließlich auch die Großbanken des Berliner Platzes diesem Verkehr anschlossen.

[1]) So bereits vor Jahresfrist seitens des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft und neuerdings seitens des Vereins für die Interessen der Fondsbörse zu Berlin.

Digitized by Google

Inzwischen hat sich der Verkehr regelmäßig weiter entwickelt und zeitweise so großen Umfang angenommen, daß eine gewisse Beschränkung desselben notwendig erschien und auch unter Zusammenwirkung der in Frage kommenden Behörden mit den Interessentenkreisen mit Erfolg durchgeführt wurde. Wenn dieser Verkehr sich auch bisher außeramtlich in einigermaßen zufriedenstellender Weise vollzogen hat, so haften demselben doch, wie noch auseinandergesetzt werden soll, so erhebliche Mängel an, daß die Aufnahme des amtlichen Verkehrs unter allen Umständen als höchst wünschenswert bezeichnet werden muß, falls diejenigen Gründe, welche bisher dagegen angeführt werden konnten, entweder weggefallen sind oder doch nicht mehr so stark ins Gewicht fallen, wie vordem.

Gegen einen amtlichen Verkehr, der sich wohl unter Zuziehung der Kursmakler und mit regelmäßiger amtlicher Notierung der Kurse zu vollziehen hätte, haben bisher mehrere Gründe gesprochen.

In erster Linie bestand bei den Behörden das dringende Verlangen, jede Veröffentlichung von Kursen zu vermeiden, wie dies in der Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915 zum Ausdruck gekommen ist. Dieses Verbot von Mitteilungen von Kursen selbst an Berufsbankiers ist bis heute aufrecht erhalten worden und bildet den Gegenstand eingehender Beschwerden seitens der am Wertpapierhandel beteiligten Kreise, die auch in Eingaben der offiziellen Börsenvertretungen zum Ausdruck gekommen sind[2]). Die in diesen Eingaben ausführlich begründeten Mißstände würden bei einer Wiedereröffnung des amtlichen Verkehrs ohne weiteres in Wegfall kommen.

Als weiterer sehr großer Uebelstand wird es empfunden, daß mit dem offiziellen Börsenverkehr auch die Tätigkeit der Zulassungsstelle ruht und dadurch große Summen von Aktien erstklassiger Gesellschaften, welche junge Aktien während der Dauer des Krieges ausgegeben haben oder deren bereits vor dem Kriege ausgegebenen junge Aktien aus irgend welchem Grunde damals noch nicht zur Einführung gelangt waren, nunmehr nicht voll verkehrsfähig sind. Auch nach dieser Richtung hin haben die Interessentenkreise durch ihre berufenen Vertretungen wiederholt bei den Behörden Vorstellungen erhoben, um die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Zulassungsstelle herbeizuführen[3]), bisher leider ohne einen Erfolg zu erzielen. Auch diese Frage würde sich bei Wiederaufnahme des amtlichen Börsenverkehrs zur Zufriedenheit der Interessenten erledigen.

Daß der jetzt bestehende private Verkehr an den Börsen auch ohnedies zu erheblichen Bedenken Anlaß gibt, dürfte wohl allgemein zugegeben werden. Dem Auftraggeber mangelt bei dem Fehlen von Kursnotizen jede Kontrolle, ob seine Aufträge den Verhältnissen entsprechend sachgemäß ausgeführt sind und, wenn auch der allergrößte Teil unserer Berufsgenossen peinlich darauf hält, trotzdem die Interessen der Kundschaft nach allen Richtungen wahrzunehmen, so werden sich doch unter einer großen Anzahl immer einige finden, welche das Nichtvorhandensein einer Kursnotierung zu eigenem Vorteile ausnutzen, und derartige, von einzelnen begangene Verfehlungen pflegen leider dem gesamten Erwerbsstande zur Last gelegt zu werden[4]). Aber selbst bei dem größten Bemühen, die eingehenden Aufträge sachgemäß auszuführen, wird dies bei den eigenartigen Verhältnissen häufig nicht möglich sein. Bei den vielfach kleinen Umsätzen und dem Fehlen eines besonders dazu bestellten Vermittlers können eingehende Kaufaufträge oft nur zu erheblich erhöhten Kursen, Verkäufe nur unter starker Kurseinbuße erledigt werden. Namentlich Kaufaufträge, die häufig bei Bekanntwerden günstiger Verhältnisse eines Unternehmens von verschiedenen Seiten gleichzeitig eingehen, führen bei mangelndem Angebot unverhältnismäßig hohe Kurserhöhungen herbei, die dem Verkehr einen unerwünschten Charakter geben. Solche Kurserhöhungen, die in den Berichten der Zeitungen, selbstredend ohne Angabe des Kurses, gemeldet werden, führen dann neue Käuferschichten herbei und begünstigen eine spekulative Tätigkeit, die unter den augenblicklichen Verhältnissen unter allen Umständen vermieden werden sollte.

Mangels jeder Bekanntgabe von Kursen werden andererseits Besitzer des betreffenden Papiers von der Kursentwicklung keine Kenntnis erlangen und dadurch abgehalten, ihren Besitz bei ihnen sonst vielleicht wünschenswert erscheinenden Kursen an den Markt zu bringen. Dieser Umstand trägt auch dazu bei, das Verkaufsmaterial knapp zu gestalten und damit ungesunde Bewegungen zu befördern. Also gerade einer derjenigen Zwecke, welcher durch das Verbot des Bekanntgebens von Kursen erreicht werden sollte, nämlich die Spekulation einzuschränken, ist nicht erreicht worden, sondern dies Verbot hat gerade das entgegengesetzte Ergebnis gehabt.

Auch die schon besprochene Unmöglichkeit, die jungen Aktien, welche noch die Zulassungsstelle passieren müssen, dem Verkehr zuzuführen, hat zum Knappwerden des Materials und zur Herbeiführung sprunghafter Kurssteigerungen beigetragen.

Wie sehr dieser letztere Uebelstand sich gesteigert hat, dürfte aufs schlagendste dadurch nachgewiesen werden, daß noch bei Feststellung des Steuerkurszettels im Dezember 1916 die nicht zugelassenen Aktien durchweg mit 3 pCt. des Kurswertes niedriger bewertet wurden, als die zugelassenen Aktien, während jetzt vielfach die ersteren bis zu 30 pCt. unter dem Werte der lieferbaren Aktien kaum zu plazieren sind. Es muß doch zweifellos als ein großer Uebelstand bezeichnet werden, daß diese sonst gleichwertigen Aktien in solchem Maße an Verkaufswert einbüßen, nur weil durch das Ruhen der Tätigkeit des Zulassungsorganes die Lieferbarkeit nicht festzustellen ist.

Wir wollen nun versuchen, auszuführen, welche Gründe zu dem Verbot der Mitteilung von Kursen geführt haben und ob diese Gründe noch heute vollwiegend sind.

Als einer der Gründe ist damals bezeichnet worden, daß die Kursbewegungen an der Börse nicht nur von wirtschaftlichen Ursachen, sondern auch von der allgemeinen politischen Lage erheblich abhängig sind. Es ist die Befürchtung ausgesprochen worden, daß etwa vorkommende Rückschläge in der militärischen Lage unseres Volkes an der Börse zum Ausdruck kommen könnten und dadurch herbeigeführte Kursrückgänge geeignet wären, Beunruhigungen in weiten Kreisen hervorzurufen.

Dieser Grund dürfte heute als stichhaltig nicht mehr angeführt werden können. — In den ganzen Jahren unseres jetzigen Kriegszustandes hat sich selbst bei

[2]) Vgl. Bank-Archiv vom 15. Februar 1917, S. 194, vom 15. Juni 1917, S. 339.

[3]) Vgl. Bank-Archiv vom 15. Mai 1917, S. 306.

[4]) Mißbräuche solcher Art sind in Ermangelung einer amtlichen Kursnotiz bei einer kommissionsweisen Ausführung kaum in geringerem Maße möglich, als beim Auftreten des Bankiers als Eigenhändler. Wegen der Gründe, welche angesichts des Fehlens einer amtlichen Kursnotierung für den Uebergang der Berliner Banken und Bankfirmen zur letzterwähnten Geschäftsform maßgebend waren, vgl. Bank-Arch. 14, S. 310.

Digitized by Google

vorübergehenden Mißerfolgen stets das unbedingte Vertrauen auf den endgiltigen Erfolg erhalten und hat die häufig wechselnde militärische Lage sowie gewiß ernste Vorgänge, wie seinerzeit das Eintreten Italiens, später Rumäniens und Amerikas in die Reihen unserer Gegner, das bestehende Kursniveau nicht wesentlich beeinflussen können.

Ein weiterer Grund für das Verbot von Veröffentlichungen von Kursen war einerseits der Umstand, daß die Darlehnskassen der Beleihung von Effekten die Kursbasis vom 28. Juli 1914 zugrunde gelegt hatten und man diese Kursbasis nicht verändert zu sehen wünschte, um auch in der Beleihungsgrenze keine Veränderungen eintreten zu lassen.

Andererseits bestanden bei Ausbruch des Krieges eine große Anzahl von Engagements in Papieren, die im Termingeschäft gehandelt wurden und die beleihenden Institute hatten sich in entgegenkommender Weise bereit erklärt, die Beleihung auf Basis der Kurse vom Ende Juli des Jahres 1914 fortzusetzen, ohne weitere Einschüsse zu verlangen.

In beiden Fällen wäre die Veröffentlichung neuer, namentlich wesentlich niedrigerer Kurse sehr störend gewesen, da einerseits die Darlehenskassen auf ihre Beleihungen Nachschüsse hätten verlangen müssen und ebenso die reportierenden Institute und Bankhäuser. Eine Rücksichtnahme auf diese beiden Gesichtspunkte dürfte heute unter allen Umständen nicht mehr nötig sein, da die Effekten-Reports bereits vor Ende des Jahres 1915 zur vollständigen Abwicklung gelangt sind und bei den Darlehenskassen kaum mehr Beleihungen aus der Zeit kurz nach dem Kriege vorhanden sein dürften. Im übrigen ist gerade für diesen Fall durch das Erscheinen des Steuerkurszettels am Ende des Jahres 1916 ein Präjudiz geschaffen worden und dürfte deshalb gegen eine amtliche Feststellung von Kursen aus diesem Grunde ein Einwand nicht erhoben werden.

Im übrigen werden Aktien von Unternehmungen, die durch den Krieg besonders betroffen sind und für welche sich eine Nachfrage kaum entwickeln dürfte, selbst bei Wiedereröffnung des amtlichen Verkehrs nicht zur Notierung gelangen, wie dies nachstehend noch entwickelt werden soll.

Das wesentlichste Bedenken gegen eine offizielle Kursfeststellung und die Veröffentlichung der Kurse ist immer erhoben worden im Interesse der Anleihen des Reiches und der Bundesstaaten. Man hat befürchtet, daß bei diesen Wertpapieren ein gelegentlich hervortretendes größeres Angebot zu einer Abschwächung der Kurse führen könnte, welche durchaus unerwünscht wäre. Nun hat es sich aber gezeigt, daß für die schon vor dem Kriege im Verkehr gewesenen fest verzinslichen Werte dieser Art sich ein Kursniveau gebildet hat, zu welchem auch im freien Verkehr das etwa sich darbietende Angebot immer schlank Aufnahme gefunden hat und dieses Niveau ist erfreulicher Weise ein wesentlich höheres als das der gleich hoch verzinslichen Anleihen Englands und Frankreichs.

Es bleibt auch auf diesem Gebiete nur die Rücksicht auf die im Kriege emittierten Anleihen und Schatzanweisungen des Reiches übrig und ist das Interesse an der Stabilisierung des Kurses dieser Werte, welche in so außerordentlich großen Beträgen emittiert worden sind, ein so erhebliches, das die Befürchtung, daß hier die Eröffnung des amtlichen Verkehrs einen ungünstigen Einfluß haben könnte, allerdings geeignet wäre, die Interessentenkreise zur Abstandnahme ihrer Wünsche zu veranlassen.

Aber auch nach dieser Richtung scheinen uns etwaige Befürchtungen durchaus unberechtigt zu sein. Wir haben mit Stolz und Freude erleben können, daß der Kurs unserer 5 proz. Kriegsanleihen sich auf dem einmal festgestellten Niveau unerschüttert hat halten können, trotz der kolossalen Beträge, welche von diesem Papier emittiert sind, und daß die halbjährlich wiederkehrenden neuen Emissionen jedesmal alle Erwartungen übertreffende Erfolge gehabt haben. Wir haben die feste Ueberzeugung, daß auch bei einer regelmäßigen offiziellen Notierung dieser Anleihen ein ungünstiger Einfluß auf den feststehenden Kurswert nicht ausgeübt werden würde, daß auch wie bisher die Besitzer nur in dem Maße mit Verkäufen vorgehen werden, als der Markt sich dafür aufnahmefähig zeigt. Im übrigen würde wie auch bei der Notierung aller anderen Papiere Vorsorge getroffen werden müssen, daß der Börsenvorstand einem einmal unvermittelt hervortretenden starken Angebot gegenüber durch nur teilweise Ausführung der Aufträge unter Repartierung auf die verschiedenen Interessenten ein Gleichgewicht herbeiführt, wie dies augenblicklich auf einem anderen Gebiete, dem Devisenmarkt, bereits mit vollem Erfolg zur Durchführung gebracht ist.

Es braucht wohl nicht besonders ausgesprochen zu werden, daß bei einer Wiedereröffnung des amtlichen Verkehrs nicht sofort die normalen Verhältnisse eintreten können, sondern daß den außergewöhnlichen Umständen nach allen Richtungen Rechnung zu tragen sein wird. Die Börsenorgane, namentlich der Börsenvorstand, müßten das Recht und die Pflicht haben, in erheblichem Maße an der Herbeiführung eines ordnungsmäßigen Verkehrs mitzuwirken; wie dies bei den Anleihen des Reichs zu geschehen hätte, ist bereits angedeutet worden. In ähnlicher Weise würde aber auch der Börsenvorstand ermächtigt werden müssen, bei anderen Papieren die Ausführung der Ordres zu repartieren, falls Angebot und Nachfrage einmal größer sein sollten, als die entsprechende Kontrepartie.

Es würde dies auch ein Mittel sein, um den heftigen Kursschwankungen, wie sie jetzt häufig stattfinden, entgegenzuwirken und damit dem allgemeinen Interesse wesentlich zu nützen.

Der Börsenvorstand würde weiter berechtigt und verpflichtet sein, die Notierung von Kursen zu verhindern, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, daß der Kurs den inneren Verhältnissen des Unternehmens wesentlich widerspricht, namentlich wenn das Papier lange Zeit nicht im Verkehr gewesen ist.

Wir verzichten darauf, in dieser Beziehung auf Einzelheiten einzugehen und wollten nur zur Ausführung bringen, daß selbst bei Wiederaufnahme der amtlichen Notierungen nicht ein durchaus freier Verkehr wie vor dem Kriege eintreten kann, sondern nach sorgfältiger Vorbereitung Maßnahmen zu treffen sein werden, um diejenigen Uebelstände zu verhindern, die sich etwa durch die Wiedereröffnung des offiziellen Verkehrs ergeben könnten.

Da solche Vorbereitungen und Feststellungen zweifellos eine geraume Zeit in Anspruch nehmen, wäre es um so mehr erwünscht, daß diese Arbeiten bald in Angriff genommen werden, um die Beseitigung des jetzigen Zustandes und den Wiedereintritt normaler Verhältnisse in die Wege zu leiten. — Die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Zulassungsstellen und die Aufhebung des Verbots der Kurslistenversendung an Berufsbankiers sollten indessen schon jetzt ungesäumt erfolgen, da die Beseitigung der hier in Betracht kommenden Uebelstände einem dringenden Bedürfnis entspricht und einen Aufschub bis zur Erledigung aller Vorarbeiten für die Wiedereröffnung des amtlichen Börsenverkehrs nicht gestattet.

Digitized by Google

Die rechtliche Besonderheit der Hypotheken des Berliner Pfandbrief-Instituts und ihre Eignung für Vormerkungen des § 1179 BGB.

Von Magistratsrat Dr. Seckt in Berlin.

Wederholt hat der Vorsitzende des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands, Justizrat Dr. Baumert, Vorwürfe gegen das Berliner Pfandbriefinstitut erhoben, daß es seine Hypothekenbriefe nicht bereitstelle in den Fällen, wo zugunsten eines Nachhypothekars eine Vormerkung nach § 1179 BGB. in das Grundbuch eingetragen werden soll zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung der Pfandbriefhypothek, wenn diese sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt. Ein neuerlicher Aufsatz in den Schriften des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine, neuere Folge Heft III: „Zur Eintragung einer Vormerkung zugunsten des nachstehenden Hypothekengläubigers" nimmt diese Vorwürfe wieder auf. Der Aufsatz läßt nicht erkennen, ob Justizrat Baumert inzwischen davon Kenntnis erhalten hat, daß sich der Direktor der Preußischen Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, Dr. Schwartz, im Bank-Archiv Bd. 14 S. 286 „Zur Frage der Tilgungshypothek" die Widerlegung der Baumert'schen Bemängelung der Haltung des Berliner Pfandbrief-Instituts hat angelegen sein lassen. Denn sein Aufsatz erwähnt diese Erwiderung nicht, setzt sich auch sonst mit ihren Gründen nicht auseinander.

Direktor Schwartz hebt zutreffend den Unterschied zwischen der reinen Tilgungshypothek und ihrer Abart, der Tilgungsfondshypothek, sowie die grundsätzliche Ungeeignetheit der letzteren für die Anwendung des § 1179 BGB. hervor.

Die Tilgungsfondshypothek des Berliner Pfandbriefinstituts ist eine solche Tilgungshypothek, bei der die Zahlung der Tilgungssätze niemals unmittelbar die Tilgung der Hypothek selbst und ihre Verwandlung in eine Eigentümergrundschuld bewirkt, sondern nur zu einer Ansammlung von Fonds führt. Und zwar ist es ein Teil der Zinsen (und daneben bei den alten Pfandbriefen: ein besonderer sogenannter Tilgungsbeitrag), welcher in den Reserve- bzw. Amortisationsfonds des Instituts fließt. Die Hypothek selbst bleibt während der Auffüllung des Fonds in voller Höhe bestehen. Der Anteil an den Fonds haftet am Grundstück, ist mit dem Eigentum an ihm verbunden, geht mit dem Eigentum auf jeden neuen Erwerber (Käufer, Erben, Ersteher) über. Und da Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sind, als Bestandteile des Grundstücks gelten (§ 96 BGB.), so ist der Fondsanteil (das Recht auf den Fonds, der Fondsanspruch) Bestandteil des Grundstücks.

Ueber den Inhalt dieses Fondsanspruchs sagt die Satzung, daß der jeweilige Eigentümer nach Ablauf einer bestimmten Frist über ihn verfügen kann, keineswegs etwa nur verfügen kann durch eine mit dem Pfandbriefinstitut vorzunehmende Tilgungsverrechnung und Verlangen einer Löschungsquittung, sondern auch, und zwar unter besonderen Voraussetzungen, durch das Ausschüttungsverlangen, d. h. durch das Herausverlangen des Guthabens in Pfandbriefen (mit denen der Fonds belegt ist), unter Erneuerung des Kredits in alter Höhe (sogenannte Krediterneuerung). Gerade daß die Fonds des Instituts keine reinen Tilgungsfonds (sondern unter Umständen Erneuerungsfonds) sind, ist das in dem hier gegebenen Zusammenhang wesentliche. Niemand kann also vorher sagen, was der jeweilige Eigentümer mit dem Fondsanteil anfangen wird.

Hiernach dürfte wohl völlig klar sein, daß die Hypothek des Berliner Pfandbrief-Instituts, obwohl sie gemeinhin als Tilgungshypothek bezeichnet wird (und obwohl jedermann denkt, der Eigentümer tilge satzungsgemäß diese Hypothek), nicht eine Hypothek ist, die sich grundsätzlich dazu eignet, eine Vormerkung aus § 1179 BGB. bei sich aufzunehmen. Diese Auffassung wird sich noch mehr festigen, wenn der aufmerksame Leser der recht verwickelten Satzung des Berliner Pfandbrief-Instituts findet, daß der Reservefondsanteil gegenstandslos wird, verfällt, sobald der Eigentümer-Schuldner angehalten wird, das Darlehn ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Dann ist es sowohl mit der Möglichkeit einer Tilgungsverrechnung wie mit einem Herausverlangen des Reservefonds-Guthabens nichts. Mit anderen Worten: die Rechtsschicksale des Fondsanteils und damit das Rechtsschicksal der Pfandbriefhypothek hinsichtlich ihrer Tilgung, sind völlig ungewiß.

Würde also das Berliner Pfandbrief-Institut bei der Eintragung einer Löschungsvormerkung im Sinne des § 1179 BGB. ohne weiteres mitwirken, so würde es die irrige Vorstellung stützen helfen, als müßten die von allem Anfang an zur Tilgung bestimmten Leistungen des Eigentümer-Schuldners auch wirklich zur Tilgung der Hypothek führen; während tatsächlich ein Vormerkungsgläubiger bei einer Pfandbriefhypothek gar nicht wissen kann, ob es je zu einer Tilgung bei der Pfandbriefhypothek kommt, und ob er nicht dauernd Vormerkungsgläubiger bleibt, weil der Eigentümer-Schuldner regelmäßig das Guthaben herausverlangt und seinen Kredit erneuert erhält.

Eine Vormerkung aus § 1179 BGB. kann bei einer Pfandbriefhypothek des Berliner Pfandbrief-Instituts erst ihre Wirkung äußern, wenn der Eigentümer die Tilgungsverrechnung mit dem Pfandbrief-Institut vorgenommen und eine Löschungsquittung in Händen hat. Und deshalb ist es bei einer vorgehenden Pfandbriefhypothek für den Nachhypothekar, der aufrücken will, das Wesentliche, daß er es erreicht, daß es bei der Pfandbriefhypothek überhaupt zu einer Tilgung (Tilgungsverrechnung) komme, daß sich die Hypothek demnächst wirklich mit dem Eigentum in einer Person vereinige.

Diese Tilgungsverrechnung muß der Nachhypothekar sicherzustellen suchen. Das juristisch taugliche Werkzeug hierzu ist aber die Vormerkung aus § 1179 BGB. nicht.

Die Sicherung, daß der Eigentümer-Schuldner auch wirklich nur durch Tilgungsverrechnung über sein Guthaben verfügt, muß auf andere Weise erreicht werden. Der Eigentümer muß hierzu besonders verpflichtet werden. Indes die persönliche Verpflichtung des gegenwärtigen Eigentümer-Schuldners gegenüber dem Nachhypothekar, nicht ohne seine Zustimmung über das Guthaben und nicht anders als durch Tilgungsverrechnung zu verfügen, wird nicht jedermann und nicht in allen Fällen genügen. Denn ihre Wirkung beschränkt sich auf den derzeitigen Eigentümer. Auf den neuen Eigentümer geht, zusammen mit dem Eigentum am Grundstück, das Fondsrecht über; an die nur persönlich verbindlichen Abmachungen des Voreigentümers hinsichtlich dieses Fonds ist er nicht gebunden. Wer eine für alle Zukunft wirksame Verpflichtung des Eigentümers wünscht, nur durch Tilgungsverrechnung über den Fondsanteil zu verfügen, muß sie dinglich wirksam machen. Das wird sich nur erreichen lassen in Form einer Eintragung in Abteilung II des Grundbuchs, durch die der jeweilige Eigentümer in der Verfügung über den, einen Bestandteil des Grundstücks bildenden Fondsanteil beschränkt wird, etwa in der Art:

> Der Eigentümer ist in der Verfügung über den durch die Pfandbrief-Hypothek begründeten Anteil des Grundstücks an den Fonds des Berliner Pfandbrief-Instituts insofern beschränkt, als er nur durch Tilgungsverrechnung über diesen Anteil verfügen darf. Eingetragen zugunsten.....

Zu dieser Eintragung braucht der Eigentümer-Schuldner das Pfandbrief-Institut nicht hinzuziehen; er wird ihm jedoch regelmäßig davon Nachricht geben. Ist dies unterblieben, so verschlägt es nichts. Das Pfandbrief-Institut muß ohnehin bei jeder Verfügung des Eigentümers über den Fondsanteil seine (des Eigentümers) Legitimation hierzu und ob er nicht etwa durch Eintragungen in Abteilung II in der Verfügung beschränkt ist (Konkurs, Zwangsverwaltung u. a. m.) prüfen und wird deshalb durch die Einsicht in das Grundbuch von der hier beregten Eintragung in Abteilung II Kenntnis erhalten.

Erst wenn dieses Wesentliche geschehen, wenn die Verpflichtung des Eigentümers, nicht anders als durch Tilgungsverrechnung über das Guthaben zu verfügen, gesichert ist, ist das künftige Rechtsschicksal des Fondsanteils, soweit es durch Verfügungen zu beeinflussen ist, festgelegt.

Digitized by Google

Die Frage, wann die Tilgung selbst tatsächlich geschehen wird, ob schon in demZeitpunkt, in welchem zum erstenmal satzungsgemäß eine solche Tilgungsverrechnung möglich ist, oder ob erst, sobald die Fonds die Höhe der gesamten Hypothek erreicht haben, bleibt allerdings offen. Der Interessent wird auf tunlichst frühzeitige Verrechnung zu dringen suchen, damit das Kleinerwerden der I. Hypothek bald für jedermann ohne weiteres offensichtlich wird. Jedenfalls hat nun, und zwar nun erst, die Eintragung der Vormerkung des § 1179 BGB. einen Sinn, die die Löschung der Pfandbriefhypothek sichert, wenn sich in Zukunft, nach Vornahme der Tilgungsverrechnung, die Hypothek mit dem Eigentum in einer Person verbunden haben wird.

Aber auch trotz der Vormerkung droht Gefahr; insofern als der Anteil des Grundstücks am Reservefonds — worauf oben schon hingewiesen ist — eines Tages plötzlich erlöschen kann; wenn also die Bestimmung des § 47 der Satzung wirksam wird: „Der Anteil eines bepfandbrieften Grundstücks an dem der betreffenden Jahresgesellschaft am Reservefonds zustehenden Guthaben (§ 38) fällt, wenn der Schuldner angehalten wird, das Darlehn ganz oder teilweise zurückzuzahlen, stets ganz oder verhältnismäßig an sämtliche Jahresgesellschaften dergestalt zurück, daß dieser Anteil der nächsten zur Verteilung kommenden Pfandbriefmasse zuwächst." Und darum bleibt zurzeit bei einer Berliner Pfandbriefinstituts-Hypothek auch die durch Verfügungsbeschränkung in Abteilung II des Grundbuchs unterstützte Vormerkung (§ 1179 BGB.) ein unvollkommenes Ding.

Der Verband deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten.

Vom Verbandsdirektor Oberfinanzrat Stein in Berlin.

Das vielseitige Gebiet des Kreditwesens ist im allgemeinen dem freien Privatverkehr überlassen. Der Staat kümmert sich darum zunächst nicht weiter, als daß er im bürgerlichen Recht die Grundlagen schafft und schützt, auf denen die Forderungs- und Schuldverhältnisse sicher aufgebaut werden. Höchstens zeigt er hier und da ein weitergehendes Interesse durch steuerliche Belastungen von mancherlei Art. Ebenso verzichten die Gemeinden und die sonstigen unterstaatlichen Verbände in der Regel auf irgend welche Einflußnahme. Das gilt nicht nur für den kurzfristigen Kredit in seinen unendlich zahlreichen Formen, auch der langfristige Besitzkredit pflegt sich ohne öffentlichrechtliche Einflußnahme abzuwickeln. Wenn Reich, Staat und Städte alljährlich gewaltige, für eine lange Dauer berechnete Anleihen aufnehmen, so prüfen zwar die zuständigen öffentlichen Gewalten, ob die Voraussetzungen für die Verschuldung vorliegen. Aber bei der Eingehung und Abwickelung des Schuldverhältnisses spielen auch die öffentlichen Körperschaften nur die Rolle privater Schuldner und zumal der gewöhnliche Hypothekenverkehr regelt sich allein nach den Normen des bürgerlichen Rechtes.

Das Bild wird auch nicht wesentlich anders, wenn der Kredit sich bankmäßig organisiert, d. h., wenn zwischen den eigentlichen Schuldner und den eigentlichen Gläubiger ein Dritter sich einschiebt, der dem Gläubiger gegenüber die Rolle des Schuldners übernimmt und im Verhältnis zum Schuldner als Gläubiger auftritt. Auch der Betrieb der Banken bewegt sich in der Regel nur auf dem Boden des Privatrechts. Allerdings fehlt es nicht an Ausnahmen. Die Spitze des Kreditwesens, die Reichsbank, ist trotz einiger privatrechtlicher Zutaten so eingerichtet, daß man sie unbedenklich als rein öffentliches Institut ansprechen kann, und daneben bestehen zahlreiche Anstalten der Staaten, Kommunalverbände und Gemeinden, die eine bankmäßige Tätigkeit ausüben. Man braucht nur an die umfassende Organisation des öffentlichen Sparkassenwesens zu erinnern. Wenn aber trotzdem die öffentliche Tätigkeit hier noch als Ausnahme zu betrachten ist, so wird sie ihrerseits zur Regel, sobald Besitzkredit und Organisation zusammentreffen. Auch diese Regel ist nicht ohne Ausnahme. Solange dem bankmäßigen Betriebe die Gewährung langfristigen Kredits nur ein Mittel ist, um seine verfügbaren Gelder anzulegen, bleibt er von der öffentlichen Sonderfürsorge frei, sie müßte denn unter anderen Gesichtspunkten, z. B. der Behandlung als Sparkasse oder Versicherungsunternehmen für notwendig gehalten werden.

Ausnahmslos kommt das öffentliche Interesse erst dann zur Geltung, wenn die bankmäßige Gewährung des langfristigen Kredits Selbstzweck wird und demgemäß zur Ausgabe langfristiger Schuldverschreibungen führt, und wenn diese, wie es den heutigen Verhältnissen entspricht, den Charakter von Inhaberpapieren annehmen. Betriebe solcher Art sieht man für so wichtig an, daß sie einer besonderen staatlichen Fürsorge bedürfen, wenn sie nicht geradezu vom Staate oder einem anderen öffentlichen Verbande gegründet und geführt werden.

Die nicht von politischen Körperschaften errichteten Anstalten des langfristigen Kredits zerfallen in zwei Gruppen.

Die eine bilden die Hypotheken-Aktienbanken, die als Erwerbsinstitute von irgend welchen Kapitalisten gegründet werden. Sie sind an sich Privatgesellschaften, unterliegen aber auf Grund des Reichsgesetzes einer weitgehenden staatlichen Aufsicht und besitzen auf der anderen Seite wertvolle Privilegien. Sie widmen sich in beschränktem Umfange dem ländlichen Hypotheken- und dem Kommunalkredit, finden ihre Hauptaufgabe aber in der städtischen, hauptsächlich in der großstädtischen Hausbeleihung. Ihr Geschäftsumfang betrug im Jahre 1915 etwa 11½ Milliarden Mark.

Von nicht so großer finanzieller Bedeutung, aber viel älter und mindestens ebenso bekannt wie die erst seit 1862 in der jetzigen Art tätigen Hypothekenbanken, sind die Landschaften. Sie stammen zum Teil schon aus dem 18. Jahrhundert und sind nicht auf Grund des privaten, sondern des öffentlichen Rechtes errichtet und zwar als Korporationen der Grundbesitzer oder Hypothekenschuldner. Sie sind einer ähnlichen Aufsicht unterworfen wie die Hypothekenbanken, genießen noch weitergehende Privilegien und beschränken sich durchweg auf die Befriedigung des ländlichen Kredits. Sie haben sich großenteils besondere Darlehnskassen oder landschaftliche Banken angegliedert, die gleichfalls als öffentliche Anstalten mit der Unterstützung der Gewährung ländlicher Hypotheken und mit mancherlei anderen Geschäften, in einem Falle auch mit der Gewährung kommunalen langfristigen Kredits befaßt sind. Die Landschaften hatten mit Einschluß der eben genannten Kommunaldarlehen im Jahre 1915 einen Darlehnsbestand von etwa 4,2 Milliarden Mark erreicht.

Wenn hiernach die Hypothekenbanken und Landschaften für den langfristigen Kredit eine äußerst wichtige Rolle spielen, so haben sie doch nicht allen Bedürfnissen entsprechen können. Die Landschaften sind für örtlich begrenzte Gebiete tätig; ihr Netz enthält aber Lücken; sie fehlen in den preußischen Provinzen Hessen-Nassau und der Rheinprovinz, sowie in der Mehrzahl der anderen deutschen Staaten, von denen nur das Königreich Sachsen, Württemberg, Mecklenburg und Braunschweig solche Institute besitzen. Sie können auch im übrigen nicht alle landwirtschaftlichen Kreditansprüche befriedigen, da sie an verhältnismäßig enge Beleihungsgrundsätze gebunden und nicht überall für den kleinen Grundbesitz zugänglich sind. Die Hypothekenbanken andererseits sind zwar in ihrem Geschäftsbetrieb geographisch unbeschränkt, müssen aber ihrer Natur nach das Erwerbsinteresse in den Vordergrund stellen. Auch sie pflegen daher den Kleinbesitz nur ausnahmsweise zu beleihen und arbeiten für viele Zwecke zu teuer.

Infolgedessen hat sich schon früh und bis in die neueste Zeit hinein wachsend das Bedürfnis gezeigt, zwischen die geschilderten Organisationen besondere öffentliche Anstalten einzuschieben, die — vielfach neben der Verfolgung noch anderer Zwecke — sich die bankmäßige Befriedigung des Bedürfnisses nach Besitzkredit zur Aufgabe stellen. Die Gründung ging regelmäßig von politischen Körperschaften aus, die vielfach auch in der Lage waren, den Erwerbszweck beiseite zu lassen und die Einrichtung der Anstalten nach

Digitized by Google

rein öffentlichen Gesichtspunkten zu beordnen, Gesichtspunkten, die sich aber nicht ohne weiteres mit den Interessen der Schuldner zu decken brauchen. Man darf diese Institute daher in einem besonderen Sinne „öffentlich-rechtliche" nennen. Die Entstehungsformen sind sehr verschieden gewesen und infolgedessen zeigen diese Anstalten im Gegensatz zu den Hypothekenbanken und den Landschaften eine große Mannigfaltigkeit der Organisation und der im einzelnen verfolgten Zwecke. Wenn man von den aus besonderem Anlaß eingerichteten staatlichen Rentenbanken und den teils staatlichen, teils kommunalen Landeskulturrentenbanken absieht, so sind im wesentlichen fünf Klassen zu unterscheiden.

In Preußen, wo man Bedenken trug, den Staatskredit in weiterem Umfange für das Hypotheken- und kommunale Schuldenwesen einzusetzen, bemühte man sich seit 1832 in allen Provinzen sogenannte Provinzialhilfskassen zu gründen, die aber nur mit verhältnismäßig geringen Mitteln ausgestattet wurden und daher ihrer Aufgabe, alle Zweige des Besitzkredits zu pflegen (soweit die Landschaften nicht dafür eintraten) nicht genügend gerecht werden konnten. Als aber, zuerst im Jahre 1866, die Hilfsmittel dieser Anstalten durch Ausgabe von Provinzialschuldverschreibungen ergänzt wurden, begannen sie eine gewisse Rolle zu spielen und haben heute wenigstens zum Teil einen sehr ansehnlichen Geschäftsumfang erreicht. So hat die Schlesische Anstalt ein Darlehnskapital von rund 250 Millionen Mark und die Ostpreußische ein solches von rund 200 Millionen Mark ausstehen. Geringere Beträge weisen die Kassen in Posen, Pommern und Westpreußen auf.

Rascher sind die Fortschritte dort gewesen, wo man den etwas schwerfälligen Apparat der Hilfskasse aufgab und sie zur provinziellen „Landesbank" ausbaute. Das ist 1888 in der Rheinprovinz, 1890 in Westfalen und neuerdings auch in den Provinzen Sachsen und Schleswig-Holstein geschehen, während es an anderen Stellen noch geplant wird. Die erstgenannten beiden Anstalten haben sich inzwischen zu großen Banken mit langfristigen Darlehnsbeständen von reichlich 600 und 420 Millionen Mark entwickelt.

Außerhalb Preußens war man mit der Einsetzung des Staatskredits nicht so bedenklich, vielmehr haben schon in früher Zeit Braunschweig und einige Thüringische Staaten ebenso wie Hannover und das Kurfürstentum Hessen und das Herzogtum Nassau eigene staatliche Institute gegründet. Als die letzteren 1866 in preußischen Besitz übergingen, wurden sie zu Kommunalanstalten umgewandelt und sind heute der eben genannten Gruppe der Landesbanken zuzuzählen. Nur die Hannoversche Landeskreditanstalt blieb im wesentlichen auf die Ausgabe landwirtschaftlicher Darlehen beschränkt und wurde deshalb in jüngster Zeit durch eine besondere „Landesbank" ergänzt, die den langfristigen Haus- und Kommunalkredit pflegen soll, aber auch kurzfristige Geschäfte treibt. Inzwischen hat sich die Zahl der staatlichen Institute weiter vermehrt. In Thüringen sind neben die älteren Anstalten in Altenburg, Gotha, Meiningen und Weimar die Landeskreditkassen in Rudolstadt und Sondershausen getreten. Außerdem hat man in Oldenburg eine auf den langfristigen Kredit beschränkte staatliche Kreditanstalt und in Detmold eine eigentliche Landesbank errichtet. Das letztere ist auch im Großherzogtum Hessen geschehen, wo man aber dem Institut aus besonderen Gründen die äußere Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft gab.

Neuerdings hat diese Bewegung auch auf die Städte übergegriffen. Die vielerorts herrschende Kreditnot der Hausbesitzer und der Wunsch, die Bautätigkeit zu fördern, haben zuerst in Düsseldorf, dann in Dresden und Magdeburg zur Errichtung eigener städtischer Verwaltungsabteilungen oder Anstalten geführt, die lediglich Haushypotheken ausgeben und zum Teil rasch zu hoher Blüte herangewachsen sind. Ebenso aussichtsvoll erscheinen die ganz neuen Unternehmungen der Städte Berlin-Schöneberg und Charlottenburg.

Im Interesse der Gewährung städtischer Hypotheken ist schließlich auch der Versuch gemacht, das System der Landschaften, nämlich der Vereinigungen der Schuldner zur Erlangung günstiger Kreditverhältnisse, auf den städtischen Grundbesitz zu übertragen. Indessen hat sich schon bei der ältesten und bedeutendsten dieser „Stadtschaften", dem Berliner Pfandbriefamt (Darlehnsbestand rund 283 Millionen Mark) gezeigt, daß hier ohne eine starke Anlehnung an die städtische Verwaltung nicht auszukommen ist und daß die Selbstverwaltung der Schuldner nur bescheidenen Ansprüchen genügen kann. Sehr deutlich ist das bei der zweiten „Stadtschaft" zu erkennen, dem im Jahre 1912 gegründeten Brandenburgischen Pfandbriefamt für Hausgrundstücke. Hier hat die Provinz eine wenn auch beschränkte Haftung für die Pfandbriefe des Amtes übernehmen müssen und dementsprechenden Einfluß auf die Verwaltung gewonnen. Noch mehr wird die Mitwirkung der Schuldner bei den bereits beschlossenen, aber noch nicht eröffneten Stadtschaften für die Provinzen Westfalen, Westpreußen und Ostpreußen zurücktreten müssen, die schon die unbeschränkte Haft ihrer politischen Verbände erlangt haben. Auch die Stadtschaften sind daher den öffentlich-rechtlichen Anstalten im engeren Sinne zuzuzählen. Das gleiche trifft schließlich auf die Deutsche Pfandbriefanstalt in Posen zu, die in engsten Beziehungen zum preußischen Staate steht. Dieser ist zwar kein Garant ihrer Pfandbriefe; er hat aber das Stammkapital hergegeben und übt weitgehenden Einfluß auf ihre Verwaltung aus.

Die „öffentlich-rechtlichen" Anstalten sind nach alledem die wenigst geschlossene und fertige der großen Kreditorganisationen, sie sind aber gleichzeitig auch diejenige, die noch die größten Entwicklungsmöglichkeiten besitzt. Die ihnen zuzurechnenden Anstalten haben zusammen schon jetzt ein Darlehnskapital von 3,6 Milliarden Mark. Dabei ist zu berücksichtigen, daß ein beträchtlicher Teil davon erst in diesem Jahrhundert entstanden ist, daß einige Anstalten die Pflege des langfristigen Kredits noch garnicht haben aufnehmen können, und daß andere erst in der Gründung begriffen sind. Hieraus erklärt sich auch, daß ihr Darlehnsbestand in der Zeit von 1908 bis 1913 um jährlich etwa 7 pCt. gewachsen ist, während die gleichzeitige Vermehrung bei den Hypothekenbanken und den Landschaften nur etwa 3 pCt. betrug.

Andererseits stehen dieser Gruppe besonders große Aufgaben bevor. Im ländlichen Beleihungswesen ist z. B. mit den Kreditbedürfnissen der nach dem Kriege zweifellos einsetzenden umfangreichen Besiedelungstätigkeit zu rechnen, die zum Teil von den Rentenbanken, zum Teil aber von den Landesbanken und den anderen zugehörigen Anstalten wird finanziert werden müssen. Im städtischen Hauskredit ist der Ruf nach Bereitstellung von öffentlichen Anstalten während des Krieges immer lauter erhoben und wenn irgend jemand, so werden sie berufen sein, der bevorstehenden großen Hypothekennot zu steuern. Daß der Kommunalkredit gewaltige Aufgaben stellen muß, ergibt sich schon aus der schweren kurzfristigen Verschuldung, in die Städte und andere Kommunalverbände während des Krieges geraten sind.

In ihren Heimatgebieten haben die „öffentlich-rechtlichen" Anstalten, wenigstens soweit sie bereits einige Zeit tätig sind, durchweg hohes Ansehen und vielfach geradezu die ausschlaggebende Stellung im Besitzkredit erworben. In der großen Oeffentlichkeit sind sie aber im ganzen noch wenig hervorgetreten, und auch bei den Zentralstellen im Reiche und in Preußen haben sie nicht immer diejenige Beachtung gefunden, auf die sie Anspruch zu erheben berechtigt sind. Die öffentlich-rechtlichen Anstalten haben sich in ihrer Mehrzahl jetzt zusammengeschlossen, um ihre Fachinteressen zu fördern und namentlich, um nach außen als einheitliche Gruppe auftreten zu können. Beteiligt sind bisher die sämtlichen preußischen Provinzialhilfskassen und Landesbanken, die städtischen Pfandbriefinstitute für Brandenburg und in Posen und die staatlichen Anstalten in Darmstadt, Oldenburg und Braunschweig, im ganzen 19 Anstalten mit einem Gesamtdarlehnsbestand von rund 2600 Millionen Mark. Der Beitritt anderer Anstalten wird noch erwartet. Der Verein ist unter dem Namen „Verband deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten" in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen

Digitized by Google

Sitz in Berlin. Vereinszweck ist die Pflege beruflicher Beziehungen unter den Mitgliedern, der Austausch von Erfahrungen und Anregungen, die fachmännische Beratung ihrer Mitglieder, die sonstige Förderung ihrer Interessen und die Ermöglichung gemeinsamen Auftretens nach außen. Gleichzeitig ist den Verbandsmitgliedern auch zur Verfolgung gewisser geschäftlicher Interessen Gelegenheit geboten. Den Vorsitz im Verwaltungsrat hat der Direktor der Landesbank der Rheinprovinz, Geh. Regierungsrat Dr. Lohe in Düsseldorf, übernommen.

Keine Verlängerung der Frist zur steuerfreien Einfuhr ausländischer Wertpapiere.

Vom Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes war am 12. April 1917 an den Herrn Staatssekretär des Reichsschatzamts folgende Eingabe gerichtet worden:

Eurer Excellenz

gestatten wir uns folgendes ehrerbietigst vorzutragen:

Durch § 1 der Bundesratsbekanntmachung über die Stempelpflicht ausländischer Wertpapiere vom 14. Dezember v. J. ist bestimmt, daß die Verpflichtung zur Entrichtung der in Tarifnummer 1 C, 2 bc des Reichsstempelgesetzes bezeichneten Abgabe für im Ausland befindliche ausländische Wertpapiere inländischer Besitzer, die bis einschließlich 31. März 1917 im Inland eingeführt werden, erst dann eintreten soll, wenn die Papiere im Inland veräußert, verpfändet oder zum Gegenstand eines anderen Geschäfts unter Lebenden gemacht werden.

Es besteht Grund zu der Annahme, daß sich auch jetzt, nachdem die in der erwähnten Verordnung bestimmte Frist abgelaufen ist, noch Bestände ausländischer Wertpapiere, darunter auch solcher, welche zur Verwertung im kriegswirtschaftlichen Interesse geeignet sind, für Rechnung privater deutscher Besitzer im neutralen und befreundeten Auslande befinden, und daß deren Einführung in das Inland, insbesondere auch im Hinblick auf die Bundesratsverordnung über ausländische Wertpapiere vom 22. März d. J. erfolgen würde, sofern die Besitzer nicht damit rechnen müßten, nach Ablauf der mehrerwähnten Frist bereits durch die Einführung der Stücke ins Inland für den Reichsstempel gemäß Tarifnummer 1 C und 2 bc haftbar zu werden.

Angesichts des erheblichen allgemeinen Interesses, welches daran besteht, daß für deutsche Rechnung im Auslande ruhende ausländische Wertpapiere, und zwar auch dann, wenn sie zunächst zu kriegswirtschaftlichen Zwecken nicht verwertbar sein sollten, ins Inland überführt werden, solange hierzu die tatsächliche Möglichkeit besteht, möchten wir an Eure Excellenz die ganz ergebene Bitte richten:

> bei dem Hohen Bundesrat für die Erlassung einer Verordnung in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. August 1914 einzutreten, durch welche die steuerfreie Einfuhr ausländischer Wertpapiere in das Inland für die weitere Dauer des Krieges allgemein gestattet wird oder, wenn dies nicht angängig erscheinen sollte: zum mindesten die in der Bundesratsverordnung vom 14. Dezember 1916 festgesetzte Frist eine angemessene Verlängerung erfährt.

Eine derartige Fristverlängerung wird uns aus unserem Mitgliederkreise auch um deswillen als wünschenswert bezeichnet, weil bei der großen Arbeit, welche die Bankgeschäfte mit vermindertem und ungeschultem Personal in den letzten Monaten zu leisten hatten, Fälle vorgekommen sind, in welchen die Frist zur Herbeischaffung im Auslande lagernder oder zur vorläufigen Anmeldung rechtzeitig eingeführter ausländischer Wertpapiere durch eine unter den gegenwärtigen Umständen entschuldbare Unachtsamkeit versäumt worden ist.

Wir beschränken uns bei der gegenwärtigen Veranlassung auf den oben gestellten Antrag unbeschadet unseres Eurer Excellenz bekannten und durch die Ereignisse des gegenwärtigen Krieges nur allzusehr als richtig bestätigten grundsätzlichen Standpunkts, daß die Belastung der Einfuhr ausländischer Wertpapiere ins Inland mit dem Effektenstempel dem gesamtwirtschaftlichen Interesse nachteilig ist und daher sobald als möglich im Wege der Gesetzgebung gänzlich in Wegfall gebracht werden sollte.[1])

Einem geneigten Bescheide entgegensehend, zeichnen wir in größter Ehrerbietung

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)

gez. Dr. Salomonsohn,
stellv. Vorsitzender.

Auf diese Eingabe hat der Centralverband nunmehr den nachstehenden Bescheid erhalten:

Der Reichskanzler.
(Reichsschatzamt.) Berlin, den 23. Juni 1917.
III. 4733.

Es ist nicht in Aussicht genommen, die steuerfreie Einfuhr ausländischer Wertpapiere in das Inland für die weitere Dauer des Krieges allgemein zu gestatten oder die am 31. März d. J. abgelaufene Frist für die steuerfreie Einfuhr erneut in Lauf zu setzen. Es darf angenommen werden, daß die in der Bundesratsverordnung vom 14. Dezember 1916 (R.G.Bl. S. 1387) auf 3½ Monat bemessene Frist ausreichend war, jedem zur Einführung gewillten inländischen Besitzer ausländischer, im Auslande befindlicher Wertpapiere die Möglichkeit hierzu ohne Erfüllung der Steuerpflicht zu gewähren. Sollte trotzdem in Einzelfällen die rechtzeitige Einfuhr bereits vor dem Kriege in deutschem Besitz befindlicher ausländischer Wertpapiere infolge entschuldbarer Versehen der Banken unterblieben oder die Frist aus anderen, dem Betroffenen nicht zur Last fallenden Umständen (z. B. Transportschwierigkeiten) überschritten worden sein, so ist der Bundesrat in der Lage, zwecks Ausgleichung etwaiger Härten im Billigkeitswege Abhilfe zu schaffen. Den Beteiligten muß es in solchen Fällen überlassen bleiben, sich unter Darlegung der für eine Berücksichtigung sprechenden Umstände im einzelnen und unter Beifügung der Belege unmittelbar an den Bundesrat zu wenden.

Im Auftrage:
gez. Dr. Hoffmann.

Als die Bundesratsverordnung vom 14. Dezember 1916 bekannt gegeben wurde, sah man in ihr in den beteiligten Kreisen vielfach eine, wenn auch verspätete so doch endgültige Abkehr von einem unglücklichen steuertechnischen Verfahren, welche dem Steuerfiskus keinen Nutzen gebracht, dem deutschen Volksvermögen dagegen einen ungemein großen Schaden zugefügt hat; denn wäre die steuerfreie Einfuhr ausländischer Wertpapiere vor dem Kriege gestattet gewesen, so würden erhebliche Mengen für deutsche Rechnung im Ausland ruhender Werte, die während des Krieges feindlicher Beschlagnahme ausgesetzt sind, nach Deutschland gelangt und für die Zwecke unserer finanziellen Kriegführung verwertbar gewesen sein. Der vorstehende Bescheid läßt befürchten, daß ungeachtet dieser schmerzlichen Erfahrung an eine dauernde Beseitigung der allgemein als verfehlt anerkannten Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 1 RStempG. auch für die Zukunft nicht gedacht ist. Vielleicht aber bestanden auch lediglich verfassungsrechtliche Bedenken, im Wege der Kriegsverordnung eine steuerliche Gesetzvorschrift für einen längeren als den in der Verordnung bestimmten Zeitraum außer Kraft zu setzen. In jedem Falle muß angesichts des vorstehenden Erlasses darauf gedrungen werden, daß die Bestimmungen über die Versteuerung ausländischer Wertpapiere sobald als möglich auf gesetzlichem Wege in einer Weise umgestaltet werden, welche die Verwendbarkeit des deutschen Besitzes an ausländischen Wertpapieren im Interesse der deutschen Wirtschaft erleichtert, statt sie zu erschweren oder gar zu gefährden.

[1]) Anm. der Red.: Vgl. hierzu Bankarchiv Bd. XV S. 398, Bd. XVI S. 140.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 12, 18 des Preuß. Schuldbuch-Ges. vom 22. Mai 1910, §§ 31, 89 BGB.

1. Nach dem Schuldbuchgesetz sind die Beamten der Hauptverwaltung der Staatsschulden nur von der Prüfung der Gültigkeit der den Anträgen zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte, nicht aber von der Prüfung der Echtheit der Anträge enthoben.
2. Erweisen sich auf dem Antrage einer Kirchengemeinde auf Löschung einer ihr zustehenden Schuldbuchforderung und Ausreichung von Schuldverschreibungen die erforderlichen Mitunterschriften zweier Kirchenältester als gefälscht, so führt die Befolgung des unwirksamen Antrages an sich keine Befreiung des Staates von seiner Schuldverpflichtung herbei; die Kirchengemeinde muß sie jedoch als Erfüllung der Schuld gelten lassen, wenn die Fälschung von dem Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates als ihrem berufenen Vertreter verübt worden war.

Urteil des Reichsgerichts, III. Zivilsenat, vom 2. März 1917. — JW. 1917 S. 593.

Das Vermögen der klagenden Kirchengemeinden im Betrage von 101 300 M. war in preußischer Staatsschuld angelegt, die Schuld in das Staatsschuldbuch eingetragen. Auf vierzehn im Laufe der Jahre 1901 bis 1911 eingereichte, mit dem Namen des Pastors M. als Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates und mit je zwei Namen von Aeltesten unterzeichnete, mit dem Kirchensiegel versehene Anträge wurde nach und nach die ganze Summe in Staatsschuldverschreibungen unter Löschung der Schuldbuchforderungen hinausgegeben. Später stellte sich heraus, daß M. die Unterschriften gefälscht und die Schuldverschreibungen im eigenen Nutzen verwertet, den Erlös verbraucht hatte. Die Kirchengemeinden machten geltend, daß der Beklagte durch die auf die gefälschten Anträge gemachten Leistungen von seiner Schuld nicht frei geworden sei, oder daß er doch nach dem Gesetz vom 1. August 1909 in Verbindung mit den Vorschriften über unerlaubte Handlungen wegen Verschuldens seiner Beamten bei Prüfung seiner Anträge hafte, und verlangten, unter Beschränkung auf einen Teilbetrag, nach dem Berufungsantrag 7000 M., wahlweise Eintragung ins Staatsschuldbuch oder Auslieferung von Staatsschuldverschreibungen. Die Klage wurde abgewiesen, die Berufung der Klägerinnen zurückgewiesen. Die Klägerinnen haben ohne Erfolg Revision eingelegt. Das BG. geht davon aus, daß der Beklagte durch seine auf die gefälschten Anträge erfolgten Leistungen von seiner Darlehnsschuld nicht frei geworden sei. Diese Annahme entspricht den Grundsätzen über die Erfüllung von Schuldverbindlichkeiten und steht nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen des preußischen Staatsschuldbuchgesetzes. Insbesondere macht der Beklagte mit Unrecht geltend, nach §§ 12, 18 Abs. 4 dieses Gesetzes (neue Fassung GS. 1910 S. 55) hätten seine Beamten die Echtheit solcher Anträge nicht zu prüfen. Es handelt sich jetzt nicht um die Frage, ob die Beamten des Beklagten ein Verschulden in der Prüfung der Anträge trifft, sondern darum, ob eine gefälschten Anträgen entsprechende Leistung das zwischen dem Beklagten und seinen Gläubigern bestehende Schuldverhältnis zum Erlöschen bringen konnte. Nach § 12 des Gesetzes findet auch nur eine Prüfung der Gültigkeit der den Anträgen zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte nicht statt. Mit der Gültigkeit und Wirksamkeit der Anträge selbst befaßt sich diese Vorschrift nicht. § 18 Abs. 4 aber handelt nur von der Form der Anträge, indem er bestimmt, daß Anträge öffentlicher Behörden, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung bedürfen. Die Echtheit der Anträge ist vorausgesetzt. Dadurch, daß die Ausreichung der Schuldverschreibungen die erwartete Befreiung von der eingetragenen Schuld nicht bewirkte, wurde der Beklagte geschädigt. Das Berufungsgericht nimmt aber zutreffend an, daß die Klägerinnen zum Ersatz dieses Schadens auf Grund der §§ 31, 89 BGB. dem Beklagten gegenüber verpflichtet sind. Kirchengemeinden werden allerdings nicht durch den Pfarrer, sondern durch den Gemeindekirchenrat vertreten. (Gesetz vom 25. Mai 1874 Art. 2 und Kirchengem.- und Synodalordnung vom 10. September 1873 §§ 1, 3, 13, 22 und für pfarramtlich verbundene Gemeinden § 2 Abs. 2.) Der Pfarrer ist aber Mitglied und Vorsitzender des Gemeindekirchenrats (Kirchengem.- und Synodalordnung § 8) und in dieser Eigenschaft berufen, nicht bloß an den erforderlichen Beschlüssen mitzuwirken, sondern auch für ihre Ausführung zu sorgen. Er hat deshalb auch den hierzu notwendigen Verkehr mit Dritten zu vermitteln. Nach § 11 Abs. 5 Kirchengem.- und SynO. werden Dritten gegenüber Beschlüsse des Gemeindekirchenrats durch Auszüge aus dem Protokollbuch bekundet, die der Vorsitzende beglaubigt. Ausfertigungen ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden. Nur zu Erklärungen, die die Gemeinde verpflichten sollen, bedarf es nach § 22 Abs. 2 a. a. O. neben der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters auch der Unterschrift von zwei Aeltesten und der Beidrückung des Kirchensiegels. Es ist also nicht richtig, wenn die Revision meint, der Pfarrer komme für die Vertretung der Kirchengemeinden im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Dritten überhaupt nicht in Betracht. Ein Handeln in den Grenzen der Vertretungsmacht ist für die Anwendung der §§ 31, 89 BGB. nicht erforderlich. (Vgl. Urteil des VI. Zivilsenats vom 6. März 1913, JW. 587, des erkennenden Senats vom 2. Januar 1912. III 92,11, JW. 283, und vom 13. Februar 1917, III 333/16, JW. S. 594.) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehört es auch, bei Anträgen auf Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung (§ 9, früher 7, des Staatsschuldbuchgesetzes) dafür zu sorgen, daß sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt werden (§ 18 Abs. 4, früher § 14, des Ges.). Das Berufungsgericht legt mit Recht auch Gewicht darauf, daß der Pfarrer zur Führung des Kirchensiegels berechtigt sei. Diese Berechtigung wird von der Revision mit Unrecht bezweifelt. Sie ergibt sich aus der Stellung und Aufgabe des Pfarrers von selbst. Daß die Führung des Kirchensiegels ihm auch in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Gemeindekirchenrats zusteht, folgt schon aus § 11 Abs. 5 Kirchengem.- und SynO. Denn er bedarf des Siegels zu den ihm dort übertragenen Beglaubigungen und Ausfertigungen. Wenn nun Pfarrer M. die ihm als Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats obliegende Aufgabe dazu mißbrauchte, um Anträge zu fälschen, sie durch Beifügung des Kirchensiegels als echt erscheinen zu lassen und zur betrügerischen Schädigung eines Dritten zu verwenden, so handelte er in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen, und die Klägerinnen haften nach Maßgabe der §§ 31, 89 BGB. dem geschädigten Dritten für den Schaden, wenngleich M. nicht in den Grenzen seiner Vertretungsmacht blieb. Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß damit die Vorschriften über die rechtsgeschäftliche Vertretung der Kirchengemeinden wertlos gemacht würden, und daß es an einem inneren Grunde für die Anwendung des § 31 BGB. fehle. Die Vorschrift beruht ausschließlich auf Rücksichten der Zweckmäßigkeit. Da die Körperschaft durch ihre Vertretung die Möglichkeit gewinnt, im rechtlichen Verkehr handelnd aufzutreten, soll sie auch die Nachteile tragen, die eine solche Vertretung mit sich bringt. (Mot. 1, 102). An die Stelle des ursprünglichen Erfordernisses einer Handlung „in Ausübung der Vertretungsmacht" trat später der weitere Begriff der Handlung „in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen". Im übrigen hat sich an dem Sinn und Zweck des § 31 nichts geändert. Die Vorschrift umfaßt daher gerade die Fälle, in denen, wie hier, eine Handlung des Vertreters durch seine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht nicht gedeckt wird. Aus welchen Gründen dem Pfarrer M. die Täuschung und Schädigung des Beklagten gelang, ist für die Anwendung des § 31 ohne Bedeutung. Es ist deshalb auch unerheblich, wenn, wie die Revision hervorhebt, das Gelingen weniger seiner Tätigkeit in den Angelegenheiten der Klägerinnen als dem Vertrauen, das ein Pfarrer

Digitized by Google

seiner Stellung wegen amtlich und außeramtlich genießt, zuzuschreiben war. Zur Begründung der Haftung aus § 31 genügt es nun allerdings nicht, wie man nach den Ausführungen des Berufungsgerichts meinen könnte, daß durch eine vom Vorstand usw. in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene Handlung ein Dritter geschädigt wurde. Es muß vielmehr selbstverständlich eine an sich zum Schadensersatz verpflichtende Handlung vorliegen. Das Berufungsgericht hätte darlegen müssen, daß und aus welchen Bestimmungen — neben §§ 31, 89 BGB. — eine solche Schadensersatzpflicht abzuleiten war. Nach dem unstreitigen Sachverhalt ist aber nicht zweifelhaft, daß Pfarrer M. sich eines Betruges nach § 263 StGB. zum Nachteil des Beklagten schuldig gemacht und damit gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstoßen hat. Die Ersatzpflicht ergibt sich daher aus § 823 Abs. 2 BGB. Die Rechtsausführungen des Berufungsgerichts können insoweit unbedenklich ergänzt werden. Danach ist die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Klageforderung durch Aufrechnung mit einer gleichartigen und gleich hohen Schadensersatzforderung des Beklagten getilgt sei, rechtlich nicht zu beanstanden. Um die Abweisung der Klage zu rechtfertigen, hätte es des Gesichtspunktes der Aufrechnung übrigens nicht einmal bedurft. Bestand der Schaden des Beklagten darin, daß er die Schuldverschreibungen hingab, ohne von seiner Schuld befreit zu werden, so besteht der den Klägerinnen obliegende Ersatz des Schadens darin, daß sie die Hingabe der Schuldverschreibungen als Erfüllung der Schuld gelten lassen. Es verstößt gegen Treu und Glauben, wenn sie von dem Beklagten eine Leistung verlangen, die sie auf Grund ihrer eigenen Schadensersatzpflicht wieder zurückerstatten müßten. Schon die allgemeine Einrede der Arglist, deren Anwendbarkeit auch für das Recht des BGB. anerkannt ist, steht also der Klage entgegen. Die Revision ist daher unbegründet.

2. Zu §§ 54, 140 BGB.

Ist die beabsichtigt gewesene Gründung einer Gewerkschaft gothaischen Rechts unwirksam, so ist auch die Errichtung eines nicht rechtsfähigen Vereins nicht zustandegekommen.

Urteil des RG. V. Zivil-Senat vom 17. Januar 1917 (Warneyers Jahrbuch 1917 S. 110[1]).

Carlsglück, angeblich eine 1000teilige Gewerkschaft gothaischen Rechts, erforderte von ihren Gewerken Zubuße. Der Kläger zahlte auf seine Kuxe 61 750 M., forderte dann aber diesen Betrag mit Zinsen unter der Behauptung zurück, der Zubußebeschluß sei, wie sich nachträglich ergeben habe, rechtlich unwirksam.

Das Landgericht wies die Klage ab, mit der Begründung, die Beklagte sei weder eine Gewerkschaft noch auch nur ein nicht rechtsfähiger Verein, und daher fehle es an der passiven Parteifähigkeit.

Das Oberlandesgericht hob auf und wies die Sache an das Landgericht zurück. Auf die Revision der Beklagten wurde das erste Urteil wieder hergestellt.

Aus den Gründen:

„...Die Parteien sind darüber einig, daß Carlsglück keine „Gewerkschaft" und auch überhaupt kein mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Rechtsgebilde ist. Dagegen ist, und zwar in erster Linie, streitig, ob (BGB. § 54; ZPO. § 50) Carlsglück nicht einen „nicht rechtsfähigen Verein" bildet und ob ihm als solchem nicht wenigstens die Eigenschaft der passiven Parteifähigkeit zukommt. Dies wird vom Berufungsgericht bejaht, von beiden Revisionen dagegen verneint. Das Berufungsgericht führt zur Begründung seiner Rechtsauffassung aus:

Nach § 50 ZPO. sei Carlsglück passiv legitimiert, weil es als ein „nicht rechtsfähiger Verein" anzusprechen sei. Objektiv haben die Gründer angestrebt den Zusammenschluß einer größeren Anzahl von Personen zum gemeinsamen Betriebe des Bergwerks Carlsglück in korporativer Organisation unter dem Gesamtnamen „Gewerkschaft Carlsglück" mit dem Sitze in H. Dabei habe man die Mitgliedschaft gebunden an den Besitz eines oder mehrerer Anteile, die beliebig haben übertragen werden können. Diesen Erfolg haben die Gründer auch erreicht, und daran ändere nichts die Tatsache, daß dem Vereine die allerdings auch gewollte Eigenschaft der Rechtsfähigkeit versagt geblieben sei. Dies berühre nicht den Bestand der Willenserklärung, sondern bedeute lediglich einen Irrtum über die rechtlichen Eigenschaften des wirklich geschaffenen Rechtsgebildes. Wirtschaftliche Vereine, denen die staatliche Rechtsfähigkeit versagt werde, fallen unter den Begriff der nicht rechtsfähigen Vereine, und nicht anders liege die Sache, wenn die erteilte staatliche Genehmigung wirkungslos sei. — Allein daß ein wirtschaftlicher Verein, wenn er die für ihn erstrebte Rechtsfähigkeit nicht erlangt, ohne weiteres als ein nicht rechtsfähiger Verein zu gelten hat, kann keinenfalls als ein allgemeingültiger Grundsatz anerkannt werden. Auch für die zu wirtschaftlichen Zwecken geplanten Rechtsgebilde muß daran festgehalten werden, daß es (RGZ. 74, 373) bei der Bestimmung ihrer rechtlichen Natur von ausschlaggebender Bedeutung ist, welches Rechtsgebilde die Gründer haben zur Entstehung bringen wollen. Freilich ist nicht erforderlich, daß der Wille geradezu und unmittelbar auf die Gründung eines solchen Vereins gerichtet gewesen ist. Auch wenn die Beteiligten mit dem Willen und in dem Glauben gehandelt haben, ein rechtsfähiges Gebilde zu schaffen, so ist damit die Annahme nicht unverträglich, daß immerhin auch die Schaffung eines nicht rechtsfähigen Vereins als gewollt zu gelten hat. Die Frage ist zu entscheiden unter dem Gesichtspunkte, ob die Voraussetzungen aus § 140 BGB. für die sog. Konversion gegeben sind, und dies trifft zu, wenn das nichtige Geschäft den Erfordernissen eines anderen Geschäfts entspricht, und

> anzunehmen ist, daß die Geltung dieses Geschäfts bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt sein würde."

Bei Prüfung dieser Frage ist, wie in den Protokollen I 127 hervorgehoben wird, vor allem dem wirtschaftlichen Zwecke, dem das beabsichtigte Geschäft hat dienen sollen, Rechnung zu tragen, und hiernach ist darüber zu befinden, ob ehemals die Beteiligten auch die andere Geschäftsform gewählt haben würden. Dient ein Rechtsgeschäft wesentlich einem wirtschaftlichen Zwecke, so mag für gewöhnlich oder auch meistens die Annahme berechtigt sein, daß (Oertmann Anm. 2 b zu § 140) dem Vertragsteile auch jedes andere zur Erzielung des beabsichtigten Erfolges geeignete Mittel recht gewesen sein wird. Ist es dagegen den Beteiligten gerade auf das gewählte Mittel angekommen, so ist für die sog. Konversion kein Raum. Das Rechtsgeschäft über die — nichtige — Gründung der Gewerkschaft kann hiernach als Rechtsgeschäft über die Gründung eines nicht rechtsfähigen Vereins dann, aber auch dann nur aus § 140 BGB. Bestand haben, wenn anzunehmen ist, daß die Beteiligten bei Kenntnis von der Nichtigkeit der Gewerkschaftsgründung sich für die zulässige Gründung eines nicht rechtsfähigen Vereins als eines im wesentlichen zur Erreichung ihrer Zwecke auch gegeigneten Mittels entschieden haben würden. Daß letzteres aber der Fall, ist nicht anzuerkennen, die Ausführungen des Berufungsgerichts sind in mehrfacher Hinsicht prozessual und auch materiellrechtlich zu beanstanden... Das Berufungsgericht verwertet für die von ihm vertretene Auffassung mit Unrecht die Satzung der Gewerkschaft. Aus ihr läßt sich, wie die Revision mit Recht betont, dafür, daß die Gründer auf die Rechtsfähigkeit des zu schaffenden Rechtsgebildes kein besonderes Gewicht gelegt haben, nichts herleiten, und in dieser Beziehung fehlt es auch an jeder Feststellung. Die Satzung enthält im Gegenteil gerade dem Gewerkschaftsrechte eigentümliche Vorschriften nämlich über den Verzicht auf die Kuxe und deren Zurverfügungstellung, sie verweist auf das Erfordernis der bergamtlichen Genehmigung, und sie erklärt, daß, soweit nichts Abweichendes bestimmt worden, für das Rechtsverhältnis der Gewerken die gesetzlichen Vorschriften über die Gewerkschaft und mithin die Vorschriften des Gothaischen Berg-

[1]) Vgl. hierzu die im Bankarchiv Bd. XV. S. 199 ff. mitgeteilten RGE. vom 5. und 22. Januar 1916 betr. Unwirksamkeit Gothaischer Gewerkschaften mit dem Sitze in Preußen. Ueber das am 30. Mai 1917 ergangene preußische Gesetz, welches zur Behebung des aus dieser Rechtsprechung folgenden Unzuträglichkeiten bestimmt ist, werden wir demnächst einen Beitrag von berufener Seite veröffentlichen.

Digitized by Google

gesetzes maßgebend sein sollen. Alle diese Vorschriften haben in dem Berufungsurteile Beachtung nicht gefunden. — Aus der Nichtigkeit der Gewerkschaft folgt ohne weiteres auch die Nichtigkeit der Auflassung, so daß das Eigentum an dem gothaischen Bergwerke sich noch jetzt bei H. und W. befindet, die — nichtige — Gewerkschaft kann auch sonstige Immobilien oder immobiliare Gerechtigkeiten nicht erworben haben. Jeder sicheren Rechtsgrundlage entbehren auch die seither abgeschlossenen Kuxgeschäfte. Kuxe an einer nichtigen Gewerkschaft gibt es nicht, und die Ansicht des Berufungsgerichts, daß der Vereinsanteil mit dem Kuxe im Gegenstande tatsächlich identisch" sei, ist irrig. Der Kuxbesitzer hat einen Anteil am Bergwerksvermögen, der Anteilbesitzer ist dagegen am Vereinsvermögen Miteigentümer zur gesamten Hand. — Endlich aber und vor allem hat das Berufungsgericht auch dem rechtlich für die Anwendung des § 140 BGB. maßgebenden wirtschaftlichen Gesichtspunkte nicht Rechnung getragen. Schon zur Zeit der Gründung der Gewerkschaft war es bei den Kaliwerken der Provinz Hannover weithin in Uebung, für das eigene Unternehmen eine 1000 teilige Gewerkschaft gothaischen Rechts zu erwerben, nicht um auch das gothaische Bergwerk zu betreiben, sondern lediglich und allein zu dem Zwecke, um sich für das eigene Bergwerk der Form der Gewerkschaft zu bedienen. In der Gewerkschaft erlangte man die volle Rechtsfähigkeit, dazu noch verbunden mit dem Vorteile, daß man Kuxe ausgeben, Zubußen ausschreiben und auf diese Weise sich, wenn nötig, Betriebsmittel verschaffen konnte. Im Hinblick auf diese Sachlage konnte für H. und W. für die Gründung des Bergwerks nur die Gewerkschaftsform in Betracht kommen. Auf der Grundlage des Bergwerks einen nicht rechtsfähigen Verein zu gründen, mußte ganz zwecklos und sogar sachwidrig erscheinen, zumal einen solchen Verein jeder Besitzer ohne weiteres auch auf das eigene auswärtige Unternehmen hätte gründen können. Eine Konversion des Geschäfts aus § 140 BGB. kann hiernach nicht in Frage kommen. Zur Erreichung ihres Zieles, das Bergwerk, wie geschehen, zu verkaufen, bot sich für die Gründer nur der eine Weg der Gründung einer Gewerkschaft, und es ist nicht anzunehmen, daß sie bei Kenntnis von der Nichtigkeit der Gründung die Geltung des Rechtsgeschäfts als Gründung eines nicht rechtsfähigen Vereins gewollt haben würden. Diese Feststellung von sich aus zu treffen, war das Revisionsgericht in der Lage, weil die Tatsachen feststehen und es sich um Verhältnisse handelt, wie sie bei den gothaischen Kaufgewerkschaften gleichmäßig bestehen..."

3. BGB. §§ 814, 822, 1812, Abs. 1 u. 3, 1822 Nr. 8, 1915.

Der Pfleger und vorläufige Vormund eines wegen Geisteskrankheit zu Entmündigenden ist nicht berechtigt, in Ermangelung der Bestellung eines Gegenvormundes ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts über Wertpapiere des zu Entmündigenden zu verfügen. Gibt die die Papiere verwahrende Bank dem Ansinnen doch nach, so haftet sie; durch ihre Geschäftsbedingungen kann sich die Bank nicht befreien. Die Bank kann aber einwenden, daß die Wertpapiere im Interesse des zu Entmündigenden Verwendung gefunden haben. Alsdann muß die Bank aber den Beweis liefern, inwiefern eine Bereicherung des Gegners auf ihre Kosten stattfindet.

Urteil des Reichsgerichts. Ziv.-Sen. III vom 1. Mai 1917, III. 410 16[1]).

Der Kläger, der bei der beklagten Bank Wertpapiere in Verwahrung hatte und mit ihr in Kontokorrentverkehr stand, war in der Zeit vom 24. Oktober bis 14. Dezember 1907 unter der Pflegschaft und späterhin nach Stellung eines Entmündigungsantrages vom 7. März bis 16. Juni 1908 unter der vorläufigen Vormundschaft des Rechtsanwalts A. Dieser hat nun eine größere Reihe von Geldbeträgen in Gesamthöhe von 9090,80 M. bei der beklagten Bank zu Lasten des klägerischen Kontokorrentkontos während der Zeit vom 18. November 1907 bis 13. Juni 1908 entnommen und die Bank mit dem Verkauf der im landgerichtlichen Urteil bezeichneten, für den Kläger verwahrten Pfandbriefe im Nennwerte von 9000 M. beauftragt, worauf die Bank als Eigenhändlerin die Wertpapiere am 4. April 1908 um 8096,55 M. erwarb und diesen Betrag dem Kläger gutschrieb. Unter der Behauptung, daß die Geldentnahme und der Verkauf ihm gegenüber unwirksam seien, verlangte der Kläger mit der nunmehrigen Klage von der Bank die Herausgabe der Papiere samt Zinsscheinen und die Bezahlung des ihm zu Unrecht belasteten Betrags von 994,25 M. Die Bank beantragte die Klagabweisung, da die Rechtsgeschäfte des A. wirksam seien und da ihr jedenfalls ein Bereicherungsanspruch gegen den Kläger zustehe, mit dem sie gegenüber dem Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht, gegenüber der Geldforderung Aufrechnung geltend mache. Das Landgericht hat klagegemäß erkannt. Das Berufungsgericht hat zunächst in einem Zwischenurteil die Unwirksamkeit der Entnahme und des Verkaufs festgestellt und sodann in dem Endurteil die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Im Revisionsverfahren hat die Beklagte den Antrag gestellt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach ihrem Berufungsantrage zu erkennen. Der Kläger hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Die Handlungen des Rechtsanwalts A. als Pflegers und vorläufigen Vormunds des Klägers bedurften gemäß §§ 1915, 1812, Abs. 1 und 3, 1822, Nr. 8 BGB. in Ermangelung der Bestellung eines Gegenvormundes der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Diese ist aber nach dem einwandfreien, von der Revision nicht beanstandeten Ausführungen des Berufungsgerichts nicht erteilt worden.

Daß der Kläger dem Rechtsanwalt A. außerhalb der Dauer der vorläufigen Vormundschaft, also in der Zeit, in der er unbeschränkt geschäftsfähig war, eine Vertretungsmacht für die fraglichen Rechtshandlungen eingeräumt habe, ist vom Berufungsgericht in eingehender Darlegung verneint worden. Die von der Revision hiergegen erhobenen Angriffe sind nicht begründet. Die Beklagte ist nach der Annahme des Berufungsgerichts nicht in der Lage, eine vom Kläger erteilte ausdrückliche Bevollmächtigung des A. darzutun. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger, der sich nach der gegen seinen Willen vollzogenen Unterbringung in eine Irrenanstalt, nach seiner Flucht aus derselben in das Ausland und bei der Gefahr der Erneuerung der Einschließung nur gezwungen in seine Lage gefunden habe, dem A. lediglich die Vertretungsmacht habe einräumen wollen, die ihm als Pfleger und Vormund nach dem Gesetze zugekommen sei. Hierbei hat es den Briefwechsel zwischen dem Kläger und A. gewürdigt und insbesondere auf ein Schreiben des A. vom 18. Juni 1908 hingewiesen, in dem A beim Kläger angefragt habe, ob er weiter die Geschäfte des Klägers besorgen solle und aus dem hervorgehe, daß A. selbst an eine über seine gesetzlichen Befugnisse hinausgreifende Vertretungsmacht nicht geglaubt habe. Dazu kommt die im Endurteil in anderem Zusammenhang getroffene Feststellung, daß A. sich bei den Abhebungen in bösem Glauben befunden, seine Vertretungsmacht also selbst nicht angenommen habe. Nun hatte allerdings, wie die Revision betont, die Beklagte behauptet, daß der Kläger nach Beendigung der Pflegschaft den A. ausdrücklich mit der Fortführung der Geschäfte beauftragt habe, und das Berufungsgericht hat dieses Vorbringen zurückgewiesen, weil es nach der gegebenen Sachlage der erforderlichen Darlegung ermangele. Dies ist nicht rechtsirrtümlich; denn die Beklagte hätte ausführen müssen, in welchen Handlungen die Ermächtigung gefunden werde, und hätte diese Handlungen unter Beweis stellen müssen. Die Beklagte konnte auch nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht ohne weiteres annehmen, daß A. über die gesetzlichen Befugnisse hinaus und vollends nach Aufhören derselben Vertretungsmacht habe, und mußte bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennen, daß die ihr gegenüber vorgenommenen Handlungen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unterstanden. Eine Verwahrung des Klägers gegen weitere Abhebungen des A. war nicht erforderlich. Auf § 11 ihrer Geschäftsbedingungen

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige, Leipzig.

Digitized by Google

kann die Beklagte sich nicht berufen, weil eine Vertretungsmacht, deren Fortdauer diese Bestimmung im Falle mangelnden Widerrufs festsetzt, nicht begründet worden ist.

Eine der Beklagten gegenüber erfolgte Genehmigung der Handlungen des A. durch den Kläger liegt nicht vor. Sie ist nicht daraus abzuleiten, daß der Kläger im Februar und März 1908, während er heimlich und unstet ohne Unterhaltsmittel in Berlin sich aufhielt, selbst einige Beträge bei der Beklagtsn abhob! Dasselbe gilt für sein Verhalten gegenüber den ihm gesandten Rechnungsauszügen der Beklagten auf 31. Dezember 1907 und 27. Juni 1908. Nach Empfang des letzteren hat er sofort ausdrücklich Aufklärung verlangt. Aus einer Unterlassung von Einwendungen gegen ersteren kann auch in Beachtung des § 2 der Geschäftsbedingungen eine Genehmigung der darin aufgeführten unwirksamen Geschäfte umsoweniger gefunden werden, als der Kläger nach der Feststellung von den Maßnahmen des A. bis Juni 1908 keine Kenntnis gehabt hat. Die dem § 2 gegebene Auslegung, daß die Unterlassung der Beanstandung lediglich die Umkehrung der Beweislast für den tatsächlichen Abschluß der Geschäfte, nicht aber einen Verzicht auf alle Einwendungen gegen die Gültigkeit der Geschäfte zur Folge habe, ist nicht zu beanstanden.

Hiernach entbehrten die Entnahmen des A. und dessen Wertpapierverkauf der Wirksamkeit gegenüber dem Kläger. Dieser ist somit an sich berechtigt, die Papiere auf Grund des Verwahrungsvertrags herauszuverlangen und seinen Kontobebetrag, der sich ohne die Entnahmen des A. ergibt, zu fordern. Die Klage ist daher an sich — abgesehen von der Bereicherungseinrede der Beklagten — begründet.

2. Dagegen sind die Ausführungen des Berufungsgerichts zu der von der Beklagten gegenüber dem Klaganspruch erhobenen Bereicherungseinrede rechtlich zu beanstanden. Die Beklagte erblickt die auf ihre Kosten erfolgte Bereicherung des Klägers darin, daß Rechtsanwalt A. die bei ihr entnommenen Beträge in Gesamthöhe von 9090 M. 80 Pf. zur Bestreitung von Auslagen des Klägers, insbesondere zur Tilgung von Verbindlichkeiten des Klägers verwendet habe. Den ihr deshalb angeblich zustehenden Bereicherungsanspruch hat sie, ohne Widerklage zu erheben, dem Klaganspruch auf Herausgabe der Papiere als Zurückbehaltungseinrede und dem klägerischen Geldanspruch im Wege der Aufrechnung gegenübergestellt. Das Berufungsgericht hat die Frage unerörtert gelassen, in welcher Weise Rechtsanwalt A. über die abgehobenen Gelder verfügt habe, vielmehr insoweit die tatsächliche Richtigkeit der Behauptung der Beklagten unterstellt. Es hat aber im Endurteil — gegensätzlich zu den im Zwischenurteil enthaltenen Ausführungen — einen Bereicherungsanspruch der Beklagten verneint, weil Rechtsanwalt A. als der erste Empfänger der abgehobenen Geldbeträge den Mangel des Rechtgrunds bei dem Empfange gekannt habe, weil deshalb seine Haftung auch bei Wegfall der Bereicherung bestehen geblieben sei und so § 822 BGB. keine Anwendung finde. Diesen Ausführungen ist nicht beizutreten! Nach dem Parteivorbringen ist davon auszugehen, daß die Beklagte die Geldbeträge dem Rechtsanwalt A. als dem vermuteten Vertreter des Klägers, nicht für seine eigene Person ausgefolgt habe, und daß auch A. die Beträge nicht für sich, sondern für den Kläger erhoben habe. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß A. sich in bösem Glauben befunden habe, steht nicht entgegen. Wie die Ausführungen des Berufungsgerichts erkennen lassen, bezieht sich diese Feststellung darauf, daß A. den Mangel seiner Vertretungsmacht kannte, nicht aber darauf, daß er zu eigenem Nutzen über die Geldbeträge verfügen wollte und verfügte. A., der nach der obigen Darlegung zu 1 zur Abhebung der Gelder nicht befugt war, hat diese für sich nicht erworben; er erlangte nur die tatsächliche Gewalt über die Gelder. Dadurch ist er nach der zur Zeit vorhandenen Sachlage nicht Empfänger im Sinne der §§ 819, 822 BGB geworden. Wenn er nun über die Gelder in der Weise verfügte, daß er sie zu Bestreitung von Auslagen des Klägers und zur Begleichung von Schulden des Klägers verwendete, so sind die Gelder dem Vermögen des Klägers zugeflossen und es hat der Kläger auf Kosten der Beklagten eine Bereicherung erlangt. Es hat eine Vermögensverschiebung zwischen der Beklagten und dem Kläger stattgefunden, deren Ausgleichung die Beklagte mit dem Bereicherungsanspruche verlangen kann. Mit diesem Anspruch kann die Beklagte selbstverständlich nur dann durchdringen, wenn sie den vollen Beweis dafür erbringt, daß die Gelder dem Kläger zugeflossen sind und daß die beglichenen Schulden in vollem Maße zu Recht bestehende Verbindlichkeiten des Klägers waren.

Hiernach war das Urteil aufzuheben und die Sache, soweit die Bereicherungseinrede der Beklagten in Betracht kommt, zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

II. Handelsrecht.

Zu §§ 17, 15 GmbHG., §§ 839, 181 BGB.

1. Die im Gesellschaftsvertrage einer G. m. b. H. einem Gesellschafter erteilte Genehmigung „Teile seines Geschäftsanteils an beliebige Personen zu übertragen", vermag die in § 17 des GmbHG. vorgesehene Genehmigung der Gesellschaft nicht zu ersetzen. Der Notar, welcher, ohne dies zu berücksichtigen, die Abtretung von Teilen eines Geschäftsanteiles beurkundet, macht sich schadenersatzpflichtig.
2. Gegen die Wirksamkeit des von dem Bürovorsteher eines Notars als — formlos — Bevollmächtigten beider Parteien sich selbst gegenüber vorgenommenen notariellen Abtretung des Geschäftsanteils einer G. m. b. H. bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, doch können sich solche aus den besonderen Umständen des einzelnen Falles ergeben.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg, II. Zivilsenat, vom 7. Dezember 1916, Hans. G.-Ztg. Beibl. 1917, S. 89 ff.

Zu 1. Der Vertrag vom 1. Oktober 1910, durch den der Kläger einen Teil von 2000 M. seines Geschäftsanteils an der Kaiser-Automat-G. m. b. H. auf R. übertragen wollte, nimmt ausdrücklich Bezug auf den Gesellschaftsvertrag vom 12. Mai 1910 aus dem sich das Recht zur Uebertragung des Geschäftsanteils ergebe. Gemeint ist die Bestimmung des § 16 des Gesellschaitsvertrages:

> „Dem Herrn Carl A. wird schon jetzt die Genehmigung erteilt, Teile seines Geschäftsanteils an beliebige Personen zu übertragen und Lieferungsbedingungen damit zu verbinden."

Durch diese Bestimmung hatten offenbar schon die Vertragsparteien, die beiden Gesellschafter, das Erfordernis der nach § 17 GmbHG. vorgeschriebenen Genehmigung der Gesellschaft für erledigt gehalten und der Erwerber R. hatte sich diese Auffassung zu eigen gemacht, als er mit dem Kläger die Uebernahme von 2000 M. seines Anteils vereinbarte.

Diese Auffassung steht aber in Widerspruch mit den unzweideutigen Bestimmungen des Gesetzes, wonach die in schriftlicher Form zu erteilende Genehmigung die Person des Erwerbers und den Betrag des veräußerten Teils des geteilten Geschäftsanteils bezeichnen muß, und ein Erlaß des Erfordernisses der Genehmigung im Gesellschaftsvertrage nur für die Veräußerung an andere Gesellschafter, also nicht an beliebige (außenstehende) Personen zulässig ist.

In Ermangelung der vorgeschriebenen Genehmigung der Gesellschaft blieb der im Vertrage vom 1. Oktober 1910 zum Ausdruck gebrachte Veräußerungs- und Erwerbswille des Klägers und R. ohne rechtliche Wirkung. Dafür aber macht der Kläger mit Recht den Beklagten verantwortlich, der bei pflichtmäßiger Wahrnehmung seiner Amtsobliegenheiten diese Vereitelung der Vertragsabsichten der auf seine Hilfe angewiesenen Parteien hätte verhindern können und müssen. Der einen Vertrag beurkundende Notar ist zwar nicht in dem Sinne Rechtsbeistand der Parteien, daß er den Inhalt des ihm vorgelegten Vertragsentwurfs auf seine innere Billigkeit und wirtschaftliche Zweckmäßigkeit zu prüfen hätte. Aber die Würde und Bedeutung seines Amtes, das der Rechtssicherheit dient, verbieten ihm, einem Vertrage, dem offen-

Digitized by Google

sichtlich das Gesetz die rechtliche Anerkennung weigert, durch formelle Beurkundung eine Scheinexistenz zugewähren. Ebensowenig, wie einen erkennbar unsittlichen Vertrag, darf er einen Vertrag beurkunden, der offenbar gegen sonstige unbedingt bindende Vorschriften des Gesetzes verstößt.

Zu 2. Die Entwickelung des bürgerlichen Rechts hat zur Anerkennung einer, auf besonderer gesetzlicher Bestimmung oder auf rechtsgeschäftlicher Erteilung beruhenden Vertretungsmacht geführt, innerhalb deren im Namen des Vertretenen unmittelbar für oder gegen ihn wirkende Willenserklärungen von einem anderen, seinem Vertreter, abgegeben werden können. Die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht, vom Gesetz (§ 166 Abs. 2 BGB.) Vollmacht genannt, verliert nicht dadurch den Charakter einer Vertretung im Willen, daß sie auf ein Rechtsgeschäft mit genau bestimmtem Inhalt beschränkt ist; die zur Vollziehung dieses Geschäftes erforderliche, im Namen des Vertretenen abgegebene Erklärung bleibt eine Willensäußerung des Vertreters „innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht (§ 164 BGB.). Die mehreren Beteiligten, unter denen ein Rechtsgeschäft vorzunehmen ist, können ihre Vertretung einer und derselben Person übertragen, die damit in die Lage kommt, das Rechtsgeschäft als Vertreter der einen Partei mit sich selbst als Vertreter der einen oder mehreren anderen Parteien vorzunehmen (§ 181 BGB.). Jede Vollmacht ist im Zweifel — sofern sich nämlich nicht aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis oder aus Erklärungen an die beteiligten Personen ein anderes ergibt — jeder Zeit widerruflich (§ 168 BGB.). Die die Erteilung der Vollmacht enthaltende Erklärung des Vollmachtgebers bedarf nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft, dem sie dienen soll, bestimmt ist (§ 167 BGB.).

Nach diesen Grundsätzen ist es, zunächst allgemein gesprochen, zweifellos zulässig, daß zwei Parteien, die miteinander einen der notariellen Beurkundung bedürftigen Vertrag schließen wollen, sich formlos über alle Einzelheiten des beabsichtigten Vertragsverhältnisses verständigen und alsdann beide eine dritte Person, etwa einen Angestellten des Notars, mündlich oder schriftlich beauftragen und ermächtigen, vor dem Notar den Austausch der dem Vertragsentwurf entsprechenden Willenserklärungen zu vollziehen.

Mit der Ausführung dieses Auftrags durch den bevollmächtigten Vertreter und ihrer gehörigen Beurkundung durch den Notar kommt der beabsichtigte Vertrag zustande.

Ein solcher Fall liegt hier vor, wenigstens der äußeren Erscheinung nach. Daß der Kläger und R. den Entwurf der beiderseitigen Willenserklärungen, durch deren Austausch vor dem Notar der beabsichtigte Vertrag vollzogen werden sollte, bereits am Tage vor dieser Vollziehung, zusammen mit der Vollmacht für den Bürovorsteher des Beklagten, in die Form eines schriftlichen „Vertrages" kleideten, braucht an sich nicht mehr zu bedeuten, als eine zweckmäßige oder doch für zweckmäßig gehaltene Vorbereitung und Vereinfachung der Verhandlung vor dem Notar, die im Falle des Vertragsschlusses durch einen gemeinschaftlichen Vertreter, dessen Vollmacht oder Auftrag auf die Vollziehung eines Vertrages mit ganz bestimmtem Inhalt beschränkt ist, regelmäßig angebracht sein wird, die aber auch dann nahe liegt und durchaus gebräuchlich ist, wenn Parteien, die selber vor dem Notar erscheinen sollen, schon vorher ganz genau wissen, was sie dort einander erklären wollen. Und die Erklärung des Bürovorstehers P. vor dem Beklagten als Notar, daß er jenen Vertrag, den seine Auftraggeber unterschrieben hätten, für diese hierdurch förmlich abschließe, bringt als seinen ihm vom Kläger und R. eingeräumten Willen genau dasselbe zum Ausdruck, was die Parteien persönlich, doch gewiß mit dem vollen beabsichtigten Erfolge, mit der übereinstimmenden Erklärung, daß sie den dem Notar vorgelegten in die Form eines Vertrages gekleideten Vertragsentwurf „hierdurch förmlich abschließen", als ihren Vertragswillen zu erkennen gegeben hätten.

Nun ist freilich, angesichts der Auffassung, mit der das Landgericht, in Anlehnung an Urteile des Reichsgerichts, die Vertretung der Parteien durch den Bürovorsteher P. für unwirksam erklärt, weil P., nur damit der Formvorschrift Genüge geschehe, den bereits vorher formlos und damit ungültig vollzogenen Vertrag habe notariell beurkunden lassen, anstatt ihn selber vor dem Notar abzuschließen, ohne weiteres zuzugeben, daß durch die Zulassung eines Verfahrens, wie es hier von den Vertragsparteien in Gemeinschaft mit dem Bürovorsteher P. und dem Beklagten, übrigens nach einer allgemeinen Praxis der bremischen Notare geübt ist, der Zweck der Formvorschriften des Gesetzes erheblich beeinträchtigt wird. Mit dem Gebot gerichtlicher oder notarieller Beurkundung eines Vertrages will das Gesetz eine Gewähr dafür geben, daß wichtige rechtliche Verfügungen und Verpflichtungen nicht getroffen und übernommen werden, ohne daß diejenigen, die vor so bedeutsamen Entschließungen stehen, Gelegenheit finden, sich über die Bedeutung ihres Unternehmens völlig klar zu werden; diesen Erfolg erwartet der Gesetzgeber von der förmlichen Verhandlung vor Gericht oder Notar, von der Vorbereitung für einen solchen sich aus dem Alltags- und Geschäftsleben heraushebenden Akt und von dem mit diesem Erfordernis regelmäßig verbundenen Aufschub der endgültigen Entschließung. Aber der Zweck des Gesetzes ist nicht selbst Gesetz geworden. Deshalb würde auch der klare Nachweis, daß in einem bestimmten Falle das persönliche Erscheinen der Parteien vor dem Notar nach Lage der Sache ohne den geringsten Einfluß auf die beurkundeten, höchst wichtigen Entschließungen geblieben ist — was sicherlich sehr häufig der Fall ist — den Bestand des nach der Formvorschrift des Gesetzes abgeschlossenen Vertrages durchaus nicht berühren. Dann kann es aber auch keinen Unterschied machen, wenn die Parteien, die sich über das, was sie einander leisten wollen, bereits völlig geeinigt haben, von denen keiner mehr zweifelt, daß er sich auf das Zustandekommen des Vertrages sicher verlassen könne, und die vielleicht schon mit Rücksicht auf den bevorstehenden Vertragsschluß wichtige wirtschaftliche Maßregeln getroffen haben, das eigentliche Rechtsgeschäft, das vom Tatsachenstandpunkt aus nun wirklich kaum noch mehr als die Erledigung einer Formvorschrift bedeuten mag, nicht persönlich vornehmen, sondern durch einen gemeinsamen Vertreter besorgen lassen, wozu das Gesetz ihnen die Mittel an die Hand gibt.

Daß nun aber im vorliegenden Falle die Vertragsparteien noch weiter gegangen wären, daß sie nicht nur den eigentlichen rechtlichen Vertragsschluß in einer Weise, die ihnen jeden Zweifel an der Verwirklichung ihrer Absichten genommen haben mag, vorbereitet hätten, daß sie vielmehr mit dieser Vorbereitung des notariellen Aktes schon die wirkliche vertragliche Bindung hätten vollziehen wollen und demnach die Aufgabe ihres Bevollmächtigten nur in einer Anzeige der bereits erfolgten Vertragsvollziehung beim Notar zum Zwecke der Verbriefung lediglich dieser Tatsache erblickt, also gar nicht die Absicht gehabt hätten, erst durch P. den Vertrag in rechtlich wirksamer Weise schließen zu lassen — das vermag das Berufungsgericht nicht zu erkennen und festzustellen. Wenn sie es nicht schon vorher gewußt haben, so sind sie am Büro des Beklagten darüber belehrt worden, daß das von ihnen beabsichtigte Geschäft der notariellen Beurkundung bedürfe. Dies Erfordernis, das ihnen Weitläufigkeiten und Kosten verursachte, die sie bei dem ganz einfachen Inhalt des beabsichtigten Vertrages gewiß gern vermieden hätten, konnten sie, auch ohne genauere Belehrung über sein rechtliches Wesen, nicht anders als dahin verstehen, daß der Vertrag nur vor dem Notar mit rechtlicher Wirkung abgeschlossen werden könne. Dann besteht aber durchaus kein Grund, daran zu zweifeln, daß sie bei der schriftlichen Niederlegung ihrer Vertragsabsichten in der äußeren Form des „Vertrages" vom 30. September 1910 darüber sehr wohl im klaren gewesen sind, daß damit noch nichts Rechtsgültiges geschaffen sei, daß vielmehr erst der „förmliche Abschluß zu notariellem Protokoll" durch den von ihnen gleichzeitig beauftragten und ausdrücklich bevollmächtigten P. „als Vertreter beider Teile" den Vertrag mit rechtlicher Wirkung zustande bringen werde, gleich als wenn sie selber ihre vertragliche Einigung vor dem Notar erklärten. Ihr damit gegebenes Verständnis für die Rechtslage genügt für die Feststellung, daß die Vollmacht, die sie P. erteilt haben, eine wirkliche Vollmacht im Rechtssinne dieses Wortes war, nämlich Ermächtigung, in ihrem Namen die ihre Vertragsabsichten verlautbarenden Willenserklärungen abzugeben. Wollte man vom Vollmachtgeber ein tieferes Eindringen in die Bedeutung der Vertretung im Willen verlangen, so würde man den Rechtsbehelf der Vollmacht, mit der das Gesetz den Rechtsverkehr erleichtern will,

Digitized by Google

wohl für den größten Teil der Fälle, in denen man sich seiner bisher bedient hat, ausschalten.

Daß andererseits auch der Bürovorsteher P. eine ausreichende Vorstellung von der rechtlichen Bedeutung der ihm erteilten Vertretungsmacht gehabt hat, um den Sinn seiner Erklärung, daß „er hierdurch den Vertrag für seine Auftraggeber förmlich abschließe", richtig zu verstehen, kann vollends ohne Bedenken angenommen werden.

Mit der Anerkennung der Gültigkeit der dem Bürovorsteher des Beklagten erteilten Vollmacht und der Rechtswirksamkeit des Handelns des Bevollmächtigten, womit die dem Beklagten vom Landgericht gewährte Entlastung von der Verantwortlichkeit für die Schadensfolgen anderer Mängel des vom Kläger beabsichtigten Veräußerungsgeschäftes hinfällig wird, soll nicht allgemein in Abrede gestellt werden, daß andere Fälle denkbar sind, die, wenn schon sie in der äußeren Erscheinung eine große Aehnlichkeit mit dem vorliegenden zeigen, doch so erhebliche Abweichungen in den Vorstellungen und der Willensrichtung der beteiligten Personen erkennen lassen, daß tatsächlich der Abschluß eines nichtigen Vorvertrages festzustellen ist, der für die damit verbundene Bevollmächtigung eines gemeinsamen Vertreters nicht den für eine wirkliche Vollmacht erforderlichen Raum eigener Willensbetätigung des Vertreters übrig läßt und wohl gar nach der wirklichen Absicht der Parteien die Uebermittelung ihres Vertragswillens an den Notar zu einem bloßen Botendienst macht (RG. vom 1. November 1913, Leipziger Zeitschrift Bd. 8, S. 575), oder daß die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten an sich eine wegen Formmangels unzulässige Bindung im Sinne eines formbedürftigen Vertrages bedeutet, durch die die erteilte Vollmacht nichtig wird (RGE. vom 12. April 1912, Bd. 79, Nr. 48). Auf diese und andere Möglichkeiten ist hier nicht näher einzugehen.

III. Stempel- und Steuerwesen

Zu T.-N. 3A RStempG.

Können von den Steuerbehörden Vergleiche über die gemäß Stempelgesetz vom 15. Juli 1909 (RGBl. S. 717) zu entrichtende Abgabe von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen (die sog. Talonsteuer) mit rechtsverbindlicher Wirkung abgeschlossen werden und ist auch der Reichskanzler, vertreten durch den Staatssekretär des Reichsschatzamts zum Abschluß derartiger Vergleiche befugt?

Urteil des 7. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 20. März 1917, VII 410/16[1]).

Tatbestand.

Das am 1. August 1909 in Kraft getretene Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 hat unter Nr. 3 A des Tarifs eine Abgabe auf Gewinnanteilschein- und Zinsbogen (die sog. Talonsteuer) in Höhe von 1 vom Hundert des Nennwertes der Wertpapiere, für welche die Bogen ausgegeben werden, eingeführt. Nach der Befreiungsvorschrift unter Nr. 4 sind Gewinnanteilschein und Zinsbogen, die vor dem Inkrafttreten dieser Steuervorschrift „ausgegeben sind", von der Abgabe befreit. Die Klägerin, deren Bogen noch bis zum 30. September 1911 liefen, ließ für ihr Grundkapital von 2 Millionen M. neue Bogen für die Geschäftsjahre vom 1. Oktober 1911 bis 30. September 1918, also für 7 Jahre herstellen und gab sie bis auf einen Aktienbetrag von 81 000 M. vor dem 1. August 1909 aus. Auf Erfordern des Beklagten zahlte sie für diese Bogen eine Abgabe von 18 190 M. Mit der Klage verlangt sie die Rückzahlung. Der Beklagte beantragt die Abweisung der Klage, Er vertrat die Meinung, daß er die Abgabe sowohl auf Grund der Tarifnummer 8 A, als auch auf Grund eines zwischen ihm und der Klägerin am 6. Dezember 1909 zustande gekommenen Vergleichs zu beanspruchen habe. Während das Landgericht den Beklagten nach dem Klagantrag verurteilt hat, ist auf dessen Berufung die Klage abgewiesen worden. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Entscheidungsgründe.

Der Beklagte gründet seinen Steueranspruch zunächst unmittelbar auf die Steuervorschrift der Tarifnummer 3 A des RStG. vom 15. Juli 1909, dann aber auf das Sonderabkommen zwischen der Klägerin und dem Reichsschatzamt vom 6. Dezember 1909. Der Berufungsrichter hält nach beiden Richtungen hin den Anspruch für begründet. Hinsichtlich des erstgenannten Rechtsgrundes lehnt er die Anwendung der von der Klägerin in Anspruch genommenen Befreiungsvorschrift Nr. 4 der Tarifnummer auf den vorliegenden Fall ab . . .

Ob der von der Revision bekämpften Auslegung der Befreiungsvorschrift gegenüber dem klaren Wortlaut und Sinn der Vorschrift beizutreten und damit anzunehmen wäre, daß der § 25 n der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 26. Juli 1909, wonach solche vorzeitig ausgereichten Bogen als nach dem 1. August 1909 ausgegeben „anzusehen sind", sich mit der Befreiungsvorschrift selbst nicht in Widerspruch setze, kann dahin gestellt bleiben[2]), da die Entscheidung des Berufungsgerichts jedenfalls von dem anderen Entscheidungsgrunde getragen wird

Zwar kann das öffentliche Recht und auch die auf ihm beruhende Steuerpflicht durch Vereinbarungen der Beteiligten nicht abgeändert werden, außer wenn die Normen des öffentlichen Rechts selbst eine solche Vereinbarung für zulässig und wirksam erklären. Das schließt aber nicht aus, daß in einem einzelnen Falle, bei dem die Steuerpflicht schon in der Vergangenheit zur Entstehung gelangt oder doch wenigstens nach der Meinung des Fiskus zur Entstehung gelangt war, die hieraus sich ergebenden vermögensrechtlichen Beziehungen des Fiskus und des zur Steuer Herangezogenen unter einander seitens der Beteiligten durch Sondervertrag unter Berücksichtigung der Lage des Falles besonders geregelt werden. Daß eine solche Regelung, welche die gesetzlich bestimmte Steuerpflicht selbst in ihrer allgemeinen Wirksamkeit nicht berührt, zulässig ist, insbesondere auch dann, wenn sie durch Vergleich erfolgt, hat der erkennende Senat schon in seinem Urteil vom 2. April 1912 (RGZ. Bd. 79 S. 198) anerkannt. Um eine solche Regelung handelt es sich auch im vorliegenden Fall. Entsprechend dem vorangegangenen Vorschlage des Reichsschatzamts hat sich die Klägerin durch schriftliche Erklärung vom 6. Dezember 1909, also nach der Ausgabe der Bogen und nachdem die Steuervorschrift der Tarifnummer 8 A bereits in Kraft getreten war, gegenüber dem durch das Reichsschatzamt vertretenen Reichskanzler verpflichtet, die streitige Steuer zu entrichten. Inhalts der Erklärung war dabei die Klägerin „von dem Wunsche geleitet, die Ausdehnung eines künftigen gesetzgeberischen Vorgehens auf sie entbehrlich zu machen." Die Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe übernimmt sie „unter der Voraussetzung, daß 1. die Entrichtung der Abgabe nicht eher zu erfolgen hat, als mit Ablauf des letzten Zinsscheins des zu erneuernden Bogens oder mit Ablauf des Geschäftsjahrs, auf welches der letzte Gewinnanteilschein des zu erneuernden Bogens sich bezieht, 2. soweit die Scheine der neu ausgegebenen Bogen zum Ersatze von eingezogenen Scheinen der zu erneuernden Bogen dienen, für den Zeitraum, auf den diese Scheine gelautet haben, eine Abgabe nicht erhoben wird, und daß, soweit die neuen Bogen auf einen längeren Zeitraum als die alten lauten, eine Stundung dergestalt eintritt, daß die Steuer nur je für einen der Laufzeit der alten Bogen entsprechenden Zeitraum erhoben wird, 3. von der Vorlegung und Abstempelung der ausgegebenen Bogen abgesehen wird." Diese drei vom Reichsschatzamt angenommenen Bedingungen stellen Verpflichtungen des Fiskus dar, die für ihn ohne Abschluß der Vereinbarung nicht bestanden hätten. Danach hat die zustande gekommene Einigung die Natur eines Vergleichs. Die Beteiligten haben den Streit oder doch die Ungewißheit über das Bestehen der Steuerpflicht im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt[3]). Daß derartige Vergleiche an sich rechtswirksam sind, ist oben dargetan und wird noch besonders durch den § 5 Nr. 8 der Verwaltungsordnung für die Preußischen Zollbehörden vom 15. Januar 1908 bestätigt. Dort sind die Oberzolldirektionen ermächtigt, in allen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs den Staat in vermögensrechtlicher Beziehung zu vertreten, so daß sie durch ihre Rechtshandlungen

[1]) Mitgeteilt von Herrn R. G. R. Dr. Neukamp in Leipzig.

[2]) (Anm. d. Red.): Vgl. hierzu L. von Seuffert, Gesetzesänderung durch den Bundesrat, Bank-Archiv IX, S. 17, ferner J. Zuntz, Ungesetzliche Verordnungen des Bundesrats zur Talonsteuer, ebenda S. 329.

[3]) Vgl. die hierin übereinstimmende Entsch. des Preuß. G.H. zur Entsch. v. Kompetenzkonflikten vom 30. Okt. 1915, Bank-Archiv XV, S. 201.

Digitized by Google

Verträge, „Vergleiche", Anerkenntnisse, Verzichtleistungen usw. für den Staat Rechte erwerben oder aufgeben und Verpflichtungen übernehmen können. Im vorliegenden Falle hat zwar nicht die Oberzolldirektion, sondern der Reichskanzler, vertreten durch den Staatssekretär des Reichsschatzamts, den Vergleich geschlossen, während sich die nach den §§ 99, 100 des RStG. von 1909 mit der Verwaltung der Reichsstempelsteuer betraute preußische Oberzolldirektion erst später im Anschluß an die Reichsbehörde auf den Boden des Vergleichs gestellt und die Abgabe eingezogen hat. Ohne Grund stellt aber die Revision in Zweifel, ob der Reichskanzler zum Abschlusse des Vergleichs befugt gewesen wäre. Zwar verwalten nach §§ 99, 100 a. a. O. die Bundesstaaten durch ihre Behörden und Beamten die Reichsstempelsteuer, sie sind aber insoweit nur ausführende Organe des Reichs. Dieses ist hinsichtlich der die Einziehung der Steuer betreffenden Verhandlungen der eigentliche Geschäftsherr. In die Reichskasse fließt auch, nach gewissen Abzügen, der Ertrag der Abgaben (§ 106). Da der Vergleich nicht eine Handlung der regelmäßigen Verwaltung der Steuer, sondern eine im RStG. nicht besonders vorgesehene außergewöhnliche Regelung eines die Abgabe betreffenden Rechtverhältnisses darstellt, hatte es der Reichskanzler nicht nötig, einen Umweg dahin einzuschlagen, daß er Anlaß nahm, den Vergleich durch die Behörde des Bundesstaats abschließen zu lassen." . . .

IV. Kriegsrecht.

1. Zu § 1 der Bundesratsverordnung vom 20. Januar 1916 über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln.

Die Verfügung über ein auf ausländische Währung lautendes Auslandsguthaben zwecks Erwerbes eines auf Markwährung lautenden Schecks wird nicht schon dadurch statthaft, daß der Scheck von der ausländischen Schuldnerin auf eine deutsche Devisenbank gezogen und von dieser ausbezahlt worden ist.

Urteil des Reichsgerichts IV. Strafsenat vom 24. November 1916, 4 D. 420 16 (Sächs. Archiv 1917 S. 227).[1])

Aus den Gründen:

Die Forderung des Angeklagten an die Handelsbank in Kopenhagen stellte ein Guthaben im Ausland dar, das auf Kronen dänischer Währung ging. Wenn der Angeklagte mit seiner Schuldnerin nun einen Vertrag dahin abgeschlossen haben würde, daß die Tilgung dieser seiner Forderung auf Kronen in Mark erfolgen solle, so hätte mit diesem Vertrag, gleichviel ob die Handelsbank selbst bare deutsche Mark zahlen oder die D. Bank anweisen sollte, aus ihrem Markguthaben bei dieser an den Angeklagten deutsche Reichsmark auszuzahlen, eine Verfügung über die Forderung auf Auszahlung des Kronenguthabens stattgefunden. Denn dadurch würde der Anspruch des Angeklagten auf Kronen in einen solchen auf Mark verwandelt, also der Leistungsinhalt abgeändert worden sein. So ist denn in der Denkschrift des Reichskanzlers über Regelung des Devisenhandels gerade die Verfügung über Guthaben in ausländischer Währung zum Zwecke des Erwerbs von Zahlungsmitteln in Markwährung die Umwandlung eines solchen Guthabens im Ausland in ein auf andere Währung lautendes Guthaben ausdrücklich als Beispiel für § 1 Abs. 2 hervorgehoben. Die Verfügung über das Kronenguthaben geschah weiter solchenfalls auch zum Zwecke des Erwerbs des Schecks in Mark, also einer anderen als der Kronenwährung. Die Erlangung dieses Schecks wäre die gewollte Folge des Vertrags über die Abänderung des Leistungsinhalts der dem Angeklagten zustehenden Forderung auf sein Guthaben gewesen. Endlich würde der Erwerb des Markschecks nicht bei der D. Bank oder sonst einer anderen Person oder Firma, bei der der Erwerb befugtermaßen erfolgen durfte, vorgenommen worden sein. Nach den bisherigen Feststellungen muß angenommen werden, daß der auf die D. Bank gezogene Scheck dieser auch zunächst von der Handelsbank zugesandt und erst von der D. Bank dann an den Angeklagten, etwa zur Aufsetzung seines nach § 8 Abs. 2 des Scheck G. vom 11. März 1908 als Quittung geltenden Indossaments weitergegeben worden ist. Weder dieser Umstand, noch der, daß die D. Bank die Bezogene war und durch sie der Scheckbetrag bezahlt worden ist, reicht aber dazu aus, den Erwerb des Schecks als „bei" der D. Bank erfolgt anzusehen. Wenn die Handelsbank der D. Bank als Bezogenen und nicht dem Angeklagten als Anweisungsempfänger den Scheck übersandte, so benutzte sie die D. Bank nur als Boten. Erwerber des Schecks sollte natürlich der Angeklagte werden. Eine derartige in bloßen körperlichen Diensten sich erschöpfende Tätigkeit der Bank macht aber den Erwerb des Schecks noch nicht zu einem bei der Bank erfolgten Erwerb. Ebensowenig kommt die dem Erwerbe des Schecks durch den Angeklagten nachfolgende Auszahlung durch die D. Bank rechtlich in Betracht oder bewirkt den Umstand, daß in dem Scheck die D. Bank als Bezogene genannt ist, daß die durch sie erfolgte Auszahlung des Scheckbetrags im Sinne des Gesetzes als ein Erwerb dieses Betrages bei der bezogenen D. Bank anzusehen sei. Rechtlich und wirtschaftlich ist die Auszahlung des Scheckbetrages durch die D. Bank dasselbe, wie wenn auf unmittelbaren Auftrag der Handelsbank die D. Bank aus deren Guthaben die in Frage kommende Summe ausgezahlt hätte. In beiden Fällen erfolgte zwar die Auszahlung durch die D. Bank und der Erwerb des Geldes durch den Angeklagten infolge dieser Auszahlungstätigkeit der Bank bei ihr, aber die Vermittlungstätigkeit war ebenfalls lediglich eine rein äußerliche und der Erwerb nur in räumlichem Sinne bei der Bank erfolgt. Ein Erwerb im Sinne der BRVO. vom 20. Januar 1916 § 1 Abs. 2 ist aber nur dann bei einer der vom Reichskanzler bestimmten Personen oder Firmen erfolgt, wenn diesen nicht bloß eine leitende, auf bloße Ausführung erhaltener Anweisung beschränkte Rolle dabei zukommt, sondern wenn ihre Vermittlungstätigkeit eine solche ist, die bestimmend und gestaltend auf den Erwerb einwirkt. Welche Tätigkeit dies sei, läßt klar schon Abs. 1 des § 1 der BRVO. erkennen, der eine entsprechende Vorschrift über das Gebahren mit ausländischen Geldsorten, Schecks auf das Ausland usw. gibt, und weiter noch § 4. In § 4 liegt der Schwerpunkt der ganzen VO., er zeigt den Grund und Zweck der im § 1 getroffenen Maßregel, für deren Erkenntnis auch die Denkschrift über Regelung des Devisenhandels (Aktenstück des RT. Nr. 225 vom 12. März 1916 S. 77 ff.) Aufschluß gibt. Es soll danach die deutsche Valuta im Ausland gehoben und der Erschwerung abgeholfen werden, die die Versorgung des legitimen Einfuhrhandels mit ausländischen Zahlungsmitteln dadurch erleidet, daß eine künstlich gesteigerte Nachfrage ungerechte Preissteigerungen hervorruft. Deshalb soll möglichst das Guthaben im Ausland in Auslandswährung erhalten bleiben, indem, wenn es vom bisherigen Inhaber gleichwohl abgestoßen wird, an seiner Stelle die genannten Personen und Firmen es erwerben, die es dann im Interesse der deutschen Valuta verwerten können. Insbesondere soll durch Konzentration und Kontrolle des Devisenhandels Abhilfe gegen die Spekulation und Arbitrage bei diesem geschaffen werden. Um alle diese Aufgaben zu erfüllen, üben die zugelassenen Personen und Firmen bei dem Umsatz von Werten in ausländischer Währung in solche anderer Währung ihre Vermittlung als Selbstkäufer und Selbstverkäufer aus derart, daß ihnen allein, nicht der Gegenpartei, die Festsetzung des Kurses der gehandelten Ware gemäß § 4 obliegt. Nur ein Erwerb von Geldsorten, Schecks usw., der ihnen diese in § 4 gekennzeichnete Mitwirkung sichert, ist ein Erwerb bei ihnen im Sinne von § 1 Abs. 2, d. h. ein Erwerb von ihnen, ein Erwerb, der von diesen Personen selbst unmittelbar als Geber abgeleitet worden ist. Ein solcher liegt aber nicht vor, wenn sie nur eine solche Mittlerrolle haben, die ihnen keinen Einfluß auf die Gestaltung des Erwerbs ermöglicht, insbesondere die ihnen nach § 4 zukommende Kursfestsetzung entzieht. So liegt aber der Fall, wenn die D. Bank lediglich im Auftrage der Handelsbank eine von dieser vorgeschriebene Summe in Mark an den Angeklagten auszuzahlen hat, oder wenn sie einen von der Handelsbank auf sie gezogenen Scheck in einem bereits in Markwährung bestimmten Betrag dem Anweisungsempfänger aus dem Guthaben der Handelsbank einlöst. Denn beide Male ist es die Handelsbank, die allein oder im Einverständnis mit dem Angeklagten den Kurswert bestimmt, nach dem die geschilderten Kronen in Mark umgerechnet werden, der D. Bank aber ist auf diese Bestimmung des Kurswertes der ihr nach § 4 obliegende Einfluß völlig entzogen. Hiernach

[1]) Die obige Entscheidung ist zwar unter der Geltung der alten Devisenordnung ergangen, ist jedoch auch für die Anwendung des BRV. vom 8. Februar 1917 nicht ohne Bedeutung.

Digitized by Google

liegen, da nach den Feststellungen die Handelsbank den vom Angeklagten zu erwerbenden Scheck in einer bestimmten Summe von Mark ausgestellt hat und deshalb anzunehmen ist, daß sie diese Summe nach einem von ihr zugrunde gelegten Kurswert berechnet hat, die Voraussetzungen nicht vor, unter denen zulässigerweise der Angeklagte einen solchen Scheck an Zahlungs Statt fürs ein in Kronen bestehendes Guthaben erwerben durfte. Die Verfügung über dieses Guthaben zum Zwecke eines derartigen unzulässigen Erwerbs war also verboten.

2. Zu § 1 des BRV. über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben.

Die obige Bestimmung steht der Eintragung während des Krieges zugunsten einer ausländischen Hypothekengläubigerin unter Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung vereinbarter neuer Zins- und Rückzahlungsbedingungen nicht entgegen.

Beschluß des Kammergerichts I Zivilsenat vom 15. Februar 1917 (OLG. Rspr. 34 S. 199).

Auf dem Grundstücke des A. stehen für die Bank in Groningen (Holland) verzinsliche Briefhypotheken von 104 000 M. eingetragen. A. hat mit ihr 1916 notariell neue Zins- und Rückzahlungsbedingungen vereinbart, wobei sich A. der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterworfen hat, daß diese gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig sein soll. Die von beiden Beteiligten beantragte Eintragung in das Grundbuch wurde mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 7. August 1914 abgelehnt. Die weitere Beschwerde ist begründet.

In der Begründung der Bekanntmachung heißt es: „Die im Ausland erlassenen Moratorien treffen auch die im Inlande wohnenden Personen, die Forderungen gegen ausländische Schuldner haben; aus diesem Grunde mußte Fürsorge getroffen werden, daß nicht umgekehrt ausländische Gläubiger ihre Schulden im Inland eintreiben konnten; besonders zum Schutze aller Handelskreise, bei denen sich Forderungen gegen das Ausland und Schulden nach dem Ausland gegenüberstehen, waren Gegenmaßregeln dieses Inhalts erforderlich." Daneben ist ersichtlich auch das Bestreben bestimmend gewesen, die in Deutschland befindlichen Vermögenswerte, soweit angängig, dem deutschen Wirtschaftsleben während des Krieges zu erhalten. Ist also die Vorschrift auch in erster Reihe auf das Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit abgestellt, so ist ihre Anwendung nach ihrem Zweck und bei näherer Prüfung auch nach ihrer Fassung doch keineswegs auf dieses Verfahrensgebiet zu beschränken. Vielmehr ist anzunehmen, daß auch Anträge bei Gerichten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich des Grundbuchwesens unter dem Gesichtspunkt der Verordnung auf ihre Zulässigkeit zu prüfen sind. Freilich wird hier in jedem Einzelfall besonders zu untersuchen sein, ob es sich um die „Geltendmachung" eines vermögensrechtlichen Anspruchs handelt. Dieser Begriff ist unbestimmt und seine klare Erfassung hat bereits auf dem Gebiet des Streitverfahrens Schwierigkeiten gemacht. Umsoweniger würde eine allgemeine Begriffsbestimmung für die freiwillige Gerichtsbarkeit nützlich sein, denn die Aufgaben des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind vielgestaltig. Zwischen der dauernden Aufsichts- und Verwaltungstätigkeit des Vormundschafts- und Registerrichters, der Entgegennahme und Beurkundung einzelner Erklärungen und der Erledigung einzelner Anträge und Gesuche liegen die Prüfung und Entscheidung wirklicher Rechtsstreitigkeiten und die Ausgleichung widerstreitender Interessen durch Vermittelung. Daß nicht etwa jeder Antrag beim Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mag er auch vermögensrechtliche Beziehungen haben, unter die Verordnung fällt, hat der Senat durch die Zulassung eines russischen Staatsangehörigen zu einem nachlaßgerichtlichen Verfahren bereits anerkannt (RJA. 15, S. 28). Auch hier liegt das „Geltendmachen" eines vermögensrechtlichen Anspruchs nicht vor. Nach den allgemein gehaltenen Ausführungen des LG. ist die Bestellung einer Hypothek mit einem inländischen Grundstück für die vor 31. Juli 1914 entstandene Forderung eines Auslandsgläubigers gegenwärtig unzulässig. Diese Auffassung ist bedenklich. In erhöhtem Maße gilt das für die Annahme, daß es Beteiligten versagt sein sollte, die Zins- und Rückzahlungsbedingungen einer bereits vor dem Kriege begründeten Hypothek zu ändern. Schlösse man die Möglichkeit einer solchen durch die vom Kriege beeinflußten wirtschaftlichen Verhältnisse vielfach gebotenen Aenderung aus, so könnte das leicht zu einem beträchtlichen Abfluß deutschen Geldes in das durch Zahlungsverbote nicht gesperrte neutrale Ausland, mithin zu einem Ergebnis führen, das mit Zwecken der Verordnung nicht vereinbar wäre. Aber auch aus Rechtsgründen kann den Vorinstanzen nicht beigetreten werden. Wie sich aus der mitgeteilten Begründung ergibt, sollen die Gerichte dem Auslandsgläubiger nicht dabei behilflich sein, seinen Anspruch gegen den Willen des deutschen Schuldners durchzusetzen. Die Erfüllung des Anspruchs ist ebensowenig verboten wie die freiwillige Sicherung und deshalb kann der Eintragungseintrag des Auslandsgläubigers jedenfalls dann nicht beanstandet werden, wenn er sich auf eine vom Inlandsschuldner nach 31. Juli 1914 erklärte Eintragungsbewilligung stützt. Dem steht nicht entgegen, daß die Verordnung mit Rücksicht auf ihren öffentlich-rechtlichen Zweck zwingende Natur hat und in ihrer Anwendung der Willkür der Beteiligten entzogen ist (Warn. 8 S. 387, JW. 1916 S. 1024), denn hier handelt es sich nicht darum, ob eine zweifellos verbotene Geltendmachung (Klage, Berufung, Revision) bei Einverständnis des Gegenbeteiligten zugelassen werden darf, sondern darum, ob überhaupt eine Geltendmachung im Sinne der Verordnung vorliegt, und das ist zu verneinen. Das gilt auch, soweit es sich um die Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung handelt (§ 800 ZPO.). Der Gesichtspunkt der Vorbereitung einer verbotenen Zwangsvollstreckung (Gruchot 59 S. 205 a. M. Josef ZBl. für FG. 16 S. 30) kommt hier nicht in Betracht, weil es sich hier nicht wie in den dort in der Rechtslehre erörterten Fällen um die Durchsetzung des Gläubigerverlangens gegen den Willen des Schuldners handelt. Außerdem verbietet die Verordnung nur die Geltendmachung der vor 31. Juli 1914 entstandenen Ansprüche. Die Vorinstanzen finden in dem Antrage auf Eintragung des Vollstreckungsvermerks eine Geltendmachung des ganzen Anspruchs, auch soweit er hinsichtlich Hauptforderung und Zinsen bereits gegenwärtig und lange vor 31. Juli 1914 hypothekarisch gesichert ist. Dabei ist nicht berücksichtigt, daß die Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung schon jetzt bei allen Hypotheken eingetragen ist. Die Löschung dieser alten Vermerke ist nicht beantragt. Unter den neuen Vermerk würden darnach nur die neuen Rückzahlungsbedingungen und die Zinserhöhung fallen. In Ansehung der neuen Zinsprozente ist der Anspruch aber erst nach 31. Juli 1914 entstanden, sodaß insoweit auch aus diesem Grunde der Tatbestand des § 1 nicht vorliegt. Entsprechendes ist aber auch hinsichtlich der neuen Fälligkeitsbedingungen anzunehmen, denn die Verordnung will den deutschen Schuldner nur insoweit schützen, als er in Friedenszeiten sich vertraglich gebunden hatte oder außervertraglich gebunden war.

Endlich ist die Eintragung nicht nur von der holländischen Bank, sondern auch von dem inländischen Grundstückseigentümer beantragt. Selbst wenn also die Vorinstanzen verhindert gewesen wären, auf den Antrag der Gläubigerin tätig zu werden, hätten sie den Antrag des Eigentümers prüfen müssen. Aus welchen Gründen die Anwendung der Verordnung auf diesen Antrag erwogen werden könnte, ist nicht ersichtlich. Daran kann kein Zweifel sein, daß die Verordnung sich nur gegen die Auslandgläubigers selbst wendet, die Gerichte aber nicht hindert, auf einen Antrag des Schuldners zugunsten des Auslandsgläubigers tätig zu werden.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Gewerkschaft Sachsen-Weimar verteilt am 10. Juli d. J. an die am 30. Juni d. J. im Gewerkenbuche eingetragenen Gewerken eine Ausbeute von M. 300.— je Kux.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten vom 11. Dezember 1912 hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens diese Ausbeute als eine unregelmäßige im Sinne der Börsengebräuche erklärt. Sie steht demjenigen Gewerken zu, der am 30. Juni d. J. Besitzer von Kuxen gewesen ist.

Digitized by Google

Die Bank von England im zehnten Monat des dritten Kriegsjahres (Mai 1917)[1]).

1. Metallbestand[2])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Mai 1917	9. Mai 1917	16. Mai 1917	23. Mai 1917	30. Mai 1917
4. April 1917	11. April 1917	18. April 1917	25. April 1917	
55 075 283	55 019 611	54 840 779	55 076 420	55 100 226
54 690 888	54 930 998	55 064 693	55 247 617	

2. Notenumlauf
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Mai 1917	9. Mai 1917	16. Mai 1917	23. Mai 1917	30. Mai 1917
4. April 1917	11. April 1917	18. April 1917	25. April 1917	
38 849 620	38 724 155	38 514 495	38 695 975	39 015 050
38 900 585	38 630 650	38 111 715	38 227 090	

3. Oeffentliche Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Mai 1917	9. Mai 1917	16. Mai 1917	23. Mai 1917	30. Mai 1917
4. April 1917	11. April 1917	18. April 1917	25. April 1917	
47 296 402	54 172 724	52 995 952	47 119 602	57 438 657
50 128 837	49 392 129	54 766 321	52 450 017	

4. Private Depositen
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Mai 1917	9. Mai 1917	16. Mai 1917	23. Mai 1917	30. Mai 1917
4. April 1917	11. April 1917	18. April 1917	25. April 1917	
128 858 998	119 375 972	117 226 143	131 604 304	119 481 225
126 968 333	128 862 754	124 536 598	117 249 044	

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Mai 1917	9. Mai 1917	16. Mai 1917	23. Mai 1917	30. Mai 1917
4. April 1917	11. April 1917	18. April 1917	25. April 1917	
176 095 895	173 548 696	170 222 095	178 723 906	176 919 882
179 092 170	178 254 883	179 306 919	169 699 061	

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —									
2. Mai 1917		9. Mai 1917		16. Mai 1917		23. Mai 1917		30. Mai 1917	
4. April 1917		11. April 1917		18. April 1917		25. April 1917			
öffentl. Depositen	private Depositen	öffentl. Depositen	private Depositen	öffentl. Depositen	private Depositen	öffentl. Depositen	private Depositen	öffentl. Depositen	private Depositen
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
26,82	73,18	31,21	68,79	31,13	68,87	26,36	73,64	32,47	67,53
27,99	72,01	27,71	72,29	30,54	69,46	30,91	69,09		

7. Metallreserve für die fremden Gelder
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Mai 1917	9. Mai 1917	16. Mai 1917	23. Mai 1917	30. Mai 1917
4. April 1917	11. April 1917	18. April 1917	25. April 1917	
34 675 613	34 745 456	34 776 284	34 830 445	34 535 176
34 240 308	34 750 343	35 402 978	36 470 527	

8. Metalldeckung der fremden Gelder.
Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Mai 1917	9. Mai 1917	16. Mai 1917	23. Mai 1917	30. Mai 1917
4. April 1917	11. April 1917	18. April 1917	25. April 1917	
%	%	%	%	%
19,69	20,09	20,43	19,49	19,53
19,12	19,49	19,74	20,90	

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Mai 1917	9. Mai 1917	16. Mai 1917	23. Mai 1917	30. Mai 1917
4. April 1917	11. April 1917	18. April 1917	25. April 1917	
45 025 328	45 049 406	44 963 406	45 044 406	45 080 406
39 244 854	37 596 370	37 574 695	37 472 228	

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Mai 1917	9. Mai 1917	16. Mai 1917	23. Mai 1917	30. Mai 1917
4. April 1917	11. April 1917	18. April 1917	25. April 1917	
114 093 180	111 479 848	108 281 263	116 610 607	115 055 100
123 207 951	123 623 561	124 043 796	114 456 540	

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6])
in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
2. Mai 1917	9. Mai 1917	16. Mai 1917	23. Mai 1917	30. Mai 1917
4. April 1917	11. April 1917	18. April 1917	25. April 1917	
159 118 508	156 529 254	153 194 669	161 655 013	160 135 506
162 552 905	161 219 951	161 618 491	151 908 768	

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6]).
Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —									
2. Mai 1917		9. Mai 1917		16. Mai 1917		23. Mai 1917		30. Mai 1917	
4. April 1917		11. April 1917		18. April 1917		25. April 1917			
Brit. Staatsschuldverschr.	Andere Wertpapiere	Brit. Staatsschuldverschr.	Andere Wertpapiere	Brit. Staatsschuldverschr.	Andere Wertpapiere	Brit. Staatsschuldverschr.	Andere Wertpapiere	Brit. Staatsschuldverschr.	Andere Wertpapiere
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
28,30	71,70	28,78	71,22	29,35	70,65	27,86	72,14	28,15	71,85
24,14	75,86	23,32	76,68	23,25	76,75	24,87	75,13		

13. Diskontsätze[7]).

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Mai	1917	5	4,74	5	4 3/4	5	4 11/16
April	1917	5,07	4,68	5 1/2	4 7/8	5	4 5/8

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Departement.
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 3 und 4).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Departement an brit. Staatsschuldverschreibungen) Lombardpfänder.
[5]) Die Anlage enthält vornehmlich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Laufzeit bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Deve, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max von Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4 II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVI. Jahrgang. Berlin, 15. Juli 1917. Nummer 20.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Entwicklung der deutschen Besteuerung als Richtlinie für die demnächstige Erweiterung derselben.
Von Kammerpräsident Dr. F. W. R. Zimmermann, Braunschweig.

Die satzungsmäßige Befugnis des Aufsichtsrats zur Festsetzung von Abschreibungen und Rücklagen.
Von Prof. Dr. Flechtheim, Berlin.

Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr.
Von Professor Dr. Schmidt, Frankfurt a. M.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin.
Die deutschen Notenbanken im elften Monat des dritten Kriegsjahres (Juni 1917).

Die Entwicklung der deutschen Besteuerung als Richtlinie für die demnächstige Erweiterung derselben.

Von Kammerpräsident Dr. F. W. R. Zimmermann, Braunschweig.

Inhalt.

I. Einleitung. Allgemeine Sachlage.
II. Die grundsätzlichen Unterlagen der Besteuerung.
1. Steuersystem. 2. Mehrheit der Steuergewalten. 3. Parteipolitischer Einfluß. 4. Unbeschränkte Steuergewalt des Reichs.
III. Die tatsächliche Entwicklung der deutschen Besteuerung!
1 Entwicklung im vorigen Jahrhundert a) Das Deutsche Reich. b) Die Bundesstaaten. c) Die Gemeinden und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbände. d) Das Verhältnis zwischen dem Reich und den anderen öffentlichen Körperschaften.

I. Einleitung. Allgemeine Sachlage.

Das einzig in der Geschichte dastehende, nunmehr bald dreijährige Kampfesringen, in welchem das Deutsche Reich sich die ihm gebührende gefestigte Stellung unter den Völkern zu wahren und auszubauen gezwungen ist, wird weit über die Kriegsdauer hinaus mit gewaltigen Einwirkungen in alle wirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse einschneiden. Nach der finanziellen Seite hin müssen dabei in erster Linie die öffentlichen Körperschaften berührt werden, die einerseits in ihrer pflichtmäßigen Betätigung unmittelbar für den Krieg in Anspruch genommen, andererseits aber auch durch die Folgeerscheinungen, für welche sie gleicherweise einzutreten haben, vorwiegend beeinflußt werden. Das trifft nicht nur das Reich und die Bundesstaaten, sondern ebenmäßig die Gemeinden und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbände; sie alle werden für die Folge und auf längere Zeit hinaus mit einer außerordentlich hohen finanziellen Inanspruchnahme zu rechnen haben. Um die weittragende zahlenmäßige Bedeutung im allgemeinen zu kennzeichnen, braucht man sich nur die Milliardenbeträge der Kriegsanleihen zu vergegenwärtigen, welche zu verzinsen und zu tilgen sind, die Aufwendungen, welche für die Wiederinstandsetzung und die Unterhaltung des Kriegsmaterials im weitesten Sinne des Worts zu machen sind, die Erfüllung alle der Einzelverpflichtungen gegenüber den Kriegsinvaliden nnd den Hinterbliebenen gefallener Krieger, bezw. auch den Kriegern selbst, die Hilfeleistung bei außerordentlichen wirtschaftlichen Schädigungen und vieles andere mehr. Daß aus alledem ganz gewaltige Belastungen in der Folgezeit für die öffentlichen Körperschaften erwachsen werden, liegt auf der Hand.

Wenn man sich nun auch mit der Vorsicht eines guten Hausvaters einem derartigen Ausblick in die Zukunft nicht verschließen darf, so braucht man deshalb doch letztere keineswegs als lediglich oder besonders schwarz anzusehen. Nicht in solchem Sinne wollen wir uns hier mit der in Aussicht stehenden größeren Belastung etwas näher beschäftigen. Der Hinweis auf die Folge-

Digitized by Google

zeit soll uns die freudige Genugtuung über die großartigen Erfolge, welche Heer und Marine zu Wasser und zu Lande, in der Luft und unter dem Wasser errungen haben, über die glänzenden Ergebnisse der Kriegsanleihen, über die vielseitige weite Opferwilligkeit, die der Krieg nach jeder Richtung hin hervorgerufen hat, nicht verkümmern. Er muß vielmehr gerade unter die letzteren Erscheinungen gestellt und durch sie gefestigt werden. Wie wir den großen Krieg mit seinen unendlichen Anforderungen durchzuhalten vermögen und uns der festen Zuversicht hingeben können, ihn zu einem siegreichen, für unser Vaterland günstigen Ausgang zu bringen, so werden auch die Folgen des Krieges für uns erträgliche sein; unter keinen Umständen dürfen wir in Versuchung kommen, sie etwa gar als unüberwindliche anzusehen. Der Krieg hat in vielfachen Beziehungen gänzlich neue Verhältnisse auf wirtschaftlichem Gebiet gezeitigt, wie sie die weitblickendste Voraussicht nicht ahnen konnte. Eine mehr oder weniger starke Einwirkung dürfte auch nach dem Kriegsausgang verbleiben; sie wird die teilweise notwendige Rückbildung zu der früheren Regelmäßigkeit ebenso wie die Umbildung der neueren Errungenschaften auf einen bleibenden Stand beleben und befruchten. Daß ein derartiger umfassenderer wirtschaftlicher Umschwung für das praktische Leben vielseitige und größere Schwierigkeiten im Gefolge haben muß, liegt wiederum in der Natur der Sache. Auch auf wirtschaftlichem Gebiet ist ohne Kampf kein Erfolg. Es ist aber ebenso Tatsache, daß gerade Schwierigkeiten und Kampf zu möglichst gesteigerter Tätigkeit anreizen, die latenten Kräfte namentlich bei einer in hoher Lebensfülle dastehenden Nation wie der Deutschen erfolgreich wecken. Damit ist die begründete Hoffnung gewährleistet, daß der wirtschaftliche Umschwung sich gleicherzeit nach nicht allzu langer Frist als wirtschaftlicher Aufschwung darstellt, der einer stärkeren Belastung durch die öffentlichen Anforderungen ohne wesentlichen Druck standzuhalten vermag.

Eine Rückschau in die Vergangenheit hinsichtlich der hier den Schwerpunkt bildenden Besteuerung kann den hoffnungsvollen Zukunftsausblick nur kräftigen. In der Zeit von 1881 bis 1913 ist die Steuerbelastung, welche das Reich und die Bundesstaaten auferlegten, also lediglich die staatliche Steuerbelastung, von 17,64 M. auf den Kopf der Bevölkerung bis auf 48,36 M. angestiegen. Die Gesamtsteuerbelastung durch alle öffentlichen Körperschaften — Reich, Bundesstaat, Gemeinde, sonstige öffentlich-rechtliche Verbände — hat sich in den Jahren 1907—1913 von 52,75 M. auf 75,83 M. für den Kopf der Bevölkerung gehoben[1]). Diese an sich jedenfalls sehr beachtenswerte Steigerung des auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Steuerbetrags, durch welche alle Bevölkerungsschichten und insbesondere auch die Arbeiter berührt sind, hat sich ohne daß irgendwie ein Druck besonders fühlbar geworden wäre, vollzogen. Im Gegenteil läuft, wie allgemein anerkannt, neben diesem Steuerbelastungszuwachs in dem gleichen Zeitraum eine weitergehende Aufbesserung der Lebenshaltung der gesamten Bevölkerung namentlich auch der unteren Schichten derselben her. Für den Aufschwung in der Lebenshaltung konnte also die Vermehrung der Steuerlast ein Hemmnis nicht bilden. Das berechtigt zu dem Schluß, daß ebenso für die Folgezeit bei fortschreitender wirtschaftlicher Entwicklung eine Erhöhung der Steuerlast ohne Härte getragen werden kann.

Wir glaubten auf diese Weise unsern Ausblick in die Zukunft von vornherein sozusagen in ein freundlicheres, günstigeres Licht stellen zu sollen, so daß er nicht wesentlich sogleich als ein Schreckbild erscheint. Die Tatsache der demnächstigen außerordentlichen finanziellen Belastung der öffentlichen Körperschaften durch den Krieg und seine Folgeerscheinungen wird dadurch natürlich nicht geändert. Vorteilhaft muß es jedoch sein, dieser Tatsache von Anfang an nicht mit allzu großen Besorgnissen, sondern vertrauensvoll entgegenzutreten. Ein solches Entgegentreten und ein Rechnungtragen der nicht wegzuschaffenden Tatsache wird aber kaum zu frühzeitig geschehen können, um alle diejenigen Maßnahmen ins Werk zu setzen, welche zu einer tunlichsten Erleichterung in der Tragung jener außerordentlichen Belastung zu dienen vermögen.

Sucht man nach einer Deckung für jenes außerordentliche finanzielle Bedürfnis der öffentlichen Körperschaften, so wird mehr oder weniger ausschließlich die Besteuerung in Frage kommen. Die Möglichkeit ist ja allerdings gegeben, daß für die eine oder die andere einzelne Körperschaft auch eine andere Einnahmequelle etwas stärker in Fluß zu bringen sein wird. Es werden dieses jedoch immer nur wenige Ausnahmefälle, meist wohl auch nur mit verhältnismäßig geringem Finanzerfolg sein, die wir dieserhalb hier außer Betracht lassen dürfen. Ebenmäßig brauchen wir die Hoffnung auf eine Kriegsentschädigung nicht weiter zu berühren. Sie bleibt für die hier zu erörternden grundsätzlichen Fragen ohne Belang. Denn mag nach unseren Wünschen eine Kriegsentschädigung in noch so ansehnlicher Höhe zur Zahlung gelangen, die außerordentliche Finanzlast der öffentlichen Körperschaften wird daneben stets in beträchtlicher Höhe bestehen bleiben, so daß die Frage, wie jene Last für die Träger am Leichtesten zu gestalten, sich nicht erübrigt. Auf das Maß der außerordentlichen Belastung, welches die Kriegsentschädigung allein beeinflussen kann, ist kein Gewicht zu legen. Die finanzielle Belastung, wie sie hier in Frage steht, verbleibt daher vollkommen mit Steuerbelastung gleichbedeutend. Auf letztere im allgemeinen schon jetzt einen Blick zu werfen wird von Interesse sein.

II. Die grundsätzlichen Unterlagen der Besteuerung.

1. Steuersystem.

Dank der großen Fortschritte, welche die neuere Zeit auf dem Gebiet der Besteuerung zunächst wesentlich in der Wissenschaft, dann aber auch in der praktischen Durchführung gebracht hat, ist es jetzt allgemein anerkannter Grundsatz, die Besteuerung im Ganzen und in ihren Einzelheiten so auszugestalten, wie sie für den Träger derselben die geringste Beschwernis bietet. Man sucht nicht mehr wie früher die Steuerbeträge nur da zu greifen, wo sie am leichtesten zu fassen sind. Eine umsichtige Steuerpolitik bringt vielmehr die gesamte Besteuerung der einzelnen Steuergewalten in ein besonderes Steuersystem nach der Gerechtigkeit in der Steuerverteilung, welche die Steueranforderungen der sämtlichen öffentlichen Körperschaften mit der Steuerkraft und den wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen der steuerpflichtigen Bevölkerung in Einklang zu bringen sucht. Die hiernach möglichst vollkommene Ausgestaltung des Gesamtsteuersystems bedingt wiederum, daß die Mehrheit der Einzelsteuern, auf welche man bei der grundsätzlichen Unmöglichkeit der Durchbildung einer Einheitssteuer stets zu greifen genötigt sein wird, sorgfältig ausgewählt und entsprechend zusammengesetzt wird, um in ihrem Endergebnis jene Gerechtigkeit in der Steuerverteilung tatsächlich zu verwirklichen.

Innerhalb der einzelnen Steuern und Steuerarten

[1]) Gerloff. Die steuerliche Belastung in Deutschland während der letzten Friedensjahre S. 82/38.

Digitized by Google

sind wiederum, wie wir hier nur kurz andeuten können, durch deren besondere Regelung die sog. obersten Steuerprinzipien zum Durchbruch zu bringen, welche teils finanzpolitische (Zulänglichkeit der Steuer, Beweglichkeit der Steuer), teils volkswirtschaftliche (Wahl der richtigen Steuerquellen, Wahl der Steuerarten insbesondere unter Berücksichtigung der Steuerüberwälzung), teils Gerechtigkeitsprinzipien (Allgemeinheit der Besteuerung, Gleichmäßigkeit der Besteuerung, Verhältnis nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit), teils Steuerverwaltungsprinzipien (Bestimmtheit der Besteuerung, Bequemlichkeit in der Besteuerung, Streben nach möglichst geringen Erhebungskosten) sind.

Die Eigenart der einzelnen Steuern, die sich in einer mehr oder weniger vortretenden Sprödigkeit ihres Grundstoffes kennzeichnet, läßt die Durchführung dieser obersten Steuerprinzipien immer nur bis zu einem gewissen Grade zu, so daß bei der einen Steuer dieses Prinzip, bei der anderen jenes schärfer und vollkommener zur Geltung gebracht werden kann, während andere weniger streng durchzusetzen sind. Dieses trifft insbesondere auch bei demjenigen Gerechtigkeitsprinzip zu, auf welches in erster Linie und weitgehendst Gewicht zu legen ist, bei der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Wahl der einzelnen Steuern ist demnach so zu treffen, daß durch ihren gegenseitigen Ausgleich in der Endzusammensetzung oder dem Steuersystem jene obersten Steuerprinzipien sowohl wie auch die allgemeine Gerechtigkeit in der Steuerverteilung in möglichster Vollkommenheit zum Ausdruck kommen, wobei natürlich gleichzeitig den Sonderverhältnissen des betreffenden Gebietes entsprechend Rechnung zu tragen ist.[2])

Schon die grundsätzliche Durchbildung eines Steuersystems macht, wie wohl die kurzen vorstehenden Ausführungen bereits ersehen lassen, bei der erheblichen und mannigfachen Verschiedenheit der einzelnen Steuern wesentliche Schwierigkeiten. Diese werden aber noch sehr erheblich gesteigert, wenn es sich um eine praktische Durchbildung für den konkreten Fall handelt. Einerseits sind hier die Sonderverhältnisse des betreffenden Staatsgebiets in weitgehendem Maße zu berücksichtigen. Danach wird sich die eine Steuer mehr geeignet, die andere weniger verwendbar zeigen, sodaß die Wahl zwischen den Steuern von vornherein eine eingeschränktere wird. Eine sehr seltene Ausnahme dürfte es zudem sein, daß man ein Steuersystem aus dem Vollen heraus, insgesamt neu, zu bilden hat. Grundsätzlich werden auf dem Gebiet des Steuerwesens gänzliche Umwälzungen vermieden; die neue Besteuerung pflegt sich regelmäßig in die alte einzufügen. Es kommt dieses gewißermaßen zum Ausdruck in dem allerdings nur beschränkt als richtig anzuerkennenden Satz: jede alte Steuer ist besser als eine neue. Durch das Aufpropfen der neuen Besteuerung auf die alte muß eine Systembildung nach dem oben bezeichneten Endziel hin unbedingt erschwert werden. Dazu tritt ferner die schon berührte Sprödigkeit in der Behandlung, welche durch die Eigenart der einzelnen Steuern begründet ist, hinzu. Endlich — und darauf ist wohl das Hauptgewicht zu legen — geht die Regelung der Besteuerung nicht einheitlich von einer einzigen Stelle aus, sondern stets von einer Mehrheit von Steuergewalten, die je für sich entscheiden.

2. Mehrheit der Steuergewalten.

Der letztere an sich schon schwerwiegende Umstand ist für Deutschland noch durch den Hinzutritt des Deutschen Reichs verschärft. Wir haben hier die selbständigen Steuergewalten des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbände; letztere können wir zusammenziehen, da sie sich für die Regel mehr oder weniger geschlossen an die Besteuerung ihres Staats oder ihrer Gemeinden angliedern. Diese Steuergewalten arbeiten jedoch nicht etwa zusammen in gemeinschaftlicher Beratung, sondern jede lediglich für sich. Sie sind dabei in der Weise über- und untergeordnet, daß zunächst das Reich sich alle Steuerquellen aussucht, die es in Anspruch nehmen will, dann folgt der Bundesstaat und schließlich Gemeinden und sonstige Verbände. Dabei besteht keinerlei rechtlich bindende Verpflichtung zu einer gegenseitigen Rücksichtnahme aufeinander, wenn eine solche auch faktisch wenigstens bis zu einem gewissen Grade geübt wird. Daß unter diesen Umständen ein vollkommenes Steuersystem unter voller Gerechtigkeit in der Steuerverteilung sich kaum oder nur mit den größten Schwierigkeiten durchbilden lassen wird, liegt auf der Hand und braucht nicht näher erörtert zu werden. Das Verhältnis der Bundesstaaten, der Gemeinden und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbände zu einander beruht zum Teil allerdings auf einer festeren Grundlage. Es führt daher wohl seltener zu bezüglichen Komplikationen, wobei gleicherzeit auch die größere Abhängigkeit der Gemeinden und der sonstigen Verbände von Einfluß sein wird. Der weitaus überwiegende Schwerpunkt liegt jedenfalls in dem Gegensatz zwischen dem Reich und den Bundesstaaten, der sich namentlich zum Nachteil der letzteren, aber ebenso auch zum Nachteil des Ganzen nach und nach immer mehr herausgebildet und als störender Mangel fühlbar gemacht hat.

3. Parteipolitischer Einfluß.

Anschließend muss noch eines besonderen Umstandes erwähnt werden, der mit dem Vorstehenden in unmittelbarem Zusammenhange steht, im wesentlichen jedoch nur die Reichsbesteuerung, in geringerem Maße vielleicht teilweise auch noch die bundesstaatliche trifft, nämlich die eigenartige Behandlung der Steuerfragen in der Volksvertretung. Diese erfolgte insbesondere im Reichstag weniger nach den Grundsätzen einer gesunden Steuerpolitik als unter dem einseitig parteipolitischen Gesichtspunkt. Ein befriedigender, sachlich gerechtfertigter Zustand konnte sich dabei trotz aller Bemühungen der Regierungen nicht herausbilden, wie wir demnächst noch näher zu erörtern haben werden. Hierauf ist es zurückzuführen, daß von Anfang an die großen Steuerprojekte, mit denen schon Fürst Bismarck die Finanzwirtschaft des Reiches auf eigene Füße zu stellen suchte, scheiterten bezw. verkümmert wurden, daß das Reich mit einer verhältnismäßig großen Zahl von Einzelsteuern beglückt wurde, daß die größeren Steuern fortgesetzt mehr oder weniger eingreifende Aenderungen nach kurzen Fristen erfuhren und dadurch eigentlich niemals auf einen für die Besteuerung so wesentlichen Ruhepunkt gelangen konnten, daß in neuerer Zeit in fast komisch wirkender Weise sogenannte Finanzreformen, die stets den Keim der Unzulänglichkeit schon in sich trugen, mit Zwischenräumen von nur wenig Jahren sich aneinanderdrängen, bis zu den kleinen Mittelchen hinab, daß man eine zweifellose Reichsvermögenssteuer mit dem Namen Wehr„beitrag“ bezeichnen und auf die niemals sicher zu stellende Ein-

[2]) Vgl. bezüglich des Näheren meinen Aufsatz „Die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung“ in dem Handbuch der Politik, zweiter Band, achtes Hauptstück, 37. Abschnitt.

Digitized by Google

maligkeit in der Hauptsache stützen zu müssen glaubte, wie sie Cohn in diesen Blättern gegeißelt hat[3]). Die Tätigkeit des Reichstages auf dem für das Reich und die Bevölkerung desselben so unendlich wichtigem Gebiet der Besteuerung ist unter keinen Umständen ein Ruhmesblatt in der Geschichte dieser Körperschaft.

Neben der Behandlung der Steuerfragen nach den allgemeinen Parteigesichtspunkten und teilweise auch noch unter solchen läuft dann bei der Mehrheit eine geradezu zum Schlagwort gewordene Abneigung gegen die indirekte Besteuerung her, welche vielfach dermaßen in Fleisch und Blut übergegangen ist, daß sie eine sachgemäße Einzelprüfung in der Hauptsache fast ausschließt. Daß bei einem derartigen prinzipiellen Vorurteil, das wesentlich schon auf der wörtlichen Bezeichnung beruht, ein befriedigendes Ergebnis für eine systematische Gesamtbesteuerung unter dem Gesichtspunkt einer Gerechtigkeit in der Besteuerung kaum gezeitigt werden kann, bedarf keiner weiteren Ausführung. So ist denn auch das Bild des deutschen Steuersystems ein wenig erfreuliches, dem sowohl die Einheitlichkeit nach Maßgabe einer bestimmten Richtlinie wie die volle Durchbildung nach den anerkannten steuerpolitischen Grundsätzen mangelt. Die Schuld an diesem unliebsamen Stande ist aber wesentlich, wenn nicht lediglich, dem Reichstag und seinen Parteiungen beizumessen.

4. Unbeschränkte Steuergewalt des Reichs.

Verwickelter mußte die Besteuerung in Deutschland von vornherein dadurch werden, daß mit der Begründung des Norddeutschen Bundes bzw. des Deutschen Reiches zu den bestehenden und in sich durch längere Entwicklung geschlossenen Steuergewalten eine neue, die des Reiches, und zwar mit überstellter Machtbefugnis ohne irgend eine Begrenzung solcher hinzutrat. Dadurch entwickelte sich schon aus den gegebenen Verhältnissen heraus und vollkommen naturgemäß von Anfang an ein gewisser Gegensatz zwischen dem Reich und den übrigen Steuergewalten, insbesondere zwischen dem Reich und den Bundesstaaten, welche hier die ihnen nachgesetzten Steuergewalten mitvertraten. Bisher hatten die Bundesstaaten mit den in ihnen bestehenden Steuergewalten bezüglich ihrer Besteuerungsregelung vollkommen freie Hand gehabt. Sie hatten sich uneingeschränkt im engen Anschluß an die bezüglichen Eigenheiten ihres Gebietes und unter voller Berücksichtigung dieser ihr Steuersystem zu bilden vermocht. In bunter Mannigfaltigkeit bestanden für die einzelnen Bundesstaaten Steuersysteme, welche vermöge ihrer weitergehenden Anpassung an die Sonderverhältnisse des Gebiets, ihres schon längeren Bestehens bzw. ihrer allmählichen Entwicklung von innen heraus den Steuerdruck für die Bevölkerung zu einem möglichst leichten und weniger fühlbaren gestalten mußten. In diesen althergebrachten und in sich mehr oder weniger abgeschlossenen Stand setzte sich dann die Steuergewalt des Reiches hinein. Mochte das Reich für sich diese oder jene Steuer wählen, an irgend einer Stelle griff es damit stets in die bestehenden Verhältnisse der Bundesstaaten ein. So kennzeichnet sich der Gegensatz zwischen dem Reich und den Bundesstaaten auf dem Gebiete der Besteuerung nur als das naturgemäße und notwendige Ergebnis aus der ganzen Entwicklung der Verhältnisse, als eine unabweisbare Folge bei der Begründung des Reiches selbst. Verschärft wurde dieser Gegensatz einerseits durch die Mannigfaltigkeit der Steuersysteme der Bundesstaaten, in welcher kaum eine Steuerart unberührt geblieben war, und andererseits durch die Zwangslage des Reiches, welches bei der außerordentlichen Geringfügigkeit seiner sonstigen Einnahmen, speziell der Erwerbseinkünfte, vorwiegend auf die Besteuerung angewiesen war. Demgegenüber wurde die Sache wenigstens Anfangs dadurch erleichtert, daß das Reich zunächst auf die bisher gemeinsam für den Zollverein gegebenen Zölle und indirekten Steuern den Anspruch erhielt, obwohl auch hiermit immerhin schon eine gewisse Beschränkung für die Bundesstaaten und ihre Finanzregelung gegeben war.

Gerade diese Eigenart der Lage, welche durch das Aufpflanzen des Reichs auf von altersher bestehende Besteuerungsverhältnisse geschaffen war, hätte es erwünscht erscheinen lassen, die überstellte neue Steuergewalt nicht ohne jede Beschränkung einzusetzen. Der als unumgänglich vorauszusehende Widerstreit der Interessen wäre an sich schon ein Anlaß gewesen, eine feste Abgrenzung der Steuergebiete für Reich und Bundesstaaten zu treffen. Das ist unterlassen; das Reich hat eine unbeschränkte Machtbefugnis erhalten. Diese unbeschränkte Besteuerungsbefugnis des Reichs schaffte schon an und für sich eine ständige Unsicherheit für die Bundesstaaten und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbände, die dadurch ihr überkommenes und eingelebtes Steuersystem unter andauernder Bedrohung sahen. Bei entsprechender Ausnutzung durch die Reichsinstanz mußte sie aber zu einer scharf einschneidenden und höchst bedenklichen Gefahr werden. Bei den Parteiverhältnissen im Reichstag, denen die Reichsregierung unter dem Zwang der steigenden Bedürfnisse würde Rechnung tragen müssen, lag diese Gefahr keineswegs nur in unabsehbarer Ferne. Zunächst kam man allerdings wenigstens tatsächlich noch zu einer reinlichen Scheidung, indem dem Reich die indirekte Besteuerung zugewiesen, den Bundesstaaten mit ihren untergeordneten Verbänden die direkte Besteuerung vorbehalten wurde. Dem gewaltigen Anwachsen des Reichsbedürfnisses gegenüber konnte jedoch dieses tatsächliche Abkommen nicht auf die Dauer standhalten. Nach und nach machten sich immer schärfer durch das weitergreifende Ausnutzen der unbeschränkten Machtbefugnis des Reichs Unstimmigkeiten und Schwierigkeiten in der finanziellen Abgrenzung zwischen Reich und Bundesstaaten geltend, die auch jetzt noch nicht zum vollen Abschluß gekommen sind. Einen eigenartigen und bedeutungsvollen Einfluß übten hierbei die Matrikularbeiträge und die Ueberweisungen aus dem Zoll- und Steuereinkommen des Reichs an die Bundesstaaten aus. Darauf näher einzugehen, würde hier jedoch zu weit führen; wir werden uns auf kurze Hinweise an entsprechender Stelle beschränken müssen.

III. Die tatsächliche Entwicklung der deutschen Besteuerung.

Um zu einem gefestigten Urteil über die Besteuerungsfrage nach ihrem jetzigen Stand zu gelangen, wird es notwendig sein, einen kurzen Ueberblick auf die geschichtliche Entwicklung von dem Entstehen des Reiches an zu werfen, der jedoch, namentlich bezüglich der Anfangszeit, nur in großen Zügen gehalten werden kann. Wir wollen hierbei zunächst den Zeitabschnitt bis zum Anfang des laufenden Jahrhunderts zusammenfassen.

[3]) Vergl. Cohn, Die Reichsvermögenssteuer Bankarchiv XII. Jahrgang S. 219/22. Cohn, Die Zukunft der deutschen Reichs- und Staatsfinanzen. Bankarchiv XIII. Jahrgang S. 248.

Digitized by Google

1. Entwicklung im vorigen Jahrhundert.

a) Das Deutsche Reich.

Für das Reich ist diese Zeit in der Hauptsache als unter dem Zeichen eines weiteren Ausbaues der Zölle und indirekten Steuern stehend zu betrachten. Im großen und ganzen handelt es sich dabei mehr um einen allmählichen, nach und nach einsetzenden Ausbau im Kleinen. Weittragendere Vorschläge der Reichsregierung, welche mit einem Schlage dem Reich eine gefestigte Finanzlage geschaffen haben würden, wie das Tabaksmonopol 1882 und das Branntweinsteuermonopol 1886, wurden regelmäßig von dem Reichstage verworfen. Daraus mußte sich ohne weiteres eine verhältnismäßig größere Vielseitigkeit in den Steuermaßnahmen ergeben. In betracht kamen Zölle, Verbrauchssteuern und Verkehrssteuern.

Die Zölle, deren Ertrag sich von Anfang an langsam steigerte, erfuhren eine wesentliche Erhöhung durch den Zolltarif von 1879. Die Wirkung kam jedoch dem Reich vermöge der Frankensteinschen Klausel, nach welcher der die Summe von 130 Millionen Mark übersteigende Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer den Bundesstaaten überwiesen werden sollte, nur in beschränkterem Umfange zugute. Weitere Erhöhungen brachten Aenderungen des Zolltarifs im Jahre 1885 und im Jahre 1887, wie ferner die Handelsverträge von 1892—94 von Einfluß waren. Von 1895 ab ergab sich ohne weitere Tarifänderung infolge des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwungs aus den Zöllen eine erhebliche Einnahmesteigerung.

Die Verbrauchsabgaben, die durchweg noch der Zollvereinszeit entstammten, wurden in den sechziger Jahren gesetzlich neu festgelegt. Die Salzabgabe hat sich von da unverändert erhalten. Die Zuckersteuer erfuhr nach mehreren weniger einschneidenden Aenderungen eine umfassende Umgestaltung im Jahre 1887. Vom Bier wurde an Stelle der bisherigen Braumalzsteuer mit 1872 eine Materialsteuer erhoben, die sich bis Ausgang des Jahrhunderts unverändert erhielt. Die Branntweinsteuer wurde 1887 völlig neu geordnet unter erheblicher Einnahmesteigerung; weitere Aenderungen 1891 und 1895 waren von geringem Einfluß. Für die Tabaksteuer brachte das Jahr 1879 eine weitergehende Umgestaltung mit entsprechender Einnahmeerhöhung.

Die Verkehrssteuern kamen sämtlich in dem fraglichen Zeitraum neu zur Einführung. Schon 1869 wurde die Wechselstempelsteuer eingeführt, welche sich unverändert erhielt. Mit 1878 setzen die Reichsstempelabgaben mit dem Spielkartenstempel ein. Sie wurden dann fortgesetzt in kurzen Absätzen weiter ausgedehnt, so 1881 (Emissionsstempel, Fixstempel für Börsenumsätze), 1885 (Schlußnotenzwang, Ersetzung des Fixstempels durch Wertstempel), 1894 und 1900 (Erweiterung und Erhöhung).

Dementsprechend bewegt sich die Reichsbesteuerung in diesem ersten Zeitraum noch vollkommen auf dem ihr tatsächlich zugewiesenen Gebiet der indirekten Besteuerung. Auf dem letzteren erweitert sie sich allerdings in einem sehr beträchtlichem Maße. Neben den vorberührten Veränderungen in der grundsätzlichen Regelung, welche in der Hauptsache stets Steuererhöhungen bedeuten, zeigt dieses insbesondere das erhebliche Anwachsen des Steuerertrages. Während im Jahre 1872 sich die Einnahmen des Reiches aus Zöllen und Steuern rund auf 173,4 Millionen Mark beliefen, haben sie 1900 eine Höhe von 886,9 Millionen Mark erreicht. Die einzelnen Objekte, welche durch die Besteuerung des Reichs getroffen wurden, wie namentlich Bier, Zucker, Branntwein und einzelne Verkehrsakte, sind durch diese Besteuerung nach und nach derart in Anspruch genommen, daß daneben eine weitere Besteuerung keinen Platz mehr finden konnte.

b) Die Bundesstaaten.

Die Bundesstaaten hatten die unbeschränkte Bewegungsfreiheit, welche sie vor der Begründung des Reichs besaßen, naturgemäß entsprechend ausgenutzt und ihre Steuersysteme unter entsprechendem Ausgleich sowohl auf der direkten wie auf der indirekten Besteuerung aufgebaut. Dabei ist jedoch nicht außer Acht zu lassen, daß vermöge der Vereinigung zum Zollverein die wesentlicheren indirekten Steuern bereits übereinstimmend gehoben wurden. Die Erträgnisse aus diesen indirekten Steuern und ebenso die aus den Zöllen, welche früher der einzelstaatlichen Finanzwirtschaft voll zugute gekommen waren, gingen dieser fortan allerdings verloren. Dieser Verlust wurde aber dadurch mehr oder weniger ausgeglichen, daß das Reich einen entsprechenden Teil der Verausgabungen, welche bislang die Bundesstaaten je für sich zu tragen hatten, auf sich nahm. Auf diese Weise boten sich zunächst keine oder nur ganz geringfügige Schwierigkeiten.

Diese setzten erst mit der weiteren Entwicklung der indirekten Reichsbesteuerung ein, durch welche die bisherige bezügliche Besteuerung der Bundesstaaten unmittelbar berührt und eingeschränkt wurde. Namentlich betraf dieses die Stempelsteuern, welche von den Bundesstaaten in bunter Mannigfaltigkeit, aber meist ziemlich ausgedehnt und ergiebig, ausgebildet waren. Jetzt fand ein Verlust der Steuerquelle, der durch keine entsprechende Ausgabeverminderung ausgeglichen wurde, statt, der sich für die bundesstaatliche Finanzwirtschaft als eine Störung des bisherigen Gleichgewichts fühlbar machen mußte. Diese störende Einwirkung wurde durch die allgemeine Entwicklung wiederum verschärft. Denn in dem gleichen Maße wie das finanzielle Bedürfnis des Reichs sich in stetig und stark aufsteigender Linie bewegte, war dieses für die Bundesstaaten der Fall. Mit dem gewaltigen segensreichen Aufschwung, den die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse im Deutschen Reiche nahmen, mußten sich die Anforderungen an die Bundesstaaten in hohem Grade steigern. Neue Aufgaben erstanden, die alten erweiterten und vertieften sich, in allem wurde auf zeitgemäße Ausgestaltung gedrängt. So wurden denn auch die finanziellen Anforderungen, denen sich die Finanzwirtschaft der Bundesstaaten gegenüber sah, in ganz außerordentlicher Weise in die Höhe geschnellt. Diesen Anforderungen konnte im wesentlichen nur durch eine Erweiterung der Besteuerung genügt werden. Bei dieser Sachlage drängte also einerseits der Verlust bisheriger Steuerquellen und die Einschränkung auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung, andererseits die allgemeine Entwicklung und das dringende Bedürfnis nach Vermehrung der Steuererträgnisse die Bundesstaaten notwendig auf eine weitere Ausbildung der direkten Steuern hin, die ihnen nach dem tatsächlichen Verhältnis zugewiesen waren und bezüglich derer sie vorläufig noch vollkommen freies Feld hatten.

Schon bisher lag in den Bundesstaaten durchweg der Schwerpunkt der Besteuerung auf den direkten Steuern. Die Ausbildung derselben zeigte

Digitized by Google

eine große Mannigfaltigkeit, auf welche wir hier nicht näher eingehen können. Im großen und ganzen setzten sich die Steuersysteme der Bundesstaaten aus einer Reihe einzelner Ertragssteuern zusammen, die in den verschiedensten Weisen ineinander gegliedert waren, so Grundsteuer, Gebäudesteuer, Wohn- oder Mietssteuer, Gewerbesteuer, Kapitalrentensteuer, spezielle Einkommensteuer, landwirtschaftliche Steuern. Vermöge ihrer Eigenart ließen diese Steuern, einzeln sowohl wie in ihrer Gesamtheit, jedoch nur in einem beschränkterem Maße eine ertragsteigernde Fortbildung zu. Unter dem Druck der Verhältnisse sahen sich die Bundesstaaten immer mehr gezwungen, von diesen älteren Ertragssteuern abzurücken und sich der vollendeteren direkten Besteuerung durch eine allgemeine Einkommensteuer in Verbindung mit einer solche ergänzenden Vermögenssteuer zuzuwenden. Dieser Umschwung kennzeichnet die allgemeine Weiterentwicklung der bundesstaatlichen Besteuerung, welche sich zum Teil noch bis in den folgenden Zeitabschnitt fortsetzt und auch jetzt noch nicht als vollkommen abgeschlossen zu betrachten ist.

Namentlich nachdem Preußen mit der Miquelschen Steuerreform diesen Weg beschritten hatte, gründeten nach und nach sämtliche Bundesstaaten ihr staatliches Steuersystem auf die allgemeine Einkommensteuer, durch welche alle den neueren Anforderungen einer gerechten Besteuerung weitgehendst Rechnung getragen und gleichzeitig ohne besondere Beschwerden eine erhebliche Ertragssteigerung erzielt werden konnte. In dieser Umbildung liegt zweifellos ein außerordentlicher Fortschritt, dessen weittragende Bedeutung kaum überschätzt werden kann. Die Ausgestaltung in den einzelnen Bundesstaaten vollzog sich dabei keineswegs in schematischer Uebereinstimmung, sondern unter mannigfacher Verschiedenheit in den Einzelheiten; die auf diese Weise zu machenden besonderen Erfahrungen konnten dann wieder dem allgemeinen Fortschritt dienen. Durch die sorgsamste Durchbildung in den maßgebenden Einzelheiten wurde den obersten Steuerprinzipien namentlich denen der Gerechtigkeit in äußerster Vollendung Rechnung getragen und die Besteuerung in ein gerechtes Verhältnis zu der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach jeder Richtung hin gesetzt. Daneben suchte man das fundierte Einkommen nach Maßgabe seiner größeren Gesichertheit dem Arbeitseinkommen gegenüber besonders zu erfassen. Der Weg dazu war wiederum ein verschiedener bei den einzelnen Bundesstaaten; teils wurde eine besondere Vermögenssteuer (Ergänzungssteuer) eingeführt, teils wurden die alten Ertr. gssteuern unter entsprechender Umbildung und Beschränkung zu dem Zweck beibehalten.

Insgesamt wurde jedenfalls mit der Steuerreform in den Bundesstaaten eine tunlichst sachgemäße Verteilung der Steuerlast erzielt. Das Schwergewicht der letzteren wurde auf diejenigen Schultern gelegt, welche die Belastung am leichtesten und besten zu tragen vermochten; die Minderbemittelten wurden entlastet, die Wohlhabenderen ihrer ganzen wirtschaftlichen Lage entsprechend stärker herangezogen. Gleichzeitig wurde es auf diese Weise den Bundesstaaten ermöglicht, ohne besonderen Druck ihren Steuerertrag mit dem fortgestetzt steigenden finanziellen Bedürfnis in Einklang zu halten, ohne daß solches besonders drückend von ihrer Bevölkerung empfunden wurde. Diese Reform der bundesstaatlichen Besteuerung ist zweifellos das Großzügigste und Vollendetste, was in neuerer Zeit auf dem Gebiet der Besteuerung geleistet ist.

c) Die Gemeinden und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbände.

Die Besteuerung der Gemeinden und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbände hat sich allgemein in engerem Anschluß an die bezügliche bundesstaatliche Besteuerung in der Weise entwickelt, daß letztere in ihrer Hauptgrundlage der allgemeinen Einkommensteuer unmittelbar für Gemeinden usw. maßgebend wurde. Die Vorteile, welche die Entwicklung der bundesstaatlichen Besteuerung bezüglich einer gerechten Steuerverteilung nach dem Verhältnis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bot, kamen dadurch voll auch den Gemeinden und sonstigen Verbänden zugute. Es ist dieses ein besonders zu beachtender Umstand, der es allein ermöglichte, daß die bezüglichen Verbände, auf welche vielleicht noch in verstärkterem Maße wie bei Reich und Bundesstaaten die gewaltig steigenden finanziellen Anforderungen aus dem allgemeinen Aufschwung in den wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen einstürmten, diesen Anforderungen ohne Hemmnisse gerecht werden konnten.

Von dem Zurückdrängen auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung wurden speziell die Gemeinden, vielfach weittragender als die Bundesstaaten, betroffen. Meist hatte sich bei diesen gerade die indirekte Besteuerung insbesondere in der Form verschiedenartiger Verbrauchsabgaben in einem vortretenderem Grade entfaltet. Zum Teil waren auch nach den bundesstaatlichen Gesamtsteuersystemen die Gemeinden geradezu auf die Ausbildung der indirekten Besteuerung hingewiesen, eine grundsätzliche Regelung, der sich dann allerdings die tatsächliche Entwicklung entgegensetzte. Eine Entschädigung für den Ausfall an indirekter Besteuerung wurde den Gemeinden jedoch wohl ziemlich allgemein dadurch, daß die Bundesstaaten mit der gründlichen Durchbildung der allgemeinen Einkommensteuer die früher von ihnen gehobenen Ertragssteuern ganz oder zum Teil den Gemeinden überwiesen. Die Besteuerung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbände bewegte sich vorherrschend auf dem Boden der allgemeinen Einkommensteuer im unmittelbaren Anschluß an die bezügliche bundesstaatliche Regelung; daneben kommen wohl nur einzelne Ertragssteuern, wie insbesondere Grundsteuer, in Betracht.

Leider fehlen für den betrachteten Zeitraum die statistischen Nachweise bezüglich der Besteuerung der Gemeinden und sonstigen Verbände so gut wie ganz, auch für den folgenden sind sie recht lückenhaft. Einen zahlenmäßigen allgemeinen Beleg über die betreffende Steuerentwicklung zu geben, sind wir daher außer stande. Als Gesamtergebnis kann jedoch immerhin das festgestellt werden, daß die tatsächlichen Steuererhebungen in den Gemeinden und sonstigen Verbänden sich fortgesetzt und in einem ganz bedeutenden Maße gesteigert haben, und daß dafür die indirekten Steuern infolge der Zurückdrängung durch das Reich schließlich nur noch verhältnismäßig sehr gering, dagegen die direkten Steuern in starkem Ansteigen immer vorwiegender bzw. ausschließlicher in Anspruch genommen sind.

d) Das Verhältnis zwischen dem Reich und den anderen öffentlichen Körperschaften.

Wenn wir schließlich die Entwicklung des Verhältnisses bezüglich der Besteuerung zwischen dem Reich und den anderen Körperschaften, Staat, Gemeinde, sonstige Ver-

Digitized by Google

bände, für diesen ersten Zeitraum überblicken, so können wir dieselbe nur als eine sachgemäße, der ganzen Lage entsprechende anerkennen. Irgendwo mußte das Reich mit seiner Besteuerung einsetzen. Unter allen Umständen hatte jede Besteuerungsmaßnahme des Reichs zum mindesten eine Beschränkung in der bisher unbegrenzten Steuergewalt der Bundesstaaten, meist aber gleicherzeit auch schon einen Eingriff in die bestehende Besteuerung derselben zu bedeuten. Im weiteren fand eine gleichartige Rückwirkung auf die Besteuerung der Gemeinden und sonstigen Verbände statt. Die Notwendigkeit des bezüglichen Reichseingriffs an und für sich läßt sich nicht bestreiten. Wenn das Reich sich bei seinem Eingreifen lediglich auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung, also innerhalb der tatsächlich gesetzten Begrenzung, bewegte, so wird man darin nur ein vollkommen den Umständen angemessenes Verfahren erblicken können. Die Bundesstaaten und ebenso die Gemeinden und die anderen öffentlich-rechtlichen Verbände hatten sich mit diesem durch die eigene Zwangslage gebotenen, sachentsprechenden Vorgehen des Reiches abzufinden, wenngleich ihnen dadurch in ihren eigenen Besteuerungsverhältnissen Schwierigkeiten bereitet wurden, die hier geringer, dort stärker auftreten und nach und nach sich auch erweitern mochten.

Nach dem tatsächlichen Ergebnis traten aber diese Schwierigkeiten für die Bundesstaaten in diesem ersten Zeitabschnitt unter der Einwirkung der Frankenstein'schen Klausel zunächst zurück. Die nach dieser Klausel vorzunehmenden Ueberweisungen bezüglicher Reichseinnahmen an die Bundesstaaten entfalteten sich schnell zu wesentlicher Höhe. Schon in dem Jahre 1882 hatten sie den Betrag der Matrikularbeiträge nahezu erreicht, von 1883 an gingen sie ständig über letztere hinaus. Es war mithin tatsächlich jenes Verhältnis eingetreten, welches der Fürst Bismarck als das grundsätzlich normale hingestellt hat, daß die Bundesstaaten Kostgänger des Reiches seien und nicht das Reich Kostgänger der Bundesstaaten. Seinen Höhepunkt erreichte dieser für die Bundesstaaten günstige Stand in den Jahren 1888 bis 1891. Das gewaltige Anwachsen der finanziellen Bedürfnisse des Reiches führte dann aber einerseits zu Erhöhungen der Matrikularbeiträge, andererseits zu Herabsetzungen der Ueberweisungen; demgegenüber vermochte sich jenes günstige Verhältnis nicht zu halten. In den Jahren 1893 und 1894 blieben zuerst die Ueberweisungen hinter den Matrikularbeiträgen zurück, im ersteren Jahr sogar recht nennenswert. Wir haben hiermit den Anfang der sog. ungedeckten Matrikularbeiträge. Die folgenden Jahre bis 1898 einschließlich brachten allerdings nochmals ein Ueberwiegen der Ueberweisungen, das sich jedoch nur in mäßiger Höhe hielt. Vom Jahre 1899 an überwiegen stets die Matrikularbeiträge; die ungedeckten Matrikularbeiträge werden zu einer ständigen Erscheinung. Der Umschwung vollzieht sich mithin erst mit dem Ende unseres ersten Zeitabschnittes. Für letzteren kommt im Wesentlichen nur der den Bundesstaaten günstige Stand in Betracht, daß die grundsätzlichen Einschränkungen in der Besteuerung durch den tatsächlichen Vorteil der Ueberweisungen ausgeglichen wurden. Wirkliche finanzielle Schwierigkeiten bzw. Schwierigkeiten in den Besteuerungsverhältnissen kamen bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts für die Bundesstaaten nicht zur Geltung. Nach dem Gang, den die Entwicklung zum Schluß genommen, konnten sich jedoch die Aussichten für das neue Jahrhundert nicht günstig stellen. (Zwei weitere Artikel folgen.)

Die satzungsmässige Befugnis des Aufsichtsrats zur Festsetzung von Abschreibungen und Rücklagen.

Von Prof. Dr. **Flechtheim**, Berlin.

Esser empfiehlt in § 10 Abs. 2 seines Normalstatuts die Aufnahme folgender Bestimmung: „Abschreibungen, Minderbewertungen und etwaige, den gesetzlichen Reservefonds nicht betreffende Rücklagen werden vom Aufsichtsrat festgesetzt." Diese Vorschrift und ähnliche, durch die dem Aufsichtsrat allein oder in Gemeinschaft mit dem Vorstand die Normierung der Abschreibungen und Rücklagen überlassen wird, finden sich in zahlreichen Statuten unserer bedeutendsten Aktiengesellschaften. Auch ohne besondere statutarische Vorschrift hat die Verwaltung über die Höhe der Abschreibungen und Rücklagen Beschluß zu fassen. Der Vorstand hat die Bilanz und den Gewinnverteilungsplan aufzustellen. Der Aufsichtsrat hat sie zu prüfen. Das Ergebnis ist der Generalversammlung zur Beschlußfassung zu unterbreiten (§§ 246 Abs. 1 Satz 3, 260 Abs. 2 HGB.). Aber diese Vorlagen haben nach dem Gesetz nur den Charakter von Entwürfen, von unverbindlichen Vorschlägen. Die Generalversammlung kann sie verwerfen und von ihnen abweichen, selbstredend aber nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Höchstgrenze der Wertansätze (§ 261 HGB.) und über den gesetzlichen Reservefonds (§ 262 HGB.). Die Generalversammlung kann also offene und stille Reserven, die die Verwaltung für zweckmäßig hält, streichen oder verkürzen und dagegen die Dividende erhöhen. Aber selbst wenn die Generalversammlung den Vorschlägen der Verwaltung beitritt, ist dieser Beschluß nicht gegen alle Angriffe gefeit. Die Aktionäre haben einen gesetzlichen Anspruch auf den verteilungsfähigen Reingewinn (§ 213 HGB.). Jeder einzelne Aktionär, der über 5 pCt. des Aktienkapitals verfügt, oder eine Gruppe von Aktionären, die zusammen über diese 5 pCt. verfügen, kann eine über das gesetzliche oder nach dem Gesellschaftsvertrag statthafte Maß hinausgehende Abschreibung oder Rücklage anfechten (§ 271 Abs. 3 Satz 2 HGB.). Allerdings genügt zu einer solchen Anfechtung nicht schon die Tatsache, daß nachträglich das Gericht oder ein Sachverständiger eine geringere Abschreibung als ausreichend bezeichnet. Schätzungsdifferenzen allein reichen nicht zur Anfechtung des Generalversammlungsbeschlusses aus. Die Unterbewertung muß vielmehr entweder böswillig oder willkürlich sein. Eine Willkür kann aber auch dann vorliegen, wenn die Generalversammlung aus Zweckmäßigkeitsgründen eine bewußte Unterbewertung vornimmt. Daß die Generalversammlung die offene oder stille Reserve aus wirtschaftlich wohl berechtigten Rücksichten vorgenommen hat, schließt die Anfechtung nicht aus (RG. 40 S. 39 ff.). Es kann also z. B. eine Bilanz angefochten werden, wenn die gesamten, offenbar sehr wertvollen, Maschinen bis auf eine Mark abgeschrieben sind. Es kann also die von der weitaus überwiegenden Mehrheit der Aktionäre gebilligte Politik der Solidität und Stabilität von einem Einzelaktionär oder einer verhältnismäßig kleinen Gruppe von Aktionären, die auf Ausschüttung hoher Dividenden bedacht sind, durchkreuzt werden. Dieser Gefahr kann allerdings durch die Satzung vorgebeugt werden. Der gesetzliche Anspruch der Aktionäre auf den Reingewinn und die darauf beruhende Anfechtbarkeit der von der Generalversammlung beschlossenen offenen und stillen Reserven besteht nämlich nur, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag den Reingewinn von der Verteilung ausschließt. Es fällt also diese Anfechtungsmöglichkeit z. B. fort, wenn das Statut bestimmte Abschreibungssätze vorschreibt, mögen diese auch die wirkliche Entwertung übersteigen und demnach zur Schaffung stiller Reserven führen. Die Anfechtung ist auch ausgeschlossen, wenn das Statut den Reingewinn ganz oder teilweise zur freien Verfügung

Digitized by Google

der Generalversammlung stellt. Dann kann diese auch willkürliche, d. h. durch bloße Zweckmäßigkeitsgründe veranlaßte Abschreibungen vornehmen. Von dieser gesetzlichen Grundlage aus ist unschwer zu erkennen, was die von Esser empfohlene Bestimmung bezweckt. Sie will zunächst den Beschluß des Aufsichtsrats über Abschreibungen und Rücklagen der Abänderung durch die Generalversammlung entziehen. Es soll aus einem unverbindlichen Vorschlag eine bindende Festsetzung werden. Der Aufsichtsrat soll diese Festsetzung nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten vornehmen. Dadurch ist das Recht des Einzelaktionärs auf Ausschüttung des Gewinnes beschränkt und sein hierauf beruhendes Anfechtungsrecht ausgeschlossen.

Es ist aber zweifelhaft, ob durch eine solche Bestimmung der erstrebte Erfolg auch wirklich erzielt wird. Staub (§ 260 Anm. 1, § 262 Anm. 34) hält solche Bestimmungen für ungültig.[1]) Die Feststellung der Bilanz sei nach § 260 HGB. ausschließlich Sache der Generalversammlung. Eine im Statut angeordnete Uebertragung der Bilanzfeststellung an ein anderes Organ sei unzulässig. Dagegen läßt Simon (Bilanzen S. 239) die statutarische Ermächtigung des Aufsichtsrats, besondere Reservefonds zu bilden, zu.[2]) Endlich vertritt Rehm (Die Bilanzen II. Auflage S. 288) den Standpunkt, daß durch die Satzung die Generalversammlung an Beschlüsse des Vorstandes oder des Aufsichtsrats über die Festsetzung der Abschreibungen oder die Bildung von Rücklagen gebunden werden kann.[3]) Er hält also die Bestimmung des Esser'schen Normalstatuts in vollem Umfange für wirksam. Gerichtliche Entscheidungen in dieser Streitfrage sind meines Wissens bisher nicht ergangen. Dagegen ist sie neuerdings eingehend in dem anregenden Buch von Rosendorff[4]) über die stillen Reserven der Aktiengesellschaften (Berlin 1917) eingehend behandelt worden.

Rosendorff schließt sich in der Beurteilung derartiger Satzungsbestimmungen im wesentlichen Staub an. Sie sollen wegen Verstoßes gegen die zwingende Vorschrift des § 260 nichtig sein. Er geht aber über die in der bisherigen Literatur vertretene Mißbilligung solcher Satzungsbestimmungen noch hinaus, indem er nicht nur diese Bestimmung selbst, sondern auch jeden auf einer solchen begründeten Bilanzfestsetzungsbeschluß für nichtig erklärt (S. 36). Bei der Beachtung, die das Rosendorff'sche Buch gefunden hat, ist eine Nachprüfung seiner Ausführungen angezeigt.

Rosendorff unterzieht die wirtschaftliche Bedeutung der stillen Reserven einer eingehenden Würdigung und gelangt hierbei zu einem grundsätzlich ablehnenden Standpunkte. Merkwürdigerweise läßt er dieses Kapitel der rechtlichen Beurteilung folgen. Nun soll aber doch gerade die Stellungnahme zu den Rechtsfragen durch wirtschaftliche Erwägungen wesentlich bestimmt werden. Sie müssen ihr also voraufgehen. Tatsächlich ist das auch bei Rosendorff, und zwar im ausgesprochenstem Maße, der Fall. Seine auf wirtschaftlichen Erwägungen beruhende Gegnerschaft gegen die stillen Reserven hat offenbar seine Ausführungen über ihre rechtliche Zulässigkeit erheblich beeinflußt. Nur wird dieser Zusammenhang für den Leser infolge der erwähnten äußeren Anordnung des Stoffes einigermaßen verschleiert. Es würde hier zu weit führen, die volkswirtschaftlichen und privatwirtschaftlichen Vorteile und Nachteile der stillen Reserven zu erörtern. Soviel ist aber gewiß, daß das positive Gesetz sich der Bildung stiller Reserven gegenüber viel weniger ablehnend verhält als Rosendorff.[5])

Von seiner der stillen Reserve feindlichen Tendenz ist Rosendorff ersichtlich auch bei Beurteilung der von Esser empfohlenen Klausel beeinflußt. Nach der herrschenden Ansicht ist eine solche Bestimmung, die dem Aufsichtsrat das Recht der Bildung offener und stiller Reserven überträgt, nur wirkungslos. Sie ist ein Schlag ins Wasser. Nach Rosendorffs Standpunkt ist sie dagegen für die Gesellschaft geradezu eine positive Gefahr. Er erklärt nicht nur die Klausel selbst, sondern jeden auf ihr beruhenden Bilanzfestsetzungsbeschluß für nichtig. Diese Nichtigkeit ist eine absolute. Sie ist weder durch Genehmigung noch durch Verzicht heilbar. Der Beschluß braucht nicht erst durch eine gerichtliche Ungültigkeitserklärung aufgehoben zu werden. Rosendorff läßt gegen einen solchen Beschluß überhaupt nur die Nichtigkeitsklage, nicht auch die Anfechtungsklage nach § 271 HGB. zu. Diese kann jeder Aktionär erheben ohne Rücksicht auf die Höhe seines Aktienbesitzes. Es wird nicht verlangt, daß er in der Generalversammlung anwesend war, noch weniger, daß er gegen den Beschluß gestimmt, oder gar Widerspruch zu Protokoll eingelegt hat. Sachlich ist die Klage nicht davon abhängig, ob tatsächlich böswillige oder willkürliche Unterbewertungen vorliegen. Es liegt auf der Hand, daß ein derartiger Rechtszustand für die Aktiengesellschaft eine unerträgliche Unsicherheit bedeuten würde. Nicht klar ist allerdings, wann Rosendorff den Fall einer solchen absoluten Nichtigkeit des Bilanzfestsetzungsbeschlusses für gegeben ansieht. Er erklärt einen Bilanzfestsetzungsbeschluß, der auf der mehrerwähnten Satzungsbestimmung „begründet ist", für nichtig (S. 36). Nichtigkeit soll vorliegen, „wenn die Verwaltung auf Grund nichtiger statutarischer Bestimmungen Abschreibungen vorgenommen hat und dadurch das der Generalversammlung zustehende Recht, die Bilanz festzustellen, verletzt ist." (S. 39). In aller Regel spielt sich nun der Vorgang so ab, gleichviel, ob die Satzung eine solche Bestimmung enthält oder nicht, daß die Generalversammlung die Vorlage der Verwaltung mit den darin vorgesehenen Abschreibungen und Rücklagen genehmigt. Ist nun ein solcher Beschluß, bloß weil eine solche Bestimmung besteht, auf dieser „begründet"? Dann wären alle Bilanzbeschlüsse einer großen Anzahl der bedeutendsten Aktiengesellschaften unheilbar nichtig. Diese Annahme ist so grotesk, daß man sie Rosendorff nicht als seine Ansicht unterstellen darf. Er will anscheinend nur solche Fälle treffen, in denen die Generalversammlung infolge der statutarischen Bestimmung von einer selbständigen Festsetzung der Abschreibungen und Rücklagen Abstand genommen hat. Aber wie will man im Einzelfalle wissen, ob die Generalversammlung den Bilanzvorschlag der Verwaltung genehmigt hat, weil sie ihn sachlich billigte, oder weil sie sich zu einer Abänderung nicht für befugt hielt? In den meisten Fällen wird den Aktionären das Bestehen der statutarischen Bestimmung garnicht bekannt sein, oder doch nicht zum Bewußtsein kommen. Und wie will man feststellen, was der einzelne Aktionär gewußt und gewollt hat? Häufig ist die Höhe der Abschreibungen aus der Vorlage der Verwaltung garnicht zu erkennen. Ist dann das Recht der Generalversammlung auf ausschließliche Festsetzung der Bilanz verletzt? Schließt man diese Fälle aus, so bleibt der praktisch kaum vorkommende Fall übrig, daß die Mehrheit der Aktionäre erklärt, daß sie zwar den Vorschlag der Verwaltung sachlich nicht billige, sich aber wegen der statutarischen Bestimmung dabei bescheide. Hiernach ist die Ansicht Ro-

---

[1]) Ebenso im wesentlichen Lehmann-Ring § 262 Anm. 9, Makower § 262 Anm. IIIa, Ritter § 262 Anm. 6, Brand § 262 Anm. 2b, Horwitz, Das Recht der Generalversammlungen S. 365, Zimmermann, Die Jahresbilanz der Aktiengesellschaften S. 316 u. a.

[2]) Ebenso Pinner § 262 Anm. IV, 4, Goldmann § 213 Anm. 11, § 262 Anm. 26.

[3]) Aehnlich Fischer in Ehrenberg's Handbuch des Handelsrechts III, 1. S. 302, 304.

[4]) Vgl. die Besprechung von Haußmann im Bank-Archiv S. 340.

[5]) Vgl. auch Pinner in seiner Besprechung des Rosendorff'schen Buches in der Juristischen Wochenschrift 1917 S. 521.

Digitized by Google

sendorffs praktisch entweder unannehmbar oder gegenstandslos. Sie ist aber auch theoretisch nicht begründet. Rosendorff stellt den Satz auf, daß jeder Beschluß der Generalversammlung, der zwingendes Recht verletzt, nichtig sei. Diese, sich an Horwitz (S. 119) anlehnende Formulierung geht aber entschieden zu weit (vgl. auch Staub § 273 Anm. 15 ff.). Sie steht jedenfalls nicht im Einklang mit der Ansicht des Reichsgerichts (vgl. RG. 75, 239), das mit vollem Recht im Interesse der Rechtssicherheit die Nichtigkeitsgründe auf besonders „flagrante Verstöße" beschränkt wissen will. Der Satz, daß die Generalversammlung die Bilanz festzusetzen hat, ist wohl zwingendes Recht, aber doch nur im Interesse der Aktionäre gegeben. Eine Verletzung kann nur Anfechtbarkeit, nicht aber Nichtigkeit begründen. Rosendorff geht aber noch weiter. Wenn die Verwaltung auf Grund nichtiger statutarischer Bestimmungen Abschreibungen vorgenommen hat und dadurch das der Generalversammlung ausschließlich zustehende Recht der Bilanzfeststellung verletzt ist, so soll nach Rosendorff (S. 39 Anm. 2) „überhaupt kein Bilanzfestsetzungsbeschluß im Sinne des Gesetzes vorliegen." Sein Gedankengang ist anscheinend, daß hier die Generalversammlung wegen der statutarischen Bestimmung von der Fassung eines selbständigen Beschlusses abgesehen habe. Das ist aber doch nicht der wahre Hergang, sondern eine ad hoc gemachte Konstruktion. Die Generalversammlung hat die ihr von der Verwaltung vorgelegte Bilanz im ganzen genehmigt, wenn sie sich auch infolge der Satzung an die Vorschläge der Verwaltung gebunden erachtete. Es fehlt also nicht an der Erklärung der Bilanzgenehmigung. Diese leidet höchstens an einem sachlichen Mangel. Rosendorff beruft sich für seine Ansicht auf Horwitz. Ich kann nicht finden, daß die zitierten Stellen diese Annahme rechtfertigen.

Ist nun aber wirklich eine Satzungsbestimmung, durch die dem Aufsichtsrat die Festsetzung der Abschreibungen und Rücklagen übertragen wird, unzulässig? Man stützt sich allgemein auf § 260 HGB., wonach die Generalversammlung ausschließlich über die Genehmigung der Jahresbilanz beschließt. Deshalb sei es unzulässig, daß die Generalversammlung diese Funktion auf ein anderes Organ übertrage. Rosendorff meint, Simon habe übersehen, daß eine statutarische Bestimmung, nach der der Aufsichtsrat besondere Reservefonds anordnen dürfe, im Widerspruch zu den zwingenden Vorschriften des § 260 HGB. stehe. Damit tut er gewiß Simon unrecht. Dieser beruft sich auf § 213 HGB. und tatsächlich dreht sich der Streit wesentlich um das Verhältnis von § 213 zu § 260. Der § 213 gestattet, daß der Gesellschaftsvertrag dem Aktionär das Recht auf Ausschüttung des Reingewinns vollständig und unbedingt nimmt. Weshalb soll er nicht bestimmen können, daß der Wille eines anderen Organs darüber bestimmt, wieweit das Recht des Aktionärs auf den Reingewinn beschränkt werden soll? Das Statut kann zweifellos bestimmen, daß die Abschreibungen auf Maschinen 25 pCt. betragen. Soll es dem Aufsichtsrat nicht auch die Befugnis erteilen können, die Abschreibung auf Maschinen auf 10—20 pCt. festzusetzen und weshalb dann nicht auch ohne Abgrenzung nach unten und oben? Die §§ 213 und 260 behandeln zwei ganz verschiedenartige Fragen. Der § 260 verteilt die auf die Jahresbilanz sich beziehenden Aufgaben unter die einzelnen Organe der Gesellschaft. Der Absatz 1 erklärt die Generalversammlung zur Festsetzung der Jahresbilanz für allein zuständig. Der § 213 enthält Bestimmungen materiellen Inhalts. Er erkennt das Recht des Aktionärs auf den Reingewinn an. Dieses kann aber durch den Gesellschaftsvertrag beschränkt werden. Das Statut setzt entweder unmittelbar die Abschreibungsquoten und die Höhe der Rücklagen fest, oder es überläßt die Bestimmung dem Aufsichtsrat. Die Zuständigkeit der Generalversammlung zur Genehmigung der Bilanz wird in beiden Fällen nicht berührt. Daß die Generalversammlung die ausschließliche Befugnis besitzt, die Bilanz zu genehmigen, bedeutet nicht, daß sie bei dieser Beschlußfassung keinen sachlichen Beschränkungen unterworfen werden dürfte. Vielmehr muß sie, wie die gesetzlichen, so auch die satzungsmäßigen Beschränkungen achten. Zu diesen gehört auch die Festsetzung der Abschreibung durch den statutarisch damit betrauten Aufsichtsrat. Der Bilanzbeschluß ist eben kein reiner Willensakt, sondern hat wesentlich deklarative Bedeutung. Er zieht das Fazit aus gegebenen Größen. Diese sind häufig rechnerisch feststehend, so z. B. bei Ansetzung von Wertpapieren. In anderen Fällen bedarf es einer Schätzung. Aber auch hierbei muß die Generalversammlung den wirklichen Wert des Vermögensgegenstandes nach bestem Ermessen feststellen. Sie darf ihn nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen unterbewerten. Nur dann, wenn die Satzung der Generalversammlung die freie Verfügung über den Reingewinn einräumt, wird den Zweckmäßigkeitsmomenten größerer Spielraum gewährt. Räumt aber die Satzung die Festsetzung der Abschreibungen nicht der Generalversammlung, sondern dem Aufsichtsrat ein, so wird hierdurch die Bewegungsfreiheit der Generalversammlung nicht stärker eingeschränkt, als ohne solche Bestimmung. An die Stelle der Bindung an die gesetzlichen Bewertungsvorschriften tritt die Bindung an die Festsetzung des Aufsichtsrats. Die hierauf fussende Bilanz ist in dem einen wie den anderen Fall von der Generalversammlung, und nur von dieser, als gesetz- und satzungsmäßig „festgestellt". Deshalb ist auch das Argument verfehlt, durch die streitige Klausel werde ein Recht der Generalversammlung auf ein anderes Organ „übertragen". Der Aufsichtsrat soll die Abschreibungen und Rücklagen nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten, also willkürlich, festsetzen. Ein solches Recht steht der Generalversammlung nach dem Gesetz überhaupt nicht zu, ist also auch nicht von ihr auf den Aufsichtsrat delegiert.

Rosendorff beruft sich weiter zur Stütze seiner Ansicht auf das Unterordnungsverhältnis des Vorstandes und Aufsichtsrats gegenüber der Generalversammlung. Aus diesem folgt aber nicht die Unzulässigkeit solcher Satzungsbestimmung. Selbstredend ist und bleibt die Generalversammlung schließlich das oberste Organ der Gesellschaft. Entsteht ein ernsthafter Konflickt zwischen der Verwaltung und der überwiegenden Mehrheit der Aktionäre über die Dividendenpolitik, so hat es die Generalversammlung in der Hand, den Aufsichtsrat abzuberufen und sich einen gefügigeren zu wählen (§ 243 Abs. 4 HGB.). Das Gleiche gilt gegebenenfalls vom Vorstand (§ 231 Abs. 3 HGB.). Hat aber die Verwaltung das Vertrauen der Aktionäre, so kann auch die Bindung der Generalversammlung an die aus besserer Kenntnis der Verhältnisse erfolgte Festsetzung des Aufsichtsrats keinem Bedenken unterliegen. Tatsächlich pflegt ja auch ohne derartige statutarische Vorschriften die Generalversammlung sich den Vorschlägen der Verwaltung aus guten Gründen anzuschließen. Wenn nun die Gründer den tatsächlichen Regelfall auch rechtlich sicherstellen wollen, so ist nicht einzusehen, welches höhere Interesse diesem Bestreben entgegenstehen sollte. Umsoweniger, als das gleiche Ergebnis einwandfrei auf einem kleinen Umwege erreicht werden kann. Rosendorff selbst (S. 32, 36) macht auf § 251 HGB. aufmerksam. Das Statut kann für Beschlüsse der Generalversammlung eine qualifizierte Stimmenmehrheit vorschreiben. Für alle Beschlüsse oder für gewisse einzelne. Insbesondere auch für die Bilanzgenehmigung. Für diese wieder allgemein oder nur unter bestimmten Bedingungen. So kann insbesondere, wie Rosendorff selbst ausführt, vorgesehen werden, daß der Bilanzbeschluß, wenn die Generalversammlung von den Vorschlägen der Verwaltung abweichen will, einer Dreiviertelmehrheit bedarf. Solche Bestimmungen sind tatsächlich nicht selten (vgl. ein Beispiel bei Rosendorff S. 36 Anm. 2). Mit der gleichen Stimmenmehrheit kann aber auch die Satzungsvorschrift, die dem Aufsichtsrat

Digitized by Google

die Festsetzung der Abschreibungen und Rücklagen überläßt, abgeändert werden (§ 275 HGB.). Damit kommt praktisch die von Rosendorff für ungültig erklärte und die von ihm als gültig zugelassene Bestimmung auf das gleiche Ergebnis heraus. Findet sich eine ernstlich entschlossene und hinreichend starke Opposition, so kann sie ihren Willen in dem einen wie in dem anderen Falle durchsetzen. Allerdings muß die Satzungsänderung rechtzeitig auf die Tagesordnung gesetzt sein. Ergibt sich aber erst in der Generalversammlung die Meinungsverschiedenheit zwischen Verwaltung und Mehrheit, so hat diese es ja in der Hand, die Bilanzgenehmigung zu vertagen (§ 264 HGB.) und die Satzungsänderung auf die Tagesordnung der neuen Verhandlung setzen zu lassen. Es bleibt nur noch ein Unterschied. Wenn die Generalversammlung in dem von Rosendorff zugelassenen Fall den Vorschlägen des Aufsichtsrats beitritt, so ist die Anfechtung des Einzelaktionärs nach §§ 213, 271 Abs. 3 Satz 2 HGB. noch möglich, während sie nach der von Esser vorgeschlagenen Bestimmung ausgeschlossen ist. Aber gegen diese Folge wenden sich ja die Bedenken der herrschenden Meinung und auch Rosendorffs überhaupt nicht, können es auch angesichts des ausgesprochen nachgiebigen Charakters des § 213 nicht. Die von Esser empfohlene Klausel hat, wie oben gezeigt, eine doppelte Wirkung: Bindung der Generalversammlung an die Festsetzung des Aufsichtsrates und Ausschließung des Anfechtungsrechts des Einzelaktionärs. Beide Wirkungen können auch nach der herrschenden Meinung durch die Satzung giltig erreicht werden. So z. B., wenn die Satzung etwa folgende Bestimmung enthielte: „Die Generalversammlung bestimmt, wie weit der Gewinn zu Abschreibungen und Rücklagen Verwendung findet. Will sie hierbei von den Vorschlägen des Aufsichtsrats abweichen, so bedarf der Beschluß einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen." Wenn dieser Umweg zulässig ist, warum soll dann der gerade Weg verpönt sein? Weshalb will man die in zahlreichen Statuten enthaltene Bestimmung für unwirksam erklären, obgleich der zum Ausdruck gelangte Wille bei anderer Formulierung einwandfrei hätte durchgeführt werden können? Das wäre ein unzeitgemäßer Formalismus.

Es bedarf kaum der besonderen Hervorhebung, daß die von Esser empfohlene Satzungsbestimmung nicht die zwingenden Vorschriften des § 261 HGB. auser Kraft setzen kann. Sie deckt nur Abschreibungen, die der Aufsichtsrat über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus bestimmt. Sollte der vom Aufsichtsrat festgesetzte Bilanzwert den nach § 261 HGB. zulässigen Höchstwert übersteigen, so hat die Generalversammlung das Recht und die Pflicht der Berichtigung. Dagegen ist die Generalversammlung nicht berechtigt, die vom Aufsichtsrat auf Grund satzungsmäßiger Ermächtigung vorgenommenen Abschreibungen aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen zu erhöhen, oder offene Rücklagen über den Beschluß des Aufsichtsrats hinaus zu bilden. Dazu bedürfte es der vorhergehenden Abänderung der Satzung, indem das Recht des Aufsichtsrats zur freien Festsetzung der Abschreibungen und Rücklagen aufgehoben und der Generalversammlung eingeräumt wird.

Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr.

Von Professor **Dr. Schmidt**, Frankfurt a. M.

Im Jahrgang 1916 dieser Zeitschrift, Seite 349 u. f., hat sich Geheimrat Riesser über die Errichtung einer größeren Zahl von Abrechnungsstellen für den Fernscheckverkehr ausgesprochen, welche geeignet scheinen, die mit der heutigen Abrechnung verknüpften großen Zeit- und damit Zins- und Spesenverluste zu mindern. Ich möchte nun versuchen, die Aufgabe auf einem Wege zu lösen, den er nicht im Auge hatte, der aber meines Erachtens sehr erhebliche Vorteile aufweist.

Zurzeit bestehen in Deutschland 27 von der Reichsbank im Verein mit den führenden Banken und Bankiers betriebene lokale Scheckabrechnungsstellen. Ueber ihren Wert wird das Urteil der sachverständigen Leser einheitlich günstig lauten. Die Organisation dieser Stellen ist literarisch oft behandelt[1]), so daß es genügt, sie hier in kurzen Zügen zu besprechen. Jedes Mitglied einer Abrechnungsstelle sendet zu den mehrmaligen täglichen Versammlungen mindestens einen bevollmächtigten Vertreter. Dieser übergibt unter Beifügung eines Verzeichnisses gegen Quittung alle Schecks und sonstigen Zahlungsdokumente an die Vertreter der zur Zahlung verpflichteten Firmen. Diese liefern sie schleunigst an die in Betracht kommenden Abteilungen ihres Betriebes ab, wo sofort die Richtigkeit der einzelnen Posten geprüft wird. Können Schecks oder andere Forderungen nicht eingelöst werden, so sind sie in der nächsten Versammlung der Abrechnungsteilnehmer an den Einlieferer gegen Quittung zurückzugeben. Die letzte Zusammenkunft der Abrechnungsvertreter, in der Regel gegen 4 Uhr nachmittags, bringt die Gesamtverrechnung aller Schulden und Guthaben und den Ausgleich der Salden durch Umschreibung auf den Reichsbankgirokonten.

Der Verrechnung von Fernschecks dient die Berliner Scheckaustauschstelle, deren Mitglieder mit denen der lokalen Abrechnungsstelle identisch sind. Will ein Provinzbankier über diese Stelle Schecks verrechnen, so muß er eines der Mitglieder als Vertreter bestellen. Diesem sendet er dann seine Fernschecks, und von ihm werden sie beim Austausch den Vertretern der auswärtigen Bezogenen gegen Quittung übergeben. Der Empfänger sendet die Schecks sofort an den Bezogenen, welcher sie zurückgibt, wenn sie nicht bezahlt werden können. Infolge der für die Hin- und Rücksendung zwischen dem Bezogenen und seinem Berliner Vertreter beanspruchten Zeit können die Quittungen über eingelieferte Fernschecks erst am vierten Tage nach dem Austausch durch Einbeziehung in die lokale Verrechnung zur Bezahlung gelangen. Berücksichtigt man noch, daß auch die Sendung des Provinzbankiers an seinen Berliner Vertreter und dessen Mitteilung über die erfolgte Einlösung sowie die Abrechnung mit dem Scheckinhaber Zeit beanspruchen, so wird die ganze Operation selten weniger als 6 Tage, oft aber mehr beanspruchen. Da demgegenüber eine Fernüberschreibung in höchstens 2 Tagen vollzogen ist, so ist es wohl zu verstehen, daß der Durchschnittsbetrag so verrechneter Schecks nur etwa 450 M. beträgt, weil sonst die Zinsverluste zu bedeutend werden.

Volle Ebenbürtigkeit hinsichtlich der Verrechnungsdauer und des Zinsverlustes wird der Fernscheck im Vergleich mit der Fernumschreibung nur in einigen Sonderfällen erreichen können, aber mir scheint doch die Einrichtung der Provinzabrechnungsstellen geeignet, den Scheck, der für

[1]) Vgl. Leitner, Das Bankgeschäft und seine Technik, Frankfurt. Müller, Art und wirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungsverkehrs, Berlin 1911. Schmidt, Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Deutschland und seine Förderung, Leipzig 1917.

Digitized by Google

die Banken viel geringere Schreibarbeiten bedingt als die Umschreibung, konkurrenzfähiger zu machen und zwar auf folgendem Wege:

Als Provinzabrechnungsstellen dienen die Postscheckämter. Sie sind so über das Reichsgebiet verteilt, daß jedes mit allen Kontoinhabern seines Bezirkes innerhalb eines Posttages schriftlich verkehren kann. Wer Fernschecks über ein Scheckamt verrechnen will, muß ein Postscheckkonto besitzen und reicht die in Betracht kommenden Schecks zusammen mit seinen anderen Postscheckpapieren (Schecks und Giroanweisungen) beim Scheckamt ein. Das Scheckamt sortiert die eingehenden Schecks auf denen der Einreichende nur den Vermerk „Zur Gutschrift auf Postscheckkonto Nr. ...“ anzubringen hat, nach den Namen und Konten der Bezogenen (Banken, Sparkassen und Genossenschaften), die natürlich ebenfalls Postscheckkonto besitzen müssen. Jedem Bezogenen werden dann die auf ihn ausgestellten Schecks auf schnellstem Wege und wieder zusammen mit den anderen Mitteilungen des Scheckamtes zugesandt. Er hat sofort die Richtigkeit der Schecks nachzuprüfen und alle, die nicht eingelöst werden können, zusammen mit einer der Sendung vom Scheckamt beigefügten Liste zurückzusenden. Innerhalb zweier Tage wird das geschehen sein. In Ordnung befundene Schecks bucht darauf das Scheckamt vom Konto des Bezogenen ab und schreibt sie sofort unter der auch bei anderen Kontoveränderungen üblichen Mitteilung dem Konto des Einreichers gut. Hat der Bezogene auf seinem Konto nicht genügend Guthaben zum Ausgleich, so muß das Konto durch gleichzeitige Einreichung eines roten Reichsbankschecks, durch Einzahlung auf Zahlkarte oder durch andere Zugänge aufgefüllt werden.

Komplizierter wird der Vorgang, wenn bei einem Scheckamt von Kontoinhabern seines Bezirks Schecks eingereicht werden, die auf einen Bezogenen lauten, der sein Konto bei einem anderen Scheckamt führen läßt. Dann müßte das erstere die Schecks an das zweite senden. Von dort gingen sie zum Bezogenen zur Prüfung, darnach an das zweite Scheckamt zur Abbuchung und darauf an das erstere zur Gutschrift zurück. Für solche Schecks böte die Verrechnung des Scheckamts keine besonderen Vorteile gegenüber der zentralen Scheckaustauschstelle in Berlin. Es ist aber zu berücksichtigen, daß die große Mehrzahl der Fernschecks auf Orte des gleichen Scheckamtsbezirks gezogen sein wird. Wenn man annimmt, daß jede Etappe einen Arbeitstag in Anspruch nimmt, so ergeben sich deren sechs (1= Scheckeinreicher — Scheckamt A, 1 Scheckamt A — Scheckamt B, 1 Scheckamt B — Bezogener, 1 Bezogener — Scheckamt B, 1 Scheckamt B — Scheckamt A, 1 Scheckamt A — Scheckeinreicher), also ebensoviel wie bei der Scheckaustauschstelle. Indessen könnte ein Tag erspart werden, wenn es dem Scheckeinreicher freigestellt wird, seine Schecks direkt an das Scheckamt B zu senden. Außerdem ersparen die Handelsfirmen, welche ein eigenes Postscheckkonto besitzen, die Hin- und Rücksendung im Verkehr mit ihrer Bank. Wenn auch die Hin- und Hersendung zwischen den beiden Scheckämtern unrationell scheint, so ist sie es doch nicht, denn sie erfolgt im großen, gemeinsam mit den anderen Postscheckpapieren und unter Ausnutzung schon bestehender Einrichtungen.

Ist also die Scheckverrechnung durch Postscheckämter schon dem heutigen Scheckaustausch nicht unterlegen, wenn zwei Scheckämter beteiligt sind, so ist sie weitaus vorteilhafter, wenn die Konten des Scheckeinreichers und des Bezogenen beim gleichen Scheckamt geführt werden. Dann werden 4 Tage zur völligen Abrechnung beansprucht, nämlich Einreicher — Scheckamt 1, Scheckamt — Bezogener 1, Bezogener — Scheckamt 1 und Scheckamt — Einreicher 1. Wenn man etwa der Scheckverrechnung durch die Postscheckämter die Verrechnung über Provinzabrechnungsstellen gleicher Organisation wie die Berliner Scheckaustauschstelle vorziehen würde, so könnten diese doch nicht schneller arbeiten und würden, da sie nicht Teil des Postbetriebes sind, die vollen Portokosten zu tragen haben. Sollten Schecks auf Bezogene im Bezirk fremder Provinzabrechnungsstellen verrechnet werden, so wäre das Verfahren ebenso umständlich wie bei der Inanspruchnahme zweier Scheckämter, wenn nicht der Einreicher des Schecks bei jeder Stelle vertreten ist, was ihm aber auch bei jedem Scheckamt durch Einrichtung je eines Postscheckkontos möglich wäre.

Natürlich ist auch ein Scheckamt nicht in der Lage, das Scheckinkasso kostenfrei durchzuführen, aber seine Selbstkosten sind doch durch die enge Verknüpfung mit dem allgemeinen Postverkehr, durch die außerordentlich intensive Konzentration einer großen Zahl von Sendungen, durch die bereits vorhandene und nur der Ergänzung bedürfende Organisation und durch die große Zahl der in Betracht kommenden Teilnehmer außerordentlich geringe. Außerdem gewinnt es neben den Erträgnissen auf vermehrte Kontoeinlagen bei jedem Scheckinkasso die Zinsen zwischen der Abbuchung vom Konto des Bezogenen und der Gutschrift auf dem Konto des Einreichers, die allerdings in der Regel nur einen Tag ausmachen würden. Im ganzen würde also das Scheckamt in der Lage sein, sehr billig zu arbeiten und könnte mit einer Inkassogebühr von 10 Pf. für den Scheck recht wohl auskommen, vielleicht genügen sogar 5 Pf. Für nicht eingelöste Schecks dürfte die Gebühr etwas höher sein.

Nun erfolgt allerdings die Verrechnung über die Scheckaustauschstelle Berlin meines Wissens gebührenfrei, aber trotzdem nicht kostenlos für die Scheckeinreicher und ihre Banken, denn die letzteren müssen naturgemäß bei ihrem Berliner Vertreter ein Konto halten, auf dem Zinsverluste durch niedrige Verzinsung der Guthaben, hohe Verzinsung der Schulden und durch ungünstige Valutierung der einkassierten Schecks, manchmal auch durch Provision entstehen. Außerdem muß beim Verkehr mit dem Vertreter in Berlin und auch mit dem bei einer gleichartig organisierten Provinzabrechnungsstelle das volle und jetzt erhöhte Porto getragen werden, während Sendungen an auswärtige Postscheckämter zu dem mehr als halbierten Satze befördert werden und im Verkehr mit einem Scheckamt am Platze ganz portofrei sind. Ob die Banken, welche sich des Scheckinkasso durch Scheckämter bedienen, ihren Kunden die Stückgebühr in Anrechnung bringen, ist eine sekundäre Frage. Sie können ebenso wie zumeist bisher ihre Kosten durch niedrigen Zinssatz auf Einlagen, Gutschrift und Verzinsung der Inkassoposten (Valutierung) für einen etwas hinausgeschobenen Zeitpunkt oder durch Berechnung einer Provision finden.

Die neue Einrichtung könnte auch für die bargeldlose Umrechnung von Domizilwechseln ausgenutzt werden, indem Banken mit ihren Kunden vereinbaren, daß letztere als Domizil das Postscheckkonto ihrer Bank angeben. Postscheckkontoinhaber könnten auch ihr eigenes Postscheckkonto als Domizil benutzen.

Auch wenn man die anderen Inkassowege, deren sich heute die Banken für Fernschecks bedienen, mit dem vorgeschlagenen vergleicht, kommt man zu einem günstigen Urteil über das Inkasso durch Scheckämter. Scheckinkasso durch eigene Filialen oder Korrespondenten der Banken auf der Grundlage der Gegenseitigkeit stellt große Anforderungen an das eigene Personal, die sehr erheblich und kostspielig sind, außerdem ist jede Bank gezwungen, eine sehr erhebliche Zahl von Konten zu unterhalten, die sonst zum Teil entbehrlich wären. Bedient man sich der Post zum Scheckinkasso in Form des Postauftrags, der meist zu Barzahlungen führt, so sind die Gebühren sehr viel höher als sie jemals ein Scheckamt berechnen würde. Außerdem ist der Scheckbetrag auf 800 M. beschränkt. Die Gebühren der Reichsbank für Einziehung von Schecks sind ebenfalls viel zu kostspielig,

Digitized by Google

deshalb werden ihre Dienste auch selten zu diesem Zwecke in Anspruch genommen.

Vor allen Dingen würde die Einführung des Scheckinkassos durch Postscheckämter den Banken eine sehr erwünschte Entlastung ihres inneren Betriebes bringen. Während heute die Inkassoabteilung von Großbanken mit einer Angestelltenzahl, die manchmal hundert überschreitet, arbeitet, weil für jeden Scheck im einzelnen hinsichtlich Inkassoweg und dementsprechend Verbuchung und Abrechnung zu disponieren ist, und jedes der zahlreichen Konten bei den Korrespondenten sorgsam überwacht werden muß, könnte dann, wenn alle Fernschecks zum Scheckamt wandern, die Arbeit außerordentlich vereinfacht werden. Für die Banken würde ein weiterer Vorteil darin liegen, daß ihre Postscheckkonten, über deren einseitige Belastung durch Eingänge sie zurzeit oft klagen, durch die Abschreibungen für Schecks etwas besser und gleichmäßig, d. h. ohne große Guthabensalden, auslaufen würden. Solange die, auch von mir verurteilte, Auszahlungsgebühr für Postscheckkonten bei Ueberweisungen auf das Reichsbankkonto erhoben wird, sie sollte zum mindesten bei großen Beträgen, an denen die Post genügend Zinsgewinne erzielt, wegfallen, ist eine gleichmäßige Entwicklung beider Seiten eines Postscheckkontos sehr zu schätzen.

Dies alles aber sind Kleinigkeiten gegenüber den Aussichten, die eine Aufnahme des Scheckinkassos durch die Postscheckämter für die Entwicklung des nationalen bargeldlosen Zahlungsverkehrs eröffnet. Während bisher der Bankscheck nur bei lokaler Vereinigung eines Scheckamtes und einer Reichsbankabrechnungsstelle oder bei Zahlungen an Postämter mit Lokalschecks auf einem Postscheckkonto verrechnet werden konnte, würde dies in Zukunft immer möglich sein. Da andererseits schon heute Postschecks auf Bankkonten gutgeschrieben werden können, wäre endlich ein Zustand der Parität erreicht, der dem Bankscheck nur zuträglich sein könnte, aber vor allem endlich die Möglichkeit schaffte, auch dem Bewohner kleiner Orte ohne Banken die Errichtung eines Postscheckkontos zuzumuten, weil er auf diesem alle Arten bargeldloser Zahlungen verrechnen könnte. Auch die Reichsbank würde dann endlich in der Lage sein, bei ihr eingereichte Fernschecks zu einem angemessenen Gebührensatze zur Gutschrift zu bringen.

Der Hauptvorteil dieser Organisation wäre also, daß in Zukunft jeder Teilnehmer am bargeldlosen Verkehr sich nur eine Art von Konto einzurichten hätte. Er wird sich für die Kontostelle entscheiden, welche ihm aus den verschiedensten Gründen die geeignetste scheint. Vor allen Dingen aber wird er, nicht wie heute, gezwungen sein, mindestens zwei Konten, ein Bankkonto und ein Postscheckkonto, zu unterhalten und deshalb nicht mehr so oft wie bisher ganz auf den Anschluß an das bargeldlose Zahlungsnetz verzichten. Mag auch der Wegfall einzelner Konten, die man aufgibt, weil eine einzige Art dann genügen würde, zunächst ein Nachteil für die Kontoführer scheinen, so werden sie doch durch erhöhte Umsätze auf den verbleibenden und durch Zugang neuer Kunden, die erst durch die Vereinheitlichung sich zur Einrichtung von Konten verstehen, weil ihr Umsatz eben nur für ein Konto ausreicht, überreich entschädigt.

Die Voraussetzung für die vereinheitlichende Wirkung des Postscheckinkassos ist in erheblichem Umfange bereits vorhanden, denn nahezu jede Bankniederlassung besitzt ein Postscheckkonto. Die teilweise noch etwas zurückhaltenden Sparkassen und Genossenschaften als Inkassomittler des platten Landes werden sich dem Zwange zum Anschluß an das Inkassonetz durch Errichtung eines Postscheckkontos dann nicht mehr entziehen können und wollen, denn während sie jetzt und auch bei Errichtung von Provinzabrechnungsstellen kaum genügende Umsätze haben, um einen eigenen Abrechnungsvertreter zu bestellen, also gezwungen sind, sich der zeit- und kostenraubenden Vermittlung von Banken, die Abrechnungsvertreter unterhalten, zu bedienen, würden die schon bestehenden Vorteile des Postscheckkontos, verbunden mit denen der vorgeschlagenen Neueinrichtung, sie zum Anschluß an ein Scheckamt zwingen.

Dann endlich könnte jeder Bank- oder Postscheck auf jeden beliebigen Ort Deutschlands, bei jeder beliebigen Kassastelle, auf jeder Art von Konto, zu einem außerordentlich billigen Kostensatze zur völlig bargeldlosen Verrechnung gelangen. Dann wäre es möglich, dem Scheck, der sich insbesondere zur Abwicklung der kleineren Zahlungen zwischen Privaten eignet, weil er nicht die oft mit Schwierigkeiten verknüpfte Kenntnis des Kontoführers der Scheckempfänger, sondern nur der ihrer nahezu ausnahmslos bekannten Adresse voraussetzt, die ihm gebührende Stellung neben der insbesondere im Fernverkehr schnellen Umschreibung zu sichern. Dann könnte jeder Scheck bargeldlos verrechnet und der Verrechnungsscheck zur Regel gemacht werden. Das sind Vorteile, die Provinzabrechnungsstellen nach englischem Vorbild nie bieten können, weil sie die heutige Trennung der beiden Scheckarten: Bankscheck und Postscheck in voller Schärfe bestehen lassen *).

*) Anm. d. Schriftleitung. In der folgenden Nummer des Bank-Archiv wird die hier behandelte Frage unter anderen Gesichtspunkten von einem Bankfachmann einer neuen Erörterung unterzogen werden.

Gerichtliche Entscheidungen.

Handelsrecht.

Zu § 109 HGB.

Ist ein sogenanntes Optionsrecht in Ansehung der Beteiligung an einer Offenen Handelsgesellschaft rechtswirksam und übertragbar?

Urteil des O. L. G. Dresden vom 30. März 1917. 2. O. 87. 16.*)

Das Bankhaus B. war bei der Handelsgesellschaft C., die aus drei Teilhabern bestand, mit einem erheblichen Kapitale als stille Gesellschafterin beteiligt und hatte der Gesellschaft außerdem einen offenen bankmässigen Credit aus einem Wechselkredit eingeräumt. Vertragsmäßig hatte sich B. das Recht vorbehalten, seine Beteiligung jederzeit auf eine von ihm zu bezeichnende dritte Person zu übertragen, die dann mit dem entsprechenden Kapitalbetrage vierter Teilhaber werden sollte. Gleichzeitig räumten die drei Teilhaber an C. dem Bankhause das Recht ein, ihre Beteiligung bei der Gesellschaft während eines Zeitraums von fünf Jahren gegen Barzahlung zu erwerben. Diese Barzahlung sollte sich nach dem jeweiligen Buchwerte des Kapitalkontos, jedoch unter Gewährung eines nicht unerheblichen Aufschlages, richten. Der von der Option betroffene Gesellschafter hatte aus der Gesellschaft auszuscheiden und an seine Stelle war entweder eine von dem Bankhause zu bezeichnende Person als Gesellschafter aufzunehmen oder das Bankhaus berechtigt, für sich oder einen Dritten mit dem optierten Anteile als Commanditist bei der Gesellschaft zu verbleiben.

Das Bankhaus hat nun später seine gesellschaftliche Beteiligung und seine damit verknüpften vertraglichen Rechte an den D. abgetreten, der dabei insbesondere für die Übertragung des Optionsrechtes eine nicht unerhebliche Summe gezahlt hat.

Diese Summe forderte er von C. mit einer Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurück, weil das Optionsrecht ungültig und deshalb seine Übertragung unmöglich gewesen sei; zum mindesten sei es nicht abtretbar. Das Landgericht pflichtete ihm bei; ein solches Optionsrecht sei mit dem Wesen der offenen Handelsgesellschaft nicht vereinbar und deshalb ungültig. Das Oberlandesgericht Dresden nahm den entgegengesetzten Standpunkt ein und wies der Klägerin mit folgender Begründung ab:

Es ist auf die Frage nach der Rechtsbeständigkeit und der Übertragbarkeit der am 17. Juli 1918 übertragenen

*) Mitgeteilt von Herrn Senatspräsidenten a. D. Geh. Rat Hallbauer in Dresden.

Digitized by Google

„vertraglichen Rechte“ einzugehen. Nach der Klagebegründung kommen als solche lediglich die der Beklagten in § 10 und § 11 des Vertrags vom 16. Dezember 1911 eingeräumten Optionsrechte in Betracht. Konnte die Beklagte rechtlich verlangen, daß ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausschied und daß dafür entweder eine von der Beklagten zu bezeichnende Person als Gesellschafter angenommen wurde oder doch die Beklagte selbst oder ein von ihr zu bezeichnender Dritter mit dem Anteile des Ausgeschiedenen als Kommanditist an der Gesellschaft teilnahm? Und gegebenenfalls: Ist in allen Beziehungen der Kläger durch Abtretung rechtlich an die Stelle der Beklagten getreten? Ohne weiteres ist anzunehmen, daß die Beklagte selber das Ausscheiden eines Gesellschafters fordern und mit dessen Anteil als Kommanditistin eintreten konnte. Doch sind auch die übrigen Rechte jedenfalls für die Beklagte selbst zur Entstehung gelangt.

Die Meinung des Landgerichts, daß die im Voraus erklärte Einwilligung in die Übertragung der Gesellschafter-Rechte an einem beliebigen Dritten dem Wesen der offenen Handelsgesellschaft widerspräche, findet zwar bis zu gewissem Grade Unterstützung in den Ausführungen von Behrend, Handelsrecht S. 479 (§ 67, IV. in Anm. 10) und von Staub in Anmerkung 19b zu § 109 HGB. Auch ist gewiß davon auszugehen, daß der Gesellschaftsvertrag des bürgerlichen wie des Handelsrechts abgeschlossen wird auf der Grundlage gegenseitigen persönlichen Vertrauens. Dem Wesen der Gesellschaft würde es widersprechen, wenn durch einseitige Verfügungen eines Gesellschafters ein anderes Mitglied eingeschoben werden könnte (vergl. Planck (3) in Bem. 1 zu § 717 BGB); der § 717 BGB, der dies ausspricht, gehört zu den auf die offene Handelsgesellschaft anwendbaren Bestimmungen. Doch „kommt der Gesichtspunkt des Vertrauensverhältnisses nicht in Betracht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schon im Gesellschaftsvertrage damit einverstanden erklärt haben oder nachträglich damit einverstanden sind, einen bestimmten Dritten in die Gesellschaft aufzunehmen“; s. Planck S. 773 (unter 2 zu § 3 736 BGB.). Von vornherein wie nachträglich können sie, wie Planck a. O. weiter ausführt, die Bestimmung eines neuen Gesellschafters aber auch einem Mehrheitsbeschlusse oder einem geschäftsführenden Gesellschafter überlassen; dasselbe muß von jedem anderen Gesellschafter gelten. Auch nach dem RGR. Kommentar „kann die Mitgliedschaft einer Gesellschaft übertragbar gemacht werden“ bezw. „können die Gesellschafter im voraus sich zur Aufnahme eines neuen Gesellschafters verpflichten und die Bedingungen der Aufnahme regeln“. (Anm. 4 zu § 717, Anm. 2 zu § 736 BGB.) Dasselbe gegenseitige persönliche Vertrauen, das grundsätzlich derartige Schritte ausschließt, verdient auch dann rechtliche Beachtung, wenn es sie ausnahmsweise billigt. Selbstverständlich sind bei Ausübung solcher Rechte Treu und Glauben zu wahren; die Aufnahme eines ungeeigneten Gesellschafters würde unter Umständen nach § 723 BGB. sogar zur Kündigung der Gesellschaft berechtigen.

Bezüglich der nicht rechtsfähigen Vereine, auf welche die §§ 705 ff. nach § 54 BGB. Anwendung leiden, wird diese Auffassung auch von solchen Schriftstellern geteilt, die ihr im allgemeinen nicht beipflichten; vgl. Knoke im Arch. f. Bürg. Recht 20 S. 175. In ähnlicher Weise wird sie aber auf alle Fälle bezüglich der offenen Handelsgesellschaft durch die besonderen Verhältnisse der letzteren gerechtfertigt; vgl. die von Behrend a. a. O. dafür angeführte ältere Entscheidung. Schon § 109 HGB. bestimmt schlechthin, daß sich das Rechtsverhältnis der Gesellschafter zu einander zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage bestimmt. Behrend meint nun zwar, daß man auf dem fraglichen Wege zu einer Art Aktiengesellschaft mit unbeschränkter Haftbarkeit gelange. Im Unterschiede von der bürgerlichen Gesellschaft wird aber die offene Handelsgesellschaft, wenn sie auch keine juristische Person ist, doch in wichtigen Beziehungen gleich einer solchen behandelt. So kann z. B. nach § 140 Abs. 1 HGB. die Ausschließung eines Gesellschafters verlangt werden, wenn nach § 787 BGB. nur die Auflösung der Gesellschaft zu erreichen wäre; vgl. auch § 142 HGB. Keinesfalls begegnet es im Schrifttum Bedenken (s. Behrend a. a. O.), daß die Erben eines verstorbenen Gesellschafters einen Miterben als neuen Gesellschafter stellen. Erwägt man indessen, wie ungeeignet dieser in Hinsicht auf seine Person oder auf seine Vermögensverhältnisse sein kann, dann dürfte umsoweniger Anstoß an einer folgerichtigen Anerkennung der Befugnis der Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft zu nehmen sein, sich im voraus über den Eintritt irgendeines — geeigneten — Ersatzmanns zu verständigen. Die Willensmeinung der Vertragschließenden vom 16. September 1911 wird übrigens dadurch gekennzeichnet, daß sie in dem § 9 auch den Erben eines verstorbenen Gesellschafters die Stellung eines Ersatzmannes schlechthin, nicht nur aus ihrer eigenen Mitte, gestattet haben.

Besonderheiten des vorliegenden Falles bleiben indessen immer noch. Daß die Beklagte nach dem Vertrage vom 16. September 1911 befugt sein sollte, einen ihr zusagenden Dritten nicht etwa nur als neuen Gesellschafter hinzuzunehmen, sondern an die Stelle eines vorhandenen Gesellschafters zu setzen; und ferner, daß sie selbst gar nicht Mitglied der offenen Handelsgesellschaft war. Von den oben dargelegten Grundsätzen aus bestehen aber auch dagegen keine Bedenken. Die Beklagte, selber eine offene Handelsgesellschaft, war immerhin stille Gesellschafterin der offenen Handelsgesellschaft; und sie unterstützte diese außer mit ihrer Einlage mit den für die Verhältnisse der Handelsgesellschaft bedeutenden Bankkrediten. Das Optionsrecht war nur für wenige Jahre fest bewilligt, innerhalb deren die Ablösungssumme zu Gunsten des optierten Gesellschafters stieg. Danach kann nicht die Rede davon sein, daß die fraglichen Bestimmungen etwa gegen die guten Sitten verstoßen hätten; sie erscheinen vielmehr gegenüber der wirtschaftlichen Grundlage des ganzen Unternehmens nicht unangemessen.

Waren somit die Optionsrechte in der Hand der Beklagten rechtsbeständig (wie übrigens auch die nach ihrer Darstellung noch in Betracht kommenden anderen „vertraglichen Rechte“), so war auch ihre Übertragung auf den Kläger rechtlich statthaft. Das Gegenteil müßte vom Kläger nachgewiesen werden. Wenn jemand das Optionsrecht ausübte, dem es unmittelbar von der Beklagten übertragen worden war, so rechtfertigte das der Beklagten vertragsmäßig geschuldete Vertrauen die Annahme, daß der von ihr bestimmte Rechtsnachfolger bezüglich sachgemäßer Ausübung des Rechtes ebenfalls Vertrauen verdiente. Mindestens war die Übertragung des Optionsrechtes dann zulässig, wenn sie, wie hier, zusammen mit der Übertragung der stillen Einlage erfolgte, und wenn die Beklagte ihren bankmäßigen Kredit aufrecht erhielt. Nach der vorliegenden Niederschrift vom 6. Dezember 1913 hat sie dies getan, ja ihn noch gesteigert. Namentlich ist weiter zu beachten, daß die Übertragung wie die Ausübung des Optionsrechtes nur für wenige Jahre in Frage kam. Irrig ist die Meinung, daß die Beklagte, wenn sie selbst optierte, alle Verpflichtungen des ausscheidenden Gesellschafters hätte übernehmen müssen und bei ihren bekannten günstigen Vermögensverhältnissen damit eine größere Gewähr geboten hätte als ein beliebiger Dritter. Denn nach § 11 des Gesellschaftsvertrags konnte der von der Beklagten gebrachte Ersatzmann den Anteil des Ausscheidenden unmittelbar übernehmen. Auch ist weder dargetan noch auch nur behauptet, daß die Vermögensverhältnisse des Klägers keine genügende Gewähr böten. Gleiches gilt von seinen persönlichen Eigenschaften.

Hat aber nach alledem der Kläger ein rechtswirksames Optionsrecht erworben, hat er für seine Zahlung den Gegenwert erhalten, so kann von einem Rückforderungsanspruche nicht die Rede sein, und seine Klage der Abweisung nicht entgehen.

Digitized by Google

Statistischer Teil.

Die deutschen Notenbanken im elften Monat des dritten Kriegsjahres (Juni 1917).

Reichsbank.

1. Metallbestand in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30
Juni	1917	2 574 484	2 583 180	2 515 525	2 521 094
Mai	1917	2 550 502	2 554 843	2 561 582	2 567 129

2. Goldbestand in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1917	2 533 316	2 533 349	2 456 879	2 457 295
Mai	1917	2 532 916	2 533 093	2 533 168	2 533 211

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
Juni	1917	98,40	98,07	97,67	97,47
Mai	1917	99,31	99,15	98,59	98,68

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15	23.	30.
Juni	1917	483 115	527 448	530 852	450 267
Mai	1917	469 176	459 962	522 360	447 696

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1917	4 861	5 168	6 837	1 970
Mai	1917	6 413	7 150	7 063	2 211

6. Barvorrat [1]) in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1917	3 062 460	3 115 791	3 053 214	2 973 331
Mai	1917	3 026 091	3 021 955	3 091 005	3 017 036

7. Zusammensetzung des Barvorrats [1]).

Monat		Ausweistage 7. Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	15. an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	23. an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	30. an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken
Juni	1917	84,07	15,77	0,16	82,91	16,93	0,16	82,89	17,39	0,22	84,79	15,14	0,07
Mai	1917	84,28	15,51	0,21	84,54	15,22	0,24	82,87	16,90	0,23	85,09	14,84	0,07

8. Notenumlauf in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15	23.	30.
Juni	1917	8 255 124	8 224 024	8 219 736	8 698 740
Mai	1917	8 303 592	8 206 299	8 132 076	8 285 154

9. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs [2]).

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
Juni	1917	37,04	37,82	37,06	34,16
Mai	1917	36,37	36,74	37,92	36,39

10. Fremde Gelder [3]) in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1917	4 509 604	4 816 296	5 148 270	5 692 650
Mai	1917	3 952 098	4 592 662	4 640 678	4 538 163

11. Wechsel- und Scheckanlage [4]) in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15	23.	30.
Juni	1917	9 250 165	9 474 203	9 586 284	10 962 473
Mai	1917	8 710 561	9 277 793	9 220 050	9 564 504

12. Bestand an Lombardforderungen in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1917	9 780	10 300	8 679	8 768
Mai	1917	9 240	10 059	9 886	9 730

13. Effektenanlage in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1917	98 989	99 929	108 064	105 216
Mai	1917	108 897	107 711	108 078	111 897

14. Zusammensetzung der Anlagen [5]).

Monat		Ausweistage 7. Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	15. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	30. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten
Juni	1917	98,84	0,10	1,06	98,85	0,11	1,04	98,85	0,09	1,06	98,97	0,08	0,95
Mai	1917	98,67	0,10	1,23	98,75	0,11	1,14	98,74	0,10	1,16	98,72	0,10	1,18

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschem Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch diskontierte Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 6 % betragen hatte, wurde am 23. Dezember 1914 auf 5 % herabgesetzt.

[5]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1917	6 459 230	6 446 641	6 446 229	6 446 547
Mai	1917	6 451 750	6 453 669	6 456 673	6 457 892

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1917	12 554 753	13 346 047	12 887 297	13 677 815
Mai	1917	12 235 730	12 681 802	12 651 997	12 196 207

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1917	22 508 800	23 478 400	23 010 400	23 465 000
Mai	1917	22 192 900	22 684 000	22 637 100	22 131 300

4. Bardeckung des Notenumlaufs. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
Juni	1917	55,78	56,84	56,01	58,29
Mai	1917	55,13	55,91	55,89	55,11

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1917	+ 45 953	— 182 353	— 123 103	+ 212 815
Mai	1917	+ 42 850	— 2 198	+ 14 897	+ 64 907

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1917	28 829 187	26 096 499	24 799 416	25 364 612
Mai	1917	28 564 989	25 125 133	25 078 069	29 127 608

7. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1917	17 233 095	17 207 047	17 474 266	19 805 611
Mai	1917	16 186 701	16 102 416	17 378 916	17 584 210

8. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1917	4 020 475	4 011 925	4 151 775	4 373 125
Mai	1917	3 503 950	3 471 730	3 565 450	4 186 050

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Juni	1917	29 483 000	29 511 000	29 540 000	29 570 000
Mai	1917	29 360 000	29 385 000	29 414 000	29 436 000

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 6	15.	23.	30.
Juni	1917	37 091 000	36 824 000	37 247 000	32 834 000
Mai	1917	35 186 000	36 506 000	36 045 000	36 381 000

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Juni	1917	68 308 000	68 430 000	68 552 000	68 226 000
Mai	1917	67 401 000	67 870 000	68 188 000	68 107 000

4. Bardeckung des Notenumlaufs. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 6. %	15. %	23. %	30. %
Juni	1917	54,30	53,81	54,33	48,18
Mai	1917	52,20	53,78	52,86	53,42

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat		Ausweistage 6.	15	23.	30.
Juni	1917	+ 783 000	+ 394 000	+ 695 000	— 3 392 000
Mai	1917	— 215 000	+ 633 000	— 143 000	+ 274 000

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Juni	1917	6 638 000	6 305 000	6 353 000	6 751 000
Mai	1917	6 359 000	6 949 000	6 756 000	6 297 000

7. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Juni	1917	45 264 000	44 995 000	43 660 000	44 162 000
Mai	1917	46 614 000	46 030 000	45 932 000	45 266 000

8. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 6	15	23.	30.
Juni	1917	3 337 000	3 220 000	3 102 000	3 203 000
Mai	1917	3 198 000	3 264 000	3 460 000	3 308 000

Badische Bank.[1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschem Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M gerechnet. [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichs- und Darlehnskassenscheinen sowie an Noten anderer deutscher Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank.[1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 28 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1917	22 242 960	22 291 283	22 377 237	22 412 627
Mai	1917	22 029 495	22 073 882	22 153 625	22 189 991

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1917	39 902 085	37 107 445	36 899 525	31 134 976
Mai	1917	31 439 609	34 204 174	36 732 217	33 508 405

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30
Juni	1917	36 315 800	35 758 700	36 860 000	38 213 800
Mai	1917	40 548 900	39 259 100	38 780 200	35 858 600

4. Bardeckung des Notenumlaufs. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
Juni	1917	109,88	103,77	100,11	81,48
Mai	1917	77,54	87,12	94,72	93,45

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1917	+ 20 357 285	+ 18 119 745	+ 16 810 525	+ 9 692 176
Mai	1917	+ 7 661 709	+ 11 716 074	+ 14 723 017	+ 14 420 805

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1917	37 836 075	32 078 919	37 841 301	33 948 801
Mai	1917	26 888 201	22 726 629	31 101 331	23 118 681

7. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1917	24 186 792	23 186 664	23 070 579	25 289 917
Mai	1917	26 879 520	24 820 499	25 315 538	24 145 660

8. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1917	42 185 415	41 567 775	42 770 115	42 432 815
Mai	1917	37 939 185	39 108 545	38 814 865	41 574 965

Württembergische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1917	9 520 442	9 282 656	9 114 758	9 006 334
Mai	1917	9 801 094	9 731 952	9 715 839	9 653 411

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1917	16 698 098	16 412 326	16 371 430	15 412 595
Mai	1917	15 493 503	16 316 954	16 556 033	15 874 722

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1917	24 148 400	24 588 800	24 767 500	24 627 300
Mai	1917	23 944 100	24 163 900	24 117 200	24 065 000

4. Bardeckung des Notenumlaufs. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
Juni	1917	69,15	66,75	66,10	62,58
Mai	1917	64,71	67,53	68,65	65,97

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1917	+ 2 549 698	+ 1 823 526	+ 1 603 930	+ 785 295
Mai	1917	+ 1 549 403	+ 2 158 054	+ 2 438 833	+ 1 809 722

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1917	42 845 909	39 785 499	39 214 951	40 229 711
Mai	1917	42 460 131	38 882 477	42 595 250	41 214 710

7. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1917	28 674 996	25 279 579	23 999 872	25 003 757
Mai	1917	26 133 572	27 877 611	25 633 823	25 892 911

8. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Juni	1917	20 001 847	18 522 356	16 599 083	18 201 383
Mai	1917	23 655 631	20 383 002	20 165 000	20 165 833

Sächsische Bank zu Dresden. [1]) Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M. [5]) Der Diskontsatz der Sächsischen Bank beträgt seit dem 28. Dezember 1914 5 %.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 869 481 M. [2]—5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2—5.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max von Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4 II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVI. Jahrgang. Berlin, 1. August 1917. Nummer 21.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Entwicklung der deutschen Besteuerung als Richtlinie für die demnächstige Erweiterung derselben. II.
Von Kammerpräsident Dr. F. W. R. Zimmermann, Braunschweig.

Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr.
Von Dr. jur. et. phil. Hans Lessing, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin.
Das Notendepartement der Société Générale de Belgique im zweiten Vierteljahr 1917.

Die Bank von England im elften Monat des dritten Kriegsjahres (Juni 1917).

Obligationenumlauf und Darlehenbestand der deutschen Hypothekenbanken am Schluß (31. Dezember) des Jahres 1916.

Die Entwicklung der deutschen Besteuerung als Richtlinie für die demnächstige Erweiterung derselben.

Von Kammerpräsident Dr. F. W. R. Zimmermann, Braunschweig.

Inhalt.

II. Die tatsächliche Entwicklung der deutschen Besteuerung.
2. Entwicklung im laufenden Jahrhundert bis zum Kriegsbeginn. a. Das Deutsche Reich. b. Die Bundesstaaten. c. Die Gemeinden und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbände. d. Das Verhältnis zwischen dem Reich und den anderen öffentlichen Körperschaften. 3. Die Kriegsjahre. a. Die Anfangszeit ohne neue Besteuerung. b. Die weitere Entwicklung der Besteuerung. α. Das Deutsche Reich. β. Die Bundesstaaten, Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbände.

II.

2. Entwicklung im laufenden Jahrhundert bis zum Kriegsbeginn.

a) Das Deutsche Reich.

In dem zweiten Zeitabschnitt vom Beginn des laufenden Jahrhunderts bis zum Ausbruch des großen Krieges steht die Entwicklung hinsichtlich der Besteuerung des Reiches wesentlich unter dem Zeichen der sog. Finanzreformen, welche sich, abgesehen von der Erweiterung der Besteuerung, namentlich um die Regelung des in seiner Höhe bedenklich gewordenen Schuldenwesens, der Matrikularbeiträge und der Ueberweisungen drehte. Auf letztere werden wir nur insoweit, als unsere Hauptfrage dadurch unmittelbar berührt wird, kurz hindeuten. Nachdem das Jahr 1902 neben einem neuen Zolltarif, dessen Sätze jedoch erst 1906 in Kraft treten sollten, die Schaumweinsteuer sowie eine weniger bedeutungsvolle Aenderung der Branntweinsteuer und das Jahr 1903 eine Ermäßigung der Zuckersteuer gebracht hatten, setzte zunächst 1904 die erste, die sog. kleine Finanzreform ein, welche namentlich die Matrikularbeiträge anderweit auf einer gemäßigteren Höhe festlegte, gleichzeitig aber die Ueberweisungen ganz erheblich einschränkte, so daß letztere auch für die Folge dauernd hinter ersteren zurückblieben, die ungedeckten Matrikularbeiträge sich also erhielten.

Bereits 1906 folgte als zweite die sog. große Finanzreform Durch letztere wurden zunächst das Brausteuergesetz — Erhöhung der Steuer unter gleichzeitiger Einführung einer Staffelung derselben (Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) — und das Reichsstempelgesetz — Neuanordnung eines Frachturkundenstempels (auf Landfrachtbriefe), der Besteuerung der Personenfahrkarten sowie der Erlaubniskarten auf Kraftfahrzeuge, eines Stempels auf Vergütungen an Aufsichtsräte (sog. Tantièmensteuer) und des Aktien-Stempels für solche Gründungen, die über ihre Anteilrechte keine Aktien ausfertigen, — betroffen. Daneben kamen als neue Besteuerungen hinzu die der Zigaretten in einer Zigarettenbanderolensteuer und die der Erbschaften und Schenkungen in einem Reichserbschaftssteuergesetz. Mit

Digitized by Google

dieser Finanzreform 1906 verließ das Reich zum ersten Male das ihr tatsächlich zugewiesene Gebiet der indirekten Besteuerung und griff auf das der direkten Besteuerung über. Unbestritten ist letzteres trotz der Einkleidung in die Stempelform bei der sog. Tantiemensteuer, der Abgabe von den Vergütungen an die Mitglieder von Aufsichtsräten, die sich als eine spezielle Einkommensteuer darstellt, der Fall. Die Tragweite ist allerdings nur eine untergeordnete. Nicht so ausgesprochen kommt solches bezüglich der Erbschaftssteuer zum Ausdruck, da diese Steuer in der Theorie teilweise noch vollkommen zu den indirekten Steuern gezählt, teilweise gewissermaßen als ein Mittelding zwischen indirekter und direkter Besteuerung angesehen wird. Unbedingt muß sich aber die Erbschaftssteuer als eine Besitzsteuer oder als eine dieser gleichwirkende Steuer charakterisieren, worauf stets das Hauptgewicht zu legen sein wird. Dadurch, daß das Reich die Erbschaftssteuer für sich in Anspruch nahm, wurden jedenfalls die Bundesstaaten in ihren Steuersystemen durchweg schwer getroffen, obwohl ihnen für eine kurze Uebergangszeit ihr bisheriger bezüglicher Steuerbetrag belassen und vorläufig auf die Dauer ein Drittel der Roheinnahme an Reichssteuer überwiesen wurde.

Nur drei Jahre ließ die dritte Finanzreform, die von 1909, auf sich warten, welche sich durch eine ganz besondere Vielseitigkeit auszeichnet. Einmal wurden fast die sämtlichen, bislang bestehenden Verbrauchsabgaben durch gewisse Veränderungen ihrer Einzelregelung und unter meist verhältnismäßig geringfügiger Erhöhung ihrer Erträgnisse berührt, so die Branntweinsteuer, die Brausteuer, die Tabaksteuer, die Zigarettensteuer und die Schaumweinsteuer. Neu hinzu kamen sodann neben einer gleichfalls als Verbrauchsabgabe wirkenden Erhöhung des Kaffee- und Teezolls eine Leuchtmittelsteuer und eine Zündwarensteuer. Endlich wurde das Wechselstempelsteuergesetz und insbesondere das Reichsstempelsteuergesetz geändert. In letzterem lag das Schwergewicht; es wurde dadurch der Effektenstempel in die Höhe gesetzt und ein Stempel für Gewinnanteile und Zinsbogen, für Schecks und für Grundstücksübertragungen neu eingeführt. Daß diese erhöhten bezw. neuen Stempel in erster Linie den Besitz treffen und sich folgeweise ihrer Eigenart nach als Besitzsteuern darstellen, wird nicht zu verkennen sein. In das Gebiet der direkten Besteuerung ist für das Mal nicht weiter übergegriffen, obwohl in den Verhandlungen stärkere Neigung dafür hervortrat. Das unmittelbare Interesse der Bundesstaaten hat man allerdings insofern nicht unwesentlich geschmälert, als der bundesstaatliche Anteil an der Reichserbschaftssteuer von ein Drittel auf ein Viertel herabgesetzt wurde und die Matrikularbeiträge eine Erhöhung erfuhren.

Das Jahr 1911 brachte selbständig eine Reichssteuer vom Wertzuwachs an inländischen Grundstücken, die zwar ihrer ganzen Aufmachung nach unter die Verkehrssteuern einzureihen ist, sich aber im wesentlichen gleicherzeit als eine Besitzsteuer darstellt. In der Einführung dieser Reichssteuer lag namentlich eine Schmälerung der Gemeindebesteuerung, die diese Steuerart insbesondere weiter ausgebildet hatte. Dem wurde dadurch in etwas Rechnung getragen, daß das Reich von dem Steuerertrage nur 50 pCt. für sich in Anspruch nahm und 40 pCt. den Gemeinden, in denen das Grundstück belegen, überließ; 10 pCt. dienten als Entschädigung für Erhebung und Verwaltung.

Die vierte Finanzreform des Reiches erfolgte im Jahre 1913. In die bestehende Steuergesetzgebung griff dieselbe insofern ein, als sie die Sätze der Erbschaftssteuer in verschiedenen Einzelheiten erhöhte und den Reichsstempel unter entsprechender Neuregelung auf die Gesellschaftsverträge und die Versicherungen ausdehnte, andererseits jedoch den Anteil des Reiches an der Zuwachssteuer wieder beseitigte und den Reichsstempel von Schecks und ihnen gleichgestellten Quittungen aufhob (mit Ende 1916). Gleichzeitig wurde der Anteil der Bundesstaaten an der Erbschaftssteuer weiter von $^1/_4$ auf $^1/_5$ ihrer Roheinnahme herabgesetzt. Neu zur Einführung gelangten der Wehrbeitrag, welcher eine eigenartige Verbindung von Vermögenssteuer und Einkommensteuer, unter dem Vorwalten ersterer, darstellt, aber als außerordentliche Besteuerung angesehen und nur einmalig zur Hebung gelangen sollte, und die Besitzsteuer, eine Vermögenszuwachssteuer, die zuerst 1917 den Vermögenszuwachs der vorhergehenden drei Jahre zu erfassen hatte. Mit den letzteren beiden Steuern wurde der Rückgriff des Reiches auf die direkte Steuer in einem ganz wesentlichen Grade erweitert.

Das Reich hat jetzt festen Fuß auf dem Gebiet der direkten Besteuerung gefaßt. Die Gesamteinnahme des Reichs aus den Zöllen und Steuern, welche 1900 886,9 Millionen Mark betrug, hat sich bis 1913 auf 2128,3 Millionen Mark, also rund auf das Zweieinhalbfache erhöht. Von dem letzteren Betrage entfallen auf die Zölle 719,5 Millionen Mark (10,74 M. auf den Kopf der Bevölkerung), auf Verbrauchs- und andere Aufwandssteuern 792,9 Millionen (11,84 M. auf den Kopf der Bevölkerung), auf Verkehrssteuern 246,9 Millionen (3,69 M.), auf Erbschaftssteuer 46,4 Millionen (0,69 M.) und auf direkte Steuern (Vergütung an die Mitglieder der Aufsichtsräte und 1. Rate des Wehrbeitrags) 322,6 Millionen (4,82 M.).[4]) Während die im allgemeinen den Besitzsteuern gleichzuachtenden bezw. als solche wirkenden Verkehrssteuern in der Gesamtsumme von 1900 rund den neunten Teil ausmachten, bewegt sich der jetzige Betrag der Verkehrssteuern zusammen mit der Erbschaftssteuer und den direkten Steuern schon zwischen einem Viertel und einem Drittel der Gesamteinnahme.

b. Die Bundesstaaten. Wie ohne weiteres aus der vorstehenden Darlegung der Entwicklung der Reichsbesteuerung zu folgern, haben sich die Verhältnisse für die Bundesstaaten in diesem letzten Zeitabschnitt nicht unerheblich verschlechtert. Die Beschränkung in der Bewegungsfreiheit, die Abdrängung auf das Gebiet der direkten Besteuerung ist eine stärkere und fesselndere geworden wie im ersten Zeitraum. Unmittelbar in ihrer bisherigen Besteuerung wurden sodann die Bundesstaaten durch die Entziehung der Erbschaftssteuer betroffen, welche sich nach und nach immer mehr erweiterte und für die bundesstaatliche Besteuerung nur wenig freien Raum ließ. Endlich wurde in die den Bundesstaaten bislang tatsächlich vorbehaltene direkte Besteuerung eingegriffen, wenn auch die Folgen hiervon durch die Gesetzgebung selbst zeitlich noch etwas hinausgerückt waren und sich daher bislang nicht in vollem Umfang geltend machen konnten. Durch die Verhältnisse selbst waren demnach die Bundesstaaten in die Notlage versetzt, die direkte Besteuerung behuf Befriedigung ihrer gerade jetzt immer wesentlicher anwachsenden finanziellen Bedürfnisse intensiver und leistungsfähiger auszugestalten. Die schon die vorgehende Periode kennzeichnende Bewegung auf einen weiteren Ausbau namentlich der allgemeinen Einkommensteuer mit

[4]) Bezüglich der Einzelgliederung der Steuern innerhalb der hier nur berücksichtigten größeren Zusammenfassungen ist zu vergleichen Gerloff, Die steuerliche Belastung in Deutschland während der letzten Friedensjahre, S. 6/7. Auch in unseren weiteren Ausführungen werden wir hauptsächlich auf die Gerloff'schen Daten Bezug nehmen, die sich als die neuesten offiziellen darstellen.

Digitized by Google

einer zur Ergänzung sich daran gliedernden Vermögensbesteuerung setzt sich im laufenden Zeitabschnitt in Stetigkeit fort. Auf der einen Seite erweitert sie sich gebietlich und greift nach und nach auf so gut wie sämtliche Bundesstaaten über. Auf der anderen Seite vertieft und verfeinert sie sich fortgesetzt in allen ihren Einzelheiten, wie Tarifierung, Veranlagung, Instanzenverfahren, Ermäßigungen, Befreiungen usw., so daß stets wirkungsvoller eine Besteuerung nach der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht nur grundsätzlich sich durchsetzt, sondern auch tatsächlich zur Ausführung kommt.

Der auf diese Weise zustande gekommene, schon jetzt in der Hauptsache als mustergültig zu bezeichnende Ausbau der Einkommens- und Vermögensbesteuerung, der zunächst auf der Sonderarbeit der verschiedenen Bundesstaaten, hauptsächlich naturgemäß der größeren, beruhte, wurde wiederum Allgemeingut sämtlicher Bundesstaaten, die unter sich die gemachten Erfahrungen im Einzelnen austauschten und solche sich je nach ihren Sonderverhältnissen zu Nutze machten. Auf diese Weise ist die vorerst durch die Notlage der Bundesstaaten bedingte Entwicklung zu einer außerordentlich segensreichen geworden. Sie hat die direkte Besteuerung immerhin zu einer hoch einzuschätzenden Höhe geführt, was natürlich nicht ausschließt, daß noch weitere Vervollkommnungen in gewissen Einzelheiten sich als möglich und wünschenswert erweisen können. Allein diesem günstigen Fortschreiten in der grundsätzlichen Besteuerungsdurchbildung ist es zu danken, wenn die Bundesstaaten überall den an sie herantretenden, stark anwachsenden finanziellen Anforderungen gerecht werden konnten. Gleicherzeit war nur auf diese Weise eine Grundlage für die Durchführung einer direkten Besteuerung des Reiches zu finden.

c. Die Gemeinden und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbände.

Die Besteuerung der Gemeinden und der weiteren öffentlich-rechtlichen Verbände entwickelte sich auch in dieser Periode in engem Anschluß an die bundesstaatliche Steuerregelung weiter. Dabei kam das Hauptgewicht immer mehr auf die allgemeine Einkommensteuer und die zur Ergänzung solcher dienende Vermögenssteuer bezw. die früheren vom Staat überkommenen Ertragssteuern. Das vorberührte vorteilhafte Fortschreiten der staatlichen Besteuerung auf diesem ihrem besonderen Felde mußte sich folgeweise in gleichem Umfang für die Steuerverhältnisse der Gemeinden und Verbände durchsetzen und wurde auf diese ohne Weiteres übertragen. In der Hauptsache wurde dadurch ebenmässig die Möglichkeit geboten, dem anschwellenden Finanzbedürfnis, welches für die Gemeinden und sonstigen Verbände mit dem laufenden Jahrhundert gerade in besonderer Schärfe hervortritt und fortgesetzt an Bedeutung gewinnt, ohne härteren Druck für die Bevölkerung gerecht zu werden. Dem Betrage nach hat sich die Einkommens- und Vermögensbesteuerung hier vielfach, und im Ganzen vielleicht sogar vorwiegend, schon zu einer recht ansehnlichen Höhe entwickelt, ein Umstand, der nicht zu unterschätzen ist und jedenfalls besondere Beachtung verdient.

Von der früheren ausgedehnteren indirekten Besteuerung, insbesondere den Verbrauchsabgaben, hat sich eigentlich nur die Biersteuer noch zum Teil erhalten und ist in der zulässigen Begrenzung weiter ausgebildet. Ein sich vielfach hart fühlbar machender Eingriff in die Gemeinde-Steuersysteme lag in der Reichszuwachssteuer, die glücklicherweise inzwischen wieder in Wegfall gekommen ist. Diese Steuerart ist jedenfalls, wie von vornherein nicht zu verkennen war, für eine Gemeindesteuer ungleich geeigneter, wie für eine Reichs- oder Staatssteuer und kann wohl allein als solche zu einer sachgemäßen Durchbildung kommen. Das weitere Anschneiden der direkten Besteuerung durch das Reich mußte nach der allgemeinen Sachlage die Gemeinden und sonstigen öffentlichen Verbände in dem gleichen Maße wie die Bundesstaaten treffen und als eine lästige, bei zunehmender Ausdehnung bedenkliche Beschränkung sich fühlbar machen.

d. Das Verhältnis zwischen dem Reich und den anderen öffentlichen Körperschaften.

Wenn wir ebenso wie bezüglich des ersten Zeitabschnitts zum Schluß die Entwicklung des allgemeinen Besteuerungsverhältnisses zwischen Reich und den übrigen öffentlichen Körperschaften überblicken, so zeigt sich dabei ein ungleich weniger erfreuliches Bild wie früher. Die schlechteren Aussichten, mit denen der erstere Zeitabschnitt nach in sich günstigem Verlauf abschloß, haben sich vollkommen erfüllt. Auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung wurde die Einengung, welche die fortschreitende Besteuerung des Reichs für die sämtlichen anderen Körperschaften im Gefolge haben mußte, noch verschärft, so daß für letztere diese Steuerquelle nur noch in einem untergeordneten Grade in Betracht kommt. Und zwar handelt es sich dabei jetzt fast durchweg um ein Doppeltes, einmal um den unmittelbaren Verlust bislang für die eigenen Zwecke erhobener Steuern, und ferner um das Abschneiden jedweder Möglichkeit die Besteuerung auf diesem Felde dem stetig anwachsenden Eigenbedürfnis gegenüber planmäßig zu erweitern und auszubauen.

Daran schloß mit gleicher Doppelfolge der Eingriff des Reiches in die direkte Besteuerung. Dieser mußte nach dem vorgängigen Entziehen der indirekten Steuern in seiner Wirkung ganz besonders einschneidend sein. Schon die immer ausschließlichere Inanspruchnahme der Erbschaftssteuer durch das Reich bildete einen schwer fühlbaren Verlust für die Bundesstaaten. Die Wertzuwachssteuer des Reichs mit ihrer glücklicherweise nur kurzen Lebensdauer traf im wesentlichen die Gemeinden in nicht zu unterschätzender Härte. Der Wehrbeitrag, trotz seiner außerordentlichen Hebung und die Reichsbesitzsteuer waren wiederum auf die Besteuerung und die Besteuerungsmöglichkeit der sämtlichen sonstigen öffentlichen Körperschaften von keineswegs geringfügigem Einfluß, der sich allerdings bei Ausbruch des großen Krieges erst zu einem nur untergeordneten Teil hatte durchsetzen können. Ein nicht außeracht zu lassender Punkt ist jedoch, daß sich zu dem bereits tatsächlich Gewordenen noch die Besorgnis vor weiteren bezüglichen Eingriffen des Reiches gesellen muß, wie sie sich ohne weiteres auf den Mangel einer festen Abgrenzung zwischen der Besteuerungsbefugnis des Reiches und der Bundesstaaten gründet. Letzterer Mangel bot namentlich unter dem bestehenden Parteiungsverhältnis im Reichstag eine ständige Gefahr für die Bundesstaaten, die sich drückend fühlbar machte.

Endlich ist der Wegfall des wesentlichen tatsächlichen Abschwächungsmittels des vorigen Zeitabschnittes, der hohen Ueberweisungen aus den Zöllen und Steuern des Reiches an die Bundesstaaten, in Rechnung zu ziehen. Ueberragten letztere, zeitweise sogar recht erheblich, die Matrikularbeiträge, so ist jetzt das Umgekehrte der Fall; die ungedeckten Matrikularbeiträge bilden eine ständige Erscheinung und eine wesentliche Belastung für die Bundesstaaten, die zunächst an Schwere noch dadurch gewann, daß der Grad der Belastung nicht von vornherein festlag und nicht mit Sicherheit für die Regelung der bundesstaatlichen Etats

Digitized by Google

vorhergesehen werden konnte. In letzterer Beziehung wurden die bestehenden Beschwerden durch die Finanzreformen, welche jedoch auch die Matrikularbeiträge beträchtlich in die Höhe schoben, zum Teil, bzw. soweit eine derartige Regelung für die Dauer Sicherheit bot, allerdings gehoben. Die Gesamtlage der Bundesstaaten und der sonstiger Verbände hinsichtlich ihrer Besteuerungsverhältnisse und der sachgemäßen Durchbildung ihrer Steuersysteme ist unter dem Einfluß der Reichsbesteuerung jedenfalls nicht als eine günstige zu bezeichnen, wobei auf die ständige Unsicherheit und die nicht unbegründete Besorgnis vor weiteren Eingriffen des Reichs noch besonderes Gewicht zu legen ist.

3. Die Kriegsjahre.

a) Die Anfangszeit ohne neue Besteuerung.

In dieser nicht gerade glücklichen Allgemeinausgestaltung befand sich die Besteuerung im Deutschen Reich, als der große Krieg hereinbrach. Daß letzterer in seinem gewaltigen Aufrütteln der gesamten wirtschaftlichen Lage einen wesentlichen Einfluß auf die Steuerverhältnisse ausüben müsse, stand von vornherein zweifellos fest und war von der Steuerpolitik im Ganzen in Rücksicht zu ziehen. Ueber die Tragweite dieses Kriegseinflusses konnte jedoch nicht in gleicher Weise Klarheit herrschen. Sie lag vielmehr bei der gänzlichen Unbestimmbarkeit aller bezüglichen Einzeleinwirkungen vollständig im Dunkeln, wie sie auch jetzt noch nicht irgendwie zuverlässig oder genau sich übersehen läßt. Unter dem erhebenden Eindruck des ersten besonders glänzenden deutschen Siegeslaufs, der im Westen unsere unaufhaltsam vordringenden feldgrauen Scharen bis nahe unter die Tore von Paris brachte und im Osten die gewaltigen Heeressäulen des europäischen und asiatischen Rußland weit in das eigene Gebiet zurückschlug, war es naturgemäß, daß mehr oder weniger allgemein eine optimistische Auffassung sich Bahn brach, welche die demnächstige eigene und die bleibende Belastung, insbesondere auch unter dem Einfluß hoher von den besiegten Gegnern einzutreibender Kriegsentschädigungen, als weniger bedeutend einschätzte.

Bei der unerwartet langen Dauer des ungeheuren Völkerringens und der fast ins Unermeßliche gesteigerten Verschärfung desselben mußte sich hierin notwendig eine Wandlung vollziehen, die jedoch als solche keineswegs als ein ungünstiges Moment für die deutschen Verhältnisse angesehen oder nach dieser Richtung ausgebeutet werden kann. Selbst bei dem felsenfesten Vertrauen auf einen endgültigen und glücklichen Sieg der deutschen Sache konnte man sich jedoch nicht verhehlen, daß man für weitere Zeiten nach dem Kriege selbst im günstigsten Falle doch mit einer ganz außerordentlichen finanziellen Belastung nicht etwa nur für das Reich, sondern ebenmäßig für die Bundesstaaten, für die Gemeinden und für die sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbände zu rechnen haben würde, daß das gewaltige finanzielle Bedürfnis alle der einzelnen Körperschaften nur unter einer weitgehenden Inanspruchnahme der Steuergewalt gedeckt werden könne, und daß man folgeweise auf neue Steuern des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeinden und der sonstigen Verbände sich unweigerlich vorbereiten müsse. Selbst unter tunlichster Wahrung des früheren Optimismus darf man den Ernst dieser Sachlage nicht unterschätzen.

ehufs Bestreitung der ihm obliegenden KriegsausgabenBhatte das Reich von Anfang an auf die Anleihe, in der Hauptsache auf die langfristige, gegriffen, wie solches nach der ganzen Lage der Sache als voll gerechtfertigt erscheinen konnte. Der Dank der Opferwilligkeit aller Bevölkerungskreise überaus glänzende Erfolg mußte notwendig zu weiterem Fortschreiten auf diesem Wege führen, obwohl die Schuld des Reiches dadurch zu einer Milliardenhöhe anwuchs, von der vorher niemand anzunehmen gewagt hätte, daß sie überhaupt in den Bereich der Möglichkeit liegen könne. Auch die Bundesstaaten und die anderen öffentlich-rechtlichen Verbände suchten zunächst wohl durchweg den durch den Krieg an sie herantretenden außerordentlichen finanziellen Anforderungen, soweit sie nicht durch Ersparungen auf anderen Gebieten oder vorhandene Bestände zu decken waren, im Wege des Kredits gerecht zu werden, wobei insbesondere auf die bezüglichen Landeskreditinstitute zurückgegriffen wurde. Sofern und soweit man schon vor dem Kriege zu außerordentlichen (nur für die einzelne Finanzperiode bewilligten) Steuerzuschlägen hatte greifen müssen, ließ man solche für die Dauer des Krieges weiter bestehen. Die Gemeinden, welche sich meist einer vorläufigen staatlichen Unterstützung durch Vorschüsse, Krediteröffnung pp. zu erfreuen hatten, sind zum Teil vielleicht von Anfang an zu einer, in der Hauptsache nur untergeordneteren Erhöhung ihrer quotenweisen Steuererhebung geschritten. In der grundsätzlichen Regelung des Steuerwesens ist auf diese Weise während der ersten Zeit des Krieges bei sämtlichen Steuergewalten keinerlei Aenderung hervorgetreten.

Eine eigenartige Erscheinung, welche sich gewissermaßen als Ausnahme von dem Vorbezeichneten kennzeichnet, dürfen wir jedoch nicht übergehen. Das ist das lebhafte und eigentlich allseitige Eintreten für die Einführung einer Kriegsgewinnsteuer, welches bereits in der ersten Zeit des Krieges einsetzte. Schon an und für sich dürfte es selten sein, daß sich aus den Bevölkerungskreisen selbst das Verlangen nach einer neuen Steuer herausbildet; die Einmütigkeit und Entschiedenheit, mit welcher jetzt das Verlangen nach einer Kriegsgewinnsteuer durchbrach, ist aber wohl ein kaum je dagewesenes Vorkommnis. Auch in diesen Blättern ist der Bewegung von Anfang an Rechnung getragen[5]). Ebenso hat später nach Erlaß eines bezüglichen Reichsgesetzes solches nach seinen Grundlagen und in seinen Einzelheiten wiederholt und eingehend Behandlung[6]) gefunden, so daß ein näheres Eingehen sich hier erübrigt. Die allseitigen Anregungen, die sich durchweg auf die Einführung einer bezüglichen Reichssteuer zuspitzten, führten zunächst zu dem Reichsgesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915[7]) und zum Reichsgesetz über die Kriegsabgabe der Reichsbank vom gleichen Tage.

b) Die weitere Entwicklung der Besteuerung.

Im übrigen war es ausgesprochenermaßen die Absicht der Reichsregierung, während des Krieges die gewaltigen Lasten, die das deutsche Volk zu tragen habe,

---

[5]) Vergl Buck, Sonderbesteuerung der Kriegsgewinne, Bank-Archiv Jahrgang XIV, S. 308 ff. Dove, Das Problem der Besteuerung der Kriegsgewinne, Jahrgang XV, S. 3 ff. Sintenis, Der Gesetzentwurf über die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer, Jahrgang XV, S. 87 ff. Lotz, Einige Gedanken über deutsche Kriegsgewinnsteuerpläne, Jahrg. XV, S. 110 ff Sintenis, Die Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer, Jahrgang XV, S. 131.

[6]) Vergl. Haußmann, Die Kriegsgewinnsteuer, Jahrgang XV, S. 216 ff., welcher insbesondere einen interessanten registerartigen Ueberblick über die ganze Entwicklung und die Gesetzgebung in ihren Einzelheiten nach den in der Literatur hervorgetretenen Erörterungen pp. gibt. Sintenis, Das Kriegssteuergesetz, Jahrgang XV, S. 340.

[7]) Vergl. dazu namentlich Strutz, Das Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne in Conrad's Jahrbüchern, III. Folge, 51. Bd., S. 86 ff.

Digitized by Google

nicht durch Steuern zu erhöhen, solange hierfür keine zwingende Notwendigkeit vorliege. Nachdem dann aber aus der Entwicklung der allgemeinen Lage mit Sicherheit feststand, daß man mit einer längeren Dauer des sich stets noch steigernden Völkerringens zu rechnen habe, und gleicher Zeit der notwendige Ausgleich in dem regelmäßigen Staatshaushalt des Reiches vornehmlich durch das außerordentliche Anwachsen der Aufwendungen für den Schuldendienst ohne neue Einnahmen nicht zu erzielen war, mußte man zu der Ueberzeugung gelangen, daß nunmehr die Notwendigkeit gegeben sei, schon während des Krieges die Besteuerung schärfer anzuziehen.

α. Das Deutsche Reich.

Dem Vorbemerkten trug die Reichsregierung bei Einbringung des Haushaltsplanes 1916/17 Rechnung. Sie brachte eine Reihe neuer Steuern in Vorschlag, und zwar mit einem mutmaßlichen Ertrage, daß dadurch in erster Linie das Gleichgewicht im Staatshaushalt hergestellt werden, daneben aber auch in dem von vornherein berücksichtigten Ansteigen der betreffenden Steuern eine Deckung für weitere Einnahmeausfälle und ewachsende Ausgaben erzielt werden sollte. Grundsätzlich betrachtete man diese ganze neue Besteuerung als einen Notbehelf für die Kriegszeit, als etwas Vorübergehendes bezw. Vorläufiges, das in der demnächstigen Neuordnung der Reichsfinanzen, der ersten und wichtigsten Friedensaufgabe, Ende und Abschluß finden müsse. Dem stand nicht entgegen, daß bei einzelnen der neuen Steuern doch auch der Charakter des Bleibenden mehr oder weniger hervortrat. Der durch den Krieg geschaffenen Notlage entsprechend suchte man mit möglichst einfachen Mitteln einen möglichst hohen und sogleich flüssigen Ertrag zu erzielen.

Regierungsseitig wurde weiter besonders betont, daß die neuen steuerlichen Maßnahmen unter weitgehendster Rücksichtnahme auf die Besteuerungsverhältnisse der Bundesstaaten, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften zu treffen seien. Neben dem Reich ständen ebenso die übrigen öffentlichen Verbände insgesamt vor außerordentlichen Kriegsaufgaben, deren Erfüllung an die finanzielle Leistungsfähigkeit derselben unbedingt sehr erhebliche Anforderungen stellen und folgeweise auch zu einer größeren Inanspruchnahme der Besteuerung führen werde. Bezüglich dieser Besteuerung seien aber die sonstigen Verbände wesentlich auf die direkten Steuern angewiesen, die ihnen deshalb möglichst ungeschmälert erhalten bleiben müßten. Die neuen Vorschläge enthielten deshalb die Kriegsgewinnsteuer — später als Kriegssteuer bezeichnet — als einzige direkte Steuer und griffen im übrigen auf Verbrauchs- und Verkehrssteuern, also auf eine indirekte Besteuerung, zurück.

Der Reichstag zeigte sich in Einklang mit seinem früheren Vorgehen zunächst weniger geneigt dem letzteren, im Hinblick auf ein einheitliches Gesamtsteuersystem nach der Gerechtigkeit in der Steuerverteilung durchaus zu billigenden Gesichtspunkt entsprechend Rechnung zu tragen und suchte mehr auf eine unmittelbare Belastung von Besitz und Einkommen hinzudrängen. Trotz zahlreicher anderweiter, zum Teil anfangs genehmigter Vorschläge gelangten in der Hauptsache die Regierungsentwürfe, wenn auch unter nicht unwichtigen Abänderungen im Einzelnen, zur Annahme, wobei jedoch nicht nur das Erträgnis der Kriegssteuer, sondern auch das der Verbrauchs- und Verkehrssteuern recht erheblich erhöht wurde, so daß selbst bei vorläufigem unvollständigen Ertrag der neuen Steuern mit einer Deckung der Fehlsummen im Staatshaushalt 1916/17 zu rechnen stand.

Die auf diese Weise ins Leben gerufenen Steuergesetze des Reiches von 1916 sind die folgenden:

1. Reichskriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916. Die Kriegssteuer war zunächst nur als eine Vermögenszuwachssteuer gedacht, die den Zuwachs aus den beiden Jahren 1915 und 1916 erfassen sollte. Dadurch, daß die Abgabe auch auf diejenigen Personen, deren Vermögen in dem fraglichen Zeitraum keinen Zuwachs oder keine Verminderung um 10 pCt. erfahren hat, wenn auch mit einem geringeren Steuersatz, ausgedehnt wurde, ist der Kriegssteuer gleicherzeit der Charakter einer unmittelbaren Vermögenssteuer gegeben. Bei den Verhandlungen im Reichstag hat man den Ertrag einesteils durch Verschärfung in der Staffelung, anderenteils durch Erhöhung der Steuersätze ganz beträchtlich in die Höhe geschraubt, so daß er nach mäßiger Schätzung auf über eine Milliarde, von anderen bis zu drei Milliarden Mark berechnet wird.

2. Das Gesetz über die Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916, welches sowohl den Zoll vom Tabak und den Zollzuschlag vom Wert desselben wie auch die Steuer von dem Gewichte des Tabaks und die Flächensteuer vom Anbau desselben in die Höhe setzt und gleicherzeit einen Kriegsaufschlag für zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse einführt. Der mutmaßliche Ertrag der neuen Besteuerung wird zu 130 Millionen Mark eingeschätzt.

3. Das Gesetz betr. eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Kriegsabgabe vom 21. Juni 1916. Das Gesetz sieht als Reichsabgabe einen Zuschlag zu den Post- und Telegraphengebühren vor, der in einem besonderen Tarif nach den einzelnen Gegenständen des Post- und Telegraphenverkehrs zu verschiedener Höhe bemessen ist. Die vorübergehende Hebung der Abgabe ist in dem Gesetz ausdrücklich festgelegt. Als mutmaßlicher Ertrag sind 200 Millionen Mark angenommen.

4. Das Frachturkundenstempelgesetz vom 17. Juni 1916. In der Form einer Aenderung des Reichsstempelgesetzes dehnte das Gesetz den Stempel auf Frachturkunden im Eisenbahnverkehr, welcher bisher nur für Wagenladungen bestand, auf den Stückgutverkehr mit Unterscheidung von Fracht- bezw. Expreßgut und Eilgut aus und hob gleicherzeit die bezüglichen Stempelsätze allgemein in die Höhe. Das dadurch erzielte Erträgnis wurde auf 60—70 Millionen Mark eingesetzt.

5. Das Gesetz über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916. An Stelle des von der Reichsregierung vorgeschlagenen Quittungsstempels griff man bei den Reichstagsverhandlungen auf einen Stempel vom Warenumsatz, der gleicherweise in der Form einer Abänderung des Reichsstempelgesetzes neu, unter Aufhebung des bisherigen Scheckstempels, eingeführt wurde. Bestritten ist die Eigenart der Warenumsatzsteuer, ob sie als eine Verbrauchsabgabe oder als eine Gewerbesteuer anzusprechen ist. In der Hauptsache und weitaus überwiegend wird sie nach ihrer Wirkung als Verbrauchsabgabe anzusehen sein, obwohl nicht zu verkennen, daß sie unter Umständen bei mangelnder Abwälzungsmöglichkeit auch als Gewerbebelastung wirken kann; letzteres dürfte jedoch immerhin die Ausnahme bilden, so daß es nicht ungerechtfertigt erscheint, sie in erster Linie und allgemein den Verbrauchsabgaben zuzurechnen, wie wir solches in der Folge tun werden. Als Erträgnis des Warenumsatzstempels nimmt man 250 Millionen Mark an.

Den Gesamtertrag dieser fünf neuen Steuern des Reichs von 1916 wird man unbedenklich auf gegen zwei Milliarden Mark ansetzen können, wobei aber zu berücksichtigen, daß die Kriegssteuer insgesamt erst im

Digitized by Google

Finanzjahr 1917/18 fällig wird. Die vier letzten indirekten Steuern sind mit ihrem Erträgnis zusammen auf rund 650 Millionen Mark eingeschätzt. Neigt man sich bei Einschätzung der Kriegssteuer mehr der vorsichtigeren Seite zu, so wird man für diese Steuer immerhin das Doppelte der vorbezeichneten Summe, also 1300 Millionen Mark, einstellen können. Man erhält dadurch eine Gesamtsumme von 1950 Millionen Mark, von der wiederum ein Drittel auf die indirekte Besteuerung und zwei Drittel auf die direkte entfallen würden. Bei Beurteilung dieses Verhältnisses ist jedoch nicht außer Acht zu lassen, daß die Erhebung der Kriegssteuer grundsätzlich als eine einmalige hingestellt ist, während die vier indirekten Steuern, wenngleich sie zunächst nur als vorübergehende gedacht sind, doch jedenfalls für die Dauer von mehreren Jahren zur Hebung gelangen werden. Mit dem Ablauf zweier Jahre hat sich demnach schon ein Ausgleich zwischen beiden Steuergattungen vollzogen, der sich mit dem dritten Jahre in ein Verhältnis von zwei Drittel indirekte Besteuerung, ein Drittel direkte Besteuerung umkehrt*).

Wir wollen sogleich die Betrachtung der weiteren Reichsbesteuerung von 1917 anschließen. Namentlich das fortgesetzte außerordentliche Anwachsen der Anforderungen für den Anleihedienst, daneben aber auch eine Reihe anderer auf dem Krieg beruhender oder mit ihm in Zusammenhang stehender Verpflichtungen ließen von vornherein wiederum für den Haushaltsplan 1917/18 einen Ausgleich zwischen Ausgaben und Einnahmen ausgeschlossen erscheinen, wenn nicht für letztere ein Zufluß aus neuen Quellen erschlossen wurde. Daß für letzteres nur die Besteuerung in Betracht kommen konnte, lag auf der Hand. Das Vorgehen von 1916 gab ohne weiteres den Anhalt und die Notwendigkeit für ein Fortschreiten auf der eingeschlagenen Bahn. Die inneren Gründe für die neue Besteuerung waren die gleichen wie früher. Auch jetzt wurde diese im großen und ganzen mehr als eine vorübergehende gedacht, die ihre endgültige Regelung erst durch eine große allgemeine Reichsfinanzreform nach Abschluß des Krieges zu finden haben würde. Insbesondere auch in Rücksicht hierauf glaubte man jedoch — und gewiß berechtigt — die neuen Forderungen unter allen Umständen ausreichend und nicht zu gering bemessen zu sollen.

So wurden von der Reichsregierung 1917 neue Steuern zu einem mutmaßlichen Ertrage von $1^1/_4$ Milliarden Mark vorgeschlagen und von dem Reichstage nach kurzer Verhandlung ohne einen irgend wesentlichen Abstrich glatt bewilligt, obwohl die einzelnen Steuern, wie nicht zu verkennen, manchen Anlaß zu Bedenken bieten konnten. Diese schnelle und umfassende Steuerbewilligung durch den Reichstag ist eine bisher wohl einzig dastehende Erscheinung, die entsprechend hervorgehoben zu werden verdient. Sie bildet gleicherzeit ein glänzendes Zeugnis für die feste Entschlossenheit des Deutschen Reiches, den aufgezwungenen Kampf trotz harter Opfer zu siegreichem Ausgang zu bringen. Als vortretender Grundzug der neuen Besteuerung macht sich wiederum das Bestreben geltend, mit tunlichst einfachen Mitteln möglichst hohe Erträge flüssig zu machen, wie solches den Zeitverhältnissen entsprechend zu erachten ist.

*) Vergl. van der Borght, Die deutschen Kriegssteuergesetze von 1916 in Schanz Finanzarchiv, 33. Jahrgang S. 721 ff; Jantzen, Das Kriegssteuergesetz unter besonderer Berücksichtigung des Besitzsteuergesetzes in Schanz Finanzarchiv, 34. Jahrgang S. 138 ff.

Die neuen Steuergesetze sind neben dem Gesetz über die Sicherung der Kriegssteuer vom 9. April 1917, welches für die in das Ausland abwandernden Steuerpflichtigen die Sicherheitsleistung für eine künftige Kriegssteuer und für die steuerpflichtigen Gesellschaften und juristischen Personen eine neu zu bildende Kriegssteuerrücklage von 60% des in dem weiteren Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinnes anordnet, die folgenden:

1. Das Gesetz über eine weitere Kriegsabgabe der Reichsbank vom 27. März 1917, durch welches von dem Gewinne der Reichsbank für das Jahr 1916 vorweg ein Betrag von 100 Millionen Mark dem Reiche überwiesen wird, entsprechend der gleichen Ueberweisung für 1915 durch das oben angeführte Gesetz vom 24. Dezember 1915.

2. Gesetz zur Aenderung des Reichsstempelgesetzes vom 30. März 1917. Spricht die Forterhebung gewisser, auf Zeit beschränkter Stempelzuschläge bis 1920 aus.

3. Das Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917. Um die Besteuerung zu einer entsprechend ausgiebigen zu machen, ohne einzelne Verkehrsarten übermäßig zu belasten und ohne unerwünschte Verkehrsverschiebungen herbeizuführen, mußte dieselbe möglichst den gesamten Verkehr erfassen. Sie bezieht sich daher sowohl auf den Personenverkehr wie auf den Güterverkehr und ergreift nicht nur den Eisenbahnverkehr einschließlich des Kleinbahnverkehrs, sondern auch den Verkehr auf Binnenwasserstraßen und im Küstenverkehr, sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Beförderung auf Landstraßen. Durch den unmittelbaren Anschluß an die tarifmäßige Preisregelung der Verkehrsinstitute wird ohne Weiteres eine sachgemäße Staffelung der Steuer insbesondere nach der Entfernung erzielt und das Schwergewicht schon an sich auf den Fernverkehr gelegt, wogegen der sich innerlich wesentlich anders charakterisierende Nahverkehr durch Ermäßigung der Steuersätze für den Straßenbahnverkehr auf die Hälfte noch besonders begünstigt wurde. Einzelnen Sonderheiten wurde durch Steuerbefreiung Rechnung getragen, welche in Folge der Verhandlungen im Reichstag, insbesondere für die Kohlenverfrachtung, ausgesprochen wurde. Demgegenüber wurde ein gewisser Ausgleich durch eine anderweite Regelung des Frachturkundenstempels erzielt. Die bisherigen Vorschriften des Reichsstempelgesetzes über den Personenfahrkartenstempel treten außer Kraft. Das Gesetz ist ohne Beschränkung auf einen gewissen Zeitraum erlassen.

4. Kohlensteuergesetz vom 8. April 1917. Die inländische und die aus dem Auslande eingeführte Kohle wird allgemein einer Steuer von 20 pCt. ihres Wertes unterworfen. Für den Hausbrand ist unter gewissen einschränkenden Voraussetzungen nur die Hälfte des Steuersatzes zu entrichten (erst bei den Verhandlungen im Reichstag bestimmt). Nach besonderer Vorschrift, die ebenmäßig auf den Reichstag zurückzuführen ist, hat das Gesetz nur bis zum 31. Juli 1920 Gültigkeit.

5. Gesetz über die Erhebung eines Zuschlages zur Kriegssteuer vom 9. April 1917. Die Eigenart des Gesetzes besteht darin, daß es zu bereits ausgeworfenen einmaligen außerordentlichen Kriegsabgaben lediglich noch einen Zuschlag hinzufügt. Die Kriegssteuer wird um 20 pCt. ihres bisherigen Betrages erhöht. Der Reichstag hat einige finanziell weniger bedeutsame Milderungen in das Gesetz gebracht, so namentlich die, daß bei einem Gesamtvermögen von nicht über 100 000 M. sich der Zuschlag für Steuerpflichtige mit mehreren Kindern zunächst staffelweise auf 15, 10 und

Digitized by Google

5 pCt. ermäßigt und bei Vorhandensein von mehr als 5 Kindern überhaupt wegfällt.

Ungeachtet der finanziell allerdings nicht sehr zu Buche schlagenden Steuereinschränkungen, welche der Reichstag vorgenommen hat, hofft man, wie schon oben bemerkt, den mutmaßlichen Ertrag von 1¼ Milliarden Mark durch die neue Gesetzgebung zu erreichen. Dabei ist aber das aus dem Kriegssteuerzuschlag zu erzielende Erträgnis verhältnismäßig hoch und nicht unwesentlich über unsere obige vorsichtige Einschätzung mit 450 Millionen Mark eingestellt; als unmöglich kann es jedoch nicht bezeichnet werden, daß eine derartige Summe tatsächlich erreicht werden wird. Geht man von den jetzt zu Grunde gelegten Ertragsansätzen aus, so wird von der gesamten neuen Besteuerung 1917 etwa ein Drittel auf die direkte Steuer und zwei Drittel auf die indirekte Steuer entfallen. Es ergibt sich mithin hier von vornherein das gleiche Verhältnis wie bezüglich der neuen Besteuerung 1916 nach unseren obigen Ausführungen im dritten Hebungsjahre. Dabei ist wieder nicht außer Acht zu lassen, einerseits, daß die Kriegssteuer, die alleinige direkte Steuer, als außerordentliche nur einmalig für ein Jahr zur Hebung gelangt, andererseits, daß die Kohlensteuer, die das Haupterträgnis der indirekten Besteuerung zu liefern hat, gleicherweise nur für einen beschränkten Zeitraum von drei Jahren in Kraft gesetzt ist, wogegen die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs schon mit Rücksicht auf die enge Verbindung mit dem Tarifwesen im Güterverkehr und den Personenfahrpreisen wohl von Anfang an mehr als etwas endgültiges und bleibendes anzusehen ist.

β. Die Bundesstaaten, Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbände.

Obwohl die finanziellen Belastungen infolge des Krieges, insbesondere die unmittelbaren, der Hauptsache nach zunächst auf den Schultern des Reiches ruhten und daher dieses in erster Linie zur Erweiterung seiner Besteuerung im Augenblick wie für die Zukunft führen mußten, so wurden doch gleicherweise von Anfang an nicht unerheblich auch die Bundesstaaten und ebenso die Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbände in Mitleidenschaft gezogen. Namentlich handelte es sich dabei um finanzielle Anforderungen, welche mittelbar durch den Krieg hervorgerufen wurden, die deshalb aber nicht weniger bedeutungsvoll und mit Notwendigkeit zu erfüllen waren. Derartige Anforderungen traten in nicht zu unterschätzender Stärke von Anfang an auf, wenngleich sie ihren hauptsächlichsten und größten Umfang voraussichtlich erst nach Beendigung des Krieges erlangen werden. Bei der längeren Dauer des Krieges war es für die Bundesstaaten und die sonstigen Verbände nicht nur wenig angebracht, sondern der Hauptsache nach geradezu ausgeschlossen, diesen Anforderungen lediglich im Wege der Kreditanspannung gerecht zu werden. Auch hier war es zwingende Notwendigkeit, auf die Besteuerung zu greifen, die bisherige Besteuerung zu erweitern. Wie sich dieses im einzelnen tatsächlich vollzogen hat, können wir hier selbstredend nicht mit der gleichen Genauigkeit wie für das Reich zur Darstellung bringen; wir müssen uns mit einem allgemeinen Ueberblick unter Heraushebung einiger Sonderregelungen, speziell der größeren Bundesstaaten, Genüge sein lassen. Da es sich bei der bezüglichen Steuererweiterung weniger um die Erschließung vollkommen neuer Steuerquellen als um eine stärkere Inanspruchnahme bereits bestehender handelt, so wird sich diese Einschränkung kaum als ein Mangel fühlbar machen.

Für die Bundesstaaten kommt fast ausschließlich eine Erhöhung ihrer allgemeinen Einkommensteuer und der sich zur Ergänzung angliedernden Vermögensbesteuerung in betracht, welche sich in der Regel äußerlich in der Form von Zuschlägen zu der bisherigen Normalbesteuerung oder in einer prozentualen Erhöhung der letzteren vollzieht. Eine solche hat wohl durchweg bei den sämtlichen Bundesstaaten stattgefunden. Im einzelnen war das bezügliche neuere Steuervorgehen naturgemäß stets durch die bestehenden Sonderverhältnisse des betreffenden Bundesstaates beeinflußt und maßgebend bestimmt. Dadurch mußten sich in den Einzelregelungen mannigfache Verschiedenheiten ergeben, welche für das Allgemeininteresse jedoch nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Für Preußen, das übrigens ein besonderes Gesetz, die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes betreffend, unter dem 30. November 1916 behufs entsprechender Berücksichtigung gewisser, unter dem Krieg geschaffener Sonderverhältnisse erlassen hat[9]), sind durch das Gesetz vom 8. Juli 1916 die Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer und zwar die ersteren nach Einkommensteuerstufen gestaffelt, für die juristischen Personen von 15—160 pCt. und für die sonstigen Steuerpflichtigen von 8—100 pCt. (Höchstsatz bei der Einkommenstufe von mehr als 100 000 M. erreicht), die letzteren allgemein um 50 pCt. der zu entrichtenden Steuer bei Fortdauer des Krieges eventuell für drei Etatsjahre erhöht.

Bayern hat eine staatliche Steuererhöhung aus Anlaß des Krieges durch das Finanzgesetz vom 15. Juli 1916 (für die Jahre 1916 und 1917) vorgenommen, nach welcher die Einkommensteuer, die Gewerbesteuer, die Kapitalrentensteuer, die Grundsteuer und die Haussteuer mit 130 pCt. der Normalsteuer nach den bezüglichen Einzelgesetzen und die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen mit einem um 60 pCt. erhöhten Betrage gehoben werden sollen unter gleichzeitiger Ermächtigung der Staatsregierung zu gewissen Ermäßigungen für die untersten Steuerstufen.

Auch für Sachsen (Königreich) sind durch Finanzgesetz (für 1916 und 1917) vom 8. April 1916 Zuschläge zu den gesetzlichen Jahresbeträgen der Einkommensteuer (Normalsteuer) von 10—30 pCt. der letzteren, in 5 Klassen gestaffelt nach den Einkommensteuerstufen, so festgelegt, daß bei einem Einkommen von mehr als 50 000 M. der Höchstsatz des Zuschlages erreicht wird.

In Württemberg hat man einerseits die noch in der Durchbildung begriffene Reform des staatlichen Steuerwesens trotz des Krieges mit dem Vermögenssteuergesetz vom 31. Juli 1915, welches in der Hauptsache das zur Reichsbesitzsteuer festgestellte Vermögen unter entsprechender Ergänzung des Inlandsvermögens der außerhalb Württembergs Wohnenden steuerlich belastet, abgeschlossen[10]), andererseits durch Finanzgesetz vom 27. Juli 1916 die Einkommensteuer allgemein auf 130 pCt. der gesetzlichen Einheitssätze in die Höhe gesetzt, wobei jedoch für die Jahreseinkommen unter 20 000 M. in 10 Staffeln eine Ermäßigung bis zu 105 pCt. herab ausgesprochen ist.

---

[9]) Vgl. dazu Moll, Kriegsänderung des preußischen Einkommensteuergesetzes in Schanz Finanzarchiv, 34. Jahrgang S. 289 ff. Das Gesetz selbst ist daselbst S. 293 abgedruckt.

[10]) Vgl. Schanz, Finanzarchiv, 32. Jahrgang, S. 406 ff.

Digitized by Google

Ein Badisches Gesetz vom 24. November 1915 bestimmt, daß für die Steuerjahre 1916 und 1917 an Vermögenssteuer von je 100 M. Vermögenssteueranschlag 11 Pfg., an Einkommensteuer in drei Abstufungen (Höchstbetrag schon bei Einkommen von 10 000 M. und darüber) 100, 120 und 125 Hundertteile und an Beförsterungssteuer von je 100 M. Waldsteuerwert 10 Pfg. zu entrichten sind. Für Hessen sind durch Gesetz vom 31. März 1916 zunächst für das Rechnungsjahr 1916 die schon früher in die Höhe gesetzten Normalbeträge bei der Einkommensteuer um weitere 12, also im ganzen um 27 pCt., die Beträge der Vermögenssteuer um weitere 5 Pfg. für 1000 M. Vermögen, also im ganzen um $81^{9}/_{11}$ pCt., erhöht[11]), wogegen die indirekte Besteuerung unverändert geblieben ist.

Anhalt hat der Hauptsache nach im Anschluß an das zeitlich früher liegende Vorgehen Preußens durch ein neues Gesetz vom 13. April 1917 mit zum Teil erhöhender Wirkung seine Einkommensteuergesetzgebung von 1904 ergänzt und durch besonderen Landtagsbeschluß seit 1916 den Steuersatz für die Einkommen unter 2000 M. um ein Drittel ermäßigt. Braunschweig hat sich im großen und ganzen zunächst darauf beschränkt, die schon von früher bestehenden Zuschläge zur Einkommen- und Ergänzungssteuer, welche jedoch für jede Finanzperiode vereinbart waren, weiter zu erheben und sie sodann für die Finanzperiode 1916/18 durch Finanzgesetz vom 20. März 1916 unter einer doppelten Staffelung für physische und für juristische Personen zu erhöhen; eine durch Gesetz vom 13. Juni 1917 neu eingeführte Grubenfeldabgabe ist mehr bergpolizeilichen wie finanziellen Charakters.

Die vorgegebenen Heraushebungen lassen ungeachtet ihrer Unvollständigkeit immerhin soviel ersehen, daß das steuerliche Vorgehen der Bundesstaaten während des Krieges ziemlich allgemein sich auf eine Erhöhung der Einkommen- und Vermögensbesteuerung, die durchweg nur auf ein Hinaufschrauben der Normalsätze hinausläuft, beschränkt, daß aber das im einzelnen dabei beobachtete Verfahren je nach den maßgebenden Sonderverhältnissen eine größere Mannigfaltigkeit zeigt und auch dem Grade der Erhöhung nach verschiedenartig ausgestaltet ist. Allgemein wird hierzu noch auf das ebenfalls nicht gleichmäßige Verhalten der Bundesstaaten bezüglich der Zuwachssteuer hinzuweisen sein, das allerdings als solches weniger durch den Krieg veranlaßt ist, sondern nur nach dem finanziellen tatsächlichen Erfolg damit zeitlich zusammenfällt. Nach Aufhebung des Reichsanteils an der Zuwachssteuer hat ein Teil der Bundesstaaten namentlich der kleineren diesen Anteil, insgesamt oder auch mit Beschränkungen zugunsten der Gemeinden, für die eigene Staatskasse in Anspruch genommen, so Sachsen-Altenburg, Elsaß-Lothringen, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Meiningen, sowie nach dem Gesetz vom 31. Juli 1915 Württemberg (Reichsanteil voll für die Staatskasse)[12]), während andere Bundesstaaten die Zuwachssteuer insgesamt den Gemeinden überlassen, so Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen (Königreich), Anhalt oder den Gemeinden bezügliche ortsstatutarische Regelung freigestellt haben, so Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig.

Die Besteuerung der Gemeinden und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbände beruht nach ihrer grundsätzlichen Regelung im wesentlichen auf der bezüglichen Steuergesetzgebung der betreffenden Bundesstaaten. An diesem Zustand ist selbst redend während des Krieges nichts geändert, so daß auch jetzt fast ausschließlich die direkte Besteuerung in der Form der allgemeinen Einkommensteuer und der ergänzenden Vermögensbesteuerung in Betracht kommt. Dieses Allgemeinverhältnis führte einfach von selbst zu der weiteren Wirkung, daß die vorerörterte Kriegserweiterung der bundesstaatlichen Besteuerung ebenmäßig die Gemeinde- und Verbandsbesteuerung in dem betreffenden Bundesstaat, speziell sofern es sich um Steuerzuschläge handelte, traf. Das Steuererträgnis der Gemeinden und Verbände wird auf diese Weise sich zum Teil ohne besonderes Eingreifen der eigenen Steuerautonomie tatsächlich erhöht haben. Andererseits wird zum Teil auch eine Erhöhung unter Einsetzen der eigenen Steuergewalt Platz gegriffen haben. Zusammenfassende Nachweisungen hierüber sind nicht verfügbar; ein Herausgreifen von Einzelheiten würde hier zu weit führen. Nach dem zuvor Angeführten wird die Zuwachssteuer für die Gemeinden mancher Bundesstaaten gerade mit Beginn des Krieges eine entsprechende Einnahmeerhöhung im Gefolge gehabt haben.

Irgend welche zahlenmäßige Angaben über das Maß, in welchem sich während des Krieges und durch denselben das Steuererträgnis der Bundesstaaten sowohl wie das der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbände gehoben hat, liegen nicht vor. Es würde dazu umfassender und sehr eingehender Einzelnachweise mit zahlreichen Sonderausscheidungen bedürfen, wie sie kaum von einem einzelnen Bundesstaat auch nur ausnahmsweise, geschweige denn von der Gesamtheit oder Mehrzahl dieser Staaten aufgestellt werden. Ob für etwaige bezügliche Nachweise eine nur einigermaßen zuverlässige Vergleichbarkeit überhaupt zu erzielen sein würde, muß bei der großen Verschiedenheit in den maßgebenden Einzelverhältnissen gleicherweise sehr zweifelhaft erscheinen. Für eine ganz oberflächliche Schätzung bietet sich da, wo die Erhöhung der hauptsächlich in Frage kommenden Einkommens- und Vermögenssteuer gesetzlich in prozentualen Anteilen der Normalsteuer ausgedrückt ist, ein gewisser Anhalt. Man wird darauthin immerhin annehmen dürfen, daß es sich bei den Steuererhöhungen der Bundesstaaten, Gemeinden und sonstigen Verbände insgesamt schon während des Krieges um sehr beachtenswerte Beträge handeln muß. Diese Beträge werden aber, wie oben schon ausgeführt wurde, nach dem Kriege aller Voraussicht nach eine wesentliche Steigerung erfahren, da ein großer Teil der zu erfüllenden Aufgaben insbesondere auch bei den Gemeinden und sonstigen Verbänden dann erst die hauptsächlichst finanzielle Wirkung äußern wird. Als eine unbestreitbare Tatsache wird man es daher trotz des Mangels genauer zahlenmäßiger Unterlagen hinstellen können, daß das finanzielle Bedürfnis der Bundesstaaten, Gemeinden und sonstigen Verbände für die Folge außerordentlich hohe Summen, die aus dem Steuererträgnis und durch Steuererhöhung zu decken sind, in Anspruch nehmen muß. Des Weiteren steht dabei fest, daß diese erhöhten Steuerleistungen vielfach ausschließlich, überall zum Mindesten sehr stark vorwiegend auf die direkte Besteuerung gegründet sein werden.

(Ein Schlußartikel folgt.)

---

[11]) Vgl. bezüglich der weiteren Einzelheiten hinsichtlich der betreffenden Angaben über das Besteuerungsvorgehen der Königreiche usw. Schanz, Finanzarchiv, 34. Jahrgang, S. 297 ff.

[12]) Vgl. Schanz, Finanzarchiv, 33. Jahrgang, S. 438 ff.

Digitized by Google

Provinzabrechnungsstellen im Scheckverkehr *).

Von Dr. jur. et phil. **Hans Lessing,** Berlin.

Die Frage der weiteren Ausgestaltung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in Deutschland ist in den letzten Jahren so vielfach und so vielseitig in der Tagespresse, in Fachzeitschriften und in selbständigen Druckwerken behandelt worden, daß es an und für sich als ein wenig produktives Beginnen erscheint, das gleiche Thema wiederum zu untersuchen und abzuwandeln. Aber die Notwendigkeit, den im Kriege so außerordentlich gesteigerten Bedarf an Zahlungsmitteln durch eine Verbesserung unserer Zahlungssitten auf ein geringeres Maß zurückzuführen, rückt den Gegenstand immer wieder und dringend in den Vordergrund des Interesses. So haben auch Anregungen auf diesem Gebiete Anspruch auf Prüfung und auf Beachtung, letzteres, sofern sie Neues bieten, oder sofern sie Vorhandenes in neuer Weise zusammenfassen.

Bevor in diesen Zeilen die in dem Aufsatz von Schmidt niedergelegten Vorschläge einer Erörterung und Würdigung unterzogen werden, sei kurz das Problem, um das es sich handelt, zum Verständnis der nachfolgenden Ausführungen herausgehoben. Dabei bedarf es für die Leser dieser Zeitschrift wohl kaum der Erwähnung, daß unser bargeldloser Zahlungsverkehr, anders wie z. B. in England, nicht auf einem von einem Grundgedanken beherrschten System, nicht auf einer geschlossenen Einheit der bargeldlosen Zahlungsmodalitäten beruht. Wir besitzen vielmehr für die bargeldlose Uebermittlung von Zahlungen einerseits den vor allem durch die Reichsbank und die Post, dann aber auch durch Banken und Bankiers, Genossenschaften und Sparkassen ausgebildeten Ueberweisungsverkehr, andererseits einen besonders durch die drei letztgenannten Gruppen entwickelten bankmäßigen Scheckverkehr, der volkswirtschaftlich und als Zahlungsmethode dem Ueberweisungsverkehr unter der Voraussetzung nicht nachsteht, daß im Rahmen aller vorhandenen Ausgleichungsmöglichkeiten ein Scheck nicht in barem Gelde bei dem Bezogenen zur Auszahlung gelangt. Die vorzüglichsten und wirksamsten Einrichtungen zur bargeldlosen Beendigung des Schecklaufs sind die Abrechnungsstellen, in die in Deutschland im Jahre 1916 bei insgesamt 261 Teilnehmern Papiere in einer Stückzahl von 9,8 Millionen über eine Gesamtsumme von 67½ Milliarden Mark eingeliefert wurden[1]). Die Abrechnungsstellen erfassen gegenwärtig das an und für sich der Abrechnung zugängliche Material nicht lückenlos, weil sie nicht für ein bestimmtes wirtschaftlich zusammengehöriges Gebiet wirksam werden, sondern weil sie nur die der Abrechnungsstelle selbst angehörigen, an dem betreffenden Orte ansässigen Banken bezw. Bankiers umschließen. Die 14 Teilnehmer der Breslauer Abrechnungsstelle verrechnen also im Wesentlichen nur das auf die Teilnehmer selbst, also auf Breslau, gezogene Scheckmaterial, während Schecks auf Liegnitz oder Oppeln nicht in Breslau zur Verrechnung gelangen können, sondern nach Liegnitz oder Oppeln zur Gutschrift oder Ueberweisung des Gegenwerts, kurz, zum Inkasso gesandt werden müssen. In diesem Punkte setzt der von Rießer in Nr. 18 des Bank-Archivs vom 15. Juni 1916 wiederum zur Erörterung gestellte Vorschlag ein, der auf die Gründung einer Reichs-Scheck-Verrechnungs-(Clearing-)Stelle oder von Landes-(Provinz-)Verrechnungsstellen abzielt. Die Mitglieder dieser Stelle oder Stellen würden auch als „Agenten" möglichst aller passivscheckfähigen Firmen im ersten Falle des Reiches, im zweiten Falle des Landes oder der betreffenden Provinz fungieren. Planmäßig müßte alsdann im zweiten Falle das gesamte Scheckmaterial aus dem ganzen Reiche denjenigen Landes-(Provinz-)Verrechnungsstellen zugeführt werden, die nach Maßgabe des Zahlungsortes für die betreffenden Schecks als Zentralen des Gebietes zuständig sind[2]).

Die Frage der Einrichtung einer Reichs-Scheck-Verrechnungsstelle bezw. von Provinzabrechnungsstellen ist wohl zu unterscheiden von der in Berlin bestehenden, im Aufsatz von Prof. Schmidt wiederholt erwähnten Scheckaustauschstelle. Denn die Scheckaustauschstelle ist nur für „zahlbar Berlin-Schecks" begründet worden, d. h. für Schecks, die zwar auf Plätze außerhalb Berlins gezogen sind, die aber auf der Rückseite eine Berliner Adresse enthalten, die die Einziehung des Schecks kostenfrei — und hierauf liegt der Nachdruck — vermittelt. Viele Schecks dieser Art sind bis zur Errichtung der Scheckaustauschstelle in Berlin durch Boten bei jeder einzelnen Berliner Zahlstelle präsentiert worden, während das Austauschverfahren diese getrennte Präsentation, die gesonderte Quittungserteilung und Wiedereinziehung der Quittung, also ein zeitraubendes und beschwerliches Verfahren, beseitigt hat. Die Mitglieder der Berliner Scheckaustauschstelle vertreten aber nicht etwa als „Agenten" auswärtige Banken und Bankhäuser im Abrechnungsverfahren; es liegt nur für die angeschlossenen Berliner Banken und Bankiers eine Austauschmöglichkeit vor, welche die ausgetauschten Fernschecks, durch die Identität der Mitglieder der Berliner Scheckaustauschstelle mit denen der Berliner Abrechnungsstelle, zur Kompensation hinüberleitet[3]). Das Austauschmaterial wird durch Fernschecks gebildet, die den Teilnehmern im Wege ihres gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zugeflossen sind und für die die Benutzung der Berliner Zahlstelle nach Maßgabe des einzelnen Falles der beste Einziehungsweg ist. Da demnach die Anwendung des Scheckaustauschverfahrens eine Schranke dort findet, wo ihre Inanspruchnahme für den Einreicher nicht nur keine Vorteile sondern wirtschaftliche Nachteile, vor allem Zinsverluste im Gefolge haben würde, so hat auch die Praxis, wie schon bei der Gründung der Scheckaustauschstelle erwartet wurde[4]), dahin geführt, daß die Berliner Austauschstelle hauptsächlich für Nebenplätze und insbesondere für kleine Schecks in Anwendung gekommen ist. Der Durchschnittsbetrag der ausgetauschten Schecks hat 1910 bis 1914 nur 465, 454, 445, 453, 457 M. betragen. Im Jahre 1915 hat sich der Durchschnitt auf 544 M., im Jahre 1916 auf 589 M. gestellt gegen 10 310 M. bezw. 13 400 M. durchschnittliche Größe der bei der Berliner Abrechnungsstelle 1915 bezw. 1916 eingelieferten Papiere. Auch hieraus geht die Verschiedenheit der Berliner Scheckaustauschstelle

*) Bemerkungen zum Aufsatz von Professor Dr. Schmidt, Frankfurt a. M. in Nr. 20 des Bank-Archivs vom 15. Juli 1917.

[1]) Die Zahl der von der Reichsbank eingerichteten Abrechnungsstellen in Deutschland beträgt gegenwärtig 28, einschließlich der 1917 eröffneten Abrechnungsstelle in Danzig.

Die Bank des Berliner Kassenvereins und die Preußische Central-Genossenschaftskasse besitzen im Sinne des § 12 des Scheckgesetzes die Eigenschaft von Abrechnungsstellen. Im hier behandelten Sinne sind sie als Abrechnungsstellen nicht anzusehen, da sie keine Vereinigungen mit regelmäßigen Zusammenkünften der Mitglieder zum Ausgleich der ausgetauschten Papiere sind.

[2]) Zum Rießerschen Vorschlage vgl. z. B. Leiffmann im Bank-Archiv 1915/16, S. 419 und die Ausführungen von Leitner im gleichen Bande S. 423 f. In der „Bank" 1916, S. 956 schlägt Möller drei Ausgleichstellen vor, nämlich Berlin, Frankfurt und München, während Rummel in der „Bank" 1917, S. 202, die Dezentralisation empfiehlt, indem alle vorhandenen Reichsbankabrechnungsstellen in den Dienst des Fernscheckverkehrs gestellt werden sollen.

[3]) Von den Mitgliedern der Berliner Abrechnungsstelle gehören die Bank des Berliner Kassenvereins und das Berliner Postscheckamt der Scheckaustauschstelle nicht an. — Die Scheckaustauschstelle ist keine Abrechnungsstelle im Sinne des § 12 des Scheckgesetzes.

[4]) Vgl. hierzu meinen Aufsatz „Die neue Berliner Scheckaustauschstelle" im Bank-Archiv 1909/1910, Seite 281.

Digitized by Google

von einer Abrechnungsstelle hervor. In dem geschilderten Rahmen, d. h. im Austausch von hauptsächlich dem mittleren und kleineren Verkehr entstammenden Provinz-Schecks, hat die speziell für Berliner Verhältnisse geschaffene Scheckaustauschstelle den Teilnehmern und durch die Abrechnung der Allgemeinheit die erwarteten Vorteile bisher wohl gebracht, trotzdem der Stückzahl nach z. B. im Jahre 1916 nur $2^1/_4$ pCt. und der Summe nach nur 0,2 pCt. aller durch die Abrechnungsstellen abgerechneten Papiere die Berliner Scheckaustauschstelle passiert haben.

Ueberblickt man das Vorstehende, so ergibt sich daraus, daß für Schecks auf Plätze, an denen keine Abrechnungsstelle besteht, eine direkte Abrechnungsmöglichkeit nicht gewährleistet ist. Es fehlt im deutschen Scheckwesen eine Organisation, derzufolge der auf irgend einen beliebigen Ort gezogene Scheck planmäßig auf einen bestimmten Sammelplatz zur Verrechnung hingelenkt wird. Während nun der erwähnte Vorschlag von Rießer nach dieser Richtung eine Fortentwickelung des bisherigen Scheckabrechnungsverfahrens bedeuten würde, gleichviel ob die Ausgestaltung des bisherigen Verfahrens zu einer Zentralabrechnungsstelle in Berlin oder zu einer Reihe von Provinzabrechnungsstellen führt, bewegt sich der Vorschlag von Professor Schmidt nach einer anderen Richtung, nämlich dahin, den bankmäßigen Scheckverkehr in seinem Ablaufe aus dem bisherigen Abrechnungsverfahren herauszunehmen und ihn zu den Postscheckämtern überzuleiten, um dort die Verrechnung durchzuführen.

Der Aufsatz von Schmidt erkennt also die Bedeutung von Landes-(Provinz-)Verrechnungsstellen, die für ein bestimmtes Wirtschaftsgebiet eine Abrechnungsmöglichkeit begründen, wohl an. Sein Vorschlag geht aber, wie erwähnt, dahin, nicht Provinzabrechnungsstellen zu errichten, sondern die bestehenden Postscheckämter als Provinzabrechnungsstellen zu verwenden. Unter der Voraussetzung, daß alle Beteiligten Postscheckkonten besitzen, sollten, nach dem Vorschlage von Schmidt, die Inhaber von Schecks, also auch Banken und Bankiers, ihre Fernschecks ihrem eigenen, zuständigen Postscheckamt zur Gutschrift auf dem Postscheckkonto übersenden. Der Schmidt'sche Aufsatz erwähnt selbst, daß das Verfahren dann besondere Vorteile z. B. gegenüber einer Berliner Zentrale nicht besitzt, wenn das für den Einreicher zuständige Scheckamt nicht auch das Postscheckamt des Bezogenen ist. Aber auch, wenn man die einfachste Form des Vorganges nach Schmidt betrachtet, bei der der Inhaber des Schecks und der Bezogene zum gleichen Postscheckamt gehören, gibt doch der Vorschlag von Schmidt zu einer Reihe von Erwägungen und Zweifeln Anlaß. Der Schmidt'sche Vorschlag geht davon aus, daß jedem Bezogenen die auf ihn ausgestellten Schecks vom Postscheckamt direkt zugestellt werden, daß der Bezogene alsdann die Richtigkeit der Schecks nachprüft und alle diejenigen, die nicht eingelöst werden können, zurücksendet. Dabei wird nicht gesagt, ob die Zusendung der Schecks schon mit Quittung erfolgen soll, auf die ja der Bezogene Anspruch hat. Aber auch ohne solche Voraus-Quittung unterliegt der Vorschlag in diesem Punkte Bedenken; denn der Scheck ist eine rechts- und beweiserhebliche Urkunde, die auch Trägerin von Indossamenten sein kann, deren Ordnungsmäßigkeit wieder die Voraussetzung von Regreßforderungen bildet. Der Inhaber wird daher im Regelfalle dem Bezogenen einen Scheck zur Zahlung vorlegen, nicht aber eine solche Urkunde, sei es mit, sei es ohne Quittung, ohne Bezahlung aus der Hand geben. Freilich steht dem Inhaber eines Schecks, der dem Bezogenen den Scheck unter Vorbehalt der Zahlung aushändigt, bei Nichtzahlung die Herausgabeklage usw. zur Verfügung. Aber auch diese naturgemäß weitläufigen Rechtsbehelfe schützen nicht gegen Veränderungen, die vorsätzlich oder fahrlässig von einem unzuverlässigen Bezogenen an der in seine Hand gelangten Scheckurkunde vorgenommen werden können. Daher bedienen sich denn auch die Banken und Bankiers bei der Einziehung von Schecks außerhalb ihres eigenen Bezirks und außerhalb ihres Kreises von Filialen nach Möglichkeit der Mitwirkung befreundeter Firmen, wie es auch im übrigen stets eine Frage des Ermessens und der kaufmännischen Ueberlegung ist, ob einem Scheckbezogenen ein Scheck zur Prüfung und zum Ausgleich (Gutschrift) direkt übersandt werden kann. In dieser unmittelbaren Uebersendung liegt der Ausdruck eines Vertrauens, das die Bank oder der Bankier aus der gesamten Kenntnis des Geschäftsverkehrs mit dem Bezogenen schöpft. Auch in den Abrechnungsstellen schließen sich nur solche Firmen zusammen, die in gefestigtem gegenseitigen Vertrauen zum Austausch der Urkunden bereit sind. Im Uebrigen müssen die Umstände des einzelnen Falles bei dem bankmäßigen Scheckinkasso maßgebend bleiben. Für die Postverwaltung hingegen scheidet die Ermessensfrage aus; die Post kann nur nach allgemein festgesetzten Normen arbeiten, sie kann die Lage des einzelnen Falles nicht berücksichtigen. Daher ist es nicht denkbar, daß das Postscheckamt dem Bezogenen die auf ihn ausgestellten Schecks übersendet, ohne vorher den Gegenwert empfangen zu haben. Das Postscheckamt müßte vielmehr die in seiner Hand befindlichen Schecks dem Bezogenen vorlegen, z. B. durch den Postboten. Dadurch würde natürlich die Scheckeinziehung in ungezählte einzelne Vorlegungshandlungen aufgeteilt und der Zweck des Schmidt'schen Vorschlages, die Vereinfachung des Abrechnungsverkehrs, vereitelt werden. Selbst wenn man die erwähnte Vorlegung des Schecks beim Bezogenen beibehalten und daran denken wollte, daß als Gegenwert nicht bares Geld sondern etwa ein Postscheck gegeben und hierdurch eine Verrechnung durchgeführt würde, so müßte doch der Postscheck wieder vom Postscheckamt selbst erst geprüft werden, bevor in einem weiteren Verfahren der quittierte Scheck endgültig dem Bezogenen ausgehändigt werden könnte. Meines Erachtens scheitert daher der Schmidt'sche Vorschlag schon an der für die Postverwaltung bestehenden Unmöglichkeit, einen nicht bezahlten oder nicht endgültig verrechneten Scheck dem Bezogenen auszuhändigen.

Uebrigens ist das Scheck-Inkassoverfahren nicht stets so einfach gelagert, daß der Scheck bei Vorkommen auch prompt bezahlt wird. Kann aber die Einlösung nicht sofort erfolgen, dann ergeben sich — selbst bei Außerachtlassung obiger Bedenken — für das Postscheckamt die erheblichsten Schwierigkeiten. Häufig fehlt bei dem Bezogenen, insbesondere unter den jetzigen schwierigen Postverhältnissen, das Avis. Der mit dem Inkasso beauftragte Bankier wahrt die Interessen seines Auftraggebers z. B., indem er den Scheck nach seinem Ermessen oder nach Rückfrage noch einmal oder mehrmals vorlegt. Auch bei den Abrechnungsstellen sind die Zettel des Bezogenen „Bitte nochmals vorzulegen" gegenwärtig nicht selten. Wie aber soll sich die Post in solchen Fällen verhalten? Kann sie den Scheck mehrmals vorlegen? Innerhalb welcher Frist muß die Erklärung des Bezogenen über die Nichteinlösung vorliegen? Wann erhebt die Post Protest — vorausgesetzt, daß sie den Scheck überhaupt wieder vom Bezogenen zurückerhalten hat. Kann sie die Verantwortung für die Wahrung der Präsentationsfrist übernehmen? Es lassen sich noch andere Bedenken anführen, die dagegen sprechen, den Postscheckämtern allgemein das Inkasso der Bankschecks zu übertragen, so sei nur auf Schecks in fremder Sprache, auf fremden Formularen verwiesen, auf im Auslande ausgestellte Schecks, auf die verschiedene Vorlegungsfristen anwendbar sind usw. Kurz, es scheint mir nach alledem, daß Schmidt die Tätigkeit des Scheckinkassos unterschätzt, wenn er diese Funktion generell einer Behörde übertragen will.

Digitized by Google

Für Banken und Bankiers bedeutet das Scheckinkasso, das übrigens keineswegs eine besondere Belastung eines gut eingerichteten Bankbetriebes bildet, ebenso wie die Durchführung der Scheckverrechnung einen Teil ihrer eigentlichen Geschäfts- und Berufstätigkeit. Der Postverwaltung als Trägerin des Postüberweisungs- und Scheckverkehrs, wie er gegenwärtig in Deutschland organisiert ist, würde die von Schmidt vorgeschlagene Tätigkeit in bezug auf Bankschecks durchaus fremd sein und bleiben. Denn der deutsche Post-Ueberweisungs- und Scheckverkehr ist seiner ganzen Anlage, seiner Eigenart nach, ein Ueberweisungssystem. Die Reichstagsvorlage von 1912 enthält die sachlich zutreffende Bemerkung, daß die „Pflege des Ueberweisungsverkehrs die Hauptaufgabe des Postscheckverkehrs ist". So deckt auch der Name Postscheckverkehr, an der Gesamtheit der Vorstellungen gemessen, die sich gemeinhin mit dem Begriffe Scheckverkehr verbinden, das Wesen des Post-Ueberweisungs- und Scheckverkehrs keineswegs. Ein Scheck in dem durch das Scheckgesetz von 1908 festgelegten Sinne ist bei dem Postscheckverkehr nur der Kassenscheck und auch hier nur derjenige Kassenscheck, der auf den Inhaber gestellt ist. Ist schon die Summe aller Kassenschecks im Reichspostgebiet, mit dem gesamten Umsatz aller Gut- und Lastschriften verglichen, 1916 der Stückzahl nach nur rund 0,6 pCt. und der Summe nach nur rund 2 pCt. gewesen, so ergibt sich daraus daß der von Schmidt befürwortete Verkehr mit Bankschecks innerhalb des gegenwärtigen Post-Ueberweisungs- und Scheckverkehrs keinen Platz hat.[5])

Bei der Einführung des Postscheckwesens, das als Ueberweisungssystem des mittleren und kleineren Verkehrs gedacht und aufgebaut ist, wurde bewußt von den einfachsten Formen ausgegangen, wurde bewußt der Dienst möglichst einfach und durchsichtig und rein formularmäßig ausgestaltet und in seinen Formen den bestehenden Posteinrichtungen angepaßt. In diesen Rahmen fügt sich die Manipulation des Bankscheck-Inkassos nicht ein. Sie würde weder ein Vorteil für die Post noch für die Allgemeinheit sein. Die Schmidt'schen Ausführungen sind von dem Gedanken getragen, die Entwickelung des nationalen bargeldlosen Verkehrs zu heben und zu fördern und sie sind in diesem Sinne zweifellos von Interesse, wie sie auch zum Nachdenken anregen. Aber die Schmidt'schen Vorschläge vereinigen nicht, sondern sie trennen Zusammengehöriges. Der technische Fortschritt des Scheckverkehrs kann nur im weiteren Ausbau und in der Vervollkommnung der Abrechnungsmöglichkeiten und der Abrechnungsmethoden erblickt werden, ein Programm, zu dem die Reichs-Scheck-Verrechnungsstelle oder die Landes-(Provinz-)Verrechnungsstellen gehören. Der Fortschritt unseres bargeldlosen Zahlungswesens überhaupt wird in der organischen Verbindung der Träger des bargeldlosen Zahlungsverkehrs liegen.[6]) Für die am Scheckverkehr beteiligten passiv-scheckfähigen Kreise einerseits, die Postverwaltung als Trägerin des Post-Ueberweisungs- und Scheckverkehrs andererseits, wird aber nicht die Ueberleitung des Bank-Scheckverkehrs auf die Post, sondern der Ueberweisungsverkehr die Brücke zu einem noch innigeren Zusammenhange und Zusammenwirken bilden, im Interesse unseres nationalen bargeldlosen Zahlungsverkehrs, an dessen Förderung gemeinsam mit seinen Trägern stets weitere Kreise unserer Bevölkerung mithelfen und arbeiten müssen.

[5]) Einzahlungen auf Zahlkarten können wohl durch Bankschecks beglichen werden, aber nur, wenn die im Scheck als Bezogene genannte Bank ihre Geschäftsstelle im Orte hat und ein Girokonto bei der Reichsbankstelle ihres Ortes oder ein Postscheckkonto unterhält.

[6]) Vgl. auch Schippel, Bargeldloser Zahlungsverkehr, unsere Reichsbank und der Krieg, S. 44.

Gerichtliche Entscheidungen.

Kriegsrecht.

Zu § 1 der Bekanntmachung vom 24. August 1914 über die Zwangsregulierung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren.

Die obige Bekanntmachung findet auch auf solche Börsentermingeschäfte Anwendung, welche in einzelnen Punkten abweichende Vereinbarungen von den amtlichen Börsengeschäftsbedingungen enthalten.

Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 12. Dezember 1916. (Hans. G. Z. vom 7. Juni 1917, Hauptblatt S. 136.)

Klägerin hat mit der Beklagten Termingeschäfte gemacht. Beide Parteien sind eingetragene Vollkaufleute. Klägerin hat der Beklagten laut Schlußnoten vom 18. und 20. Mai 1914 durch vier Abschlüsse je fünf Tons Zinn per Februar, März, April 1915 verkauft. Die Geschäfte sind von der Klägerin abgewickelt worden und zwar dreimal fünf Tons gemäß dahingehendem Auftrage der Beklagten am 30. Juli 1914. Die letzten fünf Tons, verkauft per April 1915, sind durch Zwangsregulierung gemäß dem Gesetz vom 4. August 1914 und der Bekanntmachung vom 24. August 1914 (Reichsgesetzblatt 1914 S. 336, 381) seitens der Klägerin glattgestellt worden.

Klägerin beansprucht mit der Klage aus diesen Geschäften von der Beklagten Zahlung von 9831,65 M.

Die Beklagte hat eingewendet: es handle sich nicht um Börsentermingeschäfte. Die in den Schlußnoten angezogenen Bedingungen seien ihr nicht bekannt gewesen und ihr beim Abschluß auch nicht übergeben worden. Die inhaltlich der Schlußnoten vereinbarten besonderen Bedingungen der Klägerin wichen von den amtlich festgesetzten Bedingungen für den Terminhandel in Zinn in erheblichen Punkten ab. Daher habe auch das Gesetz, betreffend die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren vom 4. August 1914 nicht angewendet werden können.

Vom Oberlandesgericht Hamburg wurden diese Einwendungen zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beklagte hat ausdrücklich vortragen lassen, sie wolle nicht behaupten, daß die hier fraglichen vier Abschlüsse für sie unverbindlich seien, insbesondere soll nicht der Spieleinwand erhoben werden. Sie bestreite vielmehr nur die Berechtigung der von der Klägerin vorgenommenen Glattstellung und zwar in erster Linie, weil es sich nicht um Börsentermingeschäfte handle.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen.

Im Gegensatz zum Börsengesetz vom 22. Juni 1896, § 48, hat das neue, jetzt in Geltung befindliche Börsengesetz vom 8. bzw. 27. Mai 1908 eine Begriffsumschreibung des Börsentermingeschäftes nicht gegeben. Nach feststehender Rechtsprechung (s. Staub 9. Aufl. Anm. 5 zum Exkurs zu § 376 BGB. S. 716) sind darunter Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über Waren und Wertpapiere zu verstehen, die nach typischen Bedingungen auch zeitlich typisch zu festen Terminen und zu Preisen geschlossen sind, die sich an der Börse gebildet haben, auch wenn eine Preisnotierung nicht stattgefunden hat.

Dazu gehören, wie die beigebrachten Schlußnoten erkennen lassen, auch die vier hier in Rede stehenden, von der Klägerin mit der Beklagten getätigten Abschlüsse über je fünf Tons Zinn.

In den Schlußnoten ist die Zugrundelegung der vom Vorstande der Metallbörse zu Geschäftsbedingungen des hiesigen Terminhandels in Zinn erklärten Hamburger Schlußscheinbedingungen für Geschäfte in Zinn vereinbart worden. ob der Beklagten diese Bedingungen bekannt waren oder ob sie ihr beim Abschluß übergeben worden sind, ist unerheblich. Ebensowenig kommt es darauf an, ob Beklagte vertragsgemäß das Recht hatte, Lieferung zu verlangen und ob bei den Besprechungen vor dem Abschluß der Beklagten von der Klägerin erklärt worden ist, es handelte sich nur um eine neue Form des Lieferungsgeschäfts. Tatsächlich handelt es sich um Geschäfte, die sich ihrem Inhalte nach als Börsentermin-

Digitized by Google

geschäfte darstellen. Daran wird auch durch die Berechtigung des Käufers, Lieferung zu verlangem nichts geändert (S t a u b a. a. O. Anm. 9 S. 719).

Da die Parteien unstreitig Vollkaufleute und als solche ins Handelsregister eingetragen sind, die fraglichen Börsentermingeschäfte auch unstreitig weder gegen ein durch das Börsengesetz noch durch den Bundesrat erlassenes Verbot verstoßen, so sind die Geschäfte nach § 52 des Börsengesetzes wirksam.

Inhaltlich der Schlußnoten sind die auf ihrer Rückseite aufgedruckten besonderen Bedingungen der Klägerin für diese Geschäfte als vereinbart anzusehen. Die Behauptung der Klägerin, es handle sich dabei nur um ein Versehen eines ihrer Angestellten, der es unterlassen habe, auf der Vorderseite der Schlußnoten die Verweisung auf jene Bedingungen zu durchstreichen, war zurückzuweisen. Ist es schon auffällig, daß dies angebliche Versehen sich bei allen vier, zum Teil vom 18., zum Teil vom 20. Mai 1914 datierten Schlußnoten ereignet haben soll, so läßt die bei allen vier Schlußnoten vorgenommene handschriftliche Einfügung der Höhe des Spesenprozentsatzes erkennen, daß von einem Versehen keine Rede sein kann und daß für alle Teile der Wille klar ersichtlich gemacht war, auch jene besonderen Bedingungen zugrunde gelegt zu sehen.

Daß diese Bedingungen in der Nr. 3 eine erhebliche Abweichung von den in Betracht kommenden amtlichen Geschäftsbedingungen für den Terminhandel in Zinn zu ungunsten des Käufers enthalten, bedarf keiner Ausführung, da die Klägerin nach jener Nr. 3 zur Glattstellung u. a. bereits dann berechtigt sein soll, wenn der Käufer in Zahlungsschwierigkeiten gerät oder auch nur „bekannt wird", daß „ein anderes hiesiges oder auswärtiges Haus gegen ihn eine Glattstellung vornimmt" usw., während solche Rechte dem Verkäufer nach den amtlichen Bedingungen nicht zustehen.

Diese erhebliche Abweichung kommt indessen vorliegendenfalls nicht in Betracht. Sie wäre von Bedeutung nur insofern, als es sich alsdann nicht um offizielle, sondern nur um sogenannte inoffizielle Börsentermingeschäfte handeln würde, bei welch letzteren im Gegensatz zu den ersteren der Spieleinwand zulässig wäre. Dieser ist aber hier von der Beklagten überhaupt nicht erhoben worden.

Jene erhebliche Abweichung kann aber andererseits auch nicht dazu führen, die bezüglich des vierten Abschlusses auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 und der Bekanntmachung vom 24. August 1914 vorgenommene Zwangsregulierung für unzulässig zu erklären. Die Bekanntmachung bestimmt in § 1:

> „Börsentermingeschäfte in Kupfer, Zinn usw. sind, soweit sie nach den Geschäftsbedingungen einer deutschen Börse vor dem 1. August abgeschlossen und erst nach dem 4. August 1914 zu erfüllen sind, mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung so anzusehen, als ob ein Vertragsteil gemäß eines ihm zustehenden Rechtes zurückgetreten ist".

Voraussetzung ist danach, daß die Geschäfte nach den Bedingungen einer deutschen Börse abgeschlossen sind. Diese Voraussetzung ist aber vorliegendenfalls als erfüllt anzusehen. Die Unterscheidung zwischen sogenannten offiziellen und nichtoffiziellen Börsentermingeschäften bezweckte lediglich den Schutz des Schuldners, der sich bei den letzteren auf den Spieleinwand sollte berufen dürfen, während im übirgen auch diese rechtsverbindlich, insbesondere wirksam nach § 52 des Börsengesetzes sein sollten. Es liegt nichts dafür vor, daß die erwähnten Kriegsgesetze nur den offiziellen Börsenterminegeschäften zugute kommen sollten. Vielmehr läßt die Begründung des Gesetzes vom 4. August 1914 ersehen, daß es lediglich dazu dienen sollte, den Mißständen zu begegnen, die sich daraus ergaben, daß die Notierung von Börsenpreisen für den Terminhandel infolge des Krieges eingestellt wurde und damit die Grundlage für die kaufmännische Berechnung fortfiel, das Risiko sich nicht mehr übersehen ließ und auch nicht durch Gegengeschäfte ausgeglichen werden konnte, wodurch eine verständige Gestaltung der Warenpreise außerordentlich erschwert wurde. Es ist kein wirtschaftlicher Grund ersichtlich, warum man beabsichtigt haben sollte, die Wohltaten dieses Kriegsgesetzes nicht auch dem sogenannten inoffiziellen Börsenterminhandel zugute kommen zu lassen, auf den dieser seinem Wesen nach den gleichen Anspruch erheben durfte wie der offizielle Handel. Jedenfalls wurden die wirtschaftlichen Interessen des Schuldners durch das Kriegsgesetz weit mehr gewahrt, als wenn es bei der einmal vereinbarten Zeit und Art der Abwicklung sein Bewenden behalten hätte. Das aber muß als das Entscheidende angesehen werden. Geht man davon aus, so wird es im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 für genügend zu erachten sein, wenn die Termingeschäfte nur im allgemeinen nach den Geschäftsbedingungen einer deutschen Börse abgeschlossen sind, ohne Rücksicht darauf, ob im einzelnen Falle daneben besondere Bedingungen vereinbart sind, die in einzelnen Punkten jene Börsenbedingungen erheblich abändern.

Statistischer Teil.

Das Notendepartement der Société Générale de Belgique im zweiten Vierteljahr 1917[1]).

1. Notenumlauf

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. April 1917 3. Mai 1917	12. April 1917 10. Mai 1917 7. Juni 1917	19. April 1917 16. Mai 1917 14. Juni 1917	26. April 1917 24. Mai 1917 21. Juni 1917	31. Mai 1917 28. Juni 1917
894 353 490 914 218 901	896 690 405 916 204 605 916 045 189	899 437 652 917 730 482 916 503 980	905 732 678 913 401 050 929 025 557	913 869 615 930 408 202

2. Giroguthaben

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. April 1917 3. Mai 1917	12. April 1917 10. Mai 1917 7. Juni 1917	19. April 1917 16. Mai 1917 14. Juni 1917	26. April 1917 24. Mai 1917 21. Juni 1917	31. Mai 1917 28. Juni 1917
99 424 995 92 599 141	109 005 483 97 890 698 107 131 152	100 760 464 98 998 517 108 068 013	104 910 097 99 173 167 98 037 658	107 840 623 95 335 989

[1]) Das Notenprivileg für die okkupierten Gebiete Belgiens ist auf Grund der Verordnungen des Generalgouverneurs in Belgien vom 22. Dezember 1914 und vom 9. Januar 1915 dem Notendepartement der Société Générale de Belgique übertragen worden.
Die Notenausgabe regelt sich nach den folgenden Bestimmungen:
Das Notendepartement darf Noten, die gesetzliches Zahlungsmittel sind, ausgeben, und zwar:
a) bis höchstens zum dreifachen Betrage:
1. gegen Gold in Barren und Münzen, in Belgien kursfähiges Metallgeld, Noten der Deutschen Reichsbank, Deutsche Reichskassen- und Darlehnskassenscheine;
2. gegen Guthaben bei ausländischen Banken, Bankiers und anderen ausländischen Unternehmungen von unbedingter Sicherheit;
3. gegen Darlehne auf solche Guthaben;
4. gegen Wechsel und Schecks auf das Ausland;
5. gegen Schatzscheine ausländischer Staaten mit längstens einundeinhalbjähriger Laufzeit;
6. gegen Darlehne auf solche Schatzscheine.
b) bis höchstens zum einfachen Betrage:
7. gegen Darlehne auf Schatzscheine, die von den neun belgischen Provinzen gemäß Beschluß der Provinzialräte vom 19. Dezember 1914 ausgegeben sind.
c) bis höchstens zu dem vom Generalkommissar für die Banken in Belgien zu genehmigenden Betrage, der jedoch drei Viertel des Marktwertes der beliehenen Papiere nicht übersteigen darf:
8. gegen Darlehne auf festverzinsliche ausländische Wertpapiere von unbedingter Sicherheit (Staatsanleihen und vom Staat garantierte Eisenbahnobligationen).
Die Ausweise beziehen sich auf den Status des Notendepartements am Donnerstag jeder Woche.

Digitized by Google

3. Metallbestand und deutsches Geld

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. April 1917 3. Mai 1917	12. April 1917 10. Mai 1917 7. Juni 1917	19. April 1917 16. Mai 1917 14. Juni 1917	26. April 1917 24. Mai 1917 21. Juni 1917	31. Mai 1917 28. Juni 1917
16 444 585 21 187 582	17 161 449 21 740 789 24 111 241	17 110 545 24 070 709 25 880 412	21 851 136 23 736 480 26 646 626	24 380 824 26 951 588

4. Guthaben im Auslande

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. April 1917 3. Mai 1917	12. April 1917 10. Mai 1917 7. Juni 1917	19. April 1917 16. Mai 1917 14. Juni 1917	26. April 1917 24. Mai 1917 21. Juni 1917	31. Mai 1917 28. Juni 1917
357 964 690 358 803 244	357 753 120 358 503 567 357 924 829	357 648 885 358 191 737 357 854 932	357 605 298 359 017 218 356 561 028	357 946 196 356 550 549

5. Darlehne gegen Guthaben im Auslande

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. April 1917 3. Mai 1917	12. April 1917 10. Mai 1917 7. Juni 1917	19. April 1917 16. Mai 1917 14. Juni 1917	26 April 1917 24. Mai 1917 21. Juni 1917	31. Mai 1917 28. Juni 1917
86 345 503 86 756 948	86 557 072 87 056 626 87 685 363	86 661 307 87 368 455 87 705 260	86 704 894 87 542 974 88 999 164	87 613 996 89 009 643

6. Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. April 1917 3. Mai 1917	12. April 1917 10. Mai 1917 7. Juni 1917	19. April 1917 16. Mai 1917 14. Juni 1917	26 April 1917 24. Mai 1917 21. Juni 1917	31. Mai 1917 28. Juni 1917
480 000 000 480 000 000	480 000 000 480 000 000 480 000 000	480 000 000 480 000 000 480 000 000	480 000 000 480 000 000 480 000 000	480 000 000 480 000 000

7. Gesamtsumme der Deckungsmittel für den Notenumlauf[2])

in Franken

Ausweistage — Donnerstag —				
5. April 1917 3. Mai 1917	12. April 1917 10. Mai 1917 7. Juni 1917	19. April 1917 16. Mai 1917 14. Juni 1917	26. April 1917 24. Mai 1917 21. Juni 1917	31. Mai 1917 28. Juni 1917
940 754 777 946 747 774	941 471 641 947 300 982 949 671 433	941 420 737 949 630 901 951 390 604	945 661 328 949 296 673 952 206 818	949 940 517 952 511 776

8. Zusammensetzung der Deckungsmittel für den Notenumlauf.

Es betragen in % der Gesamtsumme der Deckungsmittel für den Notenumlauf

Ausweistage — Donnerstag —	Metallbestand und deutsches Geld	Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
5. April 1917	1,75	38,05	9,18	51,02
12. „ „	1,82	38,00	9,19	50,99
19. „ „	1,82	37,99	9,20	50,99
26. „ „	2,26	37,81	9,17	50,76
3. Mai 1917	2,24	37,90	9,16	50,70
10. „ „	2,30	37,84	9,19	50,67
16. „ „	2,53	37,72	9,20	50,55
24. „ „	2,50	37,72	9,22	50,56
31. „ „	2,57	37,68	9,22	50,53
7. Juni 1917	2,54	37,69	9,23	50,54
14. „ „	2,72	37,61	9,22	50,45
21. „ „	2,80	37,44	9,35	50,41
28. „ „	2,63	37,45	9,35	50,39

9. Deckung des Notenumlaufs.

Es betragen in % des Notenumlaufs

Ausweistage — Donnerstag —	Metallbestand und deutsches Geld	Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
5. April 1917	1,84	40,03	9,65	53,67
12. „ „	1,91	39,90	9,65	53,53
19. „ „	1,90	39,76	9,64	53,37
26. „ „	2,36	39,48	9,57	53,00
3. Mai 1917	2,32	39,25	9,49	52,50
10. „ „	2,37	39,13	9,50	52,39
16. „ „	2,62	39,08	9,52	52,30
24. „ „	2,60	39,20	9,58	52,55
31. „ „	2,67	39,17	9,59	52,52
7. Juni 1917	2,63	39,07	9,57	52,40
14. „ „	2,82	39,05	9,57	52,37
21. „ „	2,87	38,88	9,58	51,67
28. „ „	2,90	38,82	9,67	51,59

10. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.[3])

Es betragen in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten

Ausweistage — Donnerstag —	Metallbestand und deutsches Geld	Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Guthaben im Auslande	Darlehne gegen Schatzscheine der belgischen Provinzen
5. April 1917	1,65	36,02	8,69	48,80
12. „ „	1,71	35,57	8,61	47,73
19. „ „	1,71	35,76	8,66	47,99
26. „ „	2,11	35,38	8,58	47,49
3. Mai 1917	2,10	35,64	8,62	47,67
10. „ „	2,14	35,35	8,58	47,33
16. „ „	2,37	35,23	8,59	47,21
24. „ „	2,34	35,36	8,65	47,40
31. „ „	2,39	35,05	8,58	47,00
7. Juni 1917	2,36	34,98	8,57	46,91
14. „ „	2,52	34,93	8,56	46,85
21. „ „	2,59	34,72	8,67	46,74
28. „ „	2,68	34,76	8,68	46,80

11. Anlage von Wechseln und Schecks auf belgische Plätze

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. April 1917 3. Mai 1917	12. April 1917 10. Mai 1917 7. Juni 1917	19. April 1917 16. Mai 1917 14. Juni 1917	26. April 1917 24. Mai 1917 21. Juni 1917	31. Mai 1917 28. Juni 1917
59 685 699 67 538 487	70 862 112 78 572 691 80 506 124	65 552 417 78 936 680 80 204 582	72 400 686 70 166 789 81 768 668	78 258 206 80 255 974

12. Darlehne gegen inländische (belgische) Wertpapiere

in Franken.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. April 1917 3. Mai 1917	12. April 1917 10. Mai 1917 7. Juni 1917	19. April 1917 16. Mai 1917 14. Juni 1917	26. April 1917 24. Mai 1917 21. Juni 1917	31. Mai 1917 28. Juni 1917
3 019 335 2 944 654	3 104 354 2 928 954 2 871 105	3 094 354 2 891 254 2 871 105	2 951 154 2 875 654 2 868 105	2 875 654 2 868 105

[2]) Die Gesamtsumme enthält die in den Tab. 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Deckungsmittel. Weitere Gattungen von Deckungsmitteln sind nicht vorhanden.

[3]) Als solche sind Noten und Giroguthaben zusammengefaßt worden. — Den Inhabern der Noten und Giroguthaben steht ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus allen Vermögenswerten zu, die das Notendepartement als Gegenwert für die Noten und Girogelder erworben hat. Unter den Aktiva des Notendepartements, die nicht als Deckungsmittel für den Notenumlauf Verwertung finden, kommen Wechsel und Schecks auf belgische Plätze (vgl. Tabelle 11) sowie Darlehne gegen inländische Wertpapiere (vgl. Tabelle 12) in Betracht.

Digitized by Google

Die Bank von England im elften Monat des dritten Kriegsjahres (Juni 1917)[1]).

1. Metallbestand[2])
in £.

2. Mai 1917	Ausweistage — Mittwoch — 6 Juni 1917 / 9 Mai 1917	13. Juni 1917 / 16. Mai 1917	20. Juni 1917 / 23. Mai 1917	27. Juni 1917 / 30. Mai 1917
55 075 233	55 087 565 55 019 611	55 357 308 54 840 779	56 634 774 55 076 420	57 534 874 55 100 226

2. Notenumlauf
in £.

2. Mai 1917	Ausweistage — Mittwoch — 6. Juni 1917 / 9. Mai 1917	13. Juni 1917 / 16. Mai 1917	20. Juni 1917 / 23. Mai 1917	27. Juni 1917 / 30. Mai 1917
38 849 620	38 965 745 38 724 155	38 778 505 38 514 495	38 839 580 38 695 975	39 899 545 39 015 050

3. Oeffentliche Depositen
in £.

2. Mai 1917	Ausweistage — Mittwoch — 6. Juni 1917 / 9. Mai 1917	13. Juni 1917 / 16. Mai 1917	20. Juni 1917 / 23. Mai 1917	27. Juni 1917 / 30. Mai 1917
47 226 402	47 998 697 54 172 724	49 784 232 52 995 952	50 143 009 47 119 602	39 163 167 57 438 657

4. Private Depositen
in £.

2. Mai 1917	Ausweistage — Mittwoch — 6. Juni 1917 / 9. Mai 1917	13. Juni 1917 / 16. Mai 1917	20. Juni 1917 / 23. Mai 1917	27. Juni 1917 / 30. Mai 1917
128 858 993	120 797 972 119 375 972	125 854 837 117 226 143	119 456 666 131 604 304	125 126 993 119 481 225

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3])
in £.

2. Mai 1917	Ausweistage — Mittwoch — 6. Juni 1917 / 9. Mai 1917	13. Juni 1917 / 16. Mai 1917	20. Juni 1917 / 23. Mai 1917	27. Juni 1917 / 30. Mai 1917
176 085 395	168 796 669 173 548 696	175 639 069 170 222 095	169 599 675 178 723 906	164 290 160 176 919 882

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

2. Mai 1917		Ausweistage — Mittwoch — 6. Juni 1917 / 9. Mai 1917		13. Juni 1917 / 16. Mai 1917		20. Juni 1917 / 23. Mai 1917		27. Juni 1917 / 30. Mai 1917	
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
26,82	73,18	28,44 31,21	71,56 68,79	28,34 31,13	71,66 68,87	29,57 26,36	70,43 73,64	23,84 32,47	76,16 67,53

7. Metallreserve für die fremden Gelder
in £.

2. Mai 1917	Ausweistage — Mittwoch — 6 Juni 1917 / 9. Mai 1917	13. Juni 1917 / 16. Mai 1917	20. Juni 1917 / 23. Mai 1917	27. Juni 1917 / 30. Mai 1917
34 675 613	34 571 820 34 745 456	35 028 803 34 776 284	36 245 194 34 830 445	36 585 329 34 535 176

8. Metalldeckung der fremden Gelder.
Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

2 Mai 1917	Ausweistage — Mittwoch — 6. Juni 1917 / 9 Mai 1917	13. Juni 1917 / 16 Mai 1917	20. Juni 1917 / 23 Mai 1917	27. Juni 1917 / 30. Mai 1917
%	%	%	%	%
19,69	20,48 20,02	19,94 20,43	21,87 19,49	22,27 19,52

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4])
in £.

2. Mai 1917	Ausweistage — Mittwoch — 6. Juni 1917 / 9. Mai 1917	13. Juni 1917 / 16. Mai 1917	20. Juni 1917 / 23. Mai 1917	27. Juni 1917 / 30. Mai 1917
45 025 328	45 247 406 45 049 406	45 208 106 44 963 406	45 230 106 45 044 406	45 270 106 45 080 406

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5])
in £.

2. Mai 1917	Ausweistage — Mittwoch — 6. Juni 1917 / 9. Mai 1917	13. Juni 1917 / 16 Mai 1917	20. Juni 1917 / 23. Mai 1917	27. Juni 1917 / 30. Mai 1917
114 093 180	106 749 030 111 479 848	113 124 499 108 231 263	105 887 648 116 610 607	100 225 942 115 055 100

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6])
in £.

2. Mai 1917	Ausweistage — Mittwoch — 6. Juni 1917 / 9. Mai 1917	13. Juni 1917 / 16. Mai 1917	20. Juni 1917 / 23. Mai 1917	27. Juni 1917 / 30. Mai 1917
159 118 508	151 996 436 156 529 254	158 332 605 153 194 669	151 117 754 161 655 013	145 496 048 160 135 506

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6]).
Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

2. Mai 1917		Ausweistage — Mittwoch — 6. Juni 1917 / 9. Mai 1917		13. Juni 1917 / 16 Mai 1917		20. Juni 1917 / 23 Mai 1917		27. Juni 1917 / 30. Mai 1917	
Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %
28,30	71,70	29,77 28,78	70,23 71,22	28,55 29,35	71,45 70,65	29,93 27,86	70,07 72,14	31,11 28,15	68,89 71,85

13. Diskontsätze[7]).

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Juni	1917	5	4,72	5	4 15/16	5	4 5/8
Mai	1917	5	4,74	5	4 3/4	5	4 11/16

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Departement.
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 3 und 4).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Departement an brit. Staatsschuldverschreibungen) Lombardpfänder.
[5]) Die Anlage enthält vornehmlich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

Obligationenumlauf und Darlehenbestand der deutschen Hypothekenbanken am Schluss (31. Dezember) des Jahres 1916*) [1]).

I. Obligationenumlauf[2]).

1. Gliederung des Obligationenumlaufs.

Laufende Nr. der Bank	Name und Sitz der Hypothekenbank	Aktienkapital am 31. Dez. 1916 in Mark	Gesamtbetrag des Obligationenumlaufs[8]) am 31. Dez. 1916 in Mark	Von diesem Gesamtbetrag des Obligationenumlaufs entfallen auf: Hypothekenpfandbriefe[8]) in Mark	in Prozenten	Kommunalobligationen[8]) in Mark	in Prozenten	Grundrentenbriefe und Kleinbahnobligationen[8]) in Mark	in Prozenten
1	Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit in Elsaß-Lothringen, Straßburg i. E.	9 600 000	219 693 900	191 672 800	87,25	28 021 100	12,75	—	—
2	Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Leipzig[3]) [4])	110 000 000	4 223 000	4 223 000	100,00	—	—	—	—
3	Bayerische Bodencredit-Anstalt, Würzburg	7 500 000	133 060 700	133 060 700	100,00	—	—	—	—
4	Bayerische Handelsbank, München[3])	44 500 000	425 901 000	416 562 700	97,81	9 338 300	2,19	—	—
5	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München[3])	65 000 000	1 156 878 500	1 156 878 500	100,00	—	—	—	—
6	Bayerische Vereinsbank, München[3])	51 000 000	500 871 800	494 247 400	98,68	6 624 400	1,32	—	—
7	Berliner Hypothekenbank, Berlin	22 700 000	255 239 390	237 285 790	92,97	17 953 600	7,03	—	—
8	Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank, Braunschweig	12 600 000	195 680 476	195 680 476	100,00	—	—	—	—
9	Deutsche Grundcredit-Bank, Gotha	18 000 000	323 470 400	323 470 400	100,00	—	—	—	—
10	Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft), Berlin	18 000 000	307 094 600	276 004 800	89,88	31 089 800	10,12	—	—
11	Deutsche Hypothekenbank, Meiningen	31 500 000	563 466 100	563 466 100	100,00	—	—	—	—
12	Frankfurter Hypothekenbank, Frankfurt a. M.	22 000 000	526 621 000	520 449 900	98,83	6 171 100	1,17	—	—
13	Frankfurter Hypotheken-Kredit-Verein Frankfurt a. M.	19 800 000	864 495 605	364 495 605	100,00	—	—	—	—
14	Grundkredit-Bank, Königsberg i. Pr.[3])	1 500 000	5 529 300	5 529 800	100,00	—	—	—	—
15	Hannoversche Bodenkredit-Bank, Hildesheim	[5]) 4 000 000	52 919 700	50 211 400	94,88	2 708 300	5,12	—	—
16	Hessische Landes-Hypothekenbank, Darmstadt	[6])14 000 000	172 867 700	118 403 200	68,49	54 464 500	31,51	—	—
17	Hypothekenbank in Hamburg, Hamburg	36 000 000	530 148 738	530 148 738	100,00	—	—	—	—
18	Landwirtschaftliche Hypothekenbank, Frankfurt a. M.	1 000 000	2 506 600	2 506 600	100,00	—	—	—	—
19	Leipziger Hypothekenbank, Leipzig	12 000 000	191 444 650	191 444 650	100,00	—	—	—	—
20	Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank, Schwerin i. M.[3])	9 000 000	118 363 431	118 363 431	100,00	—	—	—	—
21	Mecklenburg-Strelitzsche Hypothekenbank, Neustrelitz[3])	4 000 000	9 435 800	9 435 800	100,00	—	—	—	—
22	Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt, Greiz	7 500 000	75 886 767	47 845 700	63,05	36 700	00,5	[10]) 28 004 367	36,90
23	Norddeutsche Grund-Credit-Bank, Weimar	7 500 000	97 662 700	97 662 700	100,00	—	—	—	—
24	Pfälzische Hypothekenbank, Ludwigshafen a. Rh.	19 000 000	471 189 400	466 853 700	99,08	4 335 700	0,92	—	—
25	Preußische Boden-Credit-Actien-Bank, Berlin	30 000 000	419 063 828	417 837 028	99,71	1 226 300	0,29	—	—
26	Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, Berlin	44 400 000	973 959 600	783 943 400	80,49	190 016 200	19,51	—	—
27	Preußische Hypotheken-Actien-Bank, Berlin	50 599 200	342 981 234	316 022 734	92,14	26 958 500	7,86	—	—
28	Preußische Pfandbrief-Bank, Berlin	24 000 000	435 443 700	332 267 700	[9])76,31	98 221 300	[9])22,56	[11]) 4 943 000	[9]) 1,14
29	Rheinische Hypotheken-Bank, Mannheim	27 000 000	604 812 700	587 355 800	97,11	17 456 900	2,89	—	—
30	Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank, Köln a Rhein	[7])20 000 000	265 948 900	265 948 900	100,00	—	—	—	—
31	Sächsische Bodencreditanstalt, Dresden	12 000 000	180 631 700	180 631 700	100,00	—	—	—	—
32	Schlesische Boden-Credit-Actien-Bank, Breslau	25 800 000	443 739 630	432 651 330	97,50	11 088 300	2,50	—	—
33	Schwarzburgische Hypothekenbank, Sondershausen	[7]) 5 000 000	61 762 400	61 762 400	100,00	—	—	—	—
34	Süddeutsche Bodencreditbank, München	27 000 000	491 733 300	491 733 300	100,00	—	—	—	—
35	Vereinsbank Nürnberg[3])	21 000 000	336 494 987	336 494 987	100,00	—	—	—	—
36	Westdeutsche Bodenkreditanstalt, Köln a. Rh.	10 000 000	113 020 700	113 020 700	100,00	—	—	—	—
37	Württembergische Hypothekenbank, Stuttgart	13 000 000	196 709 700	196 709 700	100,00	—	—	—	—
38	Württembergische Vereinsbank, Stuttgart[3])	40 000 000	42 076 300	42 076 300	100,00	—	—	—	—

*) Für die Statistik der Jahre 1913, 1914 und 1915 vgl. „B.-A." Nr. 1 vom 1 Oktober 1916, Nr. 2 vom 15. Oktober 1916 und Nr. 3 vom 1. November 1916.

[1]) Die Statistik umfaßt die sämtlichen deutschen Hypothekenbanken (nach deren Begriffsbestimmung durch § 1 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899).

[2]) Der Obligationenumlauf setzt sich zusammen aus: Hypothekenpfandbriefen, Kommunalobligationen, Grundrentenbriefen und Kleinbahnobligationen. — Die in den Besitz der Banken übergegangenen eigenen Schuldverschreibungen konnten statistisch nur insoweit berücksichtigt (von den Beträgen der umlaufenden Obligationen abgesetzt) werden, als sie in den Bankausweisen vom bezüglichen Obligationenkonto abgebucht sind, d. h. gemäß § 6 Abs. 1 des Hyp BankG. den gesetzlichen Deckungsvorschriften nicht mehr unterliegen.

[3]) Die Bank ist eine sog. „gemischte" Hypothekenbank. Sie betreibt gemäß den Bestimmungen ihrer Satzung Geschäfte in weiterem als dem § 5 des HypBankG. bezeichneten Umfange.

[4]) Die Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt hat ihr Hypothekenbankgeschäft eingestellt.

[5]) Von dem Aktienkapital sind 1 Million Mark noch nicht eingezahlt.

[6]) Von dem Aktienkapital sind 3 750 000 Mark noch nicht eingezahlt.

[7]) Von dem Aktienkapital der Rheinisch-Westfälischen Boden-Creditbank sind 3 Millionen Mark, vom Aktienkapital der Schwarzburgischen Hypothekenbank sind 1,5 Millionen Mark noch nicht eingezahlt.

[8]) Einschließlich der zur Rückzahlung aufgerufenen, aber noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen. — Bei der Preußischen Pfandbriefbank mußten mangels entsprechender Angaben der Bankberichte die einzelnen Gattungen des Obligationenumlaufs ausschließlich der eben bezeichneten noch nicht eingelösten (nur 11700 M. betragenden) Schuldverschreibungen aufgeführt werden.

[9]) In Prozenten vom Gesamtbetrag des Obligationenumlaufs nach Abzug der zur Rückzahlung aufgerufenen, aber noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen. (Vgl Anm 8.)

[10]) Grundrentenbriefe.

[11]) Kleinbahnobligationen.

Digitized by Google

2. Verzinsung des Obligationenumlaufs[1]).

Laufende Nr. der Bank	Name und Sitz der Hypothekenbank	Gesamtbetrag des Obligationenumlaufs[4]) am 31. Dez. 1916 in Mark	Von diesem Gesamtbetrag des Obligationenumlaufs[5]) sind verzinslich zu: 3 und 3½ % in Mark	in Prozenten	3¾ % in Mark	in Prozenten	4 % in Mark	in Prozenten	4½ und 5 % in Mark	in Prozenten
1	Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit in Elsaß-Lothringen, Straßburg i. E.	218 257 300	125 277 200	57,40	—	—	92 980 100	42,60	—	—
2	Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Leipzig[2])[3])	4 223 000	3 020 000	71,51	—	—	1 203 000	28,49	—	—
3	Bayerische Bodencredit-Anstalt, Würzburg	133 039 400	46 764 100	35,15	—	—	86 275 300	64,85	—	—
4	Bayerische Handelsbank, München[2])	425 820 200	104 738 800	24,60	—	—	321 081 400	75,40	—	—
5	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München[2])	1 155 169 500	563 330 000	48,77	—	—	591 839 500	51,23	—	—
6	Bayerische Vereinsbank, München[2])	500 789 800	201 334 200	40,20	—	—	299 455 600	59,80	—	—
7	Berliner Hypothekenbank, Berlin	255 237 780	[6]) 4 157 160	1,63	2 509 600	0,98	195 003 520	76,40	53 567 500	20,99
8	Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank, Braunschweig	195 190 600	72 078 500	36,93	—	—	123 112 100	63,07	—	—
9	Deutsche Grundcredit-Bank, Gotha	322 029 500	38 956 100	12,10	—	—	283 073 400	87,90	—	—
10	Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) Berlin	307 061 700	16 011 000	5,21	10 364 300	3,38	242 865 300	78,93	[6]) 8 321 100	12,48
11	Deutsche Hypothekenbank, Meiningen	563 314 400	110 278 100	19,58	—	—	453 041 300	80,42	—	—
12	Frankfurter Hypothekenbank, Frankfurt a. M.	526 562 800	149 816 000	28,45	—	—	376 746 800	71,55	—	—
13	Frankfurter Hypotheken-Kredit-Verein, Frankfurt a. M.	864 476 400	17 865 200	4,90	11 297 400	3,10	335 313 800	92,00	—	—
14	Grundkredit-Bank, Königsberg i. Pr.[2])	5 529 300	—	—	—	—	5 529 300	100	—	—
15	Hannoversche Bodenkredit-Bank, Hildesheim	52 919 700	747 400	1,41	1 436 400	2,72	50 735 900	95,87	—	—
16	Hessische Landes-Hypothekenbank, Darmstadt	172 867 700	58 285 400	33,72	—	—	114 582 300	66,28	—	—
17	Hypothekenbank in Hamburg, Hamburg	530 143 900	106 761 400	20,14	—	—	423 382 500	79,86	—	—
18	Landwirtschaftliche Hypothekenbank, Frankfurt a. M.	2 506 500	—	—	—	—	2 467 900	98,46	38 600	1,54
19	Leipziger Hypothekenbank, Leipzig	191 444 650	26 311 000	13,74	3 861 000	2,02	161 272 650	84,24	—	—
20	Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank Schwerin i. M.[2])	[8]) 120 983 975	22 751 200	18,80	4 670 000	3,86	92 780 000	76,69	782 775	0,65
21	Mecklenburg-Strelitzsche Hypothekenbank, Neustrelitz[2])	9 435 800	1 448 500	15,30	—	—	7 992 300	84,70	—	—
22	Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt, Greiz	75 586 400	[7]) 2 487 100	3,29	—	—	67 698 500	89,56	5 400 800	7,15
23	Norddeutsche Grund-Credit-Bank, Weimar	97 649 900	8 790 900	9,00	1 805 000	1,85	87 054 000	89,15	—	—
24	Pfälzische Hypothekenbank, Ludwigshafen a. Rh.	470 638 800	223 588 700	47,51	—	—	247 050 100	52,49	—	—
25	Preußische Boden-Credit-Actien-Bank, Berlin	417 936 900	62 351 800	14,92	25 904 900	6,20	329 007 600	78,72	672 600	0,16
26	Preußische Central-Bodencredit-Aktiengesellschaft, Berlin	972 864 100	346 537 600	35,62	—	—	626 326 500	64,38	—	—
27	Preußische Hypotheken-Actien-Bank, Berlin	342 966 360	32 218 920	9,39	—	—	309 918 380	90,37	834 060	0,24
28	Preußische Pfandbrief-Bank, Berlin	485 432 000	59 599 600	13,69	28 242 500	6,48	347 589 900	79,83	—	—
29	Rheinische Hypotheken-Bank, Mannheim	604 753 700	228 293 600	37,75	—	—	376 460 100	62,25	—	—
30	Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank, Köln a. Rh.	265 310 900	27 284 100	10,28	—	—	238 026 800	89,72	—	—
31	Sächsische Bodencreditanstalt Dresden	180 560 300	43 070 600	23,85	21 122 700	11,70	116 367 000	64,45	—	—
32	Schlesische Boden-Credit-Actien-Bank, Breslau	442 046 000	71 859 800	16,26	12 120 600	2,74	358 065 600	81,00	—	—
33	Schwarzburgische Hypothekenbank, Sondershausen	61 733 200	1 151 100	1,86	623 400	1,01	59 958 700	97,13	—	—
34	Süddeutsche Bodencreditbank, München	491 632 400	275 621 600	56,06	—	—	216 010 800	43,94	—	—
35	Vereinsbank, Nürnberg[2])	336 468 800	159 861 700	47,36	—	—	177 107 100	52,64	—	—
36	Westdeutsche Bodenkreditanstalt, Köln a. Rh.	118 020 700	19 794 500	17,51	—	—	93 226 200	82,49	—	—
37	Württembergische Hypothekenbank, Stuttgart	196 452 700	86 969 600	44,27	—	—	109 488 100	55,73	—	—
38	Württembergische Vereinsbank, Stuttgart[2])	41 876 800	9 861 900	22,86	—	—	32 514 900	77,64	—	—

[1]) Der Obligationenumlauf setzt sich zusammen aus: Hypothekenpfandbriefen, Kommunalobligationen, Grundrentenbriefen und Kleinbahnobligationen. — Die in den Besitz der Banken übergegangenen eigenen Schuldverschreibungen konnten statistisch nur insoweit berücksichtigt (von den Beträgen der umlaufenden Obligationen abgesetzt) werden, als sie in den Bankausweisen vom bezüglichen Obligationenkonto abgebucht sind, d. h. gemäß § 6 Abs. 1 des HypBankG. den gesetzlichen Deckungsvorschriften nicht mehr unterliegen.

[2]) Die Bank ist eine sog. „gemischte" Hypothekenbank. Sie betreibt gemäß den Bestimmungen ihrer Satzung Geschäfte in weiterem als dem im § 5 des HypBankG. bezeichneten Umfange.

[3]) Die Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt hat ihr Hypothekenbankgeschäft eingestellt.

[4]) Ausschließlich der zur Rückzahlung aufgerufenen, aber noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen, da deren Beträge in den Bankberichten bzw. Bilanzen nicht nach dem Zinsfuß gegliedert sind.

[5]) Einschließlich der eigenen, von dem Umlauf abgesetzten Pfandbriefe, die aber aus der obigen Tabelle nicht entfernt werden konnten, weil ihre Trennung nach Zinsgattungen in den Bankausweisen unterblieben ist.

[6]) Darunter 3prozentige Pfandbriefe am 31. Dezember 1916: 523 800 M.

[7]) Darunter 3prozentige Grundrentenbriefe am 31. Dezember 1916: 227 500 M.

[8]) Darunter 5prozentige Pfandbriefe am 31. Dezember 1916: 283 200 M.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max von Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 41 II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVI. Jahrgang. Berlin, 15. August 1917. Nummer 22.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Nichtigkeit der gegen Kriegsverordnungen verstoßenden Rechtsgeschäfte und der gutgläubige Dritte.
Von Oberlandesgerichtsrat Dr. W. Silberschmidt, Privatdozent an der Universität in München.

Die Entwicklung der deutschen Besteuerung als Richtlinie für die demnächstige Erweiterung derselben III.
Von Kammerpräsident Dr. F. W. R. Zimmermann, Braunschweig.

Verbandsnachrichten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin.

Obligationenumlauf und Darlehenbestand der deutschen Hypothekenbanken am Schluß (31. Dezember) des Jahres 1916.

Die deutschen Notenbanken im zwölften Monat des dritten Kriegsjahres (Juli 1917).

Die Nichtigkeit der gegen Kriegsverordnungen verstossenden Rechtsgeschäfte und der gutgläubige Dritte.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. W. Silberschmidt, Privatdozent an der Universität, in München.

Wenn der Verkehr im ersten Jahrzehnt des zwanzigsten Jahrhunderts trotz einiger Abschwächungen doch auf den Grundsätzen der wirtschaftlichen Freiheit des Einzelnen beruhte, so hat im gegenwärtigen Kriege der Ansturm einer Ueberzahl von Feinden und insbesondere der sofort von England entfesselte wirtschaftliche Kampf[1]) auf deutscher (und österreichischer) Seite eine Zusammenfassung aller Hilfsmittel in der Hand des Staates erforderlich gemacht und hierzu eine wirtschaftliche Ordnung heraufgeführt, die zum erheblichsten Teile, noch mehr wie im Zeitalter des aufgeklärten Despotismus oder zu Zeiten der Zünfte, auf staatlichem Zwang beruht. Durch die Mittel der Beschlagnahme, der Monopole, der staatlichen Verkehrs- und Preisregelung, durch Einengung der wirtschaftlichen Freiheit des Einzelnen und Minderung seines Privatrechts haben die Kriegsverordnungen den Versuch, Deutschland wirtschaftlich niederzuwerfen und auszuhungern, glücklich abgewehrt. Neben dem unmittelbaren staatlichen Zwang und dem Strafrecht kam dabei selbstverständlich der Grundsatz zur Anwendung, daß der Staat Rechtsgeschäfte des Einzelnen, die im Widerspruche zu den staatlichen Verordnungen standen, nicht anerkannte, sie vielmehr für nichtig erklärte. Die Nichtigkeit ist die unmittelbare Folge, daß der Staat ein Rechtsgeschäft für nicht oder nicht mehr vorhanden erachtet, sie ist der bürgerliche Tod oder das Todesurteil im Gebiete der Rechtshandlungen. Wie die schweren Strafen ist die Nichtigkeit zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich. Aber so angebracht die Strafe und die Nichtigkeit gegenüber dem schuldhaften Frevler sind, so wenig am Platze erscheinen sie manchmal gegenüber dem gutgläubigen Bürger. Der Schutz des guten Glaubens ist ein Hauptsatz des deutschen Verkehrsrechts und eine Hauptaufgabe der deutschen Kaufmannschaft. Es ist kein Zufall, daß die Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin, soweit es möglich war, den Schutz des guten Glaubens gegenüber den strafrechtlichen Kriegsverordnungen erreicht haben. Noch kurz vor dem Kriege hat der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes den Schutz des gutgläubigen Dritten gegenüber der Nichtigkeit von Rechtshandlungen Geisteskranker[2]) eingehend erörtert und eine wissenschaftliche

[1]) Vgl. zusammenfassend Klein, Das Recht der Kriegswirtschaft in L. Z. 1917, S. 770 f., ferner v. Mayr, Staatssozialismus im Krieg u. Frieden, R. u. W. 1915, 219, sowie dessen: „Volkswirtschaft, Weltwirtschaft, Kriegswirtschaft, 1915", Eberhard Gothein, Krieg und Wirtschaft, 1914, Johann Plenge, Eine Kriegsvorlesung über die Volkswirtschaft, 1915, sowie „Der Krieg und die Volkswirtschaft", 1915 u. a.

[2]) Münchner Bankiertag Sten.-Ber. 12, 128 f., Bernstein in JW. 1914, 1014 f., Bank-Archiv 5, 153 u. 285; 10, 228, 369; 12, 158, 282; 13, 99, 143, 185, 252 (Danz); ZBlFG. 17, 249, 277; JW. 1913, 1016 (Danz), 1914, 121 f. (Wolff), 270 und 1011 (Fuchs), 322, 564; BayrRPflZ. 1914, 133, 160, (Silberschmidt), Egger in der Festschrift für Cohn, 1915, auch Stampe im Arch. Ziv. Prax. 108, 53.

Digitized by Google

Aussprache über diese Frage eingeleitet. Gerne komme ich daher der Aufforderung der Schriftleitung des „Bank-Archivs" nach, die an die Spitze gestellte Frage, die Nichtigkeit der gegen Kriegsverordnungen verstoßenden Rechtsgeschäfte und der gutgläubige Dritte, hier zu behandeln.

I. Der Begriff der Nichtigkeit ist uns, wie Fuchs in seinen Aufsätzen richtig hervorhebt, aus dem römischen Recht überkommen[3]) und, soweit er in alter Reinheit noch heute in Frage kommt, versagt er in rücksichtsloser Weise dem fehlerhaften Rechtsgeschäfte jede Anerkennung, dieses gilt als nicht vorhanden, jedermann kann sich darauf, daß es nicht vorhanden ist, berufen und mit dem Hauptgeschäft entfallen alle Bestärkungen und Nebengeschäfte. Dieser römisch-rechtliche Nichtigkeitsbegriff kennt, wenn einmal die Fehlerhaftigkeit des Rechtsgeschäfts festgestellt ist, keine Rücksicht auf die Wirkung im Enderfolg, keine Rücksicht auf den Zweck der verletzten Vorschrift, soweit nicht dieser Zweck in ihr selbst zum Ausdruck gelangt, keine Rücksicht auf den guten Glauben. Wie häufig von den Parteien die Strafe der Nichtigkeit für ein gewisses Vorgehen vereinbart wird, so erscheint auch im Gesetze diese römisch-rechtliche Nichtigkeit als die gerechte Strafe der verletzten Rechtsordnung, mit dem einzigen Zwecke, die Verletzung ungeschehen zu machen, auch wenn dadurch andere Nachteile entstehen sollten. Sind die Errichtungserfordernisse im Augenblicke der Vornahme des Rechtsgeschäfts nicht dem Gesetz entsprechend vorhanden, so entsteht unheilbare Nichtigkeit.

Nun ist freilich dieser strenge Begriff schon im späteren römischen Recht und noch mehr im französischen Recht abgeschwächt worden, welch letzteres, abgesehen von seiner Haltung gegenüber den Rechtsgeschäften der Geisteskranken, wobei es nur den erkennbar Geisteskranken ein Anfechtungsrecht gewährte[4]), als actes radicalement nuls nur die der Kinder und die auf einer cause illicite beruhenden erachtete. Unter dem Einflusse des französischen Rechts hat dann das BGB.[5]) neben dem Nichtigkeitsbegriff den der Unwirksamkeit eingeführt, der nur feststellt, daß einer bestimmten Handlung tatsächlich eine Wirkung nicht entspricht, ohne aber die Frage des Umfangs oder der Heilbarkeit dieser Wirkungslosigkeit zu entscheiden. Zu dem, später auch gefallenen, § 109 des Entwurfs:

> Ein nichtiges Rechtsgeschäft wird nicht dadurch gültig, daß die Gründe der Nichtigkeit später wegfallen

hatten schon die Motive[6]) bemerkt, soweit in den sog. Konvaleszenzfällen ein Nachlaß von dem Vorhandensein des Tatbestandes zur Zeit der Vornahme des äußeren Aktes zugestanden sei, werde das Rechtsgeschäft, dem es an dem nachholbaren Erfordernis gebricht, nicht als nichtig, sondern als unwirksam behandelt. Man erachtete also eine Milderung der strengen Nichtigkeitsvorschriften für geboten, wollte in gewissen Fällen eine nachträgliche Heilung des Fehlers gestatten und behandelte, da das bei nichtigen Rechtsgeschäften nicht möglich wäre, das Rechtsgeschäft eben nicht als nichtig, sondern nur als unwirksam. Dabei verzichtete man auf eine Begriffsbestimmung der Nichtigkeit und machte im Gesetze, der wiederholt vorgeschlagenen „praktischen Behandlung" folgend, in einer Reihe von Fällen Gebrauch von dem farblosen Begriffe der Unwirksamkeit, indem man stillschweigend neben dem strengen Begriffe der Nichtigkeit einen zweiten aufstellte, der die harten Anforderungen des römischen Rechts nicht enthielt.

Weiter aber hat das BGB. und das neuere Recht überhaupt die Einrede der Nichtigkeit vielfach durch besondere Vorschriften entbehrlich gemacht. So hat es in Fällen, in denen ein unverhältnismäßig hoher Betrag als Vergütung oder Strafe vereinbart ist (§ 4 Abs. 1 des RG. über die Abzahlungsgeschäfte, §§ 343, 655 BGB., 74, 74a, 75 II HGB.), auf Antrag ein richterliches Ermäßigungsrecht auf den angemessenen Betrag vorgesehen[7]). In solchen Fällen kann die Nichtigkeit des § 138 BGB. recht wohl schon mit Rücksicht auf die ungemessene, den Pflichtigen im Dasein bedrohende Höhe des Betrages eintreten[8]); gerade aber weil dem Betrage gegenüber das Ermäßigungsrecht besteht, wird hier Nichtigkeit in der Regel nur dann anzunehmen sein, wenn noch etwas weiteres hinzukommt, das dem Vertrage den Stempel der Sittenwidrigkeit aufdrückt[9]). Liegt Nichtigkeit vor, so kommt natürlich die Herabsetzung und damit der mögliche Schutz des gutgläubigen Dritten nicht mehr in Frage[10]).

Eine ähnliche Wirkung wie durch die Festsetzung des richterlichen Ermäßigungsrechts tritt ein, wenn in Dauerschuldverhältnissen[11]) eine sonst für das sittliche Empfinden unerträgliche Bindung schon durch das Gesetz dadurch gelöst wird, daß es Kündigung bzw. Rücktritt nach einer bestimmten, kürzeren Zeit (vgl. § 624 BGB., § 132 HGB.) oder jederzeit (§ 723 BGB.) oder unter gewissen Verhältnissen (§§ 604 III, 636 BGB.) oder aus wichtigen Gründen allgemein zuläßt (vgl. z. B. §§ 626, 671, 712, 749, 2042 BGB., § 92 II HGB.), so daß die Bindung stets als unter den, meist nicht abdingbaren[12]), gesetzlichen Bedingungen erfolgt aufzufassen ist und das Bedürfnis nach der Nichtigkeit insoweit entfällt als die Kündigung gegeben ist[13]).

Hat so die Nichtigkeit einen Teil ihrer Schärfe im allgemeinen verloren, so fragt es sich, wie es sich bei den gegen Kriegsverordnungen verstoßenden Rechtsgeschäften mit dem Schutze des gutgläubigen Dritten verhält.

II. Das Gebiet dieser Kriegsverordnungen wurde schon in der Einleitung kurz umgrenzt. Besonders häufige Uebertretungen, die hier in Frage kommen, sind die Ueberschreitungen der Höchstpreise, die Zuwiderhandlungen gegen die Bekanntmachungen gegen übermäßige Preissteigerung, gegen das Kettenhandelsverbot, gegen die Vorschriften über die Sperre des ausländischen Vermögens und sonstige Durchkreuzungen von Maßnahmen betreffend die zwangsweise Verwaltung feindlicher Unternehmungen, gegen die Verfügungsverbote hinsichtlich des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland, gegen die Vorschriften über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln, gegen die Beschlagnahmevorschriften usw.

Was nun die Anwendung der Nichtigkeitsvorschriften auf die Uebertretung dieser Gebote insbesondere durch

---

[3]) Vgl. für das Folgende Silberschmidt in BayrRPflZ. 1914, 138 f.

[4]) Vgl. Fuchs in JW. 1914, 1011 f.

[5]) Silberschmidt, Unwirksamkeit und Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, a. a. O. S. 135.

[6]) Bd. 1 S. 117.

[7]) Geyershöfer in Bl. f. RA. 61, 49, Cohn in DJZ. 1897, 443; Marcus Bl f. RPfl., i. B. d. K. 1900, 18; Wolf in DJZ. 1901, 554, Hölder im Recht 1900, 161, Gierke Deutsch. PrivatR. 3 (1917), 875. Staub A. 6. zu § 75 HGB.

[8]) RGZ. 68, 229; Recht 14 n. 2606.

[9]) RG. in JW. 1909, 488 und Recht 14 n. 2230 und schon 1963. Lotmar, Arbeitsvertrag 1, 173.

[10]) Dörr in Bl. f. RA. 1905, 625.

[11]) Gierke in Iherings Jahrb. 64, 355 f. und Deutsches Privatrecht 3, 86 f, Silberschmidt in ZHR. 79, 465 f. und BayrRPfZ 1916, 869 f.

[12]) Vgl. z. B. RG. in Warneyer E. B. 6, 140 f.

[13]) Vgl. Warneyer E. B. 1, 97.

Digitized by Google

Gutgläubige betrifft, so muß in folgender Weise unterschieden werden:

1. Soweit es sich um echte Nichtigkeit im alten römisch-rechtlichen Sinne handelt, finden die gekennzeichneten strengen Vorschriften Anwendung. Wie die Willenserklärungen Geisteskranker nach § 105 BGB. nichtig sind und nur eine Abänderung des Gesetzes Hilfe bringen kann, die Auslegungsversuche von Danz[14]) und Krueckmann aber vergeblich versuchen, die Nichtigkeit des Gesetzes auf eine Unwirksamkeit herabzudrücken, während Fuchs dem Gesetze als einer „offenbar unbilligen" Zumutung den Gehorsam in nicht zu billigender Verallgemeinerung versagt, so ist auch in unserer Frage da, wo das Gesetz die Nichtigkeit ausdrücklich ausspricht, daran nicht zu deuteln, vielmehr müssen die Folgerungen aus dem Begriffe der Nichtigkeit ganz gezogen werden. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß der Staat in dem schweren Kampfe bestrebt sein muß, alle erforderlichen Kräfte in seiner Hand zu sammeln und alles zu verhüten, was er als für uns schädlich und den Gegnern nützlich erachtet. Dabei wird es sehr häufig auf den Erfolg, nämlich darauf ankommen, ob der erstrebte Vorteil erreicht, der gefürchtete Nachteil verhütet wird; wenn hierzu die den Zwecken des Staates entgegengesetzte Handlung für nichtig erklärt wird, dann hat es dabei sein Bewenden und es kann dann nicht weiter geprüft werden, ob die Handlung in gutem Glauben betätigt wurde oder nicht. Dies gilt insbesondere

a) wenn eine Handlung verboten und zugleich das trotz des Verbots errichtete Rechtsgeschäft für nichtig erklärt wird.

So wurden in der BRBekm. vom 17. Juni 1915[15]) Kaufverträge über Roggen, Weizen, Spelz, Emer, Einkorn, Hafer, Gerste, allein oder mit anderem Getreide gemengt, aus der inländischen Ernte des Jahres 1915, ferner über Futtermittel dieser Ernte, die der Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln unterliegen, endlich über Rohzucker, soweit die Verträge nach dem 31. August 1915 zu erfüllen sind, für nichtig erklärt und hinzugefügt: „Dies gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind", so daß mit Rücksicht auf den notwendigen Erfolg der Schutz des gutgläubigen Dritten hier ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Der Reichskanzler wurde zugleich ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung auch auf Kaufverträge über andere Erzeugnisse der inländischen Ernte des Jahres 1915 sowie über Verbrauchszucker auszudehnen. Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Reichskanzler mit Bekanntmachung vom 22. Juni 1915[15a]) auch Kaufverträge über Raps, Hederich, Dotter und Leinsamen, sowie mit Bekanntmachung vom 7. Juli 1915[15a]) Kaufverträge über Kartoffelflocken, Kartoffelschnitzel, Kartoffelwalzmehl, feuchte und trockene Kartoffelstärke, sowie Kartoffelstärkemehl, alles beschränkt auf die inländische Ernte des Jahres 1915, für nichtig erklärt und beide Bekanntmachungen auch auf Verträge ausgedehnt, die vor Verkündung dieser Verordnungen geschlossen wurden.

Aber von dem Mittel der Nichtigkeitserklärung ist doch nur ein sehr sparsamer Gebrauch durch die Gesetzgebung des Krieges gemacht worden und auch der Verkauf der Ernten ist in den späteren Jahren in anderer Weise vom Staat erfaßt worden.

α) Das Brotgetreide wurde schon durch die Bekanntmachung vom 28. Juni 1915[15b]) (§ 1) mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, wobei (§ 2) rechtsgeschäftliche Verfügungen über die Ernte und solche, die im Wege der Zwangsvollstreckung und Arrestvollziehung erfolgen, nur mit Zustimmung des Kommunalverbands sollten geschehen dürfen, soweit sich nicht aus den §§ 3—6, 21 und 22 etwas anderes ergebe. Die Beschlagnahme wirkt als gesetzliches Veräußerungsverbot nach dem § 134 BGB.[16]), der auch die zum öffentlichen Wohl erlassenen Veräußerungsverbote der Gerichte und Behörden umfaßt, und bewirkt, wenn das Gesetz nicht etwas anderes vorsieht, auch ihrerseits die Nichtigkeit[16a]). Vgl. schon § 3 der den Bestimmungen über die Ernte vorausgehenden Verordnung vom 25. Januar 1915[17]). Bestraft wird[18]), wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, das dann eben nach § 134 BGB. nichtig ist. Als Ende der Beschlagnahme ist nach § 7 vorgesehen: der freihändige Eigentumserwerb durch die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband, die Enteignung und eine nach § 6 zugelassene oder durch den Kommunalverband genehmigte Verwendung oder Veräußerung, wenn durch die letztere das Getreide aus dem Bezirk entfernt wird (§ 7). Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme frei (§ 1, Abs. 2, S. 2)[19]).

In der späteren Fassung, vom 24. Juli 1916[20]), sind, abgesehen von Bestimmungen über die Verbringung des beschlagnahmten Getreides in andere Bezirke und der Einführung der Saatkarten für Veräußerung von Saatgetreide, die hierher gehörigen Vorschriften nicht geändert werden, insbesondere ist die der Nichtigkeit des nicht genehmigten Veräußerungsgeschäfts zugrunde liegende Strafvorschrift in unveränderter Geltung, nur die Veräußerung beendet (§ 7) die Beschlagnahme überhaupt nicht mehr.

Was nun den Schutz des guten Glaubens betrifft, so besteht gegenüber der Bekanntmachung vom 17. Juni 1915 immerhin ein Fortschritt. Zwar ist die Lieferung auch dann strafbar und nichtig, wenn sie zur Erfüllung eines vor der Beschlagnahme abgeschlossenen Vertrages erfolgt[21]) und auch der Müller wird bestraft, der in üblicher Weise einen Teil des zum Mahlen übergebenen Getreides als Mahllohn erhält (Multern)[22]), womit die Nichtigkeit auch dieses Rechtsgeschäfts gegeben erscheint. Aber einerseits ist doch auch zur strafrechtlichen Ahndung eine Willensschuld, also mindestens Fahrlässigkeit, erforderlich und allerdings auch ausreichend[23]), da die Unbefugtheit Bestandteil des strafrechtlichen Vorsatzes[24]) ist, aber die nicht schuldhafte Unkenntnis von der Beschlagnahme schützt doch nach der zur Herrschaft ge-

[14]) Vgl. jetzt auch RG. im Bank-A. 15, 314.

[15]) Vgl. Güthe-Schlegelberger, Kriegsbuch 1, 737, Hartmann in R. u. W. 1917, S. 149.

[15a]) Ebenda S. 788.

[15b]) Ebenda S. 572, vgl. 2, 278 und 294, ferner 4, 102, und Oppenheimer und Dorn, Die BRV. über Brotgetreide 1916, Neukamp a. a. O., S. 782.

[16]) Meyer, Privatrecht des Krieges S. 256, Hartmann a. a. O., S. 150.

[16a]) Vgl. Lehmann, Die Kriegsbeschlagnahme, 1916, 11 f. und R. u. W. 1915, 234 f., Predari bei Gr. 59, 810 und 60, 1045, Hagelberg, ebenda 60, 70, Gundlach in JW. 1916, 1172 u. Isay in L. Z. 1917, 174.

[17]) Behr in D. J.-Z. 1915, 408, Oppenheimer in JW. 1915, 754.

[18]) § 9 Z. 2 der Bkm. v. 28. Juni 1915.

[19]) Hachenburg in D. J.-Z. 1915, 786.

[20]) Kriegsbuch 4, 102.

[21]) RG. in L. Z. 1915, 1281 und 1916, 598 = Recht. 1916, 196 u. 405.

[22]) ObLG. in DJZ, 1915, 789 und 1104.

[23]) Vgl. RG. in L. Z. 1915, 1218, 1230, 1445.

[24]) ObLG. in DJZ. 1915, 499, RG. ebenda 1916, 341.

Digitized by Google

langten Ansicht[25]) den Gutgläubigen vor der Bestrafung und die Wirkung des Irrtums darüber, ob im Einzelfalle aus bestimmten Gründen Berechtigung zum Kauf oder Verkauf auf der Gegenseite besteht, ist auch im bürgerlichen Recht für den Gutgläubigen günstig[25a]).

β) Auch das Verbot des Vorverkaufs von Oelfrüchten ist alsbald aufgehoben und mit Bekanntmachung vom 15. Juli 1615/26. Juni 1916[27]) angeordnet worden, daß die Oelfrüchte zu festzusetzenden Preisen an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette abzuliefern sind, an den das Eigentum auf Anordnung der zuständigen Behörde bei Weigerung übertragen wird (§ 5, Abs. 2); die Lieferung an einen andern als den Kriegsausschuß ist nach § 10, Z. 1 strafbar und nach § 134 BGB. nichtig. Durch diese Regelung ist eine Schädigung gutgläubiger Dritter nahezu ausgeschlossen.

γ) Wohl aber enthält noch die BRV. vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs[28]), die noch in Geltung ist, nach dem Vorbild der BRBekm. vom 17. Juni 1915 den Ausspruch der Nichtigkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen, einschließlich von Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung und des Arrests, über die beschlagnahmten Sachen, die Zulässigkeit von Verfügungen mit Zustimmung der beschlagnehmenden Stelle und die Strafbestimmung gegen denjenigen, der eine beschlagnahmte Sache ohne diese Zustimmung verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt.

Während beim Getreide die Beschlagnahme von selbst mit der Trennung vom Boden erfolgt, ist hier eine besondere Anordnung der zuständigen Behörde an den Besitzer vorgesehen. Gundlach[29]) will für diesen Fall die Nichtigkeit auf das Rechtsgeschäft des von der Behörde Angegangenen beschränken, Hartmann[30]) macht aber mit Recht geltend, daß beide Arten von Beschlagnahmen völlig gleichgestellt sind. Zu Gunsten Dritter bestimmt indessen die Bekanntmachung vom 14. September 1916[31]) ausdrücklich in Art. 1 Z. 1, daß aus dem Uebernahmspreise die angemeldeten und glaubhaft gemachten Ansprüche dritter Personen vorweg zu befriedigen sind, die auf die enteigneten Gegenstände Aufwendungen gemacht haben oder denen an diesen Gegenständen ein dingliches Recht oder ein Zurückbehaltungsrecht zustand. Dieser Bestimmung wäre die Aufnahme in noch weitere Kriegsverordnungen zu wünschen.

δ) Sonst ist die ausdrückliche Nichtigkeitserklärung von Rechtsgeschäften, in den Kriegsverordnungen immer mehr zurückgetreten[31a]). Fragt man nach dem Grunde, so ergibt eine kurze Ueberlegung, daß die Zeit stärkere Mittel erfordert, als die papierene Nichtigkeitserklärung, die den tatsächlichen Zustand unverändert beläßt, darbietet. Der Staat mußte die Verfügung über die Gegenstände, die er benötigte, unmittelbar gewinnen[32]), für sich oder für die von ihm ins Leben gerufenen juristischen Persönlichkeiten, er mußte Besitz und Eigentum daran erhalten und diesem Zwecke dienten die Enteignung, die unmittelbare Eigentumsübertragung (und Rückübertragung)[33]), die Besitzübertragung, insbesondere aber die Beschlagnahme und das Monopol weit besser als die Nichtigkeitserklärung von Rechtsgeschäften. Auch die strafrechtliche Ahndung unerwünschter Rechtsgeschäfte wirkt stärker; sie, die Aufforderung zur Eigentumsüberlassung[34]) und die Beschlagnahme, die als Verfügungsverbot wirkt, haben die Nichtigkeit des trotz des Verbots betätigten Rechtsgeschäfts ohnehin zur Folge, wenn das Gesetz es wünscht. Was den Schutz Gutgläubiger betrifft, so wirkt die Beschlagnahme dinglich, „sie macht die verstrickten Gegenstände unveräußerlich ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Beteiligten von der Verstrickung“[35]). Wo die Veräußerung mit Genehmigung (vgl. § 2 der Bekanntmachung vom 24. Juli 1916) einer Behörde, eines Verbandes, einer Gesellschaft erfolgen kann, da wirkt die vereinbarungsgemäß erholte nachträgliche Genehmigung heilend auf die durch die Beschlagnahme begründete Nichtigkeit der Veräußerung[36]); ob aber die spätere Freigabe von beschlagnahmten und veräußerten Sachen die gleiche Heilung begründet[37]) erscheint zweifelhaft. Es wird Tatfrage sein, ob schon mit der Beschlagnahme der Vertrag zusammenstürzt oder nicht und ob insbesondere die Erholung durch Genehmigung in Frage kommen sollte[38]). Soweit Verfügungen im Wege der Zwangs-Vollstreckung nur mit Genehmigung der Beschlagnahmeberechtigten erfolgen können[39]), gilt das soeben Gesagte, sonst sind Pfändungen Dritter nach der Beschlagnahme nichtig[40]), während solche vor der Beschlagnahme ihre Wirkung behalten, das Pfandrecht aber auf die Preisforderung gegen den Kommunalverband usw. übertragen[41]).

Was für die Zwangs-Vollstreckung im allgemeinen gesagt wurde, gilt insbesondere auch für die dinglichen Rechte an den der Beschlagnahme unterstellten Feldfrüchten. Ihre Versteigerung ist, wenn sie vor der Trennung gepfändet wurden, auch nach der Beschlagnahme zulässig, mit der Trennung tritt aber das Recht der Beschlagnahme, zugleich aber auch der Gesetzesgrundsatz ein, der das Recht auf den Erlös an die Stelle des Rechts an der Sache setzt[42]).

Was endlich die Wirkung der Beschlagnahme auf bestehende Lieferungspflichten betrifft, so wird, wenn Gegenstand des Vertrages bestimmte Einzelsachen sind, mit deren Beschlagnahme die Lieferung unmöglich. Sind Gattungssachen in Frage, so ist das Ergebnis das gleiche, wenn die Gattung dem Verkehr entzogen ist; sonst kann, je nachdem, Erfüllungsunmöglichkeit, verschuldetes oder unverschuldetes Unvermögen vorliegen[43]). Wenn die Sendung z. Zt. der Beschlagnahme an den Berechtigten bereits ausgeliefert ist, ist sie bei letzterem beschlagnahmt[44]). Verliert der Käufer das Recht an einer bestimmten Sache, so wird er regelmäßig die Ansprüche aus § 281 BGB.

---

[25]) Einerseits Kriegsbuch 1, 592, 2, 281, Z. II, 4 u. DJZ. 1916, 341, andererseits BRV. v. 18. Jan. 1917 und Kriegsbuch 4, 729.

[25a]) Vgl. unten Ziff. 3.

[26]) RG. in DJZ. 1915, 926.

[27]) Kriegsbuch 4, 504 f., 509.

[28]) Vgl. Kriegsbuch 1, 923 f.; 2, 450 f.; 4, 733 f.; Rathenau, Deutschlands Rohstoffbeschaffung, 1916; Eulenburg, Krieg und Wirtschaft 2, 1059; Lehmann in R. u. W. 1915, 234 f.; Hagelberg b. Gr. 60, 70.

[29]) in JW. 1916, 1173.

[30]) R. u. W. 1917, 150.

[31]) Kriegsbuch 3, 735.

[31a]) Vgl. etwa § 1, Abs. 3 der Bkm. v. 29. Juni 1916 über Zement, Kriegsbuch 4, 605.

[32]) Vgl. Krieg u. Wirtschaft, Kriegshefte des Arch. f. Soz.-Wiss. u. Soz.-Politik 1, 516, A. 2.

[33]) Vgl. oben Anm. 19.

[34]) Kriegsbuch 1, 751; 2, 182; Grünebaum in DJZ. 1916, 847 f.

[35]) Lehmann u. a. O. S. 30 f.

[36]) Lehmann u. a. O. S. 33. Vgl. auch unten Ziff. 4.

[37]) Vgl. Stark, Lieferungsverträge unter Einwirkung des Krieges 1917, S. 60.

[38]) Predari bei Gr. 59, 813.

[39]) Vgl. § 2 der Bkm. v. 29. Juli 1916.

[40]) Lehmann S. 33, Oettle in Bay. RPflZ. 1915, 133 gegen Schuntner das. S. 129.

[41]) Staub in JW. 1915, 1149; Oppenheimer-Dorn (vgl. Kriegsbuch 4, 117) verlangen neue Forderungspfändung.

[42]) Predari a. a. O. S. 821 f.

[43]) RG. bei Warneyer E. B. 10 n. 2; Stark a. a. O. S. 65, Lemberg in R. u. W. 1915, 10; Feuchtwanger ebenda, 77.

[44]) Neukamp b. Gr. a. a. O. 59, 783 f.

Digitized by Google

geltend machen können[45]). Beschlagnahme und Uebereignung an den Staat oder die durch diesen geschaffene juristische Person fallen zusammen[46]).

Hiernach ist dadurch, daß an Stelle der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts die tatsächliche Erfassung der Sache für den Staat getreten ist, die Stellung des gutgläubigen Dritten erheblich verbessert worden. Und auch dies ergibt sich aus der Natur der Sache. Die Nichtigkeit wirkt nur verneinend und zerstörend, die gekennzeichneten Mittel der Kriegsverordnungen aber bejahend und aufbauend. Indem die Kriegsverordnungen bestrebt sind, die tatsächlichen Verhältnisse festzustellen und das Machtverhältnis des Staates zu den von ihm benötigten Sachen herzustellen, werden klare Verhältnisse geschaffen und damit auch der Schutz des gutgläubigen Dritten betätigt, dessen Rechte an sich, soweit es die Sorge um den Staat gestattet, tunlichst gewahrt werden sollen.

b) Wenn aber in den Kriegsverordnungen selbst die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften nur verhältnismäßig selten ausdrücklich angedroht wird, so bestehen doch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts daneben fort und begründen in einer Reihe von Fällen die strenge römisch-rechtliche Nichtigkeit. Der Hauptfall ist

α) der des § 138 Abs. 1 BGB.: ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig. Dieser Rechtssatz ist bei dem Tatbestande der Kriegsverordnungen stets mit anzuwenden. Dabei wird die Frage des guten Glaubens nur selten eine Rolle spielen. Denn, wenn die Entscheidung, ob das Rechtsgeschäft nichtig ist, nach dem sittlichen Bewußtsein der Allgemeinheit zu fällen ist und zwar von dem Standpunkt aus, ob der Inhalt, der Beweggrund und der Zweck des Rechtsgeschäfts mit diesem Bewußtsein in Widerspruch steht[47]), so wird regelmäßig das Bewußtsein der Beteiligten dem der Allgemeinheit entsprechen, wenn jene auch tatsächlich anders gehandelt haben. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß nur ein von beiden Vertragsteilen verfolgter Zweck und ein beiden gemeinsamer Beweggrund in Frage kommt[48]). Allerdings entscheidet, daß sachlich ein unsittliches Geschäft vorliegt, auch wenn es den Parteien wirklich nicht zum Bewußtsein gekommen wäre.[49])

Ein solches gegen die guten Sitten verstoßendes Rechtsgeschäft liegt, um wieder auf den Inhalt der Kriegsverordnungen zu kommen, stets vor, wenn die Parteien einer bewußt eigennützigen Gefährdung vaterländischer Zwecke sich schuldig gemacht haben.[50]) Damit betreten wir das Gebiet der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915.[51])

Von den Fällen des § 5 erfüllt zweifellos die Ziffer 2, wenn jemand Gegenstände des täglichen Bedarfs, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, unter den gegenwärtigen Verhältnissen[52]) zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen, auch den Begriff des bürgerlichrechtlichen Unrechts; ein Rechtsgeschäft in diesem Sinne, z. B. über die Versendung und Einlagerung von Zwiebeln, ist daher nichtig.

Gleiches gilt von der Vernichtung von Vorräten zum Zwecke der Preissteigerung von Gegenständen des täglichen Bedarfs, von der Einschränkung ihrer Erzeugung und des Handels mit ihnen zum gleichen Zwecke und von Vornahme anderer unlauterer Machenschaften (Ziff. 3 des § 5), endlich von der Teilnahme an Verabredungen oder Verbindungen, die eine Handlung der Ziffern 2—3 zum Zwecke haben (§ 5 Ziff. 4):[53]) alle bezüglichen Rechtsgeschäfte sind als unsittlich nichtig. Der Zweck läßt auch hier die Beteiligung Gutgläubiger nahezu ausschließen. Was von den unlauteren Machenschaften im allgemeinen gesagt ist, gilt insbesondere für den als solche Machenschaft erscheinenden, preissteigernden Kettenhandel[54]) und für Machenschaften gegen das Verbot, in England usw. zu bezahlen.[54a])

Als allgemeiner Grundsatz ergab sich aus der Kriegsrechtsprechung:[55]) Wer den Krieg und die durch ihn vielfach herbeigeführte schwierigere wirtschaftliche Lage bewußt dazu benutzt, um für sich zum Nachteil anderer Vorteile herauszuschlagen, deren Erlangung ihm sonst nicht offen gestanden hätte, handelt wider die guten Sitten.

β) Wenn so der allgemeine Begriff der Unsittlichkeit schon zu einem Rechtssatze führt, der es ermöglicht, wucherischer Ausbeutung scharf entgegenzutreten, so ergibt sich klar, daß das in § 138 Abs. 2 mit: „Nichtig ist insbesondere“ eingeführte, gleichfalls zur Nichtigkeit führende wucherische Geschäft nur eine Art des unsittlichen Geschäfts überhaupt ist.[56]) Allerdings hat das Reichsgericht das Herausreißen einzelner Tatbestandsmomente aus Abs. 2 und ihre Unterstellung unter Abs. 1 nicht gebilligt, indem es zugegeben hat, daß Abs. 2 Spezialbestimmung von Abs. 1 ist, aber erklärt hat, diese sei nur einheitlicher Natur;[57]) so ist der eigentliche Wucherbegriff in Abs. 2 bestimmt, aber damit ist nicht entschieden, welcher ähnliche Tatbestand unter Abs. 1 fallen kann.[58]) Die Beteiligung Gutgläubiger braucht hier auch nicht weiter untersucht zu werden.

γ) Endlich liegt wirkliche Nichtigkeit gemäß § 134 BGB. vor, wenn ein Rechtsgeschäft gegen ein gesetzliches Verbot verstößt und aus dem Gesetze hervorgeht, daß Nichtigkeit die Folge sein soll. Die Kriegsverordnungen sind solche Verbotsgesetze, wie schon oben dargelegt wurde.[58a]) Sie bezwecken nicht, wie die Anordnungen des § 135 den Schutz bestimmter Personen, sondern der Allgemeinheit.[59]) Es kommt daher nur darauf an, ob aus dem Gesetze hervorgeht, daß Nichtigkeit als Folge in Frage kommt. Das ist der Fall und Nichtigkeit daher gegeben z. B. bei Uebertretung

aa) der Vorschriften über die Kriegsbeschlagnahme in der Verordnung über Brotgetreide und Mehl,[60]) über Gerste vom 24. Juli 1916,[61]) wo nur die Beschlagnahme, das Verbot rechtsgeschäftlicher Verfügungen ohne Erlaubnis

---

[45]) Ebenda, RG. bei Warn. E. B. 10 n. 8 u. 73.

[46]) Ebenda, Kluckhohn in JW. 1915, 1222 gegen Kemnitz in JW. 1915, 675 und 1087.

[47]) Vgl. RGZ. 56, 231; 63, 350; 68, 98; Recht 1911 n. 673 und 969.

[48]) RGZ. 78, 353; Recht 1910 No. 12; 1916 No. 389; Soergel 1911 No. 6. Vgl. unten Ziff. 3.

[49]) Kipp in DJZ. 1916, 471.

[50]) Recht 1917, 118 n. 202.

[51]) Kriegsbuch 2, 182; 3, 175; 4, 762.

[52]) Hachenburg in DJZ. 1915, 856.

[53]) Ebenda S. 857 und 858, Alsberg, KriegswucherstrafR. Seite 49, Ebermayer bei Gr. 60, 193, insbesondere 195 f.

[54]) Kriegsbuch 3, 208 f., 215 f.; 4, 772; Stark S. 71; Wassermann in R. u. W. 1917, 121 gegen Falck in Beiträgen zur Kriegswirtschaft H. 3 S. 54; LG. München im Recht 1915, 227 n. 388; Geschichtlich vgl. Crebert, Künstliche Preissteigerung durch Für- und Aufkauf in den Deutschrechtlichen Beiträgen von Beyerle, XI, 2. 1916.

[54a]) Vgl. RGZ. 89, 66

[55]) JW. 1916, 114 und dazu Riß in der DRZ. 1917, 108, Z. 2; die bei Meyer in R. u. W. 1917, 92 A. 17 mitgeteilten Entscheidungen des RG. und ObLG. Vgl. auch RG. im Recht 1916, S. 546 n. 1025.

[56]) Vgl. Ebermeyer bei Gr. 60, 193 f, Hachenburg in DJZ. 1915, 855; Lafrenz ebenda, 978; Kipp ebenda 1916, 470; Knipschaar ebenda. 1087; Riß in DRZ. 1917, 111; H. Lehmann, Wucher und Wucherbekämpfung 1917, 26.

[57]) RGZ. 64, 181; Recht 1910 n. 2474.

[58]) RG. im Recht 1914 n. 2036.

[58a]) Vgl. oben Ziff. 1 a *δ*).

[59]) Kom. v. RGR. zu § 135 Ziff. 1.

[60]) Vgl. oben Ziff. 1 *αα*).

[61]) Kriegsbuch 4, 405.

Digitized by Google

des Kommunalverbands und die Strafvorschrift, nicht aber die Erklärung der Nichtigkeit enthalten ist, über Hafer vom 24. Juli 1916,[62]) mit nahezu gleichem Inhalt, über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916,[63]) Speisefett vom 20. Juli 1916[64]) und Tabak[65]) vom 10. Oktober 1916 mit ähnlichem Inhalt, während in den Verordnungen für Hülsenfrüchte[66]) vom 26. September 1915, Oele vom 8. November 1915[67]) und Papierholz vom 26. September 1915[68]) die Beschlagnahme zwar nicht dem Wort, aber der Sache nach ausgesprochen ist, endlich bei Uebertretung der Vorschriften über Gegenstände des Kriegsbedarfs[69]); wenn nur Ablieferung und nicht Beschlagnahme[69a]) vorgeschrieben ist, bewirkt die Uebertretung nicht Nichtigkeit. Voraussetzung der Nichtigkeit ist dabei aber stets, daß beide Parteien die Herbeiführung des verbotswidrigen Zustandes bezwecken. Vgl. unten Ziff. 4. Nichtigkeit liegt aber auch aus gleichem Grunde vor.

bb) bei der Uebertretung der Vorschriften

$\alpha\alpha$) über den Kettenhandel[70]),

$\beta\beta$) über das Zahlungsverbot gegen England, Frankreich usw.[71])

Soweit in diesen Fällen die Nichtigkeit schon wegen Unsittlichkeit der Handlungsweise eintritt, liegen eben doppelte Gründe vor und zeigt es sich, daß das Gesetz etwas anderes wie Nichtigkeit auch als Folge des § 124 BGB. nicht im Auge hat. Was insbesondere den Fall $\beta\beta$) betrifft, so sagt Sieskind a. a. O. mit Recht, die scharfe Ausdrucksweise des § 1 („verboten") in Verbindung mit der schweren Strafandrohung des § 6 sowie die besondere öffentliche Bedeutung der Vorschrift, die das nationale Interesse in den Vordergrund rückt und einen wirksamen Schutz der deutschen Volkswirtschaft erstrebe, sprächen dafür, daß man die Nichtigkeit eines verbotswidrigen Rechtsgeschäfts annehmen müsse. Bedingung ist aber auch hier, daß der Zweck beiden[71a]) Vertragsparteien bekannt ist.[71b]) Für den Gutgläubigen, der in Unkenntnis des Verbots zahlt, wird das Rückforderungsrecht geltend gemacht;[72]) dem wird aber mit Recht entgegenzuhalten sein, daß die Ansprüche von Engländern[72a]) nach § 2 der Verordnung vom 30. September 1914 als gestundet gelten und die Rückforderung einer betagten Forderung nach § 813 Abs. 2 und 817 BGB. ausgeschlossen ist.[73]) Im übrigen sind, insbesondere hinsichtlich der Ausnahmen des Verbots, mannigfache Ansprüche gutgläubiger Personen denkbar.

Den hier behandelten Uebertretungen stehen

$\gamma\gamma$) die Uebertretungen von Ausfuhrverboten nahe, insbesondere des Goldausfuhrverbots nach Verordnung vom 13. November 1915, 13. Juli 1916[74]), in der auch die Einziehung angedroht ist. Selbstverständlich findet § 134 zunächst nur auf inländische Ausfuhrverbote, nicht grundsätzlich auf ausländische, Anwendung[75]). Bei den inländischen Ausfuhrverboten muß aber als Wille des Gesetzes für den Fall eines die beiderseitige Uebertretung enthaltenden Rechtsgeschäftes die Nichtigkeit angesehen werden. Das Gleiche gilt für Rechtsgeschäfte, welche

$\delta\delta$) die Bekanntmachung betreffend das Verbot des Agiohandels mit Reichsgoldmünzen vom 23. November 1914[76]) ebenso

$\varepsilon\varepsilon$) die Bekanntmachung über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren[77])

oder $\zeta\zeta$) die Bekanntmachung über das Verbot der Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher Seeschiffahrtsgesellschaften ins Ausland[77a]) und ihre Strafandrohungen übertreten.

Kurz, ohne daß alle einzelnen Verordnungen hier aufgezählt werden können, ist die Nichtigkeit als Folge von Verboten und Strafandrohungen dann anzusehen, wenn die verbotene Handlung zum Wohle des Reiches unterbleiben muß und diese Unterlassung der ausschließliche Zweck des Verbotes ist. Dies gilt insbesondere von den zahlreichen Fällen, in denen der Absatz bestimmter Stoffe bei Strafe nur durch eine oder an eine gewisse Gesellschaft erfolgen darf (z. B. der Brennesseln nur an die Nesselfaserverwertungsgesellschaft[78]), „um den Aufkauf unter der Hand unmöglich zu machen", und wenn nun gerade jeder sonstige Absatz unterdrückt, nicht aber unter Bedingungen geduldet und geregelt werden soll (vgl. unten bei 2a). Aehnliches gilt für Einfuhr- und Durchfuhrverbote usw.

(Schluß folgt.)

Die Entwicklung der deutschen Besteuerung als Richtlinie für die demnächstige Erweiterung derselben.

Von Kammerpräsident Dr. **F. W. R. Zimmermann**, Braunschweig.

Inhalt.

IV. Die Richtlinien für die Besteuerung nach dem Kriege.
1. Einheitlichkeit in dem Vorgehen der verschiedenen Steuergewalten. 2. Richtlinien für das Deutsche Reich. a) Hauptsächliche Beschränkung auf indirekte Besteuerung. α) Unbegründetes Vorurteil gegen indirekte Besteuerung. β) Ausschlaggebende Bedeutung des Gesamtsteuersystems. γ) Notlage der Bundesstaaten und sonstigen Körperschaften. δ) Gefahr der Ueberspannung der direkten Besteuerung. b) Beibehaltung und Ausbau der bisherigen direkten Reichssteuern. α) Vermögenszuwachssteuer. β) Erbschaftssteuer (Erbrecht des Reichs). c) Neue indirekte Besteuerung. α) Beibehaltung der besonderen Kriegssteuern. β) Notwendigkeit großer neuer Steuern. γ) Monopole. 3. Richtlinien für die Bundesstaaten. 4. Richtlinien für die Gemeinden und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbände.
V. Schlußwort.

III.

IV. Die Richtlinien für die Besteuerung nach dem Kriege.

1. Einheitlichkeit in dem Vorgehen der verschiedenen Steuergewalten.

Wenn wir in unseren vorgehenden Ausführungen zunächst einen kurzen Ueberblick über die Entwicklung der Besteuerung in Deutschland unter den regelmäßigen

---

[62]) Kriegsbuch 4, 431.
[63]) Ebenda 4, 183.
[64]) Ebenda 362.
[65]) Ebenda 554.
[66]) Ebenda 218.
[67]) Ebenda 511.
[68]) Ebenda 642.
[69]) Vgl. oben Ziff. 1 a γ. Die Vereinbarungen über beschlagnahmte Sachen sind natürlich dann nicht nichtig, wenn sie durch Aufhebung der Beschlagnahme bedingt sind. Vgl. Recht 1917, S. 226 n. 422.
[69a]) Seuff. Arch. 72 n. 27.
[70]) Vgl. oben zu Anm. 54.
[71]) Vgl. Sieskind im Recht 1914, S. 698; dagegen Heß, Die Kriegsgesetze zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen Ziff. 1 zu § 1.
[71a]) RGZ. 89, 66.
[71b]) RGZ. 72, 48.
[72]) Sieskind a. a. O. S. 698; Heß. Ziff. 4 zu § 1; Friedländer, Bayr. RPfl.Z. 1915, 71.
[72a]) Bzw. von Nichtdeutschen in England, auch wenn sie später nach Deutschland gezogen sind. RGZ. 89, 212.
[73]) Meyer a. a. O., S. 111; Hachenburg in LZ. 1914, 1686; RGZ. 89, 67; Recht 1916, 546 n. 1025. Vgl. aber doch den Unterschied in der Begründung des OLG. und des RG.
[74]) Kriegsbuch 2, 202; 3, 268.
[75]) RG. im Recht 1917, 118 n. 201.
[76]) Kriegsbuch 1, 871.
[77]) Ebenda 1, 529; 2, 232.
[77a]) Ebenda 3, 1017.
[78]) Kriegsbuch 4, 564.

Digitized by Google

Verhältnissen bis zum Ausbruch des großen Krieges zu geben und demnächst die außerordentlichen Besteuerungsmaßnahmen während des Krieges darzustellen versucht haben, so glauben wir damit eine brauchbare, aber auch notwendige Unterlage für einen Ausblick in die Zukunft, für die Beurteilung der Richtlinien, innerhalb welcher sich die Besteuerung nach dem Kriege im Allgemeinen zu bewegen haben wird, gegeben zu haben. Nur unter sorgsamer Berücksichtigung des geschichtlichen Werdeganges wird man auf dem Gebiete der Besteuerung zu richtigen Maßnahmen für die Zukunft kommen können. Dabei wird man aus früheren Fehlern ebensoviel, wenn nicht noch mehr, wie aus den günstigen Entwicklungsseiten zu lernen haben, denn gerade wesentlich ist es, früher gemachte Fehler zu vermeiden bezw. auszugleichen. Diese Betrachtung muß uns ohne weiteres dazu führen, als obersten Grundsatz für die in Aussicht stehenden neuen Steuerregelungen die Einheitlichkeit in dem Vorgehen der verschiedenen Steuergewalten hinzustellen.

Jede umsichtige nnd einsichtige Steuerpolitik wird stets die Rücksicht auf die Steuerträger obenanstellen. Hierin gipfelt gewissermaßen der ganze neuzeitliche Fortschritt im Besteuerungswesen, der wesentlich darauf gerichtet ist, die Gerechtigkeit in der Steuerverteilung und die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in ausgedehntester Vollkommenheit und in allen Einzelheiten zum Durchbruch zu bringen. Die gesamte Steuerlast ruht auf den Schultern des Steuerträgers. Daß diese Last möglichst sachgemäß und in richtiger Weise dem Steuerträger auferlegt werde, daß sie sich nicht in besonderen Härten als ungerechtfertigter Druck fühlbar macht, daß sie sich stets nur dahin verteilt, wo eine entsprechende Leistungsfähigkeit besteht, und so den Wohlhabenderen vorbeschwerend vor den Minderbegüterten trifft, ist der Kernpunkt wahrer Steuerpolitik. Nachdem durch die fortschreitende Entwicklung der Zeiten einerseits sich für das gleiche Gebiet eine Mehrheit von Steuergewalten nebeneinander herausgebildet hat, und andererseits die Besteuerung selbst sich zu immer weit tragenderer Bedeutung ausgewachsen hat, wird dem um so mehr Beachtung zu schenken sein. Vor Allem haben die mehreren Steuergewalten nicht aus dem Auge zu lassen, daß es der gleiche Steuerträger ist, den sie gemeinsam belasten. Die Einheit im Steuerträger bedingt unweigerlich ein gemeinsames, in sich geschlossenes Vorgehen der Steuergewalten, aus dem sich ein gesundes, mit den wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen im Einklang stehendes Gesamtsteuersystem ergeben muß.

Die einzelne Steuergewalt darf niemals unbekümmert um die übrigen lediglich nach eigenem Gutdünken ihre Besteuerung ausüben. Will sie eine gesunde Steuerpolitik auf obigen Unterlagen, wie es ihre Pflicht ist, betreiben, so hat sie immer zu beücksichtigen, daß der Steuerträger nicht durch sie allein, sondern auch noch durch andere steuerlich belastet wird. Das trifft in derselben Weise wie bei einer Gleichordnung der Steuergewalten auch bei einer Unterordnung derselben untereinander zu. Die obere Steuergewalt hat auf die untere ebensowohl Rücksicht zu nehmen, wie die untere auf die obere. Dieses gilt vorzugsweise wieder für ein so eigenartiges Staatsgebilde wie das Deutsche Reich und zwar muß es hier nach der Natur der Sache trotz des Mangels einer bezüglichen verfassungsrechtlichen Vorschrift Geltung haben. Das Reich und seine maßgebenden Faktoren werden sich vor allem dem nicht entziehen können, insbesondere nicht bei der jetzigen äußerst scharf zugespitzten Sachlage.

Es wird dazu auch keiner speziellen gesetzgeberischen Maßnahme bedürfen. Allerdings hat sich schon seit länger, wie wir solches bereits angedeutet, mehr oder weniger lebhaft und entschieden die Forderung geltend gemacht, die Steuergewalt des Reichs und der Bundesstaaten einander gegenüber grundsätzlich fest abzugrenzen, und damit die bislang unbeschränkte Steuergewalt des Reiches entsprechend einzuengen. Wenn wir nun auch die prinzipielle Berechtigung einer derartigen Forderung in vollstem Maße anerkennen müssen, so glauben wir doch den praktischen Erfolg einer bezüglichen gesetzlichen Vorschrift sowohl an und für sich, wie namentlich bei kritischer Sachlage nicht überschätzen zu dürfen. Selbst eine Festlegung durch die Reichsverfassung, welche voraussichtlich allein in Frage kommen würde, wird eine volle Sicherung nicht bieten, denn die gesetzgebenden Faktoren des Reichs bleiben stets in der Lage einseitig die hemmende Vorschrift wieder aufzuheben, wobei die erschwerenden Bedingungen der Verfassungsänderung kaum wesentlich ins Gewicht fallen würden. Insbesondere wird man zu Letzterem bei vortretenderer Notlage, also gerade in dem gefahrbringendsten Augenblick, sich leichter bereit finden lassen.

Als ein schlagendes neuestes Beispiel dafür, wie leicht man sich über solche Vorschriften hinwegzusetzen geneigt ist, möchten wir auf den Wehrbeitrag Bezug nehmen. Bei Einführung desselben war in fester Weise zugesichert und gesetzlich festgelegt, daß es sich dabei nur um eine einmalige, niemals zu wiederholende Steuerbelastung handeln solle. Aber bevor der Wehrbeitrag überhaupt voll zur Hebung gelangt war, wurden bei der Beratung über die Kriegssteuern im Reichstag schon durchaus zu beachtende Stimmen laut, welche eine Wiederholung des Wehrbeitrages forderten, Stimmen, welche kurz zuvor das Einmalige der betreffenden Steuer mit Schärfe betont hatten. Im Hinblick hierauf halten wir eine verfassungsmäßige Abgrenzung der Steuergewalt des Reiches für den gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht besonders bedeutungsvoll. Wir glauben zunächst von einer Forderung derselben jedenfalls absehen zu sollen, um nicht die an sich schon schwierige Lage noch verwickelter zu gestalten und durch grundsätzliche Regelungen, die ebenso gut und zweckentsprechender in ruhigen Zeiten vorgenommen werden können, unnötig zu belasten.

Mit um so größerer Entschiedenheit müssen wir aber an der tatsächlichen Seite festhalten: Das Reich darf bei seiner demnächstigen endgültigen Besteuerungsregelung die Rücksicht auf die übrigen Steuergewalten nicht hintenansetzen; die Regelung ist vielmehr so zu treffen, daß den Bundesstaaten, Gemeinden und sonstigen öffentlichrechtlichen Verbänden für ihre Sonderbesteuerung entsprechend freies Feld gewahrt bleibt. Das Kritische des Augenblickes gibt hierfür eine um so zwingendere Notwendigkeit. Bezüglich dieses Punktes glauben wir aber der vollen Uebereinstimmung aller, welche sich ernstlich mit diesen Fragen beschäftigen, sicher zu sein. Trotzdem kann nicht genügend hierauf immer wieder hingewiesen werden.

2. Richtlinien für das Deutsche Reich.

a) Hauptsächliche Beschränkung auf indirekte Besteuerung.

In welcher Weise hat das Reich seine demnächstige Besteuerung freiwillig und tatsächlich abzugrenzen, das ist die weitere Frage, welche sich unmittelbar aus der Anerkennung des vorerwähnten Grundsatzes ergibt. Der geschichtliche Werdegang und gleichzeitig auch die Natur der Sache weist hier ohne weiteres auf die große Ausscheidung zwischen der direkten und der indirekten Besteuerung hin. Unter dieser Ausscheidung hat man sich von Anfang an insbesondere nach der Ansicht des Fürsten Bismarck, des großen Begründers des Reiches, die Verteilung der Besteuerungsgewalt zwischen dem Reich und den Bundesstaaten gedacht. Sie ist in der Hauptsache auch tatsächlich

Digitized by Google

aufrecht erhalten, zunächst in Ausschließlichkeit, später allerdings mit sich steigernden Uebergriffen des Reichs auf das Gebiet der direkten Besteuerung. Der Erfolg wird immerhin als ein günstiger anzusehen sein. Es ist dem Reich gelungen, seine indirekte Besteuerung, zum Teil allerdings unter dem Einfluß der gewaltigen Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, aus kleineren Anfängen zu einem recht beachtenswerten Erträgnis auszubauen, obwohl die ganze Art und Weise, das Steuersystem insgesamt, nicht gerade als ein mustergültiges hinzustellen ist. Ein auch theoretisch weit mehr befriedigender Zustand ist bei den Bundesstaaten unter der Ausbildung der allgemeinen Einkommensteuer und der sich ergänzend daran schließender Vermögenssteuern erzielt. Nachteilige Erscheinungen als unmittelbare oder als mittelbare Folge jener Ausscheidung sind nirgends hervorgetreten. So spricht eigentlich alles dafür an dieser tatsächlichen Aufteilung der Besteuerung zwischen dem Reich und den Bundesstaaten auch für die Folge im Grundsatz festzuhalten, ungeachtet und unbeschadet der einzelnen, später näher zu berührenden Uebergriffe des Reiches in das Gebiet der direkten Steuern.

α) Unbegründetes Vorurteil gegen indirekte Besteuerung.

Ein schon früher angedeutetes beachtenswertes Hindernis hierfür liegt jedoch in der grundsätzlichen Abneigung großer parlamentarischer Kreise gegen jede indirekte Besteuerung, eine Abneigung, welche tief eingewurzelt von altersher besteht, unter den jetzigen Verhältnissen aber nur noch als ein Vorurteil anzusehen ist, welches als solches nicht lebhaft genug bekämpft werden kann. Wir können uns hier über den Unterschied und die unterschiedliche Wirkung der direkten und der indirekten Besteuerung nicht näher verbreiten. Es muß genügen hervorzuheben, daß sich mit der neueren wissenschaftlichen Entwicklung die Ansichten hierüber in der Theorie ganz allgemein nicht unwesentlich verschoben haben. Namentlich hat sich das, was früher hauptsächlich als ausschlaggebender Unterschied in der Wirkung beider Steuerarten galt, gegenüber der neueren Einzelklärung der Sachlage im großen und ganzen als hinfällig erwiesen, nämlich die Annahme, daß die indirekte Besteuerung allgemein und wesentlich die breite Masse der Bevölkerung und damit insbesondere die Minderbegüterten und speziell auch den arbeitenden Stand in ungerechter Weise und unverhältnismäßig belaste, während die direkte Besteuerung in der Hauptsache angemessen, namentlich der Leistungsfähigkeit nach, auf den Schultern der Besitzenden und Wohlhabenden ruhe, daß erstere in rücksichtsloser Allgemeinheit vorwiegend die Arbeit, letztere dagegen den steuerlich leistungsfähigeren Besitz treffe.

Daß ein derartiger scharf sich abhebender Gegensatz zwischen den beiden Steuergattungen in Folge einer größeren Anzahl von Ausgleichungen, von Steuerabwälzungen und Steuerüberwälzungen usw. tatsächlich nicht zur Wirkung kommt, und daß damit in dem schließlichen Endergebnis, in der wirklichen Belastung des Steuerträgers, der früher behauptete verschiedenartige Einfluß mehr oder weniger vollkommen als ausgeglichen erscheint, kann man jetzt als in der Theorie allgemein anerkannt ansehen. Ein so ausgeprägt zum Schlagwort gewordener Grundsatz pflegt sich, selbst wenn er theoretisch als fehlsam nachgewiesen ist, in der Praxis allerdings häufig noch länger zu erhalten. So geht es auch mit der Ansicht über die berührte Steuerwirkung, die vielfach noch gegen die indirekte Besteuerung namentlich in parlamentarischen Kreisen und bei den Parteiverhandlungen geltend gemacht wird. Daß mit diesem Vorurteil möglichst bald und gründlich aufgeräumt werde, ist ein dringendes Bedürfnis, um zu einem gesunden, den Verhältnissen entsprechenden Gesamtsteuersystem für Deutschland zu kommen.

β) Ausschlaggebende Bedeutung des Gesamtsteuersystems.

In dem Gesamtsteuersystem, d. h. in der Zusammensetzung der einzelnen Steuersysteme der verschiedenen Steuergewalten liegt allein der Kernpunkt der Sache, der nicht aus dem Auge zu verlieren ist, den aber auch von vornherein die Steuergewalt des Deutschen Reiches zu berücksichtigen genötigt sein wird. Daß in dem Gesamtsteuersystem direkte und indirekte Steuern sachgemäß und den Verhältnissen entsprechend vereinigt sein müssen, um es allen Anforderungen einer weitblickenden und gesunden Steuerpolitik gerecht werden zu lassen, ist eine Tatsache, die nicht bestritten werden soll und überhaupt nicht bestritten werden kann. Daraus folgt jedoch keineswegs, daß auch in jedem Steuersystem der einzelnen Steuergewalt in gleicher Weise eine Vereinigung beider Steuerarten durchgeführt werden müsse. Es ist vielmehr sehr wohl angängig, daß von den zusammengehörigen Steuergewalten, die eine je nach ihrer besonderen maßgebenden Sachlage sich mehr der direkten, die andere mehr der indirekten Besteuerung zuwendet, und daß auf diese Weise erst in dem Gesamtsteuersystem der sachgemäße Ausgleich erzielt wird.

Den besten Beweis für die Möglichkeit einer derartigen Regelung haben wir ja oben in dem Entwicklungsgang der Deutschen Besteuerung gesehen, als das Reich zunächst überhaupt nur die indirekte Besteuerung in Anspruch nahm. Von Anfang an war man sich darüber klar, daß für das Deutsche Reich die auf breiterer Unterlage ruhende indirekte Besteuerung sowohl nach ihrer inneren Eigenart wie nach ihrer Veranlagung und Hebung die angemessenste Steuerart sei; zahlreiche Aussprüche des Fürsten Bismarck bezeugen solches. Darin ist inzwischen nach den Verhältnissen selbst keinerlei Aenderung eingetreten. Wenn neuerdings die Parteien im Reichstage jede Bewilligung einer neuen indirekten Steuer von einer gleichzeitigen entsprechenden direkten Besteuerung bezw. Besitzbesteuerung abhängig zu machen pflegen, so ist dafür lediglich das Parteiinteresse als maßgebend anzusehen. Gerade unter der neueren Entwicklung ist für eine derartige Forderung im Hinblick auf das Besteuerungsinteresse, auf die Bildung eines gesunden Steuersystems, kein Anlaß geboten.

Von der indirekten Besteuerung mehr oder weniger vollständig abgedrängt, haben sich die Bundesstaaten und die sonstigen öffentlichen Körperschaften mit bestem Erfolg stark vorwiegend auf die direkte Besteuerung geworfen, welche sie nach ihrer Eigenart und ihrem engeren Anschluß an die Individualverhältnisse in der allgemeinen Einkommensteuer und der anschließenden Vermögenssteuer in erster Linie sachentsprechend auszubauen in der Lage waren. Auch nach dem Kriege werden alle diese öffentlichen Verbände fast ausschließlich durch die direkte Besteuerung sich für die außerordentlichen Anforderungen, welche an sie durch den Krieg und durch die weiteren Nachwirkungen desselben herantreten werden, Deckung verschaffen können. Daß es sich dabei für diese, namentlich in ihrer Gesamtheit, um sehr nennenswerte Beträge ebenso wie bei dem Reiche handeln wird, liegt auf der Hand und braucht nicht näher nachgewiesen zu werden. Dadurch wird der deutsche Steuerträger, ganz abgesehen von den an ihn von Reichswegen zu stellenden Anforderungen, in einem sehr erheblichen Maße durch direkte Besteuerung getroffen werden. Die Bedeutung dieser direkten Steuerbelastung muß aber um so mehr ins Gewicht fallen, als es sich um die finanziellen Bedürfnisse dreier verschiedener Steuergewalten — Bundesstaat, Gemeinde, sonstige Verbände — handelt, die mehr oder weniger ausschließlich auf eine direkte Besteuerung angewiesen sind, die

Digitized by Google

außerdem, wie wir schon oben dargelegt, sich in einer besonders aufsteigenden Entwicklung ihrer Steuerbedürfnisse auf der entsprechend fortschreitenden Erweiterung und Vertiefung ihrer regelmäßigen Aufgaben beruhend befinden, daneben sodann nunmehr durch die besonderen Kriegsaufgaben und Kriegsfolgeerscheinungen wesentlich berührt werden.

Gegenüber dieser dementsprechend hoch einzuschätzenden Inanspruchnahme des Steuerträgers mit direkten Steuern besteht aber innerhalb des Machtbereiches der betreffenden Steuergewalten so gut wie keinerlei Ausgleich auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung, da letzteres durch das stetige Weitergreifen des Reiches auf demselben jenen Steuergewalten eigentlich vollkommen verschlossen ist. Allein dieser Umstand als solcher müßte schon darauf führen, daß das Reich ausschließlich oder doch ganz vorwiegend seine neuen großen finanziellen Bedürfnisse durch Erweiterung seiner indirekten Besteuerung zu decken versucht, um auf diese Weise in dem Gesamtsteuersystem für das deutsche Gebiet einen sachgemäßen Ausgleich unter Gerechtigkeit in der Steuerverteilung zu erzielen. Damit dürfte ebenmäßig genügender Anlaß gegeben sein, mit dem letzthin üblichen Verfahren, die Bewilligung indirekter Reichssteuern von der gleichzeitigen und entsprechenden Erhöhung direkter Steuern des Reiches abhängig zu machen, zu brechen.

γ) Notlage der Bundesstaaten und sonstigen Körperschaften.

Für letzteres spricht des weiteren und in einer nicht entschieden genug zu betonenden Weise, daß durch ein Fortschreiten auf dem bisherigen Wege bei der in Aussicht stehenden großen Neuregulierung den Bundesstaaten, Gemeinden und sonstigen Verbänden nicht etwa nur die Bewegungsfreiheit bezüglich ihres dringend notwendigen steuerlichen Vorgehens in einem unerträglichen Grade verkürzt, sondern geradezu die Möglichkeit, den an sie herantretenden finanziellen Anforderungen in angemessener Art gerecht zu werden, entzogen werden würde. Die genannten Körperschaften befinden sich in der ausgesprochensten Notlage. Sie sind allein auf das Gebiet der direkten Besteuerung hinsichtlich der Befriedigung ihrer schon im regelmäßigen Verlauf der Dinge und nunmehr außerordentlich durch die Kriegsfolgen anschwellenden finanziellen Bedürfnisse angewiesen. Durch eine geschickte Betätigung auf diesem Gebiet, durch eine sachgemäße Ausbildung der allgemeinen Einkommensteuer und der solche ergänzenden Vermögenssteuern ist es ihnen bisher gelungen, den an sie herantretenden Besteuerungsanspruch zu erfüllen. Ebenso steht unter den obwaltenden Verhältnissen zu erwarten, daß solches für die Folge der Fall sein wird. Eine unabweisbare Vorbedingung hierfür ist jedoch, daß sie wenigstens in dem jetzigen Umfange freies Feld für ihr bezügliches Steuervorgehen behalten, daß sie durch eine Ausdehnung der direkten Reichsbesteuerung nicht weiter eingeengt werden. Hiernach zeigt es sich als eine geradezu zwingende Notwendigkeit, daß die Steuergewalt des Reiches im Interesse der nachstehenden Steuergewalten davon absieht, sich auf dem Gebiet der direkten Besteuerung noch weiter wie bisher auszudehnen.

δ) Gefahr der Ueberspannung der direkten Besteuerung.

Ferner ist als gewichtiger Umstand im Anschluß hieran zu berücksichtigen, daß die neuere Entwicklung der Besteuerung in Deutschland in ihrer Gesamtheit auf eine im Verhältnis stärkere Inanspruchnahme der direkten Steuern hinausläuft, welche bei weiterem Fortschreiten auf diesem Wege leicht zu einer Ueberspannung bezüglich dieses Gebietes führen kann. Einen allgemeinen Beleg hierfür geben schon unsere obigen Darlegungen über die geschichtliche Entwicklung der deutschen Besteuerung. Eingehende zahlenmäßige Nachweise im Einzelnen mit entsprechenden, die Verhältnisse in großer Klarheit schildernden textlichen Ausführungen bietet in dieser Hinsicht die oben schon angezogene Schrift von Gerloff, die wir in Hinblick hierauf nur angelegentlichst empfehlen können.[1]) Wir wollen derselben einige kurze Daten entnehmen.

Die direkten Steuern haben sich im Reich und in den Bundesstaaten zusammen in den Jahren 1881 bis 1913 von 283 Millionen Mark oder 6,24 M. auf den Kopf der Bevölkerung, auf 1266 Millionen Mark oder 18,90 M. auf den Kopf der Bevölkerung gehoben. Dazu treten dann noch die Steuern der Gemeinden und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbände hinzu, die zahlenmäßig für den fraglichen Zeitraum nicht nachzuweisen waren. Daß aber gerade durch letztere tatsächlich noch ein wesentlich höherer Anteil begründet ist, liegt auf der Hand, wenn man berücksichtigt, wie die Besteuerung dieser Körperschaften einesteils sich in der fraglichen Zeit ganz besonders entfaltet hat, andernteils fast ausschließlich auf den direkten Steuern beruht.

Die namentlich zu beachtende Verschiebung zu stärkerer Inanspruchnahme der direkten Steuern bezw. der sogenannten Besitzsteuern, welche sich in der jüngsten Zeit von 1907 zu 1913 in dem gesamten steuerlichen Aufkommen von Reich, Bundesstaaten, Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbänden vollzogen hat, zeigen folgende Daten. Das Gesamt-Steueraufkommen der genannten öffentlichen Körperschaften ist von 1907 zu 1913 von 3270,1 Millionen Mark auf 5078,7 Millionen Mark angestiegen. An dem Betrage von 1907 sind das Reich mit 43,13 pCt., die Bundesstaaten mit 22,96 pCt. und die Gemeinden mit den übrigen Verbänden mit 33,91 pCt. beteiligt; 1913 stellen sich die Anteilsätze auf 41,91 pCt., bezw. 21,88 pCt., bezw. 36,21 pCt. Das Anwachsen des Steuerertrages entfällt auf die Einnahmen aus den Zöllen und Aufwandsteuern mit 19,5 pCt., aus den Verkehrssteuern mit 76,7 pCt., aus den Erbschafts- und Schenkungssteuern mit 53,8 pCt. und aus den direkten Steuern mit 83,6 pCt. Von den gesamten Steuereinnahmen aller öffentlichen Körperschaften kommen auf die direkten Steuern 1907 49,41 pCt., 1913 58,14 pCt. (ohne Wehrbeitrag 55,37 pCt.), auf die indirekten Steuern 1907 50,59 pCt., 1913 41,86 pCt. (ohne Wehrbeitrag 44,63 pCt.); trennt man nach Besitzsteuern und anderen Abgaben, so berechnet sich der Anteil der ersteren 1907 auf 56,91 pCt., 1913 auf 66,84 pCt. (ohne Wehrbeitrag 64,64 pCt.), der der letzteren 1907 auf 43,09 pCt., 1913 auf 33,16 pCt. (ohne Wehrbeitrag 35,36 pCt.).

Wenn sich die Steuerverhältnisse in der gleichen Richtung wie bisher weiter entwickeln, so birgt solches unbedingt die Gefahr einer Ueberspannung der direkten Besteuerung. Davor ist aber dringend zu warnen. „Die indirekten Steuern bedürfen einer ebenso sorgfältigen Ausbildung wie die direkten. Die Vernachlässigung der einen wie der anderen Steuerquellen liegt ebensowenig im Interesse der Steuerträger wie der Steuergewalten. Die persönlichen Träger der Steuerpflicht sind im Reich, Staat und Gemeinde dieselben. Die natürliche Folgerung aus dieser einfachen Tatsache für Inanspruchnahme der Steuerkräfte ist, daß einseitige Belastungen vermieden werden müssen.“[2])

[1]) Vergl. meine Besprechung der Gerloff'schen Schrift. Bank-Archiv XVI. Jahrgang 1917. S. 161.

[2]) Gerloff a. a. O. S. 35. Diesen Worten ist insofern eine besondere Bedeutung beizumessen, als sie gewissermaßen auch die Ansicht der Reichsregierung wiedergeben, da letztere die Gerloff'sche Schrift veranlaßt und in besonderer Weise zur Veröffentlichung gebracht hat.

Digitized by Google

b) Beibehaltung und Ausbau der bisherigen direkten Reichssteuern.

Ist vorstehend einer Beschränkung der Reichssteuergewalt auf dem Gebiete der direkten Besteuerung das Wort geredet, so soll das doch keineswegs so weit gehen, das Reich gänzlich von diesem Gebiet auszuschließen. Dem Reiche dürfen diejenigen direkten Steuern bezw. Besitzsteuern, auf welche es bereits die Hand gelegt hat, auch für die Folge gewahrt bleiben, die Vermögenszuwachssteuer (Besitzsteuergesetz) und die materiell nach ihrer inneren Eigenart hier einzurechnende Erbschaftssteuer. Die vollendete Tatsache muß hier nach der ganzen Lage der Verhältnisse gewahrt bleiben. Damit werden sich die Bundesstaaten und die sonstigen Verbände trotz des unverkennbaren Uebergreifens in ihr eigentliches Steuerfeld abzufinden haben, wie solches tatsächlich bereits geschehen sein wird. Darüber hinaus wird aber die Steuergewalt des Reiches unter keinen Umständen gehen dürfen. Die beiden genannten Steuerquellen bieten auch reichlich Raum für eine weitere Ertragssteigerung.

α) Vermögenszuwachssteuer.

Bei der Vermögenszuwachssteuer, der sogenannten Besitzsteuer, ist letzteres vielleicht von weniger ausschlaggebender Bedeutung. Immerhin gewährt auch diese die nicht zu unterschätzende Möglichkeit einer weiteren Durch- und Ausbildung, einer Verfeinerung in den Einzelheiten verbunden mit einem vollkommeneren und vollständigeren Ergreifen des Steuerobjekts und mit einer weiter ausgedehnten, rationell durchgegliederten Staffelung eventuell unter Erhöhung der Steuersätze usw., wodurch eine nicht unerhebliche Steigerung des Ertrages ohne besonderen Druck auf den Steuerträger und jedenfalls nur unter einer der Leistungsfähigkeit entsprechenden Inanspruchnahme desselben zu erzielen sein würde. Es handelt sich hierbei um mehr oder weniger eingreifende Aenderungen in der Einzelorganisation der fraglichen Steuerart, auf welche wir nicht näher eingehen können.

β) Erbschaftssteuer (Erbrecht des Reichs).

Etwas anders liegt die Sache bei der Erbschaftssteuer, denn bei ihr steht eine grundsätzliche Erweiterung in Frage, welche, wenn man sie bis zu den äußersten Grenzen verfolgen will, zweifellos dauernd ganz beträchtliche Summen eintragen würde. Neben der Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf die Abkömmlinge und Ehegatten gipfelt die Sache in der Beseitigung des unbeschränkten Erbrechts der Seitenverwandten und der Begründung eines Erbrechts bezw. auch Pflichtteilsrechts des Reichs. Das Für und Wider in beiden Beziehungen hat in neuerer Zeit auf breiterer Grundlage lebhafte, viel Interessantes bietende Erörterung gefunden; leider verbietet uns der beschränkte Raum hierauf auch nur überblickend einzugehen. Der Umstand ist jedoch immerhin hervorzuheben, daß die Bewegung für ein Erbrecht des Staates, die zunächst in wissenschaftlichen Kreisen einsetzte,[3]) in neuerer Zeit sehr erheblich an Umfang gewonnen und sich verallgemeinert hat. Die angesehensten Namen nicht nur von Vertretern der Volkswirtschaftslehre, der Staats- und Rechtswissenschaft, sondern auch von Mitgliedern aller politischen Parteien finden wir unter jüngst (1912) erlassenen öffentlichen Aufrufen für ein Erbrecht des Reichs.[4]) Als der rastloseste und weitgehendste Verfechter dieses Erbrechts ist der Justizrat Bamberger zu Aschersleben zu nennen, auf dessen Einzelschriften[5]) wegen des Näheren verwiesen werden soll.

Auch die Reichsregierung hat sich bereits für eine Beseitigung des unbeschränkten Erbrechts der Seitenverwandten im allgemeinen ausgesprochen. Sie hat zwei Entwürfe zu einer gesetzlichen Regelung über das Erbrecht des Staates (1908 und 1913) an den Reichstag gebracht, welcher sie zwar nicht genehmigt, aber auch nicht grundsätzlich zurückgewiesen hat. Allerdings bewegten sich beide Gesetzentwürfe noch in einer verhältnismäßig engen Begrenzung. Die Bamberger'schen Forderungen gehen weit darüber hinaus: das testamentslose Erbrecht soll auf die Kinder und Kindeskinder des Erblassers, seinen Ehegatten und seine Eltern beschränkt werden; an Stelle der Verwandten in der Seitenlinie tritt das Deutsche Reich; daneben wird ein Pflichtteilsrecht für das Reich von jedwedem Nachlaß, auch dem der Kinder und Ehegatten, allerdings unter entsprechender Schonung der letzteren, begründet nach Einzelstaffelungen unter Berücksichtigung teils der Nähe der Verwandtschaft, teils der Höhe des Erbanfalls, teils des Vermögens der Erben abgesehen vom Erbanfall, teils der Zahl der Erben.

Durch eine derartige äußerst einschneidende Regelung würde unbedingt eine ganz bedeutende Einnahmequelle, wenn man auch die Annahmen Bambergers entsprechend zurückschraubt, geschaffen werden. Ob und inwieweit demgegenüber die nicht ungewichtigen, in verschiedener Richtung sich bewegenden Bedenken gegen eine derartige Regelung bezw. eine Regelung in derartiger Tragweite zurückzustellen sind, wird näherer Erwägung bedürfen. Durch das gewaltige Finanzbedürfnis des Reichs ist eine Zwangslage geschaffen, unter welcher jene Bedenken naturgemäß an Gewicht verlieren müssen und Außerordentliches und in die alten Verhältnisse Einschneidendes leichter gezeitigt werden kann. Jedenfalls wird man nicht ohne sorgfältige Prüfung an dieser Frage vorübergehen können. Gegebenenfalls würde man auf solche Weise die direkte Besteuerung in einem verhältnismäßig hohen Grade in Anspruch nehmen und gegenüber der in erster Linie anzufassenden indirekten Besteuerung einen weitgehenden Ausgleich schaffen, wie er bislang vom Reichstag durchweg angestrebt wurde.

c) Neue indirekte Besteuerung.

Unbeschadet des Vorausgeführten wird der umfassende weitere Ausbau der Besteuerung des Deutschen Reiches, wie er sich als Folge des großen Krieges unbedingt als notwendig erweisen muß, in erster Linie und weitaus vorzugsweise durch indirekte Steuern stattzufinden haben. Der Krieg hat das Deutsche Reich gezwungen, in seinen Ausgaben mit Milliardenbeträgen zu rechnen; das muß naturgemäß seine Rückwirkung auf die unausbleiblichen Belastungen nach dem Kriege haben, die für das durch Besteuerung zu deckende finanzielle Bedürfnis bestimmend sind. Demgemäß können zunächst nur große Steuern, welche ein möglichst hohes Erträgnis erbringen, die Unterlage bilden. Es wird sich im Wesentlichen darum handeln, derartige Steuerquellen neu aufzuschließen, welche dem Reich die notwendigen umfassenden Einnahmen sichern, ohne daß dadurch der Steuerträger allzu sehr unter Druck gesetzt wird, insbesondere ohne daß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bevölkerung ein-

[3]) Vergl. namentlich H. von Scheel, Erbrechtssteuern und Erbrechtsreform 1877 und Adolf Wagner, Finanzwissenschaft, 2. Teil S. 476 ff. 1880.

[4]) Vergl. Georg Bamberger, Erbrecht des Reichs und Erbschaftssteuer 1917, S. 17 und S. 40 ff.

[5]) Neben der in der vorigen Note angeführten neuesten Schrift sind zu nennen: Erbrechtsreform 1908; Für das Erbrecht des Reichs 1912; Finanzvorschläge 1915; Kriegsgewinn- und Kriegserbschaftssteuer 1916.

Digitized by Google

schränkend angegriffen bezw. vor unüberwindliche oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu überwindende Hemmnisse gestellt wird. Ohne Opfer, und zwar ohne solche in einem größeren Umfange, kann es dabei natürlich nicht abgehen; dieses ist das den in gewaltige Größe gezogenen Verhältnissen allein Entsprechende. Die neue Kriegsbesteuerung, welche wir dieserhalb oben näher zur Darstellung gebracht haben, zeigt hier schon den zu betretenden Weg an. Ihr Leitsatz, mit möglichst einfachen Mitteln möglichst hohe Erträgnisse zu erzielen, wird in der Hauptsache auch für die Folge Beachtung zu finden haben. Da die große Reichsfinanzreform nach dem Kriege dauernde Verhältnisse zu schaffen hat, wird man die Frage sorgfältiger zu prüfen haben, ob die einfachen Besteuerungsmittel kein Hemmniß für die allgemeine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bevölkerung bilden, bezw. wie mit letzterer jene Mittel am zweckentsprechendsten in Einklang zu bringen sind. Auf die Einzelheiten werden wir selbstredend nur bis zu einem gewissen Grade eingehen können, ohne daß unser Ueberblick beanspruchte, die Sache zu erschöpfen.

α) Beibehaltung der besonderen Kriegssteuern.

Von den während des Krieges erlassenen Steuergesetzen hat wohl das über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs die meiste Aussicht nach dem Kriege bestehen zu bleiben. Die Eigenart der Regelung dieser Steuer, nach welcher sie in der Hauptsache mit den Tarifen der Verkehrsanstalten in Zusammenhang steht, weist schon mehr auf etwas Dauerndes hin. Die Steuer wird sich ohne Weiterungen mit den in Aussicht stehenden Tariferhöhungen der Verkehrsanstalten, welche unter den veränderten Verhältnissen, insbesondere den großen Preis- und Lohnsteigerungen, nicht zu vermeiden sein werden, verbinden lassen. Ob die Steuer ganz in der jetzigen Ausgestaltung beizubehalten sein wird, ob nicht Aenderungen im Einzelnen eventuell auch Erhöhungen sich empfehlen, steht dahin. Man wird hierzu die in der Kriegszeit mit der Steuer gemachten Erfahrungen, die in dieser Richtung von besonderem Vorteil sein müssen, nicht ungenutzt lassen.

Ebenso wie die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs ist die Warenumsatzsteuer, die vom Reichstag angeregt, von der Reichsregierung dann aber bereitwilligst aufgegriffen wurde, von vornherein ohne irgend eine Beschränkung auf Zeit zur Einführung gebracht. Auch bei der Warenumsatzsteuer wird man aus der Eigenart und der Einbringungsweise dieser Steuer auf eine Fortdauer über den Krieg hinaus schließen dürfen. Nur liegen die Verhältnisse hier insofern anders, als man möglicherweise nicht etwa allein mit einer Fortdauer, sondern mit einem erweiterten Ausbau der Steuer zu rechnen haben wird. Mit Absicht ist letztere jetzt auf einen geringen Satz, 1 ‰ des Umsatzwertes, festgelegt. Bei den Verhandlungen im Reichstag wurde schon aus der Mitte dieser Körperschaft besonders betont, daß der Umsatzstempel die Fähigkeit des Ausbaues und geradezu den Anreiz zum Ausbau in sich trage. Die Möglichkeit, vermöge der Warenumsatzsteuer zu hohen Erträgnissen für das Reich zu kommen, liegt jedenfalls vor. Nach der jetzigen Ausgestaltung der Steuer ist deren Ertrag auf 250 Millionen Mark geschätzt; bei einer einfachen Erhöhung auf 2 ‰, die immerhin noch als gemäßigt anzusehen wäre, würde man schon auf eine halbe Milliarde kommen; letzteres ist natürlich nur hypothetisch bemerkt. Die Steuer belastet zunächst sowohl Landwirtschaft, wie Industrie, wie Handel; durch Ueberwälzung wirkt sie jedoch in der Hauptsache als Verbrauchsabgabe, die sich in gewisser Beziehung zugleich nach der Leistungsfähigkeit bei dem schließlichen Steuerträger abstuft. Durch eine entsprechende sorgfältige Regelung im Einzelnen werden sich Härten vermeiden, der Druck nach Möglichkeit erleichtern lassen. Die ersten Jahre des Bestehens würden als Versuchjahre auch hier den Anhalt bieten. Die Steuer darf naturgemäß nur soweit in die Höhe geschraubt werden, als die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse solches ohne Gefahr gestatten, als diese dadurch nicht in ihren Lebensbedingungen gehemmt und eingeschränkt werden.

Lediglich als Kriegsabgaben wurden von vornherein die Kriegszuschläge zur Tabak- bzw. Zigarettensteuer und die Abgaben auf den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr hingestellt. Ob jedoch nicht schließlich die Verhältnisse dazu zwingen werden, diese Belastungen dauernd beizubehalten, steht dahin. Solches dürfte wesentlich mit von den praktischen Erfahrungen abhängen, welche man damit während ihres zeitweisen Bestehens gemacht hat. Bezüglich der allgemeinen Erhöhung der Tabaksteuern ist seitens des Reichsschatzamts bereits die Hoffnung ausgesprochen, daß sie als Definitivum in die endgültige Finanzreform übernommen werde.

Eine offene Frage ist es, ob nicht in ähnlicher Weise wie bei der Tabaksteuer bei den sonstigen Verbrauchssteuern bzw. einigen derselben eine Erhöhung einzuführen stünde. Voraussichtlich würden dadurch allerdings nur mäßige Erträgnisse zu erzielen sein. Eine weitere Ausdehnung des Reichsstempels würde gegebenenfalls vielleicht etwas erfolgreicher sein. Von besonderen Luxussteuern, welche vielfach angeregt zu werden pflegen, wird grundsätzlich mit Rücksicht auf den unverhältnismäßig geringen Ertrag und die für das Reich ungeeignete Erhebung abzusehen sein.

Als eine Steuer mit einem hohen Ertrage, wie sie unbedingt und zwar voraussichtlich nicht einmal vereinzelt geschaffen werden muß, kommt dann die Kohlensteuer in Betracht, welche bislang allerdings nur mit fester Befristung zur Einführung gebracht, aber doch nicht geradezu als Kriegsabgabe bezeichnet ist. Nicht verkennen läßt sich, daß eine derartige Steuer immer ein zweischneidiges Schwert ist, da sie nach den verschiedensten Richtungen hin tief in die allgemeinen wirtschaftlichen und Lebensverhältnisse eingreift. Inwieweit eine derartige schwerwiegende Maßnahme ohne eine wirkliche Schädigung der allgemeinen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen, ohne Hemmung der gesamten Volkswirtschaft zu ertragen ist, wird einer äußerst sorgfältigen Prüfung bedürfen. Peinlichste Vorsicht ist hier unbedingte Notwendigkeit, denn unsere gesamte Volkswirtschaft leistungs- und konkurrenzfähig zu erhalten, kommt immer in erster Linie in Betracht.

β) Notwendigkeit großer neuer Steuern.

Anderseits wird man sich aber nicht verhehlen dürfen, daß große und ertragreiche Steuern, wie sie in der Kohlensteuer zur Erscheinung kommen, nicht zu entbehren sein werden, um demnächst das Gleichgewicht im Reichshaushalt herzustellen, mag man nun auf die Kohle oder auf einen anderen Gegenstand des Verbrauchs in breiter Masse greifen, auf die Kohle allein oder neben ihr noch auf andere geeignete Gegenstände. Die in dieser Hinsicht vorliegende zwingende Notwendigkeit muß wiederum über eine allzu große Aengstlichkeit vor den Folgen hinweghelfen.

Größere Unbequemlichkeiten und gewisse Benachteiligungen im Einzelnen wird naturgemäß jeder derartige größere Steuereingriff veranlassen. Daß darin jedoch stets ein unüberwindliches Hindernis im wirtschaftlichen Leben, eine innere Schädigung der gesamten Volkswirtschaft zu erblicken sei, kann nicht in gleicher Weise anerkannt werden. Schwierigkeiten, die sich einer aufsteigenden Entwicklung entgegenstellen, pflegen durch das lebhafter einsetzende Bestreben, sie zu überwinden, häufiger gerade

Digitized by Google

zu besonderen Erfolgen zu führen. Wie vieles hat uns in dieser Beziehung die großartige Entwicklung unter dem Einfluß des Krieges gelehrt.

Bei einer neuen Besteuerung handelt es sich meist nur um den ersten Eingriff, der belastend wirkt; später ist von Schwierigkeiten keine Rede mehr. Wohl bei jeder Einführung oder Erhöhung einer Verbrauchsabgabe haben die nicht einmal als Steuerträger, sondern nur als Steuerzahler, vorläufige Verauslager der Steuer, in Frage kommenden Sonderindustrien ihren Untergang vorhergesagt, sind aber nach Einführung der Steuer nur zu größerer Blüte gelangt. Die Notlage des Reiches, unter der ganz außerordentliche finanzielle Bedürfnisse zu befriedigen stehen, wird entsprechend auch einschneidendere Besteuerungsmaßnahmen rechtfertigen müssen, sofern dadurch die wirtschaftliche Fortentwicklung nicht unterbunden wird. Bei wirtschaftlichem Fortschreiten nach dem Kriege, auf welches wir mit Zuversicht hoffen dürfen, werden selbst große Belastungen zu ertragen sein. Daß es sich dabei um fühlbarere Opfer für den Einzelnen handeln kann und handeln muß, daß in manchen Beziehungen Einschränkungen ähnlich denen des Krieges Platz greifen werden, kann nicht verkannt werden. Gegenüber den hohen Erfolgen für die Allgemeinheit, der glücklich erkämpften festen Wirtschaftsstellung des Deutschen Reiches wird das nicht wesentlich in Rechnung kommen können.

Große und ertragreiche Steuern, wie die jetzige Kohlensteuer, werden wir unbedingt haben müssen. Ob sie an die Kohle oder an andere vielleicht tauglichere Gegenstände geknüpft werden, wird sich erst nach näherer Prüfung und Abwägung aller maßgebenden Umstände und Einzeleinwirkungen übersehen lassen, für welche wiederum die zeitweise Einführung der Kohlensteuer einen äußerst vorteilhaften Anhalt bieten wird. Daß es gelingen wird mit dieser oder ähnlichen Besteuerungen ohne Gefährdung unserer Volkswirtschaft zu einem bleibenden Stande zu kommen, wird nicht zu bezweifeln sein, ebenso wie des weiteren, daß die dadurch gegebene Belastung bei irgend gutem Willen sich als eine erträgliche erweisen wird.

η) Monopole.

Zum Schluß müssen wir der Vollständigkeit wegen noch ein vielfach mit der Besteuerung in Zusammenhang gebrachtes bezw. an deren Stelle gesetztes Deckungsmittel für das finanzielle Reichsbedürfnis, nämlich das Monopol, berühren, das sich äußerlich jedoch nicht als Besteuerung, sondern als ein wirtschaftlicher Ausschluß- und Eigenbetrieb des Staates darstellt, wenngleich es unter Umständen innerlich auf die schärfste Verbrauchsbesteuerung hinauslaufen kann. Auf letzterem beruht in der Hauptsache der üble Beigeschmack, den das Wort Monopol schon von vornherein hat. Daneben ist aber nicht zu verkennen, daß gegen das Monopol an sich mit voller Berechtigung vielseitige und schwere Bedenken grundsätzlicher und praktischer Art geltend zu machen sind, auf welche wir jedoch nicht näher eingehen können. Bei einer finanziellen Notlage, wie sie demnächst für das Reich zu erwarten ist, werden allerdings derartige Bedenken nicht mit ihrem vollen Gewicht in die Wagschale fallen können; man wird sich leichter über sie hinwegsetzen. Und so sind denn jetzt bereits allerhand Monopolpläne, Kohlenmonopol, Getreidemonopol, Elektrizitätsmonopol,[6]) Kalimonopol, Bergbaumonopol, Spiritusmonopol usw. aufgetaucht, nicht jedoch ohne zugleich auch starke Widersprüche bei jedem einzelnen zu zeitigen.

[6]) Vergl. dazu insbesondere Matthias, Finanzielle Folgen eines staatlichen Elektrizitätsmonopols. Bank-Archiv XVI. Jahrgang, S. 181 ff.

Wenn man nun auch der Frage an sich kein großes Wohlwollen entgegenbringen will, so wird man sich doch bei dem Ernst der allgemeinen Sachlage einer näheren Prüfung im einzelnen, wie wir glauben, nicht entziehen dürfen. Immerhin kann die Möglichkeit bestehen, auf diesem Wege zu einem erfolgreichen, weniger schwer zu tragenden Mittel, um der Finanznot abzuhelfen, zu gelangen. Ein grundsätzliches Ablehnen oder ein Ablehnen von vornherein wird daher nicht angebracht erscheinen; man wird mit weiterer Sacherwägung einzusetzen haben. Bei der mannigfachen Bedenklichkeit des Monopols und dem zweifellos scharfen Einschnitt desselben in das wirtschaftliche Leben wird man jedoch nur dann zu einem solchen greifen dürfen, wenn dabei mit Sicherheit und auf die Dauer ein an sich und entsprechend hoher finanzieller Gewinn für das Reich herausspringt. Nur durch letzteres würde ein Monopol gerechtfertigt erscheinen können.

3. Richtlinien für die Bundesstaaten.

Die weitere Ausgestaltungsmöglichkeit der Besteuerung in den Bundesstaaten, welche wir nunmehr ins Auge zu fassen haben, ist ebenmäßig durch die geschilderte geschichtliche Entwicklung bedingt, in welcher auch hier die wesentlichen Richtlinien zu suchen sind. Gewissermaßen die Grundlage bildet dabei die Abgrenzung zu der oberen Steuergewalt des Reiches. Daß diese entsprechend in festere Form, wenn auch nur mehr tatsächlich, gebracht werde, ist die in erster Linie maßgebende Frage für eine gedeihliche Entwicklung der Besteuerungsverhältnisse der Bundesstaaten, auf welche sie mit aller ihnen zur Verfügung stehenden Macht hinzuwirken haben. Die Erhaltung eines bestimmten und ausreichenden Betätigungsfeldes für die eigene Besteuerung und die Sicherung vor einer immer weitergehenden rücksichtslosen Ausnutzung der oberen Steuergewalt des Reiches ist stets eine Lebensbedingung für die Bundesstaaten. Wir brauchen dieses nur kurz anzudeuten und können uns im übrigen auf unsere obigen Ausführungen beziehen.

Das eigene Vorgehen der bundesstaatlichen Steuergewalt ist nach der geschichtlichen Entwicklung mehr oder weniger ausschließlich auf die allgemeine Einkommensteuer und die an solche angegliederte Vermögensbesteuerung beschränkt, ein für den Zweck fruchtbares Gebiet, das unbedingt freigehalten werden muß. Wir konnten oben mit besonderer Genugtuung darauf hinweisen, wie gerade diese Steuerarten von den Bundesstaaten in sachgemäßer Art unter tunlichstes Anpassung an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerträgers ausgebildet und so in ihrem finanziellen Ertrag ohne wesentlichen Druck für die Bevölkerung gesteigert worden sind. Ein voller Abschluß hierin ist jedoch noch nicht erzielt. Nach verschiedenen Richtungen hin wird sich eine weitere Vervollkommnung sowie eine Verfeinerung in den Einzelheiten als möglich erweisen. Entsprechende Anregungen und Wünsche haben sich bereits geltend gemacht, die wir nur kurz andeuten können.

Sie entsprechen durchaus der bisherigen vervollkommenden Richtung der Entwicklung und beziehen sich in der Hauptsache darauf, das Einkommen möglichst in seinem vollen tatsächlichen Umfange der Steuer zu unterwerfen und ebenso die Steuer selbst mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgiebigst im Einklang zu halten. Für die gesetzliche Festlegung des Begriffes des Einkommens und der Einkommensquellen, wie sie sich jetzt in den einzelnen bezüglichen Steuergesetzen ziemlich übereinstimmend findet, wird namentlich eine Erweiterung dahin gefordert, daß dadurch auch Konjunkturgewinne, Gewinne aus nur zeitweiser, vorübergehender Erwerbs-

Digitized by Google

betätigung, aus gelegentlicher gewinnbringender Beschäftigung und dergleichen mit einbegriffen werden.

Andererseits wird darauf hingewiesen, daß dem Unterschiede in der persönlichen Leistungsfähigkeit des Steuerträgers in einem höheren Maße Rechnung getragen werden müsse. Unverkennbar wird die subjektive Leistungsfähigkeit des Steuerträgers durch die Zahl seiner Familienangehörigen beeinflußt. Dementsprechend dürfte eine gewisse Staffelung nach der Angehörigenzahl eventuell gleichzeitig unter Berücksichtigung des Alters der einzelnen gerechtfertigt erscheinen. In letzter Linie wird dieses auf die Junggesellensteuer hinauslaufen. Ein weiteres hierher schlagendes Moment dürfte die Verschiedenheit bezüglich der Heranziehung zum Militärdienst bilden; damit würde den Grundsätzen einer Wehrsteuer Rechnung getragen werden. Endlich schlägt hierher die sogenannte Ueberflußbesteuerung, die sich im allgemeinen darauf gründet, daß eine höhere persönliche Leistungsfähigkeit bei der Möglichkeit von dem Einkommen Rücklagen zu machen vorhanden sein müsse. Letzteres ist jetzt allerdings im wesentlichen schon durch die Vermögenszuwachssteuer gedeckt.

Neben diesen und anderen Vervollkommnungen der grundsätzlichen Besteuerung ist weiter auf eine praktischere Durchbildung des Veranlagungs- und Erhebungsverfahrens nach den bislang gemachten Erfahrungen hingewiesen, die nach verschiedenen Richtungen hin, so für Preußen insbesondere auch durch Vermehrung der eigens für die Einkommensteuer geschaffenen staatlichen Beamtenstellen möglich sein und den Steuerertrag voraussichtlich nicht unerheblich steigern würde.[7]) Durch solche Maßnahmen wird die stärkere Inanspruchnahme der allgemeinen Einkommensteuer und der ergänzenden Vermögenssteuer, auf welche die Bundesstaaten in der Hauptsache angewiesen sein werden, auf alle Fälle leichter und mit gelinderem Druck auf die Bevölkerung durchzuführen sein.

Abgesehen von dem Vorberührten würden als an sich weniger ausschlaggebende Deckungsmittel für den steigenden bundesstaatlichen Finanzbedarf je nach den besonderen Verhältnissen möglicherweise noch Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer, soweit solche nicht durch Erweiterung der Reichserbschaftssteuer nach unseren obigen Ausführungen ausgeschlossen werden sollten, und Inanspruchnahme des durch den Verzicht des Reiches frei gewordenen Anteils an der Wertzuwachssteuer, falls nicht Ueberlassung an die Gemeinden stattfindet, in Betracht kommen können. Schließlich wird man da, wo der Landesstempel noch keine weitergehende Durchbildung erfahren hat, auch an eine Ausdehnung oder Erhöhung dieses zu denken in der Lage sein, obwohl das Vorgehen des Reiches dem immer stärkere Schranken gesetzt hat.

4. Richtlinien für die Gemeinden und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbände.

Was zum Schluß die Gemeinden und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbände anlangt, so kommt für sie in der gleichen Weise, wie solches schon für die vorliegenden Zeitabschnitte hervorzuheben war, in erster Linie wiederum das eventuelle Vorgehen der Bundesstaaten bezüglich der allgemeinen Einkommensteuer und der ergänzenden Vermögenssteuern ohne weiteres zur Wirkung. Sie sind von selbst an den Vorteilen desselben beteiligt. Durch die darin liegende Verringerung der bezüglichen Steuererschwernis insgesamt sind sie in die Lage versetzt, die im Eigeninteresse zu hebenden Quoten der fraglichen Staatssteuern ihrem wachsenden Bedürfnis entsprechend ohne allzu große Härten zu erhöhen, sofern nicht das Anwachsen des Steuererträgnisses als solches selbst unter der bisherigen Quote sich als ausreichend erweisen sollte. Hierin wird das weitaus vorwiegendste, für die sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbände vielleicht das ausschließliche Deckungsmittel gegenüber der zu erwartenden finanziellen Zwangslage liegen.

Für die Gemeinden kann außerdem je nach den besonderen einzelstaatlichen Verhältnissen möglicherweise eine stärkere Inanspruchnahme der ihnen überwiesenen alten Ertragsteuern Abhilfe schaffen, soweit die besonderen Gemeindeabgabengesetze in dieser Richtung nicht eine Schranke setzen. Wo die Bundesstaaten nicht selbst, wie oben angegeben, auf die freigewordene Wertzuwachssteuer Beschlag gelegt haben, wird sich den Gemeinden aus dieser Steuer eine Einnahme von gegebenenfalls beachtenswerter Höhe eröffnen lassen. Von den Verbrauchssteuern möchte vielleicht nur die Biersteuer in den gegebenen, allerdings engen Begrenzungen eine Hilfe bieten.

V. Schlußwort.

Damit wären wir am Ende unseres Versuchs, aus der bisherigen Entwicklung der Besteuerung in Deutschland die allgemeinen Richtlinien für die demnächstige umfassende Neuregulierung zu ziehen, welche für die sämtlichen Steuergewalten im Reich nach Beendigung des großen Krieges als eine unumgängliche Folgeerscheinung desselben behuf Deckung der überall außerordentlich gesteigerten Finanzbedürfnisse notwendig werden wird. Den Kernpunkt bildet dabei nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit in der Steuerverteilung: zu einem möglichst vollkommenen Gesamtsteuersystem zu kommen. Vorbedingung ist wiederum, daß die einzelnen Steuergewalten bei ihrem bezüglichen Vorgehen entsprechend aufeinander Rücksicht nehmen, so daß ein Ineinandergreifen und eine Gemeinsamkeit in den von den verschiedenen Stellen ausgehenden Besteuerungsmaßnahmen in der ausgesprochenen Richtung auf den Hauptzweck hin erzielt wird.

Dem ist in erster Linie durch eine schärfere tatsächliche Abgrenzung der einzelnen Steuergebiete, auf denen sich die Maßnahmen der verschiedenen Steuergewalten zu bewegen haben, Rechnung zu tragen. Namentlich ist von dem Deutschen Reich zu verlangen, daß es nicht, sich lediglich auf das formelle Recht stützend, seine obere Steuergewalt unbekümmert um die sonstigen Steuergewalten ausübt, daß es sich vielmehr in Rücksicht auf letztere im wesentlichen auf die indirekte Besteuerung und den bereits in Anspruch genommenen Teil der direkten Besteuerung beschränkt und auf diese Weise den Bundesstaaten und den übrigen Verbänden das notwendige freie Betätigungsfeld auf dem Gebiet der direkten Besteuerung läßt.

Das Reich muß gegenüber seinem ungemein hohen Bedürfnis notwendig zu großen, einen entsprechenden Ertrag sichernden neuen indirekten Steuern greifen. Durch die Wahl der Steuerquelle und durch die Steuerregelung im Einzelnen ist dabei die Möglichkeit gegeben, eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerträgers bis zu einem gewissen Grade zum Durchbruch zu bringen. Erscheint daneben eine umfassendere Vorausbesteuerung des Besitzes erforderlich, so ist dafür in der weiteren Durchbildung

[7]) Vergl. zu dem Ausgeführten neben anderen besonders Bredt, Unsere Steuerpolitik S. 23 ff Cohn, Die Zukunft der deutschen Reichs- und Staatsfinanzen, Bank-Archiv XIII. Jahrgang, S. 250 ff.

Digitized by Google

der Erbschaftsbesteuerung ausreichend Gelegenheit geboten.

Die Bundesstaaten werden wie bisher hauptsächlich die allgemeine Einkommensteuer und die sich ergänzend an diese gliedernden Vermögenssteuern weiter auszubauen haben, wie solches nach verschiedenen Richtungen hin sich als möglich erweisen dürfte. Die Gemeinden und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden sich im wesentlichen dem anschließen; eventuell würde für sie eine weitere Inanspruchnahme der Ertragssteuern und eine Durchbildung der Wertzuwachssteuer für Grundstücke in Frage kommen.

Wird man sich auch von vornherein der Tatsache nicht verschließen dürfen, daß von sämtlichen Steuergewalten nach Beendigung des Krieges ein erheblich höherer Steuerbetrag wie bisher gehoben werden muß, so liegt doch kein Grund vor, diesen Ausblick besonders trübe zu gestalten. Durch eine sachgemäße, den obersten Steuerprinzipien Rechnung tragende Ausgestaltung der neuen Besteuerung, wie wir sie im Allgemeinen anzudeuten versucht haben, werden besondere Härten für den Steuerträger nach Möglichkeit vermieden, der allgemeine Steuerdruck in gleicher Weise erleichtert werden. Wenn dann, wie bei der gesunden Kraft und der willensstarken Energie unseres Volkes mit Sicherheit anzunehmen ist, wieder eine aufsteigende wirtschaftliche Entwicklung einsetzt, so werden die größeren Belastungen ohne wesentliche Beschwerde zu tragen sein. Auf alle Fälle ist kein Anlaß gegeben, der Zukunft mit allzu großer Sorge entgegenzusehen.

Verbandsnachrichten.

Am 11. August d. J. beging das Berliner Bankhaus Jacquier & Securius, dessen Seniorchef, Herr Geh. Kommerzienrat Hermann Frenkel, dem Vorstand des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes angehört und im Verein für die Interessen der Fondsbörse zu Berlin den Vorsitz führt, die Feier seines hundertjährigen Bestehens. In seinem an die Firma gerichteten Glückwunsch hat der Centralverband zum Ausdruck gebracht, daß ein Erinnerungstag wie dieser als ein Ehrentag für den gesamten Berufsstand zu betrachten ist. In deutschen Banken und Bankierkreisen wird diese Würdigung, wie auch die allgemeine Teilnahme dieser Kreise an der Feier bewiesen hat, allseitiger rückhaltloser Zustimmung begegnen. Als vor fünf Jahren auf dem Münchener Bankiertage die Frage, auf welchen Wegen und mit welchen Mitteln der Privatbankierstand sich im heutigen Wirtschaftsleben eine angesehene und selbständige Stellung zu behaupten vermag, eingehend erörtert wurde, konnte der Vorsitzende der Versammlung im Anschluß an das Referat des Herrn Geheimrats Frenkel zu diesem Thema auf die Firma Jacquier & Securius als eine derjenigen hinweisen, welche an erster Stelle die Lösbarkeit dieser Frage auch praktisch dargetan haben. In der Tat läßt sich die Meinung derer, welche in dem Privatbankierstand im Zeitalter der Bankenkonzentration einen dem Untergange geweihten Berufszweig erblicken, kaum besser widerlegen als durch den Hinweis auf die hervorragende Stellung, welche die Jubilarin in eben diesem Zeitalter zu erringen und zu behaupten gewußt hat, dank einer Tätigkeit, die, insbesondere durch Förderung wertvoller Industriezweige und des städtischen Finanz- und Kreditwesens, auch der Allgemeinheit in hohem Maße zugute gekommen ist. Dieser gedeihlichen Betätigung der Firma beim vorliegenden Anlaß auch in diesen Spalten zu gedenken, erscheint uns umso angemessener, als im Vergleich zu der übertriebenen Aufbauschung, welche mitunter vereinzelte unerfreuliche Vorkommnisse bei der einen oder anderen Privatbankfirma zum Schaden der Berufsgenossen erfahren haben, die verdienstvolle und für das Gesamtwohl fruchtbare Tätigkeit unserer namhaften Privatbankfirmen, in der sich die guten und tüchtigen Eigenschaften des ganzen Standes widerspiegeln, viel zu wenig in das Licht der Oeffentlichkeit gestellt wird. Wir sind überzeugt, daß die Uebergangszeit und die kommende Friedensepoche nicht allein der Jubilarin, sondern auch dem gesamten deutschen Privatbankierstand reiche Gelegenheit geben wird, die in ihm vorhandenen lebendigen Kräfte an einer Fülle neuer und großer Aufgaben zu Nutz und Segen der vaterländischen Wirtschaft erfolgreich zu erproben.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Kriegsrecht.

Zu § 2 der BVO. vom 30. September 1914 betreffend Zahlungsverbot gegen England.

Die Forderung des in England ansässigen Gläubigers eines inländischen Schuldners gilt auch einem inländischen Vollstreckungsgläubiger gegenüber als gestundet.

Urteil des Reichsgerichts II. Zivilsenat vom 9. März 1917, II. 504, 16. (RG. Ziv. 89, S. 214).*)

„Nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts hat die Ueberweisung einer Forderung zur Einziehung (§ 835 ZPO.) nicht die Wirkung, das Gläubigerrecht des Vollstreckungsschuldners auf den Vollstreckungsgläubiger zu übertragen, vielmehr erlangt der Vollstreckungsgläubiger nur die Befugnis, für sich und in eigenem Namen die dem Vollstreckungsschuldner verbleibende Forderung geltend zu machen (RGZ. Bd. 63, S. 218 Bd. 65 S. 416, Bd. 77 S. 146). Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß der Drittschuldner dem Vollstreckungsgläubiger alle Einreden entgegensetzen kann, die ihm zur Zeit der Pfändung der Forderung gegen den Vollstreckungsschuldner zustanden. Zu diesen Einreden gehört aber auch die aus § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (RGBl. S. 421). Der hauptsächlichste Zweck der Bekanntmachung ist allerdings der, die Leistung von Zahlungen nach Großbritannien und Irland oder den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen und die Abführung und Ueberweisung von Geld oder Wertpapieren nach diesen Gebieten zu verhindern (§ 1). Zur Erreichung dieses Zwecks soll auch die Bestimmung des § 2 Abs. 1 beitragen, wonach schon entstandene oder noch entstehende vermögensrechtliche Ansprüche solcher natürlicher oder juristischer Personen, die in den bezeichneten Gebieten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, vom 31. Juli 1914 an, oder wenn sie erst an einem späteren Tage zu erfüllen sind, von diesem Tage an als gestundet gelten, wonach ferner für die Dauer der Stundung Zinsen nicht gefordert werden können, und wonach endlich Rechtsfolgen, die sich nach den bestehenden Vorschriften in der Zeit vom 31. Juli 1914 bis zum Inkrafttreten der Bekanntmachung aus der Nichterfüllung ergeben haben, als nicht eingetreten anzusehen sind. Allein die Bestimmung des § 2 Abs. 1 dient nicht ausschließlich der Sicherung des Hauptzwecks der Bekanntmachung. Sie bezweckt zugleich, den inländischen Schuldner gegen den im feindlichen Ausland ansässigen Gläubiger zu schützen, und sie erstreckt sich auf vermögensrechtliche Ansprüche jeder Art, also auch auf solche, die nicht auf die Leistung von Geld oder sonstigen Zahlungsmitteln oder Wertpapieren gerichtet sind. Ihre Anwendung ist deshalb nicht ausgeschlossen, wenn die Erreichung des Hauptzwecks der Bekanntmachung ohnehin gesichert erscheint. Vielmehr überhebt sie

*) Die im Bankarchiv vom 1. Dezember 1916 S. 92 mitgeteilte und von uns als bedenklich bezeichnete Entscheidung des OLG. Hamburg vom 12. Juli 1916 ist durch obiges RG.-Urteil aufgehoben worden.

Digitized by Google

den inländischen Schuldner bis auf weiteres schlechthin seiner Leistungspflicht und damit auch, wenn er nicht etwa aus freien Stücken leisten will, der Prüfung, ob die Leistung dem Zahlungsverbote des § 1 der Bekanntmachung zuwiderlaufen würde. Dem Berufungsgericht ist zuzugeben, daß der Gläubiger, der einen vollstreckbaren Titel erlangt hat, die Zwangsvollstreckung in alle im Inlande befindlichen Vermögensstücke seines im feindlichen Ausland ansässigen Schuldners betreiben kann, und daß er deshalb auch das Recht auf Pfändung und Ueberweisung einer seinem Schuldner gegen einem Inländer zustehenden Forderung hat. Daraus folgt jedoch nicht, daß der inländische Drittschuldner auch verpflichtet wäre, die gemäß § 2 der Bekanntmachung vom 30. September 1914 als ihm zinslos gestundet anzusehende Forderung an den Vollstreckungsgläubiger zu bezahlen, ehe die Stundung abgelaufen ist. Denn der Drittschuldner bliebe der Gefahr ausgesetzt, daß sein etwa im feindlichen Auslande befindliches Vermögen dem Zugriffe des Vollstreckungsschuldners anheimfiele, und gegen die Gefahr doppelter Inanspruchnahme soll er durch § 2 der Bekanntmachung gleichfalls geschützt werden. Auf dem nämlichen Standpunkte steht übrigens der vom Berufungsgerichte (nach Güthe-Schlegelberger, Kriegsbuch, Bd. 2 S. 412) angeführte Bescheid des Staatssekretärs des Reichsjustizamtes vom 9. Juni 1915 (Jur. Wochenschr. S. 728). Der an den inländischen Pfändungs- und Ueberweisungsgläubiger einer in England ansässigen Firma gerichtete Bescheid erklärt den deutschen Schuldner der Firma zwar für berechtigt, ohne besondere Erlaubnis an den Pfändungs- und Ueberweisungsgläubiger Zahlung zu leisten, sofern nicht eine Umgehung des § 1 der Bekanntmachung zu besorgen ist, er verweist aber wegen der Befugnis des Drittschuldners, die Zahlung auch gegenüber dem inländischen Gläubiger zu verweigern, ausdrücklich auf § 2 der Bekanntmachung....."

II. Stempel- und Steuerwesen

Zu Tarifnummer 9, §§ 72 ff RStempG.

Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft auf die ihnen zustehende Tantieme verzichten, besteht keine Tantiemesteuerpflicht.

Urteil des Reichsgerichts VII. Zivilsenat vom 24. Oktober 1916, VII. 219. 16. (RGZiv. 89 S. 174).

Auf Grund der Satzung der Klägerin bezieht deren Aufsichtsrat eine jährliche Vergütung von 15 000 M. Für die Geschäftsjahre 1913 und 1914 haben die Mitglieder des Aufsichtsrats wegen schlechten Geschäftsganges der Gesellschaft auf die Hälfte der Vergütung verzichtet. Der Beklagte zog trotzdem von dem vollen Betrage von 15 000 M. die Stempelsteuer mit 1200 M. für jedes Jahr ein. Die Klägerin fordert hiervon die Hälfte, zusammen 1200 M., mit der Klage zurück. Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrag, und das Kammergericht bestätigte diese Entscheidung. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Nach der Tarifnummer 9 in Verbindung mit §§ 72 flgi RStempG. sind Gegenstand der Besteuerung unter anderem die Aufstellungen der Aktiengesellschaften über die Höhe der gesamten Vergütungen, die den Mitgliedern des Aufsichtsrats seit der letzten Bilanzaufstellung „gewährt worden sind". Die Parteien streiten darüber, ob die Stempelpflicht auch dann entstanden ist, wenn die Vergütung, bevor sie den Mitgliedern des Aufsichtsrats gezahlt wurde, von ihnen der Aktiengesellschaft erlassen worden ist. Die Frage ist mit den Vorinstanzen zu verneinen.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht im vorliegenden Falle, infolge der vertragsmäßigen Uebernahme ihres Amtes, gegenüber der Klägerin aus dem § 23 der Satzung der schuldrechtliche Anspruch auf eine feste jährliche Vergütung von 15 000 M. zu. Einer besonderen Festsetzung der Vergütung durch die Generalversammlung bedurfte es hiernach nicht. Nur darüber hatte der Vorstand zu befinden, wann und auf welche Weise — durch Barzahlung, Gutschrift, Anweisung u. dgl. — die Befriedigung der Aufsichtsratsmitglieder zu erfolgen hatte oder ob, z. B. wegen Aufrechnung oder Schadenersatzansprüchen, die Vergütung einzubehalten war. Der Erlaß der Schuld stellte zwar eine Verfügung über das Schuldverhältnis dar, die das Vermögen der Aktiengesellschaft erhöht hat. Trotzdem kann die Annahme dieses Erlasses (§ 397 BGB.) durch die Aktiengesellschaft nicht als ein „Gewähren" der Vergütung im Sinne der Tarifnummer 9 angesehen werden. Darunter wird vielmehr nur eine sachliche Befriedigung der Aufsichtsratsmitglieder wegen ihres Anspruchs verstanden werden können. Andernfalls käme man zu dem vom Gesetzgeber gewiß nicht gewollten Ergebnis, daß die Steuer auch dann zu entrichten wäre, wenn die Vergütung wegen des nach der Festsetzung erfolgten Zusammenbruchs der Gesellschaft niemals dem Vermögen der Aufsichtsratsmitglieder zufließt. Für die vorstehende Auffassung spricht zunächst bei unbefangener Auslegung der Wortlaut und Sinn des § 72 des Gesetzes und der Tarifnummer („gewährt worden sind"). Sie wird wesentlich unterstützt durch die Vorschrift des § 73, wonach die Abgabe von der Gesellschaft zu Lasten der zum Bezuge der Vergütungen berechtigten Personen zu entrichten Tist. Diese Bestimmung hat der erkennende Senat schon in seinem Urteile vom 19. November 1907 (RGZ. Bd. 67 S. 113) dahin verstanden, daß die Abgabe aus der Vergütung selbst gedeckt werden soll. Daraus ist zu folgern, daß sie nicht zu entrichten ist, wenn eine Vergütung ans Mangel an Mitteln nicht gezahlt werden kann oder wenn der Anspruch auf Zahlung im Wege Rechtens erloschen ist. Damit stimmt die Entstehungsgeschichte der Tarifnummer überein, die erst durch die Reichstagskommission dem Tarif eingefügt worden ist. Denn der Kommisionsbericht (Nr. 359 S. 59 der Verhandlungen des Reichstags 1905/06) hebt besonders hervor, die Steuer sei gerecht, weil sie ausnahmslos starke Schultern und durchweg bedeutende, vielfach ohne besondere Mühe „erworbene Bezüge" treffe. Auch § 122 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu dem RStempG. vom 3. Juni 1906, das zuerst die Vergütungssteuer einführte (RZBl. 1906 S. 980 flg.), schreibt vor, daß unter Vergütung „jede geldwerte Zuwendung" anzusehen ist, die dem Aufsichtsratsmitgliede „gemacht" wird, und es kann dies kaum anders verstanden werden als dahin, daß zur Entstehung der Stempelpflicht der Vermögenswert der Vergütung aus dem Vermögen der Aktiengesellschaft in dasjenige der Aufsichtsratsmitglieder übergegangen sein muß. Ein solcher Uebergang kann auch dann vorliegen, wenn das Aufsichtsratsmitglied zugunsten eines Dritten, auch z. B. behufs Verwendung zu wohltätigen Zwecken, auf die Auszahlung der Vergütung verzichtet. Denn darin kann, je nach den Umständen, eine Annahme der Vergütung und eine Uebertragung an den Dritten gefunden werden. Ein Erlassen der Schuld gegenüber dem Schuldner bringt sie aber ohne sachliche Befriedigung des Gläubigers zum Erlöschen. Es wäre unbillig und nur bei einer dahingehenden klaren Vorschrift des Gesetzes zu verteidigen, wenn man die Abgabe, die in einem Bruchteile der Vergütung bestehen soll, auch erfordern wollte, obgleich die Vergütung selbst niemals zur freien Verfügung in die Hand des Aufsichtsratsmitgliedes gelangt ist. Ist die Forderung auf die Vergütung durch Erlaß erloschen, so kann dabei von einer „Rückgewähr" der Vergütung, die der Beklagte hier als vorliegend ansieht, nicht die Rede sein. Am vorstehend vertretenen Ergebnis würde sich auch nichts ändern, wenn die Forderung auf die Vergütung — worüber im Berufungsurteile nichts festgestellt ist — zum vollen Betrage in die Bilanz aufgenommen worden wäre.

Der Erlaß einer Forderung kann zwar, wenn beide Teile darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt, die Natur einer Schenkung haben. Ob diese Voraussetzung hier gegeben ist, hat der Berufungsrichter nicht festgestellt und der Beklagte hat bisher eine Schenkungssteuer, die nicht auf das RStempG., sondern auf das Erbschaftssteuergesetz (§§ 55, 56) gestützt werden müßte, nicht gefordert. Es kann deshalb unerörtert bleiben, ob hier eine steuerpflichtige Schenkung vorliegt, oder ob die Abgabepflicht etwa durch § 11 Nr. 1 ErbStG. ausgeschlossen ist. Der Anspruch der Klägerin auf Rückzahlung des entrichteten Reichsstempelbetrags ist aber begründet."

Digitized by Google

Statistischer Teil.

Obligationenumlauf und Darlehenbestand der deutschen Hypothekenbanken am Schluss (31. Dezember) des Jahres 1916*).

3. Verzinsung der umlaufenden Hypothekenpfandbriefe[1]).

Laufende Nr. der Bank	Name und Sitz der Hypothekenbank	Gesamtbetrag der umlaufenden Hypothekenpfandbriefe[1]) am 31. Dezember 1916 in Mark	Von diesem Gesamtbetrag der umlaufenden Hypothekenpfandbriefe[1]) sind verzinslich zu:							
			3 und 3½%		3¾%		4%		4½ und 5%	
			in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten
1	Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit in Elsaß-Lothringen, Straßburg i E	190 284 100	117 304 000	61,65	—	—	72 980 100	38,35	—	—
2	Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Leipzig	4 223 000	3 020 000	71,51	—	—	1 203 000	28,49	—	—
3	Bayerische Bodencredit-Anstalt, Würzburg	133 039 400	46 764 100	35,15	—	—	86 275 300	64,85	—	—
4	Bayerische Handelsbank, München	416 481 900	102 083 900	24,51	—	—	314 398 000	75,49	—	—
5	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München	1 155 169 500	563 330 000	48,77	—	—	591 839 500	51,23	—	—
6	Bayerische Vereinsbank, München	494 167 300	200 065 100	40,49	—	—	294 102 200	59,51	—	—
7	Berliner Hypothenbank, Berlin	237 284 180	[2]) 4 157 160	1,75	2 509 600	1,06	177 049 920	74,61	53 567 500	22,58
8	Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank, Braunschweig	195 190 600	72 078 500	36,93	—	—	123 112 100	63,07	—	—
9	Deutsche Grundcredit-Bank, Gotha	322 029 500	38 956 100	12,10	—	—	283 073 400	87 90	—	—
10	Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft), Berlin	275 971 900	11 804 000	4,28	8 995 200	3,26	216 851 600	78,58	[3])38 321 100	13,88
11	Deutsche Hypothekenbank, Meiningen	563 314 400	110 273 100	19,58	—	—	453 041 300	80,42	—	—
12	Frankfurter Hypothekenbank, Frankfurt a M.	520 391 700	145 416 400	27,94	—	—	374 975 300	72,06	—	—
13	FrankfurterHypotheken-Kredit-Verein,Frankfurt a. M.	364 476 400	17 865 200	4,90	11 297 400	3,10	335 313 800	92,00	—	—
14	Grundkredit-Bank, Königsberg i. Pr.	5 529 300	—	—	—	—	5 529 300	100	—	—
15	Hannoversche Bodenkredit-Bank, Hildesheim	50 211 400	747 400	1,49	1 436 400	2,86	48 027 600	95,65	—	—
16	Hessische Landes-Hypothekenbank, Darmstadt	118 403 200	42 192 800	35,63	—	—	76 210 400	64,37	—	—
17	Hypothekenbank in Hamburg, Hamburg	530 143 900	106 761 400	20,14	—	—	423 382 500	79,86	—	—
18	Landwirtschaftliche Hypothekenbank, Frankfurt a. M.	2 506 500	—	—	—	—	2 467 900	98,46	38 600	1,54
19	Leipziger Hypothekenbank, Leipzig	191 444 650	26 311 000	13,74	3 861 000	2,02	161 272 650	84,24	—	—
20	Mecklenburgische Hypotheken- und Wechsel-bank, Schwerin i. M.	120 983 975	22 751 200	18,80	4 670 000	3,86	92 780 000	76,69	[4]) 782 775	0,65
21	Mecklenburg-Strelitzsche Hypothekenbank, Neustrelitz	9 435 800	1 443 500	15,30	—	—	7 992 300	84,70	—	—
22	Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt, Greiz	47 845 700	1 803 500	3,77	—	—	46 042 200	96,28	—	—
23	Norddeutsche Grund-Credit-Bank, Weimar	97 649 900	8 790 900	9,00	1 805 000	1,85	87 054 000	89,15	—	—
24	Pfälzische Hypothekenbank, Ludwigshafen a. Rh.	466 303 100	223 588 700	47,95	—	—	242 714 400	52,05	—	—
25	Preußische Boden-Credit-Actien-Bank, Berlin	416 710 600	62 351 800	14,96	25 904 900	6,22	327 781 300	78,66	[4]) 672 600	0,16
26	Preußische Central-Bodencredit-Aktiengesellschaft, Berlin	782 867 200	273 458 200	34,93	—	—	509 409 000	65,07	—	—
27	Preußische Hypotheken-Actien-Bank, Berlin	316 007 860	32 213 920	10,20	—	—	282 959 880	89,54	[4]) 834 060	0,26
28	Preußische Pfandbrief-Bank, Berlin	332 267 700	43 973 500	13,23	24 053 700	7,24	264 240 500	79,53	—	—
29	Rheinische Hypotheken-Bank, Mannheim	587 296 800	219 792 700	37,42	—	—	367 504 100	62,58	—	—
30	Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank, Köln a. Rhein	265 310 900	27 284 100	10,28	—	—	238 026 800	89,72	—	—
31	Sächsische Bodencreditanstalt, Dresden	180 560 300	43 070 600	23,85	21 122 700	11,70	116 367 000	64,45	—	—
32	Schlesische Boden-Credit-Actien-Bank, Breslau	431 037 700	63 352 800	14,70	12 120 600	2,81	355 564 300	82,49	—	—
33	Schwarzburgische Hypothekenbank, Sondershausen	61 738 200	1 151 100	1,86	623 400	1,01	59 958 700	97,13	—	—
34	Süddeutsche Bodencreditbank, München	491 632 400	275 621 600	56,06	—	—	216 010 800	43,94	—	—
35	Vereinsbank, Nürnberg	336 468 800	159 361 700	47,36	—	—	177 107 100	52,64	—	—
36	Westdeutsche Bodenkreditanstalt, Köln a. Rh.	113 020 700	19 794 500	17,51	—	—	93 226 200	82,49	—	—
37	Württembergische Hypothekenbank, Stuttgart	196 452 700	86 969 600	44,27	—	—	109 483 100	55,73	—	—
38	Württembergische Vereinsbank, Stuttgart	41 876 800	9 361 900	22,36	—	—	32 514 900	77,64	—	—

*) Vgl. Bank-Archiv, Statistischer Teil, Nr. 21 vom 1. August 1917, der die **Tabellen 1 und 2** dieser Statistik enthält.

[1]) **Ausschliesslich** der zur Rückzahlung aufgerufenen, aber noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen. (Vgl. Tabelle 2, Anmerkung 5).

[2]) Vgl. Tabelle 2, Anmerkung 6.

[3]) Vgl. Tabelle 2, Anmerkung 8.

[4]) Bei diesen Pfandbriefen übersteigt der Einlösungswert den Nennwert.

Digitized by Google

4. Verzinsung der umlaufenden Kommunalobligationen [1]).

Laufende Nummer der Bank	Hypothekenbanken, die Kommunalobligationen angegeben haben:	Gesamtbetrag der umlaufenden Kommunal-obligationen [1]) am 31. Dezember 1916	Von diesem Gesamtbetrag der umlaufenden Kommunalobligationen sind verzinslich zu:					
			3½%		3¾%		4%	
		in Mark	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten	in Mark	in Prozenten
1	Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit in Elsaß-Lothringen	27 973 200	7 973 200	28,50	—	—	20 000 000	71,50
2	Bayerische Handelsbank	9 388 300	2 654 900	28,43	—	—	6 633 400	71,57
3	Bayerische Vereinsbank	6 622 500	1 269 100	19,16	—	—	5 353 400	80,84
4	Berliner Hypothekenbank	17 953 600	—	—	—	—	17 953 600	100
5	Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft)	31 089 800	4 207 000	13,53	1 869 100	4,40	25 513 700	82,07
6	Frankfurter Hypothekenbank	6 171 100	4 399 600	71,29	—	—	1 771 500	28,71
7	Hannoversche Bodenkredit-Bank	2 708 300	—	—	—	—	2 708 300	100
8	Hessische Landes-Hypothekenbank	54 464 500	16 092 600	29,55	—	—	38 371 900	70,45
9	Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt	36 700	36 700	100	—	—	—	—
10	Pfälzische Hypothekenbank	4 335 700	—	—	—	—	4 335 700	100
11	Preußische Boden-Credit-Actien-Bank	1 226 300	—	—	—	—	1 226 300	100
12	Preußische Central-Bodencredit-Aktiengesellschaft	189 996 900	78 079 400	38,46	—	—	116 917 500	61,54
13	Preußische Hypotheken-Aktien-Bank	26 958 500	—	—	—	—	26 958 500	100
14	Preußische Pfandbrief-Bank	98 221 300	15 341 600	15,62	4 188 800	4,26	78 690 900	80,12
15	Rheinische Hypotheken-Bank	17 456 900	8 500 900	48,70	—	—	8 956 000	51,30
16	Schlesische Boden-Credit-Actien-Bank	11 008 300	8 507 000	77,28	—	—	2 501 800	22,72

[1]) Ausschließlich der zur Rückzahlung aufgerufenen, aber noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen (vgl. Tabelle 2, Anmerkung 5).

Digitized by Google

Die deutschen Notenbanken im zwölften Monat des dritten Kriegsjahres (Juli 1917).

Reichsbank.

1. Metallbestand in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	31.
Juli	1917	2 527 134	2 524 370	2 475 391	2 478 001
Juni	1917	2 574 484	2 583 180	2 515 525	2 521 094

2. Goldbestand in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	31.
Juli	1917	2 457 459	2 457 717	2 401 481	2 402 191
Juni	1917	2 533 316	2 538 349	2 456 879	2 457 295

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat		Ausweistage 7. %	14. %	23. %	31. %
Juli	1917	97,24	97,36	97,01	96,94
Juni	1917	98,40	98,07	97,67	97,47

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	31
Juli	1917	443 558	445 263	506 609	525 244
Juni	1917	483 115	527 448	530 852	450 267

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	31.
Juli	1917	3 147	6 956	4 845	3 856
Juni	1917	4 861	5 163	6 837	1 970

6. Barvorrat[1] in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	31.
Juli	1917	2 974 139	2 975 989	2 986 845	3 007 101
Juni	1917	3 062 460	3 115 791	3 053 214	2 973 331

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1].

Monat		Ausweistage 7. Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	14. an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	23. an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	31. an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken
Juli	1917	84,97	14,92	0,11	84,63	14,96	0,21	82,88	16,96	0,16	82,40	17,47	0,13
Juni	1917	84,07	15,77	0,16	82,91	16,98	0,16	82,89	17,39	0,22	84,79	15,14	0,07

8. Notenumlauf in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14	23.	31.
Juli	1917	8 717 098	8 640 662	8 629 559	8 852 737
Juni	1917	8 255 124	8 224 024	8 219 736	8 698 740

9. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2].

Monat		Ausweistage 7. %	14. %	23. %	31. %
Juli	1917	34,06	34,87	34,56	33,92
Juni	1917	37,04	37,82	37,06	34,16

10. Fremde Gelder[3] in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	31.
Juli	1917	5 337 088	5 334 987	5 482 451	5 847 971
Juni	1917	4 509 604	4 816 296	5 148 270	5 692 650

11. Wechsel- und Scheckanlage[4] in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	31.
Juli	1917	10 497 331	10 433 624	10 589 654	11 127 820
Juni	1917	9 250 165	9 474 206	9 586 284	10 962 473

12. Bestand an Lombardforderungen in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	31.
Juli	1917	10 137	9 331	9 431	9 675
Juni	1917	9 780	10 200	8 679	8 768

13. Effektenanlage in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	31.
Juli	1917	117 701	117 568	121 289	127 741
Juni	1917	98 989	99 929	105 064	105 216

14. Zusammensetzung der Anlagen[5].

Monat		Ausweistage 7. Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	14. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	31. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten
Juli	1917	98,80	0,09	1,11	98,80	0,09	1,11	98,78	0,09	1,13	98,78	0,09	1,13
Juni	1917	98,84	0,10	1,06	98,85	0,11	1,04	98,85	0,09	1,06	98,97	0,08	0,95

[1] Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschem Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M berechnet.

[2] Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.

[3] Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4] Seit August 1914 enthält diese Anlage auch diskontierte Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 6 % betragen hatte, wurde am 23. Dezember 1914 auf 5 % herabgesetzt.

[5] Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1917	6 449 882	6 449 912	6 449 388	6 448 349
Juni	1917	6 459 230	6 446 641	6 446 229	6 446 547

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1917	13 670 224	13 810 287	14 233 265	13 661 149
Juni	1917	12 554 753	13 346 047	12 887 297	13 677 815

3. Notenumlauf
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1917	23 668 100	23 759 500	24 203 700	24 197 600
Juni	1917	22 508 800	23 478 400	23 010 400	23 465 000

4. Bardeckung des Notenumlaufs.
Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Juli	1917	57,76	58,13	58,81	56,46
Juni	1917	55,78	56,84	56,01	58,29

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1917	+ 2 124	+ 50 787	+ 29 565	— 536 451
Juni	1917	+ 45 953	— 132 353	— 123 103	+ 212 815

6. Fremde Gelder
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1917	34 165 088	37 316 883	39 213 955	42 077 099
Juni	1917	28 829 187	26 096 499	24 799 416	25 864 612

7. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1917	19 640 232	19 716 192	18 991 037	19 123 072
Juni	1917	17 233 095	17 207 047	17 474 266	19 805 611

8. Lombardanlage
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1917	4 391 825	4 388 025	4 656 875	4 770 475
Juni	1917	4 020 475	4 011 925	4 151 775	4 373 125

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	31.
Juli	1917	29 607 000	29 612 000	29 603 000	29 574 000
Juni	1917	29 483 000	29 511 000	29 540 000	29 570 000

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	31.
Juli	1917	38 572 000	38 754 000	37 754 000	36 979 000
Juni	1917	37 091 000	36 824 000	37 247 000	32 834 000

3. Notenumlauf
in M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	31.
Juli	1917	68 458 000	68 562 000	68 465 000	68 047 000
Juni	1917	68 308 000	68 430 000	68 552 000	68 226 000

4. Bardeckung des Notenumlaufs.
Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	14. %	23. %	31. %
Juli	1917	56,34	56,52	55,14	54,34
Juni	1917	54,30	53,81	54,33	48,15

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	31.
Juli	1917	+ 2 114 000	+ 2 192 000	+ 1 289 000	+ 931 000
Juni	1917	+ 783 000	+ 894 000	+ 695 000	— 3 592 000

6. Fremde Gelder
in M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	31.
Juli	1917	7 548 000	7 251 000	6 952 000	6 699 000
Juni	1917	6 633 000	6 305 000	6 353 000	6 751 000

7. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	31.
Juli	1917	44 189 000	44 930 000	45 534 000	46 343 000
Juni	1917	45 264 000	44 995 000	43 660 000	44 162 000

8. Lombardanlage
in M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	31.
Juli	1917	3 173 000	3 151 000	3 016 000	3 104 000
Juni	1917	3 337 000	3 220 000	3 102 000	3 203 000

Badische Bank.[1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschem Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M gerechnet. [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichs- und Darlehnskassenscheinen sowie an Noten anderer deutscher Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank.[1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 36 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1917	22 487 565	22 499 589	22 594 702	22 632 119
Juni	1917	22 242 960	22 291 283	22 377 237	22 412 627

2. Barvorrat[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1917	38 719 687	39 818 149	40 334 028	32 157 404
Juni	1917	39 902 085	37 107 445	36 899 525	31 134 976

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1917	36 208 400	39 025 700	36 400 900	39 169 300
Juni	1917	36 315 800	35 758 700	36 860 000	38 213 800

4. Bardeckung des Notenumlaufs. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Juli	1917	106,94	102,03	110,81	82,10
Juni	1917	109,88	103,77	100,11	81,48

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1917	+ 19 282 287	+ 17 563 449	+ 20 704 128	+ 9 759 104
Juni	1917	+ 20 357 285	+ 18 119 745	+ 16 810 525	+ 9 692 176

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1917	34 145 553	34 950 510	32 442 666	28 101 404
Juni	1917	37 636 075	32 073 919	37 841 301	33 [illegible] 48 801

7. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1917	25 014 101	22 885 049	20 937 544	20 950 965
Juni	1917	24 186 792	23 186 664	23 070 579	25 289 917

8. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1917	44 986 725	46 041 175	47 997 855	48 444 725
Juni	1917	42 186 415	41 567 775	42 770 115	42 432 815

Württembergische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1917	8 987 104	8 948 516	8 937 019	8 815 562
Juni	1917	9 520 442	9 282 656	9 114 758	9 006 334

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1917	16 552 998	16 814 877	17 643 498	15 583 120
Juni	1917	16 698 098	16 412 326	16 371 430	15 412 595

3. Notenumlauf in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1917	24 694 700	24 798 700	24 831 400	24 535 500
Juni	1917	24 148 400	24 588 800	24 767 500	24 627 300

4. Bardeckung des Notenumlaufs. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Juli	1917	67,03	67,81	71,05	63,51
Juni	1917	69,15	66,75	66,10	62,58

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1917	+ 1 858 298	+ 2 016 177	+ 2 812 098	+ 1 047 629
Juni	1917	+ 2 549 698	+ 1 823 526	+ 1 603 930	+ 785 295

6. Fremde Gelder in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1917	43 162 492	47 538 365	47 013 363	46 949 816
Juni	1917	42 345 909	39 735 499	39 214 951	40 229 711

7. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31
Juli	1917	23 656 141	26 865 626	30 814 191	29 623 245
Juni	1917	28 674 996	25 279 579	23 999 872	25 003 757

8. Lombardanlage in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1917	19 599 033	22 497 910	20 376 800	21 067 000
Juni	1917	20 001 847	18 522 356	16 599 083	18 201 388

Sächsische Bank zu Dresden.[1]) Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 15 771 000 M. [5]) Der Diskontsatz der Sächsischen Bank beträgt seit dem 23. Dezember 1914 5 %.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 869 481 M. [2]—[5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2—5.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max von Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4 II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XVI. Jahrgang. Berlin, 1. September 1917. Nummer 23.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Nichtigkeit der gegen Kriegsverordnungen verstoßenden Rechtsgeschäfte und der gutgläubige Dritte. (Schluß). Von Oberlandesgerichtsrat Dr. W. Silberschmidt, Privatdozent an der Universität, in München.

Das Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover. Von Dr. Ernst Fleck in Hannover.

Die Versteuerung ausländischer Wertpapiere nach ihrer Aushändigung im Inlande. Von Max Fürst in Charlottenburg.

Gebäudewertsteigerung durch den Krieg und Feuerversicherung

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin.

Die Bank von England im zwölften Monat des dritten Kriegsjahres (Juli 1917).

Obligationenumlauf und Darlehenbestand der deutschen Hypothekenbanken am Schluß (31. Dezember) des Jahres 1916.

Die Nichtigkeit der gegen Kriegsverordnungen verstossenden Rechtsgeschäfte und der gutgläubige Dritte.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. W. Silberschmidt, Privatdozent an der Universität, in München.

(Schluß.)

2. Im Gegensatze zu den im vorigen Artikel behandelten Fällen reiner Nichtigkeit stehen nun andere, in denen das Gesetz nicht ausschließlich verneint und zerstört, sondern zugleich bejaht, aufbaut und weiterführt, mit den gegebenen Umständen rechnet und danach vermittelnde Entscheidungen ermöglicht.

Hierher gehören nun vor allem

a) diejenigen Fälle des § 134 BGB., bei denen sich aus dem Gesetz ergibt, daß es nicht Nichtigkeit als Strafe und Folge der Uebertretung des Verbots betrachtet.

α) Um sofort an die zuletzt behandelten Fälle anzuknüpfen, in denen die Unterlassung als ausschließlicher Zweck des Verbots betrachtet wurde, seien nun andere Fälle, in denen gleichfalls der Absatz von Waren bei Strafe verboten ist, hervorgehoben. So

αα) die Verordnungen über die Verarbeitung von Gemüse und die über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916[79]). Sie verbieten und bestrafen ebenfalls den Absatz und den Abschluß von Verträgen ohne Genehmigung der Kriegsgesellschaft. Aber ihnen ist die Verhinderung nicht einziger Zweck. Sie fordern in § 3 Absatz 2 die Genehmigung zur Erfüllung bereits vor der Verordnung abgeschlossener Verträge, lassen in diese die Kriegsgesellschaft eintreten und, wenn sie es nicht tut, dann ist der allerdings vor die Verordnung fallende Vertrag, der eben dann nicht genehmigt ist, nicht etwa nichtig, sondern er gilt als aufgehoben. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Ausnahmen von den Vorschriften zulassen (§ 7), die Kriegsgesellschaften sind an die Weisungen des Reichskanzlers bezüglich der Regelung des Erwerbes von Gemüse gebunden (§ 6) und über Streitigkeiten hinsichtlich der Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge entscheidet ein Schiedsgericht (§ 3 Absatz 3). Aus allen diesen Bestimmungen ergibt sich, daß der Weg offen gehalten werden soll und nicht die einfache Nichtigkeit als Folge in Aussicht genommen ist. Unter allen Umständen wird hier der zweite Vertragsteil fast nie consors fraudis sein. Aehnlich verhält es sich

ββ) bei der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916[80]), obwohl sie nun wieder die bestehenden noch unerfüllten Lieferungsverträge nicht als Ausnahmen begründend anerkennt[81]).

Aber sie hat sonst eine größere Reihe von Ausnahmen und insbesondere läßt sie in § 6 Absatz 2 für die Mengen, welche die Bezugsvereinigung nicht übernehmen will oder nicht übernimmt, die Absatzbeschränkung überhaupt fallen. Es wird zwar die Ansicht vertreten, daß auch hier Nichtigkeit die Folge der Uebertretung

[79]) Kriegsbuch 4. 287 f, 249 f.

[80]) Kriegsbuch 4, 457.

[81]) Ueber diese Verschiedenheiten vgl. Feuchtwanger in RuW. 1916, 78.

Digitized by Google

des Verbots sei[82]); aber bei der Art der Ausnahmen (ein Doppelzentner für jede Art und jeden Eigentümer ist z. B. vom Verbot frei, eine dingliche Wirkung schon deshalb ausgeschlossen) ist dies gar nicht durchführbar.

γγ) Dasselbe gilt[83]) für die Bekanntmachung über Oele und Fette vom 8. November 1915[84]), zumal hier die Verarbeitung in gewisser Menge während der Sperre erfolgen darf, insoweit aber und in sonstiger Beziehung Ausnahmen von der Absatzbeschränkung gegeben sind, die auch wieder für die vom Kriegsausschuß nicht übernommenen Mengen erlischt. An Nichtigkeit der Verträge ist hier offenbar nicht gedacht worden. Ebensowenig bei

δδ) der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916[84a]), bei der noch der Absatz von Futtermitteln, die von der Bezugsvereinigung ausgegangen waren und derjenige der Rüben verarbeitenden Zuckerfabriken als erlaubt hinzukommt. Manchmal, z. B. beim Stroh, begnügte man sich überhaupt mit Aufstellung eines Vorkaufsrechts[84b]).

Auch die Einrichtung von Schiedsgerichten, die sich in diesen Verordnungen findet, insbesondere soweit sie in bestehende Verträge eingreifen, zeigt, daß man ausgleichen und nicht umstürzen wollte. Da die Schiedsgerichte nicht sehr häufig angegangen werden, wie ich als Vorsitzender des Schiedsgerichts für den Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken und jetzt für den Oberlandesgerichtsbezirk München bestätigen kann, scheinen die Streitfälle nicht sehr zahlreich zu sein.

b) Aber auch die Ueberschreitung der durch das Gesetz vom 4. August 1914[85]) ermöglichten Höchstpreise macht die Vereinbarungen, welche die Ueberschreitung enthalten, nicht nichtig, während selbstverständlich Verfügungen, die entgegen der Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Gegenstände getroffen wurden, gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes nichtig sind.

Auch die Anordnung über den Höchstpreis ist zweifellos ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB.[86]), aber auch hier ergibt sich aus dem Gesetze, daß Nichtigkeit nicht gewollt ist. Die Entscheidung, welche das Gegenteil am eingehendsten verficht[87]), gibt zu, daß der in den BRV. vom 10. Dezember 1914, 28. Oktober 1914 und 5. November 1914 gewählte Ausdruck: Der Preis darf nicht übersteigen, nicht für die Nichtigkeit verwertet werden kann[88]), will aber auch die lediglich strafrechtliche Fassung[89]) des Gesetzes nicht für Ausschluß der Nichtigkeit verwerten lassen. Wohl aber führe der Zweck des Verbots, Deutschland vor dem Aushungern zu schützen, zur Nichtigkeit. Dagegen haben Hachenburg[90]) und das Reichsgericht[91]) mit Recht erklärt, das Gesetz wolle nicht Käufe verhindern, sondern sie im Gegenteil ermöglichen und nur Vorsorge treffen, daß der Preis nicht einen gewissen Betrag übersteige; durch den Höchstpreis solle eben ein zu hoher Preis, nicht der Kauf unmöglich gemacht werden. Aber es solle überhaupt nicht nur dieser negative Erfolg erreicht werden, womit nichts gebessert werde, sondern nach der Natur der Sache und dem Gesamtinhalt des Gesetzes der positive Erfolg, daß die verfügbaren Vorräte in Gegenständen des täglichen Bedarfs dem Volke zu entsprechenden Preisen dargeboten würden. Das werde einerseits durch Fortnahme der Ware und Verkauf zum Höchstpreis, andererseits durch Bestrafung wegen Ueberschreitung desselben zu erreichen gesucht. Durch beides solle ein Druck und Zwang ausgeübt werden, zum Höchstpreis zu verkaufen. Durch die Nichtigkeit der erzielten Verkäufe über den Höchstpreis werde die Verteilung der Gegenstände nicht gefördert, sondern gehemmt. Deshalb sei nur Herabsetzung des Preises auf den Höchstpreis der Wille des Gesetzes. Wenn geltend gemacht wird[92]), Verkauf und Vereinbarung eines bestimmten Kaufpreises könne nicht auseinandergerissen, ein Kontrahierungszwang aus dem Gesetze nicht abgeleitet und § 624 BGB. nicht analog angewendet werden, so ist schon oben[93]), was letzteren Einwand betrifft, auf den bezüglichen allgemeinen Gedanken des BGB. und des neueren Rechts überhaupt hingewiesen worden, im übrigen erklärt das RG. auch den Zwang zum Abschluß zu Höchstpreisen, nachdem einmal der Veräußerungsvertrag geschlossen ist, als eine Anordnung, die zum dauernden Bestande der Rechtsordnung gehört und, entgegen dem Grundsatze des § 139 BGB., einzelne Abreden unwirksam macht, den Vertrag im Ganzen aber aufrecht erhält und in einem wirtschaftlichen Notgesetze kein Bedenken erregt. Damit ist auch der Einwand des OLG. Dresden aus dem Wege geräumt, daß es sich nicht um mehrere Rechtsgeschäfte, sondern um den notwendigen Bestandteil desselben Rechtsgeschäfts handle, und daß die Nichtigkeit eines solchen Bestandteils nicht den andern zur rechtsgeschäftlichen Wirkung gelangen lassen könne.

Daraus, daß das Strafgesetz die Ueberschreitung der Höchstpreise und die Aufforderung und das Erbieten dazu unter Strafe stellt, kann nicht mit dem OLGR. Dresden geschlossen werden, daß die Strafandrohung sich gegen das Rechtsgeschäft als solches richtet und dessen Nichtigkeit im Auge hat. Das Reichsgericht[94]) hat zunächst verneint, daß eine Ueberschreitung des Höchstpreises den § 138 BGB. verletzen müsse, in der späteren Entscheidung dann den m. E. richtigen Grund geltend gemacht, daß die Verletzung des Preises durch die Herabsetzung gutgemacht sei[95]), während im übrigen besondere Umstände vorliegen müßten, durch die der Anwendung des § 138 Raum gegeben würde.

Mit vollem Recht endlich zieht das RG. die spätere Verordnung vom 11. November 1915[96]) an, wonach in Anwendung des gleichen Grundsatzes, Verträge die zu höheren Preisen vorher[97]) abgeschlossen sind, mit Inkrafttreten des Höchstpreises als zu diesem abgeschlossen gelten, soweit die Lieferung noch nicht erfolgt ist. Oertlich ist für Festsetzung der Höchstpreise die Behörde an ihren Bezirk gebunden[98]). Die Einführung des Schiedsgerichts zeigt auch hier das Bestreben nach Ausgleichung, die Ausführung der Verordnung im Ganzen: „daß die seit Erlaß des Gesetzes gemachten Erfahrungen dahin

---

[82]) Oppenheimer-Dorn, die BRVn. über Brotgetreide usw. zu § 2 h. l.

[83]) Feuchtwanger a. a. O. u. JW. 1916; 314.

[84]) Kriegsbuch 4, 511, vgl. oben Ziff. 1 a β).

[84a]) Kriegsbuch 4, 447.

[84b]) Kriegsbuch 2, 293.

[85]) Kriegsbuch 1, 746; 2, 161; 3, 155; 4, 760.

[86]) Seuff, Arch. 72 n. 26, RG. in LZ. 1915, 1369, 13, Hachenburg LZ. 1915, 16, Schneider in RuW. 1915, 8.

[87]) OLG. Dresden in Seuff. Arch. 72 n. 1; vgl. auch OGH. Wien im Recht 1966, 399 n. 735.

[88]) Vgl. hierzu Silberschmidt in Bay. RPlfZ. 1914, 136.

[89]) Gegen Schneider in RuW. 1915, 8.

[90]) LZ. 1915, 15.

[91]) Entscheidungen vom 19. Mai und 23. Juni sowie 5. und 15. Dezember 1916: RGZ. 88, 250, Warn. E. B. 1916, 385; 1917, 51 und 108.

[92]) Busch in DJZ. 1916, 127.

[93]) Vgl. Ziff. I.

[94]) RGZ. 88, 254; Warn. E. B. 10, 105.

[95]) Vgl. oben Ziff. I.

[96]) Kriegsbuch 2, 178; 3, 178; vgl. auch V. v. 18. April 1916, KrB. 3, 174.

[97]) Vgl. Oertmann in JW. 1915, 1526 (vgl. 1916, 247). Ist vorher schon ein Höchstpreis anderer Art festgesetzt gewesen, bestand auch da nicht Nichtigkeit. Gegen Spitzauer in Bayr. RPflZ. 1916, 197.

[98]) JW. 1917, 113 (ObLG.).

Digitized by Google

führen, die in den Fällen der Ueberschreitung der Höchstpreise entstehenden Schwierigkeiten durch Herabsetzung der Vertragspreise auf das vom Gesetz erlaubte Maß zu regeln."

Bei Annahme des entgegengesetzten Standpunkts wären Verkehrsstockungen die Folge gewesen und den Käufern wäre nicht geholfen worden[99]). Durch die starre Nichtigkeit wäre vielmehr das Kaufgeschäft mit seinen Nebengeschäften auch gutgläubiger Art vernichtet worden. Dabei spielt die Kenntnis der Höchstpreise noch eine bedeutsame Rolle, zumal wenn sie auf Grund besonderer Verwaltungsanordnungen festgesetzt[100]) oder von Angestellten übertreten werden oder[101]) wenn mehrere Festsetzungen in einander greifen und sich ablösen[102]). Es überschreitet die Erzeuger-Höchstpreise auch der, der gutgläubig erntet[103]). Andererseits ist auch eine fahrlässige[104]) Ueberschreitung der Höchstpreise möglich. Alledem wird die Unterstellung des Vertrages unter den Höchstpreis gerecht, nicht aber die Nichtigkeit.

c) Die gleiche Behandlung zunächst aus den gleichen Gründen ist angezeigt bei den Uebertretungen der Bekanntmachungen gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915[105]).

Freilich liegt hier in diesen Uebertretungen nicht nur die Uebersteigung einer bestimmten Grenze, sondern, im Vorhandensein einer übermäßigen Preissteigerung, schon eine Pflichtverletzung, die dem Tatbestand des § 138 BGB. und des Wuchergesetzes sehr nahe steht. In der Tat haben hier z. B. auch Hachenburg[106]) und Knipschaar[107]) die Folgerung der Nichtigkeit gezogen. Aber einerseits ergibt auch hier der Zweck des Gesetzes die Beförderung der entsprechenden Kaufgeschäfte und deshalb nicht deren Nichtigkeit[108]). Der übermäßige Gewinn kann sich, z. B. beim Verkauf zu liefernder Waren, erst dadurch ergeben, daß die letzteren sehr billig zu erstehen sind[109]). Hier kann ja gar nichts anderes verlangt werden, als daß der Verkäufer den vorher bestimmten Verkaufspreis auf die Höhe eines mittleren Gewinns ermäßigt. Wann dieser oder ein übermäßiger Gewinn vorliegt, wäre in einer großen Reihe von Fällen ungewiß und so noch eine größere Anzahl von Verkäufen gefährdet. Andererseits handelt regelmäßig nur derjenige gegen die guten Sitten, der den hohen Preis fordert, nicht auch sein Opfer[110]). Auch in dem Bieten eines übermäßigen Preises liegt nicht ohne Weiteres ein „Anreiz" zum Fordern[111]) eines solchen. Auch die Ankündigung von Preisen ist nicht stets dasselbe wie das Fordern[112]). Soweit aber doch nur mit Rücksicht auf den übermäßigen Preis ein unsittliches Geschäft vorliegen sollte, ist dies ein Fall, der nach der Auffassung des Gesetzes, die sich auf die herrschend gewordene Rechtsauffassung stützt, durch richterliche Herabsetzung des Preises und nicht durch Zertrümmerung des Rechtsgeschäfts zu lösen ist.

Ebenfalls nicht zur Nichtigkeit führen gemäß § 134 BGB.

d) die Uebertretungen der Bekanntmachung vom 8. Februar 1917 betreffend den Zahlungsverkehr mit dem Ausland[113]), weil auch hier nicht der Zahlungsverkehr unterbunden, sondern überwacht und geregelt werden soll und die Nichtigkeit zur Rechtsunsicherheit, Schädigung Gutgläubiger und zu einem dem Zwecke des Gesetzes entgegengesetzten Ziele, einer Verschlechterung der deutschen Zahlungsverhältnisse, führen würde. Dazu kommt, daß es sich auch hier[114]) nicht um einfache Verbote, sondern zugleich um bejahende Maßregeln sowie um Verweisungen an die Devisenstellen und sonst um die Bedingung der Einwilligung der Reichsbank handelt, über die noch unten[115]) näheres zu sagen sein wird.

Die Regelung ist derart, daß gerade die Verordnung des BR. vom 8. Februar 1917 im Vergleich zu der vom 20. Jan. 1916 die Pflege des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland, unter den getroffenen Vorsichtsmaßregeln, zu befördern sucht, wie denn die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom gleichen Tage[116]) zur Ausführung der BRV. weitgehende Gestattungen enthält. Insbesondere wurde dort vorzugsweise der Weg gewählt, den Verkehr bis zu einer gewissen ziffernmäßigen Höhe innerhalb eines gewissen Zeitraums zu gestatten. Die Ueberschreitung läßt dann die Anwendung der Nichtigkeitsgrundsätze nicht zu, weil es sich nicht um grundsätzliche Uebertretungen, sondern nur um solche des Betrages handelt und weil, wenn mehrere Rechtsgeschäfte zusammen den Betrag übersteigen, es oft ganz unmöglich ist, zu bestimmen, welches denn das nichtige Rechtsgeschäft sein soll. So, wenn sich ergibt, daß jemand, entgegen Art. 1, an einem Tage bei mehreren Geldwechslern zusammen 1010 M. ausgewechselt hat, etwa bei dem einen 95 M., bei dem andern 15 M.? Soll da der durchaus gutgläubige zweite Wechsler mit Nichtigkeit bestraft werden? Ebenso im Falle des Art. 1, Abs. 2? Oder wenn die Ueberschreitung auf einem Irrtum in der Wertsermittlung beruht? Oder wenn, entgegen Art. 2, zwar nicht die Tagessumme von je 1000 M., aber die Monatssumme von 3000 M. durch Geschäfte bei Mehreren überschritten wird? Oder soweit Meinungsverschiedenheiten über die Notwendigkeit oder die Tatsache des Erwerbs von Proviant für ein Schiff im Sinne des Art. 5 der Bekanntmachung bestehen? Der Reichskanzler kann auch noch weitere Ausnahmen von den Vorschriften zulassen. All das zeigt, daß das Gesetz für die Uebertretungen die Bestrafung, nicht aber die grundsätzliche Nichtigkeit als Folge ins Auge gefaßt hat. Selbstverständlich kann einer Feststellungsklage, daß im Regelfalle eines der mit Strafe bedrohten Rechtsgeschäfte gültig sei, nicht stattgegeben werden. Aber einesteils kommt bloße Unwirksamkeit ohne die strengen Folgen der Nichtigkeit für die Nebengeschäfte usw. in Frage, andernteils die Entscheidung, daß das Rechtsgeschäft bis zum gestatteten Betrage wirksam sein soll, endlich aber und hauptsächlich ist es dann möglich, den gutgläubigen Dritten insbesondere im Ausland zu schützen. Zweck des Gesetzes war es gewiß auch, Unsicherheit und Mißtrauen hinsichtlich des Verkehrs beim befreundeten und neutralen Ausland auszuschließen, zumal ohnehin durch die deutsche Rechtsprechung über das für Schuldverhältnisse im internationalen Verkehr anzuwendende Recht[117]) Quellen der Unsicherheit hinreichend gegeben sind. So würde eine

[99]) Rohde in R. u. W. 1916, 223.
[100]) Recht 1917, 24 n. 2.
[101]) Ebenda n. 4.
[102]) Desgl. 268 n. 499/500, 220 n. 385.
[103]) Recht 1917, 220 n. 384.
[104]) Ebenda 170 n. 274.
[105]) Kriegsbuch 2, 182 f., 3, 175; 4, 762 f.
[106]) DJZ. 1915, 855.
[107]) Ebenda, 1089.
[108]) Bondi in R. u. W. 1916, 267, Menner in JW. 1917, 32.
[109]) Recht 1917, 171 n. 279.
[110]) Vgl. oben S. Ziff. 1 b γ) und unten Ziff. 3.
[111]) Recht 1917, 264 n. 503.
[112]) Recht 1916, 456 n. 881.
[113]) Kriegsbuch 2, 233 f., 3, 271, 4, 783 und Scharfenberger bei Gr. 60, 586, sowie Jessen im Bank-A. 1917, 188, dagegen wieder Rich. Meyer in JW. 1917, 430, 432.
[114]) Vgl. oben Ziff. b.
[115]) Vgl. unten Ziff. 4.
[116]) Kriegsbuch 4, 785.
[117]) Vgl. Silberschmidt, Die deutsche Rechtsprechung über das für Schuldverhältnisse im internat. Verkehr anzuwendende Recht in Z. f. Int. R. 20, 487 f.

Digitized by Google

unbedingte Bejahung der Frage der Nichtigkeit hinsichtlich der gegen die Verordnung verstoßenden Rechtsgeschäfte ohne Rücksicht auf die Lage des gutgläubigen Dritten dem Zwecke der Verordnung nicht gerecht.

Auf ähnlichen Erwägungen beruht es, wenn

e) das Gesetz über die Abwicklung von börsenmäßigen Zeitgeschäften in Waren vom 4. und die Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 14. August 1914[118]) die Börsentermingeschäfte in Waren, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfüllen sind, so ansehen läßt, als ob ein Vertragsteil gemäß des ihm zustehenden Rechtes zurückgetreten wäre. Es liegt auch hier keine Kraftloserklärung und Beseitigung des Vertrages[119]) vor, sondern eine Abwicklung mit Aufrechterhaltung des Vertrages und z. B. auch seiner Schiedsgerichtsklausel, während auch Agenten, Makler und Kommissionäre ihren Provisionsanspruch behalten[120]).

3. Wie bereits in einzelnen Fällen[121]) gelegentlich erwähnt wurde, sind grundsätzlich nicht nichtig diejenigen Rechtsgeschäfte, bei denen

α) nur der eine Teil rechtswidrige Zwecke verfolgt, der andere nicht[122]) und

β) bei denen im Falle des § 134 BGB. nur der eine Teil gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nicht das Rechtsgeschäft[123]). Gegenüber einer abweichenden Ansicht des VI. Zivilsenats hat das Plenum des Reichsgerichts[123]) es nicht für genügend zur Erklärung der Nichtigkeit erachtet, wenn nur eine der beiden Willenserklärungen, aus denen sich das Rechtsgeschäft zusammensetzt, mit Strafe bedroht ist. Unter den Einzelgesetzen, die es S. 276 aufzählt, bei denen nur die Tätigkeit des einen Teils unter Strafe, die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts aber nicht in Frage gestellt ist, befinden sich das RG. über die Inhaberpapiere mit Prämien (§§ 1, 2, 6), das Bankgesetz (§§ 7, 11, 42, 43, 55, 58), Wuchergesetz usw. Sie alle stellen, wie ein großer Teil der Kriegsverordnungen, nur die Tätigkeit des einen Kontrahenten unter Strafe. Als Regel aber hat nach der Plenarentscheidung zu gelten, daß dann der Vertrag als solcher nicht ungültig sein soll. Das Verhalten des einen Vertragsteils, der unsittliche Zweck nur der einen Partei[124]), ohne daß die andere davon Kenntnis hat, die Bestimmung des einen Vertragsteils durch eine unsittliche Handlung des andern zum Abschluß[125]) machen den Vertrag noch nicht nichtig. Erst wenn beide Beteiligte gegen Recht oder Sitte verstoßen, ist dies der Fall. Oder, wie es in neuster Zeit Eckstein[127]) ausgedrückt hat, der zweckunsittliche Vertrag wird erst nichtig, wenn die zu gewährende Leistung ihrer objektiven Bestimmung nach unsittlichen Zwecken dient, wenn die Leistung des Schuldners sich als Teilnahmehandlung an der unsittlichen Handlung eines andern erweist oder der Zweck als Vertragsbestandteil in den Vertrag aufgenommen wird. So ist ein Kaufvertrag über eine Ware, deren Ausfuhr verboten ist, nur nichtig, wenn beide Parteien die Herbeiführung der verbotswidrigen Ausfuhr bezwecken[128]). Nur unter den gleichen Bedingungen sind, soweit nicht das Gesetz selbst die Verträge für nichtig erklärt hat[129]), Verträge über beschlagnahmtes Getreide[130]), über beiderseits erkannten Kettenhandel[131]), Agiohandel mit Reichsgoldmünzen[132]), Handel mit in England abgestempelten Wertpapieren[133]), kurz über die einzelnen oben genannten Fälle der Kriegsverordnungen nichtig.

4. Nach dem, was in der Einleitung[134]) gesagt wurde, liegt Nichtigkeit dann nicht vor, wenn nur Unwirksamkeit gegeben ist, worunter auch die Fälle zu begreifen sind, wenn das Gesetz selbst den an sich unzulässig hohen Betrag herabmindert und dadurch das Rechtsgeschäft unter Ausschaltung des zu beanstandenden Punktes bei Kraft erhält. Wenn das Gesetz selbst eine Vereinbarung für „nicht verbindlich“[135]), die Wirkungen feindlicher Patente für „erloschen“ erklärt[136]), so bleibt ebenfalls der formale Bestand erhalten; so ist auch ein gegen einen Kriegsteilnehmer während der Unterbrechung des Verfahrens erlassenes Urteil nicht nichtig, sondern nur unwirksam und wird vollgültig, wenn der Kriegsteilnehmer nach Wegfall der Unterbrechung nicht die notwendigen Rechtsmittel ergreift[137]).

Was nun die hier fraglichen, gegen die Vorschriften von Kriegsverordnungen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte betrifft, so wurde, soweit nicht sachliche Nichtigkeit gegeben ist, verlangt, daß beiden Teilen das agere contra legem bewußt sein müsse[138]). Sind sich beide Teile der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts bewußt, dann wissen sie, daß das Recht jede Wirkung versagt, und ihre Vereinbarung fällt überhaupt nicht unter den Begriff des Rechtsgeschäfts, wenn man zu dessen Tatbestand die Rechtswirkung fordert[139]). So z. B. der schriftliche Kauf eines Grundstücks, wenn den Parteien die Notwendigkeit notarieller Vereinbarung bekannt war. Davon kann bei den hier fraglichen Veräußerungen, die an sich durchführbar sind, nicht die Rede sein, da die Parteien deren Durchführung im Auge haben. Man wird hier Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts auf Grund der Mißbilligung der Rechtsordnung annehmen müssen.

Verbote liegen auch vor in jenen Fällen, in denen, wie häufig, bei Strafe[140]) der Verkauf, der Absatz nur an eine gewisse juristische Persönlichkeit, nur durch[141]) gewisse Personen, Abgabe und Entnahme nur gegen eine Karte[142]) gestattet ist, der Kauf nur bei[143]) gewissen Personen erfolgen darf, vor allem aber der Verkauf nur mit Genehmigung der juristischen Person[144]) erlaubt wird oder z. B. feindliches Vermögen nur mit Genehmigung des Reichskanzlers bezw. nunmehr des Treuhänders für das

---

[118]) Kriegsbuch 1, 456; 3, 154.
[119]) Recht 1916, 464 n. 937, LZ. 1916, 483 n. 560, 1264 n. 2316.
[120]) Holländer in JW. 1915, 367.
[121]) Vgl. oben Ziff. 1 b γ aa und bb.
[122]) Vgl. Ebermayer b. Gr. 60, 195 f.
[123]) RGZ. 60, 276 vgl. RG. im Recht 1915 n. 819, 820.
[124]) Seuff, Arch. 65, 178. Warneyer E. B. 10, 266.
[125]) Recht 1916 n. 389, n. 820.
[126]) RGZ. 63. 346; 78, 253, Warneyer E. B. 09, 460.
[127]) Studien zur Lehre von den unsittlichen Handlungen im ABürgR. 41, 178.
[128]) Recht 1917, 265 n. 517, vgl. Kriegsbuch 1, 919; 2, 201; 3, 268.
[129]) Vgl. oben Ziff. 1 a.
[130]) Vgl. oben Ziff. 1 a α bis b.
[131]) Vgl. oben Ziff. 1 b γ bb.
[132]) Vgl. oben Ziff. bb $\delta\delta$.
[133]) Vgl. oben Ziff. $\varepsilon\varepsilon$.
[134]) Vgl. oben Ziff. I.
[135]) Ueber Zahlungsvereinbarungen in Gold Bkm. v. 28. Sept. 1914, Kriegsbuch 1, 368.
[136]) Kriegsbuch 1, 941 f; 2, 446.
[137]) Hachenburg in LZ. 1914, 1594, Wagner im Recht 1915, 125; Güthe b. Gr. 59, 38, Bovensiepen in DRZ. 1915, 30, Mayer a. a. O. S. 223, Heß a. a. O. S. 30.
[138]) Vgl. oben Ziff. 3 a. A.
[139]) RGZ. 68, 524.
[140]) Vgl. oben Ziff. 1 a α) f.
[141]) Kriegsbuch 1, 692 (§ 3).
[142]) Ebenda S. 608.
[143]) Ebenda 2, 233.
[144]) Vgl. oben Ziff. 2 d.

Digitized by Google

feindliche Vermögen[145]) veräußert, abgetreten oder belastet werden kann. Hier liegen Verbote vor, gegenüber allen andern Personen als dem Ausnahmefall Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Mit Recht wird deshalb in dem letzterwähnten Falle von der Begründung[146]) jede Verfügung, die z. B. vom Ausland über dieses Vermögen erfolgt, für nichtig erklärt. Auch wenn die Genehmigung des Reichskanzlers verweigert wird, ist das Rechtsgeschäft von Anfang an nichtig. Anders liegt aber die Sache, wenn von Anfang an Erwirkung der Genehmigung in Aussicht genommen ist. Hier gewinnt der Begriff der Unwirksamkeit besondere Bedeutung. Zunächst ist die Verfügung, da die Bedingung der Genehmigung noch nicht eingetreten ist, vorläufig unwirksam,[147]) also auflösend bedingt nichtig im Sinne einer heilbaren Nichtigkeit. Bernstein bezeichnet den Zustand als „schwebende Unwirksamkeit."[148]) Er läßt beide Teile zunächst an das Geschäft gebunden sein. Die Entscheidung ist nicht zweifelsfrei. Als Vorbilder kämen in Betracht: Die Genehmigung des von einem Minderjährigen oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossenen Rechtsgeschäfts gemäß §§ 109 und 178[149]) BGB., bei denen der andere Teil den Vertrag durch Widerruf zerstören kann, im Falle des § 178, falls er nicht den Mangel der Vertretungsmacht bei Abschluß gekannt hat; Widerrufsrecht besteht auch in ähnlichen Verhältnissen nach §§ 1397 und 1648 BGB.; auch die allgemeine Vorschrift über die Wirkung der Genehmigung in § 182 BGB. kennt keine vorherige Gebundenheit, die im vorliegenden Falle zweifellos fehlt, wenn die Erholung der Zustimmung nicht vereinbart ist oder wenn der andere Vertragsteil von der Notwendigkeit der Genehmigung nichts gewußt hat. In den andern Fällen kann man von einer „der Wirksamkeit zustrebenden vorläufigen Unwirksamkeit"[150]) mit einstweiliger Gebundenheit aus dem Schuldverhältnis, sprechen.

Sehr wichtig ist dabei die Frage, ob auf das Verbot § 134 oder § 135 BGB. anzuwenden ist. Bernstein[151]) entscheidet sich für analoge Anwendung des letzteren Gesetzes.

Die Frage ist von der Beantwortung der Vorfrage abhängig, ob das Verbot nur den Schutz bestimmter Personen oder der Allgemeinheit bezweckt. Im ersteren Falle müßte man annehmen, daß der Schutz zu Gunsten der einzelnen Ankaufstelle, Futterstelle, des Reichskanzlers usw. besteht. Dann finden die Vorschriften zu Gunsten derjenigen Anwendung, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten und es würde, wenn der Erwerber hinsichtlich des Veräußerungsverbots im guten Glauben sich befindet d. h. nichts von ihm weiß, in entsprechender Anwendung des § 936 BGB. das Recht mit dem der Gegenstand belastet ist[152]), also das Recht aus dem Veräußerungsverbot, erlöschen.

Liegt aber ein Verbot zum Schutze der Allgemeinheit und deshalb Nichtigkeit vor, dann kann es „bei sachenrechtlichen Erwerbsgeschäften auf die Gutgläubigkeit des Erwerbers hinsichtlich des Nichtigkeitsgrundes nicht ankommen, denn der beabsichtigt gewesene Rechtserfolg ist unmöglich"[153]). Nun kann es aber meiner Auffassung nach nicht zweifelhaft sein, daß es sich hier um ein gesetzliches Veräußerungsverbot zu Gunsten einer bestimmten Person oder ein ihm nach § 136 BGB. gleichstehendes gerichtliches oder ähnliches Veräußerungsverbot nicht handelt. Nur zum Schutze der Gesamtheit ist die Verfügung erlassen und die einzeln genannten Persönlichkeiten haben nur die Rechte der Gesamtheit zu wahren.

Hiernach trifft zweifellos § 134 BGB. zu. Die Nichtigkeit folgt daraus aber nur, falls dieser Wille aus dem Gesetze zu entnehmen ist, und das ist, wie es oben geschehen ist, im Einzelfalle zu prüfen. Will das Gesetz den Eigentumsübergang schlechthin verhindern, kommt es darauf an, daß die Sache im Eigentum des bisherigen Berechtigten verbleibt, so lange die Genehmigung nicht erfolgt, so liegt Nichtigkeit vor. Dann kann man nur mit Bernstein wünschen, daß in Fällen der Gutgläubigkeit tunlichst Genehmigung erfolgt. Aehnliches gilt, wenn der Reichskanzler Ausnahmen von dem Verbote (z. B. von Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher Seeschiffahrtsgesellschaften ins Ausland[154]) zulassen kann. Genügt aber dem Gesetze die Macht, schließlich den Eigentumsübergang vernichten zu können, ist es ihm aber gleichgültig, ob in der Zwischenzeit ein anderer das Eigentum erwirbt, der doch auch wieder zur Uebereignung gezwungen werden könnte,[155]) so besteht die Unwirksamkeit in der Verhütung des endgültigen Eigentumsübergangs, so lange den Anforderungen der Allgemeinheit nicht entsprochen wurde. Bedenkt man nun, daß Lehmann die Beschlagnahme als „vorbereitende, den derzeitigen Besitzstand unberührt lassende und nur die rechtliche Herrschaft ändernde Maßnahme im öffentlichen Interesse"[156]) mit Recht bezeichnet, so kann zwar an der Anwendung des § 134 BGB. nicht gezweifelt werden, aber es besteht auch kein Hindernis dagegen, den Willen des Gesetzes hinsichtlich der Uebertretung des Verbots im einzelnen Falle je im Sinne einer Nichtigkeit oder einer Unwirksamkeit so auszulegen, wie es oben geschehen ist.

So ist bei der Fülle der Einzelverordnungen, die rasch vom Bedürfnisse des Tages geboren wurden, nicht ein einzelnes, durchgreifendes Gesetz aufzustellen, das den Gutgläubigen vor den Gefahren der an sich häufig notwendigen Nichtigkeit schützt. Aber wir sehen doch das ernstliche Bestreben, nur da verneinend zu zerstören, wo dies die Sorge für das Vaterland unbedingt erfordert. Dieses Bestreben trifft zusammen mit einer Bewegung, die schon länger darauf abzielt, den römisch-rechtlichen Nichtigkeitsbegriff zu mildern und, soweit es tunlich ist, ihn in eine tatsächliche Unwirksamkeit umzuwandeln sowie die Folgen, auch durch das richterliche Ermäßigungsrecht, abzuschwächen. Und so ist es denn bezeichnend für die maßvolle Art des deutschen Vorgehens, daß auch die weiten Vollmachten, die dem Staate in dem schweren Kampfe gegeben werden mußten, in diesem Sinne und nicht vorsätzlich zur Benachteiligung Gutgläubiger erlassen wurden.

---

[145]) Kriegsbuch 2, 424 (§ 8), BRV. v. 19. April 1917 — RGBl. S. 363.

[146]) Ebenda 2, 437.

[147]) Strohal, Ueber relative Unwirksamkeit. S. A aus der Festschrift zur Jahrhundertfeier des österr. ABGB. 1911, S. 6; Bernstein in JW. 1915, 1317, hier 1325; Silberschmidt in BayRPflZ. 1914, 162 unter III B 4 b.

[148]) S. 1325.

[149]) Strohal, S. 7.

[150]) Strohal, S. 18.

[151]) S. 1326.

[152]) Kohler, Lehrb. 1, 157; dagegen Gundlach, JW. 1916, 1173.

[153]) Komm. v. RGR. Z. 4 zu § 135.

[154]) Kriegsbuch 3, 1017 (BRBkm. v. 23. Dez. 1916).

[155]) Vgl. vom Standpunkt des § 135 Strohal, S. 47, 51 f.; Raape, Das gesetzliche Veräußerungsverbot, 1908, S. 50 f.

[156]) Kriegsbeschlagnahme S. 11, 30.

Digitized by Google

Das Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover.

Von Dr. **Ernst Fleck** in Hannover.

Das am 30. Mai d. J. veröffentlichte Gesetz verdankt sein Dasein den immer beweglicheren Klagen der Industrie und des Handels über die auf diesem Gebiete eingerissene Rechtsunsicherheit.

Im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover galt nämlich das Preußische Gewerkschaftsrecht nicht, und zwar deshalb nicht, weil durch Kalifunde nicht wie nach dem allgemeinen Preußischen Berggesetz ein von Grund und Boden getrenntes Bergwerkseigentum durch Mutung und Verleihung begründet wurde, vielmehr die Ausbeutung dem betreffenden Grundeigentümer zustand, von dem das Ausbeutungsrecht durch Vertrag erworben werden mußte. Man behielt diesen Zustand auch nach der Einverleibung bei, um alte Gewohnheiten im Interesse der Grundeigentümer möglichst zu schonen.

Als der Kalibergbau zu immer größeren Ausdehnungen gelangte und die Notwendigkeit, die Gewerkschaftsform zu benutzen, sich immer gebieterischer geltend machte, berief man sich dem Drängen der interessierten Kreise gegenüber darauf, daß die dingliche Grundlage für eine Gewerkschaft, nämlich durch Verleihung erworbenes Bergwerkseigentum fehle. Dieser Vorwand war natürlich nur formeller Natur. In Wahrheit hatte man die Entwickelung des Kalibergbaues und damit im Zusammenhange die Notwendigkeit der Gewerkschaftsform unterschätzt; außerdem hatte gerade der Preußische Fiskus wegen seines außerhalb Hannovers belegenen Kalibesitzes kein Interesse an der Förderung der Konkurrenz.

Auch hier erwiesen sich jedoch die wirtschaftlichen Bedürfnisse mächtiger als alle theoretischen Bedenken. Da der gerade Weg versperrt war, half man sich dadurch, daß man wertlose fremde, hauptsächlich Gothaische 1000-teilige Gewerkschaften ankaufte und auf Grund derselben den Kalibergbau betrieb. Es wurde dagegen eingewendet, daß diese Gewerkschaften statutenmäßig nicht Kalibergbau zu betreiben hatten, auch nicht betreiben könnten, weil der Kalibergbau rechtlich nicht Bergbau im Sinne des Preußischen Berggesetzes sei, allein das Reichsgericht anerkannte durch Entscheid vom 28. September 1901 die unbeschränkte Handlungs- und Rechtsfähigkeit der Kaufgewerkschaften.

Die Gefahr schien abgewendet, besonders als das Gesetz über den Geschäftsbetrieb außerpreußischer Gewerkschaften vom 23 Juni 1909 erging, in dem der unbefangene Leser eine Anerkennung der Kaufgewerkschaften finden mußte. Allein im Januar 1916 erklärte das Reichsgericht in mehreren Urteilen eine Gothaische Gesellschaft, die ihren Sitz von vornherein in Preußen genommen oder später nach dorthin verlegt hatte, als nichtig, verneinte auch die Möglichkeit der Heilung des Mangels durch Statutenänderung. Noch weiter ging ein Urteil des Landgerichts Hannover, das beim Vorhandensein zweier Sitze, von denen einer in Gotha, der andere sich in Preußen befand, auf Nichtigkeit erkannte. Damit war zugleich die Rechtsfähigkeit derjenigen Gewerkschaften in Frage gestellt, die ihren Sitz in Gotha, einen sogenannten Verwaltungssitz in Preußen hatten. Den Gipfelpunkt erreichte die Verwirrung, als das Reichsgericht im Januar 1917 im Gegensatz zum Oberlandesgericht Celle einer Gothaischen Gewerkschaft sogar den Charakter eines nicht rechtsfähigen Vereins absprach. Wie sich die Beteiligten nunmehr auseinanderzusetzen haben, bleibt vorderhand eine schier unmöglich zu lösende offene Frage.

Selbstverständlich benutzten unlautere Elemente diese Gelegenheit, um im Trüben zu fischen. Der Rechtsbestand von jahrelang zurückliegenden Verträgen wurde in Frage gestellt; die durch solche Ansprüche Bedrohten hielten sich naturgemäß den Rückgriff gegen ihre Vormänner vor, so daß die Beunruhigung immer weitere Kreise ergriff.

Die rechtliche Begründung der reichsgerichtlichen Erkenntnisse ist von namhaften und unparteiischen Rechtsgelehrten scharf angegriffen worden. Der unausgesprochene, aber wahre, die Urteile tragende Grund ist offenbar die Meinung, daß es sich bei der Kaufgewerkschaft um einen Schleichweg handele, den man versperren müsse oder, wie es die Begründung zu dem neuen Gesetze ausdrückt, die Auffassung der Rechtsprechung, daß es sich um rechtlich nicht einwandsfreie Verhältnisse handele, denen mit dieser oder jener (!) Begründung entgegengetreten werden müsse. Es handelt sich also letzten Endes, wie so oft, nicht um einen Streit der juristischen Logik, sondern um eine Verschiedenheit in der wirtschaftlichen Anschauung.

Demgegenüber ist es von Wichtigkeit, daß die Regierungsbegründung das Vorliegen eines Notstandes sowie die wirtschaftliche Notwendigkeit der Gewerkschaftsform für Hannover unumwunden anerkennt. Mit einer in solchen Schriftstücken ungewohnten Entschiedenheit wird insbesondere das Urteil des Landgerichts Hannover kritisiert und mit unzweideutigen Worten festgestellt, der von diesem Gericht entwickelte Grundsatz, der satzungsmäßige Sitz müsse mit dem tatsächlichen Mittelpunkte des Geschäftsbetriebes übereinstimmen, schaffe eine vom Standpunkte des allgemeinen Interesses bedenkliche Lage; es sei allerdings kaum zu erwarten, daß die Rechtsprechung des Reichsgerichtes diese Richtung nehmen werde; es müsse den Gewerkschaften freistehen, neben dem statutarischen Sitze in Gotha einen Verwaltungssitz festzustellen, d. h. als Sitz der Verwaltung, nicht als einen zweiten Sitz der Gewerkschaft; der Verwaltungssitz in diesem Sinne habe lediglich Wirkungen nach innen und entbehre der Wirkungen nach außen. Die Ausführungen sind offenbar bestimmt, eine weitere den Kaufgewerkschaften ungünstige Wendung der Rechtsprechung hintanzuhalten, die, wie die Regierungsvorlage ausdrücklich feststellt, eine Rechtsverwirrung ohnegleichen zur Folge haben würde.

Nach den Motiven beschränkt sich also die Nichtigkeit lediglich auf die Gothaischen Gewerkschaften, die

a) entweder von vornherein ihren Sitz in Preußen genommen haben oder
b) ihn später dahin verlegt haben.

Das sind aber, soweit mir bekannt, nicht allzuviele. Bei der überwiegenden Mehrzahl hat man es bei dem Sitze in Gotha gelassen und sich damit begnügt, einen bloßen Verwaltungssitz in Preußen zu schaffen, wodurch sie nach Ansicht der Begründung ihre Rechtsfähigkeit nicht eingebüßt haben.

Bei dem Bestreben, die Gothaischen Gewerkschaften auf sicheren Rechtsboden zu stellen, stieß der Gesetzgeber auf eine eigentümliche Schwierigkeit. Nach der bisher geltenden Anschauung setzte eine Gewerkschaft verliehenes Bergwerkseigentum voraus; daran fehlte es aber gerade in Hannover. Wenn nicht selbstständige Salzabbauberechtigungen oder Dienstbarkeiten geschaffen waren, war eine dingliche Grundlage nicht vorhanden, die Gewinnung erfolgte zumeist auf Grund von rein schuldrechtlichen Abbauverträgen. Die Regierung trug mit Recht Bedenken, den bisherigen Rechtszustand von Grund auf durch Einführung des Bergwerkeigentums mit Mutung und Verleihung zu ändern; schon die entgegenstehenden Interessen des Grundeigentümers, dem seine Rechte doch nicht ohne Entschädigung genommen werden konnten, verboten einen solchen tiefeinschneidenden Eingriff. In dieser Lage entschloß man sich zu einem für die neuzeitliche Gesetzestechnik bezeichnenden Schritte: man sah von einer juristisch dinglichen Grundlage überhaupt ab und setzte an Stelle eines Rechtsbegriffes einen rein wirtschaftlichen, nämlich den des Kalibergwerkes, d. h. einer Anlage zur Gewinnung von Kalisalzen innerhalb bestimmter örtlicher Grenzen auf Grund von Aufschlüssen. Gleichgültig ist es, worauf sich die Abbauberechtigung stützt, ob auf Vertrag oder dingliches Recht oder ob verschiedene Rechtstitel vorliegen. Insbesondere können also benachbarte Kaliwerke auf bloß vertraglichem Wege sich gegenseitig in bestimmten Gebieten Abbauberechtigungen zugestehen; der sogenannte Feldesaustausch ist ungemein erleichtert.

Einem solchen Kalibergwerke kann durch das Oberbergamt die Gewerkschaftsfähigkeit verliehen

Digitized by Google

werden. Sie muß erteilt werden, wenn bereits eine Beteiligungsziffer auf Grund des Kaliabsatzgesetzes vom 25. Mai 1910 festgesetzt ist; sie kann verliehen werden, wenn der Betrieb des Kalibergwerkes in der Form der Gewerkschaft der Lage der Umstände entspricht.

Diese eigentümliche Regelung, daß erst durch das Oberbergamt die Möglichkeit, eine Gewerkschaft zu schaffen, verliehen wird, entspringt der folgenden Ueberlegung. Es war untunlich, jedem Kalibergwerke das sichere Recht auf Bildung des Erwerbes einer 1000 teiligen Gewerkschaft zu gewähren. Bei geringer Größe eines solchen Unternehmens hätte man sonst 1000 teilige Zwerggewerkschaften erhalten. Aber auch die örtliche Ausdehnung der Abbauberechtigungen allein konnte nicht als entscheidend angesehen werden. Es gibt Gewerkschaften, die ein großes Gebiet umfassen, in welchem aber genügende Aufschlüsse fehlen, oder bei denen sich die einzelnen Teile in einer solchen Streulage befinden, daß schon dadurch die Möglichkeit eines gewinnbringenden Abbaues in Frage gestellt wurde. Alle denkbaren Fälle kasuistisch im Gesetze vorzusehen, war begreiflicherweise schwierig, ja unausführbar. Man entschloß sich also, der sachverständigen Behörde freiere Hand zu lassen und die Entscheidung im Wesentlichen auf ihr Ermessen abzustellen.

Die oben wiedergegebene Gesetzesbegründung, die eine wirtschaftliche Notwendigkeit und einen wirklichen Notstand feststellt, läßt erwarten, daß das Oberbergamt die Gesuche wohlwollend prüfen wird. Es wird natürlich verlangen, daß genügende Aufschlüsse vorhanden sind; dagegen würde es dem Zwecke des Gesetzes nicht entsprechen, wenn die Gewerkschaftsfähigkeit von dem Vorhandensein eines Schachtes abhängig gemacht werden würde. Denn gerade dazu sind große Geldmittel erforderlich, für deren Aufbringung die gewerkschaftliche Zubuße die geeigneste Form bietet, weil der Geldbedarf ein der Höhe nach nicht voraussehbarer ist, und weil deshalb die Größe des Kapitals während des Entwickelungszeitraumes sich nicht im voraus ziffernmäßig berechnen läßt. Die Begründung macht sich diesen Gedanken zu eigen und stellt (S. 10) ausdrücklich fest, die Gewerkschaftsfähigkeit könne auch verliehen werden, bevor das Kalilager durch Grubenbaue erreicht sei. Man wird sich also damit begnügen müssen, daß wie § 38 b des Berggesetzes es ausdrückt, Kali innerhalb der Berechtigung auf seiner natürlichen Ablagerung in solcher Menge und Beschaffenheit entdeckt ist, daß eine zur wirtschaftlichen Verwertung führende bergmännische Gewinnung möglich erscheint.

Da eine Kaligewerkschaft auch ohne dingliche Grundlage im juristisch-technischen Sinne entstehen kann, so folgt daraus ohne weiteres, daß nicht, wie sonst im preußischen Bergrecht Miteigentum zur Bildung der Kaligewerkschaften erforderlich ist, daß vielmehr Mitbesitz im wirtschaftlichen Sinne genügt, so daß eine Gewerkschaft auch ins Leben zu trafen vermag, wenn die Mitbeteiligten eine Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine andere juristische Person bilden.

Der Antrag an das Oberbergamt auf Verleihung der Gewerkschaftsfähigkeit ist von der durch die Höhe der Beteiligung bestimmten Mehrheit der Mitbeteiligten zu stellen; bei einer Aktiengesellschaft genügt also nicht die Mehrheit der vertretenen Stimmen, erforderlich ist vielmehr, daß mehr als die Hälfte des gesamten Aktienkapitals dafür stimmt und zwar berechnet lediglich nach dem Nennbetrage. Bevorzugungen einzelner Aktiengattungen hinsichtlich des Stimmrechtes werden nicht berücksichtigt.

Entsteht durch den Entscheid des Oberbergamtes die Gewerkschaft stets unmittelbar und ohne weiteres? Die Begründung (S. 10 folgende) verneint dies, es werde vielmehr lediglich einem Kalibergwerke die Fähigkeit beigelegt, die Grundlage für die Entstehung einer Gewerkschaft zu bilden und erklärt dies in folgender Weise: Sind mehrere Mitbeteiligte vorhanden, so entsteht mit der Verleihung eine Gewerkschaft dann nicht, wenn die Mitbeteiligten die Rechtsverhältnisse in notarieller oder gerichtlicher Form anderweitig geregelt haben (§ 133 Preuß. Berggesetz), wenn also z. B. eine Bohrgesellschaft oder eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Abbaurechte besitzt. Handelt es sich um eine Gothaische Gewerkschaft, so soll nun (Begründung S. 11) unterschieden werden, ob die alte Gewerkschaft nichtig oder rechtsbeständig ist; im ersteren Falle, also bei der Nichtigkeit, sei keine anderweitige Regelung im Sinne des § 133 Berg. Ges. vorhanden, mithin entstehe die preußische Gewerkschaft ohne weiteres mit der Verleihung; sei aber die Gewerkschaft rechtsbeständig, so müsse sie sich vorher auflösen, um die anderweitige Regelung im Sinne des § 133 wieder in Wegfall zu bringen. Die Begründung (S. 11) gib daher den Gothaischen Gewerkschaften den Rat, für alle Fälle einen Auflösungsbeschluß zu fassen, der auch in bedingter Form, nämlich dahin gehen kann, daß er erst mit der Verleihung in Kraft tritt. Hinzuzufügen ist, daß in derselben Gewerkenversammlung auch die Satzung der neuen preußischen Gewerkschaft zweckmäßigerweise festgestellt wird, insbesondere der Name und die Anzahl der Kuxe auf 1000. Man könnte zwar einwenden, daß zur Zeit der Beschlußfassung noch gar keine Gewerkschaft existiert, und daß nach § 94 Abs. 2 Berg. Ges. die Zustimmung von wenigstens drei Vierteilen aller Anteile gefordert wird, Anteile einer Gewerkschaft aber zunächst nicht vorhanden sind. Da aber die Fassung bedingter Beschlüsse von der Begründung sowieso anerkannt wird, auch im Aktienrechte zugelassen ist, so braucht man wohl nicht mit Schwierigkeiten abseiten des Oberbergamtes zu rechnen, besonders da es genötigt ist, in seinem Bescheide den Namen der Gewerkschaft mit aufzuführen.

Es ergibt sich also, daß nach Fassung eines Auflösungsbeschlusses, also im Regelfalle, die neue preußische Gewerkschaft ohne weiteres mit der Verleihung entsteht, die verneinende Antwort der Begründung ist nur theoretisch, nicht praktisch richtig. Anscheinend braucht man sich also künftighin nicht mehr mit der Frage zu beschäftigen, ob eine Gothaische Gewerkschaft nichtig oder rechtsbeständig war, und man darf in der Tat hoffen, daß in der Mehrzahl der Fälle den Gerichten diese unerquickliche Arbeit erspart wird. Es drängt sich aber sofort die Frage auf: Wer sind denn eigentlich im Falle der Nichtigkeit die Mitbeteiligten, deren Mehrheit den Antrag an das Oberbergamt zu stellen hat? Oben ist das reichsgerichtliche Urteil erwähnt, durch das einer nichtigen Gothaischen Gewerkschaft sogar der Charakter eines nichtrechtskräftigen Vereins abgesprochen wurde. Soll damit wirklich gesagt sein, daß die jetzigen Kuxeninhaber keinen Anteil am jetzigen Vermögen, insbesondere an den Abbaurechten haben, und daß speziell letztere in der Hand der Personen verblieben sind, die vor langen Jahren die Bohrgesellschaft gründeten? Denn Vereinsvermögen als solches ist ja nicht vorhanden. Man wird, soweit das hier besprochene Gesetz in Betracht kommt, über diese ungemein schwierige Frage meiner Meinung nach hinwegkommen können, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Begriff des Kalibergwerkes ein wirtschaftlicher, kein rechtlicher ist. Mögen auch nach strengem Rechte die jetzigen Kuxeninhaber vielleicht nicht oder doch nicht alle dinglich berechtigt sein, so wird man von ihnen doch sagen können, daß das Kalibergwerk auf ihre Rechnung betrieben wird, und das dürfte genügen. Der Beruhigungsgedanke, von dem die Regierung sich leiten ließ, würde vollständig verfehlt, wenn man auf Umwegen doch wieder durch Heranziehung juristischer Begriffe neue Schwierigkeiten bereitete. Offensichtlich steht auch die Begründung auf einem ähnlichen Standpunkte, denn sie spricht, wie bereits oben erwähnt, davon, daß die Mehrheit der Gewerken einer nichtigen Gothaischen Gewerkschaft den Antrag stellt, und läßt alsdann die preußische Gewerkschaft sofort mit der Verleihung entstehen und meint ferner, der Antrag durch Mehrheitsbeschluß empfehle sich, um die Frage der Rechtsfähigkeit der Gothaischen Gewerkschaften bei Prüfung der Antragsbefugnis auszuschließen. Formell

Digitized by Google

muß wohl der Antrag selbst durch die Kuxeninhaber unterzeichnet werden.

Von großer praktischer Bedeutung ist die Kostenfrage. Es wird sich unter Umständen um Millionenwerte und um sehr hohe Beträge handeln, besonders wenn die Salzabbauberechtigung in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. August 1904 ein besonderes Grundbuchblatt erhalten hat, und demnach Uebertragungen dem Grundeigentumsstempel unterliegen. Zur Abtretung einer solchen selbständigen Gerechtigkeit von der Gothaer an die neue preußische Gewerkschaft bedarf es nämlich der Auflassung; es findet nicht etwa ein Uebergang der Rechte im ganzen oder eine bloße Umwandlung der Gewerkschaft unter Wahrung der Gleichheit des Rechtssubjekts statt, so daß man mit einer bloßen Grundbuchberichtigung durchkäme. Anscheinend müssen also die hohen Auflassungsstempel bezahlt werden. Allein nach Tarif Nr. 8 Abs. 3 des Preußischen Stempelgesetzes wird der Stempel nicht erhoben, wenn die das Veräußerungsgeschäft enthaltende, in an sich stempelpflichtiger Form ausgestellte Urkunde vorgelegt ist. Als genügend hat bereits das Kammergericht (Jahrbuch der Entscheidungen Band 32 B 33 Nr. 10) den Vertrag auf Errichtung einer Gewerkschaft und Einbringung des Bergwerkes in diese erachtet. Dieser Vertrag — so führt es aus — deckt sich mit der Auflassung hinsichtlich des Gegenstandes und der Personen und seine Vorlegung schließt die Erhebung des Auflassungsstempels aus, wenngleich die Gewerkschaft erst mit ihrer auf Grund der Auflassung erfolgten Eintragung in das Grundbach entsteht. Es handelte sich nämlich damals um ein im Grundbuch eingetragenes verliehenes preußisches Bergwerk; an Stelle der letzten Worte wäre daher in unserem Falle zu setzen: wenngleich die Gewerkschaft erst mit der oberbergamtlichen Verleihung entsteht. Die Feststellung der Gewerkschaftssatzung erfordert 500 M., der Reichsstempel für Kuxe 5000 M.; das Einbringen von unbeweglichen Sachen oder ihnen gleich geachteten Rechten in die Gewerkschaft unterliegt keinem besonderen Landesstempel, wie das auch schon vom Kammergericht ausdrücklich festgestellt ist. Dasselbe gilt auch für den Reichsstempel. (Vergleiche Rundschreiben des Reichskanzlers über das Einbringen von Grundstücken in offene Handelsgesellschaften vom 27. Februar 1913 S. 445 Greif. Kommentar zum Reichsstempelgesetz 2. Auflage S. 424 β 425 b. 427 Anm. 106 S. 662 vorletzter Absatz.)[1])

Weiter erhebt sich die Frage, ob bewegliche Gegenstände beim Uebergang an die neue preußische Gewerkschaft dem Landesstempel von $^1/_3$ pCt. nach Tarif Nr. 32 unterliegen. Nach der Entscheidung der vereinigten Zivilsenate Band 2 S. 303 ist das Einbringen in eine Aktiengesellschaft kein lästiges Veräußerungsgeschäft, vielmehr Bestandteil eines Gesellschaftsvertrages. Gerade deshalb mußte in Nr. 25 das Einbringen in eine Aktiengesellschaft später ausdrücklich als stempelpflichtig erklärt werden. Diese Vorschrift fehlt für die Gewerkschaft, die Uebertragung ist also stempelfrei, soweit nicht andere Tarifstellen eingreifen z. B. Nr. 2 über Abtretung von Rechten. Im Zusammenhange mit dem Auflösungs- und Statutenbeschlusse würden die Liquidatoren anzuweisen sein, die der alten Gothaischen Gewerkschaft gehörigen, genau zu bezeichnenden Abbaurechte in die neue preußische Gewerkschaft einzubringen; dabei ist darauf zu achten, daß das Entgelt nur in Kuxen bestehen darf, denn wird eine anders geartete Vergütung geleistet, so unterliegt insoweit die Urkunde dem hohen Auflassungsstempel.

Alles das bezieht sich natürlich nur auf den Landesstempel, nicht auf etwaige Umsatz steuern der Gemeinden; es muß also bei der Verschiedenheit der einzelnen Steuerordnungen in jedem einzelnen Falle die Steuerpflicht genau geprüft werden. So ist es z. B. nach dem im Kommentar von Nöll-Freund zum Kommunalabgabengesetz 7. Aufl. S. 608 abgedruckten Muster einer solchen Steuer mehr wie zweifelhaft, ob bei der Umwandlung die lokale, gewöhnlich 1 pCt. betragende Umsatzsteuer erspart werden kann.

Aus diesem Grunde und weil es auch an Versuchen, den Landes- und Reichsstempel zu erheben, trotz der kammergerichtlichen Entscheidung nicht fehlen dürfte, werden es sich manche Gewerkschaften angesichts der Kosten zu überlegen haben, ob sie eine grundbücherliche Uebertragung ihrer Rechte vornehmen wollen. Sie könnten es alsdann vielleicht mit folgendem Ausweg versuchen. Die Gothaische Gewerkschaft schließt mit mehreren, materiell als Treuhänder tätigen Personen einen Vertrag ab, nach welchem die Abbaurechte zwar der Gewerkschaft formell verbleiben, die Ausnutzung derselben aber materiell den Treuhändern zusteht. Da, wie bereits mehrfach hervorgehoben, das „Kalibergwerk" keinen juristischen, sondern einen wirtschaftlichen Charakter trägt, so würde auch ein solcher bloß obligatorischer Vertrag eine genügende Grundlage für den Antrag auf Verleihung der Gewerkschaftsfähigkeit bilden können. Die Treuhänder, nicht die Gewerkschaft, wenden sich an das Oberbergamt und haben später die Kuxe der Gothaischen Gewerkschaft auszuliefern, die sie alsdann an ihre Gewerken gegen Einlieferung der Gothaer Kuxe eintauscht. Die Gothaer Gewerkschaft löst sich also nicht auf, sinkt aber zum bloßen Vermögenshalter herab, spielt also ungefähr dieselbe Rolle, wie früher die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche geschaffen wurde, weil zum Landerwerb einer ausländischen juristischen Person die Genehmigung nötig war. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß ein solches Vorgehen wegen der unklaren Verhältnisse immerhin recht bedenklich ist. Was es bedeutet, wenn man vom geraden Wege abweicht, oder — besser gesagt — wenn nach Lage der Gesetzgebung der gerade Weg nicht eingeschlagen werden kann, haben ja die Gothaer Gewerkschaften genugsam erfahren; die unangenehmen Folgeerscheinungen, die ein Umweg zeitigt, sind im voraus garnicht zu übersehen, und zum zweiten Male hilft der Staat schwerlich.

Und dennoch wird man sich in einem Falle zu der vorgeschlagenen oder einer ähnlichen Maßregel verstehen müssen: dann nämlich, wenn die Abbauverträge ausdrücklich als nicht übertragbare abgeschlossen sind oder wenn sie sich als persönlich beschränkte Dienstbarkeiten (§ 1090 BGB.) darstellen, die gesetzlich mit dem Wegfall des Berechtigten erlöschen, unübertragbar sind und deren Ausübung einem Andern nur nach Gestattung überlassen werden kann (Vergleiche auch § 9 des Gesetzes über Hannoversche Salzabbaugerechtigkeiten vom 4. August 1904). Bei einer solchen Sachlage darf sich natürlich die Gothaer Gewerkschaft, wenn sie — und nicht wie im Regelfalle eine G. m. b. H. — die formelle Rechtsträgerin ist, nicht auflösen, und nicht die Ausübung als solche darf übertragen, vielmehr lediglich das Recht auf Gewinnbezug der neuen preußischen Gewerkschaft eingeräumt werden. Zweckmäßigerweise wird man sich vorher mit dem Oberbergamt besprechen.

Zu prüfen sind auch die Anleihebedingungen daraufhin, ob etwa nach ihnen die Auflösung der Gewerkschaft oder ein Eigentumswechsel der verpfändeten Rechte und Sachen die vorzeitige Fälligkeit bewirkt. Zumeist sind allerdings die Anleihen gar nicht von der Gewerkschaft, sondern von der G. m. b. H. abgeschlossen, auf deren Namen die Abbaurechte stehen, und in anderen Fällen heißt es, daß das als

---

1) Westhoff-Bennhold (Gewerkschaftsrecht 2. Auflage S. 51) scheint anderer Meinung zu sein; bei Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gewerkschaft und der infolgedessen nötigen Auflassung sagt er, daß nach der preußischen Tarifstelle 8 Abs. 4 Ziffer 4 in der jetzigen Fassung im Gegensatz zum früheren Rechtszustande ein Auflassungsstempel von 1 pCt. zu entrichten ist. Es wird nämlich nach dieser neuen Vorschrift der Auflassungsstempel auch erhoben, wenn die Umschreibung auf Grund eines in Tarifstelle 25 d bezeichneten Vertrages erfolgt ist. Diese Tarifstelle spricht aber zunächst in Nr. 1 von der Ueberlassung der Rechte an dem Gesellschaftsvermögen seitens eines Gesellschafters an einen dritten. Es werden aber nicht Rechte am Gesellschaftsvermögen, nämlich Kuxe (Greiff Reichsstempelgesetz 2. Auflage S. 438 letzter Absatz) übertragen; auch überläßt nicht der einzelne Kuxeninhaber, vielmehr die Gewerkschaft als solche. Ebensowenig trifft zu (Nr. 2), daß Rechte seitens der Gewerkschaft zum Sondereigentum an einen Gesellschafter, also einen Kuxenbesitzer überlassen werden, denn die Preußische Gewerkschaft ist im Regelfalle überhaupt noch nicht entstanden und jedenfalls niemals Gewerke der Gothaischen. Endlich aber besteht das Entgeld der Preußischen Gewerkschaft auch nicht in der Aufgabe von Sonderrechten (Greiff S. 439 oben, S. 440 in der Mitte).

Digitized by Google

Treuhänder auftretende Bankhaus die Fälligkeit aussprechen kann, nicht muß. Immerhin bedarf es der sorgsamen Prüfung jedes Einzelfalles, ehe man den Rat, die Gothaer Gewerkschaft zu beendigen, befolgt.

Auch dann, wenn die Abbaurechte auf den Namen einer G. m. b. H. eingetragen sind, deren Anteile sich sämtlich im Besitze der Gothaer Gewerkschaft befinden, wird eine Auflösung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sich kaum empfehlen, weil durch die Fortdauer der G. m. b. H. jede Stempelstreitigkeit vermieden wird. Der Besitz sämtlicher Anteile durch die Gewerkschaft dürfte genügen, um darzutun, daß die Gewerken Mitbeteiligte sind; erforderlichenfalls kann ja auch ein förmlicher Ausbeutevertrag zwischen der G. m. b. H. und der Gothaer Gewerkschaft abgeschlossen werden.

Kurz nach Veröffentlichung des Gesetzes war in Interessentenkreisen die Meinung verbreitet, daß sich mit der Erlangung der Gewerkschaftsfähigkeit eine Umwandlung der alten Gewerkschaft, ja sogar einer ein Kalibergwerk besitzenden Aktiengesellschaft in eine preußische Gewerkschaft von selbst vollzöge. Das ist — wie man sieht — keineswegs der Fall. Insbesondere entsteht bei einer Aktiengesellschaft die Gewerkschaft nicht eher, als bis sich die Aktiengesellschaft aufgelöst hat, oder — bei bedingter Beschlußfassung — mit der Auflösung zugleich. Es wäre ja auch ein beispielloser Vorgang, wenn man einen Aktionär wider seinen Willen plötzlich in einen zubußepflichtigen Gewerken umwandeln wollte.

Nach § 3 des Gesetzes entzieht das Oberbergamt die Gewerkschaftsfähigkeit, wenn ein gewerkschaftsfähiges Kalibergwerk dauernd eingestellt ist. Die Begründung läßt keinen Zweifel darüber, daß die einmal entstandene preußische Gewerkschaft auch in einem solchen Falle, oder wenn sie das Bergwerk ganz oder teilweise verkauft, bestehen bleibt. Es soll nur vermieden werden, daß auf Grund des stillgelegten Bergwerkes weitere Gewerkschaften entstehen.

Das Gesetz gilt für das mit den Provinzgrenzen nicht ganz übereinstimmende Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, also in dem Gebiete des Eigentümerbergbaues.

Man wird wohl sagen dürfen, daß das Gesetz geeignet ist, für die Zukunft die Möglichkeit zur Bildung einer gesicherten Rechtsgrundlage zu bieten, allerdings nur, wenn das Oberbergamt Entgegenkommen insbesondere in den Fällen übt, in denen die Auflösung der Gothaer Gewerkschaft sich nicht empfiehlt. Die Wünsche der interessierten Kreise gingen allerdings weiter. Man wollte auch für die Vergangenheit Ruhe schaffen, insbesondere die Gewährleistungsprozesse zwischen früheren Käufern und ihren Verkäufern aus der Welt bringen. Die Regierung lehnte das ab, weil man die Besorgnisse für übertrieben hielt. Eine Besprechung dieser Frage fällt außerhalb des Rahmens dieses Aufsatzes. Ich hatte meine Darlegungen schon abgeschlossen, als mir das Urteil des Hammer Oberlandesgerichts vom 15. Mai 1917 in Sachen Degenhard gegen Bankverein Gelsenkirchen behändigt wurde.[2]) Auf Grund der vom Reichsgericht ausgesprochenen Nichtigkeit der Gewerkschaft Carlsglück hatte der Kuxenkäufer Degenhard gegen den Bankverein als Verkäufer auf Wandlung geklagt. Hamm weist ihn ab; entscheidend sei das Gothaer Bergrecht, darnach könne aber selbst eine nichtige Gewerkschaft durch Rückverlegung des Sitzes nach Gotha etwaige Mängel heilen (§ 153 d Gothaisches Bergrecht); die Nichtigkeit könne nur gegen die Gewerkschaft selbst geltend gemacht werden und nur wegen ganz bestimmter Gründe (§ 153 a) auch ein einmal gefaßter Liquidationsbeschluß sei wieder aufhebbar. Bezeichnend ist der Schluß der Entscheidungsgründe. Hamm hält dem Reichsgericht sein eigenes Urteil Bd. 49 S. 292 vor, in welchem es in Bezug auf eine preußische Gewerkschaft gesagt hatte, die letzte Konsequenz der Annullierung aller Beschlüsse des Unternehmens würde ein rechtliches und wirtschaftliches Chaos sein. Hamm fügt hinzu, seine eigenen rechtlichen Darlegungen seien auch geeignet, den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens gerecht zu werden, und beruft sich dafür auf die Begründung des hier besprochenen Gesetzes für Hannover. Der ökonomische Gesichtspunkt ist denn wohl auch der ausschlaggebende gewesen. Hoffentlich übt er seine Wirkung nunmehr auch beim Reichsgericht aus.

2) Dasselbe gelangt demnächst im Bankarchiv zum Abdruck.

Die Versteuerung ausländischer Wertpapiere nach ihrer Aushändigung im Inlande.

Von **Max Fürst** in Charlottenburg.

Die reichen in der Kriegszeit gewonnenen Erfahrungen werden der Reichsregierung vielfach Veranlassung geben, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht geboten sei, einzelne Bestimmungen bestehender Gesetze abzuändern oder in Wegfall zu bringen. Zu ihnen wird auch der § 11 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 gehören müssen, dessen Absatz 1, Satz 1. lautet: „Ausländische Wertpapiere, welche durch ein im Ausland abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind und ihm aus dem Ausland übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Ausland abgeholt werden, sind von dem Erwerber binnen vierzehn Tagen nach der Einbringung der Wertpapiere in das Inland zur Versteuerung anzumelden." Und dementsprechend heißt es im Tarif des Stempelgesetzes unter Nr. 1 C und 2 b und c, daß die ausländischen Wertpapiere Gegenstand der Besteuerung sind, „wenn sie im Inland ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden."

Auf dem zweiten Allgemeinen Deutschen Bankiertage in Berlin, am 17. Mai 1904, hat bereits der Bankier Max Warburg in Hamburg in einer gehaltvollen Rede diesen Gegenstand behandelt und empfohlen, die ausländischen Wertpapiere nicht nach ihrer Aushändigung im Inlande, sondern erst dann der Steuerpflicht zu unterwerfen, wenn sie in den inländischen Verkehr treten. Leider ist jedoch die angeführte Gesetzesbestimmung wörtlich wieder in die Reichsstempelgesetze von 1906, 1909 und 1913 übergegangen. Die nachteiligen Folgen sind besonders in der Kriegszeit zu tage getreten. Beträchtliche Mengen ausländischer Wertpapiere deutschen Eigentums befanden sich bei Ausbruch des Krieges im feindlichen Ausland, hauptsächlich in England, wo sie zunächst nicht mehr ausgeführt werden durften, und später mit Beschlag belegt, zur Sicherheitsleistung gegen die in Amerika aufgenommenen Darlehen gedient haben.

Wie hoch ist dieses deutsche Eigentum im Ausland insgesamt zu schätzen?

Im Jahre 1903 hat der Centralvorstand des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, anläßlich des damals bevorstehenden neuen Reichsstempelnachtragsgesetzes, eine Umfrage veranstaltet, die unter anderem feststellen sollte, in welcher Höhe die deutschen Banken und Bankiers Wertpapiere für sich und ihre Kunden in ausländischem Verwahrsam liegen haben. Die Anfragen wurden von 18 großen Banken und Bankhäusern und von 149 Bankiers und kleineren Banken beantwortet, und es wurde danach für den 31. Dezember 1902 die Gesamtsumme von Mark 1 260 000 000 ermittelt.

Bartold Arens schätzte in seinem Aufsatz: „Die Beschlagnahme der deutschen Depots bei den Londoner Niederlassungen der deutschen Banken" im Bank-Archiv vom 1. August 1916, S. 398, daß sich seit Ende 1902 der Betrag auf das Doppelte, also auf über 2 Milliarden Mark erhöht hat, eine Schätzung, die übereinstimmend mit der von der englischen Regierung für England allein errechneten Ziffer von 105 Millionen Pfund Sterling. Für das gesamte Ausland dürfte sie wohl noch um reichlich mehr als eine halbe Milliarde Mark zu erhöhen sein.

Freilich würden nicht alle diese Wertpapiere, auch wenn für sie bei ihrem bloßen Eingange in Deutschland

Digitized by Google

nicht der hohe Wertpapierstempel hätte bezahlt werden müssen, von ihrem Eigentümer bezogen worden sein.

Es bleiben z. B. in der Regel die in London gekauften Shares der Minen-, Land- und Finanzgesellschaften nicht allein wegen der Ersparnis des hohen Wertpapierstempels und der Versendungskosten dort ruhen, sondern auch deshalb, weil die Shares nicht auf den Inhaber, sondern auf einen bestimmten Namen lauten. Beim Wiederverkauf, der doch wieder nur in London geschehen kann, macht der Antrag auf Umschreibung auf den Namen des neuen Erwerbers große Umstände, die für den inländischen Eigentümer vermieden werden, wenn die Wertpapiere in den Händen eines oder mehrerer in London wohnenden Treuhänder bleiben, auf deren Namen sie deshalb ausgestellt werden. — Ferner ist zu beachten, daß in den 105 Millionen Pfund Wertpapieren deutschen Eigentums nach englischer Mitteilung 30 Millionen als Faustpfand für 10 Millionen Pfund Vorschüsse dienen. Diese 30 Millionen Wertpapiere sind wohl ausschließlich für kurzdauernde Unternehmungen angekauft und wären daher auch aus diesem Grunde nicht nach Deutschland gelangt. — Auch die für Arbitragen gekauften Wertpapiere würden zu einem großen Teil nicht bezogen worden sein. — Endlich ist nicht außer Acht zu lassen, daß es eine Anzahl sehr reicher Leute gibt, oder doch bisher gab, die aus alter Gewohnheit, oder infolge Erbschaft, oder wegen jahrzehntelanger Beunruhigung durch die politischen Verhältnisse, einen Teil ihres Vermögens in d e r Stadt liegen ließen, die sie als den sichersten Verwahrungsort ansahen: das war London.

Aber auch wenn man dies alles berücksichtigt, so bleiben von den Wertpapieren im Gesamtwerte von mehr als 2½ Millionen Mark, die in den feindlichen Ländern ruhen — von denen neben England nur Frankreich und die Vereinigten Staaten in Betracht kommen — doch noch Wertpapiere von schätzungsweise wohl mehr als eine Milliarde Wert übrig, die allein deshalb nicht in Deutschland bezogen wurden, weil deren Besitzer den hohen Wertpapierstempel hätten bezahlen müssen, ohne bestimmt zu wissen, daß sie die Wertpapiere hier in den Verkehr bringen werden.

So ist also als Wirkung unseres Reichsstempelgesetzes eine recht beträchtliche Menge von Wertpapieren in die Hände unserer Gegner gefallen, die, wenn wir sie im Lande gehabt hätten, uns durch Verkauf oder Verpfändung im neutralen Auslande einen großen Dienst zur Verbesserung unserer Zahlungsbilanz, also des Wertes unserer Währung, hätte leisten können.

Nachdem sich diese nachteiligen Folgen der unheilvollen Gesetzesbestimmung so deutlich gezeigt hatten, sah sich der Bundesrat veranlaßt, dem langjährigen Verlangen von einsichtigen Bankfachmännern und der Presse einigermaßen Rechnung tragend, am 14. Dezember 1916 eine Verordnung zu erlassen, deren § 1 Satz 1 lautet:

„Die Verpflichtung zur Entrichtung der in der Tarifnummer 1 C und 2 b, c des Reichsstempelgesetzes bezeichneten Abgabe tritt für im Ausland befindliche ausländischen Wertpapiere inländischer Besitzer, die bis einschließlich 31. März 1917 ins Inland eingeführt werden, erst dann ein, wenn die Papiere im Inland veräußert, verpfändet oder zum Gegenstand eines anderen Geschäfts unter Lebenden gemacht werden."

Das Wort „ausgehändigt" war also, wenn auch bedauerlicherweise nur für kurze Zeit, in dem Gesetz weggefallen.

Welche Wirkung diese verspätete Maßnahme gehabt hat, welche Beträge von Wertpapieren noch aus den neutralen und uns befreundeten Ländern gezogen worden sind, ist nicht bekannt geworden.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat bald nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Verordnung, am 12. August 1917, wie im „Bank-Archiv" am 1. Juli 1917 berichtet wurde, an den Staatssekretär des Reichsschatzamtes eine Eingabe gerichtet, in der er mit Recht ausführt:

„Es besteht Grund zu der Annahme, daß sich auch jetzt, nachdem die in der erwähnten Verordnung bestimmte Frist abgelaufen ist, noch Bestände ausländischer Wertpapiere, darunter auch solche, welche zur Verwertung im kriegwirtschaftlichen Interesse geeignet sind, für Rechnung privater deutscher Besitzer im neutralen und befreundeten Auslande befinden, und daß deren Einführung in das Inland insbesondere auch im Hinblick auf die Bundesratsverordnung vom 22. März d. J. erfolgen würde, sofern die Besitzer nicht darauf rechnen müßten, nach Ablauf der mehrerwähnten Frist bereits durch die Einführung der Stücke ins Inland für den Reichsstempel gemäß Tarifnummer 1 C und 2 b, c haftbar zu werden.

Angesichts des erheblichen allgemeinen Interesses, welches daran besteht, daß für deutsche Rechnung im Auslande ruhende ausländische Wertpapiere, und zwar auch dann, wenn sie zunächst zu kriegswirtschaftlichen Zwecken nicht verwertbar sein sollten, ins Inland überführt werden, solange hierzu die tatsächliche Möglichkeit besteht, möchten wir an Eure Exzellenz die ganz ergebene Bitte richten:

bei dem Hohen Bundesrat für die Erlassung einer Verordnung in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. August 1914 einzutreten, durch welche die steuerfreie Einfuhr ausländischer Wertpapiere in das Inland für die weitere Dauer des Krieges allgemein gestattet wird oder, wenn dies nicht angängig erscheinen sollte, zum mindesten die in der Bundesratsverordnung vom 14. Dezember 1916 festgesetzte Frist eine angemessene Verlängerung erfährt."

Auf diese Eingabe hat der Centralverband vom Reichsschatzamt unter dem 23. Juni 1917 einen abschlägigen Bescheid erhalten, vielleicht, wie er meint, lediglich aus dem verfassungsrechtlichen Bedenken, im Wege der Kriegsverordnung eine steuerliche Gesetzesvorschrift für einen längeren, als den in der Verordnung bestimmten Zeitraum außer Kraft zu setzen.

Das Bestreben des Centralvorstandes geht nun dahin, die Reichsregierung zu veranlassen, so bald als möglich den § 11 des RStempelGes. in dem erwünschten Sinne auf gesetzlichem Wege abzuändern. Die Aussichten auf Erfolg sind nicht ungünstig. Bei Beratung der Reichstagskommission über den Haushaltsplan des Reichsschatzamtes hat, wie die Zeitungen berichteten, am 6. April 1916 die Kommission auf Antrag des Abgeordneten Dr. W a l d s t e i n einstimmig beschlossen, die Regierung zu ersuchen, unsere Gesetzgebung dahin zu ändern, daß ausländische Wertpapiere nicht schon bei ihrer Einführung nach Deutschland, sondern erst bei ihrer Veräußerung hier besteuert werden. Der damalige Schatzsekretär Dr. H e l f f e r i c h stellte darauf in Aussicht, daß die Regierung diesem einstimmigen Beschluß nachkommen werde.

Aus welchem Grunde ist die schädliche Bestimmung in das Reichsstempelgesetz gekommen? Für die Versteuerung überhaupt war der Grund, daß die Gerechtigkeit fordere, die ausländischen Wertpapiere nicht vor den inländischen zu bevorzugen, die, wie gleichzeitig beschlossen wurde, bereits bei ihrer Ausgabe mit einer Stempelsteuer zu unterwerfen seien. Dazu kam, daß der Bundesrat und die Mehrzahl der Reichstagsabgeordneten, wie auch viele Volkswirte, Politiker und Journalisten außerhalb dieser Körperschaft die Besorgnis hegten, daß der Mitbewerb der durch ihren hohen Zinsgenuß verlockenden ausländischen Wertpapiere, dem inländischen Darlehnsbedürfnis der Gütererzeuger und des Handels die Mittel zu ihrer Befriedigung entziehe, sie verteuere und in vielen Fällen die Sicherheit der Kapitalanlage gefährde.

Neben dem Wertpapierstempel sollte jene Gesetzesbestimmung, die ausländischen Wertpapiere schon nach ihrer Aushändigung in Deutschland zu versteuern, das Mittel verstärken, die Kapitalanlage darin zu erschweren.

Das Kapital ist jedoch freizügig, und kein Gesetz ist imstande, zu verhüten, daß große Summen Geldes außer Landes gehen. Im Laufe der Zeit hat sich auch immer mehr die Ansicht durchgerungen, daß es im Gegenteil erwünscht sei, einen Teil der vaterländischen Ersparnisse im Auslande anzulegen, und zwar besonders in der Form des Erwerbes ausländischer Wertpapiere.

Diesen Gedanken und seine Begründung bringen die folgenden Aussprüche von hohen Staatsbeamten, von hervorragenden Volkswirten und von Fachgrößen aus dem Kreise der Bankweltangehörigen zum Ausdruck:

Digitized by Google

Warburg auf dem Bankiertag am 17. Mai 1904: „Was die ausländischen Papiere betrifft, so ist es allerdings zweifellos richtig, daß ein zu starkes Einströmen ausländischer Werte die Gefahr hat, daß das inländische Kapital dem eigenen Markte entzogen wird; andererseits darf aber ..... nicht übersehen werden, daß ein gewisser Bestand an guten ausländischen Papieren ..... für ein Volk unentbehrlich ist, da dasselbe in diesen ein Vermögen besitzt, welches in Zeiten schwerer nationaler Krisen nicht oder nur verhältnismäßig wenig entwertet wird. Außerdem bieten die Zinseingänge aus ausländischen Effekten einen Faktor in der nationalen Handelsbilanz, welcher zur aktiven Gestaltung derselben wesentlich beiträgt." —

Derselbe auf dem Bankiertag am 5. September 1907: „Die finanzielle Kriegsbereitschaft ..... verlangt, daß wir möglichst viele Objekte besitzen, die wir im Auslande verwerten können."

Adolph Wagner bei der Bank-Enquete am 13. Oktober 1908: „Ohne Zweifel wird man zugeben müssen, daß eine gewisse Kapitalanlage Deutschlands im Ausland für alle unsere wirtschaftlichen Verhältnisse nicht nur zweckmäßig, sondern in gewissem Umfange notwendig sei."

Kopetzky in der Protestversammlung der Handelskammern am 3. Juni 1909: „Ein lebhafter Handel und ein großer Vorrat von guten internationalen, auf allen Märkten schnell verkäuflichen oder beleihbaren Wertpapieren ist das sicherste Mittel, internationale Zahlungsverpflichtungen ohne Erschütterung des heimischen Geldmarktes und die Zinsunterschiede der verschiedenen Geldzentren auszugleichen. Es gibt keinen besseren Schutz für den Goldbestand, und für ernste Zeiten keine bessere Reserve."

Reichsbankpräsident Havenstein im Reichstag am 21. Juni 1909: „Ein starker Besitz guter ausländischer Werte tut uns dringend not. ..... Er tut uns not im Frieden wie in schwerer Zeit und diese Gläubigereigenschaft des deutschen Volkes, die fortwährend wächst, tritt als machtvolle Stütze unseres politischen Einflusses an die Seite der Leitung unserer auswärtigen Angelegenheiten; er ist auch, richtig angewendet, das Mittel unserer Industrie und unserem Handel neue Gebiete zu erschließen."

Finanzminister v. Rheinbaben im Reichstag am 8. Juli 1909: „Wir müssen entscheidenden Wert darauf legen, daß es unserer Börse nicht unmöglich gemacht wird, sich an den Emissionen fremder Werte zu beteiligen, auf diese Weise den Einfluß unserer Industrie im Auslande zu unterstützen und damit unseren ganzen politischen Einfluß zu stärken."

Rießer: „Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration." Vierte Aufl. Jena 1912, S. 20: Es müssen zu diesem Zwecke (der finanziellen Mobilmachung) schon in Friedenszeiten Reserven geschaffen werden, die rasch und in erheblichem Umfange liquid gestellt, also „mobil gemacht" werden können. Zu diesen Reserven ist ein starker Besitz einerseits an einheimischen mündelsicheren Papieren, insbesondere Staats- und Kommunalpapieren, zu rechnen, die im Kriege, soweit dies nötig oder gewünscht wird, seitens der Kriegslombardkassen in Pfand genommen werden können; andererseits an ausländischen Goldvaluten, und zwar sowohl an Golddevisen, d. h. im Ausland in Gold zahlbaren Wechseln, und an sonstigen Goldguthaben, wie an guten ausländischen in Gold zahlbaren Wertpapieren[1]), die auch an ausländischen Börsen gehandelt werden, also einen internationalen Markt haben."

Daß trotz solcher Ansichten eine Bestimmung, die die Einfuhr von erworbenen ausländischen Wertpapieren nicht allein nicht erleichtert, sondern erschwert, immer wieder von neuem in die Reichsstempelgesetze aufgenommen worden ist, war die Folge einer Kurzsichtigkeit der gesetzgebenden Körperschaften, die sich leider schwer gerächt hat.

Nicht, daß die ausländischen Wertpapiere überhaupt einer Stempelsteuer unterliegen, ist zu tadeln, tritt sie doch, wie bereits erwähnt, an die Stelle der Steuer, der die inländischen Wertpapiere schon bei ihrer Ausgabe unterworfen sind, nämlich der sogenannten Emissionssteuer. Nur gegen die Höhe des Stempels ließen sich triftige Einwendungen anführen. Die Steuer an sich erscheint um so mehr gerechtfertigt zu sein, als zur Deckung der Ausgaben für die Bedürfnisse des Reiches, selbst auf notwendige Nahrungsmittel und schwer entbehrliche Genußmittel Steuern gelegt werden mußten. Man kann zur Rechtfertigung der Stempelsteuer auf inländische Wertpapiere auch anführen, das Reich erhebe sie für die Erlaubnis, daß, gestützt auf seine Rechtsvorschriften, neue oder auch bereits vorhandene Werte durch Spaltung, als Aktien oder Schuldverschreibungen, in kleine Anteile zum leichten Umlauf von einer Hand in die andere fähig gemacht werden.

Anders wenn es sich um ausländische Wertpapiere handelt. Sie können nicht bei ihrer Ausgabe im Auslande besteuert werden, daher die auf sie gelegte Steuer nur als eine Verkehrssteuer bezeichnet werden kann, es sei denn, daß sie als Schutzzoll oder als Besteuerung des beweglichen Kapitals gelten soll, unabhängig davon, ob sie im Inland zum Gegenstand eines Rechtsgeschäfts gemacht werden oder nicht. Aber im Sinne der gesetzgebenden Körperschaften soll die Steuer als eine Verkehrssteuer gelten, was in der Reichstagskommission im Jahre 1900 unter Zustimmung der Vertreter der verbündeten Regierungen zum Ausdruck gekommen ist. Die ausländischen Wertpapiere sollen also erst Gegenstand der Besteuerung werden, wenn sie in den inländischen Verkehr treten. Unmöglich kann man aber den Ausdruck „in den Verkehr treten" schon anwenden, wenn die Wertpapiere ihrem Eigentümer durch den Postboten ausgeliefert oder von ihm oder von einem von ihm Beauftragten aus dem Ausland abgeholt worden sind.

So spricht also schon das einfache Denkgesetz dafür, daß § 11 des Reichsstempelgesetzes in seiner jetzigen Fassung nicht weiter bestehen bleiben darf, und daß das Wort „ausgeliefert" aus den Tarifvorschriften ausgeschieden werden muß.

Aber sollte dies nicht in Rücksicht auf die Bedürfnisse des Reichs dennoch unterbleiben? Muß doch selbstverständlich in der jetzigen Zeit jede Aenderung der Besteuerung des beweglichen Kapitals, die bisherige bisherige Reichseinnahmen vermindern könnte, vermieden werden.

Es gehört jedoch keine große Vertrauensseligkeit dazu, um bestimmt auszusprechen, daß das Reich, wenn es die freie Einfuhr ausländischer Wertpapiere gestattete, durch diese Maßregel nicht allein keinen Ausfall an Einnahmen erlitte, sondern im Gegenteil sie erhöhen würde, weil sicherlich ein Teil der frei eingeführten, sonst im Ausland liegen gebliebenen Wertpapiere, im Laufe der Zeit in den inländischen Verkehr, also zur Verstempelung gelangte.

Häufiger als früher würden z. B. reiche Kapitalbesitzer es vorziehen, anstatt ihre im Ausland erworbenen Wertpapiere dort ruhen zu lassen, sie in ihrem eigenen Geldschrank oder in der Stahlkammer einer Bank aufzubewahren, oder sie offen oder geschlossen bei der Reichsbank oder einer anderen deutschen Bank zu hinterlegen. Sind so die Wertpapiere bequem erreichbar geworden, so wird gewiß mancher Besitzer eine ihm günstig erscheinende Gelegenheit zum Umtausch in andere Wertpapiere benutzen und daher seine bis dahin stempelfreien Wertpapiere zu stempelpflichtigen machen.

Für die Arbitrage, zu deren Gunsten zwar im § 14 des Reichstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 eine wertvolle Verordnung neu geschaffen wurde, wäre die freie Einfuhr ausländischer Wertpapiere immer noch von großer Bedeutung. Der angeführte Gesetzesabschnitt lautet

[1]) Frankreich und namentlich England haben durch ihren reichen Besitz amerikanischer Shares eine Zeitlang den weiteren Rückgang ihrer Währung aufhalten können. Aber auch für Deutschland ist ein nicht unbeträchtlicher Besitz an ausländischen Wertpapieren segensreich gewesen, wenn auch nicht in dem Maße, wie es bei anderer Gesetzbestimmung hätte sein können. Immerhin kann man wohl den Ertrag aus dem nach dem neutralen Ausland abgeflossenen Wertpapieren unter Berücksichtigung, daß österreich-ungarische in Deutschland eingeflossen sind auf, mehr als 2 Milliarden Mark schätzen. Freilich ohne eine Unterlage für diese Schätzung zu haben.

Digitized by Google

im Absatz 3 Satz 1: „Sollen ausländische Wertpapiere, die ordnungsmäßig mit dem Reichsstempel versehen sind, in das Ausland versandt werden, so kann auf Antrag der Reichsstempel auf den Stücken ungültig gemacht und darüber eine Bescheinigung erteilt werden, die den Inhaber berechtigt, einen gleichen Nennbetrag derselben Wertpapiere innerhalb der vom Bundesrat bestimmten Frist und unter den von ihm bestimmten Sicherungsmaßregeln steuerfrei ins Inland einzubringen." Der Lauf dieser Frist ist in der Ausführungsbestimmung vom 15. September 1913 auf zwei Jahre festgesetzt, jedoch durch Bundesratsbeschluß vom 28. Oktober 1915 bis auf weiteres gehemmt worden. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt, mit dem die Frist wieder in Lauf gesetzt wird.

Der Nutzen dieser Gesetzesbestimmung für den Arbitrageverkehr ist leicht erklärlich, darf jedoch nicht überschätzt werden.

Hatte früher der Arbitrageur an einem deutschen Platze Wertpapiere verkauft und sie im Ausland gekauft, und war, was häufig vorkommt, der Unterschied der Kurse zwischen den Plätzen nicht groß genug, um den Wertpapierstempel zu decken, so blieben in der Regel die Stücke im Auslande solange ruhen, bis ein noch kleiner gewordener Kursunterschied eine gewinnbringende Auflösung der Unternehmung durch Kauf am Platze und Verkauf im Auslande ermöglichte. Das konnte unter Umständen Monate und noch viel länger dauern. Jetzt, da der Arbitrageur den nach dem Empfange der Wertpapiere zu bezahlenden Stempel bei einer Ausfuhr ins Ausland durch einen kostenlosen Einfuhrschein ersetzt bekommen kann, läßt er sich —oder richtiger, ließ er sich in der Zeit seit dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Ausbruch des Krieges — nicht selten die Papiere zusenden, um sie zur Hand zu haben, falls die Marktverhältnisse, besonders die Geldzinssätze ihn veranlassen, sie entweder am Platze abzuliefern oder in Lombard zu geben. Aber es bleibt bei ihm immer noch ein Rest von Bedenken, der ihn davon abhält, in vollem Umfange von der Vergünstigung des Gesetzes Gebrauch zu machen, und zwar durch die Ungewißheit, ob sich innerhalb der eingeräumten Frist die Kurse auch so gestalten werden, daß er dieselben Wertpapiere und die gleichen Nennbeträge mit Gewinn aus dem Ausland wird beziehen können.

Endlich sei auch noch hervorgehoben, daß durch den neuen § 14 des Reichsstempelgesetzes für das deutsche Emissionsgeschäft keine Erleichterung geschaffen worden ist, da es für die Einfuhrscheine, wenn überhaupt, so doch jedenfalls nicht in dem Umfange, wie es sie erhalten könnte, Verwendung hat. Dieser Zweig der Banktätigkeit bleibt also nach wie vor durch die Fassung des § 11 schwer geschädigt. „Heute ist es für ein deutsches Emissionshaus", so führte in seiner bereits oben gedachten Rede auf dem zweiten Allgemeinen Deutschen Bankiertag der Bankier Warburg in Hamburg aus, „außerordentlich erschwert, ein internationales Konsortium zu leiten, da es die durch das Konsortium erworbenen, für die Unterbringung im Ausland bestimmten Papiere nicht in das Inland bringen kann, ohne der Stempelpflicht zu verfallen. Aus diesem Grunde bleiben die für die Unterbringung im Auslande bestimmten Stücke im Ausland; das deutsche Emissionshaus ist infolgedessen, wenn es nach dem Auslande Stücke verkauft, gezwungen, entweder der ausländischen Konsortialstelle — welche die Stücke zu versenden hat — seinen Abnehmer zu verraten oder eine ausländische Zwischenperson aufzugeben, wodurch einerseits Spesen (Kommission für die Zwischenperson, Mehrbetrag an Versicherung und Porto), welche dem Ausland zugute kommen, erwachsen, und andererseits immer das Risiko von Indiskretionen seitens der Zwischenperson besteht."

So bleiben also die sehr triftigen Gründe für die Aenderung des § 11 des Reichsstempelgesetzes bestehen. An dessen Stelle möge etwa der folgende treten:

> Ausländische Wertpapiere, die im Inland veräußert oder verpfändet werden, oder mit denen ein anderes Geschäft unter Lebenden gemacht wird, müssen vor ihrer Ablieferung nach den Tarifnummern 1 C und 2 b und c versteuert werden. Wer die Versteuerung nicht bewirkt oder wer auf nicht ordnungsgemäß versteuerte Stücke Zahlung leistet, verfällt in eine Geldstrafe usw.

Dazu käme dann der Fortfall des Wortes „ausgehändigt" in den betreffenden Tarifvorschriften, wie auch der, weil überflüssig, des § 14 Abs. 3 des Reichsstempelgesetzes.

Obgleich diese Aenderungen nach vorstehenden Ausführungen sowohl für das Reich, als auch für das deutsche Bankwesen höchst wichtig sind, verletzen sie doch so wenig den Hauptzweck des Börsensteuergesetzes, daß sie Bundesrat und Reichstag ohne großen Zeitverlust beschließen könnten.

Möge der verdienstvollen Anregung des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes dieser Enderfolg beschieden sein.

Gebäudewertsteigerung durch den Krieg und Feuerversicherung.

In der Presse ist wiederholt darauf hingewiesen worden, in welchem Maße durch den Krieg die Kosten des Bezuges von Rohstoffen, Waren und Material, insbesondere aber der Errichtung von Gebäuden in die Höhe getrieben worden sind, derart, daß die Kosten der Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes heute vielfach nicht mehr durch die im Feuerversicherungsvertrag ursprünglich festgesetzte Versicherungssumme gedeckt werden.

Sowohl seitens der privaten wie seitens der öffentlichrechtlichen Feuerversicherungsanstalten ist die Bedeutung dieser Sachlage gewürdigt und es ist von ihnen den Versicherten empfohlen worden, eine Erhöhung der Versicherungssumme in Gemäßheit dieses Kriegsmehrwertes zu beantragen; wo, wie bei der Städtischen Berliner Feuer-Sozietät Schwierigkeiten satzungsmäßiger Art bestanden, sind dieselben durch Vornahme entsprechender Aenderungen beseitigt worden.

Auch für die den Hypothekarkredit berufsmäßig pflegenden Institute, wie Hypothekenbanken, öffentliche Grundkreditanstalten, Lebensversicherungsgesellschaften und Sparkassen, hat die hier behandelte Frage eine ernste Bedeutung. Selbst wenn davon ausgegangen werden kann, daß bei der vorsichtigen Beleihungspraxis der Mehrzahl dieser Institute mit dem Eintritt erheblicher Verluste durch Brandschäden an Gebäuden, deren Versicherung unter den heutigen Verhältnissen unausreichend geworden ist, nicht gerechnet zu werden braucht, so wird doch der Hypothekengläubiger bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt auch seinerseits bemüht sein müssen, auf eine dem gestiegenen Gebäudewert entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme durch den Eigentümer hinzuwirken. Eine rechtliche Möglichkeit, diese Erhöhung zu erzwingen, gewähren in vielen Fällen die Darlehnsbedingungen; wo es in ihnen an einer entsprechenden vertraglichen Bestimmung fehlt, bietet aber auch das Gesetz gewiße Handhaben. Nach § 1134 Abs. 2 des bürgerlichen Gesetzbuches ist das Gericht auf Antrag des Gläubigers befugt, die zur Abwendung einer Gefährdung der Sicherheit der Hypothek erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn eine Verschlechterung des Grundstücks deshalb zu besorgen ist, weil der Eigentümer die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkungen Dritter oder gegen andere Beschädigungen unterläßt. Wie das Reichsgericht (Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 52, S. 297) entschieden hat, fällt unter den Begriff der „Vorkehrungen gegen andere Beschädigungen" auch die Abwendung eines durch Feuersgefahr drohenden Schadens im Wege der Versicherung [1]), und es liegt auf der Hand, daß eine das Gericht zum Einschreiten berechtigende Unterlaßung des Eigentümers nicht allein darin zu sehen ist, wenn er das verpfändete Gebäude überhaupt unversichert läßt, sondern auch darin, wenn er es unter seinem Werte versichert oder die ursprünglich ausreichend gewesene Versicherung nicht erhöht, obgleich sie die gestiegenen Wiederaufbaukosten nicht zu decken vermag.

Es steht zu hoffen, daß nur in verschwindend seltenen Fällen die Hypothekengläubiger genötigt sein werden,

[1]) Uebereinstimmend Dörstling, Ztschr. für die gesamte Versicherungswissenschaft 1913, S. 618 ff.

Digitized by Google

von Zwangsmitteln der hier erwähnten Art Gebrauch zu machen. Denn viel mehr noch, als im Interesse der Sicherheit des Hypothekengläubigers liegt die Erhöhung der Feuerversicherung bis zu einem das gegenwärtige Risiko deckenden Betrage im eigenen wohlverstandenen Interesse des Grundeigentümers. Von der wirtschaftlichen Einsicht der Haus- und Grundbesitzerkreise darf erwartet werden, daß sie auch ohne eine Einwirkung des Hypothekengläubigers den gegebenen Verhältnissen durch entsprechende Maßnahmen Rechnung tragen; in jedem Falle werden sich die berufenen Organisationen des Hausbesitzes ein Verdienst erwerben, wenn sie auch ihrerseits ihren Einfluß auf ihre Mitglieder in diesem Sinne geltend machen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu BGB. § 688; HGB. § 346.

Die Bank, bei der der Bankkunde Wertpapiere in offene Verwahrung gegeben hat, ist verpflichtet, dem Kunden von erwachsenen Bezugsrechten Nachricht zu geben, sie ist aber nicht berechtigt, das Bezugsrecht ohne Zustimmung des Kunden zu veräußern, wenn dieser noch in der Lage ist, rechtzeitig zu verfügen. Ein entgegengesetzter Handelsgebrauch besteht nicht.

Urteil des Reichsgerichts Zivilsenat III vom 6. Juli 1917 III. 136 17.*)

Die Klägerin ist Eigentümerin dreier Aktien der Oberschlesischen Aktiengesellschaft für Fabrikation von Lignose, die durch Generalversammlungsbeschluß vom 8. Mai 1915 ihren Aktionären bei Ausgabe neuer Aktien auf je eine alte Aktie eine junge zum Kurse von 150 pCt. nebst Stückzinsen unter der Bestimmung angeboten hat, daß das Aktienbezugsrecht bis zum 28. Juni 1915, nachmittags 5 Uhr, bei der Gesellschaftskasse oder bestimmten Zeichnungsstellen, darunter der beklagten Zweigniederlassung in Berlin, auszuüben sei. Die Beklagte, die die klägerischen Aktien in ihrer Verwahrung hatte, benachrichtigte am 14. Juni 1915 die damals in Bayern sich aufhaltende Klägerin von dem Beschlusse mit dem Ersuchen um umgehende Verfügung über ihre Aktien und erinnerte am 21. Juni an die dringende Erledigung, da die „Frist zur Ausübung des Bezugsrechtes" bereits am 26. Juni in Berlin ablaufe. Ehe eine Nachricht der Klägerin eingelaufen war, verkaufte die Beklagte am 25. Juni das Bezugsrecht zu 823 pCt. (= 3690 M.), indem sie selbst das Bezugsrecht übernahm. In einem Briefe vom gleichen Tage, der bei der Beklagten am 26. Juni eintraf, hat die Klägerin die Beklagte mit der Ausübung des Bezugsrechtes beauftragt. Mit der Klage verlangte die Klägerin wegen des eigenmächtigen Verkaufs des Bezugsrechtes Schadensersatz in Gestalt der Lieferung dreier neuer Aktien gegen Bezahlung des ihr gutgeschriebenen Verkaufspreises von 3690 M. und der Kosten des Bezugs der Aktien in Höhe von 4500 M. nebst Stückzinsen und Stempelbetrag. Das Landgericht hat der Klage entsprochen, das Berufungsgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Im Revisionsverfahren hat die Beklagte den Antrag gestellt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach ihrem Berufungsantrage zu erkennen. Die Klägerin hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin macht die Beklagte für den Schaden verantwortlich, der ihr durch den am 25. Juni 1915 erfolgten Verkauf ihrer drei Aktienbezugsrechte erwachsen ist. Zu diesem Verkaufe war die Beklagte durch das zwischen den Parteien bestehende, auf die Verwahrung und Verwaltung der Wertpapiere der Klägerin gerichtete Vertragsverhältnis nicht befugt. Sie hatte weder das Recht noch die Pflicht, die Bezugsrechte für die Klägerin auszuüben oder sie zu verkaufen; ihre Verbindlichkeit ging zunächst nur dahin, der Klägerin von den ihr erwachsenen Bezugsrechten Nachricht zu geben.

Düringer H. R. III S. 798; Rießer Bankdepotgesetz S. 43.

Aus den allgemeinen Geschäftsbestimmungen der Beklagten (vgl. § 9 das.) ist ein Anderes nicht zu entnehmen. Eine Zustimmung zur Veräußerung hat die Klägerin weder vor noch nach dem Verkaufe gegeben. Die Beklagte hat auch der Klägerin gegenüber nicht erklärt, daß sie, wenn die Klägerin nicht innerhalb bestimmter Frist über die Bezugsrechte verfüge, zu deren Verkauf schreiten werde. Ein Handelsgebrauch, der die Beklagte auch ohne die Zustimmung der Klägerin zu dem Verkauf ermächtigt hätte, stand ihr nicht zur Seite. Das Berufungsgericht hat einen solchen in tatsächlicher Würdigung verneint. Die Beklagte selast hat einen solchen auch nur für den Fall behauptet, daß ein Kunde nicht rechtzeitig über sein Bezugsrecht verfüge. Die Frist zu rechtzeitiger Verfügung war aber zur Verkaufszeit keineswegs abgelaufen. Die Ausübung des Bezugsrechtes konnte bis zum 28. Juni, nachmittags 5 Uhr, und zwar auch bei der eigenen Zweigniederlassung der Beklagten in Berlin erfolgen. Auch der Verkauf des Bezugsrechts war noch am 26. Juni möglich, wenn auch, wie das Berufungsgericht bemerkt, vielleicht zu etwas geringerem Preise als am vorhergehenden Tage. Die hiergegen gerichtete Rüge der Revision ist unbegründet, weil die Annahme des Berufungsgerichts auf der übereinstimmenden Erklärung der Parteien beruht. Irrig ist allerdings die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, daß auf den vorliegenden Fall die Grundsätze über Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB.) zur Anwendung kämen. Die Parteien standen in einem Vertragsverhältnisse; aus diesem ist abzuleiten, welche Rechte und Pflichten sie gegeneinander haben und welche Bedeutung ihren Handlungen und Unterlassungen zukommt. Dieser Rechtsirrtum ist aber für das Ergebnis ohne jeden Einfluß. Auch nach den Grundsätzen von Treu und Glauben und in Würdigung der Gesamtumstände war die Beklagte zum Verkaufe nicht berechtigt. Zur Zeit derselben war noch reichliche Frist (3 Tage) für die Ausübung des Aktienbezugs. Die Klägerin war nach der Feststellung des Berufungsgerichts zu dem keinerlei Schwierigkeiten bietenden Aktienerwerb nach ihrer günstigen Vermögenslage imstande und einem solchen, wie die Beklagte wußte, nicht abgeneigt. Das Interesse der Klägerin verlangte die Ausübung der Bezugsrechte, da damit ein hoher Gewinn verbunden war, die Aktien auch für die Zukunft hohe Erträgnisse versprachen. Ganz besonders fällt auch ins Gewicht, daß die Beklagte selbst in ihrem Briefe vom 21. Juni eine Frist bis 26. Juni gesetzt hatte. Die Klägerin ist daher nicht verpflichtet, den vorzeitigen Verkauf gegen sich gelten zu lassen.

Hiernach war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

II. Handelsrecht.

Zu § 260 HGB.

1. Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft haben einen Anspruch auf Entlastungserteilung, der im Klagewege gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden kann.
2. Die Gewährung der Entlastung durch gerichtliches Urteil für eine bestimmte Geschäftsführungszeit enthält die Feststellung, daß der Gesellschaft gegen die klagenden Verwaltungsmitglieder aus ihrer Verwaltung in dieser Zeit keinerlei Schadensersatzansprüche zustehen.

Urteil des Reichsgerichts, II. Zivilsenat, vom 6. Februar 1917 (JW. 1917 S. 657.)

Aus den Gründen:

Der Angriff der Revision, die Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft seien rechtlich überhaupt nicht imstande, Entlastung durch Klage zu beanspruchen,

*) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige-Leipzig.

Digitized by Google

ist verfehlt. Das Gesetz (§ 260 HGB.) läßt deutlich erkennen, daß der Verwaltung, die durch Vorlegung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie durch Abgabe der sonst etwa erforderten Erklärungen eine, soweit zu ersehen, einwandfreie Geschäftsführung nachgewiesen hat, die Entlastung nicht aus Willkür verweigert werden darf. Allerdings kann die Klage auf Entlastung nicht gegen das Organ, die Generalversammlung, sondern nur gegen die Aktiengesellschaft selbst gerichtet werden, und dieser Unterschied von der außergerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs hat auch materielle Wirkungen im Gefolge. Dem Urteile auf Entlastung kommt eine größere Bedeutung zu als der freiwillig erteilten Entlastung. Der in der Rechtsprechung feststehende Satz, daß sich die Tragweite einer Entlastungserklärung auf dasjenige beschränkt, was der Generalversammlung in erkennbarer Weise unterbreitet wurde (vgl. erst kürzlich wieder das Urteil des Senats vom 2. Februar 1917, Rep. II 327/16), stützt sich auf die Erwägung, daß die Versammlung bei der Art ihrer Zusammensetzung und der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit gar nicht imstande ist, die Geschäftsführung einer selbständigen Nachprüfung zu unterziehen. Wird die Entlastung durch Prozeß gegen die Gesellschaft verfolgt, so ist die Lage eine andere. Auch wenn der Gesellschaft ein besonderer Vertreter nach § 57 ZPO. bestellt werden mußte, hat sie immer die Geschäftsbücher zur Hand und kann sich schlüssig machen, ob und welchen Schadensersatz sie von dem Kläger beanspruchen will. Damit entfällt der Grund, die Tragweite des Urteils nach dem Umfang dessen, was die voraufgegangene Generalversammlung überblicken konnte, zu begrenzen. Spricht das Gericht für eine bestimmte Geschäftsführungszeit die Entlastung aus, so heißt dies, daß der Gesellschaft aus Anlaß jener Geschäftsführung Schadensersatzansprüche gegen den Kläger schlechthin nicht zustehen. Das Urteil hat daher die gleiche Bedeutung wie die Zusprechung einer negativen Feststellungsklage. Das ist der berechtigte Kern der freilich zu weit gehenden Ansicht Hachenburgs in Staubs GmbHG. § 46 Note 25, daß die Klage auf Entlastung eine solche Feststellungsklage sei. In Wirklichkeit ist sie eine Leistungsklage wie die Klage auf Quittung im Falle des § 368 BGB.; die Vollstreckung erfolgt nach § 894 ZPO. Aus der geschilderten Bedeutung der Entlastungsklage folgt, daß im Prozeß die volle Behauptungs- und Beweislast grundsätzlich die verklagte Gesellschaft trifft. Anders verhält es sich nur dann, wenn der Kläger in der Generalversammlung, die die Entlastung verweigerte, seine Rechenschaftspflicht nicht erfüllt hat. Davon ist im vorliegenden Falle, wo die Aktionäre in der Versammlung vom 22. Dezember 1910 die Vorlagen des Vorstandes und Aufsichtsrats als solche genehmigt haben, nicht die Rede. Hier könnte die Beklagte die Weigerung der Entlastung nur auf den Nachweis bestimmter Schadensersatzansprüche gründen (so schon der I. Zivilsenat des Reichsgerichts, Urteil vom 28. Dezember 1910, Rep. I 192/1910, LeipzZ. 1911, 305). Es trifft daher nicht zu, wenn das Berufungsgericht bemerkt, da die Verwaltungsorgane nicht die Vermutung des Wohlverhaltens für sich hätten, müßten sie, wie in der Generalversammlung, so auch im Prozeß alle Verhältnisse sowohl im allgemeinen wie auch in den besonders berührten Punkten klarlegen und den Richter wie sonst die Versammlung zur Prüfung ihres Verhaltens instand setzen, wogegen die Gesellschaft dann nur darzutun habe, warum die Kläger für die pekuniären Folgen ihrer Maßnahmen haften sollten. Richtig ist vielmehr die entgegengesetzte Behandlung, die das Berufungsgericht trotz der unklaren theoretischen Grundlage sachlich angewandt hat. Die Revision hebt den Widerspruch mit Recht hervor; ihre Angriffe müssen aber daran scheitern, daß die praktische Behandlungsweise des Berufungsgerichts vor seiner Theorie den Vorzug verdient.

III. Kriegsrecht.

Zu § 6 der Bundesratsverordnnug über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln, § 10 der Bundesratsverordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland.

Ein Ausländer kann sich eines Verstoßes gegen die deutsche Devisenverordnung nur durch eine im Inlande getroffene Maßnahme schuldig machen, eine solche kann indessen auch in einem vom Auslande aus einer inländischen Bank erteilten Auftrag zu einer gegen die Verordnung verstoßenden Handlung erblickt werden.

Urteil des Reichsgerichts, III. Straf-Senat, vom 30. April 1917, III 49. 17. (Leipz. Z. 1917 S. 859).

Der Angeklagte ist Ausländer und konnte nur bestraft werden, wenn er die ihm zur Last gelegten Straftaten im Inlande begangen hatte (§ 3 StPO.). Daß diese Voraussetzung gegeben war, läßt das Urteil nicht deutlich erkennen. In der bloßen Begründung der Markguthaben bei den dänischen Banken, selbst wenn sie von Hamburg, dem Geschäftssitz des Angeklagten aus geschehen sein sollte, kann ein Anfang der Ausführung des Verfügens, wie ihn das in § 6 der Bundesratsverordnung vom 20. Januar 1916 unter Strafe gestellte, den Versuch und die Vollendung, nicht aber auch bloße Vorbereitungshandlungen umfassende „Unternehmen" der Verfügung unter Strafe stellt, nicht erblickt werden. Wohl aber lag ein Unternehmen der Verfügung in einer vom Angeklagten, sei es unmittelbar, sei es durch Vermittlung der Hamburger Bank, an die dänischen Banken erteilten Anweisung, das für den Angeklagten bei letzterer bestehende Markguthaben in Kronenwährung umzuwandeln. Ein derartiges Unternehmen würde im Inlande oder doch zugleich im Inlande sowohl dann begangen und deshalb auch gegenüber dem Angeklagten als Ausländer strafbar sein, nicht nur, wenn der Angeklagte die Anweisung in Hamburg selbst der dortigen Bank behufs Uebermittlung an die dänischen Banken oder unmittelbar von Hamburg aus den dänischen Banken erteilt hätte, sondern auch dann, wenn er etwa von Dänemark aus die Hamburger Bank beauftragt hätte, die dänischen Banken zur Umwandlung seiner Markguthaben anzuweisen, denn auch in diesem Falle würde die von ihm allerdings zunächst im Ausland entwickelte Tätigkeit doch im Inland wirksam geworden und die Tat als wenigstens zum Teil im Inland begangen zu erachten sein. Das Urteil beschränkt sich darauf, hinsichtlich des ersten Falles zu sagen, der Angeklagte habe die dänische Bank angewiesen, das für ihn bei dieser begründete Markguthaben in Kronenwährung an seine Verkäufer zu bezah'en, und hinsichtlich der weiteren Fälle bemerkt es nur, auch über die anderen Guthaben habe der Angeklagte „wieder auf die Weise verfügt, daß er sie durch die dänischen Banken in Kronenwährung umwandeln und auszahlen ließ". Diese Feststellungen lassen die Möglichkeit offen, daß der Angeklagte bei seiner Anwesenheit in Dänemark die dänischen Banken zur Umwandlung seiner Markguthaben in Kronenwährung anwies, ohne in Deutschland irgendwelche Tätigkeit nach dieser Richtung hin zu entwickeln. Dann aber würden lediglich straflose Auslandstaten eines Ausländers vorliegen. Bei der neuerlichen Verhandlung wird nach § 2 Abs. 2 StGB. zu berücksichtigen sein, wieweit Schuld und Strafe durch die Bundesratsverordnung vom 18. Januar 1917 (über den Rechtsirrtum) und durch die Bundesratsverordnung vom 8. Februar 1917 über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland beeinflußt werden.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens folgendes bestimmt:

Der Gewinnanteilschein der Vorrechtsaktien der Bergbau-Aktien-Gesellschaft Justus für das Jahr 1916 gehört demjenigen Aktionär, der am 26 Juni 1917 Besitzer von Vorrechtsaktien gewesen ist. Bei allen seit dem 27. Juni 1917 getätigten Geschäften in Justus Vorrechtsaktien ist nach Aushändigung der Gewinnanteilscheinbogen der diesem anhaftende Gewinnanteilschein für das Jahr 1916 vom Empfänger an den Verkäufer zurückzugeben.

Digitized by Google

Statistischer Teil.

Die Bank von England im zwölften Monat des dritten Kriegsjahres (Juli 1917)[1]).

1. Metallbestand[2]) in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
4. Juli 1917	11. Juli 1917 6. Juni 1917	18. Juli 1917 13. Juni 1917	25. Juli 1917 20. Juni 1917	27. Juni 1917
55 242 279	53 432 118 55 087 565	53 192 550 55 357 308	53 128 645 56 634 774	57 534 874

2. Notenumlauf in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
4. Juli 1917	11. Juli 1917 6. Juni 1917	18. Juli 1917 13. Juni 1917	25. Juli 1917 20. Juni 1917	27 Juni 1917
40 202 705	39 930 070 38 965 745	39 517 425 38 778 505	39 736 370 38 839 580	39 399 515

3. Oeffentliche Depositen in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
4. Juli 1917	11. Juli 1917 6. Juni 1917	18 Juli 1917 13. Juni 1917	25. Juli 1917 20. Juni 1917	27. Juni 1917
41 672 768	42 087 527 47 998 697	47 755 170 49 784 232	46 614 733 50 143 009	39 163 167

4. Private Depositen in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
4. Juli 1917	11. Juli 1917 6. Juni 1917	18. Juli 1917 13. Juni 1917	25. Juli 1917 20. Juni 1917	27 Juni 1917
130 579 220	126 103 441 120 797 972	124 711 196 125 854 837	126 839 973 119 456 666	125 126 993

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3]) in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
4. Juli 1917	11. Juli 1917 6. Juni 1917	18. Juli 1917 13. Juni 1917	25. Juli 1917 20. Juni 1917	27. Juni 1917
172 251 988	168 190 968 168 796 669	172 466 366 175 639 069	173 454 706 169 599 675	164 290 160

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.

Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —										
4. Juli 1917		11. Juli 1917 6. Juni 1917		18. Juli 1917 13. Juni 1917		25. Juli 1917 20. Juni 1917		27. Juni 1917	
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
24,19	75,81	25,02 28,44	74,98 71,56	27,69 28,34	72,31 71,66	26,87 29,57	73,13 70,43	23,84	76,16

7. Metallreserve für die fremden Gelder in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
4. Juli 1917	11. Juli 1917 6. Juni 1917	18. Juli 1917 13. Juni 1917	25. Juli 1917 20. Juni 1917	27. Juni 1917
33 489 574	31 952 043 34 571 820	32 125 125 35 028 803	31 842 275 36 245 194	36 585 329

8. Metalldeckung der fremden Gelder.

Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —				
4 Juli 1917	11. Juli 1917 6. Juni 1917	18. Juli 1917 13. Juni 1917	25. Juli 1917 20. Juni 1917	27. Juni 1917
%	%	%	%	%
19,44	19,00 20,48	18,63 19,94	18,36 21,87	22,27

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4]) in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
4. Juli 1917	11. Juli 1917 6. Juni 1917	18. Juli 1917 13. Juni 1917	25. Juli 1917 20. Juni 1917	27. Juni 1917
45 500 261	45 465 561 45 247 406	45 487 661 45 208 106	48 127 661 45 230 106	45 270 106

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5]) in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
4. Juli 1917	11. Juli 1917 6. Juni 1917	18. Juli 1917 13. Juni 1917	25. Juli 1917 20. Juni 1917	27. Juni 1917
111 080 511	108 600 131 106 749 030	112 664 895 113 124 499	111 365 542 105 887 648	100 225 942

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6]) in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
4. Juli 1917	11. Juli 1917 6. Juni 1917	18. Juli 1917 13. Juni 1917	25. Juli 1917 20. Juni 1917	27. Juni 1917
156 580 772	154 065 692 151 996 436	158 158 556 158 332 605	159 493 203 151 117 754	145 496 048

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6]).

Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —									
4. Juli 1917		11. Juli 1917 6. Juni 1917		18. Juli 1917 13. Juni 1917		25. Juli 1917 20. Juni 1917		27. Juni 1917	
Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %
29,06	70,94	29,51 29,77	70,49 70,23	28,76 28,55	71,24 71,45	30,18 29,93	69,82 70,07	31,11	68,89

13. Diskontsätze[7]).

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Juli	1917	5	4,80	5	4 7/8	5	4 3/4
Juni	1917	5	4,72	5	4 13/16	5	4 5/8

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.
[2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Departement.
[3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 3 und 4).
[4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Departement an brit. Staatsschuldverschreibungen) Lombardpfänder.
[5]) Die Anlage enthält vornehmlich Diskonten und Lombardpfänder.
[6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten.
[7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

Obligationenumlauf und Darlehenbestand der deutschen Hypothekenbanken am Schluss (31. Dezember) des Jahres 1916 *).

II. Die zur Deckung des Obligationenumlaufs bestimmten Darlehen [1]).

Laufende Nr. der Bank	Name und Sitz der Hypothekenbank	Betrag der in das Hypothekenregister eingetragenen deckungsfähigen Hypotheken [2]) am 31. Dezember 1916 in Mark	Betrag der in das Kommunaldarlehen-Register eingetragenen deckungsfähigen Kommunaldarlehen am 31. Dezember 1916 in Mark	Betrag der ins Register eingetragenen deckungsfähigen Grundrentendarlehen bzw. Kleinbahndarlehen am 31. Dezember 1916 Mark
1	Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit in Elsaß-Lothringen, Straßburg i. Els.	192 425 135	29 432 883	—
2	Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Leipzig	7 210 492	—	—
3	Bayerische Bodencredit-Anstalt, Würzburg	[3]) 133 285 877	—	—
4	Bayerische Handelsbank, München	424 856 234	9 798 462	—
5	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München	1 162 838 950	—	—
6	Bayerische Vereinsbank, München	502 588 467	7 214 078	—
7	Berliner Hypothekenbank, Berlin	[4]) 248 496 613	[4]) 20 049 479	—
8	Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank, Braunschweig	200 688 462	—	—
9	Deutsche Grundcredit-Bank, Gotha	344 648 765	—	—
10	Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft), Berlin	286 806 982	84 434 605	—
11	Deutsche Hypothekenbank, Meiningen	591 269 044	—	—
12	Frankfurter Hypothekenbank, Frankfurt a. M.	581 572 488	10 440 166	—
13	Frankfurter Hypotheken-Kredit-Verein, Frankfurt a. M.	[5]) 375 137 952	—	—
14	Grundkredit-Bank, Königsberg i. Pr.	5 990 810	—	—
15	Hannoversche Bodenkredit-Bank, Hildesheim	50 597 022	3 135 951	—
16	Hessische Landes-Hypothekenbank, Darmstadt	128 271 883	54 843 872	—
17	Hypothekenbank in Hamburg, Hamburg	554 588 042	—	—
18	Landwirtschaftliche Hypothekenbank, Frankfurt a. M.	8 199 934	—	—
19	Leipziger Hypothekenbank, Leipzig	199 872 601	—	—
20	Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank Schwerin i. M.	126 840 176	—	—
21	Mecklenburg-Strelitzsche Hypothekenbank, Neustrelitz	9 899 640	—	—
22	Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt, Greiz	50 587 664	308 538	[9]) 27 650 797
23	Norddeutsche Grund-Credit-Bank, Weimar	99 871 212	—	—
24	Pfälzische Hypothekenbank, Ludwigshafen a. Rhein	477 652 216	5 985 134	—
25	Preußische Boden-Credit-Actien-Bank, Berlin	429 251 731	1 459 950	—
26	Preußische Central-Bodencredit-Aktiengesellschaft, Berlin	805 806 844	196 244 782	—
27	Preußische Hypotheken-Actien-Bank, Berlin	344 310 551	80 516 487	—
28	Preußische Pfandbrief-Bank, Berlin	[6]) 338 486 452	101 808 953	[10]) 7 139 822
29	Rheinische Hypotheken-Bank, Mannheim	600 981 917	24 252 865	—
30	Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank, Köln a. Rhein	273 485 825	—	—
31	Sächsische Bodencreditanstalt, Dresden	188 023 463	—	—
32	Schlesische Boden-Credit-Actien-Bank, Breslau	[7]) 453 421 666	[7]) 18 442 854	—
33	Schwarzburgische Hypothekenbank, Sondershausen	62 788 490	—	—
34	Süddeutsche Bodencreditbank, München	507 791 741	—	—
35	Vereinsbank, Nürnberg	342 382 129	—	—
36	Westdeutsche Bodenkreditanstalt, Köln a. Rh.	118 106 282	—	—
37	Württembergische Hypothekenbank, Stuttgart	217 979 546	—	—
38	Württembergische Vereinsbank, Stuttgart	[8]) 41 107 932	—	—

*) Teil I dieser Statistik ist im Statistischen Teil der Nummern 21 und 23 (vom 1. und 15. August 1917) veröffentlicht.

[1]) Die Statistik umfaßt die sämtlichen deutschen Hypothekenbanken (nach deren Begriffsbestimmung durch § 1 des HypBankG.). [2]) Die Gliederung der deckungsfähigen Registerhypotheken — namentlich in kündbare und unkündbare sowie in städtische und landwirtschaftliche Darlehen — läßt sich für die Gesamtheit der Hypothekenbanken mangels vergleichbarer Angaben in den Bankberichten nicht durchführen. [3]) Darunter befinden sich gemäß § 6, Abs. 4 des HypBankG. Reichsschuldverschreibungen im deckungsfähigen Betrage von 3 740 000 M. [4]) Nach Abzug der amortisierten, auf besonderen Amortisationsfonds-Konten verbuchten Beträge. (Für die drei voraufgegangenen Jahre stellte sich der Hypothekenbestand, ebenfalls nach Abzug der amortisierten Beträge: am 31. Dezember 1913 auf 242 953 215 M; am 31. Dezember 1914 auf 251 515 194 M; am 31. Dezember 1915 auf 251 737 397 M. Der Bestand an Kommunaldarlehen, ebenfalls nach Abzug der amortisierten Beträge, stellte sich: am 31. Dezember 1913 auf 16 898 995 M; am 31. Dezember 1914 auf 18 866 905 M; am 31. Dezember 1915 auf 19 310 173 M.) [5]) Außerdem sind deutsche Staatspapiere im Nennwerte von 6 350 000 M und im Deckungswerte von 5 850 500 M dem Treuhänder zum Mitverschluß übergeben und ins Hypothekenregister eingetragen. (Für die drei voraufgegangenen Jahre stellte sich der entsprechende Betrag: am 31. Dezember 1913 auf 3 000 000 M Nennwert; am 31 Dezember 1914 auf 4 000 000 M Nennwert und 3 750 000 M Deckungswert; am 31. Dezember 1915 auf 6 000 000 M Nennwert und 5 532 000 M Deckungswert). [6]) Einschließlich der Deckung für im gleichen Betrage ausgegebene Hypothekenzertifikate: am 31. Dezember 1916 2 518 400 M. Die entsprechenden Ziffern der Statistik für die Jahre 1913/15 verstehen sich ausschließlich der Deckung für Hypothekenzertifikate von nämlicher Höhe. [7]) Nach Abzug der amortisierten, auf besonderen Amortisationsfonds-Konten verbuchten Beträge. (Für die drei voraufgegangenen Jahre stellte sich der Hypothekenbestand, ebenfalls nach Abzug der amortisierten Beträge: am 31. Dezember 1913 auf 459 653 242 M; am 31. Dezember 1914 auf 457 183 495 M; am 31. Dezember 1915 auf 455 106 916 M. Der Bestand an Kommunaldarlehen, ebenfalls nach Abzug der amortisierten Beträge stellte sich: am 31. Dezember 1913 auf 13 720 455 M; am 31. Dezember 1914 auf 13 458 263 M; am 31. Dezember 1915 auf 13 466 741 M.) [8]) Als weitere Deckung sind 1 462 500 M Staatspapiere in das Hypotheken-Register eingetragen. [9]) Grundrentendarlehen. — Bei der Mitteldeutschen Bodenkredit-Anstalt, deren Umlauf an Grundrentenbriefen auch dem HypBankG. nicht unterliegende Schuldverschreibungen umfaßt, fehlt der Nachweis, welche Beträge der Grundrentendarlehen als Deckung für die letzterwähnten Schuldverschreibungen dienen. [10]) Kleinbahndarlehen.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. Düringer, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat H. Hartung, Berlin-Dahlem; Dr. Karl Helfferich, Staatsminister, Berlin; Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Paul Laband, Straßburg i. Els.; Professor Dr. Julius von Landesberger, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Max von Schinckel, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. Friedrich Schwartz, Berlin; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Otto Bernstein und Professor Dr. Carl Mollwo,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4 II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10. Genthiner Strasse 38.

XVI. Jahrgang. Berlin, 15. September 1917. Nummer 24.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur siebenten Kriegsanleihe.

Vom Geheimen Justizrat Professor Dr. Riesser, Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Mitglied des Reichstages.

Der Krieg und die Wiener Börse.

Von Alfred Heinsheimer, Direktor des k. k priv. Wiener Bank-Vereins, Wien.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin.

Kreditoren und Kapitalanlagen deutscher Kreditbanken am Schluß (31. Dezember) des Jahres 1916. I.

Die deutschen Notenbanken im ersten Monat des vierten Kriegsjahres (August 1917).

Zur siebenten Kriegsanleihe.[1])

Vom Geheimen Justizrat Professor Dr. Riesser,
Vorsitzender des Centralverbands des Deutschen Bank und Bankiergewerbes, Mitglied des Reichstages.

Das Zeichnungsergebnis der sechsten Kriegsanleihe (Schluß der Zeichnung 16. April 1917) hatte den gewaltigen Betrag von 13 Milliarden Mark überschritten und damit das Gesamtergebnis der sechs ersten Kriegsanleihen auf über 60 Milliarden Mark erhöht.

Der immer wieder auf's neue ausgesprochene Vernichtungswille unserer Feinde, deren Zahl sich seit der sechsten Kriegsanleihe wiederum erheblich vermehrt hat, zwingt uns zur Fortführung des Krieges bis zu einem unsere Existenz und unsere freie wirtschaftliche Entwicklung sichernden ehrenvollen Frieden.

Die Zeichnung zu der somit aus zwingenden Gründen auf's Neue erforderlichen, zur Deckung der Kriegskosten aufgelegten siebenten Kriegsanleihe stellt die feierliche Bekundung des festen Vertrauens des deutschen Volkes auf die Erringung eines solchen ehrenvollen Friedens dar, den wir nicht nur für uns, sondern auch für die kommenden Geschlechter erreichen müssen und werden.

Jede Zeichnung ist aber auch zugleich ein neues, unzerreißbares Band, welches uns mit unseren Brüdern im Felde verbindet; sie ist der Ausdruck der gleichen Siegessicherheit, welche die Heeres- und die Wirtschafts-Truppen beseelt, und des gleichen vaterländischen Gedankens, daß unser Gut und Blut dem Vaterlande gehört, das endlich frei werden muß von feindlicher Bedrückung, Einkreisung und Bevormundung, wie es im Innern frei dastehen muß als eine feste Burg der Rechtsgleichheit aller Staatsbürger ohne Unterschied.

Die militärische und politische Lage ist überaus befriedigend, und auch die wirtschaftliche läßt, trotz aller Sorgen und Entbehrungen, wiederum das Scheitern der englischen Aushungerungsblockade mit Sicherheit voraussehen.

Im Osten und Westen haben unsere Heere im Vormarsch und in der Verteidigung alle in sie gesetzten Erwartungen nicht nur erfüllt, sondern übertroffen; der politische Zweck des Ubootkriegs, England zu zwingen, seinen Vernichtungswillen in einen Friedenswillen umzuwandeln, mag vielleicht, trotz größter Einzelerfolge, langsamer erreicht werden, als (unnötige Enttäuschung hervorrufende) Voraussagungen erwarten ließen, aber er wird erreicht werden. Schon läßt sich an manchen Anzeichen erkennen, daß der Augenblick nicht mehr fern ist, wo selbst das zähe England, ohne die amerikanische Hilfe abwarten zu können, sich klar darüber wird, daß es mit der so stark verminderten Tonnage den Wettbewerb nach dem Kriege nicht mehr mit Aussicht auf Erfolg wird aufnehmen können. Das „Kriegsgeschäft“ war ein schlechtes Geschäft, der Neid auf den vorwärtsstrebenden Konkurrenten ein schlechter Berater, die Kriegsbilanz schließt ab mit

[1]) Sonderabdrucke dieses Aufsatzes sowie andere der Werbung für die 7. Kriegsanleihe dienende Druckschriften sind für Banken und Bankfirmen beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7. Dorotheenstraße 4, kostenlos zu beziehen.

Digitized by Google

einem Riesen-Verlust, vor allem auch mit dem nie wieder gut zu machenden Verlust an Vertrauen auf Englands Welt-, See- und Markt-Herrschaft.

In Rußland sehen wir die Lockerung aller militärischen Disziplin und staatlichen Ordnung, in Italien und Frankreich die ersten deutlichen Spuren des Erwachens aus der Kriegshypnose und des Uebergreifens der russischen revolutionären und pacifistischen Bestrebungen. Selbst in England beginnen starke Einschränkungen und zeigen sich die Vorboten von Entbehrungen aller Art. Auch dort erkennt man ein immer deutlicher zutage tretendes Anschwellen der Flut der Friedensfreunde, die auf die Dauer auch mit der eisernen Faust der um ihre eigene Stellung und Verantwortlichkeit immer besorgter werdenden Urheber und Leiter der Kriegshetze nicht mehr eingedämmt werden kann, und das Heer der Kriegsmaulhelden der Entente verliert unter dem Druck dieser Strömung fast mit jedem Tage an Terrain und Einfluß. Ueberdies fangen die mit England verbündeten Staaten endlich zu ahnen an, daß sie ohne eigenen Erfolg, aber mit der sicheren Aussicht auf Niederlagen und wirtschaftlichen Ruin lediglich Englands Geschäfte besorgen und fast ausschließlich Englands selbstsüchtigen Plänen als Vasallen und Sklaven, nicht als Bundesbrüder, dienten und bis zu ihrem gänzlichen Zusammenbruch weiter zu dienen haben.

Uns aber, deren Ernährungsaussichten für diesen Winter eher besser als schlechter geworden sind und deren Sorgen wegen der Kohlennot von den gleichen Sorgen unserer Feinde vielfach übertroffen werden, uns kommt bei der Zeichnung auf die siebente Kriegsanleihe in erster Linie jene fortdauernde große Geldflüssigkeit zu gute, die eine ungewollte Wirkung der feindlichen Absperrung unseres überseeischen Handels vom Meere ist. Diese Geldflüssigkeit kommt vor allem in einer riesigen Vermehrung unbeschäftigter Betriebskapitalien und demgemäß namentlich in einer selten in diesem Umfange dagewesenen Vermehrung der Bankdepositen und Sparguthaben zum Ausdruck.

Die Einzelheiten der siebenten Kriegsanleihe, auf die Zeichnungen

vom 19. September bis 18. Oktober d. J., mittags 1 Uhr

bei den bekannten Stellen entgegengenommen werden, decken sich fast durchweg, abgesehen von den selbstverständlichen Aenderungen hinsichtlich der Fälligkeit der Zinsen (hier 1. April und 1. Oktober) und des Beginnes des Zinsenlaufs (hier 1. April 1918) sowie der Einzahlungen, mit den entsprechenden Bedingungen der sechsten Kriegsanleihe, die ich s. Z. in einer Besprechung im Bank-Archiv (XVI. Jahrg. Nr. 12 vom 15. März 1917) erörtert habe, so daß ich im wesentlichen hierauf verweisen kann.

Nur das soll gesagt werden: Auch die siebente Kriegsanleihe wird aufgelegt sowohl in 5proz. deutscher Reichsanleihe, welche frühestens zum 1. Oktober 1924 vom Reiche gekündigt werden kann, wie in $4^1/_2$proz. deutschen Reichschatzanweisungen, welche letzteren mit 110—120 pCt. auslosbar sind.

Sog. Konzertzeichnungen, also rein spekulative Zeichnungen, mittelst deren wegen der Unsicherheit der Zuteilungen weit mehr gezeichnet wird, als der Zeichner ernstlich erhalten und erwerben will, sind wiederum schon dadurch ausgeschlossen, daß ein Höchstbetrag für die zur Zeichnung aufgelegten Werte nicht genannt ist, also jeder Zeichner mit der Möglichkeit rechnen muß, die gezeichneten Beträge ungekürzt zu erhalten.

Bei den $4^1/_2$proz. Reichsschatzanweisungen sind überdies kleine Zeichner, für welche diese ziemlich komplizierte Vermögensanlage sich weniger eignet, dadurch etwas ferngehalten, daß hier die Stückelung nur bis zu einem Nennwert von 1000 M. herabgeht, während bei der Stückelung der 5proz. Reichsanleihe bis zu 100 M. heruntergegangen wird.

Der Zeichnungspreis konnte bei der siebenten Kriegsanleihe, was besonders erfreulich ist, unbedenklich in der gleichen Höhe, wie bei der sechsten Kriegsanleihe, erhalten bleiben. Er beträgt wiederum: bei der 5proz. Reichsanleihe 98 pCt. (im Falle der Eintragung ins Reichsschuldbuch mit Sperre bis 15. Oktober 1918 97,80 pCt.) und ebenso bei den $4^1/_2$ proz. auslosbaren Reichsschatzweisungen, welche letzteren überhaupt nicht ins Reichsschuldbuch eingetragen werden können, 98 pCt., unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen.

Berücksichtigt man bei den $4^1/_2$proz. Reichsschatzanweisungen den im Falle einer Auslosung zu gewährenden Zuschlag, so stellt sich ihre — in diesen Fällen nicht sehr einfach zu berechnende — Verzinsung nicht auf den ohne Berücksichtigung der Auslosungschance zu berechnenden Satz von 4,59 pCt., sondern erheblich höher.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen ausgelost im Januar und Juli jedes Jahres, zuerst im Juli 1918, und an dem auf die Auslosung folgenden 2. Januar oder 1. Juli mit 110 pCt. zurückgezahlt nach dem für die sechste Kriegsanleihe aufgestellten Auslosungsplan und gleichzeitig mit den Schatzanweisungen der sechsten Kriegsanleihe. Nur wird die nach diesem Plan an sich auf die Auslosung im Januar 1918 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schatzanweisungen erst im Juli 1918 mit ausgelost.

Die nicht ausgelosten Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Das Reich kann sie frühestens auf diesen Zeitpunkt zur Rückzahlung zum Nennwert mit der Maßgabe kündigen, daß solchenfalls die Inhaber statt der Barzahlung 4proz. bei der ferneren Auslosung mit 115 pCt. rückzahlbare, im übrigen aber den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern dürfen. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung kann das Reich die dann noch unverlosten Schatzanweisungen wiederum zur Rückzahlung zum Nennwert kündigen, jedoch können dann die Inhaber statt der Barzahlung $3^1/_2$ proz. mit 120 pCt. rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Weitere Kündigungen sind nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens 6 Monate vor der Rückzahlung und können nur auf einen Zinstermin erfolgen.

Ueberdies ist den Zeichnern der neuen Kriegsanleihen gestattet, daneben Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatzanweisungen der ersten, zweiten, vierten und fünften Kriegsanleihe in neue $4^1/_2$proz. Schatzanweisungen mit der Maßgabe umzutauschen, daß jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) umtauschen kann, als er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat.

Ist einerseits durch die Verlosung mit erheblichem Zuschlag und durch die Umtauschrechte ohne Zweifel dem Interesse der Inhaber der Schatzanweisungen Rechnung getragen, so ist andererseits das Interesse des Reiches dadurch gewahrt, daß hier zugleich ein Weg zur allmählichen Ausgabe niedriger verzinslicher Werte und zur allmählichen Abtragung von Kriegsschulden eröffnet ist.

Die Einzahlungsfristen, die sich bei der sechsten Kriegsanleihe nur auf die Zeit vom 27. April bis

Digitized by Google

18. Juli 1917 erstreckten, laufen dieses Mal etwas länger, nämlich vom 27. Oktober 1917 bis zum 6. Februar 1918, und zwar so, daß die Zeichner verpflichtet sind, zu zahlen:

30 pCt.	des zugeteilten Betrages spätestens am	27. Okt. 1917
20 „	„ „ „ „ „	24. Nov. „
25 „	„ „ „ „ „	9. Jan. 1918
25 „	„ „ „ „ „	6. Febr. „

Vollzahlungen auf die gezeichneten Beträge können schon vom 29. September ab (unter Verzinsung) erfolgen; Teilzahlungen vor dem festgesetzten Zahlungstermine sind zulässig, aber nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Für die kleinen Zeichnungen gilt das Gleiche, doch braucht die Zahlung erst dann geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge den Mindestbetrag von 100 M. erreicht.

In frevelhafter Weise ist bei früheren Kriegsanleihen nicht nur von außen her, sondern sogar von Feinden im Innern versucht worden, die breiten Massen der Zeichner mit der unwahren Behauptung einer Möglichkeit und Absicht der Zinsherabsetzung (Konversion) von der Zeichnung abzuhalten und damit das Vaterland wehrlos zu machen. Solchen Versuchen gegenüber muß immer wieder von neuem das wiederholt werden, was zu Beginn des Prospekts und außerdem schon früher wiederholt vom Staatssekretär des Reichsschatzamts im Reichstage in verpflichtender Weise festgestellt ist:

> „Das Reich darf die 5 %igen Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und **kann daher auch ihren Zinsfuss vorher nicht herabsetzen.** Sollte das Reich **nach** diesem Zeitpunkte [1. Oktober 1924] eine Ermäßigung dss Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen **kündigen** und den Inhabern **die Rückzahlung** zum vollen Nennwert anbieten."

Die Antwort auf die oben erwähnten vaterlandsfeindlichen Versuche ist bei der sechsten Kriegsanleihe, gerade durch die Zeichnungen der kleinsten Zeichner von 100 bis 200 M. erteilt worden, auf deren Beeinflussung jene Versuche in erster Linie gerichtet waren. Die Stückzahl dieser kleinsten Zeichnungen hat sich bei der sechsten Kriegsanleihe auf 3 844 834 (gegen nur 1 794 084 bei der fünften) und ihr Betrag auf 286 458 074 M. (gegen nur 154 301 633 bei der fünften Kriegsanleihe) erhöht. Ich bin gewiß, daß die etwaige Wiederholung gleicher Versuche bei der siebenten Kriegsanleihe das gleiche oder ein für die Urheber noch vernichtenderes Ergebnis zeitigen wird.

Den deutschen Banken und Bankiers auch nur ein Wort über die Notwendigkeit unermüdlichster Kleinarbeit zwecks Erzielung eines — nach außen wie nach innen gleich notwendigen — glänzenden Zeichnungsergebnisses zu sagen, wäre schon nach ihren bisherigen Leistungen für die Kriegsanleihen völlig unnötig. Die bei den deutschen Banken und Bankiers auf die erste bis sechste Kriegsanleihe (im wesentlichen mit den eignen Kräften des deutschen Volkes) gezeichneten Summen, die hoffentlich auch bei der siebenten Kriegsanleihe erreicht oder überschritten werden, ergaben **59,30 pCt. des gesamten gezeichneten Betrages**, auch hier wieder ein sprechender Beweis für die Haltlosigkeit der vielfach lediglich zu politisch-taktischen Nebenzwecken aufgestellten Behauptung, daß die deutsche Bankwelt keine nationalen, sondern lediglich internationale Ziele verfolge.

Deutschlands Banken und Bankiers werden es aber im übrigen nach wie vor im Interesse des Vaterlandes für ihre Pflicht halten, auch internationale Verbindungen für nationale Zwecke zu pflegen und aufzusuchen und dabei die sorgliche Pflege der nationalen produktiven Kräfte und des inneren Marktes nicht aus den Augen zu lassen, der in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege in größtem Umfange sich gestärkt und erweitert hat.

Es wird der Stolz der deutschen Bankwelt sein, in einem glänzenden Ergebnis der Zeichnungen auf die siebente Kriegsanleihe zugleich einen hervorragenden Beweis eigener Arbeit sehen zu dürfen.

Der Krieg und die Wiener Börse.

Von **Alfred Heinsheimer**, Direktor des k. k. priv. Wiener Bank-Verein, Wien.

In der Nummer 9 vom 1. Februar 1916 des „Bank-Archiv" habe ich auf Einladung der geehrten Redaktion die Entwicklung des Wiener Wertpapier-Marktes vom Kriegsbeginn an kurz geschildert. Wenige Wochen nach dem Erscheinen jenes Aufsatzes wurde die darin angekündigte Wiederaufnahme der Börseversammlungen verwirklicht und durch die Verordnung der Wiener Börsekammer vom 8. März 1916 geregelt. Dieser Verordnung zufolge traten mit Dienstag, den 14. März 1916 an Stelle des bisherigen unregelmäßigen Handels, der sich bis dahin nur von Bureau zu Bureau vollzog, regelmäßig werktäglich in der Zeit von ½12 bis 1 Uhr stattfindende Börseversammlungen, welche laut Vorschrift der Börsekammer lediglich einem beschränkten Privatverkehr in Effekten gewidmet sein sollen[1]).

Schon vorher (1. März 1916) hatte die Wiener Börsekammer zur Abwicklung der wenigen noch laufenden, vor dem 26. Juli 1914 abgeschlossenen Effekten-Engagements, sowie der seitdem abgeschlossenen Kostgeschäfte zunächst eine probeweise Aufgabe angeordnet, welche die glatte Durchführung dieser, mit Kundmachung vom 10. März 1916 endgültig verfügten Abwicklung sicherte. Auf solche Weise gewann man die Ueberzeugung, daß auch in dieser Richtung der Wiederaufnahme eines geordneten, wenn auch infolge der besonderen Verhältnisse gewissen Beschränkungen unterworfenen Verkehres nichts im Wege stand.

Dem Privatverkehr wurden im Einvernehmen mit der Regierung folgende Vorschriften auferlegt:

1. Es dürfen nur Kassageschäfte abgeschlossen werden, wobei lautes Anbieten zu vermeiden ist.
2. Geschäfte in Pfandbriefen sind nicht gestattet.
3. Geschäfte in österreichischen und ungarischen Staatsrenten und Kriegsanleihen dürfen nur durch Vermittlung eines beeideten Effektensensales abgeschlossen werden[2]).
4. Bestens-Ordres sind nur für Käufe von österreichischen und ungarischen Staatsrenten und Kriegsanleihen gestattet, in allen anderen Fällen dagegen verboten[2]).
5. Für aus dem befreundeten oder neutralen Auslande kommende Effekten wurden strenge Affidavitbestimmungen festgesetzt.
6. Zahlenmäßige Angaben über vorgefallene Preise dürfen weder in öffentlichen Verlautbarungen, noch in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, gemacht werden.

---

[1]) Laut Verordnungen der Wiener Börsekammer sind bis auf weiteres an allen Samstagen die Börsenräumlichkeiten geschlossen, so daß also an diesen Tagen auch der Börseverkehr entfällt.

[2]) Die genaue Einhaltung dieser, in den Punkten 3 und 4 erwähnten Vorschriften hat sich in der Praxis mit dem zunehmenden Geschäftsverkehr als unmöglich erwiesen.

Digitized by Google

7. Das Verbot der Annoncierung bleibt aufrecht.

Hiermit war wieder ein Rahmen geschaffen, in welchem sich der Handel in Wertpapieren vollziehen konnte. Trotz der formellen Einschränkungen gewann der Effektenverkehr einen immer größeren Umfang und die schon vor Eröffnung des neugeregelten Börsenverkehrs eingesetzte Aufwärtsbewegung der Kurse aller Wertpapiere nahm in der Folge ein beschleunigtes Tempo an.

Die Richtigkeit der getroffenen Vorkehrungen zeigt sich darin, daß in der seither verstrichenen Frist von ungefähr eineinhalb Jahren nur wenige neue Verfügungen erlassen werden mußten, und auch diese bedeuten zum größten Teile nur einen Ausbau der ersten Vorschriften. Als mit der Zunahme der wirtschaftlichen und militärischen Zuversicht der Kreis der Effekteninteressenten immer größer wurde, und auch in solchen Aktien, die früher nur selten gehandelt wurden oder großenteils in den Händen der ersten Besitzer waren, sich ein regelmäßiger Markt entwickelte, stellte sich das Bedürfnis auch nach einer Regelung des Verkehrsgebietes für derartige, an der Börse nicht notierte Effekten heraus. Diesem Bedürfnisse wurde in der Weise entsprochen, daß die Börsekammer im Einvernehmen mit der Regierung besondere Bewilligungen zur Zulassung der betreffenden Aktien zum beschränkten Privatverkehr erteilte. Hingegen sprach die Wiener Börsekammer in ihrer Kundmachung vom 21. Oktober 1916 ein ausdrückliches Verbot für den Handel an der Börse in jenen Effekten aus, welche weder kotiert, noch zum Privatverkehr an der Börse zugelassen sind. Die von der erwähnten Kundmachung betroffenen Wertpapiere sind nach wie vor auf die Verkehrsformen, welche vor der Wiedereröffnung des Börsensaales allgemein bestanden, angewiesen.

Der Kreis der im Laufe der Zeit erteilten Bewilligungen zum Handel im beschränkten Privatverkehr umfaßt die österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen, zwei Landesanleihen, zwei Stadtanleihen und die Anleihe einer Verkehrskommission, eine Bank-, eine Schiffahrts- und 16 Industrie-Aktien. Seit dem Frühjahr 1917 wurden keine weiteren Zulassungen zum Privatverkehr bewilligt.

Des weiteren hat die Börsekammer, um den Charakter des Privatverkehrs zu wahren, mit Kundmachung vom 4. Juni d. J. darauf verwiesen, daß ein kulissenmäßiger Handel in Aktien nur in jenen Fällen gestattet ist, in denen er schon zur Zeit des offiziellen Börsenverkehrs (also vor Beginn des Krieges) bestand.

Die vergleichenden Umsatzziffern des Wiener Giro- und Cassen-Vereins, welcher in Wien als Abrechnungsstelle für den Handel in Wertpapieren dient, bieten ein anschauliches Bild. Vom 14. März 1916, dem Tage, an welchem der den Beschränkungen unterworfene Börsenverkehr begann, bis zum 31. Dezember 1916, ergeben die Umsatzziffern, prozentual auf ein volles Jahr umgerechnet,

bei Anlagewerten:
70,80 pCt. der Umsätze des Jahres 1912 und
79,59 „ „ „ „ „ 1913,

bei Aktien:
gegenüber den Umsätzen des Jahres 1912 eine Steigerung um 70,89 pCt.,
gegenüber den Umsätzen des Jahres 1913 eine Steigerung um 127.45 pCt.

Die Umsätze des I. Semesters 1917 geben gegenüber denen des I. Semester 1912, 1913 und 1914 folgendes Bild:

I. Semester 1917 gegen I. Semester 1912 bei Anlagewerten Steigerung um 251.75 pCt.
I. Semester 1917 gegen I. Semester 1913 bei Anlagewerten Steigerung um 327.68 pCt.
I. Semester 1917 gegen I. Semester 1914 bei Anlagewerten Steigerung um 223.45 pCt.
Im I. Semester 1917 gegen I. Semester 1912 bei Aktien Steigerung um 127.35 pCt.
Im I. Semester 1917 gegen I. Semester 1913 bei Aktien Steigerung um 171.08 pCt.
Im I. Semester 1917 gegen I. Semester 1914 bei Aktien Steigerung um 245.77 pCt.

Diese Angaben verstehen sich für Anlagewerte nach Nominalbeträgen, für Aktien nach Stücken.

Die Abwicklung des Kassaverkehrs in der ursprünglich vorgeschriebenen Form per zweitnächsten Werktag stieß auf immer größere technische Schwierigkeiten, welche auch dann kaum vermindert erschienen, als man für den Kassatag den drittnächsten Werktag festsetzte. Die Börsekammer bestimmte daher mit Kundmachung vom 4. Mai 1917, daß die Kassageschäfte des beschränkten Privatverkehrs allwöchentlich an zwei Tagen zur Erfüllung zu bringen sind. Diese Maßregel erwies sich als sachlich richtig, jedoch nicht als vollständig genügend. Die notwendige Lösung dieser Frage wurde durch die Maßnahme herbeigeführt, daß der Wiener Giro- und Cassen-Verein als Abrechnungsstelle des gesamten Effektenverkehrs, mit den Kontoinhabern Vereinbarungen über einen Verrechnungsverkehr traf. Diese Vereinbarungen, welche sich sinngemäß der früher in Geltung gewesenen Arrangement-Ordnung anschließen, traten anfangs Juni d. J. in Kraft und haben durch die bewirkte Vereinfachung der technischen Arbeit die Möglichkeit geschaffen, den Verkehr trotz der durch den Krieg verursachten Verringerung der Anzahl geschulter Arbeitskräfte, endlich klaglos abzuwickeln.

Eine weitere Erleichterung bietet die mit Kundmachung vom 10. Juli 1917 getroffene Verfügung, wonach ab 30. Juli 1917 im Privatverkehr an der Börse sämtliche Aktien ohne separate Berechnung laufender Zinsen zu handeln sind. Zu dieser Neuerung, durch welche die Wiener Börse eine Usance einführte, welche an anderen großen Börsen schon längst in Geltung ist, konnte man sich um so leichter entschließen, als bei dem hohen Kursstande der meisten Aktien, die bisher berechneten laufenden Zinsen ohnehin in keinem richtigen Verhältnisse zu den Dividenden und zu den Reportzinsen standen. Der Uebergang zu dieser Neuerung vollzog sich ohne jede Störung.

Nicht nur über den früheren Rahmen der technischen Abwicklung ist der Privatverkehr hinausgewachsen, es zeigten sich auch gewisse Mängel bei der Ausführung der Geschäfte, die in Schranken durch die Vermittlung der beeideten Börsensensale durchgeführt werden. Eingehende Beratungen, die hierüber im Schoße der Wiener Börsenkammer, wie auch in einer hierfür von der Börsekammer einberufenen Sitzung der Börsenvertreter von Banken und großen Kommissionshäusern und der Vertreter der Sensale, wie auch in den Kreisen der sonstigen Börsenbesucher stattfanden, ergaben den Beschluß zur probeweisen Einführung des sogenannten Gruppensystems der Sensale. Für diese Neuordnung diente der Berliner Börsenverkehr als Muster. Bezüglich des Verkehrs wurde bestimmt, daß die Sensale auf Grund der vor ½12 Uhr vormittags bei ihnen eingelangten Aufträge in der Zeit von ½12 bis ¾12 Uhr „erste Kurse“ tätigen können, welche sodann im Börsensaale durch Anschlag kundgemacht werden. Von ¾12 Uhr vormittags bis ½1 Uhr nachmittags erfolgt die Entgegennahme neuer laufender Aufträge und kann sich hieraus ein fortgesetzter Handel entwickeln, um ½1 Uhr ist Schluß der Annahme von neuen Aufträgen, mit Ausnahme derjenigen, welche die Sensale zum Ausgleiche ihrer Saldi benötigen, um hierdurch allzu starke Kursveränderungen zu vermeiden. Um 1 Uhr nachmittags ist Schluß des Verkehrs und Feststellung der vorgefallenen Kurse.

Alle Gebiete des Aktienmarktes wurden nach und nach von der Höherbewertung ergriffen, die anfangs nur jenen

Digitized by Google

Aktienunternehmungen zuteil geworden war, die sich als besondere Kriegsindustrien entwickelten. Die Rechnungsabschlüsse für das Jahr 1915, die in den ersten Monaten des Jahres 1916 veröffentlicht wurden, haben diese auf dem Aktienmarkt einsetzende Bewegung besonders gefördert.

Die Banken, welche für das Jahr 1914 unter dem Eindruck der großen Ereignisse stehend, sich in ihrer Dividendenzahlung eine besondere Zurückhaltung auferlegten, haben bereits für das Jahr 1915 ihre Dividenden beträchtlich erhöht, wie Tabelle I auf Seite 444 und 445 zeigt, so daß auch das Gebiet der Bankenwerte, das bis dahin ziemlich vernachlässigt war, in den Kreis des lebhaften Interesses aufgenommen wurde.

Noch weit kräftiger und nachhaltiger setzte die Kursbewegung der Industrie-Aktien ein; aus der Tabelle II auf Seite 444 und 445 ist ersichtlich, in welcher Weise nach und nach fast alle Gebiete des Aktienmarktes von der Aufwärtsbewegung der Kurse ergriffen wurden.

Die Börsenbewegung war während der Jahre 1915 und 1916 keine von Spekulanten hervorgerufene Bewegung, sondern die Folge verschiedener, mit dem Kriege in engstem Zusammenhang stehenden wirtschaftlichen Erscheinungen, wie insbesondere des kaum mehr steigerungsfähigen Beschäftigungsgrades der Industrie zur Deckung des Heeres- und Kriegsbedarfes, andererseits des großen Prozesses der Realisierung jener Warenvorräte, welche infolge des Kriegszustandes nicht wieder ersetzt werden konnten; schließlich wirkte der Umstand mit, daß die Zentralmächte infolge der feindlichen Absperrungspolitik, für die Bedürfnisse des Staates, der Armee und der Zivilbevölkerung aus eigenen Hilfsquellen zu sorgen haben, so daß die durch die Produktionstätigkeit erzielten Gewinne im Lande bleiben. Hauptsächlich durch diese Vorgänge entwickelte sich eine früher ungeahnte Fülle von Geldmitteln, die auf dem Aktienmarkt anlagesuchend auftraten. Die Geldfülle wirkte gerade auf dem Wiener Effektenmarkt um so stärker, als dieser im Verhältnisse zu seinem Interessentenkreise seit jeher über eine zu geringe Anzahl von Aktienwerten verfügte. Diese Tendenz wurde von den Banken zur Emission einer Anzahl ihrer noch im Portefeuille befindlichen oder in Syndikaten gebundenen Aktien ihrer Konzern-Unternehmungen benutzt, von welch letzteren viele erst durch die Kriegskonjunktur marktfähig geworden waren; hierdurch wurden der Börse neue Werte zugeführt, die bei dem Publikum willige Aufnahme fanden, ohne daß jedoch auch dieses vermehrte Material der Nachfrage genügen konnte. Die Feststellung ist interessant, daß zu keiner früheren Zeit, auch nicht in den Zeitläuften der besten Konjunkturen, eine solche Emissionsmöglichkeit vorhanden war, wie im Jahre 1916 und im ersten Semester des laufenden Jahres, und daß alle Emissionen, welche die Banken, naturgemäß unter der Beobachtung der größten kaufmännischen Vorsicht und unter strengster Wahrung des öffentlichen Interesses, zu entsprechenden Preisen dem Markte zur Verfügung stellten, die Nachfrage nach Effekten nicht befriedigen konnten. Aus der Tabelle III (Seite 446) ist ersichtlich, welche Wertpapiere in dieser Epoche dem Markte neu zugeführt wurden und welche Bewegung die Kurse dieser Aktien seit ihrer Einführung genommen haben. Die zum Verkaufe gestellten Aktien wurden nicht sofort an der Börse eingeführt, die Banken haben vielmehr diese Werte im Kreise ihrer Klientel placiert und um die Zulassung der Aktien zum privaten Börsenverkehr angesucht. Dann erst hat sich der Marktverkehr darin entwickelt.

In den letzten Monaten wurde die Kursbewegung — allerdings nur auf einzelnen Gebieten des Aktienmarktes durch Einsetzen der Spekulation — zweifellos stark übertrieben; hierher gehört z. B. die außerordentliche Preiserhöhung der Schiffahrtswerte. Die berufenen Kreise verfolgen die weiteren Kurssteigerungen auf dem Aktienmarkte, in Erkenntnis der mit diesen Bewegungen verbundenen Gefahren, mit wachsender Besorgnis, und das Finanzministerium, die Börsekammer und der Verband Oesterreichischer Banken und Bankiers haben wiederholt in offizieller Form Warnungen an das Publikum veröffentlicht; diese Mahnrufe übten jedoch keine tieferen Wirkungen aus. Um indes nach Möglichkeit auf die Spekulation hemmend einzuwirken, beschlossen die der Bankenvereinigung angehörenden Institute und Firmen, bei Belehnung von Börseneffekten weitere einschränkende Vorschriften einzuführen.

In der gleichen Zeit, in welcher anlagesuchend das Kapital sich so stürmisch zum Aktienmarkt drängte, hat dasselbe jedoch auch in vollstem Maße seine Bereitwilligkeit zur regen Teilnahme an den Kriegsanleihe-Emissionen bekundet. Jede neue Emission hat die vorhergehende ziffernmäßig übertroffen und immer wieder den Beweis der finanziellen Stärke der Monarchie erbracht.

Die gegenwärtigen Kurse der verschiedenen Emissionen der Kriegsanleihen halten sich auf der ungefähren Höhe der seinerzeitigen Ausgabepreise.

Auch der am 16. Januar 1917 von der Regierung den Besitzern der ersten und zweiten österreichischen Kriegsanleihe, welche am 1. April 1920 bzw. am 1. Mai 1925 fällig wird, angebotene freiwillige Umtausch gegen die innerhalb vierzig Jahren amortisable Staatsanleihe der fünften österreichischen Kriegsanleihe, hat einen vollen Erfolg gebracht, indem 1 770 000 000 Kr. auf diese Weise zum Umtausch gelangten.

Es ist vielleicht am Platze, in besonderer Zusammenstellung (vgl. Tabelle IV, Seite 447) die gesamten Ergebnisse der bisherigen Kriegsanleihen Oesterreichs und Ungarns zu zeigen, aus welcher mit Sicherheit die Hoffnung geschöpft werden kann, daß das Kapital, sobald der Ruf zur Zeichnung einer weiteren Kriegsanleihe erfolgt, dieser vaterländischen Pflicht voll entsprechen wird.

Auch die Nachfrage nach anderen Anlagewerten blieb eine sehr rege. Auf Seite 446 unter V findet sich eine Tabelle einiger der gefragtesten Anlagepapiere.

Die wenigen Anleihe-Emissionen, die zur Befriedigung des Geldbedarfes von Städten und Provinzen seitens der Staatsverwaltung gestattet wurden, hatten einen ausgezeichneten Erfolg und wurden bei der Subskription vielfach überzeichnet.

4½proz. Anleihen der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom Jahre 1917 im Betrage von Kronen 250 000 000.

Vom Erlöse dieser Anleihe wurden Kr. 100 000 000 zur Rückzahlung früher ausgegebener Kr. 100 000 000 5½ proz. Wiener Kassenscheine bestimmt.

Emissionskurs für neue Subskriptionen . . 93.—,
Emissionskurs im Umtausch gegen 5½ proz.. Wiener Kassenscheine . . . . . 92.625.
Zeichnungsergebnis: mehr als eine Milliarde.
Kurs am 20. August 1917 . . . . . 96.25.

6 proz. Budapester Stadtanleihe vom Jahre 1916 im Betrage von Kronen 80 000 000.

Subskriptionskurs . . . . . 95.50.
Zeichnungsergebnis: Kr. 136 000 000.
Kurs am 20. August 1917 . . . . . 106.10.

5 proz. Mährische Landesanleihe vom Jahre 1917 im Betrage von Kronen 100 000 000.

Emissionskurs 99.50,
Kurs am 20. August 1917 . . . . . 105.60.

Digitized by Google

Die seit Kriegsbeginn in Wirksamkeit stehende Verordnung, wonach weder Kurse veröffentlicht, noch in Berichten die Namen der Effekten genannt werden dürfen, hat den damit beabsichtigten Zweck nicht erreicht. Es wäre daher eine tägliche Veröffentlichung der Preisbewertungen zu empfehlen, denn die Bekanntgabe hoher Kurse bringt oft Verkäufer, wie andererseits niedrige Kurse neue Käuferschichten schaffen, wodurch die Funktion des Marktes zweifellos viel regelmäßiger gestaltet werden würde.

In Finanz- und Börsenkreisen wurde deshalb wiederholt der Gedanke laut, die dem Effektenmarkt äußerlich auferlegten Beschränkungen fallen zu lassen, weil dieselben nicht mehr ihre Zwecke erfüllen, doch konnten sich die maßgebenden staatlichen Behörden vorerst nicht entschließen, die Anregung zu verwirklichen.

Der Mangel einer authentischen Wertbemessung machte sich sowohl vom fiskalischen Standpunkte, als auch in kommerzieller Hinsicht immer stärker fühlbar. Um dem Bedürfnisse nach dieser Richtung entgegenzukommen, wurde mit Regierungsverordnung vom 28. Dezember 1916 der Finanzminister ermächtigt, die Wiener Börsekammer zu beauftragen, für den Schluß des Jahres 1916 und auch weiterhin in entsprechenden Zeitabschnitten eine beiläufige Feststellung der Preise der an den inländischen Börsen (Wien, Prag, Triest) notierten und der sonst an der Wiener Börse mit amtlicher Genehmigung gehandelten Wertpapiere vorzunehmen. Die offiziell unter dem Titel „Amtliche Schätzwerte der Wiener Börsekammer" verlautbarten Preise haben jeweils bis zum Erscheinen der nächsten Schätzwerte als Grundlage für die Ermittlung von Stempel- und unmittelbaren Gebühren zu dienen. Weiter können die „Schätzwerte" einen Behelf bieten für die Bilanzaufstellung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, wie nicht minder für die weitesten Kreise des Handels, der Industrie und schließlich aller jener Interessenten, welche für die Bewertung ihres Effektenbesitzes seit der Schließung des offiziellen Börsenverkehrs, d. i. seit dem 25. Juli 1914, eines sicheren Maßstabes entbehrten.

Gleichwie der „Deutsche Steuerkurszettel" repräsentieren die Wiener „Schätzwerte" nicht etwa ein Kursblatt von Umsätzen eines bestimmten Börsentages, sondern sind das Resultat eingehender Schätzungen auf Grund der tunlichst dem Stichtage angenäherten wirklichen Umsätze.

Erstmalig wurden die „Schätzwerte" am 12. Januar 1917 mit Stichtag 31. Dezember 1916 verlautbart. Zum zweiten Male erschienen die „Schätzwerte" am 3. August d. J. mit Stichtag 31. Juli 1917. Die Verlautbarung erfolgte durch spezielle Listen, welche von der Wiener Börsekammer ausgegeben werden und auch in den amtlichen Blättern, gleichwie in den Tageszeitungen zum Abdruck gelangten.

Die Voraussetzungen, welche zu der Festsetzung der eingangs erwähnten Beschränkungen des Börseverkehrs Veranlassung boten, als im März vorigen Jahres der Privatverkehr an der Börse eröffnet wurde, sind längst hinfällig geworden. Der gesunden Entwicklung des Marktes sind die Beschränkungen keineswegs förderlich, und es wäre vom allgemeinen wirtschaftlichen Standpunkte, wie auch im Interesse der Effektenbesitzer wünschenswert, wenn die einengenden Bestimmungen aufgehoben und dem Markte wieder die volle Bewegungsfreiheit gegeben werden würde, wie er sie vor dem Kriege besaß. Unbeschadet der Wiederherstellung eines normalen Börsenverkehrs müßte mit Rücksicht auf die Devisenzentrale, deren Funktion jetzt nicht entraten werden kann, der Verkehr in Devisen und Valuten vom börsenmäßigen Handel bis auf weiteres ausgeschieden bleiben.

Die Wiener Börse hat ihre wirtschaftlichen Aufgaben bisher restlos erfüllt; es ist nicht zu zweifeln, daß der Markt auch in Zukunft den festen Unterbau der österreichischen Volkswirtschaft bilden wird. Die zukünftigen ökonomischen Probleme werden jedoch schwieriger sein, als die Fragen, welche bisher seit Kriegsbeginn zu lösen waren; für die Uebergangswirtschaft zum Frieden wird ein Markt nötig sein, dessen Funktion sich in vollem Lichte der Oeffentlichkeit vollzieht und frei von jenen Beschränkungen ist, durch deren Fortdauer die österreichische Volkswirtschaft eine materielle und ideelle Schädigung erleiden würde.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 437 BGB. Art. 67 EGBGB., §§ 108, 153 d des Gothaschen Berggesetzes.

Welche Bedeutung hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Nichtigkeit Gothaischer Gewerkschaften mit dem Sitze in Preußen für die Rechtsbeziehungen zwischen Käufern und Verkäufern von Kuxen solcher Gewerkschaften?

Urteil des Oberlandesgerichts Hamm, 2. Zivilsenat, vom 15. Mai 1917. 2 U. 117. 16[1]).

Der Kläger hat von der beklagten Bank, wie er behauptet, auf besonders warme Empfehlung ihrer Vorstandsmitglieder am 19. August 1911 zwei Kuxe der Gothaischen Gewerkschaft Carlsglück zum Preise von je 890 M., zusammen also für 1780 M. gekauft und geliefert erhalten. Die Kuxe sind im Gewerkenbuch auf seinen Namen umgeschrieben worden. Er hat in der Zeit vom 22. August 1911 bis zum 20. August 1914 Zubußen im Gesamtbetrage von 11 100 M. bezahlt. Dafür hat er auf Grund des Gewerkenbeschlusses der Gewerkschaft Carlsglück fünfprozentige Obligationen der Gewerkschaft von 4000 M. Nennwert erhalten.

Im Juni oder Juli 1915 hat er die jetzt vorliegende Klage angestrengt. Er verlangt, daß die Beklagte ihm das Kaufgeld über die Kuxe und die gezahlten Zubußen ersetze.

Er hat zunächst die Klage darauf gestützt, daß die Gewerkschaft Carlsglück am 2. April 1908 ihre Auflösung beschlossen habe und in Liquidation getreten sei. Er führt aus, daß demnach die Kuxe der Gewerkschaft in ihrem vollen rechtlichen Bestande nicht mehr vorhanden seien, so daß er berechtigt sei, vom Kaufvertrag zurückzutreten und Wandlung zu fordern. Demnächst hat er, unter Berufung auf verschiedene Urteile des Landgerichts Hannover, des Oberlandesgerichts Celle und des Reichsgerichts ausgeführt, daß die Gewerkschaft Carlsglück nichtig sei, und daß aus dieser Nichtigkeit der Gewerkschaft die Begründung seines Klageantrages sich ergebe.

Das Landgericht Essen hat der Klage entsprochen, das Oberlandesgericht hat sie mit folgender Begründung abgewiesen:

Es ist richtig, daß das Landgericht Hannover und das Oberlandesgericht Celle, und namentlich auch das Reichsgericht, Gothaische Gewerkschaften, und zwar auch gerade die hier in Frage stehende Gewerkschaft Carlsglück deshalb für nichtig erklärt haben, weil die Gewerkschaften nicht von vornherein mit dem Sitz in Gotha gegründet worden sind, oder weil sie später ihren Sitz aus Gotha heraus verlegt haben. Vgl. RG. 5. 1. 1916 V. 284/15 (betrifft Carlsglück), 5. 1. 1916 V. 313/15 (desgleichen)[2]), 17. 1. 1917 V. 149 16 (desgleichen), 22. 1. 1916 V. 293/15 (betrifft Annashall)[3]). Die Entscheidungen vom 22. 1. und 5. 5. 1916 sind in der Zeitschrift für Bergrecht Bd. 57 S. 213, 215 und 451 abgedruckt, die Entscheidung vom 5. 1. 1916 V. 284/15 auch in J. W. 1916 S. 494 Nr. 11. Die geschichtliche Entwicklung der Gewerkschaft Carlsglück

[1]) Vgl. hierzu den Aufsatz von Dr. Ernst Fleck, Hannover, in Nr. 23 des Bank-Archivs.
[2]) Vgl. Bank-Archiv XV, S. 199.
[3]) Vgl. Bank-Archiv XV, S. 200.

Digitized by Google

ist ausweislich der Akten des Herzoglichen Bergamts Ohrdruf folgende gewesen: Die Gewerkschaft ist als tausendteilige gothaische Gewerkschaft am 9. April 1904 mit dem Sitz in Dortmund gegründet worden. Das gothaische Bergamt Ohrdruf hat die Satzung genehmigt und veröffentlicht. Durch den notariellen Vertrag vom 14. März 1905 hat der Rechtsanwalt L seine Rechte aus Kaliabbaugerechtigkeiten in Hannover der Gewerkschaft Carlsglück übertragen. In der notariellen Verhandlung vom 11. März 1905 wurde an Stelle des Sitzes Dortmund der Sitz Hildesheim beschlossen. Dieser Beschluß ist vom Bergamt genehmigt und veröffentlicht worden. Laut der notariellen Urkunde vom 2. April 1908 wurde die Liquidation der Gewerkschaft beschlossen und dieses vom Bergamt veröffentlicht. Laut der notariellen Urkunde vom 20. Januar 1910 wurde beschlossen, die Liquidation aufzuheben und dies vom Bergamt veröffentlicht. Laut der notariellen Urkunde vom 18. Juli 1910 und vom 27 Oktober 1910 wurde eine neue Satzung beschlossen und der Sitz Hannover bestimmt. Diese neue Satzung wurde vom Bergamt genehmigt und veröffentlicht. Laut der notariellen Urkunde vom 30. Juni 1914 wurde wiederum eine neue Satzung beschlossen und dort in § 1 bestimmt: „Die Gewerkschaft hat ihren Sitz und Gerichtsstand zu Gotha, daneben einen besonderen Sitz und Gerichtsstand in Hannover". Die Satzung ist vom Bergamt genehmigt und veröffentlicht worden. Laut der notariellen Urkunde vom 20. August 1915 wurde der § 1 der Satzungen dahin geändert, „Die Gewerkschaft hat ihren Sitz und ihren Gerichtsstand zu Gotha". Diese Abänderung wurde vom Bergamt genehmigt und veröffentlicht.

Da nach Art. 67 EG. BGB. das Bergrecht der Gesetzgebung der Einzelstaaten untersteht, so sind die Rechtsverhältnisse der Gewerkschaft Carlsglück und die oben mitgeteilten weiteren Schicksale der Gewerkschaft nach dem gothaischen Berggesetz vom 23. Oktober 1899 nebst dem Abänderungsgesetz vom 26. Januar 1909 zu beurteilen. Nach § 108 Ziffer 1 des Berggesetzes muß der Gewerkschaftsvertrag Bestimmung treffen „Ueber den Namen und Sitz der Gewerkschaft". Der Gesellschaftsvertrag (das Statut) müssen nach § 109 desselben vom Bergamt genehmigt und nach § 110 vom Bergamt öffentlich bekannt gemacht werden. Daß der Sitz der Gewerkschaft im Herzogtum Gotha liegen müsse, bestimmt das gothaische Berggesetz nicht. Das Reichsgericht hat in den erwähnten Entscheidungen angenommen, daß der Sitz einer staatlich genehmigten juristischen Person — das ist zweifellos die genehmigte gothaische Gewerkschaft, vgl. § 111 Berggesetz — mit Rechtsnotwendigkeit ihren Sitz in demjenigen Staate haben müsse, dessen Genehmigung sie ihr Dasein verdankt. Es ist an sich zu erwägen, ob dieser Grundsatz bei Berücksichtigung der Zusammenfassung der deutschen Einzelstaaten zu dem Bundesstaat des deutschen Reiches ohne weiteres auch für solche juristischen Personen richtig ist, die von einem deutschen Bundesstaat genehmigt sind und in einem anderen deutschen Bundesstaat ihren Sitz haben. Der Senat braucht die Frage aber nicht zu entscheiden, weil ein anderer Gesichtspunkt durchschlägt. Durch das Ergänzungsgesetz vom 26. Januar 1909 ist im § 153 d folgendes bestimmt worden. „Ein Mangel, der die Bestimmungen über den Namen und Sitz der Gewerkschaft betrifft, kann durch einen der Vorschriften des § 109 dieses Gesetzes entsprechenden Beschluß der Gewerkenversammlung geheilt werden." § 109 des in dieser Vorschrift in Bezug genommenen Berggesetzes bestimmt, daß Aenderungen des Statutes einer Mehrheit von drei Vierteln aller Anteile bedürfen, und daß die Aenderungen vom Bergamt genehmigt werden müssen. Nach § 110 sind alle Aenderungen vom Bergamt öffentlich bekannt zu machen. Die sämtlichen oben erwähnten Beschlüsse sind mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel aller Anteile gefaßt worden, sind sämtlich vom Bergamt genehmigt und veröffentlicht worden. Daraus ergibt sich, daß durch den Beschluß vom 30. Juni 1914 und jedenfalls durch den Beschluß vom 20. August 1915 der Sitz der Gewerkschaft Gotha geworden und damit auch derjenigen Rechtsansicht Genüge getan ist, die verlangt, daß der Sitz der genehmigten juristischen Person in demjenigen Staate liegen muß, deren Genehmigung sie ihr Dasein verdankt. Nun hat allerdings das Reichsgericht in den oben erwähnten Urteilen auch die Rechtsansicht ausgesprochen, daß eine gothaische Gewerkschaft, die mit dem Sitze in Preußen (außerhalb des Herzogtums Gotha) gegründet worden sei, unheilbar nichtig sei und auch dann nicht gültig werden könne, wenn etwa später die Gewerkschaft beschließe, ihren Sitz nach Gotha zu verlegen; denn eine nichtige Gewerkschaft könne keine rechtsgültigen Beschlüsse fassen; vielmehr müsse, wenn eine gültige Gewerkschaft erwachsen solle, eine Neugründung erfolgen. Dieser Auffassung kann sich der erkennende Senat um so weniger anschließen, als das Reichsgericht bei seinen Darlegungen den § 155 d des gothaischen Berggesetzes gar nicht erwähnt. Daß § 153 d rechtswirksam ist, kann nach Art. 57 EG. BGB. keinen Bedenken unterliegen. Wenn nun im § 153 d bestimmt ist, daß ein Mangel, der die Bestimmungen über den Sitz der Gewerkschaft trifft, durch einen mit Dreiviertelmehrheit erfolgenden Gewerkenbeschluß — der dann noch vom Bergamt genehmigt und veröffentlicht werden muß — geheilt werden kann, so setzt diese Bestimmung zweifellos voraus, daß die Gewerkschaft allerdings einen solchen Beschluß fassen kann. Freilich ist eine Gewerkschaft, bei der die Bestimmungen über den Namen und Sitz nicht gewahrt sind, nichtig. (Berggesetz § 153 a Satz 1.) Aber die positive Vorschrift des § 153 d gibt der nichtigen Gewerkschaft die Befugnis, einen Beschluß zu fassen, und durch diesen Beschluß rechtswirksam ihre Nichtigkeit zu beseitigen. So eigentümlich es vom Standpunkt der philosophischen Logik erscheinen mag, daß ein nichtiges Gebilde rechtswirksam einen Beschluß soll fassen und dadurch die Nichtigkeit selbst heilen könne, so handelt es sich hier jedoch nicht um philosophische Fragen, sondern um positiv-rechtliche Gestaltungen, die geschaffen worden sind, um rechtliche und wirtschaftliche Schwierigkeiten zu beseitigen. Der § 153 d des gothaischen Berggesetzes von 1909 enthält auch keineswegs eine sonst etwa im Recht vereinzelt dastehende Absonderlichkeit. Er ist vielmehr offensichtlich und, wie die amtliche Begründung des Gesetzes vom 26. Januar 1909 ergibt (Zeitschrift für Bergrecht Bd. 50 S. 346 bis 352), den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs — §§ 309 bis 311 —, des Genossenschaftsgesetzes (9197) und des GmbH.-Gesetzes (§§/75 177) nachgebildet. Auch in diesen Vorschriftenschafft das positive Recht die eigentümliche Erscheinung, daß ein nichtiges Rechtsgebilde rechtswirksam einen Beschluß fassen und sich selbst dadurch rechtswirksam machen kann.

Der Senat hat daher kein Bedenken, den § 153 d des gothaischen Berggesetzes dahin auszulegen, daß die nichtige Gewerkschaft allerdings rechtswirksam den Beschluß fassen kann, daß ihr Sitz, über den der Gewerkschaftsantrag bis dahin keine oder eine nichtige Bestimmung enthielt, nunmehr ins Herzogtum Gotha verlegt wird. Ist ein solcher Beschluß mit der nötigen Mehrheit gefaßt, demnächst vom Bergamt genehmigt und veröffentlicht, so ist er rechtswirksam. Dadurch tritt die weitere Rechtsfolge ein, daß die Gewerkschaft als von Anfang an gültiges Rechtsgebilde zu betrachten ist, und daß auch alle Beschlüsse, die in der Zwischenzeit gefaßt worden sind, rechtswirksam werden, und zwar mit der Wirkung von der Zeit der Beschlußfassung an. Diese Folgen erfordert die Rechtssicherheit des Verkehrs. Wenn man überhaupt zuläßt, daß eine an sich bestehende Nichtigkeit heilbar ist, so ist es nur folgerichtig, wenn man von dieser Unterlage aus die Heilung bis auf die Zeit der an sich nichtigen Gründung zurückzieht. Dies nimmt jetzt — im Gegensatz zu den früheren Auflagen — auch der Kommentar von Staub-Pinner für § 310 HGB. an, vgl. dort Note 4. So legt auch der Senat den § 153 d des gothaischen Berggesetzes aus. Hieraus ergibt sich, daß die Gewerkschaft Carlsglück nicht deshalb nichtig ist, weil ihr Sitz ursprünglich nicht im Herzogtum Gotha war; denn dieser Mangel ist, falls es wirklich ein die Nichtigkeit herbeiführender Mangel gewesen sein sollte, mindestens durch den Beschluß vom 20. August 1915 geheilt worden, und zwar mit rückwirkender Kraft für die Gewerkschaft und für alle ihre von Anfang an gefaßten Beschlüsse. Hierzu kommt noch folgender Punkt: „In § 153 d des gothaischen Gesetzes ist folgendes bestimmt: Abs. 1 C. Entspricht die Bildung der Gewerkschaft nicht den nach den §§ 107 und 108 Abs. 1 wesentlichen Erfordernissen oder ist eine der nach § 108 Abs. 1 vorgeschriebenen Bestimmungen des Gewerkschaftsvertrages nichtig, so kann die Nichtigkeit der Gewerkschaft nur im Wege der Klage geltend gemacht werden. Zur Klage ist lediglich jeder Gewerke, der Repräsentant und jedes Mitglied des Grubenvorstandes berechtigt."

Digitized by Google

Abs. 2: „Sobald die Bildung der Gewerkschaft öffentlich bekannt gemacht ist (§ 110), kann die Nichtigkeitsklage nur noch auf Verletzung der Bestimmungen des § 108 Abs. 1 gestützt werden. Die Geltendmachung anderer Gründungsmängel ist ausgeschlossen." Hier ist also bestimmt: erstens, daß die Nichtigkeit der G werkschaft nur im Wege der Klage geltend gemacht werden kann, und ferner, daß nur die Gewerken, der Repräsentant und die Mitglieder des Grubenvorstandes zu der Klage berechtigt sind. Eine solche Klage ist, soweit dem Senat bekannt ist, bisher nicht erhoben, und es ergibt sich daraus, daß die Gewerkschaft als gültig behandelt werden muß. Sie muß als gültig behandelt werden auch in einem Rechtsstreit wie dem hier vorliegenden, in dem der Klageanspruch seine Hauptgrundlage nicht im gothaischen Bergrecht, sondern im deutschen Reichsrecht, nämlich in den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Kauf hat. Ein solches Ergebnis ist untrennbar damit verknüpft, daß durch die Reichsgesetzgebung (EG. BGB.) gewisse Rechtsgebiete der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen worden sind. Es können dann Rechtsgestaltungen aus dem betreffenden Rechtsgebiet nur nach dem Rechte des Einzelstaates behandelt, und sie müssen dann auch für die nach dem Reichsrecht zu entscheidenden Rechtsfälle als gegeben hingenommen werden. Es handelt sich da um eine Reflexwirkung, die vielleicht im Einzelfalle nicht erwünscht sein mag, aber ertragen werden muß. Wenn also nach unzweifelhaft gültigem gothaischen Bergrecht die Nichtigkeit einer gothaischen Gewerkschaft nur im Wege der Klage geltend gemacht werden kann, und diese Klage nur den Gewerken, dem Repräsentanten und den Mitgliedern des Grubenvorstandes zusteht, so gilt diese Vorschrift auch für solche Rechtsstreitigkeiten, in denen es sich um Reichsrecht handelt. Wollte man dies nicht anerkennen, so käme man zu unlösbaren Schwierigkeiten. Wenn Rechte aus dem Verkauf nichtiger Kuxe gothaischen Rechts geltend gemacht werden, so muß zunächst die Frage, ob die Kuxe nichtig sind, nach gothaischem Recht entschieden werden. Erst wenn nach gothaischem Recht die Nichtigkeit der Kuxe sich ergibt, können die reichsrechtlichen Vorschriften angewandt werden, die sich aus dem Verkauf nichtiger Rechte ergeben. Wird nach gothaischem Recht festgestellt, daß die Kuxe nicht nichtig, sondern gültig sind, so ist für eine Anwendung der reichrechtlichen den Verkauf nichtiger Rechte regelnden Vorschriften kein Anwendungsgebiet mehr. Die Kuxe sind natürlich nur nichtig, wenn die Gewerkschaft nichtig ist. Die Frage aber, ob die Gewerkschaft nichtig ist, entscheidet sich nach gothaischem Recht. Eine dieser gültigen gothaischen Vorschriften ist auch, daß die Nichtigkeit der Gewerkschaft nur im Wege der Klage und nur von gewissen Personen geltend gemacht werden kann. Daher ist es ausgeschlossen, daß der Kläger, der zu den bestimmten Personen nicht gehört, und eine solche besonders weder erheben kann noch erhoben hat, in dem auf reichsrechtliche Vorschriften des Kaufrechts gestütztem Rechtsstreit die Nichtigkeit der Gewerkschaft Carlsglück geltend machen kann.

Besonders sei noch bemerkt, daß nach Artikel II des Gesetzes vom 26. Januar 1909 das Gesetz sich auf die vor seinem Erlaß gegründeten Gewerkschaften bezieht.

Es bleibt die Frage zu prüfen, wie der Liquidationsbeschluß vom 2. April 1908 wirkt. Hier ist zu beachten, daß durch den Beschluß vom 20 Januar 1910 beschlossen worden ist, die Liquidation aufzuheben. Das gothaische Berggesetz bestimmt über Auflösung und Liquidation in § 147 folgendes: „Eine Gewerkschaft hat behufs ihrer Auflösung in Liquidation zu treten:

1. .....
2. .....
3. Im Falle eines von der Gewerkenversammlung mit einer dem § 123 Abs. 1 entsprechenden Mehrheit gefaßten Auflösungsbeschlusses. Mit Beendigung der Liquidation ist die Gewerkschaft aufgelöst.

Wird über das Vermögen einer Gewerkschaft der Konkurs eröffnet, so erlischt die Gewerkschaft, sobald der Konkurs beendet ist.

In § 150 ist bestimmt, daß der Eintritt der Liquidation, sowie die Beendigung der Liquidation dem Bergamt anzuzeigen ist, und daß das Bergamt den Eintritt der Liquidation und nach Beendigung der Liquidation die Auflösung der Gewerkschaft öffentlich bekannt zu machen hat. Darüber, ob der Auflösungs- oder Liquidationsbeschluß rückgängig gemacht werden kann, bestimmt das gothaische Berggesetz nichts. Der Senat ist der Ansicht, daß dies zulässig ist, und zwar in folgender näherer Umgrenzung: Die Liquidation ist dasjenige Verfahren, durch das die Gewerkschaft ihre Auflösung bewerkstelligt. Die Liquidation ist insofern zwingend vorgeschrieben, als eine Gewerkschaft, die sich auflösen will, notwendigerweise die Liquidation durchführen muß. Insofern sind die Vorschriften über die Liquidation zwingend. Andererseits ergibt sich von selbst, daß die Liquidation aufhören muß, wenn die Auflösung nicht zu Ende geführt wird. Wenn die Gewerkschaft in dem Beschluß vom 2. April 1908 die Liquidation und in dem Beschluß vom 20. Januar 1910 die „Aufhebung der Liquidation" beschlossen hat, so war naturgemäß damit genau genommen folgendes gemeint: Die Gewerkschaft beschloß ihre Auflösung und daran mußte sich mit gesetzlicher Notwendigkeit die Liquidation schließen. Der spätere Beschluß, die Liquidation aufzuheben, bedeutete inhaltlich die Aufhebung des Auflösungsbeschlusses. Die hier zu entscheidende Frage ist also die, ob eine gothaische Gewerkschaft in der Lage ist, den von ihr gefaßten Beschluß ihrer Auflösung rückgängig zu machen. Diese Frage ist aus dem gothaischen Berggesetz zu beantworten und wird vom Senat bejahend beantwortet. Wie erwähnt enthält das gothaische Berggesetz über die Frage nichts. Es ist aber nicht einzusehen, warum die Gewerkschaft an die Durchführung des einmal gefaßten Auflösungsbeschlusses gebunden sein sollte. Nach dem angeführten § 147 Abs. 2 des gothaischen Berggesetzes ist die Gewerkschaft erst mit Beendigung der Liquidation aufgelöst. Solange die Liquidation noch nicht beendet ist, befindet sie sich immer noch in einem lebensfähigen Zustande. Wird der Auflösungsbeschluß aufgehoben, so muß naturgemäß auch die Liquidation aufhören. Die Gewerkschaft besteht dann weiter als Erwerbsgewerkschaft. Eine Schädigung der Gläubiger ist nicht zu erwarten. Man nimmt zwar vielfach an, daß bei der Aktiengesellschaft (entsprechend der bei Genossenschaft und bei der G. m. b. H.) ein einmal gefaßter Auflösungsbeschluß nicht rückgängig gemacht werden kann (vgl. Staub-Pinner HGB. § 307 Noten 1, 2, 4 ff. und § 294 Note 14). Aber für das Reichsrecht liegt die Frage insofern anders, als dort für den Fall der Auflösung für einige besonders angegebene Fälle ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß ungeachtet der Auflösung die Gesellschaft ihre Fortsetzung beschließen kann. Beim Bestehen dieser Vorschrift liegt der Umkehrschluß nahe und wird auch von den Kommentaren gezogen, daß bei den übrigen Auflösungsfällen ein Fortbestehen ohne Neugründung gesetzlich unstatthaft ist. Solche Vorschriften fehlen im gothaischen Berggesetz. Dieses Gesetz steht auf dem Standpunkt, den Konkurs besonders zu behandeln (Erlöschen der Gewerkschaft) und im übrigen die Gesellschaft erst mit Beendigung der Liquidation für aufgelöst zu erklären. Es bestehen daher nach der Auffassung des Senats keine Bedenken dagegen, nach gothaischem Berggesetz für angängig zu erachten, daß der Auflösungsbeschluß wieder aufgehoben wird, die Liquidation dann nicht ihren Fortgang nimmt und die Gewerkschaft ohne Neugründung als Erwerbsgewerkschaft weiter besteht.

Die Gründe, aus denen der Kläger den Kauf der beiden Kuxe aufrufen will, greifen daher nicht durch, und daher muß seine Klage, in Abänderung des Vorderurteils, abgewiesen werden.

Es sei zu der Frage der Rechtsgültigkeit der gothaischen den Kalibergbau in Hannover treibenden Gewerkschaften noch folgendes bemerkt: Es handelt sich dabei um eine wirtschaftliche Entwicklung, die in dem preußischen Entwurf eines Gesetzes über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover (Preußisches Herrenhaus, Session 1916 17, Drucksache Nr. 141) in der amtlichen Begründung geschildert worden ist. Danach wird der hannoversche Kalibergbau fast durchweg von sogenannten „Kaufgesellschaften" betrieben. Solche Kaufgesellschaften sind nicht alle gothaische, sondern teilweise auch preußische Gewerkschaften. Eine dieser preußischen Gewerkschaften ist die Gewerkschaft Hansa-Silberberg. In dem Urteil vom 28. September, 1901 RGZ. 49. S. 292 ff. hat das Reichsgericht folgendes betont: S. 298: „Die letzte Konsequenz der Annullierung aller auf

Digitized by Google

das tragliche Unternehmen bezüglichen Beschlüsse und Rechtsgeschäfte würde ein rechtliches und wirtschaftliches Chaos sein. Auch jetzt muß ein rechtliches und wirtschaftliches Chaos eintreten, wenn man die gothaischen Gewerkschaften, die tatsächlich seit Jahren den Kalibergbau in Hannover betreiben, und deren Kuxe tatsächlich Gegenstand des Kaufs und Verkaufs sind, als nichtig betrachten will. Darauf macht mit Recht die Erörterung aufmerksam, die sich an die, die gothaischen Gewerkschaften betreffende Rechtsprechung des Reichsgerichts geknüpft hat, vgl. die Note von Isay in der Juristischen Wochenschrift 1916 zu Seite 494 auch die Darlegungen in der Begründung des erwähnten preußischen Gesetzentwurfs. Der Senat ist daher der Ansicht, daß die von ihm auf das gothaische Bergrecht aufgebauten rechtlichen Darlegungen auch geeignet sind, den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens gerecht zu werden.

II. Stempel- und Steuerwesen

Zu TN. 1 A 4a Abs. 2 RStempelg.

Bei einer Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft ist der Stempel der Tarifnummer 4a Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes auf den der Tarifnummer 1A anzurechnen, wenn der schuldrechtliche Anspruch der Uebernehmer der Aktien auf deren Aushändigung im Erhöhungsbeschluß als ein Bestandteil des Erhöhungsgeschäfts beurkundet ist.

Urteil des Reichsgerichts, VII. Zivilsenat, vom 5. Juni 1917 (VII. 93. 1917). Zbl. der pr. Verw. d. Zölle u. ind. Steuern 1917, S. 185.

Tatbestand:

Die Klägerin hat durch Beschluß vom 15. November 1913 ihr Grundkapital von 6 Millionen M. um 2 Millionen Mark erhöht. Für die Uebernahme der neuen Aktien erforderte der Beklagte den Schlußnotenstempel der Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913. Die Klägerin hat diese Abgabe mit 804 M. neben anderen Stempelbeträgen, insbesondere den Gesellschaftsvertragsstempel der Tarifnummer 1 A entrichtet und fordert sie mittels der Klage zurück.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin stützt ihren Rückforderungsanspruch auf den § 7 Abs. 5 des hier anzuwendenden Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913, nach dessen Vorschrift, falls Urkunden der Tarifnummer 1 unter A Geschäfte enthalten, die dem Stempel der Tarifnummer 4a unterliegen, letzterer auf den Stempel der Tarifnummer 1 unter A anzurechnen ist. Eine Anrechnung ist im vorliegenden Falle nicht erfolgt, die Einziehung des Stempels der Tarifnummer 4a Abs. 2 für die Ausreichung der neuen Aktien an den ersten Erwerber vielmehr geschehen, weil der Beklagte die Anrechnung für unzulässig erachtet. Er ist der Meinung, daß die Anrechnung des Stempels der Tarifnummer 4a auf den Reichsgesellschaftsstempel nur dann stattfinden dürfe, wenn es sich um den hier nicht zutreffenden Fall des Einbringens von Wertpapieren handle. Eine solche einengende Auslegung des Abs. 5 lehnt der Berufungsrichter mit Recht ab. Weder der Wortlaut und Sinn der Vorschrift noch auch ihre Entstehungsgeschichte bieten für eine solche Einschränkung irgendwelchen Anhalt. Es muß deshalb ohne Bedeutung bleiben, ob es zweckmäßiger und dem früheren Rechtszustand entsprechender gewesen wäre, das Gesetz einer solchen Einschränkung gemäß zu fassen, und ob eine der Gesetzesstellen, durch deren Zusammenwirken das Gesetz zustande gekommen ist, die Absicht gehabt hat, die Vorschrift des Abs. 5 nur mit dieser Einschränkung in Wirkung zu setzen. Entscheidend ist, daß diese Absicht nirgends erkennbar zum Ausdruck gelangt ist.

Es kann jedoch zurzeit nicht geprüft werden, ob in der Urkunde des Gesellschaftsbeschlusses das Geschäft der Aktienausreichung „enthalten" ist. Ohne eine solche Prüfung kann nach dem klaren Inhalt der Vorschrift des Abs. 5 eine Anrechnung nicht zugelassen werden. Unter „Ausreichen" der Aktien ist nach ständiger Rechtsprechung (RGZ. Bd. 39 S. 126, 129; Jur. Wochenschrift 1909 S. 60 Nr. 33) nicht der physische Vorgang der Aushändigung zu verstehen, sondern das Geschäft, durch das für den ersten Erwerber der Aktien der Anspruch auf Auslieferung der Papiere an ihn begründet wird. Die Anrechnung kann danach nur erfolgen, wenn der schuldrechtliche Anspruch der Uebernehmer der Aktien auf deren Aushändigung im Erhöhungsbeschlusse als ein Bestandteil des Erhöhungsgeschäfts (§ 278 HGB.) beurkundet ist. Ist diese Beurkundung erst mit einer besonderen Urkunde erfolgt, nachdem im Erhöhungsbeschlusse nur allgemein die Verbindlichkeit zur Ausgabe der neuen Aktien zu einem bestimmten Kurse festgestellt worden ist, so fehlt es an der gesetzlichen Voraussetzung für die Anrechnung des Ausreichungsstempels.

Bücherbesprechungen.

Justizrat Dr. Ludwig Wertheimer, **Das Vertragskriegsrecht des In- und Auslandes.** Stuttgart 1917.

Lange genug hat es gedauert, bis unsere Regierung sich, angesichts der brutalen Vergewaltigung der deutschen Vertragsrechte durch das feindliche Ausland, entschlossen hat, Vergeltungsmaßregeln zu ergreifen. Durch die Verordnung des Bundesrats vom 16. Dezember 1916 und die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1916 wird den dringendsten Bedürfnissen wirksam abgeholfen. Es können nunmehr durch das vom Reichskanzler damit betraute Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft gewisse Verträge, die von Deutschen mit Engländern, Franzosen oder Italienern geschlossen sind, auf Antrag der deutschen Vertragspartei aus Gründen der Vergeltung für aufgelöst erklärt werden. Es handelt sich hier um Kriegsrecht im wesentlichen Sinne des Wortes, um einen staatlichen Eingriff in bestehende privatrechtliche Vertragsverhältnisse durch einen besonderen Gerichtshof nach einem besonderen, fast militärisch anmutenden Verfahren und nur aus Gründen der Vergeltung. Auch bisher war der Krieg mit seinen wirtschaftlichen Begleit- und Folgeerscheinungen an den bestehenden Vertragsbeziehungen zwischen den Angehörigen der feindlichen Staaten nicht spurlos vorübergegangen. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kann ein Vertrag durch die Unmöglichkeit der Erfüllung, durch den Rücktritt wegen veränderter Umstände oder aus wichtigen Gründen, wegen der durch die feindliche Gesetzgebung hervorgerufenen Rechtsunsicherheit oder infolge der mannigfachen Kriegsklauseln in seiner Wirksamkeit berührt werden. Diese Einwirkung des Krieges auf bestehende Vertragsverhältnisse beruht auf sachgemäße Anwendung des Friedensrechts auf kriegswirtschaftlich beeinflußte Tatbestände. Hieran wird durch die neue Verordnung materiell nichts geändert. Aber ein nach allgemeinen Grundsätzen noch so zweifelsfrei begründetes Rücktrittsrecht hat keinen praktischen Wert, wenn darüber ein englisches Gericht oder Schiedsgericht ausschließlich zu entscheiden hat. Deshalb stellt die Verordnung für derartige Streitigkeiten unter allen Umständen die Zuständigkeit eines ordentlichen deutschen Gerichtes sicher.

Von der bisher zu dieser Verordnung ergangenen Literatur ist die vorliegende Schrift Wertheimers die bei weitem ausführlichste und wertvollste. Der Verfasser, der durch seine Vorarbeiten dazu besonders berufen erschien, hat damit vor allem der deutschen Kaufmannswelt einen großen Dienst erwiesen. In die eigenartige und uns glücklicherweise immer noch ungewohnte Atmosphäre des Vergeltungsrechts führt er sehr geschickt durch eine gedrängte, aber ausreichende Uebersicht über das Vertragskriegsrecht unserer Feinde ein. Es folgt dann die eingehende systematische Darstellung der neuen Verordnung. Hierbei dürfte kaum eine praktisch bedeutsame Frage übergangen sein. Leider zeigt die Lektüre des Buches, daß bei aller Kürze des Gesetzestextes doch an Zweifelsfragen kein Mangel ist. Wertheimer geht ihnen allen mit dem erkennbaren Bestreben nach, zu praktisch brauchbaren Ergebnissen zu gelangen. Sein Wunsch, das deutsche Gesetz zu einer schneidigen Waffe der Vergeltung zu machen, läßt

Digitized by Google

ihn hierbei im allgemeinen zu einer ausdehnenden Auslegung des Gesetzes neigen. Das tritt vor allem bei der Festlegung des subjektiven Anwendungsgebietes der Verordnung hervor (S. 34 ff). Diese Tendenz hat Wertheimer wohl auch zu dem Widerspruch geführt, den er gegen eine von mir über die Tragweite der Verordnung geäußerte Ansicht erhebt. Ich habe in Recht und Wirtschaft 1917, Seite 24, in einer kurzen Bemerkung zu der neuen Verordnung betont, daß diese nur da eingreifen will, wo nicht schon die allgemeinen Rechtsgrundsätze zum Schutze des deutschen Vertragsteiles ausreichen (zustimmend Cahn JW. 1917, S. 639, ähnlich auch Menner in Leipz. Zeitschr. 1917, S. 370). Ich habe mich auf die Bestimmung des Art. 3, Ziffer 7, der Bekanntmachung des Reichskanzlers berufen, wonach der Antrag angeben soll, „inwieweit und aus welchen Gründen der Vertrag nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als fortbestehend oder hinfällig angesehen wird, oder aus welchen Gründen in dieser Beziehung Zweifel obwalten". Diese Vorschrift will ich aber nur zur Interpretation der Verordnung selbst heranziehen. Ob das Reichsschiedsgericht von der Möglichkeit, einen Vertrag aufzulösen, Gebrauch machen soll, ist Sache seines freien Ermessens. Der Charakter der Verordnung als ausgesprochenes Ausnahmerecht weist aber darauf hin, von dieser Befugnis nur da Gebrauch zu machen, wo wirklich ein Bedürfnis dazu vorliegt und dieses fehlt, wenn die Anwendung der allgemeinen Rechtsgrundsätze den Deutschen schon hinreichend schützt. Vorausgesetzt ist dabei, wie ich auch schon früher hervorhob, daß die Anwendung der allgemeinen Grundsätze zum Schutze des Deutschen wirklich in vollem Umfange ausreicht. Ob dieses zutrifft, ist aber im Einzelfall zu prüfen. Es ist also sehr wohl denkbar, daß auf Antrag des Deutschen, obgleich er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen vom Vertrage zurücktreten kann, dennoch die Auflösung durch das Schiedsgericht ausgesprochen wird, wenn der Deutsche hierdurch günstiger gestellt wird, als beim bloßen Rücktritt. Dieses kann gerade nach den interessanten Ausführungen Wertheimers wohl der Fall sein. Danach dürften praktisch unsere Ansichten wohl weniger weit auseinandergehen, als es zunächst den Anschein haben mag. Dies ist um so mehr zu betonen, als in diesem Punkte ohnehin schon Mißverständnisse genug entstanden sind. Von wesentlichster Bedeutung ist die Frage, ob deutsche Urteile, die die Aufhebung eines Vertrages aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen aussprechen, im Auslande Anerkennung finden werden. Wertheimer, Seite 62, meint: „Die Entscheidung der ordentlichen Gerichte wird späterhin ohne weiteres von den feindesländischen Gerichten beachtet werden müssen, denn es handelt sich um Urteile, die auf Grund des allgemeinen Rechts im ordentlichen Prozeßverfahren ergangen sind. Dagegen wird es von dem Friedensvertrage abhängen, inwieweit die Entscheidungen des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft, da sie ja Retorsionsmittel sind, Anerkennung finden werden." Im Gegensatz hierzu steht ein Rundschreiben des Kriegsausschusses der deutschen Industrie (vgl. Kieler kriegswirtschaftliche Nachrichten 1917, S. 190). Dort heißt es: „Es dürfte sich empfehlen, von der Auflösungsbefugnis im weitesten Maße Gebrauch zu machen und zwar mit Rücksicht auf die zukünftige Gestaltung der internationalen Rechtsbeziehungen auch in den Fällen, in denen der Vertrag nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bereits als aufgelöst angesehen werden kann. Letzteres dürfte aus dem Grunde angebracht sein, weil die ausländischen Gerichte nicht an die deutschen Rechtsvorschriften gebunden sind und somit ein Vertrag, dessen Auflösung nach deutschem Rechte eingetreten ist, noch als fortbestehend erachten könnten, so daß der Vertragsgegner in der Lage wäre, nach Friedensschluß auch aus diesen Verträgen Rechte herzuleiten und vor ausländischen Gerichten geltend zu machen." Die Wahrheit dürfte in der Mitte liegen. Es ist zu unterscheiden zwischen der Anerkennung der deutschen Entscheidungen und der Anwendung des deutschen materiellen Rechts. Eine Anerkennung der während des Krieges erlassenen deutschen Urteile seitens der feindlichen Gerichte erscheint ausgeschlossen, selbst da, wo, wie z. B. mit Italien, vor dem Kriege Gegenseitigkeit verbürgt war. Das gilt für die Entscheidungen der ordentlichen Gerichte, wie für die des Reichsschiedsgerichts. Ob dagegen eine, auf dem deutschen, allgemeinen bürgerlichen Recht begründete Aufhebung des Vertrages von einem ausländischen Gerichte, das über einen solchen Rechtsstreit selbständig zu entscheiden hat, anzuerkennen ist, richtet sich nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts. Soweit dabei die Frage zur Entscheidung steht, ob der deutsche Vertragsteil noch zur Erfüllung verpflichtet ist, wird im allgemeinen das deutsche Recht als maßgebend anzuwenden sein. Eine ganz andere Frage ist es aber, ob wir das Vertrauen hegen können, daß das feindliche Gericht die deutsche Rechtsentwickelung auf diesem Gebiete unparteiisch prüfen und anerkennen wird. Es ist zu befürchten, daß der ausländische Richter derartige Vertragsaufhebungen, weil sie nicht im Gesetze ausdrücklich vorgesehen sind, nicht als rechtswirksam anerkennen wird. Diese Gefahr besteht aber in noch höherem Maße für die Aufhebung des Vertrages durch das Reichsschiedsgericht. Denn die aus Vergeltungsgründen ausgesprochene Vertragsaufhebung ist tatsächlich nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts für das dadurch betroffene Ausland nicht verbindlich, es sei denn, daß der Friedensvertrag die gegenseitige Anerkennung derartiger Rechtssprüche vorsehen sollte. Gerade diese Schwäche des deutschen Vergeltungsrechtes hat wohl bewirkt, daß von der Befugnis der Vertragsaufhebung bis jetzt anscheinend nur sehr wenig Gebrauch gemacht worden ist, wie der Verband zur Sicherung deutscher Forderungen an das feindliche Ausland in dem in den Kieler Nachrichten a. a. O. abgedruckten Rundschreiben mitteilt.

Bei dieser Gelegenheit mag auf die an gleicher Stelle veröffentlichte Denkschrift des Schutzverbandes der Getreidehändler vom 21. April 1917 hingewiesen werden. Diesewünschen eine Ausdehnung der Verordnung auf Verträge Deutscher mit Russen. Sie haben dabei die auf Grund des deutsch-niederländischen Vertrages gemachten Abschlüsse im Auge. Sie fürchten, daß die deutschen Importeure gezwungen werden könnten, die Dokumente einzulösen, obgleich sie weder die Ware, noch auch von der ausländischen Regierung Entschädigung für die vorenthaltene Ware erhalten würden. Aber wie sie selbst anführen, hat nach der Rechtsprechung des RG. nach dem deutsch-niederländischen Vertrage der Verkäufer „seinen Verpflichtungen vollauf genügt, wenn er die Ware in geeignetem Seefahrzeug innerhalb der vereinbarten Verladungsfrist zur Verladung bringt, die Seeversicherung für die Ware deckt und dem Käufer von der erfolgten Verladung Anzeige macht." Dann hilft aber auch nicht die Ausdehnung der Verordnung vom 16. Dezember 1916 auf russische Verträge, denn nach § 1 Abs. 3 dieser Verordnung ist die Aufhebungserklärung wirkungslos, soweit der Verkäufer zurzeit der Stellung des Antrages die ihm in bezug auf die Leistung der verkauften Sachen obliegenden Verpflichtungen schon erfüllt hatte.

Gerade diese zum mindestens mißverständlichen Veröffentlichungen kaufmännischer Korporationen beweisen, in welchem Maße für eine monographische Behandlung der Materie ein Bedürfnis besteht. Allen diesen Kreisen kann die Wertheimer'sche Schrift, die auch ihrer flüssigen und leicht faßlichen Darstellung wegen sich für den Gebrauch von Nichtjuristen gut eignet, dringend empfohlen werden.

Prof. Dr. Flechtheim, Berlin.

Die Sicherheit der Bank bei Vorschußerteilung auf rollende Ware. Von Dr. Alfred Jacoby, Syndikus der Nationalbank für Deutschland in Berlin. (Sonderabdruck aus „Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht", 80. Bd., 3. Heft. Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart.)

Die Handelsbewegung während des Krieges, soweit von einer solchen die Rede sein kann, hat vielfach noch mehr als sonst mit Bankkrediten gearbeitet, so daß die Frage nach der Sicherstellung der Banken heute in manchen Fällen gesteigerte Bedeutung hat. Der Verfasser der vorliegenden tüchtigen Arbeit knüpft nicht an derartige Ausnahmezeiten an und ebensowenig an Besonderheiten, wie das Vinkulationsgeschäft. Er faßt seine Aufgabe allgemein und sieht die Rechtfertigung darin, daß mit dem Friedensschluß an die deutschen Banken in der Unterstützung des deutschen Außenhandels größere Anforderungen als je herantreten würden, und daß sie diese nur dann

Digitized by Google

erfüllen könnten, wenn ihnen ausreichende Deckung geboten werde.

Er untersucht in gründlichster Weise, wie es bei rollender Ware mit dieser Sicherheit bestellt ist, und zwar sowohl dann, wenn der Verkäufer, wie dann, wenn der Käufer den Vorschuß erhalten hat. Der Verfasser legt die zweifellose Tatsache dar, daß die Beleihung des Frachtbriefduplikats für sich nur eine beschränkte Sicherheit bietet, indem er hier wie überall sowohl das internationale Uebereinkommen, wie deutsches und auswärtiges Recht berücksichtigt. Das Einfachste für die Bank sei, sich selbst im Frachtbrief als Empfängerin bezeichnen zu lassen, womit etwaige vom sonstigen Empfänger drohende Gefahren vermieden würden. Die dann immerhin noch verbleibenden Mängel könnten dadurch beseitigt werden, daß die Bank sich auch als Absenderin bezeichnen lasse. Der Verfasser untersucht dabei besonders eingehend die streitige Frage, wie weit die Bank als Absenderin gegenüber Eingriffen gesichert sei, namentlich gegenüber Pfändungen, dem Rückgabeverlangen eines Konkursverwalters und dergleichen. Er begnügt sich aber nicht damit, diese Frage im Einklang mit dem Reichsgericht zu ungunsten der Wirkung solcher Eingriffe zu entscheiden, sondern er bespricht auch vom gegenteiligen Standpunkt aus die dann möglichen „Eventualsicherungen". Wenn nach allem die Banken jedenfalls die Möglichkeit hätten, sich eine gesicherte Rechtstellung zu verschaffen, so fehlt doch auch dann, wie er weiter ausführt, dem Duplikatgeschäft die Einfachheit und Sicherheit des Konnossementsgeschäfts; vom Standpunkt der Banken aus sei es deshalb wünschenswert, wenn auch im Bahnfrachtverkehr ein Dispositionspapier Eingang finden würde, entweder in der Form des Ladescheins, oder in der entsprechenden Ausgestaltung des Duplikats. Die dagegen von den Eisenbahnen geltend gemachten Bedenken könnten nicht mehr als ausschlaggebend erachtet werden, nachdem der Krieg ihre technische und organisatorische Fähigkeit zur Ueberwindung der größten Schwierigkeiten gezeigt habe.

Diese Skizze des wesentlichen Kerns der Abhandlung, deren Inhalt damit keineswegs erschöpft ist, zeigt, daß hier Fragen von großer praktischer Wichtigkeit behandelt werden; den vom Verfasser für das geltende Recht gezogenen Folgerungen ist auch unseres Erachtens durchaus beizutreten. Der Verfasser läßt dabei nie aus den Augen, daß er die Sache eben vom Standpunkt der B a n k e n aus betrachtet. Das ist natürlich nicht der einzige maßgebende, und eine ergänzende Betrachtung würde fragen, wie die Beurteilung vom Standpunkt der Parteien des Kaufvertrages ist, insbesondere von dem d e s Teils, der den Bankkredit nicht in Anspruch genommen hat. Wenn der Käufer den Vorschuß erhalten hat, würde die Frage sein, ob der Verkäufer ohne besondere Vereinbarung verpflichtet wäre, die Bank als Empfängerin und als Absenderin anzugeben. Man wird unseres Erachtens das Erste bejahen, dagegen das Zweite verneinen müssen. Schwierigere Fragen können im umgekehrten Falle entstehen, wenn die Bank dem Verkäufer Kredit erteilt hat. Der Käufer wird sich nicht darauf einzulassen brauchen, daß ohne weiteres anstatt seiner eine Bank Empfängerin ist, die ihm die Ware am Bestimmungsort anbietet, statt daß er die frachtrechtliche Stellung des Empfängers hat. Zweifelhaft ist die Rechtslage, wenn die Bank in diesem Falle als Absenderin bezeichnet ist. Der Käufer wird kein Widerspruchsrecht dagegen haben, daß der Verkäufer durch einen anderen erfüllt. Ist damit aber die Stellung der Bank ohne weiteres eine gleiche wie beim Vinkulationsgeschäft, so daß die Ware nur als Eigentum der Bank und von ihr angeboten wird? Man wird das verneinen müssen, aber Verwickelungen sind sicher denkbar, und gerade das wirtschaftlich doch nicht gerade zu begrüßende Vinkulationsgeschäft zeigt als die Form, in der die Sicherung der Bank am schärfsten ausgeprägt ist, wie sehr hier auch eine andere Betrachtungsweise als die vom Standpunkt der Banken aus am Platze ist. Der Verdienstlichkeit einer eingreifenden rechtlichen Erörterung von diesem Standpunkt aus tut das natürlich keinen Abbruch.

Aehnliche Bedenken tauchen hinsichtlich der Frage auf, ob es geboten ist, dem Bahnfrachtverkehr ein konnossementartiges Dispositionspapier zur Verfügung zu stellen, wobei doch wohl, vom Standpunkt des deutschen Rechtes wenigstens, die Annahme des schon gesetzlich ausgestalteten Ladescheins juristisch näher liegen würde, als die Neugestaltung des Duplikats. Gewiß würde die Bank damit am besten sicher gestellt werden. Ebenso würde der Verkäufer in der Regel gewinnen. Für den Käufer aber wäre die Sache ein zweischneidiges Schwert. Er gewinnt mit dem Ladeschein skripturmäßige Rechte gegen die Bahn. Aber er soll zahlen gegen den Schein, ohne die Ware zu sehen und vielleicht bevor sie angelangt ist. Die Erfahrungen im überseeischen Einfuhrgeschäft mit gefälschten Konnossementen und mit Konnossementen über betrügerische Abladungen beweisen, daß das seine großen Bedenken haben würde, die unseres Erachtens vom Standpunkt des Empfängers schwerer wiegen, als die Verbesserung seiner Rechtstellung gegenüber der Bahn. Im Seeverkehr mit seiner langen Reisezeit ist die Mobilisierung der schwimmenden Ware durch das Konnossement eine Notwendigkeit und der Konnossementshandel deshalb eine längst eingebürgerte und verkehrsübliche Form. Bei den im allgemeinen doch wesentlich kürzeren Fristen des Bahntransports scheint uns eine gleiche Nötigung zur Mobilisierung des rollenden Gutes nicht zu bestehen. Und vor allem wird sich der bisherige Widerstand der Bahnen doch schwerlich durch die Erfahrungen des Krieges beseitigen lassen, die auf einem ganz anderem Gebiete liegen. Man denke sich, daß an jeder kleinen Station eine Urkunde von derart verbindlicher Wirkung wie ein Ladeschein soll ausgestellt werden können — und Unterschiede je nach der Bedeutung der Stationen wird man dann kaum machen dürfen! —, so wird man in der Tat den Zweifel berechtigt finden, ob nicht die erhöhte Verantwortlichkeit der Bahn in einer Erhöhung der Frachten oder einer Sondergebühr für Sendungen auf Ladeschein ihren Ausdruck finden müßte, die der Handel dann doch wohl ablehnen würde. Eine gewisse Analogie für eine Sondergebühr bieten die Erfahrungen einer französischen Reederei, die früher bei erhöhter Fracht auf Konossementsklauseln verzichtete: es soll ungefähr kein Ablader von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben.

Aber mit diesen Zweifeln ist die Sache natürlich nicht erledigt. Eine Vereinheitlichung der verschiedenen Zweige des Frachtrechts hätte sicherlich ihre großen Vorzüge, und mit Recht weist der Verfasser namentlich auf die nordamerikanischen Durchkonnossemente hin, die mit für eine Bahnstrecke gelten. Haben sich auch gerade bei diesen die vorhin erwähnten Mißstände und große rechtliche Unklarheiten gezeigt, so mag es doch sein, daß die Entwicklung der Zukunft diesen Weg weitergehen und dann schließlich zur allgemeinen Schaffung eines Dispositionspapiers im Bahnverkehr gelangen wird. Einstweilen aber können wir, und vor allem im reinen Bahnverkehr, ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür nicht anerkennen.

Dr. M. L e o, Rechtsanwalt in Hamburg

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die G e w e r k s c h a f t D e s d e m o n a verteilt an die am 10. September d. J. im Gewerkenbuche eingetragenen Gewerken die bereits am 31. Dezember 1914 angezeigte Ausbeute von M. 350.— je Kux.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Gebräuche für den Handel in nicht notierten Werten erklärt die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens diese Ausbeute im Sinne der Börsengebräuche als eine u n r e g e l m ä ß i g e. Sie steht demjenigen Gewerken zu, der am 10. September d. J. Besitzer von Kuxen ist.

Digitized by Google

Tabelle I. **Tabellenmaterial zu dem Aufsatz von Alfred**

Dividenden in Kronen pro				Effekten	Kurse					
					1913	1914				
1913	1914	1915	1916		31. 12.	31. 3.	30. 6.	25. 7.	30. 9.	31. 12.
20.—	15.—	21.—	24.—	Anglo-Oesterreichische Bank	339¼	344½	326½	319.—	—	—
32.—	20.—	28.—	32.—	Wiener Bank-Verein	517.—	534.—	504¼	485.—	—	—
60.—	51.—	60.—	63.—	Oesterr. Boden-Credit-Anstalt. . . .	1182.—	1202.—	1131¾	1060.—	—	—
34.—	22.—	32.—	36.—	Oesterr. Credit-Anstalt f. H. & G. .	633.30	638.—	600½	582.—	541.—	539.—
42.—	42.—	44.—	46.—	Nied. Oesterr. Escompte-Ges. . . .	774.—	715.—	722½	690.—	—	—
30.—	16.—	24.—	30.—	Oesterr. Länderbank	530¾	520½	478.—	460.—	413.—	ca. 390.—
34.—	20.—	30.—	34.—	Union-Bank	600½	606½	571½	535.—	—	—

Die Kurse der Dividendenpapiere verstehen sich ab 30. Juli 1917, einschließlich Stückzinsen.

Tabelle II.

Dividenden in Kronen pro				Effekten	Kurse					
					1913	1914				
1913	1914	1915	1916		31. 12.	31. 3.	30. 6.	25 7.	30. 9.	31. 12.
Fr. 37.—	Fr. 34.—	Fr. 37.—	Fr. 39.—	Staatseisenbahn-Aktien	710.10	712¾	687½	627.—	ca. 568.—	568.—
K. 30.—	15.—	10.—	10.—	„Adria" Ung. Seeschiffahrts-Aktien .	575.—	621.—	573.—	517½	—	—
50.—	46.—	56.—	70.—	Donau-Dampfschiffahrts-Aktien . .	1243.—	1225.—	1125.—	963.—	—	—
30.—	—	—	—	Oesterr. Lloyd Dampfschiffahrts-Aktien	623¾	623.—	553.—	495.—	—	—
12.—	10.—	12.—	12.—	Wiener Bau-Ges.-Aktien	210.—	216¼	205.40	174.—	—	—
*) 18.—	20.—	18.—	—	Liesinger Brauerei-Aktien	282.—	310¼	293.—	263.—	—	—
100.—	100.—	120.—	120.—	Dynamit-Nobel-Aktien	1697.—	1736.—	1570.—	1460.—	—	—
14.—	10.—	14.—	14.—	Siemens-Schuckert Elektrizitäts-Aktien	285.—	299½	266½	278.—	—	—
35.—	22.—	42.—	50.—	Oesterr. Alpine Montan-Aktien . . .	787½	831.—	793½	722.—	649.—	635.—
64.—	50.—	72.—	88.—	Oesterr. Berg- & Hüttenwerks-Aktien	1220.—	1314.—	1197.—	1102.—	—	ca. 930.—
40.—	40.—	60.—	80.—	„Poldihütte" Tiegelgußstahl-Aktien .	770½	762.—	641.—	544.—	—	—
*) 10.—	34.—	38.—	—	Rimamurany Salgo-Tarjaner Eisenwerks-Aktien	639¾	654¼	614.—	540.—	—	ca. 587.—
72.—	100.—	150.—	176.—	Hirtenberger Patronenfabriks-Aktien	1493.—	1490.—	1472.—	1472.—	—	—
*) 38.—	50.—	100.—	—	Oesterr. Waffenfabriks-Aktien . . .	955.—	927.—	869.—	732.—	ca. 700.—	ca. 848.—
50.—	50.—	56.—	62.—	Brüxer Kohlenbergbau-Aktien . . .	920.—	954.—	859.10	778.—	—	—
38.—	32.—	35.—	25.—	Salgo-Tarjaner Steinkohlenbergbau-Aktien	737.—	718½	673.—	610.—	ca. 580.—	—
26.—	22.—	26.—	30.—	Westböhmische Bergbau-Aktien . .	642½	635.—	583½	543.—	ca. 510.—	—
*) 12.—	16.—	20.—	—	Sigl-Lokomotiv-Aktien	371.—	400.—	398.—	378.—	—	—
*) 10.—	10.—	20.—	—	Simmeringer Waggon- & Maschinenfabr.-Aktien	268¼	248½	221¾	180.—	—	—
30.—	28.—	34.—	56.—	Skodawerke-Aktien.	762½	763.—	695.—	615.—	558.—	642.—
—	—	—	15.—	Leykam-Josefsthal Papier- und Druckindustrie-Aktien	360.—	342.—	272.—	225.—	—	—
*) 55.—	—	75.—	—	Galiz. Karpathen-Petroleum-Aktien	1003½	998.—	889.—	678.—	—	ca. 610.—
*) 20.—	40.—	50.—	—	Oesterr. Fezfabriken, Aktien	642.—	615½	588.—	509.—	—	—
*) 6.—	6.—	12.—	—	Teppich- & Möbelstoff-Fabriken vorm. Philipp Haas & Söhne, Aktien	154¾	153¾	139¾	122.—	—	—
*) 28.—	32.—	48.—	—	Schoeller & Co., Zuckerfabriken, Aktien	553.—	557.—	524.—	465.—	—	—
28.—	22.—	22.—	25.—	Oesterr. Eisenbahn-Verkehrs-Aktien .	448.—	437.95	424½	397.—	—	—
Fr. 25.—	—	—	—	Holzgewinnung & Dampfsägenbetrieb vorm. P. & C. Goetz & Comp., Aktien	555.—	507.—	472½	401.—	—	340.—
K. 16.—	16.—	25.—	40.—	„Semperit" Oesterr.-Amerik. Gummiwerke, Aktien.	281.—	274½	247.—	220½	—	—

*) Die verzeichneten Dividenden verstehen sich für die Geschäftsperioden 1913/1914, 1914/1915 usw.
Die Kurse der Dividendenpapiere verstehen sich ab 30. Juli 1917, einschließlich Stückzinsen.

Digitized by Google

Tabelle I.

Kurse

1915				1916					1917		
31. 8.	30. 6.	30. 9.	31. 12.	14. 3,	30. 3.	30. 6.	30. 9.	31. 12.	31. 3.	30, 6	20 8*)
								Schätzwerte			
ca. 285.—	ca. 300.—	353.—	356¼	382¼	393½	400.—	468.—	468.—	479.—	509½	555.—
ca. 440.—	ca. 450.—	ca. 448.—	475.—	492.—	493½	490½	504½	555.—	578.—	596.—	643.—
ca. 1035.—	ca. 1062.—	1150.—	1209.—	1330.—	1320.—	1341.—	1460.—	1480.—	1497.—	1498.—	1700.—
545½	566.—	581½	607.—	632½	632½	606.—	616.—	660.—	687½	726½	826.—
											17./8.*)
ca. 682.—	ca. 690.—	749.—	795.—	852.—	ca. 840.—	ca. 835.—	852½	910.—	940.—	941.—	994.—
420.—	ca. 410.—	ca. 437.—	455.—	472.—	494.—	471½	473.—	520.—	535.—	539½	611.—
ca. 480.—	ca. 506.—	535.—	536.—	—	570.—	555.—	554½	620.—	614.—	647½	698.—

*) Wenn am 20. August 1917 kein Abschluß erfolgte, ist der Kurs von Abschlüssen verzeichnet, welche vor dem 20. August a. c. zustande kamen. In diesen Fällen ist das betreffende Tagesdatum oberhalb des Kurses eingetragen.

Tabelle II.

Kurse

1915				1916					1917		
31. 3.	30. 6.	30. 9.	31. 12.	14. 3.	30. 3.	30. 6.	30. 9	31. 12.	31 3.	30 6.	20. 8.*)
								Schätzwerte			
591.—	627.—	647.—	ca. 673.—	725½	726.—	720.—	707.—	790.—	789¾	870.—	951.—
ca. 485.—	—	—	—	—	ca. 545.—	—	735.—	ca. 870.—	895.—	1495.—	1905.—
ca. 945.—	ca. 1012.—	ca. 1114.—	1275.—	1419.—	1402.—	1500.—	1420.—	1700.—	1715.—	1933.—	2270.—
—	ca. 390.—	ca. 440.—	510.—	551.—	ca. 616½	593½	550.—	ca. 750.—	ca. 790.—	1646.—	2255.—
											16./8.
ca. 180.—	ca. 190.—	ca. 188.—	206.—	223.—	228¼	236½	229½	270.—	ca. 285.—	302.—	342.—
											17./8.
257½	ca. 250.—	ca. 267.—	260.—	—	ca. 310.—	ca. 310.—	310.—	320.—	345.—	391.—	451.—
											17./8.
1610.—	ca. 1660.—	—	1880.—	—	2375.—	ca. 2300.—	2655.—	2785.—	2935.—	3600.—	3775.—
											17./8.
206.—	235.—	ca. 260.—	262½	322¼	—	309¾	ca. 305.—	331.—	354.—	425½	435.—
704.—	790.—	867½	939.—	996½	1017.—	1000.—	1010.—	1035.—	1004.—	959½	1007.—
1070.—	1197.—	1320.—	1350.—	1494.—	1505.—	1620.—	1677.—	1730.—	1726.—	1907.—	2359.—
											17./8.
ca. 600.—	799.—	926.—	999.—	1119.—	1088.—	1085.—	1239½	1300.—	1331.—	1375.—	1456.—
ca. 555.—	ca. 610.—	677½	714.—	758.—	771.—	786½	829.—	835.—	839.—	961.—	1124.—
ca. 2000.—	—	—	—	—	—	—	—	3200.—	—	ca. 3700.—	—
ca. 900.—	1046.—	1256.—	1285.—	1655.—	1650.—	1900.—	2193.—	2050.—	1910.—	2300.—	2439.—
											16./8.
ca. 817.—	ca. 900.—	ca. 923.—	948.—	—	1147.—	1430.—	1760.—	1800.—	ca. 1795.—	1820.—	1960.—
ca. 645.—	685.—	ca. 720.—	753½	755.—	785½	789½	760½	790.—	810.—	930.—	1194.—
											17./8.
ca. 585.—	610.—	691.—	683½	726.—	ca. 743.—	798.—	938.—	1050.—	1010½	1149¾	1549.—
ca. 345.—	—	—	467½	—	—	—	672.—	615.—	ca. 775.—	1390.—	1300.—
ca. 220.—	ca. 260.—	ca. 286.—	331.—	372¼	391.—	390.—	398.—	470.—	516.—	578½	587¾
692.—	770.—	820.—	824.—	875.—	869.—	854¼	986.—	1030.—	1008.—	1056½	1043.—
—	—	—	235.—	—	284.—	ca. 328.—	389.—	400.—	408.—	438½	463.—
											17./8.
ca. 636.—	747.—	735.—	786.—	1039½	1047.—	1195.—	1216.—	1540.—	1582.—	1850.—	2115.—
ca. 545.—	ca. 610.—	ca. 674.—	665.—	—	717.—	ca. 760.—	775.—	740.—	812.—	874½	867.—
—	ca. 130.—	—	150.—	147½	—	—	207.—	255.—	305.—	337½	355.—
—	ca. 549.—	590.—	570.—	670½	667.—	ca. 728½	840.—	820.—	847.—	872.—	960.—
—	—	—	405.—	439½	431.—	ca. 423.—	ca. 429.—	460.—	477.—	538.—	549½
—	ca. 425.—	ca. 455.—	480.—	—	538.—	619.—	561.—	690.—	690.—	778.—	930.—
ca. 289.—	ca. 292.—	327½	405.—	479.—	509.—	666.—	695½	850.—	894.—	920.—	940.—

*) Wenn am 20. August 1917 kein Abschluß erfolgte, ist der Kurs von Abschlüssen verzeichnet, welche vor dem 20. August a. c. zustande kamen. In diesen Fällen ist das betreffende Tagesdatum oberhalb des Kurses eingetragen.

Digitized by Google

Tabelle III.

Dividenden in Kronen pro 1913	1914	1915	1916	Effekten	Zum Privatverkehr zugelassen seit:	Erster Begebungs-Kurs	Anfang Dezbr. 1916	Kurse 1916 31. 12.	1917 31. 1.	28. 2.	31. 3.	30. 4.	31. 5.	30. 6.	20. 8. [1]
*) 20.—	30.—	52.—	—	Cosmanos Textilfabriken-Aktien	1. Dez. 1916	700.—	857½	Schätzwerte 840.—	820.—	ca. 810.—	877.—	870.—	912.—	975.—	16. 8. 921.—
10.—	14.—	22.—	84.—	Daimler Motorenfabriks-Aktien	8. März 1917	780.— für Sperrstücke	—	—	—	ca. 800.—	888.—	965.—	992.—	1078.—	1099.—
10.—	10.—	20.—	20.—	Ges. f. elektr. Industrie-Aktien	28. Febr. 1917	480.—	—	—	—	—	—	—	ca. 450.—	499.—	17. 8. 486.—
1½ Jahre K. 15.—		30.—	50.—	Enzesfelder Munitions-Aktien	1. Dez. 1916	680.—	997.—	1020.—	1002.—	ca. 1001.—	1012½	988.—	1019.—	1340.—	17. 8. 1068.—
10.—	24.—	40.—	50.—	Flesch, Gerlach Lederfabr.-Aktien	1. Dez. 1916	585.—	760.—	800.—	830.—	820.—	—	790.—	ca. 815.—	828.—	10. 8. 780.—
18.—	16.—	20.—	30.—	G. A. Fröhlich's Sohn Weberei-, Samt- und Druckfabriks-Aktien	1. Dez. 1916	300.—	448.—	440.—	466.—	ca. 440.—	452½	437½	ca. 431.—	455.—	506.—
20.—	18.—	25.—	30.—	A. Gerngroß-Aktien	1. Dez. 1916	435.—	ca. 430.—	470.—	470.—	ca. 465.—	472½	460.—	489.—	461.—	16. 8. 466.—
*) 24.—	32.—	36.—	—	Koliner Spiritus-Aktien	1. Dez. 1916	730.—	808.—	775.—	ca. 777.—	—	ca. 770.—	—	—	835.—	945.—
*) 19.—	23.—	34.—	—	Berndorfer Metallwarenfabrik Arthur Krupp A. G. Priorit.-Akt.	1. Dez. 1916	545.—	689.—	680.—	675½	699.—	700.—	810.—	939.—	900.—	980.—
*) 17.—	21.—	32.—	—	„ Stamm-Aktien	1. Dez. 1916	500.—	—	640.—	—	—	—	—	—	961.—	nominell 875.—
32.—	32.—	40.—	40.—	Nestomitzer Zuckerfabriks-Aktien	1. Dez. 1916	660.—	—	770.—	790.—	ca. 755.—	—	790.—	ca. 793.—	721.—	18. 8. 770.—
—	10.—	12.—	18.—	Ruston'sche Maschinenbau-Aktien	1. Dez. 1916	270.—	320.—	815.—	338.—	325.—	843½	400.—	449½	457.—	469½
30.—	30.—	30.—	30.—	Schönpriesener Zuckerraff.-Akt.	1. Dez. 1916	480.—	496.—	485.—	517.—	509.—	514½	582.—	562½	538¾	574¾
18.—	8.—	24.—	30.—	„Solo" Zündwaren-Aktien	1. Dez. 1916	600.—	ca. 595.—	620.—	627.—	605.—	—	628½	ca. 660.—	729¾	17. 8. 715.—
*) 16.—	20.—	25.—	—	Budapester Telefonfabriks-Aktien	1. Dez. 1916	380.—	—	500.—	—	—	ca. 617½	688.—	789½	802.—	819.—
12.—	12.—	14.—	16.—	Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks-Aktien	28. Febr. 1917	260.—	ca. 290.—	—	297.—	—	312.—	349½	362.—	362½	14. 8. 464.—
14.—	10.—	14.—	16.—	Österr. Bosnische Bank-Aktien	28. Febr. 1917	240.—	—	—	—	—	—	275.—	—	265.—	827½

								1917 5. 3.	16. 3.	31. 3.	14. 4.	20. 4.	25. 4.	30. 4.	10. 5.	14. 5. [2]
16.—	—	—	—	Vereinigte Österreichische Schiffahrts A. G. vorm. Austro-Americana und Fratelli Cosulich-Aktien	5. März 1917	400.—	392.—	408½	405.—	412.—	634.—	725.—	738.—	922.—	900.—
								2. 6.	14. 6.	8. 7.	18. 7.	2. 8.	20. 8.			
					außerhalb der Börse		1120.—	1860.—	1620.—	1895.—	1765,—	1830.—				

*) Dividenden pro 1913/14, 1914/15 etc. — [1]) Wenn am 20. August 1917 kein Abschluß erfolgte, ist der Kurs von Abschlüssen verzeichnet, welche vor dem 20. August a. c. zustande kamen. In diesen Fällen ist das betreffende Tagesdatum oberhalb des Kurses eingetragen — [2]) Ab 15. 5. 1917 nicht mehr zugelassen zum Börsenverkehr. — Die Kurse der Dividendenpapiere verstehen sich ab 30. Juli 1917 einschließlich Stückzinsen.

Tabelle V.

Effekten	Kurse: 1913 31. 12.	1914 31. 3.	1. 7.	25. 7.	30. 9.	31. 12.	1915 31. 3.	30. 6.	30. 9.	31. 12.	1916 14. 3.	30. 3.	30. 6.	30. 9.	31. 12.	1917 31. 3.	30. 6.	20. 8.
4% Österr. Kronenrente (Kupon März-September)	83.80	82.95	81.70	79.10	—	—	75½	75.30	75½	75.—	75½	75½	75½	75½	Schätzwerte 75½	75.80	76.20	76¼
4% Ungar. Kronenrente	82.50	82.15	79.85	76.60	—	—	74¾	74½	74.30	76.—	75.—	75.40	74¼	74 —	75.50	77.60	77½	78.20
4% Rudolfsbahn Staatsschuldverschreibung	84.05	86.20	86.35	83¾	—	—	84.—	83¾	83.60	84¼	84¼	84¼	84½	85.—	86.—	85½	85½	86.—
I. u. II. 4% Wiener Verkehrsanlagen Anleihe	83.—	84.70	83.40	82½	—	—	82½	—	—	—	83½	83¾	82.90	84.—	86.—	85.85	86½	86.95
4% Niederösterr. Landeshypothekenbank Pfandbriefe	85¼	87¾	86¼	85.—	—	—	—	—	—	—	89.—	89.—	89.—	90½	92.—	93.15	93.10	96¼
4½% detto	95½	96¼	96½	96.—	—	—	—	—	—	—	94½	95.—	96.—	96.—	98.—	98.—	101.—	101½
4% 65jähr. Österr. Boden-Credit Pfbr.	84.—	86¼	86½	86.—	—	—	—	—	—	—	86.—	88.—	87.—	91.—	91.—	92¾	95¾	97.—
4½% detto	95¾	96¼	96¼	96.—	—	—	—	—	—	—	95.—	97.—	98.—	99.—	100.—	100.—	101¼	102½
4% Pester Commerzbk.-Pfbr.	83¾	84½	82.—	81½	—	—	—	—	—	—	81.—	82.—	82.—	83.—	84.—	85¾	87¼	89.—

Digitized by Google

Tabelle IV. **Oesterreichische Kriegsanleihen.**

	Nettosubskriptions-Kurs	Fälligkeit	Gesamtzeichnungs-Ergebnis	Kurs am 20. 8. 1917
I. Kriegsanleihe	96.87 1/2	1. April 1920	K 2 200 746 900	99.10
II. detto	94.75	1. Mai 1925	K 2 688 321 800	93.80
III. detto	93.10	1. Oktober 1980	K 4 202 600 000	91.10
IV. detto 40jähr. 5½% amort. Staatsanleihe	92.50	bis längstens 1956	K 2 155 292 000	91.40
5½% am 1. Juni 1923 rückzahlbare Staatsschatzscheine	95.—	1. Juni 1923	„ 2 865 000 000	94.25
			K 4 520 292 000	
V. detto 40jähr. 5½% amort. Staatsanleihe ohne Umtausch von I. und II. Kriegsanleihe gegen fünfte Kriegsanl. im Betrage von K 1 770 000 000 . .	92.—	bis längstens 1956	K 2 025 009 100	91.—
5½% am 1. Juni 1922 rückzahlbare Staatsschatzscheine	96.—	1. Juni 1922	„ 2 439 600 000	95.05
			K 4 464 609 100	
VI. detto 40jähr. 5½% amort. Staatsanleihe	91.54	bis längstens 1957	Detailziffern noch nicht verlautbart	91.—
5½% am 1. Mai 1927 rückzahlbare Staatsschatzscheine	93.50	1. Mai 1927		93.—
			K 4 900 000 000	
		Insgesamt	K 22 976 570 000	

Ungarische Kriegsanleihen.

	Nettosubskriptions-Kurs	Fälligkeit	Gesamtzeichnungs-Ergebnis	Kurs am 20. 8. 1917
I. Kriegsanleihe 6% Renten-Anleihe . .	97.—	Rentenanleihe ohne im voraus bestimmte Fälligkeit	K 1 170 000 000	95.—
II. detto 6% Renten-Anleihe . . .	*) 97.— bzw. 97.20	„	K 578 500 000	95.—
5½% „ „ . . .	*) 90.30 bzw. 90.50	„	„ 557 500 000	89.25
			K 1 181 000 000	
III. detto 6% Renten-Anleihe . . .	*) 96.60 bzw. 96.90	„	K 1 984 000 000	95.—
IV. detto 6% Renten-Anleihe . . .	*) 96 70 bzw. 97.—	„	K 663 178 100	95.—
5½% Staatskassenscheine fällig 1. Juni 1926 . . .	*) 91.40 bzw. 91.70	1. Juni 1926	„ 1 289 829 000	95 1/4
			K 1 958 007 100	
V. detto 6% Renten-Anleihe	*) 97.20 bzw. 97.50 „ 97.80	Rentenanleihe ohne im voraus bestimmte Fälligkeit	Unter Hinzurechnung einer Zwischen-Transaktion im Betrage von K 600 000 000 5½% Staatskassenscheine	95.—
5½% amort. Staatsanleihe	*) 95.50 bzw. 95.75 „ 96.—	bis längstens 1942		93.—
			K 2 300 000 000	
VI. detto 6% Renten-Anleihe . . .	*) 95.50 bzw. 95.80 „ 96.30	Rentenanleihe ohne im voraus bestimmte Fälligkeit	K 2 500 000 000 einschließlich einer Zwischen-Transaktion im Betrage von K 700 000 000 5½% Staatskassenscheine	95.—
		Insgesamt	K 11 038 007 100	

Die bisherigen Kriegsanleihen Oesterreichs und Ungarns ergeben somit zusammen einen Anleihebetrag von rund **Kronen 34 000 000 000.**

*) Je nach der Einzahlung des gezeichneten Betrages.

Digitized by Google

Statistischer Teil.

Kreditoren und Kapitalanlagen deutscher Kreditbanken am Schluss (31. Dezember) des Jahres 1916[1]).

I. Kreditoren.

1. Verpflichtungen gegenüber Banken und anderen Kreditgebern sowie Akzeptverbindlichkeiten.

Laufende Nr. der Bank	Name der Bank	Eingezahltes Grundkapital am 31. Dezember 1916 in 1000 Mark	Verpflichtungen gegenüber Banken und anderen Kreditgebern am 31. Dezember 1916			Akzeptverbindlichkeiten am 31. Dezember 1916 in 1000 Mark
			Nostro-verpflichtungen in 1000 Mark	Seitens der Kundschaft bei Dritten benützte Kredite in 1000 Mark	Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen in 1000 Mark	
1	Disconto-Gesellschaft, Berlin	300 000,0	33 241,8	5 539,5	209 968,8	39 972,2
2	Deutsche Bank, Berlin	250 000,0	42 605,7	16 308,2	230 422,8	59 896,2
3	Dresdner Bank, Dresden	200 000,0	14 242,4	3 438,2	88 038,3	63 995,4
4	Bank für Handel und Industrie, Darmstadt	160 000,0	226,0	4 310,1	38 430,6	59 324,2
5	Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Leipzig	110 000,0	46,0	1 649,2	5 879,0	81 901,0
6	A. Schaaffhausenscher Bankverein, Cöln a. Rh.	100 000,0	—	1 265,1	18 081,8	31 927,5
7	Rheinisch-Westfälische Disconto-Ges. A.-G., Aachen	95 000,0	60,0	—	12 496,0	18 705,1
8	Rheinische Creditbank, Mannheim	95 000,0	—	—	14 248,7	40 788,9
9	Barmer Bankverein, Hinsberg, Fischer & Comp., Barmen	92 499,4	6 001,0	504,7	15 148,9	15 906,4
10	Nationalbank für Deutschland, Berlin	90 000,0	4 891,5	4 086,3	43 254,1	86 076,4
11	Essener Credit-Anstalt, Essen a. Ruhr	90 000,0	87,2	18,6	2 138,4	9 710,3[2])
12	Commerz- und Disconto-Bank, Hamburg	85 000,0	17 735,3	2 755,5	49 118,6	26 138,7
13	Mitteldeutsche Creditbank, Frankfurt a. M.	60 000,0	3 856,6	1 569,4	30 667,4	22 000,6
14	Mitteldeutsche Privatbank, Magdeburg	60 000,0	6 206,9	2 182,0	11 938,8	10 133,2
15	Norddeutsche Bank in Hamburg, Hamburg	60 000,0	11 744,5	2 936,6	12 989,9	6 990,7
16	Pfälzische Bank, Ludwigshafen a. Rh.	50 000,0	—	—	15 551,0	31 551,2
17	Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G., Mannheim	46 250,0	38,8	17 694,8	4 195,4	28 811,9
18	Hannoversche Bank, Hannover	36 000,0	1 225,8	4 240,8	377,0	2 380,2
19	Vereinsbank in Hamburg, Hamburg	36 000,0	4 906,5	92,2	2 960,1	3 498,4
20	Deutsche Nationalbank Kommanditges. a. A., Bremen	33 000,0	83,3	1 447,5	8 361,4	8 548,6
21	Deutsche Effekten- und Wechselbank, Frankfurt a. M.	30 000,0	300,8	—	7 246,7	18 428,0
22	Deutsche Vereinsbank, Frankfurt a. M.	30 000,0	64,7	248,0	4 401,2	7 550,3
23	Ostbank für Handel u. Gewerbe, Posen	27 000,0	498,1	—	5 274,8	40,0
24	Allgemeine Elsässische Bankgesellschaft, Straßburg i. E.	20 000,0	- -	2 758,2	4 763,7	8 594,2
25	Magdeburger Bank-Verein, Magdeburg	17 000,0	5,8	—	899,6	3 113,0
26	Braunschweigische Bank und Kreditanstalt A. G., Braunschweig	15 000,0	18,4	—	1 339,8	92,4
27	Chemnitzer Bank-Verein, Chemnitz	15 000,0	4,1	- -	1 661,9	1 044,6
28	Osnabrücker Bank, Osnabrück	14 500,0	4,2	—	416,7	733,6
29	Danziger Privat Aktien Bank, Danzig	14 000,0	54,7	- -	1 473,5	215,2[2])
30	Anhalt Dessauische Landesbank, Dessau	12 000,0	0,5	- -	297,0	442,8
31	Hildesheimer Bank, Hildesheim	12 000,0	—	—	2 445,6	1 393,5
32	Stahl & Federer Akt.-Ges., Stuttgart	12 000,0	73,6	—	1 200,9	419,2
33	Westholsteinische Bank, Heide	12 000,0	25,2	—	459,8	9,0
34	Privatbank zu Gotha, Gotha	10 000,0	—	—	216,8	380,4
35	Württembergische Bankanstalt vorm. Pflaum & Co., Stuttgart	10 000,0	- -	—	874,3	1 181,4
36	Märkische Bank, Bochum	9 000,0	3,0	—	142,1	2 140,3
37	Mülheimer Bank, Mülheim-Ruhr	9 000,0	14,7	—	72,1	3 044,0
38	Commerzbank in Lübeck, Lübeck	8 000,0	0,5	—	379,7	—
39	Löbauer Bank, Löbau i. S.	8 000,0	—	—	195,5	785,1
40	Holsten Bank, Neumünster	7 500,0	—	—	2 535,5	58,8

[1]) Für die Statistik der Jahre 1913, 1914 und 1915 vgl. B.-A. Nr. 23 vom 1. September 1916 und Nr. 24 vom 15. September 1916. — In der Statistik fanden diejenigen Kreditbanken Berücksichtigung, deren Bilanzen zum 31. Dezember 1916 nach dem mit der Reichsbank vereinbarten einheitlichen Schema aufgestellt und veröffentlicht wurden. — Die gegenüber der vorjährigen Statistik nicht mehr aufgeführten Kreditbanken sind infolge von Verschmelzung mit anderen Banken fortgefallen.

[2]) Einschließlich noch nicht eingelöster Schecks.

Laufende Nr. der Bank	Name der Bank	Eingezahltes Grundkapital am 31. Dezember 1916 in 1000 Mark	Verpflichtungen gegenüber Banken und anderen Kreditgebern am 31. Dezember 1916			Akzeptverbindlichkeiten am 31. Dezember 1916 in 1000 Mark
			Nostroverpflichtungen in 1000 Mark	Seitens der Kundschaft bei Dritten benützte Kredite in 1000 Mark	Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen in 1000 Mark	
41	Westfälisch Lippische Vereinsbank A.-G, Bielefeld	7 000,0	—	—	409,1	1 623,5
42	Bank für Handel und Gewerbe, Bremen	6 000,0	297,5	13,1	385,8	171,8
43	Braunschweiger Privatbank Akt.-Ges., Braunschweig	6 000,0	1,0	—	327,5	—
44	Elberfelder Bankverein, Elberfeld	6 000,0	126,0	—	242,2	35,0
45	Mannheimer Bank Akt.-Ges., Mannheim	6 000,0[3])	—	—	7 349,3	8 439,7
46	Vereinsbank in Zwickau, Zwickau	5 500,0	—	192,3	66,5	138,1
47	Vogtländische Bank, Plauen i. V.	5 500,0	2,0	—	133,0	389,6
48	Kgl. Württ. Hofbank G. m b. H, Stuttgart	5 000,0	71,2	—	51,8	797,8
49	Mecklenburgische Spar-Bank, Schwerin i. M.	5 000,0	2,5	—	11,3	—
50	Kieler Bank, Kiel	4 500,0	0,5	—	707,8	95,6
51	Oberlausitzer Bank zu Zittau, Zittau	4 000,0	503,7	—	535,0	39,7
52	Oldenburgische Spar- und Leih-Bank, Oldenburg	4 000,0	1,0	—	420,1	—
53	Plauener Bank, Plauen i. V.	4 000,0	3,1	—	38,5	100,0
54	Vogtländische Credit Anstalt, Falkenstein i. V.	4 000,0	—	—	540,5	50,0
55	Coburg Gothaische Credit Ges., Coburg	3 900,0	0,8	—	12,0	—
56	Norder Bank Aktiengesellschaft, Norden	8 400,0	0,5	—	5,7	—
57	Bankverein Gelsenkirchen Akt. Ges, Gelsenkirchen	3 000,0	1,5	—	27,1	—
58	Creditverein Neviges, Neviges	3 000,0	1,7	—	22,2	82,2
59	Kieler Kreditbank, Kiel	2 500,0	—	—	223,4	—
60	Niederlausitzer Bank Aktienges., Cottbus	2 500,0	—	—	111,0	—
61	Potsdamer Creditbank, Potsdam	2 500,0	1,0	—	173,0	—
62	Westdeutsche Vereinsbank Kommanditges a. A. ter Horst & Co., Münster i. W.	2 500,0	822,6	1 111,0	27,9	29,6
63	Vereinsbank in Kiel, Kiel	2 400,0	385,6	—	327,9	—
64	Weseler Bank, Wesel	2 000,0	0,5	—	2,2	—
65	Barmer Creditbank, Barmen	1 800,0	1,0	—	54,1	285,0
66	Geestemünder Bank, Geestemünde	1 600,0	61,2	—	0,7	—
67	Zentral-Bank A.-G, Hamburg	1 500,0	11,9	—	581,1	976,5
68	Doertenbach & Cie, G. m. b. H., Stuttgart	1 250,0	35,0	—	73,7	401,0
69	Heilbronner Gewerbekasse A. G., Heilbronn	1 200,0	—	—	—	318,0
70	Oldenburgische Landesbank, Oldenburg i. Großh.	1 200,0	2,0	—	599,5	—
71	Bremer Bankverein, Bremerhaven	1 000,0	21,1	—	73,2	—
72	Emmericher Creditbank, Emmerich	1 000,0	0,2	—	18,8	—
73	Gronauer Bankverein Ledeboer ter Horst & Co., Gronau i. W.	1 000,0	23,4	448,4	0,8	—
74	Leipziger Vereinsbank, Leipzig-Plagwitz	1 000,0	1,0	—	—	—
75	Rheiner Bankverein, Ledeboer, Driesen & Co., Rheine i. W.	1 000,0	0,5	386,4	34,6	—
76	Forbacher Bank, A.-G., Forbach (Lothr.)	400,0	—	—	21,9	—
77	Volksbank Geilenkirchen-Hünshoven, Geilenkirchen-Hünshoven	315,0	—	—	83,8	—
78	Osterholz Scharmbecker Bank A.-G., Osterholz-Scharmbeck	250,0	0,5	—	—	—
79	Radevormwalder Volksbank Garschhagen & Co., Kommanditges. a. A, Radevormwald	200,0	—	—	—	—

[3]) Einschließlich 5 000 000 M. „Dotationskapital".

Digitized by Google

Die deutschen Notenbanken im ersten Monat des vierten Kriegsjahres (August 1917).

Reichsbank.

1. Metallbestand
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1917	2 482 818	2 489 536	2 494 626	2 499 126
Juli 1917	2 527 134	2 524 370	2 475 391	2 478 001

2. Goldbestand
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1917	2 402 462	2 402 462	2 402 850	2 403 027
Juli 1917	2 457 459	2 457 717	2 401 481	2 402 191

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
August 1917	96,76	96,50	96,32	96,15
Juli 1917	97,24	97,36	97,01	96,94

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1917	545 926	547 240	567 538	671 355
Juli 1917	443 858	445 263	506 609	525 244

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1917	4 302	5 299	6 275	1 940
Juli 1917	3 147	6 356	4 845	3 856

6. Barvorrat [1])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1917	3 033 046	3 042 075	3 068 439	3 172 421
Juli 1917	2 974 139	2 975 989	2 986 845	3 007 101

7. Zusammensetzung des Barvorrats [1]).

Monat	Ausweistage 7.			15.			23.			31.		
	Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand											
	an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken	an Metall	an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	an Noten anderer Banken
August 1917	81,86	18,00	0,14	81,84	17,99	0,17	81,30	18,50	0,20	78,78	21,16	0,06
Juli 1917	84,97	14,92	0,11	84,83	14,96	0,21	82,88	16,96	0,16	82,40	17,47	0,13

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1917	8 905 653	8 934 378	8 977 977	9 337 102
Juli 1917	8 717 098	8 640 662	8 629 559	8 852 737

9. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs [2]).

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
August 1917	34,01	33,99	34,11	33,96
Juli 1917	34,08	34,37	34,56	33,92

10. Fremde Gelder [3])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1917	5 739 791	6 080 386	5 874 854	5 890 583
Juli 1917	5 337 083	5 334 987	5 482 451	5 847 971

11. Wechsel- und Scheckanlage [4])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1917	11 032 281	11 368 620	11 066 859	11 364 610
Juli 1917	10 497 331	10 433 624	10 589 654	11 127 830

12. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1917	9 598	13 641	7 803	10 098
Juli 1917	10 137	9 331	9 431	9 675

13. Effektenanlage
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1917	129 590	151 685	172 136	176 269
Juli 1917	117 701	117 568	121 289	127 741

14. Zusammensetzung der Anlagen [5]).

Monat	Ausweistage 7.			15.			23.			31.		
	Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
	in Wechseln u. Schecks	in Lombard-forderung.	in Effekten	in Wechseln u. Schecks	in Lombard-forderung.	in Effekten	in Wechseln u. Schecks	in Lombard-forderung.	in Effekten	in Wechseln u. Schecks	in Lombard-forderung.	in Effekten
August 1917	98,75	0,09	1,16	98,57	0,12	1,31	98,40	0,07	1,53	98,39	0,09	1,52
Juli 1917	98,80	0,09	1,11	98,80	0,09	1,11	98,78	0,09	1,13	98,78	0,09	1,13

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschem Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: **Barbestand gemäss § 17 des Bank-G.** — d. i. **Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.**

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch **diskontierte** Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten. Der Diskontsatz der Reichsbank, der seit dem 1. August 1914 6 % betragen hatte, wurde am 23. Dezember 1914 auf 5 % herabgesetzt.

[5]) Als solche sind zusammengefaßt worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1917	6 438 949	6 414 561	6 414 456	6 413 086
Juli 1917	6 449 382	6 449 912	6 449 388	6 448 349

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1917	14 737 490	15 246 637	15 625 295	15 243 194
Juli 1917	13 670 224	13 810 287	14 233 265	13 661 149

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1917	24 707 600	25 177 500	25 594 700	25 196 300
Juli 1917	23 668 100	23 759 500	24 203 700	24 197 600

4. Bardeckung des Notenumlaufs.
Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
August 1917	59,65	60,56	61,05	60,50
Juli 1917	57,76	58,13	58,81	56,46

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1917	+ 29 890	+ 69 137	+ 30 595	+ 46 594
Juli 1917	+ 2 124	+ 50 787	+ 29 565	— 536 451

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1917	45 091 783	36 586 801	33 553 387	34 065 444
Juli 1917	34 165 088	37 316 888	39 213 955	42 077 099

7. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1917	19 187 868	18 772 170	18 890 365	19 275 057
Juli 1917	19 640 282	19 716 192	18 991 037	19 128 072

8. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1917	4 883 325	4 680 975	4 120 950	4 199 300
Juli 1917	4 391 825	4 388 025	4 656 875	4 770 475

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
August 1917	29 567 000	29 579 000	29 585 000	29 588 000
Juli 1917	29 607 000	29 612 000	29 603 000	29 574 000

2. Barvorrat[3]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
August 1917	37 742 000	36 374 000	37 441 000	36 039 000
Juli 1917	38 572 000	38 754 000	37 754 000	36 979 000

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
August 1917	67 902 000	67 794 000	67 800 000	67 477 000
Juli 1917	68 458 000	68 562 000	68 465 000	68 047 000

4. Bardeckung des Notenumlaufs.
Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	14. %	23. %	31. %
August 1917	55,58	53,65	55,22	53,41
Juli 1917	56,34	56,52	55,14	54,34

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—)[4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
August 1917	+ 1 840 000	+ 580 000	+ 1 641 000	+ 562 000
Juli 1917	+ 2 114 000	+ 2 192 000	+ 1 289 000	+ 931 000

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
August 1917	7 706 000	7 795 000	8 684 000	7 407 000
Juli 1917	7 548 000	7 251 000	6 952 000	6 699 000

7. Wechsel- und Scheckanlage[5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
August 1917	46 156 000	47 251 000	47 359 000	48 599 000
Juli 1917	44 189 000	44 930 000	45 584 000	46 343 000

8. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	14.	23.	31.
August 1917	3 140 000	3 099 000	2 979 000	2 883 000
Juli 1917	3 173 000	3 151 000	3 016 000	3 104 000

Badische Bank.[1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschem Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M gerechnet. [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichs- und Darlehnskassenscheinen sowie an Noten anderer deutscher Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank.[1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 32 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden [1]).

1. Metallbestand [2]) in M.

Monat	Ausweistage 7	15.	23.	31.
August 1917	22 674 934	22 704 428	22 731 221	22 777 025
Juli 1917	22 487 565	22 499 589	22 594 702	22 632 119

2. Barvorrat [2]) in M.

Monat	Ausweistage 7	15	23	31.
August 1917	35 514 569	36 461 305	38 1 2 719	38 360 386
Juli 1917	38 719 687	39 818 149	40 334 028	32 157 404

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31
August 1917	38 610 300	39 051 000	39 917 500	38 769 400
Juli 1917	36 208 400	39 025 700	36 400 900	39 169 300

4. Bardeckung des Notenumlaufs.

Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
August 1917	91,98	93,37	95,45	86,05
Juli 1917	106,94	102,03	110,81	82,10

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—) [4]) in M.

Monat	Ausweistage 7	15.	23.	31.
August 1917	+ 13 675 269	+ 14 181 305	+ 14 956 219	+ 11 361 986
Juli 1917	+ 19 282 287	+ 17 563 449	+ 20 704 128	+ 9 759 104

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1917	35 215 482	30 126 560	29 691 369	24 100 024
Juli 1917	34 145 553	34 950 510	32 442 666	28 101 404

7. Wechsel- und Scheckanlage [5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1917	25 186 716	20 283 106	20 788 066	19 762 690
Juli 1917	25 014 101	22 885 049	20 937 544	20 950 965

8. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1917	46 492 160	48 325 030	48 452 930	49 774 240
Juli 1917	44 986 725	46 041 175	47 997 855	48 444 725

Württembergische Notenbank [1]).

1. Metallbestand [2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1917	8 771 150	8 743 014	8 662 305	6 600 150
Juli 1917	8 987 104	8 948 516	8 937 019	8 815 562

2. Barvorrat [2]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1917	16 505 203	17 099 085	16 573 553	16 505 573
Juli 1917	16 552 998	16 814 877	17 643 493	15 583 120

3. Notenumlauf in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1917	24 697 300	25 032 800	25 026 500	24 981 500
Juli 1917	24 694 700	24 798 700	24 831 400	24 535 500

4. Bardeckung des Notenumlaufs.

Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
August 1917	66,83	68,31	65,42	66,07
Juli 1917	67,03	67,81	71,05	63,51

5. Steuerfreie Notenreserve (+) und steuerpflichtiger Notenumlauf (—) [4]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1917	+ 1 807 903	+ 2 066 285	+ 1 847 053	+ 1 524 073
Juli 1917	+ 1 858 298	+ 2 016 177	+ 2 812 098	+ 1 047 629

6. Fremde Gelder in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August 1917	44 715 206	42 343 103	41 988 096	44 971 651
Juli 1917	48 162 492	47 538 365	47 013 363	46 949 816

7. Wechsel- und Scheckanlage [5]) in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23.	31
August 1917	28 928 893	27 319 491	28 094 996	29 320 845
Juli 1917	23 656 141	26 865 626	30 814 191	29 623 245

8. Lombardanlage in M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	23	31.
August 1917	22 939 600	23 458 700	20 286 650	20 040 800
Juli 1917	19 599 033	22 497 910	20 376 800	21 067 000

Sächsische Bank zu Dresden. [1]) Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M. [5]) Der Diskontsatz der Sächsischen Bank beträgt seit dem 23. Dezember 1914 5 %.

Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 869 481 M. [2]—[5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2—5.

Digitized by Google

BA

Com. U. U.

DEC 12 1919

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Oeve**, M. d R., Berlin; Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Düringer**, Karlsruhe (Baden); Geh. Oberfinanzrat **H. Hartung**, Berlin-Dahlem; Dr. **Karl Helfferich**, Staatsminister, Staatssekretär des Innern, Berlin; Geh. Rat Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius von Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max von Schinckel**, Hamburg; Bankdirektor Regierungsrat a. D. Dr. **Friedrich Schwartz**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 18 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Strasse 38, zu richten.

Manuskripte und Rezensions-Exemplare sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 4, II) einzusenden.

Einer vorhergehenden Anfrage bedarf es bei der Einsendung von Manuskripten nicht, da die Entscheidung über die Aufnahme eines Aufsatzes immer erst auf Grund einer sachlichen Prüfung erfolgt.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10. Genthiner Strasse 38.

XVI. Jahrgang. **Berlin, 15. April 1917.** **Nummer 14.**

Inhalts-Verzeichnis.

Bargeldloser Zahlungsverkehr bei Gründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften.
Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Karl Lehmann in Göttingen.

Kriegskosten und deren Deckung beim Vierverband.
Von Wirkl. Geh. Oberfinanzrat Dr. O. Schwarz, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Zur praktischen Brauchbarkeit des § 25 ZVG.
Von Rechtsanwalt Dr. Walther Seyfart, z. Zt. Spandau.

Statistischer Teil: Unter Leitung von Dr. B. Breslauer, Berlin.
Die deutschen Notenbanken im achten Monat des dritten Kriegsjahres (März 1917).

Die seit Anfang 1913 herausgegebene

Wochenübersicht

über bevorstehende Generalversammlungen

erscheint am Dienstagabend jeder Woche und enthält eine alphabetisch geordnete, **tabellarische Uebersicht** sämtlicher Ankündigungen der vergangenen Woche, sowie einen **Wochenkalender,** in dem die Gesellschaften, deren Versammlungen bis zum Erscheinen der nächsten Wochenübersicht stattfinden, bei jedem Tage vermerkt sind. Außer den über die Gewinnverteilung beschließenden Generalversammlungen der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw., werden auch, und zwar in besonderer Tabelle, die **außerordentlichen Generalversammlungen** und die Versammlungen der Liquidationsgesellschaften aufgeführt. Weiter wird bei allen Gesellschaften in der tabellarischen Übersicht neben den bisherigen Angaben der **Anmeldungstermin, das Versammlungslokal** und die Stunde des **Versammlungsbeginns** vermerkt. Als Anhang wird der Wochenübersicht noch eine **Zusammenstellung der Nachrichten über Ausbeuten und Zubußen bei gewerkschaftlich betriebenen Bergwerksunternehmungen** beigegeben.

Trotz der bedeutenden Vermehrung der Herstellungskosten stellt sich auch fernerhin das

Jahresabonnement für jede Niederlassung nur 10 Mark

bei **direkter freier Zusendung von drei Exemplaren.** Jedes weitere Jahresabonnement für dieselbe Niederlassung kostet bei gleichfalls direkter, freier Zusendung von **drei** Exemplaren **6 Mark.** Bei Bestellungen von mindestens 100 Exemplaren für eine Niederlassung greifen besondere Vereinbarungen Platz.

Bestellungen beliebe man zu richten an den

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Abteilung Wochenübersicht, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Digitized by Google

DEUTSCHE BANK.

Geschäftsbericht für das Jahr 1916.

Wir berichten über das siebenundvierzigste Geschäftsjahr der Deutschen Bank.

Noch immer wütet der verbrecherische Krieg, der so viele hoffnungsvolle Menschenleben, soviel Arbeit, Gut und Wohlstand vernichtet. Die deutschen Heere, sowie unsere tapferen Bundesgenossen haben im wesentlichen ihre Stellung auf allen Fronten behauptet. Verdientexs Schicksal hat Rumänien ereilt, das sich ohne Not in den Kampf einmischte. Durch die Besetzung der Walachei und Dobrudscha ist den Zentralmächten wertvolles Gebiet für die Erzeugung von Getreide und die Gewinnung von Erdöl zugewachsen. Mit einer Einmütigkeit und Opferbereitschaft, wie sie nur seltene Höhepunkte der Völkergeschichte aufweisen, tritt das deutsche Volk voll ernster Entschlossenheit und Zuversicht in den entscheidenden Endkampf, für den unsere Streitmacht zu Wasser und zu Lande ebenso gerüstet ist, wie die Volkswirtschaft in der Heimat.

In zunehmendem Grade haben die Ereignisse seit Kriegsbeginn aufgedeckt und erwiesen, auf welcher Seite das überwiegende Schwergewicht nicht nur der Stärke, sondern auch des moralischen Rechtes liegt, ob auf der Seite unserer Gegner, die um Befriedigung ihres Hasses, um Gewinn an Land und Gütern kämpfen, oder auf seiten Deutschlands und seiner Verbündeten, die um ihre Unabhängigkeit, um die Behauptung ihres Besitzes, die Sprengung unerträglicher Einkreisung, um die Freiheit der Meere und des Welthandels, um gleiches Recht für Alle in den Kampf gezogen sind. Die Geheimakten der Archive von Brüssel, Bukarest und Kowno haben bestätigt, was der seit einem Jahrzehnt vor Ausbruch des Krieges von unseren Gegnern geführte Feldzug der Verhetzung gegen Deutschland und der planmäßigen Vergiftung der öffentlichen Meinung hatte ahnen lassen.

Deutschlands Kraft steht ungebrochen. Die Ernte war gut, wenn auch ungenügend im Ertrag an Kartoffeln. Zwei Kriegsanleihen lieferten in 1916 jede über 10 Milliarden Mark. Die bevorstehende sechste Kriegsanleihe verspricht wieder guten Erfolg. Die Einlagen in Banken und Sparkassen sind höher als jemals zuvor. Obwohl aus deutschen Sparkassengeldern über 7 Milliarden Mark zur Anlage in Kriegsanleihen verwendet worden sind, ist der absolute Einlagebestand noch ebenso hoch wie zu Anfang des Krieges, mehr als 20 Milliarden Mark. Für die Deutsche Bank lassen wir unsere Zahlen reden.

Unser Gesamtumsatz erreichte 129 Milliarden und überstieg den vorjährigen um 22 Milliarden Mark.

Die Aktiven und Passiven unserer Londoner Filiale sind in unseren Abschluß nach dem von der englischen Regierung veröffentlichten Bericht des Zwangsverwalters eingestellt. Obwohl die Liquidation unserer Filiale einen Ueberschuß von mehr als 1½ Millionen Pfund Sterling über alle Verbindlichkeiten aufweist, verkündet die britische Regierung, von einer gewissen Presse aufgestachelt, unser Bankgebäude solle verkauft werden. Es war England vorbehalten, das böse Beispiel zu geben, unter Mißachtung allen Völkerrechts und auf Grund für überwunden gehaltener mittelalterlicher Gebräuche das Privateigentum anzutasten. Wird London künftig als ein sicherer Aufbewahrungsort ausländischen Privatvermögens zu betrachten sein?

Der Banksatz betrug während des ganzen Jahres 5 %. Der Goldbestand der Reichsbank hat sich noch etwas vermehrt, übersteigt den englischen Goldschatz um mehr als das Doppelte und nähert sich dem wirklichen Goldbestande der Bank von Frankreich, der früher ein Vielfaches des deutschen Goldvorrats zu betragen pflegte. Was die Bank von Frankreich in ihrem Status als „or a l'étranger" aufführt, ist hauptsächlich (gegen das Versprechen dereinstiger Rückgabe) nach London abgeflossenes Gold, das wohl längst seinen Weg nach New York für die Bezahlung der riesenhaften amerikanischen Munitionslieferungen gefunden hat. Jedenfalls wird das gleiche Gold an mehr als einer Stelle als Bestand aufgeführt. Goldmünzen sind in allen kriegführenden Ländern aus dem Umlauf verschwunden. Die Währung der glücklichen an dem Kriege unbeteiligten Länder wird über dem Goldpunkt bewertet.

Die Aufhebung des Scheckstempels hat eine erfreuliche Zunahme des Scheckverkehrs, wenn auch entsprechende Belastung unseres Personals zur Folge gehabt. Durch Einführung zweckmäßiger Zahlungs- und Ueberweisungskarten haben wir dazu beigetragen, den bargeldlosen Verkehr zu fördern.

Was unsere Abschlußzahlen anbelangt, so dürfen wir im wesentlichen auf unsere vorjährigen Erläuterungen hinweisen. Die stärkste Abweichung zeigt die Summe unserer Kreditoren, die sich um über 900 Millionen Mark erhöht hat. Dieser Zunahme der uns anvertrauten Gelder steht eine entsprechende Vermehrung unserer Wechsel, Bankguthaben und Lombard-Vorschüsse gegenüber. Das Verhältnis unserer flüssigsten Mittel zu den Verpflichtungen hat sich weiter gehoben; von sämtlichen Verpflichtungen unserer Bank betragen:

die leicht greifbaren Mittel . . . . . 78,87 % gegen 71,25 % im Vorjahr,
unter Einrechnung der Warenvorschüsse 84,63 % gegen 77,41 %.

Die Zahl der bei der Deutschen Bank geführten Kundenrechnungen hat sich von 360 049 auf 380 416 am Ende des Berichtsjahres erhöht.

Die Zahl unserer Beamten, einschließlich der Mitglieder des Vorstandes und der Direktionen aller Zweiganstalten, sowie einschließlich der großen Zahl der im Heeresdienst Wirkenden und der zu teilweisem Ersatz angestellten Hilfskräfte, betrug am Jahresschluß 10 603 gegen 10 120 im Vorjahr. Wir geben wiederum als Anlage zu diesem Bericht das Verzeichnis der unvergessenen Tapferen, die in Erfüllung ihrer Pflicht ihr Leben für das Vaterland lassen mußten.

In Anbetracht der herrschenden Teuerung haben wir unserer Beamtenschaft, neben dem bereits in 1915 bis auf weiteres gewährten laufenden Zuschuß, während des abgelaufenen Jahres dreimal besondere Kriegsbeihilfen bewilligt. Einschließlich der aus dem Jahresgewinn zu entnehmenden Abschluß-Gratifikationen hat die Deutsche Bank für ihre Beamten im Berichtsjahre über die festen Gehälter hinaus die folgenden Summen aufgewendet:

Weihnachts- und Abschluß-Gratifikationen	M.	5 118 698,20
Wohlfahrtseinrichtungen	„	492 158,56
Beiträge zum Beamten-Fürsorge-Verein	„	1 612 893,79
Pensionen und Unterstützungen aus dem Dr. Georg von Siemens-Fonds . . .	„	544,674,73
	M.	7 768 425,28
Dazu aus Anlaß des Krieges laufende Beihilfen und Teuerungszulage an die zum Heeresdienst einberufenen sowie die im Betriebe tätigen Beamten (Kriegsfürsorge)	„	7 544 018,35
	M.	15 312 443,63

also einen Gesamtbetrag gleich annähernd der Hälfte der Dividende.

Vom 1. Januar 1917 ab gewähren wir unseren fest angestellten Beamten unter Ausschluß der Tantiemeberechtigten, für jedes Kind bis zu dessen vollendetem sechzehnten Lebensjahre einen jährlichen Erziehungsbeitrag von M. 200; natürlich auch den zum Heeresdienst einberufenen Beamten nach ihrer Rückkehr das gleiche, und zwar an Stelle der jetzt von ihnen bezogenen Kinderzulage.

Außerdem haben wir wegen der Teuerung unseren in Ruhestand befindlichen Beamten und den Witwen und Waisen der verstorbenen Beamten zu den ihnen aus dem Dr. Georg von Siemens-Fond gezahlten Pensionen, rückwirkend vom 1. Januar d. J. ab, bis auf weiteres einen besonderen Zuschuß bewilligt. Der Witwen und Waisen der im Kriege gefallenen Beamten ist bereits, wie in unserem Jahresbericht für 1914 ausgeführt, durch eine Erhöhung der üblichen Sätze gedacht worden

Auch in diesem Jahre haben wir alle Neuausgaben für Einrichtung völlig abgeschrieben, sowie einen Betrag von M 6 167 843,23 (einschl. M. 4 Millionen Sonderabschreibung) auf Bankgebäude abgesetzt. In Trier wurde ein Grundstück für den Neubau unserer dortigen Filiale erworben.

Für Steuern und Abgaben hatten wir Mark 5 200 151,91 zu erlegen, gegen M. 4 190 670,32 im Jahre zuvor;

Digitized by Google

zusammen mit dem Wehrbeitrag und der Zinsbogensteuer jedoch über sechs Millionen Mark.

Unsere Zweiganstalten haben sich unter den, durch die Verringerung der arbeitenden Beamtenschaft, recht schweren Umständen jeder billigen Anforderung gewachsen gezeigt. Durch die Aufnahme des **Schlesischen Bankvereins** und der **Norddeutschen Creditanstalt**, die in der außerordentlichen Generalversammlung unserer Aktionäre am 7. März beschlossen wurde, ist die Zahl unserer eigenen Bankstellen auf 102 gewachsen. Die Deutsche Bank ist nunmehr außerhalb Groß-Berlins durch Filialen, Zweigstellen und Kassen an folgenden Plätzen vertreten:

Aachen	Frankfurt a. M.	Königshütte O. S.	Ratibor
Allenstein	M.-Gladbach	Konstantinopel	Reichenbach i. Schl.
Augsburg	Glatz	Langenbielau	Remscheid
Barmen	Gleiwitz	Langerfeld	Rheydt
Bergedorf	Glogau	Langfuhr	Ronsdorf
Berncastel-Cues	Gnadenfrei	Leipzig	Rybnik
Beuthen O. S.	Goch	Leobschütz	Saarbrücken
Bielefeld	Görlitz	Libau	Schlebusch
Bocholt	Gumbinnen	Liegnitz	Schweidnitz
Bonn	Hagen i. W.	Lippstadt	Schwelm
Bremen	Hamburg	London	Soest
Breslau	Hamm i. W.	Lötzen	Solingen
Bromberg	Hanau	Meißen	Spandau
Brüssel	Hindenburg O. S.	München	Sprottau
Bütow	Hirschberg i. Schl.	Neheim	Stettin
Chemnitz	Hohensalza	Neiße	Thorn
Coblenz	Idar	Neuß	Tiegenhof
Crefeld	Insterburg	Nürnberg	Trier
Cronenberg	Jauer	Offenbach	Vegesack
Culmsee	Kattowitz	Oliva	Velbert
Danzig	Kolberg	Opladen	Wald
Darmstadt	Köln	Paderborn	Waldenburg i. Schl.
Deuben	Köln-Mülheim	Posen	Warburg
Dresden	Königsberg Pr.	Potsdam	Weißer Hirsch
Düsseldorf		Radeberg (Sachsen)	Wiesbaden
Elberfeld			Zoppot
Elbing			

Die beschlossene Eröffnung einer Filiale in Sofia ist in Vorbereitung; die Zweigstelle Metz hat ihren Betrieb wegen des Kriegszustandes noch nicht aufgenommen.

Wir haben uns kommanditarisch an der hochangesehenen Bankfirma C. G. Trinkaus in Düsseldorf beteiligt. In Trier übernahmen wir das altangesessene Bankhaus Reverchon & Co., dessen Teilhaber, die Herren Kommerzienrat Adrian Reverchon und Justizrat Dr. jur. Lorenz Hey, mit Beginn des neuen Geschäftsjahres als Direktoren in die Leitung unserer Filiale Trier eingetreten sind.

Die Deutsche Ueberseeische Bank ist infolge der Schwierigkeit des Verkehrs mit Uebersee noch nicht in der Lage, einen Abschluß aufzustellen, dürfte aber nach den eingelaufenen Nachrichten wiederum 6 % Dividende verteilen können.

Der Ertrag aus „Dauernden Beteiligungen" und Kommanditen enthält die für 1915 vereinnahmten Dividenden auf unseren Besitz an Aktien

der Deutschen Ueberseeischen Bank (6 %)	(für 1916	6 %)
der Deutschen Vereinsbank (5½ %)	(„	6 %)
der Essener Credit-Anstalt (8 %)	(„	8½ %)
der Hannoverschen Bank (6½ %)	(„	7½ %)
der Mecklenburgischen Hypotheken u. Wechselbank (15 %)	(„	15 %)
der Niederlausitzer Bank A.-G. (6½ %)	(„	7 %)
der Oldenburgischen Spar- und Leih-Bank (10 %)	(„	10 %)
der Pfälzischen Bank (6 %)	(„	6 %)
der Privatbank zu Gotha (6 %)	(„	6 %)
der Rheinischen Creditbank (6 %)	(„	6 %)
des Schlesischen Bankvereins (7 %)	(„	7½ %)
der Württembergischen Vereinsbank (6 %)	(„	7 %)
und der Deutschen Treuhand-Gesellschaft (12½ %)	(„	12½ %)

Wie aus der obigen Aufstellung der für 1916 schon empfangenen oder zu erwartenden Dividenden oder Zahlungen ersichtlich ist, können alle diese Institute für das dritte Kriegsjahr den gleichen oder einen höheren Gewinn vorschlagen, als im zweiten.

Wir haben die Geschäfte verschiedener Kriegsausschüsse und Abrechnungsstellen weitergeführt, als deren wichtigsten wir den Kriegsausschuß für Oele und Fette hervorheben.

Unsere in dem vorjährigen Bericht erwähnte Einrichtung zur Vermittlung von Geldsendungen an deutsche Gefangene im feindlichen Ausland, in der jetzt nicht weniger als 81 Beamte arbeiten, hat ihr segensreiches Wirken fortgesetzt. Im Jahre 1916 sind rund 400 000 solcher Zahlungen, einmalig oder laufend, von uns vermittelt worden und in den meisten Fällen auch an die berechtigten Empfänger gelangt

Wir haben zusammen mit Herrn A. Lohmann in Bremen und dem Norddeutschen Lloyd die Deutsche Ozean-Reederei G. m. b. H. gegründet, deren Unterseehandelsboot „Deutschland" zwei erfolgreiche Fahrten nach den Vereinigten Staaten ausführen konnte.

Die Bank für orientalische Eisenbahnen hat 5 % Dividende verteilt, die wir von dem Buchpreise abgesetzt, also nicht in unseren Gewinn einbezogen haben. Die Bank und ihre Untergesellschaften befinden sich in gesunder Verfassung; die Bank muß jedoch nach dem schweizerischen Obligationenrecht große Valuta-Abschreibungen vornehmen.

In dem Bestreben, unsererseits die dringend wünschenswerte Zusammenfassung der deutschen Bankkraft im Auslande zu fördern, haben wir uns im Berichtsjahre mit einer namhaften Quote an der Deutschen Orientbank A.-G. beteiligt und sind in deren Aufsichtsrat eingetreten.

Unsere Eisenbahn-Unternehmungen in der Türkei haben dem verbündeten Osmanischen Kaiserreich weiter die wertvollsten Dienste geleistet. Die Anatolische Eisenbahn-Gesellschaft dürfte für 1916 wiederum mindestens 6 % Dividende vorschlagen. Die Bagdad-Eisenbahn-Gesellschaft hat, trotz aller durch den Krieg geschaffenen Schwierigkeiten, mit Unterstützung der Türkischen und der Reichsregierung, sowie der beiderseitigen Heeresorgane, ihren Ausbau und Weiterbau gefördert. Auch in Zukunft wird das Unternehmen der Hilfe der beiden Regierungen recht sehr bedürfen, weil der Bau unter den Bedingungen der Konzession von 1903 ebenso unmöglich geworden ist, wie der konzessionsgemäße Betrieb zu 45 bzw. 40 % der Bruttoeinnahmen. Durch vier Kriege, von denen der letzte und schwerste noch andauert, sind der Bahn wie auch der Bauunternehmung außerordentlich große Verluste erwachsen; die Steigerung des Zinsfußes für alle festverzinslichen Wertpapiere um die Hälfte und mehr, macht den Verkauf der 4 % türkischen Subventionsanleihen, aus denen bekanntlich der Bau zu bestreiten ist, auf absehbare Zukunft hinaus unmöglich;

Der „Bayerische Lloyd" Schiffahrtsgesellschaft m. b. H., Regensburg, den wir unter fördernder Mitwirkung und späterer Kapitalbeteiligung der k. Bayerischen Staatsregierung und im Verein mit süddeutschen Städten, den bayerischen Großbanken und anderen Freunden entwickelt haben, konnte seine Flotte und Einrichtungen im Laufe des Weltkrieges erheblich vermehren. Auch die Zentral Einkaufsgesellschaft hat inzwischen für die Bedürfnisse der deutschen Einfuhr eine Reihe von Dampfern und Schleppkähnen gebaut, die auf den Bayerischen Lloyd gegen eine entsprechende Kapitalbeteiligung der Reichsregierung an dem Unternehmen übergehen. Darüber hinaus sollen durch eine bevorstehende Kapitalerhöhung des Bayerischen Lloyd die für dessen weitere Ausdehnung nötigen Mittel beschafft werden.

Die Steaua Romana, Aktien-Gesellschaft für Petroleum-Industrie, hatte die Ausschüttung einer gegen ihren letzten Dividendensatz erhöhten Verteilung in Aussicht genommen. Der Eintritt Rumäniens in den Krieg hat diese Absicht vereitelt, indem englische Agenten die Anlagen der Gesellschaft an vielen Stellen systematisch zerstört haben, ein Teil der Bücher und Schriften vernichtet oder verschleppt, und sogar die bescheidene Habe und Einrichtung der Beamten geraubt worden ist. Die Gesellschaft ist mit den Aufräumungsarbeiten beschäftigt; sie hat bereits ihren Bohrbetrieb und die Erzeugung von Petroleumprodukten, vorläufig in beschränktem Umfange wieder aufgenommen. Von den Vorräten wurde durch die rasche Einnahme von Konstanza eine bedeutende Menge gerettet. Unter den geschilderten Umständen wird die Aufstellung einer Bilanz Zeit erfordern, und bis dahin hat auch die Deutsche Petroleum-A.-G. wegen ihrer großen Beteiligung an der Steaua Romana ihren Abschluß aufgeschoben.

Die Bayerischen Stickstoffwerke, deren Aktien noch in einem Syndikat gebunden sind, haben ihre Dividende auf 11 % erhöht. Eine zweite Wasserkraft von 24 000 Pferdestärken an der Alz wird zurzeit ausgebaut. Der Bau und Betrieb der großen Reichswerke hat die Gesellschaft zu einem bedeutenden Unternehmen gemacht. Die Gesellschaft hat in unserem Auftrage für ein Konsortium den Bau und die Leitung einer Fabrik zur Herstellung von Tetralin-Heizöl übernommen.

Digitized by Google

Unter unserer Mitwirkung und im Verein mit bayerischen Banken und anderen Freunden haben die Kruppwerke die Kommanditgesellschaft Bayerische Geschützwerke Fried. Krupp in München errichtet.

Nach zweijährigen Verhandlungen haben wir gemeinsam mit der Dresdner Bank die „Mitropa" Mitteleuropäische Schlafwagen- und Speisewagen-A.-G., Berlin errichtet. Unter strenger Wahrung bestehender Rechte feindlicher Ausländer ist dieser Gesellschaft von den deutschen, österreichischen und ungarischen Staatseisenbahn-Verwaltungen die Führung zahlreicher Schlafwagen- und Speisewagen-Kurse übertragen worden. Ein Kreis von Beteiligten aus Oesterreich-Ungarn und den deutschen Bundesstaaten hat sich mit uns zur Durchführung dieses verkehrspolitisch wichtigen Unternehmens vereinigt.

Die Ungarische Erdgas-Aktien-Gesellschaft in Budapest, über deren Vorbereitung wir vor einem Jahre berichteten, wurde inzwischen mit einem Kapital von 27 Millionen Kronen begründet. Dieses erste, große deutsch-ungarische Wirtschaftsunternehmen hat trotz aller Schwierigkeiten, die der Weltkrieg und insbesondere der rumänische Einbruch in Siebenbürgen mit sich brachten, seine Einrichtungsarbeiten durchgeführt. Die bereits erzielte Erzeugung ermöglicht schon nächstens die Lieferung bedeutender Erdgasmengen an Betriebe der ungarischen Kriegs- und Friedenswirtschaft.

Die St. Louis & San Francisco Bahn ist mit gutem Erfolg reorganisiert worden. Es ist uns gelungen, unter Ausnutzung der hohen Wechselkurse, den deutschen Besitzern der von uns eingeführten 5 zinsigen Bonds, kurz vor Abbruch der diplomatischen Beziehungen seitens der Vereinigten Staaten, die Rücknahme dieser Bonds zu einem den Ausgabepreis übersteigenden Kurse anzubieten. Die allermeisten unserer Kunden haben hiervon Gebrauch gemacht. So hat sich die Anlage in diesen Bonds seit ihrer Einführung, trotz der bedauerlichen Stockung in den Zinszahlungen, schließlich für die Erwerber doch als eine vorteilhafte erwiesen; durch den Rückverkauf erwuchs überdies der deutschen Währung eine willkommene Stütze in kritischer Zeit.

Von sonstigen Konsortialgeschäften erwähnen wir die Uebernahme 5 zinsiger Kassenscheine der Stadt Wien sowie von Anteilen der Deutschen Tabakhandels-G. m. b. H. (Filiale Bremen); auch die Kapitalerhöhungen des Stahlwerk Becker A.-G., der Sächsischen Gußstahlfabrik Döhlen (Filiale Dresden), der Essener Steinkohlenbergwerke A.-G., der Gelsenkirchener Bergwerks A.-G., der Howaldswerke A.-G., der Schlesischen Elektricitäts- und Gas A.-G., der Carl Berg A.-G. (Bergisch-Märkische Bank), des Deutschen Lloyd Versicherungs A.-G., der Hirsch Kupfer- und Messingwerke, der Rütgerswerke A.-G., der Vereinigten Glanzstoffabriken, der Reiniger Gebbert & Schall A.-G. (Filiale Frankfurt), und der Wandsbeker Lederfabrik A.-G. (Filiale Hamburg).

Unsere **Konsortial-Rechnung** bestand am Jahresschluß aus:

Beteiligungen	an festverzinslichen Werten	M. 13 198 267,64
„	an Aktien von Eisenbahnen und an anderen Transport-Unternehmungen	„ 1 637 634,15
„	an Bank-Aktien . . .	„ 6 117 221,56
„	an Grundstücks-Geschäften	„ 2 634 388,24
„	an inländischen industriellen und anderen Unternehmungen . .	„ 7 981 471,69
„	an ausländischen dgl. .	„ 7 120 002,97
„	an Kriegskreditbanken und anderen Kriegsgesellschaften	„ 2 485 424,40
zusammen 321 Beteiligungen im Buchwerte von		M. 41 174 410,65

Der Bestand **eigener Wertpapiere** gliedert sich wie folgt:

Staats- und Kommunal-Papiere sowie deutsche Pfandbriefe	M. 29 447 550,—
Eisenbahn- und Industrie-Obligationen	„ 1 388 856,56
Eisenbahn-, Bank- u. Industrie-Aktien	„ 2 553 562,—
Verschiedene kleine Bestände . . .	„ 185 218,—
zusammen in über 434 Gattungen	M. 33 575 186,56

In diesem Bestande sich deutsche Staatspapiere im Buchwert von M. 25 643 921,40. Wir waren auch im dritten Kriegsjahre imstande, die bei Ausgabe von Kriegsanleihen jeweils für eigene Rechnung gezeichneten Beträge bei unserer Kundschaft unterzubringen und uns auf diese Weise zweckmäßig für weitere Leistungen vorzubereiten. Wir haben einen erheblichen Teil der Zeichnungen auf die ersten fünf deutschen Kriegsanleihen vermittelt, nämlich einen Betrag von über 3 Milliarden Mark.

Trotz der gewaltigen Aufnahmefähigkeit des deutschen Marktes für die Kriegsanleihen war aber auch die Nachfrage nach guten Industrie-Obligationen und anderen Anlagen dauernd lebhaft.

Den über 4 % Geldzinsen (welche in die Zinsenrechnung geflossen sind) erzielten Gewinn auf Wertpapiere und Konsortien haben wir, wie in den Vorjahren, zu Abschreibungen auf die Bestände verwendet.

Bei Aufstellung unseres **Abschlusses** haben wir abermals erhebliche Rücklagen im Hinblick auf das unsichere Schicksal unserer Londoner Niederlassung gemacht. Auch haben wir alle sonstigen Aktiven der Bank sorgfältig geprüft und unter Berücksichtigung der Kriegsgefahren berwertet.

Das sich hiernach ergebende Bild der Gewinn- und Verlust-Rechnung zeigt einen bedeutenden Mehrgewinn an Zinsen und befriedigende Zunahme der Einnahmen aus Peovisionsgebühren; aber die durch Aufwendungen für Kriegsfürsorge gewaltig erhöhten Unkosten zehren die ausgewiesenen Mehrgewinne zu erheblichem Teile auf.

In den Aufsichtsrat wurden in der vorjährigen ordentlichen Generalversammlung neu gewählt die Herren:

Dr. jur. Rudolf Faull, Direktor der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank, Schwerin,
Alfred von Kaulla, Mitglied des Aufsichtsrats der Württembergischen Vereinsbank, Stuttgart;

in der außerordentlichen Generalversammlung vom 7. März 1917 die Herren:

Geheimer Justizrat Dr. Felix Porsch, Erster Vizepräsident des Hauses der Abgeordneten, Breslau,
Valentin Graf von Ballestrem, Mitglied des Herrenhauses, auf Ober-Gläsersdorf,
Fürst von Hatzfeldt Herzog zu Trachenberg, Mitglied des Herrenhauses, Trachenberg,
Caspar Graf Kerssenbrock, auf Schurgast O. S.,
Moritz Lipp, seitheriger Mitinhaber des Schlesischen Bankvereins, Breslau,
Fritz Zilske, Beisitzer des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Königsberg,
Kommerzienrat Adolf Unruh, Obervorsteher der Kaufmannschaft in Danzig,
Kommerzienrat Georg Manasse, Obervorsteher der Kaufmannschaft in Stettin.

Im neuen Jahre haben wir den Tod des Herrn Geheimen Kommerzienrats Franz Mackowsky in Dresden zu beklagen, der seit 1902 unserem Aufsichtsrat angehört hatte.

Herr Geheimer Kommerzienrat Heinrich Lueg in Düsseldorf hat zu unserem lebhaftesten Bedauern aus Gesundheitsrücksichten sein Amt als Mitglied unseres Aufsichtsrates niedergelegt und gebeten, von seiner Wiederwahl abzusehen.

Zu stellvertretenden Direktoren bei unserer Hauptniederlassung wurden ernannt die Herren Selmar Fehr, bislang Abteilungsdirektor, Gerichtsassessor Dr. Kurt Weigelt, und Hermann Witscher, welcher indessen bereits am 1. Dezember 1916 aus unseren Diensten schied, um den Posten eines Direktors der vorerwähnten „Mitropa" zu übernehmen. Herr Ludwig Leiffmann, seither Abteilungsdirektor in Berlin, wurde zum Direktor bei unserer Frankfurter Filiale ernannt.

Zu Abteilungsdirektoren bei unserer Hauptniederlassung wurden ernannt die Herren Paul Herrmann, Moritz Joachimssohn, Friedrich Koppe, Bernhard Müller, Louis Lubarsch, Otto Sperber und Oscar Kraetzig, welch letzterer aber zu unserem schmerzlichen Bedauern im Berichtsjahre durch den Tod aus seiner 36jährigen Tätigkeit bei der Deutschen Bank geschieden ist.

Wir verloren durch den Tod gleichfalls nach 36 jährgem Wirken in unserem Kreise, unseren treuen und wertvollen Mitarbeiter Herrn Emil Rothacker, Abteilungsdirektor bei der Hauptniederlassung. In den Ruhestand übergetreten ist der Abteilungsdirektor Herr Friedrich Beltermann, der seit 1885 im Dienst der Bank gearbeitet hatte.

In Coblenz ist Herr Direktor Emil Beeck in den Ruhestand getreten; an seiner Stelle wurde der bisherige Bevollmächtigte der Depositenkasse Soest Herr Hans Feld-

Digitized by Google

mann ernannt. Das Wachstum unserer Organisation in Hamburg bedang die Ernennung derer langjährigen Mitarbeiter und seitherigen Prokuristen der Herren Robert Meyerding, Otto Focke, Adolf Deutsch und Wilhelm Bode stellvertretenden Direktoren. Nach Konstantinopel wurde Herr Franz Köbner als stellvertretender Direktor entsandt.

Bei unserer Filiale Rheydt haben wir den Verlust des stellvertretenden Direktors Herrn Hermann Rahusen zu beklagen, der am 27. Februar 1916 für das Vaterland auf dem Felde der Ehre gefallen ist.

Im neuen Jahre hat der Tod in den Reihen unserer altbewährten und geschätztesten Beamten drei schmerzliche Lücken gerissen. Wir haben verloren Herrn Fritz Lehmann, stellvertretenden Direktor unserer Depositenkassen, seit 1887 in Diensten der Deutschen Bank; Herrn Abteilungsdirektor Alfred Leissner, der seit 45 Jahren unser treuer Mitarbeiter und zuletzt Hauptkassierer bei der Zentrale war; ferner Herrn Abteilungsdirektor Wilhelm Kissirig, der uns seit 37 Jahren ein lieber Mitarbeiter und lange oberster Vorsteher unserer Kontokorrent-Abteilung gewesen ist. Das Andenken aller dieser braven und tüchtigen Menschen bleibt in unserem Kreise unvergessen.

Unser langjähriger Kollege im Vorstand, Herr Ludwig Roland-Lücke, Mitglied des Reichstages, ist zu unserem großen Schmerz am 13. Februar d. J. verstorben. Letztwillig hat er seine Anhänglichkeit an unseren Kreis durch die Stiftung eines größeren Betrages für die Beamten der Deutschen Bank bekundet.

Aus dem vorjährigen Vortrag von Mark 12 164 553,93 ist die letzte Rate des Wehrbeitrags mit M. 598 496,— bezahlt worden. Einschließlich des alsdann verbliebenen Vortrags aus 1915 von M. 11 566 057,93, nach Vornahme unserer gewöhnlichen Abschreibungen auf Bankgebäude und Einrichtung im Betrage von	M.	2 718 069,46
einer Sonderrückstellung auf unsere 40 Bankgebäude von	„	4 000 000,—
und der Rückstellung für Zinsbogensteuer .	„	250 000,—
beläuft sich das **Erträgnis des Jahres 1916** auf	**M.**	**49 951 779,70**
Hiervon erhalten zunächst die Aktionäre 6½ % Dividende auf Mark 250 000 000,—	„	16 250 000,—
Von den verbleibenden	M.	33 701 779,70
beantragen wir, der Rücklage B M. 1 500 000,— für Abschluß-Zuwendungen an die Angestellten . . . . . „ 3 800 000,—	„	5 300 000,—
zu überweisen.		
Von dem übrigbleibenden Betrage von abzüglich M. 12 272 747,44 Vortrag auf neue Rechnung, erhält der Aufsichtsrat 7 % Gewinnanteil mit	M. „	28 401 779,70 1 129 032,26
Wir schlagen vor, von den restlichen	M.	27 272 747,44
6 % Superdividende auf M. 250 000 000,— mit	„	15 000 000,—
zu verteilen und den Ueberschuß von auf neue Rechnung vorzutragen.	M.	12 272 747,44

Es würde demnach erhalten:

jede Aktie von nom. M. 600,—: M. 75,— } = 12½ % Dividende.
„ „ „ „ „ 1200,—: „ 150,— }
„ „ „ „ „ 1600,—: „ 200,— }

Durch die Verschmelzung mit dem Schlesischen Bankverein und der Norddeutschen Creditanstalt steigen unsere Rücklagen einschließlich der obigen Zuweisung auf M. 225 000 000,— oder 81,81 % des im neuen Jahre auf M. 275 000 000,— erhöhten Aktienkapitals.

Hiernach beträgt das Vermögen der Deutschen Bank an Kapital und Reserven (ohne den Vortrag) **M. 500 000 000.**

Berlin im März 1917.

Der Vorstand der Deutschen Bank.

A. v. Gwinner E. Heinemann Paul M. Herrmann.
P. Mankiewitz C. Michalowsky O. Schlitter
G. Schröter E. G. v. Stauß O. Wassermann

Deutsche Bank.

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hierdurch zu der am **26. April 1917, 11 Uhr vormittags,** in unserem Bankgebäude, Eingang Kanonierstr. 22/23, stattfindenden

ordentlichen Generalversammlung

eingeladen. Aktionäre, welche ihr Stimmrecht nach Maßgabe § 23 der Satzungen ausüben wollen, müssen ihre Aktien oder die darüber lautenden Hinterlegungsscheine der Reichsbank mit einem der Zahlenreihe nach geordneten doppelten Nummernverzeichnis **spätestens am 21. April d. J.**

in **Berlin**	bei der	**Effektenkasse der Deutschen Bank,**
„ **Aachen**	„ „	**Deutschen Bank Filiale Aachen,**
„ **Augsburg**	„ „	**Deutschen Bank Zweigstelle Augsburg,**
„ **Barmen**	„ „	**Deutschen Bank Filiale Barmen,**
„ **Bremen**	„ „	**Deutschen Bank Filiale Bremen,**
„ **Breslau**	„ dem	**Schlesischen Bankverein Filiale der Deutschen Bank,**
„ **Brüssel**	„ der	**Deutschen Bank Succursale de Bruxelles,**
„ **Chemnitz**	„ „	**Deutschen Bank Zweigstelle Chemnitz,**
„ **Crefeld**	„ „	**Deutschen Bank Filiale Crefeld,**
„ **Danzig**	„ „	**Deutschen Bank Filiale Danzig,**
„ **Darmstadt**	„ „	**Deutschen Bank Zweigstelle Darmstadt,**
„ **Dresden**	„ „	**Deutschen Bank Filiale Dresden,**
„ **Düsseldorf**	„ „	**Deutschen Bank Filiale Düsseldorf**
	„ dem	Bankhause **C. G. Trinkaus,**
„ **Elberfeld**	„ der	**Bergisch-Märkischen Bank Filiale der Deutschen Bank,**
„ **Essen (Ruhr)**	„ „	**Essener Credit-Anstalt,**
„ **Frankfurt a. M.**	„ „	**Deutschen Bank Filiale Frankfurt,**
	„ „	**Deutschen Vereinsbank,**
	„ dem	Bankhause **Lazard Speyer-Ellissen,**
	„ „	„ **Jacob S. H. Stern,**
	„ „	„ **Gebrüder Sulzbach,**
„ **Hamburg**	bei der	**Deutschen Bank Filiale Hamburg**
„ **Hannover**	„ „	**Hannoverschen Bank,**
„ **Köln a. Rh.**	„ „	**Deutschen Bank Filiale Köln,**
„ **Königsberg i. Pr.**	„ „	**Deutschen Bank Filiale Königsberg,**
„ **Konstantinopel**	„ „	**Deutschen Bank Filiale Konstantinopel,**
„ **Leipzig**	„ „	**Deutschen Bank Filiale Leipzig,**
„ **Ludwigshafen a. Rh.**	„ „	**Pfälzischen Bank,**
„ **Mannheim**	„ „	**Rheinischen Creditbank,**
	„ „	**Süddeutschen Bank Abteilung der Pfälzischen Bank,**
„ **München**	„ „	**Deutschen Bank Filiale München,**
„ **Nürnberg**	„ „	**Deutschen Bank Filiale Nürnberg,**
„ **Saarbrücken**	„ „	**Deutschen Bank Filiale Saarbrücken,**
„ **Stettin**	„ „	**Deutschen Bank Filiale Stettin,**
„ **Stuttgart**	„ „	**Württembergischen Vereinsbank,**
„ **Trier**	„ „	**Deutschen Bank Filiale Trier,**
„ **Wiesbaden**	„ „	**Deutschen Bank Zweigstelle Wiesbaden**

oder bei einem deutschen Notar hinterlegen und bis nach der Generalversammlung daselbst belassen. Stimmkarten werden bei den Hinterlegungsstellen ausgehändigt.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht über die Geschäfte der Gesellschaft.
2. Die Rechnungsablage mit dem Bericht des Aufsichtsrats.
3. Beschlußfassung über die Genehmigung der Jahresbilanz, die Gewinnverteilung, sowie über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.
4. Wahlen zum Aufsichtsrat unter Festsetzung der Zahl seiner Mitglieder.

Berlin, den 3. April 1917.

Deutsche Bank.
Gwinner. Mankiewitz.

Digitized by Google

Danziger Privat-Actien-Bank.

Bilanz am 31. Dezember 1916

Aktiva.

	M.	Pf.
Nicht eingezahltes Aktienkapital	—	—
Kasse, fremde Geldsorten, Kupone und Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken	2 140 764	67
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen:		
a) Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen M. 16 271 895,59		
b) Eigene Akzepte „ 197 527,78		
c) Eigene Ziehungen „ 1 936 199,48		
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank „ 312 832,64	18 718 455	49
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen	6 101 828	17
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	15 116 587	48
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen		
davon am Bilanztage gedeckt:		
a) durch Waren, Fracht- u. Lagerscheine M. 1 256 601,95		
b) durch andere Sicherheiten „ —	1 256 601	95
Eigene Wertpapiere:		
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten M. 4 722 722,03		
b) Sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere „ 193 914,18		
c) Sonstige börsengängige Wertpapiere „ 55 642,38		
d) Sonstige Wertpapiere „ 515 798.—	5 486 076	59
Konsortialbeteiligungen	411 356	30
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken u. Bankfirmen	1 025 000	—
Debitoren in laufender Rechnung:		
a) gedeckte M. 12 994 739,33		
b) ungedeckte „ 15 148 193,94	28 142 933	27
außerdem:		
Aval- u. Bürgschaftsdebitoren M. 4 035 515,86		
Bankgebäude (Danzig, Danzig-Langfuhr, Dirschau, Graudenz, Marienburg, Stolp)	878 786	50
Sonstige Immobilien	261 195	52
Inventar und Stahlkammern	25	—
	79 539 110	94

Passiva.

	M	Pf.
Aktienkapital	14 000 000	—
Reserven:		
Reservefonds I	2 788 000	—
Reservefonds II	824 541	—
Spezial-Reserve-Konto für Beamten-Pensionen und Unterstützungen	90 000	—
Rücklage für Talonsteuer	75 000	—
Kreditoren:		
a) Nostroverpflichtungen M. 54 700,—		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite „ —		
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen „ 1 473 513,50		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung:		
1. innerhalb 7 Tagen fällig M. 7 817 979,09		
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 5 241 325,17		
3. nach 3 Monat. fällig „ 9 461 780,08 „ 22 521 084,34		
e) sonstige Kreditoren:		
1. innerhalb 7 Tagen fällig M. 32 358 157,72		
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 1 193 345,33		
3 nach 3 Monat. fällig „ 2 672 687,85 „ 36 224 190,90	60 273 488	74
Akzepte und Schecks	215 214	43
außerdem:		
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen M. 4 035 515,86		
Eigene Ziehungen überhaupt: 1 936 199,48		
Davon für Rechnung Dritter M. —,—		
Weiterbegebene Solawechsel der Kunden an die Order der Bank M. —,—		
Noch nicht erhobene Dividende pro 1914	3 625	—
Noch nicht erhobene Dividende pro 1915	4 800	—
Reingewinn	1 264 351	77
	79 539 110	94

Gewinn- und Verlust-Konto per 31. Dezember 1916.

Debet.

	M.	Pf.
Steuern und öffentliche Abgaben	162 753	69
Allgemeine Verwaltungskosten	686 305	30
Pensionsbeiträge zum Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes	17 153	83
Abschreibung auf Bankgebäude	30 000	—
Abschreibung auf sonstige Immobilien	5 000	—
Abschreibung auf Inventar und Stahlkammern	32 671	85
Abschreibung auf Konto-Korrent-Konto und Effekten	50 000	—
Rücklage für Talonsteuer	15 000	—
Gewinnsaldo	1 264 351	77
Gewinn-Verteilung:		
7% Dividende M. 980 000,—		
Dotierung des Reservefonds II „ 66 776,—		
Tantiemen und Gratifikationen „ 172 806,52		
Uebertrag auf das Jahr 1917 „ 44 772,25		
wie oben M. 1 264 351,77		
	2 263 235	94

Kredit.

	M.	Pf.
Gewinn-Ueberschuß aus dem Jahre 1915	36 586	79
Zinsen:		
auf Wechsel, laufend Rechnung usw. (abzüglich Depositenzinsen)	1 714 894	97
Provisionen	411 800	42
Erträgnis aus Effekten	45 457	82
Gewinn aus Beteiligungen	54 495	94
	2 263 235	94

Danzig, den 28. März 1917.

Danziger Privat-Actien-Bank.

Marx. Willstätter.

Deutsche Hypothekenbank in Meiningen.

Die **Listen** über die **Verlosung** unserer **4%igen verlosb. Pfandbriefe, Emission** VI, **4%igen seit 1906 verlosb. Pfandbriefe, Emission** VII, **3½%igen abgestempelten Pfandbriefe, 3½% igen verlosb. u. seit 1. Jan. 1905 kündbaren Pfandbriefe mit Januar-Juli-Zinsen (Emission** III), **3½% igen seit 1907 verlosbaren und kündbaren Pfandbriefe Emission** V **mit Januar-Juli-Zinsn und 3½% igen verlosbaren, vor 1. April 1913 unkündbar gewesenen Pfandbriefe Emission** X **werden von uns und von unserer Filiale Berlin W 8, Behrenstraße Nr. 3, kostenfrei abgegeben und versandt. Die **verlosten** Pfandbriefe sind am **1. Juli d. J.** zur Rückzahlung fällig. Auf Wunsch der Pfandbriefbesitzer übersenden wir diesen regelmäßig **portofrei die Verlosungslisten** oder übernehmen **kostenfrei die Kontrolle der Verlosungen und Kündigungen.** Antragsformulare stehen bei uns zur Verfügung.

Wir erklären uns bereit, die oben aufgeführten, am 1. Juli 1917 zurückzahlbaren Pfandbriefe **bereits in der Zeit vom 1. bis 16. April d. J. einzulösen,** wenn der Inhaber den gleichen Nennbetrag VI. Kriegsanleihe bei uns zeichnet. Die Differenz von 2% zwischen dem Nennwert der Pfandbriefe und dem Zeichnungskurs der Kriegsanleihe von 98% wird hierbei von uns **bar vergütet,** ebenso die Zinsdifferenz, indem vom Einlieferungstag ab an Stelle der 3½ % bzw. 4% igen Pfandbriefzinsen der Zinsgenuß der 4½% bzw. 5% igen Kriegsanleihe tritt.

Meiningen, den 2. April 1917.

Deutsche Hypothekenbank.

Digitized by Google

Essener Credit-Anstalt.

Bilanz am 31. Dezember 1916.

Aktiva.

	M.	pf
Kasse, fremde Geldsorten, Kupons und Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken	41 717 805	69
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		
a) Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reiches und der Bundesstaaten	105 027 072	94
b) Eigene Akzepte	—	—
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen	47 709 406	47
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	37 687 743	67
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen	—	—
Eigene Wertpapiere		
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reiches und der Bundesstaaten M. 27 073 012.60		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere „ 727 938.86		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere „ 541 010 75		
d) sonstige Wertpapiere „ 558 767.87	28 90) 729	58
Konsortialbeteiligungen	2 513 459	75
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen	3 442 201	42
Debitoren in laufender Rechnung		
a) gedeckte M. 77 385 586 06		
b) ungedeckte „ 34 997 555 28	112 383 141	34
Außerdem:		
Aval- und Bürgschaftsdebitoren M. 21 468 120.05		
Bankgebäude	5 599 240	19
Sonstige Immobilien abzügl M. 2-2 889 50 Hypotheken	377 072	02
Effekten-Konto des Beamten-Unterstützungsfond	1 313 944	50
	386 671 817	57

Passiva.

	M	pf
Aktienkapital	90 000 000	—
Reserven		
Reservefond I M 18 250 000.—		
Reservefond II „ 6 415 000.—		
Konto-Korrent-Reserve „ 1 500 000.—	26 165 000	—
Kreditoren		
a) Nostroverpflichtungen	87 178	78
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	18 559	90
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen	2 133 402	27
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung		
1. innerhalb 7 Tagen fällig M. 59 952 527.—		
2 darüber hinaus bis zu drei Monaten fällig „ 3 777 050 27		
3. nach drei Monaten fällig „ 34 398 456 51	98 128 033	99
e) sonstige Kreditoren		
1 innerhalb 7 Tagen fällig M 140 789 698.56		
2. darüber hinaus bis zu drei Monaten fällig „ 5 127 562.43		
3. nach drei Monaten fällig „ 1 852 272.70	147 769 533	69
Akzepte und Schecks	9 710 327	38
Außerdem:		
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen M 21 468 120 05		
Rückständige Dividende	18 939	—
Beamten-Unterstützungsfond	1 377 033	75
Albert Mülle-Stiftung	59 849	—
Talonsteuer-Konto	165 768	—
Reingewinn	11 038 691	81
	686 671 817	57

Gewinn- und Verlust-Konto am 31. Dezember 1916.

Soll.

	M.	pf
Allgemeine Unkosten, Gehälter und Vergütungen an die Beamten	2 831 744	92
Steuern	1 285 428	96
Abschreibung auf Bankgebäude	250 000	—
Abschreibung auf Konto-Korrent-Konto	150 000	—
Reingewinn	1 038 691	81
Gewinnverwendung		
Fond für gemeinnützige Zwecke M. 30 000.—		
Rückstellung für Talonsteuer „ 90 000.—		
8½ % Dividende auf M. 90 000 000 — Aktienkapital „ 7 650 000.—		
Beamten-Unterstützungsfond „ 50 000.—		
Statutarische und vertragsmäßige Gewinnanteile an Aufsichtsrat und Vorstand sowie Vergütungen an Ortsausschüsse „ 1 059 247 71		
Vortrag auf 1917 „ 2 159 444.10		
M. 11 038 691.81		
	15 555 865	69

Haben.

	M.	pf.
Vortrag aus 1915	1 614 142	90
Zinsen aus Wechsel-, Effekten-, Konto Korrent-Verkehr einschließlich Gewinn aus dauernden Beteiligungen nach Abzug der auf Scheck- und Depositeneinlagen gezahlten Zinsen	9 462 243	91
Effekten-Konto:		
Gewinn aus Vermittlungs- und Konsortialgeschäften	893 075	75
Provision	3 586 403	13
	15 555 885	69

Die Dividende für das Jahr 1916 ist auf 8½ % festgesetzt, die Auszahlung erfolgt vom **30. März** d. J. ab gegen Einlieferung des Dividendenscheines mit:

M. 51.— für Nr. 5 der alten 200 Taler Aktien mit Nr unter 30 000,
M. 102 — für Nr. 5 der 1200 Mark Aktien mit Nr. 30 001 bis 71 250,
M. 102 — für Nr. 8 der 1200 Mark Aktien mit Nr. 71 251 bis 72 082,
M. 102 — für Nr. 6 der 1200 Mark Aktien mit Nr. 72 083 bis 81 250,
M. 102 — für Nr. 4 der 1200 Mark Aktien mit Nr. 81 251 bis 96 250

bei unseren Kassen in

Essen, Altenessen, Bocholt i W, Bochum, Borbeck, Bottrop, Dorsten, Dortmund, Duisburg, D-Ruhrort, Gelsenkirchen, Hamborn, Hattingen, Herne, Homberg (Rhein), Iserlohn, Mülheim (Ruhr), Münster i W, Oberhausen (Rhld), Recklinghausen, Wanne, Wesel und Witten

sowie in Berlin bei der Deutschen Bank,
„ „ „ „ Direktion der Disconto-Gesellschaft,
„ Cöln „ „ Deutschen Bank Filiale Cöln,
„ Düsseldorf bei Herrn C. G Trinkaus,
„ Elberfeld bei der Bergisch-Märkischen Bank Filiale der Deutschen Bank,
„ Hagen bei Herrn Ernst Osthaus,
„ Hannover bei der Hannoverschen Bank.

Essen, den 28. März 1917.

Essener Credit-Anstalt.

Bilanz

der

Westholsteinischen Bank

vom 1. Januar 1917.

Vermögen.

	M	Pf
Kasse, fremde Geldsorten und Zinsscheine	2 288 487	15
Guthaben bei Banken	4 602 742	95
Wechsel	39 988 593	73
Darlehen gegen börsengängige Wertpapiere	8 924 729	46
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen	15 400	—
Eigene Wertpapiere	14 969 388	79
Schuldner in laufender Rechnung	48 775 465	19
Bürgschaften M. 473 254,90		
Bankgebäude ./. Abschreibung 1916 M. 58 787.44	720 000	—
Inventar ./. Abschreibung 1916 M. 6 967,58	1	—
	120234758	27

Schulden.

	M	Pf
Aktien-Kapital	12 000 000	—
Rücklagen	3 282 132	98
Gläubiger:		
In laufender Rechnung M. 57 803 713.15		
Mit 3- bzw. 6-monatl. Kündigung belegt M. 45 922 012.02	103725725	17
Akzepte	9 000	—
Bürgschaften M. 473 254.90		
Beamten-Unterstützungs-Fonds	100 000	—
Talonsteuer-Fonds	96 000	—
Unerhobene Dividenden	7 850	—
Dividenden-Konto 1916	960 000	—
Gewinn-Vortrag	104 050	12
	120234758	27

Heide, den 1. Januar 1917.

Der Aufsichtsrat:

N. Z. **Dohrn**, Vorsitzender.

Der Vorstand:

Föst. G. Hormann. Rolfs.

Digitized by Google

Disconto-Gesellschaft

Berlin.

Ordentliche Generalversammlung.

Die Kommanditisten unserer Gesellschaft werden hierdurch auf

Montag, den 23. April 1917, nachm. 4 Uhr,

zu der diesjährigen **ordentlichen Generalversammlung** nach unserem hiesigen Geschäftshause, Behrenstraße 42 II, eingeladen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Vorlage der Bilanz und der Gewinn- und Verlust-Rechnung sowie der Berichte der Geschäftsinhaber und des Aufsichtsrats für das Jahr 1916. Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz, die Gewinnverteilung und über die der Verwaltung zu erteilende Entlastung.
2. Aufsichtsratswahlen nach Art. 21 des Statuts.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Kommanditist, zur Stimmenabgabe bei den zu fassenden Beschlüssen sind nur diejenigen Kommanditisten berechtigt, deren Anteile mindestens acht Tage vor Berufung der Generalversammlung im Aktienbuche der Gesellschaft auf ihren Namen eingetragen sind, und welche ihre Anteile — oder Depotscheine der Reichsbank oder der Bank des Berliner Kassen-Vereins — spätestens einen Tag vor der Generalversammlung entweder bei einem Notar oder

in **Berlin** in **unserem Effekten-Bureau**, W, Behrenstraße 43/44,
„ **Bremen, Coblenz, Essen, Frankfurt a. M., Mainz, Metz, Mülheim (Ruhr), Saarbrücken** bei **unseren Niederlassungen**,
„ **Cöpenick, Cüstrin, Frankfurt a. O., Hattingen, Bad Homburg v. d. H., Offenbach a. M., Potsdam, Wiesbaden** bei **unseren Zweigstellen**,

ferner:

in **Aachen** bei der **Rheinisch-Westfälischen Disconto-Gesellschaft A.-G.**,
„ **Augsburg** bei der **Bayerischen Disconto- u. Wechsel-Bank A.-G.**,
„ **Barmen** bei dem **Barmer Bank-Verein Hinsberg, Fischer & Comp.**,
„ **Breslau** bei dem Bankhause **E. Heimann**,
bei dem Bankhause **G. v. Pachaly's Enkel**,
„ **Cöln** bei dem **A. Schaaffhausen'schen Bankverein A.-G.**,
bei dem Bankhause **A. Levy**,
bei dem Bankhause **Sal. Oppenheim jr. & Cie.**,
„ **Dresden** bei der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, Abteilung Dresden**,
bei dem Bankhause **Philipp Elimeyer**,
„ **Frankfurt a. M.** bei der **Deutschen Effecten- und Wechsel-Bank**,
„ **Hamburg** bei der **Norddeutschen Bank in Hamburg**,
bei der **Vereinsbank in Hamburg**,
„ **Hannover** bei der **Vereinsbank in Hamburg Filiale Hannover**,
„ **Karlsruhe i. B.** bei der **Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G.**,
bei dem Bankhause **Veit L. Homburger**,
bei dem Bankhause **Straus & Co.**,
„ **Königsberg** bei der **Königsberger Vereins-Bank**,
„ **Leipzig** bei der **Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt** und bei deren **Abteilung Becker & Co.**,
„ **Magdeburg** bei dem **Magdeburger Bank-Verein**,
bei dem Bankhause **F. A. Neubauer**,
„ **Mannheim** bei der **Süddeutschen Disconto-Gesellschaft A.-G.**,
„ **Meiningen** bei der **Bank für Thüringen vorm. B. M. Strupp A.-G.**,
„ **München** bei der **Bayerischen Hypotheken- u. Wechsel-Bank**,
bei der **Bayerischen Vereinsbank**,
„ **Nürnberg** bei der **Bayerischen Disconto- u. Wechsel-Bank A.-G.**,
„ **Stuttgart** bei der **Stahl & Federer A.-G.**
„ **Tilsit** bei der **Königsberger Vereins-Bank Filiale Tilsit**

gegen Bescheinigung bis zur Beendigung der Generalversammlung hinterlegen.

Berlin, den 28. März 1917.

Direction der Disconto-Gesellschaft.

Die Geschäftsinhaber

Dr. **Salomonsohn.** **Schinckel.** Dr. **Russell.** **Urbig.** Dr. **Solmssen.** **Waller.** Dr. **Mosler.** Dr. **Fischer.** **Schlieper.**

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Einige Grundfragen der heutigen deutschen Politik und Wirtschaftspolitik

von

Professor Dr. Carl Mollwo.

1912. Gr. 8°. Preis 2 M.

Abraham Schlesinger,

Berlin NW 7, Mittelstrasse 2—4, I. Etage.

Meine Kasse ist Zahlstelle für die zahlbaren Kupons resp. Dividendenscheine, sowie eventuell für die rückzahlbaren Stücke nachstehend verzeichneter Effekten.

Aachener Stahlwarenfabrik Fafnir-Werke A.-G., Aktien und Obligationen.
Actiengesellschaft Berliner Neustadt in Liqu., Aktien.
Actiengesellschaft für Bürsten-Industrie (Striegau), Aktien.
Actiengesellschaft Meggener Walzwerk, Aktien.
Actiengesellschaft Norddeutsche Steingutfabrik, Aktien.
Arnsdorfer Papierfabrik Heinrich Richter A.-G., Aktien und Obligationen.
Bachmann & Ladewig A.-G. Aktien.
J. P. Bemberg Actiengesellschaft, Aktien und Obligationen.
Berlin-Luckenwalder Wollwarenfabrik vorm. Wilhelm Müller A.-G., Oblig.
Berliner Spediteur-Verein A.-G. Vorzugs-Aktien und Stamm-Aktien.
Bote aus dem Riesengebirge, Aktien.
Brauerei Ernst Engelhardt Nachf. A.-G., Aktien.
Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft, Aktien und Obligationen.
Deutsche Hypothekenbank (Meiningen), Pfandbriefe.
Eisengiesserei und Schlossfabrik A.-G. (Velbert), Aktien.
Electricitätswerke Liegnitz, Aktien.
Electrische Strassenbahn Bamberg A.-G., Aktien.
Elsenthal Holzstoff- und Papierfabrik A.-G., Aktien.
Erdmannsdorfer Actien-Gesellschaft für Flachsgarn-Maschinen-Spinnerei und Weberei, Aktien und Obligationen.
Gothaer Waggonfabrik A.-G., Vorzugs-Aktien.
Hermannmühlen A.-G., Aktien.
Hirschberger Thalbahn A.-G., Obligationen.
Hotelbetriebs-Gesellschaft, Aktien und Vorzugs-Aktien.
Kammgarnspinnerei Wernshausen, Aktien, Vorzugs-Aktien und Oblig.
Lichtenberger Terrain-Actiengesellschaft, Aktien.
Herm. Löhnert A.-G., Aktien.
Marienborn-Beendorfer Kleinbahn, Aktien.
Mitteldeutsche Boden-Credit-Anstalt (Greiz), 3½ % Grundrentenbriefe II.
Nähmaschinen- und Fahrräder-Fabrik Bernh. Stoewer A.-G., Akt. u. Oblig.
Neue Boden A.-G., Aktien und Obligationen.
Neues Hansaviertel Terrain-A.-G. in Liqu., Vorzugs-Aktien und Aktien.
Niederschlesische Electricitäts- und Kleinbahn-A.-G., Akt. u. Oblig.
Norddeutsche Grundcredit-Bank, Pfandbriefe.
Nordhausen-Wernigeroder Eisenbahn-Ges., Aktien und Obligationen.
E. F. Ohle's Erben (Breslau), Aktien und Obligationen.
Porzellanfabrik C. M. Hutschenreuther A.-G. in Hohenberg, Akt. u. Oblig.
Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft, Aktien.
Schlesische Blaudruckerei A.-G. (Ihle), Aktien.
Schlesische Cellulose- und Papierfabriken A.-G., Aktien und Obligationen.
Schlesische Dampfer-Compagnie A.-G., Aktien.
Schlossbrauerei A.-G. (Rybnik), Aktien.
E. A. Schwerdtfeger & Co., A.-G., Aktien.
Terrain-Actiengesellschaft Hohenzollernkanal, Aktien.
Friedrich Thomée A.-G., Aktien.
Triptis Aktiengesellschaft, Aktien und Obligationen.
Varziner Papierfabrik, Aktien.
Vereinigte Eisenbahnbau- und Betriebs-Gesellschaft, Aktien u. Obligationen
Vereinigte Märkische Tuchfabriken A.-G., Aktien.
Westliche Boden A.-G., Aktien.
Wittener Glashütten A.-G., Aktien.

Norddeutsche Grund-Credit-Bank.

Bilanz per 31. Dezember 1916.

Aktiva.	M.	₰
Kassa und Guthaben bei Bankhäusern	2 839 874	23
Wechsel	3 906	50
Darlehen auf Wertpapiere	213 101	55
Wertpapiere	8 129 180	60
Debitoren (darunter eine Stadtgemeinde mit M. 2 500 000.—)	8 119 721	12
Hypotheken	100 108 151	29
Hypothekenzinsen rückständig M. 146 488.90, davon abgeschrieben M. 128 103.78)	1 000 958	86
Bankgebäude	237 552	85
Inventar	200	—
Wertpapiere des Beamten-Unterstützungsfonds (Pfandbriefe der Bank)	135 489	—
	110 283 131	—

Passiva.	M.	₰
Aktienkapital	7 500 000	—
Reservefonds	831 721	83
Spezial-Reservefonds	895 980	79
Rücklage für Hypothekenausfälle	287 081	01
Sonderrücklage für Kriegsgewinnsteuer	19 000	—
Pfandbrief-Agio- und Disagio-Vortrag	457 853	07
Beamten-Unterstützungsfonds	135 930	25
Kreditoren	510 805	68
Pfandbriefe	97 662 700	—
Fällige und für 1916 anteilige Pfandbrief-Zinsen	959 584	08
Rückständige Dividenden	2 808	—
Zinsen- und Provisions-Vortrag	699 589	59
Talonsteuer-Vortrag	178 808	10
Gewinn- und Verlust-Konto	646 328	65
	110 283 131	—

Die **Dividende** von 6% ist **vom 2. April cr. ab an unseren Kassen in Weimar und Berlin** sowie an den übrigen bekannten Zahlstellen zahlbar.

Weimar, den 31. März 1917.

Die Direktion.

Digitized by Google

Soll. Gewinn- und Verlust-Rechnung für 1916. Haben.

	M.	pf.		M.	pf.
Verwaltungskosten und Steuern	1 071 501	54	Saldo-Vortrag aus 1915	288 735	90
Zu verteilender Reingewinn	1 775 862	83	Zinsen	1 650 024	99
			Provisionen (einschließlich Devisen-, Agio- und Sorten-Gewinn)	762 681	76
			Gewinn auf dauernde Beteiligungen, Consortial- und Effekten-Geschäfte	195 921	72
	2 847 364	37		2 847 364	37

Aktiva. Bilanz am 31. Dezember 1916. Passiva.

	M.	pf.
Kasse, fremde Geldsorten, Zinsscheine und Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-Banken	4 115 747	06
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen:		
a) Wechsel (mit Ausschluß von b, c u. d) u. unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten . M. 16 824 180.02		
b) eigene Akzepte . . . „ —		
c) eigene Ziehungen*) . . . „ 62 353.20		
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank . . . „ 300.—	16 886 833	22
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen	7 872 152	04
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	19 167 274	60
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen	2 432 146	70
davon am Bilanztage gedeckt:		
a) durch Waren, Fracht oder Lagerscheine . . . M. 284 440.60		
b) durch and. Sicherheiten „ 1 588 000.—		
Eigene Wertpapiere:		
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten . . . M. 2 502 580.72		
b. sonstige bei der Reichsbank und anderen Centralnotenbanken beleihbare Wertpapiere . . . „ 315 897.15		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere „ 536 339 40		
d) sonstige Wertpapiere . . . „ 99 783.37	3 454 600	64
Consortialbeteiligungen	1 005 496	70
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen	2 661 500	—
Debitoren in laufender Rechnung:		
a) gedeckte . . . M. 15 062 388.93		
b) ungedeckte . . . „ 31 031 793.18	46 094 182	11
davon M. 22 060 000.— kurzfristige Darlehen an deutsche Bundesstaaten und Gemeinden		
Bankgebäude	1 794 182	38
Sonstige Immobilien	289 577	—
Mobilien	196 694	02
Summe der Aktiva:	105 979 208	47
Außerdem: Aval- und Bürgschaftsdebitoren . . . M. 9 129 999.15		

	M.	pf
Aktienkapital	17 000 000	—
Reserven	1 700 000	—
Talonsteuer-Reserve	117 000	—
Kreditoren:		
a) Nostroverpflichtungen . . . M. 5 760.35		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite . . . „ —		
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen . . . „ 899 647.67		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung:		
1. innerhalb 7 Tagen fällig . . . M. 29 278 127 69		
2. darüber hinaus bis zu drei Monaten fällig „ 1 127 673 89		
3. nach drei Monaten fällig . . . „ 8 951 362 53 M. 39 357 164.11		
e) sonstige Kreditoren:		
1. innerhalb 7 Tagen fällig . . . M. 39 712 447.53		
2. darüber hinaus bis zu drei Monaten fällig „ 664 434.20		
3. nach drei Monaten fällig . . . „ 1 626 649.08 „ 42 003 530.81	82 266 102	94
Akzepte und Schecks:		
a) Akzepte	3 113 000	—
b) noch nicht eingelöste Schecks	5 146	70
Noch nicht abgehobene Dividende früherer Jahre	2 096	—
Reingewinn	1 775 862	83
Summe der Passiva:	105 979 208	47
Außerdem: Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen . . .	M. 9 129 999.15	
Eigene Ziehungen	„	62 353.20
davon für Rechnung Dritter	„	—
Weitergegebene Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	„	—

*) Werden nicht begeben, sondern verbleiben im Portefeuille der Bank.

Magdeburg, den 31. März 1917.

Magdeburger Bank-Verein.

Bomke. **Mühlmann.**

Auf Grund der ordnungsmäßig geführten, von mir eingehend geprüften Bücher des Magdeburger Bank-Vereins bestätige ich hiermit die Richtigkeit vorstehender Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Dr. Gustav Müller, öffentlich angestellter und von der Handelskammer zu Magdeburg beeidigter Bücherrevisor.

Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit
in Elsaß-Lothringen.

Dividendenzahlung pro 1916.

Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 5. d. M ist die Dividende pro 1916 mit 9% = **Mk. 36.— pro Aktie** festgesetzt.

Die Auszahlung erfolgt **von heute ab** an unserer Kuponskasse gegen Einreichung des Dividendenscheines Nr. 45 während der üblichen Geschäftsstunden außer an **unserer Gesellschaftskasse,**

in **Berlin** bei Herren **Delbrück, Schickler & Co.,**
in **Berlin** bei der **Deutschen Bank,**
in **Colmar** bei der **Mülhauser Diskontobank A.-G.,** Filiale Colmar,
in **Frankfurt a. M.** bei der **Deutschen Bank, Filiale Frankfurt a. M.,**
in **Frankfurt a. M.** bei der **Mitteldeutschen Creditbank,**
in **Metz** bei **Mayer & Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien,**
in **Mülhausen** bei der **Bank von Mülhausen,**
in **Stuttgart** bei der **Württembergischen Vereinsbank,**
in **Basel** bei der **Bank von Elsaß-Lothringen,**
in **Basel** bei dem **Schweizerischen Bankverein,**
in **Basel** bei den Herren **Zahn u. Co.**

Straßburg, den 6. April 1917.

Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen.

In völlig neubearbeiteter Auflage liegt vor:

Litthauer-Mosse
Handelsgesetzbuch
(ohne Seerecht)

mit den ergänzenden Vorschriften des BGB. und Erläuterungen.

Fünfzehnte Auflage.

Herausgegeben von
Dr. A. Mosse,
Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat und ord. Honorarprofessor.

1915. 8°. Gebunden in Ganzleinen 6,50 M.

Die beliebte Handausgabe erweist sich in der vorliegenden neuen Auflage als eine völlig neue Bearbeitung, bei der die Ergebnisse von Gesetzgebung und Rechtsprechung bis in die jüngste Zeit verwertet sind. Eingehende Behandlung hat die Novelle betr. Konkurrenzklausel gefunden.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Digitized by Google

Frankfurter Hypothekenbank.

54stes Geschäftsjahr, Abschluß per 31. Dezember 1916.

Einnahmen. — Jahresrechnung. — Ausgaben.

		M.	Pf
Gewinn-Vortrag vom Jahre 1915		847 746	93
Zinsen aus:			
Hypotheken	M. 23 184 943,37		
Kommunal-Darlehen	„ 447 364,55		
Lombard-Darlehen, Wechseln, Konto-Korrent u. Staatspapieren	„ 1 453 600,02	25 085 907	94
Darlehnsprovisionen		36 791	69
Von den Hypothekenschuldnern ersetzte Stempelsteuern		10 962	58
		25 981 409	14

		M.	Pf
Zinsen von:			
Pfandbriefen	M. 19 997 257,84		
Kommunal Obligationen	„ 222 209,08	20 219 466	92
Verwaltungskosten und Zahlungen für Kriegsfürsorge		499 379	08
Steuern und Stempel		745 227	10
Kursverlust auf Deutsche Staatspapiere		117 881	18
Überweisung an die Ausfallreserve		2 0 000	—
Reingewinn, beschlossene Verwendung:			
9½% Dividende aus M 22 000 000,—	M. 2 090 000,—		
Überweisung an die außerordentliche Reserve	„ 800 000,—		
Tantiemen u. Gratifikationen	„ 394 058,76		
Vortrag auf 1917	„ 915 396,10	4 199 454	86
		25 981 409	14

Aktiva. — Bilanz. — Passiva

		M	Pf
Hypotheken (sämtlich in das Deckungsregister eingetragen)		531 572 488	06
Hypothekenzinsen (rückständig M. 1 201 023,61)		6 344 264	55
Kommunal-Darlehen:			
Preußische (sämtlich in das Deckungsregister eingetragen)	M. 10 440 166 —		
Außerpreußische	„ 328 108.14		
Zinsen	„ 97 370,99	10 865 645	13
Kasse einschließlich Giroguthaben bei der Reichsbank und Frankfurter Bank		1 240 305	82
Wertpapiere:			
M 8 297 700,— 3% Deutsche Staatspapiere	M. 5 484 360,—		
„ 1 807 000,— 4% Deutsche Reichs- und Preuss. Schatzanweis.	„ 1 720 510,—		
„ 4 000 000,— 4½% Deutsche Reichsschatzanweisungen	„ 3 788 000.—		
„ 6 614 600,— 5% Deutsche Reichsanleihe	„ 6 420 758,90		
M. 20 719 300,—	M. 17 413 628,90		
„ 820 100,— eigene Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen	„ 662 310,—	18 075 938	90
Lombardforderungen		1 226 563	09
Guthaben bei Bankhäusern		3 400 000	—
Deutsche Reichs- und Preußische unverzinsliche Schatzanweisungen	M. 11 800 000,—		
Schecks	„ 20 9-9,30	11 820 989	30
Kontokorrent: Debitoren		713 573	95
Immobilien:			
Bankgebäude	M. 500 000,—		
Sonstiger Grundbesitz	„ 297 382,26	797 382	26
		586 057 151	06

		M.	Pf
Aktienkapital		22 000 000	—
Reservefonds:			
gesetzlicher	M. 17 030 000,—		
außerordentlicher	„ 3 700 000,—		
Ausfall-Reserve	„ 2 075 000,—		
Staatspapier-Reserve	„ 700 000,—	23 505 0 0	—
Vortragsposten:			
Pfandbrief-Agio	M. 1 820 470,08		
Zinsen u. Darlehensprovisionen	„ 1 841 147,84		
Gewinn-Vortrag	„ 915 396,10	4 577 014	02
Pfandbriefe:			
4%ige	M. 374 975 300,—		
3½%ige	„ 145 416 400,—	520 391 700	—
Verloste Stücke		58 200	—
Kommunal-Obligationen:			
4%ige	M. 1 771 500 —		
3½%ige	„ 4 399 600,—	6 171 100	—
Zinsen von Pfandbriefen und Kommunal-Obligationen für die Zeit bis 31. Dezember 1916		4 033 639	41
Unerhobene Dividende		101 230	—
Kontokorrent: Kreditoren		434 778	56
Depositen		1 761 194	47
Talonsteuer-Konto		539 235	84
Dividende für 1916		2 090 000	—
Tantiemen und Gratifikationen		394 058	76
		586 057 151	06

Der Dividendenschein pro 1916 gelangt von heute ab mit M 95.— = 9½% zur Einlösung.

Frankfurt a. M, den 27. März 1916.

Die Direktion.

Württembergische Vereinsbank in Stuttgart.

Bilanz auf 31. Dezember 1916 (Zentrale u. Zweiganstalten).

Aktiva.

Kasse, fremde Geldsorten, Edelmetall u. Kupons	M.	7 393 591,37
Wechsel	„	76 385 422,18
Effekten	„	12 390 842,70
Guthaben bei Bankiers und Banken	„	79 349 465,06
Konsortial-Beteiligungen	„	905 197,97
Debitoren	„	44 529 735,42
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen	„	6 891 194,29
Hypotheken-Forderungen	„	41 787 585,22
Mobilien	„	1,—
Immobilien	„	8 882 646,50
	M.	273 465 681,80
Außerdem: Aval- und Bürgschaftsdebitoren	M.	11 427 272,44

Passiva.

Aktien-Kapital	M.	40 000 000,—
Ordentliche Reserve	„	8 400 000,—
Außerordentliche Reserve	„	6 500 000,—
Akzepte	„	4 278 390,92
Kreditoren	„	165 571 525,35
Hypotheken-Pfandbriefe im Umlauf	„	42 450 478,05
Talonsteuer-Reserve	„	352 073,60
Dividenden, rückständig	„	13 747,—
Hypothekenpfandbrief-Kupons, rückständig	„	93 936,80
Pensionsfonds für die Beamten	„	1 117 929,35
Gewinn- und Verlust-Konto	„	4 687 591,73
	M.	273 465 681,80
Außerdem: Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen	M	11 427 272,44

Gewinn- und Verlust-Konto auf 31. Dezember 1916.

	Soll.	Haben.
Vortrag vom Vorjahr		M. 1 004 335,99
Kupons- und Sorten-Konto		„ 57 093,49
Wechsel-Konto		„ 3 271 560,—
Effekten-u. Konsortial-Konto		„ 520 354,10
Zinsen-Konto		„ 902 131,31
Provisions-Konto		„ 1 092 231,31
Hypotheken-Gewinn- und Verlust-Konto		„ 251 901,12
Ausgleichs-Konto „Württ Bankanstalt“		„ 511,65
Unkosten-Konto	M. 1 894 530,49	
Steuer-Konto	„ 526 986,75	
Reingewinn	„ 4 687 591,73	
	M. 7 109 108,97	M. 7 109 108,97

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10

Prozeßrechtlicher Schutz der Kriegszeit.

Ein Kommentar zum Gesetz vom 4. August 1914, betreffend den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen

von

Landrichter a. D. Dr. J. Sieskind.

Zweite vermehrte u. ergänzte Auflage. 1914. 8°. Preis geb. 3,50 M.

Digitized by Google

Oldenburgische Spar- & Leih-Bank.

Bilanz per 1. Januar 1917.

Aktiva.	M	Pf	Passiva.	M.	Pf
Kasse	520 044	26	Aktienkapital	4 000 000	—
Kommunal-Darlehen und Hypotheken	4 902 235	29	Reservefonds I	1 400 000	—
Darlehen gegen Pfand und Bürgschaft	5 283 751	63	Reservefonds II	800 000	—
Wechsel	87 023 405	96	Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds	601 997	95
Kontokorrent-Debitoren	35 590 549	74	Einlagen	58 326 264	50
(Davon M 7 682 047.01 kurzfristige Guthaben bei Banken)			(Davon stehen 91.08 % auf ganz- und halbjährige Kündigung).		
Effekten (darunter reichlich M 5 Mill. mündelsichere Werte)	5 693 218	91	Aufgelaufene Zinsen auf Bankschein-Einlagen	36 625	08
Diverse Debitoren	3 333 958	48	Einlagen auf Scheck-Konto	6 417 624	79
Bankgebäude	687 000	—	Kontokorrent-Kreditoren	17 506 266	80
Bankinventar	12	—	Diverse Kreditoren	1 777 849	38
			Zins-Vorträge für 1917	840 850	49
			Rückständige Dividenden	3 780	—
			Avale	1 142 789	99
			Reingewinn	630 122	34
	92 984 171	27		92 984 171	27

Gewinn- und Verlust Berechnung.

Einnahme.	M	Pf	Ausgabe.	M.	Pf
Uebertrag aus 1915	93 101	32	Zinsen	2 688 938	89
Zinsen	3 535 610	62	Betriebskosten	559 796	51
Provisionsgewinn	308 572	16	Staats- und Kommunal-Abgaben einschließlich Talonsteuer	68 135	61
Effektengewinn	241 082	49	Abschreibungen: Auf Bankgebäude und Bankinventar	101 829	04
			Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds	40 000	—
			Zuwendung an den Reservefonds II	100 000	—
			Reingewinn	630 122	34
			Verteilung desselben:		
			10% Dividende . . . M 400 000.—		
			Diverse Tantiemen . . „ 110 285.04		
			Gemeinnützige Zwecke „ 5 000.—		
			Vortrag auf 1917 . . . „ 114 887 40		
			Obige M 630 122.34		
	4 178 317	89		4 178 317	89

Die Direktion.

Jaspers. Janssen. Murken.

Commerz- und Disconto-Bank.

Bilanz per 31. Dezember 1916.

Aktiva.	M.	pf	M.	pf
Kasse, fremde Geldsorten, Zinsscheine und Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken			18 493 829	83
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen			269 022 089	76
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen			51 765 386	35
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere			126 492 203	37
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen			4 241 · 02	89
davon am Bilanztage gedeckt:				
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine M. 4 024 653,84				
b) durch andere Sicherheiten „ 121 000,—				
Eigene Wertpapiere:				
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	10 219 561	23		
b) Sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	471 346	25		
c) Sonstige börsengängige Wertpapiere	12 875 001	87		
d) Sonstige Wertpapiere	3 649 578	29	27 215 487	64
Konsortialbeteiligungen			16 424 924	53
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen			12 382 040	—
Debitoren in laufender Rechnung:				
a) gedeckte	172 438 598	75		
b) ungedeckte	48 681 552	58	221 115 151	33
Außerdem: Aval- und Bürgschaftsdebitoren M. 31 178 539,35				
Bankgebäude und Inventar in Hamburg, Berlin, Kiel, Hannover, Altona, Leipzig und Altenburg			6 740 000	—
Sonstige Immobilien	2 820 500	—		
abzüglich Hypotheken	1 671 700	—	1 148 800	—
			754 991 715	60

Passiva.	M.	pf	M.	pf
Aktienkapital			85 000 000	—
Reservefonds I			8 500 000	—
Reservefonds II			6 550 781	88
Talonsteuer-Rückstellung			651 490	—
Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Fonds			1 474 902	80
Kreditoren:				
a) Nostroverpflichtungen	17 735 321	84		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	2 755 518	94		
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen	49 118 559	46		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung				
1. innerhalb 7 Tagen fällig M. 135 127 186,71				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 117 693 716,61				
3. nach 3 Monaten fällig „ 17 998 980,96	260 819 834	28		
e) sonstige Kreditoren:				
1. innerhalb 7 Tagen fällig M. 167 495 000,54				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 76 802 958,60				
3. nach 3 Monaten fällig „ 42 183 826,01	286 481 785	15	616 911 020	17
Akzepte und Schecks:				
a) Akzepte	26 138 696	—		
b) noch nicht eingelöste Schecks	1 488 076	98	27 626 772	98
Außerdem: Aval- u. Bürgschaftsverpflichtungen M. 31 178 539,35				
Dividenden-Rückstände			47 896	50
Reingewinn			8 228 901	77
			754 991 715	10

Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Geschäftsjahr 1916.

Ausgabe.	M.	pf	Einnahme.	M.	pf
Unkosten	5 892 711	80	Gewinnvortrag von 1915	634 301	88
Steuern	686 879	45	Zinsen	9 426 920	69
Abschreibung auf Bankgebäude und Inventar	476 782	23	Provision	5 010 260	48
Reingewinn	8 228 901	77	Gewinn auf Sorten und Zinsscheine	213 792	20
	15 285 275	25		15 285 275	25

Hamburg, den 4. April 1917.

Der Vorstand.

Digitized by Google

Der

Deutsche Bankbeamten-Verein

ist die einzige
über ganz Deutschland verbreitete
Interessenvertretung der Bankbeamten

Seine

Stellenvermittlung

für Firmen und Mitglieder, sowie für alle aus dem Felde zurückkehrenden Bankbeamten, auch wenn sie nicht Mitglieder sind,

:: :: :: :: :: :: :: **kostenfrei** :: :: :: :: :: :: ::

ist daher sehr wirkungsvoll.

Für unsere Mitglieder freie Lieferung des

Taschenbuches für Bankbeamte

und der monatlich zweimal erscheinenden

Bankbeamten-Zeitung.

Herausgabe von
„Schriften" banktechnischen und volkswirtschaftlichen Inhalts.

Drucksachen kostenlos durch die Geschäftsstelle:

Berlin NW 7, Mittelstrasse 39.

Deutsche Ueberseeische Bank

Aktien-Kapital Mark 30.000.000

BERLIN W 8, Mauerstrasse 39-40.

Gegründet von der Deutschen Bank, Berlin

Niederlassungen unter der Firma:

Banco Aleman Transatlántico

in

Argentinien	Bahia Blanca, Buenos Aires, Córdoba, Mendoza, Rosario de Santa Fé, Tucumán.
Bolivien:	La Paz, Oruro.
Chile:	Antofagasta, Concepcion, Iquique, Santiago, Temuco, Valdivia, Valparaiso.
Peru:	Arequipa, Callao, Lima, Trujillo.
Uruguay:	Montevideo.
Spanien:	Barcelona, Madrid.

Banco Allemão Transatlantico

in

Brasilien: Petropolis, Rio de Janeiro, Santos, São Paulo.

Einziehungen überseeischer Wechsel und Dokumente, Kreditbriefe. — Briefliche und telegraphische Auszahlungen. — Besorgung aller sonstigen überseeischen Bankgeschäfte. — Eigene Telegraphenschlüssel.

Anfrag. werd. jederz. durch d. Hauptsitz in Berlin erledigt bzw. übermittelt.

Vertretungen in:

Bremen:	Deutsche Bank Filiale Bremen.
Hamburg:	Deutsche Bank Filiale Hamburg.
Brüssel:	Deutsche Bank Succursale de Bruxelles.
Konstantinopel:	Deutsche Bank Filiale Konstantinopel.

Auf Dich kommt es an!

Sage nicht: Andere haben mehr Geld und verdienen mehr als ich; die sollen Kriegsanleihe zeichnen!

Sage auch nicht: Was machen meine paar hundert oder paar tausend Mark aus, da doch Milliarden gebraucht werden!

Und sage noch weniger: Ich habe schon bei früheren Anleihen gezeichnet und damit meine Pflicht getan!

Auf jede Mark kommt es an!

Es ist wie bei der Nagelung unserer Kriegswahrzeichen; jeder einzelne der vielen tausend eisernen Nägel ist winzig. Aber in ihrer Gesamtheit umfangen sie das Gebilde mit einem ehernen Panzer. So muß auch unser deutsches Vaterland geschützt und gesichert werden durch das freudige Geldopfer der großen und der kleinen Sparer. Jetzt, in der Stunde der Entscheidung, darf **keiner** zögern und **keiner** fehlen!

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Zur Soziologie und Philosophie des Krieges

Vortrag, gehalten am 30. November 1912 im „Verband Deutsch-Völkischer Akademiker" zu Brünn.

Von

Othmar Spann.

1913. 8°. Preis 1 M.

Digitized by Google

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.
Berlin W 10.

Soeben erschien:

Luftfahrschaden-Versicherung im Frieden und im Krieg.

Von

Dr. Karl Luttenberger

Versicherungstechniker.

1916. 8°. Preis 2.50 M.

Die Schrift bietet eine in der Literatur bisher nicht vorhandene zusammenfassende Darstellung und Besprechung der volkswirtschaftlichen und versicherungstechnischen Fragen der Luftfahrschadenversicherung und wird im Hinblick auf die steigende Bedeutung dieses Versicherungszweiges weiten Kreisen zweifelsohne sehr willkommen sein.

Rheinische Creditbank, Mannheim.

Bilanz vom 31. Dezember 1916.

Aktiva.	M.	pf
Kasse, fremde Geldsorten, Zinsscheine und Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-Banken	10 864 237	48
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	97 525 654	38
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen	33 771 979	31
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	77 971 770	40
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen	771 878	47
Eigene Wertpapiere	55 208 502	06
Konsortialbeteiligungen	12 358 764	81
Dauernde Beteiligungen bei Banken und Bankfirmen (einschließlich M. 5,000,000.— Dotation der Mannheimer Bank)	11 709 630	—
Dauernde Beteiligungen bei anderen Unternehmungen	392 196	75
Debitoren in laufender Rechnung:		
a) gedeckte	85 963 488	92
b) ungedeckte	65 267 682	64
Aval- und Bürgschaftsdebitoren M. 34 106 654,05		
Bankgebäude: Bisherige Abschreibungen M. 3 136 131,71	7 606 027	09
Immobilien zu Erweiterungsbauten an Bankgebäuden	349 229	80
Sonstige Immobilien	1 195 096	68
Wertpapiere des Beamten-Unterstütz.- u. Pensionskasse-Fonds	985 748	05
	462 001 956	79

Passiva.	M	pf
Aktienkapital	95 000 000	—
Reserve I (statutarisch)	13 829 609	—
Reserve II	3 000 000	—
Talonsteuer-Reserve	190 000	—
Kreditoren	296 076 942	34
Akzepte und Schecks	41 230 421	63
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen M. 34 106 641,05		
Noch nicht eingelöste Dividenden	26 910	—
Beamten-Unterstützungs- und Pensionskasse-Fonds	1 000 000	—
Dispositions-Fonds des Beamten-Unterstützungs- u. Pensionskasse-Fonds	312 877	16
Stiftungen	65 000	—
Reingewinn	11 270 196	66
	462 001 956	79

Gewinn- und Verlust-Konto vom 31. Dezember 1916.

Soll.	M.	pf
An Handlungs-Unkosten einschließlich Steuern	4 404 293	52
„ Provisions-Konto	37 837	99
„ Reingewinn	11 270 196	66
	15 712 328	17

Haben.	M.	pf
Per Vortrag von 1915	1 300 000	—
„ Wechsel-Konto	3 562 950	02
„ Wertpapiere-Konto	722 020	66
„ Konsortial-Konto	202 042	50
„ Zinsscheine- und Sorten-Konto	241 163	75
„ Provisions-Konto	3 589 456	67
„ Zinsen-Konto	5 444 694	57
„ Kommandit-Erträgnis-Konto	150 000	—
„ Vertragsmäßige Vergütung der Pfälzischen Bank	500 000	—
	15 712 328	17

In der Generalversammlung vom 3. April d. J. wurde die Dividende für das Jahr 1916 auf 6%, d. i.

M. 36.— für die Aktie von M. 600.—
M. 60.— für die Aktie von M. 1000.—
M. 72.— für die Aktie von M. 1200.—

festgesetzt, welche gegen Einlieferung der mit Firmenstempel zu versehenden Dividendenscheine ausbezahlt werden.

Actien-Commandit-Gesellschaft

Barmer Bank-Verein Hinsberg, Fischer & Comp.

Bilanz vom 31. Dezember 1916.

Soll.	M	pf
Nicht eingezahltes Aktienkapital	7 500 600	—
Kasse, fremde Geldsorten, Zinsscheine und Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-Banken	14 573 396	53
Wechsel- und unverzinsliche Schatzanweisungen	84 897 227	66
Guthaben bei Banken und Bankfirmen	14 818 609	73
Vorschüsse gegen börsengängige Wertpapiere	91 584 432	84
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen	531 634	20
Eigene Wertpapiere	33 158 683	91
Beteiligungen an Gemeinschaftsgeschäften	2 870 906	19
Dauernde Beteiligung bei dem Bankhaus von der Heydt-Kersten & Söhne	10 000 000	—
Außenstände in laufender Rechnung	110 521 094	43
Außerdem:		
Aval- u. Bürgschaftsforderungen M. 39,946,688,44		
Bankgebäude	8 000 000	—
Einrichtungen	1	—
Sonstige Liegenschaften	1 920 000	—
	879 826 586	46

Haben.	M	pf
Aktien-Kapital M. 99 481 800.—		
Einlage-Rechnung der persönlich haftenden Gesellschafter „ 518 200.—		
Verantwortliches Kapital	100 000 000	—
a) ordentliche Rücklage M. 14 925 000.—		
b) außerordentliche Rücklage „ 2 075 000.—	17 000 000	—
Gläubiger	240 769 732	97
Akzepte und Schecks	15 928 219	02
Rückstellung für Talonsteuer	101 688	—
Aktien-Dividende-Rechnung 1912/15	27 807	—
Aktien-Dividende-Rechnung 1916	5 549 964	—
Gewinn- und Verlust-Rechnung 1917	454 225	70
	379 826 586	49

Gewinn- u. Verlust-Rechnung vom 31. Dezember 1916.

Soll.	M	pf
Verwaltungskosten	2 623 243	80
Steuern und öffentliche Lasten	1 175 500	89
Abschreibung und Rückstellung		
auf Außenstände M. 1 000 000.—		
auf Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen „ 558 368.14		
auf Talonsteuer „ 100 000.—	1 658 868	14
Reingewinn	7 892 297	99
	13 849 410	82

Haben.	M	pf
Vortrag aus 1915	380 583	19
Gebühren-Rechnung	4 685 100	81
Zinsen-Rechnung einschließlich des Ergebnisses der Auslandswechsel und der Beteiligung bei dem Bankhause von der Heydt-Kersten & Söhne	7 622 386	39
Gewinn auf Wertpapiere	661 390	43
	13 8494 10	82

Barmen, den 29. März 1917.

Die persönlich haftenden Gesellschafter:

L. Arioni. Th. Hinsberg. M. von Rappard.

Deutsche Grundcredit-Bank.
L. Guttentag, Verlagsbuchhandlg., G. m. b. H., Berlin W 10.

Der Aufsichtsrat in Genossenschaften.

Praktische Anweisung für die Ausübung seiner Tätigkeit.

Von

Ernst Jackuck,

früher Verbandsrevisor in Meiningen.

Kartoniert 2 Mark.

[redacted]

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin W 10.

Kriegs-Zivil- und Finanzgesetze

vom 4. August 1914.

Dritte Auflage.

Gebunden in ganz Leinen 2,60 M.
1915. Taschenformat.

[redacted]

Digitized by Google

Hessische Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft

(Unter Leitung und mit Zinsgarantie des Staates)

Netto-Bilanz per 31. Dezember 1916.

Aktiva.

	M.	Pf	M.	Pf
An Kassenbestand			31 125	54
„ Aktien-Konto (noch nicht eingezahltes Aktienkapital)			3 750 000	—
„ Debitoren:				
a) Guthaben bei der Reichsbank und auf Postscheckkonto	420 502	76		
b) sonstige täglich verfügbare Guthaben bei Bankhäusern	326 302	78		
c) gedeckter Vorschuß bei einer Anstalt des öffentlichen Rechts	440 000	—		
d) Vorschüsse an öffentliche Sparkassen, Kommunen und Kommunalverbände	11 782 863	90		
e) sonstige Guthaben	84 029	23	13 053 698	67
„ Tilgungs-Kommunal-Darlehen M. 52 942 191,98 zuzüglich kurzfristige Darlehen an Kommunen M. 76 680,30 Kommunale Kassendarlehen M. 1 825 000,— „ 1 901 680,30	54 843 872	28		
„ Tilgungs-Hypothek Darlehen M. 122 191 558,12 zuzüglich kurzfristige Hypothek-Darlehen M. 1 803 400,—	123 994 958	12	178 838 830	40
„ 4% Pfandbrief-Hypothek-Darlehen			27 000	—
„ Lombard-Darlehen			13 400	—
„ Zins- und Tilgungsziele aus Kommunal-Darlehen:				
rückständige Ziele	—			
am 1. Januar 1917 fällige Ziele und anteilige Zinsbeträge aus den nach dem 1. Januar 1917 fälligen Zielen	426 209	53	426 209	53
„ Zins- und Tilgungsziele aus Hypothek-Darlehen:				
rückständige Ziele (darunter Mark 451 792.76 Zinsen)	561 244	—		
am 1. Januar 1917 fällige Ziele und anteilige Zinsbeträge aus den nach dem 1. Januar 1917 fälligen Zielen	1 772 038	87	2 333 282	87
„ Effekten			4 403 140	65
„ Inventar			26 128	61
„ Effekten-Konto eigener Schuldverschreibungen:				
Bestand an zurückgek. Kommunal-Obligationen von M. 110 900,— à 3½% und nom. M. 766 000,— à 4%	747 377	—		
Bestand an zurückgekauften Pfandbriefen nom. M. 1 136 600,— à 3½% und nom. M. 1 215 600,— à 4%	1 887 130	—	2 634 507	—
„ Bankgebäude-Konto			979 568	99
„ Immobilien-Konto			147 369	75
			206 664 262	01

Passiva.

	M.	Pf	M.	Pf
Per Aktienkapital			14 000 000	—
„ Reservefonds (statutarisch Reservefonds A)			745 000	—
„ Allg. Betriebs- und Talonsteuer-Reserve			543 800	—
„ Delkredere-Konto			287 300	—
„ Pensionsfonds-Konto			140 000	—
„ Bau-Konto (Ueberweisungen aus dem Reingewinn)			90 000	—
„ Kreditoren:				
Guthaben von Banken	14 050 000	—		
Einlagen öffentlicher Sparkassen	319 767	14		
Guthaben von Staatskassen und öffentlich rechtlichen Anstalten	584 928	55		
Sonstige Kreditoren	167 965	34	15 072 661	03
„ Leistungen auf demnächst fällig werdende Ziele				
v. Kommunal-Darlehnsschuldnern	1 658	22		
von Hypothek-Darlehnsschuldnern	10 143	02	11 801	24
„ Umlauf 3½%iger Kommunal-Obligationen M. 16 092 600,—				
„ Umlauf 3½%ig. Pfandbriefe „ 42 192 800,—	58 285 400	—		
„ Umlauf 4%iger Kommunal-Obligationen M. 38 371 900,—				
„ Umlauf 4%iger Pfandbriefe „ 76 210 400,—	114 582 300	—	172 867 700	—
„ noch einzulösende Kommunal-Obligationen-Zinsscheine:				
a) p. 2. Jan. 1917 fällige M. 393 141,25				
b) aus früh. Terminen fällige „ 20 522,—	413 663	25		
„ noch einzulösende Pfandbrief-Zinsscheine:				
a) p. 2. Jan. 1917 fällige M 809 858,75				
b) aus früh. Terminen fällige „ 50 967,25	860 826	—	1 274 489	25
„ vorausgezahlte Kommunal-Darlehens-Zinsen			56 096	46
„ Rückstellung von buchmäßigem Disagiogewinn etc. für die Zwecke des Weiterverkaufs 3½% iger Schuldverschreibungen			883 724	—
„ Konto für vorgetragenes Obligationenagio gemäß § 26 R.H.B.G.: Kursgewinn auf 4%ige Schuldverschreibungen über 101 %			23 457	81
„ Kursmäßiger Ausgleich für Pfandbrief-Hypothek-Darlehen			2 160	—
„ Gewinn-Saldo:				
Zugang	613 388	11		
Vortrag	102 689	11	716 072	22
			206 664 262	01

Digitized by Google

Gewinn- und Verlust-Rechnung per 31. Dezember 1916.

Soll. **Haben.**

	M	Pf	M.	Pf
An Bureau - Gegenstände, Heizung, Beleuchtung, sonstige allgemeine Unkosten, Porto u. Versicherungskosten, Zinsscheineinlösungsvergüt			90 345	26
„ Gehälter und Beiträge zu der Versicherung unserer nicht angestellten Beamten			184 075	97
„ Vergütungen u. Kursverluste beim Vertrieb der Schuldverschreibungen, Vergütungen beim Wiederverkauf von eigenen Pfandbriefen und Kommunal-Obligationen einschließlich des Kursverlustes und der Aufnahmekosten			74 417	75
„ Zinsen u. Kommunal-Obligationen	2 101 617	—		
„ Zinsen auf Pfandbriefe	4 524 139	75	6 625 756	75
„ Zinsen a. laufenden Verpflichtungen, Gebühren für amtliche Auskünfte und Vergütungen an Vermittler, Schlußnotenstempel, nachträglich eingelöst bereits verjährten Zinsscheinen			38 112	61
„ Gewinn- u. Verlust im Darlehensgeschäft				
Verluste im Darlehensgeschäft	1 918	44		
Erhöhung des Delkredere-Kontos	98 000	—	99 918	44
„ Gewinn:				
Zugang	613 383	11		
Vortrag	102 689	11	716 072	22
			7 828 699	—

	M.	Pf	M.	Pf
Per Gewinn-Vortrag aus 1915			102 689	11
„ Geldbeschaffungs- etc. Kosten auf Kommunal- u. Hypothek-Darlehen			51 091	99
„ Zinsen und Kommunal-Darlehen	2 222 908	01		
„ „ „ Hypothek-Darlehen	5 162 352	94		
„ „ „ Pfandbrief-Darlehen	1 080	—	7 386 340	95
„ „ auf eigene Schuldverschreibungen			130 044	76
„ Einnahmen aus Wechseln, Wertpapieren, Miete, Provision, nicht eingelösten Zinsscheinen u. dgl.			155 077	63
„ Immobilien-Mieteertrags-Konto			3 454	56
			7 828 699	—

Die Dividende für das Jahr 1916 wurde in der Generalversammlung vom 26. März l. J. naturgemäß auf 4 % festgesetzt.

Darmstadt, den 27. März 1917.

Der Vorstand.

Aktiva. # Bilanz der Deutschen Treuhand-Gesellschaft **Passiva.**

per 31. Dezember 1916.

		M.	Pf
Kassenbestand	M. 20 246,91		
Bankguthaben	„ 1 047 395,62	1 067 642	53
Debitoren		268 630	44
Eigene Effekten und Beteiligungen		3 774 997	41
Mobilien		1	—
Für fremde Rechnung verwaltete Aktiven (soweit deren Wert zur Deckung der darauf ruhenden Verpflichtungen dient) M. 820 213,15			
		5 111 271	38

		M.	Pf.
Aktien-Kapital		2 000 000	—
Reserven:			
Ordentliche Reserve	M. 1 000 000,—		
Spezial-Reserve	„ 850 000,—	1 850 000	—
Kreditoren		735 926	—
Beamtenfürsorge-Fonds		154 568	76
Rückstellung für Zinsbogensteuer		12 000	—
Gewinn- und Verlust-Konto		358 776	62
Verpflichtungen aus der Verwaltung fremder Aktiven	M. 320 213,15		
		5 111 271	38

Debet. # Gewinn- und Verlust-Konto. **Kredit.**

	M.	Pf
Handlungs-Unkosten	794 501	72
Beiträge zum Beamtenfürsorge-Verein	40 303	09
Rückstellung für Zinsbogensteuer	2 000	—
Saldo	358 776	62
	1 195 581	43

	M.	Pf.
Vortrag aus 1915	28 751	17
Provisionen und Revisionsgebühren	878 868	31
Zinsen und Gewinn aus Effekten und Beteiligungen	287 961	95
	1 195 581	43

Berlin, im Februar 1917

Deutsche Treuhand-Gesellschaft.

Der Vorstand.

Blinzig **Bodinus.** **Dr. Brockhage.** **Fedde.** **Dr. Schultz.**

Vorstehende Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Konto sowie die Bücher der **Deutschen Treuhand-Gesellschaft** habe ich im Auftrag des Aufsichtsrats eingehend geprüft. Ich bestätige, daß die Bücher ordnungsmäßig geführt sind, die obigen Abschlußziffern mit den Büchern übereinstimmen und die Bilanz den gesetzlichen Vorschriften entsprechend aufgestellt ist. Die Bestände an Kasse, Bankguthaben und Effekten wurden festgestellt und in Ordnung befunden.

Berlin, im Februar 1917.

Th. Veyer.

Digitized by Google

Stahl & Federer Aktiengesellschaft, Stuttgart.

Bilanz auf 31. Dezember 1916.

Aktiva.

	M.	pf	M.	pf
Kasse, fremde Geldsorten, Kupons und Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-Banken			2 102 873	23
Wechsel u. unverzinsliche Schatzanweisungen				
a) Wechsel (mit Ausschluß von b, c und d) und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	28 675 200	11		
b) eigene Akzepte	—	—		
c) eigene Ziehungen	—	—		
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	—	—	28 675 200	11
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen			8 005 483	81
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere			415 579	29
Vorschüsse auf Waren u. Warenverschiffungen			—	—
Eigene Wertpapiere				
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	4 829 293	7.		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	195 905	50		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere	444 176	—		
d) sonstige Wertpapiere	22 508	60	5 491 883	83
Hypotheken			247 300	—
Konsortialbeteiligungen			43 178	41
Dauernde Beteiligungen bei anderen Bankfirmen			85 000	—
Debitoren in laufender Rechnung				
a) gedeckte (davon durch börsengängige Wertpapiere gedeckt M. 14 850 556,49)	21 155 038	41		
b) ungedeckte	3 256 983	69	24 412 022	10
Aval- u. Bürgschaftsdebitoren M. 1 298 383,41.				
Bankgebäude und Einrichtungen			1 100 000	—
Sonstige Immobilien			10 307	60
Summe der Aktiva			70 588 828	38

Passiva.

	M.	pf	M.	pf
Volleingezahltes Aktienkapital			12 000 000	—
Gesetzliche Reserve			360 000	—
Besondere Reserve			360 000	—
Kreditoren				
a) Nostroverpflichtungen	73 592	02		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	—	—		
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen	1 200 865	90		
d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung				
1. innerhalb 7 Tagen fällig M. 20 794 864,94				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ 11 934 813,60				
3. nach 3 Monaten fällig „ 8 350 183,05	41 259 861	59		
e) sonstige Kreditoren				
1. innerhalb 7 Tagen fällig M. 13 832 474,60				
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig „ —				
3. nach 3 Monaten fällig „ —	13 832 474	60	56 366 794	11
Akzepte und Schecks				
a) Akzepte	419 216	80		
b) noch nicht eingelöste Schecks	36 716	80	455 933	60
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen M. 1 298 383,41				
Eigene Ziehungen „ —				
davon f. Rechnung Dritter „ —				
Weiterbegebene Solawechsel der Kunden an die Order der Bank „ —				
Nicht erhobene Dividende			5 100	—
Reingewinn			1 041 000	67
Summe der Passiva			70 588 828	38

Gewinn- und Verlust-Rechnung auf 31. Dezember 1916.

Soll.

	M.	pf
Unkosten einschließlich Steuern, Tantièmen und Beamten-Pensions-Versicherung	1 136 156	84
Reingewinn	1 041 000	67
	2 177 157	51

Haben.

	M.	pf
Zinsen und Wechsel	1 411 035	25
Provisionen	660 456	21
Effekten, Konsortialbeteiligungen, Devisen, Kupons und Sorten	105 616	05
	2 177 157	51

In der heutigen Generalversammlung unserer Aktionäre wurde die Verteilung einer sofort zahlbaren Dividende von 6% für das Geschäftsjahr 1916 beschlossen. Die Dividendenscheine 1916 werden mit M. 60.— an den Kassen unserer Gesellschaft, sowie bei der Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin und Frankfurt/M. eingelöst. Neu in den Aufsichtsrat wurden gewählt die Herren Kommerzienrat A. Colsman, Generaldirektor der Luftschiffbau Zeppelin, G. m. b. H., Friedrichshafen und Bankier S. Hellmann, Ulm a. D.

Stuttgart, den 2. April 1917.

Der Vorstand.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., **Berlin**

Das Gesetz über den

Vaterländischen Hilfsdienst

vom 5. Dezember 1916.

Mit Ausführungsbestimmungen, einer Einleitung, den amtlichen Materialien und einem Sachregister.

Zweite vermehrte und ergänzte Auflage. Preis 1 Mk. 25 Pf.

(Guttentag'sche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 125.)

Das wichtige Gesetz, das jedermann im Wortlaut kennen muß, hat eine, wenn auch kurze, so doch sehr interessante politische Geschichte gehabt, über die die vorliegende Ausgabe in klarer und zuverlässiger Weise Auskunft gibt. Sie wird in weitesten Kreisen unentbehrlich sein, zumal auch wegen der beigegebenen Ausführungsbestimmungen und sonstigen Materialien.

Digitized by Google

Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.

Bilanz per 31. Dezember 1916.

Aktiva.	M.	Pf	Passiva.	M.	Pf
Kassa-Konto (Bestand einschl. Guthaben bei der Reichsbank und beim Postscheckamt Karlsruhe)	1 590 068	17	Kapital-Konto (24 000 Aktien)	9 600 000	
Wechsel-Konto (Bestand abzüglich Rückdiskont)	14 654 915	92	Gesetzlicher Reservefonds	960 000	—
Wertpapiere-Konto: Bestand einschl. der Werte des Reservefonds, berechnet nach § 261 des Handelsgesetzbuches M. 3 411 618,—			Spezial-Reservefonds	1 967 762	76
Bestand an eigen. Hypoth.-Pfandbriefen „ 600 065,—			Außerordentliche Reserve	1 400 000	—
Bestand an eigenen Kommunal-Obligationen „ 135 470,—	4 147 148	—	Hypotheken-Reserve-Konto	1 200 000	—
Coupons-Konto (Bestand an Coupons von Wertpapieren in eigener Rechnung)	146 471	12	Disagio-Reserve-Konto	1 200 000	—
Korrespondenten Konto: Forderungen aus Lombardgeschäften M. 424 544,40			Hypotheken-Provisions-Vortrags-Konto	430 000	—
Korrespondenten Konto: Vorübergehende Konto-Korrent-Debitoren „ 1 394 829,76	1 819 374	16	Talon- und Stempelsteuer-Reserve-Konto	173 455	10
Haus-Konto (Bankgebäude)	600 000	—	Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds	841 844	91
Mobilien-Konto	1	—	Außerordentlicher Pensionsfonds	84 635	60
Noch zu verrechnende Posten	2 090	—	Coupons-Konto (mit Dritten noch zu verrechn. Coupons)	606 605	97
Hypotheken: Darlehen-Konto	198 455 091	28	Wertpapiere-Kommissions-Konto (mit Dritten noch zu verrechnende Werte)	207 990	45
Hypotheken: Zinsen-Konto	843 275	84	Wertpapier-Zinsen-Konto (noch nicht fälliger Teil der Coupons von Wertpapieren in eigener Rechnung)	82 505	97
Hypotheken: Liquidations-Konto	21 984	18	Dividenden-Konto noch nicht erhobene Dividenden	169 556	—
Hypotheken: Zinsen und Annuitäten-Rückstände (bis 31. Dezember 1916)	495 884	59	Korrespondenten-Konto, Depositen M 4 201 636,69; „ „ Vorübergeh. Konto-Korrent-Kreditoren „ 778 469,56	4 980 106	25
Hypotheken: Zinsen und Annuitäten fällig am 31. Dez. 1916 M. 117 552,65; fällig am 1. Jan. 1917 „ 2 258 940,87	2 871 498	52	Noch zu verrechnende Posten	9 664	88
Gemeinde: Darlehen-Konto	29 434 883	25	Noch nicht erhobene Beträge von Hypotheken-Darlehen	392 984	88
Gemeinde: Zinsen-Konto	97 748	04	Pfandbriefe im Umlauf 4 % . . . M. 72 980 100,—; „ „ „ 3½ % . . „ 117 304 000,—	190 284 100	—
Gemeinde: Zinsen und Annuitäten-Rückstände (bis 31. Dezember 1916)	7 145	10	Verloste Pfandbriefe im Umlauf	1 388 700	—
Gemeinde: Zinsen und Annuitäten fällig am 31. Dez. 1916 M. 342 518,14; fällig am 1. Jan. 1917 „ 88 176,88	430 689	52	Verfallene Zinsen von Pfandbriefen (fällige Coupons, einschließlich Coupons per 1. Januar 1917)	2 997 162	25
			Zu bezahlende Zinsen von Pfandbriefen (vom 1. Okt. 1916 bis 1. Jan. 1917)	724 161	50
			Kommunal-Obligationen im Umlauf 4 % M. 20 000 000,—; „ „ „ „ 3½ % „ 7 973 200,—	27 973 200	—
			Verloste Kommunal-Obligationen im Umlauf	47 900	—
			Verfallene Zinsen von Kommunal-Obligationen (fällige Coupons bis 1. Oktober 1916)	68 184	75
			Zu bezahlende Zinsen von Kommunal-Obligationen (vom 1. Oktober 1916 bis 1. Januar 1917)	269 765	50
			Gewinn- und Verlust-Konto: Vortrag des Vorjahres M. 216 667,53; Reingewinn des Jahres „ 1 845 860,29	2 062 527	82
	250 117 763	69		250 117 763	69

Gewinn- und Verlust-Konto.

Soll.	M.	Pf	Haben.	M.	Pf
A. Verwaltungs-Kosten: Lokalmiete, Steuern, Gehälter, Staatsaufsicht usw.	541 928	56	A. Vortrag von 1915	216 667	53
B. Provisionen für den Vertrieb unserer Pfandbriefe, Kommunal-Obligationen und Einlösung unserer Coupons	197 668	52	B. Hypotheken- und Kommunal-Darlehen: 1. Zinsen aus Hypotheken-Darlehen M. 8 537 355,37; ab: Zinsen der Pfandbriefe „ 7 020 972,28 = M. 1 516 388,14		
C. Disagio auf unsere Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen	594 911	75	2. Zinsen aus Kommunal-Darlehen M. 1 109 204,60; ab: Zinsen der Kom.-Obligat. „ 884 627,30 = „ 224 577,30 = M. 1 740 960,44		
D. Reichsstempel auf neu ausgegebene Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen	85 950	—	3. Darlehens-Provisionen u. Rückzahlungs-Entschädigungen	2 540 442	05
E. Gewinn-Saldo	2 062 527	82	C. Bankgeschäft: 1. Zinsen aus Wechselverkehr M. 599 598,90; „ „ Wertpapierverkehr „ 155 087,76; „ „ Konto-Korrentverkehr „ 17 977,92 = M. 772 609,58; ab: gezahlte Zinsen im Konto-Korrentverkehr „ 152 138,60 = M. 620 470,98		
			2. Bank-Provisionen „ 34 354,19		
			3. Gewinn auf Valuten u. Coupons „ 6 197,86		
			4. Gewinn auf zurückgekaufte Pfandbriefe u. Kommunal-Obligationen unserer Gesellschaft „ 84 089,— = M. 745 112,08; ab: Kursminderung auf Wertpapiere in eigener Rechnung „ 47 460,52	697 651	61
			D. Netto-Erträgnis aus dem Bankgebäude	28 225	56
	3 482 986	65		3 482 986	65

Digitized by Google

Pfälzische Bank.

Bilanz per 31. Dezember 1916.

Aktiva.

	M.	pf
Kasse, fremde Geldsorten, Zinsscheine und Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken	7 815 107	17
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	82 070 126	13
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen	8 303 506	39
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	33 660 289	37
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen	759 382	15
Eigene Wertpapiere	21 920 733	14
Konsortialbeteiligungen	3 741 741	17
Debitoren in laufender Rechnung:		
a) gedeckte M. 82 179 801,77		
b) ungedeckte M. 48 674 034,11	130 853 835	88
Aval- und Bürgschaftsdebitoren M. 11 943 559,69		
Bankgebäude	5 588 870	92
Sonstige Immobilien	1 188 582	45
Mobilien	253	—
Hypotheken, Zessionen und Restkaufschillinge	3 778 834	85
Kommanditarische Beteiligungen	790 000	—
	300 471 277	12

Passiva.

	M.	pf
Aktienkapital	50 000 000	—
Gesetzlicher Reservefonds	10 000 000	—
Spezial-Reservefonds	200 000	—
Delkrederefonds	600 000	—
Kreditoren	193 276 927	82
Akzepte und Schecks	31 576 959	42
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen M. 11 943 559,69		
Uebergangs-Saldi der Zentrale und Filialen untereinander	556 796	62
Passiv-Hypotheken	1 614 358	10
Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds	1 740 065	30
Dividenden unerhobener früherer Jahrgänge	22 356	—
Reingewinn	5 883 813	86
	300 471 277	12

Gewinn- und Verlust-Konto per 31. Dezember 1916.

Soll.

	M.	pf
Geschäftsunkosten einschl. Tantièmen der Filialvorstände	3 033 050	89
Gewinn-Saldo	5 883 813	86
	8 916 864	75

Haben.

	M.	pf
Gewinn-Vortrag v. J. 1915	750 000	—
Ueberschuß auf Zinsen- und Diskont-Konto	4 078 099	97
„ „ Provisions-Konto	2 569 700	56
„ „ Zinsschein- und Sorten-Konto	163 716	46
„ „ Devisen-Konto	307 108	39
„ aus Wertpapieren, Gemeinschaftsgeschäften und Beteiligungen	1 048 239	37
	8 916 864	75

Ludwigshafen a. Rh, den 3. April 1917.

Pfälzische Bank.

Berliner Handels-Gesellschaft.

Bilanz vom 31. Dezember 1916.

Soll.

	M.	Pf
Kasse	15 085 178	86
Reportierte Effekten	7 046 818	—
Wechsel	105 228 105	52
Anleihen des Reichs und der Bundesstaaten	23 465 757	50
Effekten	26 883 483	16
Konsortialbestände	43 108 682	85
Dauernde Beteiligungen bei Banken u. Bankfirmen	9 110 462	28
Grundstücke	3 008 885	11
Schuldner	318 77 312	77
Bankgebäude	8 7 0 000	—
	559 820 686	05

Haben.

	M.	Pf
Kommandit-Kapital	1 0 000 000	—
Reserven	34 500 000	—
Tratten	54 896 288	42
Gläubiger	348 772 573	33
Rückständige Gewinnanteile	98 715	—
Talonsteuer-Rücklage	540 000	—
Gewinn- und Verlus-Rechnung Reingewinn	11 018 114	30
	559 820 686	05

Gewinn- und Verlust-Rechnung vom 31. Dezember 1916.

Soll.

	M.	Pf
Verwaltungskosten	2 728 907	68
Steuern	1 114 577	56
Pensionskassen-Beiträge	203 676	75
Reingewinn	11 018 114	30
	15 065 276	29

Haben.

	M.	Pf
Vortrag aus 1915	268 918	26
Zinsen einschließlich Kursdifferenzen auf Devisen und Sorten	10 399 322	32
Provisionen	4 397 085	71
	15 065 276	29

Berliner Handels-Gesellschaft.

Fürstenberg. Herbst.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

Soeben erschien:

Kriegssteuergesetz

(Kriegsgewinnsteuer)

Erläutert von **Artur Norden**, Chefredakteur der Handelszeitung des Berliner Tageblatts und **Dr. jur. Martin Friedländer**

1916. 8°. Preis 4.— Mark

Angesichts der Wichtigkeit des neuen Kriegssteuergesetzes und der Schwierigkeiten bei seiner Anwendung in der Praxis wird den zahlreichen Interessenten die vorliegende Ausgabe, die eine eingehende Erläuterung des neuen Gesetzes bietet, sehr willkommen sein. Sie bringt eine absolut zuverlässige Darstellung des Gesetzestextes mit ausführlichen Erläuterungen, denen zahlreiche Beispiele für die Veranlagung und Berechnung der Steuer beigegeben sind, und enthält ferner einen vollständigen Kommentar des sogenannten Rücklagengesetzes, das für die Aktiengesellschaften, G. m. b. H. von besonderer Bedeutung ist.

Digitized by Google

Bayerische Vereinsbank, München.

Bilanz vom 31. Dezember 1916.

Aktiva. Zusammengestellt nach den Abschlußziffern der Zentrale und der Filialen. **Passiva.**

		M.	Pf
Nicht eingezahltes Aktienkapital		-	-
Kasse, fremde Geldsorten, Coupons und Guthaben bei Noten- und Abrechnungs- (Clearing-) Banken		9 531 233	73
Wechsel und unverzinsl. Schatzanweisungen		63 757 572	78
Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen		4 218 235	76
Eigene Wertpapiere		13 524 899	13
Konsortialbeteiligungen		5 571 033	39
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen		75 000	—
Debitoren in laufender Rechnung			
a) gedeckte	M. 104 659 783,39		
b) ungedeckte	„ 27 589 944,11	132 249 727	50
Außerdem:			
Aval- u. Bürgschaftsdebitoren	M. 10 530 354,66		
Hypotheken-Darlehen			
im Hypothekenregister eingetr. Hypotheken	M. 503 275 967,03		
hiervon kommt der Betrag von M. 687 500,— als Unterlage f. Pfandbriefe nicht in Ansatz.			
Zur künftigen Registrierung bestimmte Hypotheken	„ 134 000,—		
	M. 503 409 967,03		
sonstige Hypotheken	„ 449 658,25	503 859 625	28
Kommunal-Darlehen (sämtliche registriert)		7 214 078	31
Bankgebäude		6 330 000	—
Sonstige Immobilien			
a) im Hypothekengeschäft übernommene Grundstücke	M. —,—		
b) sonstiger Grundbesitz	„ 861 786,82	861 786	82
Zinsrückstände aus Hypotheken- und Kommunal-Darlehen		2 468 768	79
Aufgelaufene Darlehenszinsen bis 31. Dezember 1916		6 938 144	—
		766 600 105	49

		M.	Pf
Aktienkapital		51 000 000	—
Reserven			
a) Gesetzliche Reserve	M. 16 604 682,87		
b) Spezial-Reserve	„ 2 850 000,—		
c) Delkrederereserve	„ 400 000,—		
d) Pensionsfds.-Reserve	„ 3 577 911,15		
e) Reserve für Personal-Exigenz	„ 32 068,90		
f) Joseph Pütz'scher Unterstützungsfonds	„ 62 068,75		
g) Ausfallreserve d. Hypotheken-Darlehen	„ 3 241 980,42		
h) Reserve für Disagio-Verluste a. Pfandbriefe u. Kommunalobligat.	„ 1 836 915,73		
i) Agio-Rückstellung	„ 56 393,85		
k) Steuer-Reserve	„ 22 323,95	28 684 345	62
Kreditoren		155 354 067	73
Akzepte und Schecks		18 781 429	83
Außerdem:			
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen	M. 10 530 354,66		
Hypothekenpfandbriefe im Umlauf			
4 %ige Pfandbriefe M. 294 102 200,—			
3½ %ige Pfandbriefe M. 200 065 100,—	M. 494 167 300,—		
unerhobene verloste Pfbr.	„ 80 100,—	494 247 400	—
Kommunalobligationen im Umlauf			
4 %ige Kommunalobligation. M. 5 353 400,—			
3½ %ige Kommunaloblig. „ 1 269 100,—	M. 6 622 500,—		
unerhobene verloste Kommunalobligationen	„ 1 900,—	6 624 400	—
Unerhobene Dividenden		19 518	—
Unerhobene Zinsscheine eigener Pfandbriefe und Kommunalobligationen		1 382 077	—
Aufgelaufene Stückzinsen bis 31. Dez. 1916		3 339 231	27
Vortrag der Hypotheken-Abteilung			
a) Vorgetragene Zinsen	M. 391 395,81		
b) „ Nebenleistungen	„ 368 218,51	759 614	32
Reingewinn		6 408 021	72
		766 600 105	49

Gewinn- und Verlust-Konto vom 31. Dezember 1916.

Soll. **Haben.**

		M.	Pf
Gehalte, Gratifikationen u. vertragsmäßige Tantiemen	M. 2 410 519,43		
Zuweisung z. Pensionsfonds	„ 190 000,—		
Steuern und Umlagen	„ 869 772,22		
Talon- und Wehrsteuer	„ 110 969,78		
Sonstige Handlungsunkost.	„ 511 683,15	4 092 944	58
Abschreibung auf Bankgebäude		70 000	—
Pfandbrief-Zinsen	M. 18 679 537,73		
Kommunalobligationen-Zinsen	„ 260 249,91		
Konto-Korrent-Zinsen im Hypotheken-Geschäft	„ 295 110,11	19 234 897	75
Stempelgebühren und Herstellungskosten für Pfandbriefe und Kommunalobligationen		12 623	68
Reingewinn		6 408 021	72
		29 818 487	73

		M.	Pf
Vortrag aus dem Jahre 1915		345 967	66
Gewinn auf Provision		1 492 964	—
Gewinn auf Wechsel und Zinsen		4 380 652	06
Gewinn auf Effekten und Konsortial-Geschäfte		939 283	71
Gewinn auf Sorten und Coupons		63 727	56
Hypotheken-Darlehens-Zins.	M. 21 781 019,—		
Kommunal-Darlehens-Zins.	„ 288 584,79	22 069 504	79
Nebenleistungen der Darlehensschuldner für Kursverluste, Stempelgebühren usw.	M. 285 579,94		
hiervon ab: bezahlte Provisionen, Kosten der Wertermittelung usw.	„ 60 161,77	225 418	17
Entnahme aus der Steuer-Reserve für verfallene Talonsteuer und Wehrsteuer		110 969	78
Entnahme aus der Reserve für Personal-Exigenz als Zuweisung zum Pensionsfonds		190 000	—
		29 818 487	73

München, den 4. April 1917.

Die Direktion.

Digitized by Google

Preussische Hypotheken-Actien-Bank.

Bilanz vom 31. Dezember 1916.

Aktiva.	M.	pf	M.	pf.
Unterlags-Hypotheken			345 521 542	90
Freie Hypotheken			15 211 003	72
Kommunal-Darlehen			30 516 487	02
Kasse sowie Guthaben bei der Reichsbank und beim Kassen-Verein			280 288	05
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Deutschen Reiches:				
a) Wechsel	989 722	25		
b) Unverzinsliche Schatzanweisungen des Deutschen Reiches	1 483 958	35	2 473 680	60
Wertpapiere:				
a) Eigene Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen	7 126 251	05		
b) Anleihen des Reichs, Deutscher Bundesstaaten und Städte	19 070 709	—		
c) Andere Effekten	3	—	26 196 963	05
Debitoren:				
a) Guthaben bei Banken u. Bankhäusern	4 748 535	43		
b) Guthaben gegen hypothekarisches Unterpfand	630 000	—		
c) Forderung gegen die Stadt Stettin	403 000	—		
d) Andere Debitoren	1 285 843	11	7 067 378	54
Hypotheken-Zinsen für das IV. Quartal 1916, zahlbar vom 2. bis 15. Januar 1917 — M. 330628 84 Rückstände sind abgeschrieben			2 551 835	98
Kommunal-Darlehen-Zinsen			339 020	45
Bankgrundstück	1 328 000	—		
abzüglich Abschreibung	15 000	—	1 313 000	—
Wertpapiere des Pensions- u. Unterstützungs-Fonds			722 795	—
Mobilien-Konto			1	—
Abgeschriebene Beteiligungen			1	—
			432 193 497	31

Passiva.	M.	pf	M.	pf.
Aktien-Kapital			50 599 200	—
Hypotheken-Pfandbriefe:				
4½% rückzahlbar 125%	772 560	—		
4 % alte	143 327 380	—		
3½% „	32 218 920	—		
nicht konvertierte 4½% rückzahlbar 120%	61 500	—		
Ausgabe vom Jahre 1904 4 %	26 476 200	—		
„ „ „ 1905 4 %	24 926 800	—		
„ „ „ 1907 4 %	28 484 800	—		
„ „ „ 1909 4 %	29 215 000	—		
„ „ „ 1911 4 %	19 925 000	—		
„ „ „ 1912 4 %	10 655 200	—	316 007 860	—
Kommunal-Obligationen:				
Ausgabe vom Jahre 1908 4 %	9 680 000	—		
„ „ „ 1909 4 %	10 000 000	—		
„ „ „ 1911 4 %	7 278 500	—	26 958 500	—
Gesetzliche Reserve			10 119 840	—
Extra-Reserve			3 000 000	—
Disagio-Reserve			3 000 000	—
Spezial-Reserve			8 212 671	94
Talonsteuer-Reserve			374 492	77
Agio-Tilgungs-Reserve für Pfandbriefe Serie I			215 405	36
Agio-Vortrag (§ 26 Hyp.-Bank-Ges)			18 087	04
Provisions-Vortrag			2 758 889	32
Diverse Kreditoren			838 142	81
Ausgeloste Pfandbriefe			14 874	88
Zinsen von Pfandbriefen und Kommunal-Obligationen			3 251 914	19
Nicht abgehobene Dividende			37 815	—
Deposital-Konto			227 653	40
Pensions- und Unterstützungsfonds				
Wertpapiere	722 795	—		
Barguthaben	2 575	20	725 370	20
Gewinn- und Verlustrechnung			5 832 780	95
			432 193 497	31

Preussische Hypotheken-Actien-Bank.

Thinius. Lueder. R. Müller.

Die Auszahlung der Dividenden für 1916 mit 36.— M. für eine Aktie über 600 M. und 72.— M. für eine Aktie über 1200 M. erfolgt gegen Einlieferung des Dividendenscheines Nr. 5 vom **30. März cr.** ab an **unserer Kasse**, Mohrenstraße 65, sowie an den früher bekannt gemachten Stellen.

Berlin, den 29. März 1917.

Die Direktion.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.,

Berlin.

Die Depositengelder

in der Bankenquete.

Von

H. Hartung.

1910. Gr.-8°. Preis 8 M.

Mitteldeutsche Bodenkredit-Anstalt Greiz und Frankfurt a. M.

Bilanz am 31. Dezember 1916.

Aktiva.		
Kassa und Bankguthaben	698 019	93
Schuldner in laufender Rechnung	196 557	36
Wertpapiere	3 859 859	50
„ des Beamten-Unterstützungsfonds	52 460	—
Hypotheken-Darlehen (davon als zur Pfandbriefdeckung bestimmt M. 50 587 668,89)	51 084 884	75
Kommunal-Darlehen	808 587	50
Renten-Darlehen	27 650 797	46
Zinsen und ihnen gleichstehende Leistungen aus Hypotheken-Darlehen	784 752	69
Kommunal- „	6 345	—
Renten- „	924 679	28
Bankgebäude in Greiz	148 000	—
Inventar	1 900	—
	85 616 793	47

Passiva.		
Aktienkapital	7 500 000	—
Reservefonds	483 692	22
Außerordentlicher Reservefonds	100 000	—
3½% Hypotheken-Pfandbriefe	1 808 500	—
4% „ „	46 042 200	—
3½% Kommunal-Obligationen	36 700	—
3% Grundrentenbriefe	227 500	—
3½% „	419 400	—
4% „	21 656 300	—
4½% „	5 400 800	—
Noch einzulösende verloste Grundrentenbriefe	800 367	25
Fällige und anteilige Kupons uns. Oblg.	827 624	87
Rückständige Dividende pro 1912/15	6 220	—
Verzinsliche Bareinlagen	78 090	55
Gläubiger in laufender Rechnung	55 580	85
Vorausbezahlte Zinsen, Annuitäten und Renten	4 646	81
Talonsteuer-Konto	58 421	—
Disagio-Konto	64 851	48
Beamten-Unterstützungsfonds	50 608	56
Ueberschuß der Aktiva über die Passiva	550 889	88
	85 616 793	47

Die Einlösung der Gewinnanteilscheine für **1916** mit **4½%** erfolgt **von heute an** bei uns und unsern bek. Einlösestellen.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung

G. m. b. H. Berlin W 10.

In völlig neuer Bearbeitung ist vor kurzem erschienen:

Band I

des

Kommentars zur Konkursordnung

und den Einführungsgesetzen

mit einem Anhang, enthaltend:

Das Anfechtungsgesetz, Auszüge aus den Kostengesetzen, Ausführungsgesetze und Geschäftsordnungen.

Von

Dr. Ernst Jäger, Professor der Rechte in Leipzig.

Fünfte neubearbeitete Auflage.

1916. Preis 25 M., geb. 28 M.

Der bereits früher erschienene Band II kostet 17,50 M., geb. 20 M. – Der Gesamtpreis des nunmehr vollständig vorliegenden Kommentars ist 42,50 M., geb. 48 M.

Digitized by Google

Norddeutsche Bank in Hamburg.

Bericht der persönlich haftenden Gesellschafter.

Abermals haben wir über ein volles Kriegsjahr zu berichten, das zugleich das sechzigste Geschäftsjahr der Norddeutschen Bank in Hamburg war.

Wenn auch naturgemäß der regelmäßige Einfuhr- und Ausfuhrhandel Hamburgs infolge der immer geringer gewordenen Bewegungsfreiheit des Seeverkehrs von neuem Einschränkungen erfuhr, so haben sich doch die Umsätze, die noch getätigt werden konnten, unter dem Schutz des festen Bollwerks, das unsere unermüdlichen Land- und Seestreitkräfte gegen unmittelbare feindliche Eingriffe errichteten, einer verhältnismäßigen Sicherheit zu erfreuen gehabt. Mit ungeteilter Genugtuung wurde in Hamburg die weitere Ausgestaltung und Verschärfung des U-Boot-Krieges als das einzige Mittel zur Wiederherstellung der durch widerrechtliche Gewaltmaßregeln unserer Feinde völlig verloren gegangenen Freiheit der Meere begrüßt. Dem schneidigen Eingreifen der Hochseeflotte gelang es, nicht nur den Verkehr in der Ostsee aufrecht zu erhalten, sondern auch die Nordsee gegen die Uebermacht der englischen Flotten siegreich zu behaupten.

Wie die diesem Bericht beigegebenen Uebersichten ausweisen, haben die Gesamtumsätze unserer Bank wieder eine steigende Richtung eingeschlagen. Es ist der Mehrumschlag allerdings nicht auf größere Warenumsätze des Hamburger Platzes zurückzuführen, sondern auf eine stärkere Bewegung im Effektengeschäft. Namentlich die Kriegsanleihen und die Devisenumsätze haben hierzu beigetragen, und eine erhebliche Steigerung der verzinslichen Einlagen, die uns von unserer Kundschaft anvertraut wurden, bildet auch für unsere Bank die Signatur der diesjährigen Bilanz.

Die verzinsliche Wiederbelegung dieser durch das Stillliegen des Warengeschäfts frei gewordenen Gelder nach bankmäßigen Grundsätzen stieß auf erhebliche Schwierigkeiten. Es fehlt zurzeit in Hamburg nicht nur — wie der Rückgang der Summe unseres eigenen Akzepts beweist — an kaufmännischen Wechseln, sondern auch die Beleihung von Wertpapieren weist einen stetigen Rückgang auf. Um die unbeschäftigt liegenden Gelder nicht immer höher anwachsen zu lassen, sondern sie auf direktem Wege den erheblichen Geldbedürfnissen der Staaten und Kommunen zuzuführen, beschlossen die Vereinigungen deutscher Banken und Bankhäuser, mit Beginn des neuen Jahres Vereinbarungen über eine Einschränkung des Zinsfußes für verzinsliche Einlagen in Kraft treten zu lassen, die einem ungesunden Anwachsen ihrer Kreditoren hoffentlich vorbeugen werden.

Zwar beließ die Reichsbank wiederum während des ganzen Jahres ihren Diskontsatz auf 5 % und ihren Lombardzinsfuß auf 6 %; aber der tatsächlich im hiesigen offenen Markt zu erzielende Wechselzinsfuß belief sich durchschnittlich nur auf 4,082 % und der durchschnittliche Zinsfuß für monatliches Leihgeld auf 5,2708 %.

Auch der Zinsfuß für kurzfristige Schatzwechsel der deutschen Bundesstaaten und Kommunen stellte sich niedriger als der Bankdiskontsatz.

Auf dem Anlagemarkt nahmen die Emissionen der IV. und V. Kriegsanleihen das Hauptinteresse für sich in Anspruch. Von ersterer wurden rund 10,8 Milliarden Mark, von letzterer rund 10,7 Milliarden Mark gezeichnet, und ebenso wie dieses Gesamtergebnis als ein glänzendes bezeichnet werden darf, können auch wir mit Befriedigung auf den Anteil zurückblicken, den unsere Bank hierzu beitragen konnte.

Auch an einer Uebernahme österreichischer einjähriger Schatzwechsel haben wir uns wieder beteiligt; ferner an der Uebernahme neuer Aktien der

Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft,
K. K. Priv. Oesterreichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe,
Assecuranz-Union von 1865,
Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
Banque de Crédit, Sofia,
Vereinigte Köln-Rottweiler Pulverfabriken,
Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft.

Die Abwicklung dieser letzteren Uebernahmen ist größtenteils bereits beendet.

Endlich waren wir durch unsere Freunde beteiligt bei der Errichtung der

Bulgarischen Nationalen Bergwerks-Gesellschaft,
Ungarischen Stickstoffdünger-Industrie-Akt.-Ges.

Ganz besonders lebhaft gestaltete sich die Vermittlung des Verkaufes nordischer Wertpapier enach neutralen Ländern, und wir konnten hierdurch sowie durch unter unserer Beteiligung abgeschlossene Vorschußgeschäfte der Zentrale für den Devisenhandel, der unsere Bank als beauftragte Anmeldungsstelle dient, namhafte Beträge in ausländischen Valuten zur Verfügung stellen. Der allerdings nur bescheidene Nutzen aus diesen Transaktionen ist unserem Provisions-Konto zugeflossen, das wir dadurch auf der Höhe des Vorjahres halten konnten.

Unter den im vergangenen Jahre unter unserer Leitung durch Ausverkauf der Bestände zur Abwicklung gelangten Konsortien befinden sich diejenigen für die Aktien der Norddeutschen Affinerie und für die Aktien der Sydvaranger Gesellschaft.

Auf unsere Beteiligung an den Aktien der Dynamit-Aktien-Gesellschaft, vormals Alfred Nobel & Co. gelangte ein Gewinnanteil von 20 % zur Ausschüttung.

Die Brasilianische Bank für Deutschland verteilte 8 % Dividende. Die Bank für Chile und Deutschland wird voraussichtlich für das Jahr 1916 eine Dividendenzahlung wieder aufnehmen können. Beide Banken haben, soweit die spärlich einlaufenden Berichte es erkennen lassen, trotz aller Anfeindungen ihre Stellung und ihr Ansehen voll zu behaupten gewußt. Aehnliches dürfen wir von der Deutschen Afrika-Bank erhoffen, obschon die Nachrichten von dieser letzthin ganz ausgeblieben sind.

Mit besonders erfreulichem Erfolg hat das uns befreundete Bankhaus Ephraim Meyer & Sohn, an dem wir kommanditarisch beteiligt sind, auch dieses Kriegsjahr abgeschlossen.

Auf unsere Beteiligung bei der Compagnie Commerciale Belge, anciennement H. Albert de Bary & Co. entfielen trotz der für Antwerpen so ungünstigen Zeiten 6 % auf die Vorzugsaktien (auf die Stammaktien wurden 7 % gezahlt) und Frs. 6,— auf die Genußscheine.

Von unseren bei der Londoner Niederlassung der Disconto-Gesellschaft ruhenden, beschlagnahmten Wertpapieren konnten wir mit Genehmigung der beiderseitigen Regierungen noch die meisten unserer Bestände zu verhältnismäßig günstigen Kursen verkaufen und uns den Gegenwert hier auszahlen lassen.

Dagegen haben wir unsere zurzeit nicht einziehbaren Forderungen an das feindliche Ausland niedriger bewertet, da mit der Dauer des Krieges auch die Gefahr des Unsicherwerdens einzelner Forderungen augenscheinlich wächst.

Immer schwieriger gestalten sich auch die Personalverhältnisse in unserer Bank.

Die große Mehrzahl unserer Angestellten, zu denen sich jetzt auch ein sich bislang treu bewährendes weibliches Personal gesellt hat, besteht zurzeit aus während des Krieges neu Hinzugetretenen. Um so wichtiger ist es für die Aufrechterhaltung des Giroverkehrs, wie überhaupt eines geordneten und gesicherten Bankbetriebes, daß auch im öffentlichen Interesse die noch auf Vertrauensposten tätigen älteren Beamten uns belassen werden; denn nur dann ist die Einarbeitung der Aushilfskräfte zu ermöglichen. Ganz besonders erschwert wird diese letztere noch durch die Werbung für den bargeldlosen Zahlungsverkehr, an der wir selbst uns im Reichsinteresse lebhaft beteiligt haben, durch die aber die Zahl der kleineren Banküberweisungen stark zunimmt.

Die Leistungen unseres Personals haben wir nicht nur durch Aufrechterhaltung der Kriegsbeihilfen an die im Felde Stehenden, sondern auch durch besondere Teuerungszulagen und Gratifikationen an die die Heimatsarbeit Bewältigenden anerkannt.

Von unseren zum Heeresdienst eingezogenen Angestellten sind

3 mit dem Eisernen Kreuz erster und zweiter Klasse,
65 mit dem Eisernen Kreuz zweiter Klasse,
28 mit dem Hanseaten-Kreuz

ausgezeichnet worden.

Digitized by Google

36 unserer Beamten waren bis Ende 1916 den Heldentod für ihr Vaterland gestorben und unter ihnen im Jahre 1916 die 15 bewährten Beamten:

Robert Bade, Wolfgang Breier, Hans Dühring, Rich. Fette, Kurt Fuhry, Jürgen Greve, Otto Hönes, Carl Lotz, Hermann Luther, Carl Masche, Hans Richter, Paul Schneider, Carl Stock, Karl Wichern, Franz Wydor.

Ihr Andenken wird in unserer Bank hoch in Ehren gehalten werden. Vermißt werden außerdem noch 4 Beamte.

Mit Ende des Jahres 1916 ist Herr Athos Buchheister auf seinen Wunsch aus der Direktion ausgeschieden, um sich seines vorgeschrittenen Alters wegen in das Privatleben zurückzuziehen. Mit großem Bedauern haben wir Herrn Buchheister aus seiner erfolgreichen Tätigkeit scheiden sehen, die in langen Jahren ihm lieb und uns wertvoll geworden war. Wir glauben, Herrn Buchheister den Dank der Bank nicht besser zum Ausdruck bringen zu können, als daß wir hoffen, ihn an anderer Stelle noch weiter für das Wohl der Bank wirken zu sehen.

Unser bisheriger Direktor Herr Wilhelm O. Schroeder ist mit dem 1. Januar 1917 dem Kreise der Geschäftsinhaber der Bank beigetreten.

Nachdem die Geschäftsinhaber für das Jahr 1916 nur $^3/_5$ ihres statutenmäßigen Gewinnanteils in Anspruch genommen haben, beläuft sich der Reingewinn auf 6 139 134,35 M. Er gestattet erfreulicherweise die zur Ausschüttung gelangende Dividende wieder auf 10 % zu erhöhen. Wir beantragen

M. 6 000 000,— als Dividende von 10 % an die Anteilseigner,
„ 120 000,— als Dividende von 10 % auf die Bareinlage der persönlich haftenden Gesellschafter zur Auszahlung zu bringen und den Betrag von
„ 19 134,35 dem Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds zuzuweisen.

Hamburg, im März 1917.

Die persönlich haftenden Gesellschafter der Norddeutschen Bank in Hamburg.

I.
Kasse und Umsatz mit der Reichsbank.

Am 31. Dezember 1915 betrugen der **Kassenbestand** und unser Guthaben bei der **Reichsbank**	M.	6 823 881,70
Eingang	„	2 251 805 613,71
	M.	2 258 629 495,41
Ausgang	„	2 247 606 593,93
Ergibt am 31. Dezember 1916 einen Gesamt-Barbestand von	M.	11 022 901,48
Durchschnittlicher Bestand	„	6 436 000,—
Sorten-Gewinn	„	7 682,02

II.
Hiesige und auswärtige Wechsel.

Am 31. Dezember 1915 war der Bestand an Wechseln	M.	73 688 354,77
Es wurden in Diskont genommen	„	648 368 099,33
	M.	722 056 454,10
Davon sind wieder ausgegangen	„	605 925 137,45
Also Bestand am 31. Dezember 1916	M.	116 131 316,65

Für die Bestände am Ende des Jahres ist der Diskont zu 5 % mit M. 1 226 440,77 dem Zinsen-Konto von 1917 gutgeschrieben.

III.
Darlehen gegen Unterpfand.

Darlehen-Betrag am 31. Dezember 1915	M.	30 054 451,71
Neue Darlehen wurden bewilligt	„	98 413 162,70
	M.	128 467 614,41
Hiervon wurden zurückgezahlt	„	103 444 155,29
Demnach Darlehen-Betrag am 31. Dezember 1916	M.	25 023 459,12
Davon		
1. Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	M.	23 799 117,01
2. Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen	„	1 224 342,11
Davon am Bilanztage gedeckt		
Uebertrag	M.	25 023 459,12

Uebertrag	M.	25 023 459,12
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine	M.	1 142 030,55
b) durch andere Sicherheiten	„	82 311,56
	M.	1 224 342,11
	M.	25 023 459,12

Für die am Ende des Jahres bestehenden Darlehen ist die Zinse zu 6 % mit M. 82 096,52 dem Zinsen-Konto von 1917 gutgeschrieben.

IV.
Wertpapiere, Konsortialbeteiligungen und Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen.

Bestand am 31. Dezember 1915			M. 35 924 646,70
Umsatz in Debet			„ 361 431 445,99
			M. 397 356 092,69
Umsatz im Kredit			„ 358 857 231,04
Bestand am 31. Dezember 1916			M. 38 498 861,65
Der Wert im Bestande verbliebenen **Wertpapiere** beträgt	M.	21 103 130,16	
Der Wert der im Bestande verbliebenen **Konsortial-Beteiligungen**	„	8 032 933,01	
Der Wert der im Bestande verbliebenen **Dauernden Beteiligungen bei anderen Banken u. Bankfirmen**	„	10 188 120,—	
			„ 39 324 183,17
Also Gewinn			M. 825 321,52

V.
Laufende Rechnungen:

a) Hiesige.

Unser Guthaben am 31. Dezember 1915	M.	11 738 826,94
Umsatz im Debet	„	487 823 354,59
	M.	499 562 181,53
Umsatz im Kredit	„	489 938 063,09
Demnach beträgt unser Guthaben am 31. Dezember 1916	M.	9 624 118,44
Durchschnittliches Guthaben im vergangenen Jahre M. 6 968 000,—		
Debitoren „ 23 628 291,53		
Kreditoren „ 14 004 173,09		

b) Auswärtige.

Fremde Rechnung.

Guthaben der Kundschaft am 31. Dezember 1915	M.	18 031 801,60
Umsatz im Kredit	„	1 029 653 237,72
	M.	1 047 685 039,32
Umsatz im Debet	„	1 016 730 984,90
Guthaben der Kundschaft am 31. Dezember 1916	M.	30 954 054,42
nämlich: **Debitoren** M. 28 973 675,63		
Kreditoren „ 59 927 730,05		

Unsere Rechnung.

Unser Guthaben am 31. Dezember 1915	M.	41 216 609,27
Umsatz im Debet	„	1 142 598 295,78
	M.	1 183 814 905,05
Umsatz im Kredit	„	1 154 221 561,89
Unser Guthaben am 31. Dezember 1916	M.	29 593 343,16
nämlich: **Debitoren,** Banken und Bankfirmen M. 44 274 418,42		
Kreditoren „ 14 681 075,26		

c) Konto pro Diverse.

Guthaben der Kundschaft am 31. Dezember 1915	M.	399 057,94
Kredit-Umsatz	„	660 565 391,22
	M.	660 964 449,16
Debet-Umsatz	„	660 610 798,63
Guthaben der Kundschaft am 31. Dezember 1916	M.	353 650,53
Kreditoren M. 609 705,94		
Debitoren „ 255 857,41		

Digitized by Google

d) Einlösung von Zinsscheinen und Wertpapieren.

Guthaben der Kundschaft am 31. Dezember 1915	M.	1 652 467,51
Umsatz im Kredit	„	108 915 987,80
	M.	110 568 455,31
Umsatz im Debet	„	109 563 523,34
Guthaben der Kundschaft am 31. Dezember 1916	M.	1 004 931,97
nämlich: **Kreditoren**	M.	1 371 475,64
Debitoren	„	366 543,67

e) Giro-Verkehr.

Am 31. Dezember 1915 betrug das Guthaben unserer Giro-Kunden . . . . . M. 32 151 791,86

Im Laufe des Jahres 1916 war der Umsatz

	im Debet	im Kredit
Im Januar	M. 349 328 462,98	M. 346 580 226,16
„ Februar	„ 336 572 213,80	„ 336 861 470,04
„ März	„ 411 250 328,47	„ 414 892 679,98
„ April	„ 315 378 475,53	„ 316 149 738,46
„ Mai	„ 350 497 773,82	„ 344 547 934,33
„ Juni	„ 269 226 763,10	„ 275 869 406,68
„ Juli	„ 326 687 237,81	„ 323 087 197,21
„ August	„ 318 569 030,85	„ 323 601 863,33
„ September	„ 371 699 301,64	„ 373 136 770,18
„ Oktober	„ 389 637 851,47	„ 386 387 485,96
„ November	„ 337 192 184,20	„ 336 039 637,90
„ Dezember	„ 352 339 938,87	„ 358 026 016,99
	M. 4 128 379 562,54	M. 4 167 332 219,08

Es verblieb den Giro-Kunden also am 31. Dezember 1916 ein Guthaben von. „ 38 952 656,54

M. 4 167 332 219,08

Es wurden auf Giro-Konto M. 224 884,38 an Zinsen vergütet; die hierin einbegriffenen, noch nicht ausgezahlten Zinsen vom 24.—31. Dezember im Betrage von M. 3000 — sind auf dem Zinsen-Konto von 1917 vorgetragen.

f) Verzinsliche Depositen.

Am 31. Dezember 1915 war der Betrag der in unseren Händen befindlichen Depositen	M.	44 918 138,73
Eingezahlt wurden	„	150 704 717,68
	M.	195 622 856,41
Zurückgezahlt	„	129 744 674,83
so daß mit Jahresschluß ein Betrag von zu verzinsen blieb	M.	65 878 181,58

Zu dem durchschnittlichen Zinsfuß von 3,46 % wurden M. 2 379 756,88 an Zinsen vergütet; die hierin einbegriffenen, noch nicht ausgezahlten Zinsen im Betrage von M. 82 310,76 sind auf dem Zinsen-Konto von 1917 vorgetragen.

Zusammenstellung.

Debitoren:		Kreditoren:
a) M. 23 628 291,53		a) M. 14 004 173,09
b) „ 28 973 675,63		b) „ 59 927 730,05
c) „ 255 857,41		b) „ 14 681 075,26
d) „ 366 543,67		c) „ 609 507,94
M. 53 224 368,24		d) „ 1 371 475,64
M. 44 274 418,42	Banken und	e) „ 38 952 656,54
	Bankfirmen	f) „ 65 878 181,58
		M. 195 424 800,10

VI.

Akzepte und Schecks.

Zu Beginn des Jahres 1916 auf uns laufende Tratten und Schecks	M.	19 068 738,23
ferner in 1916 auf uns gezogene Tratten und Schecks	„	93 076 115,48
	M.	112 144 853,71
davon im Laufe des Jahres bezahlt	„	104 557 745,18
also laufen am Schluß des Jahres 1916	M.	7 587 108,53

VII.

Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Fonds.

Bestand am 31. Dezember 1915	M.	1 596 470,90
Zuzüglich 5 % Zinsen	„	77 788,04
	M.	1 674 258,94
Im Laufe des Jahres 1916 sind an Pensionen und Unterstützungen bezahlt	M. 19 182,20	
Beiträge an den Beamten-Versicherungs-Verein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes	„ 66 085,76	
	„	85 267,96
	M.	1 588 990,98
Hierzu Ueberweisung aus der Gewinn- und Verlust-Rechnung von 1916	„	19 134,35
Bestand am 31. Dezember 1916	M.	1 608 125,33

Adolph von Hansemann-Stiftung:

Bestand am 31. Dezember 1915	M. 52 494,08	
zuzüglich 5 % Zinsen	„ 2 544,43	
	M. 55 038,51	
Im Laufe des Jahres 1916 sind verwendet	„ 3 683,50	
Bestand am 31. Dezember 1916	„	51 355,01
	M.	1 659 480,34

VIII.

Gesamt-Umsatz.

Der Gesamt-Umsatz war im verflossenen Jahre	
im Debet	M. 14 233 111 694,62
im Kredit	„ 14 226 343 935,01
insgesamt	M. 28 459 455 629,63

Er verteilt sich wie folgt auf die verschiedenen Monate

	im Debet	im Kredit
Im Januar	M. 1 117 575 950,03	M. 1 117 550 322,97
„ Februar	„ 1 101 651 685,58	„ 1 101 711 926,38
„ März	„ 1 437 553 614,28	„ 1 437 670 773,52
„ April	„ 1 145 270 371,46	„ 1 145 094 581,40
„ Mai	„ 1 157 694 181,21	„ 1 157 695 366,30
„ Juni	„ 1 002 576 637,93	„ 1 002 176 785,04
„ Juli	„ 1 196 083 137,92	„ 1 196 490 004,74
„ August	„ 1 110 962 389,23	„ 1 110 975 319,72
„ September	„ 1 348 538 534,61	„ 1 348 526 870,25
„ Oktober	„ 1 277 189 602,90	„ 1 277 188 034,17
„ November	„ 1 030 062 600,27	„ 1 029 995 618,50
„ Dezember	„ 1 307 952 989,20	„ 1 301 268 332,02
	M. 14 233 111 694,62	M. 14 226 343 935,01

Hieraus ergibt sich der durch Ueberschuß der Aktiva über die Passiva gebildete bildet Gewinnrechnung „ 6 767 759,61

M. 14 233 111 694,62

Gewinn- und Verlust-Rechnung der Norddeutschen Bank in Hamburg für das sechzigste Geschäftsjahr, abgeschlossen den 31. Dezember 1916.

Gewinn.

	M.	Pf
Auf hiesige und auswärtige Wechsel und Zinsen-Konto	6 724 655	29
Auf Wertpapiere, Konsortialbeteiligungen und Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen	825 321	52
Auf Sorten-Konto	7 682	02
Auf Provisions-Konto	2 088 194	36
	9 645 853	19

Verlust.

		M.	Pf
Verwaltungskosten einschließlich Abschluß-Vergütung der Angestellten und Gewinnanteil in Altona, Talonsteuer, Abschreibung auf das Inventar, Instandhaltung der Gebäude usw.		1 988 497	58
Einkommensteuer für 1916		889 596	—
Zu verteilender Gewinn		6 767 759	61
Von diesem Betrage entfallen auf 10% Dividende auf M. 60 000 000,— Kommandit-Anteile	M. 6 000 000,—		
Desgleichen auf die Bareinlage der persönlich haftenden Gesellschafter	„ 120 000,—		
Gewinnanteile des Aufsichtsrats	„ 215 081,26		
Gewinn-Beteiligung der persönlich haftenden Gesellschafter	„ 413 594,—		
Ueberweisung an den Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds	„ 19 184,35		
	M. 6 767 759,61		
		9 645 853	19

Digitized by Google

Bilanz der Norddeutschen Bank in Hamburg

für das sechzigste Geschäftsjahr,

abgeschlossen den 31. Dezember 1916.

Aktiva.

		M.	Pf
Kasse, fremde Geldsorten und Coupons und Guthaben bei der Reichsbank		11 022 901	48
Hiesige und auswärtige Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		116 131 816	65
a) Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reiches u. der Bundesstaaten	M. 116 131 816,65		
b) eigene Akzepte	„ —,—		
c) eigene Ziehungen	„ —,—		
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	„ —,—		
	M. 116 131 316,65		
Nostro-Guthaben bei Banken und Bankfirmen		44 274 418	42
Darlehen gegen Unterpfand (Reports und Lombards)		28 799 117	01
Vorschüsse a. Waren u. Waren-Verschiffungen		1 224 842	11
Davon am Bilanztage gedeckt			
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine	M. 1 142 030,55		
b) durch andere Sicherheiten	„ 82 311,56		
	M. 1 224 842,11		
Eigene Wertpapiere		21 108 130	16
a) Anleihen u. verzinsliche Schatzanweisungen des Reiches und der Bundesstaaten	M. 19 377 549,58		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	„ 552 814,50		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere	„ 1 172 766,08		
d) sonstige Wertpapiere	„ —,—		
	M. 21 108 130,16		
Konsortialbeteiligungen		8 032 983	01
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen		10 188 120	—
Debitoren in laufender Rechnung		53 224 868	24
a) gedeckte	M. 34 548 707,71		
b) ungedeckte	„ 18 6 5 660,53		
	M. 53 224 8 8,24		
Aval- u. Bürgschaftsdebitoren	M. 25 970 198,80		
5 Bank-Gebäude in Hamburg, Harburg und Altona		8 750 000	—
Sonstige Immobilien		410 187	34
Inventar		5 000	—
		298 165 784	42

Passiva.

		M.	Pf
Kommandit-Kapital: 60 000 Anleihe zu M. 1000,—		60 000 000	—
Bareinlage der persönlich haftenden Gesellschafter		1 200 000	—
Allgemeiner (gesetzlicher Kapital-) Reservefonds	M. 6 120 000,—		
Besondere Reserve	„ 12 680 000,—	18 800 000	—
Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds	M. 1 588 990,98		
Hierzu Ueberweisung aus der Gewinn- und Verlustrechnung von 1916	„ 19 184,35		
	M. 1 608 125.33		
Adolph von Hansemann-Stiftung	„ 51 855,01	1 659 480	34
Kreditoren in laufender Rechnung		195 424 800	10
a) Nostroverpflichtungen	M. 11 744 508,99		
b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	„ 2 986 571,27		
c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen	„ 12 989 872,40		
d) Einlagen auf provisionsfr. Rechnung:			
1. innerhalb 7 Tagen fällig	„ 49 211 591,26		
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	„ 70 698 625,45		
3. nach 3 Monaten fällig	„ 17 823 727,88		
e) sonstige Kreditoren:			
1. innerhalb 7 Tagen fällig	„ 23 515 230,01		
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	„ 410 525,15		
3. nach 3 Monaten fällig	„ 6 094 152,69		
	M. 195 424 800,10		
Akzepte und Schecks		7 587 108	53
a) Akzepte	M. 6 990 656,20		
b) noch nicht eingelöste Schecks	„ 596 452.33		
	M. 7 587 108,53		
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen	M. 25 970 198,80		
Zinsen-Vortrag auf 1917		1 898 848	05
Unkosten-Konto: Noch zu zahlende Unkosten		851 922	14
10% Dividende auf M. 60 000 000,— Kommandit-Anteile		6 000 000	—
Desgleichen auf die Bareinlage der persönlich haftenden Gesellschafter		120 000	—
Gewinnanteile des Aufsichtsrats		215 081	26
Gewinn-Beteiligung der persönlich haftenden Gesellschafter		413 594	—
		298 165 784	4

Führende-Werke des Handelsrechts!

Staubs Kommentare zum Handelsgesetzbuch,
50.— M., geb. 55.— M.

Gesetz betr. d. G. m. b. H.,
18.50 M., geb. 20.— M.

Wechselordnung
10.— M., geb. 11.50 M.

Bei den neubearbeiteten Staubschen Kommentaren, die von ähnlichen Werken kaum erreicht, geschweige denn übertroffen werden, ist man eine Häufung aller möglichen Vorzüge gewöhnt, ja man setzt sie ohne weiteres voraus; zunächst verlangen diese Großkommentare vom Leser nicht die Kenntnis des Gesetzes, sondern sie vermitteln die letztere, was für die Praxis des Geschäftslebens von einschneidender Wichtigkeit ist. In beiden Werken wird alsdann nicht die sonst häufig beliebte Rechtsanwendung mit ihrer einengenden und ausdehnenden Auslegung, Motivenkultus, Subsumption, Fiktion usw. vertreten, vielmehr interpretieren die geistreichen Bearbeiter von dem Gesichtspunkte aus, das Sinn und Wortlaut sowie der Zweck der Gesetzesvorschriften den Maßstab bilden. Der Gewinn hieraus besteht in gesundem, praktischen Rechte, daß hinwiederum seinen Niederschlag in der Rechtsprechung fand und findet. Die Judikatur auf dem Gebiete des H. G. B und der G. m. b. H. hat eine Beeinflussung durch die erwähnten Staubschen Werke in hohem Grade erfahren . . .

„Zeitschrift f. Aktiengesellschaften."

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10.

J. Guttentag, Verlagsbuchhdlg., G. m. b. H., **Berlin W.**

Kurzgefaßtes System der

Gesellschaftslehre.

Von

Dr. Othmar Spann,

o. ö. Professor der Nationalökonomie und Statistik an der deutschen technischen Hochschule in Brünn.

1914. Gr. 8°. Preis 9 M., gebunden 10 M.

. . . **Eine Gesellschaftslehre, wie sie für die Bedürfnisse der Gegenwart nicht besser gewünscht werden könnte.** Kam es Spann doch in erster Linie darauf an, eine national gerichtete Gesellschaftslehre aufzubauen und den Zusammenhang der Gemeinschaft auf den idealen Kulturzusammenhang der Glieder der Nation zu gründen. Der Brünner Gelehrte hat hier eine nationale Gesellschaftslehre geschaffen. Und was dieses Buch schließlich noch so lesenswert und so gehaltvoll macht, ist die systematische Anknüpfung Spanns an die Philosophie. . . .

„Nord und Süd".

Bank-Archiv Nr. 14. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Rechtsanwalt Otto Bernstein, Berlin, für den Inseratenteil: H. E. Bloch, Berlin
Druck von A. W. Hayn's Erben (Curt Gerber), Berlin SW. 68.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 061849979